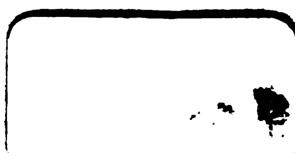



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
VE RI TS



54248

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Erster Theil: Gesetzgebung und Statistik.

Jahrgang 1896.

Berlin  1896.

Verlag von Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Inhalts-Uebersichten.

1) Inhaltsverzeichniß zum ersten Theil des Jahrgangs 1895 . . . . S. III
2) Verzeichniß der Aenderungen und Ergänzungen der Zolltarife des In- und Auslandes, die im Jahrgang 1895 veröffentlicht sind XVIII
3) Verzeichniß der Zolltarife des In- und Auslandes, sowie deren Abänderungen, die im Handels-Archiv veröffentlicht sind XXVII

Inhalt

des ersten Theils des Jahrgangs 1896 des „Deutschen Handels-Archivs".

Nach den zwei Hauptabtheilungen: Gesetzgebung und Statistik abgetheilt und nach den Handelsgebieten in alphabetischer Folge geordnet.

A. Gesetzgebung.

Amerika, Vereinigte Staaten.

	Monatsheft	Seite
Zolltarifentscheidungen	Februar	115
	Mai	442
	Juli	589
	August	592
	Oktober	687
	Novbr.	745
	Dezbr.	841
Angabe des Ursprungslandes auf eingeführten Lithographien nicht erforderlich	Februar	116
Verzollung von Wein und Spirituosen	„	116
Befugniß der Zollkollektoren zur anderweiten Feststellung der Zollberechnung binnen Jahresfrist	„	116
Zollfreie Wiedereinfuhr von Englischen wissenschaftlichen Zeitschriften, die zum Einbinden in das Ausland gesandt waren	„	116
Zollfreiheit für Salz von St. Christopher (St. Kitts)	„	117
Waaren mit einer, die Handelsmarke eines einheimischen Fabrikanten nachahmenden Marke sind auch von der Durchfuhr ausgeschlossen	„	117
Beglaubigung der Waarenfakturen für die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten	„	117
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Konfiskation von Einfuhrwaaren wegen zu niedriger Werthangabe	Mai	444
Aufgehobene Gebühren von der Waarenausfuhr	„	444
Fakturenbeglaubigung bei der Einfuhr von gemünztem oder ungemünztem Edelmetall	August	594
Aufhebung der Steuerfreiheit für den zu gewerblichen Zwecken oder in medizinischen oder ähnlichen Mischungen verwendeten Branntwein	„	594
Gesetz, betreffend die Definition von Käse, die Besteuerung, die Fabrikation, den Verkauf, die Ein- und Ausfuhr von Margarinekäse (filled cheese)	Septbr.	634
Ausdehnung der Frist für das Löschen der auf Schiffen eingeführten Ladung	Oktober	688
Untersuchung des zur Ausfuhr bestimmten Rindfleisches	Novbr.	746
Vereinbarung mit Spanien über den Schutz des geistigen Eigenthums	„	750

Argentinische Republik.

	Monatsheft	Seite
Zollgesetz für das Jahr 1896	April	325
Schifffahrts- und Hafenabgaben sowie Gebühren für Schiffs-Sanitätsvisiten	„	333
Tarif der Waarenwerthe für das Jahr 1896	„	334
Handelsabkommen mit Italien vom 1. Juni 1894	Mai	435
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Vereinigten Königreich von Schweden und Norwegen vom 17. Juli 1885	„	436
Konsularvertrag mit Italien vom 28. Dezember 1895	Juni	471
Abänderung der Vorschriften über Konsularfakturen	Oktober	704

Belgien.

	Monatsheft	Seite
Zolltarifirung von Gegenständen für die Industrie	Januar	80
	Februar	122
	April	346
	Juli	545
	Oktober	684
Einfuhr von Rind- und Schafvieh sowie von Schweinen aus den Niederlanden	Januar	80
Zusatzvereinbarung zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juli 1895	Februar	97
Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus den Niederlanden	„	121
Abänderung der Vorschriften über den Handel mit Fleisch	„	122
Befreiung der Seeschiffe von der Leuchtfeuerabgabe	„	122

	Monatsheft	Seite
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Zollrückvergütung für wiederausgeführte Postpackete	"	346
Stempelung von Handfeuerwaffen mit Damast- und Stahlläufen	"	346
Zolltarif nach dem Stande vom 1. Mai 1896	Mai	415
Besteuerung des Tabaks	"	431
Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	Juni	460
Regelung des Handels mit Honig	"	471
Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus den Niederlanden	"	471
Einfuhr und Durchfuhr von Kühen über die Häfen von Antwerpen, Gent und Ostende	"	472
Kosten der Behandlung des eingeführten Rindviehs mit Tuberkulin	"	472
Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit dem Oranje-Freistaat vom 27. Dezember 1894	"	472
Gesetz, betreffend die Branntweinfabrikation und die Branntweineinfuhr. Vom 15. April 1896	Juli	541
Inkrafttreten des Branntweinsteuergesetzes vom 15. April 1896	" August Septbr. Dezbr.	548 606 627 853
Abänderung des Eingangszolls und der Fabrikationssteuer von Branntwein (Gesetz vom 17. Juni 1896)	Juli	543
Steuernachlaß für den zu gewerblichen Zwecken bestimmten Branntwein	" August	545 606
Anerkennung der Identitätszeichen an Waarenmustern, welche von Oesterreichisch-Ungarischen Handlungsreisenden eingeführt werden	"	605
Abänderung der Königlichen Verordnung vom 18. November 1894, betreffend den Handel mit Kakao und Schokolade	"	606
Ausführung des Artikels 51 des Gesetzes vom 17. April 1896, betreffend die Aufnahme der Tabakpflanzungen	"	606
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko vom 7. Juni 1895	"	607
Steuersätze für die Branntweinfabrikation	Septbr.	627
Regelung des Handels mit Zucker	Oktober	685
Regelung des Handels mit Mus und Säften von Pflanzenstoffen, mit Konfitüren, Gelees und Syrups	"	685
Zolltarifentscheidungen	" Novbr.	686 742
Geltungsdauer des Handelsvertrages mit Chile	Oktober	704
Gebühren für das Beladen und Löschen der Schiffe außer der vorgeschriebenen Zeit	Novbr.	742
Zeitweilige Entnahme von einfachem, rohem Baumwollengarn aus der öffentlichen Niederlage unter theilweiser Befreiung vom Eingangszoll mit der Bestimmung zum Zwirnen für die Ausfuhr	Dezbr.	853
Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz	"	853
Verständigung mit der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung der Identitätszeichen an Waarenmustern, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden	"	853

Bolivien.

Begünstigung der Zuckerindustrie und der Fabrikation von kondensirter Milch	Mai	455
Abgabenfreiheit für Französische Weine in La Paz	"	455
Konsularfakturen für die Waareneinfuhr	Juni	514
Handelsvertrag mit Chile vom 18. Mai 1895	Septbr.	651
Konsularfakturen für die Waareneinfuhr über den Peruanischen Hafen von Mollendo	Dezbr.	856

Brasilien.

Abänderung des Zolltarifs	März	224
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Peru. Vom 10. Oktober 1891	August	599
Aufnahme des der Besatzung von Schiffen gehörenden Mundvorraths an Tabak in das Zollmanifest	Septbr.	635
Ermächtigung der Zollinspektoren und der Vorsteher der Bundes-Steuerstellen (delegados fiscaes) zur Legalisirung der Unterschriften der Brasilianischen Konsuln auf Schriftstücken, die im Auslande ausgefertigt sind	Oktober	705
Ausschließung der fremden Schiffe von der Küstenschifffahrt	"	705
Zollbehandlung des der Besatzung von Schiffen gehörenden Mundvorraths an Tabak	Dezbr.	855

Chile.

Bezeichnung der Kolli für die Zollbehandlung	April	345
Zeitweilige Zollbefreiung für Baumwoll-, Flachs- und Wollgespinnste	Mai	455
Verlängerung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages mit dem Deutschen Reich	Septbr.	624
Handelsvertrag mit Bolivien vom 18. Mai 1895	"	651
Kündigung des Handelsvertrages mit dem Königreich Sardinien	"	653
Geltungsdauer der Handelsverträge Chiles mit Großbritannien, Frankreich und Belgien	Oktober	704

China.

Friedensvertrag mit Japan vom 17. April 1895	Januar	65

Columbien.

Liquidation der Nationalbank und Ausgabe neuen Papiergeldes	April	348
Aufhebung des Zollzuschlags	"	348
Ausstellung der Fakturen über Einfuhrwaaren	Mai	414
Liquidation der Nationalbank und Ausprägung von Silberscheidemünzen	August	602
Gestattung der Wiedereinfuhr von Columbischen Scheidemünzen nach dem Departement Panama	"	602

Costa Rica.

Zollfreiheit für verschiedene Artikel	Mai	455
Umlauf und Einfuhr von Silbermünzen	Novbr.	733
Einräumung von Vorrechten an die Nord- und Südamerikanische Internationale Expreß- und Transport-Gesellschaft	"	734
Aufhebung des Tabakmonopols	"	735
Aufhebung des Branntweinmonopols. Eingangszoll auf Branntwein-Destillir- und Rektifikations-Apparate	Dezbr.	850

Dänemark.

Zolltarifentscheidungen	Januar Februar März April Mai Juni Juli August Septbr. Oktober Novbr. Dezbr.	77 122 291 334 453 512 540 594 628 697 745 840

	Monatsheft	Seite
Zollfreie Einfuhr von Munition für die Militäretats	Januar	78
Verzollung von Preßkohlen nach Gewicht anstatt nach Maß	„	79
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Eingangszoll und Steuer auf Bier	Juni	511
Zollbehandlung von Steinkohle, Koks und Cinders	„	512
Erstattung des für eingeführte Waarenproben erlegten Zolls bei der Wiederausfuhr	August	595
Deklaration zwischen Dänemark und Rußland, betreffend die Schiffsvermessung	„	595
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan vom 19. Oktober 1895	Septbr.	630
Zollfreiheit von Ledermehl als Düngemittel	Oktober	697
Erstattung des für konsignirte Jagdgewehre erlegten Zolles bei der Wiederausfuhr	Dezbr.	841
Ermittelung des Nettogewichts von Chemikalien, die in hermetisch verschlossenen eisernen Gefäßen eingeführt werden	„	841

Deutsches Reich.

	Monatsheft	Seite
Zolltarifirung von frischem und zubereitetem Fleisch in hermetisch verschlossenen Gefäßen	Januar	1
Zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigte Firmen	„ Februar Juni	1 97 459
Steuerfreie Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen 2c. Zwecken	Januar	1
Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 (nach der Redaktion vom 24. Mai 1885 und mit Berücksichtigung der späteren Aenderungen) nebst dem Allgemeinen und Vertrags-Zolltarif sowie den Bestimmungen über die Tara:		
Zolltarifgesetz	„	1
Allgemeiner und Vertrags-Zolltarif	„	5
Bestimmungen über die Tara	„	44
Vorschriften für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern	„	50
Höhe der Gebühren für außerordentliche Dienstleistungen im Zollverkehr	„	58
Zollfreie Verarbeitung von Paraffin und Carnaubawachs im Veredelungsverkehr	„	54
Tara für unbearbeitete Tabakblätter und für Tabakstengel	„	54
Zollbehandlung von grob gepließten Eisenwaaren	„	54
Zulässigkeit der ermäßigten Zuschlagssätze für Brennereien, die nach dem 1. April 1887 aus landwirthschaftlichen in gewerbliche und umgekehrt umgewandelt worden sind	„	54
Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal	Februar	89
Zolltarifirung von Holzstöcken mit eingeätzten Wurmgängen	„	97
Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juli 1895	„	97
Uebereinkunft mit der Schweiz, betreffend die Gewährung von Erleichterungen im grenznachbarlichen Verkehr der Großherzoglich Badischen Gemeinde Büsingen mit der Schweiz. Vom 21. September 1895	„	97
Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 27. Januar 1896	März	191
Anleitung zur Ermittelung des Baumwollengehalts im Wollengarn	März	191
Abänderung der Instruktion für I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe, und II. die Denaturirung schmalzartiger Fette	„	191
Aenderung der Anweisung für die Abfertigung harter Kammgarne der Nr. 41 c 2 *a* des Zolltarifs	„	191
Zollfreier Einlaß der von dem internationalen landwirthschaftlichen Maschinenmarkt in Wien zurückgelangenden Deutschen Güter	„	193
Abänderung der Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten	April Juni	313 459
Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein	April	313
Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe	„	314
Zurücknahme von versteuertem beschädigten Zucker in den Raffineriebetrieb	„	314
Ermächtigung der Zoll- und Steuer-Direktivbehörden, den Brauern das Halten von Vorräthen an Malzschrot zum Verkauf zu gestatten	„	314
Jährliche Revision der Brennsteuer-Vergütungssätze	„	315
Kündigung des Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrages mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885	„	315
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	„	315
Zollfreie Ablassung von Retourwaaren, welche auf feste Rechnung in das Ausland verkauft und in das Eigenthum des ausländischen Empfängers übergegangen waren	Juni	459
Zolltarifirung von bronzirten Eisenwaaren	„	459
Fassung der Artikel Säfte und Syrup im amtlichen Waarenverzeichnisse	„	459
Berichtigung von Druckfehlern im amtlichen Waarenverzeichnisse	„	460
Zolltarifirung von Dampfreinigungsapparaten	„	460
Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst	„	460
Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 27. Mai 1896	Juli	529
Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896	„	532
Gesetz, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 27. Mai 1896	„	534
Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren	„	534
Aufhebung gemischter Getreide-Transitlager	„	535
Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerfabriken für das Betriebsjahr 1896/97	„	535
Zollfreie Ablassung des zur Konservirung von Fleisch dienenden Salzes	„	535
Aufhebung des Zollzuschlags für aus Spanien und den Spanischen Kolonien kommende Waaren. (Verordnung vom 25. Juli 1896.)	August	585
Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 25 Juli 1896, betreffend die Aufhebung des Zollzuschlags für aus Spanien und den Spanischen Kolonien kommende Waaren	„	585

	Monatsheft	Seite
Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896	August	586
Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines	„	586
Abänderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste	„	586
Abfindung der, Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien	„	586
Abänderung der Anlage B zu den Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein	„	586
Ermächtigung der obersten Landes-Finanzbehörden zum Erlaß des Eingangszolls auf Kakaopräparate	„	587
Verbrauchsabgabe der kleinen landwirthschaftlichen und Material-Brennereien	„	587
Ausstellung von Branntweinsteuer-Vergütungsscheinen bei der Ausfuhr von Branntweinfabrikaten ꝛc.	„	587
Abänderung von Tarasätzen	„	587
Aenderungen der Bestimmungen über die Tara	„	588
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892	„	588
Zolltarifirung von eisernen Regenschirm-Gestelltheilen	„	590
Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Oesterreich-Ungarn	„	591
Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Schweden	„	592
Allerhöchster Erlaß, betreffend Genehmigung eines revidirten Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 4. August 1896	Septbr.	623
Umrechnung ausländischer und alter Deutscher Maße in Metermaß bei der Einfuhr von Bau- und Nutzhölzern	„	624
Verlängerung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Chile	„	624
Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Frankreich	„	624
Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsvermessungen in Deutschland und Großbritannien	„	625
Abkommen mit Luxemburg über den Verkehr mit Branntwein. Vom 22. Mai 1896	„	625
Kündigung des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Uruguay	„	627
Revidirter Abgabentarif für den Streckenverkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal	Oktober	683
Revidirter Tarif für Schlepplöhne im Kaiser Wilhelm-Kanal	„	684
Zollbehandlung von weißer künstlicher Seide	„	684
Aenderung der Brennsteuervergütung bei der steuerfreien Verwendung von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken	Novbr.	733
Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Spanien	„	733
Ergänzung des Verzeichnisses I der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit der Schiffsbaumaterialien)	Dezbr.	809
Zollamtliche Behandlung der aus dem Hamburgischen Freihafengebiete mit der Post eingehenden Theeproben	„	809
Abänderung des §. 9 des Zollregulativs für Reisstärkefabriken	„	809
Verlängerung der Gährfrist in Brennereien	„	809
Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879	„	809
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan vom 4. April 1896	Dezbr.	832
Konsularvertrag mit Japan vom 4. April 1896	„	839
Handelsabkommen mit Frankreich wegen Tunis	„	839

Deutsche Besitzungen und Schutzgebiete.

Kamerun.

Längenbezeichnung der Handelsgewebe bei der Einfuhr	Januar	55
Maßnahmen zum Schutze gegen die Verfälschung der zur Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnisse	„	56
Zollermäßigung für eingeführte Waaren der Missionsgesellschaften	„	56

Ostafrika.

Verbot des Feilhaltens von Kochgeschirren aus Kupfer und Messing	August	591

Dominikanische Republik.

Kündigung des Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrages mit dem Deutschen Reich vom 30. Januar 1885	April	315
Ausfuhrzoll auf Dominikanisches Silbergeld	August	619
Einfuhrzoll auf Getreide	Oktober	705
Erhebung eines Zuschlages zu den Einfuhrzöllen	„	705
Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Großbritannien	„	705

Ecuador.

Ausfuhrzollzuschläge	Mai	454
Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Gerste	Oktober	704

Frankreich.

Ursprungszeugnisse für die Waareneinfuhr	Januar	79
Einfuhr von Olivenöl aus Tunis	„	80
Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juli 1895	Februar	97
Prämien für den Anbau von Flachs und Hanf	„	119
Herabsetzung des Mindestgehalts an krystallisirbarem Zucker für Brauselimonade zur Abschreibung von Konten für zeitweilige zollfreie Einfuhr von Rohzucker	„	119
Verbot der Ausfuhr von Kriegswaffen nach Cuba	„	119
Ausschluß der ausländischen Fleischkonserven für die Armee	„	119
Verzollung von Kaffee in Fässern oder Kisten	„	119
Schiffsbauprämien	„	120
Ursprungszeugnisse für die Waareneinfuhr	„	120
Entrepôtzuschlag für rohe Häute von in Europa geschlachtetem Vieh Außereuropäischen Ursprungs	„	120
Eingangszoll auf Algerische Schokolade	„	120
Fabrikationsnachlaß für Zucker der Französischen Kolonien im Betriebsjahre 1895/96	„	121
Vorschriften für die Ausübung der See-Sanitätspolizei	März	235
Verbot der Einfuhr von Konservenbüchsen, die mit bleihaltigen Substanzen gelöthet sind	„	236
Zolltarifirung von geschlossenen Eisen- und Stahlröhren für Backöfen	„	236
Zollbehandlung von reinseidenen Pongee-, Corah- und Tussah-Geweben	„	237
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315

	Monatsheft	Seite
Abänderung der Zollstrafbestimmungen	April	339
Eingangszoll auf Thoriumsalze	„	339
Bücherzoll	„	339
Abänderung der Zolltara für Eisen- und Stahlbleche	„	339
Behandlung des nicht zum Schlachten eingeführten Rindviehs mit Tuberkulin	„	339
Zollbegünstigte Einfuhr von Wein aus Tunis	„	340
Eingangszoll und innere Steuer auf Stärke und Glykose	Mai	447
Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	Juni	460
Eingangszoll auf Acetanilid oder Antifebrin	„	510
Zollämter für die Einfuhr von Rindvieh. — Aenderungen in den Sanitätsgebühren	„	510
Zolltarifirung von Waaren	„ / August	511 / 611
Typen für die Eingangsverzollung von Mehl aus Hartweizen und für die Ausgangsabfertigung von Mehl und Gries von Konten für auf Zeit eingeführten Hartweizen	„	611
Aufhebung des Durchfuhrverbots für Vieh beim Versand aus Italien nach Spanien	„	612
Aufhebung der Verordnung vom 21. April 1895 über die Waffenausfuhr während der Kriegsoperationen auf Madagaskar	„	612
Zollfreie und zollbegünstigte Einfuhr von Erzeugnissen Tunesischen Ursprungs und Tunesischer Provenienz für die Zeit vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897	„	613
Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Frankreich	Septbr.	624
Erhöhung der Einfuhrzölle auf Zucker	„	654
Bestimmungen, betreffend die zeitweilige zollfreie Zulassung von Weizen zum Vermahlen	„	654
Kündigung des Handelsvertrages mit Uruguay	„	655
Anwendung von Zollgesetzen ꝛc. auf die Kolonien	Oktober	701
Zollbehandlung der in einem Europäischen Lande mit Säure behandelten Knochen und Hornzapfen Außereuropäischen Ursprungs	„	702
Zolltarifirung von gefrorenem Lachs	„	702
Zolltarifirung von feinen Biskuits ohne Zucker	„	702
Zollfreie Einfuhr von Bananen aus Französisch-Guinea	„	702
Geltungsdauer des Handelsvertrages mit Chile	„	704
Zolltarifirung von Lincrusta oder Lincrusta Walton	Novbr.	768
Dichtigkeit des Stringyback- und Huon Pine-Holzes	„	768
Zollbehandlung von Kapwolle bei der Einfuhr aus Europäischen Ländern	„	768
Einfuhr von Brieftauben	„	769
Ergänzung der Bestimmungen über die zeitweilige zollfreie Zulassung von Weizen	„ / Dezbr.	769 / 851
Zollämter für die Einfuhr von Rindvieh	Novbr.	769
Zollbegünstigte Einfuhr von Erzeugnissen der Französischen Kolonien	„	769
Handelsabkommen mit dem Deutschen Reich wegen Tunis	Dezbr.	839
Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus den Niederlanden	„	851
Aufhebung der Zuschläge zu den Schifffahrtsabgaben von Italienischen Fahrzeugen	„	851
Eingangszoll auf Theobromin	„	851
Fabrikationsnachlaß für Zucker der Französischen Kolonien im Betriebsjahr 1896/97	„	851

Französische Besitzungen und Schutzgebiete.

Algerien.

	Monatsheft	Seite
Ausfuhr von phosphorsaurem Kalk	Februar	120
Erhebung von Seeoktroi während der Jahre 1896 u. 1897	„	120
Branntwein-Verbrauchsabgabe und Fabrikationssteuer	Mai	447
Abänderung des Zollsystems. Zolltarif	„	448

Dahome und Dependenzen.

Zolltarif	Januar	80

Elfenbeinküste.

Stundung der Eingangszölle in den Französischen Besitzungen an der Elfenbeinküste	Februar	121

Guinea.

Eingangszoll auf Kolanüsse	August	612

Hinterindien.

Erhöhung des Ausfuhrzolls auf Paddy (Reis in der Hülse) bei der Ausfuhr aus Hinterindien nach China und den anderen Nachbarländern	März	237

Komoren.

Anwendung des Französischen Zolltarifs	Juli	568

Madagaskar.

Vereinigung von Diego-Suarez, Nossi Bé und Sainte-Marie de Madagascar mit der Verwaltung von Madagaskar	März	237
Verbot der Einfuhr, des Verkaufes, Transports und Besitzes von Feuerwaffen und Munition	August	612
Zollbehandlung der nach Madagaskar eingeführten Waaren	Septbr.	655
Branntweinbesteuerung	Dezbr.	852

Neu-Kaledonien.

Zollfreiheit für Jutesäcke	August	612

St. Pierre und Miquelon.

Aenderungen in dem Seeoktroi	Mai	447

Somaliküste und Dependenzen.

Organisation der Französischen Besitzungen an der Somaliküste	Juni	511

Tunis.

Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	Juni	460
Zollbehandlung der Waareneinfuhr aus Italien	Novbr.	762
Handelsabkommen zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich wegen Tunis	Dezbr.	839
Vorübergehende Ermäßigung des Ausfuhrzolls auf Datteln	„	852

Vorderindien.

Einführung der Rupienrechnung bei der Verwaltung der Französischen Besitzungen in Vorderindien	Februar	121

Griechenland.	Monatsheft	Seite
Abänderung von Tarasätzen	März	292
Zeitweilige zollfreie Einfuhr von Wollengarnen zur Verfertigung von Flanellen, Strümpfen ꝛc.	Juni	513

Großbritannien.

Zollabfertigung von Bier	Januar	78
Beitritt der Britischen Kolonien Neufundland und Natal zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan vom 16. Juli 1894	März	230
Nachtragskonvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Japan vom 16. Juli 1894. Vom 16. Juli 1895	„	230
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	Juni	460
Ausführungsbestimmungen zum Waarenzeichengesetz (Merchandise marks act) von 1877	„	478
Heranziehung der durch Agenten in England vertretenen ausländischen Geschäftshäuser zur Englischen Einkommensteuer	„	479
Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Uruguay	August	618
Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsvermessungen in Deutschland und Großbritannien	Septbr.	625
Geltungsdauer des Handelsvertrages mit Chile	Oktober	704
Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages mit der Dominikanischen Republik	„	705
Abkommen mit Rußland vom 12./24. August 1896, betreffend die Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Zanzibar	Novbr.	752
Eingangszoll auf Kakaobutter	Dezbr.	846
Einfuhr von Spirituosen, Tabak, Cigarren und Schnupftabak	„	846
Einfuhr von Vieh	„	846

Britische Besitzungen und Schutzgebiete.

Bahama-Inseln.

Erhöhung der Spirituosenzölle	Juni	494
Zolltarifänderungen	Novbr.	767

Barbados.

Zolltarif	Januar	75
Aenderungen im Zolltarif und Bemessung der Tonnengebühren	Novbr.	767

Canada.

Ausführungsbestimmungen zu dem Handelsabkommen mit Frankreich vom 6. Februar 1893	Januar	74
Zolltarifentscheidungen	Februar	139
Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Pferden	Juli	538
Zollfreie Einfuhr gewisser Bergwerks- und Schmelzmaschinen	„	538
Zollfreiheit für aus Großbritannien eingeführte Erbsen zu Saatzwecken	Septbr.	655

Fidschi-Inseln.

Zolltarifentscheidungen	Juli Dezbr.	535 846

Gambia.

Zolltarifänderungen	Novbr.	767

Grenada.	Monatsheft	Seite
Zolltarif	Mai	408

Guayana.

Zolltarif	Dezbr.	846

Lagos.

Erhöhung der Spirituosenzölle	Juni	494

Mauritius.

Zolltarif	Oktober	689

Natal.

Beitritt zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Großbritannien und Japan vom 16. Juli 1894	März	230
Zolltarifänderungen	Novbr.	767

Neufundland.

Zolltarif	Februar	140
Beitritt zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Großbritannien und Japan vom 16. Juli 1894	März	230

Neuseeland.

Zolltarif	Februar	123
Besteuerung des Geschäftsbetriebs der auswärtigen Handlungsreisenden	April	348

Neusüdwales.

Zolltarif nach dem Stande vom 1. Januar 1896	März	228
Zollrückvergütung für Artikel zu Fabrikationszwecken	Mai	394
Einkommensteuer für im Ausland ansässige Waarenimporteure und Schiffsrheder	Juni	479
Einfuhr von Explosivstoffen	August	618

Niger-Schutzgebiet.

Zolltarif	Juni	495

Ostindien.

Einfuhr von Schußwaffen	Januar	74
Zolltarifänderungen	Februar März	144 229
Zolltarif	Juni	480
Besteuerung der Baumwollenwaaren	„	493
Zollbefreiungen für Artikel, die in der Verarbeitung von Baumwolle oder zum Verpacken von baumwollenen Webewaaren verwendet werden	„	494
Zollbehandlung von Drosophoren	„	494
Zollbefreiung verschiedener Artikel	Juli	539
Zolltarifentscheidungen	Oktober	693
Vorschriften über die Anwendung des Spezialzolls für denaturirten Spiritus	„	694
Zollfreie Einfuhr von Gestellen zum Dörren von Theeblättern	„	694
Herabsetzung des Eingangszolls auf Opium bei der Einfuhr auf dem Landwege nach der Präsidentschaft Bombay zur Wiederausfuhr über den Hafen von Bombay	„	695
Zollfreiheit für das in den Hafen von Calcutta eingeführte, zur Herstellung glasirter Steinzeugwaaren bestimmte Salz	Novbr.	767
Zollrückvergütung für unbestellbare Postpackete bei der Wiederausfuhr	„	767

Sierra Leone.

	Monatsheft	Seite
Zolltarifänderungen	Mai Septbr.	407 655
Errichtung eines Zollamts in Kukuna	Juni	494
Zolltarif	Novbr.	768

Straits Settlements.

Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach Niederländisch-Indien	Februar August	144 618
Verbot der Ausfuhr von Waffen nach Arabien	März	230

St. Vincent.

Zolltarifänderungen	Mai	394

Trinidad und Tabago.

Eingangszoll auf Kopra	Januar	77
Ausfuhrzölle auf das Jahr 1896	Juni	495
Zolltarif	Juli	536

Victoria.

Acciseabgaben	Mai	394
Zolltarif nach dem Stande vom 1. Januar 1896	„	395
Eingangszoll auf steinerne Bildwerke	August	618

Westaustralien.

Zolltarifänderungen	Juni	495
Ausfuhrzölle	Dezbr.	849
Aufhebung des Einfuhrverbots für Salicylsäure	„	850

Zanzibar.

Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Abkommen zwischen Großbritannien und Rußland vom 12./24. August 1896, betreffend die Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Zanzibar	Novbr.	752

Guatemala.

Vertrag mit Honduras vom 10. März 1895	Mai	411
Zollfreiheit für ungeleimtes und glanzloses Druckpapier	Juli	564
Allgemeine und Handels-Verträge, welche Guatemala mit verschiedenen Nationen abgeschlossen hat	„	564
Abänderung des Zolltarifs	„	564
Zeitweilige Zoll- und Abgabenfreiheit für gewisse Waaren	Dezbr.	850

Haiti.

Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	Juni	460

Hawaiische Inseln.

Eingangszoll auf Wein	Dezbr.	853

Honduras.

Vertrag mit Guatemala vom 10. März 1895	Mai	411
Friedens- und Freundschaftsvertrag mit Spanien vom 17. November 1894	Juni	512
Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Schiedsgerichts- und Auslieferungsvertrag mit Salvador vom 19. Januar 1895	Juli	560

Italien.

	Monatsheft	Seite
Zolltarifentscheidungen	Januar Februar Juli August Novbr. Dezbr.	66 113 554 596 761 844
Abänderungen des Zollgesetzes	Januar	70
Zolltarifirung von Kupfer-Hammerschlag	„	73
Zolltarifirung von künstlicher Seide	„	73
Einfuhr von gesalzenem, geräuchertem oder sonstwie konservirtem Schweinefleisch	„	73
Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juli 1895	Februar	97
Zahlung der Eingangszölle	„	115
Zolltarifirung von Lactophenin	„	115
Zolltarif nebst Vorbemerkungen	März	239
Formalitäten bei Geltendmachung von Rechtsansprüchen vor Italienischen Konkursgerichten	„	290
Zolltarifirung von Lokomotiven und Lokomobilen	„	291
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Verkehr mit Sprengstoffen	„	341
Branntweinsteuergesetz	„	343
Verlängerung der Gültigkeit der zu Gunsten der Handelsmarine und des Schiffsbaus getroffenen Bestimmungen	„	343
Einfuhr von Mais	„	348
Zollrückvergütung für wiederausgeführte Postpackete	„	343
Einfuhr von gesalzenem, geräuchertem 2c. Schweinefleisch	„	348
Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens mit Bulgarien	„	344
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Zündholzsteuer	Mai	432
Zollrückvergütung für Rohbaumwolle bei der Ausfuhr von Garnen und Geweben	„	433
Zolltarifirung von Mastix aus einem Gemisch von Schwefel, Sand und Hochofenschlacke	„	434
Abänderung der Bestimmungen über die zeitweilige zollfreie Einfuhr von Zucker zur Fabrikation von zur Ausfuhr bestimmten Konfitüren	„	434
Handelsabkommen mit der Argentinischen Republik vom 1. Juni 1894	„	435
Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	Juni	460
Zollgesetz und Zollreglement	„	460
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 8. Juli 1895, betreffend die Fabrikationssteuer von zubereiteter Cichorie und anderen Kaffeesurrogaten, sowie von Stärkezucker	„	470
Konsularvertrag mit der Argentinischen Republik vom 28. Dezember 1895	„	471
Zollbehandlung schwerer Mineral-, Harz- und Theeröle	Juli	545
Zolltarifirung von Milbiol	„	545
Aufhebung der konsularischen Beglaubigung von Ursprungszeugnissen für gesalzenes, geräuchertes oder in anderer Weise zubereitetes Schweinefleisch	„	545
Ursprungszeugnisse für die Anwendung der Vertragszölle auf die Waareneinfuhr	„	546
Ausführungsbestimmungen zu der Anlage O des Gesetzes vom 8. August 1895, betreffend die Besteuerung der Raffination von Mineralölen	„	549
Ausführungsbestimmungen zu dem Salz- und Tabakmonopolgesetz	„	550
Ermächtigung des Zollamts zu Savona zur Eingangsabfertigung von Pflanzensendungen	„	552
Vorschriften über die Ausfuhr von Kunstgegenständen und Alterthümern	„	552

	Monatsheft	Seite
Ein- und Ausfuhr von Gewichten, Maßen und Wiege- und Meßinstrumenten	Juli	557
Zolltarifänderungen für Getreide und Mehl	August	598
Zahlung der Eingangszölle	„	598
Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Schwefel und Erhebung einer statistischen Gebühr	Septbr.	635
Vorschriften für die Erhebung der statistischen Gebühr	„	636
Gesetz, betreffend die Gewährung von Bau- und Schifffahrtsprämien für inländische Dampf- und Segelschiffe	„	637
Zolltarifänderungen für Getreide und Mehl	„	641
Verordnung, betreffend die Abänderung des Zolltarifs	„	642
Kündigung des Handelsvertrages mit Uruguay	„	642
Kündigung des Handelsvertrages zwischen Chile und dem Königreich Sardinien	„	658
Vorschriften für die Anwendung der Vorbemerkungen zum Zolltarif	Oktober	695
Konsularkonvention mit Peru. Vom 25. Februar 1893	„	697
Ausführungsvorschriften zum Branntweinsteuergesetz	Novbr.	753
Zolltarifirung des gerösteten und mit etwas Zucker vermischten Leguminosenmehls	„	756
Einfuhr von medizinischen Spezialitäten, sowie von Medizinalwaaren, zusammengesetzten Medikamenten und chemischen Erzeugnissen mit Alkoholbase	„	756
Zolltarifirung von Kofferbeschlägen	„	761
Zolltarifirung von kreppartigen Wollengeweben, sogenannten Crepons	„	761
Erhebung eines Ausfuhrzolls auf den von der Englisch-Sizilianischen Schwefel-Gesellschaft ausgeführten Schwefel	„	762
Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens mit Bulgarien	„	762
Zollbehandlung der Waareneinfuhr aus Tunis	„	762
Ueberſicht der Italienischen Handelsverträge	Dezbr.	843
Schifffahrtsabgaben von Fahrzeugen Französischer Nationalität	„	845
Schifffahrtsabgaben und Behandlung der Tunesischen Fahrzeuge in den Italienischen Häfen	„	846

Italienische Besitzungen.

Eritrea.

Zollbehandlung gewisser Waaren bei der Einfuhr nach Massaua	Novbr.	762

Japan.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Rußland vom 27. Mai / 8. Juni 1895	Januar	59
Friedensvertrag mit China vom 17. April 1895	„	65
Beitritt der Britischen Kolonien Neufundland und Natal zu dem Handelsvertrag mit Großbritannien vom 16. Juli 1894	März	230
Nachtragskonvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Großbritannien vom 16. Juli 1894. Vom 16. Juli 1895	„	230
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Dänemark vom 19. Oktober 1895	Septbr.	630
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Deutschen Reich vom 4. April 1896	Dezbr.	832
Konsularvertrag mit dem Deutschen Reich vom 4. April 1896	„	839

Kongostaat.

	Monatsheft	Seite
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315

Liberia.

Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	„	315

Luxemburg.

Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juli 1895	Februar	97
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	Juni	460
Abkommen mit dem Deutschen Reich über den Verkehr mit Branntwein. Vom 22. Mai 1896	Septbr.	625
Branntweinsteuergesetzgebung	Oktober	705

Mexiko.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien vom 7. Juni 1895	August	607
Zollnachlaß bei der Einfuhr von Mais in die Staaten Campeche und Yucatan	„	618
Abschaffung der Binnenzölle (alcabalas), Errichtung eines Einfuhrzollamtes in der Stadt Mexiko, sowie Aenderung der Abgabentarife	Septbr.	656
Zollfreie Einfuhr von Wagebalken und Gewichten metrischen Systems	Dezbr.	855

Monaco.

Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	Juni	460

Montenegro.

Handelsabkommen mit Serbien vom 30. Novbr./12. Dezbr. / 4./16. Dezbr. 1895	März Mai	227 455
Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	Juni	460

Nicaragua.

Konsularfakturen für die Waareneinfuhr	Juni Septbr. Novbr.	514 653 770
Regelung der Ausfuhr von Kautschuk	Oktober	708

Niederlande.

Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juli 1895	Februar	97
Abänderung des Königlichen Beschlusses vom 21. Februar 1893, enthaltend Bestimmungen zur Vereinfachung der Zollformalitäten für Dampfschiffe	„	147
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Frankreich	„	340
Konkurs- und Moratorienordnung vom 30. September 1893	Mai	438

	Monatsheft	Seite
Zollbefreiung des zur Herstellung von Glanzgold für Porzellan- und Thonwaaren bestimmten Schwefeläthers	Mai	442
Deklaration, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu Portugal. Vom 5. Juli 1894	August	608

Niederländische Besitzungen.

Guayana (Surinam).

	Monatsheft	Seite
Zeitweilige Zoll- und Steuerbefreiung für Holzgeist zur Spiritusfabrikation und für Brennspiritus	April	341
Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Gold	„	341
Eingangszoll auf Cigarren	„	341

Ostindien.

	Monatsheft	Seite
Tarif der bei Berechnung der Ein- und Ausfuhrzölle zu Grunde zu legenden Waarenwerthe für das zweite Vierteljahr 1896	Juni	498
Oeffnung des Hafens Sabangbay auf der Insel Weh (Atjeh und Dependenzen) für den Handel	Oktober	703
Veränderungen in dem Tarif der bei Berechnung der Ein- und Ausfuhrzölle in Niederländisch-Ostindien zu Grunde zu legenden Waarenwerthe	„ / Dezbr.	703 / 852
Zolltarif für die Residentschaft Ostküste von Sumatra	Novbr.	763

Oesterreich-Ungarn.

	Monatsheft	Seite
Einziehung der Silberscheidemünzen zu 10 Kreuzern und 5 Kreuzern Oesterreichischer Währung	Januar	80
Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juli 1895	Februar	97
Gewährung von Tarifnachlässen im Eisenbahn-Güterverkehr und das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren	„	98
Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vom 26. Dezember 1895, nebst der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1895	„	103
Abänderung einiger Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 hinsichtlich des Mahlverkehrs	„	110
Punzirungsamtliche Behandlung der sogenannten Doubléwaaren	„	112
Errichtung eines Eisenbahnministeriums und der Erlaß eines neuen Organisationsstatuts für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	„	112
Verkehr mit Garnen in Ungarn	„	112
Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaaren sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren	März	232
Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Federn“	„	233
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Aenderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Magnesia“ und „Magnesit“	„	345
Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Oesterreich-Ungarn	August	591
Zeitweise Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes	„	618
Abänderung der Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr &c. von Waffen und Munition	Novbr.	735
Ergänzung bezw. Abänderung des Verzeichnisses jener Italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertifikaten für Italienischen Wein ermächtigt sind	„	736
Zollbehandlung von flüssigem Ammoniak	„	737
Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif beim Schlagworte „Seilerwaaren“	Dezbr.	842
Einfuhr von Tafeltrauben in Fässern	„	842
Zollbehandlung von sodahaltigem Glaubersalz	„	842

Oranje-Freistaat.

	Monatsheft	Seite
Beitritt zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Freundschafts-, Niederlassungs- und Handels-Vertrag mit Belgien vom 27. Dezember 1894	Juni	479

Paraguay.

	Monatsheft	Seite
Einführung einer Stempelabgabe für verschiedene Waarenkategorien	Juli	565

Persien.

	Monatsheft	Seite
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Ausfuhrzoll auf Lammfelle	August	619

Peru.

	Monatsheft	Seite
Aufhebung der Kolloabgabe	März	292
Erhöhung der Zölle auf Zündhölzer	„	292
Konsularische Beglaubigung von Manifesten und Fakturen	Juni	475
Besteuerung der Spirituosen	„	476
Tabakbesteuerung	„	477
Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Brasilien vom 10. Oktober 1891	August	599
Schließung des Hafens Iquitos	Septbr.	655
Konsularkonvention mit Italien vom 25. Februar 1893	Oktober	697
Salzsteuer	Novbr.	770

Portugal.

	Monatsheft	Seite
Eingangszoll auf „Blankets“ (Wollengewebe zum Ueberziehen von Maschinencylindern)	Februar	147
Eingangszoll auf Rohrzucker und Melasse auf der Insel Madeira, und Zollfreiheit für Zucker von Madeira beim Eingang nach dem Festlande und den Azoren	März	227
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Zuckersteuer	Mai	447
Fabrikations- und Verbrauchssteuer auf Zucker, vegetabilische Oele, Kunstbutter und Kerzen	Juni	496
Herabsetzung des Einfuhrzolles für gereinigtes Paraffin	Juli	565
Eingangszoll auf sogen. Lappings	August	603
Begünstigung der nationalen Schifffahrt	„	603
Deklaration, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu den Niederlanden, vom 5. Juli 1894	„	603
Gewerbesteuergesetz	Septbr.	642
Handels- und Schifffahrts-Abkommen mit Rußland vom 9. Juli 1895	„	646

	Monatsheft	Seite
Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Norwegen vom 31. Dezember 1895	Novbr.	737
Zolltarifänderungen	Dezbr.	854

Portugiesische Besitzungen.

Mozambique:

Einfuhr-Zolltarif	April	846

Westafrikanische Besitzungen.

(Guinea, São Thomé und Principe, Ambriz, Loanda, Benguella und Mossamedes, Cap Verde):

Befreiung von Tonnengebühren	Januar	79

Rumänien.

Zolltarifirung roher Essigsäure	Februar	147
Zollbehandlung von Tannenholz	März	292
Zollbehandlung von Kreolin	„	292
Zolltarifirung von leichten Baumwollengeweben	April	315
Zollabfertigung von landwirthschaftlichen Maschinen	„	315
Die gesundheitliche Ueberwachung der Herstellung von Nahrungsmitteln und des Handels mit Nahrungsmitteln und Getränken	„	315
Zulassung von Ausländern zu Lieferungen für den Staat	Mai	454
Zolltarifirung von Waaren	„	454
Beibringung der Originalfakturen bei Vorlage der Waarendeklarationen	Juni Oktober	513 688
Erhöhung der Branntweinsteuer und Wiedereinführung der Ausfuhrprämie für Branntwein. — Ermäßigung der Biersteuer	Juni	514
Einführung der sogen. Halbprozenttaxe für die Seehäfen	Juli	565
Herabsetzung der halbprozentigen Hafengebühr	August	617
Zolltarifirung von leichten Baumwollengeweben	„	617
Begünstigungen für die Zuckerfabriken	Oktober	688
Branntwein- und Bierbesteuerung	Novbr.	743

Rußland.

Maßnahmen zur Regulirung des Zuckermarktes	Januar	56
Zolltarifirung von Waaren	„ Februar März April Mai Juli August Oktober Novbr.	57 118 238 337 445 559 616 698 751
Einhaltung der für Reklamationen wider die von den Zollämtern verhängten Zollstrafen festgesetzten Fristen bei Vertheilung der Strafbeträge	Januar	58
Transitvergünstigungen für die auf die Moskauer photographische Ausstellung gesandten Waaren	„	58
Vergünstigungen für die Ausfuhr von Lahnerzeugnissen	„	58
Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Japan vom 27. Mai / 8. Juni 1895	„	59
Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juli 1895	Februar	97
Zollbehandlung von Fetten, Seifen und Lichten bei der Einfuhr aus dem Großfürstenthum Finland	„	118
Einfuhr einiger Stoffe, welche früher als Medikamente von der Einfuhr nach Rußland ausgeschlossen waren	„	118
Zollabfertigung von Waaren, welche auf dem Seewege aus Sibirien eingehen oder für Staatsrechnung in China und Japan angekauft und als Ausstellungsgegenstände nach der Ausstellung in Nischni-Nowgorod befördert werden	Februar	119
Einfuhr ausländischer Lotterieloose und von Promessen	März	238
Zollfreie Einfuhr von Säcken zum Verpacken von Mehl, welches nach den Russischen Häfen am Stillen Ocean ausgeführt wird	„	238
Zollfreie Ablassung von Zubehör für die Einrichtung und Ausstattung von gewerblichen Zufuhrbahnen und Sekundärbahnen jeglicher Art nach der Ausstellung von Nischni-Nowgorod	„	238
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Vorläufige Maßnahmen zur Regelung der Zuckerindustrieverhältnisse	„	336
Stempelung von Lahnerzeugnissen	„	337
Zollvergünstigungen für Personen, welche auf Grund von Reisepässen die Grenze wiederholt passiren	„	337
Zollbehandlung der anläßlich der bevorstehenden Krönungsfeierlichkeiten für das Ressort des Kaiserlichen Hofes anlangenden Gegenstände	„	337
Zollbehandlung von Gegenständen, welche für die Jagdausstellung in St. Petersburg bestimmt sind	Mai	444
Verbot der Einfuhr von „Spiralith"	„	445
Rückvergütung der Accise bei der Ausfuhr von Zucker	„	445
Abfertigung von mit Getreide ausgeführten Säcken bei der Wiedereinfuhr	„	445
Prüfung von eingeführtem Spiritus	„	445
Bestimmungen über die Einfuhr von lebenden Pflanzen, Früchten und Gemüse	„	446
Befreiung von der Accise für Naphta-Beleuchtungsöle bei der Ausfuhr nach Persien und den centralasiatischen Märkten	Juni	509
Einfuhr von Adhesive plaster Seaburg u. Johnson, New-York	„	509
Stempelung von Gewebestücken und ähnlichen Manufakturerzeugnissen, die unter 1 Arschin Länge haben	„	509
Feststellung des zollpflichtigen Gewichts bei der Einfuhr von Eisen gleicher Sorte	„	509
Transitbeförderung von Waaren aus den südlichen und den Baltischen Häfen nach den Weißmeerhäfen und umgekehrt	„	509
Arzneimittel, welche auf Grund der vom Medizinalrath im Jahre 1895 bewirkten Prüfung von der Einfuhr nach Rußland ausgeschlossen sind	„	510
Zollermäßigung für Bruchreis zur Stärkeerzeugung	„	510
Zollfreie Wiedereinfuhr von Säcken, in welchen Hopfen ausgeführt wurde	Juli	558
Grenzzollabfertigung der auf der Eisenbahn zur Zollrevision in Warschau eingehenden Güter	„	558
Einfuhr von E. Mercks antidiphtheritischem Serum und von Tube anesthésique St. Cyr à chlorure d'éthyle	„	559
Normirung der Zuckerproduktion	„	559
Deklaration zwischen Dänemark und Rußland, betreffend die Schiffsvermessung	August	595
Zollabfertigung von unbearbeiteten Häuten	„	615
Transitverkehr von Russischen Erzeugnissen aus dem Weichselgebiet über Nieszawa—Danzig oder über Stettin nach den Baltischen und den Schwarzmeer-Häfen	„	615
Zollbehandlung von Gegenständen, welche Stempel Russischer Firmen tragen	„	615

	Monatsheft	Seite
Einfuhr von Briefumschlägen mit aufgeklebten Russischen Postmarken	August	615
Transitverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn über Russisches Gebiet	"	616
Zollfreie Einfuhr gewisser Waaren nach den Jenissei- und Ob-Mündungen	"	616
Vorschriften über die Herstellung von Rosinen- und Korinthenwein	Septbr.	644
Benennung der Zollbezirke und Sitze der Bezirks-Zollverwaltungen im Europäischen Rußland	"	645
Besichtigung von Fleisch und Fleischprodukten, welche aus dem Auslande eingeführt werden	"	646
Handels- und Schifffahrts-Abkommen mit Portugal vom 9. Juli 1895	"	646
Angabe der Art der Verpackung von eingeführten Waaren in den Deklarationen	Oktober	698
Ausführungsbestimmungen zum Russisch-Portugiesischen Handelsabkommen	"	699
Einfuhr gedruckter Bücher und Zeitschriften in fremden Sprachen	"	699
Zollfreie Einfuhr von Blechbüchsen für Fischkonserven über den Hafen von Archangelsk	"	699
Anwendung einer Bestimmung (Art. 1482) des Zollstatuts (Bestrafung wegen Verheimlichung von Waaren)	Novbr.	751
Verbot der Einfuhr von Heilmitteln 2c.	"	752
Einfuhr des Homburger Salzes	"	752
Abgrenzung der Zollbezirke	"	752
Abkommen mit Großbritannien vom 12./24. August 1896, betreffend die Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Zanzibar	"	752
Maßnahmen zur Regulirung des Zuckermarktes	Dezbr.	854
Aufhebung von Beschränkungen bei der Einfuhr von lebenden Schweinen	"	854
Zollfreie Einfuhr von Säcken zur Ausfuhr von Getreide und Mehl	"	854

Finland.

Zolltarifirung von Schaffellen	Novbr.	752
Heranziehung der ausländischen Handlungsreisenden zur Gewerbesteuer	"	752

Salvador.

Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Schiedgerichts- und Auslieferungs-Vertrag mit Honduras vom 19. Januar 1895	Juli	560

Schweden-Norwegen.

Zusatzprotokoll zum Spanisch-Norwegischen Handelsvertrag vom 27. Juni 1892, betreffend die Einrichtung einer direkten Dampfschifffahrtslinie zwischen Norwegischen und Spanischen Häfen. Vom 7. Oktober 1895	Februar	146
Schwedischer Zolltarif vom 28. September 1895, in Kraft seit dem 1. Januar 1896	März	194
Einfuhr von gefärbter Kunstwolle (Shoddy) nach Schweden	"	223
Schwedische Seeplätze 2c. mit ständiger Zollbewachung, an denen Schiffe mit zollfreien Waaren aus dem Auslande einklariren und löschen, sowie Schiffe nach dem Auslande ausklariren können	" / April	224 / 348
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	"	315
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag des Vereinigten Königreichs von Schweden-Norwegen mit der Argentinischen Republik. Vom 17. Juli 1885	Mai	436
Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	Juni	460
Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Schweden	August	592
Aenderungen des Norwegischen Zolltarifs	"	614
Abänderung der Verordnung über die Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation in Schweden vom 19. Mai 1893	"	614
Aenderungen im Schwedischen Zolltarif	Septbr.	650
Zollerhöhungen in Norwegen auf Weizen und Weizenmehl	"	650
Besteuerung der ausländischen Handlungsreisenden in Norwegen	Oktober	702
Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Norwegen und Portugal vom 31. Dezember 1895	Novbr.	737

Schweiz.

Zolltarifentscheidungen in den Monaten September bis Dezember 1895	Januar	81
Desgl. in den Monaten Januar bis April 1896	Juni	496
Desgl. in den Monaten Mai bis Oktober 1896	Dezbr.	842
Errichtung eines neuen Handelsdepartements	Januar	81
Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juli 1895	Februar	97
Uebereinkunft mit dem Deutschen Reich, betreffend die Gewährung von Erleichterungen im grenznachbarlichen Verkehr der Großherzoglich Badischen Gemeinde Büsingen. Vom 21. September 1895	"	97
Geleitscheinabfertigung von Blei in aufgerollten Blechtafeln	"	147
Zolltarifirung von Halbseidenwaaren	April	334
Zolltarif nach dem Stande vom 1. Januar 1896	Mai	409
Zollbehandlung der aus dem Auslande zurückkommenden Waaren Schweizerischer Herkunft	"	409
Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren	"	409
Anhang zur bundesrathlichen Verordnung vom 23. Oktober 1894 über die Abfertigung derjenigen Waarensendungen, welche ihrer äußeren Verpackung entledigt zur Verzollung angemeldet werden. Vom 26. März 1896	"	410
Uebersicht der Schweizerischen Handelsverträge nach dem Stande vom 1. Februar 1896	"	411
Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	Juni	460
Zolltarifirung von Pitch-pine-Holz und Arbeiten daraus	"	496
Zolltarifirung von Leisten zu Rahmen	"	496
Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr von Weinspezialitäten	Juli	540
Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem Auslande	August	617
Abänderungen der Bestimmungen über die Zoll-Reklamationen	"	617
Zolltarifirung von gußeisernen Heizkörpern	Oktober	708
Verständigung mit Belgien über die gegenseitige Anerkennung der Identitätszeichen an Waarenmustern, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden	Dezbr.	853

Serbien.

Handelsabkommen mit Montenegro. Vom $\frac{\text{30. Novbr./12. Dezbr.}}{\text{4./16. Dezbr.}}$ 1895	März / Mai	227 / 455
Aenderungen und Ergänzungen des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif vom 10. (22.) Juli 1893	April	344

	Monatsheft	Seite
Gesetz über die Gemeinde-Waagegebühr (Kantarina). Vom 31. Januar 1896	Novbr.	769
Die Organisation der Handelsgerichte	Dezbr.	839

Spanien.

Weitererhebung der erhöhten Getreidezölle	Februar	145
Ursprungszeugnisse für die Waareneinfuhr aus Großbritannien	„	145
Ausführungsbestimmungen zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Dänemark vom 4. Juli 1893	„	145
Zusatzprotokoll zum Spanisch-Norwegischen Handelsvertrag vom 27. Juni 1892, betreffend die Einrichtung einer direkten Dampfschifffahrtslinie zwischen Norwegischen und Spanischen Häfen. Vom 7. Oktober 1895	„	146
Zolltarifentscheidungen	März Mai Septbr. Novbr.	233 453 650 748
Zolltarifänderungen	März Mai	234 453
Ladegebühr für Eisenerze	März	234
Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Verbot der Kunstweinfabrikation	„	340
Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	Juni	460
Friedens- und Freundschaftsvertrag mit Honduras vom 17. November 1894	„	512
Zollbehandlung der in Briefpostsendungen eingehenden zollpflichtigen Waaren	Juli	559
Anwendung des Minimaltarifs auf die Deutschen Boden- und Industrie-Erzeugnisse	August	609
Ursprungszeugnisse für die Waareneinfuhr	„	610
Prämien für Seidenwurmzüchter und Maulbeerbaumpflanzer	„	610
Eingangszölle auf Weizen, Weizenmehl und Kleie	„	610
Verlängerung der Suspendirung der Ausfuhrzölle auf silberhaltige Bleierze	„	610
Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif	Septbr.	651
Zollbehandlung der in Briefpostsendungen eingehenden zollpflichtigen Waaren	„	651
Anwendung der in den einzelnen Handelsverträgen eingeräumten Zollvergünstigungen auf alle Vertragsstaaten	Oktober	699
Zollfreie Einfuhr von Kriegsmaterial	„	699
Aenderung der Zolltarifirung von schmiedeeisernen und stählernen Röhren	„	700
Erhebung einer Transportsteuer	„	700
Uebersetzung der Ursprungszeugnisse	„	701
Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Spanien	Novbr.	733
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 30. August 1896, betreffend die Erhebung einer Transportsteuer	„	746
Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif in Bezug auf Kalksuperphosphat	„	748
Wegfall des Ursprungszeugnisses für Röhren von Schmiedeeisen oder Stahl	„	748
Bestimmungen über die Waarendurchfuhr nach Portugal	„	748
Aenderungen in der Steuergesetzgebung	„	748
Abänderung der Spezialtarife zum Zolltarif für das von gewissen Eisenbahngesellschaften eingeführte Material	Novbr.	749
Ursprungszeugnisse für die Waareneinfuhr aus Deutschland	„	750
Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den Schutz des geistigen Eigenthums	„	750
Handelsabkommen mit der Türkei	„	751
Anwendung der der Schweiz, Schweden, Norwegen und Dänemark zugestandenen Zolltarifbegünstigungen auf die Niederländischen Boden- und Industrieerzeugnisse	Dezbr.	855
Zollbehandlung von unechtem Blattgold in Heften	„	855
Zolltarifirung künstlicher Pflastersteine, Ziegel und Fliesen aus Schlacke	„	855

Spanische Besitzungen.

Cuba.

Bezeichnung der Waaren in den Manifesten im Verkehr mit Cuba	Februar	146
Verbot der Ausfuhr von Rohtabak	Juli	560
Anwendung des Minimaltarifs auf die Deutschen Boden- und Industrieerzeugnisse	August	609

Philippinen.

Zollbehandlung der mit ausländischen Etiketten oder Marken versehenen Waaren bei der Einfuhr aus Spanien	Juli	560
Aenderungen der Zoll- und Steuergesetzgebung	Novbr.	750

Puerto Rico.

Einführung einer neuen Münze	März	234
Anwendung des Minimaltarifs auf die Deutschen Boden- und Industrieerzeugnisse	August	609

Türkei.

Beitritt des Oranje-Freistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890	April	315
Handelsabkommen mit Spanien	Novbr.	751

Mediatstaaten.

Aegypten.

Einfuhr von Bijouterien	April August	348 618
Schifffahrtsabgabe im Hafen von Alexandrien	Juni Septbr.	514 656

Bulgarien.

Handlungsreisende in Bulgarien	Februar März	147 293
Oktroigesetz	April	335
Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens mit Italien	„ Novbr.	344 762
Gewerbesteuergesetz	Mai	391
Anwendung des Gewerbesteuergesetzes auf die fremden Staatsangehörigen	Dezbr.	854

Uruguay.

Zolltarifänderungen und Tabakverbrauchssteuer	April	338
Zollfreiheit für feine Papiermasse	Juli	565
Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Großbritannien	August	618

	Monatsheft	Seite
Kündigung des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit dem Deutschen Reich	Septbr.	627
Kündigung des Handelsvertrages mit Italien	„	642
Kündigung des Handelsvertrages mit Frankreich	„	655
Transitverkehr nach Brasilien über Rivera und San Eugenio	Oktober	704

Venezuela.

	Monatsheft	Seite
Eingangszoll auf künstliche Pflanzen	April	348
Zolltarifirung von Erdharzöl zum Schwärzen und Einfetten von Pferdegeschirr	Dezbr.	855
Zolltarifirung von Calciumcarbid zur Herstellung von Acetylengas für Beleuchtungszwecke	„	855

B. Statistik.

Allgemeines.

	Monatsheft	Seite
Produktion und Verbrauch von Blei, Kupfer, Zink, Zinn und Silber	Januar	84
Der Welthandel im Jahre 1892	„	87
Verbrauch von Baumwolle in Europa und in den Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1831 bis 1894	Februar	187
Weinproduktion in den Jahren 1894 und 1895	April	352
Der internationale Kartoffelhandel Europas	Juli	572
Gesammtwerthe der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Länder für die Jahre 1890 bis 1894	Septbr.	667
Weizen- und Roggen-Produktion der Welt im Jahre 1896	Dezbr.	862

Amerika, Vereinigte Staaten.

	Monatsheft	Seite
Mineralienproduktion in den Jahren 1891 bis 1894	Januar	88
Waarenverkehr mit Deutschland in den mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahren 1892 bis 1895	März	303
Außenhandel im Jahre 1895	„	306
Bierproduktion im Jahre 1894/95 (1. Juli bis 30. Juni)	„	306
Aluminiumindustrie	April	386
Mineralproduktion in den Jahren 1894 und 1895	Juni	517
Gesammtwaarenverkehr nach Ländern der Herkunft und Bestimmung, sowie Schiffsverkehr in dem mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahre 1895	„	518
Bleiproduktion in den Jahren 1894 und 1895	Juli	579
Mineralienproduktion im Jahre 1895	Oktober	710
Außenhandel in dem mit dem 30. Juni 1896 endenden Fiskaljahre 1895/96. Gesammtergebnisse	„	711

Argentinien.

	Monatsheft	Seite
Außenhandel in den Jahren 1893 und 1894	Februar	188

Belgien.

	Monatsheft	Seite
Ein- und Ausfuhr (Mengen) der hauptsächlichsten Waaren (Spezialhandel) und Antheil des Deutschen Zollgebiets an diesem Waarenverkehr im Jahre 1895 (vorläufiges Ergebniß)	April	353
Kohlen- und Eisenindustrie im Jahre 1894	Mai	456

China.

	Monatsheft	Seite
Auswärtiger Handel und Schifffahrt in den dem Verkehr geöffneten Häfen im Jahre 1895	Juli	568

Dänemark.

	Monatsheft	Seite
Außenhandel im Jahre 1894	Februar	164
Biergewinnung im Jahre 1893/94	„	164
Branntweinproduktion im Jahre 1894	„	178
Rübenzuckerproduktion im Jahre 1894	„	178

Deutsches Reich.

	Monatsheft	Seite
Eisenverbrauch im Deutschen Reiche einschl. Luxemburg in den Jahren 1871 bis 1895	Juni	515
Umfang des Weinverschnittgeschäfts im Jahre 1895	„	516
Hamburgs Handel und Schifffahrt im Jahre 1895	Septbr.	656
Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des Preußischen Staates im Jahre 1895	Oktober	706

Deutsche Besitzungen und Schutzgebiete.

Ostafrika.

	Monatsheft	Seite
Die hauptsächlichsten Artikel der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1895	Juli	566
Elfenbeinausfuhr im Jahre 1895/96	August	619

Kamerun.

	Monatsheft	Seite
Ein- und Ausfuhr im Jahre 1894	April	349
Ein- und Ausfuhr im Jahre 1895	Septbr.	682

Südwestafrika.

	Monatsheft	Seite
Waarenverkehr zwischen Kapstadt und Walfischbai im Jahre 1894	März	293
Waarenverkehr zwischen Kapstadt und Lüderitzbucht während des Geschäftsjahres 1894/95	April	349

Marschallinseln.

	Monatsheft	Seite
Schiffsverkehr im Jahre 1894/95 (1. April bis 31. März)	März	294

Frankreich.

	Monatsheft	Seite
Hauptergebniß (vorläufiges) des Außenhandels (Spezialhandels ohne gemünzte Metalle) im Jahre 1895	März	306
Uebersicht der kontrolirten Gold- und Silberwaaren für die Jahre 1894 und 1895	„	306
Rübenzuckerproduktion in den Betriebsjahren 1884/85 bis 1894/95	April	386
Die Lage der Französischen Kolonien im Jahre 1893	„	387
Ertrag der indirekten Steuern und Monopole in den Jahren 1894 und 1895	Juni	526
Bergbau und Hütteninbustrie Frankreichs und Algeriens im Jahre 1894	„	526
Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Alkohol in den Jahren 1894 und 1895	Juli	583
Zuckerverbrauch in den Jahren 1886 bis 1895	„	584
Der Außenhandel und die Schifffahrt im Jahre 1895	Oktober	712
Rübenzuckerproduktion im Betriebsjahre 1895/96	Dezbr.	861
Produktion, Verbrauch und Ausfuhr von Stärkezucker im Betriebsjahre 1895/96	„	861

Griechenland.

	Monatsheft	Seite
Außenhandel und Schiffsverkehr im Jahre 1894	Septbr.	669

Großbritannien.	Monatsheft	Seite
Staatseinkünfte in den Jahren 1894/95 und 1895/96	Mai	458
Schifffahrtsbewegung des Vereinigten Königreichs im Jahre 1895	Oktober	719
Der auswärtige Handel im Jahre 1895	"	720
Schiffsbau in den Jahren 1875 bis 1895	Dezbr.	860
Kohlen- und Metallgewinnung in den Jahren 1889 bis 1895	"	861
Britische Besitzungen und Schutzgebiete.		
Ostindien.		
Schiffsverkehr im Jahre 1894/95	April	351
Canada.		
Außenhandel und Schifffahrt in dem mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahre 1894/95, sowie Waarenverkehr mit Deutschland in den mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahren 1890/91 bis 1894/95	Juni	520
Mineralproduktion im Jahre 1895. (Vorläufige Ergebnisse.)	August	619
Australien.		
Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Australischen Kolonien im Jahre 1894	April	390
Wollausfuhr in den Jahren 1885/86 bis 1894/95	Oktober	732
Südaustralien.		
Gold-Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1894 und 1895	"	732
Tasmanien.		
Ein- und Ausfuhr im Jahre 1895	Juni	525
Italien.		
Hanfernte in den Jahren 1894 und 1895	Februar	189
Produktion und Einfuhr von Getreide und Reis in den Jahren 1886 bis 1895	Mai	457
Hauptergebniß des Außenhandels im Jahre 1895	"	458
Wein- und Oelernte im Jahre 1895	Juni	517
Einfuhr, Produktion und Verbrauch von Zucker im Jahre 1895	Juli	572
Biereinfuhr im Jahre 1895	"	572
Flachsernte im Jahre 1895	August	621
Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Oel in den Jahren 1884/85 bis 1893/94	"	622
Produktion, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch von Bier in den Jahren 1879 bis 1895	"	622
Ein- und Ausfuhr von Wein in den Jahren 1894 und 1895	Septbr.	681
Auswärtiger Handel im Jahre 1895	Novbr.	786
Hanfernte im Jahre 1896	Dezbr.	860
Mexiko.		
Außenhandel und Schiffsverkehr im Fiskaljahre 1894/95	März	307
Niederlande.		
Außenhandel und Schifffahrt im Jahre 1894	Februar	174
Die wichtigeren Artikel der Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel nach Mengen im Jahre 1895, und Antheil Deutschlands an diesem Waarenverkehr	April	357
Schiffsverkehr im Jahre 1895	Juni	519
Niederländische Besitzungen.		
Java.		
Zuckerausfuhr in der Saison 1895/96 verglichen mit den Vorjahren	Dezbr.	860
Ostindien.		
Außenhandel und Schifffahrt im Jahre 1895	Dezbr.	884
Javas und Maduras Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Handelsartikel in den Jahren 1894 und 1895	Septbr.	666
Oesterreich-Ungarn.		
Die Ergebnisse des Ungarischen Tabakmonopols im Jahre 1894	Januar	87
Schiffsverkehr in den Oesterreichischen Häfen im Jahre 1894 und Stand der Oesterreichisch-Ungarischen Handelsflotte am Ende des Jahres 1894	März	302
Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr nach Zolltarifklassen, sowie die hauptsächlichsten Artikel der Ein- und Ausfuhr nach Mengen im Jahre 1895 und Antheil des Deutschen Zollgebiets an diesem Waarenverkehr	April	361
Ungarns Waarenverkehr im Jahre 1895	Novbr.	807
Portugal.		
Die hauptsächlichsten Artikel der Ein- und Ausfuhr sowie Schiffsverkehr im Jahre 1895	Juli	580
Rumänien.		
Außenhandel im Jahre 1894	Februar	148
Erzeugung von Spirituosen	Novbr.	778
Rußland.		
Flachs- und Hanfbau	Februar	189
Branntweinerzeugung im Betriebsjahre 1894/95	März	301
Die Zahl der Zuckerfabriken und die Ausdehnung der Zuckerrübenplantagen im Jahre 1895/96	"	301
Ertrag der indirekten Steuern und der Zölle in den Jahren 1893 und 1894	"	301
Tabakernte im Jahre 1895	April	351
Spiritusausfuhr im Jahre 1895	"	352
Thätigkeit der Zuckerraffinerien im Betriebsjahre 1894/95	"	352
Goldausbeute im Jahre 1895	Juni	520
Flachs- und Hanfernte sowie Ernte von Flachs- und Hanfsamen im Jahre 1895	Juli	584
Gußeisenverbrauch in den Jahren 1824 bis 1895	"	584
Ergebniß des Außenhandels im Jahre 1895 (vorläufige Angaben)	Septbr.	682
Münzprägung in den Jahren 1891 bis 1895	Oktober	706
Außenhandel des Europäischen Rußlands im Jahre 1895	"	707
Handelsverkehr mit Deutschland in den wichtigsten Waaren im Jahre 1895	Dezbr.	858
Getreideausfuhr über die Europäische Grenze im Jahre 1895	"	860
Finland.		
Außenhandel im Jahre 1895. (Hauptergebnisse.)	"	712
Auswärtiger Handel und Schifffahrt im Jahre 1894	Novbr.	778
Schweden und Norwegen.		
Ein- und Ausfuhr Norwegens im Jahre 1894	Januar	82
Bergbau in Schweden im Jahre 1894	"	83
Außenhandel Schwedens im Jahre 1894	März	294
Vorläufige Angaben über den Außenhandel Schwedens im Jahre 1895	April	360
Bergbau Norwegens während der Jahre 1891 bis 1893	Juli	578
Ein- und Ausfuhr Norwegens im Jahre 1895	Dezbr.	856
Serbien.		
Außenhandel im Jahre 1895	Novbr.	770

Schweiz.	Monatsheft	Seite
Spezialhandel nach Ländern und nach Waarenkategorien im Jahre 1895	August	620
Außenhandel nach Waarengattungen im Jahre 1895 und Antheil Deutschlands daran	Dezbr.	863
Spanien.		
Außenhandel und Schifffahrt im Jahre 1894	Februar	178
Spanische Besitzungen. Puerto Rico.		
Handel und Schifffahrt im Jahre 1893	Juli	573

Türkei.	Monatsheft	Seite
Waarenverkehr mit dem Auslande im Jahre 1892/93	April	387
Mediatstaaten. Bulgarien.		
Ein- und Ausfuhr nach Herkunfts- und Bestimmungsländern im Jahre 1895	Juni	527
Cypern.		
Ein- und Ausfuhr im Jahre 1895	Juli	573

C. Literatur.

	Monatsheft	Seite
Das Deutsche Seerecht von Dr. Georg Schaps	Februar	190
Die Handelsgesetze des Erdballs von Dr. Oskar Borchardt	April Juni	390 528

Aenderungen und Ergänzungen der Zolltarife des In- und Auslandes,

welche im ersten Theil des laufenden Jahrgangs veröffentlicht sind.

Europa.

Belgien.

	Monatsheft (I bis XII) und Seite.
Amylalkohol	VII. 543
Bänder mit auf der Maschine eingestickten Inschriften	XI. 743
Branntwein aller Art	VII. 543
Bronzepulver und die damit eingeführten Pinsel	XI. 743
Butter-Formen und -Bretter	X. 686
Butterstempel aus Holz	XI. 742
Cigarrenspitzen und Pfeifen, sofern der Bernstein dem Werth nach den Hauptbestandtheil bildet	X. 686
Enkaustische Masse ꝛc. zum Glänzendmachen und Reinigen von Möbeln ꝛc.	XI. 742
Fahrräder, Motor-	XI. 743
Fässer, alte Petroleum-	X. 686
Flachsklöppel aus Holz	XI. 742
Flaschenleerer aus Holz	X. 686
Flaschenverkorker aus Holz	X. 686
Foulards, zugeschnitten	XI. 743
Gabeln, hölzerne	X. 686
Gasbrenner	X. 686
Gelatineblätter, gefärbt, zur Anfertigung von Flittern	XI. 743
Geldschüsseln aus Holz	X. 686
Glühstrümpfe aus Baumwolle, mit den Gasbrennern eingehend	X. 686
Graphitstifte zur Bleistiftfabrikation	X. 684
Hähne, hölzerne	X. 686
Higgins Photo-Mounter	XI. 742
Holz, gebogenes, zur Wagenfabrikation vorbereitet	X. 686
Holzwaaren und Holzgalanteriewaaren, verschiedene	XI. 742
Hüte, sogen. Matrosen-, Kadetten- oder Amazonenhüte	X. 686
Jalousierollstäbe, hölzerne	X. 686
Jochhölzer zum Tragen von Eimern und Körben	X. 686
Käsepressen aus Holz	XI. 742
Käsetrockengestelle aus Holz	XI. 742
Kaffeebüchsen aus Holz	X. 686
Kamin-Feuerschaufeln ꝛc.	XI. 742
Kaviar in kleinen Fäßchen	X. 687
Klopfer, hölzerne	X. 686
Klöppel zu Dreschflegeln	X. 686
Köcher für Mäher, aus Holz	XI. 742
Kolophonium, in kleine Döschen eingeschmolzen, für Geigen	X. 686
Konfektionsgegenstände, verschiedene	XI. 742
Konserven in Branntwein	VII. 543
Krüge aus verzinntem Blech zum Milchtransport	XI. 743
Lampen, elektrische u. Magnesium-, für Laboratorien	X. 686
Lampen, elektrische und Bestandtheile derselben	X. 686
Lampen, Hänge-, für Hausgänge ꝛc.	XI. 743
Lampenbrenner und Lampenfüße, getrennt eingeführt	X. 687
Laternen, Blend- ꝛc.	XI. 742
Laternen, Glas-, kugel- oder glockenförmige	XI. 743
Liköre	VII. 543
Löffel, hölzerne	X. 686
Maschinenbestandtheile, gleichzeitig eingehend	XI. 742
Mausefallen, hölzerne	X. 686
Messerschärfer (Bretter)	X. 686
Methylen	VII. 543
Methylalkohol	VII. 543
Mützen	XI. 742
Näpfe aus Holz	X. 686
Nippeskonsolen ꝛc. aus Holz	XI. 743
Pappartikel für die Schuhmacherei (Afterleder ꝛc.)	VII. 545
Petroleumöfchen	XI. 743
Pfefferdosen aus Holz	X. 686
Pfeifen (Spielzeug) aus gebranntem Thon in Form von Vögeln	X. 687
Pfeifengestelle aus Holz	XI. 743
Pfeile und Bogen ꝛc.	XI. 742
Pferdedecken aus Jute, eingefaßte ꝛc.	X. 686
Photograph. Apparate (Pocket-Kodak)	XI. 743
Platten, runde, aus Weißblech, nur mit der Scheere zugeschnitten	X. 687
Pumpentheile aus Holz	XI. 742
Sägerahmen aus Holz	XI. 742
Salzbüchsen, hölzerne	X. 686
Salzfässer aus Holz	X. 686
Schaufeln, hölzerne	X. 686
Schleifen zum Aufputz von Schirmen	XI. 742
Schnürriemen zu Schuhwerk, lederne, mit Eisenstiften	X. 687
Schöpfkellen, große, für Jauche	X. 686
Schubladenknöpfe aus Holz	X. 686
Sicherheitslampen für Bergleute	XI. 742
Spangen, Phantasie-, zu Gürteln ꝛc.	X. 686
Speiseschüsseln aus Holz	X. 686
Spindeln für Spinnereien	X. 686
Spitzen, mit der Hand hergestellt oder geklöppelt	XI. 743
Spulen für Webereien	X. 686
Statuetten mit religiösen Darstellungen, unter Glasstürzen	X. 686
Stößer, zum Zerdrücken von Zucker in Wassergläsern:	
aus Neusilber oder Ruolz	X. 686
aus Gold, Silber oder Platina	X. 687
andere	X. 687
Teigmangen, hölzerne	X. 686
Teppiche, gesäumte und mit angesetzten Fransen	XI. 743
Tischläufer aus Leinen, mit Fransen	X. 687
Uhrgehäuse und Werke, gleichzeitig eingehend	XI. 743
Vanilin	XI. 742
Vorhänge im Stück, auch festonirte	XI. 743
Wäscheklammern aus Holz	X. 686
Wagen, hölzerne	X. 686
Wichse	XI. 743
Wollschlägel aus Holz	X. 686
Würstchen, Frankfurter, mit Cayennepfeffer gewürzt	X. 687
Zeichenkohle in einfachen Pappschachteln	X. 687

Dänemark.

	Monatsheft (I–XII) und Seite.
Abfälle aus Zuckerfabriken	I. 77
Achsen, schmiedeeiserne, für Kinderwagen	III. 291
Appreturmasse	IX. 629
Badewannen aus emaillirtem Gußeisen	I. 78
Bänder, wollene, mit Näharbeit	I. 78
Baumwollengarn, durch ein Gerbebad gefärbt	IV. 335
Baumwollengarn mit Noppen oder Fibern aus Seide	III. 291
Baumwollengewebe, undichte, von einfacher und unregelmäßiger Webart	IV. 334
Baumwollengewebe, gemischt mit Leinen, durch Schlichte gefärbt	IX. 628
Baumwollenlitzen, flache	IV. 334
Baumwollenschnur zu Fischernetzen	II. 123
Baumwollenstoff, einfarbiger, mit eingewebten Federn	X. 697
Baumwollenwaaren, ungemusterte	I. 77
Beschläge, gelbgebrannt oder nur gefirnißt	VII. 540
Betäubungsgas in Stahlflaschen	IX. 629
Bier	VI. 511
Billards	V. 453
Blätter, künstliche, von verschiedener Form ꝛc.	X. 697
Blechplatten, bemalt und gefirnißt, zu Dekorationszwecken	IX. 629
Blechwaaren (Beinkleiderhalter und Pumpenhalter für Radfahrer)	VI. 512
Bleiklumpen, zu Uhrgewichten, Gegengewichten ꝛc.	XI. 745
Bleiringe, gegossen oder ausgeschnitten	III. 291
Brennstempel, gußeiserne, mit abgefeilten Gußrändern	XII. 840
Brotschneidemaschinen, überwiegend aus Gußeisen	X. 697
Cakes, Social-	III. 292
Calciumcarbid	I. 78
Caraghenmoos gemischt mit anderen Moosarten, ungeeignet als Apothekerwaare	IX. 629
Cementfliesen mit gemusterter Oberfläche	I. 77
Cinders	VI. 512
Dampfhämmer	XI. 745
Eisengeschirr (Theekannen), emaillirt, mit goldähnlichen Streifen	VII. 540
Eiweißlösung in Wasser	X. 697
Emaillewaaren (emaillirte Blechwaaren) mit einzelnen Goldstreifen	XII. 840
Fahrradreifen aus Gummi	III. 291
Fahrrädergestelle mit unvollständigen Rädern (ohne Gummireifen)	IX. 629
Fahrradspeichen aus Stahl	IX. 630
Farbe zur Imprägnirung von Holz (aus Oker, Leinöl und Terpentinöl)	VII. 540
Fässer, eiserne, aus elektrisch zusammengeschweißten Eisenplatten	XII. 840
Federhalter von Holz mit Metallhülse und eingesteckter Feder	XI. 745
Felle, mit Alaun eingerieben, sonst unbearbeitet	II. 123

Monatsheft (I–XII) und Seite.

Ferrum sulphuricum, pulverisirt . V. 453
Feuerkanäle für Dampfkessel . . III. 291
Filz, gefärbter, in Platten . . . IV. 334
Filzschuhe ohne Verbindung mit Leder . . . III. 292
Fleckwasser ohne Zusatz von Alkohol und Naphta . . . VIII. 594
Fluorchrom . . . XI. 745
Formblech zur Fabrikation von Cementsteinen . . . IX. 629
Futtermehl (Viehfutter) mit geringer Menge Zucker . . . VIII. 595
Gabeln (Klammern), eiserne, grob geschmiedet . . . I. 77
Geflechte aus Span in Verbindung mit baumwollener Litze . . . IX. 629
Gläser (zu Gummi) mit Glättung des oberen Randes . . . VIII. 595
Glasplatten, mit einer Erhöhung in der Mitte, zu Fensterscheiben, Glasmosaiken rc. . . . XI. 745
Glaswaaren in verschiedenen Formen, zum Füllen mit Konfitüren . . II. 123
Glühringe . . . XI. 745
Gummiarabil, welches weder Gummi noch Leim, sondern wesentlich Dextrinsyrup enthält . . . VIII. 595
Gummileim . . . XII. 840
Gummischläuche mit Baumwollenüberzug, durch Imprägnirung mit Gerbsäure gefärbt . . . IV. 335
Gummischläuche, bekleidet mit einem segeltuchartigen, imprägnirten Hanfgewebe . . . VIII. 595
Gummitritte für Fahrräder . . . VII. 540
Haferkakes . . . IX. 629
Halfter aus rohem Leinengarn mit farbigen Streifen . . . III. 291
Harmonikadeckel mit mittels Golddrucks hergestellter Fabrikmarke . I. 78
Hirschhornöl, rohes, stinkendes . . III. 291
Holzrosetten, bemalt . . . I. 78
Hüte für Damen, aus Zeugstoff oder zusammengesetzten Spangeflechten rc. . . . II. 123
Hüte für Damen, wenn auch noch ohne Futter, Band oder Elastik, aber im Uebrigen fertig zum Gebrauch . . . V. 453
Desgl. aus strohähnlichem Baumwollgeflecht mit Besatz aus Spangeflecht . . . VII. 540
Desgl. aus Baumwollenlitzen mit mehreren Reihen Strohgeflecht am Rande bezw. mit einem Rande ganz von Stroh . . . VIII. 595
Desgl. mit Kopfstück aus Eisengarngeflecht und Krempe aus Stroh- und Spangeflechten . . IX. 628
Jutestoffe, offene (Futterleinen) . X. 697
Jutestoffe, lose gewebt, nicht zu Fußteppichen verwendbar . . . XII. 840
Kaffeeschalen . . . III. 292
Kardus-Umschlagpapier, gefalzt . VI. 512
Karton, ungekreidet . . . I. 77
Kasseler Braun . . . XII. 840
Kesselstein-Auflösungsmasse . . . XI. 745, XII. 840
Kiefernholz (Gewichtsermittelung) XII. 840
Kieselguhrstein . . . V. 453
Kippwagen . . . XI. 645

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Kirschlorbeerblätter . . . X. 697
Knöpfe, gußeiserne, angelaufen und mit Messingöhr . . . VII. 540
Körbe mit eingeflochtener Baumwollenschnur . . . XI. 745
Kohlenbriketts in Eisenbahnwagenladungen . . . IV. 335
Koks . . . VI. 512
Korbhenkel . . . XI. 745
Korsets in Schachteln . . . II. 122
Korsets aus Korsetdrillich ohne höher besteuerten Besatz . . III. 292
Korsets aus Leinen und Baumwolle, letztere durch Schlichte gefärbt, mit Besatz von undichtem Baumwollengewebe . . . X. 697
Kragen für Damen, gehäkelt oder filirt . . . II. 213
Krinolinenfedern, überzogen oder umflochten . . . II. 123
Kupferplatten ohne Merkmale der Verwendung zu elektrischen Anlagen . . . II. 122
Lampentheile aus Stein (Theile eines Fußstücks, getrennt zur Verzollung eingehend) . . . X. 697
Ledermehl, als Düngemittel . . X. 697
Lederriemen, durch Eisenlösung schwarz gefärbt . . . III. 292
Leinenwaaren, gemusterte, aus ungebleichtem Garn gewebt . . II. 123
Leinenwaaren mit wollenen Streifen I. 77
Löthungsmaterial (gezogene Zinn- und Bleiröhren mit pulverisirtem Harz gefüllt) . . . VI. 512
Mäntel, Damen-, in der Hauptsache aus Halbseide mit Wollenverzierungen . . . IX. 629
Manufakturwaaren mit geringer Seidenbeimischung . . . IX. 629
Manufakturwaaren, die durch abgebundene Fäden den bedruckten ähneln . . . XII. 840
Maschinenpackung aus Asbest . . II. 122
Desgl. aus Baumwollschnur . . XI. 745
Melassefutter . . . I. 78
Moos, gepreßt, ohne Zusatz, zu Verbandzeug . . . XII. 840
Mützen mit aufgenähter Metallverzierung . . . I. 77
Mützen für Kinder, mit Quaste . III. 291
Munition für die Militäretats . . I. 78
Nähtaschen aus Wollenzeug mit Seidenverzierungen rc. . . . IX. 629
Nansoc (Baumwollenzeug) . . . V. 453
Ofenkitt . . . IV. 335
Ofenschirme aus hölzernem Stativ als Einfassung eines Halbseidenstoffes rc. . . . IV. 335
Papier, in der Masse gefärbt, mit Inschrift in Golddruck . . . III. 292
Papier, mit Kaolin belegt . . X. 697
Papierhülsen für Regenschirme . VII. 540
Papierservietten und Papierbeutel VI. 512
Pappschachteln, als Emballage von Mützen . . . I. 78
Desgl., um Albums . . . V. 453
Pappteller . . . III. 291
Perlenbesätze (Agrements) . . XII. 840
Perrückenmacherarbeiten . . VII. 540
Pflanzen, künstliche, in Töpfen . . X. 697

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Pflanzen-Zellstoff, reiner, zu Verbandwatte . . . V. 453
Photogen aus mit Pyridin denaturirtem Spiritus . . . VIII. 595
Polysulfin . . . XI. 745
Preisverzeichnisse zu Reklamezwecken bestimmt . . . IX. 629
Preßkohlen . . . I. 79
Preßleinwand, mit Theeröl imprägnirt . . . IV. 335
Pyridinsprit . . . VI. 512
Radfelgen, hölzerne, für Fahrräder, mit einem gefirnißten Zeugstoff überzogen . . . VIII. 595
Reklameschilder (lackirte rc. Bilder auf Pappe) . . . I. 77
Salmiak- oder Lakritzenpastillen . VIII. 595
Säugeflaschen aus gewöhnlichem, grünlichem Glase mit abgeschliffenem Rand . . . I. 78
Schienen auf Stahlschwellen rc. zu Feld- rc. Bahnen . . . IV. 335
Schlipse, halbseidene, zusammengewebte . . . III. 291
Schreibpapier mit Linien in Wasserdruck . . . V. 453
Schulterkragen (Jaquets) aus Wolle mit Besatz von wollenen Litzen bezw. mit Kragen von Baumwollensammet . . . VI. 512
Schultornister, u. A. mit Wollenstoff überzogen . . . III. 291
Seemanns kunsthistorische Bilderbogen . . . III. 292
Seidennoppen . . . II. 123
Spielkartenpapier . . . V. 453
Spielzeug (hölzerne Häuschen mit Papier beklebt) . . . I. 78
Stangeneisen, façonnirt und ornamentirt, fertig zur unmittelbaren Verwendung . . . I. 78
Stärkekleister mit Zusatz von salpetersaurem Natron und Salzsäure . . . III. 292
Stärkekleister mit bedeutendem Zusatz von Chlormagnesium . . . V. 453
Stative zum Konfektionsgebrauch, aus Holz mit Ueberzug aus grauer Leinwand . . . I. 78
Steinkohle . . . VI. 512
Stiefelabsätze aus Holz mit Ledersohle . . . I. 77
Stöcke, Natur-, mit rohem Griff, im Uebrigen grob abgedreht . . II. 123
Sträuße aus künstlichen Blumen . I. 77
Streichkappen aus gepreßtem Eisen, zu Wagenfederstützen . . . II. 123
Strümpfe, baumwollene, elastische . IV. 335
Tapeten, imitirte Goldleder- . . IX. 629
Taschentücher mit rechtsgewebter Borte . . . III. 291
Taschenuhren (ähnliche wie Waterbury-Uhren) . . . IV. 334
Teppichnägel . . . XI. 745
Tinctura ferri Athenstädt . . VI. 512
Tintenlöscher, im Wesentlichen aus Pappe . . . XII. 841
Umbra, Smaragd- . . . IX. 629
Verbindungs- und Kniestücke für gegossene Gasrohre . . . X. 697

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Viehfutter mit geringem Zuckergehalt . . . . IV. 835
Wandleuchter, gelb gebrannt oder nur gefirnißt . . . . VII. 540
Weinsteinpräparat (unreines saures schwefelsaures Natron) . . . . I. 77
Wellpapier . . . . I. 78
Wollengewebe (Kleiderstoffe) mit abwechselnd dichten und klaren offenen Streifen und von krepp-ähnlichem Ansehen . . . . . I. 78

Deutsches Reich.

Baumwollengarn, eindrähtiges, rohes (Tara) . . . . VIII. 588
Dampfreinigungsapparate . . . VI. 460
Eisenwaaren, grob gepließte . . I. 54
Desgl., bronzirte . . . . VI. 459
Fleisch, frisches und zubereitetes, in hermetisch verschlossenen Gefäßen I. 1
Holzstöcke mit eingeätzten Wurmgängen . . . . II. 97
Honig . . . . VII. 531
Mineralöle, leichte (Tara) . . . VIII. 588
Mineralschmieröle, flüssige (Tara) . VIII. 588
Naphta-Motoren (als Schiffsbaumaterial) . . . . XII. 809
Proben von Verschnitt-Wein und -Most . . . . VIII. 586
Rinderzungen, gekochte, in hermetisch verschlossenen Blechgefäßen (Tara) . . . . VIII. 588
Theeproben aus dem Hamburgischen Freihafengebiet . . . . . . XII. 809
Säfte . . . . VI. 459
Sago und Sagosurrogate, Sagomehl, Tapiola (Tara) . . . . VIII. 588
Salz, welches zur Konservirung von Fleisch dient . . . . . VII. 585
Schweineschinken, geräucherter (Tara) VIII. 588
Seide, künstliche, weiße . . . . X. 684
Syrup . . . . VI. 459
Tabakblätter, unverarbeitete, und Tabakstengel (Tara) . . . . I. 54
Thee (Tara) . . . . VIII. 588
Zucker . . . . VII. 581

Finland.

Schaffelle . . . . XI. 752

Frankreich.

Acetanilid oder Antifebrin . . VI. 510
Bananen aus Französisch-Guinea X. 702
Biskuits, feine, ohne Zucker . . X. 702
Bleche, Eisen- und Stahl- (Tara) IV. 339
Bromoform . . . . VIII. 611
Bronze, stark phosphorhaltig . . VIII. 611
Bücher . . . . IV. 339
Chokolade, Algerische . . . . . II. 120
Cylinder aus Schmiedeeisen oder Stahl zum Transport von flüssiger Kohlensäure und von komprimirtem Gas . . . . . VIII. 611
Dextrin . . . . V. 447
Elektrische Transformatoren . . VI. 511
Gemische von Schweineschmalz u. vegetabilischem Oel mit oder ohne Zusatz von Talg . . . VIII. 611

Häute, rohe, von in Europa geschlachtetem Vieh Außereuropäischen Ursprungs . . . . . II. 120
Kaffee in Fässern oder Kisten . . II. 119
Knochen und Hornzapfen, außereuropäischen Ursprungs, in einem Europäischen Lande mit Säure behandelt . . . . X. 702
Kork in Würfel und Platten geschnitten zur Herstellung von Pfropfen und Fahrrädergriffen VI. 511
Kupfer, stark phosphorhaltig . . VIII. 611
Lachs, gefroren . . . . X. 702
Linkrusta oder Linkrusta Walton XI. 768
Pelzwerk, zugerichtetes, vom Asiatischen Schaf und Mouflon . . . VI. 511
Röhren von Eisen und Stahl, geschlossene, für Backöfen . . . III. 236
Sago . . . . V. 447
Salep . . . . V. 447
Santonin . . . . VIII. 611
Satzmehl . . . . V. 447
Seidene Pongee-, Corah- und Tussah-Gewebe . . . . III. 237
Stärke . . . . V. 447
Stringyback- und Huon-Pine-Holz XI. 768
Theobromin . . . . XII. 851
Thoriumsalze . . . . IV. 339
Wolle, Kap- . . . . XI. 768
Zucker der Französischen Kolonien II. 121
Zucker . . . . IX. 654

Großbritannien.

Bier (Zollabfertigung) . . . . I. 78
Kakaobutter . . . . XII. 846
Spirituosen (Mindestgehalt der Fässer) . . . . XII. 846
Tabak, Cigarren und Schnupftabak (Mindestgewicht der Kolli) XII. 846

Italien.

Analgen . . . . XI. 761
Apparate zum Geschmeidigmachen zc. von Filzhüten mittels Wasserdampf zc. . . . . VII. 554
Abfälle von gummirten Zeugstoffen I. 68
Astragalus boeticus, Samen von II. 114
Auréoline (Golden Hair Wash [Robare's]) . . . . II. 114
Bambusrohr . . . . VIII. 597
Bänder, baumwollene, auf Karten gewickelt . . . . VII. 555
Bandstühle, mechanische . . . VII. 556
Blechbehälter, als Umschließungen von Chlorkalcium . . . . . VII. 556
Blechbüchsen, Sardinen enthaltend VIII. 597
Bouillie instantanée l'Eclair, ein Mittel gegen die Rebenkrankheiten VIII. 596
Brunswick Black . . . . . . XI. 762
Calciumcarbid . . . . XI. 761
Carcassenzeugstoff (zwei mit einander verbundene schleierartige Baumwollengewebe) . . . . XII. 845
Cataplasme instantané antiseptique des Dr. Lelièvre . . . XI. 761
Cellulose aus Stroh zur Papierfabrikation . . . . VII. 555
Consommé, konzentrirtes, von Maggi VII. 554
Crepons . . . . XI. 761
Dachziegel aus Glas . . . . . VIII. 597

Dampfkesseltheile mit einer außer der Fabrikmarke noch andere Angaben enthaltenden Messingplatte . . . . II. 114
Eisenstäbchen von U-förmigem Querschnitt zu Schirmstäben . . II. 113
Essigäther . . . . I. 67
Essigsäure, krystallisirbare . . VIII. 596
Essigsäure, theilweise krystallisirt . XI. 761
Euphorine du docteur Chaboud II. 113
Fahrräder (Dreiräder) zur Packetbeförderung . . . . I. 68
Fahrrädertheile aus Schmiedeeisen, mittels Preßmaschine geschmiedet I. 68
Fahrrädertheile, miteinander verbundene, ohne Rad . . . . . I. 69
Fayence, verziert, als Sturzgut in ganzen Wagenladungen nur in Stroh verpackt eingehend . . . VII. 556
Feigen, getrocknete, in kleinen Pappschachteln . . . . VIII. 597
Feuerungssparer, Apparate zum Erwärmen des zur Speisung der Dampfkessel bestimmten Wassers VIII. 596
Flaschen aus in der Masse blau gefärbtem Glase . . . . . . I. 66
Firniß Nonpareil De Guiche or Parisian Polish . . . . . . I. 70
Formalin . . . . I. 67
Fußbodenglanz . . . . VII. 555
Gemälde, antike, auf Holzrahmen gespannt . . . . XI. 761
Gemisch von Petroleumäther, Bronzepulver, Harz und Mirbanessenz — The renaissance — Old paint — ready mixed . VIII. 598
Gerste . . . . VIII. 598
Gerste, auch gemalzte, zur Herstellung von Bier . . . . VIII. 598
Getreide, nicht genannte . . . . VIII. 598
Gewebe, grobe, aus Chenille von Seidenabfällen . . . . VIII. 598
Glasbehälter für gashaltige Wasser, mit einem am Ende abgeriebenen Glasröhrchen . . . . I. 70
Glasflaschen als Umschließungen von Pfefferminzlikör . . . . VII. 554
Glasgefäße mit Mostrich, mit Schraubdeckel aus unedlem Metall VII. 557
Grubenlampen aus Schmiedeeisen, mit Messingloth gelöthet . . . I. 69
Gummischuhe mit Zeugfutter und einer elastischen Borte . . . . VII. 554
Gußeisenstücke, roh, zu magnetischen Polen von dynamo-elektrischen Maschinen . . . . I. 69
Gußeisen, siliciumhaltiges, zum Läutern, in Gänzen . . . . I. 67
Hebewerke, mechanische (Mechanismen und Materialien zum Aufstellen) . . . . I. 68
Hemden mit gesticktem Namenszeichen und gestickter Krone . XII. 845
Holzfelge für Fahrräder . . . . VIII. 597
Holzpappe in feuchtem Zustande . VIII. 597
Hutgeflechte aus Span und Seide XII. 845
Inhalatoren mit Glasbehälter . VII. 555
Isolircylinder für Dampfleitungen I. 69
Jutesäcke mit aufgenähten Hanfborten . . . . II. 116
Kaffee in doppelten Säcken (Tara) I. 15

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Kali, übermangansaures . . . . XI. 761
Kapok, roher . . . . VII. 418
Kloset-Becken und -Röhren aus emaillirtem Steinzeug (grès) . XII. 845
Klosetpapier . . . . II. 535
Knöpfe, Doppel-, aus unedlem Metall mit Perlmutterscheibe . VIII. 596
Knöpfe für elektrische Klingeln, aus gemeinem Holz, bemalt und lackirt, mit Drücker aus Bein und Porzellan . VIII. 596
Knöpfe von Bein oder Horn, schildpattartig gefärbt . . . . . . XII. 844
Körbe aus geschälten und gespaltenen Palmenstengeln als Umschließung von zollfreier Waare VIII. 597
Kofferbeschläge . . . . . . XI. 761
Korallenschnüre . . . . . . VIII. 597
Kork in Stücken von der Form achtseitiger Prismen . . . . I. 70
Korsets aus Baumwollengewebe mit Seidenstickerei . . . . I. 66
Kreppartige Wollengewebe . . . XI. 761
Krüge, irdene, unverpackt . . . VIII. 597
Kupferblechstreifen mit nach dem Walzen aufgepreßten Zeichnungen XII. 845
Kupferhammerschlag . . . . { I. 78 / VII. 554 }
Kupfermünzen, antike . . . . . VII. 555
Lab in Pulverform, Milchzucker enthaltend . . . . I. 70
Laktophenin . . . . { II. 115 / VII. 555 }
Laternen für Fahrräder . . . . XI. 761
Laternen für Kutscher aus Eisenblech . . . . VIII. 597
Latwerge . . . . II. 113
Leguminosenmehl, geröstet und mit etwas Zucker vermischt . . . XI. 756
Leinenzwirn in kleinen Knäueln, um welche ein dünner Papierstreifen mit der Angabe der Qualität des Zwirns gewickelt ist VIII. 597
Lignosulfit . . . . XI. 761
Likörservice aus Glas . . . . . II. 114
Likörständer im Behälter in Form eines Tischchens . . . . . . VII. 556
Lime juice cordial (Rose's) . . II. 114
Listerin . . . . XII. 845
Lokomobilen . . . . III. 291
Lokomotiven . . . . III. 291
Mahwa-Butter oder Yallah-Oel . II. 113
Mais . . . . IV. 343
Mais, weißer . . . . VIII. 598
Majolikaschalen, innen weiß, außen braun . . . . XII. 845
Malachin . . . . II. 113
Malz-Extrakt, Hollack's (Gesundheitsbier) . . . . VIII. 597
Maschinen zum Verbinden der Ecken von Pappschachteln . . . I. 67
Maschinen zum Verbinden der Pappen für Jacquardstühle . VIII. 597
Maschinen zur Fabrikation von Amianthpappe, mit Riemen rc. zusammen eingehend . . . VII. 555
Maschinen zum Straßenkehren . . XI. 761
Mason's food for infants cooked etc. . . . . VII. 555

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Mastix aus einem Gemisch von Schwefel, Sand und Hochofenschlacke . . . . { V. 484 / VIII. 597 }
Medizinische Spezialitäten, sowie Medizinalwaaren rc. mit Alkoholbase . . . . XI. 756
Mehl oder Brot, gemischt mit zerkleinertem Fleisch . . . . . VII. 555
Mehl von Reis, Roggen, Hafer, Gerste, weißem Mais, anderen Getreidearten, von Kastanien und Hirse sowie von Lein- und Baumwollensamen . . . . VIII. 598
Melasse . . . . I. 69
Messingwaaren, alte, nur zum Einschmelzen tauglich . . . . II. 113
Metatoluilendiamina . . . . . VIII. 597
Mildiol . . . . VII. 545
Mineral-, Harz- und Theeröle . . VII. 545
Nähgarn, baumwollenes, in Strähnen, die in kleine, von einander getrennte Docken abgetheilt sind I. 67
Nähmaschinen (Zubehörtheile) . . I. 68
Nähmaschinengestelle mit der hölzernen Tischplatte . . . . . I. 70
Nickeloxyd . . . . II. 113
Oefen aus Eisenblech mit Glimmerplättchen . . . . I. 68
Ozonatin . . . . II. 113
Papierstreifen mit Eintheilung in Dezimeter zum Abmessen von Zeugstoffen . . . . I. 69
Papier, in feine Streifen geschnitten, zu Verpackungszwecken . . . . VII. 554
Pappe, für Jacquardstühle in Streifen geschnitten, nicht gelocht I. 66
Pappe, geschnitten und in Schachtelform gefaltet . . . . VIII. 597
Pappe mit durch Trockenpressung hergestellten Verzierungen . . XI. 761
Pappschachteln, in denen Seidenraupen eingehen . . . . . . VII. 556
Pappschachteln, Seidentüll rc. enthaltend . . . . VIII. 598
Pappschachteln als Verpackung von feiner Stärke . . . . XII. 845
Papptafeln in Holzrahmen (Ersatz für Schiefertafeln) . . . . . I. 70
Pastellstifte, schwarze und weiße, ohne Fassung . . . . I. 68
Pflaster (medizinische) in einfachen Papierumhüllungen in Kisten verpackt . . . . I. 69
Pianoforte, mit mechanischem Spieldrehapparat und Heißluftmotor zusammen eingehend . . . . VII. 555
Preßbeutel aus Thierhaar . . . VII. 556
Puppen, hölzerne, mit ebensolchen, mittels eiserner Drahthäkchen befestigten Ohrringen . . . . I. 68
Rahmen aus Holz und Schmiedeeisen, worauf Seidensammet gewickelt ist . . . . VII. 555
Reklamespiegel . . . . VIII. 598
Restitutionsfluid für Pferde . . I. 69
Röhren, konzentrische, aus Zinn und Blei . . . . II. 114
Röhren aus Messing, rissig und durch Zusammenschlagen unbrauchbar gemacht . . . . . I. 70

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Röhren, schmiedeeiserne, für nicht explodirende Kessel zusammengekuppelt, mit Zwischenplatten und Obertheilen aus Gußeisen . VIII. 598
Säcke, Rohseide enthaltend, in äußerer Umschließung von Mattenstoff . . . . VII. 556
Säulen, schmiedeeiserne, für elektrische Straßenbahnen . . . . XI. 761
Saiten aus Stahldraht in Bündeln, nach Maß geschnitten . . . . I. 69
„Sanitas", Desinfecting Fluid . II. 114
Sapo Kalinus . . . . II. 114
Sattelseife, präparirte . . . . . VII. 556
Schachteln aus Holz und Pappe, als Umschließungen von Sammet VII. 556
Schiffe . . . . IX. 642
Schweinefleisch, gesalzen, geräuchert rc. . . . . IV. 343
Scrubb's Cloudy Household Ammonia (alkalinische Seifenlösung) I. 68
Seide, künstliche . . . . . { I. 78 / VII. 556 }
Seife, medizinische, parfümirt . . VII. 556
Seife, Sunlight-, in Stücken von zusammenhängenden Täfelchen . II. 114
Seronen aus ungegerbter Haut, als Umschließung von Indigo . . VII. 557
Sesamkuchen, mit Schwefelsäure behandelt . . . . VIII. 597
Shea-Butter oder -Fett . . . . II. 113
Soya-Mehl . . . . II. 113
Spielzeug aus Porzellan, unter dessen Bestandtheilen einige Stücke mit Messingdraht verziert sind . VIII. 596
Spielzeug aus Porzellan in Pappschachteln . . . . VIII. 596
Sprengstoffe . . . . IV. 841
Sprotten . . . . XI. 762
Stärkemehlpulver, zur Puddingbereitung präparirt . . . . . . II. 114
Straußenbälge, rohe, aus mehreren Stücken zusammengenäht . . . I. 69
Streifen von Astrachangewebe, an den Enden zusammengenäht . VIII. 598
Strohhüte für Männer, nur im Kopf gefüttert rc. . . . . . XI. 761
Taschentücher, leinene, mit Bordüre I. 67
Taschenuhren ohne Gehäuse . . . VII. 555
Teppiche, wollene, zusammengesetzt und mit wollener Borte eingefaßt . . . . VII. 556
Tischmesser mit Messingnieten . . II. 113
Universal-Metall-Polir-Masse, aus Kiesel und Gips bestehend . . I. 68
Unterbeinkleider mit gesticktem Namenszeichen uud gestickter Krone XII. 845
Véritable extrait de malt de la couronne . . . . VII. 557
Vermouth Cristal . . . . . . XII. 845
Wagen mit Benzinmotor . . . II. 114
Wagen mit den zugehörigen Polsterkissen zusammen eingehend . II. 114
Watte aus einem Gemisch von kardätschter Baumwolle und mechanischer Holzmasse . . . I. 67
Wollengewebe mit einigen Kammgarnfäden in der Sahlleiste . . VII. 557
Wollengewebe mit Seidenbeimischung XI. 762
Zeitungen nicht neuesten Datums I. 67

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Zündkapseln (amorces) für Kinderpistolen . . . VII. 554

Niederlande.

Schwefeläther zur Herstellung von Glanzgold für Porzellan- ꝛc. Waaren . . . V. 442

Norwegen.

Aether . . . VIII. 614
Aetherarten . . . VIII. 614
Artischocken . . . VIII. 614
Champignons, Morcheln, Trüffeln und andere eßbare Pilze . . . VIII. 614
Federhaken (dip hooks) . . . VIII. 614
Federvieh, geschlachtetes . . . VIII. 614
Felle und Häute, unbehaarte, rohe und nicht zubereitete, gesalzene . VIII. 614
Geflechte zu Einfriedigungen . VIII. 614
Gläser zum Einmachen und Einlegen . . . VIII. 614
Heu (Ausfuhrtarif) . . . VIII. 614
Honig . . . VIII. 614
Kartoffelmehl . . . VIII. 614
Kleesamen . . . VIII. 614
Knöpfe von Gold, Silber u. Platina VIII. 614
Metalle in Verbindungen, wie Metalloxyde, Schwefelmetalle, Chlor-, Brom-, Jod- und Cyanmetalle, Legirungen und Amalgame . . . VIII. 614
Nelken und Nelkenstiele . . . VIII. 614
Seitenventile für Dampfschiffe . VIII. 614
Spargel . . . VIII. 614
Spiritusfirniß . . . VIII. 614
Stroh (Ausfuhrtarif) . . . VIII. 614
Timotheesamen . . . VIII. 614
Tomaten . . . VIII. 614
Weizen . . . IX. 650
Weizenmehl . . . IX. 650
Zündhütchen . . . VIII. 614

Oesterreich-Ungarn.

Ammoniak, flüssiges . . . XI. 737
Federn (Geflügelfedern) . . . III. 233
Glaubersalz, sodahaltiges . . . XII. 842
Magnesia . . . IV. 345
Magnesit . . . IV. 345
Seilerwaaren (Stricke, Packfäden, Peitschenschnüre) . . . XII. 842

Portugal.

Baumstämme aus Madeira . . . XII. 854
Blankets (Wollengewebe zum Ueberziehen von Maschinencylindern) II. 147
Celluloid in Tafeln . . . XII. 854
Faßdauben . . . IX. 647
Flachs und Hanf, roh . . . IX. 647
Holz, gemeines, gesägt . . . IX. 647
Holzreifen zu Fässern . . . IX. 647
Kabeljau . . . IX. 647
Käse . . . IX. 647
Kerzen . . . VI. 496
Kunstbutter . . . VI. 496
Lappings . . . VIII. 603
Leder, gegerbtes . . . IX. 647
Leder, zugerichtet, maroquinirt und Maroquin . . . IX. 647
Leder, Kalb-, zugerichtet, gefärbt oder geschwärzt . . . IX. 647

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Leder, zugerichtet, lackirt, geglättet oder gekörnt . . . IX. 647
Lichte . . . IX. 647
Löwenfelle . . . XII. 854
Mineralöle . . . IX. 647
Oele, vegetabilische . . . VI. 496
Paraffin, gereinigtes . . . VII. 565
Pech, mineralisches . . . IX. 647
Posamentierwaaren aus Jute . . XII. 854
Thee . . . IX. 647
Theer, mineralischer . . . IX. 647
Zucker . . . V. 447, VI. 496

Rumänien.

Baumwollengewebe, leichte . . . IV. 315, VIII. 617
Briefpapier mit den Umschlägen . V. 454
Essigsäure, rohe, oder Holzsäure . II. 147
Kitt, Glaser- ꝛc. . . . V. 455
Kreolin . . . III. 292
Maschinen, landwirthschaftliche . IV. 315
Organtin (stark appretirtes Baumwollengewebe) . . . VIII. 617
Tannenhölzer, rohe, runde . . . III. 292
Tifon (stark appretirtes Baumwollengewebe) . . . VIII. 617

Rußland.

Abfälle von wollenen Geweben ꝛc. (Ausfuhrzoll) . . . VII. 559
Adhesive plaster Seaburg & Johnson New-York . . . VI. 509
Alcool de Menthe de Riglès . X. 698
Akkaroid-Gummiharz . . . VIII. 616
Ananas im Safte, in hermetisch verschlossenen Gefäßen . . . I. 58
Apparate zum Dämpfen von Viehfutter . . . II. 118
Arzneimittel, deren Einfuhr verboten ist . . . VI. 510
Baumwollengewebe, gebleichte und ungebleichte, mit Zeichnungen oder Streifen, welche durch farbige Zuschlagfäden hergestellt sind II. 118
Bilder, typographische, lithographische ꝛc., auf Papier, auf Brettchen ꝛc. geklebt und dann mit Oelfarben übermalt . . . VII. 559
Bilder in Holzrahmen unter Glas V. 445
Bilder zum Ausschneiden . . . XI. 751
Bilder zum Bemalen . . . XI. 751
Blechbüchsen zum Verpacken von Fischen bei der Einfuhr über Archangelsk . . . X. 699
Bronzirpulver . . . III. 288
Bruchreis zur Stärkefabrikation . VI. 510
Bücher und Zeitschriften in fremden Sprachen, auch mit Citaten, Auszügen und einzelnen Sätzen in Russischer Sprache ohne selbstständige Bedeutung . . . X. 699
Celluloid in Blättern und Platten VIII. 616
Celluloidwaaren . . . III. 238, VIII. 616
Celluloidwäsche . . . IV. 387, X. 698
Chenille, baumwollene, gewebte . VII. 559
Chinosol . . . XI. 751
Dampfkesselzubehör . . . IV. 337

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Eisenbahn-Salonwagen mit Büffeteinrichtung einschl. Möbel, Teppiche ꝛc. . . . VIII. 616
Ellimans Universal Embrocation XI. 752
Estratto di Tamarindo . . . XI. 752
Fackeln in Form von Zinkcylindern und Holzaufsätzen mit Bengalpulverfüllung . . . VIII. 616
Flittergold, Abfälle davon . . . III. 238
Füllung für Stopfbüchsen, mit Talg durchsetzte, aus Hanfgespinnst hergestellte . . . VIII. 616
Gabeln aus Aluminium . . . VII. 559
Galanteriewaaren aus unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert II. 118
Gelatine in dünnen Scheibchen, in Form von Flittern . . . V. 445
Glasperlen, buntfarbige, auf Fäden gereiht . . . X. 698
Glaspuder . . . VII. 559
Homburger Salz . . . XI. 752
Kapseln, kupferne, für Sprengzwecke bei Bergarbeiten . . . VII. 559
Knöpfe, porzellanähnliche . . . X. 698
Korkholz . . . IX. 647
Kresochin . . . XI. 751
Kunstwolle, gekämmte . . . III. 288
Lakritzen ohne Beimischung von wohlschmeckenden Stoffen . . . X. 698
Lotterieloose und Promessen . . . III. 238
Lumpen mit zufälliger Beimengung von wollenen Fetzen . . . I. 58, III. 238
Magnesium in Form von feinen Feilspänen . . . VIII. 616
Maschinentheile, mit den Maschinen zusammen, wenn auch getrennt verpackt eingehend, wie: Hähne, Injektoren, Schmierbüchsen, Pfeifen, Zählapparate, Manometer, Rohre und Riemen . . . I. 57
Musikdosen, auch als Kinderspielzeug II. 118
Musikinstrumente unter der Bezeichnung „Mundharmonikas" . VIII. 616
Nährsalz-Kakao und Nährsalz-Chokolade, Dr. Lahmanns . . II. 118
Papiermaché-Schalen, kleine flache, ohne Verzierung . . . X. 698
Pflanzenmilch für Säuglinge, Dr. Lahmanns . . . II. 118
Pflanzen-Nährsalz-Extrakt, Dr. Lahmanns . . . II. 118
Phosphorkupfer . . . VIII. 616
Platten von dünnem Eisenblech, lackirte, mit lichtempfindlichen Präparaten überdeckte, zu photographischen Zwecken . . . VIII. 616
Preislisten und Reklamen in Russischer Sprache . . . VIII. 615
Reklamen in Russischer Sprache mit Zeichnungen oder Verzierungen . VIII. 616
Säcke zur Ausfuhr von Mehl . . III. 238
Säcke zur Ausfuhr von Getreide und Mehl . . . XII. 854
Schachbretter, hölzerne, ohne Inkrustation ꝛc. . . . X. 698
Schachfiguren, hölzerne, ohne Inkrustation ꝛc., in Kästen . . X. 698
Schiffsremonten . . . X. 698
Schuhmacherleisten, hölzerne, und andere ähnliche Erzeugnisse aus einem oder mehreren Materialien II. 118

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Serum, E. Merk'santidiphtheritisches . VII. 559
Spiegel in Porzellanrahmen mit Kunstmalerei . . . . V. 445
Spiralith . . . . V. 445
Stein, gemahlener, mit Steinkohlentheer getränkt . . . . V. 445
Stereoskope . . . . X. 698
Täschnerwaaren aus Saffian-, Sämisch- und Glacéleder . . . X. 698
Tube anesthésique St. Cyr à chlorure d'éthyle . . . . . VII 559
Uhrwerke, auseinander genommen II. 118
Verdampfschalen, kupferne, mit Blei überzogen . . . . . . VII. 559
Wagen für elektrische Eisenbahnen VIII. 616
Wassermesser . . . . X. 698
Weinstein, gemahlen . . . . . I. 58
Wolle, gekämmte . . . . . . III. 238
Wollengewebe, buntgewebte . . . VII. 559

Schweden.

Dextrin . . . . IX. 650
Eisen, roh oder Ballast- . . . . . IX. 650
Hefe . . . . IX. 650
Patronen . . . . IX. 650
Pulver . . . . IX. 650
Schirmgestelle . . . . IX. 650
Speck . . . . IX. 650
Sprengstoffe . . . . IX. 650

Schweiz.

Acetylen . . . . XII. 842
Asphalt in Platten, Fliesen rc. gepreßt . . . . I. 81
Calciumcarbid . . . . XII. 842
Chromsäure . . . . XII. 842
Dünger, künstlicher, in Packeten, Gläsern rc. (Blumendünger) . . XII. 842
Hähne (als Maschinentheile) . . . I. 81
Halbseidenwaaren . . . . . . IV. 334
Heizelemente, gußeiserne . . . . X. 708
Heizkörper, gußeiserne . . . . . X. 708
Hornfischbein . . . . I. 81
Inhalationsapparate . . . . . VI. 496
Isolatoren, montirte . . . . . . I. 81
Kinderspielkarten . . . . . . XII. 842
Kirchenglocken aus Bronze rc. . . I. 81
Korinthen . . . . I. 81
Kreppapier . . . . I. 81
Kunstseide und Fabrikate daraus VI. 496
Leisten zu Rahmen . . . . . VI. 496
Lindenbast . . . . XII. 842
Menthol . . . . I. 81
Mentholin . . . . I. 81
Milchsäure . . . . VI. 496
Phonographen . . . . I. 81
Pitch-pine-Holz und Arbeiten daraus VI. 496
Schubkarren . . . . VI. 496
Stahldraht, flacher, zur Fabrikation von Uhrenfedern . . . . VI. 496
Ventile (als Maschinentheile) . . I. 81
Weihnachtsbäume . . . . . . I. 81
Weintrauben, getrocknete . . . . I. 81
Wildgeflügel . . . . I. 81
Zinnoberroth . . . . I. 81
Zündhölzer, bengalische . . . . I. 81

Serbien.

Pferde . . . . IV. 344

Spanien.

Akkumulatoren . . . . XI. 748
Asbest, mit Thon und Korkstückchen gemischt . . . . III. 233
Astrachan . . . . IX. 650
Blattgold, unechtes, in Heften . . XII. 855
Blumen und Blätter rc., künstliche, auf Karton befestigt . . . . V. 454
Draht, geplätteter . . . . . . V. 453
Fliesen aus Schlacke . . . . . XII. 855
Gasometer und die Gesammtheit der zugerichteten Theile von solchen III. 234
Glasprismen, in inneren Umschließungen . . . . V. 453
Halbcylinder aus Korkmehl und mineralischen Stoffen . . . . III. 233
Holzkästchen mit lackirtem Papier überzogen . . . . IX. 651
Kalksuperphosphat . . . . . . XI. 748
Kleie . . . . VIII. 610
Kriegsmaterial . . . . X. 699
Maschinentheile, unfertige . . . XI. 748
Milch, kondensirte, mit Zusatz von Malzpulver, Glykose und doppeltkohlensaurem Natron . . . . III. 284
Naphtaöle, mineralische Schmieröle, in Fässern . . . . . . III. 284
Pappschachteln für Wachszündkerzen V. 454
Pferdedecken mit Gurt rc. . . . IX. 651
Pflastersteine, künstliche, aus Schlacke XII. 855
Präsentirbretter aus Holz . . . III. 233
Röhren, Stangen rc. als Maschinentheile . . . . III. 284
Röhren, schmiedeeiserne und stählerne . . . . X. 700
Schweineschmalz, unreines, zur Seifenfabrikation . . . . . V. 458
Stahl . . . . IX. 650
Stromvertheiler . . . . XI. 748
Talg, roh, auch geschmolzen und mit heißem Wasser gewaschen . V. 458
Teppiche, zur Verhinderung des Ausfaserns an den Enden gesäumt . . . . V. 453
Verbandwatte . . . . IX. 651
Weizen . . . . VIII. 610
Weizenmehl . . . . VIII. 610
Weizenmehl mit Bestandtheilen von Gries . . . . III. 234
Ziegel aus Schlacke . . . . . XII. 855

Asien.

Hinterindien, Französisch.

Paddy (Ausfuhrzoll) . . . . . III. 237

Ostindien, Britisch.

Artikel, die in der Verarbeitung von Baumwolle oder zum Verpacken von baumwollenen Webewaaren verwendet werden . . VI. 494
Bagger . . . . II. 145
Baggereimer . . . . II. 145
Baumwollene Twiste und Garne, gefärbt oder farbig . . . . III. 229
Bettdecken, baumwollene . . . . X. 693
Detonatoren . . . . III. 229
Dhutis (Baumwollstoffe) mit Seide gestickt . . . . X. 698
Drosophoren . . . . VI. 494
Eisen, Winkel- und T-, verzinnt . II. 144
„ Flach-, Quadrat- und Bolzeneisen, verzinkt oder verzinnt II. 144
„ Tafeln und Firstbleche, verzinnt . . . . II. 144
Nieten und Stoßscheiben, verzinnt . . . . II. 144
„ Blech und Winkel-, für besondere Behälter rc. gefertigt oder bestimmt . . . . . . X. 694
Gestelle zum Dörren von Theeblättern . . . . X. 694
Häkelgarn, baumwollenes . . . X. 693
Handtücher, baumwollene . . . X. 693
Lederschnüre (lacing) . . . . . X. 694
Maschinen und Maschinentheile zur Bearbeitung von Thee . . . III. 230
Musseline, baumwollene, mit Seide oder Wolle gestickt . . . . X. 693
Nähgarn, baumwollenes, weiß und farbig, auf Spulen, in Knäueln und Strängen . . . . . . II. 145
Regenschirme, baumwollene . . . III. 229
Salz für Fabrikanten von glasirten Steinzeugwaaren . . . . . XI. 767
Sammet, baumwollener . . . . X. 693
„ baumwollener, mit obenliegender Seide oder mit Seide gemischt . . . . X. 698
Schießpulver . . . . II. 145
Schrauben, eiserne . . . . . . III. 280
Saris (Baumwollstoffe) mit Seide gestickt . . . . X. 693
Shawls, baumwollene . . . . . X. 693
Spiker . . . . III. 229
Stahl, basischer, in Blechen, verzinkt oder verzinnt . . . . . II. 144
Stahl, anderer, in Platten und Blechen, verzinnt . . . . . . II. 144
Stahl: Bolzen- und Stoßscheiben, verzinkt oder verzinnt . . . . II. 144
Stahl, T-, verzinnt . . . . . . II. 144
Steppdecken, baumwollene . . . X. 693
Stopfgarn, baumwollenes . . . . X. 693
Strumpfwaaren (Unterjacken, Unterbeinkleider, Hemdhosen, Socken, Strümpfe, Mützen) aus Baumwolle . . . . X. 698
Taschentücher, baumwollene . . . X. 693
Teppiche, Bet-, baumwollene . . X. 698
Velveteen, baumwollener . . . . X. 693

Persien.

Lammfelle (Ausfuhrzoll) . . . . VIII. 619

Philippinen, Spanisch.

Bier (Verbrauchsabgabe) . . . . XI. 750
Branntwein (Verbrauchsabgabe) . XI. 750
Hülsenfrüchte und Gartengewächse, trockene und frische (Verbrauchsabgabe) . . . . XI. 750
Indigo (Ausfuhrzoll) . . . . . XI. 750
Kokosnüsse (Ausfuhrzoll) . . . . XI. 750
Kopra (Ausfuhrzoll) . . . . . . XI. 750
Manilahanf (Ausfuhrzoll) . . . . XI. 750
Mineralöle (Verbrauchsabgabe) . XI. 750
Reis (Ausfuhrzoll) . . . . . . XI. 750
Salz (Verbrauchsabgabe) . . . . XI. 750
Tabak (Ausfuhrzoll) . . . . . . XI. 750

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Weizenmehl (Verbrauchsabgabe) . XI. 750
Zucker (Ausfuhrzoll) . . . . . XI. 750

Afrika.

Aegypten.

Bijouterien (Einfuhr in Poststücken) IV. 348

Algerien.

Branntwein (Verbrauchsabgabe) . V. 447

Eritrea.

Massaua.

Kleie . . . . XI. 762
Weizen . . . . XI. 762
Weizenmehl . . . . XI. 762

Gambia, Britisch.

Kola- oder Gurunüsse . . . . XI. 767
Malzgetränke . . . . XI. 767
Spirituosen . . . . XI. 767
Waaren, welche dem Werthzoll unterliegen . . . . XI. 767
Wasser, alkoholhaltige . . . . XI. 767
Wein . . . . XI. 767

Guinea.

Kolanüsse . . . . VIII. 612

Lagos.

Spirituosen . . . . VI. 494

Madagaskar (Französisch).

Alkohol und Erzeugnisse mit Alkoholbase . . . . XII. 852

Natal.

Angorahaar . . . . XI. 767
Maschinen und Maschinentheile für die Landwirthschaft, den Bergbau und die Industrie . . . XI. 767
Straußenfedern, nicht zugerichtet . XI. 767

Tunis (Französisches Schutzgebiet).

Datteln (Ausfuhrzoll) . . . . . XII 852

Amerika.

Vereinigte Staaten.

Ananas in Wasser, in hermetisch verschlossenen Büchsen . . . . V. 442
Asphalt „épurée" . . . . . . VIII. 593
Bänder aus Flachs und Baumwolle zur Fabrikation von Bandmaßen . . . . II. 115
Bambusfaserzeugstoff . . . . . V. 443
Bambus-Jalousien und -Rollen . V. 443
Bandmaße aus Baumwolle, gesteift und mit Metallbeschlag . . . II. 115
Baumwollenzeug, gebleicht, mit eingewebten farbigen Mustern . . XI. 746
Bergkrystall, nur auf einer Seite geschliffen . . . . XII. 841

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Besatzartikel von Glasperlen auf Gewebegrund . . . . . . V. 442
Bilder, Klapp- aus Papier . . VIII. 594
Blätter zur Maiweinbereitung in Päckchen . . . . V. 443
Bougies aus Seiden- oder Baumwollenwirkstoff . . . . . . II. 115
Brokatsatin . . . . XI. 745
Carbolineum Avenarius . . . . XII. 841
Cedernholz, gesägt, für Bauzwecke II. 115
Charltonweiß . . . . VII. 539
Chinesischweiß . . . . VII. 539
Decken, wollene Reise- . . . . XII. 842
Eichhörnchenschwänze, zur Verzierung von Boas, Capes ꝛc. . VIII. 594
Elfenbeinfourniere für Klaviertasten XII. 841
Fässer aus Amerikanischem Faßholz . . . . VIII. 592
Farben, Künstler-, in Tuben . . XI. 745
Farbentafeln mit Anweisung zum Färben . . . . II. 115
Federn, Gänse-, mit abgestreiftem Kiel und in Bündeln aufgemacht, zu Putzzwecken . . . . . VIII. 594
Fezkappen aus Filz . . . . . V. 443
Filtermasse aus gebleichtem chemischen Holzstoff . . . . . V. 443
Filtrirstein, roh . . . . II. 116
Filz, gewebter, zur Papierfabrikation II. 115
Folie, Zink- . . . . X. 687
„ dem Werth nach überwiegend aus Kupfer . . . . X. 687
Formaldehyd, ein aus Ameisensäure und Alkohol hergestelltes chemisches Präparat zur Konservirung von Bier, Wein ꝛc. . . . . . . VIII. 594
Früchte mit Wasser in Fässer verpackt . . . . V. 444
Gehäkelte Waaren . . . . . . VIII. 593
Gelatinetafeln, gefärbt . . . VII. 539
Gemälde aus Marmormosaik . . VII. 539
Genappegarn . . . . II. 115
Getreidesäcke aus Sackleinwand . VIII. 593
Glaskügelchen, nicht gebohrt, zu Putzzwecken . . . . XI. 746
Glasröhren, Flint-, für Syphonflaschen . . . . X. 688
Goldlitze, Soutache- . . . . . V. 442
Graphoskope aus Holz und Glaslinsen . . . . VIII. 593
Gummi, gereinigt, zum Zeugdruck V. 443
Gurtband aus Jute . . . . . V. 443
Haarnadeln mit Seidenfäden überzogen . . . . II. 115
Desgl. mit edelsteinartigen Verzierungen . . . . XI. 746
Handschuhe aus gewirktem Wollenstoff zugeschnitten und genäht . II. 116
Harmonikas . . . . VIII. 593
Hüte aus Lufafaser . . . . . II. 115
Ingwerbier in Flaschen . . . . X. 687
Iriswurzel, gemahlen . . . . . X. 688
Jacquardsatin . . . . XI. 745
Jugendschriften, Deutsche, ungeheftet V. 443
Kalium, roh . . . . V. 443
Kämmlinge von Kaninchenhaar . X. 687
Karbolsäure, sogen. rohe . . XII. 841
Katheter aus Seiden- oder Baumwollenwirkstoff . . . . . . II. 115
Ketten von Neusilber . . . . . V. 442
Kirschen in sogen. Maraschino . VIII. 593

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Kopftücher (fascinators), gestrickt VII. 540
Kopirblätter . . . . VII. 539
Korinthen . . . . X. 687
Kreide für Schneider . . . . . II. 116
Krepp-Seidenpapier . . . . VIII. 593
Krokus (aus Pyritabbränden hergestellt) . . . . VII. 540
Lambrequins aus baumwollenen Spitzen . . . . XII. 841
Lanolin . . . . V. 443
Lapping . . . . X. 688
Linon und Mull, beim Waschen leicht blau gefärbt . . . . . XI. 746
Magnesit, gebrannter . . . . . VII. 540
Magnesiumpulver . . . . . . V. 443
Maschinenfilz . . . . X. 688
Messer und Gabeln, Tisch-, kleine (Spielzeug) . . . . X. 688
Mirbanöl oder Nitrobenzol . . . II. 115
Moos, gefärbtes . . . . . . VIII. 593
Mostrich . . . . II. 116
Musikalien in Buchform, mit Deutschem Text . . . . V. 443
Musik-Blätter oder -Rollen für mechanische Klaviere . . . . VII. 539
Nadeln, Hut-, mit Schaft aus vergoldetem ꝛc. Metall und mit Kopf aus Perlimitation ꝛc. . . . VII. 539
Nadeln, Spitzen-, mit edelsteinartigen Köpfen ꝛc. . . . . . . XI. 746
Nagelfeilen . . . . X. 687
Nagelscheeren . . . . X. 687
Nickel in Stangen, Blechen und Draht . . . . VIII. 594
Ochsengalle, eingedickt . . . . V. 442
Oleo-Stearin . . . . II. 116
Palmblätter, gefärbt ꝛc., zu Dekorationszwecken . . . . . VIII. 593
Paneele mit Malerei . . . . . . V. 443
Pantoffelobertheile aus gesticktem Baumwollensammet, im Stück . X. 687
Papier-Blätter (Epheu-, Ahorn- ꝛc. Blätter) für Zuckerbäcker . . XI. 746
Papierschirme zu Dekorationszwecken VII. 539
Paraffin, flüssiges . . . . . { VII. 539 / XII. 841 }
Pelzkleider (seidene und wollene mit Pelzfutter) . . . . XI. 746
Perlen, durchbohrt oder geschnitten, aber nicht gefaßt . . . . VIII. 593
Pfeifenköpfe aus Meerschaum, unfertig . . . . VIII. 593
Pfeifenstiele aus Thon, zerbrochene X. 687
Piassavafasern, sortirt, in gleichmäßige Längen geschnitten und gebündelt . . . . VIII. 593
Pigment, schwarzes, bleihaltiges . VII. 539
Plaques (Porzellanmalereien) . . II. 115
Polirpulver aus kohlensaurem Kalk V. 444
Polirsteine aus Achat für Buchbinder . . . . X. 687
Präparat „Du Barry's Revalenta Arabica" . . . . VIII. 594
Preischen, rundgewirkte . . . . V. 443
Putzpasta in Ziegelform . . . . X. 687
Reis, Patna- oder Bengal- . . VIII. 593
Resorcin, gereinigtes, als Heilmittel VIII. 594
Rubinen, künstliche . . . . . . V. 444
Saat, Hirse- . . . . VIII. 594
Sachetpulver in Flaschen . . . . V. 444

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Säcke als Umschließungen von zollfreiem Dünger VII. 539
Sackleinwand (burlaps) aus Jute, farbig gewebt oder gefärbt VII. 540
Sapphire, ungeschliffene, zur Uhrenfabrikation X. 688
Sauerkraut mit Beimischung von Frankfurter oder Bologneser Würstchen II. 116
Schafscheeren VII. 589
Schleiertuch (Linon) von Baumwolle V. 443
Schlüsselketten von Stahl X. 688
Schmuckfedern, nicht künstliche, roh, auch für Putzmacherzwecke II. 115
Seife, reine grüne in Krügen zu medizinischem Gebrauch VIII. 593
Sonnenschirmbezüge, seidene, mit einem Ueberwerk von Filet- und gemusterter Arbeit aus Seide VIII. 592
Spalthäute, weiße, von Lämmern, Schafen oder Zickeln, sowie Abfälle davon X. 688
Spiegel, kleine II. 115
Spiegel, Konkav- Reflex- V. 443
Sprotten, in Gewürz oder Essig eingemacht XII. 841
Stahlbillets, hohle VII. 539
Stahlfedern und Halter, kombinirte, für Künstler mit hölzernem Kiel VIII. 593
Steam Black V. 443
Steifleinwand aus Jutesackleinwand X. 687
Straß, ungefaßt II. 115
Stroh, Weizen-, zu Dekorationszwecken getrocknet X. 687
Talg, Chinesischer, vegetabilischer X. 688
Tanninpulver XII. 842
Taschentücher, baumwollene, mit Spitze umsäumt X. 687
Thee, Brust-, aus verschiedenen Kräutern VIII. 593
Thonerde VII. 589
Thonwaaren mit farbiger Glasur XII. 841
Thorium, salpetersaures, in konzentrirter Lösung V. 443
Tischtücher und Servietten, leinene, mit eingesticktem Anfangsbuchstaben VIII. 593; XI. 745
Tungstein oder Wolfram II. 116
Tyne Castle Canvas XII. 841
Untersätze aus Pappe, mit lithographirtem Papier überzogen X. 687
Wollengarn, mit Seidengespinnst gezwirnt V. 443
Zerstäuber, bestehend aus Glasflasche mit Metallspitze und Kautschukball II. 116
Ziegel, enkaustische V. 443
Zinkasche V. 444

Bahama-Inseln.

Fahrräder XI. 767
Fahrstühle für Kranke XI. 767
Spirituosen VI. 494

Brasilien.

Ackerbauwerkzeuge III. 224
Ammoniumsulfat III. 224
Baumwollengarn für Webezwecke III. 224
Bier III. 224
Bohnen III. 224
Champagner III. 224
Chemische Produkte für die Industrie III. 224
Chlorkalium III. 224
Cigarren und Cigarretten III. 224
Cigarrettenpapier III. 224
Cyankalium III. 224
Elixire III. 224
Farbstoffe III. 224
Fische, Schalthiere, Fischrogen III. 224
Genever III. 224
Gerste III. 224
Gummi arabicum III. 224
Handwerkszeug III. 224
Hirse III. 224
Hornvieh III. 224
Kleie III. 224
Leinengewebe, grobe III. 224
Liköre III. 224
Lokomotiven III. 224
Mais III. 224
Maschinen III. 224
Medizinische Kapseln, Dragées, Pillen, Weine, Syrupe, Pastillen III. 224
Natronsalpeter III. 224
Parfümerien III. 224
Petroleum III. 224
Phosphate III. 224
Reis III. 224
Rindfleisch, gesalzen und getrocknet III. 224
Rohmaterialien für industrielle Zwecke III. 224
Säcke, baumwollene III. 224
Salz, grobes III. 224
Schaumwein III. 224
Schulmaterialien, technische III. 224
Seifenstein III. 224
Smalte III. 224
Spielkarten III. 224
Tabak, Schnupftabak III. 224
Tannenholz III. 224
Tuche (casimiras), wollene und halbwollene III. 224
Wein in Flaschen III. 224
Weißblech III. 224
Zündwaaren III. 224

Canada.

Anaglypta (erhabene Wandverzierungen aus Papier) II. 139
Betanaphtol II. 139
Bierextrakt, Wurzel- II. 139
Büchsen (Futterale) aus Metall, plattirte, ungefüttert und gefüttert II. 139
Bunsensche Brenner II. 139
Dampferzeuger für Zahnärzte II. 139
Erbsen zu Saatzwecken IX. 655
Filz zur Schiffsverhäutung II. 139
Gamaschen, lederne, mit baumwollenem Futter II. 139
Gasometer für Zahnärzte II. 139
Gelbwurz, gemahlen II. 169
Gewehrüberzüge oder -Futterale aus baumwollenem Segeltuch II. 139
Gewehrüberzüge und -Futterale aus Leder II. 139
Gürtel, elektrische II. 139
Haken für Kronleuchter oder Lampen II. 139
Haspen II. 139
Juteleinwand, theilweise aus farbigem Garn II. 139
Kali, kohlensaures II. 139
Kartoffelsetzer II. 139
Klammern für Matratzenrahmen II. 139
Klemmhaspen II. 139
Kollodium für photographische Zwecke II. 139
Körbe und Kübel, in denen Baumwollengarn eingeht II. 139
Krampen II. 139
Löthrohre II. 139
Maschinen, Bergwerks- und Schmelz- VII. 538
Oefen für Zahnärzte II. 139
Pappschachteln, einfach bedruckt, verziert oder etikettirt II. 139
Peptonhaltiges Milchpulver II. 139
Schrauben II. 139
Schraubenhaken II. 139
Schraubenösen II. 139
Seide, einfach gesponnen, farbig II. 139
Seifensteinpackung II. 139
Solderine II. 139
Vulkanisiröfen von Kupfer oder Eisen II. 139
Wagenwinden II. 139

Chile.

Gespinnste aus Baumwolle, Flachs und Wolle V. 455

Costa Rica.

Alkohol XII. 850
Apparate zum Destilliren und Rektifiziren von Spiritus XII. 850
Bauholz V. 455
Feldbahnen, Material für dieselben V. 455
Maschinen für die Zuckergewinnung V. 455
Rum XII. 850
Steinkohle V. 455
Tabak XI. 785

Dominikanische Republik.

Getreide X. 705
Silbergeld (Ausfuhrzoll) VIII. 619

Ecuador.

Baumwolle V. 454
Gerste X. 704
Häute V. 454
Kaffee V. 454
Kakao V. 454
Kautschuk V. 454
Korozonüsse V. 454
Panamahüte V. 454
Stöcke, gespaltene V. 454
Toquillastroh V. 454

Guatemala.

Druckpapier, ungeleimtes und glanzloses VII. 564

Guayana, Niederländisch (Surinam).

Cigarren in Kistchen (Tara) IV. 341
Gold (Ausfuhrzollfreiheit) IV. 341
Holzgeist IV. 341

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Mexiko.

Mais zum lokalen Verbrauch . . VIII. 618
Wagebalken und Gewichte metrischen Systems . . . . XII. 855

Peru.

Spirituosen . . . . VI. 476
Tabak und Tabakfabrikate . . . VI. 477
Zündhölzer und Wachszündkerzen III. 292

St. Pierre und Miquelon (Französisch).

Bier . . . . V. 447
Cognak . . . . V. 447
Liqueure . . . . V. 447

St. Vincent (Britisch).

Tabak . . . . V. 394
Weizenmehl, feines . . . . . V. 394

Uruguay.

Bindfaden für Nähmaschinen . . IV. 338
Chlor für Industriezwecke . . . IV. 338
Cigarren . . . . IV. 338
Cigarretten . . . . IV. 338
Dochte . . . . IV. 338
Draht für Zäune und Weingärten IV. 338
Dynamit . . . . IV. 338
Glasflaschen . . . . IV. 338
Hanf, roh . . . . IV. 338
Jute, roh . . . . IV. 338
Kisten, nicht zusammengesetzt . . IV. 338
Maschinen, industrielle und landwirthschaftliche, sowie deren Reservetheile . . . . IV. 338
Natron . . . . IV. 338
Oele, vegetabilische . . . . . . IV. 338

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Papiermasse, feine . . . . . . VII. 565
Pflüge und Pflugschaaren . . . IV. 338
Potasche für Industriezwecke . . IV. 338
Tabak . . . . IV. 338
Zaunpfähle . . . . IV. 338

Venezuela.

Calciumcarbid . . . . XII. 855
Erdharzöl zum Schwärzen und Einfetten von Pferdegeschirr . . XII. 855
Pflanzen, künstliche, zum Zimmerschmuck . . . . IV. 348

Australasien und Polynesien.

Fidschi-Inseln.

Baumwollenabfälle . . . . . VII. 535
Drahtmatratzen . . . . VII. 535
Geschirr aus emaillirtem Eisen . VII. 535
Golden-Syrup . . . . VII. 535
Gummischläuche . . . . . . XII. 846
Karbolseife . . . . XII. 846
Klammern für Schienen . . . . XII. 846
Kolik-, Cholera- und Durchfall-Mittel, Chamberlains . . . . VII. 535
Pelton-Scheiben und -Blöcke ꝛc. . XII. 846
Pudding, Rosinen- . . . . . . VII. 535
Selterwasser-Apparate . . . . XII. 846
Zuckerguß . . . . XII. 846

Hawaiische Inseln.

Wein . . . . XII. 853

Neu-Kaledonien.

Jutesäcke . . . . VIII. 612

Victoria.

Bildwerke, steinerne . . . . VIII. 618

Monatsheft (I bis XII) und Seite.

Westaustralien.

Anschauungsbilder für Schulen . VI. 495
Arrowroot, Sago, Tapioca, Maismehl ꝛc. . . . . VI. 495
Atlanten, Land- und Seekarten, Globen . . . . VI. 495
Blei . . . . VI. 495
Decken, wollene . . . . . . VI. 495
Eisen, galvanisirt . . . . . . VI. 495
Eisendrahtgeflecht, Zaundraht ꝛc. . VI. 495
Explosivstoffe . . . . VI. 495
Guano (Ausfuhrzoll) . . . . . XII. 849
Kaffee . . . . VI. 495
Kakao und Chokolade . . . . . VI. 495
Kupfer: Draht, Stangen, Bleche und Blöcke . . . . VI. 495
Melasse und Syrup . . . . . VI. 495
Mineralöl . . . . VI 495
Muscheln, glanzlose (Ausfuhrzollfreiheit) . . . . XII. 849
Paraffinwachs . . . . VI. 495
Perlmutterschalen (Ausfuhrzollfreiheit) . . . . XII. 849
Pferde (Ausfuhrzoll) . . . . . XII. 849
Photographien . . . . VI. 495
Rahmscheider und deren Theile . VI. 495
Reis und Paddy: Schrot und Mehl VI. 495
Säcke und Sackstoffe . . . . . VI. 495
Salicylsäure . . . . XII. 850
Sandelholz (Ausfuhrzollfreiheit) . XII. 849
Schafbeize . . . . VI. 495
Schwefel . . . . VI. 495
Thee . . . . VI. 495
Weißblech . . . . VI. 495
Wollballen . . . . VI. 495
Zink in Blechen und Blöcken . . VI. 495
Zinnplatten . . . . VI. 495
Zucker . . . . VI. 495

Die Zolltarife des In- und Auslandes

sowie deren Abänderungen sind veröffentlicht im Handelsarchiv Theil I:

Europa.

Belgien. 1896 S. 415 (Tarif). 543, 545, 684.

Bulgarien einschl. Ostrumelien. 1895 S. 202 (Tarif).

Cypern. 1894 S. 353 (Tarif).

Dänemark. 1884, Supplementband (Tarif).
1891 S. 598, 735.
1894 S. 815.
1895 S. 490.
1896 S. 511, 512.

Deutsches Reich. 1896 S. 5 (Tarif), 531 (§. 80 des Gesetzes).

Finland. 1887 S. 263 (Tarif), 702.
1888 S. 399, 446, 451, 637, 778.
1889 S. 126, 233, 353.
1891 S. 121, 829, 1035, 1070.
1892 S. 257, 258, 417, 895.
1894 S. 145, 210, 212, 266.
1895 S. 189.

Frankreich. 1892 S. 310 (Tarif).
1893 S. 447, 448.
1894 S. 222, 995, 996.
1895 S. 700.
1896 S. 389, 447, 654.

Gibraltar. 1886 S. 197 (Tarif).

Griechenland. 1891 S. 820 (Tarif).
1892 S. 484, 900, 956, 1011.
1893 S. 89.
1895 S. 651, 730, 916.

Großbritannien. 1890 S. 24 (Tarif), 827, 490.
1892 S. 998.
1894 S. 580.
1896 S. 846.

Helgoland. 1890 S. 699 (Tarif).

Italien. 1895 S. 821 und 909 (Taravorschriften).
1896 S. 289 (Tarif), 598, 685, 641, 642.

Malta. 1885 S. 682 (Tarif).
1889 S. 647.
1895 S. 785.

Montenegro. 1886 S. 665 (Tarif).

Niederlande. 1884, Supplementband (Tarif), S. 588, 590.
1886 S. 600, 601, 707.
1887 S. 45.
1888 S. 195, 401, 648, 835.
1889 S. 394.
1891 S. 596.
1892 S. 1098.
1894 S. 223, 818.
1895 S. 107.

Norwegen. 1893 S. 514 (Tarif).
1894 S. 62, 345, 675, 677, 998.
1895 S. 492, 554, 672.
1896 S. 614.

Oesterreich-Ungarn. 1893 S. 579 (Tarif).
1894 S. 653, 862.
1895 S. 307, 582, 981.

Portugal. 1892 S. 673 (Tarif), 803, 985.
1893 S. 577.
1894 S. 326, 689, 835.
1895 S. 399, 465.
1896 S. 147, 447, 496, 565, 608, 854.

Rumänien. 1894 S. 563 (Tarif).
1895 S. 96, 486.

Rußland. 1891 S. 799.
1892 S. 565, 897.
1893 S. 378.
1894 S. 481 (Tarif).
1895 S. 185, 186, 188, 310, 642.
1896 S. 510, 559.

Schweden. 1896 S. 194 (Tarif).

Schweiz. 1894 S. 71, 267 (Gebrauchstarif), 930.
1895 S. 176, 308, 587, 641.
1896 S. 334, 410, 496, 842.

Serbien. 1894 S. 963 (Tarif).
1896 S. 344.

Spanien. 1892 S. 271 (Tarif), 586, 752, 894, 895, 987, 1008, 1053.
1893 S. 223, 293, 625, 708, 756.
1894 S. 57, 64, 529, 686, 746, 823.
1895 S. 249, 586, 692, 698.
1896 S. 145, 234, 453, 609, 610, 700, 749.

Türkei. 1884 S. 21.
1891 S. 683 (Neuer Vertragstarif, noch nicht in Kraft), 1108.

Asien.

Ceylon (Britisch). 1884 S. 560 (Tarif).
1885 S. 174.
1887 S. 898.
1893 S. 384, 702.
1895 S. 399.

China. 1884, Supplementband (Tarif).
1889 S. 124.
1890 S. 482.
1891 S. 309.

Hinterindien (Französische Besitzungen und Schutzgebiete).
1893 S. 58 (Tarif).
1894 S. 781.
1895 S. 233, 473.
1896 S. 237.

Japan. 1884, Supplementband (Tarif). S. 571.
1888 S. 262, 743, 835, 909.
1889 S. 187.
1890 S. 326.
1896 S. 280 (Britisch-Japanischer Vertragstarif).
887 (Deutsch-Japanischer Vertragstarif).

Korea. 1883 S. 789.
1884 S. 187.
1885 S. 10.
1886 S. 590.
1887 S. 159.
1893 S. 724.
1894 S. 345.

Laboean (Britisch). 1886 S. 668 (Tarif).

Ostindien (Britisch). 1894 S. 614.
1896 S. 480.

Ostindien (Niederländisch). 1886 S. 317 (Tarif), 601.
1890 S. 749.
1892 S. 940 (Tarife für verschiedene Besitzungen).
1893 S. 69.
1894 S. 338, 418, 787.
1895 S. 262, 492, 902 (Lombok).
1896 S. 498 (Waarenwerthe), 703, 768 (Tarif Ostküste von Sumatra).

Ostindien (Portugiesisch). 1892 S. 846.
1894 S. 582 (Tarif).
1895 S. 467.

Persien. 1896 S. 619 (Ausfuhrtarif).

Philippinen (Spanisch). 1891 S. 451 (Tarif).
1892 S. 474.
1893 S. 95.
1894 S. 747.
1895 S. 68, 249, 699.
1896 S. 750.

Russisches Transkaspigebiet und Khanat Bukhara. 1894 S. 862 (Tarif).

Siam. 1884, Supplementband (Tarif), S. 571.
1886 S. 271, 292.

Straits Settlements. 1895 S. 128 (Verbrauchsabgaben.)

Timor (Portugiesisch). 1887 S. 155 (Tarif).
1890 S. 179.
1894 S. 429.

Vorderindien (Französische Besitzungen). 1889 S. 164.
1895 S. 712.

Afrika.

Abessinien. 1890 S. 319 (Tarif).

Aegypten. 1887 S. 718.
1888 S. 917.
1889 S. 68.
1890 S. 250.
1892 S. 624, 629.
1893 S. 95, 161, 181, 224.
1894 S. 541.

Algerien. 1896 S. 120 (Seeoktroi), 451 (Zollsystem und Zolltarif).

Ambriz (Portugiesisch). 1892 S. 880 (Tarif).
1893 S. 142.
1895 S. 467.

Biskra (Oase, Französisch). 1884 S. 385.

Dahomey und Dependenzen (Französische Besitzungen an der Sklavenküste zwischen der Britischen Kolonie Lagos und Deutsch-Togo).
1896 S. 80 (Tarif).

Diego Suarez (Französisch). 1891 S. 501 (Verbrauchsabgaben-Tarif).

Elfenbeinküste (Französisch).
1885 S. 127.
1889 S. 642 (Tarif).
1890 S. 35.
1892 S. 742.

Eritrea (Italienisch). 1891 S. 473 (Tarif).
1893 S. 68.
1894 S. 683.
1896 S. 762.

Fernando Po (Spanisch). 1893 S. 626 (Tarif).

Gabon (Französisch). 1893 S. 61 (Tarif).

Gambia (Britisch). 1891 S. 1104 (Tarif).
1894 S. 786.
1896 S. 767.

Goldküste (Britisch). 1890 S. 752 (Tarif).
1894 S. 472 (Tarif für die östlich vom Volta gelegenen Theile).

Guinea (Französisch; ehem. Rivières du Sud du Sénégal).
1891 I. S. 500 (Ausfuhrzoll).
1892 I. S. 742 (Einfuhrzölle).
1896 S. 612.

Guinea (Portugiesisch). 1892 S. 811 (Tarif).

Kamerun. 1891 S. 1100 (Tarif).
1892 S. 247, 609.
1896 S. 56.

Kapkolonie (Britisch). 1889 S. 435 (Tarif).
1893 S. 632.
1894 S. 884, 919.
1895 S. 201.

Kapverdische Inseln (Portug.)
1892 S. 812 (Tarif).
1895 S. 467.

Komoren (Französisch). 1596 S. 563 (Tarif).

Kongo (Französisch). 1891 S. 441 und
1892 S. 704 (Tarife).

Kongo (Portugiesisch). 1891 S. 441 und
1892 S. 704 u. 829 (Tarife).
1895 S. 467.

Kongostaat. 1889 S. 643.
1891 S. 441 u. 485 und
1892 S. 704 (Tarife).

Lagos (Britisch). 1892 S. 996 (Tarif).
1894 S. 829.
1896 S. 494.

Liberia. 1890 S. 821 (Tarif).
1892 S. 474.

Loanda, Benguela und Mossamedes (Angola). 1892 S. 837 (Tarif).
1895 S. 467.

Madagaskar und Dependenzen (Französisch). 1896 S. 655.

Marokko. 1884 S. 573.
1887 S. 210.
1891 S. 798, 988 (Vertragstarif).
1893 S. 66.

Mauritius (Britisch). 1896 S. 689 (Tarif).

Mayotte (Französisch). 1888 S. 292.
1889 S. 165.
1893 S. 60 (Tarif).
1894 S. 222.
1895 S. 234.

Mozambique (Portugiesisch).
1889 S. 203.
1893 S. 182 (Tarif).
1895 S. 467.
1896 S. 346 (Einfuhrtarif).

Natal (Britisch). 1894 S. 912 (Tarif).
1895 S. 128.
1896 S. 767.

Niger- und Benue-Gebiet (Royal Niger Company), (Britisch.) 1896 S. 495 (Tarif).

Nossi-Bé (Französisch). 1889 S. 165 (Tarif).
1891 S. 501.
1892 S. 742.

Oranje-Freistaat. 1889 S. 485 (Tarif).

Ostafrika (Deutsch). 1893 S. 245 (Tarif).

Réunion (Französisch). 1889 S. 167.
1891 S. 501.
1893 S. 60 (Tarif).

Sainte Marie de Madagascar (Französisch). 1889 S. 166 (Tarif).
1891 S. 502.
1892 S. 743.
1895 S. 930.

St. Helena (Britisch). 1886 S. 196 (Tarif).

São Thomé und Principe.
1892 S. 821 (Tarif).
1895 S. 467.

Senegal (Französisch). 1891 S. 768 (Tarif).

Sierra Leone (Britisch). 1896 S. 768 (Tarif).

Somaliküste und Dependenzen (Französisch). 1889 S. 105 (Obock — Zollfreiheit).

Südafrikanische Republik. 1894 S. 827 (Tarif).

Swasiland. 1889 S. 479 (Tarif).

Togo (Deutsch). 1894 S. 472 (Tarif), 701.

Tunis. 1883 S. 743 (Tarif).
1885 S. 721.
1886 S. 204, 205.
1888 S. 467, 789.
1890 S. 181, 216, 700.
1891 S. 943, 944, 1021.
1892 S. 467 (Ausfuhrtarif), 644, 1011.
1894 S. 788.
1895 S. 201, 652, 780, 781.

Zanzibar. 1886 S. 506 und 512 (Vertragstarif).
1892 S. 485 (Tarif), 791.

Zululand (Britisch). 1894 S. 890 (Tarif).

Amerika.

Verein. Staaten von Amerika. 1894 S. 748 (Tarif), 814.

Argentinische Republik. 1896 S. 825 (Tarif).

Bahama-Inseln (Britisch). 1895 S. 983 (Tarif).
1896 S. 494, 767.

Barbados (Britisch). 1896 S. 75 (Tarif), 767.

Bermuda-Inseln (Britisch). 1890 S. 566.
1894 S. 580.

Bolivien. 1889 S. 477 (Tarif), 616.
1894 S. 417.

Brasilien. 1891 S. 1 (Tarif), 1109.
1892 S. 14, 418, 474, 670.
1893 S. 158.
1894 S. 134, 679, 788.
1895 S. 261.
1896 S. 224.

Canada (Britisch). 1894 S. 886 (Tarif).
1895 S. 222, 470, 783, 785, 857.
1896 S. 588, 655.

Chile. 1884, Supplementband (Tarif), S. 587.
1885 S. 691.
1887 S. 328, 697, 898.
1889 S. 643.
1890 S. 648.
1891 S. 263, 948.
1893 S. 226, 796.
1894 S. 75, 345.
1896 S. 455.

Columbien. 1889 S. 395.
1893 S. 504 (Tarif).
1894 S. 332.
1895 S. 485, 554.
1896 S. 348.

Costa Rica. 1886 S. 23 (Tarif)
1893 S. 641.
1894 S. 147, 788.
1895 S. 789.
1896 S. 455, 735, 850.

Cuba. 1892 S. 753 (Tarif) 896, 939, 1004, 1094.
1893 S. 480.
1894 S. 143, 624.
1895 S. 310.

Curaçao (Niederländisch). 1888 S. 437 (Tarif).
1889 S. 15. 316.
1891 S. 533, 998.

Dominikanische Republik. 1885 S. 151 und
1892 S. 898 (Tarif).
1895 S. 468.
1896 S. 619 (Ausfuhrtarif), 705.

Ecuador. 1891 S. 1027 (Tarif).
1892 S. 419.
1895 S. 181, 261.
1896 S. 454, 704.

Falkland-Inseln (Britisch). 1889 S. 648 (Tarif).

Grenada (Britisch). 1896 S. 408 (Tarif).

Guadeloupe (Französisch). 1891 S. 493 (Seeoctroi).
1893 S. 57 (Tarif).
1895 S. 775.

Guatemala. 1894 S. 85 (Tarif), 225, 846.
1895 S. 117, 225.
1896 S. 564.

Guayana (Britisch). 1896 S. 846 (Tarif).

Guayana (Französisch). 1891 S. 499 (Seeoctroi).
1893 S. 57 (Tarif).
1895 S. 396, 712.

Guayana (Niederl., Surinam) 1888 S. 731 (Tarif).
1895 S. 492.
1896 S. 841.

Haiti. 1884, Supplementband (Tarif), S. 572.
1887 S. 436.
1889 S. 706.

Honduras, Republik. 1883 S. 746 (Tarif).
1893 S. 735, 796.

Honduras (Britisch). 1895 S. 936 (Tarif).

Jamaika (Britisch). 1895 S. 201 (Tarif).

Martinique (Französisch). 1891 S. 489 (Seeoctroi).
1893 S. 261 (Tarif).
1895 S. 474.

Mexiko. 1892 S. 15 (Tarif), 1097.
1893 S. 27, 450–452, 779.
1894 S. 680, 747.
1895 S. 468, 941.
1896 S. 618, 656, 855.

Monserrat (Britisch). 1886 S. 661 (Tarif).
1887 S. 115.
1890 S. 25, 255.

Neufundland (Britisch). 1896 S. 140.

Nicaragua. 1889 S. 53 (Tarif).
1890 S. 223, 678.
1892 S. 418, 750, 1011.
1893 S. 392.
1894 S. 418.

Paraguay. 1895 S. 227 (Tarif).

Peru. 1888 S. 163, 208, 407, 650.
1889 S. 202, 261, 707.
1890 S. 31.
1891 S. 188 (Tarif), 602, 743, 886, 1110.
1892 S. 13.
1893 S. 29, 164, 642.
1894 S. 147, 788, 835, 931.
1895 S. 222, 223.
1896 S. 476, 477.

Puerto Rico. 1892 S. 753 (Tarif), 896, 1008.
1893 S. 480.
1894 S. 143, 624, 1000.
1895 S. 485, 698.

Salvador. 1888 S. 743 (Tarif).
1890 S. 567, 751.
1891 S. 309, 595.
1892 S. 705, 750.
1893 S. 162, 267, 544, 642, 784.
1894 S. 689, 788.
1895 S. 631, 790.

St. Lucia (Britisch). 1893 S. 884.

St. Pierre und Miquelon (Französisch). 1891 S. 500 (Seeoctroi).
1893 S. 62 (Tarif).
1894 S. 222.
1896 S. 447.

St. Thomas (Dänisch). 1886 S. 153 (Tarif).

St. Vincent (Britisch). 1895 S. 937 (Tarif).
1896 S. 394.

Tabago (Britisch). s. Trinidad (1889 S. 257).

Trinidad (Britisch). 1894 S. 330.
1896 S. 77, 495, 536 (Tarif).

Turks- und Kaicos-Inseln (Britisch). 1884, Supplementband (Tarif), S. 568.

Uruguay. 1888 S. 263 (Tarif).
1889 S. 314, 434.
1890 S. 751.
1891 S. 400, 449.
1892 S. 859.
1893 S. 161, 226.
1894 S. 688.
1895 S. 249.
1896 S. 338, 565.

Venezuela. 1889 S. 499 (Tarif), 644.
1891 S. 598, 1022, 1076.
1892 S. 708, 946.
1893 S. 68, 164, 323, 476, 642.
1894 S. 689, 833.
1895 S. 671.
1896 S. 348, 565, 855.

Australasien und Polynesien.

Cooks- (Hervey-) Inseln. 1894 S. 1000 (Tarif).

Fidschi-Inseln (Britisch). 1889 S. 106 (Tarif).
1890 S. 326.

Hawaiische Inseln. 1884 S. 602.
1896 S. 868.

Neu-Caledonien (Französisch).
1891 S. 508 (Seeoctroi).
1893 S. 93 (Tarif).
1894 S. 22.
1896 S. 612.

Neu-Guinea (Britisch). 1890 S. 555 (Tarif).
1891 S. 950.

Neuseeland. 1896 S. 123 (Tarif).

Neusüdwales. 1896 S. 228 (Tarif).

Queensland. 1893 S. 74 (Tarif).
1895 S. 127.

Südaustralien. 1888 S. 213 (Tarif).
1891 S. 890 (Desgl. für das nördliche Territorium).
1892 S. 482.
1893 S. 216, 542.
1894 S. 915.
1895 S. 200.

Südsee-Inseln (Französische).
1891 S. 503 (Seeoctroi).
1892 S. 989 (Tarif).

Tahiti (Französisch). 1895 S. 545.

Tasmanien. 1894 S. 915 (Tarif).

Tonga-Inseln. 1886 S. 665 (Tarif).
1888 S. 909.

Victoria. 1896 S. 395 (Tarif), 618.

Westaustralien. 1892 S. 1029.
1894 S. 79 (Tarif), 834.
1896 S. 495.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Erster Theil.

1896. Gesetzgebung und Statistik. Januar.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Zolltarifirung von frischem und zubereitetem Fleisch in hermetisch verschlossenen Gefäßen.

(Centralblatt für das Deutsche Reich 1895 S. 505.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. November 1895 beschlossen,

daß das in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehende frische und einfach zubereitete (gekochte, gebratene, geräucherte, eingesalzene [eingepökelte]) Fleisch von Vieh auch beim Eingange aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern dem tarifmäßigen Zollsatze der Nummer 25 g 1 von 20 Mark für 100 kg unterliegt.

Zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigte Firmen.

(Ebenda.)

Der Kaufmann Johs. Oswaldowski zu Altona ist nach Maßgabe des §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken [1]), zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden.

Steuerfreie Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken.

(Ebenda S. 525.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1895 zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel in Bezug auf die Anwendung von §. 20 b der unter dem 27. Juni 1895 genehmigten Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 16. Juni 1895 [2]) dahin Beschluß gefaßt, daß bei der steuerfreien Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken in denjenigen Fällen, in welchen eine Denaturirung mit Essig stattfindet, eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,03 Mark für jedes Liter reinen Alkohols auch dann zu gewähren ist, wenn der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer nicht unterlegen hat.

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 177.

[2]) Hand. Arch. 1895 I. S. 615.

Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 (nach der Redaktion vom 24. Mai 1885 und mit Berücksichtigung der späteren Aenderungen) nebst dem Allgemeinen und Vertrags-Zolltarif sowie den Bestimmungen über die Tara.

I. Gesetz.

§. 1. [1])

Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt an die Stelle des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 und der denselben abändernden Gesetze vom 6. Juni 1880 [2]), vom 19. Juni 1881 [3]), vom 21. Juni 1881 [4]), vom 23. Juni 1882 [5]) und vom 13. Mai 1884 [6]).

§. 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewicht erhoben:

a wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,

b. bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 kg nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

[1]) Die transitorischen Bestimmungen des §. 1 sind hier nicht zum Abdruck gebracht.

[2]) Handels-Archiv 1880 I. S. 321.

[3]) Ebenda 1881 II. S. 1.

[4]) Ebenda S. 2.

[5]) Ebenda 1882 I. S. 556.

[6]) Ebenda 1884 I. S. 250.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

§. 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß die Abfertigung der unter die Tarifpositionen 2 c und 22 a, b, f, g 1, g 2 und die Anmerkung zu f und g fallenden Waaren, sowie der unbedruckten und bedruckten Tuch- und Zeugwaaren der Tarifpositionen 41 d 5 und 6 nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Betheiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind.

Auf die Abfertigung des harten Kammgarns aus Glanzwolle über 20 cm Länge (Tarifposition 41 c 2) findet diese Bestimmung analoge Anwendung.

Von der Verzollung befreit sind:

a. die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 g Bruttogewicht und weniger,

b. alle der Gewichtsverzollung unterliegenden Waaren in Mengen unter 50 g.

Zollbeträge von weniger als 5 Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen [1]).

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 ein Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

2) Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3) Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4) Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5) Wagen einschl. der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

Der Bundesrath wird ermächtigt, wenn nach internationalen Abmachungen Eisenbahnverbindungen zwischen dem Deutschen Reich und einem Nachbarstaate mit einer innerhalb des Deutschen Zollgebiets belegenen gemeinschaftlichen Grenz- und Betriebswechselstation hergestellt sind oder künftig hergestellt werden, Zollfreiheit zu gewähren:

a. für alle Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, welche zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlich sind, insoweit die Anschaffung dieser Gegenstände ausländischen Behörden oder ausländischen Bahnunternehmungen obliegt;

---

[1]) Von der Zollbefreiung unter a des §. 4 sind zur Zeit diejenigen Waarensendungen im Einzelgewicht von brutto 50 g und darüber ausgeschlossen, deren Einfuhr mit der Post über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn oder die Zollausschlüsse erfolgt, soweit diese Sendungen einem Zollsatze von 100 Mark oder mehr für 100 kg unterliegen (Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli 1882, Hand.-Archiv 1892 I. S. 656.); desgleichen die über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn und die Zollausschlüsse, sowie gegen die Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande mit der Post eingehenden Waarensendungen, soweit dieselben Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen enthalten (Beschluß des Bundesraths vom 17. Dezember 1885, Hand.-Archiv. 1886 I. S. 57).

b. für alle für die ausländische Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschl. der Instandhaltung, sowie alle für die ausländischen Grenzämter zu Dienstzwecken eingehenden Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;

c. für die Dienstutensilien der innerhalb des Deutschen Zollgebiets stationirten Beamten und Angestellten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates [1]).

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide und dergleichen vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten, leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gebient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, imgleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.

10) Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschl. der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen:

Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 6.

Zollpflichtige Waaren, welche aus Staaten herstammen, welche Deutsche Schiffe oder Deutsche Waaren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 100 pCt. des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden. Tarifmäßig zollfreie Waaren können unter der gleichen Voraussetzung der Entrichtung eines Zolles in Höhe bis zu 20 pCt. des Werthes unterworfen werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages bezw. Zolles wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet [1]).

Diese Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag seine Zustimmung nicht ertheilt.

§. 7.

1.[2]) Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlands werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 kg beträgt, auf Antrag des Waarenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) ertheilt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrath auf längstens 6 Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerth der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Waarengattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den vom Bundesrath zu bestimmenden Zollstellen statt.

Für die vorbezeichneten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß die zur Ausfuhr abgefertigten Waarenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Waare nicht überschreiten, von diesem Bestande abzuschreiben, im Uebrigen aber als inländische Waaren zu behandeln sind.

Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Lager mit der ferneren Maßgabe bewilligt werden, daß die aus dem Lager zum Eingang in den freien Verkehr des Zollinlands abgefertigten Waarenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Waare nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im Uebrigen aber als ausländische Waaren zu behandeln sind.

Für die sonstigen in der Nr. 9 des Tarifs aufgeführten, vorstehend nicht erwähnten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und

---

[1]) Der vierte Absatz der Ziffer 5 ist festgestellt durch das Gesetz vom 18. April 1886. (Hand. Arch. 1886 I. S. 318.)

[1]) Der erste und zweite Absatz des §. 6 ist festgestellt durch das Gesetz vom 18. Mai 1895. (Hand. Arch. 1895 I. S. 450.)

[2]) Die Ziffer 1 des §. 7 ist festgestellt durch das Gesetz vom 14. April 1894. (Hand. Arch. 1894 I. S. 359.)

ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Procentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluß der Ausfuhr gleich.

2) Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1, 2 oder 3 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2 und 3 oder als Hobelwaare oder als grobe, rohe, ungefärbte Böttcherwaare oder Fourniere unter d oder e fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlagern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zoll ein, welcher beträgt:

	pCt.
a. für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:	
α. in der ganzen Länge gleich stark und breit	33⅓
β. nicht gleich stark oder breit	20
b. für ungesäumte Bretter	20
c. für gesägte Fourniere	50
d. für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden	15
e. in allen übrigen Fällen	7½

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I weiter gesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

3.[1]) Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Das zur Mühle oder Mälzerei zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die vorbezeichnete Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine entsprechende Getreidemenge ertheilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im Absatz 1 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolles für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen.

Auch den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die im Absatz 1 bezeichnete Erleichterung nicht gewährt ist, werden auf Antrag bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine entsprechende Getreidemenge ertheilt.

3 a. Den Inhabern von Oelmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oelfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen unter Nr. 9 d α des Tarifs bezeichneten Oelfrüchte nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Niederlage derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen sowie auch sonstigen Oelfrüchte, welche in die der Steuerbehörde zur Lagerung der erstbezeichneten Oelfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

4.[2]) Die näheren Anordnungen, insbesondere in Bezug auf die Form der Einfuhrscheine, auf die Beschaffenheit (Mindestqualität) der mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführten Waaren und auf die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

Derselbe wird Vorschriften erlassen, durch welche die Verwendung der Einfuhrscheine nach Maßgabe ihres Zollwerths auch zur Begleichung von Zollgefällen für andere als die in den Ziffern 1 und 3 genannten Waaren unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

[1]) Die Ziffer 3 des §. 7 ist festgestellt durch das Gesetz vom 14. April 1894. (Hand. Arch. 1894 I. S. 359.)

[2]) Die Ziffer 4 des §. 7 ist festgestellt durch das Gesetz vom 14. April 1894. (Hand. Arch. 1894 I. S. 359.)

II. Allgemeiner und Vertrags-Zolltarif.

Bemerkungen. Die auf Verträgen beruhenden Bestimmungen sind in *schräger Schrift* gedruckt.

Die vertragsmäßigen Begünstigungen finden zur Zeit auf die betreffenden Waaren Anwendung, wenn sie aus Aegypten, der Argentinischen Konföderation, Belgien, Chile, Columbien, Costa Rica, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ecuador, Frankreich einschl. der Kolonien und auswärtigen Besitzungen sowie des Fürstenthums Monaco, Griechenland, Großbritannien einschl. der Kolonien und auswärtigen Besitzungen, Guatemala, den Hawaiischen Inseln, Honduras, Italien einschl. der Republik San Marino, Liberia, Madagaskar, Marocco, Mexiko, den Niederlanden einschl. der Kolonien und auswärtigen Besitzungen, Oesterreich-Ungarn einschl. der zollangeschlossenen Gebiete Bosnien und Herzegowina sowie des Fürstenthums Liechtenstein, Paraguay, Persien, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Serbien, der Südafrikanischen Republik (Transvaal), der Türkei (auch Bulgarien und Ostrumelien), Uruguay, den Vereinigten Staaten von Amerika, Zanzibar, Deutschen Zollausschlüssen, Deutschen Kolonien oder Deutschen Schutzgebieten eingehen. Ob im einzelnen Falle die vertragsmäßigen Zollsätze auf alle aus dem freien Verkehr eines meistbegünstigten Landes oder Gebietes eingehenden Waaren oder nur auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse desselben anzuwenden sind, richtet sich nach den für das betreffende Land oder Gebiet geltenden vertragsmäßigen oder sonstigen Bestimmungen. Auf die Schutzgebiete fremder Staaten findet die den letzteren zugestandene Meistbegünstigung keine Anwendung.

Die Zollsätze gelten, soweit nicht ein anderer Maßstab der Verzollung angegeben ist, für 100 kg.

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit [1])	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
Nr. 1. Abfälle:				
a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle	frei	*frei*	Schz.	
Von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle	—	*frei*	Rm.	
b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art	frei	*frei*	Schz., Rßl.	
Kleie; Malzkeime	—	*frei*	Ö.-U., It., Blg., Rm.	
Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Poliren von Reis)	—	*frei*	Blg.	
Thierknochen jeder Art	—	*frei*	Rm.	
Anmerkung zu b: An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrole der Verwendung, zollfrei zugelassen.				
c) Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	frei	*frei*	Rßl.	
Anmerkung: Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.				
Nr. 2. Baumwolle und Baumwollenwaaren:				
a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	frei	—		
Baumwolle, rohe; Baumwolle, ungereinigte	—	*frei*	Gr.	
b) Baumwollenwatte	1,50	—		

[1]) Ö.-U. = Oesterreich-Ungarn; It. = Italien; Schz. = Schweiz; Blg. = Belgien; Gr. = Griechenland; Rm. = Rumänien; Sb. = Serbien; Rßl. = Rußland.

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
c) Baumwollengarn, ungemischt, oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:				
1. eindrähtiges, roh				
α) bis zur Nr. 17 Englisch	12	—		15 in Kisten. 13 in Fässern. 13 in Körben. 3 in Ballen.
β) über Nr. 17 bis Nr. 45 Englisch	18	—		
γ) „ „ 45 „ „ 60 „	24	—		
δ) „ „ 60 „ „ 79 „	30	24	Schz.	
ε) „ „ 79 Englisch	36	24	Schz.	
2. zweidrähtiges, roh				
α) bis zur Nr. 17 Englisch	15	—		14 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 3 in Ballen.
β) über Nr. 17 bis Nr. 45 Englisch	21	—		
γ) „ „ 45 „ „ 60 „	27	—		
δ) „ „ 60 „ „ 79 „	33	—		
ε) „ „ 79 Englisch	39	—		
3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt				
α) bis zur Nr. 17 Englisch	24	—		18 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 3 in Ballen.
β) über Nr. 17 bis Nr. 45 Englisch	30	—		
γ) „ „ 45 „ „ 60 „	36	—		
δ) „ „ 60 „ „ 79 „	42	—		
ε) „ „ 79 Englisch	48	—		
4. drei- und mehrdrähtiges, gebleicht und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	48	*48*	Ö.-U., It., Schz.	18 in Kisten aus hartem Holz, Fässern. 16 in Kisten aus weichem Holz. 13 in Körben. 3 in Ballen.
drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn), auf Erlaubnissschein zu Stickereizwecken	—	*36*	Schz.	Drei- und mehrdrähtiges Garn auf Holzrollen: 14 in Kisten über 200 kg.
5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter, Baumwollenzwirn jeder Art	70	*70*	Ö.-U., It., Schz.	18 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 3 in Ballen. Accommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter, Baumwollenzwirn auf Holzrollen: 13 in Kisten über 200 kg.
Baumwollener Nähzwirn	—	*70*	Blg.	
6. Dochte, ungewebte	24	—		18 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:				
1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert	80	—		18 in Fässern, Kisten. 7 in Ballen. Gefärbte dichte Gewebe: 14 in Kisten.
rohe, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepasste baumwollene Bettdecken	—	*60*	Blg.	
rohe Filztücher (endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilz u. s. w.) aus Baumwolle zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	—	*65*	Schz.	

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
2. gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	100	—		
gebleichte, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepasste baumwollene Bettdecken	—	*80*	Blg.	
3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	120	*120*	Ö.-U., It.	
alle nicht unter No. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluss der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren, soweit nicht nachstehend besonders genannt; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	—	*120*	Schz.	
baumwollene Wirkwaaren	—	*95*	Schz.	18 in Fässern, Kisten. 7 in Ballen.
gefärbte, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepasste baumwollene Bettdecken	—	*90*	Blg.	Gefärbte dichte Gewebe: 14 in Kisten.
4. Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt	230	—		
5. alle undichten Gewebe, wie Jaconet, Mussellin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind	200	—		
alle undichten Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter No. 1, 3 und 4 begriffen oder nachstehend besonders genannt sind	—	*200*		
Tüll	—	*150*	Schz.	
rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollengarn gewebt sind, beim Eingange über bestimmte Zollstellen	—	*120*	Schz.	
gebleichte, gefärbte u. s. w. sogenannte Plattstichgewebe, beim Eingange über bestimmte Zollstellen	—	*150*	Schz.	
6. Spitzen und alle Stickereien	350	—		
Stickereien	—	*275*	Schz.	
Anmerkungen zu d:				
1. Baumwollene Fischernetze, neu	3	—		
2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken nicht über 60 cm lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	10	—		
Gewebe der vorbezeichneten Art, in Stücken nicht über 60 cm lang und breit	—	*7,50*	Blg.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
3. Schmirgeltuch	6	—		
Nr. 3. Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:				
a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte	frei	—		
Blei-, Silber- und Goldglätte	—	*frei*	Ö.-U., It.	
b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	3	—		

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif. Mark.	auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	6	—		
d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; imgleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24	—		20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben.
Nr. 4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:				
a) grobe:				
1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	4	—		
Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	—	*4*	Ö.-U., It., Rßl.	
Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	—	*3*		
2. andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	8	—		16 in Fässern, Kisten. 6 in Ballen.
b) feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24	*24*	Ö.-U., It.	20 in Fässern, Kisten.
Nr. 5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:				
a) 1. Aether aller Art, mit Ausnahme des Schwefeläthers:				
α. in Fässern	125	—		12 in Ueberfässern unter 300 kg. 8 in Ueberfässern von 300 kg und darüber.
β. in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen	180	—		24 in Kisten. 16 in Körben.
2. Schwefeläther, Chloroform, Collodium; ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter c und m begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide	20	—		16 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
Aetherische Oele mit Ausnahme der unter c und m begriffenen; Essenzen, alkohol- oder aetherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	—	*20*	Ö.-U., It.	
Graphit in gepressten und abgepassten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen	—	*2*	Ö.-U., It., Rßl.	
b) Ultramarin	15	—		15 in Kisten. 9 in Fässern.
c) Wachholderöl, Rosmarinöl	12	—		16 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
d) Zündhölzer und Zündkerzchen	10	—		20 in Kisten.
Zündhölzer	—	*10*	Ö.-U., It., Rßl.	
e) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali	8	—		16 in Kisten. 9 in Körben, 6 in Ballen.
Gelbes und rothes blausaures Kali	—	*8*	Ö.-U., It.	
f) Oelfirniß	6	—		

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif. auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
g) Aetzkali, Aetznatron	4	—		
h) Alaun; Barytweiß; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen	3	—		
i) Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	2,50	—		
Soda, kalzinirte	—	*2,50*	Ö.-U., It.	
k) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Potasche	1,50	*1,50*	Ö.-U., It.	
l) Wasserglas	1	—		
m) rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis l, nachstehend unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöle; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene und teigartige	frei	—		
Sumach, auch gemahlen; Schwefel, roher und gereinigter; Lakritzensaft; Borax und Borsäure; Citronensäure und Citronensaft, ohne Zucker; andere rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht unter a bis l, unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöle; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschliesslich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte	—	*frei*	Ö.-U.[1]), It.[1])	
Anilinfarbstoffe, Kreuzbeeren-, Sennes- und Gallusextrakt; Knochenmehl	—	*frei*	Schz.	
Knochenasche und Superphosphat; Bleiweiss; Zinkweiss; Schwefelsäure	—	*frei*	Blg.	
Schwefel; Valonea; Waschschwämme, natürliche, vegetabilische; Galläpfel; Sumach; Krapp	—	*frei*	Gr.	
Weinstein, roher und gereinigter	—	*frei*	Ö.-U., It., Rm.	
Weinhefe, trockene und teigartige	—	*frei*	Ö.-U., It., Rm.	
n) Strontianpräparate	2	—		
o) Kreide, geschlemmte	0,30	—		
Nr. 6. Eisen- und Eisenwaaren:				
a) Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt	1	—		
b) schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	2,50	*2,50*	Ö.-U., It., Blg.	
schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen . .	—	*1,50*	Ö.-U., It.	
Anmerkung zu b: Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots	1,50	—		

[1]) *Tannin (Gerbsäure) fällt unter Nr. 5 m (Schlussprotokoll).*

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif. auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:				
1. rohe	3	3	Blg., Nßl.	
2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite	5	5		
d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt	3	—		
Anmerkung zu b und d: Schmiedbares Eisen in Form von Stäben oder Walzdraht zur Kratzendrahtfabrikation auf Erlaubnißschein unter Kontrole	0,50	—		
e) Eisenwaaren:				
1. ganz grobe:				
α) aus Eisenguß	2,50	2,50	Schz., Blg.	
Anmerkung zu e 1 a: Der Behandlung nach Nr. 6 e 1 a unterliegen rohe Röhren (einschliesslich der Röhrenverbindungsstücke und Façonstücke) aus Eisenguss beim Eingange aus Vertragsstaaten auch dann, wenn sie mit einem Theeranstrich oder Theerüberzuge versehen und an einzelnen Stellen abgefeilt sind	—	—	Blg.	
β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer, Kanonenrohre, Ambosse, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen	3	—		
Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile	—	3	Schz., Blg.	
Anker, Ketten und Drahtseile; Puffer, Kanonenrohre, Ambosse, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen	—	3	Blg.	
Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen und Eisenbahnräder	—	2,50		
γ) gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen	5	—		
2. grobe:				
α) anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	6	6	Ö.-U., It.	
β) abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	10	10	Ö.-U., It. Nßl.	10 in Fässern, Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen. Schraubbolzen, Holzschrauben, Stifte, Nägel: 8 in Fässern, Kisten.
Kochgeschirr, grobes; emaillirtes	—	7,50	Blg.	Zugmesser (Reif-, Schnitt-, Ziehmesser, Gerad-, Krummeisen, Schaber), Schlüssel, Möbelrollen: 4 in Fässern.

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
γ) Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge	15	*15*	Ö.-U., It.	10 in Fässern, Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen. Handfeilen, Hobeleisen, Stemmeisen (Stech-, Lochbeitel, Flacheisen, Geisfüße): 4 in Fässern.
Anmerkung zu e 2: Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt und Tauerei	frei	—		
3. feine:				
α) aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;				
β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.,				
alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24	24	Ö.-U., It.	
α) aus feinem Eisenguss, als: leichtem Ornamentguss, polirtem Guss, Kunstguss, schmiedbarem Guss;				
β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt, wie Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.,				
alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen . .	—	*24*	Rßl.	
γ) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrwerke zu anderen als Thurm- und Taschenuhren, sowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	60	—		18 in Fässern, Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe, eiserne, grobe: nicht abgeschliffen	—	*6*	Blg.	
abgeschliffen	—	*10*	Blg.	18 in Fässern, Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
dergleichen feine, sowie polirte, lackirte u. s. w.	—	*24*	Blg.	
Gewehrschlösser	—	*24*	Blg.	
Gewehre aller Art	—	*60*	Blg.	
Nr. 7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:				
a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch; Asbestfiber, auch gereinigt; Asbestkitt und Asbestanstrichmasse	frei	*frei*	Rßl.	
Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind	—	*frei*	Ö.-U., It., Schz.	
edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch	—	*frei*	Schz.	
Kalk (natürlicher kohlensaurer)	—	*frei*	Blg.	
Zink-, Mangan-, Chrom-Erze; Puzzolanerde; Schmirgel, roh	—	*frei*	Gr.	

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
b) Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten:				14 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. 6 in Stößen mit Schutzbrettern an den Köpfen, Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschnürt.
1. ungeformt	10	*10*	Rßl.	
2. geformt, auch durchlocht	24	*24*		
c) Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	24	—		
d) Asbestgewebe auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	40	—		16 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
e) Asbestwaaren, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	60	—		
Nr. 8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	frei	*frei*	Rßl.	
Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle	—	*frei*	Ö.-U., It., Rm.	
Nr. 9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:				
a) Weizen	5	*3,50*	Ö.-U., It., Rm., Sb., Rßl.	
b) α) Roggen	5	*3,50*		
β) Hafer	4	*2,80*		
γ) Buchweizen	2	*2*		
δ) Hülsenfrüchte	2	*1,50*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
ε) andere nicht besonders genannte Getreidearten	1	*1*	Ö.-U., It., Rm., Sb., Rßl.	
c) Gerste	2,25	*2*		
d) α) Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	2	*2*	Ö.-U., It., Sb., Rßl.	
Raps, Rübsaat, Mohn und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	—	*2*	Rm.	
β) Leinsaat, Baumwollensamen, Ricinussamen, Palmkerne und Kopra	frei	—		
Leinsaat	—	*frei*	Blg., Rm., Rßl.	
e) Mais und Dari	2	—		
Mais	—	*1,60*	Ö.-U., It., Rm., Sb., Rßl.	
f) Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer)	4	—		
Malz (gemalzte Gerste)	—	*3,60*	Ö.-U., It., Rm., Sb., Rßl.	
g) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	3	*3*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
h) Weinbeeren, frische	15	—		Frische Weinbeeren, soweit sie den Zollsätzen von 15 und 10 Mark unterliegen: 16 in Fässern, Kisten. 20 in Fässern, Kisten und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen oder dergleichen eingelegt. 11 in unvollständ. Fässern, Kisten (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern, Deckeln aus Zeugstoff u. s. w.). 8 in Körben mit Deckeln. 6 in Körben ohne Deckel.
frische Weinbeeren zum Tafelgenuss (Tafeltrauben)	—	*4*	Ö.-U., It., Rm.	
mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 kg Bruttogewicht und weniger	—	*frei*		
andere frische Weinbeeren	—	*10*	Ö.-U.	

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung — wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Saft also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge und Hülsen) der Trauben enthält —	—	*4*	Ö.-U., It., Rm.	(Beim Eingang in Kesselwagen, zollpflichtiges Gewicht: Eigengewicht der Waare und 20 pCt. dieses Gewichts als Zuschlag.)
i) Cichorien, Rüben, getrocknet (gedarrt)	1	—		
Cichorien, getrocknet (gedarrt)	—	*0,80*	Blg., Rßl.	
k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei	*frei*	Schz., Rßl.	
Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Dekoration; Gewächse, lebende, und Pflanzentheile; Klee-, Luzerne-, Esparsettesaat; Gartengewächse, frische, und andere Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	—	*frei*	Ö.-U., It.	
Gemüse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannt, mit Ausschluss der Weinbeeren und der Südfrüchte	—	*frei*	Ö.-U., It., Rm.	
Nr. 10. Glas- und Glaswaaren:				
a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstengelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	3	*3*	Ö.-U., It.	
b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	brutto 8	*brutto 8*	Ö.-U., It., Blg.	
c) Fenster und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:				
1. bis 120 cm	6	*6*	Blg.	
2. über 120 bis 200 cm	brutto 8	*brutto 8*	Blg.	
3. über 200 cm	„ 10	*„ 10*	Blg.	
d) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	3	*3*	Ö.-U., It.	(Beim Eingang in unverpacktem Zustande oder anderer als handelsüblicher Verpackung, zollpflichtiges Gewicht: Eigengewicht des Glases und 67 pCt. dieses Gewichts als Zuschlag.)
2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art . .	brutto 24	—		
Tafel- (Fenster-) Glas, farbiges	—	*brutto 24*	Ö.-U., It.	
Butzenscheiben	—	*„ 12*	Ö.-U., It.	

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
e) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt . .	24	*12*	Ö.-U.[1]), It.[1]), Blg., Rßl.	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte: 22 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. Gefärbte Glassteine (einschl. der gefärbten Glasplättchen), sofern sie wie Glasknöpfe zu behandeln sind: 22 in Fässern. 11 in Kisten. 13 in Körben. Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geätztes, gemustertes Glas: 40 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. Geschnittenes, auch massives Glas: 13 in Fässern, Kisten, Körben.
Anmerkung zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	4	*2*	Ö.-U., It.	
f) farbiges, mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	30	—		
1. farbiges Glas mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, auch gepresst, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert	—	*15*	Ö.-U., It.[1])	40 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. Glasperlen (Glasschmelz), bemalt, vergoldet, versilbert: 19 in Kisten.
2. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), bemalt, versilbert oder vergoldet	—	*15*		
3. anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung	—	*20*		
4. Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	—	*24*		
Anmerkung zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	10	*10*	Ö.-U., It.	50 in Fässern, Kisten. 13 in Körben.
Nr. 11. Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:				
a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Oeltücher; rohe Bettfedern . . .	frei	—		
Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; rohe Bettfedern	—	*frei*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht.	48	—		20 in Kisten. 7 in Ballen.
c) Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung	100	—		20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

[1]) *Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes bezw. farbiges Glas (Schlussprotokoll).*

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen	200	—		20 in Fässern. 13 in Körben. 9 in Ballen.
e) Schreibfedern (Federspulen, rohe; Schmuckfedern, nicht unter g begriffen	3	—		
f) Schreibfedern, gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	6	—		
Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	—	*frei*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
g) zugerichtete Schmuckfedern	900	—		20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
Nr. 12. Häute und Felle:				
a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene), zur Lederbereitung, auch enthaart	frei	*frei*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
grüne und gesalzene Rindshäute	—	*frei*	Blg.	
Häute und Felle, rohe, zur Lederbereitung	—	*frei*	Gr.	
b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	frei	*frei*	Gr., Rm., Rßl.	
Nr. 13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:				
a) Brennholz; Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 m lang und nicht über 18 cm am schwächeren Ende stark; Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	frei	—		
Holzkohlen	—	*frei*	Ö.-U., It., Rßl.	
Hornspäne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe	—	*frei*	Schz., Rm., Rßl.	
b) Holzborke und Gerberlohe	0,50	*frei*	Ö.-U., It., Blg., Rm., Rßl.	
c) Bau- und Nutzholz:				
1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	0,20 oder 1 Festmeter 1,20	*0,20 oder 1 Festmeter 1,20*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
Anmerkung zu c 1: Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,				
a) Nutzholz für Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, jedoch mit Beschränkung auf die bereits am 1. Juli 1885 im Grenzbezirk vorhandenen Industrien und auf deren durchschnittlichen Holzbezug aus dem Auslande in den letzten drei Jahren vor dem 1. Oktober 1885, bis zum 1. Juli 1901	frei	—		
b) Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugthieren gefahren wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths	frei	—		
2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen	0,40 oder 1 Festmeter 2,40	*0,30 oder 1 Festmeter 1,80*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
Anmerkung zu c 1 und 2: Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni	0,10 oder 1 Festmeter 0,60	—		

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
3. in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren	1 oder 1 Festmeter 6	*0,80 oder 1 Festmeter 4,80*	H.-U., It., Rm., Rßl.	
Anmerkung zu c 2 und 3:				
1. Geschnittenes Holz von Cedern	0,25	—		
2. Bruyère- (Erika-) Holz in geschnittenen Stäben	frei	—		
d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes . . .	3	—		
grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloss gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnisst	—	*3*	H.-U., It., Rßl.	
Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	—	*3*	Rßl.	
Spangeflechte, ungefärbt	—	*1*	H.-U., It., Rßl.	
Hornplatten und rohe bloss geschnittene Knochenplatten .	—	*1,50*	H.-U., It., Rm., Rßl.	
e) Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parkettbodentheile	6	*5*	H.-U., It., Rßl.	
unverleimte, ungebeizte Parkettbodentheile	—	*5*	Rm.	
f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parkettbodentheile uneingelegt; grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenspunde); grobes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben	10	—		16 in Fässern, Kisten. 6 in Ballen.
hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnisst oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parkettbodentheile uneingelegt; grobes ungefärbtes Spielzeug	—	*10*	H.-U., It.	
Holzspulen, gefärbt	—	*5*		
g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene				

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze . .	30	—		
feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen; Holzbronze	—	*30*	Ö.-U., It.	20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
feine Korbflechterwaaren	—	*30*	Ö.-U., It., Rßl.	Korkstopfen: 5 in Ballen.
bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter No. 20 fällt	—	*24*	Ö.-U., It.	
Spangeflechte, gefärbte	—	*10*	Ö.-U., It., Rßl.	
Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepressten Theilen und ornamentirt gepresste Möbelbestandtheile (dergl. Sitzbretter u. s. w.)	—	*10*	Ö.-U., It.	
Anmerkungen zu g:				
1. Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete	40	*40*	Rßl.	20 in Fässern. 10 in Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
2. Gepreßte Hornknöpfe	100	*30*	Ö.-U., It., Rßl.	20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
h) gepolsterte Möbel aller Art:				
1. ohne Ueberzug	30	—		16 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
2. mit Ueberzug	40	—		
Nr. 14. Hopfen	brutto 20	*brutto 14*	Ö.-U., It., Blg.	
Hopfenmehl	—	*brutto 14*	Ö.-U., It.	
Nr. 15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:				
a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:				
1. musikalische	30	—		23 in Fässern, Kisten. 9 in Ballen.
Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluss der Kirchenorgeln . .	—	*20*	Ö.-U., It., Schz.	
Musikdosen	—	*20*	Schz.	
2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	frei	—		
b) Maschinen:				
1. Lokomotiven; Lokomobilen	8	*8*	Schz., Blg.	

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:				
α) aus Holz	3	*3*	Rßl.	
β) aus Gußeisen	3	—		
γ) aus schmiedbarem Eisen	5	—		
δ) aus anderen unedlen Metallen	8	—		13 in Fässern, Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Maschinen für die Thon- und Cementindustrie, Strickmaschinen mit Gestell, Teigwaarenmaschinen und landwirthschaftliche Maschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:				
α) aus Holz	—	*3*	Schz.	
β) aus Gusseisen	—	*3*	Schz.	
γ) aus schmiedbarem Eisen	—	*5*	Schz.	
δ) aus anderen unedlen Metallen	—	*8*	Schz.	13 in Fässern, Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Pumpen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:				
α) aus Holz	—	*3*	Schz.	
β) aus Gusseisen	—	*3*	Schz., Blg.	
γ) aus schmiedbarem Eisen	—	*5*	Schz., Blg.	
δ) aus anderen unedlen Metallen	—	*8*	Schz.	13 in Fässern, Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Maschinen zur Bearbeitung von Wolle, Ventilatoren, Gebläsemaschinen, Walzmaschinen, Dampfhämmer, Maschinen zum Durchschneiden und Durchlochen von Metallen, Hebemaschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:				
β) aus Gusseisen	—	*3*	Blg.	
γ) aus schmiedbarem Eisen	—	*5*	Blg.	
Anmerkung zu b 2 β und γ:				
Bei der Einfuhr von: Müllereimaschinen, elektrischen Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Maschinen zur Bearbeitung von Wolle, Pumpen, Ventilatoren, Gebläsemaschinen, Walzmaschinen, Dampfhämmer, Maschinen zum Durchschneiden und Durchlochen von Metallen, Hebemaschinen, überwiegend aus Gusseisen oder aus schmiedbarem Eisen, in zerlegtem Zustande hat, wenn die sämmtlichen Theile der Maschine gleichzeitig zur Zollabfertigung gestellt werden, die Verzollung nach Maassgabe des überwiegenden Materials der zusammengesetzten Maschine zu erfolgen	—	—	Blg.	
Anmerkung zu b 1 und 2:				
Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei	*frei*	Schz.[1]), Blg.	

[1]) *Die zollfreie Einfuhr ist verstanden für Schiffsmaschinen, inbegriffen Schaufelräder oder Schrauben, auch wenn sie in zerlegtem Zustande und nicht gleichzeitig eingeführt werden, vorausgesetzt, dass die betreffenden Gegenstände beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Schiffsmaschinen erkennbar sind (Schlussprotokoll).*

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
3. Kratzen und Kratzenbeschläge	36	*36*	Schz.	13 in Fässern, Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Kratzen (Kratzmaschinen beziehungsweise Maschinentheile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen) im Gewichte von mindestens 200 kg netto	—	*18*	Blg.	
c) Wagen und Schlitten:				
1. Eisenbahnfahrzeuge:				
α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	v. Werth 6 pCt.	*v. Werth 6 pCt.*	Schz.	
β) andere	v. Werth 10 pCt.	*v. Werth 10 pCt.*	Schz.	
2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	1 Stück 150	—		
d) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	frei	—		
Flussschiffe, einschliesslich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	—	*frei*	Schz.[1]	
Anmerkung: Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.				
Nr. 16. Kalender	frei	—		
Nr. 17. Kautschuk und Guttapercha, sowie Waaren daraus:				
a) Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschukhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen, in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen . . .	frei	—		
b) Kautschukfäden, außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschukplatten; aufgelöster Kautschuk	3	—		
c) grobe Waaren aus weichem Kautschuk, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiwaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; übersponnene Kautschukfäden	40	—		16 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
d) feine Waaren aus weichem Kautschuk, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Dessins, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	60	—		20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
e) Gewebe aller Art mit Kautschuk überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder mit eingeklebten Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschukfäden	90	—		13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

[1]) *Binnenschiffe sind gleich den Flussschiffen zu behandeln (Schlussprotokoll).*

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
Anmerkungen zu e:				
1. Kautschukdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrole . .	frei	—		
2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuk	24	—		16 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Nr. 18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:				
a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider	1200	—		20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
b) von Halbseide.	675	—		
c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	300	*300*	Ö.-U., It.	
d) von Geweben, mit Kautschuk überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	130	—		13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
e) Leibwäsche, leinene und baumwollene	150	—		
f) Hüte:				
1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt . .	300	—		20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	180	*180*	Ö.-U.,[1]) It.[1])	
3. Damenhüte, garnirt	1 Stück 1	—		
Damenhüte, garnirt, mit Ausnahme solcher aus Filz . .	—	*1 Stück 1*	Ö.-U., It.,	
Damenhüte aus Filz, garnirt	—	*1 „ 0,80*		
4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt. .	1 Stück 0,20	*1 „ 0,20*		
g) künstliche Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung untereinander	900	—		20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
Nr. 19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:				
a) Kupfer in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen	frei	—		
Aluminium, rein, in rohem Zustande	—	*frei*	Schz.	
b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel *	12	—		13 in Fässern, Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen. Unplattirtes Messingblech: 8 in Kisten. Unplattirter Messingdraht: 9 in Kisten über 50 kg. 7 in Fässern über 50 kg.
Aluminium, gewalzt	—	*9*	Schz.	
Telegraphenkabel	—	*8*		
c) in Blechen und Draht, plattirt	28	—		13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
d) Waaren, und zwar:				
1. grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe . . .	18	—		13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.

[1]) *Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen lässt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach No. 18 f 2 behandelt (Schlussprotokoll).*

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	30	*30*	Ö.-U., It., Schz.	13 in Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	60	*60*		
Nr. 20. Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.:				
a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; echtes Blattgold oder Blattsilber	600	—		
Gold, gewalzt, mindestens 1 mm dick, und Golddraht, mindestens 2 mm dick	—	*100*	Schz.	
Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre gereiht	—	*60*	Ö.-U., It.	20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen. Perlmutterknöpfe auf Pappkarten ohne weitere innere Umschließung, auch packetweise in Papier verpackt: 13 in Kisten. Perlmutterstücke: 13 in Kisten.
b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen	200	—		
Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter	—	*150*	Ö.-U.,[1]) It.[1])	
Waaren, ganz oder theilweise aus Celluloid, Elfenbein, Lava und Schildpatt; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen	—	*200*	Ö.-U., It.	
Anmerkung zu b1: Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20b1	30	*30*		
2. Waaren aus unedlen Metallen, mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toilette- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen	175	—		
Waaren aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	—	*200*[2])	Ö.-U., It.	20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen	—	*175*	Ö.-U., It, Rßl.	
Anmerkung zu b1 und 2: Herren- und Frauenschmuck aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer				

1) *Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter, sind auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 a fallen, zum ermässigten Satze von 150 Mark zu verzollen (Schlussprotokoll).*

2) Auch auf die Einfuhr aus den Vertragsstaaten kommt der, jetzt niedrigere, Zollsatz des Allgemeinen Tarifs zur Anwendung.

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, auch mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen	—	*100*	Ö.-U., It.	
3. Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren	200	*200*		
c) 1. unechtes Blattgold und Blattsilber	120	—		20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
2. Brillen, Operngucker; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme	120	—		
Regen- und Sonnenschirme	—	*120*	Ö.-U., It.	
3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwollen, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	120	*120*	Ö.-U., It., Schz.	
d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:				
1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen	1 Stück 3	*1 Stück 0,80*	Schz.	
2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln und Knöpfen, Werke ohne Gehäuse	1 Stück 1,50	—		
Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	—	*1 Stück 0,60*	Schz.	
Werke ohne Gehäuse	—	*1 „ 0,40*		
3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen . . .	1 Stück 0,50	*1 „ 0,40*		
4. goldene Gehäuse ohne Werk	1 „ 1,50	*1 „ 0,40*		
5. andere Gehäuse ohne Werk	1 „ 0,50	*1 „ 0,40*		
Nr. 21. Leder und Lederwaaren:				
a) Leder aller Art mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Juchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte .	18	—		16 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
b) Sohlleder, sowie Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokin; Saffian; gefärbtes Leder mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder	36	—		
Sohlleder	—	*30*	Blg., Rßl.	
Brüsseler und Dänisches Handschuhleder	—	*30*	Schz., Blg., Rßl.	
Anmerkung zu b: Halbgare sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	3	—		
halbgare sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	—	*1*	Ö.-U., It.	
c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem lohgaren Leder oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	50	*50*	Ö.-U., It.	16 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Treibriemen, lederne	—	*45*	Schz.	

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler oder Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	70	*65*	Ö.-U., It.	20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft und dergleichen wie feine Lederwaaren behandelt	—	—	Ö.-U., It.	
e) Handschuhe	100	*100*	Ö.-U., It., Schz.	20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Nr. 22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:				
a) Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manilahanf:				
1. bis Nr. 8 Englisch	5	*5*	Ö.-U., It., Rßl.	
einfaches und gezwirntes Jutegarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis zu No. 8 Englisch	—	*4*	Blg., Rßl.	
2. über Nr. 8 bis Nr. 20 Englisch	6	*6*	Ö.-U., It., Rßl.	
einfaches und gezwirntes Jutegarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, über No. 8 bis No. 20 Englisch	—	*5*	Blg., Rßl.	
Leinengarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, über No. 8 bis No. 20 Englisch	—	*6*	Blg.	
3. über Nr. 20 bis Nr. 35 Englisch	9	*9*	Ö.-U., It., Rßl.	13 in Kisten. 2 in Ballen.
Leinengarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, über No. 20 bis No. 35 Englisch	—	*9*	Blg.	
4. über Nr. 35 Englisch	12	*12*	Ö.-U., It., Rßl.	
Leinengarn über No. 35 Englisch	—	*12*	Blg.	
Anmerkung zu a: Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn), für Fabriken von Decken und ähnlichen Gegenständen, auf Erlaubnißschein unter Kontrole	frei	—		
b) Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manilahanf:				
1. bis zu Nr. 20 Englisch	12	*12*	Ö.-U., It.	13 in Kisten. 2 in Ballen.
Leinengarn, gebleicht, bis No. 20 Englisch	—	*12*	Blg.	
2. über Nr. 20 bis Nr. 35 Englisch	15	*15*	Ö.-U., It.	
Leinengarn, gebleicht, über No. 20 bis No. 35 Englisch	—	*15*	Blg.	
3. über Nr. 35 Englisch	20	*20*	Ö.-U., It.	
Leinengarn, gebleicht, über No. 35 Englisch	—	*20*	Blg.	
c) accommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	36	*36*	Ö.-U., It., Rßl.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
d) accommodirter Nähzwirn	70	*70* / *60*	Ö.-U., It. / Blg., Rßl.	
e) Seilerwaaren:				
1. Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert	10	*10*	Ö.-U., It., Rßl.	13 in Kisten. 9 in Körben. 4 in Ballen.
Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert, von mehr als 4 mm Dicke	—	*10*	Blg.	

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
2. aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten . . .	24	*24*	Ö.-U., St., Rßl.	13 in Kisten. 9 in Körben. 4 in Ballen.
f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:				
1. bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm; Fußdecken aus Manilahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	12	*12*	Ö.-U., St., Rßl.	
Packleinwand aus Jute oder Manilahanf sowie den diesen gleichstehenden Spinnstoffen (Flachs ausgenommen), ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm	—	*10*	Blg., Rßl.	13 in Kisten. 6 in Ballen. Leinwand: 3 in Ballen.
2. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm; Fußdecken aus Manilahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	24	*24*		
3. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm .	36	*36*	Ö.-U., St.	
4. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm	60	*60*		
g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:				
1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm	60	*60*		
2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm	120	*120*	Ö.-U., St.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
3. Damast aller Art	150	*150*		
Anmerkung zu f und g: Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus leinenen, nicht unter g 2 und 3 fallenden Geweben, sowie dergleichen Kittel	60	—		
h) Bänder, Borten, Franzen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	100	—		18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
i) Stickereien	150	*150*	Schz.	
k) Zwirnspitzen	800	*600*	Ö.-U., St., Schz., Blg., Rßl.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
Nr. 23. Lichte	18	—		16 in Kisten.
Nr. 24. Literarische und Kunstgegenstände:				
a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei	*frei*	Ö.-U., St., Schz.	
b) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	frei	—		
Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Grösse	—	*frei*	Ö.-U., St.	

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
Nr. 25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:				
a) Bier aller Art, auch Meth	4	—		
b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine:				
1. Liköre	180	—		24 in Kisten } beim Eingang 16 in Körben } in Flaschen 2c.
2. alle übrigen Branntweine:				
α) in Fässern	125	—		12 in Ueberfässern unter 300 kg. 8 in Ueberfässern von 300 kg und darüber.
β) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen	180	—		
c) Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe	65	—		24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben. Preßhefe: 15 in Kisten. 9 in Fässern.
Anmerkung zu c: Flüssige Bierhefe, auf der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Melleck einschlüssig, auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze links der Elbe, auf der Badisch-Schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 Kilogramm einschlüssig in einem Transporte	3	—		
d) 1. Essig aller Art in Fässern	8	—		
2. Essig in Flaschen und Kruken	48	—		24 in Kisten. 16 in Körben.
e) Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:				
1. in Fässern eingehend	24	—		11 in Ueberfässern. (Beim Eingang in Kesselwagen, zollpflichtiges Gewicht: Eigengewicht der Flüssigkeit und 17 pCt. dieses Gewichts als Zuschlag.)
Wein und Most in Fässern eingehend	—	*20*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
Rother Wein und Most zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Kontrole	—	*10*	Ö.-U.[1]), It.[1]), Rm.[1]), Rßl.	
Wein zur Cognacbereitung unter Kontrole	—	*10*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
2. in Flaschen eingehend:				
α) Schaumweine	80	—		22 in Kisten von 100 kg und darunter. 19 in Kisten über 100 kg. 15 in Körben von 40 kg und darunter. 11 in Körben über 40 kg.
β) andere	48	—		24 in Kisten. 16 in Körben.

1) *Als Verschnittweine zu dem ermässigten Zollsatze von 10 Mark für 100 kg brutto sind nur zuzulassen solche rothen Naturweine und Moste zu rothem Wein, welche mindestens 12 Volumenprocente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100° Celsius mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrath des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrolen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.*

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weisse Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 pCt. und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33 1/3 pCt. des ganzen Gemisches versetzt wird. (Schlussprotokoll.)

Wegen der vom Bundesrath erlassenen Kontrolevorschriften vgl. Hand. Arch. 1894 I. S. 643 und 859.

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
f) Butter, auch künstliche	20	16 17	Ö.-U.[1]), Schz., Rßl., It.[1])	16 in Töpfen. 13 in Kübeln aus hartem Holz, Fässern. 11 in Kübeln aus weichem Holz. 7 in Körben. Finnische Butter beim Eingang zur See: 15 in Kübeln aus weichem Holz, sofern dieselben im Vergleich zu der sonstigen Verpackung von Butter in Kübeln außergewöhnlich stark sind.
Anmerkung zu f: Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	frei	*frei*	Ö.-U.	
g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Fleischextrakt und Tafelbouillon	20	—		16 in Fässern, Kisten. 9 in Körben. 3 in Ballen. Geräucherter Schweinespeck: 11 in Kisten. Ungeräucherter gesalzener Schweinespeck: 12 in Kisten. Ungeräucherter gesalzener bezw. boracirter Schweineschinken: 13 in Kisten. Gesalzenes Kalbfleisch: 13 in Fässern mit hölzernen Reifen. Einfach zubereitetes Fleisch von Vieh in hermetisch verschlossenen Blechgefäßen: 14 in Kisten aus weichem Holz unter 45 kg. 18 in Kisten aus weichem Holz von 45 kg und darüber. Fleischextrakt: 24 in Fässern. 31 in Kisten beim Eingang in Flaschen, Gläsern, Kruken. 18 in Kisten von 60 kg und darunter / 11 in Kisten über 60 kg } beim Eingang in Blechumschließungen.
Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon	—	*20*	Schz., Rm., Rßl.	
Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	—	*17*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch	—	*15*		
Anmerkung zu g 1: Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	frei	*frei*	Ö.-U.	
2) Fische:				
α) frische	frei	—		
β) gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, bloß abgekochte (abgesottene)	3	—		
γ) mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete, in Fässern eingehend	12	*12*	Ö.-U., It., Rßl.	20 in Fässern.

[1]) *Gesalzene oder eingeschmolzene Butter fällt unter den vereinbarten Zollsatz für Butter. (Schlussprotokoll.)*

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif. auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
d) zubereitete, andere; Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehend	60	—		20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. Fische in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen: 17 in Kisten.
3. Geflügel, Wild aller Art, nicht lebend	30	—		16 in Fässern, Kisten. 9 in Körben. 3 in Ballen.
Geflügel aller Art, nicht lebend	—	*12*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
Wild aller Art, nicht lebend	—	*20*	Ö.-U., It., Rßl.	
h) Früchte (Südfrüchte): 1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen	12	—		20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen: 18 in Kisten. Zusatztara für die der Nettoverzollung unterliegenden Südfrüchte (Nr. 25 h 1, 2, 3): 10 in Schachteln, Körbchen, Kistchen. 2 in Säckchen, Bällchen.
frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	—	*4*	Ö.-U., It.	
Anmerkung zu h 1: Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 Mark. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.				
2. Feigen, Korinthen, Rosinen	24	—		16 in Kisten. 10 in Fässern bezw. Körben unter 300 kg. 7 in Fässern bezw. Körben von 300 kg und darüber. 6 in Ballen. 1 in einfachen Umschließungen aus leichtem Leinen. Korinthen: 12 in Kisten aus weichem Holz. Traubenrosinen: 18 in Kisten von 15 kg und darunter. Rosinen anderer Art: 10 in Kisten von 15 kg und darunter. Zusatztara für Schachteln, Körbchen &c. siehe bei Nr. 25 h 1.
getrocknete Feigen, Korinthen, Rosinen	—	*8*	Ö.-U., It., Gr.	
Korinthen, Feigen, getrocknete	—	*8*		
3. getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen	30	—		16 in Kisten. 10 in Fässern bezw. Körben unter 300 kg. 7 in Fässern bezw. Körben von 300 kg und darüber. 6 in Ballen. 1 in einfachen Umschließungen aus leichtem Leinen. Zusatztara für Schachteln, Körbchen &c. siehe bei Nr. 25 h 1.
getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten	—	*10*	Ö.-U., It.	

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	50	—		18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen. Zimmtcassia, Cassiabruch: 2,5 in einfachen Umschließungen aus Binsenmatten.
Paprika	—	4	Ö.-U., It.	
Anmerkung zu i: Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele sowie Muskatnüsse zur Darstellung von Muskatbalsam (ol. nucistae expr.) auf Erlaubnißschein unter Kontrole	frei	—		
k) Heringe, gesalzene	1 Faß (Tonne) 3	—		
Anmerkung zu k: 1. Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 Mark für 100 kg verzollt. 2. Gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung	frei	—		
l) Honig, auch künstlicher	36	—		In Waben: 20 in Bienenkörben, Bienenstöcken. 20 in Kisten. 13 in Körben 11 in Kübeln. Unausgelassen, mit den Waben fest eingestampft (Rauhhonig): 10 in Fässern. Ausgelassen: 9 in Kisten, beim Eingang in Blechumschließungen. 20 in Kisten } beim Eingang 13 in Körben } in Flaschen 2c.
m) 1. Kaffee, roher und Kaffeesurrogate (mit Ausnahme von Cichorie)	40	—		17 in Kisten unter 200 kg. 12 in Kisten von 200 kg und darüber. 12 in Fässern mit Dauben aus hartem Holz. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen. 1 in einfachen Umschließungen aus leichtem Leinen. Roher Kaffee: 16 in Kisten aus weichem Holz unter 200 kg. 10 in Fässern mit Dauben aus hartem Holz. 8 in doppelwandigen cylinderförmigen Fässern leichter Bauart (Patentfässern), ganz oder theilweise aus hartem Holz. 1,5 in Säcken. 0,75 in einfachen Umschließungen aus leichtem Leinen. 0,5 in einfachen Umschließungen aus netzartigem Gewebe.
2. Kaffee, gebrannter	50	—		20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
3. Kakao, in Bohnen:				13 in Fässern mit Dauben aus hartem Holz, Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
α) roher	35	—		
β) gebrannter	45	—		Kakao in Bohnen: 1 in Säcken. 1 in einfachen Umschließungen aus leichtem Leinen.
4. Kakaoschalen	12	—		
5. Kakaoöl in flüssiger oder konsistenter Form (Kakaobutter)	45	—		Kakaobutter (Kakaoöl in konsistenter Form, Blöcken, Tafeln 2c.): 16 in Kisten. 9 in Körben. 2 in Ballen.
n) Kaviar und Kaviarsurrogate	150	*150*	Rßl.	20 in Kisten. 16 in Fässern über 5 kg. 15 in Fässern mit hölzernen Reifen von 5 kg und darunter. 20 in anderen Fässern von 5 kg und darunter. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o) Käse aller Art	20	*20*	Ö.-U., It.[1])	19 in Kisten von 50 kg und darüber. 16 in Kisten unter 50 kg. 11 in Fässern. 13 in Kübeln von 100 kg und darunter. 9 in Kübeln über 100 kg bis einschl. 150 kg. 8 in schwereren Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 kg	—	*15*	Schz., Rßl.	
anderer Käse	—	*20*	Schz., Rßl.	
p) 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	60	—		20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. Citronat, Orangeat, Succade: 14 in Kisten. 13 in Kistchen bezw. Schachteln aus Buchenholz. 15 in dergleichen mit Leinenumhüllung. Gemüse, Früchte, Obst: 13 in Kisten beim Eingang in Blechgefäßen. Austern, Hummern: 15 in Kisten beim Eingang in Blechgefäßen.
Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachten, eingedämpften oder auch eingesalzenen Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	—	*60*	Ö.-U., It., Rßl.	
Kindermehl (Nestlémehl und dergleichen)	—	*50*	Schz., Rßl.	Kindermehl: 17 in Kisten.
Oliven	—	*30*	Ö.-U., It., Gr.	
in Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der No. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen	—	*4*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	

[1]) *Der Zoll für die Italienischen Käse Stracchino, Gorgonzola und Parmesan soll nicht höher sein als derjenige, welchen die speziell Schweizerischen Käsesorten bei der Einfuhr nach Deutschland zu zahlen haben. (Schlussprotokoll.)*

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien	4	—		
Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloss eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind	—	*4*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
Säfte von Obst und Beeren, zum Genuss ohne Zucker eingekocht	—	*4*		
trockene Nüsse	—	*3*	Ö.-U., It., Rm.	
Pflaumen, getrocknete (gedarrte)	—	*4*	Sb.	
reife Kastanien; Pinienkerne	—	*3*	Ö.-U., It.	
frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen	—	*1*		
unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt . . .	—	*2*		
3. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate	80	—		20 in Kisten aus hartem Holz, Fässern. 14 in Kisten aus weichem Holz. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Chokolade	—	*80*	Schz.	Gemahlener Kakao, Kakaopulver: 14 in Fässern aus hartem Holz. 10 in Fässern aus weichem Holz.
q) 1. *a*) Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka	12,50	—		14 in Kisten. 9 in Fässern.
β) Nudeln, Maccaroni	13,50	—		14 in Kisten.
2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	10,50	*7,30*	Ö.-U., It., Rm.,[1]) Rßl.	13 in Fässern, Kisten, Körben. 6 in Ballen. Mehl aus Getreide: 1 in Säcken.
Anmerkung zu q 2: Mengen von nicht mehr als 3 kg für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	frei	*frei*	Ö.-U.	
r) 1. Muscheln oder Schaalthiere aus der See, mit Ausnahme der unter r 2 genannten	brutto 24	—		
2. Austern, Hummern und Schildkröten	brutto 50	—		
s) Reis, geschälter und ungeschälter	4	*4*	Ö.-U., It.	
t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	12,80	—		1 in Säcken. 0,5 in einfachen Umschließungen aus leichtem Leinen.
Anmerkung zu t: Salz, seewärts eingehend	12	—		

1) *Es versteht sich, dass die Mühlenfabrikate aus Cerealien Rumänischen Ursprungs hergestellt sein müssen. (Schlussprotokoll.)*

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
u) Syrup und Melasse	36	—		11 in Fässern.
v) Tabak:				
1. Tabakblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabaksaucen[1])	85	—		[1]) 16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen. Saucirte Tabakblätter: 8 in Thierhäuten.
2. fabrizirter Tabak:				
a) Cigarren und Cigarretten	270	—		Zusatztara für Cigarren, Cigarretten: 24 in kleinen Kisten. 12 in Körbchen, Pappkasten.
β) anderer	180	—		
w) Thee	100	—		23 in Kisten.
Anmerkung zu w: Thee zur Theïnfabrikation amtlich denaturirt unter Zollkontrole auf Erlaubnißschein	frei	—		

[1]) Tarasätze (Procente des Bruttogewichts).

Unbearbeitete Tabakblätter, Stengel:

26 in Kisten von 175 kg und darunter.
22 in Kisten über 175 kg.
12 in Fässern von 600 kg und darunter.
9 in Fässern über 600 bis einschl. 700 kg.
8 in Fässern über 700 kg.
18 in Körben aus Weidenruthen.
22 in Körben aus Weidenruthen, mit Leinenumhüllung.
21 in Körben aus Weidenruthen ohne Deckel, mit Leinenumhüllung.
10 in Körben aus hartem Schilfgeflecht (Rohrgeflecht), ausgelegt mit Schilfblättern, geschnürt mit Baststricken.
8 in Umschließungen aus Thierhäuten.
13 in Umschließungen aus Bastplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblatt-Platten), geschnürt mit Baststricken, auch mit Leinenumhüllung.
12 in Umschließungen aus Schilfgeflecht, ausgelegt mit Bastplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblatt-Platten), geschnürt mit Hanfstricken, auch mit Leinenumhüllung.
12 in Umschließungen aus Schilfgeflecht (am Kopfe ohne solches), auch mit Leinen am Kopfe, an den Rändern des Geflechts mit Hanfstricken vernäht, ausgelegt mit Bastplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblatt-Platten).
7 in Umschließungen aus Schilfgeflecht, geschnürt mit einem Tau, mit dickem Juteleinen oder doppeltem Leinen umhüllt.
7 in Umschließungen aus dickem Bastgeflecht, geschnürt mit einem Tau, mit Juteleinen und leichtem Leinen umhüllt.
6 in Umschließungen aus doppeltem Schilfgeflecht, mit Garn zusammengenäht, geschnürt mit einem Tau.
5 in Umschließungen aus Schilfplatten, geschnürt mit Baststricken, auch mit Leinenumhüllung.
5 in Umschließungen aus Leinen oder Jute, mit Unterlage von dünnen Bastplatten oder dünnen Palmblättern (dünnen Palmblatt-Platten).
5 in Umschließungen aus Schilfmatten (außen), Flechtwerk von gespaltenem Bambus (innen), mit Tauumschnürung.
5 in Umschließungen aus Schilf- und Haargeflecht oder aus diesem Geflecht und Leinen zusammengesetzt.
5 in Umschließungen aus feinem Bastgeflecht, ausgelegt mit dünnen Bastplatten und dünnem Schilfgeflecht, geschnürt mit Rohrstricken, von 100 kg und darunter.
4 in dergleichen Umschließungen über 100 kg.
3 in Umschließungen aus feinem harten Bast- oder Rohrgeflecht oder aus Matten von gleich schwerem oder schwererem Material.
2 in Umschließungen aus leichteren Matten.
2 in einfachen Umschließungen aus schwerem Leinen.
1 in einfachen Umschließungen aus leichtem Leinen.

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
x) Zucker, fester und flüssiger, jeder Art, auch Rübensäfte und Füllmassen	36	—		Rohzucker, Farin (Zuckermehl): 13 in Kisten. 12 in Fässern mit Dauben aus hartem Holz, jedoch 13 bei Farin. 10 in anderen Fässern. 8 in Kanasserkörben, Kanassers, Kranjans. 7 in anderen Körben. 4 in Ballen. 1 in einfachen Umschließungen aus leichtem Leinen. Anderer fester Zucker: 13 in Kisten, jedoch 9 bei Kandis. 14 in Fässern mit Dauben aus hartem Holz. 10 in anderen Fässern, jedoch 8 bei Brotzucker, 7 bei Kandis. 7 in Körben.
Rübensäfte, zum Genuss ohne Zucker eingekocht	—	*4*	Ö.-U., It.	
Nr. 26. Oele, anderweit nicht genannt, und Fette:				
a) Oel aller Art in Flaschen oder Krügen	20	—		20 in Kisten. 16 in Körben.
Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	—	*10*	Ö.-U., It.	
b) Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumen-, Baumwollensamenöl in Fässern	10	—		(Beim Eingang von Baumwollensamenöl in Kesselwagen, zollpflichtiges Gewicht: Eigengewicht des Baumwollensamenöls und 20,5 pCt. dieses Gewichts als Zuschlag.)
Olivenöl (Speiseöl) in Fässern.	—	*3*	Ö.-U., It.	
Erdnuss- (Arachiden-) Oel in Fässern, amtlich denaturirt	—	*6*	Blg.	
Anmerkung zu b: Baumwollensamenöl in Fässern, amtlich denaturirt	4	—		(Zuschlagtara beim Eingang von Baumwollensamenöl in Kesselwagen, siehe oben.)
c) Leinöl in Fässern, Oelsäure	4	—		(Beim Eingang von Leinöl in Kesselwagen, zollpflichtiges Gewicht: Eigengewicht der Flüssigkeit und 20 pCt. dieses Gewichts als Zuschlag.)
Oelsäure	—	*3*	Blg.	
d) Oliven- und Ricinusöl in Fässern, amtlich denaturirt . . .	2	—		
Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt	—	*frei*	Ö.-U., It.	
e) Palm- und Kokosnußöl.	2	—		
Palm- und Kokosnussöl und anderer vegetabilischer Talg	—	*2*	Blg.	
f) anderes Oel in Fässern	9	—		Muskatbalsam (Muskatöl in konsistenter Form, Blöcken, Tafeln rc.): 16 in Kisten. 9 in Körben. 2 in Ballen.
Ricinusöl in Fässern oder in Blechgefässen von mindestens 15 kg. Bruttogewicht	—	*2*	Ö.-U., It.	

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei	*frei*	Ö.-U., It., Schz., Rßl.	
h) Schmalz von Gänsen und Schweinen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow)	10	—		Schmalz von Schweinen, Gänsen: 16 in Fässern über 150 kg. 12 in Fässern von 150 kg und darunter, Kisten, Kübeln, Eimern. Andere schmalzartige Fette: 18 in Fässern, Kisten. Oleomargarin: 17 in Fässern aus Eichenholz mit mindestens 14 Holzreifen bezw. 2 Eisen- und 12 Holzreifen, von 170 kg und darüber.
Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow)	—	*10*	Ö.-U., It., Rßl.	
Anmerkung zu h: Schmalz und schmalzartige Fette für Seifen- oder Lichtefabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole	2	—		
i) Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Walrath und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt	10	—		18 in Fässern, Kisten. Paraffin roh, gereinigt: 9 in Fässern. Paraffin, gereinigt: 16 in Kisten aus schweren Brettern. 10 in Kisten aus leichten Brettern.
k) Fischspeck, Fischthran	3	*3*	Rßl.	
l) Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt	2	*2*	Rßl.	
Talg von Rindern und Schafen	—	*2*	Blg., Rm.	
m) Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses; Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern u. s. w.); Erdwachs, gereinigt	15	—		18 in Fässern, Kisten.
Erdwachs, gereinigt	—	*10*	Ö.-U., It., Rm.	
Nr. 27. Papier und Pappwaaren:				
a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	frei	*frei*	Ö.-U., It., Rßl.	
b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Gichtpapier	1	—		
ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe	—	*1*	Ö.-U.[1]), It.[1]), Rßl.	

[1]) *Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welches vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) ist nach No. 27 b zu behandeln (Schlussprotokoll).*

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet . . .	4	*3*	Ö.-U., It., Rßl.	
Packpapier, nicht unter b begriffen, ungeglättet	—	*3*	Blg.	
d) Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne .	6	—		
Packpapier, geglättetes	—	*3*	Ö.-U., It., Blg., Rßl.	
Glanz- und Lederpappe, Pressspäne	—	*6*	Ö.-U., It., Rßl.	
e) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	10	—		14 in Kisten. 13 in Körben. 8 in Ballen. Druckpapier: 7 in Stößen mit Schutzbrettern oder Schutzleisten an den Köpfen, an den Seiten Matten oder Leinen oder Papierpappe oder Papierpappe mit Leinen bezw. Oeltuch, mit Eisenreifen oder Eisendraht umschlossen. 7 in Stößen mit Schutzbrettern an den Köpfen, Papierpappe an den Seiten, mit Stricken verschnürt. 4 in Stößen mit Schutzleisten an den Köpfen, Papierpappe an den Seiten, mit Stricken verschnürt. Anderes Papier: 6 in Stößen mit Schutzbrettern oder Schutzleisten an den Köpfen, an den Seiten Leinen oder Packpapier oder Papierpappe oder Papierpappe mit Leinen bezw. Oeltuch, mit Eisenreifen, Eisendraht oder Stricken umschlossen.
Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	—	*10*	Ö.-U., It., Blg., Rßl.	
Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art .	—	*6*	Ö.-U., It., Blg., Rßl.	
lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier	—	*6* *10*	Rßl. Ö.-U., It.	
zu Rechnungen, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier	—	*6*	Blg.	
lithographirtes, bedrucktes, liniirtes Papier	—	*10*	Blg.	

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
f) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	4	—		
2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f 1 oder unter f 3 begriffen	12	—		16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse . . .	—	*12*	Ö.-U., It.	
3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	24	*24*	Ö.-U., It.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Papiertapeten, nicht vergoldet, versilbert, bronzirt, gepresst oder sammetartig	—	*18*	Blg.	Papiertapeten: 25 in Kisten. 4 in Ballen.
Nr. 28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):				
a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	150	*150*	Ö.-U., It., Rßl.	20 in Kisten. 16 in Fässern. 6 in Ballen.
b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	6	*6*	Ö.-U., It., Rßl.	
fertige, nicht überzogene Schafpelze	—	*6*	Rm.	
weissgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle	—	*6*	Rm.	
Nr. 29. Petroleum:				
a) Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle	6	—		(Beim Eingang von Petroleum in Kesselwagen, Tankschiffen oder anderer als handelsüblicher Umschließung, in Blechgefäßen rc., zollpflichtiges Gewicht: Eigengewicht der Flüssigkeit und 25 pCt. dieses Gewichts als Zuschlag.)
Petroleum und die übrigen raffinirten Mineralöle, die Beleuchtungszwecken dienen und anderswo nicht genannt sind, können nach Wahl des Importeurs entweder nach dem Gewicht verzollt werden, wobei 100 kg als Einheit gelten, oder nach dem Rauminhalt, wobei 125 Liter, bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers, 100 kg gleichkommen sollen (Schlussprotokoll)	—	—	Rßl.	
b) mineralische Schmieröle	10	—		13 in Fässern, Kisten. 16 in Körben. } beim Eingang in Flaschen, Krügen rc. Mineralische Schmieröle in konsistentem Zustande bei Zimmertemperatur, 15° C., fest oder salbenartig): 18 in Fässern bezw. Kisten ohne weitere unmittelbare Umschließung. — (Zuschlagtara beim Eingang von Petroleum in Kesselwagen rc. siehe oben.)

Anmerkungen:

1. der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Schmieröl- oder Leuchtölfabrikation

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif. auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen.				
2. der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.				
3. der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, unter Kontrole mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrole der Verwendung, auf Erlaubnißscheine zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind.				
Nr. 30. Seide und Seidenwaaren:				
a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide	frei	*frei*	Rm., Rßl.	
Seiden-Kokons	—	*frei*	Ö.-U., It., Gr.	
Seide, roh, ungefärbt	—	*frei*	Gr.	
Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt	—	*frei*	Ö.-U., It., Schz.	
Abfälle von Seide, auch von gefärbter Seide	—	*frei*	Ö.-U., It.	
Abfälle von gefärbter Seide	—	*frei*	Schz.	
b) Seidenwatte	24	*24*	Schz., Rßl.	16 in Fässern, Kisten. 9 in Ballen.
c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	36	*36*	Schz.	Seide und Floretseide, gefärbt: 5 in Ballen.
gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (Peignées)	—	*frei*	Schz.	
d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt	200	*140*	Schz.	16 in Fässern, Kisten. 9 in Ballen.
e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	800	*800*	Ö.-U., It.	22 in Kisten. 18 in Ballen.
Waaren aus Seide oder Floretseide	—	*600*	Schz., Rßl.	
Waaren aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	—	*800*	Rßl.	
2. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide	600	—		
Seidene und halbseidene Stickereien	—	*600*	Schz.	
3. Gaze, Krepp und Flor, ganz oder theilweise aus Seide	1000	—		

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
Bänder mit offenen Geweben):*				
seidene	—	*800*	Schz.	22 in Kisten. 18 in Ballen.
halbseidene	—	*450*	Schz.	
Seidenbeuteltuch	—	*600*	Schz.	
*) *Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen als von einem Schussfaden zum anderen grösser ist, als die Dicke des Fadens selbst.*				
Anmerkung zu e 1: Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert	250	—		
f) alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	450	*450*	Ö.-U., It., Schz.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
Anmerkungen:				
1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . . .	10	—		18 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht	—	—	Ö.-U., It., Schz.	
Nr. 31. Seife und Parfümerien:				
a) Schmierseife.	5	—		13 in Kisten. 6 in Ballen. feste Seife in Stangen, Riegeln: 11 in Kisten.
b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt	10	—		
c) Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art	30	—		16 in Kisten.
d) wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende, nicht alkoholhaltige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg	20	—		
e) 1. flüssige alkohol- oder ätherhaltige Parfümerien, einschließlich der alkohol- oder ätherhaltigen Kopf-, Mund- und Zahnwässer	300	—		
2. anderweit nicht genannte Parfümerien	100	—		
Nr. 32. Spielkarten, neben der inneren Abgabe . . .	brutto 60	—		
Nr. 33. Steine und Steinwaaren:				
a) Steine, roh oder bloß behauen, auch gemahlen	frei	*frei*	Schz., Blg., Rßl.	
Steine, insbesondere Korallen, Asphaltstein, bituminöser Mergelschiefer, Marmor und Alabaster, roh oder bloss behauen, auch gemahlen	—	*frei*	Ö.-U., It.	
Marmor, roh	—	*frei*	Gr.	
Anmerkung zu a: Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen	—	—	Ö.-U., It., Schz., Blg.	
b) Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Flintensteine, gehauen oder geschnitten; Schleif- und Wetzsteine aller Art	0,25	—		
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	—	*frei*	Ö.-U., It., Rßl.	
c) roher Tafelschiefer	0,50	*0,50*	Ö.-U., It.	

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
d) gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte Belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört	1	*1*	Ö.-U., It., Blg.	
Anmerkung zu d: Gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten, soweit sie unter d fallen, seewärts eingehend	frei	—		
Marmor und Alabaster in Blöcken und in Platten von mehr als 16 cm Stärke, seewärts eingehend	—	*frei*	It.	
e) Dachschiefer und rohe Schieferplatten	1,50	—		
Dachschiefer	—	*0,50*	Ö.-U., It., Schz., Blg.	
Anmerkung zu e: Dachschiefer und rohe Schieferplatten seewärts eingehend	0,50	—		
f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter d begriffen sind, ungeschliffen	3	*2,50*	Blg.	
Marmor und Alabaster in Platten von 16 cm Stärke und darunter, ungeschliffen	—	*2,50*	Ö.-U., It.	
geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen anderer Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter 33 d begriffen sind, ungeschliffen	—	*3*	Ö.-U., It.	
geschnittene oder gespaltene Platten aus Schiefer, ungeschliffen	—	*3*	Schz.	
Anmerkung zu e und f: Platten von mehr als 16 cm Stärke sind als Blöcke zu behandeln	—	—	Blg.	
g) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet; Perlen; alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	60	—		16 in Fässern, Kisten.
Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	—	*20*	Ö.-U., It.	
Korallen, bearbeitet, ohne Fassung	—	*30*	Ö.-U., It.	
h) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:				
1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:				
α) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen	15	*10*	Ö.-U., It., Schz.	16 in Kisten. 10 in Fässern.
β) aus anderen Steinen; auch Schiefertafeln in polirten oder lackirten Holzrahmen	6	—		
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	24	—		16 in Fässern, Kisten.
Nr. 34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen	frei	*frei*	Ö.-U., It.	
Steinkohle und Koks	—	*frei*	Blg.	
Nr. 35. Stroh- und Bastwaaren:				
a) grobe:				
1. Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, ordinäre, gefärbt oder ungefärbt	3	—		

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
2. andere ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; Körbe, ungefütterte, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Stroh oder Palmblatt, ordinäre; Bast- und Strohseile; Strohsitze; alle diese ungefärbt	10	—		20 in Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
b) Strohbänder	18	*10*	Ö.-U., It.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
c) feine, sowie alle nicht unter a, b und d begriffene Waaren aus Bast, Stroh, Schilf u. s. w., auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . .	24	—		
d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:				
1. ohne Garnitur	1 Stück 0,20	—		
aus Stroh	—	*1 Stück 0,15*	Ö.-U., It., Blg.	
2. mit Garnitur	1 Stück 0,40	—		
Anmerkung zu d: Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.				
e) Sparterie aller Art	90	—		20 in Fässern, Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
Nr. 36. Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer)	frei	*frei*	Rßl.	
Theer	—	*frei*	Gr.	
Asphalt (Bergtheer)	—	*frei*	Ö.-U., It.	
Nr. 37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:				
a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei	*frei*	Ö.-U., It., Rßl.	
Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt	—	*frei*	Rm.	
Milch, natürliche und sterilisirte, nicht kondensirt, ohne Zusatz, in flüssigem Zustande, in Gefässen jeder Art .	—	*frei*	Schz.	
Waschschwämme, natürliche, animalische	—	*frei*	Gr.	
b) Eier von Geflügel	3	*2*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
Nr. 38. Thonwaaren:				
a) gewöhnliche Mauersteine, gebrannte grobe Pflastersteine (Klinker); gewöhnliche Dachziegel; nicht feuerfeste Röhren und Töpfergeschirr, unglasirt.	frei	—		
b) feuerfeste Steine	0,50	*0,50*	Ö.-U., It.	
c) Falz-Dachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr	1	*1*	Ö.-U.,[1]) It.	
glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, einfarbig, nicht glasirt	—	*0,75*	Blg.	

[1]) *Das Znaimer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das Deutsche Zollgebiet nach Position 38c dem Zolle von 1 Mark für 100 kg. (Schlussprotokoll.)*

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
d) Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	2	2	Ö.-U., It.	
Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten, mit Ausnahme solcher aus Graphit	—	*1,50*	Blg.	
e) andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:				
1. einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta	10	*8*	Ö.-U., It.	22 in Kisten. 13 in Körben.
2. zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	16	—		
zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	—	*16*	Ö.-U., It.	
Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasirt	—	*3*	Ö.-U., It., Blg.	
f) Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):				
1. weiß	14	*10*	Ö.-U., It., Rßl.	22 in Kisten. 13 in Körben.
Gegenstände aus weissem Porzellan, welche zu telegraphischen oder elektrischen Zwecken dienen (Isolatoren u. s. w.)	—	*10*	Blg.	
2. farbig, geründert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	30	—		
farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	—	*20*	Ö.-U., It., Rßl.	
Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen	—	24		
Nr. 39. Vieh:				
a) 1. Pferde	1 Stück 20	*1 Stück 20*	Ö.-U., It., Blg.	
Pferde bis zu 2 Jahren	—	*1 „ 10*		
2. Maulesel, Maulthiere und Esel	1 Stück 10	—		
Anmerkung zu a 1 und 2: Füllen, welche der Mutter folgen	frei	*frei*	Ö.-U., It.	
b) Stiere und Kühe	1 Stück 9	*1 Stück 9*	Ö.-U., It., Schz., Rm., Rßl.	
c) Ochsen	1 Stück 30	*1 „ 25,50*		
Anmerkung zu c: Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von $2^1/_2$ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind	—	—	Ö.-U., It., Rßl.	
d) Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	1 Stück 6	*1 Stück 5*	Ö.-U., It., Schz., Rm., Rßl.	

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
e) Kälber unter 6 Wochen	1 Stück 3	*1 Stück 3*	Ö.-U., It., Schz., Rm., Rßl.	
f) Schweine	1 „ 6	*1 „ 5*	Ö.-U., It., Blg., Rm., Rßl.	
g) Spanferkel unter 10 kg	1 „ 1	*1 „ 1*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
h) Schafvieh	1 „ 1	*1 „ 1*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
i) Lämmer	1 „ 0,50	*1 „ 0,50*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
k) Ziegen	frei	—		
Nr. 40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:				
a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	12	*10*	Ö.-U.,[1] It.,[1]) Blg.	
b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe)	30	—		18 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
c) Wachsmusselin, Wachstafft	50	—		
Nr. 41. Wolle, einschl. der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:				
a) Wolle, rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	frei	*frei*	Ö.-U., It., Rm., Rßl.	
Kunstwolle, gefärbt und ungefärbt, sowie Wollenabfälle	—	*frei*	Blg.	
b) gekämmte Wolle	2	—		
c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschl. der Baumwolle, gemischt:				
1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten	3	—		
2. hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn:				
α) einfach, ungefärbt oder gefärbt; dublirt ungefärbt	3	—		
β) dublirt gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt	24	—		
3. anderes Garn:				
α) roh, einfach	8	*8*	Ö.-U., It., Schz., Blg.	
β) roh, dublirt	10	*10*	Ö.-U., It., Schz., Blg.	16 in Fässern, Kisten. 6 in Ballen mit eisernen Reifen. 3 in Ballen ohne eiserne Reifen.
γ) gebleicht oder gefärbt, einfach	12	*12*	Blg.	
δ) gebleicht oder gefärbt, dublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	24	—		
gebleicht oder gefärbt, dublirt	—	*24*	Blg.	
Anmerkungen zu c 3:				
1. Eine Beimischung von Baumwolle zum Wollengarn im Höchstbetrage von 2 pCt. bleibt bei der Tarifirung ausser Betracht	—	—	Blg.	

[1]) *Oeltuch (mit Oelfirniss oder mit Oelkomposition [einer Mischung von Oel und Kautschuk] getränkte grobe Zeugstoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Oelkomposition (einer Mischung von Oel und Kautschuk) oder Oelfirniss getränkte oder überstrichene, getheerte oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung u. s. w.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen dem ermässigten Zollsatze der No. 40a. (Schlussprotokoll.)*

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	Vertrags-Tarif auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
2. *Grisaille-Garn (Garn aus Kunstwolle), einfaches, ist nicht als gefärbt, sondern als roh zu behandeln*	—	—	Blg.	
d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle Leinen oder Metallfäden:				
1. Tuchleisten	frei	*frei*	Rßl.	
2. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze	3	*3*	Rßl.	
3. Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten	24	—		
4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien . . .	100	*100*	Ö.-U., It., Schz.	
5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:				
α) im Gewicht von mehr als 200 g auf den Quadratmeter Gewebefläche	135	*135*	Ö.-U., It., Blg., Schz., Rßl.	
rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	—	*100*	Schz., Rßl.	20 in Kisten. 7 in Ballen. (für Nr. 4 bis 8)
β) im Gewicht von 200 g oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche	220	*220*	Ö.-U., It., Schz., Blg.	
6. *α*) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von mehr als 200 g auf den Quadratmeter Gewebefläche; ferner Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsche; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	150	*150*	Rßl.	
β) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 g oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche	220	*220*	Rßl.	
7. Spitzen, Tülle und Stickereien, sowie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben	300	—		
Stickereien	—	*300*	Schz.	
8. gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben . . .	450	—		
Nr. 42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:				
a) rohes Zink; Bruchzink	frei	—		
b) gewalztes Zink	3	—		
c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	6	—		
d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24	—		20 in Fässern, Kisten. 18 in Körben.

Benennung der Gegenstände.	Allgemeiner Tarif. Mark.	Vertrags-Tarif Mark.	auf Grund der Verträge mit	Tarasätze. Procente des Bruttogewichts.
Nr. 43. Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:				
a) rohes Zinn; Bruchzinn	frei	—		
b) gewalztes Zinn	3	—		
c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht	6	—		
d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24	—		20 in Fässern. 15 in Kisten. 13 in Körben.

Anhang.

1. Bestimmungen über die Beibringung von Ursprungszeugnissen.

(Bundesrathsbeschlüsse vom 17. März und 24. Mai 1894 [Hand. Arch. 1894 I. S. 243 und 452].)

I. Die Zollsätze des geltenden allgemeinen Zolltarifs bezw. die Zollsätze des Vertragstarifs finden auf die nachstehend bezeichneten Waaren[1]) zur Zeit nur insoweit Anwendung, als die Abstammung dieser Waaren aus anderen Ländern als aus Spanien (dem Festland, den Balearen, den Kanarischen Inseln und den Presidios) oder den Spanischen überseeischen Besitzungen (Cuba, Puerto Rico, den Philippinen, Guinea-Inseln u. s. w.) glaubhaft nachgewiesen wird:

1) Roheisen aller Art, aus Nr. 6 a des Tarifs,
2) Roggen, Nr. 9 b α des Tarifs,
3) Weinbeeren, frische, Nr. 9 h des Tarifs,
4) Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni, Anmerkung zu Nr. 13 c 1 und 2 des Tarifs,
5) Grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenspunde), aus Nr. 13 f des Tarifs,
6) Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien, aus Nr. 13 g des Tarifs,
7) Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle, Anmerkung zu Nr. 21 b des Tarifs,
8) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, mit Ausnahme der Liköre:
   a. in Fässern, Nr. 25 b 2 α des Tarifs,
   b. in Flaschen, Krügen und anderen Umschließungen, Nr. 25 b 2 β des Tarifs,
9) Wein und Most:
   a. in Fässern eingehend, aus Nr. 25 e 1 des Tarifs,
   b. in Flaschen eingehend, mit Ausnahme der Schaumweine, aus Nr. 25 e 2 β des Tarifs,
10) Fische, zubereitete, andere (als in Nr. 25 g 2 α, β und γ des Tarifs genannt); Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehend, Nr. 25 g 2 des Tarifs,
11) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen Südfrüchte, Nr. 25 h 1 des Tarifs,
12) Feigen, Korinthen, Rosinen, Nr. 25 h 2 des Tarifs,
13) Getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergl., Nr. 25 h 3 des Tarifs,
14) Safran; rother spanischer Pfeffer, aus Nr. 25 i des Tarifs,
15) Honig, Nr. 25 l des Tarifs,
16) Kaffee, roher, aus Nr. 25 m 1 des Tarifs,
17) Kakao in Bohnen, roher, Nr. 25 m 3 α des Tarifs,
18) Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten, unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne, aus Nr. 25 p 2 des Tarifs,
19) Salz (Koch-, Siede-, Stein- und Seesalz), aus Nr. 25 t des Tarifs,
   Salz, seewärts eingehend, Anmerkung zu Nr. 25 t des Tarifs,
20) Tabakblätter, unbearbeitet, und Stengel, auch Tabaksaucen, Nr. 25 v 1 des Tarifs,
21) Cigarren und Cigarretten, Nr. 25 v 2 α des Tarifs,
22) Fester und flüssiger Zucker jeder Art, Nr. 25 x des Tarifs,
23) Olivenöl in Fässern, aus Nr. 26 b des Tarifs,
24) Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt, aus Nr. 26 d des Tarifs,
25) Palm- und Kokosnuß-Oel, Nr. 26 e des Tarifs,
26) Fischspeck, Fischthran, Nr. 26 k des Tarifs,
27) Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses, aus Nr. 26 m des Tarifs.

[1]) Diese Waaren unterliegen bei der Abstammung aus Spanien oder den Spanischen überseeischen Besitzungen einem Zollzuschlag von 50 pCt. zu den Sätzen des Allgemeinen Tarifs. (Verordnungen vom 25. Mai 1894 und 30. Juni 1895 — Hand. Arch. 1894 I. S. 451 und 1895 I. S. 615.)

II. Der vorbezeichnete Nachweis ist durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen u. s. w.) zu erbringen.

Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen.

III. Wenn über den Ursprung der vorbezeichneten Waaren aus anderen Ländern als Spanien oder den Spanischen überseeischen Besitzungen Zweifel nicht bestehen, so kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung der Waare Abstand genommen werden.

IV. Eine Ausstellung oder Beglaubigung der Ursprungsatteste durch die Deutschen Konsuln im Auslande wird nicht gefordert.

Wegen der konsularischen Beglaubigung von Attesten für die Einfuhr von Verschnitt-Wein und -Most wird auf die Veröffentlichung im Handels-Archiv 1894 I. S. 643 Bezug genommen.

2. Zu dem Amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif.[2]

In den Handelsverträgen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien ist gegenseitig vereinbart, daß die Bedeutung der einzelnen in den Vertragszolltarifen aufgeführten Positionen nach ihrer gegenwärtigen Geltung (6. Dezember 1891) im Zusammenhang mit den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden allgemeinen Zolltarifen insofern zu bemessen ist, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

III. Bestimmungen über die Tara.

(Beschluß des Bundesraths vom 17. Mai 1888 mit Berücksichtigung der späteren Aenderungen.)

§. 1.

Bruttogewicht, Tara und Nettogewicht.

Die Gewichtszölle werden entweder nach dem Brutto- oder nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen, in der Regel in die Hand des Käufers der Waare mit übergehenden Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen zur Sicherung der Waare während des Transports dienenden Umschließung verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara.

Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht.

Im Besonderen wird noch bemerkt:

A. Umschließungen und Zuthaten, welche als zum Nettogewicht der Waaren gehörig betrachtet und demgemäß mit zur Verzollung gezogen werden, sind z. B.:

1) Bretchen und Rollen von Holz oder Pappe, welche als Einlagen für Zeugwaaren, Bänder, Garn, Zwirn ꝛc. dienen; Karten von Pappe oder Papier, auf welche die Waaren (dutzend- oder grosweise ꝛc.) geheftet sind, sowie Pappen, auf welchen seidene oder baumwollene Haarnetze aufgespannt sind;
2) Kartons, Schachteln oder Kästchen, in welchen Parfümerien, Figuren aus Chokolade oder Zucker (Bonbonnièren) und Succade eingehen;
3) Umschließungen aller Art, welche nach den Gegenständen, die sie enthalten, besonders geformt sind; z. B. Kasten und Etuis zu silbernen und plattirten Tafelgeräthschaften, zu musikalischen Instrumenten, Operngucken, Brillen, Uhren, Schmucksachen, Fächern, Waffen ꝛc., Futterale und Ueberzüge zu Gewehren, musikalischen Instrumenten, Schirmen ꝛc.;
4) Kisten, Dosen ꝛc. aus Blech, in denen Nähnadeln, Gewürze, feines Backwerk, Kakaopulver oder geschnittener Rauchtabak eingehen;
5) Dosen und Kistchen (mit Ausnahme derjenigen von rohem, ungefärbtem Holze) mit Thee, deren Bruttogewicht 5 kg nicht übersteigt;
6) Töpfe oder Terrinen mit Pasteten, eingemachtem Ingber und dergl., sowie Büchsen, Dosen, Flaschen und dergl., in denen Fleisch, eingemachte Früchte und ähnliche Verzehrungsgegenstände eingehen;
7) Kartons, Schachteln und Kästchen aus Pappe oder aus Holzspan mit Papier beklebt, desgleichen lose Pappdeckel, worin mit 30 Mark oder weniger für 100 kg belegte Gegenstände eingehen;
8) von Papierumschließungen:
   a. bei kurzen Waaren (Tarifnummer 20) die innersten Umhüllungen von feinem (Seiden- ꝛc.) Papier;
   b. bei Zeugwaaren die Chemisen, und zwar sowohl die inneren aus Seidenpapier als auch die äußeren, aus einem starken pappähnlichen Bogen von weißem geglätteten oder ähnlichem Papier bestehenden, nebst den zusammenhaltenden Bändern;
   c. bei den Waaren der Tarifnummer 3 d; 4 a 2 und b; 6 e 2 β und γ und 6 e 3 α, β und γ; 10 e, f und Anmerkung zu f; 13 f, g und h; 17 c und d; 19 d 1, 2 und 3; 21 c und d; 23; 27 e, f 2 und 3; 31 c und e; 33 g, h 1 a und h 2; 35 c; 38 e 1, 2 und f 1

[2] Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 893.

und 2; 42 d und 43 d die zur Fabrikverpackung gehörigen Umschließungen;

9) bei Zeugwaaren die Mäntel aus Zeugstoff;

10) bei Cigarren die dieselben umgebenden Bast-, Schilf-, Papier- rc. Umhüllungen.

B. Als solche inneren Umschließungen, von denen anzunehmen ist, daß sie ausschließlich oder doch theilweise zur Sicherung der Waare während des Transports vorhanden und die daher nicht zum Nettogewicht zu rechnen sind, kommen insbesondere vor:

1) Kartons, Schachteln und Kästchen aus Pappe oder aus Holzspan mit Papier beklebt, desgleichen lose Pappdeckel, worin mit mehr als 30 Mark für 100 kg belegte Gegenstände eingehen, soweit nicht unter A 2 und A 3 Ausnahmen hiervon festgesetzt sind;

2) Kartons aus Pappe, in welchen Herrenklapphüte eingehen;

3) lose Staniolauskleidungen an den inneren Seitenwänden von Kisten, sofern die letzteren nicht zum Nettogewicht zu rechnen sind;

4) die Schachteln mit Papierspänen oder Heu ausgefüllt, in denen Töpfe oder Terrinen sich befinden;

5) das zur Verpackung dienende Material, als Stroh, Heu, Moos, Papierspäne, Baumwolle, Watte, Werg, Heede, Sägespäne, Hobelspäne, Kleie, einschließlich der zur Festhaltung dieser Materialien dienenden Papierumschließung, ferner Packpapier, mit Ausnahme der oben unter A 8 bezeichneten Umschließungen.

6) Blechumschließungen (Blechkästchen rc.), in welchen Cigarretten eingehen.

C. Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten, werden der Regel nach nicht in Abzug gebracht. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet jedoch rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers rc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

D. Das zur Konservirung von Fleisch dienende Salz ist, sofern es unter amtlicher Kontrole denaturirt oder vernichtet wird, nicht zum Nettogewicht des Fleisches zu rechnen, sondern beim Eingang seewärts zollfrei zu lassen, beim Eingang auf anderen Wegen gegen Entrichtung eines Zolles von 0,80 Mark für je 100 kg netto zu verabfolgen. Hierbei kommen die Bestimmungen des Gesetzes wegen Erhebung einer Abgabe von Salz sowie die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften in Anwendung.

§. 2.

Verzollung nach dem Brutto- oder Nettogewicht.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewicht erhoben:

a. wenn der Zolltarif dies ausdrücklich vorschreibt,

b. bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 kg nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt, sofern nicht etwa der Zollpflichtige die Verzollung nach dem Bruttogewichte beantragt.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei der bisherigen Bestimmung, wonach für Syrup in Fässern 11 pCt. Tara zu gewähren sind.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Procentsätze des Bruttogewichts, nach welchem das Nettogewicht berechnet werden kann.

Gehen Waaren, welche der Nettoverzollung unterliegen, in einer Umschließung ein, für welche ein Tarasatz nicht festgestellt ist, so ist der Verzollung das Bruttogewicht zu Grunde zu legen, sofern die Betheiligten nicht die Nettoverwiegung beantragen.

Diejenigen Zollsätze, welchen in der letzten Spalte des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif ein „br." vorgedruckt ist, gelangen nach dem Bruttogewicht zur Erhebung, während die ohne jenen Zusatz angegebenen Zollsätze, soweit nicht ein anderer Verzollungsmaßstab (Stück, Werth, Faß rc.) ausdrücklich dabei bemerkt ist, für das Nettogewicht der Waare gelten.

Bei der Einfuhr von Wein sowie von Petroleum in zum Transport dieser Flüssigkeiten eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderweitige unmittelbare Umschließung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht der Flüssigkeit bei Wein 17 pCt., bei Petroleum 25 pCt. dieses Gewichts zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag tritt bei Petroleum auch dann ein, wenn dasselbe zwar nicht ohne besondere Umschließung, jedoch in anderer als handelsüblicher Umschließung (in Blechgefäßen rc.) eingeht.

Bei der Einfuhr von eingestampften frischen, dem vertragsmäßigen Zollsatze unterliegenden Weinbeeren in Kesselwagen ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht der eingestampften Weinbeeren 20 pCt. dieses Gewichts zugeschlagen werden.

Bei der Einfuhr von Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas der Tarifnummer 10 d in unverpacktem Zustande oder in anderer als handelsüblicher Verpackung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht des Glases 67 pCt. dieses Gewichts zugeschlagen werden. Als handelsübliche Verpackung im Sinne dieser Bestimmung sind nur Kisten und Bretterverschläge nebst dem dazu gehörigen Stroh oder sonstigem weichen Packmaterial zu verstehen, welche geeignet sind, auch bei längerer Dauer des Transports und bei Benutzung jedes gebräuchlichen Transportmittels das Glas vor Zerbrechen zu schützen.

Bei der Einfuhr von Baumwollensamenöl in zum Transport dieser Flüssigkeit eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderweitige unmittelbare Umschließung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht

des Baumwollensamenöls 20,5 pCt. dieses Gewichts zugeschlagen werden.

Bei der Einfuhr von Leinöl in zum Transport dieser Flüssigkeit eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderweitige unmittelbare Umschließung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht des Leinöls 20 pCt. dieses Gewichts zugeschlagen werden.

§. 3.

Ermittelung des Nettogewichts.

Bei der Bestimmung des Nettogewichts ist Folgendes zu beachten:

1) Die Vergütung für Tara wird in der Regel nach den vom Bundesrath festgestellten Sätzen berechnet.

2) Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die festgestellten Tarasätze gelten oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will. Bei Syrup und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach den festgestellten Sätzen berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung derselben.

Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

3) Wo eine Anzahl Kolli gleichartigen Inhalts von annähernd gleichem Volumen und gleichartiger Verpackung (auch bezüglich der Beschaffenheit und Stärke des Materials) eingeht, kann die Feststellung des Nettogewichts durch probeweise Verwiegung der Umschließung erfolgen. Desgleichen kann bei Waaren, welche in inneren, nicht zum Nettogewicht zu rechnenden Umschließungen eingehen, das Nettogewicht der Waare nach Abnahme der äußeren Umschließungen durch probeweise Verwiegung der inneren Umschließung ermittelt werden, sofern die inneren Kolli annähernd gleiches Volumen und gleichartige Verpackung haben.

4) Die Festsetzung bestimmter Tarasätze für Waaren, welche ohne die Umschließung zur Verzollung zu ziehen sind, hat nur den Zweck, im Interesse einer erleichterten Abfertigung die jedesmalige Nettoverwiegung entbehrlich zu machen. Ist aber eine Nettoverwiegung, gleichviel aus welchem Grunde, vorgenommen worden, so ist das Ergebniß derselben der Berechnung des Zolls zu Grunde zu legen.

§. 4.

Berechnung der Tara.

1) Die festgestellten Tarasätze gelten, soweit nicht Ausnahmen besonders vorgesehen sind, nur für Umschließungen, welche die Waaren von allen Seiten umgeben und durchweg aus demselben Material bestehen. Es darf daher für unvollständige Umschließungen, z. B. für Fässer ohne Böden von Holz, für Kisten, welche nicht von allen Seiten geschlossen sind, für Körbe, Kübel, Eimer, Pappkästen, Schachteln ohne Deckel, für Kolli in theilweiser Umhüllung von Geweben oder Geflechten, Tara nicht gewährt werden, wenn für dergleichen unvollständige Umschließungen Tarasätze nicht ausdrücklich festgestellt sind. Als vollständige Umschließungen können jedoch auch solche Körbe angesehen werden, deren Deckel durch ein dem Korbgeflecht an Gewicht nicht nachstehendes Material ersetzt wird.

2) Es sind zu verstehen

unter Fässern, Kisten, Kistchen und Schachteln: Fässer, Kisten, Kistchen und Schachteln von Holz,

unter Körben und Körbchen: dergleichen aus Weidenruthen, Rohr oder ähnlichem groben, schwer ins Gewicht fallenden Material,

unter Kanasserkörben, Kanassers, Kranjans: Geflechte von gespaltenem, außereuropäischem Rohr, in der Regel durch Rohrstäbe verbunden, theilweise auch mit Schilfblättern gefüttert.

3) Bei einigen Waarenartikeln, die gewöhnlich nur in Kisten, aber nicht in Fässern verpackt vorkommen, ist die Tara für Fässer — und umgekehrt bei Waaren, die gewöhnlich nur in Fässern und Kisten verpackt zu werden pflegen, die Tara für Kisten — nicht ausdrücklich erwähnt. In Fällen, wo dergleichen Gegenstände der ersteren Art ausnahmsweise in Fässern und der letzteren Art ausnahmsweise in Kisten verpackt zur Verzollung gelangen, ist ebenso zu verfahren, als wenn bestimmungsmäßig Fässer und Kisten mit gleicher Tara benannt wären.

4) Bleibt bei unbearbeiteten Tabakblättern und Tabakstengeln in Fässern von 700 kg und darunter das Gewicht der Umschließung augenscheinlich unter dem hierfür festgestellten Tarasatze, so kann von der Nettoverwiegung abgesehen werden, wenn der Zollpflichtige sich mit der für Fässer von mehr als 700 kg festgestellten Taravergütung begnügt.

5) Für Fässer und Kübel, deren Dauben theilweise aus hartem, theilweise aus weichem Holz hergestellt sind, ist nur die Tara für Fässer bezw. Kübel aus weichem Holz zuzugestehen.

6) Auf Südfrüchte, welche in durchgeschnittenen (halben) Fässern eingehen, findet die Faßtara in der Art Anwendung, daß für halbe Fässer im Bruttogewicht von je 150 kg und darüber eine Tara von 7 pCt., für halbe Fässer im Gewichte von unter 150 kg eine solche von 10 pCt. zu gewähren ist.

7) Für hölzerne Musterkoffer kann, wenn sie augenscheinlich mindestens ein gleiches Gewicht haben, wie die zu Waarensendungen gewöhnlich dienenden Kisten, und sofern nicht nach Maßgabe der im §. 7 Ziffer 6 Absatz 2 folgenden Bestimmung deren tarifmäßige Verzollung einzutreten hat oder die darin eingeführten Waaren verschiedenen Tarifpositionen angehören, die Taravergütung nach den zu den betreffenden Nummern des Zolltarifs für Kisten festgestellten Sätzen gewährt werden.

8) Unter Ballen sind solche Kolli zu verstehen, deren Umschließung durchweg aus mindestens einer doppelten Lage von

Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Bastgeflecht oder ähnlichen groben, schwer ins Gewicht fallenden Stoffen besteht. Einer doppelten Lage eines dieser Stoffe sind zwei verschiedene Lagen von je einem dieser Stoffe gleich zu achten.

Als Säcke sind alle Umhüllungen aus Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch oder ähnlichen schwer ins Gewicht fallenden Geweben anzusehen, welche die Waare durchweg umgeben und nicht zu der Kategorie der Ballenverpackung gehören.

9) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung überhaupt zugestanden ist, in Säcken verpackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 pCt. bewilligt, insoweit nicht eine geringere Vergütung für derartige Verpackungen besonders vorgeschrieben ist.

Die für Säcke vorgeschriebene Taravergütung darf auch gewährt werden für Umschließungen von leichtem Leinen, wenn dieselben aus einer durchweg doppelten Lage dieses Gewebes bestehen; dagegen ist für andere Arten von Umschließungen aus leichtem Leinen, abgesehen von den bei den festgestellten Tarasätzen zugelassenen Ausnahmen, eine Taravergütung überhaupt nicht zu gewähren.

10) Bei Waaren, für welche eine Taravergütung überhaupt zugestanden ist, dürfen für Umschließungen aus Schilf-, Rohr-, Stroh-, Bastgeflecht oder ähnlichem schwer ins Gewicht fallenden Stoff, sofern die Kolli als Ballen nicht angesehen werden können, die Umhüllungen aber durchweg mindestens aus einer Lage bestehen (Mattenverpackung), 4 pCt. für Tara gewährt werden. Ist jedoch für die betreffende Waare die Taravergütung für Ballen auf weniger als 4 pCt. festgesetzt, so ist diese geringere Taravergütung auch für die Kolli in Mattenverpackung zu gewähren.

11) Für Kolli, welche in Ballenverpackung eingehen, darf, falls nicht Nettoverwiegung eintritt, die Taravergütung nur nach Maßgabe der die Ballentara betreffenden Bestimmungen, nicht aber in der Art gewährt werden, daß nach Abnahme der äußeren Lage der Umschließung der Tarasatz für Säcke (Ziffer 9) bezw. für Mattenverpackung (Ziffer 10) in Anwendung gebracht wird.

12) Bleibt bei der Ballenverpackung das Gewicht der Umschließungen hinter der nach den festgestellten Tarasätzen zu gewährenden Vergütung augenscheinlich zurück, so darf die Taravergütung nur nach den Sätzen für Säcke bezw. Matten gewährt werden. Ebenso darf bei der Sackverpackung nur die Taravergütung für einfach Leinen (Ziffer 9 Absatz 2) gewährt werden, wenn das Gewicht der Sackumschließung augenscheinlich hinter der festgesetzten Tara zurückbleibt.

13) Bei Kolli in Ballen- oder Mattenverpackung, deren Bruttogewicht mehr als je 400 kg beträgt, ist es, sofern für die betreffenden Waaren eine 2 pCt. übersteigende Ballentara gilt, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara für 400 kg für jedes Kollo zu begnügen oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarifnummer 2 d und 41 d) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn dergleichen Kolli von einem Bruttogewicht über 300 kg angemeldet werden, dergestalt, daß von jedem Kollo nur eine Tara für 300 kg bewilligt wird.

§. 5.

Taravergütung für Waaren in zwei- oder mehrfacher Umschließung.

1) Bei Waaren, welche in zwei- oder mehrfachen Umschließungen eingehen, dürfen die äußeren Umschließungen vor Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts entfernt werden; sofern alsdann nicht Nettoverwiegung eintritt, darf für die nicht zum Nettogewicht gehörigen innersten Umschließungen nach den festgestellten Sätzen Taravergütung gewährt werden. (Siehe jedoch §. 4 Ziffer 11.) Diese Vorschrift findet auch auf die brutto zu verzollenden Waaren Anwendung, dergestalt, daß, wenn solche Waaren in zwei- oder mehrfachen Umschließungen eingehen, die Umschließungen mit Ausnahme der innersten vor Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts entfernt werden dürfen. Werden die äußeren Umschließungen vor der Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts nicht entfernt, so wird bei nach dem Nettogewicht zu verzollenden Waaren, soweit für dieselben eine zusätzliche Tara (Ziffer 3) nicht zugestanden ist, die Tara nur für eine der Umschließungen, und zwar nach den höchsten der betreffenden Sätze, vergütet.

2) Es ist zulässig, von Fässern mit Flüssigkeiten aller Art die die Fässer etwa umgebenden weiteren unvollständigen Umschließungen, als: Doppelböden von Holz, Kalk- und Gipsböden, Bretterverschläge, Stroh mit den zusammenhaltenden Stricken ꝛc. vor der Verwiegung abzunehmen. Für Säcke oder Matten, in denen Fässer mit Flüssigkeiten eingehen, kann die Tara von 2 bezw. von 4 pCt., für Kisten die gleiche Tara wie für Ueberfässer bewilligt werden.

Gehen Flüssigkeiten nicht in gewöhnlichen, sondern in größeren ballonartigen Flaschen, welche in Körbe oder Kisten verpackt sind, ein, so dürfen die bei den betreffenden Tarifnummern festgestellten Tarasätze für Körbe oder Kisten nicht gewährt werden, vielmehr ist der Eingangszoll vom Bruttogewicht zu erheben, insofern die Verzollung nach dem Nettogewicht nicht ausdrücklich beantragt wird.

3) Gehen Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist (für Cigarren oder Cigarretten in kleinen Kisten 24 pCt., in Körbchen oder Pappkästen 12 pCt., für frische und getrocknete Südfrüchte in Schachteln, Körbchen oder Kistchen 10 pCt., in Säckchen oder Bällchen 2 pCt.), in doppelter Umschließung ein, so kann das Nettogewicht entweder durch Abzug der Gesammt-Taravergütung für die äußere und innere Umschließung von dem Bruttogewicht, oder durch Verwiegung nach Entfernung der gesammten, nicht zum Nettogewicht zu rechnenden Umschließung oder durch Verwiegung der Waare sammt der inneren Umschließung und demnächstige Abrechnung der für die innere Umschließung gewährten zusätzlichen Tara festgestellt werden.

Sofern Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist, in mehr als zweifacher Umschließung eingehen, darf Tara-

vergütung nur für zwei Umschließungen gewährt werden, und zwar für die innere, für welche die Zusatztara, und für diejenige der äußeren, für welche der relativ höchste Tarasatz gilt.

4) Die Bestimmungen über Zusatztara beziehen sich bei den Südfrüchten nur auf solche Säckchen, Bällchen, Schachteln, Körbchen oder Kistchen und bei Cigarren und Cigarretten nur auf solche kleine Kisten, Körbchen oder Pappkästen, welche der Regel nach nur mit einer weiteren äußeren Umschließung versehen eingehen.

Gehen Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist, ohne äußere Umschließung nur in solchen Umschließungen ein, für welche die Zusatztara festgesetzt ist, so darf nur die letztere, nicht aber eine für äußere Umschließung geltende Tara in Anwendung gebracht werden.

5) Die Bestimmungen im §. 4 Ziffer 9 und 10 finden auch auf die äußere Umschließung derjenigen Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist, Anwendung.

Hiernach ergeben sich folgende Tarasätze:

a. Für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen und Pomeranzen.

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung.	Aeußere Umschließung.					
		Säcke.	Matten.	Ballen.	Körbe.	Kisten.	Fässer.
	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.
.	.	2	4	6	13	18	20
Säckchen oder Bällchen	2	4	6	8	15	20	22
Schachteln, Körbchen oder Kistchen	10	12	14	16	23	28	30

b. Für frische Granaten und dergleichen.

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung.	Aeußere Umschließung.				
		Säcke.	Matten.	Ballen.	Körbe.	Fässer und Kisten.
	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.
.	.	2	4	6	13	20
Säckchen oder Bällchen	2	4	6	8	15	22
Schachteln, Körbchen oder Kistchen	10	12	14	16	23	30

c. Für Feigen, Korinthen, Rosinen, getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen.

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung.	Aeußere Umschließung.					
		Säcke.	Matten.	Ballen.	Fässer und Körbe von 300 kg und darüber.	Fässer und Körbe unter 300 kg.	Kisten.
	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.
.	.	2	4	6	7	10	16
Säckchen oder Bällchen	2	4	6	8	9	12	18
Schachteln, Körbchen oder Kistchen	10	12	14	16	17	20	26

d. Für Cigarren und Cigarretten.

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung.	Aeußere Umschließung.					
		Säcke.	Matten.	Ballen.	Kanasterkörbe.	Körbe.	Fässer.
	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.	Prozent.
.	.	2	4	6	12	13	16
Kleine Kisten	24	26	28	30	36	37	40
Körbchen oder Pappkästen	12	14	16	18	24	25	28

§. 6.

Taravergütung für zusammen verpackte verschieden tarifirte Waaren.

1) Gehen verschieden tarifirte Waaren in einer und derselben Umschließung ein, so bleibt die gemeinsame Umschließung vorbehaltlich ihrer etwaigen Verzollung für sich (vergl. §. 7) bei Feststellung des zollpflichtigen Gewichts der einzelnen Waaren außer Betracht. Es findet also der Zuschlag einer Antheiltara (ohne Unterschied, ob die betreffenden Waaren brutto oder netto zu verzollen sind) nicht statt, sondern es ist das zollpflichtige Gewicht bezw. die Tara der einzelnen Waaren unter Außerachtlassung der Außenverpackung lediglich nach den gewöhnlichen Regeln zu ermitteln.

2) Die Bestimmung in Ziffer 1 ist auch anzuwenden,

wenn zwar verschiedene Tarifnummern, jedoch gleichen Zollsätzen angehörige, nach den allgemeinen Bestimmungen der Bruttoverzollung unterliegende Waaren in einer und derselben Umschließung eingehen; jedoch kann auch die Verzollung nach dem Gesammt-Bruttogewichte des betreffenden Kollo vorgenommen werden, wenn von Seiten des Deklaranten ein dahin gehender Antrag gestellt wird. Behufs der statistischen Anschreibung ist in solchen Fällen das Gewicht der einzelnen Waaren durch Vertheilung des Gesammt-Bruttogewichts nach Verhältniß der in der Deklaration 2c. angegebenen Mengen zu berechnen.

3) Bei dem Eingange von brutto zu verzollenden Waaren kann das denselben zu ihrer Erhaltung auf dem Transporte beigepackte Eis vor der Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts entfernt werden.

4) In Fällen, in welchen einer brutto zu verzollenden Waare noch andere Waaren in verhältnißmäßig geringfügiger Menge beigepackt sind, ist die Zollverwaltung befugt, für die erstere Waare den Zoll nach dem Gewichte des ganzen Kollo nach Abzug des Gewichts der beigepackten Waaren zu erheben.

§. 7.

Einfluß der Umschließung auf den Zollsatz, bezw. besondere Verzollung der Umschließung.

1) Gehen zollpflichtige oder zollfreie Gegenstände in äußeren Umschließungen ein, welche bei den Tarasätzen als Verpackung überhaupt nicht vorgesehen sind (z. B. Cylinder, Flaschen, Kästen, Fässer 2c. von Metall, Guttapercha u. dergl.), so sind derartige Kolli — einschließlich des Gewichts der Umschließung — nach Maßgabe des Inhalts zu behandeln, sofern jene Umschließungen als Fabrik- oder handelsübliche Verpackung anzuerkennen sind. Wird jedoch von den Betheiligten die Netto-Ermittelung der Waare oder die Abnahme einer derartigen äußeren Umschließung beantragt, so tritt Nettoverwiegung ein, und die Umschließung wie die Waare sind je nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren. Die gleiche Behandlung tritt beim Eingange von Waaren in Umschließungen aller Art ein, wenn die Absicht einer Umgehung des Eingangszolls für die Umschließungen, wie beispielsweise durch eine unregelmäßige unvollkommene Füllung bei mit Getreide eingehenden neuen Säcken, augenscheinlich hervortritt oder sonst nachweisbar ist.

Beim Eingang von Mineralöl in Fässern, welche tarifmäßig einem höheren Zollsatz unterliegen, als die darin enthaltene Flüssigkeit, sind die Fässer, insoweit sie nicht unter zollamtlicher Kontrole zur Wiederausfuhr gelangen, nach ihrem Eigengewicht besonders mit einem Zollsatze zu belegen, welcher der Differenz zwischen den Tarifsätzen für das Mineralöl und für die Fässer entspricht. Wenn es von dem Zollpflichtigen nicht vorgezogen wird, das wirkliche Gewicht der Fässer durch Verwiegen ermitteln zu lassen, wird das zollpflichtige Gewicht derselben zu 20 pCt. des der Verzollung des Oels zu Grunde zu legenden Gewichts der Flüssigkeit und der Fässer angenommen.

2) Die inneren Umschließungen, welche nach §. 1 B nicht zum Nettogewicht der Waare gehören, sind zollfrei zu belassen, sofern es sich dabei nur um gewöhnliche Umschließungen von geringem Gebrauchs- oder Verkaufswerth handelt. Haben die Umschließungen dagegen an sich einen erheblicheren Gebrauchs- oder Verkaufswerth, so sind sie ihrer Beschaffenheit nach besonders zu tarifiren und zur Verzollung zu ziehen, sofern nicht der Betheiligte beantragt, dieselben als innere Umschließungen, welche zum Nettogewicht der Waare gehören, nach Ziffer 3 zu behandeln. Als Umschließungen von erheblicherem Gebrauchs- oder Verkaufswerth sind insbesondere die Blechumschließungen (Blechkästchen 2c.) anzusehen, in welchen Cigarretten eingehen; die Papierumklebung dieser Blechumschließungen bleibt bei der Tarifirung derselben außer Betracht.

3) Die inneren Umschließungen, welche nach §. 1 A zum Nettogewicht der Waare gehören, bleiben in der Regel ohne Einfluß auf die Tarifirung der letzteren.

Haben jedoch diese Umschließungen an sich einen erheblicheren Gebrauchs- oder Verkaufswerth und unterliegen sie gleichzeitig an sich einem Zollsatze von mehr als 30 Mark für 100 kg, während der Zollsatz der Waare hinter dem Zollsatze der Umschließung zurückbleibt, so ist die Waare wie die Umschließung je nach Beschaffenheit besonders zu tarifiren, sofern nicht, wie nachstehend unter Ziffer 4, besondere Ausnahmen vorgeschrieben sind, oder der Waarendisponent ausdrücklich die Tarifirung der Waare sammt der inneren Umschließung nach dem Zollsatze der letzteren beantragt.

Sind die Umschließungen augenscheinlich nur gewählt, um den Zoll dafür ganz oder theilweise zu sparen, so unterliegen sie den Bestimmungen des Absatz 2 auch dann, wenn der Zollsatz 30 Mark oder weniger für 100 kg beträgt.

Bei der Ermittelung des Gewichts von Umschließungen der in Rede stehenden Art zum Zweck ihrer gesonderten Verzollung finden die Vorschriften im §. 3, Ziffer 3 sinngemäße Anwendung.

4) Etuis, Futterale und ähnliche Umschließungen, welche dazu bestimmt sind, den darin enthaltenen Waaren zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, sind zusammen mit diesen Waaren, soweit dieselben nicht der Verzollung nach Stückzahl unterliegen, als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der höhere tarifirte Theil — sei es das Etui für sich allein betrachtet oder dessen Inhalt getrennt von dem Etui gedacht — unterliegt. Besteht der Inhalt aus verschieden tarifirten Gegenständen, so findet die Verzollung nach dem am höchsten belegten Bestandtheile statt, mit der Maßgabe jedoch, daß der am höchsten belegte Bestandtheil bei der Tarifirung dann außer Betracht bleibt, wenn derselbe im Vergleich zum Volumen und Gewicht des übrigen Inhalts nur von ganz untergeordneter Bedeutung ist.

Gehen solche Etuis noch in besonderen Umschließungen ein, deren Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so werden diese Umschließungen dem Nettogewicht beigerechnet, ohne auf den nach obigem Grundsatze zu bestimmenden Zollsatz einen Einfluß zu üben.

Ausnahmen finden statt bei Etuis, in denen Medaillen oder optische und andere unter Tarifnummer 15 a 2 begriffene Instrumente eingehen, sowie bei einfachen Ueberzügen aus Zeugstoffen (z. B. über Gewehre und Stöcke). Dieselben werden entweder mit dem zollfreien Inhalt zollfrei gelassen oder zum Nettogewicht des zollpflichtigen Inhalts hinzugerechnet. Die nämlichen Ausnahmevorschriften finden auch auf Druck- oder Bilderwerke, welche in Etuis, Futteralen oder ähnlichen Umschließungen eingehen, Anwendung.

Gehen Münzen für öffentliche oder Privatsammlungen in Umschließungen ein, welche zur ferneren Aufbewahrung dienen, so bleiben diese bei der Tarifirung außer Rücksicht.

Etuis und ähnliche nicht als Uebergehäuse zu betrachtende Umschließungen, in welchen Taschenuhren eingehen, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren.

5) Schutzdecken, in welchen Lokomobilen, landwirthschaftliche und andere Maschinen und Wagen eingehen, und welche durch Zuschneiden, Nähen ꝛc. nach diesen Gegenständen geformt sind, werden zusammen mit den Maschinen ꝛc. nach den für diese festgestellten Sätzen verzollt.

6) Koffer, welche als Reisegeräth dienen, sind auch dann auf Grund des Zolltarifgesetzes §. 5, Ziffer. 4 zollfrei zu lassen, wenn sie außer Reise-Effekten noch zollpflichtige, jedoch nicht als Handelsgegenstände eingeführte Waaren enthalten. Ebenso sind Koffer, in denen sich Muster oder Proben befinden, welche Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen bezw. vorausschicken oder sich nachkommen lassen, von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen, mögen die Muster oder Proben an sich zollfrei oder zollpflichtig sein.

Dagegen unterliegen Koffer, in denen Handelswaaren eingeführt werden, der tarifmäßigen Verzollung, wenn nicht aus der Beschaffenheit der Koffer sich augenscheinlich ergiebt, daß dieselben lediglich als Emballage für die eingeführten Waaren dienen und auch ferner nur zu diesem Zwecke bestimmt sind.

Gefärbte grobe Holzkisten (Holzkoffer), welche zur Verpackung feiner Felle zur Pelzwerkbereitung verwendet zu werden pflegen, sind mit den Fellen zollfrei zu lassen.

Vorschriften für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern.

(Centralblatt für das Deutsche Reich 1895 S. 507.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1895 folgenden Beschluß gefaßt:

1) Vom 1. Januar 1896 ab wird bei der Ausfuhr von flüssigen, alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern Vergütung der Branntweinsteuern nach Maßgabe der anliegenden Vorschriften gewährt.

2) Von demselben Zeitpunkte ab finden auf den Verkehr mit den vorbezeichneten Waaren zwischen der Branntweinsteuergemeinschaft und dem Großherzogthum Luxemburg die Bestimmungen des zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Abkommens vom $\frac{\text{31. März}}{\text{14. April}}$ 1858 [1]) Anwendung.

Vorschriften

für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen, alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern.

A. Vergütungssätze.

§. 1.

Bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern, die sich im freien Verkehr befinden, wird:

die Maischbottich- oder Materialsteuer mit . . 0,1601 Mark,
die Verbrauchsabgabe mit . . . . 0,70 „
die Brennsteuer mit . . . . 0,06 „

für jedes in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols vergütet.

Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, aus welchem die Fabrikate hergestellt sind, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

B. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

§. 2.

Die Steuervergütung wird nur denjenigen Gewerbetreibenden gewährt, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen; auch darf sie nur für die von ihnen selbst hergestellten Parfümerien ꝛc. in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Wer Parfümerien ꝛc. mit dem Anspruch auf Steuervergütung in das Ausland auszuführen beabsichtigt, hat bei dem zuständigen Hauptamte die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei in doppelter Ausfertigung eine Betriebserklärung einzureichen, in welcher anzugeben ist:

a. welche einzelnen Arten von Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern (§. 1) zur Ausfuhr gelangen sollen,
b. wieviel die wahre Alkoholstärke des in jedem dieser Fabrikate enthaltenen Branntweins beträgt (Gewichtsprozente oder Volumenprozente),
c. in welchen inneren Umschließungen die Ausfuhr der einzelnen Fabrikate erfolgt, und — je nachdem die Alkoholstärke der Fabrikate nach Gewichtsprozenten oder nach Volumenprozenten angegeben wird — welches Gewicht oder welche Raummenge an Parfümerien ꝛc. die zur Anwendung kommenden Umschließungen enthalten,

---

[1]) Hand. Arch. 1858 II. S. 404.

d. wie die Standgefäße bezeichnet sind, aus denen die einzelnen Fabrikate entnommen werden,
e. in welchen Räumen die mit der Post in das Ausland zu versendenden Packete versandfertig gemacht werden,
f. ob die nicht mit der Post ausgehenden Fabrikate an der Amtsstelle oder in der Gewerbsanstalt vorgeführt und abgefertigt werden sollen.

Die Gesuchsteller müssen zugleich die ausdrückliche Verpflichtung eingehen, daß sie sich vorkommenden Falls den im §. 19 vorgesehenen Konventionalstrafen unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen.

Die im Absatz 1 unter c vorgesehenen Angaben sind nach ganzen und hundertsteln oder auch tausendsteln Kilogrammen oder Litern zu machen und können für eine größere Anzahl bis höchstens zwölf Umschließungen derselben Art gemeinschaftlich erfolgen.

Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben unter a bis f beziehen, Aenderungen beabsichtigt, so sind sie vor ihrer Ausführung schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem Hauptamt anzumelden.

§. 4.

Gewerbetreibenden, welche Parfümerien 2c. mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausführen, ist die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken, sowie der Bezug und die Verwendung denaturirten Branntweins in ihrem Betriebe und der Handel mit denaturirtem Branntwein, auch der Bezug von alkoholhaltigen Fabrikaten, die aus denaturirtem oder sonst steuerfrei abgelassenem Branntwein hergestellt sind, untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Verarbeitung derjenigen Branntweinvorräthe, die ihnen vor dem 1. Januar 1896 für die Zwecke der Parfümeriefabrikation steuerfrei verabfolgt sind, und die steuerfreie Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Seifen. Letztere ist bis auf Weiteres unter der Bedingung zu gestatten, daß die Verwendung des Branntweins zu diesem Zweck gemäß §§. 9 und 10 der Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken amtlich überwacht wird.

Die Direktivbehörde ist befugt, unter Anordnung geeigneter Sicherheitsmaßregeln weitere Ausnahmen zuzulassen.

§. 5.

Die Genehmigung der Anträge auf Gewährung der Steuervergütung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs durch die Direktivbehörde, welche erforderlichen Falls für einzelne Betriebe besondere, durch das Steuerinteresse gebotene Kontrolen anordnen darf.

§. 6.

Die Gewährung der Ausfuhrvergütung ist in den Fällen, in denen die Versendung nicht mit der Post erfolgt (§. 11), an die Bedingung geknüpft, daß die in einer Anmeldung mit dem Anspruch auf Steuervergütung aufgeführten Fabrikate zusammen mindestens 3 Liter reinen Alkohols enthalten.

§. 7.

Die Gewerbsanstalten, deren Inhabern die Ausfuhr gegen Steuervergütung zugestanden wird, unterliegen der steuerlichen Revision. Sämmtliche Räume, in welchen die Aufbewahrung oder Behandlung von Branntwein, von alkoholhaltigen Fabrikaten und von Umschließungen stattfindet, dürfen während der Arbeitszeit von den Steuerbeamten betreten werden. Letztere sind berechtigt, die Fabrikationsbücher und die auf den Ankauf von Branntwein und auf die Veräußerung von Parfümerien 2c. bezüglichen Handelsbücher, sowie die Fakturen und sonstigen Geschäftspapiere einzusehen, die Vorräthe an Branntwein, alkoholhaltigen Ganz- und Halbfabrikaten, sowie an Umschließungen zu besichtigen und diejenigen Revisionshandlungen (Alkoholisirungen, Vermessungen 2c.) vorzunehmen, die erforderlich sind, um sich von der Innehaltung der Betriebserklärung (§. 3 lit. a bis e) zu überzeugen. Die Einsicht in die Rezepte und die Benennung von Zusatzstoffen, die der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, kann nicht beansprucht werden.

§. 8.

Von jeder Art der zur Verwendung gelangenden inneren Umschließungen ist der zuständigen Steuerstelle eine leere Probe zu übergeben, an der ersichtlich gemacht ist, bis zu welcher Höhe die Befüllung erfolgt. Die übergebenen Umschließungen sind von der Steuerstelle zu verwiegen oder unter Berücksichtigung der Befüllungsmarke zu vermessen und gegen Vertauschung zu sichern. Ihre Aufbewahrung kann in den Geschäfts- oder Fabrikräumen des Gewerbetreibenden erfolgen, der alsdann zu diesem Zweck nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde ein unter Steuerverschluß zu nehmendes Behältniß zur Verfügung zu stellen hat.

C. Verfahren bei der Ausfuhr von Parfümerien 2c. gegen Steuervergütung.

1. Postverkehr.

§. 9.

Werden Fabrikate, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, mit der Post in das Ausland versandt, so sind die abzusendenden Packete, bevor sie aus den Räumen, in denen sie für den Transport fertiggestellt sind (§. 3 lit. e) entfernt werden, in ein nach Maßgabe der Anlage 1[1]) in Vierteljahrsabschnitten zu führendes Postausgangsbuch einzutragen. Die Eintragung in die Spalten 1 bis 13 gilt als Ausfuhranmeldung. Der Gewerbetreibende haftet für ihre Richtigkeit.

§. 10.

Eine Vorführung der einzelnen Postsendungen zur steuerlichen Revision findet nicht statt.

---

[1]) Hier weggelassen.

Die Steuerbeamten haben bei ihren nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde vorzunehmenden Revisionen sämmtliche Einträge in das Postausgangsbuch zu prüfen, dieselben mit den Fakturen zu vergleichen und die Richtigkeit der Angaben über den Alkoholgehalt und über den Inhalt der Umschließungen durch Untersuchung des Inhalts der Standgefäße, aus welchen die versandte Waare entnommen ist, und durch Vergleichung der niedergelegten und der im Bestande befindlichen Umschließungen gleicher Art probeweise zu kontroliren. Der Umfang und das Ergebniß der vorgenommenen Ermittelungen ist von ihnen an der vorgeschriebenen Stelle im Postausgangsbuch zu vermerken. Falls sich hieraus keine Anstände ergeben (§. 19), sind die Angaben des Versenders im Postausgangsbuch der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen.

Die Steuerbeamten sind berechtigt, die zur Versendung in das Ausland fertiggestellten Packete von der Absendung zurückzuhalten und mittelst Revision (§§. 14 ff.) das Gewicht oder die Menge und den Alkoholgehalt der darin enthaltenen Fabrikate festzustellen.

2. Anderweite Ausfuhr.

§. 11.

Sollen Fabrikate gegen Steuervergütung ausgeführt werden, ohne daß ihr Versandt mittelst der Post erfolgt, so ist bei der zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung abzugeben, für welche die Anlage 2[1]) als Vorbild dient. Der Versender hat die Spalten 1 bis 10 der Anmeldung auszufüllen und haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

Wenn der Anmeldung ein Duplikat der Faktura oder ein Buchauszug von genügender Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit beigefügt ist, so brauchen die darin enthaltenen Einzelangaben in der Anmeldung nicht wiederholt zu werden. Die Duplikate und Auszüge können im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden.

§. 12.

Alkoholhaltige und nicht alkoholhaltige Parfümerien ꝛc. dürfen in demselben unter Steuerkontrole auszuführenden Kollo zusammengepackt werden. In solchen Fällen sind die nicht alkoholhaltigen Parfümerien ꝛc. in der Ausfuhranmeldung nach Art und Menge, getrennt von den alkoholhaltigen Fabrikaten, summarisch aufzuführen.

§. 13.

Die zur Ausfuhr angemeldeten Kolli sind zur steuerlichen Abfertigung vorzuführen; ihre Ausfuhr ist nachzuweisen.

Die Revision der vorgeführten Kolli kann unterbleiben.

Wird von der Revision Abstand genommen, so erfolgt die Ausgangsabfertigung unter Vorbehalt der nach Maßgabe des §. 10, Absatz 2 nachträglich vorzunehmenden Ermittelungen. Der Umfang und das Ergebniß derselben sind in den erledigten Ausfuhranmeldungen, welche den Abfertigungsbeamten von der Steuerstelle zuzustellen sind, zu vermerken. Falls sich hieraus keine Anstände ergeben (§. 19), sind die Angaben des Versenders in der Anmeldung der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen.

§. 14.

Wird eine Revision der vorgeführten Kolli vorgenommen, so sind von allen oder von einigen Sorten der angemeldeten und in versandfertiger Verpackung vorgeführten Parfümerien ꝛc. ein oder mehrere Stücke in Bezug auf ihren Alkoholgehalt und auf die Nichtverwendung von denaturirtem Branntwein zu prüfen, sowie von allen oder von einigen Arten der in der Anmeldung aufgeführten Umschließungen ein oder mehrere Stücke mit den amtlich aufbewahrten Probeflaschen ꝛc. zu vergleichen oder zu verwiegen beziehungsweise zu vermessen.

Zum Ersatz der von den Abfertigungsbeamten entnommenen und geöffneten Flaschen ꝛc. dürfen überzählige Stücke der einzelnen Gattungen mit vorgeführt werden.

Das Gewicht oder die Menge der zur Ausfuhr bestimmten Parfümerien ꝛc. kann auf Antrag des Versenders auch in der Weise ermittelt werden, daß die amtlichen Feststellungen bei der Einfüllung in die Versandgefäße erfolgen. In diesem Falle ist die Befüllung der Versandgefäße und das Einpacken derselben amtlich zu überwachen. Die Ueberwachung des Einpackens kann auch erfolgen, um die Zahl und Art der eingepackten Umschließungen festzustellen.

§. 15.

Wenn ein Bedürfniß vorliegt, kann die Absendung der nach Maßgabe des §. 14 zur Ausfuhr abzufertigenden Parfümerien ꝛc. nach im Uebrigen erfolgter Verabfertigung bereits vor Feststellung der Alkoholstärke gestattet werden. In diesen Fällen ist der Revisionsbefund nachträglich zu vervollständigen (§. 13, Absatz 3).

§. 16.

Auf die weitere Behandlung der nach §§. 11 ff. abgefertigten Parfümerien ꝛc. finden die in den einzelnen Bundesstaaten für die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in Fällen, in welchen ein besonderes Bedürfniß dazu vorliegt, ausnahmsweise die Anlegung der Verschlüsse durch einen Beamten gestattet werden kann.

Die Versendung der abgefertigten Waaren von der Abfertigungsstelle nach dem Grenzausgangsamt erfolgt unter Steueraufsicht und zwar in der Regel unter amtlichem Raumverschluß oder amtlicher Begleitung. Kolloverschluß ist nur insoweit zulässig, als die Versendung der Fabrikate in Kisten, Körben, Ueberfässern und dergleichen erfolgt, welche die Anlegung eines steueramtlichen Bleiverschlusses gestatten.

Die Abfertigung bei dem Grenzausgangsamt beschränkt sich in unverdächtigen Fällen auf Prüfung und Abnahme des angelegten steueramtlichen Verschlusses sowie auf die Vergleichung der Art und der Bezeichnung der Kolli mit den entsprechenden Angaben in der Anmeldung.

[1]) Hier weggelassen.

3. Ermittelung des Alkoholgehalts.

§. 17.

Bei Parfümerien ꝛc., deren Alkoholstärke mit genügender Sicherheit durch das Alkoholometer oder durch den zur Ermittelung des Alkoholgehalts von versetzten Branntweinen, Fruchtsäften und dergleichen eingeführten Destillirapparat zu bestimmen ist, erfolgt diese Feststellung durch die Bezirkssteuerstelle oder eine von der Direktivbehörde ermächtigte Steuerstelle oder durch die Abfertigungsbeamten.

§. 18.

Bei Parfümerien ꝛc., deren Alkoholstärke weder durch das Alkoholometer noch durch den im §. 17 bezeichneten Destillirapparat mit genügender Sicherheit ermittelt werden kann, erfolgt die Feststellung der Alkoholstärke durch einen von der obersten Landesfinanzbehörde oder auf deren Ermächtigung von der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker. Zu diesem Zweck sind von den Abfertigungsbeamten unter Zuziehung des Versenders Proben zu entnehmen und unter der gehörigen Bezeichnung mit dem Amtssiegel zu verschließen; der Versender kann diesem sein eigenes Siegel beifügen.

Die Untersuchung ist zugleich darauf zu richten, ob die Parfümerien ꝛc. denaturirten, durch Zusätze geruchlos gemachten Branntwein oder dergleichen enthalten.

Die Kosten der Untersuchung fallen, wenn sich ergiebt, daß der Alkoholgehalt um mehr als 4 Gewichtsprozente hinter der in Gewichtsprozenten angemeldeten Stärke oder um mehr als 4 Volumenprozente hinter der in Volumenprozenten angemeldeten Stärke zurückbleibt oder, daß denaturirter Branntwein verwendet ist, dem Versender zur Last.

D. Folgen unrichtiger Anmeldungen.

§. 19.

Findet sich bei den nach §§. 10, 13 und 14 vorzunehmenden Prüfungen, daß die Alkoholstärke um mehr als 4 Gewichtsprozente hinter der in Gewichtsprozenten angemeldeten Stärke oder um mehr als 4 Volumenprozente hinter der in Volumenprozenten angemeldeten Stärke zurückbleibt oder, daß der Inhalt der Flaschen ꝛc. um 10 Prozent oder mehr geringer ist als nach den Angaben des Versenders, so ist die Sendung oder bei mehreren Gattungen von Parfümerien ꝛc. in einer Sendung die betreffende Gattung von der Vergütung auszuschließen, und gegen den Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde für jeden Einzelfall eine Konventionalstrafe bis zu 1000 Mark festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen, unbeschadet des daneben etwa auf Grund der Branntweinsteuergesetze einzuleitenden Strafverfahrens.

In gleicher Weise ist eine Konventionalstrafe bis zu 10000 Mark festzusetzen für jeden Einzelfall, in dem die Direktivbehörde für nachgewiesen erachtet, daß zu den mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhrabfertigung vorgeführten Parfümerien ꝛc. denaturirter oder — abgesehen von der für die Verarbeitung des vor dem 1. Januar 1896 steuerfrei abgelassenen Branntweins vorgesehenen Ausnahme (§. 4) — sonst steuerfrei abgelassener Branntwein verwendet worden ist.

Die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Strafen treten nicht ein, wenn nach dem Ermessen der Direktivbehörde die Zuwiderhandlung ohne Wissen und Willen des Gewerbetreibenden, und ohne daß ihn dabei ein grobes Versehen trifft, begangen ist.

In den Fällen des Absatz 2 ist dem betheiligten Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde die Erlaubniß zu entziehen, Parfümerien ꝛc. mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführen.

E. Liquidirung und Berechnung der Steuervergütung.

§. 20.

In Bezug auf die Liquidirung und Verrechnung der Steuervergütungen finden die §§. 1 bis 8 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1895 genehmigten Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1895 [1]) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vergütungen für die mit der Post zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate vierteljährlich auf Grund des Postausgangsbuches zu liquidiren und festzusetzen sind.

Das Postausgangsbuch ist am letzten Tage des Quartals abzuschließen und bis zum 10. des folgenden Monats der zuständigen Steuerstelle einzureichen.

F. Herstellung auszuführender Parfümerien ꝛc. in zollsicher abgeschlossenen Räumen.

§. 21.

Für diejenigen Fälle, in denen die Herstellung auszuführender Parfümerien ꝛc. in zollsicher abgeschlossenen Räumen erfolgen soll, kommt der §. 10, Absatz 2 der im §. 20 bezeichneten Ausführungsbestimmungen zur Anwendung.

Höhe der Gebühren für außerordentliche Dienstleistungen im Zollverkehr.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung 1895 S. 404.)

Eine Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 27. November 1895 lautet:

In der von Ew. ꝛc. erlassenen Verfügung wird der Grundsatz ausgesprochen, daß die Höhe der Gebühren für außerordentliche Dienstleistungen im Zollverkehr nicht von dem Amtscharakter der zu den betreffenden Amtshandlungen verwendeten Beamten abhängig zu machen sei, sondern sich lediglich nach der Funktion richte, die den mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung betrauten Beamten obliege. In sinngemäßer Anwendung der Vorschrift unter Ziffer 5 der durch Beschluß des Bundesraths vom 4. Juli 1889 genehmigten Bestimmungen [2]) seien daher

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 615.

[2]) Ebenda 1889 I. S. 548.

für Amtshandlungen, die gewöhnlich von Assistenten vorzunehmen seien, allgemein die für Beamte höheren Ranges vorgeschriebenen Gebühren zu erheben, gleichviel ob die verwendeten Beamten dem Range nach diese Charge bekleideten oder nicht.

Dieser Grundsatz steht nicht im Einklange mit der Absicht der bezeichneten Gebührenbestimmungen. Die letzteren haben nur den Zweck, der Zollverwaltung bei außerordentlichen Dienstleistungen der Beamten eine Entschädigung für den dadurch verursachten Mehraufwand an Beamtenkräften zu gewähren. Weitergehende Leistungen den betheiligten Gewerbetreibenden ꝛc. aufzuerlegen, hat nicht in der Absicht gelegen. Es muß daher als Regel festgehalten werden, daß die Gebühren nach dem Range derjenigen Beamten zu bemessen sind, welche die gebührenpflichtige Amtshandlung thatsächlich ausgeführt haben. Demgegenüber stellt sich die Vorschrift unter Ziffer 5 der Gebührenbestimmungen vom 4. Juli 1889 nur als eine zu Gunsten der Gewerbetreibenden getroffene Ausnahmevorschrift dar, deren weitere Ausdehnung zum Nachtheile der Gewerbetreibenden unzulässig ist, und die nur die Folgerung zuläßt, daß es in allen anderen als den hier genannten Fällen bei der allgemeinen Regel zu verbleiben hat.

Zollfreie Verarbeitung von Paraffin und Carnaubawachs im Veredelungsverkehr.

(Ebenda S. 405.)

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 24. Oktober 1895 beschlossen, die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes und der erforderlichen besonderen Kontrolmaßregeln, Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Ceresin oder Carnaubawachspräparate für die Ausfuhr herstellen, bei der Ausfuhr der Fabrikate den Erlaß des Zolles für das nachweislich verwendete Paraffin und Carnaubawachs zu gewähren.

Tara für unbearbeitete Tabakblätter und für Tabakstengel.

(Ebenda S. 406.)

Eine Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 23. November 1895 lautet:

Euer ꝛc. erwidere ich ꝛc., daß es nicht in der Absicht gelegen hat, eine sachliche Aenderung vorzunehmen, indem an Stelle der durch den Beschluß des Bundesraths vom 20. März 1884, §. 129 der Protokolle [1]), für unbearbeitete Tabakblätter und für Tabakstengel vorgeschriebenen Tara von 5 v. H. für

„Umschließungen aus Schilf- und Haargeflecht, häufig auch aus Leinen zusammengesetzt“

in der im Jahre 1895 veranstalteten amtlichen Ausgabe des Zolltarifgesetzes nebst den vom Bundesrath festgestellten Tarasätzen die Worte gesetzt sind:

„5 (v. H.) in Umschließungen aus Schilf- und Haargeflecht oder aus diesem Geflecht und Leinen zusammengesetzt [1]).“

Die vorgenommene Aenderung beruht vielmehr lediglich auf sprachlichen Rücksichten. Es erscheint daher unbedenklich, den erwähnten Tarasatz auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn die Breitseite der Ballen von Schilfgeflecht, die Schmalseite von Haargeflecht umgeben und das Kollo außerdem ganz oder theilweise mit Leinen benäht ist.

1) Hand. Arch. 1884 I. S. 169.

Zollbehandlung von grob gepließten Eisenwaaren.

(Ebenda.)

Laut Verfügung vom 23. November 1895 ist das Königlich Preußische Finanzministerium dem nachstehenden Gutachten, welches die Königliche technische Deputation für Gewerbe unter dem 7. November 1895 erstattet hat, beigetreten:

Die uns zur Begutachtung vorgelegten beiden Proben von Werkzeugen sind nach dem Abschleifen unzweifelhaft einer Nacharbeit unterzogen worden, durch welche die hervortretenden Schleifstreifen einen Glanz erhalten haben.

Diese Arbeit nennt man technisch Grobpließen. Die Schleifrisse werden durch dieselbe nicht fortgeschafft, und die Waare ist daher nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse nicht als polirt anzusehen. Zwar kann die Pließarbeit auch Politur hervorrufen, dann wird aber das technisch als Feinpließen bezeichnete Verfahren benutzt.

Nach Lage des amtlichen Waarenverzeichnisses [2]) unterliegt es unserer Ansicht nach keinem Zweifel, daß nur solche gepließte Waaren als polirte anzusprechen sind, welche nach Entfernung der Schleiflinien eine matte Oberfläche erhalten haben.

Zulässigkeit der ermäßigten Zuschlagssätze für Brennereien, die nach dem 1. April 1887 aus landwirthschaftlichen in gewerbliche und umgekehrt umgewandelt worden sind.

(Ebenda S. 407.)

Eine allgemeine Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministers vom 19. November 1895 lautet:

Die zur Erörterung gestellte Frage ist, wie ich auf die mir zur Sache erstatteten Berichte erwidere, dahin von mir entschieden worden, daß nach den Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 [3]) eine landwirthschaftliche Brennerei, die bereits vor dem 1. April 1887 bestanden hat,

1) Vergl. weiter oben S. 31.

2) Anmerkung 2 zu „Eisenwaaren“, Abs. 3, S. 101 im neuen amtlichen Waarenverzeichniß.

3) Hand. Arch. 1895 I. S. 531.

aber erst später in eine gewerbliche umgewandelt wird, durch die Umwandlung den Anspruch auf Zulassung zur Entrichtung der im §. 42 unter II., Absatz 2 vorgesehenen ermäßigten Zuschlagssätze von 0,16 und 0,18 Mark nicht verliert. Auch umgekehrt wird eine gewerbliche Brennerei, die bereits vor dem 1. April 1887 bestanden und demgemäß den ermäßigten Zuschlagssätzen des §. 42 II., Absatz 2 unterlegen hat, wenn sie später in eine landwirthschaftliche umgewandelt wird, an der Vergünstigung der im §. 42 unter III. vorgesehenen ermäßigten Zuschlagssätze theilzunehmen berechtigt sein und nicht etwa vom Zeitpunkte des Eintritts in die Klasse der landwirthschaftlichen Brennereien ab stets dem Zuschlage von 0,20 Mark unterliegen. Der Wortlaut des §. 42 II., Absatz 2 erfordert zur Anwendbarkeit der ermäßigten Zuschläge nur, daß die betreffende Brennerei vor dem 1. April 1887 bereits bestanden hat, es ist demnach für die Anwendbarkeit der ermäßigten Zuschlagssätze gleichgültig, ob die betreffende Brennerei stets nach den für ein und dieselbe Brennereiklasse geltenden Grundsätzen betrieben wird oder nicht. Der Wortlaut entspricht auch dem Zwecke, der mit der Einführung der ermäßigten Zuschlagssätze verfolgt wurde, da dieser dahin ging, allen bestehenden Brennereien, die keinen zu großen Betriebsumfang hatten, gewisse Erleichterungen gegenüber dem hohen Zuschlagssatze von 0,20 Mark einzuräumen. Hätten für den Fall des Ueberganges von der einen Betriebsart zur andern diese Erleichterungen entzogen werden sollen, so hätte dies, wie es bezüglich des Kontingents im §. 2, Absatz 5 geschehen ist, ausdrücklich angeordnet werden müssen, was nicht stattgefunden hat.

Längenbezeichnung der Handelsgewebe bei der Einfuhr nach Kamerun.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886[1]) hat der Kaiserliche Gouverneur von Kamerun unterm 2. Mai 1894 (Deutsches Kolonialblatt S. 336) bestimmt, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1894 ab dürfen für den Handelsverkehr nur solche Gewebe in das Schutzgebiet eingeführt werden, welche den Vermerk der Gesammtlänge des Stückes in Metern und Centimetern tragen.

Dieser Vermerk muß nicht nur dem Stücke selbst aufgedruckt, sondern außerdem noch, sei es in Gestalt einer Etikette, eines Zettels und dergleichen dergestalt an dem Stücke befestigt sein, daß auch ohne den vorstehenden Aufdruck die Gesammtlänge des Stückes aus ihm klar ersehen werden kann.

Jedes Stück hat ferner die Bezeichnung oder die Handelsmarke der Firma, welche dasselbe in das Schutzgebiet eingeführt hat, so deutlich zu tragen, daß ein Zweifel über den Importeur ausgeschlossen ist. Diese Bezeichnung oder Handelsmarke der Firma kann ebenso wohl auf oder an dem Stücke selbst, als auch auf der Umhüllung (dem Umschlage) desselben angebracht werden.

§. 2.

Der Handelsverkehr mit Geweben, welche der Vorschrift des §. 1 nicht entsprechen, sowie das Feilhalten solcher Gewebe ist, wenn sie vor dem 1. Oktober 1894 in das Schutzgebiet eingeführt waren, nach diesem Zeitpunkte nur dann gestattet, wenn sie den hierüber durch besondere Bekanntmachung festzusetzenden Uebergangsbestimmungen genügen.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark und mit Einziehung der Gewebe bestraft.

§. 4.

Es gilt nicht als eine strafbare Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung, wenn sich zwischen der vermerkten und der wirklichen Länge des Stückes ein Mindermaß von 1 cm auf den Meter ergiebt.

§. 5.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Seidenstoffe, Seidensammetstoffe sowie die übrigen bisher gewöhnlich nur nach Maß und nicht in ganzen Stücken verkauften Stoffe, wie z. B. halbwollene und Anzugsstoffe (worsted und broad cloth), ebenso wenig auf solche Stoffe, welche eine zusammenhängende Reihe in sich abgetheilter Stücke enthalten, wie z. B. Taschentücher und umränderte Tücher (scarfs).

§. 6.

Die Beamten der Zollverwaltung, die Bezirksämter und die sonstigen vom Gouverneur hierzu ermächtigten Beamten sind befugt, die zur Feststellung eines nach den vorstehenden Paragraphen strafbaren Thatbestandes erforderlichen Durchsuchungen vorzunehmen und beanstandete Gewebe mit Beschlag zu belegen.

Die vorstehende Verordnung ist durch eine am 16. Oktober 1895 (Deutsches Kolonialblatt S. 616) ergangene Verordnung dahin ergänzt worden, daß die für den Handelsverkehr in das Schutzgebiet einzuführenden Gewebe in Stücke mit einer Faltenbreite von nicht weniger als 1 m zusammengelegt sein müssen. Diese Vorschrift tritt vom 1. April 1896 ab in Kraft.

Maßnahmen zum Schutze gegen die Verfälschung der zur Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnisse in Kamerun.

Eine auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886[1]) erlassene Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun vom 3. Mai 1894 (Deusches Kolonialblatt 1894 S. 336) lautet:

§. 1.

Wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Landeserzeugnisse des Schutzgebietes von denjenigen Gattungen,

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 441.

welche die gewöhnlichen Ausfuhrartikel desselben bilden, verfälscht, insbesondere wer dieselben durch Zusätze fremdartiger Stoffe so verändert, daß sie in Bezug auf Güte oder Menge, Umfang oder Gewicht werthvoller erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind, wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Mark, oder einer dieser Strafarten bestraft, bei Verfälschung von Palmöl jedoch nur dann, wenn die Zusatzstoffe 3 pCt. der Gesammtmenge übersteigen.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher wissentlich Landeserzeugnisse der vorbezeichneten Art unter Verschweigung ihres verfälschten oder durch Zusätze veränderten Zustandes verkauft, feilhält, vertauscht, in Zahlung giebt oder zu deren Absatze mitwirkt.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird angenommen, daß jede der in Absatz 2 erwähnten Personen von dem rechtswidrigen Zustande der betreffenden Landeserzeugnisse Kenntniß hatte.

§. 2.

Landeserzeugnisse der in §. 1 unter Strafe gestellten Beschaffenheit unterliegen der Einziehung, gleichgültig, ob sie zu einem Strafverfahren Veranlassung gegeben haben oder nicht, ob sie beim Eigenthümer, Verkäufer, Käufer oder sonstigen Besitzer vorgefunden wurden.

§. 3.

Die Ausfuhr der im vorstehenden Paragraph bezeichneten Landeserzeugnisse aus dem Schutzgebiete ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark geahndet.

§. 4.

Der Handel mit Palmkernen, welche mehr als 5 pCt. Schalen enthalten, und die Ausfuhr solcher aus dem Schutzgebiete ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft, womit zugleich die Einziehung der Palmkerne zu verbinden ist.

Letztere ist auch dann auszusprechen, wenn die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht erfolgen konnte.

§. 5.

Die Beamten der Zollverwaltung, die Bezirksämter sowie die sonstigen vom Gouverneur hierzu ermächtigten Beamten sind befugt, die zur Feststellung eines nach den vorstehenden Paragraphen strafbaren Thatbestandes erforderlichen Durchsuchungen vorzunehmen, von ihnen beanstandete Landeserzeugnisse mit Beschlag zu belegen und Proben derselben zu entnehmen; letztere sind zurückzuerstatten, wenn auf Einziehung nicht erkannt wird und der Besitzer derselben einen hierauf gerichteten Antrag bei der Entnahme gestellt hatte.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1894 für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft.

Zollermäßigung für eingeführte Waaren der Missionsgesellschaften in Kamerun.

(Deutsches Kolonialblatt 1895 S. 570.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 hat der Kaiserliche Gouverneur von Kamerun unterm 15. September 1895 verordnet, was folgt:

§. 1.

Den im Schutzgebiete ansässigen christlichen Missionsgesellschaften wird eine Zollermäßigung für die von ihnen unmittelbar eingeführten zollpflichtigen Waaren insofern gewährt, als jeder Missionsgesellschaft die von ihr gezahlten Zölle bis zur Höhe von 1000 Mark jährlich rückvergütet werden.

§. 2.

Auf handeltreibende Missionsgesellschaften findet obige Bestimmung keine Anwendung.

§. 3.

Die Kaiserliche Zollverwaltung ist mit geeigneter Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 4.

Diese Verordnung hat Geltung mit rückwirkender Kraft vom 1. April dieses Jahres an.

Rußland.

Maßnahmen zur Regulirung des Zuckermarktes.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom $\frac{\text{25. November}}{\text{7. Dezember}}$ 1895.)

Einer am 20. November 1895 Allerhöchst bestätigten Entscheidung des Reichsraths zufolge werden für die Dauer der drei Zuckersiederei-Perioden der Jahre 1895/96, 1866/97 und 1897/98 folgende Maßnahmen eingeführt:

Für jede Zuckersiederei-Periode wird, nach den Vorstellungen des Finanzministers, vom Ministerkomitee festgesetzt: das für den inneren Bedarf erforderliche Quantum Zucker, das Quantum der obligatorischen Zuckervorräthe auf den Sandzuckerfabriken und Rübenzuckerraffinerien und die Maximalzuckerpreise für den inländischen Markt, wobei der obligatorische Vorrath unantastbar bleibt, sowie auch die Bedingungen, unter welchen Zucker aus dem Vorrath auf die inneren Märkte zugelassen wird. Der überschüssige Zucker, außer dem für die inländischen Märkte bestimmten Quantum, der für die einzelnen Fabriken nach dem Verhältniß ihrer Produktion berechnet wird, mit Ausnahme von 60 Tausend Pud für jede Fabrik, wird außer der Accise mit einer Ergänzungssteuer von 1 Rbl. 75 Kop. für das Pud belegt. Der obligatorische unantastbare Vorrath wird gebildet und ergänzt aus dem allgemeinen Quantum des überschüssigen Zuckers in jeder Periode, in dem Procentsatz, der für diesen Vorrath bemessen wird. Der außer dem unantast-

baren Vorrath überschüssige Zucker kann nicht anders auf den inländischen Markt gelangen, als nach Bezahlung der Ergänzungssteuer; die Accisezahlung für diesen Zucker geschieht auf allgemeiner Grundlage ebenso wie für den Zucker der laufenden Kampagne. Der als unantastbarer Vorrath auf den Fabriken befindliche Zucker unterliegt weder der Accisezahlung noch der Ergänzungssteuer, die Entnahme des Zuckers aus den Fabriken wird in einem vom Finanzminister bestimmten Quantum nur dann gestattet, wenn die Zuckerpreise auf dem inneren Markt die festgesetzten Maximalpreise übersteigen; in diesem Fall wird auch gestattet, daß Zucker aus dem verfügbaren Vorrath an den Markt kommt. Dabei unterliegt weder der aus dem unantastbaren, noch aus dem verfügbaren Vorrath an den Markt gebrachte Zucker der Ergänzungssteuer, sondern hat ebenso wie Zucker der laufenden Periode die Accise zu entrichten. Beim Export des überschüssigen Zuckers ins Ausland wird letzterer von der Accise und Ergänzugssteuer befreit, aber für den Fall einer derartigen Steigerung der Zuckerpreise auf den europäischen Märkten des Auslandes, die zu einer bedeutenden Ueberproduktion auf den einheimischen Zuckerfabriken aufmuntern könnte, wird es dem Finanzminister anheimgestellt, beim Ministerkomitee darum nachzusuchen, daß die Erlassung der Ergänzungssteuer von dem zu exportirenden Zucker entweder verringert oder für eine bestimmte Zeit ganz eingestellt wird. Endlich wird die Entnahme von Zucker aus Sandzuckerfabriken und Rübenzuckerraffinerien nur mit Genehmigung der Acciseaufsicht erlaubt, von welcher die Richtigkeit der Ausfuhr durch Unterschrift auf dem Dokument beglaubigt wird.

Auf Grund des vorstehenden Gesetzes wurde durch eine Verfügung des Ministerkomitees, die am 29. November die Kaiserliche Bestätigung fand, das für den inneren Bedarf erforderliche Quantum an Zucker für die Periode 1895/96 auf 25½ Mill. Pud festgesetzt. Das Quantum des obligatorischen unantastbaren Zuckervorraths ist für dieselbe Periode auf 2½ Mill. Pud normirt worden, wobei der unantastbare Vorrath, der sich bereits jetzt gebildet hat (kraft Allerhöchsten Ukases an den Finanzminister vom 20. Juni 1895),[1]) entsprechend dem angeführten Quantum auf die einzelnen Fabriken nach dem ihnen zukommenden Prozentsatz vertheilt wird. Endlich behalten ihre Kraft die vom Finanzminister auf Grund desselben Ukases vom 20. Juni 1895 festgesetzten Maximalzuckerpreise für den inländischen Markt (und zwar für die Zeit vom 1. September 1895 bis zum 1. Januar 1896 — 4 Rbl. 75 Kop. pro Pud und für die Zeit vom 1. Januar bis zum 1. September 1896 — 5 Rbl. pro Pud),[2]) sowie auch die vom Finanzminister festgesetzten Bedingungen, unter welchen der Zucker von den Fabriken herausgelassen wird — nämlich nur in dem Fall, wenn im Kiewer Bezirk, bei Aufgabe des Zuckers auf die Stationen der Fastowo- und Südwestbahnen, sich während 14 Tage im Durchschnitt bei Baarzahlung ein Preis erhält, der die oben angeführten 4 Rbl. 75 Kop. und 5 Rbl. pro Pud weißen krystallischen Sandzuckers übersteigt.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 642.

[2]) Ebenda S. 688.

Zolltarifirung von Waaren.

Zur näheren Erläuterung des Cirkulars vom Jahre 1891, Nr. 11 318[1]), macht das Zolldepartement bekannt, daß als solche Bestandtheile von Maschinen und Apparaten, welche in gleicher Weise wie die Maschinen zu verzollen sind, mit den Maschinen zugleich eingeführte Hähne, Injektoren, Schmierbüchsen, Pfeifen, Zählapparate, Manometer und aus verschiedenen Materialien hergestellte Rohre und Riemen zu gelten haben, wenn sie auch gesondert verpackt sind, falls sie sich nach dem Urtheil des Sachverständigen als dazu bestimmt erweisen, verschiedene Theile der Maschinen miteinander zu verbinden, oder als nothwendige und wesentliche Bestandtheile derselben erkannt werden. Das Cirkular des Departements vom Jahre 1886, Nr. 5717, Injektoren und messingene Hähne betreffend[2]), wird hiermit aufgehoben. (Cirkular des Zolldepartements vom 22./10. November 1895, Nr. 3982.)

[1]) Dieses Cirkular lautet: Als vollständige Maschine oder vollständiger Apparat wird ein selbstthätiger Gegenstand betrachtet, welcher, einmal in Thätigkeit gesetzt, selbständig die bestimmte Arbeit ausführt. Maschinen und Apparate, welche diese Arbeit nicht selbständig ausführen können, sind nicht als vollständige Maschinen oder Apparate anzusehen.

Als Maschinen- und Apparatentheile, die laut der Anmerkung zum Tarifartikel 167 verzollt werden, können nur solche bearbeitete Metallerzeugnisse angesehen werden, die, unter diese Tarifartikel fallend, nach ihrem äußeren Aussehen gleichförmige Gegenstände darstellen, oder, wenn auch ungleichförmige, doch solche, die nicht ein vollständiges Ganzes, eine vollständige Maschine oder einen vollständigen Apparat bilden können ohne Zuhülfenahme von Zwischentheilen, die sich jedoch in der Sendung nicht vorfinden dürfen.

Als Reservetheile der Maschinen und Apparate, die zusammen mit denselben ankommen, müssen solche Theile anerkannt werden, die nicht unmittelbar zum Bestand derselben gehören und nur zur Auswechslung der betreffenden gleichen Theile dienen; — diese sind laut Anmerkung zum Tarifartikel 167 abzufertigen.

Bestandtheile von Maschinen und Apparaten, die, aus Geweben, Gummi, Leder, Holz, Glas und anderen Materialien angefertigt, zusammen mit den Maschinen ankommen und einen wesentlich nöthigen Theil derselben bilden, ohne welchen die Maschinen und Apparate ihren Zweck nicht erfüllen können, werden mit den Maschinen zusammen als unentbehrliche Bestandtheile derselben verzollt. Die Reservetheile der Maschinen, wenn sie zusammen mit letzteren oder abgesondert von ihnen ankommen, und wenn sie nicht aus Kupfer, Gußeisen oder Stahl verfertigt sind, werden nach dem Material, aus dem sie angefertigt sind, verzollt. Als Theile von Maschinen und Apparaten werden nicht angesehen: Hähne, Riemen, und aus verschiedenem Material angefertigte Röhren, wenn letztere nicht unmittelbar zum Bestand der Maschinen Behufs Verbindung einzelner Theile derselben gehören, Meßapparate, Oelbüchsen, Manometer, Pfeifen, sowie alle gegossenen, geschmiedeten und gestanzten Maschinentheile in rohem Zustande, d. h. ohne jede Bearbeitung.

[2]) Hand. Arch. 1886 I. S. 280 — Ziffer 9 des Cirkulars.

Nach einem vom Finanzminister bestätigten Beschlusse der besonderen Tarifkommission vom 2. November d. Js. ist gemahlener Weinstein nach Artikel 112 zu verzollen, weil als Rohstoff nur solche Waare zu gelten hat, welche keiner Bearbeitung unterworfen worden ist und genau in dem Zustande in den Handel kommt, in welchem sie gewonnen wird, und weil die Pulverisirung von Weinstein eine gewisse Bearbeitung des Rohstoffs bedeutet und gleichzeitig die Möglichkeit voraussetzt, daß das Produkt, wenn es auch nicht einer Reinigung unterworfen worden war, so doch immerhin durch Absieben von fremden Beimengungen befreit worden sein konnte. (Cirkular des Zolldepartements vom 23./10. November 1895 Nr. 3983.)

In Erläuterung des Cirkulars vom Jahre 1895 Nr. 2969 [1]) macht das Zolldepartement bekannt, daß eine zufällige Beimengung von wollenen Fetzen zu gewöhnlichen Lumpen, wenn sie nicht über 2 pCt. auf das Kollo beträgt, die Tarifirung der ganzen Waare als wollene Lumpen im Sinne des genannten Cirkulars nicht bedingt. Solche Art von Lumpenwaare soll als einfache, nicht wollene Lumpen behandelt und nach Art. 176 Punkt 1a des Zolltarifs verzollt werden. Zur Feststellung der Art sowie des Maßes der Beimischung von Wollenlumpen zu der Waare, die nicht über 2 pCt. betragen darf, sind die besichtigenden Beamten verpflichtet, die Tarifirungsfrage in jedem einzelnen Falle dem Zollamtsplenum vorzulegen, dessen Entscheidung für die zollfreie Abfertigung der Lumpenwaare maßgebend sein soll. (Cirkular des Zolldepartements vom 22./10. November 1895 Nr. 3984.)

In Erläuterung des Cirkulars vom Jahre 1894 Nr. 17517,[2]) macht das Zolldepartement bekannt, daß nach Art. 24 Punkt 1 des Zolltarifs in hermetisch verlötheten Gefäßen eingeführte Ananas im Safte verzollt werden sollen, falls letzterer einen höheren Zuckergehalt hat als die reife Frucht in natürlichem Zustande oder wenn andere Zubereitungsstoffe zugethan sind. (Cirkular des Zolldepartements vom 22./10. November 1895 Nr. 3985.)

Einhaltung der für Reklamationen wider die von den Zollämtern verhängten Zollstrafen festgesetzten Fristen bei Vertheilung der Strafbeträge.

(Russischer Finanz-Anzeiger Nr. 48 vom $\frac{\text{8. Dezember}}{\text{26. November}}$ 1895.)

Wie das Zolldepartement in einem Cirkular an das Zollressort vom 16. November 1895 Nr. 21615 mittheilt, werden in einigen Zollämtern die über Handelspersonen und deren Bevollmächtigte für falsche Deklarationsangaben und andere Verletzungen des Zollustaws zu Gunsten der besichtigenden Beamten verhängten Strafbeträge noch vor Ablauf der Fristen vertheilt, welche für etwaige Reklamationen wider die Strafverfügungen der Zollämter festgesetzt sind.

Ein solches Verfahren als unstatthaft bezeichnend, schreibt das Zolldepartement den Zollämtern vor, die bezeichneten Fristen genau einzuhalten und die Strafbeträge unter die Beamten selbst in dem Falle nicht vor Ablauf der Frist zu vertheilen, wenn der Waarendeklarant von vornherein seinen Entschluß kundgegeben haben sollte, gegen die Strafverfügung des Zollamts keinen Einspruch erheben zu wollen.

Transitvergünstigungen für die auf die Moskauer photographische Ausstellung gesandten Waaren.

(Ebenda.)

Das Zolldepartement schreibt in einem Cirkular vom 16. November 1895 Nr. 21606 den an den Eisenbahnen gelegenen Grenzzollämtern sowie den Hafenzollämtern vor, Falls aus dem Auslande Erzeugnisse eintreffen, welche für die in Moskau zu veranstaltende Ausstellung der photographischen Gesellschaft bestimmt sind, dieselben unbesichtigt im Transit weiter nach Moskau befördern zu lassen, auch wenn nach der Ursprungsadresse diese Gegenstände sonst der Besichtigung in den Grenzzollämtern unterliegen und nach den Frachturkunden an diese gerichtet sein sollten.

Vergünstigungen für die Ausfuhr von Lahnerzeugnissen.

(Russische Gesetzsammlung Nr. 119 vom 27./15. Juli 1895.)

Ein am 29. Mai 1895 Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsrathes lautet:

I. In Ergänzung und Abänderung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen wird verfügt:

1) Bei der Ausfuhr von Lahnerzeugnissen werden die Probirsteuer und Zollgebühren, welche von den zur Herstellung jener Erzeugnisse verwendeten Materialien erhoben worden sind, in nachstehend verzeichneter Höhe zurückvergütet:
   a. für silbernen und versilberten Lahn 6 Rbl. 50 Kop. Gold vom Pud und
   b. für vergoldeten Lahn 10 Rbl. Gold vom Pud.
2) Die unter 1 verzeichnete Bestimmung findet nur auf folgende Sorten von Lahnerzeugnissen Anwendung:
   a. silbernen und versilberten Lahn, von dem 1500 m und mehr auf das Kilogramm gehen,
   b. vergoldete Fäden, von denen 1500 m und mehr auf das Kilogramm gehen,
   c. vergoldeten Lahn, von welchem 2000 m und mehr auf das Kilogramm gehen,
   d. vergoldete oder silberne gesponnene Waare auf Seide oder auch Glanzleinwand, von der 2000 m und mehr auf das Kilogramm gehen.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 313 (Ziffer 3 des Cirkulars).

[2]) Hand. Arch. 1894 I. S. 865 (Ziff. 1). Vergl. auch die Cirkulare vom 7. März 1895 Nr. 4454 — Hand. Arch. 1895 I. S. 397 — und vom 28. September 1895 Nr. 17888 (Ziff. 5) — Hand. Arch. 1895 I. S. 915).

3) Die Rückvergütung der Steuer und Zollgebühren (Punkte 1 und 2) erfolgt im Wege der Ausgabe von besonderen Quittungen, welche sowohl bei der Erlegung der Probirsteuer für die zur Herstellung von Lahnerzeugnissen verwendeten werthvollen Metalle, sowie auch bei der Verzollung der vom Auslande bezogenen Artikel Glanzleinwand und Kupfer in Zahlung genommen werden.

4) Dem Finanzminister wird anheimgegeben, ausführliche Regeln für die Rückvergütung der bezeichneten Steuer und Zollgebühren (Punkte 1 und 2) zu erlassen.

II. Das vorstehende Gesetz tritt am 1. Juli (13. Juli) 1895 in Kraft.

Japan und Rußland.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern vom $\frac{\text{27. Mai}}{\text{8. Juni}}$ 1895.

Seine Majestät der Kaiser von Japan und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, von dem gleichen Wunsche geleitet, das gute Einvernehmen, welches erfreulicherweise zwischen ihnen besteht, durch Ausdehnung und Vermehrung der Beziehungen zwischen ihren beiderseitigen Ländern zu erhalten, und überzeugt, daß diese Aufgabe nicht besser als durch die Revision der zur Zeit zwischen beiden Staaten bestehenden Verträge erfüllt werden kann, haben beschlossen, eine solche Revision auf Grundlage der gegenseitigen Billigkeit und des gegenseitigen Interesses vorzunehmen, und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich 2c., welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und festgestellt haben:

Artikel I.

Die Angehörigen eines jeden der beiden Hohen vertragschließenden Theile sollen volle Freiheit genießen, unter Beobachtung der Landesgesetze jeden Ort des Gebietes des anderen zu betreten, zu bereisen oder sich daselbst niederzulassen, und sollen vollen und uneingeschränkten Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum genießen.

Sie sollen freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte; sie sollen in gleicher Weise wie die Inländer das Recht haben, Sachwalter, Anwälte und Vertreter zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte vor diesen Gerichten zu wählen und zu verwenden, und in allen anderen auf die Rechtspflege bezüglichen Angelegenheiten alle Rechte und Begünstigungen der Inländer genießen.

Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen in Bezug auf das Recht zum Wohnen und zum Reisen, den Besitz von Waaren und Sachen aller Art, den Erwerb beweglichen Vermögens von Todeswegen, sei es Kraft letzten Willens oder auf andere Weise, und in Bezug auf alle wie immer beschaffenen Verfügungen über Vermögen jeder Art, welches in gesetzmäßiger Weise erworben ist, die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Rechte genießen und in diesen Beziehungen keinen höheren Abgaben und Lasten unterworfen sein als die Inländer oder die Angehörigen oder Bürger der meistbegünstigten Nation. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen vollkommene Gewissensfreiheit sowie unter Beobachtung der Gesetze, Satzungen und Verordnungen das Recht privater oder öffentlicher Abhaltung ihres Gottesdienstes und auch das Recht genießen, ihre beiderseitigen Landsleute nach ihren religiösen Gebräuchen auf den geeigneten und passenden, zu diesem Zweck angelegten und unterhaltenen Plätzen zu bestatten.

Sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere Abgaben oder Steuern zu bezahlen als diejenigen, welche jetzt oder künftig von Inländern oder Angehörigen oder Bürgern der meistbegünstigten Nation gezahlt werden.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen wohnen, sollen von jedem zwangsweisen Militärdienst irgend welcher Art, sei es im Heer, in der Flotte, der Bürgerwehr oder der Miliz, von allen an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Abgaben und von allen Zwangsanleihen oder militärischen Leistungen oder Abgaben befreit sein.

Artikel II.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Gebieten der beiden Hohen vertragschließenden Theile bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile dürfen überall in dem Gebiete des anderen Groß- oder Kleinhandel mit allen Arten von Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes und von Waaren, soweit sie in den Verkehr gebracht werden dürfen, sei es persönlich oder durch ihre Beauftragte, einzeln oder in Vereinigung mit Fremden oder Inländern betreiben; sie dürfen Wohnhäuser und Waarenhäuser besitzen oder miethen und innehaben, auch dürfen sie für Wohnungs- und Handelszwecke Ländereien pachten, indem sie wie die Inländer die Gesetze, die polizeilichen und Zollvorschriften des Landes befolgen.

Es soll ihnen vollständig freistehen, mit ihren Schiffen und deren Ladungen nach allen den Plätzen, Häfen und Flüssen in dem Gebiete des anderen Theiles zu kommen, welche dem fremden Handel geöffnet sind oder künftighin geöffnet sein werden, und sie sollen gegenseitig in Angelegenheiten des Handels und der Schifffahrt dieselbe Behandlung wie die Inländer genießen, ohne andere oder höhere Steuern, Auflagen oder Zölle irgend welcher Art oder Bezeichnung, mögen dieselben im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamter, Privater oder irgend welcher Korporationen oder Anstalten erhoben werden, zu entrichten, als diejenigen, welche den Inländern auferlegt werden.

Es herrscht jedoch darüber Einverständniß, daß durch die in diesem sowie in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen die besonderen Gesetze, Satzungen und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Polizei und der öffentlichen Sicherheit nicht berührt werden, welche in jedem der beiden Länder gelten und auf alle Ausländer allgemein Anwendung finden.

Artikel III.

Die Wohnräume, Waarenhäuser und Läden der Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen, sowie die dazu gehörigen Gebäude, welche zu Wohn- oder Handelszwecken bestimmt sind, sollen unverletzlich sein.

Es ist unzulässig, in solchen Wohnräumen und Gebäuden Durchsuchungen oder Haussuchungen abzuhalten, oder Bücher, Papiere oder Rechnungen zu prüfen oder einzusehen, ausgenommen in denjenigen Fällen und Formen, in welchen derartige Maßnahmen nach den Gesetzen, Satzungen und Verordnungen auch Inländern gegenüber anwendbar sind.

Artikel IV.

Bei der Einfuhr in das Gebiet Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen sollen auf Gegenstände, welche in dem Gebiete Seiner Majestät des Kaisers von Japan erzeugt oder verfertigt sind, von welchem Platze sie auch kommen mögen, und bei der Einfuhr in das Gebiet Seiner Majestät des Kaisers von Japan sollen auf Gegenstände, welche in dem Gebiete Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen erzeugt oder verfertigt sind, von welchem Platze sie auch kommen mögen, keine anderen oder höheren Zölle gelegt werden, als auf die gleichartigen Gegenstände, welche in irgend einem fremden Lande erzeugt oder verfertigt sind. Ebenso soll bezüglich eines in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile erzeugten oder verfertigten Gegenstandes, von welchem Platze derselbe auch kommen möge, kein Verbot der Einfuhr in das Gebiet des anderen aufrechterhalten oder erlassen werden, welches nicht ebenso die Einfuhr der gleichartigen Gegenstände trifft, falls sie in irgend einem anderen Lande erzeugt oder verfertigt sind. Diese letztere Vorschrift findet keine Anwendung auf die sanitären oder anderen Verbote, welche durch die Nothwendigkeit, die öffentliche Sicherheit der Personen, die Erhaltung des Viehes oder der der Landwirthschaft nützlichen Pflanzen zu sichern, veranlaßt werden.

Artikel V.

In dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile sollen bei der Ausfuhr nach dem Gebiete des anderen auf keinen Gegenstand andere oder höhere Zölle oder Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche bei der Ausfuhr der gleichartigen Gegenstände nach irgend einem anderen fremden Lande jetzt oder in Zukunft entrichtet werden; auch soll kein Verbot der Ausfuhr auf einen Gegenstand aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr der gleichartigen Gegenstände nach irgend einem anderen Lande erstreckt.

Artikel VI.

Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen mit Bezug auf die Befreiung von Durchfuhrzöllen und in Allem, was sich auf Zollniederlagen, Ausfuhrvergütungen, Erleichterungen und Rückzölle bezieht, alle Vortheile genießen, welche der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel VII.

Alle Gegenstände, welche in die Häfen des Gebietes Seiner Majestät des Kaisers von Japan auf Japanischen Schiffen gesetzmäßig eingeführt werden oder eingeführt werden dürfen, können in diese Häfen auch auf Russischen Schiffen eingeführt werden; in diesem Falle sollen diese Artikel keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel welcher Benennung, unterworfen sein, als wenn die nämlichen Gegenstände auf Japanischen Schiffen eingeführt würden. Umgekehrt können alle Gegenstände, welche in die Häfen des Gebietes Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen auf Russischen Schiffen gesetzmäßig eingeführt werden oder eingeführt werden dürfen, in diese Häfen auch auf Japanischen Schiffen eingeführt werden; in diesem Falle sollen diese Artikel keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel welcher Benennung, unterworfen sein, als wenn die nämlichen Gegenstände auf Russischen Schiffen eingeführt würden. Diese gegenseitige gleiche Behandlung erfolgt ohne Unterschied, ob die betreffenden Gegenstände unmittelbar aus den Ursprungsländern oder von irgend einem anderen Platze kommen.

Ebenso soll eine völlig gleiche Behandlung auch hinsichtlich der Ausfuhr herrschen, so daß in den Gebieten eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile bei der Ausfuhr eines Gegenstandes, welcher gesetzmäßig aus denselben ausgeführt wird oder ausgeführt werden darf, dieselben Ausfuhrzölle gezahlt und dieselben Ausfuhrvergütungen und Rückzölle gewährt werden sollen, gleichviel, ob die Ausfuhr auf Japanischen oder auf Russischen Schiffen erfolgt, und ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, mag dieser ein Hafen der vertragschließenden Theile oder einer dritten Macht sein.

Artikel VIII.

Keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtthurm-, Quarantäne- oder andere ähnliche Gebühren irgend welcher Art oder Bezeichnung, die im Namen oder zu Gunsten des Staates, von öffentlichen Beamten, Privaten, Korporationen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, dürfen in den Häfen der Gebiete des einen Landes den Schiffen des anderen Landes auferlegt werden, sofern dieselben nicht in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen in gleichen Fällen den inländischen Schiffen allgemein auferlegt werden. Diese Gleichförmigkeit in der Behandlung soll gegenseitig auf die beiderseitigen Schiffe Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, von welchem Platze dieselben ankommen und wohin sie bestimmt sind.

Artikel IX.

Rücksichtlich der Aufstellung, des Ladens und Löschens der Schiffe in den Häfen, Becken, Docks, Rheden und Flüssen der Gebiete der beiden Länder soll den inländischen Schiffen kein Vorrecht gewährt werden, das nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Landes zu Theil wird; die Absicht der Hohen vertragschließenden Theile geht dahin, daß auch in dieser Hinsicht die beiderseitigen Schiffe auf dem Fuße völliger Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel X.

Der Küstenhandel in den Gebieten der beiden Hohen vertragschließenden Theile ist von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausgeschlossen und soll sich nach den Gesetzen, Satzungen und Verordnungen Japans und bezw. Rußlands regeln. Es herrscht jedoch Einverständniß darüber, daß Japanische Angehörige in dem Gebiete Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen und Russische Angehörige in dem Gebiete Seiner Majestät des Kaisers von Japan in dieser Beziehung die Rechte genießen sollen, welche durch jene Gesetze, Satzungen und Verordnungen den Angehörigen oder Bürgern irgend eines anderen Landes bewilligt sind oder bewilligt werden sollten.

Ein Japanisches Schiff, welches in einem fremden Lande mit Gütern für zwei oder mehrere Häfen des Gebietes Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen befrachtet ist, und ein Russisches Schiff, welches in einem fremden Lande mit Gütern für zwei oder mehrere Häfen des Gebietes Seiner Majestät des Kaisers von Japan befrachtet ist, darf einen Theil seiner Ladung in einem Hafen löschen und seine Reise nach dem anderen Bestimmungs-Hafen oder den anderen Bestimmungs-Häfen, sofern daselbst fremder Handel gestattet ist, behufs Löschung des Restes seiner ursprünglichen Ladung fortsetzen, in allen Fällen unter Beachtung der Gesetze und Zollverordnungen der beiden Länder.

Die Japanische Regierung willigt indessen darein, daß Russische Schiffe nach wie vor für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages Ladung befördern dürfen zwischen den gegenwärtig geöffneten Häfen des Reichs, ausgenommen diejenigen von Osaka, Niigata und Ebisu-Minato.

Artikel XI.

Kriegs- oder Kauffahrteischiffen des einen oder des anderen der Hohen vertragschließenden Theile, welche durch stürmisches Wetter oder durch irgend eine andere Gefahr genöthigt werden, in einem Hafen des anderen Theiles Zuflucht zu suchen, soll es freistehen, daselbst Ausbesserungen vorzunehmen, sich alle nöthigen Vorräthe zu verschaffen und wieder in See zu gehen, ohne andere Gebühren zu bezahlen als diejenigen, welche von inländischen Schiffen zu entrichten sein würden. Falls jedoch der Führer eines Kauffahrteischiffes sich genöthigt sehen sollte, einen Theil seiner Ladung zu veräußern, um die Unkosten zu bestreiten, so soll er verpflichtet sein, sich nach den Verordnungen und Tarifen des Ortes, wo er Zuflucht gesucht hat, zu richten.

Wenn ein Kriegs- oder Kauffahrteischiff des einen der vertragschließenden Theile an den Küsten des anderen strandet oder Schiffbruch leidet, so sollen die Ortsbehörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Orts, wo der Unfall stattgefunden hat, oder, wenn es derartige Konsularbeamte dort nicht giebt, den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des nächsten Bezirks benachrichtigen.

Alle Bergungsmaßregeln bezüglich Japanischer in den Territorialgewässern Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen verunglückter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Gesetze, Satzungen und Verordnungen Rußlands Platz greifen, und umgekehrt sollen alle Bergungsmaßregeln hinsichtlich Russischer in den Territorialgewässern Seiner Majestät des Kaisers von Japan verunglückter oder gestrandeter Schiffe gemäß den Japanischen Gesetzen, Satzungen und Verordnungen erfolgen.

Ein derartiges gestrandetes oder verunglücktes Schiff oder Fahrzeug und alle Trümmer und Theile desselben sowie alle seine Ausrüstungsgegenstände, ferner alle Güter und Waaren, welche davon geborgen worden sind, einschließlich derer, welche in die See geworfen waren, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, Falls sie verkauft worden sind, ebenso alle an Bord eines solchen gestrandeten oder verunglückten Schiffes oder Fahrzeuges vorgefundenen Papiere sind den Eigenthümern oder deren Beauftragten auszuhändigen, wenn sie von denselben beansprucht werden. Wenn diese Eigenthümer oder Beauftragten sich nicht an Ort und Stelle befinden, so sind die gedachten Waaren oder Gegenstände den betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten, sofern die Herausgabe von denselben innerhalb der durch die Landesgesetze festgesetzten Frist verlangt wird, auszuhändigen, und diese Konsularbeamten, Eigenthümer oder Beauftragten sollen nur die durch die Erhaltung der genannten Gegenstände erwachsenen Kosten, einschließlich der durch die Bergung oder sonst entstandenen, bezahlen, wie sie im Falle des Scheiterns eines inländischen Schiffes zu entrichten gewesen wären.

Die aus dem Schiffbruch geretteten Güter und Waaren sollen von allen Zöllen befreit sein, sofern sie nicht für den Verbrauch im Inland deklarirt werden, in welchem Falle sie die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten haben.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, welches im Eigenthum von Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile steht, in dem Gebiete des anderen strandet oder verunglückt, so sollen die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, Falls der Eigenthümer oder der Schiffsführer oder ein anderer Vertreter des Eigenthümers nicht anwesend ist, ermächtigt sein, amtlichen Beistand zu leisten, damit den Angehörigen des betreffenden Landes die erforderliche Unterstützung gewährt wird. Derselbe Grundsatz soll Anwendung finden, wenn der Eigenthümer, Schiffsführer oder sonstige Vertreter zugegen ist, indeß solchen Beistand nachsucht.

Artikel XII.

Alle Schiffe, welche nach Japanischem Recht als Japanische, und alle Schiffe, welche nach Russischem Recht als Russische Schiffe anzusehen sind, sollen im Sinne dieses Vertrages als Japanische und Russische Schiffe gelten.

Artikel XIII.

Wenn ein Seemann von einem Kriegs- oder Kauffahrteischiff eines der beiden Hohen vertragschließenden Theile auf dem Gebiet des anderen entweicht, so sollen die Ortsbehörden verpflichtet sein, Behufs Wiederergreifung und Uebergabe des Deserteurs jeden möglichen Beistand zu gewähren, wenn der Konsul des Landes, welchem das Schiff oder Fahrzeug des Deserteurs angehört, oder der Vertreter des Konsuls darum nachsucht.

Man ist darüber einverstanden, daß diese Bestimmung auf die Angehörigen des Landes, in welchem die Entweichung erfolgt ist, keine Anwendung findet.

Artikel XIV.

Die Hohen vertragschließenden Theile kommen dahin überein, daß in allen auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Angelegenheiten jede Art von Vorrecht, Begünstigung oder Befreiung, welche der eine vertragschließende Theil der Regierung oder den Angehörigen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen sollte, sofort und bedingungslos auf die Regierung oder die Angehörigen oder Bürger des anderen vertragschließenden Theiles ausgedehnt werden soll, da es ihre Absicht ist, daß Handel und Schifffahrt eines jeden Landes von dem anderen in allen Beziehungen auf den Fuß der meistbegünstigten Nation gestellt werden sollen.

Artikel XV.

Ein jeder der Hohen vertragschließenden Theile kann Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Prokonsuln und Konsularagenten in allen Häfen, Städten und Plätzen des anderen mit Ausschluß derjenigen ernennen, in welchen es nicht angängig erscheinen sollte, derartige Beamte zuzulassen.

Diese Ausnahme soll jedoch bezüglich des einen der vertragschließenden Theile nicht gemacht werden, wenn sie nicht in gleicher Weise hinsichtlich jeder anderen Macht Platz greift.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Prokonsuln und Konsularagenten sollen alle diejenigen Befugnisse ausüben und alle diejenigen Sonderrechte, Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche den Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zustehen oder in Zukunft bewilligt werden sollten.

Artikel XVI.

Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten mit Bezug auf Patente, Fabrikmarken und Muster denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Artikel XVII.

Die Hohen vertragschließenden Theile haben Folgendes vereinbart:

Die einzelnen Fremdenniederlassungen in Japan sollen mit dem Zeitpunkt, an welchem der heut unterzeichnete Handels- und Schifffahrtsvertrag in Kraft tritt, den betreffenden Japanischen Gemeinden vollständig einverleibt werden und hinfort einen Bestandtheil der allgemeinen Japanischen Organisation bilden.

Die zuständigen Japanischen Behörden sollen von dieser Zeit an mit Bezug auf dieselben alle Verpflichtungen übernehmen, welche ihnen hinsichtlich der Gemeinden obliegen, und gleichzeitig sollen die öffentlichen Gelder und Vermögensgegenstände, welche diesen Niederlassungen gehören, den genannten Japanischen Behörden übergeben werden.

Sobald diese Einverleibung erfolgt, sollen die bestehenden, zeitlich unbegrenzten Ueberlassungsverträge, unter welchen jetzt in den gedachten Niederlassungen Eigenthum besessen wird, bestätigt werden, und hinsichtlich dieses Eigenthums sollen keine Bedingungen irgend einer anderen Art, als wie sie in den bestehenden Ueberlassungsverträgen enthalten sind, auferlegt werden. Es versteht sich indessen, daß die Konsularbehörden, welche in den Ueberlassungsverträgen erwähnt sind, in allen Fällen durch die Japanischen Behörden zu ersetzen sind.

Alle Ländereien, welche von der Japanischen Regierung für öffentliche Zwecke der Fremdenniederlassungen bisher zinsfrei hergegeben worden sind, sollen, unbeschadet der aus der Gebietshoheit sich ergebenden Rechte, frei von allen Steuern den öffentlichen Zwecken, für welche sie ursprünglich bestimmt worden, dauernd erhalten bleiben.

Artikel XVIII.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Tage seines Inkrafttretens ab an die Stelle des Vertrages vom 26. Januar 1855 (21. Tage des 12. Monats im 1. Jahr Ansei), des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 7. August 1858 (11. Tage des 7. Monats im 5. Jahre Ansei), der Konvention vom 11. Dezember 1867 (28. Tage des 11. Monats im 3. Jahre Keio), sowie aller derjenigen Abkommen und Uebereinkünfte, welche in Ergänzung der Verträge zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen abgeschlossen sind oder bestehen; von demselben Tage ab verlieren diese Verträge, Abkommen und Uebereinkünfte ihre Wirksamkeit, und demgemäß hört alsdann die bis dahin in Japan von den Russischen Gerichtshöfen ausgeübte Gerichtsbarkeit auf und erreichen alle ausnahmsweisen Privilegien, Befreiungen und Immunitäten, die bis dahin die Russischen Angehörigen als einen Bestandtheil oder ein Zubehör dieser Gerichtsbarkeit genossen, unbedingt und ohne Weiteres ihre Endschaft, und alle diese Gerichtsbarkeitsrechte werden danach von den Japanischen Gerichten übernommen und ausgeübt werden.

Artikel XIX.

Der gegenwärtige Vertrag soll nicht früher als mindestens 4 Jahre nach der Unterzeichnung in Kraft treten. Derselbe

soll in Wirksamkeit treten nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Japan der Regierung Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen von ihrem Wunsche, den Vertrag in Kraft zu setzen, Anzeige gemacht hat. Diese Anzeige kann zu beliebiger Zeit nach dem Ablauf von 3 Jahren nach dem Tage der Unterzeichnung gemacht werden. Der Vertrag soll von dem Tage seines Inkrafttretens ab 12 Jahre in Geltung bleiben.

Jeder der Hohen vertragschließenden Theile soll das Recht haben, zu irgend einer Zeit, nachdem 11 Jahre vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages verflossen sind, dem anderen seine Absicht, diesen Vertrag aufhören zu lassen, anzukündigen, und mit Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Kündigung soll dieser Vertrag gänzlich aufhören und endigen.

Artikel XX.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den Hohen vertragschließenden Theilen ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen in Tokio binnen 6 Monaten nach der Unterzeichnung oder, wenn möglich, früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den in doppelter Ausfertigung und in Französischer Sprache abgeschlossenen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu St. Petersburg am 27. Mai 1895. (8. Tage des 6. Monats im 28. Jahre Meiji).

(Unterschriften.)

Protokoll.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Japan und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen welche es im Interesse beider Länder für rathsam erachten, gewisse Spezialfragen des wechselseitigen Verkehrs getrennt von dem heut unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrage zu regeln, haben durch ihre beiderseitigen Bevollmächtigten die folgenden Bestimmungen vereinbart:

1) Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, daß einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationen des heut unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrages der jetzt in Japan für die Einfuhr von Waaren und Gütern durch die Russischen Unterthanen in Kraft stehende Einfuhrtarif seine Gültigkeit verlieren soll. Von demselben Zeitpunkte ab soll der geltende, durch die innere Japanische Gesetzgebung aufgestellte allgemeine Tarif, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 16 des zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen gegenwärtig bestehenden Vertrages vom Jahre 1858, solange der genannte Vertrag in Kraft bleibt, und, nach dem Erlöschen des Vertrages vom Jahre 1858, gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 des heut unterzeichneten Vertrages, auf die Boden- oder Industrieerzeugnisse des Gebietes Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen bei der Einfuhr nach Japan Anwendung finden. Nichts in diesem Protokoll soll indessen dazu berechtigen, das Recht der Japanischen Regierung in folgenden Angelegenheiten einzuschränken: nämlich in Bezug auf die Beschränkung oder das Verbot der Einfuhr von verfälschten Drogen, Medikamenten, Lebensmitteln und Getränken; unanständigen oder unzüchtigen Drucksachen, Bildern, Büchern, Karten, Lithographien oder sonstigen Stichen und Photographien; von Gegenständen im Widerspruch mit den Japanischen Patent-, Fabrikmarken- oder Autorenrecht-Gesetzen; oder von sonstigen Gegenständen, die in sanitärer Hinsicht oder in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und Moral gefährlich sein könnten.

2) Auch besteht Einverständniß darüber, daß, falls die Anwendung des Grundsatzes der meistbegünstigten Nation, welcher durch den heute unterzeichneten Vertrag sowie durch dieses Protokoll hinsichtlich der Zölle gewährleistet ist, sich in der Praxis als unzulänglich herausstellen sollte, die beiden Regierungen an die Stelle desselben bezüglich derjenigen Artikel, an deren Ausfuhr eine jede von ihnen besonderes Interesse hat, einvernehmlich Konventionaltarife setzen werden.

3) Die beiden Regierungen verpflichten sich, unverzüglich in Verhandlung über den Abschluß einer Uebereinkunft einzutreten, welche hinsichtlich der Einfuhr von gesalzenen oder getrockneten Fischen die Gegenseitigkeit zur Grundlage hat.

4) Die Japanische Regierung verpflichtet sich, vor Aufgabe der Russischen Konsulargerichtsbarkeit in Japan mit der Russischen Regierung eine Vereinbarung über den gegenseitigen Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigenthums zu treffen.

5) Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß dieses Protokoll den beiden Hohen vertragschließenden Theilen zugleich mit dem heute unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrage vorgelegt werden soll, und daß, wenn der genannte Vertrag ratifizirt wird, die in dem Protokoll enthaltenen Vereinbarungen in gleicher Weise als genehmigt angesehen werden sollen, ohne daß es einer weiteren förmlichen Ratifikation bedarf.

Auch wird vereinbart, daß dieses Protokoll zu gleicher Zeit mit dem Aufhören der Wirksamkeit des genannten Vertrages erlischt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige, in doppelter Ausfertigung und in Französischer Sprache verfaßte Protokoll unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg am 27. Mai 1895 (8. Tage des 6. Monats im 28. Jahre Meiji).

(Unterschriften.)

Separat-Artikel.

Artikel I.

Da die Handelsbeziehungen Rußlands zu den Königreichen von Schweden und Norwegen und den in Asien angrenzenden Staaten und Ländern durch besondere Vereinbarungen über den Grenzverkehr geregelt und von den für den auswärtigen Handel im Allgemeinen geltenden Vorschriften unabhängig sind, so kommen die beiden Hohen vertragschließenden Theile überein, daß die in dem Vertrage zwischen Rußland und

Schweden und Norwegen vom 26. April (8. Mai) 1838 enthaltenen besonderen Bestimmungen, sowie diejenigen, welche sich auf den Handel mit den anderen vorerwähnten Staaten und Ländern beziehen, in keinem Falle angerufen werden können, um die zwischen den beiden Hohen vertragschließenden Theilen durch den gegenwärtigen Vertrag geschaffenen Handels- und Schifffahrtsbeziehungen abzuändern.

Artikel II.

Ebenso besteht Einverständniß darüber, daß die nachstehend genannten Befreiungen, Freiheiten und Vorrechte nicht als solche angesehen werden, welche dem die Grundlage des gegenwärtigen Vertrages bildenden Grundsatze der Gegenseitigkeit zuwiderlaufen, nämlich:

Japanischerseits:

das Monopol, welches sich die Kaiserlich Japanische Regierung für die Zukunft in Bezug auf Artikel irgend welcher Art etwa vorbehält;

und Russischerseits:

1) Die Befreiung von Schifffahrtsabgaben, welche die in Rußland gebauten und Russischen Unterthanen gehörigen Schiffe während der ersten drei Jahre genießen.

2) Das den Küstenbewohnern des Gouvernements Archangel gewährte Recht, in die Häfen des genannten Gouvernements getrocknete oder gesalzene Fische sowie gewisse Arten von Pelzwerk zollfrei oder zu ermäßigten Zöllen einzuführen und ebenso Getreide, Seil- und Tauwerk, Theer und Ravenstuch auszuführen.

3) Die in Rußland verschiedenen Vergnügungsgesellschaften, sogen. Yachtklubs, gewährten Freiheiten.

4) Das Monopol, welches sich die Kaiserlich Russische Regierung für die Zukunft in Bezug auf Artikel irgend welcher Art etwa vorbehält.

Artikel III.

Die gegenwärtigen Separatartikel sollen dieselbe Kraft und Bedeutung haben, als wenn sie Wort für Wort in den Vertrag vom heutigen Tage aufgenommen wären. Sie sollen ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen zu gleicher Zeit ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg am 27. Mai 1895 (8. Tage des 6. Monats im 28. Jahre Meiji).

(Unterschriften.)

Erklärung.

Die Unterzeichneten erklären, daß der Artikel XVIII des heutigen Vertrages weder den am 25. April (7. Mai) 1875 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Japan und Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen abgeschlossenen Vertrag noch den zu Tokio am 10./22. August desselben Jahres unterzeichneten Zusatzartikel, welche beide in Kraft bleiben, betrifft.

St. Petersburg, den 27. Mai / 8. Juni 1895.

(Unterschriften.)

Notenaustausch.

St. Petersburg, den 27. Mai / 8. Juni 1895.

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers von Japan, beehrt sich, kraft besonderer Ermächtigung der Kaiserlich Japanischen Regierung, Seiner Excellenz dem Fürsten Lobanow-Rostowsky, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen, mitzutheilen, daß die Kaiserlich Japanische Regierung, indem sie den Vortheil erkennt, daß die bereits veröffentlichten Gesetzbücher des Reiches thatsächlich in Wirksamkeit seien, wenn die jetzt zwischen der Regierung von Japan und derjenigen Rußlands bestehenden Vertragsbestimmungen ihre Geltung verlieren, sich verpflichtet, die im ersten Absatze des Artikels XIX des heute unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrages vorgesehene Anzeige nicht eher zu machen, als bis diejenigen Theile des genannten Gesetzbuches, deren Inkrafttreten jetzt noch ausgesetzt ist, in Wirksamkeit gesetzt sind.

Der Unterzeichnete &c. gez.: Nissi.

St. Petersburg, den 27. Mai / 8. Juni 1895.

Herr Gesandter,

In Beantwortung der Note, welche Sie unterm 17./29. März d. Js. an mich zu richten die Güte hatten, beehre ich mich Sie zu benachrichtigen, daß die Kaiserlich Russische Regierung den, den Gegenstand der genannten Note bildenden Vorschlag der Kaiserlich Japanischen Regierung annimmt, welcher darin besteht, daß die in dem heut unterzeichneten Protokoll vorgesehene Einführung des Konventionaltarifs für solche Artikel, an deren Ausfuhr jedes der beiden Länder ein besonderes Interesse hat, von jeder der beiden Regierungen jeder Zeit nach dem Inkrafttreten des Protokolls vorgeschlagen werden kann, und daß, falls binnen sechs Monaten, nachdem der Antrag gestellt worden, der Konventionaltarif nicht zu Stande gekommen sein sollte, auf die Waaren-Einfuhr beider Länder der Generaltarif angewendet werden kann, indem gleichzeitig die Anwendung des Grundsatzes der meistbegünstigten Nation bis zum erneuten Abschluß des Konventionaltarifs ausgesetzt wird.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, &c.

gez.: Lobanow.

Herrn Nissi,
außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister
Seiner Majestät des Kaisers von Japan.

St. Petersburg, den $\frac{\text{27. Mai}}{\text{8. Juni}}$ 1895.

Herr Minister,

In Beantwortung der Note, welche Sie unter dem 1./13. März d. Js., Nr. 952, an mich zu richten die Güte hatten, beehre ich mich Euerer Excellenz mitzutheilen, daß ich im Namen der Japanischen Regierung den den Gegenstand der genannten Note bildenden Vorschlag annehme, welcher darin besteht, daß die in dem heut unterzeichneten Protokoll vorgesehene Einführung des Konventionaltarifs für solche Artikel, an deren Ausfuhr jedes der beiden Länder ein besonderes Interesse hat, von jeder der beiden Regierungen jeder Zeit nach dem Inkrafttreten des Protokolls vorgeschlagen werden kann, und daß, falls binnen sechs Monaten, nachdem der Antrag gestellt worden, der Konventionaltarif nicht zu Stande gekommen sein sollte, auf die Waaren-Einfuhr beider Länder der Generaltarif angewendet werden kann, indem gleichzeitig die Anwendung des Grundsatzes der meistbegünstigten Nation bis zum erneuten Abschluß des Konventionaltarifs ausgesetzt wird.

Ich bitte Euere Excellenz, 2c. gez.: Nissi.

Seiner Excellenz
dem Fürsten Lobanow-Rostowsky,
Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind am 10. September 1895 ausgetauscht worden.

China und Japan.

Friedensvertrag zwischen beiden Ländern vom 17. April 1895.

Seine Majestät der Kaiser von Japan und Seine Majestät der Kaiser von China, von dem Wunsche geleitet, für ihre Länder und Unterthanen die Segnungen des Friedens wiederherzustellen und alle Ursachen künftiger Verwickelungen zu beseitigen, haben zum Zweck des Abschlusses eines Friedensvertrages Bevollmächtigte ernannt, und zwar: 2c.

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I. China erkennt definitiv die völlige und unbeschränkte Unabhängigkeit und Selbständigkeit Koreas an. In Folge dessen kommt für die Zukunft jede Tributzahlung sowie die Beobachtung aller mit dieser Unabhängigkeit und Selbständigkeit nicht vereinbaren Ceremonien und Formalitäten Seitens Koreas China gegenüber in Fortfall.

Artikel II. China tritt an Japan die nachstehenden Gebietstheile mit allen Befestigungen, Arsenalen und allem darauf befindlichen Staatseigenthum für alle Zeiten und zu voller Souveränetät ab:

a. den südlichen Theil der Provinz Fêng-tien mit folgenden Grenzen: 2c.

Die Abtretung schließt ferner alle Inseln ein, welche zu der Provinz Fêng-tien gehören und in dem östlichen Theil der Bucht von Liao-tung und im nördlichen Theil des Gelben Meeres liegen.[1])

b. Die Insel Formosa mit allen zu derselben gehörigen oder zu rechnenden Inseln.

c. Die Pescadores-Gruppe, d. h. alle zwischen dem 119. und 120. Längengrad östlich von Greenwich und dem 23. und 24. Grad nördlicher Breite liegenden Inseln.

Artikel III – V 2c.

Artikel VI. Da alle Verträge zwischen Japan und China in Folge des Krieges in Wegfall gekommen sind, so verpflichtet sich China, unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages Bevollmächtigte zu dem Zwecke zu ernennen, um mit den Japanischen Bevollmächtigten einen Handels- und Schifffahrtsvertrag und eine Konvention zur Regelung des Grenzverkehrs und des Grenzhandels abzuschließen. Die zur Zeit zwischen China und den Europäischen Mächten bestehenden Verträge, Konventionen und Regulative sollen für den genannten Vertrag und die genannte Konvention zwischen Japan und China als Grundlage dienen. Von dem Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an bis zu dem Inkrafttreten des genannten Vertrages und der genannten Konvention sollen die Japanische Regierung und ihre Beamten, sowie der Handel, die Schifffahrt, der Grenzverkehr und der Grenzhandel, der Gewerbebetrieb, die Schiffe und die Unterthanen Japans in jeder Beziehung ebenso wie die meistbegünstigte Nation behandelt werden.

Außerdem macht China die nachfolgenden, 6 Monate nach dem Datum des gegenwärtigen Vertrages in Kraft tretenden Konzessionen:

1) Außer den bereits geöffneten sollen ferner die nachstehenden Städte, Orte und Häfen für den Handel, den Aufenthalt und den Gewerbe- und Fabrikbetrieb der Japanischen Unterthanen unter denselben Bedingungen und mit denselben Privilegien und Erleichterungen geöffnet werden, welche in den gegenwärtig offenen Städten, Orten und Häfen Chinas bestehen:

a. Shashih in der Provinz Hu-peh,
b. Chung-King in der Provinz Sze-chuan,
c. Su-chow in der Provinz Kiang-su,
d. Hang-chow in der Provinz Che-kiang.

Die Japanische Regierung soll das Recht haben, an einem, mehreren oder sämmtlichen der genannten Plätze Konsuln zu bestellen.

2) Die Dampfschifffahrt zur Beförderung von Passagieren und Ladung soll für Schiffe unter Japanischer Flagge auf die nachstehenden Oertlichkeiten ausgedehnt werden:

a. Auf dem oberen Yang-tsze-Fluß von I-chang bis Chung-King.

b. Auf dem Woo-sung-Fluß und dem Kanal von Shang-hai bis Su-chow und Hang-chow.

[1]) Auf die Abtretung dieses Theils der Provinz Fêng-tien hat Japan nachträglich verzichtet.

Die gegenwärtig für die Schifffahrt ausländischer Schiffe auf den Chinesischen Binnengewässern maßgebenden Bestimmungen und Regulative sollen, soweit sie anwendbar sind, auch für die oben bezeichneten Strecken so lange in Kraft treten, bis eine gemeinsame Verständigung über neue Bestimmungen und Regulative erzielt sein wird.

3) Wenn Japanische Unterthanen Waaren oder Produkte im Innern Chinas kaufen oder eingeführte Handelsgüter nach dem Innern Chinas verbringen, so sollen sie das Recht haben, Waarenhäuser für die Aufbewahrung der so gekauften oder eingeführten Gegenstände zeitweise zu pachten oder zu miethen, ohne Zahlung von irgend welchen Abgaben oder Auflagen irgend welcher Art.

4) Den Japanischen Unterthanen soll es freistehen, in allen offenen Städten, Orten und Häfen von China Fabrikationsgewerbe jeder Art zu betreiben, auch dürfen dieselben jede Art von Maschinen nach China einführen und sollen sie dabei lediglich die dafür festgesetzten Einfuhrzölle bezahlen.

Alle von Japanischen Unterthanen in China fabrizirten Gegenstände sollen in Bezug auf den Durchgangsverkehr im Innern und auf inländische Zölle, Abgaben, Gebühren und Auflagen aller Art, sowie ferner in Bezug auf Erleichterungen für die Benutzung von Waarenhäusern und für die Aufbewahrung im Innern von China in der gleichen Weise behandelt werden und dieselben Privilegien und Vergünstigungen genießen, wie Handelsgüter, welche von Japanischen Unterthanen nach China eingeführt worden sind.

Falls weitere Bestimmungen und Regulative in Verbindung mit den vorerwähnten Konzessionen nothwendig sein sollten, so sollen dieselben in den in diesem Artikel vorgesehenen Handels- und Schifffahrtsvertrag aufgenommen werden.

Artikel VII bis X ꝛc.

Artikel XI. Der gegenwärtige Vertrag soll von Ihren Majestäten dem Kaiser von Japan und dem Kaiser von China ratifizirt werden und die Ratifikationsurkunden sollen am 8. Tage des 5. Monats des 28. Jahres Meiji, entsprechend dem 14. Tage des 4. Monats des 21. Jahres Kuang-Hsü in Che-foo ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag gezeichnet und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Shimonoseki, in doppelter Ausfertigung, am 17. Tage des 4. Monats des 28. Jahres Meiji, entsprechend dem 23. Tage des 3. Monats des 21. Jahres Kuang-Hsü.

(Unterschriften.)

Die Ratifikation des Vertrages durch beide vertragschließende Theile hat stattgefunden.

Italien.

Zolltarifentscheidungen.

(Decreti del Ministro delle Finanze per la risoluzione di controversie etc. 1895.)

1) Flaschen aus in der Masse blau gefärbtem Glase, in denen Mineralwasser eingeht, sind für sich als Waaren aus farbigem, in der Masse gefärbtem ꝛc. Glase nach Tarifnummer 258b zum Satze von (vertragsmäßig) 15 Lire für 100 kg zu verzollen. Tarifmäßig werden unter gemeinen Flaschen (T. Nr. 259 — vertragsmäßiger Zollsatz 4 Lire für 100 kg) nur solche aus schwarzem, dunklem, grünlichem oder röthlichem Glase von der Form der gewöhnlichen Weinflaschen verstanden, während diejenigen von anderer Form oder von anderer Farbe durch das Waarenverzeichniß auf die „Glaswaaren" verwiesen sind. Von dieser Bestimmung ist eine Ausnahme in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich zu Gunsten der Flaschen, welche Mineralwasser oder Bier enthalten, nur insoweit gemacht, als die Form auf die Tarifirung ohne Einfluß bleiben soll, dagegen ist bezüglich der Farbe des Glases keine derartige Bestimmung getroffen. (Entscheidung vom 31. Januar 1895.)

2) Korsets aus baumwollenem Gewebe mit Seidenstickerei. — Baumwollene, mit Seide gestickte Gewebe werden vom Repertorium (Waarenverzeichniß) den gestickten, gemischt seidenen Geweben (Nr. 151) oder den gestickten, mit Seide gemischten baumwollenen Geweben (Nr. 119) zugewiesen, je nachdem die in der Stickerei enthaltene Seide das Verhältniß von 12 pCt. übersteigt oder nicht. Bei den aus dergleichen Gewebe zugeschnittenen und genähten Korsets ist der Procentsatz der in der Stickerei enthaltenen Seidenbeimischung nicht nach dem Gewicht des einzelnen Theiles, auf welchem sich die Stickerei befindet, sondern nach dem Gesammtgewicht des zu dem Korset verwendeten Baumwollstoffes zu berechnen. Die im Repertorium wegen der Zollbehandlung von genähten Gegenständen aus verschiedenen Textilerzeugnissen getroffene Bestimmung kann keine Anwendung finden, weil im vorliegenden Falle die Korsets, abgesehen von der Stickerei und den aus derselben für die Tarifirung des Grundstoffes sich ergebenden Folgen, aus Gewebe von einerlei Art gefertigt sind. (Entscheidung vom 1. Januar 1895.)

3) Pappe für Jacquardstühle, in Streifen geschnitten, nicht gelocht. — Die Bestimmung in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland, betreffend die in Stücke zugeschnittene Pappe (zu T. Nr. 187) kann nur als eine Begünstigung für solche Pappe verstanden werden, welche nach der Form, in die sie zugeschnitten ist, unter die „Waaren aus Pappe" fällt. Dies ist aber mit „Streifen von Pappe" nicht der Fall, letztere werden vielmehr vom Repertorium auf die „Pappe, je nach der Art" verwiesen und unterliegen demgemäß den Zollsätzen der T. Nr. 186. Die Entscheidung Nr. 146 vom Jahre 1893[1]) wird hierdurch abgeändert. (Entscheidung vom 5. Februar 1895.)

[1]) Hand. Arch. 1894 I. S. 95 ff.

4) Essigäther ist durch das Repertorium den „nicht genannten flüchtigen Oelen oder Essenzen“ zugewiesen. Nach den Bestimmungen des Tarifs unterliegen die alkoholhaltigen Essenzen außer dem Zoll einem Alkoholfabrikationssteuerzuschlag. Nun ist Essigäther zwar mit Alkohol hergestellt, letzterer ist aber darin nicht mehr als Aethylalkohol enthalten und würde ohne Auflösung der Substanz nicht wieder zu gewinnen sein. Allerdings bezeichnet der Tarif ausdrücklich diejenigen Erzeugnisse, für welche der Zuschlag nicht nur von dem in ihnen enthaltenen, sondern auch von dem zu ihrer Herstellung verwendeten Alkohol zu erheben ist. Unter diesen Erzeugnissen ist aber Essigäther nicht genannt. Letzterer unterliegt daher lediglich dem Zoll von 3 Lire für das Kilogramm nach T. Nr. 8e. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

5) Gebleichte leinene Taschentücher, in denen an zwei Rändern mehr als 45 Elementarfäden auf das Quadrat von 5 mm Seite enthalten sind, unterliegen nach T. Nr. 86c einem Zoll von 158,60 Lire für 100 kg (d. i. 30 pCt. Zuschlag zu dem Zollsatz von 122 Lire für rohe Gewebe von mehr als 40 Fäden der T. Nr. 86a 4). Eine Ausnahme von den für die Berechnung der Fadenzahl bei Leinen- und Baumwollengeweben maßgebenden Bestimmungen ist in dem Vertrage mit der Schweiz nur bezüglich der Baumwollengewebe gemacht, welche zur Herstellung von Sonnen- und Regenschirmen dienen und an den beiden Rändern eine aus mehreren Kettenfäden zusammengesetzte Bordüre enthalten. Nur bei den letzteren Geweben wird diese Bordüre nicht berücksichtigt, wenn es sich um die Feststellung der Fadenzahl handelt. (Entscheidung vom 12. März 1895.)

6) Baumwollenes Nähgarn, gebleicht, gezwirnt, in großen Packeten von 20 Strähnen, je in 32 kleine voneinander getrennte Docken abgetheilt, unterliegen als „baumwollenes Nähgarn auf Rollen gewickelt, in Knäueln u. dergl., zum Einzelverkauf hergerichtet“, nach T. Nr. 99 einem Zoll von 110 Lire für 100 kg. (Entscheidung vom 27. Januar 1895.)

7) Formalin, eine wässerige Lösung von Formaldehyd, unterliegt als „nicht besonders genanntes chemisches Produkt“ nach T. Nr. 51c des Tarifs einem Zoll von 4 Lire für 100 kg.[1] Indem das Repertorium das Aldehyd auf Aether und Chloroform verweist, hat es das Aethylaldehyd, d. h. das Erzeugniß der Oxydation des Aethylalkohols im Auge. Formaldehyd ist dagegen das Erzeugniß der Oxydation des Methylalkohols und ist als solches, weil es im Repertorium nicht eigens aufgeführt ist, als nicht besonders genanntes chemisches Produkt zu tarifiren. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

8) Gußeisen zum Läutern, in Gänzen, enthaltend etwas mehr als 14 pCt. Silicium, ist in Anbetracht, daß der Zusatz von Silicium zu demselben Zwecke, wie der von Mangan, Chrom zc. erfolgt, nämlich um dem Erzeugniß besondere und charakteristische Eigenschaften zu verleihen, nach dem Repertorium aber als Gußeisen zum Läutern auch solches Gußeisen anzusehen ist, welches nicht mehr als 30 pCt. Mangan enthält, ebenfalls als Gußeisen zum Läutern und zum Guß, in Gänzen, nach T. Nr. 201a zu dem Satze von 1 Lira für 100 kg zu verzollen. Dasselbe war von dem Zollamt den nicht namentlich aufgeführten Metalllegirungen im Rohzustand (T. Nr. 221a — Zollsatz 5 Lire) zugewiesen worden. (Entscheidung vom 12. März 1895.)

9) Zeitungen, nicht neuesten Datums, unterliegen gemäß der Bestimmung des Repertoriums dem Zoll für Packpapier. — Behufs Anwendung des Zolls bleibt jedoch noch festzustellen, ob die Zeitungen nicht neuesten Datums als unter Nr. 183f der mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland im Jahre 1891 vereinbarten Vertragstarife für die Einfuhr nach Italien fallend anzusehen sind. Nach den genannten Verträgen ist den in den Vertragstarifen aufgeführten Positionen diejenige Bedeutung beizumessen, welche sie nach dem Allgemeinen Tarif bei der Unterzeichnung der Verträge hatten, soweit nicht Ausnahmen davon ausdrücklich vereinbart worden sind. Der Allgemeine Tarif vom Jahre 1891 begriff und begreift noch jetzt unter Nr. 183f das eigentliche Packpapier, grobes und rauhes, einschließlich des Strohpapiers, nicht gefärbt und nicht durch den Cylinder geglättet. Die Bedeutung dieser Position ist durch die Verträge nur bezüglich der groben Beschaffenheit, der Färbung in der Masse und der Glätte abgeändert worden, da zu dem (vertragsmäßigen) Zollsatz von 3 Lire auch das nicht grobe und das in der Masse gefärbte Packpapier zugelassen wird und für das nur auf einer Seite durch den Cylinder geglättete Packpapier eine Zollbegünstigung vorgesehen ist. Diese Ausnahmen haben daher die Bedeutung der Tarifposition, insoweit dieselbe sich auf die Art des Papiers, die Beschaffenheit, d. h. auf den Umstand bezieht, daß es sich um eigentliches Packpapier handelt, unberührt gelassen. In Folge dessen schließt die Thatsache, daß Zeitungen nicht neuesten Datums nach dem Allgemeinen Tarif dem Zollsatz für Packpapier unterliegen, nicht ein, daß auf dieselben die für dieses mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland vereinbarte Behandlung ausgedehnt werden muß, denn aus der Bestimmung, welche den auf die genannten Zeitungen anzuwendenden Zollsatz betrifft, geht nicht hervor, daß sie eigentliches Packpapier sind. Dieselben waren demgemäß als „grobes, rauhes Packpapier, einschließlich des Strohpapiers, nicht gefärbt und nicht durch den Cylinder geglättet, in Zeitungen nicht neuesten Datums“ zu tarifiren und nach Nr. 183f des Allgemeinen Tarifs zu dem Satze von 8 Lire für 100 kg zu verzollen. (Entscheidung vom 12. März 1895.)

10) Maschinen, System Schubert, zum Verbinden der Ecken von Pappschachteln mittelst gezahnter Weißblechstreifen (striscie di latta a spina di pesce) fallen unter die nicht namentlich aufgeführten Maschinen der T. Nr. 226m zum Zollsatz von 10 Lire für 100 kg. (Entscheidung vom 12. März 1895.)

11) Gemisch von kardätschter Baumwolle und mechanischer Holzmasse, in Form von Watte hergerichtet, um in der Medizin demselben Zweck wie baumwollene Watte zu dienen, unterliegt wie baumwollene Watte

[1]) Jetzt T. Nr. 51 l — Zollsatz 10 Lire — Hand. Arch. 1895 I. S. 717, Anlage k zum Art. 6.

nach T. Nr. 95 b einem Zoll von 9 Lire für 100 kg. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

12) Bestandtheile von Fahrrädern, aus Schmiedeeisen, mittelst der Preßmaschine geschmiedet. — Bestandtheile von Fahrrädern werden vom Repertorium den Waaren (lavori) je nach dem Material zugewiesen, aus dem sie in der Hauptsache gefertigt sind. Solche aus Schmiedeeisen sind daher als Waaren aus Schmiedeeisen zu verzollen. Diese Bestimmung des Repertoriums schließt jedoch für Gegenstände aus Schmiedeeisen, welche nach dem Schmieden keine weitere Bearbeitung erfahren haben, nicht die Tarifirung als Schmiedeeisen, zu Gegenständen geschmiedet (ferro fucinato in lavori), aus. Derartige Bestandtheile von Fahrrädern sind mithin nicht als Schmiedeeisen zweiter Verarbeitung (T. Nr. 206), sondern als „Schmiedeeisen und Stahl, geschmiedet oder gegossen zu groben Waaren" (T. Nr. 204) zu verzollen. (Entscheidung vom 12. März 1895.)

13) Universal-Metall-Polir-Masse (von Joseph Lorenz & Co., Eger in Böhmen) in Form von kleinen Seifenkugeln, weder Seife noch Fett enthaltend, sondern aus einem mit Wasser angerührten und gepreßten Gemisch von Kiesel und Gips bestehend, ist wie Gips, Kalk 2c. nach T. Nr. 246 a zollfrei. (Entscheidung vom 9. Mai 1895.)

14) Pastellstifte zum Zeichnen, schwarze und weiße, ohne Fassung, sogenannte Contè-Stifte, unterliegen, da das Repertorium die farbigen Pastellstifte zum Zeichnen 2c. auf „Bleistifte" verweist und als farbige Pastellstifte ohne Fassung die Pastellstifte von jeder Farbe, also auch schwarze und weiße, angesehen werden, sofern sie ungefaßt und nicht aus Graphit, wie die gewöhnlichen Bleistifte, sind, als ungefaßte farbige Pastellstifte nach T. Nr. 74 a einem Zoll von 100 Lire für 100 kg. (Entscheidung vom 1. Februar 1895.)

15) Abfälle von gummirten Zeugstoffen sind, da sie nicht wie gewöhnliche Lumpen verwendet werden können, als Abfälle von Gummi anzusehen. Letztere werden vom Repertorium auf „rohen Kautschuk" verwiesen. Bei der Ausfuhr sind derartige Abfälle daher nach T. Nr. 334 a zollfrei und nicht wie gewöhnliche Lumpen zollpflichtig. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

16) Kaffee in doppelten Säcken beim Eingang von Triest. — Im Sinne des letzten Absatzes im Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1891 [1]) ist für die Gewährung der Tara nicht der Umstand, ob die Säcke die ursprünglichen Umschließungen bilden, oder ob der Kaffee erst in Triest in die Säcke verpackt ist, sondern lediglich der Umstand maßgebend, daß der Kaffee bereits in den Säcken vom Auslande eingegangen und nicht erst im Inland darin verpackt worden ist. (Entscheidung vom 1. Februar 1895 — vergl. auch die Anmerkung (2) zu der Tabelle der gesetzlichen Tara — Hand. Arch. 1895 I. S. 823.)

17) Scrubb's Cloudy Household Ammonia, bestehend in einer durch Ammoniak stark alkalinisch gemachten Seifenlösung, ist in Anbetracht seiner Zusammensetzung, seiner Eigenschaften und Verwendung wie medizinische Seife als „zusammengesetztes Medikament" nach T. Nr. 62 zum Satze von 120 Lire für 100 kg zu verzollen. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

18) Oefen aus Eisenblech in Verbindung mit einem Glimmerplättchen im Feuerraum, unterliegen, da bearbeiteter Glimmer durch das Repertorium mit Glas gleichgestellt wird, als Schmiedeeisen zweiter Verarbeitung in Verbindung mit Glas nach T. Nr. 206 b 3 einem Zoll von 30 Lire für 100 kg. (Entscheidung vom 5. Februar 1895.)

19) Fahrräder (Dreiräder), die zur Beförderung von Packeten und anderen Gegenständen hinter dem Sattel mit einem Behälter aus gefirnißtem Eisenblech versehen sind, unterliegen wie gewöhnliche Dreiräder, die vom Repertorium den „Personenwagen für gewöhnliche Straßen mit nicht mehr als zwei Rädern" zugewiesen sind, nach T. Nr. 174 a einem Zoll von 42 Lire das Stück. (Entscheidung vom 30. Januar 1895.)

20) Zubehörtheile zu Nähmaschinen. — Schmieröl, Garn, Nadeln, Transmissionsriemen, Schraubenzieher, Gebrauchsanweisungen, welche mit Nähmaschinen eingehen, bilden, obwohl sie Zubehörtheile derselben sind, doch keinen integrirenden Bestandtheil der Maschinen und sind deshalb für sich zu verzollen. (Entscheidung vom 12. Mai 1895.)

21) Vollständiger Mechanismus und Materialien aus Schmiedeeisen und Holz zum Aufstellen eines mechanischen Hebewerks (System Flohr) können zusammengenommen nicht als Maschine angesehen werden, da das Gehäuse, die hölzernen Latten, die eisernen Träger und Riegel 2c. von der eigentlichen Maschine, worunter die zur Uebertragung der Triebkraft und zur Regulirung der Bewegung dienenden mechanischen Organe zu verstehen, ganz unabhängig sind. Die Maschine, das Gehäuse und die übrigen Materialien müssen daher je besonders verzollt werden. Die Maschine kann nicht unter die Wassermotoren und die hydraulischen Maschinen klassifizirt werden, weil hierunter nach der ausdrücklichen Bestimmung des Waarenverzeichnisses nur die hydraulischen Hebewerke gerechnet werden. Dieselbe fällt dagegen unter die „Hebemaschinen anderer Art" und unterliegt als solche gemäß der Bestimmung des Waarenverzeichnisses dem Zoll für die „nicht genannten Maschinen" der T. Nr. 226 m. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

22) Puppen aus Holz mit ebensolchen, mittels eiserner Drahthäkchen befestigten Ohrringen, unterliegen ohne Rücksicht auf die Häkchen aus Eisendraht als hölzerne Puppen nach T. Nr. 172 einem Zoll von 60 Lire für 100 kg, da nach der bisherigen Rechtsprechung des Sachverständigenkollegiums das Vorhandensein kleiner Häkchen von Eisendraht oder von Stiften, die zum Zusammenhalten der verschiedenen Theile von hölzernem Spielzeug unumgänglich erforderlich sind, nicht genügt, um letzterem den Charakter von ganz aus Holz gefertigtem Spielzeug zu nehmen. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 264.

23) Pflaster (zusammengesetzte Medikamente) in einfachen Papierumhüllungen, in Kisten verpackt, sind, da das Papier, in welches die Pflaster gewickelt sind, nicht den eigenartigen Charakter von Umschließungen (recipienti) hat und die äußere Kiste mithin die einzige Umschließung der Waare bildet, gemäß der Bestimmung des Tarifs (Nr. 62), wonach zusammengesetzte Medikamente ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen zu verzollen sind, mit der äußeren Kiste, also brutto, zu verzollen [1]). (Entscheidung vom 9. Mai 1895.)

24) Isolircylinder aus Magnesia und Amianth für Dampfleitungen. (Ministerialverfügung vom 27. Mai 1895. Handels-Archiv 1895 I. S. 586.)

25) Saiten aus Stahldraht für Musikinstrumente (Mandolinen, Zithern 2c.), in Bündeln, nach Maß geschnitten, d. h. so zugerichtet, daß sie aufgezogen werden können, sind nicht als einfacher Stahldraht für die Herstellung von Saiten anzusehen, weil der Draht, aus dem sie gefertigt sind, keiner weiteren Bearbeitung bedarf, um dem Zwecke, zu welchem die Saiten bestimmt sind, zu genügen. Derartige Saiten sind vielmehr nach T. Nr. 333 zu dem Satze von 80 Lire für 100 kg zu verzollen. Die Entscheidung vom 2. August 1894 [2]) findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

26) Restitutions-Fluid für Pferde in Flaschen mit gedruckter Gebrauchsanweisung, auf welcher die Eigenschaften des Artikels, darunter auch die eines Heilmittels für Pferdekrankheiten, angegeben sind, ist sowohl wegen dieser Angabe als auch gemäß der Bestimmung des Repertoriums hinsichtlich der „Salben aller Art für Thierarzneizwecke“ als zusammengesetztes Medikament anzusehen und unterliegt als solches, weil es Alkohol enthält, neben dem Zoll von 120 Lire für 100 kg nach T. Nr. 62 einem Zollzuschlag nach Maßgabe des Alkoholgehalts. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

27) Gruben-Lampen aus Schmiedeeisen, an einigen Stellen mit Messingloth gelöthet, sind, da die mit Messing bewirkte Löthung im Sinne des Repertoriums nicht als eine Verbindung mit anderen Metallen angesehen werden kann, ohne Rücksicht auf diese Löthung als Eisen zweiter Verarbeitung 2c. nach T. Nr. 206b 2 zu verzollen. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

28) Papierstreifen von etwa 1 cm Breite, wie Telegraphenpapier in Scheibenform aufgerollt, auf denen von 10 zu 10 cm eine Linie und eine die Eintheilung in Dezimeter angebende Ziffer aufgedruckt ist, unterliegen, da ihnen durch diese Eintheilung, durch die Form und die Art der Zurichtung der Charakter von bloßen Papierstreifen genommen und ihnen derjenige einer schon zu einem bestimmten Gebrauch hergerichteten Waare verliehen ist, als „Waare aus Papier“ nach T. Nr. 187 einem Zoll von 80 Lire für 100 kg. Die Verwendung der Papierstreifen besteht darin, daß sie an Zeugstücken angebracht werden, um das Abmessen der im Kleinverkauf abzuschneidenden Koupons zu erleichtern. Als eigentliche Längenmaße können sie deswegen aber nicht angesehen werden, denn ihre Verrichtung beschränkt sich auf die Angabe der Punkte, an welchen das Stück zu trennen ist, auch werden sie nicht für sich als Meßwerkzeug verwendet, vielmehr sind sie offenbar dazu bestimmt, zusammen mit dem Zeugstoff abgeschnitten zu werden. Aus diesem Grunde war, wie geschehen, die Verzollung als gemeine Kurzwaare (T. Nr. 329a — 100 Lire) nicht angängig. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

29) Melasse von weniger als 50 pCt. Zuckergehalt und geringerem spezifischen Gewicht als 1,410. — Gemäß dem Repertorium können als Melasse nur solche Rückstände von der Zuckerfabrikation angesehen werden, welche einen geringeren Zuckergehalt als 50 pCt. und ein höheres spezifisches Gewicht als 1410 g auf das Liter haben. Diesen beiden Bedingungen entspricht die Melasse im vorliegenden Falle nicht, andererseits aber kann dieselbe nicht als Zucker zweiter Klasse tarifirt werden, weil der Zuckerstoff in derselben nicht den überwiegenden Bestandtheil ausmacht. Da die Melasse nach ihrer Zusammensetzung und ihrem spezifischen Gewicht den Charakter eines Syrups zeigt, so ist dieselbe als „Syrup zu Getränken“ nach T. Nr. 17a zu dem Satze von 60 Lire für 100 kg zu verzollen. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

30) Fahrrädertheile, wie das Gestell, die Lenkstange, das Zahnrad zur Aufnahme der Kette, die Tretkurbeln, die Bremse in Verbindung mit Kautschuk und anderen kleinen Stücken, mit Ausschluß der Räder, sind, auch wenn sie miteinander verbunden sind, als Waaren je nach dem Material, aus welchem sie hauptsächlich gefertigt sind, zu verzollen, weil das Repertorium, welches diese Behandlung für Bestandtheile von Fahrrädern, auch rohe, vorschreibt, die Bedingung, daß die Stücke voneinander getrennt sein müssen, nicht enthält und eine anderweite Tarifirung nur für den Fall vorsieht, daß dieselben mit einem, wenn auch unvollständigen Rade zusammen zur Abfertigung gestellt werden.

31) Straußenbälge, rohe, aus mehreren Stücken zu einem Rechteck zusammengenäht, offenbar zur Anfertigung von Besätzen oder Decken bestimmt, sind, da die Vereinigung der Bälge durch Nähen eine Kürschnerarbeit darstellt, ebenso wie dies gemäß dem Waarenverzeichniß mit den zu Fächern zugeschnittenen Schwanen- und Gänsebälgen geschieht, als Kürschnerwaare aller Art nach T. Nr. 192 zu dem Satze von 600 Lire für 100 kg zu verzollen. Im Uebrigen sind Straußenbälge durch das Waarenverzeichniß mit den rohen Schmuckfedern gleichgestellt. Der Zollsatz für letztere konnte aber im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, weil es sich nicht um einzelne einfache Bälge, sondern um eine durch Vereinigung mehrerer Bälge gefertigte Waare handelte. Als zugerichtete Schmuckfedern konnte diese Waare schon deshalb nicht verzollt werden, weil dieselbe, als Federn betrachtet, immer noch im Rohzustand war. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

32) Gußeisenstücke, roh, dazu bestimmt, als magnetischer Pol einer dynamo-elektrischen Maschine zu

---

[1]) Vergl. auch die Bestimmungen über die Tara (§. 13, letzter Absatz) im Hand. Arch. 1895 I. S. 821.

[2]) Hand. Arch. 1894 I. S. 745 und 866 (Ziffer 58).

fungiren, unterliegen als Bestandtheile von dynamo-elektrischen Maschinen nach T. Nr. 226 k (Anmerkung 2) dem vertragsmäßigen Zollsatz von 25 Lire für 100 kg. (Entscheidung vom 15. Mai 1895.)

33) Lab in Pulverform, welches weniger als 25 pCt. Kochsalz enthält, unterliegt wie frische Butter nach T. Nr. 310a einem Zoll von 12,50 Lire für 100 kg. Der Umstand, daß das Lab, selbst in beträchtlicher Menge, Milchzucker enthält, muß auf die Tarifirung ohne Einfluß bleiben, da dasselbe von dem Waarenverzeichniß ohne Unterschied der frischen Butter zugewiesen ist. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

34) Glasbehälter für gashaltige Wasser, in der Mitte mit einer, innen mit Schmirgel abgeriebenen Verengerung, an welche ein am Ende abgeschmirgeltes Glasröhrchen angepaßt ist, wodurch die Flüssigkeit an dem Fallen gehindert, dem Gas aber der Zugang aus dem oberen Theil des Behälters nach dem unteren gestattet wird, unterliegen als Glaswaare, mit Schmirgel abgerieben, nach T. Nr. 258b einem (vertragsmäßigen) Zoll von 15 Lire für 100 kg. Die in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland vereinbarte Ausnahme, wonach als einfach geblasene oder gepreßte Glaswaaren (T. Nr. 258a — vertragsmäßig 8,50 Lire) auch diejenigen zu verzollen sind, welche am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind, kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil die Behälter innen und an einem Theil des Röhrchens abgerieben sind, letzteres aber nicht den Stöpsel des Behälters bildet. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

35) Nähmaschinengestelle aus Gußeisen, mit Tritten, dem Schwungrad und den sonstigen Zubehörstücken für die Uebertragung der Bewegung, sowie mit der hölzernen Tischplatte, auf welcher die Maschine befestigt wird, unterliegen als Nähmaschinentheile nach T. Nr. 226 *l* 3 einem Zoll von 30 Lire für 100 kg. Nach dem Waarenverzeichniß sind die ohne die zugehörige Maschine zur Abfertigung gestellten Nähmaschinengestelle als Bestandtheile von Nähmaschinen zu tarifiren. Sind nun auch die Tischplatten, wenn sie für sich eingehen, den hölzernen Möbeln zugewiesen, so können sie doch, wenn sie bereits an den Gestellen angebracht sind, die Tarifirung der letzteren nicht beeinflussen, da die Gestelle und die Tischplatte zusammen, sei es in Ansehung des überwiegenden Materials, sei es hinsichtlich der besonderen Verwendung, den Charakter von Maschinentheilen behalten. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

36) Kork in Stücken von der Form regelmäßig achtseitiger Prismen, die durch Abstumpfen der Kanten von Stücken in der Form von rechtwinkligen Parallelepipeden hergestellt sind, unterliegen als bearbeiteter Kork nach T. Nr. 169b einem Zoll von 15 Lire für 100 kg. Auf derartige Korkstücke kann die im Waarenverzeichniß für rohen Kork in kleinen Würfeln oder viereckigen Stücken ausnahmsweise vorgesehene günstigere Behandlung keine Anwendung finden. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

37) Papptafeln in Holzrahmen, als Ersatz für Schiefertafeln, sind, da sie in der Hauptsache aus Pappe bestehen, als Waare aus Pappe nach T. Nr. 187 zum Satze von 80 Lire für 100 kg zu verzollen. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

38) Röhren aus Messing, rissig und deshalb durch stellenweises Zusammenschlagen zum eigentlichen Zweck unbrauchbar gemacht, unterliegen als Bruch nach T. Nr. 211a einem Zoll von 4 Lire für 100 kg. Abweichend von den Bestimmungen für Eisen schreibt der Tarif nicht vor, daß gebrauchte und fehlerhafte Waaren aus Kupfer, Messing oder Bronze in kleine Stücke zerschlagen werden müssen, um als Bruch behandelt zu werden. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

39) Firniß Nonpareil De Guiche or Parisian Polish unterliegt nach T. Nr. 73a einem Zoll von 30 Lire für 100 kg und wegen seines Alkoholgehalts dem Alkohol-Fabrikationssteuerzuschlag. (Entscheidung vom 29. Mai 1895. — Vergl. Hand. Arch. 1891 I. S. 799 ff. Ziffer 95.)

Abänderungen des Zollgesetzes.

(Gazzetta ufficiale Nr. 265 vom 11. November 1895.)

Durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. August 1895 sind die Art. 3, letzter Absatz; Art. 17, dritter Abs.; Art. 18, Abs. 1; Art. 25; Art. 29, Abs. 1; Art. 34, Abs. 3; Art. 39, erster und letzter Abs.; Art. 40, Buchst. d; Art. 41, Abs. 2; Art. 42; Art. 49, Abs. 2; Art. 52, Abs. 1 bis 5; Art. 53; Art. 58; Art. 64, Abs. 2; Art. 65; Art. 72, Abs. 2; Art. 86; Art. 92, Buchst. b; Art. 94; Art. 95, Abs. 1; Art. 104, Abs. 1; Art. 107, Buchst. b und d und Art. 130, Abs. 2 des durch Königl. Verordnung vom 8. September 1889 genehmigten einheitlichen Textes der Zollgesetze abgeändert worden.

Von den abgeänderten Bestimmungen sind folgende von allgemeinerem Interesse:

Vergütungen.

Art. 18, Abs. 1. Der Zollpflichtige hat das Recht auf Rückerstattung der in Folge von Rechenfehlern bei der Zollliquidation oder durch Anwendung eines unrichtigen Zollsatzes zu viel erhobenen Zollbeträge, der Anspruch muß jedoch binnen 2 Jahren vom Tage der Zahlung ab unter Beifügung der Originalquittung erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch erloschen.

Inhalt der Ladungsmanifeste.

Art. 34, Abs. 3. Das Ladungsmanifest muß mit Tinte ohne Korrekturen, Radirungen oder sonstige Abänderungen geschrieben und vom Kapitän unterzeichnet sein.

Deklaration und Frist für die Abgabe derselben.

Art. 39, Abs. 1. Die Zolldeklaration nach Art. 5 ist dem See-Zollamt in der Regel binnen 14 Tagen[1]) nach der Ankunft des Schiffes vorzulegen. Der Zollamts-Vorsteher ist befugt,

[1]) Bisher binnen 8 Tagen.

in Ausnahmefällen die Frist zu verlängern. Bei Zollämtern an der Landgrenze muß die Deklaration gleichzeitig mit den Waaren vorgelegt werden.

Letzter Absatz. Eine Abänderung der vorgelegten Zolldeklaration ist nur bezüglich der zollamtlichen Bestimmung der Waaren zulässig, so lange die Revision noch nicht stattgefunden hat[1]).

Form und Anforderungen der Deklaration.

Art. 40, Buchst. d. Die Bezeichnung der Waare für jedes einzelne Kollo, mit Angabe der Beschaffenheit nach der tarifmäßigen Benennung[2]) und der Menge.

Folgen des Fehlens der Deklaration.

Art. 41, Abs. 2. Wenn drei Monate[3]) nach Eingang der Waaren eine Deklaration nicht vorgelegt, oder die Revision nach der Deklaration nicht erfolgt ist, werden die Waaren als abandonirt und als zur Verfügung der Zollverwaltung Behufs Deckung der Zölle stehend angesehen.

Art. 42. Die Oeffnung der Kolli muß, wenn die betheiligten Personen nicht anwesend sind, unter Zuziehung der Gerichtsbehörden erfolgen.

Der erhobene Betrag wird nach Abzug der Zölle, Strafen und Unkosten den Eigenthümern übermittelt oder aber in der Depositen- und Leihkasse hinterlegt.

Auch wenn der Deklaration die Zollrevision gefolgt ist, die Zollstelle aber von demjenigen, welcher zur Zahlung der berechneten Zollbeträge verpflichtet ist, die Deckung des Kredits nicht erlangen kann, so werden die Waaren als zur Verfügung der Zollverwaltung stehend angesehen.

Die Waaren dürfen nicht zu einem geringeren Preise, als der Betrag der Zölle ausmacht, verkauft werden, ausgenommen in dem Falle, daß der Käufer sich verpflichtet, sofort unter Erfüllung der von der Zollverwaltung festgesetzten Bedingungen die Waaren wieder auszuführen.

Solange der Verkauf noch nicht stattgefunden hat, können die Eigenthümer der Waaren oder diejenigen, an welche dieselben bestimmt sind, die Waaren nach Zahlung der Zölle, Zuschläge, Strafen oder Unkosten an sich nehmen.

Handelt es sich um Waaren, welche noch nicht deklarirt oder zollamtlich besichtigt sind, so sollen die Zölle nur entrichtet werden, wenn die Waaren als zum Verbrauch im Inlande bestimmt eingehen.

Transport der Waaren von einem Zollamt zum anderen.

Art. 49, Abs. 2. Das Zollamt legt nach der Zollrevision das Zollsiegel Behufs Identifizirung in folgenden Fällen an die Kolli: 1) wenn der Zoll der Waaren mehr als 20 Lire[4]) für 100 kg beträgt, und es sich nicht um Waaren von großem Umfange oder um leicht zu bezeichnende Waaren handelt; 2) wenn bei den Waaren die Gefahr einer Vertauschung mit anderen gleichartigen Waaren inländischen Ursprungs vorliegt.

[1]) Die Aenderung beschränkt sich auf den Zusatz des Wortes „zollamtlichen“ vor „Bestimmung“.

[2]) Bisher nach der Tarifnummer.

[3]) Bisher 2 Monate.

[4]) Bisher 10 Lire.

Erledigung der Zollbegleitscheine.

Art. 52, Abs. 1 bis 5. Nach Eintreffen der Waaren an dem Bestimmungs-Zollamt muß der Eigenthümer der Waaren oder sein Vertreter eine Deklaration über die zollamtliche Bestimmung der Waare binnen 14 Tagen[1]) einreichen.

Ergeben sich bei der Zollrevision keine Anstände, so ertheilt das Zollamt eine Erledigungsbescheinigung, welche von der durch den Zollbegleitschein übernommenen Verpflichtung befreit.

Wenn bei der Zollbesichtigung der Waaren sich Abweichungen gegen die Angaben im Zollbegleitschein ergeben oder die Kolli Veränderungen zeigen, so ist die Ertheilung der Erledigungsbescheinigung auszusetzen oder auf diejenigen Kolli zu beschränken, bei welchen keine Anstände sich vorfinden, bezüglich der anderen aber Protokoll aufzunehmen.

Die Erledigungsbescheinigung kann auch vor der zollamtlichen Revision ertheilt werden, wenn die unter Entbindung von der Zollbesichtigung transportirten Kolli als unversehrt anerkannt werden und ein Betrugsverdacht nicht vorliegt.

In der Regel können die unter Entbindung von der Zollbesichtigung eingetroffenen Waaren nicht zurückgesandt werden, ohne zuvor zollamtlich besichtigt worden zu sein. Ausnahmen finden aber statt bezüglich des Gepäckes von Reisenden, bezüglich der mit der Eisenbahn versandten Waaren und in anderen besonderen Fällen, welche der Ausführung der Zollbesichtigung Schwierigkeiten bereiten.

Abfertigung der Durchfuhrgüter.

Art. 53. Die für den Transport ausländischer zollpflichtiger Waaren von einem Zollamte zum anderen festgesetzten Bestimmungen gelten auch für Transitgüter. Die Beförderung von Waare von einem Zollamt zum anderen kann in eine Transitsendung umgeändert, und eine Transitsendung kann in eine Sendung mit anderer zollamtlicher Bestimmung umgewandelt werden. In diesen Fällen sind die der anderweiten Zweckbestimmung entsprechenden Vorschriften zu beobachten.

Zollniederlagen.

Art. 58. Die in den Zollniederlagen befindlichen Waaren können ganz oder theilweise eine andere zollamtliche Bestimmung erhalten.

Kosten der Ueberwachung von Privatlagern.

Art. 64, Abs. 2. Die Kosten der gewöhnlichen Revisionen trägt der Inhaber der Niederlage[2]); diejenigen der außerordentlichen Revisionen trägt der Inhaber nur dann, wenn sich eine Abweichung in der Beschaffenheit ergiebt, oder wenn die Ab-

[1]) Früher binnen 10 Tagen.

[2]) Früher die Zollverwaltung.

weichung in Bezug auf die Menge die zulässigen Schwundsätze um 2 pCt. übersteigt.

Art. 65. Für Waaren in Privat-Zollagern, welche dem Lagerschwund unterliegen, wird bei Berechnung der Zölle eine entsprechende jährliche Vergütung für natürlichen Schwund bewilligt.

Die Waarengattungen, für welche Schwund vergütet wird, und der Procentsatz desselben wird durch die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes festgesetzt[1]).

Bei Zeiträumen unter einem Jahre wird der Schwund im Verhältniß für jeden vollendeten Monat berechnet.

Die Vergütung wird nur bewilligt, wenn ein Abgang wirklich vorhanden ist.

Ausfuhr.

Art. 72, Abs. 2. Bei Waaren, für welche die bei der Einfuhr gezahlten Zölle auf die verwendeten Rohstoffe rückvergütet werden können, hat die Ausfuhrdeklaration schriftlich zu erfolgen[2]).

Strafen für Zollübertretungen.

Art. 92, Buchst. b. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes können bestraft werden: Mit Geldstrafen von 2[3]) bis 500 Lire für jeden einzelnen Fall.

Strafen für Abweichungen von der Deklaration.

Art. 94. Die ungenaue Deklaration bezüglich der Menge oder der Beschaffenheit von Waaren, welche zur Einfuhr, auf Zollniederlage oder zur Versendung von einem Zollamt zum anderen mittels Zollbegleitscheins bestimmt sind, wird mit Geldstrafe von 2 bis 50 Lire belegt.

Von der Anwendung der Strafe wird abgesehen, wenn der Unterschied in der Menge 5 pCt. für jede einzelne deklarirte Waare nicht übersteigt. In gleicher Weise soll von der Anwendung der Strafe bei Abweichungen bezüglich der Beschaffenheit Abstand genommen werden, wenn die deklarirten und die vorgefundenen Waaren im Tarif unter verschiedenen Unterabtheilungen einer und derselben Position aufgeführt sind und der nach der Zolldeklaration zu zahlende Zollbetrag dem wirklich berechneten Zollbetrage gleichkommt oder letzteren um weniger als ein Drittel übersteigt.

Ergiebt sich, daß der Gesammtbetrag der gemäß der Zollrevision berechneten Zölle höher ist als bei der Berechnung auf Grundlage der Deklaration, und übersteigt die Differenz 5 pCt., so tritt neben der obengenannten Strafe noch eine weitere Strafe von einem Zehntel bis zum vollen Betrage der Zolldifferenz ein.

Strafen bei Abweichungen gegen den Zollbegleitschein und bei Veränderungen an den Kolli.

Art. 95, Abs. 1. Wird eine größere oder geringere Menge als in dem Zollbegleitschein angegeben vorgefunden, so tritt eine Geldstrafe von einem Zehntel bis zum vollen Betrage der Zolldifferenz ein.

Art. 104, Abs. 1. Jede andere, nicht mit einer besonderen Strafe belegte Uebertretung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und der zur Ausführung desselben erlassenen Bestimmungen wird mit Geldstrafe von 5 bis 100 Lire bestraft[1]).

Kontrebande.

Art. 107, Buchst. b. Als Kontrebande werden folgende ausländische Waaren angesehen:

b. welche auf gemeinschaftlichen Seen und Flüssen, auf in Fahrt befindlichen oder mit dem Lande in Verbindung stehenden Schiffsfahrzeugen, oder in Fahrzeugen, welche die Küste berühren, oder Anker werfen, oder an Stellen landen, wo sich keine Zollstelle befindet, oder in Fahrzeugen, von welchen aus eine Löschung oder Umladung von Waaren an nicht genehmigten Plätzen vorgenommen und vorzunehmen versucht wird, oder auf Schiffsbarken sich vorfinden, welche nicht mehr als 100 Tonnen Raumgehalt haben, nach einem einheimischen Hafen bestimmt sind, aber ein Lademanifest nicht besitzen.

d. 2c.

Zuständigkeit bei der Entscheidung von Zollübertretungen.

Art. 130, Abs. 2. Uebersteigt der Höchstbetrag der Strafe nicht 100 Lire, so können die Einnehmer der Zollämter zweiter Klasse Entscheidung treffen.

Gemäß **Art. 2** des Gesetzes sind hinter Abs. 1 des Art. 34; Abs. 2 des Art. 38; Art. 98, letzter Absatz, und Art. 132, letzter Absatz, des oben genannten einheitlichen Textes der Zollgesetze Zusätze einzuschalten. Von allgemeinerem Interesse sind davon nachstehende:

Art. 34. Die Eintragung des Gepäcks von Reisenden in das Ladungsverzeichniß ist nicht erforderlich, wenn dasselbe äußerlich nicht die Form von Frachtstücken hat.

Art. 38. Die Zollverwaltung kann in besonderen Fällen die Kapitäne von der Verpflichtung zur Führung von Passirscheinen entbinden.

Art. 3. Zu den in Art. 102 des einheitlichen Textes der Zollgesetze vorgesehenen und mit Strafe bedrohten Fällen der Uebertretung tritt

der Mangel des die Stelle des Ladungsmanifestes vertretenden Passirscheines.

Art. 4. Bei Schmuggel von Handelswaaren und von Staatsmonopol-Gegenständen wird in den in Art. 112, 113, 114 des einheitlichen Textes der Zollgesetze vorgesehenen Fällen der Zuwiderhandelnde neben den in den genannten Artikeln genannten Strafen der besonderen Aufsicht der öffentlichen Sicherheitsbehörde für einen Zeitraum von einem bis zu drei Jahren unterstellt.

Die besondere Aufsicht wird unter Mitwirkung der Beamten der Finanzwache ausgeübt.

[1]) Die Schwundsätze waren früher im Gesetz bestimmt.

[2]) Die besondere Anführung der Ausfuhr auf Zeit ist weggelassen.

[3]) Früher Mindestbetrag 5 Lire.

[1]) Neu ist der Zusatz „und der zur Ausführung desselben erlassenen Bestimmungen".

Art. 5. Es werden aufgehoben:
1) Abs. 2 des Art. 18 des einheitlichen Textes der Zollgesetze [1]).
2) Art. 1 bis 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1891 Nr. 398, betreffend verschiedene Vorschriften gegen Schmuggel.

Art. 6. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die für das Zollwesen geltenden gesetzlichen Bestimmungen neu zu ordnen und nach Anhörung des Staatsraths mittelst Königlicher Verordnung einen neuen einheitlichen Text der Zollgesetze an Stelle der nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeänderten Bestimmungen zu veröffentlichen.

Zolltarifirung von Kupfer-Hammerschlag.

(Gazzetta ufficiale vom 5. Dezember 1895.)

Durch ministerielle Verordnung vom 30. November 1895 ist Kupfer-Hammerschlag, welcher weder im Tarif noch im Waarenverzeichniß aufgeführt ist und wegen seiner physikalischen und chemischen Eigenschaften mit Kupferasche die größte Aehnlichkeit hat, auf Grund des Art. 9 der Vorbemerkungen zum Zolltarif [2]) mit der letzteren gleichgestellt und der T. Nr. 211 a (Kupfer in Blöcken, Rosetten, Feilspänen und Bruch) zum Zollsatz von 4 Lire für 100 kg zugewiesen worden.

Zolltarifirung von künstlicher Seide.

(Ebenda vom 14. Dezember 1895.)

Durch ministerielle Verordnung vom 7. Dezember v. Js. ist künstliche Seide, welche weder im Zoll-Tarif noch im amtlichen Waarenverzeichniß aufgeführt ist, auf Grund des Art. 9 der Vorbemerkungen zum Zolltarif [2]) mit der natürlichen Seide gleichgestellt worden. Künstliche Seide ist daher wie gezogene Seide nach T. Nr. 145 des Tarifes abzufertigen.

Einfuhr von gesalzenem, geräuchertem oder sonstwie konservirtem Schweinefleisch.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 303 vom 20. Dezember 1895.)

Das Königlich Italienische Ministerium des Innern hat unter dem 1. Dezember 1895 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Das Verbot der Einfuhr von gesalzenem, geräuchertem oder in anderer Weise zur Konservirung zubereitetem Schweinefleisch aus sämmtlichen Staaten, mit Ausnahme von Oesterreich-Ungarn, dem Deutschen Reich, der Schweiz, Dänemark und den Vereinigten Staaten von Amerika, nach Italien bleibt in Kraft.

[1]) Derselbe lautete: Die Vorschrift über Rückerstattung zu viel gezahlter Zollbeträge kommt bei Zolldefrauden nicht zur Anwendung.

[2]) Hand. Arch. 1888 I. S. 67.

Artikel 2.

Das aus einem der vorgenannten Staaten eingeführte Fleisch muß von einem von der zuständigen auswärtigen Lokalbehörde ausgestellten und dem am Abgangsort des Fleisches residirenden oder amtirenden Italienischen Konsul oder Konsularagenten visirten Ursprungs- und Gesundheitszeugniß begleitet sein.

Artikel 3.

Die Verordnungen vom 11. Februar 1879 (Nr. 4), 6. Mai 1879 [1]) (Nr. 13), 29. November 1890 (Nr. 5), [2]) 17. Oktober 1891 (Nr. 2), [3]) 31. August 1892 (Nr. 5) und 20. August 1895 (Nr. 5) [4]) werden aufgehoben.

Großbritannien.

Zollabfertigung von Bier.

Die in Großbritannien für die Zollabfertigung von Bier bestehenden Vorschriften [5]) sind von der Oberzollbehörde hinsichtlich des Anbohrens der Fässer und der Entnahme von Proben durch anderweite Fassung der Paragraphen 163 und 164 der Zollbestimmungen [General Regulations], [6]) wie folgt, abgeändert worden:

163. Die Prüfung des Inhalts und die Entnahme von Proben zur Ermittelung der Stärke erfolgt bei der Einfuhr in Fässern durch Anbohren der letzteren. Von jeder Marke ist, wenn die Anzahl der Fässer nicht mehr als 50 beträgt, eine Probe aus einem Faß, und darüber hinaus aus je 50 Fässern eine weitere Probe zu entnehmen. Erfolgt eine Nachprüfung durch den Surveyor in Bezug auf den als Bier abgefertigten Inhalt der Fässer, so hat derselbe von jeder Marke oder von je 50 Fässern derselben Marke ein weiteres Faß anbohren und daraus eine geringe Menge abfließen zu lassen, um sich davon zu überzeugen, daß die Flüssigkeit Bier und nicht Wein oder Branntwein ist. Haben indessen die Beamten Grund zu der Annahme, daß die Stärke oder die Qualität des Bieres verschieden ist, so können sie so viel weitere Proben entnehmen, als ihnen erforderlich scheint.

Geht das Bier in Kisten ein, so müssen von letzteren zur Prüfung eben so viele geöffnet werden, wie in den Paragraphen 115 und 139 für die Einfuhr von Wein und Spirituosen vorgeschrieben ist, jedoch darf zu diesem Zwecke das Entkorken von Flaschen nicht ohne Genehmigung des Surveyors erfolgen.

(§. 115 lautet: Bei einer probeweisen Untersuchung von Wein in Flaschen ist, wenn die Anzahl der Kolli von einer Marke nicht mehr als 20 beträgt, von je

[1]) Hand. Arch. 1879 I. S. 519.

[2]) Ebenda 1890 I. S. 118.

[3]) Ebenda 1892 I. S. 8.

[4]) Ebenda 1895 I. S. 825.

[5]) Ebenda S. 871.

[6]) Enthalten in „The Imperial Tariff for 1895/96“, S. 438, London, Eyre and Spottiswoode, East Harding Street, E. C., Preis 4 Schill. 6 Pence.

5 Kolli eins zu öffnen und zu untersuchen. Bei einer größeren Anzahl beträgt das zu untersuchende Verhältniß 1 auf 10.

§. 139 enthält für die Einfuhr von Branntwein in Flaschen dieselbe Bestimmung mit nachstehendem Zusatz: Aus jedem geöffneten Kollo ist darauf für eine Flasche das Maß und, sofern nicht nach der Deklaration eine Feststellung des Stärkegrades unterbleiben soll, die Stärke zu ermitteln. Beträgt die Anzahl der Kolli mehr als 100, so genügt die Ermittelung des Maßes und Stärkegrades für eine Flasche aus je 20 Kisten.)

164. Ist die spezifische Schwere des Bieres in der Eingangsdeklaration oder in dem Antrage auf Verbringung zur Niederlage angegeben, und begnügt sich der Surveyor mit der Deklaration, so brauchen zur Untersuchung doppelte Proben nicht entnommen zu werden. Die zur Untersuchung entnommene Probe ist an das Untersuchungsbüreau des Einfuhrhafens in der gewöhnlichen Weise einzusenden. Ist die spezifische Schwere nicht deklarirt oder ist der Surveyor nicht befriedigt, so sind doppelte Proben zu entnehmen, von denen eine bei der Abfertigungsstelle bis zum Eingang des Untersuchungsergebnisses zurückbehalten und demnächst dem Importeur wieder zugestellt wird.

Ausführungsbestimmungen zu dem Handelsabkommen zwischen Frankreich und Canada vom 6 Februar 1893.

Das Canadische Zolldepartement hat durch Runderlaß vom 14. Oktober 1895 die Aufmerksamkeit der Zollämter auf die nachstehenden Bestimmungen eines Gesetzes, betreffend Handelsverträge Canadas, Kap. 3, 58 bis 59 Vict., gelenkt:

„1) Sobald das Gesetz vom Jahre 1894, betreffend den Französischen Vertrag, Kap. 2 der Statuten vom Jahre 1894[1]), durch Proklamation des Generalgouverneurs in Kraft gesetzt ist, sollen die Frankreich bezüglich seines Handels mit Canada durch den Vertrag gewährten Vortheile,[2]) welche in dem genannten Gesetz aufgeführt sind, auf jede andere fremde Macht erstreckt werden, welche wegen der Wirksamkeit dieses Vertrages auf Grund der Bestimmungen eines Vertrages mit Großbritannien bezüglich ihres Handels mit Canada ganz oder theilweise auf dieselben oder die gleichen Begünstigungen in dem Maße Anspruch hat, als sie dazu in der erwähnten Weise berechtigt ist; und diese Begünstigungen sollen auf eine solche fremde Macht so lange erstreckt werden, als das genannte Gesetz in Kraft bleibt, oder bis zu dem früheren Zeitpunkt, wo der Anspruch, welchen die fremde Macht auf diese Begünstigungen auf Grund ihres Vertrages mit Großbritannien hat, erlischt.

3) Die Vortheile, welche durch den Vertrag Frankreich gewährt sind, sollen auch auf Großbritannien und die verschiedenen Britischen Kolonien und Besitzungen bezüglich ihres Handels mit Canada so lange erstreckt werden, als Frankreich auf diese Begünstigungen Anspruch hat; und während des Zeitraums, für welchen Frankreich auf diese Begünstigungen Anspruch hat, sollen alle Gesetze, welche damit unvereinbar sind, daß Großbritannien und die Britischen Kolonien und Besitzungen diese Begünstigungen genießen, in dem Umfange, in welchem sie damit unvereinbar sind, aufgehoben sein."

Wie die Oberzollbehörde dieser Mittheilung hinzugefügt hat, haben auf dieselben Begünstigungen, wie sie durch das Handelsabkommen Frankreich gewährt werden, auf Grund des vorstehenden Gesetzes folgende auswärtigen Staaten bezüglich ihres Handels mit Canada Anspruch:

Argentinische Republik,	Deutschland (Zollverein),
Belgien,	Maskat,
Bolivien,	Oesterreich-Ungarn,
Chile,	Rußland,
Columbien,	Salvador,
Costa Rica,	Schweden und Norwegen.

Ueber den Ursprung der in Betracht kommenden Waaren muß dem Zollkollektor bei der Eingangsabfertigung befriedigender Nachweis geführt werden.

Bestimmungen darüber, worin der erwähnte „befriedigende Nachweis" über den Ursprung der aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren bestehen soll, sind bis jetzt Seitens des Zolldepartements nicht getroffen worden. Das Zollamt in Montreal wird bis zum etwaigen Eingange anderweiter Anordnungen eidliche Erklärungen (affidavits) der Exporteure, wenn dieselben von dem zuständigen Großbritannischen Konsul bestätigt sind, als zu dem bezeichneten Zwecke genügend ansehen.

Wie der „Moniteur officiel du commerce" vom 5. Dezember v. Js. mittheilt, ist als Uebergangsmaßregel eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Waaren gemacht worden, die vor dem Inkrafttreten des Handelsabkommens in Canada auf die Zollniederlagen gegangen sind. Derartige Waaren ohne Ursprungszeugniß sollen auf Bestimmung des Canadischen Zolldepartements zu dem ermäßigten Tarifsatz behandelt werden, wenn der Importeur sich verpflichtet, in angemessener Frist den Nachweis ihres Ursprungs zu führen. Wird dieser Nachweis in der vorgesehenen Frist nicht erbracht, so wird von den Waaren der höhere Zoll erhoben.

Hervorzuheben ist noch, daß das Zolldepartement entschieden hat, bei allen Weinsendungen, welche in Folge des Französisch-Canadischen Vertrages lediglich einem spezifischen Zolle unterliegen, sei der in Nummer 21 der einleitenden Bestimmungen zum Canadischen Zolltarif (Hand. Arch. 1894 I. S. 888) für solche Fälle vorgesehene Zoll von 20 pCt. des ursprünglichen Marktwerthes der Umschließungen der Waaren zu entrichten.

Einfuhr von Schußwaffen nach Ostindien.

Die Indische Regierung hat kürzlich eine Verordnung erlassen, wonach in Zukunft Büchsen, die mit einer Vorrichtung zur Befestigung eines Bajonetts und mit einem Visir für über 300 Yards versehen sind, als für militärische Zwecke ver-

[1]) Gesetz, durch welches das Handelsabkommen mit Frankreich genehmigt worden ist. (D. R.)

[2]) Hand. Arch. 1895 I. S. 857.

wendbar angesehen werden sollen, so daß zu ihrer Einfuhr nach Indien eine besondere Erlaubniß erforderlich ist.

Zolltarif für Barbados.

Einfuhrzölle.

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Zollsatz. Schilling.	Zollsatz. Pence.
Arrowroot, touslesmois, und alle anderen Stärkesorten	100 Pfund	—	1	—
Backsteine	Tausend	—	3	—
Brot und Schiffszwieback	100 Pfund	—	—	6
Butter	"	—	7	6
Cement	Faß	—	1	3
Esel	Stück	—	5	—
Fisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert	112 Pfund	—	1	1/2
Desgl., gepökelt	Faß	—	—	5
Fleisch, gesalzen oder gepökelt	100 Pfund	—	5	—
Getränke:				
Malzgetränke, Apfel- und Birnenwein in Fässern	Faß von 64 Gallonen	—	18	9
Malzgetränke, Apfel- und Birnenwein in Flaschen	Dutzend sog. Quartflaschen	—	1	3
Spirituosen und Kordials (mit Ausnahme von Rum, Genever und von parfümirtem Spiritus zum ausschließlichen Gebrauch in der Parfümerie)	Gallon	—	10	—
Genever, für jedes Gallon unter oder von der Normalstärke nach Sykes' Hydrometer (Für jeden höheren Grad nach Verhältniß.)	"	—	5	—
Rum, für jedes Gallon unter oder von der Normalstärke nach Sykes' Hydrometer (Für jeden höheren Grad nach Verhältniß.)	"	—	5	—
Wein, Schaum-	"	—	5	—
Wein aller anderen Art	"	—	2	—
Hafer (siehe unter Kleie).				
Holz:				
Hemlocktanne, Birke, Buche, Weißtanne, Pechtanne und Sprossenfichte	1000 Flächenfuß von 1 Zoll Dicke	—	5	—
Reifen, rund zusammengelegt oder gerade	1200 Stück	—	6	—
Anderes aller Art, ausgenommen Naben, Felgen, Speichen und ungewinkelte Pfähle	100 Kubikfuß	—	8	4
Schindeln aller Art	Tausend	—	1	6
Faßdauben, weiß- und rotheichene, lose oder in Bündeln, auch Dauben und Bodenbretter zusammen (shooks)	1200 Stück	—	6	—
Ochsenjoche	Dutzend	—	—	6
Mastenreife für Tauracken	Satz von 9 Stück	—	1	3
Käse	100 Pfund	—	7	6
Kaffee	"	—	2	6
Kakao	"	—	2	1
Kleie, Kleienmehl und Hafer	"	—	—	7 1/2
Lichte, mit Ausnahme von Talglichten	"	—	8	4
Desgl., Talg-	"	—	4	2
Mais und Getreide, ungemahlen	"	—	—	6
Maismehl oder grobes Mehl anderer Art	Faß von 196 Pfund	—	1	3
Margarine (siehe unter Oleomargarine)				
Maulthiere, im Werthe von 12 Pfd. Sterl. 10 Schill. und darüber	Stück	1	10	—
Maulthiere von geringerem Werthe	"	1	—	—
Melasse	Gallon	—	—	1
Metalle, neue:				
Kompositions-: Nägel, Bolzen, Stangen, Rundstäbe, Spieker und Nieten	100 Pfund	—	4	2
Kupfer in Blechen, Rundstäben, Stangen, Bolzen, Spiekern, Nägeln und Nieten	"	—	4	2
Eisen in Bändern, Stangen und Rundstäben	"	—	—	4
Eisen in Nägeln, Spiekern, Nieten und Krampen (clinches)	"	—	1	—
Blei in Tafeln und Röhren	"	—	1	—
Gelbmetall in Tafeln	"	—	4	2
Metall, altes:				
Kupfer, Messing und Englisches Zinn	"	—	2	—
Oelkuchenmehl und Oelkuchen	"	—	—	5
Oleomargarine, Margarine und deren Mischungen	"	—	3	9
Petroleum	Gallon	—	—	2 1/2
Pferde, weniger als 13 1/2 Hand hoch	Stück	—	10	—
Desgl., alle anderen	"	2	—	—
Reis	100 Pfund	—	—	9
Schußwaffen	Stück	—	10	—
Schweineschmalz	100 Pfund	—	4	2
Seife	"	—	1	3
Steinkohle und die verschiedenen Präparate daraus, sowie Koks	Tonne	—	2	6
Tabak:				
Cigarren, Tscheruts und Cigaretten aller Art	Pfund	—	5	—
Schnupftabak	"	—	1	6
Tabakfabrikate anderer Art	"	—	1	6
In äußeren Umschließungen von je weniger als 80 Pfd. Nettogewicht	"	—	2	—
Blättertabak	"	—	1	—
In äußeren Umschließungen von je weniger als 50 Pfd. Nettogewicht	"	—	1	6

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Talg	100 Pfund	—	2	—
Tauwerk (ausgenommen Bindfaden	"	—	1	6
Thee	Pfund	—	—	3
Weizen oder Roggenmehl . .	Faß von 196 Pfund	—	4	2
Zucker	100 Pfund	—	10	—
Zündhölzer, Reib- und anderer Art, in Schachteln von 100 Stück	Groß von 12 Dtzd. Schachteln	—	1	—
(Schachteln von mehr oder weniger als 100 Stück zahlen nach Verhältniß.)				
Alle anderen Artikel, welche in dieser Tabelle nicht besonders genannt oder nicht zollfrei sind, zahlen	Vom Werth 8 pCt.			

Zollfrei sind:

Alle Artikel zum Gebrauch des Gouverneurs der Insel.

Alle Artikel und Gegenstände, welche von der Lokalregierung für die Polizei oder für öffentliche Einrichtungen eingeführt werden.

Alle Artikel, welche eigens für den Gebrauch oder die Ausschmückung, oder den Bau, oder die Reparatur von Kultusstätten, und nicht zum Verkauf eingeführt werden, auf Grund der von dem amtirenden Geistlichen auszustellenden Bescheinigung.

Alle Artikel und Gegenstände aller Art, welche von einem im Dienste Ihrer Majestät auf vollem Sold stehenden Marineoffizier für seinen Gebrauch und seine Wohnungseinrichtung eingeführt werden, auf Grund der von dem betreffenden Offizier zu diesem Behuf ertheilten Bescheinigung.

Der Gouverneur soll beim Ankauf irgend eines Artikels Anspruch auf Rückerstattung des Zolls aus der Staatskasse haben auf Grund der von dem Gouverneur in dem Exekutivausschuß auf der Bescheinigung abzugebenden Versicherung, daß er zu der Rückerstattung berechtigt ist.

Für Pferde, welche der Gouverneur direkt vom Importeur binnen 6 Monaten nach der Einfuhr kauft, soll dem Gouverneur der Zoll vergütet werden auf Grund der von ihm im Exekutivausschuß auf der Bescheinigung abzugebenden Versicherung, daß er zur Rückerstattung berechtigt ist.

Alle Artikel und Gegenstände aller Art, welche als gewöhnliche Heeres- oder Schiffsvorräthe für den Gebrauch der Land- und Seemacht Ihrer Majestät eingeführt werden, und alles Baumaterial und aller Proviant, die auf Veranlassung des Schatzamts Ihrer Majestät für die Militär- oder Marineverwaltung eingeführt oder der Niederlage entnommen werden, gegen Bescheinigung des betreffenden Departementschefs.

Chargenpferde, welche von Frontoffizieren oder Departementsoffizieren von entsprechendem Range oder von Stabsoffizieren oder Regimentsadjutanten eingeführt werden, bona fide als deren Eigenthum gelten können und zur Wahrnehmung ihrer militärischen Pflichten erforderlich sind, gegen eine Bescheinigung des stellvertretenden Generaladjutanten.

Persönliche und Pferde-Ausrüstungsgegenstände, welche zur Erfüllung der Militärdienstpflicht nothwendig sind, gegen eine Bescheinigung des betreffenden Departementschefs.

Pferde, welche für das Kommissariat-Departement eingeführt oder innerhalb 6 Monate nach ihrer Einfuhr für das Kommissariat-Departement gekauft werden, gegen eine Bescheinigung des Vorstehers des Kommissariat-Departements.

Alle amtlichen Materialien, welche bona fide für den Gebrauch eines Konsulatsbeamten von dessen Regierung übersandt werden, sofern der Gouverneur im Exekutivausschuß unter dem Nachweise, daß die betreffende Regierung den innerhalb ihres Gebietes stationirten Britischen Konsulatsbeamten eine ähnliche Behandlung angedeihen läßt, es aus Höflichkeitsrücksichten für angemessen erachtet, solche Materialien vom Zoll zu befreien; vorausgesetzt ist dabei, daß der betreffende Konsulatsbeamte vor dem Empfange der zollfrei einzulassenden Materialien vor dem Kontroleur die Erklärung abgiebt, daß die Materialien ihm von seiner Regierung zu seinem Gebrauche als Konsulatsbeamter übersandt werden. Keineswegs aber ist eine derartige Ausnahme dahin aufzufassen, daß die Konsuln allgemein von der Zahlung der Zölle befreit sein sollen.

Asphalt.

Baumwolle, roh.

Blutegel.

Brennmaterialien (Holz und Holzkohle).

Bücher (gebunden und ungebunden), Flugschriften, Zeitungen und Drucksachen in allen Sprachen, Formulare und Papier (bedruckt oder als Manuskript), Land- und Seekarten, Schulgloben, Stiche, Noten, Gemälde, Statuen und Kunstwerke; dabei unterliegt die Einfuhr von Büchern den Vorschriften der Gesetze über das Urheberrecht.

Campecheholz.

Cassaripe.

Citronen und Citronensaft.

Dünger aller Art, natürlicher und künstlicher.

Edelmetall, ungemünzt und gemünzt, und Diamanten.

Eier.

Eis.

Fische, frisch, und Schildkröten.

Fischthran, Fischköpfe und Fischabfälle.

Flaschen, Glas- oder Steinzeug-.

Fleisch, frisch.

Füllen.

Grabtafeln und Grabsteine, nebst allem Zubehör, eigens zur sofortigen Aufstellung und nicht zum Verkauf eingeführt, gegen eine Bescheinigung desjenigen, für welchen die Einfuhr erfolgt.

Hackenstiele.

Häute und Felle, rohe.

Heu und Stroh.
Ingwer, frisch.
Kalk (zum Bauen und zum Zuckersieden).
Kalkstein.
Kies, Sand, Ackererde, Thon und Torf.
Knochen und Hörner.
Kokosnüsse.
Lumpen.
Maschinen und Geräthe, eingeführt zum Zwecke der Fabrikation von Backsteinen, Ziegeln, Cement, Röhren und anderen Gegenständen ähnlicher Art, sowie zur Erneuerung derselben, insoweit sie von Zeit zu Zeit abgenutzt und unbrauchbar werden.
Maschinen zum Ernten oder zur Gewinnung von Zucker; Maschinen und Geräthe zum Bau und zur Einrichtung von Eisfabriken und zur Eisfabrikation.
Metalle (altes Eisen und altes Blei).
Obst, frisch, und Gemüse.
Persönliche Effekten von der Insel angehörigen, im Ausland verstorbenen Personen.
Pferde, welche von Cirkustruppen eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr bei dem Verlassen der Insel erfolgt, sowie Rennpferde bei wiederholter Einfuhr, sofern nicht für dieselben bei der erstmaligen Ausfuhr ein Rückzoll gewährt worden ist.
Proben und Muster ohne wirklichen Werth.
Puzzolan.
Reisegepäck, bestehend in Kleidungsstücken und Gegenständen zum persönlichen Gebrauch, sowie Handwerksgeräth.
Rindvieh.
Ruder, große und kleine.
Sägemehl.
Salz.
Saugkälber.
Schießpulver, Schießbaumwolle, Dynamit, Nitroglycerin und alle übrigen Explosivstoffe.
Schiffsrümpfe, Boote, Masten, Spieren, Schiffsgeräth, Takelage und Zubehör von kondemnirten Schiffen, für welche das Tonnengeld bezahlt worden ist.
Schildkrötenschalen, unverarbeitete.
Soda-, Mineral- und gashaltige Wasser.
Sparren.
Stücke für naturwissenschaftliche Sammlungen, Sämereien, Knollen und Wurzeln, sowie Stecklinge von Pflanzen und Sträuchern aller Art.
Theer, Pech und Harz.
Treibriemen für Maschinen.
Umschließungen, in denen Waaren eingeführt werden, mit Ausnahme neuer Koffer, Kufen, Fässer und Tonnen.
Vieh, in der Tabelle für die Einfuhrzölle nicht besonders genannt, lebend oder geschlachtet.

Eingangszoll auf Kopra in Trinidad.

(The Board of Trade Journal, November 1895.)

Durch Beschluß des gesetzgebenden Raths der Kolonie Trinidad vom 30. September 1895 ist auf Kopra ein Eingangszoll von 4 Pfd. Sterl. für die Tonne gelegt worden.

Dänemark.

Zolltarifentscheidungen.

(Tidskrift for Toldvaesen, November 1895.)

Reklameschilder, lackirte und gefirnißte Bilder auf Pappe in vergoldeten Rahmen, sind nach Tarifnummer 194 mit 8 Schill. (= $16^{8}/_{12}$ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Verfügung der Generalsteuerdirektion vom 6. September 1895.)

Abfälle aus Zuckerfabriken, bestehend aus feinzertheilten Pflanzenstoffen und durchsetzt mit einer sehr unreinen Lösung von Zuckerabfällen, sind nach Tarifnummer 271 mit 10 pCt. des Werthes zu verzollen. (Desgl.)

Sogenanntes „Weinsteinpräparat", unreines, saures schwefelsaures Natron, das anstatt des Weinsteins in Gerbereien Verwendung findet, ist nach Tarifnummer 207 zollfrei. (Desgl.)

Sträuße aus künstlichen Blumen und theils aus Dekorationsblättern — Alles aus Zeugstoff — hergestellt, mit theilweise an Holzstäbchen befestigten Stahldrahtstengeln und durch Stahldrähte zusammengehalten, sind nach Tarifnummer 17 mit 2 Reichsthalern (= 4 Kronen) für das Pfund zu verzollen. (Desgl.)

Karton, ungekreidet, ist nach Tarifnummer 191 mit 2,5 Schill. (= $5^{5}/_{24}$ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 9. September 1895.)

Cementfliesen mit gemusterter Oberfläche oder mit aufgetragener Farbe versehen, sind nach Tarifnummer 221 zollfrei. (Desgl. vom 17. September 1895.)

Mützen mit aufgenähtem, unbedeutendem Gegenstand von unedlem Metall (Zinngießerarbeit) sind nach Tarifnummer 96 mit 64 Schill. (= 1 Krone $33^{1}/_{3}$ Oere) für das Pfund (ohne den Procentzuschlag nach Tarifnummer 97) zu verzollen. (Desgl. vom 20. September 1895.)

Stiefelabsätze aus Holz mit aufgepflöckter Ledersohle sind nach Tarifnummer 65 mit 32 Schill (= $66^{2}/_{3}$ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 23. September 1895.)

Sogenannte „eiserne Gabeln", eine grob geschmiedete Eisenwaare von der Form einer Gabel oder Klammer, sind nach Tarifnummer 173 mit 1 Schill. (= $2^{1}/_{12}$ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl.)

Leinenwaare von 16 Zoll Breite, mit zwei etwa $1^{1}/_{2}$ Zoll breiten rothen Streifen aus Wolle, die event. auch als Fußteppiche benutzt werden kann, ist als Wollenwaare nach Tarifnummer 160 mit 32 Schill. (= $66^{2}/_{3}$ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl.)

Baumwollenwaaren, in denen eine Art Muster oder Streifung dadurch hervorgebracht ist, daß in der Kette eine

Anzahl dickerer Fäden angebracht ist, und der Einschlag zwei dieser dickeren Fäden auf einmal aufnimmt, während der Einschlag an zwei Stellen des Stoffes, wo dünne Fäden zur Kette verwendet sind, nur je einen Faden aufnimmt, sind als ungemusterte Waare nach Tarifnummer 150 mit 12 Schill. (= 25 Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl.)

Sogenanntes „Wellpapier" zum Ausfüllen des leeren Raumes in Cigarrenkistchen, welches aus zwei glatten, auf einer wellenförmigen Zwischenlage festgeklebten Außenschichten von Papier besteht, ist (als Papierwaare) nach Tarifnummer 195 mit 16 Schill. (= 33⅓ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 24. September 1895.)

Hölzerne Häuschen, die theils mit Papier überklebt und sowohl der Form und Größe als der Verwendung nach als Spielzeug zu betrachten sind, sind als aus verschiedenem Material zusammengesetztes Spielzeug nach Tarifnummer 129 mit 16 Schill. (= 33⅓ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 24. September 1895.)

Harmonikadeckel von einfachem, inländischem Holz, worauf mittelst Golddrucks ein Waarenzeichen „2 Anker", und zwar ein Anker auf jeder Seite des Wortes „Fabrikmarke" angebracht sind, sind mit Rücksicht darauf, daß die vergoldeten oder versilberten Zeichen und Inschriften lediglich als „Fabrikmarke" dienen, nach Tarifnummer 254 mit 3 Schill. (=6³/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 27. September 1895.)

Stangeneisen, façonnirt und ornamentirt, das vollständig fertig ist und nach dem Abhauen in bestimmte Längen zur unmittelbaren Verwendung gelangen kann, ist nach Tarifnummer 173 mit 1 Schill. (= 2¹/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl.)

Badewannen aus emaillirtem Gußeisen, von einem Gewicht zwischen 300 und 500 Pfund das Stück, sind ohne Rücksicht auf die mehr oder weniger dekorative Ausstattung nach Tarifnummer 173 mit 1 Schill. (= 2¹/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 30. September 1895.)

Auf einen Antrag, betreffend die Tarifirung von Melassefutter, in welchem hervorgehoben wurde, daß die zur Zeit stattfindende Verzollung von Melassefutter mit 10 pCt. des Werthes dem den inländischen Zuckerfabriken gewährleisteten Schutz Abbruch thut, und daß die Melasse nicht nur der charakteristische, sondern auch der höchstbesteuerte Bestandtheil des Melassefutters ist, ist erwidert worden, daß sich das Generaldirektoriat nicht in der Lage sehe, dem Antrage stattzugeben, da Melassefutter im Hinblick auf §. 3, Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1863 (Zolltarifgesetz)[1]) unter Tarifnummer 271 (10 pCt. des Werthes) gehöre, und zwar schon aus dem Grunde, weil das Procentverhältniß der Melasse in der Waare in den verschiedenen Fällen äußerst verschieden ist und weil Angaben über die Zusammensetzung nur selten bei der Zollabfertigung vorliegen werden, so daß eine Verzollung nach Maßgabe des charakteristischen oder höchstbesteuerten Bestandtheils der Waare in der Praxis undurchführbar sein würde. (Desgl.)

[1]) Hand. Arch. 1864 I. Beilage zu Nr. 22 und Supplementband (Zolltarife).

Wollene Bänder, auf deren einer Seite die etwa ½ Zoll langen und in der Mitte zusammengefalteten Enden des Wollgarns mittelst einer Steppnaht befestigt sind, sind als gewöhnliche wollene Bänder nach Tarifnummer 160 mit 32 Schill. (= 66⅔ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 1. Oktober 1895.)

Calcium Carbid, welches durch Zusammenschmelzen von Kohle und Kalk in einem elektrischen Schmelztiegel gewonnen wird und zur Gasentwickelung dient, ist nach Nr. 271 des Tarifs mit 10 pCt. des Werthes zu verzollen. Auch wird die Abfertigung ohne Oeffnung der hermetischen Umschließungen gewährt, wenn der Antragsteller durch eine auf Treu und Glauben abgegebene Versicherung sich verpflichtet, in den Fällen, wo der Inhalt nicht als Calcium Carbid befunden wird, der Zollbehörde Anzeige zu erstatten. (Desgl. vom 5. Oktober 1895.)

Kleiderstoff, mit einem Gewebe von abwechselnden dichten und klaren offenen Streifen und mit einem kreppähnlichen Aussehen, das vermeintlich durch Pressen der Waare bei oder nach dem Weben hervorgebracht ist, wodurch das Gewebe in den klaren offenen Streifen ein etwas unregelmäßiges Aussehen erhalten hat, ist nach Tarifnummer 159 mit 48 Schill. (= 1 Krone) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 8. Oktober 1895.)

Säugeflaschen, aus gewöhnlichem, grünlichem Glase mit einer am oberen Rande angebrachten Abschleifung, sind nach Tarifnummer 83 mit 7 Schill. (= 14⁷/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 9. Oktober 1895.)

Fertige Holzrosetten, bemalt, sind nach Tarifnummer 28 mit 16 Schill. (= 33⅓ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 11. Oktober 1895.)

Stative, zum Konfektionsgebrauch, im Wesentlichen aus Holz bestehend, jedoch mit grauer Leinwand bezogen, sind nach Tarifnummer 271 mit 10 pCt. des Werthes zu verzollen. (Desgl. vom 12 Oktober 1895.)

Einfache Pappschachteln als Emballage für Mützen sind bei der Verzollung dem Nettogewicht nicht hinzuzufügen. (Desgl. vom 18. Oktober 1895.)

Zollfreie Einfuhr von Munition für die Militäretats.

Durch Verfügung der Dänischen Generalsteuerdirektion vom 6. September 1895 ist das Oberzollinspektorat für Kopenhagen ermächtigt worden, durch Vermerk auf den Klarirungsangaben die zollfreie Einfuhr von Munition, die für die Militäretats eingeht, zu gewähren, wenn eine Bescheinigung von der betreffenden Militärbehörde vorgelegt wird, wonach die Munition für Rechnung des Militäretats eingeht und zu dessen Bedarf bestimmt ist.

Verzollung von Preßkohlen nach Gewicht anstatt nach Maß.

Durch Verfügung der Dänischen Generalsteuerdirektion vom 30. September 1895 ist für die Verzollung von belgischen Preß-Steinkohlen (Briketts) die Tonnenzahl nach dem Verhältniß von 280 Pfund für die Tonne unter der Voraussetzung festgesetzt, daß der betreffende Importeur mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Waare ein förmliches Abmessen in Tonnen zu vermeiden wünscht und diesem Ansatz beipflichtet.

Portugal.

Befreiung von Tonnengebühren in den Häfen der Portugiesischen Besitzungen Westafrikas.

(Diario do Governo Nr. 263 vom 20. November 1895.)

Eine Königliche Verordnung vom 14. November 1895 bestimmt:

Art. 1. An die Stelle der Absätze a, b, c, d, unter der Ueberschrift „Befreiungen" in den Uebersichten A bzw. III A, der durch Dekret vom 16. April 1892 erlassenen Zolltarife für 1) Guinea, 2) São Thomé und Principe, 3) Ambriz, sowie 4) Loanda, Benguella und Mossamedes[1]) treten folgende Bestimmungen:

Befreiungen.

Von den Tonnengeldern sind befreit:

a. Die Kriegsfahrzeuge jeder Nationalität,

b. die Fahrzeuge der gesetzlich gebildeten und anerkannten Vergnügungsgesellschaften,

c. die Handelsfahrzeuge, die durch onerose Verträge oder internationale Uebereinkünfte und Sondergesetze von der Zahlung der genannten Gebühr befreit werden,

d. die heimischen und fremden Fahrzeuge, die ausschließlich zum Fischfang dienen, die Schlepper, die ungedeckten Fahrzeuge beliebiger Tragfähigkeit, die Küstenfahrzeuge von weniger als 20 Tonnen,

e. die Fahrzeuge, die einen Nothhafen anlaufen, wenn sie keine Handelsgeschäfte abschließen,

f. diejenigen, die mit Ballast ein- und auslaufen und, wenn sie beladen eingelaufen sind, mit Ballast auslaufen, um in einem, selbst fremden, Hafen ausgebessert zu werden, und darauf zurückkehren, um ihre Ladung wieder einzunehmen,

g. Schiffe, welche nur Proviant erneuern oder, als Dampfer, Kohlen einnehmen,

h. ferner Schiffe aller Art, wenn sie ein- und auslaufen, ohne Handelsgeschäfte abzuschließen, und wenn sie, selbst nach Abschluß solcher, als unbrauchbar betrachtet und zum Zerlegen bestimmt werden,

i. wenn sie nur Schiffbrüchige, Gefangene oder sonstige Personen auf Anordnung der Konsuln oder anderer Ortsbehörden befördern,

j. wenn sie nur in den Hafen einlaufen, um ausschließlich Waaren von Schiffen aufzunehmen, die erwiesenermaßen in Folge höherer Gewalt gelöscht haben,

k. wenn sie nur Metalle, gemünzt oder in Barren, befördern.

Art. 2. In der Tabelle IV A, Anhang zu dem durch Dekret vom 16. April 1892 erlassenen Zolltarif für die Provinz Cap Verde,[1]) werden die unter der Ueberschrift „Befreiungen" stehenden Absätze a, b, c und d nebst den „Bemerkungen" durch die im vorstehenden Artikel angeführten „Befreiungen" und deren Absätze a bis k ersetzt, indem, wie bisher, in den Häfen der genannten Provinz von der Zahlung der Tonnengelder befreit sind die Fahrzeuge, die nur kleine Packete ein- oder ausladen, selbst wenn diese zollpflichtig sind, sofern ihr Gesammtumfang, für jedes Schiff, den Raum von 10 cbm nicht übersteigt, und ebenso diejenigen Fahrzeuge, die bis zu 4 Passagieren, für jedes Schiff, aufnehmen oder absetzen.

Art. 3. Entgegenstehende Gesetze werden aufgehoben.

Eine zweite Verordnung von demselben Tage schreibt vor:

Art. 1. In den Zollämtern der Provinz Cap Verde soll es nicht als Handelsgeschäft angesehen werden, wenn ein Schiff nur Mundvorrath erneuert oder Lebensmittel für den Gebrauch an Bord aufnimmt, oder kleine Tauschgeschäfte nicht über 50 000 Réis abschließt, oder Reisende aufnimmt und absetzt. In solchen Fällen dürfen die Zollämter der genannten Provinz für die Abfertigung nur die unter Nr. 2 der Tabelle II (Anhang zum Zolltarif vom 16. April 1892) bezeichnete Gebühr von 1000 Réis erheben.

Einziger Paragraph: Den Zollämtern soll bezüglich der Lebensmittel zum Gebrauch an Bord die Liste der im Herkunftshafen des Fahrzeuges eingenommenen Lebensmittel, der Verbrauch während der Reise bis zum Hafen und das Erforderniß für die Fortsetzung der Fahrt vorgezeigt werden.

Art. 2. Entgegenstehende Gesetze werden aufgehoben.

Frankreich.

Ursprungszeugnisse für die Waareneinfuhr[2]).

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 292 vom 29. November 1895.

Nach neuester Verordnung der französischen Generalzolldirektion müssen von nun an bei der Einfuhr in Frankreich auch Poststücke (bis 5 kg), die reinseidene Gewebe enthalten, von einem Ursprungszeugnisse begleitet sein.

Gezwirnte Seide (soie moulinée) kann ohne Ursprungszeugniß eingeführt werden. (Ebenda Nr. 306 vom 14. Dezember 1895.)

---

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 811 (Guinea), 830 (Ambriz), 837 (Loanda, Benguella und Mossamedes) und 846 (São Thomé und Principe).

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 812.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 773.

Einfuhr von Olivenöl aus Tunis.

(Journal officiel vom 27. November 1895.)

Durch Verordnung vom 26. November 1895 hat die Französische Regierung die Menge des Oliven- und Sulfur- (Trester-) Oels, welches auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1890[1]) aus Tunis zollfrei nach Frankreich eingeführt werden kann, für die Zeit vom 1. Dezember 1895 bis zum 30. November 1896 auf 15 Millionen Liter festgesetzt[2]).

Zolltarif von Dahomey et Dépendences.

(Deutsches Kolonialblatt 1895 S. 582.)

Unter dem 1. Mai 1895 ist in Dahomey ein neuer Zolltarif vorläufig in Kraft gesetzt worden. Es zahlen danach:

Genever von 0° bis 20° vom Liter 0,25 Franken,
„ „ 21° „ 50° „ „ 0,375 „
von 50° ab für jeden Grad 0,0075 Franken Zuschlag.

Spirituosen anderer Art in Fässern:

von 0°	bis 10°	vom Hektoliter	3,00	Franken
„ 11°	„ 20°	„ „	6,00	„
„ 21°	„ 40°	„ „	12,00	„
„ 41°	„ 50°	„ „	15,00	„
„ 51°	„ 70°	„ Grad einen Zuschlag von	0,40	„
„ 71°	„ 90°	„ „ „ „ „	0,50	„
über 90°		„ „ „ „ „	0,60	„

Spirituosen in Dames-jeannes (Demijohns) und Blechgefäßen außer den obigen Zöllen vom Liter einen Zuschlag von 0,05 Franken.

Künstliche Weine werden wie Alkohol behandelt.

Tabak vom Kilogramm	0,35	Franken
Pulver „ „	0,50	„
Gewehre, Stück	2,00	„
Seesalz für 1000 kg	6,00	„
Anderes Salz	14,00	„

Gewebe nach dem Fakturenwerthe unter Zuschlag der Transportkosten und einer Zurechnung von 25 pCt. = 10 pCt.

Alle anderen Waaren zahlen einen Zoll von 4 pCt. vom Werthe.

Eine Anzahl Waaren, wie Lebensmittel, Baumaterialien, Maschinen ꝛc., sind zollfrei.

Belgien.

Zolltarifirung von Gegenständen für die Industrie[3]).

(Moniteur belge vom 26. November 1895.)

Durch eine Verordnung, welche der Belgische Finanzminister zur Ausführung der Anmerkung 16 in Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1895[4]) unter dem 19. November desf. Js. erlassen hat, sind Flitter aus Gelatine für Stickereien, Posamentierwaaren ꝛc., welche bisher als Kurz- und Quincailleriewaaren zum Satze von 10 pCt. vom Werth verzollt wurden, mit Wirkung vom 1. Dezember 1895 ab dem Zollsatz der „verschiedenen Erzeugnisse für die Industrie" in Höhe von 5 pCt. vom Werth unterstellt worden.

[1]) Hand. Arch. 1890 I. S. 494.
[2]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 125.
[3]) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 916.
[4]) Ebenda S. 643 ff. (Anmerkung 16 zu Tarifnummer 45).

Einfuhr von Rind- und Schafvieh sowie Schweinen aus den Niederlanden.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 301 vom 18. Dezember 1895.)

Der Belgische Ackerbauminister hat in Abänderung der Verordnung vom 18. April 1895[1]) durch Verordnung vom 26. November 1895 die Einfuhr von Niederländischem Rindvieh auf der Eisenbahn nach den Schlachthäusern in Brüssel, Cureghem — Anderlecht, Antwerpen, Gent, Lüttich und Brügge unter der Bedingung vorgängiger thierärztlicher Untersuchung bei den Grenzzollämtern bis auf Weiteres wieder gestattet.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Schafvieh aus den Niederlanden wird ebenfalls unter der bezeichneten Bedingung wieder zugelassen.

Der direkte Transit von Schafen und Schweinen auf der Eisenbahn ohne Umladung unterliegt keinen beschränkenden Bestimmungen; im Uebrigen wird das allgemeine Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Schweinen aus den Niederlanden aufrecht erhalten.

Die in Rede stehende Verordnung ist am 5. Dezember 1895 in Kraft getreten.

Oesterreich-Ungarn.

Einziehung der Silberscheidemünzen zu 10 Kreuzern und 5 Kreuzern Oesterreichischer Währung.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt 1895 S. 661 Nr. 192.)

Eine Verordnung des Oesterreichischen Finanzministeriums vom 18. Dezember 1895 lautet:

In weiterer Durchführung des Gesetzes vom 2. August 1892,[2]) womit die Kronenwährung festgestellt wird, und gemäß Uebereinkommen mit dem Königlich Ungarischen Fianzministerium wird, unter Beziehung auf den Schlußsatz der Verordnung vom 1. Mai 1893 (R. G. Bl. Nr. 72), die gänzliche Einziehung der auf Grund des Kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 169) ausgeprägten Silberscheidemünzen zu 10 Kreuzern und 5 Kreuzern Oesterreichischer Währung, sowie der auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) ausgeprägten Silberscheidemünzen zu 10 Kreuzern Oesterreichischer Währung unter nachfolgenden Bestimmungen verfügt:

1) Die Silberscheidemünzen zu 10 Kreuzern und 5 Kreuzern

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 403.
[2]) Ebenda 1892 I. S. 929.

Oesterreichischer Währung werden mit dem 1. Januar 1897 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt.

Dieselben sind daher nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1896 im Privatverkehr zum Nennwerthe bezw. mit dem im Artikel XXI des Gesetzes vom 2. August 1892 bestimmten Zahlwerthe, und zwar nach Maßgabe des Artikels X des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) in Zahlung zu nehmen.

2) Von dem Tage an, an welchem diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, dürfen diese Münzen von den K. K. Kassen und Aemtern nicht mehr ausgegeben werden. Dagegen sind dieselben von den K. K. Kassen und Aemtern bis einschließlich 31. Dezember 1898 bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege zum Nennwerthe bezw. mit dem im Artikel XXI des Gesetzes vom 2. August 1892 bestimmten Zahlwerthe, und zwar nach Maßgabe des Artikels X des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) anzunehmen.

Nach Ablauf dieses Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

3) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1896 in Wirksamkeit.

Schweiz.

Zolltarifentscheidungen in den Monaten September bis Dezember 1895.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 299 vom 6. Dezember 1895.)

Tarif-Nr.	Zollsatz. Franken.	
15	8	Menthol.
20	45	Mentholin (Schnupfpulver).
21	100	Mentholin (Schnupfpulver).
85	40	Bengalische Zündhölzer.
102	7	Zinnoberroth.
215	6	Isolatoren, montirte.
215	6	Phonographen.
305	30	Kirchenglocken aus Bronze rc.
363	0,30	Asphalt in Platten, Fliesen rc. gepreßt.
385	4	Wildgeflügel, lebendes.
387	10	Wildgeflügel, getödtetes.
481	20	Krepppapier.
689	4	Hornfischbein.
690	16	Hornfischbein.
		Weihnachtsbäume:
720	20	mit Christbaumverzierungen behangene oder umgebene Bäumchen (Krippe rc.).
152	3	mit rothem, bemaltem, geschnitztem oder verziertem Holzfuß, ohne Unterschied der Höhe des Baumes.
—	—	ohne Fuß und ohne Verzierungen:
181	Zollfrei.	bis und mit 3 m Länge.
134	0,15 Fr.	über 3 m Länge.

Bundesrathsbeschluß vom 3. Dezember 1895:

Tarif-Nr.	Zollsatz. Franken.	
305	30	Ventile und Hähne aus Rothmetall oder Messing, sofern dieselben nicht als integrirende Bestandtheile von Maschinen gleichzeitig mit diesen zur Einfuhr gelangen.[1]
396	20	Korinthen und getrocknete Weintrauben mit der Grappe, deren Qualität den Genuß als Tafeltrauben ausschließt; ferner alle getrockneten Weintrauben (Malagatrauben ausgenommen) in anderer als der unter Nr. 398a vorgeschriebenen Verpackung sind zu 20 Franken nach Nr. 396 zu verzollen und nebstdem mit einer Monopolgebühr von 4,20 Franken per 100 kg zu belegen.[2]
398a	3	Außer den Malagatrauben, welche ohne Rücksicht auf Verpackung unter Nr. 398a fallen, werden alle nicht unter Nr. 396 speziell genannten getrockneten Weintrauben, sofern dieselben in Kistchen oder Trommeln von höchstens 5 kg Bruttogewicht verpackt sind, zu 3 Franken für 100 kg zugelassen, ohne Monopolgebühr.[2]

Errichtung eines neuen Handelsdepartements.

Das Schweizerische Handelsamtsblatt Nr. 313 vom 21. Dezember 1895 schreibt: In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1895, betreffend Organisation und Geschäftsgang des Bundesrathes, wird das bisherige Departement des Auswärtigen aufgelöst und die Handelsabtheilung dieses Departements vom 1. Januar 1896 an dem neuen Handels-, Industrie- und Landwirthschafts-Departement zugetheilt werden.

Um Verwechselungen und Verzögerungen möglichst vorzubeugen, machen wir darauf aufmerksam, daß Korrespondenzen in Handelsangelegenheiten (Handel im Allgemeinen, Handelsverträge, Anstände im internationalen Handelsverkehr, Auskunftsbegehren über ausländische Zoll- und Verkehrsverhältnisse, Patenttaxen der Handelsreisenden, kaufmännisches Bildungswesen) künftig zu adressiren sind an das „Eidgenössische Handelsdepartement in Bern". Für unentgeltliche Auskunftsertheilungen an Jedermann ist in diesem Departement ein besonderer Dienst eingerichtet, und es empfiehlt sich, Begehren dieser Art an das „Eidgenössische Handelsdepartement, Informationsdienst" zu adressiren.

---

[1]) Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

[2]) Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Statistik.

Schweden und Norwegen.

Die Ein- und Ausfuhr Norwegens im Jahre 1894[1]).

Der Werth der Einfuhr und Ausfuhr Norwegens stellte sich nach den von dem statistischen Centralbüreau veröffentlichten Tabellen in den letzten 10 Jahren, wie folgt:

Jahr.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Kronen[2]).	
1885	145 600 000	101 900 000
1886	135 200 000	102 800 000
1887	133 700 000	106 600 000
1888	158 400 000	122 400 000
1889	191 600 000	132 700 000
1890	208 700 000	131 100 000
1891	223 000 000	130 400 000
1892	200 000 000	126 500 000
1893	204 600 000	136 100 000
1894	206 000 000	132 000 000

Auf die einzelnen Waarengattungen vertheilte sich die Ein- und Ausfuhr im Jahre 1894, wie folgt:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Kronen.	
Lebende Thiere (hauptsächlich Vieh)	1 032 500	542 600
Eßwaaren von Thieren	13 102 200	42 614 300
Getreide, Mehl und Mehlfabrikate	31 459 200	763 700
Kolonialwaaren	24 314 600	14 400
Früchte, Gartengewächse rc.	2 929 700	130 500
Spirituosen und andere Getränke	4 374 400	215 800
Spinnstoffe	5 931 300	276 900
Garn und Zwirn, Seilerwaaren rc.	6 171 700	321 300
Manufakturwaaren von Spinnstoffen	23 662 600	5 175 600
Haare, Federn, Häute, Knochen, Horn rc.	6 107 900	6 254 700
Fabrikate von Haaren, Häuten, Knochen, Horn rc.	1 618 800	157 600
Talg, Oel und ähnliche fette Stoffe	10 531 400	6 541 500
Fabrikate von Talg, Oel rc.	1 360 200	33 300
Holz, nicht bearbeitetes und halbbearbeitetes	4 685 900	27 991 200
Desgl., bearbeitetes	3 407 800	16 107 000
Farbstoffe und Farben	1 105 100	145 900
Verschiedene andere Pflanzenstoffe (z. B. Viehfutter, Bast, Stroh, Samen rc.)	2 316 700	890 700
Papier und Papierwaaren	1 878 300	4 133 400
Andere Fabrikate aus Pflanzenstoffen (z. B. Kork, Korbmacherarbeiten rc.)	445 000	49 800
Mineralien, Rohstoffe	19 727 800	2 884 400
Desgl., Fabrikate	2 975 200	1 779 100
Metalle, rohe und halbbearbeitete	7 814 200	1 184 600
Desgl., bearbeitete	10 089 400	2 619 100
Schiffe, Wagen, Maschinen rc.	15 986 300	2 207 800
Waaren, die nicht unter die vorstehenden Rubriken fallen (z. B. Apothekerwaaren, Lampen, Bücher, Malereien rc.)	2 961 600	996 300

---

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1894 II. S. 385.

2) 1 Krone = 1,12 Mark.

Am Waarenverkehr mit Norwegen betheiligten sich im Jahre 1894 die folgenden Länder:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Kronen.	
Großbritannien	57 545 600	45 420 400
Deutschland	56 293 800	15 225 500
Schweden	29 482 900	21 222 700
Rußland und Finland	19 549 000	4 287 800
Außereuropäische Länder	9 298 900	4 048 300
Dänemark	9 088 400	4 437 700
Niederlande	8 121 800	6 469 700
Belgien	7 941 600	4 481 000
Frankreich	3 631 700	7 865 400
Italien und Oesterreich	1 574 400	3 882 700
Spanien	770 400	12 878 000

Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel im Jahre 1894 waren folgende:

	Werth: Kronen.		Werth: Kronen.
Manufakturwaaren von Spinnstoffen	23 662 600	Speck und Talg	3 521 100
Steinkohle, Schmiedekohle und Koks	14 585 400	Oel, außer Paraffinöl und Petroleum	3 379 300
Roggen	14 108 000	Häute	3 354 000
Kaffee	13 178 900	Paraffinöl, Petroleum	2 932 400
Mehl	8 397 700	Stangen- und Bandeisen, Schiffsknie rc.	2 750 000
Schiffe	7 945 500	Wein	2 458 600
Gerste, unvermahlen	6 431 600	Salz	2 256 500
Zucker	5 994 200	Wolle	2 255 000
Garn und Zwirn	5 555 600	Tabak	2 179 800
Maschinen und Maschinentheile	5 144 100		

Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind, wie in den früheren Jahren, Holz und Fische gewesen.

Der Werth des ausgeführten Holzes (Produkte der Holzindustrie, wie Holzmasse rc. eingeschlossen) belief sich auf etwa 44,37 Mill., der Werth der ausgeführten Fischereiprodukte auf 43,56 Mill. Kronen.

Die Ausfuhr von Holz und Fischen hat im Laufe der letzten Jahre durchschnittlich etwa zwei Drittel der ganzen Norwegischen Ausfuhr ausgemacht.

Der Werth der Deutschen Einfuhr ist im Laufe der letzten Jahre ein Wenig gestiegen. Während er in den Jahren 1886 bis 1890 durchschnittlich 43 722 600 Kronen betrug, belief er sich im Jahre 1892 auf 55 294 400, im Jahre 1893 auf 55 577 400 und im Jahre 1894 auf 56 293 800 Kronen.

Deutschland betheiligte sich im Jahre 1894 mit folgenden Waarengattungen am Handelsverkehr:

Waarengattung.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Kronen.	
Lebende Thiere (hauptsächlich Vieh)	14 000	7 900
Eßwaaren von Thieren	1 262 400	6 736 700
Getreide, Mehl und Mehlfabrikate	9 210 200	128 000
Kolonialwaaren	12 964 000	2 700
Früchte, Gartengewächse rc.	1 260 400	38 500
Spirituosen und andere Getränke	1 012 500	122 400
Spinnstoffe	1 704 700	25 200

Waarengattung.	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.
Garn und Zwirn, Seilerwaaren	991 300	8 300
Manufakturwaaren von Spinnstoffen	9 272 200	1 700
Haare, Federn, Häute, Knochen, Horn rc.	1 627 100	1 436 200
Fabrikate von Haaren, Federn, Häuten, Knochen, Horn rc.	541 200	38 500
Talg, Oel und ähnliche Fette	2 358 400	2 315 800
Fabrikate von Talg und Oel rc.	251 700	500
Holz, nicht bearbeitetes und halbbearbeitetes	179 400	1 238 700
Desgl., bearbeitetes	433 000	879 100
Farbstoffe und Farben	385 400	900
Verschiedene andere Pflanzenstoffe (z. B. Viehfutter, Bast, Stroh, Samen rc.)	1 159 000	240 800
Papier und Papierwaaren	542 400	579 900
Andere Fabrikate von Pflanzenstoffen (z. B. Kork, Korbmacherarbeiten rc.)	163 900	45 100
Mineralien, Rohstoffe	1 170 200	382 000
Desgl., Fabrikate	674 200	466 700
Metalle, rohe und halbbearbeitete	959 100	361 800
Desgl., bearbeitete	2 483 100	201 800
Schiffe, Wagen, Maschinen rc.	4 319 400	95 100
Waaren, welche nicht unter die vorstehenden Rubriken fallen (z. B. Apothekerwaaren, Lampen, Bücher, Malereien rc.)	1 354 600	104 200

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr aus Deutschland nach Norwegen im Jahre 1894 waren:

	Werth: Kronen.		Werth: Kronen.
Kaffee	7 366 900	Leinen, Hanf, Jute, Werg	888 000
Manufakturwaaren von Wolle	5 881 600	Oele (außer Paraffinöl, Petroleum rc.)	870 200
Weizenmehl	3 712 200	Samen, Pflanzen	812 400
Roggenmehl	3 041 000	Wein	791 900
Zucker	3 009 900	Uhren	692 900
Maschinen und Maschinentheile	2 322 400	Wolle	621 300
Tabak	1 667 400	Roggen	559 700
Eisenwaaren	1 457 000	Kupfer, Messing rc., roh und in Platten	495 900
Manufakturwaaren aus Baumwolle	1 236 400	Waaren aus Fellen	495 300
Speck und Talg	1 162 900	Hopfen, gewöhnlicher	495 100
Manufakturwaaren von Seide und Halbseide	1 058 100	Bücher und Kupferstiche	461 400
Garn und Zwirn	916 900	Reis, geschälter	445 000
		Gerste	442 400
		Bohnen, Erbsen, Linsen	356 000

Die hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr aus Norwegen nach Deutschland im Jahre 1894 waren:

	Werth: Kronen.		Werth: Kronen.
Gesalzene Heringe	2 247 800	Packpapier	579 600
Klippfisch	2 220 700	Behauene Steine	428 700
Thran	2 189 400	Fische, frische	355 300
Trockenfisch	1 543 700	Zündhölzer	220 900
Fischguano	902 200	Holzmasse, Cellulose	156 100
Geschnittenes Holz, Planken, Bretter	757 200	Hafer	127 300

Bergbau in Schweden im Jahre 1894[1]).

Nach dem amtlichen Berichte über die Ergebnisse des Schwedischen Bergwerkswesens im Jahre 1894 wurden während dieses an Mineralien gewonnen:

	Tonnen.	(Gegen das Vorjahr.)
Eisenerz	1 926 523	+ 445 086
Silber- und Bleierz	14 825	— 6 218
Zinkerz	47 029	+ 406
Magnesiumerz	3 359	— 3 702
Schwefeleisen	656	+ 176

Die Quantität gewonnenen Eisenerzes hat im Durchschnitt 64 pCt. von der Masse gewonnenen Felsen- und Mineral-Materials betragen. Außerdem wurden 689 Tonnen Sumpferz gewonnen, so daß die gesammte Ausbeute 1 927 212 Tonnen Eisenerz betrug.

Ueber die während der letzten Jahrzehnte erfolgte Zunahme der Eisenerzgewinnung liegt die nachstehende Uebersicht vor.

	Zahl der Gruben.	Eisenproduktion Tonnen.
1861—1865	500	453 486
1866—1870	422	542 323
1871—1875	576	784 707
1876—1880	382	721 232
1881—1885	496	874 423
1886—1890	530	930 037
1890	390	940 429
1891	346	985 255
1892	358	1 291 933
1893	341	1 481 487
1894	326	1 926 523

Die Eisenproduktion des Berichtsjahres setzte sich aus den nachstehenden einzelnen Sorten zusammen:

	Produktion 1894: Tonnen.	Gegen das Jahr 1893: Tonnen.
Roheisen	462 809	+ 9 388
Luppen und Rohschienen	204 517	— 21 015
Bessemer Gußstücke	83 296	— 1 083
Martin-Gußstücke	81 714	+ 1 893
Tiegel-Gußstücke	464	— 54
Stangeneisen	146 786	+ 744
Bandeisen rc.	78 092	+ 7 264
Walzdraht	25 764	— 8 054
Grobe Platten	10 850	+ 129

Die Hochöfen des Landes haben durchschnittlich 8 192 Tonnen pro Jahr (12,43 Tonnen an jedem der 257 Arbeitstage) geliefert. Die Zahl der thätig gewesenen Eisenwerke hat 126 (gegen 134 im Vorjahre), die der Hochöfen 145 (gegen 152 im Vorjahre) betragen.

Die Speisung der Hochöfen Schwedens geschieht fast ausschließlich durch Holzkohle, der in vereinzelten Fällen, insbesondere bei Herstellung des sogenannten Spiegel Englischer Koks beigefügt wird.

An Steinkohle, die sich ausschließlich in den südlichsten Theilen des Landes vorfindet, wurden während des Berichtsjahres 213 634

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 264.

Tonnen, 13 701 Tonnen mehr als im Vorjahre, von feuerfestem Thon 129 617 Tonnen gewonnen.

Die Ausbeute an Gold, Silber, Blei und Kupfer in den letzten Jahren ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

	Produktion.			
	Gold.	Silber.	Blei.	Kupfer.
	kg	kg	kg	kg
1890 ..	87 664	4 554,9	352 507	616 504
1891 ..	109 580	3 658,0	320 095	543 189
1892 ..	87 626	5 210,6	801 327	744 617
1893 ..	93 376	4 464,6	472 008	543 908
1894 ..	93 603	2 869,5	330 363	359 899

Außerdem wurden gewonnen:

	1894.	1893.
	Tonnen.	
Kobaltoxyd	1 580	3 298
Schwefel	36 000	75 000
	kg	kg
Kupfervitriol.............	722 501	?
Eisenvitriol..............	361 918	453 846
Ocker	1 563 731	1 370 808
Alaun	261 009	357 495
Bleierz..................	105 630	49 350

Die Gesammtzahl der im Bergbau und in den diesem zugehörigen Betrieben beschäftigten Arbeiter hat im Berichtsjahre 25 432 betragen, 359 weniger als im Vorjahre. Davon kommen:

	Arbeiter.				Zusammen.
	Unter der Erde.		Ueber Tag.		
	Männer.	Kinder unter 18 Jahren.	Männer.	Frauen, sowie Kinder unter 18 Jahren	
auf					
Eisengruben	3933	137	2 544	948	7 562
Andere Erzgruben	774	48	686	298	1 806
Kohlengruben ...	1060	139	308	27	1 534
Eisenwerke	—	—	12 841	1014	13 855
Andere Werke ...	—	—	646	49	695
Zusammen...	5767	324	17 025	2336	25 452

In den Bergwerken kamen zur Verwendung:

179 Dampfmaschinen mit zusammen 3065 Pferdekräften;

177 mit Wasserkraft betriebene Motoren (3054 Pferdekräfte);

119 anderweite Motoren mit zusammen 218 Pferdekräften.

Außerhalb der Bergwerke wurden in der Mineralindustrie verwendet:

135 Dampfmaschinen mit zusammen 6732 Pferdekräften;

1054 Motoren, welche durch Wasserkraft getrieben werden (43 698 Pferdekräfte);

5 anderweite Motoren.

Allgemeines.

Produktion und Verbrauch von Blei, Kupfer, Zink, Zinn und Silber[1]).

(Nach den Statistischen Zusammenstellungen der Frankfurter Metallgesellschaft.)

	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Blei.				
	Tonnen.				
Produktion	542 000	601 000	632 000	631 000	624 000
Verbrauch..............	569 000	620 000	635 000	638 000	627 000
	Pfund Sterling.				
Durchschnittl. Jahrespreis .	$13\frac{3}{8}$	$12\frac{3}{8}$	$10\frac{3}{4}$	$9\frac{7}{8}$	$9\frac{1}{2}$
	Tausend Mark.				
Werth der Produktion	142 000	146 000	133 000	123 000	116 000
	Kupfer.				
	Tonnen.				
Produktion..............	282 000	291 000	317 000	313 000	332 000
Verbrauch..............	312 000	306 000	326 000	320 000	331 000
	Pfund Sterling.				
Durchschnittlicher Londoner Jahrespreis	$54\frac{1}{4}$	$51\frac{1}{2}$	$45\frac{5}{8}$	$43\frac{3}{4}$	$40\frac{3}{8}$
	Tausend Mark.				
Werth der Produktion	300 000	295 000	285 000	270 000	259 000
	Zink.				
	Tonnen.				
Produktion..............	349 000	362 000	373 000	378 000	382 000
Verbrauch..............	347 000	365 000	376 000	378 000	385 000
	Pfund Sterling.				
Durchschnittl. Jahrespreis .	$23\frac{1}{4}$	$23\frac{1}{4}$	$20\frac{3}{4}$	$17\frac{3}{8}$	$15\frac{1}{2}$
	Tausend Mark.				
Werth der Produktion	159 000	165 000	152 000	129 000	116 000
	Zinn.				
	Tonnen.				
Produktion..............	56 700	60 700	66 400	69 800	76 800
Verbrauch	55 700	59 300	60 800	65 600	64 900
	Pfund Sterling.				
Durchschnittl. Jahrespreis .	$94\frac{1}{4}$	$91\frac{1}{8}$	$93\frac{3}{8}$	$85\frac{3}{8}$	$68\frac{3}{4}$
	Tausend Mark.				
Werth der Produktion	105 000	109 000	122 000	117 000	104 000
	Silber.				
	Tonnen.				
Produktion..............	4386,7	4805,0	5158,0	5416,4	5268,2
Verbrauch..............	4392,2	4909,4	5117,5	5387,8	5246,8
	Mark.				
Durchschnittpreis für Feinsilber in Hamburg für 1 kg	142,28	132,34	116,61	104,81	85,29
	Millionen Mark.				
Werth der Produktion	624,1	635,9	601,2	564,9	449,3

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 160.

Produktion von Rohblei in den Jahren 1885 bis 1894.

Länder.	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Tonnen.									
Deutschland	93 600	91 000	95 000	97 000	100 000	101 000	95 000	98 000	95 000	101 000
Spanien	106 000	102 000	119 000	129 200	136 900	140 300	145 700	153 300	157 100	157 700
Großbritannien	60 000	51 000	50 000	50 000	47 800	49 800	49 000	44 900	38 200	42 800
Oesterreich	8 600	8 000	7 800	8 000	8 100	8 300	7 600	7 300	7 200	7 500
Ungarn	3 700	2 100	1 800	2 000	2 300	1 200	2 100	2 300	2 500	2 500
Italien	16 000	19 000	19 000	17 000	18 000	17 700	18 500	22 000	19 900	19 600
Belgien	10 000	10 000	10 000	11 000	9 400	9 600	12 700	10 100	12 000	13 500
Frankreich	5 000	4 000	5 000	6 500	5 400	4 600	6 700	8 800	8 100	8 100
Griechenland	9 000	10 000	12 500	14 500	13 500	14 200	13 300	14 400	12 800	12 700
Andere Länder Europas	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 500	3 000	4 000
Vereinigte Staaten von Amerika	117 800	123 400	132 100	138 200	143 200	129 800	160 800	166 200	151 700	146 400
Mexiko	17 500	16 000	18 100	30 100	27 500	22 300	30 200	47 500	64 000	57 000
Australien[1])	2 000	5 000	10 000	19 000	35 000	40 500	56 000	54 000	58 000	50 000
Andere außereuropäische Länder	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
Zusammen...	452 200	444 500	483 300	525 500	550 100	541 800	600 600	632 300	630 500	623 800

Produktion von Rohkupfer in den Jahren 1889 bis 1894

berechnet aus:

1. Rohkupfer, das aus fremden und einheimischen Erzen und Zwischenprodukten verhüttet ist.
2. Zufuhren von zu raffinirendem Rohkupfer.
3. Zufuhren von raffinirtem Rohkupfer.

	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Tonnen.					
Deutschland	24 160	24 427	24 092	24 781	24 011	25 722
Großbritannien	97 866	89 376	94 793	100 573	90 674	69 611
Frankreich	4 700	2 600	4 000	6 400	10 000	10 000
Oesterreich-Ungarn	1 167	1 267	1 280	1 154	1 287	2 000
Italien	1 300	1 384	1 558	2 564	2 371	2 400
Rußland	4 185	4 872	4 872	4 978	5 080	5 080
Andere Europäische Länder (Schweden u. Norwegen)	1 800	1 300	1 300	1 400	1 300	1 300
Einfuhr von Rohkupfer in Europa:						
Aus Japan	2 732	12 978	10 924	8 405	5 620	6 343
„ Australien	7 243	5 933	6 538	3 980	4 621	5 596
„ anderen überseeischen Ländern[2])	32 092	32 389	52 262	34 064	84 774	101 502
Gesammtmenge des aus der betreffenden Jahresproduktion für Europa verfügbaren Rohkupfers	176 695	176 526	201 619	188 299	229 738	229 554
Produktion der Vereinigten Staaten, nach Abzug der in den obigen Zahlen bereits enthaltenen Kupferausfuhr aus denselben[3])	77 979	103 463	83 258	118 955	70 731	88 330
Japanisches Kupfer, das in Ostasien konsumirt wurde[4])	12 508	2 262	6 348	9 883	12 668	14 027
Zusammen...	267 182	282 251	291 225	317 137	313 187	331 911

---

[1]) Hier bleibt der Theil der Produktion außer Betracht, der nicht nach Europa und Amerika ausgeführt wird.

[2]) Rohkupfereinfuhr hauptsächlich aus Chile und anderen Südamerikanischen Ländern, Vereinigten Staaten, Mexiko, Britisch-Nordamerika.

[3])

	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Tonnen.					
Produktion der Vereinigten Staaten	110 999	121 522	135 376	159 685	151 871	164 149
Ausfuhr nach Europa (Kupfer in Erzen, Matte und als Rohkupfer)	33 020	18 059	52 018	40 730	81 140	75 819

[4]) Japanische Kupferproduktion nach den Angaben der Mertonschen Tabelle, abzüglich Einfuhr von Japanischem Rohkupfer in Europa.

Produktion von Rohzink in den Jahren 1885 bis 1894.

(Zusammengestellt von Henry R. Merton & Co., London.)

	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Englische Tonnen.									
Westdeutschland, Belgien, Niederlande...	129 754	129 020	130 995	133 245	134 648	137 630	139 695	143 305	149 750	153 055
Schlesien	79 623	81 630	81 375	83 375	85 653	87 475	87 080	87 760	90 310	91 145
Großbritannien	24 299	21 230	19 839	26 783	30 806	29 145	29 410	30 310	28 375	32 065
Frankreich und Spanien	14 847	15 306	16 028	16 140	16 785	18 240	18 360	18 662	20 585	21 245
Oesterreich	5 610	5 000	5 338	4 977	6 330	7 135	6 440	5 020	7 560	8 580
Rußland	5 019	4 145	3 580	3 785	3 026	3 620	3 760	4 270	4 530	5 015
Zusammen...	259 152	256 330	257 155	268 305	277 248	283 245	284 745	289 327	301 110	311 105
Vereinigte Staaten von Amerika	36 321	38 072	45 530	50 000	52 919	59 851	71 756	77 701	71 030	64 409
Zusammen...	295 473	294 402	302 685	318 305	330 167	343 096	356 501	367 028	372 140	375 514
Zusammen in metrischen Tonnen	300 200	298 604	307 020	323 397	335 450	348 585	362 204	372 900	378 093	381 521

Zinnproduktion in den Jahren 1885 bis 1894.

(Zusammengestellt von W. T. Sargant & Sons, London.)

	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Englische Tonnen.									
Großbritannien	9 331	9 312	9 282	9 241	8 912	9 602	9 353	9 270	8 837	8 327
Straits Verschiffungen nach Europa und Amerika	17 320	19 674	23 977	23 855	28 295	27 470	31 457	34 648	39 670	46 640
Australisches Zinn, Verschiffungen nach Europa und Amerika	9 088	8 064	7 750	7 975	6 800	6 415	5 991	5 972	5 579	5 824
Banka-Verkäufe in den Niederlanden	4 200	4 379	4 384	4 430	4 114	5 317	5 350	6 300	5 244	5 626
Billiton-Verkäufe in den Niederlanden und Java	3 760	4 128	4 978	5 220	4 857	5 232	5 753	5 560	5 462	4 735
Bolivianische Einfuhr in Großbritannien	224	354	982	1 363	1 389	1 664	1 559	2 819	2 909	3 482
Zusammen...	43 923	45 911	51 353	52 084	54 367	55 700	59 463	64 569	67 701	74 634
Zusammen in metrischen Tonnen	44 625	46 645	52 175	52 917	55 237	56 591	60 413	65 602	68 784	75 828
In dieser Zusammenstellung fehlen noch:	Metrische Tonnen.									
Deutschland	107	79	66	84	63	64	287	684	951	896
Oesterreich	36	42	32	39	57	49	56	72	65	70
Ueberhaupt...	44 768	46 766	52 273	53 040	55 357	56 704	60 756	66 358	69 800	76 786

Silberproduktion in den Jahren 1889 bis 1894.

(Hüttenproduktion und Bergwerksproduktion.)

Produktionsländer.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Tonnen.					
Deutschland	403,0	402,9	444,9	487,8	449,3	444,2
Großbritannien	380,0	400,0	600,0	540,0	600,0	600,0
Frankreich	80,9	71,1	71,3	103,2	98,1	100,0
Oesterreich-Ungarn	52,6	53,0	53,0	55,0	61,2	62,0
Belgien	42,6	54,0	56,0	57,0	62,7	67,0
Spanien	65,0	46,0	51,5	55,7	62,6	85,0
Italien	33,5	34,4	37,6	43,0	40,1	28,9
Rußland	13,8	14,5	14,5	9,5	10,1	10,1
Schweden	4,2	4,5	5,7	5,2	4,5	4,5
Norwegen	5,3	5,0	4,7	4,8	4,8	4,8
Türkei	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
Zusammen Europa...	1082,2	1086,7	1340,5	1362,5	1394,7	1407,8

Produktionsländer.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Tonnen.					
Ver. Staaten v. Amerika	1785,9	1910,4	2098,3	2344,3	2391,8	2136,4
Mexiko	814,4	832,2	777,7	840,5	889,2	960,0
Central- u. Südamerika	450,0	450,0	500,0	500,0	500,0	500,0
Zusammen Amerika...	3050,3	3192,6	3376,0	3684,8	3781,0	3596,4
Australien	—	54,5	45,5	75,0	187,0	210,0
Japan	43,0	52,9	43,0	35,7	53,7	54,0
Ueberhaupt...	4175,5	4386,7	4805,0	5158,0	5416,4	5268,2

Der Welthandel im Jahre 1892[1]).

(Mittheilungen des Industriellen Club Nr. 34.)

Der Waarenhandel, ausschließlich des Verkehrs in edlen Metallen, vertheilt sich auf die einzelnen Welttheile, wie folgt:

	Ausfuhr.	Einfuhr.
	Mill.	Gulden.
Europa	9 659,8	12 133,8
Asien	1 671,8	1 220,5
Australien	565,3	535,8
Amerika	2 357,9	2 373,2
Afrika	321,4	297,5
Zusammen...	14 576,2	16 560,8

An dem Waarenhandel waren betheiligt:

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Mill. Gulden.	pCt.	Mill. Gulden.	pCt.
Rohstoffe	9 428,8	56,9	7 703,4	52,9
Fabrikate	6 583,7	39,8	6 478,0	44,4
Uebrige Waaren	547,7	3,3	394,8	2,7
Zusammen...	16 560,2	100,0	14 576,2	100,0

Der Welthandel in Rohstoffen und Fabrikaten gestaltete sich, wie folgt:

Rohstoffe.

	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Mill. Goldgulden.	
1. Spinnstoffe	1896,1	1893,0
2. Getreide	1481,2	1421,4
3. Kolonialwaaren	1054,1	870,7
4. Rohstoffe verschiedener Industrien	963,4	628,6
5. Nahrungsmittel	952,5	899,2
6. Rohstoffe des Bergbau- und der Metall-Industrie	749,2	547,4
7. Andere landwirthschaftliche Produkte	684,1	595,4
8. Rohstoffe der chemischen Industrie	551,8	456,1
9. Thiere	422,9	365,2
10. Wein	309,9	275,1
11. Thierische Produkte	214,3	169,7
12. Rohtabak	149,3	86,6
Zusammen...	9428,8	7703,4

Fabrikate.

	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Mill. Goldgulden.	
1. Gewebe, Kleidung	1749,2	1980,9
2. Fabrikate der Bergbau- u. Metall-Industrie	1386,8	1343,3
3. Fabrikate verschiedener Industrien	997,8	1249,0
4. Fabrikate der chemischen Industrie	839,7	719,5
5. Zucker	675,3	374,5
6. Garne	529,5	456,5
7. Mehl	234,0	241,7
8. Bier, Sprit	126,3	93,8
9. Tabakfabrikate	45,1	18,8
Zusammen...	6583,7	6478,0

Die Fabrikaten-Einfuhr betrug pro Kopf:

	Goldgulden.		Goldgulden.
Deutsches Reich	10,0	Italien	5,3
Frankreich	10,9	Oesterreich-Ungarn	5,4
Schweden	21,5	Spanien	6,9
Belgien	26,6	Portugal	9,3
Großbritannien	27,7	Serbien	5,2
Dänemark	29,7	Bulgarien	7,5
Norwegen	31,5	Griechenland	9,1
Schweiz	62,8	Rumänien	22,5
Rußland	1,7	Türkei	29,0

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1893 I. S. 36.

Oesterreich-Ungarn.

Die Ergebnisse des Ungarischen Tabakmonopols im Jahre 1894.

(Nach den Zusammenstellungen der Königlich Ungarischen Tabak-einlösungs- und Fabrikations-Rechnungsabtheilungen.)

Das Resultat der Tabakproduktion und Einlösung im Jahre 1894 stellte sich, wie folgt: Zahl der Tabakproduzenten 9184, mit Tabak bepflanztes Land 64 465 Joch, erzeugter Tabak 34 381 162 kg, Einlösungsgeld 6 154 613 Gulden.

Eingeführt wurden für das Königlich Ungarische Aerar 4 580 529 kg rohe Tabakblätter zum Einkaufspreise von 6 785 957 Gulden und 51 939 825 Stück Cigarren im Werthe von 1 198 010 Gulden.

Für Private gingen aus dem Auslande ein 2 kg Rohtabak und 11 174 kg Fabrikate im Werthe von zusammen 223 500 Gulden.

An Rohmaterial wurde verwendet zur Fabrikation von:

	Abfälle.	Ausländischer Tabak.	Inländischer Tabak.
	kg.	kg.	kg.
Schnupftabak	—	2 875	46 982
Pfeifentabak	862 335	1 050 108	14 438 578
Geflechten	—	—	63 200
Cigarren	167 467	2 875 570	1 886 043
Cigarretten	182 841	589 012	294 747
Zusammen...	1 212 643	4 517 565	16 729 550

Hergestellt wurden an Fabrikaten:

Schnupftabak	kg	50 196
Pfeifentabak (einschl. 50 400 kg Geflecht)	„	16 453 837
Cigarren	Stück	491 506 860
Cigarretten	„	689 435 210

Der Verkauf von Tabaksfabrikaten war folgender:

	Allgemeiner Verkauf.		Spezialitäts-Verkauf.	
	Menge: Stück.	Werth: Gulden.	Menge: Stück.	Werth: Gulden.
Inländische Cigarren	529 383 396	17 250 518	13 492 290	1 011 742
Havanna-Cigarren	421 700	62 985	17 572 975	372 820
Cigarretten	672 167 450	5 994 487	588 075	443 122
	kg		kg	
Pfeifentabak	16 433 256	19 177 630	226 471	1 814 209
Schnupftabak	63 489	128 055	96	575
Zusammen...	—	42 613 675	—	3 642 468

Nach dem Auslande wurden verkauft 47 301 kg Laugenwasser-extrakt und 800 Stück Cigarren im Werthe von zusammen 23 850 Gulden.

Durch das Aerar wurden zur ausländischen Ausfuhr an Rohtabak verkauft 3 516 804 kg, darunter 719 027 kg Auswurf, im Werthe von 347 633 Gulden.

Durch Kaufleute wurden an Rohtabak nach dem Auslande ausgeführt 1 664 027 kg im Werthe von 266 244 Gulden.

Das Erträgniß des Tabakmonopols im Jahre 1894 ergiebt sich aus Folgendem:

Einnahme	54 284 967	Gulden,
Ausgaben	26 005 567	„
Ueberschuß...	28 279 400	Gulden.

Von der Einnahme entfielen auf:

Tabak-Kauf	6 064 430	Gulden,
„ Fabrikation	30 769	„
„ Verkauf	48 189 768	„

Von den Ausgaben entfielen auf:

Tabak-Kauf	19 226 600	Gulden,
„ Fabrikation	4 517 325	„
„ Verkauf	1 021 698	„

Vereinigte Staaten von Amerika.

Mineralienproduktion in den Jahren 1891 bis 1894[1]).

(Nach der vom United States Geological Survey herausgegebenen Tabelle für die Jahre 1885 bis 1894.)

	Maßstab.	1891.		1892.		1893.		1894.	
		Menge.	Werth: Dollars.	Menge.	Werth: Dollars.	Menge.	Werth: Dollars.	Menge.	Werth: Dollars.
Metallische Produkte.									
Roheisen	Long Tons[2])	8 279 870	128 337 985	9 157 000	131 161 039	7 124 502	84 810 426	6 657 388	65 007 247
Silber	Troy Unzen	58 330 000	75 416 565	63 500 000	82 099 150	60 000 000	77 575 757	49 501 122	64 000 000
Gold	„	1 604 840	33 175 000	1 596 375	33 000 000	1 739 081	35 950 000	1 910 819	39 500 000
Kupfer	Pfund	295 812 076	38 455 300	353 275 742	37 977 142	337 416 848	32 054 601	360 844 218	33 141 142
Blei	ShortTons[2])	178 554	15 534 198	173 654	13 892 320	163 982	11 839 590	159 331	9 942 254
Zink	„	80 873	8 033 700	87 260	8 027 920	78 832	6 306 560	75 328	5 288 026
Quecksilber	Flaschen	22 904	1 036 386	27 993	1 245 689	30 164	1 108 527	30 416	934 000
Aluminium	Pfund	150 000	100 000	259 885	172 824	339 629	266 903	550 000	316 250
Antimon	Short Tons	278	47 007	—	56 466	250	45 000	200	36 000
Nickel	Pfund	118 498	71 099	92 252	50 739	49 399	22 197	9 616	3 269
Zusammen einschl. anderer metallischer Produkte	—	—	300 232 798	—	307 716 239	—	249 981 866	—	218 168 788
Nichtmetallische Produkte.									
Bituminöse Steinkohle	Short Tons	117 901 237	117 188 400	126 856 567	125 124 381	128 385 231	122 751 618	118 820 405	107 653 501
Pensylvania-Anthracit	Long Tons	45 236 992	73 944 735	46 850 430	82 442 000	48 185 306	85 687 078	46 358 144	78 488 063
Bausteine	—	—	47 294 746	—	48 706 625	—	33 885 573	—	37 377 816
Petroleum	Barrels	54 291 980	30 526 553	50 509 136	26 034 196	48 412 666	28 932 326	49 344 516	35 522 095
Naturgas	—	—	15 500 084	—	14 800 714	—	14 346 250	—	13 954 400
Ziegelthon	—	—	9 000 000	—	9 000 000	—	9 000 000	—	9 000 000
Anderer Thon	Long Tons	400 000	900 000	420 000	1 000 000	400 000	900 000	360 000	800 000
Cement	Barrels	8 222 792	6 680 951	8 758 621	7 152 750	8 002 467	6 262 841	8 362 245	5 030 081
Mineralwasser	Gallonen	18 392 732	2 996 259	21 876 604	4 905 970	23 544 495	4 246 734	21 569 608	3 741 846
Phosphat	Long Tons	587 988	3 651 150	681 571	3 296 227	941 368	4 136 070	976 059	3 395 988
Salz	Barrels	9 987 945	4 716 121	11 698 890	5 654 915	11 816 772	4 054 668	12 967 417	4 739 285
Kalkstein, Zusatz für Eisen	Long Tons	5 000 000	2 300 000	5 172 114	3 620 480	3 958 055	2 374 833	3 698 550	1 849 275
Zink, weißer	Short Tons	23 700	1 600 000	27 500	2 200 000	24 059	1 804 420	21 443	1 500 975
Gips	„	208 126	628 051	246 374	671 548	253 615	696 615	239 312	761 719
Borax	Pfund	13 380 000	869 700	13 500 000	900 000	8 699 000	652 425	14 680 130	974 445
Mineralfarben	Long Tons	49 652	678 478	51 704	767 766	37 724	530 384	41 926	498 093
Schleifsteine	—	—	476 113	—	272 244	—	338 787	—	223 214
Fasertalk	Short Tons	53 054	493 068	41 925	472 485	35 861	403 436	39 906	435 060
Asphalt	„	45 054	242 264	87 680	445 375	47 779	372 232	60 570	353 400
Seifenstein	„	16 514	243 981	28 908	437 449	21 071	255 067	23 141	401 325
Edelsteine	—	—	235 300	—	312 050	—	264 041	—	132 250
Pyrite	—	106 536	338 880	109 788	305 191	75 777	256 552	105 940	363 134
Corundum	Short Tons	2 265	90 230	1 771	181 300	1 713	142 325	1 495	95 936
Oelschieferstein zc.	Pfund	1 375 000	150 000	—	146 730	—	135 173	—	136 873
Baryt, roher	Long Tons	31 069	118 363	32 108	130 025	28 970	88 506	23 335	86 983
Bromin	Pfund	343 000	54 880	379 480	64 502	348 399	104 520	379 444	102 450
Flußspat	Short Tons	10 044	78 330	12 250	89 000	12 400	84 000	7 500	47 500
Feldspat	Long Tons	10 000	50 000	15 000	75 000	18 391	68 037	17 200	167 700
Manganerz	„	23 416	239 129	13 613	129 586	7 718	66 614	6 308	53 635
Feuerstein	„	15 000	60 000	20 000	80 000	29 671	63 792	38 000	319 200
Graphit	Pfund	—	110 000	—	104 000	843 103	63 232	918 000	64 010
Schwefel	Short Tons	1 200	39 600	2 688	80 640	1 200	42 000	500	20 000
Mergel	„	135 000	67 500	125 000	65 000	75 000	40 000	75 000	40 000
Zusammen einschl. anderer nichtmetallischer Produkte.	—	—	321 756 171	—	339 900 715	—	323 219 941	—	308 486 774
Werth (schätzungsweise) der nicht specificirten Mineralprodukte	—	—	1 000 000	—	1 000 000	—	1 000 000	—	1 000 000
Ueberhaupt...	—	—	622 988 969	—	648 616 954	—	574 201 807	—	527 655 562

1) Vergl. Hand. Arch. 1895 Oktoberheft I. S. 792. — 2) Long ton = 2240 Engl. Pfd. = 1016 kg. Short ton = 2000 Engl. Pfd. = 907,18 kg.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Erster Theil.

1896. Gesetzgebung und Statistik. Februar.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal.

(Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 11, Beilage zu Nr. 3.)

Zur Regelung des Verkehres auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal hat das Kaiserliche Kanalamt in Kiel unterm 17. September 1895 nachstehende Betriebsordnung erlassen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Schiffsführer, der den Kanal befährt, muß einen auf Verlangen ihm auszuhändigenden Abdruck dieser Betriebsordnung, die auch für das Rechtsverhältniß zwischen Kanalverwaltung und ihm bezw. seinem Rheder maßgebend ist, an Bord haben und ist für die genaue Befolgung ihrer Vorschriften durch die gesammte Besatzung seines Fahrzeuges verantwortlich.

§. 2.

Der Kanal darf von Schiffen aller Nationen, bei Tag und bei Nacht[1]) befahren werden, sofern sie folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Tiefgang: 8 m,
größte Breite: 20 m,
Länge: 135 m,
Mastenhöhe: 40 m über der Wasserlinie.

Schiffe von mehr als 6½ m Tiefgang sind dem Eingangshafenamt vorher anzumelden, damit dieses in der Lage ist, rechtzeitig die bezüglich der Kreuzung mit anderen Schiffen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Schiffe, welche Deckslast führen, die ihre Stabilität oder Manövrireigenschaften erheblich beeinträchtigt, und offene oder nicht voll gedeckte Fahrzeuge, welche nicht mindestens 0,50 m Freibord haben, können zurückgewiesen werden.

[1]) Die Schleuse bei Rendsburg (Verbindung nach der Untereider) hat jedoch nur Tagesdienst, d. h von Sonnenaufgang bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang.

§. 3.

Dampfer dürfen beim Durchfahren des Kanals ihre eigene Maschinenkraft benutzen, jedoch behält sich die Kanalverwaltung ausdrücklich vor, in besonderen Fällen das Durchschleppen derselben oder die Mitnahme von Begleitdampfern anzuordnen.

§. 4.

Segelschiffe, welche
a. den ganzen Kanal durchfahren wollen, ohne Ansehung ihrer Größe,
b. nach Orten am Kanal oder den mit ihm in Verbindung stehenden Wasserstraßen bestimmt sind und mehr als 35 Reg.-Tonnen Bruttoraumgehalt haben,

unterliegen dem Schleppzwange.

§. 5.

Segelschiffe, die nicht geschleppt werden, dürfen sich nur bei mehr als halbem Winde der Segel bedienen, andernfalls müssen sie treibeln.

Das Segeln bei Nacht und bei unsichtigem Wetter, sowie das Kreuzen im Kanal ist verboten, Treibeln nur erlaubt, soweit es durch Menschenkraft möglich ist. Das Stechen mit Haken oder Schiebestangen in die Böschungen ist verboten.

§. 6.

Alle den Kanal befahrenden Schiffe, soweit sie nicht durch §. 8 besonders davon befreit sind, sind dem Lootsenzwang unterworfen.

Ob geschleppte Schiffe außer dem auf dem Schleppdampfer befindlichen Lootsen noch besondere Lootsen haben müssen, entscheidet die Kanalverwaltung.

§. 7.

Der Lootsenzwang beginnt:
a. für die von der Elbe kommenden Schiffe: auf der Rhede bei Brunsbüttel,
b. für die aus der Ostsee kommenden: beim Zollwachtschiff bei Friedrichsort,
c. für die von Kiel kommenden: im Vorhafen der Holtenauer Schleusen,
d. in Rendsburg: in der Schleuse.

Die Lootsengebühren liegen vorbehaltlich der Bestimmungen in den Anmerkungen zu §. 10 b und c in den allgemeinen Kanalabgaben.

§. 8.

Befreit vom Lootsenzwange sind nur diejenigen Segelschiffe, welche dem Schleppzwange nicht unterliegen; jedoch ist das Kanalamt befugt, weitere Befreiungen eintreten zu lassen.

§. 9.

Die Kanallootsen üben außer dem Lootsdienst die kanalpolizeiliche und die zollamtliche Aufsicht auf den betreffenden Schiffen bezw. Schleppzügen aus.

§. 10.

Die Kanallootsen sind in der Regel stationirt:

a. in Brunsbüttel auf der Rhede vor den Molen;

b. in Holtenau in der Nähe des Zollwachtschiffes zu Friedrichsort, und für aus Kiel kommende Schiffe am Vorhafen;[1])

c. im Lootsenhause bei Rübbel (km 57), wo für die den ganzen Kanal durchfahrenden Schiffe der Regel nach Lootsenwechsel eintritt.

Schiffe, die, aus der Untereider kommend, in den Kanal gehen, können ihren Kanallootsen schon bei diesem Lootsenhause an Bord nehmen, jedoch fährt der Lootse bis in die Rendsburger Schleuse nur als Passagier mit.[2])

§. 11.

Ein Schiff, welches einen Kanallootsen wünscht, hat bei Tage sein Unterscheidungssignal und außerdem am Vortopp die nationale Lootsenflagge oder das Signal PT des Internationalen Signalbuches mit einem beliebigen Wimpel darunter zu heißen; bei Nacht sind zwei weiße Laternen nebeneinander am Bug zu zeigen. Gegensignale, als „Verstanden", werden von den Lootsenstationen nicht gemacht; nur wenn aus irgend einem Grunde Lootsen nicht an Bord geschickt werden können, werden von den Lootsenstationen am Land bezw. dem Stollergrund-Feuerschiff:

a. bei Tage der Wimpel D des Internationalen Signalbuches unter der Reichsdienstflagge,

b. bei Nacht zwei rothe Laternen untereinander

gezeigt.

§. 12.

Der Lootse stellt seine Erfahrungen und seine Ortskenntnisse dem Schiffer zur Verfügung und ist für alle seine Anordnungen der Kanalverwaltung verantwortlich.

Der Schiffsführer ist für die richtige und pünktliche Ausführung der vom Lootsen ergangenen Anordnungen verantwortlich, auch ist er verpflichtet, jenen von etwa vorhandenen besonderen Manövrireigenschaften seines Schiffes rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, sowie ihm alle etwa weiter gewünschte Auskunft über die Eigenschaften seines Schiffes eingehend zu ertheilen.

§. 13.

Das Reich übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Ersatzleistung für Schäden, welche die Schiffe im Kanal erleiden, selbst wenn ein Verschulden der Kanallootsen oder sonstiger Angestellter der Kanalverwaltung dabei in Frage kommt.

Abschnitt II.

Vorbereitung für die Kanalfahrt.

§. 14.

Jedes Schiff, welches den Kanal befahren will, hat das für die Kanalfahrt bestimmte Anmeldeformular nach dem vorgeschriebenen Muster in zweifacher Ausfertigung wahrheitsgetreu ausgefüllt, sowie den Meßbrief und sonstige, für die Berechnung der Kanalabgaben maßgebende Schiffspapiere zur Abgabe an der Eintrittsmündung bereit zu halten.

§. 15.

Zur Ausführung der Zollvorschriften sind die Zollzeichen bereit zu halten, gegebenenfalls ist der Lootse zu benachrichtigen, daß sie ermiethet werden sollen.

§. 16.

Segelschiffe bis zu 35 Reg.-Tonnen Bruttoraumgehalt dürfen bis in den Vorhafen segeln, größere Segelschiffe müssen eingeschleppt werden. Diese haben sämmtliche Segel festzumachen, die Raaen über Backbord scharf anzubrassen und den Klüverbaum einzunehmen. In allen Fällen ist so zu manövriren, daß bei den Köpfen der Leitwerke vor den Schleusen die Schiffe außer Fahrt sind.

§. 17.

Im Uebrigen sind folgende Vorbereitungen zu treffen:

1) Schiffe von mehr als 50 Reg.-Tonnen Bruttoraumgehalt müssen einen Heckanker mit genügend starker Trosse zum sofortigen Fallen bereit halten;
2) sämmtliche Boote sind einzuschwingen, mit Ausnahme eines, welches zum sofortigen Ausfahren von Leinen und zu Rettungszwecken bereit sein muß. Dieses ist entweder an der Steuerbordseite ausgeschwungen zu halten oder im Schlepp zu führen;
3) die Stängen sind zu streichen, wenn sie höher als 40 m über Wasser sind;
4) an beiden Seiten, vorn und achtern, sind für das Einlaufen und Durchschleusen Leinen mit aufgesteckten Wurfleinen, sowie an den Schiffsseiten Fender bereit zu halten, welche jedoch nicht aus einem versinkbaren Material angefertigt sein und keine hervorstehenden Metallbeschlagtheile haben dürfen;

---

[1]) Von der Ostsee herkommende Schiffe können Kanallootsen schon beim Stollergrund-Feuerschiff erhalten, haben jedoch dafür eine besondere Gebühr zu entrichten. (Siehe Tarif in Anlage 2, Abschnitt I, Nr. IV.)

[2]) Schiffe, die von den bei Rendsburg und an der Obereider belegenen Schiffsliegestellen ihre Fahrt antreten wollen, haben, soweit sie lootspflichtig sind, die Gestellung eines Kanallootsen bei dem Lootsenhause in Rübbel zu beantragen. Wegen des an den Lootsen zu zahlenden Wegegeldes s. Tarif in Anlage 2, Abschnitt I, Nr. V.

5) Dampfschiffe müssen ihre Dampffeuerspritze mit genügenden Schlauchlängen zum sofortigen Gebrauch bei etwa ausbrechendem Feuer bereit halten;
6) geladene Geschütze sind zu entladen.

Es sind ferner bereit zu legen:

a. bei Tagfahrten:
drei schwarze Bälle oder Körper, jeder von 65 cm Durchmesser, welche auf je 1 m Entfernung miteinander verbunden sind;

b. bei Nachtfahrten:
drei rothe Lichter in kugelförmigen Laternen, jede von mindestens 25 cm Durchmesser, sowie einige weiße Laternen. Sämmtliche Laternen sind derart unterzubringen, daß sie von außenbords nicht gesehen werden können.

Abschnitt III.

Einlaufen in den Vorhafen und Durchschleusen.

§. 18.

Alle Schiffe und Schleppzüge haben sowohl beim Einlaufen in den Kanal wie beim Auslaufen aus ihm außer den durch die an anderen Stellen der Betriebsordnung und durch die Zollregulative vorgeschriebenen Zeichen zu führen:

a. bei Tage: die Flagge P des Internationalen Signalbuches am Vortopp;
b. bei Nacht: ebendaselbst eine weiße und darunter eine rothe nach allen Seiten leuchtende Laterne.

Das Einfahren in die Vorhäfen ist verboten, wenn das Haltesignal (Signalverzeichniß Nr. 1, Anlage 1)[1]) steht.

§. 19.

Schiffe haben, wenn sie nicht sogleich durchschleusen können, an der Steuerbordseite der Einfahrt nach Anweisung der Hafenbehörde festzumachen.

§. 20.

Die Reihenfolge des Durchschleusens bestimmt sich im Allgemeinen nach der Zeit der Ankunft vor der Schleuse, jedoch ist die Hafenbehörde berechtigt, davon abweichende Anordnungen zu treffen.

§. 21.

1) In der Regel darf nur die in der Fahrtrichtung rechts liegende Schleuse benutzt werden.
2) Die Einfahrt in die Schleusen und die Ausfahrt aus den Schleusen darf erst erfolgen, wenn die Thore ganz in die Nischen zurückgedreht sind.
3) Die Stellung der Thorflügel ist bei Nacht durch zwei, an jedem Flügel an der der Fahrtrichtung zugekehrten Seite neben der Schlagsäule übereinander angebrachte Lichter zu erkennen. Bei geschlossenen Thoren zeigen sich 4 Lichter im Quadrat; die Lichter der Einfahrtsthore zeigen rothe, die der Ausfahrtsthore grüne Farbe.

[1]) Hier weggelassen.

§. 22.

Zur Unterstützung des Durchschleusens dienen Dampfer der Kanalverwaltung. Für diese Hülfsleistung werden besondere Gebühren nicht berechnet.

§. 23.

Die Zahlung der Kanalabgaben, der Schleppgebühren, der Abgaben für die Elb-Lootsen wie für die Ostsee-Lootsen und die zollamtliche Abfertigung hat nach Maßgabe der von den zuständigen Behörden erlassenen, in der Anlage 2 zusammengestellten Bestimmungen vor dem Antritt der Kanalfahrt zu erfolgen.

Abschnitt IV.

Fahrt durch den Kanal.

§. 24.

Bezüglich des Ausweichens, der Führung von Lichtern zc gelten die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See vom 7. Januar 1880[1]) und der sie abändernden Kaiserlichen Verordnung vom 16. Februar 1881[2]) mit den aus dieser Betriebsordnung sich ergebenden Modifikationen.

§. 25.

Die Fahrgeschwindigkeit über dem Grund darf nicht mehr als 10 km = 5,4 Seemeilen in der Stunde betragen. Ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge der Kanal- und Zollverwaltung und solche, denen vom Kaiserlichen Kanalamt eine größere Fahrgeschwindigkeit ausdrücklich erlaubt ist.

§. 26.

Daraus, daß bei der Durchfahrt durch Festkommen des eigenen oder eines anderen Schiffes oder durch Maßnahmen, welche im Interesse eines sicheren Verkehrs geboten sind, Verzögerungen eintreten, können keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz wegen Zeitversäumniß erhoben werden.

§. 27.

Sämmtliche Schiffe, welche den Kanal befahren, müssen bei Tage ihre Nationalflagge, bei Nacht außer den vorgeschriebenen Lichtern — soweit sie nicht unter Zollleuchte fahren — ein weißes Licht am Heck führen.

Bei Schleppzügen braucht das Hecklicht nur von dem letzten Schiffe geführt zu werden.

Schiffe, welche die Ursache sind, daß entgegenkommende an den Ausweichen festlegen müssen, führen:

I) wenn sie das einzige oder das letzte derartige Schiff sind:
   a. bei Tage eine rothe Scheibe am Heck,
   b. bei Nacht ein rothes Licht am Heck an Stelle des weißen;

[1]) Preuß. Hand. Arch. 1880 I. S. 69.
[2]) Hand. Arch. 1881 I. S. 281.

II) wenn noch solche Schiffe folgen:
a. bei Tage eine grüne Scheibe am Heck,
b. bei Nacht ein grünes Licht am Heck, an Stelle des weißen.

§. 28.

Es ist stets nach Steuerbord auszuweichen, kleinere Schiffe haben, soweit ihr Tiefgang es gestattet, den größeren und augenscheinlich tiefer gehenden die Mitte zu überlassen. Bagger dürfen nur an der Seite passirt werden, welche durch Signal als „frei" bezeichnet ist.

Segelnde Schiffe haben die in Fahrt befindlichen Fähren stets an der der Fahrtrichtung dieser entgegengesetzten Seite zu passiren.

§. 29.

Es muß stets ein Ausguckposten ausgestellt sein.

§. 30.

Die Fahrgeschwindigkeit ist zu vermindern bezw. die Maschine zu stoppen beim Passiren von

1) entgegenkommenden Schiffen,
2) Schiffen, welche festgemacht haben,
3) Baggern und tiefbeladenen Baggerprähmen,
4) Strecken, welche durch ein besonderes Signal kenntlich gemacht sind;
ferner:
5) beim Lootsenwechsel zu Rübbel,
6) auf Anruf der Zollwachtboote oder der die Zollkontrole ausübenden Beamten,
7) wenn Fähren im Fahrwasser sind.

Für die Fälle zu 2, 3, 4 und 7 ist unter verminderter Geschwindigkeit eine solche Geschwindigkeit zu verstehen, die nöthig ist, einen schädlichen Wellenschlag zu verhüten.

§. 31.

In den Ausweichestellen haben die Schiffe festzulegen, wenn das 300 m vor der Ausweichestelle auf dem südlichen Ufer stehende Haltesignal in Haltestellung gefunden wird.

Die Schiffe dürfen ihre Fahrt erst fortsetzen, nachdem alle Schiffe, denen auszuweichen war, vorbeigefahren sind. Die Erlaubniß zum Weiterfahren wird durch das Schlußzeichen (cfr. §. 27) der entgegenkommenden Schiffe gegeben.

§. 32.

Für das Passiren der Eisenbahndrehbrücken bei Osterrönfeld und Taterpfahl gelten folgende Vorschriften:

1) Zeigt das auf dem südlichen Kanalufer 600 m vor der Brücke aufgestellte Vorsignal bei der Annäherung eines Schiffes und mindestens noch zu der Zeit, wenn die Kommandobrücke des Schiffes den Signalmast passirt, die Stellung „freie Fahrt", so ist das Schiff berechtigt, durchzufahren, und auch dann nicht verpflichtet, festzumachen, wenn das auf dem südlichen Kanalufer, 150 m vor der Brücke aufgestellte Warnungssignal in Haltestellung gefunden werden sollte.

Das Vorfinden der Stellung des Vorsignals „freie Fahrt" und die Absicht, durchzufahren, ist durch Signal mit der Dampfpfeife: ein langer (6 Sekunden) Ton anzuzeigen.

2) Steht das Vorsignal bei der Annäherung des Schiffes auf „Halt", oder wird es auf „Halt" gestellt, noch ehe die Kommandobrücke des Schiffes am Signal vorbei ist, so ist mit der Dampfpfeife das Signal „Verstanden" durch dreimal drei kurze (1 Sekunde) Töne zu geben, und an den Dalben vor der Brücke festzulegen, falls nicht inzwischen das Warnungssignal auf „freie Fahrt" gestellt worden ist.

Das festgelegte Schiff darf erst loswerfen, nachdem das Warnungssignal auf „freie Fahrt" gestellt ist.

§. 33.

Für das Passiren der Straßen-Drehbrücke bei Rendsburg und der Pontonbrücke bei Holtenau gelten folgende Vorschriften:

Bei der Annäherung an das auf dem südlichen Kanalufer, 900 m vor den Brücken, aufgestellte Vorsignal hat das Schiff durch drei lange (6 Sekunden) Töne mit der Dampfpfeife das Zeichen zum Oeffnen der Brücke zu geben.

Das Schiff hat zu stoppen und an den Dalben festzumachen, wenn das auf dem südlichen Ufer, 250 m vor der Brücke, aufgestellte Nothsignal ertönt. Es darf die Fahrt erst fortsetzen, wenn das Läutewerk wieder schweigt.

§. 34.

Getreidelte und segelnde Schiffe dürfen ohne besondere Erlaubniß des Brückenbeamten die Drehbrücken nicht passiren.

Müssen sie dort festmachen, so hat es zwischen den Dalben und dem Ufer zu geschehen.

§. 35.

Fahrzeuge, deren Höhe das Passiren der geschlossenen Drehbrücken gestattet, sind an vorstehende Bestimmungen (§§. 32 und 33) nicht gebunden.

§. 36.

Das Ueberholen von anderen als segelnden, treibelnden oder havarirten Schiffen ist regelmäßig nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die Schiffe, denen nach §. 25 eine größere Fahrgeschwindigkeit gestattet ist.

Wenn ein Schiff ein anderes überholen will, so hat es dieses dem Vordermann durch das Signal: 4 kurze Töne mit der Dampfpfeife, anzuzeigen. Dieser hat so weit wie möglich nach Steuerbord auszuscheeren und wird dann von seinem bisherigen Hintermann an Backbord passirt.

1500 m vor Anlegeplätzen, Dreh- und Pontonbrücken, Fähren und Baggern ist das Ueberholen unter allen Umständen verboten.

§. 37.

Außer den in den §§. 32, 33 und 36 vorgeschriebenen Signalen mit der Dampfpfeife ist diese in Gebrauch zu nehmen

1) bei Nebel und unsichtigem Wetter und zwar geben westwärts steuernde Schiffe einen, ostwärts steuernde zwei schnell hintereinander folgende lange Töne jede Minute;
2) bei Annäherung an fahrende oder festliegende Schiffe, Boote, Bagger, Baggerprähme, an die durch Signal bezeichneten Stellen (§. 30 Nr. 4) und Fähren, und zwar bei den durch weißen Anstrich kenntlich gemachten Stangen der elektrischen Lichtleitung;
3) beim Eintritt in die scharfen Kurven zwischen Levensau und Holtenau;
4) bei plötzlichen Havarien an Schiff oder Maschine, welche das sofortige Stoppen derselben bedingen, sind als Warnungssignal mit der Dampfpfeife fortwährend kurze Töne zu geben, bis das Signal Nr. 25 gegeben ist.

§. 38.

Beim Insichtkommen von entgegenfahrenden größeren Schiffen, sowie vor den Drehbrücken und der Pontonbrücke sind die Anker zu besetzen und zum sofortigen Fallen klar zu halten.

§. 39.

Die Entfernung vom Vordermann darf bei fahrenden Schiffen nicht weniger als etwa 500 m betragen.

§. 40.

Verengungen des Fahrwassers durch Baggerarbeiten oder aus anderen Ursachen haben die westwärts steuernden Schiffe und Schleppzüge in der Regel zuerst zu passiren. Glaubt jedoch ein ostwärts steuerndes Schiff, welches starken Wind und Strom von hinten hat, an solchen Stellen einem entgegenkommenden Schiffe oder Schleppzuge, dem es unter den obwalten Umständen ein Leichtes ist, auszuweichen bezw. zu stoppen, ohne eigene Gefährdung nicht ausweichen zu können, so hat es, um dies anzuzeigen, das Warnungssignal Nr. 26 mit der Dampfpfeife oder Sirene zu geben, worauf das entgegenkommende Schiff oder der Schleppzug mit 3 kurzen Tönen antwortet, stoppt bezw. ausweicht und das ostwärts steuernde Schiff zuerst passiren läßt.

Abschnitt V.

Allgemeine Verbote.

§. 41.

Verboten ist:

1) das Ankern im Kanal, mit Ausnahme der als Ausweichestellen dienenden Obereiderseen und unvermeidlicher Fälle auf Anordnung des Lootsen;
2) das Ueberbordwerfen von Ballast, Kohlen, Asche oder sonstigen Gegenständen, welche das Fahrwasser verschlechtern oder behindern können;
   Ist etwas Derartiges über Bord gefallen, so ist davon sofort dem Lootsen, unter Angabe des Ortes und der Menge, Anzeige zu machen. Versuche zur Wiedererlangung über Bord gefallener Gegenstände dürfen während der Fahrt nicht gemacht, können aber auf Antrag von dem Kanalamt auf Kosten des Antragstellers angeordnet werden;
3) das Schießen, Jagen und Fischen auf dem Kanal.

Abschnitt VI.

Besondere Vorkommnisse.

§. 42.

Anlegen.

1) In der Regel darf nur an den Ausweichestellen, an den Leitwerken der Schleusen, an den Dalben vor den Drehbrücken bis zum Deckungssignal, soweit diese nicht durch rothen Anstrich der Köpfe als nicht zum Anlegen bestimmt bezeichnet sind, an den Innenhäfen, an den Brunsbütteler Molen und an den Ladestellen des Kanals festgemacht werden.
2) Im Nothfall darf auch an den Pollern festgelegt werden, welche längs des ganzen Kanals angebracht sind.
3) In der Regel soll an der Steuerbordseite festgelegt werden, doch darf auch die Luvseite benutzt werden, wenn starker Wind quer zum Kanal steht.

§. 43.

Festmachen.

1) Auf jedem festgelegten Schiffe sind Leute und Werkzeuge zum Fiehren bezw. Kappen der Trossen bereit zu halten.
2) Die das Fahrwasser sperrenden Trossen müssen gefiehrt werden, wenn ein anderes Schiff passiren will.
3) Das Probiren der Schiffsmaschinen ist an den Anlegeplätzen nur unmittelbar vor dem jedesmaligen Abgange gestattet, darf nur mit der zulässig geringsten Dampfkraft ausgeführt und nicht über wenige Minuten ausgedehnt werden.
4) Festliegende Schiffe haben während der Dunkelheit je eine weiße Laterne vorn und hinten an der dem Fahrwasser zugekehrten Bordseite auszuhängen.

§. 44.

Ablegen.

Wenn vor den Drehbrücken Schiffe gleichzeitig an beiden Seiten derselben festgemacht haben, so haben die von Osten kommenden Schiffe zuerst abzulegen, und die von Westen kommenden so lange zu warten, bis jene vorbei sind.

§. 45.

Festkommen.

1) Ist ein Schiff festgekommen, so hat es vor allen Dingen Sorge zu tragen, daß es nicht quer schlägt.
2) An Signalen sind zu heißen:
   a. bei Tage: 3 Bälle, so, daß sie von vorn und hinten sichtbar sind;
   b. bei Nacht: 3 rothe Laternen an derselben Stelle.

   Bis vorstehendes Signal gezeigt ist, sind beim Herrannahen von fahrenden Schiffen fortwährend kurze Töne mit der Dampfpfeife als Warnungssignal zu geben.
3) Nur den Beamten der Kanalverwaltung steht das Recht zu, die für das Loskommen festgekommener oder die Hebung gesunkener Schiffe nöthig erscheinenden Maßregeln zu treffen und Hülfsmittel zu requiriren. Die etwa durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten fallen dem Schiffe zur Last.
4) Hülfsleistung durch passirende Schiffe ist nur mit besonderer Genehmigung der Kanalbeamten gestattet.

Abschnitt VII.

Feuergefährliche Ladungen.

§. 46.

Schiffe mit Sprengstoffen von mehr als 35 kg Gewicht müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets ausgespannt zu haltende schwarze Flagge mit einem weißen P führen; im Uebrigen gelten für diese Schiffe die für den Verkehr mit explosiven und feuergefährlichen Gegenständen ergangenen Bestimmungen.

Auf die Munition der Kriegsschiffe findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Abschnitt VIII.

Beschwerden.

§. 47.

Etwaige Beschwerden über die Beamten oder Einrichtungen des Kanals sind mündlich oder schriftlich bei den Hafenämtern zu Brunsbüttel oder Holtenau anzubringen.

Anlage 1

(enthält das Signal-Verzeichniß; hier weggelassen).

Anlage 2.

Bestimmungen über die Abgaben-Erhebung auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.

Abschnitt I.

Tarife.

I. *Tarif für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.*

An Abgaben für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal werden erhoben:[1]	Vom 1. April bis 30. Sept. Mark.	Vom 1. Oktober bis 31. März Mark.
A. Wenn der **ganze Kanal** von der Elbe bis zur Kieler Föhrde oder umgekehrt durchfahren wird,		
1) von **beladenen** Fahrzeugen für die ersten 600 Reg.-Tonnen netto je	0,60	0,75
für die überschießenden Reg.-Tonnen je	0,40	0,50
2) a. von **leeren** oder in **Ballast gehenden** Fahrzeugen,		
b. von Fahrzeugen im **Küstenfrachtverkehr** (Gesetz vom 22. Mai 1881[2]) bis 50 **Reg.-Tonnen** netto einschl.		
für jede Reg.-Tonne netto . .	0,40	0,50
mindestens aber für jedes Fahrzeug	10,00	12,50
B. Von Fahrzeugen, welche den Kanal nach oder von der **Eider** durchlaufen für jede Reg.-Tonne netto	0,40	0,50
mindestens aber. . . .	10,00	12,50
C. Wenn die Fahrt innerhalb des Kanals begonnen oder beendigt wird, für jede Reg.-Tonne netto		
1) von den unter A 1 bezeichneten Fahrzeugen		
a. für das Passiren einer der Endschleusen	0,20	0,25
b. für jede Strecke von 5 km (angefangene zählen voll) . .	0,01	0,013
mindestens aber (zu a und b zusammen) . . .	4,00	5,00
2) von den unter A 2 bezeichneten Fahrzeugen		
a. für das Passiren einer der Endschleusen	0,10	0,13
b. für jede Strecke von 5 km (angefangene zählen voll) . .	0,01	0,013
mindestens aber (zu a und b zusammen) . . .	3,00	4,00
3) von Fahrzeugen, die **nachweislich** an einem der durch den Kanal abgeschnittenen Wasserläufe in der Burg-Kudenseer Niederung beheimathet sind, für die Strecke von der Elbe bis km 23 des Kaiser Wilhelm-Kanals für jede Reg.-Tonne netto	0,10	0,13
mindestens aber	1,00	1,50

[1]) Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine und der Kanalverwaltung sind abgabenfrei.

[2]) Hand. Arch. 1881 I. S. 629.

	Vom 1. April bis 30. Sept. Mark.	Vom 1. Oktober bis 31. März Mark.
D. Wenn die Fahrt innerhalb des Kanals begonnen und beendet wird: die unter C 1 b und 2 b angegebenen Sätze **mindestens** aber	1,00	1,50
E. Kleinere offene nur durch Ruder oder Segel zu bewegende Boote fahren im Kanal frei, für das Passiren einer Schleuse zahlen sie	1,00	1,50

II. Tarif für die im Kaiser Wilhelm-Kanal zu zahlenden Schlepplöhne.

An Schlepplohn haben zu zahlen:

	Für die ersten 200 Reg.-Tonnen netto je Mark.	Für die überschießenden Reg.-Tonnen netto je Mark.
A. Segelfahrzeuge bei Benutzung der regelmäßigen Schleppzüge:		
1) wenn der ganze Kanal durchfahren wird:		
a. beladene	0,40	0,30
b. in Ballast gehende und im Küstenfrachtverkehr fahrende bis 50 Reg.-Tonnen netto einschließlich	0,25	0,20
2) wenn der Kanal nur nach oder von der Eider durchlaufen wird wie zu 1 b	0,25	0,20
3) für Theilstrecken und zwar für jede Strecke von 5 km (angefangene voll gerechnet)		
a. beladene	0,02	0,015
b. in Ballast gehende und im Küstenfrachtverkehr fahrende bis 50 Reg.-Tonnen netto einschließlich	0,015	0,01
mindestens aber zu 3 a und b	0,10	

B. Segelschiffe, welche wegen ihrer Größe oder wegen ihrer für die Fahrt im Kanal nicht genügenden Manövrirfähigkeit ein besonderer Schleppdampfer gestellt werden muß, sowie Dampfschiffe, welche Gestellung eines besonderen Schleppdampfers für sich allein verlangen, haben pro Tag (angefangene für voll gerechnet) zu entrichten

1) für Gestellung eines Dampfers der Klasse A . . . . 240 Mark
2) für Gestellung eines Dampfers der Klasse B . . . . 180 Mark
3) für Gestellung eines Dampfers der Klasse C . . . . 120 Mark

mindestens aber den Betrag des in einem regelmäßigen Schleppzuge zu zahlenden Schlepplohnes.

C. Dampfschiffe, die den Kanal mit eigener Kraft durchfahren, denen aber durch die Kanalverwaltung der Sicherheit halber ein Schleppdampfer zur event. Hülfeleistung beigegeben wird, zahlen die Hälfte der unter B 1 bis 3 angeführten Sätze.

III. Tarif für das Lootsen aus der Nordsee nach dem Kaiser Wilhelm-Kanal und umgekehrt.

An Elb-Lootsengebühren haben zu zahlen:	Für die Reg.-Tonne netto Mark.
A. Alle aus See kommenden lootspflichtigen Schiffe und diejenigen nicht lootspflichtigen Schiffe, die einen Lootsen an Bord nehmen	0,08
B. Alle nach See gehenden Schiffe, die einen Lootsen an Bord nehmen	0,04

Hiervon werden nachstehende Abzüge gewährt:

1) Wenn Schiffe erst in Cuxhaven einen Lootsen erhalten können oder von Brunsbüttel nur bis dahin gelootst werden . . . . 75 pCt.
2) Wenn Schiffe ohne Ladung oder in Ballast[1]) einkommen oder ausgehen . . . . 50 „
3) Für jede Reise, die ein Schiff unter Führung eines Cuxhavener Staatslootsen im Laufe des Kalenderjahres gemacht hat.
   a. nach der 12. Reise . . . . . . 10 pCt.
   b. „ „ 24. „ . . . . 20 „
   c. „ „ 36. „ . . . . 30 „

Der Mindestbetrag des Lootsgeldes beträgt . . 15 Mark.

Lootspflichtig sind alle aus See kommenden Schiffe, mit Ausnahme der Kriegsschiffe, Lustfahrzeuge und Staatsschiffe sowie der Fahrzeuge von weniger als 135 Reg.-Tonnen Netto-Raumgehalt. Das vorgeschriebene Lootsgeld ist auch dann zu zahlen, wenn die Schiffe keinen Lootsen nehmen, sofern sie nicht nachweisen, daß sie einen Lootsen nicht erhalten konnten.

IV. Tarif für das Lootsen in der Ostsee vom Stollergrund-Feuerschiff bis Friedrichsort und umgekehrt.

Diejenigen Schiffe, die auf der Strecke Stollergrund-Feuerschiff bis Friedrichsort gelootst zu werden wünschen, haben an Lootsgeld zu zahlen:

1) für das Einlootsen . . . . . 0,06 Mark und
2) „ „ Auslootsen . . . . . 0,03 „

für die Reg.-Tonne netto.

Der Mindestbetrag des Lootsgeldes beträgt einkommend 10 Mark, ausgehend 5 Mark.

V. Tarif für das an die Lootsen für die Strecke Rendsburg-Nübbel zu zahlende Wegegeld.

Schiffe, die von den bei Rendsburg und an der Obereider belegenen Schiffsliegestellen aus einen Kanallootsen beanspruchen oder dort absetzen wollen, haben ihm ein Wegegeld von 1,50 Mark gleich nach Betreten des Schiffes zu entrichten.

VI. Tarif für die Vermiethung von Zollzeichen.

Für die Anmiethung von Zollzeichen (Flagge und Leuchte) sind für jede Fahrt zu zahlen 2 Mark.

Die Zollzeichen sind auf der Austrittsstation dem Lootsen zurückzugeben.

---

[1]) Unter Ballast ist zu verstehen: Sand, Erde, Bauschutt, unbearbeitete Steine und Wasser, soweit diese Gegenstände nur dazu dienen, dem Schiff die nöthige Stabilität zu geben.

Für beschädigte Zollzeichen ist Entschädigung bis zum vollen Betrage des Werthobjektes zu leisten.

Erläuterungen zu den Tarifen.

1) Passagierschiffe gelten für die Berechnung der Kanalabgaben wie der Schlepplöhne als beladene Fahrzeuge.

2) Alle Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft fortbewegt werden, möge diese durch Elektrizität, Benzin, Petroleum oder dergleichen erzeugt werden, zahlen dieselben Tarifsätze wie Dampfschiffe.

3) Bagger, Elevatoren, Schwimmkrähne und ähnliche schwimmende Maschinen müssen vorher angemeldet werden und werden von Fall zu Fall durch die Kanalverwaltung tarifirt.

4) Bei Berechnung des abgabepflichtigen Netto-Raumgehaltes werden Bruchtheile von einer halben Registertonne und mehr für eine volle Registertonne gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

5) Die nach den Tarifen I bis IV zu entrichtenden Abgaben werden je für sich auf volle 0,10 Mark in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pfennigen gar nicht, von 5 Pfennigen ab für 0,10 Mark gerechnet werden. Bei der Feststellung des Gesammtbetrages der zu entrichtenden Abgabe für solche Schiffe, die den ganzen Kanal oder den Kanal bis zur Eider durchlaufen (1 A und B), werden Bruchtheile einer Mark auf volle Mark abgerundet.

Abschnitt II.

Erhebung der Abgaben, Schlepplöhne und Lootsengelder.

§. 1.

Allgemeines.

1) Die Zahlung aller Abgaben hat in der Regel bei den Eintrittsämtern[1]) auf Grund des durch einen Deutschen oder in Deutschland anerkannten fremden Meßbrief nachgewiesenen Netto-Tonnengehalts und der in zwei Ausfertigungen vorzulegenden Anmeldezettel,[2]) welche gleichzeitig als Quittung dienen, zu erfolgen. Von diesen Anmeldezetteln bleibt der eine bei der Hebestelle, der andere dient dem Schiffsführer als Ausweis während der Kanalfahrt. Beim Verlassen des Kanals hat der Schiffsführer den zweiten Anmeldezettel nach Abtrennung der Quittung entweder an den Kanallootsen bezw. den Führer des Schleppdampfers oder an den Schleusenmeister bezw. dessen Vertreter abzugeben.

2) Die Einfahrt in den Kanal bezw. die Ausfahrt aus demselben wird nicht eher gestattet, als bis der Schiffsführer durch Vorzeigung der abgestempelten Quittung den Nachweis geliefert hat, daß die Abgaben bezahlt sind.

Schiffe, die keinen Lootsen haben, oder die keinem Schleppzuge angehören, haben die Quittung dem diensthabenden Schleusenmeister vorzuzeigen.

3) Schiffe, die von einem Orte außerhalb des Kanals nach einem an diesem belegenen Orte fahren, um auf demselben Wege zurückzukehren, haben beim Eintritt in den Kanal sofort die Abgaben für beide Fahrten zu entrichten.

4) Die auf Passagierschein (§. 2, B 2) abgefertigten Schiffe haben die Abgaben spätestens innerhalb acht Tagen nach Ausstellung des Scheins bei der in diesem angegebenen Hebestelle zu entrichten.

§. 2.

Anmelde-Formulare 2c.

(Hier weggelassen.)

§. 3.

Kontrole der in den Anmeldeformularen gemachten Angaben.

Die Beamten der Kanalverwaltung sind jederzeit berechtigt, sich von der Richtigkeit der von dem Schiffsführer gemachten Angaben in geeigneter Weise zu überzeugen. Die Schiffsführer sind verpflichtet, die Beamten nach Kräften zu unterstützen.

Bei Fahrten im Theilstreckenverkehr ist der Endpunkt bezw. auch der Anfangspunkt der Fahrt dem Hebungsbeamten glaubhaft nachzuweisen.

§. 4.

Abschätzung des Raumgehaltes.

Schiffe, welche keinen ordnungsmäßigen Meßbrief (§. 1) besitzen, werden von Beamten der Kanalverwaltung, vorbehaltlich der Befugniß der letzteren, eine Vermessung oder Nachvermessung der Schiffe vorzunehmen, auf ihren Netto-Raumgehalt abgeschätzt und nach dieser Abschätzung tarifirt.

Wird diese Abschätzung von dem Schiffsführer nicht als zutreffend anerkannt, so hat er einen ordnungsmäßigen Meßbrief beizubringen, worauf event. der zu viel bezahlte Betrag zurückerstattet wird.

§. 5.

Fahrscheinhefte.

Schiffe, die wiederholt den ganzen Kanal unter gleichen Voraussetzungen durchfahren wollen, können Fahrscheinhefte nach Muster D lösen, in welchen 50 Fahrten enthalten sind.

Diese Fahrscheinhefte, welche vom Tage ihrer Ausstellung gerechnet 2 Jahre Gültigkeit haben, werden von dem Kaiserlichen Kanalamt zu Kiel und von den Hebestellen zu Holtenau, Brunsbüttel und Rendsburg auf mündlichen oder schriftlichen Antrag ausgegeben. Dem Antrage sind das weiße Anmeldeformular A in doppelter Ausfertigung und die Schiffspapiere beizufügen.

---

[1]) Schiffe, die von der Eider kommen, können die Abgaben bereits in Tönning erlegen.

[2]) Die Formulare zu den Anmeldungen werden dem Schiffsführer von den Kanallootsen oder dem Hebeamt in einzelnen Exemplaren unentgeltlich verabfolgt. Größere Mengen Anmeldeformulare werden gegen Erstattung der Druckkosten — 1 Mark für 100 Stück — von den Hebeämtern oder dem Kanalamt verabfolgt.

§. 6.
Stundung der Abgaben.

Das Kanalamt ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, solchen Rhedereien, deren Schiffe den Kanal wiederholt benutzen und monatlich mindestens 300 Mark Kanalabgaben entrichten, auf besonderen Antrag eine einmonatliche Stundung der Abgaben zu gewähren.

Die Bedingungen dafür werden auf Verlangen vom Kaiserlichen Kanalamt mitgetheilt.

§. 7.
Zahlungsmittel.

Alle Zahlungen sind ausschließlich in Deutscher Reichswährung zu leisten.

An Stelle der Einzahlung des baaren Geldes ist Ueberweisung im Bankverkehr an die Kaiserliche Oberpostkasse (Kanalverwaltung) in Kiel gestattet.

§. 8.
Kontrole.

Die Kanalverwaltung behält sich das Recht vor, sich jederzeit durch legitimirte Beamte die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Schiffe, die den Kanal befahren, ihre Abgaben ordnungsmäßig entrichtet haben.

Zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigte Firmen.

(Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 4, S. 38.)

Die Firma Gebrüder Kurreck zu Königsberg i. Pr. ist nach Maßgabe des §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken[1]), zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden.

Zolltarifirung von Holzstöcken mit eingeätzten Wurmgängen.

(Centralblatt der Preußischen Abgabengesetzgebung S. 14.)

Zufolge Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 3. Januar 1896 sind rohe und gefärbte Holzstöcke, welche ihrer ganzen Länge nach oder in nicht ganz unwesentlicher Ausdehnung durch Aetzen mit künstlichen Wurmgängen versehen sind, gleich den mit Schnitzarbeit oder eingepreßten Verzierungen versehenen Stöcken den feinen Holzwaaren — Nr. 13 g des Zolltarifs — zuzurechnen. Dem Beizen kann das Aetzen nicht gleichgestellt werden, da das Beizen nur die Farbe oder den Farbenton, das Aetzen dagegen das Profil der Oberfläche verändert.

---

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 177.

Deutsches Reich, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rußland und Schweiz.

Zusatzvereinbarung zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juli 1895.

Die am 16. Juli 1895 getroffene Zusatzvereinbarung zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 793, Nr. 39), betreffend die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu §. 1 der Ausführungsbestimmungen (ebenda S. 874) und die Aenderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen (enthaltend Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände), ist abgedruckt im Reichsgesetzblatt 1895 S. 465, Nr. 45.

Deutsches Reich und Schweiz.

Uebereinkunft zwischen beiden Ländern, betreffend die Gewährung von Erleichterungen im grenznachbarlichen Verkehr der Großherzoglich Badischen Gemeinde Büsingen mit der Schweiz. Vom 21. September 1895.

(Reichsgesetzblatt Nr. 1, S. 1.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, andererseits, von dem Wunsche geleitet, der Badischen Gemeinde Büsingen gewisse Erleichterungen im grenznachbarlichen Verkehr zu gewähren ꝛc., haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt: ꝛc., welche, unter dem Vorbehalte beiderseitiger Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Der aus dem Deutschen Zollgebiete ausgeschlossenen Badischen Gemeinde Büsingen werden, außer den in der Anlage C zum Handels- und Zollvertrage vom 10. Dezember 1891 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz[1]) allgemein zugestandenen Befreiungen, im grenznachbarlichen Verkehr noch folgende Erleichterungen eingeräumt:

1) Für nachgenannte Erzeugnisse der Gemeinde Büsingen werden bei ihrem Eingang in die Schweiz, sofern derselbe über die Grenzzollstellen in Schaffhausen oder Dießenhofen erfolgt, die beigesetzten ermäßigten Zölle erhoben:

Nr. des Schweizerischen Tarifs.		Zölle. Franken. für 100 kg.
aus 60	Brennholz, Eichenrinde	frei
224	Butter, frisch	3
235	Fleisch, frisch geschlachtetes	2
242	Weintrauben bis 5 kg	2

---

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 152.

Nr. des Schweizerischen Tarifs.		Zölle. Franken für das Stück.
422	Kühe und Rinder, geschaufelt	5
423	Jungvieh, ungeschaufelt	2
425	Kälber bis und mit 60 kg Gewicht . .	2
aus 426	Schweine mit und über 60 kg . . .	2
aus 426	Schweine unter 60 kg	1

2) Die vorstehend aufgeführten Erzeugnisse sollen, wenn dies von der Eidgenössischen Zollverwaltung verlangt wird, von Ursprungszeugnissen begleitet sein, die vom Bürgermeisteramt Büsingen auszustellen sind.

3) Der Transport der vorstehend genannten, sowie sonstiger Gegenstände auf den Straßen, die von Büsingen über Randegg oder über Gailingen in das Deutsche Zollgebiet führen, soll unbeanstandet unter den von der Eidgenössischen Zollbehörde anzuordnenden Kontrolmaßregeln stattfinden, jedoch unbeschadet der wegen Ausbruchs von Viehseuchen ergehenden Verbote. Indessen soll in dieser Beziehung die Gemeinde Büsingen nicht ungünstiger behandelt werden, als die umliegenden Schweizerischen Ortschaften.

Sofern Gesundheitszeugnisse für Vieh aus Büsingen verlangt werden, so sollen die von den Thierärzten in Schaffhausen und Dießenhofen ausgestellten Atteste als genügend anerkannt werden.

Artikel 2.

2c.

Artikel 3.

Die heutige Uebereinkunft soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden so bald als möglich in Bern ausgewechselt werden. Dieselbe tritt unmittelbar nach der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile behält sich das Recht vor, diese Uebereinkunft zu jeder Zeit wieder außer Wirksamkeit treten zu lassen und sie zu diesem Zweck zwölf Monate vorher zu kündigen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am 21. September 1895.

(Unterschriften.)

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 1. Januar 1896 zu Bern stattgefunden.

Oesterreich-Ungarn.

Gewährung von Tarifnachlässen im Eisenbahn-Güterverkehr und das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt 1895 Nr. 167.)

Eine Verordnung des Oesterreichischen Handelsministeriums vom 20. November 1895 lautet:

Auf Grund und in Ausführung der Bestimmungen:

in den §§. 4, 7, 8, 66 und 67 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852);

im §. 10, lit. e des Eisenbahnkonzessions-Gesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238;

im §. 7 des Eisenbahn-Betriebsreglements vom 10. Dezember 1892, R. G. Bl. Nr. 207,

sowie im Nachhange zum §. 8 der Verordnung vom 1. November 1890 über die Veröffentlichung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr auf Eisenbahnen und die Abänderung derselben (Verordnungsblatt des Handelsministeriums für Eisenbahnen und Schifffahrt Nr. 128),

wird hinsichtlich der Gewährung von Tarifnachlässen im Eisenbahn-Güterverkehr, sowie des bei Veröffentlichung derselben zu beobachtenden Verfahrens Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Die gegenwärtige Verordnung behandelt alle einen Geldwerth repräsentirenden Nachlässe, welche von den in den jeweilig gültigen Lokal- und Verbandtarifen (Tariftheile I und II) und deren Nachträgen und Anhängen veröffentlichten Frachtsätzen und tarifmäßigen Nebengebühren gewährt werden, und auf Grund deren die Transportkosten der aufgegebenen Sendungen einschließlich der Nebengebühren gegenüber den regelmäßigen Tarifgebühren eine Verminderung erfahren, sei es durch Herabsetzung der zu entrichtenden Fracht- oder Nebengebühren, oder durch Enthebung der Parteien von den laut der Tarifbestimmungen denselben obliegenden Leistungen, beziehungsweise Uebernahme der letzteren zu Lasten der Bahnanstalt.

(2) Tarifnachlässe können gewährt werden für besonders bezeichnete Artikel und Waarenklassen, oder ohne besondere Bezeichnung für Güter aller Art (Sammelgüter), und zwar entweder für alle in den betreffenden Relationen und Stationen vorkommenden einschlägigen Transporte, oder mit Einschränkung auf bestimmte Verkehre innerhalb und außerhalb des unmittelbaren Bereiches der betreffenden Bahnverwaltungen.

§. 2.

Die Tarifnachlässe können unter Beobachtung der nachfolgenden Prinzipien sowohl im Kartirungs- als auch im Rückvergütungswege zur Anwendung gelangen:

1) Jeder Tarifnachlaß kann in jener Verkehrsrelation, beziehungsweise auf jener Transportroute und hinsichtlich jener Artikel, für welche derselbe bewilligt wurde, den im §. 12 behandelten Fall ausgenommen, ohne vorhergehende Anmeldung von Jedermann in Anspruch genommen werden, welcher die an die Anwendung des Tarifnachlasses geknüpften und in der Kundmachung (§. 5) festgestellten Bedingungen erfüllt.

2) (1) Es unterliegt der Kontrole der Aufsichtsbehörde (§. 17), daß ein Tarifnachlaß nicht an solche Bedingungen geknüpft werde, deren Geltendmachung demselben den Charakter einer persönlichen Begünstigung verleihen könnte.

(2) Zu diesem Behufe ist für alle jene Tarifnachlässe, bei welchen die Inanspruchnahme an besondere Bedingungen, deren Erfüllung schon an sich nicht Jedermann möglich ist, oder an

die Verfrachtung eines Minimalquantums gebunden ist, vor dem Inslebentreten die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter eingehender Motivirung einzuholen.

§. 3.

Evidenzführung und Oberaufsicht.

(1) Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, sowohl über die im selbständigen Wirkungskreise, als auch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gewährten Tarifnachlässe ein Vormerkbuch zu führen.

(2) Das Vormerkbuch ist derart zu verfassen, daß in demselben die eigentlichen Tarifnachlässe von den hinsichtlich der Nebengebühren sowie gegenüber den Tarifbestimmungen gewährten Nachlässen (§. 1) abgesondert erscheinen. Zu diesem Behufe ist das Vormerkbuch in zwei Haupttheile zu theilen, deren erster mit der Bezeichnung „Frachtermäßigungen" und der zweite mit der Bezeichnung „Sonstige Nachlässe" zu versehen ist.

(3) Im Vormerkbuche sind, nach Maßgabe des unter Anlage A [1]) enthaltenen Musters, die folgenden Rubriken genau auszufüllen:

a. Name und Wohnort derjenigen Person, Firma oder Dienststelle, über deren Ansuchen, beziehungsweise Antrag der Tarifnachlaß bewilligt wurde;

b. Bezeichnung des Artikels, beziehungsweise der Artikelgruppe, auf welche der Nachlaß sich bezieht;

c. Verkehrsrelation und Transportroute, für welche der Tarifnachlaß bewilligt wurde (§. 2, Z. 1);

d. Gattung, Art, sowie nähere Bezeichnung des Nachlasses (ermäßigter Einheitssatz, prozentueller Nachlaß vom offiziellen Tarife, Herabsetzung des tarifmäßigen Frachtsatzes um einen bestimmten Betrag, Gewährung einer billigeren Tarifklasse, Kürzung der Manipulationsgebühren, Herabsetzung der tarifmäßigen Nebengebühren, Erleichterungen gegenüber den Tarifbestimmungen 2c.).

Alle diese Nachlässe sind genau anzugeben, beziehungsweise auf die der tarifmäßigen Gebührenberechnung als Grundlage dienenden Maßeinheiten zurückgeführt, ziffermäßig auszuweisen (pro 100 kg und Kilometer, pro Stück, pro Wagen, pro 100 kg 2c.);

e. ziffermäßige Angabe der Differenz zwischen dem ermäßigten Tarifsatze und den normalen Tarifsätzen bezw. Gebühren (die Summe des Nachlasses überhaupt oder als Prozentsatz des offiziellen Tarifsatzes);

f. Bezeichnung des Tarifes (Lokal- oder Verbandtarif), des offiziellen Tarifsatzes, sowie der betreffenden Tarifbestimmung, auf welche der Nachlaß sich bezieht;

g. Bedingungen, an welche der Nachlaß geknüpft ist (Minimalquantum 2c.);

h. Zeitdauer des Nachlasses:

1) Tag der Kundmachung und des Inslebentretens des Nachlasses (§. 7) unter Bezeichnung der Nummer des Verordnungsblattes des Handelsministeriums für Eisenbahnen und Schifffahrt, sowie der laufenden Positionsnummer.

2) Aeußerster Endtermin des Nachlasses (§. 8).

3) Für den Fall der Außerkraftsetzung (§. 14) oder Berichtigung des Nachlasses (§. 16) ist im Vormerkbuche einzutragen: die geschehene Veröffentlichung jener Kundmachung, mit welcher die Außerkraftsetzung oder Berichtigung erfolgte, unter Anführung der Nummer des Verordnungsblattes, sowie der Positionsnummer. In der Rubrik „Tag der Außerkraftsetzung oder Abänderung" ist insbesondere auch die etwaige Uebernahme des Nachlasses in einen Tarifanhang (§. 5b), bezw. die Durchführung desselben im Tarifwege (§. 13, lit. c) anzumerken;

i. Angabe, ob der Nachlaß im Kartirungs- oder im Rückvergütungswege zur Anwendung gelangt;

k. Bezeichnung der Dokumente, gegen welche die Liquidirung des Zugeständnisses erfolgt, und Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem, sowie der Amtsstelle, an welche die Vorlage dieser Dokumente geschehen muß;

l. Angabe des Beweggrundes des Nachlasses (Konkurrenz, Konjunktur, übernommener Frachtsatz 2c.);

m. Bezeichnung der Aktenzahl, unter welcher der Nachlaß ertheilt, richtiggestellt oder widerrufen wurde;

n. Zahl und Datum der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in denjenigen Fällen, wo eine solche einzuholen war;

o. Bezeichnung jener Eisenbahnen, mit welchen der Nachlaß gemeinschaftlich bewilligt wurde, wobei angegeben werden muß, wenn der Nachlaß nur von einer Theilstrecke der in Frage kommenden Relation getragen wird;

p. Besondere Bemerkungen. In dieser Rubrik ist insbesondere jener frühere Nachlaß zu erwähnen, der in Folge Aktivirung eines neuen Nachlasses etwa gegenstandslos geworden ist, unter Hinweis auf die Seite und Position des Vormerkbuches, wo der frühere Nachlaß verzeichnet erscheint.

(4) Auf Grund des Vormerkbuches ist ein alphabetisches Verzeichniß der begünstigten Artikel zu verfassen, in welchem die Seite und Position des Vormerkbuches, wo der einzelne Nachlaß aufzufinden ist, zu verzeichnen sind.

(5) Die auf die zugestandenen Nachlässe Bezug habenden Daten sind in das Vormerkbuch mit der strengsten Pünktlichkeit und ohne Verzug einzutragen.

(6) Das Vormerkbuch selbst steht unter der Kontrole der Aufsichtsbehörde und ist zu diesem Behufe nebst den dazu gehörigen Belegen, Akten, Dokumenten 2c. den dazu delegirten Organen dieser Behörde auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzuweisen.

§. 4.

Veröffentlichung der Tarifnachlässe.

(1) Jeder neu zur Einführung gelangende Tarifnachlaß, sowie jede Erneuerung eines Tarifnachlasses nach seinem Ab-

[1]) Hier weggelassen.

laufe muß in allen Fällen, wo die Auf- oder Abgabe in einer Oesterreichischen Eisenbahnstation erfolgt oder eine Oesterreichische Bahnstrecke transitirt wird, nach Maßgabe des folgenden §. 5, und zwar auch dann veröffentlicht werden, wenn Seitens der am Transporte betheiligten Oesterreichischen Bahnstrecke keine Ermäßigung gewährt wird.

(2) Eine Ausnahme hiervon und somit das Unterbleiben der Verlautbarung ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig bezüglich der für öffentliche und Wohlthätigkeitszwecke gewährten Nachlässe, dann bezüglich der Nachlässe für solche Transporte, deren Bekanntwerden von der Aufsichtsbehörde als militärischen oder staatspolizeilichen Rücksichten zuwiderlaufend erachtet wird, endlich hinsichtlich solcher Nachlässe, die auf Grund von kundgemachten und somit genügend bekannten gesetzlichen Bestimmungen ertheilt werden.

(3) In die laut §. 3 zu führenden Vormerkbücher sind auch die obenerwähnten nicht zur Veröffentlichung gelangenden Nachlässe, sowie die lediglich durch Anschlag in den Stationen kundgemachten Lagerbegünstigungen (vergl. §. 6 (3)) einzutragen.

§. 5.

Modalitäten der Veröffentlichung.

Die Veröffentlichung der Tarifnachlässe hat zu erfolgen:

a. (1) In der Regel im Verordnungsblatte des Handelsministeriums für Eisenbahnen und Schifffahrt.

(2) Zur Aufnahme der betreffenden Kundmachungen welche nach dem Muster der Anlage B[1]) abzufassen sind, dient eine besondere Rubrik des genannten Verordnungsblattes mit der Aufschrift: „Tarifermäßigungen im Güterverkehre."

(3) Diese Kundmachungen haben zu enthalten:

1) Die fortlaufende Zahl der Kundmachungsposition.

2) Die Bezeichnung der Bahnverwaltung, von der, sowie die Bezeichnung jener Bahnverwaltungen, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

3) Die Bezeichnung der Artikel (§. 1), für welche der Nachlaß gewährt wird.

4) Die Bezeichnung derjenigen Verkehrsrelation, von bezw. nach welcher die begünstigten Artikel zu befördern sind, nebst Angabe der Route (§. 2, 3. 1).

5) Jene Bedingungen, welche im Rahmen dieser Verordnung für die Inanspruchnahme des Tarifnachlasses festgestellt werden.

Hierbei ist ein etwaiges Minimalquantum stets an erster Stelle und in einer besonderen Zeile einzusetzen und im Drucke durch fette Schrift hervorzuheben.

6) Die Dauer des Nachlasses.

7) Bezeichnung der Tarife bezw. der Tarifbestimmungen, auf welche das Zugeständniß sich bezieht, wobei die betreffenden Frachtsätze und sonstige tarifmäßige Gebühren möglichst ziffermäßig anzugeben sind.

8) Die Natur des zugestandenen Nachlasses (die ziffermäßige Angabe sowohl des ermäßigten Frachtsatzes oder der tarifmäßigen Gebühr, als auch des Nachlasses, oder — falls der Nachlaß auf eine andere Weise gewährt wird — die Bezeichnung dieser Modalität).

9) Die Art der Durchführung (im Kartirungs- oder Rückvergütungswege).

10) Die Bezeichnung der Dokumente, gegen welche die Liquidirung des im Rückvergütungswege gewährten Zugeständnisses erfolgt, und die Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem, sowie der Amtsstelle, an welche die Vorlage dieser Dokumente geschehen soll.

11) Etwaige spezielle Bedingungen und Bemerkungen. (In dieser Rubrik ist es ausdrücklich anzugeben, im Fall der Nachlaß nur von einer Theilstrecke der in Frage kommenden Relation getragen wird.)

(4) Sämmtliche Rubriken der Tabelle B, und zwar insbesondere die Rubriken 8, 9 und 11, sind in den Kundmachungen mit den genauen (ziffermäßigen) Angaben auszufüllen, jene Fälle ausgenommen, in welchen dies nach der Gestaltung des betreffenden Nachlasses nicht thunlich erscheint.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die neue Verlautbarung eines solchen nicht vorschriftsmäßig kundgemachten Nachlasses unter Rückwirkung auf den aus der ersten Verlautbarung sich ergebenden Gültigkeitstermin zu verfügen.

b. Im Kartirungswege zugestandene Nachlässe, welche durch wiederholte alljährliche Erneuerung oder aus anderen Gründen zur Aufnahme in die offiziellen Tarife, gleichwie Spezial- oder Ausnahmetarife, geeignet erscheinen, können in einen einen integrirenden Bestandtheil des betreffenden Tarifes bildenden Anhang zusammengefaßt werden, welcher nach den für die Tarife im Allgemeinen geltenden Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Publikation zu behandeln ist.

c. Die von den einzelnen Bahnverwaltungen für die Kreditirung von Frachtgebühren, sowie für die Befreiung vom Frankaturszwange festgesetzten Bedingungen sind im Verordnungsblatte des Handelsministeriums für Eisenbahnen und Schiffahrt zu veröffentlichen und in längeren Zeitperioden zu republiziren.

§. 6.

(1) Es ist in geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen, daß das Publikum in jeder Station von den auf dieselbe Bezug habenden Tarifnachlässen Kenntniß erhalten könne.

(2) Zu diesem Behufe sind alle jene Nachlässe, die gegenüber den tarifmäßigen Nebengebühren und Bestimmungen rücksichtlich einzelner Stationen gewährt werden, in den für die Parteien bestimmten Räumen der Güterexpedite dieser Stationen mittelst Anschlag bekannt zu geben.

(3) Insoweit es sich um Lagerbegünstigungen handelt, kann sich unter Entfallen der Veröffentlichung im Verordnungsblatte

---

[1]) Hier weggelassen.

des Handelsministeriums für Eisenbahnen und Schifffahrt auf die eben erwähnte Affichirung beschränkt werden und haben die betreffenden Affichen insbesondere entnehmen zu lassen: Artikel, Zeitdauer der Lagerfreiheit, das nach Ablauf der Lagerfreiheit zur Erhebung gelangende ermäßigte Lagergeld, event. die zugestandene ermäßigte Lagergebühr allein, wenn diese ohne Ausdehnung der lagergeldfreien Zeit bewilligt wurde; auch ist die Zeitperiode, innerhalb welcher die Lagererleichterungen zugestanden wurden, unter Anführung des etwa üblichen Vorbehaltes — „solange die Verkehrs- und Raumverhältnisse es gestatten" — zu bezeichnen. Diese Verlautbarung kann unterbleiben, 1) wenn es sich um die Vermiethung von Lagerräumen handelt, ferner 2) wenn für einzelne Sendungen, welche in Folge unvorhergesehener Fälle durch längere Zeit in den Bahnmagazinen eingelagert wurden, nachträglich das aufgelaufene Lagergeld aufgelassen oder restituirt wird.

§. 7.

Gültigkeit und Zeitdauer der Tarifnachlässe.

Die Gültigkeit eines Tarifnachlasses beginnt am Tage der regelrecht erfolgten Veröffentlichung (§. 4), seine Wirksamkeit und Anwendbarkeit jedoch erst am dritten Tage vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, es sei denn, daß in der Kundmachung ein späterer Anfangstermin bestimmt wird.

§. 8.

(1) Die Zeitdauer eines Tarifnachlasses erstreckt sich vom Tage seines Inslebentretens angefangen bis spätestens zum letzten Tage des Kalenderjahres, in welchem derselbe in Wirksamkeit getreten ist.

(2) Mit Rücksicht jedoch auf die eigenartigen Verhältnisse einzelner Handels- und Industriezweige, sowie im Falle vorhandener Schifffahrtskonkurrenzen ist es indessen ausnahmsweise gestattet, die äußerste Zeitdauer eines Nachlasses unabhängig vom Kalenderjahre nach Maßgabe des faktischen Bedürfnisses festzustellen.

(3) Die in der Zeit zwischen 1. Oktober und 31. Dezember jeden Jahres ohne Bedingung eines Minimalquantums in Wirksamkeit tretenden Tarifnachlässe dürfen mit der Gültigkeit bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres zur Veröffentlichung gelangen.

(4) Eine rückwirkende Anwendung von Tarifnachlässen ist mit Ausnahme des im §. 9 berührten Falles überhaupt nicht zulässig.

§. 9.

(1) An Minimalquantitäten gebundene Tarifnachlässe sind — nach Maßgabe der §§. 7 und 8 — stets für eine vorher zu bestimmende Zeitdauer, daher mit Ausschluß des Zusatzes „bis auf Widerruf" oder „bis auf Weiteres" zu verlautbaren.

(2) Die demgemäß veröffentlichte Gültigkeitsdauer kann weder verkürzt noch verlängert werden.

(3) Eine rückwirkende Verlängerung der Gültigkeitsdauer kann ausnahmsweise auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, in besonders motivirten Fällen nur gelegentlich der Gewährung des Tarifnachlasses unter der Bedingung stattfinden, daß der Zeitpunkt der rückwirkenden Gültigkeit in der Kundmachung zum Ausdrucke gebracht wird.

§. 10.

Sowohl im Kartirungs- als auch im Rückvergütungswege ohne Bedingung eines Minimalquantums bewilligte Tarifnachlässe sind unter Bezeichnung der laut der §§. 7 und 8 zu bestimmenden äußersten Gültigkeitsdauer stets nur „bis auf Widerruf" zu verlautbaren.

§. 11.

Abänderung von Tarifnachlässen.

(1) Eine nachträgliche Abänderung, Ergänzung, Ausdehnung und Beschränkung der an die Anwendung eines Tarifnachlasses geknüpften und in der bezüglichen Kundmachung enthaltenen Bedingungen oder die Hinzufügung neuer Bedingungen ist überhaupt untersagt.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet, die bedungenen Minimalquantitäten nachträglich herabzusetzen oder das Ausmaß der stipulirten Leistungen durch Einbeziehung neuer Güterklassen oder neuer Verkehrsrelationen in den Rahmen des ursprünglichen Nachlasses zu vermindern.

(3) Jede den obigen Bestimmungen zuwiderlaufende Verfügung und tarifarische Verlautbarung ist an sich nichtig. — Als ungültig ist ferner jede Festsetzung zu betrachten, durch welche die Bedingungen zweier abgesondert veröffentlichter Nachlässe, namentlich in Bezug auf die etwa in denselben bedungenen Minimalquantitäten in Zusammenhang gebracht werden.

(4) Inwiefern von den Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen, sowie des §. 9, Absatz 2 mit Rücksicht auf Ausnahmsverhältnisse oder im Interesse des öffentlichen Verkehres Umgang genommen werden kann, darüber entscheidet auf Grund der motivirten Vorlage der betreffenden Bahnverwaltung von Fall zu Fall das Handelsministerium.

(5) Derlei Abänderungen können nur zum Vortheile des Publikums und unter der Bedingung Platz greifen, daß hierdurch erworbene Rechte nicht berührt werden.

(6) Derartige Abänderungen müssen nach dem Muster der Anlage C[1]) kundgemacht werden.

(7) Die Wirksamkeit der Abänderung beginnt mit dem dritten Tage nach der Veröffentlichung.

§. 12.

(1) Es ist gestattet, an Minimalquantitäten gebundene und im Rückvergütungswege zur Anwendung gelangende Tarifnachlässe gegen Erlag einer entsprechenden Kaution auch im Kartirungswege anzuwenden.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen sind jedoch verpflichtet, ihre Geneigtheit hierzu, ferner die Höhe der Kaution, sowie die Modalitäten, unter welchen dieselbe zu erlegen ist, in der letzten Rubrik der Kundmachung („Besondere Bemerkungen", vergl. §. 5, lit. a (3), Z. 11 zum Ausdrucke zu bringen.

---

[1]) Hier weggelassen.

§. 13.

Erlöschen der Tarifnachlässe.

Ein Tarifnachlaß erlischt:

a. mit Ablauf der Gültigkeitsdauer (§§. 7 bis 9);

b. mittelst Außerkraftsetzung bezw. Widerruf (§§. 10 und 14);

c. wenn mittlerweile im Tarif- oder Nachlaßwege gleiche oder niedrigere Frachtsätze eingeführt werden, oder wenn die Tarifbestimmungen eine solche Aenderung erleiden, daß der Tarifnachlaß dadurch gegenstandslos wird.

§. 14.

(1) Vor Ablauf des veröffentlichten Gültigkeitstermines kann nur ein solcher Tarifnachlaß außer Kraft gesetzt werden, welcher bis auf Widerruf kundgemacht worden ist (§. 10).

(2) Eine derartige Außerkraftsetzung ist mindestens 14 Tage vorher vorschriftsgemäß zu veröffentlichen.

(3) Diesem Zwecke dient eine mit der Aufschrift „Außerkraftsetzung von Tarifermäßigungen im Güterverkehr" versehene besondere Rubrik des Verordnungsblattes, in welcher unter Anwendung des Formulares D[1]) die nachfolgenden Daten zu veröffentlichen sind:

1) Bezeichnung der Nummer und des Datums (Jahr, Monat und Tag) des Verordnungsblattes, in welchem der außer Kraft zu setzende Tarifnachlaß laut §. 4 veröffentlicht wurde;

2) fortlaufende Nummer, welche der Nachlaß im Verordnungsblatte erhielt;

3) Bezeichnung der Eisenbahnverwaltung, welche den Nachlaß veröffentlichte, sowie der an demselben betheiligten übrigen Eisenbahnverwaltungen;

4) Bezeichnung des begünstigten Artikels im Sinne des §. 5, Absatz 3;

5) Verkehrsrelation;

6) Angabe des Zeitpunktes, in welchem der Nachlaß außer Kraft tritt;

7) besondere Bemerkungen.

§. 15.

(1) Tarifnachlässe, die an Minimalquantitäten nicht gebunden sind, hören mit Eintritt der im §. 13, Absatz c erwähnten Tarifänderungen von selbst auf.

(2) Trifft jedoch der im §. 13, Absatz c vorgesehene Fall an Minimalquantitäten gebundene Tarifnachlässe, so sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, hinsichtlich der bereits beförderten Sendungen mit den Interessenten auf Grund des außer Kraft gesetzten Tarifnachlasses Abrechnung zu pflegen. Hierbei hat die Liquidirung unter Berücksichtigung des pro rata temporis reduzirten Minimalquantums zu erfolgen.

(3) Im Falle an Minimalquantitäten gebundene Tarifnachlässe in Folge der im §. 13, Absatz c berührten Umstände erlöschen, so ist dies nach Maßgabe des §. 14 wenigstens 14 Tage vor dem Inslebentreten des neuen Tarifes bezw. der neuen Tarifbestimmungen zu veröffentlichen.

[1]) Hier weggelassen.

(4) In der Rubrik 8 der Kundmachung (Besondere Bemerkungen) ist anzugeben, unter welchen Modalitäten die Abrechnung der schon beförderten Sendungen erfolgt und welcher Amtsstelle die zur Abrechnung dienenden Dokumente innerhalb eines bestimmten Präklusivtermines vorzulegen sind.

§. 16.

Berichtigung von Kundmachungen.

(1) Als Druckfehler können nur solche Irrthümer berichtigt werden, welche sich gelegentlich der Drucklegung einer Kundmachung in den Text derselben eingeschlichen haben.

(2) Auf Grund vorgekommener und berichtigter Druckfehler können weder Seitens des Publikums noch der Eisenbahnverwaltungen irgend welche Forderungen erhoben werden, vorausgesetzt, daß die Richtigstellung des Druckfehlers innerhalb acht Tagen, vom Tage der Veröffentlichung gerechnet, erfolgt ist.

(3) Zum Behufe der Richtigstellung ist im Verordnungsblatte des Handelsministeriums für Eisenbahnen und Schifffahrt eine entsprechende Kundmachung mit der Aufschrift „Berichtigungen von Tarifermäßigungen im Güterverkehr" innerhalb des obigen Termines unter Hinweis auf den zu berichtigenden Nachlaß (Nummer des Verordnungsblattes, Erscheinungstag, Artikel) zu erlassen. Diesem Zwecke dient das Formular E[1]).

(4) Die Berichtigung solcher Druckfehler, welche die richtige Interpretation des Inhaltes der Kundmachung nicht behindert, kann unterbleiben.

§. 17.

Verantwortlichkeit und Beschwerden.

(1) Wegen Nichtbefolgung der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung können die Eisenbahnverwaltungen — unbeschadet der auf dem Rechtswege geltend zu machenden privatrechtlichen Parteiansprüche — auch auf administrativem Wege zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Die Aufsicht und Kontrole übt in dieser Beziehung die Aufsichtsbehörde von Amts wegen oder in Folge von Parteibeschwerden aus.

(3) Das administrative Verfahren ist lediglich auf die Einstellung, Berichtigung und Ahndung der von Amts wegen konstatirten oder angezeigten Unregelmäßigkeiten gerichtet und erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung und Feststellung des materiellen Inhaltes der geschädigten Privatrechte.

(4) Gegen jene Eisenbahnverwaltungen bezw. Organe, welche die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht befolgen oder mit denselben in Widerspruch stehende Verfügungen treffen oder die als vorschriftswidrig erklärten Verfügungen nicht einstellen und berichtigen, findet jenes Verfahren Anwendung, welches im §. 85 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852 vorgesehen ist.

[1]) Hier weggelassen.

(5) Gegen Verfügungen oder Entscheidungen der Aufsichtsbehörde in Angelegenheit der Tarifnachlässe steht die Beschwerde (Rekurs, Vorstellung 2c.) an das Handelsministerium offen.

(6) Dieselbe ist binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung der in Beschwerde gezogenen Verfügung oder Entscheidung bei der Aufsichtsbehörde zu überreichen.

§. 18.

Liquidirung.

Die Liquidirung der im Rückvergütungswege bewilligten Tarifnachlässe findet im Sinne der jeweilig bestehenden Vorschriften der Eisenbahnen statt.

§. 19.

Schlußbestimmung.

(1) Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle bisherigen auf diesen Gegenstand Bezug habenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften ihre Wirksamkeit.

(3) Der Königlich Ungarische Handelsminister, mit welchem diesfalls das Einvernehmen gepflogen wurde, trifft gleichzeitig eine entsprechende Verfügung für die Eisenbahnen in den Ländern der Ungarischen Krone.

(4) Anlangend den Geltungsbereich dieser Verordnung, so haben deren Bestimmungen im Allgemeinen in gleicher Weise auf den K. K. Staatsbahnen wie auf den Privatbahnen, jedoch mit der Ausnahme Geltung, daß auf Grund des §. 9, Absatz 2 der Verordnung des K. K. Handelsministeriums vom 23. Juni 1884, Zahl 1136/H. M., R. G. Bl. Nr. 103 ex 1884, betreffend die Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, und der Verordnung des K. K. Handelsministeriums vom 15. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 122 ex 1884, betreffend die Regelung der Beziehungen der K. K. Generaldirektion der Oesterreichischen Staatsbahnen zur K. K. Generalinspektion der Oesterreichischen Eisenbahnen, die in dem

§. 2, Ziffer 2,
§. 3, Absatz 6,
§. 4, Absatz 2,
§. 5, lit. a, Absatz 5,
§. 9, Absatz 3,
§. 11, Absatz 4, und
§. 17

der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, welche eine Kompetenz der Aufsichtsbehörde, bezw. des Handelsministeriums begründen, auf den Geschäftsbereich der Generaldirektion der Oesterreichischen Staatsbahnen, bezw. auf die von derselben betriebenen Staats- und Privatbahnen keine Anwendung finden.

Gegen Verfügungen oder Entscheidungen, welche von der Generaldirektion der Oesterreichischen Staatsbahnen über an sie gerichtete Beschwerden gegen Anordnungen der Eisenbahnbetriebs-Direktionen oder über Vorstellungen gegen eigene Verfügungen getroffen werden, steht die Beschwerde (Rekurs) an den Handelsminister binnen der im §. 17 für Beschwerden an das Handelsministerium festgesetzten Frist offen.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vom 26. Dezember 1895, nebst der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1895.

(Ebenda S. 667, Nr. 197 u. 198.)

Ein mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes erlassenes Gesetz vom 26. Dezember 1895 lautet:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen die Werke der Literatur, Kunst und Photographie, welche im Inlande erschienen sind; ferner solche, deren Urheber Oesterreichische Staatsbürger sind, mag das Werk im In- oder Auslande oder gar nicht erschienen sein.

§. 2. Auf Werke von Ausländern, wenn sie im Deutschen Reiche erschienen sind, und auf nicht erschienene Werke von Deutschen Staatsangehörigen findet dieses Gesetz, soferne die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Schutz nicht länger dauert, als im Deutschen Reiche selbst.

Für andere Werke besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge.

§. 3. Das Urheberrecht bezieht sich auf das Werk als Ganzes und auf die Theile desselben.

§. 4. Als Werke der Literatur oder Kunst im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1) Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Briefsammlungen und alle sonstigen Schriftwerke aus dem Bereiche der Literatur;

2) dramatische, dramatisch-musikalische und choreographische Werke (Bühnenwerke);

3) literarischen Zwecken dienende Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen und Skizzen dieser Art, wenn sie ihrer Bestimmung nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind;

4) Vorträge zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung;

5) Werke der Tonkunst mit oder ohne Text;

6) Werke der bildenden Künste, als: Gemälde, Zeichnungen, Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten, dann Stiche, Holzschnitte und alle übrigen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst und andere plastische Kunstwerke. Die Werke der Baukunst sind jedoch ausgenommen.

Als Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes

sind alle Erzeugnisse anzusehen, bei deren Herstellung ein photographischer Prozeß als nothwendiges Hülfsmittel benutzt worden ist.

§. 5. Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, welche bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, sind von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen.

Dasselbe gilt von geschäftlichen Ankündigungen, von Erklärungen und Gebrauchsanweisungen, welche Erzeugnissen der Industrie zur Belehrung der Abnehmer beigegeben werden, und von Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind.

Ebenso sind die an Erzeugnissen der Industrie rechtmäßig angebrachten Nachbildungen von Werken der bildenden Künste gegen weitere Nachbildung an solchen Erzeugnissen durch das gegenwärtige Gesetz nicht geschützt.

§. 6. Als erschienen gilt ein Werk an dem Tage, an welchem es rechtmäßig herausgegeben, das ist mit Willen des Berechtigten zur Verbreitung gelangt ist.

Ein musikalisches und ein Bühnenwerk gilt schon an dem Tage als erschienen, an welchem es zuerst rechtmäßig öffentlich aufgeführt wurde; ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie schon an dem Tage, an welchem das Werk selbst oder eine Nachbildung oder Vervielfältigung zuerst rechtmäßig öffentlich ausgestellt wurde.

Der Ort des Erscheinens wird gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen beurtheilt. Werke, welche gleichzeitig im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes und außerhalb desselben erschienen sind, gelten als innerhalb dieses Gebietes erschienen.

§. 7. An den von Mehreren gemeinsam hergestellten Werken steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich und ungetheilt zu. Sie können nur einverständlich über das Werk (insbesondere durch Herausgabe, Nachbildung, Aufführung) verfügen; Jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das gemeinsame Recht gerichtlich zu verfolgen.

Hinsichtlich der Uebertragung des Jedem zustehenden Urheberrechtsantheiles gilt §. 15 und §. 16, Absatz 1.

§. 8. An Werken aber, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter gebildet, gleichwohl ein einheitliches Ganzes darstellen, besteht ein doppeltes Urheberrecht: am Ganzen kommt es dem Herausgeber, an den Einzelbeiträgen den Urhebern derselben zu.

Diese sind jedoch bei Veranstaltung von Einzelausgaben zur Angabe des Werkes, in welchem der Beitrag erschienen ist, verpflichtet.

§. 9. Ueber Beiträge, welche unter dem Schutze des Urheberrechtes stehen, und in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern, erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet ist, ohne Einwilligung des Herausgebers, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, des Verlegers erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Erscheinen anderweitig verfügen.

§. 10. Als Urheber eines erschienenen Werkes gilt bis zum Gegenbeweise derjenige, dessen wahrer Name bei dem Erscheinen als der des Urhebers angegeben worden ist.

Ist das Werk durch Verbreitung von Vervielfältigungen oder Nachbildungen erschienen, so muß die Angabe des Namens auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder der Vorrede oder am Schlusse des Werkes, bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet sind, an der Spitze oder am Schlusse jedes Beitrages erfolgt sein. Bei Werken der bildenden Künste, sowie bei photographischen Werken genügt die Namensangabe auf dem Werke selbst oder auf dem Karton, auf welchem dasselbe befestigt ist.

Hat das Erscheinen des Werkes durch öffentliche Aufführung stattgefunden, so muß die Angabe des Namens bei der Ankündigung der ersten Aufführung geschehen sein.

Ist das Werk durch öffentliche Ausstellung erschienen, so muß die Namensangabe sich auf dem Werke selbst oder auf dem Karton, auf welchem es befestigt ist, befinden.

§. 11. Werke, welche nicht unter Angabe des wahren Namens des Urhebers erschienen sind, gelten als anonyme oder pseudonyme Werke. Bei diesen ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§. 12. Bei gewerbsmäßig hergestellten Photographien stehen die Rechte des Urhebers dem Inhaber des Gewerbes zu.

§. 13. Bei Porträts, welche gegen Entgelt bestellt wurden, sie mögen Werke der bildenden Künste oder der Photographie sein, stehen die Rechte des Urhebers dem Besteller zu.

Bei Photographieporträts ist die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden; ausgenommen sind Photographieporträts zu amtlichen Zwecken.

§. 14. Das Urheberrecht kann, insofern es dem Urheber oder seinen Erben zusteht, durch Exekutions- oder Sicherstellungsmaßregeln nicht getroffen werden.

Dagegen sind solche Maßregeln auch gegen den Urheber und seine Erben zulässig in Bezug auf vorhandene Vervielfältigungen und Nachbildungen eines bereits veröffentlichten Werkes, auf zum Verkauf fertiggestellte Werke der bildenden Kunst, und auf alle kraft des Urheberrechtes erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche.

§. 15. Das Urheberrecht geht auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet daran nicht statt.

§. 16. Der Urheber oder sein Erbe kann die Ausübung des Urheberrechtes beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen Anderen überlassen.

Auch hinsichtlich eines bestimmten erst zu schaffenden Werkes kann im Voraus gültig verfügt werden.

Ein Vertrag aber, durch welchen Jemand die Urheberrechte an seinen künftigen Werken überhaupt oder an einer ganzen Gattung derselben zu übertragen verspricht, ist kraft dieses Gesetzes jederzeit kündbar. Das Kündigungsrecht, auf welches nicht verzichtet werden kann, steht beiden Theilen zu; die

Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, es wäre denn eine kürzere vereinbart.

§. 17. Wird das Eigenthum an einem Werke der Literatur oder Tonkunst einem Anderen unentgeltlich überlassen, so ist darin ohne besondere Verabredung die Uebertragung des Urheberrechtes nicht enthalten. Die entgeltliche Ueberlassung aber gilt als Uebertragung des Urheberrechtes, sofern aus den Umständen nicht das Gegentheil hervorgeht.

§. 18. Wird das Eigenthum eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie entgeltlich oder unentgeltlich einem Anderen überlassen, so ist darin ohne besondere Verabredung die Uebertragung des Nachbildungs- oder Vervielfältigungsrechtes nicht enthalten.

Aber mit der Uebertragung des Vervielfältigungsmittels (Form, Platte, Holzstock) gilt auch das Vervielfältigungsrecht als übertragen.

§. 19. Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte herauszugeben.

§. 20. Hat ein Urheber sein Werk zum Zwecke der Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem Anderen überlassen, und ist innerhalb dreier Jahre die Herausgabe oder Aufführung ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers unterblieben, so tritt dieser in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk wieder ein. Es steht ihm alsdann frei, entweder nach Inhalt des Vertrages die Erfüllung, beziehungsweise den Schadenersatz zu begehren oder — ohne Verpflichtung zum Rückersatze des bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig zu verfügen.

Durch Verträge kann im Voraus weder diesem Rückfall des Verfügungsrechtes entsagt, noch die Frist verlängert werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Neuausgabe eines vergriffenen Werkes der Literatur oder Tonkunst ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist, sofern nicht beim Abschlusse des Verlagsvertrages die Veranstaltung einer Neuausgabe ausgeschlossen wurde.

§. 21. Wer unbefugt, d. i. ohne Zustimmung des Urhebers, seines Rechtsnachfolgers (§§. 15 bis 18) oder des zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers Berechtigten (§ 11), eine durch das gegenwärtige Gesetz dem Urheber ausschließlich vorbehaltene Verfügung über das Werk trifft, begeht einen Eingriff und wird nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen und der in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen verantwortlich.

§. 22. Wird ohne eine in der Sache liegende Nothwendigkeit einem Werke die Bezeichnung, namentlich der Titel oder die äußere Erscheinung eines früher erschienenen Werkes gegeben, und ist dies zu einer Irreführung des Publikums über die Identität der Werke geeignet, so steht dem Urheber des früher erschienenen Werkes ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Dasselbe gilt, wenn die Bezeichnung oder äußere Erscheinung des früher erschienenen Werkes mit so geringen oder so undeutlichen Abänderungen wiedergegeben wurde, daß der Unterschied von dem Publikum nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

Handelt es sich insbesondere um ein fortlaufendes oder periodisches Werk, so kann überdies das Verbot des Weitergebrauches der irreführenden Bezeichnung oder äußeren Erscheinung bei dem Strafgerichte (§. 54) begehrt werden.

II. Abschnitt.

Inhalt des Urheberrechtes.

a. Bei Werken der Literatur.

§. 23. Das Urheberrecht an Werken der Literatur umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und zu übersetzen.

Bei Bühnenwerken tritt hinzu das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung.

Bei Vorträgen, insofern sie noch nicht rechtmäßig herausgegeben sind, begreift das Urheberrecht auch das ausschließliche Recht der öffentlichen Abhaltung.

An rechtmäßigen Uebersetzungen besteht das Urheberrecht wie an Originalwerken.

§. 24. Als Eingriff in das Urheberrecht (Nachdruck) ist insbesondere anzusehen:

1) die Veröffentlichung eines noch nicht erschienenen Werkes;

2) die Herausgabe einer Briefsammlung ohne Zustimmung des Urhebers der Briefe oder seiner Erben;

3) die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung, welche nur das fremde Werk oder dessen Bestandtheile wiedergiebt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen;

4) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet;

5) die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes Seitens des Verlegers, als demselben gestattet ist.

§. 25. Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines erschienenen Werkes;

2) die Aufnahme einzelner erschienener Werke oder einzelner Skizzen und Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein größeres Ganzes, sofern dieses sich nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden. Es darf jedoch das entlehnte Stück den Umfang eines Druckbogens des Werkes, welchem es entnommen ist, nicht überschreiten. Der Entlehner ist verpflichtet, den Urheber oder die benutzte Quelle anzugeben;

3) die bloße Inhaltsangabe eines erschienenen Werkes oder öffentlich gehaltenen Vortrages;

4) die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;

5) der Abdruck des zu einem Tonwerke gehörenden, bereits früher veröffentlichten Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerke oder nur zum Behufe der Benutzung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt. Ausgenommen sind Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen.

§. 26. Durch den Abdruck einzelner Artikel, Telegramme und Tagesneuigkeiten aus öffentlichen Blättern wird ein Eingriff nicht begangen.

An belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln jedoch besteht auch nach ihrem Erscheinen in einem öffentlichen Blatte das Urheberrecht, wenn an ihrer Spitze die Untersagung des Nachdruckes ausgesprochen ist.

Auf wissenschaftliche und Fachzeitschriften finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 27. Die Behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigten Mittheilungen und Notizen werden so lange geschützt, bis ihre Veröffentlichung durch eines der hierzu befugten Blätter erfolgt ist.

§. 28. Das ausschließliche Recht zur Herausgabe einer Uebersetzung eines rechtmäßig erschienenen Werkes steht dem Urheber in der Regel nur dann zu, wenn er sich dieses Recht hinsichtlich aller oder gewisser Sprachen ausdrücklich vorbehalten hat.

Der Vorbehalt muß auf dem Titelblatte, in der Vorrede oder an der Spitze aller Exemplare des Werkes ersichtlich sein; er wird nach Ablauf von drei Jahren von der Herausgabe des Werkes hinsichtlich jener Sprachen wirkungslos, in welchen die vorbehaltene Uebersetzung nicht vollständig herausgegeben ist.

Bei Werken, welche in Abtheilungen erscheinen, wird jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen.

§. 29. Ohne einen Vorbehalt hat der Urheber das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen:

1) Insofern das Werk noch nicht rechtmäßig herausgegeben ist;

2) wenn das Werk zuerst in einer todten Sprache rechtmäßig herausgegeben ist, hinsichtlich der Uebersetzung in lebende Sprachen;

3) wenn das Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen rechtmäßig herausgegeben ist, hinsichtlich der Uebersetzung in eine dieser Sprachen.

§. 30. Die öffentliche Aufführung eines Bühnenwerkes enthält einen Eingriff in das Urheberrecht, auch wenn ein Vorbehalt des Rechtes zur öffentlichen Aufführung bei dem Erscheinen des Werkes nicht ausgesprochen war; ferner wenn eine rechtswidrige Bearbeitung oder Uebersetzung aufgeführt wird.

b. Bei Werken der Tonkunst.

§. 31. Das Urheberrecht an Werken der Tonkunst umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und öffentlich aufzuführen.

§. 32. Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen:

1) Die Herausgabe von Auszügen, Potpourris und Arrangements;

2) die Veranstaltung unrechtmäßiger Aufführungen, nach Maßgabe der §§. 34, 35.

Die Bestimmungen des §. 24 finden auf Tonwerke sinngemäße Anwendung.

§. 33. Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1) Die Herausgabe von Variationen, Transskriptionen, Phantasien, Etuden und Orchestrirungen, sofern sie als eigenthümliche Werke der Tonkunst sich darstellen;

2) das Anführen einzelner Stellen eines erschienenen Tonwerkes;

3) die Aufnahme einzelner erschienener Kompositionen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk; ferner in Sammlungen von Werken verschiedener Tondichter zur Benutzung in Schulen, ausgenommen die Sammlungen für Musikschulen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber oder die benutzte Quelle anzugeben;

4) die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird.

§. 34. Das ausschließliche Recht, ein Bühnenwerk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber unbedingt zu.

Bei anderen Tonwerken steht dieses Recht dem Urheber unbedingt nur insofern zu, als das Werk nicht rechtmäßig herausgegeben ist, nach diesem Zeitpunkte aber nur insoweit, als er sich bei der Herausgabe des Werkes das Aufführungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorbehalt muß in allen ausgegebenen Exemplaren auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ersichtlich sein.

§. 35. Das Aufführungsrecht erstreckt sich auch auf alle dem Urheber zur Herausgabe vorbehaltenen Bearbeitungen eines Tonwerkes, welche von dem Urheber vorgenommen oder veranlaßt worden, und falls die Bearbeitung rechtmäßig herausgegeben wurde, mit dem Vorbehalte des Aufführungsrechtes erschienen sind.

Bearbeitungen, welche nicht vom Urheber vorgenommen oder veranlaßt worden sind, können, wenn das Tonwerk oder eine rechtmäßige Bearbeitung desselben erschienen ist, frei aufgeführt werden.

§. 36. Anfertigung und öffentlicher Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken bildet keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht.

c. Bei Werken der bildenden Künste.

§. 37. Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, nachzubilden und Nachbildungen zu vertreiben.

Der Urheber eines Werkes, welches durch rechtmäßige Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste entstanden ist, hat daran das Urheberrecht wie an einem Originalwerke, sofern

die Nachbildung mittelst eines anderen als des vom Urheber des Originalwerkes angewendeten Kunstverfahrens hergestellt wurde. Die Nachbildung der rechtmäßigen Nachbildung bedarf jedoch auch der Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes.

§. 38. Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen die Nachbildung eines Originalwerkes, auch wenn sie:

1) Durch ein anderes als das vom Urheber angewendete Verfahren erfolgt;

2) nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben hergestellt wird;

3) wenn sie an einem Werke der Baukunst oder der Industrie angebracht wird.

Die Bestimmungen des §. 24 finden auf Werke der bildenden Künste sinngemäß Anwendung.

§. 39. Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1) Die Hervorbringung eines neuen Werkes unter freier Benutzung eines Werkes der bildenden Künste;

2) die Herstellung einzelner Nachbildungen, wenn deren gewerbsmäßiger Betrieb nicht beabsichtigt wird, also insbesondere von ohne solche Absicht angefertigten Einzelkopien eines Werkes der bildenden Künste. Es ist jedoch verboten, die Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes zu bezeichnen;

3) die Nachbildung eines Werkes der malenden oder graphischen Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt;

4) die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche an dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten bleibend sich befinden, ausgenommen die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik;

5) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner erschienener Werke der bildenden Künste bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originals oder die benutzte Quelle anzugeben.

d. Bei Werken der Photographie.

§. 40. Das Urheberrecht an Werken der Photographie umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, auf photographischem Wege (§. 4) zu vervielfältigen und Vervielfältigungen zu vertreiben.

An erschienenen Werken der Photographie, ausgenommen Porträts, besteht das Urheberrecht nur dann, wenn auf jeder rechtmäßigen Vervielfältigung oder auf dem Karton, auf welchem dieselbe befestigt ist, ersichtlich gemacht ist:

1) Der Name, beziehungsweise die Firma, ferner der Wohnort des Urhebers oder des Verlegers;

2) das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist.

§. 41. Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1) Die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;

2) die Aufnahme von Vervielfältigungen einzelner erschienener Photographien bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benutzte Quelle anzugeben.

§. 42. Die vorstehenden Bestimmungen finden hinsichtlich solcher Werke der Photographie keine Anwendung, welche als Vervielfältigungen oder Nachbildungen von noch geschützten Werken der Literatur oder Kunst oder als Bestandtheile noch geschützter literarischer Werke nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.

III. Abschnitt.

Dauer des Urheberrechtes.

§. 43. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endigt in der Regel dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Bei nachgelassenen Werken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, endigt das Urheberrecht fünf Jahre nach dem Erscheinen.

Bei einem von Mehreren gemeinsam hergestellten Werke (§. 7) endigt das Urheberrecht fünf Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat. Erlischt das Recht eines Miturhebers früher, so geht sein Urheberrechtsantheil auf die übrigen Miturheber über.

§. 44. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, welche anonym oder pseudonym erschienen sind, endigt dreißig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes.

Der Urheber und mit dessen Zustimmung auch sein Rechtsnachfolger ist jedoch befugt, innerhalb dieser Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in ein von dem Handelsministerium zu führendes öffentliches Urheberregister anzumelden; dies bewirkt die Bemessung der Schutzfrist nach §. 43.

Die Eintragungen erfolgen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen; sie werden öffentlich kundgemacht.

Für jede Eintragung ist eine Gebühr an den Staatsschatz zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung bestimmt wird.

§. 45. Bei Werken, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehen, bemessen sich die für die einzelnen Beiträge geltenden Schutzfristen nach den §§. 43 und 44.

§. 46. Bei Werken, welche von Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen und Gesellschaften herausgegeben sind, endigt das Urheberrecht des Herausgebers (§. 8) dreißig Jahre nach dem Erscheinen.

§. 47. Das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen endigt fünf Jahre nach der rechtmäßigen Herausgabe der vorbehaltenen Uebersetzung (§. 28); im Falle des §. 29, Z. 3, fünf Jahre nach der Herausgabe des Originales.

§. 48. Das Urheberrecht an Werken der Photographie

endigt zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize.

Ist das Werk innerhalb dieser Frist erschienen, so endigt das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Erscheinen.

§. 49. Bei Werken, die in mehreren Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem Erscheinen einer jeden Abtheilung an berechnet.

Wenn sie jedoch eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, richtet sich die Dauer der Schutzfrist nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.

Ist aber zwischen dem Erscheinen einzelner aufeinander folgender Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen, so sind die vorher und die nachher erschienenen Abtheilungen als gesonderte Werke zu behandeln.

§. 50. Bei Berechnung der gesetzlichen Schutz- und Vorbehaltsfristen, insbesondere der Fristen der §§. 9, 43 bis 49, ist das Kalenderjahr, in welchem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereigniß eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

IV. Abschnitt.

Schutz des Urheberrechtes.

§. 51. Wer wissentlich einen Eingriff (§. 21) in ein Urheberrecht begeht, oder wissentlich Erzeugnisse eines solchen Eingriffes entgeltlich verbreitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 100 fl. bis 2000 fl. oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 52. Einer Uebertretung macht sich schuldig:

1) Wer entgegen der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtung es unterläßt, den Urheber oder die Quelle einer Entlehnung anzugeben;

2) wer die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Kunst mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originales bezeichnet;

3) wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft;

4) wer die Bezeichnung, den Titel oder die äußere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet.

Die Strafe ist mit Geld von 5 bis 100 fl. zu bemessen.

§. 53. Wer in der Absicht, zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines Anderen versieht, um dasselbe in Verkehr zu setzen, oder wer wissentlich ein solches Werk in Verkehr setzt, macht sich, auch wenn kein Eingriff in ein Urheberrecht vorliegt, eines Vergehens schuldig, insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes eingreifen.

Dieses Vergehens macht sich auch schuldig, wer in gleicher Absicht eine falsche Anmeldung zum öffentlichen Urheberregister vornimmt.

Die Strafe des Vergehens ist 100 fl. bis 2000 fl. an Geld oder Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§. 54. Zum Verfahren über die in §. 52 bezeichneten Uebertretungen sind die in Preßsachen zuständigen Gerichte berufen.

Das im §. 22, Absatz 3 vorgesehene Verbot ist bei dem Bezirksgerichte in Preßsachen zu begehren.

§. 55. Die Verfolgung der in den §§. 51 und 52 bezeichneten strafbaren Handlungen findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

§. 56. Bei der Verurtheilung wegen des Vergehens nach §. 51 ist auf Verlangen des Verletzten auf den Verfall der bei wem immer vorhandenen zum Vertriebe bestimmten Vervielfältigungen und Nachbildungen und auf Zerlegung des Drucksatzes zu erkennen; ferner ist auszusprechen, daß die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Nachbildung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) für diesen Zweck unbrauchbar zu machen sind. Im Falle einer unbefugten Aufführung kann auch auf den Verfall der Manuskripte, Textbücher, Partituren und Rollen erkannt werden.

Dasselbe kann bei der Verurtheilung wegen Namensverfälschung (§. 53) von Amtswegen verfügt werden.

Ist nur ein Theil des Werkes als widerrechtliche Vervielfältigung oder Nachbildung anzusehen, so beschränken sich die bezeichneten Maßregeln auf diesen Theil.

§. 57. Bei der Verurtheilung wegen Vergehens nach §. 51 hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf Entschädigung zu erkennen, soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verläßliche Beurtheilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen. Die Entschädigung umfaßt nicht bloß die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachtheile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.

Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Theilen die Berufung zu.

§. 58. Dem Verletzten ist auch die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung und die Frist dazu ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urtheile zu bestimmen.

§. 59. Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Straferkenntnisses wegen des Vergehens nach §. 51 die Beschlagnahme oder Verwahrung der im §. 56 bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit die Begehung oder Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Ueber dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrten Maßnahmen nur gegen Kaution zu bewilligen.

§. 60. Unabhängig von der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens steht dem Urheber das Recht zu, beim Civilrichter Entschädigung im Sinne des §. 57 von Jedermann zu

begehren, dem ein schuldbarer Eingriff (§. 21) zur Last fällt, und ebenso von allen Personen, welche in schuldbarer Weise unrechtmäßige Vervielfältigungen oder Nachbildungen seines Werkes entgeltlich verbreiten.

§. 61. Er ist ferner befugt, beim Civilrichter auf Anerkennung seines Urheberrechtes, sowie auf Unterlassung eines jeden Eingriffes zu klagen, und selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, von ihm die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern; auch in diesem Falle kann er verlangen, daß auf die im §. 56 bezeichneten Maßnahmen erkannt werde.

§. 62. Werden Ersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes vor dem Civilrichter erhoben, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu entscheiden.

§. 63. Die Regierung ist ermächtigt, Sachverständigenkollegien zu bilden, welche auf Verlangen der Gerichte Gutachten in Sachen des Ueberrechtes abzugeben verpflichtet sind.

Die Zusammensetzung der Sachverständigenkollegien und deren Geschäftsordnung ist im Verordnungswege zu regeln.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 64. Die den Gebrauch der Presse regelnden, dann die hinsichtlich der Preßerzeugnisse sowie Betreffs der öffentlichen Aufführung, der Ausstellung und des Feilbietens von Werken bestehenden allgemeinen Gesetze und Vorschriften bleiben aufrecht.

§. 65. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienenen Werke Anwendung; jedoch bleiben für solche Werke die bisherigen Schutzfristen, insoweit sie länger sind, aufrecht.

Ebenso bleiben die bisherigen kürzeren Schutzfristen für das ausschließliche Recht der Aufführung eines Bühnenwerkes ausnahmsweise maßgebend in dem Verhältniß des Urhebers zu solchen Bühnen, welchen er vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes das Aufführungsrecht auf die ganze Schutzdauer entgeltlich überlassen hatte.

§. 66. Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, können auch fernerhin verbreitet werden.

Desgleichen können die in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraumes von vier Jahren, vom Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an, benutzt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benutzung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände in Folge eines von der betheiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Ansuchens durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo sie sich befinden, in ein Inventar aufgenommen und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

§. 67. Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig zur Ausführung gebrachten musikalischen und Bühnenwerke können auch ferner frei aufgeführt werden.

§. 68. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien beauftragt.

Die zu vorstehendem Gesetz unter dem 29. Dezember 1895 erlassene **Durchführungsverordnung** lautet:

A. Hinsichtlich des Urheberregisters für anonym oder pseudonym erschienene Werke der Literatur und Kunst.

§. 1. Das im §. 44 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebene Urheberregister zur Ersichtlichmachung des wahren Namens des Urhebers eines anonym oder pseudonym erschienenen Werkes der Literatur und Kunst wird von dem Handelsministerium nach dem aus der Beilage ersichtlichen Formular[1]) geführt.

§. 2. Zur Eintragung geeignet sind die anonym oder pseudonym erschienenen Werke, wenn sie im Inlande oder im Deutschen Reiche erschienen sind, oder wenn deren Urheber Oesterreichische Staatsbürger sind, oder wenn die Eintragung nach Inhalt der Staatsverträge begehrt werden kann.

§. 3. Die Eintragungen in das Urheberregister erfolgen über schriftliches Ansuchen des Urhebers und mit dessen Zustimmung auch seines Rechtsnachfolgers, im Uebrigen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen.

§. 4. Die Anmeldungen zum Urheberregister haben folgende Daten zu enthalten:

1) Den Namen, die Beschäftigung, den Wohnort und die Staatsbürgerschaft des Urhebers;
2) die genaue Bezeichnung des Werkes und der Gattung desselben; bei Verlagswerken insbesondere den vollen Titel, die Zahl der Abtheilungen (Bände, Hefte) und der Seiten;
3) die Art des Erscheinens des Werkes (§. 6 des Urheberrechtsgesetzes);
4) Jahr und Ort des Erscheinens;
5) das Pseudonym des Urhebers, bezw. die Angabe, daß das Werk anonym erschienen ist;
6) falls die Anmeldung nicht durch den Urheber selbst erfolgt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Anmelders.

§. 5. Die Eintragung erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr von 5 Gulden für jedes einzelne, im Sinne des §. 49 des Urheberrechtsgesetzes als ein gesondert anzusehendes Werk.

---

[1]) Hier weggelassen.

Die Gebühr ist beim Handelsministerium zugleich mit der Anmeldung zu erlegen.

§. 6. Ueber den Vollzug der Eintragung wird dem Anmelder von dem Handelsministerium eine Bestätigung ertheilt, aus welcher der Inhalt der Eintragung ersichtlich ist.

Die Eintragungen werden ihrem Wortlaute nach periodisch in der Weise durch die „Wiener Zeitung" veröffentlicht, daß die in einem Kalenderjahre erfolgten Anmeldungen spätestens im Januar des folgenden Jahres zur Veröffentlichung gelangen.

§. 7. Jedermann kann in das Urheberregister Einsicht nehmen und gegen Entrichtung der entfallenden Stempelgebühr die Ausfertigung amtlich beglaubigter Abschriften aus demselben, sowie ein Zeugniß verlangen, daß eine bestimmte Eintragung in dem Register nicht vorkomme.

§. 8. Die Bestätigungen der Anmeldungen sowie die beglaubigten Abschriften und Zeugnisse aus dem Urheberregister werden von dem Referenten und dem mit der Registerführung betrauten Beamten des Handelsministeriums unterfertigt und mit dem Amtssiegel versehen.

B. Hinsichtlich der Inventarisirung und Stempelung der Vervielfältigungen und Nachbildungen von Werken der Literatur, Kunst und Photographie, dann der Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung solcher Werke.

§. 9. Die Aufnahme des im §. 66 des Urheberrechtsgesetzes vorgesehenen Inventars der Vervielfältigungen und Nachbildungen von Werken der Literatur, Kunst und Photographie, dann der Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung solcher Werke, sowie die Stempelung dieser Gegenstände hat durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo die betreffenden Gegenstände sich befinden, in Folge eines schriftlichen Ansuchens der betheiligten Partei zu erfolgen.

§. 10. Die Partei hat mit der Anmeldung ein zweifach ausgefertigtes Verzeichniß vorzulegen und in diesem die der Amtshandlung zu unterziehenden Gegenstände einzeln und genau mit den zur Identifizirung dienenden Bezeichnungen anzuführen.

§. 11. In das Verzeichniß können alle Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann alle Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) aufgenommen werden, wenn sie am 31. Dezember 1895, als dem Tage, an welchem das Urheberrechtsgesetz in Wirksamkeit tritt, bereits vorhanden waren und wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war.

Den betheiligten Parteien ist es übrigens freigestellt, auch später hergestellte Vervielfältigungen und Nachbildungen anzumelden, jedoch nur dann, wenn die zu deren Herstellung benutzten Vorrichtungen gemäß der Bestimmungen dieser Verordnung inventarisirt und gestempelt worden sind.

§. 12. Die politische Bezirksbehörde, bei der die Anmeldung überreicht wird, hat sich von der Richtigkeit des vorgelegten Verzeichnisses zu überzeugen und zu prüfen, ob das Verzeichniß den Anordnungen des §. 11 entspricht. Gegenstände, welche diesen Anordnungen zuwider angemeldet wurden, sind aus dem Verzeichniß auszuscheiden.

§. 13. Die rechtmäßig angemeldeten Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung sind von der Behörde einzeln mit dem in passender Weise anzubringenden Amtssiegel zu versehen. Ein Pare des vorgelegten und erforderlichenfalls richtiggestellten Verzeichnisses ist von der Behörde aufzubewahren, das andere unter Bestätigung des Tages der Ueberreichung der Partei zurückzustellen.

§. 14. Die im ersten Absatze des §. 11 bezeichneten Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung, sind bei Vermeidung der im §. 66 des Urheberrechtsgesetzes bestimmten Rechtsfolgen spätestens bis einschließlich 30. März 1896 zur Anmeldung zu bringen.

Die Anmeldung der im zweiten Absatze des §. 11 bezeichneten Vervielfältigungen und Nachbildungen ist auch nach diesem Zeitpunkte, jedoch nur mit der Beschränkung statthaft, daß die Aufnahme des Inventars und die Stempelung der angemeldeten Vervielfältigungen und Nachbildungen spätestens am 30. Dezember 1890 zu erfolgen hat.

§. 15. Verspätete Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen und den Parteien als zur Amtshandlung nicht geeignet zurückzustellen.

C. Hinsichtlich der Sachverständigen-Kollegien.

§. 16. Die Zusammensetzung der Sachverständigen-Kollegien und deren Geschäftsordnung wird abgesondert geregelt werden.

Abänderung einiger Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 hinsichtlich des Mahlverkehrs.

(Oesterr. R. G. Bl. S. 6, Nr. 7.)

Eine Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Januar 1896 lautet:

Im Einvernehmen mit den betheiligten Königlich Ungarischen Ministerien werden bis zur anderweitigen definitiven Regelung des Gegenstandes die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 50, III A.) in Betreff des Mahlverkehrs der Mühlen im Zollgebiete, welche ausländisches Getreide für die Ausfuhr vermahlen, abgeändert bezw. ergänzt, wie folgt:

Im Punkt 1 der bezogenen Verordnung ist am Schlusse des ersten Absatzes beizufügen: „Diese Sicherstellung muß in Baargeld erlegt werden."

Im Punkt 2 der bezogenen Verordnung sind die Worte „unter Hinzurechnung der hievon entfallenden Kleie und Abfälle" zu streichen.

Punkt 4 der bezogenen Verordnung hat zu lauten: „Die Zollrückvergütung bezw. Abschreibung erfolgt bei der Austrittsbehandlung des Mahlproduktes, welche innerhalb der einer Verlängerung nicht fähigen Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkte des Bezuges des Getreides mit dem Vorbehalte der Zollrückvergütung stattzufinden hat, gegen Vorweisung des nach erfolgter Austrittsbestätigung einzusendenden Vormerkscheines nach dem Grundsatze, daß für je 100 kg ausgeführter Mahlprodukte (wozu die Kleie und dergleichen Abfälle nicht gehören) der für 100 kg Getreide sicherstellungsweise erlegte Zoll zurückvergütet wird."

Punkt 5 der bezogenen Verordnung entfällt.

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1896 in Kraft, und sind die Bestimmungen derselben auf alles Getreide anzuwenden, welches von diesem Tage ab zum Vermahlen angemeldet wird. Getreide, welches vor dem 15. Januar 1896 zum Vermahlen angemeldet worden ist, ist nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

Der auf Grund von Handelsverträgen bestehende Gegenseitigkeitsverkehr der Grenzbewohner mit Getreide zum Vermahlen bleibt nach wie vor den hierfür bestehenden besonderen Anordnungen unterworfen.

Die oben erwähnte, zur Durchführung des allgemeinen Zolltarifs erlassene Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 lautet unter III:

III. Mahlverkehr.

Auf Grund des Artikel X, Punkt 2 und 3 des Zollgesetzes[1]) werden die Finanzlandesbehörden den Mahlverkehr den anmeldenden Mühlenetablissements unter folgenden Bedingungen gestatten:

A. Bei Mühlen im Zollgebiete, welche ausländisches Getreide für die Ausfuhr vermahlen.

1) Das aus dem Auslande oder aus einem Freilager zum Zwecke der Vermahlung unter Vorbehalt der Zollrückvergütung bezogene Getreide muß bei einem Zollamte oder einem dazu ermächtigten Finanzwachorgane, welches diesfalls sowohl als Eintritts- als auch als Ausgangsamt fungirt, zum Vermahlen angemeldet und der entfallende Zoll sichergestellt werden.

Das Zollamt oder Finanzwachorgan verbucht diese Sendungen nach vollzogener Amtshandlung ins Vormerkregister und stellt über dieselben einen Vormerkschein aus.

2) Die Mühle führt über das Mahlverfahren in der Weise Buch, daß das gegen Zollrückvergütung bezogene Getreide in Empfang gestellt und die ausgeführten Mahlprodukte unter Hinzurechnung der hiervon entfallenden Kleien und Abfälle in Ausgabe gestellt werden.

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 464, in neuer Redaktion Hand. Arch. 1887 I. S. 437.

Die Bücher werden alljährlich abgeschlossen und können durch die Zollstelle revidirt werden; dieselbe ist jedoch auch außer diesen Terminen zu jeder Zeit berechtigt, Revisionen vorzunehmen, um sich zu überzeugen, ob die amtlichen Register mit den Deckungsurkunden übereinstimmen.

3) Das zur Versendung ins Ausland gelangende Mahlprodukt muß Behufs der Austrittamtshandlung angemeldet werden und muß der Gattung nach mit dem unter Vorbehalt der Zollrestitution eingeführten Getreide (Weizen, Korn zc.) übereinstimmen.

4) Die Zollrückvergütung bezw. Abschreibung erfolgt bei der Austrittsbehandlung des Mehles, welche innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte des Bezuges des Getreides mit dem Vorbehalte der Zollrückvergütung stattzufinden hat, gegen Vorweisung des nach erfolgter Austrittsbestätigung einzusendenden Vormerkscheines nach dem Grundsatze, daß für je 70 kg ausgeführten Weizenmehles, bezw. für je 65 kg Kornmehles, der auf 100 kg Weizen, bezw. Korn entfallende, bei dessen Eintrittsbehandlung sichergestellte Zoll rückvergütet wird.

Bei Gemischen von Weizen und Kornmehl erfolgt die Abschreibung nach dem für Weizen festgesetzten Ausbeuteverhältniß.

Für andere Getreidearten, sowie für die Erzeugung anderer Mühlenfabrikate als Mehl ist das Ausbeuteverhältniß für jede einzelne Mühle auf Grund spezieller Ermittelungen von der Finanzlandesdirektion festzustellen.

5) Die nach dem obigen Gewichtsverhältnisse bei der Vermahlung sich ergebenden Kleien, welche nicht in das Ausland treten, sind als Kleien zollfrei, ebenso wie die Abfälle und Verstaubung, die außer Betracht bleiben.

6) Bei Mißbrauch dieses Mahlverkehres, insbesondere wenn in die Mühle gebrachtes Getreide ohne Vorwissen und Genehmigung der Finanzverwaltung im unverarbeiteten Zustande aus derselben wieder entfernt wird, wird der Mahlverkehr eingestellt und eventuell nach dem Gefällsstrafgesetze vorgegangen werden.

B. Bei Mühlen in den Zollausschlüssen Triest und Fiume, welche inländisches oder verzolltes Getreide für das Zollgebiet vermahlen.

1) Das zur Vermahlung bestimmte Getreide muß, wenn die Mahlprodukte für den inländischen Konsum bestimmt sein sollen, aus dem Inlande bezogen oder durch Verzollung nationalisirt und zum Vermahlen nach Gattung und Menge erklärt werden.

Dasjenige Zollamt, welches sowohl die Austritts- als auch die Eingangsbehandlung pflegt, hat das zum Vermahlen erklärte Getreide im Vormerkregister in Evidenz zu halten.

2) Die Unternehmung führt sowohl über Rohstoff, als auch über die Mahlprodukte in der Weise Buch, daß das aus dem Inlande bezogene oder durch Verzollung nationalisirte Getreide in Empfang gestellt und das eingeführte Mahlprodukt unter Hinzurechnung der entfallenden Kleien und Abfälle verausgabt wird.

Die Bücher werden alljährlich abgeschlossen und können

durch die Zollstelle revidirt werden; jedoch auch außer diesen Terminen sind die Zollorgane jeder Zeit berechtigt, Revisionen vorzunehmen, um sich zu überzeugen, ob die amtlichen Register mit den Deckungsurkunden übereinstimmen.

3) Die zollfreie Einfuhr der erzeugten Mahlprodukte findet nach dem Maßstabe statt, daß für je 100 kg aus dem Inlande bezogenen oder nationalisirten Weizens 75 kg Weizenmehl zollfrei in das Ausland verschickt werden dürfen; und zwar muß die Einfuhr des Mehles binnen längstens einem Jahre vom Zeitpunkte des Bezuges des inländischen oder nationalisirten Weizens erfolgen.

4) Bei Mißbrauch, insbesondere wenn in die Mühle gebrachtes Getreide ohne Vorwissen und Genehmigung der Finanzverwaltung im unverarbeiteten Zustande aus derselben wieder entfernt wird, wird der Mahlverkehr eingestellt und eventuell nach dem Gefällsstrafgesetze vorgegangen werden.

Punzirungsamtliche Behandlung der sogenannten Doubléwaaren.

(Ebenda S. 12, Nr. 11.)

Eine Kundmachung des Oesterreichischen Finanzministeriums vom 8. Januar d. J. lautet:

Auf Grund des §. 88 des mit der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Mai 1866[1]) in Wirksamkeit gesetzten Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung (Punzirungsgesetz) wird im Einvernehmen mit dem Königlich Ungarischen Finanzministerium Nachfolgendes verfügt:

1) Doubléwaaren sind im Sinne des §. 20 dieses Gesetzes als vergoldete (plattirte) Silberwaaren anzusehen und als solche nach §. 15 des Gesetzes zu punziren.

2) Die zur Plattirung der Doubléwaaren verwendete Goldauflage darf nur in einer solchen Blechstärke angewendet werden, daß:

a. die im §. 25 des Punzirungsgesetzes vorgeschriebene Strich- oder Nadelprobe auf dem Stein ausführbar bleibt, bezw. daß die Silberlegur schon beim leichten Streichen auf dem Steine sofort zum Vorschein kommt, und

b. daß der Werth des in einem solchem Gegenstande enthaltenen Goldes jenen des Silbers nicht übersteigt. Der Goldgehalt der Gesammtmasse darf daher nicht mehr als 25 Tausendtheile betragen.

3. Eine Feingehaltsprobe der Goldauflage für sich findet nicht statt.

4. Diese Anordnungen treten mit dem 1. Februar 1896 in Kraft.

Bezüglich der im Inlande erzeugten Waaren dieser Art wird jedoch gestattet, daß dieselben noch bis Ende April 1896 nach der bisherigen Uebung zur Beamtshandlung kommen können, soweit sie innerhalb sechs Wochen nach Erscheinen dieser Kundmachung beim zuständigen Punzirungsamte angemeldet werden.

[1]) Hand. Arch. 1866 II. S. 185.

Errichtung eines Eisenbahnministeriums und der Erlaß eines neuen Organisationsstatuts für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

(Ebenda S. 21, Nr. 16.)

Eine Kundmachung der Oesterreichischen Ministerien für Handel und Eisenbahnen vom 19. Januar d. Js. lautet:

Seine K. und K. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Januar 1896 die Errichtung eines Eisenbahnministeriums Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Mit derselben Allerhöchsten Entschließung haben Seine Majestät dem unten folgenden Organisationsstatute für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern[1]) die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung hat das Eisenbahnministerium seine Wirksamkeit mit dem 19. Januar 1896 aufgenommen.

Mit diesem Zeitpunkte wurden die sämmtlichen bisher dem Handelsministerium zugewiesenen Agenden des Eisenbahnwesens aus dem Wirkungskreise dieses letzteren Ministeriums ausgeschieden und sind an das Eisenbahnministerium übergegangen.

Von dem gleichen Zeitpunkte an wurden die betreffenden Amtsabtheilungen des Handelsministeriums, die Generalinspektion der Oesterreichischen Eisenbahnen und die Generaldirektion der Oesterreichischen Staatsbahnen dem Eisenbahnminister unterstellt, welcher die erforderlichen Vorkehrungen treffen wird, damit das neue Organisationsstatut mit dem 1. August 1896 voll in Wirksamkeit trete.

Verkehr mit Garnen in Ungarn.

Wie „Das Handels-Museum" vom 23. Januar d. Js. erfährt, hat das Ungarische Handelsministerium darauf aufmerksam gemacht, daß durch das Gesetz über die Mengenbezeichnung der in Ungarn in Packeten zum Verkauf gelangenden Waaren[2]) für den Verkehr mit Garnen zwar die Bezeichnung der Waarenmenge nicht vorgeschrieben wird, daß jedoch zu Folge des §. 1 dieses Gesetzes, wenn die Menge auf dem Packete oder auf der Waare selbst (in Gewicht oder Längenmaß) bezeichnet wird, sogar im Falle der Beibehaltung der Englischen Eintheilungsart, diese Bezeichnung stets auch im metrischen Maße ausgedrückt sein muß. Auf diese Bestimmung habe auch das Oesterreichische Handelsministerium in einem Circularerlasse an die Handelskammern verwiesen.

---

[1]) Hier weggelassen.
[2]) Hand. Arch. 1894 I. S. 663.

Italien.

Zolltarifentscheidungen.

(Decreti del Ministro delle Finanze per la risoluzione di controversie etc. 1895, III.)

40) Schmiedeeiserne Stäbchen von U-förmigem Querschnitt, in Längen von 24 und 55 cm geschnitten, können, obwohl sie zu Schirmstäben bestimmt sind, in diesem Zustande noch nicht als solche angesehen werden, weil das einfache Verschneiden nach Maß nicht genügt, um dieselben als Schirmfournituren zu klassifiziren. Dagegen unterliegen diese Stäbchen als Schmiedeeisen zweiter Verarbeitung dem Zollsatz der Tarifnummer 206 b 2. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

41) Mahwa-Butter oder Yallah-Oel und Shea-Butter oder -Fett sind durch Ministerialverordnung vom 13. Juli 1895[1]) mit dem Palm- oder Kokosnußöl (T. Nr. 288) gleichgestellt worden.

42) Klosetpapier in langen Streifen, zur Erleichterung des Abreißens gleichmäßiger und rechtwinkliger Stücke in bestimmten Abständen durchlocht und auf Rollen gewickelt, deren Papierumschlag mit der Aufschrift „Pintaros, the new medicated Toilet Paper“ versehen ist, unterliegt ohne Rücksicht auf diese die hygienische Eigenschaft des Papieres bezeichnende Aufschrift gemäß der ministeriellen Entscheidung vom 31. Oktober 1888[2]) als „Papierwaare“ nach T. Nr. 187 einem Zoll von 80 Lire für 100 kg. Dasselbe war als „nicht genanntes zusammengesetztes Medikament“ verzollt worden. (Entscheidung vom 21. Juli 1895.)

43) Tischmesser mit Heft aus gemeinem Holz, dessen beide Theile durch drei Messingnieten zusammengehalten werden, unterliegen als „Eisen und Stahl zweiter Verarbeitung in Gegenständen hauptsächlich aus kleinen Eisen- oder Stahlstücken gefertigt und mit anderen Metallen garnirt“ nach T. Nr. 206 b 3 einem Zoll von 30 Lire für 100 kg. Das Waarenverzeichniß weist Tischmesser mit Heft aus gemeinem Holz, auch mit einfachen Messingringchen beschlagen (guarniti), aber ohne weitere Verzierungen (guarnizioni) den Tarifnummern 206 b 2 oder 3 zu. Mit dieser Bestimmung ist beabsichtigt darauf hinzuweisen, daß das Vorhandensein von Messingringchen, welche vornehmlich zur Verstärkung der mittelst eiserner Nieten bewirkten Verbindung dienen, genügt, um die Messer den mit anderen Metallen garnirten Eisenwaaren zuzuweisen. Mit noch größerem Recht muß diese Wirkung den ganz aus Messing bestehenden Nieten zugeschrieben werden, um so mehr, als nach dem Waarenverzeichniß bei den Eisenwaaren die Theile aus anderem Metall keine wirkliche und eigentliche Verzierung (guarnizione) zu bilden brauchen, um diese Waaren den garnirten zuzurechnen. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

44) „Euphorine“ du docteur Chaboud, bestehend in einer Lösung von Euphorin in süßem Wein, ist sowohl wegen seiner besonderen Eigenschaften als auch wegen der auf der Umhüllung befindlichen Anpreisung als „zusammengesetztes Medikament“ anzusehen und unterliegt als solches nach T. Nr. 62 einem Zoll von 120 Lire für 100 kg und wegen seines Alkoholgehalts einem Fabrikationssteuerzuschlag im Verhältniß von 4,25 Liter auf 100 kg. (Entscheidung vom 21. Juli 1895.)

45) Soya-Mehl, aus einer Asiatischen Hülsenfrucht (dolichos soya), unterliegt wie Mehl aus anderen Hülsenfrüchten nach T. Nr. 270 b einem Zoll von 2,80 Lire für 100 kg. Unter den vom Waarenverzeichniß den Medizinalwaaren zugewiesenen Dolichos-Samen sind die Samen von dolichos pruriens zu verstehen, die in der Medizin als Wurmmittel verwendet werden. (Entscheidung vom 16. August 1895.)

46) Latwerge, fester Extrakt von Lattich, ist von dem Waarenverzeichniß den „nicht genannten zusammengesetzten Medikamenten“ der T. Nr. 62 zugewiesen. (Entscheidung vom 9. Juli 1895.)

47) Alte Messingwaaren (Hähne, Gasarme, Ventile ꝛc.), abgenutzt, nur zum Einschmelzen tauglich, können als „Bruchmessing“ nach Nr. 211 a des Tarifs zu dem Satze von 4 Lire für 100 kg verzollt werden, wenn dieselben zerbrochen, zusammengeschlagen oder in anderer Weise zerstört werden, um die Möglichkeit einer anderweiten Verwendung denn als Bruchstücke auszuschließen. Der Tarif und das Waarenverzeichniß enthalten zwar keine besonderen Bestimmungen über die Befugniß, Waaren aus Kupfer, Messing und Bronze in Bruchstücke zu verwandeln, auch ist diese Befugniß ausgeschlossen, sofern es sich um noch in gutem Zustand befindliche Gegenstände handelt; indessen ist es selbstverständlich, daß die Zollverwaltung, um jeden Mißbrauch auszuschließen, verlangen kann, daß Gegenstände, welche in dem schlechten Zustande, in welchem sie sich befinden, schon den Charakter von Material zum Einschmelzen haben, durch Zerbrechen ꝛc. zu einer anderweiten Verwendung unbrauchbar gemacht werden. (Entscheidung vom 29. Mai 1895.)

48) Malachin, eine Verbindung des Salicylaldehyds mit Phenetidin wird wie Phenacetin nach T. Nr. 33 b (nicht genannte Alkaloide und deren Salze) verzollt. (Ministerialdekret vom 4. September 1895. — Hand. Arch. 1895 I. S. 779.)

49) Nickeloxyd fällt nach dem Waarenverzeichniß unter die „nicht genannten Oxyde“, die den „anderen chemischen Produkten, nicht genannten“, der T. Nr. 51 c zum Zollsatz von 4 Lire für 100 kg[1]) zugewiesen sind. (Entscheidung vom 28. August 1895.)

50) Ozonatin, welches in Flaschen in den Handel kommt, auf deren Umhüllung die antiseptisch-medizinischen Eigenschaften des Artikels angegeben sind, fällt unter die nicht genannten zusammengesetzten Medikamente der T. Nr. 62 zu dem Zollsatz von 120 Lire für 100 kg. (Entscheidung vom 30. Oktober 1895.)

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 778.

[2]) Ebenda 1890 I. S. 100 ff., Ziffer 116 vom Jahre 1888.

[1]) Nach der Zolltarifnovelle vom 8. August 1895 (Hand. Arch. 1895 I. S. 717, Anlage K zu Art. 6) T.-Nr. 51 l, Zollsatz 10 Lire für 100 kg.

51) Theile von Dampfkesseln, aus Schmiedeeisen, mit einer Messingplatte, auf welcher der Name der Fabrik, ein Datum, eine laufende Nummer und der größte Druck, für welchen der Kessel gebaut ist, angegeben sind, unterliegen als „Schmiedeeisen zweiter Verarbeitung in Gegenständen aus großen Eisenstücken gefertigt, mit anderen Metallen verziert," nach T. Nr. 206 a 4 einem Zoll von 20 Lire für 100 kg, weil nach den Bestimmungen des Waarenverzeichnisses Eisenwaaren, auch wenn sie mit anderen Metallen lediglich verbunden sind, als verziert angesehen werden und die Messingplatte außer der Fabrikmarke noch andere Angaben enthält. (Entscheidung vom 27. Mai 1895.)

52) Stärkemehlpulver ohne Zuckerzusatz, zur Puddingbereitung präparirt, ist wie Kindermehl nach T. Nr. 16 (Theebiskuit) zu verzollen. (Ministerialdekret vom 23. August 1895. — Hand. Arch. 1895 I. S. 778.)

53) Robare's Auréoline Golden Hair Wash, ein Haarfärbemittel ohne Alkoholgehalt, unterliegt wie alle Haarfärbemittel oder kosmetischen Wasser dem Zoll für Parfümerien. [T. Nr. 66 b, Zollsatz 100 Lire für 100 kg.] (Entscheidung vom 16. August 1895.)

54) Rose's Lime Juice Cordial (Citronensaft-Likör) ist wegen des Gebrauchs, zu dem er bestimmt ist, und weil sich auf der Umschließung Angaben über seine medizinischen Eigenschaften finden, als zusammengesetztes Medikament nach T. Nr. 62 mit 120 Lire für 100 kg zu verzollen. (Entscheidung vom 28. August 1895.)

55) Jutesäcke mit aufgenähten Hanfborten (als Umschließung von Waaren) waren, weil sie Gegenstand der Spekulation bilden können, nachdem sie zum Transport der Waaren gedient haben, gemäß Artikel 10 des Zollgesetzes für sich zu verzollen. Auf die Säcke mußte die Bestimmung in der Anmerkung zu Nr. 94 c des Tarifs Anwendung finden, wonach genähte Gegenstände dem Zollsatz des höchst belegten Textilstoffes, welcher darin vorkommt, unterliegen. Hinsichtlich des Zuschlags für die Näharbeit war daher im vorliegenden Falle der für Säcke festgesetzte Zollzuschlag anzuwenden, obwohl der höchstbelegte Textilstoff die Hanfborte und nicht das Gewebe ist. Die Säcke waren demgemäß als „Hanfborten, genäht in Säcken", nach T. Nr. 91 und 94 mit 130 Lire für 100 kg mit einem Zuschlag von 10 pCt. für die Näharbeit zu verzollen[1]). (Entscheidung vom 28. August 1895.)

56) „Sanitas" Disinfecting Fluid, bestehend in einer Lösung verschiedener Essenzen in Sauerstoffwasser, ist sowohl wegen seiner Zusammensetzung als auch deshalb, weil ihm auf den Flaschenetiketten medizinische Eigenschaften zugeschrieben werden, als nicht besonders genanntes zusammengesetztes Medikament nach T. Nr. 62 mit 120 Lire für 100 kg zu verzollen. (Entscheidung vom 21. Juli 1895.)

57) Sapo Kalinus (grüne Seife zum Medizinalgebrauch) unterliegt als zusammengesetztes Medikament nach T. Nr. 62 einem Zoll von 120 Lire für 100 kg und für den zu ihrer Herstellung verwendeten Alkohol einem Alkoholfabrikationssteuerzuschlag unter Zugrundlegung von 5,33 Liter auf 100 kg. (Entscheidung vom 9. Juli 1895.)

58) Sunlight-Seife in Stücken von je zwei zusammenhängenden Täfelchen unterliegt, gleichviel ob parfümirt oder nicht, da die Täfelchen nur getrennt zu werden brauchen, um aus jedem Stück zwei Täfelchen zu erhalten, als Seife in Täfelchen dem Zoll für parfümirte Seife [T. Nr. 64 b — Zollsatz 40 Lire für 100 kg.] (Entscheidung vom 29. August 1895.)

59) Samen von Astragalus boeticus, sogen. Mexikanischer Kaffee, sind, da die Astragalusarten zu der Familie der Hülsenfrüchte gehören und letztere von dem Waarenverzeichniß den „anderen Getreidarten" zugewiesen sind, nach T. Nr. 265 b frei vom Ausfuhrzoll. (Entscheidung vom 27. August 1895.)

60) Likörservice, bestehend aus einer Flasche, einer Platte und Bechern aus weißem Glase mit Verzierungen und Vergoldung, sind als „Glaswaaren, in anderer Weise verziert", nach T. Nr. 258 c mit 18 Lire für 100 kg zu verzollen. Diese Service sind nicht zu verwechseln mit den von dem Waarenverzeichniß den „feinen Kurzwaaren" zugewiesenen Likörservicen, weil das Waarenverzeichniß unter den letzteren Luxusgegenstände versteht, mit Zubehörstücken oder Verzierungen aus anderem Material als demjenigen, aus welchem die Haupttheile (Behälter, Becher ꝛc.) bestehen, oder auch mit solchen aus demselben Material, die jedoch dazu dienen, jene Theile zusammenzuhalten, so daß sie, an ihre Stelle gesetzt, einen einheitlichen Gegenstand bilden. (Entscheidung vom 21. Juli 1895.)

61) Konzentrische Röhren aus Zinn und Blei (außen Blei, innen Zinn) sind in Bezug auf die Zollbehandlung mit den Röhren aus Zinn gleichgestellt worden und unterliegen als solche dem Zoll für „Zinn, gewalzt in Blechen" [T. Nr. 215 b — Zollsatz 15 Lire für 100 kg.] (Ministerialdekret vom 28. August 1895. — Hand. Arch. 1895 I. S. 778.)

62) Personenwagen mit Benzinmotor, vierräderige, sind, da der Tarif zwischen Wagen mit Motor und solchen für Pferde nicht unterscheidet, der Motor aber andererseits einen integrirenden Bestandtheil des Wagens bildet und von diesem unzertrennlich ist, als „Wagen für gewöhnliche Straßen, mit mehr als zwei Rädern und nicht mehr als fünf Federn" nach T. Nr. 174 b mit 110 Lire für das Stück zu verzollen. (Entscheidung vom 13. Juli 1895.)

63) Personenwagen, mit den zugehörigen Polsterkissen zusammen eingehend, sind, da der im Tarif für Wagen festgesetzte Zollsatz sich für die vollständigen Kutschen, mithin mit den zugehörigen Kissen und anderen unumgänglich erforderlichen Zubehörstücken, versteht, als Ganzes nach T. Nr. 174 (Personenwagen) zu verzollen. (Entscheidung vom 28. August 1895.)

---

[1]) Wegen der jetzt geltenden Zollbehandlung von Säcken als Waarenumschließung vergl. Art. 10 der neuen Bestimmungen über die Tara im Hand. Arch. 1895 I. S. 821 und 909.

Zahlung der Eingangszölle.

(Gazzetta ufficiale vom 27. Dezember 1895.)

Eine auf Grund des Art. 7 der Anlage J zu dem Gesetz vom 22. Juli 1894[1]) von dem Italienischen Schatzminister unterm 14. Dezember 1895 erlassenen Verordnung bestimmt:

Art. 1. Die mit den Ministerialverordnungen vom 31. März, 26. Juli und 28. Dezember 1894, sowie vom 19. Juni 1895[2]) getroffenen Bestimmungen über die Annahme von Silberscheidemünzen und von Staats- und Bankbilleten bei der Zahlung von Eingangszöllen und den Modus der bezüglichen Buchungen und Zahlungen werden bis zum 30. Juni 1896 verlängert. Die Annahme von Silberscheidemünzen Italienischen Gepräges bleibt jedoch auf den Betrag von 100 Lire bei jeder Zahlung beschränkt.

Art. 2 ꝛc.

Zolltarifirung von Lactophenin.

(Ebenda vom 4. Januar 1896.)

Lactophenin, ein milchsaures Derivat des Paraphenetidins, ist mit Rücksicht auf seine chemische Zusammensetzung und seine Verwendung bezüglich der Zollbehandlung mit dem Phenacetin gleichgestellt worden und unterliegt demgemäß wie dieses dem Zoll für die nicht besonders genannten Alkaloide und deren Salze. (Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1895.)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

(Decisions under the tariff and navigation laws etc., August, September und Oktober 1895.)

Synopsis 16 375. Kleine Spiegel sind stets nach §. 102 des Tarifs zu verzollen, da die Aufführung in diesem Paragraphen spezieller ist als die Bestimmung über Spielzeug in §. 321.

Synopsis 16 409 (General-Appraisers 3198). Bänder aus Flachs und Baumwolle zur Fabrikation von Bandmaßen, auf Spulen, worin Flachs den werthvollsten Bestandtheil bildet, unterliegen ebenso wie dergleichen reinleinene Bänder nach §. 275 ½ des Tarifs einem Zoll von 25 pCt. vom Werth. Dieselben waren nach §. 263 zum Satze von 45 pCt. vom Werth verzollt worden.

Synopsis 16 410 (G. A. 3199). Mirbanöl oder Nitrobenzol, welches früher, gemäß der Entscheidung der General-Appraisers 1441, als ätherisches Oel verzollt wurde, ist gemäß einer Entscheidung des Bezirksgerichts von New-York als Steinkohlentheerpräparat nach §. 443 des Tarifs zollfrei.

Synopsis 16 411 (G. A. 3200). Haarnadeln, fast ganz mit schwachen Seidenfäden überzogen, unterliegen dem Zoll für Haarnadeln. Dieselben waren als Waaren ganz oder theilweise aus Metall verzollt worden.

Synopsis 16 413 (G. A. 3202). Bandmaße aus Baumwolle, gesteift und an den Enden mit Metallbeschlag, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Baumwollenwaaren nach §. 264 des Tarifs einem Zoll von 35 pCt. vom Werth. Dieselben waren als baumwollene Bänder nach §. 263 zum Satze von 45 pCt. vom Werthe verzollt worden.

Synopsis 16 420 (G. A. 3209). Genappegarn unterliegt als Wollengarn dem Zollsatz des §. 280 des Tarifs.

Synopsis 16 422 (G. A. 3211). Porzellanmalereien (Plaques) unterliegen nach §. 85 des Tarifs einem Zoll von 35 pCt. vom Werth. Zollfrei sind nach §. 575 nur Gemälde, in Oel- oder Wasserfarben ausgeführt und soweit sie nicht ganz oder zum Theil durch ein mechanisches Verfahren entstanden sind. Die Malerei auf Porzellan wird aber mittels Mineral- oder Emailfarben ausgeführt, und außerdem ist der Brennprozeß, durch welchen die Farben erst entwickelt und mit der glasigen Oberfläche des Porzellans verschmolzen werden, ein rein mechanischer.

Synopsis 16 423 (G. A. 3212). Filz, gewebter, zur Papierfabrikation, unterliegt ebenso wie Filz für Druckmaschinen den Zollsätzen des §. 282 des Tarifs.

Synopsis 16 425 (G. A. 3215). Schmuckfedern, nicht künstliche, roh, auch für Putzmacherzwecke verwendbar, sind nach §. 477 des Tarifs zollfrei. Unter den nach §. 328 zollpflichtigen künstlichen und Schmuckfedern für Putzmacherzwecke sind nur solche Federn zu verstehen, die sowohl künstliche als auch Schmuckfedern sind.

Synopsis 16 426 (G. A. 3215). Farbentafeln, auf denen Farben verzeichnet und Anweisungen für Färber zur Hervorbringung der Schattirungen mittels der angegebenen Farben enthalten sind, mit in den verschiedenen Schattirungen gefärbten Zeug- und Garnmustern zusammen in Buch- oder Portefeuille- ꝛc. Form eingehend, können nicht als zollfreie Muster ohne Werth angesehen werden. Die genannten Tafeln dienen sowohl zur Anpreisung der Waare als auch zur Gebrauchsanweisung für den Käufer und sind deshalb wie Ankündigungen, gedruckte Zirkulare oder Geschäftskarten zollpflichtig.

Synopsis 16 431 (G. A. 3220). Katheter und Bougies aus Seiden- oder Baumwollenwirkstoff mit Ueberzug aus oxydirtem Oel unterliegen als Waaren, deren werthvollster Bestandtheil Seide oder Baumwolle ist, nach §. 302 bezw. 264 des Tarifs einem Zoll von 45 bezw. 35 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 467. Sägewaare aus Rothcederholz, welches allgemein für Bauzwecke Verwendung findet, ist nach §. 676 des Tarifs zollfrei. Ausgenommen von dieser Zollfreiheit sind dergleichen Sägewaaren aus Hölzern, die allgemein als Tischlerhölzer bekannt und als solche verwendet werden.

Synopsis 16 479 (G. A. 3232). Hüte aus Lufafaser unterliegen als Bekleidungsgegenstände aus Pflanzenfaser nach §. 258 des Tarifs einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 482 (G. A. 3235). Straß, ungefaßt, nicht über 1 Zoll groß, unterliegt als imitirter Edelstein nach §. 338

[1]) Hand. Arch. 1894 I. S. 745.

[2]) Ebenda S. 474, 745; 1895 I. S. 194, 652.

des Tarifs einem Zoll von 10 pCt. vom Werth. Gegenstände, deren höchstwerthigen Bestandtheil Straß bildet, unterliegen, sofern sie nicht zu den Schmucksachen (§. 336 — Zollsatz 35 pCt. vom Werth) gehören, wie z. B. Putzmacherbesätze, als Fabrikate aus Glasfluß (paste) nach §. 351 einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 485 (G. A. 3238). Sauerkraut mit einer Beimischung von Frankfurter oder Bologneser Würstchen ist, da beide Bestandtheile nach §§. 406 und 609 des Tarifs zollfrei sind, zollfrei abzufertigen. Das Gemisch war als „Fleisch aller Art, zubereitet oder konservirt, nicht besonders aufgeführt" nach §. 225 ³/₄ des Tarifs mit 20 pCt. vom Werth verzollt worden.

Synopsis 16 489. Filtrirstein, roh, unterliegt nach §. 105¹/₂ des Tarifs einem Zoll von 7 Cents für den Kubikfuß, während der Zollsatz für derartige Steine in verarbeitetem Zustande nach §. 106 des Tarifs 30 pCt. vom Werth beträgt.

Synopsis 16 522 (G. A. 3240). Mostrich, mit Oel, Essig und Gewürz zubereiteter Senf, fällt unter §. 234 des Tarifs mit einem Zollsatz von 25 pCt. vom Werth. (Nach einer früheren Entscheidung des Schatzdepartements — Synopsis 15 375[1]) — sollte Mostrich als „Sauce" nach §. 198 mit 30 pCt. vom Werth verzollt werden.)

Synopsis 16 526 (G. A. 3244). Schneiderkreide, eine Französische Kreide oder ein Kreidepräparat, unterliegt nach §. 11 des Tarifs einem Zoll von 20 pCt. vom Werth. Dieselbe war als ein aus erdigen oder mineralischen Substanzen bestehender Artikel nach §. 86 zu dem Satze von 30 pCt. vom Werth verzollt worden.

Synopsis 16 527 (G. A. 3245). Tungstein oder Wolfram ist kein Metallfabrikat, sondern unterliegt als nicht besonders aufgeführter fabrizirter Artikel nach Sektion 4 des Zolltarifgesetzes einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 529 (G. A. 3247). Zerstäuber, bestehend aus einer geschliffenen Glasflasche mit Metallspitze und Kautschukball, worin die Glasflasche den werthvollsten Bestandtheil bildet, unterliegen ohne Rücksicht auf die nebensächlichen Bestandtheile wie Artikel ganz aus geschliffenem Glase nach §. 89 des Tarifs einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 534 (G. A. 3252). Oleo-Stearin, für welches die Zollfreiheit für Talg (§. 645) in Anspruch genommen wurde, unterliegt als nicht besonders aufgeführter fabrizirter Artikel nach Sektion 3 des Zolltarifgesetzes einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 537 (G. A. 3255). Handschuhe aus gewirktem Wollenstoff zugeschnitten und genäht, fallen unter die gestrickten (gewirkten) Kleidungsstücke aus Wolle in §. 285 des Tarifs zum Zollsatze von 50 pCt. vom Werth. Dieser Zollsatz ist nicht auf die schon in die Form gewirkten Kleidungsstücke beschränkt.

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 259.

Angabe des Ursprungslandes auf eingeführten Lithographien nicht erforderlich.

Nach den Bestimmungen im Artikel 311 der Zollbestimmungen (Customs Regulations) vom Jahre 1892 sind Bücher, Zeitungen, Flugschriften, Land- und Seekarten, Stiche, Musikalien und sonstige Drucksachen nicht Gegenstände, die gewöhnlich markirt werden.

Entsprechend der Entscheidung vom 7. Juli 1893 (Synopsis 14 089), wonach lithographirte Cigarrenetiketten nicht mit dem Namen des Ursprungslandes versehen zu sein brauchen, ist das Schatzamt der Ansicht, daß auch auf Lithographien, die zur Herstellung von Kalendern eingeführt werden, nicht der Name des Ursprungslandes gemäß Abschnitt 5 des Zolltarifgesetzes angegeben zu sein braucht. (Verfügung des Schatzamtes vom 7. August 1895, Synopsis 16 374.)

Verzollung von Wein und Spirituosen.

Nach §. 244 des Zolltarifs soll bei der Einfuhr von Wein, Likören, Kordials oder destillirten Spirituosen für Bruch, Leckage oder Beschädigung kein Nachlaß gewährt werden. Als Nachlaß im Sinne dieser Bestimmung ist es jedoch nicht anzusehen, wenn bei der Eingangsabfertigung eine geringere als die fakturirte Menge ermittelt wird und die Zollerhebung nach diesem Befund erfolgt. (Verfügung des Schatzdepartements vom 14. Oktober 1895, Synopsis 16 497 der Decisions under the tariff and navigation laws etc.)[1])

Befugniß der Zollkollektoren zur anderweiten Feststellung der Zollberechnung binnen Jahresfrist.

Gemäß einer Entscheidung des Board of General Appraisers (Synopsis 12 655) sind die Zollkollektoren befugt, ohne besondere Weisung Seitens des Schatzdepartements ihre ursprüngliche Zollberechnung binnen Jahresfrist zu berichtigen. Insbesondere wird von dieser Vorschrift Gebrauch zu machen sein, wenn es sich um eine Nacherhebung von Zöllen handelt. Der Artikel 929 der Zollordnung (Customs Regulations), bei deren Drucklegung diese Entscheidung noch nicht veröffentlicht war, ist entsprechend zu ändern. (Schreiben des Gehülfen des Schatzsekretärs an den Rechnungsrevisor des Schatzdepartements vom 24. Oktober 1895, Synopsis 16 503.)

Zollfreie Wiedereinfuhr von Englischen wissenschaftlichen Zeitschriften, die zum Einbinden in das Ausland gesandt waren.

Da wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften nach §. 410 des Tarifs zollfrei sind, so sind auch dergleichen Bücher, wenn

---

[1]) Vergl. auch Hand. Arch. 1895 I. S. 454 — Verfügung vom 17. Januar 1895, Synopsis 15 547.

sie zum Einbinden in das Ausland gesandt waren, bei der Wiedereinfuhr zollfrei zu lassen. (Verfügung des Schatzdepartements vom 26. Oktober 1895, Synopsis 16 509.)

Zollfreiheit für Salz von St. Christopher (St. Kitts).

Nachdem festgestellt ist, daß Salz aus den Vereinigten Staaten in St. Christopher (St. Kitts) zollfrei eingeht, hat das Schatzdepartement unterm 24. Oktober 1895 (Synopsis 16 505) verfügt, das von dort in die Vereinigten Staaten eingeführte Salz gemäß §. 608 des Zolltarifs ebenfalls zollfrei zu lassen.[1])

Waaren mit einer, die Handelsmarke eines einheimischen Fabrikanten nachahmenden Marke sind auch von der Durchfuhr ausgeschlossen.

Gemäß Abschnitt 6 des Zolltarifgesetzes dürfen Waaren mit einer die Handelsmarke eines einheimischen Fabrikanten nachahmenden Marke nicht zur Abfertigung in einem Zollamt der Vereinigten Staaten zugelassen werden. Nach einem von dem Schatzdepartement unter dem 28. Oktober 1895 ertheilten Bescheid (Synopsis 16 512) sind derartige Waaren auch von der Abfertigung zur Durchfuhr ausgeschlossen. Im vorliegenden Falle ist den Interessenten an die Hand gegeben worden, die Erlaubniß zur Rücksendung der Waare nach dem Ausfuhrlande nachzusuchen.

Beglaubigung der Waarenfakturen für die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten.

In einer von dem Schatzamt an die Zollbehörde in St. Louis (Mo.) gerichteten Verfügung vom 2. Mai 1894 (Nr. 14 954 der Decisions under the tariff etc. laws) war aus Anlaß eines Spezialfalles, in welchem ein Faß Wein in Dublin (England) gekauft, aber von Xeres de la Frontera (Spanien) versandt und zur Weiterbeförderung nach den Vereinigten Staaten in Liverpool gelandet war, bestimmt worden, daß gemäß §. 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1890[2]), wonach die Fakturen dem Konsularbeamten desjenigen Bezirks zur Beglaubigung vorzulegen sind, in welchem die Waaren zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten hergestellt oder gekauft wurden, der Konsul in Dublin, in dessen Bezirk der Kauf abgeschlossen war, für die Beglaubigung der Faktura zuständig sei.

Gegen diese Auffassung wurde von verschiedenen Konsularämtern geltend gemacht, daß der Ort des Geschäftsabschlusses häufig ein rein zufälliger sei und die Parteien zum Abschluß des Kaufvertrages irgend einen Konsularbezirk, die hohe See oder einen Platz in den Vereinigten Staaten wählen könnten, in solchen Fällen aber die Vorschrift des Schatzamts gar nicht ausführbar sei. Auch bestimme §. 3 des genannten Gesetzes zugleich, daß die Faktura mit einer von dem Käufer, Fabrikanten, Eigenthümer oder Agenten unterzeichneten Erklärung darüber versehen sein müsse, daß die Faktura „an dem Orte ausgestellt wurde, von welchem die Waare ausgeführt werden soll“.

In Folge dieser Einwendungen hat das Schatzamt in einem Schreiben an den Staatssekretär vom 10. August 1895 (Nr. 16 381 der Decisions ꝛc.) zu der Frage, wie folgt, Stellung genommen:

„Mit der Entscheidung vom 2. Mai 1894 (Synopsis 14 954) war nicht beabsichtigt, eine bestimmte Vorschrift über die Beglaubigung von Fakturen zu geben, vielmehr war dieselbe nur für den darin angegebenen Fall getroffen. Der von dem Käufer in Dublin gezahlte Preis umfaßte den über den Marktpreis des Weines hinaus erzielten Gewinn des Verkäufers; derselbe war thatsächlich der Dubliner Preis, und die Faktura kam an den Käufer unmittelbar von dem Dubliner Händler. Die Sachlage war somit so, als wenn der Wein selbst nach Dublin gebracht und an diesem Platze gekauft worden wäre.

Im Uebrigen gilt als allgemeine Regel, daß die Beglaubigung der Fakturen durch den Konsul desjenigen Bezirks zu erfolgen hat, in welchem die Waare sich zur Zeit des Abschlusses des Kaufgeschäftes befindet oder von dem aus sie zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten gelangt.

Wird ein Kauf abgeschlossen, der die Versendung der Waare von einem anderen Platze als demjenigen des Kaufabschlusses bedingt, so kann vorausgesetzt werden, daß der Verkäufer an dem Ausfuhrplatze durch einen gehörig bevollmächtigten Agenten vertreten ist, der die erforderlichen Erklärungen vor einem Konsul abgeben kann.

Wird auch die Durchführung dieser Vorschrift in den meisten Fällen möglich sein, so können doch hin und wieder Umstände eintreten, die eine Abweichung rechtfertigen. Wenn z. B. ein Kauf zu Stande kommt, während die Waare von einem ausländischen Platze nach einem Ort in den Vereinigten Staaten unterwegs ist, so würde dem Käufer die Befolgung der vorerwähnten Vorschrift nicht möglich sein. Dieselbe Schwierigkeit würde in Fällen bestehen, in welchen Jemand auf der Reise im Auslande kleine Ankäufe macht und diese sämmtlich einem Agenten an einem ausländischen Platze zur weiteren Verpackung und Versendung nach den Vereinigten Staaten übermittelt. Derartige Fälle kommen aber so ausnahmsweise vor, daß über die genaue Erfüllung der Vorschriften bei denselben füglich wird hinweggesehen werden können.

Von allen einem Werthzoll unterliegenden Waaren ist die Regierung berechtigt, die Zölle von dem vollen Marktwerth zu erheben, gleichviel, ob in der Faktura der wirkliche Erstehungspreis oder der Marktwerth angegeben ist; diese beiden Punkte sollten von den Konsularbeamten im Auge behalten werden. Fakturen, in denen ein niedrigerer Preis als der laufende Marktwerth der Waare angegeben ist, sind mit entsprechendem Vermerk zu versehen. Die Abschätzungsbeamten werden da-

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1894 I. S. 992 (Cirkular vom 29. August 1894, Synopsis 15 201).

[2]) Hand. Arch. 1890 I. S. 361 und 411.

durch bei der Feststellung des wirklichen zollpflichtigen Waarenwerthes Behufs Erhebung des vollen Eingangszolles unterstützt werden."

Rußland.

Zolltarifirung von Waaren.

Uhrwerke aller Art, auseinandergenommen, sind unter Aufhebung des Cirkulars Nr. 1835 vom Jahre 1886[1]) laut der vom Finanzminister bestätigten Verfügung der besonderen Tarifkommission vom 16. November 1895 nach Artikel 171, Ziffer 6 des Tarifs zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 25. November 1895 Nr. 22 195.)

Baumwollengewebe, gebleichte und ungebleichte, mit Zeichnungen oder Streifen, welche durch Einführung mehrerer farbiger Zuschlagfäden hergestellt sind, sind laut der vom Finanzminister bestätigten Verfügung der besonderen Tarifkommission vom 16. November 1895 nach den entsprechenden Punkten des Artikels 188 des Tarifes mit Aufschlag von 50 pCt. gemäß der Anmerkung 2 zu den Artikeln 187 und 188 des Konventionaltarifs zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 25. November 1895 Nr. 22196.)

Musikdosen, welche ein, zwei, drei und mehr Stücke spielen und, sei es mittels Feder oder mit der Hand, in Gang gesetzt werden, sind unter Bestätigung des Cirkulars vom Jahre 1884 Nr. 21 389[2]) laut der vom Finanzminister genehmigten Verfügung der besonderen Tarifkommission vom 16. November 1895 nach Artikel 172 Punkt 4 des Tarifes zu verzollen, auch wenn sie der Form beziehungsweise dem Umfange nach Kinderspielzeuge darstellen. (Cirkular des Zolldepartements vom 25. November 1895 Nr. 22 197.)

Galanteriewaaren, welche aus Kupfer, Kupferlegirungen, Gußeisen, Schmiedeeisen, Stahl, Zinn, Blei und Zink hergestellt, dabei vergoldet oder versilbert, jedoch ohne Verbindung mit anderen Materialien sind, werden nach Artikel 149, Punkt 3 des Tarifs verzollt. Das Cirkular vom Jahre 1892 Nr. 14 042[3]) in Betreff von „versilberten Fingerhüten aus Kupferlegirungen" wird hiermit aufgehoben. (Cirkular des Zolldepartements vom 25. November 1895 Nr. 22 231.)

Zufolge der vom Finanzminister bestätigten Entscheidung der besonderen Tarifkommission vom 30. November 1895 sind nach Art. 167, Punkt 4, des Tarifs nur diejenigen **Apparate zum Dämpfen von Viehfutter** zu verzollen, deren Dampfbehälter, äußerlich gemessen, nicht über 36 Kubikfuß Inhalt haben. Für die zollamtliche Kennzeichnung solcher Apparate als landwirthschaftliche ist das Vorhandensein eines Dampferzeugers bei jedem derselben Bedingung. (Cirkular des Zolldepartements vom 19./7. Dezember 1895, Nr. 23 126.)

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 208.
[2]) Ebenda 1884 I. S. 613.
[3]) Ebenda 1892 I. S. 1000.

Hölzerne Schuhmacherleisten, wie auch andere ähnliche Erzeugnisse, welche aus einem oder mehreren Materialien angefertigt sind, sind zufolge der vom Finanzminister bestätigten Entscheidung der besonderen Tarifkommission vom 30. November 1895 nicht nach Art. 161 des Tarifs, sondern nach dem Material zu verzollen, aus welchem sie hergestellt sind. Das Cirkular vom 12. Mai 1895, Nr. 8385[1]), wird, soweit es Schuhmacherleisten betrifft, hiermit aufgehoben. (Cirkular des Zolldepartements vom 19./7. Dezember 1895, Nr. 23 127.)

Berichtigung. Die Nummern der im diesjährigen Januarheft des Handels-Archivs I. S. 57 und 58 mitgetheilten Cirkulare, welche irrthümlich mit 3982, 3983, 3984 und 3985 angegeben waren, sind entsprechend in Nr. 21 275, 21 080, 21 081 und 21 082 abzuändern.

Zollbehandlung von Fetten, Seifen und Lichten bei der Einfuhr aus dem Großfürstenthum Finland.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 22. Dezember / 3. Januar 1895.)

Ein am 18. Dezember 1895 bestätigtes Reichsraths-Gutachten lautet:

I. In Abänderung der Ergänzung zum Artikel 1080 des Zollreglements (Sw. Sak. Bd. VI, Ausg. vom Jahre 1892) wird verordnet:

1) Rinder-, Schaf-, Schweine- und Gänsefett und kosmetische Seife in flüssigem und hartem Zustande, wie auch in Form von Pulver unterliegen bei der Einfuhr aus dem Großfürstenthum Finland nach dem Reiche einer Zollzahlung nach dem allgemeinen Zolltarif des Reichs.

2) Seife jeglicher Art, ausgenommen kosmetische, wird aus dem Großfürstenthum Finland nach dem Reiche mit den im Artikel 1083 des Zollreglements angeordneten Zeugnissen über ihre lokale Provenienz in unbeschränkter Menge zu einem Zollsatz von 40 **Kopeken Gold per Pud** zugelassen.

3) Lichte jeder Art werden aus dem Großfürstenthum Finland nach dem Reiche mit den im Artikel 1083 des Zollreglements angeordneten Zeugnissen über ihre lokale Provenienz in unbeschränkter Menge zu einem Zollsatze von 1 **Rubel 80 Kopeken Gold per Pud** zugelassen.

II. Die in Abtheilung I dargelegte Verordnung tritt vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes in der Gesetzsammlung in Kraft, wobei es dem Finanzminister anheimgegeben ist, den Inhalt der Verordnung den betreffenden Zollinstitutionen telegraphisch zur sofortigen Nachachtung bekannt zu geben.

Einfuhr einiger Stoffe, welche früher als Medikamente von der Einfuhr nach Rußland ausgeschlossen waren.

Die Präparate Dr. Lahmanns **„Nährsalz-Kakao, Nährsalz-Chokolade, Pflanzen-Nährsalz-Extrakt und**

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 547.

Pflanzenmilch für Säuglinge", welche Nährstoffe und nicht Medikamente sind, dürfen laut der vom Minister des Innern bestätigten Verfügung des Medizinalrathes nach Rußland eingeführt werden. In Folge dessen sind diese Präparate in dem Verzeichniß derjenigen Stoffe, welche von der Einfuhr nach Rußland ausgeschlossen sind, zu streichen und unterliegen der Verzollung nach den entsprechenden Positionen des Tarifs. (Cirkular des Zolldepartements vom 26. November 1895 Nr. 22 232.)

Zollabfertigung von Waaren, welche auf dem Seewege aus Sibirien eingehen oder für Staatsrechnung in China und Japan angekauft und als Ausstellungsgegenstände nach der Ausstellung in Nischni-Nowgorod befördert werden.

Gegenstände, welche für die im Jahre 1896 in Nischni-Nowgorod stattfindende allgemeine Russische Ausstellung bestimmt sind und aus Sibirien auf dem Seewege eingehen oder für die bezeichnete Ausstellung auf Staatsrechnung in China und Japan erworben werden, sind laut Allerhöchsten Befehls vom 23. Juni 1895 zollfrei abzufertigen. Der Finanzminister gestattete demgemäß den Zollämtern, die gedachten Ausstellungsgegenstände unbesichtigt, unter Anhängung von Plomben, direkt nach der Ausstellung weiterzubefördern. Solche Waaren werden auf der Ausstellung von dem Zollbeamten besichtigt, welcher eigens zu diesem Zwecke nach der Ausstellung abgeordnet werden wird.

Indem das Zolldepartement Obiges zur Kenntnißnahme bringt, schreibt es gleichzeitig vor, von den Personen, welche die betreffenden Gegenstände aus den Zollämtern übernehmen, Verbindlichkeitsurkunden einzufordern, durch welche sie sich verpflichten, die von den Zollämtern herausgelassenen Kolli auf die Ausstellung zu bringen. (Cirkular des Zolldepartements vom 30. November 1895 Nr. 22 675.)

Frankreich.

Prämien für den Anbau von Flachs und Hanf.

(Journal officiel vom 25. Dezember 1895.)

Die für den Anbau von Flachs und Hanf durch das Gesetz vom 13. Januar 1892[1]) gewährte Prämie, auf welche gemäß den zu dem Gesetz unterm 28. März 1893 erlassenen Ausführungsbestimmungen beim Anbau von mindestens 10 Ar Anspruch erhoben werden kann, ist durch Beschluß des Französischen Ackerbauministers vom 23. Dezember 1895 für das Jahr 1895 auf 68 Franken für den Hektar festgesetzt worden.

---

1) Hand. Arch. 1892 I. S. 389.

Herabsetzung des Mindestgehalts an krystallisirbarem Zucker für Brauselimonade zur Abschreibung von Konten für zeitweilige zollfreie Einfuhr von Rohzucker.

(Ebenda vom 31. Dezember 1895.)

Eine im Hinblick auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836[1]), Art. 13 des Gesetzes vom 11. Januar 1892[2]), die Verordnungen vom 8. August 1878[3]), 18. September 1880[4]) und 27. Oktober 1890[5]) erlassene Verordnung vom 27. Dezember 1895 verfügt:

Der Mindestgehalt an krystallisirbarem Zucker wird für Brauselimonade (sirops gazeux) zum Zwecke der Abschreibung von Konten für zeitweilige zollfreie Zulassung von Rohzucker von 10 auf 6 pCt. herabgesetzt.

Verbot der Ausfuhr von Kriegswaffen nach Cuba.

(Ebenda vom 10. Januar 1896.)

Die Französische Regierung hat auf Grund der Gesetze vom 14. August 1885[6]) und vom 13. April 1895[7]) durch Verordnung vom 9. Januar d. Js. die Ausfuhr von Kriegswaffen, fertigen Waffentheilen und von Kriegsmunition aus Frankreich, Algerien, sowie den Französischen Kolonien und Schutzgebieten nach Cuba bis auf Weiteres verboten.

Ausschluß der ausländischen Fleischkonserven für die Armee.

(Ebenda vom 14. Januar 1896.)

Ein Französisches Gesetz vom 11. Januar d. Js. verfügt:

Vom 1. Januar 1897 ab dürfen die Vorräthe an Fleischkonserven für die Armee nur durch Konserven erneuert werden, die in Frankreich, den Kolonien oder den Schutzgebieten entweder unter staatlicher Aufsicht oder in Staatsanstalten aus inländischem Vieh hergestellt worden sind.

Von dieser Vorschrift darf nur unter außergewöhnlichen Umständen für eine bestimmte Zeit auf Grund einer im Ministerrath erlassenen und im Journal officiel veröffentlichten Verordnung abgewichen werden.

Verzollung von Kaffee in Fässern oder Kisten.

Durch eine im Journal officiel vom 22. Dezember 1895 veröffentlichte Verordnung vom 19. Dezember v. Js. hat die Französische Regierung auf Grund der ihr durch Art. 19 des Gesetzes vom 6. Mai 1841 übertragenen Befugniß zur Abänderung der gesetzlichen Tara für Waaren, welche der Verzollung nach dem Nettogewicht unterliegen, verfügt, daß Kaffee,

---

1) Hand. Arch. 1895 I. S. 772 (Fußnote 2).
2) Ebenda 1892 I. S. 310.
3) Ebenda 1878 II. S. 497.
4) Ebenda 1880 II. S. 341.
5) Ebenda 1890 I. S. 754.
6) Ebenda 1885 I. S. 631.
7) Ebenda 1895 I. S. 396.

welcher aus dem Auslande in Fässern oder Kisten eingeführt wird, nach dem wirklichen Nettogewicht zu verzollen ist.

Schiffsbauprämien.

Gemäß einem Rundschreiben der Generalzolldirektion vom 17. Oktober 1895, Nr. 2601, ist die Frage, ob die im Gesetz vom 30. Januar 1893 [1]) vorgesehenen Bauprämien auch für Schiffe gewährt werden können, die von der Privatindustrie für Rechnung des Staates oder der Staatsverwaltungen gebaut werden, im verneinenden Sinne entschieden worden.

Ursprungszeugnisse für die Waareneinfuhr.

Nach dem „Schweizerischen Handelsamtsblatt" vom 13. Januar d. Js. sind gemäß einer Verfügung der Französischen Generalzolldirektion für Seidenbeuteltuch bei der Einfuhr in Frankreich Ursprungszeugnisse [2]) nicht mehr erforderlich.

Entrepôtzuschlag für rohe Häute von in Europa geschlachtetem Vieh außereuropäischen Ursprungs.

In Bezug auf die Frage, ob rohe Häute von in Europa geschlachtetem Vieh außereuropäischen Ursprungs bei der Einfuhr in Frankreich als Europäische Häute anzusehen oder nach Maßgabe ihrer ursprünglichen Herkunft zu behandeln seien [3]), hat sich das comité consultatif des arts et manufactures unterm 23. Oktober 1895 dahin ausgesprochen, daß derartige Häute dem Entrepôtzuschlag [4]) zu unterwerfen sind, da sie durch das Schlachten weder in eine höher belegte Tarifklasse gebracht noch in ihrer Beschaffenheit und ihrem Zustande irgendwie verändert werden und mithin nur als Häute angesehen werden können, die ihre ursprüngliche Individualität bewahrt haben. Dieses Gutachten hat die ministerielle Genehmigung gefunden. Australische, Kap- und Ostindische Schaffelle (Wolle im Vließ) sind nach den bestehenden Bestimmungen [3]) bei der Einfuhr aus Europäischen Ländern von der surtaxe d'entrepôt befreit. Hierin wird selbstverständlich durch diese Entscheidung nichts geändert. (Circular der Generalzolldirektion vom 22. November 1895, Nr. 2613.)

Ausfuhr von phosphorsaurem Kalk aus Algerien.

Durch Artikel 14 der Französischen Verordnung vom 12. Oktober 1895, betreffend die Gewinnung von phosphorsaurem Kalk in Algerien (Journal officiel vom 13. Oktober 1895) ist die Erhebung einer Abgabe von 50 Centimen für die Tonne zum Verkauf fertigen Handelsphosphats, welches in Algerien gewonnen ist, angeordnet worden, während das im Lande verwendete Phosphat von dieser Abgabe befreit bleibt. Mit der Erhebung der Abgabe, welche bei der Ausfuhr des Phosphats erfolgt, ist durch Erlaß des Generalgouverneurs vom 16. Oktober 1893 bis auf Weiteres die Zollverwaltung betraut worden. (Circular der Generalzolldirektion vom 26. Oktober 1895, Nr. 2605.)

1) Hand. Arch. 1893 I. S. 218.
2) Ebenda 1895 I. S. 856.
3) Ebenda 1894 I. S. 819.
4) Ebenda 1892 I. S. 367 (Tabelle C).

Eingangszoll auf Algerische Chokolade.

(Journal officiel vom 19. Januar 1896).

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 16. Januar d. Js. verfügt:

Art. 1. Auf Chokolade, welche in Algerien hergestellt ist, wird bei der Einfuhr nach Frankreich als Ergänzungsabgabe von dem zur Fabrikation verwendeten Zucker ein Zoll von 1,80 Franken für das Kilogramm erhoben. [1])

Art. 2. Die aus Frankreich nach Algerien ausgeführte Chokolade wird zur Abschreibung von Konten für zeitweilige zollfreie Zulassung von Zucker angenommen, unter Zugrundelegung von 3 kg raffinirtem Zucker auf 100 kg Chokolade, sofern diese unter den im Art. 3 der Verordnung vom 17. August 1880 festgesetzten Bedingungen [2]) hergestellt worden ist.

Art. 3. Die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1887 [2]) werden, soweit dieselben der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufen, aufgehoben.

2c.

Erhebung von Seeoktroi in Algerien während der Jahre 1896 und 1897.

(Ebenda vom 31. Dezember 1895.)

Eine Französische Verordnung vom 30. Dezember 1895 verfügt:

Art. 1. Vom 1. Januar 1896 bis zum 31. Dezember 1897 einschließlich wird das Munizipal-Seeoktroi in Algerien nach dem dieser Verordnung angehängten Tarif und gemäß den auf den Verordnungen vom 26. Dezember 1884 [3]), 27. Juni und 22. Dezember 1887, 23. Dezember 1890, 10. Januar und 16. August 1894 beruhenden Bestimmungen erhoben.

1) Nach Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1867 (Hand. Arch. 1867 II. S. 185) und Tabelle E des Gesetzes vom 11. Januar 1892 (Hand. Arch. 1892 I. S. 310 ff.) ist für ausländische Erzeugnisse, welche in Algerien Spezialzöllen unterlegen haben, bei der Einfuhr aus dieser Kolonie die Differenz zwischen dem Algerischen Tarife und dem des Mutterlandes zu entrichten. Für Zucker, welcher zur Herstellung von Chokolade verwendet wird, betragen die in Algerien bestehenden Abgaben 1,80 Franken für 100 kg weniger als in Frankreich für den zu derselben Fabrikation verwendeten Zucker erhoben wird. Nach dem Französischen Tarif stellt dieser Betrag 3 kg raffinirten Zucker dar.
2) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 918 ff. (unter Kakao und Zucker in dem Verzeichniß der auf Zeit zugelassenen Waaren).
3) Hand. Arch. 1885 I. S. 83.

Art. 2. Die Minister für Finanzen und für das Innere sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt ꝛc.

Tarif.

Gegenstände.	Maßstab der Erhebung.	Abgabensatz. Franken.
Kaffee	100 kg	30
Stärkezucker	"	10
Zucker, roh und Farin (vergeoises)	"	15
Desgl., raffinirt	"	20
Cichorien, gemahlen	"	5
Thee	"	25
Pfeffer	"	35
Maronen, Kastanien und deren Mehl	"	5
Zimmet und Zimmetcassia	"	45
Muskatnüsse, Muskatblumen und Vanille	"	100
Nelken und Nelkenstengel	"	40
Mineralöle	"	5
Alkohol: reiner, enthalten in Branntwein und Sprit in Fässern, in Branntwein und Sprit in Flaschen, in Likören und Früchten in Branntwein; reiner, enthalten in versetzten Weinen, in Wein aus getrockneten Trauben, in mit Wasser vermischten und demnächst durch Vinage verstärkten Weinen, in Tresterweinen, in mit Alkohol versetzten Weinen; reiner, soweit er 15,9° in mit Alkohol versetzten oder nicht versetzten Naturweinen übersteigt; reiner, enthalten in alkoholischen destillirten Wassern, in alkoholhaltigen Parfümerien, in Alkoholfirniß und allen anderen, im Zustande der Mischung Alkohol zurückhaltenden Erzeugnissen; Alkohol, welcher zur Bereitung von Arzneien, Chemikalien und anderen durch Umwandlung des Alkohols hergestellten Erzeugnissen verwendet wird. (Die Abgabe ist in dem durch den Zolltarif festgesetzten Verhältniß zu erheben)	hl	50
Bier	"	5

Fabrikationsnachlaß für Zucker der Französischen Kolonien im Betriebsjahre 1895/96.

Auf Grund des Art. 2, §. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1886[1]) hat der nach dem Mutterlande verschiffte Zucker der Französischen Kolonien Anspruch auf einen Fabrikationsnachlaß, welcher dem Durchschnitt der von der einheimischen Zuckerfabrikation während des Vorjahres erzielten Rendementsüberschüsse entspricht.

Dieser Durchschnittssatz betrug für die Kampagne 1894/95 21,73 pCt. Demgemäß ist dem Zucker der Französischen Kolonien, welcher vom 1. September 1895 bis 31. August 1896 nach dem Mutterlande verschifft wird, ein Fabrikationsnachlaß von 21,73 pCt. zu gewähren. (Circular der Generalzolldirektion vom 18. Oktober 1895, Nr. 2602.)

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 479.

Einführung der Rupienrechnung bei der Verwaltung der Französischen Besitzungen in Vorderindien.

Entsprechend der bereits seit dem Jahre 1881 in Cochinchina bestehenden Praxis hat die Französische Regierung durch eine im Journal officiel vom 19. Oktober 1895 veröffentlichte Verordnung vom 17. deſſ. Mts. die Einführung der Rupienrechnung bei der Verwaltung der Französischen Besitzungen in Vorderindien verfügt.

Demgemäß wird vom Rechnungsjahre 1896 ab auch bei der Einführung, der Feststellung und der Erhebung von Steuern, Zöllen, Gebühren und sonstigen Einnahmen des Staatshaushalts die Rupie als Werthreinheit zu Grunde gelegt werden.

Stundung der Eingangszölle in den Französischen Besitzungen an der Elfenbeinküste.

(Revue du commerce extérieur, 28. Dezember 1895.)

Art. 1. Von der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verordnung ab (17. Dezember 1895) können die Einfuhrzölle an der Elfenbeinküste gegen Uebergabe von gehörig verbürgten Schuldscheinen mit viermonatiger Verfallzeit, vom Tage der Löschung der Waaren an gerechnet, gestundet werden, wenn die bei jeder Abrechnung zu zahlende Summe mindestens 300 Franken beträgt.

Art. 2. Die Stundung erfolgt unter persönlicher Verantwortlichkeit des Schatzzahlmeisters der Kolonie.

Art. 3. Für die Stundung sind Verzugszinsen von 3 pCt. für das Jahr zu erheben, und die ausgestellte Tratte hat über den Zollbetrag zuzüglich der Zinsen auf vier Monate zu lauten.

Außerdem steht dem Schatzzahlmeister von dem Interessenten als Entschädigung für seine Gefahr und als Entgelt für seine Mühewaltung eine feste Gebühr von 33 Centimen für 100 Franken zu.

ꝛc.

Belgien.

Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus den Niederlanden.

(Moniteur belge vom 28. Dezember 1895.)

Eine Verordnung des Belgischen Ministers für Landwirthschaft ꝛc. vom 24. Dezember 1895 verfügt:

Art. 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh Niederländischer Herkunft ist über die in der angefügten Tabelle[1])

[1]) Hier weggelassen

bezeichneten Zollämter und Nebenzollstellen an den darin angegebenen Tagen unter den insbesondere in den Artikeln 3, 4 und 5 des Reglements über die Tuberkulose des Rindviehs aufgeführten Bedingungen gestattet.

Nach Fertigstellung der an der Grenze für die Behandlung mit Tuberkulin zu errichtenden Ställe sind die Kühe Niederländischer Herkunft ausschließlich über die mit solchen Einrichtungen versehenen Zollämter einzuführen. Vorbehaltlich der noch zu bestimmenden Ausnahmen sind diese Thiere in den genannten Räumen der Prüfung mit Tuberkulin gemäß der Vorschrift im Artikel 6 des Reglements über die Tuberkulose des Rindviehs und den zur Ausführung dieser Vorschrift erlassenen Weisungen zu unterwerfen.

Art. 2. Die Einfuhr und Durchfuhr von Schafen hat über die in der angeführten Tabelle[1]) bezeichneten Zollämter und Nebenzollstellen an den darin angegebenen Tagen zu erfolgen.

Bei ihrer Ankunft in den genannten Zollämtern und Nebenzollstellen sind die Thiere auf Kosten der Einführenden durch den mit der Kontrole betrauten Thierarzt zu untersuchen. Erkennt der Thierarzt die Thiere als gesund an, so ertheilt er eine vorschriftsmäßige Bescheinigung, welche dem Eigenthümer oder dem Begleiter der Thiere behändigt wird.

Art. 3. Die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen Niederländischer Herkunft bleibt verboten.

Art. 4. Die unmittelbare Durchfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen auf der Eisenbahn ohne Umladung wird ohne besondere Förmlichkeiten sanitärer Art gestattet.

Art. 5. Die Verordnungen vom 18. April[2]) und 26. November 1895[3]) werden aufgehoben.

Art. 6. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 6. Januar 1896 in Kraft.

Abänderung der Vorschriften über den Handel mit Fleisch.

(Ebenda vom 13./14. Januar 1896.)

Ein Belgisches Gesetz vom 30. Dezember 1895 verordnet:

Art. 1. Frisches Schlachtfleisch von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln darf nur eingeführt werden, wenn die Athmungsorgane daran hängen.

Die Einfuhr von derartigem zubereiteten oder konservirten Fleisch ist verboten.

Art. 2 2c.

Art. 3. Der 7. Absatz im Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 1890, betreffend die Verfälschung der Nahrungsmittel, wird, wie folgt, ergänzt:

„Bei der Einfuhr von Fleisch kann von dem Importeur eine Gebühr erhoben werden, welche die Kosten der Untersuchung nicht überschreiten darf und deren Betrag von der Regierung festzusetzen ist.“

2c.

---

[1]) Hier weggelassen.

[2]) Hand. Arch. 1895 I. S. 403.

[3]) Ebenda 1896, Januarheft I. S. 80.

Art. 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Zolltarifirung von Gegenständen für die Industrie.[1])

(Ebenda vom 29. Dezember 1895.)

Durch Verordnungen, welche der Belgische Finanzminister auf Grund der Anmerkung im Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1895[2]) unterm 24. Dezember 1895 erlassen hat und welche mit dem 1. Januar 1896 in Kraft treten, sind die nachstehend genannten Waaren, welche bisher als Kurz- und Quincailleriewaaren zum Satze von 10 pCt. des Werthes verzollt wurden, dem Zollsatze der „verschiedenen Erzeugnisse für die Industrie“ in Höhe von 5 pCt. des Werthes unterstellt worden:

Fächergestelle;

kleine Gegenstände zur Anfertigung von Verzierungen für Modewaaren, wie gestanzte Artikel, ausgeschnittene Borten und Flitter aus Metall.

Befreiung der Seeschiffe von der Leuchtfeuerabgabe.

(Ebenda vom 16. Januar 1896.)

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1895[3]) und in Anbetracht, daß vom 1. Februar 1896 ab die zu Gunsten der Gemeinden erhobenen Kai-, Hafen- oder Bassinabgaben, an Haupt- und Zuschlagssätzen, in keinem Belgischen Hafen den Betrag von 50 Centimen für die Meßtonne übersteigen, hat eine Königliche Verordnung vom 11. Januar d. Js. verfügt:

Art. 1. Die Befreiung von der Leuchtfeuerabgabe, zu welcher der Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1895 ermächtigt, greift vom 1. Februar d. Js. ab allgemein Platz.

Art. 2 2c.

Dänemark.

Zolltarifentscheidungen.

(Tidskrift for Toldvaesen, Januar 1896.)

Korsets aus einfarbigem Baumwollenzeug mit halbseidenem Besatz und einem zum Korset gehörenden Schnürband, in einer Pappschachtel eingeführt, sind ohne Tara für die Schachtel nach Nr. 149 des Tarifs mit 20 Schill. (=41 $^{2}/_{12}$ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Entscheidung der Generalsteuerdirektion vom 18. Oktober 1895.)

Maschinenpackung aus Asbest ist nach T. Nr. 150 mit 12 Schill. (= 25 Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl.)

Kupferplatten, die unverarbeitet sind und durch keine besonderen Merkmale ihre eventuelle Bestimmung zu elektrischen

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 916 und 1896, Januarheft I. S. 80.

[2]) Hand. Arch. 1895 I. S. 643 ff. (Anmerkung 16 zu Tarifnummer 45).

[3]) Ebenda 1895 I. S. 643.

Anlagen erkennen lassen, sind nach T. Nr. 176 mit 3 Schill. (= 6³/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl.)

Naturstöcke mit ganz roh angefertigtem Griffe, auf dem die Rinde zum Theil noch erhalten ist, im Uebrigen jedoch ihrer ganzen Länge nach von der Rinde befreit und grob abgedreht, sind nach T. Nr. 254 mit 3 Schill. (= 6³/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 19. Oktober 1895.)

Felle, getrocknet und gesalzen, die Behufs besserer Konservirung mit Alaun eingerieben, im Uebrigen aber in ganzem (unverschnittenem) Zustande und ohne jedwede Zubereitung eingeführt werden, sind nach T. Nr. 211 als „unzubereitete Felle" zollfrei. (Desgl. vom 21. Oktober 1895.)

Krinolinenfedern, Stahlfedern, der ganzen Länge nach mit einem fest anschließenden Ueberzug umwebt oder umflochten, sind nach T. Nr. 174 mit 3 Schill. (= 6³/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 26. Oktober 1895.)

Damenkragen, gehäkelt und filirt, ohne jedwede Nähte, sind nach T. Nr. 146 ohne Prozentzuschlag zu verzollen. (Desgl. vom 29. Oktober 1895.)

Seidennoppen, ein mit unreinen Bestandtheilen vermischtes Abfallprodukt, das sich zum Spinnen nicht eignet, sind nach T. Nr. 1 zollfrei. (Desgl. vom 29. Oktober 1895.)

Zu Fischernetzen verwendete Baumwollenschnüre, die mit schwarzem Garn umwunden sind und deren Dicke geringer als 1 Linie ist, fallen unter T. Nr. 140. Dagegen sind Schnüre, deren Dicke 1 Linie übersteigt, als Posamentierarbeit zu verzollen. (Desgl. vom 31. Oktober 1895.)

Gemusterte Leinenwaaren, aus ungebleichtem Garn gewebt, sind nach T. Nr. 143 mit 6 Schill. (= 12¹/₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 1. November 1895.)

Glaswaaren von geringer Größe, vermeintlich zum Füllen mit Konfitüren bestimmt, in Form von Bierkrügen von bläulicher Farbe oder von brütenden Hühnern aus unreiner Glasmasse von grünlicher Farbe können nicht als ordinäre Hohlglaswaaren der T. Nr. 79 behandelt werden, sondern sind nach T. Nr. 83 mit 7 Schill. (= 14⁷/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 2. November 1895.)

Damenhüte, aus Zeugstoff oder zusammengenähten Spangeflechten hergestellt, auf deren Ränder theils aus Zeugstoff theils aus Spangeflechten verfertigte Besätze (Agramaner) aufgenäht sind, die von den betreffenden Hüten abgelöst werden können, ohne daß dadurch ihre Brauchbarkeit Abbruch erleidet, sind nach T. Nr. 96 mit 64 Schill. (= 1 Kr. 33¹/₃ Oere) + 50 pCt. Zuschlag nach T. Nr. 97 zu verzollen. (Desgl. vom 9. November 1895.)

Sogenannte „Streichkappen" (Strygekapper) aus gepreßtem Eisen, die paarweise als Stütze (Unterlage) von Wagenfedern Verwendung finden können, sind als leichtere und kleinere Stahlgegenstände nach T. Nr. 174 mit 3 Schill. (= 6³/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 15. November 1895.)

Großbritannien.

Zolltarif für Neuseeland.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Zollsatz. Schilling.	Zollsatz. Pence.
Achsen, Achsenarme und Achsenbuchsen	—	zollfrei		
Adreßbücher von Neuseeland oder eines Theils davon, sowie Einbände für Adreßbücher	Werth	25 pCt.		
Anmerkung: Sofern dem Zolleinnehmer genügender Nachweis darüber geführt wird, daß der Auftrag zum Druck eines Adreßbuchs von Neuseeland oder eines Theils von Neuseeland vor dem 31. Juli 1895 aus der Kolonie abgesandt worden ist, soll ein derart in Bestellung gegebenes Adreßbuch beim Eintreffen in der Kolonie zollfrei eingelassen werden.				
Aerztliche und zahnärztliche Instrumente und Hülfsmittel	—	zollfrei		
Aetherische Oele mit Ausnahme von Eucalyptusöl, ferner Leberthran, Rhodiumöl	—	zollfrei		
Aexte und Beile	—	zollfrei		
Amtliche Materialien für Konsulatsbeamte solcher Länder, von denen eine ähnliche Zollbefreiung zu Gunsten Britischer Konsuln zugestanden wird	—	zollfrei		
Anchovis, gesalzen, in Fässern	—	zollfrei		
Angelhaken, nicht anderweit aufgeführt	—	zollfrei		
Anker	—	zollfrei		
Apothekerwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20 pCt.		
Arrowroot, Sago, Tapioka, Makkaroni, Fadennudeln und präparirte Hafergrütze	—	zollfrei		
Arzneitrank für Pferde	—	zollfrei		
Ausrüstungsgegenstände für militärische Zwecke, mit Ausnahme von Uniformtuch	—	zollfrei		
Austern, konservirt, das Pfund oder Gefäß von angeblich diesem Gewicht und so im Verhältniß für Gefäße von angeblich größerem oder geringerem Gewicht	Pfund	—	—	2
Backpulver, Hefenpräparate und andere Gährungsmittel	Werth	20 pCt.		
Band und Putzmacherwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20 pCt.		
Bänder und Krepp aller Art	Werth	25 pCt.		
Bandsägen und Falzsägen einschl. Rahmen	—	zollfrei		

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Bauholz, nämlich:				
Eschen-, Hickory- und Lanzenholz, unbearbeitet	—		zollfrei	
Pfähle	Hundert	—	2	—
Pfosten	"	—	8	—
Querhölzer	"	—	4	—
Bauholz, gesägt, zugerichtet	100 Quadratf.	—	4	—
Bauholz, gesägt, roh	"	—	2	—
Schindeln und Latten	Tausend	—	2	—
Fourniere	Werth		20 pCt.	
Baumaterialien, nicht anderweit aufgeführt	—		zollfrei	
Baumwollenabfälle	—		zollfrei	
Baumwollenbiber im Stück	—		zollfrei	
Baumwollene Bettdecken	Werth		20 pCt.	
Baumwollene Decken	Werth		20 pCt.	
Baumwollengarn zur Anfertigung von Netzen	—		zollfrei	
Baumwollene Schnittwaaren, einschl. Türkischem Köper, bedruckte Kleiderstoffe, grob gesponnen und einfach gewebt, deren Fakturenwerth den Preis von 4 Pence für das Yard nicht übersteigt, sowie baumwollene Schnittwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth		10 pCt.	
Baumwollene Schnittwaaren, wie Tapeten, Cretonne, künstlerisch gemusterte Krepps und Serge, Velveteens, Velvets und Plüsche aller Art, Damast, Moquette, Satins, Linenettes, Krepons, Krimmer, Zephyr, Ginghams, Türkische Köper, Druckzeuge, bedruckte Moltons, Piqués, Westenstoffe, Steppdecken und Marcelles, Mousseline aller Art, Netze, Fensternetze, Hollands, Gardinen und Rouleaux, geblümte Baumwollenstoffe, Drillich, einschl. des farbigen Belgischen, Handtücher, Spitzen	Werth		20 pCt.	
Anmerkung: Vergl. auch Schirting.				
Baumwollenes Bettzeug	—		zollfrei	
Baumwollenes Nähgarn	—		zollfrei	
Baumwollenes Stopfgarn	—		zollfrei	
Baumwollenzeug, röhrenförmig gewebt, zum Einschlagen von Fleisch	—		zollfrei	
Baumwolle, Häkel-	—		zollfrei	
Beilagen für Zeitungen Neuseelands	—		zollfrei	
Besen, Bürsten und Bürstenwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth		25 pCt.	
Bettzeug, leinenes (s. unter Forfar, Sackleinwand und leinenes Bettzeug).				
Bilder, Malereien, Zeichnungen, Stiche und Photographien, eingerahmt oder nicht eingerahmt	Werth		20 pCt.	
Bilder- oder Photographierahmen und Kartons zum Aufziehen	Werth		20 pCt.	
Bitter	Gallon Flüssigkeit	—	16	—
Blasebälge für Schmiede	—		zollfrei	
Blasebälge, außer Schmiedeblasebälgen	Werth		20 pCt.	
Blasebalgnägel	—		zollfrei	
Blei in Mulden und Stangen	—		zollfrei	
Bleiröhren	Centner	—	3	6
Blei in Tafeln	"	—	1	6
Blei zum Verpacken von Thee	—		zollfrei	
Blöcke, hölzerne Flaschenzug-	Werth		20 pCt.	
Blumen, künstliche	Werth		25 pCt.	
Bolzen, Metall-, von 5 Zoll bei ½ Zoll Durchmesser und darunter, sowie Muttern dazu	—		zollfrei	
Breithacken	—		zollfrei	
Buchbindermaterial, nämlich: Leinen, Leder, Zwirn, Kapitälchen, Bänder, Vorsatzpapier, Heftzeug, Marmorirfarben, marmorirtes Papier, blaue Liniirpaste, Drahtheftpressen, Drahtkrampen, Krampenhaken und Ledereinbände	—		zollfrei	
Bücher, gedruckte	—		zollfrei	
Bücher, Papiere und Musikalien, gedruckte, nicht anderweit aufgeführt	—		zollfrei	
Bürsten, Haar-, und Kämme, Toilette-, Kleider- und Hutbürsten	Werth		20 pCt.	
Bürsten für Milchseparatoren und Mischsiebe	—		zollfrei	
Bürstenholzwaaren	—		zollfrei	
Butterfässer	—		zollfrei	
Butterpapier, sog. Pergament- oder Wachspapier	—		zollfrei	
Butter- und Käsetücher	—		zollfrei	
Büttenpapier für Banknoten	—		zollfrei	
Calico, weiß und grau, sowie baumwollenes Bettzeug, im Stück	—		zollfrei	
Candlenüsse und Candlenußkerne	—		zollfrei	
Catsup (aus Pilzen ꝛc. bereitete Suppe)	Werth		20 pCt.	
Cement	Faß	—	2	—
Chemikalien, nicht anderweit aufgeführt, einschl. photographische Chemikalien und Eisessig	Werth		20 pCt.	
Chemikalien, andere (s. unter Drogen).				

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Chemikalien zum Härten des Wassers für Brauereizwecke	—		zollfrei	
Chlorodyne	—		zollfrei	
Chokolade	Pfund	—	—	3
Chokoladenkonfekt und alle Zubereitungen aus Chokolade und Kakao:				
in einfachen Handelspacketen	"	—	—	3
in verzierten Packeten oder in kleinen Packeten für den Detailverkauf	Werth		20 pCt.	
Chutney (Indische Fruchtzubereitung)	Werth		20 pCt.	
Cichorie	Pfund	—	—	3
Cigarren	"	—	7	—
Cigarrenspitzen und Cigarrentaschen (s. unter Tabakspfeifen).				
Cigarretten:				
von nicht über 2½ Pfund Gewicht auf das Tausend	Tausend	—	17	6
bei einem Gewicht von über 2½ Pfund Gewicht auf das Tausend für jede Unze mehr	"	—	—	6
Cigarrettenpapier und Cigarrettenetuis	Werth		25 pCt.	
Cirkulare	Werth		20 pCt.	
Citronen- oder Limonensaft, versüßt, Himbeeressig	Werth		25 pCt.	
Corduroy, Moleskin und einfacher Baumwollenbiber im Stück	—		zollfrei	
Cremor tartari (gereinigter Weinstein)	Pfund	—	—	1
Currypulver und -Pasta (Ostindisches Pfeffergewürz)	Werth		20 pCt.	
Dachluken	—		zollfrei	
Dampf- und hydraulische Druck- und Vacuummanometer	—		zollfrei	
Dampfkessel für Land- und Schiffsgebrauch	Werth		20 pCt.	
Dampfmaschinen und Theile davon, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	
Decken, wollene, baumwollene, Opossum- oder andere	Werth		20 pCt.	
Degen	—		zollfrei	
Desinfektionsmittel	—		zollfrei	
Docht für Lichte	—		zollfrei	
Draht, Messing-, Kupfer- oder Blei-	—		zollfrei	
Drahtmatratzen und -Gewebe	Werth		20 pCt.	
Drahtnetzwerk	—		zollfrei	
Drainröhren und Drainziegel	Werth		20 pCt.	
Drechslerwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Drogen und Chemikalien, nämlich: Alaun, Aluminiumsulfat, schwefelsaures Ammoniak, wasserfreies Ammoniak, Anilinfarben, Arsenik, Kupfervitriol oder schwefelsaures Kupferoxyd, Borax, Katechu, Chlorkalcium, Höllenstein, Cochenille, Kreosot, roh oder zubereitet, Glycerin, roh, Gummi arabicum und Traganthgummi, Benzoeharz, künstliches Gummi arabicum, Dammarharz, Phosphor, Kali, Aetzkali und chlorsaures Kali, Perlasche, Cyankalium, Salmiak, Kalisalpeter, essigsaures Natron, rohes, kalzinirte Soda, Aetznatron, salpetersaures Natron, kieselsaures Natron, schwefelsaures Natron, Natriumsulfid, Strychnin, Schwefel, Zinkchlorid, Eisenvitriol, Galläpfel, Kurkumawurzel, Safran, Stickstoffoxydgas, Baumtünche (tree washes), Insektenpulver, Maltin, Chlorodyne (schmerzstillendes Mittel)	—		zollfrei	
(Chemikalien, nicht anderweit aufgeführt, s. unter Chemikalien.)				
Drogen und Drogenhandlungsartikel, sowie Apothekerwaaren, nicht anderweit aufgeführt)	Werth		20 pCt.	
(S. auch unter Patentmedizinen und Eigenmittel.)				
Droguett (Wollenstoff)	Werth		20 pCt.	
Druckereimaschinen und -Pressen	Werth		5 pCt.	
Druckerschwärze	—		zollfrei	
Druckpapier	—		zollfrei	
Drucksachen, welche Patentmedizinen oder Eigenmittel betreffen, kaufmännische Waarenverzeichnisse, Preislisten und Musterkarten für Waaren von Firmen oder Personen in der Kolonie	Werth		25 pCt.	
Drucktypen und -Materialien, nicht anderweit aufgeführt	—		zollfrei	
(S. auch Stereotypen und Matrizen.)				
Duck, ungebleichter, doppelt gewarpter, im Stück	—		zollfrei	
Düngemittel	—		zollfrei	
Edelsteine, geschliffen oder nicht geschliffen und nicht gefaßt	—		zollfrei	
Einlaßkarten, Programme und Cirkulare, Theaterzettel und gedruckte Plakate	Werth		20 pCt.	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Zollsatz. Schilling.	Zollsatz. Pence.
Eisen[1]):				
Schwarzeisen	Werth		20 pCt.	
Eisenwaaren für Sattler (mit Ausnahme von Gebißeisen und Steigbügeln), Kummetfedern und Geschirrbeschläge, Spannzeug, Sattelgurte, Riemen, Gurte und karrirter Sattelstoff (collar check) und dergleichen Artikel, einfach, von solcher Beschaffenheit, wie sie vom Zollkommissar zugelassen werden, Gamaschenschnallen . . .	—		zollfrei	
Eisen, verzinktes:				
Dach- und Firstplatten, Rinnen und Röhren von verzinktem Eisen	Werth		20 pCt.	
Wellbleche, Schrauben und Nägel von verzinktem Eisen	Centner	—	2	—
Eisenbahn- und Pferdebahn-Zubehör und -Materialien, nicht anderweit aufgeführt . . .	Werth		20 pCt.	
Eisenballons, leere, von nicht über 10 Gallonen Gehalt	—		zollfrei	
Eisenblech, gelocht oder zellenartig	—		zollfrei	
Eisenblech, gewöhnliches schwarzes, Stab-, Bolzen-, Stangen-, Tafel-, Reif- und Roheisen . .	—		zollfrei	
Eisenblech, gewöhnliches verzinktes, und verzinktes Bandeisen . .	Centner	—	1	6
Eisendraht, nicht anderweit aufgeführt	—		zollfrei	
Eisen- und Messing-Drahtgewebe und Drahtgeflecht, sowie Drahtnetzwerk	—		zollfrei	
Eisen- und Stahlseile	—		zollfrei	
Eisenwaaren, Klein-	Werth		20 pCt.	
Eisen, Waaren aus verzinktem —, nicht anderweit aufgeführt . .	Werth		25 pCt.	
Eisen- und Stahlwaaren (Kurzwaaren und Küchengeräth) . .	Werth		20 pCt.	
Eisenwerk und Drahtwaaren . .	Werth		20 pCt.	
Eiserne Brücken und nicht anderweit aufgeführte Eisenmaterialien zum Bau von Brücken, Werften, Hafendämmen oder Patenthallings	Werth		20 pCt.	
Eiserne Dampfkesselplatten und ungeflantschte Endplatten für Dampfkessel, Dampfkesselröhren von nicht über 6 Zoll Durchmesser, ungeflantscht, Bowlings, Expansionsringe, Feuerkanäle .	—		zollfrei	
Eiserne gewalzte Träger . . .	—		zollfrei	
Eiserne Nägel	Centner	—	2	—

1) Der Artikel „Eisen" umfaßt auch Stahl oder Stahl mit Eisen verbunden.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Zollsatz. Schilling.	Zollsatz. Pence.
Eiserne Platten, Schrauben und Gußwaaren für Schiffe . .	—		zollfrei	
Eiserne Röhren und Zubehör für dieselben einschl. Haupthähne .	Werth		5 pCt.	
Eiserne Säulen für Gebäude und anderes für Bauten bestimmtes Eisenwerk	Werth		20 pCt.	
Eiserne Thore und Thorpfosten, Krampen, Pfeiler, Drahtspannpfosten und Spannapparate .	Werth		20 pCt.	
Eiserne Thüren für Geldschränke und Sicherheitsgewölbe . . .	Werth		20 pCt.	
Eiserne Wasserbehälter von über 200 und nicht über 400 Gallonen	Stück	—	10	—
von und unter 200 Gallonen .	„	—	5	—
Eiserner Zaundraht, einfacher oder Stacheldraht	—		zollfrei	
Empfehlungskarten aller Art . .	Werth		25 pCt.	
Erbsen, geschält	Centner	—	2	—
Ernte- und Garbenbinde-Maschinen (s. unter Maschinen).				
Eschenholz (s. unter Bauholz).				
Essenzen, wohlriechende	Werth		15 pCt.	
Essenzen, wohlriechende, als wohlriechender Sprit (bis zum 1. Februar 1896)	Werth		15 pCt.	
Nach diesem Zeitpunkte . . .	Gallon	—	16	—
Essig von nicht über 5 pCt. Säuregehalt	„	—	—	6
(Essig von mehr als 5 pCt. Säuregehalt wird als Essigsäure behandelt.)				
Eucalyptusöl in Fässern oder in Flaschen	Werth		20 pCt.	
Extrakte oder Essenzen, konzentrirte, in flüssiger Form oder Essenzen in flüssiger Form od. in Oel konservirt zur Parfümeriefabrikation unter Zollkontrole, in Flaschen von nicht weniger als 1 Pfd. Gewicht	—		zollfrei	
Fadennudeln	—		zollfrei	
Fahrräder, zweirädrig und dreirädrig und ähnliche Fahrzeuge, sowie fertige oder theilweise fertige oder zugerichtete Theile derselben, nicht anderweit aufgeführt, einschl. nahtlose Stahlröhren, in kurze Stücke geschnitten	Werth		20 pCt.	
Zubehörtheile für Zweiräder und Dreiräder, nämlich: Gummi-Radreifen, pneumatische Radreifen, äußere Mäntel und Innenröhren, Gummi- und Korkgriffe und Pedalgummi, sowie Schmiedestücke und gestanzte Theile, Kugellager, nahtlose Stahlröhren in ganzer Länge, Radkränze, Radgabeln und Speichen, unbearbeitet . . .	—		zollfrei	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Farben und Farbstoffe, mit Oel oder Terpentin angeriebene	Centner	—	2	6
Farben und Farbstoffe, zum Gebrauch fertig gemischte	"	—	5	—
Farben, Email-	Gallon	—	2	—
Farben und Farbstoffe, nicht anderweit aufgeführt	—		zollfrei	
Farbstoffe und Färbematerialien, roh	—		zollfrei	
Federn zum Schmuck (einschließlich Straußenfedern) und künstliche Federn	Werth		25 pCt.	
Felle, Ziegen-, Känguru-, Wallaby-, nicht zugerichtet, und Haarfelle, grün oder in der Sonne getrocknet	—		zollfrei	
Felle, grün oder in der Sonne getrocknet	—		zollfrei	
Felleisen, Koffer, Reisetaschen und Aktentaschen von Leder oder Ledertuch von 10 Zoll Länge und darüber, sowie Fußsäcke	Werth		25 pCt.	
Fernrohre, astronomische, und Linsen für dieselben	—		zollfrei	
Feuerfeste Ziegel, nicht anderweit aufgeführt, feuerfeste Thonerde, gemahlen, und Waaren daraus	Werth		20 pCt.	
Feuerspritzen, einschl. Merryweathers chemische Feuerspritzen	—		zollfrei	
Feuerwaffen aller Art	Werth		20 pCt.	
Feuerwerkskörper, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	
Filter	Werth		20 pCt.	
Filz zum Verhäuten	—		zollfrei	
Filz zur Papierfabrikation	—		zollfrei	
Firniß	Gallon	—	2	—
Fisch, getrockneter, gepökelter oder gesalzener, nicht anderweit aufgeführt	Centner	—	10	—
Fisch, in Büchsen und konservirt, für das Pfund oder sogenannte Pfundgefäß und so im Verhältniß für Gefäße von angeblich größerem oder geringerem Gewicht	Pfund	—	—	2
Fischpaste	Werth		20 pCt.	
Fischereigeräthe, einschl. der mit künstlichem Köder versehenen Angelhaken, aber mit Ausnahme von künstlichen Fliegen	Werth		20 pCt.	
Flaggentuch im Stück	—		zollfrei	
Flaschen, leere, aus unverziertem Glas, nicht gravirt oder geschliffen, sowie Krüge von bis zu 3 Zoll Halsdurchmesser	—		zollfrei	
Flaschenlack	—		zollfrei	
Flechtwaaren, nicht anderweit aufgeführt, mit Ausnahme von Möbeln	Werth		20 pCt.	
Fleisch in Büchsen oder konservirt	Werth		20 pCt.	
Fleischersägen und Schlachtbeile	—		zollfrei	
Fliegen, künstliche (für den Fischfang)	Werth		25 pCt.	
Forfar, Sackleinwand und leinenes Bettzeug, unter Zollkontrole in Stücke zerschnitten, sofern diese für die Anfertigung von Mehlsäcken nicht größer als 47 zu 36 Zoll und zum Füttern von wollenen Decken nicht größer als 54 Zoll sind	—		zollfrei	
Forfar, Sackleinwand und leinenes Bettzeug, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	
Fourniere	Werth		20 pCt.	
Früchte, frisch, nämlich: Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Pfirsiche, Aprikosenpflaumen, Mispeln, Aprikosen, Quitten, Tomaten	Pfund	—	—	1
Johannisbeeren, Himbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Erdbeeren und Citronen	"	—	—	1/2
Anmerkung: In der Zeit vom 14. Juli bis zum 31. Dezember jeden Jahres soll auf Aepfel oder Birnen, welche in Neuseeland eingeführt werden, kein höherer Zoll als 1/2 Penny für das Pfund erhoben werden.				
Früchte, getrocknet	"	—	—	2
Früchte, konservirt in Saft oder Syrup	Werth		25 pCt.	
Früchte, mit schwefliger Säure konservirt	Pfund	—	—	1
Fruchtmus und theilweise konservirte Früchte, nicht anderweit aufgeführt	"	—	—	1 1/2
Fruchtsäfte, Gelées, Marmeladen und Konserven, Pfund oder das Gefäß von angeblich einem Pfund Gewicht und so im Verhältniß für Gefäße von angeblich größerem oder geringerem Gewicht	"	—	—	2
Gelées, konzentrirte in Tafel- oder Pulverform	"	—	—	4
Fruchtschalen, verzuckert und getrocknet	"	—	—	3
Fußbodenwachstuch	Werth		20 pCt.	
Galvanisirbäder, geschweißte	—		zollfrei	
Garn, nämlich Kokos-, Flachs- und Hanf-	—		zollfrei	
Garn, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	
Gartenziegel, irdene	Werth		20 pCt.	
Gasmaschinen und Hämmer, sowie Oelmaschinen	—		zollfrei	
Gasometer und andere Apparate für die Gasbereitung	Werth		10 pCt.	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Gautschwalzenmäntel, Maschinendräthe, Schlägerstangen und Sichteplatten für Papiermühlen	—		zollfrei	
Gelatine	Werth		20 pCt.	
Gelées (s. unter Fruchtsäfte).				
Gemälde, Statuen und Kunstwerke, welche einem öffentlichen Institut oder einer als Körperschaft eingetragenen Kunstgenossenschaft zum Zwecke der Ausstellung in den Gebäuden eines solchen Instituts oder einer solchen Genossenschaft zum Geschenk gemacht oder von solchen eingeführt werden und welche nicht verkauft oder anderweit verwendet werden sollen .	—		zollfrei	
Gemälde andere, (s. unter Bilder).				
Gemüse (s. Zwiebeln und Kartoffeln).				
Gemüse, frisch, getrocknet oder konservirt, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	
Gepäck und Effekten von Reisenden, und zwar nur solche Kleidungsstücke und andere Personaleffekten, die von den in der Kolonie ankommenden Personen getragen worden sind oder sich in deren Gebrauch befinden; ferner Geräthe, Instrumente und Handwerkszeug zur Ausübung des Berufs solcher Personen, sowie Haushalts- oder andere Effekten, den Werth von 100 Pfd. Sterl. nicht übersteigend, die sich länger als ein Jahr vor der Einschiffung im Gebrauch der sie nach der Kolonie bringenden Personen oder Familien befunden haben und nicht für andere Personen oder zum Verkauf bestimmt sind; ebenso Kajütengeräth im Besitze solcher Personen	—		zollfrei	
Gerbstoffe, roh	—		zollfrei	
Gerste	100 Pfund	—	2	—
Geschirre, Zug- (s. auch Ketten)	Werth		20 pCt.	
Geschirrschmiere und Leder-Appretur	Werth		20 pCt.	
Getränke:				
Ale, Bier aller Art, Porter, Äpfel- und Birnenwein, das Gallon oder für 6 sog. Quart- oder 12 sog. Pintflaschen .	Gallon	—	2	—
Kohlensaure und Mineralwasser, sowie moussirende Getränke	Werth		20 pCt.	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Getränke:				
Liköre:				
Kordials, Bitter und Liköre	Gallon	—	16	—
Wein:				
Schaum-	Gallon	—	9	—
Australischer, von nicht mehr als 35 pCt. Alkoholgehalt nach dem Sykeschen Hydrometer	Gallon oder 6 sog. Quartflaschen oder 12 sog. Pintflaschen	—	5	—
anderer als Schaum- und Australischer, von weniger als 40 pCt. Alkoholgehalt nach dem Sykeschen Hydrometer	Gallon oder 6 sog. Quartflaschen oder 12 sog. Pintflaschen	—	6	—
Bitter	Gallon	—	10	—
Getreide und Hülsenfrüchte aller Art, gemahlen oder anderweit bearbeitet, nicht anderweit aufgeführt	100 Pfund	—	1	—
Getreide und Hülsenfrüchte aller Art, nicht anderweit aufgeführt	„	—	—	9
Gewürze, einschl. Pfeffer und Piment, ungemahlen	Pfund	—	—	2
Gewürze, einschließlich Pfeffer und Piment, gemahlen	„	—	-	4
Glas, Kron-, Tafel- und gewöhnliches Fensterglas	100 Quadratf.	—	2	—
Glas, Spiegel- mit abgeschrägten Kanten oder belegt, Spiegel, eingerahmt oder ohne Rahmen	Werth		25 pCt.	
Glasmacherformen	—		zollfrei	
Glasplatten, gravirte, für photolithographische Zwecke . . .	—		zollfrei	
Glaswaaren, sowie Spiegelglas und geschliffenes Glas, farbiges und nicht anderweit aufgeführte Arten Glas	Werth		20 pCt.	
Glycerin, gereinigt	Werth		20 pCt.	
Glykose (Traubenzucker) . . .	Pfund	—	—	1
Goldgrund	Gallon	—	2	—
Gold- und Silbergeräth . . .	Werth		20 pCt.	
Gold- oder Silbertresse oder -Borte für Militäruniformen .	—		zollfrei	
Granit (s. unter Marmor, Granit und andere Steinarten).				
Granit, auf mehr als zwei Seiten gesägt oder nicht, und weder zugerichtet noch polirt . . .	Werth		5 pCt.	
Graphit	Werth		20 pCt.	
Grünstein, geschliffen oder polirt	Werth		20 pCt.	
Guaiac-Holz	—		zollfrei	
Gummistiefel	—		zollfrei	
Gummizüge und Besatz für Hosenträger	—		zollfrei	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Gummizüge für Schuhzeug	—	zollfrei		
Gyps	—	zollfrei		
Häcksel	Tonne	1	—	—
Hafergrütze, präparirte	—	zollfrei		
Hausenblase	Werth	20 pCt.		
Hebezeuge, Krahne, nicht anderweit aufgeführt, Gangspillen und Winden	Werth	20 pCt.		
Heftzwirn	—	zollfrei		
Hessians, glatt oder gestreift, und Scrims	—	zollfrei		
Hickoryholz (s. Bauholz).				
Himbeeressig	Werth	25 pCt.		
Holzeimer und -Zuber	Werth	20 pCt.		
Holzgriffe für Werkzeug	—	zollfrei		
Holzkörbe	—	zollfrei		
Holzwaaren und Drechslerwaaren, nicht anderweit aufgeführt, sowie Fourniere	Werth	20 pCt.		
Honig	Pfund	—	—	2
Honig und braune Windsormischung zur Seifenfabrikation	—	zollfrei		
Hopfen	Pfund	—	—	6
Hopfenextrakt (Hops liquid) [laut Erlaß des Gouverneurs, Nr. 145]	"	—	6	—
Hüte aller Art einschl. Strohhüte, sowie Mützen	Werth	25 pCt.		
Hutmachermaterial, nämlich: Seidenplüsch, Filzkappen, Schellack, Treffen, Kalikos, Span für Hutschachteln, Leder und Futtermaterialien, Hutblöcke, -Formen, -Rahmen, -Ventilatoren und Quasten	—	zollfrei		
Hydraulische Krahne (s. unter Krahne).				
Instrumente, zahnärztliche (s. unter zahnärztliche Instrumente).				
Irdene Fußboden- und Gartenziegel	Werth	20 pCt.		
Irdene Waaren, Steinzeug und braune Töpferwaaren	Werth	20 pCt.		
Jalousien-Gurte und -Bänder	—	zollfrei		
Jute-Sackzeug, Säcke und Sacktaschen	—	zollfrei		
Juwelierarbeiten, plattirte Waaren, Gold- und Silberwaaren; Grünstein, geschliffen oder polirt	Werth	20 pCt.		
Kabel von 12 Zoll Länge und darüber	—	zollfrei		
Känguru- und Wallabyfelle, unzugerichtet	—	zollfrei		
Käsetücher	—	zollfrei		
Kaffee, roher	Pfund	—	—	2
Kaffee, gebrannter	"	—	—	5
Kaffee-Essenz	Werth	20 pCt.		
Kakao	Pfund	—	—	3

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Kakao, Zubereitungen von — (s. unter Chokoladenkonfekt).				
Kakaobohnen	—	zollfrei		
Kalbfleisch, präparirtes, als Mehl	Tonne	1	5	—
Kalender und Empfehlungskarten aller Art	Werth	25 pCt.		
Kamingesimse (außer solchen von Stein)	Werth	20 pCt.		
Kanevas, im Stück	—	zollfrei		
Kapern	Werth	20 pCt.		
Karamel für Brauzwecke (Erlaß des Gouverneurs, Nr. 139)	Pfund	—	—	3
Kartoffeln	—	zollfrei		
Kassen-Registrirapparate	Werth	10 pCt.		
Kehlleisten, im Stück, für Bilderrahmen, Gesimse oder Zimmerdecken	Werth	15 pCt.		
Ketten, Wagenstrang- und Pflugketten, sowie Gegenstände aus Metall zur Reparatur oder Ergänzung von Reit- oder Fahrgeschirren oder Sattlerwaaren, welche in der Kolonie reparirt oder angefertigt werden sollen	—	zollfrei		
Kinderwagen und Räder für dieselben	Werth	20 pCt.		
Kinderwagen und derartige Fahrzeuge, Zubehör für dieselben, nicht anderweit aufgeführt	—	zollfrei		
Kitt, Glaser-	Centner	—	2	—
Kleiderzuthaten, nämlich: einfarbiges imitirtes Haartuch, Kanevas, einfaches Veronatuch und einfacher Diagonalstoff und diejenigen Arten von karrirtem Italiencloth, welche von dem Zollkommissar zugelassen werden; baumwollener oder wollener Italiencloth, Steifleinwand, Wattir- und Polstermaterialien, seidene, wollene und baumwollene Bänder und Borten, Gurtband, Russische Borten, Schulterpolster, Schnallen, Schlesische Leinwand, grobes wollenes Tuch (drap), schiefergraue und braune Jeans, Taschenzeug, schiefergrau, schwarz und braungefärbte Unions und Leinenzeuge	—	zollfrei		
Kleidungsstücke und fertige Kleider, sowie alle nicht anderweit aufgeführten, ganz oder theilweise aus Gespinsten oder anderen Schnittwaaren angefertigten Artikel	Werth	25 pCt.		

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Kleidungsstücke, welche von Britischen oder fremden Herren- und Damenschneidern, Mäntel- oder Jacketfabrikanten auf Bestellung von Einwohnern der Kolonie angefertigt und für den persönlichen Gebrauch solcher Einwohner bestimmt sind, gleichgiltig ob von den letzteren selbst oder durch eine Importfirma eingeführt	Werth	40 pCt.		
Klempnergeräth, einschl. gestanztes oder gepreßtes Zinn, geglättet oder ungeglättet	—	zollfrei		
Knöpfe, Bänder, Watte, Stecknadeln, Nähnadeln	—	zollfrei		
Konfekt (s. unter „Zuckersäfte" und „Chokoladenkonfekt").				
Konfekt, nicht anderweit aufgeführt	Pfund einschl. der inneren Verpackung	—	—	2
Konserven, Nahrungsmittel-, nicht anderweit aufgeführt . . .	—	zollfrei		
Kopirpapier, Median- und Propatriapapier (double foolscap) [s. unter Papier].				
Kopirpressen	Werth	20 pCt.		
Korb- und Flechtwaaren, nicht anderweit aufgeführt, mit Ausnahme von Möbeln	Werth	20 pCt.		
Korkpfropfen, geschnitten, einschl. Spunde	Werth	20 pCt.		
Korksohlen	—	zollfrei		
Korsetfabrikation:				
Bindzeug, Schnürlöcher, Korsetstangen, Jean, Drillich, Lasting, Atlas und Cotell für Korsetmacher	—	zollfrei		
Kragen und Manschetten aus Papier oder anderem Material	Werth	25 pCt.		
Krahne, hydraulische.	—	zollfrei		
Krempelhüllen für Reißwölfe .	—	zollfrei		
Krepp aller Art	Werth	25 pCt.		
Krüge oder andere zollpflichtige Gefäße, welche zollfreie oder einem festen Zollsatze unterworfene Waaren enthalten und die im Handel üblichen Umschließungen für die darin enthaltenen Waaren bilden . .	—	zollfrei		
Küchengeräth, gußeisernes . . .	Werth	20 pCt.		
Kümmelsamen, Gelatine, Hausenblase, Lakritzen, chillies, Cayennepfeffer, Fischpaste . .	Werth	20 pCt.		
Kupfer (s. auch unter Messing).				
Kupfer in Blöcken, Stangen, Röhren oder Blechen. . . .	—	zollfrei		
Kupfer und Kompositionsmetall in Stäben, Bolzen, Tafeln und Nägeln	—	zollfrei		
Kupferfabrikate, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20 pCt.		
Kupferplatten für photolithographische Arbeiten	—	zollfrei		
Kupferstiche (s. unter Gemälde.)				
Kurzwaaren, (welche für die Anfertigung von Kleidern, Stiefeln, Schuhen, Hüten, Mützen, Sattlerwaaren, Regenschirmen, Sonnenschirmen und Sonnenhüten gebraucht werden), insoweit als dieselben in einer der „Gazette" veröffentlichten Bekanntmachung des Zollkommissars aufgeführt sind .	—	zollfrei		
Lackirte Metallwaaren (s. unter Metallwaaren).				
Lakritzen	Werth	20 pCt.		
Lampen, Laternen und Lampendocht	Werth	20 pCt.		
Lampenglocken und -Cylinder . .	Werth	20 pCt.		
Land- und Seekarten	—	zollfrei		
Lanzenholz (s. unter Bauholz).				
Lebensmittel, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20 pCt.		
Leder:				
Ledertreibriemen und Koppelleder, Geschirr-, Zaum-, Gamaschen-, Sack-, Kipleder (mit Ausnahme des Ostindischen)	Pfund	—	—	4
Korduan, Levantiner Leder, mit Sumach gegerbte Schafleder (roans), Schaffelle, Maroquin, nicht anderweit aufgeführt, braune Schafleder (basils), Büffel- und gespaltenes Leder einschl. Satinhäute und Tweeds . . .	"	—	—	3
Ostindisches Kipleder, Persisches Schafleder, Lamm- und Ziegenfelle (anders als nach Maroquinart zugerichtet), Känguru- und Wallabyfelle (zugerichtet), gegerbtes und farbiges Kalbleder und Sohlleder	"	—	—	2
Ostindisches Kipleder, inkrustirt oder roh gegerbt, jedoch nicht zugerichtet . . .	—	zollfrei		
Chamois	Werth	20 pCt.		
Lackirtes oder glasirtes Leder, Ziegenfelle, nach Maroquinart zugerichtet, gefärbt (aber anders als schwarz)	—	zollfrei		

Waaren.	Maßstab.	Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Leder:				
Gewichstes Kalbleder und nicht anderweit aufgeführtes Leder	Pfund	—	—	1
Schweinsleder	—		zollfrei	
Leder, zugeschnitten	Werth		22½ pCt.	
Ledereinbände oder Lederimitation	Pfund	—	—	4
Ledersäcke, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	
Lederschäfte	Werth		22½ pCt.	
Ledertuch	—		zollfrei	
Ledertuch-Säcke, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	
Lederwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	
Leim und Kleister	Pfund	—	—	1½
Leinenes Bettzeug (s. unter Forfar, Sackleinwand und leinenes Bettzeug).				
Leinsamen	Tonne	1	—	—
Lichte, für das Pfund oder sog. Pfundpacket und so im Verhältniß für Packete von angeblich größerem oder geringerem Gewicht	Pfund	—	—	2
Lichtempfindliche Platten für photographische Zwecke	—		zollfrei	
Liköre (s. unter Getränke).				
Löthkolben	—		zollfrei	
Lokomobilen, auf vier oder mehr Rädern, mit Kesseln nach Art derjenigen der Lokomotiven, sowie Zugmaschinen	Werth		5 pCt.	
Lokomotiven	—		zollfrei	
Maccaroni	—		zollfrei	
Mais	100 Pfund	—	—	9
Maismehl für Kuchenbäcker (Maizena) und Amerikanisches Maismehl	Pfund	—	—	¼
Malerleinwand, -Farben, -Pinsel und -Palettemesser	—		zollfrei	
Malz	Bushel	—	2	—
Mandeln, aus der Berberei, aus Sicilien, und Französische für Konditorwaaren	—		zollfrei	
Mandeln in der Schale	Pfund	—	—	2
Mandeln, geschälte, nicht anderweit aufgeführt	„	—	—	3
Marmelade (s. unter Fruchtsäfte).				
Marmor, Granit und andere Steinarten, zugerichtet oder polirt, und Waaren daraus, einschl. Kamingesimse	Werth		25 pCt.	
Marmor und andere Steinarten, behauen oder roh gesägt, nicht zugerichtet oder polirt	—		zollfrei	

Waaren.	Maßstab.	Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Maschinen[1]):				
Alle Maschinen für landwirthschaftliche Zwecke, einschl. Häckselschneidemaschinen, Dreschmaschinen, Getreide-Schälmaschinen, sowie Artikel zur Herstellung derselben, nämlich: Häckselschneidemesser, Zelttuchrechen, Zubehör zu Dreschmaschinen, Schmiedewaaren für Pflüge, aber mit Ausnahme von Erntemaschinen und Garbenbindern	Werth		5 pCt.	
Erntemaschinen und Garbenbinder, Ernte- und Mähmaschinen und Reservetheile für dieselben; Materialien zur Fabrikation von landwirthschaftlichen Maschinen, nämlich: Erntemesser-Sätze, Finger, Messing- und Stahlfedern, schmiedbarer Guß, Scheiben für Eggen, Modellformbretter und Pflugschare, Modellplatten und stählerne Pflugscharplatten, nach Muster geschnitten, Radschutzplatten, Pflüge und Eggen, kombinirte Dreschmaschinen	—		zollfrei	
Schürzen und Elevatoren für Ernte- und Garbenbinde-Maschinen	—		zollfrei	
Maschinen für Milchwirthschaftszwecke (mit Ausnahme von Separatoren und Kühlapparaten)	Werth		5 pCt.	
Maschinen für Mühlen, Wollspinnereien, Papierfabriken, zur Tau- und Bindfadenfabrikation, Baggermaschinen, Maschinen für Sägemühlen, zum Hobeln und zur Holzbearbeitung (einschl. Drehbänke), Maschinen zum Raffiniren von Oel, zum Bohren, sowie Maschinen zum Gefrieren und Konserviren von Fleisch, Lederspaltmaschinen und Bandmesser für dieselben	Werth		5 pCt.	
Maschinen zum Stanzen und Pressen von Zinn	Werth		5 pCt.	

[1]) Weder Dampfmaschinen noch Theile von Dampfmaschinen, noch Dampfkessel (für den Land- oder Schiffsgebrauch) sind unter „Maschinen" mitbegriffen.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Zollsatz. Schilling.	Zollsatz. Pence.
Maschinen:				
Maschinen aller Art für Bergwerkszwecke, einschl. Pumpwerke, aber mit Ausnahme der Maschinen für Zwecke und Prozesse der Goldgewinnung	Werth	5 pCt.		
Maschinen, elektrische und Zubehör	Werth	10 pCt.		
Maschinen, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20 pCt.		
Maschinen, Näh-, Strick- u. Falt-	—	zollfrei		
Maschinensägen	—	zollfrei		
Maschinen, Zug- (s. unter Lokomobilen).				
Maschinenwerkzeug für Maschinisten	—	zollfrei		
Masticated Para	—	zollfrei		
Matten und Flechtwerk	Werth	20 pCt.		
Medizinen (s. unter Patent-Medizinen und Eigenmittel).				
Medizinische Rinden, Blätter, Kräuter, Blüthen, Wurzeln und Harze	—	zollfrei		
Melasse	Pfund	—	—	1/2
Messerschmiedewaaren	Werth	20 pCt.		
Messing und Kupfer in Blöcken, Stangen, Röhren oder Blechen	—	zollfrei		
Messinghähne, -Ventile, -Verbindungsstücke, -Schmiergefäße und -Pfeifen	Werth	20 pCt.		
Messingröhren und gestanzte Messingwaaren, unbearbeitet, für Gasleitungen und Gasarme	—	zollfrei		
Messingfabrikate, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20 pCt.		
Metallbeschläge für Koffer, Felleisen, Reisetaschen, Gamaschen, Säcke und Tornister	—	zollfrei		
Metallbolzen, von 5 Zoll bis 1/2 Zoll Durchmesser und darunter, sowie Muttern dazu	—	zollfrei		
Metallblockscheiben	—	zollfrei		
Metallkapseln	—	zollfrei		
Metallwaaren, lackirte	Werth	25 pCt.		
Metallwaaren:				
Waaren, nicht anderweit aufgeführt, von Metall oder von Metall in Verbindung mit irgend einem anderen Material	Werth	20 pCt.		
Mikroskope und astronomische Fernrohre und Linsen für dieselben	—	zollfrei		
Milch, konservirte	Werth	25 pCt.		
Möbel und Tischlerwaaren, nicht anderweit aufgeführt und nicht von Eisen	Werth	25 pCt.		
Modewaaren und Spielwaaren	Werth	20 pCt.		
Moleskin, baumwollener, im Stück	—	zollfrei		
Mützen als Kleidungsstücke	Werth	25 pCt.		
Musikalische Instrumente:				
Klaviaturen und Stimmhammer in Rahmen oder in anderer Gestalt, zur Fabrikation von Orgeln, Harmoniums und Pianos	—	zollfrei		
Musikalische Instrumente, zum Gebrauch für Freiwilligenkorps besonders eingeführt	—	zollfrei		
Musikalische Instrumente aller Art, nicht besonders aufgeführt	Werth	20 pCt.		
Anmerkung: Klaviaturen und Stimmhammer in Rahmen oder in anderer Gestalt, zur Fabrikation von Orgeln, Harmoniums und Pianos, sowie Orgelpfeifen, Registergriffe	—	zollfrei		
Nägel, eiserne	Centner	—	2	—
Nägel, nicht anderweit aufgeführt	"	—	3	—
Nähgarne, baumwollene, Nähseiden und -Zwirne, Häkel-, Stopf- und Strick-Baumwollengarne, Angola-Flickzeug von nicht über 45 Yards auf Karten	—	zollfrei		
Näh-, Strick- und Faltenlege-Maschinen	—	zollfrei		
Naphta	Gallon	—	—	6
Natron, kohlensaures und doppeltkohlensaures	Centner	—	1	—
Netze und Netzwerk	Werth	20 pCt.		
Nieten und Unterlegscheiben	—	zollfrei		
Nüsse aller Art, nicht anderweit aufgeführt, mit Ausnahme von Kokosnüssen	Pfund	—	—	2
Oele, nämlich:				
Benzin in Fässern	—	zollfrei		
Candlenuß-	—	zollfrei		
Leberthran	—	zollfrei		
Aetherische (mit Ausnahme von Eucalyptus-)	—	zollfrei		
Eucalyptus-, in Fässern oder in Flaschen	Werth	20 pCt.		
Fisch-, Walfisch- und Seehundsthran	—	zollfrei		
Petroleum	Gallon	—	—	6
Leinöl	"	—	—	6
Mineral-, einschl. des Schieferölabfalls, oder nicht raffinirtes Mineralöl, nicht anderweit aufgeführt	"	—	—	6
Rhodium-	—	zollfrei		
Oliven-, in Fässern	Gallon	—	—	6
Palm-	—	zollfrei		
Pinguin-	—	zollfrei		

Waaren.	Maßstab.	Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Oele:				
Wohlriechendes	Werth		25 pCt.	
Schiefer-, einmal gereinigt, für die Gasbereitung geeignet .	—		zollfrei	
Vegetabilisches, in Fässern, nicht anderweit aufgeführt ...	Gallon	—	—	6
Vegetabilisches oder anderes, in Flaschen	Werth		15 pCt.	
Oele, nicht anderweit aufgeführt	Gallon	—	—	6
Oliven	Werth		20 pCt.	
Olivenkerne, gemahlen (laut Erlaß des Gouverneurs, Nr. 137)	Pfund	—	—	4
Opium	"	2	—	—
Opossumdecken	Werth		20 pCt.	
Orgelpfeifen und Registergriffe .	—		zollfrei	
Papier:				
Butter-, bekannt als Pergamentpapier oder Wachspapier	—		zollfrei	
Patronen-, für Zeichenhefte .	—		zollfrei	
Mit Leinwand bezogenes Papier, Emailpapier, Elfenbein- und Gelatine-Papier, Metallpapier, von nicht kleinerem Format als „demy" ...	—		zollfrei	
Kopir-, Median- und Propatriapapier (double foolscap) in Original-Fabrikverpackung und mit Fabrikmarke	—		zollfrei	
Gold- und Silber-, einfach und gepreßt, Gelatine- und farbige Papiere, bekannt als „Schachtelpapier"	—		zollfrei	
Bütten-, für Banknoten ..	—		zollfrei	
Bütten- oder Maschinenpapier, für Bücher oder als Schreibpapier, von nicht kleinerem Format als dem sog. „demy", wenn es in Originalverpackung eingeht	—		zollfrei	
Druck-	—		zollfrei	
Pack-	Centner	—	5	—
Schreib-, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	
Papierdüten, gewöhnliche, einschl. Zuckerdüten	Centner	—	7	6
Papierdüten, nicht anderweit aufgeführt	Werth		25 pCt.	
Papiermachéwaaren	Werth		20 pCt.	
Papiertapeten	Werth		15 pCt.	
Pappe und Pappdeckel, in Größen nicht geringer als die unter dem Namen „Royal" bekannten	—		zollfrei	
Pappdeckel mit Leinwand bezogen, nicht kleiner als „Royal" ..	—		zollfrei	
Pappdeckel und Leder zu Büchereinbänden	—		zollfrei	
Pappschachteln, fertige, oder geschnittene und zugerichtete Pappe zu Schachteln (einschl. Zündholzschachteln)	Werth		25 pCt.	
Pappschachteln, Material für —, nämlich: Gold- und Silberpapier, einfach und gepreßt, Gelatine- und bunte Papiere, sog. „Schachtelpapier" (box papers)	—		zollfrei	
Parfümerien:				
Wohlriechendes Oel (s. unter Oel).				
Wohlriechender Spiritus und Kölnisches Wasser:				
bis zum 1. Februar 1896	Gallon	1	1	—
später	"	1	10	—
Parfümerien, nicht anderweit aufgeführt	Werth		25 pCt.	
Patent-Medizinen	Werth		40 pCt.	
Eigenmittel oder Medikamente:				
solche, welche den Namen des Eigenthümers auf dem Etikett oder der Umschließung tragen ...				
solche, welchen ein Name im Genitiv vorangesetzt ist .				
nicht anderweit aufgeführte, welche auf Grund eines geheim gehaltenen Verfahrens oder einer geheim gehaltenen Kunst verfertigt sind	Werth		40 pCt.	
Anmerkung: Sofern eine Patent-Medizin oder ein Eigenmittel in Fässern eingeführt wird, mögen sie sich in einem solchen Zustande befinden, daß sie schon zum Verkauf als Medizin oder Heilmittel geeignet sind, oder mögen sie weiterer Bearbeitung oder eines Zusatzes bedürfen, bevor sie in einem Zustande sich befinden, so daß sie sich zum Verkauf — wie zuvor angegeben — eignen, so ist für derartige Medizinen oder Mittel der gleiche Zoll zu bezahlen, als wenn sie bei der Einfuhr in Flaschen gefüllt, verpackt oder in einem solchen Zustande aufgemacht wären, daß sie zum Detailverkauf als solche Medizinen oder Mittel geeignet sind. Deshalb schließen die Worte „Medizin" und „Mittel" auch den Begriff „Heilmittel" in sich.				
Patronen (mit Kugelladung – shot) 10- bis 24kalibrig	Hundert	—	1	6
Patronen, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Patronenhülsen	Hundert	—	—	9
Pelzwerk	Werth		25 pCt.	
Perlgerste	Centner	—	1	—
Pfähle (s. unter Bauholz).				
Pfeffer, Cayenne-	Werth		20 pCt.	
Pfeffer und Piment (s. unter Gewürze).				
Pfeifen, Tabaks- (s. unter Tabakspfeifen).				
Pferde	Stück	1	—	—
Pferdebahn-Zubehör und -Materialien, nicht anderweit aufgeführt	—		zollfrei	
Pfosten (s. unter Bauholz).				
Photographien (s. unter Bilder).				
Photographien von persönlichen Freunden, in Briefen oder Packeten	—		zollfrei	
Photographische Cameras, Linsen, lichtempfindliche Platten und Zinkplatten	—		zollfrei	
Photographische Chemikalien (s. unter Chemikalien).				
Photographische Artikel, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	
Picken	—		zollfrei	
Pickles (in Essig eingemachte Gemüse und Früchte)	Imperial-Gallon	—	3	—
Plakate, gedruckte	Werth		20 pCt.	
Plattirte Waaren	Werth		20 pCt.	
Porzellanwaaren und Waaren aus Biskuit- und Parianmasse	Werth		20 pCt.	
Präserven (s. unter Fruchtsäfte).				
Presenning, Zelte, Getreideschober- und Wagendecken	Werth		20 pCt.	
Programme	Werth		20 pCt.	
Pulte	Werth		20 pCt.	
Pulver, Jagd-	Pfund	—	—	6
Pulver, Spreng- und Mehlpulver	—		zollfrei	
Pumpen und andere Vorrichtungen zum Wasserheben, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	
Putzpulver und Politur für Möbel, Messer und Silbergeschirr	Werth		20 pCt.	
Putzmacherwaaren aller Art, einschl. garnirte Hüte, Kappen und Hauben	Werth		25 pCt.	
Quarzhammer und -Schlägel	—		zollfrei	
Rasenmähmaschinen	Werth		20 pCt.	
Reis, nicht zugerichtet oder unter Zollkontrole zugerichtet	Centner	—	4	—
Reis und Reismehl	"	—	6	—
Reis, unter Zollkontrolle zu Stärke verarbeitet	"	—	2	—
Reismalz	Pfund	—	—	1
Rindvieh	Stück	—	10	—
Röhren aus Kompositionsmetall	Centner	—	3	6

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Saccharin, mit Ausnahme desjenigen in Tablettenform	Unze	—	1	6
Sackleinwand (dowlas) (s. unter Forfar, Sackleinwand und leinenes Bettzeug).				
Sackzeug, Säcke und Sacktaschen von Jute	—		zollfrei	
Sackzeug und Säcke, nicht anderweit aufgeführt	Werth		15 pCt.	
Säcke, Kaliko-, Forfar-, Hessische und Leinensäcke	Werth		20 pCt.	
Säcke, Mehl-	Werth		20 pCt.	
Säcke, andere als Jutesäcke, und mit Ausnahme von Getreidesäcken	Werth		15 pCt.	
Säuren:				
Borsäure	—		zollfrei	
Karbolsäure in Fässern	—		zollfrei	
Eisessig	Werth		20 pCt.	
Essigsäure, nicht anderweit aufgeführt, von nicht mehr als 30 pCt. Säuregehalt	Pfund	—	—	1 1/2
Darüber hinaus für je 10 pCt. Säuregehalt mehr oder einen Bruchtheil hiervon, auf das Pfund ein Zuschlag von	"	—	—	1/2
Flußsäure	—		zollfrei	
Oelsäure	—		zollfrei	
Oxalsäure	—		zollfrei	
Pyro-Gallussäure	—		zollfrei	
Salicylsäure	—		zollfrei	
Salpetersäure	—		zollfrei	
Salzsäure	—		zollfrei	
Schwefelsäure	—		zollfrei	
Weinsteinsäure	Pfund	—	—	1
Sago	—		zollfrei	
Salz, ausgenommen Steinsalz	Tonne	—	10	—
Sardinen, mit Einschluß des Oels	Pfund	—	—	2
Sargbeschläge	Werth		20 pCt.	
Sarsaparilla	Werth		25 pCt.	
Sattelbäume	—		zollfrei	
Sattlerwaaren und Geschirrzeug, Peitschen- und Peitschenriemen	—		Werth 20 pCt.	
Saucen	Imp.-Gallon	—	4	—
Schafscheeren	—		zollfrei	
Schafwäsche, Waschmittel für —, Arzneitrank für Schafe, Schaflecken	—		zollfrei	
Scheerwolle	Werth		10 pCt.	
Schiebefenster, einfach	Paar	—	2	—
Schiebefenster mit verziertem Glas verglast	"	—	4	—
Schiefertafeln, Zeichen- und Schreibhefte und Schulgeräth	—		zollfrei	
Schienen für Eisenbahnen und Pferdebahnen	—		zollfrei	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Schienen, andere (s. unter Bauholz, Querhölzer).				
Schiffsbedarf, nicht anderweit aufgeführt	—		zollfrei	
Schiffsraketen, blaue Feuer und Signalfeuer	—		zollfrei	
Schindeln (s. unter Bauholz).				
Schinken	Pfund	—	—	2
Schirme:				
Regenschirme und Sonnenschirme	Werth		20 pCt.	
Material für die Schirmfabrikation, nämlich: umkehrbare und Levante-Halbseidenstoffe, Gloria und Satin de Chine von einer Breite von nicht weniger als 44 Zoll; Alpakka mit Rand, Zanella mit Rand, sowie andere Schnittwaaren, nach solchen Regeln, wie vom Zollkommissar vorgeschrieben; Stöcke, Schieber, Kranzringe, Kappen, Zwingen, Köpfe, Rippen, Spanner, Kugelspitzen und Ringe	—		zollfrei	
Schirting, farbiger, baumwollener, Flanelletteschirting, Unionschirting, dessen Fakturenwerth den Preis von 6 Pence für das Yard nicht übersteigt	—		zollfrei	
Anmerkung: Sofern hinsichtlich der Anwendung der Zollbefreiung zu Gunsten von farbigem, baumwollenem Schirting, Flanelletteschirting oder Unionschirting ein Streit mit Bezug auf Fabrikate entsteht, von denen behauptet wird, daß sie derartiger Schirting seien, so soll der Zollkommissar Vollmacht haben, einen solchen Streit zu entscheiden, und sofern er seinerseits im Zweifel ist, kann er verlangen, daß das strittige Fabrikat unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen zur Anfertigung von Hemden zerschnitten wird.				
Schlemmkreide und Kreide . .	Centner	—	1	—
Schmelztiegel	—		zollfrei	
Schmiedeambosse, -Essen und -Windfänge	—		zollfrei	
Schmiermittel:				
Achsenschmiere und andere feste Schmiermittel	Werth		20 pCt.	
Schmirgelschleif-Maschinen und -Räder	—		zollfrei	
Schnittwaaren, außer von Baumwolle oder Seide	Werth		20 pCt.	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Schnürsenkel für Schuhe (s. unter Stiefel).				
Schnupftabak	Pfund	—	7	—
Schreibmaterialien, verarbeitet, nämlich: Rechnungsbücher, Manuskriptbücher, Rechnungsformulare, Fakturen- und Kostenanschlag-Formulare, bedrucktes oder liniirtes Papier, Kontrolbücher, Check- und Wechselformulare, Gepäckmarken, Etiketten, Löschpapierblöcke, Skizzenbücher, Büchereinbände, Kopirbücher, Hektographen, Albums (andere als Photographiealbums), Tagebücher, Geburtstagsmerkbücher, einfache oder schwachliniirte Bücher, gedruckte Fensterplakate, bedruckte, lithographirte oder gepreßte Schreibmaterialien, sowie Weihnachts-, Neujahrs-, Geburtstags- und Oster-Gratulationskarten und -Büchelchen	Werth		25 pCt.	
Schreib- und Zeichenhefte . . .	—		zollfrei	
Schreibmaterialien und Schreibpapier, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	
Schreibmaschinen (Type-writers)	—		zollfrei	
Schreibpapier, nicht anderweit aufgeführt	Werth		20 pCt.	
Schrot	Centner	—	10	—
Schürzen und Hebetücher für Ernte- und Garbenbinde-Maschinen	—		zollfrei	
Schuhmacherartikel, mit Ausnahme von Stoß- und Spitzenkappen	—		zollfrei	
Schuhmacherartikel:				
Futterstoffe, Kanevas, einfach oder gefärbt, Sack- und Kofferfutter von solchem Material, solcher Beschaffenheit und nach solchen Proben, wie sie vom Zollkommissar bestimmt sind	—		zollfrei	
Schulbedarf:				
Geräthe und Hülfsmittel lediglich für Schulzwecke, nach Genehmigung Seitens des Zollkommissars	—		zollfrei	
Schwarzeisen (s. unter Eisen).				
Schweinsleber	—		zollfrei	
Segeltuch, Canvas und ungebleichter doppeltgewarzter Duck, im Stück	—		zollfrei	
Seide, gedreht (für Schuhmacher und Sattler)	—		zollfrei	
Seide, Näh-	—		zollfrei	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Seidenzeuge, Atlas, Sammet, Plüsch, nicht anderweit aufgeführt, verfertigt aus Seide, vermischt mit irgend einem anderen Material, im Stück . .	Werth		25 pCt.	
Seidene Müllergaze	—		zollfrei	
Seife, gewöhnliche, gelb- und blauscheckige	Centner	—	5	—
Seifenpulver, Seifenextrakt, harte und weiche Seife	Werth		20 pCt.	
Seife, nicht anderweit aufgeführt	Werth		25 pCt.	
Senf	Pfund	—	—	2
Sensen	—		zollfrei	
Separatoren und Kühlapparate .	—		zollfrei	
Sicheln zum Mähen	—		zollfrei	
Siebe, Haar-	—		zollfrei	
Siebe, Kornsiebe	—		zollfrei	
Sodakrystalle	Centner	—	2	—
Sodawasser-Maschinen, sowie Maschinen für kohlensaure Flüssigkeiten	"	5	—	—
Sonnenschirme und Sonnenhüte	Werth		20 pCt.	
Spaten, Schaufeln und Gabeln	—		zollfrei	
Spazierstöcke	Werth		20 pCt.	
Speck und Schinken	Pfund	—	—	2
Spiegel, eingerahmt oder ohne Rahmen	Werth		25 pCt.	
Spielkarten	Spiel	—	—	6
Spielwaaren	Werth		20 pCt.	
Spiralfedern (mit Ausnahme von Sofa- und Matratzenfedern)	—		zollfrei	
Spirituosen und Branntwein, deren Stärke sich durch Sykes' Hydrometer feststellen läßt . .	Gallon Normalstärke	—	16	—
(Für Spirituosen und Branntwein von geringerer Hydrometerstärke als 16,5 unter der Normalstärke soll keine größere Vergütung als 16,5 unter der Normalstärke gewährt werden.)				
Spirituosen oder Branntwein, welche mit Zuthaten in irgend einem Verhältniß gemischt sind und über 33 pCt. reinen Spiritus enthalten, obwohl sie dadurch unter eine andere Bezeichnung fallen, mit Ausnahme von Patent-Medizinen oder Tinkturen und anderweit aufgeführten medizinischen Spirituosen	Gallon	—	16	—
Spirituosen und Branntwein, versüßt oder vermischt, ohne daß dabei die Normalstärke überschritten wird	"	—	16	—

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Spirituosen und Branntwein in Kisten sollen in folgender Weise verzollt werden, nämlich: zwei Gallon und darunter zahlen für zwei Gallon, über zwei Gallon und nicht über drei für drei Gallon, über drei Gallon und nicht über vier für vier Gallon, und so weiter für irgend eine größere, in einer Kiste enthaltene Quantität.				
Spirituosen, methylisirte . . .	Gallon	—	1	—
Spirituosen, vom Zolllager entnommen, methylisirt, unter vorgeschriebenen Bedingungen .	"	—	—	6
Spiritus, wohlriechender und Kölnisches Wasser:				
Bis zum 1. Februar 1896 .	"	1	1	—
Von da ab	"	1	10	—
Für Spirituosen, welche zur Fabrikation von wohlriechenden Spiritus und wohlriechendem Essenzen, sowie Magen-Essenzen unter Zollkontrole dienen und bisher zollfrei waren, hört die Zollbefreiung mit dem 1. Februar 1896 auf.				
Spitzen und Tressen, nicht anderweit aufgeführt	Werth		25 pCt.	
Spunde (s. unter Kork).				
Stärke	Pfund	—	—	2
Stahl- und Meßbänder für Feldmesser	—		zollfrei	
Statuen, Statuetten, Gußwerk und Bronzen	Werth		20 pCt.	
Stearin	Pfund	—	—	1½
Steine (s. unter Marmor, Granit und andere Steinarten).				
Steine, Mühl-, Schleif-, Oel- und Wetz-	—		zollfrei	
Steinsalz	—		zollfrei	
Stellschrauben, Ingenieurbestecke und gespaltene Vorsteckstifte .	—		zollfrei	
Stereotypen und Matrizen . .	Werth		25 pCt.	
Stiefel, Schuhe und Pantoffeln, nicht anderweit aufgeführt, Ueberschuhe (goloshes, clogs and pattens), Vorschuhleder, Oberleder und Schnürsenkel .	Werth		22½ pCt.	
Stiefel, Schuhe und Pantoffeln, Nr. 0 bis 3, für Kinder . .	—		zollfrei	
Stifte (tacks) aller Art . . .	—		zollfrei	
Stoßkappen, Steifen für Stiefelspitzen und Spitzenkappen . .	Werth		22½ pCt.	
Strauch-Rodemaschinen	—		zollfrei	
Strickbaumwolle und Strickmaschinen	—		zollfrei	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Strumpfwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20 pCt.		
Syrup und Melasse	Pfund	—	—	½
Syrup oder Melasse, in solchem Verhältniß und nach solchen Regeln, wie sie vom Zollkommissar vorgeschrieben, mit Beinschwarz vermischt	—	zollfrei		
Tabak, Rauch-	Pfund	—	3	6
Tabak, unverarbeitet, eingeführt zur Verarbeitung in der Kolonie in einer konzessionirten Tabakfabrik, jedoch ausschl. zum Zweck der Verarbeitung zu Rauchtabak, Cigarren, Cigarretten oder Schnupftabak	"	—	2	—
Tabak, zur Schafwäsche oder zur Vertilgung von Insekten, nachdem er nach Vorschrift des Zollkommissars zum menschlichen Gebrauch unverwendbar gemacht ist	—	zollfrei		
Tabakspfeifen und Tabakskästen, Cigarren- und Cigarrettenspitzen und -Taschen, Cigarrettenpapier und Cigarrettenpapier-Etuis	Werth	25 pCt.		
Tapeten (s. unter Papier).				
Tapeziererscheeren	—	zollfrei		
Tapeziererwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth	25 pCt.		
Tapezierstoffe, Polsterhaar, imitirtes Polsterhaar, gekräuseltes Haar, Gimpe und Schnur aus Wolle, Baumwolle oder Seide, Quasten und Nägel	—	zollfrei		
Tapioca	—	zollfrei		
Taschenuhren (s. unter Uhren).				
Tauwerk, Eisen- und Stahl-, und Kabeltaue von 12 Zoll und darüber	—	zollfrei		
Tauwerk und Seilerwaaren nicht anderweit aufgeführt	Werth	20 pCt.		
Teppiche und bedrucktes Teppichzeug, Fußbodenbelag, Matten und Flechtwerk	Werth	20 pCt.		
Tereben	—	zollfrei		
Terpentin, Trockenmittel und Tereben	—	zollfrei		
Theaterzettel	Werth	20 pCt.		
Thee	Pfund	—	—	4
Theeessenz	—	zollfrei		
Thüren, einfache	Stück	—	2	—
Thüren mit gemustertem Glas verglast	"	—	4	—

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Tinkturen und medizinische Spirituosen einer anerkannten Pharmacopöe, welche mehr als 50 pCt. reinen Alkohols enthalten	Pfund	—	1	—
Tinkturen und medizinische Spirituosen einer anerkannten Pharmacopöe, welche weniger als 50 pCt. reinen Alkohols enthalten	"	—	—	6
Tinte, Schreib-	Werth	20 pCt.		
Tischlerwaaren (s. unter Möbel).				
Toilettenartikel, nicht anderweit aufgeführt	Werth	25 pCt.		
Toilettenkasten	Werth	20 pCt.		
Treibriemen für Maschinen, außer Ledertreibriemen	—	zollfrei		
Trockenmittel	—	zollfrei		
Ueberschuhe (goloshes clogs, pattens) [s. unter Stiefel].				
Uhren:				
Tafel- und Wanduhren	Werth	20 pCt.		
Taschenuhren	Werth	20 pCt.		
Umschlagetücher	Werth	20 pCt.		
Vestas (s. unter Zündhölzer).				
Vieh:				
Rindvieh	Stück	—	10	—
Pferde	"	1	—	—
Viehfutter aller Art, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20 pCt.		
Vorschuhleder und Oberleder (s. unter Stiefel).				
Waagen, Brücken- und Wägemaschinen	Werth	20 pCt.		
Wachs, Paraffin-, Erd-, vegetabilisches und Japanisches	Pfund	—	—	1½
Wagen, Karren, Rollwagen, Lastwagen, Kinderwagen und Räder für dieselben	Werth	20 pCt.		
Wagen- und Karrenbeichseln, -Speichen und -Felgen, in rohem Zustande, Radnaben aller Art, nicht gebogen und ungeglättete Wagenhölzer aller Art, gebogene Radreifen	—	zollfrei		
Wagenbauer-Artikel, nämlich: Federn, Beschläge, Verzierungen, Messingscharniere, Radbolzen, Bügelhalter und anderes Zubehör von Eisen (mit Ausnahme von Wagentritten, Lampeneisen, Spritzledereisen, Sitzgeländern und Hülfsrädern), Gummizeug	—	zollfrei		
Wagenbeichseln, -Speichen und -Felgen, bearbeitet, gebogenes Wagenholz, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20 pCt.		

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Wallabyfelle, nicht zugerichtet	—	zollfrei		
Wasserbehälter, eiserne, von über 200 und nicht über 400 Gallonen	Stück	—	10	—
von und unter 200 Gallonen	"	—	5	—
Wasserdichte Stoffe, im Stück	—	zollfrei		
Waschblau	Pfund	—	—	2
Waschpulver	Werth	20 pCt.		
Wein (s. unter Getränke).				
Werkzeug für Handwerker und Künstler	—	zollfrei		
Wichse und Stiefelglanz	Werth	20 pCt.		
Wissenschaftliche und Probir-Waagen, Retorten, Gefäße und andere Hülfsmittel für chemische Analysen und Untersuchungen	—	zollfrei		
Wollene Decken	Werth	20 pCt.		
Wollene Säcke und Taschen	—	zollfrei		
Wollene Zeugwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20 pCt.		
Würze, trockene	Pfund	—	—	6
Wursthäute und -Hüllen (einschl. Salzlake oder Salz)	"	—	—	3
Zahnärztliche Instrumente und Hülfsmittel	—	zollfrei		
Zauberlaternen, Linsen und Schiebebilder	—	zollfrei		
Zeichnungen (siehe unter Gemälde).				
Ziegelsteine, feuerfeste	Werth	20 pCt.		
Ziegelsteine, mit Ausschluß der feuerfesten	—	zollfrei		
Ziegenfelle, inkrustirt oder roh gegerbt, aber unbearbeitet	—	zollfrei		
Zink- oder Eisenbleche, gelochte oder zellenartige	—	zollfrei		
Zink, nämlich:				
gelochte oder zellenartige Bleche	—	zollfrei		
Zinkblech, glattes	—	zollfrei		
Platten für photographische Zwecke	—	zollfrei		
Dachplatten, Firstenplatten, Rinnen und Röhren	Werth	20 pCt.		
Zinkwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth	25 pCt.		
Zinn in Blöcken, Stangen oder Blechen	—	zollfrei		
Zinn, Dachbekleidungen von Zinnornamenten	—	zollfrei		
Zinnwaaren und Klempnergeräth, nicht anderweit aufgeführt	Werth	25 pCt.		
Zucker	Pfund	—	—	1/2
Zuckersäfte, eingekochte, Konfitüren, Zuckerplätzchen, schottische gemischte Bonbons und Zuckerkant	" einschl. der inneren Verpackung	—	—	2

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Zündhölzer:				
Hölzerne, in Schachteln von nicht mehr als 60 Zündhölzern	Groß Schachteln	—	1	—
In Schachteln von über 60 und nicht über 100 Zündhölzern	"	—	2	—
In Schachteln von über 100 Zündhölzern, für jedes 100 oder einen Theil davon in einer Schachtel enthaltener Zündhölzer	"	—	2	—
Wachs-Zündkerzchen „plaid vestas", in Pappschachteln von weniger als 100 Kerzchen	"	—	1	2
„Taschen-vestas" in Blech- oder anderen Schachteln von weniger als 100 Zündhölzern	"	—	1	9
„Sportsman's", „ovale" und „No. 4 tins vestas", in Schachteln von nicht mehr als 200 Zündhölzern	"	—	5	—
anderer Art, für jedes 100 oder einen Theil davon in einer Schachtel enthaltener Zündhölzer	"	—	2	6
Zündhölzer-Pappschachteln	Werth	25 pCt.		
Zündhütchen	—	zollfrei		
Zugmaschinen	—	zollfrei		
Zwieback, Schiffs-, einfacher und unversüßter	Centner	—	3	—
Zwieback, anderer Art	Pfund	—	—	2
Zwiebeln	Tonne	1	—	—
Zwirn, Heft-	—	zollfrei		
" Näh-	—	zollfrei		
" nicht anderweit aufgeführt	Werth	20 pCt.		
Alle Artikel, nicht anderweit aufgeführt	—	zollfrei		

Anmerkung: Als Zuschlag zu jedem Zollsatze, welcher nach dem Gesetze von irgend welchen in die Kolonie eingeführten Gütern erhoben wird, soll ein weiterer Zoll von 20 pCt. vom Werthe hinzutreten, sofern die Güter in Gefängnissen angefertigt sind.

Gegenstände und Stoffe (wie solche von Zeit zu Zeit vom Zollkommissar spezifizirt werden), die nur zur Herstellung von Waaren innerhalb der Kolonie geeignet sind und lediglich dazu benutzt und verwendet werden, sind zollfrei. Alle Entscheidungen des Zollkommissars in Bezug auf frei einzulassende Artikel sind von Zeit zu Zeit in der „Gazette" zu veröffentlichen.

Innere Steuer.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Tabak	Pfund	—	1	—
Cigarren, Cigaretten und Schnupftabak	"	—	1	6
Anmerkung: Durch das „Zoll- und Steuergesetz 1891" ist bestimmt worden, daß vom Januar 1892 ab und bis zum 31. Dezember 1896 die innere Steuer betragen soll: für Tabak 1 Schilling das Pfund, für Cigarren, Cigaretten und Schnupftabak 1 Schilling 6 Pence das Pfund.				
Vom 1. Februar 1896 ab dürfen Artikel, in welchen Alkohol ein nothwendiger Bestandtheil ist, in irgend einem Zolllager oder an einem anderen unter Zollkontrole stehenden Orte, welcher durch Abschnitt 26 der „Custom House Consolidation Act. 1882" genehmigt oder bestimmt ist, hergestellt werden.				
Spiritus, parfümirt	Gallon	1	—	—
Toilettenartikel, welche bei der Einfuhr einem Zoll von 16 Schill. für das Gallon unterworfen sind	"	—	12	—
Toilettenartikel, welche bei der Einfuhr einem Zoll von 25 pCt. vom Werthe unterworfen sind	"	—	6	—
Magenessenzen und wohlriechende Essenzen	"	—	12	—
Pharmazeutische Tinkturen, Essenzen, Extrakte und medizinische Spirituosen, welche mehr als 50 pCt. Alkoholgehalt haben .	Pfund	—	9	—
Pharmazeutische Tinkturen, Essenzen, Extrakte und medizinische Spirituosen, welche weniger als 50 pCt. Alkoholgehalt haben	"	—	3	—
Anmerkung: Der Zollkommissar kann die Herstellung irgend eines der unter den vorher aufgeführten Rubriken begriffenen Artikels verbieten, sofern nach seiner Ansicht die Herstellung die aus dem Zoll auf Spirituosen zu erzielenden Einnahmen schmälert.				
Spirituosen, vom Zolllager entnommen, methylisirt, nach vorgeschriebenen Regeln	Gallon	—	—	6

Canadische Zolltarifentscheidungen.

Durch Rundschreiben vom 5. Dezember v. Js. (Nr. 792 B) hat das Canadische Zolldepartement folgende Entscheidungen bekannt gegeben:

Lfd. Nr.	Gegenstände.	Tarif-Nr.	Zollsatz.
47	Anaglypta (Erhabene Wandverzierungen aus Papier) . . .	111	1½ pCt. f. d. Rolle u. 25 pCt. v. Werth
48	Schiffsverhäutungsfilz	444	17½ " " "
49	Wagenwinden	282 od. 295	30 " " "
50	Peptonhaltiges Milchpulver . .	128	25 " " "
51	Betanaphtol	481	20 " " "
52	Einfach gesponnene Seide, farbig	481	20 " " "
53	Oefen, Dampferzeuger und Gasometer für Zahnärzte . .	319	27½ " " "
54	Bunsensche Brenner	323	27½ " " "
55	Löthrohre	281	35 " " "
56	Vulkanisiröfen von Kupfer . .	326	30 " " "
57	Desgl. von Eisen	319	27½ " " "
58	Metallbüchsen (Futterale), plattirte, ungefüttert	344	30 " " "
59	Desgl., gefüttert	352	5 Cents das Stück u. 30 pCt. v. Werth
60	Juteleinwand, theilweise mit farbigem Jutegarn gewebt .	428	20 " " "
61	Solderine (Loth?)	752	frei
62	Körbe und Kübel, in denen Baumwollengarn eingeht . .	365	25 pCt. v. Werth
63	Schrauben, übergreifende (lag) oder Holz- (coach)	272	30 " " "
64	Haspen und Krampen	286	32½ " " "
65	Schrauben-Haken und -Oesen .	286	32½ " " "
66	Ledergamaschen mit baumwollenem Futter	225	25 " " "
67	Gewehr-Ueberzüge od.-Futterale aus baumwollenem Segeltuch	408	32½ " " "
68	Gewehrfutterale aus Leder . .	225	25 " " "
69	Kronleuchter- oder Lampenhaken von Eisen oder Stahl	319	27½ " " "
70	Desgl. von Messing	326	30 " " "
71	Gelbwurz, gemahlen	572	frei
72	Klammern für Matratzenrahmen und Klemmhaspen. . .	281	35 pCt. v. Werth
73	Pappschachteln, einfach, bedruckt, verziert oder etikettirt (ausgenommen die unter Nr. 352 fallenden Futterale)	120 u. 353	35 " " "
74	Kollodium für photographische Zwecke	481	20 " " "
75	Seifensteinpackung	401 u. §.15 des Zollgesetz.	22½ " " "
76	Elektrische Gürtel	461	25 " " "
77	Kartoffelsetzer.	294	20 " " "
78	Kohlensaures Kali	481	20 " " "
79	Wurzel-Bierextrakt	7 b	2,25 Doll. p. Gall. u. 30 pCt. v. Werth

Zolltarif für Neufundland.

(Board of Trade Journal, November 1895.)

Bei der Einfuhr in Neufundland werden gegenwärtig folgende Zölle erhoben:

Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz: Dollars.
Aepfel	Barrel	0,60
Desgl., getrocknet	Pfund	0,02
Ale	Gallon	0,35
Apfelwein	"	0,35
Bauholz, einschließlich Guajakholz	Tonne	0,60
Desgl., zu Brettern 2c. zersägt (lumber): 1 Zoll dick, für dickere entsprechend	Tausend	3,50
Desgl., genuthet, gespundet oder gehobelt, 1 Zoll dick, für dickere entsprechend	"	5,00
Birnenwein	Gallon	0,35
Butter, Oleomargarine und andere Buttersurrogate	Centner	3,00
Chokolade	Pfund	0,06
Cigarren	20 pCt. vom Werth und das Tausend	9,00
Cigaretten	30 pCt. vom Werth und das Tausend	2,00
Erbsen	Barrel	0,30
Essig	Gallon	0,15
Faßdauben, gebrauchte, bearbeitet, geeignet zur Herstellung von Fässern von 45 Gallonen und darüber	Hundert	5,75
Desgl., für Fässer von weniger als 45 Gallonen	"	1,40
Fässer, leere, gebraucht, von 45 Gallonen und darunter	Stück	0,45
Desgl., desgl., über 45 Gallonen	"	1,45
Federn und Federbetten	Pfund	0,07
Fische (Kabeljau und Schellfisch, mit Ausnahme der zollfreien)	Quintal von 112 Pfund	1,50
Fleisch, frisches und Geflügel	Pfund	0,01 ½
Früchte, getrocknet (mit Ausnahme der getrockneten Aepfel), Korinthen, Rosinen 2c.	"	0,03
Geflügel	"	0,01 ½
Gemüse:		
Kohl	100 Köpfe	2,00
Kartoffeln	Bushel	0,05
Kohlrüben, Pastinaken, Mohrrüben, Runkelrüben	"	0,10
Hafer	"	0,05
Hafermehl	Barrel von 200 Pfund	0,30
Heringsfässer	Stück	0,25

Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz: Dollars.
Heu	Tonne von 2240 Pfund	1,80
Jams (eingekochtes Obst) und Konserven	30 pCt. vom Werth und Pfund	0,05
Kaffee, roh	"	0,05
Desgl., geröstet oder gemahlen	"	0,07
Kakao	"	0,06
Kälber	Stück	0,60
Kartoffeln	Bushel	0,05
Käse	Centner	3,00
Kerosinöl	Gallon	0,06
Kohl	100 Köpfe	2,00
Kohle, welche in die Häfen St. Johns, Harbour Grace und Carbonear eingeführt oder gebracht wird	Tonne	0,30
Desgl., welche in den Hafen von Placentia eingeführt oder gebracht wird, mit der Maßgabe, daß, wenn von einer Person oder Korporation eine größere Menge als 400 Tonnen jährlich in Placentia für Eisenbahnbetriebszwecke eingeführt wird, kein Zoll zu erheben ist	"	0,25
Konserven	30 pCt. vom Werth und Pfund	0,05
Korinthen	"	0,03
Latten	Tausend	0,60
Mais	Bushel von 57 Pfund	0,06
Maismehl	Barrel	0,25
Margarine	Centner	3,00
Melasse	Gallon	0,07
Pferde, Stuten 2c.	Stück	6,00
Porter	Gallon	0,35
Rindfleisch, geräuchert	Centner	2,65
Rindfleisch, Köpfe, Zungen, Füße und Schenkeltheile vom Schwein, gesalzen und gepökelt	Barrel von 200 Pfund	1,05
Rosinen	Pfund	0,03
Rüben (Kohl-, Pastinaken, Mohr-, Runkel-)	Bushel	0,10
Salz, unverpackt (als Sturzgut)	Tonne	0,20
Schafe	Stück	0,60
Schindeln und Latten	Tausend	0,60
Schinken	Centner	2,65
Schweine	Stück	0,60
Schweinefleisch	Barrel von 200 Pfund	1,50

Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz: Dollars.
Schweine-Köpfe, -Zungen, -Füße und -Schenkeltheile, gesalzen und gepökelt	Barrel von 200 Pfund	1,05
Speck	Centner	2,65
Spirituosen:		
Cognak und sonstige Spirituosen, nicht besonders bezeichnet oder aufgeführt, welche die Normalstärke des Sykeschen Hydrometers nicht übersteigen (stärkere entsprechend) . . .	Gallon	3,20
Alle anderen Spirituosen von größerer Stärke als 43 pCt. über die Normalstärke sind als nicht besonders bezeichnete Spirituosen anzusehen und demgemäß zu verzollen	"	3,20
Whisky, welcher die Normalstärke des Sykeschen Hydrometers nicht übersteigt (stärkerer entsprechend)	"	2,60
Genever, welcher die Normalstärke des Sykeschen Hydrometers nicht übersteigt (stärkerer entsprechend) . . .	"	2,30
Rum, welcher die Normalstärke des Sykeschen Hydrometers nicht übersteigt (stärkerer entsprechend) . . .	"	2,00
Liköre (cordials), Punschextrakt (shrub) und andere Spirituosen, welche versüßt oder gemischt sind, so daß der Stärkegrad nicht ermittelt werden kann	"	2,20
Stroh	Tonne von 2240 Pfund	1,00
Tabak:		
bearbeitet, einschließlich Blättertabak, entrippt oder theilweise bearbeitet .	5 pCt. vom Werth und Pfund	0,30
Blätter und Rippen	"	0,30
Rippen zu Schnupftabak	Centner	0,60
Thee	30 pCt. vom Werth und Pfund	0,05
Thiere:		
Kälber, Schweine und Schafe . . .	Stück	0,60
Pferde, Stuten 2c.	"	6,00
Wein:		
Champagner	Gallon	4,20
Bordeauxwein (claret)	"	0,55
Hochheimer, Burgunder und leichte Rheinweine	"	1,00
Malaga und Montilla, welche am Verschiffungsort 80 Cents das Gallon und darüber kosten	12 1/2 pCt. vom Werth und Gallon	1,00
Malaga und Montilla, welche am Verschiffungsort weniger als 80 Cents das Gallon kosten	"	0,35
Portwein und Madeira	"	1,65
Sherry und Manzanilla	12 1/2 pCt. vom Werth und Gallon	1,00
Rother Spanischer, Denia, Sicilianischer, Figueira, rother Lissaboner Kap- und Lissaboner gewöhnlicher	"	0,35
Alle sonstigen Weine	15 pCt. vom Werth und Gallon	1,10
Weizenmehl	Barrel	0,25
Würste	Centner	2,65
Zucker:		
Ersten Grades, nämlich: Brot-, geschnittener Brot- und Würfelzucker .	"	5,00
Zweiten Grades, nämlich: Bastard-, Krystall- und körniger Zucker . .	"	4,00
Dritten Grades, nämlich: nicht raffinirter, brauner und Strohzucker	"	3,50
Zuckerwerk, mit Ausschluß der von Zuckerbäckern verwendeten Verzierungen . .	"	7,00
Zungen	"	2,65
Zwieback, sogenannter Schiffszwieback (mit Ausnahme von süßem oder [und] feinem Zwieback oder Brot)	"	0,20

Werthzölle.

Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz: Prozent.
Anker und Kettenkabel, Kupfer und Kompositionsmetalle für Schiffe, einschließlich Stäbe, Bolzen, Schiffsbeschlag und Nägel aus demselben Material	10
Besen und Bürsten, ganz oder theilweise aus Maisstroh angefertigt	45
Biskuits (Fein- und Zuckergebäck)	30
Brotsackleinen, wenn von Zwiebackfabrikanten direkt eingeführt, um Säcke zur Verpackung von Zwieback daraus herzustellen	10
Buchbinder-Werkzeuge und -Geräthe, einschließlich Liniirmaschinen, Leder, Buchbinderleinwand, marmorirtes Papier und Pappe, von Buchbindern zur Verwendung in ihren Werkstätten und nicht zum Verkauf direkt eingeführt	10
Büchsen, welche in fertigem Zustande zur Aufnahme von luftdicht verschlossenen Waaren eingeführt werden, einschließlich der Behälter, in welchen sie eingehen	40
Bürsten, ganz oder theilweise aus Maisstroh angefertigt	45

Bezeichnung der Waaren.	Zollsatz: Prozent.
Cement	10
Citronen	10
Dampfmaschinen und Dampfkessel	10
Dauben, nicht zugerichtet	12½
Dauben, bearbeitet und ganz oder theilweise zugerichtet	40
Dories und Ruder für Dories	25
Eier	7½
Eisen: Bandeisen, sowie Eisen aller Art in Stäben, Bolzen, Blechen, Platten und Stücken, mit Ausnahme des zollfreien	10
Fässer, in welchen trockene Waaren eingeführt werden, die jedoch auch zur Aufnahme von Flüssigkeiten dienen können	35
Fett	7½
Fischereigeräth, ausgenommen solches zum Angeln	10
Garn, Kamm- und Wollen-, aller Art	10
Geflügel, lebend	10
Gemüse aller Art, ausgenommen die in der Zolltabelle bereits aufgeführten	10
Gerste	12½
Geschirr, Zug-	35
Gips	10
Güter, Waaren und Erzeugnisse, welche nicht anderweit aufgeführt, bezeichnet oder mit Zoll belegt und auch nicht zollfrei sind	30
Harz	10
Holzblöcke	35
Holzwaaren, mit Ausnahme von Musikinstrumenten	35
Hopfen	12½
Kleidungsstücke, fertige, nämlich: Röcke, Jacken, Beinkleider, Westen, Mäntel, Kleider, Ueberröcke, Schlafröcke	35
Kleie	12½
Korke und Korkholz	10
Kühe	20
Kutschen, Lastwagen und Schlitten	35
Leder	25
Lichte	35
Limonen	10
Malz	12½
Maschinen und Maschinentheile	10
Mastentheile, unbearbeitet	13½
Medikamente	20
Nägel, geschmiedete	10
Nägel und Spiker von Eisen oder Stahl:	
geschnitten	35
gepreßt	35
Näh- und Strickmaschinen und Theile von solchen	10
Nüsse	10
Ochsen, Kühe und Bullen	20
Oleïn, Oel aus Rindstalg (beef oil), neutrales Fett, Baumwollensamenöl, Sesam- und andere Oele zur Verwendung in der Kunstbutterfabrikation	10
Oliven und Olivenöl	10
Orangen	10
Palmöl	7½
Propeller	10
Reis	12½
Sackleinwand	10
Sägen	30
Sägen, wenn als Bestandtheil der ursprünglichen Konstruktion von Mühlen und Fabriken verwendet	10
Schlitten	35
Segeltuch und Theertuch zum Schiffsgebrauch	10
Spieren, unbearbeitet	13½
Spiker von Eisen oder Stahl, geschnitten oder gepreßt	35
Strumpfwaaren, Hemden und Unterbeinkleider, mit der Hand gefertigt	35
Talg	7½
Taucherapparate	10
Tauwerk, nämlich: Seile und Hanf-, Kokos- und Manilakabel	10
Terpentin, roh	10
Tischlerarbeiten, feine	35
Treibriemen aus Gummi, Leder oder anderem Material	10
Wagen	35
Wasserräder	10
Weintrauben	10
Werg zum Kalfatern	10
Ziegelsteine	10
Zinn in Blöcken und Tafeln, sowie Zinnloth	10

Zollbefreiungen.

Die folgenden Artikel sind bei der Einfuhr in die Kolonie und ihre Dependenzen von der Entrichtung eines Zolls befreit:

Ackerbaugeräthschaften und Maschinen, welche von landwirthschaftlichen Vereinen Behufs Förderung der Landwirthschaft eingeführt werden.

Ammoniumnitrat.

Austern oder Venusmuscheln in der Schale.

Bandeisen oder Bandstahl, umgebogen, mit Löchern und Nasen versehen bis zu 68 Zoll Länge, für Heringsfässer.

Baumwollengarn, Baumwolle, roh.

Baumwollensamenöl, wenn direkt zum Gebrauch bei der Herstellung von Fischkonserven und Fischleim eingeführt.

Bekleidungsgegenstände für Ihrer Majestät Armee und Marine.

Borsäure, wenn direkt zum Gebrauch bei der Herstellung von Fischkonserven und Fischleim eingeführt.

Bücher, gedruckte, Flugschriften, Zeitungen, Land und Seekarten.

Ceresin.

Chlornitrobenzol.

Druckpapier, Druckpressen, Drucklettern und sonstiges Druckmaterial.

Dünger aller Art.

Eisen, altes.
Erze, welche bei der Herstellung von Kupferfarbe oder als Flußmittel verwendet werden.
Essigsäure, wenn direkt zum Gebrauch bei der Herstellung von Fischkonserven und Fischleim eingeführt.
Farbstoffe.
Fische, Britischerseits gefangen und gesalzen, sowie Thran daraus.
Fischköder.
Flachs.
Flugschriften.
Früchte, nicht in Büchsen und Flaschen eingemacht, oder konservirt und nicht anderweit aufgeführt.
Garn zur Anfertigung von Netzen und Netzwerk in der Kolonie.
Gasmotore, welche durch Patent geschützt sind.
Gegenstände, welche für religiöse Zwecke eingeführt werden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.
Gegenstände aller Art, welche zum Gebrauch des Gouverneurs eingeführt werden.
Gegenstände zum amtlichen Gebrauch der fremden Konsuln.
Gegenstände, welche zum Gebrauch des Stadtraths von St. Johns eingeführt werden.
Geschenke an Kleidungsstücken, welche eigens zur unentgeltlichen Vertheilung durch Wohlthätigkeitsgesellschaften eingeführt werden.
Gliedmaßen, künstliche.
Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt.
Hanf, Hanfgarn, Kokosgarn, Sisalhanf, Manilahanf, Flachs und Werg.
Häute oder Theile von Häuten, weder gegerbt noch gesalzen oder zugerichtet.
Instrumente und Apparate, wissenschaftliche, einschließlich Globen, wenn dieselben zum Gebrauch für Hochschulen, Schulen, wissenschaftliche und literarische Gesellschaften eingeführt werden.
Kessel- und Schiffsplatten.
Kohle, wenn dieselbe nicht in die Häfen St. Johns, Harbour Grace, Carbonear oder Placentia eingeführt wird.
Koks.
Kompositionsmetall, altes.
Krahne, Ausleger von Krahnen, feuerfester Thon und feuerfeste Ziegel, Gesteinbohrer, Walzwerke und Separatoren, wenn diese Gegenstände von Bergwerksgesellschaften direkt und nicht zum Verkauf eingeführt werden.
Kunstwerke, wie Stiche, Gemälde und Statuen, welche nicht zum Verkauf bestimmt sind.
Kupfer, altes.
Landkarten.
Lebensmittel für Ihrer Majestät Armee und Marine.
Mais zur Besenfabrikation.
Maschinen, welche von landwirthschaftlichen Vereinen Behufs Förderung der Landwirthschaft eingeführt werden.
Maschinen, patentirte (für neue Industrien in der Kolonie), welche in der Kolonie nicht hergestellt werden können.
Materialien zum Schiffsbeschlag, wie Zink, Kupfer und Kompositionsmetall, nebst Nägeln, sowie Papier oder Filz zu Schiffsbeschlag oder zur Verwendung unterhalb desselben, sofern diese Materialien zum Beschlagen des ganzen Schiffsbodens Verwendung finden. Derartige Materialien sind jedoch, wenn sie zur Niederlage oder unter Zollkontrole abgelassen werden, mit dem Namen des zu beschlagenden Schiffes zu versehen und dürfen bei keinem anderen Schiffe Verwendung finden.
Möbel, Handwerkszeug und Geräthe, welche bereits gebraucht worden oder von den in der Kolonie ankommenden Personen in Benutzung genommen sind.
Musikalien, geschrieben oder gedruckt.
Nagelstreifen von Eisen, Zink oder Messing, welche zur Fabrikation von Maschinennägeln in der Kolonie verwendet werden.
Olivenöl, wenn direkt zum Gebrauch bei der Herstellung von Fischkonserven und Fischleim eingeführt.
Pergament- oder Wachspapier, wenn dasselbe direkt zum Einwickeln entgräteter Fische für den Export eingeführt wird.
Pflanzen, Bäume und Sträucher.
Pflüge, Eggen, Schneide-, Hack-, Pflug-, Mäh-, Rode-, Kartoffel- und Saatsämaschinen zum Gebrauch in der Kolonie.
Preservalene, wenn direkt zum Gebrauch bei der Herstellung von Fischkonserven und Fischleim eingeführt.
Reisabfall.
Reisegepäck.
Rinde zum Gerben des Leders.
Roheisen.
Sämereien für landwirthschaftliche Zwecke.
Sand.
Schreibmaschinen.
Schwefelsäure zur Düngerfabrikation.
Seekarten.
Silber, gemünzt und ungemünzt.
Stahlstreifen, welche zur Fabrikation von Maschinennägeln in der Kolonie verwendet werden.
Stücke für naturgeschichtliche Sammlungen.
Stuhlrohr oder Rohr von Weidenruthen, wenn unbearbeitet eingeführt.
Tauwerk, altes.
Venusmuscheln in der Schale.
Vieh, lebendes, welches von landwirthschaftlichen Vereinen zur Verbesserung der Viehzucht im Lande eingeführt wird.
Waffen, Bekleidungsgegenstände und Lebensmittel für Ihrer Majestät Armee und Marine.
Weizen.
Werg.
Wolle, unbearbeitet.
Zeitungen.
Zerkleinerungsmaschinen für Bergwerke.

Neben den Zöllen, welche nach dem Vorhergehenden für Güter und Waaren bei der Einfuhr in die Kolonie und ihre

Dependenzen zur Erhebung und Bezahlung gelangen sollen, sind noch folgende Zusatzzölle auf die nachstehend bezeichneten Güter und Waaren zu erheben, wenn die letzteren in die Kolonie und ihre Dependenzen aus Ländern eingeführt werden, deren Fischer das Vorrecht haben, an allen Theilen der Küste von Neufundland und seinen Dependenzen Kabeljau zu fangen, sofern von diesen Ländern jetzt oder in Zukunft Zölle von Fischen oder Fischereiprodukten erhoben werden, welche aus der Kolonie oder ihren Dependenzen nach den fraglichen Ländern ausgeführt werden.

		Dollars.
Butter	100 Pfund	0,75
Gemüse, nicht besonders aufgeführt	Werth	30 pCt.
Hafer	Bushel	0,10
Heu	Tonne	5,00
Kartoffeln	Bushel	0,25
Kerosinöl	Gallon	0,05
Kohl	Dtzd. Köpfe	0,40
Kohlrüben	Bushel	0,25
Maismehl	Faß	0,25
Schweinefleisch	"	0,75
Tabak	100 Pfund	0,75
Weizenmehl	Faß	0,75

Der Gouverneur im Rathe kann jeder Zeit, wenn er es als im Interesse der Kolonie liegend erachten sollte, durch eine in der „Royal Gazette“ zu veröffentlichende Proklamation für einen in der letzteren anzugebenden begrenzten Zeitraum von der Ausführung dieser Klausel bezüglich aller oder einiger der oben erwähnten Artikel absehen.

Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition von den Straits Settlements nach Niederländisch-Indien.

Durch einen Rathsbeschluß des Gouverneurs vom 20. November 1895, veröffentlicht in der Government Gazette vom 22. dess. Mts., ist das Verbot der Ausfuhr von Waffen, Munition, Schießpulver und Bedarfsartikeln für Militär und Marine nach Niederländisch-Indien [1]) auf weitere 6 Monate vom 1. Dezember 1895 ab ausgedehnt worden.

Zolltarifänderungen in Ostindien.

(The Board of Trade Journal, Dezember 1895.)

Auf Grund des §. 22 des Seezollgesetzes (VIII vom Jahre 1878) hat die Regierung von Britisch-Ostindien in Bezug auf die der Verzollung zu Grunde zu legenden Werthe für die nachstehend genannten Artikel aus Eisen und Stahl der Tabelle IV des Zolltarifs [2]) folgende Aenderungen getroffen:

Artikel.	Einheit.	Bisherige Tarifschätzung. Rupien.	Annas.	Peis.
Eisen:				
Winkel- und T-, verzinkt	Tonne	160	—	—
Flacheisen, Quadrateisen und Bolzeneisen, einschl. Schottisches	"	94	—	—
Verzinkte Tafeln und Firstbleche (ridging)	Centner	10	—	—
Nieten und Stoßscheiben, verzinkt	"	15	—	—
Stahl:				
Basischer aller Art	Tonne	100	—	—
In Platten und Blechen, verzinkt	"	220	—	—
Bolzen	"	220	—	—
Desgl., verzinkt	"	320	—	—
T-Stahl, verzinkt	"	180	—	—

Artikel.	Einheit.	Revidirte Tarifschätzung. Rupien.	Annas.	Peis.
Eisen:				
Winkel- und T-, verzinkt	Tonne	160	—	—
Desgl., verzinnt	—	vom Werth		
Flacheisen, Quadrateisen und Bolzeneisen, einschl. Schottisches	Tonne	94	—	—
Desgl., verzinkt	"	150	—	—
Desgl., verzinnt	—	vom Werth		
Tafeln und Firstbleche, verzinkt	Centner	10	—	—
Desgl., verzinnt	—	vom Werth		
Nieten und Stoßscheiben, verzinkt	Centner	15	—	—
Desgl., verzinnt	—	vom Werth		
Stahl:				
Basischer aller Art, mit Ausnahme von verzinkten Blechen aus basischem Stahl	Tonne	100	—	—
Bleche aus basischem Stahl, verzinkt	"	210	—	—
Desgl., verzinnt	—	vom Werth		
In Platten und Blechen, mit Ausnahme solcher aus basischem Stahl, verzinkt	Tonne	220	—	—
Desgl., verzinnt	—	vom Werth		
Bolzen und Stoßscheiben	Tonne	220	—	—
Desgl., verzinkt	"	320	—	—
Desgl., verzinnt	—	vom Werth		
T-Stahl, verzinkt	Tonne	180	—	—
Desgl., verzinnt	—	vom Werth		

1) Hand. Arch. 1895 I. S. 699. — 2) Ebenda 1895 I. S. 315 ff.

Baumwollenes Nähgarn, weiß und farbig, auf Spulen und Kartons, sowie in Knäueln und Strängen, ferner **Schießpulver** aller Art sollen nach dem Werth verzollt werden.

Bagger sind als Maschinen anzusehen und, wenn auch unter Nr. 14 des Tarifs (zollfrei) nicht besonders erwähnt, nach den Grundsätzen, welche für die Zollbefreiung der in dieser Nummer aufgeführten Artikel maßgebend sind, ebenfalls zollfrei zu behandeln. Demgemäß sind auch **Baggereimer** als Maschinentheile zollfrei.

Spanien.

Weitererhebung der erhöhten Getreidezölle.

Mittelst einer in der Gaceta de Madrid vom 15. Dezember v. Js. enthaltenen Königlichen Verordnung vom 13. dess. Mts. ist der ursprünglich auf den 31. Dezember v. Js. festgesetzte Ablaufstermin für das die Erhöhung des Eingangszolls auf Weizen und Weizenmehl betreffende Gesetz vom 9. Februar 1895[1]) zunächst „bis auf vier Wochen nach erfolgter Wiederaufnahme der parlamentarischen Arbeiten" hinausgeschoben worden.

Ursprungszeugnisse für die Waareneinfuhr aus Großbritannien.

(The London Gazette, 3. Dezember 1895).

Durch ein im „Eco de las Aduanas" vom 21. November 1895 veröffentlichtes, auf Grund einer ebendaselbst veröffentlichten Königlichen Verordnung vom 8. dess. Mts. erlassenes Rundschreiben der Spanischen Generalzolldirektion vom 12. November v. Js. sind die Zollämter angewiesen worden, bei der Waareneinfuhr aus Großbritannien Ursprungszeugnisse in der früher geltenden Form auch fernerhin als gültig anzusehen. Danach braucht aus den Ursprungszeugnissen, welche von den Britischen Zollkollektoren oder Handelskammern ausgestellt werden können und durch ein Spanisches Konsulat zu beglaubigen sind, nur hervorzugehen, daß vor der ausstellenden Behörde von dem Fabrikanten oder Exporteur die Erklärung abgegeben worden ist, wonach die Waaren Britischen Ursprungs oder Britischer Fabrikation sind.[2])

Ausführungsbestimmungen zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Dänemark vom 4. Juli 1893.

(Annales du commerce extérieur 1895, 12. Fasc.)

Eine Königliche Verordnung vom 10. Juni 1895 verfügt:

I. Gemäß Artikel 4 des Vertrages[3]) finden auf die in der Tabelle A des Vertrages genannten meistbegünstigten Artikel die in den abgeschlossenen oder in Zukunft abzuschließenden Verträgen oder Uebereinkünften vereinbarten Zölle Anwendung.

II. Behufs richtiger Auslegung der vorstehenden Bestimmung haben die Zollämter darauf zu achten, daß die in der Tabelle A des Vertrages genannten Artikel den nachstehenden Nummern des Zolltarifs[1]) entsprechen:

Tarifnummer.	
5	Cement und Kryolith.
6	Torf und Torfmehl.
12 bis 15	Ganze Positionen.
15	Dachziegel und Mauersteine.
17 bis 19 97	Ganze Positionen.
99 bis 101	Ganze Positionen, mit Ausnahme von Tinte.
121 196 bis 200 205 bis 213 214 bis 222 238	Ganze Positionen.
250	Fischthran.
253	Fischblasen.
254	Hörner und Fischrogen.
279 bis 283 289 290 bis 292 295 297 bis 302 303	Ganze Positionen.
304	Kartoffeln.
306	Zucker.
320 bis 321	Ganze Positionen.
322	Bier.
330	Konserven und kondensirte Milch.
332 335	Ganze Positionen.
336	Melasse.

III. Gemäß Artikel 16 des Vertrages finden die Zollbefreiungen, welche Spanischerseits Portugal gewährt werden, auf Dänemark keine Anwendung.

IV. Alle anderen in der Tabelle A nicht genannten Dänischen Erzeugnisse unterliegen den Zollsätzen der zweiten Kolumne des Tarifs. Indessen ist dieses Zugeständniß nicht unabänderlich und kann während der Dauer des Vertrages gemäß der Königlichen Verordnung vom 31. Dezember 1891[2]) modifizirt werden.

V. Die auf der Anwendung der anderen Verträge und der zweiten Kolumne des Tarifs beruhenden niedrigsten Zollsätze gelten für Dänische Waaren in den Fällen, in welchen nach dem Tarif ein Ursprungszeugniß erforderlich ist, nur insoweit, als sie von einem solchen Zeugniß begleitet sind, mit Ausnahme von Dänischem Stockfisch, soweit dieser Artikel, gemäß Artikel 6 des Vertrages, direkt eingeführt wird.

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 249.

[2]) Vergl. dagegen die neueren allgemeinen Vorschriften im Hand. Arch. 1896 I. S. 696.

[3]) Hand. Arch. 1894 I. S. 824.

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 271.

[2]) Ebenda 1892 I. S. 271.

VI. Im Sinne des Vertrages wird unter direkter Einfuhr diejenige verstanden, die mit direktem Konnossement erfolgt, und unter direktem Konnossement das in den Ursprungshäfen für irgend einen Hafen der Halbinsel und der Balearen ertheilte Konnossement. In diesem Falle kann die Waare in einem beliebigen Hafen umgeladen werden und daselbst während einer bestimmten Frist verbleiben und von einem anderen Schiffe als demjenigen, auf welches sie im Ursprungshafen geladen war, weiter befördert werden.

VII. Gemäß Artikel 14 des Vertrages sind die von Dänischen Handlungsreisenden in Spanien eingeführten Muster zollfrei, wenn die in der Zollordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten [1]) erfüllt werden. Zur Erlangung dieser Zollfreiheit ist es indessen erforderlich, daß es sich um Muster von Dänischen Waaren handelt, daß die Reisenden ein Dänisches Haus vertreten und Inhaber einer Legitimationskarte sind, deren Nummer, Datum und Ausstellungsort auf den Eingangsdeklarationen anzuführen sind.

VIII. Während der Dauer der mit der Schweiz,[2]) mit Schweden,[3]) Norwegen [4]) und den Niederlanden [5]) abgeschlossenen Verträge finden die Bestimmungen dieser Verträge auf die in der Tabelle A des Vertrages genannten Erzeugnisse Dänischen Ursprungs, wie folgt, Anwendung:

Auf Grund des Vertrages mit der Schweiz.

Tarif-nummer.			Pesetas.
97	Farbstoffextrakte	100 kg	5
100	Farben, zubereitete	„	25,60
101	Farben, aus Steinkohle gewonnen und andere künstliche Farben, sowie reines oder mit Krapproth gemischtes Garancin		
	a. in Pulver oder Krystallen	kg	1,50
	b. in Teigform oder flüssig	„	0,50
330	Kondensirte Milch	„	0,50

Auf Grund des Vertrages mit Norwegen.

Tarif-nummer.			Pesetas.
196	Ganze Position	100 kg	1
215	Ganze Position	cbm	3
250	Fischthran	100 kg	1
254	Fischrogen	„	0,50
290	Ganze Position	„	24
290	Fischmehl	„	12
291	Fische, frisch oder mit dem zu ihrer Konservirung unerläßlichen Salz	„	1,50
292	Fische, gesalzen, geräuchert oder marinirt	„	12

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 849.
[2]) Ebenda 1893 I. S. 708.
[3]) Ebenda 1894 I. S. 57.
[4]) Ebenda S. 60.
[5]) Ebenda S. 64.

Auf Grund des Vertrages mit den Niederlanden.

Tarif-nummer.			Pesetas.
289	Butter	100 kg	40
321	Rum und Genever, bis zu 22° Cartier	hl	160
322	Bier	„	12,50
335	Käse	kg	0,25

Bezeichnung der Waaren in den Manifesten im Verkehr mit Cuba.

Die amtliche Gaceta de Madrid vom 9. Dezember 1895 veröffentlicht einen an den Generalgouverneur von Cuba gerichteten Erlaß des Kolonienministers vom 7. Dezember 1895, in welchem die von der General-Finanzbehörde der genannten Insel unterm 18. Oktober 1895 getroffenen Verfügungen zur Verhinderung von Zolldefraudationen als zutreffend anerkannt und bestätigt werden. Diese Verfügungen bestimmen:

1) Daß in den Manifesten nur die im geltenden Zolltarif angewandte Waarenbezeichnung statthaft ist;
2) daß ebendaselbst Waaren, die in verschiedenen Gruppen des Zolltarifs aufgeführt sind, nicht mit ein und demselben generellen Worte bezeichnet werden dürfen;
3) daß Frachtstücke, welche Gespinnste, Gewebe, Alkohol, Zimmet, Kakao, Opium, Thee, Hüte und Schuhwerk enthalten, in dem Manifeste getrennt zu deklariren sind, und in keinem Falle mit den genannten Waaren auch andere in ein und demselben Frachtstück verpackt werden dürfen;
4) daß Zuwiderhandlungen nach §. 149,2 der Allgemeinen Zollbestimmungen zu bestrafen sind.

Spanien und Schweden-Norwegen.

Zusatzprotokoll zum Spanisch-Norwegischen Handelsvertrag vom 27. Juni 1892, betreffend die Einrichtung einer direkten Dampfschifffahrtslinie zwischen Norwegischen und Spanischen Häfen. Vom 7. Oktober 1895.

(Gazeta de Madrid vom 31. Dezember 1895).

Da nach den gemachten Erfahrungen die Abänderung des Protokolls angezeigt erscheint, durch welches die Einzelheiten hinsichtlich des Betriebes der gemäß den Bestimmungen im Artikel 16 des Handelsvertrages zwischen Spanien und Norwegen vom 27. Juni 1892 [1]) eingerichteten Dampfschifffahrtslinie geregelt sind, so sind die Unterzeichneten gemäß Artikel 9 des genannten Protokolls zusammengekommen und haben vereinbart, was folgt:

Anstatt eines Schiffes, welches einen in der Bai von Biscaya gelegenen Spanischen Hafen einläuft und seine Reise

[1]) Hand. Arch. 1894 I. S. 60 ff.

bis Barcelona fortsetzt, darf die Linie zwei Schiffe verwenden; eines, welches einen Spanischen Hafen in der Bai von Biscaya berührt und, nach Belieben unter Anlaufen der Zwischenhäfen, seine Reise bis Gibraltar fortsetzt, und ein weiteres, welches ohne die Verpflichtung zum Anlaufen eines Hafens in der Bai von Biscaya, die Reise gemäß den Artikeln 1, 2, 3 und 4 des in Rede stehenden Protokolls macht.

Es versteht sich, daß in diesem Falle jedes der beiden Dampfschiffe mindestens zwölf Reisen im Jahre zu machen hat.

Diese Abänderung soll einen Monat nach der gleichzeitigen Veröffentlichung dieses Protokolls in den amtlichen Zeitungen der beiden Länder in Kraft treten.

Die Fahrplanänderung ist den Handelskreisen mittels derselben Zeitungen einen Monat, bevor dieselbe eintritt, bekannt zu geben.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen zu Stockholm, am 7. Oktober 1895.

(Unterschriften).

Rumänien.

Zolltarifirung roher Essigsäure.

Aus Anlaß eines Spezialfalles hat das Rumänische Finanzministerium auf Grund eines Gutachtens der Sachverständigen-Kommission bestimmt, daß in Zukunft nach Art. 178 des Zolltarifs nur diejenige rohe Essigsäure oder Holzsäure (acide pyroligneux) zollfrei zuzulassen ist, die nicht mehr als 15 pCt. wasserfreier Essigsäure enthält.

Niederlande.

Abänderung des Königlichen Beschlusses vom 21. Februar 1893, enthaltend Bestimmungen zur Vereinfachung der Zollformalitäten für Dampfschiffe.

(Nederlandsche Staatscourant vom 17. Dezember 1895.)

Ein Königlicher Beschluß vom 28. November 1895 lautet:

Einziger Artikel.

Dem Artikel 2 des Königlichen Beschlusses vom 21. Februar 1893[1]) wird Folgendes hinzugefügt:

Für Schießpulver und andere explodirende Stoffe muß jedoch in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels in der Fassung des Königlichen Beschlusses vom 12. März 1876[2]) stets die Art der Waare nach ihrer allgemeinen Handelsbenennung, die Menge und Verpackung angegeben werden.

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 210.

[2]) Ebenda 1876 I. S. 370.

Portugal.

Eingangszoll auf „Blankets" (Wollengewebe zum Ueberziehen von Maschinencylindern).

(Diario do Governo Nr. 160 vom 20. Juli 1895.)

Eine Königliche Verordnung vom 13. Juli 1895 lautet:

Angesichts des mir vorgelegten Gutachtens des Obergerichts für zolltechnische Streitsachen vom 28. Juni d. Js., betreffend den Einfuhrzoll, den die „Blankets" genannten Wollengewebe zahlen sollen, auf die sich dieses Gutachten bezieht, und in Uebereinstimmung mit der Auffassung des genannten Gerichts, wonach diese Gewebe im Einfuhrtarif fehlen, halte ich für gut, in Gemäßheit der Ziffer 6, in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 mit Gesetzeskraft vom 27. September 1894, zu bestimmen, daß die erwähnten Gewebe einem Zoll von 60 Reis für das Kilogramm unterworfen und gelegentlich unter folgender Benennung in den Zolltarif aufgenommen werden

„Blankets, kg 60 Reis."

Schweiz.

Geleitscheinabfertigung von Blei in aufgerollten Blechtafeln.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 13 vom 15. Januar 1896.)

Eine Verfügung der Schweizerischen Oberzolldirektion vom 14. Januar d. Js. lautet:

Nach Analogie von Blei in Barren, Blöcken, Platten und Bleiröhren kann von nun an auch Blei in aufgerollten Blechtafeln bei einem Gewichtsminimum von 500 kg pro Sendung mit Geleitschein von 12 Monaten Frist nach Art. 57 c 1 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz[1]) abgefertigt werden, sofern vom Deklaranten ein bezügliches Begehren gestellt wird. Wohlverstanden handelt es sich nicht etwa um Staniol, sondern um Bleiblech in Dimensionen von etwa 1 Meter bis etwa 1,50 Meter Breite.

Bulgarien.

Handlungsreisende in Bulgarien.

Wie im Handelsarchiv 1895 I. S. 789 mitgetheilt worden ist, bedurften bisher die von fremden Kaufleuten an Handlungsreisende ertheilten Vollmachten der Legalisation durch die betreffenden diplomatischen Vertreter und das Bulgarische Ministerium des Aeußeren. Um hierin eine Erleichterung eintreten zu lassen und die Legalisation minder kostspielig zu machen, hat die Handelskammer zu Rustschuk nach einer an das Aeltesten-Kollegium zu Berlin gelangten Mittheilung[2]) beschlossen, auch die bloße Legalisation durch eine Handelskammer oder auch durch die Gemeindebehörde gelten zu lassen.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 383 ff.

[2]) Abgedruckt in „Handel und Gewerbe" vom 11. Januar 1896.

Statistik.

Rumänien.

Außenhandel im Jahre 1894[1]).

(Nach der vom Rumänischen Finanzministerium veröffentlichten Statistik.)

1. **Menge und Werth der Waareneinfuhr und -Ausfuhr im Jahre 1894 mit Unterscheidung der Herkunfts- und Bestimmungsländer.**

Herkunfts- oder Bestimmungsländer.	Einfuhr nach Rumänien. Menge in Tonnen zu 1000 kg.	Einfuhr nach Rumänien. Werth in Franken.	Ausfuhr aus Rumänien[2]). Menge in Tonnen zu 1000 kg.	Ausfuhr aus Rumänien[2]). Werth in Franken.
Oesterreich-Ungarn	172 931	114 805 028	262 575	42 838 315
Belgien	38 290	22 492 314	426 063	61 358 669
Bulgarien	41 863	4 763 368	89 598	5 539 172
Schweiz	715	5 512 818	—	632
Großbritannien	302 349	84 029 087	649 190	78 841 657
Frankreich	25 816	34 219 033	67 678	10 044 633
Deutschland	71 700	116 973 895	443 125	58 084 025
Griechenland	3 559	3 075 042	4 059	606 808
Italien	9 826	8 073 915	29 485	3 895 584
Niederlande	494	1 107 725	17 411	2 449 587
Rußland	14 279	9 122 710	23 409	7 010 896
Serbien	3 522	195 835	16 695	735 439
Spanien	55	88 192	20 271	3 195 910
Vereinigte Staaten von Amerika	828	1 261 522	601	60 208
Schweden und Norwegen	47	86 720	—	—
Türkei	31 980	16 316 586	70 956	19 532 075
Zusammen einschließlich der Einfuhr von und der Ausfuhr nach anderen Ländern	718 272	422 142 287	2 071 161	294 198 384

2. **Werth der Waareneinfuhr und -Ausfuhr im Jahre 1894 mit Unterscheidung der Waarenkategorien unter Angabe des Deutschen Antheils.**

Gegenstände.	Gesammteinfuhr.	Darunter aus Deutschland.	Gesammtausfuhr.	Darunter nach Deutschland.
	Werth in Franken.			
Lebende Thiere	1 986 062	17 807	6 897 240	—
Thierische Erzeugnisse	5 919 522	499 096	3 763 620	333 908
Mehlhaltige Stoffe und Erzeugnisse daraus	3 916 692	232 219	256 043 528	55 396 949
Früchte, Gemüse, vegetabilische Erzeugnisse	2 296 178	97 772	6 411 369	1 516 225
Exotische Früchte und Erzeugnisse	32 768 341	2 342 156	44 815	390
Getränke	1 353 798	282 105	461 800	5 915
Konservirte Nahrungsmittel; Zuckerbäckereiwaaren	3 152 317	164 078	26 032	302
Pflanzensäfte, Arzneistoffe, Arzneiwaaren	8 645 760	2 792 999	43 177	8 829
Parfümeriewaaren	645 754	201 971	1 212	—
Chemische Stoffe und Erzeugnisse	13 154 469	2 558 960	66 003	7
Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke	8 153 321	1 562 562	898 154	88 704
Oele, Fette, Wachs und Waaren daraus	11 756 330	1 243 994	45 340	39
Thierische Abfälle, Erzeugnisse verschiedener Art	178 813	42 792	1 087 178	183 855
Häute, Sattler- und Schuhwaaren, Pelzwerk	18 278 211	8 172 952	1 864 554	24 221
Kautschuk, Guttapercha und Waaren daraus	3 461 354	1 377 974	144 768	—
Webstoffe und Fabrikate daraus	143 927 699	47 670 622	4 760 576	425 433
Papier, Pappe und Waaren daraus	14 242 035	2 881 103	1 027 013	24 056
Holz und Waaren daraus	6 220 219	1 373 662	4 699 842	893
Mineralische Brennstoffe, Bitumina und Waaren daraus	14 782 182	450 321	2 099 071	9 214

[1]) Wegen der Vorjahre s. Hand. Arch. 1895 I. S. 414.

[2]) Die Ausfuhr nach Deutschland ist viel zu niedrig angegeben. Der Grund dürfte hauptsächlich darin liegen, daß die zahlreichen nach Gibraltar für Order ausgehenden Schiffe als nach Großbritannien gehend registrirt werden, und ihre Ladung der Ausfuhr nach Großbritannien zugeschrieben wird, während thatsächlich ein erheblicher Theil dieser Schiffe nach anderen, namentlich Belgischen, Häfen geht und ihre Ladung von dort nach Deutschland transitirt.

Gegenstände.	Gesammteinfuhr.	Darunter aus Deutschland.	Gesammtausfuhr.	Darunter nach Deutschland.
	Werth in Franken.			
Mineralien, Thon- und Glaswaaren	15 729 391	3 269 050	285 395	3 592
Metalle und Metallwaaren	104 012 054	36 647 166	1 533 704	42 514
Wagnerarbeiten	1 230 765	606 821	381 384	2 600
Schiffsgeräthe	496 780	40 470	1 750	—
Kunstgegenstände und Raritäten	179 010	11 263	4 700	100
Verschiedene Erzeugnisse, Kompositionen und Fabrikate	5 655 230	2 433 980	1 606 164	16 279

Einfuhr und Ausfuhr der hauptsächlicheren Artikel im Jahre 1894 unter Angabe des Deutschen Antheils.

Einfuhr.

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
	I. Lebende Thiere.				Franken.	Franken.
1	Pferde (Hengste und Wallache)	Stück	4 475	—	1 342 500	—
2	Stuten	„	1 261	—	378 300	
	II. Animalische Nährstoffe.					
19	Geräuchertes Fleisch und Wurstwaaren aller Art	kg	48 635	5 205	145 905	15 615
23	Käse jeder Art	„	194 788	22 100	389 576	44 200
26a	Fische, nicht besonders benannte, frisch, gesalzen oder getrocknet	„	4 726 628	14	2 835 977	8
27	Hausen, Schwertfisch, Stör, Umberfisch, Karpfen, Barsch, Wels, frisch, gesalzen, getrocknet und geräuchert	„	805 275	795	483 165	477
28	Makrelen, Stockfische und Heringe	„	745 085	477 880	670 577	430 092
29	Thunfisch	„	109 455	—	197 019	—
30	Sardellen in Fässern	„	154 763	4 345	154 763	4 345
32	Schwarzer Kaviar von jeder Art Fisch, frisch, zerlassen oder gepreßt	„	58 098	58	318 588	348
33	Nicht besonders benannter Kaviar, Rogen von Hausen und Stör, Fischmilch und andere genießbare Abfälle von Fischen	„	383 388	—	306 710	—
34	Meerspinnen, Hummern und Austern, frisch	„	25 122	370	75 366	1 110
35	Meermuscheln und andere Muscheln, gefüllt (d. h. mit den Thieren); Krebse und Schnecken	„	533 464	8	266 732	2
	III. Mehlhaltige Stoffe und Erzeugnisse daraus.					
36	Weizen	„	2 330 481	152	419 478	27
38	Mais	„	2 564 494	6	256 449	1
43	Reis	„	6 636 637	582 389	2 889 189	191 660
49	Kartoffeln	„	1 948 582	600	155 887	48
50	Hülsenfrüchte und Mehlerzeugnisse daraus, Kastanien und Mehl daraus, Satzmehl, anderes als das unten benannte	„	951 696	14 046	380 678	5 618
54	Stärke	„	156 501	34 259	109 551	23 981
	IV. Früchte (außer Südfrüchten), Gemüse (nicht mehlhaltige) und andere Erzeugnisse des Pflanzenreichs.					
56	Getrocknete, gedörrte oder abgekochte Früchte	„	463 585	866	208 613	390
59	Bäume, Sträucher und Blumen aller Art, frisch, Blumenzwiebeln und Wurzeln von Pflanzen	„	148 441	18 575	74 221	9 288
60	Hopfen	„	43 278	4 210	178 092	16 840
61	Oelsaat aller Art	„	1 541 942	22 277	385 486	5 569
64	Garten-, Wald- und Viehfuttersamen	„	454 716	41 280	682 074	61 920
65	Heu, Stroh und Futterkräuter aller Art	„	7 170 560	18 541	858 528	927
	V. Kolonialwaaren und Südfrüchte.					
66	Raffinirter Zucker in Hüten, Stücken oder gestoßen, Kandiszucker	„	16 005 924	437 759	16 005 924	437 759
67	Zucker, roh (unraffinirt); Stärkezucker und Fruchtzucker; Zuckersyrup	„	813 075	132 779	250 460	106 223
69	Kaffee, roh	„	1 378 894	208 081	3 102 512	468 182

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge.		Werth.	
			Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
					Franken.	Franken.
74	Thee jeder Art	kg	220 822	149 469	1 324 932	896 814
75	Pfeffer, schwarz, weiß, renzisóra, Pfefferwurzeln, Paprika, gestoßen, Ingwer	"	217 163	8 803	325 745	13 204
76	Gewürznelken, Cassia lignea, Zimmet und Zimmetblüthen, Muskatnüsse und -Blüthe	"	21 473	2 949	107 365	14 745
77	Safran und Vanille	Gramm	1 025 244	339 329	128 156	42 416
78	Johannisbrot, Feigen in Kränzen und schwarze kleine gewöhnliche Rosinen	kg	6 363 622	64 681	2 545 449	25 873
79	Citronen, Pomeranzen, Orangen, Quitten, Granatäpfel	"	4 435 576	519	3 548 461	415
80	Feigen in Schachteln, rothe Rosinen (Korinthen), Mandeln in Schalen oder geschält, Kokosnüsse, Datteln, frische Ananas und Malaga-Trauben	"	404 322	3 425	808 644	6 850
81	Pistazien und andere Südfrüchte, nicht besonders benannte	"	73 281	1 492	293 124	5 968
82	Tabak in Blättern und fabrizirt, aller Art	"	707 013	51 770	4242 078	310 620
	VI. Getränke.					
83	Wein jeder Art sowie Weinsurrogate, in Gefäßen jeder Art mit Ausnahme von Flaschen und Krügen	"	76 796	14 805	230 388	44 415
84	Wein und Weinsurrogate in Flaschen und Krügen	"	149 531	19 779	598 124	79 116
87	Bier in Gefäßen jeder Art mit Ausnahme von Flaschen und Krügen	"	8 331	3 490	4 999	2 094
88	Bier in Flaschen und Krügen	"	14 974	7 973	14 974	7 973
90	Destillirte Spirituosen jeder Art, in Gefäßen jeder Art mit Ausnahme von Flaschen und Krügen	"	172 301	71 825	258 452	107 737
91	Destillirte Spirituosen jeder Art, in Flaschen und Krügen	"	113 456	20 385	226 912	40 770
	VII. Konserven zum Genuß und Zuckerbäckereiwaaren.					
92	Konserven aus Fleisch, Wildpret, Fischen, Hummern, Austern oder dergleichen in Fett, Oel oder Essig	"	256 102	20 529	768 306	61 587
93	Bouillon und Fleischextrakt in Tafeln und jeder anderen Form	"	2 726	1 741	40 890	26 115
96	Oliven, gesalzene oder in Salzlake, in Fässern	"	3 365 289	17 460	1 682 645	8 730
100	Präparirter Senf und eingemachte Gemüse (muràturl) aller Art	"	21 317	1 128	63 951	3 384
105	Backwerk, feines	"	51 676	8 688	77 514	5 525
106	Chokolade und Surrogate davon in Tafeln oder in Pulver	"	89 163	17 171	222 908	42 928
107	Bonbons, Syrup, Pomeranzensaft und anderweit nicht benannte Fruchtsäfte	"	14 494	1 741	72 470	8 705
	VIII. Pflanzensäfte, Arzneistoffe, Arzneien.					
109	Gummi arabicum	"	7 802	3 787	17 945	8 710
110	Gewöhnliches Tannenharz, Theer, Pech, Kolophonium und Terpentin	"	1 891 648	570 955	1 891 648	570 955
111	Weihrauch	"	108 399	4 903	108 399	4 903
114	Gummi und Harze, anderweit nicht benannt	"	25 204	7 642	45 367	13 756
115	Copaivbalsam	"	1 231	563	10 464	4 786
117	Rosenöl	Gramm	10 970	4 671	10 970	4 671
119	Orangen, Citronen- und Pomeranzenöl	"	1 855 795	1 232 430	92 790	61 621
120	Nicht besonders benannte flüchtige Oele	kg	11 223	6 271	404 028	2 25 756
122	Roher und gereinigter Kampher	"	4 720	3 391	16 520	11 868
124	Opium	Gramm	137 656	65 261	15 830	7 505
125	Pflanzensäfte, anderweit nicht benannte, getrocknete oder flüssige (mit Ausnahme von Kautschuk und Guttapercha)	kg	2 977	669	32 747	7 359
126	Schalen, Rinden und Wurzeln zu Arzneizwecken	"	76 255	14 461	228 765	43 383
128	Nicht besonders benannte medizinische Blätter und Kräuter	"	9 551	2 625	15 759	4 331
130	Blüthen zu medizinischen Zwecken, nicht besonders genannte	"	9 562	3 193	16 447	5 492
138	Ambra, grauer Bibergeil, Zibet und Moschus	Gramm	5 464	1 841	21 856	7 364
140	Chinin, schwefelsaures und baldriansaures	"	3 621 963	1 855 762	1 666 103	853 650
141	Alle nicht besonders benannten pharmazeutischen Präparate und zusammengesetzten Medikamente, sowie die medizinischen Präparate in Form von Pulvern, Pillen, Körnern, Pastillen, Elixiren, Syrup, Salben, Oelen, Seifen, Pflastern oder in anderen Formen, flüssig oder fest, mit Ausnahme der medizinischen Weine und Badesalze	kg	30 386	5 778	881 194	167 62

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
					Franken.	Franken.
142	Medikamente, medizinische und chirurgische Werkzeuge und Apparate, Betten und Mobiliar, Wäsche und Verbandzeug für Verwundete und Kranke, Kranken-Transportwagen; Materialien und Geräthe, welche zum Bau und zur Restaurirung von Kirchen, Klöstern und Spitälern verwendet werden, sowie alle ähnlichen Artikel und Gegenstände, welche für die Gesellschaft „Rothes Kreuz" bestimmt sind	kg	139 369	46 420	1 802 661	730 894
143	Medizinische Weine	"	20 284	1 838	121 704	11 028
145	Mineralwasser, natürliches oder künstliches, gashaltig oder nicht, in jeder Art von Gefäßen	"	3 458 243	44 269	1 037 478	13 281
	IX. Parfümeriewaaren.					
146	Kölnisches Wasser, sowie wohlriechende Wasser, alkoholhaltig oder nicht, fest oder flüssig, parfümirte Essige	"	46 979	15 568	281 874	93 378
147	Parfümirte Seife, flüssig, in Pulverform, in Pasten oder Stücken	"	17 880	6 024	214 560	72 288
148	Pasten, flüssig oder in Stücken, andere als Seife, wie: Mandelpasten, Pomaden 2c. und kosmetische Mittel aller Art für Haar- und Hautpflege; Räucherpulver, Papiere und Bänder zum Räuchern in jeder Form	"	29 864	7 261	149 320	36 305
	X. Chemische Stoffe und Erzeugnisse.					
149	Kohlensaurer Baryt (Witherit), rohes salpetersaures Natron (Natronsalpeter), schwefelsaurer Baryt (Schwerspath)	"	32 944	16 227	32 944	16 227
150	Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz, Epsomsalz, Seidlitzsalz)	"	28 498	12 899	28 493	12 899
152	Schwefelsäure (Vitriol)	"	1 924 848	528 366	577 454	158 510
153	Schwefelsaures Eisen (grüner Vitriol, Kupferwasser, calaican)	"	202 584	84 453	202 584	84 453
156	Alaun	"	325 291	36 248	97 587	10 874
157	Salpeter, Schwefelarsenik (Realgar Orpiment), essigsaures Eisen (Eisenbeize)	"	65 469	7 621	45 828	5 335
159	Kupfervitriol (Blaustein, blauer Vitriol)	"	74 310	13 929	52 017	9 750
160	Kaustische Soda, kohlensaures und doppeltkohlensaures Natron, Natron-Salpeter, essigsaures Natron, Wasserglas, borsaures Natron, schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron, unterchlorigsaures Natron (Javelle'sches Wasser) Schwefelnatrium	"	2 617 221	412 637	4 187 554	660 219
161	Glaubersalz	"	15 397	4 715	46 191	14 145
162	Weinstein, roh und gereinigt, Weinsteinsäure und Benzin	"	121 358	23 555	242 706	47 110
163	Borsäure (Sassolin), Oxalsäure, Borax, citronensaurer Kalk, Grünspan, chlorsaures Kali, Zinnasche	"	61 338	19 367	122 676	38 734
164	Aetzkali, kohlensaures und doppeltkohlensaures Kali, Duplikat-Salz, Kali-Salpeter, jod-, brom-, chrom- und doppeltchromsaures Kali, roth oder gelb, doppeltweinsteinsaures Kali, Kleesalz, Cyankalium, Blutlaugensalz, gelb oder roth, arsensaures Kali	"	229 296	9 105	1 031 832	40 973
165	Aetzammoniak, salzsaures Ammoniak (Ammoniaksalz, Tiperig, Salmiak), schwefelsaures Ammoniak	"	50 200	10 836	90 360	19 505
166	Zinkweiß, Bleiglätte, Bleiweiß, Engelroth, Chromgelb, Zinnober	"	1 190 594	277 852	4 762 376	1 111 408
167	Phosphor	"	13 672	12 168	110 060	97 953
168	Brom und Jod	Gramm	588 292	440 170	17 649	13 205
169	Citronensäure	kg	2 155	1 561	12 930	9 866
170	Karbolsäure, flüssig oder krystallisirt	"	295 067	23 494	737 667	58 735
171	Arsenige Säure, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol)	"	56 878	1 384	118 756	2 768
176	Aether und Glycerin	"	53 478	18 443	74 869	25 820
178	Nicht besonders benannte chemische Erzeugnisse	"	126 940	42 870	190 410	64 305
179	Chemische Erzeugnisse, nicht besonders benannte, aus Petroleum und Steinkohle	"	36 748	9 276	55 122	13 914
	XI. Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke.					
181	Farbhölzer, Rinden, Schalen, Wurzeln in Stücken oder gemahlen	"	83 352	4 238	79 184	4 026
182	Blätter, Blüthen, Früchte, Flechten und andere Farbstoffe	"	9 863	5 020	16 385	8 785
183	Farbstoff-Extrakte	"	218 860	11 982	449 106	25 162
184	Hölzer, Rinden, Schalen und Wurzeln für Gerbereien, ganz oder gemahlen	"	4 058 871	63 280	608 081	9 492
185	Blätter, Blüthen, Früchte, Flechten für Gerbereien	"	1 312 447	10 165	918 713	7 116

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge.		Werth.	
			Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
					Franken.	Franken.
186	Nicht besonders benannte Gerbstoffe und Gerbstoff-Extrakte . . .	kg	1 104 147	87 612	1 104 147	87 612
187	Carmin, Cochenille, Kermes und Indigio	"	33 429	10 116	668 580	202 320
188	Berlinerblau, Ultramarin, natürlich oder künstlich, Schüttgelb . . .	"	300 818	31 787	601 636	63 574
189	Blaue und grüne Farben in Pulverform	"	79 190	16 783	95 028	20 140
191	Elfenbeinschwarz, Beinschwarz ꝛc.	"	48 880	3 691	48 992	3 322
192	Waschblau in Kugeln oder in Papier	"	89 326	6 927	102 248	18 010
193	Lacke in Täfelchen oder flüssig (lackdye lack-lack), Firnisse und Siccative jeder Art	"	417 572	32 684	1 670 288	130 736
195	Druckerschwärze	"	16 622	4 297	66 488	17 188
198	Farben aus Steinkohlentheer (Anilin, Fuchsin ꝛc.)	"	86 677	63 897	780 093	575 073
199	Oelfarben, ordinäre, für Bau- und andere Zwecke	"	115 984	7 700	115 984	7 700
200	Präparirte Farben, flüssig oder fest, in Pulverform, in Tafeln, Tuben, Fläschchen ꝛc., mit oder ohne Zubehör	"	49 550	12 270	346 850	85 890
201	Bleistifte, einfache (ohne Holz), schwarz oder farbig	"	873	661	5 238	3 966
202	Bleistifte, zusammengesetzte, schwarz oder farbig, mit oder ohne Holzfassung, jeder Art	"	14 740	10 478	383 240	272 298
	XII. Oele, Fette, Wachs und Erzeugnisse daraus.					
204	Vegetabilische Oele aller Arten, gesotten oder nicht, nicht gemischt mit anderen Stoffen	"	2 156 940	462 080	1 941 246	415 827
205	Olivenöl	"	3 535 612	4 843	5 303 418	7 264
206	Fischthran	"	337 421	82 620	421 776	103 275
207	Talg und thierische Fette, welche in der Industrie Verwendung finden	"	137 681	33 283	110 145	26 626
208	Wachs, weiß und gelb, reines	"	80 453	16 995	321 812	67 980
212	Stearin in Masse	"	1 785 644	306 205	3 571 288	612 410
213	Stearinkerzen	"	32 196	2 032	51 514	3 251
	XIII. Thierische Abfälle und Erzeugnisse verschiedener Art.					
219	Leimleder; Degras von Häuten	"	41 432	22 737	33 416	18 190
220	Schweinsborsten	"	8 879	1 893	62 153	13 251
228	Schwämme jeder Gattung	"	2 663	145	53 260	2 900
	XIV. Häute, Sattlerwaaren, verschiedene Lederwaaren, Schuhzeug und Pelzwerk.					
231	Büffel-, Ochsen-, Kalb-, Schaf-, Lamm- (außer Astrachan), Ziegen-, Zickel-, Pferd-, Schweinehäute, mit oder ohne Haar oder Wolle, sowie alle anderen Häute ohne Pelz, sämmtlich roh, gesalzen oder getrocknet	"	2 540 255	1 575 851	3 810 882	2 363 777
232	Gegerbte Häute von Großvieh jeder Art, mit oder ohne Kopf . . .	"	271 556	125 820	1 276 813	591 354
233	" " " Kleinvieh, mit oder ohne Kopf, mit Ausnahme der im nachstehenden Artikel vorgesehenen	"	196 661	122 368	1 966 610	1 223 680
234	Feine Leder, wie Hirschleder und andere sämisch gare Leder, Handschuhleder, gefärbt oder nicht, Kalbleder, glacirt oder lackirt, sogenanntes Russisches Leder, Pergament und Velin, sowie alle anderen Leder dieser Gattung	"	80 594	67 494	2 417 820	2 024 820
236	Pferdegeschirr und Sättel jeder Art nebst Zubehör, wie Zügel Halfter, Ledergurte ꝛc.	"	17 319	1 697	207 828	20 364
237a	Verschiedene Lederwaaren, mit Ausnahme der unter Nummer 238 erwähnten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ausgenommen Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, echter Gagat, Meerschaum, Seide und Sammet, edle Metalle, Edel- und Halbedelsteine	"	7 935	2 524	126 166	40 131
237b	Platte oder runde Treibriemen	"	66 685	30 547	466 795	213 829
238	Gegenstände aus feinem Leder (wie in Art. 234), in Verbindung mit Stoffen aller Art, ausgenommen Gewebe, die mehr als 20 pCt. ihres Gewichts Seide enthalten, und ausgenommen Bernstein, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, echten Schmelz, Meerschaum, edle Metalle, Edel- und Halbedelsteine	"	19 701	7 773	394 020	155 460
239	Verschiedene Reise-, Lager- und Jagdgegenstände, aus Wachsleinwand oder nicht, auch in Verbindung mit Holz, Leder und gewöhnlichen Metallen	"	11 434	7 821	74 821	50 836

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
					Franken.	Franken.
240	Lederhandschuhe jeder Art, mit Ausnahme der Militärhandschuhe	Gramm	5 802 530	815 240	580 253	81 524
241	Militärhandschuhe, Lederhandschuhe mit Pelzwerk oder Futter, Handschuhe und Brustleder zum Fechten, Leder-Jacken und -Hosen, Ledergegenstände für Bettunterlagen	"	2 706 322	582 160	135 316	29 108
242	Schuhwaaren, ganz fertig oder nur zugeschnitten, aus gestreiftem, gefärbtem oder glattem Juchten und Bittling, ferner aus Teletin, Wichsleder, Saffian, Maroquin und Spaltleder	kg	85 547	2 097	1 710 940	41 940
243	Schuhwaaren aus anderem Leder als dem vorgenannten, ganz fertig oder nur zugeschnitten	"	101 706	4 613	3 458 004	156 842
244	Schuhwaaren aus Stoffen jeder Art, gestickt oder nicht	Gramm	8 898 074	447 970	284 738	14 335
245	Pelzhäute jeder Gattung (mit Ausnahme der im Art. 231 erwähnten), zugerichtet oder nicht, aber nicht zugeschnitten und nicht genäht	kg	61 892	56 680	1 237 840	1 133 600
246	Pelzwerk jeder Gattung, zugeschnitten, fertig gemacht, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	"	1 725	478	51 750	14 340
247	Pelzwerk jeder Gattung, zugeschnittten oder fertig gemacht, in Verbindung mit anderen Stoffen	Gramm	1 815 892	282 800	78 954	16 968
	XV. Kautschuk und Guttapercha sowie Waaren daraus					
248	Kautschuk und Guttapercha in jeder Form, nicht konfektionirt, nicht zugeschnitten	kg	4 462	3 406	26 772	20 436
249	Kautschuk- und Guttapercha-Arbeiten jeder Art, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	"	13 439	6 090	134 390	60 900
250	Kautschuk- und Guttapercha-Waaren jeder Art, in Verbindung mit anderen Stoffen	"	235 728	92 617	3 300 192	1 296 638
	XVI. Webestoffe und Waaren daraus.					
	Wolle:					
251	Wolle jeder Art, auch gekrempelt und gefärbt	"	527 149	41 762	1 317 873	104 405
252	Wollengarne aller Art, nicht gefärbt	"	20 543	9 135	102 715	45 675
253	Wollengarne aller Art, gefärbt	"	124 501	73 318	1 344 611	791 834
254	Wollengewebe im Gewichte von 700 g oder mehr pro Quadratmeter	"	245 893	25 375	1 475 358	152 250
255	Wollengewebe im Gewichte von 500 bis 700 g pro Quadratmeter	"	545 335	142 715	5 889 618	1 541 322
256	Wollengewebe im Gewichte von 500 g oder weniger pro Quadratmeter	"	1 478 675	687 386	25 876 813	12 029 255
258	Indische Shawls, sogenannte „Türkische“	Gramm	647 900	559 250	823 950	279 625
259	Wollene Strumpfwirkwaaren jeder Art und Qualität, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	kg	44 924	28 716	1 123 100	717 900
260	Posamentierwaaren und Bänder aus reiner, weißer oder gefärbter Wolle	"	90 559	53 668	2 716 770	1 610 040
261	Spitzen, Tüll und Stickereien aus reiner Wolle	"	489	409	14 670	12 270
262	Teppiche aus reiner Wolle	"	7 466	165	61 968	1 370
	Haar:					
263	Haare jeder Art, roh, präparirt oder gekräuselt, mit Ausnahme der in den Artikeln 220 und 548 aufgeführten	"	24 446	1 567	73 338	4 701
264	Geflechte sowie Gewebe aller Art aus Thierhaaren	"	9 394	212	37 576	848
266	Filz, grober, ordinärer, ungefärbter oder einfarbiger	"	7 907	1 563	23 721	4 689
267	Waaren aus grobem, ordinärem, ungefärbtem oder einfarbigem Filz	"	28 355	1 992	241 018	16 932
268	Filz für Teppiche, von jeder Farbe, bedruckt oder nicht, abgepaßt oder im Stück	"	11 923	266	95 384	2 128
269	Filz jeder Farbe, fein oder halbfein	"	19 810	17 573	178 290	158 157
270	Waaren aus feinem oder halbfeinem Filz	"	115 713	29 687	4 049 955	1 039 045
	Baumwolle:					
271	Baumwolle, roh, gekrempelt oder gekämmt, Baumwollen-Charpie	"	559 044	9 800	838 566	18 950
272	Watte aller Art	"	126 746	19 307	190 119	28 961
273	Baumwollengarn jeder Art, ungefärbt, mit Ausnahme von Nähgarn	"	3 589 315	177 739	7 537 562	373 252
274	Baumwollengarn jeder Art, gefärbt	"	262 403	82 326	1 312 015	411 680
275	Nähgarn in jeder Form, gefärbt oder ungefärbt (Baumwollenzwirn zum Nähen)	"	477 503	86 351	2 387 515	481 755

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge.		Werth.	
			Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
					Franken.	Franken.
276	Gewebe aus Baumwolle, nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht appretirt, nicht gemustert	kg	877 042	46 474	2 455 717	130 127
277	Gewebe aus Baumwolle, weiß oder einfarbig, in jeder Herstellungsart, jedoch erst nachträglich gefärbt, appretirt oder nicht, gemustert oder nicht, mit Ausnahme der leichten Gewebe und des Baumwollensammets	"	2 061 881	312 880	9 070 076	1 374 472
278	Gewebe aus Baumwolle aus ein- oder mehrfarbigem Garn, Baumwollengewebe, bedruckt, Baumwollensammet	"	3 884 279	1 377 814	30 297 376	10 746 949
279	Barchent, Kalmuk, alle aus Abfallgarnen erzeugten Baumwollengewebe	"	5 082	601	50 820	6 010
280	Baumwollengewebe, leichte, glatte, gestickte, broschirte, ungebleichte, weiße, gefärbte oder bedruckte, mit Ausnahme von Tüll und Spitzen	"	140 564	26 586	2 136 573	404 107
281	Strumpfwirkwaaren aus reiner Baumwolle jeder Art und Qualität, auch zugeschnitten, aber nicht genäht	"	154 157	137 950	2 312 355	2 069 250
282	Posamentierwaaren und Bänder aus Baumwolle	"	67 833	44 127	915 746	595 715
283	Spitzen, Tüll und Stickereien aus Baumwolle, mit Ausnahme derjenigen mit Zwirnspitzen-Applikation	"	44 901	12 309	1 847 030	369 270
	Jute, Abaca und andere vegetabilische Spinnstoffe:					
284	Jute, Abaca, Phormium tenax und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh oder gekämmt	"	398 482	31 031	239 089	18 619
285	Garn aus Jute und anderen derartigen vegetabilischen Stoffen	"	256 829	37 930	256 829	37 930
286	Gewebe aus Jute, ordinäre, und Säcke daraus	"	3 487 926	225 254	4 883 096	315 356
287	Gewebe aus verschiedenen vegetabilischen Stoffen (Jute rc.)	"	187 001	45 673	467 503	114 183
	Flachs und Hanf:					
288	Hanf und Flachs, frisch, trocken, gedörrt, gepocht oder nicht, gehechelt oder nicht, Werg aus Hanf und Flachs, gerösteter Lindenbast	"	769 415	5 697	769 415	5 697
289	Garn aus Flachs und Hanf, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt	"	152 674	52 426	427 487	146 793
290	Nähzwirn, gebleicht oder nicht, gefärbt oder nicht, aus Hanf oder Flachs	"	48 603	25 285	291 618	151 710
291	Schnurwerk aus Hanf, Flachs, Lindenbast, Jute, Abaca, Phormium tenax, Aloe und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder getheert, bis einschl. 7 mm Dicke; Halfter, Trensen, Gurte; Netzwerk, Fischernetze und dergl.	"	620 966	184 506	1 241 932	369 012
292	Tauwerk aus Hanf, Flachs, Jute rc., wie Stricke, Seile, Wagenstränge von 7 mm Dicke aufwärts, gebleicht, ungebleicht, gefärbt, getheert	"	159 733	13 983	215 640	18 877
293a	Flachs- oder Hanfleinwand jeder Art mit Ausnahme der zu Nr. 294 und 296 gehörigen Gewebe, einfach oder farbig gewebt, gestreift, gebleicht oder ungebleicht, 400 g und darüber pro Quadratmeter wiegend	"	164 903	19 229	494 709	57 687
293b	Treibriemen, Wasserschläuche, Feuereimer aus Hanf, Flachs oder Baumwolle	"	16 606	6 264	49 818	18 792
294	Zwilliche jeder Art, ungebleicht, gebleicht oder farbig gewebt	"	47 633	12 809	285 798	76 854
295	Flachs oder Hanfleinwand mit Ausnahme der zu Art. 294 und 296 gehörigen, schlichte, gebleicht oder gefärbt, im Gewicht von weniger als 400 g pro Quadratmeter	"	224 282	51 030	2 242 820	510 300
296	Flachsleinwand, schlichte, bedruckt, jeder Qualität, leinene Taschentücher mit Vignetten bedruckt, in Stücken, welche mehrere Taschentücher enthalten, Tisch- und Toilettenwäsche, gebleicht oder nicht, gefärbt, bedruckt, gemustert oder damaszirt	"	20 290	7 103	393 626	137 798
299	Posamentier- und Bandwaaren aus reinem Zwirn, gebleicht oder nicht oder farbig	"	1 660	869	19 920	10 428
300	Tüll, Spitzen und Stickereien aus Zwirn	Gramm	1 487 090	288 515	133 838	21 466
301	Plüsche aus Phormium tenax und anderen vegetabilischen Stoffen	kg	741	198	8 151	2 178
	Seide:					
304	Seidengarne jeder Farbe, einfach oder gezwirnt, einschl. Nähseide.	Gramm	3 899 116	2 118 785	311 929	169 503
305	Gewebe aus Seide, rein oder gemischt mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten Fäden aus gemeinem Metall	"	30 489 176	5 182 462	3 043 918	513 246

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
					Franken.	Franken.
306	Strumpfwirkwaaren (wie vorstehend) auch zugeschnitten, aber nicht genäht	Gramm	378 432	192 025	45 412	23 043
307	Posamentier- und Bandwaaren aus Seide, wie im Art. 305 angeführt	"	5 531 138	1 523 594	774 349	213 303
308	Spitzen, Tülls und Stickerei aus Seide, wie im Art. 305 angeführt	"	4 148 124	886 506	648 352	138 561
309	Gewebe aus Seide, gemischt mit anderen Materialien als Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten Fäden aus gemeinem Metall	"	51 324 262	23 489 493	4 105 941	1 879 160
310	Strumpfwirkwaaren wie Art. 309	"	324 977	284 585	25 998	22 767
311	Posamentier- und Bandwaaren wie Art. 309	"	8 981 825	3 976 770	808 364	357 909
312	Spitzen, Tülls und Stickereien wie Art. 309	"	1 991 735	421 265	298 760	63 190
	Gemischte Gewebe:					
313	Gewebe aus anderen Stoffen als Seide, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten Fäden aus gemeinem Metall	"	583 815	286 870	43 786	21 515
315	Posamentierwaaren aus ꝛc. wie Art. 313	"	1 735 451	563 428	188 836	45 074
316	" " Gold- oder Silberfäden, auch mit anderen Stoffen vermischt	"	79 769	19 059	15 954	3 812
317	Wollengewebe mit Seide bis 20 pCt. des Gewichts vermengt	kg	77 606	35 189	2 793 816	1 266 804
318	Strumpfwirkwaaren aus Wolle, mit Seide bis 20 pCt. des Gewichtes vermengt, auch zugeschnitten, aber nicht genäht	"	1 857	692	66 852	24 912
319	Wollene Posamentier- und Bandwaaren, mit Seide bis 20 pCt. des Gewichtes vermengt	"	2 201	1 791	88 040	71 640
320,1	Gewebe und Trikotstoffe aus Baumwolle der Art. 276, 277, 278, gemengt mit anderen Stoffen als Seide, Goldfäden, Silberfäden, oder vergoldeten oder versilberten Fäden aus gemeinem Metall — wobei das beigemengte Metall 20 pCt. des Gewichtes nicht übersteigen darf	"	4 792	3 509	71 880	52 635
323	Gewebe aus Baumwolle mit Seide bis 20 pCt. des Gewichtes gemengt	"	20 950	9 849	628 500	295 470
324	Strumpfwirkwaaren aus Baumwolle mit Seide bis 20 pCt. des Gewichtes gemengt, auch zugeschnitten, aber nicht genäht	"	792	313	23 760	9 390
325	Posamentierwaaren aus Baumwolle mit Seide bis 20 pCt. des Gewichtes gemengt	"	2 951	1 671	103 285	58 485
332	Teppiche aller Art mit Kette von Flachs und Hanf oder anderen vegetabilischen Stoffen, im Stück oder abgepaßt	"	137 636	33 884	867 107	213 469
334	Theertuch zum Packen und Ueberdecken der Waare, Wachsleinwand jeder Art, einfach gefärbt oder mit Verzierungen, im Stück oder abgepaßt	"	200 829	45 347	602 487	136 041
335	Getheerter Filz, Filz mit Asphalt oder Sand gemengt, zur Schiffsbekleidung, Bedachung und anderen Zwecken	"	8 855	22	30 983	77
	Konfektionswaaren:					
336	Konfektionswaaren aus Wolle	"	115 172	65 076	5 758 609	3 253 800
337	" " Baumwolle	"	104 592	30 341	2 091 840	606 820
338	" " Zeugstoffen von Jute, Manilahanf ꝛc.	"	1 311	531	15 732	6 372
339	" " Flachs oder Hanf	"	32 692	10 034	1 144 220	351 190
340	" " Seide	Gramm	7 126 898	2 725 507	855 228	327 061
341	Herrenhüte aus Seide, Klapphüte aus jeder Art Stoff, Hüte aus lackirten Pappendeckeln, Kappen und andere Kopfbedeckungen für Männer aus jedem Stoffe	"	1 895 539	313 815	113 732	18 829
342	Hüte aus Stroh, Bast, Esparto, Palmfasern, Schilf, Span und dergl. Faserstoffen, von jeder Art und Qualität, garnirt oder nicht (mit Ausnahme der Frauen- und garnirten Kinderhüte)	"	2 065 283	433 750	66 089	13 880
	XVII. Papier, Pappe und Waaren daraus.					
344	Stroh- und Holzpapier zum Einpacken, getheertes Papier mit Graphit- oder Asphaltbelag, Glas- und Sandpapier	kg	367 008	58 687	238 555	38 146
345	Schreib-, Druck- und Affichenpapier, satinirt oder nicht, mit Ausnahme des unter Nr. 348 genannten Papiers	"	1 212 324	101 853	1 454 789	122 224
346	Liniirtes Papier aller Art	"	86 468	5 211	103 761	6 253

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge.		Werth.	
			Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
					Franken.	Franken.
347	Zeichen-, Noten- und Buchbinderpapier, marmorirt oder maroquinirt, dünnes Papier (Velure), Cigarrettenpapier, Seidenpapier, sogenanntes Porzellan- und Kreidepapier, präparirtes Papier für Photographie und andere chemische Arbeiten; geöltes, gestrichenes und in ähnlicher Weise zubereitetes Papier zum Kopiren, Löschpapier jeder Art, Filtrirpapier, Papiere auf Leinen aufgeklebt, Asbestpapier	kg	286 741	65 525	1 003 594	229 338
348	Luxuspapier jeder Art, wie Papier mit Initialen, Monogrammen, Emblemen, mit allerlei Arabesken und Verzierungen in Reliefarbeit oder in beliebigen Farben aufgedruckt, auch vergoldet, versilbert oder bronzirt, sammetartiges, Spitzen-, geblümtes oder ausgeschlagenes Papier, Papier in Bogen oder in kleinen Stücken (Borten, Ecken und dergl.) für Papeterie- und Kartonnagearbeiten, auf Seide aufgezogenes Papier, Pergamentpapier aller Art sogenanntes „Chinesisches" und „Holländisches" Papier, Papier-Canevas	"	6 147	3 092	73 764	37 104
349	Tapetenpapier ohne Unterschied der Qualität	"	27 315	9 734	109 260	38 936
350	Papiermasse	"	947 276	77 927	1 420 914	116 890
351	Theer- und Asphaltpappe zur Schiffsbekleidung, zur Bedachung und sonstigen dergleichen Zwecken, Pappe als Schieferimitation, Asbestpappe	"	28 582	14 257	42 873	21 386
352	Ordinäre Pappe aus einem oder mehreren Blättern, ungeplättet . .	"	219 262	32 515	328 893	48 772
353	Pappkartons aller Art, mit Ausnahme der im vorhergehenden Artikel angeführten, einschl. der für Maler und Photographen präparirten	"	386 265	188 800	1 158 795	416 400
354	Umschläge, Säcke oder Düten aus Papier, Hülsen, Hefte, Notizbücher und Register, lediglich broschirt, mit und ohne Druck, Etiketten ꝛc., gedruckte oder ungedruckte Visit-, Adreß- und Speisekarten, Wandkalender, auch auf Pappe gezogen, sogenannte „Amerikanische" Kalender, Schnittmuster für Kleider und Wäsche, Stickmuster und dergl., lithographirt, gestochen oder gedruckt, auch farbig, jedoch ohne Vergoldung und Versilberung. — Alles Vorstehende aus allen zu den Artikeln 344 bis 346 und 347 gehörenden Papiergattungen verfertigt	"	31 705	16 048	475 575	240 720
355a	Lichtschirme, Fächer, auch auf gewöhnlichem Holz montirt, einfach oder lackirt, Bouquethalter, Bonbonnieren, Kragen und Manschetten, Cigarrettenhülsen, Blumen und Blätter	"	5 092	1 246	152 760	37 380
355b	Alle anderen in den Artikeln 354 und 355a nicht inbegriffenen Waaren aus Papier	"	2 448	1 038	73 440	31 140
356	Cigarrettenhülsen in Heften oder Büchelchen	"	139 786	5 019	4 193 580	150 570
358	Gegenstände aus Papiermaché und Steinpappe oder jeder anderen Pappe, gefirnißt, lackirt oder nicht, mit oder ohne Verbindung mit Holz, Glas, Leinwand, Leder und gemeinen Metallen, auch vergoldet oder versilbert, auch mit bedrucktem, vergoldetem oder versilbertem Papier jeder Art	"	46 052	24 241	460 520	242 410
361	Bücher und überhaupt Veröffentlichungen aller Art, in fremden Sprachen, Musiknoten, gedruckt, lithographirt oder gestochen, broschirt, oder nicht	"	117 860	39 074	825 020	273 518
362	Bücher und überhaupt Veröffentlichungen aller Art, in fremden Sprachen, gedruckt, lithographirt oder gestochen, kartonnirt oder gebunden	"	69 080	13 867	690 800	138 670
363	Karten, geographische, ꝛc., geographische und astronomische Globen, auf Holzgestell und in Verbindung mit unedlen Metallen . . .	"	10 752	5 022	430 080	200 880
364a	Religiöse Darstellungen (Heiligenbilder) wie Photographien ꝛc. und überhaupt alle Arten von Vervielfältigungen, Porträts, Schlachten ꝛc., ohne künstlerischen Werth	"	399	300	15 960	12 000
364b	Steindruck-, Farbendruck- und Oeldruckbilder, ausgenommen die unter Art. 364 a begriffenen	"	17 744	10 524	709 760	420 960
364c	Photographien, Stiche, gravirte Lichtbilder, Oeldruckbilder, Lithographien, Farbenbilder und überhaupt alle Arten von Vervielfältigungen auf Papier, Leinwand, Holz, Glas oder anderen derartigen ordinären Stoffen gedruckt, mit Ausnahme der im Art. 364 a und b genannten, in einzelnen Blättern mit oder ohne Rahmen oder zu broschirten oder gebundenen Albums vereinigt .	"	6 060	1 380	242 400	55 200

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge.		Werth.	
			Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
	XVIII. Holz und Holzwaare.				Franken.	Franken.
365	Brennholz jeder Art	kg	13 350 305	4 056	200 255	61
366	Holzkohle	"	2 055 607	15 794	164 449	1 264
367	Fichtenstämme	cbm	26 298	21	394 470	315
368	Bau- und Werkholz, anderes als das im Art. 367 genannte — mit Ausnahme der wohlriechenden und in Fourniere geschnittenen Hölzer	kg	1 401 009	166 933	140 101	16 693
371	Fässer und Fäßchen	"	166 696	40	100 018	24
	Holzwaaren:					
376	Holzwaaren, gemeine, weder bemalt, noch polirt, nach lackirt, noch in Verbindung mit anderen Materialien, nur beschnitten oder gehobelt, wie Böttcher-, Tischler-, Zimmermanns- und Drechslerwaaren, Wagnerarbeiten und gemeine Korbwaaren	"	1 069 630	192 370	641 778	115 422
377	Gewöhnliche Gegenstände aus Schilf, Weiden, gewöhnlichem Rohr, Stroh, Spänen oder anderen vegetabilischen Flechtstoffen, nicht mit anderem Material gemischt, als: Matten, Körbe aller Art, Gitter, Bienenkörbe und andere derartige Gegenstände, angestrichen oder nicht	"	26 607	9 607	53 214	19 214
378	Gegenstände, gewebt oder geflochten, aus exotischem Rohr, nicht mit anderen Materialien verbunden, als: Körbe, Artikel zum Ausklopfen der Möbel und Möbelstoffe und andere derartige Gegenstände, angestrichen oder nicht	"	14 156	3 977	113 248	31 816
379	Fourniere, Parquets, ohne eingelegte Arbeit in Füllungen oder Friesen, Kork, verarbeiteter und zwar: Platten, Scheiben, Sohlen und Pfropfen, einfach oder mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden, nicht montirte Korkhüte 2c.	"	62 844	8 151	125 688	16 302
380a	Möbel, Hausgeräth, sowie andere Holzgegenstände, bemalt, gebeizt, lackirt und gefirnißt, polirt, auch in Verbindung mit gemeinen Metallen (diese jedoch weder vergoldet noch versilbert), mit gewöhnlichem Leder, Rohr, Stroh, Schilf, Glas oder Marmor, — alle diese Gegenstände ohne Tapezierarbeit, nicht überzogen, ohne Schnitzarbeit, ohne eingelegte Arbeit oder Inkrustirungen, nicht vergoldet oder versilbert, Parquets mit eingelegter Arbeit; Holzstifte für Schuhmacher	"	629 116	215 617	1 887 348	646 851
380b	Werkzeuge, Instrumente, Maschinen 2c. aus Holz auch mit unedlen Metallen oder anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden, zur Ausübung irgend eines Handwerks dienend	"	134 803	44 054	350 488	114 540
381	Möbel aller Art, tapezirt, mit oder ohne Ueberzug, feine Drechsler- und Korbmacherwaaren, Fourniere mit eingelegter Arbeit, Möbel und alle Holzwaaren mit Schnitzwerk, mit eingelegter Arbeit, oder Inkrustationen, vergoldet oder versilbert, und überhaupt alle in den vorhergehenden drei Artikeln nicht bezeichneten Holzwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, edlen Metallen, Edel- und Halbedelsteinen	"	241 294	49 151	1 930 852	393 208
	XIX. Mineralische Brennstoffe, Erdharze und Erzeugnisse daraus.					
382	Steinkohle und Koks	"	312 136 621	9 606 813	12 485 465	384 272
385	Asphalt	"	299 725	1 655	89 918	497
387	Petroleum, raffinirtes und raffinirtes Schieferöl	"	396 037	819 318	118 811	95 795
388	Mineralöle und -Fette	"	1 760 327	58 911	1 760 327	58 911
393	Kerzen und andere Gegenstände aus Paraffin, Ceresin und Ozokerit	"	40 059	174	160 236	696
	XX. Mineralien, Thon- und Glaswaaren.					
394	Diamant, Saphir, Smaragd, Rubin, Perlen, Spinell, Topas, Opal, Hyazinth, Türkis, Amethyst, Korallen und sonstige nicht besonders benannte Edelsteine und Gemmen	Gramm	9 102	1 736	91 020	17 360
396	Marmor aller Art und Alabaster, roh oder geschnitten, jedoch nicht polirt und nicht gemeißelt	kg	1 318 216	101 258	395 465	30 377

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
					Franken.	Franken.
397	Grobe Arbeiten zu Bauten aus Marmor oder hartem Stein, polirt oder gemeißelt, wie Säulen, Ornamente ꝛc., verschiedene Gegenstände aus Marmor oder gewöhnlichen Steinen, im Gewicht von über 5 kg brutto, polirt, gemeißelt oder façonnirt, wie Statuen, Grabkreuze ꝛc. nicht in Verbindung mit anderen Materialien . .	kg	253 745	14 681	380 618	22 021
398	Gegenstände aus gemeinem Stein aller Art, im Gewicht von weniger als 5 kg; verschiedene Gegenstände ohne Unterschied des Gewichtes, in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Bronze (ausgenommen die lediglich gegossene und abgedrehte Bronze), Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter und Edelmetall; Gegenstände von Gips, bemalt oder bronzirt	"	16 671	2 146	66 684	8 584
399	Steine, ordinäre, roh oder bearbeitet, für Bauten; rohe Steine zu Mühlsteinen; Steine und Platten zum Pflastern, aus Sandstein, Porphyr oder Granit; Granit zu Einfassungen, Kaikronen und anderen derartigen Zwecken, lithographische Steine	"	53 937 413	18 571	2 696 871	929
400	Mühlsteine jeder Art	Paar	461	27	230 750	13 750
401	Schleifsteine, Probirsteine (für Gold), Filtrirsteine, Bimsstein, Schmirgel, Schieferstifte	kg	3 448 640	103 696	1 551 888	46 623
402	Cement jeder Art und Cementplatten zum Pflastern	"	9 037 904	1 891 595	451 895	94 580
403	Kreide in Stücken, façonnirt oder nicht, Gips, gewöhnlicher und hydraulischer Kalk, Oker (Farberde)	"	10 719 462	276 623	535 973	13 831
406	Verschiedene Erzeugnisse aus gebranntem Thon ohne Schmelz (unglasirt)	"	3 103 786	388 961	465 568	58 344
407	Gemeines Töpfergeschirr aus Erde oder Steingut, glasirt oder unglasirt, sowie die Erzeugnisse des vorstehenden Artikels, jedoch glasirt	"	268 714	142 624	134 357	71 312
408	Fayence aller Art, weiß oder ein- oder mehrfarbig, bedruckt oder nicht, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, einfach oder mit Zeichnungen oder Verzierungen in Relief	"	1 205 896	805 875	1 205 896	805 875
409	Porzellan jeder Art, weiß, ein- oder mehrfarbig, bedruckt oder nicht, vergoldet, versilbert oder nicht, einfach oder mit Zeichnungen oder Verzierungen in Relief	"	510 098	207 240	1 530 294	621 720
410	Phantasieartikel aus Terracotta, Porzellan, Biskuit, Fayence, wie Vasen, Statuetten ꝛc., einfach oder mit Malereien, Vergoldungen, Bronze, gedrechseltem oder eingelegtem Holz verziert	"	28 914	13 956	433 710	209 340
412	Fensterglas und Tafelglas, nicht gravirt, nicht verziert, ohne Unterschied der Größe, in seiner natürlichen Farbe, nicht geschnitten, noch bemalt	"	3 160 082	188 945	1 896 049	113 367
413	Fensterglas und Tafelglas, in Platten ohne Unterschied der Größe, geschliffen, farbig, verziert, gravirt, geschnitten	"	63 656	11 473	190 968	34 419
414	Spiegel, bei denen keine der beiden Dimensionen über 30 cm geht	"	28 489	19 869	170 934	119 214
415	Spiegel, bei denen beide Dimensionen oder nur eine von beiden über 30 cm geht	"	81 628	42 944	653 024	343 552
416	Ordinäre Flaschen aus farbigem Glase, mit oder ohne Inschriften, für jeden Zweck	"	1 867 048	406 539	746 819	162 615
417	Glaswaaren in natürlicher Farbe (grünlich, grün oder gelblich); geblasen, gegossen, gepreßt, jedoch weder matt geschliffen, gravirt, bemalt ꝛc., noch in Verbindung mit anderen Materialien	"	43 233	21 743	51 880	26 092
418	Gegenstände aus ganz weißem oder in Masse gefärbtem Glas: geblasen ꝛc., wie Nr. 417	"	286 359	59 934	709 077	179 802
419	Gegenstände aller Art aus Glas von beliebiger Farbe, matt geschliffen, gravirt, bemalt ꝛc., mit oder ohne Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien	"	155 658	23 512	778 290	117 560
420	Phantasiegegenstände aller Art aus Glas	"	20 057	12 447	240 684	149 364
	XXI. Metalle und Metallwaaren.					
421	Gold in Barren, Bruchgold, Goldstaub	Gramm	7 740	995	23 220	2 985
422	Blattgold zur Vergoldung	"	866 653	636 988	433 327	318 439
424	Platina, rohes, Gegenstände aus Platina, mit Ausnahme der, die zu den Goldschmiedearbeiten und Bijouterien gehören	"	2 685	2 635	5 370	5 270
425	Goldschmiedearbeiten aus Gold, Platina und polirtem Silber . . .	"	127 789	81 011	638 945	405 055
426	Bijouterien aus Gold oder Platina, mit oder ohne Edelsteine . . .	"	217 725	164 796	1 251 919	947 577
427	Silber, roh, in Stücken und Bruchsilber	"	273 632	70 442	62 114	15 990
430	Silberschmiedearbeiten	"	872 108	494 950	348 843	197 980
431	Silberbijouterien, mit oder ohne Edelsteine	"	97 289	49 328	77 791	39 462

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
					Franken.	Franken.
432	Aluminium	Gramm	154 180	141 080	24 669	22 573
433	Bijouterien, imitirte, feine und Bijouterien von Aluminium	"	1 705 748	697 574	341 150	139 515
434	Bijouterien, imitirte, gewöhnliche	"	9 404 801	2 287 875	1 128 576	274 545
435	Perlen, Flitter, Rauschgold, Messinglahn, vergoldet, versilbert	kg	17 338	5 262	173 380	52 620
436	Taschenuhren und Chronometer, goldene; Uhren aus jedem Material, mit Edelsteinen verziert	Stück	4 566	191	1 141 500	47 750
437	Taschenuhren aus Silber oder anderem Material, weder verziert, noch garnirt mit Gold, und nicht verziert mit Edelsteinen	"	25 981	2 847	467 658	42 246
438	Pendeluhren aus Bronze, Bronze-Imitation oder anderen Kompositionen, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, in Verbindung mit Holz, Marmor, Alabaster, Papiermaché oder Steinpappe, mit Ausnahme von Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, edlen Metallen, Edel- oder Halbedelsteinen	kg	4 868	3 119	97 360	62 380
439	Pendeluhren und Musikdosen in Holzgehäusen, von einfacher Arbeit, oder verziert mit Schnitzereien, angestrichen, vergoldet oder versilbert, aber uneingelegt, nicht inkrustirt, nicht in Verbindung mit Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein oder edlen Metallen; Pendeluhren und Musikdosen, in Silber eingesetzt, mit oder ohne mechanische Bewegung	"	6 068	4 294	91 020	64 410
439 bis	Sogenannte Schwarzwälder Uhren und Uhren nach Amerikanischem System in Gehäusen aus Holz, Weißblech &c. ohne Verbindung mit Perlmutter &c.	"	14 897	13 870	223 455	208 050
441	Uhrfournituren jeder Art mit Ausnahme von Uhrgläsern und Theilen von Turmuhren	Gramm	300 781	135 860	15 089	6 793
442	Kupfer, Messing und Bronze, roh, nicht bearbeitet, in Stücken, Barren oder Tafeln, Bruchstücke aus Gegenständen von Kupfer, Messing und Bronze, Feilspäne aus denselben	kg	522 568	107 578	1 045 136	215 156
443	Kupfer und Messing in Platten und in Drahtform, weder vergoldet noch versilbert	"	71 494	34 496	285 976	137 984
444	Kabel jeder Art für elektrische Leitungen	"	67 365	8 869	134 730	17 738
445	Gegenstände von Kupfer- und Messingdraht, polirt oder nicht, verzinnt oder nicht, bemalt oder nicht, verbunden oder nicht mit anderen gewöhnlichen Materialien, weder vergoldet noch versilbert, Drahtgeflecht von Kupfer und Messing	"	26 870	10 199	201 525	76 493
447	Gefäße und Apparate für Fabriken, Schiffe und Dampfmaschinen, Raffinerien, Destillerien, Färbereien und andere Industrien: Reservoire, Kufen, Kessel, Lager, Röhren u. a.	"	217 803	41 539	1 089 015	207 695
448	Kupfer-, Messing- und Bronzegegenstände, gegossen oder abgedreht, Gegenstände aus Kupfer- oder Messingblech — all diese bemalt, polirt, lackirt oder nicht, in Verbindung oder nicht mit anderem, gewöhnlichem Material, aber nicht ciselirt, gefirnißt, vernickelt, versilbert oder vergoldet	"	379 405	80 523	3 035 240	644 184
449	Kupfer-, Messing- und Bronzewaaren, ciselirt, gefirnißt, lackirt, vernickelt, polirt, auch mit Gold oder Silber, in Verbindung oder nicht mit anderem Material, mit Ausnahme von Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, echtem Schmelz, Meerschaum und Seide, edlen Metallen, Edel- oder Halbedelsteinen	"	90 653	34 461	1 586 428	603 068
450	Zinn, rohes, in jeder Form, Zinnfeilspäne. Bruchstücke aus alten Zinngegenständen, Legirungen von Zinn mit Antimon in Stücken (Britanniametall); reines und gemischtes Zinn, gehämmert oder gewalzt; Blattzinn (Staniol)	"	121 917	35 117	304 793	87 793
451	Gegenstände von Zinn, rein oder in Verbindung mit Blei, Zink und Gegenstände von Zinn, legirt mit Antimon, von jeder Qualität, aber weder vergoldet noch versilbert	"	93 684	21 471	562 104	128 826
453	Drucklettern, Clichés, Platten, Stempel und überhaupt alle beweglichen Drucktypen aus Metall, für den Buchdruck bestimmt	"	26 696	5 414	133 480	27 075
454	Nickel, roh, in Stücken, gehämmert, gewalzt oder in Draht gezogen	"	251	157	3 514	2 198
455	Packfong, roh, in Klumpen, gehämmert, gewalzt, in Draht gezogen, unvergoldet, unversilbert	"	2 114	815	12 684	4 890
456	Gegenstände von Packfong oder anderen weißen Legirungen, vergoldet und versilbert, oder nicht, in Verbindung oder nicht mit anderem, ordinärem Material	"	26 622	10 984	532 440	219 680
458	Cadmium	Gramm	728 200	286 100	29 128	11 444
460	Blei, rohes, in jeder Form, Bleifeilspäne, Bruchstücke von Bleigegenständen, gewalztes Blei	"	194 919	52 417	77 968	20 967

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge.		Werth.	
			Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
					Franken.	Franken.
461	Platten, Cylinder (Röhren), massive, nur gegossene Gegenstände, Kugeln, Schrot, überhaupt alle einfach gegossenen Gegenstände aus Blei, ohne weitere Bearbeitung, nicht bemalt, nicht gefirnißt, nicht polirt	kg	524 376	166 271	262 188	83 135
463	Zink, rohes, in jeder Form, Zinkfeilspäne, Bruchstücke von Zinkgegenständen, Zink in Platten, Zink gewalzt	"	468 222	205 932	374 578	164 746
464	Gegenstände aus Zink in jeder Qualität, bemalt oder nicht, gefirnißt, oder nicht, auch verziert mit Reliefs oder in anderer Form, in Verbindung oder nicht mit ordinärem Material, jedoch weder vergoldet noch versilbert	"	61 287	29 431	245 148	117 724
465	Gußeisen, rohes, Schmiedeeisen, rohes, in Stücken oder Stäben, in runden oder Quadrat-Stangen, Schmiedeeisen, Türkisches, gehämmert, altes Eisen (Bruchstücke von Guß- oder Schmiedeeisen)	"	8 798 809	4 001 052	1 759 762	800 210
466	Stahl, roher, Cement- oder Gußstahl, in jeder Form, nicht für den direkten Verbrauch façonnirt	"	528 924	234 363	340 551	152 336
467	Eisenbahnschienen aus Eisen und Stahl in jeder Form und Eisenbahnweichen	"	17 150 589	819 379	6 002 706	286 783
468	Radreifen, Bandreifen und Faßreifen ꝛc.	"	15 625 894	9 168 937	3 906 474	2 292 234
469	Eisen, in Platten gewalzt	"	13 561 126	3 065 996	4 068 338	919 799
470	Façoneisen	"	4 678 685	2 315 925	2 339 343	1 157 963
471	Weiß- und Eisenblech, verzinnt, verkupfert, verzinkt oder verbleit, oder bloß polirt	"	5 683 042	610 085	2 727 860	292 817
472	Stahlblech oder Stahlplatten, polirt oder nicht	"	315 509	168 783	315 509	168 783
473	Draht aus Stahl oder Eisen, schwarz, polirt, verzinnt, verkupfert, verzinkt oder verbleit	"	2 583 564	1 312 724	2 583 564	1 312 724
474	Eisendrahtgewebe, schwarz, angestrichen, getheert und andere	"	61 228	31 257	153 070	78 143
475	Rohe Gußgegenstände, nur gegossen, gefeilt getheert, mit Mennigaustrich oder nicht:					
	1. Gußeiserne Platten, Stücke zur Verwendung bei Haus- und Brückenbau, Säulen und Röhren, Räder und Achsen für Waggons, Maschinenwellen	"	3 622 424	362 849	1 666 315	166 911
	2. Gewöhnliche gußeiserne Oefen, Kessel, Töpfe, Roste ꝛc.	"	2 298 127	690 900	1 375 876	414 540
476	Gußgegenstände, polirt, emaillirt, mit gegossenen Verzierungen oder abgedreht	"	1 252 838	261 953	1 001 870	209 562
477	Gegenstände aus Gußeisen, ciselirt, polirt, gefirnißt, bronzirt, vernickelt, versilbert oder vergoldet in Verbindung mit anderem gemeinen Material oder nicht	"	140 329	63 826	491 152	223 392
478	Schmiedeeisenwaaren	"	26 037 225	4 495 125	18 226 058	3 146 588
479	Bolzen und Nägel aus schwarzem Schmiedeeisen, Drahtstifte jeder Größe, Schindelnägel, Stifte, Hufnägel, Nieten	"	5 252 615	2 961 826	3 676 831	2 073 278
480	Schrauben, sowie Muttern aus Eisen oder Stahl, von jeder Größe	"	1 709 223	284 803	1 196 456	199 362
481	Zapfen und Achsen für Wagen und Waggons, eiserne Röhren und Rinnen, Anker und Ketten jeder Dicke	"	1 735 485	1 056 508	1 492 515	908 597
483	Gegenstände, gewöhnliche, aus schwarzem Eisenblech, nicht polirt, nicht angestrichen, nicht emaillirt, nicht glasirt, mit oder ohne Verbindung mit Gußeisen	"	257 605	139 027	231 845	125 124
484	Geldschränke und Kassetten aus Eisen und Stahl	"	262 558	15 267	393 837	22 901
486	Bettstellen, eiserne, mit Verzierungen aller Art, angestrichen, gefirnißt, mit Bildern oder bronzirt; Zimmermöbel, tapezirt oder nicht, jedoch nicht vergoldet oder versilbert	"	189 170	8 631	378 340	17 262
487	Gegenstände aus Eisen oder Stahl, einfach, nicht verzinnt, nicht emaillirt, nicht polirt, nicht angestrichen oder gefeilt	"	644 537	401 079	644 537	401 079
488	Gegenstände aus Eisen oder Stahl, verzinnt, emaillirt, gefirnißt, angestrichen, aber nicht polirt	"	402 132	266 923	764 051	507 154
489	Gegenstände aus Weißblech und Eisenblech, verzinnt, verzinkt (galvanisirt) oder verkupfert, weder gefärbt noch gefirnißt, in Verbindung mit Holz oder nicht	"	66 951	24 550	120 512	44 190
490	Gegenstände aus Weißblech und Eisenblech, angestrichen, gefirnißt oder lackirt, verziert mit Zeichnungen oder auch mit Vergoldung oder Versilberung, in Verbindung oder nicht mit anderem Material, außer Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt und Edelmetallen	"	160 525	71 194	802 625	355 970
491	Emaillirte Gegenstände aus Eisenblech	"	71 618	40 155	286 472	160 620
492	Gegenstände aus Eisen oder Stahl, polirt, lackirt, vernickelt, bronzirt, in Verbindung oder nicht mit anderem ordinären Material, Schreibfedern aus Metall, außer solchen von Gold, Silber oder Platina; Bijouterien aus Stahl	"	76 280	46 480	1 525 600	929 600

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
					Franken.	Franken.
493	Gegenstände aus Draht und Drahtgeflecht von Eisen oder Stahl, einfach, emaillirt, angestrichen, polirt oder nicht, in Verbindung oder nicht mit anderem ordinären Material, aber weder vergoldet noch versilbert	kg	127 295	79 071	636 475	395 355
494	Ackerbau-Werkzeuge mit oder ohne Griff	"	1 248 557	182 848	1 248 557	182 848
495	Alle anderen Werkzeuge und Instrumente aus Eisen oder Stahl, mit oder ohne Holzgriff	"	931 545	516 988	1 868 090	1 083 866
496	Messerschmiedewaaren aus Eisen und Stahl, montirt auf gewöhnlichem oder mit Leder überzogenem Holz auf Eisen, Messing, Bein oder Horn:					
	1. Aus polirtem oder unpolirtem Eisen oder aus unpolirtem Stahl	"	84 751	19 111	508 506	114 666
	2. Aus polirtem Stahl	"	5 592	8 027	83 552	18 162
497a	Messerschmiedewaaren aus Eisen oder Stahl, montirt auf andere als die in Art. 496 genannten Stoffe mit Ausnahme von Gold oder Silber	"	14 518	7 667	268 491	141 840
497b	Scheeren jeder Art mit Ausnahme von Garten-, Blech- und Viehscheeren	"	10 697	6 593	42 788	26 372
498	Chirurgische Instrumente	"	1 289	—	25 780	—
499	Säbel 2c.	"	2 798	897	27 980	8 970
500	Schießwaffen aller Art, sowie Waffentheile und Zubehör mit Ausnahme von Kriegswaffen und deren Zubehör	"	80 437	9 993	547 866	179 874
502	Maschinen, Bestandtheile und Zubehörstücke aus Gußeisen	"	225 927	40 621	451 854	81 242
503	Maschinen, Theile und Zubehörstücke aus Schmiedeeisen und Stahl mit Ausnahme der im Art. 504 vorgesehenen	"	1 369 198	629 347	2 788 396	1 258 694
504	Maschinen aller Art mit Dampf-, Elektrizitäts- oder Gasbetrieb, landwirthschaftliche und industrielle Maschinen, auch Bestandtheile solcher Maschinen, selbst wenn sie allein eingeführt werden	"	18 418 094	6 608 676	20 127 141	9 905 514
505	Maschinen und Apparate aus anderen Metallen als Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl oder solche, in deren Konstruktion andere ordinäre Metalle als die genannten überwiegen; Theile und Zubehörstücke solcher Maschinen	"	76 495	48 048	458 970	288 258
	XXII. Wagnerarbeiten.					
511	Personenwagen 1. und 2. Klasse, tapezierte, Eisenbahn-Postwagen	Stück	40	—	240 000	—
512	Personenwagen 3. Klasse, gemischte Post- und Gepäckwagen, Gepäckwagen, Pferdewagen, gedeckte Lastwagen, Viehwagen, Wagen für Holztransporte, Lowries	"	58	11	150 800	28 600
513	Pferdeeisenbahnwagen	"	5	—	12 500	—
514	Alle anderen Fuhrwerke, welche auf Schienen laufen, wie kleine Wagen, Draisinen und andere ähnliche	kg	295 055	265 890	590 110	530 780
515	Luxuswagen, Landauer, Clarences, Coupés oder Charetten, Phaetons und Droschken, zwei- oder viersitzig, Reisewagen, mit oder ohne Koffer, Leichenwagen, Post- und Diligencewagen, enthaltend acht oder mehr Sitze, alle diese gedeckt oder nicht, überzogen oder nicht	Stück	38	—	57 000	—
517	Luxuswagen-Bestandtheile	kg	5 018	2 281	15 054	6 698
521	Velocipede oder Bicycles und Tricyles, Rollstühle und andere Fuhrvorrichtungen für Kranke, überhaupt jede Gattung kleiner Wagen mit Hand- oder Fußbetrieb, außer jenen für Kinder	Stück	534	309	53 400	30 900
522	Verschiedene Apparate auf Rädern für Straßen- und Kanalreinigung	kg	24 018	8 098	24 018	8 098
529	Kaiks, Schlepper 2c. aus Eichenholz, ausgerüstet, von mehr als 10 Tonnen Gehalt	Tonnen brutto	2 932	—	350 760	—
531	**XXIV. Kunstgegenstände und Raritäten**	kg	46 636	3 308	179 010	11 263
	XXV. Verschiedene Erzeugnisse, Zusammensetzungen und Fabrikate, welche nicht in den anderen Klassen inbegriffen sind.					
533	Ungenießbare Gelatine, gewöhnlicher Tischlerleim, Schusterleim, Leimpaste, Vogelleim	"	182 677	44 248	456 693	110 620
547	Fischbein, zugeschnittenes und vorgerichtetes für Regen- und Sonnenschirme, Korsetts 2c.	"	898	388	13 470	5 820
551	Perlmutterschalen	"	12 127	2 470	88 806	7 904

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge.		Werth.	
			Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
					Franken.	Franken.
555	Sonnen- und Regenschirme aus reiner Seide oder aus anderen mit Seide gemischten oder gefütterten Stoffen sowie Sonnenschirme ganz aus Spitzen oder mit solchen nur verziert, mit Griffen aus Holz, Bein oder gemeinem Metall	Stück	6 049	1 710	90 735	25 650
557	Modewaaren, künstliche Blumen und Schmuckfedern	Gramm	11 099 298	1 486 087	1 109 929	143 609
558	Spielzeug aus Holz, Papier, Pappe, Leder, Kautschuk, Glas, Steingut, Porzellan, ordinärem Metall und jedes andere Spielzeug, einschl. der mechanischen, außer jenen, in welchen Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, edle Metalle, Meerschaum, echter Schmelz oder Bernstein enthalten sind	kg	140 814	91 828	985 698	642 796
559	Gegenstände aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Schmelz, Meerschaum, einfach gearbeitet oder verziert mit Stichen, Gravuren oder Inkrustationen u. dergl., mit oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, einschl. der edlen Metalle, der Edel- und Halbedelsteine	Gramm	551 754	151 721	331 052	91 033
560	Gegenstände aus feinem Leder, Seide, Sammet, verziert mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Schmelz, Meerschaum, edlen Metallen, Edel- oder Halbedelsteinen oder nur aus miteinander kombinirtem feinen Leder, Seidenstoff oder Sammet	"	1 552 281	680 990	46 568	20 430
561	Gegenstände aus Holz, Rohr, Stroh, Papier, Pappe, Papiermaché, Steinpappe, Bronze, Stahl, Glas, Porzellan und Fayence, verziert oder in Verbindung mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Schmelz, Meerschaum, feinem Leder, Seidenstoffen, Sammetstoffen, edlen Metallen, Edel- oder Halbedelsteinen; Chinesische Lackwaaren	"	9 495 898	4 895 748	189 918	97 915
562a	Verschiedene Kurzwaaren, mit Ausnahme von Pinseln und Bürsten, in deren Zusammensetzung nur gewöhnliche Materialien vorkommen	kg	55 272	19 905	552 720	199 050
562b	Gewöhnliche Pinsel und Bürsten, auf Holz aufgesetzt	"	6 062	2 480	60 620	24 800
562c	Pinsel und Bürsten auf Bein, Horn, gemeinen Metallen ꝛc. aufgesetzt	"	2 128	608	21 280	6 080
569	Wissenschaftliche und Präzisions-Instrumente.	"	48 409	19 827	294 811	106 248
570	Flügel	Stück	53	10	106 000	20 000
571	Pianinos und Orgeln mit Tasten	"	617	517	431 900	361 900
572	Geigen, Zithern und Mandolinen	"	8 882	1 949	169 100	97 450
573	Cellos, Bässe und Contrabässe	"	47	26	9 400	5 200
574	Blechinstrumente aller Art	"	386	244	38 600	24 400
575	Flageolets	"	40	4	8 000	800
576a	Akkordeons, Harmonikas und Aristons	"	8 527	7 239	426 350	361 950
576b	Musikinstrumente, nicht benannte	"	1 843	960	67 150	48 000
576c	Bestandtheile zu Musikinstrumenten	kg	548	393	27 400	19 650

Ausfuhr.

Nummer des Zolltarifs	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge.		Werth.	
			Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
					Franken.	Franken.
1	Pferde	Stück	710	—	213 000	—
5	Stiere, Ochsen, Büffel, Kühe und Büffelkühe	"	22 620	—	4 524 000	—
8	Widder, Schafe, Ziegenböcke, Ziegen, Lämmer und Zicklein	"	46 021	—	552 252	—
9	Schweine	"	25 080	—	1 504 800	—
23	Käse	kg	856 133	—	1 712 266	—
24	Eier von Geflügel	"	1 171 465	330 113	1 171 465	330 113
26a	Fische, nicht besonders benannte, frisch, gesalzen oder getrocknet . .	"	994 941	—	596 964	—
36	Weizen	"	683 605 680	144 320 727	123 049 022	25 977 731
37	Roggen	"	136 374 845	36 007 979	16 364 981	4 320 849
38	Mais	"	694 429 755	178 456 473	69 442 975	17 845 647
40	Gerste und Malz	"	290 369 778	68 934 130	26 138 280	6 204 072
41	Hafer	"	28 429 424	3 073 264	2 274 854	245 861
42	Hirse	"	21 141 940	2 021 824	1 691 355	161 746
44	Weizenmehl jeder Art	"	31 324 312	123 750	12 529 725	49 500
46	Kleie aus allen Getreidearten	"	9 409 901	8 121 098	564 594	187 266
50	Hülsenfrüchte und Mehlerzeugnisse daraus, Kastanien und Mehl daraus, Satzmehl, anderes als das unten benannte	"	9 857 683	1 010 692	3 943 073	404 277

Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Artikel.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter nach Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter nach Deutschland.
					Franken.	Franken.
55	Frische Früchte aller Art	kg	1 154 844	—	288 711	—
56	Getrocknete, geräucherte oder abgekochte Fische	"	1 426 668	1 146 136	642 001	515 761
57	Frisches Gemüse	"	469 897	65	187 959	26
61	Oelsaat aller Art	"	18 619 462	4 001 751	4 654 865	1 000 438
62	Anis	"	267 259	—	213 807	—
65	Heu, Stroh und Futterkräuter aller Art	"	6 002 396	—	300 120	—
83	Wein jeder Art, sowie Wein-Surrogate, in Gefäßen jeder Art mit Ausnahme von Flaschen und Krügen	"	96 686	1 165	290 058	3 495
184	Holz, Rinde, Wurzeln, Schalen zum Gerben	"	942 727	—	141 409	—
185	Blätter, Blüthen, Früchte, Flechten für Gerbereien	"	158 274	—	107 292	—
191	Elfenbeinschwarz, Bein- und Hirschhornschwarz, Kienruß 2c.	"	697 940	98 560	628 146	88 704
216	Thierhörner, roh oder zugerichtet	"	84 678	81 295	84 678	81 295
218	Viehdärme, Galle, geronnenes Blut, Sehnen, Flechsen, Blasen und andere Viehabfälle	"	191 732	14 705	191 732	14 705
219	Degras	"	56 788	38 688	45 430	30 950
220	Schweinsborsten	"	22 799	875	159 593	6 125
223	Bettfedern	"	55 380	9 230	553 800	92 800
231	Büffel-, Ochsen-, Kalb-, Schaf-, Lamm- (außer Astrachan), Ziegen-, Zickel-, Pferd-, Schweinehäute, mit oder ohne Haar oder Wolle, sowie alle anderen Häute ohne Pelz, sämmtlich roh, gesalzen oder getrocknet	"	1 081 475	3 980	1 547 213	5 970
251	Wolle jeder Art, auch gekrempelt und gefärbt	"	1 526 498	143 188	3 816 245	357 845
254	Wollengewebe im Gewichte von 700 g oder mehr pro Quadratmeter	"	19 993	—	119 958	—
256	Wollengewebe im Gewichte von 500 g oder weniger pro Quadratmeter	"	2 276	166	39 830	2 905
263	Haare jeder Art, roh, präparirt oder gekräuselt, mit Ausnahme der in den Artikeln 220 und 548 aufgeführten	"	23 046	6 592	69 138	19 776
286	Gewebe aus Jute, ordinäre, und Säcke daraus	"	53 429	1 689	74 891	2 365
288	Hanf und Flachs, frisch, trocken, gedörrt, gepocht oder nicht, gehechelt oder nicht, Werg aus Hanf und Flachs, gerösteter Lindenbast	"	102 238	—	102 238	—
361	Bücher und überhaupt Veröffentlichungen aller Art, in fremden Sprachen, gedruckt, lithographirt oder gestochen, kartonnirt oder gebunden	"	8 687	2 268	60 809	15 876
364	Steindruck-, Farbendruck- und Oeldruckbilder, ausgenommen die religiösen und einen Gegenstand aus der fremden Geschichte darstellenden Bilder	"	20 882	—	835 280	—
365	Brennholz jeder Art	"	5 638 905	—	84 584	—
367	Fichtenstämme	cbm	21 080	—	316 200	—
368	Bau- und Werkholz, anderes als das im Art. 367 genannte, mit Ausnahme der wohlriechenden und in Fourniere geschnittenen Hölzer	kg	33 956 954	—	3 395 695	—
370	Dauben aus Eichenholz	"	6 326 773	8 000	632 677	800
382	Steinkohle und Koks	"	6 332 549	—	258 302	—
386	Petroleum, ohne Unterschied der Qualität, rohes, und Schieferöl, rohes	"	16 631 099	91 410	1 663 110	9 141
399	Steine, gewöhnliche, für Bauzwecke	"	1 970 030	—	98 502	—
442	Kupfer, Messing, Bronze, roh	"	47 228	—	94 456	—
465	Gußeisen, rohes, Schmiedeeisen, rohes in Stücken oder Stäben, in runden oder Quadrat-Stangen, Schmiedeeisen, Türkisches, gehämmert, altes Eisen (Bruchstücke von Guß- oder Schmiedeeisen)	"	1 630 858	—	826 172	—
503	Maschinen, Theile und Zubehörstücke aus Schmiedeeisen und Stahl mit Ausnahme der im Art. 504 vorgesehenen	"	22 365	1 868	44 730	3 736
504	Maschinen aller Art mit Dampf-, Elektrizitäts- oder Gasbetrieb, landwirthschaftliche und industrielle Maschinen, auch Bestandtheile solcher Maschinen, selbst wenn sie allein eingeführt werden	"	239 068	5 222	358 632	7 833
515	Luxuswagen, Landauer, Clarences, Coupés oder Charetten, Phaetons und Droschken, zwei- oder viersitzig, Reisewagen mit oder ohne Koffer, Leichenwagen, Post- und Diligencewagen, enthaltend 8 oder mehr Sitze, alle diese gedeckt oder nicht, überzogen oder nicht	Stück	178	—	267 000	—
521	Velocipede oder Bicycles und Tricycles, Rollstühle und andere Fuhrvorrichtungen für Kranke, überhaupt jede Gattung kleiner Wagen mit Hand- oder Fußbetrieb, außer solchen für Kinder	"	100	26	10 000	2 600
540	Weintrester und Weinhefe	kg	349 102	—	87 276	—
563	Steinsalz oder Ocna-Salz, durch Verdampfung gewonnenes Salz, (Seesalz)	"	32 047 166	66	1 281 887	3

Dänemark.

Die Biergewinnung im Jahre 1893/94 (1. Oktober bis 30. September und 1. Juni bis 31. Mai)[1].

(Danmarks Statistik.)

In der Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 30. September 1894 wurden in 41 Brauereien an steuerpflichtigem Bier gewonnen 583 909 Tonnen[2]. Hierzu wurden verwendet 35 297 247 Pfund Getreide einschl. 758 Pfund Mais, 85 275 Pfund Reis und 30 125 Pfund Zucker. Verbraucht wurden in Dänemark 535 780 Tonnen Bier, während 15 587 Tonnen steuerfrei ausgeführt wurden. An Steuern kamen 3 750 458 Kronen auf.

An steuerfreiem Bier wurden in der Zeit vom 1. Juni 1893 bis 31. Mai 1894 in 291 Brauereien 941 586 Tonnen Bier gewonnen, zu dem 29 699 680 Pfund Getreide, 261 465 Pfund Mais und 19 348 Pfund Zucker verwendet, und von dem 932 894 Tonnen in Dänemark verbraucht wurden.

Der Außenhandel im Jahre 1894[3].

(Ebenda.)

Antheil der einzelnen Länder an dem Außenhandel Dänemarks in den Jahren 1893 und 1894.

Länder der Herkunft oder Bestimmung.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	1893.	1894.	1893.	1894.
	Werth: Kronen.		Werth: Kronen.	
Großbritannien u. Irland	69 034 019	68 650 727	144 094 682	152 642 311
Deutschland	110 443 429	118 993 945	47 219 855	65 973 025
Schweden	44 464 038	50 451 750	24 102 578	22 939 809
Rußland	27 465 375	42 565 637	2 204 434	2 423 212
Vereinigte Staaten von Amerika	20 193 953	13 642 752	1 084 878	984 922
Südamerika außer Brasilien	513 502	2 469 773	4 702	201 502
Brasilien	41 410	1 968 808	13 300	15
Nichtdänische Westindische Inseln	287 125	587 822	—	33 209
Norwegen	4 410 239	4 650 947	6 596 020	8 071 639
Die Niederlande	8 346 078	8 115 288	284 330	340 968
Island	2 593 992	3 285 536	2 777 405	2 716 719
Faroer-Inseln	336 240	334 130	640 374	539 212
Grönland	619 161	460 606	437 902	396 301
Dänisch-Westindische Inseln	317 986	387 961	195 511	336 144
Belgien	5 479 645	6 427 078	926 464	1 009 917
Frankreich	5 268 997	5 669 187	1 349 486	1 754 418
Spanien	959 522	1 198 038	191 734	404 741
Ostindien, China und Südsee	2 525 870	1 474 241	1 603	774
Portugal mit Madeira	823 651	1 069 521	120 262	189 241
Italien	631 339	609 145	530 834	158 439
Afrika	13 291	43 668	1 522	45
Zusammen (einschl. der Einfuhr von u. Ausfuhr nach anderen nicht bes. aufgeführten Ländern.)	320 294 907	348 969 131	235 115 937	263 664 535

[1] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 161.
[2] 1 Tonne = 1,3139 hl.
[3] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 161.

Einfuhr der wichtigeren Waaren im Jahre 1894.

	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Pferde und Füllen	Stück	4 326	1 295 800
Hornvieh	„	368	43 980
Schafe und Ziegen	„	17	187
Schweine und Ferkel	„	832	32 720
Frische Fische und Muscheln	Pfund	12 972 956	3 632 428
Austern	„	428 188	154 148
Andere Thiere	„	1 318 927	839 412
Fleisch, Schinken, Wurst ꝛc.	„	16 281 434	5 232 560
Butter	„	87 797 418	30 237 934
Käse	„	1 479 683	725 045
Eier	20 Stück	853 604	790 437
Fische, Muscheln, Austern, gesalzen, marinirt, geräuchert ꝛc.	Pfund	19 488 302	2 500 313
Knochen, Zähne, Hörner	„	985 800	200 669
Haare	„	170 001	285 466
Dünger, natürlicher u. künstlicher	„	98 804 301	3 587 518
Fett und Schweineschmalz	„	12 643 324	4 172 297
Talg	„	1 101 941	358 369
Speck, Leber, Oel, Degras, Wagenschmiere	„	3 929 589	615 759
Weizen	„	159 782 530	7 667 161
Roggen	„	229 328 170	8 370 478
Hafer	„	38 906 420	1 906 415
Gerste	„	420 739 210	13 674 024
Buchweizen	„	4 934 116	256 574
Reis	„	10 782 652	566 089
Mais	„	121 056 600	5 084 377
Andere Getreidearten und Hülsenfrüchte	„	15 788 940	1 306 121
Weizenmehl	„	26 407 118	2 218 198
Roggenmehl	„	14 841 940	897 937
Hafer, gemahlen	„	1 344 248	141 146
Gerste, gemahlen	„	7 740 044	309 602
Buchweizen, gemahlen	„	2 948 678	280 124
Reis, gemahlen	„	22 382 824	1 366 295
Mais, gemahlen	„	868 673	87 353
Sonstige Mühlenfabrikate	„	671 617	190 403
Kleie	„	214 676 477	7 406 338
Kartoffelmehl und -Stärke	„	9 349 726	747 978
Andere Garten- u. Feldgewächse	„	2 360 630	50 410
Leinsaat	„	28 980 995	2 302 176
Raps-, Hanf- und andere ölhaltige Samen	„	25 914 885	1 773 186
Andere Sämereien	„	21 952 697	8 918 378
Oelkuchen	„	167 215 552	8 327 334
Hopfen	„	1 305 681	848 693
Branntwein und Likör	Pot[1]	2 976 049	1 819 590
Wein und Obstwein	„	4 159 259	2 392 938
Bier	„	145 926	21 466
Cichorien und andere Kaffeesurrogate	Pfund	39 620	3 566
Roher Kaffee	„	20 411 147	15 410 416
Gebrannter Kaffee	„	267 842	58 925
Thee	„	1 085 916	1 085 916
Kakao	„	1 445 198	996 553
Sago, Salep ꝛc.	„	4 083 241	369 445

[1] 1 Pot = 0,9661 Liter.

	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Zucker, roh und raffinirt	Pfund	51 500 684	6 424 481
Syrup und Melasse	"	5 521 589	341 259
Tabak, unverarbeitet	"	7 929 397	8 964 699
Desgl., verarbeitet	"	351 182	754 839
Apfelsinen	"	2 799 289	419 893
Schalenfrüchte	"	1 167 782	490 346
Andere frische Früchte	"	2 132 433	306 248
Früchte, trocken, gesalzen, eingemacht	"	9 097 153	1 397 563
Gewürze	"	1 639 666	620 952
Farben und Farbstoffe	"	7 468 681	2 156 244
Gerbstoffe	"	8 319 587	270 387
Baumwolle, roh	"	1 289 755	429 488
Flachs, roh	"	393 847	149 662
Hanf, roh	"	5 724 742	1 373 938
Wolle, roh	"	3 360 383	2 518 408
Tauwerk	"	1 589 558	476 867
Gewebe aus Baumwolle, Leinen oder Hanf	"	18 594 411	15 610 990
Desgl., aus Wolle oder Haar	"	7 074 960	22 105 180
Desgl., aus Seide	"	288 810	3 975 719
Gummi elasticum u. Guttapercha	"	256 629	930 967
Häute und Felle, nicht zugerichtet	"	4 099 293	1 580 646
Desgl., verarbeitet, Schuhwerk	"	1 997 988	6 318 168
Lumpen	"	2 011 275	100 564
Papier	"	9 108 665	2 287 181
Mauersteine, Dachsteine, Fliesen und Röhren	Stück	32 087 506	1 303 810
Töpferwaaren u. andere gewöhnliche Arbeiten aus Erde und Thon	Pfund	1 697 760	113 887
Steingut und andere feine Thonwaaren	"	1 973 583	423 977
Porzellan und Biskuit	"	490 163	271 411
Erden und Thon	"	24 171 278	385 478
Glas und Glaswaaren	"	7 321 626	1 117 723
Steine	"	302 362 877	7 486 763
Metalle, roh	"	39 659 936	1 915 575
Eisen- und Stahlwaaren	"	148 145 007	24 489 314
Andere Metallwaaren	"	6 060 129	7 690 946
Uhren	"	121 234	430 660
Bauholz aus Finland	Reg.-Tonn.	75 046	2 326 426
Eichenholz	Kubikfuß[1])	209 305	456 285
Brennholz	Faden[2])	67 808	1 220 544
Dauben, Korbweiden, Pockenholz, nicht bearbeitet	Pfund Kubikfuß	687 329 23 666	84 268
Anderes Holz, nicht bearbeitet	Reg.-Tonn. Kubikfuß	186 440 2 510 176	9 216 771
Holzwaaren	" Pfund	261 189 10 473 088	2 571 566
Drechslerarbeiten	"	202 559	1 436 462
Galanteriewaaren	"	344 681	896 171
Steinkohle	Tonnen[3])	10 685 089	22 438 687

[1]) 1 Kubikfuß = 0,0309 cbm.
[2]) 1 Faden = 3 Alen, 1 Alen = 0,6277 m.
[3]) 1 Steinkohlen-Tonne = 120 kg.

	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Schwefel	Pfund	464 780	23 239
Säuren	"	991 337	49 369
Soda	"	13 399 280	455 576
Salz	"	65 917 557	623 581
Salpeter	"	5 942 789	1 247 986
Andere Mineralien in natürlichem Zustande oder geschlemmt	"	12 170 550	160 647
Petroleum und andere Oele	"	80 254 674	4 879 963
Pech	"	799 853	72 387
Harz und Terpentin	"	2 178 519	166 799
Theer	Tonnen[1])	26 873	374 878
Andere Gummen und Harze, ausgenommen Gummi elasticum und Guttapercha	Pfund	2 894 661	549 458

Ausfuhr der wichtigeren Waaren im Jahre 1894.

	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Pferde und Füllen	Stück	13 290	8 054 225
Hornvieh	"	108 221	17 091 730
Schafe und Ziegen	"	8 036	160 720
Schweine und Ferkel	"	118 306	10 647 540
Fische und Muscheln, frisch	Pfund	22 476 579	3 202 912
Austern	"	126 570	51 894
Andere Thiere	"	810 666	757 871
Fleisch, Schinken, Wurst ꝛc.	"	106 821 768	40 097 809
Butter	"	117 944 505	100 970 000
Eier	20 Stück	7 950 044	8 132 895
Fische, Muscheln, Austern ꝛc., gesalzen, marinirt, geräuchert ꝛc.	Pfund	7 958 911	1 217 561
Knochen, Zähne, Hörner	"	8 442 452	342 592
Haare	"	2 046 021	1 711 292
Dünger, natürlicher u. künstlicher	"	18 518 146	834 669
Fett und Schweineschmalz	"	1 810 581	606 545
Talg	"	715 204	168 918
Speck, Leber, Oel, Degras, Wagenschmiere	"	2 851 554	455 646
Weizen	"	28 569 415	1 899 901
Roggen	"	32 826 855	1 268 834
Hafer	"	1 544 480	71 818
Gerste	"	107 946 390	5 897 320
Mais	"	16 169 600	735 717
Andere Getreidearten und Hülsenfrüchte	"	3 071 761	284 336
Weizenmehl	"	14 589 292	974 183
Roggenmehl	"	4 448 261	204 620
Gerste, gemahlen	"	1 916 660	86 250
Reis, gemahlen	"	19 999 730	1 249 983
Sonstige Mühlenfabrikate	"	699 915	107 717
Kleie	"	4 750 252	164 834
Nicht besonders genannte Garten- und Feldgewächse	"	21 178 861	504 057

[1]) 1 Theertonne = 120 Pot.

	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Leinsamen	Pfund	62 814	6 281
Raps-, Hanf- und andere öl-haltige Samen	"	70 851	6 347
Andere Sämereien	"	3 121 324	1 950 215
Oelkuchen	"	2 542 095	141 340
Hopfen	"	3 411	2 285
Branntwein und Likör	Pot	2 468 259	1 241 248
Wein und Obstwein	"	412 408	218 173
Bier	"	2 234 919	509 588
Hefe	Pfund	1 444 024	389 886
Kaffee, roh	"	6 627 782	5 003 975
Desgl., gebrannt	"	305 355	67 178
Thee	"	184 407	195 471
Kakao	"	88 220	91 875
Roher und raffinirter Zucker	"	9 745 577	998 165
Syrup und Melasse	"	20 465 635	415 452
Tabak, unverarbeitet	"	181 779	90 890
Desgl., verarbeitet	"	860 742	435 762
Apfelsinen	"	567 984	85 198
Schalenfrüchte	"	139 863	63 322
Andere frische Früchte	"	681 927	97 358
Früchte, getrocknet, gesalzen oder eingemacht	"	1 103 849	158 601
Gewürze	"	96 369	39 614
Farben und Farbstoffe	"	1 196 292	358 705
Baumwolle, roh	"	420 336	139 972
Flachs, roh	"	50 904	23 034
Hanf, roh	"	1 056 811	258 919
Wolle, roh	"	2 824 166	1 680 379
Tauwerk	"	1 102 991	330 897
Gewebe aus Baumwolle, Leinen oder Hanf	"	1 770 227	1 350 053
Desgl., aus Wolle oder Haar	"	880 176	3 648 471
Desgl., aus Seide	"	26 424	415 878
Gummi und Guttapercha	"	41 375	139 252
Häute und Felle, nicht zugerichtet	"	9 437 345	7 742 898
Desgl., zugerichtet, Schuhwerk	"	182 875	964 184
Lumpen	"	9 077 252	363 090
Papier	"	2 125 008	226 584
Mauersteine, Dachsteine, Fliesen und Röhren	Stück	7 562 850	173 946
Töpferwaaren und andere gewöhnliche Waaren aus Erde und Thon	Pfund	38 007	2 745
Steingut und andere feine Thonwaaren	"	116 904	80 272
Porzellan und Biskuit	"	141 605	44 459
Erden und Thon	"	21 840 843	226 372
Glas und Glaswaaren	"	292 746	70 898
Steine	"	309 173 499	5 457 348
Metalle, roh	"	16 543 007	345 749
Eisen- und Stahlwaaren	"	13 735 373	3 486 835
Andere Metallwaaren	"	896 106	1 640 910
Uhren	"	4 609	29 117
Nicht besonders genanntes Holz, nicht bearbeitet	Kubikfuß	158 859	146 989
Holzwaaren	Kubikfuß / Pfund	2 600 / 4 779 888	3 136 536
Drechslerarbeiten	"	2 201	114 915
Galanteriewaaren	"	18 250	47 450
Steinkohle	Tonnen	825 822	1 816 808
Soda	Pfund	962 686	21 872
Salz	"	4 102 012	43 135
Salpeter	"	68 665	14 420
Petroleum und andere Oele	"	22 058 067	1 430 104
Theer	Tonnen	15 156	188 692
Nicht besonders genannte Gummen und Harze, ausgenommen Gummi elasticum und Guttapercha	Pfund	189 473	189 482

Waarenverkehr mit Deutschland.

1. Einfuhr und Ausfuhr der wichtigsten Waaren des Dänischen Handels nach Werthen im Jahre 1894.

Einfuhr aus Deutschland.

	Mill. Kronen.		Mill. Kronen.
Kaffee und Kaffeesurrogate	7,827	Holz, unverarbeitet	1,064
Zucker, Melasse u. Syrup	2,450	Holzwaaren	0,964
Tabak	3,299	Pferde und Füllen	0,492
Reis	0,533	Ochsen und Kühe	0,039
Thee	0,193	Fleisch und Wurst	0,092
Wein	0,315	Butter	2,416
Spirituosen	0,581	Eier	0,031
Bier	0,009	Fett und Schweineschmalz	1,290
Manufakturwaaren aus Baumwolle, Flachs oder Hanf	4,048	Weizen	3,701
		Roggen	2,485
		Hafer	0,236
Desgl., aus Seide	2,581	Gerste	1,110
Desgl., aus Wolle und Haar	11,799	Mais	0,468
		Weizenmehl	1,567
Metallwaaren	17,540	Roggenmehl	0,878

Ausfuhr nach Deutschland.

	Mill. Kronen.		Mill. Kronen.
Kaffee und Kaffeesurrogate	0,058	Holzwaaren	2,218
Tabak	0,117	Steinkohle	0,299
Reis	0,585	Pferde und Füllen	7,813
Wein	0,013	Ochsen und Kühe	16,954
Spirituosen	0,079	Kälber	0,102
Bier	0,177	Schweine	10,644
Manufakturwaaren aus Baumwolle, Flachs oder Hanf	0,107	Speck und Schinken	0,293
		Fleisch und Wurst	2,163
		Butter	2,092
Desgl., aus Seide	0,032	Fett und Schweineschmalz	0,254
Desgl., aus Wolle und Haar	0,507	Weizen	0,044
		Roggen	0,026
Metalle, roh	0,028	Mais	0,099
Metallwaaren	1,824	Gerste	0,621
Holz, unbearbeitet	0,025		

2. Einfuhr und Ausfuhr der wichtigeren Waaren des Deutschen Handels nach Mengen im Jahre 1894.

Einfuhr aus Deutschland.

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Einfuhr aus: Hamburg.	Lübeck.	Schleswig-Holstein und Lauenburg.	dem übrigen Deutschland.	Gesammteinfuhr aus allen Ländern.
			Menge.				
1	Abfälle:						
	Dünger, natürlicher	Pfund	130 000	—	1 198 000	188 840	28 317 569
	„ künstlicher	„	547 652	247 802	438 515	2 946 367	70 486 732
	Kleie	„	1 309 779	264 440	7 972 681	78 395 514	214 676 477
	Lumpen	„	200	8 393	62 025	25 545	2 011 275
	Oelkuchen	„	6 233 815	132 238	6 537 418	32 260 229	167 215 552
	andere	„	53 180	204 508	43 986	1 223 452	6 034 484
2	Alaun	„	19 057	5 106	50	46 084	1 382 942
3	Apothekerwaaren	„	346 436	219 194	82 256	602 936	2 824 265
4	Asche	„	405 993	400 003	—	1 668 485	3 505 782
5	Eier	20 Stück	743	2 266	29 471	2 001	858 604
6	Aether	Pfund	13 998	320	180	53 338	69 193
7	Bast 2c., roh	„	480 452	51 539	1 410	76 158	998 362
	Knochen und Zähne:						
8	rohe	„	100 098	10 000	57 690	377 119	650 007
9	gebrannte	„	156 755	—	801	41 023	199 448
15/18	Blumen:						
	natürliche	„	10 063	3 803	7 974	163 912	203 013
	künstliche und Theile davon	„	465	191	265	5 055	8 143
19	Blei- und Farbstifte	„	864	8 433	1 322	10 083	23 515
20	Buchdruckerschwärze	„	9 066	47 477	2 659	11 759	92 595
21	Baumwolle	„	141 116	30 485	2 072	592 670	1 289 755
22	Bücher	„	2 600	92 198	10 628	129 485	606 754
23/24	Bürstenbinderwaaren	„	2 362	10 228	953	15 444	84 531
25	Kakao-Bohnen und -Schalen	„	1 271 631	—	—	464	1 387 960
26	Kakaomehl	„	3 308	3 402	499	2 465	29 255
	Chokolade	„	875	8 885	1 049	1 638	27 983
28	Drechslerarbeiten, feinere, von Bein, Elfenbein 2c.	„	15 453	36 826	12 020	73 145	199 863
32	Bier in Fässern	„	86	2 570	51 737	59 426	258 343
33	Traubenwein in Flaschen	„	3 593	7 726	5 958	14 828	155 511
34	„ in Fässern	„	508 841	103 496	22 260	247 935	7 702 791
36	Nicht besonders genannte Spirituosen in Fässern zu 8 Grad	Viertel [1])	3 809	744	259	79 481	345 944
37	Likör, Punschextrakt 2c. in Flaschen	Pot [2])	2 360	1 395	538	1 875	31 903
38	Desgl., in Fässern	Viertel	803	120	123	219	6 647
39	Fische, frische 2c.	Pfund	369	1 912	33 592	7 348	12 972 956
40	Austern	„	3 490	47 781	8 922	32 398	428 188
41/42	Fische, geräuchert und gesalzen 2c.	„	50 400	2 729	41 097	1 136 674	19 488 302
47	Essig in Fässern	„	2 753	37 986	105 205	93 599	316 583
48	Erz	„	101 482	—	18 700	244 450	3 995 928
49	Essenzen	„	35 859	821	1 768	5 661	55 669
50	Farbholz 2c.	„	1 181 564	278 093	10 723	496 583	2 214 684
51	Cochenille	„	89	156	—	639	891
	Indigo	„	38 912	8 789	898	15 961	90 840
	Schminke 2c.	„	1 336	82	1	61	1 480
52	Alle anderen Farben	„	190 140	113 194	14 765	179 933	956 362
53		„	540 561	288 172	45 491	869 221	4 204 424
54	Fette und Schweineschmalz	„	3 166 663	432 449	12 128	296 951	12 648 324
55/56	Federn und Daunen	„	65 860	39 832	41 103	274 117	455 339
58	Matten aus Bast, Fasern 2c.	„	62 284	56 214	96 675	115 023	536 481
61	Hüte und Mützen, zusammengenäht, aus Bast 2c., nicht aus Italienischem Stroh	„	3 534	1 274	1 012	6 577	16 100
62	Sonstige Hüte 2c.	„	284	3 300	1 812	7 178	50 918
65	Schuhwaaren ohne Ueberzug von Seide	„	12 082	64 676	27 309	114 989	331 765
	Früchte, trockene:						
66	Korinthen	„	243 484	21 764	1 686	5 084	274 593
	Feigen	„	88 161	15 090	1 248	2 408	1 092 713
	Rosinen	„	328 948	52 532	17 216	30 507	4 408 564

[1]) 1 Viertel = 7,7289 Liter. — [2]) 1 Pot = 0,9661 Liter.

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Einfuhr aus: Hamburg.	Lübeck.	Schleswig-Holstein und Lauenburg.	dem übrigen Deutschland.	Gesammteinfuhr aus allen Ländern.
			Menge.				
	Früchte, trockene:						
	Pflaumen	Pfund	47 102	129 298	15 990	2 112 267	2 483 830
	sonstige	"	104 813	32 393	2 283	43 459	464 271
69	Schalenfrüchte:						
	Mandeln	"	183 777	51 938	2 274	3 828	767 826
	Kastanien, geschälte Pinien und Pistazien- und Pfirsichkerne	"	8 004	6 102	265	1 357	29 065
70	alle anderen	"	87 278	36 782	569	995	370 821
	andere Früchte:						
72	Orangen	"	453 053	71 509	1 965	7 596	2 799 289
73	Weintrauben	"	3 227	401	164	1 296	136 280
74	alle anderen außer Aepfeln und Birnen	"	141 179	308 269	6 807	541 572	1 300 899
75	Samen:						
	Leinsaat	"	1 092 610	870	925	2 589 630	23 980 995
	Hanfsaat	"	450	1 050	300	360 450	437 250
	Rapssaat	"	601 435	42 365	23 865	7 914 855	8 823 945
	andere Oelsaat	"	7 872 080	14 630	98 420	1 555 580	16 653 690
	Palm- und Kokosnüsse	"	1 035 209	101 952	—	—	8 037 779
	Kleesaat	"	1 403 508	232 822	49 068	3 036 137	5 893 211
	Grassaat	"	504 634	103 269	57 267	1 637 604	5 352 882
	sonstige	"	139 718	582 001	29 069	5 281 991	7 668 825
76	Galanteriewaaren	"	13 822	31 590	21 126	168 818	344 681
77	Gerbstoffe	"	735 221	122 470	68 860	223 380	8 319 587
79	Glas, unbelegt, ungeschliffen	"	35 944	42 539	7 829	234 815	5 978 103
83	Nicht besonders genannte Glaswaaren, nicht in Verbindung mit Metall	"	38 078	64 251	16 531	652 454	1 069 379
	Gummi und Harze:						
84	Pech	"	39 847	200 719	504	107 974	799 853
	Brauerpech	"	313 115	89	—	753 433	2 167 527
	Terpentin	"	2 405	—	—	969	10 992
	andere	"	40 844	345 460	20 287	1 132 899	2 594 226
87	alle anderen Harze und Gummen, roh oder in aufgelöstem Zustande, nicht weiter bearbeitet, natürliche Balsame	"	46 293	19 426	2 086	15 430	300 061
88	Gummi und Guttapercha in Platten u. Blöcken	"	1 200	11 244	4 314	24 884	113 402
89	Desgl., in anderen Arbeiten	"	6 948	17 889	3 426	32 911	143 227
90	Haar, roh oder zugerichtet	"	23 049	12 987	2 031	12 250	170 001
93	Hanf und Jute ꝛc.	"	53 757	452 351	164 185	4 054 986	5 724 742
96	Nicht besonders genannte Hüte und Mützen	"	7 182	2 983	2 104	42 468	82 872
97	Damen- und Kinderhüte mit Besätzen	Stück	49	28	58	681	1 051
		Pfund	85	92	108	1 578	3 086
98	Kartoffelmehl und Stärke	"	200 065	819 440	80 354	7 922 769	9 349 726
	Feld- und Gartengewächse außer Kartoffeln	"	170 666	190 782	1 047 101	502 766	2 360 630
100	Hopfen	"	198 733	649 559	9 554	337 601	1 305 681
101	Flachs	"	408	5 596	169	204 175	393 847
	Instrumente:						
102	Klaviere	Kronen	1 486	7 134	3 903	149 692	178 281
103	andere	Pfund	8 608	5 534	9 389	58 264	110 172
	Waaren aus Erde und Thon:						
106	Mauersteine, Dachziegel ꝛc.	Stück	8 589	5 679	12 737 443	1 687 421	32 087 506
107	feuerfeste Retorten	Pfund	3 416	6 898	124 392	678 766	889 464
108	andere ordinäre Töpferwaaren	"	6 785	45 745	9 306	508 038	808 296
109	Steingut oder Fayence, vergoldet oder versilbert	"	9 655	6 522	1 512	43 508	73 023
110	andere Waaren aus Steinzeug ꝛc.	"	56 051	213 468	211 316	1 018 125	1 898 079
111	Porzellan, vergoldet oder versilbert	"	14 136	15 356	6 630	117 017	177 660
112	Desgl, anderes	"	12 696	18 017	9 511	237 450	312 503
	Kaffee:						
113	roh	"	8 957 884	747 250	83 465	558 270	20 411 147
114	gebrannt und Surrogate	"	50 246	199 127	4 308	3 202	267 842
115	Konfitüren	"	15 508	17 109	17 620	34 797	252 215
117	Fleisch, Wurst, Zungen	"	121 056	28 607	58 436	168 302	16 281 434
118	Kleidungsstücke	"	25 408	27 223	50 422	186 840	383 216
119	Kork, unverarbeitet	"	355 748	53 048	7 168	36 808	2 590 540
120	" verarbeitet	"	10 999	4 648	1 875	5 044	87 737

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Einfuhr aus: Hamburg.	Lübeck.	Schleswig-Holstein und Lauenburg.	dem übrigen Deutschland.	Gesammteinfuhr aus allen Ländern.
			Menge.				
121	Getreide und Hülsenfrüchte:						
	unvermahlen:						
	Buchweizen	Pfund	20 100	313 110	622 266	741 968	4 934 116
	Gerste	"	7 429 600	2 960	95 645	26 622 795	420 739 210
	Bohnen	"	4 200	—	—	95 176	184 897
	Erbsen	"	235 350	155 250	6 525	8 066 025	9 613 800
	Hafer	"	20 300	—	1 323 420	8 484 740	38 906 420
	Weizen	"	7 703 880	563 730	10 394 390	58 451 190	169 782 530
	Mais	"	7 545 800	—	1 000	3 591 600	121 056 600
	Malz	"	—	1 050	—	5 479 650	5 593 800
	Roggen	"	3 573 355	102 500	1 182 440	63 215 850	229 328 170
	Wicken	"	9 240	3 740	—	186 340	364 540
	Mehl, Grütze, Gries ꝛc. von:						
	Buchweizen	"	192 028	998 194	874 894	803 562	2 948 678
	Gerste	"	1 851 188	181 400	62 279	503 728	7 740 044
	Weizen	"	4 738 617	531 952	9 710 226	8 677 536	26 407 118
	Roggen	"	1 538 808	680 000	2 508 100	9 792 612	14 841 940
	Sonstige Mühlenfabrikate	"	29 496	18 036	5 809	121 848	671 617
122	Schießpulver ꝛc.	"	148 048	92 370	4 616	20 142	292 749
123	Vanille	"	2 867	521	2 170	1 013	9 532
124	Zimmet	"	270 123	17 639	1 200	5 106	299 160
125	Ingwer	"	14 249	578	—	677	85 585
	Kümmel	"	20	332 954	1 115	5 678	509 469
	Nelken	"	7 575	3 961	283	1 478	13 772
	Pfeffer	"	68 726	8 735	194	10 481	180 988
	Senf	"	48 256	17 227	4 006	132 391	419 082
127	Steinkohle	Kommerzlasten	14	440	379	1 505	126 658
		Tonnen	1 394	704	9 683	129 193	8 079 553
129	Kinderspielwaaren	Pfund	1 616	4 104	4 418	88 327	122 402
130, 131	Leim	"	24 778	42 662	5 778	60 258	181 048
133	Lichte, andere als Talglichte	"	1 888	14 623	1 028	19 799	124 665
	Garn:						
140	ungefärbt:						
	von Baumwolle	"	144 824	103 005	12 001	319 765	6 697 754
	von Leinen	"	85 951	127 009	7 390	314 625	850 044
141	gefärbt:						
	von Baumwolle	"	75 628	148 378	18 506	144 062	673 714
	von Leinen	"	990	16 501	558	8 071	69 853
142, 143	Rohe Leinenwaaren von Flachs und Hanf ꝛc.	"	64 668	87 253	15 172	365 833	3 779 878
		"	44 355	122 178	18 779	410 415	1 163 987
145	Haartuch, Kanevas ꝛc.	"	16 310	82 828	24 042	59 008	266 992
	Andere Waaren aus vegetabilischen Stoffen (Baumwolle, Flachs, Hanf):						
146	klare oder undichte	"	9 872	18 848	9 215	32 823	130 646
147	bedruckte Trikotagen	"	12 613	99 300	31 197	109 938	737 382
148	mehrfarbige, nicht bedruckte	"	5 945	26 973	12 160	46 001	234 700
149	einfarbige und ungefärbte, gemusterte	"	26 359	110 945	31 528	183 802	1 112 533
150	ungefärbte, nicht gemusterte, auch Watte	"	44 644	104 988	36 034	202 579	2 776 860
	Desgl., aus Seide:						
151	ungezwirnte und gezwirnte Seide	"	3 347	5 419	1 358	12 981	33 239
152	Posamentierwaaren	"	1 182	2 012	1 796	6 408	17 764
	Andere Waaren:						
153	ganz aus Seide	"	4 190	8 106	4 929	26 648	67 803
154	Kette oder Einschlag, äußere oder rechte Seite ganz von Seide	"	6 718	9 380	9 970	44 758	113 812
155	andere	"	2 668	9 142	4 588	20 882	56 192
	Aus Wolle oder anderen Thierhaaren:						
	Garn ꝛc.:						
156	ungefärbt	"	25 889	111 867	23 757	194 136	1 545 780
157	gefärbt	"	72 540	103 444	17 840	149 092	702 948

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Einfuhr aus: Hamburg.	Lübeck.	Schleswig-Holstein und Lauenburg.	dem übrigen Deutschland.	Gesammteinfuhr aus allen Ländern.
			Menge.				
	Aus Wolle oder anderen Thierhaaren:						
	andere:						
158	gewebte oder gestrickte aus Thierhaaren	Pfund	12 741	66 969	7 398	56 365	385 326
159	klare oder undichte	"	2 089	7 923	4 554	12 249	40 491
160	alle anderen	"	194 867	755 051	329 385	1 281 603	4 400 415
162	Milch und Rahm	Pot	—	—	229 707	—	2 194 800
	Metalle:						
163	roh	Pfund	368 271	69 526	23 568	2 132 906	39 659 936
164	Blattgold und Blattsilber	"	12	12	4	1 034	2 467
165	Goldarbeit und Metallstickerei	"	7	8	73	1 118	1 898
166	Münzen und Münzplatten	"	61	20 968	46	369	23 454
167	Schriftgießerarbeit	"	20 873	13 707	3 937	49 345	100 183
168	Gold, Silber, Platina, Aluminium	"	96	185	1 029	2 429	5 979
169	Stangen- und Bandeisen	"	119 340	718 890	300 160	21 640 492	51 320 770
	Stahl in Stangen	"	132 670	330 301	26 900	1 256 280	6 576 301
	Eisenbahnschienen mit Verbindungsstücken und Platten	"	—	24 181	—	3 021 711	9 634 582
	Gegossene Gas- und Wasserleitungsröhren	"	58 043	90 404	1 950	1 471 040	11 431 183
170	Platten und Blech, roh	"	616 500	177 648	95 437	5 005 990	22 925 085
171	Bolzen und Spieker	"	155 931	320 958	291 466	6 026 373	8 715 565
	Platten und Blech, verzinnt oder verzinkt	"	1 247 960	177 134	18 786	3 127 238	7 704 694
172	Ciselirte, vergoldete zc. Eisenwaaren	"	11 581	12 353	3 837	24 332	85 055
173/174	Schiffsanker, Ankerketten und andere grobe Schmiedearbeiten und sonstige Waaren aus Eisen oder Stahl	"	1 117 410	3 530 437	439 749	12 583 238	29 751 772
175	Zink in Platten und Blechen	"	8 442	45 264	221	2 009 589	2 472 908
	Blei in Rollen und Platten, sowie Schrot zc.	"	7 148	49 343	4 466	99 412	713 170
176	Messing und Kupfer in Platten und Blech	"	5 416	40 106	6 464	80 559	302 387
	Kupfer- und Messingdraht zc.	"	14 110	301 077	9 990	90 361	1 556 919
177	Plattirte, bronzirte zc. Waaren	"	9 363	49 645	15 401	86 612	275 480
178	Gürtler- und Klempnerwaaren	"	13 943	136 780	25 109	200 104	611 612
179	Mineralien, roh	"	70 376	11 723	95 837	169 993	8 035 619
185	Olivenöl	"	4 067	1 656	167	21 653	88 303
	Erdöl	"	503 363	42 214	43 732	3 913 066	74 144 005
	Alles andere Oel	"	1 898 184	175 162	14 240	288 274	5 989 663
186	Käse	"	11 875	739 446	64 846	87 821	1 479 683
188	Gebrauchte Fässer, Säcke und andere Emballagen	"	553 120	73 598	729 415	923 610	4 109 626
190	Makulatur- und Druckpapier, Pappe zc.	"	217 399	143 875	164 331	1 601 430	3 002 057
191	Schreib- und Druckpapier	"	665 943	227 773	261 177	681 595	4 952 264
193	Spielkarten	Spiele	29 780	1 300	3 055	3 725	404 244
194	Papier, nicht in der Masse gefärbt, Billette, Etiketten zc.	Pfund	53 834	110 109	80 742	262 267	877 148
195	Andere Arbeiten aus Papier und Papiermasse zc.	"	7 331	26 039	21 899	90 060	209 822
196	Parfümerien	"	3 691	9 899	2 675	15 816	62 698
199	Reis, geschälter, und Reismehl	"	828 788	220 249	445 282	5 459 018	22 382 824
200	Rohr und Schilf	"	77 164	10 617	50 512	80 471	234 102
	Seife:						
201	wohlriechende	"	417	1 446	115	1 699	6 852
202	andere	"	14 701	17 576	24 162	18 442	274 051
203	Sago, Salep, pulverisirte Arrowroot u. Tapioka	"	484 389	368 536	21 780	56 705	4 033 241
204	Salpeter	"	5 277 024	185 778	42 921	267 252	5 942 789
	Salz:						
205	rohes, unreines Steinsalz in Stücken	"	—	974 025	208	1 039 027	31 808 836
206	anderes	"	448 326	1 725 589	497 105	9 989 897	31 061 070
207	rohes, unreines Glaubersalz	"	1 678 146	251 785	—	857 556	3 047 651
209/210	Schiffe, Boote und Fahrzeuge	Kronen	140 720	302	579 754	836 629	3 646 000
	Felle und Häute:						
211	roh	Pfund	890 434	129 358	93 433	142 423	4 099 293
212	gefärbt zc.	"	30 701	25 269	36 845	65 012	252 236
213	Sohlleder	"	890 578	98 375	59 887	95 616	1 276 291
214	Handschuhe	"	120	116	358	724	2 035
215	Andere Lederarbeiten	"	9 008	14 899	8 544	49 824	134 681

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Einfuhr aus: Hamburg.	Lübeck.	Schleswig-Holstein und Lauenburg.	dem übrigen Deutschland.	Gesammteinfuhr aus allen Ländern.
			Menge.				
216	Butter	Pfund	17 802	253 231	1 882 058	866 444	37 797 418
217	Soda	"	3 174 465	54 416	—	5 097 550	13 399 280
	Eßwaaren, zubereitete:						
219	hermetisch verschlossen und Pasteten	"	81 993	62 608	11 163	26 451	788 153
220	Kunstbutter	"	1 137 094	168 854	33 420	162 692	2 876 559
221	Steine, unbearbeitet, Schiefertafeln und Griffel ꝛc.	"	576 176	929 080	258 672	6 989 660	50 660 777
		Tonnen	—	2 565	1 059	57 709	153 552
		Kubikfuß	—	—	—	18 066	1 679 872
		Stück	89 930	20	—	890	2 007 954
222	Steine ꝛc., gemahlen, geschlemmt ꝛc.	Pfund	94 661	3 054	239	11 584	144 692
227	Kandiszucker in Hüten ꝛc. (Amsterdamer Standardprobe Nr. 18)	"	3 022 691	4 871 238	3 215 248	4 074 434	16 918 582
228	Pulverisirter Zucker (heller als Amsterdamer Standardprobe Nr. 9)	"	72 454	76 010	13 370	1 579 633	34 241 453
230	Melasse, braune, Syrup ꝛc.	"	319 790	16 717	135	143 814	5 423 302
	Brauner Honig	"	30 241	6 694	5 459	49 727	97 890
232	Badeschwämme	"	913	858	4 730	9 110	28 329
236	Säuren	"	59 263	41 297	944	886 612	991 837
239	Thee	"	162 103	10 719	1 636	18 284	1 035 916
240	Blättertabak ꝛc.	"	1 140 773	184 276	16 908	4 690 756	7 929 397
241	Cigarren	"	10 560	5 420	11 398	18 236	95 081
242	Rauchtabak	"	17 165	8 629	14 472	18 561	243 422
243	Tauwerk	"	306 685	72 350	28 881	267 399	1 589 558
244	Bäume ꝛc., lebende	"	129 510	86 146	48 287	476 735	927 936
245	Thran, Degras ꝛc.	"	92 601	74 230	1 338	180 707	3 929 539
247	Eichenholz	Kubikfuß	9 082	3 062	13 235	45 494	209 305
	Buchsbaum, Ebenholz, Flottholz, Pockenholz ꝛc.	Pfund	38 513	230	3 050	272 663	687 329
248/249	Andere Holzarten	Kommerzl.	94	—	—	7 037	98 220
		Kubikfuß	29 449	2 492	16 619	211 262	2 510 176
251	Dachschindeln, grobe Böttcherwaaren	Pfund	249 140	60 598	523 840	1 764 230	7 562 932
253	Zündhölzer und Tischlerarbeiten von feinen ausländischen Holzarten ꝛc.	"	21 446	33 381	11 017	63 422	222 198
254	Einfachere Tischlerarbeiten	"	127 630	75 068	52 539	357 962	2 598 111
256	Taschenuhren, Chronometer ꝛc.	Stück	1 016	272	146	2 646	6 114
257	Tafel- und Schilderuhren	Pfund	10 986	11 402	716	10 878	63 050
258	Gas- und Wasseruhren	"	2 706	3 440	511	18 379	56 656
259	Wolle	"	158 980	247 115	34 712	613 090	3 360 883
260	Weinstein, roher	"	19 495	6 298	230	2 864	37 067
261	Vitriol	"	209 794	38 290	30	39 716	584 619
268	Wagenmacherarbeiten	"	1 006	14 286	3 000	14 966	46 982
269	Wachs, unverarbeitet	"	26 647	4 812	1 346	2 254	39 820
271	Elektrische Apparate	Kronen	1 445	3 209	8 896	54 566	77 427
	Kainit	Pfund	2 252 300	59 100	980 000	5 683 680	9 571 780

Ausfuhr nach Deutschland.

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Ausfuhr nach: Hamburg.	Lübeck.	Schleswig-Holstein und Lauenburg.	dem übrigen Deutschland.	Gesammtausfuhr nach allen Ländern.
			Menge.				
	Abfälle:						
1	Dünger, künstlicher	Pfund	223 850	5 000	1 160 500	7 511 000	18 458 056
	Kleie	"	80 000	—	1 156 098	978 924	4 750 252
	Lumpen	"	14 949	1 099 092	1 122 519	1 460 248	9 077 252
	Oelkuchen	"	—	—	1 282 895	—	2 542 095
	andere	"	3 866 541	178 024	565 166	147 775	9 553 458
3	Apothekerwaaren	"	100 122	105 008	1 808	45 005	972 146

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Ausfuhr nach: Hamburg.	Lübeck.	Schleswig-Holstein und Lauenburg.	dem übrigen Deutschland.	Gesammtausfuhr nach allen Ländern.
			Menge.				
8	Knochen und Zähne, roh	Pfund	2 808	3 732 269	3 897 102	646 500	8 341 179
22	Bücher ꝛc.	"	1 222	32 536	25 783	10 455	566 784
27	Cichorienwurzel	"	—	—	160 346	40 000	200 346
31	Bier in Flaschen	Pot	608 314	17 449	3 328	50 238	1 766 853
32	„ in Fässern	Pfund	49 535	—	20 514	17 924	848 370
34	Wein in Fässern	"	4 957	4 346	3 836	36 307	775 142
39	Fische, frische, und Fischrogen sowie Schalthiere	"	2 400	433 165	16 348 799	1 854 211	22 476 579
41/42	Desgl., gesalzen, marinirt, getrocknet, geräuchert ꝛc.	"	528 933	17 692	240 713	1 807 116	7 953 911
45	Thiere:						
	Schafe, Hammel, Ziegen	Stück	—	2	1	—	8 036
	Pferde	"	—	25	12 221	65	12 697
	Füllen	"	—	32	561	—	593
	Ochsen und Kühe	"	467	1 816	98 713	4 969	106 188
	Kälber	"	—	33	1 993	7	2 033
	Schweine	"	2 446	3 879	109 894	2 052	118 306
	andere	"	2	20	410	104	2 119
		Pfund	—	213	454 964	173 873	636 235
52/53	Farben, mit Ausnahme von Farbholz, Cochenille und Indigo	"	68 987	43 773	16 951	13 459	858 427
		"	127	255	44 329	14 534	262 834
54	Fett und Schweineschmalz	"	166 139	37 205	320 149	235 400	1 810 581
55	Federn und Daunen zum Schmuck	"	—	27	—	18	85
56	Andere Federn	"	1 229	320	2 049	173	19 681
58	Fußmatten ꝛc.	"	—	—	974	142 772	218 566
66	Rosinen	"	173	1 155	40 233	1 142	750 390
75	Samen:						
	Kleesaat	"	33 469	1 005	37 040	23 000	564 353
	Grassaat	"	95 070	500	163 555	13 940	866 533
	andere, nicht ölhaltige	"	188 192	143 568	446 508	101 198	1 690 438
77	Gerbstoffe	"	—	—	426 900	—	523 767
78	Hefe	"	—	202	940 860	—	1 444 024
90	Haar, roh oder zubereitet	"	85 274	50 355	136 246	139 346	2 046 021
92	Stroh und Häcksel	"	—	—	544 376	—	4 513 752
98	Feld- und Gartengewächse:						
	Kartoffeln	Tonnen	1	—	13 609	1 767	26 287
	andere	Pfund	60 165	10 704	6 165 216	974 754	21 178 861
99	Thierhörner und -Klauen	"	2 950	48 951	10 624	208	101 273
106	Mauersteine, Dachsteine, Fliesen, Röhren	Stück	—	516 500	4 155 710	965 036	7 562 850
113	Kaffee, roh	Pfund	7 797	550	4 892	37 229	6 627 782
117	Schweinefleisch, Schinken, Speck, Würste	"	224 931	148 321	242 919	156 181	92 343 457
	Anderes Fleisch, Zungen	"	1 150 912	182 470	2 882 698	1 476 278	14 478 811
118	Kleider	"	131	141	154 219	39 868	204 677
119	Kork, unverarbeitet	"	29 200	—	182	20 000	427 421
121	Getreide und Hülsenfrüchte:						
	Gerste	"	—	81 400	9 565 240	2 783 140	107 946 390
	Hafer	"	—	30 520	14 980	49 140	1 544 480
	Weizen	"	430	26 875	847 745	29 885	28 569 415
	Mais	"	—	—	1 219 800	962 600	16 169 600
	Malz	"	—	274 500	1 050	—	1 929 150
	Roggen	"	—	—	390 730	290 280	32 826 855
	Wicken	"	—	—	23 100	—	121 000
	Weizenmehl	"	—	—	180 174	600	14 539 292
142/143	Rohe Leinen- und Hanfwaaren	"	8 013	2 198	18 715	76 250	1 077 194
		"	—	188	5 184	8 418	205 590
160	Nicht genannte Wollenwaaren	"	18 118	8 406	42 962	38 428	758 462
162	Milch und Rahm	Pot	—	—	251 086	—	252 394
163	Metalle, roh	Pfund	552 912	117 666	442 002	231 726	16 543 007
169	Band- und Stangeneisen	"	391 285	—	41 484	238 668	2 715 196
170	Platten und Blech von Eisen oder Stahl, roh	"	843 106	774	25 842	490 573	2 748 527
171	Platten und Blech, verzinnt oder verzinkt	"	193 047	98 234	—	—	904 492
173	Grobgeschmiedete Eisenwaaren	"	149 339	153 271	942 396	319 252	5 202 339
188	Gebrauchte Fässer ꝛc.	"	179 465	144 593	347 416	539 668	2 846 750
		Stück	71	1 691	—	2 876	7 601
189	Moos und Tang zum Packen ꝛc.	Pfund	—	—	220 860	60 000	364 695
190	Makulatur und Packpapier	"	31 771	390	186 150	41 136	1 909 523

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Ausfuhr nach: Hamburg.	Lübeck.	Schleswig-Holstein und Lauenburg.	dem übrigen Deutschland.	Gesammtausfuhr nach allen Ländern.
			Menge.				
199	Reis, geschälter, und Reismehl	Pfund	22 747	688 900	20 100	8 640 175	19 999 780
200	Rohr und Schilf	"	—	—	232 342	—	247 563
211	Häute und Felle, roh	"	1 044 131	1 198 849	977 614	1 108 858	9 437 345
216	Butter	"	25 475	59 770	198 336	19 358	118 725 850
219	Eßwaaren, hermetisch verschlossen	"	1 169 359	604 630	30 147	13 144	4 386 799
	Steine:						
221	unbearbeitet, Fliesen 2c.	"	9 543 941	106 197	3 575 396	1 454 032	28 052 174
		Tonnen	—	560	127 887	74 621	899 846
		Kubikfuß	840	4 960	78 136	1 322 712	1 448 287
		Stück	—	—	—	—	48 764
222	gemahlen, geschlemmt 2c.	Pfund	75 284	—	—	947 782	2 826 704
230	Melasse, brauner Syrup, brauner Honig 2c.	"	22 694	61 383	417	43 588	20 465 635
237	Talg	"	5 137	21 093	20 116	148 514	642 869
242	Kautabak	"	15 645	2 060	21 835	20 684	198 149
245	Thran, Degras 2c.	"	146 772	3 780	26 729	1 788 161	2 850 474
251	Grobe Böttcherwaaren 2c.	"	34 330	1 274	116 592	1 852	380 880
253	Zündhölzer und feine Tischlerwaaren	"	688 271	294 828	4 310	1 273	997 100
254	Einfache Tischlerwaaren	"	34 988	11 058	1 242 581	13 771	3 396 745
259	Wolle	"	245 901	59 824	62 718	72 047	2 824 166

Die Rübenzuckerproduktion im Jahre 1894[1]).

(Ebenda.)

Es wurden produzirt:

	Zucker, entsprechend dem Amsterdamer Standard Nr. 19 oder heller. Pfund.	Zucker, dunkler als der Amsterdamer Standard Nr. 19. Pfund.	Im Ganzen. Pfund.
1890	55 971	45 158 388	45 214 359
1891	1 171 073	44 024 691	45 195 764
1892	1 880 331	36 978 873	38 859 204
1893	1 673 250	52 797 651	54 470 901
1894	5 916 086	68 903 303	74 819 389

Der Verbrauch des in Dänemark produzirten Rübenzuckers war folgender:

	Zucker, entsprechend Nr. 19 oder heller. Pfund.	Zucker, dunkler als Nr. 19. Pfund.	Im Ganzen. Pfund.
1890	82 252	39 118 979	39 201 231
1891	234 002	45 945 412	46 179 414
1892	2 010 468	33 822 957	35 833 425
1893	1 750 693	35 643 682	37 394 375
1894	2 210 386	45 404 303	47 614 689

An Steuern kamen auf:

	Kronen.		Kronen.
1890	3 382 118	1893	847 001
1891	3 586 212	1894	1 078 435
1892	812 714		

Die Ausfuhr von unversteuertem Rübenzucker stellt sich, wie folgt:

	Pfund.		Pfund.
1890	1 203 700	1893	3 149 500
1891	3 199 028	1894	7 548 100
1892	2 419 900		

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 170.

Die Branntweinproduktion im Jahre 1894[1]).

(Ebenda.)

	Anzahl der Brennereien.	Produktion. Pot.
1890	113	30 784 571
1891	97	32 947 651
1892	89	34 973 605
1893	83	35 881 452
1894	84	34 472 785

Die Ausfuhr von inländischem Branntwein gegen Steuervergütung betrug:

	Pot.		Pot.
1890	338 318	1893	etwa 200 000
1891	552 725	1894	" 195 000
1892	287 344		

An Steuern sind aufgekommen (nach Abzug der Ausfuhrvergütungen):

	Kronen.		Kronen.
1890	2 606 640	1893	etwa 3 044 100
1891	2 761 488	1894	" 2 924 368
1892	2 952 226		

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 170.

Niederlande.

Der auswärtige Handel und die Schifffahrt im Jahre 1894[1]).

(Nach der von dem Niederländischen Finanzministerium herausgegebenen „Statistiek van den In-, Uit- en Doorvoer over het Jaar 1894“.)

Antheil der einzelnen Länder an der Handelsbewegung im Jahre 1894, verglichen mit dem Vorjahre.

Herkunfts- oder Bestimmungsländer.	Allgemeine Einfuhr. 1894.	Allgemeine Einfuhr. 1893.	Allgemeine Ausfuhr. 1894.	Allgemeine Ausfuhr. 1893.	Durchfuhr. 1894.	Durchfuhr. 1893.	Einfuhr zum Verbrauch. 1894.	Einfuhr zum Verbrauch. 1893.	Ausfuhr aus dem freien Verkeh[r] 1894.	Ausfuhr aus dem freien Verkeh[r] 1893.
	Kilogramm.						Werth: Gulden.			
Afrika (Ostküste)	2 617 304	4 655 466	32 917 826	41 004 437	20 816	16 848 629	410 638	361 693	12 345 719	9 784
Afrika (Westküste)	33 980 730	33 741 520	11 789 248	25 524 337	420	14 035 650	6 329 971	6 780 938	2 463 256	2 370
Algerien	81 297 665	49 711 505	56 161	29 464	630 403	3 538	621 913	406 949	8 389	4
Antillen, soweit sie nicht besonders genannt sind	4 280 151	5 565 742	362 129	245 457	33 352	56 040	683 296	956 704	238 043	103
Australien	12 954 873	23 209 364	13 041 214	16 247 770	255	156 553	1 267 650	1 371 180	1 092 473	1 326
Belgien	8 173 709 926	3 028 484 107	2 927 353 048	2 949 664 002	1 599 070 796	1 617 895 778	161 076 477	175 630 936	155 190 508	167 944
Brasilien	12 420 744	31 315 239	1 983	4 169	151	2 170	5 526 249	7 801 990	1 105	1
Bremen	19 069 908	17 156 180	11 752 422	14 217 982	7 148 885	8 953 223	3 403 082	2 971 264	1 186 272	1 187
Centralamerika	—	—	1 258	6 307	—	6 307	—	—	549	—
Chile	9 985 254	2 500 000	650 000	41	—	—	3 916 954	49 566	5 250	
China	—	3 968 764	945 865	14 288	1 588	441 825	13 616	10	7 329	15
Cochinchina	—	7 994 351	—	6 423	—	—	23	2 389 537	—	6
Columbien, Ecuador und Venezuela	3 425 679	3 386 078	2 017 850	2 051 022	13 872	163 418	1 654 840	1 091 975	743 570	839
Cuba	2 571 604	2 755 611	72 646	498 271	877	450 289	287 006	233 577	33 590	9
Curaçao	442 019	980 775	806 995	1 217 147	662	95 091	330 653	718 535	395 996	405
Dänemark	849 510	1 488 425	27 478 048	18 325 481	63 164	2 916 922	251 554	238 509	4 660 816	4 468
Aegypten	167 429	30 427	43 021	2 892 067	300	23 485	121 439	11 008	23 573	45
Britisch-Amerika	20 901 105	24 145 914	1 815 264	1 668 689	—	11 283	1 441 028	2 387 090	296 938	322
Britisch-Indien	217 970 947	234 491 290	1 696 186	3 195 386	11 320 606	1 976 422	43 834 071	53 433 111	735 165	684
Frankreich	126 472 964	133 474 301	34 980 460	59 470 412	15 825 883	1 605 170	21 525 898	20 060 743	11 858 162	9 978
Gibraltar	1 408	5 090	599 958	663 128	—	150 437	460	790	189 928	237
Griechenland	87 488 208	61 086 747	3 171 218	6 433 684	6 019 040	345 560	3 972 254	5 420 210	420 564	35
Großbritannien	1 248 331 791	1 173 715 427	949 754 611	939 864 614	101 189 870	206 289 846	246 118 504	263 339 981	260 262 772	256 256
Niederl.-Guayana	1 961 673	2 228 793	13 116 838	17 317 978	25 867	9 237 916	1 917 979	1 924 464	3 578 046	3 164
Britisch-Guayana	2 200 064	1 999 891	249 608	281 898	50 442	34 109	328 736	172 746	80 765	9
Haiti	6 268 374	7 821 247	541 443	182 632	395	31 295	992 108	1 234 251	197 071	91
Hamburg	75 291 873	98 218 013	80 904 968	110 130 307	25 295 946	66 683 440	15 234 208	17 505 101	17 454 329	15 518
Italien	78 024 930	67 897 905	12 450 385	14 972 551	5 706 532	2 407 691	5 814 008	6 439 249	5 059 238	6 02
Japan	6 693 311	15 734 474	801 681	1 323	67 392	—	2 102 318	3 921 122	791 710	
Java und sonstige Niederl.-Ostindische Besitzungen	136 336 889	142 496 253	141 111 280	118 039 935	24 581 652	43 340 931	225 005 067	192 997 036	53 753 703	57 14
Kap d. guten Hoffnung	1 265 855	94 149	2 340 389	5 055 325	6 430	3 451 871	742 055	41 994	815 119	71
Lübeck	—	1 727 147	1 275	378	—	378	—	241 682	307	—
Malta	141 406	89 279	55 440	9 386	—	556	1 997	996	12 625	
Marokko	—	900	15 574	149 701	—	143 787	—	5	28 797	
Mecklenburg	13 428 382	23 459 069	520	120	—	—	2 713 888	3 783 226	—	
Mexiko	7 013 408	5 186 108	1 517	43 541	735	43 540	685 941	518 830	—	—
Norwegen	100 386 592	91 710 667	25 404 125	28 634 910	839 357	3 971 942	6 776 785	6 898 393	4 731 171	5 5
Oldenburg	—	—	658	251	—	—	—	—	202	
Oesterreich-Ungarn	27 025 153	20 593 246	1 097 257	697 113	1 620 828	9 669	1 989 310	1 600 578	318 860	2
Peru und Bolivia	48 403 499	53 060 904	2 124	—	975	—	14 520 862	15 918 271	630	—
Persien	734 060	—	23 182	4 677	—	—	220 520	—	14 347	
Philippinen	978 000	1 336 620	30 136	18 968	—	2 679	391 200	481 183	50 225	
Portugal	55 683 648	56 155 023	3 591 156	5 455 619	571 013	1 227 132	5 237 040	5 038 223	1 006 260	1 3
Preußen	6 751 236 491	6 766 732 341	5 939 191 992	4 924 067 893	1 457 817 307	1 277 394 906	266 086 628	258 809 582	538 182 027	534 1
La Plata-Staaten	87 031 817	63 973 682	1 166 771	34 726	7 431	32 033	11 368 737	8 351 734	9 117	
Rumänien	335 188 984	502 650 932	420 024	29 936	10 207	2 839	33 559 857	45 621 227	117 986	
Rußland	1 879 150 382	890 553 352	46 440 595	51 109 266	15 279 408	4 465 868	175 273 154	88 831 072	5 157 424	5
Spanien	978 888 632	877 456 806	97 232 649	84 202 163	2 414 351	2 351 529	28 983 713	25 329 811	1 013 923	1
Türkei	112 818 073	93 246 061	11 069 627	10 546 081	21 152 251	2 777 294	11 459 086	10 461 359	3 296 309	3
Vereinigte Staaten von Amerika	1 014 688 646	1 164 998 713	108 435 743	120 277 197	247 095 054	54 220 702	132 088 058	155 058 562	22 201 927	21
Schweden	847 952 777	583 287 070	35 242 585	25 347 140	2 302 176	2 306 091	14 511 558	11 366 938	4 704 741	3
Zus. einschl. d. Einfuhr von u. der Ausfuhr nach and. Ländern	17 628 651 779	16 378 127 269	10 542 251 014	9 599 861 215	3 546 186 689	3 346 565 925	1 460 839 516	1 408 723 754	1 114 739 317	1 116

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1894 I. S. 1001, vergl. auch ebenda 1895 I. S. 296.

Die Werthe der wichtigeren Artikel des Spezialhandels mit Deutschland waren im Jahre 1894 folgende:

Verkehr mit Preußen.

Einfuhr aus Preußen.

Artikel	Werth: Gulden.
Kartoffeln	375 324
Kartoffelmehl	3 292 931
Töpfererde	410 427
Eisenerde u. Gießsand	314 225
Porzellan	290 279
Feine Thonwaaren aller Art	69 417
Töpfergeschirr	220 792
Backsteine	59 276
Haus- u. Dachpfannen	10 748
Gewehre, Pistolen 2c., Gewehr- 2c. Kugeln	90 423
Asphalt	27 089
Pott-, Perl-, Waidasche	1 202 160
Soda	1 745 675
Essig	109 079
Bier, auch Malzextrakt	137 791
Bücher	1 193 378
Brunnen- u. Mineralwasser	363 622
Chemikalien	4 574 346
Drogen	703 044
Drucklettern	124 147
Eier	1 789 210
Fabrik-, Ackerbau- und Dampf-Maschinen	8 437 651
Baumwollenes Nähgarn, Schuhmachergarn	81 195
Baumwollengarn, ungezwirnt, ungefärbt	1 090 092
Desgl., gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt	274 589
Wollengarn, roh und ungefärbt	604 818
Desgl., mehr als zweidrähtiges, ungefärbt oder gefärbt	109 597
Türkisches Garn, gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt	265 386
Geräthschaften von Holz, Eisen 2c.	1 214 861
Hefe	70 270
Glas, Fenster-	43 144
Desgl., Spiegel-	134 940
Glaswaaren	566 417
Glasflaschen	133 569
Glycerin	181 991
Gummischuhe 2c.	41 533
Silber in Barren 2c.	74 332
Silber, gemünzt	147 624
Silberwaaren	77 384
Weizen	2 358 448
Roggen	312 167
Gerste	1 826 032
Hafer	524 455
Bohnen und Wicken	750 610
Erbsen und Linsen	1 020 069
Kleie	182 280
Malz	259 797
Weizenmehl	4 999 014
Roggenmehl	6 916 836
Anderes Mehl	41 483
Gemüse, frisch und getrocknet	124 956
Guttaperchawaaren	50 388
Haar aller Art, unbearbeitet	9 114 700
Schweinsborsten	74 575
Hanf:	
ungehechelt	735 536
gehechelt	69 098
Hüte und Hutfilz	261 659
Hopfen	616 066
Hörner	58 034
Schiffsbau- u. Zimmerholz:	
ungesägt, zur See in ganzen Schiffsladungen eingeführt	156 442
gesägt, desgl.	427 896
Alles andere Holz, nicht bes. gen., ungesägt	1 929 138
Desgl., gesägt	3 314 423
Brennholz	94 797
Weiden-, Stakholz 2c., außer Holz zu Reifen	113 131
Dauben, rohe	321 851
Holzwaaren	216 904
Häute und Felle:	
nicht zubereitet, nicht bes. aufgeführte	1 737 907
Schaf- und Lammfelle	150 791
Hasen- u. Kaninchenfelle	556 922
Sohlleder	34 752
anderes Leder	556 951
Lackleder	87 581
Pelzwerk, zubereitet	46 531
Sattlerwaaren	508 502
Gußeisen, roh, in Blöcken 2c.	711 515
Schmiedeeisen, in Stangen, Stücken, Reifen und Platten	13 480 019
Eisenbahnschienen	4 589 967
Gasröhren 2c.	1 090 255
Eisenwaaren	2 282 233
Nägel und Spicker	4 785 528
Draht	16 122 427
Tauwerk, eisernes	64 766
Indigo	364 038
Instrumente	1 371 961
Käse	51 882
Kalk und Schwerspath	151 532
Baumwolle, roh	4 964 446
Kleider	3 201 323
Oelkuchen von Raps, Hanf 2c.	913 379
Steinkohle	36 399 828
Koks	230 761
Holzkohle	273 865
Kupfer:	
Roth-, roh und gar	208 331
geschmiedet und gewalzt, Platten Blech 2c.	261 117
Kupferwaaren	406 230
Kupfernägel	42 223
Kupferdraht	518 909
Kupfer, altes, und Abfälle	142 899
Krämereiwaaren	2 543 506
Quecksilber	47 646
Lampen	122 010
Leim	374 992
Leisten	96 241
Lumpen	1 817 173
Blei, roh, in Blöcken 2c.	701 609
Desgl., gewalzt und verarbeitet	268 839
Bleiweiß	2 220 322
Manufakturwaaren:	
von Seide	105 895
„ Baumwolle	2 351 968
„ Hanf, Leinen und Werg	183 097
„ Wolle	2 045 894
andere	1 691 396
Margarine, roh	828 913
Dünger, nicht besonders genannt	219 054
Guano	103 186
Möbel	738 636
Modewaaren	1 002 383
Erd- u. Steinöl außer Petroleum	133 648
Andere Oele	94 249
Pferde	792 400
Papier	1 675 431
Sonnen- und Regenschirme	151 976
Pech	169 004
Pflaumen	116 916
Wagen	60 307
Salpeter, roh	299 503
Desgl., gereinigt	1 033 094
Gemälde	311 411
Zink:	
roh	1 826 410
gewalzt, Platten, Blech 2c.	1 931 208
Zinkwaaren	43 114
Stahl in Platten, Blech 2c.	4 785 911
Stahlschienen	14 114 565
Stahlwaaren	129 703
Stahldraht	15 322 417
Steine, roh	192 322
Desgl., bearbeitet 2c.	43 342
Lithographiesteine	105 528
Zinksteine	572 899
Pflastersteine	2 229 778
Steine, gemahlen, gebrochen, Cement 2c.	1 352 561
Stärke	2 199 129
Zucker, roh	13 438 199
Kandis	19 269
Melis und anderer raffinirter Zucker	1 719 682
Tabak in Rollen, Blättern und Stengeln	879 800
Talg und Fett	219 456
Teppiche	251 556
Zinn, roh	128 137
Tauwerk	742 865
Uhren	450 858
Böttcherwaaren	389 225
Bettfedern u. Daunen	598 322
Farbwaaren, nicht zubereitet	7 719 871
Fische:	
frische See-	129 048
Flußfische, Lachs 2c.	174 802
Vitriol	129 456
Vitriolöl	562 834
Flachs, roh, geröstet und geschwungen	61 270
Früchte, frische oder getrocknete	66 726
Wachs:	
gelbes oder ungebleichtes	514 122
gebleichtes	424 023

	Werth: Gulden.
Wein in Fässern	223 989
Desgl., in Flaschen	94 197
Wolle	1 133 921
Kunstwolle	67 709
Blumenzwiebeln, Blumensamen ꝛc.	89 312
Grassamen	159 057
Klee- und Knöterichsamen	407 896
Kohl- und Rapssaat	1 592 848
Leinsaat	722 050
Wickensamen	248 330
Hanfsamen	124 470
Seife, parfümirte und durchscheinende	48 448
Andere Seife	49 706
Rohe Seide	212 916
Näh-, Stick- ꝛc. Seide	95 626
Zinkweiß	1 015 726
Salz, roh	533 169
Schwefel, roh	93 010
Zusammen einschließlich minder wichtiger Artikel	266 086 628

Ausfuhr nach Preußen.

	Werth: Gulden.
Kartoffeln	282 803
Kartoffelmehl	4 180 863
Töpfererde	372 720
Töpferwaaren	142 948
Backsteine und Haus- und Dachpfannen	477 312
Schmirgel	368 838
Pott-, Waidasche	178 789
Soda	255 644
Knochen	181 725
Beinschwarz	192 301
Binsen und Schilf	445 401
Viehblasen	3 383 001
Blechwaaren	157 675
Bücher	441 210
Bäume, Pflanzen ꝛc.	1 429 536
Borax, roh	209 574
Desgl., gereinigt	153 371
Butter	483 082
Kakao (einschl. Abfall)	953 392
Chemikalien	719 327
Chokolade	143 301
Drogen:	
Alaun, Gummi elasticum ꝛc.	928 760
Chinarinde	86 914 560
andere	2 016 487
Eier	124 591
Fabrik-, Ackerbau- und Dampf-Maschinen	4 704 715
Galläpfel	515 736
Garn:	
Leinen-, zum Weben, roh	276 539
gebleicht	208 510
Garn von Hanf, Flachs und Werg, nicht zum Weben, Näh- u. Schustergarn	170 678
Garn:	
Baumwollen-:	
ungezwirnt und ungefärbt	10 173 177
ungebleicht, zweidrähtig	2 710 226
gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	299 691
Wollen- u. Sayet-:	
roh u. ungefärbt	1 215 708
zweidrähtig ꝛc.	3 540 141
gezwirnt, gefärbt ꝛc.	573 738
Geräthschaften von Holz, Eisen ꝛc.	422 134
Glycerin	1 439 596
Kautschuk, vulkanisirt	322 210
Weizen	62 010 721
Roggen	18 489 339
Gerste	14 755 709
Mais	3 320 403
Hafer	16 017 688
Buchweizen	657 944
Bohnen und Wicken	770 428
Erbsen und Linsen	825 880
Reis	3 057 658
Kleie	8 367 604
Weizenmehl	1 885 413
Roggenmehl	4 680 328
Reismehl	635 557
Gemüse, frisch und getrocknet	9 836 756
Erdnüsse	1 919 164
Guttapercha, roh	116 878
Haar aller Art, unbearbeitet	752 493
Harz und Brauerpech	1 633 168
Hanf, ungehechelt	1 884 551
Desgl., gehechelt	845 780
Hörner	148 714
Schiffsbau- und Zimmerholz:	
ungesägt	3 368 531
gesägt	9 617 186
Holzreifen	391 500
Dauben, rohe	428 174
Feines Werkholz, ungesägt	1 342 189
Holzwaaren	187 306
Blockholz	121 386
Farbholz, ungemahlen	1 463 096
Häute und Felle:	
unzubereitet:	
nicht besonders genannte	4 862 194
Hasen- und Kaninchenfelle	600 898
Pelzwerk	88 697
zubereitet:	
Sohlleder	214 042
anderes	6 129 102
Lackleder	87 031
Eisen:	
Erz	8 850 233
Gußeisen in Blöcken	7 472 320
Schmiedeeisen in Stäben, Stangen, Bändern und Platten	3 941 546
Eisenbahnschienen	2 898 144
Gasröhren	55 218
Gußeisenwaaren	1 559 393
Nägel und Spieker	101 599
Draht	35 614
altes Eisen	3 786 278
Indigo	3 530 556
Käse	793 142
Baumwolle, ungesponnen	6 438 206
Kleider	1 185 138
Kuchen von Raps, Hanf ꝛc.	1 298 833
Kaffee	12 505 359
Steinkohle	1 072 924
Kümmel	404 448
Kupfer:	
Erz	20 708 235
Roth-, roh und gar	21 318 530
Gelb-, gegossen in Kuchen	41 429
geschmiedet, gewalzt Platten	2 021 372
altes, Abfälle	157 705
Krämereiwaaren	263 959
Kork, in Platten	163 238
Leim	277 619
Lumpen:	
nicht besonders genannte	605 507
wollene	47 999
altes Tauwerk ꝛc.	23 042
Blei, roh, in Blöcken ꝛc.	230 301
Manufakturwaaren:	
von Seide	27 780
„ Baumwolle, roh oder gebleicht	317 466
„ Hanf, Flachs und Werg, roh oder gebleicht	225 317
„ Wolle	1 586 816
andere	320 642
Margarine ꝛc., eßbare	380 366
Desgl., roh	5 373 855
Dünger, nicht besonders genannt	325 346
Guano	1 393 081
Möbel	725 093
Neusilber in Platten	229 479
Erdnußöl	126 126
Leinöl	4 006 462
Pferde	1 465 600
Palmnußkerne	3 836 836
Palmöl	1 493 224
Papier	393 858
Pech	3 431 897
Schmalz	2 360 747
Salpeter, roh	16 275 279
Schiffe ꝛc.	143 870
Gemälde	109 222
Schlachtvieh:	
Stiere, Ochsen, Kühe und Färsen	1 275 120
Schweine	991 900
Zink, roh	1 025 955
Desgl. in Blech, Platten, Draht ꝛc.	344 344
Stahl in Blechen, Platten ꝛc.	2 209 089
Stahlschienen	986 755
Stahldraht	132 934
Stearin	105 322
Steine:	
rohe	103 501
Pflastersteine	1 447 200
gemahlene ꝛc.	125 681
Stärke	1 400 208
Stroh	1 225 833
Zucker:	
Kandis-	15 546
Melis- und andere Raffinade	396 046
Tabak in Rollen oder Blättern	194 795

	Werth: Gulden.
Cigarren	374 824
Talg, Fett ꝛc.	1 520 118
Elefanten- und Walroßzähne	283 552
Teppiche	116 300
Theer	285 583
Terpentin	1 260 863
Terpentinöl	808 054
Zinn, roh	7 680 261
Tauwerk	235 082
Thran	652 922
Torfstreu	872 922
Böttcherwaaren	159 860
Bettfedern u. Daunen	369 008
Farbwaaren:	
unzubereitet	3 134 859
mit Oel eingerieben	176 045
Fische:	
Heringe, gelakt und gesalzen	4 273 465
desgl., geräuchert	86 783
Austern und Krebse	235 542
Stockfische	154 269
Flußfische, Salm ꝛc.	1 883 952
Anchovis	283 984
Vitriolöl	202 633
Flachs, roh, ungeröstet	66 744
Desgl., roh, geröstet ꝛc.	1 325 553

	Werth: Gulden.
Fleisch ꝛc., nicht bes. gen., frisch oder gesalzen	666 969
Schaf- und Schweinefleisch in Speck, frisch	758 325
Baumfrüchte, frisch und getrocknet	488 724
Wachs, gelbes	256 530
Werg	161 606
Wild und Geflügel	211 446
Wolle	2 646 406
Sämereien:	
Kanariensaat	68 284
Blumensaat ꝛc.	300 384
Senfsaat	125 044
Grassaat	294 458
Kleesaat	162 907
Kopra	1 706 827
Kohl- und Rapssaat	2 047 339
Leinsaat	7 660 190
Seide, roh	88 992
Schwefel:	
Erz	3 226 869
ungereinigter	186 262
gereinigter	128 688
Zusammen einschließlich minder wichtiger Artikel	538 182 027

Verkehr mit Bremen.

Einfuhr aus Bremen.

	Werth: Gulden.
Reis	155 487
Roggenmehl	781 580
Zucker, roh	592 833
Kandis	8 480
Melis und andere Raffinade	99 256
Tabak in Rollen und Blättern	1 057 110
Zusammen einschließlich minder wichtiger Artikel	3 403 082

Ausfuhr nach Bremen.

Reis	139 857
Reismehl	285 585
Käse	75 753
Baumwolle, ungesponnen	101 700
Kaffee	91 946
Leinöl	50 592
Heringe, gesalzen	35 595
Zusammen einschließlich minder wichtiger Artikel	1 186 272

Verkehr mit Hamburg.

Einfuhr aus Hamburg.

	Werth: Gulden.
Kartoffelmehl	135 000
Pott-, Waidasche	177 972
Viehblasen	424 686
Borax, gereinigter	280 547
Kakao (einschl. Abfall)	608 800
Chemikalien	127 222
Drogen:	
Chinarinde	155 760
Andere	165 879
Galläpfel	347 552
Gerste	241 059
Reis	209 612
Malz	184 771
Weizenmehl	331 616
Roggenmehl	2 266 805
Anderes Mehl, außer Reismehl	196 885
Erdnüsse	85 417
Honig	58 004
Feines Werkholz, ungesägt	269 550
Häute und Felle, unzubereitete	385 643
Kaffee	459 641
Kupfer, Roth-, roh u. gar	430 279
Kupfer in Platten ꝛc.	127 182

	Werth: Gulden.
Margarine, roh	187 508
Palmöl	1 178 921
Papier	283 665
Stärke	103 895
Zucker, roh	2 147 212
Tabak in Rollen und Blättern	275 976
Talg, Fett ꝛc.	84 021
Elfenbein, Walroßzähne	96 320
Thee	112 547
Thran	129 282
Federn, Bett- und Daunen	308 806
Farbwaaren, nicht zubereitet	172 610
Wachs, gelb und ungebleicht	103 294
Wein in Fässern	79 474
Klee- und Knöterichsaat	74 458
Andere Saaten und Kopra	138 018
Zusammen einschließlich minder wichtiger Artikel	15 284 208

Ausfuhr nach Hamburg.

	Werth: Gulden.
Kartoffelmehl	964 650
Soda	120 332
Kakao (einschl. Abfall)	273 766
Kautschuk und Opium	202 048
Chinarinde	468 960
Andere Drogen	528 862
Gallnüsse	132 754
Branntwein	377 708
Glycerin	111 738
Reis	520 110
Guttapercha, roh	132 399
Häute und Felle, unzubereitete	1 238 017
Eisenbahnschienen von Eisen	116 500
Eisenwaaren	245 668
Indigo	281 652
Kerzen, Wachs-, Spermaceti-	1 021 252
Käse	538 001
Baumwolle, ungesponnen	122 068
Oelkuchen	162 551
Kaffee	2 230 173
Kümmel	239 594

	Werth: Gulden.
Krämereiwaaren	334 446
Bleiweiß	283 472
Manufakturwaaren:	
von Baumwolle	234 276
„ Hanf, Flachs, und Werg	171 666
„ Wolle	397 980
Margarine ꝛc., eßbar	98 578
Desgl., roh	92 165
Leinöl	1 146 864
Papier	179 469
Stearin	120 786
Cigarren	141 188
Zinn, roh	515 956
Farbwaaren, nicht zubereitete	740 404
Fische:	
Heringe, gelakt und gesalzen	128 108
Anchovis	322 269
Kopra	504 695
Zinkweiß	104 313
Zusammen einschließlich minder wichtiger Artikel	17 454 329

Schiffsverkehr im Jahre 1894.

Nationalität.	Eingang.						Ausgang.					
	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.
Niederländische	2562	5 254 291	255	97 441	2817	5 351 732	2665	4 732 966	251	651 770	2916	5 384 736
Belgische	51	68 865	6	3 823	57	72 688	25	39 629	23	24 009	48	63 638
Dänische	179	380 958	10	9 101	189	390 059	50	34 538	136	343 876	186	378 414
Deutsche	1043	2 047 358	81	42 441	1124	2 089 799	633	928 714	514	1 164 413	1147	2 093 127
Britische	4413	9 576 018	327	455 782	4740	10 031 800	2944	4 510 940	1655	5 253 840	4599	9 764 780
Französische	20	35 761	2	766	22	36 527	10	7 758	15	28 159	25	35 917
Griechische	23	101 953	—	—	23	101 953	2	8 259	21	94 781	23	103 040
Italienische	29	89 457	—	—	29	89 457	6	9 738	23	81 060	29	90 798
Amerikanische (Ver. St.)	1	4 452	—	—	1	4 452	—	—	1	4 452	1	4 452
Norwegische	477	796 220	9	14 011	486	810 231	159	149 323	336	683 345	495	832 668
Oesterreichisch-Ungarische	8	28 614	—	—	8	28 614	7	27 086	—	—	7	27 086
Rumänische	—	—	—	—	—	—	—	—	1	56	1	56
Russische	37	41 404	1	350	38	41 754	27	22 202	11	18 613	38	40 815
Spanische	77	272 058	10	40 449	87	312 507	58	208 423	34	119 518	92	327 936
Schwedische	128	197 649	4	5 348	132	202 997	77	92 919	57	111 102	134	204 021
Zus. fremde Schiffe....	6486	13 640 767	450	572 071	6936	14 212 838	3998	6 039 529	2827	7 927 219	6825	13 966 748
Ueberhaupt...	9048	18 895 058	705	669 512	9753	19 564 570	6663	10 772 495	3078	8 578 989	9741	19 351 484

Spanien.

Außenhandel und Schifffahrt im Jahre 1894[1]).

(Nach der amtlichen Statistik.)

Der Gesammtwerth der Handelsbewegung Spaniens im Jahre 1894 betrug nach der Statistik 1 477 678 186 Pesetas gegen 1 480 452 285 Pesetas im Vorjahre.

Die Einfuhr bewerthete sich im Jahre 1894 auf 804 790 869 Pesetas gegen 770 745 408 Pesetas im Vorjahre, die Ausfuhr auf 672 887 317 Pesetas gegen 709 766 877 Pesetas im Vorjahre.

Die an der Gesammteinfuhr Spaniens meistbetheiligten Länder sind die folgenden:

	Einfuhr.	
	1894.	1893.
	Pesetas.	Pesetas.
Cuba	37 643 110	29 519 643
Puerto Rico	21 580 125	21 288 365
Philippinen............	17 994 838	20 796 076
Fernando Po..........	2 329 134	1 093 818
Deutschland............	22 215 398	20 326 085
Algerien	2 356 096	1 529 611
Oesterreich............	1 630 900	1 583 867
Belgien	27 036 117	28 026 328
Columbien............	2 193 554	1 614 176
Dänemark............	2 429 477	2 172 219
Ecuador............	4 001 476	3 850 201
Aegypten............	8 172 450	8 531 837
Ver. Staaten von Amerika	93 125 409	86 734 968
Finland............	2 083 267	3 401 783
Frankreich............	206 312 811	204 310 502
Gibraltar............	4 768 903	6 904 356
Großbritannien.........	153 432 299	155 035 501
Niederlande.........	6 434 214	5 772 621
Italien	16 883 764	16 499 181
Marokko	12 736 255	13 078 092
Norwegen	20 242 523	18 258 461
Portugal............	30 217 180	20 063 604
Argentinien.........	18 042 422	13 486 158
Rumänien............	10 473 866	13 013 185
Rußland	44 925 607	29 425 601
Schweden	5 719998	7 171 868
Türkei	7 988 710	13 177 980
Uruguay	3 245 252	1 206 122
Venezuela	3 114 687	2 865 746
Britische Besitzungen in Amerika	2 874 480	3 966 271
Britische Besitzungen in Asien............	4 986 526	9 651 915

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 404.

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr im Jahre 1894, unter Berücksichtigung der Einfuhr von Deutschland.

Nummer der Tarifposition.	Waarenbezeichnung.	Eingeführte Mengen. Ueberhaupt. kg	Eingeführte Mengen. Darunter aus Deutschland. kg	Werth der Einfuhr. Ueberhaupt. Pesetas.	Werth der Einfuhr. Darunter aus Deutschland. Pesetas.
	I. Klasse.				
	Steine, Erden, Erze, Glas- und Irdenwaaren.				
1	Marmor, Jaspis und Alabaster, roh oder in aus dem Groben bearbeiteten Blöcken, vierkantig behauen und zur kunstmäßigen Bearbeitung vorbereitet	4 348 986	—	391 409	—
4	Desgl., bearbeitet oder behauen zu allen Arten von Gegenständen, polirt oder nicht	104 315	22 354	41 726	8 942
5	Andere Steine und Erden zur Verwendung in der Industrie 2c.; Cement, Kalk und Gyps	88 049 777	876 106	4 402 489	48 806
6 A	Steinkohle	1 614 838 663	—	43 600 643	—
6 B	Koks	225 902 326	3 353 200	6 099 863	90 536
7	Mineralische Theere, Schiffstheere und unreines Kreosot, sowie Asphalt, Bitumina und Schiefer	29 966 748	16 561	2 996 675	1 656
8 A	Petroleum, rohes	44 052 366	3 318	5 726 808	431
8 B	Andere Leuchtöle	1 551 072	49 930	201 639	6 491
8 C	Oleonaphta, Vaselin 2c.	3 769 719	85 693	490 063	11 140
11	Hohlglas, gemeines oder ordinäres	2 252 148	345 213	1 275 645	103 564
12	Krystallglas und dessen Nachahmungen	707 820	65 457	1 203 294	111 277
13	Tafelglas und Tafelkrystall	2 060 503	80 413	1 648 403	64 331
14	Glas und Krystall, belegt	41 650	3 721	183 280	11 906
15	Glas und Krystall in Figuren, Vasen 2c.	103 524	5 783	414 096	23 132
16	Fliesen, Backsteine und Dachziegel zum Bau von Häusern, Oefen	8 692 458	647 739	434 623	32 387
17	Fliesen und Ziegel zum Pflastern, Kacheln, glasirte Ziegel und Röhren	886 731	10 215	133 010	1 532
18	Fayence, feines Irdengeschirr, sowie Gipsfiguren	460 827	8 263	667 474	11 982
19	Porzellan	506 809	49 282	1 265 778	128 206
20	Thon, Fayence und Porzellan in Figuren, Vasen 2c.	118 198	7 468	565 990	87 840
	II. Klasse.				
	Metalle und alle Fabrikate, deren Hauptbestandtheil ein Metall ist.				
21	Gold in Juwelen oder Schmucksachen, auch in Verbindung mit Perlen oder Edelsteinen; desgleichen lose oder ungefaßte Edelsteine und Perlen (auch unregelmäßige)	hg 1 288	hg 7	616 500	3 500
22	Silber in Juwelen oder Schmucksachen, auch in Verbindung mit Perlen oder Edelsteinen	7 497	64	524 790	4 480
23	Gold, Silber oder Platin, Waaren anderer Art daraus	14 224	1 186	341 376	28 464
24	Gußeisen in Ingots und in unbrauchbaren Gegenständen	kg 25 302 854	kg 330	1 771 199	23
25	Desgl. in unbearbeiteten und unpolirten Säulen, sowie in Röhren von 10 mm Dicke und darüber	5 338 013	102 209	800 702	15 331
26	Desgl. in Röhren von weniger als 10 mm Dicke	1 541 727	5 962	308 845	1 192
28	Desgl. in ordinären Waaren	1 994 172	143 281	478 601	34 387
29	Desgl. in feinen Waaren, d. h. polirte, emaillirte oder mit Verzierungen aus anderen Metallen versehene	774 068	76 458	510 884	50 462
30	Abfälle von Schmiedeeisen und von Stahl	687 673	467	61 890	42
32	Feiner, im Tiegel geschmolzener Stahl in Stangen, Faßreifen und Blechen	261 018	10 229	182 713	7 160
33	Schmiedeeisen und Stahl, in Eisenbahnschienen	7 940 438	82 581	1 032 256	4 286
34	Desgl. von gewöhnlicher Art, in Stangen jeder Art	4 666 221	669 287	886 580	127 164
35	Desgl. in Reifen und Rädern von über 100 kg für Lokomotiven und Eisenbahnwagen, in Laschen, Schwellen, Unterlagsplatten, geraden Achsen und in Federn	1 157 205	20 045	449 268	7 800
38	Desgl. in Blechen von 3 mm Dicke und darüber	3 293 833	82˙618	625 828	6 197
39	Desgl. in Blechen von weniger als 3 mm Dicke, sowie Reifenbleche	3 102 857	105 402	775 715	26 351
40	Schmiedeeisen in kalt geglätteten Blechen (pultimentados en frio), in Wellblech oder gelochten Blechen, gleichviel ob galvanisirt oder nicht	2 526 819	1 862	859 118	633
41	Desgl. und Stahl in rohen unverarbeiteten, unpolirten und ungedrehten Gegenständen von je 25 kg und darüber	135 961	10 914	47 586	3 820
43	Desgl. in Röhren, verlöthet und geschlossen, sowie galvanisirte jeder Art	2 646 372	109 528	1 190 867	49 287
44	Desgl. in Röhren, mit Messingblech überzogen	211 357	—	211 357	—
45	Schmiedeeisen in Röhren, gerollt ohne Löthung, sowie solche anderer, nicht besonders aufgeführter Arten	2 43 395	9 835	73 019	2 951

Nummer der Tarifposition.	Waarenbezeichnung.	Eingeführte Mengen. Ueberhaupt. kg	Eingeführte Mengen. Darunter aus Deutschland. kg	Werth der Einfuhr. Ueberhaupt. Pesetas.	Werth der Einfuhr. Darunter aus Deutschland. Pesetas.
47	Schmiedeeisen in Schrauben, Muttern, Scheiben und Nieten	1 868 660	28 174	934 331	14 088
48	Desgl. in Nägeln, Schraubenbolzen mit geschlitztem Kopfe, Hakennägeln und Schuhnägeln	1 372 787	191 002	549 114	76 401
49	Desgl. in Feilen und sonstigem feinen Werkzeug für Künste, Gewerbe und Handwerk	285 292	26 545	684 700	63 708
50	Desgl. und Stahl in Draht von 43 Hunderttheilen des Millimeters bis zu 1 cm Durchmesser, d. h. von Nr. 30 bis P. P. des Pariser Drahtmaßes	4 930 182	371 397	1 331 148	100 277
52	Desgl. in Drahtgeweben, unverarbeitet, bis zu 20 Fäden im Zoll	224 507	1 402	116 743	729
54	Desgl. in Draht, zu Kabeln, Zaun- (Stachel-) Draht, Möbel-Sprungfedern 2c.	1 093 851	93 516	459 417	39 277
55	Desgl. in Ankern und Schiffsketten, in Hemm- und sonstigen Vorrichtungen, Achsen, Felgen und Federwerk für Wagen, die nicht Eisenbahn oder Pferdebahn-Wagen sind, sowie in Weichen, Kuppelungen und Signalscheiben	888 745	19 498	399 934	8 774
56	Desgl. und Stahl in großen Stücken, welche aus Stangen oder aus durch Verbandstücke oder Schrauben aneinander befestigten Stangen und Blechen zusammengesetzt sind, durchlöchert und nach Maß verschnitten, für Brücken, Gerüste oder andere Konstruktionen, ferner die Wasserbehälter und Gegenstände ähnlicher Einrichtung für den Industriegebrauch, sowie endlich die Gerippe für Personen- und Güterwagen von Eisenbahnen	2 070 839	72 871	724 794	25 505
57	Desgl. in sonstigen Waaren von grober Arbeit, in denen das Blech vorwaltet, verbleit, verzinnt, verzinkt oder mit Farbe oder Lack überstrichen	1357 519	111 803	543 007	44 721
58	Desgl. in denselben Waaren von feiner Arbeit, emaillirt oder mit Verzierungen aus anderen Metallen	1 218 507	303 663	1 523 135	379 578
59	Desgl. in sonstigen Waaren von grober Arbeit, in denen Blech weder vorwaltet noch vorhanden ist, verbleit, verzinnt, verzinkt oder mit Farbe oder Lack überstrichen	1 105 885	73 076	387 059	25 577
60	Desgl. in denselben Waaren von feiner Arbeit, emaillirt oder mit Verzierungen aus anderen Metallen	471 451	62 576	589 314	78 219
61	Weißblech, unverarbeitet	3 149 320	2 690	1 322 715	1 130
62	Waaren aus Weißblech	153 652	23 273	307 804	46 546
63	Nähnadeln, Stecknadeln, Schreibfedern, Bestandtheile von Taschenuhren, Häkelhaken und andere ähnliche Gegenstände	32 108	2 713	642 160	54 260
64	Messer, Vorlegemesser, Rasirmesser, Federmesser	69 864	12 314	523 979	92 355
65	Scheeren für Näharbeit	10 112	2 919	151 680	43 785
68	Tragbare Pistonfeuerwaffen mit Vorderladung	5 530	34	138 250	850
69	Tragbare Feuerwaffen mit Hinterladung, sowie lose Theile von solchen	6 363	5 332	477 225	399 900
72	Kupfer und Messing in Barren und Ingots, sowie altes Messing	276 219	7 120	403 279	10 396
74	Kupfer und Messing in Blechen und Nägeln	669 130	22 753	1 137 520	38 680
75	Kupfer und Messing in Röhren und großen, nur roh vorgearbeiteten Gegenständen, wie Kohlenpfannen, Kesselböden 2c.	243 016	7 084	510 333	14 876
76	Draht von Kupfer, Messing oder Bronze	418 379	42 618	836 758	85 286
79	Kupfer, Bronze und Messing in verarbeitetem Zustande, sowie alle Legirungen unedler Metalle, in denen Kupfer sich befindet, in Quincailleriewaaren, auch wenn sie lackirt sind	395 010	65 787	1 580 040	263 148
80	Kupfer, Bronze, Messing und Legirungen in vergoldeten, versilberten oder vernickelten Gegenständen	51 171	5 714	511 710	57 140
81	Zinn in Lingots	1 027 598	1 080	2 363 475	2 484
84	Zink in fertigen Waaren, auch lackirten	105 761	16 344	142 777	22 064
85	Alle übrigen, nicht besonders aufgeführten Metalle und Legirungen in Tafeln, Blöcken, Nägeln, Röhren 2c.	787 850	27 287	441 194	15 281
86	Desgl. in verarbeitetem Zustande, lackirt oder nicht	367 544	53 600	551 316	80 400
87	Dieselben Metalle und Zink in vergoldeten, versilberten oder vernickelten Gegenständen	45 500	9 793	159 250	34 276
	III. Klasse.				
	Substanzen, welche in der Pharmazie, der Parfümerie und den chemischen Gewerben Verwendung finden.				
88	Kokosnußöl und Palmöl, sowie die übrigen festen Oele	6 009 564	1 874 891	3 846 117	1 199 930
89	Die übrigen vegetabilischen Oele, ausgenommen Olivenöl	369 028	865	221 418	519

Nummer der Tarifposition.	Waarenbezeichnung.	Eingeführte Mengen. Ueberhaupt. kg	Eingeführte Mengen. Darunter aus Deutschland. kg	Werth der Einfuhr. Ueberhaupt. Pesetas.	Werth der Einfuhr. Darunter aus Deutschland. Pesetas.
90	Farbhölzer und Gerberrinden	1 447 822	385 656	289 565	77 131
91	Sesamsamen, Leinsamen und andere Oelsämereien, Kopra oder Kokosnüsse einbegriffen	26 852 334	494 801	7 518 653	138 544
92	Kolophonium, Pech und sonstige Harzerzeugnisse ähnlicher Art	5 237 434	166 717	942 738	30 009
93	Krapp oder Färberröthe und die übrigen Erzeugnisse des Pflanzenreichs, welche nicht unter anderen Nummern aufgeführt sind	1 706 818	140 914	2 133 516	176 142
94	Erzeugnisse des Thierreichs, welche in der Medizin Verwendung finden	176 849	32 470	106 109	19 482
95	Oker und natürliche Farberden zum Malen, reine Thonerde	1 100 176	30 058	121 019	3 306
96	Indigo und Kochenille	194 840	7 075	2 180 260	86 219
97	Farbstoffextrakte	2 196 019	55 636	2 305 819	58 417
98	Firnisse	821 779	12 996	804 447	32 490
99	Farben in Pulver oder in Tafeln	1 747 487	254 659	1 223 240	178 261
100	Desgl., zubereitete, und Tinten	341 336	26 762	512 005	40 143
101	Desgl., aus Steinkohle gewonnen, und andere künstliche, sowie Garancin und deren Mischung mit Färberröthe	468 315	22 096	3 746 520	176 768
		Liter	Liter		
103	Natürliche Mineralwasser	447 966	2 667	228 987	1 333
		kg	kg		
104	Alkaloide und deren Salze	1 168	18	105 120	1 620
105	Alaun	840 831	77 661	134 533	12 426
106	Schwefel	5 668 515	5 588	623 536	616
107	Kohlensaure alkalinische Produkte, Soda, Aetzkali und Ammoniaksalze, mit Ausnahme des schwefelsauren	28 372 498	197 926	6 241 950	43 544
108	Chlorkalk	3 810 438	12 133	990 714	3 155
109	Chlorkali, schwefelsaures Natron, Chlormagnesia, kohlensaure und schwefelsaure Magnesia	1 600 306	214 801	160 032	21 480
110	Chlornatrium (Kochsalz)	9 054 670	345	181 092	6
111	Leim und Albumin	662 754	30 891	596 478	27 352
112	Phosphor	25 198	—	151 188	—
113	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter)	1 397 052	905 261	768 379	497 894
114	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter) und schwefelsaures Ammoniak	24 109 832	2 133 818	7 232 949	640 143
115	Bleioxyde	247 901	4 373	101 640	1 793
116	Schwefelsaures Kupfer	284 049	378	127 821	170
118	Medizinische Pillen, Kapseln, Streukügelchen und dergleichen	12 661	47	126 610	470
119	Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte	245 501	10 374	1 227 505	51 870
120	Chemische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte	3 385 036	308 628	3 385 036	308 628
121	Stärke	2 161 616	560 679	1 296 969	336 408
122	Satzmehle zum Gewerbegebrauch und Dextrin	11 726 949	8 490 931	3 518 084	2 547 280
124	Mineralisches und vegetabilisches Wachs, roh	755 316	286 151	981 911	371 996
125	Paraffin, Stearin, animalisches Wachs und Walrath, roh	1 412 510	25 130	1 836 264	32 669
126	Desgl., in verarbeitetem Zustande	56 517	3 295	93 253	5 437
127	Parfümerien und Essenzen	117 221	23 217	1 787 768	185 736
128	Pulver, explodirende Mischungen und Minenzünder	74 547	171	596 376	1 368
	IV. Klasse.				
	Baumwolle und Waaren daraus.				
129	Baumwolle, rohe, mit oder ohne Kern	68 191 933	692 322	81 830 319	830 787
130	Desgl., gesponnen, und ein- und zweidrähtiges Garn, roh, weiß oder gefärbt, bis zur Nummer 35 einschließlich	225 071	3 604	630 199	10 091
131	Desgl., desgl. von Nr. 36 und darüber	132 008	458	528 032	1 832
132	Desgl., drei- und mehrdrähtiges, roh, weiß oder gefärbt	465 914	42	3 727 312	336
133	Dichte Gewebe, glatte, rohe, weiße oder gefärbte, in Stücken oder Tüchern, bis zu 25 Fäden einschließlich	231 672	1 493	1 012 524	6 719
	Desgl., gestickt	52 207	—	352 397	—
135	Desgl., bedruckte, sowie geköperte und auf dem Stuhl gemusterte bis zu 25 Fäden einschließlich	171 148	4 237	1 155 250	28 600
	Desgl., verarbeitet	18 255	56	134 141	568
136	Desgl., desgl. von 26 Fäden und darüber	326 340	712	2 610 720	5 696
137	Durchsichtige Gewebe, wie Musselin, Batist, Linon, Organdy und Gaze aller Art	64 702	731	549 967	6 213
	Desgl. gestickt, in Verbindung mit Metallfäden	12 068	22	153 866	280
138	Steppzeug und Piqué	16 468	—	123 509	—
139	Plüsch, Sammet und andere Doppelgewebe zu Kleidungsstücken	49 244	1 847	443 196	16 623
140	Tüll	24 825	497	273 075	5 467

Nummer der Tarifposition.	Waarenbezeichnung.	Eingeführte Mengen. Ueberhaupt. kg	Eingeführte Mengen. Darunter aus Deutschland. kg	Werth der Einfuhr. Ueberhaupt. Pesetas.	Werth der Einfuhr. Darunter aus Deutschland. Pesetas.
	Tüll, gestickt	10 031	—	165 511	—
141	Spitzen, ausgenommen gehäkelte	13 326	358	319 824	8 592
142	Häkelgewebe, mit der Hand oder auf dem Stuhl gefertigte	25 602	12	230 418	108
143	Strumpfwaaren im Stück, in Jäckchen und in Beinkleidern	14 142	132	155 562	1 452
144	Strumpfwaaren in Strümpfen, Socken, Handschuhen und anderen Gegenständen	35 391	223	495 488	3 122
	V. Klasse.				
	Hanf, Flachs, Pita, Jute und andere Pflanzenfasern, sowie Waaren daraus.				
145	Hanf, roher und gehechelter	4 809 495	90	5 242 350	98
146	Flachs, roher und gehechelter	54 308	1 000	70 601	1 300
147	Jute, rohe, Manilahanf, Pita, Chinanessel (Ramie) und andere vegetabilische Fasern	7 203 735	—	3 529 829	—
148	Garne aus Manilahanf, Pita, Jute und andere nicht tarifirte, bis zu Nr. 12 einschließlich	4 826 368	6 497	3 619 775	4 873
149	Desgl. aus Hanf, Leinen oder Chinanessel (Ramie), bis zu Nr. 20 einschließlich, sowie Jutegarn von Nr. 13 aufwärts	727 191	4 712	1 672 539	10 837
150	Desgl. aus Hanf, Leinen und Chinanessel (Ramie), von Nr. 21 aufwärts	2 913 429	163 788	9 556 048	537 224
151	Zwirn, zwei- oder mehrdrähtiger	14 323	545	85 938	3 270
152	Tauwerk und Seilerwaaren	309 114	31 988	448 214	46 382
153	Glatte Gewebe aus Hanf oder Flachs, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, bis zu 10 Fäden einschließlich	32 288	1 273	129 152	5 092
154	Desgl. von 11 bis 24 Fäden einschließlich	148 601	651	1 783 212	7 812
	Desgl. verarbeitet	26 932	28	484 776	504
155	Desgl. von 25 Fäden und darüber	8 465	—	177 765	—
156	Geköperte und gemusterte Gewebe	89 785	638	397 850	6 380
160	Strumpfwaaren, geköperte, gemusterte, aus Jute, Manilahanf, Pita oder anderen vegetabilischen Stoffen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	25 916	421	181 412	2 947
	VI. Klasse.				
	Wolle, Borsten, Roß- und anderes Thierhaar, sowie Waaren daraus.				
162	Borsten-, Roß- und anderes Thierhaar, einschließlich Kameel-, Vigogne-, Angora- und Cachemir-Haar	162 826	1 840	561 749	6 348
163	Wolle, unreine	52 590	—	110 440	—
164	Desgl., gewaschene	1 182 148	—	4 846 806	—
165	Desgl., gekämmte und zu Garn vorbereitete, sowie die gekrempelte rohe und die vom Verriß (destrape) herrührenden gekrempelten Wollabfälle, roh oder gefärbt	1 485 270	11 966	7 203 560	58 035
166	Desgl., gekämmte oder gekrempelte, gefärbt	227 679	—	1 252 235	—
168	Wollengarn, reines oder gebleichtes	205 586	5 397	1 953 071	51 272
169	Desgl., gefärbtes	11 855	1 282	130 405	14 102
170	Teppiche aus reiner Wolle oder mit Beimischung anderer Stoffe	253 894	569	990 188	2 219
171	Filze aus reiner Wolle oder mit Beimischung anderer Stoffe	71 918	10 164	251 713	35 574
172	Decken, desgl., desgl.	123 836	—	990 688	—
173	Tuche und alle anderen tuchartigen Gewebe, aus reiner Wolle, Haar oder Flockwolle	91 609	391	1 465 744	6 256
	Desgl., verarbeitet	4 597	5	110 328	120
175	Strumpfwaaren, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	48 221	2 521	771 536	40 336
176	Die übrigen Gewebe aus reiner Wolle, Haar oder Flockwolle	445 193	16 596	7 123 088	265 536
177	Dieselben Gewebe, wenn ihre ganze Kette oder der Einschlag aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern besteht	362 028	4 084	3 258 252	36 756
178	Astrachan, Felbel und Sammet aus Wolle oder Haar, auch wenn sie Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern aufweisen	39 061	653	468 732	7 836

Nummer der Tarifposition.	Waarenbezeichnung.	Eingeführte Mengen. Ueberhaupt. kg	Eingeführte Mengen. Darunter aus Deutschland. kg	Werth der Einfuhr. Ueberhaupt. Pesetas.	Werth der Einfuhr. Darunter aus Deutschland. Pesetas.
	VII. Klasse.				
	Seide und Seidenwaaren.				
180	Seide in Kokons, Abfälle von Kokons und Seidenraupeneier	7 481	—	455 834	—
181	Seide, rohe und gesponnene, nicht gezwirnte	25 474	—	968 012	—
182	Desgl., rohe, gezwirnte	30 589	—	1 590 628	—
183	Desgl., gezwirnt und gefärbt	2 801	—	196 070	—
185	Floretseide, gekämmte, gesponnene, nicht gezwirnte	14 054	—	351 350	—
186	Desgl., desgl. gezwirnte, zwei- oder mehrdrähtig	12 783	—	383 490	—
187	Desgl., desgl., desgl. gefärbte	31 086	1 089	1 212 354	42 471
188	Gewebe, glatte oder geköperte	41 532	1 100	3 945 540	104 500
	Desgl., gestickt, in Verbindung mit Metallen	1 947	1	277 446	142
	Desgl., verarbeitet	3 661	1	521 690	142
189	Sammet und Felbel	702	—	101 790	—
190	Gewebe aus Floret-, Flock- oder Abfallseide, aus roher Seide und solche aus Floretseide, mit Seide gemischt	8 602	325	447 304	16 900
191	Tüll, Spitzen und Zäckchen aus Seide und Floretseide	12 537	985	1 692 495	132 975
192	Strumpfwirker-Gewebe aus Seide oder Floretseide	2 592	175	186 624	12 600
193	Sammet und Felbel aus Seide oder Floretseide, Einschlag oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	26 440	527	1 427 760	28 458
194	Gewebe aus Seide oder Floretseide, Kette oder Schuß ganz aus Wolle oder Haar	16 741	161	502 230	4 830
195	Desgl., Schuß oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	97 959	503	2 938 770	15 090
	VIII. Klasse.				
	Papier und Waaren daraus.				
196	Pappmasse zur Papierfabrikation	16 455 225	1 696 567	2 961 940	305 882
198	Papier ohne Ende, weiß oder farbig, nicht geschnitten, dessen Gewicht pro Quadratmeter 36 bis 50 g beträgt	100 935	18 059	55 514	9 932
199	Desgl., desgl., desgl., dessen Gewicht pro Quadratmeter 51 g und darüber beträgt	226 723	23 704	294 739	30 815
200	Desgl., desgl., von jedwedem Gewicht, geschnitten, ferner Büttenpapier, mit Bleistift oder Tinte liniirtes Papier, sowie Briefumschläge	164 140	11 705	410 348	29 263
201	Bücher, eingebunden oder nicht, und andere Drucksachen in Spanischer Sprache	126 529	2 425	423 873	8 124
202	Desgl., eingebunden oder nicht, und andere Drucksachen in fremder Sprache	127 738	3 344	255 476	6 688
203	Stiche, Karten und Zeichnungen	102 927	27 862	2 573 175	696 550
204	Gestempeltes Papier, Fakturen in blanco, Etiketten, Visiten- 2c. Karten und Aehnliches	75 911	12 666	227 733	37 998
205	Papiertapeten mit natürlichem Grund	173 871	17 826	260 807	26 740
206	Desgl. mit mattem oder glänzendem Grund	46 160	4 061	92 320	8 122
207	Desgl. mit Gold, Silber, Wolle oder Glas	18 368	2 076	91 840	10 380
208	Lösch-, ordinäres Pack- und Polirpapier (Schmirgelpapier)	760 701	245 498	570 526	184 124
209	Dünnes Papier aus unsauberer Masse, zum Einwickeln von Früchten	406 788	40 310	406 788	40 310
210	Anderes, nicht besonders tarifirtes Papier	413 974	154 766	910 742	340 485
211	Papier zu Visitenkarten 2c. (cartulina) und feine Pappen, glänzend und gepreßt in Bogen	116 384	35 049	162 986	49 083
212	Die übrigen Pappendeckel in Bogen, mit ordinärem Papier überzogene Pappkästchen, sowie Gegenstände aus Pappmasse oder Steinpappe in unfertigem Zustande	1 417 595	364 890	453 630	116 605
213	Dieselben Gegenstände in fertigem Zustande und Pappkästchen mit Verzierungen oder mit feinem Papier oder anderen Stoffen überzogen	35 584	4 938	249 088	84 566
	IX. Klasse.				
	Holz und andere vegetabilische Materialien zum Gebrauch in der Industrie und Waaren daraus.	Tausend	Tausend		
214	Faßdauben	12 826	522	12 505 350	508 950
215	Holz, gemeines, in Brettern Bohlen, Balken und Bauholz, ferner Rundholz und Schiffsbauholz	cbm 482 716	cbm 2 074	26 549 380	114 070

Nummer der Tarifposition.	Waarenbezeichnung.	Eingeführte Mengen. Ueberhaupt. cbm	Eingeführte Mengen. Darunter aus Deutschland. cbm	Werth der Einfuhr. Ueberhaupt. Pesetas.	Werth der Einfuhr. Darunter aus Deutschland. Pesetas.
216	Holz, gemeines, gehobelt oder gefalzt, zu Kisten oder Fußböden . . .	5 710	—	468 220	—
		kg	kg		
217	Desgl., feines, zur Kunsttischlerei, in Brettern, Bohlen, Blöcken oder Stücken	8 259 010	108	1 075 473	35
218	Desgl. in Fournieren (aserradas en hojas)	130 322	1 991	97 741	1 493
219	Böttcherwaaren, zusammengesetzt oder zerlegt	961 614	137 271	384 646	54 909
220	Holz, gemeines, in Tischlerwaaren und in allen Arten von Gegenständen, gleichviel, ob gedreht, bemalt, lackirt oder nicht, jedoch ohne Schnitzerei ꝛc.; ferner die gekehlten und lackirten oder zum Vergolden vorgerichteten Leisten	732 945	56 384	1 465 890	112 768
221	Holz, feines, in Möbeln ꝛc., gedreht, polirt und lackirt; ferner ebensolche Gegenstände aus gemeinem Holz, mit anderen feinen fournirt; endlich Möbel aus gebogenem Holz, sowie gepolsterte, ausgenommen mit Ueberzügen aus Seide, Seidenmischungen oder Leder, weder ausgeschnitzt noch mit Skulpturarbeiten versehen	693 473	222 455	1 733 687	556 138
222	Desgl., aller Arten, in Möbeln ꝛc., vergoldet, einschließlich der geschnitzten Leisten, mit Skulpturarbeit, mit Perlmutter ꝛc. eingelegt oder fournirt, mit Verzierungen aus Metall, sowie solche mit Ueberzügen aus Seide, Seidenmischungen oder Leder gepolstert	141 681	7 763	793 413	43 472
223	Kohle, Brennholz und andere vegetabilische Brennmaterialien	28 552 951	2 508	2 569 762	226
224	Kork	1 392 563	—	626 654	—
225	Reifenstäbe, Faßreifen und Gitter oder grobes Flechtwerk	754 525	—	135 814	—
226	Esparto in unverarbeitetem Zustande	2 356 429	—	259 208	—
227	Rohr, vegetabilisches Polsterhaar, Binsen, Flechtweide, feines Stroh ꝛc. in unverarbeitetem Zustande	1 224 850	34 864	269 468	7 670
228	Dieselben Materialien, sowie Esparto, in verarbeitetem Zustande . . .	182 484	2 109	762 948	6 746
	X. Klasse.				
	Thiere und thierische Erzeugnisse, zur Verwendung in den Gewerben.	Stück	Stück		
229	Wallache, welche das Maß überschreiten	387	—	387 000	—
230	Andere Pferde, auch Stuten	2 697	1	1 995 780	740
231	Maulthiere und Maulesel	4 465	—	1 986 925	—
232	Esel	5 609	—	336 540	—
233	Ochsen	11 921	46	2 384 200	9 200
234	Kühe	8 941	—	1 970 500	—
235	Kälber und Jungvieh (becerros y becerras, terneros y terneras) . .	3 579	—	357 900	—
236	Schweine	22 582	—	2 258 200	—
237	Schafvieh und Ziegen, und die nicht besonders aufgeführten Thiere . .	239 358	6	3 590 370	90
		kg	kg		
238	Ungegerbte Häute und Felle	7 652 046	110 014	11 248 508	161 721
239	Lackirte Felle und gegerbte oder zugerichtete Kalbfelle	157 760	2 577	2 839 680	46 326
240	Sonstige gegerbte oder zugerichtete Häute, einschließlich des Sohlleders	186 610	706	2 239 320	8 472
241	Lederriemen für Maschinerie	24 911	3 102	224 199	27 918
242	Felle zum Schutz oder zur Verzierung in natürlichem oder veredeltem Zustande	18 663	114	410 586	2 508
246	Riemen und Täschnerarbeiten	19 170	711	191 700	7 110
247	Andere Gegenstände aus Leder oder mit solchem überzogen, außer Handschuhen und Schuhwerk	14 188	507	354 700	12 675
248	Schmuckfedern in natürlichem Zustande oder bearbeitet	3 156	—	157 800	—
249	Andere Federn und Federwedel zum Abstäuben	14 824	363	207 356	5 082
250	Thierische Fette	14 217 571	32 605	9 525 773	21 846
251	Guano und andere natürliche Dünger	25 493 694	1 475 247	5 608 611	324 554
252	Die übrigen künstlichen Dünger	18 891 333	173 104	3 967 181	36 352
253	Därme	775 274	104 237	1 550 548	208 474
254	Nicht besonders aufgeführte, unverarbeitete thierische Erzeugnisse . . .	2 094 789	178	418 959	36
	XI. Klasse.				
	Instrumente, Maschinen und Apparate zum Gebrauche beim Ackerbau, in den Gewerben und für den Transport.	Stück	Stück		
255	Flügel	27	8	40 500	12 000
256	Andere Arten Pianofortes	235	58	188 000	46 400
258	Taschenuhren, goldene	5 798	1	765 386	182
259	Taschenuhren aus Silber und anderen Metallen	110 754	55	3 322 620	1 650

Nummer der Tarifposition.	Waarenbezeichnung.	Eingeführte Mengen. Ueberhaupt. Stück.	Eingeführte Mengen. Darunter aus Deutschland. Stück.	Werth der Einfuhr. Ueberhaupt. Pesetas.	Werth der Einfuhr. Darunter aus Deutschland. Pesetas.
260	Gewichtuhren, ordinäre, und Weckeruhren	55 358	6 324	322 148	37 944
261	Gehwerke für Wand- und Tafeluhren, fertige, mit oder ohne Gehäuse, sowie Chronometer	9 359	457	168 462	8 226
		kg	kg		
262	Brückenwagen	169 437	7 785	152 492	7 006
263	Landwirthschaftliche Maschinen	244 051	12 297	268 457	13 527
264	Motoren jeder Art, mit oder ohne Kessel, sowie die Kessel allein	3 158 403	297 775	3 790 084	357 331
265	Lokomotiven, Lokomobilen und Maschinen für das Seewesen, mit ihren Kesseln, oder letztere besonders	810 501	42 398	1 215 752	63 597
266	Maschinen aus Kupfer und dessen Legirungen, sowie einzelne Theile von solchen aus denselben Metallen	273 828	19 088	958 398	66 790
267	Näh- und Strickmaschinen, sowie Velocipede und einzelne Theile der einen und anderen	151 312	15 183	453 936	45 549
268	Maschinen und Maschinentheile anderer Art und aus anderen Materialien, welche nicht besonders aufgeführt sind	15 108 041	1 707 524	18 129 649	2 049 029
271	Kabel zu elektrischen Leitungen	592 009	119 019	9?9 460	186 860
275	Personenwagen aller Art für Eisenbahnen, sowie die fertigen Holztheile für solche	129 292	450	139 635	486
276	Güterwagen, Fourgons und Lowrys aller Arten für Eisenbahnen, Lowrys für Bergwerke, sowie die fertigen Holztheile für solche	2 065 764	4 920	1 342 747	8 198
281	Wasserfahrzeuge, hölzerne, von 301 Meßtonnen und darüber	—	—	800 000	—
282	Desgl., mit Rumpf aus Eisen oder Stahl und solche von gemischtem Bau von jeder Tragfähigkeit	—	—	6 875 442	—
283	Die nämlichen vorgedachten Fahrzeuge zur Schifffahrt mit Segeln	—	—	1 881 248	—
	XII. Klasse.				
	Nahrungsmittel.	kg	kg		
285	Geflügel, lebendes oder todtes, und Wildpret der niederen Jagd	2 352 918	—	4 705 836	—
286	Fleisch in Salzlake und gedörrtes oder geräuchertes	155 048	11	82 176	6
287	Schweinefleisch und Schweineschmalz, einschließlich Speck	766 671	3 134	843 338	3 448
289	Butter	244 956	63 097	881 843	227 149
290	Kabeljau und Stockfisch	44 698 276	14 150	23 690 086	7 500
291	Fische, frische oder mit dem zu ihrer Erhaltung nöthigen Salz	6 218 614	—	1 616 839	—
292	Desgl., eingesalzene, geräucherte und marinirte	812 687	75	446 978	41
293	Brutaustern für Bassins, sowie Schalthiere	615 525	—	123 105	—
296	Reis, geschälter	681 350	530 387	. 170 465	143 206
297	Weizen	424 825 627	—	67 972 101	—
298	Weizenmehl	7 537 162	—	2 110 405	—
299	Andere Getreidearten (ausgenommen Hirse [mijo])	49 917 914	28 011	6 988 508	3 922
301	Hirse	6 812 277	—	749 350	—
303	Hülsenfrüchte, trockene	32 701 284	195 500	8 502 321	50 830
304	Gartengewächse	1 978 762	896	217 114	43
305	Obst	1 493 306	15 191	597 323	6 076
306	Zucker, fremder	1 262 683	8 930	820 744	2 555
	Desgl., aus Spanischen Kolonien	41 331 638	—	20 665 817	—
307	Kakao aller Art in Körnern, fremder	5 175 789	36 020	11 904 315	82 846
	Desgl., aus Spanischen Kolonien	1 551 099	—	8 257 308	—
308	Kakao, gemahlen, in Tafeln und Kakaobutter	66 200	1 766	264 800	7 064
309	Kaffee in Bohnen, fremder	139 265	60	348 163	150
	Desgl. aus Spanischen Kolonien	5 415 687	—	14 080 786	—
311	Ceylon-Zimmet und diesem ähnlicher Zimmet	249 875	2 461	749 625	7 383
312	Zimmet anderer Gattung	109 747	74 426	104 259	70 705
313	Gewürznelken	90 650	2 306	163 170	4 150
316	Pfeffer	402 831	2 772	725 096	4 991
317	Thee	104 683	16 285	183 196	28 499
		Liter	Liter		
320	Alkohol und Branntwein aus Spanischen Kolonien	2 062 273	—	659 927	—
321	Liköre, Kognak und andere zusammengesetzte Branntweine	84 182	1 848	420 910	9 240
322	Bier und Cider	641 256	118 871	801 890	55 870
323	Schaumweine	108 911	191	544 555	955
326	Weine, außer Schaum- und Dessertweinen in Fässern	76 355	168	114 583	252

Nummer der Tarifposition.	Waarenbezeichnung.	Eingeführte Mengen. Ueberhaupt. kg	Eingeführte Mengen. Darunter aus Deutschland. kg	Werth der Einfuhr. Ueberhaupt. Pesetas.	Werth der Einfuhr. Darunter aus Deutschland. Pesetas.
328	Sämereien, nicht besonders aufgeführte, und Wicken	1 550 520	20 186	465 156	6 056
329	Viehfutter und Kleie	4 158 751	3 984	457 462	438
330	Konservirte Nahrungsmittel, Eingemachtes, Mostrich und Saucen	111 126	1 063	555 630	5 315
332	Konfitüren (dulces)	168 834	188	506 502	564
333	Eier	1 525 321	—	1 677 860	—
334	Suppenteige, Satzmehl als Nahrungsmittel, Brot und Zwieback	226 687	786	102 007	354
335	Käse	1 388 842	26 132	2 777 684	52 264
	XIII. Klasse. Verschiedenes.				
337	Fächer mit Gestell aus Bambus, Rohr oder anderem Holz	22 094	10	132 564	60
340	Putz- und Schmucksachen aller Art, ausgenommen goldene oder silberne	7 061	357	388 355	19 635
341	Bernstein, Horn, Fischbein, Knochen, Schildpatt, Korallen, Meerschaum, Elfenbein, Perlmutter und Masse (pasta), roh oder geschnitten, auch in Streifen oder Scheiben	80 696	643	484 176	3 858
343	Horn, Fischbein, Meerschaum, Knochen und Masse (pasta) 2c., in verarbeitetem Zustande	15 807	254	395 175	6 350
		Stück	Stück		
344	Gehstöcke und Stöcke zu Regen- und Sonnenschirmen	278 582	36 230	417 874	54 342
		kg	kg		
345	Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene oder silberne	119 672	9 129	598 360	45 645
346	Patronen ohne Geschoß oder Kugel für erlaubte Feuerwaffen	125 713	29 722	314 283	74 305
347	Desgl. mit Geschoß oder Kugel	252 625	7 081	378 938	10 622
348	Zündkraut oder Zündhütchen für erlaubte Feuerwaffen	21 380	12 828	166 764	100 058
349	Etuis aus feinem Holz, Leder, mit seidenem Futter und andere ähnlicher Art, mit oder ohne Füllung, zum Schreiben, zum Nähen, zu Putz und zur Aufnahme von Parfümerien, Flüssigkeiten und Eßwaaren	6 954	498	208 620	17 580
351	Künstliche Blumen aus Zeug und Theile davon	5 208	37	208 320	1 480
352	Kautschuk und Guttapercha, in unverarbeitetem Zustande	72 985	4 399	441 561	26 614
353	Desgl., in Platten, Fäden und Röhren	51 936	14 537	519 360	145 370
354	Desgl., verarbeitete, in irgend welcher Form und Waare, ausgenommen Kämme	32 142	2 115	417 846	27 495
355	Oeltuch und Wachsleinwand zu Teppichen und zum Verpacken	224 864	3 411	265 339	4 025
356	Desgl., anderer Art	177 963	7 490	489 399	20 597
357	Spiele und Spielzeug, ausgenommen solche aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Gold und Silber	97 721	7 178	586 326	43 068
		Stück	Stück		
359	Regen- und Sonnenschirme, mit seidenem Ueberzug	11 504	24	115 040	240
		kg	kg		
361	Posamentierwaaren, seidene	2 088	8	104 400	400
362	Desgl., wollene	26 007	4 781	390 105	71 715
363	Desgl., alle anderen	53 831	3 170	645 972	38 040
365	Strohhüte und Strohmützen	2 242	205	112 100	10 250
		Stück	Stück		
366	Hüte aus anderem Material, garnirt und fertiggestellt	101 466	24	760 996	180
368	Hüte und Mützen aller Art und aus jedem Material, mit Modistenarbeit	3 550	—	183 125	—
		kg	kg		
369	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien	113 805	2 831	2 048 490	50 958
	Desgl. verarbeitet	5 787	163	156 249	4 401

Schiffsverkehr im Jahre 1894.

	Ueberhaupt.						Darunter mit Ladung.					
	Spanische Schiffe.			Schiffe anderer Nationalität.			Spanische Schiffe.			Schiffe anderer Nationalität.		
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Ladungs-Tonnen zu 1000 kg	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Ladungs-Tonnen zu 1000 kg	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Ladungs-Tonnen zu 1000 kg	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Ladungs-Tonnen zu 1000 kg
Eingang	8 989	6 095 350	809 408	8 687	6 632 872	2 515 852	6 436	4 451 756	809 408	4 536	3 151 472	2 515 852
Ausgang	8 565	6 238 336	1 376 422	8 703	6 725 464	6 368 807	6 954	5 534 789	1 376 422	7 559	5 847 891	6 368 807
Zusammen	17 554	12 333 686	2 185 830	17 390	13 358 336	8 884 659	13 390	9 986 545	2 185 830	12 095	8 999 368	8 884 659
Dagegen 1893	17 085	11 437 182	2 131 025	17 032	12 585 544	8 629 486	13 273	9 450 739	2 131 025	11 933	8 389 471	8 629 486

An der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1894 war die Schiffahrt der einzelnen Nationen, wie folgt, betheiligt:

	Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Tonnen von 1000 Kilogramm.					
Spanische	725 896	1 297 278	84 012	79 144	809 408	1 376 422
Deutsche	51 959	224 558	4 352	9 687	56 311	234 245
Oesterreichisch-Ungarische	44 491	17 104	6 744	—	51 235	17 104
Belgische	21 874	84 143	—	—	21 874	84 143
Dänische	17 127	10 969	6 291	1 716	23 421	12 685
Französische	117 343	470 030	13 351	20 256	130 694	490 286
Griechische	95 171	1 607	16 054	25	111 225	1 632
Niederländische	11 471	157 537	758	426	12 229	157 963
Britische	1 693 945	4 622 720	30 516	37 435	1 724 461	4 660 155
Italienische	56 141	387 651	66 246	94 271	122 387	481 922
Norwegische	136 895	133 345	21 943	19 777	158 838	153 122
Portugiesische	234	11 298	4 250	6 216	4 484	17 514
Russische	11 406	6 432	45 936	24 503	57 342	30 935
Schwedische	19 766	19 857	13 471	5 392	33 237	25 249
Türkische	5 120	100	1 431	—	6 551	100
Zusammen einschl. der Schifffahrt anderer Nationen	3 008 339	7 444 761	316 921	300 468	3 325 260	7 745 229
Dagegen 1893	2 933 467	7 125 733	385 270	316 041	3 318 737	7 441 774

Allgemeines.

Verbrauch von Baumwolle in Europa und in den Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1831 bis 1894.

(Nach einer im Statistischen Büreau des Schatzamts zu Washington bearbeiteten Veröffentlichung „Cotton in Commerce".)

Verbrauch in:	Im Durchschnitt der Jahre												
	1891 bis 1894.[1]	1886 bis 1890.	1881 bis 1885.	1876 bis 1880.	1871 bis 1875.	1866 bis 1870.	1861 bis 1865.	1856 bis 1860.	1851 bis 1855.	1846 bis 1850.	1841 bis 1845.	1836 bis 1840.	1831 bis 1835.
	in 1000 Ballen.												
Großbritannien	3224	3412	3299	2924	3191	2639	1669	2265	1895	1458	1368	1156	903
dem Festland von Europa	4085	3574	3092	2455	2301	1842	1196	1490	1140	776	729	629	460
den Ver. Staat. von Amerika	2587	2217	1894	1543	1195	870	410	810	659	566	375	255	193
Zusammen...	9896	9203	8285	6922	6687	5351	3275	4565	3694	2800	2472	2040	1556
Hiervon kamen aus:													
den Ver. Staat. von Amerika	7692	6889	6003	5015	3839	2523	1203	3675	2949	2277	1990	1528	1122
Brasilien	254	295	315	256	690	614	201	153	149	131	105	142	175
Westindien rc.	75	76	71	92	202	175	73	35	30	30	57	73	39
Ostindien rc.	1208	1480	1431	1090	1484	1601	1380	540	352	233	198	159	97
Aegypten, Smyrna rc.	667	463	465	469	472	438	418	162	214	129	122	138	123
	oder in Millionen Englischen Pfund												
Großbritannien	1563,3	1540,8	1444,1	1254,7	1228,6	973,8	628,6	947,3	750,1	569,8	521,3	405,7	295,2
dem Festland von Europa	1879,2	1566	1314,9	1026,7	856,6	653,4	455,4	627,4	451,4	300,4	267,2	208,4	142,7
den Ver. Staat. von Amerika	1217,4	1013,8	856,7	685,8	524,7	381,9	181,2	358,8	281,4	240,5	152,5	96,9	68,7
Zusammen...	4659,9	4120,6	3615,7	2967,2	2609,9	2009,1	1265,2	1933,5	1482,9	1110,7	941	711	506,6
Hiervon kamen aus:													
den Ver. Staat. von Amerika	3646,2	3170	2717,2	2231,5	1682,3	1108,6	531,7	1633,7	1254,7	964,2	816,3	585,7	405,9
Brasilien	58,1	52,2	54,1	43,7	108,8	99,9	36,2	27,7	27,1	23,8	18,9	25,3	30,6
Westindien rc.	13,9	13,6	11,6	15,9	42,3	33,2	14,6	7,2	6,3	6,3	9,4	13,4	9,5
Ostindien rc.	482,4	583,1	540,3	407,4	538,5	576,5	491,3	207,9	134,8	86,7	72,6	56,5	34,2
Aegypten, Smyrna rc.	459,3	301,7	292,5	268,7	238	190,9	191,4	57	60	29,7	23,8	30,1	26,4

[1]) 4 Jahre.

Argentinien.

Außenhandel in den Jahren 1893 und 1894[1]).

Einfuhr.

1. Einfuhr nach Waarengruppen.

	1893.	1894.
	Werth: Pesos.	
Lebendes Vieh	201 433	222 815
Lebensmittel	10 743 580	9 812 078
Getränke	8 329 097	6 953 564
Tabak und Cigarren	405 529	343 622
Textilwaaren	27 812 960	25 863 828
Konfektionswaaren	4 766 136	3 650 430
Chemische Artikel	4 101 225	4 234 414
Holz und Holzartikel	4 890 077	5 387 532
Papier, Papierwaaren und Rohstoffe davon	3 127 890	3 194 506
Leder und Lederwaaren	845 238	650 219
Eisen, Stahl, roh und verarbeitet	13 038 578	14 251 133
Baumaterialien aller Art	3 279 648	1 913 780
Metalle aller Art, roh und verarbeitet	1 576 806	1 653 721
Steine, Cement, Thon- und Glaswaaren	2 359 451	2 542 710
Brennmaterial und Beleuchtungsgegenstände	6 868 846	8 784 051
Schiffsproviant	81 039	64 523
Zusammen einschl. verschiedener Artikel und Konfektionswaaren	96 223 628	92 788 625

2. Antheil der hauptsächlichsten Länder an der Einfuhr in den Jahren 1893 und 1894.

	1893.	1894.
	Werth: Pesos.	
Großbritannien	32 523 270	33 189 014
Frankreich	12 094 253	10 156 320
Deutschland	11 030 573	10 689 487
Belgien	9 686 845	8 958 561
Vereinigte Staaten von Amerika	9 619 327	10 149 018
Italien	9 318 945	8 873 377
Spanien	3 164 731	1 703 314
Brasilien	2 117 377	1 980 468

Ausfuhr.

1. Ausfuhr nach Waarengruppen.

	1893.	1894.
	Werth: Pesos.	
Produkte der Viehzucht	53 006 157	60 519 801
" des Ackerbaus	29 017 405	32 250 256
" der Industrie	4 655 192	4 417 562
" des Forstes	1 618 220	1 511 145
" des Bergbaus	349 417	311 903
" der Jagd	781 140	380 643
Animalische und vegetabilische Residuen	1 170 512	1 144 063
Schiffsprovision	1 831 300	439 162
Zusammen einschl. verschiedener Artikel	93 319 036	101 687 986

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 430. Die dort für das Jahr 1893 veröffentlichten Zahlen weichen zum Theil von den nachstehend für dasselbe Jahr angegebenen Zahlen ab.

2. Antheil der hauptsächlichsten Länder an der Ausfuhr.

	1893.	1894.
	Werth: Pesos.	
Großbritannien	18 506 349	20 410 884
Frankreich	18 158 977	18 844 323
Brasilien	12 033 960	13 869 406
Belgien	10 771 163	12 769 341
Deutschland	10 376 477	11 544 516
Vereinigte Staaten von Amerika	3 416 740	5 285 210
Italien	3 374 029	3 066 767
Spanien	2 590 486	2 388 507

3. Von den hauptsächlichsten Erzeugnissen des Landes wurden im Einzelnen ausgeführt.

		1893.	1894.
Pferde und Stuten	Stück	5 275	12 362
Hammel und Schafe	"	71 167	122 218
Maulthiere	"	12 842	14 426
Hornvieh	"	201 645	220 490
Hörner	kg	1 593 237	2 597 035
Wolle	"	123 230 000	161 907 000
Ziegenfelle	"	561 369	980 761
Zickelfelle	"	337 233	511 903
Schaffelle	"	25 569 000	36 756 000
Rindshäute, trockene	Stück	3 181 237	3 954 483
Desgl., gesalzene	"	1 024 945	1 187 653
Pferdehäute, trockene	"	186 791	191 847
Salzfleisch	kg	41 151 000	42 838 000
Hammel, gefrorene	"	25 041 000	36 486 000
Zungen, konservirte	"	857 922	716 435
Desgl., gesalzene	"	—	435 185
Ochsen, gefrorene	"	2 778 485	266 820
Fleisch, anderes	"	429 050	833 226
Desgl., konservirtes	"	2 178 666	658 068
Fleischextrakt	"	99 035	84 587
Talg und Fett	"	19 066 000	25 246 000
Leinsaat	"	72 199 374	104 434 849
Mais	"	84 514 000	54 876 000
Weizen	"	1 008 137 000	1 608 249 000
Weizenmehl	"	37 921 000	40 758 000
Kleie	"	19 906 000	20 975 000
Knochen	"	31 419 000	42 487 000
Knochenasche	"	12 868 000	12 284 000
Otternfelle	"	831 766	167 140
Quebracho in Blöcken	"	63 297 000	74 358 000

Handelsverkehr mit Deutschland.

Einfuhr von Deutschland.

	1893.	1894.	1893.	1894.
	Menge: kg.		Werth: Pesos.	
Stärke aus Weizen und sonstigem Getreide	425 956	116 191	80 132	17 485
Raffinirter Zucker	741 511	3 651 292	140 887	365 129
Nichtraffinirter Zucker	2 287	646 939	297	51 754
Stockfisch	633 291	808 903	198 639	121 591
Packleinen	4 131 533	4 656 528	826 306	931 305
Säcke aus Packleinen	—	110 689	—	27 672

	1893.	1894.	1893.	1894.
	Menge: kg.		Werth: Pesos.	
Gesponnene Wolle	25 272	31 233	51 482	62 418
Baumwollenzeug	889 564	616 184	881 081	615 921
Reine Leinwand	133 711	53 624	151 010	67 425
Reines Wollenzeug	262 592	295 931	750 419	887 433
Wollenzeug, vermischt mit Baumwolle	51 568	92 475	97 080	166 801
Reine Seide	2 578	2 265	50 510	43 897
Kanten, Spitzen und Tüll	13 416	12 541	59 129	56 254
Bettdecken aller Art	33 625	116 630	20 231	77 492
Strümpfe, außer seidenen	220 488	95 327	486 646	269 154
Taschentücher, außer seidenen	68 538	75 367	151 055	158 874
Fertige Kleidungsstücke	—	—	362 641	412 896
Fertige Baumwollenartikel	—	—	108 587	116 956
Fertige Leinenartikel	—	—	61 602	30 944
Fertige Wollenartikel	—	—	23 807	88 709
Fertige Artikel aus gemischtem Gewebe	—	—	61 986	44 518
Oel, außer Palm- und Leinöl	—	—	26 648	58 763
Farben in Staub oder in Klumpen	577 054	581 889	67 476	57 146
Pharmazeutische Produkte	—	—	54 783	61 014
Chemische Produkte	—	—	89 975	70 852
Möbel	—	—	76 394	50 466
	Stück	Stück		
Pianos	414	306	87 810	63 800
Holzartikel verschiedener Art	—	—	71 846	64 419
	kg	kg		
Schreibpapier	168 938	232 816	48 484	58 202
Druckpapier	2 829 098	2 460 056	605 564	615 018
Cigarrettenpapier	62 071	64 217	52 760	51 374
Kartons aller Art	759 495	938 398	61 548	100 786
Sonstige Papierartikel	—	—	68 615	50 849
Zaundraht	6 891 719	9 186 708	357 551	387 759
Galvanisirter Eisendraht	1 300 088	2 292 510	101 644	128 453
Sonstiger Draht	719 656	203 866	44 141	10 997
Küchen- und Hausgeräth	—	—	179 839	206 749
	Stück	Stück		
Nähmaschinen	10 767	7 778	143 278	124 015
Verschiedene Maschinen	—	—	163 400	101 103
Verschiedene Motore	—	—	71 455	99 301
Schmucksachen außer Uhren und ungefaßten Edelsteinen	—	—	61 928	50 728
	Dutzend	Dutzend		
Leere Glasflaschen	331 574	276 991	99 470	83 097
Krystallflaschen	—	—	93 540	79 391
Steingut und Thonwaaren	—	—	75 931	61 787
Porzellan	—	—	80 525	67 147
Mode- und Phantasie-Artikel	—	—	92 913	76 957
Spielzeug	—	—	88 406	74 688

Ausfuhr nach Deutschland.

	1893.	1894.	1893.	1894.
	Menge: kg.		Werth: Pesos.	
Schaffelle	1 029 000	873 000	162 065	119 958
	Stück	Stück		
Trockene Rindshäute	344 143	336 486	545 796	419 184
Gesalzene Rindshäute	187 423	298 000	562 269	878 350
Trockene Pferdehäute	183 791	174 633	200 686	261 949
Gesalzene Pferdehäute	175 044	295 330	612 655	708 792
	kg	kg		
Schmutzige Wolle	29 643 000	39 187 000	6 022 470	7 039 583
Gerste	598 243	144 045	11 761	2 012

	1893.	1894.	1893.	1894.
	Menge: kg.		Werth: Pesos.	
Roggen	799 080	720 519	15 982	9 006
Leinsaat	4 970 118	8 149 024	198 805	276 338
Mais	5 648 000	1 018 000	99 574	19 650
Weizen	39 874 000	75 021 000	980 292	1 259 285
Konservirtes Fleisch	—	84 844	—	8 484
Weizenmehl	751 000	482 000	27 026	11 880
Fleischmehl	135 000	342 500	4 050	10 275
Talg	471 000	623 000	62 883	68 420
Quebrachoholz	6 215 000	4 846 000	62 150	48 458
Silberhaltiges Mineral	48 466	63 883	21 733	31 941
Nutriafelle	696 423	102 031	557 139	102 031
Knochenasche	1 411 000	8 132 000	22 578	18 791

Italien.

Hanfernte in den Jahren 1894 und 1895.

Erntegebiet:	1894. hl	1895. hl
Piemont	81 142	25 542
Lombardei	9 690	7 668
Venetien	63 400	58 384
Ligurien	1 120	896
Emilien	334 840	284 148
Marken und Umbrien	16 070	15 625
Toskana	9 420	8 544
Latium	2 370	2 015
Adriatische Südregion	10 660	8 522
Mittelländische Südregion	145 700	166 742
Sizilien	6 910	6 512
Zusammen	631 322	579 59

Rußland.

Flachs- und Hanfbau[1]).

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts belief sich die Ausfuhr von Flachsfaser aus Rußland auf durchschnittlich 1 Million Pud jährlich; in den 20er Jahren des laufenden Jahrhunderts steigerte sich die Ausfuhr bereits auf 2 Millionen, in den 50er Jahren auf 4 Millionen Pud. Einen besonders starken und raschen Aufschwung hatte die Russische Flachsfaserausfuhr gleich nach der Aufhebung der Leibeigenschaft erfahren.

Anfangs der 80er Jahre betrug die gesammte Flachsanbaufläche in Rußland (Polen und Finland nicht mitgerechnet) 1,4 Millionen Dessjätinen, dabei wurden 18 Millionen Pud Faser geerntet, wovon 14 Millionen Pud zur Ausfuhr gelangten. Doch trat von da an in Folge der gestiegenen Kornpreise und der geringer gewordenen Nach-

1) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 404.

frage für Leinsaat und Faser eine Einschränkung in den Verhältnissen des Flachsanbaues ein. Erst in der allerneuesten Zeit wird wieder eine Erweiterung der Flachsanbaufläche wahrgenommen. Im Jahre 1886 sind in den 50 Gouvernements des Europäischen Rußlands gegen 1 053 500 Dessjätinen mit Flachs angebaut gewesen, darunter 326 800 Dessjätinen in den 25 Gouvernements des Schwarzerdegebiets und 726 700 Dessjätinen in den übrigen 25 außerhalb des Schwarzerdegebiets gelegenen Gouvernements. Dazu kommen noch 26 850 Dessjätinen Flachsboden in Polen, 6000 Dessjätinen in Finland und etwa 100 000 Dessjätinen in Sibirien.

Im Schwarzerdestrich werden vorzugsweise die krausen Flachssorten angebaut, die wenig für die Gewinnung von guter Faser geeignet sind. In den außerhalb des Schwarzerdegebiets gelegenen Gouvernements wird dagegen vorzugsweise langfaseriger Flachs gebaut, der vornehmlich die Faser liefert. Der Flachsbau, speziell für die Gewinnung der Faser, konzentrirt sich in Rußland vornehmlich in zwei Rayons, nämlich:

1) die Gouvernements: Wjatka, Perm, Wladimir, Jaroslaw, Kostroma und Twer, und
2) die Gouvernements: Pskow, Livland, Kowno, Smolensk und Witebsk.

Der Ertrag an Faser pro Dessjätine beläuft sich im großen Durchschnitt auf 17 Pud, bis auf 14 Pud herunter in den südlichen Gouvernements, wo der Flachsbau vorzugsweise des Samens halber getrieben wird. Die Gesammtproduktion Rußlands an Flachsfaser wird durch folgende annähernde Zahlen dargestellt:

Außerhalb des Schwarzerdestrichs ...	etwa	18,0	Millionen	Pud,
Im Schwarzerdestrich	„	2,5	„	„
Im Weichselgebiet	„	0,4	„	„
In Finland	„	0,1	„	„
In Sibirien	„	1,5	„	„
Zusammen....	etwa	17,5	Millionen	Pud.

Ausgeführt wurden:

	Flachsfaser. Pud.	Hede und Werg. Pud.	Zusammen. Pud.
1882	12 133 001	1 506 349	13 639 350
1883	10 969 817	1 487 763	12 457 080
1884	11 114 179	1 667 782	12 781 961
1885	9 354 131	1 933 786	11 287 917
1886	7 110 455	1 512 353	8 622 808
1887	8 587 805	1 859 401	10 447 206
1888	11 304 396	1 854 131	13 158 527
1889	11 220 642	1 258 561	12 479 203
1890	12 128 862	1 176 195	13 305 057
1891	11 332 472	1 377 384	12 709 856

Es gehen jährlich:

etwa	4 400 000	Pud	nach	Deutschland,
„	3 870 000	„	„	Großbritannien,
„	1 500 000	„	„	Frankreich,
„	800 000	„	„	Belgien,
„	800 000	„	„	Oesterreich-Ungarn,
„	400 000	„	„	den übrigen Einfuhrländern.

Im Jahre 1894 betrug die mit Leinsaat bestellte Fläche 1 846 874 Dessjätinen und die mit Hanfsaat bestellte Fläche 671 743 Dessjätinen.

Der Ertrag an Lein- und Hanfsaat in den Jahren 1891 bis 1894 war folgender:

Reinertrag nach Abzug der Aussaat:

	Leinsaat. 1891.	1892.	1893.	1894.	Hanfsaat. 1891.	1892.	1893.	1894.
	Tschetwert.				Tschetwert.			
Im Europäischen Rußland .	10 678 458	13 991 655	22 040 891	24 193 880	4 198 575	8 919 093	15 715 883	15 362 877
Im Weichselgebiet	686 427	539 044	578 237	918 102	149 493	145 154	148 804	239 377
Zusammen....	11 364 885	14 530 709	22 619 128	25 111 982	4 348 068	9 064 247	15 864 687	15 602 254

An Flachs- und Hanffaser wurden in den Jahren 1891 bis 1894 gewonnen:

	Flachsfasern. 1891.	1892.	1893.	1894.	Hanffasern. 1891.	1892.	1893.	1894.
	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.
Im Europäischen Rußland .	15 187 718	18 530 444	24 371 689	25 632 043	5 905 912	9 714 988	13 466 550	15 175 158
Im Weichselgebiet	510 479	510 019	461 839	584 670	117 793	185 836	181 614	151 786
Zusammen....	15 698 197	19 040 463	24 833 528	26 216 713	6 023 705	9 900 824	13 628 164	15 326 944

Litteratur.

Das Deutsche Seerecht. Kommentar zum fünften Buche des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und den seerechtlichen Nebengesetzen. Zugleich als Ergänzung des Kommentars zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von Dr. Hermann Staub bearbeitet von Dr. Georg Schaps. Die erste Lieferung ist in J. J. Heines Verlag, Berlin, erschienen.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Erster Theil.

1896. Gesetzgebung und Statistik. März.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 27. Januar 1896.

(Reichsgesetzblatt Nr. 2, S. 7.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4, Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883[1]) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Königlich Preußischen Nebenzollämter I Oderberg, Ziegenhals und Halbstadt erfolgen.

Berlin, den 27. Januar 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

— — —

Anleitung zur Ermittelung des Baumwollengehalts im Wollengarn. — Abänderung der Instruktion für I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 26i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe, und II. die Denaturirung schmalzartiger Fette. — Aenderung der Anweisung für die Abfertigung harter Kammgarne der Nr. 41c 2a des Zolltarifs.

(Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 7, S. 54.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Januar d. J. beschlossen:

1) der als Anlage I beigefügten Anleitung zur Ermittelung des Baumwollengehalts im Wollengarn die Zustimmung zu ertheilen;

2) zu bestimmen, daß an Stelle der durch den Beschluß des Bundesraths vom 19. Mai 1892[1]) genehmigten Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs und der unter Nr. 26i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe, für die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette und für die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz die als Anlage II beigefügte Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 26i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe und für die Denaturirung schmalzartiger Fette zu treten hat, und daß

3) in der durch den Beschluß des Bundesraths vom 11. Oktober 1888[2]) genehmigten Anweisung für die Abfertigung harter Kammgarne der Nr. 41c 2a des Zolltarifs am Ende der Ziffer 1 die Worte: „außer Wolle“ zu ersetzen sind durch die Worte:

„als Thierhaare“.

Anlage I.

Anleitung

zur Bestimmung des Baumwollengehalts im Wollengarn.

In einem 1 Liter fassenden Becherglas übergießt man 5 g Wollengarn mit 200 ccm zehnprozentiger Natronhydratlösung, bringt sodann die Flüssigkeit über einer kleinen Flamme langsam (in etwa 20 Minuten) zum Sieden und erhält dieselbe während weiterer 15 Minuten in einem gelinden Sieden. In dieser Zeit wird die Wolle vollständig aufgelöst.

Bei appretirten Wollengarnen hat der Behandlung mit Natronhydrat eine solche mit dreiprozentiger Salzsäure voranzugehen; hierauf ist die zu untersuchende Probe so lange mit heißem Wasser auszuwaschen, bis empfindliches Lackmuspapier nicht mehr geröthet wird.

Nach der Auflösung der Wolle filtrirt man die Flüssigkeit durch einen sogenannten Goochschen Tiegel (einen kleinen etwa 4 bis 5 cm hohen Porzellantiegel mit engmaschigem Sieb als Boden, auf welchen erforderlichenfalls eine Schicht Asbest gelegt wird), trocknet alsdann bei gelinder Wärme den Tiegel sammt den darin zurückgebliebenen Baumwollenfasern und läßt die hygroskopische Masse vor dem Verwiegen noch einige Zeit an der Luft stehen.

Die Gewichtsdifferenz des Tiegels vor und nach der Beschickung giebt das Gewicht der Baumwollenfasern.

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 466.

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 606.

[2]) Ebenda 1888 I. S. 851.

Anlage II.

Instruktion
für
I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 261 des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe
und
II. die Denaturirung schmalzartiger Fette.

I. Zur zolltechnischen Unterscheidung des Talgs (Nr. 26*l*), der schmalzartigen Fette (Nr. 26h), soweit sie nicht in Schmalz von Schweinen oder Gänsen bestehen, und der unter dem Namen Stearin in den Handel kommenden, nach Nr. 26i zu tarifirenden festen, harten Fettsäuregemische der Stearin- und Palmitinsäure sowie ähnlicher Kerzenstoffe, dient in erster Linie die von den Zollämtern vorzunehmende Feststellung des Erstarrungspunktes. Liegt der ermittelte Erstarrungspunkt der Fette unter 30° C., so sind sie als schmalzartige Fette, liegt er zwischen 30 und 45° C., so sind sie als Talge, und liegt er über 45° C., so sind sie als Kerzenstoffe zu behandeln. Jedoch wird Preßtalg, der als solcher deklarirt ist, noch mit einem Erstarrungspunkt von 50° C. zur Verzollung als Talg zugelassen, wenn er nicht mehr als 5 pCt. freie Fettsäure enthält.

Behufs der Prüfung ist eine Durchschnittsprobe der Waare in der Weise herzustellen, daß mittelst eines Bohrlöffels aus verschiedenen Höhenlagen des zu prüfenden Fettes, und zwar sowohl aus der Mittelachse als auch aus den gegen die Seitenränder hin gelegenen Theilen desselben, Proben entnommen und miteinander vermischt werden. Bei größeren Fettposten von augenscheinlich gleicher Beschaffenheit und gleichem Ursprung genügt es, wenn aus 2 bis 5 pCt. der Kolli je eine Durchschnittsprobe entnommen wird. Jede Probe ist für sich zu untersuchen; zeigt hierbei der Inhalt auch nur eines Kollo der Sendung eine abweichende Beschaffenheit, so ist die Prüfung auf sämmtliche Kolli der Sendung auszudehnen.

Die Feststellung des Erstarrungspunktes hat mittelst des hierneben abgezeichneten Apparats[1]) zu erfolgen. Derselbe besteht aus einem mit Klappendeckel versehenen viereckigen Kasten von Buchenholz von 70 mm lichter Weite, 144 mm lichter Höhe und 9 mm Wandstärke, einem Glaskolben, dessen Kugel einen Durchmesser von 49 bis 51 mm hat, und einem in den Hals des Kolbens eingeschliffenen Thermometer. In der Mitte des Bodens des Kastens ist ein 22 mm hoher Kork befestigt; derselbe hat eine kleine Vertiefung in Form einer Kugelschale, in welche der Kolben zu stehen kommt. Wenn das in den Kolbenhals eingeschliffene Thermometer in den Schliff eingesetzt wird, fällt der Mittelpunkt seiner Kugel mit demjenigen der Kugel des Kolbens in einen Punkt. In dem Schliff des Thermometers ist parallel zu der Achse eine Rinne angebracht, so daß die Luft in dem Kölbchen über dem Fette immer unter dem Drucke der Atmosphäre steht, wenn man die Schliffflächen rein hält. Werden die beiden Klappen, welche den Deckel des Kastens bilden, heruntergelassen und in dieser Lage durch zwei Haken befestigt, so halten sie das Thermometer, welches eine Durchbohrung in der Mitte des Deckels gerade ausfüllt, und mit ihm den Kolben in der richtigen Lage fest. Der Hals des Kolbens ist unten etwas erweitert (25 mm weit), damit die Kugel beim Erkalten des Fettes sicher voll bleibt, wenn man das flüssige Fett bis zu der Marke am Halse, etwa 10 mm über der Kugel, eingefüllt hat. Die Thermometerkugel hat 9 mm Durchmesser, der dünnere Theil des Thermometers 5 mm und der Schliff 12 mm. Die Theilung des Thermometers geht bis zu 75° C. in ⅕ Graden, die Thermometerröhre hat aber ein etwas größeres Reservoir, so daß das Thermometer bis zu 120° C. erhitzt werden kann, ohne zu platzen.

Das Verfahren der Feststellung des Erstarrungspunktes, welches etwa 2 Stunden Zeit in Anspruch nimmt, ist folgendes:

Man bringt 150 g der Durchschnittsprobe des zu untersuchenden Fettes in einer unbedeckten Porzellanschale auf einem siedenden Wasserbade zum Schmelzen, läßt sie nach dem Eintritt der Schmelzung mindestens 10 Minuten oder so lange auf dem siedenden Wasserbade stehen, bis das geschmolzene Fett eine vollständig klare Flüssigkeit darstellt, und füllt alsdann aus der außen abgetrockneten Schale Fett in das Kölbchen des Apparats bis zur Marke. Das Kölbchen stellt man, nachdem der Schliff, wenn nöthig, abgeputzt und das Thermometer eingesetzt ist, sofort in den Kasten, klappt den Deckel desselben zu und fängt, wenn das Thermometer auf 50° C. gesunken ist, an, den Stand desselben mit Zwischenräumen von 2 Minuten abzulesen und aufzuschreiben.

Bei harten Fetten fängt das Thermometer nach einiger Zeit an langsamer zu fallen, bleibt einige Minuten stehen, steigt wieder, erreicht einen höchsten Stand und sinkt abermals. Dieser höchste Stand ist der Erstarrungspunkt.

Bei weichen Fetten fängt das Thermometer nach einiger Zeit an langsamer zu fallen, bleibt mehrere Minuten auf einem sich nicht ändernden Stand stehen und sinkt dann, ohne den vorigen dauernden Stand wieder zu erreichen. Der beobachtete höchste, sich auf einige Zeit nicht ändernde Stand giebt den Erstarrungspunkt an.

In zweifelhaften Fällen ist die Bestimmung des Erstarrungspunktes in der Weise zu wiederholen, daß das Fett direkt im Kolben, nachdem man das Thermometer herausgenommen hat, durch Einstellen in das Heißwasserbad, abermals geschmolzen und demnächst nochmals auf seinen Erstarrungspunkt geprüft wird.

Eine genaue Regelung der Temperatur des Zimmers, in welchem die Untersuchung vorgenommen wird, ist, wenn dieselbe von einer gewöhnlichen Zimmertemperatur nicht sehr stark abweicht, nicht erforderlich. Das Abkühlen des mit einer Temperatur von 100° C. in den Kolben gebrachten Fettes auf 50° C. dauert etwa ¾ Stunden. Wenn die Untersuchung beendet ist, bringt man das Fett in dem Kölbchen durch Einstellen des letzteren in siedendes Wasser zum Schmelzen, nimmt erst dann das Thermometer heraus, gießt das Fett aus und spült das erkaltete Kölbchen mit einigen Kubikcentimetern Aether einige Male aus.

Bestehen über die Richtigkeit der Ermittelungen nach dem Verfahren der Prüfung des Fettes in Bezug auf den Er-

[1]) Die Zeichnung ist hier weggelassen.

starrungspunkt Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, so ist durch einen Chemiker die Jodzahl des Fettes zu bestimmen. Zu dem Zwecke bringt man etwa 0,35 bis 0,45 g des fraglichen Fettes (genau gewogen) in eine 500 bis 700 ccm fassende, mit gut eingeschliffenem Stopfen versehene Flasche, löst in 20 ccm Chloroform und setzt 20 ccm Hüblsche Jodlösung, die 30 bis 36 ccm $^1/_{10}$ Normal-Natriumthiosulfatlösung entsprechen müssen, hinzu. Man verschließt die Flasche gut, läßt sie 2 Stunden unter öfterem Umschwenken bei 15 bis 20° C. stehen und titrirt dann, nachdem man noch 20 ccm Jodkaliumlösung (1 : 10) und 200 ccm Wasser hinzugesetzt hat, den Jodüberschuß mit $^1/_{10}$ Normal-Natriumthiosulfatlösung zurück.

Die Jodlösung ist unmittelbar vor dem Gebrauch, unter Zusatz von Chloroform, Jodkaliumlösung und Wasser in den oben angegebenen Mengenverhältnissen zu kontroliren. Ist sie schwächer, als oben vorgeschrieben ist, so hat man entsprechend mehr zu nehmen.

Liegt die ermittelte Jodzahl zwischen 30 und 42, so ist das Fett als Talg anzusprechen, bei Abweichungen von diesen Zahlen aber nach Maßgabe des gefundenen Erstarrungspunktes entweder als Kerzenstoff oder als schmalzartiges Fett zu behandeln. Die schmalzartigen Fette zeigen höhere Jodzahlen als 42, die Kerzenstoffe dagegen niedrigere als 30.

Wenn die vorbezeichneten Untersuchungsmethoden sich nicht so weit ergänzen, daß eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann, oder wenn es sich um die Unterscheidung des Stearins von dem sogenannten Preßtalge handelt, d. i. den durch das Auspressen von thierischen Fetten in niederer oder höherer Temperatur gewonnenen Preßrückständen von nicht schmalzartiger Konsistenz, welche im Wesentlichen Neutralfette sind und in der Regel einen Erstarrungspunkt über 50° C. zeigen, beziehungsweise nicht mehr als 5 pCt. freier Fettsäure enthalten, so hat der mit der Sache befaßte Chemiker eine Untersuchung der Durchschnittsprobe auf ihren Gehalt an Fettsäure im Wege des Titrirverfahrens vorzunehmen. Wird bei der Titration in der Waarenprobe ein Gehalt von mehr als 30, in Proben von Preßtalg ein Gehalt von mehr als 5 pCt. freier Fettsäure ermittelt, so ist die betreffende Waare als Kerzenstoff anzusehen.

II. Die Denaturirung schmalzartiger Fette ist in folgender Weise zu bewirken:

Nachdem das Faß, dessen Inhalt denaturirt werden soll, aufrecht gestellt und der obere Boden desselben abgenommen ist, werden in die Fettmasse mit einem geeigneten Bohrer 7 bis 8 symmetrisch vertheilte vertikale Bohrlöcher von 3 cm Weite bis fast zu dem unteren Boden des Fasses eingebohrt und mit der vorgeschriebenen Menge des Denaturirungsmittels gefüllt.

Hierauf wird das Fett mittelst eines 20 cm langen und 2 cm breiten Messers, welches rechtwinklig und mit abwärts gerichteter Schneide an dem unteren Ende einer vertikal gehaltenen Eisenstange von der Länge der Bohrlöcher befestigt ist, durchschnitten, und zwar in der Weise, daß in jedem Bohrloche mit der Messerstange drei- bis viermal, unter jedesmaliger Drehung der letzteren vor ihrer erneuten Einführung in die Oeffnung um 60 beziehungsweise 45 Grad, auf- und niedergefahren wird, damit die entstehenden, um die Bohrlöcher radial und symmetrisch vertheilten Einschnitte sich mit dem aus dem Bohrloche herausfließenden Denaturirungsmittel füllen.

Ist das zu denaturirende Fett weich, daß die Bohrlöcher vor dem Einfüllen des Denaturirungsmittels wieder zusammenfallen würden, so sind statt des Bohrers zwei ineinander verschiebbare, beiderseitig offene Messing- oder Eisenröhren anzuwenden, von denen die innere von der 2,5 cm weiten äußeren eng umschlossen wird. Beide müssen an dem einen Ende mit Quergriffen und an dem anderen mit zugeschärften Rändern versehen sein. Nachdem die ineinander gesteckten Röhren in das Fett eingeführt sind, wird das innere mit Fett gefüllte Rohr herausgezogen, das leere äußere Rohr mit dem Denaturirungsmittel gefüllt und demnächst ebenfalls entfernt. Hierauf wird das Fett in der vorher angegebenen Weise mit der Messerstange bearbeitet.

Soweit als Denaturirungsmittel Brennpetroleum zur Anwendung gelangt, ist, damit das Petroleum das Fett hinreichend durchtränken kann, das betreffende Faß einen bis zwei Tage unter amtlicher Aufsicht zu halten. Sollte bei sehr niedriger Wintertemperatur das Fett so fest sein, daß es ein rasches Eindringen des Petroleums nicht gestattet, so ist es in einem geheizten Raume unterzubringen und entsprechend längere Zeit unter der amtlichen Aufsicht zu belassen. Falls das vorstehend angegebene, der Regel nach anzuwendende Verfahren der Denaturirung ausnahmsweise wegen der Beschaffenheit des Fettes nicht angebracht erscheinen sollte, kann hartes Fett, nachdem es zuvor aus dem Fasse vollständig ausgefüllt und in eine größere Zahl gleich großer Stücke zerschnitten worden ist, mit der vorgeschriebenen Menge Petroleum übergossen, weiches Fett aber unter fortdauerndem Nachfüllen des Petroleums mit Eisenstangen durchgearbeitet werden.

Soll hartes Fett mittelst Natronlauge denaturirt werden, so ist es mittelst Stampfens zu zerschlagen und mit der etwas angewärmten Natronlauge zu übergießen; weiches Fett ist mit der ohne vorgängige Erwärmung zuzusetzenden Natronlauge durch geeignete Rührvorrichtungen zu vermischen.

Zollfreier Einlaß der von dem internationalen landwirthschaftlichen Maschinenmarkt in Wien zurückgelangenden Deutschen Güter.

(Ebenda Nr. 6, S. 47.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Januar d. J. beschlossen, daß Deutsche Güter, welche aus dem Deutschen Zollgebiet zu dem in der Zeit vom 9 bis 14. Mai 1896 stattfindenden internationalen landwirthschaftlichen Maschinenmarkt in Wien gesendet worden sind, unter den üblichen Bedingungen[1]) zollfrei zurückgebracht werden können.

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 451.

Schweden-Norwegen

Schwedischer Zolltarif vom 28. September 1895, in Kraft seit dem 1. Januar 1896.

(Schwedische Gesetzsammlung Nr. 85 vom Jahre 1895.)

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
1	Abfälle, nicht spezifizirt	—	frei
	Absynth fällt unter Likör.		
2	Achat:		
	unbearbeitet	—	frei
	bearbeitet	kg	2
	Anmerkung: Ein Gewichtsabzug für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet nicht statt.		
	Adreßkarten siehe Visitenkarten.		
	Agar-Agar, sog. Chinesische oder Japanische Gelatine, wird verzollt wie Leim, andere Arten.		
	Alabaster:		
4	unbearbeitet	—	frei
5	bearbeitet, nicht spezifizirt . . .	kg	0,50
	Anmerkung: Ein Gewichtsabzug für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet nicht statt.		
7	Alaun aller Art	100 kg	1,25
	Alaunkuchen (Alum cakes) siehe Thonerde, schwefelsaure.		
6	Albums oder Theile davon . . .	kg	2
	Anmerkung: Ein Gewichtsabzug für Schachteln, Futterale und Papierumschläge findet nicht statt.		
	Albumin fällt unter chemisch-technische Präparate, nicht spezifizirt.		
	Alizarin siehe Farben und Farbstoffe.		
	Aloe fällt unter Apothekerwaaren.		
	Aluminium fällt unter Metalle, nicht spezifizirt.		
	Ammoniak:		
8	kaustisches	kg	0,05
9	Chlorammonium (Salmiak) . .	—	frei
10	kohlensaures (Hirschhornsalz) . .	kg	0,07
11	salpetersaures	"	0,10
12	schwefelsaures	—	frei
	Anilin siehe Farben und Farbstoffe.		
13	Anis und Sternanis	kg	0,25
14	Antimonium crudum oder Spießglanz	—	frei
15	Apfelsinen	kg	0,10
	Apfelsinenschalen, getrocknete, werden wie Pomeranzenschalen, getrocknete, verzollt.		
16	Apothekerwaaren, alle im Tarif nicht spezifizirte, einfache oder zusammengesetzte, eingeführt durch Apotheker oder, mit Genehmigung der Medizinalverwaltung, der Wissenschaftsakademie oder der zuständigen		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Universitätsfakultät durch Gelehrte zu wissenschaftlichen Zwecken oder auch, nach Prüfung des Kommerzkollegiums, durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben	—	frei
17	Arsenikſäure oder weißer Arsenik, eingeführt durch Apotheker mit Genehmigung der Medizinalverwaltung oder für Fabriken mit Genehmigung des Kommerzkollegiums	—	frei
18	Asbest, unbearbeitet, auch Arbeiten daraus	—	frei
19	Asphalt, natürlicher und künstlicher	—	frei
	Asphaltfilz fällt unter Pappe, Verhäutungs-, Preß- und Dach-.		
105	Aether und sog. Hoffmannstropfen (Aether spirituosus), eingeführt durch Vorsteher von Apotheken oder, nach Prüfung des Kommerzkollegiums, durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben, einschl. der Gefäße	kg	2
106	Aetherarten, zusammengesetzte, oder Mischungen davon, wie Salpeteraether, Essigaether, Fruchtaether, Cognak-, Rum- und Arrakessenzen, einschl. der Gefäße	"	2
486	Austern, einschl. der Gefäße . . .	"	0,15
21	Balsam, natürlicher, aller Art . .	—	frei
	Bänder:		
22	seidensammetne und ganz seidene	kg	8
23	halbseidene	"	3
24	andere Arten, darunter auch elastische, selbst seidene, worin Kautschuk oder Aehnliches enthalten ist	"	1,75
	Anmerkung 1: Wenn in den seidenen Bändern andere Gespinnste in unbedeutender Menge vorhanden sind, werden die Bänder doch als ganzseidene verzollt. Als halbseidenes wird jedes andere, nicht elastische Bandgewebe verzollt, in welchem Seide enthalten ist, auch wenn diese in geringer Menge vorhanden ist.		
	Anmerkung 2: Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Barometer siehe Instrumente.		
26	Bast, Basttaue und Bastmatten . .	—	frei
59	Baumwolle, ungefärbt und gefärbt	—	frei
	Beeren siehe Früchte.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Bein:		
28	unbearbeitet, aller Art	—	frei
	bearbeitet:		
29	Knochenmehl	—	frei
30	Tasten, Messergriffe und Materialien dazu, gespaltenes, geschnittenes oder gesägtes Bein	—	frei
31	Knöpfe, nicht spezifizirt . . .	kg	0,50
	nicht spezifizirte Beinarbeiten:		
32	aus Elfenbein oder Walroßzähnen	„	2
33	andere Arten	„	0,80
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge und für Karten findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Beinschwarz siehe Knochenkohle.		
	Benzin und Benzol fallen unter Oele, fossile.		
	Bernstein:		
35	unbearbeitet	—	frei
36	bearbeitet	kg	2
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Bettzeug wird mit dem für den Stoff der Ueberzüge bestimmten Zollbetrag belegt.		
	Anmerkung: Wenn in dem Bettzeug solches Polstermaterial enthalten ist, welches mit einem höheren Zoll als das Ueberzeug belegt wird, ist der Zollbetrag nach dem höheren Zollsatz zu berechnen.		
611	Seeleuten und Reisenden gehöriges Bettzeug, augenscheinlich gebraucht und von den Eigenthümern selbst mitgebracht, wenn dasselbe nach Prüfung der Zollbehörde den persönlichen Bedarf nicht übersteigt	—	frei
40	Bienen in Körben oder auf andere Weise verwahrt	—	frei
	Bier fällt unter Malzgetränke.		
37	Bijouteriewaaren, aus anderem Stoff als Gold und Silber, einfache oder zusammengesetzte, wie Armbänder, Aermel- und Brustknöpfe, Busennadeln, Ketten, Kreuze, Ringe, Siegel, Spangen, Uhrhaken und dergl.	kg	2
	Anmerkung: Ein Gewichtsabzug findet nicht statt für Futterale, Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge, in welchen die Bijouteriewaaren eingeführt werden, noch für Karten, auf welchen dieselben befestigt sind.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Bilderrahmen werden gleich dem Materiale in verarbeitetem Zustande verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, ohne Gewichtsabzug für das Bild, das Glas ꝛc. Sind die Rahmen nach dem Werthe zu verzollen, so werden die eingerahmten Bilder nicht berücksichtigt, auch wenn dieselben zollpflichtig sind, sondern dem Eigenthümer zollfrei ausgeliefert.		
	Bildhauer- und architektonische Arbeiten:		
38	künstlerische	—	frei
	andere Arten:		
	aus Holz, werden wie Holzwaaren, Drechslerarbeiten, verzollt.		
39	aus anderem Material, welches als verarbeitet im Tarif nicht besonders aufgeführt ist . .	kg	1
	Bimsstein, wird wie Stein, nicht spezifizirt, unverarbeitet, verzollt.		
471	Birkenrinde	—	frei
	Biskuitwaaren fallen unter Thonwaaren, nicht spezifizirt, Waaren aus echtem Porzellan.		
	Blankette für Rechnungen und dergl. werden wie lithographische Arbeiten, uneingerahmt, andere Arten, verzollt.		
41	Blattgold und Blattsilber, echt oder unecht, und andere ähnliche Präparate aus Gold	kg	2,50
	Anmerkung: Für die unmittelbare Umschließung oder, bei Blattgold und Blattsilber, für die Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Blei siehe Metalle.		
51	Bleierz	—	frei
52	Bleistifte aller Art	kg	0,35
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Bleiweiß siehe Farben und Farbstoffe.		
53	Bleizucker	—	frei
	Blöcke für Schuhwaaren siehe Holzwaaren.		
	Blonden siehe Spitzen.		
	Blumen:		
	natürliche, abgeschnittene, auch Zweige und Blätter, frische oder getrocknete, nicht spezifizirt, zu Dekorationszwecken, lose oder zusammengebundene:		
45	Blumen	kg	3
46	Zweige und Blätter . . .	„	0,50
47	andere Arten	—	frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Blumen:		
48	künstliche, von Zeug, Papier, Stroh, Federn oder anderem ähnlichen Material	kg	15
49	Theile zu künstlichen Blumen . .	"	6
	Anmerkung 1: Unter „Theilen zu künstlichen Blumen" versteht man ausschließlich Blätter in Bunden, einzelne Aehren und Knospen und dergl. ohne Zusatz oder Verbindung miteinander.		
	Anmerkung 2: Für Papier, Schachteln, und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
50	Blumenzwiebeln	—	frei
43	Blutegel	—	frei
44	Blutlaugensalz, gelb und roth . .	—	frei
	Bobbinen fallen unter Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge.		
	Bohnen aller Art, nicht spezifizirt, siehe Getreide.		
	Bolus fällt unter Erdarten, nicht spezifizirt.		
	Boote siehe Fahrzeuge.		
	Borax siehe Natron, saures, borsaures.		
63	Borsäure	—	frei
	Borsten fallen unter Haar, andere Arten.		
	Borten siehe Papiertapeten.		
	Branntwein und Spiritus:		
	in Fässern, groß oder klein:		
68	von Getreide, Kartoffeln und anderen Erdfrüchten . .	1 Liter von 50 pCt. Alkoholgehalt bei 15° C.	0,75
69	von Reis (Arrak)	Desgl.	0,75
70	von Zucker (Rum).	"	0,75
71	von Weintrauben (Cognak) . .	"	0,75
72	von anderen Früchten . . .	"	0,75
73	in anderen Gefäßen, alle Arten	1 Liter ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt	1,35
	Anmerkung 1: Bei der Verzollung von Branntwein und Spiritus in Kolli, die weniger als 250 Liter enthalten, nach den oben für die Zollberechnung angegebenen Grundsätzen, ist die Zollabgabe um 15 Oere pro Liter zu erhöhen.		
	Anmerkung 2: Branntwein und Spiritus von anderem als dem oben angegebenen Alkoholgehalt wird nach den darüber erlassenen Vorschriften auf die Normalstärke von 50 pCt. reduzirt.		
	Anmerkung 3: Wenn die Waare mit Zucker oder anderen fremden Stoffen versetzt ist, so daß der Alkoholgehalt an dem Prüfer unrichtig angegeben wird, ist dieselbe als Likör zu verzollen.		
	Braunstein fällt unter Mineralien, nicht spezifizirt.		
	Brechnuß fällt unter Apothekerwaaren.		
67	Brennmaterialien, nicht spezifizirt .	—	frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
64	Briefumschläge und Papierdüten . .	kg	0,30
	Anmerkung: Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Brieftaschen werden wie Schreibmappen verzollt.		
	Brillen und andere eingefaßte optische Gläser siehe Instrumente.		
65	Brom, Bromkalium und Bromnatrium	—	frei
66	Bronzepulver	—	frei
	Brot:		
74	Feines Kleinbrot, Backwerk, Cakes, Pfefferkuchen und anderes derartiges Gebäck, welches nicht zu den Konfitüren gerechnet werden kann, einschl. der nächsten Umschließung	kg	0,30
75	andere Arten	"	0,06½
	Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben siehe Farben und Farbstoffe.		
58	Buchdruckarbeiten, nicht spezifizirt	—	frei
	Bücher:		
	in Schwedischer Sprache gedruckte:		
76	uneingebunden	—	frei
	gebunden:		
	Bibeln und Psalmbücher:		
77	in Einband von Papier oder Leinwand ohne Vergoldungen	kg	0,50
78	in anderem Einband oder mit Vergoldungen . .	"	2
79	andere Arten.	—	frei
80	in fremden Sprachen gedruckte oder mit erhabener Schrift für Blinde.	—	frei
81	mit eingebundenem reinen oder liniirten Papier.	kg	0,35
	Anmerkung: Für Schachteln, Futterale und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
56	Bücherdeckel, lose, auch Deckel zum Einbinden von Briefen, Rechnungen und dergl.	"	1
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
57	Buchstabenstempel und Buchdrucktypen	"	0,25
	Bürstenbinderwaaren:		
60	von Fiber, Gras, Wurzeln oder anderen vegetabilischen Stoffen, ohne Rücksicht auf die Einfassung; auch Pinsel, Maurer- und Malerbürsten aller Art . . .	"	0,15
	von anderem Material:		
61	mit Einfassung von unpolirtem oder bemaltem Holz oder Eisen	"	0,50
62	mit anderer Einfassung . . .	"	1,20
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier oder ähnliche Umschläge und Karten findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Butter:		
566	natürliche	kg	0,20
567	künstliche	"	0,20
82	Caraghen- oder Perlmoos	—	frei
83	Cassia fistula	—	frei
	Celluloid:		
84	unverarbeitet	—	frei
	verarbeitet:		
85	Tasten, Messergriffe und Material dazu	—	frei
86	andere Arten, auch in Verbindung mit Zeug . . .	kg	0,80
	Anmerkung: Ein Gewichtsabzug findet nicht statt für Futterale, Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge, in welchen Waaren aus Celluloid eingeführt werden, noch für Karten, auf welchen dieselben befestigt sind.		
87	Cement, einschl. der Gefäße . . .	100 kg	0,60
280	Chemisch-technische Präparate, nicht spezifizirt	100 Kron.	15
281	Chinarinde	—	frei
284	Chlorkalium	—	frei
285	Chlorkalk	—	frei
	Chlorzinn wird wie Zinnsalze verzollt.		
88	Chokolade	kg	0,50
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Cigarrenetuis werden wie Schreibmappen verzollt.		
	Cigarrenspitzen werden wie Pfeifenköpfe verzollt.		
89	Cichorienwurzel	"	0,05
	gebrannt oder gemahlen, wird wie Kaffee, gebrannter, verzollt.		
90	Cirkel, Passer und Reißzeuge . . .	"	1,50
	Anmerkung: Für Schachteln, Futterale und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
91	Citronen	"	0,10
92	Citronensäure und citronensaure Salze	—	frei
	Citronenschalen, getrocknete, werden verzollt wie Pomeranzenschalen, getrocknete.		
93	Clichés, Stereotypen, Elektrotypen, Holzschnittblöcke und Platten, geätzt oder gravirt zum Druck . .	—	frei
	Couleur oder sog. Weintinktur:		
	enthaltend Spiritus, wird wie Likör verzollt.		
	andere Arten werden wie Syrup verzollt.		
	Cubeben fallen unter Apothekerwaaren.		
95	Cyankalium	—	frei
709	Dampfmaschinen, nicht spezifizirt, und Dampfkessel	100 Kron.	10
96	Datteln	kg	0,50

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Daunen werden wie Federn, gerissene, verzollt.		
	Degen siehe Metalle: Eisen und Stahl.		
97	Dextrin oder Dextringummi . . .	kg	0,17
668	Dochte, Lampen- und Licht- . . .	"	1
	Anmerkung: Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Dosen siehe Schachteln.		
	Draht, Metall-, siehe Metalle.		
194	Düngerstoffe aller Art, nicht spezifizirt	—	frei
99	Eicheln, gemahlene und ungemahlene	—	frei
710	Eier	—	frei
	Eisen und Stahl siehe Metalle.		
	Eisenbahnmaterialien:		
242	Lokomotiven	100 Kron.	10
243	Eisenbahn- und Pferdebahnwagen, auch Tender	"	15
	Anmerkung: Als Eisenbahn- und Pferdebahnwagen sind auch solche Wagen zu betrachten, in welchen Motoren angebracht sind.		
244	Achsen, Federn, Räder und Radkränze	kg	0,05
245	andere Arten, nicht spezifizirt, oder Theile davon	100 Kron.	10
101	Elektrische Glühlampen	kg	1,50
	Anmerkung: Für Papier, Schachteln und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
100	Elektrometer	100 Kron.	10
	Elektrotypen siehe Clichés.		
	Elfenbein fällt unter Bein.		
102	Emailmasse, auch pulverisirt . . .	—	frei
103	Emballage, besonders eingeführt, alt und gebraucht, wie leere Fässer, Blechbüchsen, Kisten u. dergl., wenn dieselbe zurückgesandt wird oder mit den Waaren zur Wiederausfuhr bestimmt ist, nach Genehmigung der zuständigen Zollbehörde	—	frei
247	Erdarten, nicht spezifizirt	—	frei
	Erze aller Art, nicht spezifizirt, werden wie Mineralien, nicht spezifizirt, verzollt.		
	Essenzen, Cognak-, Rum- und Arrak-, siehe Aetherarten.		
	Essig und Essigsäure alle Arten:		
	in Fässern:		
711	bis 10 pCt. Säuregehalt . .	kg	0,10
	für jedes Prozent Säuregehalt über 10 wird die Zollabgabe um 1 Oere pro Kilogramm erhöht.		
712	in anderen Gefäßen, ohne Rücksicht auf den Säuregehalt . .	"	1

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Etiketten von Papier werden wie lithographische Arbeiten, uneingerahmte, andere Arten, verzollt.		
107	Etuis, mit oder ohne Zubehör, von zusammengesetztem oder, falls bearbeitet, nicht spezifizirtem Material	kg	2
	Anmerkung: Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
574	Fächer	"	5
	Anmerkung: Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
108	Fahrzeuge und Boote mit Zubehör .	—	frei
	Farben und Farbstoffe:		
136	Alizarin, Anilin und andere Theerfarben	—	frei
137	Bleiweiß aller Art	kg	0,05
138	Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben	"	0,07
139	Indigo, Indigokarmin, Indigoextrakt und Cochenille	—	frei
140	Kienruß	kg	0,05
141	Malerfarben, zubereitet mit Oel .	"	0,15
142	Butter- und Käsefarben	—	frei
143	Zinkweiß	—	frei
144	andere Arten, nicht spezifizirt, unzubereitet oder zubereitet . . .	—	frei
	Anmerkung: Als Malerfarben, zubereitet mit Oel, werden auch sog. Bodenfarben zum Streichen von Schiffsböden verzollt. Falls solche Farben Spiritus enthalten oder in Gefäßen von mehr als 20 kg eingeführt werden, sind dieselben vor der Zollbehandlung in vorgeschriebener Weise zu denaturiren. Wenn keine Denaturirung erfolgt, werden solche Bodenfarben wie Spirituslack verzollt.		
146	Farbholz, im Ganzen oder ungeraspelt, alle Arten, sowie andere zur Färberei verwendbare, unzubereitete Gewächse und Gewächstheile, im Tarif nicht spezifizirt	—	frei
	Fayence siehe Thonwaaren.		
506	Federhalter sowie Zeichen- und Schreibstifte aller Art, aber nicht von Gold und Silber	kg	1
	Anmerkung: Für Schachteln, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Federn:		
117	ungerissene	—	frei
118	gerissene	kg	0,20
	Federn zu Eisenbahnwagen siehe Eisenbahnmaterialien.		
	Sog. Krinolinenreifen, überzogene, umsponnene oder überwebte, werden wie Karkassen verzollt.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Uhrfedern fallen unter Uhrtheile. Andere Arten, nicht spezifizirt, werden wie das betreffende Material, verarbeitet, verzollt.		
505	Federn, Schreib-	kg	1,50
	Anmerkung: Für Schachteln, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
113	Feigen	"	0,25
109	Fenchel	"	0,25
	Fette:		
587	von Seethieren	—	frei
	andere Arten werden wie Schmalz verzollt.		
134	Feuerapparate und Theile davon, nicht spezifizirt	100 Kron.	10
135	Feuerwerkerwaaren	kg	2
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
112	Fiber, nicht spezifizirt, aus Bast, Blättern und Stengeln	—	frei
	Filze siehe Gewebe.		
	Anmerkung: Zusammengenähte oder gesäumte Filze werden verzollt nach den in der Position „Kleider" für „genähte, nur gefaltene und gesäumte Haushaltungsstücke" gegebenen Bestimmungen.		
114	Fingerhüte und Nähringe, aus anderem Material als Gold oder Silber	kg	0,50
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Firniß:		
110	Spirituslack	"	1,20
111	andere Arten	"	0,30
	Anmerkung: Spirituslack, eingeführt in Gefäßen von mehr als 20 kg, in welchem der Spiritus vor der Zollbehandlung in vorgeschriebener Weise denaturirt worden, ist nur mit 40 Oere pro Kilogramm zu verzollen.		
	Fischbein wird wie Bein verzollt.		
	Fische:		
115	gesalzene oder marinirte: Anchovis, Sardellen und Thunfisch, einschl. der Gefäße	"	0,50
116	alle anderen Arten	—	frei
	Fischrogen wird wie Kaviar verzollt.		
350	Flachs, ungehechelt und gehechelt .	—	frei
	Fleisch:		
327	von Geflügel aller Art	kg	0,20
	andere Arten, nicht spezifizirt . .	"	0,07
	Folie siehe Metalle: Blei und Zinn.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Formen:		
	zu industriellen Zwecken werden wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge verzollt.		
	andere Arten werden wie das betreffende Material, verarbeitet, verzollt.		
	Früchte, Beeren und Gemüse, nicht spezifizirt:		
127	frische	kg	0,10
128	in Branntwein oder Essig eingelegte, einschließlich der Gefäße	〃	0,50
129	getrocknete oder gesalzene . . .	〃	0,25
	eingemachte fallen unter Konfitüren.		
	Gabeln siehe Messer.		
147	Galanteriewaaren, nicht spezifizirt, aus zusammengesetzten oder, falls bearbeitet, nicht spezifizirtem Material	〃	2
	Anmerkung 1: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Anmerkung 2: Wenn eine Waare, welche als „Galanteriewaare, nicht spezifizirte“ zu behandeln ist, in der Form, in welcher sie eingeht, mehr als 5 kg pro Stück wiegt, so wird das Mehrgewicht mit einem Zoll von nur 1 Krone pro Kilogramm belegt.		
148	Galläpfel	—	frei
	Garn:		
	Wollengarn, alle Arten:		
	einfaches:		
151	ungefärbt und ungebleicht .	kg	0,20
152	gefärbt, gebleicht oder bedruckt	〃	0,35
	dublirt oder mehrdrähtig:		
153	ungefärbt und ungebleicht .	〃	0,25
154	gefärbt, gebleicht oder bedruckt, auch sog. Glanzgarn . .	〃	0,40
	Leinen- und Hanfgarn:		
	einfaches:		
155	ungefärbt und ungebleicht .	〃	0,20
156	gefärbt, gebleicht und bedruckt	〃	0,40
	dublirt oder mehrdrähtig wird wie Zwirn verzollt.		
	Anmerkung: Sog. Kabelgarn wird wie Tauwerk verzollt.		
	Baumwollengarn:		
	einfaches:		
157	ungefärbt	〃	0,15
158	gefärbt oder bedruckt . . .	〃	0,30
	dublirt oder mehrdrähtig:		
159	ungefärbt	〃	0,20
160	gefärbt oder bedruckt . . .	〃	0,35
	Jutegarn:		
	einfaches:		
161	ungefärbt und ungebleicht .	〃	0,06
162	gefärbt, gebleicht oder bedruckt	〃	0,18
	dublirt oder mehrdrähtig wird wie Segelgarn und Bindfaden verzollt.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Garn:		
	aus anderen Vegetabilien (Grasgarn) wird wie Segelgarn und Bindfaden verzollt.		
	Segelgarn und Bindfaden:		
	ungefärbt und ungebleicht . .	kg	0,20
163	gefärbt, gebleicht oder bedruckt .	〃	0,40
164	Anmerkung: Für Garn, aus verschiedenen Rohstoffen gesponnen oder aus, nach Farbe und Rohstoff verschiedenen Garnen, welche verschiedene Zölle tragen, dublirt, wird der Einfuhrzoll ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Antheil, welchen die verschiedenen Rohstoffe oder Garnsorten daran haben, nach dem höheren Zollsatz berechnet; jedoch ist auf Seide, welche im Garn eingesponnen ist und der Länge desselben nicht ununterbrochen folgt, keine Rücksicht zu nehmen.		
165	Gas- und Wassermesser	100 Kron.	10
	Gelatine siehe Leim.		
	Geldbeutel werden wie Schreibmappen verzollt.		
	Gelee fällt unter Konfitüren.		
	Gemälde und Zeichnungen:		
454	uneingerahmte	—	frei
	eingerahmte siehe Bilderrahmen.		
	Gemüse siehe Früchte.		
	Geräthschaften oder Theile davon, siehe Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge.		
149	Gerbschoten	—	frei
150	Gerbsäure	—	frei
	Getreide:		
	ungemahlen:		
575	a. Roggen, Weizen, Gerste, Mais, Erbsen und Bohnen . . .	100 kg	3,70
576	b. Hafer und Wicken	—	frei
577	c. Malz, auch zerkleinert . .	100 kg	5
578	d. andere Arten, nicht spezifizirt	〃	3,70
	gemahlen:		
579	Mehl und Grütze aller Art .	〃	6,50
	Gewächse:		
708	lebende, alle Arten	kg	0,10
	Anmerkung 1: Für die nächste Umschließung, wie Kübel, oder Töpfe mit Erde, Bastmatten und dergl. findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Anmerkung 2: Bei Gewächsen von mehr als 10 kg im Gewicht ist für das Uebergewicht der Zoll mit nur 3 Oere pro Kilogramm zu berechnen.		
	künstliche werden wie Blumen, künstliche, verzollt.		
678	Gewebe:		
	ganzseidene, auch Gold- und Silberstoff	〃	8

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Gewebe:		
679	halbseidene	kg	3
	Anmerkung 1: Seidenstoffe, in welchen andere Gespinnste, wenn auch nur zum geringen Theil, enthalten sind, werden wie ganzseidene verzollt. Wie halbseidene Stoffe werden alle anderen Gewebe verzollt, in welchen Seide enthalten ist. Jedoch ist auf Seide, welche im Garn von anderen Gespinnsten eingesponnen ist und der ganzen Länge desselben nicht folgt, keine Rücksicht zu nehmen.		
	Anmerkung 2: Sammet, Velpel und Plüsch werden wie ganzseidene Gewebe verzollt, wenn die ganze Außenseite aus Seide besteht, auch wenn an der Kehrseite andere Gespinnste ersichtlich sind.		
	wollene, ganzwollene oder mehr oder weniger mit Flachs, Baumwolle oder anderen Stoffen, ausgenommen Seide, gemischte:		
680	Preßtücher, auch endloser Maschinenfilz für Fabrikbedarf	〃	0,25
681	Teppiche, alle Arten, auch gestampfte (nicht gewebte) Filze	〃	0,60
682	andere Arten	〃	1,75
	von Flachs, Hanf oder anderen, nicht spezifizirten vegetabilischen Gespinnsten mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder Jute:		
	a. glatte, zweischäftige und solche geköperte, deren ganze Oberfläche bezüglich des Gewebes gleichartig ist (nicht gemusterte Gewebe), ausgenommen Satin oder Atlasgewebe,		
683	welche auf einer Fläche von 1 qcm höchstens 25 Schuß- und Einschlagfäden enthalten, auch Segeltuch, aller Art	〃	0,25
684	welche auf einer Fläche von 1 qcm mehr als 25 bis einschl. 35 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	〃	0,45
685	welche auf einer Fläche von 1 qcm mehr als 35 bis einschl. 50 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	〃	1
686	welche auf einer Fläche von 1 qcm mehr als 50 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	〃	1,75
	Gewebe:		
	von Flachs, Hanf rc.:		
687	b. zu a nicht zu rechnende Teppichgewebe	kg	0,40
688	c. zu a nicht zu rechnende Polsterleinwand, auch sog. Korsetdrillich	〃	0,90
689	d. andere Arten	〃	1,50
	baumwollene:		
690	Maschinenfilz, endloser, für Fabrikbedarf	〃	0,20
691	Segeltuch	〃	0,20
692	Matten	〃	0,40
693	Buchbinderleinen, gesteift und gepreßt oder mit Deckfarbe überzogen	〃	0,50
694	Velpel und Plüsch, auch Filze und Barchent	〃	0,90
695	Tüll	〃	2,50
696	andere, ganz oder theilweise dünne Gewebe, wie Gaze, Stramin rc., auch dichte, zweischäftige, welche durchweg oder theilweise auf einer Fläche von 1 qcm im Ganzen mindestens 80 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	〃	1,75
	Anmerkung: Unter dünnen Geweben sind diejenigen zu verstehen, bei welchen der Zwischenraum zwischen den Fäden mindestens so groß wie die Dicke des Fadens ist.		
	andere Arten:		
697	ungebleicht, ungefärbt und unbedruckt	〃	0,50
698	gebleicht oder gefärbt	〃	0,90
699	bedruckt oder gepreßt	〃	1,10
	Jutegewebe:		
700	ungebleichte und ungefärbte Sack- oder Packgewebe	〃	0,10
701	andere Arten	〃	0,40
	Anmerkung: Jutegewebe mit Beimischung eines größeren oder geringeren Theiles von Baumwolle, werden wie die gleichartigen Gewebe von reiner Baumwolle verzollt.		
	von Haar oder Pferdehaar:		
	Filze von Rindviehhaar:		
702	gestampfte	—	frei
703	gewebte	kg	0,25
704	andere Arten	〃	0,60
	wasserdichte:		
705	mit Kautschuk überzogen, auch doppelte Gewebe, zusammengefügt durch Kautschuk oder anderes Material	〃	1,75
	mit anderer wasserdichter Masse belegte, einschl. Wachstuch u. andere lackirte oder gefirnißte Gewebe:		
706	Matten	〃	0,25
707	andere Arten	〃	0,60

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Gewebe:		
	elastische, mit Fäden von Kautschuk oder anderem gleichartigen Material, werden wie Bänder, andere Arten, verzollt.		
	Anmerkung: Bei der Verzollung von Geweben findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Papier- und Zeugumschläge der einzelnen Stücke, noch für Schachteln und Einlagen.		
	Gewehre:		
166	Schieß-, alle Arten, auch fertige Theile davon, einschließlich des Gewichts der Futterale und des Zubehörs	kg	1,50
	nicht fertige Gewehrtheile werden wie das betreffende Material, als verarbeitet, verzollt.		
	Gips:		
167	gebrannt und gemahlen. einschl. der Gefäße	100 kg	0,40
168	andere Arten	—	frei
169	Gipswaaren, nicht spezifizirt . . .	kg	0,20
	Glas:		
	Satten, Büchsen und Flaschen, ganz ungeschliffen und ohne Malereien oder andere Dekorationen:		
170	aus dunkelgrüner oder brauner Masse	"	0,02
171	aus anderer Masse	"	0,06
172	Satten, Büchsen und Flaschen, mit geschliffenen Kanten oder Böden oder eingeschliffenen Stöpseln, aber ohne Malereien oder andere Dekorationen, auch chemische Gläser, Glasröhren, Patentgläser und Glasdachpfannen, sowie für Schiffe bestimmte Seitenventilgläser mit oder ohne Rahmen .	"	0,10
173	optische Gläser, lose und uneingefaßte, auch Emailaugen . .	—	frei
	Fenster- und Spiegelglas:		
	ungeschliffen und unbelegt, auch sog. rohe Gläser:		
174	bis 1/2 qm Fläche . . .	kg	0,07
175	von größeren Dimensionen	"	0,10
	unbelegt, mattgeschliffen oder geschliffen und polirt:		
176	bis 1/2 qm Fläche . . .	"	0,20
177	von größeren Dimensionen	"	0,50
	belegt:		
178	bis 1/2 qm Fläche	"	0,30
179	von größeren Dimensionen .	"	0,50
180	photographische Trockenplatten oder sog. Emulsionsplatten, einschl. der Schachteln und des Papiers	"	0,30

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Glas:		
	Fenster- und Spiegelglas:		
181	andere Arten, nicht spezifizirt, auch Karaffen und gepreßte oder geschliffene Flaschen . .	kg	0,60
	Anmerkung: Glaswaaren, versehen mit Flechtwerk oder anderem Ueberzug, welcher nicht die Emballage der Waare bildet, werden wie Glas, andere Arten, verzollt.		
	Glaserdiamanten, eingefaßte fallen unter Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge.		
182	Glaspulver	"	0,02
183	Glasscherben	—	frei
	Glaubersalz siehe Natron, schwefelsaures.		
184	Glätte oder Silberglätte, alle Arten	—	frei
	Glimmer fällt unter Mineralien, nicht spezifizirt		
185	Globen, mit oder ohne Gestell . .	—	frei
186	Glycerin	100 Kron.	5
	Gold siehe Metalle.		
	Goldgespinnstwaaren:		
192	Nestelschnüre, Kantillen, Flittern, Borten, Besätze, Schnüre und andere nicht spezifizirte, echte und unechte	kg	12
	Anmerkung: Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Gräser, nicht spezifizirt:		
190	unbearbeitet, auch Grastaue . .	—	frei
191	gefärbt, geflochten oder gespalten	kg	0,07
187	Griffel aus Stein, gefaßt und ungefaßt	—	frei
	Gries:		
	aus Getreide siehe Getreide.		
188	Reis- und Reismehl	100 kg	6,50
189	andere Arten	kg	0,20
193	Gummi, natürlicher, aller Art, nicht spezifizirt	—	frei
	Anmerkung: Flüssiger Gummi wird wie Leim, flüssiger, verzollt.		
	Gummi elastikum siehe Kautschuk.		
	Gürtel siehe Hosenträger.		
	Guttapercha siehe Kautschuk.		
	Haare:		
224	Pferdehaare	kg	0,20
225	andere Arten, nicht spezifizirt . .	—	frei
226	Haar- und Pferdehaararbeiten, nicht spezifizirt, mit oder ohne Einfassung und Schlösser	kg	2
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Haarsiebe siehe Siebe.		
	Haartinkturen werden wie Parfümerien verzollt.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
227	Häftel, Haken und Oesen	kg	0,50
	Anmerkung: Ein Gewichtsabzug findet nicht statt für Karten, auf welchen die Häftel befestigt sind, noch für Schachteln und Papier, in welche dieselben verpackt sind.		
	Haken und Oesen siehe Häftel.		
199	Handschuhe, Glacé-, alle Arten . .	"	6
	Anmerkung: Für Schachteln, und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Zeughandschuhe:		
662	ganz- oder halbseidene . . .	"	9
663	andere Arten	"	1,75
	Anmerkung: Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	überzogen mit Leder, werden wie Glacéhandschuhe verzollt.		
564	Handwerker-, Fabrik-, Hausfleiß- und Manufakturwaaren, im Tarif nicht aufgeführt, werden verzollt wie das Material, bearbeitet, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, oder, Falls dieses nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann	100 Kron.	15
198	Hanf, ungehechelt und gehechelt . .	—	frei
200	Harz und Harpius	—	frei
	Hausenblase siehe Leim.		
	Häute und Felle:		
	nicht Pelzwerk:		
212	unzubereitet, alle Arten . . .	—	frei
	zubereitet:		
213	Sohlleder und Brandsohlleder	kg	0,24
214	andere Arten	"	0,47
	Pelzwerk:		
215	unzubereitet, alle Arten . . .	—	frei
	zubereitet, lose:		
216	Blaufuchs-, Biber-, Iltis-, Chinchilla-, Marder-, Nerz-, Zobel-, Schwarzfuchs-, sog. Kapsche Robben- und Otter-		
217	felle	kg	0,50
	andere Arten	"	0,25
	zubereitet; zusammengenähte Felle, auch zum Theil bearbeitete oder fertige Kleidungsstücke mit Pelzüberzug oder -Futter:		
218	von Blaufuchs-, Biber-, Iltis-, Chinchilla-, Marder-, Nerz-, Zobel-, Schwarzfuchs-, sog. Kapschen Robben- und Otterfellen	"	6
219	andere Arten	"	3
	künstliches Federpelzwerk wird verzollt wie Pelzwerk, zubereitet, zusammengenähte Felle, von Blaufuchs 2c.		
	Anmerkung: Bei der Verzollung von Häuten und Fellen		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	aller Art findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge.		
54	Heede von Hanf oder Flachs . .	—	frei
250	Hefe aller Art	kg	0,25
230	Heu	—	frei
	Heugabeln siehe Schaufeln.		
468	Hexenmehl	—	frei
	Hirschhornsalz siehe Ammoniak, kohlensaures.		
	Hoffmannstropfen siehe Aether.		
	Höllenstein siehe Silberoxyd, salpetersaures.		
	Holzschnittblöcke siehe Clichés.		
	Holzschnitte siehe lithographische Arbeiten.		
629	Holzsprit	kg	0,30
630	Holzwaaren:		
	a. Bauholz, unverarbeitet, alle Arten	—	frei
	b. Balken und Sparren, alle Arten	—	frei
	c. Bretter und Planken, gesägte, alle Arten	—	frei
	d. Gewehrschäfte	—	frei
	e. Latten aller Art, und Leisten, nicht spezifizirt	—	frei
	f. Kistenhölzer, gesägte, nicht spezifizirt	—	frei
	g. Masten, Bugspriete, Spieren, Pumpen- und Ruderhölzer, alle Arten	—	frei
	h. Böttcherstäbe, Kimm- und Bodendauben, nicht spezifizirt . . .	—	frei
	i. Reifen und Bandhölzer . . .	—	frei
	k. Brennholz aller Art	—	frei
	Fourniere von 7 mm Dicke und weniger, auch Cigarrenkistenhölzer von denselben Dimensionen:		
631	von Tannen oder Fichten .	kg	0,05
632	von anderen Holzarten . .	"	0,10
633	Tasten aus Ebenholz	—	frei
634	Blöcke und Leisten für Schuhwaaren, auch Holzschuhe und Materialien zu Bürsten, sog. Bürstenhölzer	kg	0,10
	Drechsler- und Bildhauerarbeiten, nicht spezifizirt	"	1
	Anmerkung 1: Uebersteigt das Gewicht pro Stück 2 kg, so wird für das Mehrgewicht der für Tischlerarbeiten festgesetzte Zoll berechnet.		
	Anmerkung 2: Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Faßbinderwaaren:		
636	von Tannen oder Fichten	kg	0,01
637	von anderen Holzarten	"	0,04
	Anmerkung: Als Faßbinderwaaren sind auch fertige Kimm- und Bodendauben zu verzollen, welche unmittelbar zu Fässern zusammengesetzt werden können.		
	Tischlerwaaren, sowie alle anderen mehr oder weniger bearbeiteten Holzwaaren, nicht spezifizirt:		
	von Tannen oder Fichten:		
638	ohne Beizung, Malerei oder Lackirung	"	0,05
639	mit Beizung, Malerei oder Lackirung	"	0,10
640	aus Ulmen-, Eschen-, Birken-, Buchen-, Eichenholz und anderen einheimischen, nicht spezifizirten Holzarten, massiv oder damit fourniert, auch Arbeiten, mit Masse belegt, ohne Malerei oder andere Flächenbedeckung	"	0,30
641	aus Birnen- oder Wallnußholz, sowie aus Mahagoni, Jakaranda und anderen ausländischen Holzarten, massiv oder damit fourniert, sowie Arbeiten, versehen mit echter oder unechter Vergoldung oder belegt mit gefärbter oder vergoldeter Masse	"	0,60
	Anmerkung: Arbeiten aus mehreren Holzarten werden nach derjenigen Sorte verzollt, welche den höchsten Zoll trägt.		
	Möbel, gepolsterte:		
	ohne Ueberzug werden nach den vorstehenden Bestimmungen mit einem Aufschlag von 20 pCt. verzollt.		
	mit Ueberzug werden nach denselben Bestimmungen mit einem Aufschlag von 40 pCt. verzollt.		
207	Honig	"	0,10
220	Hopfen	"	0,10
	Horn:		
208	unbearbeitet oder geraspelt	—	frei
	bearbeitet:		
209	Platten und Scheiben, auch Messergriffe und Materialien dazu	—	frei
210	Knöpfe, mit oder ohne Firniß	kg	0,50
211	andere Arten	"	0,80
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und Karten findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Hosenträger, auch Gürtel, Strumpfbänder, Kleider- und Aermelhalter und ähnliche Gegenstände oder Theile davon:		
228	aus Seide oder Halbseide	kg	3
229	andere Arten, darunter auch seidene mit Kautschuk oder ähnlichem Material	"	1,75
	Anmerkung: Für Schachteln, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
221	Hummer	—	frei
	Hüte:		
201	Damen-, mit Blumen, Federn oder Spitzen, alle Arten	Stück	4
	andere Arten, fertige oder halbfertige:		
202	von Seide oder Halbseide, auch von Velpel	"	2
203	von Wachstuch, auch geölte Hüte oder sog. Südwester	"	0,40
	aus anderem Material:		
204	mit Futter, Schweißriemen, Band oder anderem ähnlichen Zubehör	"	0,75
205	ohne dieses Zubehör	"	0,50
	Anmerkung 1: Hüte aus mehreren Materialien werden wie Hüte aus demjenigen Material verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.		
	Anmerkung 2: Sog. Filzstumpen, offenbar zur Hutfabrikation bestimmt, werden wie Hüte verzollt.		
	Hutfedern:		
517	unbearbeitet	kg	15
518	bearbeitet	"	30
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Hutformen, gesteift oder ungesteift, werden verzollt wie dasjenige Material, bearbeitet, zu welchem sie am nächsten gerechnet werden können.		
	Hutfutter, aus Seide oder anderen Geweben:		
	ohne Verbindung mit anderem Material wird wie dasjenige Gewebe verzollt aus welchem es hauptsächlich besteht.		
206	in Verbindung mit anderem Material	"	1,80
	Hutfutterale siehe Nachtsäcke.		
	Jalappa fällt unter Apothekerwaaren.		
	Ingwer:		
231	getrocknet	"	0,25
	eingemacht fällt unter Konfitüren.		
232	Insektenpulver	—	frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Instrumente:		
233	chirurgische, mathematische, physikalische, chemische und Navigations-, alle Arten, nicht spezifizirt	100 Kron.	10
234	optische, darunter auch Operngläser, Brillen, gefaßte optische Gläser aller Art; Barometer, Manometer und Thermometer . . .	kg	2
	Anmerkung: Für Schachteln, Futterale, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	musikalische:		
	Pianofortes:		
235	tafelförmige und Pianinos .	Stück	150
236	Flügel	"	200
237	Drehorgeln, auch gebrauchte .	"	10
238	Spieldosen	kg	3
239	Akordeons oder Theile davon	"	1
	Anmerkung: Für Schachteln und Papierumschläge, in welchen Spieldosen und Akkordeons eingehen, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
240	andere Arten, auch einzeln eingeführte Theile und Zubehör, nicht spezifizirt . .	100 Kron.	15
	Anmerkung 1: Rahmen zu Pianofortes, mit oder ohne Saiten, werden wie fertige Instrumente verzollt.		
	Anmerkung 2: Instrumente, welche durch ihre kleineren Dimensionen und ihre Beschaffenheit im Uebrigen deutlich als Spielzeug zu erkennen sind, werden zum Spielzeug gerechnet.		
246	Jod, Jodkalium und Jodnatrium .	—	frei
	Ipecacuanha fällt unter Apothekerwaaren.		
248	Jute	—	frei
249	Juwelen, ungefaßte	—	frei
	Kacheln siehe Thonwaaren.		
251	Kaffee	kg	0,12
252	gebrannter und Kaffeesurrogate aller Art	"	0,20
	Kakao:		
253	Bohnen und Schalen	"	0,05
254	gemahlen oder gerieben	"	0,30
	Kali:		
255	kaustisches	—	frei
256	chlorsaures	—	frei
257	kohlensaures (Pottasche) und doppeltkohlensaures	—	frei
258	chromsaures und doppeltchromsaures	—	frei
259	salpetersaures (Kalisalpeter) . .	—	frei
260	schwefelsaures und doppelt schwefelsaures	—	frei
261	doppelt weinsaures (Weinstein) .	—	frei
262	Kalk, ungelöscht und gelöscht . . .	—	frei
263	Kampher, unraffinirt und raffinirt .	—	frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Kanevas und Stramin:		
	aus Gewebestoffen fallen unter Gewebe.		
	aus Papier fallen unter Papp- und Papierwaaren.		
	andere Arten fallen unter Handwerkerwaaren.		
265	Kapern, einschl. der Büchsen . . .	kg	0,50
266	Karbolsäure und karbolsaurer Kalk	—	frei
268	Kardamomen	kg	2
267	Kardendisteln	—	frei
269	Karkassen und Karkassenband . . .	kg	1
	Anmerkung: Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Karten, geographische:		
	mit Schwedischem Text:		
270	in losen Blättern oder geheftet	"	1,50
271	kartonnirt, eingebunden oder auf Leinwand aufgezogen . . .	"	2
272	andere Arten	—	frei
	Kartoffelmehl oder Kartoffelstärke wird wie Stärke verzollt.		
526	Kartoffeln, auch zerquetschte und geriebene	—	frei
485	Käse, aller Art	kg	0,20
	Anmerkung: Für Umschläge aus Papier, Stanniol, Gewebe oder ähnlichem Material findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
273	Kastanien	"	0,25
	Kautschuk oder Gummi elasticum vulkanisirt oder nicht vulkanisirt sowie Guttapercha:		
274	unbearbeitet	—	frei
	bearbeitet:		
	ausgewalzt in Scheiben:		
275	von 1 mm Dicke oder mehr, mit oder ohne Zeugeinlage	—	frei
	von geringerer Dicke als 1 mm:		
276	ohne Zeugeinlage . . .	—	frei
	mit Zeugeinlage wird wie Gewebe, wasserdichte, verzollt.		
277	Draht, Röhren, Schläuche, Puffer, Maschinenriemen und Packungen; auch Messergriffe und Material dazu	—	frei
278	andere Arten, nicht spezifizirt, darunter auch Schuhzeug und Kautschuk in Holzhülsen	kg	1,20
	Anmerkung: Für Schachteln, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
279	Kaviar	"	2,50
	Kienruß siehe Farben und Farbstoffe.		
282	Kitt aller Art	"	0,05

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Kleider, nicht spezifizirt:		
	Kleidungsstücke aus Leinwand oder Baumwolle, sowie Theile derselben, auch genähte Haushaltungsgegenstände, aller Art, wie Tischzeug, Handtücher, Bettlaken, Kopfkissen, Gardinen und dergleichen mehr:		
	versehen mit Stickereien werden mit 100 pCt. Aufschlag auf den für den Stoff, aus welchem die Kleidungs- oder Haushaltungsstücke hauptsächlich bestehen, bestimmten Zollsatz verzollt.		
	andere Arten werden mit 50 pCt. Aufschlag auf den für den Stoff, aus welchem das betreffende Stück hauptsächlich besteht, bestimmten Zollsatz verzollt.		
	Anmerkung: Bei nur gesäumten oder gefalteten Kleidungsstücken beträgt der Aufschlag auf den für den Stoff bestimmten Zoll nur 10 pCt.		
	Kleider und andere Kleidungsstücke, aus anderem Stoff als Leinwand oder Baumwolle, sowie Theile derselben:		
	versehen mit Stickereien, Fransen, Posamenten, Spitzen oder Blonden oder Futter, welches einem höheren Zoll unterliegt als das Zeug oder der Stoff, aus welchem die Kleidungsstücke hauptsächlich bestehen, werden mit 100 pCt. Aufschlag auf den für das betreffende Zeug oder den Stoff bestimmten Zoll verzollt.		
	anderere Arten werden mit 50 pCt. Aufschlag auf den für das Zeug oder den Stoff, aus welchem die Kleidungsstücke hauptsächlich bestehen, bestimmten Zoll verzollt.		
	Anmerkung 1: Kleidungsstücke werden nach dem Oberzeug verzollt; wenn es schwierig ist, den Hauptbestandtheil desselben zu bestimmen, wird dasjenige Material, welches den höchsten Zoll trägt, als maßgebend angenommen.		
	Anmerkung 2: Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Anmerkung 3: Kleidungsstücke aus Celluloid werden ohne Aufschlag wie Celluloid, bearbeitet, andere Arten, verzollt.		
	Für geölte oder gefirnißte Kleider, jedoch nicht mit Kautschuk überzogene, wird der Zoll ohne Aufschlag nach dem betreffenden Stoff berechnet.		
	Anmerkung: Wenn in einem Falle Schwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmung, aus welchem Stoffe die geölten oder gefirnißten Kleidungsstücke angefertigt sind, entstehen, so werden dieselben verzollt wie Gewebe, wasserdichte, mit anderer wasserdichter Masse belegt, andere Arten.		
	Kleidungsstücke, bestehend aus geknoteten, gestrickten oder gewirkten Gegenständen oder aus Strumpfwirkerwaaren, werden ohne Aufschlag nach den für Strümpfe und Strumpfwirkerwaaren gegebenen Bestimmungen verzollt.		
286	Kleidungsstücke, welche Seeleuten oder Reisenden angehören, falls dieselben augenscheinlich gebraucht sind oder, von den Eigenthümern selbst mitgebracht, den persönlichen Bedarf nicht übersteigen	—	frei
283	Kleie aller Art	—	frei
	Klempnerwaaren, nicht spezifizirt, werden wie das betreffende Material, bearbeitet verzollt.		
34	Knochenkohle und Beinschwarz . .	kg	0,02
	Knochenmehl siehe Bein.		
	Knöpfe, nicht spezifizirt:		
288	aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderem Material	"	2
289	aus zusammengesetzten oder, als bearbeitet, nicht spezifizirten Materialien, mit Ausnahme von Knöpfen, in welchen Seide enthalten ist	"	1
	andere Arten werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.		
	Anmerkung 1: Knöpfe nur mit Oesen aus einem anderen Material als diese werden verzollt wie das Material, bearbeitet, aus welchem die Knöpfe angefertigt sind.		
	Anmerkung 2: Bei der Verzollung von Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Papierkarten, auf welchen sie befestigt sind, und für Schachteln und Papier, in welchen sie verpackt sind, nicht statt.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
294	Kobaltoxyd	kg	1
	Koffer:		
	aus Leder oder damit überzogen, werden wie Nachtsäcke verzollt.		
296	andere Arten	"	0,60
297	Kohlen, Holz-	—	frei
	Kohlensäure, flüssige, fällt unter chemisch-technische Präparate, nicht spezifizirt.		
94	Koks	—	frei
298	Kollodium einschl. der Behälter	kg	2
299	Konfitüren	"	0,50
	Anmerkung: Für die nächste Emballage, wie Papier, Schachteln, Büchsen und Flaschen, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Konserven in hermetisch geschlossenen oder luftdichten Büchsen verwahrte, eßbare Waaren, einschl. der Büchsen:		
300	Rind- und Schaffleisch	"	0,12
301	andere Arten	"	0,50
	Kopal fällt unter Harz.		
	Kopfputz:		
295	mit künstlichen Blumen oder Federn	Stück	4
	andere Arten werden wie Kleider verzollt.		
303	Korallen, echte, unbearbeitete, auch bearbeitete, aber ungefaßte	—	frei
	Korbwaaren:		
305	aus ungeschälten Zweigen und gröberen Spänen	kg	0,10
306	andere Arten		1
307	Koriander	"	0,25
308	Korinthen	"	0,15
	Korke, geschnittene:		
309	ohne Beschläge, auch Korksohlen	"	0,07
310	mit Beschlägen	"	1,20
311	Korkholz, auch sog. Cols oder zu Korken zum Theil bearbeitete Korkholzabfälle	—	frei
	Kratzen und Kratzleder fallen unter Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge.		
323	Krebse	—	frei
324	Krebsschwänze	kg	0,20
319	Kreide, weiße, ungemahlen	—	frei
320	" " gemahlen oder geschlemmt, einschl. der Gefäße	100 kg	1
321	rothe und schwarze, auch Pastellkreide	—	frei
	gefaßte wird wie Bleistifte verzollt.		
	Kreosot, Kreosotöl und Kreosottheer werden wie Karbolsäure verzollt.		
	Krinolinen, angefertigt aus mit Zwirn oder Garn übersponnenen oder umwebten Stahlreifen, welche durch angenähte Bänder zusammengehalten werden, werden wie Kleider aus Bändern verzollt.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Krinolinen aus Zeug, versehen mit Stahlreifen, werden wie Kleider nach demjenigen Stoffe verzollt, aus welchem die Krinolinen angefertigt sind.		
	Kryolith fällt unter Mineralien, nicht spezifizirt.		
325	Kümmel	kg	0,10
	Kupfer siehe Metalle.		
302	Kupferasche und Kupferoxyd	—	frei
	Kupferrauch fällt unter Vitriol.		
	Kupferstiche, Stahlstiche und Holzschnitte siehe lithographische Arbeiten.		
329	Lack	kg	0,50
	Anmerkung: Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
331	Lakritzen	"	0,12
	Lampen, Glüh-, elektrische, siehe elektrische Glühlampen.		
	Lampen, nicht spezifizirt, und Laternen werden wie dasjenige Material, bearbeitet, verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.		
	Anmerkung: Dazu gehörige Glaskuppeln werden nach den für Glas, andere Arten, gegebenen Bestimmungen verzollt.		
	Lampendochte siehe Dochte.		
	Laternen siehe Lampen.		
	Lederwaaren, nicht spezifizirt, werden wie Sattlerwaaren verzollt.		
	Leim:		
347	Hausenblase, auch Gelatine in dünnen, biegsamen Blättern, einschl. der nächsten Emballage	"	1,70
348	flüssiger Leim, Diamantkitt, Syndetikon und dergl.	"	1
	Anmerkung: Für die nächste Umschließung, wie Büchsen, Flaschen ꝛc., findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
349	andere Arten	"	0,20
	Leisten für Schuhwaaren siehe Holzwaaren.		
	Leuchter oder Theile davon, nicht spezifizirt, werden wie das Material in verarbeitetem Zustande verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, ohne Gewichtsabzug für die daran befindlichen Gläser.		
	Lichte:		
353	Talg	"	0,07
354	andere Arten	"	0,12
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
346	Likör	Liter	2
	Linsen fallen unter Getreide.		
	Lithographische und photographische Arbeiten, sowie Kupferstiche, Stahlstiche und Holzschnitte mit oder ohne Farbendruck, auch Oeldruckbilder, ohne Rücksicht auf das Material, an welchem dieselben angebracht sind:		
	uneingerahmte:		
351	zu Drucksachen gehörend und mit solchen eingeführt . .	—	frei
352	andere Arten	kg	0,50
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	eingerahmte werden wie Bilderrahmen verzollt.		
330	Lorbeerblätter und Lorbeeren, getrocknete	"	0,12
356	Lumpen	—	frei
	Maccaroni und Vermicelli werden wie Gries, andere Arten, verzollt.		
357	Magnesia und Magnesiasalze . . .	—	frei
	Majolika siehe Thonwaaren.		
	Mais siehe Getreide.		
	Maizena wird wie Stärke verzollt.		
	Malz siehe Getreide.		
	Malzgetränke:		
358	in Fässern, groß oder klein, einschl. des Gewichts des Fasses . .	kg	0,08
359	in anderen Gefäßen	Liter	0,15
	Malzzucker wird wie Stärkezucker verzollt.		
360	Mandeln	kg	0,35
	Manometer siehe Instrumente.		
	Mantelsäcke siehe Nachtsäcke.		
	Margarine fällt unter Butter, künstliche.		
	Marienglas fällt unter Mineralien, nicht spezifizirt.		
	Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge oder Theile davon, nicht spezifizirt	100 Kron.	10
363	Maschinen- und Wagenschmiere einschl. der Behälter	kg	0,02
361	Masken	Stück	0,50
	Matratzen fallen unter Bettzeug.		
	Anmerkung: Matratzen, versehen mit Rahmen und Sprungfedern, werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitete.		
	Matten:		
364	aus Spänen, Stroh, Wurzeln, Gras, Schilf, Kokosfasern oder Rohr	kg	0,07
	Anmerkung: Wenn beim Waarentransport zur Absonderung oder zum Schutz der Waaren verwandt, frei.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Matten:		
	aus Bast siehe Bast 2c.		
	aus anderem Material, gewebte oder gestampfte, siehe Gewebe.		
	Anmerkung: Genähte Matten aus anderem Material, gewebte oder gestampfte, werden wie Kleider verzollt. Nur zusammengenähte oder gekantete Matten werden verzollt nach den in der Position „Kleider" für genähte, nur gesäumte und gekantete Haushaltungsstücke gegebenen Bestimmungen.		
365	Medaillen aller Art	—	frei
	Mehl:		
	aus Getreide siehe Getreide.		
445	aus Arrowroot und anderen Vegetabilien, welche nicht als Getreide oder Medizinalien bezeichnet werden können	100 kg	6,50
	Melasse siehe Zucker.		
	Messer:		
290	Rasir- und Feder-	kg	3
	Anmerkung: Als Federmesser werden auch solche Messer verzollt, welche neben der Klinge für Federn auch andere Klingen und Werkzeuge enthalten.		
291	Schnitz-, Seemanns- oder gröbere Arbeits-	"	0,50
	Tisch- und andere Arten, nicht spezifizirt; auch Gabeln:		
292	mit Griffen aus Silber, vergoldetem oder versilbertem Metall, Perlmutter, Porzellan, Elfenbein oder Walroßzähnen	"	1,50
293	mit Griffen aus anderem Material	"	0,50
	Anmerkung 1: Sind die Messer und Gabeln ganz von Silber, Neusilber oder einem anderen Material, so werden sie wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.		
	Anmerkung 2: Für Schachteln, Futterale, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Meßstöcke und Meßbänder werden wie Instrumente, mathematische, verzollt.		
	Metalle und nicht spezifizirte Arbeiten aus Metall:		
	(A) Blei:		
366	unbearbeitet, auch Abfälle . .	—	frei
	bearbeitet:		
367	Platten und Draht, auch Röhren und Röhrentheile	—	frei
368	Schrot und Kugeln . . .	kg	0,10
369	Folie	"	0,50

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Metalle 2c.:		
	(A) Blei, bearbeitet:		
	andere Arbeiten:		
370	vergoldet oder versilbert .	kg	1,50
371	vernickelt, gefirnißt, lackirt oder mit anderer Flächenbedeckung versehen . .	"	0,75
372	andere Arten	"	0,20
	(C) Eisen und Stahl:		
376	Roh- und Ballasteisen; auch Eisenabfall	100 kg	0,80
377	Eisen- und Stahlgußstücke, sowie Luppen	"	2
378	Eisenbahnschienen, mehr oder weniger bearbeitet, Bodenplatten, Schwellen und dazu gehörige Laschen, sowie bewegliche Eisenbahnen . . .	—	frei
	Balken-, Eck- und anderes, mit Eisenbahnschienen nicht vergleichbares sog. Façoneisen:		
379	im Gewicht von 20 kg oder mehr auf den laufenden Meter	—	frei
380	von geringerem Gewicht auf den laufenden Meter .	100 kg	2,50
381	andere gewalzte oder geschmiedete Stangen, ohne Rücksicht auf die Größe und Form des Durchschnitts, sowie Schienennägel	"	2,50
382	Bolzen mit Muttern zu Eisenbahnschienen, auch alle anderen, nicht besonders spezifizirten Muttern, mit oder ohne Gänge, Schrauben und Nägel von 12 mm Durchmesser oder mehr	"	6
	Anmerkung: Der Durchmesser einer Schraube wird unmittelbar oberhalb des Schraubenganges gemessen.		
	gewalzte oder geschmiedete Platten und Bleche, auch wenn dieselben geschnitten, gebogen und mit Löchern oder umgebogenen Rändern versehen sind:		
	nicht abgeschliffen oder unpolirt und ohne Ueberzug von anderen Metallen oder andere, auf denselben angebrachte Flächenbedeckung:		
383	von 3 mm Dicke und mehr	"	3
384	von geringerer Dicke. .	"	4

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Metalle 2c.:		
	(C) Eisen und Stahl:		
	gewalzte oder geschmiedete 2c.:		
	abgeschliffen, polirt, bemalt, gefirnißt, lackirt, emaillirt, verzinkt oder mit anderen unedlen Metallen außer Zinn überzogen:		
385	von 1/4 mm Dicke u. mehr	100 kg	6
386	von geringerer Dicke .	—	frei
387	mit reinem oder bleihaltigem Zinn überzogen	—	frei
	Röhren oder Röhrentheile:		
	gegossene:		
388	mit einem inneren Durchmesser von mehr als 15 cm	—	frei
389	mit einem inneren Durchmesser von 15 cm oder weniger	100 kg	1,50
390	geschmiedet, gewalzt oder gezogen	"	4
	Draht:		
391	von 1,5 mm Durchmesser und mehr.	"	4
392	von geringerem Durchmesser	"	8
	übersponnen mit Seide, anderem Textilstoff oder Papier, wird wie Karkassen verzollt.		
	Anmerkung: Gezogener Draht von mehr als 10 mm Durchmesser, sowie gewalzter, nicht gezogener Draht (Walzdraht) wird wie gewalzte oder geschmiedete Stangen verzollt.		
	Drahtwaaren:		
	Seile, Stacheldrahtseile, Eisendrahttuch und andere Gewebe, werden mit dem doppelten Zollbetrage für den Draht belegt, aus welchem sie angefertigt sind.		
	andere Arbeiten werden wie Eisen- und Stahlwaaren, nicht spezifizirt, verzollt.		
393	Anker, Dragganker, Kettenstopper, Kettenhaken, Ruderscheeren und Schiffsknie	"	4
	Ketten mit einem Durchmesser des Gelenkeisens:		
394	von 25 mm und mehr . .	"	3,50
395	unter 6 bis 25 mm . .	"	7
396	unter 6 mm	"	10
	Nägel:		
397	von 45 mm Länge und mehr	kg	0,05
398	von geringerer Länge, auch Stifte, Drahtstifte und Schuhstifte	"	0,15

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Metalle zc.:		
	(C) Eisen und Stahl:		
	Schrauben:		
399	von 12 mm Durchmesser oder mehr	kg	0,06
400	von 8 bis 12 mm Durchmesser	"	0,20
401	unter 8 mm Durchmesser .	"	0,30
	Anmerkung: Der Durchmesser einer Schraube wird unmittelbar oberhalb des Schraubenganges gemessen.		
402	gegossene Balken, Ofenroste, Herdplatten, Lothe und Gewichte	"	0,02
403	Feuerherde, Oefen, Kamine, Säulen, Laternenpfähle, Stakete, Grabmonumente, sowie gegossene, nicht emaillirte oder mit anderer Flächenbedeckung versehene Pfannen, Grapen, Mörser, Krippen und Ablauftrichter	"	0,04
404	Tische, Sophas, Stühle, Fußkratzer, Spucknäpfe, Hausthür- und Thürfüllungen, Laternenarme, Preß- und Plätteisen, sowie gegossene, emaillirte oder mit anderer Flächenbedeckung versehene Pfannen, Grapen, Mörser, Krippen und Ablauftrichter	"	0,10
405	Kopirpressen, Feuerzeug- und Schirmgestelle, Blumenständer, Gartenurnen, Kaffee- und Fleischmühlen, Fruchtschäl- und andere derartige für den Haushalt bestimmte Maschinen	"	0,20
406	Feinere, nicht spezifizirte Gußwaaren, wie Blumenvasen, Büsten, Fruchtschalen, Körbe, Lampen, Kronleuchter, Leuchter, Medaillons, Papierbeschwerer, Präsentirteller, Schreibzeuge, Streichholz- und Uhrgestelle und andere derartige, nicht als Bijouteriewaaren zu bezeichnende Artikel	"	0,50
407	Geldschränke und Geldkisten .	100 Kron.	15
	Florette, Säbel, Degen, Bajonette, Hauer und ähnliche Waffen oder Theile davon:		
408	vergoldet oder versilbert .	kg	2
409	andere Arten	"	1

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Metalle zc.:		
	(C) Eisen und Stahl:		
	andere, nicht spezifizirte und nicht als Eisenbahnmaterialien oder Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften zu bezeichnende Eisen- u. Stahlwaaren:		
410	vergoldet oder versilbert .	kg	1
411	vernickelt, polirt, bronzirt, emaillirt oder lackirt . .	"	0,50
412	andere Arten	"	0,20
	Anmerkung: Wenn eine Waare, welche als „Eisen- und Stahlwaaren, nicht spezifizirte" zu behandeln ist, in der Form, in welcher sie eingeht, mehr als 10 kg pro Stück wiegt, so wird das Mehrgewicht mit einem Zoll von nur 4 Oere pro Kilogramm belegt.		
	(B) Gold:		
373	unbearbeitet, auch Goldabfälle .	—	frei
	bearbeitet:		
374	Draht	kg	2,50
	andere Arbeiten, auch mit gefaßten Steinen, Perlen und dergl.	"	15
	(D) Kupfer und dessen Legirungen mit Zink, Zinn oder anderen unedlen Metallen wie Messing, Bronze, Neusilber, Britanniametall zc.:		
413	unbearbeitet, auch Abfälle . .	—	frei
	bearbeitet:		
	Bleche und andere Formen zur Bearbeitung:		
414	aus Yellowmetall . . .	—	frei
415	andere Arten	kg	0,05
416	Bolzen und Nägel	—	frei
417	Röhren und Röhrentheile .	kg	0,10
	Draht:		
418	vergoldet oder versilbert .	"	2,50
419	gewunden zu Seilen oder Kabeln, ohne Isolirung	"	0,15
420	übersponnen ausschl. mit Seide oder anderen Textilstoffen	"	1
421	überzogen ausschl. mit Gummi oder Guttapercha, auch elektrische Leitungskabel in derselben Weise isolirt	—	frei
422	umgeben mit Blei oder armirt mit Eisen, auch in Verbindung mit anderem Material sowie elektrische Leitungskabel, umgeben mit Blei oder armirt mit Eisen	—	frei
423	in anderer Weise isolirt, auch andere elektrische Leitungskabel	100 Kron.	10
424	andere Arten	kg	0,10

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Metalle ꝛc.:		
	(D) Kupfer ꝛc.:		
	bearbeitet:		
	Gewebe werden mit dem doppelten Zollbetrage für den Draht belegt, aus welchem sie angefertigt sind.		
	andere Arbeiten:		
425	vergoldet oder versilbert	kg	1,50
426	vernickelt, gefirnißt, lackirt oder mit anderer Flächenbedeckung versehen	"	0,75
427	andere Arten	"	0,50
428	(E) Platina, unbearbeitet oder bearbeitet	—	frei
429	(F) Quecksilber	—	frei
	(G) Silber:		
430	unbearbeitet, auch Abfälle	—	frei
	bearbeitet:		
431	Draht	kg	2,50
432	andere Arbeiten, auch vergoldet und mit gefaßten Steinen, Perlen ꝛc.	"	15
	(I) Zink:		
439	unbearbeitet, auch Abfälle	—	frei
	bearbeitet:		
440	Bleche, Nägel und Draht, auch Röhren und Röhrentheile	—	frei
	andere Arbeiten:		
441	vergoldet oder versilbert	kg	1,50
442	vernickelt, gefirnißt, lackirt oder mit anderer Flächenbedeckung versehen	"	0,75
443	andere Arten	"	0,20
	(H) Zinn:		
433	unbearbeitet, auch Abfälle	—	frei
	bearbeitet:		
434	Röhren und Röhrentheile	—	frei
435	Folie oder Stanniol	kg	0,50
	andere Arbeiten:		
436	vergoldet oder versilbert	"	1,50
437	vernickelt, gefirnißt, lackirt oder mit anderer Flächenbedeckung versehen	"	0,75
438	andere Arten	"	0,50
	(K) Andere, vorstehend nicht aufgeführte Metalle, einfache oder zusammengesetzte, sowie Arbeiten davon, nicht spezifizirt, werden wie Kupfer verzollt.		
	Anmerkung: Bei der Verzollung von Metallen aller Art findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Karten, Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge.		
	Meth wird wie Malzgetränke verzollt.		
	Milchzucker wird wie Stärkezucker verzollt.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
444	Mineralien, nicht spezifizirt, in Stücken oder pulverisirt	—	frei
	Mirbanöl siehe Nitrobenzol.		
	Mistgabeln siehe Schaufeln.		
	Morcheln siehe Schwämme, eßbare.		
	Mosaikwaaren, uneingefaßte, fallen unter Steine, nicht spezifizirt, bearbeitet, polirt.		
453	Moschus	—	frei
	Mundharmonikas fallen unter Spielzeug.		
446	Mundlack	kg	1
	Anmerkung: Für Schachteln, Papierdüten und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
450	Muscheln, nicht spezifizirt	—	frei
	Musikalien:		
447	eingebunden	kg	1
448	andere Arten	—	frei
449	Muskat und Muskatblüthe	kg	2
451	Münzen, Gold-, Silber- oder Kupfer-	—	frei
	Mützenfutter wird wie Hutfutter verzollt.		
455	Mützenschirme, alle Arten, einschl. der Papierumschläge	kg	0,60
452	Myrrhe	—	frei
465	Nachtsäcke, Mantelsäcke und Hutfutterale	kg	1,20
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
470	Nadeln, aus anderem Material als Gold und Silber, welche nicht als Bijouteriewaaren zu bezeichnen sind	"	0,40
	Anmerkung: Für Schachteln und Papier, in welche die Nadeln verpackt bezw. auf welche sie aufgesteckt sind, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
606	Nähmaschinen und Strickmaschinen oder Theile davon, nicht spezifizirt	100 Kron.	10
	Nähringe siehe Fingerhüte.		
	Natron:		
456	doppelt borsaures (Borax)	—	frei
457	kaustisches	—	frei
458	chlorsaures	—	frei
459	kohlensaures (Soda) und doppelt kohlensaures	—	frei
460	chromsaures u. doppelt chromsaures	—	frei
461	salpetersaures (Chilesalpeter)	—	frei
462	schwefelsaures (Glaubersalz) und doppelt schwefelsaures	—	frei
463	schwefligsaures, doppelt schwefligsaures und unterschwefligsaures	—	frei
464	essigsaures	kg	0,10
	Naturalien für wissenschaftliche Sammlungen	—	frei
467	Nelken und Nelkenstengel	kg	0,25

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Netze, Fischer-, werden mit 10 pCt. Aufschlag wie das Garn verzollt, aus welchem sie angefertigt sind. andere Arten werden wie Strümpfe und Strumpfwaaren verzollt.		
	Neusilber siehe Metalle.		
	Nickel fällt unter Metalle, nicht spezifizirt.		
	Nieswurz fällt unter Apothekerwaaren.		
469	Nitrobenzol oder Mirbanöl, einschl. der Gefäße	kg	0,10
472	Nußkerne	"	0,35
	Nüsse:		
473	Kokos-	Stück	0,10
474	Hasel-, Wall- und andere Nüsse .	kg	0,25
	Oblaten und Oblatentafeln werden wie Mundlack verzollt.		
	Oeldruckbilder siehe lithographische Arbeiten.		
	Oele:		
	Fette, nicht flüchtige:		
	Krotonöl fällt unter Apothekerwaaren.		
479	Lein-, Rüb- und Rapsöl . .	"	0,07
	andere Arten:		
480	in Fässern, groß oder klein .	—	frei
481	in anderen Gefäßen einschl. der Gefäße	kg	0,05
	gekochte werden wie Firniß verzollt.		
482	flüchtige, vegetabilische, nicht spezifizirt, einschl. der Gefäße . .	"	2
	fossile oder Mineralöle, sowie durch trockene Destillation gewonnene:		
483	natürliche oder rohe . . .	—	frei
484	gereinigte	—	frei
478	Oelkuchen	—	frei
475	Olein	—	frei
476	Oleomargarin	kg	0,20
477	Oliven, einschl. der Büchsen . . .	"	0,50
	Pailletten siehe Goldgespinnste.		
	Papier:		
491	Polir- und Schmirgel-	—	frei
492	Pack-, Makulatur- und anderes grobes, zum Schreiben, Zeichnen oder Drucken nicht geeignetes .	kg	0,02
493	vergoldet, versilbert oder mit anderen Metallen belegt oder anders als in der Masse gefärbt, darunter auch mit weißer Farbe bestrichenes sog. Glacépapier, auch Papier in Verbindung mit Baumwollen- und Leinengewebe	"	0,20
494	andere Arten, auch liniirtes Papier	"	0,10
	Anmerkung: Für die nächste, aus Schachteln oder Papierumschlägen bestehende Umschließung findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Papierdüten siehe Briefumschläge.		
495	Papiermasse	—	frei
496	Papiertapeten und -Borten . . .	kg	0,25
	Pappe:		
487	Verhäutungs-, Preß- und Dach- .	"	0,01
488	andere Arten	"	0,05
	Anmerkung: Pappe, hergestellt durch zwei oder mehrere, durch irgend ein Bindemittel vereinigte Papierbogen (Lamellen), wird wie Papier verzollt.		
	Papp-, Papier- und Papiermachéwaaren, nicht spezifizirt:		
489	unlackirt	"	0,50
490	lackirt, bronzirt, vergoldet oder versilbert	"	2
	Anmerkung 1: Bouquetpapier, in Verbindung mit Geweben oder mit Spitzen, Bändern und dergl. versehen, wird verzollt wie Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitet.		
	Anmerkung 2: Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
497	Paraffin, unraffinirt und raffinirt .	—	frei
502	Parfüms, nicht spezifizirt, einschl. der Flaschen und der Umschläge	kg	2
	Parian fällt unter Thonwaaren, Arbeiten aus echtem Porzellan.		
	Pastillen werden wie Konfitüren verzollt.		
	Patronen:		
503	mit Pulver oder anderen Sprengstoffen geladen	"	0,12
504	ungeladen oder nur mit Zündsatz versehen	"	0,35
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
27	Pech	—	frei
	Pelzwerk siehe Häute und Felle.		
	Perlen:		
511	echte, ungefaßte	—	frei
	unechte:		
512	Glas-	kg	0,60
513	andere Arten	"	2
	Anmerkung 1: Arm- und Halsbänder aus Glasperlen fallen unter Bijouteriewaaren.		
	Anmerkung 2: Für Schachteln, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Perlmutter:		
508	unbearbeitet	—	frei
	bearbeitet:		
509	Messergriffe und Material dazu	—	frei
510	andere Arten	kg	2
	Anmerkung: Für Schachteln, Futterale, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Perrückenmacherwaaren fallen unter Haar- und Pferdehaararbeiten.		
507	Pfeffer aller Art	kg	0,25
	Anmerkung: Bei der Verzollung von Pfeffer, eingeführt in Flaschen oder Büchsen, wird das Gewicht derselben mit eingerechnet.		
	Pfeifen, Tabaks-, fallen unter Pfeifenköpfe.		
	Pfeifenköpfe, mit oder ohne Beschlag:		
514	aus Meerschaum, echt oder unecht	"	2
515	andere Arten	"	0,80
	Anmerkung: Für Futterale, Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Pferdehaare siehe Haare.		
	Pferdehaarsurrogate oder sog. künstliches Pferdehaar, sowie das als Polsterungsmaterial bereitete Moos werden verzollt wie Gräser, nicht spezifizirt, gefärbt, geflochten oder gespalten.		
	Pfirsichkerne werden wie Mandeln verzollt.		
516	Pflaumen, getrocknete	"	0,25
125	Phosphor	—	frei
126	Phosphorsäure	100 Kron.	5
	Photographische Arbeiten siehe lithographische Arbeiten.		
	Pinsel siehe Bürstenbinderwaaren.		
	Pistazien fallen unter Früchte und Beeren, nicht spezifizirt, getrocknete.		
	Platina siehe Metalle.		
	Platten, geätzt oder gravirt zum Druck, siehe Clichés.		
615	Polsternägel	kg	0,50
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Pomade, einschl. der Büchsen:		
519	in Büchsen von 3 kg Bruttogewicht oder mehr	"	0,35
520	in Büchsen von geringerem Bruttogewicht	"	1
522	Pomeranzen	"	0,10
521	Pomeranzenblüthenwasser, einschl. der Behältnisse	"	0,10
523	Pomeranzenknospen und Pomeranzenschalen, getrocknete	"	0,25
	Portemonnaies werden wie Schreibmappen verzollt.		
	Porter fällt unter Malzgetränke.		
	Porzellan siehe Thonwaaren.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Posamentierwaaren, wie Fransen, Quasten, Besätze, Nestelschnüre, Tressen, Schnüre und dergl., nicht spezifizirt:		
568	von Seide oder Halbseide . .	kg	9
569	andere Arten, darunter solche, auch seidene, in welchen Kautschuk oder ähnliche Materialien enthalten sind	"	3
	Anmerkung: Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Pottasche siehe Kali, kohlensaures.		
	Presenning wird wie Gewebe, wasserdichte: Matten, verzollt.		
	Prünellen werden wie Pflaumen verzollt.		
	Puder aller Art, wird verzollt wie Waaren im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitet.		
322	Pulver und andere Sprengstoffe . .	"	0,12
	Anmerkung: Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Quecksilber siehe Metalle.		
	Regenschirme und Sonnenschirme:		
498	von Seide oder Halbseide . . .	Stück	1,25
499	andere Arten	"	0,50
	Schirmtheile:		
500	Gestelle, zusammengesetzte . .	kg	0,50
501	Stöcke, offenbar zu Regen- oder Sonnenschirmen bestimmt .	"	0,25
	Ueberzüge, zugeschnittene oder genähte, werden mit einem Aufschlag von 50 pCt. wie der Stoff verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.		
	andere Theile werden wie das Material, bearbeitet, verzollt, aus welchen sie bestehen.		
	Futterale:		
	aus Leder, lose oder aufgezogene, werden wie Sattlerwaaren verzollt.		
	aus Zeug, lose, werden, mit einem Aufschlag von 50 pCt. wie der Stoff verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.		
	Anmerkung: Bei der Verzollung von Theilen zu Regenschirmen und Sonnenschirmen findet ein Gewichtsabzug für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge nicht statt.		
528	Reis, ungeschält, oder Paddy . . .	100 kg	3,70
	Reisgries und Reismehl siehe Gries.		
355	Riechwasser aller Art einschl. der Flaschen	kg	2

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
527	Riemen, Leder, zusammengenähte, -genietete oder in anderer Weise zusammengefügte, sowie andere, nicht spezifizirte, offenbar als Zugriemen für Maschinen bestimmte	100 Kron.	10
25	Rinde, alle nicht spezifizirte Arten	—	frei
	Rohr:		
	vegetabilisches:		
532	Bambus, Spanisches, Schilf, Stuhlrohr und andere Arten, unbearbeitet	—	frei
533	polirt, lackirt, gedrechselt, gehobelt oder in ähnlicher Weise bearbeitet, auch gespaltenes und geschältes Stuhlrohr	kg	0,25
534	nicht spezifizirte Arbeiten aus Rohr	"	1
	Röhren fallen unter das Material in bearbeitetem Zustande, aus welchem sie angefertigt sind.		
530	Rosinen	"	0,15
531	Rosinenstengel	—	frei
529	Rouleaux, aus Baumwollen-, Leinen- oder Hanfgeweben, bemalt oder bedruckt	kg	0,90
	Anmerkung: Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Runkelrüben:		
222	rohe	"	0,01
221	geschnittene und getrocknete	"	0,05
	Säbel siehe Metalle, Eisen und Stahl.		
	Saccharin fällt unter Apothekerwaaren.		
	Säcke:		
	neue, leere, werden mit einem Aufschlag von 10 pCt. wie der Stoff verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.		
610	augenscheinlich gebrauchte und abgenutzte	—	frei
538	Safran	kg	6
	Säfte, aus Beeren oder Obst werden wie Wein verzollt.		
607	Sägen, Sägeblätter, fertige und nicht fertige (ungezähnte Sägeblätter)	100 Kron.	10
	Saiten:		
	aus Metall, nicht übersponnen, werden verzollt wie Metalle, Draht.		
598	andere Arten	kg	1,20
	Anmerkung: Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Salmiak siehe Ammoniak, Chlorammonium.		
	Salpeter:		
	Chile- siehe Natron, salpetersaures.		
	Kali siehe Kali, salpetersaures.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
539	Salpetersäure oder Scheidewasser, einschl. der Gefäße	kg	0,02
540	Salz, Koch-, alle Arten	—	frei
541	Salzsäure	—	frei
	Sämereien:		
130	Kanariensamen	kg	0,10
131	Fichten- und Tannen-	"	0,50
132	Timothee	"	0,05
133	andere Arten, nicht spezifizirt	—	frei
542	Sand	—	frei
	Sandarak fällt unter Harz.		
537	Sattlerwaaren, nicht spezifizirt, mit oder ohne Beschlag	kg	1,20
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
609	Saucen, einschl. der Behälter	"	0,50
	Schachteln und Dosen werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.		
20	von zusammengesetztem oder, falls bearbeitet, nicht spezifizirtem Material	"	1
	Anmerkung: Für die nächste Umschließung aus Schachteln, Papier und ähnlichen Umschlägen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
562	Schaufeln, Spaten, Mist- und Heugabeln, aus Eisen oder Stahl, mit oder ohne Griff	100 Kron.	10
	Schaumgold oder -Silber siehe Blattgold und Silber.		
	Scheeren:		
	Schneider-, Garten- und Woll-, sowie Scheeren zum Schneiden von Platten und Bleche, fallen unter Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge.		
	andere Arten:		
	unpolirt:		
543	länger als 15 cm	kg	0,50
544	15 cm lang oder weniger	"	1
	polirt:		
545	länger als 15 cm	"	2
546	15 cm lang oder weniger	"	4
	Anmerkung: Für Schachteln, Futterale, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Scheidewasser siehe Salpetersäure.		
	Schellack fällt unter Harz.		
555	Schiffsinventarien, nicht spezifizirt und nicht als Hausgeräth oder Kleidungsstücke zu bezeichnende sowie Schiffsinventarien aller Art, welche zu verunglückten oder beschädigten Schiffen gehören	—	frei
	Schildpatt wird wie Horn verzollt.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
563	Schlacke, auch pulverisirt, nicht als Düngestoff zu bezeichnende . . .	—	frei
241	Schmalz	kg	0,20
	Schminke oder Schminkläppchen werden wie Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitet, verzollt.		
565	Schmirgel	—	frei
	Schmirgeltuch fällt unter Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge.		
	Schnecken werden wie Naturalien verzollt.		
	Schnüre siehe Goldgespinnste bezw. Posamentierwaaren.		
	Schreibmappen:		
524	aus Seide oder Halbseide . . .	kg	4
525	andere Arten	"	1,20
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier, ähnliche Umschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Schreibstifte siehe Federhalter.		
	Schreibtafeln:		
	eingerahmte, mit oder ohne Charniere werden verzollt wie Waaren im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitet.		
	andere Arten	—	frei
	Schrot siehe Metalle, Blei.		
42	Schuhschmiere, Schuhwichse und Schuhwachs	kg	0,20
	Anmerkung: Für Flaschen, Schachteln und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Schuhwaaren, nicht spezifizirt:		
556	aus Seide oder Halbseide . . .	"	9
557	aus anderen Geweben als Seide oder Halbseide, mit oder ohne Ledersohlen	"	1,50
558	aus Saffian, Korduan, gefärbtem, gepreßtem oder lackirtem Leder	"	6
559	mit Holzsohlen, auch Schmier- und Seestiefel	"	0,25
560	andere Arten	"	1
	Anmerkung 1: Genähte Obertheile für Schuhzeug werden wie Schuhwaaren verzollt.		
	Anmerkung 2: Sind in den Obertheilen für Schuhzeug verschiedene Materialien enthalten, so wird die Waare verzollt wie Schuhwaaren derjenigen Sorte, für welche die höchste Zollabgabe bestimmt ist, Futter, Gummizüge und Strippen werden nicht berücksichtigt.		
	Anmerkung 3: Für Schachteln, Papier, sonstige Umschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Schuhwachs siehe Schuhschmiere.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
605	Schwämme, eßbare, wie Champignons, Morcheln und Trüffeln, einschl. der Büchsen	kg	0,50
604	Schwämme, Saug- und Wasch- . .	—	frei
602	Schwefel und Schwefelblume . . .	—	frei
603	Schwefelsäure einschl. der Behälter	kg	0,05
642	Schwerspath, auch gemahlen . . .	—	frei
	Segel werden ohne Aufschlag wie der Stoff verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.		
	Seide:		
553	rohe, ungefärbt	kg	2
554	gefärbt oder gebleicht	"	3
	Anmerkung: Bei der Verzollung von künstlicher Seide oder von Artikeln, die ganz oder zum Theil aus künstlicher Seide angefertigt sind, ist die bezügliche Waare als Seide zu verzollen.		
	Seife:		
608	grüne	"	0,05
643	parfümirte, auch andere Seifen, geformt, Seifenkugeln, -Figuren ꝛc.	"	0,50
	Anmerkung: Für Schachteln, Büchsen, Flaschen, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
644	andere Arten	"	0,10
	Senf:		
547	ungemahlen	"	0,10
548	gemahlen, einschl. der Behältnisse	"	0,30
549	präparirt, einschl. der Behältnisse	"	0,50
	Sensen fallen unter Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge.		
	Shawls, groß oder klein, auch andere Tücher:		
	gewebte werden wie Gewebe verzollt.		
	Anmerkung: Mit angenähten oder angeknüpften Fransen versehene Shawls fallen unter die Position „Kleider". Nur gefaltete Shawls werden verzollt nach den in der Position „Kleider" für genähte, nur gesäumte Kleidungsstücke aus Leinen oder Baumwolle gegebenen Bestimmungen.		
	auf dem Stuhl angefertigte, gestrickte, gehäkelte oder geknotete fallen unter Strümpfe und Strumpfwaaren.		
550	Shoddy oder Kunstwolle aller Art, gefärbt oder ungefärbt	—	frei
551	Siebe und Haarsiebe	kg	0,60
	Silber siehe Metalle.		
	Silberglätte siehe Glätte.		
552	Silberoxyd, salpetersaures (Höllenstein)	100 Kron.	5
	Soda siehe Natron, kohlensaures.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Sonnenschirme siehe Regenschirme.		
	Soya fällt unter Saucen.		
	Spanische Fliegen fallen unter Apothekerwaaren.		
580	Spargel einschl. der Umschließung .	kg	0,30
	Spaten siehe Schaufeln.		
	Speck:		
122	geräuchert	"	0,25
123	andere Arten	"	0,10
583	Spermaceti oder Walrath. . . .	—	frei
581	Spiegel und Spiegelwandleuchter .	kg	0,60
	Anmerkung: Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
582	Spielkarten	Spiel	0,10
	Anmerkung: Ueber die vor Auslieferung der Karten an den Eigenthümer zu befolgenden Vorschriften sind besondere Bestimmungen erlassen.		
332	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material, sowie Theile davon	kg	2
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge, in welchen das Spielzeug eingeht, oder für Karten, auf welchen es befestigt ist, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Spießglanz siehe Antimonium crudum.		
	Spitzen und Blonden:		
584	seidene, mit oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	"	12
585	andere Arten	"	4
	Anmerkung: Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Spritzen:		
586	Feuer- und Garten-, auch Zubehör dazu	100 Kron.	10
	andere Arten werden verzollt wie das Material, bearbeitet, aus welchem sie bestehen.		
	Stahl und Stahlwaaren siehe Metalle: Eisen und Stahl.		
	Stahlstiche siehe lithographische Arbeiten.		
	Stanniol siehe Metalle: Zinn.		
600	Stärke aus Weizen, Kartoffeln und anderen Vegetabilien	kg	0,20
	Anmerkung: Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
601	Stärkezucker und Stärkesyrup . .	"	0,23⅓
594	Staub, ungefärbt oder gefärbt . .	—	frei
588	Stearin (Stearinsäure)	kg	0,09

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Steine, nicht spezifizirt:		
589	unbearbeitete oder pulverisirte . .	—	frei
	bearbeitete:		
590	polirte	kg	0,06
591	andere Arten	—	frei
	Anmerkung: Wenn eine als „Steine, bearbeitete, polirte" zu bezeichnende Waare in der Form, in welcher sie eingeht, mehr als 100 kg pro Stück wiegt, so wird das Mehrgewicht derselben mit einem Zoll von nur 2 Oere pro Kilogramm belegt.		
592	Steinkohle	—	frei
593	Steinkohlentheer	—	frei
	Stereotypen siehe Clichés.		
	Sternanis siehe Anis.		
	Stickereien, nicht spezifizirt, fertige oder nur angefangene, werden mit einem Aufschlag von 100 pCt. wie das Zeug oder der Stoff verzollt, auf welchem die Stickereien ausgeführt sind.		
	Anmerkung: Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
326	Stöcke, nicht spezifizirt	kg	2,70
	Anmerkung: Für Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Storax fällt unter Balsam.		
	Straußfedern werden wie Hutfedern verzollt.		
	Strickmaschinen siehe Nähmaschinen.		
597	Stricknadeln	"	0,25
	Anmerkung: Für Papierumschläge, Schachteln und Futterale findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Strickwaaren siehe Strümpfe und Strumpfwaaren.		
	Stroh:		
195	unbearbeitet, auch Strohseile . .	—	frei
	bearbeitet:		
196	Flaschenumhüllungen, lose . .	kg	0,07
197	andere Stroharbeiten, nicht spezifizirt	"	1
	Strumpfbänder siehe Hosenträger.		
	Strümpfe und andere Strumpfwaaren, auch gestrickte, gehäkelte und geknotete Arbeiten, nicht spezifizirt:		
595	aus Seide oder Halbseide . .	"	9
596	andere Arten	"	1,75
	Anmerkung: Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Stuckarbeiten werden verzollt wie Steine, nicht spezifizirt, bearbeitete, polirte.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Stuhlrohr siehe Rohr.		
	Superphosphat fällt unter Düngestoffe.		
	Syrup siehe Zucker.		
	Tabak:		
621	unbearbeitet, Blätter und Stengel	kg	1
	bearbeitet:		
622	Cigarren und Cigarretten . .	„	4
623	andere Arten	„	1,20
612	Talg	—	frei
613	Tamarinden	kg	0,10
	Tapeten von Papier siehe Papiertapeten.		
	Taschen werden wie Schreibmappen verzollt.		
645	Tauwerk, neues	„	0,10
618	Terpentin, natürlicher oder roher .	—	frei
619	Terpentinöl und Terpentinspiritus .	kg	0,07
	Terrakotta- und Terralithwaaren siehe Thonwaaren.		
	Teufelsdreck fällt unter Apothekerwaaren.		
614	Thee	„	0,50
620	Theer und Theerwasser	—	frei
	Thermometer siehe Instrumente.		
333	Thon	—	frei
	Thonerde:		
334	reine, auch Thonerdehydrat . . .	—	frei
335	schwefelsaure, auch sog. Alaunkuchen (Alumkakes)	100 kg	1
	Thonwaaren, nicht spezifizirt:		
	Ziegel:		
336	feuerfeste, auch sog. Façadeziegel und Trottoirsteine	„	0,20
	Fußboden- und Wandplatten (Tiles, Fliesen):		
337	3 cm dick und mehr . . .	„	0,20
	weniger dick sowie Bauornamente:		
338	unglasirt, einfarbig . . .	„	3
	unglasirt, mehrfarbig, auch glasirt, fallen unter andere Thonarbeiten.		
339	andere Arten, nicht spezifizirt .	—	frei
	Anmerkung: Wenn ein Kollo mehrere Arten Ziegel enthält, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, wird für den ganzen Inhalt der höchste Zollbetrag berechnet.		
340	Tiegel (auch von Graphit), Muffeln und Retorten, ganze oder Theile davon	—	frei
341	Röhren oder Röhrentheile . . .	100 kg	0,75
	Waaren aus echtem Porzellan:		
342	weiße oder einfarbige	kg	0,30
343	vergoldet, versilbert, bemalt oder bedruckt	„	0,60

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Thonwaaren, nicht spezifizirt:		
	andere Thonarbeiten, wie Kacheln und Ofenornamente, Töpferwaaren, Terrakotta-, Terralith- und Majolikawaaren, sog. unechtes Porzellan, und andere Arten Fayence ꝛc.:		
344	weiße oder einfarbige . . .	kg	0,10
345	vergoldet, versilbert, bemalt oder bedruckt	„	0,16
625	Thran aller Art	—	frei
	Tiegel siehe Thonwaaren.		
55	Tinte, Schreib-, einschl. der Behälter	kg	0,10
	Tischlerwaaren siehe Holzwaaren.		
	Töpferwaaren siehe Thonwaaren.		
624	Torfmull oder Torfstreu	—	frei
	Traubenzucker wird wie Stärkezucker verzollt.		
	Trikot und Trikotage werden wie Strümpfe und Strumpfwaaren verzollt.		
	Tripel fällt unter Erdarten, nicht spezifizirte.		
	Trüffeln siehe Schwämme, eßbare.		
	Tusche fällt unter Farben, nicht spezifizirt.		
145	Tuschkasten mit Zubehör, auch Tuben und Muscheln, auf Glas ꝛc. sowie für Tuschkasten bestimmte Farben	kg	1,50
	Anmerkung: Weder für den Kasten, die Muschel, das Glas oder anderes Zubehör, noch für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug statt.		
	Uhren:		
	Taschen-:		
649	in goldenen Gehäusen . . .	Stück	1
650	in Gehäusen aus anderem Material	„	0,50
651	lose Uhrwerke	„	0,50
	Einzelne Uhrgehäuse werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.		
652	Schiffschronometer	„	1
	Wand- und Stutz-, in Gehäusen, auch einzelne Uhrgehäuse:		
653	aus Metall, Alabaster oder Porzellan	kg	1,50
654	aus Holz oder anderem Material	„	0,80
	Uhrgewichte, auch Thurmuhren oder Theile davon, werden verzollt wie das betreffende Material, bearbeitet.		
655	lose oder uneingefaßte Uhrwerke für Wand- oder Stutzuhren sowie Uhrtheile, nicht spezifizirt .	„	1
	Anmerkung: Für Papier und andere Umschläge, für Schachteln, in welchen Wand- und Stutzuhren		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	eingehen, für Schachteln und Umschläge zu Uhrtheilen und -Werken für Wand- und Stutzuhren findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Umzugsgut:		
119	Reisegeräth, welches der Eigenthümer mit sich führt und welches nach Ansicht der betreffenden Zollkammer oder Zollinspektion den persönlichen Bedarf während der Reise nicht übersteigt . .	—	frei
120	Alte und gebrauchte Hausgeräthe oder andere Mobilien, wenn dieselben für Rechnung solcher Personen eingehen, welche vom Auslande herziehen oder mindestens 1 Jahr im Auslande sich aufgehalten haben, und wenn der Eigenthümer auf Treue und Glauben dieses schriftlich bescheinigt, sowie daß er die Sachen selbst gebraucht und zu eigenem Gebrauch und nicht zu Handelszwecken eingeführt hat und die betreffende Zollkammer oder Zollinspektion dieselben als den Bedarf des Eigenthümers nicht übersteigend anerkennt	—	frei
121	Andere alte und gebrauchte Hausgeräthe und Mobilien, alle Arten, nicht spezifizirt . .		
	Vanille und Vanillin	100 Kron.	15
661	Vaselin einschl. der Umschließung .	kg	6
664	Velocipede oder Theile derselben . .	"	0,02
669	Vermicelli siehe Maccaroni.	100 Kron.	15
	Vieh:		
	Pferde:		
	Füllen unter einem Jahr . .		
312	andere Arten	—	frei
313	Rindvieh	Stück	50
314	Schafe	"	10
315	Schweine	"	1
316	andere Arten	kg	0,10
317	Viehfutter, nicht spezifizirt	—	frei
318	Visitenkarten und Adreßkarten, auch	—	frei
676	sog. Gratulationskarten sowie Pappkarten zum Aufkleben von Photographien, für Speisezettel 2c.	kg	0,50
	Anmerkung 1: Gratulationskarten in Verbindung mit Zeug oder mit Spitzen, Bändern u. dergl. versehen, werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitet.		
	Anmerkung 2: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		
	Vitriol aller Art		
677		100 Kron.	10

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Vögel:		
124	lebende	—	frei
	geschlachtete fallen unter Fleisch.		
	präparirte für Naturaliensammlungen fallen unter Naturalien.		
	Waagen:		
	chemische fallen unter Instrumente, chemische.		
	andere Arten werden wie Handwerkerwaaren verzollt.		
104	Wachholderbeeren und Wachholderbeerenmus	—	frei
667	Wachs aller Art	kg	0,15
	Wachsarbeiten, nicht spezifizirt, fallen unter Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitet.		
659	Wagen und Fuhrwerke, nicht spezifizirt, ungebraucht und gebraucht, auch Wagenmacherwaaren, nicht spezifizirt	100 Kron.	15
	Wagenschmiere siehe Maschinenschmiere.		
	Walrath siehe Spermaceti.		
660	Walzenmasse	kg	0,20
665	Wasser, Mineral-	—	frei
666	Wasserglas (in Wasser lösbares oder aufgelöstes kieselsaures Kali oder Natron)	kg	0,01
	Wassermesser siehe Gasmesser.		
	Watte:		
	geleimt oder gummirt:		
656	seidene	"	3
657	andere Arten	"	0,20
658	andere Arten, auch zu medizinischen Zwecken	—	frei
	Weihrauch wird wie Parfüm verzollt.		
	Wein:		
	bis zu 25 pCt. Alkoholgehalt:		
670	in Fässern, groß oder klein . .	kg	0,50
	in anderen Gefäßen:		
671	moussirend	Liter	1,50
672	nicht moussirend	"	0,80
	von größerem Alkoholgehalt wird wie Likör verzollt.		
673	Weindruf, getrocknet	—	frei
675	Weinsäure oder Weinsteinsäure . .	—	frei
	Weinstein, roher oder gereinigter, siehe Kali, doppelt weinsaures.		
674	Weintrauben	kg	0,50
98	Werg	—	frei
	Werkzeuge oder Theile davon, nicht spezifizirt, siehe Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge.		
	Anmerkung: Werkzeuge, augenscheinlich als Spielzeug bestimmt, werden wie Spielzeug verzollt.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
	Werkzeugkasten:		
	enthaltend Werkzeuge, augenscheinlich als Spielzeug bestimmt, werden wie Spielzeug verzollt.		
	enthaltend andere Werkzeuge, werden wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge verzollt.		
	Wismuth fällt unter Metalle, nicht spezifizirt.		
648	Wolle, ungefärbt und gefärbt . .	—	frei
304	Wurst	kg	0,50
	Wurzeln, nicht spezifizirt:		
535	eßbare	—	frei
536	andere Arten	—	frei
	Zähne, künstliche, werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitet.		
	Zahnpulver wird verzollt wie Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitet.		
	Zahntinkturen werden wie Parfüm verzollt.		
	Zeichenstifte siehe Federhalter.		
	Zeichnungen siehe Gemälde.		
	Ziegel siehe Thonwaaren.		
264	Zimmet, Zimmetblüthen und Cassia lignea	kg	0,60
	Zink siehe Metalle.		
	Zinkweiß siehe Farben und Farbstoffe.		
	Zinn siehe Metalle.		
616	Zinn- und Bleiasche	—	frei
617	Zinnsalze, alle Arten	—	frei
	Zucker:		
570	raffinirt, alle Arten, wie Hut-, Kandis- und Form-, auch gestoßen und pulverisirt . . .	kg	0,33
	unraffinirt:		
571	a. nicht dunkler als Nr. 18 des im Welthandel geltenden Holländischen Standards, von welchem Normalproben durch die Fürsorge der General-Zollverwaltung den betreffenden Zollbehörden zur Verfügung gehalten werden . .	"	0,33
572	b. dunkler als die genannte Standardnummer, auch wenn die Waare in aufgelöstem oder flüssigem Zustande eingeht	"	0,23⅓
573	Syrup und Melasse	"	0,10
	Anmerkung: Wenn ein Kollo mehrere Zuckersorten enthält, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, wird für den ganzen Inhalt der höchste Zollsatz berechnet.		
599	Zünddraht und Zündröhren . . .	"	0,15
	Zündhölzer einschl. der nächsten Emballage:		
646	von Holz	"	0,05
647	andere Arten	"	0,20
287	Zündhütchen einschl. der Schachteln	kg	1,20
	Zwetschen werden wie Pflaumen verzollt.		
	Zwiebeln aller Art, nicht spezifizirt, werden wie Früchte verzollt.		
	Zwirn:		
	aus Leinen und Hanf:		
626	ungebleicht	"	0,40
627	gebleicht oder gefärbt	"	0,60
628	Baumwollen-	"	0,40
	aus Seide, Flachs oder Baumwolle, übersponnen mit Gold, Silber oder anderen Metallen, wird wie Goldgespinnste verzollt.		
	Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführt:		
713	Rohstoffe	—	frei
714	mehr oder weniger bearbeitet . .	100 Kron.	15
	Anmerkung 1: Zu den vergoldeten, versilberten oder mit anderen Metallen überzogenen, emaillirten, glasirten, bemalten, gefirnißten oder lackirten Waaren sind alle diejenigen zu rechnen, welche, wenn auch zu einem geringen Theil, in einer solchen Weise bearbeitet sind, zu den polirten dagegen alle diejenigen, welche zum größeren oder geringeren Theil so polirt sind, daß die Feil- oder Schleifstriche daran nicht zu sehen sind.		
	Anmerkung 2: Gefäße oder Umschläge oder die sog. Emballage, in welchen die Waaren eingehen, sind zollfrei, wenn sie ausschließlich zum Schutz der Waare eingeführt werden und nicht, nach den besonderen Bestimmungen des Tarifs, bei der Zollberechnung in das Gewicht mit einzurechnen sind.		

Anweisung für die Anwendung des Zolltarifs.

§. 1.

Jeder Bruchtheil eines Oere, welcher nicht einen halben Oere beträgt, bleibt bei der Verzollung unberücksichtigt; dagegen wird jeder Bruchtheil, welcher einen halben Oere oder mehr beträgt, für einen vollen Oere in Rechnung gebracht.

§. 2.

Unter den im Text vorkommenden Maß- und Gewichtsbestimmungen sind die in der Königl. Verordnung vom 9. Oktober 1885, betreffend Maße und Gewichte, vorgeschriebenen zu verstehen.

§. 3.

Waaren, welche in ausländischen Schiffen eingeführt werden, unterliegen in Schweden keinen anderen oder höheren Abgaben, als die auf Schwedischen Schiffen eingeführten.

§. 4.

Lastengelder an Seine Königl. Majestät und die Krone werden zu gleichem Betrage von Schwedischen wie von fremden Schiffen mit 10 Oere für jede Tonne nach geltendem Meßbrief berechnet und jedesmal sowohl beim Ein- als beim Ausgehen erlegt; wenn jedoch ein Schiff im Laufe eines Kalenderjahres mehrere Reisen zwischen Schwedischen und ausländischen Häfen macht, werden diese Abgaben für das Ausgehen nur bei der ersten Reise und bei erneuertem Einkommen nur dann, wenn das Schiff Ladung hat und einen größeren oder geringeren Theil derselben löscht, bezahlt, und als in Ballast gehend sollen solche Schiffe angesehen werden, deren Ladung weniger als ein Zehntel der abgabepflichtigen Tragfähigkeit des Schiffes beträgt; bei der bezüglichen Berechnung soll bei Waaren, die in den Schiffspapieren nach dem Rauminhalt verzeichnet sind, eine Tonne 2,83 qm, und bei Waaren, die nach dem Gewicht verzeichnet sind, 1360 kg entsprechen.

Wenn Löschung und Ladung an mehreren Plätzen stattgefunden hat, so sind die Lastengelder nur an dem ersten Ladungs- bezw. Löschungsplatz zu erlegen, und über die Erlegung derselben ist ein Attest auf dem Manifest oder Paß zu ertheilen.

Von der Erlegung der Lastengelder sind befreit:

Schiffe mit oder ohne Bestimmung nach einem Schwedischen Hafen, welche in Ballast einkommen und wieder ausgehen;

Schiffe, welche auf der Reise zwischen ausländischen Häfen einen Schwedischen Hafen ausschließlich zur Absetzung bezw. zum Empfang von Reisenden nebst ihren Effekten, oder zur Löschung von Gütern in ein anderes Schiff zum Zwecke der Ausfuhr anlaufen;

Schiffe, welche aus zwingenden Gründen oder für Order für die Weiterreise einen Schwedischen Hafen anlaufen, ohne dort zu löschen oder andere als für den Bedarf der Mannschaft, Passagiere oder des Schiffes erforderliche Waaren zu laden;

Schiffe, welche in Folge erlittener Beschädigungen, über welche eine Verklarung abzulegen ist, einen Schwedischen Hafen anlaufen, um dort die Ladung zu löschen und nach erfolgter Reparatur dieselbe wieder einzunehmen und auszuführen;

Schiffe, welche aus eben angegebenen Gründen die Ladung löschen und einen größeren oder geringeren Theil derselben verkaufen, wenn der Verkauf sich nachweislich auf das zur Bestreitung der Reparaturkosten Erforderliche beschränkt;

Schiffe, welche auf der Reise zwischen ausländischen Häfen in einem Schwedischen Hafen Waaren im Gewicht von höchstens einem Viertel der Tragfähigkeit des Schiffes löschen oder laden; für die bezügliche Berechnung sind die Schiffspapiere maßgebend.

In allen diesen Fällen hat sich jedoch der Führer des Schiffes nach den Vorschriften des Zollgesetzes über Meldung bei dem nächsten Zollbeamten und Abgabe des Manifestes zu richten; auch ist er verpflichtet, den sonstigen bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über Lösung eines Zollpasses nachzukommen.

§. 5.

Bei eingehenden Waaren, welche nach dem Zolltarif mit gewissen Prozenten des Werthes zu verzollen sind, hat der Eigenthümer der Waare den Einkaufspreis unter Hinzurechnung des Werthes der Verpackung, der Versicherung, der Fracht und der sonstigen bis zur Ankunft am Löschungsplatze aufgewandten Kosten anzugeben. Diese Angaben des Eigenthümers sind, soweit möglich, durch Faktura und Konnossement zu bestätigen. Werden diese Urkunden nicht vorgelegt, so ist die Zollbehörde verpflichtet und in jedem Falle dazu berechtigt, durch zwei hinzugezogene Sachverständige die Waaren besichtigen zu lassen und die Feststellung des angegebenen Werthes bezw. die Erhöhung desselben, falls die Besichtiger eine solche für angezeigt erachten, auf der Eingabe zu vermerken. Will der Eigenthümer die Waaren nicht nach dem von den Sachverständigen angesetzten Werthe verzollen, so ist dies ebenfalls auf der Eingabe zu vermerken, und darauf die Waare sobald wie möglich und spätestens einen Monat nach erfolgter Anmeldung durch die Zollbehörde in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen. Nachdem die Zollabgabe, berechnet nach dem Verkaufserlös — falls dieser die Werthangabe des Eigenthümers übersteigt — oder unter allen Umständen berechnet mindestens nach dem letzteren, nebst den Versteigerungskosten abgezogen worden ist, ist der etwa übrig bleibende Reinerlös dem Eigenthümer der Waare auszuhändigen.

Mit gebrauchten Umzugsgütern und den Reisenden gehörenden Sachen, welche nicht Kaufmannsgüter sind, wird nach den bereits erlassenen oder in Zukunft etwa zu erlassenden Vorschriften verfahren.

§. 6.

Die betreffenden Fabrik- und Handwerkervereine oder, wo solche nicht vorhanden sind, die zuständigen Gemeindebehörden, sind berechtigt, in jeder Stapelstadt eine oder mehrere Persönlichkeiten zu wählen, welche darauf zu achten haben, daß die den verschiedenen Gewerben angehörenden Waaren nach den richtigen Werthen und Bezeichnungen verzollt werden; die Abwesenheit der damit Beauftragten darf jedoch der Zollbehandlung keinerlei Hindernisse in den Weg legen.

§. 7.

Ueber das Verfahren bei der Anmeldung und Buchung eingehender und ausgehender Waaren, über die Untersuchung, Verzollung und Auslieferung der Waaren, sowie betreffend Verhütung der Einfuhr solcher Waaren, welche mit falschen Fabrik- oder Waarenzeichen, Firmenstempeln oder Ursprungsorten versehen sind, sind die bereits erlassenen oder in Zukunft etwa zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

§. 8.

1) Inhaber Schwedischer Werften oder Werkstätten, bei welchen Schiffe, seien es Schwedische oder ausländische, von mehr als 40 Tonnen abgabepflichtiger Tragfähigkeit neu gebaut, umgebaut oder ausgebessert werden, sind berechtigt, die für die dabei verwandten, vom Auslande eingeführten zollpflichtigen

Materialien und Schiffsbedürfnisse erlegte Zollabgabe zurück zu erhalten, falls diese Materialien 2c. nicht als Hausgeräthe oder Proviant zu betrachten sind; auch können dieselben, falls die Zollabgabe nicht erlegt, sondern, nach den nachstehenden Bestimmungen, nur eine Sicherheit für die Abgabe geleistet worden ist, von dieser befreit werden, und zwar unter folgenden Bedingungen:

a. daß der Zweck der Verwendung der eingeführten Materialien und Schiffsbedürfnisse bei der Einfuhr derselben und auf der Eingabe schriftlich angezeigt wird;

b. daß nachgewiesen wird, daß das Schiff, für welches die Materialien und Schiffsbedürfnisse verwandt worden sind, innerhalb zweier Jahre nach der Einfuhr der Waare fertig ist;

c. daß der Inhaber oder Vorsteher der Werft oder Werkstatt, sobald das Schiff fertig ist, der Generalzolldirektion folgende Dokumente übergiebt: erstens eine von ihm an Eidesstatt abgegebene und von zwei seiner Gehülfen, die sich an der Arbeit betheiligt haben, bestätigte, schriftliche genaue Angabe über die Menge sämmtlicher an dem Schiffe verwandter Materialien und Schiffsbedürfnisse, nebst Angabe des Verlustes an Material, für welche Rückvergütung oder Befreiung von der Zollabgabe beantragt wird; zweitens eine dahin gehende, an Eidesstatt abgegebene Erklärung, daß die Materialien und Schiffsbedürfnisse ausländischen Ursprungs sind, und daß der volle Einfuhrzoll für dieselben erlegt oder eine von der General-Zolldirektion gutgeheißene Sicherheit geleistet worden ist, sowie drittens eine Angabe der Zeit, zu welcher die Waaren eingeführt wurden, und der Gelegenheit, mit welcher die Einfuhr erfolgte;

d. daß der Inhaber der Werft oder Werkstatt verpflichtet sein soll, sich nach der sonstigen Kontrole zu richten, welche die General-Zolldirektion etwa für angemessen erachtet.

Der Inhaber der Werft oder Werkstatt, welcher für die Erlegung der Zollabgabe für die in diesem Paragraphen erwähnten Materialien und Schiffsbedürfnisse so lange Frist wünscht, bis die Frage, ob eine Befreiung von der Abgabe gewährt werden kann, entschieden worden ist, ist berechtigt, nach bei der General-Zolldirektion erfolgtem diesbezüglichen schriftlichen Antrage eine solche Frist zu erhalten, wenn er für die betreffende Abgabe eine von der General-Zolldirektion gutgeheißene Sicherheit leistet; für das Recht der Zollbehörde, nach Ablauf der für die Erlegung der Zollabgabe gewährten Frist sich aus der gestellten Sicherheit für die betreffende Zollabgabe bezahlt zu machen, sind die bezüglichen Vorschriften des §. 31 des Zollgesetzes maßgebend.

2) Die Schiffsbedürfnisse, mit welchen Schwedische, vom Auslande zurückkehrende Schiffe während der Reise versehen worden sind, sind der Verzollung nicht unterworfen, solange sie im Gebrauch desselben verbleiben.

§. 9.

1) Bei der Ausfuhr seewärts von Stapelstädten wird für die nachfolgend verzeichneten, aus ausländischem Rohmaterial im Inlande fabrizirten Waaren an Zollabgaben zurückerstattet:

			Kronen.
Für	1 kg	raffinirten Zucker, Hut-, Kandis- oder Formzucker	0,28⅓
„	1 „	Chokolade, aller Art	0,05
„	1 „	Karamellen und andere Konfitüren . . .	0,30
„	1 „	Brot	0,02³⁄₁₀
„	1 „	bearbeiteten Tabak:	
		Cigarren und Cigarretten	1
		gesponnenen, gedrehten oder gepreßten, auch in Stangen	0,70
		gemahlenen oder Schnupftabak . . .	0,48
		andere Arten	0,55
„	1 „	sogen. Flammgarn, gefärbt oder bedruckt, von Baumwolle	0,15
„	1 „	sogen. Flammgarn, gefärbt oder bedruckt, von Wolle	0,20
„	1 „	ganzseidene Gewebe oder Tücher, ausschließlich aus Seide, mit oder ohne Fransen	2
„	1 „	Baumwollengewebe	0,15
„	1 „	Leinengewebe	0,20
„	1 „	genähte Baumwollen- und Leinenartikel, wie Hemden, Kragen und Manschetten 2c., jedoch unter der Bedingung, daß sie nicht hauptsächlich aus einem zu einem niedrigeren Satze als dem für ungebleichtes Baumwollenzeug festgestellten zu verzollenden Gewebe bestehen	0,50

wobei im Uebrigen zu beachten ist:

a. daß von seidenen Geweben und Tüchern aus Seide mindestens 10 kg, von den übrigen hier angegebenen Waaren mindestens je 50 kg zur Ausfuhr angemeldet und auf einmal ausgeführt werden müssen; jedoch kommen diese Bestimmungen nicht in Anwendung, wenn die Waaren, für welche Vergütung beantragt wird, zur Verproviantirung im Sund ausgeführt werden und zwar unter gleichen Verhältnissen, wie diejenigen, unter welchen auf Freilager niedergelegte ausländische Waaren bei ähnlicher Verproviantirung Zollfreiheit genießen würden;

b. daß der bezüglichen Anmeldung immer die unter eidlicher Verpflichtung abgegebene und durch zwei Zeugen bestätigte Versicherung des Fabrikanten beigefügt werden muß, daß die Waare Schwedisches Fabrikat und aus ausländischem Material hergestellt ist, für welches der volle Einfuhrzoll gezahlt worden, oder — Flammgarn und Gewebe betreffend — daß dieselben im Inlande aus im Auslande gesponnenem und gehörig verzolltem Garn gearbeitet, desgleichen hinsichtlich der genähten Baumwollen- und Leinenartikel, daß dieselben im Inlande aus vom dem Auslande eingeführtem und gehörig verzolltem Gewebe hergestellt sind. Die bezüglichen Nachweise sind

dem Zollregister desjenigen Zollplatzes beizufügen, über welchen die Waare ausgeführt wird;

c. daß die Ausfuhr durch Zeugniß der zuständigen Behörde am Löschungsorte, dahin gehend, daß die Waare daselbst gelöscht worden, bestätigt wird, welches Zeugniß von einem Schwedischen Konsul oder Vicekonsul, sofern ein solcher am erwähnten Orte angestellt ist, gehörig beglaubigt sein muß; daß jedoch, wenn die Ausfuhr in Schiffen von 30 Tonnen Tragfähigkeit oder mehr geschehen ist, und wenn bei der Ausfuhr die im §. 42 des Zollgesetzes enthaltene Bestimmung über die Kontrole bei der Wiederausfuhr von Gütern befolgt worden ist, ein Beweis über die Ankunft der Waare an dem ausländischen Löschungsplatze zur Bewilligung der Rückvergütung nicht erforderlich sein soll.

2) Wenn im Auslande hergestellte Jutegewebe bei der Ausfuhr seewärts von Stapelstädten oder transito mit der Eisenbahn über Norwegen nach ausländischen Plätzen als Packmaterial gebraucht werden, so kann für jedes Kilogramm der Gewebe eine Rückvergütung des Zolls mit 10 Oere bewilligt werden; in solchem Falle sind die Vorschriften im Absatz 1 dieses Paragraphen sowie die durch die General-Zolldirektion festgesetzten Bedingungen und Kontrolvorschriften, betr. die Transitversendung der Waarenverpackung über Norwegen, genau zu befolgen; jedoch ist in diesem Falle die in Absatz 1 b vorgeschriebene, der Anmeldung beizulegende Versicherung über den Ursprung der Waare von dem Fabrikanten derjenigen Waare abzugeben, zu deren Verpackung die Jutegewebe gebraucht worden sind. Die Versicherung muß enthalten, daß das Packmaterial aus ausländischen Jutegeweben, für welche der volle Zoll erlegt worden ist, besteht, und außerdem eine Angabe des Gewichts der Verpackung. Die zuständige Zollbehörde des Ausfuhrortes ist indessen berechtigt, erforderlichenfalls durch Umsturz und Wägen das Gewicht der Verpackung zu kontroliren. Die General-Zolldirektion ist jedoch berechtigt, diejenigen Erleichterungen der vorstehenden Bestimmungen zu gewähren, welche ohne Beeinträchtigung der nöthigen Kontrole bewilligt werden können.

3) Außer der vorstehend angegebenen Zollvergütung findet auf Antrag von Mühlenbesitzern bei der von Zollplätzen seewärts stattfindenden Ausfuhr der unten verzeichneten Mühlenfabrikate eine Vergütung des für die entsprechenden Mengen vom Auslande eingeführten ungemahlenen Getreides derselben Art gezahlten Zolles statt, und zwar für feines Siebmehl aus Weizen, Roggen und Gerste, sowie für Gries aus Weizen und Gerste, wobei zu beachten ist, daß 100 kg Weizen 75 kg Mehl, 100 kg Roggen oder Gerste 66⅔ kg Mehl und 100 kg Weizen oder Gerste 66⅔ kg Gries entsprechen. Hierbei sind nachstehende Bedingungen maßgebend:

a. Daß die Absicht, das eingeführte Getreide in Mehl oder Gries zur Ausfuhr gegen Vergütung des Zolls zu vermahlen, bereits im Zusammenhang mit der Anmeldung des Getreides durch den betreffenden Mühleninhaber angegeben wird. Die Einfuhr des ungemahlenen und Ausfuhr des gemahlenen Getreides hat über denselben Zollplatz stattzufinden; von diesem aus sind die Anmeldungen über die Ein- und Ausfuhr nebst unten genannten Zeugnissen an die Hauptzollkammer, von welcher die Zollbehörde ressortirt, einzusenden, sofern dieselbe nicht in einer Stapelstadt befindlich ist;

b. daß mindestens 2000 kg jeder Mehl- und Griessorten gleichzeitig ausgeführt werden. Der Ausfuhranmeldung muß immer die an Eidesstatt abgegebene und durch zwei Zeugen bestätigte Versicherung des Fabrikanten, daß die zur Ausfuhr angemeldete Waare das eigene Mühlenfabrikat des Ausführenden ist, beigefügt werden. Die Versicherung muß auch im Uebrigen über die Art und Beschaffenheit der Waare Aufschlüsse geben;

c. daß das ungemahlene Getreide, für welches Zollvergütung bewilligt worden ist, innerhalb der vor der Ausfuhr zunächst verflossenen sechs Monate eingeführt sein soll;

d. daß die zuständige Zollbehörde des Ausfuhrortes, nach Untersuchung der Waare und Feststellung des Nettogewichts sowie nach Plombirung der Säcke und Bewachung derselben während des Transports nach dem Ladungsplatz und während der Verladung in das Schiff, darüber ein Zeugniß ausstellt, welches nebst der Anmeldung und sonstigen Zeugnissen dem Ausgangsregister der Hauptzollkammer als Beweis beizufügen ist;

e. daß die Ausfuhr im Uebrigen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen, betreffend sonstige Waaren, für welche Zollvergütung zu bewilligen ist, bescheinigt wird;

f. daß die betreffenden Zollbehörden verpflichtet sein sollen, für jeden, der in oben angegebener Weise Getreide zur Bearbeitung für die Ausfuhr angemeldet hat, ein Abrechnungsbuch über die Ein- bezw. Ausfuhr anzulegen; für dieses Buch werden Formulare durch die Generalzolldirektion beschafft;

g. daß zur Erhebung der Vergütungsbeträge die Betreffenden berechtigt sind, jeden Monat durch eine an die Generalzolldirektion gerichtete, durch die zuständige Zollbehörde zu vermittelnde Eingabe bezügliche Anträge zu stellen; dieser Eingabe sollen gehörige Beweise, daß der Antragsteller selbst das Mühlengewerbe ausübt, sowie Auszüge aus den Abrechnungsbüchern der Zollkammer und Zollquittungen über diejenigen Zollbeträge beigefügt sein, welche für die in den Büchern aufgeführten ungemahlenen Getreidemengen erlegt worden sind.

4) Die oben zugestandene Zollvergütung findet jedoch bei der Ausfuhr von Waaren nach Norwegen nicht statt, mit Ausnahme der folgenden Artikel: Raffinirter Zucker, Karamellen (Zuckerfabrikate, hauptsächlich bestehend aus gebranntem oder gekochtem Zucker), bearbeiteter Tabak, feines Siebmehl, Gries aus Getreide und Brot. Für diese Artikel wird, auch bei der Ausfuhr auf dem Landwege nach dem genannten

Reiche, die vorstehend angegebene Vergütung bewilligt und zwar unter folgenden, für die auf dem Landwege ausgeführten Waaren geltenden Bestimmungen:

a. Daß die Waarenpartien nach Maßgabe der Vorschriften der Königl. Verordnung vom 12. Juli 1860, betreffend Waarenausfuhr auf dem Landwege zwischen den vereinigten Reichen, bei der betreffenden Zollbehörde des Abgangsortes zur Ausfuhr angemeldet und dort gebucht worden sind; daß denselben ferner ein Waarenverzeichniß, ausgestellt nach einem Platze, wo sich ein Zollamt befindet und die Verzollung gestattet ist, beigegeben wird; dieses Verzeichniß muß den Waarentransport begleiten;

b. daß der Anmeldung stets eine nach Maßgabe des Alinea 1 b, oder betreffend Mehl und Gries, des Alinea 3 b, abgegebene Versicherung des Fabrikanten beigefügt ist;

c. daß durch Attest der Zollbehörde des Norwegischen Bestimmungsortes bescheinigt worden ist, daß die Waaren mit unverletzter Versiegelung oder Plombirung und bezüglich Menge und Beschaffenheit mit dem Verzeichniß übereinstimmend dort eingetroffen sind.

5) Will Jemand zollpflichtige Waaren einführen, um dieselben später wieder auszuführen, nachdem sie, entweder in Verbindung mit einheimischen oder nicht zollpflichtigen ausländischen Rohmaterialien, zu einem der im Alinea 1 erwähnten Produkt oder auch, mit oder ohne Verbindung mit solchen Rohmaterialien, zu einem anderen als in diesem Paragraphen erwähnten Produkt bearbeitet worden sind, so kann eine Vergütung der bei der Einfuhr erlegten Zollabgabe stattfinden, falls nach Ansicht der Generalzolldirektion eine genügende Kontrole zu Stande gebracht werden kann und zwar unter folgenden Bedingungen:

a. Daß derjenige, der einer solchen Begünstigung theilhaftig zu werden wünscht, bei der Generalzolldirektion eine bezügliche schriftliche Meldung einreicht, und zwar mit Angabe der Beschaffenheit der zur weiteren Bearbeitung einzuführenden Waare, der Art der Bearbeitung sowie desjenigen Zollplatzes, über welchen die Einfuhr erfolgen wird. Die Generalzolldirektion bestimmt sodann, unter Berücksichtigung des bei der Herstellung der Ausfuhrwaare unvermeidlichen Verlustes an Rohmaterial, sowohl die Norm, nach welcher die Vergütung zu bewilligen ist, als auch die geringste Menge, welche zur Ausfuhr angemeldet werden darf;

b. daß in jeder Zollanmeldung die mit der Einfuhr verbundene Absicht angegeben wird;

c. daß die Ausfuhr über denselben Zollplatz stattfindet, über welchen die Einfuhr erfolgte, sofern die Generalzolldirektion nicht in besonderen Fällen etwas Anderes gestattet;

d. daß bei der Ausfuhr der Anmeldung eine vom Fabrikanten an Eidesstatt abgegebene und von zwei glaubwürdigen Männern bestätigte Versicherung beigefügt wird, und zwar darüber, daß die Ausfuhrwaare im Inlande hergestellt und zu deren Herstellung eine gewisse Menge der zu diesem Zwecke vom Auslande durch den Fabrikanten eingeführten, angemeldeten und verzollten Waaren verwandt worden ist;

e. daß die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bei der Ausfuhr gemachten Angaben, wenn möglich, von der Zollverwaltung kontrolirt werden sollen; zu diesem Zwecke ist die Zollverwaltung berechtigt, erforderlichenfalls die Waare einer technischen Untersuchung unterziehen zu lassen;

f. daß die Ausfuhr in der in diesem Paragraphen erwähnten Weise bescheinigt wird;

g. daß die Wiederausfuhr innerhalb eines Jahres, von der Einfuhr der Waare an gerechnet, erfolgt und die Vergütung ebenfalls innerhalb eines Jahres beantragt wird. Der Antrag auf Vergütung hat eine Angabe der Zeit, zu welcher die Rohwaare eingeführt wurde, und die Gelegenheit, mit welcher dieselbe erfolgte, zu enthalten;

h. daß der Eigenthümer der Waare sich im Uebrigen nach den Vorschriften richtet, welche die Generalzolldirektion zur Vergütung eines Mißbrauches dieser Vortheile zu erlassen berechtigt ist, und alle die zur Erlangung der Vergütung erwachsenen Kosten erstattet.

Wenn ausländischer Rohbranntwein ausschließlich zur Veredelung zur Ausfuhr unter zollamtlicher Kontrole eingeführt und in eigens zu diesem Zwecke eingerichteten Fabriken veredelt wird, so findet eine Vergütung der Zollabgabe statt, und zwar sowohl für Mengen veredelten Branntweins, welche nachweislich von der Fabrik ausgeführt worden, als auch für die Mengen, welche nach erfolgter, zuverlässiger Inventur durch die Veredelung verloren gegangen sind, jedoch in keinem Falle für diesen Verlust mit mehr als 1 pCt. der ausgeführten Menge Normalliter.

6) Wenn Jemand überführt wird, zur Erlangung der nach den Vorschriften dieses Paragraphen zu gewährenden Zollvergütung unwahre Angaben gemacht zu haben, so ist die Generalzolldirektion berechtigt, ihm künftig eine weitere Vergütung zu verweigern.

§. 10.

Nach Maßgabe des Kapitels 1 des Zollgesetzes sind die Schiffskapitäne verpflichtet, bei der in demselben festgesetzten Strafe auf dem Manifeste die Vorräthe an Lebensmitteln nach Menge und Beschaffenheit genau anzugeben. Die zum Gebrauch der Besatzung an Bord des Schiffes erforderlichen Vorräthe sind am Löschungsplatze von Zoll- und anderen Abgaben befreit.

Unter diesen Bedingungen können zur Provision auch nachstehende Mengen Wein, Branntwein, Kaffee und Thee gerechnet werden, und zwar für Schiffe, welche aus der Ostsee oder aus Häfen an der Nordsee und von den Niederlanden, Großbritannien und dem westlichen Frankreich nach irgend einem Hafen der Provinzen Halland und Gothenburg-Bohus kommen: 6 *l* Wein, 3 *l* Branntwein, 1 kg Kaffee und 1 hg Thee für jede Person

der an Bord befindlichen Mannschaften und Passagiere; für Schiffe, welche aus Häfen außerhalb der Ostsee kommen, mit Ausnahme von den vorstehend erwähnten Fahrten nach Häfen der Provinzen Halland und Gothenburg-Bohus, 9 l Wein, 6 l Branntwein, 2 kg Kaffee und 2 hg Thee für jede Person, wie vorher berechnet. Hierbei ist zu beachten, daß Branntwein und Wein nicht gegeneinander vertauscht werden dürfen, so daß derjenige, der von dem einen weniger hat, um dieses Mangels willen nicht von der anderen Waare Ersatz nehmen darf. Diejenigen Mengen der genannten vier Proviantartikel, welche den nach der vorstehenden Bestimmung zu bemessenden Vorrath eines Schiffsführers übersteigen, sind an dem Löschungsorte unbedingt zu verzollen, wenn das Schiff nicht unmittelbar von Neuem in ausländischer Fahrt benutzt werden soll. Wenn ein von einem ausländischen Hafen kommendes Schwedisches oder fremdes Schiff unmittelbar wieder in ausländischer Fahrt benutzt werden soll, so ist der Schiffer berechtigt, wenn er bei seiner Ankunft im Reich Wein, Branntwein, Kaffee oder Thee in größeren Mengen mitbringt, als durch diesen Paragraphen bestimmt ist, den Ueberschuß im Manifest zur Wiederausfuhr aufzunehmen. Bis zur Abfahrt des Schiffes ist dieser Ueberschuß unter Zollversiegelung im Packhause oder an irgend einem sicheren und passenden Ort an Bord des Schiffes zu verwahren, wobei die im §. 42 des Zollgesetzes für Wiederausfuhrgut vorgeschriebene Kontrole zur Anwendung kommt. Jedoch soll von diesem Ueberschuß so viel ausgeliefert werden, als während eines etwaigen längeren Aufenthalts des Schiffes in einem Schwedischen Hafen für den Gebrauch der Besatzung an Bord des Schiffes erforderlich wird, und es ist demgemäß ein entsprechender Theil von den zur Wiederausfuhr auf dem Manifest angeführten Mengen abzuschreiben.

Andere Provisionsartikel als die vorher angegebenen müssen ebenfalls unter Beobachtung der erforderlichen Kontrole bis auf die Theile, welche während des Aufenthalts in Schwedischen Häfen an Bord selbst verbraucht oder zum Zurückbleiben im Reich verzollt werden, mit dem Schiffe wieder ausgeführt werden.

Ueber das, was von den im Inlande produzirten, nach dem Zollpasse beim Auslaufen von dem Schiffe nachweislich ausgeführten Proviantartikeln übrig geblieben ist, darf bei der Rückkunft wie über ausländische, nicht zollpflichtige Proviantartikel zollfrei verfügt werden.

§. 11.

Für Güter, welche während des Transports durch irgend einen Zufall Schaden genommen haben, ist keine Herabsetzung des Zolles gestattet, falls der Eigenthümer selbst über dieselben verfügen will. Glaubt der Eigenthümer, für die beschädigte Waare den im Zolltarif angesetzten Zoll nicht bezahlen zu sollen, so ist er berechtigt, nachdem der Schiffer zur Aufklärung der Sachlage Seeverklarung gemacht hat, eine amtliche Besichtigung der Güter zu verlangen, welche von einem Beamten des Magistrats unter Hinzuziehung zweier sachkundiger und unparteiischer Männer in Gegenwart des Vorstehers des betreffenden Zollamts bewerkstelligt wird. Letzterer hat zur Wahrnehmung der Rechte der Krone unter amtlicher Verantwortlichkeit das Besichtigungsverfahren zu kontroliren. Wenn die Güter gegen Seeschaden versichert waren, muß der Vertreter der Versicherungsgesellschaft, wenn am Orte ein solcher sich befindet, durch den Magistrat zur Besichtigung nachweislich eingeladen werden, ohne daß jedoch die Besichtigung durch die Abwesenheit des Vertreters aufgehalten werden darf. Stellt es sich heraus, daß die Güter während der Reise verdorben sind, so sollen die Besichtiger nicht allein hierüber ein Attest ausfertigen, sondern sie müssen auch, nach Prüfung der betreffenden Ladungsdokumente, den Werth der Waare in unbeschädigtem Zustande festsetzen. Falls keine Veranlassung zu Ausstellungen gegen die Verhandlung vorliegt, hat der Vorsteher des Zollamts das Besichtigungsprotokoll schriftlich zu genehmigen. Nicht beeidigte Besichtiger sind verpflichtet, erforderlichenfalls das Protokoll eidlich zu erhärten. Darauf verkauft das Zollamt nach vorheriger Bekanntmachung in öffentlicher Auktion in vorgeschriebener Form, was verdorben ist, wobei mit Rücksicht darauf, daß die Güter gleichsam wie in einer Niederlage befindlich oder unverzollt verkauft werden, der Einfuhrzoll für diejenigen Waaren, welche dem Tarif zufolge nach dem Werth verzollt werden, nach dem festgestellten Zollprozent von dem Auktionserlös berechnet und für andere Güter, gegen die Tarifbestimmungen, in demselben Maße herabgesetzt wird, als der Auktionserlös hinter dem bei der Besichtigung für die unbeschädigte Waare festgesetzten Werth zurückbleibt. Der nach Abzug des Zollbetrages restirende Ueberschuß ist dem Eigenthümer auszuhändigen. Liefert der Eigenthümer den Beweis von dem Verderben der Waare nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der Präskriptionszeit, innerhalb deren nach §. 21 des Zollgesetzes die Eingabe an die Zollbehörde eingereicht sein muß, so hat er den vollen Zoll zu erlegen, falls er nicht durch schriftliche Anzeige beim Zollamt innerhalb derselben Zeit sein Recht auf die beschädigte Waare abtritt; letztere wird in diesem Falle mittelst öffentlichen Aufrufs für Rechnung der Krone verkauft.

Im Uebrigen sind in Betreff der Zollbehandlung solcher Waaren, welche von gestrandeten, vom Auslande gekommenen Schiffen geborgen sind, die Vorschriften des Kapitels 5 des Zollgesetzes maßgebend.

§. 12.

Bezüglich der gegenseitigen Handelsbeziehungen Schwedens und Norwegens sind die bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

Einfuhr von gefärbter Kunstwolle (Shoddy) nach Schweden.

Durch eine von der Schwedischen Regierung erlassene Verordnung sind die bestehenden Vorschriften über die Beibringung von Gesundheitszeugnissen bei der Einfuhr von

Kunstwolle (Shoddy) dahin abgeändert worden, daß derartige Zeugnisse bei der Einfuhr von gefärbter Kunstwolle nicht mehr gefordert werden.

Schwedische Seeplätze ꝛc. mit ständiger Zollbewachung, an denen Schiffe mit zollfreien Waaren aus dem Auslande einklariren und löschen, sowie Schiffe nach dem Auslande ausklariren können.

Laut Bekanntmachung der Schwedischen General-Zolldirektion vom 15. Januar d. Js. sind dies für das Jahr 1896 dieselben Ortschaften wie für das Jahr 1895 [1]) und außerdem Mo auf der Insel Norrbyskären im Zollkammerdistrikt Umeå.

Brasilien.

Abänderung des Zolltarifs.

Das Budgetgesetz vom 30. Dezember 1895 enthält in Bezug auf die Einfuhrzölle nachstehende Bestimmungen:

Der Einfuhrzoll für Verbrauchsgegenstände, welcher durch Gesetz Nr. 265 vom 24. Dezember 1894 [2]) und durch die auf dasselbe bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt war, wird, wie folgt, geändert:

Die Zollwerthe der tarifirten Waaren werden nicht nach dem Kurse von 24 Pence, sondern von 12 Pence für das Milreis umgerechnet; die Zuschlagzölle von 50 und 60 pCt. werden aufgehoben und alle sonstigen Aufschläge (Sobre-taxas) zu den Taxen hinzugefügt und zu einer einzigen Taxe vereinigt.

Ausgenommen sind:

		Zollsatz: Reis.
Ausländisches Bier	kg	1200
Liköre, Schaumweine jeder Art, sowie Champagner, gleichviel in welcher Verpackung	„	3600
Genever	„	1500
Zündwaaren aus Holz (Streichhölzer)	„	3200
Zündwaaren jeder anderen Art	„	4500
Seifenstein, Seifenartiges und dergleichen Artikel, nicht parfümirt	„	1200
Smalte (o esmalte ordinario) oder Kobaltglasur für Töpfer	„	2500
Cyankalium, reines, unterliegt demselben Zollsatz wie rohe Cyanpräparate (cyanureto bruto).		
Grobes Salz	„	15
Der rektifizirte Alkohol für parmazeutischen Gebrauch behält den alten Zollsatz bei.		
Roher Gummiarabikum	„	600
Weißblech (folhas de Flandres)	„	30

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 257 und 554.

[2]) Ebenda S. 261.

Zu den Waaren der Nr. 119, Klasse IX, ist Folgendes zu bemerken:

Alle Oele werden nach dem Bruttogewicht einschl. des Behälters verzollt. Olivenöl, welches durch Analyse des National-Laboratoriums als fremde Ingredienzen enthaltend oder als verfälscht erklärt worden ist, wird ins Meer gegossen und der Importeur muß eine Geldstrafe von 200 bis 500 Milreis zahlen, die durch den Zollinspektor auferlegt wird.

Zu den Waaren der Nr. 127, Klasse IX, ist Folgendes zu bemerken:

Die vom National-Laboratorium für verfälscht erklärten (condemnados) Weine werden ins Meer gegossen und dem Importeur wird eine Strafe von 200 bis 500 Milreis auferlegt.

Wein in Flaschen unterliegt dem bisherigen Zollsatz, erhöht um den Zoll der Flasche nach dem betreffenden Zollsatz.

Flaschen, große dickbäuchige Flaschen, irdene Gefäße, Flaschen jeder Art und Holzkisten, auseinandergenommen oder nicht, wenn sie in ähnlicher Form eingeführt werden wie die Flüssigkeiten oder die Merkzeichen von ausländischen Getränken, seien sie mit einer Aufschrift versehen oder nicht, unterliegen demselben Zoll, als ob sie das nach der Verpackung bezeichnete Getränk oder die mögliche Falsifikation des letzteren enthielten.

Waaren der Nr. 160, Klasse X, Parfümerien zahlen 5000 Reis für das Kilogramm, Spielkarten 1000 Reis für das Spiel (baralho); im Karton zum Fertigstellen oder in Blättern zum Schneiden, gemalt oder nur gedruckt, zahlen sie 5000 Reis für das Kilogramm.

Nr. 60, nicht genannte Fische, Schalthiere, Austern und andere Muscheln sowie Rogen. Als Konserve jeder Art zahlt die Sardine 1000 Reis, alles Andere 1500 Reis für das Kilogramm.

Einfache, nicht besonders genannte Säcke zahlen 1500 Reis für das Kilogramm.

Waaren der Nr. 546, Klasse XVI, Wolle ꝛc. Für Tuche (casimiras) aus Wolle und aus Wolle und Baumwolle, die nach dem Tarif einen erhöhten Zollsatz zahlen, wird das Gewicht auf den Quadratmeter auf 500 g erhöht.

Grobe Gewebe ꝛc. Nr. 564, Klasse XVII. Die Unterscheidungen nach der Zahl der Fäden, sowie danach, ob die Gewebe glatt oder gemustert sind, wird aufgehoben und alle zahlen 900 Reis.

Für Waaren der Nr. 209 und 297, Klasse XI, Kapseln, arzneistoffhaltige Zuckerkügelchen, Dragées und alle Arten medizinischer Pillen wird der Zollsatz 40 pCt. vom offiziellen Werthe sein, der auf 73 280 Reis festgesetzt wird, der Zollsatz also 29 280 Reis betragen.

Für Waaren der Nr. 237, 340 und 341, Elixire, Liköre, Weine, Sirupe und alle Arten medizinischer Lösungen wird der Zollsatz 30 pCt. vom offiziellen Werthe sein, der auf 20 750 Reis festgesetzt wird, der Zollsatz also 6225 Reis betragen.

Flüssige Magnesia von Murray und von anderen Fabrikanten (magnesia fluida de Murray e outros fabricantes) unterliegen demselben Zollsatz wie die Elixire und Lösungen.

Für Waaren der Nr. 293, medizinische Pastillen aller Art, wird der Zollsatz 40 pCt. vom offiziellen Werthe sein, der auf 8625 Reis festgesetzt wird, der Zollsatz also 3450 Reis betragen.

Für komprimirte medizinische Pastillen wird der Zollsatz 45 pCt. vom offiziellen Werth sein, der auf 120 000 Reis festgesetzt wird, der Zoll also 54 000 Reis betragen.

Für die Waaren der Nr. 301, Pillen, Kuchen, medizinische Körnchen und Körner aller Art, wird der Zollsatz 40 pCt. vom officiellen Werth sein, der auf 156 500 Reis festgesetzt wird, der Zoll also 62 600 Reis betragen, und Gesundheits-Sarsaparille wird demselben Zoll unterliegen, wie die Liköre und Elixire.

Nr. 450, Klasse XV, Baumwolle in einfachem Garn für Einschlag oder Kette, zahlt roh oder weiß 300 Reis für das Kilogramm, und gefärbt 400 Reis.

Verbrauchsabgaben.

Rauchtabak fremder Provenienz, 100 Reis für 500 Gramm oder weniger.

Rauchtabak, zerstückelt, zerschnitten oder gefasert, einschließlich des in Nationalfabriken zu Cigarretten verarbeiteten, 100 Reis für 25 Gramm oder weniger.

Rauchtabak fremder Provenienz, zerstückelt oder zerschnitten oder gefasert, 40 Reis für 25 Gramm oder weniger.

Cigarren ausländischer Fabrikation, 100 Reis das Stück.

Cigarren einheimischer Fabrikation, 5 Reis das Stück.

Schnupftabak, einheimischer, 10 Reis für 125 Gramm oder weniger.

Schnupftabak, fremder, 60 Reis für 125 Gramm oder weniger.

Cigarretten ausländischer Fabrikation, 30 Reis für ein Packet von 20 Stück und für jeden Bruchtheil über 20.

Cigarretten ausländischer Herkunft mit Hülle oder Deckblatt zahlen das Doppelte dieser Abgabe.

Papier für Cigarretten und Aehnliches in Blättern oder Rollen zahlen 500 Reis für das Kilogramm, in Büchelchen oder Hüllen von Reis- oder Maispapier 2500 Reis für das Kilogramm.

Diese Abgaben können mittelst Stempelmarken eingezogen werden.

Auf einheimischen Bieren liegt eine Abgabe von 60 Reis für das Liter oder 40 Reis für die Flasche, welche beim Ausgang des Produkts aus der Brauerei oder bei der Ausstellung zum Verkauf durch Stempelmarken eingezogen wird.

Getränke der Nr. 126, Klasse IX des Tarifs, wenn sie im Lande hergestellt sind, zahlen 300 Reis für das Liter.

Alkoholische Getränke der Nr. 127, ausgenommen Alkohol und Branntwein, fabrizirt in den Centralbrennereien oder anderen landwirthschaftlichen Fabriken, unterliegen einer Abgabe von 50 Reis für das Kilogramm, ebenfalls zahlbar mittelst Stempelmarken beim Ausgang der Waaren aus der Fabrik oder wenn sie zum Verkauf kommen.

Andere gegohrene Getränke, welche dem Traubenwein, den Schaumweinen, dem Champagner rc. ähneln, und deren Herstellung von der Regierung gestattet ist, zahlen 1000 Reis für die Flasche.

Künstliche Mineralwasser, limonadenartig oder nicht, zahlen 50 Reis für das Kilogramm.

Artikel 16. In den Zollsätzen werden bei den Beträgen bis zu 100 Reis die Bruchtheile unter 4 Reis gestrichen, die von 4 bis 9 Reis als Reis hinzugefügt. Bei den Zollsätzen über 100 Reis werden die Bruchtheile unter 40 Reis gestrichen, jene von 40 bis 99 Reis werden als 100 Reis hinzugefügt.

Artikel 19. Der Einfuhrzoll auf Schulmaterialien für den Elementarunterricht wird um 60 pCt. ermäßigt; als solches Material wird nur das technische angesehen (Schulschreibpulte, schwarze Tafeln, Landkarten, Froebelsche Spiele, naturwissenschaftliche Gegenstände und geometrische Körper, aber nicht Artikel anderer Art, die zu einem anderen Zwecke gebraucht werden könnten). Diese Begünstigung bleibt nur während dieser Finanzperiode in Kraft und nur zu Gunsten desjenigen Materials, welches für Anstalten mit unentgeltlichem Unterricht eingeführt wird.

Artikel 21. Frei von Zoll bleiben die Produkte der Schaf- und Ziegenzucht, welche den Produkten von Rio Grande do Sul ähnlich sind und bei der Herkunft vom Rio da Prata in diesen Staat eingehen: ausgenommen Dörrfleisch (carne secca), Talg oder Fettschmiere.

Artikel 24. Die in den folgenden Artikeln des in Kraft stehenden Zolltarifs erwähnten Waaren werden die Verbrauchsabgaben nach den in Geltung stehenden Sätzen entrichten und zwar nach dem Bruttogewicht, nämlich:

Klasse II. Artikel 4. 7. 8. 10. 17. 19. In Kasten oder Kästchen von Pappe, Papier oder ähnlichen Umhüllungen.

Klasse III. Artikel 47. In Kasten oder Kästchen desgl., desgl.

Klasse V. Artikel 71. 79. 85. In Kasten desgl., desgl.

Klasse VIII. Artikel 113. In Säcken.

Klasse X. Artikel 171. In Blechbüchsen oder Flaschen.

Klasse XIII. Artikel 415. 421. In Kasten desgl., desgl.

Klasse XIV. Artikel 438. In Kasten desgl., desgl.

Klasse XV. Artikel 451. 469. 475. 477. 501 und 506. In Kasten desgl. Artikel 496 und 505, ausgenommen die Kästchen von Pappe, in denen sie sich befinden.

Klasse XVI. Artikel 527. 533. 548 und 554, ausgenommen nur die Kästchen von Pappe, in denen sie sich befinden.

Klasse XVII. Artikel 570. 580. 592 und 595, ausgenommen die Kästchen von Pappe, in denen sie sich befinden. Artikel 583. In Kasten oder Kästchen von Pappe, Papier oder ähnlichen Hüllen.

Klasse XVIII. Artikel 602. 615. 618. 619. 621. 625. 629 und 633, ausgenommen die offenen Kästchen von Pappe, in denen sie sich befinden.

Klasse XIX. Artikel 637. 639. 641. 642. In Kasten oder Kästchen von Pappe, Papier oder ähnlichen Hüllen.

Klasse XX. Artikel 662. In Kasten desgl., desgl.

Klasse XXI. Artikel 689. In Kasten desgl., desgl.

Klasse XXIII. Artikel 701. 717. 721. 722. 723 und 724. In Kasten desgl.

Klasse XXV. Artikel 739. 741. 745. 747. 754, erster Theil. 758. 762. 764. 767. 777. 780. 781. In Kasten desgl., desgl.

Klasse XXXI. Artikel 873. In Kasten desgl., desgl.

Klasse XXXIII. Artikel 922. In Kasten desgl., desgl.

Klasse XXXIV. Artikel 1022. 1033 und 1037. In Kasten desgl., desgl.

Klasse XXXV. Artikel 1041. 1042 und 1080. In Kasten desgl., desgl.

Einziger Paragraph: Die Bemerkung 57, welche Nr. 546 des Tarifs folgt, wird durch folgende Note ersetzt:

Bei Berechnung des Gewichts auf den Quadratmeter werden die Säume mitgerechnet.

Artikel 25. Die Getränke der Klasse IX, Nr. 126 und 127 des Tarifs, eingeführt oder im Lande erzeugt und zum Verkauf gestellt mit einer ausländischen Etikette, werden, wenn sie zum Verkauf oder Verbrauch verkauft oder ausgestellt werden, eine Stempelmarke in dem Werth des Zolls auf dem Korken und der Flasche haben.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird die Zollbehörde beim Zahlen des Zollbetrages dem Kaufmann den gleichen Werth in Stempelmarken aushändigen.

Einziger Paragraph: Der Kaufmann, der obige Getränke ohne die erforderliche Stempelmarke verkauft oder zur Schau stellt, zahlt 500 Milreis Strafe.

Artikel 28. Ackerbauwerkzeuge, Instrumente für Handwerker, maschinelle Gegenstände, Rohmaterialien, Färbstoffe, chemische Produkte für industrielle Zwecke und die übrigen für den Gebrauch in Fabriken nothwendigen Artikel genießen eine Ermäßigung von 30 pCt. (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 126 A vom 30. November 1892); Baumwollgarn und rohe Baumwolle genießen diese Ermäßigung nicht.

Um diese Vergünstigung zu genießen, werden die Importeure in einem besonderen Buche beim Zollamt im Voraus das Verzeichniß (Menge und Beschaffenheit) der einzuführenden Waaren angeben müssen.

Reis, Gerste, Kleie, Bohnen, Milho (Hirse und Mais), Tannenholz, gesalzenes und an der Sonne getrocknetes Rindfleisch und Petroleum genießen die gleiche Ermäßigung von 30 pCt. vom Zoll.

Artikel 29. Frei von Zoll sind die Stücke, welche von den in Brasilien ansässigen Baumeistern, zum Bau von Schiffen und Dampfern auf heimischen Werften bestimmt sind: Diese Zollbefreiung muß von dem Finanzminister unter Angabe der nothwendigen Materialien und Stücke, des Namens des Schiffes, der Werft, wo dasselbe gebaut werden soll, und des beabsichtigten Raumgehaltes erbeten werden.

Die Exekutivgewalt wird die Zollbefreiung regeln, und den Besitzer der Werft, welcher eines der eingeführten Stücke verkauft, das Recht zum Bau entziehen und ihn zur Nachzahlung aller Zollnachlässe verpflichten.

Theile von Maschinen und Lokomotiven, welche zum Zweck der Herstellung von Eisenbahnmaterial eingeführt werden, zahlen 50 pCt. weniger, als in dem angenommenen Tarif bestimmt ist.

Artikel 30. Die einheimischen Fabriken sind verpflichtet, ihre Produkte nicht aus ihren Fabriken herausgehen zu lassen, ohne in unauslöschbarer Farbe anzugeben: Marke und Namen der Fabrik oder des Ortes und des Staates, wo die Fabrik gelegen ist. Bei Zuwiderhandlung verfallen die Produzenten den Bestimmungen über Fälschung und haben die Anwendung der Artikel 353 und 354 des Strafgesetzes zu erwarten, außerdem wird ihre Waare eingezogen.

Artikel 31. Als Fälschung wird betrachtet, denselben Strafen nebst Einziehung der Waare unterworfen und mit einer Strafe von 1000 Milreis bis zu 5000 Milreis bestraft: die Fabrikation und Einfuhr von Etiketten und Merkzeichen von fremden Produkten, die sich zur Fälschung von Getränken oder Nationalprodukten eignen, um als ausländische, mit der Marke oder der im Lande fabrizirten Etikette verkauft zu werden.

Artikel 32. Hornvieh ist frei von Zoll.

Artikel 33. Guano, Kalkphosphate, Ammoniumsulfat, Chlorkalium, Phosphate im Allgemeinen, einschließlich der als düngungsfähig betrachteten Phosphatabfälle und Natronsalpeter sind ebenfalls vom Einfuhrzoll frei und genießen eine 50 proz. Ermäßigung der Abfertigungsgebühr.

Artikel 34. Die Zölle auf flüssige Waaren werden nach Kilogramm und nicht nach Liter berechnet werden.

Eine zu vorstehendem Gesetz von dem Brasilianischen Finanzministerium unterm 15. Januar d. Js. erlassene **Ausführungsverordnung** bestimmt u. A.:

Mit dem 29. Februar 1896 endigt die Frist für

1) die Abfertigung der Waaren, welche sich schon im Zollhaus befinden, und derjenigen, welche im Hafen zu entladen sind oder sich auf der Reise befinden, sofern sie vor dem 31. Dezember 1895 verladen sind;
2) den Beginn der Zollbefreiungen und Ermäßigungen, welche in dem genannten Gesetz bestimmt sind.

Für die Abfertigung von Bier, das jetzt nur mit 1200 Reis tarifirt ist, wenn es in großen oder in gewöhnlichen Flaschen oder in irgend einem Gefäß von Thon oder Glas eingeführt wird, wird die Bestimmung der Anmerkung 13[1]) des in Kraft befindlichen Tarifs aufgehoben, weil anderenfalls der Zollsatz auf 1800 Reis für das Kilogramm erhöht wäre.

Die Zollermäßigung für Weißblech darf allein auf einfache Tafeln angewandt werden, die zur Zeit mit 40 Reis für das Kilogramm tarifirt sind.[2])

Der Zollsatz von 1500 Reis für das Kilogramm von einfachen nicht besonders aufgeführten Säcken darf nur auf Baumwollensäcke (Nr. 499) angewandt werden, nicht nur wegen der Bezeichnung „einfach", sondern weil in Nr. 594,

---

[1]) Danach unterliegt Bier bei der Einfuhr in Demijohns einem Zollzuschlag von 25 pCt. und bei der Einfuhr in Flaschen einem Zuschlag von 50 pCt. (D. Red.)

[2]) Tarif Nr. 772. (D. Red.)

welcher von den Leinensäcken handelt, die Unterscheidung „nicht besonders aufgeführt" nicht vorkommt.

Für die Ackerbaugeräthe und andere Arten von Waaren, welche zollfrei sind, muß die Ermäßigung von 30 pCt., von der Art. 2 spricht, auf die Abfertigungsgebühr berechnet werden, welche allein bezahlt wird.

Da dieselbe Ermäßigung auf die Rohstoffe, Farbstoffe, chemischen Produkte für den industriellen Gebrauch und die anderen für den Fabrikbetrieb nothwendigen Artikel wegen der Allgemeinheit des Ausdrucks fast alle tarifirten Waaren umfaßt, so soll diese Ermäßigung nicht eintreten, bevor die legislative Gewalt die bestimmte Grenze und die nothwendige Spezifikation giebt.

Die Anordnung des Art. 25 über das Anbringen von Stempelmarken auf Flaschen, welche Getränke der Klasse IX, Nr. 126 und 127, enthalten, kommt vorläufig nicht zur Ausführung.

Bezüglich der Bestimmung in Art. 31 können Etiketten für sich abgefertigt werden, wenn die betreffende Waare in Fässern eingeführt wird, denn für den Fall der Fälschung bestehen die Strafen des Strafgesetzes und die der Konfiskation sowie der Geldstrafen von 1 bis 5 Contos de Reis.

Für die Untersuchung der Weine im Nationallaboratorium soll keine Aenderung des bestehenden Verfahrens eintreten, bis die Regierung eine definitive Regelung herbeiführen wird.

Portugal.

Eingangszoll auf Rohrzucker und Melasse auf der Insel Madeira und Zollfreiheit für Zucker von Madeira beim Eingang nach dem Festlande und den Azoren.

(Diario do Governo Nr. 297 vom 31. Dezember 1895.)

Eine Königliche Verordnung vom 30. Dezember v. Js. verfügt:

Art. 1. Zucker und Melasse von Zuckerrohr, die in den Distrikt Funchal zum Verbrauche eingeführt werden, haben, nachdem die übrigen Bestimmungen dieses Dekrets erfüllt sind, folgende Zölle zu zahlen:

Zucker, besser als Typus 19 der holländischen Skala kg	140 Reis,
Melasse . . . . „	30 „

Art. 2. Die Bestimmung des vorigen Artikels tritt nur in Kraft, sofern die Produzenten von Zucker und Alkohol sich gehörig verpflichten, alles Zuckerrohr, das ihnen in ihren Fabriken angeboten wird, zum Mindestpreise von 400 bis 450 Reis für je 30 kg zu kaufen.

Einziger Paragraph. Die Einfuhr von Melasse unter den Bedingungen dieses Dekrets wird in jedem Falle auf die Fabriken von Alkohol zur ausschließlichen Verwendung bei dem Weinverschnitt beschränkt.

Art. 3. Ohne vorgängige Denaturirung darf zum Verbrauche aus den Fabriken kein Melassealkohol ausgehen, der nicht vollkommen gereinigt und dessen Alkoholgehalt nicht geringer als 40° Cartier ist.

Art. 4. Solange die Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets gelten, soll die Melasse im Distrikt Funchal von jeder Ortsabgabe befreit sein und der daraus hergestellte Alkohol wird nicht der Fabrikatsteuer unterworfen; ebenso soll auf dem Festlande und den Azoren der von Madeira herrührende Zucker vom Einfuhrzoll befreit sein.

Art. 5. Die Regierung wird die zur vollkommenen Ausführung des gegenwärtigen Dekrets erforderlichen Vorschriften ausarbeiten, sowohl Betreffs der Verpflichtung und Form des Ankaufs von Zuckerrohr, als auch des Verkaufs von Melasse und Alkohol, sowie der Einfuhr der Melasse.

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Dekrets bleiben fünf Jahre in Gültigkeit.

Art. 7. Entgegenstehende Gesetze werden aufgehoben.

2c.

Serbien und Montenegro.

Handelsabkommen zwischen beiden Ländern.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Serbien und die Regierung Seiner Hoheit des Fürsten von Montenegro haben, Behufs Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Serbischen Ländern, beschlossen, eine Handelskonvention abzuschließen. Zu diesem Zwecke haben die Unterzeichneten, welche mit gehörigen Vollmachten versehen sind, folgende Bestimmungen vereinbart:

Art. 1. Die im rohen oder verarbeiteten Zustande aus Serbien nach Montenegro zur Einfuhr gelangenden Produkte, oder die aus Montenegro nach Serbien eingeführten Rohprodukte oder Fabrikate werden gegenseitig hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhrabgaben, der Wiederausfuhr, der Vermittelungs-, Lager- und Ortsgebühren, sowie der Zollförmlichkeiten derselben Behandlung unterliegen, wie die Erzeugnisse des meistbegünstigten Staates.

Art. 2. Die Unterthanen jedes der hohen vertragschließenden Theile werden in dem anderen Staate Behufs Ausübung ihres Handels und ihrer Industrie nur diejenigen Abgaben, Steuern, Gebühren oder Gewerbesteuern und in demselben Betrage zu zahlen haben, wie die Bürger des betreffenden Staats selbst.

Art. 3. Dieses Abkommen tritt 15 Tage nach Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Dasselbe bleibt so lange in Kraft, bis es von dem einen oder anderen der vertragschließenden Theile gekündigt wird.

Wenn der eine oder andere vertragschließende Theil das Abkommen kündigt, so wird dasselbe noch sechs Monate nach erfolgter Notifikation der Aufkündigung an den anderen vertragschließenden Theil in Geltung bleiben.

Belgrad, den 30. November / 12. Dezember 1895.

Der Königlich Serbische Ministerpräsident und Minister des Aeußern.

(L. S.) (Unterschrift.)

Cettinje, den 4./16. Dezember 1895.

Der Fürstlich Montenegrinische Minister des Aeußern.

(L. S.) (Unterschrift.)

Großbritannien.

Zolltarif von Neusüdwales nach dem Stande vom 1. Januar 1896.

Durch ein Gesetz vom 12. Dezember 1895 — Vict. 59. Nr. XVIII — (Zollgesetz 1895) ist für die Kolonie Neusüdwales der nachstehende Zolltarif erlassen worden:

I. Ständiger Tarif.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Schilling.	Zollsatz. Pence.
Spirituosen:			
Alle Arten von Spirituosen und deren Mischungen, welche nicht anderweitig aufgezählt sind . .	Gallon Normalstärke (proofgallon)	14	—
Für Spirituosen von geringerem Alkoholgehalt als 16,5° wird kein Nachlaß für den Gehalt unter 16,5° gewährt.			
Bei Spirituosen in Kisten verpackt soll der Inhalt zu 2, 3, 4 oder 5 Gallonen gerechnet werden und zwar:			
2 Gallonen und darunter als 2 Gallonen,			
über 2, jedoch nicht über 3 Gallonen, als 3 Gallonen,			
über 3, jedoch nicht über 4 Gallonen, als 4 Gallonen,			
über 4, jedoch nicht über 5 Gallonen, als 5 Gallonen.			
Bitters, Essenzen, flüssige Extrakte, Sarsaparillatinkturen, Arzneien, Aufgüsse und Toilettepräparate, enthaltend:			
Spiritus von nicht mehr als 25 pCt. der Normalstärke .	Gallon	3	6
Desgl. von nicht mehr als 50 pCt. der Normalstärke .	"	7	—
Desgl. von nicht mehr als 75 pCt. der Normalstärke .	"	10	6
Desgl. über 75 pCt. der Normalstärke	"	14	—
Desgl. von größerer als der Normalstärke werden als alkoholhaltige Mischungen verzollt	Gallon Normalstärke	14	—
Alkohol, mit Holzgeist denaturirt .	Gallon	—	1
Parfümirte Spirituosen und Wasser, Floridawasser und Bayrum . .	Gallon Flüssigkeit	20	—
Wein:			
Schaumwein, für 6 sog. Quart- oder 12 sog. halbe Flaschen . .	—	10	—
Andere Sorten (d. h. nicht Flaschenweine)	Gallon	5	—
Andere Sorten, für 6 sog. Quart- oder 12 sog. halbe Flaschen . .	—	5	—
Bier, Ale, Porter, Sprossen- oder anderes Bier, Apfel- und Birnenwein:			
in Fässern oder Steinkrügen . .	Gallon	—	6
in Flaschen	"	—	9
für 6 sog. Quart- oder 12 sog. halbe Flaschen	"	—	9
Tabak, von Bord des Schiffes oder aus dem Zollverschluß für den eigenen Verbrauch geliefert, verarbeitet, unverarbeitet und Schnupftabak	Pfund	3	—
Tabak, unverarbeitet, eingeführt, um in der Kolonie verarbeitet zu werden. Bei Entnahme aus dem Zollverschluß oder von Bord des einführenden Schiffes in eine konzessionirte Tabakfabrik zum Zwecke der Verarbeitung zu Rauchtabak, Cigarren und Cigarretten	"	1	—
Tabak zur Schafwäsche	"	—	3
Cigarren und Cigarretten (einschl. der Verpackung für die letzteren) . .	"	6	—
Opium und Opiumpräparate . . .	"	20	—

II. Fallender Tarif.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Schilling.	Zollsatz. Pence.
Kerzen pro Pfund oder in sog. Pfundpacketen und ebenso im Verhältniß für irgend ein anderes handelsübliches Gewicht, sowie Nachtlichte und Stearinkerzen	Pfund	—	1
Desgl. vom 1. Juli 1897 ab . .	"	—	½
Desgl. vom 1. Juli 1899 ab . .	—	frei	
Petroleum, Naphta und Gasolin . .	Gallon	—	6
Desgl. vom 1. Juli 1896 ab . .	"	—	3
Desgl. vom 1. Juli 1897 ab . .	—	frei	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Schilling.	Zollsatz. Pence.
Oele, mit Ausnahme von Leinöl (roh oder gekocht), Fisch- und Seehundsthran, Walrath, Walfischthran, Kokosnuß-, Palmöl und ätherischen Oelen	Gallon	—	6
Desgl. vom 1. Juli 1896 ab	"	—	3
Desgl. vom 1. Juli 1897 ab	—	frei	
Biskuits	Pfund	—	1
Desgl. vom 1. Juli 1898 ab	"	—	1/2
Desgl. vom 1. Juli 1900 ab	—	frei	
Zuckerwaaren einschl. Kuchen, Konfitüren, Süßholzsaft und Lakritze, alle Arten von Plätzchen, verzuckerte Kokosnuß, Zuckerkant, kandirte Früchte und Zuckerwerk	Pfund	—	2
Desgl. vom 1. Juli 1898 ab	"	—	1
Desgl. vom 1. Juli 1900 ab	—	frei	
Früchte, getrocknet, kandirt, und getrocknete Pflaumen (ausgenommen Datteln)	Pfund	—	2
Desgl. vom 1. Juli 1898 ab	"	—	1
Desgl. vom 1. Juli 1900 ab	—	frei	
Fruchtmus und Gelees, für das Pfund oder das sog. Pfundpacket und so im Verhältniß bei jedem derartig angenommenen Gewicht	Pfund	—	1
Desgl. vom 1. Juli 1898 ab	"	—	1/2
Desgl. vom 1. Juli 1900 ab	—	frei	
Fruchtkonserven u. Früchte in Büchsen, Früchte, eingekocht, Fruchtschalen, ausgepreßt oder trocken	Pfund	—	1
Desgl. vom 1. Juli 1898 ab	"	—	1/2
Desgl. vom 1. Juli 1900 ab	—	frei	

Zucker:

	Raffinirter Zucker.		Roher Zucker und fester Traubenzucker.		Melasse und Syrup, flüssiger Traubenzucker und Syrup.	
	Centner.		Centner.		Centner.	
	Schill.	Pce.	Schill.	Pce.	Schill.	Pce.
	6	8	5	—	3	4
vom 1. Juli 1897 ab	5	4	4	—	2	8
" 1. " 1898 "	4	—	3	—	2	—
" 1. " 1899 "	2	8	2	—	1	4
" 1. " 1900 "	1	4	1	—	—	8
" 1. " 1901 "	frei		frei		frei	

III. Andere Zölle, die bis zum 30. Juni 1896 zur Erhebung gelangen, vom 1. Juli 1896 ab aber in Wegfall kommen.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Schilling.	Zollsatz. Pence.
Butter	Pfund	—	1
Cement, Gyps und hydraulischer Kalk	Faß	2	—
Käse, Speck und Schinken	Pfund	—	2
Cichorie, Löwenzahn oder Taraxacum, geröstet, gemahlen oder mit anderen Substanzen vermischt	"	—	6
Chokolade, rein oder mit anderen Substanzen vermischt, sowie Chokoladecrème	"	—	4
Maismehl und Maizena	"	—	1
Kakao, zubereitet, in Masse oder mit anderen Substanzen vermischt	"	—	4
Kaffee, geröstet, gemahlen oder mit anderen Substanzen vermischt (mit Ausnahme von Kaffeeessenz)	"	—	6
Fische, getrocknet, konservirt oder eingesalzen	"	—	1
Eisen, verzinkt, in Stangen und Blechen, sowie Wellblech	Tonne	40	—
Drahtgewebe, verzinkt	"	30	—
Milch, kondensirt oder konservirt	Pfund	—	1
Jagdpulver	"	—	3
Schrot	Centner	5	—
Reis	Tonne	60	—
Salz	"	20	—
Bauholz, bearbeitet	100 Quadratf.	3	—
Bauholz, roh und unbearbeitet	"	1	6
Thüren, Schiebfenster und Fensterläden	Stück	2	—

Bemerkung: Nach dem Wegfall dieser und der fallenden Zollsätze (sub II) bleibt nur der ständige Tarif (unter I) in Kraft.

Zolltarifänderungen in Britisch-Ostindien.

(The Board of Trade Journal, Januar 1896.)

Baumwollene Regenschirme, Nr. 111 in Tabelle IV des Tarifs, sind nach dem Werth zu verzollen.

Detonatoren sind als unter die in Nr. 10 der Tabelle IV genannten Explosivstoffe „aller anderen Art" fallend zu behandeln und unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

Für Postpackete, die in die Ostindischen Häfen eingeführt werden, aber nicht bestellt werden können, wird der Zoll bei der Wiederausfuhr zurückerstattet.

Für Spiker (Dogspiker) von Eisen oder Stahl, mit Ausnahme der in Nr. 93 der Tabelle IV genannten, wird der Einfuhrzoll von 5 pCt. auf 1 pCt. vom Werth herabgesetzt.

Baumwollene Twiste und Garne, gefärbt oder farbig, von Nr. 20 und darunter, werden von dem gesammten bei der

Einfuhr nach Ostindien davon zu erhebenden Zoll befreit, soweit er 1/5 pCt. vom Werth übersteigt.

Maschinen und Maschinentheile, wie in Nr. 14 aufgeführt, zur Bearbeitung von Thee in allen Stadien, vom Trocknen des Blattes ab bis zur marktfähigen Verpackung einschließlich, wird von dem dafür in Nr. 14 der Tabelle IV festgesetzten Zoll befreit.

Eiserne Schrauben unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. nach Nr. 13 der Tabelle IV.

Verbot der Ausfuhr von Waffen aus den Straits Settlements nach Arabien.

Durch Rathsbeschluß des Gouverneurs in Singapore vom 4. Dezember 1895 ist die Ausfuhr von Waffen, Munition, Schießpulver und Bedarfsartikeln für Militär und Marine nach Arabien mit Ausnahme des Britischen Hafens Aden für die Dauer eines Jahres von dem genannten Tage ab verboten worden.

Großbritannien und Japan.

Beitritt der Britischen Kolonien Neufundland und Natal zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen beiden Ländern vom 16. Juli 1894.

Inhalts einer in dem zu Tokio erscheinenden Amtsblatt vom 30. November v. Js. erfolgten Veröffentlichung des Japanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom gleichen Datum hat der Britische Gesandte auf Grund des Art. XIX des Britisch-Japanischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 16. Juli 1894[1]) den Beitritt der Kolonien Neufundland und Natal zu dem genannten Vertrage der Japanischen Regierung notifizirt.

Nachtragskonvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen beiden Ländern vom 16. Juli 1894. Vom 16. Juli 1895.

Da durch das am 16. Juli 1894 (16. Tage des 7. Monats im 27. Jahre von Meiji) zu London unterzeichnete Protokoll[2]) zwischen der Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Japan und der Regierung Ihrer Großbritannischen Majestät vereinbart worden war, daß die Werthzölle des dem genannten Protokoll beigefügten Tarifs, soweit es für thunlich erachtet würde, in spezifische Zölle durch eine Nachtragskonvention umgewandelt werden sollen, die zwischen den beiden Regierungen innerhalb sechs Monate, vom Tage des Protokolls an gerechnet, abzuschließen ist, und nachdem diese Frist durch ein späteres Abkommen verlängert worden ist, haben die hohen vertragschließenden Theile zu ihren Bevollmächtigten für den Abschluß einer bezüglichen Konvention ernannt:

2c.,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

1) Der dieser Konvention beigefügte Tarif soll an die Stelle des dem vorgenannten Protokoll vom 16. Juli 1894 angehängten Werthzolltarifs treten; derselbe wird allen in Ziffer 1 jenes Protokolls enthaltenen Bestimmungen unterliegen, insoweit als diese anwendbar sind, und soll einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationen dieser Konvention in Kraft treten.

2) Die durch diese Konvention festgesetzten spezifischen Zölle sollen von drei zu drei Jahren einer anderweiten Festsetzung unterliegen. Zur Grundlage für diese anderweite Festsetzung ist zu nehmen der Unterschied zwischen dem Durchschnitt der beiden von den Japanischen Zollbehörden während der am 30. Juni 1894 (30. Tage des 6. Monats im 27. Jahre von Meiji) endenden 6 Monate angenommenen Vierteljahrs-Wechselkurse und dem Durchschnitt der Wechselkurse, welche von den Japanischen Zollbehörden für die vier Vierteljahre vor demjenigen angenommen worden sind, in welchem der jedesmalige dreijährige Zeitraum abläuft.

Das Verzeichniß der revidirten Zollsätze ist von der Japanischen Regierung drei Monate vorher zu veröffentlichen und soll sofort nach Ablauf des genannten Zeitraums Geltung erlangen.

Die Hohen vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, daß die Ausführung dieser Bestimmung von der Annahme eines gleichartigen Abkommens Seitens der anderen Mächte, mit welchen Japan wegen der Vereinbarung von Konventionaltarifen jetzt verhandelt, abhängig sein soll.

3) Die im vorhergehenden Artikel erwähnten vierteljährlichen Wechselkurse sind die Kurse, wonach in den von dem Japanischen Finanzdepartement veröffentlichten vierteljährlichen Tabellen die vergleichsweisen Werthe des Japanischen Silber-Yen einerseits und des Englischen Pfund Sterling andererseits bemessen werden.

4) Die gegenwärtige Konvention soll die gleiche Dauer haben wie der Vertrag und das Protokoll vom 16. Juli 1894, deren Ergänzung sie bildet.

5) Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als thunlich, spätestens jedoch sechs Monate nach dem heutigen Tage ausgewechselt worden.

So geschehen zu Tokio, in doppelter Ausfertigung, am 16. Juli 1895 (16. Tage des 7. Monats im 28. Jahre von Meiji).

(L. S. Unterschriften.)

---

1) Hand. Arch. 1884 I. S. 923 und 1895 I. S. 201.

2) Hand. Arch. 1894 I. S. 927.

Anlage (Tarif).

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Yen.
1	Kautschukwaaren	vom Werth	10 pCt.
2	Portlandcement	100 Kättis	0,065
3	Baumwollengarn, ungefärbt oder gefärbt	"	4,180
	Baumwollengewebe:		
4	Drillich	Quadratyard	0,016
5	Segeltuch (duck)	"	0,053
6	Taschentücher im Stück	"	0,011
7	Bedruckte Gewebe (prints)	"	0,012
8	Satin, glatt, gemustert oder bedruckt, Brokat, Italians und gemusterte Schirtings	"	0,017
9	Schirtings, gefärbt	"	0,013
10	" roh	"	0,006
11	" geköpert	"	0,011
12	" weiß oder gebleicht	"	0,010
13	T-Cloth	"	0,009
14	Türkischrother Cambrik	"	0,012
15	Sammet	"	0,041
16	Victoria Lawns (Battist)	"	0,006
17	Alle anderen reinbaumwollenen Gewebe und alle Gewebe aus Baumwolle, gemischt mit Flachs, Hanf oder anderer Faser, einschl. Wolle, worin jedoch die Baumwolle dem Gewicht nach vorherrscht, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders genannt sind	vom Werth	10 pCt.
	Anmerkung: Es ist ausdrücklich verstanden, daß fertige Kleidungsstücke und andere Konfektionsgegenstände nicht unter der Position Baumwollengewebe begriffen sind.		
18	Fensterglas, gewöhnliches:		
	a. nicht gefärbt und nicht bunt	100 Quadratfuß	0,302
	b. gefärbt, bunt und geschliffen	vom Werth	10 pCt.
19	Hüte, auch solche von Filz	"	10 pCt.
20	Indigo, trocken	100 Kättis	12,953
	Eisen und weicher Stahl:		
21	roh und in Blöcken (ingot)	"	0,083
22	Stangen und Rundstäbe von mehr als 1/4 Zoll Durchmesser	"	0,261
23	Nägel einschl. Spiker, Stifte, Zwecken und Nägel ohne Köpfe:		
	a. einfache	"	0,573
	b. galvanisirte	vom Werth	10 pCt.
24	Röhren	"	10 pCt.
25	Platten und Bleche	100 Kättis	0,296
26	Schienen	"	0,129
27	Schrauben, Bolzen und Muttern, einfach und galvanisirt	vom Werth	10 pCt.
28	Blech, galvanisirt, sowohl glattes als Wellblech	100 Kättis	0,740

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Yen.
	Eisen und weicher Stahl:		
29	Weißblech:		
	a. gewöhnliches	100 Kättis	0,691
	b. marmorirtes	vom Werth	10 pCt.
30	Draht, sowie schwaches Rundeisen bis zu 1/4 Zoll Durchmesser	100 Kättis	0,503
31	Telegraphen- oder galvanisirter Draht	"	0,256
	Anmerkung: Unter der in diesem Tarif gebrauchten Bezeichnung „weicher Stahl" ist weicher, nach dem Siemens-, Bessemer, basischen oder ähnlichen Verfahren hergestellter Stahl zu verstehen, dessen Werth annähernd demjenigen von Eisen derselben Gattung in diesem Tarif entspricht.		
32	Blei, roh, in Blöcken und Tafeln	100 Kättis	0,316
33	Leder:		
	a. Sohlleder	"	5,690
	b. andere Arten	vom Werth	10 pCt.
34	Leinengarn, ungefärbt oder gefärbt	100 Kättis	6,527
	Leinengewebe:		
35	Segelleinwand	Quadratyard	0,047
36	andere Arten	vom Werth	10 pCt.
	Anmerkung: Es ist ausdrücklich verstanden, daß fertige Kleidungsstücke und andere konfektionirte Gegenstände nicht unter der Position Leinengewebe begriffen sind.		
37	Quecksilber	100 Kättis	5,048
38	Milch, kondensirt oder eingedampft (und für größere Büchsen im Verhältniß mehr.)	Dtzd. Pfundbüchsen	0,123
39	Paraffinöl	vom Werth	10 pCt.
40	Oelfarben	100 Kättis	1,304
41	Druckpapier	"	1,163
42	Salpeter (Kalisalpeter)	"	0,490
43	Halbseidener Atlas (aus Seide und Baumwolle)	vom Werth	15 pCt.
	Anmerkung: Es ist ausdrücklich verstanden, daß alle anderen aus Baumwolle und Seide, sowie aus Wolle und Seide gemischten Gewebe, bei welchen die Baumwolle oder die Wolle dem Gewicht nach vorherrscht, nach Nr. 17 bezw. 61 dieses Tarifs zu verzollen sind.		
	Stahl (anderer als weicher):		
44	in Blöcken (ingot)	"	5 pCt.
45	in Stangen, Rundstäben, Platten und Blechen	"	7 1/2 pCt.
46	Draht und schwacher Rundstahl bis zu 1/4 Zoll Durchmesser	100 Kättis	1,819
47	Zucker, raffinirter:		
	a. von Nr. 15 bis Nr. 20 einschl. des Holl. Standards in Farbe	"	0,748
	b. von über Nr. 20 des Holl. Standards in Farbe	"	0,827

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Yen.
	Zinn:		
48	in Blöcken, Mulden und gegossenen Tafeln	100 Kättis	1,992
49	in Platten	vom Werth	10 pCt.
50	Paraffin	100 Kättis	0,544
51	Wollen- und Kammgarne, ungefärbt oder gefärbt	"	9,169
	Wollen- und Kammgarngewebe, rein oder mit anderem Material gemischt:		
52	Alpaccastoffe	Quadratyard	0,075
53	Deckenstoff und überwendlings genähte (whipped) Decken von glattem Gewebe	100 Kättis	7,458
54	Flaggentuch	Quadratyard	0,031
55	Tuch:		
	a. ganz aus Wollen- oder Kammgarn oder aus Wollen- und Kammgarn, wie breites, schmales und Militärtuch, Kasimir, Tweeds u. Kammgarn-Rockstoffe	"	0,093
	b. theilweise aus Wollen- oder Kammgarn und theilweise aus Baumwollengarn, wie Pilot-, President- und Uniontuch	"	0,039
56	Flanell	"	0,044
57	Zanella (Italian Cloth) . . .	"	0,029
58	Long Ells	"	0,036
59	Wollenmusselin	"	0,021
60	Serge:		
	a. mit Kette aus Kammgarn und mit Schuß aus Streichgarn	"	0,056
	b. alle anderen Arten . . .	vom Werth	10 pCt.
61	Alle anderen Arten, rein oder mit anderem Material gemischt, bei denen jedoch die Wolle dem Gewicht nach vorherrscht, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	"	10 pCt.
	Anmerkung: Es ist ausdrücklich verstanden, daß fertige Kleidungsstücke und andere konfektionirte Gegenstände unter der Position Wollen- und Kammgarngewebe nicht begriffen sind.		
62	Garne aller Art, in diesem Tarif nicht besonders genannt . . .	"	10 pCt.
	Zink:		
63	in Blöcken, Mulden und Tafeln	100 Kättis	0,451
64	in Blechen	"	0,928

Gewicht, Maß und Münze.

Das in diesem Tarif erwähnte Kätti ist das Japanische Gewicht. Es ist gleich 600 g des metrischen Gewichtssystems oder 1,32277 Pfund des Englischen Avoirdupoids-Gewichts.

Das Pfund ist das Englische Avoirdupoids-Gewicht.

Das Quadratyard und der Quadratfuß sind die Englischen Reichs-Flächenmaße.

Der Yen ist der gegenwärtige Japanische Silber-Yen von 900 Feingehalt und 416 Gran Gewicht.

Vorschrift für die Berechnung der Werthzölle.

Die nach diesem Tarif zu zahlenden Werthzölle sollen berechnet werden nach dem wirklichen Preise der Gegenstände an dem Kauf-, Erzeugungs- oder Fabrikationsplatze, unter Zuschlagung der Versicherungs- und Transportkosten vom Kauf-, Erzeugungs- oder Fabrikationsplatze bis zum Löschungshafen und der etwaigen Kommissionsspesen.

Vorschrift für das Messen der Gewebe.

Bei Ermittelung der zollpflichtigen Breite eines Gewebes haben die Zollbehörden alle Bruchtheile eines Zolls bis zu ½ Zoll außer Ansatz zu lassen, Bruchtheile über ½ Zoll aber als vollen Zoll zu rechnen.

Anmerkung: Es versteht sich, daß Sahlleisten in das Maß der Gewebe nicht einbezogen werden.

Die vorstehende Konvention ist ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind am 21. November 1895 ausgetauscht worden.

Oesterreich-Ungarn.

Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Likören.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt 1895, Nr. 147, S. 573 und 1896, Nr. 22, S. 38.)

Eine von dem Oesterreichischen Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium erlassene Verordnung vom 19. September 1895 verfügt:

Das mit der Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 54) und das mit der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 1. März 1866 (R. G. Bl. Nr. 34) erlassene Verbot der Verwendung der aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffe bei Bereitung von Genußartikeln aller Art wird, soweit es sich um die Färbung von Zuckerbäckerwaaren sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Likören handelt, unter den unten angegebenen Bedingungen hinsichtlich der nachstehenden Theerfarben außer Kraft gesetzt, und zwar:

Fuchsin, Säurefuchsin, Roccellin oder Roscellin, Bordeaux, Ponceau, Eosin, Erythrosin, Phloxin, Alizarinblau, Anilinblau, Wasserblau, Indulin, Säuregelb R., Tropaeolin 000 (Orange I), Methylviolett, Malachitgrün, sowie hinsichtlich jener grünen Farbstoffe, welche durch Mischung der vorgenannten blauen und gelben Farbstoffe erhalten werden.

Die bezeichneten, zur Färbung von Zuckerbäckerwaaren und von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Likören verwendbaren Theerfarben dürfen zu dem genannten Zwecke nur dann verwendet werden, wenn sie in Originalverpackungen der Fabriken, aus denen sie stammen, bezogen wurden. Auf dem Umschlage der Packete muß die Eignung des Theerfarbstoffes für den genannten Zweck angegeben, und muß überdies jedes Packet mit dem Siegel oder der Marke des Fabrikanten, sowie mit der Angabe des Datums der Bescheinigung eines zu benennenden chemischen Hochschulinstitutes versehen sein, durch welche die Reinheit des Fabrikates von jeder gesundheitsschädlichen Beimengung nach dem Ergebnisse der mindestens alljährlich einmal zu erneuernden stichprobenweisen chemischen Untersuchung sichergestellt ist.

Der Fabrikant ist jederzeit dafür verantwortlich, daß die von ihm in den Handel gebrachten, mit der bezeichneten Widmung und mit seinem Siegel bezw. mit seiner Marke versehenen genannten Theerfarben von allen giftigen und gesundheitsschädlichen Verunreinigungen metallischer oder organischer Natur frei sind.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht etwa unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) geahndet.

Eine weitere Verordnung vom 22. Januar 1896 verfügt:

Außer den in der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 bezeichneten Theerfarben wird unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen auch der als Naphtolgelb (Natronsalz der Dinitro-α-Naphtol-Sulfosäure) benannte Theerfarbstoff zum Färben von Zuckerbäckerwaaren und an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Likören zugelassen.

Die wissenschaftlichen Bezeichnungen der übrigen zugelassenen Theerfarbstoffe lauten:

Fuchsin = Rosanilinchlorhydrat;

Säure-Fuchsin oder Fuchsin S, auch Rubin genannt = saures Natrium- oder Calciumsalz der Rosanilin-Disulfosäure;

Roccellin oder Roscellin (Echtroth) = Sulfo-Oxyazonaphtalin;

Bordeaux- und Ponceauroth = Produkte der Verbindung von β-Naphtol-Disulfosäuren mit Diazoverbindungen des Xylols und höherer Homologen des Benzols;

Eosin = Tetrabrom-Fluoresceïn;

Erythrosin = Tetrajod-Fluoresceïn;

Phloxin = Tetrabrom-Dichlor-Fluoresceïn;

Alizarinblau = $C_{17}H_9NO_4$;

Anilinblau = Triphenilrosanilin;

Wasserblau = Sulfosäuren des Triphenilrosanilins;

Induline = Sulfosäuren des Azodiphenilblau und seiner Derivate;

Säuregelb R oder Echtgelb R = Amido-Azobenzol-sulfosaures Natrium;

Tropaeolin 000 oder Orange I = Sulfoazobenzol-α-Naphtol;

Methylviolett = Hexa- und Penta-Methyl-Pararosanilin-Chlorhydrat;

Malachitgrün = Tetramethyl-diamido-triphenyl-carbinol-Chlorhydrat.

Die mit der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 festgesetzten Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der gewerblichen Verwendung von Farbpräparaten, welche, wie die sogenannten Teigfarben, aus den bezeichneten Farben zum Zwecke der unmittelbaren Färbung der Materialien hergestellt sind.

Die probeweise jährliche Untersuchung der zugelassenen Farben und Farbpräparate hat an inländischen Hochschulinstituten zu erfolgen.

Die Verwendung der zugelassenen Farben oder der aus denselben hergestellten Farbstoffpräparate ist auch im Geschäftsbetriebe der Lebzelter und anderer, farbige Zuckerartikel (Zuckergüsse) oder Liköre benutzender Geschäfte, sowie zum Färben der Schalen ganzer Eier (Ostereier) gestattet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Federn".

(Ebenda 1896 Nr. 27, S. 47.)

Durch eine von den Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit den betheiligten königlich Ungarischen Ministerien erlassene Verordnung vom 17. Januar 1896 sind die Bestimmungen des ersten Absatzes zum Schlagworte „Federn" („Geflügelfedern") des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses durch nachstehende Anmerkung ergänzt worden:

Die handelsübliche Verpackung in Säckchen aus appretirten Baumwollstoffen und einem weiteren Uebersacke aus Jute und dergl. bleibt bei der Tarifirung außer Betracht.

Spanien.

Zolltarifentscheidungen.

Gegossene Halbcylinder aus Korkmehl, welches durch mineralische Stoffe zusammengehalten wird, fallen unter Tarifnummer 224. Eine Mischung, bestehend aus 80,6 pCt. Asbest und Thon und 19,4 pCt. Korkstückchen, fällt unter Nr. 5 (Beschluß der Generalzolldirektion vom 16. September 1895; Boletin oficial de Aduanas Nr. 358, S. 159).

Präsentirbretter aus gewöhnlichem Holz, auf der unteren Seite mit Papier überzogen und auf der oberen bemalt oder lackirt, jedoch nicht geschnitzt, vergoldet oder sonst verziert,

werden nach Nr. 220 verzollt (Beschluß vom 28. September 1895; ebenda Nr. 359, S. 167).

Ein Gemisch aus kondensirter Kuhmilch, Malzpulver und Glykose nebst geringem Zusatz von doppeltkohlensaurem Natron wird als „Konserven" nach Nr. 330 verzollt (Königliche Verordnung vom 19. Oktober 1895; Boletin Nr. 360, S. 170).

Die Regel 2 der Anmerkung 52[1]) zum Zolltarif von 1891 (Tarif Nr. 268, Maschinentheile) bezieht sich ausschließlich auf **Röhren, Stangen** 2c., welche für sich allein eingeführt werden, und keineswegs auf solche Röhren 2c., welche zugeschnitten und hergerichtet sind, um eine Maschine zu bilden; **Gasometer** und demgemäß auch die Gesammtheit von zugerichteten Theilen eines solchen, werden als Maschinen nach Nr. 268 verzollt (Entscheidung des Höchsten Verwaltungsgerichthofes vom 1. Oktober 1895; ebenda Nr. 364, S. 197).

Naphtaöle, mineralische Schmieröle und die sonstigen Waaren der Zolltarifnummern 8 und 9 werden, wenn sie in Fässern oder anderen Gebinden eingeführt werden, nach dem Nettogewicht verzollt, gleichzeitig werden die Fässer oder sonstigen Gebinde besonders nach derjenigen Zolltarifnummer verzollt, welche auf sie je nach ihrer Art Anwendung findet (Königliche Verordnung vom 10. Dezember 1895; ebenda Nr. 367, S. 1).

Abänderung des Zolltarifs.

Die Anmerkung 51[2]) zur Zolltarifnummer 298 (Weizenmehl) erhält folgenden Zusatz: Wenn der Bestandtheil an Gries 5 pCt. nicht übersteigt, ist die Waare als Mehl und im anderen Fall als Gries[3]) zu verzollen (Königliche Verordnung vom 16. Dezember 1895; Boletin 367, S. 1.)

Ladegebühr für Eisenerze.

Der Artikel 17 des Etatsgesetzes für 1876/77[4]) ist durch Artikel 366 der Zollordnung (Ordenanzas generales) nicht aufgehoben, die Ladegebühr für Eisenerze beträgt also für jede Tonne 50 bezw. 25 und 10 Centimos, je nachdem es sich um Schifffahrt 3., 2. oder 1. Klasse handelt (Rundschreiben der Generalzolldirektion vom 19. November 1895; Boletin 363, S. 196).

---

[1]) Anmerkung 46 zur Tarifausgabe von 1892. (D. Red.)

[2]) Anmerkung 57 des Tarifs von 1891 (Hand. Arch. 1892 I. S. 271 ff.). (D. Red.)

[3]) Gries (semola) fällt nach dem Waarenverzeichniß unter Nr. 334. (D. Red.)

[4]) Hand. Arch. 1877 II. S. 605.

Einführung einer neuen Münze in Puerto Rico.

(The Board of Trade Journal, Januar 1896.)

Durch eine in der Gaceta de Madrid vom 9. Dezember 1895 veröffentlichte Königliche Verordnung ist der Umlauf des Mexikanischen Dollars in Puerto Rico verboten worden. Es soll ein genau dem Fünf-Peseta-Stück entsprechender Spanischer Dollar ausgeprägt werden. Zur geeigneten Zeit soll den Kortes der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden, wodurch diese Münze in Spanien zum Umlauf zugelassen wird. Spanische Goldmünzen und in den Spanischen Besitzungen im Umlauf befindliche fremde Goldmünzen sollen in Puerto Rico gesetzliches Zahlungsmittel sein mit einer Prämie von 20 pCt. über ihren Nominalwerth.

Die jetzt in Puerto Rico im Umlauf befindlichen fremden Münzen sollen zugleich eingezogen und zum Wiederausmünzen eingeschmolzen werden, und Münzen von gesetzlichem Kurs, welche den auf der Halbinsel umlaufenden entsprechen, sollen umgetauscht und Bronzemünzen im erforderlichen Betrage eingeführt werden.

Der Mexikanische Dollar wird zum Satze von 95 pCt. des Nominalwerthes eingezogen oder gegen 95 Cents der neuen Münze umgetauscht werden. Die durch das Gesetz vom 17. August (1895?) geschaffenen Noten werden gleichzeitig mit der neuen Münze zum vollen gesetzlichen Werth von 1 Dollar ausgegeben. Der Umtausch erfolgt an verschiedenen vom Generalgouverneur bestimmten Plätzen der Insel sechs Tage nach Veröffentlichung der Verordnung auf der Insel und soll acht Tage dauern. Während der nächsten vier Tage werden sie an den Centralstellen in der Hauptstadt zu demselben Satze von 95 Cents für den Dollar umgetauscht, wenn sie in Beträgen von wenigstens 120 Dollars vorgelegt werden; der umzutauschende Betrag wird je zur Hälfte in der neuen Münze und in den vorerwähnten Noten ausgegeben.

Nach den genannten Fristen wird der Mexikanische Dollar aufhören, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Derselbe wird alsdann nur noch an den Staatskassen während eines Zeitraumes von 90 Tagen, nachdem der Umtausch in San Juan de Puerto Rico geschlossen ist, zum Satze von 55 pCt. angenommen.

Die genannten Noten werden wieder eingezogen, sobald die zur Ausgabe der neuen Münze erforderliche Zeit dies gestattet. Der Umlauf der Noten soll nicht länger als bis drei Monate nach dem Tage dauern, an welchem die Einziehung des Mexikanischen Dollars in San Juan de Puerto Rico beendigt ist, sofern die Anzahl der Mexikanischen Dollars in Puerto Rico 10 Millionen nicht überschreitet.

Die Regierung wird in Puerto Rico Goldmünzen in Höhe des Ueberschusses in Umlauf setzen, welcher aus der Umprägung des Mexikanischen Dollars nach Leistung aller damit verbundenen Ausgaben erzielt wird. Diese Münzen werden an den Staatskassen von dem durch die Regierung zu bestimmenden Betrage und Tage ab verausgabt werden.

Frankreich.

Vorschriften für die Ausübung der See-Sanitätspolizei.

(Journal officiel vom 21. Januar 1896.)

Von dem Präsidenten der Französischen Republik ist unter dem 4. Januar d. Js. eine Verordnung erlassen worden, welche neue Vorschriften für die Ausübung der See-Sanitätspolizei enthält. Nachstehend werden die auf den Waarenverkehr und die Sanitätsgebühren bezüglichen Bestimmungen dieser Verordnung mitgetheilt:

Titel VIII.

Waaren: Einfuhr, Durchfuhr, Einfuhrverbot, Desinfektion.

Art. 70. Abgesehen von den nachstehend angeführten Ausnahmen werden Waaren und Gegenstände jeder Art, welche auf einem Schiffe anlangen, das im Besitz eines reinen Gesundheitspasses ist und auf welches keiner der durch Artikel 54 vorgesehenen Fälle zutrifft, unmittelbar zum freien Verkehr zugelassen.

Art. 71. Frische oder getrocknete rohe Häute, rohe Thierhaare und im Allgemeinen alle thierischen Rückstände können, selbst wenn das Schiff einen reinen Gesundheitspaß besitzt, Gegenstand von Desinfektionsmaßregeln sein, welche die Sanitätsbehörde bestimmt.

Befinden sich organische Stoffe an Bord, welche ansteckende Krankheiten übertragen können, und ist es unmöglich, sie zu desinfiziren, und gefährlich, sie zum freien Verkehr zuzulassen, so hat die Sanitätsbehörde ihre Vernichtung anzuordnen, nachdem sie durch Protokoll, gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 3. März 1822, die Nothwendigkeit der Maßregel festgestellt und in besagtes Protokoll die Bemerkungen des Eigenthümers oder seines Vertreters aufgenommen hat.

Art. 72. Die Desinfektion ist in allen Fällen obligatorisch:

1) Für getragene Leibwäsche, Sachen und Kleidungsstücke (Effekten zum Gebrauch) sowie für gebrauchtes Bettzeug, welche als Waaren befördert worden sind.
2) Für alte Teppiche.
3) Für Lumpen, wofern sie nicht unter die folgenden Kategorien fallen, welche zum freien Verkehr zugelassen werden:
   a. Lumpen, welche durch hydraulische Kraft zusammengepreßt und in Ballen mit eisernen Reifen umgeben als Großhandelswaaren befördert werden, wofern die Sanitätsbehörde nicht gerechten Grund hat, sie als unrein anzusehen.
   b) Neue Abfälle, welche unmittelbar aus Spinnereien, Webereien, Schneiderwerkstätten oder Wäschereien herkommen; Kunstwolle und Abschnitzel von neuem Papier.

Art. 73. Waaren, welche aus Schiffen mit verdächtigem Gesundheitspaß gelandet werden, dürfen als unrein angesehen werden, und die Sanitätsbehörde ist befugt, deren Desinfektion entweder in der Quarantäneanstalt oder auf den Lichterschiffen anzuordnen.

Art. 74. Waaren, welche aus verseuchten Ländern stammen, werden zur Durchfuhr ohne Desinfektion zugelassen, wenn sie mit einer Umschließung versehen sind, welche jeder Uebertragungsgefahr vorbeugt.

Art. 75. Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitschriften, Geschäftspapiere (mit Ausschluß der Postkolli) sind keiner Einschränkung oder Desinfektion unterworfen.

Art. 76. Lebende Thiere, mit Ausnahme wilder Thiere oder derjenigen, auf welche das Gesetz vom 21. Juli 1881 über die gesundheitliche Ueberwachung der Hausthiere Bezug hat, können Gegenstand von Desinfektionsmaßregeln sein.

Die Vorlegung von Ursprungszeugnissen darf für Thiere gefordert werden, welche auf einem Schiff verladen sind, das aus einem Hafen kommt, in dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht.

Die gleichen Zeugnisse sind für Thiere auszustellen, welche in Frankreich oder Algerien eingeschifft werden.

Wenn frische Felle, frische Häute oder Rückstände von Thieren aus Frankreich oder Algerien nach dem Auslande befördert werden, so sind auf Antrag des Versenders Ursprungszeugnisse für dieselben gemäß der Erklärung eines vereidigten Thierarztes auszustellen.

Titel X.

Sanitätsgebühren.

Art. 94. Die Sanitätsgebühren sind:

a. Gebühren für die Untersuchung bei der Ankunft. Es zahlen:

Schiffe, welche an dem Gestade von Frankreich und Algerien von einem Meer zum anderen Küstenschifffahrt treiben, für die Tonne 5 Centimen.

Schiffe, welche internationale Küstenfahrt treiben, für die Tonne 10 Centimen.

Schiffe auf großer Fahrt, für die Tonne 15 Centimen.

Schiffe, welche einen regelmäßigen Dienst zwischen einem Europäischen Hafen und einem Hafen des Kanals oder des Ozeans unterhalten, für die Tonne 5 Centimen.

Schiffe, welche zu den beiden letzten Kategorien gehören, können Abonnements für sechs Monate oder ein Jahr abschließen. Der Betrag für das Abonnement ist unter Zugrundelegung des Satzes von 50 Centimen für die Tonne und für das Jahr, gleichviel welches die Anzahl der Passagiere ist, zu berechnen.

Dampfschiffe, welche Häfen an den Küsten Frankreichs anlaufen, um Reisende aufzunehmen oder abzusetzen:

Wenn sie aus einem Europäischen Hafen kommen:

Für einen eingeschifften oder ausgeschifften Passagier 50 Centimen.

Für die Tonne ausgeschiffter Waaren, bis zum Belauf von 3 Tonnen, 10 Centimen.

Wenn sie aus einem Außereuropäischen Hafen kommen:

Für einen eingeschifften oder ausgeschifften Passagier 1 Franken.

Für die Tonne ausgeschiffter Waaren, bis zum Belauf von 3 Tonnen, 15 Centimen.

b. Stationsgebühren, welche von den der Isolirung unterworfenen Schiffen zu entrichten sind, für den Tag und für die Tonne 3 Centimen.

c. Gebühren für den Aufenthalt auf den Sanitätsstationen und in den Quarantäneanstalten für den Tag und für die Person:

1. Klasse . . . . 2 Franken,
2. „ . . . . 1 „
3. „ . . . . 0,50 „

d. Desinfektionsgebühren:

1) Desinfektion von schmutziger Wäsche, von Effekten zum Gebrauch, von Schiffsbettzeug und allen sonstigen Gegenständen oder Reisegeräthen, welche als unrein angesehen werden:
Für den ausgeschifften Passagier erster Klasse 1 Franken.
Für den ausgeschifften Passagier zweiter Klasse 50 Centimen.
Für den ausgeschifften Passagier dritter Klasse 25 Centimen.
Für den Mann der Besatzung (mit Einschluß der Offiziere) 25 Centimen.

2) Desinfektion von Waaren:
Desinfektion an Bord der Schiffe für die Tonne Raumgehalt 5 Centimen.
Waaren, welche zum Zwecke der Desinfektion ausgeschifft worden sind:
Verpackte Waaren, für 100 kg 50 Centimen.
Felle, 100 Stück 1 Franken.
Kleine Häute, nicht verpackt, 100 Stück 50 Centimen.

3) Desinfektion von Lumpen, für 100 kg 50 Centimen.

4) Desinfektion des Schiffes oder des verunreinigten Theils des Schiffes: für das ganze Schiff, für die Tonne Raumgehalt 2 Centimen. Erstreckt sich die Desinfektion nur auf den verunreinigten Theil des Schiffes, so ist die Gebühr um die Hälfte zu ermäßigen.

Die Gebühren für die Desinfektion der Waaren, mit Ausschluß der Lumpen und des Schiffes, dürfen um die Hälfte ermäßigt werden, wenn das Schiff einen von der Regierung seines Landes ernannten oder bestätigten Arzt und eine Desinfektionskammer, deren Sicherheit und Wirksamkeit festgestellt sind, an Bord hat und bewiesen wird, daß alle Sanirungs- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß den Vorschriften des Titels V der gegenwärtigen Verordnung während der Ueberfahrt regelmäßig angewendet worden sind.

Alle Sanitätsgebühren sind von dem Schiffe zu tragen. Die durch die Behandlung des Schiffes, Handarbeit und Transport sowie durch die Verwendung von chemischen Desinfektionsmitteln entstehenden Kosten fallen ebenfalls dem Schiffe zur Last. Handelt es sich um Lumpen, so hat, dem Brauche gemäß, die Waare die Unkosten zu tragen.

Art. 95. Schiffe, welche innerhalb desselben Meeres an den Gestaden Frankreichs und Algeriens Küstenschifffahrt betreiben, sind von der Untersuchungsgebühr befreit.

Art. 96. Schiffe, welche im Verlaufe eines und desselben Unternehmens nacheinander mehrere an demselben Meere gelegene Häfen anlaufen, entrichten die Untersuchungsgebühr nur ein Mal im ersten Ankunftshafen.

Art. 97. Militärpersonen und Seeleute, Kinder unter 7 Jahren, Bedürftige, welche auf Kosten der Regierung oder von Amtswegen durch die Konsuln eingeschifft sind, sind von der Entrichtung der Sanitätsgebühren entbunden.

Art. 98. Die auf Auswanderer oder Pilger, welche auf Grund eines Vertrages reisen, entfallenden Sanitätsgebühren hat das Schiff zu tragen.

Art. 99. Von allen durch die vorhergehenden Artikel festgesetzten Sanitätsgebühren sind befreit:

1) Die Kriegsschiffe und diejenigen Fahrzeuge, welche den verschiedenen Dienstzweigen der Staatsverwaltung gehören.

2) Fahrzeuge in gezwungenem Ruhezustande, vorausgesetzt, daß sie zu keinerlei sanitären Maßnahmen Anlaß geben und sich in dem Hafen keiner Handelsoperation widmen.

3) Französische und fremde Fischereifahrzeuge, mit Einschluß der Transportschiffe, welche den Fisch nach den französischen Häfen bringen, vorausgesetzt, daß diese verschiedenen Fahrzeuge in den Häfen, in welchen sie Aufenthalt nehmen, keinen Handelsoperationen obliegen.

4) Fahrzeuge, welche auf dem Meere Versuche ausführen, ohne sich Handelsoperationen zu widmen.

Art. 100. Die Erhebung der Sanitätsgebühren wird der Zollverwaltung übertragen.

Verbot der Einfuhr von Konservenbüchsen, die mit bleihaltigen Substanzen gelöthet sind.

Das comité consultatif d'hygiène publique hatte in einem Gutachten auf die Gefahren hingewiesen, die für die Konsumenten aus dem Genuß von Konserven entstehen können, welche sich in mit bleihaltigen Substanzen gelötheten Büchsen befinden. Auf Grund dieses Gutachtens ist die Herstellung und der Verkauf von derartigen Büchsen verboten worden. In Folge dessen hat der Finanzminister unterm 3. Dezember 1895 angeordnet, daß derartige Konservenbüchsen, ebenso wie dies bereits mit den nicht mit feinem Zinn verzinnten Büchsen geschieht (Cirkular Nr. 1455), von den Zollbehörden einzubehalten und der Staatsanwaltschaft zu übergeben sind. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 11. Dezember 1895, Nr. 2618.)

Zolltarifirung von geschlossenen Eisen- und Stahlröhren für Backöfen.

In Bezug auf die Frage, ob zum Heizen von Backöfen bestimmte Eisen- oder Stahlröhren, die an beiden Enden mittels Schmiedens geschlossen sind und in einem Theil ihres inneren Fassungsraumes Wasser enthalten, wegen der Bearbeitung, die sie nach dem Ausziehen erfahren haben, „als nicht genannte Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl" (T. Nr. 568) anzusehen oder nach wie vor als „Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl" (T. Nr. 567) zu tarifiren sind, hat das comité consultatif des arts et manufactures sein Gutachten dahin

abgegeben, daß die Gleichstellung derartiger Röhren mit den nicht genannten Eisen- oder Stahlwaaren die Unzuträglichkeit mit sich bringen würde, daß der Art der Herstellung nicht Rechnung getragen wäre und sie insgesammt denselben Zollsätzen unterliegen würden, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch einfaches Aneinanderstoßen zusammengeschweißt, oder ob sie durch Ueberlappung oder ohne Schweißung verbunden sind. Andererseits würde der Zollsatz für die nicht genannten Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl in gewissen Fällen niedriger sein als der für Röhren, die keine nachträgliche Bearbeitung durch Schmieden und Schweißen der Enden erfahren haben. Das Komitee hat deshalb vorgeschlagen, auf geschlossene Röhren für Backöfen den Zoll der „Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl" je nach ihrer Art anzuwenden. Dieser Vorschlag hat die ministerielle Genehmigung gefunden. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 20. Dezember 1895, Nr. 2621.)

Zollbehandlung von reinseidenen Pongee-, Corah- und Tussah-Geweben.

Nach dem Zolltarif vom 11. Januar 1892 gehen Pongee-, Corah-, Tussah- oder Tussor-Gewebe Außereuropäischen Ursprungs, welche aus Rohseide gefertigt und weder appretirt noch gefärbt oder bedruckt sind, zollfrei ein. Gemäß einem Gutachten des comité consultatif etc. vom 13. November 1895, welchem die zuständigen Ministerien beigetreten sind, ist die Zollfreiheit beschränkt auf Pongee-, Corah-, Tussah- oder Tussor-Gewebe, die in Außereuropäischen Ländern aus Rohseide glatt (leinwandbindig), geköpert oder sergeartig gewebt, nach dem Weben nicht ausgekocht und weder appretirt noch gefärbt oder bedruckt worden sind.

Derartige Gewebe, wenn sie gekocht oder appretirt, gefärbt oder bedruckt worden und von anderen als den oben genannten Webarten sind, unterliegen den gewöhnlichen Bedingungen des Tarifs. Das Nämliche gilt für die in Europa hergestellten Imitationen von Pongee-, Corah- und Tussah-Geweben, ohne Rücksicht auf die Herstellungsart und die Zurichtung, welche sie erfahren haben. Auch gilt die Zollfreiheit nicht für Pongee-, Corah-, Tussah- oder Tussor-Gewebe, gleichviel welchen Ursprungs und welcher Art, die in Form von konfektionirten Gegenständen oder mit Stickereien versehen eingeführt werden. Diese Gegenstände unterliegen im ersteren Falle dem Zoll der Seidengewebe je nach der Art, erhöht um den Konfektionszuschlag, und letzteren Falls dem der Stickereien auf Seidengewebe.

Sind die Gewebe zur Herstellung von Tüchern bestimmt, so sind die Pongee-, Corah- und Tussah-Gewebe Außereuropäischen Ursprungs zuweilen durch eine Umrahmung aus gezwirntem oder einfachem starken Garn abgetheilt. Diese Arbeit ist nicht in Rechnung zu ziehen, sofern die Gewebe im Uebrigen den Fabrikationsbedingungen, an welche ihre Zollbegünstigung geknüpft ist, entsprechen und insbesondere die die Umrahmung bildenden Fäden weder gefärbt noch bedruckt sind.

Pongee-, Corah- und Tussah-Gewebe Außereuropäischen Ursprungs unterliegen bei der Einfuhr über ein Europäisches Land in allen Fällen dem Entrepotzuschlag von 100 Franken für 100 kg. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 20. Dezember 1895, Nr. 2622.)

Vereinigung der Französischen Niederlassungen Diego-Suarez, Nossi-Bé und Sainte-Marie de Madagascar mit der Verwaltung von Madagaskar.

(Journal officiel vom 31. Januar 1896.)

Eine Französische Verordnung vom 28. Januar 1896 verfügt:

Art. 1. Die Französischen Niederlassungen Diego-Suarez, Nossi-Bé und Sainte-Marie de Madagascar hören auf, besondere Besitzungen zu bilden und werden dem Generalresidenten auf Madagaskar unterstellt.

Jede dieser Niederlassungen wird von einem Kolonialverwalter geleitet, der nur mit dem Generalresidenten schriftlich verkehrt.

Art. 2. Das Amt des Gouverneurs in Diego-Suarez, sowie die Aemter der Generalsekretäre in Diego-Suarez und Nossi-Bé werden aufgehoben.

Art. 3. Aufgehoben werden ferner die Verwaltungsräthe von Diego-Suarez und Nossi-Bé.

Art. 4. Die Niederlassungen Diego-Suarez, Nossi-Bé und Sainte-Marie de Madagascar werden als Gemeinden errichtet werden.

Die Verwalter von Diego-Suarez, Nossi-Bé und Sainte-Marie de Madagascar werden die Funktionen eines Bürgermeisters ausüben.

Art. 5. Eine Verordnung des Generalresidenten wird die in den vorgenannten drei Niederlassungen zu erhebenden Abgaben bezeichnen, mit Unterscheidung einerseits der verschiedenen Steuern und Gebühren, welche die Einnahmequellen jeder Gemeinde bilden werden, und andererseits derjenigen, deren Erträgniß in den Staatshaushalt von Madagaskar und dessen Dependenzen fließen wird.

Erhöhung des Ausfuhrzolls auf Paddy (Reis in der Hülse) bei der Ausfuhr aus Hinterindien nach China und den anderen Nachbarländern.

Zum Schutze der Reismühlenindustrie in Cochinchina ist der Ausfuhrzoll auf unenthülsten Reis (Paddy) bei der Ausfuhr nach China und den anderen Nachbarländern von 31 Cents auf 40 Cents für 100 kg erhöht werden.

Rußland.

Einfuhr von ausländischen Lotterieloosen und Promessen[1]).

(Regierungsanzeiger Nr. 256 vom $\frac{\text{5. Dezember}}{\text{23. November}}$ 1895.)

Die besondere Kanzlei für Kreditwesen hat Nachstehendes bekannt gemacht:

Angesichts der in letzter Zeit unter dem Publikum verbreiteten, von verschiedenen ausländischen Bankier- und Expeditionskontoren versandten Prospekte und Bekanntmachungen, in welchen das Russische Publikum zur Erwerbung von Loosen verschiedener ausländischer Geldlotterien (der Hamburger, Sächsischen, Mecklenburg-Schwerinschen 2c.) eingeladen wird, hält sich die besondere Kanzlei für Kreditwesen verpflichtet, zur Kenntniß aller derjenigen zu bringen, denen derartige Prospekte zugegangen sind, daß kraft Art. 822 und 884 bis 888 des Zollreglements, Ausgabe vom Jahre 1892, die Einfuhr von ausländischen Lotteriebilleten und Promessen bedingungslos verboten ist, und daß solche, falls sie innerhalb der Grenzen Rußlands oder in den Briefen aufgefunden werden, sofort konfiszirt und vernichtet werden.

Zollfreie Einfuhr von Säcken zum Verpacken von Mehl, welches nach den Russischen Häfen am Stillen Ozean ausgeführt wird.

Die Vergünstigung der zollfreien Einfuhr von ausländischen Säcken zum Verpacken von Ausfuhrgetreide, welche auf dem am 9. Dezember 1894 bestätigten Beschluß des Ministerkomitees[2]) beruht, hat auch auf Säcke Anwendung zu finden, welche zum Transport von Mehl aus den Häfen des Baltischen, des Schwarzen und des Asowschen Meeres nach den Russischen Häfen am Stillen Ozean benutzt werden sollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 29. Dezember 1895, Nr. 25 080.)

Zolltarifirung von Waaren.

In Folge des vom Finanzminister bestätigten Beschlusses der besonderen Kommission in Sachen der Tarifirung von Waaren vom 21. Dezember 1895, Nr. 656, sind Erzeugnisse aller Art aus Celluloidmasse nach Art. 215 des Zolltarifes zu verzollen. Die Cirkulare Nr. 11 387 vom Jahre 1893 und Nr. 21 510 vom Jahre 1894[3]) werden hiermit aufgehoben. (Cirkular des Zolldepartements vom 3. Januar 1896, Nr. 155.)

Im Hinblick darauf, daß durch Cirkularvorschrift Nr. 21 081 von diesem Jahre[4]) gestattet wurde, im Zollamtsplenum die Frage der Tarifirung von Lumpen nur in den Fällen zu entscheiden, wenn in den gewöhnlichen Lumpen wollene Fetzen enthalten sind, werden die Positionen 2 des Cirkulars Nr. 14 089 vom Jahre 1883, sowie das Cirkular Nr. 9197 vom Jahre 1884, betreffend Besichtigung von eingeführten Lumpen, hiermit aufgehoben. (Cirkular des Zolldepartements vom 26./14. Dezember 1895, Nr. 23 916.)

In Folge des vom Finanzminister bestätigten Beschlusses des besonderen Komitees für Angelegenheiten der Tarifirung von Waaren vom 7. Dezember d. Js. ist Bronzirpulver jeder Art, mit Ausnahme von solchem, das aus Gold, Silber oder Platin hergestellt ist, nach Art. 166 des Zolltarifes zu verzollen. Abfälle von Flittergold dagegen, welche nicht in Form von Büchern, sondern in Form von Fetzchen verschiedener Größe eingeführt werden, sind als Flittergold anzusehen und nach Art. 165 des Zolltarifs zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 16. Dezember 1895, Nr. 24 151.)

Im Hinblick auf die häufig entstehenden Zweifel darüber, wie künstliche, gekämmte Wolle zu tarifiren ist, macht das Zolldepartement dem Zollressort bekannt, daß, dem Wortlaute der bezüglichen Tarifbestimmung nach, gekämmte Wolle jeder Art, auch künstliche, der Verzollung nach dem entsprechenden Buchstaben des Artikels 186, Punkt 1 unterliegt. Im Falle etwaiger Zweifel wegen der Tarifirung sind Muster der fraglichen Waare dem Zolldepartement zur Prüfung vorzulegen. (Cirkular des Zolldepartements vom 24. Januar 1896, Nr. 1884.)

Zollfreie Ablassung von Zubehör für die Einrichtung und Ausstattung von gewerblichen Zufuhrbahnen und Sekundärbahnen jeglicher Art nach der Ausstellung von Nishni-Nowgorod.

Ein Cirkular des Zolldepartements vom 3. Januar 1896, Nr. 104, lautet:

Im Hinblick auf die hervorragende Wichtigkeit, welche für Rußland die Anlage von Kleinbahnen zu gewerblichen Zwecken hat, hat der Finanzminister auf den Bericht des Vice-Vorsitzenden der Allerhöchst eingesetzten Kommission für die Einrichtung der Ausstellung in Nishni-Nowgorod gestattet, daß Gegenstände, welche Zubehör der Einrichtung und des rollenden Materials von Kleinbahnen zu gewerblichen Zwecken und überhaupt Sekundärbahnen jeglicher Art bilden und für die Ausstellung bestimmt sind, zollfrei aus dem Auslande eingelassen werden, unter der Bedingung jedoch, daß die bezeichneten Gegenstände binnen zwei Monaten nach dem Schluß der Ausstellung wieder über die Grenze geschafft werden; anderenfalls ist für sie der Eingangszoll zu entrichten.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1886 I. S. 209.
[2]) Hand. Arch. 1895 I. S. 184.
[3]) Hand. Arch. 1895 I. S. 129 (Ziffer 6).
[4]) Hand. Arch. 1896 Januarheft I. S. 58.

Italien.

Zolltarif nebst Vorbemerkungen.

(Gazzetta ufficiale vom 23. Dezember 1895.)

Durch eine auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 8. August 1895[1]) erlassene Königliche Verordnung vom 24. November 1895[2]) ist der einheitliche Wortlaut der Vorbemerkungen zum Zolltarif und derjenige des Allgemeinen Zolltarifs[3]), wie folgt, festgestellt worden:

Vorbemerkungen.

Art. 1. Die Zölle werden ohne Rücksicht auf den Zustand der Waaren erhoben und dürfen wegen Beschädigung, gleichviel wodurch dieselbe veranlaßt ist, (weder ganz noch theilweise) erlassen werden. Der Eigenthümer einer beschädigten Waare ist berechtigt, deren Vernichtung auf seine Kosten unter Beobachtung der vom Zollamt vorgeschriebenen Maßregeln zu beantragen.

Art. 2. Wenn in einer oder mehreren zur Verzollung vorgeführten, wenn auch mit verschiedenen Deklarationen an dieselbe Person adressirten Kisten sich verschiedene Waarenstücke finden, welche miteinander verbunden einen im Tarif besonders genannten Gegenstand bilden, so müssen diese Stücke, auch wenn sie getrennt vorgeführt werden, als der Gegenstand verzollt werden, den zu bilden sie bestimmt sind.

Art. 3. Behufs Entscheidung der zwischen dem Zollamt und den Zollpflichtigen entstehenden Streitigkeiten in Bezug auf die Tarifirung der Waaren ist das im Gesetz vom 13. November 1887, Nr. 5028 (Serie 3)[4]) vorgeschriebene Verfahren zu befolgen.

Art. 4. Gegenstände, welche weder im Tarif noch im Waarenverzeichnisse aufgeführt sind, werden mit denjenigen gleichgestellt, mit welchen sie die größte Aehnlichkeit haben.

Die Gleichstellung erfolgt durch den Finanzminister nach Einholung des Gutachtens des Zoll-Sachverständigen-Kollegiums mittels einer in die Gazzetta ufficiale aufzunehmenden motivirten Verordnung.

Das für die obengenannten Waaren zu befolgende Verfahren ist das für die Fälle von Tarifstreitigkeiten bestimmte mit Ausschluß des Gutachtens der Handelskammer.

Art. 5. Waaren, welche aus Ländern herstammen, in denen Italienische Schiffe und Italienische Waaren eine differenzielle Behandlung erfahren, können mit einem Zollzuschlage bis zu 50 pCt. des Zollsatzes nach dem Allgemeinen Tarif belegt werden.

Tarifmäßig zollfreie Waaren können einem Zoll bis zu 25 pCt. ihres amtlichen Handelswerthes unterworfen werden.

Diese Maßnahmen werden durch Königliche Verordnung angeordnet werden. In dieser Verordnung sind die davon betroffenen Waaren nebst dem anzuwendenden erhöhten Zollsatz anzugeben.

Die Königliche Verordnung ist sofort dem Parlament zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

Art. 6. Im Falle der Abänderung der im Tarif enthaltenen Zölle finden Anwendung:

a. auf Waaren, welche aus dem Auslande, aus Freilagern, aus Zolllagern und allgemeinen Niederlagen kommen, die vorher geltenden Zölle, jedoch nur, wenn vor Einführung der neuen Zölle die Deklaration zum Eingange für den Verbrauch bei dem Zollamte erfolgt und überdies die Waare vorgeführt ist. Als dem Zollamte vorgeführt wird die Waare angesehen, welche in zeitweiser oder unmittelbarer Verwahrung des Zollamts sowie die, welche noch an Bord eines im Hafen ankernden Schiffes sich befindet, sofern das Manifest eingereicht ist;

b. auf die nach dem Auslande bestimmten Waaren die bei der Einhändigung des Ausgangs-Zollscheines bestehenden Zölle;

c. auf die in Beschlag genommenen oder konfiszirten Waaren die an dem Tage, an welchem die Waaren verkauft oder entweder gegen Sicherheitsleistung oder in Folge der Entscheidung des Prozesses freigegeben sind, bestehenden Zölle;

d. auf abandonnirte Waaren die am Tage des Verkaufs bestehenden Zölle;

e. auf fremde, vom Schiffbruch herrührende Waaren die am Tage des Verkaufs bestehenden Zölle;

f. auf im Transit befindliche oder von einem Zollamte dem andern überwiesene Waaren, für welche der Erledigungsschein nicht eingegangen ist, die bei Ablauf der im Begleitschein angegebenen Zeit bestehenden Zölle;

g. auf Transitwaaren, die im Lande verbleiben sollen, die an dem Tage, an welchem die Deklaration zur Verzollung eingereicht wird, bestehenden Zölle;

h. auf die auf Zeit eingeführten und nicht wiederausgeführten Waaren die bei Ablauf der für die Erledigung des bezüglichen Scheins bestimmten Frist geltenden Zölle.

Art. 7. Von der Entrichtung der Ein- und Ausgangszölle sind die Gegenstände befreit, welche souveränen Fürsten, Häuptern fremder Regierungen und Prinzen von Geblüt der regierenden Familien gehören, die zum Aufenthalt im Königreich ankommen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit Seitens ihrer Regierungen.

Davon befreit sind auch die Gegenstände, welche den in Italien beglaubigten Gesandtschaftschefs vom diplomatischen Korps gehören, jedoch unter der Bedingung der Gegenseitigkeit Seitens der bezüglichen Regierungen zu Gunsten der bei denselben beglaubigten Italienischen Gesandtschaftschefs.

Art. 8. Von der Bezahlung der Ein- und Ausgangszölle sind die Effekten und Mobilien, welche zur ersten Einrichtung der

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 717.

[2]) In Kraft getreten am 7. Januar 1896.

[3]) Inwieweit der Allgemeine Tarif durch die Handelsverträge Italiens mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz abgeändert oder gebunden, ist durch die Zusätze der Redaktion ersichtlich gemacht.

[4]) Hand. Arch. 1888 I. S. 66.

fremden Konsuln gehören, unter Beobachtung der im vorhergehenden Artikel gedachten Bedingung befreit.

Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Gegenstände des Verbrauchs, wie Kolonialwaaren, Monopolgegenstände, Weine, Liköre und dergleichen.

Art. 9. Völlige Befreiung von den Ein- und Ausgangszöllen wird für folgende Gegenstände unter den angeführten Bedingungen bewilligt:

1) Gebrauchte Effekten und Mobilien der Regierungsbeamten, welche zurückkehren, nachdem sie zur Ausübung ihres Amts außerhalb der Zolllinie stationirt waren; sowie gebrauchte Gegenstände, welche den in Orten innerhalb der Zolllinie garnisonirenden Truppentheilen gehören.

2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Gegenstände, welche fremde wissenschaftliche Institute dergleichen Italienischen zum Geschenk machen. Um diese Befreiung zu erlangen, muß dem Zollamte von der erfolgten Schenkung mittels Einreichung des Schreibens des Absendungs- und der Bescheinigung des Empfangsinstituts Kenntniß gegeben werden.

3) Effekten, Waffen und tragbare Instrumente der Reisenden und der kleine Vorrath von Büchern, Bett- und Tischwäsche, welche sie mit sich führen, wenn Alles gebraucht und ihren Verhältnissen entsprechend ist. Die Befreiung wird, auch wenn diese Gegenstände sich nicht bei den Reisenden befinden, bewilligt, sofern seit deren Durchreise nicht mehr als drei Monate verflossen sind.

4) Gebrauchte Kleider und Theatergeräthschaften, ferner Opernpartituren, welche Schauspieler oder Künstler von Ort zu Ort mit sich führen; gebrauchte Instrumente umherziehender Künster; von Gauklern zu öffentlichen Aufführungen mitgeführte Thiere.

5) Oeffentliche oder Postfuhrwerke, Eilwagen und dergleichen, mit den erforderlichen Genehmigungen und Kennzeichen versehen; zum Ackerbau und Transport von Waaren dienende inländische Lastwagen, welche einen den Zollbeamten bekannten periodischen Fahrkurs haben, sowie das an dieses Fuhrwerk gespannte Zugvieh.

6) Effekten, Mobilien, Bücher, Fuhrwerk, Geschäftsutensilien und andere Gegenstände zum häuslichen Gebrauche, Personen gehörend, welche ihren Wohnsitz in das Königreich verlegen, sofern Alles gebraucht, den Verhältnissen der Eigenthümer angemessen ist und die Einfuhr innerhalb einer Frist von nicht mehr als sechs Monaten, vom Tage der Deklaration wegen Verlegung des Wohnsitzes an gerechnet, erfolgt. Diese Befreiung bewilligt das Zollamt nach Einreichung einer Bescheinigung der Behörde des Orts, in welchem der neue Aufenthalt gewählt worden, aus welcher der Familienstand, der frühere Aufenthaltsort und das Datum der Deklaration der Verlegung hervorgeht.

7) Ackerbaugeräth, Möbel und Effekten, welche die an der äußersten Grenze wohnenden Italienischen Landleute der Arbeit oder des Wohnungswechsels wegen einführen.

8) Naturerzeugnisse aus den von der Zolllinie durchschnittenen Besitzungen und Italienischen Unterthanen gehörig, wenn diese Erzeugnisse nach dem Landhause, den Speichern oder anderen auf den Besitzungen selbst gelegenen Verwahrungsräumen eingeführt werden.

9) Frisches Fleisch in nicht größerer Menge als 4 kg; Käse, frische Butter und Milch in nicht größerer Menge als 2 kg; sofern diese Gegenstände zum Verbrauch in den an der äußersten Grenze liegenden Gemeinden bestimmt sind.

10) Muster ohne Werth, zur Darstellung von Gegenständen bestimmt, von denen sie einen Bestandtheil ausmachen. Die Befreiung umfaßt auch Proben von Papier und von Tapetenstoff, bis zu der Größe, die erforderlich ist, um das ganze Muster erkennen zu lassen, sowie Muster von Porzellan, Stoffen und anderen Waaren, welche in einem einzigen Stücke verschiedene Muster enthalten, insofern der Einführende sich dazu versteht, dieselbe zu einem anderen Zwecke als demjenigen, zu welchem sie bestimmt sind, unbrauchbar zu machen.

11) Inländische Waaren, welche von angesichts der Küste erfolgten Schiffbrüchen geborgen sind, wenn die Nationalität auf unwiderlegliche Weise nachgewiesen ist.

12) Ueberbleibsel der Mastbäume, Segel, Anker und des Tauwerks von an der Küste des Staates gescheiterten Schiffen jeder Flagge und dieselben Ueberbleibsel der an fremden Küsten gescheiterten inländischen Schiffe, wenn die Einfuhr der letzteren innerhalb der Frist von neun Monaten erfolgt und der Schiffbruch durch ordentliche Zeugnisse nachgewiesen wird.

13) Uebrig gebliebene Schiffsvorräthe, insofern ihr inländischer Ursprung erkannt wird und es sich nicht um Monopolgegenstände handelt.

14) Schiffsvorrath fremden Ursprungs, welcher zum Verbrauch der Schiffsmannschaft und Passagiere fremder oder inländischer Schiffe während ihres Aufenthalts in den Häfen des Staats dient.

Art. 10. Gänzliche Befreiung von den Ausgangszöllen wird für die folgenden Gegenstände bewilligt:

1) Naturerzeugnisse der von der Zolllinie durchschnittenen und Italienischen Unterthanen gehörigen Besitzungen.

2) Schiffsvorräthe, insofern sie der Zahl der Passagiere und der Schiffsmannschaft sowie der Dauer der Reise entsprechen.

3) Gebrauchte Effekten und Möbel von Staatsbeamten, welche ihr Amt außerhalb der Zollinie ausüben wollen.

Art. 11. Die Befreiung der folgenden Gegenstände von den Eingangszöllen ist an die Bedingung ihrer Rückkehr in das Ausland geknüpft:

1) Fahrräder (Velocipede) unter den betreffenden Eigenthümern.

2) Kleider, Wäsche ꝛc. zum Waschen bestimmt, und Gegenstände, welche zum häuslichen und ländlichen Gebrauche der an der äußersten Grenze gelegenen Orte dienen.

3) Kleider, Wäsche und Bettgeräth, von Schiffen an Land gebracht, um gewaschen zu werden; gebrauchte tragbare Apotheken, welche gleichfalls von Schiffen gelandet werden, um sie neu zu versorgen.

Bei den Fahrrädern bedarf es der Sicherstellung des doppelten Zolles; bei den anderen Gegenständen genügt die Aufsicht der Zollbeamten, wenn es sich nicht um dem Schleichhandel ergebene Personen handelt.

Art. 12. Andere als die in den vorhergehenden Artikeln gedachten Zollbefreiungen können nur durch Gesetz erfolgen.

Art. 13. Die Königliche Regierung ist nach Anhörung des Staatsraths und des Gewerbe- und Handelsraths befugt, mittels Königlicher Verordnung vorzuschreiben, daß bei der Ausfuhr von neuen Erzeugnissen eine Rückvergütung des Zolls auf die verwendeten Rohstoffe gewährt wird, und die bestehenden Rückvergütungen nach Maßgabe der neuen Zölle abzuändern.

Art. 14. Verboten ist die Einfuhr von Arzneistoffen und von zusammengesetzten Medikamenten, die nicht vom Ober-Gesundheitsrath genehmigt sind.

Art. 15. Mittels Königlicher Verordnung kann die Ausfuhr von Waaren, welche als Kriegskontrebande anzusehen sind, verboten werden.

Ferner kann durch Königliche Verordnung die Einfuhr von Erzeugnissen, Pflanzen, Thieren zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Landwirthschaft und der Viehzucht verboten werden.

Derartige Verordnungen sind dem Parlament zur Umwandlung in Gesetze vorzulegen.

Art. 16. Waaren, welche auf Grund besonderer Bestimmungen nicht in das Königreich eingeführt werden dürfen, und solche, welche von der zuständigen Behörde als dem öffentlichen Wohl schädlich erachtet werden, müssen binnen der von der Gesundheitsbehörde festgesetzten Frist vernichtet oder auf Kosten des Einführenden wieder ausgeführt werden.

Art. 17. Verarbeiteter Tabak kann, insofern er zum persönlichen Gebrauche des Einführenden dient, bis zu 4 kg in den Zollämtern der ersten Ordnung und in denjenigen der zweiten Ordnung der ersten Klasse, bis zu 2 kg in den übrigen Zollämtern verzollt werden. Zur Einführung größerer Quantitäten als 4 kg bedarf es der ministeriellen Genehmigung.

Art. 18. Die Zollscheine unterliegen den nachstehenden Stempelsteuern und den entsprechenden Zuschlagsdecimen:

1 Lira für Begleitscheine, welche fremde Waaren betreffen, und für Passirscheine, welche Fahrzeugen ausgefertigt werden, die sich mit Abgangsmanifesten versehen müssen, wenn sie nur mit inländischen oder mit ausländischen, durch Begleitscheine gedeckten Waaren beladen sind.

0,50 Lira für Scheine zum Eingange auf die Niederlage, sowohl wenn sie fremde, als wenn sie inländische Waaren betreffen; für Passirscheine fremder Waaren, und für Scheine und Quittungen über Zollzahlungen jeder Art, wenn die gezahlte Summe 10 Lira übersteigt.

0,10 Lira für die Passirscheine, welche Fahrzeugen ausgestellt werden, die vom Abgangsmanifest entbunden sind; für Scheine und Quittungen über Zollzahlungen jeder Art, wenn die gezahlte Summe nicht 10 Lire übersteigt, und für jede andere zollamtliche Bescheinigung.

Von der Stempelsteuer sind befreit die Scheine, welche über nachträgliche Bezahlung der unvollständig erhobenen Zölle ausgestellt werden, diejenigen über die Bezahlung von Strafen und diejenigen über hinterlegte Summen. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf die Quittungen, welche über fälliges Lagergeld oder über die nach der endgültigen Erhebung des Zolles bewirkte Anlegung von Identitätszeichen ausgestellt werden.

Von der Stempelsteuer befreit sind gleichfalls die Scheine über zeitweisen Ein- und Ausgang des auf die Weide und zur Arbeit geführten Viehs und des zum Vermahlen im Grenzbezirk bestimmten Getreides, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit der Behandlung Seitens der benachbarten Staaten.

Art. 19. Für Waaren, sowohl in zeitweisem Verwahrsam als auch in den Magazinen unter unmittelbarer Aufsicht des Zollamts, wird Lagergeld im Betrage von 1 Centesimo pro Tag und Frachtstück in den für die Lagerung offenen und von 2 Centisimi in den übrigen Zollämtern erhoben.

Bei Erhebung dieser Abgabe von fremden Waaren werden die ersten drei Tage sowie derjenige des Eingangs beim Zollamt und des Ausgangs nicht gerechnet.

Von einheimischen oder nationalisirten Waaren wird das Lagergeld für die ganze Zeit, während deren die Waaren im Zollamte bleiben, mit Ausschluß der Tage des Ein- und Ausgangs, erhoben.

Ein das Gewicht von 100 kg übersteigendes Frachtstück wird für zwei oder mehr, nämlich je 100 kg oder ein Bruchtheil davon als ein Collo gerechnet. Dieselbe Regel wird bei Sturzgütern befolgt.

Art. 20. Die Genehmigung der Lohntarife für den Transport der Waaren in den Zollämtern, wo der Lastträgerdienst gemäß dem mittels der Königlichen Verordnung vom 4. Dezember 1864 genehmigten Reglement organisirt ist, steht den Finanzintendanten nach Anhörung der Handelskammer zu.

Zolltarif.

Bemerkungen: Die auf den Vertragstarif bezüglichen Bestimmungen *(kursiv)* sind Zusatz der Redaktion.

Abkürzungen: D. = Deutschland; Ö.-U. = Oesterreich-Ungarn; Sch. = Schweiz.

I. Einfuhrzölle.

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
	Kategorie I.				
	Spirituosen, Getränke und Oele.				
1	Mineralwasser, natürliche oder künstliche . . . . Mineralwasser, natürliche oder künstliche, sind diejenigen, welche, obgleich zum Medizinalgebrauch bestimmt, nur salinische oder gasartige Stoffe enthalten.	100 kg	5	*0,50*	D., Ö.-U.
2	Gashaltige Wasser (a)	"	5	*0,50*	
3	Wein: [1]				
	a. aller Art, in großen oder kleinen Gebinden (b)	hl	20	*5,77* *)	
	b. in Flaschen . . . . Die Flaschen, welche gegohrene Getränke enthalten, zahlen, wie wenn sie Litergrösse hätten, auch wenn sie eine geringere Menge Flüssigkeit enthalten; die Flaschen, welche mehr als ein Liter und nicht über zwei Liter enthalten, zahlen für zwei Literflaschen, und in gleicher Weise müssen die Flaschen von grösserem Inhalt verzollt werden. Auch findet keine Ausnahme statt, wenn die Gefässe eine von den gewöhnlichen Flaschen abweichende Form haben (Demijohns, Flacons etc.), oder wenn sie von Thon oder anderem Material sind als Glas.	Hundert	60	—	
4	Bier (c): [2]				
	a. in großen oder kleinen Gebinden	hl	12	*3*	D., Ö.-U., Sch.
	b. in Flaschen (e)	Hundert	20	*3*	
5	Spiritus (d):				
	a. reiner, in großen oder kleinen Gebinden (e)	hl	30	*14*	D., Ö.-U.
	b. versüßter oder aromatisirter, einschließlich Rum, Branntwein 2c., in großen oder kleinen Fässern (e):				
	1. Cognak	"	90	—	
	2. anderer Art	"	60	[3] [4]	

(a) Von gashaltigen Wassern wird außer dem Zoll ein Fabrikationssteuer-Zuschlag von 4 Lire für das Hektoliter erhoben.

(b) Naturwein, dessen Alkoholgehalt 15 Grad übersteigt, unterliegt neben dem Weinzoll für jeden jene Grenze überschreitenden Grad der Alkoholabgabe im Verhältniß von 1 Liter wasserfreien Spiritus für den Grad und Hektoliter. Bruchtheile von nicht mehr als 5/10 Grad bleiben außer Ansatz; darüber hinaus werden sie für einen Grad gerechnet.

In dem Zoll für Wein in großen oder kleinen Gebinden ist auch der Zoll für die Umschließungen begriffen.

(c) Bier unterliegt außer dem Zoll einem Fabrikationssteuer-Zuschlage von 19,20 Lire pro Hektoliter. Doch hat der Importeur die Wahl, denselben nach Maßgabe der wirklich ermittelten Grade des Saccharometers und des Alkoholometers zu entrichten.

(d) Spiritus unterliegt außer dem Zoll dem Fabrikationssteuer-Zuschlage von 180 Lire für den Hektoliter absoluten Alkohols bei einer Temperatur von 15,56 Grad des hundertheiligen Thermometers.

(e) Der Zoll für Spiritus, sowohl reinen als auch versüßten oder aromatisirten, in großen oder kleinen Fässern begreift auch den Zoll für die Umschließung.

[1] *Naturwein zahlt den Zoll für Wein, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grad nicht übersteigt. Enthält er mehr als 15 Grad, so unterliegt er dem Weinzoll und ausserdem für jeden jene Grenze überschreitenden Grad der Alkoholabgabe.* (D., Ö.-U., — *Schlussprotokoll.)*

[2] *Die von Bier in Fässern oder Flaschen als Aequivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zuschlagsabgabe wird nach Wahl des Importeurs entweder auf Grund des erhobenen Zucker- oder Alkoholgehalts, oder auf Grund eines Maximalgehalts von 16 Graden erhoben.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll I. zu Art. 12 des Vertrags, §. 2.)*

[3] *Der aus den Ländern der Heiligen Stephanskrone stammende Slivovitz wird auf Grund des Vertrages mit Oesterreich-Ungarn bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 hl zu dem ermässigten Zollsatz von 25 Lire für das Hektoliter zugelassen, unter der Voraussetzung, dass ein Ursprungszeugniss der zuständigen Behörde beigebracht wird.*

[4] *Kirschwasser und Absynth, welche aus der Schweiz stammen, werden in Folge des Vertrages vom 19. April 1892 bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von je 100 hl zu nachstehenden Zollsätzen zugelassen:*

1) in grossen oder kleinen Gebinden . . . . Hektoliter 25 Lire,
2) „ Flaschen von mehr als 1/2 Liter bis zu 1 Liter . . . . Hundert 25 „
3) „ „ „ 1/2 Liter oder darunter . . . . „ 18 „

Der Zuschlag wird nach dem Verhältniss von 70 Grad auf das Hektoliter erhoben, ohne Rücksicht auf den wirklichen Alkoholgehalt der Flüssigkeit. Der Schweizerische Ursprung ist durch Zeugnisse, welche von den zuständigen Behörden auszustellen sind, nachzuweisen.

*) Königliche Verordnung vom 4 August 1892.

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
	Spiritus (Fortsetzung):				
	c. in Flaschen von mehr als ½ Liter, aber nicht mehr als 1 Liter:				
	1. Cognak	Hundert	90	—	
	2. anderer Art	"	60	[1])	
	d. in Flaschen von ½ Liter oder weniger:				
	1. Cognak	"	67,50	—	
	2. anderer Art	"	45	[1])	
6	Aether und Chloroform (a)	100 kg	4	—	
7	Oele, nicht flüchtige:				
	a Fischöl, unreines	"	6	—	
	b. Olivenöl	"	15	—	
	Olivenöl, reines	"	—	*6*	D., Ö.-U.
	c. Leinöl:				
	1. gekochtes	"	26	—	
	2. anderes	"	24	—	
	d. Baumwollensamenöl (b)	"	24	—	
	e. nicht genannte	"	24	—	
8	Mineral-, Harz- und Theeröle:				
	a. schwere	"	8	—	
	Terpentinöl	"	—	*3*	D., Ö.-U.
	Als schwere Mineral-, Harz- und Theeröle werden diejenigen behandelt, welche zum Schmieren von Maschinen, zur Herstellung von Leuchtgas oder zur Herrichtung der Jute zum Spinnen bestimmt sind, eine spezifische Schwere von mehr als 0,875 besitzen und weder allein noch vermischt zum Brennen in gewöhnlichen Lampen verwendet werden können. Die Merkmale, welche die schweren Oele haben müssen, um als nicht geeignet für das Brennen in gewöhnlichen Lampen angesehen zu werden, werden nach Anhörung des Staatsraths durch Königliche Verordnung festgesetzt.				
	b. andere	"	48	—	
9	Flüchtige Oele oder Essenzen (c):				
	a. von Rosen	kg	40	—	
	b. von Pomeranzen und deren Abarten	"	1,50	*1,50*	
	c. von Gewürznelken	"	7,50	*7,50*	
	d. von Pfeffermünze	"	7,50	*7,50*	D., Ö.-U.
	e. nicht genannte	"	3	*3* [2])	
	Der Zoll auf flüchtige Oele oder Essenzen wird ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschliessungen erhoben.				
10	Hefe	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.

(a) Dazu als Zuschlag für die Alkoholsteuer die Abgabe von 4,20 Lire für das Kilogramm Aether oder Chloroform ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen.

(b) Für Baumwollensamenöl, rein oder mit Oliven- oder anderem Oel vermischt, wird neben dem Zoll der Fabrikationssteuerzuschlag zum Satze von 14 Lire pro 100 kg erhoben.

(c) Bei spirituösen Rum-, Cognak- oder anderen, Spiritus enthaltenden Essenzen wird außer dem Zoll als Zuschlag für den Alkohol eine Abgabe von 1,02 Lire für das Kilogramm erhoben, ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Behälter.

[1]) *Der aus Oesterreich-Ungarn stammende Maraschino wird bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 hl zu den nachstehenden Zollsätzen zugelassen:*

1) in Flaschen von mehr als ½ Liter bis zu 1 Liter . . . . . Hundert 25 Lire,

2) " " " ½ Liter und darunter . . . . . " 18 "

Der Zuschlag wird nach dem Verhältniss von 70 Grad auf das Hektoliter erhoben, ohne Rücksicht auf die wirkliche Alkoholstärke der Flüssigkeit. (Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

Siehe auch Anmerkung 4 zu Nr. 5 b 2.

[2]) *Ausschliesslich des Rosenöls und der Rosenessenz.*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
	Kategorie II.				
	Kolonialwaaren, Drogen und Tabak.				
11	Kaffee:				
	a. roher	100 kg	150	—	
	b. gebrannter	"	207	—	
12	Cichorie und alle anderen Kaffeesurrogate:				
	a. getrocknet	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
	b. gemahlen oder auch nur gebrannt (a)	100 kg	15	*8*	D., Ö.-U.
13	Melasse	"	10	—	
	Die zur Fabrikation von Stiefelwichse und zu anderen ähnlichen Zwecken, einschliesslich der Herstellung von Farben, bestimmte rohe Melasse zahlt 1 Lira pro 100 kg nach vorgängiger Denaturirung in der vom Finanzminister vorzuschreibenden Art und Weise.				
14	Zucker:				
	a. erster Klasse	"	99	[1])	
	Zur ersten Klasse gehört aller Zucker, welcher einen höheren Grad von Weisse zeigt, als der Holländische Standard Nr. 20, oder welcher künstlich gefärbt ist, ferner solcher Zucker, welcher mit Substanzen vermischt ist, die geeignet sind, den Grad der Weisse niedriger erscheinen zu lassen.				
	b. zweiter Klasse	"	88	—	
15	Glykose:				
	a. feste:				
	1. erste Klasse	"	90	—	
	Zur ersten Klasse gehört feste Glykose, welche einen höheren Grad von Weisse zeigt, als der Holländische Standard Nr. 20.				
	2. zweite Klasse	"	70	—	
	b. flüssige	"	50	—	
16	Konfekte und Konserven mit Zucker oder Honig	"	125	—	
	Milch, kondensirte oder konzentrirte, bis zu 40 pCt. Zucker enthaltend [2])	"	—	*80*	Sch.
17	Theebiskuit	"	60	—	
	Kindermehl, nicht über 40 pCt. Zucker enthaltend	"	—	*42* [3])	Sch.
18	Syrupe:				
	a. zu Getränken	"	60	—	
	Syrup mit medizinischen Substanzen gehört zur Klasse der zusammengesetzten Medikamente.				
	b. Stärkesyrup	"	40	—	
19	Kakao:				
	a. in Bohnen	"	100	—	
	b. gebrochen, gemahlen oder in Masse	"	125	—	
	gebrochen oder gemahlen	"	—	*100*	Sch.
20	Chokolade	"	200	*130*	Sch.
21	Zimmet	"	150	—	
22	Gewürznelken	"	150	—	
23	Pfeffer und Piment	"	120	—	
24	Thee	"	250	—	
25	Vanille	"	350	—	
26	Safran	"	450	—	

(a) Auf zubereitete Cichorie sowie auf jede andere Substanz, die wie zubereitete Cichorie und wie Kaffee verwendet werden kann, wird neben dem Zoll ein Fabrikationssteuerzuschlag von 50 Lire pro 100 kg erhoben.

[1]) *Künstlich gefärbter Rohzucker wird während der Dauer des gegenwärtig in Italien bestehenden Besteuerungssystems den gleichen Zollsatz wie Raffinadezucker entrichten. (Schlussprotokoll I. zu Art. 12 des Vertrags mit Oest.-Ung., §. 3.)*

[2]) *Bei der Tarifirung der kondensirten Milch bleibt der natürliche Zuckergehalt der Milch unberücksichtigt. (Schlussprotokoll III, 2).*

[3]) *Dem Importeur ist es freigestellt, statt des festen Zolles von 42 Lire pro 100 kg den jeweiligen Mehlzoll nebst dem Zoll, welcher auf die Menge des in dem Produkt enthaltenen Zuckers entfällt, zu entrichten. (Schlussprotokoll III, 3.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
27	Muskatnüsse:				
	a. in der Schale	100 kg	60	—	
	b. ohne Schale	„	300	—	
28	Senf:				
	a. Samen	—	frei	—	
	b. flüssig, gemahlen oder eingemacht	100 kg	11	—	
29	Spezereien, nicht genannte	„	27,50	—	
30	Tabak:				
	a. Blätter und Rippen	—	verboten	—	
	b. verarbeitet:				
	1. Manila-, Havana- und nach Havana-Art hergestellte Cigarren, sowie Cigarretten	1 kg	35	—	
	Als Havana-Cigarren sind alle diejenigen anzusehen, die aus Cuba-, Varinas-, Puertorico-, Java-, Columbia- und anderen Blättern ähnlicher Qualität gefertigt sind.				
	Als Cigarren nach Havana-Art werden alle diejenigen angesehen, welche, ohne Rücksicht auf die Blätter, aus denen sie bestehen, eine den echten Havana-Cigarren ähnliche Form und Verpackung haben.				
	2. von anderer Beschaffenheit	„	20	—	
	Kategorie III.				
	Chemische Erzeugnisse, Apothekerwaaren, Harze und Parfümerien				
31	Säuren:				
	a. Essigsäure, unreine	100 kg	1	*1* [1]	D., Ö.-U.
	b. Essigsäure, flüssige (einschließlich des gewöhnlichen Essigs), an reiner Essigsäure enthaltend:				
	1. 10 pCt. oder weniger	„	15	*15*	D., Ö.-U.
	2. mehr als 10 und weniger als 50 pCt.	„	90	*90*	D., Ö.-U.
	3. 50 pCt. oder mehr	„	180	*180*	D., Ö.-U.
	c. Essigsäure, krystallisirte	„	200	—	
	d. arsenige Säure	—	frei	—	
	e. Borsäure	—	frei	—	
	f. Kohlensäure	100 kg	10	*10* [2]	D., Ö.-U.
	g. Karbolsäure	„	10	*10*	D., Ö.-U.
	h. Phosphorsäure	„	10	*10*	D., Ö.-U.
	i. Gallus- und Gerbsäure:				
	1. unreine	—	frei	*frei* [3]	D., Ö.-U.
	2. reine	100 kg	10	*10*	D., Ö.-U.
	j. Salzsäure	„	1	—	
	l. Salpetersäure	„	1,50	—	
	m. Pyrogallussäure	„	10	*10*	D., Ö.-U.
	n. Salicylsäure	„	80	—	
	o. Schwefelsäure	„	0,50	—	
	p. Schweflige Säure	„	10	*10*	D., Ö.-U.
	q. Weinsteinsäure	„	10	*10*	D., Ö.-U.
	r. nicht genannte	„	10	—	
	Benzoësäure	„	—	*10*	D., Ö.-U.
32	Ammoniak	„	5	—	
33	Pottasche und Aetznatron	„	2	—	
34	Alkaloide:				
	a. Chininsalze	1 kg	12	5	D., Ö.-U.
	b. nicht namentlich aufgeführte und deren Salze	„	12	5	D., Ö.-U.

[1] *Als unreine oder rohe Essigsäure oder rohe Holzsäure ist zu behandeln diejenige, auch wasserklare Essigsäure, welche Stoffe von brenzligem oder bituminösem, von der Destillation des Holzes herrührendem Geruch und weniger als 50 pCt. reine Essigsäure enthält.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

[2] *Auch gasförmige.*

[3] *Hierunter fällt Sumach-Extrakt.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
35	Oxyde:				
	a. Hydroxyd des Aluminiums (Aluminiumhydrat — reine Thonerde)	100 kg	4	—	
	Thonerde, rein oder gallertartig	"	—	*4*	
	b. Eisenoxyd	"	4	*4*	
	c. Bleioxyd	"	4	*4*	D., Ö.-U.
	d. Zinnoxyd	"	4	*4*	
	e. Zinkoxyd	—	5	*5*	
36	Essigsaure und holzsaure Verbindungen:				
	a. essigsaurer Kalk, unreiner	100 kg	1	—	
	b. nicht genannte, mit Ausschluß der essigsauren Verbindungen der Alkaloide, der ammoniakalischen Stoffe und des Quecksilbers	"	4	—	
	Essigsaure Verbindungen von Barium, Calcium, Kalium und Natrium	"	—	*4*	D., Ö.-U.
37	Kohlensaure Verbindungen:				
	a. kohlensaurer Baryt	100 kg	2	—	
	b. kohlensaure Magnesia	"	25	[1]	
	c. kohlensaures Blei	"	8	*8*	D., Ö.-U.
	d. kohlensaures Kali	"	0,50	*0,50* [2]	
	e. kohlensaures Natron	"	0,50	—	
	Doppeltkohlensaures Natron	"	—	*0,50*	D., Ö.-U.
38	Magnesia, gebrannte oder kaustische	"	50	—	
39	Chlorverbindungen (Chlorüre):				
	a. Chlorkalk, Chlorkali und Chlornatrium (Hypochlorite)	—	frei	—	
	b. Chlorkalcium	—	frei	—	
	c. Chlormagnesium	100 kg	1	—	
	d. Chlorkalium	—	frei	—	
40	Salpetersaure Verbindungen:				
	a. salpetersaures Silber	1 kg	5	*5*	D., Ö.-U.
	b. salpetersaures Kali	100 kg	3	—	
	c. salpetersaures Natron:				
	1. rohes	—	frei	—	
	2. gereinigtes	100 kg	3	—	
41	Borax oder borsaures Natron	"	0,50	—	
42	See- und Steinsalz	—	verboten	—	
	Gestattet ist die zollfreie Einfuhr von Salz nach den Inseln, auf welchen das Monopol nicht besteht. Als Salz wird jede Mengung löslicher Salze angesehen, in welchen Chlor in grösserer Menge als 15,2 und Natrium in grösserer Menge als 9,8 pCt. vorhanden sind.				
43	Schwefelsaure Verbindungen:				
	a. schwefelsaures Aluminium und zusammengesetzte Alaune	100 kg	1	[3]	
	b. schwefelsaures Ammonium:				
	1. roh	—	frei	—	
	2. gereinigt	100 kg	1	—	
	c. schwefelsaurer Baryt	"	1	—	
	d. schwefelsaures Eisen	"	2	—	
	e. schwefelsaure Magnesia	"	1,50	—	
	f. schwefelsaures Mangan	"	2	—	
	g. schwefelsaures Kali	"	frei	—	

[1] *Kohlensaure Magnesia aus dem Ledro-Thal wird gegen Ursprungszeugniss bis zu einer festzusetzenden Jahresmenge mit 15 Lire für 100 kg verzollt.* (Ö.-U.)
[2] *Auch doppeltkohlensaures Kali.*
[3] *Für Chromalaun ist in den Verträgen mit* D. *und* Ö.-U. *ein Zollsatz von 4 Lire vereinbart.*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll.		
			Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	auf Grund der Verträge mit
	Schwefelsaure Verbindungen (Fortsetzung):				
	h. schwefelsaures Kupfer und doppeltschwefelsaures Kupfer und Eisen	100 kg	2	—	
	i. schwefelsaures Natron	"	0,50	—	
	k. schwefelsaures Zink	"	2	—	
44	Weinstein (doppeltweinsteinsaures Kali), roher Weinstein und Weinhefe	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
45	Cremor Tartari (Weinsteinrahm)	100 kg	4	—	
46	Schwefelquecksilber (Zinnober oder Vermillion)	"	100	*80*	D., Ö.-U.
47	Zündhölzer und Zündkerzchen (a):				
	a. Zündhölzchen	"	10	—	
	b. Zündkerzchen aus Stearin, Wachs und dergl.	"	15	—	
48	Phosphor, weißer und rother	"	100	—	
	Phosphor zur Fabrikation von Zündhölzern jeder Art ist zollfrei, unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Vorschriften, um die Einbringung in die Fabrik sicher zu stellen. Die Einfuhr von Phosphor zu anderen Zwecken bedarf der Genehmigung des Finanzministers und geschieht unter Beobachtung der von diesem Minister zu erlassenden besonderen Vorschriften.				
49	Nitrobenzin, rohes	"	4	—	
50	Brom und Jod	"	frei	[1]	
51	Bromüre und Jodüre, mit Ausschluß derjenigen von Alkaloiden	"	50	—	
52	Wismuthsalze	"	100	—	
53	Aetzsublimat	"	30	—	
54	Quecksilbersalze, nicht genannte	"	100	—	
55	Ammoniaksalze, mit Ausnahme der Bromüre und Jodüre von Ammonium	"	10	4	D., Ö.-U.
56	Salicylverbindungen, mit Ausnahme derjenigen von Alkaloiden	"	80	—	
57	Saccharin	"	10	—	
	Die Einfuhr von Saccharin darf nur zu pharmazeutischen Zwecken erfolgen, unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Vorschriften.				
58	Paraffin, festes	"	15	—	
59	Chemische Erzeugnisse, nicht genannte (b)	"	10	—	
	Glycerin, roh und gereinigt; Kleesalz; Strontiansalze; Kalium-Cyanit (Cyankalium); Schwefelkalium und Schwefelnatrium; Schwefelarsenik (Auripigment), gelb und roth, nicht in Pulverform; chromsaures und doppeltchromsaures Kali und Natron; Zinnsalze; Albumin, reines; Kadmiumpräparate; Kupferoxyd; Mittel gegen den Kesselstein; Antimonoxyd (mit Ausnahme der Oxyde des Schwefelantimons als Antimonkrokus, Antimonleber und Antimonglas); benzoesaure Salze (mit Ausnahme der Benzoate von Alkaloiden und von Quecksilber); Appreturglanz; citronensaures Eisen; Schwefelleber; phosphorsaure Verbindungen (mit Ausnahme der Phosphate von Alkaloiden und von Quecksilber); mangansaure Salze; Kitt aus Nuss- oder Leinöl und Bleioxyd oder Bleikarbonat, sowie Kitt aus Harz, Wachs und Ocker, zum Kitten von Marmor und anderen ähnlichen Materialien oder zum Verdichten von Flaschenkorken	"	—	*4*	D., Ö.-U.

(a) Von Zündhölzern wird neben dem Zoll noch der Fabrikationssteuerzuschlag erhoben und zwar von 1 Centesimo für je 30 Zündhölzchen aus Wachs oder auch feine aus Holz oder anderem Material, d. h. mit Paraffin, Stearin ꝛc. getränkte, und der nämliche Satz für je 30 Treppen-Wachszündkerzen, je 60 Stück gemeine aus Holz oder anderem Material, d. h. mit Schwefel. Zündhölzchen mit zwei Zündköpfchen unterliegen dem doppelten Zuschlage

(b) Von den nicht genannten chemischen Erzeugnissen, welche Alkohol enthalten oder zu deren Herstellung Alkohol verwendet worden ist, wird neben dem Zoll noch ein Zuschlag für die Menge des Spiritus erhoben, mit dem sie zusammen eingeführt werden, oder der bei der Herstellung verwendet worden ist. Die Höhe dieses Zuschlags wird vom Finanzminister nach Anhörung des Kollegiums der Zollsachverständigen festgesetzt.

[1]) *Für Brom und Jod ist in den Verträgen mit* D. *und* Ö.-U. *ein Zoll von 4 Lire für 100 kg vereinbart.*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	auf Grund der Verträge mit
60	Schießpulver und andere Explosivstoffe (a):				
	a. 1. Sprengpulver für Minen	100 kg	150	—	
	2. Jagdpulver	"	200	—	
	b. andere Explosivstoffe	"	180	—	
61	Patronen, Zündhütchen und Minenschnüre:				
	a. leere Patronen ohne Zündhütchen	"	60	60	D., Ö.-U.
	b. leere Patronen mit Zündhütchen	"	160	[1]	
	c. gefüllte Patronen	"	270	—	
	Als gefüllte Patronen werden auch solche angesehen, welche anstatt des Schiesspulvers einen anderen zum Schiessen geeigneten Sprengstoff enthalten.				
	d. Zünd- und Sprengkapseln	"	260	220	D., Ö.-U.
	e. Minenzündschnüre	"	50 Außerdem der Zoll für die Umhüllung.(b)	—	
62	Süßholzwurzel	—	frei	—	
63	Medizinische Kräuter, Blüthen, Blätter, Flechten und Wurzeln, nicht namentlich aufgeführte	100 kg	2	—	
64	Cassia und Tamarinden in natürlichem Zustande (c)	"	7	—	
65	Manna, sortirt oder in Röhrchen	"	10	—	
66	Kampher:				
	a. roher	—	frei	—	
	b. gereinigter	100 kg	25	25	D., Ö.-U.
67	Schalen:				
	a. frische oder trockene von Limonen, Pomeranzen und deren Abarten	—	frei	—	
	b. Chinarinde	—	frei	—	
68	Saft:				
	a. von Pomeranzen	—	frei	—	
	b. von Citronen und Limonen:				
	1. roh	—	frei	—	
	2. konzentrirt	—	frei	—	
	c. von Süßholz	100 kg	10	—	
	d. von Aloë und anderen, nicht namentlich aufgeführten medizinischen Vegetabilien	"	10	—	
69	Apothekerwaaren, nicht namentlich aufgeführte (d)	"	10	—	
	Antiseptische Baumwolle und Watte; Pepsin, reines; Hopfenextrakt; Kakaobutter; Kampheröl; Terpin	"	—	10	D., Ö.-U.

(a) Sowohl von Minen- und Jagdpulver (aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellt) als auch von anderen Explosivstoffen wird außerdem ein Zollzuschlag in Höhe der inneren Fabrikationssteuer erhoben.

(b) Als Gewicht der Umhüllung werden zwei Drittel des Gesammtgewichts, auf welchem der Zollsatz von 50 Lire ruht, angenommen.

(c) Tamarinden mit einem Zusatz von Zucker oder Glykose zahlen wie Konfekte und Konserven mit Zucker.

(d) Von den Apothekerwaaren und den zusammengesetzten Medikamenten, welche Spiritus enthalten oder zu deren Herstellung Spiritus verwendet worden ist, wird neben dem Zoll noch ein Zuschlag für die Menge des Spiritus erhoben, mit dem sie zusammen eingeführt werden oder der bei ihrer Herstellung verwendet worden ist. Die Höhe dieses Zuschlags wird vom Finanzminister nach Anhörung des Kollegiums der Zollsachverständigen festgesetzt.

[1] *Hierunter fallen leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
70	**Zusammengesetzte Medikamente, nicht namentlich aufgeführte (ohne Abrechnung des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen) (a) (b)**	100 kg	120	—	
	Eisenfeilspäne in Pulverform, aber nicht anderweit zubereitet	"	—	*10*	D., Ö.-U.
	Zu den zusammengesetzten Medikamenten gehören die medizinischen Drogen, zusammengemischt oder mit Fruchtmark, Säften, Extrakten gemischt, oder mit Syrupen, schleimigen Säften, Spirituosen etc. angefeuchtet oder darin aufgelöst, gleichviel ob diese Mischungen sich in Form von Pulver oder trockenem Teige befinden, oder weich oder in flüssigem Zustande sind. Zu den zusammengesetzten Medikamenten gehören auch die künstlichen Balsame und brausende citronensaure Verbindungen von Magnesia und Lithium.				
71	**Gummata, Harze und Gummiharze:**				
	a. **Kolophonium oder Griechisches Pechharz**	—	frei	—	
	b. **andere:**				
	1. **einheimische, rohe**	100 kg	2	—	
	2. **nicht genannte**	"	9	—	
72	**Seife:**				
	a. **gemeine**	"	8	—	
	Wagenschmiere, aus Harzöl und Kalk hergestellt	—	—	*frei*	D., Ö.-U.
	b. **parfümirte (c)**	100 kg	40	—	
	c. **Glycerinseife**	"	60	—	
73	**Siegellack**	"	30	—	
74	**Parfümerien (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen):**				
	a. **alkoholhaltige (d)**	"	100	—	
	b. **nicht alkoholhaltige**	"	100	—	
	Kategorie IV.				
	Farben, Farb- und Gerbstoffe.				
75	**Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Flechten, Blüthen, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:**				
	a. **nicht gemahlen**	—	frei	*frei* [1]	} D., Ö.-U.
	b. **gemahlen**	100 kg	2	*frei* [1]	} D., Ö.-U.
	c. **Gambier**	—	frei	—	
76	**Indigo, Cochenille und Kermes**	—	frei	—	
77	**Blausaures Kali, gelbes und rothes**	—	frei	—	
78	**Farben, welche Derivate des Theers oder anderer bituminöser Substanzen sind:**				
	a. **in trockenem Zustande**	—	frei	*frei*	} D., Ö.-U., Sch.[2]
	b. **teigartig oder flüssig**	—	frei	*frei*	} D., Ö.-U., Sch.[2]
79	**Färbende Extrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art**	100 kg	12,50	10	} D., Ö.-U.
80	**Farben in Täfelchen, in Pulverform oder von anderer Art**	"	12,50	10[3]	} D., Ö.-U.

(a) Siehe Anm. (d) zu Nr. 69.

(b) Als zusammengesetzte Medikamente werden alle Substanzen angesehen, bei denen auf der Umhüllung oder sonstwie angegeben ist, daß sie heilkräftige Eigenschaften besitzen.

(c) Seife in Täfelchen, Kugeln, Schachteln oder Büchsen wird als parfümirte angesehen.

(d) Von alkoholhaltigen Parfümerien wird neben dem Zoll noch ein Zuschlag für den Alkohol erhoben, und zwar in Höhe von 144 Lire für 100 kg ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen.

[1]) *Ausgeschlossen sind Hölzer.*

[2]) *Im Vertrage mit der Schweiz ist die Zollfreiheit gebunden für Steinkohlentheerfarben und Anilinsalze.*

[3]) *Hierunter fallen auch die Anilinlackfarben. Unter Anilinlackfarben sind zu verstehen trockene oder teigartige Verbindungen von Anilinfarbstoff mit Thonerde, Zinn-, Blei- und Eisenoxyd ohne Zusatz von Mineralöl oder Alkohol, in festem oder teigförmigem Zustande.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
81	Firniß:				
	a. mit Spiritus (a)	100 kg	30	—	
	b. ohne Spiritus:				
	1. Mineralöl enthaltend	"	40	—	
	2. anderer	"	30	*20*	D., Ö.-U.
82	Bleistifte:				
	a. ungefaßte Farbstifte und alle Stifte mit glänzender oder gefirnißter *(nicht weisser)* Fassung	"	100	*100*	D., Ö.-U.
	b. andere	"	50	*50*	D., Ö.-U.
83	Dinte	"	15	*15*	D., Ö.-U.
	a. Buchdruckerschwärze	"	15	*12*	D., Ö.-U.
	b. andere aller Art	"	15	*15*	D., Ö.-U.
84	Schwärze:				
	a. Stiefelwichse:				
	1. in Schachteln	"	12	—	
	2. andere	"	8	—	
	b. Beinschwarz und gebrannte Knochen	"	0,50	—	
	c. Kienruß	"	5	—	
	d. nicht genannte	"	5	—	
	Kategorie V.				
	Hanf, Flachs, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle.				
85	Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle:				
	a. roh	—	frei	—	
	b. gehechelt	—	frei	—	
86	Seilerwaaren, Tauwerk und Bindfaden, auch getheert:				
	a. mehr als 2 mm stark	100 kg	11,50	—	
	b. 2 mm und weniger stark	"	25	—	
	Seilerwaaren und Tauwerk, auch getheert: *von 2 mm und weniger Stärke*	"	—	*25*	D., Ö.-U.
87	Gespinnste aus Flachs, einfache:				
	a. roh:				
	1. bis zu 7000 m auf das Kilogramm	"	14	1)	
	2. von mehr als 7000 bis zu 15 000 m auf das Kilogramm	"	19	1)	
	3. von mehr als 15 000 bis zu 20 000 m auf das Kilogramm	"	28	1)	
	4. von mehr als 20 000 bis zu 37 000 m auf das Kilogramm	"	28	1)	
	5. von mehr als 37 000 m auf das Kilogramm	"	28	1)	
	b. gelaugt oder gebleicht	—	Zuschlag von 25 pCt. auf den Zoll der rohen.	—	
	Einfache:				
	1) von 7000 bis 20 000 m auf das Kilogramm	100 kg	—	*17,50*	D., Ö.-U.
	2) von mehr als 20 000 bis einschl. 37 000 m auf das Kilogramm	"	—	*22*	D., Ö.-U.
	Leicht gebläute oder mit einer schwachen, nach dem Waschen verschwindender Farbe gefärbte Gespinnste werden als gebleichte angesehen.				
	c. gefärbt	—	Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	—	
88	Gespinnste aus Hanf, einfache	—	Zoll der einfachen Gespinnste aus Flachs je nach der Qualität.	—	

(a) Von Firniß mit Spiritus wird neben dem Zoll noch ein Zuschlag für den Alkohol in Höhe von 120 Lire für 100 kg des gesetzlichen Nettogewichts erhoben.

1) *Rohe Gespinnste aus Flachs zahlen in keinem Fall höhere Zölle als gebleichte Gespinnste derselben Kategorie.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
89	Gespinnste aus Flachs und Hanf, gezwirnte	—	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	[1])	
90	Gespinnste aus Jute:				
	a. einfache:				
	1. roh	100 kg	10	—	
	2. gelaugt oder gebleicht	"	12,50	—	
	3. gefärbt	"	35	—	
	b. gezwirnte	—	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	—	
91	Gespinnste aus Flachs und Hanf zum Nähen, auf Spulen gewickelt, in Knäueln oder dergleichen, zum Detailverkauf hergerichtet, und Schuhmachergarn	100 kg	110	—	
92	Netze	—	Zuschlag von 10 pCt. auf den Zoll der Gespinnste, aus welchen sie bestehen.	—	
93	Gewebe aus Jute:				
	a. rohe, glatte	100 kg	20	—	
	b. sammetartige	"	150	—	
	c. andere jeder Art	—	Zoll der Gewebe aus Flachs je nach der Qualität.	—	
	Die gemischten Gewebe, sowohl dieser als der VI. und VII. Kategorie, zahlen den Zoll des dem Gewichte nach vorherrschenden und bei gleichem Gewichte den des am höchsten besteuerten Stoffs.				
94	Gewebe aus Hanf	—	desgl.	—	
95	Gewebe aus Flachs:				
	a. rohe, glatte:				
	1. wenn sie 10 oder weniger Elementarfäden in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm Seitenlänge haben	100 kg	25	[2])	
	2. wenn sie mehr als 10 bis zu 26 Fäden haben	"	75	[2])	
	3. wenn sie mehr als 26 bis zu 40 Fäden haben	"	96	[2])	
	4. wenn sie mehr als 40 bis zu 45 Fäden haben	"	122	[2])	
	5. wenn sie mehr als 45 Fäden haben	"	122	[2])	
	Zur Bestimmung der Zahl der Fäden im Quadrat von 5 mm Seitenlänge werden die Fäden der Kette und des Einschlags gezählt und addirt. Fäden, welche nicht vollständig in den 5 mm enthalten sind, werden nicht gerechnet.[3]) Wenn es nicht möglich ist, die Fäden in der Kette oder im Einschlag zu zählen, so wird das Gewebe als nach der Fadenzahl in die höchste Klasse fallend angesehen. Diese Bemerkung gilt auch für die Kategorie VI.				
	b. gelaugte oder gebleichte	—	Zuschlag von 30 pCt. auf den Zoll der rohen.	—	
	Gewebe aus Flachs, gelaugte oder gebleichte, glatte:				
	1. wenn sie mehr als 10 bis zu 26 Fäden in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm Seitenlänge haben	100 kg	—	*66,40*	D., Ö.-U., Sch.
	2. wenn sie mehr als 26 bis einschl. 45 Fäden haben	"	—	*84*	D., Ö.-U., Sch.

[1]) *Rohe Gespinnste aus Flachs zahlen in keinem Fall höhere Zölle als gebleichte Gespinnste derselben Kategorie.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

[2]) *Rohe Gewebe aus Flachs zahlen in keinem Falle höhere Zölle als gebleichte Gewebe derselben Kategorie.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

[3]) *Der Theil dieser Bemerkung, wonach bei der Zählung der Fäden die nicht vollständig in den 5 mm enthaltenen Fäden unberücksichtigt bleiben, ist durch den Vertrag mit der Schweiz für die Baumwollengewebe gebunden.*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	auf Grund der Verträge mit
95	Gewebe aus Flachs (Fortsetzung):				
	c. farbige oder gefärbte	—	Zuschlag von 35 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	—	
	farbige oder gefärbte, glatte	—	—	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit Zuschlag von 35 Lire pro 100 kg.*	D., Ö.-U. Sch.
	Gewebe, sowohl rohe als gebleichte, mit einzelnen schmalen farbigen Streifen als Kennzeichen, dass sie zum Gebrauche von Spitälern und ähnlichen Wohlthätigkeitsanstalten, zu militärischen Lieferungen oder zur Anfertigung von Säcken oder anderen Umhüllungen bestimmt sind, werden wie rohe oder gebleichte Gewebe aus Hanf, Flachs, Baumwolle etc. je nach der betreffenden Qualität behandelt.				
	d. bedruckte	—	Zuschlag von 80 Lire für 100 kg auf den Zoll der gebleichten.	—	
	e. gemusterte und damaszirte	—	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten.	—	
	gebleichte	—	—	*Vertragszoll der gebleichten glatten Gewebe.*	D., Ö.-U. Sch.
	farbige oder gefärbte	—	—	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit 35 Lire Zuschlag pro 100 kg.*	D., Ö.-U. Sch.
	f. gestickte:				
	1. mit Kettenstich	100 kg	200 außer dem Zoll des betr. Gewebes.	1)	
	2. mit Plattstich	"	300 außer dem Zoll des betr. Gewebes.	1)	
96	Flachs- und Hanftuch:				
	a. getheert, geölt und ähnliches	"	30	2)	
	b. Wachsleinwand	"	60	—	
	c. Schmirgelleinwand	—	Die Hälfte des Zolles, welchem das Gewebe ohne Schmirgel unterliegt.	—	

1) *Nach dem Vertrage mit der Schweiz sind die gestickten Gewebe dieser und der übrigen Kategorien ohne Rücksicht auf die Qualität oder Farbe des verwendeten Stickgarns zu tarifiren. Was den Stoff des verwendeten Stickgarns anbetrifft, so unterliegen diese Gewebe den Bestimmungen des am 19. April 1892 geltenden amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.*

2) *Der Zoll für starke, durch Fett oder chemische Stoffe wasserdicht gemachte Leinwand aus Flachs, Hanf oder Jute beträgt, sofern die Leinwand selbst schon zu Waaren- und Wagendecken zugerichtet ist, 30 Lire pro 100 kg* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll*).

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
97	Strumpfwirkerwaaren:				
	a. einfache	100 kg	130	*110*	D., Ö.-U.
	b. façonnirte	—	Zuschlag von 50 pCt. auf den Zoll der einfachen.	—	
98	Spitzen und Tülle	1 kg	7	—	
99	Borten und Bänder	100 kg	130	—	
100	Posamentierwaaren	"	130	—	
	Posamentierwaaren aus Flachs und Hanf	"	—	*110*	D., Ö.-U.
101	Knöpfe	"	130	—	
102	Gewebe mit Metallfäden:				
	a mit Fäden aus echtem Gold und Silber oder mit vergoldeten und versilberten	1 kg	5 außer dem Zoll des betr. Gewebes.	—	
	b. mit Fäden aus unedlem Metall	"	2 außer dem Zoll des betr. Gewebes.	—	
103	Genähte Gegenstände:				
	a. Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher u. dergl.	—	Zoll des Gewebes mit 10 pCt. Zuschlag.	—	
	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, einfach gesäumt, und ähnliche Artikel aus Flachs	—	—	*Zoll des Gewebes mit 10 pCt. Zuschlag.*	D., Ö.-U.,
	Unter Wäsche werden nur Betttücher, Kissenbezüge, Tischtücher, Servietten und Taschentücher verstanden. Ausgeschlossen sind Unterkleider und andere Kleidungsstücke. Diese Bemerkung gilt auch für Kategorie VI.				
	b. Kragen, Manschetten und Hemden, für Männer	—	Das Doppelte des Gewebezolls.	*Das Doppelte des Gewebezolles.*	D., Ö.-U.,
	c. andere	—	Zoll des Gewebes mit 50 pCt. Zuschlag.	*Zoll des Gewebes mit 40 pCt. Zuschlag.*[1]	
	Wenn die genähten Gegenstände nicht nach den Fäden, welche im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthalten sind, klassifizirt werden können, so unterliegen sie dem höchsten Zoll der Klasse, welcher sie angehören. Genähte Gegenstände zahlen den Zoll des höchstbesteuerten Textilfabrikats, welches in ihnen vorkommt. Diese Bestimmung findet sowohl auf diese als auf die Kategorien VI, VII und VIII Anwendung.				

Kategorie VI.

Baumwolle.

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	auf Grund der Verträge mit
104	Baumwolle:				
	a. in Flocken oder in Masse	100 kg	3	—	
	b. Watte	"	9	—	

[1]) *Der Zuschlag für Näharbeit bei genähten und mit Schnallen, Riemen, Stricken etc. versehenen Waaren- und Wagendecken ist von 50 auf 10 pCt. ermässigt.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
105	**Gespinnste, einfache:**				
	a. rohe:				
	1. nicht über 10 000 m auf ein halbes Kilogramm	100 kg	18	—	
	2. mehr als 10 000 bis 20 000 m auf ein halbes Kilogramm. .	"	24	—	
	3. mehr als 20 000 und bis 30 000 m auf ein halbes Kilogramm	"	30	*27*	Sch.
	4. mehr als 30 000 und bis 40 000 m auf ein halbes Kilogramm	"	36	*33*	Sch.
	5. mehr als 40 000 und bis 50 000 m auf ein halbes Kilogramm	"	45	*42*	Sch.
	6. mehr als 50 000 und bis 60 000 m auf ein halbes Kilogramm	"	52	*50*	Sch.
	7. mehr als 60 000 m auf ein halbes Kilogramm.	"	60	—	
	b. gebleichte . . . . Leicht blau oder mit einer anderen nach dem Waschen verschwindenden Farbe gefärbte Gespinnste werden als gebleichte angesehen.	—	Zuschlag von 20 pCt. auf den Zoll der rohen.	—	
	c. gefärbte	—	Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	[1]	
106	**Gespinnste, gezwirnte** . . . . Bei gezwirntem Garn erfolgt die Klassifizirung durch Multiplikation der Länge mit der Zahl der Enden. Diese Bemerkung gilt auch für die Kategorien V und VII.	—	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	*Vertragszoll für einfaches Garn mit Zuschlag von 17 Lire für 100 kg.*[2]	Sch.
107	**Gescheerte Ketten (Warps)**.	—	Zuschlag von 15 pCt. auf den Zoll des Garns, aus welchem sie bestehen.	—	
108	**Nähgarn, auf Rollen gewickelt, in Knäueln und dergl. zum Detailverkauf hergerichtet**	100 kg	110	—	
109	**Vigognegarn**	—	Zoll der anderen Garne mit Zuschlag von 10 Lire für 100 kg.	—	
110	**Seilwerk aus Baumwolle** . . . . Baumwollenes Seilwerk, getheert oder in Fett getränkt, wird nicht als gefärbt angesehen.	—	Zoll des Garns, aus welchem es besteht.	—	
111	**Fischernetze aus Baumwolle**	—	10 pCt. mehr als der Zoll des Garns, aus welchem sie bestehen.	—	

[1] *Garne mit Färbungen, welche aus der natürlichen Farbe des Rohstoffes herrühren, wie z. B. die bräunliche oder röthliche Farbe des Garns aus Aegyptischer Baumwolle (mako) und der daraus hergestellten Gewebe, werden nicht als gefärbte angesehen. Diese Bemerkung gilt auch für die Kategorie VIII.* (Sch. — *Schlussprotokoll III, 6.)*

[2] *Hierunter fallen die gezwirnten Baumwollengarne, welche in erster Drehung aus zwei Elementarfäden bestehen, selbst wenn sie gebleicht oder gefärbt sind, ohne Rücksicht auf die Stärke. Die gezwirnten Baumwollengarne, welche in erster Drehung aus mehr als zwei Elementarfäden zusammengesetzt sind, werden einem einheitlichen Zolle von 100 Lire für 100 kg unterworfen, wenn ihre Gesammtdicke 1 mm nicht übersteigt.* (Sch. — *Schlussprotokoll III, 7.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
112	**Gewebe, rohe, glatte:** 1)				
	a. im Gewicht von 13 kg oder darüber auf 100 qm, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthalten:				
	1. 27 Elementarfäden oder weniger	100 kg	62	—	
	2. mehr als 27 bis zu 38 Elementarfäden	"	74	—	
	3. mehr als 38 Fäden	"	74	—	
	b. im Gewicht von 7 kg oder darüber, aber von weniger als 13 kg Gewicht auf 100 qm, welche in Kette und Einschlag in dem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthalten:				
	1. 27 Elementarfäden oder weniger	"	84	*67*	
	2. mehr als 27 bis zu 38 Elementarfäden	"	100	*78*	
	3. mehr als 38 Fäden	"	100	*90*	
	c. im Gewicht von 3 kg oder darüber, aber weniger als 7 kg auf 100 qm, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthalten:				
	1. 27 Elementarfäden oder weniger	"	110	*90*	
	2. mehr als 27 bis zu 38 Elementarfäden	"	130	*112*	
	3. mehr als 38 Fäden	"	130	*126*	
	Gewebe im Gewicht von weniger als 3 kg auf 100 Quadratmeter werden als Musselin behandelt..				
113	**Gewebe, gebleichte** 2) *(sowohl glatte, wie gemusterte, damascirte und broschirte — Sch.)* . . . . Als gebleichte Gewebe werden auch die mit Weiss gemischten rohen angesehen.	—	Zuschlag von 20 pCt. auf den Zoll der rohen.	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit 20 pCt. Zuschlag.*	Sch.
114	**Gewebe, farbige oder gefärbte** 3) *(sowohl glatte, wie gemusterte, damascirte oder broschirte — Sch.)*	—	Zuschlag von 35 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit 35 Lire Zuschlag für 100 kg.*	
115	**Gewebe, bedruckte** *(sowohl glatte, wie gemusterte, damascirte oder broschirte — Sch.)*	—	Zuschlag von 80 Lire für 100 kg auf den Zoll der gebleichten.	*Vertragszoll der gebleichten Gewebe mit Zuschlag von 70 Lire für 100 kg.*	D., Ö.-U., Sch.

1) *Bei der Klassifizirung von Baumwollengeweben, welche zur Herstellung von Sonnen- und Regenschirmen dienen und an den beiden Rändern eine aus mehreren Kettenfäden zusammengesetzte Bordüre enthalten, wird diese Bordüre nicht berücksichtigt, wenn es sich um die Feststellung der Fadenzahl handelt.* (Sch. — *Schlussprotokoll III zu No. 103 [jetzt 112].)*

Wenn in ein und demselben Stück Gewebe ungleich dichte Stellen in Folge von Ungleichheiten bei der Herstellung vorkommen, so sollen bei Feststellung der Fadenzahl die dichteren Stellen ausser Betracht bleiben. Im Allgemeinen werden Bruchstücke von Fäden bei der Fadenzählung zum Zwecke der Zolltarifirung der Gewebe nicht berücksichtigt. (Sch. — *Schlussprotokoll III zu No. 103 bis 111 [jetzt 112 bis 119].)*

Chemisch reine Verbandgewebe, mit antiseptischen Stoffen, wie Jodoform, Sublimat (Quecksilberchlorid) und Karbolsäure imprägnirt, sollen dem Vertragszoll der betreffenden Gewebe unterliegen ohne Zollzuschlag für die besondere Zubereitung derselben zu Verbandstoffen. (Sch. — *Schlussprotokoll III zu No. 103 [jetzt 112].)*

Gemusterte Gewebe, welche nicht auf dem Jacquard-Webstuhl hergestellt werden, namentlich Satins, Pekins, Brillantés, Piqués, Basins und ähnliche Waaren, nach Art der dem Vertrage beigefügten Muster, sind als glatte Gewebe zu tarifiren. (Sch. — *Schlussprotokoll III zu No. 103 bis 107 [jetzt 112 bis 116].)*

2) *Als gebleichte Gewebe gelten auch diejenigen, welche durch die Appretirung eine leichte bläuliche Färbung erhalten haben.* (Sch. — *Schlussprotokoll III zu No. 104 [jetzt 113].)*

3) *Siehe auch die Anmerkung 1) zu No. 105 c.*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
115	Gewebe, bedruckte (Fortsetzung): *Sofern sie nach ihrer Beschaffenheit zu No. 112b (alte No. 103b) gehören*	—	—	*Zuschlag von 66,50 Lire für 100 kg auf den Vertragszoll der gebleichten Gewebe.*	Sch.
116	Gewebe, gemusterte und damaszirte[1] . . . . Als gemusterte werden auch die Gewebe mit Trockenpressung angesehen.[2])	—	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten.	*Vertragszoll der glatten Gewebe mit Zuschlag von 20 Lire für 100 kg.*	Sch.
	Buntbedruckte Baumwollengewebe zu Tapeten, mit Trockenpressung nach Art des dem Vertrage beigefügten Musters . .	100 kg	—	*130*	Sch.
117	Gewebe, broschirte[3])	100 kg	40 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht broschirten Gewebe mit Zuschlag von 40 Lire für 100 kg.*	Sch.
118	Gewebe, gestickte: a. mit Kettenstich	"	200 außer dem Zoll des Gewebes.	—	
	b. mit Plattstich	"	300 außer dem Zoll des Gewebes.	—	
	Baumwollengewebe, bestickte:[4]) *a. mit Kettenstich: 1. Vorhänge aus Tüll*[5])	"	—	*520*	Sch.
	2. Vorhänge mit Tüllapplikation, gebleicht, buntgewebt oder gefärbt[5])	"	—	*470*	Sch.
	3. andere	"	—	*Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe mit Zuschlag von 150 Lire für 100 kg.*	Sch.
	b. mit Plattstich	"	—	*Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe mit Zuschlag von 260 Lire für 100 kg.*	Sch.

[1]) *Rohe gemusterte oder damascirte Gewebe.* (Sch.)

[2]) *Die kleinen Umschlagtücher oder ähnliche Artikel aus Baumwolle, mit einer leichten Trockenpressung am Rande, sollen für diese Trockenpressung keinem Zollzuschlag unterworfen werden.* (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

[3]) *Rohe broschirte Baumwollengewebe.* (Sch.)

[4]) *Bestickte Gewebe, welche in einigen Theilen ihrer Oberfläche eine à jour-Stickerei enthalten, werden deswegen keiner höheren Taxirung als der für die gestickten Gewebe der betreffenden Art festgesetzten unterworfen. Hinsichtlich der Qualität oder der Farbe des verwendeten Stickgarns wird keinerlei Unterschied der Verzollung gemacht.* (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

[5]) *Von der vertragsmässigen Behandlung sind ausgeschlossen diejenigen Vorhänge, deren Grundgewebe aus façonnirtem Tüll besteht oder Applikation von façonnirtem Tüll aufweist, welcher nach dem bei der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft befindlichen Repertorium zum Italienischen Generaltarif dem Zoll für Spitzen unterworfen ist. Der Zollzuschlag für die einfache Näherei dieser Vorhänge wird auf 10 pCt. ermässigt. Die Applikation von Tüll und Musselin mit Kettenstich an das Grundgewebe des Vorhanges wird nicht als Näharbeit angesehen.* (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
119	Musselin und schleierartige oder gegitterte Gewebe: [1]				
	a. rohe [2]	100 kg	200	*200*	Sch.
	b. gebleichte [3]	—	Zuschlag von 20 pCt. auf den Zoll der rohen.	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit Zuschlag von 20 pCt.*	Sch.
	c. farbige oder gefärbte [3]	—	Zuschlag von 35 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit Zuschlag von 35 Lire für 100 kg.*	Sch.
	d. bedruckte [3]	—	Zuschlag von 80 Lire für 100 kg auf den Zoll der gebleichten.	*Vertragszoll der gebleichten Gewebe mit Zuschlag von 70 Lire für 100 kg.*	Sch.
	e. gemusterte [4]	—	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten.	*Vertragszoll der glatten Gewebe mit Zuschlag von 20 Lire für 100 kg.*	Sch.
	Gemusterte Musseline, roh und gebleicht, welche mehr als 3 kg pro 100 qm wiegen, nach Art der dem Vertrage beigefügten Muster	100 kg	—	*200*	Sch.
	f. broschirte [5]	"	40 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht broschirten Gewebe mit Zuschlag von 40 Lire für 100 kg.*	Sch.
	Broschirte Musseline, roh oder gebleicht, mehr als 3 kg pro 100 qm wiegend, nach Art der dem Vertrage beigefügten Muster	"	—	*200*	Sch.
	g. gestickte:				
	1. mit Kettenstich [6]	"	200 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht gestickten Gewebe mit Zuschlag von 175 Lire für 100 kg.*	Sch.

[1]) *Durchsichtige Baumwollengewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemusterte, im Gewicht von mehr als 3 kg auf 100 qm zahlen nach ihrer Beschaffenheit den Zoll des undurchsichtigen Gewebes.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

Die nicht auf dem Jacquardstuhl hergestellten und nicht broschirten Musselingewebe und schleierartigen (graticolati a foggia di velo) Baumwollengewebe, welche mehr als 3 kg pro 100 qm wiegen, fallen je nach ihrer Art unter die Positionen 103 bis 106 (jetzt 112 bis 115). Die gleiche Bestimmung gilt auch für Linon, Futtermusseline, Musseline, rayées und quadrillées, vom angegebenen Gewicht. (Sch. — *Schlussprotokoll.*)

[2]) *Rohe, glatte.* (Sch.)

[3]) *Sowohl glatte als auch gemusterte, damascirte oder broschirte.* (Sch.)

[4]) *Gemusterte, rohe* (Sch.)

[5]) *Broschirte, rohe.* (Sch.)

[6]) *Vorhänge von gemusterter oder damascirter Musseline im Gewicht von über 3 kg pro 100 qm, welche einfach von einem in Kettenstich bestickten Feston eingefasst sind, werden nur dem Zuschlag von 10 pCt. für Näharbeit unterworfen.* (Sch. — *Schlussprotokoll.*)

Glatte Musseline im Gewichte von mehr als 3 kg pro 100 qm werden, wenn sie mit Kettenstich oder Plattstich bestickt sind, zu den Vertragszöllen für die in den Positionen 103 bis 106 (jetzt 112 bis 115) inbegriffenen Gewebe, nebst dem vertragsmässigen Zuschlag für bestickte Gewebe, zugelassen. (Sch. — *Schlussprotokoll.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	auf Grund der Verträge mit
	Musselin und schleierartige oder gegitterte Gewebe (Fortsetzung):				
	g. gestickte:				
	2. mit Plattstich[1])	100 kg	300 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht gestickten Gewebe mit Zuschlag von 275 Lire für 100 kg.*	Sch.
120	Gewebe:				
	a. getheerte, geölte und ähnliche	"	30	—	
	b. Wachstuch	"	60	—	
	c. Schmirgeltuch	—	die Hälfte des Zolles, welchen das Gewebe ohne Schmirgel zahlen würde.	—	
121	Sammet:				
	a. gemeiner und Plüsch:				
	1. roher	100 kg	120	—	
	2. gebleichter	"	140	—	
	3. gefärbter	"	165	—	
	4. bedruckter	"	220	—	
	b. feiner (Velvet):				
	1. roher	"	140	—	
	2. gebleichter	"	170	—	
	3. gefärbter	"	200	—	
	4. bedruckter	"	250	—	
122	Strumpfwirkerwaaren:				
	a. einfache	"	150	—	
	b. façonnirte	—	Zuschlag von 50 pCt. auf den Zoll der einfachen.	—	
123	Spitzen	1 kg	7	—	
124	Tüll:				
	a. roher	100 kg	400	—	
	b. gebleichter oder gefärbter	"	450	—	
125	Borten und Bänder	"	120	—	
126	Posamentierwaaren	"	150	—	
	Baumwollene Lampendochte	"	—	*100*	D., Ö.-U.
	Gezwirnte Baumwollengarne, mehr als zwei Elementarfäden in der ersten Drehung enthaltend, nicht über 1 mm dick	"	—	*100*	Sch.
	Posamentierwaaren zahlen, als beständen sie ganz aus dem äusserlich sichtbaren Textilstoffe. Diese Bestimmung findet auch auf die Kategorien V, VII und VIII Anwendung.				
127	Knöpfe	"	150	—	

[1]) *Glatte Musseline im Gewichte von mehr als 3 kg pro 100 qm werden, wenn sie mit Kettenstich oder Plattstich bestickt sind, zu den Vertragszöllen für die in den Positionen 103 bis 106 (jetzt 112 bis 115) inbegriffenen Gewebe, nebst dem vertragsmässigen Zuschlag für bestickte Gewebe, zugelassen.* (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
128	**Gewebe, gemischt:**				
	a. mit Seide im Verhältniß von weniger als 12 pCt.	—	Zoll je nach der Beschaffenheit des Gewebes mit Zuschlag von 40 Lire für 100 kg.	—	
	b. mit Wolle im geringeren Verhältniß als 50 pCt.	—	Zoll je nach der Beschaffenheit des Gewebes mit Zuschlag von 20 Lire für 100 kg.	[1]	
	c. mit Metallfäden:				
	1. aus echtem Gold oder Silber oder mit vergoldeten und versilberten	1 kg	5 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—	
	2. aus unedlem Metall	"	2 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—	
129	**Genähte Gegenstände:**				
	a. Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher u. dergl.	—	Zoll des Gewebes mit 10 pCt. Zuschlag.	—	
	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher,[2]) Vorhänge, lediglich gesäumt,[3]) und ähnliche Artikel	—	—	*Zoll des Gewebes mit 10 pCt. Zuschlag.*	D., Ö.-U., Sch.
	b. Kragen, Manschetten und Hemden, für Männer	—	das Doppelte des Gewebezolls.	*das Doppelte des Gewebezolls.*	D., Ö.-U.
	c. andere[4]) Wenn die genähten Gegenstände nicht nach dem Gewicht im Verhältniss zur Oberfläche und nach der Fadenzahl in dem Quadrat von 5 mm Seitenlänge klassifizirt werden können, so unterliegen sie dem höchsten Zollsatz der Klasse, welcher sie angehören.	—	Zoll des Gewebes mit 50 pCt. Zuschlag.	*Zoll des Gewebes mit 40 pCt. Zuschlag.*	D., Ö.-U.

[1]) *Shawls aus reinen Baumwollengeweben, auch wenn an den Rändern gaufrirt, mit wollenen Fransen aus Fäden, welche durch die Ränder des Gewebes gehen, werden je nach ihrer Art zu den für die Baumwollengewebe festgesetzten Vertragszöllen, plus 10 pCt. für die Fransen, zugelassen. Der Zuschlag für die Näharbeit an diesen Shawls wird auf 20 pCt. ermässigt.* (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

[2]) *Auch Taschentücher.* (Sch.)

[3]) *Als einfach gesäumt und deshalb einem Zuschlag von 10 pCt. wegen der Näharbeit werden auch die Vorhänge aus gemustertem oder damascirtem Musselin angesehen, welche mehr als 3 kg pro 100 qm wiegen und einfach von einem in Kettenstich gestickten Feston eingesäumt sind. Ausserdem wird die Festonstickerei, welche die Vorhänge einfasst, nicht als Näharbeit angesehen und giebt deshalb nicht Anlass zur Erhebung eines Zuschlages.* (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

[4]) *Die genähten baumwollenen Wirkwaaren, die bloss mit reinem oder gemischtem Seidengewebe oder Seidenband eingefasst oder auch mit einer groben Kreuznaht versehen oder welche zur Verstärkung des Randes oder zur Befestigung mit kleinen Bändern aus Seide oder Halbseide garnirt sind, unterliegen dem Zolle für façonnirte baumwollene Wirkwaaren, unter Hinzufügung des blossen Zuschlages für Näharbeit, ohne Berücksichtigung weder des Gewebes noch der Bänder oder der erwähnten Kreuznaht. Ebenso werden für die Klassifikation der genannten Gegenstände die angenähten Knöpfe ausser Acht gelassen.* (Sch. — *Schlussprotokoll.)*
Siehe auch die Anmerkung [1]) *zu 128b.*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	auf Grund der Verträge mit
	Kategorie VII.				
	Wolle, Roß- und anderes Haar.				
130	Wolle:				
	a. natürliche oder Schweißwolle und gewaschene Wolle	—	frei	—	
	b. gefärbte	100 kg	10	—	
	c. gekrämpelte:				
	1. ungefärbt	"	10	—	
	2. gefärbt	"	20	—	
	d. gekämmte:				
	1. ungefärbt	"	15	*15*	D., Ö.-U.
	2. gefärbt	"	25	—	
	e. Kunstwolle:				
	1. ungefärbt	"	10	*8*[1]	Sch.
	2. gefärbt	"	20	*8*[1]	Sch.
131	Wollabfälle und Kratzwolle	—	frei	—	
132	Roßhaar:				
	a. rohes	—	frei	—	
	b. gefärbtes	100 kg	10	—	
	c. Krullhaar	"	20	*17*	D., Ö.-U.
133	Menschenhaar:				
	a. rohes	—	frei	—	
	b. gefärbtes	100 kg	10	—	
134	Gespinnste aus gekrämpelter Wolle (Streichgarne), einfache:				
	a. rohe:				
	1. bis zu 10 000 m auf das Kilogramm	"	45	*45*	D., Ö.-U.
	2. über 10 000 m auf das Kilogramm	"	55	*55*	D., Ö.-U.
	b. gebleichte	—	Zuschlag von 20 pCt. auf den Zoll der rohen.	*Zoll der rohen Gespinnste mit Zuschlag von 20 pCt.*	D., Ö.-U.
	c. gefärbte	—	Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	*Zoll der rohen Gespinnste mit Zuschlag von 25 Lire für 100 kg.*	D., Ö.-U.
135	Gespinnste aus gekrämpelter Wolle (Streichgarne), gezwirnte:	—	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	*Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll des einfachen Gespinnstes.*	D., Ö.-U.
136	Gespinnste aus gekämmter Wolle (Kammgarne), einfache:				
	a. rohe:				
	1. bis zu 50 000 m auf das Kilogramm	100 kg	60	*60*	D., Ö.-U.
	2. über 50 000 m auf das Kilogramm	"	75	*75*	D., Ö.-U.
	b. gebleichte	—	Zuschlag von 20 pCt. auf den Zoll der rohen.	*Zuschlag von 20 pCt. auf den Zoll des rohen Gespinnstes.*	D., Ö.-U.

[1]) *Die für die Fabrikation von Kunstwolle zubereiteten Lumpen aller Art, auch farbig, werden zollfrei eingelassen.* (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
	Gespinnste aus gekämmter Wolle (Kammgarne), einfache (Fortsetzung):				
	c. gefärbte	—	Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	*Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll des rohen Gespinnstes.*	
137	Gespinnste aus gekämmter Wolle (Kammgarne), gezwirnte	—	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	*Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll des einfachen Gespinnstes.*	D., Ö.-U.
138	Wollengewebe:				
	a. aus Streichgarn:				
	1. im Gewicht von 300 g und weniger auf den Quadratmeter	100 kg	200	*185*	
	2. „ „ von mehr als 300, aber nicht mehr als 500 g.	„	175	*160*	
	3. „ „ von mehr als 500 g	„	150	*140*	
	Gewebte Filztücher zur Fabrikation von Holz- und Strohstoff, Cellulose und Papier ohne Unterschied des Gewichts .	„	—	*125*	Sch.
	b. aus Kammgarn:				
	1. im Gewicht von 200 g und weniger auf den Quadratmeter	„	250	*250*	D., Ö.-U.
	2. „ „ von mehr als 200, aber nicht mehr als 500 g.	„	220	*220*	
	3. „ „ von mehr als 500 g	„	190	*190*	
	Als Gewebe aus Kammgarn werden sowohl diejenigen, welche auch einen nicht vorherrschenden Theil dieses Stoffes, als auch diejenigen, welche Seide in Mengen unter 12 pCt. enthalten, angesehen.				
	c. bedruckte	—	Zuschlag von 50 Lire für 100 kg auf den Zoll der betreffenden Gewebe.	[1]	
	Bedruckte wollene Gewebe im Gewichte von 300 g oder weniger auf 1 qm	—	—	*Zoll der betreffenden Gewebe mit Zuschlag von 30 Lire für 100 kg.*	D., Ö.-U.
	d. broschirte	100 kg	40 außer dem Zoll des Gewebes.	—	
	e. gestickte:[2]				
	1. mit Kettenstich	„	200 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht gestickten Gewebe mit Zuschlag von 200 Lire für 100 kg.*	D., Ö.-U., Sch.

[1] *Wollene Shawls aus Kammgarn mit angewebten Fransen, ohne Näharbeit, an den Rändern gaufrirt (trocken gepresst), werden zum Zolle der nicht gaufrirten und derjenigen ohne Fransen zugelassen.*
Wollene bedruckte Shawls mit gewebten Fransen, ohne Näharbeit, werden zum Zolle der unbedruckten Gewebe, mit 30 Lire Zuschlag pro 100 kg, zugelassen. (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

[2] *Hinsichtlich der Qualität oder der Farbe des verwendeten Stickgarnes wird keinerlei Unterschied der Verzollung gemacht.* (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
	Wollengewebe (Fortsetzung):				
	e. gestickte:				
	2. mit Plattstich	100 kg	300 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht gestickten Gewebe mit Zuschlag von 300 Lire für 100 kg.*	D., Ö.-U., Sch.
139	Filze:				
	a. bis zu 3 mm dick	—	Zoll der Gewebe aus Streichgarn.	—	
	b. über 3 mm dick	100 kg	20	—	
140	Grobe Arbeiten aus Roßhaar (einschl. der Seile)	"	20	*17*	D., Ö.-U.
141	Roßhaargewebe:				
	a. zu Sieben	"	30	*30*	
	b. jeder anderen Art	"	165	—	
142	Decken:				
	a. aus Rindvieh-, Ziegen-, Kleinviehhaar, nicht gefärbt, mit Kette aus Leinen oder Baumwolle	"	60	—	
	b. aus Wolle und Kratzwolle Nicht voneinander getrennte, sondern ein Stück bildende Decken werden gleichwohl als getrennte angesehen, wenn sie farbige Streifen oder andere Kennzeichen haben, welche die Grenze jeder Decke und den Punkt bezeichnen, wo sie getrennt werden müssen.	—	Zoll des Gewebes je nach der Gattung.	[1]	
143	Teppiche aus Wolle und Kratzwolle, einschl. derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe außer Seide dem Gewichte nach vorherrschen	100 kg	110	—	
	Fussteppiche aus Wolle und Kratzwolle, einschliesslich derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe oder Seide dem Gewichte nach vorherrschen	"	—	*100*	D., Ö.-U.
144	Strumpfwirkerwaaren:				
	a. einfache	"	220	*220*	
	b. façonnirte [2])	—	Zuschlag von 50 pCt. auf den Zoll der einfachen.	*Zuschlag von 50 pCt. auf den Zoll der einfachen Strumpfwaaren.*	
145	Spitzen und Tülle	1 kg	7	*7*	
146	Borten und Bänder	100 kg	240	*240*	
147	Posamentierwaaren	"	220	*220*	
	Posamentierwaaren, deren Aussenseite aus Wolle und anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Seide, besteht und weniger als 50 pCt. Wolle enthält	"	—	*180*	
148	Knöpfe	"	240	—	

[1]) *Sogenannte schiavine, gemeine Decken aus kalcinirter Wolle, ganz oder mit einfachen farbigen Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 40 000 kg zum Zolle von 22,50 Lire für 100 kg unter der Bedingung zugelassen, dass Gegenseitigkeit von Oesterreich-Ungarn gewährt wird, und dass der Ursprung durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird.* (Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

[2]) *Bei den hierher gehörigen Strumpfwaaren wird ein weiterer Zuschlag für die zur Fertigstellung der Waare erforderliche Näharbeit nicht erhoben.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
149	Gewebe mit Metallfäden:				
	a. mit Fäden aus echtem Gold oder Silber oder mit vergoldeten oder versilberten	1 kg	5 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—	
	b. mit Fäden aus unedlem Metall	"	2 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—	
150	Genähte Gegenstände	—	Zoll des Gewebes mit Zuschlag von 50 pCt.	*Zoll des Gewebes mit 40 pCt. Zuschlag.*[1][2]	D., Ö.-U.
	Kategorie VIII.				
	Seide.				
151	Seidenraupeneier	—	frei	—	
152	Kokons (ausgenommen die Doppelkokons)	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
153	Seide gezogene, einfache, doublirte oder gezwirnte:				
	a. roh	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
	b. gefärbt	1 kg	0,50	*0,50*	Sch.
154	Seidenabfälle:				
	a. roh:				
	1. Strusi, Abfälle von Seide und von Doppelkokons (strazza di seta e di doppio)	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
	2. andere	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
	b. gekämmte	100 kg	10	—	
	c. gesponnene	"	50	—	
155	Nähseide, sowohl aus Seide als aus Abfall, auf Rollen gewickelt, in Knäueln oder dergleichen, zum Einzelverkauf hergerichtet	1 kg	2,50	2	Sch.

[1] *I. Wollene Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt und gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, mit Fransen aus Spinnstoff, mit welchem Seide im Verhältniss von weniger als 12 pCt. vermischt ist, zahlen, wenn die Fransen in der fertigen Waare den höchst belegten Spinnstoff darstellen, den Zoll für Fransen nach dem dem Gewicht nach überwiegenden Stoffe mit einem Zuschlag von 1 Lira für 1 kg.*

II. Der Zuschlag für einfache Konfektion von wollenen Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen, sowie der Zuschlag für Konfektion von lediglich besäumten oder eingefassten wollenen Decken und Teppichen ist von 50 auf 20 pCt. ermässigt.

III. Die Shawls, Echarpes und Fichus aus Wollengewebe, schwarz, nicht gestickt, mit seidenen Fransen, oder nur in einer Ecke selbst mit Seide gestickt, mit oder ohne seidene Fransen, werden nach der Gattung des Gewebes mit einem Zuschlag von 25 pCt. verzollt. Diese Artikel unterliegen nicht dem Zuschlag für Näharbeit.

IV. Wollene Männer- und Knabenkleidung und Damenmäntel und -Jacken zahlen den Zoll nach dem höchst belegten Stoff, falls dieser Stoff mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionirten Artikels darstellt.

V. Wenn zwei oder mehr Theile der höchst belegten Stoffe in ihrer Gesammtheit mehr als 10 pCt. der gedachten Oberfläche ausmachen, zahlt der Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze für die höchst belegten Stoffe entspricht, welche bei der Zusammensetzung betheiligt sind. (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

[2] *I. Wollene genähte Wirkwaaren, die bloss mit reinem oder gemischtem Seidengewebe oder Seidenband eingefasst oder auch mit einer groben Kreuznaht versehen, oder welche zur Verstärkung des Randes oder zur Befestigung mit kleinen Bändern aus Seide oder Halbseide garnirt sind, unterliegen dem Zoll für façonnirte wollene Wirkwaaren, unter Hinzufügung des blossen Zuschlages für Näharbeit ohne Berücksichtigung weder des Gewebes noch der Bänder oder der erwähnten Kreuznaht. Ebenso bleiben für die Tarifirung der genannten Gegenstände die angenähten Knöpfe ausser Betracht.*

II. Für gewebte oder gewirkte Shawls, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen garnirt, ist der Zuschlag für die Näharbeit von 50 pCt. auf 20 ermässigt. (Sch. — *Schlussprotokoll.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
156	Gewebe aus Seide oder Floretseide:				
	a. schwarze:				
	1. glatte	1 kg	7	*6*	Sch.
	2. gemusterte [1])	"	10	*9*	Sch.
	b. farbige: [2])				
	1. glatte	"	8	*7*	Sch.
	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, in nicht gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht	"	–	*6,50*	D., Ö.-U.
	2. gemusterte [1])	"	11	*10*	Sch.
	Fichus Charpes, Cachenez, schwarz oder farbig, in gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht	"	—	*9*	D., Ö.-U.
	c. gegitterte (graticolati):				
	1. glatte	"	10	*9*	Sch.
	Seidenbeuteltuch	"	—	*7*	Sch.
	2. gemusterte [1])	"	13	*12*	Sch.
157	Gemischte Gewebe, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältniß von mindestens 12 und höchstens 50 pCt. enthalten ist:				
	a. schwarze:				
	1. glatte	"	4	*4*	Sch.
	2. gemusterte [1])	"	7	*6,50*	Sch.
	b. farbige: [2])				
	1. glatte	"	5	*5*	D., Ö.-U., Sch.
	2. gemusterte [1])	"	8	*7,50* [3])	Sch.
158	Gewebe, grobe, aus Seidenabfällen, deren Gewicht mehr als 200 g pro Quadratmeter beträgt und in welchen die Seidenabfälle das Verhältniß von mindestens 12 pCt. erreichen:				
	a. glatte	"	2,50	—	
	b. gemusterte:	"	4,50	[1])	
159	Gewebe, gestickte: [4])				
	a. mit Kettenstich	"	2 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	[4])	
	b. mit Plattstich	"	3 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	[4])	
160	Sammet und Plüsch aus Seide oder Floretseide:				
	a. glatte	"	9	*9*	D., Ö.-U.
	b. gemusterte	"	12	—	
161	Sammet, gemischter, in welchem Seide oder Floretseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 pCt. enthalten ist:				
	a. glatt	"	7	*7*	D., Ö.-U.
	b. gemustert	"	10	*10*	D., Ö.-U.

1) *Als gemusterte Artikel werden alle diejenigen behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung darstellt, die durch irgend eine Kombination einer beliebigen Zahl von Ketten- und Schussfäden gebildet ist, und welche auf dem Jacquardstuhl hergestellt werden, ebenso alle trocken gepressten Gewebe und Bänder.* (Sch. — *Schlussprotokoll.*)

2) *Die Gewebe, in welchen schwarze und farbige Fäden vorkommen, werden mit Bezug auf die Zollbehandlung den farbigen Geweben gleichgestellt.* (Sch. — *Schlussprotokoll.*)

3) *Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn: 8 Lire.*

4) *Hinsichtlich der Qualität und Farbe des verwendeten Stickmaterials wird keinerlei Unterschied der Verzollung gemacht.* (Sch. — *Schlussprotokoll.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
162	Strumpfwirkerwaaren:				
	a. einfache	—	Zoll des betreffenden Gewebes.	—	
	b. façonnirte	—	Zuschlag von 50 pCt. auf den Zoll der einfachen.	—	
163	Spitzen und Tüll (einschließlich Krepp und Blonden), aus Seide und solche, in welchen mindestens 12 pCt. Seide enthalten ist:				
	a. glatte	1 kg	15	—	
	b. gemusterte	"	18	—	
	c. mit Perlen auf mehr als einem Drittel ihrer Oberfläche	"	8	—	
164	Borten und Bänder*)	"	3 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	1)	
	*Bänder:**)				
	a. aus Seide oder Floretseide, nicht sammetartige:				
	1. schwarz: glatt	"	—	*10*	
	gemustert	"	—	*13*	
	2. farbig: glatt	"	—	*11*	
	gemustert	"	—	*14*	
	3. schleierartig:				
	glatt: schwarz	"	—	*10*	
	farbig	"	—	*13*	
	gemustert: schwarz	"	—	*11*	Sch.
	farbig	"	—	*14*	
	b. aus gemischter Seide, enthaltend nicht weniger als 12 pCt. und nicht mehr als 50 pCt. Seide oder Floretseide, nicht sammetartig:				
	1. schwarz: glatt	"	—	*6*	
	gemustert	"	—	*8,50*	
	2. farbig: glatt	"	—	*7*	
	gemustert	"	—	*9,50*	
165	Posamentierarbeiten	—	Zoll der Bänder.	*Zoll der Bänder.*	D., Ö.-U.
166	Knöpfe Um als solche angesehen zu werden, genügt es, dass die Schauseite mit Seide oder Floretseide überzogen ist. Auch findet keine Ausnahme statt, wenn die Baumwolle, das Holz oder anderes Material auf der Kehrseite sichtbar ist.	1 kg	5	—	
167	Gewebe mit Metallfäden:				
	a. mit Fäden aus echtem Gold oder Silber oder vergoldeten und versilberten	"	5 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—	

**) Siehe Anmerkungen 1) und 2) zu No. 156, 157 und 158.*

1) Bänder und Borten aus Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, worin die Seide oder Floretseide im Verhältniss von mindestens 12 und höchstens 50 pCt. enthalten ist, zahlen den Zoll des betreffenden Gewebes mit 3 Lire Zuschlag pro 1 kg. (D., Ö.-U.)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll.		
			Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragstarif. auf Grund der Verträge mit
	Gewebe und Metallfäden (Fortsetzung):				
	b. mit Fäden aus unedlem Metall	1 kg	2 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—	
168	Genähte Gegenstände	—	Zoll des Gewebes mit 50 pCt. Zuschlag.	*Zoll des Gewebes mit 40 pCt. Zuschlag.* [1])	D., Ö.-U.
	Kategorie IX.				
	Holz und Stroh.				
169	Holzkohle	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
170	Brennholz	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
171	Holz:				
	a. gemeines [2]):				
	1. roh oder bloß mit der Axt behauen	Tonne	5	*frei*	D., Ö.-U.
	2. viereckig behauen, der Länge nach geschnitten	"	7	*frei*	D., Ö.-U.
	3. Brettchen (Spanholz) zu Schachteln, Sieben und dergleichen, sowie Reifen jeder Länge	100 kg	2	*frei*	D., Ö.-U.
	4. Holzdraht zur Herstellung von Zündhölzchen	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
	b. Kunsttischlerholz [3]):				
	1. nicht geschnitten	100 kg	2	—	
	2. geschnitten, der Länge nach	"	4	*3*	D., Ö.-U.
	3. Brettchen oder eingelegte Tafeln zu Fußböden	"	6	*4*	D., Ö.-U.
	Brettchen und Tafeln für Parkets:				
	nur aus einer gemeinen Holzart bestehend, geleimt	"	—	*2*	Sch.
	aus zwei gemeinen Holzarten zusammengesetzt, auch geleimt	"	—	*3*	Sch.
	andere	"	—	*4*	Sch.
172	Ruder, Pfähle und Stangen	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
173	Wurzeln und Bürsten	—	frei	—	
174	Kork:				
	a. roher	—	frei	—	
	b. bearbeiteter	100 kg	15	—	
	c. Platten, aus Abgängen von Kork gefertigt	"	5	—	
175	Fässer, neue und alte:				
	a. mit hölzernen Reifen	hl Gehalt	0,20	*0,20*	D., Ö.-U.
	b. mit eisernen Reifen	"	0,30	*0,30*	D., Ö.-U.

1) *Der Zuschlag für Konfektion der Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarzer oder farbiger, aus Seide oder Floretseide gewebt, gemustert oder ungemustert, besäumt, eingefasst oder mit Fransen besetzt, ist von 50 auf 20 pCt. ermässigt.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

2) *Unter No. 171 (alte No. 163) a 2 sind verstanden Bretter und Brettchen zu Verpackungsgegenständen, Brettchen oder Platten zu Fussböden, weder eingelegt noch geleimt, und überhaupt alle Gegenstände aus gewöhnlichem Holz, welche noch keine fertigen Waaren sind, mögen sie auch gehobelt, gefalzt oder genuthet sein.*

Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fourniren fallen unter No. 171 (alte No. 163) a 2, wenn sie eine Dicke von 2 mm oder mehr haben.

Schindeln und Fassdauben fallen unter No. 171 (alte No. 163) a 1. (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

3) *Für die Klassifikation des Ebenistenholzes bleibt das zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Waarenverzeichniss maassgebend.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	auf Grund der Verträge mit
176	**Möbel und fertige oder rohe Theile derselben:**				
	a. nicht gepolsterte[1]):				
	1. aus gemeinem gebogenen Holz	100 kg	30	*7,50*	D., Ö.-U.
	2. andere aus gemeinem Holz	"	20	*13*	D., Ö.-U.
	3. aus Kunsttischlerholz	"	60	—	
	4. fournirt, geschnitzt oder eingelegt	"	60	—	
	aus Kunsttischlerholz, fournirt, geschnitzt oder eingelegt	"	—	*60*	D., Ö.-U.
	b. gepolsterte:				
	1. aus gemeinem Holz	"	40	—	
	2. aus Kunsttischlerholz	"	60	—	
	3. fournirt, geschnitzt oder eingelegt	"	60	—	
177	**Rahmen und Leisten zu Rahmen aus Holz:**				
	a. einfache oder auch bearbeitete, aber nicht gefirnißt, nicht vergoldet oder versilbert	"	35	—	
	b. andere	"	70	*70*	D., Ö.-U.
178	**Geräthschaften und verschiedene Waaren aus gemeinem Holz[2]):**				
	a. roh	"	12	*6*	D., Ö.-U.
	b. polirt oder bemalt	"	18	*13*	D., Ö.-U.
	Spindeln und Spulen	"	—	*8*[3])	D., Ö.-U.
	Holzspulen aus gemeinem Holz, auch mit einer Spitze aus polirtem Holz anderer Art	"	—	*8*	Sch.
179	**Kurzwaaren aus Holz[4])**	"	60	*50*	D., Ö.-U.
180	**Spielzeug aus Holz**	"	75	*60*	D., Ö.-U.
181	**Lastwagen für gewöhnliche Straßen**	Stück	22	—	
182	**Personenwagen für gewöhnliche Straßen:**				
	a. mit nicht mehr als 2 Rädern	"	42	—	
	b. mit mehr als 2 Rädern und nicht mehr als 5 Federn	"	110	—	
	c. mit mehr als 2 Rädern und mehr als 5 Federn	"	330	—	
183	**Schiffe, Barken und Kähne**	—	frei	—	
	Schiffe, Barken und Kähne für die Binnenschifffahrt auf Seen und Flüssen[5])	—	—	*frei*	Sch.

[1]) *Nicht ausgeschlossen sind aus No. 176 (alte No. 165) a 1 und 2 ungepolsterte Möbel aus gemeinem Holz, mit gewöhnlichen und nicht zur Verzierung dienenden Zuthaten aus gemeinem Metall, selbst wenn diese Zuthaten vernickelt sind.*

Ungepolsterte Möbel aus gebogenem gemeinen Holz fallen unter No. 176 (alte No. 165) a 1, auch wenn sie mit nicht gebogenem gemeinen Holz, mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerk und mit gedrechselten, gelochten Theilen oder mit gepressten oder mit der Fraisemaschine hergestellten, nicht geschnitzten Verzierungen verbunden sind.

Nicht gepolsterte Möbel aus nicht gebogenem gemeinen Holz fallen unter No. 176 (alte No. 165) a 2, auch wenn sie gedrechselt, mit gemeinem Holz fournirt, gelocht, durch Pressung oder mit der Fraisemaschine verziert und mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerk verbunden sind, vorausgesetzt, dass sie nicht geschnitzt sind. (D. Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

[2]) *Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauchs, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, ferner gemeine Holzschuhe, sowie Zeichenutensilien (Zeichenbretter, Lineale und dergl.) fallen je nach ihrer Bearbeitung unter die Nummern 178 (alte No. 170) a und b. Die unter No. 178 (alte No. 170) begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

[3]) *Spindeln und Spulen werden auch dann zum Satze von 8 Lire für 100 kg zugelassen, wenn sie zum Theil aus Ebenistenholz bestehen.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

[4]) *Hölzerne Knöpfe aller Art werden als Holzarbeiten je nach ihrer Bearbeitung behandelt. Knöpfe aus Steinnuss und Pfeifenrohre aller Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaaren aus Holz.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

[5]) *Schiffe, Barken und Kähne für die Schifffahrt auf Binnenseen und Flüssen können in demontirtem Zustande, sei es in einem Male, sei es successive unter den in der Anmerkung zu 240 (alte No. 226) festgesetzten Bedingungen eingeführt werden.* (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	auf Grund der Verträge mit
184	Rohr, Binsen und Flechtweiden:				
	a. roh	—	frei	—	
	b. gespalten	100 kg	8	—	
	c. gezogen oder gefärbt	"	16	—	
185	Korb- und Mattenflechterarbeiten:				
	a. grobe	"	8	—	
	Hierunter werden verstanden Tragekörbe, Kiepen, Handkörbe und andere ähnliche Gegenstände aus hölzernen Stäben, roh bearbeiteten Weidenruthen oder Binsen, zum Transport von Materialien oder Waaren oder zu landwirthschaftlichen Geräthschaften dienend; auch Matten aus Binsen zur Bedeckung der Fussböden und solche aus groben ungeschälten Weidenruthen zum Verpacken von Waaren, sowie Rohrgeflecht zur Herstellung der Zimmerdecken.				
	b. feine[1])	"	30	*30*	D., Ö.-U.
	Das sind Körbe und Körbchen für Frauenhandarbeiten, Vorleger, Fussdecken und dergleichen zum häuslichen Gebrauche aus dünnen und biegsamen Ruthen, Wurzeln oder Zweigen, ganz oder gespalten, natürlich oder gefärbt. Dahin gehören auch alle Fussbodenmatten, ausgenommen solche aus Binsen, Kokos-, Manila-, Esparto- und anderen Pflanzenfasern.				
186	Geflechte:				
	a. von Stroh, Bast, Esparto ꝛc. zu Hüten[2])	"	40	—	
	Geflechte aus Stroh aller Art, Rinde, Espartogras, Palmfaser, Holz, für Hüte	—	—	*10*	Sch.
	b. von Bast, Esparto ꝛc. zu Seilwerk und anderen Arbeiten	—	frei	—	
187	Seilerwaaren von Esparto, Lindenbast und dergleichen	100 kg	1,50	—	
188	Strohhüte, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	100 Stück	100	—	
	Ungarnirte Hüte aus Stroh, Palmfaser, Rinde, Espartogras, Holz	"	—	*25*	Sch.
	Kategorie X.				
	Papier und Bücher.				
189	Hadern und Lumpen aller Art	—	frei	—	
	Makulatur zum Maceriren ist zollfrei, wenn sie zu jedem anderen Zwecke unbrauchbar ist.				
190	Halbzeug aus Holz:				
	Als solches wird nur verzollt Halbzeug, welches so durchlöchert oder verdorben ist, dass es nicht als Pappdeckel benutzt werden kann.				
	a. Cellulose	100 kg	2	*frei*	D., Ö.-U., Sch.
	b. anderes, einschließlich Halbzeug aus Stroh und anderen ähnlichen Substanzen:				
	1. in feuchtem Zustande, d. h. wenigstens 50 pCt. Wasser enthaltend	"	2	*0,50*[3])	Sch.
	2. in trockenem Zustande	"	2	*1*	D., Ö.-U., Sch.

[1]) *Feine Korbflechterwaaren können gewöhnliche und nicht zur Verzierung dienende Zuthaten aus gemeinem, auch vernickeltem Metall haben.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

[2]) *Die aus Stroh gewebten Borten, verarbeiteten Geflechte und dergleichen Fabrikate für die Fabrikation oder Garnirung von Hüten, auch wenn sie in einem Verhältniss von weniger als 50 pCt. mit Rosshaaren, Baumwolle oder Hanf gemischt sind, werden zu dem Vertragszoll zugelassen.* (Schw. — *Schlussprotokoll.*)

[3]) *In den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn nur auf 1 Lira ermässigt.*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
191	Papier:				
	a. weißes oder in der Masse gefärbtes:				
	1. unliniirt jeder Art	100 kg	15	12,50	D., Ö.-U.
	2. liniirt	"	20	—	
	3. zu Briefumschlägen geformt	"	25	[1])	
	b. farbiges, vergoldetes oder bemaltes und Tapeten (einschließlich des gebleichten Papiers zur Lithographie und Photographie)	"	45	*40*	D., Ö.-U.
	c. Löschpapier	"	15	—	
	Unter Löschpapier wird das unter diesem Namen im Handel bekannte, nicht aber jedes ungeleimte Papier verstanden.				
	d. Packpapier, grobes und rauhes, sowie Strohpapier, nicht gefärbt und nicht durch den Cylinder geglättet	"	8	—	
	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:				
	1. nicht durch den Cylinder geglättet	"	—	*3*	D., Ö.-U.
	2. nur auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	"	—	*5*	D., Ö.-U.
192	Spiel- und Tarokkarten	100 Spiele	40	—	
193	Stiche, Lithographien und Etiketten	100 kg	100	—	
	Kupferstiche, Lithographien, einschliesslich der Chromolithographien und Anzeigekarten (Etiketten)	"	—	*75*	D., Ö.-U., Sch.
194	Pappe[2]):				
	a. gemeine	"	8	2[3])	D., Ö.-U.
	Unter gemeiner Pappe versteht man die in der Masse oder aus Schichten, welche mittelst Drucks ohne Leim verbunden sind, gebildete Pappe.				
	b. feine	—	wie die betreffenden Papiersorten.	—	
195	Arbeiten aus Papier und Pappe	100 kg	80	*80*[4])	D., Ö.-U.

[1]) *Unter das weisse oder in der Masse gefärbte, zu Couverts geformte Papier fallen nicht nur rechtwinklig, sondern auch schiefwinklig geschnittene Couvertpapiere.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

[2]) *Hierunter fällt an den Rändern beschnittene Pappe in rechtwinkliger Form.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

[3]) *Unter gemeiner Pappe wird die Pappe in Masse oder die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellte Pappe verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.*

Gemeine Pappe im Gewichte von weniger als 300 g auf das Quadratmeter, welche die Merkmale des Packpapieres aufweist, soll wie Packpapier behandelt werden. (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

[4]) *Hierher gehören Waaren aus Papier und Pappe mit Zuthaten aus anderen Stoffen, welche das gegenwärtig gültige Waarenverzeichniss dieser Nummer zuweist, sowie die Papierwäsche.*

Durch Zerschneiden oder Falten für Papparbeiten vorgerichtete Pappe unterliegt dem Zollsatz der betreffenden Pappe mit einem Zuschlag von 12 Lire für 100 kg.

Knöpfe aus Papiermaché und ähnlichem Material werden zum Zollsatz von 50 Lire für 100 kg zugelassen. (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
196	Bücher:				
	a. gedruckte [1]):				
	1. in Italienischer Sprache, in losen Bogen oder einfach geheftet	—	Zoll des Papiers, aus welchem sie bestehen.	—	
	Bücher mit gemischtem Text (in Italienischer und anderer Sprache), lose oder geheftet	—	—	*frei*	D., Ö.-U. Sch.
	2. in anderen Sprachen, in losen Bogen oder einfach geheftet. Unter die gedruckten Bücher fallen auch Zeitungen neuesten Datums. Zeitungen nicht neuesten Datums werden wie Packpapier verzollt.	—	frei	*frei*	
	3. in Einbänden jeder Art	100 kg	20	*20*	D., Ö.-U., Sch.
	b. nicht gedruckte (Register):				
	1. in losen Bogen oder in Pappe gebunden	"	25	*22* [2])	
	2. andere	"	40	—	
	In Pappe gebunden, mit Leinwand überzogen, auch mit Lederecken und -Rücken	"	—	*36*	D., Ö.-U., Sch.
197	Noten, gedruckte [3]):				
	a. lose oder einfach geheftet	—	frei	*frei*	
	b. in Einbänden jeder Art	100 kg	20	*20*	
198	Manuskripte	—	frei	—	
	Kategorie XI. Häute und Felle.				
199	Häute und Felle:				
	a. rohe, frisch oder trocken: Darunter sind diejenigen zu verstehen, welche noch keinerlei Gerbeprozess durchgemacht haben, sondern nur getrocknet oder höchstens geäschert oder gesalzen wurden, um nicht zu verderben.				
	1. nicht zu Pelzwerk geeignet	—	frei	—	
	2. zu Pelzwerk	—	frei	[4])	
	b. mit dem Haar gegerbte	100 kg	60	—	
	c. ohne Haar gegerbte und nicht fertig gemachte:				
	1. von Schafen und Ziegen	"	25	—	
	2. andere	"	25	—	
	d. ohne Haar gegerbte und fertig gemachte:				
	1. von Zickeln und Lämmern für Handschuhe	"	20	—	
	2. zu Sohlen	"	45	—	
	3. andere	"	70	*70*	D., Ö.-U.
	e. Lackleder	"	90	*90*	
	f. zugeschnittene:				
	1. zu Schäften, Oberleder ꝛc.	—	wie die betreffenden Felle mit Zuschlag von 20 pCt.	—	
	2. Streifen zu Hutleder	—	wie die betreffenden Felle mit Zuschlag von 50 pCt.	—	

[1]) *Gedruckte Bücher, mit einfachen Linien oder Vignetten zur Trennung der Kapitel und Titel versehen, unterliegen deshalb keinem höheren Zoll.* (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

[2]) *Auch wenn mit Ecken und Rücken von Leinwand.*

[3]) *Lithographirte Noten werden wie gedruckte verzollt.* (D., Ö.-U., Sch. — *Schlussprotokoll.)*

[4]) *In untergeordnetem Maasse geflickte rohe Felle zu Pelzwerk gehören hierher, nicht unter Kürschnerwaaren [No. 201].* D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	auf Grund der Verträge mit
200	Leimleder und Lederschnitzel	—	frei	—	
201	Kürschnerwaaren jeder Art	100 kg	600	[1])	
202	Zuggeschirr	"	90	—	
203	Sättel	100 Stück	1500	—	
204	Handschuhe, lederne, aller Art, auch nur zugeschnittene	100 Paar	20	—	
205	Schuhwerk jeder Art	"	200	—	
	Schuhwaaren aller Art aus Leder oder Stoffen, mit Ausschluss von Seide oder Sammet	"	—	*100*	D., Ö.-U.
	Schuhwerk aus Kautschuk mit Futter oder Besatz aus Stoffen	"	—	*125*	D., Ö.-U.
206	Fertige Transmissionsriemen	100 kg	100	—	
	Fertige und genähte Treibriemen für Transmissionen	"	—	*85*	Sch.
207	Arbeiten aus gegerbten Häuten ohne Haar, nicht namentlich aufgeführte	"	120	—	

Kategorie XII.

Erze, Metalle und Metallwaaren.

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	auf Grund der Verträge mit
208	Erze:				
	a. Eisenerz	—	frei	—	
	b. Bleierz, auch silberhaltiges	—	frei	—	
	c. Kupfererz	—	frei	—	
	d. Zinkerz	—	frei	—	
	e. alle anderen Erze	—	frei	—	
209	Schlacken von der Schmelzung der Erze und von der Läuterung der Metalle und der metallischen Erzeugnisse	—	frei	—	
210	Bruch, Hammerschlag und Feilspäne von Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	100 kg	1	—	

Als Bruch werden angesehen:

1. Die Abfälle von der Fabrikation von Gegenständen zweiter Verarbeitung (Schnitzel, Ausschuss- oder Fehlstücke); Alteisen in kleinen Stückchen (sogen. Packeteisen [da colo oder da pacchetto]); verrostete und nicht mehr brauchbare Artilleriegeschosse und Geschütze.
2. Trümmer oder Bruchstücke von Schienen, Barren oder Stäben und Abfallstücke von neuen Barren oder Stäben, wenn diese starke Struktur- oder Schweissungsfehler, Splitter oder Sprünge aufweisen, vorausgesetzt, dass beide Sorten nicht in Stücken von über 50 cm Abmessung eingehen.
3. Altes Eisen in Barren oder Stäben, sogen. Packeteisen (da pacco); alte Eisenbänder von zerlegten Behältern oder Verpackungen; alte und unbrauchbar gemachte Waaren, Platten und Röhren von Eisen oder Stahl. Doch dürfen alle diese Materialien in nicht grösseren Stücken vorgelegt werden als von höchstens 50 cm Abmessung, oder sie müssen auf Kosten des Einführenden und unter Aufsicht der Verwaltung in solche Stücke von höchstens 50 cm Abmessung zerschlagen werden.
4. Gebrauchte Schienen und Stücke von neuen Schienen, falls sie Abfälle bilden, d. h. wenn sie starke Struktur- oder Schweissungsfehler, Splitter und Sprünge aufweisen. Doch dürfen beide Sorten in nicht grösseren Stücken vorgelegt werden als von 1 m Länge, oder sie müssen in solche Stücke von höchstens 1 m Länge auf Kosten des Einführenden und unter Aufsicht der Verwaltung zerschlagen werden. Für gebrauchte Eisenschienen darf die Zerkleinerung unter Aufsicht der Verwaltung auch bis auf 1 m und 60 cm zugelassen werden.

[1]) *Hierher gehören Pelzkragen, -Boas, -Mützen, -Baretts (mit Ausnahme der besetzten Damenbaretts) mit Futter, Bändern, seidenen Schnüren oder anderem Besatz.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
210	Bruch, Hammerschlag ꝛc. (Fortsetzung):				
	Als Bruch werden angesehen:				
	5. Gusswaaren, alt oder Ausschuss, falls sie in einem Zustande vorgelegt oder unter Aufsicht der Verwaltung und auf Kosten des Einführenden in einen Zustand gebracht werden, in welchem sie nur noch zum Einschmelzen dienen können.				
211	Gußeisen:				
	a. zum Läutern und zum Guß, in Gänsen	100 kg	1	—	
	b. rohe Gußwaaren:				
	1. Gegenstände für Möbel, Verzierungen und Hausgeräthe	"	8	—	
	2. andere Gegenstände	"	5	[1])	
	c. Gußwaaren, gehobelte oder abgedrehte oder anders bearbeitete:				
	1. Gegenstände für Möbel, Verzierungen und Hausgeräthe	"	10	—	
	2. andere Gegenstände	"	7	[1])	
	d. Gußwaaren, in Verbindung mit anderem Metall, oder verzinnt, emaillirt, vernickelt, gefirnißt, oxydirt, lackirt ꝛc.:				
	1. Gegenstände für Möbel, Verzierungen und Hausgeräthe	"	18	—	
	Lampen und Lampentheile aus Eisenguss, verzinnt, emaillirt, vernickelt, vernirt, oxydirt, lackirt, mit oder ohne Garnituren oder Verzierungen von Zink	"	—	*15*	D., Ö.-U.
	2. andere Gegenstände	"	12	—	
212	Schmiedeeisen, rohes in Masseln, und Stahl in Blöcken	"	2,75	—	
213	Schmiedeeisen und Stahl:				
	Unter die Nummer 213 gehören Eisen und Stahl, einfach gewalzt oder einfach auf der Drahtbank gezogener Draht. Durch jede andere Bearbeitung nach dem Walzen oder dem Ausziehen zu Draht gehen Eisen und Stahl in den Zustand der zweiten Bearbeitung über. Ausgeglühtes Blech wird als Eisen erster Bearbeitung angesehen.				
	a. gewalzt oder gehämmert, in assortirten Stäben, Stangen oder Barren von jedem Querschnitt:				
	1. im Querschnitt mit keinem Durchmesser oder keiner Seitenlänge von 7 mm oder weniger	"	6,50	*6*	D., Ö.-U.
	2. im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder Durchmessern von 7 mm oder weniger, aber mehr als 5 mm	"	7,50	*7*	D., Ö.-U.
	3. im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder Durchmessern von 5 mm oder weniger	"	9	*9*	D., Ö.-U.
	b. zu Draht gezogen[2]):				
	1. mit einem Durchmesser von 5 mm oder weniger, aber mehr als 1½ mm	"	12	*11*	D., Ö.-U.
	2. mit einem Durchmesser von 1½ mm oder weniger	"	15	*15*	D., Ö.-U.
	c. Blech:				
	1. von 4 mm Stärke und darüber	"	7	*7*	D., Ö.-U.
	2. von weniger als 4 und mehr als 1½ mm	"	10	*10*	D., Ö.-U.
	3. von 1½ mm oder weniger	"	12	*12*	D., Ö.-U.
	Blech, welches zu einem bestimmten Gebrauche zugeschnitten (nicht bloss beschnitten) ist, zahlt eine Lira Zoll mehr als nicht zugeschnittenes.				

[1]) *Diese Gegenstände können mit einem Grundanstrich versehen oder getheert sein (passés à la couleur d'apprêt ou goudronnés), ohne deswegen einem höheren Zoll zu unterliegen.* (Sch. — *Schlussprotokoll.*)
Für die Zollbehandlung gusseiserner Röhren ist der Umstand, ob sie getheert sind oder nicht, ohne Einfluss. (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

[2]) *Hierunter fällt der gewalzte oder gezogene Eisen- oder Stahldraht.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
214	Stahl, gehärteter:				
	a. Stangen und Stäbe	100 kg	12	} [1])	
	b. Draht	"	15	}	
215	Eisenbahnschienen, eiserne und stählerne	"	6	—	
	Als Eisenbahnschienen werden nur diejenigen bloss gewalzten und gelochten Schienen zugelassen, welche den von den Eisenbahnen angenommenen Querschnitt haben. Der Querschnitt muss in der ganzen Länge der Schienen derselbe sein.				
216	Röhren aus Eisen- oder Stahlblech:				
	a. von 4 mm Stärke und darüber	"	12	*12*	} D., Ö.-U.
	b. von weniger als 4 und mehr als $1^1/_2$ mm Stärke	"	15	*14*	}
	c. von $1^1/_2$ mm und weniger Stärke	"	17	*17*	}
217	Schmiedeeisen und Stahl, geschmiedet oder gegossen, in groben Arbeiten:				
	a. 50 kg schwer und darüber	"	10	*9*	}
	b. von geringerem Gewicht	"	12	—	
	Grobe Wagenachsen im Gewicht von weniger als 50 kg	"	—	*12*	D., Ö.-U. Sch.
	Eiserne Fischbänder, bloss geschmiedet	"	—	*10*	
	Unter die Nr. 217 fallen Schmiedeeisen und Stahl, einfach geschmiedet oder gegossen. Durch jede andere Bearbeitung nach dem Schmieden oder dem Guss gehen Schmiedeeisen und Stahl in den Zustand der zweiten Bearbeitung über.				
218	Schmiedeeisen und Stahl zweiter Verarbeitung in Arbeiten:				
	a. welche hauptsächlich aus großen Eisen- oder Stahlstücken gefertigt sind:				
	1. nur zu einem kleinen Theile gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht ꝛc., d. h. mit einfachem Bohrloch oder wenigen Feilstrichen oder Hammerschlägen	"	10,50	—	
	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	"	—	*10*[3])	D., Ö.-U. Sch.
	2. an ihrer ganzen Oberfläche oder einem großen Theil derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht ꝛc.	"	13,50	*13,25*[2])	} D., Ö.-U.
	3. verzinnt, verbleit, verzinkt, gefirnißt	"	15,50	*15,50*[2])	}
	4. oxydirt, emaillirt, vernickelt oder lackirt, mit nebensächlichen Theilen aus anderen Metallen oder mit Glas oder Thonwaaren verbunden	"	20	—	
	b. welche hauptsächlich aus kleinen Eisen- oder Stahlstücken gefertigt sind:				
	1. nur an einem kleinen Theil ihrer Oberfläche gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht ꝛc.	"	15,50	—	
	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	"	—	*10*[3])	D., Ö.-U. Sch.
	2. an ihrer ganzen Oberfläche oder an einem großen Theil derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht ꝛc.	"	17,50	*17,25*[2])	} D., Ö.-U.
	Geschirr (Pfannen u. dergl.) aus Eisenblech von jeder Dicke, nur auf der Innenseite abgeschliffen	"	—	*16,50*	}
	3. verzinnt, verbleit, verzinkt, gefirnißt	"	17,50	*17,25*[2])	}
	4. oxydirt, emaillirt, vernickelt, lackirt, mit nebensächlichen Theilen aus anderen Metallen oder mit Glas oder Thonwaaren verbunden	"	30	—	
219	Federn aller Art, stählerne	"	18	—	
220	Eisenblech, verzinkt, verbleit oder galvanisirt:				
	a. mehr als $1^1/_2$ mm stark:				
	1. einfaches	"	13	—	

[1]) *Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

[2]) *Geldschränke (casse-forti, forzieri) fallen unter No. 206a und b 2 (jetzt 218a und b 2 und 3), auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende brünirte (bruniti) oder mit anderen Metallen belegte, auch vergoldete Beiwerk haben.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

[3]) *Der Zollsatz von 10 Lire für geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl kommt auch dann zur Anwendung, wenn sie mit der Maschine polirt oder durch Ausglühen gebläut sind.*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
	Eisenblech (Fortsetzung):				
	2. verschiedene einfache Arbeiten	100 kg	19	—	
	3. Waaren in Verbindung mit anderen Materialien	"	23	—	
	b. 1½ mm oder weniger stark:				
	1. einfaches	"	15	—	
	2. verschiedene einfache Arbeiten	"	21	—	
	3. Waaren in Verbindung mit anderen Materialien	"	25	—	
	Zu den verschiedenen einfachen Arbeiten gehört Wellblech.				
221	Eisenblech, verzinnt, verkupfert oder auch oxydirt:				
	a. mehr als 1½ mm stark:				
	1. einfaches	"	14	—	
	2. verschiedene einfache Arbeiten	"	20	—	
	3. Waaren in Verbindung mit anderen Materialien	"	24	—	
	b. 1½ mm und weniger stark:				
	1. einfaches	"	18	—	
	2. verschiedene einfache Arbeiten	"	22	—	
	3. Waaren in Verbindung mit anderen Materialien	"	26	—	
	Zu den verschiedenen einfachen Waaren gehört Wellblech.				
222	Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Gewerbe aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl:				
	a. gemeine:				
	Als gemeine Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Gewerbe werden folgende behandelt:				
	Aexte, Pflüge, Spundmesser, gewöhnliches Ackergeräth im Allgemeinen, Schaufeln, Spitzambosse, Knaggen, Zwingen, Mauerkellen, Wetzstahle, Keile, Eggen, Zieheisen, Heu- und Mistgabeln, Streichmaasse, Hebebäume, Hacken, Hämmer, Schraubstöcke für Schmiede, Schippen, Pfähle, Picken, Steinhauen, Rechen, Gäthaken, Handbeile, Zangen, Pflugscharen etc.				
	1. emaillirt, lackirt oder oxydirt	"	20	—	
	2. abgeschliffen, gefirnißt, verzinkt, verbleit, galvanisirt, verkupfert, verzinnt oder mit nebensächlichen Theilen aus anderen Metallen	"	15,50	—	
	3. andere (mit Ausschluß der polirten)	"	13,50	*13*	D., Ö.-U.
	b. feine:				
	Als feine Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Gewerbe werden folgende behandelt:				
	Winden, Gleichgewichtswaagen, Poliereisen, Grabstichel, Schraubenzieher, Winkelhaken, Kopirpressen, Scheeren, Sensen, Sicheln, Gartenmesser, Blechscheeren, tragbare Schmieden, Keile oder Punzen; nicht besonders benannte eiserne Werkzeuge für Schuhmacher, Vergolder, Tischler, Schmiede, Hufschmiede, Friseure, Buchdrucker und andere Handwerker; Plätt- und Brenneisen, Wirkeisen, Sägeblätter, Ahlen, Schraubenschlüssel, Hobeleisen, Glätteisen, Kämme, Hobel, Kneipzangen, Schneidstempel, Pfriemen, Hippen, Schabeisen, Klingen für Nagel- und Steinbohrer, Meissel, Sägen, Hohlmeissel, Spatel, Locheisen, Bohrer, grosse und kleine, Stempel, Pressen für Stempel und Punzen, Drehbänke für Uhrmacher, Handbohrer, Hohlbohrer etc.				
	1. emaillirt, lackirt oder oxydirt	"	22	—	
	2. andere, auch gefirnißt, abgeschliffen, verzinkt, verbleit, galvanisirt, verkupfert, verzinnt oder mit nebensächlichen Theilen aus anderen Metallen, aber nicht polirt	"	17,50	*17*	} D., Ö.-U.
	Sensen und Sicheln	"	—	*12*	

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
	Geräthschaften und Werkzeuge für Künste ꝛc. (Fortsetzung):				
	c. Feilen und Raspeln, welche, abgesehen vom Handgriff, eine Länge besitzen:				
	1. von mehr als 30 cm	100 kg	14	*13*	
	2. von 15 bis 30 cm	"	16	*15*	
	3. von weniger als 15 cm	"	20	*20*	
223	Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Stahl, polirt (bruniti)	"	80	*80*[1])	D., Ö.-U.
224	Näh- und Stecknadeln	"	100	*80*	
225	Kupfer, Messing und Bronze:				
	a. Blöcke, Rosetten, Feilspäne und Bruch	"	4	—	
	b. Stangen, Platten und Bleche	"	14	—	
	c. Röhren jeden Durchmessers	"	20	—	
	d. Draht jeder Stärke	"	20	—	
	e. mit dem Hammer gestreckt in groben Arbeiten	"	18	—	
	f. Druckwalzen und -Formen, gravirt	—	frei	—	
	g. Münzen:				
	1. die im Königreich gesetzlichen Kurs haben	—	frei	—	
	2. andere	1 kg	10	—	
	h. Verzierungen, weder vergoldet noch versilbert	100 kg	75	—	
	Brenner und Galerien für Lampen	"	—	*75*	D., Ö.-U.
	i. vergoldet oder versilbert:				
	1. Stangen, Bleche oder Draht	"	100	—	
	2. auf Fäden von Textilstoffen gesponnen	"	100	—	
	3. andere Arbeiten	"	120	—	
	k. nicht besonders aufgeführte Arbeiten	"	30	—	
226	Metallgewebe:				
	a. von Eisen oder Stahl	—	Zoll des Drahts, aus welchem sie bestehen, mit Zuschlag von 15 Lire für 100 kg.	—	
	b. von Messing oder Kupfer	—	desgl.	—	
227	Nickel und dessen Legirungen mit Kupfer und Zink (Packfong oder Argentan):				
	a. in Würfeln, Blöcken oder Bruch	—	frei	—	
	b. Blech, Stangen und Draht	100 kg	10	—	
	c. Arbeiten:				
	1. vergoldet oder versilbert	"	120	—	
	2. nicht genannte	"	100	—	
228	Blei und dessen Legirungen mit Antimon:				
	a. in Blöcken und Bruch	"	0,50	—	
	b. gewalzt in Platten	"	3	—	
	c. Röhren	"	3	—	
	d. Buchdruckerlettern	"	20	*18*	D., Ö.-U.
	e. andere Arbeiten, einschließlich Kugeln und Schrot	"	5	[2])	

[1]) *Uhrketten, Schnallen, Fingerhüte und Spangen, Schlüsselketten und -Ringe; sowie Gestelle, Schlösser, Garnituren und Beschläge für Portemonnaies und Täschnerwaaren, alle diese Artikel aus Eisen oder Stahl, brünirt (bruniti), werden zum Zollsatz von 80 Lire für 100 kg zugelassen.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

[2]) *Die Bleiplatten für elektrische Akkumulatoren, d. h. die in Form von Elektroden präparirten und verbundenen Bleiplatten sind wie „andere Artikel aus Blei“ dem Zoll von 5 Lire unterworfen.* (Sch. — *Schlussprotokoll.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
229	Zinn und dessen Legirungen mit Blei und Antimon:				
	a. in Blöcken, Stangen und Bruch	—	frei	—	
	b. gewalzt in Blechen aller Art	100 kg	15	—	
	c. Arbeiten:				
	1. lackirte	"	40	—	
	2. nicht genannte	"	20	—	
230	Zink:				
	a. in Blöcken und Bruch	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
	b. in Platten und Blechen	100 kg	4	*4*	D., Ö.-U.
	c. Arbeiten:				
	1. vergoldete oder versilberte	"	100	*58*	D., Ö.-U.
	2. weder vergoldete noch versilberte, aber verziert oder mit irgend welchem Lack	"	50	*12*	D., Ö.-U.
	3. nicht genannte	"	15	*12*	D., Ö.-U.
231	Arsenik in metallischem Zustande	"	1	—	
232	Antimon in metallischem Zustande	"	8	*6*	D., Ö.-U.
233	Quecksilber	"	10	—	
234	Arbeiten aus Aluminiumbronze	"	120	—	
235	Metalle und metallische Legirungen, nicht namentlich aufgeführte:				
	a. in rohem Zustande	"	5	—	
	Aluminium, rein oder mit Kupfer oder Eisen legirt, roh, in Blöcken, Masseln und gegossenen Platten	"	—	*5*	Sch.
	b. Arbeiten aller Art	"	100	—	
	Aluminium:				
	1. Stangen, Blech, Draht, Röhren und Maschinentheile	"	—	*30*	Sch.
	2. andere Arbeiten	"	—	*90*	Sch.
236	Flinten:				
	a. vollständige	100 Stück	800	—	
	b. Theile derselben	100 kg	300	—	
237	Pistolen und Revolver:				
	a. vollständige	100 Stück	350	—	
	b. Theile derselben	100 kg	700	—	
238	Kessel für Maschinen[1]):				
	a. mit Sieberöhren	"	14	—	
	Röhrendampfkessel aus Eisen und Gusseisen	"	—	*14*	D., Ö.-U., Sch.
	b. andere	"	12	*12*	D., Ö.-U., Sch.
239	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metallen (Sägen, Hobel, Drehbänke, Schraubenkluppen, Bohrmaschinen 2c.)[1])	"	9	—	
	Dergleichen Maschinen im Gewichte von mehr als 300 kg	"	—	*9*	D., Ö.-U., Sch.
240	Maschinen[1]):				D., Ö.-U., Sch.
	a. Dampfmaschinen:				D., Ö.-U., Sch.
	1. feststehende, ohne Kessel	"	12	*12*	D., Ö.-U., Sch.

[1]) *I. Die Maschinen können zu den unter No. 226a bis m (jetzt 238, 239, 240a bis l) festgesetzten Vertragszöllen in zerlegtem Zustande und successive eingeführt werden unter der Bedingung vorgängiger und einmaliger Vorlegung von Gesammtplänen oder Zeichnungen des Ganzen, sowie einer Liste der Hauptbestandtheile und der ungefähren Angabe des Gesammtgewichtes der kleinen Nebenbestandtheile, selbst wenn die verschiedenen Theile oder Nebenbestandtheile in mehreren Wagen transportirt werden.*

Wenn nach der Spedition einer Anzahl von Maschinentheilen die anderen Theile nicht eingeführt werden, so sind für die bereits eingeführten Bestandtheile die für No. 226n (jetzt 241) festgesetzten Zölle zu bezahlen.

Der Importeur hat bei der Vorweisung der Gesammtpläne und -Zeichnungen die Frist anzugeben, innerhalb welcher die Sendung der Maschine zu vervollständigen ist, und es darf die Frist ein Jahr nicht übersteigen.

II. Unvollständige, d. h. solche Maschinen, welchen nothwendige Theile für die Inbetriebsetzung oder Nebenbestandtheile mangeln, werden den betreffenden Maschinenzöllen unterworfen.

III. Für die Zollzahlung wird kein Unterschied mit Bezug auf die Materialien gemacht, aus welchen die Maschinen bestehen.

IV. Die Maschinen und Maschinentheile können polirt, bemalt, gefirnisst oder einer anderen Bearbeitung unterworfen worden sein, ohne dass durch die erlittene besondere Bearbeitung die Zolltarifirung geändert wird. (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	auf Grund der Verträge mit
240	Maschinen (Fortsetzung):				
	2. halbfeste (Kessel inbegriffen); Heißluft-, Druckluft-, Gas-, Petroleum-Motoren, Rotationskörper	100 kg	12	—	
	im Gewicht von mehr als 300 kg	"	—	*12*	D., Ö.-U., Sch.
	b. hydraulische Maschinen und Wasser- und Windmotoren	"	10	—	
	Zu den hydraulischen Maschinen werden gerechnet: Turbinen, Wasserräder, Pulsometer, Pumpen und Hebemaschinen, Pressen, Akkumulatoren, Aufzüge, hydraulische Fahrstühle etc.				
	Wasserräder, Pressen, Akkumulatoren, Aufzüge und Fahrstühle	"	—	*10*	D., Ö.-U.
	Turbinen[1]*, Wasserräder, Wassermesser, Pumpen und Elevatoren, Pressen, Akkumulatoren, Aufzüge, hydraulische Fahrstühle, Transmissionen*	"	—	*10*	Sch.
	c. Lokomotiven (mit Ausschluß des Tenders)	"	14	—	
	d. Lokomobilen	"	12	*9*[2])	Sch.
	e. Schiffsmaschinen	"	12	—	
	f. Landwirthschaftliche Maschinen jeder Art	"	9	*9*	D., Ö.-U., Sch.
	g. Spinnereimaschinen	"	10	*8*	
	h. Maschinen und Stühle für Weberei	"	10	*7*[3])	Sch.
	Strumpfwirkerstühle	"	—	*10*	
	i. dynamo-elektrische Maschinen:				
	1. von mehr als 1000 kg Gewicht	"	30	*16*[4])	
	2. von 1000 kg Gewicht und darunter	"	30	*25*[4])	
	j. Nähmaschinen:				
	1. mit Gestell	"	25	*25*	D., Ö.-U.
	2. ohne Gestell	"	30	*30*	
	Strickmaschinen	"	—	*20*	Sch.
	l. nicht besonders benannte Maschinen	"	10	—	
	Maschinen zum Brechen, Quetschen und Stampfen von Steinen, Mineralien, Knochen etc., Winden aus Guss- und Schmiedeeisen; mechanische, nicht hydraulische Krahne; Böcke zum Heben von Waggons und dergleichen; Centrifugen zur Zuckerfabrikation; selbstthätige (Luftdruck- etc.) Bremsen; Walzwerke; Rollmaschinen, ausgenommen diejenigen für Gewebe; Wasch- und Bügelmaschinen; Buchbindermaschinen, Garnfärbemaschinen	"	—	*10*	D., Ö.-U.
	Gefriermaschinen, Maschinen zur Fabrikation gashaltiger Wasser, Papierschneidemaschinen, Ziegeleimaschinen, pneumatische Maschinen zum Gewerbegebrauch, Polirmaschinen, Ventilatoren mit Bewegungsmechanismus, Kratzmaschinen ohne Garnitur, Garntrockenmaschinen, Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen, Papierlochmaschinen	"	—	*10*	D., Ö.-U., Sch.

[1]) *Es werden als integrirende Bestandtheile von Turbinen betrachtet und als solche behandelt: der Turbinenkessel (Umhüllung oder Mantel) mit der Verbindungsröhre zwischen dem Kessel und der Vorrichtung zur Zuleitung des Wassers, letztere mit oder ohne Drosselventil; das eiserne Turbinengebälk, der Fallenmechanismus und der Rechen, entsprechend der dem gegenwärtigen Vertrag beigefügten Zeichnung.*

Dieses Zugeständniss ist von der Bedingung abhängig, dass die genannten Bestandtheile der Turbine gleichzeitig mit der Turbine selbst eingeführt, oder dass für die successive eingeführten Maschinen die in der Anmerkung 1 zu 240 enthaltenen Bestimmungen beobachtet werden. (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

[2]) *Durch die Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn bloss mit 12 Lire gebunden.*

[3]) *Durch die Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn bloss mit 10 Lire gebunden.*

[4]) *I. Der für dynamo-elektrische Maschinen vereinbarte Zoll erstreckt sich auch auf alle Apparate (ausgenommen elektrische Akkumulatoren), welche das bei Unterzeichnung des Vertrages in Kraft befindliche Waarenverzeichniss unter die dynamo-elektrischen Maschinen verweist, einschliesslich der sekundären elektrischen Transformatoren und Generatoren.*

II. Im Falle einer Zollerhöhung für Kupferdraht wird der für die dynamo-elektrischen Maschinen vereinbarte Zoll um ein Viertel dieser Erhöhung heraufgesetzt. (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	auf Grund der Verträge mit
240	Maschinen (Fortsetzung):				
	Bleich-, Färbe- und Appretirmaschinen, Teigwerkmaschinen . .	100 kg	—	*10*	Sch.
	Maschinen und Apparate zur Fabrikation des Papiers und der Masse zur Papierfabrikation[1]	"	—	*8*	Sch.
	Müllereimaschinen	"	—	*7*	Sch.
241	Maschinentheile, getrennt eingehend:				
	a. Bestandtheile von dynamo-elektrischen Maschinen.	"	30	—	
	Bestandtheile von dynamo-elektrischen Maschinen (Induktoren, volle oder leere Spulen, von isolirtem Kupfer umgeben, kupferne Bestandtheile).	"	—	*25*[2]	Sch.
	b. Bestandtheile von Nähmaschinen	"	30	*30*	D., Ö.-U.
	c. Bestandtheile von anderen Maschinen	"	11	—	
	Bestandtheile von anderen Maschinen als dynamo-elektrischen Maschinen (mit Ausnahme der Nähmaschinen und der Maschinen, welche das in Kraft stehende Waarenverzeichniss in die Position der Nähmaschinen verweist):				
	aus Gusseisen.	"	—	*10*[3]	Sch.
	aus Schmiedeeisen oder Stahl	"	—	*11*[4]	Sch.
242	Apparate aus Kupfer oder anderen Materialien, zum Erwärmen, Raffiniren, Destilliren &c.	"	20	*18*[5]	Sch.
243	Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, astronomische, chemische physikalische, chirurgische &c.:				
	a. aus Kupfer, Bronze, Messing oder Stahl:				
	1. mit Ferngläsern oder Mikroskopen oder in Grade abgetheilten Stäben oder Kreisen versehen; Erdfernrohre, einfache und doppelte, Linsen, lose oder in Fassung	"	125	*30*	D., Ö.-U.
	2. ohne optische Vorrichtung oder in Grade abgetheilte Maßstäbe oder Kreise	"	75	*30*	D., Ö.-U.
	b. aller Art, zu deren Herstellung augenscheinlich vorwiegend Eisen verwendet ist	"	30	*30*	D., Ö.-U.
244	Kratzenbeschläge	"	75	*68*	Sch.
	Die Kratzen werden als Spinnereimaschinen behandelt. Kratzen und Kratzenbeschläge sind getrennt nach den entsprechenden Sätzen zu verzollen, auch wenn sie verbunden zur Abfertigung gestellt werden.				

---

[1] *Als Apparate für die Fabrikation des Papiers und der Faserstoffe werden betrachtet: Stäuber (buratti), Haderndrescher (lupi), Haderschneider, Hadernkocher (nicht inbegriffen die Kessel für das Kochen des chemischen Stoffes), Holländer, Rollmaschinen, Papierschneidemaschinen, Satinirwalzwerke, Anfeuchtemaschinen, Kalander, Leimmaschinen, Holzschleifer (sfibratori), Stoffmühlen (raffinatori), Stoffsortirmaschinen und Stoffentwässerungsmaschinen (presse-pasta).* (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

[2] *I. Der für Bestandtheile von dynamo-elektrischen Maschinen vereinbarte Zoll erstreckt sich auch auf die einzelnen Bestandtheile der Apparate, welche das bei Unterzeichnung des Vertrages in Kraft stehende Waarenverzeichniss unter die dynamo-elektrischen Maschinen verweist.*

II. Die Bleiplatten für elektrische Akkumulatoren, d. h. die zu Elektroden hergerichteten und vereinigten Bleiplatten, sind wie „andere Artikel aus Blei" (228e) dem Zoll von 5 Lire unterworfen.

III. Die elektrischen Akkumulatoren werden zum Zoll von 8 Lire für 100 kg zugelassen.

IV. Auf die unter obigen Ziffern I und III angegebenen Artikel ist die Note 37 ad 227 des Schlussprotokolls (Anm. 5 zur jetzigen No. 242) ebenfalls anwendbar. (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

[3] *In den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist der Zollsatz für gusseiserne Maschinentheile von anderen Maschinen mit Ausnahme der dynamo-elektrischen Maschinen und der Nähmaschinen mit 11 Lire gebunden.*

[4] *Der für Eisen- oder Stahlbestandtheile von anderen Maschinen festgesetzte Zoll von 11 Lire findet ausschliesslich auf Eisen- oder Stahlbestandtheile einer Maschine, die im Vertrage genannt ist oder nach der Klausel der meistbegünstigten Nation behandelt wird, Anwendung; in zweifelhaften Fällen liegt der Nachweis für diese Bedingung dem Importeur ob.* (Sch. — *Schlussprotokoll III, 36 ad 266 ex n, V.)*

[5] *Im Falle einer Zollerhöhung für die aus Kupfer oder dessen Legirungen bestehenden Materialien oder Gegenstände, welche zur Fabrikation der unter No. 227 (jetzt 242) angegebenen Apparate dienen, kann der für diese Apparate vereinbarte Zoll entsprechend erhöht werden.* (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
245	**Eisenbahnwagen:**				
	a. Güterwagen und Tender	100 kg	10	—	
	b. Personenwagen:				
	1. erster Klasse	"	19	—	
	2. zweiter Klasse	"	16	—	
	3. dritter Klasse	"	14	—	
	Personenwagen mit gemischten Klassen zahlen den Zoll der höheren Klasse.				
246	**Gold:**				
	a. gewalzt zu Blech und Lahn, sowie zu Draht gezogen	1 kg	10	—	
	Gewalztes Gold in Bändern von mindestens 1 mm Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm Durchmesser	"	—	*2,50*	Sch.
	b. auf Seide oder andere Textilstoffe gesponnen	"	10	*10*	D., Ö.-U.
	c. Blattgold (ohne Abzug des Gewichts des Papiers)	"	18	*18*	D., Ö.-U.
247	**Silber:**				
	a. rohes, in Barren, Staub oder Bruch	—	frei	—	
	b. gewalzt zu Blech und Lahn, sowie zu Draht gezogen	1 kg	5	—	
	Gewalztes Silber in Bändern von mindestens 1 mm Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm Durchmesser	"	—	*2,50*	Sch.
	c. auf Seide oder andere Textilstoffe gesponnen	"	10	*10*	D., Ö.-U.
	d. Blattsilber (ohne Abzug des Gewichts des Papiers)	"	5	*5*	D., Ö.-U.
248	**Goldschmiedewaaren und goldenes Geschirr**	100 g	14	*14*	D., Ö.-U.
249	**Silberwaaren, auch vergoldet, oder Silbergeschirr** [1]	1 kg	9	*9*	D., Ö.-U.
250	**Bijouterie (gioielli):**				
	a. von Gold	100 g	14	—	
	Ketten	"	—	*2*	Sch.
	andere	"	—	*6*	Sch.
	b. von Silber, auch vergoldet	1 kg	10	*10*	Sch.
	Unter Bijouterie sind die kleinen, der Arbeit und dem Material nach kostbaren, zum persönlichen Schmuck bestimmten Luxusgegenstände zu verstehen.				
251	**Uhren:**				
	a. Taschenuhren:				
	1. in goldenen Gehäusen	Stück	1	*1*	Sch.
	2. in Gehäusen von jedem anderen Metall	"	0,50	*0,50*	Sch.
	b. Stand-, Bilder- oder Pendeluhren:				
	1. ohne Gehäuse	"	5	*5*	D., Ö.-U.
	2. mit Gehäuse	"	5 dazu der Zoll des Gehäuses.	*5 dazu der Zoll des Gehäuses.*	D., Ö.-U.
	c. Weckeruhren ohne Stundenschlag	"	1,50	*1,50*	D., Ö.-U.
	Sogenannte Schwarzwälderuhren mit hölzernem Gestell (worin sich das Werk befindet) einschliesslich des Gehäuses	100 kg	—	*100*	D., Ö.-U.
	Uhren nach sogenanntem Amerikanischen System, einschliesslich des Gehäuses	"	—	*150*	D., Ö.-U.

[1]) *Mit Gold plattirte Silberwaaren sind als vergoldete Silberwaaren, nicht als Goldwaaren zu behandeln.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	auf Grund der Verträge mit
252	Orgeln mit Walzen oder musikalische Spielwerke	Stück	2	*1*	Sch.
253	Uhrwerke:				
	a. zu Taschenuhren	"	0,25	—	
	b. zu Stand-, Bilder- oder Pendeluhren	"	2	—	
	c. zu Thurm-, Kirchen- rc. Uhren	100 kg	20	—	
254	Uhrfournituren	"	100	*50*	Sch.
	Kategorie XIII.				
	Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall.				
255	Edelsteine, bearbeitete:				
	a. Rubinen, Smaragde, Diamanten rc.	100 g	14	—	
	b. Achate, Opale, Onyxe rc.	1 kg	9	—	
	Achate, Opale, Onyxe, Granaten, auch auf Fäden	"	—	*9*	D., Ö.-U.
256	Marmor, roher	—	frei	—	
257	Alabaster, roher	—	frei	—	
258	Marmor und Alabaster jeder Qualität:				
	a. Platten von 16 cm Dicke und darüber	100 kg	0,50	—	
	b. Statuen	—	frei	—	
	c. in anderer Art bearbeitet	100 kg	0,75	—	
259	Bausteine:				
	a. roh	—	frei	—	
	b. Statuen	—	frei	—	
	c. gesägt, behauen und abgeschliffen	Tonne	1	—	
260	Farberden (Bolus, Ocker und Siegelerde, natürliche und künstliche)	100 kg	4	*3*	D., Ö.-U.
261	Steine, Erden und nicht metallische Mineralien:				D., Ö.-U.
	a. Gips, Kalk rc.	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
	b. Cement und hydraulischer Kalk	100 kg	1,25	—	
262	Gebrannnte Steine:				
	a. Mauersteine, gemeine Dachziegel, rohe Fliesen und feuerfeste Backsteine	"	0,25	—	
	b. Dachziegel nach Marseiller und Pariser Art und Hohlziegel	"	1,50	—	
263	Schwefel, roher und raffinirter, und Schwefelblumen	—	frei	—	
264	Erdpeche, feste	100 kg	0,50	—	
265	Steinkohle, natürliche oder verkohlte (Koks)	—	frei	—	
266	Graphit	—	frei	—	
267	Thonwaaren[1]):				
	a. zum gewöhnlichen Gebrauch	100 kg	3	—	
	Als Thonwaaren zum gewöhnlichen Gebrauch werden behandelt Fliesen, glatte, auch mit Erdglasur; Schmelztiegel, Retorten und Röhren, auch glasirte; Ornamentstücke und architektonische Verzierungen, Oefen, Krüge, Töpfe; Geräthe und Geschirr ohne Verzierung, auch wenn mit metallischer Glasur von brauner, gelber, grüner oder rother Farbe.				
	Oefen und Theile derselben in jeder Form	"	—	*2,50*	D., Ö.-U.

1) *Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, werden als Waaren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt. Deckel und andere Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Pfeifen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet. Dieselben Gegenstände mit Reifen oder Deckeln aus versilberten gemeinen Metallen fallen unter No. 329 (jetzt 352) a (gemeine Kurzwaaren).* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
267	Thonwaaren [1]) (Fortsetzung):				
	b. andere	100 kg	18	—	
	Unter die anderen Thonwaaren fallen: Geräthe und Geschirr mit Verzierungen oder Skulpturen und Schmuck jeder Art, mit der Hand oder mittelst Pressen geformt, Statuen, Statuetten, Basreliefs, Nippsachen etc.				
268	Steinzeug (grès):				
	a. gemeines	"	6	*6*	
	b. feines [2])	"	18	*16*	
269	Majoliken oder Waaren aus farbiger Masse, mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen [1]) [2]):				D., Ö.-U.
	a. Fliesen, auch in mehreren Farben bemalt	"	6	*6*	
	b. weiß oder einfarbig	"	10	*10*	
	c. verschiedenfarbig oder anderweitig verziert	"	14	*14*	
270	Fayence oder Arbeiten aus weißer Masse [1]) [2]):				
	a. weiß	"	18	*16*	
	b. verschieden farbig oder bemalt, vergoldet oder anderweitig verziert	"	25	*25*	
271	Porzellan [1]) [2]):				D., Ö.-U.
	a. weiß	"	25	*16*	
	b. farbig, vergoldet oder sonstwie verziert	"	40	*35*	
272	Tafelglas und Tafelkrystallglas:				
	a. nicht geschliffenes, gewöhnliches Fensterglas, welches in der Länge und in der Breite zusammen mißt:				
	1. weniger als 120 cm	"	9	—	
	2. 120 bis zu 200 cm	"	11	—	
	3. mehr als 200 cm	"	13	—	
	b. nicht geschliffenes, anderes	"	8	—	
	Zu No. 272b gehören Dach- und Fussbodenplatten, auch wenn sie nicht ganz undurchsichtig sind.				
	c. geschliffenes, nicht belegt, welches in Länge und Breite zusammen mißt:				
	1. nicht mehr als 160 cm	"	22	—	
	2. mehr als 160 cm	"	28	—	
273	Spiegel in Rahmen und geschliffenes und belegtes Spiegelglas (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen), in Länge und Breite zusammen messend:				
	a. nicht mehr als 160 cm	"	40	—	
	b. mehr als 160 cm	"	50	—	
274	Glas- und Krystallwaaren:				
	a. einfach geblasen oder gegossen, nicht farbig, weder geschliffen noch gravirt	"	12	*8,50* [4])	D., Ö.-U.

[1]) *Vergl. die Anmerkung* [1]) *zu 267, betreffend die Pfeifen aus Thon etc.*

[2]) *Alle Verschiedenheiten der Form, einschliesslich der aus der Masse hergestellten Verzierungen, sind auf die Klassifikation ohne Einfluss.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

[3]) *Das unter dem Namen „Braungeschirr" bekannte Töpfergeschirr aus Znaim, Krummnussbaum und Cilli wird bis zu einer jährlichen Menge von 100 000 kg zu einem ermässigten Zolle von 3 Lire für 100 kg zugelassen, wenn der Ursprung durch behördliche Bescheinigungen nachgewiesen ist.* (Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

[4]) *Glas- und Krystallwaaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, eine Glasplatte oder eine eingravirte Bezeichnung des Fassungsraumes tragen, sind nicht ausgeschlossen. Ebenso fallen einfach geblasene oder gepresste Glas- und Krystallwaaren auch dann hierunter, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
274	Glas- und Krystallwaaren (Fortsetzung):				
	b. farbig, in der Masse gefärbt, geschliffen, mit Schmirgel abgerieben und gravirt	100 kg	18	*15* 1)	D., Ö.-U.
	Als geschliffen werden nicht Gegenstände angesehen, von welchen nur die Spur des Anhaftens beseitigt ist.				
	c. bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert . . .	"	25	*18*	D., Ö.-U.
	Weisses oder farbiges Hohlglas, einfach geblasen, nicht geschnitten, nicht polirt, nicht abgerieben oder gravirt, auf der Innenseite versilbert, auch auf der Aussenseite ganz oder theilweise mit gelbem Lack überzogen oder mit ordinärer Malerei verziert (Kugeln für Gärten, Leuchter, Vasen, Tassen, Salznäpfchen und dergl.)	"	—	*12*	D., Ö.-U.
	d. mit Einschnitten zur Bezeichnung der Theilung in Millimeter oder in Grade	"	30	—	
275	Flaschen, gemeine	"	5	*4* 2)	D., Ö.-U.
	Unter gemeinen Flaschen werden solche aus schwarzem, dunklem, grünlichem, röthlichem Glase verstanden, welche gewöhnlich zur Aufbewahrung von Wein dienen, mit Ausnahme derjenigen von farblosem Glase, welche zur Klasse der einfach geblasenen oder gepressten Glaswaaren gehören.				
276	Demijohns	"	6	*6* 3)	D., Ö.-U.
277	Glasscherben	—	frei	—	
278	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), geschnittenen Steinen oder in durchbohrten Stücken für Kron- und Wandleuchter, und andere ähnliche Arbeiten	100 kg	50	*30*	D., Ö.-U.
279	Glasflüsse und Schmelz in Stücken, Stangen oder Pulver	"	5	—	
	Kategorie XIV.				
	Cerealien, Mehl, Teigwaaren und vegetabilische Erzeugnisse, die nicht in anderen Kategorien begriffen sind.				
280	Weizen	Tonne	75	—	
281	Roggen	"	45	—	
282	Hafer	100 kg	4	—	
283	Gerste	Tonne	11,50	4)	
	Gemalzte Gerste zur Herstellung von Bier wird unter den mit Königlicher Verordnung festzusetzenden Bedingungen zollfrei zugelassen.				
284	Andere Getreidearten	"	11,50	5)	
285	Kastanien	—	frei	—	
286	Kartoffeln	—	frei	—	
287	Reis:				
	a. mit der Hülse	Tonne	50	—	

1) *Diese Glas- und Krystallwaaren können ganz oder theilweise gravirt sein.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)
2) *Flaschen jeder Form, welche Mineralwasser oder Bier enthalten, zahlen den Zoll gemeiner leerer Flaschen.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)
3) *Auch wenn mit Stroh- und Rohrgeflecht.* (D., Ö.-U.)
4) *Malz wird wie Gerste behandelt.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)
5) *Hülsenfrüchte werden wie „andere Getreidearten" behandelt.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
	Reis (Fortsetzung):				
	b. halb roher	Tonne	75	—	
	Unter b ist der Birmanische, Japanische etc. und im Allgemeinen derjenige Reis begriffen, welcher, wenn er auch theilweise oder fast ganz enthülst ist, dennoch vor der Verwendung als Nahrungsmittel einer weiteren Bearbeitung bedarf.				
	c. bearbeitet	"	110	—	
288	**Mehl:**				
	a. aus Weizen	100 kg	12,30	—	
	b. aus Reis	"	2,80	—	
	c. aus anderen Körnerfrüchten, aus Kastanien, Hirse	"	2,80	—	
	d. aus Lein- und Baumwollensamen	"	2,80	—	
289	Gries	"	15,50	—	
290	Kleie	"	3,50	—	
291	Teigwaaren aus Weizen	"	16	—	
292	Brot und Schiffszwieback	"	16	—	
293	Satzmehl	"	2	2[1])	D., Ö.-U.
294	Stärke:				
	a. gemeine:				
	1. aus Reis	"	12	—	
	2. aus anderem Material	"	8	*8*	D., Ö.-U.
	Colladin für die Papierfabrikation	"	—	*6*	Sch.
	b. feine oder in Schachteln	"	15	*15*	D., Ö.-U.
295	Pomeranzen und Limonen, auch in Salzwasser	"	4	—	
296	Citronen und Cedratfrüchte, auch in Salzwasser	—	frei	—	
297	Weinbeeren, frische	100 kg	7,50	—	
298	Früchte, frische, nicht besonders aufgeführte	"	1	—	
299	Datteln	"	12	—	
300	Johannisbrot	"	1,75	—	
301	Pistazien mit oder ohne Schale	"	8	—	
302	Früchte, trockene:				
	a. Mandeln:				
	1. ohne Schale	—	frei	—	
	2. mit der Schale	—	frei	—	
	b. Wal- und Haselnüsse	—	frei	—	
	c. ölhaltige, nicht besonders aufgeführte	—	frei	—	
	d. Feigen	100 kg	15	—	
	e. Weinbeeren	"	20	—	
	f. Pflaumen	"	10	—	
	g. nicht namentlich aufgeführte	"	10	—	
	Getrocknete Pflaumen	"	—	*2*	} D., Ö.-U.
303	Früchte, Gemüse und Gartengewächse:				}
	a. in Essig, Salzwasser oder Oel	"	20	*20*[2])	}
	b. in Weingeist	"	120	—	
304	Pilze und Trüffeln	"	10	—	
305	Hopfen	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.

[1]) *Als Satzmehl wird auch Kartoffelstärke, mit Ausnahme des Dextrins und der gerösteten Kartoffelstärke, behandelt.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

[2]) *Kohl aller Art, gesalzen oder in Essig eingelegt, aus Tirol, wird gegen Ursprungszeugniss zu 2 Lire für 100 kg zugelassen.* (Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
306	Sämereien:				
	a. ölhaltige:				
	1. Ricinussamen	—	frei	—	
	2. Lein-, Raps- und Rübsamen	100 kg	4,75	—	
	3. Sesamsamen und Erdnüsse	"	6	—	
	4. andere	"	5	—	
	b. nicht ölhaltige	—	frei	—	
307	Palm- und Kokosnußöl	100 kg	4	—	
308	Oelkuchen von Nüssen und anderem Material	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
309	Vegetabilische Erzeugnisse:				
	a. Gemüse und Gartengewächse, frische	—	frei	—	
	b. nicht namentlich aufgeführte	—	frei	—	
	Kategorie XV. **Thiere, thierische Erzeugnisse und Abfälle, die nicht in anderen Kategorien begriffen sind.**				
310	Pferde	Stück	40	*frei*	D., Ö.-U.
311	Maulthiere	"	15	—	
312	Esel	"	5	—	
313	Ochsen	"	38	—	
314	Stiere	"	18	—	
315	Kühe	"	12	—	
316	Ochsen und Stiere, junge	"	8	—	
317	Kälber	"	8	—	
318	Schafe und Ziegen	"	3	—	
319	Schweine:				
	a. im Gewicht bis einschließlich 10 kg	"	3	*0,75*	D., Ö.-U.
	b. " " von mehr als 10 kg bis einschließlich 20 kg	"	3	*3*	D., Ö.-U.
	c. " " " " " 20 kg	"	10	*3,75*	D., Ö.-U.
320	Fleisch:				
	a. frisch	100 kg	12	[1])	
	Geschlachtete, unzerlegte Thiere, ausschliesslich derer, welche zum Wildpret gehören, unterliegen dem Zolle für frisches Fleisch, wie wenn sie zerlegt wären.				
	b. gekocht	"	12	—	
	c. gesalzen, geräuchert oder in anderer Weise zubereitet	"	25	*25* [2])	D., Ö.-U.
321	Geflügel	"	5	—	
322	Fleischextrakt und Bouillontafeln	"	40	—	
	Fleischextrakt ohne Zucker, fest oder flüssig, gewürzt oder ungewürzt, mit oder ohne Suppenkräuter, und kondensirte Suppen aller Art:				
	in Gefässen aus Thon, Majolika, Porzellan oder Glas	"	—	*38*	Sch.
	in anderen Gefässen	"	—	*28*	Sch.
323	Wildpret	"	15	—	
324	Blutegel	—	frei	—	
325	Därme:				
	a. frische	—	frei	—	
	b. gesalzene	100 kg	4	—	

[1]) *Frisches Fleisch aus dem Vestino-Thale, über das Zollamt von Casello eingeführt, mit Ursprungszeugniss, wird bis zu der Jahresmenge von 3000 kg zum Zollsatz von 6 Lire für 100 kg zugelassen.* (Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

[2]) *Castradina (getrocknetes und gesalzenes [gepökeltes] Schaffleisch) wird bis zu der Jahresmenge von 400 000 kg zum ermässigten Zollsatze von 5 Lire für 100 kg gegen Vorlegung der Ursprungszeugnisse zugelassen.* (Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
326	**Fische:**				
	a. frische jeder Art	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
	b. getrocknete oder geräucherte	100 kg	5	—	
	c. in Salzlake	"	6	—	
	Sardellen (Clupea sardina, C. pilchardus, C. papalina), acciughe (Engraulis enchrasicholus), boiane (Gadus minutus), scoranze (Alburnus alborella), sgombri (Scomber scombrus), lanzarole (Scomber colias), angusigole (Belona rostrata, B. acus), maride (Maris vulgaris, Maena vulgaris), bobi (Box vulgaris), und suri (Trachurus trachurus), gesalzen	"	—	*frei* [1])	D., Ö.-U.
	d. marinirte oder in Oel eingemachte, einschließlich des Thunfisches:				
	1. in Büchsen	"	30	—	
	2. in anderer Weise konservirt	"	30	—	
327	Kaviar und anderer zubereiteter Fischrogen	"	30	—	
328	Milch	—	frei	—	
	Milch und sterilisirte, nicht kondensirte Milch, flüssig, ohne Zusatz, auch in Büchsen oder Flaschen eingeführt	—	—	*frei* [2])	Sch.
329	Milchextrakt	100 kg	15	—	
	Milchextrakt, ohne Zuckerzusatz	"	—	*10*	Sch.
330	**Butter:**				
	a. frische	"	12,50	} [3])	
	b. gesalzene	"	17,50		
331	Käse	"	25	*11* [4]) [5])	Sch.
332	Eier von Geflügel	—	frei	—	
333	Schweineschmalz	100 kg	10	—	
334	Andere Fette	—	frei	*frei*	D., Ö.-U.
335	Stearinsäure	100 kg	8	—	
	Stearinsäure (einschliesslich Stearin und Palmitin); Ceresin, reines oder mit Paraffin gemischtes	"	—	*8*	D., Ö.-U.
336	Oelsäure (Olein)	"	4	—	
337	Fettsäuren, deren Erstarrungspunkt bei einer Temperatur von über 40, aber unter 48° liegt	"	4	—	
338	Stearinlichte	"	15	—	
339	Bienen, lebende, mit den Stöcken	"	frei	*frei*	D., Ö.-U.
340	Honig aller Art	100 kg	10	—	

[1]) *Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlake bis zu 10 pCt. des Gewichts der Fische zollfrei zugelassen.* (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)

[2]) *Für die die Milch enthaltenden Flaschen wird die zeitweilig zollfreie Zulassung (admission temporaire) unter der Bedingung gewährt, dass sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten wieder ausgeführt werden.* (Sch. — *Schlussprotokoll.*)

[3]) *Butter aus dem Vestino-Thal, über das Zollamt Casello mit Ursprungszeugniss bis zur Jahresmenge von 6500 kg eingeführt, entrichtet 50 pCt. der Italienischen Konventional-Zollsätze.* (Ö.-U. — *Zusatzartikel § 1.*)

[4]) *In den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn nur auf 12 Lire ermässigt.*

[5]) *Der Brindza genannte Schaf- oder Ziegenkäse von bröckeliger Masse wird gegen Ursprungszeugniss bis zur Jahresmenge von 80 000 kg zum Zollsatz von 3 Lire für 100 kg zugelassen.* (Ö.-U. — *Schlussprotokoll.*)
Ferner entrichtet Käse aus dem Vestino-Thal (ausgenommen Brindza), über das Zollamt Casello mit Ursprungszeugniss bis zur Jahresmenge von 2500 kg eingeführt, nur 50 pCt. des Italienischen Konventional-Zollsatzes. (Ö.-U. — *Zusatzartikel § 1.*)

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
341	Wachs:				
	a. gelbes:				
	1. nicht verarbeitet	100 kg	15	—	
	2. verarbeitet	„	20	—	
	b. weißes:				
	1. nicht verarbeitet	„	30	—	
	2. verarbeitet	„	40	—	
342	Abfälle und Abfluß von Wachslichten	„	10	—	
343	Leim:				
	a. Tischlerleim	„	4	—	
	b. Fischleim	„	15	—	
344	Federn:				
	a. Schmuckfedern:				
	1. rohe	1 kg	3	—	
	2. bearbeitete	„	35	—	
	b. Bettfedern	—	frei	—	
345	Menschenhaar:				
	a. unverarbeitet	1 kg	3	—	
	b. verarbeitet	„	10	—	
346	Schwämme (Waschschwämme ꝛc.):				
	a. gemeine:				
	1. roh	—	frei	—	
	2. bearbeitet	100 kg	40	—	
	b. feine:				
	1. roh	—	frei	—	
	2. bearbeitet	100 kg	200	—	
347	Korallen:				
	a. rohe	—	frei	—	
	b. bearbeitete:				
	1. ungefaßt	—	frei	—	
	2. gefaßt in Material aller Art, aber nicht in Gold	1 kg	10	—	
348	Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt:				
	a. roh	—	frei	—	
	b. bearbeitet	100 kg	150	—	
	Perlmutterknöpfe	„	—	*100*	D., Ö.-U.
349	Horn, Bein und andere verwandte Stoffe:				
	a. roh	—	frei	—	
	b. bearbeitet	100 kg	80	—	
	Knöpfe aus Knochen und Horn	„	—	*50*	D., Ö.-U.
350	Bernstein und Arbeiten aus demselben	„	150	—	
	Bernsteinwaaren	„	—	*150*	D., Ö.-U.
351	Dünger	—	frei	—	

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
	Kategorie XVI.				
	Verschiedene Gegenstände.				
352	**Kurzwaaren (Mercerie):**				
	a. **gemeine**	100 kg	100	[1])	
	Glaskurzwaaren	"	—	*60*	
	Tuschkasten aus Holz oder anderem Material, mit Farben, Pinseln, Näpfchen und sonstigem Malergeräth; Nachtlichte mit in Stearin, Wachs oder Talg getränktem und mit Papier, Holz oder anderem Material versehenem Docht, mit dem dazu gehörigen Schwimmer zusammen in Schachteln eingehend, einschliesslich der Schachtel und des Schwimmers	"	—	*75*	D., Ö.-U.
	Pinsel aus feinem Haar (einschliesslich der Rasirpinsel), mit Ausnahme solcher mit Stiel aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bein und dergl.; Spielzeug aller Art (einschliesslich der Puppen), soweit es unter die gemeinen Kurzwaaren fällt	"	—	*100*	
	b. **feine**	"	200	—	
	Glaskurzwaaren	"	—	*60*	
	Kurzwaaren, feine, deren hauptsächliches Material aus Leder aller Art, einschliesslich des Juchtenleders, besteht	"	—	*120*	
	Pfeifen, Cigarrenspitzen und andere Waaren aus Meerschaum	"	—	*150*	D., Ö.-U.
	Spielzeug aller Art (einschliesslich der Puppen), soweit es unter die feinen Kurzwaaren fällt	"	—	*200*	
	Die Gegenstände, welche von dem amtlichen Waarenverzeichnisse unter die Kurzwaaren ohne Bezeichnung der Art verwiesen sind, gehören zu den feinen Kurzwaaren, wenn sie mit Seide, echtem oder unechtem Bernstein, mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Federn, künstlichen Blumen oder mit Spitzen verziert, oder wenn sie vergoldet oder versilbert sind. Wenn jedoch die fraglichen Gegenstände in edle Metalle gefasst sind, so gehören sie zu den Goldschmiedewaaren oder den Bijouterien. Die von dem amtlichen Waarenverzeichnisse unter die gemeinen Kurzwaaren verwiesenen Gegenstände gehören, wenn sie ausschliesslich aus Holz gefertigt sind, unter die „Kurzwaaren aus Holz".				
353	**Fächer:**				
	a. **ordinäre**	"	100	—	
	b. **feine**	"	200	—	
	Fächer, deren Klassifikation im amtlichen Waarenverzeichniss nicht besonders festgestellt ist, gehören zu den feinen, wenn sie mit Seide, echtem oder unechtem Bernstein, mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Federn, künstlichen Blumen oder mit Spitzen verziert, oder wenn sie vergoldet oder versilbert sind.				

[1]) *Brieftaschen, Geldtaschen, Cigarrentaschen, Notizbücher und ähnliche Arbeiten aus Leder aller Art, einschliesslich des Juchtenleders, in Verbindung mit gemeinen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen, werden als gemeine Kurzwaare behandelt. Die Zuthaten aus Nickellegirung, womit diese Gegenstände versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen angesehen.*

Als gemeine Kurzwaare werden auch behandelt: Pfeifen aus Thon, Majolika, Fayence oder Porzellan mit Reifen oder Deckeln aus versilberten gemeinen Metallen. (D., Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.	Vertragstarif. auf Grund der Verträge mit
354	Untersätze, Möbelverzierungen und Präsentirteller, aus Blech, roh	100 kg	60	—	
355	Musikinstrumente:				
	a. Orgeln:				
	1. Kirchenorgeln	Stück	16	—	
	2. tragbare Orgeln	"	5	—	
	Diejenigen, welche eine Klaviatur mit Bälgen und Pfeifen auf der Aussenseite haben, sowie die grossen, wenn auch mit Walze, welche als Zimmermöbel dienen sollen, werden wie aufrechtstehende Pianofortes verzollt.				
	b. Pianofortes:				
	1. tafelförmige und aufrechtstehende	"	90	*90*	D., Ö.-U.
	2. Flügel	"	180	*180*	D., Ö.-U.
	c. Harmoniums	"	40	—	
	d. Saiteninstrumente, nicht besonders genannte:				
	1. im Gewicht von 400 g und weniger	"	2	*1,50*	D., Ö.-U.
	2. von größerem Gewicht	"	4	*1,50*	D., Ö.-U.
	e. Blasinstrumente, nicht besonders genannte:				
	1. im Gewicht von 400 g und weniger	"	2	*1,50*	D., Ö.-U.
	2. von größerem Gewicht	"	4	*1,50*	D., Ö.-U.
	f. andere nicht besonders genannte	"	2	*1,50*	D., Ö.-U.
356	Bestandtheile von Musikinstrumenten	100 kg	100	*100*	D., Ö.-U.
357	Saiten für Musikinstrumente	"	80	—	
358	Kautschuk und Guttapercha:				
	a. roh, fest oder flüssig	—	frei	—	
	b. geschnittene Platten und Waaren aus geschnittenen Platten	100 kg	60	—	
	c. Fäden	"	75	—	
	d. Schläuche und Platten, welche Metalldraht oder Metallgewebe enthalten	"	40	—	
	e. andere Waaren, mit Einschluß derjenigen aus Hartgummi (Ebonit) und mit Ausschluß der mit Geweben oder mit Metall verbundenen Arbeiten	"	50	—	
	f. Waaren aller Art, mit Geweben verbunden, ausgenommen die gummirten Gewebe im Stück und die Kleidungsstücke und Reiseartikel	"	60	—	
	Die gummirten Gewebe im Stück sowie die Bekleidungsstücke und Reiseartikel unterliegen dem Zoll der betreffenden Gewebe oder der genähten Gegenstände.				
	g. verarbeitet zu Posamentierwaaren, Bändern und elastischen Geweben	"	140	*130*	D., Ö.-U., Sch.
359	Isolirte elektrische Drähte und Kabel:				
	a. Drähte und Kabel zu elektrischen Zwecken, aus einem oder mehreren metallischen Leitern bestehend, in irgend einer Art mit Textilstoffen und Firniß, auch mit Guttapercha oder Kautschuk überzogen	"	60	*60*	Sch.
	b. Kabel zu elektrischen Zwecken aus einem oder mehreren metallischen Leitern bestehend, in irgend einer Art mit isolirenden Substanzen umgeben, durch Eisen oder anderes Metall bedeckt oder geschützt, einschließlich der unterseeischen Kabel	"	30	—	
360	Mützen	100 Stück	100	—	
	Rothe wollene Kappen, gewirkt, gewalkt, ohne Quaste oder mit nicht seidener Quaste	"	—	*60*	D., Ö.-U.
361	Hüte:				
	a. aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	"	150	—	

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	auf Grund der Verträge mit
361	Hüte (Fortsetzung):				
	b. aus irgend einem anderen Material, mit Ausnahme der Strohhüte und der garnirten Damenhüte	100 Stück	100	—	
	Männer- und Knabenhüte aus Filz, garnirt oder nicht garnirt	"	—	*50*[1])	D., Ö.-U.
	Nicht garnirte Hüte aus Geflechten, auch gemusterten, aus Stroh, gemischt mit Pferdehaar, Hanf oder Baumwolle	"	—	*75*	Sch.
	c. garnirte Damenhüte jeder Art	"	500	—	
362	Künstliche Blumen	1 kg	15	—	
363	Bestandtheile künstlicher Blumen	"	5	—	
	Hierunter werden solche Artikel verstanden, die augenscheinlich zur Darstellung eines Theils der Blume, wie Blätter, Kelche, Stengel und dergleichen, bestimmt sind.				
364	Gestelle (Gerippe) zu Modewaaren	"	1	—	
365	Schirme:				
	a. seidene	100 Stück	140	—	
	b. von anderem Stoff	"	80	—	
	Für die Klassifizirung ist ausschliesslich der Stoff des Ueberzuges maassgebend, nicht der des Futters.				
366	Schirmfournituren	100 kg	30	—	
367	Pinsel mit und ohne Stiel	"	20	*20*	D., Ö.-U.
368	Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen:				
	a. für zoologische, botanische und mineralogische wissenschaftliche Sammlungen	—	frei	—	
	b. andere:				
	1. moderne	—	wie Arbeiten aus dem Stoff, aus welchem sie bestehen.	—	
	2. antike	—	"	—	
	Als antike Kunst- und Sammlungsgegenstände werden diejenigen angesehen, die aus einem früheren als dem XIX. Jahrhundert stammen.				
	Kategorie XVII.				
	Edle Metalle.				
369	Gold:				
	a. roh, in Stäben, Staub oder Bruch	—	frei	—	
	b. Münzen	—	frei	—	
370	Silber in Münzen der lateinischen Union	—	frei	—	

[1]) *Ordinäre, nicht garnirte Bauernfilzhüte werden bei der Einfuhr über die Grenzen Tirols nach Italien zum ermässigten Zollsatz von 15 Centesimi pro Stück unter der Bedingung zugelassen, dass ihr Ursprung aus Tirol durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.* (Ö.-U. — *Schlussprotokoll.)*

II. Ausfuhrzölle.

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Ausfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertragstarif Lire.	Vertragstarif auf Grund der Verträge mit
31	e. Borsäure	100 kg	2,20	*2,20*	
42	See- und Steinsalz	Tonne	0,22	*0,22*	Sch.
44	Weinstein (doppeltweinsteinsaures Kali), roher Weinstein und Weinhefe	100 kg	2,20	*2,20*	
75	Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Flechten, Blüthen, Kräuter und Früchte für die Färberei und Gerberei:				
	a. nicht gemahlen	100 kg	0,27	*0,27*	
	b. gemahlen	"	0,55	*0,55*	
154	Seidenabfälle:				
	a. rohe:				
	1. Strusi, Abfälle von Seide und von Doppelkokons	"	14	*14*	
	2. andere	"	8,80	*8,80*	
	b. gekämmte	"	20	*20*	
189	Hadern und Lumpen aller Art	"	8,80	*8,80*	Sch.
208	Erze:				
	a. Eisenerz	Tonne	0,22	*0,22*	
	b. Bleierz, auch silberhaltiges	"	2,20	*2,20*	
	c. Kupfererz	"	5,50	*5,50*	
263	Schwefel, roh oder raffinirt, und Schwefelblumen	100 kg	1,10	*1,10*	
306	Sämereien, ölhaltige und nicht ölhaltige	"	1,10	*1,10*	
368	Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen:				
	b. andere als für zoologische, botanische und mineralogische wissenschaftliche Sammlungen:				
	2. antike	v. Werthe	1 pCt.	—	
	Für die Ausfuhr derartiger Gegenstände sind die durch die geltenden Spezialgesetze der verschiedenen Provinzen des Königreichs vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.				
	Gegenstände der Kunst und für Sammlungen, ausgenommen Gemälde und Statuen lebender oder zeitgenössischer Meister	—	—	[1])	
	Alle anderen Gegenstände	—	frei	*frei*[2])	Sch.

[1]) *Die Italienische Regierung behält sich das Recht vor, den Ausfuhrzoll für Gegenstände zu Sammlungen festzustellen.* (Sch. — *Schlussprotokoll.)*

[2]) *Die Italienische Regierung behält sich das Recht vor, eventuell einen Ausfuhrzoll für Kokons zu erheben. Für diesen Fall ist vereinbart, dass für den Bedarf der Schweizerischen Spinnerei eine Menge von 4000 metrischen Centnern Kokons frei vom Ausgangszoll in die Schweiz eingeführt werden kann.* (Sch. — *Schlussprotokoll IV.)*

Im Vertrage mit der Schweiz ist für rohe und gezwirnte Seide (No. 153a, alte No. 145a) der damalige Ausfuhrzoll von 38,50 Lire für 100 kg, welcher inzwischen (durch Gesetz vom 28. Juni 1892) aufgehoben worden ist, gebunden.

Formalitäten bei Geltendmachung von Rechtsansprüchen vor Italienischen Konkursgerichten.

Bei Geltendmachung von Rechtsansprüchen vor Italienischen Konkursgerichten empfiehlt es sich, alsbald denjenigen Förmlichkeiten gerecht zu werden, ohne deren Erfüllung eine Anerkennung der Ansprüche Italienischerseits nicht zu erwarten ist. Wenn sich auch bei der Natur des Italienischen Konkursrechts allgemeingültige Grundsätze nicht aufstellen lassen, so werden doch folgende Förmlichkeiten als erforderlich und ausreichend angesehen werden dürfen.

Anmeldungen von Konkursforderungen sind auf Stempelbogen zu 3,60 Lire in Italienischer Sprache zu schreiben und vom Gläubiger zu unterzeichnen. Hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschrift gilt es allgemein als genügend und mit der förmlichen Beglaubigung gleichwerthig, wenn die einfache Unterschrift eines Advokaten unmittelbar unter die Unterschrift des Gläubigers gesetzt wird, und es empfiehlt sich daher, die betreffenden Erklärungen durch einen Italienischen Advokaten niederschreiben zu lassen, sie alsdann unterschriftlich zu vollziehen und dem Advokaten zur Unterschrift und Uebermittelung an das Gericht zurückzusenden.

Die Gläubiger können sich zunächst darauf beschränken, lediglich ihre Forderungsanmeldung Behufs **Eintragung der Forderung** vorzulegen. Denn die Anmeldung allein genügt für gewöhnlich in denjenigen Fällen, in welchen die Forderung vom Gemeinschuldner oder dem Konkursverwalter nicht be-

stritten wird, und besonders dann, wenn sie sich, wie dies am häufigsten, aus den Büchern des Schuldners ergiebt. Anders verhält es sich dagegen, wenn die Forderung bestritten wird, insbesondere, wenn der Schuldner keine oder unvollständige Bücher geführt hat, aus welchen die Forderung nicht klar ersichtlich ist. In diesem Falle ist zum Beweise der Forderung ein Buchauszug erforderlich, der von einem öffentlichen Notar angefertigt sein muß. Ist der Buchauszug von einem Nicht-italienischen Notar hergestellt und in fremder Sprache geschrieben, so bedarf es der Beglaubigung der notariellen Unterschrift durch den Italienischen Konsul des Orts und der Uebersetzung des Auszugs in das Italienische durch einen gerichtlichen Sachverständigen. Nur wenn der Auszug in Französischer Sprache angefertigt ist, wird die Uebersetzung in das Italienische nicht gefordert.

Bei einem nur unbedeutenden Guthaben und einer voraussichtlichen nur unbedeutenden Quote empfiehlt es sich bisweilen zur Ersparung der hohen Beglaubigungskosten, das Guthaben gar nicht anzumelden, sondern abzuwarten, ob ein „Konkordat" zu Stande kommt, in welchem Falle die angemeldeten und die nicht angemeldeten Guthaben gleichberechtigt sind.

Zolltarifirung von Lokomotiven und Lokomobilen.

(The Board of Trade Journal, Januar 1896.)

Nach einer Erklärung des Italienischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sind als „Lokomobilen" solche Dampfmaschinen anzusehen, die auf Straßen nicht durch eigene Dampfkraft fortbewegt werden können, sondern von Pferden ꝛc. gezogen werden müssen, während Dampfmaschinen, die auf Straßen oder Schienen durch Dampfkraft, welche den Rädern von der Maschine selbst mitgetheilt wird, fortbewegt werden können, als „Lokomotiven" zu tarifiren sind. Sowohl Eisenbahn- wie Straßen-„Lokomotiven" fallen daher in eine und dieselbe Kategorie, und nach einer neuerdings getroffenen Entscheidung sind Dampfpflüge des Systems Fowler derselben Kategorie wie Straßen-„Lokomotiven" zuzuweisen.

Dänemark.

Zolltarifentscheidungen.

(Tidskrift for Toldvaesen, Februar 1896.)

Sogenannte „Feuerkanäle für Dampfkessel", schmiedeeiserne, mit schweren Stahlplatten zusammengeschweißte Röhren, sind als gröbste geschmiedete Gegenstände nach Pos. 173 (Zollsatz 1 Schill. pro Pfund) zu verzollen. (Entscheidung der Generalsteuerdirektion vom 16. November 1895.)

Baumwollengarn mit Noppen oder Fibern aus Seide (Abfall von der Kokonabhaspelung) ist nach Pos. 155 mit 72 Schill. (= 1,50 Kronen für das Pfund zu verzollen. (Desgl.)

Taschentücher mit „rechtgewebter" Borte, deren Abstreifungen durch Anwendung von 2 bis 3 nebeneinander liegenden dickeren Fäden hervorgebracht sind, sind nach Pos. 150 mit 12 Schill. (= 25 Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 19. November 1895.)

Sogenanntes rohes „stinkendes Hirschhornöl", das als Nebenprodukt bei der Destillation thierischer stickstoffhaltiger Substanzen, wie Knochen, Horn, Fleisch, Blut ꝛc., gewonnen wird und ohne vorherige Rektifizirung in der Medizin nicht Verwendung findet, vielmehr vorzugsweise zum Bestreichen von Nadelhölzern benutzt wird, ist als animalischer Theer, für den der Zolltarif eine besondere Position nicht aufweist, nach Pos. 271 mit 10 pCt. des Werthes zu verzollen. (Desgl. vom 20. November 1895).

Bleiringe, in einer Form gegossen, aus der sie entweder unmittelbar hervorgehen, oder aus einem in dieser Weise gegossenen größeren Stücke ausgeschnitten, sind nach Pos. 178 mit 8 Schill. (= 16⁸/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 20. November 1895).

Shlipse, halbseidene, die weder zusammengenäht noch zusammengeklebt, auch nicht als „hohlgewebt" sondern als „rund- oder zusammengewebt" zu bezeichnen sind, sind ihrer Beschaffenheit nach als halbseidene Waaren nach Pos. 154 mit 1 Rdl. 32 Schill. (= 2 Kronen 66²/₃ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 21. November 1895).

Halfter aus rohem Leinengarn oder Manilahanf, durch Streifen aus gefärbtem Leinen- oder Manilagarn gemustert, sind nach Pos. 145 mit 16 Schill. (= 33¹/₃ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 22. November 1895.)

Schultornister, bestehend aus mit Wachstuch überzogener, auf dem Rücken und an den Seiten zum Vorschein kommender Pappe, inwendig mit einem Baumwollenstoff und auf der Außenseite der Klappe mit einem Seehundsfell imitirenden Wollenstoff bekleidet und außerdem mit den erforderlichen Lederriemen nebst Zubehör versehen, sind nach Maßgabe des Wollenstoffs, der ausschließlich auf der Außenseite der Tornister sichtbar ist, als unter Pos. 160 gehörig mit 32 Schill. (= 66²/₃ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 25. November 1895.)

Gummiringe für Fahrräder, aus zusammengeklebten Gummiröhren hergestellt und mit einem Loche zum Einpumpen von Luft versehen, sind nach Pos. 88 mit 5 Schill. (= 10⁸/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 27. November 1895.)

Kindermützen, deren oberer Theil aus gefärbtem Filz, Futter und Saum dagegen aus Wollentrikotstoff bestehen, und mit einer aus letzterem Stoff zugewirkten Quaste versehen, sind, da diese Quaste als Besatz zu betrachten ist, mit einem Prozentzuschlag nach Maßgabe der Pos. 97 zu verzollen. (Desgl. vom 28. November 1895.)

Schmiedeeiserne Achsen für Kinderwagen sind nach Pos. 173 mit 1 Schill. (= 2¹/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 30. November 1895.)

Pappteller (Bricken), aus mehreren unter starkem Drucke zusammengepreßten Schichten Pappe bestehend, sind nach Pos. 195 mit 16 Schill. (= 33¹/₃ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 2. Dezember 1895.)

Korsets aus sogenanntem Korsetdrillich, von gefärbtem Baumwollengarn in der Kette und von rohem Leinengarn im Einschlag gefertigt, nicht mit einem Besatze aus einem höher zu verzollenden Stoff als dem Grundstoff versehen, sind nach Pos. 149 mit 20 Schill. (= 41⁸/₁₂ Oere) + 50 pCt. für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 3. Dezember 1895.)

Sogenannte „Social"-Cakes, deren süßer Geschmack von zugesetztem Rohrzucker herrührt, sind nach Pos. 115 mit 7 Schill. (= 14⁷/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 5. Dezember 1895.)

Stärkekleister, der viel salpetersaures Natron und etwas freie Salzsäure enthält, ist nach Pos. 3 mit 2 Schill. (= 4²/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl.)

Das Bilderwerk: „Seemanns Kunsthistorische Bilderbogen", welches vervollständigende Tafeln und Farbendrucke mit ganz kurzen erklärenden Angaben unter den Bildern selbst und auf dem Titelblatte eine allgemeine Hinweisung auf „Springers Kunstgeschichte" enthält, ist nach Pos. 195 mit 16 Schill. (= 33¹/₃ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 6. Dezember 1895.)

Filzschuhe aus gefärbtem und ungefärbtem Filz, ohne Verbindung mit Leder, mit Wollplüsch gesäumt und mit einer aus letzterem Stoffe verarbeiteten inneren Sohle, sowie auf dem Ueberzug mit zwei festgenähten Seidenpompons nebst Seidenquasten versehen, ist nach Pos. 160 mit 32 Schill. (= 66²/₃ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 11. Dezember 1895.)

Papier, in der Masse gefärbt, mit einer Inschrift in Goldbruck versehen und vermeintlich als Flaschenkapseln verwendbar, ist nach Pos. 194 mit 8 Schill. (= 16⁸/₁₂ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 12. Dezember 1895.)

Kaffeeschalen, die äußerste Hülle der Kaffeebohnen, sind nach Pos. 271 mit 10 pCt. des Werthes zu verzollen. (Desgl. vom 13. Dezember 1895.)

Lederriemen (Schlagriemen), deren schwarze Farbe nicht allein durch Einreiben mit Fettstoffen, sondern auch durch Anwendung einer Eisenlösung hervorgebracht ist, sind nach Pos. 212 mit 12 Schill. (= 25 Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 14. Dezember 1895.)

Für einfache Pappschachteln, an deren Boden eine größere angekleidete Puppe festgenäht ist, und in denen außerdem eine kleinere angekleidete Puppe bezw. Puppenkörper lose niedergelegt sind, ist Tara zu gewähren. (Desgl. vom 20. Dezember 1895.)

Peru.

Aufhebung der Kolloabgabe.

Die Kolloabgabe, welche von allen in den Peruanischen Häfen verschifften oder gelöschten Frachtstücken und gewissen Massengütern bisher erhoben wurde[1]), ist durch Gesetz vom 4. Dezember 1895 aufgehoben worden.

[1]) Hand. Arch. 1879 I. S. 508 und 1895 I. S. 222.

Erhöhung der Zölle auf Zündhölzer.

(El Peruano vom 30. Dezember 1895.)

Durch Gesetz vom 26. Oktober 1895 ist der Peruanische Eingangszoll auf Zündhölzer, welcher nach dem Gesetz vom 26. Oktober 1894 für Holzzündhölzer 25 und für Wachszündhölzer 50 Centavos betrug, auf 50 Centavos bezw. 1 Sol pro Kilogramm einschließlich der Zink- oder Blechumschließung vom 1. Januar 1896 ab erhöht worden.

Rumänien.

Zollbehandlung von Tannenholz.

(Austria, 1896 I. Heft).

Eine Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Januar 1896 a. St. verfügt:

Alle rohen (runden) Tannenhölzer, gleichviel welcher Länge, sind, wenn sie in der Mitte eine Dicke von wenigstens 25 cm im Durchschnitt haben, bei der Einfuhr nach T. Nr. 367 mit 4 Lei für 1 cbm, dagegen Hölzer unter der durchschnittlichen Dicke von 25 cm nach T. Nr. 368 mit 5 Lei für 100 kg zu verzollen.

Zollbehandlung von Kreolin.

(Ebenda.)

Laut Cirkularverordnung vom 15. Januar 1896 ist das unter der Benennung „Kreolin" vorkommende Desinfektionsmittel bei der Einfuhr nach Nr. 179 des Allgemeinen Tarifs zollfrei zuzulassen.

Griechenland.

Abänderung von Tarasätzen.

(Austria, 1896 I. Heft).

Eine Königliche Verordnung vom 30. November (12. Dezember) 1895 lautet:

1) Die Tara für hölzerne Fässer, welche Spirituosen und Flüssigkeiten im Allgemeinen (Bier ausgenommen) enthalten, wird auf 20 pCt. festgesetzt.

2) Die Tara für hölzerne Fässer, welche Butter oder Fette im Allgemeinen enthalten, wird auf 15 pCt., für dergleichen Fässer, in welchen sich schwarzer Kaviar befindet, auf 16 pCt., und wenn rother Kaviar darin verpackt ist, mit 14 pCt. bemessen.

3) Für einfache hölzerne Kisten ohne Metallüberzug, welche Seife im Allgemeinen (aromatische Seife ausgenommen) enthalten, beträgt die Tara 15 pCt.

Die vorstehenden Tarasätze, welche am 15. (27.) Dezember 1895 in Kraft zu treten haben, finden auch auf Landesprodukte Anwendung, wofern dieselben bei der Ausfuhr oder beim Verkehr im Inland einer Taxe unterworfen sind.

Bulgarien.

Handlungsreisende in Bulgarien.

(The Board of Trade Journal, Januar 1896.)

Inhalts eines von dem Britischen Auswärtigen Amt an die Handelskammern des Vereinigten Königreichs gerichteten Rundschreibens ist die neuerdings in Rustschuk errichtete Handelskammer in ihren an die Handelskammern gerichteten Mittheilungen wegen der Zulassung von Handlungsreisenden ꝛc. zum Geschäftsbetrieb in Bulgarien [1]) über die ihr ertheilten Befugnisse hinausgegangen. Die Bulgarischen Handelskammern könnten zwar Einschreibungen von Kaufleuten und von Handlungsreisenden und Agenten vornehmen, derartige Eintragungen seien aber lediglich freiwillige, und die Handelskammern seien nicht befugt, die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe zu ertheilen oder vorzuenthalten.

Statistik.

Südwestafrika (Deutsche Schutzgebiete).

Waarenverkehr zwischen Kapstadt und Walfischbay im Jahre 1894.

Einfuhr in Walfischbay.

	Menge.	Werth [2]).
	kg	Mark.
Ackergeräthe	—	2 140
	Liter	
Ale und Bier	14 436	12 030
	kg	
Baumwollenwaaren	—	25 680
Bisquits	23 064	23 064
Butter	979	3 918
Cacao und Chokolade	342	2 055
Cigarren	424	5 640
Draht	8 456	3 500
Drogen und Chemikalien	—	4 860
Eisen	12 824	5 150
Eisenwaaren	—	32 480
	Liter	
Essig	1 184	1 776
	kg	
Farben	—	1 480
Früchte, trockene	3 795	3 795
Glas	—	1 980
Hafer	48 150	9 630
Hausgeräthe	—	6 440
Holz	—	38 260
	Dutzend	
Hüte und Mützen	172	8 600
Irdene Waaren	—	1 520
Jam	3 437	6 874
Kaffee	39 455	98 637
Kartoffeln	9 606	4 803
Käse	1 190	3 571
Kleidungsstücke	—	18 120
Kerzen	1 646	2 469
Kochsalz	16 350	5 450
Kurzwaaren	—	99 840
Leder	867	3 700
Leim	1 252	2 504
Leinen	—	2 880
Mehl	220 800	110 400
	Liter	
Leinöl	2 592	3 888
Petroleum	10 820	6 492
	kg	
Peitschenstöcke	—	6 912
Perlen	1 495	4 485
Pökelfleisch	1 018	1 440
Fischkonserven	1 997	4 998
Fleisch	2 277	6 832
Gemüse	199	400
Sonstige Provisionen	—	23 880
Pickles	627	1 254
Kondensirte Milch	3 067	4 600
Reis	78 248	39 124
	Stück	
Säcke	1 325	1 325
Sättel und Geschirre	—	2 660
Schreibmaterialien	—	1 560
Schuhe und Stiefel	—	24 100
	kg	
Seife	7 138	5 354
	Liter	
Brandy	6 132	12 264
Genever	1 624	4 872
Rum	1 264	2 528
Whisky	600	2 400
	kg	
Süßigkeiten	2 714	5 428
Rauchtabak	13 152	52 608
Tauwerk	1 064	1 020
Thee	4 140	10 350
	Liter	
Wein	31 724	47 586
	kg	
Wellblech	37 128	14 000
Werkzeuge	—	2 720
Wollenwaaren	—	1 160
Zwiebeln	3 817	1 908
Zucker, raffinirt	7 244	7 244
„ roh	35 270	28 216
Streichhölzer	—	4 380
Zusammen einschl. minder wichtiger Artikel	—	944 695

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 789 und 1896 Februarheft I. S. 147.

[2]) Die Werthe sind nach den durchschnittlichen Marktpreisen in Walfischbay angenommen.

Ausfuhr von Walfischbay nach Kapstadt.

	Menge. kg	Werth[1]). Mark.
Elfenbein	75	1 580
Narrahkerne	27 880	13 900
	Stück	
Rinderhäute	7 173	33 780
Schaffelle	2 052	2 000
	kg	
Straußfedern	674	31 020
Wildhörner	—	4 200
Wolle	1 249	1 200
Ziegenfelle	—	16 780
Zusammen einschl. minder wichtiger Artikel	—	106 832

Marschallinseln (Deutsche Schutzgebiete).

Schiffsverkehr im Jahre 1894/95. (1. April bis 31. März.)[2])

Die Zahl der im Jahre 1894/95 ein- und ausgelaufenen Kauffahrteischiffe betrug 15 mit 71 Einklarirungen und 8649 Reg.-Tonnen gegen 21 mit 59 Einklarirungen und 9911 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

Deutsche Schiffe waren darunter 9 mit 58 Einklarirungen und 4342 Reg.-Tonnen gegen 7 mit 25 Einklarirungen und 3384 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

Unter den Deutschen Schiffen waren 5 Schiffe mit 32 Einklarirungen, die den eingeborenen Häuptlingen gehörten.

Schweden.

Außenhandel im Jahre 1894[3]).

1. Antheil der einzelnen Länder an dem Außenhandel im Jahre 1894.

Aus oder nach:	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	Mit Schwedischen Schiffen.	Mit Norwegischen Schiffen.	Mit anderen Schiffen.	Zusammen.	Mit Schwedischen Schiffen.	Mit Norwegischen Schiffen.	Mit anderen Schiffen.	Zusammen.
	Kronen.				Kronen.			
Norwegen, seewärts	10 611 637	2 889 407	118 904	13 619 948	8 833 506	1 292 962	109 573	10 236 041
" auf dem Landwege	—	—	—	13 329 563	—	—	—	5 032 675
dem Eismeer	75 000	—	—	75 000	—	—	—	—
Finland	1 871 361	544	3 913 837	5 285 742	1 014 543	—	4 784 314	5 798 857
Rußland	4 458 909	2 373 972	7 834 840	14 667 721	2 242 604	79 212	2 604 018	4 925 834
Dänemark	13 815 539	88 911	25 986 823	39 891 273	9 567 871	63 169	28 714 561	38 345 601
dem Deutschen Reich	77 616 148	3 306 749	38 836 610	119 759 507	23 210 418	766 761	15 175 599	39 152 778
den Niederlanden	6 337 891	1 931 822	395 831	8 665 544	3 483 392	2 921 892	11 360 040	17 765 324
Belgien	8 516 187	200 886	1 064 618	9 781 691	5 959 588	725 861	2 855 491	9 540 940
Großbritannien	44 824 702	4 048 779	48 908 665	97 782 146	48 851 627	11 585 749	63 632 907	124 070 283
Frankreich	7 354 498	557 845	602 460	8 514 803	9 757 174	2 539 793	19 943 903	32 240 870
Portugal	1 194 368	147 297	42 189	1 383 854	598 212	76 440	257 135	931 787
Spanien	497 105	62 168	19 198	578 471	780 541	419 095	2 266 251	3 465 887
Italien	332 773	229 457	384 399	946 629	60 163	141 314	239 712	441 189
der Türkei	—	—	—	—	7 103	—	41 386	48 489
Aegypten	117 775	—	423 154	540 929	47 553	882 790	628 866	1 559 209
Tripolis, Tunis und Marokko	1 926	—	—	1 926	123 152	45 800	162 922	331 874
Algerien	114 801	—	—	114 801	238 252	81 967	198 594	518 813
Kapland	—	—	—	—	466 750	1 666 884	661 819	2 795 453
den übrigen Theilen von Afrika	386	—	—	386	206 994	112 977	133 724	453 695
Asiatischen, außerhalb des Mittelmeeres belegenen Ländern	—	—	387 171	387 171	—	—	—	—
Australien	—	—	—	—	17 027	165 400	48 266	230 693
den Vereinigten Staaten von Amerika	45 862	2 380 016	9 082 659	11 508 537	—	8 360	—	8 360
Westindien	46 042	125 027	788 007	959 076	—	—	—	—
Brasilien	—	—	78 746	78 746	364 052	242 746	98 160	704 958
den La Plata-Ländern	—	1 610 905	1 624 836	3 235 741	—	—	—	—
Zusammen einschl. der Einfuhr von und der Ausfuhr nach anderen Ländern	177 332 910	20 017 585	140 492 947	351 173 005	115 832 808	28 819 172	153 940 579	298 625 234

[1]) Die Werthe sind dem Statistical-Register der Kapkolonie entnommen. — [2]) Vergl. Hand. Arch. 1891 I. S. 561. — [3]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 364, vergl. auch ebenda S. 372.

2. Ein- und Ausfuhr nach Waarenklassen im Jahre 1894.

	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.
Lebende Thiere	804 913	4 093 400
Animalische Lebensmittel	15 427 705	56 632 919
Getreide und Produkte davon	39 652 740	13 450 043
Kolonialwaaren	46 983 707	951 642
Obst und Gartenerzeugnisse	5 354 710	234 028
Spirituosen und andere Getränke	4 918 696	140 446
Rohmaterialien für Textilwaaren	21 153 099	154 770
Garne und Reifschlägerwaaren	12 471 000	1 018 626
Textilwaaren	41 028 154	5 834 906
Haare, Federn, Häute und andere Thierstoffe	15 965 351	2 787 699
Fabrikate daraus	2 759 248	703 625
Talg, Oele, Theer, Gummi 2c.	17 215 165	1 725 275
Fabrikate daraus	2 464 601	675 600
Holzwaaren, unbearbeitet	2 689 638	116 961 572
Desgl., bearbeitet	2 199 926	21 471 366
Farben und Farbstoffe	4 779 407	271 701
Verschiedene Pflanzenstoffe	9 583 982	495 319
Papier und Papierarbeiten	8 598 507	7 656 636
Andere Fabrikate aus Pflanzenstoffen	1 158 938	485 767
Mineralien, Rohstoffe	44 535 770	10 170 559
Desgl., Fabrikate	8 682 604	11 203 241
Metalle, Rohstoffe	11 679 155	26 662 227
Desgl., Fabrikate	16 886 968	5 161 586
Fahrzeuge, Wagen, Maschinen, Uhren 2c.	17 516 892	6 695 564
Münzen	2 021 418	—
Andere Waaren	4 640 701	2 986 717

3. Waarenverkehr mit Deutschland im Jahre 1894.

Einfuhr von Deutschland.

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Abfälle, nicht spezifizirt	—	—	33 751
Albums	kg	5 221	26 105
Alaun	"	78 438	8 628
Ammoniak	"	105 902	56 254
Anis 2c.	"	18 243	13 682
Antimonium crudum	"	46 078	32 251
Apfelsinen	"	397 204	119 161
Apothekerwaaren, nicht spezifizirt	—	—	291 261
Asbest	kg	56 041	56 041
Asphalt	"	1 613 047	64 522
Schachteln und Dosen von zusammengesetzten Stoffen	"	10 818	21 626
Balsam	"	1 246	8 722
Band:			
ganz seidenes	"	5 238	219 996
halbseidenes	"	16 215	437 805
andere Arten	"	97 499	1 072 489
Bast 2c.	"	21 848	5 462
Pech 2c.	"	110 724	16 609
Knochen:			
unverarbeitet	"	230 086	11 504
verarbeitet:			
Knochenmehl	"	3 208 441	288 760
andere Arten	"	9 719	31 223
Knochenkohle und Knochenschwarz	kg	545 455	136 364
Bijouteriewaaren	"	20 848	208 480
Bildhauerarbeiten 2c.	—	—	5 341
Blattgold und Blattsilber	kg	676	6 760
Stiefelwichse 2c.	"	14 602	10 951
Blutegel	Stück	56 150	11 230
Blutlaugensalz	kg	12 598	37 794
Blumen:			
natürliche	—	—	34 691
künstliche	kg	1 783	86 890
Blumenzwiebeln	—	—	13 164
Bleierz	kg	84 396	16 879
Bleistifte	"	20 468	81 872
Bleizucker	"	62 369	43 659
Einbanddecken, lose	"	2 483	7 449
Buchstabenstempel 2c.	"	42 392	84 784
Buchdruck, nicht spezifizirt	—	—	82 635
Baumwolle	kg	2 684 966	1 778 464
Bürstenbinderwaaren	"	19 879	107 488
Borsäure 2c.	"	42 665	25 599
Briefkouverts und Papierdüten	"	61 183	91 775
Gestickte Arbeiten	"	10 126	506 300
Brom 2c.	"	3 820	11 460
Bronzepulver	"	12 024	72 144
Branntwein und Spiritus	Liter	73 056 [1]	78 570
Bücher:			
in fremder Sprache gedruckte	—	—	309 832
andere	—	—	63 858
Celluloid	kg	20 878	190 886
Cement	"	900 283	81 510
Chokolade	"	20 269	50 672
Cirkel 2c.	"	1 074	10 740
Citronen	"	53 691	21 476
Citronensäure 2c.	"	1 717	6 868
Dextrin	"	11 869	7 122
Eicheln	"	92 872	36 949
Elektrizitätsmesser	—	—	22 754
Emballage, besonders eingeführt	—	—	34 614
Etuis	kg	9 778	97 780
Schiffe und Boote:			
Dampfschiffe	—	—	410 000
andere	—	—	66 524
Fenchel	kg	37 682	30 146
Firniß	"	31 519	37 136
Faser	"	32 691	32 691
Fingerhüte und Nähringe	"	1 929	9 645
Fische	"	525 260	419 406
Federn	"	167 588	127 308
Umzugsgut	—	—	50 610
Speck	kg	1 750 525	1 295 459
Phosphor	"	1 596	7 182
Phosphorsäure	—	—	8 807
Früchte, Beeren und Gemüse:			
frische	kg	648 938	129 788
andere	"	86 778	86 900

[1]) Davon 70 858 Liter à 50 pCt.

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Sämereien:			
Runkelrübensamen	kg	505 810	328 451
Klee- und Grassamen	„	763 735	954 669
Lein-	„	1 121 582	213 101
Thimothe-	„	312 698	165 730
andere Arten	„	205 496	125 864
Farben und Farbstoffe:			
Alizarin ꝛc.	„	238 240	1 191 200
Buchdruckfarbe	„	53 001	106 002
Indigo ꝛc.	„	70 842	779 262
Zinkweiß	„	457 645	183 058
andere	—	—	644 556
Farbenkasten	kg	3 631	10 893
Farbeholz	„	525 927	52 593
Galanteriewaaren	„	4 889	97 780
Galläpfel	„	8 759	10 949
Gerberschoten	„	80 048	20 012
Gerbsäure	„	260 422	260 422
Garn:			
Wollen-, einfach:			
ungefärbt	„	81 542	203 855
gefärbt	„	35 837	107 511
Desgl., zwei- oder mehrdrähtig:			
ungefärbt	„	209 961	713 867
gefärbt	„	117 351	445 934
Leinen- ꝛc.	„	31 874	68 833
Baumwollen-	„	119 756	177 152
Segel- und Bind-	„	38 203	46 505
Gasmesser ꝛc.	—	—	27 718
Gewehre	kg	2 130	21 300
Gips	„	1 139 342	55 195
Gipsarbeiten, nicht besonders genannt	„	2 469	7 407
Glas:			
Häfen ꝛc., ungeschliffen	„	60 143	14 821
Fenster- und Spiegel-	„	107 817	92 356
andere Arten	„	169 624	338 002
Glätte oder Silberglätte	„	17 198	8 599
Glycerin	—	—	13 500
Griffel	kg	32 012	8 003
Gries, nicht von Getreide	„	6 407 411	1 476 276
Gräser	„	57 089	6 759
Goldgespinnste	„	830	58 100
Gummi, nicht besonders genannt	„	32 958	89 550
Düngestoffe:			
Staßfurter Kalisalze	„	35 251 159	1 233 790
andere	„	1 415 811	113 199
Stroh, bearbeitet	„	5 069	25 345
Hanf	„	636 090	344 192
Handschuhe	„	2 906	145 300
Harz und Harpius	„	969 130	145 370
Hüte	Stück	116 429	336 712
Honig	kg	13 768	12 391
Horn	„	22 565	86 482
Häute und Felle:			
nicht Pelzwerk, unzubereitet	„	1 528 040	1 146 030
desgl., zubereitet	„	365 516	1 680 104
Häute und Felle:			
Pelzwerk, unzubereitet und zubereitet, lose	kg	34 871	526 356
desgl., zubereitet, genähte	„	4 210	82 276
Hopfen	„	530 696	1 804 366
Haare:			
Pferdehaar	„	41 299	90 858
andere Arten	—	—	79 697
Hefteln, Haken und Oesen	kg	3 823	30 584
Hosenträger ꝛc.	„	15 939	113 003
Ingwer, getrocknet	„	30 434	38 043
Insektenpulver	„	6 869	17 172
Instrumente:			
chirurgische ꝛc.	—	—	110 401
optische	kg	9 615	769 200
musikalische:			
Akkordions	„	31 353	125 412
andere	—	—	284 468
Schmalz	kg	104 383	70 980
Eisenbahnmaterialien	—	—	91 777
Jod ꝛc.	kg	961	19 220
Erdarten, nicht besonders genannte	„	104 129	10 413
Jute	„	2 116 028	529 007
Kaffee	„	7 978 208	12 605 569
Kakao	„	301 402	380 367
Kali:			
kohlensaures und sauer kohlensaures	„	1 376 526	481 784
anderes	„	319 484	216 136
Kampher	„	20 177	66 584
Kanel ꝛc.	„	107 931	75 552
Karbolsäure ꝛc.	„	14 632	10 974
Karden	„	7 550	7 550
Kardemom	„	2 978	16 379
Kartassen und Kartassenbänder	„	16 053	40 132
Karten, geographische	—	—	6 309
Kastanien	kg	15 466	6 960
Kautschuk:			
unbearbeitet	„	6 055	19 982
bearbeitet	„	101 411	488 520
Kaviar	„	3 683	19 152
Chemisch-technische Präparate, nicht besonders genannt	—	—	150 777
Kleie	kg	8 468 203	508 092
Clichés ꝛc.	—	—	12 532
Chlorkalium	kg	295 882	147 941
Kleider:			
neue:			
von Leinen ꝛc.	„	99 175	991 750
nur gesäumte ꝛc.	„	64 806	324 030
von anderen Stoffen, versehen mit Stickereien ꝛc.	„	10 028	150 420
andere Arten	„	43 788	437 880
andere	—	—	23 477
Zündhütchen	kg	7 722	46 332
Knöpfe	„	61 260	245 547
Messer	„	1 311	9 745

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Kobaltoxyd	kg	265	5 300
Koks	hl	376 005	394 805
Konfitüren	kg	19 807	59 421
Konserven:			
Rindfleisch ꝛc.	"	91 571	68 678
andere	"	77 151	154 302
Wurst	"	3 329	6 658
Korbmacherwaaren	"	17 188	85 740
Korinthen	"	28 985	7 246
Korke, geschnittene	"	904	7 200
Korkholz	"	220 780	150 130
Vieh:			
Pferde	Stück	154	85 600
anderes	"	128	5 720
Fleisch	kg	73 765	41 476
Lack	"	5 496	18 137
Lakritzen	"	13 356	20 034
Spielzeug	"	69 856	209 568
Thon	—	—	44 906
Thonwaaren:			
Ziegel, feuerfeste ꝛc.	kg	3 480 356	139 214
Porzellan, echtes	"	126 382	332 930
andere Thonwaaren	—	—	132 437
Likör	Liter	2 730	10 920
Leim	kg	47 466	34 632
Flachs	"	30 393	30 650
Lithographische Arbeiten ꝛc.	—	—	344 529
Lichte	kg	91 461	82 315
Riechwasser	"	10 439	36 536
Lumpen	"	411 966	16 479
Magnesia ꝛc.	"	35 870	17 935
Malzgetränke	—	—	57 217
Mandeln	kg	101 018	101 018
Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, nicht spezifizirt	—	—	3 558 121
Maschinen- und Wagenschmiere	kg	153 018	20 810
Matten aus Spänen ꝛc.	"	24 491	24 491
Metalle:			
Blei	"	197 951	69 984
Gold:			
unverarbeitet	"	45	111 150
verarbeitet	"	9	32 400
Eisen und Stahl:			
Eisenbahnschienen ꝛc.	"	626 681	50 134
Balkeneisen ꝛc.	"	86 596	10 534
Stangen, gewalzt oder geschmiedet	"	203 127	25 391
Platten, gewalzt oder geschmiedet	"	303 949	54 180
Röhren ꝛc.	"	1 720 706	421 576
Draht	"	147 782	60 303
Arbeiten davon	"	113 580	85 185
Nägel	"	18 329	8 715
Schrauben	"	6 114	9 343
gegossene Balken ꝛc.	"	59 965	7 196
Feuerherde ꝛc.	"	46 845	11 711
Tische ꝛc.	"	31 586	9 476

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Metalle:			
Eisen und Stahl:			
Kopirpressen ꝛc.	kg	22 796	9 118
feinere, nicht spezifizirte Gußwaaren	"	26 125	78 375
nicht spezifizirte Eisenwaaren:			
vergoldet und vernickelt ꝛc.	"	137 923	552 082
andere Arten	"	245 571	786 713
andere Eisen- und Stahlwaaren	—	—	18 198
Kupfer, Kupferlegirungen und nicht spezifizirte Metalle:			
unverarbeitet	kg	211 126	168 901
verarbeitet:			
Platten ꝛc.	"	520 253	530 658
Draht:			
übersponnen mit Seide	"	535	13 375
in anderer Weise überzogen	"	117 966	1 179 660
anderer	"	74 012	75 209
Tuch	"	12 012	48 048
nicht spezifizirte Arbeiten:			
vergoldet ꝛc.	"	2 893	23 144
vernickelt ꝛc.	"	69 450	416 700
andere Arten	"	114 565	458 260
Silber:			
unverarbeitet	"	1 252	93 900
verarbeitet	"	498	94 620
Zinn:			
unverarbeitet	"	23 154	38 573
verarbeitet:			
Folie	"	11 515	34 545
andere Arbeiten	"	4 699	9 856
Zink:			
unverarbeitet	"	480 780	124 926
verarbeitet:			
Platten ꝛc.	"	521 027	203 200
andere Arbeiten:			
vergoldet oder versilbert, sowie vernickelt ꝛc.	"	13 237	33 125
andere Arten	"	15 236	22 854
andere Metalle	"	3 546	19 068
Mineralien, nicht besonders genannt	"	247 812	12 390
Mundlack	"	1 574	7 870
Musikalien	—	—	59 967
Gemälde und Zeichnungen	—	—	46 002
Mützenschirme	kg	13 586	54 344
Natron:			
kohlensaures ꝛc.	"	3 551 774	248 624
salpetersaures	"	8 079 526	1 535 110
schwefelsaures ꝛc.	"	1 511 228	151 123
schwefligsaures ꝛc.	"	43 522	43 522
anderes	"	58 811	25 711
Naturalien	—	—	17 299
Nelken ꝛc.	kg	13 002	8 451
Hexenmehl	"	1 458	7 290
Nitrobenzol (Mirbanöl)	"	24 272	36 408

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Nadeln	kg	15 958	111 706
Nüsse	—	—	20 082
Olein	kg	130 332	52 133
Oelkuchen	„	10 410 724	1 145 180
Oele, Fette:			
Lein- ꝛc.	„	176 803	68 953
andere Arten:			
in Fässern	„	1 948 887	1 169 332
in anderen Gefäßen	„	11 199	13 999
flüchtige ꝛc.	„	8 947	89 470
fossile oder Mineral-:			
rohe	„	862 415	86 241
gereinigte	„	3 777 393	509 948
Käse	„	138 855	145 798
Austern	„	14 196	10 647
Pappe	„	566 495	178 905
Papp-, Papier- und Papiermasse-arbeiten:			
unlackirt	„	63 020	189 060
lackirt	„	10 078	50 390
Papier:			
Polir- ꝛc.	„	80 285	48 141
vergoldet ꝛc.	„	122 979	430 426
anderes	„	668 958	662 462
Papiertapeten und -Borten	„	26 490	72 847
Paraffin	„	16 853	10 112
Regenschirme ꝛc.:			
seidene	Stück	11 840	59 200
andere	„	62 080	124 160
Gestelle	kg	48 867	244 335
Ueberzüge	„	3 563	106 890
Parfüms, nicht besonders genannt	„	1 839	45 975
Patronen, geladen und ungeladen	„	7 324	15 859
Federhalter ꝛc.	„	2 881	17 286
Pfeffer	„	158 316	150 400
Perlmutter, bearbeitet	„	1 844	36 835
Pfeifenköpfe ꝛc.:			
von Meerschaum	„	436	43 600
andere	„	10 600	106 000
Pflaumen, getrocknete	„	317 556	142 900
Hutfedern	„	682	101 850
Pomeranzenschalen	„	12 373	9 898
Brieftaschen ꝛc.	„	32 747	199 434
Kartoffeln	„	937 083	42 168
Riemen aus Leder	—	—	113 329
Rosinen	kg	24 129	8 445
Rohr, vegetabilisches:			
unbearbeitet	„	72 716	36 358
bearbeitet	„	7 719	12 161
Wurzeln, nicht besonders genannt	„	53 720	21 900
Sattlerwaaren, nicht besonders genannt	„	9 112	43 282
Saffran	„	1 837	91 850
Salpetersäure	„	25 830	7 749
Salz, Koch-	hl	173 126	259 689
Salz, Tafel-	kg	1 646 486	246 973
Salzsäure	„	1 377 877	110 230
Sand	—	—	12 951
Scheeren	kg	765	8 952
Senf	„	12 076	5 325
Shoddy	„	705 817	536 421
Seide:			
rohe	„	4 945	187 910
gefärbte	„	5 264	247 408
Schuhwaaren, nicht besonders genannt:			
von anderem Stoff als Seide	„	4 957	24 785
von feinerem Leder	„	1 399	27 980
andere	„	102 847	1 030 716
Schaufeln ꝛc.	—	—	11 586
Handwerkerwaaren ꝛc., nicht besonders genannt	—	—	76 839
Schmirgel	kg	12 360	6 180
Posamentierwaaren:			
seidene	„	2 548	84 084
andere	„	12 613	138 743
Zucker:			
raffinirt	„	3 785 895	1 135 769
unraffinirt	„	7 987 642	1 997 307
Sirup und Melasse	„	270 276	48 650
Fächer	„	555	27 750
Getreide:			
ungemahlen:			
Bohnen	„	684 509	128 345
Weizen	„	70 266 039	6 886 072
Gerste	„	3 503 781	286 259
Mais	„	2 407 087	210 620
Roggen	„	36 580 287	2 886 184
anderes	„	85 822	13 056
gemahlen:			
Gries	„	184 460	45 744
Mehl:			
Weizen-	„	20 840 155	3 126 023
Roggen-	„	23 427 307	1 991 321
anderes	„	144 204	17 486
Spargel	„	11 950	11 950
Spiegel und Spiegelwandleuchter	„	21 532	43 064
Spitzen und Blenden:			
seidene	„	2 910	291 000
andere	„	10 591	211 820
Spritzen, Feuer- ꝛc.	—	—	33 102
Steine, nicht besonders genannte:			
unbearbeitet	—	—	16 998
bearbeitet	—	—	47 286
Steinkohlen	hl	43 596	58 855
Staubfarbe	kg	1 752	6 132
Strümpfe ꝛc.:			
seidene	„	291	11 640
andere	„	117 344	938 752
Stricknadeln	„	4 189	6 283
Saiten, nicht aus Metall	„	501	50 100
Stärke	„	51 639	22 306

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Stärkezucker	kg	54 879	13 720
Schwefel ꝛc.	"	82 152	7 394
Schwefelsäure	"	391 386	29 354
Saug- und Waschschwämme	"	3 378	67 560
Nähmaschinen ꝛc.	—	—	487 664
Sägen ꝛc.	—	—	12 581
Säcke, neue und gebrauchte	—	—	6 555
Talg	kg	119 138	57 186
Thee	"	40 457	121 871
Polsternägel	"	7 281	21 843
Zinn- und Bleiasche	"	2 214	8 856
Terpentinöl ꝛc.	"	72 366	82 565
Tabak:			
unbearbeitet	"	2 964 468	6 225 383
bearbeitet:			
Cigarren ꝛc.	"	37 461	374 610
andere Arten	"	4 170	12 510
Thran	"	65 596	30 830
Zwirn:			
aus Leinen	"	4 137	14 260
Baumwollenzwirn	"	9 355	52 388
Holzmasse	"	50 400	7 128
Holzwaaren:			
unbearbeitet	qbm	3 592	106 262
bearbeitet:			
Fourniere, nicht von Fichten und Tannen	kg	164 374	328 748
Drechslerwaaren, nicht besonders genannt	"	12 515	75 090
Tischlerwaaren	"	93 707	122 650
andere bearbeitete Holzwaaren	—	—	19 426
Schwerspath	kg	129 605	25 921
Seife, parfümirte	"	14 200	24 982
Tauwerk, neues	"	15 398	12 011
Wolle	"	897 517	1 795 918
Uhren:			
Taschen-, in goldenen Gehäusen	Stück	3 131	187 860
Desgl., in anderen Gehäusen	"	47 860	957 200
Wand- und Stutzuhren	kg	99 526	660 688
lose Uhrwerke und Uhrtheile ꝛc.	—	—	527 520
Watte	kg	20 076	60 156
Wagen ꝛc.	—	—	10 903
Walzenmasse	kg	3 230	8 075
Vanille ꝛc.	"	405	20 250
Zeughandschuhe:			
seidene	"	534	32 040
andere	"	18 972	284 580
Vaselin	"	42 813	32 110
Mineralwasser	Liter	49 367	24 684
Wasserglas	kg	219 704	10 985
Dochte, Lampen- und Licht-	"	7 689	53 823
Velocipede	—	—	152 342
Wein, bis zu 25 pCt.:			
in Fässern	kg	199 455	199 455
in anderen Gefäßen:			
moussirend	Liter	8 201	24 603
nicht moussirend	"	47 475	94 950

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Weinsäure	kg	5 980	11 960
Visitenkarten	"	19 313	96 565
Vitriol	—	—	20 575
Gewebe:			
ganzseidene	kg	21 528	1 011 816
halbseidene	"	35 888	968 976
wollene:			
Preßtücher	"	10 143	50 715
Filze und Teppiche	"	48 473	290 838
nicht spezifizirte Arten	"	1 100 418	8 803 344
von Leinen:			
mit höchstens 25 Fäden auf 1 qcm	"	64 433	128 866
mit 26 bis 35 Fäden auf 1 qcm	"	69 535	208 605
" 36 " 50 " " 1 "	"	16 572	66 288
" mehr als 50 Fäden auf 1 qcm	"	8 625	43 125
andere	"	32 301	189 874
von Baumwolle:			
Felpet	"	4 548	45 480
Tüll und andere dünne Gewebe	"	21 136	214 705
im Zolltarif nicht besonders genannte:			
ungebleicht ꝛc.	"	9 350	18 700
gebleicht ꝛc.	"	216 469	757 642
bedruckt ꝛc.	"	173 336	866 680
andere	"	3 848	15 230
von Jute	"	19 827	36 175
von Haaren und Pferdehaaren	"	5 544	9 225
wasserdichte:			
mit Kautschuk überzogen	"	1 332	11 988
Wachsmatten	"	47 221	82 637
andere	"	28 398	85 194
Gewächse, lebende	"	110 090	110 090
Dampfmaschinen, nicht besonders genannt	—	—	64 022
Waaren, im Zolltarif nicht aufgeführt:			
Rohstoffe	—	—	190 642
mehr oder weniger bearbeitet	—	—	285 562
Andere Waaren	—	—	142 890

Ausfuhr nach Deutschland.

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Abfälle, nicht besonders genannt	—	—	158 348
Apothekerwaaren, nicht besonders genannt	—	—	8 848
Rinde	hl	9 546	9 546
Bein, unverarbeitet	kg	206 135	10 307
Bijouteriewaaren	"	709	7 090
Tinte	"	9 307	5 584
Briefkouverts	"	12 074	18 111
Branntwein und Spiritus	Liter	111 866 [1]	19 190
Bücher aller Art	—	—	63 490
Emballage (gebrauchte leere Fässer)	—	—	78 852

[1] Davon 111 725 Liter à 50 pCt.

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Fische:			
frische	kg	44 665 547	2 317 345
gesalzene 2c.	"	22 103 992	1 564 563
Umzugsgut aller Art	—	—	47 664
Speck, nicht geräuchert	kg	5 080	3 962
Früchte, Beeren und Gemüse, nicht besonders genannt	"	717 235	143 635
Sämereien	"	7 755	9 926
Farben 2c.	—	—	45 284
Garn:			
Jute-, einfach, ungefärbt	kg	109 281	65 569
anderes	"	1 935	4 253
Glas	"	98 985	136 975
Düngestoffe, nicht besonders genannt	"	1 692 325	130 813
Handschuhe	"	65	3 250
Horn	"	60 247	30 311
Häute und Felle:			
nicht Pelzwerk:			
unzubereitet	"	1 110 283	444 113
zubereitet	"	953	4 694
Pelzwerk:			
unzubereitet	"	52 154	156 462
zubereitet	"	1 044	19 455
Haare	—	—	38 979
Instrumente	—	—	20 390
Kali	kg	13 106	10 907
Kalk, ungelöschter	hl	17 531	26 297
Kautschuk, unbearbeitet	kg	3 252	17 808
Chemisch-technische Präparate, nicht besonders genannt	—	—	7 871
Kleie	kg	356 700	21 492
Kleider aller Art	—	—	22 645
Messer	kg	1 259	3 616
Konserven	"	15 487	30 974
Korbmacherwaaren	"	120 688	32 818
Korke, geschnittene, ohne Beschläge	"	8 668	43 340
Vieh:			
Pferde	Stück	17	8 500
Rinder	"	12 499	2 750 375
Schweine	kg	259 278	115 726
anderes	Stück	332	5 985
Kreide, weiße	—	—	36 632
Krebse	Stück	1 671 000	25 065
Fleisch	kg	63 189	31 936
Thon	—	—	28 724
Thonwaaren:			
Ziegel, feuerfeste 2c.	kg	7 579 669	303 187
Mauersteine und Klinker	—	—	73 544
Röhren 2c.	kg	1 388 510	83 311
andere Thonwaaren	"	29 382	14 828
Lithographische Arbeiten, nicht besonders genannt	"	6 139	30 695
Lumpen	"	544 506	21 780
Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, nicht besonders genannt	—	—	573 047

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Metalle:			
Blei	kg	184 322	36 894
Eisen und Stahl:			
Roh- und Ballasteisen	"	4 085 225	255 327
Luppen und Rohstangen	"	1 077 650	102 377
Stangen, gewalzt oder geschmiedet	"	37 990 428	4 748 803
Gewalzter Draht	"	1 311 421	170 485
Gezogener Draht	"	501 021	300 613
Nägel	"	491 670	245 835
andere Eisen- und Stahlwaaren	"	2 612 846	657 110
Kupfer, Kupferlegirungen und nicht besonders genannte Metalle:			
unbearbeitet	"	140 853	112 682
bearbeitet	"	7 034	16 935
Silber, unbearbeitet	"	2 579	193 425
Zink und Zinn	"	64 119	9 629
Mineralien:			
Eisenerz	"	153 814 466	1 076 701
andere nicht besonders genannte Erze	"	1 479 810	88 789
andere Mineralien	"	312 369	15 618
Gemälde und Zeichnungen	—	—	13 663
Oele	kg	295 224	159 699
Papierarbeiten 2c.	"	2 381	7 497
Papier:			
Pack- 2c.	"	199 889	49 972
nicht besonders genannte Arten	"	2 760 280	690 070
Papiertapeten und -Borten	"	51 455	141 503
Punsch	Liter	4 345	6 518
Schlacke	kg	20 013 337	400 267
Handwerkerwaaren 2c., nicht besonders genannt	—	—	27 355
Butter, natürliche	kg	11 465	20 637
Zucker, Sirup und Melasse	"	822 008	41 100
Getreide:			
ungemahlen:			
Hafer	"	2 744 802	255 266
Wicken	"	93 651	14 984
anderes	"	71 500	6 046
Steine, nicht besonders genannte:			
unbearbeitet	—	—	490 570
bearbeitet	—	—	3 744 823
Steinkohlentheer	kg	2 130 000	53 250
Sägen 2c.	—	—	14 325
Säcke aller Art	—	—	9 583
Theer 2c.	kg	528 758	62 851
Tabak	"	399	3 937
Thran	"	73 432	34 511
Holzmasse:			
chemische	"	2 422 508	363 366
mechanische	"	6 067 697	416 304
Holzgeist	"	10 447	13 059

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Kronen.
Holzwaaren:			
unbearbeitet:			
von Tannen oder Fichten:			
Bauholz rc., gröberes	cbm	1 253	39 783
Balken, gröbere	"	5 568	143 098
Sparren, feiner als Balken	"	48 962	793 184
Planken und Battens	"	86 556	2 120 622
Bretter	"	315 672	6 502 843
Desgl., gehobelte rc.	"	1 132	27 734
Leisten, Latten rc.	"	1 266	22 281
Stäbe; Faßdauben.......	"	6 405	111 762
andere Arten	"	1 660	17 110
von einheimischen Holzarten .	"	2 152	32 355
bearbeitet:			
Drechslerwaaren...........	—	—	23 522
Böttcherwaaren	—	—	100 300
Tischlerwaaren: Baumaterial	—	—	810 349
andere Arten	—	—	84 057
Zündhölzer aus Holz..........	kg	5 652 759	8 109 027
Wachs	"	7 892	15 784
Vitriol......................	—	—	49 185
Gewebe:			
seidene, wollene und leinene ...	kg	1 978	12 660
baumwollene	"	29 792	100 389
Jute und wasserdichte	"	1 646	3 246
Dampfmaschinen rc............	—	—	5 960
Waaren, im Zolltarif nicht besonders aufgeführt:			
Rohstoffe	—	—	27 865
mehr oder weniger bearbeitet	—	—	5 793
Andere Waaren	—	—	88 478

Rußland.

Die Zahl der Zuckerfabriken und die Ausdehnung der Zuckerrübenplantagen im Jahre 1895/96 [1]).

(St. Petersburger Zeitung vom 21. Januar 1896.)

Nach den Angaben des Departements der indirekten Steuern stehen in der Kampagne 1895/96 230 Fabriken im Betrieb gegen 227 in der Kampagne 1894/95, davon sind Rübenzuckerfabriken 194 gegen 192 im Jahre 1894/95 und Rübenzuckerraffinerien 36 gegen 35 im Jahre 1894/95. Alle Fabriken bedienen sich bei der Saftgewinnung des Diffusionsverfahrens, mit Ausnahme einer Rübenzuckerfabrik im Gouvernement Tula, die noch mit Pressen arbeitet. Die Ausdehnung der Zuckerrübenfelder im Europäischen Rußland wird für das Jahr 1895 auf 317 563 Dessjätinen geschätzt gegen 306 813 Dessjätinen im Jahre 1894 und 305 593 Dessjätinen im Jahre 1893. Von diesen Plantagen gehörten den Fabriken 131 701 Dessjätinen (gegen 125 903 Dessjätinen im Jahre 1894) und Pflanzern 185 862 Dessjätinen (gegen 180 910 Dessjätinen im Jahre 1894).

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 335.

Die Branntweinerzeugung im Betriebsjahre 1894/95 (1. Juli bis Ende Juni) [1]).

In den einzelnen Gebieten des Europäischen Rußland wurden an wasserfreiem Spiritus erzeugt:

Gouvernements.	1891/92. Wedro.	1892/93. Wedro.	1893/94. Wedro.	1894/95. Wedro.
Nordische	481 335	408 298	360 323	326 622
Oestliche	1 380 912	2 226 186	2 565 685	2 605 478
Industrielle	1 942 689	1 839 714	1 729 799	1 580 649
Centr. Schwarzboden	5 860 271	6 830 631	8 180 601	7 618 038
Kleinrussische	2 342 238	2 270 565	2 504 710	2 700 570
Baltische	4 591 328	2 098 484	3 208 189	2 814 703
Nordwestliche	2 713 240	3 453 545	3 001 625	2 999 162
Südwestliche	3 488 517	2 963 523	3 072 486	3 432 679
Südliche	1 656 433	1 541 618	1 681 556	1 725 009
Polnische	2 038 690	2 924 138	3 342 815	2 848 894
Zusammen....	26 495 653	26 555 702	29 647 789	28 651 804

Die Gesammtergebnisse der letzten Betriebsjahre sind aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

	1891/92. Wedro.	1892/93. Wedro.	1893/94. Wedro.	1894/95. Wedro.
Erzeugung	26 495 653	26 555 702	29 647 789	28 651 804
Bestände zu Anfang der Betriebsjahre (1. Juli)........	8 323 085	9 974 720	9 886 155	9 799 634
Zusammen....	34 818 738	36 530 422	39 533 944	38 451 438
Bestände am Schluß der Betriebszeit (1. Juli)........	9 974 720	9 886 155	9 799 634	9 922 346
Marktversorgung ...	24 844 018	26 644 267	29 734 810	28 529 092
Ausfuhr	1 197 000	1 347 310	2 601 442	1 827 413
Rest für den Verbrauch..........	23 647 018	25 296 957	27 132 868	26 701 679

Ertrag der indirekten Steuern und Zölle in den Jahren 1893 und 1894 [2]).

	Rubel.	Rubel.
Acciseeinnahmen von Getränken	260 833 883	297 385 711
" " Tabak.........	31 808 886	32 564 822
" " Zucker	30 340 336	41 228 271
" " Mineralölen ...	16 369 215	18 928 657
" " Zündhölzern ...	6 585 630	7 526 727
Zölle	165 989 036	183 781 549
Zusammen....	511 926 986	581 415 737
Stempel-, Gerichts- und Kanzleigebühren	27 913 641	29 051 355
Uebertragungsgebühren	17 841 093	18 892 653
Abgabe von Pässen	4 544 097	4 515 831
Eisenbahngebühr..................	8 608 618	9 677 489
Assekuranzabgaben	4 338 808	4 527 105
Verschiedene Abgaben	5 533 960	6 409 705
Zusammen....	68 780 217	72 574 138

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1892 I. S. 442.

[2]) Wegen des Jahres 1892 s. Hand. Arch. 1894 I. S. 163.

Oesterreich-Ungarn.

Schiffsverkehr in den Oesterreichischen Häfen im Jahre 1894 und Stand der Oesterreichisch-Ungarischen Handelsflotte am Ende des Jahres 1894[1]).

Schiffsverkehr in den Oesterreichischen Häfen nach der Nationalität der Schiffe im Jahre 1894.

Nationalität.		Eingelaufene Schiffe.								Ausgelaufene Schiffe.							
		Handelsthätig.				Handelsunthätig.		Zusammen.		Handelsthätig.				Handelsunthätig.		Zusammen.	
		Beladen.		Leer.						Beladen.		Leer.					
		Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Oesterr.-Ungarische	Segelschiffe	8 424	181 444	3545	90 397	3025	97 899	14 994	369 740	7 517	177 200	4 356	90 424	3046	98 061	14 919	365 685
	Dampfschiffe	57 925	7 757 089	2766	276 982	449	76 170	61 140	8 110 241	56 639	7 269 445	4 087	749 008	454	77 677	61 130	8 096 130
Amerikanische (V.St.)	〃	—	—	—	—	3	1 832	3	1 832	—	—	—	—	3	1 832	3	1 832
Dänische	Segelschiffe	1	145	—	—	—	—	1	145	—	—	1	145	—	—	1	145
Französische	〃	—	—	—	—	—	—	—	—	1	196	—	—	—	—	1	196
	Dampfschiffe	1	1 534	—	—	—	—	1	1 534	1	1 534	—	—	—	—	1	1 534
Deutsche	〃	21	19 862	2	1 885	—	—	23	21 747	20	17 945	1	1 071	—	—	21	19 016
Griechische	Segelschiffe	211	9 920	22	2 568	263	11 308	496	23 796	120	6 848	110	4 960	261	11 246	491	23 054
	Dampfschiffe	36	29 928	—	—	1	841	37	30 769	34	28 420	2	1 482	1	341	37	30 743
Britische	〃	188	238 979	5	11 824	7	5 028	200	255 831	130	167 377	65	85 916	7	5 028	202	258 321
Italienische	Segelschiffe	3 763	124 331	3030	117 963	2551	107 988	9 344	350 012	4 911	191 011	1 893	49 762	2549	107 880	9 353	348 653
	Dampfschiffe	448	263 920	11	6 560	15	3 476	474	273 956	444	261 529	14	8 831	15	3 476	473	273 836
Montenegrinische	Segelschiffe	66	2 106	3	90	74	3 162	143	5 358	12	497	54	1 529	75	3 196	141	5 222
	Dampfschiffe	—	—	—	—	3	3 189	3	3 189	—	—	—	—	2	2 126	2	2 126
Türkische	Segelschiffe	260	6 482	7	536	333	9 090	600	16 108	78	2 608	186	4 120	334	9 128	598	15 856
	Dampfschiffe	—	—	—	—	1	12	1	12	1	73	1	12	1	12	3	97
Russische	〃	12	18 243	2	712	—	—	14	18 955	2	4 066	12	14 889	—	—	14	18 955
Samiotische	Segelschiffe	1	21	—	—	1	224	2	245	3	101	—	—	1	224	4	325
Schwed.-Norwegische	〃	1	453	—	—	1	687	2	1 140	—	—	1	453	1	687	2	1 140
	Dampfschiffe	24	9 196	1	423	—	—	25	9 619	23	7 945	2	1 674	—	—	25	9 619
Zusammen	Segelschiffe	12 727	324 902	6607	211 284	6248	230 358	25 582	766 544	12 642	378 461	6 601	151 893	6267	230 422	25 510	760 276
	Dampfschiffe	58 655	8 338 751	2787	298 386	479	90 548	61 921	8 727 685	57 294	7 758 334	4 134	862 833	483	90 992	61 911	8 712 209
Ueberhaupt		71 382	8 663 653	9394	509 670	6727	320 906	87 503	9 494 229	69 936	8 136 795	10 735	1 014 276	6750	321 414	87 421	9 472 485

Stand der Oesterreichisch-Ungarischen Handelsflotte am Ende des Jahres 1894.

		Kategorie der Schifffahrt.								Numerirte Barken und Leichterschiffe.		Im Ganzen.	
		Lange Fahrt.		Große Küstenschifffahrt.		Kleine Küstenschifffahrt.		Fischerei.					
		Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Oesterreichische Handelsflotte	Segelschiffe	73	39 641	41	4 852	1421	17 671	2996	7107	6608	15 322	11 140	84 660
	Dampfschiffe	70	87 033	23	7 127	46	1 622	1	67	—	—	139	95 782
	Zusammen	143	126 674	64	11 979	1467	19 293	2997	7174	6608	15 322	11 279	180 442
Ungarische Handelsflotte	Segelschiffe	55	27 151	1	148	126	1 920	27	52	200	299	409	29 570
	Dampfschiffe	31	34 128	—	—	33	2 729	—	—	—	—	64	36 857
	Zusammen	86	61 279	1	148	159	4 649	27	52	200	299	473	66 427
Gesammtsumme für die Oesterreich.-Ungarische Handelsflotte	Segelschiffe	128	66 792	42	5 000	1547	19 591	3023	7159	6808	15 621	11 549	114 230
	Dampfschiffe	101	121 161	23	7 127	79	4 351	1	67	—	—	203	132 639
	Zusammen	229	187 953	65	12 127	1626	23 942	3024	7226	6808	15 621	11 752	246 869

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 265.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Waarenverkehr mit Deutschland in den mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahren 1892 bis 1895[1]).

(Nach den Aufstellungen des statistischen Büreaus der Vereinigten Staaten, Novemberheft.)

Einfuhr von Deutschland.

	Maßstab.	Menge.				Werth.			
		1892.	1893.	1894.	1895.	1892.	1893.	1894.	1895.
a. Zollfreie Artikel.						Dollars.			
Thiere	—	—	—	—	—	130 336	127 047	105 608	106 786
Wiedereingeführte Produkte 2c. der Vereinigten Staaten	—	—	—	—	—	1 006 921	694 800	842 995	718 781
Kunstwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	169 592
Bücher, Karten	—	—	—	—	—	702 828	793 629	696 357	654 216
Chemikalien, Drogen, Farben:									
Alizarin	Pfund	4 132 300	5 103 455	3 707 246	4 861 212	881 938	985 153	670 312	789 256
Mineralwasser	Gallonen	1 485 454	1 804 495	1 078 751	1 403 121	269 651	364 411	212 040	294 713
Pottasche 2c.	—	—	—	—	—	1 488 237	1 744 514	1 793 424	2 013 710
Basisch schwefelsaures Chinin	Unzen	2 676 651	2 991 842	2 051 335	1 177 304	537 757	499 542	401 418	291 755
alle anderen	—	—	—	—	—	1 171 666	1 443 409	1 173 536	1 437 405
Kaffee	Pfund	4 610 701	1 089 374	9 038 124	5 648 256	701 721	177 995	1 521 261	996 624
Dünger	—	—	—	—	—	989 632	722 670	788 589	741 282
Pelze und Pelzhäute, unzubereitet	—	—	—	—	—	674 481	735 976	455 409	755 944
Haare, nicht anderweit genannt	—	—	—	—	—	247 183	319 577	158 763	224 601
Häute und Felle, außer Pelzhäuten	—	—	—	—	—	624 594	1 022 104	524 250	1 467 117
Hausgeräthe, persönliche Effekten	—	—	—	—	—	233 965	225 183	201 967	175 344
Kautschuk und Guttapercha, roh	Pfund	1 405 965	1 838 551	1 288 881	1 519 534	522 755	692 577	446 829	588 945
Oel	"	747 912	1 505 958	854 038	?	247 173	189 918	140 412	128 982
Material zur Papierfabrikation:									
Lumpen, außer wollenen	"	47 162 279	59 380 669	15 370 268	21 115 193	788 335	1 098 406	246 671	362 717
anderes	—	—	—	—	—	530 948	323 177	264 984	254 769
Platina, unverarbeitet	Pfund	2 029	3 375	1 339	1 120	260 129	376 703	176 336	135 846
Sämereien, nicht anderweit genannt	—	—	—	—	—	339 531	582 701	247 869	239 310
Rübenzucker	Pfund	173 310 790	325 503 840	354 681 971	[2]) 50 963 963	4 804 628	9 475 615	11 063 898	1 158 367
Wolle, unverarbeitet	"	—	—	—	1 115 262	—	—	—	123 384
Zusammen einschl. anderer zollfreier Artikel	—	—	—	—	—	18 869 832	25 019 700	23 809 470	15 930 668
b. Zollpflichtige Artikel.									
Kunstwerke 2c.	—	—	—	—	—	224 823	230 246	122 106	18 427
Bücher, Karten 2c.	—	—	—	—	—	342 642	381 992	288 827	277 873
Borsten	Pfund	817 706	642 827	410 337	490 834	871 357	739 222	540 055	599 191
Knöpfe und Knopfformen	—	—	—	—	—	371 020	440 730	134 234	228 000
Cement	Pfund	429 507 422	508 077 050	396 859 625	439 905 426	1 549 821	1 724 756	1 325 059	1 473 487
Chemikalien, Drogen, Farben:									
Steinkohlentheerfarben	—	—	—	—	—	1 267 389	1 958 060	1 159 394	1 917 210
Glycerin	Pfund	525 358	41 886	214 764	37 570	39 920	3 844	13 826	2 823
Farbholz 2c.	"	488 199	623 313	187 407	601 700	42 249	48 197	13 700	35 504
alle anderen	—	—	—	—	—	1 819 463	2 091 884	1 618 573	1 914 539
Wand- und Taschenuhren	—	—	—	—	—	142 700	152 359	98 354	131 022
Baumwollenwaaren:									
Stoffe	Quadratyards	2 259 184	2 499 748	1 609 933	2 006 072	388 585	422 364	249 992	295 854
Strumpfwaaren	—	—	—	—	—	5 068 932	5 626 779	3 903 003	5 954 481
Stickereien	—	—	—	—	—	1 277 818	1 513 557	1 244 509	1 747 553
alle anderen	—	—	—	—	—	1 167 824	1 724 893	1 261 134	1 806 749
Irden-, Stein- und Porzellanwaaren	—	—	—	—	—	1 682 961	1 852 718	1 518 607	1 910 263
Federn und Blumen, natürliche und künstliche	—	—	—	—	—	299 751	233 367	244 197	224 668

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1894 I. S. 148 und ebenda 1895 I. S. 612 und 793.
[2]) S. auch zollpflichtiger Zucker.

	Maßstab.	Menge. 1892.	Menge. 1893.	Menge. 1894.	Menge. 1895.	Werth. 1892.	Werth. 1893.	Werth. 1894.	Werth. 1895.
						Dollars.			
Flachs, Hanf, Jute:									
unverarbeitet	Tons	688	649	152	74	78 842	82 265	25 108	18 750
verarbeitet	—	—	—	—	—	2 491 393	2 654 659	1 619 836	1 813 198
Früchte, einschließlich Nüsse:									
Pflaumen	Pfund	3 560 412	7 985 655	495 633	571 621	100 607	307 228	19 549	27 553
andere	—	—	—	—	—	55 890	87 795	26 046	47 857
Pelzwerk und Waaren daraus	—	—	—	—	—	2 254 576	1 406 243	1 020 442	1 542 960
Glas und Glaswaaren:									
Cylinder und Kronen	Quadratfuß	4 072 137	4 709 495	2 860 922	3 099 246	1 519 161	1 531 569	720 401	736 456
Gegossenes Glas, polirt, unversilbert	"	381 559	355 499	196 781	77 762	140 339	86 730	45 029	17 257
desgl., versilbert	"	174 826	185 244	209 132	35 947	69 954	70 706	53 867	12 203
alles andere Glas	—	—	—	—	—	2 063 158	1 616 861	784 038	1 757 399
Hopfen	Pfund	2 208 779	2 517 679	704 172	2 864 298	796 232	1 009 050	401 398	548 406
Eisen und Stahl sowie Waaren daraus:									
Roheisen	Tons	29 156	17 604	3 070	170	456 497	274 244	44 508	2 452
Eisen in Stangen	Pfund	1 194 042	224 224	348 339	450 407	20 447	3 312	5 732	6 623
Ingots rc. von Stahl	"	28 957 118	33 946 635	7 137 606	1 515 695	276 503	293 385	80 969	37 622
Eisen- und Stahldraht	"	11 796 923	13 447 420	5 214 469	2 715 209	226 551	230 502	73 255	35 150
Ketten	"	669 461	784 173	281 247	659 134	38 857	43 347	16 090	35 884
Messerschmiedewaaren	—	—	—	—	—	611 605	861 304	482 905	1 098 183
Maschinen	—	—	—	—	—	289 239	240 253	151 873	142 706
alle anderen Eisenwaaren	—	—	—	—	—	1 039 293	1 110 102	507 598	530 115
Juwelen und Edelsteine	—	—	—	—	—	438 084	674 328	384 193	374 255
Kalbfelle und Maroquin	—	—	—	—	—	874 872	1 150 565	272 911	435 704
Handschuhe	—	—	—	—	—	2 217 809	2 565 011	1 826 623	2 768 978
Alle andere Lederwaare	—	—	—	—	—	823 555	1 158 818	920 250	1 152 279
Malzgetränke	Gallonen	730 469	839 889	936 998	1 044 946	235 085	259 229	281 801	293 535
Metalle und Metallmischungen und Waaren daraus	—	—	—	—	—	2 230 970	2 453 722	1 514 744	1 588 821
Musikalische Instrumente	—	—	—	—	—	707 887	650 821	400 116	681 165
Oel, nicht anderweit genannt	—	—	—	—	—	171 443	166 317	135 041	194 911
Farben	—	—	—	—	—	514 145	562 045	373 363	479 197
Papier und Waaren daraus	—	—	—	—	—	2 064 191	2 425 735	1 576 632	1 729 865
Reis und Reismehl	Pfund	59 046 542	63 911 049	57 592 434	109 091 207	1 108 301	1 162 519	900 467	1 682 013
Seidenwaaren:									
Stückwaaren	—	—	—	—	—	4 005 223	5 114 858	2 971 633	3 006 185
Bänder	—	—	—	—	—	142 864	272 019	124 732	174 220
alle anderen	—	—	—	—	—	2 751 770	3 214 736	2 101 502	3 328 755
Zucker:									
brauner, über Nr. 16 des Holländischen Standard[1].	Pfund	4 309 696	1 323 669	8 967 564	9 207 128	152 927	51 844	134 324	233 703
anderer	"	—	—	—	[2])251 611 877	37 152	23 717	20 634	[2]) 4 940 846
Tabak in Blättern	"	554 387	509 206	442 902	428 222	305 666	477 438	369 568	325 596
Tabakfabrikate	—	—	—	—	—	13 313	12 478	10 269	8 377
Spielzeug	—	—	—	—	—	2 246 708	2 611 649	1 970 901	1 732 739
Wein:									
Champagner	Dtd.Flaschen	6 900	5 963	2 574	3 001	72 202	59 427	26 464	28 045
anderer Wein in Fässern	Gallonen	1 265 947	1 810 110	931 919	1 184 721	941 874	966 940	655 488	808 013
desgl. in Flaschen	Dtd.Flaschen	108 183	135 025	87 505	81 388	607 617	723 350	477 769	430 939
Holz und Waaren daraus	—	—	—	—	—	1 174 973	1 613 025	868 472	643 040
Wolle, unverarbeitet	Pfund	415 815	1 481 560	246 389	120 053	64 536	182 283	30 741	10 379
Wollenwaaren:									
Tuch (Clothing)	—	—	—	—	—	718 535	538 420	344 232	446 160
Tuche (Cloths)	Pfund	1 882 348	1 920 916	930 218	2 069 923	2 051 078	1 998 850	971 877	1 874 831
Kleiderstoffe	Quadratyards	17 441 623	20 246 819	12 508 498	[3]) 11 831 464	4 042 331	4 464 688	2 707 169	4 770 894
Strumpfwaaren	—	—	—	—	—	598 987	748 296	535 553	486 998
Shawls	—	—	—	—	—	101 647	87 578	64 162	102 807
Garn	Pfund	763 379	653 444	293 624	793 571	442 583	383 120	188 154	402 000
alle anderen	—	—	—	—	—	542 280	518 661	312 794	493 407
Zusammen einschl. anderer zollpflichtiger Waaren	—	—	—	—	—	64 037 721	71 190 503	45 578 435	65 083 397
Einfuhr von Waaren überhaupt	—	—	—	—	—	82 907 553	96 210 203	69 387 905	81 014 065

[1]) Nach dem 31. März 1891 nur Zucker über Nr. 16 des Holländischen Standard, s. auch zollfreier Zucker.
[2]) S. auch zollfreier Zucker.
[3]) Pfund.

Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach Deutschland.

	Maßstab.	Menge.				Werth.			
		1892.	1893.	1894.	1895.	1892.	1893.	1894.	1895.
Erzeugnisse der Vereinigten Staaten.						Dollars.			
Landwirthschaftliche Geräthe ..	—	—	—	—	—	292 020	377 735	524 716	556 914
Vieh	Stück	4 643	419	3 069	6 436	448 480	41 800	285 792	621 920
Gerberrinde und Extrakt daraus	—	—	—	—	—	60 351	68 567	67 817	74 958
Bücher, Mappen 2c.	—	—	—	—	—	105 666	87 588	110 282	121 457
Mais	Bushels	13 901 239	5 311 080	11 438 349	3 217 835	7 481 125	2 794 659	5 339 631	1 672 539
Roggen	"	3 965 191	337 393	63 455	—	3 759 584	217 782	35 188	—
Weizen	"	7 635 926	3 136 326	1 760 779	2 526 930	7 842 902	2 569 261	1 177 259	1 522 736
Weizenmehl	Barrels	54 277	209 719	286 129	256 650	266 519	1 011 385	1 287 014	740 264
Wurstdärme	—	—	—	—	—	336 419	537 526	472 222	594 060
Chemikalien, Drogen, Farben .	—	—	—	—	—	533 100	587 674	649 431	638 088
Steinkohle	Tons	40 181	39 771	32 645	434	124 268	122 527	102 016	1 750
Kupfererz	"	2 140	106	1 016	112	344 341	12 150	113 785	13 218
Kupfer in Mulden 2c.	Pfund	7 718 346	5 074 337	24 998 854	16 567 873	902 217	580 007	2 501 245	1 604 390
Baumwolle	"	482 441 204	425 193 574	454 694 392	752 315 486	43 474 931	36 900 989	34 675 716	43 078 399
Baumwollenwaaren	—	—	—	—	—	101 151	137 218	293 359	358 051
Dünger	Tons	60 249	149 600	189 211	220 268	738 424	1 493 455	1 842 522	2 165 121
Fische	—	—	—	—	—	150 938	103 688	168 925	268 884
Aepfel, getrocknete	Pfund	7 652 707	3 115 941	1 060 854	1 644 203	393 866	210 140	78 288	103 326
Pelze und Pelzhäute	—	—	—	—	—	544 897	549 736	560 913	580 401
Fette und Material zur Seifenfabrikation	—	—	—	—	—	300 932	195 025	289 593	116 126
Häute und Felle, außer Pelzwerk	Pfund	?	?	?	4 298 886	244 276	213 886	680 226	808 630
Kautschuk und Waaren daraus	—	—	—	—	—	130 727	110 260	193 181	144 120
Wissenschaftliche Instrumente ..	—	—	—	—	—	105 035	99 634	101 515	135 333
Eisen und Stahl und Waaren daraus:									
Dampfmaschinen	—	—	—	—	—	487 374	457 013	582 700	488 991
Nähmaschinen und Theile davon	—	—	—	—	—	616 936	563 401	255 507	472 203
alle anderen Waaren	—	—	—	—	—	422 437	365 070	418 426	633 941
Sohlleder	Pfund	816 671	548 500	542 292	733 475	149 348	92 685	88 429	112 142
Anderes Leder	—	—	—	—	—	227 714	206 938	147 555	105 604
Musikalische Instrumente	—	—	—	—	—	91 215	80 622	86 112	93 528
Harz, Theer, Terpentin, Pech .	Barrels	465 732	471 515	422 351	432 334	721 135	678 914	571 514	697 724
Terpentinspiritus	Gallonen	1 108 269	1 564 420	1 593 292	1 731 818	419 200	446 280	427 416	463 263
Oelkuchen und Mehl daraus ..	Pfund	205 495 517	223 226 699	249 144 048	259 053 008	2 138 998	2 328 169	2 713 908	2 339 885
Mineralöl, roh	Gallonen	5 247 209	4 182 963	4 877 593	3 966 870	165 856	121 263	184 639	119 869
Desgl., gereinigt	"	141 401 605	127 203 791	96 305 013	111 114 559	7 050 240	5 296 725	3 372 913	4 712 990
Baumwollensaatöl	"	1 067 555	1 075 945	2 199 434	2 674 263	403 769	537 587	967 924	931 560
Paraffin und Paraffinwachs ..	Pfund	6 491 864	4 868 240	6 962 212	7 074 972	390 860	273 102	292 236	254 061
Fleisch in Büchsen	"	6 014 005	10 017 142	4 518 923	5 978 434	476 381	829 652	876 917	518 260
Desgl., gesalzen und anderweit gepökelt	"	8 396 158	6 226 871	7 399 430	9 041 469	505 219	334 983	428 258	550 326
Talg	"	8 881 041	6 034 293	4 385 603	2 558 308	443 854	298 315	220 802	121 390
Speck, Schinken	"	21 749 799	9 715 203	16 262 909	17 287 743	1 512 286	825 456	1 875 420	1 342 380
Schmalz	"	110 967 731	70 170 320	96 010 508	104 121 137	7 722 727	6 429 211	8 488 653	8 018 516
Oleomargarine	"	18 584 059	23 576 742	29 217 527	22 766 014	1 935 537	2 371 399	2 857 406	1 962 673
Butter	"	748 465	76 463	725 790	100 482	105 397	11 928	113 042	12 978
Sämereien	—	—	—	—	—	550 980	261 092	1 714 968	672 905
Branntwein	Probegallonen	1 120 656	1 714 415	4 798 290	1 826 258	763 134	1 495 557	4 419 733	1 505 017
Tabak, unverarbeitet	Pfund	53 116 734	61 235 195	51 632 897	54 184 621	3 947 405	4 694 012	3 923 915	3 910 388
Tabakfabrikate	—	—	—	—	—	214 316	174 235	95 013	97 860
Fischbein	Pfund	47 234	76 905	71 161	100 026	242 065	278 114	215 750	262 328
Bauholz (lumber):									
Dielen, Planken 2c.	—	—	—	—	—	297 390	343 702	384 904	341 125
alles andere	—	—	—	—	—	507 740	101 080	238 622	443 027
Nutzholz (timber)	—	—	—	—	—	466 244	627 418	882 863	777 925
Waaren aus Holz	—	—	—	—	—	431 963	373 096	509 159	530 504
Zusammen einschl. aller anderen Amerikanischen Erzeugnisse ..	—	—	—	—	—	104 180 732	81 992 572	90 065 108	90 615 551
Ausfuhr anderer als Amerikanischer Erzeugnisse	—	—	—	—	—	1 340 826	1 586 416	2 292 055	1 438 202
Ueberhaupt Ausfuhr ...	—	—	—	—	—	105 521 558	83 578 988	92 357 163	92 053 753

Bierproduktion im Jahre 1894/95 (1. Juli bis 30. Juni).

(New-Yorker Handelszeitung vom 18. Januar 1896.)

Die Gesammtsteuereinnahme aus allen Quellen war 143 246 078 Dollars gegen 147 168 450 im Vorjahre. Darunter von gegohrenen Getränken:

	1894/95.	1893/94.
	Dollars.	
Ale, Bier, Lagerbier, Porter und andere gegohrene Getränke	31 044 304	30 834 674
Spezialsteuer von Brauern	157 261	157 471
Spezialsteuer von Kleinhändlern in Malzgetränken	183 118	179 809
Spezialsteuer von Großhändlern in Malzgetränken	255 932	242 833

Die Steuer wurde für 33 561 411 Barrel Bier gegen 33 334 783 Barrels im Vorjahre bezahlt.

Ausgeführt wurden 964 804 Gallonen.

Außenhandel im Jahre 1895[1].

(Hamburgische Börsenhalle vom 1. Februar 1896.)

Ein- und Ausfuhr während der letzten 5 Jahre stellten sich, wie folgt:

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehrausfuhr.
	Tausend Dollars.		
1891	828 321	970 510	142 189
1892	840 931	938 420	97 489
1893	766 240	875 832	169 592
1894	676 313	825 102	148 789
1895	801 626	824 896	23 270

Der Rückgang in den Preisen der leitenden Landeserzeugnisse hat den Gesammtwerth der Ausfuhr in den letzten Jahren beeinträchtigt. Die Ausfuhr stellt sich für folgende Hauptartikel in den letzten 5 Jahren, wie folgt:

	1895.	1894.	1893.	1892.	1891.
	Tausend Dollars.				
Baumwolle	189 940	200 414	204 106	217 063	277 038
Brotstoffe	124 808	125 604	189 395	243 211	232 622
Provisionen	132 184	141 746	135 206	148 489	131 655
Lebendes Vieh	30 139	40 706	23 176	38 079	29 442
Petroleum	57 020	4 249	41 836	42 729	46 175
Andere Artikel	290 805	275 383	284 115	245 849	253 577
Zusammen	824 896	825 102	875 832	938 420	970 509

Wenn man die Ausfuhr von Waaren und die von Gold und Silber nebeneinanderstellt, so erhält man

	1895.	1894.	1893.	1892.	1891.
	Tausend Dollars.				
Mehr Waaren	23 270	148 789	109 592	97 489	142 189
„ Gold	70 587	80 499	6 703	59 091	34 116
„ Silber	30 318	29 612	18 592	14 250	9 500
Zusammen	124 175	258 900	134 887	170 820	185 805

---

1) Vergl. Hand. Arch. 1894 I. S. 237.

Frankreich.

Uebersicht der kontrolirten Gold- und Silberwaaren für die Jahre 1894 und 1895[1].

(Journal officiel vom 20. Januar 1896.)

Die Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren gestaltete sich folgendermaßen:

Einheimische Erzeugnisse mit dem gesetzlichen Feingehalt.

Mit dem Inhaltsstempel wurden versehen:

		1895.	1894.
Goldwaaren	hg	72 375	70 849
Silberwaaren	„	978 715	913 678

Konstatirter Ausgang von Gegenständen, welche unter Stundung der Gebühren für die Ausfuhr gestempelt waren (mit Ausnahme der Taschenuhren vom 4. Feingehalt):

		1895.	1894.
Goldwaaren	hg	6 983	7 456
Silberwaaren	„	62 783	57 596

Ausgeführt wurden unter Rückerstattung der Gebühren:

		1895.	1894.
Goldwaaren	hg	2 579	2 552
Silberwaaren	„	15 493	12 202

Aus dem Auslande gegen Entrichtung der Garantiegebühren eingeführte Gegenstände.

		1895.	1894.
Goldwaaren	hg	9 324	9 394
Silberwaaren	„	83 225	72 295

Ausfuhr von Schmucksachen jeden Feingehalts, welche nicht der Stempelung unterlegen hatten, und von Taschenuhren vom 4. Feingehalt (Gesetz vom 25. Januar 1884):

		1895.	1894.
Goldwaaren	hg	1 117	1 406
Silberwaaren	„	996	1 755
Taschenuhren, goldene, vom 4. Feingehalt	„	63	54

(1895: 511 Stück, 1894: 458 Stück).

Hauptergebniß (vorläufiges) des Außenhandels (Spezialhandels ohne gemünzte Metalle) im Jahre 1895.[2])

(Journal officiel vom 17. Januar 1896.)

Einfuhr.

	1895.	1894.
	Franken.	Franken.
Nahrungsmittel	1 025 578 000	1 197 677 000
Rohstoffe für die Industrie	2 095 386 000	2 104 486 000
Fabrikate	577 778 000	548 282 000
Zusammen	3 698 742 000	3 850 445 000

Ausfuhr.

	1895.	1894.
Nahrungsmittel	617 537 000	666 240 000
Rohstoffe für die Industrie	866 372 000	754 658 000
Fabrikate	1 787 320 000	1 578 414 000
Postkolli	116 622 000	78 833 000
Zusammen	3 387 851 000	3 078 145 000

---

1) Wegen der Jahre 1892 und 1893 s. Hand. Arch. 1894 I. S. 238.

2) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 374.

Mexiko.

Außenhandel und Schiffsverkehr im Fiskaljahre 1894/95[1]).

1. Ein- und Ausfuhr nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.

Herkunfts- und Bestimmungsländer.	Einfuhr. Gold-Dollars.	Ausfuhr. Silber-Dollars.
Vereinigte Staaten von Amerika	15 130 367	67 322 986
Großbritannien	6 668 321	15 261 160
Frankreich	5 576 750	2 129 816
Deutschland	3 361 643	3 113 235
Spanien	1 918 661	914 169
Belgien	319 580	380 265
Italien	121 398	26 814
Niederlande	127 187	65 420
Guatemala	14 357	887 753
Columbien	71 702	71 274
San Salvador	19 012	376 028
Oesterreich-Ungarn	87 615	—
Ecuador	73 069	6 837
China	44 928	545
Venezuela	23 950	—
Norwegen und Schweden	65 210	—
Schweiz	115 108	150
Rußland	7 811	283 349
Portugal	19 409	—
Australien	38 331	—
Indien	151 870	—
Zusammen einschl. des Handelsverkehrs mit anderen Ländern	34 000 440	90 854 953

2. Ein- und Ausfuhr nach Waarengattungen.

Einfuhr.

Thiere und thierische Erzeugnisse.

		Werth: Gold-Dollars.
Lebende Thiere		173 318
Darunter:		
Schweine	55 790	
Rindvieh	33 222	
Lämmer und Ziegen	8 722	
Pferde	67 320	
Maulthiere	3 987	
Thierische Erzeugnisse für den Lebensunterhalt		549 695
Darunter:		
Fleisch, frisch	118	
„ geräuchert oder gesalzen	12 169	
Fische, frische	1 338	
„ konservirt	15 594	
Frische Eier	2 022	
Wurst und Schinken	32 616	
Fleisch, Fische etc. in Konserven	281 008	
Schmalz	82 622	
Butter	38 576	
Käse	74 138	
Kondensirte Milch	9 164	
Desgl. für Industriezwecke		809 884
Darunter:		
Ungegerbte Felle	133 416	
Thierfette	164 045	
Wolle	195 499	
Hasen- und Kaninchenhaar	18 330	
Schmuckfedern	8 027	
Bettfedern	109	
Glycerin	8 882	
Guano	2 025	
Stearin	198 711	
Fischöle	15 007	
Rohseide	27 400	
Eiweiß	1 538	
Wachs	1 871	
Leim	4 438	
Schwämme	4 875	
Gelatine	7 080	
Desgl. für Medizinalgebrauch		10 678
Darunter:		
Moschus	1 504	
Cantariden	121	
Bibergeil	719	
Leberthran	8 245	
Fabrikate		678 052
Darunter:		
Schuhwerk	41 190	
Andere nicht besonders genannte Lederwaaren	52 140	
Sättel	4 623	
Geschirre	14 464	
Handschuhe	33 684	
Lack-, Wichs-, und Putzleder	177 982	
Lederriemen für Maschinerie	30 018	
Fächer	8 364	
Fabrikate aus Fischbein	1 106	
Schildpatt	2 003	
Horn	34 978	
Knochen	22 684	
Elfenbein	9 726	
Perlmutter	39 602	
Korallen	5 491	
Saiten für Musikinstrumente	8 540	
Kerzen: Wachs	1 080	
Stearin	154 619	
Talg	11 454	

Vegetabilische Stoffe und Waaren daraus:

Spinnstoffe		2 355 672
Darunter:		
Rohe Baumwolle	2 323 352	
Jute	23 705	
Flachs, Hanf, Ramie	8 615	
Früchte und Kerne:		900 128
Darunter:		
Lebende Pflanzen	6 418	
Sämereien	9 787	
Kakao	181 873	

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 263.

	Werth: Gold-Dollars.	
Kaffee	82 524	
Zimmt	63 477	
Mais	102 819	
Weizen und andere Halmfrüchte	32 412	
Mandeln	78 225	
Früchte, getrocknet	94 505	
Desgl., eingemacht	36 712	
Gemüse, frisch	61 342	
Desgl., eingemacht	58 252	
Pfeffer	13 238	
Andere Gewürze	5 477	
Nicht besonders genannte Samen und Körner als Genußmittel	61 101	
Samen und Körner für Medizinalzwecke	3 152	
Verschiedene Pflanzensubstanzen		1 290 694
Darunter:		
Kork	44 547	
Hopfen	28 309	
Stroh	20 622	
Olivenöl	131 611	
Zucker	36 494	
Mehl	160 768	
Zwieback	50 417	
Stärke und Stärkemehl als Genußmittel	22 094	
Chokolade	5 066	
Konfitüren	9 235	
Virginia-Rohtabak	136 723	
Thee	24 679	
Kork in Platten	20 937	
Safran	6 740	
Rohrgeflecht für Möbel	3 485	
Opium	10 677	
Harze, Gummi, zum Medizinalgebrauche, Balsam	10 281	
Oele zum Medizinalgebrauche	11 572	
Baumwollensamen zu Industriezwecken	335 479	
Indigo	30 301	
Gummi zu Industriezwecken	25 461	
Kolophonium	12 447	
Stärke zu Industriezwecken	11 386	
Terpentinspiritus	5 673	
Thran	1 996	
Oele zu Industriezwecken	33 706	
Essenzen	11 386	
Holz und seine Fabrikate		1 113 641
Darunter:		
Bauholz in Stücken, Balken, Brettern (zollfrei)	366 228	
Desgl., zollpflichtig	102 435	
Feine Hölzer	7 145	
Fabrikate, nicht besonders genannt	138 028	
Fächer aus Holz, in Verbindung mit anderen Stoffen	15 893	
Handwerkszeuge desgl.	8 969	
Möbel, mit oder ohne Marmor, oder sonstige Verzierung	216 899	
Leere Fässer	19 911	

	Werth: Gold-Dollars.	
Kisten	124 535	
Eisenbahnschwellen	67 311	
Telegraphen- und Telephonstangen	19 220	
Fabrikate aus verschiedenen Pflanzenstoffen	467 908	
Darunter:		
Jute und sonstige Säcke	329 279	
Cigarretten	39 777	
Cigarren	2 802	
Rauchtabak	2 811	
Schnupftabak	1 113	
Cigarettentabak	2 071	
Kautabak	5 465	
Lampendochte	11 444	
Tauwerk	22 616	
Besen	6 225	
Bindfaden	14 181	
Jalousien	4 643	
Nicht besonders genannte Rohr- und Strohfabrikate	8 951	
Mineralische Stoffe:		
Schmucksachen aus Gold, Silber und Platina		190 067
Darunter:		
Blattgold zum Vergolden	11 566	
Kupfer und seine Legirungen		625 586
Darunter:		
Isolirdraht	24 670	
Kupfer ꝛc. in Blöcken oder Stücken	12 451	
Desgl. in Barren	2 186	
Desgl. in Platten, meist Kupferblech	74 509	
Draht	23 917	
Drahtfabrikate	354 782	
Gewebe, einschl. vergoldeter und versilberter	38 177	
Schmucksachen desgl.	55 435	
Bronzemöbel	15 793	
Unechtes Blattgold	2 543	
Röhren	6 340	
Drahtgeflecht	7 877	
Bronzepulver	3 673	
Platten zum Graviren	343	
Zinn, Blei und Zink		108 623
Darunter:		
Rohmetalle in verschiedener Form	18 142	
Fabrikate von Zinn	11 140	
Desgl. von Blei	18 817	
Desgl. von Zink	26 645	
Zinkblech	12 472	
Löthblei und -Zinn	8 725	
Eisen und Stahl		2 712 681
Darunter:		
Eisenbahnschienen	255 755	
Telegraphen- und Telephonposten	7 459	
Telegraphen- und Telephondraht	20 126	
Anderer Draht einschl. Stachelzaundraht	223 494	
Stahl in Barren	101 494	
Amboſſe und Schmiedehämmer	18 040	
Pflüge	81 876	

	Werth: Gold-Dollars.	
Drahtseile	38 486	
Röhren	230 897	
Sensen und andere landwirthschaftliche Handwerkszeuge	173 969	
Schmelztiegel	7 396	
Radachsen	11 338	
Eisen in Blöcken, Feilspänen oder Stücken	57 459	
Stab-, Rund-, Würfeleisen	92 404	
Eisen in Platten und als Dachblech	296 157	
Eisenblech	122 668	
Eiserne Balken und Träger	69 129	
Nägel, Drahtstifte, Schrauben	193 299	
Möbel	13 662	
Drahtgewebe	15 949	
Oefen	33 585	
Ketten	14 261	
Nicht besonders genannte Fabrikate von Eisenblech	57 451	
Desgl., verzinnt oder vernickelt	80 721	
Desgl. emaillirt	36 983	
Desgl., von Eisen oder Stahl unter 10 kg	359 880	
Desgl. über 10 kg	122 790	
Schiffsanker	1 825	
Andere Metalle		544 945
Darunter:		
Quecksilber	541 664	
Aluminium, Nickel u. s. w.	3 281	
Steine und Erden		1 715 977
Darunter:		
Steinkohle	701 913	
Thon und Sand	4 462	
Töpfererde	4 841	
Schwefel	12 037	
Kalk und Cement	79 162	
Geschliffene Diamanten	15 500	
Marmor	4 390	
Schmirgel rc.	2 063	
Koks	287 075	
Mineralöl (rein)	62 200	
Desgl. (roh)	250 292	
Paraffin	114 652	
Vaselin	3 640	
Schmelztiegel	12 413	
Ziegel für Oefen	21 104	
Mühlsteine	3 766	
Thonziegel und -Fliesen	24 264	
Ziegel und Röhren für Entwässerung	7 284	
Waaren mit Marmor und Alabaster	7 426	
Thon, Stuck und Gips	3 836	
Meerschaum	5 750	
Paraffinkerzen	2 653	
Bleistifte	13 353	
Marmorplatten	6 450	
Glas und Krystall, Porzellan und Steingut		55 108
Darunter:		
Isolatoren für Telegraphen und Telephone	2 851	

	Werth: Gold-Dollars.	
Spiegel aller Art	36 721	
Flaschen	57 900	
Demijohns	17 050	
Gläser und Krüge	1 576	
Brillen, Lorgnons	10 551	
Porzellan- und Steingutfabrikate	160 956	
Glas- und Krystallwaaren	218 660	
Fensterglas und Krystallscheiben	47 309	
Brillen und Uhrengläser	2 427	
Gold und Silber:		
geprägt	698 987	
In Barren	140 485	
Gewebe und ihre Fabrikate:		
Aus Baumwolle		4 576 483
Darunter:		
Näh- und Häkelgarn	725 246	
Hilaza	21 432	
Schnur (Kordel)	6 948	
Canevas	5 338	
Gardinen, Antimacassen	6 704	
Spitzen und Besatz	170 676	
Ungebleichte und weiße Stoffe	1 802 404	
Bedruckte, gefärbte, bemalte desgl.	954 795	
Baumwollenstoffe mit Stickereien, Wolle mit unechtem oder echtem Metallschmuck	22 854	
Teppiche	7 570	
Strumpfwirkerwaaren	319 203	
Trobbeln	2 958	
Unterhosen	1 593	
Hemden	39 099	
Decken jeder Art, Umschlagetücher, Kopfkissen	15 540	
Korsetts	20 095	
Kleiderstoffe	2 127	
Posamentierwaaren	68 048	
Strumpfbänder und Hosenträger	16 667	
Schirme	8 596	
Kragen, Manschetten und Vorhemben	15 615	
Gummizüge für Schuhe und Gummibänder	206 729	
Kleider	82 264	
Gestickte Striche und Einsätze	104 120	
Aus Leinen, Hanf und ähnlichem Material		488 690
Darunter:		
Hilaza	70 119	
Garn	52 583	
Schnüre	484	
Spitzen	5 015	
Gewebe aller Art	309 356	
Teppiche	8 957	
Posamentierwaaren	5 775	
Kragen, Manschetten und Brusteinsätze für Hemden	16 683	
Fertige Anzüge	8 831	
Gummizüge für Schuhe und Gummiband	1 573	
Unterhosen	974	
Hemden	775	

	Werth: Gold-Dollars.	
Korsetts	586	
Gardinen, Decken	2 070	
Aus Wolle		1 735 418
Darunter:		
Stick- und Strickwolle, Filaza u. s. w.	26 714	
Gewebe bis 100 g im Gewicht pro Quadratmeter	80 976	
Desgl. von 100/250 g im Gewicht pro Quadratmeter	882 453	
Desgl. von 250/450 g desgl.	350 843	
Desgl. von 450/600 g desgl.	109 200	
Desgl. über 600 g desgl.	7 189	
Teppiche	65 357	
Gestrickte, gestickte und Strumpfwirkerartikel	57 121	
Unterhemden und Hosen	8 845	
Korsetts	366	
Kleiderstoffe	2 195	
Jacken und Westen	6 687	
Filz, auch für Maschinen	19 218	
Posamentierwaaren	30 903	
Gummizüge für Schuhe und Gummibänder	22 379	
Fertige Anzüge	56 991	
Gestickte Striche und Einsätze	1 171	
Aus Seide		461 794
Darunter:		
Müllergaze	5 268	
Garn	20 825	
Schnur	101	
Blonden, Spitzen	41 092	
Gewebe	214 488	
Kleider	21 874	
Schirme	2 084	
Nicht bes. genannte Artikel von Tüll oder anderen Geweben	156 446	
Aus Halbseide	526 878	
Darunter:		
Garn	296	
Gewebe	339 879	
Andere Artikel	187 203	
Chemische und pharmazeutische Produkte		1 276 620
Darunter:		
Firniß	33 365	
Farben	185 066	
Nicht bes. genannte Drogen und Chemikalien	194 166	
Soda	167 487	
Kupfer- und Eisenvitriol	123 948	
Medizinalweine	41 919	
Natürliche und künstliche Alizarine	23 092	
Ammoniak	20 796	
Medizinalkapseln, Pastillen ꝛc.	26 559	
Aether	29 567	
Farbholzextrakt	26 560	
Salpeter	31 332	
Tafelsalz	6 899	
Chinarinde, Chinin	13 789	
Photographieplatten	14 375	
Hefe	13 742	
Nicht bes. genannte Salze und Oxyde	48 247	
Chlorkalk	10 115	
Naturwässer, spirituöse und durch Fermentation erzeugte Getränke		2 174 460
Darunter:		
Spirituosen	579 693	
Mineralwasser	12 859	
Bier und Apfelwein	192 517	
Bitter	25 750	
Liköre	8 935	
Essig	8 429	
Wein in Fässern	950 080	
In Kisten	313 912	
Champagner	57 500	
Papier und Waaren daraus:		
Papier		786 860
Darunter:		
Abfälle für Fabriken	50 834	
Druckpapier	89 189	
Schreibpapier	33 141	
Packpapier	161 612	
Tapeten	63 719	
Cigarrettenpapier	221 634	
Liniirtes Brief- Rechnungs- und Notenpapier	82 654	
Papier mit Monogramm, Firma ꝛc.	33 906	
Gedruckte Brief-, oder Dokumentenschemata zum Ausfüllen	26 890	
Papierwaaren		552 817
Darunter:		
Blankobücher	32 002	
Desgl., und gedruckte in Sammet, Elfenbein, Schildpatt	8 797	
Gedruckte Bücher und Noten	176 071	
Lithographien, Oelgemälde, Stiche, Malereien u. s. w.	22 697	
Kouverts	44 883	
Spielkarten	14 500	
Visiten- Geschäfts- und andere Karten	22 890	
Nicht bes. genannte Papierwaaren	79 107	
Nicht eingebundene Noten	103 564	
Maschinen, Instrumente und Werkzeuge		3 732 339
Darunter:		
Elektrische Batterien	27 799	
Cylinder für elektrisches Licht	44 574	
Wissenschaftliche Instrumente	83 748	
Minenlampen	729	
Blitzableiter	894	
Pumpen und Turbinen	64 603	
Handwerkerwerkzeuge	252 626	
Musikinstrumente	217 451	
Dampfmaschinen	801 625	
Maschinen und Apparate mit Hand- oder Hebelbetrieb resp. Pedal	298 301	

	Werth: Gold-Dollars.	
Maschinen &c. mit sonstigem Motor ...	1 766 826	
Werke für Uhren ...	1 780	
Drucker- und Lithographiepressen und Zubehör ...	47 420	
Thurmuhren ...	2 894	
Tisch- und Wanduhren ...	24 332	
Goldene Taschenuhren ...	15 532	
Silberne und andere Taschenuhren ...	47 776	
Fahrzeuge ...		279 515
Darunter:		
Eisenbahnwagen ...	130 933	
Wasserfahrzeuge ...	11 044	
Karren und Lastwagen ...	83 321	
Ein- und zweirädrige Karren ...	23 012	
Kutschwagen ...	36 418	
Kinderwagen ...	4 383	
Diligencen, Omnibus &c. ...	5 112	
Waffen und Explosionsstoffe ...		853 691
Darunter:		
Hieb- und Stichwaffen ...	6 936	
Schießwaffen ...	163 757	
Kartuschen ...	65 346	
Zündhütchen ...	46 897	
Zünder für Explosivstoffe ...	82 624	
Dynamit und sonstige Sprengstoffe ...	372 741	
Raketen ...	4 202	
Zündocht und -Schnur für Minen ...	81 639	
Pulver ...	10 219	
Desgl. für Minen ...	65 769	
Verschiedene Artikel ...		909 979
Darunter:		
Maschinenöl ...	163 239	
Parfümerien ...	135 469	
Guttapercha- und Celluloidartikel ...	98 155	
Gummibänder für Maschinen ...	85 603	
Stöcke ohne Edelmetallverzierung ...	5 524	
Bürsten und Pinsel ...	18 369	
Gummischläuche ...	32 561	
Gürtel ohne Gold u. Silberverzierung ...	11 442	
Fertige Kissen und Kopfkissen ...	7 746	
Eisen-, Stahl- und Holzhäuser ...	12 595	
Etuis ...	28 409	
Künstliche Blumen ...	16 179	
Hutfutter ...	12 161	
Schirm- und Hutüberzüge ...	1 467	
Eis ...	7 138	
Gummi in Schuhwerk ...	1 827	
Gummi in Platten oder Tafeln ...	12 297	
Gummi für Billards ...	2 033	
Seife, nicht parfümirt ...	25 748	
Dachpappe aus Asbestkarton ...	19 917	
Malereien auf Papier, Stoff, Glas und Porzellan ...	13 230	
Künstliche Blumen ...	1 587	
Federbesen zum Abstauben ...	5 492	
Federhalter ...	4 609	
Hüte ...	185 041	
Feldzelte ...	5 078	
Wachstuch ...	24 331	
Zusammen einschl. nicht besonders genannter Artikel ...	—	34 000 440

Ausfuhr.

Edelmetalle.	Werth: Silber-Dollars.
Gold als Erz, Staub und Erde ...	59 660
„ geprägt in fremden Münzen ...	34 887
„ „ „ Mexikanischen Münzen ...	164 113
„ in Barren einschließl. des Gehalts goldhaltiger Silberbarren, sowie der mit anderen Metallen vorkommenden Legirungen; Gold in Legirung mit anderen Metallen ...	4 139 645
Goldhaltige Silberbarren, Silber in Barren, silberhaltiges Blei, Kupfer und Zink; Silber in Barren, einschl. der Gold enthaltenden, sowie in Blei, Kupfer und Zink ...	18 803 876
Silber als Erz, Staub oder Erden ...	10 935 353
„ geprägt (Mexikanisches) ...	17 077 119
„ „ (fremdes) ...	485 326
„ Abfälle ...	50 866
Schwefelsilber ...	785 009
Zusammen ...	52 535 854

Waaren.	Menge: kg	Werth: Silber-Dollars.
Blei und Bleierze ...	40 583 585	1 827 818
Eisenerze ...	50 126	2 574
Kupfer ...	13 338 788	2 148 184
Kupfererz ...	3 707 585	564 201
Antimon ...	137 087	7 291
Zinn ...	29 563	16 879
Steinkohlen ...	53 192 661	232 919
Marmor (roh) ...	1 490 891	165 681
„ (bearbeitet) ...	28 436	1 455
Gips ...	1 140 116	3 270
Kaffee ...	16 512 648	12 670 783
Kakao ...	83 877	42 809
Zucker ...	526 388	94 001
Melasse ...	809 072	65 590
Vanille ...	25 705	423 084
Tabak, roh ...	944 388	704 854
„ fabricirt ...	366 514	755 279
Henequen in Faser ...	67 143 583	7 720 068
„ „ Strick- Tauwerk ...	13 299	3 942
Ixtle in Faser ...	4 328 550	845 545
„ „ Stricken ...	14 071	3 992
Besenreis ...	3 183 421	846 166
Holz:		
Brennholz ...	12 124 354	28 857
Bau- und Tischlereiholz:	cbm	
gewöhnlich ...	533	1 638
fein ...	118 667	681 143

	Menge: kg	Werth: Silber-Dollars.
Holz:		
Gelbholz	13 295 576	292 716
Blau- und anderes Farbholz	68 399 375	1 763 314
Indigo	4 970	9 921
Safran	20 021	8 661
Sassaparilla	659 562	106 457
Jalapawurzel	141 487	91 010
Orseille	410 454	11 300
Medizinalkräuter	18 256	4 590
Lebende Pflanzen	47 592	20 837
Citronen	1 295 287	43 799
Sonstige Früchte, frisch oder getrocknet	2 915 688	125 460
„ „ Fruchtsubstanz, eingemacht, in Gelee und Pasta	4 801	1 817
Gemüse	44 457	2 874
Pfefferschoten	107 311	43 511
Bohnen	2 860 578	205 192
Kichererbsen	2 736 219	362 290
Saubohnen	28 200	2 170
Mais	5 531 965	197 659
Reis	439 375	38 167
Viehfutter	549 805	8 585
Kaugummi	758 471	679 367
Kautschuk	85 986	91 685
Gerberlohe-Rohstoff	228 943	6 065
Linaloe-Essenz	5 656	9 973
Knoblauch	55 520	7 046
Verschiedene Oele	29 660	3 225
Sprit aus Zuckerrohr	10 177	5 548
	Stück	
Pferde	1 911	43 708
Schweine	3 686	45 211
Kleinvieh	6 616	10 669
Maulthiere	1 762	69 006
Rindvieh	154 138	1 572 098
	kg	
Frisches und gesalzenes Fleisch	15 122	3 667
Gesalzene Fische	40 838	3 124
Krabben	36 174	5 662
Wolle	58 759	11 252
Knochen	1 431 304	22 366
Hörner	191 816	14 601
Schweinsborsten	151 209	70 802
Federn	7 603	33 264
Häute und Felle:		
gegerbte	71 974	23 001
Hammel-	10 050	1 858
Ziegen-	1 637 944	1 445 159

	Menge: kg	Werth: Silber-Dollars.
Häute und Felle:		
Wildschwein-	31 550	14 766
Krokodil-	94 105	25 843
Rinder-	2 825 341	648 817
Reh-	246 766	170 647
von anderen Thieren	21 479	20 171
Schweinefett	63 217	21 840
Käse	6 678	2 579
Honig	875 672	79 075
Wachs	15 120	5 511
Perlmuttermuscheln	239 053	26 637
Echte Perlen	—	8 500
Schildpatt	1 176	3 481
Salz	1 187 919	17 581
Kleie	916 969	14 702
Schuhwerk	2 687	4 078
Hüte	2 738	4 464
Reitsättel	4 626	5 174
	g	
Edelsteine und Schmuck	80 733	44 573
	kg	
Spielwaaren und Kuriositäten	1 491	2 152
Steingut	88 690	3 270
Baumaterialien	302 443	3 778
Manufakturen	106 591	35 965
Bücher und Druckschriften	7 370	4 643
Naturwissenschaftliche Objekte	1 024	1 985
Möbel	8 750	8 504
Muster von und ohne Werth	21 085	10 477
Lithographien und Photographien	1 465	15 829
Guano	928 021	50 610
Zus. einschl. aller anderen Waaren[1]	—	38 319 099
Dazu Edelmetalle	—	52 535 854
Ueberhaupt	—	90 854 953
Dagegen 1893/94 { Edelmetalle	—	46 484 360
Dagegen 1893/94 { Waaren	—	32 858 927
Zusammen	—	79 343 287

Schiffsverkehr.

	Dampfschiffe.	Reg.-Tonnen.	Segelschiffe.	Reg.-Tonnen.
Im Fiskaljahre 1894/95 liefen ein	4078	3 083 050	5497	345 923
Dagegen 1893/94	3628	2 589 768	5330	348 228
und liefen aus	3991	3 026 964	5566	332 720
Dagegen 1893/94	3547	2 540 043	5372	349 545

[1]) Darunter ausländische für 161 366 Dollars.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Erster Theil.

1896. Gesetzgebung und Statistik. April.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Abänderung der Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten.

(Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 9, S. 66.)

Die durch Beschluß vom 9. Juli 1894 genehmigte „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“[1]) hat der Bundesrath, wie folgt, abgeändert:

1) Die Grenzzahlen des zulässigen Aschengehalts für Mehl, welches zur Abschreibung vom Zollkonto oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins bei der Ausfuhr angemeldet wird, werden bis auf Weiteres festgesetzt:

	in der lufttrockenen Substanz	in der Trockensubstanz
bei Weizenmehl auf . .	2,457 pCt.	auf 2,767 pCt.
bei Roggenmehl auf .	1,753 „	„ 1,973 „

2) Das vorgeschriebene Typenverfahren kommt bei der Eingangsabfertigung von Kleie in Fortfall. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Zollbehörden entscheiden bei der Abfertigung von Kleie nach freiem Ermessen darüber, ob eine als „Kleie“ deklarirte Waare zollamtlich als solche zu behandeln oder nach Nr. 25 q 2 des Tarifs zu verzollen sei. In denjenigen Fällen, in welchen die Abfertigungsbeamten Zweifel über die Beschaffenheit der Waare haben oder die Betheiligten sich der Denaturirung der Waare widersetzen, hat die Untersuchung der letzteren durch einen vereideten Chemiker auf ihren Aschengehalt mit der Maßgabe stattzufinden, daß die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassen ist, wenn ihr Aschengehalt mindestens 3,749 pCt. der lufttrockenen Substanz und bezw. 4,264 pCt. in der Trockensubstanz beträgt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Betheiligten die Aschengehaltsermittelung verlangen und für den Fall, daß das Ergebniß zu ihren Ungunsten ausfällt, die Kosten der Untersuchung übernehmen.

3) Nach dem zweiten Satz von Absatz 4 der „Anweisung“ ist beizufügen:

„In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Betheiligten die Aschengehaltsermittelung verlangen und für den Fall, daß das Ergebniß zu ihren Ungunsten ausfällt, die Kosten der Untersuchung übernehmen.“

4) Im letzten Absatz der „Anweisung“ sind zwischen den Worten „Hartweizen“ und „sind“ die Worte einzufügen: „oder einem Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder einem aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellten Mehl“.

[1]) Hand. Arch. 1894 I. S. 648.

Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

(Ebenda S. 67.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Februar d. Js. den folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die anliegenden Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein werden mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. April 1896 in Kraft treten.

2) Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, haben die in Ziffer 2 der Anlage vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März 1896 einzureichen.

Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§. 1 und 43e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 / 16. Juni 1895[1]) wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet §. 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2) Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3) Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 530.

4) Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufslokal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

a. denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;

b. aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5) Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann Seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6) Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im §. 15, Absatz 2, des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken [1]), eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

(Ebenda S. 68.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Februar d. Js. beschlossen:

1) An Stelle der in den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Centralblatt 1888, S. 642), unter Ziffer 2 A a bb für das zur Viehfütterung bestimmte Salz aus Steinsalz als Denaturirungsmittel vorgeschriebenen ³/₈ pCt. Eisenoxyd und ¹/₄ pCt. Wermuthpulver sind anzuwenden ¹/₄ pCt. Eisenoxyd und ¹/₄ pCt. Wermuthpulver.

2) Der erste Absatz in Ziffer 9 der gedachten Bestimmungen erhält folgenden Zusatz:

„Bei Herstellung von Gewerbebestellsalz kann auch Steinsalz von einer Körnung bis zu Graupengröße zugelassen werden."

1) Hand. Arch. 1887 I. S. 647.

Zurücknahme von versteuertem beschädigten Zucker in den Raffineriebetrieb.

(Ebenda S. 72.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Februar d. Js. das Folgende beschlossen:

Den Zuckerraffinerien kann auf ihren Antrag Seitens der Direktivbehörde gestattet werden, beschädigten oder sonst zum Konsum ungeeigneten versteuerten Zucker aus dem freien Verkehr in den Raffineriebetrieb zurückzunehmen und dafür eine gleiche Menge von Zucker derselben Gattung ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen. Die Vergünstigung ist jedoch nur zu gewähren, wenn der Antrag von derjenigen Raffinerie ausgeht, aus welcher der fehlerhafte Zucker abgefertigt worden ist, und wenn die Raffinerie erweislich sich noch im Besitze des Zuckers befindet oder sonst zur Tragung des aus der Beschaffenheit desselben erwachsenden Schadens verpflichtet ist.

Die Feststellung der Menge des fehlerhaften Zuckers ist, soweit dieselbe nicht durch die Steuerbeamten erfolgen kann, auf Kosten der Raffinerie durch Sachverständige zu bewirken. Die Wahl der Sachverständigen erfolgt durch die Steuerbehörde.

Fabriken, welche Rohzucker und zum Konsum fertigen Zucker herstellen, werden bezüglich des letzteren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen wie Raffinerien behandelt.

Die Anordnung der erforderlichen Kontrolen bleibt der Direktivbehörde vorbehalten.

Ermächtigung der Zoll- und Steuer-Direktivbehörden, den Brauern das Halten von Vorräthen an Malzschrot zum Verkauf zu gestatten.

(Ebenda S. 88.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. März d. Js. beschlossen, die Direktivbehörden zu ermächtigen, den Brauern das Halten von Vorräthen an Malzschrot zum Verkauf unter Anordnung der mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 13, Absatz 3 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 erforderlichen Kontrolen zu gestatten.

Jährliche Revision der Brennsteuer-Vergütungssätze.

(Ebenda Nr. 13, S. 87.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. März d. Js. den folgenden Beschluß gefaßt:

Die im §. 43c, Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ [1]) vorgeschriebene Revision der Brennsteuer-vergütungssätze wird jährlich im Laufe des Quartals Juli—September vorgenommen. Die hierbei sich ergebenden, sofort zu veröffentlichenden Aenderungen der Vergütungssätze treten am 1. April des folgenden Jahres in Kraft.

Deutsches Reich und Dominikanische Republik.

Kündigung des Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrages zwischen beiden Ländern vom 30. Januar 1885.

Der Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Reich und der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885[2]) ist von der Dominikanischen Regierung gekündigt worden.

In Folge dieser Kündigung werden die Bestimmungen des genannten Vertrages mit Ablauf des 26. Januar 1897 außer Kraft treten.

Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Kongostaat, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Persien, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, Türkei, Zanzibar, Liberia, Oranjefreistaat.

Beitritt des Oranjefreistaates zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890.

(Moniteur belge vom 15. März 1896.)

Die Regierung des Oranjefreistaates ist unterm 10. Februar 1896 der Generalakte der Brüsseler Konferenz vom 2. Juli 1890[3]) beigetreten.

Rumänien.

Zolltarifirung von leichten Baumwollengeweben.

Gemäß einer Verfügung des Finanzministeriums vom 6./18. Februar d. Js., Nr. 10 379, sind in Zukunft nur rein baumwollene Gewebe von 75 g oder weniger Gewicht auf den Quadratmeter bei der Einfuhr mit 160 Lei für 100 kg nach Art. 280 des Allgemeinen Tarifs, derartige Gewebe aber von mehr als 75 g Gewicht auf den Quadratmeter je nach ihrer Gattung nach den einschlägigen Artikeln 276, 277 und 278 des Allgemeinen Tarifs zu verzollen.

Dieselben Unterscheidungen müssen auch bezüglich der Tarifirung der in Art. 320 des Allgemeinen Tarifs vorgesehenen gemischten Gewebe gemacht werden.

Alle durch eine etwaige frühere Verordnung getroffenen diesen Verfügungen zuwiderlaufenden Bestimmungen sind und bleiben aufgehoben.

Zollabfertigung von landwirthschaftlichen Maschinen.

Gemäß einer Verfügung des Finanzministeriums vom 6./18. Februar d. Js., Nr. 10 410, haben die Zollämter von nun an landwirthschaftliche Maschinen, sowie Theile und Zubehör landwirthschaftlicher Maschinen auf Grund des Art. 504 des Allgemeinen Tarifs zollfrei auszufolgen, ohne wie bisher eine besondere Ermächtigung hierzu Seitens des Ministeriums abzuwarten.

Unter landwirthschaftlichen Maschinen werden verstanden: Pflüge aller Art, Eggen, Walzen, Getreidemähmaschinen, Säemaschinen, Grasmähmaschinen, Maisrebler, Getreidereinigungs- und Auslesemaschinen, Strohbinde-, Heusammel- und Heuverlademaschinen, Heupressen, Futter- und Rübenschneidemaschinen, Maisquetscher für das Vieh, systematische Maschinen zum Traubenzerdrücken, Weinpressen und dergl.

Die Zollämter haben jedoch dafür zu sorgen, daß derartige landwirthschaftliche Maschinen in den Zolldeklarationen nicht mit der unbestimmten Bezeichnung „landwirthschaftliche Maschinen", sondern unter der bekanntesten Handelsbezeichnung eingeschrieben werden.

Ebenso ist bezüglich der Theile und des Zubehörs landwirthschaftlicher Maschinen zu verfahren, bei welchen deren eigentliche Benennung, die Art der Stoffe, aus denen sie hergestellt sind, sowie die Maschine, zu der sie gehören, nach Thunlichkeit genau anzugeben sind.

Die Nägel, Nieten und Schrauben mit oder ohne Mutter allein eingeführt als Reservetheile mit der Bestimmung, nöthigenfalls die alten, an bereits eingeführten Maschinen befindlichen zu ersetzen, sind nicht als Maschinenzubehör zu betrachten und somit den einschlägigen Einfuhrzöllen unterworfen.

Die Zollfreiheit für industrielle Maschinen ist auch in Zukunft an die Erlaubniß des Ministeriums gebunden.

Die gesundheitliche Ueberwachung der Herstellung von Nahrungsmitteln und des Handels mit Nahrungsmitteln und Getränken.

Eine Königliche Verordnung vom 11. September 1895, betreffend die gesundheitliche Ueberwachung der Herstellung von Nahrungsmitteln und des Handels mit Nahrungsmitteln und

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 530.
[2]) Ebenda 1886 I. S. 147.
[3]) Ebenda 1892 I. S. 611 und 1893 I. S. 199.

Getränken, enthält nach den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“ u. A. nachstehende Bestimmungen:

Art. 11. Es ist im Allgemeinen verboten und mit den in Art. 157 und 175 des Gesundheitsgesetzes vorgesehenen Strafen zu ahnden, wenn nachbenannte Gegenstände in den Handel gebracht und in den Lokalen der Kaufleute, Fabrikanten und Verkäufer gehalten werden:

a. Nahrungsmittel und Getränke, deren normale (natürliche) Zusammensetzung durch Entziehung von Bestandtheilen, durch Entnahme wesentlicher Theile oder durch Ersatz gewisser wesentlicher Theile verändert worden ist, wenn diese Entziehung, Entnahme oder Ersetzung den Nahrungswerth des Nahrungsmittels oder Getränkes verringert, oder wenn der Käufer über die Veränderung des Charakters des Nahrungsmittels oder Getränkes, über den Ersatz des natürlichen Nahrungsmittels oder Getränkes durch ein künstliches nachgeahmtes Nahrungsmittel oder Getränk mittels Zusatzes fremder Stoffe von geringerem Nahrungswerth oder von möglicherweise gesundheitsschädlichen und den Charakter des Nahrungsmittels oder Getränkes ändernden Eigenschaften nicht unterrichtet ist.

b. Unreife oder verdorbene Früchte und Gemüse, unreifes oder verdorbenes Getreide, im Allgemeinen, sowohl wegen schlechten Materials, als auch wegen fehlerhaften Vorgehens bei der Herstellung, durch schlechte Aufbewahrung, durch Alter oder aus anderen Ursachen verdorbene Nahrungsmittel und Getränke.

c. Nahrungsmittel und Getränke, welche nicht die in dieser Verordnung verlangten Eigenschaften besitzen, oder in einer durch besondere Bestimmungen dieses Reglements verbotenen Weise nachtheilig verändert worden sind.

d. Nahrungsmittel und Getränke, denen zur besseren Aufbewahrung oder zu einem anderen Zwecke giftige Bestandtheile zugesetzt sind, selbst wenn die Menge solcher giftigen Bestandtheile so gering ist, daß sie in gewöhnlichen Fällen der Gesundheit nicht schädlich werden können.

e. Nahrungsmittel und Getränke, denen ein Arzneimittel in einer Dosis zugesetzt ist, in der es die Wirkung eines Arzneimittels hervorbringt. Ausgenommen sind die Apotheken, welche für die Herstellung und den Verkauf solcher, gewissen Nahrungsmitteln oder Getränken einverleibter Arzneimittel zuständig sind.

f. Mit Farbstoffen, die in dieser Verordnung verboten sind, gefärbte oder in giftfarbigen, in dieser Verordnung verbotenen Papieren oder Schachteln verpackte oder in andere Stoffe, die geeignet sind, dem Nahrungsmittel giftige Bestandtheile mitzutheilen, eingehüllte Nahrungsmittel und Getränke.

Art. 12. Es ist untersagt, zur Herstellung oder Aufbewahrung der Nahrungsmittel und Getränke oder zum Messen der Nahrungsmittel und Getränke Gefäße und Maße aus giftiger Metallmischung zu verwenden, wie solche aus Blei, aus Zinn mit mehr als 1 pCt. Bleizusatz, aus Zinn und Kupfer mit mehr als 1 pCt. Spießglanzzusatz, aus Zink und anderen Metallen oder Mischungen, die sich in sauren Nahrungsmitteln oder Getränken auflösen, hergestellt werden.

Das zur Verzinnung von Kupfergefäßen verwendete Zinn soll höchstens 1 pCt. Blei und 1 pro Tausend (1 mg auf 10 g) Arsenik enthalten.

Gefäße aus Thon (gebrannter Erde) müssen derart glasirt sein, daß das Blei der Glasur sich nicht in dem Essig, der in solchen Gefäßen gesotten wird, auflöst.

Titel II. Alkoholische Getränke.

A. Destillirte alkoholische Getränke.

Art. 13. Der Alkohol wird durch Destillation gegohrener Flüssigkeiten gewonnen, welche schon Alkohol enthalten, wie Wein, Bier, Apfel- und Birnenmost; ferner durch Destillation verschiedener Stoffe, welche gährungsfähigen Zucker enthalten, wie Rüben, Pflaumen, Kirschen und andere Früchte, Weinhefe, Träberwein, Honig; durch Destillation von Stoffen, welche in Zucker verwandlungsfähige, gährungsfähige Prinzipien enthalten, wie die verschiedenen Getreidearten, hülsenartige und andere Samen, Kartoffeln und andere Wurzeln.

Im Allgemeinen ist zur Fabrikation des Alkohols nach den gewöhnlichen Methoden keine dieser Substanzen zulässig, wenn dieselben durch Schmarotzer (Brand, Wurmstich oder andere Parasiten) gelitten haben, oder wenn sie sich im Zustande der Fäulniß befinden; es kann jedoch die Verwendung verdorbenen Getreides gestattet werden, wenn sich der Fabrikant zur Beseitigung der unregelmäßigen Gährung der Methode des Dr. J. Effront (Anwendung von Fluoriden) oder eines anderen zur Verhinderung der unregelmäßigen Gährung gutgeheißenen Verfahrens bedient.

Art. 14. Nur der vollkommen raffinirte Aethylalkohol darf zur Herstellung geistiger (alkoholischer) Getränke dienen; seine Reaktion muß neutral sein und darf keinen Aether, keine höheren Alkohole in größerer als in Art. 19 der Verordnung gestatteter Menge, auch keine giftigen metallischen Salze oder freien mineralischen Säuren enthalten.

Der Spiritus (Alkohol), aus welchem Branntwein und andere alkoholische Getränke hergestellt werden, muß wenigstens 95 pCt. Alkohol enthalten.

Das zur Herstellung von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken verwendete Wasser muß rein, hell und von gesundheitsschädlichen Bestandtheilen frei sein. Zur Herstellung von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken dürfen keine im gegenwärtigen Reglement verbotenen Farben, aromatischen Essenzen und anderen Stoffe verwendet werden.

Art. 15. Die Bestimmung der alkoholischen Stärke erfolgt durch den gesetzlichen, vom Finanzministerium vorgeschriebenen, von der zuständigen Behörde kontrolirten Alkoholometer, bei welchem, bei einer Temperatur von 15° C, die Eintheilung 0° einer Dichtigkeit von 1,000 (Dichtigkeit des destillirten Wassers), 1° der Dichtigkeit von 0,9985 und 100° der Dichtigkeit von 0,7942 (Dichtigkeit des absoluten Alkohols) entspricht. Die alkoholischen Getränke, die Zucker und andere ausziehbare Stoffe in Lösung enthalten, werden auf ihren Alkoholgehalt mit dem Pyknometer, dem Ebullioskop oder mit dem Vaporimeter untersucht.

Art. 16. Zur Herstellung von alkoholischen Getränken dürfen beim Anfang des Destillationsverfahrens (Vorlauf) gewonnene, an Essigäther und sonstigen Aethern reichhaltige, sowie gegen Ende des Destillationsverfahrens (Nachlauf) erhaltene, an Säuren und höheren Alkoholen und Furfurolen reiche Destillate nicht verwendet und in Schänken oder in andere Verkaufslokale gebracht werden.

Art. 17. Alkohol gilt für vollkommen raffinirt und zur Herstellung von Branntwein und anderen Getränken zulässig, wenn er folgende Eigenschaften aufweist:

a. wenn er wenigstens 95 pCt. Aethylalkohol und höchstens 5 pCt. Wasser enthält;

b. wenn eine Probe von 10 g Alkohol, in einem cylindrischen Probirglase mit 10 g konzentrirter Schwefelsäure behandelt, farblos bleibt;

c. wenn eine Probe von 10 g Alkohol in einer cylindrischen Flasche mit 10 g einer kaustischen Kalilösung von 1,3 behandelt, farblos bleibt;

d. wenn ein Theil der mit 5 Theilen Wasser gemischten Alkoholprobe nicht trüb und opalisirend wird;

e. wenn 20 bis 25 Kubikcentimeter der in einer Porzellankapsel mit 10 Tropfen einer Lösung von farblosem Anilin und 3 Tropfen Salzsäure behandelten und geschüttelten Probe farblos bleibt und sich nicht gelbroth färbt.

Art. 18. Die Menge Unreinigkeiten, die der zur Herstellung von Getränken (Branntwein und anderen alkoholischen Getränken) bestimmte Alkohol enthalten darf, darf folgende Grenzen, auf reinen Alkohol von 100 pCt. berechnet, nicht überschreiten:

höhere Alkohole 0,200 pCt. oder 2,000 pro Tausend,
Essigäther 0,020 pCt. oder 0,20 pro Tausend,
Furfurol 0,010 pCt. oder 0,10 pro Tausend.

Falls diese Unreinigkeiten summarisch bestimmt sind, dürfen sie nicht mehr als 2 Raumtheile in 1000 Raumtheilen betragen. Die in diesem Artikel vorgeschriebene Unreinigkeitsgrenze wird nur für künstliche, aus industriellem Aethylalkohol fabrizirte Getränke und für die Nachahmungen (Surrogate) der natürlichen Getränke, nicht jedoch für natürliche Getränke, wie Cognak, Pflaumenschnaps, Rum, festgesetzt.

Art. 19. Verbrauchsalkohole müssen folgende alkoholische Stärke (Konzentration) haben:

Gewöhnliche Branntweine (Fusel, Anis, Kümmel, Korn, Melissen-, Minzen-Branntwein, Rostopschin) 12 bis höchstens 35 Volumenprozente Alkohol;

Pflaumenschnaps 20 bis 35 Volumenprozente Alkohol;

Träberschnaps, Lagerbranntwein, Kirsch 15 bis 40 Volumenprozente Alkohol;

Süße gezuckerte Liköre, Creme, Rosoglio, Ratafia, Benediktiner ꝛc. 15 bis 40 Volumenprozente Alkohol;

Cognak 45 bis 70 Volumenprozente Alkohol;

Rum, Arrak 45 bis 70 Volumenprozente Alkohol.

Im Gebrauch verboten und aus dem Handel zu entfernen sind Getränke, welche eine größere Menge enthalten, als in diesem Artikel vorgesehen ist. Die alkoholische Stärke (Konzentration) wird für einfache, nicht versüßte, extraktfreie Getränke mit dem Centesimalalkoholometer festgestellt; gezuckerte und mit ausziehbaren Stoffen gemischte Getränke werden durch das Vaporimeter oder mit dem Ebullioskop geprüft.

Art. 20. Die Alkohole und im Allgemeinen alle in den Alkoholfabriken erzeugten Destillate, welche nicht die in Art. 13, 14, 16, 17, 18, 19 dieser Verordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, dürfen nicht als Verbrauchsalkohole verkauft und nicht zur Herstellung von Branntweinen und anderen alkoholischen Getränken, sondern nur zu Industriezwecken verwendet werden.

Art. 21. Zur Herstellung von einfachen, aromatisirten oder versüßten Branntweinen durch Mischung von reinem Aethylalkohol mit Wasser dürfen zur Aromatisirung ätherische, vegetabilische, unschädliche Oele, unschädliche Samen, Wurzeln und ganze Pflanzen verwendet werden, welche ätherische Oele enthalten, wie Anis, Kümmel, Fenchel, Kardamom, Gewürznelken, Zimmet, Muskatnuß, Vanille, Kaffee, Kakao, Nüsse, Mandeln, Apfelsinen, Quitten, Wachholderbeeren, Tausendguldenkraut, Wermuth, Engelwurz, Melisse, Minze, Rosen und andere Vegetabilien, sowie unschädliche ätherische Oele, Benzoeharz, Weihrauch, Gummiarabicum, Tragantgummi, Katechu, Weinsteinsäure, Citronensäure, Aepfelsäure.

Zur Versüßung dürfen Zucker, raffinirte Glykose und Honig verwendet werden.

Zur Erzeugung alkoholischer Getränke dürfen keine Arzneipflanzen und andere gesundheitsschädliche Präparate, wie Opium, Mohnköpfe und Mohnsamen, Pikrinsäure, Kockelskörner u. s. w. verwendet werden. Ebenso wenig ist der Zusatz von Spanischem Pfeffer zu dem Branntwein gestattet.

Art. 22. Es ist durchaus verboten, dem Spiritus oder Branntwein bei Herstellung alkoholischer Getränke Aldehyd, Furfurol, Methylalkohol, Amylalkohol und andere, höhere Alkohole enthaltende Essenzen zuzusetzen oder sonstwie dabei zu verwenden, ferner die Theerprodukte, Alkaloide und andere Basen, sowie dem Theer entstammende Säuren; Nitrobenzol, Piperin, Capsicin, Cocain, Aethylnitrit und -nitrat, Aethyläther, Methyläther, Amyläther. Die Nachahmungen von Oenanthäther und die Nachahmungen der Aether von verschiedenen Capron- und Caprylsäureäther enthaltenden Früchten;

Aloe, Gummigutti, Jalappenharz, Kino-Gummi und dessen Derivate, Sacharin;

Unorganische Säuren, Metalloxyde und ihre Verbindungen, wie Blei-, Kupfer-, Zink-, Aluminium-Oxyd;

Farbstoffe von den in Art. 24 dieses Reglements verbotenen.

Art. 23. Zur Klärung alkoholischer Getränke können mechanische Filter aus Porzellan und anderer gebrannter Erde, aus Papier, Filz, ferner vegetabilische Kohlen, Porzellanerde, gebrannte Magnesia, Magnesiakarbonat, Eiweiß, gereinigte Gelatine, Milch, gebrannter Alaun dienen.

Die Anwendung von ungebranntem Alaun, gebrauchter und nicht wieder gereinigter Knochenkohle und von nicht regenerirter Blutkohle zur Klärung von Getränken ist nicht gestattet.

Art. 24. Zur Färbung der verschiedenen Branntweine und der Getränke im Allgemeinen dürfen nur vegetabilische Farben verwendet werden, und zwar

Gelb: Wurzel von Gelbwurzel, Curcumagelb, oder der alkoholische Extrakt von Gelbwurz, Safran, alkoholischer Safranextrakt, alkoholischer Saflorextrakt, Blüthen und Extrakt von Ringelblumen.

Roth: Kochenille, Karmin, Orseille (Extrakte aus Roccella- und Lecanoraflechten), Santelroth (Extrakt und alkoholische Tinktur vom Holz Pterocarpus santalinus); Brasilein, rother Farbstoff des Brasilienholzes, Malvenblüthen, Heidelbeeren, Johannisbeeren, Himbeeren, Kirschen, Wurzel von Anchusa;

Violett: Indigokarmin, Blau gemischt mit rothem Karmin, mit Kochenille oder mit anderen in diesem Artikel erwähnten rothen Farben;

Braun: Caramel (gebrannter Zucker), getrocknete in 60 pCt. raffinirtem Spiritus geweichte Brotrinde, Extrakt von Katechu mit 90 pCt. raffinirtem Spiritus behandelt;

Grün: Chlorophyll als Extrakt aus grünen unschädlichen Pflanzen, wie: Spinat, Nesseln, Epheu, schwarzem Hollunder und Extrakte aus diesen mit 96 pCt. Alkohol zubereitet und in undurchsichtigen Gefäßen aufbewahrt: Curcumatinktur mit Indigokarmin gemischt, Safrantinktur mit Indigokarmin, Saflor mit Lackmus.

Art. 25. Es ist verboten, zur Färbung von Getränken Farbenextrakte aus Theer und synthetische Farben (künstlich in den chemischen Fabriken hergestellte) irgend welchen Ursprungs oder irgend welcher Zusammensetzung, ferner Blei-, Kupfer-, Zink-, Aluminiumoxyd, Spießglanz, Arsenik enthaltende und im Allgemeinen metallische Farben zu gebrauchen.

Das Ministerium kann mittelst besonderer Verfügung die Verwendung von nicht zu den Diazokörpern gehörenden sulfurirten, bezüglich ihrer Reinheit kontrolirten Anilinfarben gestatten.

Art. 26. Die mit der Sammlung der dem chemischen Institute zu übersendenden Getränkeproben beauftragten Aerzte, Bürgermeister, Unterpräfekten und Polizeivorstände haben, außer der Probe der für den Verkauf und Handel schon fertig gestellten Getränke, nach Thunlichkeit auch Proben der Urstoffe zu entnehmen, deren sich der Fabrikant oder Verkäufer bei Herstellung der Getränke bedient, und zwar:

die Farben;

die aromatischen Essenzen und anderen Stoffe, die den Getränken beigesetzt werden, um ihnen einen besonderen Geschmack oder Geruch zu geben, wie die verschiedenen Extrakte, Säuren, Gummiharze, Bitterstoffe und anderen ähnlichen Stoffe, Fruchtsäfte, Syrupe, Klärungs- und Neutralisirungsstoffe. Die Grundstoffe sind mit der Benennung zu bezeichnen, in der sie sich im Handel befinden, und sollen die Grundstoffproben thunlichst sammt der Originalverpackung und der Originaletikette entnommen werden.

Art. 27. Um bei der Herstellung (Gährung) des Alkohols die abnorme Gährung von stärkemehlhaltigen, zuckerigen Stoffen, die zu reiche Entwickelung von Buttersäure und folglich von höheren Alkoholen zu verhindern, ist die Anwendung der Methode des Dr. J. Effront (die Fluormethode) gestattet, d. h. der Zusatz von verdünnter Flußsäure zu dem in den Gährungsgefäßen (Holzgefäßen) befindlichen Urstoffe und das Waschen (Sterilisiren) dieser Gefäße mit verdünnter Flußsäure.

Die mit der Flußsäure umgehenden Arbeiter sind über die ätzende Wirkung dieser Säure zu belehren und haben sich der Kautschukhandschuhe zu bedienen.

Art 28. Die Anwendung von Alkohol und von schwefliger Säure (Schwefelbrand) in den Fabriken zur Regelung der abnormen Gährung der Urstoffe ist gänzlich verboten.

B. Der Wein.

Art. 29. Als Wein darf nur das durch alkoholische Gährung des Trauben- (Obst-) Mostes ohne Zusatz gewonnene Getränk in den Handel gebracht werden.

Der Wein muß enthalten: Glykose, Aethylalkohol, Aether, Glycerin, stickstoffhaltige Extraktivstoffe, natürliche Farbstoffe, freie flüchtige Säuren (Kohlensäure, Essigsäure), nicht flüchtige Säuren (Weinstein-, Aepfel-, Gerb-, Bernsteinsäure) und die Salze dieser Säuren, Eisen-, Aluminium-, Kalk-, Magnesia-, Kalisalze, sowie Natron in entsprechendem Verhältniß zum Ursprung des Weines (zur Herkunft, Weinzone) und zum Erntejahr. Ist die Herkunft des Weines nicht angegeben und dieser nicht unter einer bestimmten Benennung in den Handel gebracht, so muß seine Zusammensetzung den allgemeinen, in folgenden Artikeln vorgesehenen Bestimmungen entsprechen.

Art. 30. Natürlicher und völlig gegohrener Wein muß enthalten:

An Extrakt (Extraktivstoffe) wenigstens 14 g auf den Liter Weißwein, wenigstens 17 g auf den Liter Rothwein, wenigstens 30 g auf den Liter süßer Süd- und starker Dessertweine (Süditalienische, Spanische, Portugiesische und Griechische Weine).

An Mineralstoffen den 10. Theil des Gehalts an Extraktivstoffen, d. h. wenigstens 1,4 g auf den Liter Weißwein, 1,7 g auf den Liter Rothwein, 3 g auf den Liter süßer ausländischer Südweine (Spanien, Portugal, Griechenland, Süditalien).

An Aethylalkohol wenigstens 6,50 pCt. (Volumen) und höchstens 15 pCt.; bei süßen ausländischen Südweinen (Spanien, Portugal, Süditalien, Griechenland) wenigstens 8 und höchstens 20 pCt.; Schaumweinen (Champagner u. A.) wenigstens 8, höchstens 15 pCt. An Glycerin höchstens 7 Theile auf 100 Theile Alkohol. Zucker in süßen Weinen höchstens 30 pCt. bei einem Alkoholmaximalgehalt von 15 pCt. An freien nicht flüchtigen Säuren wenigstens 4,5 pro Liter, von denen der 5. bis 6. Theil aus freier Weinsteinsäure bestehen muß.

An Chlornatrium höchstens 50 cg per Liter. An Schwefelsäure (als Hauptbestandtheile der schwefelsauren Salze) höchstens 92 cg per Liter (was 2 g Kaliumsulfat per Liter entspricht), bei Schaumweinen höchstens 26 cg per Liter.

An freier Schwefelsäure höchstens 8 mg per Liter, an Phosphorsäure (als Hauptbestandtheil der phosphorsauren Salze)

wenigstens 35 mg per Liter, für süße ausländische (Griechische, Italienische, Spanische und Portugiesische) Weine sind wenigstens 40 cg auf den Liter, für Schaumweine wenigstens 17 cg per Liter erforderlich. Neuer Wein, dessen Gährung noch nicht beendigt ist, muß wenigstens 15,5 g Extrakt auf den Liter enthalten, ohne Glykose.

Art. 31. Weine, die nicht die natürliche, im Art. 30 bestimmte Zusammensetzung und nicht die verschiedenen wesentlichen Elemente in dem niedrigsten oder höchsten, in diesem Artikel vorgesehenen Verhältnisse und übereinstimmend mit der Zusammensetzung des Weines der Gegend, aus der er stammt, und des Jahrganges der Ernte besitzen, werden im Handel nicht zugelassen.

Art. 32. Desgleichen sind Weine, welche mehr als 2 g Essigsäure auf den Liter enthalten, vom Handel auszuschließen und zu beschlagnahmen.

Art. 33. Die Herstellung von Wein aus Rosinen (getrockneten Trauben) ist verboten. Rosinenwein darf im Lande nicht verkauft werden.

Art. 34. Jeder mit fremden, flüssigen oder festen anderen, nicht von Trauben stammenden Bestandtheilen gemischte Wein, mit alleiniger Ausnahme der im pharmazeutischen Handel als Arzneimittel zugelassenen Weine, ist aus dem Handel auszuschließen und mit Beschlag zu belegen.

Art. 35. Es ist durchaus verboten, den Wein mit einer oder mehreren der nachbenannten Substanzen zu versetzen und in den Handel zu bringen:

Verbindungen von Aluminium, Magnesium, Barium, Strontium;

schwefligsaure Salze und Sulfate von Kalk und Natron;

freie mineralische Säuren jeder Art;

Oxyde des Bleis, Zinks, Zinns, Kupfers, Arsens und deren Verbindungen;

unorganische Farben jeder Art, organische synthetische Farben aus Theer (künstliche Theerfarben);

Stärkezucker, Melasse;

nicht raffinirter, krystallisirter Zucker;

roher, nicht raffinirter Aethylalkohol, Glycerin;

Borsäure und ihre Verbindungen; Salicylsäure und ihre Verbindungen; synthetische Essenzen, künstliche Weinessenzen; Saccharin;

Beeren oder Saft von Phytolacca decandra.

Art. 36. Nachfolgende Methoden der Verbesserung, Herrichtung, Klärung und Aufbewahrung der Weine sind erlaubt:

Mischung eines Naturweines mit einem anderen Naturwein derselben Güte und desselben Ursprungs oder anderer Qualität und aus anderer Weingegend.

Neutralisirung von sauer gewordenem Wein durch Zusatz von reinem Kalkkarbonat. Durchseihen des Weines durch reine vegetabilische Kohlen.

Klärung der Weine mit Eiweiß, gereinigter Gelatine, Hausenblase, Porzellanerde. Schwefeln der leeren Fässer mit chemisch reinem, arsenikfreiem Schwefel.

Erhaltung der süßen Weine durch Alkoholisirung, durch Zusatz von reinem, raffinirtem Spiritus in solcher Menge, daß das Gesammtverhältniß des Alkohols die in Art. 30 vorgeschriebene Grenze nicht überschreitet.

Zusätze zu süßem Weine von raffinirtem, krystallisirtem Zucker oder von raffinirter Glykose in den Grenzen des im Art. 30 dieses Reglements vorgeschriebenen Verhältnisses; Auswaschen der Holzgefäße und Fässer mit reinem, raffinirtem Spiritus vor ihrer Anfüllung, wenn die Menge des verwendeten raffinirten Spiritus nicht mehr als 1/2 pCt. des Weinvolumens beträgt.

Einführung von chemisch reiner Kohlensäure in die Schaumweine (Champagner und andere kohlensaure Weine).

Gypsung der Rothweine, wenn die verbrauchte Menge des Gypses nicht mehr als 2 g Kaliumsulfat per Liter entspricht.

Zusatz von Wermuth und anderen unschädlichen aromatischen Pflanzen, von Most und reinem, krystallisirtem Zucker Pasteurisirung des Weines, d. h. Sterilisirung durch Erwärmung des hermetisch in Flaschen oder in dem speziellen Pasteurschen Apparat verschlossenen Weins.

Art. 37. Alle Verfahren und Manipulationen zur Nachahmung des Naturweins, zur Herstellung von Kunstwein und zum Vertrieb solcher Weinnachahmungen, sowie zur Mischung von Naturweinen mit fremden Substanzen, welche seine normale Zusammensetzung abändern, sind verboten.

Insbesondere sind folgende Manipulationen und Verfahren verboten:

Die alkoholische Gährung von Rosinen mit Trebern, zur Herstellung einer weinähnlichen Flüssigkeit.

Die alkoholische Gährung von zuckerhaltigen Lösungen jeden Ursprungs und jeder Art in Gegenwart von natürlichen Weintrebern (Herstellung von Treberwein), Versetzung des Weins mit organischen und unorganischen Säuren, mit ihren Verbindungen und mit künstlichen aromatischen Essenzen; Zusatz von Glycerin zum Wein, Versetzung des Weins mit Salicylsäure, Borsäure, Bariumsulfat, Strontium-, Aluminium- und Magnesiumoxyd und deren Verbindungen; Vermehrung der Menge des Extrakts durch Beifügung von Gummi, Dextrin, von Harzen verschiedenen Ursprungs.

Art. 38. Es ist verboten, durch schlechte Aufbewahrung verdorbenen, in Zersetzung begriffenen, fadenziehenden, fettigen oder bitteren Wein in den Handel zu bringen.

Art. 39. Personen, welche Weine verfälschen und verfälschte und verdorbene Weine in den Handel bringen; Personen, die den Art. 33, 35, 37 und 38 dieses Reglements zuwiderhandeln, verfallen den Strafbestimmungen des Art. 175 des Sanitätsgesetzes, außer in den Fällen, wo das Strafgesetzbuch eine größere Strafe vorschreibt.

C. Das Bier.

Art. 40. Die Benennung Bier wird nur einem aus Gerstenmalz (gekeimten und gerösteten), Hopfen, Hefe und Wasser hergestellten und der alkoholischen Gährung unterworfenen Getränke gegeben. Wird an Stelle der Gerste anderes Getreide verwendet, so erhält das Bier eine entsprechende Bezeichnung.

Das Bier muß eine besondere Farbe, von dunkelgelb bis hellbraun, haben, vollkommen hell sein, einen charakteristischen Geruch und Geschmack besitzen und die den Bierschaum erzeugende Kohlensäure enthalten.

Art. 41. Das Bier enthält Wasser, Aethylalkohol, Dextrin, Glykose, Glycerin, stickstoffhaltige organische Stoffe, organische Säuren und Mineralsalze in folgenden Verhältnissen:

Alkohol wenigstens 2,5 pCt., höchstens 6 pCt. (Volumen), Extrakt wenigstens 3,5 pCt., höchstens 8 pCt. (wovon wenigstens 2,5 pCt., höchstens 4 pCt. Dextrin, wenigstens 0,5 pCt. und höchstens 3 pCt. Maltose); ungegohrenes Bier (frische Würze, noch unvermischt mit Hefe) soll wenigstens 9 pCt. Extrakt enthalten; geringster Gährungsgrad 48 pCt., äußerste Menge von Maltose 3 pCt.

Gesammtsäure (ohne Kohlensäure) höchstens 0,35 pCt.; Essigsäure höchstens 0,06 pCt. (60 cg per Liter), Schwefelsäure höchstens 0,20 pCt., Glycerin höchstens 0,4 pCt., Mineralbestandtheile (Asche) höchstens 0,3 pCt.

Art. 42. Das Bier muß hell, ohne Hefe, sein. Der Verkauf von trübem, sauer oder klebrig gewordenem oder anderweit verdorbenem Bier ist untersagt.

Art. 43. Die Anwendung von Soda und Pottasche zur Neutralisirung des sauer gewordenen Bieres, von Kalksulfiten, Natronsulfiten, von Salicylsäure und ihren Verbindungen (Natronsalicylat), von Borsäure und ihren Verbindungen zur Erhaltung des Bieres ist untersagt.

Art. 44. Es ist untersagt, zur Herstellung des Bieres und zur Beimischung zu demselben Farben irgend welcher Art zu verwenden, mit alleiniger Ausnahme der aus Malz extrahirten und aus gebranntem Zucker ohne fremdartigen Zusatz hergestellten Farben.

Dem Bier dürfen nicht beigegeben werden:

Sacharin, aromatische Essenzen und Extrakte. Desgleichen ist untersagt, dem Biere statt des Hopfens andere bittere gesundheitsschädliche Substanzen, wie Pikrinsäure und deren Verbindungen, Kockelskörner, Aloe und anderes dergleichen beizugeben.

Art. 45. Trüb gewordenes Bier darf durch Zusatz von reiner weißer Gelatine oder reinem Fischleim geklärt und durch Sägespäne, durch Späne und durch die gebräuchlichen mechanischen Filter filtrirt werden.

Art. 46. In das Bier darf reine komprimirte Kohlensäure eingeführt werden.

Art. 47. In den Brauereien und den Verkaufslokalen dürfen Apparate zum Komprimiren der Luft Behufs Erzeugung des Schaumes nicht geführt werden.

D. Braga (Hirsetrank).

zc.

Titel III. Kohlensaures Wasser.

Art. 52. Bei der Herstellung von kohlensaurem Wasser (künstlichem, kohlensaurem Wasser) und im Handel mit kohlensaurem Wasser sind die Vorschriften des Reglements für die gesundheitsschädlichen Industrien der Art. 25, 30, 34, 42, 101, 102 zu beobachten.

Art. 53. Zur Herstellung von kohlensaurem Wasser ist reines, klares, von organischen Stoffen freies, vorzugsweise reines Quell- (Brunnen) oder gut filtrirtes Flußwasser zu verwenden. Die Verwendung von Teich-, Sumpf-, Seewasser und von unreinem Brunnen- und schlecht oder gar nicht filtrirtem Flußwasser ist verboten.

Art. 54. Die Kohlensäure, mit welcher das Wasser gesättigt wird, muß rein und von jedem anderen Gase frei sein.

Kohlensaures Wasser muß sich als eine klare, farb- und geruchlose Flüssigkeit von dem angenehm prickelnden eigenartigen Geschmack des mit reiner Kohlensäure gesättigten Wassers darstellen und von Schwefelwasserstoff, Arsenwasserstoff, von Kohlenoxyd und dergleichen Unreinigkeiten frei sein.

Art. 55. Die Schwefel- und Chlorwasserstoffsäure, wie sie zur Entwickelung der Kohlensäure verwendet werden, müssen rein sein. Die natürlichen oder künstlichen doppeltkohlensauren Salze, aus denen die Kohlensäure gewonnen wird, müssen gleichfalls rein, von Arsenik und anderen Bestandtheilen frei sein, die dem kohlensauren Wasser schädliche Eigenschaften mittheilen. Rohe ungereinigte Schwefelsäure, sowie rohe und ungereinigte Chlorwasserstoffsäure dürfen zur Herstellung nicht verwendet werden.

Art. 56. Wird flüssige (komprimirte) Kohlensäure angewendet, so muß dieselbe von anderen Gasen, ausgenommen von ganz geringen Mengen atmosphärischer Luft, frei sein.

Art. 57. Verboten ist der Verkauf von kohlensaurem Wasser, welches in unverzinnten und unglasirten Apparaten aus in kohlensaurem Wasser löslichen Metallen hergestellt oder in derartigen Gefäßen aufbewahrt wird; Apparate und Gefäße, welche die in Art. 42 des Reglements, betreffend die gesundheitsnachtheiligen Industrien, vorgeschriebenen Bedingungen nicht vereinigen und dem kohlensauren Wasser technische Unreinheiten mittheilen, wie Blei, Kupfer, Zink u. A. sind verboten.

Die äußeren metallischen Vorrichtungen der Siphons, in denen kohlensaures Wasser befördert und verkauft wird, können aus einer Mischung mit höchstens 5 pCt. Bleizusatz hergestellt werden. Das Ventil und das innere Röhrchen zur Festhaltung der Glasröhre, aus der das Wasser hervorkommt, darf keine Spur von Blei enthalten.

Art. 58. Kohlensaure Limonaden, kohlensaure mit natürlichen oder künstlichen Syrups gemischte Wasser dürfen fabrizirt und verkauft werden, wenn diese Syrupe aus krystallisirtem und raffinirtem Rohr- oder Rübenzucker oder aus gereinigter Glykose und mit gesundheitsunschädlichen, aromatischen Stoffen hergestellt sind.

Art. 59. Die Erzeugung und der Verkauf von kohlensaurem Wasser, gemischt mit Syrup aus unraffinirtem Zucker, aus ungereinigtem Stärkemehl, Melasse, verdorbenen, in vorgeschrittene trübe Gährung übergegangenen, künstlich mit orga-

nischen oder unorganischen (mineralischen) Farben und vegetabilischem Kermes gefärbten Syrupen ist verboten.

Art. 60. Bei Herstellung von kohlensaurer Limonade (kohlensaurem Wasser gemischt mit Syrup) ist die Verwendung von aromatischen Essenzen verboten, welche Almylalkohol und Amylnitrat und -Nitrit, Aldehyd, Amylacetat, „chloroformiate de amil", Aethylnitrat und -Nitrit und Nitrobenzol enthalten.

Ebenso ist die Anwendung von Saccharin bei Herstellung von kohlensauren Limonaden und von Syrupen verboten, mit welchen das kohlensaure Wasser gemischt wird.

Art. 61. Der Verkauf von kohlensaurer Limonade (von Syrupen gemischt mit kohlensaurem Wasser), welche Alkohol enthält, ist unter allen Umständen verboten, selbst wenn jener Alkohol von der Gährung des Syrups herkommt.

Titel IV. Der Essig.

Art. 62. Der Essig entsteht durch Oxydation des raffinirten Aethylalkohols oder durch essigsaure Gährung des Weins, des Bieres und des Mostes verschiedener Früchte, oder durch Mischung von reiner konzentrirter Essigsäure, reinen, von brenzligen Bestandtheilen freien Stoffen mit reinem Wasser. Der Essig muß sich als eine helle Flüssigkeit ohne sichtbare schwebende Körperchen darstellen, er kann die Farbe des Urstoffes haben, aus dem er hergestellt ist, von hellgelb bis roth und mit unschädlichen, dem betreffenden unverfälschten Urstoff eigenen Farben gefärbt sein.

Art. 63. Der in den Handel kommende Essig muß wenigstens 4 pCt. und darf höchstens 8 pCt. wasserfreie Essigsäure enthalten.

Art. 64. Die Fabrikation und der Verkauf von Essig aus rohem, unraffinirtem Alkohol ist verboten. Essige, welche Unreinigkeiten des unraffinirten Alkohols (almylalkoholhaltigen Alkohol und andere höhere Alkohole) enthalten, sind zu beschlagnahmen.

Art. 65. Es ist verboten, den Essig mit folgenden Bestandtheilen zu versetzen und zum Verkauf zu bringen:

Chlornatrium (Kochsalz), mineralischen Säuren, insbesondere Schwefelsäure, Salzsäure.

Doppelt schwefelsauren Salzen, giftigen Metalloxyden und deren Verbindungen, wie Blei, Kupfer, Zink, Arsenik, Spießglanz.

Desgleichen ist es verboten, Essig zum Verbrauch und in den Handel zu bringen, welcher giftige Metalle und deren Verbindungen enthält, wie sie aus den Apparaten, Werkzeugen und Gefäßen entstehen, in denen der Essig hergestellt, aufbewahrt oder gemessen wird.

Art. 66. Es ist verboten, dem in den Handel kommenden Essig Spanischen und gewöhnlichen Pfeffer, sowie andere reizende Pflanzen und Extrakte und Reiz erregende oder giftige alkaloidhaltige Pflanzenstoffe beizugeben.

Art. 67. Es ist verboten, Essig zu verkaufen und in den Handel zu bringen, welcher brenzlige Stoffe (Produkte der Holzdestillation), sowie Methylalkohol, Aceton, Ameisensäure und andere brenzlige Substanzen enthält.

Es ist verboten, Essigessenzen zum Verkauf zu bringen oder zur Herstellung von Essig zu verwenden, welche brenzlige, aus der Holzdestillation stammende Stoffe, wie Methylalkohol, Aceton, Ameisensäure und andere brenzlige Bestandtheile enthalten.

Es ist verboten, zur Essigfabrikation unreine, aus der Holzdestillation stammende und nicht genügend gereinigte Essigessenzen zu verwenden, soweit sie noch brenzlige Stoffe enthalten.

Art. 68. Die Färbung und Aromatisirung des Essigs mit mineralischen Farben, mit Essenzen und künstlichen Farben, welche Stoffe wie die in Art. 22 und 25 dieses Reglements erwähnten enthalten, ist verboten.

Art. 69. Die Verwendung von parfümirtem, von Toiletten- und (zu Räucherungszwecken) aromatisirtem Essig, sowie die Mischung von Speiseessig mit solchem parfümirten Essig zu Nahrungszwecken, und der Verkauf desselben als Speiseessig ist verboten.

Art. 70. Es ist verboten, durch schlechte Aufbewahrung, fehlerhafte Gährung oder aus anderen Ursachen verdorbenen Essig zu verkaufen.

Titel VI. Käse.

Art. 91. Die verschiedenen Käsegattungen (Quark, Ziegenkäse, Schweizerkäse, gegohrener und geräucherter Käse) werden nur aus Milch hergestellt und enthalten die Bestandtheile der Milch: Kasein, sonstige Eiweißstoffe, Butter, Milchzucker, Wasser, mineralische Körper, sowie die Produkte der Gährung von Kasein, sonstigen Eiweißstoffen und Butter in den Verhältnissen, wie sie nach der Natur und dem Grade der Gährung verschieden sind.

Die Käse reagiren neutral oder sauer.

Art. 92. Die Herstellung und der Verkauf von Käsen aus der Milch kranker Thiere, aus Biestmilch, aus verdorbener, zersetzter und aus solcher Milch, die durch Zusatz fremder Bestandtheile Zwecks ihrer Erhaltung oder Zwecks Verhinderung ihrer Gährung oder Zwecks ihrer Neutralisirung nach dem Sauerwerden verfälscht wurde, ist verboten.

Art. 93. Es ist verboten, den Käsewaaren oder der zur zur Käseerzeugung verwendeten Milch fremde Bestandtheile, wie thierische oder vegetabilische Fettkörper, wie Stärke, Mehl, Kartoffeln, zuzusetzen.

Art. 94. Es ist verboten, den Käsewaaren künstliche Essenzen zuzusetzen oder solche Essenzen bei der Käsebereitung zu verwenden, die hauptsächlich den Zweck haben, dem unfertigen, ungenügend gegohrenen Käse den Geschmack und den Geruch durchgearbeiteten Käses zu geben.

Die Färbung der Käsewaaren mit künstlichen und im Allgemeinen mit gesundheitsschädlichen Farben ist untersagt.

Es ist verboten, den Käsewaaren fremde konservirende Stoffe, von den in Art. 88 dieses Reglements erwähnten, zuzusetzen.

Art. 95. Der Verkauf von Käse, der wegen vorgeschrittener Zersetzung alkalisch reagirt, stinkig zu werden anfängt und

Würmer und Maden enthält, sowie der Verkauf von aus anderen Gründen gesundheitsschädlichem Käse ist verboten.

Titel VII. Die Butter.

Art. 96. Die Butter wird aus Milch auf mechanischem Wege gewonnen. Sie kann nicht aus anderen Stoffen und auf anderem (chemischem) Wege hergestellt werden; auch dürfen nicht Fettkörper anderen, der Milch fremden Ursprungs als Butter verkauft werden.

Art. 97. Die Butter kommt als frische und als Schmalzbutter in den Handel.

Die frische und die Schmalzbutter von der Kuh oder von der Büffelkuh ist von weißer oder gelblicher Farbe, von gleichartiger Konsistenz und enthält nur ganz geringfügige Mengen der anderen Hauptbestandtheile der Milch (Käsestoff, Milchzucker, Milchsäure, unorganische Körper), sie ist in absolutem Alkohol bei gewöhnlicher Temperatur unlöslich, in Aether löslich; die frische Butter schmilzt bei 31 bis 37,5°, Schmalzbutter bei 28 bis 35°, während Schweinefett bei 42 bis 45° C. schmilzt. Die Butter muß wenigstens 82 pCt. Fett und darf höchstens 14 pCt. Wasser enthalten. Mit dem Refraktometer untersucht, zeigt sie bei 45° eine Abweichung von 14 bis 15° nach links.

Die Dichtigkeit der Butter ist bei einer Temperatur von 15° C. 0,926 bis 0,930; bei 10° C. 0,866 bis 0,868.

Art. 98. Die Herstellung von Butter aus der Milch kranker Thiere und aus verfälschter Milch (siehe Art. 86 und 88 dieses Reglements) ist verboten.

Art. 99. Der Verkauf von Butter mit unnatürlichem Geschmack oder Geruch, von ranziger, bitterer, schimmeliger, schmutziger und mit Schimmelpilzen oder anderen Schmarotzern bedeckter Butter ist verboten.

Art. 100. Die Färbung der Butter mit gesundheitsschädlichen, künstlichen, mineralischen oder vegetabilischen Farben ist verboten.

Art. 101. Die Zusetzung von mehr als 8 pCt. Salz (Chlornatrium) zur Butter ist verboten.

Art. 102. Es ist verboten, der Butter fremde Körper zuzusetzen, wie geriebene Kartoffeln, Mehl, Stärke, Pflanzenöle, Schmalz, Fischthran, Kunstbutter (Margarine).

Art. 103. Der Verkauf von Kunstbutter, von Margarine und anderen solchen Nachahmungen der Butter ist verboten.

Art. 104. Verfälschte oder verdorbene, ranzige und solche Butter, die andere Hauptbestandtheile der Milch in solchen Mengen enthält, daß die eigentliche Buttermenge weniger als 82 pCt. beträgt; Butter, welche mehr als 14 pCt. Wasser und im Verhältniß mehr als 8 pCt. Salz enthält; Butter, welche eine andere Dichtigkeit als die in Art. 97 verlangte aufweist; im Allgemeinen mit mineralischen, künstlichen und gesundheitsschädlichen Pflanzenfarben gefärbte Butter; Butter mit irgend welchen, der reinen Butter fremden Stoffen gemischt, ist zu beschlagnahmen; die Verfälscher und der Verkäufer sind den in Art. 175 des Sanitätsgesetzes vorgesehenen Strafbestimmungen unterworfen.

Titel VIII. Schweineschmalz und Rindstalg.

Art. 105. Schweineschmalz und Rindstalg sind in ihren Hauptbestandtheilen weich, von weißer oder gelblicher Farbe, von süßlichem Geschmack und völlig geruchlos. Schweineschmalz schmilzt bei 41,5° bis 42° C.; Rindstalg bei 42,5 bis 42° C., Schweineschmalz und Rindstalg enthalten höchstens 1,5 pCt. Wasser.

Art. 106. Es ist verboten, Schweinefett und Rindstalg mit fremden thierischen oder vegetabilischen Fettkörpern und mit Fett kranker Thiere vermischt in den Handel zu bringen und zum Verbrauch zuzulassen.

Art. 107. Es ist verboten, Schweine- oder Rindsfett mit einem Zusatz von Alaun, Kalkkarbonat, Gyps, Natriumkarbonat, Mehl, Stärke und anderen fremden Körpern zu verkaufen und in den Handel zu bringen.

Art. 108. Dasselbe Verbot gilt für ranziges oder sonstwie verdorbenes Schweine- und Rindsfett.

Titel IX. Pflanzenöle.

Art. 109. Als Nahrungsmittel können nur die auf kaltem Wege ohne Anwendung von Hitze und auf mechanischem Wege (durch einfachen Druck) gepreßten Oele, nicht aber die auf chemischem Wege mit Hülfe gewisser ölauflösender Körper erhaltenen Oele in den Handel gebracht und zum Verkauf zugelassen werden.

Art. 110. Es ist verboten, als Speiseöle solche Oele in den Handel und Verbrauch zu bringen, die mit Hülfe von Hitze, heißem Wasser, Dämpfen und durch Erhitzung der Presse aus Samen und Früchten gewonnen werden. Dasselbe Verbot gilt für die auf chemischem Wege mit Hülfe auflösender Substanzen, wie Schwefelkohlenstoff, Benzin, Benzol und dergl. gewonnenen Speiseöle.

Art. 111. Es ist verboten, Speiseöle bestimmter Art mit anderen Nahrungs- oder Industrieölen untergeordneter Art zu vermengen.

Die Vermischung des Baum- (Oliven-) Oels mit anderen Oelen, wie mit Sesam-, Erdnuß-, Rapsöl, Sonnenblumen-, Baumwollsamen-, mineralischen und thierischen Oelen ist verboten, ebenso die Vermischung von Leinöl mit anderen Oelen.

Art. 112. Der Verkauf des Oeles aus schon gegohrenen Oliven als Speiseöl ist verboten.

Art. 113. Dasselbe Verbot gilt von sauren, ranzigen Speiseölen, welche freie Säuren in größerem Verhältniß als 1,66 pCt. enthalten; ferner von anderweit verdorbenen, von unreinen und von solchen Oelen, welche organische oder unorganische, dem Oele fremde Stoffe enthalten.

Art. 114 bis 117 ꝛc.

Titel XII. Mehlpasten zu Nahrungszwecken.

Art. 131. Nahrungspasten, Suppenpasten, Sternchen-, Faden- und andere Nudeln, Maccaroni und dergleichen Nahrungsmittel sind aus reinem, unverdorbenem, unverfälschtem Mehl herzustellen, welches die in diesem Reglement vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt.

Art. 132. Es ist verboten, zur Herstellung der Nährpasten künstliche dextrinhaltige Körper, die nicht mehligen Ursprungs sind, ferner gegohrene, saure, ranzige, alkalische, schimmelige, mit schmarotzerischen Vegetationen oder mit Insekteneiern oder Würmern bedeckte Nährpasten zu verwenden.

Art. 133. Die Färbung der Nährpasten mit Gelbwurz, Safran und anderen unschädlichen Pflanzenfarben ist gestattet, während die Färbung mit mineralischen und künstlich zusammengesetzten Farben jeder Art und jeden Ursprungs verboten ist.

Titel XIII. Kaffee, Thee, Kakao, Chokolade.

Art. 134. Unter der Bezeichnung Kaffee darf kein anderes Produkt verkauft und zum Verkauf ausgestellt, Zwecks Verkaufs aufbewahrt oder versendet werden, als die geschälten Bohnen (die gereinigten Fruchtsamen) des Arabischen Kaffeebaumes. Sie können als getrocknete (grüner Kaffee) oder gebrannte oder, nach dem Brennen, als gemahlene Bohnen in den Handel gebracht werden.

Der Kaffee enthält wenigstens 1 pCt. Coffein.

Art. 135. Es ist verboten, zu verkaufen, zum Verkauf auszustellen und in den Gewölben und Niederlagen der Kaufleute aufzubewahren:

a. Havarirten Kaffee, solchen, der mehr als 12 pCt. Wasser enthält und beim Brennen in einer Temperatur von 100° C. mehr als 5 pCt. seines Gewichts verliert; Kaffee, dessen Asche mehr als 0,60 pCt. Chlor enthält; guten Kaffee mit verdorbenem vermischt;

b. Kaffee, der einen Theil seiner Hauptbestandtheile verloren, gebrannten, gestoßenen, gemahlenen Kaffee, dem ein Theil seiner löslichen Hauptbestandtheile entzogen ist; guten gemahlenen oder gestoßenen Kaffee, aber mit solchem vermischt, dem ein Theil seiner Hauptbestandtheile entzogen ist;

c. gebrannten und gestoßenen oder gemahlenen Kaffee, vermischt mit fremden Bestandtheilen irgend welcher Art und irgend welchen Ursprungs; Kaffee der mehr als 4,5 pCt. Asche enthält;

d. Nachahmungen von Kaffeebohnen, künstlich hergestellte Bohnen in Form und Farbe der Kaffeebohnen, Mischungen von gutem, echtem Kaffee mit solchen Verfälschungen (künstlichen Nachahmungen);

e. künstlich gefärbten Kaffee;

f. mit irgend einem Oele getränkten Kaffee;

g. gebrannten, künstlich mit Zucker durchsetzten Kaffee;

h. in Gährung gewesenen, mit Schmarotzern bedeckten oder anderswie verdorbenen Kaffee. Kaffee, welcher in der in diesem Artikel ausgeführten Weise verdorben oder gefälscht wurde, ist zu beschlagnahmen und der Verfälscher Zwecks Bestrafung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Sanitätsgesetzes gerichtlich zu verfolgen.

Art. 136. Als Kaffeesurrogate dürfen mit der Bezeichnungen Cichorie verkauft und zum Verkauf ausgestellt werden: Frank-Kaffee, Eichel-, Gersten-, Feigen-, Rübenkaffee, wenn sie so verpackt sind, daß sich ihre wahre Natur erkennen läßt. Es ist unter allen Umständen verboten, solche Produkte, oder die Mischung von gestoßenem Kaffee und Kaffeesurrogaten als gestoßenen Kaffee zu verkaufen. Diese Kaffeesurrogate müssen von giftigen Stoffen frei sein und dürfen nicht mehr als 5 pCt. unorganische Körper und Wasser nur bis zu 14 pCt. enthalten.

Art. 137. Unter der Bezeichnung Kakao darf kein anderes Produkt verkauft, zum Verkauf ausgestellt oder aufbewahrt werden, als die Samen (Bohnen) der Früchte des Baumes „Theobroma Kakao". Sie können in rohem Zustande gebrannt oder nach dem Brennen gestoßen in den Handel gebracht werden.

Unter der Bezeichnung von entfettetem Kakaopulver darf Kakaopulver verkauft werden, aus welchem ein Theil Butter herausgezogen wurde und welches noch wenigstens 22 pCt. Kakaobutter enthält.

Unter der Bezeichnung von löslichem Kakaopulver darf Pulver von gebranntem Kakao verkauft werden, welches höchstens 2 pCt. Kalium- oder Natriumkarbonat enthält.

Art. 138. Es ist verboten, künstlich gefärbten, pulverisirten, mit Stärkemehl, fremden Fettkörpern oder sonstigen fremden Stoffen gemischten Kakao zu verkaufen oder zum Verkauf auszustellen. Dasselbe Verbot gilt für die Mischung des Kakaopulvers mit dem Pulver der Kakaobohnenschalen; eine solche darf an gestoßener Schale höchstens 15 pCt. enthalten.

Art. 139. Unter der Bezeichnung Chokolade darf nur das aus gebrannten und gestoßenen Kakaobohnen und Zucker mit oder ohne Zusatz von aromatischen Bestandtheilen, wie Vanille, Zimmet und ähnlichen gesundheitsunschädlichen Substanzen hergestellte Nahrungsmittel verkauft und zum Verkauf ausgestellt werden.

Art. 140. Die Herstellung und der Verkauf, sowie die Verkaufsausstellung von Chokolade aus Kakao, welcher nicht den Bestimmungen der Art. 137 und 138 dieser Verordnung entspricht, und von Chokolade, welche mit Mehl, Stärke, mineralischen, künstlich färbenden Stoffen und anderen fremden Bestandtheilen gemischt ist, ist verboten.

Art. 141. Unter der Bezeichnung von Thee dürfen nur die Blätter der Pflanze Thea chinensis in den Handel gebracht und verkauft werden. Die gewöhnlichen Sorten von Thee enthalten wenigstens 0,9 pCt., die auserlesenen Sorten wenigstens 2 pCt. Theïn.

Art. 142. Es ist verboten, als Thee andere Blätter oder wirklichen, mit Blättern anderen Pflanzenursprungs vermischten Thee, welchem Theïn und andere wesentliche Bestandtheile entzogen wurden, zu verkaufen oder zum Verkauf auszustellen.

Dasselbe Verbot findet Anwendung auf guten Thee, dem die wesentlichen Bestandtheile entzogen sind, ferner auf künstlich mit mineralischen und künstlich zusammengesetzten Farben gefärbten, havarirten, gegohrenen, schimmeligen oder anderweit verdorbenem Thee.

Titel XIV. Zucker, Honig, Dulzschazza, Zuckerwerk, Bonbons, Gefrorenes, Rachat (ein Teig aus Zucker, Fruchtsaft und Stärke).

Art. 143 bis 144 rc.

Art. 145. Als Glykose (Traubenzucker) darf nur solche gereinigte Glykose in den Handel gebracht und zur Herstellung von Dulzschazza und anderen zuckerhaltigen Nahrungsmitteln und Getränken verwendet werden, welche aus 88 bis 95 pCt. Glykose, 5 bis 12 pCt. Wasser und höchstens 0,50 pCt. unorganischen Stoffen besteht, und welche weder gährungsunfähige Stoffe, noch konservirende und andere fremde Körper enthält.

Flüssiger Karamel (gebrannter Zucker) darf in den Handel gebracht werden; auch dürfen zur Färbung von Getränken und Nahrungsmitteln wässerige oder alkoholische Lösungen von gebranntem Zucker oder von gebrannter gereinigter Glykose verwendet werden, wenn sie mit Natrium- oder Ammoniumkarbonat alkalisch gemacht oder neutralisirt sind.

Art. 146. Als Zucker darf nur der aus Rüben (Rübenzucker) und dem Zuckerrohr (Rohrzucker) gewonnene Stoff in den Handel gebracht und zur Herstellung von Dulzschazza, Zuckerwerk, Bonbons, Gefrorenem, Nachat und anderen ähnlichen Nahrungsmitteln, sowie zur Versüßung von Getränken verwendet werden. Der Zucker als Handelsgegenstand hat zu enthalten:

Krystallisirten Zucker wenigstens	92	pCt.
Lävulose höchstens	5	„
Wasser höchstens	3	„
Unorganische Körper höchstens .	3	„

Zucker vermischt mit Traubenzucker, Ultramarin oder Indigo in einer Menge von mehr als 0,20 pCt., mit Gyps, Schwerspath, Kreide, Mehl, Sacharin, Dulcit und anderen ähnlich zusammengesetzten Stoffen oder anderen fremden mineralischen oder organischen Stoffen, darf nicht verkauft werden.

Derartig verfälschter Zucker ist zu beschlagnahmen und der Urheber der Verfälschung gerichtlich zu belangen.

Art. 147. Dulzschazzen dürfen nur aus reinem Zucker hergestellt werden.

Die Erzeugung von Dulzschazza aus ungereinigtem Melassesyrup, aus Stärkezuckersyrup und aus ungereinigtem Zucker ist verboten.

Die Aromatisirung der Dulzschazzen mittels Aether und künstlicher Essenzen, ihre Färbung mit synthetischen Farben, ihre Mischung mit Sacharin, Dulcit, Salicylsäure und deren Verbindungen, mit Oxalsäure oder anderen Konservirungsmitteln ist verboten. Dergleichen Erzeugnisse sind mit Beschlag zu belegen und der Fabrikant gerichtlich zu belangen.

Das Aromatisiren der Dulzschazza mit natürlichen ätherischen unschädlichen Oelen und ihre Färbung mit den in Art. 152 dieser Verordnung als unschädlich aufgezählten unschädlichen Farben ist nicht gestattet.

Art. 148. Der Verkauf und die Herstellung von künstlichem, aus reinem Zucker oder gereinigter Glykose hergestelltem, mit natürlichen ätherischen Oelen, wie sie in Art. 152 als unschädlich aufgezählt sind, aromatisirtem Syrup ist gestattet.

Art. 149. Es ist verboten, Zuckerwaaren, Bonbons, Nachat, Leichentorten, Gefrorenes und andere süße Nahrungsmittel und Zuckerbäckereien mit nachbenannten Stoffen zu vermischen oder zu färben:

Mit Sacharin oder Dulcit.

Mit mineralischen Stoffen.

Mit gefärbten Stoffen, die nicht nach Art. 152 dieses Reglements als unschädlich zugelassen sind.

Die Verzierung der Zuckerwaaren mit Blumen, Blättern und anderen bunten Verzierungen aus unerlaubten Farben ist verboten.

Im Allgemeinen ist das Einpacken der Bonbons und Zuckerwaaren in buntes, gifthaltige Farben enthaltendes Papier verboten. Die Bonbons, Zuckerwaaren, Nachate und anderes Zuckerzeug mit schädlichen, in diesem Artikel angegebenen Stoffen sind mit Beschlag zu belegen und der Fabrikant gerichtlich zu belangen.

Art. 150, 151 ꝛc.

Art. 152. Als unschädlich sind folgende Farbstoffe erlaubt:

Zur Weißfärbung:
Zerriebenes Weizenmehl, Getreide- und Kartoffelstärke.

Zur Gelbfärbung:
Gelbwurzel, Safran, Ringelblume, Kampecheholz.

Zur Rothfärbung:
Sauerampfer, Färberröthe, Kochenille, Karmin, rothes Sandelholz.

Zur Grünfärbung:
Blattgrün, Spinat, die Mischungen der erlaubten gelben und blauen Farben.

Zur Blaufärbung:
Lackmus, Indigo-Karmin.

Zur Violettfärbung:
Die Mischungen der erlaubten blauen und rothen Farben.

Zur Braunfärbung:
Karamel, Kakaobohnen und Süßholzsaftextrakt.

Zur Schwarzfärbung:
Gereinigter Ruß.

Art. 153. Alle Farbstoffe sind verboten, welche enthalten: Spießglanz, Arsenik, Baryterde, Cadmium, Chrom, Zinn, Kupfer, Quecksilber, Blei, Uran, Zink, Pikrinsäure, Safranin und andere aus Theer gewonnene Farben.

Es ist verboten, zum Vergolden und Versilbern von Bonbons Bronze und Staniolblätter zu verwenden, die Kupfer, Zink, Zinn, Blei, Nickel, Spießglanz oder Aluminium enthalten.

Titel XV. Nahrungskonserven.

Art. 154. Metallbüchsen, in welche im Handel die Konserven gethan werden, müssen mit reinem Zinn verzinnt und dürfen nicht mit Blei verlöthet sein.

Art. 155. Wurstwaaren und andere Fleischkonserven sind aus Muskulatur ohne Leber, Nieren, Lungen und Eingeweiden herzustellen. Konserven dürfen nur aus dem Fleisch eßbarer Hausthiere und des Jagdgeflügels von guter Beschaffenheit hergestellt werden.

Die Fabrikation von Konserven aus dem Fleisch kranker Thiere, aus verdorbenem, zersetztem oder aus dem Fleisch

anderer als der gewöhnlich zur Nahrung dienenden Thiere ist nach Art. 175 des Sanitätsgesetzes zu bestrafen.

Die Herstellung von Fischkonserven, der Handel mit frischen oder gesalzenen, mittels giftiger Substanzen getödteten Fischen, desgleichen die Herstellung von Fischkonserven aus ganzen, nicht ausgenommenen und ungereinigten Fischen, sowie die Aufbewahrung der Fische in ungenießbarem oder ranzigem Oel ist verboten.

Art. 157. Ebenso ist der Verkauf von zersetzten, in Gährung übergegangenen, durch Schmarotzer verdorbenen, sowie Salicylsäure, Borsäure, Tannin, Alaun, schweflige Säure, Chlorkalium, Chlornatrium, Sulfite, Glycerin, Holzessig, unreine Essigsäure, höhere Alkohole, oder andere gesundheitsschädliche Substanzen enthaltenden thierischen und vegetabilischen Konserven verboten.

Art. 158. Die Färbung der Wurstwaaren und anderer Fleischkonserven mit vegetabilischen, thierischen, mineralischen, sowie mit natürlichen oder zusammengesetzten Farben ist verboten.

Die Färbung der Pflanzenkonserven mit mineralischen oder synthetischen Farben ist verboten. Derartig gefärbte Fleischwaaren sind mit Beschlag zu belegen und der Fabrikant vor Gericht zu ziehen.

Art. 159. Der Verkauf von Pilzkonserven aus giftigen oder verdächtigen Pilzen, ferner die Färbung der Pilzkonserven mit synthetischen und mineralischen Farben ist verboten.

Solche Konserven werden beschlagnahmt, und der Fabrikant nach Art. 175 des Sanitätsgesetzes bestraft, wenn das Strafgesetzbuch nicht schwerere Strafen festsetzt.

Titel XVI. Strafbestimmungen.

Art. 160. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und alle Nahrungsmittelverfälschungen, die in diesem Reglement nicht besonders erwähnt sind, fallen unter die Strafbestimmung des Art. 175 des Sanitätsgesetzes, wenn das Strafgesetzbuch nicht schwerere Strafen festsetzt.

Art. 161 2c.

Argentinische Republik.

Zollgesetz für das Jahr 1896[1]).

Art. 1. Die Waaren fremder Herkunft haben bei ihrer Einfuhr, und die Landeserzeugnisse bei ihrer Ausfuhr, sofern diese nicht frei ist, die betreffenden Ein- und Ausfuhrzölle zu bezahlen, welche im Folgenden festgesetzt sind:

Kapitel I.

Einfuhrzölle.

Art. 2. Werthzöllen unterliegen folgende Waaren:

1) 25 pCt. vom Werth:

Alle Waaren, welche in diesem Gesetz nicht mit einem besonderen Zolle aufgeführt oder nicht vom Zolle befreit sind.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 250.

2) 50 pCt. vom Werth:

Waffen, Zubehör, sowie Bestandtheile von solchen.
Pferdegeschirre und Zubehör, im Allgemeinen, vollständig oder nicht vollständig.
Artikel aus Geweben jeder Art, fertig konfektionirt oder nicht.
Stockdegen.
Mantelsäcke und Koffer.
Ledertaschen von mehr als 25 cm mit oder ohne Utensilien.
Schuhzeug aller Art, fertig oder in zugeschnittenen Stücken.
Wagen, fertig oder nicht, sowie Bremsen und unbearbeitete Deichseln.
Patronen für Waffen.
Feuerwerk.
Mosaik.
Möbel, fertig oder in Theilen.
Munition.
Parfümerien im Allgemeinen.
Pulver im Allgemeinen.
Fertige Kleider.
Hüte und Mützen, sofern sie nicht einem spezifischen Zoll unterliegen.

3) 45 pCt. vom Werth:

Strümpfe aller Art.

4) 40 pCt. vom Werth:

Säcke aus Leinwand oder anderem Zeugstoff, von Baumwolle, Sackleinen oder Segeltuch.
Borax.
Eiserne Kasten im Allgemeinen.
Leere Schachteln für Zündhölzer.
Gegerbte Häute und Felle.
Feine Spitzen aus Seide oder mit Seide gemischt.
Feine Spitzen aus Zwirn.
Schnallen für Pferdegeschirre im Allgemeinen.
Posamentierwaaren und Schnüre aus Seide oder mit Seide gemischt, mit oder ohne Metallfäden.
Gewebe und alle Artikel von Seide oder mit Seide gemischt, im Allgemeinen, einschl. solcher von Floretseide.
Spitzengewebe (tejido de punto).
Schraubenbolzen und Schraubenmuttern.
Wollene Decken, auch mit baumwollener Kette, eingesäumt und eingefaßt.

5) 20 pCt. vom Werth:

Baumwollengewebe, ungebleicht, sogenannte Baumwollenleinwand (lienzo).

6) 15 pCt. vom Werth:

Eichen-, Sprossenfichten-, Weißtannen und Kiefernholz, unbearbeitet.
Besondere Seidengewebe für Müller (zum Beuteln von Mehl).

7) 10 pCt. vom Werth:

Bleiweiß.
Ammonial, wasserfreier, in Cylindern, für die Fabrikation von Fleischkonserven.

Antimon, metallisches.
Sand und Steine, welche Schiffe als nothwendigen Ballast mit sich führen.
Schwerspath, gemahlen, oder unreiner schwefelsaurer Baryt.
Steinkohlentheer.
Mineralpech.
Kakao in Bohnen.
Spezialwagen für den Transport von Getreide.
Eiserne Keile und Schwellen für Eisenbahnen und Pferdebahnen.
Kleinere Schiffe im Allgemeinen, fertig oder zerlegt.
Zinn in Stangen oder Barren.
Degras.
Dochte für Lichte, geflochten oder nicht.
Pitahanf, Jute oder gesponnener Hanf zur Anfertigung von Geflechten.
Blei in Platten.
Schwefelsaurer Kalk.
Eiserne Träger für Brücken oder Durchlässe.
Kokosnüsse, sogenannte, von Brasilien oder Paraguay.
Malz.
Maschinen im Allgemeinen, von 100 Pesos an, und deren Ersatztheile.
Motoren und Lokomobilen.
Seide zum Nähen und Sticken.

8) 5 pCt. vom Werth:

Korkholz in Würfeln oder roh bearbeitet.
Schmucksachen.
Draht auf Rollen zum Binden von Getreide.
Draht für Einzäunungen und Weinberge, bis Nr. 14.
Draht von Eisen oder Stahl, galvanisirt oder nicht, bis Nr. 14 einschließlich.
Draht von Eisen oder Stahl mit Stacheln für Einzäunungen.
Nadeln für Nähmaschinen.
Sand von Fontainebleau.
Schwefel, amorpher, oder Schwefelblumen.
Kakao und Kakaoschalen.
Bindfaden für die Mähmaschinen (zum Getreidebinden).
Eisen in Blöcken für Gießereien.
Schmiedeeisen in Barren, Bändern oder Platten, unbearbeitet.
Altes Eisen im Allgemeinen.
Blech, unbearbeitet, beschnitten oder nicht.
Feuerfeste Steine.
Feuerfeste Erde.
Blei in Blöcken oder Stangen.
Nähmaschinen und deren Ersatztheile.
Theeröle, schwere.
Packleinewand oder Segeltuch aus rohem Pitahanf.
Pflüge.
Safran.
Quecksilber.
Harzpech.
Heupressen.
Pferdeeggen.
Taschenuhren von Gold oder Silber.
Geräthe von Gold oder Silber.
Pita, Jute oder Hanf, roh, weder kardätscht noch gekämmt oder gesponnen.
Maschinen und Materialien für öffentliche elektrische oder Gasbeleuchtung, mit Ausnahme von Kunsterzeugnissen.
Maschinen und Materialien für öffentliche Wasserleitungen und Kanalisation, mit Ausnahme von Kunsterzeugnissen.
Scheermaschinen mit oder ohne Motor und deren Ersatztheile.
Kalisalpeter, roh, für die Industrie.
Landwirthschaftliche Maschinen und Motoren im Allgemeinen. Ersatzstücke für dieselben.
Matten aus Fasern.
Kaolin.
Gesponnene Wolle oder Wollengarn zum Weben.
Gedruckte Bücher im Allgemeinen, einschl. der Landkarten.
Zinken und Pflugschaare von Guß- oder Schmiedeeisen für Pflüge.
Kohlensaures Natron, Soda-Asche, kieselsaures Natron für industrielle Zwecke, salpetersaures und unreines schwefelsaures Natron und kaustische Soda.
Unreine schwefelsaure Thonerde.
Zink in Blöcken oder Stangen.

9) 2½ pCt. vom Werth:

Baumwolle, roh, mit oder ohne Samen, und gesponnen für die Weberei.
Asphalt von Trinidad.
Unreiner Schwefel für industrielle Zwecke.
Edelsteine.
Zinkblech bis Nr. 4, geschnitten für Verpackungen.
Dochte für Zündkerzen.
Kautschuk im natürlichen Zustand.
Corozonüsse aus Guayaquil.
Holz-Faser oder -Masse für die Papierbereitung.
Hopfen.
Papier, gewöhnliches weißes, in Streifen von 1 bis 2 cm Breite, ausschließlich zur Herstellung von Papierzündkörpern.
Kaninchenhaare.
Quillaya-Rinde.
Gelatine für die Fabrikation von Fleischkonserven.

Artikel 3. Spezifischen Zöllen unterliegen folgende Waaren:

Lebensmittel.

	kg
Vegetabilische Oele im Allgemeinen	0,10
Kokosnuß- oder Palmöl	0,04
Oliven in Oel, gefüllt oder nicht, einschl. Gefäß	0,08
Oliven in Salzwasser	0,05
Desgl., gepreßt oder nicht	0,03
Roher Ajipfeffer	0,05
Knoblauch im Allgemeinen	0,01
Kapern in Gläsern	0,08
Desgl. in hölzernen Fäßchen	0,06

	kg
Mandeln ohne Schale	0,10
Desgl. mit Schale	0,05
Stärke im Allgemeinen	0,08
Kanariensaat	0,01
Feigbohnen im Korn	0,01
Desgl., geschält	0,02
Anis im Korn	0,06
Wicken im Korn	0,01
Geräucherte Heringe in Fäßchen	0,05
Desgl. in Kisten	0,08
Reis	0,02
Desgl., ungeschält	0,00½
Haselnüsse in der Schale	0,03
Desgl., geschält	0,05
Hafer im Korn	0,01½
Zucker, raffinirter	0,09
Desgl., unraffinirter	0,07
Stockfisch und andere ähnliche Fische	0,04
Stockfisch, geschnitten	0,06
Zwieback und Kakes im Allgemeinen	0,15
Kaffee in Bohnen	0,03
Desgl., gemahlen	0,06
Cichorienkaffee in Packeten	0,03
Desgl., lose	0,02½
Granatkrebse, getrocknete (Krabben)	0,12½
Zimmet, roh	0,05
Fleisch, gesalzenes, in Fäßchen	0,02½
Kastanien, geschälte	0,02½
Desgl., in der Schale	0,00½
Kaviar	0,40
Gerste, geschält	0,02
Desgl., ungeschält	0,07½
Zwiebeln im Allgemeinen	0,01
Roggen im Allgemeinen	0,01
Chokolade in Tafeln oder Pulver	0,10
Kichererbsen im Korn	0,01
Desgl., geschält	0,02
Gewürznelken, Nelkenblüthen und Nelkenstengel	0,06
Pflaumen	0,08
Kokosnüsse von Chile	0,03
Kümmel	0,05
Konfitüren, Bonbons und Zuckerpastillen, lose	0,25
Gemüsekonserven in Gläsern oder Flaschen	0,15
Jede Art von Konserven von Fischen, Schalthieren oder Pilzen, mit Ausnahme von Sardinen	0,20
Fleischkonserven, ausgenommen gesalzenes Fleisch, mit oder ohne Trüffeln	0,20
Datteln in Behältern bis zu 2 kg	0,10
Desgl. in größeren Behältern	0,06
Entkernte Duraznos (Pfirsiche)	0,05
Zuckerwerk und Mandelkuchen	0,25
Wurstwaaren, einschl. Salamiwurst	0,30
In Essig Eingemachtes, in Flaschen	0,10

	kg
Essig jeder anderen Art	0,07
Gemahlene Gewürze jeder Art	0,12
Fariña (Mehl aus der Mandiocca-Frucht)	0,05
Nudeln	0,07
Früchte im Saft oder in Zucker eingekocht, sowie Fruchtkompote	0,27
Früchte, roh oder konservirt in Wasser oder Alkohol	0,15
Gewöhnlicher Schiffszwieback	0,02
Spanische graue Erbsen (garbanzos) im Allgemeinen	0,04
Getrocknete Bohnen	0,01
Mehl im Allgemeinen, in Packeten oder Büchsen, ausgenommen Weizen- und Maismehl	0,05
Desgl., in Fässern, Säcken oder anderen Umschließungen	0,04
Getrocknete Feigen in Behältern bis zu 2 kg	0,05
Desgl. in größeren Behältern	0,03
Eier im Allgemeinen	0,02
Schinken	0,25
Kondensirte Milch	0,07
Stockfischzungen	0,10
Mani (Erdnuß)	0,01¼
Butter	0,10
Schweineschmalz	0,08
Aepfel, Birnen und Kirschen, getrocknet, einschl. Verpackung	0,05
Ingwer (Maqui)	0,50
Mazacote (Paraguayisches Zuckergebäck)	0,02
Honig im Allgemeinen	0,03
Hirse	0,03
Senf, Englischer und Französischer	0,10
Linsen	0,01
Nüsse	0,03
Austern	0,04
Kartoffeln	0,01
Rosinen in Behältern bis zu 2 kg	0,15
Desgl. in größeren Behältern	0,10
Korinthen	0,05
Anchovispaste	0,30
Tomatenpaste	0,05
Stockfisch in Ballen	0,02
Fische in Salzlake oder gepreßt	0,04
Piment	0,03
Piniennüsse	0,06
Pfeffer in Körnern	0,04
Pistazien	0,10
Lupinen (Porotos)	0,01¼
Käse im Allgemeinen	0,20
	hl
Grobes Salz	0,20
	kg
Feines Salz in Fässern oder Säcken	0,01
Desgl. in Flaschen	0,02
Englische Sauce	0,15
Sardinen in Oel oder Sauce	0,07

	kg	
Gries		0,02
Präparirte Suppen		0,10
Thee im Allgemeinen		0,20
Licholos (Zuckergebäck)		0,15
Speck		0,20
Trüffeln im natürlichen Zustand		0,75
Yerba, verarbeitete, im Allgemeinen		0,04
Desgl., Chilenischer Art		0,03
Desgl., gebrochen oder roh		0,02

Getränke.

Branntwein in Fässern oder großen Flaschen, welcher 79 Centesimal-Grade nicht überschreitet	Liter	0,06
Branntwein, in Flaschen von 0,501 bis 1 Liter	Flasche	0,25
Absinth in Fässern und großen Flaschen, von nicht mehr als 68°	Liter	0,29
Anis, Arrak, Cognak, Kirsch, Rum und ähnliche Getränke, von nicht mehr als 50 Centesimal-Graden, in Fässern oder großen Flaschen	Liter	0,28
Absinth von nicht mehr als 68° in Flaschen von 0,501 bis 1 Liter	Flasche	0,34
Anis, Arrak, Cognak, Rum und ähnliche Getränke, von nicht über 50°, in Flaschen von 0,501 bis 1 Liter		0,33
„Birr" in Fässern oder großen Flaschen	Liter	0,30
Desgl. in Flaschen	Flasche	0,25
Angostura-Bitter bis 68° in Flaschen von 0,501 bis 1 Liter		0,54
Desgl. in halben Flaschen		0,27
Bitter anderer Marken in Flaschen		0,27
Desgl. in Fässern oder großen Flaschen, bis 68°	Liter	0,29
„Caña" in Flaschen	Flasche	0,25
Desgl. in Fässern oder großen Flaschen	Liter	0,20
Bier in Fässern		0,09
Desgl. in Flaschen	Flasche	0,12
Chacoli (Art Branntwein) in Flaschen		0,08
Desgl. in Fässern	Liter	0,04
Maisschnaps in Flaschen	Flasche	0,10
Desgl. in Fässern	Liter	0,08
Apfelwein (Cider) in Fässern		0,10
Desgl. in Flaschen	Flasche	0,15
Aromatischer Genever Old Tom oder Schnaps, von nicht mehr als 50°, in Flaschen	Flasche	0,33
Genever und Schnaps von nicht mehr als 50° in Fässern oder großen Flaschen	Liter	0,23
Grappa (Tresterbranntwein) in Flaschen	Flasche	0,25
Desgl. in Fässern oder großen Flaschen	Liter	0,20
Jarabes (syrupartige Getränke) in Flaschen	Flasche	0,15
Liköre von nicht mehr als 50°, in Flaschen		0,33
Desgl. von nicht mehr als 50°, in Fässern oder großen Flaschen	Liter	0,29
Punsch in Flaschen	Flasche	0,10
Erfrischungen mit Soda	Dutzend Flaschen	0,50
Sodawasser		0,40
Ingwerbier		0,50
Wein im Allgemeinen, in Flaschen	Flasche	0,25
Portwein, Jerez, Madeira, Rheinwein, Chateau Margaux, Chateau Lafitte, Chateau Yquem, Burgunder und andere feine Weine in Fässern oder großen Flaschen	Liter	0,25
Garnacha-, Muskat-, Marsala-, Nebiolo-, Mosel- und die süßen und Dessert- und sonstigen regulären Weine		0,12
Carlon, Priorato, Seco, ordinäre Bordeaux, Barbera und andere gemeine Weine, in Fässern oder großen Flaschen, von nicht mehr als 17° Alkoholgehalt und 50 Gramm Extraktstoffe, bestimmt durch Verdunstung bei einer Temperatur von 100° C., einschl. des Zuckerrückstandes		0,08

Wenn der Trocken-Extrakt die vorstehend festgesetzte Grenze überschreitet, so ist ein Centavo für jede 5 Gramm oder einen Bruchtheil des Ueberschusses und für jeden Liter zu bezahlen.

Wenn die Weine und anderen Getränke einen höheren Alkoholgehalt haben als den oben festgestellten, so haben sie einen Centavo für jeden Grad oder den Bruchtheil eines solchen und für den Liter zu zahlen.

Most, alkoholisirt oder konzentrirt, und Mistelas	Liter	1,00
Essig, in Fässern oder großen Flaschen		0,01¼
Desgl. in Flaschen	Flasche	0,02
Wermuth in Fässern oder großen Flaschen	Liter	0,15

	Flasche
Vermuth in Flaschen	0,16
	Liter
Whisky von nicht mehr als 50°, in Fässern oder großen Flaschen	0,30
	Flasche
Desgl. in Flaschen	0,30

Verschiedenes.

	Dutzend
Kragen von Baumwolle oder Leinen oder gemischt, für Männer und Knaben	1,25
	Dtzd. Paar
Manschetten von Baumwolle oder Leinen oder gemischt	2
	Stück
Filz, zugeschnitten (sogenannte Chemisen) für Herrenhüte	0,30
Filz, nicht zugeschnitten (sogenannte Stumpen) für Herren- und Damenhüte	0,60
	kg
Filz in Stücken, speziell für Hüte	3
	Stück
Hüte von Wollfilz im Allgemeinen, für Männer und Knaben	0,40
Desgl. von Nutria-, Biber-, Vicuña- oder Kaninchenhaaren	1
Desgl. von hoher Form (Cylinder), lackirt, für Kutscher	0,70
Cylinder im Allgemeinen	2
	kg
Zündhölzer von Holz	0,40
Desgl. von Wachs, Stearin oder anderer Substanz, lose	1,60
Desgl. von Wachs, Stearin oder anderer Substanz, in Schachteln von nicht mehr als 6 Dutzend	0,80
Stearin	0,08
	Liter
Petroleum	0,01½
	Groß
Spielkarten im Allgemeinen	15
	kg
Buntpapier im Allgemeinen, Lösch-, Fließ-, Stroh-, Düten- und Packpapier	0,12
Weißes Papier für Zeitungen, in Rollen oder Ries, sowie Zeichen- und Schreibpapier jeder Art und Qualität	0,03
Drahtstifte	0,03
Kerzen von Stearin, Paraffin oder deren Mischungen	0,10

Tabak.

Cigarren von Havanatabak in Holzkistchen	1,50
Desgl., lose oder in Pappkästchen	2,25
Desgl. von gewöhnlichem Tabak (nicht Havana) in Holzkistchen	0,75
Desgl. (nicht Havana) lose oder in Pappkästchen	1
Cigarretten im Allgemeinen	1
Tabaksrippen	0,15
Schnupftabak	0,40
	kg
Tabak in Blättern oder geschnitten, von Havana	0,70
Desgl. anderer Herkunft, ausgenommen von Paraguay	0,25
Desgl. von Paraguay	0,15
Pichua	0,20

Kapitel II.

Ausfuhrzölle.

Art. 4. Nachstehend genannte Produkte und Fabrikate des Landes unterliegen bei ihrer Ausfuhr folgenden Ausfuhrzöllen:

2 pCt. vom Werth:

Gesalzenes oder getrocknetes Fleisch.

4 pCt. vom Werth:

Animalisches Oel.
Horn und Hornspäne im Allgemeinen.
Knochenasche.
Pferdehaare (cerda).
Häute und Felle.
Rinds- und Schafsklauen.
Pferdefett oder -Oel.
Knochen im Allgemeinen.
Schafwolle, schmutzig oder gewaschen.
Hufe.
Straußfedern.
Talg oder Fett, geschmolzen oder gepreßt.

Altes Eisen und alter Stahl unterliegen einem Ausfuhrzoll von 10 Pesos für 1000 kg.

Kapitel III.

Zollbefreiungen.

Art. 5. Zollfrei sind bei der Einfuhr folgende Artikel:
Korkrinde oder Korkplatten.
Sand und Steine, welche die Schiffe als nothwendigen Ballast für die Stadtverwaltung mitbringen.
Thiere im Allgemeinen, nachdem dieselben durch einen Thierarzt untersucht worden sind.
Schiffe, ausgerüstet oder nicht.
Zuckerrohr.
Stein- und vegetabilische Kohle zu Feuerungszwecken.
Fässer von Holz oder Eisen zu Verpackungen, fertig oder zerlegt.
Koks.
Keile von Eisen oder Stahl, eiserne Schwellen und Laschen für Eisenbahnen und Dampfstraßenbahnen.
Faßdauben.
Besondere Behälter, Ballen oder Säcke, fertige oder zerlegte Kisten und zugeschnittenes Weißblech für Einmachebüchsen, unmittelbar eingeführt für die Fleisch-Konservenfabriken zu Verpackungen.
Spezialmittel im Allgemeinen zur Heilung der Schafkräße.
Frisches Obst und Gemüse, ausgenommen Trauben.
Weizen- und Maismehl.

Brennholz jeder Art.
Lokomotiven und Ersatztheile für dieselben.
Mais in Kolben und entkörnt.
Maschinen zum Mähen, Binden der Garben und Aehrenlesen, mit oder ohne Motor, mit oder ohne Sitz und mit oder ohne Schutzdecken oder wasserdichte Decken, sowie Ersatztheile für dieselben.
Dampf-Drehmaschinen mit oder ohne Motor, und mit oder ohne Schutzdecke oder wasserdichte Decke, sowie Ersatztheile für dieselben.
Möbel und Hausgeräth der Einwanderer, welche ihr Reisegepäck darstellen.
Gemünztes Gold.
Naphta oder unreines Petroleum und Carburin.
Gegenstände, ausschließlich bestimmt für den Kultus, bestellt von den kirchlichen Prälaten.
Gold in Körnern, Masse oder Staub.
Wasserfilter, System Pasteur oder gleichartige.
Dampfmaschinen zum Entkörnen oder Enthülsen, mit oder ohne Motor, mit oder ohne Schutzdecke oder wasserdichte Decke, sowie Ersatztheile für dieselben.
Frische Fische.
Silber in Barren oder Kuchen.
Lebende Pflanzen unter Beobachtung des Gesetzes Nr. 2384 (betreffend die Reblaus).
Sprengpulver für Minen.
Revuen, Zeitungen sowie wissenschaftliche und literarische Zeitschriften, mit oder ohne Illustrationen, sowie Hefte mit Vorlagen für Schulen.
Sämereien für die Aussaat im Allgemeinen, mit Ausnahme derjenigen, welche nach diesem Gesetz zollpflichtig sind.
Weizen.
Schulgeräthe, bestellt von den Provinzialregierungen oder dem Nationalschulrath.

Art. 6. Die Landesprodukte, welche nach diesem Gesetz nicht besonders mit einem Ausfuhrzoll belegt sind, sind bei der Ausfuhr zollfrei.

Art. 7. Die vollziehende Gewalt darf keine weiteren Befreiungen gewähren als solche, die in diesem oder Spezialgesetzen aufgeführt sind.

Kapitel IV.

Berechnung und Erhebung der Zölle und Abschätzung der Waaren.

Art. 8. Die Berechnung der Einfuhrzölle erfolgt nach dem Werthtarif (Tarif der Waarenwerthe) [1]) oder dem Zolltarif auf Grund des Werthes im Lager, und diejenige der Ausfuhrzölle nach dem Werth des Artikels bei der Verschiffung. Die Berechnung der Zölle für die nicht unter den Werthtarif fallenden Waaren erfolgt auf Grund der in den Eingangs-Deklarationen angegebenen und durch Vorlegung der Originalfakturen justifizirten Werthe.

[1]) Tarifa de avalúos para el año de 1896. Die amtliche Ausgabe ist zum Preise von 8 Pesos von der Compañia Sud-Americana de Billetes de Banco in Buenos Aires zu beziehen.

Art. 9. Die Exekutivgewalt wird die Werthe der Waaren und Erzeugnisse, welche unter den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Tarif gehören, bezeichnen und nach Metallgeld festsetzen. Bei nicht tarifirten Gegenständen ist die Werthdeklaration stets als in Metallgeld erfolgt anzusehen.

Art. 10. Die in dem Tarif nicht aufgeführten Waaren fremder Herkunft zahlen den für gleichartige Waaren festgesetzten Zoll von dem Werthe, welchen sie nach Angabe des Importeurs im Lager haben. Falls die Waaren zu keiner der im Tarif festgesetzten Klassen gehören, zahlen sie den allgemeinen Zoll von 25 pCt. von dem Lagerwerthe, den der Importeur angiebt.

Art. 11. Die Einfuhrzölle sind vor Ausfolgung der Waaren baar zu zahlen.

Art. 12. Die Ausfuhrzölle sind vor Einschiffung der Waaren zu entrichten. Die Zollbehörden sind berechtigt, dem Exporteur nach vollzogener Einschiffung direkt diejenigen Summen, welche als zu viel bezahlt zu erstatten sind, aus den täglichen Einnahmen und in der von der vollziehenden Gewalt vorgeschriebenen Form zu zahlen.

Art. 14. Die Postpackete von jedem Werth unterliegen den entsprechenden Zöllen; die in Art. 209 der Zollordnung (Ordenanzas de Aduana) gewährte Zollfreiheit wird aufgehoben.

Art. 14. Die von den Postpacketen zu entrichtenden Zölle werden durch die zuständige Verwaltungsabtheilung erhoben, indem an diesem Dienste die Revisionsstelle des betreffenden Zollamtes in der von der Exekutivgewalt zu bestimmenden Form theilnimmt.

Art. 15. Für Wein, Oel, Branntwein, Bier und Liköre in Fässern wird, wenn sie aus Häfen jenseits des Aequators kommen, ein Gewichtsverlust von 5 pCt., wenn sie aus Häfen diesseits des Aequators kommen, ein Gewichtsverlust von 2 pCt. zugestanden.

Denselben Flüssigkeiten werden, wenn sie in Flaschen eingehen, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, für Bruch 2 pCt. bewilligt.

Art. 16. Die nach Gewicht zu verzollenden Waaren, welche zwei oder mehrere Umschließungen haben, zahlen den spezifischen Zoll lediglich unter Anrechnung der unmittelbaren Umschließung, mit Ausnahme von Thee und denjenigen Waaren, welche in Holzkisten hier ankommen; diese zahlen nach dem Nettogewicht.

Art. 17. In den Fällen des Art. 10, sowie in allen anderen, im Tarif genannten Fällen, in denen ein Werthzoll von nicht geschätzten Waaren zu erheben ist, soll der vom Importeur deklarirte Werth den Selbstkostenpreis im Herkunftshafen — der auf Verlangen der Zollbehörde durch die Originalfakturen nachzuweisen ist — und außerdem die Kosten umfassen, welche durch Fracht, Versicherung und andere gewöhnliche Ausgaben bis zum Eingang der Waaren in den Niederlagen der Zollbehörden entstanden sind.

Art. 18. Wenn die Zollbehörde glaubt, daß der Werth zu niedrig angegeben ist, hat sie für die Waaren den entsprechenden Werth zu bestimmen, wobei es dem Interessenten anheimgestellt bleibt, die Zölle auf Grundlage jenes Werthes zu zahlen oder die Waaren der Zollbehörde zu überlassen. Entschließt er sich für die Ueberlassung, so muß er dies innerhalb fünf Tage nach Untersuchung der Waaren erklären; thut er dies innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der durch die Zollbehörde festgesetzte Werth als anerkannt.

Wenn der Interessent die Waaren aufgiebt, so hat die Zollbehörde ihm den von ihm angegebenen Werth mit einem Zuschlag von 10 pCt. baar zu bezahlen.

Art. 19. Die Waaren einheimischer Fabrikation, welche ausgeführt werden und aus irgend einem Grunde ins Land zurückkommen, haben die Einfuhrzölle zu zahlen, ausgenommen den Fall, daß jene Waaren sich ohne jeden Zweifel von ähnlichen fremden unterscheiden lassen und daß die Rückkunft innerhalb eines Jahres von dem Tage ihres Abgangs an gerechnet erfolgt.

Art. 20. Die in diesem Gesetz festgesetzten Einfuhrzölle stellen den Minimaltarif für die Waaren und Erzeugnisse eines jeden Landes dar, welches auf die Ausfuhrartikel der Argentinischen Republik den nämlichen Tarif wie anderen Ländern gegenüber anwendet. Falls eine Nation auf Argentinische Früchte und Erzeugnisse einen höheren Tarif, als den für gleichartige Artikel anderer Herkunft geltenden, in Anwendung bringen sollte, ist die Exekutivgewalt ermächtigt, auf die Waaren und Erzeugnisse jener Nation den Maximaltarif anzuwenden, d. h. einen Zuschlag von 50 pCt. auf die in dem Tarif festgesetzten Zölle und einen Zoll von 15 pCt. für die Artikel, welche von Einfuhrzöllen befreit sind. Die Anwendung des Maximaltarifs erfolgt auf Anordnung der Exekutivgewalt, welche, wenn es ihr angemessen erscheint, bestimmt, daß in den Manifesten das Ursprungsland der Waaren unter Vorlegung der Originalfakturen, Konnossemente und anderer Beweisstücke angegeben werden muß. Jede Verheimlichung oder falsche Erklärung wird unter Anwendung der Zollbestimmungen über falsche Manifestationen bestraft.

Art. 21. Die in den Artikeln 426, 429 und 433 der Zollbestimmungen festgesetzte Frist für Reklamationen und Beschwerden wegen Rechenfehler, falscher Tarifirung oder Werthschätzung wird auf 2 Jahre herabgesetzt.

Kapitel V.

Zollabfertigung.

Art. 22. Die Waaren, welche zollfrei sind oder Vergünstigungen genießen, weil sie für die Industrie oder für Spezialfabrikationen oder für die allgemeine Benutzung bestimmt sind, werden durch die Zollämter unmittelbar in der gewöhnlichen und allgemeinen Form abgefertigt, mit Beobachtung der von der Exekutivgewalt in der Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz getroffenen Anordnungen.

Art. 23. Verboten ist der Landtransitverkehr für Waaren, welche Einfuhrzöllen unterliegen, diese aber bei keinem der Zollämter der Republik entrichtet haben.

Ausgenommen sind:

1) Diejenigen Waaren, welche im Transit nach den Häfen von Brasilien und Paraguay durch die Häfen von Concordia und Monte Caseros gehen.

2) Diejenigen Waaren, welche im Transit von den Zollämtern der Hauptstadt und von Rosario nach denen von Mendoza, San Juan, Salta und Jujuy mit Bestimmung nach Bolivien oder Chile gehen.

3) Diejenigen Waaren, welche von dem Zollamt der Hauptstadt nach dem von La Plata gehen und umgekehrt.

Art. 24. Die Wiedereinschiffung und Umladung von Waaren für inländische Häfen bleibt der Verwendung von Rückzollscheinen unterworfen, welche in der von der Exekutivgewalt zu bestimmenden Form erledigt werden.

Art. 25. Die Exekutivgewalt ist berechtigt, den Gebrauch von Rückzollscheinen anzuordnen, wenn sie mit benachbarten Staaten Zollübereinkommen abschließt. Solange solche Uebereinkommen nicht bestehen, sind die Führer der aus den genannten Ländern kommenden Schiffe verpflichtet, in dem ersten von ihnen berührten Argentinischen Hafen das Manifest der Ladung, welche sie für diesen Hafen und für ausländische Häfen führen, vorzulegen. Das Manifest hat zu enthalten Zeichen, Nummer, Verpackung, Art der Waare, Klasse, Menge, Beschaffenheit und den Rauminhalt eines jeden Kollo, mit denselben Erfordernissen, welche die Zollbestimmungen für die Zollabfertigung am Platze vorschreiben.

Die Zollbehörden sind ermächtigt, falls sie es für nothwendig erachten, die Richtigkeit des Manifestes an Bord oder bei Empfang der Waaren im Lager zu prüfen. Die sich hinsichtlich der Klasse, Qualität oder der Menge ergebenden Abweichungen unterliegen den Vorschriften der Art. 128 und 930 der Zollbestimmungen. Abänderungen der Zollmanifeste, auf welche sich Art. 846 der Zollbestimmungen bezieht, dürfen nur so lange stattfinden, als die Zollbehörde den Fehler noch nicht bemerkt hat.

Art. 26. Außer den in den Art. 20 und 880 der Zollbestimmungen für diejenigen Konnossemente, welche das Besitzrecht der Waaren nachweisen, aufgeführten Erfordernissen müssen in denselben Gewicht und Rauminhalt von jedem Kollo angegeben werden, für welches nach Maßgabe seines Gewichts oder Rauminhalts Lagerhaus- und Krahngebühren zu zahlen sind.

Nach Ablauf von 60 Tagen, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, dürfen die Konsuln Generalmanifeste, welche diese Angaben nicht enthalten, nicht mehr visiren.

Gleiche Förmlichkeiten sind bei der Ausstellung von Zollbegleitscheinen erforderlich.

Art. 27. Die Angaben in den konsularischen Manifesten und in den Konnossementen, auf welche sich der vorstehende Artikel bezieht, gelten zugleich mit den Fakturenabschriften, Verzollungs-

manifesten oder irgend welchen anderen Zolldokumenten, als gerichtliches Beweismaterial gegen den Importeur.

Art. 28. Jedes Schiff, welches Wiedereinschiffungsoperationen für fremde Häfen vorgenommen hat, ist verpflichtet, bei der letzten Argentinischen Zollstelle auf seiner bestimmungsmäßigen Reise die betreffende Erlaubniß vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob sich die verladenen Waaren an Bord befinden.

Art. 29. Wird für Tabak und andere von der Exekutivgewalt bestimmte naturalisirte Waaren eine Zollabfertigung mittels Zollbegleitscheins beantragt, sei es Behufs Erlangung der Erlaubniß zum Einschiffen oder zur Zollabfertigung am Bestimmungsort, so kann die zuständige Zollbehörde vom Betheiligten den Nachweis über die erfolgte Zahlung der entsprechenden Einfuhrzölle verlangen.

Art. 30. Die Ein- und Ausfuhrzölle, ebenso wie die im Tarif festgesetzten und von den Interessenten anzugebenden Werthschätzungen sind in gemünztem Gelde zu verstehen. Die Zölle können in der Münze des gesetzlichen Kurses mit ihrem Gegenwerth nach dem Verhältniß bezahlt werden, welches zu diesem Zwecke das Finanzministerium täglich festsetzen wird.

Art. 31. Die Importeure, welche eine Niederlassung nicht besitzen, und die Zollabfertiger haben bei ihrer Einschreibung eine Baar- oder Personalbürgschaft für die von ihnen ausgeführten Geschäfte zu bestellen, welche dem Administrator ausreichend erscheint.

Art. 32. In den Fällen der Art 1056 und 1057 der Zollbestimmungen haben die Steueradministratoren dem Finanzministerium diejenigen freisprechenden Entscheidungen zur Genehmigung vorzulegen, welche sie in Angelegenheiten, deren Gegenstand 500 Pesos übersteigt, fällen.

Art. 33. Die Einfuhrwaaren mit Aufschriften, welche denselben gewisse, eine Erhöhung des Preises bewirkende Eigenschaften beimessen, werden in Uebereinstimmung mit diesen Benennungen geschätzt.

Art. 34. Kunstwerke, welche von Argentinischen Staatsangehörigen im Auslande hergestellt werden, können zollfrei in die Republik eingeführt werden, nachdem die von der Exekutivgewalt festgesetzten Bestimmungen erfüllt sind.

Art. 35. Im Fall dem Importeur, Empfänger oder Zollabfertiger der Inhalt unbekannt ist (Art. 280 der Zollbestimmungen), hat die spezielle Klarirung innerhalb der nächsten acht Tage nach dem Verfallstage der durch Art. 279 für die Vorlage der Fakturen gewährten Frist zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist schreitet die Zollbehörde innerhalb der nächsten 24 Stunden zur Feststellung des Inhalts der Kolli für Rechnung des Interessenten und setzt eine Strafe von 5 pCt. vom Werth der Zölle fest.

Art. 36. Wenn bei den Zollämtern der Republik gefälschte oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Nahrungsmittel zur Verzollung gebracht werden, so haben die betreffenden Administrationen eine Aeußerung der nationalen, chemischen Laboratorien einzuholen, und ist die Thatsache festgestellt, so haben sie die Produkte, um die es sich handelt, zu vernichten, ausgenommen den Fall, daß der Handeltreibende die Wiedereinschiffung derselben binnen drei Tagen nach Bekanntgabe veranlaßt. In letzterem Falle hat die zuständige Steuerstelle die Kolli mit solchen Marken zu bezeichnen, daß eine nochmalige Einfuhr über ein anderes Zollamt der Republik nicht bewerkstelligt werden kann.

Kapitel VI.

Strafbestimmungen.

Art. 37. Diejenigen, welche sich des in Art. 1036 der Zollbestimmungen bezeichneten Vergehens des Schmuggels schuldig machen, werden außer mit den dort festgesetzten Strafen noch mit Haft von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 38. Ist dieses Vergehen von einem Zollbeamten begangen, so soll er neben den bezeichneten Strafen noch für unfähig zur Bekleidung des Amtes für die Dauer von drei bis fünf Jahren erklärt werden.

Art. 39. Im Falle der gleichzeitigen Uebertretung der Zoll- und gewöhnlichen Gesetze, auf welche sich der Art. 1060 der Zollbestimmungen bezieht, haben die Steueradministratoren auf administrativem Wege die Uebertretungen des Zollgesetzes zu untersuchen, die für die Uebertretung gemäß den gedachten Zollbestimmungen zur Anwendung kommenden Maßregeln zu treffen und sodann die Verhandlungen dem gewöhnlichen Gericht zu übergeben, damit dieses über das gewöhnliche Vergehen und die entsprechenden körperlichen Strafen Beschluß faßt.

Art. 40. Die Haftstrafe kann nur zur Anwendung kommen, wenn eine rein persönliche Verantwortlichkeit vorliegt; sie kann auf keine andere Person erstreckt werden als die, welcher eine Zollverletzung durch eigene und individuelle Handlungen zur Last fällt.

Diese Strafen können nicht durch Geldstrafen ersetzt werden.

Art. 41. Im Falle die Zollbegleitscheine, auf die sich der Art. 29 dieses Gesetzes bezieht, zur Zollabfertigung vorgelegt werden, die Zahlung der entsprechenden Einfuhrzölle aber nicht nachgewiesen wird, tritt die Strafe der Wegnahme der Waare ein.

Art. 42. Wenn es sich darum handelt, die Strafe der Wegnahme der Waaren oder eine Geldstrafe in Höhe des Werthes der Kolli, welche als geschmuggelt festgestellt sind, anzuwenden, und es nicht möglich ist, die Beschaffenheit der Waaren, welche dieselben enthielten, nachzuweisen, so werden die Zollbehörden die Strafe von 500 Pesos Gold für jedes Kollo in Anwendung bringen, welcher Betrag von dem Inhaber des Schiffes oder aber von dem Konsignatar hinterlegt werden muß.

Der Betrag jeder Strafe wird in gleichen Theilen zwischen dem Fiskus für Rechnung der hinterzogenen Zölle und den Denunzianten und den Ergreifern getheilt.

Art. 43. Wird die Wegnahme von Waaren, die mehr als 50 pCt. zu zahlen haben, beschlossen, so wird der Nettoerlös, welcher durch den Verkauf derselben in öffentlicher Versteigerung erzielt wird, so vertheilt, daß zwei Drittel dem Fiskus und ein Drittel den Denunzianten und Ergreifern zufällt.

Art. 44. Wenn durch die Prüfung des Inhalts irgend eines Kollo festgestellt worden ist, daß eine Defraudation vorliegt, welche die Wegnahme der Waaren zur Folge hat, so wird die Strafe auf den ganzen Inhalt des Kollo ausgedehnt, auch wenn nur die Defraudation eines Theiles desselben beabsichtigt worden wäre; jedoch muß der Werth der in Strafe verfallenen Waare mindestens die Hälfte des Gesammtwerthes des ganzen Kollo ausmachen.

Art. 45. Die Kapitäne oder Schiffsbesitzer, welche Ballast in den Fluß werfen, haben eine Strafe von 200 bis 500 Pesos zu zahlen, je nach Lage des Falles und nach den von der Exekutivgewalt festgesetzten Bestimmungen.

Die Flußlotsen, welche Schiffe von Uebersee hereinlotsen, haben der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes Anzeige zu erstatten, wenn während der Fahrt Ballast in den Fluß geworfen worden ist.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit Entziehung des Lotsenpatents und einer Geldstrafe von 200 Pesos bestraft.

Kapitel VII.

Ergänzende Bestimmungen und Berufungen.

Art. 46. Wenn die Zollbeamten glauben, daß die von den Steueradministratoren in den Fällen der Artikel 1054, 1056 und 1057 der Zollbestimmungen erlassenen freisprechenden Entscheidungen ihre Rechte beeinträchtigen, so können sie in einer einfachen Eingabe bei dem Finanzministerium innerhalb dreier Tage, nachdem ihnen die Entscheidung in der Angelegenheit mitgetheilt worden ist, Berufung einlegen. Diese Berufungen werden nach einem Bericht der General-Steuerdirektion und einem Gutachten des Schatzanwalts summarisch untersucht.

Art. 47. Gegen die verurtheilenden Entscheidungen der Steueradministratoren kann bei dem Finanzministerium innerhalb derselben Fristen Berufung eingelegt werden, welche in den Art. 1063 und 1067 für die Berufung an die Gerichte festgesetzt sind. Die Entscheidung der Interessenten für den Verwaltungsrekurs schließt den Verzicht auf die Berufung an die Gerichte ein und umgekehrt.

Art. 48. Während der Vorbereitung des summarischen oder gerichtlichen Verfahrens wegen Zollvergehen können die Zollbehörden die Interessenten zur Entnahme derjenigen Waaren auffordern, welche wegen ihrer Beschaffenheit oder Eigenthümlichkeit unmittelbar der Gefahr ausgesetzt sind, zu verderben oder an Werth zu verlieren, oder welche bereits angefangen haben, eine Werthverminderung zu erfahren, wobei der Interessent nach vorgängiger Bezahlung des entsprechenden Zolles den Werth der Waare für Rechnung der Zollbehörde zu hinterlegen hat. Falls der Interessent die Entnahme ablehnt, oder wenn zehn Tage nach der Aufforderung vergangen sind, werden die Waaren ohne Rücksicht auf den Stand der Sache in öffentlicher Versteigerung verkauft.

Die von dem Interessenten hinterlegte Summe oder anderenfalls der Erlös aus der Versteigerung wird von der Zollbehörde in der gehörigen Weise dem in der Sache zuständigen Richter übergeben.

Art. 49. Die Zollbeamten, welche einen Schmuggel, Uebertretungen oder Hinterziehungen zur Anzeige bringen, werden, unabhängig von dem fiskalischen Vorgehen, auf Verlangen in dem Schmuggelprozeß als Partei angesehen.

Art. 50. Falls das Verfahren wegen Schmuggels, Hinterziehung 2c. mit der Verurtheilung der Angeklagten endigt, erhalten die fiskalischen Anwälte das ihnen durch Gesetz bestimmte Honorar.

Art. 51. Verboten ist die Einfuhr von dreieckigen Dolchen oder Stilets und Klingen zu denselben, sowie von Schlagringen mit oder ohne Stacheln, ebenso wie die von unanständigen Abbildungen und Gegenständen. Waffen und Kriegsmunition dürfen ohne Erlaubniß des betreffenden Ministeriums nicht eingeführt werden.

Art. 52. In den besonderen Fällen, in welchen das Verladen von Landesprodukten bei Nacht oder an Festtagen gestattet wird, haben die Interessenten für jeden Beamten, welcher zur Vornahme der Operation erforderlich ist, pro Tag zehn Pesos zu vergüten.

Die betreffende Steueradministration hat jedem Beamten monatlich die ihm zukommenden Vergütungen für die außergewöhnliche Diestleistung einzuhändigen und vierteljährlich eine detaillirte Liste über die aus diesem Grunde gezahlten Vergütungen bei der General-Steuerdirektion einzureichen.

Art. 53. Wenn bei der Zollrevision sich eine Differenz herausstellt, welche innerhalb der durch die Zollbestimmungen festgesetzten Grenzen liegt, so erhält derjenige Beamte, welcher die Differenz aufgedeckt hat, 25 pCt. von derselben.

Art. 54. Die Führer von Segelschiffen oder Dampfschiffen sind, selbst wenn sie ein Privilegium haben, verpflichtet, eine Erklärung über ihren Proviant in Gemäßheit des Art. 31 ff. der Zollbestimmungen und der von der Exekutivgewalt erlassenen Ausführungsbestimmungen abzugeben.

Kapitel VIII.

Art. 55. Die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 56. Die Exekutivgewalt wird mit dem Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz beauftragt.

Schifffahrts- und Hafenabgaben, sowie Gebühren für Schiffs-Sanitätsvisiten.

Durch Dekrete vom 10. Januar d. Js., veröffentlicht im Boletin uficial vom 15. dess. Mts., ist die Fortdauer der im vorigen Jahre erlassenen Bestimmungen über die Benutzung der hydraulischen Krähne und der Löschvorrichtungen, über die Leuchtfeuer- und Baken-Abgaben, über die Lager- und Lade-Gebühren, sowie über die Gebühren für Schiffs-Sanitätsvisiten [1]) auch für das laufende Jahr verfügt worden.

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 175.

Tarif der Waarenwerthe für das Jahr 1896.

Der für das Jahr 1896 geltende Tarif bet bei der Verzollung zu Grunde zu legenden Waarenwerthe (Tarifa de Avalúos para el año de 1896) ist von der Compañia Sud-Americana de Billetes de Banco in Buenos Aires zum Preise von 8 Pesos zu beziehen.

Von Artikeln, welche insbesondere für die Einfuhr aus Deutschland in Betracht kommen, haben folgende gegen früher eine Veränderung, und zwar im Sinne einer Ermäßigung des Einfuhrzolles erfahren:

	1896. Schätzungswerth für das Kilogramm. Pesos	1895. Schätzungswerth für das Kilogramm. Gold.	Zollsatz. pCt.
Strümpfe:			
wollene oder aus Wolle und anderen Spinnstoffen gemischte	4	4,50	45
sogen. Kampstrümpfe, rohe baumwollene	1,50	2,50	45
baumwollene mit seidenen Streifen oder Mustern . .	3,50	4	45

Ferner stellen sich die Positionen 228 und 229 des vorjährigen Tarifs, unter welche von Deutschen Fabrikaten vorwiegend Apoldatücher und Jagdwesten fallen, jetzt, wie folgt:

	1896. Schätzungswerth für das Kilogramm. Pesos	1895. Schätzungswerth für das Kilogramm. Gold.	Zollsatz. pCt.
228	3,50	4	50
229	4	4,50	50
Stickwolle	1,80	2	25

Schweiz.

Zolltarifirung von Halbseidenwaaren.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 60 vom 3. März 1896.)

Gemäß einer Bekanntmachung der Schweizerischen Oberzolldirektion vom 25. Februar d. Js. hat der Schweizerische Bundesrath unter demselben Datum bezüglich der Tarifanwendung für halbseidene Fabrikate folgende Entscheidung getroffen, die sofort in Kraft zu treten hat:

1) Als Gewebe, Bänder, Shawls, Schärpen 2c. aus Halbseide sind solche zu behandeln, bei welchen: a. entweder der Zettel (Kette) ganz aus Seide oder Floretseide und der Eintrag (Schuß) ganz oder theilweise aus anderen Spinnstoffen besteht; b. oder der Eintrag ganz aus Seide oder Floretseide und der Zettel ganz oder theilweise aus anderen Spinnstoffen besteht.

   Bei Sammet und Plüsch kommt nur der Pol- (Poil-) Zettel, bei Bändern nur der Grundschuß, bezw. die Grundkette in Betracht. Die Zusammensetzung der Lisière bei Stoffen, sowie der Kante bei Bändern fällt für die Tarifanwendung nicht in Frage.

2) Halbseidene Posamentierwaaren sind solche, bei denen die Seide auf der Oberfläche vorherrscht.

3) In allen Fällen, wo die ad 1/2 hiervor aufgeführten Bestimmungen nicht zutreffen, hat die Vorschrift der allgemeinen Anmerkung „NB“ zu Kategorie XIV, Seite 77 des Gebrauchstarifs, in Anwendung zu kommen[1]).

Hierdurch wird die Anmerkung „NB“ am Kopfe der Rubrik XIV C., Seide, des Zolltarifs betreffend die Verzollung von Halbseidenfabrikaten[2]) aufgehoben.

Dänemark.

Zolltarifentscheidungen.

(Tidsskrift for Toldvaesen, März 1896.)

Taschenuhren, die sich zwar in Konstruktion und Güte von den „gewöhnlichen“ Taschenuhren wesentlich unterscheiden und den sogenannten Waterbury-Uhren am ähnlichsten sind, aber doch ebenso wie letztere noch als Taschenuhren Verwendung finden sollen und können, sind nicht als „Spielzeug“ (Pos. 129) zu betrachten, sondern nach Pos. 256 mit 48 Schill. (= 1 Krone) für das Stück zu verzollen. (Entscheidung der Generalsteuerdirektion vom 3. Januar 1896.)

Gefärbter Filz in Platten von 60 bis 140 cm, zur Verarbeitung zu Filzschuhsohlen bestimmt, ist nach Pos. 160 mit 32 Schill. (= 66⅔ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 6. Januar 1896.)

Flache Baumwollenlitzen, die sich nicht augenscheinlich als Verzierungen oder Posamenten darstellen, sollen nur dann als Imitationen von Strohgeflechten für Damenhüte und als unter Pos. 146 (48 Schill = 1 Krone für das Pfund) gehörig betrachtet werden, wenn das Baumwollengarn, aus welchem sie geflochten sind, gummirt oder zusammengeklebt ist. Dagegen sind aus nicht zusammengeklebtem Garn geflochtene Litzen nach Pos. 145 mit 16 Schill. (= 33⅓ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 8. Januar 1896.)

Bedruckte Baumwollenwaaren von einfachem und unregelmäßigem Gewebe, bei denen nicht überall in der Kette und im Einschlag ein Zwischenraum von mindestens der Dicke eines Fadens zwischen den einzelnen Fäden deutlich zu erkennen ist, sind nach Pos. 147 mit 32 Schill. (= 66⅔ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 16. Januar 1896.)

---

[1]) Danach unterliegen gemischte Gewebe, Bänder und Posamentierwaaren, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Gewebe 2c. aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollsatze belegt ist.

[2]) Diese Anmerkung lautet: „Unter Geweben, Shawls, Schärpen 2c., Bändern und Posamentierwaaren aus Halbseide sind nur solche Fabrikate zu verstehen, in welchen die Seide dem Gewicht nach vorherrscht. Ist die Seide nicht vorherrschend, so hat für die genannten Waarengattungen die Bestimmung der allgemeinen Anmerkung „NB“ zu Kategorie XIV, Seite 77, in Anwendung zu kommen.

Elastische Baumwollenstrümpfe von gewöhnlichem Maschinentrikotage-Gewebe sind wie Bandagen nach Pos. 147 mit 32 Schill. (= $66^2/_3$ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 17. Januar 1896.)

Viehfutter, welches zwar eine Spur von Zucker, aber kaum mehr als alles Mehl, enthält, und aus einem zu anderen Zwecken nicht verwendbaren Gemenge von geringwerthigem Roggen- und Weizenmehl besteht, ist nach Pos. 221 zollfrei. (Desgl. vom 21. Januar 1896.)

Präparirte Preßleinewand, deren Farbe von einer Imprägnirung mit Theeröl herrührt, ist als ungefärbt nach Pos. 150 mit 12 Schill. (= 25 Oere) für das Pfund zu verzollen.

Baumwollengarn von heller, chokoladebrauner, durch ein Gerbebad hervorgerufener Farbe ist, wenn auch kein bestimmter Farbstoff nachgewiesen werden kann, als gefärbt nach Pos. 141 mit 8 Schill. (= $16^8/_{12}$ Oere) für das Pfund zu verzollen, da bei der Tarifirung von Manufakturwaaren es als Hauptregel gilt, daß, wenn die Waare in irgend einem Stadium der Zubereitung mit einem Stoffe behandelt worden ist, der die Naturfarbe des Rohmaterials verändert, die Waare als gefärbt zu betrachten ist. Von dieser Regel ausgenommen sind nur die im Gesetz vom 4. Juli 1863 unter „Wachstuch" angeführten Behandlungsweisen, zu denen auch das Durchtränken mit Oel gehört. (Desgl. vom 21. Januar 1896.)

Gummischläuche mit Baumwollenüberzug, dessen braune Farbe durch Imprägnirung mit Gerbsäure hervorgebracht ist, sind als gefärbt nach Pos. 149 mit 20 Schill. (= $41^8/_{12}$ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 21. Januar 1896.)

Schienen nebst Kurven, auf Stahlschwellen ruhend und Behufs Verbindung der 16 Fuß langen Schienenstränge mit Laschen versehen, sind als zu Feld- oder Erdarbeitbahnen bestimmt zu betrachten und daher nicht nach Pos. 173, sondern nach Pos. 169 mit 0,25 Schill. (= $^{25}/_{48}$ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 22. Januar 1896.)

Kohlenbriketts, eingeführt in Eisenbahnwagen, können nach dem Gwicht im Verhältniß von 280 Pfund = 1 Tonne verzollt, und das Gewicht der Eisenbahnladungen kann durch Abwiegen auf der Stationswaage bestimmt werden. (Desgl. vom 23. Januar 1896.)

Ofenschirme, bestehend aus einem aus geringwerthigem Holz hergestellten, mit Bildschnitzerei nebst sogenannter Vergoldung versehenen Stativ als Einfassung eines Halbseidenstoffes mit Baumwollenfutter sind nach Maßgabe der tarifmäßigen Beschaffenheit des Stoffes zufolge Pos. 154 mit 1 Rdl. 32 Schill. (= 2 Kronen $66^2/_3$ Oere) für das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 28. Januar 1896.)

Ofenkitt ist ebenso wie „Glandoline" nach Pos. 271 mit 10 pCt. des Werthes zu verzollen. (Desgl. vom 29. Januar 1896.)

Bulgarien.

Oktroigesetz.

Ein durch Fürstlichen Ukas vom 18./30. Dezember 1895 sanktionirtes Gesetz, welches am 1./13. Januar 1896 in Kraft getreten ist, verfügt:

Art. 1. Das Oktroi wird von Einfuhrwaaren durch die Zollämter, von dem im Inlande erzeugten Tabak, Bier und Spiritus durch die betreffenden Beamten des Finanzministeriums und von den übrigen einheimischen Erzeugnissen durch die zuständigen Gemeindebeamten für Rechnung der Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes über Stadt- und Dorfgemeinden erhoben.

Art. 2. Die dem Oktroi unterliegenden Artikel werden nach Maßgabe der folgenden Tabelle besteuert.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Taxe. Franken.
	I. Getränke.	
1	Wein und Essig in Gebinden, pro Liter . . .	0,04
2	Spiritus, Branntwein, Rum und Cognak, nach dem Alkoholometer von Gay Lussac gemessen, bei 14 Grad Temperatur, von jedem Liter und Grad	$0{,}00^1/_2$
3	Bier in Fässern pro Liter	0,04
4	Wein aller Art, in versiegelten Flaschen, pro Flasche von $^3/_4$ Liter	0,50
5	Liköre in versiegelten Flaschen, wie Rum, Cognak, Absinth, Wermuth, Bitter, Curaçao, Vanille, Russischer Wodka 2c. pro Flasche von $^3/_4$ Liter	0,30
6	Sodawasser und Limonade pro Flasche ($^1/_3$ Liter)	0,02
7	Cichorienkaffee, für 1 kg	0,16
8	Thee in Packeten oder in Büchsen, für 1 kg .	0,80
9	Thee, lose in Kisten, für 1 kg	0,20
	II. Eßwaaren.	
10	Zucker, für 1 kg	0,04
11	Zuckerwaaren, wie Lokum, Kompots, Bonbons und dergl., für 1 kg	0,10
12	Maccaroni, Fadennudeln, Zwieback in Fässern und in Büchsen, Gries, Graupen, Stärke, Gerste, Sago und dergl., sowie Citronen, Apfelsinen, Granatäpfel, Rosinen, Feigen, Datteln, Mandeln, Pistazien, Haselnüsse, Oel, Sesamöl 2c., Anis, für 1 kg.	0,08
13	Oliven, getrocknete Pflaumen und Erbsen, für 1 kg.	0,04
14	Reis, für 1 kg	$0{,}02^1/_2$
15	Frisches Obst: Kirschen, Weichselkirschen, Birnen, Aepfel, Quitten, Mispeln, frische und getrocknete Nüsse, Kastanien, Aprikosen, Pfirsiche, Weintrauben, Pflaumen, mit Ausschluß der kleinen wilden Birnen, Pflaumen und Aepfel, für 1 kg	0,01
16	Zucker- und Wassermelonen, für 500 kg . .	1
17	Kaviar und Fischlaich, für 1 kg	0,80
18	Austern, Seespinnen, Hechtkaviar, marinirte, getrocknete und geräucherte Fische, für 1 kg	0,16

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Taxe. Franken.
19	Karpfen, Wels, Weißfisch, Makrelen, Tschyrus, Hecht 2c., gesalzen oder frisch, Preßkaviar 2c., für 1 kg	0,04
20	Schweizer-, Holländischer Käse u. a. m., für 1 kg	0,32
	III. Baumaterial.	
21	Holz, Bretter (Rohmaterial), für 1 cbm	1
22	Kalk, für die Tonne	2
23	Ziegel, für 500 Stück, und gewöhnlicher Schotter, für die Tonne	0,20
24	Sand, Schotter und Erde, für die Tonne	0,10
	IV. Verschiedene Artikel.	
25	Petroleum, für 1 Liter	0,03
26	Tabak, geschnitten, Cigarren und Cigarretten I. Qualität, 1 kg	1
27	Tabak, geschnitten, Cigarren und Cigarretten II. Qualität, 1 kg	0,80
28	Tabak, geschnitten, Cigarren und Cigarretten III. Qualität, 1 kg	0,50
29	Tabak, geschnitten, Cigarren und Cigarretten IV. Quantität, 1 kg	0,30
30	Tabak, geschnitten, Cigarren und Cigarretten V. Qualität, 1 kg	0,10
31	Stearinkerzen, für 1 kg	0,08
32	Waschseife	0 08
33	Sämmtliche in vorstehender Tabelle nicht aufgeführten Einfuhrwaaren vom Werth (Hierunter fällt auch das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Oel, sobald es mit anderen Stoffen vermischt ist.)	2 pCt.

Art. 3. Die Vertheilung der Einnahmen aus dem Oktroi unter die Stadt- und Dorfgemeinden findet je nach der Einwohnerzahl auf Grund eines Vertheilungsplanes statt, welcher von einer aus 5 Mitgliedern, nämlich dem Chef der Oktroiabtheilung, den Generalsekretären in den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und Ackerbaues, sowie aus dem Abtheilungschef des Ministeriums des Innern für Wahlangelegenheiten bestehenden Kommission ausgearbeitet werden wird.

Diese Kommission wird hierbei nachstehende Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben:

1) Die Zahl der Bevölkerung nach der letzten Volkszählung,
2) den Verbrauch,
3) die bisher erzielten Einnahmen aus dem Oktroi unter Berücksichtigung der Taxirung der Gegenstände und
4) die Einnahmen aus den direkten und indirekten Steuern.

Anmerkung: Der Vertheilungsplan muß bis zum 1./13. März 1896 fertiggestellt sein und wird für 1 Jahr Gültigkeit haben.

Art. 4. Für den Fall, daß die thatsächlichen Einnahmen den Voranschlag übersteigen oder nicht erreichen, wird der Ueberschuß oder der Minderertrag unter die betreffenden Gemeinden verhältnißmäßig entsprechend dem Betrage vertheilt, welcher ihnen in Gemäßheit des vorstehenden Artikels zukommen würde.

Art. 5. Den auf sie entfallenden Antheil erhalten die Gemeinden alle 3 Monate aus der Staatskasse ausgezahlt.

Art. 6. Dem Oktroi unterliegen nicht diejenigen Artikel, welche nach dem Zollgesetze zollfrei eingeführt werden.

Art. 7. Mit der Ausführung und Ueberwachung der Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt. Bei dem Finanzministerium wird eine besondere Abtheilung für das Oktroi geschaffen 2c.

Art. 8. Durch das vorliegende Gesetz werden alle bisher in Gültigkeit gewesenen gesetzlichen Bestimmungen über Oktroi aufgehoben.

Uebergangsbestimmung.

Von sämmtlichen Entrepotwaaren ist am 31. Dezember 1895 (a. St.) ein Verzeichniß aufzunehmen, und das darauf entfallende Oktroi muß innerhalb dreier Monate entrichtet werden.

Rußland.

Vorläufige Maßnahmen zur Regelung der Zuckerindustrieverhältnisse.

(Regierungsanzeiger Nr. 275 vom 28./16. Dezember 1895.)

Ein Cirkular des Finanzministers an die Steuerdirektoren, Kameralhöfe und Zollämter, vom 24./12. Dezember 1895, Nr. 2483, lautet:

Nachdem durch die am 29. November d. Js. bestätigte Verfügung des Ministerkomitees[1]) die auf die Inlandsmärkte während des laufenden Betriebsjahres abzulassende Zuckermenge zu 25½ Millionen Pud festgesetzt und der Betrag des in den Rohzuckerfabriken und Rohzuckerfabriken-Raffinerien anzulegenden festen Zuckerbestandes bis auf 2½ Millionen Pud ermäßigt worden ist, erachte ich es für nothwendig, bevor noch eine genaue Instruktion in Betreff der Ausführung des Gesetzes vom 20. November d. Js.[2]) veröffentlicht wird, schon jetzt zur Regelung der Zuckerindustrieverhältnisse folgende vorläufige Maßnahmen zu verfügen:

In Betreff der Berechnung der Erzeugungsüberschüsse.

Laut Ausweisen, welche bereits dem Finanzministerium über die Produktionsverhältnisse der laufenden Betriebszeit vorliegen, wird die gesammte Erzeugungsmenge das für die Versorgung des Inlandsbedarfes als ausreichend festgesetzte Quantum voraussichtlich um etwa 15½ Millionen Pud übersteigen, welcher Betrag der Zuschlagsbesteuerung unterliegt. Dies Quantum macht etwa 55 pCt. derjenigen Menge von Zucker aus, welche sich aus der Summirung der von den einzelnen Fabriken über je 60 000 Pud erzeugten Zuckermengen ergiebt.

[1]) Hand. Arch. 1896 Januarheft I. S. 57.
[2]) Ebenda S. 56.

Nach dieser vorläufigen Aufstellung, welche später nach Maßgabe der endlichen Feststellungen berichtigt werden wird, dürfen jetzt ohne Entrichtung der Zuschlagsteuer nicht mehr als 45 pCt. der über 60 000 Pud pro Fabrik erzeugten und verwogenen Zuckermenge dem inländischen Marktverkehr übergeben werden. Weitere 10 pCt. sind zur Bildung eines festen Bestandes in den Fabriken zurückzubehalten (statt der bisher in Abzug gebrachten 25 pCt.). Die nach Abzug dieser 55 pCt. verbleibenden 45 pCt. verwogenen Zuckers werden als verfügbarer Ueberschuß angesehen und unterliegen der Zuschlagsteuer.

Stempelung von Lahnerzeugnissen.

(Russische Gesetzsammlung Nr. 10 vom 26. Januar 1896.)

Der dirigirende Senat macht bekannt, daß nach einer Verfügung des Finanzministers künftighin in den Zollämtern Silberlahn 94er Probe, weiße und gelbe Nickelkantillen, Silberfäden 94er Probe, sowie Neusilberfäden 40er und 25er Probe und Silberdraht 94er Probe obligatorisch nach derselben Art gestempelt werden sollen, wie dies gegenwärtig bei der Plombirung vom Nähnadeln und Cigarrettenpapier [1]) geschieht.

Zollvergünstigungen für Personen, welche auf Grund von Reisepässen die Grenze wiederholt passiren.

Von einem der Zollbezirkschefs ist kürzlich die Frage angeregt worden, ob den das Recht des wiederholten Ueberschreitens der Grenze auf Grund ihrer Reisepässe benutzenden Händlern und Handelsagenten die durch den Art. 902, Punkt 3, des Zollstatuts festgesetzte Vergünstigung der freien Einfuhr von Waaren bis zum Zollbetrag von 3 Rubeln bei jedem einzelnen Ueberschreiten der Grenze eingeräumt werden soll oder nur einmal im Jahre, wie dies auf Grund der Artikel 911 und 913 des Zollstatuts hinsichtlich der beiderseitigen Gutsbesitzer und Bewohner der Grenzgouvernements des Reiches und der Grenzkreise des Königreiches Polen geschieht.

In Folge dessen erklärt das Departement, daß nach dem Sinne des Art. 913 des Zollstatuts sämmtliche Bewohner der Grenzgebiete des westlichen Rußlands, also auch Kaufleute, welche von dem Rechte des wiederholten Ueberschreitens der Grenze auf Grund von Reisepässen Gebrauch machen, auf die durch den Art. 902, Punkt 3, des Zollstatuts festgesetzte Vergünstigung nur einmal im Jahre Anspruch erheben können. In Folge des in den Art. 219 des Paßreglements aufgenommenen Allerhöchsten Befehls vom 30. Juni 1878 wurde das Recht, Reisepässe zum mehrmaligen Ueberschreiten der Grenze zu entnehmen, welches bis dahin nur Kaufleute in den westlichen Gebieten Rußlands genossen, auch auf Kaufleute der übrigen Theile Rußlands ausgedehnt; demgemäß mußte auf die letzteren auch die Einschränkung in dem Genusse der Rechte von Passagieren Anwendung finden, welche den Kaufleuten der westlichen Gebietstheile gegenüber bestand. Daher findet auf alle Kaufleute überhaupt, welchen Reisepässe zum mehrmaligen Ueberschreiten der Grenze ausgestellt werden, der Art. 913 des Zollstatuts Anwendung, d. h. sie können auf die Einräumung des in Rede stehenden Rechtes der Passagiere nur einmal im Jahre Anspruch erheben.

Die Zollämter werden hiernach angewiesen, in den Pässen der Reisenden in jedem einzelnen Falle der Einräumung des erwähnten Passagierrechtes entsprechende Vermerke einzutragen. (Cirkular des Zolldepartements vom 13. Februar 1896, Nr. 3636.)

Zollbehandlung der anläßlich der bevorstehenden Krönungsfeierlichkeiten für das Ressort des Kaiserlichen Hofes anlangenden Gegenstände.

Inhalts eines Cirkulars des Zolldepartements vom 1. Februar 1896, Nr. 2585, sind alle an die Adresse des Hofmarschall- und des Hofmarstallamtes aus dem Auslande für das Fest der Krönung Ihrer Kaiserlichen Majestäten anlangenden Produkte und Erzeugnisse unverzollt abzulassen. Die Berechnung der Zollgefälle ist sodann zur Begleichung an die zuständigen Institutionen thunlichst sofort nach der Abfertigung der betreffenden Gegenstände und spätestens bis zum 1. Juli d. Js. zuzustellen.

Zolltarifirung von Waaren.

Inhalts eines Cirkulars des Zolldepartements vom 1. Februar 1896, Nr. 2701, wird durch das Cirkular Nr. 155 von diesem Jahre [1]) nur das Cirkular Nr. 11 387 vom Jahre 1893 aufgehoben, während das Cirkular Nr. 21 510 vom Jahre 1894 [2]) nach wie vor wirksam bleibt. Demgemäß ist Wäsche aus Celluloidmasse nach Artikel 177, Punkt 6, zu verzollen.

Nach einem vom Finanzminister bestätigten Beschluß der besonderen Tarifkommission sind als Bestandtheile von Dampfkesseln, welche mit diesen zusammen zu verzollen sind, alle mit ihnen zusammen eingeführten, wenn auch gesondert verpackten Hähne, Pfeifen, Manometer, überhaupt Armaturgegenstände, sowie auch aus allerlei Material hergestellte Rohre zu erachten, sofern sie sich nach dem Befunde der Sachverständigen als zu diesen Kesseln unmittelbar gehörig erweisen und zur Verbindung der einzelnen Theile der Kessel dienen.

Das Cirkular des Zolldepartements vom Jahre 1883, Nr. 21 156 [3]), betreffend Dampfkesselzubehör, wird hiermit aufgehoben. (Cirkular des Zolldepartements vom 12. Februar 1896, Nr. 3523.)

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 693 unter III, Ziffer 15 u. 17.

[1]) Hand. Arch. 1896 Märzheft I. S. 288.

[2]) Ebenda 1895 I. S. 129 (Ziffer 6).

[3]) Ebenda 1884 I. S. 58, Ziffer 19. Danach war alles Zubehör zu eisernen Dampfkesseln nach den einschlägigen Artikeln des Tarifs zu verzollen. (Die Red.)

Uruguay.

Zolltarifänderungen und Tabakverbrauchssteuer.

Durch drei Zollgesetze und ein Gesetz über innere Verbrauchssteuer von Tabak, welche mit dem Tage ihrer Veröffentlichung (11. Januar 1896 bezw. das Tabakverbrauchssteuergesetz am 10. März 1896) in Kraft getreten sind, ist Nachstehendes verordnet worden:

I.

Von der Bekanntmachung dieses Gesetzes ab sind Tabak, Cigarren und Cigarretten, einschl. Verpackung, folgenden spezifischen Zöllen unterworfen:

	für das Kilogramm: Pesos.
Havanatabak in Blättern	0,30
Derselbe, geschnitten	0,70
Derselbe, schwarz in Rollen	0,30
Desgl., desgl., geschnitten	0,60
Derselbe, anderer Herkunft, mit Ausnahme von Rio Grande und Paraguay	0,30
Derselbe, geschnitten	0,60
Derselbe, von Paraguay oder Rio Grande	0,15
Havana-Cigarren	3
Andere als Havana-Cigarren, Italienische, Schweizerische oder andere	1
Cigarretten im Allgemeinen	2,50

II.

Art. 1. Von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an zahlen die nachstehend genannten Waaren Einfuhrzoll nach folgendem Tarif:

	vom Werth:
Pflüge und Pflugschaaren	5 pCt.
Draht für Zäune und Weingärten, bis Nr. 14	5 „
Glasflaschen	15 „
Nicht zusammengesetzte Kisten	25 „
Hanf und Jute (roh)	5 „
Dynamit	20 „
Leere Flaschen	15 „
Bindfaden für Mähmaschinen	5 „
Maschinen für industrielle Anlagen sowie deren Reservetheile	5 „
Maschinen für Landwirthschaft sowie deren Reservetheile	5 „
Pottasche und Chlor für Industriezwecke	5 „
Dochte	10 „
Zaunpfähle, halbe Zaunpfähle und Knüppel	10 „
Einfaches und doppeltes Natron	5 „

Art. 2. Von demselben Zeitpunkte ab zahlen alle vegetabilischen Oele, welche eingeführt werden, eine gleiche und spezifische Abgabe von 10 Centesimos für jedes Kilogramm Nettogewicht.

III.

Art. 1. Von der Bekanntmachung dieses Gesetzes ab und auf die Dauer von 2 Jahren zahlen alle Importeure eine außerordentliche Zuschlagsabgabe von 2 ½ pCt. auf die von ihnen bewirkte Einfuhr.

Im Sinne dieses Gesetzes sind alle diejenigen als Importeure anzusehen, welche Waaren oder Gegenstände irgend welcher Art in das Land einführen.

Art. 2. Die Einziehung dieser Abgabe geschieht alle 14 Tage durch die Generalverwaltung der direkten Steuern, oder durch die Verwaltungen der Departementssteuern, an welche die Generalzolldirektion oder die von dieser abhängigen Unterzollämter jeweilig ein vollständiges Verzeichniß der in den vorherigen 14 Tagen eingeführten Artikel mit genauer Angabe der Importeure einzureichen hat.

Art. 3. Die Regierung hat für die Ausführung dieses Gesetzes die nöthigen Bestimmungen zu erlassen.

IV.

Art. 1. Von der durch die Regierung festzusetzenden Frist ab sind alle Tabake, Cigarren und Cigarretten, sowohl die vom Auslande eingeführen, als die im Inlande hergestellten, gleichviel ob von einheimischem oder von aus dem Auslande bezogenem Tabak, einer inneren Verbrauchssteuer unterworfen.

Art. 2. Die Steuer, auf welche sich der vorstehende Artikel bezieht, beträgt:

a. 1 Centesimo für jedes 10 Cigarretten enthaltende Packet.

b. 2 Centesimos für jedes Packet von mehr als 10 bis 20 Cigarretten; in gleichem Verhältniß mehr für jedes eine größere Menge enthaltende Packet.

c. 1 Peso für das Hundert Havana-Cigarren, gleichviel, ob sie eingeführt oder im Lande hergestellt worden sind, und in gleichem Verhältniß kleinere Partien von 50, 25, 10, 5 und von 1 Cigarre.

d. 40 Centesimos pro Kilogramm für andere als Havana-Cigarren, nämlich Italienischer, Schweizerischer oder anderer Art, gleichviel, ob sie eingeführt oder im Lande hergestellt sind. Verhältnißmäßig zahlen kleinere Bruchtheile von 500, 250, 100, 50 und 10 g einschl. Verpackung.

Die Regierung ist ermächtigt, die vorerwähnten Bruchtheile in anderer Weise abzutheilen, falls es sich in der Praxis als nothwendig herausstellen sollte.

e. 40 Centesimos für das Kilogramm bearbeiteten, zum Privatverbrauch bestimmten Tabak irgend welcher Klasse.

Art. 3. Tabak in Blättern, geschnitten u. s. w. kann nur in Packeten oder geschlossenen Verpackungen zum Verkauf in den Handel gebracht werden, und zwar im Gewichte von 50, 100, 250, 500 g, 1, 5 und 10 kg.

2c.

Frankreich.

Abänderung der Zollstrafbestimmungen.

Das Budgetgesetz auf das Jahr 1896 vom 28. Dezember 1895 (Journal officiel vom 28. Dezember 1895) enthält im Art. 16 folgende Bestimmung:

Der Artikel 18 des Titels II im Zollgesetz vom 6. bis 22. August 1791 wird, wie folgt, geändert:

„Ergiebt sich bei den* zur Abfertigung gestellten Waaren nach Gewicht, Zahl oder Maß gegenüber der Deklaration ein Mehrbefund von mehr als 5 pCt., so ist für diesen Ueberschuß der vierfache Zoll zu entrichten. Für die nach dem Gewicht tarifirten, einem Zollsatz von weniger als 10 Franken für 100 kg unterliegenden Waaren, mit Ausnahme der Metalle, ist der vierfache Zoll indessen erst in dem Falle verwirkt, wenn der Mehrbefund 10 pCt. des deklarirten Gewichts übersteigt."

Nach einem Cirkular der Generalzolldirektion vom 30. Dezember 1895, Nr. 2626, besteht die Aenderung in der Herabsetzung des Prozentsatzes für die zulässige Abweichung von 10 auf 5 pCt.

Die Strafe des vierfachen Zolls findet in allen von dieser Bestimmung betroffenen Fällen Anwendung, jedoch kann dieselbe, wenn es nach den Umständen angängig erscheint, im Wege der Transaktion ermäßigt werden.

Eingangszoll auf Thoriumsalze.

Die Thoriumsalze, insbesondere das salpetersaure, deren Lösungen zur Herstellung der Glühkörper für Gasglühlicht verwendet werden, gehören zu den „nicht besonders genannten chemischen Produkten, nicht mit Alkoholbase" und unterliegen als solche einem Werthzoll von 5 pCt. Diesen Werthzoll hat die Französische Regierung, von der ihr nach der Anmerkung zu Tarifnummer 282 zustehenden Befugniß Gebrauch machend, nunmehr für Thoriumsalze in einen spezifischen Zoll umgewandelt, und zwar unter Zugrundelegung des jetzigen Preises für Thoriumsalze, der in Folge der Entdeckung reicher Thoritlager in Brasilien, den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada von 2000 auf 400 Franken für das Kilogramm gesunken ist, in Höhe von 20 Franken für das Kilogramm. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 15. Februar 1896, Nr. 2644.)

Bücherzoll.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 82 vom 21. März 1896.)

Die zollfreie Einfuhr von Büchern in Frankreich beschränkt sich nicht nur auf die broschirten Bücher, sondern es gehen auch diejenigen mit Papp-, Leinwand- und Perkaleinbänden mit Lederrücken u. s. w. zollfrei ein. Wenn dagegen der Einband ein besonders werthvoller ist, z. B. aus Elfenbein oder Perlmutter besteht, so erfolgt die Verzollung zu den Ansätzen der Rubrik „Kunstdrechslerwaaren aus Elfenbein, Perlmutter u. s. w.". Gebetbücher mit Ledereinband und Schloß, Ecken u. s. w. aus Metall, das letztere auch vergoldet oder versilbert, müssen wie bisher als harte Ledergalanteriewaaren (Nr. 491 des Zolltarifs) mit 150 Franken verzollt werden. Seit einiger Zeit gestattet jedoch die Zollverwaltung ausnahmsweise und auf jeweiliges besonderes Verlangen, daß der Einband für sich allein als Ledergalanteriewaare verzollt werde, das eigentliche Buch dagegen frei eingehe. Dieses Zugeständniß wird nur bei Sendungen von einer gewissen Bedeutung (z. B. von 500 Exemplaren) gemacht. Der Importeur, der dasselbe für sich beanspruchen will, hat in dem betreffenden Gesuche an die Zollverwaltung anzugeben, wieviel Bücher die Sendung zählt und über welches Zollamt die Einfuhr erfolgt. Ferner hat er demselben ein Exemplar des Buches mit abgetrennter Einbanddecke beizulegen. Die Zollbehörde bestimmt sodann, nachdem sie beide Theile des Buches für sich gewogen, welcher Gewichtstheil der ganzen Sendung dem Zoll für Ledergalanteriewaaren unterliegt und welcher zollfrei ist.

Abänderung der Zolltara für Eisen- und Stahlbleche.

(Journal officiel vom 27. Februar 1896.)

Durch Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22. Februar 1896 ist die gesetzliche Tara für Eisenbleche, einschließlich der Schwarzbleche in Tafeln, und für Stahlbleche von der Art derjenigen, welche der Nettoverzollung unterliegen, bei der Einfuhr in hölzernen Fässern oder dergleichen Kisten, mit Ausnahme der Gitterkisten, auf 7 pCt. festgesetzt worden.

Behandlung des nicht zum Schlachten eingeführten Rindviehs mit Tuberkulin.

(Ebenda vom 15. März 1896.)

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 14. März d. Js. verfügt:

Art. 1. Ausländisches Rindvieh, welches zur Einfuhr nach Frankreich vorgeführt wird, unterliegt der Behandlung mit Tuberkulin und wird zu diesem Zwecke auf Kosten der Einführenden an der Grenze einer mindestens 48stündigen Beobachtung unterstellt.

Thiere, welche bei dieser Behandlung die charakteristischen Merkmale der Tuberkulose zeigen, werden, nachdem sie gezeichnet sind, zurückgewiesen, sofern nicht der Einführende in ihr sofortiges Abschlachten willigt. In diesem Falle erfolgt das Schlachten an Ort und Stelle unter Aufsicht des dem Einfuhrzollamt beigegebenen Thierarztes.

Art. 2. Rindvieh, welches zum Schlachten bestimmt ist, ist von der Behandlung mit Tuberkulin befreit. Derartige Thiere werden nur zu den Märkten an Orten zugelassen, an denen sich ein öffentliches Schlachthaus befindet. Dieselben werden gezeichnet und in den Passirscheinen wird der Bestimmungsort angegeben. Dieser Passirschein ist nebst einer

Bescheinigung über das erfolgte Schlachten der Thiere binnen 14 Tagen dem Thierarzt, welcher ihn ausgestellt hat, wieder zuzustellen. Der Schlachtschein wird von dem mit der Aufsicht über das Schlachthaus, wo die Thiere geschlachtet worden sind, betrauten Thierarzt ausgestellt.

Sind die Thiere nicht sämmtlich an dem bei der Einfuhr in Frankreich angegebenen Orte geschlachtet worden, so darf die Weitersendung nur auf Passirschein, der von dem Bürgermeister der betreffenden Ortschaft ausgestellt ist, und nur nach anderen, ebenfalls mit einem öffentlichen Schlachthaus versehenen Ortschaften erfolgen. Der Nachweis des Schlachtens dieser Thiere ist in der Form und Frist gemäß dem vorhergehenden Absatz zu führen.

Art. 3. Der Ackerbauminister wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, die mit dem 15. April 1896 in Kraft tritt, betraut.

Zollbegünstigte Einfuhr von Wein aus Tunis.

(Ebenda vom 5. März 1896.)

Eine auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1890[1]) erlassene Verordnung vom 4. März d. Js. hat die Zulassung von weiteren[2]) 40 000 hl Wein aus frischen Trauben Tunesischen Ursprungs und Tunesischer Herkunft bis zum 30. Juni 1896 verfügt.

Spanien.

Verbot der Kunstweinfabrikation.

(Gaceta de Madrid vom 25. Dezember 1895.)

Ein Spanisches Gesetz vom 27. Juli 1895 lautet:

Art. 1. Die Herstellung von Kunstwein, mit Ausnahme der Schaumweine und sogenannten Mistelas[3]), ist verboten.

Art. 2. Die Fabrikanten von Wein, dessen Herstellung im voraufgehenden Artikel verboten ist, sind nach Maßgabe des §. 356 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

Art. 3. Die zur Zeit bestehenden Fabriken von Kunstwein sind innerhalb der unverlängerbaren Frist von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab, zu schließen.

Art. 4. Behufs richtigen Verständnisses dieses Gesetzes wird als Kunstwein aller derjenige erklärt, welcher nicht aus der — gleichviel zu welcher Zeit stattgehabten — Gährung des Saftes von frischen Trauben herrührt, bezw. derjenige, welcher irgend eine nicht von der Rebfrucht herrührende chemische oder vegetabilische Beimischung aufweist.

2c.

---

[1]) Hand. Arch. 1890 I. S. 494.

[2]) Ebenda 1895 I. S. 635 (Art. 3 der Verordnung vom 29. Juni 1895).

[3]) Likörartige, mehr oder minder süße Getränke, die im Allgemeinen aus Branntwein, Wasser, Zucker und Zimmet 2c. hergestellt sind.

Die zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes unterm 23. Dezember 1895 erlassene Verordnung enthält u. A. nachstehende Bestimmung:

10. Wer auf dem See- oder Landwege zur Ausfuhr nach den Spanischen überseeischen Provinzen oder nach dem Auslande mehr als einen Hektoliter Wein versendet, hat eine doppelte Faktura auszustellen, aus welcher erhellt:

I. Sein Vor- und Zuname, seine Nationalität, sein Wohnort, und ob er Weinbauer, Nutznießer oder Geschäftsführer ist unter Angabe des Geschäftsdomizils.

II. Der Ursprung des Weines.

III. Die Erklärung, daß der Wein ein Naturwein ist.

IV. Die Anzahl der versandten Fässer und die in ihnen enthaltene Menge Wein in Hektolitern.

11. Die Vorsteher der Stationen und die Kapitäne oder Patrone der Schiffe, auf welche der Wein verladen wird, müssen die beiden Fakturen, auf welche sich die vorhergehende Vorschrift bezieht, verlangen und je ein Exemplar derselben an die Generalzolldirektion und an den Alkalden desjenigen Gemeindebezirks senden, in welchem die Verladung erfolgt.

12. Am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres haben die Konsuln über den Handel mit Spanischen Weinen in ihrem Amtsbezirk dem Ministerium Bericht zu erstatten, indem sie dabei die ihnen nützlich erscheinenden Wahrnehmungen darlegen und geeignete Maßregeln zur Entwickelung und Hebung des guten Rufes des Spanischen Weines vorschlagen.

Niederlande.

Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Frankreich.

(Nederlandsche Staats-Courant vom 1. und 2. März 1896.)

Die Niederländischen Ministerien des Innern und der Finanzen haben in Abänderung der bisher gültigen Bestimmungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Frankreich unterm 28. Februar d. Js. folgende Verordnung erlassen:

A. Für die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen zu Zuchtzwecken.

I. Bei dem ersten Zollamt muß eine amtliche, nicht über 8 Tage alte Bescheinigung der Behörde des Herkunftsortes vorgelegt werden, aus welcher hervorgeht,

a. daß die Thiere, deren Alter und besondere Merkmale angegeben sein müssen, während der letzten 20 Tage daselbst gestanden haben, und

b. daß

1) falls es sich um Rindvieh handelt, in den letzten 120 Tagen keine ansteckende Lungenkrankheit und in den letzten sechs Wochen keine Viehpest oder Maul- und Klauenseuche,

2) falls es Schafe angeht, in den letzten sechs Wochen keine Viehpest, Maul- und Klauenseuche, Schafpocken 2c. (piétain),

3) falls es Ziegen betrifft, in den letzten sechs Wochen keine Maul- und Klauenseuche oder Schafpocken,

4) falls es Schweine betrifft, in den letzten sechs Wochen keine Maul- und Klauenseuche oder Schweinekrankheit an dem in Rede stehenden Ort geherrscht haben.

II. Die Thiere müssen, nachdem sie beim ersten Zollamt vom Distriktsthierarzt bezw. seinem Stellvertreter untersucht und gesund befunden worden sind, so schnell wie möglich abgesondert von anderem Vieh nach ihrem Bestimmungsort mittels Eisenbahn ohne weitere Umladung in besonderen geschlossenen und versiegelten Wagen transportirt werden.

III. Die Thiere müssen am Bestimmungsort 15 Tage lang abgesondert gehalten und dürfen nach dieser Frist nicht eher mit anderem Vieh zusammengelassen werden, als bis sie vom Distriktsthierarzt oder seinem Stellvertreter untersucht und gesund befunden worden sind.

B. Für die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen zu Schlachtzwecken einschl. der Exportschlächtereien.

1) Ist dasselbe Zeugniß wie für Vieh zu Zuchtzwecken erforderlich (A. Nr. I).

2) Die Thiere müssen so schnell wie möglich, von anderem Vieh getrennt, ohne Umladung in besonderen geschlossenen und versiegelten Wagen nach ihrem Bestimmungsort geschafft werden.

3) Die Entsiegelung der Wagen darf nur im Beisein des Distriktsthierarztes oder seines Stellvertreters geschehen.

4) Die Thiere müssen am Bestimmungsort unter Polizeiaufsicht sowohl ausgeladen als auch nach dem Schlachtplatz verfahren werden, woselbst sie gesondert gehalten und gleichfalls unter Polizeiaufsicht binnen 24 Stunden geschlachtet werden müssen.

C. Für die Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen.

Die Thiere müssen am ersten Zollamt durch den Distriktsthierarzt oder seinen Stellvertreter untersucht und gesund befunden sein und so schnell als möglich, getrennt von anderem Vieh mittelst Eisenbahn ohne weitere Umladung in besonderen geschlossenen und versiegelten Wagen durchgeführt werden.

Zeitweilige Zoll- und Steuerbefreiung für Holzgeist zur Spiritusfabrikation und für Brennspiritus in Surinam.

Laut Verordnung vom 4. Dezember 1895 ist in Niederländisch-Guayana (Surinam) der aus dem Auslande bezogene, zur Fabrikation von Spiritus benöthigte Holzgeist und der im Lande fabrizirte Spiritus, welcher, durch Vermischen zum Genuß unbrauchbar gemacht, als Brennspiritus verwendet werden soll, von Zoll und Steuer zeitweilig befreit.

Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Gold in Surinam.

Durch ein am 1. August 1895 eingeführtes Gesetz ist der Ausfuhrzoll auf Gold in Surinam im Betrage von 7 Cents für das Gramm aufgehoben und durch eine Produktionssteuer in derselben Höhe ersetzt worden.

Eingangszoll auf Cigarren in Surinam.

Gemäß einer Verordnung vom 21. November 1895 genießen in Surinam Cigarren bei der Einfuhr in Kistchen eine Tara von

0,15 kg	für	Kistchen	von	50	Stück	und	mehr
0,22 „	„	„	„	100	„	„	„
0,4 „	„	„	„	250	„	„	„
0,8 „	„	„	„	500	„	„	„

Für Kistchen von weniger als 50 Stück beträgt die Tara 0,05 kg, außerdem ist der Importeur berechtigt, bei Kistchen von 25 und 10 Cigarren das wirkliche Nettogewicht auf seine Kosten durch die Beamten ermitteln zu lassen und danach den Einfuhrzoll zu entrichten.

Italien.

Verkehr mit Sprengstoffen.

(Gazzetta ufficiale 1894 Nr. 169 und Nr. 201.)

Durch eine königliche Verordnung vom 19. Juli 1894 wird die Bestrafung von Verbrechen geregelt, welche unter Anwendung von Dynamit oder anderen ähnlich wirkenden Sprengstoffen, von Bomben, Mord- oder Brandmaschinen gegen Personen und Eigenthum oder zum Zweck der Erregung öffentlicher Furcht oder Unordnung begangen werden. Zur Abwehr derartiger Vorkommnisse wird in Art. 8 der Verordnung bestimmt, daß Niemand ohne besondere Erlaubniß des Ministeriums des Innern oder des Präfekten der Provinz Dynamit oder andere ähnlich wirkende Sprengstoffe, Mord- und Brandmaschinen sowie auch Substanzen und Materialien, welche zur Zusammensetzung oder Herstellung derartiger Gegenstände bestimmt sind, fabriziren, verkaufen, transportiren oder im Hause oder anderswo aufbewahren darf. Zuwiderhandelnde werden, abgesehen von den höheren Strafen in Fällen, welche durch Art. 461 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geld bis zu 2000 Lire bestraft.

Ein unter dem 23. August 1894 vom Könige genehmigtes Reglement enthält die näheren Ausführungsvorschriften zu der vorstehend angeführten Bestimmung; die wichtigeren werden im Folgenden mitgetheilt:

Kapitel II.

Von den auf die Sprengstoffe bezüglichen Licenzen.

Art. 5. Es ist gestattet, Schießpulver in Mengen von nicht über 3 kg oder auch mit Pulver gefüllte Gewehrpatronen in einer Anzahl von nicht über 500 in Verwahrung zu halten oder von einem Orte des Königreichs nach einem anderen zu befördern.

Für den Verkauf, die Aufbewahrung oder den Transport einer größeren Menge Schießpulver hat der Präfekt entweder

manifesten oder irgend welchen anderen Zolldokumenten, als gerichtliches Beweismaterial gegen den Importeur.

Art. 28. Jedes Schiff, welches Wiedereinschiffungsoperationen für fremde Häfen vorgenommen hat, ist verpflichtet, bei der letzten Argentinischen Zollstelle auf seiner bestimmungsmäßigen Reise die betreffende Erlaubniß vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob sich die verladenen Waaren an Bord befinden.

Art. 29. Wird für Tabak und andere von der Exekutivgewalt bestimmte naturalisirte Waaren eine Zollabfertigung mittels Zollbegleitscheins beantragt, sei es Behufs Erlangung der Erlaubniß zum Einschiffen oder zur Zollabfertigung am Bestimmungsort, so kann die zuständige Zollbehörde vom Betheiligten den Nachweis über die erfolgte Zahlung der entsprechenden Einfuhrzölle verlangen.

Art. 30. Die Ein- und Ausfuhrzölle, ebenso wie die im Tarif festgesetzten und von den Interessenten anzugebenden Werthschätzungen sind in gemünztem Gelde zu verstehen. Die Zölle können in der Münze des gesetzlichen Kurses mit ihrem Gegenwerth nach dem Verhältniß bezahlt werden, welches zu diesem Zwecke das Finanzministerium täglich festsetzen wird.

Art. 31. Die Importeure, welche eine Niederlassung nicht besitzen, und die Zollabfertiger haben bei ihrer Einschreibung eine Baar- oder Personalbürgschaft für die von ihnen ausgeführten Geschäfte zu bestellen, welche dem Administrator ausreichend erscheint.

Art. 32. In den Fällen der Art 1056 und 1057 der Zollbestimmungen haben die Steueradministratoren dem Finanzministerium diejenigen freisprechenden Entscheidungen zur Genehmigung vorzulegen, welche sie in Angelegenheiten, deren Gegenstand 500 Pesos übersteigt, fällen.

Art. 33. Die Einfuhrwaaren mit Aufschriften, welche denselben gewisse, eine Erhöhung des Preises bewirkende Eigenschaften beimessen, werden in Uebereinstimmung mit diesen Benennungen geschätzt.

Art. 34. Kunstwerke, welche von Argentinischen Staatsangehörigen im Auslande hergestellt werden, können zollfrei in die Republik eingeführt werden, nachdem die von der Exekutivgewalt festgesetzten Bestimmungen erfüllt sind.

Art. 35. Im Fall dem Importeur, Empfänger oder Zollabfertiger der Inhalt unbekannt ist (Art. 280 der Zollbestimmungen), hat die spezielle Klarirung innerhalb der nächsten acht Tage nach dem Verfallstage der durch Art. 279 für die Vorlage der Fakturen gewährten Frist zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist schreitet die Zollbehörde innerhalb der nächsten 24 Stunden zur Feststellung des Inhalts der Kolli für Rechnung des Interessenten und setzt eine Strafe von 5 pCt. vom Werth der Zölle fest.

Art. 36. Wenn bei den Zollämtern der Republik gefälschte oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Nahrungsmittel zur Verzollung gebracht werden, so haben die betreffenden Administrationen eine Aeußerung der nationalen, chemischen Laboratorien einzuholen, und ist die Thatsache festgestellt, so haben sie die Produkte, um die es sich handelt, zu vernichten, ausgenommen den Fall, daß der Handeltreibende die Wiedereinschiffung derselben binnen drei Tagen nach Bekanntgabe veranlaßt. In letzterem Falle hat die zuständige Steuerstelle die Kolli mit solchen Marken zu bezeichnen, daß eine nochmalige Einfuhr über ein anderes Zollamt der Republik nicht bewerkstelligt werden kann.

Kapitel VI.

Strafbestimmungen.

Art. 37. Diejenigen, welche sich des in Art. 1036 der Zollbestimmungen bezeichneten Vergehens des Schmuggels schuldig machen, werden außer mit den dort festgesetzten Strafen noch mit Haft von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 38. Ist dieses Vergehen von einem Zollbeamten begangen, so soll er neben den bezeichneten Strafen noch für unfähig zur Bekleidung des Amtes für die Dauer von drei bis fünf Jahren erklärt werden.

Art. 39. Im Falle der gleichzeitigen Uebertretung der Zoll- und gewöhnlichen Gesetze, auf welche sich der Art. 1060 der Zollbestimmungen bezieht, haben die Steueradministratoren auf administrativem Wege die Uebertretungen des Zollgesetzes zu untersuchen, die für die Uebertretung gemäß den gedachten Zollbestimmungen zur Anwendung kommenden Maßregeln zu treffen und sodann die Verhandlungen dem gewöhnlichen Gericht zu übergeben, damit dieses über das gewöhnliche Vergehen und die entsprechenden körperlichen Strafen Beschluß faßt.

Art. 40. Die Haftstrafe kann nur zur Anwendung kommen, wenn eine rein persönliche Verantwortlichkeit vorliegt; sie kann auf keine andere Person erstreckt werden als die, welcher eine Zollverletzung durch eigene und individuelle Handlungen zur Last fällt.

Diese Strafen können nicht durch Geldstrafen ersetzt werden.

Art. 41. Im Falle die Zollbegleitscheine, auf die sich der Art. 29 dieses Gesetzes bezieht, zur Zollabfertigung vorgelegt werden, die Zahlung der entsprechenden Einfuhrzölle aber nicht nachgewiesen wird, tritt die Strafe der Wegnahme der Waare ein.

Art. 42. Wenn es sich darum handelt, die Strafe der Wegnahme der Waaren oder eine Geldstrafe in Höhe des Werthes der Kolli, welche als geschmuggelt festgestellt sind, anzuwenden, und es nicht möglich ist, die Beschaffenheit der Waaren, welche dieselben enthielten, nachzuweisen, so werden die Zollbehörden die Strafe von 500 Pesos Gold für jedes Kollo in Anwendung bringen, welcher Betrag von dem Inhaber des Schiffes oder aber von dem Konsignatar hinterlegt werden muß.

Der Betrag jeder Strafe wird in gleichen Theilen zwischen dem Fiskus für Rechnung der hinterzogenen Zölle und den Denunzianten und den Ergreifern getheilt.

Art. 43. Wird die Wegnahme von Waaren, die mehr als 50 pCt. zu zahlen haben, beschlossen, so wird der Nettoerlös, welcher durch den Verkauf derselben in öffentlicher Versteigerung erzielt wird, so vertheilt, daß zwei Drittel dem Fiskus und ein Drittel den Denunzianten und Ergreifern zufällt.

Art. 44. Wenn durch die Prüfung des Inhalts irgend eines Kollo festgestellt worden ist, daß eine Defraudation vorliegt, welche die Wegnahme der Waaren zur Folge hat, so wird die Strafe auf den ganzen Inhalt des Kollo ausgedehnt, auch wenn nur die Defraudation eines Theiles desselben beabsichtigt worden wäre; jedoch muß der Werth der in Strafe verfallenen Waare mindestens die Hälfte des Gesammtwerthes des ganzen Kollo ausmachen.

Art. 45. Die Kapitäne oder Schiffsbesitzer, welche Ballast in den Fluß werfen, haben eine Strafe von 200 bis 500 Pesos zu zahlen, je nach Lage des Falles und nach den von der Exekutivgewalt festgesetzten Bestimmungen.

Die Flußlotsen, welche Schiffe von Uebersee hereinlotsen, haben der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes Anzeige zu erstatten, wenn während der Fahrt Ballast in den Fluß geworfen worden ist.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit Entziehung des Lotsenpatents und einer Geldstrafe von 200 Pesos bestraft.

Kapitel VII.

Ergänzende Bestimmungen und Berufungen.

Art. 46. Wenn die Zollbeamten glauben, daß die von den Steueradministratoren in den Fällen der Artikel 1054, 1056 und 1057 der Zollbestimmungen erlassenen freisprechenden Entscheidungen ihre Rechte beeinträchtigen, so können sie in einer einfachen Eingabe bei dem Finanzministerium innerhalb dreier Tage, nachdem ihnen die Entscheidung in der Angelegenheit mitgetheilt worden ist, Berufung einlegen. Diese Berufungen werden nach einem Bericht der General-Steuerdirektion und einem Gutachten des Schatzanwalts summarisch untersucht.

Art. 47. Gegen die verurtheilenden Entscheidungen der Steueradministratoren kann bei dem Finanzministerium innerhalb derselben Fristen Berufung eingelegt werden, welche in den Art. 1063 und 1067 für die Berufung an die Gerichte festgesetzt sind. Die Entscheidung der Interessenten für den Verwaltungsrekurs schließt den Verzicht auf die Berufung an die Gerichte ein und umgekehrt.

Art. 48. Während der Vorbereitung des summarischen oder gerichtlichen Verfahrens wegen Zollvergehen können die Zollbehörden die Interessenten zur Entnahme derjenigen Waaren auffordern, welche wegen ihrer Beschaffenheit oder Eigenthümlichkeit unmittelbar der Gefahr ausgesetzt sind, zu verderben oder an Werth zu verlieren, oder welche bereits angefangen haben, eine Werthverminderung zu erfahren, wobei der Interessent nach vorgängiger Bezahlung des entsprechenden Zolles den Werth der Waare für Rechnung der Zollbehörde zu hinterlegen hat. Falls der Interessent die Entnahme ablehnt, oder wenn zehn Tage nach der Aufforderung vergangen sind, werden die Waaren ohne Rücksicht auf den Stand der Sache in öffentlicher Versteigerung verkauft.

Die von dem Interessenten hinterlegte Summe oder anderenfalls der Erlös aus der Versteigerung wird von der Zollbehörde in der gehörigen Weise dem in der Sache zuständigen Richter übergeben.

Art. 49. Die Zollbeamten, welche einen Schmuggel, Uebertretungen oder Hinterziehungen zur Anzeige bringen, werden, unabhängig von dem fiskalischen Vorgehen, auf Verlangen in dem Schmuggelprozeß als Partei angesehen.

Art. 50. Falls das Verfahren wegen Schmuggels, Hinterziehung 2c. mit der Verurtheilung der Angeklagten endigt, erhalten die fiskalischen Anwälte das ihnen durch Gesetz bestimmte Honorar.

Art. 51. Verboten ist die Einfuhr von dreieckigen Dolchen oder Stilets und Klingen zu denselben, sowie von Schlagringen mit oder ohne Stacheln, ebenso wie die von unanständigen Abbildungen und Gegenständen. Waffen und Kriegsmunition dürfen ohne Erlaubniß des betreffenden Ministeriums nicht eingeführt werden.

Art. 52. In den besonderen Fällen, in welchen das Verladen von Landesprodukten bei Nacht oder an Festtagen gestattet wird, haben die Interessenten für jeden Beamten, welcher zur Vornahme der Operation erforderlich ist, pro Tag zehn Pesos zu vergüten.

Die betreffende Steueradministration hat jedem Beamten monatlich die ihm zukommenden Vergütungen für die außergewöhnliche Diestleistung einzuhändigen und vierteljährlich eine detaillirte Liste über die aus diesem Grunde gezahlten Vergütungen bei der General-Steuerdirektion einzureichen.

Art. 53. Wenn bei der Zollrevision sich eine Differenz herausstellt, welche innerhalb der durch die Zollbestimmungen festgesetzten Grenzen liegt, so erhält derjenige Beamte, welcher die Differenz aufgedeckt hat, 25 pCt. von derselben.

Art. 54. Die Führer von Segelschiffen oder Dampfschiffen sind, selbst wenn sie ein Privilegium haben, verpflichtet, eine Erklärung über ihren Proviant in Gemäßheit des Art. 31 ff. der Zollbestimmungen und der von der Exekutivgewalt erlassenen Ausführungsbestimmungen abzugeben.

Kapitel VIII.

Art. 55. Die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 56. Die Exekutivgewalt wird mit dem Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz beauftragt.

Schifffahrts- und Hafenabgaben, sowie Gebühren für Schiffs-Sanitätsvisiten.

Durch Dekrete vom 10. Januar d. Js., veröffentlicht im Boletin uficial vom 15. dess. Mts., ist die Fortdauer der im vorigen Jahre erlassenen Bestimmungen über die Benutzung der hydraulischen Krähne und der Löschvorrichtungen, über die Leuchtfeuer- und Baken-Abgaben, über die Lager- und Lade-Gebühren, sowie über die Gebühren für Schiffs-Sanitätsvisiten[1]) auch für das laufende Jahr verfügt worden.

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 175.

Nach einer Verfügung des Italienischen Finanzministeriums vom 11. März d. Js. (Gazzetta ufficiale vom 12. dess. Mts.) sind derartige Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse, sofern sie von den zuständigen Lokalbehörden ausgestellt worden sind, gültig, ohne daß es der konsularischen Beglaubigung bedarf.

Die Zeugnisse können demnach in folgender Form abgefaßt werden:

Certificato d'origine.

A richiesta della ditta . . . . . . di . . . . . . certifichiamo che le merci qui sotto distinte e specificate cioè:

Marca	Numero	Colli	Peso	Contenuto	Destinazione

spedite in Italia dalla suaccennata ditta, sono realmente di produzione e d'origine . . . .

. . . . 189 .

Firma e timbro dell' autorità.

Certificato di sanità.

Il sottoscritto dichiara che la carne affumicata, indicata nel certificato d'origine qui sopra, che la ditta . . . . . . à . . . . . . spedisce col presente in Italia, proviene da animali sani.

. . . . 189 . In fede

Il medico veterinario:

Visto etc., si certifica vera la firma del signor . . . . . . medico veterinario.

. . . . 189 .

Cancelleria di Stato:

Italien und Bulgarien.

Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens zwischen beiden Ländern.

(Gazzetta ufficiale vom 26. Februar 1896.)

Durch eine Königliche Italienische Verordnung vom 6. Februar 1896, die dem Parlament zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen ist, ist das zwischen Italien und Bulgarien bestehende provisorische Handelsabkommen gemäß einem Notenwechsel zwischen dem Italienischen Vertreter in Sofia und dem Bulgarischen Minister des Aeußern vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{31. August}}$ 1895 auf einen Zeitraum von zwei Jahren vom 1./13. Januar 1895 bis zum $\frac{\text{31. Dezember 1896}}{\text{12. Januar 1897}}$ verlängert worden.

Inhalts der Noten genießen die Italienischen Waaren in Bulgarien die Behandlung der meistbegünstigten Nation sowohl in Bezug auf die Tarife und Frachtsätze als auch in jeder anderen Hinsicht; dieselben unterliegen keinen höheren Abgaben oder Zöllen als denjenigen, welche auf die einheimischen Waaren derselben Gattung oder die gleichartigen Waaren der meistbegünstigten Länder Anwendung finden, auch sollen, mit Ausnahme für gewisse, in der bestehenden Tabelle, über welche ein Einverständniß zwischen den beiden Regierungen erzielt worden ist, aufgeführte Artikel, die Gemeindeabgaben und das Oktroi für Italienische Waaren den Satz von 2 pCt. vom Werth nicht übersteigen.

Die Bulgarischen Waaren werden während des genannten Zeitraums bei der Einfuhr in Italien auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt.

Serbien.

Aenderungen und Ergänzungen des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif vom 10. (22.) Juli 1893.

(Srpske Novine Nr. 28. vom 7./19. Februar 1896.)

Ein Serbisches Gesetz vom 3./15. Februar d. Js. hat nachstehende Aenderungen und Ergänzungen des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif vom 10. (22.) Juli 1893[1]) verfügt:

I. Im Gesetz:

Ziffer 3 des Artikels 11 soll dahin geändert werden, daß er lautet:

Von den staatlichen Lieferungen und zwar:

a. Waffen, Militärbekleidungsstücke, Munition und Explosivstoffe, Material für die Fabrikation von Waffen und Munition in staatlichen Fabriken;

b. Königliche Orden, Medaillen und andere Dekorationsabzeichen, wenn dieselben direkt für den Gebrauch der Königlichen Ordenskanzlei bestellt werden;

c. alle anerkannten medizinischen Spezialitäten gegen ansteckende Krankheiten, z. B. das Serum gegen Diphtheritis, Tuberkulose, Typhus u. s. w., wenn sie direkt vom Staate bestellt werden für den Gebrauch der staatlichen, Bezirks- und Kreishospitäler, sowie auch dann, wenn die Kommunen dieselben bestellen;

d. Militärpferde und alle übrigen Gegenstände, die von auswärts bezogen werden für den Gebrauch in Militär-Pulvermagazinen und militärischen Instituten.

II. Im Tarif.

Im Abschnitt V des Allgemeinen Zolltarifs, betreffend die Einfuhr, ist unter Nr. 78 hinzuzufügen:

Nummer im Tarif.	Waare.	Zoll. Einheit.	Zoll. Dinar.
78a	Stuten von brauner, schwarzer oder fuchsrother Farbe, wenigstens 155 cm hoch	Stück	frei

1) Hand. Arch. 1894 I. S. 963.

In Abschnitt III des Tarifs für die Ausfuhr ist der Text bei Nr. 9 dahin zu ändern, daß er lautet:

Nummer im Tarif.	Waare.	Zoll.	
		Einheit.	Dinar.
9	a. Pferde, Stuten, Füllen, weiß oder gesprenkelt, ohne Unterschied der Größe	Stück	2,50
	b. Pferde, Hengste und alle männlichen Füllen, braun, schwarz, fuchsroth, von einer Höhe bis 130 cm ausschl.	„	2,50
	c. Stuten von dunkler Farbe, welche ihr Füllen bei sich haben, wenn sie nicht die Höhe von 130 cm erreichen	„	2,50
	d. Pferde, Hengste und alle männlichen Füllen, braun, schwarz, fuchsroth, von einer Höhe von 130 cm und mehr	„	20
	e. Stuten und alle weiblichen Füllen, braun, schwarz, fuchsroth, ohne Unterschied von Höhe und Alter	„	40

Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es die Unterschrift des Königs erhält.

Chile.

Bezeichnung der Kolli für die Zollbehandlung.

Durch eine Verordnung der Chilenischen Regierung vom 24. Januar d. Js. ist der Art. 109 des Zollreglements, wie folgt, abgeändert worden:

„Die Kolli, welche den Zollämtern übergeben werden, sollen in deutlicher, mit Schablonen hergestellter Schrift irgend eine Marke oder ein Zeichen tragen, welches sie von anderen unterscheidet, und neben dieser Marke soll das Bruttogewicht des Kollo in Kilogrammen angegeben sein.

Kolli, welche Marken, Kontremarken oder Nummern tragen, die mit der Hand gezeichnet sind, werden nicht angenommen."

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1896 in Kraft.

Oesterreich-Ungarn.

Aenderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Magnesia" und „Magnesit".

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 40, S. 137.)

Die Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels haben durch eine Verordnung vom 5. März 1896 im Einvernehmen mit den betheiligten Königlich Ungarischen Ministerien nachstehende Abänderungen des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses verfügt:

Die Schlagworte „Magnesia" und „Magnesit" in ihrer dermaligen Fassung sind zu streichen; dieselben haben in neuer Fassung zu lauten:

Magnesia (Bittererde, Talkerde), natürliche, kohlensaure, s. Magnesit.

Desgl., salzsaure, s. Chlormagnesium.

Desgl., schwefelsaure, s. Bittersalz.

Desgl., künstliche kohlensaure (Magnesia carbonica oder alba) . . . . . . 331 — 10 Gulden,

Desgl., gebrannte, künstliches, chemisch reines Magnesiumoxyd (Magnesia usta) 331 — 10 „

Desgl., desgl., chemisch nicht reines Magnesiumoxyd (künstliches oder aus natürlicher kohlensaurer Magnesia [gebrannter Magnesit]) auf Grund des Art. IV des Zollgesetzes . . . . 320 — 0,50 „

Anmerkung. Die zur Nr. 331 gehörige chemisch reine, künstliche, kohlensaure Magnesia und das chemisch reine, künstliche Magnesiumoxyd bilden ein schneeweißes, außerordentlich leichtes und voluminöses Pulver. In reiner verdünnter Salzsäure löst sich die erstere unter starkem Brausen, letzteres ohne Brausen, jedoch mit starker Erwärmung, ohne den geringsten Rückstand zu einer vollkommen wasserklaren farblosen Lösung, welche durch Zusatz von gelber Blutlaugensalzlösung (Ferrocyankalium) keinerlei Färbung annimmt und in welcher Chlorbariumlösung keine Färbung und keinen Niederschlag hervorruft.

Der zur Nr. 103b2 gehörige gemahlene, geschlemmte Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia) und das zur Nr. 320 gehörige, chemisch nicht reine, in der Regel aus dem ersteren durch Erhitzung dargestellte Magnesiumoxyd (gebrannter Magnesit) kommt als weißes, ins Röthliche oder Gelblichbraune spielendes Pulver, mitunter auch in derben Stücken oder Brocken vor.

Beide unterscheiden sich auffallend von den oben erwähnten, chemisch reinen Magnesiumverbindungen, und zwar schon durch ihre dichtere Struktur, durch ihr relativ bedeutend höheres Gewicht und durch das rauhere Anfühlen.

Mit reiner verdünnter Salzsäure behandelt, löst sich Magnesit unter starkem Brausen, gebrannter Magnesit ohne Brausen, jedoch unter starker Erwärmung, unter Rücklassung von mehr oder weniger unlöslicher Kieselsäure (feinem Sande) zu einer gelblichen, niemals vollkommen reinen Flüssigkeit, welche durch gelbes Blutlaugensalz blau gefärbt wird und in welcher Chlorbariumlösung oft eine Trübung oder einen Niederschlag ergiebt.

Kali- oder Natronlauge ruft in den Lösungen der Magnesiumverbindungen einen reichlichen weißen, gallertartigen Niederschlag hervor.

Desgl., Kalimagnesia-Doppelsalz (künstliches Düngermittel) s. Dungsalze.

Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia, Bittererde, Talkerde) in rohem Zustande . . . . 103a — frei

Desgl., gemahlen, geschlemmt . . . . 103b2 — frei

Siehe die Anmerkung bei „Magnesia".

Desgl., gebrannt, s. Magnesia, gebrannte.

Die Verordnung vom 21. Juni 1892[1]), betreffend die Zollbehandlung von gebrannter Magnesia zur industriellen Verwendung, wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Belgien.

Zollrückvergütung für wiederausgeführte Postpackete.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 57 vom 29. Februar 1896.)

Die Bestimmungen über die Zollrückvergütung für wiederausgeführte Postpackete[2]) sind durch eine Verfügung des Belgischen Finanzministers vom 18. Januar d. Js. dahin abgeändert worden, daß zur Unterstützung des Gesuches um Rückerstattung des Zolles für nicht bestellbare und an ihren Ursprungsort zurückgesandte Poststücke die Beibringung eines Duplikats des Frachtbriefes (Speditionsscheins), dessen Uebereinstimmung mit dem Original vom Bahnhofsvorstand des Bestimmungsortes bezeugt worden ist, genügt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß diese Uebereinstimmung auch vom Vorsteher des Zollamtes (Kontroleur oder Einnehmer) bescheinigt wird.

Stempelung von Handfeuerwaffen mit Damast- und Stahlläufen.

Nach einer im Moniteur belge vom 20. November 1895 veröffentlichten Verordnung vom 31. Oktober 1895 erhalten in Belgien künftig Damastgewehrläufe die Bezeichnung „canons damas“ auf der Laufplatte, die imitirten Damastläufe die Bezeichnung „canons d'acier“ an der Seite des Laufs, und gewöhnliche Stahl- oder Eisenläufe die Bezeichnung „canons d'acier“ auf der Laufplatte eingestempelt.

Zolltarifirung von Gegenständen für die Industrie.

(Moniteur belge vom 4. März 1896.)

Durch eine vom Belgischen Finanzminister auf Grund der Anmerkung (16) im Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1895[3]) unterm 2. März d. Js. erlassene Verordnung, welche am 10. dess. Mts. in Kraft getreten ist, sind die nachstehend genannten Artikel, welche bisher als „Kurz- und Quincailleriewaaren“ zum Satze von 10 pCt. des Werthes verzollt wurden, dem Zollsatze der „verschiedenen Erzeugnisse für die Industrie“ in Höhe von 5 pCt. des Werths unterstellt worden:

1) kleine Holzröhren für Musikblasen;
2) hölzerne Kapseln zum Befestigen der Stöpsel, Verbindungsstücke aus Holz, Bein oder Porzellan, und runde Scheiben aus Bein oder Porzellan, zum Zusammenstellen von Saugflaschen;
3) Ringe und Verbindungsstücke aus Bein zur Herstellung von Saugpfropfen.

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 803.
[2]) Ebenda 1895. S. 861.
[3]) Ebenda 1895 I. S. 643 ff. (Anmerkung 16 zu Tarifnummer 45).

Portugal.

Einfuhrzolltarif für Mozambique.

Ein Dekret des Königlichen Kommissars für Mozambique vom 1. November 1895 lautet:

Ihre Majestät die Königin Regentin, im Namen des Königs, hält für gut, Folgendes zu bestimmen:

Art. 1. Die Tabelle A (Einfuhrzölle), die durch Dekret vom 29. Dezember 1892[1]) für das Zollamt in Lourenço Marques eingeführt worden ist, wird vom 1. Januar 1896 ab durch die dem vorliegenden Schriftstück angehängte Tabelle A ersetzt, soweit die Regierung des Mutterlandes das Zollwesen der Provinz Mozambique nicht anderweit ändert.

Art. 2. Unter denselben Bedingungen wird für das Zollamt des Bezirks Lourenço Marques die Tabelle B (Waaren, die vom Einfuhrzoll befreit sind), welche dem erwähnten Dekret vom 29. Dezember 1892 beigefügt war, durch die anliegende Tabelle B ersetzt.

Art. 3. Die Werthzölle für die eingeführten Waaren ausländischen Ursprungs sind in Gold zu zahlen.

Einziger Paragraph: Das Zollamt wird keine in Portugiesischem Gelde aufgestellten Fakturen von Waaren fremder Herkunft annehmen.

Art. 4. Die durch Dekret vom 29. Dezember 1892 eingesetzte ständige Tarifkommission wird bis zum 1. Juli 1896 diejenigen Reklamationen entgegennehmen, welche der Handelsstand von Lourenço Marques gegen die durch dieses Dekret eingeführten Tabellen vorbringen zu sollen glaubt; der Generalgouverneur der Provinz wird sie der Regierung des Mutterlandes mittheilen, damit von dieser das Geeignete veranlaßt wird.

Art. 5. Die am 1. Januar 1896 im Zollamt von Lourenço Marques lagernden und die auf der Reise nach diesem Zollamt befindlichen Waaren werden nach dem bisher gültigen Zolltarife abgefertigt, wenn es von den Einführenden so beantragt wird.

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 132.

Tabelle A.

Einfuhrzölle.

Artikel des Tarifs.		Einheit.	Zoll. Reis.
1	Reis	kg	20
2	Zucker und Kokoszucker	″	40
3	Oel irgend welcher Art zu Nährzwecken	Liter	500
4	Stockfisch	Werth	5 pCt.
5	Kartoffeln und Zwiebeln	kg	20
6	Schiffszwieback	″	20
7	Feiner Zwieback	″	100
8	Gegohrene Getränke:		
	A. Bier, Cider und andere nicht besonders erwähnte	Liter	70
	B. Gewöhnliche oder Likörweine und Essig:		
	a. in Gebinden	″	90
	b. in Flaschen	″	110
	C. Schaumweine	″	230
9	Gewöhnliche Tischweine, auf dem Festlande des Königreichs erzeugt und von dort ausgeführt	Dekaliter	10
10	Destillirte Getränke:		
	a. Einfacher Branntwein von weniger als 24° Cartier . .	Liter	170
	b. Alkohol oder einfacher Branntwein von 24° Cartier oder darüber	″	450
	c. Zubereiteter Branntwein, Cognak und Wachholder, Liköre und sonstige andere	″	375
11	Kaffee	kg	20
12	Schuhwerk:		
	a. Feines	Paar	1000
	b. Gewöhnliches	″	500
13	Hanf und grobes Leinengewebe und Aehnliches, sowie Säcke	Werth	3 pCt.
14	Zubereitetes Fleisch:		
	a. In Fässern	kg	100
	b. In Blechbüchsen oder sonstiger anderer Verpackung	Werth	5 pCt.
15	Munition zu Feuerwaffen	″	10 ″
16	Thee	Liter	800
17	Hüte und Mützen für Männer und Frauen	Werth	5 pCt.
18	Sonnenschirme:		
	a. Mit Seidenbezug	Stück	500
	b. Mit Bezügen aus anderem Gewebe	″	400
19	Behauene Steine	kg	100
20	Konserven, nicht besonders aufgeführt	Werth	3 pCt.
21	Spaten:		
	a für Eingeborene	Stück	100
	b. andere	Werth	3 pCt.
22	Spiegel einschl. Rahmen	kg	20
23	Gewehre jeder Güte	Stück	4500
24	Lasten (fardos) zum Handel mit den Eingeborenen	″	2250
25	Weizenmehl	kg	20
26	Maismehl	kg	100
27	Gartengewächse, trockene und eingemachte Gemüse, sowie eingemachte Früchte	″	100
28	Segeltuch aus Leinen und Baumwolle zu Schiffssegeln und Seilerarbeit, auch verarbeitet	Werth	3 pCt.
29	Steingut	″	5 ″
30	Butter:		
	a. von Kühen, in Gefäßen bis zu 1 kg	kg	100
	b. von Kühen, Fett und seine Nachahmungen, in Gefäßen über 1 kg	″	200
	c. Schweinefett	Werth	5 pCt.
31	Arzneien	″	5 ″
32	Mais in Körnern	kg	100
33	Petroleum	Werth	5 pCt.
34	Streichhölzer	kg	200
35	Pistolen und Revolver	Stück	1000
36	Pulver	kg	1000
37	Seife	″	100
38	Toilettenseifen und Parfümerien . .	Werth	10 pCt.
39	Sardinen, Strömlinge, Stichlinge, trockener und eingemachter Thunfisch	kg	100
40	Tabak:		
	A. heimischer:		
	a. im Blatt, gerollt, oder in Tafeln	″	25
	b. zu Cigarren verarbeitet . . .	″	150
	c. sonstwie verarbeitet	″	100
	B. fremder:		
	a. Rohtabak	″	1800
	b. irgendwie verarbeiteter Tabak .	″	3600
41	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, im Stück oder verarbeitet . . .	Werth	10 pCt.
42	Baumwollengewebe jeder Art und Güte, im Stück:		
	a. roh oder gebleicht	kg	200
	b. gefärbt oder bedruckt	″	350
43	Getreide in Körnern	Werth	5 pCt.
44	Lichte	kg	700
45	Fensterglas und Geschirr aus ordinärem Glas	Werth	3 pCt.
46	Glaswaaren, nicht besonders aufgeführt	″	5 ″
47	Waaren, nicht klassifizirt	″	3 ″

Tabelle B.

Zollfreie Waaren.

1 Faßdauben.
2 Lebende Thiere (ausgenommen Ochsen).
3 Steinkohle.
4 Kleidung und Abfälle zur Reinigung von Maschinen.
5 Fremdes Goldgeld.
6 Portugiesisches Geld, aus Portugiesischen Häfen kommend.
7 Garn zu Fischernetzen (wenn es heimischen Ursprungs ist).
8 Bücher, in jeder Sprache gedruckt.

9 Näh- und Schreib-Maschinen, Maschinen und Instrumente zum Ackerbau und Gewerbe, und deren Zubehör, Instrumente und Geräthe zum Rechnen und zur Beobachtung, sowie Präzisionsinstrumente.
10 Fischernetze (wenn sie heimischen Ursprungs sind).
11 Säcke aus grobem Leinen oder Hanf- und ähnlichem Zeug (wenn sie heimischen Ursprungs sind).
12 Fässer, zusammengesetzt oder in Theilen (wenn sie heimischen Ursprungs sind).
13 Glas- oder Steingut-Gefäße, die zur Beförderung eingeführter Waaren dienen.
14 Waggons und andere Eisenbahnwagen, sowie Schienen.
15 Wagen jeder Art (vollständig), zusammengesetzt und auseinandergenommen (wenn sie heimischen Ursprungs sind).

Columbien.

Liquidation der Nationalbank und Ausgabe neuen Papiergeldes.

Das „Diario oficial" vom 9. November v. Js. hat ein von sämmtlichen Ministern gegengezeichnetes Dekret — Nr. 499 von 1895 — veröffentlicht, wonach die Liquidation der durch Gesetz Nr. 70 vom Jahre 1894[1]) aufgehobenen Nationalbank bis zum 1. Januar 1896 verschoben worden ist.

Dieselbe Nummer des „Diario oficial" veröffentlicht als Dekret Nr. 19 von 1895 eine Ermächtigung des Gerenten der Nationalbank zur Ausgabe neuen Papiergeldes in Gemäßheit des obenerwähnten Gesetzes Nr. 70 von 1894 (Art. 16 dieses Gesetzes) Behufs Bestreitung der Kosten des letzten Krieges.

Aufhebung des Zollzuschlags.

(Diario oficial vom 9. November 1895.)

Ein Dekret — Nr. 499 von 1895 — enthält unter anderen Bestimmungen im Art. 6 die Aufhebung des Dekrets Nr. 75 vom 22. März 1895[2]). Danach fällt die Erhöhung der Einfuhrzölle um 15 pCt. fort; der Art. 2 dieses Dekretes, betreffend den Ausfuhrzoll auf Kaffee, bleibt jedoch bestehen, solange nicht der Kongreß etwas Anderes beschließt.

Schweden-Norwegen.

Schwedische Seeplätze mit ständiger Zollbewachung.

Nach einer Bekanntmachung der Schwedischen Generalzolldirektion wird außer den in der Bekanntmachung vom 15. Januar d. Js. bezeichneten Ortschaften[1]) auch der Ort Degerhamn auf Oeland für das laufende Jahr mit ständiger Zollbewachung versehen sein.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 223.
[2]) Ebenda 1895 I. S. 554.

Venezuela.

Eingangszoll auf künstliche Pflanzen.

(Gaceta oficial Nr. 6624 vom 31. Januar 1896.)

Gemäß einer Verfügung des Finanzministeriums vom 27. Januar 1896 sind künstliche Pflanzen aus Kautschuk, Papier oder anderen Stoffen, welche Palmen, Blattpflanzen, Begonien oder große Blätter darstellen und zum Zimmerschmuck verwendet werden, als Phantasiegegenstände in der 6. Zollklasse zum Satze von 2,50 Bolivars für das Kilogramm zu verzollen.

Aegypten.

Einfuhr von Bijouterien.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 87 vom 25. März 1896.)

Einer Mittheilung der Aegyptischen Postverwaltung zufolge ist es vom 1. April d. Js. ab bis auf Weiteres untersagt, Juwelen (Bijouterien) in Poststücken in Aegypten einzuführen. Die Einfuhr in Schachteln mit Werthangabe ist jedoch auch weiterhin gestattet.

Großbritannien.

Besteuerung des Geschäftsbetriebs der auswärtigen Handlungsreisenden in Neuseeland.

Für die Kolonie Neuseeland ist unterm 18. Oktober 1895 ein Gesetz (Nr. 70 vom Jahre 1895) erlassen worden, wonach auswärtige Handlungsreisende verpflichtet sind, vor der Ausübung ihrer Thätigkeit einen Erlaubnißschein (Lizenz) zu erwerben, welcher für die Dauer eines Jahres Gültigkeit hat. Die für einen solchen Erlaubnißschein zu entrichtende Gebühr ist durch Verordnung des Gouverneurs vom 4. November 1895 fürs erste auf 50 Pfund Sterling (1000 Mark) festgesetzt worden.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht eine Geldstrafe bis zu 20 Pfund Sterling für jeden Tag der Geschäftsausübung ohne Lizenz nach sich. Die von den Reisenden bezw. deren Prinzipalen für abgeschlossene Geschäfte bisher erhobene Einkommensteuer ist in Fortfall gelangt.

---

[1]) Hand. Arch. 1896 Märzheft I. S. 224.

Statistik.

Deutsches Reich.

Kamerun.

Ein- und Ausfuhr im Jahre 1894[1]).

(Deutsches Kolonialblatt vom 15. Februar 1896.)

Einfuhr.

	Maßstab.	Menge.	Werth: Mark.
Rum, Genever und Spiritus..	Liter	1 648 825	910 229
Liköre	„	32 969	70 832
Feuerwaffen	Stück	17 086	213 667
Pulver	kg	256 963	238 941
Salz	„	3 836 000	421 884
Reis........................	„	730 634	158 585
Tabak	„	170 931	269 238
Gewebe, Manufakturwaaren	„	418 251	1 925 816
Blei und Bleiwaaren	„	32 238	17 284
Bürstenbinderwaaren..........	„	961	1 459
Drogen und Farben	„	37 090	35 764
Eisen und Eisenwaaren........	„	565 163	307 180
Flachs, Hanf u. dergl. Gespinnste	„	3 914	4 868
Getreide und sonstige Erzeugnisse des Landbaues	„	41 052	14 022
Glaswaaren und Porzellan	„	51 797	128 648
Bau- und Nutzholz, sowie Holzwaaren	Stück	159	261 699
	kg	850 997	
Instrumente und Maschinen ...	„	41 396	84 331
Kautschuk- (Gummi-) Waaren ..	„	1 632	553
Kupfer- und Messingwaaren ...	„	24 696	35 542
Leder und Lederwaaren........	„	2 529	12 174
Gold- und Silberwaaren	„	11	747
Hüte und Schirme............	„	8 608	46 661
Kurzwaaren	„	14 043	40 415
Leinen- und Seilerwaaren	„	57 682	46 101
Litterarische und Kunstgegenstände	„	2 608	7 686
Cigarren....................	„	596	5 148
Bier........................	Liter	3 460	62 194
	kg	136 129	
Wein	Liter	1 875	57 647
	kg	40 474	
Mineralwasser	Liter	1 255	16 405
	kg	36 480	
Sonstige Verzehrungsgegenstände, Materialwaaren 2c.	„	578 055	460 122
Oele, Fette, Lichte	„	7 457	7 735
Papier und Papierwaaren	„	4 892	7 615
Petroleum...................	„	102 495	28 172
Seide und Seidenwaaren......	„	18	486
Seife und Parfümerien	„	126 535	46 180
Steinwaaren.................	„	8 637	2 415
Stroh- und Bastwaaren	„	927	1 400
Theer und Pech..............	„	81 478	7 138
Steinkohlen	Tonnen	710	42 852
Thonwaaren..................	kg	26 890	15 089
Thiere und thierische Produkte..	kg	23 571	14 889
	Stück	9	
Wachstuch	kg	153	795
Cement, Kalk	„	726 694	52 658
Wellblech, Zinn- und Zinkwaaren	„	79 242	67 051
Uhren	„	190	1 928
Möbel, Haushaltungs- und Schiffsinventariengegenstände .	„	117 947	107 072
Munition	„	14 102	10 963
Reise- und Passagiereffekten	„	7 185	41 451
Wasserfahrzeuge nebst Zubehör .	„	42 913	50 569
	Stück	8	
Wollwaaren	kg	282	2 008
Gemünztes Geld..............	—	—	164 725
Zus. einschl. aller anderen Artikel	—	—	6 497 414

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1894 I. S. 689.

Ausfuhr.

	Maßstab.	Menge.	Werth: Mark.
Palmöl	Liter	3 470 299	1 209 582
Palmkerne	kg	5 995 829	1 231 461
Gummi elasticum..........	„	409 061	1 304 218
Elfenbein...................	„	34 635	454 029
Ebenholz	„	464 407	68 015
Tabak	„	5 080	24 440
Kakao	„	185 034	137 202
Kaffee	„	812	1 764
Kolanüsse...................	„	2 075	2 018
Kokosnüsse	„	10 000	2 000
Zus. einschl. aller anderen Artikel................	—	—	4 435 274

Deutsch-Südwestafrika.

Waarenverkehr zwischen Kapstadt und Lüderitzbucht während des Geschäftsjahres 1894/95.

Einfuhr in Lüderitzbucht.

	Maßstab.	Menge.	Werth[1]): Mark.
Achsen für Wagen	Stück	2	100
Aepfel	kg	112	75
Amboß	Stück	1	100
Baumwollenwaaren............	—	—	12 500
Besen.......................	Stück	48	180
Bettstellen, eiserne	„	4	80
	kg	140	
Bettdecken	Stück	12	80
Blei........................	kg	100	100
Bleiweiß	„	56	40
Blasebalg	Stück	1	115
	kg	20	
Bier........................	Liter	12 824	14 360
Bitters	„	189	662

[1]) Der Werth ist nach den durchschnittlichen Marktpreisen in Lüderitzbucht angenommen.

47 184 Desjätinen im Jahre 1894 und 58 178 Desjätinen im Jahre 1893. Der mittlere Durchschnittsertrag pro Desjätine berechnet sich für 1895 zu 82 Pud, für 1894 zu 88 Pud und für 1893 auf 93 Pud.

Die Anzahl der einzelnen Tabakpflanzungen betrug im Jahre 1895 527 661 gegen 572 523 im Jahre 1894 und 619 637 im Jahre 1893. Im großen Durchschnitt berechnete sich der mittlere Umfang einer Pflanzung im Jahre 1895 auf 0,090 Desjätinen gegen 0,082 im Jahre 1894 und 0,085 Desjätinen im Jahre 1893.

Auf die einzelnen Tabaksorten vertheilte sich die Ernte in folgender Weise:

	1895.	1894.	1893.
	Pud.	Pud.	Pud.
Türkischer Tabak	1 044 553	1 035 882	1 123 178
Amerikanischer Tabak	217 450	220 480	172 818
Gemeiner Tabak	2 656 346	2 873 884	3 661 711

Spiritusausfuhr im Jahre 1895[1]).

(St. Petersburger Zeitung vom 25. Februar 1896.)

Nach den Angaben des Departements der indirekten Steuern sind im Jahre 1895 insgesammt 1 736 089 Wedro wasserfreier Spiritus ins Ausland ausgeführt worden gegen 2 256 210 Wedro im Jahre 1894 und 2 080 057 Wedro im Jahre 1893. Von der Gesammtmenge des im Jahre 1895 ausgeführten Spiritus entfallen auf gereinigten Spiritus 567 846 Wedro gegen 506 371 Wedro im Jahre 1894 und 327 352 Wedro im Jahre 1893. Auf die einzelnen Zollämter vertheilte sich die Spiritusausfuhr in folgender Weise:

	Gesammt-Ausfuhr im Jahre:		Davon gereinigter Spiritus von nicht unter 95°.	
	1894.	1895.	1894.	1895.
	Wedro wasserfreier Spiritus.			
St. Petersburg ..	67	351	67	351
Reval..........	248 458	156 307	49 451	93 756
Dagö	9 147	7 866	—	—
Libau..........	872 821	734 962	—	11 336
Windau.........	36 208	—	—	—
Odessa	494 800	475 806	448 458	449 207
Alexandrowsk	173 552	61 891	—	—
Slupzy..........	162 875	125 253	1 560	6 275
Peisern..........	38 500	33 014	6 885	6 898
Schtschipiorny	27 672	7 020	—	—
Ssosnowizy......	2 163	—	—	—
Praga	61 051	12 217	—	—
Mlawa..........	83 556	83 662	—	—
Grajewo.........	45 079	87 740	—	23
Ssewastopol......	261	—	—	—
Insgesammt...	2 256 210	1 736 089	506 371	567 846

Thätigkeit der Zuckerraffinerien im Betriebsjahre 1894/95[2]).

(Ebenda vom 18. Februar 1896.)

Im Jahre 1894/95 wurden 18 429 794 Pud Sandzucker auf die Raffinerien gebracht und 17 876 291 Pud Raffinadezucker hergestellt, während in der Periode 1893/94 — 18 970 988 Pud Sandzucker auf die Fabriken kamen und 18 167 457 Pud Zucker produzirt wurden. Nach den Gouvernements vertheilt sich die Produktion der Raffinerien in folgender Weise:

	Hergestellte Raffinade. 1893/94.	1894/95.
	Pud.	Pud.
Kiew	3 756 045	4 138 931
Charkow............	2 792 848	2 980 243
Moskau	2 732 010	2 594 875
Chersson...........	2 688 561	2 829 047
Tschernigow	2 151 038	2 027 194
Podolien	1 268 854	1 176 659
St. Petersburg......	1 218 556	1 131 214
Tula.............	890 893	809 028
Ssamara	306 582	331 226
Wolhynien..........	409 352	347 161
Livland	1 259	10 713
Warschau	1 459	—

Allgemeines.

Weinproduktion in den Jahren 1894 und 1895[1]).

(Bulletin de statistique, Januar 1896.)

Länder.	Ernte. 1895.	Ernte. 1894.
	hl	hl
Frankreich	26 687 600	39 052 800
Algerien	3 797 700	3 642 000
Tunis	179 800	178 900
Italien	21 343 400	24 500 000
Spanien	17 250 000	24 000 000
Portugal......................	1 995 000	1 500 000
Azoren, Kanarische Inseln, Madeira	210 000	120 000
Oesterreich......................	3 000 000	4 000 000
Ungarn......................	2 865 000	2 095 600
Deutschland......................	3 645 000	5 000 000

	Ernte. 1895.	Im Durchschnitt der vorhergehenden Jahre.
	hl	hl
Rußland	720 000	3 500 000
Türkei und Cypern..........	2 400 000	1 800 000
Bulgarien	1 200 000	1 500 000
Serbien	800 000	1 800 000
Griechenland...............	1 600 000	1 300 000
Rumänien	3 120 000	1 100 000
Schweiz...............	1 250 000	1 800 000
Vereinigte Staaten von Amerika	850 000	950 000
Mexiko...............	90 000	?
Argentinien...............	1 350 000	1 200 000
Chile	1 500 000	900 000
Brasilien...............	350 000	400 000
Kapland	110 000	92 000
Persien	27 000	29 000
Australien...............	150 000	120 000

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1896 Märzheft I. S. 301.

[2]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 335.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 404.

	Maßstab.	Menge.	Werth: Mark.
Seife	kg	9 700	8 470
Seilerwaaren	„	400	416
Segelleinen	—	—	210
Speck	kg	600	624
Sherry	Liter	1 445	1 406
Speichen (Wagen)	Stück	74	60
Spirituosen:			
Brandy	Liter	1 294	8 882
Gin	„	480	2 900
Reiner Spiritus	„	328	656
Rum	„	225	1 350
Whisky	„	48	320
Cognak	„	868	5 885
Stärke	kg	50	104
Streichhölzer	Päckchen	6 780	315
Syrup	kg	500	520
Tabak, Rauch-	„	8 475	84 240
Desgl., Schnupf-	„	5	51
Thee	„	1 135	3 450
Theer	„	70	72
Töpferwaaren	—	—	580
Waffen und Munition:			
Gewehre, 8 doppelläufige und 1 einläufiges	—	—	665
Pistolen und Revolver	Stück	1	25
Patronen	„	1 600	400
Pulver	kg	5	20
Dynamit und Sprengpulver	„	75	300
Schlaghütchen und Zünder	—	—	50
Wagen	Stück	7	14 000
Wagenräder	„	2	410
Wagenschmiere	kg	870	383
Wein (Kap-)	Liter	1 808	1 632
Weintrauben	—	—	52
Weizen	kg	1 900	418
Wellblech	„	6 800	2 780
Wollenwaaren	—	—	1 650
Zinkwaaren	—	—	75
Zucker	kg	8 400	8 496
Zwiebeln	„	1 050	1 110
Zus. einschl. aller anderen Artikel	—	—	447 254

Ausfuhr von Lüderitzbucht nach Kapstadt.

	Maßstab.	Menge.	Werth[1]): Mark.
Felle von Rindern	kg	750	750
Felle von Schafen und Ziegen	Stück	128	150
Gummi arabicum	kg	10 000	6 200
Raritäten	„	500	700
Straußfedern	„	1 200	9 800
Zusammen	—	—	17 600

[1]) Der Werth ist nach den durchschnittlichen Marktpreisen in Kapstadt angenommen.

Britisch-Ostindien.

Schiffsverkehr im Jahre 1894/95[1]).

Der Schiffsverkehr in den Häfen Britisch-Ostindiens gestaltete sich in den letzten 5 Jahren, wie folgt:

Jahr.	Zahl der Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Durchschnitts-Tonnen-gehalt.
1890/91	11 023	7 684 954	697
1891/92	11 158	8 590 651	770
1892/93	10 723	7 692 291	717
1893/94	9 995	7 665 886	767
1894/95	10 577	8 255 822	780

Hieran waren betheiligt:

Dampfschiffe.

Jahr.	Zahl der Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Prozent.
1892/93	3 854	5 927 299	77
1893/94	8 927	6 152 966	80
1894/95	4 372	6 812 489	82

Im Jahre 1894/95 liefen 5 pCt. der Dampfschiffe in Ballast wieder aus wie im Vorjahr, gegen 6 pCt. im Jahre 1892/93.

Es betrug der Schiffsverkehr:

Jahr.	Von und nach Großbritannien.		Von und nach Britischen Besitzungen.		Von und nach dem Auslande.	
	Reg.-Tonnen.	Prozente.	Reg.-Tonnen.	Prozente.	Reg.-Tonnen.	Prozente.
1892/93	2 718 651	35,3	2 470 873	32,1	2 502 767	32,6
1893/94	2 654 364	34,6	2 496 109	31,8	2 575 413	33,6
1894/95	2 784 642	83,7	2 773 096	33,6	2 698 084	32,7

Am Schiffsverkehr im Jahre 1894/95 waren die einzelnen Nationen, wie folgt, betheiligt:

Nationalität.	Zahl der Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Britische	9395	7 229 893
Ausländische	1182	1 025 998
darunter:		
Deutsche	238	362 454
Oesterreichisch-Ungarische	105	218 080
Italienische	61	119 518
Norwegische	91	94 943
Französische	89	81 482
Arabische	462	62 052
Amerikanische (V. St.)	10	12 156

Rußland.

Tabaksernte im Jahre 1895[2]).

Nach Ausweisen des Departements für indirekte Steuern belief sich der Ertrag der Tabakernte im Jahre 1895 im Europäischen Rußland und in Transkaukasien auf 3 918 349 Pud gegen 4 130 246 Pud im Jahre 1894 und 4 957 707 Pud im Jahre 1893. Die Tabakanbaufläche belief sich auf 47 593 Desjätinen gegen

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 II. S. 81.
[2]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 161.

47 184 Desjätinen im Jahre 1894 und 53 173 Desjätinen im Jahre 1893. Der mittlere Durchschnittsertrag pro Desjätine berechnet sich für 1895 zu 82 Pud, für 1894 zu 88 Pud und für 1893 auf 93 Pud.

Die Anzahl der einzelnen Tabakpflanzungen betrug im Jahre 1895 527 661 gegen 572 523 im Jahre 1894 und 619 637 im Jahre 1893. Im großen Durchschnitt berechnete sich der mittlere Umfang einer Pflanzung im Jahre 1895 auf 0,090 Desjätinen gegen 0,082 im Jahre 1894 und 0,085 Desjätinen im Jahre 1893.

Auf die einzelnen Tabaksorten vertheilte sich die Ernte in folgender Weise:

	1895. Pud.	1894. Pud.	1893. Pud.
Türkischer Tabak	1 044 553	1 035 882	1 123 178
Amerikanischer Tabak	217 450	220 480	172 818
Gemeiner Tabak	2 656 346	2 873 884	3 661 711

Spiritusausfuhr im Jahre 1895[1].

(St. Petersburger Zeitung vom 25. Februar 1896.)

Nach den Angaben des Departements der indirekten Steuern sind im Jahre 1895 insgesammt 1 736 089 Wedro wasserfreier Spiritus ins Ausland ausgeführt worden gegen 2 256 210 Wedro im Jahre 1894 und 2 080 057 Wedro im Jahre 1893. Von der Gesammtmenge des im Jahre 1895 ausgeführten Spiritus entfallen auf gereinigten Spiritus 567 846 Wedro gegen 506 371 Wedro im Jahre 1894 und 327 852 Wedro im Jahre 1893. Auf die einzelnen Zollämter vertheilte sich die Spiritusausfuhr in folgender Weise:

	Gesammt-Ausfuhr im Jahre:		Davon gereinigter Spiritus von nicht unter 95°.	
	1894.	1895.	1894.	1895.
	Wedro wasserfreier Spiritus.			
St. Petersburg ..	67	351	67	351
Reval...........	248 458	156 307	49 451	93 756
Dagö	9 147	7 866	—	—
Libau	872 821	734 962	—	11 336
Windau.........	36 208	—	—	—
Odessa	494 800	475 806	448 458	449 207
Alexandrowsk	173 552	61 891	—	—
Slupzy..........	162 875	125 253	1 560	6 275
Peisern..........	88 500	83 014	6 885	6 898
Schtschipiory	27 672	7 020	—	—
Ssosnowizy......	2 163	—	—	—
Praga	61 051	12 217	—	—
Mlawa..........	83 556	83 662	—	—
Grajewo.........	45 079	87 740	—	23
Ssewastopol......	261	—	—	—
Insgesammt...	2 256 210	1 736 089	506 371	567 846

Thätigkeit der Zuckerraffinerien im Betriebsjahre 1894/95[2].

(Ebenda vom 18. Februar 1896.)

Im Jahre 1894/95 wurden 18 429 794 Pud Sandzucker auf die Raffinerien gebracht und 17 876 291 Pud Raffinadezucker hergestellt, während in der Periode 1893/94 — 18 970 983 Pud Sandzucker auf die Fabriken kamen und 18 167 457 Pud Zucker produzirt wurden. Nach den Gouvernements vertheilt sich die Produktion der Raffinerien in folgender Weise:

	Hergestellte Raffinade. 1893/94. Pud.	1894/95. Pud.
Kiew	3 756 045	4 138 931
Charkow............	2 792 848	2 980 243
Moskau	2 732 010	2 594 875
Chersson...........	2 638 561	2 329 047
Tschernigow.........	2 151 038	2 027 194
Podolien	1 268 854	1 176 659
St. Petersburg......	1 218 556	1 131 214
Tula...............	890 893	809 028
Ssamara	306 582	331 226
Wolhynien..........	409 352	347 161
Livland	1 259	10 713
Warschau	1 459	—

[1] Vergl. Hand. Arch. 1896 Märzheft I. S. 301.

[2] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 335.

Allgemeines.

Weinproduktion in den Jahren 1894 und 1895[1].

(Bulletin de statistique, Januar 1896.)

Länder.	Ernte. 1895. hl	Ernte. 1894. hl
Frankreich.......................	26 687 600	39 052 800
Algerien	3 797 700	3 642 000
Tunis	179 800	178 900
Italien	21 343 400	24 500 000
Spanien	17 250 000	24 000 000
Portugal.........................	1 995 000	1 500 000
Azoren, Kanarische Inseln, Madeira	210 000	120 000
Oesterreich.......................	3 000 000	4 000 000
Ungarn..........................	2 865 000	2 095 600
Deutschland......................	3 645 000	5 000 000

	Ernte. 1895. hl	Im Durchschnitt der vorhergehenden Jahre. hl
Rußland	720 000	3 500 000
Türkei und Cypern..........	2 400 000	1 800 000
Bulgarien	1 200 000	1 500 000
Serbien...................	800 000	1 800 000
Griechenland..............	1 600 000	1 300 000
Rumänien................	3 120 000	1 100 000
Schweiz..................	1 250 000	1 800 000
Vereinigte Staaten von Amerika	850 000	950 000
Mexiko....................	90 000	?
Argentinien...............	1 350 000	1 200 000
Chile	1 500 000	900 000
Brasilien.................	350 000	400 000
Kapland	110 000	92 000
Persien	27 000	29 000
Australien................	150 000	120 000

[1] Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 404.

Belgien.

Ein- und Ausfuhr (Mengen) der hauptsächlichsten Waaren (Spezialhandel) und Antheil des Deutschen Zollgebiets an diesem Waarenverkehr im Jahre 1895 (vorläufiges Ergebniß)[1].

(Moniteur belge vom 31. Januar 1895.)

Einfuhr.

Waaren.	Maßstab.	Einfuhr. Ueberhaupt.	Darunter aus	
Stärkemehl	kg	4 488 411	Deutschland[2])	848 514
	〃		Hamburg	59 397
Rindvieh	Stück	45 211	Deutschland	124
Schafvieh	〃	196 124	〃	107 502
	〃		Luxemburg	417
Pferde und Füllen	〃	28 018	Deutschland	1 364
	〃		Luxemburg	582
Waffen	Franken	1 595 893	Deutschland	285 999
	〃		Hamburg	44 367
Bier	hl	86 681	Deutschland	45 775
	〃		Luxemburg	4 807
Bauholz:				
Eichen- und Nußbaum-	cbm	88 632	Deutschland	41 001
	〃		Luxemburg	766
sonstiges, nicht gesägt	〃	74 314	Deutschland	7 353
sonstiges, gesägt	〃	622 667	〃	3 807
Lichte	Franken	497 946	〃	27 400
Kakao: Bohnen u. Schalen	kg	1 850 458	〃	15 148
	〃		Hamburg	74 305
Chokolade	〃	326 660	Deutschland	14 334
Kaffee	〃	23 995 316	〃	110 728
	〃		Hamburg	1 536 679
Koks	Tonnen	382 656	Deutschland	366 764
Steinkohle	〃	1 532 454	〃	772 659
Fleisch:				
frisches und Wildpret	kg	3 464 201	〃	82 147
sonstiges und Geflügel	〃	21 631 926	〃	209 382
Butter, frisch und gesalzen	〃	7 555 164	〃	159 503
	〃		Luxemburg	74 924
Weizen, Spelz u. Mengkorn	〃	1 343 776 010	Deutschland	4 721 987
	〃		Hamburg	4 890 829
Roggen	〃	83 673 784	Deutschland	536 497
Gerste	〃	244 054 955	〃	2 436 247
	〃		Hamburg	866 728
Malz	〃	20 068 801	Deutschland	1 407 543
	〃		Hamburg	586 259
Hafer	〃	96 851 883	Deutschland	2 486 266
Mais	〃	205 772 903	Hamburg	401 552
Buchweizen	〃	7 502 929	—	—
Grütze und Perlgraupen	〃	1 507 551	Deutschland	235 874
	〃		Hamburg	68 857
Erbsen, Linsen, Bohnen und Wicken	〃	19 242 104	Deutschland	7 668 526
	〃		Hamburg	145 112
Mehl:				
Weizen-, Spelz u. Mengkorn-	〃	66 359 623	Deutschland	683 062
Roggen-	〃	568 803	〃	82 615
	〃		Hamburg	121 450
Gersten-	〃	99 120	Luxemburg	30 264
Hafer-, Mais- und Buchweizen-	〃	322 382	Deutschland	15 857
sonstiges	〃	12 129 679	〃	67 336

Waaren.	Maßstab.	Einfuhr. Ueberhaupt.	Darunter aus	
Kleie	kg	14 338 360	Deutschland	85 192
	〃		Hamburg	29 100
Brot, Schiffszwieback, Makkaroni 2c.	〃	1 775 446	Deutschland	31 941
Cichorienwurzel, grün und getrocknet	〃	164 297	〃	20 316
Kartoffeln	〃	65 119 823	〃	8 388 752
	〃		Luxemburg	212 671
Eier	Stück	151 209 737	Deutschland	14 412 605
	〃		Luxemburg	87 494
			Hamburg	768 180
Heringe	kg	9 874 417	—	—
Fische, andere	〃	14 760 600	Deutschland	1 254 777
Reis	〃	71 656 441	〃	329 064
	〃		Bremen	24 736
	〃		Hamburg	5 345 158
Salz:				
roh	〃	81 175 531	Deutschland	14 142 210
raffinirt	〃	40 516 696	〃	320 095
Lumpen	〃	23 535 555	〃	1 900 018
Guano	〃	43 012 781	〃	25 235
Garn:				
von Baumwolle	〃	1 356 898	〃	110 879
〃 Streichwolle	〃	63 481	〃	6 632
〃 Kammwolle	〃	595 893	〃	24 374
〃 Flachs und sonstigen Pflanzenfasern	〃	6 108 856	〃	159 909
Mandeln	〃	468 684	—	—
Citronen, Limonen, Orangen	〃	7 108 761	—	—
Feigen	〃	8 567 736	Deutschland	32 047
Pflaumen	〃	1 508 257	〃	410 643
Rosinen	〃	8 552 727	Hamburg	29 698
Früchte, nicht bes. genannt, trockene	Franken	1 142 841	Deutschland	31 797
Früchte, grüne, nicht besonders genannte, darunter Aepfel und Weintrauben	〃	1 209 793	〃	20 713
	〃		Luxemburg	7 461
Kleider	〃	9 590 082	Deutschland	3 587 948
Palmöl	kg	10 213 537	〃	9 248
Pflanzenöl, sonstiges, nicht zu Nahrungszwecken	〃	12 852 511	〃	2 237 067
	〃		Hamburg	146 127
Desgl. zu Nahrungszwecken	〃	2 712 188	—	—
Instrumente, musikalische	Franken	1 474 373	Deutschland	578 228
Eisen- und Straßenbahnwagen, nicht aus Holz	kg	1 417 717	〃	378 634
	〃		Luxemburg	1 780
Maschinen u. Geräthschaften, nicht aus Holz	〃	22 660 277	Deutschland	10 304 565
Margarine	〃	6 095 797	〃	6 282
Fette, sonstige thierische	〃	35 069 797	〃	629 039
	〃		Hamburg	463 910
Elfenbein, roh	Tonnen	317 405	Deutschland	180
Eisenerz	〃	1 857 623	〃	12 221
	kg		Luxemburg	1 241 981
Baumwolle		19 876 279	—	—
Werg, roh	〃	12 949 280	Deutschland	826 849
Wolle	〃	49 175 599	—	—
Flachs, roh	〃	73 574 039	Deutschland	1 818 713
Seide, roh	Franken	223 868	〃	38 074
Kurz- u. Galanteriewaaren		15 684 213	〃	7 417 216
Stahl:	kg			
Guß-, roh	〃	18 605 093	〃	7 426 631
			Luxemburg	9 407 712

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 339.
[2]) Unter „Deutschland" ist hier stets Deutschland ausschließlich der Hansastädte zu verstehen.

Waaren.	Maßstab.	Einfuhr. Ueberhaupt.	Darunter aus	
Stahl:				
Stahl-Draht	kg	7 171 659	Deutschland	5 971 914
Balken (poutrelles)	″	568 593	″	568 297
Schienen	″	441 395	″	81 000
in Stangen u. Blech, nicht besonders genannt	″	9 204 636	″	5 289 445
	″		Luxemburg	1 179 467
Nägel	″	4 693	Deutschland	115
verarbeitet, nicht besonders genannt	″	1 115 482	″	873 852
Kupfer und Nickel, roh	″	10 450 504	″	144 782
			Hamburg	508 053
Eisen:				
Guß-, roh	″	225 665 136	Deutschland	34 646 240
	″		Luxemburg	25 777 934
altes	″	23 743 688	Deutschland	580 668
	″		Luxemburg	181 907
Draht	″	4 683 708	Deutschland	4 203 232
Balken (poutrelles)	″	265 638	″	245 057
Schienen	″	37 941	″	17 949
Blech	″	3 079 257	″	1 853 101
geschmiedet, gestreckt, gewalzt, nicht besonders genannt	″	9 900 851	″	6 330 865
Nägel	″	798 947	″	11 149
	″		Hamburg	71 608
verarbeitet, nicht näher bezeichnet	″	4 146 827	Deutschland	1 945 739
Guß-, verarbeitet	″	1 274 188	″	383 966
Blei, nicht verarbeitet	″	45 473 148	″	3 855 127
	″		Hamburg	120 375
Zink, nicht verarbeitet	″	8 523 829	Deutschland	419 852
	″		Hamburg	74 718
Tapeten	″	696 185	Deutschland	248 737
Pappe	″	856 832	″	238 765
	″		Hamburg	52 362
Papier, nicht bes. genannt	″	7 911 679	Deutschland	4 230 702
	″		Hamburg	1 050 191
Häute:				
roh	″	45 415 915	Deutschland	1 963 655
	″		Hamburg	694 039
gegerbt, lackirt und sonst zubereitet (einschl. Pelzwerk)	″	1 858 488	Deutschland	374 712
Dachschiefer	Stück	87 719 632	Luxemburg	693 500
Bausteine, rohe, behauene und gesägte	kg	31 170 629	Deutschland	941 850
	″		Luxemburg	1 661 950
Töpferwaare, gewöhnliche	″	2 843 263	Deutschland	1 043 090
Steingut	Franken	1 272 474	″	226 635
	″		Hamburg	39
Porzellan	″	775 702	Deutschland	368 909
Natronsalze	kg	184 245 239	″	19 026 822
Chemische Erzeugnisse, nicht näher bezeichnet	Franken	21 885 427	″	4 072 827
Bücher	kg	963 045	″	184 850
	″		Hamburg	4 620
Buchdruckerzeugnisse, nicht näher bezeichnet	Franken	2 444 732	Deutschland	761 680
Petroleum	kg	159 897 673	—	—
Harze und Bitumen, nicht näher bezeichnet	″	226 142 215	Deutschland	9 985 238
	″		Hamburg	3 059 310
Syrup und Melasse	″	2 253 060	Deutschland	179
Zucker:				
Rohzucker	″	10 097 304	—	—
raffinirt, in Hüten	″	87 473	Deutschland	11 162
desgl., in Pulver	″	1 824	″	348

Waaren.	Maßstab.	Einfuhr. Ueberhaupt.	Darunter aus	
Traubenzucker, gebrannte u. verzuckerte Mandeln rc.	kg	442 351	Deutschland	44
	″		Bremen	[illegible]
Tabak:				
nicht fabrizirt	″	7 677 444	Deutschland	189
	″		Bremen	651
Cigarren	″	135 657	Deutschland	16
	″		Hamburg	1
fabrizirt, nicht näher bezeichnet	″	103 625	Deutschland	1
	″		Luxemburg	[illegible]
	″		Hamburg	[illegible]
Gewebe:				
baumwollene:				
ungebleicht	″	143 657	Deutschland	157
	″		Luxemburg	1
gebleicht	″	730 248	Deutschland	184
gefärbt	″	2 210 372	″	655
bedruckt	″	830 669	″	181
Strumpfwaaren	Franken	1 736 083	″	1 514
	″		Luxemburg	7
Posamentierwaaren	″	537 273	Deutschland	452
Bandwaaren	″	1 246 648	″	772
Tülle, Spitzen rc.	″	1 008 387	″	218
wollene:				
Tuch, Kaschmir rc.	″	1 380 736	″	174
	″		Luxemburg	4
Coatings, Düffel rc. (schwere)	″	1 629 285	Deutschland	161
Strumpfwaaren	″	1 661 682	″	1 211
	″		Luxemburg	9
Posamentierwaaren	″	177 942	Deutschland	147
Bandwaaren	″	48 361	″	48
leichte, nicht näher bezeichnete	″	17 155 846	″	4 025
aus Flachs, Hanf u. Jute	″	2 137 156	″	365
leinene Tülle, Spitzen rc.	″	194 660	″	71
seidene:				
Strumpfwaaren	″	100 434	″	87
Posamentierwaaren	″	25 071	″	10
Bandwaaren	″	517 097	″	25
nicht näher bezeichnet	kg	206 408	″	50
Tülle, Spitzen rc.	Franken	800 452	″	1
Zuckerrüben	kg	175 998 880	—	—
Rinden zum Gerben	″	16 530 554	Deutschland	27
	″		Luxemburg	11
	″		Hamburg	[illegible]
Oelsamen:				
Palmnüsse	″	558 250	—	—
Erdnüsse	″	13 324 592	—	—
sonstige	″	232 372 771	Deutschland	3
	″		Bremen	[illegible]
	″		Hamburg	1
Hopfen	″	1 849 465	Deutschland	1 5
Holzmasse	″	49 625 434	″	9 7
	″		Hamburg	[illegible]
Flaschen	″	5 764 387	Deutschland	4
Spiegelglas	Franken	136 024	″	[illegible]
Fensterglas	″	185 444	″	[illegible]
Glaswaaren:				
gewöhnliche, einfach gefärbte	″	1 823 716	″	[illegible]
feine, geschliffene, vergoldete rc.	″	62 606	″	[illegible]
Essig und Essigsäure	hl	15 979	″	[illegible]
Wein	″	260 864	″	[illegible]
Wagen (nicht Eisenbahn- und Straßenbahnwagen)	Franken	3 687 455	″	5

Ausfuhr.

Waaren.	Maßstab.	Ausfuhr. Ueberhaupt.	Darunter nach	
Stärkemehl	kg	8 162 870	Deutschland	72 548
	〃		Hamburg	187 231
indvieh	Stück	104	Deutschland	22
rstenvieh	〃	355	Deutschland	309
erde und Füllen	〃	24 635	〃	12 993
	〃		Luxemburg	6 267
affen	Franken	14 475 321	Deutschland	1 863 908
	〃		Hamburg	1 158 010
holz:				
Eichen- und Nußbaum-	cbm	4 062	Deutschland	165
sonstiges, gesägt	〃	13 628	〃	641
e	kg	4 912 006	〃	3 845
	〃		Bremen	34 123
	〃		Hamburg	240 188
ketts	Tonnen	460 313	Deutschland	13 030
	〃		Luxemburg	25 242
ks	〃	860 409	Deutschland	146 854
	〃		Luxemburg	225 912
einkohle	〃	4 646 980	Deutschland	266 276
	〃		Luxemburg	248 498
erven in Zucker	kg	230 864	Deutschland	14 461
ch	〃	22 824 978	Deutschland	4 416 652
	〃		Hamburg	600 614
ter	〃	3 133 709	—	—
zen, Spelz und Mengkorn	〃	324 761 438	Deutschland	205 660 104
	〃		Luxemburg	13 173 263
ggen	〃	18 571 723	Deutschland	5 812 573
	〃		Luxemburg	109 670
rste	〃	38 828 894	Deutschland	15 419 111
	〃		Luxemburg	856 822
lz	〃	894 036	Deutschland	88 859
	〃		Luxemburg	60 378
sen, Bohnen u. Wicken	〃	7 156 082	Deutschland	3 431 537
fer	〃	10 874 884	〃	2 842 248
	〃		Luxemburg	18 381
is	〃	66 652 225	Deutschland	32 606 210
	〃		Luxemburg	1 595 242
chweizen	〃	2 241 040	Deutschland	1 733 290
	〃		Luxemburg	10 078
tze und Perlgraupen	〃	73 090	Deutschland	25 940
	〃		Luxemburg	29 334
	〃		Hamburg	4 802
hl:				
Weizen- rc.	〃	22 200 302	Deutschland	977 281
	〃		Luxemburg	638 284
Roggen-	〃	169 446	Deutschland	24 280
	〃		Luxemburg	2 000
Gerste-	〃	186 196	Deutschland	15 296
Hafer-, Mais- und Buchweizen-	〃	287 482	〃	18 468
sonstiges	〃	5 234 986	〃	702 808
	〃		Hamburg	290 692
ie	〃	37 084 691	Deutschland	13 498 001
	〃		Luxemburg	2 707 846
t, Schiffszwieback, Makkaroni rc.	〃	1 717 070	Deutschland	3 024
horienwurzel, grün und getrocknet	〃	56 394 358	〃	4 586 903
	〃		Luxemburg	470 236
rtoffeln	〃	58 061 520	Deutschland	13 943 696
	〃		Luxemburg	665 505
r	Stück	110 038 607	Deutschland	84 735 578
ringe	kg	271 796	〃	106 488
	〃		Luxemburg	89 568
che, nicht näher bezeichnet	〃	2 451 754	Deutschland	576 820

Waaren.	Maßstab.	Ausfuhr. Ueberhaupt.	Darunter nach	
Reis	kg	23 282 338	Deutschland	7 193 156
	〃		Luxemburg	323 854
	〃		Hamburg	306 460
Lumpen	〃	37 036 460	Deutschland	12 149 548
Guano	〃	18 703 816	〃	13 020 710
	〃		Hamburg	2 550
Garne:				
von Baumwolle	〃	1 787 517	Deutschland	146 957
	〃		Luxemburg	39 837
〃 Streichwolle	〃	7 707 297	Deutschland	1 045 745
〃 Kammwolle	〃	2 361 383	〃	1 726 774
	〃		Luxemburg	32 732
〃 Flachs und sonstigen Pflanzenfasern	〃	23 814 178	Deutschland	2 719 214
Kleider	Franken	6 686 019	〃	430 380
Palmöl	kg	550 256	〃	459 905
Pflanzenöl:				
sonstiges, nicht zu Nahrungszwecken	〃	14 924 846	〃	3 630 614
	〃		Luxemburg	114 147
desgl. zu Nahrungszwecken	〃	638 907	Deutschland	210 321
	〃		Luxemburg	11 480
	〃		Hamburg	14 450
Instrumente, musikalische	Franken	333 244	Deutschland	31 732
Branntwein	hl zu 50 Grad	4 267	〃	53
	〃		Hamburg	2
Eisen- und Straßenbahnwagen, nicht aus Holz	kg	29 266 081	Deutschland	2 055 877
	〃		Luxemburg	48 110
Maschinen u. Geräthschaften, nicht aus Holz	〃	25 288 481	Deutschland	3 023 153
	〃		Luxemburg	264 911
Margarine	〃	1 968 542	Deutschland	29 761
Fette, sonstige, thierische	〃	31 906 877	〃	10 435 572
	〃		Hamburg	2 755 220
Elfenbein, roh	〃	277 791	Deutschland	67 421
Eisenerz	1000 kg	328 427	〃	185 062
	〃		Luxemburg	31 068
Webestoffe, roh:				
Werg	kg	8 986 101	Deutschland	1 702 582
Wolle, Belgischen Ursprungs	〃	4 070 009	〃	354 310
Wolle nicht Belgischen Ursprungs (wird als Durchfuhrwaare betrachtet)	〃	91 267 758	〃	44 709 493
	〃		Bremen	1 426 523
	〃		Luxemburg	113 219
	〃		Hamburg	4 614 790
Flachs	〃	38 214 974	Deutschland	1 017 893
Seide	〃	108 171	〃	30 194
Kurz- u. Galanteriewaaren	Franken	15 825 006	〃	623 548
	〃		Hamburg	470 596
Stahl:				
Guß-, roh	kg	1 316 156	Deutschland	6 014
Draht	〃	610 212	〃	932
Balken (poutrelles)	〃	54 125 130	—	—
Schienen	〃	86 451 776	Deutschland	357 604
in Stangen, Blech, nicht besonders genannt	〃	29 894 777	〃	76 397
	〃		Luxemburg	7 274
	〃		Hamburg	1 806
Nägel	〃	6 371 671	—	—
verarbeitet, nicht besonders genannt	〃	20 955 045	Deutschland	673 591
Kupfer und Nickel, roh	〃	5 254 647	〃	3 733 971

Waaren.	Maßstab.	Ausfuhr. Ueberhaupt.	Darunter nach	
Eisen:				
Guß-, roh	kg	9 864 539	Deutschland	344 846
altes	"	12 523 009	"	2 544 158
Draht	"	753 983	—	—
Balken (poutrelles)	"	34 967 924	—	—
Schienen	"	132 596	Deutschland	3 584
	"		Luxemburg	20 723
Blech	"	64 068 468	Deutschland	139 763
	"		Hamburg	140 313
geschmiedet, gestreckt, gewalzt, nicht näher bezeichnet	"	170 713 466	Deutschland	639 115
	"		Hamburg	203 285
Nägel	"	5 395 622	"	90 331
verarbeitet, nicht näher bezeichnet	"	34 576 360	Deutschland	1 652 315
	"		Hamburg	173 341
Guß-, verarbeitet	"	25 322 233	Deutschland	1 014 762
	"		Hamburg	7 462
Blei, nicht verarbeitet	"	38 995 801	Deutschland	5 989 169
Zink, nicht verarbeitet	"	88 330 141	"	9 896 801
Tapeten	"	581 137	"	45 905
	"		Luxemburg	22 095
Pappe	"	2 157 163	Deutschland	21 798
Papier, nicht besonders genannt	"	26 038 825	"	187 466
	"		Hamburg	465 666
Häute:				
roh	"	84 749 074	Deutschland	13 393 483
	"		Luxemburg	846 784
	"		Hamburg	1 040 613
gegerbt, lackirt und sonst zubereitet (einschl. Pelzwaaren)	"	3 489 278	Deutschland	420 193
	"		Bremen	382 387
	"		Hamburg	65 560
Steine:				
Schieferdach-	Stück	15 240 437	Deutschland	7 152 709
	"		Luxemburg	3 769 830
Bau-, roh, behauen u. gesägt	kg	147 773 530	Deutschland	14 320 666
	"		Hamburg	262 667
Pflaster-	"	133 455 706	Deutschland	12 873 429
	"		Hamburg	300 000
Töpferwaare, gewöhnliche	"	3 495 115	Deutschland	53 272
Steingut	"	4 048 819	Hamburg	61 428
Porzellan	"	401 852	Deutschland	5 264
Sodasalz	"	55 240 702	"	17 584 560
	"		Luxemburg	389 939
Chemische Erzeugnisse, nicht näher bezeichnet	Franken	27 795 897	Deutschland	5 719 934
	"		Hamburg	143 145
Bücher	kg	563 799	Deutschland	13 210
	"		Hamburg	6 637
Buchdruckerzeugnisse, nicht näher bezeichnet	Franken	1 098 666	Deutschland	93 516
	"		Hamburg	6 320
Petroleum	kg	80 523 724	Deutschland	23 958 845
	"		Luxemburg	2 297 878
Harze und Bitumen, nicht näher bezeichnet	"	76 042 637	Deutschland	51 476 884
	"		Luxemburg	425 509
	"		Hamburg	479 337
Zucker:				
roh	"	16 116 794	—	—
raffinirt	"	48 195 424	Deutschland	108 382
Tabak:				
nicht fabrizirt	"	51 569	Deutschland	41 977
	"		Bremen	483
	"		Luxemburg	179

Waaren.	Maßstab.	Ausfuhr. Ueberhaupt.	Darunter nach	
Tabak:				
Cigarren	kg	98 312	Deutschland	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]
Gewebe:				
von Baumwolle:				
ungebleicht	"	1 320 463	Deutschland	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]
gebleicht	"	1 180 068	Deutschland	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]
gefärbt	"	4 955 543	Deutschland	[illegible]
	"		Bremen	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]
bedruckt	"	336 842	Deutschland	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]
Strumpfwaaren	Franken	144 264	Deutschland	[illegible]
Posamentierwaaren	"	144 801	—	—
Bandwaaren	"	54 534	Deutschland	[illegible]
Tülle, Spitzen 2c.	"	2 002 027	"	[illegible]
von Wolle:				
Tuch, Kaschmir 2c.	kg	1 042 869	"	[illegible]
Coatings, Düffel 2c. (schwere)	"	572 875	"	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]
Strumpfwaaren	Franken	429 385	Deutschland	[illegible]
Posamentierwaaren	"	67 567	"	[illegible]
leichte, nicht näher bezeichnet	kg	610 141	"	[illegible]
	"		Luxemburg	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]
von Flachs, Hanf u. Jute:				
Leinwand:				
glatte und geköperte	"	2 755 703	Deutschland	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]
andere	Franken	1 900 437	Deutschland	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]
Tülle und Spitzen	"	2 128 274	—	—
von Seide:				
Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren	"	137 353	Deutschland	[illegible]
nicht näher bezeichnet	kg	10 699	"	[illegible]
Tülle und Spitzen	Franken	73 174	"	[illegible]
Runkelrüben	kg	12 844 418	"	[illegible]
Rinden zum Gerben	"	14 854 440	"	[illegible]
	"		Luxemburg	[illegible]
Oelsamen:				
Palmnüsse	"	360 758	Deutschland	[illegible]
Erdnüsse	"	3 434 893	"	[illegible]
andere	"	88 779 640	"	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]
Hopfen	"	1 183 670	Deutschland	[illegible]
Holzmasse	"	23 605 122	"	[illegible]
Flaschen	"	685 990	Hamburg	[illegible]
Spiegelglas	Franken	13 830 234	Deutschland	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]
Fensterglas	kg	132 405 112	Deutschland	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]
Glaswaaren:				
gewöhnliche	"	23 953 105	Deutschland	[illegible]
	"		Luxemburg	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]
geschliffene, vergoldete 2c.	"	412 887	Deutschland	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]
Wagen (mit Ausnahme von Eisenbahn- und Straßenbahnwagen)	Franken	1 188 870	Deutschland	[illegible]
	"		Luxemburg	[illegible]
	"		Hamburg	[illegible]

Niederlande.

Die wichtigeren Artikel der Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel nach Mengen im Jahre 1895, und Antheil Deutschlands an diesem Waarenverkehr[1]).

(Nach der vom Niederländischen Finanzdepartement herausgegebenen Statistik, Dezemberheft.)

1. Einfuhr.

Waaren.	Maßstab.	Einfuhr. Ueberhaupt.	Darunter aus	
Kartoffelmehl	1000 kg	10 530	Preußen	10 213
Porzellan	1000 Guld.	698	"	539
Thonwaaren, feine	"	212	"	91
Töpferwaaren	"	532	"	200
Asche (Pottasche ꝛc.)	1000 kg	10 003	"	5 842
Soda	"	29 510	"	6 503
Bier	1000 Liter	2 699	"	2 386
Butter, eßbare	1000 kg	1 545	"	16
Kakao	"	8 606	—	—
Chemikalien	1000 Guld.	6 600	Preußen	4 206
Drogen, nicht bes. genannt	"	4 357	"	241
Chinarinde	1000 kg	4 063	—	—
Kokosnußöl	"	969	—	—
Fabrik- u. Dampfmaschinen	1000 Guld.	8 745	Preußen	3 428
Garn:				
von Flachs oder Werg, roh	1000 kg	2 350	—	—
Desgl., gebleicht	"	921	—	—
Nähgarn von Hanf und Flachs	"	384	—	—
Baumwollen-, ungezwirnt	"	21 298	Preußen	1 097
Desgl., ungebleicht, zweidrähtiges	"	3 525	—	—
Desgl., gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	1000 Guld.	3 539	Preußen	270
Desgl., aufgespult	"	115	"	37
Wollen-, roh u. ungefärbt	1000 kg	295	"	221
Desgl., ungefärbt und ungeschwefelt, zweidrähtiges	"	2 188	—	—
Desgl., gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	1000 Guld.	1 784	Preußen	87
Branntwein, außer Liköre, Riechwasser ꝛc.	hl	24 492	Bremen Hamburg Preußen	159 837 402
Fensterglas	1000 Guld.	578	"	35
Spiegelglas	"	483	"	69
Glasflaschen	"	165	"	143
Glaswaaren	"	930	"	678
Goldwaaren	"	23	"	20
Silberwaaren	"	142	"	94
Weizen	1000 kg	957 726	"	8 419
Roggen	"	515 193	"	8 009
Gerste	"	347 529	"	22 929
Mais	"	195 250	"	17
Hafer	"	214 011	"	3 826
Buchweizen	"	12 366	"	106
Reis	"	158 048	—	—
Grütze ꝛc.	"	10 049	—	—
Weizenmehl	"	94 158	Hamburg Preußen	783 17 415
Roggenmehl	"	36 808	Hamburg Preußen	9 565 23 065
Erdnüsse	1000 kg	17 755	Hamburg	40
Hanf, ungehechelt	"	20 258	Preußen	2 069
Honig	"	1 617	Bremen	83
Schiffsbau- und Zimmerholz, zur See in ganzen Schiffsladungen angebracht, ungesägt	Tonnen	163 453	Hamburg Preußen	75 6 991
Desgl., gesägt	"	211 520	"	11 762
Schiffsbau- und Zimmerholz, anderes, ungesägt	1000 Guld.	8 794	"	2 797
Desgl., desgl., gesägt	"	15 555	"	2 030
Feines Werkholz, ungesägt	"	2 092	Hamburg	49
Farbholz, nicht bes. genannt	1000 kg	29 728	"	618
Kampecheholz	"	1 258	—	—
Häute:				
unbereitete, trockene	"	11 009	Preußen	1 089
Desgl., gesalzene	"	4 499	—	—
bereitete, nicht bes. gen.	1000 Guld.	5 077	Preußen	629
Desgl., Lack- u. sämischgares Leder	"	154	"	35
Eisen:				
rohes Gußeisen	1000 kg	155 526	"	12 098
Schmiede-, Band- und Platteneisen ꝛc.	"	136 889	"	75 876
Eisenbahnschienen	"	22 225	"	18 332
Gasröhren ꝛc.	"	11 881	"	5 046
Eisenwaaren	1000 Guld.	5 454	"	2 689
Nägel- und Spieker	1000 kg	22 698	"	20 034
Indigo	"	1 875	—	—
Musikinstrumente (Pianos)	1000 Guld.	598	Preußen	578
Wachs-, Stearin- ꝛc. Kerzen	"	24	"	14
Baumwolle, rohe	1000 kg	24 664	"	9 424
Kaffee	"	85 397	Hamburg	1 112
Steinkohle	"	4 281 658	Preußen	3 531 949
Kupfer, roh	"	32 374	"	92
Kupferwaaren	1000 Guld.	1 203	"	682
Krämereiwaaren	"	5 075	"	3 302
Blei, roh	1000 kg	7 380	"	3 609
Manufakturwaaren:				
Seidenwaaren	1000 Guld.	404	"	218
Baumwollenwaaren, roh oder gebleicht	"	4 337	"	299
Desgl., gefärbt oder bedruckt	"	6 823	"	2 191
Leinenwaaren, roh oder gebleicht	"	927	"	181
Segeltuch	Rollen	7 807	"	802
Wollenwaaren: Tuch, Buckskins ꝛc.	1000 Guld.	1 872	"	768
Desgl., andere	"	5 658	"	1 979
Desgl., Decken	"	81	"	14
Desgl., Flanell und Boi	"	32	"	7
Gewirkte oder gewebte Kleidungsstücke	"	980	"	671
Baumwollene Spitzen und Tüll	"	293	"	89
Posamentierwaaren	"	689	"	547
Band, Seiden-	"	122	"	49
" Baumwollen- u. Leinen-	"	150	"	129
Gemischte Stoffe	"	3 161	"	653
von Kautschuk, Bast, Eisendraht ꝛc.	"	357	"	67
Margarine, eßbare ꝛc.	1000 kg	559	"	104
" rohe	"	32 650	"	1 271
Guano	"	9 308	—	—

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 296 und 1896 Februarheft I. S. 174.

Waaren.	Maßstab.	Einfuhr. Ueberhaupt.	Darunter aus	
Modewaaren	1000 Guld.	2 348	Preußen	1 490
Baumöl, Olivenöl	1000 kg	258	"	5
Erdnußöl	"	1 578	"	22
Baumwollensaatöl	"	10 353	—	—
Rüböl	"	48	Preußen	5
Sesamöl	"	502	—	—
Oel, anderes, eßbares	"	144	Preußen	1
Petroleum	"	144 904	Hamburg	298
			Preußen	570
Erd- u. Steinöl, anderes	"	5 356	Hamburg	600
			Preußen	1 460
Leinöl	"	177	"	118
Palmnußkerne	"	32 832	Hamburg	807
Palmöl	"	17 438	—	—
Papier	1000 Guld.	2 940	Preußen	1 524
Tapeten-, Karten- ꝛc. Papier	"	810	"	542
Pfeffer	1000 kg	192	—	—
Schweineschmalz	"	15 262	Preußen	53
Stuhlrohr	"	2 007	—	—
Rosinen	"	3 622	—	—
Salpeter, roh	"	64 208	Preußen	932
" gereinigt	"	2 287	Hamburg	27
			Preußen	2 253
Rinde, ungemahlen	"	2 684	"	150
Rindvieh	Stück	285	"	6
Schafe	"	8 574	"	8 550
Lämmer	"	417	"	340
Cassia lignea u. Cassia vera	1000 Guld.	19	Hamburg	5
Zink, roh	1000 kg	20 373	"	12
			Preußen	2 851
" gewalzt	"	22 079	Hamburg	20
			Preußen	4 980
Stahl in Stäben	"	49 009	"	24 388
Steine, behauene, harte	1000 Guld.	937	"	70
" Cement, Traß ꝛc.	1000 kg	120 805	"	75 092
Melasse	"	3 522	—	—
Zucker, roh	"	94 879	Hamburg	5 986
			Preußen	37 688
Kandiszucker	"	1 323	"	71
Melis u. andere Raffinade	"	9 030	"	6 828
Bastardzucker	"	5 455	"	4
Blättertabak in Rollen, Amerikanischer	"	9 887	Bremen	1 410
			Hamburg	182
			Preußen	501
Desgl., Europäischer	"	850	"	580
Desgl., Javanischer	"	4 145	—	—
Desgl., anderer	"	2 847	Bremen	320
			Hamburg	239
			Preußen	582
Cigarren	"	46	"	13
Talg, Fett	"	28 566	—	—
Teppiche, nicht bes. genannt	1000 Guld.	1 100	Preußen	153
" von Wolle und Kuhhaar	"	742	"	157
Theer	1000 kg	6 571	Hamburg	39
Terpentinöl	"	89	—	—
Thee	"	2 924	Hamburg	64
Zinn, roh	"	18 025	—	—
Thran	"	5 004	Hamburg	624
Uhren, goldene u. silberne	1000 Guld.	240	Preußen	225
Heringe, gesalzene	1000 kg	5 639	—	—
Stockfische	"	3 100	—	—
Flachs:				
roh, ungeröstet ꝛc.	"	2 865	Preußen	68
geröstet und geschwungen	"	296	"	24

Waaren.	Maßstab.	Einfuhr. Ueberhaupt.	Darunter aus	
Fleisch:				
Nicht besonders genannt, frisch oder gesalzen	1000 kg	213	—	—
Schaf- und Schweinefleisch, gesalzen	"	126	—	—
Desgl., geräuchert oder getrocknet	"	2 912	Preußen	27
Früchte, frische ꝛc.	1000 Guld.	1 402	"	53
Wachs, roh	1000 kg	571	—	—
Wein in Fässern	hl	99 211	Hamburg	1 844
			Preußen	6 484
" in Flaschen	"	8 541	"	2 570
Wolle, lange	1000 kg	4 679	"	370
" gekämmte	"	673	"	10
" kurze	"	9 507	"	189
Abfälle von Wolle und von Wollengarn	"	1 776	"	28
Kunstwolle	"	2 146	"	1 504
Kohl- und Rübsaat	1000 hl	819	Hamburg	4
			Preußen	176
Leinsaat	"	2 901	"	79
Seide, roh u. unbearbeitet	1000 kg	5	"	1
Salz, roh	"	78 160	"	31 648
Schwefel, roh	"	1 615	—	—
Desgl., raffinirt	"	2 623	—	—

2. Ausfuhr.

Waaren.	Maßstab.	Ausfuhr. Ueberhaupt.	Darunter nach	
Kartoffelmehl	1000 kg	39 427	—	—
Porzellan	"	181	Preußen	38
Thonwaaren, feine	"	9 630	"	313
Pottasche ꝛc.	"	4 066	"	684
Soda	"	5 369	"	1 116
Bier	1000 Liter	6 617	—	—
Butter, eßbare	1000 kg	14 056	—	—
Chemikalien	1000 Guld.	3 263	Preußen	1 149
Cichorien, zubereitet	1000 kg	2 753	—	—
Drogen, nicht bes. genannt	1000 Guld.	4 850	Hamburg	493
			Preußen	1 694
Chinarinde	1000 kg	3 256	"	2 093
Kokosnußöl	"	239	"	159
Fabrik- u. Dampfmaschinen	"	8 911	"	6 605
Garn:				
von Hanf, zur Weberei, roh	"	1 585	"	29
von Flachs oder Werg, zum Weben, roh	"	600	"	595
Desgl., gebleicht	"	244	"	241
von Hanf, Flachs oder Werg, zum Nähen	"	56	"	37
von Baumwolle, ungezwirnt	"	9 070	"	8 986
Desgl., zweidrähtig, ungebleicht	"	2 035	"	2 034
Desgl., gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt	"	1 485	"	1 161
von Wolle, roh und ungefärbt	"	278	"	250
Desgl., ungefärbt und ungeschwefelt, zweidrähtiges	"	425	"	425

Waaren.	Maßstab.	Ausfuhr. Ueberhaupt.	Darunter nach	
Garn:				
von Wolle, gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	1000 kg	174	Preußen	157
Branntwein	hl	234 018	Hamburg	22 341
			Preußen	312
Likör	〃	4 033	〃	494
Hefe	1000 kg	13 521	—	—
Fensterglas	〃	181	Preußen	26
Glaswaaren	〃	3 276	Hamburg	3
			Preußen	28
Glasflaschen	〃	1 538	—	—
Bruchglas	〃	493	Preußen	224
Weizen	〃	654 275	〃	640 323
Roggen	〃	230 833	〃	228 500
Gerste	〃	177 643	〃	139 614
Mais	〃	89 739	〃	38 377
Hafer	〃	188 538	〃	155 126
Buchweizen	〃	5 431	〃	5 358
Reis	〃	47 646	〃	13 580
Weizenmehl	〃	9 280	〃	5 642
Roggenmehl	〃	9 900	〃	9 815
Erdnüsse	〃	8 464	〃	6 512
Hanf, ungehechelt	〃	9 494	〃	5 931
Honig	〃	3	—	—
Holz:				
Schiffsbau- u. Zimmerholz, ungesägt	〃	210 188	Preußen	86 175
Desgl., gesägt	〃	224 373	〃	205 992
Feines Werkholz, ungesägt	〃	6 060	〃	4 879
Farbholz, nicht bes. gen.	〃	28 467	Hamburg	7
			Preußen	28 014
Desgl., Campecheholz	〃	1 148	〃	1 020
Häute, unbereitete, trockene	〃	7 156	Hamburg	250
			Preußen	4 312
〃 gesalzene	〃	7 859	〃	1 659
Eisen:				
Rohes Gußeisen	〃	129 597	〃	83 321
Schmiede-, Band- und Platteneisen 2c.	〃	47 777	〃	16 091
Eisenbahnschienen	〃	21 858	〃	8 764
Gasröhren 2c.	〃	1 903	〃	569
Eisenwaaren	〃	15 118	〃	1 375
Nägel und Spieker	〃	23 005	〃	261
Indigo	〃	1 071	〃	913
Musikinstrumente (Pianos)	〃	22	〃	10
Wachs-, Stearin- 2c. Kerzen	〃	9 788	Hamburg	1 039
Käse	〃	33 173	〃	1 619
			Preußen	2 793
Baumwolle, roh	〃	12 687	〃	10 495
Kaffee	〃	49 216	Hamburg	4 572
			Preußen	28 017
Steinkohle	〃	256 764	〃	117 935
Kupfer, roh	〃	26 185	〃	24 629
〃 geschmiedet und gewalzt	〃	3 005	〃	2 497
Krämereiwaaren	〃	1 756	〃	113
Lumpen, nicht bes. genannt	〃	22 531	〃	6 186
〃 wollene, unvermischt	〃	3 985	〃	315
Blei, roh	〃	3 468	—	—
Desgl., gewalzt oder bearbeitet	〃	479	Hamburg	63
Bleiweiß	〃	8 256	〃	1 317
			Preußen	31

Waaren.	Maßstab.	Ausfuhr. Ueberhaupt.	Darunter nach	
Manufakturwaaren:				
von Baumwolle, roh oder gebleicht	1000 kg	13 104	Preußen	134
gefärbt oder bedruckt	〃	2 503	〃	74
von Leinen, roh oder gebleicht	〃	3 050	〃	459
von Wolle, Tuch, Buckskin 2c.	〃	152	〃	112
nicht besonders genannt	〃	840	〃	71
Wollene Decken	〃	12	—	—
Flanell und Boi	〃	182	—	—
Margarine, eßbare 2c.	〃	42 638	Preußen	266
〃 roh	〃	11 947	Hamburg	408
			Preußen	8 323
Krappwurzel, getrocknet	〃	102	〃	58
〃 unbearbeitet feine 2c.	〃	615	Hamburg	67
			Preußen	48
Garancin und Colorin	〃	2	〃	1
Guano	〃	7 103	〃	4 619
Oele:				
Baum- oder Olivenöl	〃	42	〃	16
Erdnuß-	〃	860	〃	227
Baumwollensamen-	〃	373	〃	278
Rüb-	〃	534	〃	11
Petroleum	〃	25	〃	21
Erd- u. Steinöl, anderes	〃	1 012	〃	155
Elaïn	〃	2 229	〃	477
Lein-	〃	24 742	Bremen	162
			Hamburg	5 738
			Preußen	16 081
Patentöl	〃	917	—	—
Palmnußkerne	〃	29 132	Preußen	29 111
Palmöl	〃	8 556	〃	8 138
Papier	〃	3 161	Hamburg	1
			Preußen	377
Tapeten-, Karten- 2c. Papier	〃	3 351	Hamburg	101
			Preußen	58
Pfeffer	〃	33	〃	9
Schweineschmalz	〃	6 379	Hamburg	240
			Preußen	5 665
Stuhlrohr	〃	1 598	Hamburg	765
			Preußen	428
Rosinen	〃	124	〃	108
Salpeter, roh	〃	61 204	〃	60 549
〃 raffinirt	〃	1 562	〃	1
Rinde, ungemahlen	〃	917	—	—
Stiere, Ochsen, Kühe 2c.	Stück	40 469	Preußen	915
Kälber 2c.	〃	6 862	〃	33
Schweine	〃	17 579	〃	782
Schafe	〃	21 425	—	—
Lämmer	〃	4 716	—	—
Zink, roh	1000 kg	12 481	—	—
〃 gewalzt	〃	27 701	Hamburg	17
Stahl in Stäben	〃	20 418	Preußen	5 157
Steine, behauen 2c.	〃	1 452	〃	197
Cement, Traß 2c.	〃	40 708	〃	2 684
Syrup	〃	15 169	〃	255
Zucker:				
Roher	〃	8 100	—	—
Kandis	〃	891	Preußen	21
Melis	〃	110 864	Bremen	1
			Hamburg	79
			Preußen	63
Bastards	〃	1 768	—	—

Waaren.	Maßstab.	Ausfuhr. Ueberhaupt.	Darunter nach	
Tabak in Blättern, in Rollen: Amerikanischer.	1000 kg	114	Preußen	15
Tabak:				
Inländischer	"	535	"	143
Javanischer	"	361	"	165
anderer..............	"	663	"	70
Fabrikate	"	639	"	42
Cigarren	"	899	"	90
Talg 2c..............	"	5 114	"	3 003
Teppiche, nicht bes. genannt	"	90	"	8
" von Wolle und Kuhhaar	"	39	"	10
Theer	"	12 519	Bremen	2
			Preußen	3 091
Terpentinöl............	"	2 465	"	2 299
Zinn, roh	"	15 478	Hamburg	756
			Preußen	7 813
Thran	"	3 618	"	2 166
Fische:				
frische Seefische.......	"	4 300	"	806
gesalzene Garnelen	"	2 230	—	—
gesalzene Heringe	"	50 328	Hamburg	4 098
			Preußen	33 272
gesalzene Kabeljau	"	104	"	41
geräucherte Heringe (Bückling)..........	"	2 963	"	732
Stockfisch	"	1 969	"	725
Anchovis	"	1 318	"	592
Flachs:				
unbearbeitet, ungeröstet 2c.	"	16 526	"	13
roh, geröstet und geschwungen	"	9 798	"	1 471
gehechelt.............	"	924	—	—
Fleisch, nicht bes. genannt, frisch oder gesalzen....	"	11 610	—	—
Schaf- und Schweinefleisch, frisch................	"	27 188	—	—
Desgl., gesalzen	"	399	Preußen	231
Desgl., geräuchert oder getrocknet	"	699	"	311
Früchte, frische	"	32 545	"	19 505
Wachs, rohes u. Pflanzenwachs	"	371	"	62
Wein in Fässern........	hl	4 718	Hamburg	192
			Preußen	1 474
" in Flaschen.......	"	6 204	"	107
Wolle:				
lange	1000 kg	4 528	"	3 474
gekämmte............	"	270	"	113
kurze................	"	9 200	"	413
Abfälle von Wolle und von Garn	"	427	"	228
Kunstwolle.............	"	228	"	46
Kohl- und Rübsaat	"	33 992	"	32 719
Leinsaat...............	"	76 473	"	69 862
Seide, roh u. unbearbeitet	"	3	"	1
Salz, gereinigtes	"	1 664	"	1 069
Schwefel, roh	"	1 631	"	1 584
" gereinigt......	"	1 808	"	1 555

Schweden.

Vorläufige Angaben über den Außenhandel im Jahre 1895[1]).

Nach Ausweis der von der Oberzolldirektion veröffentlichten Einfuhrlisten für das Jahr 1895 hat eine Mehreinfuhr gegen das Vorjahr rücksichtlich der nachstehenden für das Deutsche Geschäft in Betracht kommenden Artikel stattgefunden.

	Maßstab.	1895.	1894.
Leinengewebe	kg	478 000	393 000
Baumwollengewebe	"	1 928 000	1 697 000
Seidengewebe..............	"	79 300	68 600
Wein in Fässern	"	2 465 000	1 815 000
Desgl., in anderen Gefäßen .	Liter	347 000	261 000
Wolle.....................	kg	2 820 000	2 334 000
Talg	"	2 119 000	1 968 000
Syrup und Melasse.........	"	13 373 000	11 228 000
Margarine	"	970 000	855 000
Salz	hl	1 101 000	945 000
Papier....................	kg	3 181 000	3 042 000
Mineralöle	"	54 206 000	43 465 000
Roh- und Ballasteisen	"	31 358 000	27 617 000
Fleisch	"	1 014 000	854 000
Kaffee	"	17 890 000	16 305 000
Düngestoffe................	"	101 143 000	97 318 000

Die Einfuhr von Maschinen hat einen unbedeutenden Rückgang (etwa 30 000 Kronen Werth) erfahren, indessen die Einfuhr von raffinirtem Zucker von 4 406 000 kg auf 837 000 kg gesunken ist, und die von unraffinirtem Zucker um rund 10 Millionen Kilogramm abgenommen hat. Desgleichen hat der erhöhten Getreidezölle wegen die Einfuhr sämmtlicher Getreidegattungen sehr erhebliche Einbußen erfahren (Weizen 50 Millionen Kilogramm, Gerste 16 Millionen Kilogramm, Roggen 10 Millionen Kilogramm, Weizenmehl 24 Millionen Kilogramm, Roggenmehl 15 Millionen Kilogramm).

Schwedens Ausfuhr hat während des Berichtsjahres auf mehreren wichtigeren Gebieten beträchtliche Fortschritte gegen das Vorjahr erzielt.

Roh- und Ballasteisen........	+ 18,7	Millionen	Kilogramm
Gußstücke..................	+ 2,3	"	"
Luppen und Rohstangen......	+ 5,5	"	"
Stangeneisen................	+ 26	"	"
Eisenabfall..................	+ 1,8	"	"

Die Kupferausfuhr ist von 12 500 kg im Jahre 1894 auf 208 000 kg, die Zinkerzausfuhr von 24,8 Millionen auf 33,3 Millionen Kilogramm gestiegen, während die Holzausfuhr wesentliche Veränderungen nicht erfahren hat und die Streichhölzerausfuhr von 13,3 Millionen Kilogramm auf 15,2 Millionen Kilogramm stieg. Ferner ist die Maschinenausfuhr von 3½ Millionen Kronen im Jahre 1893 und 4,1 Millionen Kronen im Jahre 1894 während des Berichtsjahres auf 5 058 000 Kronen, die Ausfuhr von Baumwollengeweben von 732 000 und 874 000 kg auf 1 037 000 kg im Berichtsjahre angewachsen; die Ausfuhr von Wollengeweben hat 336 000 kg gegen 253 000 kg im Vorjahr betragen.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 372, vergl. auch ebenda 1896 Märzheft I. S. 294.

Oesterreich-Ungarn.

Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr nach Zolltarifklassen, sowie die hauptsächlichsten Artikel der Ein- und Ausfuhr nach Mengen im Jahre 1895 und Antheil des Deutschen Zollgebiets an diesem Waarenverkehr[1]).

(Statistische Uebersichten, betreffend den auswärtigen Handel des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiets im Jahre 1895, XIV. Heft.)

Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr nach Zolltarifklassen (Spezialhandel)[2]).

Einfuhr.

Nummer.	Benennung der Zolltarifklassen.	Handelswerth[3]). 1894. Gulden.	Handelswerth[3]). 1895. Gulden.	Mengeneinheit.	Menge. 1894.	Menge. 1895.	Einfuhr aus dem Deutschen Zollgebiet. Menge. 1895.
I	Kolonialwaaren	41 221 316	44 776 109	100 kg netto	390 481	400 006	463
II	Gewürze	2 173 834	2 206 452	100 kg	32 810,50	32 819,80	224,80
III	Südfrüchte	9 536 896	10 456 855	„	832 220	913 040	226
IV	Zucker	81 563	79 647	100 kg netto	4 468	4 572	769
V	Tabak	23 436 955	21 307 337	100 kg	119 090,50	187 683	4 960,50
VI	Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl zc.	35 634 428	29 082 663	„	6 491 967	5 083 457	52 926
VII	Gemüse, Obst, Pflanzen u. Pflanzentheile	24 815 944	26 605 707	„	2 403 612	2 394 787	1 098 804
VIII	Schlacht- und Zugvieh	15 327 904	14 748 187	Stück	373 727	336 840	66 886
IX	Thiere, andere	3 991 488	4 953 192	100 kg	62 306	73 865	21 183
X	Thierische Produkte	36 031 274	40 665 562	„	595 002,50	724 698	112 685
XI	Fette	8 774 847	10 249 793	„	353 468	383 882	114 842
XII	Oele, fette	9 113 021	7 123 100	„	280 859	244 849	7 332
XIII	Getränke	14 074 908	13 097 313	„	1 021 847	924 081	102 786
XIV	Eßwaaren	7 971 023	8 513 295	„	229 771	241 631	35 308
XV	Holz, Kohle und Torf	34 459 311	38 986 045	100 kg brutto	46 554 996	52 131 166	49 484 076
XVI	Drechsler- und Schnitzstoffe	6 469 576	6 838 644	„	127 283,50	123 043,40	30 840,40
XVII	Mineralien	8 615 632	8 866 497	„	5 492 702	5 422 354	3 087 098
XVIII	Arznei- und Parfümeriestoffe	855 446	896 285	100 kg netto	2 614,40	2 721,60	778,57
XIX	Farb- und Gerbestoffe	10 082 534	13 306 870	100 kg brutto	425 849	427 979	76 121
XX	Gummen und Harze	5 931 995	5 502 186	„	409 382,70	387 984,50	155 893
XXI	Mineralöle, Braunkohlen- u. Schiefertheer	5 738 848	6 833 892	100 kg netto	1 431 774	1 373 548	3 578
XXII	Baumwolle, Garne und Waaren daraus	70 964 284	72 466 741	100 kg	1 427 244,50	1 453 434,30	258 654,40
XXIII	Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus	23 120 993	23 615 169	„	[4]) 741 523	[4]) 791 351,30	[4]) 217 871,30
XXIV	Wolle, Wollengarne und Wollenwaaren	69 126 514	72 184 076	„	414 106,50	419 723	197 576,70
XXV	Seide und Seidenwaaren	32 139 649	34 202 915	„	23 162,38	24 722,10	3 621,60
XXVI	Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren	6 737 128	8 089 711	100 kg netto	2 612,80	2 915	1 962,30
				Stück	167 489	191 716	46 461
XXVII	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	183 512	196 803	100 kg	1 561	1 741	843,50
XXVIII	Stroh- und Bastwaaren	3 583 105	3 495 979	„	11 342	11 878,50	6 103,40
XXIX	Papier und Papierwaaren	6 105 056	6 716 906	„	63 458,50	78 378	67 374
XXX	Kautschuk, Guttapercha u. Waaren daraus	5 486 558	6 394 982	„	15 092,50	17 336	4 990
XXXI	Wachstuch und Wachstaffet	433 388	419 035	100 kg netto	4 752	4 629	1 750
XXXII	Leder und Lederwaaren	20 245 027	19 244 402	„	68 907,50	59 105,50	28 609,50
XXXIII	Kürschnerwaaren	2 717 592	3 741 950	„	4 426,50	4 278	3 482
XXXIV	Holz- und Beinwaaren	4 998 686	5 639 352	100 kg	[5]) 94 939	[5]) 151 752	[5]) 105 441
XXXV	Glas und Glaswaaren	1 813 900	1 827 414	„	43 590	42 716,40	30 693
XXXVI	Steinwaaren	17 027 282	16 412 050	„	667 356,71	627 154,45	442 720,27
XXXVII	Thonwaaren	2 532 929	2 821 117	„	1 589 616,50	1 944 680	805 043

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 843.

[2]) Die im Vormerkverfahren (ausschl. Veredelungsverkehr) behandelten Waaren, welche in Folge ihrer Verzollung oder wegen Ablaufes der Frist für die zollfreie Rückkehr als definitiv ein- oder ausgetreten zu betrachten sind, sind, weil die bezüglichen Daten für das Jahr 1895 derzeit noch nicht vollständig vorliegen, sowohl beim Jahre 1894 als auch beim Jahre 1895 nicht aufgeführt.

[3]) Zum Zwecke der Bewerthung der im Jahre 1895 ein- und ausgeführten Waarenmengen wurden für einige Waarenpositionen die Einheitswerthe neu ermittelt.

Der Bewerthung des Verkehres in den übrigen Waarenpositionen sind die für das Jahr 1894 ermittelten definitiven Handelswerthe, welche im II. Bande der Statistik des auswärtigen Handels des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiets im Jahre 1894 ausgewiesen erscheinen, zu Grunde gelegt worden.

Für die Bewerthung des Verkehres im Jahre 1894 erscheinen gleichfalls die eben bezeichneten Werthe benutzt.

[4]) Ausschließlich leerer gebrauchter Säcke.

[5]) Ausschließlich rückeingeführter Emballage-Gegenstände aus Holz.

Nummer.	Benennung der Zolltarifklassen.	Handelswerth. 1894. Gulden.	Handelswerth. 1895. Gulden.	Mengeneinheit.	Menge. 1894.	Menge. 1895.	Einfuhr aus dem Deutschen Zollgebiet. Menge. 1895.
XXXVIII	Eisen und Eisenwaaren	15 287 235	18 014 745	100 kg	1 785 660,50	2 298 883	1 144 631
XXXIX	Unedle Metalle und Waaren daraus	19 410 078	19 115 594	"	465 912	472 192	345 764,50
XL	Maschinen, Apparate 2c. aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen	22 717 916	22 850 387	"	434 888	432 350,50	250 346
XLI	Fahrzeuge	942 588	1 431 200	"	6 682	15 705	11 203
				Stück	8 776	2 590	1 191
				Tonnen	558	1 797	852
XLII	Edle Metalle und Münzen	87 625 707	54 146 791	100 kg brutto	1 646,68	1 054,50	802,55
XLIII	Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	18 384 327	19 012 251	100 kg	12 759,75	14 835,14	12 269,92
				Stück	522 932	517 306	15 956
XLIV	Kochsalz	328 727	405 207	100 kg brutto	328 215	403 961	403 921
XLV	Chemische Hülfsstoffe	9 282 626	9 059 996	100 kg	972 364,50	976 180	343 281
XLVI	Chemische Produkte 2c.	9 043 492	9 700 144	"	86 954,80	93 058	78 105
XLVII	Kerzen und Seifen	345 921	382 518	"	10 545,50	11 009	5 943
XLVIII	Zündwaaren	192 535	131 041	100 kg netto	2 550	2 488	1 866
XLIX	Literarische und Kunstgegenstände	25 739 326	27 931 780	100 kg brutto	60 905,40	65 027	59 821
L	Abfälle	6 850 221	6 838 120	"	1 345 248	1 273 694	665 765
	Summe der Einfuhr (ausschl. edler Metalle und Münzen)	700 079 338	727 437 216	100 kg	77 948 880,94	83 123 289,49	59 885 546,66
				Stück[1])	1 067 924	1 048 452	130 494
				Tonnen	558	1 797	852
	Summe der Einfuhr (einschl. edler Metalle und Münzen)	737 705 045	781 584 007	100 kg	77 950 527,62	83 124 343,49	59 886 349,21
				Stück[1])	1 067 924	1 048 452	130 494
				Tonnen	558	1 797	852

Ausfuhr.

Nummer.	Benennung der Zolltarifklassen.	Handelswerth. 1894. Gulden.	Handelswerth. 1895. Gulden.	Mengeneinheit.	Menge. 1894.	Menge. 1895.	Ausfuhr nach dem Deutschen Zollgebiet. Menge. 1895.
I	Kolonialwaaren	22 729	9 246	100 kg brutto	165,20	58,20	13,70
II	Gewürze	23 890	27 180	"	465	522	357
III	Südfrüchte	1 343 517	1 630 518	"	129 368	172 215	100 614
IV	Zucker	73 409 450	60 076 740	100 kg	4 402 169	4 265 211	71 467
V	Tabak	1 560 413	1 156 489	100 kg brutto	41 832,50	24 987	5 497
VI	Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl 2c.	74 364 817	56 972 908	"	7 727 880	5 784 898	3 846 630
VII	Gemüse, Obst, Pflanzen u. Pflanzentheile	88 676 988	30 946 463	"	2 896 429	1 984 468	1 629 394
VIII	Schlacht- und Zugvieh	98 468 204	58 274 388	Stück	1 106 455	558 642	243 949
IX	Thiere, andere	11 090 630	10 617 415	100 kg brutto	137 126	127 680	101 051
X	Thierische Produkte	66 343 896	73 960 923	"	1 116 591	1 190 370	881 675
XI	Fette	9 711 940	7 372 346	"	160 912	116 602,10	61 204
XII	Oele, fette	386 130	1 311 697	"	9 665	31 637	1 864
XIII	Getränke	18 035 857	20 871 935	100 kg	1 318 977	1 457 894	777 461
XIV	Eßwaaren	2 786 999	2 870 342	100 kg brutto	46 969,50	48 788	17 725
XV	Holz, Kohlen und Torf	92 032 045	94 852 153	"	98 879 707	102 560 079	88 077 249
XVI	Drechsler- und Schnitzstoffe	1 733 137	1 940 898	"	18 676,20	22 512,50	11 639,60
XVII	Mineralien	10 042 816	10 841 623	"	8 554 617	7 958 485	6 039 525
XVIII	Arznei- und Parfümeriestoffe	264 609	336 424	"	960,80	1 110,20	660,90
XIX	Farb- und Gerbestoffe	6 615 619	7 964 890	"	740 463	827 691	655 165
XX	Gummen und Harze	3 224 270	3 644 032	"	145 583	228 674	94 415
XXI	Mineralöle, Braunkohlen- u. Schiefertheer	354 912	873 912	"	60 277	143 416	124 481
XXII	Baumwolle, Garne und Waaren daraus	9 575 536	9 246 394	"	118 155	116 812	50 424,70
XXIII	Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus	16 633 276	17 811 878	"	[2]) 210 539,70	[2]) 224 089,70	[2]) 153 877,30

[1]) Mit Ausnahme der Stückzahl jener Waaren, welche nach Gewicht und nach Stück anzumelden sind.
[2]) Ausschließlich leerer gebrauchter Säcke.

Nummer.	Benennung der Zolltarifklassen.	Handelswerth. 1894. Gulden.	Handelswerth. 1895. Gulden.	Mengeneinheit.	Menge. 1894.	Menge. 1895.	Ausfuhr nach dem Deutschen Zollgebiet. Menge. 1895.
XXIV	Wolle, Wollengarne und Wollenwaaren .	29 948 499	29 286 965	100 kg brutto	122 886,50	125 478,70	54 276,30
XXV	Seide und Seidenwaaren	15 926 280	18 078 800	"	19 909,10	23 125,50	5 003
XXVI	Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren ...	14 979 118	15 335 720	"	20 506	20 275,50	3 739,20
				Stück	412 029	364 365	190 112
XXVII	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren ..	911 178	766 709	100 kg brutto	4 858	8 979,70	998,60
XXVIII	Stroh- und Bastwaaren	711 930	748 086	"	3 475	3 853,10	2 519
XXIX	Papier und Papierwaaren	17 561 608	17 311 595	"	858 476	866 541	159 510
XXX	Kautschuk, Guttapercha u. Waaren daraus	1 301 273	1 476 065	"	3 910,50	4 166	1 166
XXXI	Wachstuch und Wachstaffet..........	55 579	95 650	"	534	919	362
XXXII	Leder und Lederwaaren..........	31 507 014	36 520 769	"	35 748,50	39 898	18 085,50
XXXIII	Kürschnerwaaren..............	461 565	470 575	"	1 094	1 111	835
XXXIV	Holz- und Beinwaaren	18 844 246	19 647 045	"	[1]) 343 548,20	[1]) 358 555	[1]) 100 037
XXXV	Glas und Glaswaaren	19 271 195	20 606 491	"	474 572,50	507 258	91 221,50
XXXVI	Steinwaaren................	5 528 704	5 290 563	"	332 517,44	284 053,06	147 373,28
XXXVII	Thonwaaren	7 917 496	8 466 400	"	503 004	517 273	319 089
XXXVIII	Eisen und Eisenwaaren	12 528 671	15 004 892	"	433 680,80	386 670,50	67 177,20
XXXIX	Unedle Metalle und Waaren daraus....	11 346 001	10 470 866	"	97 967,70	94 815,80	37 094
XL	Maschinen, Apparate ꝛc. aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen..........	4 228 971	3 500 656	"	95 327,50	78 625,50	16 701
XLI	Fahrzeuge	1 410 247	1 281 970	"	6 688	3 858	1 578
				Stück	1 309	2 616	1 427
				Tonnen	70 438	57 589	52 794
XLII	Edle Metalle und Münzen	27 362 343	24 257 737	100 kg brutto	3 101,88	2 716,62	1 948,92
XLIII	Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	24 269 086	26 484 564	"	35 866,02	40 949,46	10 198,61
				Stück	57 157	40 665	4 380
XLIV	Kochsalz	102 140	98 816	100 kg brutto	68 098	65 544	11
XLV	Chemische Hülfsstoffe	4 811 060	4 087 052	"	361 226	297 293,50	173 399,50
XLVI	Chemische Produkte ꝛc.	6 782 810	8 081 522	"	114 958,25	141 588,13	61 652,19
XLVII	Kerzen und Seifen	427 456	412 286	"	10 894	10 540	652
XLVIII	Zündwaaren..............	4 864 619	4 773 707	"	80 625	86 049	1 811
XLIX	Literarische und Kunstgegenstände	13 699 045	13 788 350	"	22 643,50	22 682	16 306
L	Abfälle..................	8 862 494	6 784 807	"	1 712 688	1 282 560	1 149 735
	Summe der Ausfuhr (ausschl. edler Metalle und Münzen)	794 909 915	742 481 055	100 kg	132 483 170,41	132 555 147,15	105 142 921,08
				Stück[2])	1 576 950	966 288	439 868
				Tonnen	70 438	57 589	52 794
	Summe der Ausfuhr (einschl. edler Metalle und Münzen)	822 272 258	766 738 792	100 kg	132 486 272,29	132 557 863,77	105 144 870
				Stück[2])	1 576 950	966 288	439 868
				Tonnen	70 438	57 589	52 794

2. **Mengen der hauptsächlichsten Artikel der Ein- und Ausfuhr (Spezialhandel) im Jahre 1895.**

Einfuhr.

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
I. Kolonialwaaren.		
Kakaobohnen und -Schalen	4 674	5
Desgl. zur See	6 222	—
Kaffee, roh	53 837	245
Desgl. zur See	325 964	38
Thee	1 393	108
Desgl. zur See	7 646	—
II. Gewürze		
Pfeffer zur See	16 699	—
Piment zur See	4 751	—
Ingwer zur See	2 440	—
Zimmet aller Art zur See............	6 512	—
Safran............	225	163
Vanille	107	32
III. Südfrüchte.		
Feigen, getrocknete, vertragsmäßig	217 217	13
Weinbeeren, getrocknete	112 384	68
Citronen, Limonien, Pomeranzen, vertragsmäßig	489 519	43
Citronen ꝛc., in Salzwasser eingelegt, vertragsmäßig	15 176	3

[1]) Ausschließlich rückausgeführter Emballagegegenstände aus Holz.

[2]) Mit Ausnahme der Stückzahl jener Waaren, welche nach Gewicht und nach Stück anzumelden sind.

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet.
	100 kg	100 kg
Datteln, vertragsmäßig	5 361	19
Mandeln, trockene, mit oder ohne Schale, vertragsmäßig	20 853	23
Johannisbrot, vertragsmäßig	23 696	16
Kastanien, vertragsmäßig	22 682	5
V. Tabak.		
Tabak, roh, für Aerarialfabriken	130 410	613
Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern und geschnitten, für Aerarialniederlagen	1 688	—
Cigarren	118	43
Desgl. für Aerarialniederlagen	5 091	4 285
Cigarretten	168	17
Desgl. für Aerarialniederlagen	201	—
VI. Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte, Reis.		
Mais	2 036 609	19 617
Desgl. als Grenzbegünstigung aus Serbien, vertragsmäßig	87 692	—
Hirse	270 441	597
Heidekorn (Buchweizen)	111 424	4
Gerste	414 890	2 268
Desgl. als Grenzbegünstigung aus Serbien, vertragsmäßig	52 597	—
Hafer	554 200	1 599
Desgl. als Grenzbegünstigung aus Serbien, vertragsmäßig	127 874	—
Weizen	174 199	771
Desgl. als Grenzbegünstigung aus Serbien, vertragsmäßig	92 824	—
Roggen	263 133	3 511
Desgl. als Grenzbegünstigung aus Serbien, vertragsmäßig	20 036	—
Erbsen	33 367	687
Reis, geschält, vertragsmäßig	320 727	21 817
Reis, roher, ganz oder nur theilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Polieren	11 381	—
Desgl. zur See	452 039	—
VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.		
Feine Tafelgemüse, frisch, vertragsmäßig	98 439	41 468
Kartoffeln	218 018	65 118
Anderes Gemüse, frisch	903 489	724 513
Kirschen, Weichseln, Beeren aller Art; Pfirsiche, Aprikosen, Melonen, frisch	86 029	3 386
Anderes Obst, nicht besonders benannt, frisch	148 999	15 589
Mohnsamen	38 820	110
Oelsaat, nicht anderweitig tarifirte	141 101	870
Leinsaat	93 432	45 213
Hanfsaat	16 910	279
Obst- und Palmkerne	118 380	2 120
Kümmel, vertragsmäßig	17 479	2 753
Fenchel, vertragsmäßig	23 815	1 254
Kleesaat, vertragsmäßig	21 787	4 307
Sämereien, nicht besonders benannt, vertragsmäßig	111 266	82 228
Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten, vertragsmäßig	13 627	463
Setzlinge von Obstbäumen und Rebensetzlinge, vertragsmäßig	2 888	824
Lebende Gewächse, andere, vertragsmäßig	18 027	12 891
Cichorienwurzeln, getrocknet (nicht gebrannt), vertragsmäßig	78 660	74 248
Kardendisteln	1 898	571
Anderes vegetabilisches Polsterungs-, Bürsten- und Besenmaterial	43 066	2 920
Bast, Schilf	4 992	1 206
Stroh und Streu	36 405	14 181
Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannt, zum Medizinalgebrauche, außereuropäische, getrocknet oder zubereitet, vertragsmäßig	8 022	846
Andere Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannt, getrocknet oder zubereitet, vertragsmäßig	19 973	4 073
Hopfen, auch Hopfenmehl, vertragsmäßig	15 478	9 660
VIII. Schlacht- und Zugvieh.	Stück	Stück
Ochsen, als Grenzbegünstigung aus Serbien, vertragsmäßig	59 418	—
Kühe	8 401	744
Schafe	33 357	318
Schweine, vertragsmäßig	164 079	21 619
Spanferkel, nicht über 10 kg	41 234	40 371
Hengste zur Zucht	64	35
Hengste, andere	237	72
Stuten zur Zucht	80	51
Stuten, andere	1 827	383
Wallache	2 190	669
Pferde bis zu 2 Jahren, vertragsmäßig	851	306
IX. Thiere, andere.	100 kg	100 kg
Geflügel aller Art (ohne Federwild), lebend	28 911	2 001
Süßwasserfische, frische, vertragsmäßig	19 778	2 531
Seefische, frische, vertragsmäßig	19 089	15 261
Fluß- und Bachkrebse, Schnecken, frische, vertragsmäßig	1 511	93
X. Thierische Produkte.		
Milch	31 591	27 561
Geflügeleier, vertragsmäßig	403 424	406

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
Wachs, animalisches, im natürlichen Zustande	737	70
Bade- und Pferdeschwämme im natürlichen Zustande, nicht bearbeitet, nicht gewaschen; Pferdeschwämme, gewaschen, weiter bearbeitet, nicht gebleicht	242	57
Bade- und Pferdeschwämme im natürlichen Zustande, ohne Bearbeitung zum Gebrauche nicht geeignet, zur Bearbeitung auf Erlaubnißschein bei der Einfuhr zur See	1 064	—
Hasen- und Kaninchenfelle	2 008	542
Kalbfelle, roh, trocken	5 406	2 990
Rindshäute, roh, grün und gesalzen	64 003	37 632
Rindshäute, roh, gekalkt und trocken	70 232	12 844
Schaffelle	26 272	2 248
Lammfelle	44 355	3 140
Ziegenfelle	5 056	166
Kitzfelle	4 065	70
Andere Felle und Häute, rohe, zur Leder- oder Pelzwerkbereitung, auch Vogelbälge	6 969	2 800
Pferdehaare, roh oder zubereitet	8 477	3 448
Hunds-, Rinds- und ähnliche grobe Thierhaare, roh oder zubereitet	5 318	3 159
Menschenhaare, roh oder zubereitet	144	21
Borsten und Borstenabfälle	4 384	1 671
Bettfedern	11 186	4 457
Straußenfedern, Reiher-, Marabut-, Pfauenfedern, nicht zugerichtete	309	59
Andere Schmuckfedern, nicht zugerichtete	187	60
Federn, andere, nicht besonders benannte, auch Federkiele	5 965	840
Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, Darmseile	12 508	5 828
XI. Fette.		
Schweine- und Gänsefett; Speck	17 369	847
Stearinsäure, Palmitinsäure	8 836	986
Paraffin, unreines, vertragsmäßig	33 278	1 371
Paraffin, gereinigtes, vertragsmäßig	23 318	4 355
Talge, thierische	26 592	2 091
Palmkern- und Kokosnußöl, festes	125 779	72 341
Palmöl, festes	48 076	7 088
Vegetabilischer Talg	13 498	8
Knochenfett	15 912	13 255
Andere Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannt	19 632	7 171
Fischthran	50 726	4 277
XII. Oele, fette.		
Olivenöl, reines, vertragsmäßig	27 068	93
Olivenöl, denaturirt	15 242	671

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
Sesamöl in Fässern, Schläuchen, Blasen, vertragsmäßig	7 777	378
Baumwollensamenöl in Fässern, Schläuchen, Blasen, vertragsmäßig	66 590	9
Leinöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, vertragsmäßig	108 318	4 879
Ricinusöl in Fässern, Schläuchen, Blasen, denaturirt, vertragsmäßig	11 012	114
XIII. Getränke.		
Bier und Meth in Fässern	64 087	63 598
Liköre, Punschessenzen und andere versüßte, gebrannte geistige Flüssigkeiten	1 018	134
Arrak, Rum	6 090	246
Franzbranntwein, Cognak	5 231	106
Wein in Fässern	16 740	2 941
Desgl. aus Italien als Grenzbegünstigung, vertragsmäßig	774 904	—
Wein in Flaschen	4 516	2 451
Schaumweine, vertragsmäßig	8 806	451
Mineralwässer, natürliche und künstliche	33 262	32 297
XIV. Eßwaaren.		
Fleisch, frisches	3 224	285
Fleischwürste, vertragsmäßig	1 885	1 163
Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, im Gewichte von 50 kg oder mehr, vertragsmäßig	14 927	121
Alle anderen Käse, vertragsmäßig	3 083	860
Heringe, gesalzen oder geräuchert	132 947	28 787
Stockfische, vertragsmäßig	19 212	557
Andere, nicht besonders benannte Fische, gesalzen, geräuchert, getrocknet, vertragsmäßig	39 690	3 750
Fische, zubereitet, in Fässern	2 273	1 021
Kaviar und Kaviarsurrogate	784	76
Kakao, gemahlen, Kakaomasse, vertragsmäßig	1 164	277
Fischkonserven, Schalthierkonserven, vertragsmäßig	1 432	206
Fleischextrakte, konsistent, auch hermetisch verschlossen, vertragsmäßig	860	13
Andere Genußmittel in Büchsen, Flaschen u. dergl., hermetisch verschlossen, vertragsmäßig	637	193
Zucker- und Kuchenwerk, Biskuits, kandirte Gewürze und Früchte, Obstmus und Fruchtsäfte, mit Zucker versetzt, vertragsmäßig	1 063	566
XV. Holz, Kohle und Torf.		
Brennholz aller Art, auch Holzborke, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen zur Feuerung	620 433	202 711

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
Werkholz, Europäisches, roh, hart (Rundholz)	128 461	23 900
Werkholz, Europäisches, roh, weich (Rundholz)	223 726	135 707
Werkholz, Europäisches, behauen, hart	45 461	3 814
Werkholz, Europäisches, behauen, weich	75 037	18 561
Kork in Blöcken, ungespalten, in rohen Tafeln, Korkspäne	21 034	4 483
Faßdauben	65 266	4 641
Eisenbahnschwellen	74 783	642
Sägewaaren (ausschl. Fourniere), hart	42 226	12 155
Sägewaaren (ausschl. Fourniere), weich	137 198	50 903
Werkholz, außereuropäisches	128 591	8 403
Steinkohle und Briketts daraus	45 030 026	43 621 869
Koks und Briketts daraus	5 334 021	5 241 815

XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.

Stuhlrohr, roh, ungespalten (ungebeizt, ungefärbt)	7 671	4 914
Stöcke und Rohre, edlere, roh	2 561	948
Kokos- und Koquillasnüsse, Kokosnußschalen; Areka- und Steinnüsse	63 757	8 734
Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen	15 967	8 401
Bernstein	467	459
Bernsteinmasse und -Abfälle	351	343
Elfenbeinzähne	50	43
Elfenbeinabfälle	65	65
Schildpatt	120	35
Meerschaum	1 845	10
Perlmutter	19 952	3 618
Andere Muschelschalen	4 699	207

XVII. Mineralien.

Pflastersteine	204 110	47 816
Steine, roh, unbehauen (ausschl. Marmor)	465 903	311 155
Steine, roh, bloß behauen oder gesägt (ausschl. Marmor)	183 264	139 184
Flußspath, roh	31 868	31 868
Quarz und Quarzschotter, Quarzsand, roh	475 006	465 669
Manganerze	27 723	7 378
Eisenerz	1 175 996	374 334
Galmei und andere Zinkerze	76 907	51 376
Schwefelkies	546 095	77 210
Töpferthon und andere Thonerden, roh	274 933	266 897
Andere Erden und mineralische Stoffe, roh	742 308	352 166
Farberden, gebrannt, geschlemmt, gemahlen, vertragsmäßig	26 056	13 972
Wasserkalk, gebrannt, geschlemmt, gemahlen	77 432	73 894
Gyps, gebrannt, geschlemmt, gemahlen	109 162	103 890
Porzellanerde, auch Feldspath, gebrannt, geschlemmt, gemahlen	39 432	31 510
Quarz, Quarzschotter, Quarzsand, gebrannt, geschlemmt, gemahlen	109 938	109 303
Schwerspath, gebrannt, geschlemmt, gemahlen	50 630	50 390
Andere Erden und mineralische Stoffe, nicht besonders benannt, gebrannt, geschlemmt, gemahlen	524 389	378 665

XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.

Ambra, grauer, Bibergeil, Bisam, Zibeth, Abelmoschkörner, Cubeben, Kakaobutter, Muskatbalsam, Jalappaharz, Kirschlorbeerwasser	1 101	226
Andere ätherische Oele, nicht besonders benannte, vertragsmäßig	626	367

XIX. Farb- und Gerbestoffe.

Farbhölzer in Blöcken	59 586	9 543
Sumach	37 292	734
Galläpfel	2 238	290
Ballonen	177 889	308
Eichen- und Fichtenrinde und andere nicht besonders benannte Rinden zum Färben oder Gerben	35 018	29 362
Myrobalanen	27 480	4 631
Alle übrigen Wurzeln, Blätter, Blüthen, Beeren, Früchte zum Färben oder Gerben	15 620	6 801
Catechu	9 449	1 787
Indigo, vertragsmäßig	11 879	2 355
Farbstoffextrakte, nicht besonders benannt, vertragsmäßig	28 125	7 221

XX. Gummen und Harze.

Harz, gemeines, Kolophonium, vertragsmäßig	251 611	38 958
Terpentin, Terpentinöl	44 097	9 925
Harzöl, vertragsmäßig	6 230	5 607
Gummigutti, Traganthgummi, vertragsmäßig	1 363	195
Kopalharz, Damarharz, Schellack, vertragsmäßig	9 886	3 183
Gummi arabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, vertragsmäßig	12 211	2 910
Gummen, Harze und Gummenharze, andere, nicht besonders benannt, vertragsmäßig	9 603	1 000

XXI. Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferttheer.

Mineralöle, roh, schwere	987 099	8
Desgl. aus Rumänien	156 094	—
Mineralöle, roh, leichte	61 561	—
Mineralöle, raffinirt oder halbraffinirt, schwere, dunkle	25 716	31

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
Mineralöle, raffinirt oder halbraffinirt, schwere, helle	31 566	217
Mineralöle, raffinirt oder halbraffinirt, schwere, und zwar Schmieröle	65 149	1 926
Mineralöle, raffinirt oder halbraffinirt, leichte	46 825	1 393
XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus.		
Baumwolle, roh	1 197 186	186 925
Baumwolle, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemischt	11 762	11 682
Baumwollenabfälle	79 061	45 002
Baumwollenwatte	1 277	1 221
Baumwollengarne, einfach, roh, bis Nr. 12 Englisch	2 573	447
Desgl. über Nr. 12 bis Nr. 29	42 976	1 107
Baumwollengarne, roh, über Nr. 29 bis Nr. 50	40 194	278
Baumwollengarne, einfach, roh, über Nr. 50 bis Nr. 60, vertragsmäßig	4 754	99
Desgl. über Nr. 60 vertragsmäßig	11 945	83
Baumwollengarne, dublirt, roh, über Nr. 12 bis Nr. 29	4 045	88
Desgl. über Nr. 29 bis Nr. 60	13 581	226
Desgl. über Nr. 60	7 255	104
Baumwollengarne, einfach, gefärbt, über Nr. 12 bis Nr. 29	1 505	551
Desgl. über Nr. 29 bis Nr. 50	1 414	608
Baumwollengarne, dublirt, gefärbt, über Nr. 29 bis Nr. 50	565	404
Desgl., über Nr. 50	726	483
Baumwollengarne, drei- oder mehrdrähtig, roh	2 621	186
Baumwollengarne, drei- oder mehrdrähtig, gebleicht	1 487	232
Baumwollengarne, drei- oder mehrdrähtig, gefärbt	1 436	458
Baumwollengarne, für den Detailverkauf adjustirt	11 519	2 057
Baumwollenwaaren, gemischte, glatte, auch einfach geköpert, gebleicht, vertragsmäßig	491	135
Baumwollenwaaren, gemischte, glatte, auch einfach geköpert, gefärbt, vertragsmäßig	503	176
Baumwollenwaaren, gemischte, glatte, auch einfach geköpert, bedruckt, vertragsmäßig	1 858	706
Baumwollenwaaren, gemischte, gemusterte, gefärbt, vertragsmäßig	258	209
Baumwollenwaaren, gemischte, gemusterte, mehrfarbig gewebt, vertragsmäßig	190	92
Baumwollenwaaren, gemischte, gemusterte, bedruckt, vertragsmäßig	266	158
Baumwollenwaaren, gemischte, dichte, gefärbt, vertragsmäßig	291	145
Baumwollenwaaren, gemischte, dichte, mehrfarbig gewebt, vertragsmäßig	215	60
Baumwollenwaaren, gemischte, dichte, bedruckt, vertragsmäßig	277	94
Baumwollenwaaren, feine, roh, zum Besticken, auf Erlaubnißschein, vertragsmäßig	778	84
Baumwollenwaaren, feine, gebleicht, vertragsmäßig	279	62
Baumwollenwaaren, feine, gefärbt, vertragsmäßig	260	64
Baumwollenwaaren, feine, bedruckt, vertragsmäßig	800	281
Baumwollenwaaren in Verbindung mit Metallfäden und andere feinste Baumwollenwaaren, vertragsmäßig	172	97
Andere gestickte Webewaaren, vertragsmäßig	383	241
Baumwollene Spitzen, vertragsmäßig	592	288
Baumwollene Sammete und sammetartige Webewaaren, vertragsmäßig	924	572
Baumwollene Band- und Posamentierwaaren, vertragsmäßig	709	629
Baumwollene Wirkwaaren, vertragsmäßig	838	819
Baumwollene Dochte	299	200
Baumwollene Gurten und Schläuche, Netze und Seile, grobe	295	269
XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus.		
Flachs, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht	275 017	115 701
Flachswerg	32 191	23 978
Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht	51 527	6 046
Hanfwerg	34 801	1 118
Jute	328 491	85 709
Flachsgarne, einfach, roh	7 932	1 313
Hanfgarne, einfach, roh	6 241	2 156
Alle anderen Leinengarne, einfach, roh	587	342
Leinengarne, für den Detailverkauf adjustirt, einfach	560	76
Leinengarne, für den Detailverkauf adjustirt, gezwirnt	314	77
Jutegarne, einfach, roh	39 260	27 172
Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	2 726	1 262

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
Kokos- und dergleichen Fasern zur Fabrikation von Decken auf Erlaubnißschein	4 628	54
XXIV. Wolle, Wollengarne und Wollenwaaren.		
Schafwolle, roh, oder bloß Rückenwäsche, auch in Abfällen	172 231	54 464
Schafwolle, gewaschen	51 641	21 205
Kämmlinge, Wolle in der Flocke	21 821	17 114
Kammzug	42 041	32 541
Kunstwolle	25 118	21 632
Hasen-, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare	589	268
Wollen- und Haartafeln; Hutfache und Hutwatten	996	20
Mohair-, Alpakka- und Genappegarne, einfach oder dublirt, roh	8 341	343
Hartes Kammgarn aus Glanzwolle, über Nr. 30 metrisch, einfach oder dublirt, roh	13 616	563
Streichgarn, Shoddy- und Vigognegarn, roh, einfach, bis Nr. 45 metrisch	8 712	443
Andere Wollengarne, nicht besonders benannt, roh, einfach, bis Nr. 45 metrisch	6 126	3 728
Wollengarne, nicht besonders benannt, roh, einfach, bis Nr. 45 metrisch, vertragsmäßig	7 430	6 930
Andere Wollengarne, nicht besonders benannt, roh, dublirt oder mehrdrähtig, bis Nr. 45 metrisch	8 612	1 671
Wollengarne, nicht besonders benannt, roh, dublirt oder mehrdrähtig, über Nr. 45 metrisch	10 490	9 292
Streichgarn, Shoddy- und Vigognegarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach, bis Nr. 45 metrisch	5 472	4 791
Andere Wollengarne, nicht besonders benannt, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach, bis Nr. 45 metrisch	1 445	894
Wollengarne, nicht besonders benannt, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach, über Nr. 45 metrisch, vertragsmäßig	780	751
Strick- oder Stickgarne, gebleicht, gefärbt, bedruckt, dublirt oder mehrdrähtig, bis Nr. 45 metrisch	1 532	1 169
Andere Wollengarne, nicht besonders benannt, gebleicht, gefärbt, bedruckt, dublirt oder mehrdrähtig, bis Nr. 45 metrisch	1 798	1 247
Strick- oder Stickgarne, gebleicht, gefärbt, bedruckt, dublirt oder mehrdrähtig, über Nr. 45 metrisch, vertragsmäßig	100	99
Andere Wollengarne, nicht besonders benannt, gebleicht, gefärbt, bedruckt, dublirt oder mehrdrähtig, über Nr. 45 metrisch, vertragsmäßig	2 925	2 816
In der Wolle gefärbte, melirte, einfache und dublirte Garne	6 703	4 464
Teppich-Kettengarn, bedruckt, auf Erlaubnißschein	894	216
Fußteppiche, andere, auch bedruckt	4 188	1 322
Wollene Webewaaren, nicht besonders benannt, über 500 g pro Quadratmeter	4 302	1 779
Desgl. im Gewichte von 500 g bis ausschl. 200 g pro Quadratmeter	7 805	2 292
Desgl. im Gewichte von 200 g und weniger pro Quadratmeter, auch bedruckt	2 883	2 256
Wollene Sammete und sammetartige Gewebe, vertragsmäßig	1 432	1 327
Wollene Band- und Posamentierwaaren, vertragsmäßig	555	450
Wollene Wirkwaaren, vertragsmäßig	367	249
Bedruckte wollene Webewaaren (mit Ausnahme der unter den statistischen Nummern 534, 538 und 540 bis einschl. 543 genannten)	101	46
Wollene Spitzen	49	49
Gestickte wollene Webewaaren, Waaren in Verbindung mit Metallfäden	39	30
Filze, andere, und Filzwaaren, beide unbedruckt	194	174
XXV. Seide und Seidenwaaren.		
Seidengalleten	2 810	2
Seidenabfälle, ungesponnen	7 160	134
Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt, roh	5 574	326
Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt, weiß gemacht oder gefärbt, (mit Ausnahme der schwarzgefärbten) oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, vertragsmäßig	550	202
Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt, schwarz gefärbt, vertragsmäßig	2 043	586
Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt, roh oder weiß gemacht	2 219	744
Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt, gefärbt (mit Ausnahme der schwarzgefärbten) oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, vertragsmäßig	223	208
Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt, schwarz gefärbt, vertragsmäßig	186	152

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet.
	100 kg	100 kg
Nähseide, Knopflochseide u. dergl., weiß gemacht oder gefärbt, vertragsmäßig	151	131
Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden, vertragsmäßig	97	21
Seidene Tülle, Gaze, vertragsmäßig	129	9
Seidenbeuteltuch, vertragsmäßig	36	2
Seidene Blonden, Spitzen, vertragsmäßig	208	27
Ganzseidene Knopf- und Posamentierwaaren, vertragsmäßig	35	8
Andere Ganzseidenwaaren, vertragsmäßig	768	142
Glatte Gewebe und Armüren, vertragsmäßig	850	95
Halbseidene Sammete und Sammetbänder, vertragsmäßig	439	137
Glatte Halbseidenwaaren, vertragsmäßig	74	18
Alle anderen Halbseidenwaaren, vertragsmäßig	1 069	602
XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren.		
Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- und Wirkwaaren	61	30
Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus	41	23
Bestandtheile künstlicher Blumen	25	19
Herrenhüte aus Filz, garnirt	500	304
Hutstumpen aus Filz	132	115
	Stück	Stück
Strohhüte, ungarnirt, vertragsmäßig	120 545	14 549
Hüte, aufgeputzt, aus anderen Stoffen als Stroh	7 199	2 818
	100 kg	100 kg
Damenkleidungen und Putzwaaren aus Baumwolle	560	517
Desgl. aus Wolle	250	232
Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaaren mit Zuthaten aus Seidenwaaren der Zolltarifnummern 168, 169 und 170, vertragsmäßig	21	18
Damenkleidungen und Putzwaaren aus Seide	94	32
Desgl. aus Halbseide	146	130
Herrenkleidungen aus Wolle	125	62
Wäsche (mit Ausnahme der Putzwäsche) aus Baumwolle	206	91
Desgl. aus Leinen	117	46
Andere Waaren und Gegenstände als Wäsche der Zolltarifnummer 176 aus Baumwolle	142	94
Desgl. aus Wolle	196	58

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet.
	100 kg	100 kg
XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.		
Bürstenbinderwaaren, nicht besonders benannt	165	112
Pinsel, feine, vertragsmäßig	173	171
XXVIII. Stroh- und Bastwaaren.		
Stuhlrohr, roh, gespalten	2 815	2 668
Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dergl.), ungefärbt	2 710	1 004
Desgl. gefärbt	1 874	1 539
Strohbänder	65	21
Strohbänder, ohne Verbindung mit anderen Materialien, vertragsmäßig	3 388	327
Decken und andere Flechtwaaren, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit anderen Materialien	459	109
XXIX. Papier und Papierwaaren.		
Strohstoff, Alfastoff u. dergl.	14 357	14 084
Ordinäre Pappendeckel aus Holzstoff, vertragsmäßig	2 018	1 999
Andere ordinäre Pappendeckel, mit Ausnahme der Strohpappe, vertragsmäßig	6 730	6 725
Strohpappe, vertragsmäßig	1 606	1 606
Theer- und Steinpappe, vertragsmäßig	2 879	1 970
Packpapier, geglättet oder gefärbt, vertragsmäßig	4 830	3 215
Preßspäne	357	356
Glanz- oder Lederpappe	316	233
Schieferpapier und Tafeln daraus, Putzpapier, wie: Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	5 568	5 077
Cigarretten-, Kopir-, Seiden- und Blumenpapier in Bogen, vertragsmäßig	1 597	1 046
Alles andere nicht besonders benannte Papier zum Zolle von 5 Gulden, vertragsmäßig	4 551	3 382
Lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier, zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen u. dergl. vorgerichtetes Papier, vertragsmäßig	2 138	1 889
Zeichenpapier, Pauspapier, Pergament- und Kupferdruckpapier, vertragsmäßig	2 976	2 204
Buntpapier, vertragsmäßig	2 953	2 894
Albuminpapier, Gelatinpapier und Malerpappe, vertragsmäßig	180	178
Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); Streifen von diesen Papiergattungen, vertragsmäßig	433	430

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
Gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, Streifen von diesen Papiergattungen, vertragsmäßig	742	730
Tapeten, vertragsmäßig	3 312	2 910
Andere Papierwaaren, nicht besonders benannt, ferner Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen, vertragsmäßig	6 467	5 345
Feine Kartonagen, vertragsmäßig	829	604
Andere Luxuspapeterien, Etiketten und Vignetten in verschiedenen Farben, vertragsmäßig	5 046	4 642
Spielwaaren aus Papier, Pappe ꝛc.	177	169
Spielwaaren aus Papier, Pappe ꝛc., mit Ausnahme von fertig gearbeiteten Puppen und Puppenbestandtheilen aus Papiermasse, vertragsmäßig	768	737
Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollenleinwand) überzogen, vertragsmäßig	433	426
XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus.		
Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	6 603	553
Gummifäden, nicht übersponnen	1 101	125
Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet	327	270
Künstliche Drechsler- und Schnitzstoffe zum Zolle von 6 Gulden	659	356
Schläuche aller Art aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	730	588
Treibriemen aller Art aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	437	187
Schuhwaaren	2 743	80
Waaren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme von Treibriemen, Schläuchen, Schuh- und Kinderspielwaaren	2 636	1 887
Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	216	67
Gewebe zu Krämpelbelegen für Kratzenfabriken auf Erlaubnißschein	566	108
Kleidungen und andere Waaren aus Geweben mit Kautschuk ꝛc.	82	52
Elastische Schuheinsätze	250	61
Andere elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren, auch Arbeiten daraus	384	234
Hartgummiwaaren, vertragsmäßig	342	318

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.		
Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Kamptulikon und ähnlichen Kompositionen	2 739	1 000
Wachstuch, nicht besonders benannt, auch Wachsmusselin, vertragsmäßig	741	255
Buchbinderleinwand, vertragsmäßig	882	415
XXXII. Leder und Lederwaaren.		
Kalbleder, gemeines	1 654	1 534
Schwarzes Rinds- und Roßleder, auch gezogen oder genarbt, in ganzen oder halben Häuten	1 861	1 501
Anderes gemeines Leder	6 726	4 327
Schaffelle, gegerbte, auch gespalten, nicht gefärbt	8 805	1 231
Ziegenfelle, gegerbte, auch gespalten, nicht gefärbt	12 747	42
Sohlleder, vertragsmäßig	5 483	1 315
In Venetien und der Provinz Brescia erzeugtes Sohlleder, als Grenzbegünstigung, vertragsmäßig	1 139	—
Sohlleberabfälle, vertragsmäßig	2 083	82
Leder, feines, und zwar: Handschuhleder	2 296	2 225
Desgl., schwarzgefärbtes, vertragsmäßig	607	602
Lackleder, vertragsmäßig	2 495	2 440
Anderes feines Leder	7 077	5 275
Juchten, Krokodilleder, Seehundsleder und Schweinsleder, echt oder imitirt, gefärbt, vertragsmäßig	818	554
Treibriemen aus Leder aller Art	409	138
Lederne Maschinentreibriemen, vertragsmäßig	586	260
Andere gemeine Lederwaaren	1 110	517
Ledergalanteriewaaren, vertragsmäßig	110	89
Andere feine Lederwaaren, vertragsmäßig	1 558	849
Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, vertragsmäßig	666	352
Handschuhe, lederne	95	64
Chirurgische Bandagen u. dergl.	37	35
XXXIII. Kürschnerwaaren.		
Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektionirt, aus gemeinen Fellen, vertragsmäßig	3 521	2 769
Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektionirt, aus feinen Fellen	589	579
Pelzwerk, konfektionirt, aus gemeinen Fellen, vertragsmäßig	112	99
XXXIV. Holz- und Beinwaaren.		
Wagner- und Tischlerwaaren, grobe, ungefärbt ꝛc.	3 813	3 261
Holzstifte (Holznägel) für Schuhmacher, ungefärbt ꝛc.	9 497	1 903

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
Andere gemeinste Holzwaaren, grobe, ungefärbt ꝛc.	18 581	10 965
Holzwaaren, gemeinste, gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder in Verbindung mit Bast, Glas, gemeinen Metallen ꝛc.	3 311	2 131
Leere, gebrauchte hölzerne Petroleumfässer für im Zollgebiete gelegene Petroleumraffinerien	87 592	73 446
Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, feine, roh	2 459	424
Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt und polirt oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas, Steinplatten oder gemeinem Leder	1 457	1 071
Gepolsterte, hölzerne Möbel mit Ueberzug	487	176
Drechsler- und Schnitzwaaren, feine	1 158	618
Bronzirte Leisten und Rahmen, vertragsmäßig	208	184
Holzwaaren, feine, vergoldete, versilberte, bemalte und alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	8 900	2 674
Vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen, vertragsmäßig	756	621
Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit	276	102
Gliedermaßstäbe	153	141
Korbflechterwaaren, gemeine, vertragsmäßig	771	407
Korbflechterwaaren, feine, vertragsmäßig	670	657
Fourniere, uneingelegte, roh	2 525	2 114
Korkstöpsel, Korksohlen und andere Waaren aus Kork	6 448	783
Hölzernes Spielzeug, anderes, vertragsmäßig	528	460
Andere Beinwaaren, nicht besonders benannt	1 000	344
Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn u. dergl.	180	105
XXXV. Glas und Glaswaaren.		
Glasmasse; Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas	2 861	2 237
Hohlglas, anderes, in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß, vertragsmäßig	2 146	1 758
Hohlglas, anderes, weiß (durchsichtig), vertragsmäßig	3 674	3 331
Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	4 398	3 216
Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, ungeschliffen, ungemustert	3 937	1 229
Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt	8 569	6 024
Tafelglas aller Art, belegt	4 879	3 481
Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen, vertragsmäßig	162	129
Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnste, auch gefärbt	1 463	499
Butzenscheiben, vertragsmäßig	185	183
Anderes farbiges Glas (mit Ausnahme des farbigen Fenster- und Tafelglases und von Glasbehängen, Glasknöpfen, Milchglas ꝛc.	955	558
Glas- und Emailwaaren, nicht besonders benannt, oder in Verbindung mit anderen Materialwaaren, vertragsmäßig	770	562
XXXVI. Steinwaaren.		
Sogenannte Kehlheimerplatten, rauh, ungeschliffen, vertragsmäßig	15 112	15 112
Platten aus Marmor oder Alabaster, nicht geschliffen, vertragsmäßig	68 445	3 698
Dachschiefer und anderer Tafelschiefer, vertragsmäßig	149 930	42 780
Cement	819 084	817 804
Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung, vertragsmäßig	34 556	30 773
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen, vertragsmäßig	12 284	10 228
Lithographiesteine, vertragsmäßig	6 889	6 775
Erden und Steine, künstlich gefärbte, vertragsmäßig	764	757
Farberden, geschönte, vertragsmäßig	711	710
Geformte künstliche Wetzsteine; geformte natürliche oder künstliche Bimssteine, vertragsmäßig	1 517	1 481
Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände; Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien	523	332
Mit Papier überzogene Griffel aus natürlichem Schiefer, vertragsmäßig	2 160	2 159
Steine, echte, d. i. echte Diamanten, Smaragde, Rubine, Saphire, Edelopale, bearbeitet, ungefaßt	7,26	5,40
Andere echte Edel- und Halbedelsteine, bearbeitet, ungefaßt	16,87	10,93
Korallen, echte, bearbeitet, ungefaßt	299,44	9,29
Perlen, echte, ungefaßt	1,09	0,27
XXXVII. Thonwaaren.		
Gewöhnliche Ziegel, unglasirt	1 722 052	644 598
Ziegel, glasirt, vertragsmäßig	9 028	9 022

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
Chamotteziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelgewichte bis zu 5 kg einschließlich, vertragsmäßig ...	45 326	37 311
Chamottewaaren, andere, nicht besonders benannte, vertragsmäßig	38 394	33 757
Röhren aus glasirtem Thon, vertragsmäßig	6 706	6 643
Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke	12 503	11 329
Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde ...	19 214	16 340
Bauornamente (auch aus Terracotta), glasirt und unglasirt, vertragsmäßig.	264	252
Thonwaaren, nicht besonders benannt, einfarbig oder weiß, vertragsmäßig..	3 609	2 921
Thonwaaren, nicht besonders benannt, zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert ..	6 914	4 859
Porzellan, weiß, vertragsmäßig	2 655	2 461
Porzellan, farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert, vertragsmäßig	2 900	2 622
Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, vertragsmäßig	771	703
XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.		
Frischroheisen, vertragsmäßig	165 322	69 008
Gießereiroheisen, vertragsmäßig	1 170 566	284 320
Spiegeleisen, vertragsmäßig	3 228	1 652
Gußbrucheisen, vertragsmäßig	5 624	3 681
Altschienen, vertragsmäßig	118 285	106 390
Anderes Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen, vertragsmäßig	267 904	236 113
Luppeneisen, Ingots, vertragsmäßig ...	16 774	10 527
Eisen und Stahl, in Stäben geschmiedet oder gewalzt, nicht façonnirt, vertragsmäßig	92 348	75 385
Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen, vertragsmäßig	22 693	22 674
Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt, façonnirt, vertragsmäßig	76 334	64 181
Blech und Platten aus Eisen, in der Stärke von 1 mm und mehr	63 212	38 569
Desgl., in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0,4 mm, vertragsmäßig ..	10 307	7 834
Blech und Platten aus Eisen, dressirt, in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0,4 mm, vertragsmäßig	3 707	1 982
Blech und Platten aus Eisen, verzinnt, in der Stärke von 0,4 mm und mehr	1 651	326
Desgl., unter 4 mm, vertragsmäßig...	6 000	108
Draht aus Eisen, in der Stärke von 1,5 mm und mehr...............	9 083	7 954
Draht aus Eisen, gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt, in der Stärke von 1,5 mm und mehr, vertragsmäßig..................	2 031	2 022
Anderer gemeiner Eisenguß, roh, unbearbeitet	12 545	12 074
Mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem gemeinen Eisenguß, vertragsmäßig	20 098	16 917
Achsen, rauh, auch gescheuert	3 301	3 301
Waggonfedern, rauh, auch gescheuert ..	173	163
Radkränze, Bandagen, Radsterne, rauh, auch gescheuert	15 519	15 363
Alle anderen gemeinen Eisen- und Stahlwaaren, rauh, auch gescheuert	12 548	9 607
Bau- und Brückenkonstruktionstheile, grob angestrichen, gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde.............	3 038	3 037
Alle anderen gemeinen Eisen- und Stahlwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß, grob angestrichen 2c.	19 241	17 171
Achsen, abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen, vertragsmäßig	1 229	1 220
Alle anderen gemeinen Eisen- und Stahlwaaren, abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß, vertragsmäßig	14 869	9 717
Schmiedeeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke, vertragsmäßig	13 650	12 301
Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke)......................	2 829	1 702
Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten, vertragsmäßig	8 959	8 300
Waaren aus Schwarzblech in der Stärke von 0,4 mm und mehr, vertragsmäßig	5 021	4 621
Dampfkessel, vertragsmäßig	10 667	9 532
Andere geschmiedete Kessel, vertragsmäßig	3 766	3 019
Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen, vertragsmäßig	7 688	5 919
Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen, vertragsmäßig.....................	5 712	5 109
Bänder, vertragsmäßig	860	854
Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 kg pro Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, gescheuert 2c., vertragsmäßig	818	329
Seile aus Draht in der Stärke von 1,5 mm und mehr..............	2 164	1 231

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
Feilen und Raspeln von 25 cm oder mehr Hieblänge	1 578	1 387
Hämmer im Einzelgewichte von 500 g und darüber	782	753
Aexte, Beißzangen u. dergl.; Schneidekluppen; im Einzelgewichte von 500 g und darüber	1 498	1 278
Heu- und Dunggabeln, im Gewicht von weniger als 2 kg pro Stück	1 981	1 629
Waagen und Waagenbestandtheile	625	576
Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandtheile	3 874	3 808
Hufnägel, Zwecke	462	74
Schrauben von mindestens 5 mm Dicke	2 603	2 481
Blanke Sägen, vertragsmäßig	3 587	3 353
Feilen und Raspeln unter 25 cm Hieblänge, vertragsmäßig	1 803	1 078
Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen, vertragsmäßig	452	387
Grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Gebrauch, vertragsmäßig	1 794	1 261
Fertige Werkzeuge aller Art, im Einzelgewichte unter 500 g, vertragsmäßig	2 685	2 420
Schrauben unter 5 mm Dicke, vertragsmäßig	421	407
Federnstahl zum Zolle von 20 Gulden vertragsmäßig	279	151
Kunstguß und leichter Ornamentguß, vertragsmäßig	2 250	2 173
Rohe, unbearbeitete Bestandtheile für Messerschmiedwaaren, vertragsmäßig	314	313
Drahtseile zum Zolle von 15 Gulden, vertragsmäßig	653	265
Andere Drahtwaaren, nicht besonders benannte, vertragsmäßig	2 188	1 618
Stahlsaiten, vertragsmäßig	248	204
Feine Eisen- und Stahlwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, vertragsmäßig	2 780	2 299
Geschirre aus Eisen- oder Stahlblech, polirt, lackirt, vernickelt oder emaillirt, vertragsmäßig	245	238
Andere polirte, lackirte, vernickelte oder emaillirte Eisen- und Stahlwaaren, vertragsmäßig	9 130	7 970
Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen)	210	196
Gewehrläufe	190	22
Waffenbestandtheile, andere	210	84
Weberkämme und Weberzähne, vertragsmäßig	193	153
Kratzen aller Art, vertragsmäßig	1 083	488
Kinderspielwaaren aus Eisen und Stahl, vertragsmäßig	1 311	1 217
Schlittschuhe, vertragsmäßig	1 151	1 141
Möbel aus Eisen oder Stahl, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt, vertragsmäßig	188	131
Messerschmiedwaaren, vertragsmäßig	1 556	1 359
Handfeuerwaffen, vertragsmäßig	499	112
Schreibfedern aus Eisen (Stahl), vertragsmäßig	750	181
Andere Federn aus Eisen, mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbelfedern, vertragsmäßig	505	368
Steck-, Häkel- und Stricknadeln, vertragsmäßig	219	213
Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände aus Eisen und Stahl, vertragsmäßig	1 310	1 091
Nähnadeln in der Länge von 5 cm und darüber, vertragsmäßig	85	82
Nähnadeln unter 5 cm Länge, vertragsmäßig	428	409
XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus.		
Blei und Bleilegirungen, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	89 739	65 620
Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	1 216	1 004
Zink, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen, vertragsmäßig	171 557	167 678
Zink in Stangen, Platten, Blechen, vertragsmäßig	5 983	5 132
Zinn, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	30 828	14 251
Kupfer, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	117 468	43 303
Nickel, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	1 575	1 161
Messing, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	22 461	21 943
Packfong, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	4 806	4 792
Aluminium, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	424	378
Alle anderen nicht besonders benannten Metalle und Metallgemische, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	3 014	2 280
Metallwaaren, feine, d. i. alle nicht unter anderen Nummern begriffenen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, vertragsmäßig	7 827	5 939
Telegraphenkabel, vertragsmäßig	502	400

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet.
	100 kg	100 kg
Metallwaaren, feinste, aus Britanniametall, vertragsmäßig	75	69
Metallwaaren, feinste, aus Bronze, vertragsmäßig	289	129
Metallwaaren, feinste, aus Packfong, Messing, Tombak oder ähnlichen Legirungen, vertragsmäßig	5 099	4 230
Waaren aus Nickel, vertragsmäßig	102	91
Waaren aus Aluminium, vertragsmäßig	30	30
Kinderspielwaaren aus unedlen Metallen, vertragsmäßig	1 099	1 048
Nadeln, Schnallen, Hafteln, Knöpfe, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände aus unedlen Metallen, vertragsmäßig	944	546
Bronzepulver, vertragsmäßig	224	221
Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 cm	243	228
Metalltücher von 20 bis einschl. 40 einfachen Kettenfäden auf 2 cm, vertragsmäßig	30	28
Draht aus unedlen Metallen, mit Gespinnstfäden übersponnen, vertragsmäßig	593	369

XL. Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet.
Lokomotiven	2 820	2 398
	Stück	Stück
	28	24
	100 kg	100 kg
Lokomobilen, vertragsmäßig	16 708	7 180
	Stück	Stück
	310	93
	100 kg	100 kg
Gestelle für Näh- und Strickmaschinen, vertragsmäßig	2 418	2 161
Köpfe von Nähmaschinen; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln) vertragsmäßig	7 269	4 185
Köpfe von Strickmaschinen; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln) vertragsmäßig	637	635
Näh- und Strickmaschinen mit Gestell, vertragsmäßig	171	144
	Stück	Stück
	267	238
	100 kg	100 kg
Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen für Hanf, Flachs, Jute	5 495	264
	Stück	Stück
	127	18

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet.
	100 kg	100 kg
Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen für Kammgarn	2 052	1 504
	Stück	Stück
	58	39
Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen für Baumwollfeinspinnerei	45 639	1 047
	Stück	Stück
	998	35
	100 kg	100 kg
Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen für Abfall- und Streichgarnsystem (aus Baumwolle oder Wolle)	9 160	5 126
	Stück	Stück
	230	122
	100 kg	100 kg
Spinnmaschinen für Hanf, Flachs, Jute	1 794	32
	Stück	Stück
	33	3
	100 kg	100 kg
Spinnmaschinen für Kammgarn	1 615	1 477
	Stück	Stück
	20	16
	100 kg	100 kg
Spinnmaschinen für Baumwollfeinspinnerei	22 098	134
	Stück	Stück
	327	4
	100 kg	100 kg
Spinnmaschinen für Abfall- oder Streichgarnsystem (aus Baumwolle oder Wolle)	6 924	4 790
	Stück	Stück
	136	88
	100 kg	100 kg
Zwirnmaschinen für Baumwollfeinspinnerei	1 320	21
	Stück	Stück
	30	1
	100 kg	100 kg
Zwirnmaschinen für Abfall- oder Streichgarnsystem (aus Baumwolle oder Wolle)	2 125	1 020
	Stück	Stück
	75	46
	100 kg	100 kg
Seidenwebstühle	1 929	646
	Stück	Stück
	218	67
	100 kg	100 kg
Spitzenwebstühle	433	111
	Stück	Stück
	5	2
	100 kg	100 kg
Andere Webstühle	23 146	9 770
	Stück	Stück
	2 289	706
	100 kg	100 kg
Hülfsmaschinen für die Weberei	6 708	3 459
	Stück	Stück
	744	427

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet.
	100 kg	100 kg
Wirkstühle	1 763	1 585
	Stück	Stück
	384	342
	100 kg	100 kg
Stickmaschinen, vertragsmäßig	5 350	1 173
	Stück	Stück
	277	87
	100 kg	100 kg
Dampfpflüge	5 880	297
	Stück	Stück
	30	2
	100 kg	100 kg
Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. dergl.	1 556	1 548
Dreschmaschinen	12 347	2 140
	Stück	Stück
	821	105
	100 kg	100 kg
Landwirthschaftliche Maschinen aus Holz	871	237
	Stück	Stück
	169	154
	100 kg	100 kg
Andere Maschinen und Apparate aus Holz	2 016	1 504
Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen, vertragsmäßig	1 418	998
Stabile Dampfmaschinen, vertragsmäßig	8 825	8 330
	Stück	Stück
	90	81
	100 kg	100 kg
Schiffsdampfmaschinen, vertragsmäßig	674	556
	Stück	Stück
	10	6
	100 kg	100 kg
Gas- und Heißluftmotoren, vertragsmäßig	1 366	1 265
	Stück	Stück
	77	68
	100 kg	100 kg
Turbinen, vertragsmäßig	505	339
	Stück	Stück
	18	13
	100 kg	100 kg
Andere Motoren, vertragsmäßig	1 130	688
	Stück	Stück
	145	98
	100 kg	100 kg
Elektro-dynamische Maschinen, vertragsmäßig	5 198	4 018
	Stück	Stück
	359	268
	100 kg	100 kg
Landwirthschaftliche Maschinen, vertragsmäßig	11 878	7 575
	Stück	Stück
	6 793	4 901
Maschinen und Apparate für den Bergbau, vertragsmäßig	994	854

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet.
	100 kg	100 kg
Maschinen und Apparate zur Metallbearbeitung, vertragsmäßig	9 310	8 046
Maschinen und Apparate zur Holzbearbeitung, vertragsmäßig	6 061	5 956
Maschinen und Apparate zur Steinbearbeitung vertragsmäßig	407	407
Maschinen und Apparate für die Textilindustrie, vertragsmäßig	9 494	7 576
Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparate, vertragsmäßig	2 270	2 266
Alle anderen Maschinen rc. für Papierfabrikation, Lithographie rc.	7 481	7 124
Andere Maschinen und Apparate:		
a. komplete:		
Ziegeleimaschinen, vertragsmäßig	7 458	7 384
	Stück	Stück
	281	272
	100 kg	100 kg
Teigwerkmaschinen, vertragsmäßig	472	224
	Stück	Stück
	41	35
	100 kg	100 kg
Kalander aller Art im Gewichte von 6000 kg und darüber, vertragsmäßig	4 509	2 904
	Stück	Stück
	33	27
	100 kg	100 kg
Walzenstühle und Müllereimaschinen, vertragsmäßig	2 142	1 500
	Stück	Stück
	154	108
	100 kg	100 kg
Werkzeugmaschinen im Gewichte von 10 000 kg oder darüber, vertragsmäßig	8 183	7 510
	Stück	Stück
	42	36
	100 kg	100 kg
Alle anderen Maschinen und Apparate vertragsmäßig	49 367	42 386
b. Bestandtheile, vertragsmäßig	105 761	81 852
Kupfer- und Messingwalzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien	1 496	527

XLI. Fahrzeuge.

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet.
Lastwagen	2 097	1 706
	Stück	Stück
	230	177
Velocipedes, auch zerlegt	2 309	1 080
Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	52	29
	100 kg	100 kg
Offene Güterwagen für Eisenbahnen, auch Tramwaywagen, vertragsmäßig	2 910	46
	Stück	Stück
	54	2

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet.
	100 kg	100 kg
Gepolsterte Personenwagen für andere Bahnen als Pferdebahnen	1 821	874
	Stück	Stück
	7	8
	100 kg	100 kg
Schiffe, eiserne oder aus sonstigen unedlen Metallen, andere	7 660	7 660
	Stück	Stück
	10	10
XLII. Edle Metalle und Münzen.	100 kg	100 kg
Gold, rohes	52,23	48,31
Gold, alt gebrochen und in Abfällen	2,61	0,81
Silber, rohes	498,76	449,53
Platin und andere edle Metalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	0,70	0,70
Landesgoldmünzen der Kronenwährung	10,08	9,45
Andere Goldmünzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus Gold)	292,71	262,95
Landessilbermünzen der Oesterreichischen Währung	18,91	5,94
Andere Silbermünzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus Silber)	28,45	17,48
XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.		
Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken	152	124
Instrumente, optische: Operngucker, Perspektive, gefaßte Augengläser, Lupen u. dergl.	107	78
Operngucker, vertragsmäßig	126	31
Mathematische und physikalische Instrumente	928	799
Chirurgische Instrumente	144	135
Andere, nicht besonders benannte Instrumente	1 686	1 354
Klaviere, vertragsmäßig	407	393
	Stück	Stück
	94	90
	100 kg	100 kg
Pianinos, vertragsmäßig	722	710
	Stück	Stück
	305	299
	100 kg	100 kg
Harmoniums, vertragsmäßig	311	143
	Stück	Stück
	350	180
	100 kg	100 kg
Andere Tasteninstrumente, nicht besonders benannte (mit Ausnahme der Kirchenorgeln), vertragsmäßig	86	83
Streichinstrumente	87	84
Andere Saiteninstrumente	98	93
	100 kg	100 kg
Holzblasinstrumente	23	23
Blechblasinstrumente	17	16
Andere musikalische Instrumente	3 862	3 690
	Stück	Stück
Taschenuhren mit goldenen Gehäusen	73 810	875
Taschenuhren mit silbernen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen, vertragsmäßig	56 217	523
Taschenuhren mit anderen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen, vertragsmäßig	38 487	516
Taschenuhren mit silbernen Gehäusen	221 290	1 845
Taschenuhren mit anderen Gehäusen	100 365	2 794
	100 kg	100 kg
Uhrfournituren, andere als zu Taschenuhren, vertragsmäßig	779	684
Schwarzwälderuhren, vertragsmäßig	381	353
Uhren und Uhrwerke, andere, nicht besonders benannte	144	95
Goldarbeiten	19	17
Silberarbeiten	121	93
Platinwaaren	1,48	0,85
Juwelierwaaren, hochwerthige, d. i. in Verbindung mit Aquamarin, Beryll 2c.	3,15	1,07
Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	27	18
Echtes Blattgold	6,74	6,60
Draht und Blech aus edlen Metallen, vertragsmäßig	3,48	3,16
Echt vergoldete oder versilberte leonische Drähte oder Gespinnste	30	26
Echt versilberte leonische Drähte, vertragsmäßig	13	11
Andere Waaren aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt	751	435
Unechte Perlen	16	15
Künstliche Zähne	8,90	3,25
Perückenmacherarbeiten	105	91
Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten	46	36
Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser	28	22
Fassungen aus Stahl für Augengläser, vertragsmäßig	15	8
Perlmutterknöpfe	17	8
Andere Waaren aus oder mit Perlmutter	101	55
Waaren aus oder mit Elfenbein, Schildpatt, Bernstein, Gagat	65	29

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet.
	100 kg	100 kg
Fächer, in Verbindung mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen, zugerichteten Schmuckfedern, vertragsmäßig	13	3,50
Andere feine Kurzwaaren in Verbindung mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen, zugerichteten Schmuckfedern, vertragsmäßig	554	477
Kinderspielwaaren, in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkwaaren	146	131
Sonstige feine Kurzwaaren, in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkwaaren	760	626
Kurzwaaren, gemeine, aus Lava, Celluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen und Schnitzstoffimitationen	477	383
Herren- und Frauenschmuck, Rippes- und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, auch Eisen und Stahl, fein gearbeitet, vernirt, emaillirt; derlei Gegenstände aus animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen und Hartgummi; Arm- und Halsbänder aus Glas und Stein	790	449
Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaaren	30	29
Darmsaiten und alle übersponnenen Saiten	40	38
Regen- und Sonnenschirme aus Seide oder Halbseide, vertragsmäßig	Stück 10 986	Stück 7 607
XLIV. Kochsalz.	100 kg	100 kg
Salz zu chemisch-technischen Zwecken	403 338	403 300
XLV. Chemische Hülfsstoffe.		
Borax, roh, Borsäure	19 077	2 619
Chilisalpeter, roh	480 588	81 218
Schwefel, auch gemahlen, und Schwefelblüthe	147 089	1 010
Weinstein, roh	3 583	152
Phosphor und Phosphorsäure	2 061	361
Dungsalze	83 989	83 989
Chlorkalium (salzsaures Kali)	26 785	26 785
Chlormagnesium	13 534	13 521
Glaubersalz (schwefelsaures Natron)	66 175	65 974
Arsen, metallisches (Arsenik), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- und Arseniksäure)	2 442	2 442
Knochenkohle (Spodium), neue oder regenerirte	17 042	6 616
Eisenvitriol	8 711	7 700
Chemische Hülfsstoffe, welche auf Grund des Artikels IV des Zollgesetzes dem Zolle von 50 Kreuzer zugewiesen worden sind	4 356	4 114
Schwefelsäure, flüssige, nicht rauchende, vertragsmäßig	13 818	13 429
Glycerin (auch Glycerinlauge)	4 536	3 595
Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85° kohlensaurem Kali, vertragsmäßig	2 694	2 525
Alaune	3 385	3 329
Ammoniak, salzsaures (Salmiak)	2 658	2 149
Thonerde, schwefelsaure und salzsaure	12 780	12 629
Kupfervitriol	8 953	4 965
Chlorkalk, vertragsmäßig	23 300	2 537
Anilinöl	3 220	2 635
Bleiglätte (Silber- und Goldglätte)	3 555	3 520
Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat, Laugenstein, Seifenstein), auch Aetznatronlauge, vertragsmäßig	11 546	451
Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure)	3 704	1 750
Kali, oxalsaures (Kleesalz)	737	726
Bleiweiß	1 875	1 632
Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), vertragsmäßig	5 099	4 656
Mennig und Massikot	3 718	3 440
Bleizucker, vertragsmäßig	784	782
Natron, chromsaures, gelbes und rothes	1 527	1 508
Blutlaugensalz, gelbes und rothes, vertragsmäßig	563	317
Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate, vertragsmäßig	460	389
XLVI. Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.		
Ruß, Kohlenpulver, Kohlenschwarz (mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle)	6 280	5 283
Schwärzen, zubereitete	2 678	2 639
Hausenblase, vertragsmäßig	191	32
Anderer Leim, vertragsmäßig	2 689	2 019
Gelatine, vertragsmäßig	1 231	1 028
Albumin und Albuminoide	433	250
Stärkegummi und andere Gummisurrogate	6 239	6 039
Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	1 950	1 786
Stärke, auch Stärkemehl	5 761	4 614
Quecksilberpräparate (auch Zinnober)	352	349
Alizarin, vertragsmäßig	6 631	6 629
Andere Theerfarbstoffe, vertragsmäßig	18 610	16 732
Anilinsalz, vertragsmäßig	1 899	1 704
Organische Farbstoffe, künstlich bereitete, vertragsmäßig	3 966	3 774
Chinin	58	57
Alle übrigen Alkaloide	54	43
Alle Farben der Zolltarifnummer 331	3 290	2 848

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter aus dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
Jod- und Brompräparate	291	291
Chemische Papiere	485	427
Andere nicht besonders benannte chemische Produkte und Fabrikate	11 548	9 273
Chlorsaures Kali, vertragsmäßig	1 154	582
Chlorzink, auch flüssig, vertragsmäßig	3 046	3 040
Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlentheers (auch von in den statistischen Nummern 372, 1180 bis 1184, 1187, 1239 und 1240 angeführten Stoffen) auf Erlaubnißschein, vertragsmäßig	786	469
Blei-, Roth- und Farbstifte, vertragsmäßig	434	412
Alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	414	387
Oelfirnisse (auch gekochte trocknende Oele) in Fässern	1 546	936
Lackfirnisse	3 532	1 077
Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dergl. sich als Arzneimittel ankündigenden Stoffe	1 511	888
Parfümeriewaaren; Schminken, kosmetische Mittel	1 197	482
XLVII. Kerzen und Seifen.		
Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, vertragsmäßig	408	55
Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Walrath, Palmöl, Paraffin, vertragsmäßig	784	79
Seife, gemeine, vertragsmäßig	6 348	3 341
Türkischrothöl, vertragsmäßig	1 681	1 148
Seife, feine, d. i. parfümirte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	1 466	1 236
XLVIII. Zündwaaren.		
Zündhölzchen, vertragsmäßig	1 794	1 389
Zündhütchen, gefüllte, Patronenhülsen, leere	201	111
XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.		
Bücher, eingebundene	13 106	12 262
Andere Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen	42 089	39 050
Karten (wissenschaftliche)	425	409
Musikalien	2 202	2 151
Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dergl.	3 100	2 843
Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	1 749	1 704
Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier	1 191	804
Bilddruckplatten aus unedlen Metallen	102	101
L. Abfälle.		
Dünger, thierischer	16 100	10 806
Dünger, anderer	89 286	88 830
Dungmittel, künstliche (nicht aus Salzgemengen)	354 128	289 277
Knochen (Abfälle) und Thierflechsen	40 368	28 506
Knochenasche, Knochenmehl; todte Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar	136 475	69 818
Kleie	412 445	33 192
Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen (Oelkuchen)	51 375	8 216
Weinhefe	17 130	7
Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene	49 052	46 208
Papierabschnitzel, Makulatur	16 241	14 985

Ausfuhr.

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter nach dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
III. Südfrüchte.		
Citronen, Limonien, Pomeranzen	162 361	95 615
Andere Südfrüchte	7 153	2 819
IV. Zucker.		
Zucker I. Klasse (gegen Ausfuhrbonifikation)	88 432	1 834
Zucker II. Klasse (gegen Ausfuhrbonifikation)	604 275	69 434
Zucker III. Klasse (gegen Ausfuhrbonifikation)	3 567 597	173
V. Tabak.		
Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete	21 076	1 868
Tabakbeize (Tabaksauce)	2 671	2 671
Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten	356	274
Cigarren	576	429
Cigarretten	102	92

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter nach dem Deutschen Zollgebiet.
	100 kg	100 kg
VI. Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte, Reis.		
Mais	44 477	30 576
Gerste	2 674 226	2 258 266
Hafer	25 127	14 313
Weizen	678 594	245 093
Malz	1 413 093	889 687
Bohnen	764 759	288 414
Linsen	40 768	19 975
Mehl aus Getreide	113 666	84 149
Reis	6 251	353
VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.		
Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß, Ananas	8 394	7 630
Feine Tafelgemüse, frisch	108 653	105 766
Kartoffeln	332 550	256 826
Anderes Gemüse, frisch, wie: Zwiebel, eßbare, Knoblauch, Kraut ꝛc.	132 427	119 574
Kirschen, Weichseln, Beeren aller Art, wie: Erdbeeren, Preißelbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren ꝛc.; Pfirsiche, Aprikosen, Melonen, frisch	35 957	31 764
Anderes Obst, frisch, wie: Aepfel, Birnen, Pflaumen ꝛc.	537 235	522 524
Pflaumen, getrocknete	99 500	69 277
Ohne Zucker gekochte Obstmuße	5 939	5 220
Anderes Obst, getrocknet oder zubereitet	27 280	17 310
Raps (Rübsaat)	15 415	13 950
Leinsaat	38 694	36 524
Hanfsaat	14 339	9 964
Kleesaat	100 695	87 632
Sämereien, nicht besonders benannt	39 767	21 565
Frische Zierblumen und Blattwerk, geschnitten	10 565	9 814
Kardendisteln	2 280	1 954
Bast, Schilf	39 339	36 810
Stroh und Streu	67 689	36 754
Heu	266 578	182 869
Insektenpulver und Blüthen hierzu	9 681	3 329
Andere Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet	25 641	10 339
Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin)	28 585	22 267
VIII. Schlacht- und Zugvieh.		
	Stück	Stück
Ochsen	54 386	47 860
Stiere	6 042	5 144
Kühe	49 899	45 376
Jungvieh	29 884	25 657
Kälber	12 441	9 137
Schafe (auch Widder, Hammel, Böcke)	240 905	790

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter nach dem Deutschen Zollgebiet.
	Stück	Stück
Schweine	113 676	96 969
Hengste zur Zucht	107	54
Hengste, andere	945	540
Stuten zur Zucht	207	121
Stuten, andere	16 187	2 935
Wallache	26 440	7 524
IX. Thiere, andere.		
	100 kg	100 kg
Wildpret aller Art (auch Federwild)	17 635	8 922
Geflügel aller Art (ohne Federwild)	77 739	70 869
Süßwasserfische, frische	24 978	22 219
Seefische, frische	2 826	564
Fluß- u. Bachkrebse; Schnecken frische	2 860	2 542
X. Thierische Produkte.		
Milch	40 549	39 753
Geflügeleier	915 275	680 820
Eiweiß und Eigelb	2 601	2 417
Wachs im natürlichen Zustande	2 462	88
Wachs, präparirt	828	66
Bade- und Pferdeschwämme	1 119	827
Hasen- und Kaninchenfelle	5 788	5 384
Kalbfelle, roh, trocken	30 967	23 682
Kalbfelle, roh, gesalzen	2 805	2 028
Rindshäute, roh, grün und gesalzen	28 090	17 616
Rindshäute, roh, gekalkt und trocken	35 663	13 750
Roßhäute, roh, trocken	7 952	4 725
Roßhäute, roh, gesalzen	8 997	3 068
Schaffelle	7 978	6 404
Lammfelle	21 080	19 155
Ziegenfelle	9 048	3 067
Kitzfelle	7 144	1 993
Andere Felle und Häute, rohe, zur Leder- oder Pelzwerkbereitung, auch Vogelbälge	6 815	4 203
Pferdehaare, roh oder zubereitet	1 877	848
Hunds-, Rinds- und ähnliche grobe Thierhaare, roh oder zubereitet	3 306	3 020
Menschenhaare, roh oder zubereitet	166	88
Borsten und Borstenabfälle	2 378	1 818
Bettfedern	37 702	36 485
Schmuckfedern, nicht zugerichtet	574	482
Federn, andere, nicht besonders benannt	3 070	2 716
Blasen u. Därme; Goldschlägerhäutchen, Darmseile	8 810	5 942
XI. Fette.		
Butter	35 896	30 503
Kunstbutter	4 693	279
Schweine- und Gänsefett; Speck	7 795	3 789
Ceresin	23 821	878
Talge, thierische	7 501	5 525
Margarine	32 201	18 805

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter nach dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
XII. Oele, fette.		
Olivenöl in Fässern, Schläuchen, Blasen	26 963	572
XIII. Getränke.		
Bier in Fässern gegen Steuerrückvergütung	775 709	589 564
Bier in Flaschen und Krügen gegen Steuerrückvergütung	25 898	1 303
Gebrannte geistige Flüssigkeiten ohne Ausfuhrbonifikation	1 345	258
Desgl. gegen Ausfuhrbonifikation	195 602	4 509
Wein in Fässern	177 150	88 577
Wein in Flaschen	3 337	950
Weinmost in Fässern und Flaschen	37 001	1 709
Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung	28 147	20 945
Mineralwässer, natürliche oder künstliche	208 256	68 211
XIV. Eßwaaren.		
Fleisch, frisches	12 311	3 369
Fleisch, zubereitetes	9 429	6 152
Fleischwürste	1 497	921
Käse	3 572	1 332
Fische, nicht besonders benannt, gesalzen, geräuchert, getrocknet	9 037	64
XV. Holz, Kohlen, Torf.		
Brennholz aller Art, auch Holzborke, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen zur Feuerung	1 697 269	811 795
Werkholz, Europäisches, roh, hart	493 913	331 843
Werkholz, Europäisches, roh, weich	10 280 878	8 096 456
Werkholz, Europäisches, behauen, hart	330 251	110 194
Werkholz, Europäisches, behauen, weich	1 214 146	634 892
Faßdauben	1 330 161	816 746
Eisenbahnschwellen	853 171	838 828
Sägewaaren (ausschl. Fourniere), hart	1 006 674	294 035
Sägewaaren (ausschl. Fourniere), weich	7 009 332	998 980
Holzkohlen und Briquettes daraus	106 733	20 468
Lignite, Braunkohlen und Briquettes daraus	71 103 658	70 715 941
Steinkohlen und Briquettes daraus	6 897 626	5 173 610
Koks und Briquettes daraus	1 190 503	207 149
XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.		
Stöcke und Rohre, edlere, roh	11 632	5 005
Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen	2 856	1 388
Bernstein	38	23
Beinsteinmasse und Bernsteinabfälle	81	26
Meerschaum	451	232
Perlmutter	1 283	39
XVII. Mineralien.		
Pflastersteine	293 922	265 113
Steine, roh, unbehauen	2 299 167	1 154 052

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter nach dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
Steine, roh, bloß behauen oder gesägt	111 232	85 802
Quarz und Quarzschotter, Quarzsand, roh	299 856	135 771
Bleierz	37 583	37 523
Eisenerz	1 654 017	1 654 015
Galmei und andere Zinkerze	74 910	74 910
Andere Erze, nicht besonders benannte	10 078	7 707
Schlacken und Schlackenwolle	526 880	525 792
Kalk, roh, ungebrannt	334 792	85 044
Graphit, roh	36 292	31 479
Porzellanerde, Feldspat, roh	240 374	227 968
Töpferthon und andere Thonerden, roh	376 665	365 256
Andere Erden und mineralische Stoffe, roh	197 210	141 747
Wasserkalk, gebrannt, geschlemmt, gemahlen	346 977	309 719
Graphit, gebrannt, geschlemmt, gemahlen	82 541	71 602
Porzellanerde, Feldspat, gebrannt, geschlemmt, gemahlen	321 659	304 818
Andere Erden und mineralische Stoffe, gebrannt, geschlemmt, gemahlen	588 527	468 925
XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.		
Fenchel-, Kümmel- und Anisöl	381	227
XIX. Farb- und Gerbestoffe.		
Sumach	19 796	15 416
Valloneen	28 387	7 146
Eichen- und Fichtenrinde und andere nicht besonders benannte Rinden zum Färben oder Gerben	611 672	576 272
Alle übrigen Wurzeln, Blätter, Blüthen, Beeren, Früchte zum Färben oder Gerben	5 723	4 467
Indigo	2 756	788
Gerbestoffextrakte, nicht besonders benannte	133 212	39 858
Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte	2 446	1 178
XX. Gummen und Harze.		
Pech	94 974	9 398
Ozokerit (rohes Erdwachs)	50 539	36 645
Asphaltmastix, Asphaltbitumen	11 831	8 501
Gummi arabicum, Gummi-Gedda, -Senegal	6 753	692
Gummen, Harze und Gummenharze, andere, nicht besonders benannte	5 545	520
Balsame, natürliche, andere, nicht besonders benannte	293	44
Pflanzensäfte, andere, nicht besonders benannte	2 717	186
XXI. Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferthеer.		
Mineralöle, raffinirte	39 545	35 560
Benzin	86 263	80 365

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter nach dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus.		
Baumwolle, roh	29 550	10 773
Baumwollenabfälle	43 820	36 699
Baumollengarne, einfach, roh	4 517	171
Baumwollengarne, einfach, gebleicht	2 851	1
Baumwollengarne, einfach, gefärbt	1 621	29
Baumwollengarne, drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	1 090	12
Baumwollengarne für den Detailverkauf abjustirt	2 432	13
Baumwollenwaaren, rohe	912	66
Baumwollenwaaren, gebleichte	2 062	148
Baumwollenwaaren, gefärbte	5 436	178
Baumwollenwaaren, mehrfarbig gewebte, bedruckte	17 837	1 069
Baumwollene Mousseline, Gaze und andere undichte Baumwollenwaaren	405	23
Baumwollenwaaren in Verbindung mit Metallfäden und andere feinste Baumwollenwaaren	340	171
Baumwollene Sammete und sammetartige Webewaaren	591	83
Baumwollene Band- und Posamentierwaaren	333	163
Baumwollene Wirkwaaren	838	135
XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus.		
Flachs, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht	45 810	44 946
Flachswerg	20 991	20 877
Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht	15 688	6 819
Hanfwerg	22 146	19 865
Flachswerggarne, einfach, roh	28 949	28 498
Flachsgarne, einfach, roh	40 769	20 750
Alle anderen Leinengarne, einfach, roh	1 434	482
Leinengarne, einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 246	282
Leinengarne, gezwirnt	1 484	96
Leinenwaaren, ungemustert, roh	6 403	3 723
Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht	3 817	447
Leinenwaaren, ungemustert, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt	829	257
Leinenwaaren der Zolltarifnummern 142 und 143	9 074	1 757
Leinene Spitzen, Kanten	80	56
Jutesäcke	5 620	822
	Stück	Stück
Gebrauchte leere Säcke aus Jute	1 440 877	574 145

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter nach dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	2 379	184
Bindfäden	5 670	2 509
XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren.		
Schafwolle, roh, auch in Abfällen	40 449	30 159
Schafwolle, gewaschen (entfettet, gereinigt)	17 396	4 442
Schafwolle, gefärbt, gebleicht, gemahlen	563	229
Kämmlinge, Wolle in der Flocke	1 660	1 392
Kunstwolle (Shoddywolle)	16 651	10 918
Wollengarne und Vigognegarne, roh, einfach und doublirt	3 928	3 146
Wollengarne und Vigognegarne, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach und doublirt	927	263
Wollengarne und Vigognegarne, drei- oder mehrdrähtig aller Art	715	180
Kotzen, Halinatuch	1 074	74
Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren; andere, auch bedruckt	1 005	95
Webewaaren, nicht besonders benannte, aus Kammgarn, ganzwollene	7 757	628
Desgl., halbwollene	4 121	351
Webewaaren, nicht besonders benannte, aus Streichgarn, ganzwollene	13 256	1 005
Desgl., halbwollene	1 717	838
Wollene Band- und Posamentierwaaren	798	88
Fez mit oder ohne Quasten	7 755	267
Andere wollene Wirkwaaren	875	107
Bedruckte wollene Webewaaren (mit Ausnahme der unter Zolltarifnummer 156 b, 158 c und 159)	2 127	216
Shawls und shawlartige Gewebe	760	46
Filze, andere und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche	641	98
XXV. Seide und Seidenwaaren.		
Seidengalleten (Kokons)	9 146	—
Seidenabfälle, ungesponnen	3 132	926
Seide (abgehaspelt), auch gezwirnt, roh	2 190	569
Seide (abgehaspelt), auch gezwirnt, weiß oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	166	148
Floretseide, gezwirnt, roh oder weiß gemacht	1 698	1 397
Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden	30	21
Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren und dergl. Posamenten, konfektionirt	3 445	1 277
Ganzseidenwaaren aus Seide oder Floretseide allein	661	175
Halbseidenwaaren	2 479	454

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter nach dem Deutschen Zollgebiet.
	100 kg	100 kg
XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren.		
Künstliche Blumen, fertige, aus Webe- und Wirkwaaren	1 402	123
Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus	532	279
Herrenhüte aus Filz, garnirt	2 829	1 362
Hutstumpen aus Filz	342	145
	Stück	Stück
Hüte, nicht besonders benannt	364 365	190 112
	100 kg	100 kg
Damenkleidungen und Putzwaaren aus Baumwolle	289	66
Desgl. aus Wolle	408	91
Desgl. aus Seide	211	99
Desgl. aus Halbseide	110	18
Herrenkleidungen aus Baumwolle	774	36
Desgl. aus Wolle	5 889	177
Desgl. aus Seide	34	4
Desgl. aus Halbseide	81	33
Wäsche (mit Ausnahme der Putzwaaren) aus Baumwolle	5 136	1 084
Desgl. aus Leinen	1 431	55
Desgl. aus Baumwolle und Theilen aus Leinen	357	65
XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.		
Gemeine Besen, Bürsten und grobe Pinsel; andere als solche aus Reisstroh und dergl.	1 170	726
Bürstenbinderwaaren, nicht besonders benannte	2 339	39
XXVIII. Stroh- und Bastwaaren.		
Fußdecken und Matten, ungefärbt	1 801	1 280
Strohbänder	104	85
Decken und andere Flechtwaaren, nicht besonders benannt	1 269	878
Flechtwaaren, feinste	201	118
XXIX. Papier und Papierwaaren.		
Holzzellstoff auf chemischem Wege erzeugt, gebleicht	136 763	15 183
Desgl., ungebleicht	237 847	93 629
Holzstoff, geschliffen, auf mechanischem Wege erzeugt	39 608	5 177
Graues Löschpapier, rauh, Packpapier, ungefärbt	8 739	681
Pappendeckel aus Holzstoff	108 187	9 940
Andere ordinäre Pappendeckel, Theer- und Steinpappe	16 387	7 424

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter nach dem Deutschen Zollgebiet.
	100 kg	100 kg
Packpapier, geglättet oder gefärbt	85 431	7 190
Glanz- und Lederpappe	1 817	1 660
Papier, ungeleimt, ordinär; ungeleimtes Druckpapier	57 528	806
Schreibpapier	86 558	2 859
Cigarretten-, Kopir-, Seiden- und Blumenpapier in Bogen	19 894	4 046
Alles andere nicht besonders benannte Papier	22 877	1 367
Lithographirtes, bedrucktes oder linürtes Papier zu Devisen 2c.	2 611	546
Zeichen-, Paus-, Pergament- und Kupferdruckpapier	3 298	259
Buntpapier	3 021	194
Briefkouverts, Briefpapier der Zolltarifnummer 194	1 448	785
Cigarrettenpapier in Bücheln der Zolltarifnummer 194	10 194	36
Andere Papierwaaren der Zolltarifnummer 194	10 641	3 945
Briefkouverts, Briefpapier der Zolltarifnummer 195	820	391
Cigarrettenpapier in Büchelndder Zolltarifnummer 195	1 514	46
Andere Papierwaaren der Zolltarifnummer 195	6 905	2 510
Spielkarten	1 229	24
XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus.		
Schuhwaaren	658	9
Waaren aus weichem Kautschuk	588	256
Elastische Schuheinsätze	78	18
Andere elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren	500	286
Hartgummiwaaren	1 046	57
XXXII. Leder und Lederwaaren.		
Kalbleder, gemeines	675	322
Schwarzes Rinds- und Roßleder	1 352	604
Anderes gemeines Leder	4 007	1 989
Sohlleder	2 480	1 849
Handschuhleder	374	337
Nicht besonders benanntes feines Leder	2 469	1 455
Treibriemen	405	11
Andere gemeine Lederwaaren	726	128
Ledergalanteriewaaren	1 090	291
Andere feine Lederwaaren	1 266	244
Schuhwaaren	16 850	5 466
Handschuhe, lederne	7 393	4 945
XXXIII. Kürschnerwaaren.		
Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektionirt	607	491
Pelzwerk, konfektionirt	504	344

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter nach dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
XXXIV. Holz- und Beinwaaren.		
Holzwaaren, gemeinste	163 444	64 996
Hölzerne Möbel aus gebogenem Holz	119 552	20 102
Andere Möbel und Möbelbestandtheile	9 577	667
Gepolsterte Möbel mit Ueberzug	464	59
Drechsler- und Schnitzwaaren, feine	12 105	2 481
Holzwaaren, feine, vergoldete, versilberte, bemalte, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	17 814	4 894
Korbflechterwaaren, gemeine	6 006	1 404
Korbflechterwaaren, feine	1 544	440
Parketten und Parkettenbestandtheile, roh	15 699	1 551
Kork in Platten, Scheiben, Würfeln	802	5
Korkstöpsel, Korksohlen und andere Waaren aus Kork	1 274	83
Hölzernes Spielzeug, anderes	5 721	1 567
Fischbein, gerissenes	145	6
Knöpfe aus Bein oder Horn	488	130
Andere Beinwaaren, nicht besonders benannt	1 422	763
XXXV. Glas und Glaswaaren.		
Bouteillen in ihrer natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	89 591	994
Hohlglas, anderes, in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	38 048	6 657
Bouteillen, weiß (durchsichtig)	1 496	140
Hohlglas, anderes, weiß (durchsichtig)	59 790	3 089
Hohlglas in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	9 736	965
Hohlglas, weißes (durchsichtiges), geschliffen	20 538	3 584
Spiegelglas, roh, ungeschliffen	18 551	18 115
Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt	2 769	1 053
Tafelglas aller Art, belegt	6 327	2 755
Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern	1 618	1 147
Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	26 553	13 020
Nicht besonders benanntes Glas, farbig, bemalt, vergoldet, versilbert, Glasflüsse (unechte Steine), ohne Fassung	203 755	35 448
Glas- und Emailwaaren, nicht besonders benannt	13 054	2 400
XXXVI. Steinwaaren.		
Grobe Steinmetzarbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit 2c., ungeschliffene	15 757	469
Grobe Steinmetzarbeiten, nicht aus Alabaster, Marmor, Porphyr 2c.	42 416	914
Dachschiefer und anderer Tafelschiefer	44 987	44 479
Cement	126 643	84 522
Probir- Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung	21 690	4 852
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	19 746	8 858
Steine, echte (Diamanten, Smaragde, Rubine, Saphire, Edelopale), bearbeitet, ungefärbt	5,77	2,50
Korallen, echte, bearbeitet, ungefaßt	78	8
Perlen, echte, ungefaßt	0,44	0,11
XXXVII. Thonwaaren.		
Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel), unglasirt	324 049	254 162
Thonwaaren, nicht besonders benannt, zwei- oder mehrfarbig, geränbert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	31 557	12 812
Porzellan, weiß	17 276	3 095
Porzellan, farbig, geränbert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	72 212	6 485
XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.		
Frischroheisen	70 121	2 915
Ferromangan, Ferrosilicil, Ferronatrium, Ferroaluminium und ähnliche Eisenverbindungen	10 392	8 000
Eisen und Stahl in Stäben geschmiedet, gewalzt, nicht façonnirt	76 503	18 339
Eisen und Stahl in Stäben geschmiedet oder gewalzt, façonnirt	12 266	757
Bau- und Brückenkonstruktionstheile, grob, angestrichen, gebohrt	7 813	4
Alle anderen Eisen- und Stahlwaaren, grob, angestrichen, gebohrt	7 929	722
Achsen, abgeschliffen, abgedreht	1 228	22
Alle anderen gemeinen Eisen- und Stahlwaaren, abgeschliffen, abgedreht	10 665	1 312
Sensen	42 257	2 156
Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke)	8 426	1 777
Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 kg pro Stück; Hauen, Schaufeln	5 972	34
Feilen und Raspeln von 25 cm oder mehr Hieblänge	2 004	96
Grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Gebrauch	1 778	613
Feine Eisen- und Stahlwaaren in Verbindung mit anderen Materialien	1 278	162

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt.	Darunter nach dem Deutschen Zollgebiet.
	100 kg	100 kg
Geschirre aus Eisen- oder Stahlblech, polirt, lackirt	20 711	3 287
Andere polirte, lackirte, vernickelte, emaillirte Eisen- und Stahlwaaren	9 075	986
Kratzen aller Art	607	163
Möbel aus Eisen und Stahl, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt	2 641	26
Messerschmiedwaaren	1 383	442
Handfeuerwaffen	9 195	53
Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte, und dergl.	1 326	181
XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus.		
Zink, roh, auch alt und in Abfällen	5 038	3 655
Zink in Stangen, Platten, Blechen	11 299	2 025
Nickel, roh, auch alt und in Abfällen	953	42
Spießglanzkönig	3 689	2 808
Messing, roh, auch alt und in Abfällen	8 073	7 755
Packfong, roh, auch alt und in Abfällen	3 478	3 465
Alle anderen nicht besonders benannten Metalle und Gemische, roh, auch alt und in Abfällen	2 469	1 757
Quecksilber	4 933	3 360
Kupfer, gezogen, gestreckt; auch Blech und Draht über 0,5 mm	2 592	201
Nickel, gezogen, gestreckt, auch Blech und Draht über 0,5 mm	548	23
Messing, gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); auch Blech und Draht über 0,5 mm	3 082	1 602
Packfong, gezogen, gestreckt; auch Blech und Draht über 0,5 mm	1 476	263
Metallwaaren, feine	18 690	2 543
Telegraphenkabel	770	332
Metallwaaren, feinste, aus Britanniametall	461	181
Metallwaaren, feinste, aus Bronze	1 604	178
Metallwaaren, feinste, aus Packfong oder ähnlichen Legirungen	9 388	2 487
Waaren aus Nickel	1 059	235
Nadeln, Schnallen, Hafteln und dergl. aus unedlen Metallen	3 463	1 306
XL. Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.		
Lokomobilen	2 080 Stück 46	66 Stück 4
	100 kg	100 kg
Köpfe von Nähmaschinen, Bestandtheile	1 100	360
	100 kg	100 kg
Dreschmaschinen	5 070 Stück 533	73 Stück 18
	100 kg	100 kg
Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate mit mehr als 50 pCt. unedler Metalle	6 600	1 281
Elektro-dynamische Maschinen	2 418 Stück 258	576 Stück 56
Landwirthschaftliche Maschinen, nicht besonders benannt	13 306 Stück 8 606	458 Stück 283
	100 kg	100 kg
Nicht besonders benannte Maschinen für die Zuckerfabrikation	5 775	1 061
Nicht besonders benannte Maschinen für die Textilindustrie	3 928	1 678
Andere Maschinen und Apparate, nicht besonders benannt	29 536	9 158
XLI. Fahrzeuge.		
	Stück	Stück
Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit	355	273
Personenwagen mit Lederarbeit	365	64
Gepolsterte Personenwagen, nicht für Pferdebahnen	1 558	378
Schiffe, hölzerne, auch mit Eisen- und Kupferbeschlag	447	354
XLII. Edle Metalle und Münzen.	100 kg	100 kg
Gold, rohes	3,06	2,26
Gold, alt gebrochen und in Abfällen	15,11	0,67
Goldkrätze, auch geschmolzen	1 154	1 122
Silberkrätze, auch geschmolzen	884	678
Landesgoldmünzen der Kronenwährung	0,23	0,07
Andere Goldmünzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus Gold)	153,23	62,92
Landessilbermünzen der Oesterreichischen Währung	33,45	1,40
Andere Silbermünzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus Silber)	439	56
XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.		
Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken	78	18
Instrumente, optische: Operngucker, Perspektive	191	52
Mathematische und physikalische Instrumente	399	79
Chirurgische Instrumente	119	45
Andere nicht besonders benannte Instrumente	2 140	415
Streichinstrumente	637	392

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter nach dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
Andere Saiteninstrumente	235	152
Holzblasinstrumente	71	25
Blechblasinstrumente	1 500	401
Andere musikalische Instrumente	1 264	353
Goldarbeiten	7,70	6,17
Silberarbeiten	98	39
Juwelierwaaren, hochwerthige	2,12	0,95
Granatwaaren	47	42
Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	75	0,80
Chinasilberwaaren	356	188
Echt vergoldete oder versilberte leonische Drähte oder Gespinnste	32,24	0,37
Andere Waaren, nicht besonders benannt, aus unedlen Metallen, echt vergoldet, versilbert, mit Gold oder Silber belegt	473	227
Unechte Perlen	31	12
Perlmutterknöpfe	5 764	1 200
Waaren aus oder mit Elfenbein, Schildpatt, Bernstein, Gagat	1 267	420
Fächer, in Verbindung mit Seidenwaaren, Spitzen	2 301	297
Andere feine Kurzwaaren in Verbindung mit Seidenwaaren, Spitzen	1 067	41
Sonstige feine Kurzwaaren in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkwaaren	685	202
Kurzwaaren, gemeine, aus Meerschaum	837	197
Kurzwaaren, gemeine, aus Lava, Celluloid	701	170
Herren- und Frauenschmuck, Rippes- und Toilettegegenstände	17 898	4 678
XLV. Chemische Hülfsstoffe.		
Weinstein, roh	3 899	653
Dungsalze, einschl. des Dublikatsalzes für landwirthschaftliche Düngungszwecke	12 901	12 269
Chlorkalium	10 739	10 228
Salzsäure	14 602	12 758
Salpetersäure	4 181	3 035
Schwefelsäure	64 655	46 786
Pottasche mit weniger als 85° kohlensaurem Kali	31 549	19 635
Pottasche mit mehr als 85° kohlensaurem Kali	25 069	8 891
Ammoniak, schwefelsaures	8 674	7 566
Kohlensäure, flüssige, in eisernen Behältnissen	2 339	—
Bleiglätte	7 817	5 701
Bleiweiß	2 327	605
Zinkweiß	16 881	10 406
Blutlaugensalz, gelbes und rothes, blausaures Kali	3 952	172
Zinnasche	2 477	1 677

Benennung der Waaren und Gegenstände.	Ueberhaupt. 100 kg	Darunter nach dem Deutschen Zollgebiet. 100 kg
XLVI. Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.		
Hausenblase	67	23
Anderer Leim	22 786	12 478
Albumin und Albuminoide	1 487	663
Stärke, Stärkemehl	18 940	2 508
Andere Theerfarbstoffe	949	242
Weinsteinsäure	4 892	546
Alle Farben der Zolltarifnummer 331	11 400	1 579
Nicht besonders benannte chemische Produkte und Fabrikate	45 383	25 734
Tinten und Tintenpulver	3 540	25
Reißkohlen, Zeichenkreide, Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt	1 543	316
Aether, ohne Beimengung von Branntwein; Kollodium, Chloroform	14 215	11 979
Lackfirnisse	971	41
Arzneiwaaren, zubereitete	2 288	521
Parfümeriewaaren, Schminken	504	214
XLVII. Kerzen und Seifen.		
Seife, gemeine	5 018	257
Seife, feine, d. i. parfümirte oder in Täfelchen, Kugeln	8 859	196
XLVIII. Zündwaaren.		
Zündwaaren, gemeine	62 582	910
Zündhütchen, gefüllte, Patronenhülsen, leere	1 741	345
Schießmittel und Sprengmittel	20 745	512
XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.		
Bücher, eingebundene	4 249	2 940
Andere Bücher, Druckschriften, Zeitungen	12 520	10 227
Musikalien	885	268
Bilder auf Papier	1 306	658
Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	1 207	800
Gemälde	2 467	1 042
L. Abfälle.		
Dünger, anderer als thierischer	62 668	61 291
Düngemittel, künstliche	118 982	115 878
Knochen und Thierflechsen	42 363	41 842
Knochenasche, -Mehl, zu Düngezwecken	42 997	21 543
Kleie	884 486	848 523
Malzkeime und Spreu	29 705	29 532
Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele	142 989	86 290
Schlempe, Spülicht, Treber	849 924	849 366
Leimleder	48 031	46 882

Vereinigte Staaten von Amerika.

Aluminiumindustrie.

(Das Handelsmuseum vom 13. Februar 1896.)

Ueber die Entwickelung der Aluminiumindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika wird im „Essener Glückauf" das Folgende mitgetheilt: Die erste amerikanische Fabrik von Aluminiumutensilien fing ihren Betrieb 1892 an und produzirte zu dieser Zeit ein Dutzend verschiedener Artikel; gegenwärtig schließt ihre Fabrikation schon etwa 300 Artikel ein, unter denen namentlich Haushaltungsgegenstände vorwiegen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Produktion und den Preis des Aluminiums in den Vereinigten Staaten von Amerika von 1884 bis 1893:

Jahre.	Produktion in Engl. Pfund.	Preis pro Pfund in Dollars.	Gesammtwerth. Dollars.
1884	150	9,00	1 350
1885	283	9,00	2 550
1886	3 000	9,00	27 000
1887	18 000	3,27	59 000
1888	19 000	3,42	65 000
1889	47 468	2,04	97 335
1890	61 281	1,55	61 281
1891	150 000	0,66	100 000
1892	259 000	0,66	172 834
1893	333 629	0,75	266 903

Im Jahre 1894 stieg der Verbrauch des Aluminiums in den Vereinigten Staaten von Amerika auf etwa 500 000 Pfund, für 1895 schätzt man die Produktion schon auf 2 Millionen Pfund.

Frankreich.

Rübenzuckerproduktion in den Betriebsjahren 1884/85 bis 1894/95.

(Bulletin de statistique, Dezember 1895.)

Betriebsjahr.	Zahl der Rüben verarbeitenden Fabriken.	Darunter abonnirte Fabriken.
1884/85	449	142
1885/86	413	325
1886/87	391	384
1887/88	375	375
1888/89	380	378
1889/90	373	371
1890/91	377	373
1891/92	368	367
1892/93	368	367
1893/94	370	344
1894/95	367	274

Von den Fabriken haben das Diffusionsverfahren angewendet:

1884/85	159	1890/91	367
1885/86	169	1891/92	362
1886/87	218	1892/93	362
1887/88	317	1893/94	365
1888/89	347	1894/95	364
1889/90	359		

	Menge der verarbeiteten Rüben. kg.	Davon in abonnirten Fabriken verarbeitete Rüben. kg.	Belastung. kg.	Aus 1000 kg Rüben wurden an Zucker (ausgedrückt in raffinirtem Zucker) gewonnen. kg.	Durchschnittspreis für 1000 kg Rüben. Franken.	Durchschnittlicher Ertrag an Rüben pro ha. kg.
1884/85	4 556 796 000	1 681 124 000	1) 94 695 168	59,90	19,08	31 289
1885/86	3 885 439 000	3 005 862 000	1) 167 941 131	78,30	22,78	29 457
1886/87	4 897 079 000	4 876 850 000	1) 274 997 577	88,63	23,97	31 900
1887/88	3 614 632 010	3 614 632 010	253 024 244	95,37	26,26	22 469
1888/89	4 222 967 528	4 216 850 528	305 721 631	97,69	27,55	24 537
1889/90	6 676 051 840	6 665 801 840	499 935 118	104,76	30,98	32 364
1890/91	6 499 906 665	6 473 944 865	501 730 699	94,65	24,76	29 319
1891/92	5 628 804 444	5 625 698 444	435 991 640	102,65	26,33	25 199
1892/93	5 472 891 699	5 467 892 699	423 761 720	95,63	26,98	25 605
1893/94	5 250 192 169	4 963 172 558	405 326 504	93,05	28,20	23 863
1894/95	7 137 736 794	5 865 780 689	552 298 896	98,69	25,97	29 553

Gesammterzeugung von Zucker einschl. des in den Abläufen enthaltenen (ausgedrückt in raffinirtem Zucker):

	kg.		kg
1884/85	272 962 358	1886/87	434 043 572
1885/86	265 084 450	1887/88	344 744 657
1888/89	412 523 441	1892/93	523 366 069
1889/90	699 365 805	1893/94	514 788 804
1890/91	615 242 123	1894/95	704 454 108
1891/92	577 821 891		

---

1) In den abonnirten Fabriken.

Die Lage der Französischen Kolonien im Jahre 1893.

(Deutsches Kolonialblatt vom 15. Januar 1896.)

Name der Kolonie.	Größe km	Bevölkerung.	Ausfuhr nach Frankreich.	Ausfuhr nach dem Auslande.	Einfuhr aus Frankreich.	Einfuhr vom Auslande.
			Franken.	Franken.	Franken.	Franken.
Guyana	121 413	29 650	4 387 000	347 000	7 400 000	3 521 000
Martinique	988	175 863	21 253 000	1 378 000	10 741 000	21 996 000
Guadeloupe und Zubehör	1 780	165 761	14 133 000	348 000	7 829 000	11 717 000
St. Pierre et Miquelon	242	5 929	8 491 000	82 540	3 897 000	9 522 000
Sénégal	1 000 000	5 000 000	10 819 000	2 001 000	9 046 000	9 092 000
Elfenbeinküste	?	?	1 412 000	2 325 000	181 000	1 797 000
Dahomey	?	?	2 353 000	6 479 000	4 486 000	5 951 000
Congo, Gabon	670 000	5 000 000	601 000	1 958 000	778 000	1 899 000
Réunion	2 600	167 847	14 891 000	828 000	9 234 000	12 542 000
Mayotte	866	8 708	849 000	123 000	152 000	451 000
Diego Suarez	?	8 390	340 000	340 000	3 350 000	3 350 000
Nossi Bé	293	7 700	422 000	1 931 000	350 000	2 171 000
Neu-Kaledonien	19 823	62 752	821 000	7 807 000	4 912 000	6 485 000
Tahiti	4 210	23 165	344 000	4 218 000	579 000	3 086 000
Cochinchina	60 000	1 876 000	4 747 000	48 707 000	10 603 000	26 922 000
Indo-China	400 000	17 500 000	820 000	13 128 000	9 717 000	19 536 000
Indien	510	276 098	11 351 000	5 586 000	771 000	3 845 000

Im Ganzen hatte nach dem der Kammer vorgelegten Berichte der Budgetkommission der Handel Frankreichs mit seinen Kolonien einen Werth von 218 414 000 Franken, der Handel der Französischen Kolonien mit dem Auslande einen solchen von 259 481 000 Franken.

Türkei.

Waarenverkehr mit dem Auslande im Jahre 1892/93[1] (1. März bis 28. Februar).

(Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople vom 7. Dezember 1895 ff.)

Der Antheil der einzelnen Länder an dem Außenhandel der Türkei in den Jahren 1891/92 und 1892/93 ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Herkunfts- oder Bestimmungsland.	Einfuhr. 1891/92.	Einfuhr. 1892/93.	Ausfuhr. 1891/92.	Ausfuhr. 1892/93.
	Werth: Piaster.			
Deutschland	18 483 987	27 978 191	13 996 218	31 677 220
Großbritannien	1 020 112 896	978 150 804	686 302 331	701 989 222
Oesterreich-Ungarn	459 718 180	509 919 664	123 226 997	151 179 883
Belgien	64 676 423	66 790 282	3 110 666	3 882 334
Dänemark	13 847	31 610	318 221	682 382
Spanien	588	7 111	406 338	2 820 111
Vereinigte Staaten von Amerika	3 245 392	876 540	28 281 833	16 367 887
Frankreich	302 187 375	296 290 674	450 700 216	380 085 778
Griechenland	42 285 441	37 280 277	54 779 438	41 871 335
Niederlande	12 172 813	12 483 373	23 592 221	42 942 666
Italien	57 698 720	58 005 016	54 365 441	78 446 559
Montenegro	832 165	795 554	467 497	268 487
Persien	65 321 159	55 863 699	1 525 648	2 025 388
Rumänien	45 978 431	57 703 222	29 117 886	23 624 886
Rußland	186 898 925	128 934 791	25 334 831	82 176 327
Serbien	7 251 843	7 050 538	5 151 104	4 762 883
Schweden	6 661 402	8 064 265	555	—
Japan	—	3 316 167	—	—
Aegypten	61 714 168	66 426 468	—	—
Bulgarien	94 010 418	124 484 398	40 265 670	42 964 564
Samos	101 737	78 123	286 501	281 875
Tunis	6 129 193	6 172 776	219 973	71 707
Zusammen...	2 455 393 988	2 446 698 542	1 536 445 580	1 557 204 200

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1894 I. S. 554.

Die einzelnen Artikel der Waaren-Ein- und -Ausfuhr der Türkei im Jahre 1892/93 waren:

	Einfuhr. Werth:	Ausfuhr. Piaster.
Aba und Kisia	1 941 686	115 611
Schwefel- und Salpetersäure	206 861	—
Stahl	2 526 806	127 445
Nadeln	1 226 717	—
Aladja und andere derartige Stoffe	6 700 286	2 734 667
Alkohol	16 627 055	18 000
Kanariensamen	48 551	12 295 680
Zündhölzer u. Zündschwamm	9 679 386	—
Bernstein, bearbeitet oder nicht	1 239 680	1 556
Stärke	1 518 206	66 444
Silberwaaren	1 390 803	126 785
Wohlgerüche	681 980	2 419 010
Waffen	2 828 855	202 163
Jagdgeräthe	1 111 369	143 777
Hafer	13 236	14 419 320
Waagen und Gewichte	—	10 015
Boote und Kaiks	525 583	17 778
Butter	87 431	5 268 808
Bier	20 847 667	111
Schmucksachen	5 390 264	89 511
Zwieback auch Schiffszwieback	87 697	5 417
Getreide aller Art	1 476 669	77 078 941
Ochsen, Kühe, Kälber	14 389 795	5 908 311
Holz	299 641	919 667
Buchsbaum und Ebenholz	809 653	1 701 146
Bauholz	33 411 769	2 797 859
Holz, bearbeitet oder nicht	166 612	17 849
Alkoholische Getränke	2 488 261	2 777
Schachteln	701 528	115 223
Korken	270 972	20 111
Würste und Basturma	1 179 899	19 489
Kerzen	9 007 979	—
Därme und Darmsaiten	94 584	2 437 999
Bürsten und Besen	1 338 987	125 888
Bures und Chayaks (grobe Wollenstoffe)	15 109 145	1 907 610
Rahmen	1 852 527	63 334
Kaffee	85 001 555	61 037 667
Fässer, leere	1 711 791	1 942 206
Johannisbrot	50 555	6 313 334
Fensterglas	6 329 098	6 333
Spielkarten	762 416	—
Kaschmir	40 540 965	2 556
Kaviar	5 049 082	167 889
Gürtel	4 162 838	143 060
Ketten	686 265	9 133
Stühle und Sofas	2 995 625	205 111
Umschlagetücher	3 182 879	14 556
Holzkohle	181 205	579 112
Strümpfe und Halbstrümpfe	12 609 947	316 732
Pferde und Maulthiere	15 006 295	12 337 063
Lumpen	16 681	714 110
Wachs	1 132 692	3 591 319
Eiserne Nägel	13 880 527	8 209
Cochenille	1 703 654	4 111
Kokons	1 715 916	84 530 581
Zuckerwerk	1 806 866	591 564
Cognak	6 542 986	16 222
Konserven	2 854 421	574 902
Schuhwerk	7 427 956	1 562 015
Taue und Bindfaden	7 646 626	253 541
Litzen und Borten	8 420 028	1 671 708
Karneole und Türkise	1 007 725	3 206
Hörner	16 705	301 397
Baumwolle	2 187 967	82 522 097
Baumwollen- u. Wollenstoffe	82 479 688	462 353
Malerfarben	15 020 987	1 217 390
Bett- und Kissendecken	814 222	312 344
Kupfer-Bleche und -Röhren	24 240 194	11 433
Bett-Decken und -Laken	12 046 205	2 210 860
Siebe	84 425	10 167
Haare	1 118 846	749 562
Krystallwaaren	14 594 708	68 010
Häute	17 458 714	435 889
Desgl., gegerbte	32 819 812	73 000
Damast zu Möbeln	1 549 139	—
Spitzen	6 732 624	171 222
Datteln	1 217 065	26 408 958
Halbbaumwolle	13 951 515	—
Kolonialwaaren	8 921 508	1 767 617
Tuche	47 353 153	827
Drogen	24 996 973	19 362 403
Branntwein	1 261 793	216 957
Mineralwasser	859 541	778
Rinden	65 874	864 137
Schwämme	27 513	6 581 342
Schnecken	—	64 111
Terpentinöl	1 538 070	2 222
Zinn	5 950 228	–
Wollenstoffe zu Kleidern	69 070 184	57 567
Futterstoffe	8 814 861	5 222
Mehl	54 167 881	1 952 778
Sensen	714 736	—
Diamanten, Armbänder, Ringe, unechte	1 087 700	13 717
Eisen	45 415 597	4 889
Weißblech	7 193 973	5 777
Eisenblech	51 255	1 273 875
Feze und Hüte	22 401 908	149 306
Feigen	747 741	48 294 096
Garn in Strähnen u. Knäueln	18 679 083	62 222
Baumwollengarn	112 609 602	11 556
Wollengarn	4 845 549	4 286
Leinengarn	5 024 330	538 111
Filigranarbeiten, vergoldete	4 448 486	8 555
Desgl., goldene und silberne	1 761 638	333
Flanelle	8 576 597	—
Heugabeln	1 105 976	103 930
Pelze	8 500 008	264 000
Käse	14 024 572	3 825 569
Obst, frisches und getrocknetes	2 990 359	6 776 485

	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Werth:	Piaster.
Dünger	6 583	426 384
Handschuhe	1 618 222	108
Spiegel u. Spiegelglasscheiben	2 199 542	5 999
Gummitragant	3 652 278	7 271 111
Theer, Schiffstheer	439 527	220 336
Gelbbeeren	1 444	4 026 667
Sämereien, verschiedene	2 965 265	21 628 936
Kleidungsstücke, fertige	26 717 187	856 663
Halfa und Tahin	77 689	1 036 513
Kichererbsen, Linsen, Bohnen	9 128 999	31 652 955
Bohnenreis	69	796 444
Pferdegeschirr	645 442	62 624
Kräuter und Stroh	231 801	120 930
Hilfé	—	8 941 389
Steinkohle	25 383 751	338 778
Baumwollensamenöl	732 611	—
Leberthran	433 056	549 556
Sesamöl	2 273 739	605 778
Olivenöl	6 002 888	40 821 966
Indigo	19 688 789	—
Musikinstrumente	1 745 875	38 491
Instrumente und Apparate, verschiedene	5 912 111	182 930
Desgl., aus Eisen	18 475 915	796 001
Desgl., aus Weißblech	3 657 542	29 332
Elfenbein und Perlmutter	1 022 528	1 564 000
Kinderspielzeug	3 028 972	—
Wolle	4 129 888	48 911 348
Speck	164 778	724 445
Gemüse	3 098 566	2 200 705
Feilen und Bohrer	1 341 097	1 000
Flachs und Hanf	799 714	2 062 089
Leinenwaaren	19 510 365	55 845
Bettstellen, eiserne	2 645 596	—
Bücher und Hefte	3 261 861	553 396
Lulées zu Pfeifen	—	4 112 687
Maschinen	7 855 486	445 688
Madapolams	60 525 014	—
Madapolam und Kalikot	2 076 597	—
Mais	8 187 099	24 202 862
Kaffeesatz	11 680	2 556
Waaren, denaturirte	800 120	14 670 622
Mastix	126 401	163 779
Lampendochte	408 695	—
Möbel aus Holz	2 547 811	1 406 213
Honig	72 915	267 299
Hirse	966 688	7 152 961
Erze	80 139	38 011 557
Mohair	—	73 275 667
Taschenuhren	4 352 572	60 575
Taschentücher	11 655 169	81 634
Hammel und Ziegen	32 724 480	7 891 645
Naphta	807 320	—
Natron	1 124 972	102 999
Matten	1 709 430	573 922
Haselnüsse	49 028	18 947 513
Galläpfel	85 981	10 438 133

	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Werth:	Piaster.
Walnüsse und Kokosnüsse	551 711	1 169 083
Fruchtkerne, verschiedene	362 769	6 561 443
Eier	967 861	5 539 111
Vögel	402 860	384 488
Oliven	1 362 611	6 623 502
Opium	184 014	69 832 555
Orangen und Citronen	3 998 246	9 692 082
Organsinseide und Puskuls	2 897 497	244 703
Gerste	16 059 420	47 472 889
Thierknochen	3 111	952 890
Körbe	458 680	601 667
Papier, verschiedenes	19 322 568	9 333
Cigarrettenpapier	10 813 457	121 379
Glaspapier	151 694	50 383
Regenschirme	1 647 319	233 081
Parfümerien	2 832 776	6 348
Rind- und Kalbfelle	28 956 310	795 137
Ziegen- und Schaffelle	285 640	35 470 412
Andere Thierfelle	167 965	4 203 003
Pechtémal, Fota und Havlu	3 414 389	193 228
Pekmez	50 463	110 559
Schaufeln aus Eisen u. Holz	792 026	—
Petroleum	15 058 249	6 472
Steine, verschiedene	5 842 774	1 386 406
Piquéstoff	146 884 412	2 667
Gips, Kalk und verschiedene Sorten Thon	5 652 814	83 486
Blei	4 532 112	622 222
Stahlfedern	744 458	1 344
Federn von Vögeln	129 347	574 778
Oefen und Kamine	984 403	1 333
Fische, gesalzen und geräuchert	5 293 550	12 486 690
Kartoffeln	4 292 878	312 264
Pumpen	399 569	1 778
Porzellan	2 659 583	—
Schweine und Hunde	308 459	146 445
Kurzwaaren	29 368 430	4 188 593
Trauben	1 280 328	204 434 598
Rasir- u. Federmesser, Scheeren	2 364 499	34 167
Harz	166 570	1 111
Desgl., flüssiges	409 140	—
Rum	2 116 139	1 222
Reis	95 358 114	5 755 959
Bänder	3 653 792	—
Säcke, leere	21 767 051	1 304 929
Blutegel	361	178 334
Seife	3 235 372	2 086 152
Toilettenseife	52[illegible] 408	149 667
Roggen	75 250	9 901 931
Packleinwand	6 400 974	—
Schlösser	3 226 667	1 778
Sesam	419 699	29 922 556
Seide	20 462 732	117 454 470
Seidenwaaren	25 019 330	45 999
Kleie	252 889	1 426 292
Soda	3 472 445	1 556
Schwefel	2 811 097	6 889

	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Werth:	Piaster.
Zucker, gemahlener u. Puder-	164 522 222	778
Talg und Kuyruk	7 454 860	6 777
Schwefelsaures Chinin	1 617 223	—
Tische	1 103 153	482 889
Gemälde und Bilder	285 473	384 668
Sedjadez und andere Sorten Teppiche	22 326 321	21 467 018
Tumbeki	7 751 192	—
Thee	5 443 422	8 542
Leinenzeuge (Bazes)	3 151 758	—
Leinwand (Cheïtan bezi)	2 037 722	8 692
Desgl. (Cumru)	519 694	—
Desgl. (Dülbend)	39 445 425	19 889
Desgl. (Amerikan.)	154 912 583	309
Segeltuch	580 786	—
Wachsleinwand	2 261 751	778
Packtuch	17 273 897	294 122
Tonnen und Fässer	1 809 139	1 198 097
Triplüre	3 038 486	—
Dach- und Mauersteine	3 736 861	32 626
Tüll	2 494 097	555
Messinggeräthe	1 561 200	1 008 773
Kupfergeräthe	550 873	1 114 358
Metallgeräthe	2 988 694	19 223
Goldgeräthe	389 139	70 338
Thongeräthe	11 755 241	211 513
Valonea	4 161	57 528 849
Baumwollensammet	6 519 807	—
Seidensammet	3 270 077	—
Gurte u. Röhren aus Kautschuk	2 208 986	—
Fadennudeln und Makkaroni	1 274 577	143 374
Fleisch	360 583	136 444
Altes Eisen	96 875	440 458
Essig	417 026	3 893
Wein	3 881 956	3 629 638
Frauenschleier (Yazmas)	9 733 811	1 188 164
Fuhrwerk	827 447	187 364
Zink	13 445	64 445

Großbritannien.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Australischen Kolonien im Jahre 1894[1]).

(The Board of Trade Journal, Januar 1896.)

Kolonie.	Bevölkerung am 31. Dezember 1894 (Schätzung).	Einfuhr 1894. Werth: Pfd. Sterl.	Ausfuhr 1894. Werth: Pfd. Sterl.	Unter Kultur befindliche Gesammtackerfläche. Acres.	Weizenproduktion. Bushels.	Viehbestand. Rindvieh. Stück.	Viehbestand. Schafe. Stück.
Victoria	1 179 103	12 470 599	14 026 546	2 980 299	11 445 878	1 833 900	13 180 943
Neusüdwales	1 251 450	15 801 941	20 577 673	1 669 999	7 041 978	2 465 411	56 977 270
Queensland	445 155	4 337 400	8 795 559	284 552	545 185	7 012 997	19 587 691
Südaustralien	347 720	6 226 690	7 301 774	2 758 304	13 618 062	423 602	7 267 642
Nördliches Territorium	4 682	98 945	227 009	—	—	237 229	67 552
Westaustralien	82 072	2 114 414	1 251 406	145 877	170 401	187 214	2 132 311
Tasmanien	157 456	979 676	1 489 041	575 286	872 000	177 038	1 727 200
Neuseeland	686 126	6 788 020	9 231 047	1 336 637	3 618 037	964 034	20 230 329
Zusammen...	4 153 764	48 817 685	62 900 055	9 300 954	37 306 541	13 301 425	121 171 438

1) Vergl. Hand. Arch. 1894 II. S. 501 und 1891 I. S. 417.

Literatur.

Die Handelsgesetze des Erdballs von Dr. Oskar Borchardt. R. von Deckers Verlag. Zu dem im Jahre 1883 begonnenen und im Jahre 1887 abgeschlossenen Werke (vergl. Hand. Arch. 1883 I. S. 464; 1884 I. S. 336; 1885 I. S. 140 u. 500; 1886 I. S. 144; 1887 I. S. 194; 1893 I. S. 340 und 1895 I. S. 374) ist Nachtrag III erschienen, welcher das Japanische Wechselgesetz enthält.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71

Deutsches Handels-Archiv.
Zeitschrift für Handel und Gewerbe.
Erster Theil.
1896. Gesetzgebung und Statistik. Mai.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Bulgarien.

Gewerbesteuergesetz.

Das Bulgarische Gewerbesteuergesetz vom $\frac{\text{20. Dezember 1894}}{\text{2. Januar 1895}}$ dessen hauptsächliche Bestimmungen im Handelsarchiv 1895 I. S. 632 mitgetheilt worden sind, hat durch eine durch Fürstlichen Ukas vom 25. Dezember 1895 (a. St.) sanktionirte und am 10./22. Januar d. Js. veröffentlichte Novelle Abänderungen erfahren, durch welche die differentielle Behandlung des Handels mit ausländischen Waaren beseitigt und ein einheitlicher Tarif für den Handel mit in- und ausländischen Erzeugnissen festgesetzt worden ist. In diesem Tarif, welcher für die erste dreijährige Steuerperiode, vom Jahre 1895 an gerechnet, Gültigkeit hat, sind für die kaufmännischen Gewerbe folgende Steuersätze vorgesehen:

a. Für den Handel mit Getreide, Salz, Mehl, Vieh, Häuten, Wolle, Seide, Holzmaterial, Rosenwasser, Rosenöl ꝛc.:
  1) Großhandel oder Groß- und Kleinhandel:
    Sätze von 50 bis 400 Franken in 10 Klassen.
  2) Kleinhandel:
    Sätze zwischen 5 und 80 Franken in 10 Klassen.

b. Für den Handel mit Talg, Eisen, Stricken, Baumwolle, Hühnern, Eiern ꝛc.:
  1) Großhandel oder Groß- und Kleinhandel:
    Sätze von 40 bis 150 Franken in 7 Klassen.
  2) Kleinhandel:
    Sätze zwischen 5 und 50 Franken in 8 Klassen.

c. Für den Handel mit Kolonial- und Manufakturwaaren:
  1) Großhandel oder Groß- und Kleinhandel:
    Sätze von 80 bis 600 Franken in 10 Klassen.
  2) Kleinhandel:
    Sätze von 5 bis 150 Franken in 10 Klassen.

d. Für den Handel mit groben und feinen Stoffen, wie: Tuch, Kaschmir, Geweben, Seidenstoffen ꝛc.:
  1) Großhandel oder Groß- und Kleinhandel:
    Sätze von 80 bis 600 Franken in 10 Klassen.
  2) Kleinhandel:
    Sätze von 5 bis 250 Franken in 9 Klassen.

e. Für den Handel mit Aba, Schajak, Gaitans, Decken ꝛc.:
    Sätze von 5 bis 100 Franken in 10 Klassen.

f. Für den Handel mit Juwelen, Gold- und Silberwaaren nebst Galanterie- und sonstigen feinen Waaren:
    Sätze von 30 bis 300 Franken in 9 Klassen.

g. Für den Handel mit verschiedenen Waaren, wie: Manufaktur-, Galanterie-, Kolonial- (Drogen ꝛc.) Waaren u. dergl.:
    Sätze von 5 bis 100 Franken in 10 Klassen.

h. Für den Handel mit fertigen Kleidern, Hüten (Herren- und Damenhüten), Schuhen ꝛc.:
    Sätze von 20 bis 300 Franken in 12 Klassen.

i. Für den Handel mit Krämerwaaren, Kolonial-, Manufaktur- u. dergl. Waaren:
  1) Großhandel oder Groß- und Kleinhandel;
    Sätze von 40 bis 300 Franken in 10 Klassen.
  2) Kleinhandel:
    Sätze von 5 bis 150 Franken in 9 Klassen.

k. Für den Handel mit Papier, Büchern, Federn, Bleistiften und sonstigen Schreibmaterialien (Buchhändler) ꝛc.:
  1) Großhandel oder Groß- und Kleinhandel:
    Sätze von 50 bis 400 Franken in 10 Klassen.
  2) Kleinhandel:
    Sätze von 5 bis 200 Franken in 10 Klassen.

l. Für den Handel mit Porzellan- und Glaswaaren, sowie Spiegeln, Möbeln u. dergl.:
    Sätze von 10 bis 300 Franken in 10 Klassen.

m. Für den Handel mit Nähmaschinen, Strickmaschinen und sonstigen Eisen- oder Metallfabrikaten, Cement, hydraulischem Kalk ꝛc.:
    Sätze von 10 bis 300 Franken in 12 Klassen.

n. Für den Handel mit Schuhmacherwaaren (Kalbleder, Sohlenleder ꝛc.) und ähnlichen Rohmaterialien:
    Sätze von 10 bis 300 Franken in 10 Klassen.

Ueber das **Verfahren bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer und über die gegen unrechtmäßige Besteuerung einzulegende Berufung** enthält Kapitel VI die nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 18. Um gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und den demselben beigefügten Tabellen die Steuer festzusetzen, welche alle Steuerpflichtigen für ihre Gewerbe oder ihren Beruf, sowie die Rentner zu entrichten haben, werden

Kommissionen ernannt, welche aus den folgenden Mitgliedern zusammengesetzt sind:

1) In den Städten:
   a. aus zwei Staatsbeamten,
   b. aus dem Bürgermeister oder seinem Vertreter, und
   c. aus einem Vertreter jedes der wichtigsten Gewerbe der Stadt. Diese Vertreter werden durch den Bezirkspräfekten auf die Empfehlung der Korporation ernannt und haben in den Sitzungen der Kommission nur beschließende Stimme für dasjenige Gewerbe, welches jeder von ihnen vertritt.
2) In den Dörfern:
   aus dem Gemeindevorsteher und einem Beamten der Finanzverwaltung.

Art. 19. Der Zeitraum, in welchem die Kommissionen ihre Arbeiten aufnehmen und beendigen müssen, wird von dem Finanzminister festgesetzt.

Art. 20. Bevor die Kommissionen ihre Arbeiten beginnen, haben diejenigen Personen, welche der Gewerbesteuer unterworfen sind, an den Bürgermeister oder Vorsteher der Gemeinde, in welcher sie wohnen, innerhalb der vom Präfekten festgesetzten Frist eine Erklärung zu richten, welche die folgenden Angaben enthalten muß: Die Art des Gewerbes, den Ort, in welchem dasselbe betrieben wird; die Höhe des jährlichen Umsatzes; die Anzahl der beschäftigten Arbeiter — Werkmeister, Lehrlinge ꝛc. — (für die Handels- oder industriellen Gewerbe und die Handwerke); die Art und Anzahl der Maschinen und Geräthe (für die industriellen Gewerbe) und die Anzahl der Theilhaber.

Die Steuerpflichtigen, welche Einkünfte (Renten) aus beweglichen Gütern (Kapitalien, Werthen, Pensionen ꝛc.) und unbeweglichen Gütern beziehen, haben in ihren Erklärungen alle ihre Güter, bewegliche oder unbewegliche, aus welchen ihnen Einnahmen erwachsen, aufzuzählen; sie haben außerdem die Art des Gutes sowie den Ort anzugeben, wo es im Fürstenthum gelegen ist.

Art. 21. Jeder Staats-, Bezirks- und Gemeinde-Beamte, welcher neben seinem öffentlichen Amt, für welches er ein Gehalt empfängt, ein steuerpflichtiges Gewerbe betreibt, z. B.: Behandlung Kranker, Herausgabe von Büchern, Kompositionen ꝛc. hat ebenfalls eine Erklärung einzureichen, damit er zu der entsprechenden Gewerbesteuer veranlagt werde.

Art. 22. Sobald die Kommission in der Stadt oder im Dorf angelangt ist, hat sie vom Bürgermeister oder Ortsvorsteher die an ihn gerichteten Erklärungen in Empfang zu nehmen, zu prüfen, die Gewerbe nach Kategorien und Klassen einzutheilen und den Steuerbetrag festzusetzen unter Zugrundelegung:

   a. der Art des Gewerbes oder Handwerks;
   b. der Ausdehnung der Anstalt, in welcher das Gewerbe oder das Handwerk betrieben wird;
   c. der Handelsbedeutung des Ortes, wo die Anstalt gelegen ist;
   d. des Kapitals;
   e. der Höhe des jährlichen Umsatzes;
   f. der Anzahl der Arbeiter (für die Handels- und industriellen Gewerbe und die Handwerke), der Art und Anzahl der in den Anstalten verwendeten Maschinen und Geräthe (für die industriellen Anstalten);
   g. der individuellen Befähigung;
   h. der Anzahl der Theilhaber, und
   i. der Anzahl der Gewerbe und Industrien, welche in einer und derselben Anstalt betrieben werden, als auch des Verhältnisses, in welchem jedes dieser Gewerbe und Industrien betrieben wird.

Bei der Festsetzung der Prozente, mit welchen das Generaleinkommen (Rente) eines Steuerpflichtigen aus beweglichen Gütern (Kapitalien, Werthen, Pensionen, mit Ausnahme von Invalidenpensionen, ꝛc.) und unbeweglichen Gütern zu besteuern ist, hat die Kommission in Betracht zu ziehen: die Kapitalien und die Werthe, die Zinsen, welche von denselben bezogen werden, die Höhe der bezogenen Pension, die Art, Anzahl, Stellung und Lage der unbeweglichen Güter und die Einnahmen, welche sie liefern, ꝛc.

Die Kommissionen können sich der zur Zeit geltenden Einschätzungen bedienen, jedoch nur, um in ihren Arbeiten geleitet zu werden.

Art. 23. Die Steuer für jede Person oder Gesellschaft wird getrennt für jedes Etablissement festgesetzt.

Eine Gesellschaft gilt nur in dem Falle als einer einzigen Gewerbesteuer unterworfen, wenn die von den Theilhabern eingelegten Kapitalien einzig für die Angelegenheiten dieser Gesellschaft bestimmt sind; im entgegengesetzten Falle wird die Steuer für jeden Theilhaber des Etablissements oder des Unternehmens getrennt festgesetzt. Wenn in einem Etablissement zwei oder mehrere Personen dasselbe oder mehrere Handwerke oder Professionen ausüben, ohne geschäftlich vereinigt zu sein, so wird die Steuer für jede Person getrennt festgesetzt.

Art. 24. Wenn Jemand in einem und demselben Etablissement mehrere Handels-, Industrie-, ꝛc. Zweige betreibt, so hat er die Steuer nach derjenigen Klasse zu zahlen, welche die Kommission bestimmen wird, und welche allen Handels-, Industrie-, ꝛc. Zweigen zusammen entsprechen muß.

Art. 25. Nachdem die Steuerklassen für alle Gewerbe und Professionen festgesetzt sind, werden die gelieferten Listen veröffentlicht, damit sie von den Steuerpflichtigen geprüft werden, wozu den letzteren ein Monat Frist gewährt wird; in dieser Zeit können die Steuerpflichtigen an dieselben Kommissionen, direkt oder durch Vermittelung der Bürgermeister, auf stempelfreiem Papier Reklamationen richten, wenn sie finden, daß der Betrag der ihnen auferlegten Steuer übermäßig ist, oder daß andere Besteuerte begünstigt worden sind.

Reklamationen, welche nicht innerhalb der durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzten Frist eingehen, wird keine Folge gegeben.

Art. 26. Nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Frist werden die auf die Namen lautenden Steuerlisten mit allen Erklärungen, Beschwerden und mit den Pro-

tokollen der Kommissionen an den Präfekten des Bezirks gesandt, welcher Behufs ihrer Revision eine Kontrolkommission bildet, die aus ihm selbst als Vorsitzendem, dem Vorstande der Finanzverwaltung oder dessen Gehülfen, aus einem Mitgliede der permanenten Kommission des Bezirks oder des Bezirksrathes und aus einer von der Bürgermeisterei unter den Kaufleuten des Bezirks gewählten wohlangesehenen Person besteht.

In Abwesenheit des Bezirkspräfekten werden die Geschäfte der Kommission von dem Vorstande der Finanzverwaltung geleitet.

Bemerkung. Bei der Prüfung der Petitionen fremder Staatsangehöriger, welche Vertragsrechte genießen, wohnen ein oder zwei ihrer Delegirten, je nach der Anzahl dieser Staatsangehörigen in dem Bezirk, den Sitzungen der Kontrolkommissionen bei. Die Art und Weise der Wahl dieser Delegirten ist von dem Ministerrathe zu bestimmen.

Art. 27. Die Kontrolkommission entscheidet über die Reklamationen der Steuerpflichtigen, erklärt sich endgültig über jede unter den Mitgliedern der ersten Kommissionen aufgetauchte Meinungsverschiedenheit und ermäßigt die Steuer derjenigen, deren Reklamationen gegen die Entscheidungen der ersten Kommissionen für begründet angesehen werden.

Wenn die Kontrolkommission findet, daß die Steuer eines Steuerpflichtigen erhöht werden muß, so setzt sie davon die erste mit der Festsetzung der Steuer betraute Kommission in Kenntniß unter Angabe der Gründe, aus welchen sie die Steuererhöhung für angezeigt erachtet. Hat die erste Kommission bei nochmaliger Prüfung der Steuerveranlagung die Erhöhung der Steuer einiger Steuerpflichtiger beschlossen, so hat sie den letzteren davon Nachricht zu geben. Die Unzufriedenen sind gehalten, ihre Reklamation an die erste Kommission durch Vermittelung der Bürgermeisterei des Ortes binnen 14 Tagen, vom Tage des Empfangs der Benachrichtigung an gerechnet, einzureichen. Diese Reklamationen sind, von den Entscheidungen der ersten Kommission begleitet, der Kontrolkommission zu übersenden, welche sich endgültig darüber zu erklären hat.

Der Finanzminister kann auf private Beschwerden die ungesetzlichen Entscheidungen der Kontrolkommission aufheben.

Art. 28. Die Anwesenheit der die Interessen der Steuerpflichtigen vertretenden Mitglieder (des Bürgermeisters und des Vertreters der Korporation in den ersten Kommissionen, sowie des Mitgliedes der permanenten Kommission oder des Bezirksrathes mit dem Vertreter der Steuerpflichtigen in der Kontrolkommission) in den Kommissionen ist obligatorisch; jedoch kann ihre Abwesenheit die Arbeiten der Kommissionen nicht aufhalten.

Art. 29. Die Mitglieder der Staatsanstalten und der Gemeinden, welche zu den ersten Kommissionen und zu den Kontrolkommissionen gehören, werden im Falle nicht gerechtfertigter Abwesenheit von dem Finanzminister auf den Antrag des Bezirkspräfekten mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Franken belegt.

Art. 30. Die Zeit für die Arbeiten der Kontrolkommission ist von dem Finanzminister festzusetzen und in dem Bezirk zwei Wochen vor Beginn dieser Arbeiten anzukündigen.

Art. 31. Die für jeden Steuerpflichtigen festgesetzte Gewerbesteuer ist auf drei Jahre gültig; nach Ablauf dieses Zeitraumes wird zu einer neuen Veranlagung geschritten.

Während der dreijährigen Periode darf eine Aenderung des für jeden Steuerpflichtigen festgesetzten Steuerbetrages nicht vorgenommen werden, ausgenommen den Fall, daß der Besteuerte seine Profession aufgegeben hat oder aufgehört hat, seine Rente zu beziehen; in diesem Falle ist jedoch die Aenderung für das Halbjahr zu bewirken, welches auf dasjenige folgt, in welchem der Besteuerte seine Profession aufgegeben hat oder aufgehört hat, seine Rente zu beziehen.

Damit in diesem selben Falle die Steuer ermäßigt werden kann, ist der Besteuerte überdies gehalten, an die Behörde eine Reklamation auf stempelfreiem Papier zu richten. Solange diese Reklamation nicht eingeht, wird die Steuer auf der allgemeinen Grundlage so erhoben, als ob der Besteuerte fortführe, seine Profession auszuüben oder seine Rente zu beziehen. Eine Ausnahme hiervon tritt nur im Falle des Todes oder der Auswanderung ein.

Die Einnahme aus unbeweglichen, zur Vermiethung bestimmten Gütern gilt nicht als in Wegfall gekommen, selbst wenn diese Güter eine gewisse Zeit hindurch, gleichviel wie lange während des Jahres, nicht vermiethet gewesen sind.

Art. 32. Wer im Verlaufe der dreijährigen Periode, von welcher in Art. 31 die Rede ist, von Neuem begonnen haben sollte, eine Profession auszuüben oder Einkünfte (Renten) aus beweglichen Gütern (Kapitalien, Werthen, Pensionen 2c.) zu beziehen, ist gehalten, den Finanzbehörden zuvor eine Erklärung zu übergeben, damit er zur Steuer veranlagt werden kann.

Der Betrag der Steuer wird von der Ortsverwaltung, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, und in den Städten, unter Mitwirkung einer dasselbe Gewerbe ausübenden Person, festgesetzt. Die Interessenten können binnen zwei Wochen nach Empfang der Steuerveranlagung beim Finanzministerium gegen den festgesetzten Betrag Berufung einlegen.

Die Steuer wird für das ganze Halbjahr entrichtet, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, an welchem der Besteuerte im Laufe des Halbjahres die Ausübung eines neuen Gewerbes begonnen oder eine Rente bezogen haben sollte.

Aus der nachstehend mitgetheilten Note des Bulgarischen Ministeriums des Aeußern an den Kaiserlichen Generalkonsul in Sofia ist der Wahlmodus für die Delegirten der fremden Staatsangehörigen in den Kontrolkommissionen ersichtlich.

Ministerium der Auswärtigen
Angelegenheiten und der Kulte.
Nr. 2622. Sofia, den 9./21. März 1896.

Herr General-Konsul,

Ich beehre mich, Ihnen beifolgend die Vorschriften über das bei der Wahl der Delegirten zu beobachtende Verfahren mitzutheilen, welche die fremden Staatsangehörigen in den mit der Prüfung ihrer Reklamationen in Gewerbesteuerangelegen-

heiten (Art. 26 des Gesetzes, betreffend die Gewerbesteuer) beauftragten Kontrollkommissionen zu vertreten haben werden.

Ich benutze diese Gelegenheit, um zu Ihrer Kenntniß zu bringen, daß, im Verfolg eines Austausches von Meinungen und Erklärungen, welcher zwischen dem Fürstlichen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten und der Britischen und Oesterreichisch-Ungarischen diplomatischen Agentur in Sofia stattgefunden hat, die Bulgarische Regierung nunmehr der Zustimmung der Großbritannischen und Oesterreichisch-Ungarischen Regierung versichert ist, daß dieses Gesetz für ihre Staatsangehörigen vom 1. Januar 1896 ab in Kraft tritt. Ebenso gebe ich mich der Hoffnung hin, daß die Kaiserlich Deutsche Regierung ihrerseits einwilligen wird, daß das Gesetz über die Gewerbesteuern von diesem Datum ab auf die in Bulgarien wohnenden Deutschen Unterthanen Anwendung findet. Und da das Fürstliche Finanzministerium diese Frage zwischen Bulgarien und allen betheiligten Mächten vor Ablauf des Monats März gern endgültig geregelt sehen möchte, so würde ich Ihnen sehr verbunden sein, wenn durch Ihre gefällige Vermittelung die Zustimmungskundgebung Ihrer Hohen Regierung uns bis dahin zugehen könnte.

Genehmigen 2c.

gez. Dr. C. Stoiloff.

Herrn von Voigts-Rhetz, Deutschen General-Konsul, 2c.

Wahlmodus für die Delegirten der fremden Staatsangehörigen in den Kontrollkommissionen (Art. 26 des Gesetzes über die Gewerbesteuern).

1) Die steuerpflichtigen fremden Staatsangehörigen dürfen in die Kontrollkommission einen Delegirten entsenden, wenn ihre Anzahl in dem Bezirk 50 erreicht, und zwei Delegirte, wenn sie der Zahl nach über 50 sind.

2) Wenn die Zahl der steuerpflichtigen fremden Staatsangehörigen in einem Bezirk 20 Personen nicht erreicht, so sind sie in der Kontrollkommission durch den Delegirten der Steuerpflichtigen einer anderen fremden Nationalität zu vertreten. Für den Fall, daß die Anzahl der Steuerpflichtigen der verschiedenen Nationalitäten die Ziffer 20 für jede Nationalität nicht erreicht, so sind sie alle durch einen oder zwei Delegirte zu vertreten.

3) Jeder Konsul hat einen oder mehrere Delegirte aus den Steuerpflichtigen des Bezirks sowie ihre Vertreter für den Fall, daß die Delegirten durch Krankheit oder anderweit behindert sind, zu bezeichnen. Die Wahl der Delegirten, welche Steuerpflichtige verschiedener Nationalitäten in einem und demselben Bezirk vertreten, erfolgt durch die zuständigen Konsuln gemeinsam. Eine unmittelbar von den Steuerpflichtigen vorgenommene Delegirtenwahl würde in der That ernste Schwierigkeiten bieten und sogar unmöglich sein, da die Wähler in verschiedenen Orten zerstreut sind.

4) Wenn gemäß §. 2 die Steuerpflichtigen einer Nationalität in der Kontrollkommission für sich keinen Delegirten haben können, so bezeichnet der betheiligte Konsul einen der Delegirten anderer Nationalität, welcher mit der Vertretung der Interessen seiner Landsleute zu beauftragen ist.

5) Die fremden Delegirten nehmen an den Arbeiten der Kontrollkommission nur theil bei der Prüfung der Reklamationen der Steuerpflichtigen, welche sie vertreten.

6) Hat die Kontrollkommission Reklamationen der Delegirten selbst zu prüfen, so werden die letzteren durch ihre Vertreter (§. 3) ersetzt.

Zu der Anwendung des Gesetzes auf die Angehörigen des Deutschen Reichs ist Deutscherseits ebenfalls die Zustimmung ertheilt worden.

Großbritannien.

Zollrückvergütung für Artikel zu Fabrikationszwecken in der Kolonie Neusüdwales.

Inhalts einer für die Kolonie Neusüdwales unterm 13. Januar d. Js. erlassenen und vom 1. dess. Mts. ab in Kraft gesetzten Verordnung kann für eingeführte Artikel, die in der Kolonie zu Fabrikationszwecken verwendet worden sind, der gezahlte Eingangszoll zurückvergütet werden, wenn die in der Kolonie daraus hergestellten Artikel nicht zu den zollpflichtigen Waaren [1]) gehören.

Zolltarifänderungen in St. Vincent.

Durch die Zollverordnung 1895 hat der Zolltarif von St. Vincent [2]) nachstehende Abänderungen erfahren:

Weizenmehl, feines . . .	Faß 4 Schill.	(bisher 3 Schill.)
Tabak, unverarbeitet . . .	Pfund 9 Pence	(bisher 6 Pence).

Außerdem sind durch die genannte Verordnung sämmtliche zollpflichtige Artikel, mit Einschluß der vorerwähnten, vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung (27. November 1895) ab bis zum 31. Dezember 1896 mit einem Zuschlag von 10 pCt. der angegebenen Zollsätze belegt worden.

Acciseabgaben in der Kolonie Victoria.

Seit dem 1. Januar 1896 werden in der Kolonie Victoria folgende Acciseabgaben erhoben:

		Schill.	Pce.
Cognak, in der Kolonie nur aus Traubenwein destillirt, sowie Whisky und Genever, aus Gerstenmalz gebrannt	Gallon*)	8	—
Andere in der Kolonie destillirte Spirituosen (mit Ausnahme von Spiritus zur Parfümeriefabrikation gemäß den vom Kommissar für Handel und Zölle zu erlassenden Vorschriften — frei).	„*)	10	—
Tabak . . . . / Schnupftabak . / Cigarren . . . } in der Kolonie hergestellt	Pfund	—	9
Cigarretten	„	1	6

*) Diese Abgaben werden von dem Normal-Branntwein-Gallon von der Normalstärke nach Sykes Hydrometer und so im Verhältniß für größere oder geringere als die Normalstärke erhoben.

[1]) Vergl. den Tarif im Hand. Arch. 1896 Märzheft I. S. 228.
[2]) Hand. Arch. 1895 I. S. 937.

Zolltarif der Kolonie Viktoria nach dem Stande vom 1. Januar 1896.

1. Zollpflichtige Artikel.

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schilling.	Zoll. Pence.
Säuren, nämlich:				
Essigsäure mit nicht mehr als 30 pCt. Säuregehalt . . .	Pfund oder Pint	—	—	3
für je 10 pCt. oder darunter über 30 pCt. Säuregehalt .	"	—	—	1
Salzsäure, Salpetersäure . .	Centner	—	5	—
Schwefelsäure	"	—	1	—
Ale, Porter, Sprossen- und sonstiges Bier (ausgenommen Lagerbier), Aepfel- und Birnenwein in Flaschen	Gallone oder 6 sog. Quart- oder 12 sog. Pint-flaschen	—	1	3
Lagerbier in Flaschen . . .	"	—	1	6
Ale, Porter, Sprossen-, Lager- und sonstiges Bier, nicht anderweit aufgeführt	Gallone	—	—	10
Mandeln	Pfund oder Pint	—	—	2
Lebende Thiere, nämlich:				
Ochsen, Farren, Stiere, Kühe, Färsen und Kälber . . .	Stück	1	10	—
Schafe und Lämmer	"	—	2	—
Schweine	"	—	10	—
Bekleidungsgegenstände ganz oder theilweise aus Wolle enthaltendem Material angefertigt, für welches der Einfuhrzoll auf 30 pCt. und vom 1. Januar 1897 ab auf 25 pCt. vom Werth festgesetzt ist, oder Bekleidungsgegenstände aus Seide enthaltendem Material	Werth		40 pCt.	
Desgl. vom 1. Januar 1897 ab	"		35 pCt.	
Bekleidungsgegenstände und zur Bekleidung bestimmte Artikel, nicht anderweit aufgeführt, ganz oder theilweise fertiggestellt .	"		35 pCt.	
Corsets	"		15 pCt.	
Arrowroot	Pfund oder Pint	—	—	2
Achsen:				
für gewöhnliche Karren mit Lünsen	Werth		25 pCt.	
mit gewöhnlichem Schraubengewinde, nicht anderweit aufgeführt:				
bis zu einschl. 1 1/2" Durchmesser	Arm	—	1	—
über 1 1/2" Durchmesser .	"	—	1	6
Post-Patent-, bis zu einschl. 1 1/2" Durchmesser	"	—	2	6
desgl., über 1 1/2" Durchmesser	"	—	4	—
Andere Patentachsen oder als solche zu bezeichnende . . .	"	—	4	—

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schilling.	Zoll. Pence.
Speck	Pfund	—	—	2
Beutel und Säcke, ganz oder theilweise fertiggestellt, weniger als 3 Buschel haltend . . .	Dutzend	—	—	6
Taschen, nämlich:				
Mode- und Handtäschchen für Damen, Hand- und Reisetaschen, einschl. etwa dazu gehöriger Artikel	Werth		25 pCt.	
Treibriemen für Maschinen, aus Leder	"		35 pCt.	
Biskuits	Pfund	—	—	1
Schuhwichse, einschl. Schwärze, Lack, Geschirrpolitur und Geschirrseife	Werth		25 pCt.	
Schwärze und Bleiglanz aus Schwarzblei in Packeten von weniger als 2 Pfund Gewicht	"		20 pCt.	
Bettdecken, baumwollene . . .	"		25 pCt.	
Waschblau	Pfund.	—	—	2
Stiefel und Schuhe — Englische Größenmaße vom Jahre 1888 gelten als Normalmaße, nämlich:				
für Männer, Nr. 6 u. darüber	Dtzd. Paar	3	—	—
für Halberwachsene, Nr. 2 bis 5	"	2	2	—
für Knaben, Nr. 7 bis 1 .	"	1	10	—
für Frauen, Nr. 3 und darüber	"	2	5	—
für Mädchen, Nr. 11 bis 2	"	1	16	—
desgl., Nr. 7 bis 10 . . .	"	1	4	—
für Kinder, Nr. 4 bis 6 und Pantoffeln	"	—	8	6
mit Obertheilen von Lasting oder anderem Material als Leder, mit oder ohne lederne Zehenkappen, jedoch nicht mit Leder vorgeschuht oder besleckt	"	1	10	—
Pantoffeln, Nr. 7 bis 2 .	"	—	12	—
desgl., nicht anderweit aufgeführt.	"	—	18	—
Schuhe mit Sicherheitssohlen	"	—	12	—
Galoschen oder Ueberschuhe.	"	—	4	—
Gummischuhe	"	—	12	—
Schuhe, bezeichnet als Strand- und Turnschuhe, Plimsolls und Douglas, d. h. mit Obertheilen aus Segeltuch oder aus Segeltuch in Verbindung mit Leder und mit durch Vulkanisiren mit dem Obertheil verbundenen Gummisohlen, alle Größen	"	—	6	—
Schuhe für Mädchen, Nr. 7 bis 2, Spannbinde- (Instep-strap) Pantoffeln unterliegen dem gleichen Zoll wie Knöchelbinde- (Ankle-strap) Pantoffeln.				

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schilling.	Zoll. Pence.
Obertheile für Stiefel und Schuhe, nämlich:				
aus Leder, geschlossen, für Männer	Dtzd. Paar	1	4	—
aus Leder, geschlossen, für Frauen und Kinder	"	—	18	—
aus Leder, Vordertheile und „Grafts“ für Wellington-Stiefel	"	—	6	—
aus Kaschmir, Lasting oder anderem Stoff	"	—	3	—
Flaschen aus Glas oder Steinzeug, in denen Alkohol (nicht parfümirt), Wein, Ale, Porter oder anderes Bier eingeht, ebenso Flaschen, enthaltend kohlensaure und Mineralwasser und zwar in der Größe von 1 Imperial-Quart oder darunter	Dutzend	—	—	6
Flaschen aller Art, in denen irgend welche Flüssigkeiten oder Stoffe eingehen, und zwar in der Größe von 1 Imperial-Quart oder darunter, nicht anderweit aufgeführt	"	—	—	3
Schachteln aus Pappe oder Papier, einschl. Pappe oder Papier (mit oder ohne Druck), zugeschnitten zum Einwickeln oder zur Anfertigung von Schachteln	Werth	25 pCt.		
Schachteln oder Kästchen, nämlich: Toiletten-, Handschuh-, Taschentuch-, Schmucksachen-Kasten, Behälter für Parfüms, Arbeitskästchen, sowie die etwa dazu gehörigen Artikel	"	25 pCt.		
Besenstroh von Zuckermoorhirse	"	10 pCt.		
Bürstenwaaren:				
Anstreichpinsel für Handwerker	"	25 pCt.		
nicht anderweit aufgeführt	"	30 pCt.		
Eimer und Bottiche, ausgenommen solche aus Holz	"	25 pCt.		
Butter	Pfund	—	—	2
Kunstbutter und Oleomargarine	"	—	1	—
Kerzen	"	—	—	$1^1/_2$
Desgl. vom 1. Januar 1897 ab	"	—	—	1
Spielkarten	Dtzd. Packete	—	3	—
Desgl. in Bogen	"	—	2	6
Teppich- und Bodenbelagstoffe, nämlich: Teppich- und Droguetstoffe, Oeltuch und andere Stoffe für Bodenbelag, Matten und alle Arten von Bodenbelag nicht anderweit aufgezählt (ausgenommen Pflanzenfaser- und Jute-Matten, die anderweit zollpflichtig sind), Flurmatten und Flurbeläge, hergestellt aus den unten als zollpflichtig näher bezeichneten Stoffen	Werth	15 pCt.		
Material für Bodenbelag aus Pflanzenfasern und Jute	"	25 pCt.		
Wagen, Karren und sonstige Fahrzeuge, einschl. gebrauchter, nämlich:				
Boston-Chaisen, Dogcarts, Gigs, Tilburies und andere zweirädrige Fahrzeuge auf Federn oder durchgehenden Schwungriemen	Stück	6	—	—
Vierrädrige Wagen (buggies), Lastwagen, ein- und doppelsitzige Wagen, Wagen zur Packetbeförderung:				
ohne Verdecke, auf Federn oder durchgehenden Schwungriemen	"	9	—	—
Zweirädrige Droschken (cabs); ein- und doppelsitzige Wagen, Waggonetts, vierrädrige Buggies, mit Verdeck	"	12	—	—
Omnibusse und Kutschen für Post- und Passagierverkehr	"	25	—	—
Barutschen, Broughams, Drags, Landauer, Phaëtons mit hohem Sitz, Viktorias	"	40	—	—
Alle Arten von Karren und Wagen ohne Federn, sowie zweirädrige Karren und Lastwagen auf Federn	Werth	20 pCt.		
Alle Arten von Wagen und Fahrzeugen, nicht anderweit aufgeführt	"	25 pCt.		
Theile von Wagen, nämlich:				
Radsätze, nicht durchbohrt und ohne Radreifen	Satz	1	12	—
desgl., durchbohrt und mit Radreifen	"	2	8	—
Deichseln	Stück	—	4	—
Scheerendeichseln und Querhölzer	Satz	—	—	10
Untergestelle, einschl. der Achsen und ihrer Querverbindungen	"	3	4	—
Verdecke für Buggies, hauptsächlich aus Leder bestehend	Stück	4	—	—
desgl. aus anderem Material	"	2	8	—
Wagenkasten ohne äußere Verschalung	"	4	—	—
Zwei- und Dreiräder, sowie ähnliche Fahrzeuge	Werth	10 pCt.		
Stoß- und Kinderwagen, ganz oder theilweise fertiggestellt oder Theile davon	"	35 pCt.		

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Cement, einschl. Gips und anderer Fabrikate, deren Grundbestandtheil schwefelsaurer Kalk ist .	Centner	—	1	—
Holzkohle und Steinkohle (gemahlen)	Werth		20 pCt.	
Käse	Pfund	—	—	3
Waaren aus Chinesischem Thon und aus Porzellan	Werth		15 pCt.	
Wanduhren und alle Theile derselben, ganz oder theilweise zusammengesetzt	"		15 pCt.	
Pantoffeln und Ueberschuhe aus Holz	"		20 pCt.	
Kaffee, Kakao, Cichorie und Chokolade	Pfund	—	—	3
Toilettenkämme	Werth		10 pCt.	
Zuckerbäckerwaaren, Konfekt, Zuckerwerk und Süßigkeiten, deren Verkaufswerth einschl. der etwaigen inneren Umhüllungen 1 Schilling pro Pfund übersteigt	"		25 pCt.	
Sonstige Zuckerwaaren	Pfund oder Pint	—	—	2
Tauwerk (ausgenommen Garn für Näh- und Bindemaschinen, welches anderweit zollpflichtig ist), nämlich:				
Kokosfasertaue	Centner	—	5	—
Anderes Tauwerk einschl. Dichtungsmaterial für Maschinen (jedoch nicht in Tafeln), Hüsing, Sorrtaue und Schiemannsgarn . .	"	—	12	—
Korke, geschnitten	Pfund	—	—	4
Messerschmiedewaaren (ausgenommen plattirte und legirte Metallwaaren, welche anderweit zollpflichtig sind) . . .	Werth		10 pCt.	
Drogen, nämlich:				
Ammoniak, kohlensaures . .	Pfund oder Pint	—	—	2
Cocculus Indicus	Pfund	—	1	—
Glycerin, gereinigt	"	—	—	1½
desgl., roh	"	—	—	1½
Thonwaaren, nämlich: braune, gelbe oder „caneware", Rockingham C. C. Chambers, C. C. Bakers, C. C. Formen für Puddings, C. C. Töpfe für Eingemachtes, braun oder „cane" oder feuerfeste Thonwaaren für medizinische oder sanitäre Zwecke, Blumentöpfe und Untersätze aus Thon, einschl. der Verpackung, an der Außenseite der Verpackung gemessen	Kubikfuß	—	—	8
Thonwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth		15 pCt.	
Eier	"		10 pCt.	
Maschinen, nämlich: mobile, horizontal auf einem Lokomotivkessel montirte und mit Rädern und Deichseln zur Fortbewegung auf gewöhnlichen Straßen ausgerüstete Maschinen, sowie Patent-Sicherheits-Petroleum-Motore, benutzt als Lokomotoren oder Standmaschinen .	Werth		15 pCt.	
Explosivstoffe, nämlich:				
Jagdpulver	Pfund	—	—	3
andere Explosivstoffe	"	—	—	1
Modewaaren	Werth		10 pCt.	
Schmuckfedern	"		25 pCt.	
Bindfaden für Buchbinder . .	"		10 pCt.	
Feuerwerkskörper	"		20 pCt.	
Flurbeläge und Matten aller Art, nicht anderweit aufgeführt . .	"		30 pCt.	
Krausen, Busenstreifen, Geflechte und Falten	"		25 pCt.	
Früchte, getrocknet und auf irgend welche Weise gegen Verderben geschützt	Pfund	—	—	3
Früchte und Gemüse: konservirt (nicht getrocknet), in Flaschen, Krügen oder anderen Gefäßen, nämlich:				
Quartflaschen und größer als Pintflaschen	Dutzend	—	6	—
Pint- und größer als halbe Pintflaschen	"	—	3	—
Halbe Pintflaschen und darunter	"	—	1	6
Größer als Quartflaschen, jedoch nicht über 1 Gallone enthaltend	"	—	18	—
Früchte, gekocht oder theilweise gekocht oder in ausgekerntem und fleischartigem Zustande .	Pfund	—	—	3
Früchte, frisch, nämlich: Apfelsinen und Citronen	Buschel	—	—	9
Desgl., nicht anderweit aufgeführt	"	—	1	6
Pelzwerk für Hutmacher . . .	Werth		25 pCt.	
Desgl., gegerbt und fertig zur Verarbeitung	Pfund	—	—	2
Möbel, einschl. gebrauchter (sowie alle Artikel in Möbelwaaren, die aus Metall oder Flechtwerk hergestellt sind)	Werth		30 pCt.	
Zündschnur pro Rolle von 24 Fuß oder weniger und im selben Verhältniß für Rollen von größerer Länge	Rolle	—	—	1
Gallerte	Pfund	—	—	6

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schilling.	Zoll. Pence.
Glas, nämlich: gebogen, mit schräg geschliffenem Rande, heraldisches, Spiegelglas, Eckstücke, geschliffen, mit schräg geschliffenem Rande oder gravirt; Scheiben, Prismen und alle anderen mit Metalleinrahmung versehenen Arten; mit Sand gemattet, emaillirt, getrieben, geätzt, geschliffen .	Werth		30 pCt.	
Glaswaaren einschl. der Verpackung, nämlich:				
Lampenglocken, Cylinder, Gläser für Goldfische, Glasgefäße für Konfekt, Glasgefäße für Kuchen, Treibgläser, Gefäße für Vogelfutter und Trinkgläser für solche, Fliegenfallen, Glaswaaren zur Verwendung im Telegraphendienste, Flaschen (ausgenommen für kohlensaure Wasser) und Flacons, Krüge für Fruchtmus, Früchte und Konserven:				
geschliffen, getrieben, gravirt, geätzt, eisartig, matt geschliffen oder mit Sand gemattet	Kubikfuß (Außenseite der Originalverpackung gemessen)	—	2	6
nicht geschliffen, getrieben, gravirt, geätzt, eisartig, matt geschliffen oder mit Sand gemattet . . .	"	—	1	—
Flaschen für kohlensaure Wasser	"	—	—	6
Glaswaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth		25 pCt.	
Handschuhe (von Ziegen- oder anderem Leder)	"		20 pCt.	
Leim, flüssig, sowie flüssiger Gummi und Kitt	"		20 pCt.	
Leim	Pfund	—	—	2
Getreide, nämlich:				
Hafer und Gerste	Cental	—	3	—
Mais, Erbsen, Bohnen und Weizen	"	—	2	11
zubereitet, nämlich:				
Perlgerste und Schottische Gerste	"	—	7	6
Hafermehl	"	—	9	—
Maizena, Maismehl . . .	Pfund oder Pint	—	—	2
Malz	Buschel	—	4	6
Getreide und Hülsenfrüchte jeder Art, nicht anderweit aufgeführt, falls zubereitet oder in irgend welcher Art bearbeitet . . .	Cental	—	5	—
Getreide und Hülsenfrüchte jeder Art, nicht anderweit aufgeführt	"	—	2	—
Schmiere, Patent- (Antifriction): in Blechgefäßen	Tonne	4	—	—
nicht anderweit aufgeführt . .	"	3	—	—
Patronen für Gewehre, gefüllt .	Werth		20 pCt.	
Haare, Fabrikate von künstlichem Menschenhaar, nämlich: Coiffüren, Haarflechten, Formen für Haarflechten, Seidenwulste, Chignons	"		25 pCt.	
Haar, gekräuselt	Pfund	—	—	2
Schinken	"	—	—	2
Taschentücher, zugeschnitten oder im Stück	"		10 pCt.	
Herrenhüte, Mützen und Frauenhüte, nämlich:				
Hüte und Mützen von Stoff, genäht und nicht auf Form oder Gestell	Dutzend	—	8	—
Hüte aus Filz für Kinder, Knaben, Männer und Frauen; Hüte für Knaben und Männer auf Kaliko- oder anderer Form oder dergleichen Gestell und mit irgend einem Material überzogen:				
aus Wollenstoff	"	1	4	—
aus anderem Material .	"	1	10	—
Cylinderhüte (dress-hats) . .	"	3	—	—
Hüte oder Helme von Hollundermark	"	1	—	—
Hüte aus Stroh, Span, Weiden, Band und Geflecht . . .	Werth		35 pCt.	
Hüte, Mützen und Frauenhüte alle anderen	"		25 pCt.	
Formen für Herren- und Frauenhüte	Dutzend	—	1	—
Hessians	Werth		10 pCt.	
Honig	Pfund oder Pint	—	—	2
Hopfen	Pfund	—	—	6
Strumpfwaaren einschl. Unterhemden und Unterwesten (ausgenommen Flanell) u. Unteranzüge	Werth		25 pCt.	
Acker-, Garten- und Weinbau-Geräthschaften	"		15 pCt.	
Druckerschwärze mit Farbzusatz .	Pfund	—	—	6
Schreibtinte, flüssig, oder Tintenpulver	Werth		10 pCt.	

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schilling.	Zoll. Pence.
Musikinstrumente einschl. gebrauchter:				
Orgeln mit Pfeifen und alle Theile derselben einschl. der Klaviaturen	Werth	25 pCt.		
Pianinos, aufrechtstehende	Stück	5	—	—
Klaviere, tafelförmige, Flügel und Stutzflügel	"	15	—	—
Harmoniums u. Zimmerorgeln, nicht anderweit aufgeführt	"	3	—	—
Fruchtkonserven und Gelees	Pfund oder Pint	—	—	3
Schmucksachen, nämlich:				
Goldene Ringe, fertig oder nicht, aber ohne eingesetzte Kameen oder Edelsteine	Pennyweight (Troy = 1,5492 g)	—	4	—
Alle anderen, ganz oder theilweise fertig, einschl. der unechten Juwelierwaaren sowie der Etuis mit echten oder unechten Juwelierwaaren und Bleistifthalter	Werth	20 pCt.		
Etiketten, bedruckt, für Hüte, Stoffe oder andere Artikel, Rockhenkel und andere kleinere Artikel zur Herstellung irgend welcher zollpflichtiger Waaren, mit Gold-, Silber- oder anderem Metalldruck oder auch unbedruckt	"	30 pCt.		
Wagenlaternen und Petroleumlampen	"	25 pCt.		
Lampen, Lampenwaaren und Laternen, nicht anderweit aufgeführt (ausgenommen Glocken, Schirme, Cylinder, sowie elektrische und Gasbeleuchtungskörper, welche anderweit zollpflichtig sind)	"	30 pCt.		
Blei in Blättern und Röhren	Centner	—	2	6
Leder für Möbel- und Schuhwaaren, Saffianleder für Buchbinder (ausgenommen schwarzes), persisches Schafleder, mit Sumach gegerbtes Schafleder (roans), sowie gespaltenes Schafleder (scivers)	Werth	35 pCt.		
Schwarzes Saffianleder und Grosgrain-Ziegenleder	"	20 pCt.		
nicht anderweit aufgeführt	Pfund	—	—	6
Lederwaaren: Geschirre, Sättel oder Gegenstände aus Leder oder Fabrikate, deren werthvollster Bestandtheil Leder bildet, einschl. Koffer, Handkoffer und zugeschnittenes Leder, nicht anderweit aufgeführt	Werth	30 pCt.		
Lederne Schnürsenkel	Pfund	—	1	—
Blattgold und Blattsilber	Werth	20 pCt.		

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schilling.	Zoll. Pence.
Makkaroni und andere Nudeln	Pfund oder Pint	—	—	2
Marmor und Stein, bearbeitet, für Monumente	Kubikfuß	—	7	6
(Für die Vermessung wird jeder Stein als ein rechtwinkliger Block betrachtet, im Maße mit der größten Länge, Breite und Höhe des zu messenden Steines übereinstimmend.)				
Desgl., nicht anderweit aufgeführt	Werth	35 pCt.		
Streichhölzer und Zündkerzen, nämlich:				
Wachszündkerzen:				
Für jedes Groß Metallschachteln, nicht anderweit aufgeführt und enthaltend pro Schachtel:				
100 Wachszündlichte und darunter	Groß	—	1	3
über 100 und nicht über 200 Wachszündlichte	"	—	2	6
und so fort für jedes Groß Metallschachteln von je 100 Wachszündlichten oder darunter mehr	"	—	1	3
Für jedes Groß Papier- oder kleine runde Blechschachteln oder andere Schachteln und enthaltend pro Schachtel:				
100 Wachszündlichte oder darunter	"	—	1	—
über 100 und nicht über 200 Wachszündlichte	"	—	2	—
und so fort für jedes Groß Schachteln von je 100 Wachszündlichten od. darunter mehr	"	—	1	—
Zündhölzer:				
Für jedes Groß Schachteln, enthaltend pro Schachtel:				
100 Zündhölzer oder darunter	"	—	—	6
über 100, jedoch nicht über 200 Zündhölzer	"	—	1	—
und so fort für jedes Groß Schachteln von je 100 Zündhölzern oder darunter mehr	"	—	—	6
Fleisch und Fisch, in Töpfen konservirt, und Extrakte von Fleisch, Fisch, Suppen und Gemüse	Werth	20 pCt.		
Fleisch und Fisch, konservirt, weder gesalzen oder getrocknet noch gepökelt	Pfund oder Pint	—	—	2
Fleisch: Rind-, Hammel-, Kalb- und Lammfleisch	100 Pfund	—	7	—
Schweinefleisch	"	—	10	—

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Medikamente, aus zwei oder mehr Stoffen bestehend, die fertig zum Gebrauch gemischt sind und nicht eine chemische Verbindung darstellen; Drogen und Chemikalien, fertig verpackt für den Kleinhandel oder den Gebrauch, einschl. medizinischer Mischungen mit Alkohol, der die Normalstärke nach Sykes Hydrometer nicht überschreitet; ferner alle Präparate, welche als wohlthätig für irgend einen Theil des menschlichen oder thierischen Körpers empfohlen werden oder die Kur oder Behandlung irgend einer Krankheit oder eines Leidens bezwecken; schließlich auch Behälter oder Kasten für Medikamente mit oder ohne Einrichtung . . .	Werth		25 pCt.	
Metallfabrikate, nicht anderweit aufgeführt, einschl. Fittings für Leitungen und Röhren . . .	"		30 pCt.	
Gewalzte H-Träger und U-(channel) Eisen				
Stacheldraht				
Gußwaaren, nämlich:				
Roststäbe	Tonne	3	—	—
Hydraulische Cylinder . .				
Röhren und Verbindungsstücke für solche				
Platten für Wasserbehälter .				
Gewichte für Schiebefenster .				
Werkzeugmaschinen, nämlich: Dampfhammer, Bohr- und Hobelmaschinen, sowie solche zur Bearbeitung von Eisen und Holz und Werkzeugmaschinen für das Schuhmacher- und Gerbergewerbe sowie für andere Industrien .	Werth		20 pCt.	
Maschinen, nicht anderweit aufgeführt	"		25 pCt.	
Motoren jeder Art, nicht anderweit aufgeführt	"		30 pCt.	
Metallwaaren, plattirt und legirt (ausgenommen Möbel, die anderweit zollpflichtig sind) . .	"		25 pCt.	
Milch, konservirt	Pfund oder Pint	—	—	2
Mostrich.	Pfund	—	—	2
Senfsamen	"	—	—	1/2
Nägel:				
eiserne und stählerne. . . .	Centner	—	7	6
Hufnägel	"	—	14	—

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Netze:				
Hängematten und Netzwerk für Hängematten				
Lawn-Tennis-Netze und -Netzwerk	Werth		25 pCt.	
Cricket-Netze und -Netzwerk .				
Hutnetze				
Nüsse	Pfund	—	—	2
Oel und Politur für Möbel . .	Werth		20 pCt.	
Oelhändlerwaaren in sog. Quartflaschen oder -Krügen oder in Blech- oder anderen Gefäßen, nicht über ein Quart enthaltend	"		20 pCt.	
Desgl., nicht anderweit aufgeführt	"		10 pCt.	
Oel in Fässern	Gallone	—	—	6
Oel in Flaschen, Krügen oder anderen Gefäßen von nicht mehr als 1 Gallone Inhalt, nämlich:				
enthaltend 1 Quart und mehr als 1 Pint	Dutzend	—	4	—
enthaltend 1 Pint und mehr als 1/2 Pint	"	—	2	—
enthaltend 1/2 Pint und mehr als 1/4 Pint	"	—	1	—
enthaltend 1/4 Pint und kleinere Quantitäten . . .	"	—	—	6
enthaltend über 1 Quart, jedoch nicht mehr als 1 Gallone.	"	—	12	—
Zwiebeln	Tonne	1	—	—
Opium einschl. aller Waaren, Artikel und Kaufmannsgüter (ausgenommen medizinische Präparate), vermischt oder getränkt mit Opium oder mit irgend einem Präparat oder einer Lösung von Opium oder eingetaucht in dasselbe	Pfund	1	—	—
Medizinische Präparate, enthaltend Opium. Für jedes Pfund Opium, welches in denselben enthalten ist	"	1	—	—
(Falls solche Präparate nicht unter der Rubrik Medikamente mit dem höheren Zolle von 25 pCt. vom Werthe zu verzollen sind.)				
Maler- und Anstreichfarben:				
mit Oel angerieben, einschl. Patent-Trockenöl und Kitt .	Tonne	2	—	—
zum Gebrauch fertig gemischt, jeder Art.	"	4	—	—
Farben: trockenes Bleiweiß . .	"	2	—	—

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Papier:				
beschnitten	Pfund	—	—	2
für Reklamezwecke, in Stein- oder anderem Druck oder irgend welche Druck- oder Steindrucktafeln, Bilderkarten, Kalender, Almanache oder ähnliche Drucksachen, benutzt oder hergestellt zu Reklamezwecken	"	—	—	4
anderes	Centner	—	6	—
Papierdüten	"	—	10	—
Pappe, feine und grobe . . .	"	—	4	—
Paraffin-Wachs	Pfund	—	—	1
Regen- und Sonnenschirme für Herren und Damen, mit oder ohne Bezüge, ganz oder theilweise fertig, nämlich:				
aus nicht Seide enthaltendem Material	Stück	—	1	—
aus Seide enthaltendem Material	"	—	2	6
Stöcke für Regen- u. Sonnenschirme, ganz oder theilweise mit Gestell 2c. versehen	"	—	1	—
Fruchtschale, kandirt, getrocknet oder konservirt	Pfund	—	—	2
Parfümerien	Werth		20 pCt.	
Pickles (in Flaschen, Krügen oder anderen Gefäßen von nicht über 1 Gallone Gehalt,) nämlich:				
enthaltend 1 Quart u. mehr als 1 Pint	Dutzend	—	3	—
enthaltend 1 Pint u. mehr als 1/2 Pint	"	—	2	6
enthaltend 1/2 Pint u. darunter	"	—	1	—
enthaltend mehr als 1 Quart und nicht über 1 Gallone	"	—	12	—
Pickles, alle übrigen	Werth		20 pCt.	
Pfeifen aus Thon	Groß	—	1	—
Desgl., andere, sowie Cigarren- und Cigarrettenspitzen . . .	Werth		25 pCt.	
Etuis für Pfeifen, Cigarren- und Cigarrettenspitzen	"		25 pCt.	
Pech	"		25 pCt.	
Geschirr, goldenes	Unze Troy	—	8	—
Desgl., silbernes	"	—	2	—
Weißblech, verziert, zur Fabrikation von Blechwaaren	Werth		12 1/2 pCt.	
Kartoffeln	Tonne	1	—	—
Back-, Seidlitz- u. Wasch-Pulver	Werth		20 pCt.	
Lebensmittel (einschl. Gemüse) gesalzen, getrocknet oder in Salzwasser, nicht anderweit aufgeführt (ausgenommen Rind-, Hammel-, Kalb- und Schweinefleisch, welche anderweit zollpflichtig sind)	Centner	—	5	—

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Steppdecken, Schlummer-Rollen und -Kissen	Werth		30 pCt.	
Reis	Centner	—	6	—
Desgl., in ungeschältem Zustande eingeführt und unter Zollkontrole geschält	"	—	4	—
Desgl. in der Hülse (paddy) .	"	—	2	—
Rädchen (rolls) zur Verzierung, für Buchbinder	Werth		10 pCt.	
Decken, wasserdichte, sowie Pferdedecken (einschl. Unterlegedecken für Sättel und Gurte, nicht anderweit zollpflichtig) . . .	"		35 pCt.	
Sattelbäume:				
für Fahrgeschirre	Dutzend	—	10	—
für Reitgeschirre	"	1	—	—
Salz	Tonne	1	—	—
Saucen:				
in Flaschen, Töpfen oder anderen Gefäßen von nicht über 1 Gallone Gehalt, nämlich:				
enthaltend 1 Quart u. mehr als 1 Pint	Dutzend	—	4	—
enthaltend 1 Pint u. mehr als 1/2 Pint	"	—	2	—
enthaltend 1/2 Pint u. mehr als 1/4 Pint	"	—	1	—
enthaltend 1/4 Pint und darunter	"	—	—	6
enthaltend mehr als 1 Quart und nicht über 1 Gallone	"	—	12	—
Desgl., alle übrigen	Werth		10 pCt.	
Kanariensamen	"		10 pCt.	
Schrot	Pfund	—	—	1
Seidene Schnittwaaren oder Schnittwaaren, in denen Seide enthalten ist, sowie alle Materialien im Stück, welche irgendwie mit Seide verziert oder benäht sind, in Abschnitten oder zugeschnitten oder nicht . . .	Werth		15 pCt.	
Seifen, wohlriechende u. Toiletten-	Pfund	—	—	4
andere.	"	—	—	2
Soda-Krystalle	Tonne	2	—	—
Gewürze, gemahlen	Pfund oder Pint	—	—	2
Branntweine oder gebrannte Wasser von irgend welchem Stärkegrad, der die Normalstärke nach Sykes Hydrometer nicht überschreitet u. für höhere Stärkegrade im Verhältniß. .	Gallone*)	—	12	—

*) oder 24 Schilling für jede sog. 2 Gallonen-Kiste oder 48 Schilling für jede sog. 4 Gallonen-Kiste, falls die Kisten wirklich nicht mehr als diese Quantität enthalten, und so weiter, für jede weitere Gallone oder einen Theil derselben.

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schilling.	Zoll. Pence.
Branntwein, Kordials, Liköre oder gebrannte Wasser, versüßt oder mit irgend welchen Stoffen versetzt, so daß der Stärkegrad durch Sykes Hydrometer nicht bestimmt werden kann (einschl. Alkohol, verdünnt oder unverdünnt mit Wasser oder anderen Stoffen, und in welchen irgend eine Essenz, ein ätherisches Oel, Aether oder eine andere wohlschmeckende oder sonstige Substanz in Lösung enthalten ist, gleichviel ob solche natürlichen oder künstlichen Ursprungs)	Gallone	—	12	—
Alkohol mit Holzgeist denaturirt	„	—	1	—
Alkohol, parfümirt	„	1	4	—
Speise-Essenzen*)	„	—	12	—
*) den Normal-Stärkegrad nach Syke's Hydrometer nicht übersteigend und für höhere oder geringere Stärkegrade im Verhältniß.				
Medizinische Präparate, enthaltend Alkohol*)	„	—	12	—
*) den Normal-Stärkegrad nach Sykes Hydrometer nicht übersteigend und für größere oder geringere Stärkegrade im Verhältniß, falls die betreffenden Präparate nicht unter der Rubrik „Medikamente" einem höheren Zoll, nämlich 25 pCt. vom Werthe, unterworfen sind.				
Federn, Sprung-, für Sofas, Stühle und andere Möbel	Werth		10 pCt.	
Stärke	Pfund	—	—	2
Schreibmaterialien:				
Albums aller Art Kalenderständer (ausgenommen solche aus Blech, die anderweit zollpflichtig sind) und Karten für dieselben Tintenfässer und Schreibzeuge Notiz-, Schiefertafeln u. Tafeln Fassungen oder Ständer für Bilder Pergament, beschnitten Schreibkästchen, Schreibtischchen und Schreibmaterialien-Behälter	Werth		20 pCt.	
Schreibunterlagen mit Löschpapier, Löscher, Löschkissen, Rechnungsvordrucke und alle anderen gedruckten, liniirten oder lithographirten Formulare auf Papier, eingebunden oder nicht, einschl. gedruckter oder lithographirter Anzeigen oder Plakate aller Art, soweit diese eingerahmt sind	„		35 pCt.	

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schilling.	Zoll. Pence.
Schreibmaterialien:				
Bücher: Geschäfts-, Wett-, Check-, Kopir-, Tage-, Zeichen-, Schulschreib-, Wacht-, Brief-, Musik-, Notiz-, Taschen-, Quittungs- und Skizzenbücher Rechnungs- und Briefhalter Karten, gedruckte, und zwar Visitenkarten, Todesanzeigen, Speisekarten, Programme, Hochzeitsanzeigen, in Bogen oder zugeschnitten Visitenkarten-Etuis, nicht aus Gold oder Silber Karten und Kalender (nicht anderweit aufgeführt) Briefumschläge Tintenflaschen Etiketten für Gepäck, und sonstige, nicht anderweit aufgeführte Skizzirbücher zum Abreißen Phantasie-Umhüllungen für Schreibpapier	Werth		35 pCt.	
Stearin	Pfund	—	—	1½
Desgl. vom 1. Januar 1898 ab	„	—	—	1
Zucker, ausgenommen Rohrzucker	Centner	—	12	—
Rohrzucker	„	—	6	—
Desgl., welcher in Viktoria unter Zollkontrole gemäß der vom Gouverneur im Rathe gebilligten Vorschriften raffinirt ist	„	—	5	9
Traubenzucker	„	—	6	—
Melasse, gereinigt	„	—	6	—
Desgl. unter Zollkontrole gereinigt	„	—	5	—
Desgl., nicht gereinigt	„	—	2	—
Kandiszucker	Pfund	—	—	4
Thee	„	—	—	3
Zelte und Presennings	Werth		20 pCt.	
Ziegel, Retorten, feuerfeste Massen (firelumps) u. feuerfeste Thonwaaren (nicht anderweit aufgeführt) einschl. der feuerfesten Backsteine	„		20 pCt.	
Bauholz und Baumaterialien, nämlich:				
Querbalken und Simswerk aller Art (ausgenommen Bilderrahmen-Leisten) ganz oder theilweise bearbeitet, unter 3 Zoll breit	100 laufende Fuß	—	4	—
Desgl. 3 Zoll breit und darüber	„	—	7	—
Bretter für Dielen, Füllungen und zur Verschalung, Dachbretter, zugerichtet oder behobelt	100 Quadratfuß	—	1	6

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schilling.	Zoll. Pence.
Bauholz ꝛc.:				
Thüren, nicht über 1½ Zoll stark	Stück	—	5	—
Desgl. über 1½, aber nicht über 1¾ Zoll stark	"	—	7	6
Desgl. über 1¾ Zoll stark	"	—	10	—
Thür- und Fensterrahmen	"	—	5	—
Hartholz	100 Quadratfuß	—	3	—
Latten	Tausend	—	5	—
Pfähle	Hundert	—	—	9
Pflöcke (pickets):				
zugerichtet	"	—	6	6
nicht zugerichtet	"	—	—	6
Bilderrahmen-Leisten, mit Gehrung	Werth		35 pCt.	
Desgl. ohne Gehrung	"		15 pCt.	
Schiebefenster:				
ohne Glas	Paar	—	2	—
verglast	"	—	3	—
Schindeln	Tausend	—	—	9
Scheuerleisten ganz oder theilweise fertig	100 laufende Fuß	—	7	—
Speichen, Felgenkränze und Felgen, roh (ausgenommen solche aus Amerikanischem Wallnußholz, welche zollfrei sind)	Hundert	—	—	6
Bauholz in kleineren Dimensionen als 7 × 2½ Zoll	100 Quadratfuß	—	4	—
Holz, gebogenes (nicht anderweit aufgeführt)	Werth		25 pCt.	
Desgl., zugeschnitten, zur Anfertigung von Kisten, Kästen und ähnlichen Gegenständen	Kubikfuß	—	—	6
Desgl. sog. Oregonfichte unter 7 × 2½ Zoll stark	100 Quadratfuß	—	4	—
Desgl. 7 × 2½ Zoll und darüber, aber unter 12 × 6 Zoll stark	"	—	2	—
Desgl. 12 × 6 Zoll stark und darüber	"	—	1	—
Tabak:				
verarbeitet	Pfund	—	3	—
roh	"	—	1	—
Cigarren	"	—	6	—
Schnupftabak	"	—	3	—
Bindfaden aus Hanf oder Flachs zum Nähen und Säumen	Werth		10 pCt.	
Desgl., nicht anderweit aufgeführt	Pfund	—	—	2
Desgl. für Näh- und Binde-Maschinen und Garn, hergestellt aus Jute, Hanf oder Flachs	Centner	—	8	—
Letternkasten für Buchbinder	Werth		10 pCt.	
Firniß, einschl. Steindrucker-	Gallone	—	2	—
Gemüse (ausgenommen gesalzen, getrocknet oder in Salzwasser eingelegt, die anderweit zollpflichtig sind), durch irgend ein Verfahren getrocknet oder vor dem Verderben geschützt	Pfund	—	—	3
Essig, ausgenommen Essigsäure oder roher Essig, aromatischer und Himbeeressig	Gallone	—	—	6
Taschenuhren und alle Theile derselben, fertig oder theilweise fertig	Werth		15 pCt.	
Kohlensaure oder Mineralwasser	"		10 pCt.	
Peitschen	"		30 pCt.	
Korbwaaren (ausgenommen Möbel, die anderweit zollpflichtig sind)	"		45 pCt.	
Schaumwein	Gallone	—	12	—
Anderer Wein	"	—	8	—
Anmerkung: Wein, welcher mehr als 25 pCt. Alkohol von 0,825 spez. Gew. bei einer Temperatur von 60° Fahrenheit enthält, ist als Branntwein zu verzollen.				
Holzwaaren, nicht anderweit aufgeführt (ausgenommen Möbel und Faßdauben, zugeschnitten oder zugerichtet, die anderweit zollpflichtig sind) einschl. Bienenkörbe, Blasebälge, Bilderrahmen, hölzerne Kummete, Drechslerarbeiten und geglättetes Bauholz, nicht anderweit aufgeführt	Werth		25 pCt.	
Fässer und Pipen (neu oder gebraucht), Faßdauben zugeschnitten oder zugerichtet und Kübel	"		35 pCt.	
Holzwaaren für Wagen, nicht anderweit aufgeführt	"		30 pCt.	
Wollen- und Halbwollenwaaren, nämlich:				
Decken, Bett- und andere Decken und Stoff für solche, nicht anderweit aufgeführt	"		25 pCt.	
Bettdecken, grau oder gefärbt, aber nicht weiße	"		15 pCt.	
Desgl. solche, deren Fakturenwerth 1 Schill. pro Pfund oder darunter beträgt	"		15 pCt.	
Schnittwaaren im Stück, nicht anderweit aufgeführt, in Abschnitten oder zugeschnitten, nämlich: Rock-, Westen-, Hosen-, Hemden- und Flanell-Stoffe	"		30 pCt.	
Desgl. vom 1. Januar 1898 ab	"		25 pCt.	
Desgl. in Abschnitten oder zugeschnitten, nämlich Manteltuche (mantle cloths), Witneys und genoppte Stoffe (naps) für Frauen- und Mädchenkleider, Astrachans,				

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Wollen- u. Halbwollenwaaren rc.: sowie alle Pelztuche, imitirter Plüsch und ähnliche Fabrikate (ausgenommen Plüsch für Tapezierarbeiten, der zollfrei ist), bedruckte und ganz farbige Flanelle (jedoch nicht weiße, blaue oder Schottische Flanelle), Phantasie-Hemdenstoffe u. Hemdenstoffe, die Seide enthalten, Westenstoffe mit seidenen Mustern und Sargtuch	Werth	15 pCt.		

2. Zollfreie Artikel.

Landwirthschaftliche Geräthe, nämlich: Mäh- und Bindemaschinen.

Lebende Thiere, nämlich: Hornvieh bis zu je 10 Stück, deren Eigenthümer dasselbe während der letzten 6 Monate im Besitz gehabt hat und aus einer Nachbarkolonie mit der Absicht einwandert, sich in Viktoria als Landbebauer niederzulassen.

Bekleidungsgegenstände, nämlich: Taucheranzüge einschl. der Stiefel, Handschuhe und Helme für dieselben.

Chirurgische Geräthe und Instrumente, vorausgesetzt, daß dieselben in einem in dem Amtsblatt der Regierung veröffentlichten bezüglichen Erlaß des Kommissars für Handel und Zollwesen namentlich aufgeführt sind.

Kunstwerke.

Asphyxiatoren zur Vertilgung von Kaninchen.

Passagiergepäck, nämlich: Kajütenmobilien und persönliches Reisegepäck.

Säcke und Beutel, nämlich: Erzsäcke (Gunnysäcke) und Zuckermatten.

Handblasebälge für Luftkissen oder Luftmatratzen.

Schrauben für Werkbänke.

Erdharz, Knochenpech, Aegyptischer und Assyrischer Asphalt, Schweiß- oder zubereitetes Pech, Schwedischer Asphalt und Stockholmer Pech.

Baumwollene Bettdecken — jede Decke muß in lesbarer und unauslöschbarer Schrift die Worte „All cotton" in Uebereinstimmung mit den vom Kommissar für Handels- und Zollwesen zu erlassenden Vorschriften tragen.

Stiefel und Schuhe für Kinder, Nr. 0 bis 3, Pantoffeln lediglich aus Stroh, sowie Gummi- und Kautschukstiefel.

Flaschen aller Art, nicht über 1 dram Engl. Flüssigkeit oder anderen Stoff enthaltend.

Schachteln aus Pappe, zollfreie Artikel enthaltend, welche in solchen Schachteln eingeführt zu werden pflegen.

Bürstenwaaren, nämlich: Malerpinsel.

Handwerkszeug-Säcke für Zimmerleute.

Teppich- und Droguetstoff aus Filz.

Wagen oder andere Fahrzeuge, benutzt zur Ueberführung von Reisenden oder Waaren über die Grenze. Solche Fahrzeuge sind jedoch bei dem für dieselben zunächst belegenen Zollamt nach Maßgabe der von dem Kommissar für Handels- und Zollwesen von Zeit zu Zeit zu erlassenden Vorschriften einzutragen.

Zwei- und Dreiräder, sowie andere derartige Fahrzeuge, nämlich folgende fertige Bestandtheile für dieselben (ausgenommen zusammengelöthete oder sonst zusammengefügte Theile): Sitzhalter (bearing brackets), Kettenräder und -Achsen, Kurbeln, Stahlkugeln, Kugelköpfe (ball heads) und Ansätze (lugs), Haken für den Sitz, hintere Gabelenden oder Ansätze, zusammengelöthete oder aus dem Ganzen gestreckte Seitengabeln (fork sides), Warzen (nipples), Fußtritte, alle gestanzten Theile von Fahrrädern, so wie dieselben im Groben oder halbfertig zur Einfuhr gelangen, Stahlfelgen für pneumatische oder andere Radreifen, Stahlspeichen, Steuergriffe, alle Kautschukwaaren, welche einzig und allein zur Fabrikation von Fahrrädern und Reifen für Fahrräder benutzt werden, alle Zubehörstücke und Theile zur Fabrikation von pneumatischen Radreifen, Fahrradlaternen und Läutewerke.

Knochenkohle, gemahlen.

Steingutwaaren und Porzellan für photographische, wissenschaftliche und telegraphische Zwecke.

Kakao, roh.

Kaffee, roh.

Malerfarben für Kunstmaler.

Tauwerk, welches, wenn in Stücke von nicht über 3 Fuß Länge geschnitten, unbrauchbar wird, Metalltauwerk und Kokosfasergarn.

Messerschmiedewaaren aus Eisen und Stahl, nämlich: Handwerkzeug sowie Aexte.

Drogen, nämlich:
- Flüssiges Ammoniak.
- Chlorodyn.
- Morphium.
- Höllenstein.
- Brechnuß.
- Strychnin.

Thonwaaren für photographische, wissenschaftliche und telegraphische Zwecke.

Sprengstoffe, nämlich: feines Mehlpulver, nicht für Jagdzwecke, lose und in Verpackungen von mindestens 25 Pfund Gewicht.

Gewöhnliches Sprengpulver.

Modeartikel, nämlich: künstliche Blumen.

Filzkapuzen zum Ueberziehen.

Frische Früchte, nämlich: Bananen, Guavas, Mangos, Oliven, Ananas, Paco-Paco- und Custardäpfel, Japanische Dattelpflaumen (Persimmons).

Pelzwerk, nämlich: Mungo für Hutmacher.

Möbel, gebrauchte, Passagiergut, welches zum eigenen Gebrauch von Reisenden benutzt wird, nicht den Werth von 50 Pfd. Sterl. übersteigt und nicht zum Verkauf eingeführt wird.
Probirgläser.
Glaswaaren, nämlich: Medaillon-, Broschen- und Uhrgläser, optische, chirurgische und wissenschaftliche Instrumente, sowie Materialien für Photographie und Syphonflaschen für kohlensaure Wasser.
Globen für Schulgebrauch mit Gestell.
Handschuhe, ausgenommen von Ziegen- und anderem Leder, Handschuhe aus Kautschuk.
Güter, Waaren und Gegenstände zum Gebrauch für die Königliche Land- oder Seemacht sowie für die Königliche Regierung.
Wein-Pressen und -Stampfmühlen.
Baumwollene oder leinene Taschentücher.
Hessians, gebleicht oder gefärbt.
Getheertes Tuch für Luftschächte.
Segeltuch, nämlich: Presenning, Segeltuch für Schiffsgebrauch, Kragenfutter, Steifleinwand (Buchram) und anderer Kanevas.
Strumpfwaaren aus Baumwolle oder Leinwand und elastische Seidenstrümpfe für chirurgische Zwecke, sowie Socken für Soldaten.
Hautreiber aus Kautschuk.
Spezialpräparate zur Ernährung von Kindern und Kranken.
Juwelierwaaren, nämlich: Kameen und Edelsteine, ungefaßt.
Leisten aus Holz.
Leder, nämlich: lohgares oder roh gegerbtes Kalb-, Ziegen-, Schweins-, Schaf- oder Känguruhleder, falls das einzelne Fell ein Gewicht von 7 Pfund nicht übersteigt; Englisches Sohlenleder, zuweilen Kolonialleder (butt) genannt.
Ziegen-, Kalbkid-, imitirtes Ziegen- und lackirtes Patent-Kalbleder, sowie Schweinsleder.
Maschinen zum ausschließlichen Gebrauch für Weinbauer.
Schlägel, hölzerne.
Marmor und Stein, bearbeitet, nämlich: Lithographirsteine sowie Mühl- und Schleifsteine.
Streichhölzer, nämlich: Sicherheitszündhölzer.
Metallwaaren, Maschinen und Maschinerien, nämlich:
Anker.
Amboffe.
Federwagen bis zu 3 Centner Tragfähigkeit.
Gardinenhalter.
Stabeisen, nicht mit Maschinen bearbeitet und im Rohen.
Klingeleinrichtungen.
Glocken, 6 Zoll und darunter.
Pferdegebisse (für Geschirre).
Formen und Lettern für Drucker.
Gebläse zur Ventilation in Bergwerken.
Gelbgießerwaaren für Möbelfabrikation.
Brustbohrer.
Henkel für Eimer und Kessel.
Patent-Walzenlager für Flaschenzüge.
Knöpfe.
Perkussions-Zündhütchen.
Wagenbolzen, $^{3}/_{4}$ Zoll im Durchmesser und darunter, sowie 4 Zoll und darunter lang.
Gußeiserne Hohlwaaren, nämlich: eiförmige Kessel, Feldöfen, Papinische Töpfe, Kessel; Pfannen zum Dämpfen, Braten, Buttern (maslin), Einmachen, Brühen und Schmoren; Dänische, Französische, Leim-, eiförmige, Klempner- und dreibeinige Töpfe; Theekocher oder sogenannte Fontänen, und Bratroste.
Ketten.
Gardinenketten.
Drahtgewebe mit mehr als 36 Maschen.
Konzentratoren für Bergwerke.
Kupfer und Kupferwaaren, und zwar die für Kupferstecher und Lithographen hergerichteten Platten, silberplattirte und durchlochte Platten, Nieten und Verschlußringe.
Karniese, nicht zugeschnitten.
Schmelztiegel.
Detonatoren.
Zubehörstücke für Thüren (ausgenommen Thürplatten und Klinken).
Zugmaschinen.
Feuerwaffen.
Elektrische Einrichtungen, nämlich: Bogenlampen ohne die Glasglocken, Kohlenstäbe, Glühlampen, selbstthätige Widerstände, Uebertrager oder Umschalter und Speicherbatterien.
Zubehör für Thore (ausgenommen Haken- und Oesen-, Band- und T-förmige Angeln).
Kummete.
Koffergriffe.
Thürangeln (ausgenommen Haken- und Oesen-, Band- und T-förmige).
Messinghaken.
Karnieshaken.
Gardinenhaken.
Reifeneisen, unbearbeitet und in rohem Zustande.
Optische und wissenschaftliche Instrumente.
Winkel- und T-Eisen.
Eisenwellblech.
Bügeleisen (box iron) und Schwarzeisen.
Steigbügeleisen.
Häckselschneidemesser.
Messer für Mähmaschinen.
Thürriegel (latches).
Blitzableiter.
Schlösser.
Maschinen zum Krempeln, Spinnen, Weben und Appretiren von Faserstoffen und Erzeugnissen daraus, sowie Kratzen für solche Maschinen.
Telegraphenapparate.
Maschinen zur Herstellung von Papier und Filz, einschließlich Drahtgewebe und Filztuch.
Druck-Maschinen und -Pressen.

Nähmaschinen.
Maschinen zur Knopf- und Oesenfabrikation, Strick-, Schafscheer- und Stickmaschinen sowie Kühl- und Buttermaschinen für Milchwirthschaften.
Centrifugal-Rahmschneider.

Anmerkung: Doch sind die etwaigen Betriebskraftmaschinen für alle diese Maschinen nicht mit einbegriffen.

Innere Ausrüstungsgegenstände für Gasmesser, wenn in unmontirtem Zustande eingeführt.
Mörser und Stößel.
Drahtgewebe, verzinktes, das Maschinenfabrikat ist.
Roheisen.
Bortennägel.
Röhren und Rohre, nämlich: mit Messing überzogene, gelöthete, aus dem Ganzen gewalzte, geschweißte nebst Zubehörtheilen; eiserne, mit Schraubengewinden versehene schmiedeeiserne Röhren.
Bleche (plate), nicht mit Maschinen bearbeitet und in rohem Zustande.
Kreisrunde Blätter zur Herstellung von Sägen.
Platten für Graveure und Steindrucker.
Pneumatische Radreifentheile, nämlich: Ventile, Drähte und Felgen.
Luftpumpen für pneumatische Radreifen.
Zünder (primers).
Flaschenzugrollen (pulleys) unter 4 Zoll.
Schienen für Straßen- und Eisenbahnen.
Messer für Mähmaschinen.
Gardinenringe.
Nieten.
Stabeisen, nicht mit Maschinen bearbeitet und in rohem Zustande.
Sägen aller Art, nicht aber die etwa dazu gehörigen Betriebskraftmaschinen.
Waagen bis zu 3 Centner Tragfähigkeit.
Abfalleisen.
Korkenzieher, verzinkte Schrauben, Handwinden, Tafelschrauben und Holzschrauben.
Bleche, nicht bearbeitet und in rohem Zustande.
Kupferblech, silberplattirt.
Desgl., durchlocht.
Bleche, nämlich: aus Kupfer, Messing und Zink, Muntzmetall und anderen Metalllegirungen in Scheiben von mindestens 24 Zoll Durchmesser.
Zinkblech, durchlocht.
Karniesschieber.
Speichenholz, nicht bearbeitet und in rohem Zustande.
Löffel, eiserne und stählerne.
Pufferfedern.
Schnellwaagen bis zu 3 Centner Tragfähigkeit.
Zwecken, nicht über 1 Zoll lang.
Radreifen von Stahl, roh.
Handwerkszeug, nicht Handmaschinen (ausgenommen Rauch-, Erz- und Quarzhämmer, Picken, Hacken, Gasarbeiter- und Schmiedezangen, Brechstangen, Schlägel, Keile und Löthkolben).
Zugtauhaken, Wasserleitungen, Sitzhalter, Achs- und Federstöße, schmiedbare Felgenbänder, Federn für Wagenverdecke, Kuppelungen für Deichseln, Walzenbolzen (roller bolts), Hauptbolzen, eiserne Stoßringe, Oesen für zwei- und einspännige Deichseln, eiserne Nieten, Platten für Wagentritte, röhrenförmige Bogenfedern (tubular bows), Quetschwalzen für Kornwalzmühlen (Break rolls for Roller Flour Mills).
Fallen für Ungeziefer.
Lettern für Drucker und solche aus Messing.
Verschlußringe aus Kupfer.
Fensterausrüstungen (ausgenommen Lädenvorhänge, Gardinenstangen und Karniese).
Draht, nicht bearbeitet und in rohem Zustande.
Metallwaaren, plattirt und legirt, nämlich: Thürklinken, Schlösser, Deichselspitzen, Scharniere für Verdeckträger (stump and finger joints) und Falzeisen zum Wagenbau, Geschirrbeschläge und Kummete.
Sicherheitshüte für Bergarbeiter.
Sicherheitslampen für Bergarbeiter.
Kleinere Artikel aus gemischten oder sonst nicht aufgeführten Materialien, die zur Anfertigung von zollpflichtigen Waaren Verwendung finden; jedoch nur insoweit, als diese kleineren Artikel Seitens des Zollkommissars in der Regierungszeitung als zollfrei zur Veröffentlichung gelangen.
Musikinstrumente, nämlich deren Mechanismus in zerlegtem Zustande, einschl. der Riegel und Tasten.
Nägel für Koffer und für Schuhmacher.
Stein- und Kokosnüsse.
Oel in Fässern, nämlich: Kokosnußöl, Fischthran aller Art, raffinirtes Mineralöl, dessen Entzündbarkeitsgrenze unterhalb 80° Fahrenheit liegt, Petroleum, Palmöl, Schmieröle, dessen Hauptbestandtheil mineralisches Oel ist, sowie Harz.
Oelhändlerwaaren, nämlich: Aetherische Oele und Essenzen, ohne Alkoholgehalt, sowie Hausenblase, nicht zerschnitten.
Papier, nämlich: Druck- und Schreibpapier in Originalverpackungen und mit unbeschnittenem Rande, wie es aus der Fabrik kommt, Papiertapeten und Pappdeckel (einschl. solcher aus grauer Pappe).
Spezialpräparate für Gewehr- und Sprengpatronen.
Pergamentpapier (zum Packen und Einwickeln von Butter).
Packmaterial, gebraucht, welches bei der Einfuhr von Schiffsverbrauchsartikeln gedient hat.
Verpackungen, in denen Waaren gewöhnlich eingeführt werden, nicht anderweit aufgeführt.
Gold- und Silbergeschirr, Schmucksachen, Taschenuhren und Erbstücke, welche im Gebrauch gewesen und testamentarisch vermacht oder sonst von dem Empfänger ererbt worden sind, vorausgesetzt, daß solche Gegenstände nicht zum Verkauf bestimmt sind und daß der absolute Werth derselben 75 pCt. des Werthes von neuen Artikeln derselben Art nicht übersteigt, ferner Preise (Trophäen).

(Unter Erbstücken sind zu verstehen alle Artikel, die während eines Zeitraumes von 5 Jahren im Besitze des Absenders oder eines verstorbenen Anverwandten gewesen sind.)

Reis, auf ein Zollager eingeführt und dort zu Stärke verarbeitet.
Salz, nämlich: braunes Steinsalz.
Seidenwaaren, nämlich: Seidenplüsch für Hutmacher, Schirmseide, Seide für Mehlbeutelmaschinen, seidene Fransen, Wachs- (Oel-) -Taffet, Fransen, Troddeln und Besatz für Möbel, Rips, Damast und andere Stoffe für Möbelbezüge, sowie Plüsch, zugeschnitten, für Möbelbezüge, nach Maßgabe der vom Kommissar für Handels- und Zollwesen zu erlassenden Vorschriften.
Seidenwaaren, nämlich: Kleiderstoffe aus Wolle, Baumwolle, Leinwand und anderen gemischten Materialien (ausgenommen Seidenwaaren, Atlas, Sammet oder Plüsch), welche nicht über 10 pCt. Seide enthalten, sowie Spitzen und Stoff für Schleier.
Seidenwaaren zur Anfertigung von Halstüchern (Kravatten) zugeschnitten, nach Maßgabe der vom Kommissar für Handels- und Zollwesen zu erlassenden Vorschriften.
Schiffsausrüstungsgegenstände.
Pantoffeln, ganz aus Stroh gefertigt.
Bauholz und Baumaterialien, nämlich folgende, unbearbeitete Hölzer: Eschen-, Australisches und Neuseeländisches Tannen-, Schwarz-, Ceder-, Amerikanisches Walnuß-, Eichenholz, ferner Pfosten und Riegel, Walnuß-, Weiß- und Weidenholz.
Faßdauben, unbearbeitet oder roh bearbeitet, jedoch nicht zugeschnitten.
Hartholz (in unbearbeiteten Klötzen, 9 Quadratzoll und stärker).
Kalifornisches Rothholz, Zuckerfichte, Amerikanische Weißfichte (unbearbeitet 1 Zoll dick und darüber).
Speichen, Felgen und Felgenkränze aus Amerikanischem Walnußholz, roh.
Sparren, roh.
Weißes Ahornholz, nicht zugeschnitten für Kisten und Packen.
Sogenannte Oregonfichte, in unbehauenen Blöcken jeder Größe.
Tabak für Schafwäsche, einschl. Tabak, der beim Verlassen des einführenden Schiffes oder eines Waarenhauses in Gegenwart eines Zollbeamten in Terpentin, Oel oder eine andere Flüssigkeit eingetaucht ist, so daß derselbe als Konsumartikel unbrauchbar wird.
Zehenkappen.
Bindfaden aus Baumwolle.
Messinglettern.
Wasserdichtes Tuch aller Art.
Weinpressen.
Holz- und Drechslerwaaren, nämlich: im Groben gedrechselte Billardbälle, Buchsbaumholz für Graveure, roh, bearbeitete Deichseln und Stangen, Eschene Ruder, Naben (kubs) aus Ulmenholz und hölzerne Eimer.
Naben (kubs) aus Ulmenholz mit Patent-Metallbändern.
Hölzerne Stiefelabsätze.
Wollenwaaren, nämlich: Druckerfilz und schwerer karrirter Wollenstoff für Sattler, Satteltuch und Serge für Sattler, geköperte Ausfetter, sowie Plüschimitirungen und ähnliche Stoffe für Möbelbezüge.
Tuch, in Formen und Längen zur Mützenfabrikation geschnitten, nach Maßgabe der vom Kommissar für Handels- und Zollwesen zu erlassenden Vorschriften.
Wagentuch.
Wollpacken.

Ausfuhrzoll.

Altes Eisen . . . . Tonne 3 Pfd. Sterl.

Zolltarifänderungen in Sierra Leone.

(The Board of Trade Journal, Februar 1896.)

Der Zolltarif von Sierra Leone hat durch die Verordnung vom 27. Dezember 1895 mit Wirkung vom 1. Januar 1896 ab nachstehende Aenderungen erfahren:

I. Die den Zolltarif abändernde Verordnung von 1893[1]) ist aufgehoben.

II. An Stelle der bisherigen Zölle auf Spirituosen sind zu erheben:

		Schill.
A. Von Spiritus und Branntwein, deren Stärkegrad durch Sykes Hydrometer ermittelt werden kann:		
1) für das Gallon von geringerer als der Normalstärke nach Sykes Hydrometer	Imperial Gallon	3
und so im Verhältniß für größere oder geringere Mengen als ein Imperial Gallon von solcher Stärke.		
2) für das Gallon von der Normalstärke nach Sykes Hydrometer . .	Gallon Normalstärke	3
und so im Verhältniß für größere als die Normalstärke und für größere oder geringere Mengen als ein Gallon.		
B. Spirituosen, versüßte oder versetzte, so daß der Stärkegrad sich nicht ermitteln läßt	Imperial Gallon	3
und dementsprechend für größere oder geringere Mengen.		
Spiritus oder Branntweine, wie roher Holzgeist, mit Holzgeist versetzter Spiritus und parfümirte Wasser, sofern sie zur Verwendung als Trinkbranntwein vollständig ungeeignet sind . .	v. Werth	7½ pCt.
		Schill.
Spiritus, nicht genannt	Imperial Gallon	3

III. Der Gouverneur ist ermächtigt, nach Befinden für amtliche Gegenstände, welche in die Kolonie für Konsulate eingeführt werden, Zollfreiheit zu gewähren.

---

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 216.

Zolltarif für die Insel Grenada.

(The Board of Trade Journal, Februar 1896.)

Bei der Einfuhr nach der Kolonie Grenada werden gemäß der Verordnung Nr. 16 vom Jahre 1895 seit dem 1. Januar 1896 folgende Zölle erhoben:

		Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Brot	100 Pfund	—	2	—
Butter	Pfund	—	—	1
Butterine, Oleomargarine und ähnliche Mischungen	"	—	—	1/2
Lichte, ausgenommen Talglichte	"	—	—	2
" Talg-	100 Pfund	—	5	—
Kakao	"	—	10	—
Kaffee	Pfund	—	—	2
Mehl, Weizen-	Faß	—	4	—
" anderes	"	—	2	—
Fisch, getrocknet oder konservirt	100 Pfund	—	1	—
" Lachs, geräuchert oder konservirt	Pfund	—	—	1
" Makrelen und anderer	Faß	—	2	—
Körnerfrüchte:				
Korn, Hafer, Mais, Bohnen und Erbsen	Bushel	—	—	6
Gerste	100 Pfund	—	—	6
Schießpulver	Pfund	—	—	6
Schweineschmalz	"	—	—	1
Lebende Thiere:				
Esel	Stück	—	6	—
Kühe, Bullen, Ochsen	"	—	12	—
Kälber	"	—	6	—
Hunde	"	—	10	—
Ziegen	"	—	1	—
Pferde	"	1	5	—
Maulthiere	"	—	12	—
Schafe	"	—	2	—
Schweine	"	—	2	—
Bier, Aepfel- und Birnenmost	Gallon	—	—	6
" in Flaschen	Dutzd. Quartflaschen	—	1	—
Zündhölzer	Groß große Schachteln	—	2	—
Desgl.	Groß kleine Schachteln	—	1	—
Mehl, Korn-, Oel- und Hafer-	100 Pfund	—	2	—
Fleisch, getrocknet oder konservirt	"	—	5	—
Melasse	Gallon	—	—	1
Oel, Oliven-, Walrath, Lard- u. alle anderen Arten für die Küche	"	—	1	—
Desgl., Petroleum u. Paraffin-	"	—	—	2 1/2
Desgl. anderes aller Art	"	—	—	9
Opium	Pfund	—	10	—
Reis	100 Pfund	—	2	—
Salz, grobes	Faß	—	—	2
Seife	100 Pfund	—	2	—
Spirituosen:				
versüßte, Bitters, Liköre und Kordials	Gallon Flüssigkeit	—	5	—
Genever oder Rum, Gallon von der Normalstärke nach Sykes Hydrometer, und so im Verhältniß für jeden Grad über oder unter der Normalstärke	Gallon	—	5	—
Cognak oder Whisky ob. andere Arten von Spirituosen oder Branntweinen mit Ausnahme von parfümirtem oder mit Holzgeist versetztem Spiritus, Gallon von der Normalstärke nach Sykes Hydrometer, und so im Verhältniß für jeden Grad über oder unter der Normalstärke	"	—	6	—
Zucker, raffinirt und Krystall-	100 Pfund	—	5	—
" Muskovade	"	—	4	2
Talg	"	—	4	—
Thee	Pfund	—	—	6
Tabak	"	—	—	9
Cigarren, lange	"	—	1	—
" andere	"	—	5	—
Cigarretten	"	—	4	—
Weine mit Ausnahme der medizinischen	Werth		25 pCt.	
Holz:				
Pitch pine, weißes, gelbe Sproffenfichte, und alle anderen Arten geschnittener Holzwaaren (lumber) mit Ausnahme der Sparren	1000 □Fuß	—	10	—
Schindeln	Tausend	—	3	—
Andere als die vorstehend aufgeführten und nicht in dem folgenden Verzeichniß enthaltenen Waaren	vom Werth		7 1/2 pCt.	

Gemäß Verordnung Nr. 12 vom Jahre 1895 unterliegen alle vorstehend aufgeführten Artikel während des Jahres 1896 einem Zollzuschlag von 10 pCt. der angegebenen Zollsätze.

Zollfreie Artikel.

Edelmetall, gemünzt und ungemünzt;
Diamanten;
Obst und Gemüse, frisch;
Dünger;
Stroh;
Eis;
Fische, frisch;
Steinkohle;
Bücher, Zeitungen und Zeitschriften;
Pflanzen aller Art;
Kunstwerke, nicht zum Verkauf bestimmt;
Grabdenkmäler und Grabgitter;
Hausgeräth, altes, nicht zum Verkauf bestimmt, die persönlichen Effekten und Kleidungsstücke, berufsmäßigen Apparate, Handwerkszeug und Handwerksgeräthe von ankommenden Reisenden;
Gegenstände für die Königliche oder die Kolonialverwaltung;
Gegenstände für den Gebrauch des Gouverneurs;
Gegenstände zum Gebrauch für Andachtsstätten;
Gegenstände zum Gebrauch fremder Konsulate (sofern dem Britischen Konsulate in dem betreffenden Lande Gegenrecht gehalten wird);
Feuerlöschapparate;
Maschinen und Geräthe für Wasserwerke;
Verbesserte Brennblasen und andere Maschinen und Zubehörstücke, die von dem Gouverneur im Rath zur Förderung der lokalen Industrie oder Produktion für geeignet gehalten werden;
Umschließungen, in denen Waaren eingehen (mit Ausnahme von neuen Koffern [trunks], Körben und Fässern);
Rassenpferde, sowie Pferde und andere Thiere und Geräthe von Kunstreitergesellschaften, wenn dieselben binnen 6 Monaten wieder ausgeführt werden;
Muster und Proben ohne eigentlichen Werth;
Chirurgische Geräthe und Apparate;
Geflügel;
Eier;
Baumwolle, roh;
Baumwollensamen.

Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist.

Anstößige oder unschickliche Drucksachen, Gemälde, Bücher, Karten, Lithographien und Stiche, oder sonstige unanständige oder unzüchtige Gegenstände.

Schweiz.

Zolltarif nach dem Stande vom 1. Januar 1896.

Von dem Schweizerischen Zolltarif für Ein- und Ausfuhr (vom 10. April 1891) ist eine auf den 1. Januar 1896 bereinigte Gebrauchsausgabe nebst alphabetischem Register erschienen, welche von der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern zu beziehen ist.

Zollbehandlung der aus dem Auslande zurückkommenden Waaren Schweizerischer Herkunft.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 94 vom 1. April 1896.)

Eine Bekanntmachung der Schweizerischen Oberzolldirektion vom 30. März 1896 lautet:

In Folge immerwährend vorkommender Anstände bei der Zollbehandlung sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß Waaren Schweizerischen Ursprungs, die wegen verweigerter Annahme durch den Adressaten oder wegen Unverkäuflichkeit innerhalb der Frist von fünf Jahren nach ihrer Ausfuhr nach dem Auslande an den ursprünglichen Absender in der Schweiz zurückkehren, nur dann zollfrei abgefertigt werden können, wenn die diesfalls in Art. 151 der Vollziehungs-Verordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895, enthaltenen Vorschriften[1]) erfüllt worden sind. Diese Verordnung kann gegen Einsendung von 50 Centimen pro Exemplar bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden.

Nun kommt es häufig vor, daß für Postsendungen, deren Inhalt angeblich aus Retourwaaren bestanden haben soll, um Zollrückvergütung nachgesucht wird, nachdem dieselben in Ermangelung des vorgeschriebenen Nachweises ihres Schweizerischen Ursprungs und weil ein diesfälliger Hinweis nicht einmal in den Begleitpapieren enthalten war, mit dem Einfuhrzoll belegt worden sind. Solche Reklamationen können ausnahmsweise nur dann Berücksichtigung finden, wenn der geforderte Ausweis über ihren Schweizerischen Ursprung vorgelegt wird, und es sich überdies ergiebt, daß die Sendung zollamtlich revidirt und deren Inhalt mit den Angaben des Ursprungszeugnisses übereinstimmend befunden worden ist.

Dem Handelsstand wird daher in seinem eigenen Interesse empfohlen, bei Sendungen nach dem Auslande den Adressaten anzuweisen, im Falle der Rücksendung in den Begleitpapieren ausdrücklich zu bemerken, daß es sich um eine Retoursendung handle. Diese Angabe wird bewirken, daß die Sendung zollamtlich revidirt wird und daß bei nachträglicher Beibringung des nach Vorschrift des oben erwähnten Art. 151 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz ausgestellten Ursprungszeugnisses Zollrückvergütung bewilligt werden kann.

Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren.

Zu der für die Kontrolämter für Gold- und Silberwaaren vom Schweizerischen Departement des Auswärtigen unterm 21. November 1892 erlassenen Instruktion (Schweizerisches Bundesblatt 1892 S. 898)[2]) ist eine ergänzende Instruktion vom 27. Dezember 1895 (Ebenda 1896 S. 70) ergangen, wonach u. A. dem Art. 45 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz, betreffend Kontrolirung und Garantie des Fein-

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 883 ff.
[2]) Ebenda 1893 I. S. 85.

gehalts der Gold- und Silberwaaren vom 15. November 1892[1]) folgende Auslegung gegeben worden ist:

Es liegt auf der Hand, daß nach erfolgter Prüfung jede Veränderung der Gold- und Silberwaaren, welche dazu angethan wäre, den Käufer irre zu führen, ebenfalls untersagt ist. Ebenso ist es nicht erlaubt, silberne Uhrgehäuse, die eine Feingehaltsbezeichnung tragen und kontrolirt sind, auswendig oder inwendig zu vergolden, ohne denselben das Wort „Silber" (Art. 33 der Instruktionen) aufzuprägen, damit der Käufer über Natur und Metall des Gegenstandes nicht getäuscht wird (Art. 2, 4. Absatz, des Gesetzes).

Anhang zur bundesrathlichen Verordnung vom 23. Oktober 1894 über die Abfertigung derjenigen Waarensendungen, welche ihrer äußeren Verpackung entledigt zur Verzollung angemeldet werden. Vom 26. März 1896.

Das Schweizerische Zolldepartement hat gemäß der Bestimmung im Art. 3, Absatz 1, der bundesrathlichen Verordnung vom 23. Oktober 1894[2]), betreffend die Tarazuschläge, wonach die in dieser Verordnung nicht genannten Artikel vom Zolldepartement nach Analogie eingereiht werden, unterm 26. März d. Js. Folgendes beschlossen:

1) Für die nachstehend bezeichneten Waarengattungen werden die Tarazuschläge, wie folgt, festgesetzt:

Gebrauchstarif. Nr.		Tarazuschlag. pCt. des Gewichtes.
	II. Chemikalien.	
80/83	Pyrotechnische Präparate; Sprengmaterialien 2c.; Schießbaumwolle	20
87	Wichse	15
106/107	Firnisse und Lacke aller Art	15
	III. Glas.	
122	Glasflüsse, Email, Glasperlen	15
	IV. Holz.	
178	Siebmacherwaaren, feine	20
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.	
187	Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen	15
	VIII. Mechanische Gegenstände.	
258	Kinderwagen und Kinderschlitten	20
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.	
371	Kakaopulver, Chokoladeteig	15
372	Chokolade	15
376	Essig in Flaschen 2c.	15
394	Obst, gedörrtes 2c.	15
395	Frucht- und Beerensäfte, ohne Zucker	15
398 c.	Nicht genannte Südfrüchte	15
403 a.	Konservirte Gemüse in Gefäßen über 5 kg	15
ex 419	Zwieback ohne Zucker	15
420	Gewürze aller Art	15
440	Senf, zubereitet	15
455	Naturwein in Fässern	15 [1])
461	Branntwein und andere geistige Getränke in Fässern	15 [1])
	XII. Oele und Fette.	
469/470	Fette Oele, nicht medizinische, in Flaschen 2c.	15
473	Kerzen aller Art	15
	XIII. Papier.	
479	Druck-, Schreib- und Postpapier 2c.: einfarbig	15
	XIV. A. Baumwolle.	
497	Baumwollengarne für den Detailverkauf	15
502/516	Baumwollengewebe, gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt 2c.	15
531	Wachstuch zu Möbeln 2c.; Wachstaffet	15
532	Linoleumteppiche	15
	XIV. B. Flachs, Hanf, Jute 2c.	
539	Leinen- 2c. Garne für den Detailverkauf	15
546/548	Leinen- 2c. Gewebe, feine	15
	XIV. C. Seide.	
568 b.	Näh-, Stickseide 2c., für den Detailverkauf	20
569/572	Seidengewebe aller Art	30
	XIV. D. Wolle, rein und gemischt.	
592	Wollengarne für den Detailverkauf	15
596/598	Wollengewebe aller Art	20
603	Bodenteppiche, feine	20
608/610	Filzstoffe und Filzwaaren ohne Näharbeit	15
	XIV. G. Konfektionswaaren.	
642	Bettzeug, fertig gefüllt	30
	XV. B. Thierische Stoffe.	
678	Perrückenmacher- und Haararbeiten	30
680	Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt	20
685	Wachsarbeiten aller Art	15

2) Alle Waarengattungen, welche weder unter Ziffer 1 hiervor noch in der bundesrathlichen Verordnung vom 23. Oktober 1894, betreffend die Tarazuschläge, verzeichnet sind, unterliegen einem Tarazuschlage von 10 pCt., sofern dieselben ihrer äußeren Verpackung entledigt zur Verzollung angemeldet werden.

3) Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1893 I. S. 80.
[2]) Hand. Arch. 1895 I. S. 886.

[1]) In Doppelfässern, sofern das Doppelfaß vor der Verzollung entfernt wird.

Uebersicht der Schweizerischen Handelsverträge nach dem Stande vom 1. Februar 1896.

(Schweizerisches Bundesblatt Nr. 12 vom 18. März 1896.)

Staaten.	Abschluß.	Inkraftsetzung.	Dauer.
Belgien	3. Juli 1889.	29. Dezember 1889.	1 Jahr nach Kündigung.
Bulgarien. Durch Notenaustausch zwischen dem Vertreter Frankreichs in Sofia und der Bulgarischen Regierung, vom 31. Januar 1895, ist Frankreich und der Schweiz die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugesichert worden.			
Congostaat	16. November 1889.	14. April 1890.	10 Jahre.
Dänemark	10. Februar 1875.	10. Juli 1875.	1 Jahr nach Kündigung.
Deutschland (Handelsvertrag)	10. Dezember 1891.	1. Februar 1892.	31. Dezember 1903.
Uebereinkunft betreffend die Badische Gemeinde Büsingen	21. September 1895.	1. Januar 1896.	1 Jahr nach Kündigung.
Ecuador	22. Juni 1888.	21. Oktober 1889.	10 Jahre.
Frankreich, provisorische Regelung der Handelsbeziehungen (Notenaustausch)	25. Juni 1895.	19. August 1895.	Ohne bestimmte Dauer.
Reglement, betreffend die Landschaft Gex (Notenaustausch)	23. Juli 1892. 25. Juni 1895.	19. August 1895.	Ohne bestimmte Dauer.
Grenznachbarliche Verhältnisse	23. Februar 1882.	16. Mai 1882.	1 Jahr nach Kündigung.
– Zusatzartikel	25. Juni 1895.	29. August 1895.	Ohne bestimmte Dauer.
Zollverhältnisse zwischen Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen	14. Juni 1881.	1. Januar 1883.	30 Jahre.
Griechenland	10. Juni 1887.	10. Juni 1887.	1 Jahr nach Kündigung.
Großbritannien	6. September 1855.	6. März 1856.	1 Jahr nach Kündigung.
Hawaii-Inseln	20. Juli 1864.	26. Februar 1869.	1 Jahr nach Kündigung.
Italien	19. April 1892.	19. Juni 1892.	1. Januar 1898.*)
Japan	6. Februar 1864.	6. Februar 1864.	Seit längerer Zeit in Revision begriffen.
Zusatzkonvention	26. April 1867.	26. April 1867.	
Liechtenstein (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn)	10. Dezember 1891.	1. Februar 1892.	31. Dezember 1903.
Niederlande	19. August 1875.	1. Oktober 1878.	1 Jahr nach Kündigung.
Norwegen	22. März 1894.	1. August 1894.	31. Dezember 1903.
Oesterreich-Ungarn	10. Dezember 1891.	1. Februar 1892.	31. Dezember 1903.
Persien	23. Juli 1873.	27. Oktober 1874.	1 Jahr nach Kündigung.
Rumänien	3. März 1893.	13. Mai 1893.	1 Jahr nach Kündigung.
Rußland	26. Dezember 1872.	30. Oktober 1873.	1 Jahr nach Kündigung.
Salvador	30. Oktober 1883.	7. Februar 1885.	1 Jahr nach Kündigung.
Serbien	10. Juni 1880.	10. Juni 1880.	1 Jahr nach Kündigung.
Spanien	13. Juli 1892.	1. Januar 1894.	31. Dezember 1897.
Südafrikanische Republik	6. November 1885.	18. November 1887.	10 Jahre.
Türkei. Der Vertrag vom 29. April 1861 nebst Konventionaltarif ist am 13. März 1890 erloschen. An Stelle desselben ist einstweilen eine vom 22. März 1890 datirte Erklärung der Pforte getreten, wonach der Schweizerische Handel in der Türkei die Behandlung auf dem Fuße desjenigen der meistbegünstigten Nation genießt, sofern dem Türkischen Handel in der Schweiz die gleiche Behandlung zu Theil wird.			
Vereinigte Staaten von Amerika	25. November 1850.	8. November 1855.	1 Jahr nach Kündigung.

*) Eventuell wenn der Vertrag auf diesen Zeitpunkt nicht gekündigt wird, bis zum 31. Dezember 1903.

Guatemala und Honduras.

Vertrag zwischen beiden Ländern vom 10. März 1895.

(El Guatemalteco vom 25. Januar 1896.)

Die Regierungen der Freistaaten Guatemala und Honduras, in dem Wunsche, die sie einigenden Bande der Freundschaft und Stammesverwandtschaft so eng wie möglich zu knüpfen, einen festen, dauernden Frieden untereinander zu sichern und ihre Handelsbeziehungen auf eine für beide Theile gleich nutzbringende Weise zu gestalten, haben beschlossen, einen allgemeinen Vertrag zu schließen, welcher ihren hauptsächlichen Interessen Rechnung tragen soll. Zu dem Ende haben sie zu Bevollmächtigten ernannt: 2c., welche nach Prüfung ihrer beiderseitigen, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über nachstehende Punkte geeinigt haben:

Art. 1. Es soll beständiger und immerwährender Friede und aufrichtige Freundschaft zwischen den Freistaaten Guatemala und Honduras bestehen. Zur Erreichung dieses Zieles werden die beiderseitigen Regierungen bestrebt sein, ihre auswärtige Politik einheitlich zu gestalten, in den Angelegenheiten, welche für Mittelamerika von allgemeinem Interesse sind, im

Einvernehmen vorzugehen und in freundschaftlicher Weise dahin zu wirken, daß dieselbe Einheitlichkeit und Harmonie bei den übrigen Regierungen der centralamerikanischen Freistaaten herrscht. Sie werden bestrebt sein, sich auch über die Vereinigung der diplomatischen Vertretung von Guatemala und Honduras im Auslande sowie über die möglichste Assimilation ihrer Gesetze und der inneren Verwaltung zu verständigen. Die Regierungen von Guatemala und Honduras werden in beiden Ländern beständige Eintracht und Brüderlichkeit aufrechterhalten, indem sie sich vollständig dahin einigen, den Fortschritt auf sittlichem, geistigem, kommerziellem und landwirthschaftlichem Gebiete zu fördern.

Art. 2 bis 6. ꝛc.

Art. 7. Der Handel über See oder über die Landgrenzen mit Naturerzeugnissen oder in Guatemala oder Honduras verfertigten Gewerbserzeugnissen soll zwischen beiden Freistaaten frei von jedem Zoll sein und bei der Einfuhr weder mit Lokal- noch mit Munizipalabgaben belastet werden.

Zu dem Zwecke soll die staatliche Behörde des Departements, von welchem das Natur- oder Gewerbserzeugniß stammt, die Herkunft des Artikels beglaubigen, und der entsprechende Konsul soll die Faktura visiren, indem dafür gesorgt wird, daß sowohl in dem Zollamte des Verschiffungsortes als auch in dem für den Landtransport der betreffende Verwalter bescheinigt, daß das Erzeugniß aus Guatemala oder Honduras stammt und legitimer Herkunft ist.

Ungeachtet der Bestimmungen in dem vorhergehenden Artikel werden die Regierungen der beiden Hohen vertragschließenden Theile im Einvernehmen alle diejenigen Vorkehrungen treffen, welche geeignet sind, die Hinterziehungen zu verhindern, die unter dem Schutze der in diesem Artikel festgesetzten Zollfreiheiten ausgeführt werden könnten.

Art. 8. Die in dem vorigen Artikel eingeräumten Befreiungen sollen nicht genießen:

1) Die Natur oder Gewerbserzeugnisse, die in einem jeden der vertragschließenden Freistaaten zum Nutzen des Staates gegenwärtig im Alleinhandel desselben stehen oder späterhin stehen werden.
2) Die Artikel, deren Handel nicht gestattet ist, und im Allgemeinen alle diejenigen, welche die Regierungen auszunehmen übereinkommen.

Auch soll die Herstellung der im Alleinhandel befindlichen Spirituosen oder Artikel in einer geringeren Entfernung als 4 Leguas von der beiderseitigen Grenze nicht gestattet sein. Wer auf irgend eine Weise den öffentlichen Schatz eines der vertragschließenden Staaten unter dem Schutze der Bestimmungen dieses Abkommens übervortheilt oder zu übervortheilen versucht, soll in Gemäßheit der entsprechenden fiskalischen Gesetze verfolgt und verurtheilt werden.

Art. 9. Die Hohen vertragschließenden Theile kommen außerdem überein, die Zollgrenzen zwischen Guatemala und Honduras aufzuheben, so daß die fremdländischen Waaren, die in irgend einem der beiden Länder staatliche Abgaben entrichtet haben, hinübergehen können, ohne zur Zahlung eines neuen Zolles verpflichtet zu sein; doch ist hierzu die vorherige Annahme desselben Zolltarifes, welchen Kommissare beider Regierungen, so bald sie es für angemessen halten, an dem von ihnen zu bezeichnenden Orte und Tage aufstellen werden, sowie der Erlaß des für zweckentsprechend erachteten Reglements erforderlich.

Art. 10. ꝛc.

Art. 11. Da die vertragschließenden Freistaaten sich gegenseitig nicht als auswärtige Nationen ansehen dürfen, so wird erklärt, daß die Guatemalaner in Honduras und die Hondurener in Guatemala dieselben politischen und bürgerlichen Rechte wie die Angehörigen des betreffenden Landes haben, und an ihrem Aufenthaltsorte als naturalisirte Bürger angesehen werden sollen, sofern sie die Eigenschaften, welche die beiderseitigen Verfassungen verlangen, vereinigen, und sofern sie vor der entsprechenden Obrigkeit des Departements ihren Wunsch, Guatemalanische oder Hondurenische Bürger zu sein, äußern; und daß sie ihren Beruf und ihre Geschäfte ausüben dürfen, ohne daß weitere Erfordernisse nothwendig sind, als der Identitätsnachweis der Person, die Echtheit der Titel oder Diplome, sowie der entsprechende Vermerk der Regierung und allgemein dieselben, die von den Staatsangehörigen verlangt werden, da sie in Allem den Gesetzen des Aufenthaltslandes sich unterwerfen müssen. Im gleichen wird erklärt, daß der Guatemalaner, welcher in Honduras politische Rechte ausübt oder öffentliche Aemter bekleidet, oder der Hondurener, der sie in Guatemala ausübt oder bekleidet, allen denjenigen Lasten und Diensten unterworfen ist, zu denen die Eingeborenen nach ihren eigenen Gesetzen verpflichtet sind.

Art. 12 bis 13. ꝛc.

Art. 14. Die Minister, Geschäftsträger und Konsularagenten von Guatemala werden die Hondurener im Auslande schützen, indem sie dieselben in jeder Beziehung als Guatemalaner ansehen, und die diplomatischen und konsularischen Agenten von Honduras werden die Guatemalaner im Auslande in gleicher Weise schützen und ansehen.

Art. 15. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Freistaaten, die in dem Gebiete des andern sich aufhalten, sollen in Gemäßheit des Vereinbarten außer dem gleichen und weiten Genuß der bürgerlichen Rechte volle Freiheit haben, durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, Testament oder durch irgend einen gesetzlichen Titel jede Art von Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und über dasselbe ebenso zu verfügen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes in Gemäßheit der Gesetze es thun. Die Erben oder deren Vertreter können in das Eigenthumsrecht succediren und hierzu selbst oder mittels in ihrem Namen handelnder Agenten Besitz ergreifen, in Gemäßheit der Gesetze und in gleicher Weise wie die Angehörigen des Landes, in welchem sie die gerichtlichen Schritte thun oder ihre Rechte geltend machen. In Abwesenheit des Erben oder seiner Vertreter wird das Eigenthum so behandelt werden, als ob es in gleicher Lage einem Bürger oder Eingeborenen des Landes gehörte.

Art. 16. In keinem der im vorigen Artikel bezeichneten Fälle sollen die Angehörigen der vertragschließenden Freistaaten in dem Gebiete des anderen auf den Werth des Eigenthums, welches sie erwerben, besitzen, oder über welches sie verfügen, höhere Abgaben, Steuern oder Lasten als die Staatsangehörigen oder Einheimischen entrichten, und es sollen die Guatemalaner in Honduras und die Hondurener in Guatemala ihr Eigenthum, den Werth oder Ertrag desselben aus dem Gebiete frei ausführen können, ohne daß sie für die Ausfuhr mehr Abgaben als die Angehörigen des Landes oder die Einheimischen zu leisten haben.

Art. 17. Die Guatemalaner in Honduras und die Hondurener in Guatemala sollen von dem obligatorischen Militärdienste, welcher Art er sei, zu Lande oder zu Wasser, befreit sein, sowie von allen Zwangsanleihen, Eintreibungen oder militärischen Requisitionen. Sie sollen aus keinem Grunde und unter keinem Vorwande gezwungen werden, mehr Kontributionen oder ordentliche oder außerordentliche Taxen zu zahlen als diejenigen, welche die Angehörigen des Landes selbst zahlen.

Art. 18 bis 19. ꝛc.

Art. 20. Dieselben vertragschließenden Regierungen, in dem Wunsche, bei allen Angelegenheiten, welche die beiden Ländern gemeinsamen Interessen berühren, im Einvernehmen vorzugehen, werden außer dem Bestreben, ihre auswärtige Politik gleichförmig zu gestalten und bei den anderen Staaten eine gemeinsame Vertretung zu halten, es sich angelegen sein lassen, sich über die Grundlage zu verständigen, auf welcher spätere Verträge mit auswärtigen Nationen geschlossen und Konzessionen den Dampfschiffs-, Eisenbahngesellschaften ꝛc. eingeräumt werden sollen.

Art. 21. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, auf ihrem beiderseitigen Gebiete die diplomatischen und konsularischen Bevollmächtigten oder Agenten, deren Beglaubigung sie für angemessen halten, zu empfangen, sowie dieselben gemäß den internationalen, allgemein angenommenen Grundsätzen und Gebräuchen aufzunehmen und zu behandeln. Beide Regierungen behalten sich jedoch das Recht vor, den Konsuln das Exequatur zu verweigern, ferner, wenn es ertheilt worden ist, zu entziehen, wiewohl sie in dem einen oder in dem anderen Falle die Gründe angeben sollen, welche sie bestimmt haben, so zu handeln.

Art. 22. Die Konsuln sollen alle Privilegien und Befreiungen genießen, die ihnen als Handelsagenten das öffentliche Recht einräumt, und sie werden sich an die Ortsbehörden richten und nöthigenfalls an die höchste Regierung wenden können, entweder durch Vermittelung des diplomatischen Agenten ihres Landes, wenn ein solcher vorhanden ist, oder im entgegengesetzten Falle unmittelbar, um gegen irgend einen Mißbrauch oder eine Verletzung der bestehenden Verträge zu reklamiren, welche Beamte oder Behörden des Landes zum Nachtheil der Angehörigen des Staates, welchem die Konsuln dienen, begehen sollten. Sie dürfen ferner ihre Landsleute vor den Behörden des Staates unterstützen, wenn dieselben wegen der von irgend einem Beamten begangenen Mißbräuche gerichtliche Schritte einleiten sollten, und dürfen in diesen Fällen die den Interessen ihrer Landsleute entsprechende Vertretung übernehmen.

Art. 23. Für den Fall, daß eine der Nation des Konsuls angehörige Person ohne Testamentsvollstrecker oder Erben in dem Gebiete des Freistaates verstirbt, soll jenem die Vertretung in allen zur Sicherung des Vermögens in Gemäßheit der Gesetze des Freistaates, wo er residirt, vorzunehmenden Handlungen zustehen. Er wird mit seinen Siegeln die Seitens der Lokalbehörde angelegten kreuzen dürfen und an dem Tage und zu der Stunde, welche diese bezeichnet, sich einfinden müssen, sobald es angezeigt erscheint, die Siegel abzunehmen. Wenn der Konsul es unterläßt, an dem bezeichneten Tage und zur angegebenen Stunde gegenwärtig zu sein, so soll dadurch das Verfahren der Behörden nicht aufgehalten werden.

Art. 24. Die Konsuln werden in ihrem Amtslokale, in dem Wohnorte der Parteien oder an Bord der Schiffe ihres Landes alle diejenigen Erklärungen und anderen Angaben entgegennehmen können, welche die Kapitäne, die Bemannungen, die Passagiere, Kaufleute oder Angehörigen ihrer Nation abgeben wollen; sämmtliche Notariatsakten sollen hierin einbegriffen sein. Sie sollen außerdem das Recht haben, in ihrem Amtslokale irgend einen andern auf Uebereinkunft beruhenden Akt zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute oder anderen Personen ihres Aufenthaltslandes entgegenzunehmen, ferner alle diejenigen auf Uebereinkunft beruhenden Akte, welche ausschließlich die Angehörigen des Aufenthaltslandes betreffen, jedesmal wenn sich diese Akte auf die in dem Gebiete des Staates, welchem der Konsul dient, belegenen Güter oder auszuführenden Angelegenheiten beziehen. Die von dem Konsul gebührend legalisirten und mit dem Konsulatssiegel versehenen Abschriften dieser Akte sollen sowohl in dem Staate, wo sie aufgesetzt werden, als auch in dem, wo sie auszuführen sind, glaubhaft sein und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, wie wenn sie vor einem Notar oder einem öffentlichen Beamten des einen oder des anderen Landes aufgenommen worden wären, insofern diese Akte in der von den Gesetzen des Staates, welchem der Konsul angehört, verlangten Form aufgenommen und der Siegelung, Registrirung und den übrigen Formalitäten in dem Lande, wo der Akt ausgeführt werden soll, unterzogen worden sind.

Art. 25. Die Konsuln eines jeden der vertragschließenden Freistaaten werden in dem anderen mit Bezug auf Schifffahrt und Handel ebendieselben Befugnisse haben, welche in dem Freistaate, wo sie ihre Funktionen ausüben, den Konsuln der meistbegünstigten Nation zustehen.

Art. 26. Im Falle des Todes des Konsuls, seiner Abwesenheit oder anderweitigen Behinderung, seine Funktionen auszuüben, und in Ermangelung eines Vizekonsuls, welcher das Amt interimistisch verwaltet, sollen die Kanzler oder Sekretäre die konsularischen Funktionen mit dem Charakter eines Vizekonsuls provisorisch ausüben.

Art. 27. Die Angehörigen eines jeden der vertrag-

schließenden Freistaaten, welche in dem anderen von ihnen sich aufhalten, dürfen weder zur Vertheidigung und Sicherstellung ihrer Rechte und Interessen, noch bei ihren Reklamationen und Beschwerden gegen die Nation oder die Privatpersonen andere Mittel anwenden, als die Gesetze des Landes den Einheimischen einräumen, indem sie sich den endgültigen Entscheidungen der Gerichtshöfe zu fügen haben, ohne irgendwie an den diplomatischen Weg appelliren zu können.

Art. 28. Es wird erklärt, daß die vertragschließenden Regierungen nicht für die Schäden und Nachtheile verantwortlich sein sollen, welche die Guatemalaner und Hondurener bezw. an ihrer Person oder an ihrem Eigenthum in Folge von Zusammenrottungen, Empörungen und politischen Unruhen erleiden, und sie sollen es innerhalb der von den beiderseitigen Gesetzen festgesetzten Grenzen ausschließlich für diejenigen sein, welche die Agenten oder Behörden der Regierung verursachen, und zwar unter der Bedingung, daß auch dann derartige Reklamationen für Guatemalaner und Hondurener bezw. in Uebereinstimmung mit dem behandelt und befriedigt werden, was in dem betreffenden Freistaate das Gesetz für die Reklamationen der Angehörigen des Landes wegen der angegebenen Schäden und Verluste entscheidet, so daß die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile auf keinen Fall in einer besseren Lage sich befinden dürfen als die Einheimischen des anderen.

Art. 29. Die Schiffe von Guatemala und Honduras sollen in den beiderseitigen Häfen als nationale angesehen werden und weder andere noch höhere Abgaben, als die Fahrzeuge des eigenen Landes entrichten.

Art. 30. Die Angehörigen eines jeden der Vertrags-Freistaaten sollen in dem anderen das Recht des literarischen, industriellen oder künstlerischen Eigenthums unter denselben Bedingungen genießen und denselben Anforderungen unterworfen sein, wie die Einheimischen.

Art. 31 bis 53. 2c.

Art. 54. Wenn irgend einer der Artikel dieses Vertrages verletzt oder übertreten werden sollte, so wird ausdrücklich vereinbart, daß keiner der beiden Hohen vertragschließenden Theile Repressalien anordnen oder genehmigen, auch nicht den Krieg erklären wird, bis alle friedlichen Mittel der Genugthuung und des Vergleiches erschöpft worden sind. Diese Mittel sollen sein:

Die Darlegung der erfolgten Verletzungen oder Schäden in Memoranden, indem Seitens derjenigen Regierung, welche sich für beeinträchtigt hält, hinlängliche Beweise oder Zeugnisse eingereicht werden, und wenn ihr nicht die erforderliche Genugthuung gegeben wird, so ist die Entscheidung der Angelegenheit einem Schiedsgericht zu unterbreiten, wie es in diesem Vertrage festgesetzt ist.

Art. 55. Da in diesem Vertrage die hauptsächlichsten Bestimmungen der früher zwischen Guatemala und Honduras abgeschlossenen Verträge wiederholt oder zweckentsprechend abgeändert sind, so wird erklärt, daß sie alle ohne Wirkung bleiben und durch den gegenwärtigen aufgehoben werden, sobald derselbe in der erforderlichen Weise genehmigt worden ist und die Auswechselung der betreffenden Ratifikationen stattgefunden hat. Wenn einer von den beiden vertragschließenden Freistaaten einen oder einzelne Artikel dieses Vertrages verwirft, so bleibt sie mit Bezug auf die von ihr angenommenen in dem Falle verpflichtet, daß nach erfolgter diesbezüglicher Benachrichtigung der anderen Regierung letztere der Ansicht ist, daß die verworfenen Artikel für den Bestand der von der Ablehnung ausgeschlossenen nicht unumgänglich nöthig sind.

Art. 56. Der gegenwärtige Vertrag soll dauernd und stets verpflichtend insoweit sein, als er sich auf Frieden, Freundschaft und Schiedsgericht bezieht, insoweit er dagegen den Handel, die Auslieferung und die übrigen Bestimmungen betrifft, soll er für die Dauer von zehn Jahren in Kraft und Gültigkeit bleiben, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden ab gerechnet. Wenn jedoch nicht ein Jahr vor dem Erlöschen der bezeichneten Frist Seitens einer der Hohen vertragschließenden Theile der andere von der Absicht, ihn außer Kraft treten zu lassen, offiziell in Kenntniß gesetzt worden ist, so soll er für beide verpflichtend bleiben bis zu einem Jahre, nachdem die erwähnte Benachrichtigung erfolgt ist.

Art. 57. 2c.

Art. 58. Dieser Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationen in dieser Stadt oder in Tegucigalpa in möglichst kurzer Zeit ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen zeichnen ihn die unterschriebenen Bevollmächtigten in doppelter Ausfertigung und versehen ihn mit ihren betreffenden Siegeln zu Guatemala am 10. März 1895 im 74. Jahre der Unabhängigkeit Mittelamerikas.

(Unterschriften.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind am 20. Januar 1896 ausgewechselt worden.

Columbien.

Ausstellung der Fakturen über Einfuhrwaaren.

(Diario official vom 12. Februar 1896.)

Ein Beschluß des Ministeriums der Hacienda vom 31. Januar d. Js. lautet:

In Uebereinstimmung mit den früher erlassenen Bestimmungen, denen zufolge eine und dieselbe Faktura nicht verschiedene Zeichen und Gegenzeichen enthalten darf, wird, um Umgehungen der Konsulargebühren zu verhindern, beschlossen:

Die Namen der Orte, welche gewöhnlich auf die Verpackung von Einfuhrwaaren gesetzt werden, bilden einen Theil der betreffenden Zeichen und Gegenzeichen.

Es ist deshalb nicht erlaubt, mit verschiedenen Ortsnamen versehene Kolli in eine und dieselbe Faktura aufzunehmen.

Belgien.

Zolltarif nach dem Stande vom 1. Mai 1896.

(Nach der amtlichen Ausgabe vom Juli 1895 unter Berücksichtigung der späteren Aenderungen.)

Bemerkung. Die auf den Vertragstarif bezüglichen Bestimmungen *(Cursiv)*, welche auf den Handelsverträgen mit dem Deutschen Reich*), Oesterreich-Ungarn**), Norwegen†) und Griechenland††) beruhen, sind Zusatz der Redaktion.

Die in den genannten Verträgen Belgischerseits zugestandenen Zollermäßigungen finden einstweilen auf alle Länder Anwendung, gleichviel ob dieselben mit Belgien im Vertragsverhältniß stehen oder nicht.

Abkürzungen: D. = Deutschland; Ö.-U. = Oesterreich-Ungarn; N. = Norwegen; G. = Griechenland.

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
1	Stärke und nicht zum Genuß dienendes Satzmehl	—	frei [a]
2	Thiere, lebende:		
	Rindvieh: [1])		
	Bullen und junge Stiere	kg (Lebendgewicht)	0,04 [b]
	Ochsen und junge Ochsen; Stier- und Kuhkälber, welche keine abgenutzten Milchzähne haben [2])	"	0,05 [b]
	Kühe und Färsen	"	0,03 [b]
	Schafvieh:		
	Schafböcke, Mutterschafe und Hammel	Stück	2 [b]
	Lämmer [3])	"	1 [b]
	Alle anderen Thiere [4])	—	frei [c]
	[1]) Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der grauen Steppenrasse ist verboten. (Beschluß des Ministers des Innern vom 4. Mai 1877.)		
	[2]) Haben Stier- und Kuhkälber abgenutzte Milchzähne, so werden sie hinsichtlich der Verzollung als junge Stiere, junge Ochsen oder Färsen angesehen.		
	[3]) Als Lämmer werden nur diejenigen angesehen, welche keine anderen Zähne als Milchzähne besitzen.		
	[4]) Hierunter sind alle nicht namentlich genannten lebenden Thiere begriffen, mit Ausnahme der Fische, welche besonders tarifirt sind. Das Jagdgesetz vom 28. Februar 1882 und der Königliche Beschluß vom 14. August 1889, abgeändert durch die Beschlüsse vom 5. September 1889 und 28. April 1891, unterwerfen den Transport von Wildpret und insektenfressenden Vögeln besonderen Beschränkungen.		
3	Waffen [5])	—	frei
	[5]) Darunter sind die Zubehörstücke und getrennt eingehenden Theile mit einbegriffen. Die Einfuhr verbotener Waffen ist untersagt. Gemäß der Deklaration vom 23. März 1728 und dem Dekret vom 2. Nivôse des Jahres XIV sind unter verbotenen Waffen zu verstehen: Windbüchsen und Windpistolen, Dolche, Dolchmesser, Bajonette, Stockdegen, mit Eisen beschlagene Stöcke, mit Ausnahme derjenigen, welche am unteren Ende mit Eisen beschlagen sind, und alle anderen verborgenen oder geheimen Angriffswaffen.		
4	Butter und Margarine:		
	Butter, frisch und gesalzen	100 kg	20
	Margarine und andere Kunstbutter [6])	"	20
	[6]) Unter Margarine sind alle Substanzen oder Präparate zu verstehen, die Aehnlichkeit mit Naturbutter haben und nicht ausschließlich mittels Milch hergestellt worden sind. Unter Kunstbutter ist jedes genießbare Gemisch von Fett (Stearin, Olein, Margarine) und Oel, wie Kunstschmalz, Gemische von Oleomargarine und Oel ꝛc. zu verstehen.		
5	Bier und andere gegohrene Getränke, nicht besonders aufgeführt [7]):		
	Bier:		
	in Fässern	hl	5 [b]
	in Flaschen	"	7
	andere Getränke:		
	in Fässern	"	6
	in Flaschen	"	7
	[7]) Hierunter sind alle gegohrenen Getränke mit Ausnahme von Essig und Wein begriffen.		

*) Hand. Arch. 1892 I. S. 141. — **) Ebenda S. 212. — †) Ebenda 1895 I. S. 683. — ††) Ebenda S. 677.
a) *Stärke — frei* (D., Ö.-U.).
b) *Verträge mit* D. *und* Ö.-U.
c) *Schweine — frei* (D., Ö.-U.)

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
6	**Holz:**		
	Eichen- und Nußbaumholz	cbm	1 [a]
	Bau- und Kunsttischlerholz mit Ausnahme von Eichen- und Nußbaumholz:		
	mit der Rinde oder nicht gesägt	"	1
	gesägt	"	6
	gehobelt [8])	"	9
	verschiedenes Holz:		
	Stangen und Holzstücke mit der Rinde oder ungesägt, von weniger als 75 cm Umfang am dicken Ende [9])	"	1
	anderes [10])	—	frei
	Holzwaaren:		
	gewöhnliche Besen	—	frei
	Fässer, zusammengesetzt oder zerlegt	vom Werth	10 pCt.
	andere [11])	"	10 pCt. [a]
	[8]) Einschließlich der aufgerollten (Span-) Hölzer; ebenso werden behandelt gefalzte oder genuthete Bretter.		
	[9]) Zollfrei sind Holzstücke, mit der Rinde oder ungesägt, von weniger als 1,25 m Länge und weniger als 75 cm Umfang am dicken Ende, wenn der Zollbehörde der Nachweis erbracht wird, daß dieselben in den Papiermasse- und Holzstofffabriken, wohin sie geleitet werden, angekommen sind und verarbeitet werden.		
	[10]) Hierunter sind insbesondere begriffen andere als Eichen- und Nußbaumhölzer, zu Dauben, Böttcher- oder Kistenholz gespalten, selbst das mit der Axt oder dem Schneidemesser, jedoch ohne Zuhülfenahme der Säge bearbeitete Holz, ferner Brennholz.		
	[11]) Begreift insbesondere Korbflechterarbeiten, sowie die Holzwaaren, welche nicht einer günstigeren Tarifklasse zugewiesen sind und die weder zu den „Kurz- und Quincailleriewaaren" noch zu den „Möbeln" gehören.		
7	**Lichte:** [12])	"	10 pCt.
	[12]) Darunter auch Wachskerzen und Talglichte.		
8	**Kakao:**		
	in Bohnen; Kakaoschalen und Kakaobutter	—	frei
	zubereitet [13])	100 kg	50
	[13]) Gemahlener Kakao, Chokolade, Racahout u. s. w.		
9	**Kaffee:**		
	roh	"	10
	gebrannt	"	13
10	**Kautschuk:**		
	roh [14])	—	frei [b]
	verarbeitet [15])	vom Werth	10 pCt.
	[14]) Darunter Kautschukfäden und Kautschukplatten, nicht beschnitten und ohne Zuthat von Geweben.		
	[15]) Waaren, welche weder unter einer anderen Tarifnummer günstiger behandelt werden, noch zu den „Kurz- und Quincailleriewaaren" oder den „Möbeln" gehören.		
11	**Buchdruckerschriften** [16])	—	frei
	[16]) Neue Buchdruckerschriften, Clichés, Stein- und andere Platten, gravirt, mit Zeichnung versehen oder stereotypirt für den Druck auf Papier.		
12	**Asche**	—	frei
13	**Steinkohle, Koks, Holzkohle und Torf**	—	frei
14	**Konserven zum Genuß:** *)		
	Konserven in Branntwein [17])	100 kg	80
	Konserven mit Zucker [18])	"	30
	Konserven von Gemüse in Büchsen oder Flaschen	"	15
	andere [19])	"	12
	[17]) Einschließlich der Konserven, welche zugleich mit Alkohol und Zucker hergestellt sind.		
	[18]) Mit Zucker eingemachte Gemüse; — Zuckerbäckerwaaren; — gezuckerte Fruchtsäfte mit weniger als 8 pCt. Alkohol, — und alle, selbst ungenießbaren, mit Hülfe von Zucker hergestellten Waaren, sofern sie nicht zu einer anderen Tarifnummer gehören; — Biskuits, eingemachte oder konservirte Früchte, Marmelade, Gelees, Konfitüren und Fruchtteige, welche mehr als 20 und nicht mehr als 50 pCt. Zucker enthalten. S. auch „Saccharin" und „Zucker, raffinirter".		
	[19]) Namentlich die nicht besonders aufgeführten, in Essig eingemachten Konserven und Präparate; — Fruchtsäfte ohne Zuckerzusatz, welche weniger als 8 pCt. Alkohol enthalten; — Lakritzensaft; — Käse,		

a) *Verträge mit* D. *und* Ö.-U.
b) *Kautschukfäden und Kautschukplatten, nicht beschnitten und ohne Zuthat von anderem Material — frei* (D., Ö.-U.).

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
	mit Ausnahme des gewöhnlichen, weichen und weißen; — Biskuits (mit Ausnahme von Schiffszwieback und anderen Präparaten aus reinem Mehl, welche, wie das Brot, als „andere Getreidearten und Erzeugnisse daraus" behandelt werden), eingemachte Früchte, Marmelade, Gelees, Konfituren und Fruchtteige, ohne Alkohol und Zucker zubereitet, oder nicht mehr als 20 pCt. Zucker enthaltend.		
	*) Die Konserven zum Genuß, welche nicht mehr als 1/2 pCt. Saccharin enthalten, werden den mit Zucker hergestellten Konserven gleichgeachtet. Die Klassifizirung erfolgt vorkommenden Falls nach der Süßkraft des Saccharins im Vergleich mit derjenigen des Zuckers. Siehe auch „Saccharin und Zucker, raffinirter".		
15	Seilerwaaren [20])	—	frei [a])
	[20]) Taue, Seile und Bindfaden von vegetabilischen Fasern. Seile und Bindfaden von weniger als 2 mm Durchmesser werden als Garn behandelt.		
16	Rahm und Milch:		
	Rahm zur Herstellung von Margarine oder anderer Kunstbutter	hl	10
	Milch zur Herstellung von Margarine oder anderer Kunstbutter	"	2
	Rahm und Milch, andere [21])	—	frei
	[21]) Die zollfreie Zulassung von Rahm und Milch, die in größeren Mengen als bezw. 10 und 50 Liter eingeführt werden, unterliegt den vom Finanzminister zur Verhinderung des Schmuggels etwa für erforderlich erachteten Nachweisen und Maßregeln.		
17	Nahrungsmittel, nicht besonders aufgeführte [22])	—	frei [b])
	[22]) Hierunter sind begriffen: Reis im Stroh oder ungeschält, sowie geschälter Reis; — Satzmehl zum Genuß; — Mehl, anderes als von Körnerfrüchten oder Cerealien; — Salz, roh und gereinigt; — Käse, gemeiner weicher und weißer; — Eier; — Gemüse aller Art, frisch oder getrocknet (auch konservirt, wenn sie nicht in Büchsen oder Flaschen eingeführt werden und mit zoll- und steuerfreien Substanzen zubereitet sind), Kartoffeln, Cichorienwurzel, frisch oder getrocknet ꝛc.		
18	Hadern und Lumpen	—	frei
19	Drogeriewaaren [23])	—	frei [c])
	[23]) Hierunter werden begriffen außer den Pflanzen zum Medizinalgebrauch, die medizinischen Extrakte und pharmazeutischen Präparate (Balsam, Salben, Pflaster, Pillen u. s. w.). Medizinische Bonbons werden, sofern sie nicht einen giftigen Stoff enthalten, wie andere Bonbons behandelt (Konserven zum Genuß, Saccharin oder Zucker, raffinirter); pharmazeutische Syrupe werden wie „raffinirter Zucker" behandelt. Alkoholhaltige pharmazeutische Präparate und medizinische Weine werden wie „Alkoholhaltige Flüssigkeiten, andere" tarifirt. Cichorie, gebrannt, zubereitet oder gemahlen, ist mit den Drogeriewaaren gleichgestellt.		
20	Verpackungsgegenstände, gebrauchte, die keinen Handelsgegenstand bilden	—	frei
21	Dünger	—	frei [d])
22	Gewürze:		
	Safran	100 kg	500
	Trüffeln	"	300
	andere [24])	vom Werth	15 pCt.
	[24]) Namentlich: Zimmet, Gewürznelken, Muskatblüthe, Muskatnuß, Pfeffer, Piment, Vanille, ferner Mostrich und andere zubereitete Gewürze.		
23	Netze und andere Seefischereigeräthschaften [25])	—	frei
	[25]) Wie Angeln, Hieber, Blöcke, Bütten, Aexte u. s. w. zum Gebrauch für Fischer.		
24	Garne:		
	Baumwollengarn, einfach und gezwirnt:		
	roh oder gebleicht, auf 1/2 kg an einfachem Garn enthaltend:		
	20 000 m oder weniger	100 kg	10
	20 000 bis 40 000 m	"	15
	40 000 " 65 000 m	"	20
	mehr als 65 000 m	"	5
	gefärbt oder aufgeschweift, auf 1/2 kg an einfachem Garn enthaltend [26]):		
	20 000 m oder weniger	"	15
	20 000 bis 40 000 m	"	20
	40 000 " 65 000 m	"	25
	mehr als 65 000 m	"	5

a) *Bindfaden von 2 bis 8 mm Durchmesser — frei* (D., Ö.-U.)
b) *Geschälter Reis — frei* (D., Ö.-U.).
c) *Leim; Mineralwasser aller Art; Chinin und Chininsalze — frei* (D., Ö.-U.).
d) *Verträge mit* D. *und* Ö.-U.

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
	Baumwollengarn, mit wenigstens 20 pCt. Wolle gemischt, Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend	100 kg	5
	Wollengarn:		
	Streichgarn	"	5
	Kammgarn:		
	einfach:		
	ungefärbt	"	15
	gefärbt	"	20
	gezwirnt:		
	ungefärbt	"	20
	gefärbt	"	25
	Leinengarn und Garn von anderen, nicht besonders tarifirten vegetabilischen Spinnstoffen	—	frei
	Garn von Ziegenhaar, Alpakka-, Lama-, Vigogne- und Kameelhaar:		
	ungezwirnt und ungefärbt	100 kg	20
	gezwirnt oder gefärbt	"	30
	Garn aus nicht besonders tarifirtem Haar	—	frei
	Seidengarn [27])	—	frei [a)]
	Garn für den Detailhandel hergerichtet [28]):		
	Baumwollengarn, mehr als 65 000 m auf ½ kg messend	100 kg	10
	anderes Garn aller Art, mit Ausnahme von Seide	vom Werth	8 pCt.
	26) Jaspisfarbiges Garn (gezwirntes Garn, bestehend aus einem ungebleichten oder gebleichten und aus einem gefärbten Faden) wird als gefärbtes Garn behandelt.		
	27) Einschließlich der Floretseidengespinnste und der Seidenchenille, auch auf Messingdraht gearbeitet.		
	28) Begreift die Garne in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strängen, auf Karten oder in anderen Formen des Kurzwaarenhandels.		
25	Früchte:		
	Aepfel, frische	—	frei
	Mandeln	100 kg	35
	Citronen, Orangen und Feigen	"	9
	Pflaumen, getrocknete:		
	in Fässern von mindestens 180 kg oder in Säcken von mindestens 80 kg Bruttogewicht ohne innere Umschließungen	"	15 [a)]
	auf andere Art eingeführt	"	25
	Rosinen (getrocknete Weinbeeren):		
	Korinthen (a)	"	20 [b)]
	andere	"	25
	Früchte, nicht besonders tarifirt:		
	frische:		
	Ananas (mit Einschluß derjenigen, welche ohne Alkohol und Zucker konservirt sind oder die nicht mehr als 20 pCt. Zucker enthalten); Weintrauben (mit Einschluß der zerquetschten Trauben und der Traubentrester) [29])	"	30
	andere (mit Einschluß derjenigen, welche ohne Alkohol und Zucker konservirt sind oder die nicht mehr als 20 pCt. Zucker enthalten):		
	in Kistchen, Büchsen, Gläsern, Körben oder anderen Verpackungen im Gewicht von nicht mehr als 3 kg	"	30
	auf andere Art eingeführt	"	12
	getrocknete [30])	vom Werth	10 pCt.
	29) Die Einfuhr von Tafeltrauben, von Trauben zur Weinbereitung und von Traubentrestern unterliegt hinsichtlich der Verpackung gewissen Beschränkungen (Königlicher Beschluß vom 15. September 1885 auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1882).		
	30) Begreift alle nicht besonders tarifirten getrockneten Früchte.		
	(a) Korinthen, welche unverpackt, in Säcken von mindestens 100 kg oder in Fässern von mindestens 200 kg eingehen und zur Weinbereitung bestimmt sind, werden unter den in dem Königlichen Beschluß vom 18. Juli 1895 angegebenen Bedingungen zollfrei zugelassen [b)].		

a) *Verträge mit D. und Ö.-U.*
b) *Vertrag mit G.*

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
26	Getreide und Erzeugnisse daraus:		
	Hafer	100 kg	3
	Mehl[31]):		
	Hafermehl	"	4
	anderes[32])	"	2
	Malz[33])	"	1,50
	Teigwaaren (Fadennudeln, Makkaroni, Italienische Teigwaaren 2c.)	"	4
	andere Getreidearten und Erzeugnisse daraus[34])	—	frei
	[31]) Einschließlich Gries; Grütze unterliegt demselben Zollsatz.		
	[32]) Hierunter wird verstanden das Mahlprodukt von Körnerfrüchten oder Cerealien aller Art (Weizen, Spelz, Mischfrucht, Roggen, Gerste, Reis, Mais, Buchweizen 2c.).		
	[33]) Unter Malz wird nicht nur gemälzte Gerste, sondern auch alles andere gemälzte Getreide verstanden.		
	[34]) Hierunter fallen: Getreide (Weizen, Spelz, Mischfrucht, Roggen, Mais, Buchweizen, Perl- und andere Gerste 2c.), mit Ausschluß von Hafer; — Kleie; — und alle nicht besonders genannten Nahrungsmittel (Brot, Schiffszwieback 2c.), welche aus Mehl oder Satzmehl hergestellt sind und nicht unter die „Konserven zum Genuß" fallen.		
27	Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektion jeder Art[35]):		
	Kragen und Manschetten aus Leinen	vom Werth	10 pCt. [a])
	Wäsche jeder Art und Frauenkleidung:		
	einfach genäht ohne Verzierung und Stickerei[36])	"	15 pCt.
	andere	"	20 pCt.
	Herrenkleidungsstücke:		
	aus Wolle allein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, Wolle dem Gewicht nach vorherrschend; Herrenhüte aller Art	"	10 pCt. [a])
	andere	"	15 pCt.
	Strumpfwirkerwaaren[37]); ganz oder theilweise konfektionirte Gegenstände, soweit sie in obigen nicht inbegriffen sind[38])	"	15 pCt.
	[35]) Hierunter fallen namentlich alle Bekleidungsgegenstände, sowie Leib-, Bett- und Tischwäsche, ganz oder theilweise konfektionirt. Abgetragene und abgelegte Bekleidungs-, Wäsche- und Konfektionsgegenstände werden unter die „Hadern und Lumpen" gerechnet und gehen zollfrei ein.		
	[36]) Als solche werden die Gegenstände mit Knöpfen, Nestelschnüren, gemeinen Zugbändern (tirettes) 2c. angesehen, die nicht den Charakter von Verzierungen haben und zur Fertigstellung nothwendig sind.		
	[37]) Begreift alle Gegenstände aus Wirkstoff, wie: Strümpfe, Mützen, Unterhosen, Unterjacken, Kapuzen, Tücher, Kleider, Mäntel, Gamaschen, Halbhandschuhe, Handschuhe 2c., auch wenn diese nach Herstellung der Wirkarbeit mit Säumen, Knöpfen, Futter, Fransen oder anderen Verzierungen versehen worden sind.		
	[38]) Hierunter sind namentlich begriffen: Gürtel, andere als aus Leder oder Kautschuk; — Socken aus Tuchleisten; — künstliche Blumen, andere als aus Muscheln oder aus Porzellan; — mit Scheidewasser präparirte natürliche Blumen; — Handschuhe, andere als aus Leder oder Wirkwaare; — Gamaschen, andere als aus Kautschuk, Leder oder Wirkwaare; — Muffs, Boas, Pelzkragen und andere dergleichen Gegenstände, die nicht unter den „Waaren aus Häuten oder Fellen" oder unter den „Strumpfwirkwaaren" begriffen sind; — Priesterornate, wie Meßgewänder 2c.; — Federbüsche und Febersträuße aller Art zum Schmuck, sowie Federn und Bälge von Paradies- und anderen Vögeln zu demselben Zweck zugerichtet; — Kravattenkragen, Kravattenbänder und andere dergleichen Gegenstände 2c.		
28	Oele[39])	—	frei [b])
	[39]) Vegetabilische Oele, welche nicht zu den Parfümerien, Gewürzen oder Drogen gehören.		
29	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate[40])	—	frei [a])
	[40]) Optische, mathematische, astronomische und Präzisionsinstrumente; chirurgische Instrumente; physikalische und chemische für Laboratorien. Einzelne Theile werden wie die vollständigen Instrumente behandelt.		
30	Musikinstrumente	vom Werth	10 pCt.
31	Hefe und Sauerteig(a)	100 kg	10
32	Alkoholhaltige Flüssigkeiten:		
	Branntwein aller Art:		
	in Fässern, zu 50° oder weniger nach dem Alkoholometer von Gay-Lussac, bei der Temperatur von 15° des hunderttheiligen Thermometers*)	hl	100
	in Fässern, für jeden Grad über 50°*)	"	2
	in Flaschen, und Liköre ohne Unterschied des Stärkegrades	"	200

a) *Verträge mit* D. *und* Ö.-U.
b) *Rüböl, Rapsöl, Palmkernöl — frei* (D., Ö.-U.).
*) Bruchtheile bis zu 5/10 Grad bleiben unberücksichtigt, darüber hinaus werden sie für einen vollen Grad gerechnet.
(a) Hefe und Sauerteig können bis auf Weiteres zollfrei eingeführt werden.

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
	andere alkoholhaltige Flüssigkeiten[41])	hl	134
	[41]) Begreift die Alkoholpräparate und die alkoholhaltigen Flüssigkeiten, welche nicht als Getränk dienen und nicht zu den „in Branntwein eingelegten Konserven zum Genuß" oder den „alkoholhaltigen Parfümerien" gerechnet werden, insbesondere die mit Alkohol bereiteten Tinkturen, Farben und Firnisse.		
33	Maschinen, mechanische Vorrichtungen[42]) und Werkzeuge[43]):		
	aus Gußeisen	100 kg	2 [a])
	„ Schmiedeeisen oder Stahl	„	4 [a])
	„ Holz	vom Werth	10 pCt.
	„ Kupfer oder jedem anderen Material[44])	100 kg	12 [a])
	[42]) Desgleichen einzelne Maschinentheile, wenn sie so weit fertig sind, daß man dieselben, ohne sie einer weiteren Bearbeitung zu unterziehen, einer bestimmten Maschine anpassen kann. Verschiedenen Zollsätzen unterworfene Maschinen und Maschinentheile werden nach dem Gewicht nach vorherrschenden Bestandtheil tarifirt. Wagen jeder Gattung für Eisenbahnen und Straßenbahnen werden wie Maschinen behandelt. [43]) Hierunter ist nur dasjenige Werkzeug begriffen, welches zur Ausübung eines Handwerks dient. [44]) Maschinen oder Maschinentheile und Handwerkszeug von Kupfer, Kautschuk u. s. w. können als „Kupferwaare, Kautschukwaare u. s. w." deklarirt werden, wenn der Importeur diese Tarifirung für vortheilhafter erachtet denn die Verzollung als Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeuge.		
34	Ledergalanteriewaaren[45])	vom Werth	15 pCt.
	[45]) Unter dieser Bezeichnung versteht man die von den Lederwaarenfabrikanten hergestellten Gegenstände, die in der Hauptsache aus Saffian- oder anderem Leder bestehen, wie Aktenmappen für Advokaten, Schreibmappen, Bestecktaschen für Aerzte (mit Ausschluß der etwa darin befindlichen Instrumente), Reiseneceffaires, Handtaschen, kleine und mittelgroße Reisetaschen, Portemonnaies, Albums, Taschen- und Büreaubrieftaschen u. s. w.		
35	Thierische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt[46])	—	frei [b])
	[46]) Hierunter auch rohes Wachs, Fett, thierische Oele (namentlich Fischthran), Oléin, Stearin, Oel- und Stearinsäure, Roßhaar, roh, gekräuselt oder in anderer Weise zugerichtet, und Seile aus Roßhaar. S. auch „Butter und Margarine".		
36	Mineralische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt[47])	—	frei [c])
	[47]) Hierunter sind begriffen: Erze aller Art (einschließlich der Eisenerze und der Eisen- und Stahlfeilspäne) und alle (nicht bearbeiteten) Metalle, welche nicht unter der Position „Metalle" erscheinen; ferner alle anderen mineralischen Stoffe, welche nicht besonders in den Tarif aufgenommen sind, namentlich Kalk und Schwefel.		
37	Rohe Textilstoffe[48])	—	frei
	[48]) Diese Klasse begreift Baumwolle, Wolle, Flachs und Hanf, Seide und alle anderen Textilstoffe, roh oder gekämmt.		

a) *Verträge mit D. und Ö.-U.:*
Werkzeuge:

aus Gusseisen	*100 kg*	*2*
aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	*4*
Die nachbezeichneten Maschinen und mechanischen Vorrichtungen:		
Appretur-, Bleicherei-, Färberei- und Druckereimaschinen; Maschinen für die Herstellung von Wollengeweben; Maschinen für die Chokolade- und Zuckerwaarenfabrikation; Maschinen für Cichorienfabrikation; Gasmotoren; Geschwindigkeitsmesser (Tachymeter); Centrifugen und Filterpressen für chemische Fabriken; Maschinen und Apparate für Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien; desgl. für Brennereien und Spritraffinerien sowie für Brauereien; Mälzereimaschinen; Bierschankapparate; Mineralwasserapparate; Maschinen und Apparate zur Flüssigmachung von Kohlensäure; Teigwerkmaschinen; Dampfpumpen; landwirthschaftliche Maschinen; Ziegeleimaschinen; Müllereimaschinen; Maschinen für Pulverfabrikation; Dampfkessel; Werkzeugmaschinen; Maschinen für Kohlen-Wäschereien und -Siebereien; Maschinen für Erzaufbereitung und Erzzerkleinerung; Lokomobilen:		
aus Gusseisen	„	*2*
aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	*4*
aus Kupfer oder jedem anderen Material	„	*12*
Kratzen und Kratzenbeschläge	„	*12*

b) *Thierische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt, mit Ausnahme von rohem Wachs und Fett — frei* (D., Ö.-U.); *Fischthran — frei* (R.).
c) *Tuffstein oder Trass und andere Steine dieser Art, auch gemahlen oder gestampft — frei* (D., Ö.-U.); *Eis — frei* (R.

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
38	**Kurz- und Quincailleriewaaren:**		
	besonders genannte Gegenstände [49]	vom Werth	10 pCt.
	andere [50]	"	15 pCt.

[49]) Hierunter fallen nur [a]): Ziehharmonikas (Spielzeug); Haften und Oesen jeder Art (Spangen, Haken); Nadeln; Streichzündhölzchen, chemische und andere [b]); Waaren aus Bernstein; Tischgeräth aus Neusilber, Christofle oder Alfenide; Fischbein in vorgerichteten Stäben; Bruchbänder; Kügelchen (Murmeln) aus Achat, Marmor, Stein, gebranntem Thon; Henkeltaschen aus Stroh und anderen vegetabilischen Materialien, aus Tuch, Wachsleinwand u. s. w.; Vorhängeschlösser aus Kupfer und aus Eisen, bei denen man das vorherrschende Material nicht unterscheiden kann; Rahmen aus Pappe, Steinpappe oder Papiermaché und Passe-Partouts; Notizbücher, geheftet oder kartonnirt, mit Deckeln von Pappe, Papier oder Leinwand; Gehäuse zu Pendeluhren; Reifen und Reifenspiele für Kinder; Stiefelzieher; Holzstifte für Schuhmacher; Feuersteine; Scheeren mit Doppelblatt, andere als für Handwerker; Schnüre und Bändchen für Taschenuhren, andere als aus Gold oder Silber; Schieberinge für Börsen, Servietten (Serviettenhalter) u. s. w., andere als aus Gold oder Silber; Farben, gewöhnliche, in Täfelchen oder Büchsen; Küchen-, Taschen- und Tischmesser von Eisen oder Stahl; Kreide zum Zeichnen; Löffel, andere als aus Gold oder Silber; Fingerhüte, andere als aus Gold oder Silber; Stecknadeln, andere als aus Gold oder Silber; Gabeln, andere als aus Gold oder Silber; Lichtschirme aus Papier; Domino-, Schach-, Lotto-, Gänse- und ähnliche Spiele; Kaleidoskope; Messerklingen jeder Art; Zauberlaternen (Laterna magica); Masken (Larven); Formerarbeiten aus Steinpappe; Verzierungen aus Steinpappe und Verzierungen aus gepreßtem, vergoldetem u. s. w. Papier für Pappwaaren; Schlittschuhe; Steine, Schiefersteine, abgeschliffene, zum Schreiben; Brieftaschen und Briefmappen, andere als von Leder; Ballschläger (Rackets) und Ballnetze; Sohlen, andere als aus Holz, Kautschuk, Leder; verarbeiteter Stuck und Stuckkügelchen; Tabaksdosen, andere als aus Gold Silber, Platina oder silbervergoldet; auf Glas gemalte Bilder, sogenannte Nürnberger; Bleistiftspitzer und Federschneider; Trommeln und Tambourins für Kinder; Pfropfenzieher; Schiefergriffel; Hölzerne Röhren zu Pfeifenrohren; Pfeifenrohre, andere als aus Kautschuk; Nachtlichte, andere als die sogenannten Englischen (Kerzen); gesponnenes Glas; Glasaugen aus Glasschmelz; Spielzeug und Knöpfe aus Glas; Zwingen; Federbälle (Kinderspielzeug).

[50]) Hierunter sind insbesondere begriffen:

Knöpfe (andere als Posamentier- und Glasknöpfe), Bürstenbinderwaaren, Spielkarten, Siegellack, Bleistifte, Stiche, Photographien u. s. w. in Rahmen; Kinderspielwaaren (andere als die weiter oben genannten); Regen- und Sonnenschirme; Stahlfedern; Waaren aus Aluminium; Fischbein, Pappe oder Papier, Steinpappe, Menschenhaar, Wachs (mit Ausschluß der Lichte und Kerzen); Muscheln; Horn oder Knochen; Perlmutter; Elfenbein; Kork; Schildpatt u. s. w.; sowie kleine Gegenstände aus Stahl, Holz, Kupfer, Leder, Zinn, Eisen, Blei u. s. w. (mit Ausnahme der in die vorhergehende Position oder unter die „verschiedenen Erzeugnisse für die Industrie" fallenden Waaren).

S. auch Ledergalanteriewaaren.

Unter die „anderen Kurz- und Quincailleriewaaren" fallen auch alle Haus- und Wirthschaftsgeräthe und Gegenstände, welche unter den „besonders genannten Gegenständen" nicht aufgeführt sind und die nicht zu den „Möbeln" gehören, mit Ausschluß der Gold- und Silberwaaren und der Thon- und Glaswaaren.

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
39	**Metalle [51]):**		
	Kupfer und Nickel [52]):		
	roh	—	frei
	gehämmert, gestreckt oder gewalzt	100 kg	10
	bearbeitet [53])	vom Werth	10 pCt. [c])
	fremde Münzen [54])	—	verboten
	Eisen und Stahl:		
	Altes Eisen (Stücke von Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl)	—	frei
	Gußeisen, roh	100 kg	0,20
	Gußeisenwaaren [53])	"	2
	Eisen in Rohschienen und Masseln	"	0,30
	Schmiedeeisen, gehämmert, gestreckt oder gewalzt	"	1 [d])
	Schmiedeeisenwaaren [53])	"	4 [e])

a) *Verträge mit* D. *und* Ö.-U.
b) *Für Zündhölzer ist auch im Vertrage mit* R. *der Werthzoll von 10 pCt. gebunden.*
c) *Kupfer und Nickel, bearbeitet, mit Ausnahme von Kunstgegenständen aus Bronze* (D., Ö.-U.).
d) *Schmiedeeisen, gehämmert, gestreckt oder gewalzt, mit Ausnahme von Eisenbahnschienen* (D., Ö.-U.).
e) *Schmiedeeisenwaaren, mit Ausnahme der Nägel* (D., Ö.-U.); *Nägel* (R.).

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
	Stahl:		
	Gußstahl, roh	100 kg	0,30
	Desgl., gestreckt:		
	Brammen und Luppen (Blooms) [55]	"	0,40
	Knüppel (Billets) und Platten (Largets) [56]	"	0,60
	Stahl in Stangen, Blech oder Draht	"	1 [a]
	Stahlwaaren [53]	"	4 [b]
	Weißblech (verzinntes Eisenblech), nicht verarbeitet	—	frei
	Desgl., Waaren daraus [53]	vom Werth	10 pCt.
	Eisen, verkupfert, vernickelt, verbleit oder verzinkt (galvanisirt), nicht verarbeitet	100 kg	3
	Zinn, Blei und Zink:		
	nicht verarbeitet [57]	—	frei [c]
	verarbeitet [53]	vom Werth	10 pCt.
	Gold, Silber und Platina:		
	nicht verarbeitet [58]	—	frei
	gemünzt	—	frei
	Bijouterien [59]	—	frei [d]
	Goldschmiedearbeiten [60]	vom Werth	5 pCt. [e]

51) Die hier nicht aufgeführten Metalle (wie Aluminium) werden, wenn sie nicht verarbeitet sind, zu den „mineralischen Rohstoffen, nicht besonders tarifirt“ gerechnet; wenn sie verarbeitet sind, gehören sie entweder zur Klasse der „Kurz- und Quincailleriewaaren“ oder zu derjenigen anderen Klasse, auf die sie nach der Art ihrer besonderen Verwendung angewiesen sind (wissenschaftliche Instrumente, Maschinen u. s. w.).

52) Bronze und Neusilber (Melchior, Berliner Silber u. s. w.) werden wie Kupfer behandelt.

53) Mit Ausschluß derjenigen Metallwaaren, welche zur Kategorie der „Kurz- und Quincailleriewaaren“ oder zu den „Möbeln“ zu rechnen sind, sowie derjenigen, welche mit Rücksicht auf ihre Verwendung einer günstigeren Tarifklasse zugewiesen werden können (wissenschaftliche Instrumente, Maschinen, Mechanismen und Werkzeuge, Taschenuhren und Fournituren für Taschenuhren u. s. w.).

54) Geringe Mengen von Bronze-, Kupfer- und Nickelmünzen, welche nicht Gegenstand eines Handels sind, vielmehr zum Taschengeld der die Grenze Ueberschreitenden gehören, können frei und ohne Zollformalitäten zugelassen werden.

55) Als Knüppel (Billets) werden Blooms von weniger als 40 cm Umfang angesehen.

56) Platten (Largets) von mehr als 25 cm Breite und 2,25 m Länge fallen unter den „Stahl in Stangen, Blechen oder Draht“.

57) Mit Inbegriff von Zinn, Blei und Zink, gehämmert, gestreckt oder gewalzt.

58) Mit Einschluß von Gold, Silber und Platina, roh, in Blätter geschlagen, gestreckt oder gewalzt. Ebenso werden behandelt: gestanzte Artikel (Estampés), roh oder nicht polirt (bruni), ferner Gold-, Silber- oder vergoldeter Silberdraht, einfach oder gedreht (Kantillen) oder auf Garn oder Seide gesponnen.

59) Einschließlich der Kettchen jeder Länge, die zur Anfertigung von Bijouterie- und Gold- und Silberarbeiten dienen.

Unter der Bezeichnung „Bijouterien“ sind zu verstehen die kleinen Gold-, Silber- oder Platinawaaren, welche als Schmuck dienen (Halsketten, Fingerringe, Reifen, Armbänder, Ohrgehänge, Nadeln, Uhrketten, Berlocken u. s. w.) einschließlich der Juwelierarbeiten (Kleinodien von Gold, Silber oder Platina, mit Steinen, Perlen u. s. w. besetzt), ferner die Gegenstände von Gold, Silber oder Platina, welche zum Taschengebrauch dienen (Portemonnaies, Tabaksdosen u. s. w.).

Andere Bijouterien als die von Gold, Silber oder Platina werden wie „Kurzwaaren“ behandelt.

60) Begreift alle Gold-, Silber- und Platinawaaren (namentlich Vasen, Wasserkannen, Schüsseln, Teller, Theekannen, Armleuchter, Becher, Löffel, Gabeln und andere Tafel- und Wirthschaftsgeräthe; Leuchter, Lampen, Kelche u. s. w. zu kirchlichen Zwecken; Statuetten, Kästchen und alle anderen ähnlichen Gegenstände) mit Ausnahme der Bijouterien und derjenigen Gegenstände, welche mit Rücksicht auf ihre Verwendung günstiger tarifirt werden können (wissenschaftliche Instrumente u. s. w.).

a) *Stahl in Stangen, Blech oder Draht, mit Ausnahme von Eisenbahnschienen* (D., Ö.-U.).
b) *Stahlwaaren, mit Ausnahme der Nägel* (D., Ö.-U.); *Nägel* (R.).
c) *Verträge mit* D. *und* Ö.-U.
d) *Bijouterien, einschliesslich der vorgearbeiteten Ketten jeder Länge, welche zur Herstellung von Bijouterien sowie von Gold- und Silberarbeiten dienen* (D., Ö.-U.).
e) *Gold- und Silberschmiedearbeiten* (D., Ö.-U.).

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
40	Möbel [61])	vom Werth	10 pCt. [a])
	[61]) Begreift Möbel aller Art von Holz oder Metall (einschließlich der Gartenmöbel und der Geräthschaften zur Heizung — Oefen, Herde, Kaloriferen u. s. w.), mit Ausnahme derjenigen, welche zu den „Kunst- und Sammlungsgegenständen" zu rechnen sind. Ebenso fallen hierunter Wand- und Standuhren sowie Matratzen, Schlummer- und Polsterkissen.		
41	Honig	100 kg	18
42	Taschenuhren und deren Bestandtheile:		
	Taschenuhren:		
	mit goldenen Gehäusen	Stück	1,50
	mit Gehäusen aus anderem Metall	"	0,50
	Taschenuhrfournituren [62])	—	frei
	[62]) Begreift die Gehäuse, Werke, Schlüssel u. s. w.		
43	Schiffe und Boote [63])	—	frei
	[63]) Seeschiffe und Flußfahrzeuge aller Art, ferner Schiffsausrüstungen und Schiffsgeräthe (Takelage, Armirung und die zum Gebrauch an Bord der Schiffe und Fahrzeuge dienende Möblirung), Anker und Schiffsketten, Holz zu Masten, Segelstangen und Spieren (als solche werden nur Rundhölzer von wenigstens 25 cm Durchmesser und 12 m Länge angesehen), Blech, Bolzen und Nägel von Kupfer zum Schiffsbeschlag, Segeltuch, Schiffswinden und -Haspeln von Guß- und Schmiedeeisen. Die zollfreie Einfuhr dieser Artikel ist an besondere Bedingungen geknüpft.		
44	Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen [64])	—	frei [b])
	[64]) Hierunter sind namentlich begriffen: Gemälde aller Art, Bleistift-, Federzeichnungen u. s. w., Statuen von Metall in jeder Größe, Statuen und Statuetten von Marmor, Alabaster, Stein, Gips und Cement, naturgeschichtliche Sammlungsgegenstände, photographische Abzüge (uneingerahmt), numismatische Gegenstände, Manuskripte, Waffen, Rüstungen und andere alterthümliche Gegenstände u. s. w.		
45	Pfefferkuchen	100 kg	18
46	Papier:		
	Tapeten	"	8 [c])
	anderes [65])	"	4 [d])
	[65]) Einschließlich Pappe. S. auch „Kurzwaaren" und „Erzeugnisse der Buchdruckerkunst".		
47	Parfümeriewaaren:		
	alkoholhaltige	vom Werth	15 pCt. [66])
	andere	"	15 pCt.
	[66]) Jedoch darf der Zoll nicht niedriger sein als der für die „anderen alkoholhaltigen Flüssigkeiten".		
48	Häute und Felle:		
	rohe, sowie Pergament	—	frei
	Ziegen- und Schaffelle, lohgare, und Zickelfelle, weißgar gemachte, sämmtlich getrocknet, aber weder geglättet noch zugerichtet	—	frei
	gefärbte, gefirnißte, lackirte oder maroquinirte Häute und zugerichtetes Pelzwerk	100 kg	30 [e])
	in anderer Weise zugerichtet [67])	"	15
	Waaren daraus [68])	vom Werth	10 pCt. [f])
	[67]) Begreift die lohgaren und zugerichteten Häute. [68]) Waaren aller Art aus Leder und Fellen, welche nicht unter die „Ledergalanteriewaaren" fallen und nicht mit Rücksicht auf ihre Verwendung einer günstigeren Tarifklasse zugewiesen werden können (Maschinen, Mechanismen, Werkzeuge u. s. w.); Pelzwaaren, Sattler- und Schuhmacherwaaren, Handschuhe u. s. w. S. auch „Kurzwaaren".		
49	Steine:		
	Dachschiefer	1000 Stück	4
	andere Steine, roh oder bearbeitet [69])	—	frei
	[69]) Begreift die polirten oder mit Bildhauerarbeit versehenen Steine und die Waaren aus Stein, Alabaster, Cement, Marmor, Gips u. s. w., mit Ausnahme der Fliesen aus gepreßtem Cement, die unter die „Töpferwaaren" fallen.		

a) *Möbel aus Eichen-, Buchen- und Nussbaumholz, nicht fournirt, sowie alle Möbel aus weichem Holz ohne Zuthat von exotischen Hölzern* (D., Ö.-U.).
b) *Gemälde aller Art, mit der Hand gemalt, ohne Rahmen, und photographische Abzüge ohne Rahmen* (D., Ö.-U.).
c) *Tapeten, mit Ausnahme der vergoldeten, versilberten, bronzirten, gepressten und sammetartigen* (D., Ö.-U.).
d) *Mit Ausnahme von Pappe* (D., Ö.-U.); *Papier, mit Ausnahme von Tapeten* (R.).
e) *Pelzwerk, zugerichtetes* (D., Ö.-U.).
f) *Handschuhe, Schuhmacherwaaren* (D., Ö.-U.).

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
50	Fische:		
	Fische aller Art[70])	—	frei
	Fischkonserven:		
	in Büchsen, Töpfen, Krusten oder anderen derartigen Umschließungen[71])	100 kg	15
	in anderer Weise eingehend und mittels zoll- oder steuerpflichtiger Substanzen zubereitet	"	12
	[70]) Hierunter fallen die frischen, getrockneten, gesalzenen oder geräucherten Fische, gefüllte Muscheln aller Art, Fischabfälle, sowie Fischkonserven, die in anderer Weise als in Büchsen, Töpfen, Krusten oder anderen derartigen Umschließungen eingehen und mittels zoll- und steuerfreier Substanzen zubereitet sind.		
	[71]) Einschließlich des Gewichts der Umschließungen. Jedoch können die Importeure eine gesetzliche Tara von 15 pCt. beanspruchen.		
51	Töpferwaaren:		
	gebrannte Erde:		
	Mauerziegel, Drainröhren und andere derartige Gegenstände	—	frei
	Dachziegel:		
	glasirt oder emaillirt, sowie Dachfalzziegel[72])	100 kg	0,50
	andere	—	frei
	Gasretorten und Schmelztiegel aller Art	—	frei[a)]
	Tabakpfeifen aus Thon	—	frei
	Fliesen aller Art für Pflasterung und Bauzwecke:		
	Fliesen und Pflasterziegel, keramische, aus feinem Thon oder als Steinzeug (grès) gebrannt; Fliesen aus gepreßtem Cement:		
	einfarbig	100 kg	1
	mehrfarbig	"	1,50
	Fliesen aus Fayence und Porzellan[73])	vom Werth	10 pCt.[a)]
	andere	—	frei
	Töpfergeschirr, gemeines, nicht besonders aufgeführt[74])	100 kg oder nach Wahl des Importeurs vom Werth	1,25[a)] 10 pCt.[a)]
	Fayence und Porzellan, nicht besonders aufgeführt[74])	"	10 pCt.[a)]
	[72]) Einschließlich des Zubehörs.		
	[73]) Einschließlich der emaillirten Fliesen aller Art.		
	[74]) Waaren, die nicht einer günstigeren Tarifklasse zugewiesen sind.		
52	Schießpulver[75])	100 kg	15
	[75]) Einschließlich aller derjenigen Explosivstoffe, welche in Ausführung des Artikels 3 des allgemeinen Reglements vom 29. Oktober 1894 (Moniteur Nr. 312) mit dem Schießpulver, dem Dynamit, den schwer entzündbaren Explosivstoffen und den Zündern gleichgestellt sind. Feuerwerk und Sicherheitsmunition sowie die mit diesen gleichgestellten Erzeugnisse werden als „Kurzwaaren" behandelt. Die Durchfuhr von Explosivstoffen, mit Ausnahme von Feuerwerk und Sicherheitsmunition, ist nach dem Gesetz vom 1. Mai 1858 verboten; die Einfuhr dieser Erzeugnisse, sowie ihre Umladung in dem Einfuhrhafen unterliegt besonderen, durch das vorerwähnte allgemeine Reglement festgesetzten Bedingungen.		
53	Chemische Erzeugnisse, nicht besonders tarifirt[76])	—	frei[b)]
	[76]) Die Ein- und Durchfuhr sowie die Umladung in einem Belgischen Hafen ist für Giftstoffe, welche nicht zu einem gewerblichen oder kommerziellen Gebrauch bestimmt sind, und namentlich für arsenikhaltige Abfälle von der Anilinfabrikation verboten. (Königliche Entschließung vom 26. Dezember 1876.)		
54	Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie[77])	vom Werth	5 pCt.[c)]
	[77]) Diese Klasse begreift: Gestelle für Modeartikel; — Asphaltdachpappe und Asphaltdachfilz; — Darmsaiten für Musikinstrumente; — Filz-Drucktücher; — Filz zum Verdichten, für Klavierhämmer, zum Poliren von Spiegelglas und Polstern von Möbeln; — Fourniture für Wand- und Standuhren; — Regen- und Sonnenschirmfournituren; — Haarfilz zu industriellen Zwecken; — Tasten und Mechanismen für Klaviere; — Bänder oder Flechtwerk für Fußdecken, aus Binsen, Bast, Esparto ꝛc.; — vergoldete, versilberte oder bronzirte Holzleisten; — geschnittene oder zugerichtete Walfischbarten, einschl. der künstlichen aus Horn ꝛc.; — Holzspulen für Nähgarn zum		

a) *Verträge mit D. und Ö.-U.*

b) *Die nachstehend genannten chemischen Produkte: Schwefelsaures und schwefligsaures Salz; Soda, kalzinirte; Pottasche aller Art; Soda, rohe, auch krystallisirte; Wasserglas; Alizarin; Anilinöl und Anilinsalze; Bleizucker und Bleiessig; Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium (salzsaure Magnesia); Mennige (rothes Bleioxyd); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz), krystallisirt und kalzinirt, auch saures, schwefelsaures; Schwefelsäure; Zinksulfidweiss (Lithopon); Alaun; Oxalsäure und oxalsaures Kali — frei* (D., Ö.-U.).

c) *Vergoldete, versilberte oder bronzirte Holzleisten; Dachpappe und Asphaltfilz; Darmsaiten für Musikinstrumente; ringförmige Filzdrucktücher; Uhrfournituren; Regen- und Sonnenschirmfournituren; Haarfilz zu industriellen Zwecken* (D., Ö.-U.).

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
	Detailverkauf; — Bestandtheile zu künstlichen Blumen, wie Kelchblätter, Haidekraut in Streifen, Blumenkelche, steife Fäden, Stengel, Fruchtknoten, Röhrchen aus Zeugstoff und Kautschuk ꝛc.		
	Durch finanzministerielle, auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1895 erlassene Verordnungen sind den „verschiedenen Erzeugnissen für die Industrie" außerdem zugewiesen worden: Leder- oder Metalltheile zur Verzierung von Korbflechterwaaren; — Glasperlen, Glaskörner, sowie Glassteine, welche Nachahmungen von Jet oder Edelsteinen darstellen, für Stickereien, Posamentierwaaren, Wirkwaaren, Rosenkränze, Halsbänder ꝛc. a); — Blätter oder Platten aus Glimmer, zur Verzierung von Oefen, Lichtschirmen, Fächern ꝛc., zugeschnitten; — Korkscheiben zum Poliren von Glas; — Kapseln aus Zinn, Blei oder Legirung von Zinn und Blei zum Verschließen von Flaschen, Töpfen oder anderen Behältern; — Zubehörstücke aus Metall (Schnallen, Haken, Schieberinge und Oesen für Kummete, Stirnketten, Griffe, Ecken, kleine Verzierungen ꝛc. zum Anbringen an Sattlerwaaren, Koffern, Felleisen oder anderen ähnlichen Reiseartikeln; — Flitter aus Gelatine für Stickereien, Posamentierwaaren ꝛc.; — Fächergestelle; — kleine Gegenstände zur Anfertigung von Verzierungen für Modewaaren, wie gestanzte Artikel, ausgeschnittene Borten, Flitter aus Metall; — kleine Holzröhren für Musikblasen; — hölzerne Kapseln zum Befestigen der Stöpsel, Verbindungsstücke aus Holz, Bein oder Porzellan, sowie runde Scheiben aus Bein und Porzellan, zum Zusammenstellen von Saugflaschen; — Ringe und Verbindungsstücke aus Bein zur Herstellung von Saugpfropfen.		
55	Erzeugnisse der Buchdruckerkunst:		
	Bücher; Zeitungen und Zeitschriften; Land- und Seekarten; Musikalien, gestochene oder gedruckte; künstlerische Radirungen, Stiche und Lithographien	—	frei b)
	andere 78)	vom Werth†)	15 pCt.
	78) Begreift namentlich Drucksachen aller Art (Werke in Letterndruck, phototypographische, lithographische, chromolithographische, photolithographische, zinkographische oder sonstige Nachbildungen von Zeichnungen oder Stichen auf Holz, Metall oder Stein, nicht besonders genannte).		
	Hierunter fallen unter anderen: Plakate, Anzeigen, Prospekte, Formulare zu Wechseln, Checks, Kreditbriefen ꝛc., Fakturen und Quittungen; Konossemente und Frachtbriefe ꝛc; Briefpapier und Umschläge mit gedruckten, lithographirten ꝛc. Vignetten; Papier und Säcke oder Düten mit Aufdruck zum Einpacken von Waaren; Register, Schreibhefte und Notizbücher ꝛc. mit Vordruck; Etiketten aller Art (gedruckt, gestochen, kolorirt ꝛc.); Visiten- und Adreßkarten; Papier in jeder Form mit Vignetten zur Verzierung von Cigarrenkisten, Seifenschachteln ꝛc. (mit Ausschluß der Verzierungen aus Steinpappe und der Verzierungen aus gepreßtem [gaufrirtem], vergoldetem ꝛc. Papier für Pappwaaren, welche nach wie vor als Kurzwaaren einem Zoll von 10 pCt. vom Werth unterliegen); Stiche, Schnitte und Lithographien, andere als künstlerische; Bilderwaaren (einschließlich der Vignetten aller Art mit ausgeschnittenen Rändern, gepreßt, mit Blumen oder anderen Papierverzierungen ausgestattet, kolorirt, vergoldet oder nicht) mit Ausschluß der Bilder auf Fischleim, und der Bilder, Stiche oder Vignetten, welche auf Zeugstoff, Pappe oder andere Stoffe als Papier geklebt, sowie derjenigen, zu deren Verzierung diese Stoffe verwendet sind, da letztere Artikel als „Kurzwaaren" einem Zoll von 15 pCt. vom Werth unterliegen.		
56	Erntefrüchte und Futter	—	frei
57	Harze und Erdpech 79)	—	frei c)
	79) Einschließlich des Petroleums und der anderen Mineralöle.		
58	Saccharin oder benzoësaures Sulfinid 80)	1 kg	140
	80) Orthotoluolsulfochlorid, Orthotoluolsulfamid und sulfaminbenzoësaure Salze sind mit dem Saccharin gleichgestellt. Außerdem sind hierunter begriffen: löslich gemachtes Saccharin, in festem oder flüssigem Zustande, und alle Erzeugnisse, welche über 1/2 pCt. Saccharin enthalten. Die mittels Saccharin hergestellten Erzeugnisse, mit Ausnahme der vorerwähnten, sind hinsichtlich des Eingangszolls mit den mit Zucker hergestellten Erzeugissen („Konserven zum Genuß" oder „Zucker, raffinirter") gleichgestellt.		
59	Seife:		
	wohlriechende (oder Toiletten-) Seife	vom Werth	12 pCt.
	andere	100 kg	6 d)

a) *Für Glaskörner, durchbohrte, für Rosenkränze oder Geschmeide ist in den Verträgen mit* D. *und* Ö.-U. *ein Zollsatz von 10 pCt. vom Werth vereinbart.*
b) *Oeldruckbilder — frei* (D., Ö.-U.).
c) *Ceresin — frei* (D., Ö.-U.).
d) *Harte Seife, mit Ausnahme der weissen und der parfümirten, sowie der mit Alkohol hergestellten Seife 6 Franken* (D., Ö.-U.).
†) Die Regierung kann diesen Zoll in entsprechende spezifische Zollsätze umwandeln. Einstweilen wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht.

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
60	**Zucker:**		
	Zucker, raffinirter:		
	Kandis: 1. Klasse	100 kg	59*)
	„ 2. „	„	58*)
	„ 3. „	„	56,50*)
	„ 4. „	„	54,70*)
	„ 5. „ (sogenannter verfehlter Kandis)	„	45*)
	in Broten	„	51,13*)
	sogenannter weißer Puderzucker und andere gleichartige Produkte [81])	„	50,56*)
	Rohzucker:		
	Rübenzucker über Nr. 18	„	50,56*)
	Rohrzucker über Nr. 18		
	Rohr- und Rübenzucker:		
	1. Klasse, von Nr. 15 bis Nr. 18 einschließlich	—	frei [82])
	2. „ von Nr. 10 bis Nr. 15 ausschließlich		
	3. „ von Nr. 7 bis Nr. 10 ausschließlich		
	4. „ unter Nr. 7		
	Syrup und Melasse:		
	nicht krystallisirbare Melasse von der Fabrikation oder Raffinirung des Zuckers, von weniger als 50 pCt. Zuckergehalt	100 kg	18
	Syrup und Melasse zur Branntweinbereitung [83])	—	frei

[81]) Unter gleichartigen Produkten werden verstanden: gebräunter oder gebrannter Zucker; Syrupe, mit Ausnahme der aus Zuckerfabriken und -Raffinerien stammenden; Traubenzucker; gebrannte Mandeln; Zuckererbsen (dragées); Zuckerplätzchen; Nuß- oder Mandelkuchen (nougats); Brustbeeren-Paste, Lederzucker und andere derartige Zuckerwaaren. Unter letzteren sind namentlich begriffen die Gersten- und Aepfelzucker-Täfelchen und -Stangen; Lakritzen; die „Gummizucker-Kügelchen" genannten Pasten; Biskuits, eingemachte oder konservirte Früchte, Marmeladen, Gelees, Konfitüren und Fruchtteige, von mehr als 50 pCt. Zuckergehalt; Makronen; Marzipan; Meringel und andere Zuckerpräparate, welche weder Mehl noch Stärkemehl oder nur sehr geringe Mengen davon enthalten.

Die mit Saccharin hergestellten, den vorstehend genannten ähnlichen Produkte werden in derselben Weise behandelt, wenn der Saccharinzusatz 1/2 pCt. nicht übersteigt.

S. auch die Position „Saccharin".

[82]) Rohzucker unterliegt einer inneren Steuer (Accise) nach folgenden Sätzen:

	Für 100 kg: Franken.
Rohzucker:	
Rohrzucker über Nr. 18	50,56*)
Rohr- oder Rübenzucker:	
1. Klasse, von Nr. 15 bis Nr. 18 einschließlich	47,58*)
2. „ von Nr. 10 bis Nr. 15 ausschließlich	45,00*)
3. „ von Nr. 7 bis Nr. 10 ausschließlich	40,95*)
4. „ unter Nr. 7	36,40*)

Sogenannte Farin-, Kassonade- oder Bastardzucker, welche raffinirt sind, Melados, Melassen von 50 pCt. und mehr Zuckergehalt und von der Fabrikation herrührender Syrup, welcher krystallisirbaren Zucker enthält, sind bezüglich der Zollsätze mit dem Rohzucker gleichgestellt.

[83]) Die Zollfreiheit ist an die im Gesetz vom 18. Juli 1887 (Artikel 111 bis 119) angegebenen Bedingungen geknüpft.

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
61	**Tabak:**)**		
	Fabrikate:		
	Cigarren und Cigarretten	100 kg	600
	andere, einschl. des Tabakextrakts (praiss)	„	120
	unverarbeitet:		
	entrippter Tabak	„	75**)
	anderer, einschl. der Tabakrippen und der Tabaksurrogate	„	55**)
62	**Farbstoffe und Farben** [84])	—	frei [a])

[84]) Einschließlich der Farbhölzer, gemahlen oder nicht. Mit Alkohol zubereitete Farbstoffe und Farben werden wie „Alkoholhaltige Flüssigkeiten, andere" und gewöhnliche Farben in Täfelchen oder Schachteln wie „Kurzwaaren" tarifirt.

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
63	**Thee**	100 kg	90

*) Außerdem wird ein Zuschlag von 10 pCt. des Zolls erhoben.

**) Die Tabakzölle beruhen auf dem Gesetz vom 17. April 1896 (vergl. weiter unten S. 431). Unverarbeiteter ausländischer Tabak unterliegt danach neben dem Zoll der inneren Steuer (Accise) von 15 Franken für 100 kg. In Kraft getreten sind bisher die Sätze von 600 und 120 Franken für Tabakfabrikate. Die alten Zollsätze werden noch erhoben für entrippten Tabak: 100 Franken, für unverarbeiteten Tabak sowie für Tabakrippen: 70 Franken.

a) *Verträge mit D. und Ö.-U.*

Nummer.	Gegenstände.			im Quadrat von 5 mm Seite enthaltend:	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
64	Gewebe[54 bis]: Baumwollengewebe:					
	glatte, gelöperte und Zwillich	roh[55])	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger . . .	100 kg	35
				28 bis 35 Fäden		40
				36 bis 43 Fäden		55
				44 Fäden und mehr		65
			2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm . . .	27 Fäden und weniger . . .		40
				28 bis 35 Fäden		50
				36 bis 43 Fäden		60
				44 Fäden und mehr		70
			3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm . . .	27 Fäden und weniger . . .		50
				28 bis 35 Fäden		60
				36 bis 43 Fäden		80
				44 Fäden und mehr		100
			4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm . . .	27 Fäden und weniger . . .		70
				28 bis 35 Fäden		90
				36 Fäden und mehr		100
		gebleicht[56])	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger . . .		40
				28 bis 35 Fäden		46
				36 bis 43 Fäden		63
				44 Fäden und mehr		75
			2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm . . .	27 Fäden und weniger . . .		46
				28 bis 35 Fäden		57,50
				36 bis 43 Fäden		69
				44 Fäden und mehr		80,50
			3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg auf 100 qm	27 Fäden und weniger . . .		57,50
				28 bis 35 Fäden		69
				36 bis 43 Fäden		92
				44 Fäden und mehr		115
			4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm . . .	27 Fäden und weniger . . .		80,50
				28 bis 35 Fäden		103,50
				36 Fäden und mehr		115
		gefärbt oder bedruckt[55])	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger . . .		55
				28 bis 35 Fäden		60
				36 bis 43 Fäden		75
				44 Fäden und mehr		85
			2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm . . .	27 Fäden und weniger . . .		60
				28 bis 35 Fäden		70
				36 bis 43 Fäden		80
				44 Fäden und mehr		90
			3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm . . .	27 Fäden und weniger . . .		70
				28 bis 35 Fäden		80
				36 bis 43 Fäden		100
				44 Fäden und mehr		120
			4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm . . .	27 Fäden und weniger . . .		90
				28 bis 35 Fäden		110
				36 Fäden und mehr		120

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
64	Gewebe:		
	Baumwollengewebe (Forts.): — im Quadrat von 5 mm Seite enthaltend:		
	glatte, geköperte und Zwillich, ganz oder theilweise aus gefärbtem Garn gefertigt[85]), 1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm: 27 Fäden und weniger	100 kg	60
	28 bis 35 Fäden	100 kg	65
	36 bis 43 Fäden	100 kg	80
	44 Fäden und mehr	100 kg	90
	2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm: 27 Fäden und weniger	100 kg	65
	28 bis 35 Fäden	100 kg	75
	36 bis 43 Fäden	100 kg	85
	44 Fäden und mehr	100 kg	95
	3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm: 27 Fäden und weniger	100 kg	75
	28 bis 35 Fäden	100 kg	85
	36 bis 43 Fäden	100 kg	105
	44 Fäden und mehr	100 kg	125
	4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm: 27 Fäden und weniger	100 kg	95
	28 bis 35 Fäden	100 kg	115
	36 Fäden und mehr	100 kg	125
	Baumwollensammete:		
	seidenartige (Velvets):		
	roh	"	75
	gefärbt oder bedruckt	"	95
	andere (Cords, Moleskins 2c.):		
	roh	"	50
	gefärbt oder bedruckt	"	70
	Baumwollengewebe, glatt oder geköpert, im Gewicht von weniger als 3 kg auf 100 qm	vom Werth	10 pCt.
	Piqués, Basins (geköperter Barchent), gemustert, damastartig und brillantirt:		
	im Gewicht von weniger als 3 kg auf 100 qm	"	10 pCt.
	im Gewicht von 3 kg und darüber auf 100 qm	"	15 pCt.
	Baumwollengewebe, mit Seide gemischt, Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend	100 kg oder nach Wahl des Importeurs vom Werth	500 / 15 pCt.
	Spitzen, mit der Hand angefertigte und geklöppelte[86])	—	frei
	Alle anderen Gewebe[87])	vom Werth	15 pCt.
	Wollengewebe:		
	Shawls und Schärpen aus Indischem Kaschmir[88])	"	5 pCt.
	Wollene Teppiche und Tapisserien; wollene Shawls und Schärpen; Wollengewebe im Gewicht von weniger als 200 g auf 1 qm	"	15 pCt.
	alle anderen Gewebe[89])	"	10 pCt.
	Flachs-, Hanf- und Jutegewebe:		
	Spitzen, mit der Hand angefertigte und geklöppelte[86])	—	frei
	alle anderen Gewebe[90])	vom Werth	10 pCt.
	Seidengewebe:		
	Spitzen, mit der Hand angefertigte und geklöppelte[86])	—	frei
	alle anderen Gewebe[91])	100 kg oder nach Wahl des Importeurs vom Werth	700 / 15 pCt.
	Handstickereien[92])	vom Werth	20 pCt.
	Wachsleinwand aller Art	"	15 pCt.
	Strohgeflechte aller Art; Geflecht aus anderem Material als Stroh, und Fournituren aller Art aus Binsen, Stroh, Esparto, Bast, Palmfasern oder Roßhaaren für die Fabrikation von Hüten	—	frei[a]

a) *Tressen, mit Ausnahme solcher aus Stroh, und Fournituren aller Art aus Rohr, Stroh, Esparto, Rinde, Palmenfasern oder Haaren für die Fabrikation von Hüten — frei* (D., Ö.-U.).

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
	Gewebe, nicht besonders tarifirte[93])	vom Werth	10 pCt.
	[84bis]) Als gemischte werden nur diejenigen Gewebe angesehen, welche neben dem Hauptstoff mindestens 5 pCt. anderer Spinnmaterialien enthalten.		
	[85]) Die auf den Feinheitsgrad, d. h. auf das Gewicht des Gewebes pro 100 qm und die Zahl der Ketten- und Einschlagsfäden im Quadrat von 5 mm Seite gegründeten spezifischen Zölle werden nicht auf die mit anderen Stoffen gemischten Baumwollengewebe angewandt; alle nicht besonders genannten gemischten Gewebe, in welchen Baumwolle dem Gewicht nach vorherrscht, werden zu den „Baumwollengeweben, allen anderen" gerechnet.		
	[86]) Zollfrei sind nur die mit der Hand angefertigten und die geklöppelten Spitzen; die auf dem Stuhl gewebten werden je nach ihrer Gattung wie „Gewebe, alle anderen" verzollt.		
	[87]) Hierher gehören: Blonden, Posamentier- und Bandwaaren; — Maschinenstickereien; — Decken, wattirt oder nicht; — Gaze und Musselin, gestickt oder broschirt für Staffirungen und Tapeten; — Tüll, glatt oder gestickt; — nicht genannte gemischte Gewebe, worin Baumwolle dem Gewicht nach vorherrscht; — und andere nicht genannte Baumwollengewebe.		
	[88]) Mit Ausschluß der Imitationen.		
	[89]) Hierher gehören: Posamentier- und Bandwaaren; — Decken; — Spitzen; — Filz aller Art (mit Ausnahme des „wie Maschinen und Mechanismen" oder wie „verschiedene Erzeugnisse für die Industrie" tarifirten); — Tuche ꝛc.; — Wollengewebe im Gewicht von 200 g und mehr auf 1 qm; — und die gemischten Gewebe, sofern die Wolle oder die gleichartigen Stoffe dem Gewicht nach vorherrschen. Gewebe aus Ziegenhaar, Alpakka, Lama, Vigogne und Kameelhaar werden wie Wollengewebe behandelt.		
	[90]) Hierher gehören: Batist und Linon; — Posamentier- und Bandwaaren; — Teppiche und Tapisserien; — Tüll; — und gemischte Gewebe, sofern Flachs, Hanf oder Jute dem Gewicht nach vorherrschen.		
	[91]) Hierunter sind begriffen: Posamentier- und Bandwaaren; — Decken; — Teppiche und Tapisserien; — Seidengewebe, gewachst oder gummirt, wie Taffet und gummirte Seidengaze ꝛc. — Gewebe von Floretseide und die gemischten Gewebe, in welchen Seide dem Gewicht nach vorherrscht, werden wie Seidengewebe behandelt.		
	[92]) Diese Rubrik begreift Stickereien im Stück oder in Abschnitten, die nicht unter die „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaaren jeder Art fallen.		
	[93]) Hierher gehören namentlich: Gewebe und Waaren aus Pferdehaar und aus Haar, welches nicht mit der Wolle gleichgestellt ist; — Posamentierwaaren und Gewebe aus echten oder unechten Gold- oder Silberfäden; — Gewebe aus anderen vegetabilischen Gespinnststoffen als Baumwolle, Flachs, Hanf und Jute; — und Gewebe aus Glasgespinnst. S. auch „verschiedene Erzeugnisse für die Industrie".		
65	Gewächse und vegetabilische Stoffe, nicht besonders tarifirte[94])	—	frei[a])
	[94]) Hierher sind zu rechnen alle lebenden Pflanzen, natürliche Blumen und alle Pflanzenstoffe, welche unter keiner anderen Tarifposition begriffen sind, namentlich: Rüben, Gerberrinde, Sämereien, Hopfen und Oelkuchen. Die Ein- und Durchfuhr von Rebenpflanzen, Stecklingen, mit oder ohne Wurzeln, ausgerissenen Rebenstöcken und trockenen oder grünen Weinreben ist verboten. Pflanzen, Rebenstecklinge und grüne Weinreben, welche aus nicht von der Reblaus befallenen Gegenden stammen, dürfen auf Grund einer von dem Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten zuvor zu ertheilenden Ermächtigung und unter Erfüllung gewisser Förmlichkeiten ausnahmsweise eingeführt werden. Die Ein- und Durchfuhr anderer Gewächse ist ebenfalls gewissen Bedingungen unterworfen. (Königliche Beschlüsse vom 15. September 1885 und vom 8. September 1889, erlassen auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1882.)		
66	Glaswaaren:		
	Glasscherben oder Bruchglas	—	frei
	Glaswaaren, gemeine[95])	100 kg oder nach Wahl des Importeurs vom Werth	1[b]) 10 pCt.[b])
	" andere; Spiegel- und Fensterglas	vom Werth	10 pCt.[c])
	[95]) Gewöhnliche Flaschen und andere Gegenstände aus grünem Flaschenglase.		
67	Fleisch:		
	frisches[96]):		
	ganze und halbe Thiere	100 kg	15[b])
	anderes Fleisch	"	30[b])
	Wild, todtes[97])	"	15[b])
	Geflügel, todtes[97])	"	30[b])

a) *Oelsämereien und andere Sämereien; Hopfen; Oelkuchen — frei* (D., Ö.-U.); *Holzstoff — frei* (D., Ö.-U., R.).
b) *Verträge mit* D. *und* Ö.-U.
c) *Andere Glaswaare mit Ausnahme des Spiegel- und Fensterglases, der Glasplatten, der Glasziegel und des Dachglases — vom Werth 10 pCt.* (D., Ö.-U.).

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
	Gänseleberpasteten [98])	100 kg	60
	Konserven:		
	in Büchsen, Schüsseln, Teigkrusten oder anderen derartigen Umschließungen:		
	von Wild und Geflügel [98])	"	30
	von Fleisch*):		
	einfach gekocht, geräuchert oder gesalzen [99])	—	frei
	anders zubereitet [98—100])	100 kg	15
	in anderer Weise als in Büchsen, Schüsseln, Teigkrusten oder dergleichen Umschließungen eingeführt und mittels zoll- oder steuerpflichtiger Substanzen hergestellt:		
	von Wild oder Geflügel	"	12
	von Fleisch*) [100])	"	12
	nicht besonders genanntes [101])	—	frei
	96) Hierunter ist nicht allein frisches Rind- und Schaffleisch, sondern auch frisches Fleisch von anderen Thieren, namentlich Schweinefleisch (mit Ausnahme von Speck), Pferdefleisch u. s. w. begriffen. Fleisch, Wild und Geflügel, durch ein Gefrierverfahren im frischen Zustande erhalten, fallen unter „frisches Fleisch". Frisches Schlachtfleisch, mit Ausnahme von Schaffleisch, wird nur in ganzen Thieren, halben Thieren oder Vordervierteln und unter der Bedingung zugelassen, daß die Lungen daran sitzen. Frisches Schlachtfleisch von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln darf nur eingeführt werden, wenn die Lungen daran hängen.		
	97) Lebendes Wild und lebendes Geflügel sind zollfrei und fallen unter die „lebenden Thiere, andere". Das Jagdgesetz vom 28. Februar 1882 unterwirft den Transport des Wildprets besonderen Beschränkungen.		
	98) Einschließlich des Gewichts der Behälter. Jedoch können die Einführenden für diese Behälter die Anwendung einer gesetzlichen Tara von 15 pCt. beanspruchen.		
	99) Unter „einfach gekochtem" Fleisch ist sowohl das gebratene und das gekochte als auch das auf andere Weise gar gemachte Fleisch zu verstehen.		
	100) Einschließlich der Fleischextrakte.		
	101) Hierunter sind begriffen Speck, sowie Fleischextrakte und Konserven von Wild, Geflügel und Fleisch, die in anderer Weise denn in Büchsen, Schüsseln, Teigkrusten oder anderen dergleichen Umschließungen eingeführt werden und mittels zoll- und steuerfreier Substanzen hergestellt sind.		
	*) Die Einfuhr von zubereitetem oder konservirtem Fleisch von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln ist verboten.		
68	Essig und Essigsäure [102]):		
	Essig und flüssige Essigsäure mit einem Gehalt an reiner Essigsäure:		
	von nicht mehr als 8 pCt.	hl	15 [a])
	von mehr als 8 pCt. und weniger als 40 pCt. [103])		75
	von 40 pCt. und mehr [103])	"	187,50
	Krystallisirte Essigsäure	100 kg	187,50
	102) Die für den industriellen Gebrauch bestimmte ausländische Essigsäure kann unter den in der ministeriellen Entschließung vom 13. Juni 1887†) vorgeschriebenen Bedingungen zollfrei abgelassen werden.		
	103) Den Importeuren von Essig und flüssiger Essigsäure mit einem Gehalt an reiner Essigsäure von mehr als 8 pCt. ist gestattet, auf der öffentlichen Niederlage durch Zusatz von Wasser den Gehalt an reiner Essigsäure auf 8 pCt. oder weniger zurückzuführen und für die so erhaltene Mischung nach ihrer Menge nur den ihrem niedrigeren Gehalt an Essigsäure entsprechenden Zoll zu entrichten [a]).		
69	Wein [104])	—	frei
	104) Wein unterliegt einer inneren Steuer von 23 Franken für das Hektoliter. Wein von mehr als 18 pCt. Alkoholgehalt unterliegt außer der inneren Steuer auf Wein für den 18 pCt. übersteigenden Alkoholgehalt dem entsprechenden Eingangszoll auf Alkohol.		
70	Wagen [105])	vom Werth	12 pCt.
	105) Wagen aller Art, mit Ausnahme der Eisenbahn- und Straßenbahnwagen (Federwagen, Karren, Lastwagen, Handwagen, Kinderwagen rc.), einschließlich der Fahrräder (Velocipede).		

a) *Verträge mit D. und Ö.-U.*
†) Hand. Arch. 1887 I. S. 435.

Besteuerung des Tabaks.

(Moniteur belge vom 19. April 1896.)

Ein Belgisches Gesetz vom 17. April d. Js. verfügt:

Kapitel I. Eingangszölle.

Art. 1. Die Eingangszölle auf Tabak werden, wie folgt, festgesetzt:

	Für 100 kg. Franken.
Tabakfabrikate:	
Cigarren und Cigarretten	600
andere, einschl. des Tabakextrakts (Praiß)	120
Tabak, unverarbeitet:	
entrippter	75
anderer, einschl. der Tabakrippen und der Tabaksurrogate	55

Art. 2. Die Regierung ist ermächtigt, die Zulassung von Cigarren, Cigarretten und anderen Tabakfabrikaten in das Königreich besonderen Verpackungsvorschriften zu unterwerfen und anzuordnen, daß die Kistchen, Packete oder andere Umschließungen, in welchen sie eingehen, mit Klebestempeln versehen werden.

Das Muster dieser Stempel sowie die Art der Verwendung und der Entwerthung werden vom Finanzminister festgestellt. Die Stempel werden von der Verwaltung beschafft, die sie zum Herstellungspreise liefert.

Kapitel II. Steuer.

Art. 3. §. 1. Die Steuer auf den Tabakbau wird aufgehoben.

§. 2. Einer Steuer von 15 Franken für 100 kg unterliegen ohne Rücksicht auf Art und Qualität:
1) der unverarbeitete ausländische Tabak;
2) der getrocknete inländische Tabak mit Ausnahme des von den Pflanzern für ihren häuslichen Verbrauch verwendeten.

Art. 4. §. 1. Die Steuer wird entrichtet:
1) für den ausländischen unverarbeiteten Tabak durch den Schuldner des Eingangszolls zu gleicher Zeit mit diesem Zoll;
2) für den inländischen getrockneten Tabak:
   a. durch den Käufer bei der Entnahme aus den Aufbewahrungsräumen des Pflanzers.
   b. durch den Pflanzer, wenn er selbst Fabrikant ist, bei der Ueberführung in die Fabrikation.

§. 2. Die sofortige Entrichtung der Steuer ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Tabak angemeldet wird:
a. auf das fiktive oder Privatlager eines Händlers oder eines Fabrikanten.
b. auf das Zeit-Kreditkonto eines Fabrikanten.

Kapitel III. Licenzgebühr.

Art. 5. §. 1. Wer sich mit dem Handel, mit der Fabrikation oder dem Verkauf von Tabak befaßt, unterliegt einer Licenzgebühr, welche für das ganze Jahr für jede Handlung, Fabrik oder Verkaufsstätte zu entrichten ist.

2c.

Art. 11. §. 1. Die Licenzgebühr wird, wie folgt, festgesetzt:

Mindestbetrag auf 5 Franken.
Höchstbetrag: für die Händler und Fabrikanten auf 1000 Franken.
für die Kleinverkäufer auf 500 Franken.

§. 2. Die Regierung stellt innerhalb der vorgenannten Grenzen die Grundlagen der Klassifizirung, die Zahl der Klassen und den Betrag für jede derselben fest.

§. 3. Von der Entrichtung der Licenzgebühr werden die Kleinverkäufer von Getränken und die Kleinhändler oder Ladeninhaber befreit, welche Tabakfabrikate nebenher, ohne Aushängeschild oder Ausstellung, verkaufen und deshalb in die letzte Klasse der Tabakkleinverkäufer eingereiht sind.

§. 4. Von der Entrichtung der Gewerbesteuer sind diejenigen befreit, welche der Licenzgebühr unterliegen.

Kapitel IV. Handel und Fabrikation.

Art. 12. §. 1. Niemand darf den Handel, die Fabrikation oder den Kleinverkauf von Tabak, gleichviel welcher Qualität, betreiben, bevor er dem zuständigen Steuereinnehmer eine Gewerbedeklaration gemacht hat.

2c.

Kapitel VIII. Ausfuhr gegen Steuervergütung.

Art. 27. §. 1. Die Ausfuhr von Tabak gegen Steuervergütung erfolgt über die von der Regierung zu bezeichnenden Aemter und unter den für steuerpflichtige Gegenstände im Allgemeinen festgesetzten Bedingungen. Die Vergütung wird nicht gewährt für Mengen von weniger als:

8 kg Cigarren und Cigarretten,
25 kg andere Tabakfabrikate,
100 kg unverarbeiteten inländischen Tabak.

§. 2. Die Regierung bestimmt die Arten von Tabakfabrikaten, welche neben den Cigarren und Cigarretten Steuervergütung genießen.

2c.

Kapitel IX. Verkehr mit Tabak.

Art. 29. §. 1. Der grüne Tabak darf nur nach den Trockenräumen, Böden oder sonstigen Lagerräumen der Pflanzer verbracht werden.

§. 2. Anderer als grüner Tabak oder Tabakextrakt (Praiß) darf von einem Orte zum anderen innerhalb des Königreichs nur mit ordentlichen Bezettelungen transportirt werden, die je nach Lage des Falls in Zollquittungen, Steuerquittungen, Freischeinen, Begleitscheinen oder Ausfuhrscheinen bestehen.

2c.

Art. 32. §. 1. Die Regierung wird ermächtigt anzuordnen, daß die Kisten, Schachteln, Packete oder sonstige Umschließungen von im Lande hergestellten Tabakfabrikaten mit Klebestempeln versehen werden.

§. 2. Das Muster dieser Stempel sowie die Art der Verwendung und Entwerthung werden vom Finanzminister bestimmt.

Die Stempel werden von der Verwaltung beschafft, die sie zum Kostenpreise liefert.

2c.

Kapitel XIII. **Aufhebung älterer Gesetze. Inkrafttreten des Gesetzes.**

Art. 54. §. 1. Aufgehoben werden die Gesetze vom 31. Juli 1883[1]), 23. August 1885, 21. Mai 1888[2]) und 6. Juli 1895.

§. 2. Die für die 1895er Ernte schuldige Steuer von dem Tabakbau wird nicht erhoben.

Art. 55. Die Regierung wird durch Königliche Verordnung den Zeitpunkt bestimmen, zu welchem die verschiedenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft zu treten haben.

Eine auf Grund des Art. 55 des vorstehenden Gesetzes erlassene **Königliche Verordnung vom 18. April 1896** verfügt:

Einziger Artikel: Die durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. April 1896 für die nachstehend genannten Erzeugnisse festgesetzten Eingangszölle treten vom 20. April d. Js. ab in Kraft:

	Für 100 kg. Franken
Tabakfabrikate:	
Cigarren und Cigarretten	600
andere, einschl. des Tabakextrakts (Praiß) . .	120

Italien.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Zündholzsteuer.

(Gazzetta officiale vom 5. März 1896.)

Durch Königliche Verordnung vom 13. Februar 1896 ist ein Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1895, Anlage E, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Zündholzfabrikation[3]), erlassen worden, aus welchem die nachstehenden Bestimmungen mitgetheilt werden:

Art. 13. Die verschiedenen Typen der für die Zündhölzer gebräuchlichen Umschließungen dürfen keinen größeren Inhalt als denjenigen haben, welcher zur Aufnahme der Einheitsmengen oder eines Vielfachen oder eines Bruchtheiles derselben, wie sie durch Art. 4 des Gesetzes vorgeschrieben sind, ausreicht, mit Ausschluß der nach diesem Artikel zulässigen etwaigen Ueberschüsse.

Alle Umschließungen, sowohl diejenigen für Zündhölzer aus Holz als auch diejenigen für Wachszündkerzchen, müssen derart geformt sein, daß sie zur Entnahme von Zündhölzern nicht geöffnet werden können, ohne daß die Verschlußmarke zerreißt.

Die Fabrikmarke muß auf den Umschließungen von Zündhölzern stets sichtbar angebracht sein und den Namen des Fabrikanten sowie den Ort der Fabrik deutlich angeben. Wenn der Fabrikant jedoch darum nachsucht, so kann ihm das Finanzministerium auch den Gebrauch besonderer Fabrikmarken gestatten, welche derartige Angaben nicht aufweisen.

Art. 14. Bei der Anbringung der Werthmarken auf den Zündholzbehältern haben die Fabrikanten Stärkekleister oder eine andere Substanz zu verwenden, welche geeignet ist, ein gehöriges Festkleben zu bewirken, und Sorge zu tragen, daß die Marken mit ihrer ganzen Fläche anhaften.

Auf Schachteln mit Wachszündkerzen ist die Marke außen anzubringen, derart, daß das Oeffnen der Schieblade verhindert wird, und nicht auf der Schieblade selbst. Wenn der Lack dieser oder anderer einen Farbendruck tragenden Schachteln so beschaffen ist, daß der Kleister darauf keine feste Bindung ermöglicht, so ist auf den Schachteln ein genügend großer Raum für die sichere Anbringung der Marke unlackirt zu lassen.

Es kann jedoch gestattet werden, die Marke auf der Schieblade anzubringen, vorausgesetzt, daß diese volle Gewähr dafür bietet, daß in keiner Weise Zündhölzer entnommen werden können, ohne die Marke zu zerreißen.

Es ist statthaft, auf den Umschließungen der Zündhölzer auch zwei Marken anzubringen, aber in jedem Falle darf der Werth jeder derselben nicht weniger als einen Centesimo betragen.

Die Umschließungen dürfen nicht verpackt werden, bevor der Beamte festgestellt hat, daß sie sämmtlich mit der Marke versehen sind.

Art 27. Die Importeure von Zündhölzern haben alle für die Fabrikanten im Inlande erlassenen Vorschriften zu beobachten, welche sich auf die Größe und Gestalt der Umschließungen, auf die Namhaftmachung der Fabrik auf den letzteren, auf die Größe der Zündhölzer, die Anzahl derselben in jeder Schachtel und auf die Anbringung der Marken beziehen.

Die Anbringung der Marken auf den Umschließungen der Zündhölzer, welche aus dem Auslande kommen, ist Seitens der Importeure bei dem Grenzzollamt oder bei demjenigen Zollamt im Innern, welchem die Waare zur Abfertigung überwiesen sein sollte, unter beständiger Aufsicht der Finanzbeamten und unter Beobachtung der Vorschriften zu bewirken, welche bezüglich der im Inlande hergestellten Zündhölzer erlassen sind.

Wenn das Zollamt wegen Raummangels oder im Interesse der Sicherheit nicht glaubt, die Genehmigung dazu ertheilen zu sollen, daß die Anbringung der Marken in seinen Räumen bewirkt werde, so haben die Importeure nach Entrichtung des Eingangszolles dafür zu sorgen, daß die Anbringung unter der Aufsicht der Finanzbeamten in Privaträumen geschieht, welche vom Zollamt nicht weit entfernt liegen und vom Vorsteher desselben für den fraglichen Zweck genehmigt worden sind.

---

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 699.

[2]) Ebenda 1888 I. S. 649.

[3]) Ebenda 1895 I. S. 724. Vergl. auch ebenda S. 823.

Die Marken sind bei dem Registrirungs- oder Stempelamt zu kaufen, in dessen Umkreis sich das Zollamt befindet, über welches die Einfuhr der Zündhölzer in das Königreich stattfindet. Das vom Zollamt zuvor beglaubigte Gesuch um Verabfolgung von Marken ist demselben vom Importeur, mit der Bescheinigung des Registrirungsamtes versehen, zugleich mit den gekauften Marken zur entsprechenden Prüfung und Kontrole wieder vorzulegen. Das Gesuch ist in zwei Exemplaren anzufertigen, von denen das eine beim Registrirungsamt verbleibt.

Nach Anbringung der Marken macht das Zollamt darüber einen Vermerk auf der Rückseite des Gesuchs und ertheilt die Ermächtigung zur Entnahme der Zündhölzer.

Art. 30. Der mit dem Anspruch auf Zollfreiheit nach Maßgabe des ersten Theils der Anmerkung zu Position 48 des Zolltarifs[1]) für Zwecke der Fabrikation von Zündhölzern eingeführte gelbe und rothe Phosphor ist von dem zuständigen Zollamt auf die Fabrik mittels Begleitscheins abzufertigen, welcher der Erledigungsbescheinigung Seitens des technischen Finanzamtes unterliegt.

Der Importeur ist verpflichtet, in der Deklaration für die Abfertigung mittels Begleitscheines, neben den vom Zollgesetz bezüglich der Gültigkeit dieser Deklaration vorgeschriebenen Erfordernissen, auch die Fabrik, für welche der Phosphor bestimmt ist, sowie den Ort genau anzugeben, in welchem sie gelegen ist.

Die Beförderung des Phosphors nach den Zündholzfabriken mit der Begünstigung der Befreiung vom Eingangszoll kann zugelassen werden, auch wenn in den Zoll-Ursprungspapieren die Waare nicht unter dem Namen eines Zündholzfabrikanten aufgeführt ist, sofern die oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, wie auch in dem Falle, daß der Phosphor bei seiner Ankunft aus dem Auslande zuvor in einem zollamtlichen Magazin niedergelegt wird.

Art. 32. Phosphor, der von einem Händler oder von Personen, welche ihn zu anderen Zwecken als zur Zündholzfabrikation verwenden, eingeführt ist, wird nur auf Grund einer für jedes Zollamt vom Finanzministerium gelegentlich der ersten Einfuhr ertheilten einmaligen Erlaubniß abgelassen. Der Transport des Phosphors nach dem Bestimmungsorte hat in Behältnissen zu erfolgen, welche so beschaffen sind, daß sie wirksam mit Zollplomben versichert werden können, und mittels Begleitscheines, welcher der Erledigungsbescheinigung unterliegt; in letzterer ist der Zweck, für den der Phosphor bestimmt ist, anzugeben.

Zollrückvergütung für Rohbaumwolle bei der Ausfuhr von Garnen und Geweben.

(Gazzetta ufficiale vom 24. März 1896.)

Im Hinblick auf Artikel 6 der in ein Gesetz umgewandelten Königlichen Verordnung vom 10. Dezember 1894[2]), Artikel 7 der Königlichen Verordnung vom 9. Januar 1895[1]), die Königlichen Verordnungen vom 4. August und 25. September 1895, sowie auf Grund des Art. 5 des Gesetzes vom 8. August 1895[2]) sind durch eine Königliche Verordnung vom 27. Februar 1896 nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

Art. 1. Die nach Art. 5 des Gesetzes vom 8. August 1895 zulässige Zollrückvergütung für rohe Baumwolle bei der Ausfuhr der daraus hergestellten Garne und Gewebe erfolgt:

a. zu dem für die Baumwolle in Garnen festgesetzten Satze: für die in den Garnen aller Art, den geschеerten Ketten, dem Seilwerk und den Netzen enthaltene Baumwolle, soweit diese Artikel mindestens aus 20 pCt. Baumwolle bestehen;

b. zu dem für die Baumwolle in Geweben festgesetzten Satze: für die in den Geweben aller Art, den Tüllen, Musselinen, Strumpfwirkwaaren, Posamentierwaaren, Borten und Bändern, den Spitzen und Sammeten enthaltene Baumwolle, gleichviel ob diese Artikel im Stück, oder genäht oder in anderer Weise geformt sind, sofern in allen diesen Erzeugnissen Baumwolle zu mindestens 20 pCt. enthalten ist.

Art. 2. Vorbehaltlich der Vorschrift in den Art. 3 und 4 wird der Rückvergütung das Nettogewicht der ausgeführten Erzeugnisse zu Grunde gelegt.

Für Garne nicht auf Spulen und für Gewebe im Stück oder in Abschnitten, ohne Pappe oder Brettchen, kann bei der Ausfuhr in Kisten oder in Leinwandverpackung mit oder ohne Eisenreifen das Nettogewicht auf Antrag des Ausführenden durch Anwendung folgender gesetzlicher Tara auf je 100 kg Bruttogewicht bestimmt werden:

4 kg für Leinwandverpackung ohne Eisenreifen;
6 kg für Leinwandverpackung mit Eisenreifen;
22 kg für Kisten.

Art. 3. Für adrianopelroth oder türkischroth gefärbte reinbaumwollene Garne erfolgt die Rückvergütung unter Zugrundelegung von 100 kg auf je 112 kg der zur Ausfuhr gelangenden gefärbten Garne.

Für die unter Litera b) des Artikels 1 genannten reinbaumwollenen Erzeugnisse, welche appretirt sind, und bei welchen das Gewicht des Appreturstoffes im Vergleich zu dem rohen Erzeugniß den Satz von 8 pCt. übersteigt, kommt das den genannten Satz übersteigende Gewicht der fremdartigen Stoffe von dem Gewicht des zur Ausfuhr gelangenden Gewebes in Abzug.

Zu diesem Zwecke ist der Ausführende verpflichtet, zu deklariren, ob die Gewichtsvermehrung in Folge der Appretur weniger oder mehr als 8 pCt. des Gewichtes des rohen Erzeugnisses beträgt, unter Angabe des Prozentsatzes, wenn die Vermehrung die genannte Grenze überschreitet. Das Zollamt kann die Deklaration auf ihre Richtigkeit prüfen, indem es eine

---

[1]) Hand. Arch. 1896 Märzheft I. S. 239.
[2]) Ebenda 1895 I. S. 110.

[1]) Hand. Arch. 1895 S. 194.
[2]) Ebenda S. 717.

Probe des zur Ausfuhr gelangenden Gewebes von den Zusatzstoffen befreit.

Für die Zwecke des gegenwärtigen Artikels wird als in dem Gewicht der Appretur begriffen verstanden dasjenige der Farbstoffe und jeder anderen Substanz, die verwendet worden ist, um dem zur Ausfuhr gelangenden Erzeugniß Schwere, Festigkeit oder ein besonderes Aussehen zu geben.

Art. 4. Bestehen die im Art. 1 genannten Erzeugnisse zum Theil aus Baumwollengarn und zum Theil aus anderen Materialien, so erfolgt die Rückvergütung nach Maßgabe des Gewichtes der in dem Erzeugniß enthaltenen Baumwolle.

Art. 5. Rückvergütung wird nicht gewährt, wenn die Ausfuhr das wirkliche Nettogewicht von wenigstens 25 kg Baumwolle nicht erreicht.

Art. 6. Bei der Ausfuhr von genähten oder anderweitig geformten Gegenständen erfolgt die Rückvergütung nur für diejenigen Bestandtheile, welche von Erzeugnissen der unter Lit. b) des Artikels 1 erwähnten Art herrühren.

Vom Abzug des Gewichts von Knöpfen, Besätzen, Säumen, Futter oder anderem Zubehör, nicht von Baumwolle, wird jedoch abgesehen, wenn deren Gewicht zusammengenommen 5 pCt. des Gesammtgewichtes des Gegenstandes nicht übersteigt.

Handelt es sich um Leibwäsche oder andere Kleidungsstücke, welche aus Zeugstoff oder Trikotstoff zugeschnitten und genäht sind, so wird das Gewicht des Gewebes zum Zwecke der Zollrückvergütung um 10 pCt. erhöht.

Auf Rückvergütung haben keinen Anspruch genähte Gegenstände, bei denen Baumwollenfabrikate nur zur Garnirung, zum Säumen oder zu Futter verwendet worden sind.

Art. 7. Für die Entscheidung der aus der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten sind die durch das Gesetz vom 13. November 1887[1]) erlassenen allgemeinen Vorschriften für die Entscheidung von Zollstreitigkeiten zu beachten.

Art. 8. Die Königliche Verordnung vom 9. Januar 1895 bleibt in Kraft bis zu dem Tage, an welchem die gegenwärtige Verordnung Anwendung findet, und gilt von jenem Tage ab als aufgehoben.

Zolltarifirung von Mastix aus einem Gemisch von Schwefel, Sand und Hochofenasche.

(Ebenda vom 6. April 1896.)

Mastix aus einem Gemisch von Schwefel mit Sand und Hochofenschlacke, ein weder im Zolltarif noch im amtlichen Waarenverzeichniß aufgeführter Artikel, ist, weil er wegen seiner Zusammensetzung und seiner Verwendung dem, von dem amtlichen Waarenverzeichniß den „festen Bitumina" zugewiesenen bituminösen Mastix am meisten ähnelt, auf Grund des Art. 4 der Vorbemerkungen zum Zolltarif durch finanzministerielle Verfügung vom 1. April d. Js. mit dem bituminösen Mastix gleichgestellt worden. Derselbe unterliegt demgemäß wie die festen Bitumina nach Nr. 264 des Tarifs einem Zoll von 0,50 Lira für 100 kg.

Abänderung der Bestimmungen über die zeitweilige zollfreie Einfuhr von Zucker zur Fabrikation von zur Ausfuhr bestimmten Konfitüren.

(Ebenda vom 10. März 1896.)

Eine auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1891[1]) unter dem 23. Februar 1896 erlassene Königliche Verordnung lautet:

Art. 1.

Die Artikel 1, 2, 4, 5, 6, 7 Abs. 2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 der Königlichen Verordnung vom 3. März 1892 (Nr. 83)[2]) werden durch die folgenden ersetzt:

Art. 1. Um die Begünstigung der zeitweiligen zollfreien Zulassung von Zucker zur Fabrikation von Konfitüren zu erlangen, ist ein ordnungsmäßiges Gesuch an das Finanzministerium zu richten.

In dem Gesuche hat der Gesuchsteller die Art der Erzeugnisse anzugeben, welche er mit dem zeitweilig zollfrei zugelassenen Zucker herzustellen beabsichtigt, und sich auch zu verpflichten:

1) in der Fabrik alle Vorkehrungen zu treffen, welche das Ministerium im Interesse der Zollabfertigung und der Zollaufsicht für erforderlich hält;
2) die Fabrik mit den für die Ausführung der vorgenannten Operationen erforderlichen Mitteln zu versehen;
3) der Verwaltung die Kosten für das mit den Untersuchungen und der ständigen Ueberwachung im Innern der Fabrik betraute Personal zu erstatten;
4) für die Zoll- und Ueberwachungsbeamten einen geeigneten Raum in der Fabrik zur Verfügung zu halten, für dessen Beleuchtung und Heizung er das erforderliche Material auf eigene Kosten zu liefern hat;
5) für die nach erhaltener Genehmigung zur Ausfuhr gelangenden Erzeugnisse auf die durch die geltenden Bestimmungen zugestandene Erstattung des Zolls bei der Ausfuhr zuckerhaltiger Erzeugnisse zu verzichten. Und dies hinsichtlich aller in der Fabrik vorhandenen oder in den zur Zeit der Bestandsaufnahme (Art. 2) in Verarbeitung befindlichen Syrupen und Früchten enthaltenen Zuckermengen sowie für die ganze Zeit, während welcher die Fabrik unter dem Regime der zeitweiligen zollfreien Einfuhr verbleibt.

In dem Gesuch hat der Gesuchsteller ferner anzugeben, zu welcher Zeit er alljährlich die Bilanz aufzustellen gedenkt, von welcher in Art. 16 die Rede ist.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 66.

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 264.
[2]) Ebenda I. S. 454.

Art. 2. Die Genehmigung ist vom Finanzminister mittels Erlasses zu ertheilen, in welchem angegeben sein müssen:

1) die Bedingungen, welche sich der Gesuchsteller hinsichtlich der zollfreien Einfuhr des Zuckers auf Zeit zu unterwerfen hat;
2) die Zuckermenge, welche für jeden Centner ausgeführter Konfitüren von den Vormerkscheinen (Zollscheinen über die zeitweilige Einfuhr) bis zur jährlichen Bestandsaufnahme, von welcher in Art. 16 die Rede ist, abgeschrieben werden darf.

Bevor die auf die zeitweilige zollfreie Einfuhr bezüglichen Operationen ihren Anfang nehmen, ist in der vom Ministerium noch näher zu bestimmenden Weise zur Aufnahme des in der Fabrik vorhandenen Bestandes an Zucker zu schreiten, sei es, daß der letztere sich in natura vorfindet, sei es, daß er in den in Verarbeitung befindlichen Syrupen und Früchten enthalten ist. Die bereits hergestellten Konfitüren sind unter Aufsicht der Zollbehörde aus der Anstalt zu entfernen oder in Magazinen niederzulegen, um zur Ausfuhr unter Erstattung der Abgaben nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zugelassen zu werden.

Die bei der Bestandsaufnahme festgestellte Zuckermenge ist dem Fabrikanten gutzuschreiben; demselben ist auch ein Exemplar der Bestandsnachweisung zu übergeben.

Art. 4. Die für die Erledigung der Vormerkscheine festzusetzende Frist darf nicht mehr als ein Jahr betragen. In Höhe des Eingangszolls unter Zuschlag von einem Zehntel für Strafen ist Sicherheit zu leisten.

Art. 5 bis 10 ꝛc.

Art. 11. Das Ministerium kann vorschreiben, daß die hergestellten Konfitüren, wenn sie nicht sogleich ausgeführt werden, in Magazinen gelagert werden, welche mit zwei verschiedenen Schlüsseln geschlossen werden, von denen der eine von der Zollbehörde in Verwahrung zu nehmen ist.

Art. 12. Ohne Ausstellung des entsprechenden Scheines dürfen Konfitüren oder Syrupe nicht aus der Anstalt fortgebracht werden.

Art. 13. Behufs Entnahme von zur Ausfuhr bestimmten Konfitüren aus der Anstalt ist der Zollbehörde zugleich mit dem Vormerkschein, dessen Erledigung beantragt wird, die Deklaration für die Wiederausfuhr oder jene für die Versendung der Konfitüren nach dem Grenzzollamt mittels Begleitscheines vorzulegen, wenn die Abfertigung bei einem Zollamt im Innern erfolgt ist.

Die Zollbehörde stellt den Zollschein entsprechend der Bestimmung der Waare aus, indem sie gleichzeitig auf dem Vormerkschein eine Zuckermenge abschreibt, welche der Art und Menge der Erzeugnisse und der Zuckermenge entspricht, die gemäß der ministeriellen Genehmigungsverordnung als in jedem metrischen Centner dieser Erzeugnisse enthalten anzusehen ist.

Wenn bei der Verarbeitung Zucker erster Klasse und Zucker zweiter Klasse gleichzeitig verwendet worden ist, so wird die abzuschreibende Menge unter die beiden Zuckersorten im Verhältniß der Mengen vertheilt, in welchem sie verarbeitet worden sind.

Art. 14. Behufs Entnahme von Erzeugnissen aus der Anstalt, welche in den freien Verkehr treten sollen, ist zugleich mit dem Vormerkschein, dessen Erledigung beantragt wird, die Eingangsdeklaration vorzulegen.

Die Zollbehörde bewirkt die Erledigung des Vormerkscheines in der im vorhergehenden Artikel angegebenen Weise und stellt den Eingangsschein aus, indem sie den der abgeschriebenen Zuckermenge entsprechenden Theil der geleisteten Sicherheit endgültig vereinnahmt. Der der Strafe für diese Zuckermenge entsprechende Theil der geleisteten Sicherheit ist dem Fabrikanten gleichzeitig zu erstatten.

Art. 15. Die Verwaltung ist befugt, sich über Art und Menge der Süßstoffe Aufschluß zu verschaffen, welche außer dem Zucker bei der Herstellung der Konfitüren verwendet werden.

Zu dem Zwecke darf das Ministerium vorschreiben, daß von der Zollbehörde Proben dieser Substanzen Behufs der Analysirung zu entnehmen sind.

Art. 16 bis 18 (Bestandsaufnahmen).

Art. 19. Nach Maßgabe der Ergebnisse der Jahresbilanzen, von welchen Art. 16 handelt, kann das Ministerium jeder Zeit die in der Genehmigungsverordnung für die provisorischen Abschreibungen von den Vormerkscheinen festgesetzte Zuckermenge abändern.

Art. 20. ꝛc.

Art. 2.

Der Finanzminister hat die Normen aufzustellen, welche bei der Anwendung der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung auf die nach Maßgabe der Verordnung vom 3. März 1892 unter dem Regime der zeitweiligen zollfreien Einfuhr befindlichen Fabriken zu beobachten sind.

Art. 3.

Die gegenwärtige Verordnung ist dem Parlament Behufs Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

Italien und Argentinische Republik.

Handelsabkommen zwischen beiden Ländern vom 1. Juni 1894.

(Ebenda vom 21. März 1896.)

Seine Majestät der König von Italien und Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Republik, in gleicher Weise von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zu treffen, welches den beiden Ländern die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation sichert, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt: ꝛc., welche nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Die Italienischen Bürger, Erzeugnisse und Schiffe in Argentinien und die Argentinischen Bürger, Erzeugnisse und

Schiffe in Italien sollen ohne jedwede Beschränkung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden und demzufolge alle Begünstigungen, Vorrechte oder Freiheiten genießen, welche in Italien oder in Argentinien den Bürgern, Erzeugnissen oder Schiffen irgend einer anderen Nation gewährt werden.

Art. 2. Das gegenwärtige Abkommen wird von den beiden hohen vertragschließenden Theilen ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Buenos-Aires ausgetauscht werden.

Dasselbe soll drei Jahre in Kraft bleiben und, falls keiner der hohen vertragschließenden Theile ein Jahr zuvor seine Absicht, die Wirkung des Abkommens aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben haben sollte, auch weiter in Geltung sein bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der beiden vertragschließenden Theile es gekündigt haben wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Abkommen in doppelter Ausfertigung in den beiden Sprachen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Buenos-Aires am 1. Juni 1894.

(Unterschriften.)

Zu dem vorstehenden Abkommen wurde durch ein in Buenos-Aires am 31. Januar 1895 unterzeichnetes Protokoll vereinbart, daß das Abkommen im 2. Absatz des Art. 2 folgende Fassung erhält:

„Dasselbe soll so lange in Kraft bleiben, als es für angezeigt erachtet wird, und noch ein Jahr von dem Tage ab verbindlich sein, an welchem einer der hohen vertragschließenden Theile dem anderen die Absicht, dasselbe aufhören zu lassen, angekündigt haben wird."

Argentinische Republik und Schweden-Norwegen.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern vom 17. Juli 1885.

(Boletin oficial de la República Argentina Nr. 771 vom 12. Februar 1896.)

Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Republik und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, in gleicher Weise von dem Wunsche geleitet, zur Entwickelung der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen der Argentinischen Republik und den Vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen beizutragen, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt: 2c., welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben.

Art. 1. Zwischen der Argentinischen Republik und ihren Bürgern einerseits und den Vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen und ihren Angehörigen andererseits soll immerwährende Freundschaft bestehen.

Art. 2. Zwischen allen Gebieten der Argentinischen Republik und denjenigen der Vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen soll gegenseitige Handelsfreiheit bestehen.

Die Bürger und Angehörigen der vertragschließenden Theile dürfen in völliger Freiheit und Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen des anderen der beiden Staaten fahren, wohin zu kommen den Inländern sowie den Schiffen und Ladungen irgend eines anderen fremden Landes gegenwärtig gestattet ist oder später gestattet sein wird. Sie dürfen an diesen Punkten das Gebiet betreten, sich überall in diesem Gebiete aufhalten und niederlassen, daselbst Gebäude und Lagerhäuser für ihren Wohnsitz und Handel miethen und innehaben; sie dürfen mit Erzeugnissen und Waaren jeder Art Handel treiben, sofern sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterwerfen, und sollen in jeder Hinsicht und stets unter demselben Vorbehalt den vollkommensten Schutz und die vollständigste Sicherheit genießen.

Ebenso dürfen die Kriegsschiffe, Kauffahrteischiffe und Postdampfschiffe der vertragschließenden Theile in völliger Freiheit und Sicherheit in alle Häfen, Flüsse und Plätze einlaufen, deren Ansegelung den Kriegsschiffen und Postdampfschiffen irgend einer anderen Nation gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet sein wird; sie dürfen daselbst einlaufen, Anker werfen, verweilen und Reparaturen vornehmen, wenn sie sich nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes richten.

Art. 3. Die vertragschließenden Theile kommen überein, daß jede Vergünstigung, Freiheit, jedes Privilegium oder jede Immunität, welche der eine von ihnen den Bürgern und Angehörigen irgend einer anderen Regierung, Nation oder irgend eines anderen Staates für den Handel und die Schifffahrt bewilligt hat oder in Zukunft bewilligen wird, in den gleichen Fällen und unter den gleichen Umständen für die Bürger und Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles gültig sein soll, und zwar ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß hinsichtlich der Bevorzugung der anderen Regierung, Nation oder des anderen Staates ohne Gegenleistung gemacht worden ist, oder gegen eine gleichwerthige Bewilligung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise gemacht worden ist.

Art. 4. In dem Gebiete eines jeden der vertragschließenden Theile sollen bei der Einfuhr von Naturprodukten, Industrieerzeugnissen oder Fabrikaten aus dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Erzeugnisse irgend eines anderen Landes zu entrichten haben oder in Zukunft zu entrichten haben werden. Ebenso sollen in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Erzeugnisses nach dem Gebiete des anderen Theiles keine anderen oder höheren Abgaben gelegt werden als diejenigen, welche bei der Ausfuhr nach einem anderen fremden Lande für dasselbe Erzeugniß zu entrichten sind oder künftig zu entrichten

sein werden. Auch soll kein Verbot gegen die Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Naturproduktes, Industrieerzeugnisses oder Fabrikates aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen erlassen werden, welches nicht in gleicher Weise auf die gleichartigen Erzeugnisse irgend eines anderen fremden Landes Anwendung findet.

Art. 5. In den Häfen des einen der vertragschließenden Theile sollen den Schiffen des anderen keine anderen oder höheren Tonnengelder, Leuchtfeuer-, Hafen-, Lootsengebühren, Bergungskosten oder sonstige örtliche Lasten auferlegt werden als diejenigen, welche für die einheimischen Schiffe bezahlt werden.

Art. 6. Für die Einfuhr wie für die Ausfuhr irgend eines Erzeugnisses aus einem Gebiete in das andere sollen dieselben Zölle entrichtet und dieselben Abzüge und Vortheile gewährt werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen der Argentinischen Republik oder auf Schiffen der Vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen erfolgt.

Art. 7. Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Argentinischen Republik als Argentinische Schiffe angesehen werden, und alle diejenigen, welche den Gesetzen der Vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen gemäß als Schwedisch-Norwegische Schiffe gelten, werden auch als solche von dem anderen vertragschließenden Theil behandelt werden.

Art. 8. Alle Kaufleute, Schiffskommandanten und Schiffskapitäne sowie andere Personen der Argentinischen Republik sollen in den Vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen völlige Freiheit haben, ihre Geschäfte entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, Makler, Kommissionäre, Agenten oder Dolmetscher zu führen, und sie sollen nicht gehalten sein, Behufs Wahrnehmung ihrer Geschäfte andere Personen anzustellen als diejenigen, welche durch Angehörige der Vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen verwendet werden, auch sollen sie nicht verpflichtet sein, eine andere Vergütung zu entrichten als diejenige, welche unter gleichen Umständen von den Landesangehörigen entrichtet wird. Der Käufer wie der Verkäufer genießen auf alle Fälle unbedingte Freiheit, den Preis jedes Gegenstandes und jeder Waare, sei es, daß diese in die Vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen eingeführt oder aus den genannten Königreichen von Schweden und Norwegen ausgeführt werden, ihren Interessen am besten entsprechend zu erhandeln und zu bestimmen, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Landes beobachten.

Dieselben Rechte und Vorrechte werden in jeder Hinsicht durch die Argentinische Republik den Angehörigen der Vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen zugestanden.

Die Bürger und Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen wechselseitig den vollkommensten Schutz für ihre Personen, ihre Habe und ihr Eigenthum genießen; sie sollen freien Zutritt bei den Gerichten Behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte haben, sich zu diesem Zweck in jeder Lage der Anwälte, Agenten und Bevollmächtigten, deren Inanspruchnahme ihnen genehm erscheint, bedienen können und in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Vorrechte, wie die betreffenden Landesangehörigen, genießen.

Art. 9. In Allem, was die Hafenpolizei, das Laden und Löschen der Schiffe, die Sicherheitsmaßregeln für die Waaren, Werthe und verschiedenen Effekten anlangt, in Allem, was den Erwerb von Eigenthum, welcher Art und Benennung es auch sei, und die Befugniß betrifft, über dasselbe durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ebenso in Allem, was die Rechtspflege anbelangt, so sollen die Bürger und Angehörigen der vertragschließenden Theile wechselseitig dieselben Rechte, Privilegien und Vorrechte, wie die Bürger oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen und, sofern sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des Landes richten, in keinem der oben gedachten Fälle höhere Abgaben zu entrichten haben als diejenigen, welchen die Landesbürger oder Landesangehörigen unterworfen sind.

Art. 10. Die Argentinier, welche in den Vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen wohnen, und die Schweden und Norweger, welche in der Argentinischen Republik wohnen, sollen sowohl von jeder Dienstpflicht im Landheer oder in der Marine als auch von jeder Zwangsanleihe, Requisition und militärischen Beihülfe befreit sein, und unter keinem Vorwande andere oder höhere Lasten, Requisitionen oder sonstige Auflagen zu tragen haben, als solche, welche den Landesbürgern und Landesangehörigen auferlegt sind.

Art. 11. Jeder der vertragschließenden Theile hat das Recht, zum Schutze seines Handels Konsuln mit dem Amtssitz auf dem Gebiete des anderen Theiles zu ernennen; diese Konsuln müssen indessen vor Beginn ihrer amtlichen Thätigkeit als solche in gesetzmäßiger Form durch die Regierung, bei welcher sie beglaubigt sind, anerkannt worden sein; auch behält sich jeder der vertragschließenden Theile das Recht vor, als Amtssitz der Konsulate diejenigen Orte, für welche es angemessen erscheinen sollte, auszuschließen.

Die Archive und amtlichen Schriftstücke der Konsulate sollen gegenseitig als unverletzlich geachtet werden, und unter keinem Vorwande darf ein öffentlicher Beamter oder irgend eine Ortsobrigkeit von den genannten Schriftstücken und Archiven Besitz ergreifen oder sich die geringste Einmischung in dieser Hinsicht erlauben.

Die Konsuln der Argentinischen Republik sollen in den Vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen alle Vorrechte, Befreiungen und Rechte genießen, welche den in gleichem Range stehenden Konsuln der meistbegünstigten Nation, jetzt oder künftig zugestanden werden, und ebenso sollen die Konsuln der Vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen in der Argentinischen Republik mit der gewissenhaftesten Gegenseitigkeit alle Vorrechte, Freiheiten und Rechte genießen, welche in der genannten Republik den Konsuln der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig zugestanden werden.

Art. 12. Um die weiteste Sicherheit des Handels zwischen der Argentinischen Republik und den Vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen zu gewährleisten, ist man über-

eingekommen, daß, falls unglücklicherweise eine Unterbrechung der Freundschafts- und Handelsbeziehungen oder ein Bruch zwischen den vertragschließenden Theilen eintreten sollte, die beiderseitigen Bürger und Angehörigen, welche in dem Gebiete des anderen wohnen, das Recht haben sollen, daselbst zu bleiben und ihr Gewerbe und ihren Handel ungehindert fortzusetzen, solange sie sich friedlich verhalten und in keiner Weise die Gesetze des Landes verletzen. Ihre Effekten und ihr Eigenthum, welche sie Privatleuten oder dem Staate anvertraut haben, sollen weder beschlagnahmt, noch sequestrirt, noch anderen Lasten unterworfen werden, als solchen, welche derselben Art von Effekten oder Eigenthum der betreffenden Landesangehörigen auferlegt werden.

Art. 13. Die Bürger der Argentinischen Republik und die Angehörigen der Vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen, soweit sie auf dem Gebiete des anderen der vertragschließenden Theile wohnen, sollen in Bezug auf ihre Gebäude, Personen und Habe den ausgedehntesten Schutz der Regierung genießen.

Sie sollen wegen ihres religiösen Glaubens nicht beunruhigt, belästigt, noch auf irgend eine Weise bedrückt werden und volle Gewissensfreiheit genießen, vorausgesetzt, daß sie selbst in gebührender Weise die Religion und Gebräuche des Landes, in welchem sie wohnen, achten.

Was die Ausübung ihres Kultus nach den Gebräuchen und Ceremonien ihrer eigenen Kirche in Privatgebäuden oder in ihren Kirchen und Kapellen anbelangt, was ferner das Recht hinsichtlich der Erbauung und Unterhaltung dieser Kirchen und Kapellen betrifft, und was schließlich das Recht anbelangt, besondere Begräbnißplätze zu erwerben, zu besitzen und zu unterhalten, so sollen Bürger und Angehörige eines jeden der vertragschließenden Theile, welche in dem Gebiet und den Besitzungen des anderen wohnen, dieselben Freiheiten, dasselbe Recht und denselben Schutz wie die Bürger und Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft bleiben. Falls jedoch zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist keiner der vertragschließenden Theile dem anderen seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, soll letzterer noch ein Jahr von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt hat, verbindlich bleiben.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll durch die vertragschließenden Theile (durch die Argentinische Regierung nach Genehmigung durch den Kongreß) ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden in Wien binnen einer Frist von sechs Monaten, oder wenn möglich auch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung am 17. Juli 1885.

(Unterschriften.)

Zusatzartikel.

Die hohen vertragschließenden Theile erkennen und nehmen, was die Erwerbung der Nationalität anbetrifft, ihre bezüglichen Gesetze beiderseitig als rechtsverbindlich an. Wenn jedoch ein Argentinischer Bürger, welcher Schwedischer oder Norwegischer Unterthan, oder ein Schwede oder Norweger, welcher Argentinischer Bürger geworden ist, wieder seinen Wohnsitz in seinem Abstammungslande, in der Absicht, sich daselbst dauernd aufzuhalten, nimmt, so soll dies so angesehen werden, als habe er durch diese Handlung auf die in dem fremden Lande erworbene Naturalisation verzichtet.

Ein den Zeitraum von zwei Jahren übersteigender ständiger Wohnsitz in dem Abstammungslande soll als Beweis der Absicht, sich daselbst dauernd aufhalten zu wollen, gelten.

So geschehen zu Wien am 17. Juli 1885.

(Unterschrift.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind, nach Genehmigung des Vertrages durch den Kongreß der Argentinischen Republik unterm 12. November 1895, zu Buenos-Aires am 14. Januar 1896 ausgetauscht worden.

Niederlande.

Konkurs- und Moratorienordnung vom 30. September 1893.

Durch ein Gesetz vom 20. Januar 1896 (Staatsblad Nr. 9) ist bestimmt worden, daß die neue Niederländische Konkurs- und Moratorienordnung vom 30. September 1893 (Staatsblad 1893 Nr. 140) am 1. September 1896 in Kraft treten soll. Diese letztere enthält u. A. folgende Bestimmungen über Anmeldung und Prüfung der Forderungen, über Zwangsvergleich, Flüssigmachung und Vertheilung der Konkursmasse, sowie über gerichtliche Moratorien:

Prüfung der Forderungen.

Art. 108. Der Gerichtskommissar bestimmt binnen 14 Tagen, nachdem der Beschluß über die Konkurseröffnung rechtskräftig geworden,

1) eine Frist, binnen welcher die Schuldforderungen anzumelden sind,
2) Tag, Stunde und Ort, an welchen der Prüfungstermin stattfinden soll.

Die Frist zu 1 beginnt mit dem achten Tage nach dem Erlaß des Beschlusses.

Zwischen dem Ablauf der unter 1 bezeichneten Frist und dem Prüfungstermine müssen mindestens 14 Tage liegen.

Art. 109. Der Konkursverwalter macht von diesem Beschlusse allen bekannten Gläubigern schriftliche Mittheilung und erläßt darüber eine Bekanntmachung in den in Art. 14 genannten Zeitungen.

Art. 110. Die Anmeldung der Forderungen erfolgt bei dem Verwalter durch Vorlegung von Rechnungen oder anderen

schriftlichen Erklärungen, welche die Art und den Betrag der Forderungen angeben, unter Beifügung der Beweisstücke oder von Abschriften derselben, sowie mit der Angabe, ob ein Vorrecht, Pfand, eine Hypothek oder ein Zurückbehaltungsrecht beansprucht wird.

Die Gläubiger können von dem Verwalter eine Empfangsbestätigung verlangen.

Art. 111. Der Verwalter vergleicht die eingehenden Rechnungen mit den Büchern und Angaben des Gemeinschuldners und setzt sich, wenn er wegen Zulassung einer Forderung Bedenken hat, mit dem Gläubiger in Verbindung; er ist befugt, von letzterem Vorlegung der mangelnden Beweisstücke und Einsicht der Bücher und der Originalbeweisstücke zu verlangen.

Art. 112. Der Verwalter trägt die von ihm anerkannten Forderungen in eine Liste der vorläufig anerkannten Schuldforderungen, und die von ihm bestrittenen Forderungen in eine besondere Liste unter Angabe der Gründe der Nichtanerkennung ein.

Art. 113. In den im vorigen Artikel bezeichneten Listen werden alle Forderungen verzeichnet mit der Angabe, ob sie nach Ansicht des Verwalters bevorrechtigt oder durch Pfand oder Hypothek gedeckt sind, oder ob das beanspruchte Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden kann. Bestreitet der Verwalter nur das Vorrecht oder das Zurückbehaltungsrecht, so wird die Forderung in die Liste der vorläufig anerkannten Forderungen mit Angabe der Nichtanerkennung und der Gründe der letzteren eingetragen.

Art. 114. Abschrift der in Art. 112 bezeichneten Listen wird von dem Verwalter bei den Gerichtsschreibereien des Gerichtshofes und des in Art. 97 bezeichneten Kantongerichts niedergelegt und liegt dort in den letzten sieben Tagen vor dem Prüfungstermin zu Jedermanns Ansicht aus.

Die Niederlegung erfolgt kostenfrei.

Art. 115. Von der auf Grund des Art. 114 erfolgten Niederlegung der Listen macht der Verwalter allen bekannten Gläubigern schriftliche Mittheilung, wobei er eine Nachricht über den Prüfungstermin und zugleich eine Angabe darüber anschließt, ob der Gemeinschuldner einen Antrag auf Zwangsvergleich (Akkord) bei der Gerichtsschreiberei eingereicht hat.

Art. 116. Der Gemeinschuldner wohnt dem Prüfungstermine persönlich bei und hat über die Ursache des Konkurses und den Stand der Vermögensmasse auf Befragen des Gerichtskommissars Aufklärung zu geben. Die Gläubiger können den Gerichtskommissar ersuchen, über gewisse von ihnen näher zu bezeichnende Punkte von dem Gemeinschuldner Auskunft zu verlangen. Die an den Gemeinschuldner gestellten Fragen und die von ihm gegebenen Antworten werden in das Protokoll aufgenommen.

Art. 117. Bei dem Konkurse von Aktiengesellschaften, gegenseitigen Versicherungsgesellschaften oder Genossenschaften und Gesellschaften, welche Rechtspersönlichkeit genießen, liegt die im vorigen Artikel bezeichnete Verpflichtung den Vorständen derselben ob.

Art. 118. Die Gläubiger können in dem Prüfungstermine persönlich erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist stempelfrei und bedarf nicht der Registrirung.

Art. 119. Im Termin liest der Gerichtskommissar die Liste der vorläufig anerkannten und der vom Verwalter bestrittenen Forderungen vor. Jeder in den Listen verzeichnete Gläubiger ist befugt, den Verwalter um Auskunft über jede Forderung und deren Einstellung in eine der Listen zu befragen oder die Rechtmäßigkeit derselben, den bewilligten Vorrang und das gewährte Rückbehaltungsrecht zu bestreiten oder zu erklären, daß er sich der Nichtanerkennung des Anspruchs Seitens des Verwalters anschließe.

Der Verwalter ist befugt, auf die von ihm erfolgte Anerkennung oder Bestreitung einer Forderung zurückzukommen, oder zu fordern, daß der Gläubiger die Rechtmäßigkeit seiner von dem Verwalter oder einem anderen Gläubiger bestrittenen Forderungen durch einen Eid bekräftigt; ist der ursprüngliche Gläubiger verstorben, so haben die Rechtsnachfolger eidlich zu erklären, daß sie sich in gutem Glauben befinden, die Schuld bestehe und sei nicht getilgt. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Art. 120. Die im zweiten Absatz des vorhergehenden Artikels bezeichneten Eide werden in Person oder durch einen dazu besonders Bevollmächtigten in die Hand des Gerichtskommissars abgeleistet, entweder unmittelbar im Termin oder an einem späteren von dem Gerichtskommissar zu bestimmenden Tage. Es genügt dazu Privatvollmacht.

Ist der Gläubiger, dem der Eid auferlegt ist, nicht im Termine anwesend, so giebt ihm der Gerichtsschreiber Kenntniß von der Eideszuschiebung und von dem für Ableistung des Eides festgesetzten Termine. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Art. 121. Die nicht bestrittenen Forderungen werden in eine in das Protokoll aufzunehmende Liste der anerkannten Gläubiger aufgenommen. Auf den an Order und auf den Inhaber ausgestellten Wechseln wird von dem Verwalter die Anerkennung vermerkt.

Die Forderungen, deren Beeidigung der Verwalter gefordert hat, werden bedingungsweise aufgenommen; im Falle der Nichtableistung des in Abs. 1 des vorigen Artikels bezeichneten Eides wird über deren Zulassung definitiv beschlossen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Art. 122. Der Gerichtskommissar verweist im Streitfalle die Parteien, wenn er sie nicht zur Einigung bringen kann, oder wenn die Sache noch nicht anderweit rechtsanhängig ist, vor eine von ihm zu bestimmende Sitzung des Gerichtshofes (rechtbank), ohne daß dazu eine besondere Vorladung erforderlich ist. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Sache wird summarisch verhandelt. Erscheint der Gläubiger, welcher die Prüfung beantragt, in der bestimmten Gerichtssitzuug nicht, so wird angenommen, daß er seinen Anspruch aufgiebt; erscheint derjenige, welcher die Forderung bestreitet, nicht, dann wird angenommen, daß er den Widerspruch zurückgenommen und die Rechtmäßigkeit der Forderung anerkennt. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Art. 123. Gläubiger, deren Forderung bestritten wird, brauchen zur Unterstützung derselben keine weiteren Beweismittel zu liefern, als dies dem Gemeinschuldner selbst gegenüber nothwendig gewesen wäre.

Art. 124. Ist der Gläubiger, dessen Forderung bestritten wird, nicht im Prüfungstermin anwesend, so giebt ihm der Gerichtsschreiber von der erfolgten Nichtanerkennung und der Verweisung Kenntniß.

Der Gläubiger kann sich in der Gerichtssitzung auf das Fehlen dieser Mittheilung nicht berufen. 2c. 2c. 2c.

Art. 127. Forderungen, welche nach Ablauf der in Art. 108, Abs. 1, bezeichneten Frist, jedoch bis spätestens zwei Tage vor dem Tage des Prüfungstermins bei dem Verwalter angemeldet werden, werden auf den im Termin gestellten Antrag in dem Termin geprüft, wenn weder der Verwalter noch einer der anwesenden Gläubiger Widerspruch dagegen erhebt.

Später angemeldete Forderungen werden nicht geprüft.

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes finden nicht Anwendung, wenn der Gläubiger außerhalb des Staates in Europa wohnt oder deshalb verhindert war, sich früher zu melden.

Im Falle gemäß Abs. 1 Widerspruch erhoben sein sollte, oder bei Streitigkeiten über das Vorhandensein einer Verhinderung gemäß Abs. 3 beschließt der Gerichtskommissar, nachdem er die Gläubigerversammlung befragt hat.

Art. 128. Zinsen, welche nach der Konkurseröffnung einlaufen, können nicht geprüft und festgestellt werden, es sei denn bei durch Pfand oder Hypothek gedeckten Forderungen. In diesem Falle werden sie nachrichtlich festgestellt. Sofern aber die Zinsen aus dem Erlöse des Unterpfandes nicht gedeckt werden, kann der Gläubiger aus dieser Feststellung keine Rechte herleiten. 2c. 2c. 2c.

Art. 133. Forderungen, deren Werth unbestimmt, unsicher, nicht in Niederländischem Gelde oder überhaupt nicht in Geld ausgedrückt ist, werden nach ihrem geschätzten Werthe in Niederländischer Währung festgestellt. 2c. 2c. 2c.

Art. 137. Nach Schluß der Prüfung der Forderungen berichtet der Verwalter über den Stand der Masse und giebt darüber alle von den Gläubigern gewünschten Aufklärungen. Der Bericht wird nebst dem Protokoll des Prüfungstermines nach Schluß des letzteren in der Gerichtsschreiberei zur kostenfreien Einsicht für die Interessenten ausgelegt.

Zwangsvergleich (Akkord).

Art. 138. Der Gemeinschuldner kann sämmtlichen Gläubigern einen Zwangsvergleich anbieten.

Art. 139. Wenn der Gemeinschuldner spätestens 8 Tage vor dem Termin zur Prüfung der Forderungen der Gerichtsschreiberei des in Art. 97 bezeichneten Kantongerichts einen Antrag auf Zwangsvergleich einreicht, so wird darüber in dem Prüfungstermin nach Feststellung der Forderungen verhandelt und Beschluß gefaßt, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 141.

Eine Abschrift des Antrages auf Zwangsvergleich muß gleichzeitig mit der Niederlegung desselben in der Gerichtsschreiberei dem Verwalter und jedem Mitgliede des vorläufigen Gläubigerausschusses mitgetheilt werden.

Art. 140. Der Verwalter und der Gläubigerausschuß sind verpflichtet, beiderseits schriftliche Aeußerungen über den angebotenen Zwangsvergleich zum Prüfungstermin einzureichen.

Art. 141. Die Berathung und Beschlußfassung wird von dem Gerichtskommissar auf einen spätestens binnen 3 Wochen stattfindenden neuen Termin vertagt,

1) wenn die Gläubigerversammlung einen definitiven, nicht aus denselben Personen, wie der vorläufige, bestehenden Gläubigerausschuß ernennt und die Mehrheit der erschienenen Gläubiger von dem Ausschuß eine schriftliche Aeußerung über den angebotenen Zwangsvergleich verlangt;
2) wenn der Antrag auf Zwangsvergleich nicht rechtzeitig bei der Gerichtsschreiberei eingegangen ist und die Mehrheit der erschienenen Gläubiger für die Vertagung stimmt.

Art. 142. Wird die Verhandlung und Beschlußfassung über den Zwangsvergleich gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels auf einen späteren Termin vertagt, so wird davon den nicht in dem Prüfungstermin anwesenden, anerkannten oder vorläufig zugelassenen Gläubigern unter Angabe des summarischen Inhalts des Akkordvorschlages von dem Verwalter Mittheilung gemacht.

Art. 143. Von der Abstimmung über den Zwangsvergleich sind die Hypotheken-, Pfand- und die bevorrechtigten Gläubiger einschließlich derjenigen, deren Vorrechtsanspruch bestritten ist, ausgeschlossen, wofern sie nicht vor Beginn der Abstimmung von ihrem Hypotheken-, Pfand- oder Vorrechtsanspruch zu Gunsten der Masse Abstand nehmen.

Diese Abstandnahme macht sie zu gleichberechtigten Gläubigern, selbst wenn der Zwangsvergleich nicht zu Stande kommt.

Art. 144. Der Gemeinschuldner ist befugt, seinen Vorschlag zu vertreten und zu vertheidigen und noch im Laufe der Verhandlung abzuändern.

Art. 145. Die Annahme des Zwangsvergleichs ist bedingt durch die Zustimmung von zwei Dritteln der anerkannten und der vorläufig zugelassenen Gläubiger, welche drei Viertel des Gesammtbetrages der nicht bevorrechtigten, durch Pfand oder Hypothek nicht gedeckten anerkannten oder vorläufig zugelassenen Forderungen darstellen.

Art. 146. Wenn zwei Drittel der im Termin erschienenen Gläubiger, welche mehr als die Hälfte des Gesammtbetrages der stimmberechtigten Forderungen vertreten, dem Zwangsvergleich zustimmen, soll spätestens in 8 Tagen eine zweite Abstimmung stattfinden, ohne daß dazu eine neue Vorladung erforderlich ist. Bei dieser letzteren Abstimmung ist Niemand an seine Stimmenabgabe im ersten Termin gebunden.

Art. 147. Spätere Veränderungen in der Zahl der Gläubiger oder im Betrage der Forderungen haben auf die Gültigkeit der Annahme oder Verwerfung des Zwangsvergleichs keinen Einfluß. 2c. 2c. 2c.

Art. 150. Ist der Zwangsvergleichsvorschlag angenommen, so bestimmt der Gerichtskommissar am Schlusse des Termins die Gerichtssitzung, in welcher die Gerichtsabtheilung (rechtbank) über die gerichtliche Bestätigung verhandelt. 2c. 2c. 2c.

Die Gerichtssitzung findet mindestens 8 Tage und höchstens 14 Tage nach der Abstimmung über den Zwangsvergleich statt.

Art. 151. Während dieser Zeit können die Gläubiger dem Gerichtskommissar ihre Aeußerungen darüber schriftlich zugehen lassen, weshalb sie eine Versagung der gerichtlichen Bestätigung für wünschenswerth halten.

Art. 152. In der öffentlichen Gerichtssitzung wird ein schriftlicher Bericht des Gerichtskommissars vorgelesen, und es kann jeder Gläubiger in Person oder durch Bevollmächtigte die Gründe darlegen, welche gegen die Bestätigung sprechen.

Der Gemeinschuldner kann seinen Vorschlag vertheidigen.

Art. 153. An demselben Tage, sonst aber so bald als möglich, verkündet die Gerichtsabtheilung ihren mit Gründen versehenen Beschluß.

Die Bestätigung ist zu versagen:

1) wenn der Werth der Masse einschließlich desjenigen der Gegenstände, bezüglich deren ein Zurückbehaltungsrecht beansprucht wird, die durch den Zwangsvergleich bedungene Summe erheblich übersteigt;
2) wenn die Ausführung des Vergleichsvorschlages nicht genügend verbürgt ist;
3) wenn der Vergleich durch Betrug, durch Begünstigung eines oder mehrerer Gläubiger oder mit unehrlichen Mitteln zu Stande gekommen ist, ohne Rücksicht, ob der Gemeinschuldner oder ein Anderer dabei mitgewirkt hat.

Die Bestätigung kann auch aus anderen Gründen und auch von Amtswegen verweigert werden.

Art. 154 bis 156. (Rechtsmittel gegen die Nichtbestätigung des Zwangsvergleichs.)

Art. 157. Der bestätigte Zwangsvergleich ist für nicht bevorrechtigte Gläubiger ohne Ausnahme wirksam, gleichgültig ob sie dem Konkursverfahren beigetreten sind oder nicht.

Art. 158. Nach Verwerfung oder Nichtbestätigung des Zwangsvergleichs kann der Gemeinschuldner in demselben Verfahren keinen Vergleichsvorschlag mehr anbieten. 2c. 2c. 2c.

Art. 160. Ungeachtet des Zwangsvergleichs behalten die Gläubiger ihre Ansprüche gegen die Bürgen und die Mitschuldner des Gemeinschuldners.

Art. 161. Mit dem Inkrafttreten der Bestätigung des Zwangsvergleichs endet der Konkurs.

Art. 162. Nachdem der Zwangsvergleich rechtskräftig geworden, hat der Verwalter dem Gemeinschuldner in Gegenwart des Gerichtskommissars Rechnung abzulegen 2c. 2c.

Art. 165. Jeder Gläubiger, dem gegenüber der Zwangsvergleich nicht erfüllt wird, kann die Entbindung von demselben fordern.

Dem Gemeinschuldner liegt der Beweis ob, daß der Zwangsvergleich erfüllt ist.

Der Richter kann auch von Amtswegen dem Gemeinschuldner Aufschub von höchstens einem Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gewähren.

Art. 166. Der Antrag auf Entbindung von dem Zwangsvergleich wird in derselben Weise eingebracht und gerichtlich behandelt, wie in den Art. 4, 6 bis 9 und 12 bei dem Antrage auf Konkurseröffnung vorgesehen ist.

Art. 167. In dem Gerichtsbeschluß, durch welchen die Entbindung von dem Zwangsvergleich ausgesprochen wird, wird zugleich die Wiedereröffnung des Konkurses mit Benennung des Gerichtskommissars, des Verwalters 2c. ausgesprochen. 2c. 2c. 2c.

Liquidation der Masse.

Art. 173. Wird im Prüfungstermin kein Zwangsvergleichsvorschlag gestellt oder ist der Antrag verworfen oder die Bestätigung versagt worden, so geht das Eigenthum des Schuldners von Rechtswegen an die Insolvenzmasse über; der Verwalter geht sogleich an die Verwerthung aller zur Masse gehörigen Gegenstände, ohne daß dazu die Zustimmung oder Mitwirkung des Gemeinschuldners nöthig ist.

Art. 174. Die Waaren werden öffentlich oder mit Zustimmung des Gerichtskommissars unter der Hand verkauft. 2c. 2c. 2c.

Art. 179. So oft nach Ansicht des Gerichtskommissars genügender Baarbestand in der Masse vorhanden ist, ordnet er eine Vertheilung an die anerkannten Gläubiger an.

Art. 180. Der Verwalter stellt jedesmal einen Vertheilungsplan auf und legt denselben dem Gerichtskommissar zur Bestimmung vor. Der Plan enthält den Stand der Einnahmen und Ausgaben (einschl. der Gebühren des Verwalters), die Namen der Gläubiger, den anerkannten Betrag jeder Forderung nebst dem darauf zur Zahlung gelangenden Betrage. 2c. 2c. 2c.

Art. 183. Der von dem Gerichtskommissar genehmigte Vertheilungsplan liegt zehn Tage in der Gerichtsschreiberei zur kostenfreien Einsicht für die Gläubiger aus. 2c. 2c. 2c.

Der Verwalter erläßt eine Bekanntmachung in den in Art. 14 bezeichneten Zeitungen über die Niederlegung des Vertheilungsplanes und macht außerdem davon jedem anerkannten oder vorläufig zugelassenen Gläubiger unter Angabe des für ihn ausgeworfenen Betrages Mittheilung.

Art. 184. Innerhalb der im vorigen Artikel genannten Frist kann jeder Gläubiger Einspruch gegen den Vertheilungsplan durch Niederlegung einer mit Begründung versehenen Beschwerdeschrift auf der Gerichtsschreiberei erheben.

Art. 185 bis 186. (Verhandlung über einen Einspruch vor Gericht.)

Art. 187. Nach Ablauf der in Art. 183 bezeichneten Frist oder nach Erledigung des Einspruchs gilt der Vertheilungsplan als rechtsverbindlich. 2c. 2c. 2c.

Art. 192. Nach Ablauf der in Art. 183 bestimmten Frist hat der Verwalter unverzüglich die Auszahlung der festgesetzten Beträge vorzunehmen. Beträge, über welche nicht

binnen einem Monat verfügt ist, werden von ihm der gerichtlichen Depositenkasse übergeben.

Art. 193. Sobald die anerkannten Schuldner den vollen Betrag ihrer Forderungen erhalten haben oder der Schlußvertheilungsplan rechtsverbindlich geworden, ist das Konkursverfahren, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 194, beendet. Der Verwalter erläßt darüber eine Bekanntmachung gemäß Art. 14.

Nach Ablauf eines Monats legt der Verwalter dem Gerichtskommissar Rechnung über seine Verwaltung ab. 2c. 2c. 2c.

Art. 194. Wenn nach der Schlußvertheilung noch Gelder zu Gunsten der Masse aufkommen, so nimmt der Verwalter auf Befehl des Gerichts eine Vertheilung auf Grund der früheren Vertheilungspläne vor.

Internationale Rechtsbestimmungen.

Art. 203. Gläubiger, welche nach der Konkurseröffnung ihre Forderungen ganz oder theilweise aus im Auslande befindlichen nicht als Unterpfand 2c. haftenden Eigenthumsstücken des in den Niederlanden für bankrott erklärten Gemeinschuldners gedeckt erhalten haben, sind verpflichtet, das auf diese Weise Erhaltene an die Masse zu vergüten.

Art. 204. Gläubiger, welche ihre Forderungen an den Gemeinschuldner ganz oder theilweise einem Dritten zu dem Zweck abtreten, diesen in den Stand zu setzen, die Forderung ganz oder theilweise, abgesondert oder mittelst Vorrechts aus im Auslande befindlichen Vermögensstücken des Gemeinschuldners gedeckt zu erhalten, sind verpflichtet, das auf diese Weise Erhaltene der Masse zu vergüten.

Es wird vorbehaltlich des Gegenbeweises angenommen, daß die Abtretung zu diesem Zweck erfolgt ist, wenn sie mit der Kenntniß davon geschehen, daß die Konkurseröffnung beantragt war oder beantragt werden sollte.

Art. 205. Die gleiche Verpflichtung zur Rückgabe an die Masse liegt demjenigen ob, der seine Forderung oder seine Schuld, ganz oder theilweise, an einen Dritten überträgt, welcher dadurch in den Stand gesetzt wird, sich im Auslande auf eine durch dieses Gesetz nicht zugelassene Schuldausgleichung zu berufen.

Der zweite Absatz des vorhergehenden Artikels findet hier Anwendung.

Zahlungsaufschub (Moratorium).

Art. 213. Ein Schuldner, der einsieht, daß er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, jedoch nachweist, daß er voraussichtlich in einiger Zeit seine Verbindlichkeiten wird erfüllen können, kann einen gerichtlichen Zahlungsaufschub (Moratorium) erhalten. 2c. 2c. 2c.

Art. 231. Während der Dauer des Moratoriums kann der Schuldner nicht zur Zahlung seiner Schulden gezwungen werden.

Alle begonnenen Zwangsvollstreckungen werden während dieser Zeit suspendirt. Beschlagnahmen verfallen. 2c. 2c. 2c.

Art. 232. Das Moratorium hemmt den Lauf rechtsanhängiger Forderungen nicht, noch verhindert es die Einleitung von Klagen.

Zollbefreiung des zur Herstellung von Glanzgold für Porzellan- und Thonwaaren bestimmten Schwefeläthers.

Inhalts einer im Staatsblad Nr. 35 veröffentlichten Königlichen Verordnung vom 11. März d. Js. kann der Eingangszoll für Schwefeläther, der zur Herstellung von Glanzgold für Porzellan- und Thonwaaren bestimmt ist, erlassen werden. Die angeordneten Kontrolemaßregeln sind dieselben wie diejenigen, welche durch die Verordnung vom 30. Oktober 1894 für die Verwendung von Essigäther und Schwefeläther zur Bereitung von rauchschwachem Pulver erlassen worden sind. Für den vorliegenden Zweck muß indessen dem Schwefeläther in der Fabrik 1 kg Schwefelbalsam auf 10 kg Schwefeläther hinzugesetzt werden. Der erforderliche Schwefelbalsam ist von dem Interessenten zu liefern.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

(Decisions under the tariff and navigation laws etc., Dezember 1895 und Januar 1896.)

Synopsis 16628. Besatzartikel (trimmings) von Glasperlen auf Gewebegrund, deren werthvollster Bestandtheil Glas bildet, waren nach einer vom Bundes-Bezirksgericht in New-York bestätigten Entscheidung des „Board of General-Appraisers" unter der Herrschaft des Tarifs vom 1. Oktober 1890 nach §. 108 als „Waaren, deren werthvollster Bestandtheil Glas ist, nicht besonders aufgeführte", zu verzollen.

Synopsis 16 629. Ananas, geschält, geschnitten und in Wasser eingelegt, in hermetisch verschlossenen Büchsen, waren nach einer vom Bundesbezirks-Appellationsgericht in New-York bestätigten Entscheidung des „Board of General-Appraisers" unter der Herrschaft des Tarifs vom 1. Oktober 1890 nach §. 304 als „Früchte, in ihrem eigenen Saft konservirt" zu verzollen.

Synopsis 16 631. Ketten von Neusilber waren nach einer vom Bundesbezirksgericht in New-York bestätigten Entscheidung des „Board of General-Appraisers" unter der Herrschaft des Tarifs vom 1. Oktober 1890 nach §. 452 als „Schmucksachen" (jewelry) zu verzollen.

Synopsis 16 632. Soutache-Goldlitze war nach einer vom Bundesbezirks-Appellationsgericht in New-York bestätigten Entscheidung des „Board of General-Appraisers" unter der Herrschaft des Tarifs vom 1. Oktober 1890 nach §. 215 als nicht besonders aufgeführte Metallwaare zu verzollen.

Synopsis 16 638 (General-Appraisers 3283). Eingedickte Ochsengalle in irdenen Töpfen (zu je 1 Unze) unterliegt als medizinisches Präparat nach §. 59 des Tarifs von 1894 einem

Zoll von 25 pCt. vom Werth. Dem Antrage, dieselbe als „Droge" (§. 470) zu verzollen, wurde nicht stattgegeben.

Synopsis 16 639 (G. A. 3284). Gummi, gereinigt, zum Zeugdruck, unterliegt als Droge, welche durch Reinigen eine Wertherhöhung erfahren hat, nach §. 16½ des Tarifs einem Zoll von 10 pCt. des Werthes. Der Ausdruck „Droge" in diesem Paragraphen ist keineswegs auf Substanzen beschränkt, die zur Bereitung von Medikamenten verwendet werden.

Synopsis 16 642 (G. A. 3287). Filtermasse, bestehend aus gebleichter chemischer Holzmasse, in Bogen oder Kuchen, unterliegt nach §. 303 des Tarifs einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 643 (G. A. 3288). Konzentrirte Lösung von salpetersaurem Thorium fällt als chemische Mischung unter §. 60 des Tarifs zu einem Zollsatze von 25 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 644 (G. A. 3289). Bambusfaserzeugstoff unterliegt als nicht besonders aufgeführte Waare aus Pflanzenfaser nach §. 277 des Tarifs einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 645 (G. A. 3290). Blätter (zur Maiweinbereitung), leicht gepreßt, in kleinen Päckchen mit Zinnfolieumhüllung und mit Gebrauchsanweisung, sind als rohe Droge oder rohe Pflanzenstoffe nach §. 470 oder §. 558 des Tarifs zollfrei. Unter §. 16½ fallen nur solche Artikel, die durch Reinigen oder Mahlen oder durch ein anderes Verfahren eine Wertherhöhung erfahren haben. Diese Bestimmung setzt voraus, daß mit den Artikeln an sich eine Bearbeitung vorgenommen worden ist. Diese Voraussetzung trifft aber hier, wo es sich lediglich um die Verpackung des Artikels handelt, nicht zu.

Synopsis 16648 (G. A. 3293). Als enkaustische Ziegel (§. 78, Abs. 2) werden nur Ziegel mit mehrfarbiger, nicht aber Ziegel mit aufgelegter oder eingebrannter schieferfarbiger Oberfläche angesehen.

Synopsis 16 650 (G. A. 3295). Mit Seidengespinnst gezwirntes Wollengarn, worin Seide den werthvollsten Bestandtheil ausmacht, unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Seidenfabrikat nach §. 302 des Tarifs einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 652 (G. A. 3297). Gurtband (webbing) aus Jute fällt unter die in §. 263 des Tarifs mit einem Zollsatze von 45 pCt. vom Werth besonders aufgeführten Artikel aus „Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern"; der §. 277 (Waare aus Jute oder anderen Pflanzenfasern, nicht besonders aufgeführt) kommt nicht in Betracht.

Synopsis 16 655 (G. A. 3300). Fezkappen aus Filz unterliegen nach §. 284 des Tarifs dem Zoll für wollene Bekleidungsgegenstände.

Synopsis 16 701. Bambus-Jalousien und -Rollen, bestehend aus Bambusstreifen, die durch Schnüre verbunden sind, unterliegen gemäß einer Entscheidung des Bundesbezirks-Appellationsgerichts in New-York dem Zoll für Holzwaaren.

Synopsis 16 706. Lanolin unterliegt gemäß richterlicher Entscheidung dem Zoll für ausgelassenes Oel (Nr. 60 des Tarifs von 1894). Der Importeur hatte unter der Herrschaft des Tarifs von 1890 die Verzollung als Wollfett (jetzt zollfrei, Nr. 645 des Tarifs von 1894) beansprucht.

Synopsis 16 710. Steam Black, ein Färbe- oder Druckmaterial, welches unter der Herrschaft des Tarifs von 1890 als chemische Mischung nach §. 76 zum Satze von 25 pCt. vom Werth verzollt worden war, unterliegt gemäß richterlicher Entscheidung dem Zoll für Farbholzextrakt (Nr. 18 des Tarifs von 1894).

Synopsis 16 712. Paneele aus einer Papierkomposition mit einem dünnen Silberhäutchen überzogen und von Künstlerhand in Oel bemalt, sind gemäß richterlicher Entscheidung als Oelmalereien anzusehen (Zollsatz 15 pCt. vom Werth nach §. 465 des Tarifs von 1890, jetzt zollfrei nach §. 575 des neuen Tarifs).

Synopsis 16715. Konkav-Reflexspiegel, belegt, welche unter der Herrschaft des Tarifs von 1890 als Waaren aus belegtem Glas nach §. 108 mit 60 pCt. vom Werth verzollt worden waren, hätten gemäß richterlicher Entscheidung als Spiegelgläser nach §. 116 verzollt und mit dem 10 prozentigen Zuschlage nach §. 118 belegt werden müssen.

Synopsis 16717. Baumwollenes Schleiertuch (Linon), mit Hohlsaum, welches als theilweise fertiger Bekleidungsartikel nach §. 349 des Tarifs von 1890 verzollt worden war, hätte gemäß richterlicher Entscheidung als Baumwollenzeug nach §. 348 behandelt werden müssen.

Synopsis 16 719 (G. A. 3307). Kalium, das rohe, aus Weinstein oder Pottasche dargestellte Metall, unterliegt als fabrizirter Artikel nach Abschnitt 3 des Tarifgesetzes einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 720 (G. A. 3308). Rundgewirkte baumwollene Preischen ꝛc. mit einem rohen und einem gesäumten oder festen Rand, zum Ansetzen an Unterhemden oder Unterbeinkleider, um denselben einen festen Schluß über dem Handgelenk oder dem Knöchel zu geben, sind nicht als Bekleidungsgegenstände (§. 258 — Zollsatz 40 pCt. vom Werth) anzusehen, sondern unterliegen als „nicht besonders aufgeführte Baumwollenwaaren im Stück oder in anderer Form" nach §. 264 des Tarifs einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 724 (G. A. 3312). Magnesiumpulver ist nach §. 544 des Tarifs zollfrei, da nach dem Wortlaut „Magnesium" ohne weiteren Zusatz offenbar die Form, in welcher Magnesium eingeführt wird, auf die Tarifirung ohne Einfluß bleiben soll.

Synopsis 16 725 (G. A. 3313). Musikalien in Buchform mit deutschem Text unterliegen nach §. 311 des Tarifs einem Zoll von 25 pCt. vom Werth. In §. 411 des Tarifs ist nur für Bücher und Flugschriften in anderer als der Englischen Sprache, sowie für Bücher und Musikalien für Blinde die Zollfreiheit vorgesehen.

Synopsis 16 726 (G. A. 3314). Unter Flugschriften im engeren, technischen Sinne werden Drucksachen von acht oder mehr Seiten (nicht über 5 Bogen [sheet]), verstanden, die mit oder ohne einen dünnen Papierumschlag zusammengeheftet

oder genäht sind. Bücher sind dagegen eine Sammlung von beschriebenen oder gedruckten Blättern, die verbunden oder zusammengebunden sind. Hiernach mußten ungeheftete Deutsche Jugendschriften von mehr als acht Seiten, für welche die Zollfreiheit als Flugschriften nach §. 411 des Tarifs beansprucht worden war, als Drucksachen nach §. 311 verzollt werden.

Synopsis 16 727 (G. A. 3315). Früchte mit Wasser in Fässern verpackt sind nicht „als in ihrem eigenen Saft konservirte" Früchte (Zollsatz 20 pCt. vom Werth nach §. 219 des Tarifs) anzusehen, sondern nach §. 489 zollfrei. Wie Trauben in Säge- oder Korkmehl verpackt werden, so kann auch Wasser als Packmaterial beispielsweise für Fuchsbeeren benutzt werden, um dieselben, da sie eine sehr zarte Haut haben, gegen Reibung auf dem Transport zu schützen.

Synopsis 16 729 (G. A. 3317). Künstliche Rubinen, aus pulverisirtem Ausschuß von echten Rubinen hergestellt, unterliegen als Edelstein-Imitationen nach §. 338 des Tarifs einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 731 (G. A. 3319). Sachetpulver in Flaschen unterliegt nach §. 61 des Tarifs als Parfümerieartikel einem Zoll von 40 pCt. vom Werth. Die Sachlage ist gegen früher insofern verändert, als Parfümerieartikel (als Toilettenpräparat wird das Sachetpulver nach einer früheren Entscheidung nicht angesehen) jetzt im Tarif besonders aufgeführt sind, während dieselben Mangels einer einschlägigen Bestimmung unter der Herrschaft des Tarifs von 1890 als nicht besonders aufgeführte fabrizirte Artikel nach Abschnitt 3 des Tarifgesetzes zu verzollen waren.

Synopsis 16 733 (G. A. 3321). Polirpulver in Päckchen für Juweliere zum Poliren von Metallen, in der Hauptsache aus kohlensaurem Kalk bestehend, unterliegt dem Zoll für Schlemmkreide (1/4 Cent für das Pfund nach §. 46 des Tarifs).

Synopsis 16 734 (G. A. 3322). Zinkasche, ein feines Pulver von metallischem Zink, welches beim Schmelzen von Zink gewonnen wird, unterliegt gemäß Abschnitt 4 des Zolltarifgesetzes dem Zoll für Zink in Blöcken (1 Cent für das Pfund nach §. 174 des Tarifs).

Konfiskation von Einfuhrwaaren wegen zu niedriger Werthangabe[1]).

Gemäß Abschnitt 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1890 (Custom Administrative Act)[2]) kann eine Zolldeklaration, wenn der abgeschätzte Werth den angegebenen um mehr als 40 pCt. übersteigt, als eine betrügerische angesehen werden, und darf in diesem Falle der Zollkollektor die betreffende Waare konfisziren und wie in dem Falle einer Beschlagnahme wegen Verletzung der Zollgesetze vorgehen. Obwohl nach dieser Fassung die Zollkollektoren zu einem solchen Vorgehen wohl befugt, aber keineswegs verpflichtet sind, hat das Schatzamt in einem an die Zollstellen gerichteten Rundschreiben (Nr. 8) vom 8. Januar d. Js. den Wunsch ausgesprochen, die Bestimmung so verstanden zu wissen, daß in Fällen, in welchen der angegebene Werth von Einfuhrwaaren hinter dem ermittelten um 40 pCt. oder mehr zurückbleibt, zugleich mit der Annahme einer Defraude die Konfiskation erfolgen soll, sofern nicht der Importeur nach den obwaltenden Umständen von dem Verdacht einer betrügerischen Absicht in ganz bestimmter Weise befreit erscheint. (Decisions under the tariff etc. laws, Januar 1896, Nr. 16672.)

1) Vergl. Hand. Arch. 1893 I. S. 544.
2) Ebenda 1890 I. S. 501.

Aufgehobene Gebühren von der Waarenausfuhr.

Das Kollegium des Generalappraisers in New-York hat sich in einer Entscheidung vom 29. Oktober 1895 (G. A. 3277) dahin ausgesprochen, daß die Gebühr von 20 Cents, welche bisher für die Ausfertigung des Ausklarirungsmanifestes, und die Gebühr von 20 Cents, welche bisher für Ausfuhrbescheinigungen über einheimische Erzeugnisse erhoben wurde, als durch Abschnitt 22 des Gesetzes vom 10. Juni 1890 aufgehoben anzusehen sind. Gegen diese Entscheidung ist keine Berufung gemäß Abschnitt 15 des genannten Gesetzes eingelegt worden, dieselbe ist daher für die Zukunft als maßgebend anzusehen. (Verfügung des Schatzamts an die Zollkollektoren vom 8. Januar 1896, Decisions etc., Nr. 16673.)

Rußland.

Zollbehandlung von Gegenständen, welche für die Jagdausstellung in St. Petersburg bestimmt sind.

Ein Cirkular des Russischen Zolldepartements an die Eisenbahn-Grenzzollämter und Hafenzollämter vom 29. Februar 1896 Nr. 5076 lautet:

Der Finanzminister hat auf das Gesuch der Kaiserlich Russischen Technischen Gesellschaft nachstehende Vergünstigungen für die von dieser im Monat November d. Js. zu veranstaltende zweite Ausstellung von Jagdwaffen und Gegenständen des Jagd- und Fischereigewerbes bewilligt:

1) Zollfreie Einfuhr von ausländischen Ausstellungsgegenständen unter der Bedingung der Wiederausfuhr innerhalb eines Monats nach Schluß der Ausstellung, oder der unentgeltlichen Ueberlassung an die genannte Gesellschaft. Zu verzollen sind nur diejenigen Gegenstände, die bis zum erwähnten Zeitpunkt zum Verkauf gelangen.

2) Weitersendung sämmtlicher für die Ausstellung bestimmten ausländischen Gegenstände, selbst wenn sie nach den Frachturkunden an die Grenzzollämter adressirt sein sollten, in unausgepacktem Zustande und ohne Besichtigung nach St. Petersburg, wo sie alle gleichzeitig zollamtlich besichtigt werden sollen, und zwar nicht in den Zollämtern, sondern in dem Ausstellungsraum vor der Eröffnung der Ausstellung.

Verbot der Einfuhr von „Spiralith".

Der neu erfundene Explosivstoff „Spiralith", welcher das Schießpulver ersetzt und nach dem Gutachten des Polizeidepartements dem äußeren Aussehen nach sich in nichts von weißem ungeleimten (Fließ-) Papier unterscheidet, beim Anzünden jedoch explodirt, ist auf Grund des Art. 220 des Zolltarifs von der Einfuhr ausgeschlossen. Dieser Stoff darf nur unter Beobachtung der in Art. 612 des Zollstatuts enthaltenen Bestimmungen eingeführt werden [1]).

(Cirkular des Zolldepartements vom 26./14. März 1896 Nr. 6201.)

Rückvergütung der Accise bei der Ausfuhr von Zucker.

Als mit dem 1. September 1894 die Zuckeraccise, unter Fortfall der Ergänzungsaccise für raffinirten Zucker allgemein auf 1,75 Rubel erhöht wurde [2]), war durch besondere Verordnungen festgesetzt worden, einmal, daß auch nach dem 1. September 1894 die Ergänzungsaccise für Raffinade in allen den Fällen noch erhoben werden sollte, wo diese nachweislich aus dem vor jenem Zeitpunkte gewonnenen, also mit nur einem Rubel besteuerten Rohzucker hergestellt war; sodann [3]), daß bei der Zuckerausfuhr nach dem 1. September 1894 die Rückerstattung der Accise im Betrage von 1,75 Rubel nur dann stattfinden sollte, wenn der Zucker direkt von der Fabrik kam und wenn von der Acciseverwaltung bescheinigt wurde, daß die Accise thatsächlich in dieser Höhe entrichtet worden war.

Da gegenwärtig nach den vorhandenen Ausweisen anzunehmen ist, daß die Zuckervorräthe, für welche die Accise in der früheren Höhe von 1 Rubel und 1,40 Rubel pro Pud entrichtet worden ist, fast aufgebraucht sind, hat es der Russische Finanzminister an der Zeit gehalten, die Rübenzucker-Raffinerien von den mit der Ergänzungsaccise verbundenen lästigen Regeln über Diskontirung, Kontrole und Rechnungslegung zu befreien und die Einschränkungen bei der Zuckerausfuhr aufzuheben. Ein in Nr. 23 der Gesetzsammlung vom 13./1. März d. Js. veröffentlichter, am 9. Februar d. Js. (a. St.) bestätigter Beschluß des Ministerkomitees bestimmt daher, daß 1) die Gesetzesbestimmungen über die Ergänzungsaccise für raffinirten Zucker und die hierüber vom Finanzminister erlassenen Verfügungen [4]) mit dem 1. März d. Js. (a. St.) außer Kraft treten, und daß 2) für den nach dem 1. März d. Js. ins Ausland ausgeführten Zucker (sowohl raffinirten als Sandzucker) die Accise in Höhe von 1,75 Rubel erstattet werden soll, ohne daß eine Bescheinigung der Acciseverwaltung über die Höhe der entrichteten Accise vorgelegt zu werden braucht.

---

[1]) D. h. auf Grund besonderer Genehmigung des Finanzministers; s. Anmerkung zu Art. 220, Ziffer 7. (Bei Moerder findet sich sowohl in der Deutschen als in der Französischen Ausgabe der Druckfehler Art 12 anstatt Art. 612 des Zollreglements.)

[2]) Hand. Arch. 1895 I. S. 119.

[3]) Ebenda S. 128.

[4]) Hand. Arch. 1893 I. S. 119, 1894 I. S. 210 und 1895 I. S. 128.

Zolltarifirung von Waaren.

Der von A. Steiner in Hamburg herausgegebene „Russische Allgemeine Anzeiger für Bergindustrie, Maschinen und Elektrotechnik", der eine Sammlung von Anzeigen und Preisverzeichnissen in drei Sprachen (Russisch, Englisch und Deutsch) darstellt und im Text Abbildungen enthält, ist uneingebunden nach Art. 178, Ziffer 3, zollfrei einzulassen. (Cirkular des Zolldepartements vom 4. März 1896 Nr. 5288.)

Auf Grund des vom Finanzminister bestätigten Beschlusses des Tarifkomitees vom 7. März d. Js. sind laut Cirkulars des Zolldepartements vom 26./14. März 1896, Nr. 6202, zu verzollen:

1) Gelatine in dünnen Scheibchen, in Form von Flittern, nach Art. 43, Ziffer 1, des Zolltarifes;

2) Bilder, Zeichnungen und dergl. Gegenstände, die zollfrei sind, sofern sie in untrennbare Holzrahmen mit (ungeschliffenem Tafel-) Glas eingefaßt sind — laut Anmerkung 2 zum Art. 61 des Zolltarifes unter Verzollung nach Art. 77, Ziffer 6, des Tarifes nach Gewicht der betreffenden Gegenstände mit dem Rahmen und außerdem Anrechnung von 30 Kopeken Zoll für jede laufende Arschine des Rahmens;

3) Spiegel in untrennbaren Porzellanrahmen mit Kunstmalerei nach Art. 76, Ziffer 3, des Zolltarifes;

4) mit Steinkohlentheer getränkter gemahlener Stein (Dolomit), welcher der Art des Materials und der Herstellungsweise nach dem zerkleinerten Asphaltsteine ähnlich ist, nach Art. 83, Ziffer 2, des Zolltarifes.

Abfertigung von mit Getreide ausgeführten Säcken bei der Wiedereinfuhr.

In Ergänzung des Cirkulars vom 18. Januar 1895, Nr. 1105 [1]), schreibt das Zolldepartement dem Zollressort vor, die Abfertigung von Säcken, welche zum Verpacken von Getreide gedient haben, bei deren Wiedereinfuhr in derselben Art und Weise zu bewirken, wie dies durch das Cirkular vom 24. Oktober 1895, Nr. 19 844 [2]), hinsichtlich der Abfertigung von Gegenständen bestimmt wurde, die zum Verpacken von Ausfuhrwaaren gedient haben, d. h. auf Grund der von den Waareneigenthümern vorzulegenden Bescheinigungen über die Ausfuhr dieser Gegenstände aus Rußland, unter Eintragung derselben in das Verzeichniß der mündlich deklarirten Waaren, ohne Erhebung einer Stempelgebühr. (Cirkular des Zolldepartements vom 19. März 1896, Nr. 6473.)

Prüfung von eingeführtem Spiritus.

Ein Cirkular des Zolldepartements vom 19. März 1896, Nr. 6467, lautet:

In der letzten Zeit wird vielfach roher mit Holzgeist denaturirter Weinsprit (Aethylalkohol) aus dem Auslande ein-

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 311.

[2]) Ebenda S. 915.

geführt, der in Folge dessen sowohl dem Geruche als auch dem unangenehmen Geschmack nach leicht mit Holzgeist (Methylalkohol) verwechselt werden kann, welcher nach Art. 122 des Zolltarifes verzollt wird.

Indem das Zolldepartement die Aufmerksamkeit der Zollämter auf derartige Waare lenkt, schreibt es den Zollämtern vor, bei Verzollung von Spiritus jedesmal eine genaue Untersuchung vorzunehmen, in etwaigen Zweifelfällen aber dem Departement Muster der fraglichen Waare zur Untersuchung in ausreichenden Mengen einzusenden.

Bestimmungen über die Einfuhr von lebenden Pflanzen, Früchten und Gemüse.

(Russische Gesetzsammlung Nr. 27 vom 20./8. März 1896.)

Das neue Reglement für die Einfuhr von lebenden Pflanzen, Früchten und Gemüse aus dem Auslande nach Rußland hat folgenden Wortlaut:

1) Die Einfuhr von lebenden Pflanzen, mit Ausnahme der Weinrebe, für die ein besonderes Reglement ergehen wird, ist gestattet aus Deutschland, Belgien, Holland, Dänemark, England, Schweden, Norwegen, Frankreich, Italien, Oesterreich und aus den außereuropäischen Ländern China, Japan, Ostindien und den Inseln des Indischen Ozeans über die Land-Zollämter 1. Klasse der Westgrenze nördlich von Radziwillow, einschl. dieses letzteren [1]), über die Häfen des Weißen und des Baltischen Meeres und von denen des Schwarzen Meeres — über Odessa, Batum, und mit besonderer jedesmaliger Genehmigung des Ministers der Landwirthschaft — über Noworossiisk. Die Besichtigung der aus dem Auslande eingeführten Pflanzen braucht nicht in den Grenzzollämtern vorgenommen zu werden, sondern kann auch in den Bestimmungsorten erfolgen, falls dort ein Zollamt besteht.

Anmerkung. Als lebende Pflanzen im Sinne des gegenwärtigen Reglements werden betrachtet Pflanzen und deren Theile mit Wurzeln, ebenso Stecklinge; Zweige mit Blättern, Blätter und Blüthen, sowie Zwiebeln und Knollen ohne Erde werden nicht als lebende Pflanzen angesehen.

2) Den Sendungen mit lebenden Pflanzen müssen beiliegen Beglaubigungen der örtlichen Behörden oder Reblaus-Institute darüber: a. daß in denselben sich keine Weinrebe befindet; b. daß der Absender weder im Freien noch in Treibhäusern Weinreben zieht; c. daß in der Nähe des Absendeortes, zum Mindesten im Umkreise von 1 km keine Reblaus-Infektionen vorhanden sind und d., daß auf dem Grundstück, dem die Pflanzen entstammen, keine Lagerung von Weinreben errichtet ist. Für die Einfuhr von lebenden Pflanzen aus den im §. 1 erwähnten außereuropäischen Ländern genügt eine Beglaubigung, daß in der betreffenden Sendung keine Rebstöcke enthalten sind. Mit gleichen Bescheinigungen müssen Pflanzen versehen sein, die aus einem Russischen Hafen nach einem anderen Russischen Hafen transportirt werden, falls diese Häfen an verschiedenen Meeren belegen sind.

Anmerkung 1. Die Sendungen mit lebenden Pflanzen werden von den Zollämtern den Empfängern ausgefolgt, falls diese letzteren durch einen Revers bezeugen, daß in dem Transport keine Rebstöcke enthalten seien.

Anmerkung 2. Der Kaiserliche Botanische Garten zu St. Petersburg ist berechtigt, lebende Pflanzen aus allen Ländern der Erde und ohne die im §. 2 dieses Reglements bezeichneten Bescheinigungen einzuführen. Das Moskauer Landwirthschaftliche Institut, das Land- und Forstwirthschaftliche Institut in Nowo Alexandria und die Kaiserlichen Universitäten können lebende Pflanzen aus den in §. 1 des Reglements nicht angeführten Ländern und ohne Bescheinigungen nicht anders erhalten, als auf jedesmalige besondere Genehmigung des Finanzministeriums nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Ministerium der Landwirthschaft und der Reichsdomänen, unter Beobachtung der im Art. 1048 des Zollustaws [1]) vorgeschriebenen Forderung Seitens der erwähnten Institute und Universitäten.

3) Die Einfuhr von ausländischen Weintrauben in Gestalt von Beeren oder Trauben und von Weintrestern ist über alle für die Einfuhr von lebenden Pflanzen geöffneten Zollämter gestattet.

Anmerkung. Die aus dem Auslande eingeführten Weinbeeren dürfen nicht in Weinrebenblätter verpackt sein; ebenso dürfen Rebenblätter weder als Packmaterial bei Früchten noch in irgend welcher anderen Form eingeführt werden.

4) Die Einfuhr von Früchten und Gemüse jeder Art aus dem Auslande ist keinerlei Beschränkung unterworfen, mit Ausnahme der Südwestgrenze (südlich von dem Radziwillowschen Zollamt bis zum Schwarzen Meere), über welche die Einfuhr von Gemüse und Früchten nicht gestattet ist.

5) Bei der Einfuhr von lebenden Pflanzen aus Finland sind dieselben Anforderungen, wie bei der Einfuhr derartiger Pflanzen aus dem Auslande zu beobachten; Transittransporte lebender Pflanzen durch das Reich, sowohl nach Finland als nach anderen Ländern, sind keinerlei Beschränkungen unterworfen.

6) Den Gartenbesitzern derjenigen Kreise des Gouvernements Kutais, für welche, je nach dem Stande der Phylloxera-Bekämpfung von der Kaukasischen Reblauskommission, dies als möglich erachtet wird, ist der Bezug lebender Pflanzen aus allen Ländern ohne Ausnahme gestattet, mit dem Vorbehalt, daß die Sendungen derartiger Pflanzen, die aus nicht in dem Reglement angeführten Ländern kommen, ausschließlich über das Batumer Zollamt dirigirt werden, und daß jede derartige Einfuhr von der Kaukasischen Reblauskommission genehmigt wird.

7) Vorstehendes Reglement tritt nach Ablauf von zwei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, in Kraft.

---

[1]) Das sind gegenwärtig die Zollämter Tauroggen, Jurburg, Wirballen, Grajewo, Mlawa, Nieszawa, Alexandrowo, Wieruschow, Sczipiorno, Sosnowice, Granica und Radziwillow.

[1]) Art. 1048 lautet: Ueber jeden von irgend einer Institution oder Anstalt beabsichtigten Bezug von Gegenständen aus dem Auslande ist das Finanzministerium vorschriftsmäßig vorher zu benachrichtigen, damit es eine entsprechende Verfügung an das Zollressort erlassen kann.

Portugal.

Zuckersteuer.

(Diario do Governo vom 21. März 1896.)

Ein Portugiesisches Gesetz vom 26. März 1896 verordnet: Die Fabrikations- und Konsumsteuer in Höhe von 15 Reis für das Kilogramm geklärten oder raffinirten Zuckers, welche nach der von der Regierung der Deputirtenkammer in der Sitzung vom 16. März d. Js. gemachten Gesetzvorlage Nr. 5[1]) eingeführt werden soll, ist von allem Zucker zu erheben, welcher von dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Diario do Governo einschl. an weder in den Zollämtern des Festlandes oder der anliegenden Inseln lagert, noch mit der Bestimmung nach Portugiesischen Häfen vollständig verschifft ist, oder sich auf der Reise nach solchen Häfen befindet.

Einziger Paragraph. Die Berechnung der Steuer erfolgt gemäß der Bestimmung dieses Artikels auf Grund der bezüglichen Bestimmungen der genannten Gesetzvorlage; die Vereinnahmung erfolgt nur vorläufig, bis die Cortes endgültig über diese Vorlage beschlossen haben werden.

Art. 2. Alle entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

Frankreich.

Eingangszoll und innere Steuer auf Stärke und Glykose.

(Journal officiel vom 1. April 1896.)

Ein Gesetz vom 31. März 1896 verfügt:

Art. 1. Die Tabelle A. des Allgemeinen Zolltarifs wird, wie folgt, abgeändert:

Nr.		Für 100 kg. General-tarif. Franken.	Für 100 kg. Minimal-tarif. Franken.
78 bis[2])	Sago, Salep, exotisches Satzmehl und deren Derivate	11	9
318	Stärke, eigentliche	22	18
319 ter	Dextrin und andere Erzeugnisse von Satzmehl, Stärke oder anderen nicht genannten Stärkemehlstoffen	19	16,50

Art. 2. Bei dem Eingang in Glykosefabriken wird eine Abgabe von 4 Franken für 100 kg trockenen Amidins und für 150 kg grünen Amidins erhoben.

Von dieser Abgabe sind diejenigen Amidine befreit, deren Fabrikanten gehörig nachweisen, daß dieselben aus Weizen, Roggen, Gerste oder Reis hergestellt worden sind.

[1]) Danach ist diese Steuer bei Gelegenheit der Zollabfertigung festzustellen und vierteljährlich, unter Aufrechnung des von dem betreffenden Importeur in der Zwischenzeit etwa wiederausgeführten Zuckers, zu erheben. (D. Red.)

[2]) Richtiger 78 (D. Red.).

Art. 3. Die zeitweilige zollfreie Einfuhr (admission temporaire) wird für Mais und Gerste gewährt, die zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmter Glykose in bernsteinfarbigen festen Massen verwendet wird.

Uebergangsbestimmung.

Art. 4. Von der im Art. 2 vorgesehenen Abgabe sind die Amidine befreit, welche in den auf die Verkündung des Gesetzes folgenden acht Tagen in den Glykosefabriken zur Anschreibung gelangen, sowie die aus Mais oder Gerste gewonnenen, welche erweislich vor dem 15. Januar 1896 angekauft worden sind.

Aenderungen in dem Seeoktroi für St. Pierre und Miquelon.

(The Board of Trade Journal, Februar 1896.)

Gemäß Verordnung vom 7. Dezember v. Js. sind zu dem Seeoktroi in St. Pierre und Miquelon folgende Zuschläge zu erheben:

		Franken.
Liköre aller Art, in Fässern	Liter	0,10
Desgl., in Flaschen	Kistenod. Korb v. 12 Flaschen	2
Bier in Fässern oder Flaschen	Liter	0,05
Cognak in Flaschen	Kiste od. Korb v. 12 Flaschen	1

Branntwein-Verbrauchsabgabe und Fabrikationssteuer in Algerien.

(Journal officiel vom 29. Dezember 1895.)

Ein Französisches Gesetz vom 28. Dezember 1895, betreffend die Feststellung des Einnahmebudgets für das Jahr 1896, enthält u. A. folgende Bestimmungen:

Art. 18. Die Verbrauchsabgabe auf in Algerien hergestellten oder dahin eingeführten Branntwein wird auf 75 Franken für das Hektoliter reinen Alkohols festgesetzt.

Mit Inkrafttreten des neuen Tarifs haben die Kaufleute und Inhaber von Branntwein in Algerien die Menge Alkohol und Spirituosen aller Art, welche sich in ihrem Besitze befinden, der Steuerbehörde anzumelden.

Die Mengen werden amtlich festgestellt und unterliegen der Nachsteuer nach Maßgabe des neuen Tarifs.

Jede nicht deklarirte Menge zieht außerdem eine Geldstrafe nach sich, welche dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt.

Die Nachsteuer kann baar bezahlt oder gegen Sicherheitsbestellung, unter Beobachtung der durch das Gesetz vom 15. Februar 1875 vorgeschriebenen Bedingungen, gestundet werden.

Art. 19. Neben der Verbrauchsabgabe und dem See-Oktroi [1]) unterliegen in Algerien Absinth oder ähnliche Fabrikate, Bitters, Liköre aller Art sowie alle zusammengesetzten Spirituosen einer Fabrikationssteuer, deren Tarif, wie folgt, festgesetzt ist:

Erzeugnisse von einer Alkoholstärke:

unter 20 Grad: 10 Franken für das Hektoliter reinen Alkohols,

von 20 bis 29 Grad: 15 Franken für das Hektoliter reinen Alkohols,

von 30 bis 49 Grad: 30 Franken für das Hektoliter reinen Alkohols,

von 50 Grad und darüber, von Absinth und ähnlichen Fabrikaten, gleichviel welchen Stärkegrades: 50 Franken für das Hektoliter reinen Alkohols.

Essenzen oder konzentrirte Extrakte, zur Fabrikation der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse geeignet, werden verhältnißmäßig nach der Normalmenge Likör, welche aus ihnen gewonnen werden kann, besteuert.

Im Innern wird die Abgabenerhebung durch die steuerliche Kontrole der Fabriken sichergestellt; die Steuer wird erhoben, sobald die Erzeugnisse aus diesen Gewerbsanstalten in den freien Verkehr übergehen, und entweder baar bezahlt oder gegen Sicherheitsbestellung gestundet.

Von den aus dem Auslande eingehenden Erzeugnissen wird die Steuer bei der Einfuhr erhoben.

Eine Verordnung wird die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen treffen und namentlich die Verpflichtungen aufführen, welche den Fabrikanten von Absinth, Likören und anderen zusammengesetzten Spirituosen, sowie den Fabrikanten und Importeuren von zur Fabrikation dieser Erzeugnisse geeigneten Essenzen oder konzentrirten Extrakten auferlegt werden.

Die Uebertretungen der Bestimmungen dieses Artikels und der Verordnung, welche zur Ausführung des ersteren erlassen werden wird, werden, abgesehen von der Konfiskation der Apparate, der beschlagnahmten Getränke und der Nachzahlung der hinterzogenen Gefälle, mit einer Geldbuße von 500 bis 5000 Franken bestraft.

Mit denselben Strafen werden die Uebertretungen der Bestimmungen der Reglements vom 18. September 1879, 19. September 1879 und 15. April 1881, welche für Algerien durch die Verordnung vom 27. Juni 1887 in Gültigkeit gesetzt worden sind, geahndet.

Art. 20. Branntwein und Weingeist, welche in einem Umkreis von 5 Kilometern um die Destillerien oder um die festen oder die durch gewerbsmäßige Brenner betriebenen Wander-Brennereien in Algerien cirkuliren, müssen von einem Versendungsschein begleitet sein, in welchem die Menge, Art und Beschaffenheit der Getränke, der Versendungs- und Bestimmungsort, Namen, Vornamen, Wohnung und Stand der Versender, Wagenführer und Käufer oder Empfänger, die Stunde der Aufladung, die Frist und Transportweise und der einzuschlagende Weg enthalten sind. Die Wagenführer oder Schaffner sind verpflichtet, diesen Versendungsschein auf jede Aufforderung der Beamten vorzuzeigen.

Die Fässer oder Umschließungen, welche Branntwein oder Weingeist enthalten und von den Destillerien und den festen oder den Wander-Brennereien versendet werden, müssen mit einem Schein oder einer Etikette versehen sein, welche den Namen und den Wohnort des Versenders und des Empfängers, die Art und Menge der Flüssigkeit (Inhalt, Grad, reinen Alkohol), die Stunde der Aufladung und die Transportfrist angeben.

Art. 21. Die Uebertretung der Bestimmungen des vorstehenden Artikels und derjenigen des Artikels 32 des Gesetzes vom 26. Januar 1892, in Verbindung mit den durch Artikel 18 dieses Gesetzes bewirkten Abänderungen werden, abgesehen von der Konfiskation der beschlagnahmten Getränke und der Nachzahlung der hinterzogenen Gefälle, mit einer Geldbuße von 500 bis 5000 Franken bestraft.

Abänderung des Algerischen Zollsystems und Algerischer Zolltarif.

(Ebenda.)

Ein Französisches Gesetz vom 28. Dezember 1895, betreffend die Feststellung des Einnahmebudgets für das Jahr 1896, enthält u. A. folgende Bestimmungen:

Art. 11. Vom 1. Januar 1896 ab werden von den nachstehend aufgeführten Erzeugnissen bei der Einfuhr nach Algerien zwei Drittel der Zölle des Tarifs des Mutterlandes erhoben:

Zucker (einschl. desjenigen aus den Französischen Kolonien und den Fabriken des Mutterlandes);
Pfeffer in Körnern und gemahlen;
Piment „ „ „ „
Zimmet;
Cassia lignea;
Muskatnüsse in der Schale;
„ ohne „
Muskatblüthe;
Vanille;
Gewürznelken (Nägelein);
„ (Nelkenstiele).

Art. 12. Die in Tabelle A des Gesetzes vom 17. Juli 1867 [1]) aufgeführten außereuropäischen Erzeugnisse unterliegen in Algerien, wenn sie aus Europäischen Niederlagen eingeführt werden, den Zuschlägen des Tarifs des Mutterlandes. Ausländischer Zucker bleibt den für ausländischen Zucker im Mutterlande gültigen Zuschlägen unterworfen.

Art. 13. Die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1872 festgesetzte statistische Gebühr wird auch in Algerien erhoben.

[1]) Hand. Arch. 1896, Februarheft I. S. 120.

Befreit bleiben von dieser Abgabe:

1) die aus Frankreich nach Algerien eingeführten Erzeugnisse, und umgekehrt;
2) die nach Tabelle D des Gesetzes vom 17. Juli 1867[1]) zollfreien Waaren.

Art. 14. Die Kaiabgabe, wie sie durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1872[2]) festgesetzt ist, wird auch in den Häfen Algeriens erhoben.

Die Schifffahrt zwischen Frankreich und Algerien bleibt von dieser Abgabe befreit.

Die Gesetze vom 20. März 1875[3]) und 12. März 1877 werden aufgehoben.

— —

Zu den vorstehend aufgeführten Artikeln 11 bis 14 hat die Französische Generalzolldirektion durch das Cirkular Nr. 2624 vom 29. Dezember 1895 folgende **Ausführungsbestimmungen** erlassen:

Das Gesetz vom 28. Dezember 1895, betreffend die Festsetzung des Einnahmebudgets für 1896, trifft (Art. 11, 12, 13 und 14) verschiedene Bestimmungen, welche die, durch das Finanzgesetz vom 29. Dezember 1884[4]) und das Zollgesetz vom 11. Januar 1892[5]) ins Werk gesetzte Zollangliederung Algeriens an Frankreich vervollständigen sollen.

In erster Linie setzt es für Zucker, Pfeffer, Piment, Zimmet, Cassia lignea, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Gewürznelken und Vanille, an Stelle der durch die Gesetze vom 17. Juli 1867 und 19. März 1875 eingeführten Spezialzölle, Zölle, welche zwei Drittel der Zölle des Tarifs des Mutterlandes ausmachen.

Zusätzlich zu dieser Bestimmung unterwirft es den durch das Gesetz vom 11. Januar 1892 (Tabelle C) festgesetzten Entrepot-Zuschlägen die in Tabelle A des Gesetzes vom 17. Juli 1867 aufgeführten Kolonialerzeugnisse, welche einem Zuschlag von 3 Franken (nebst 4 pCt.) unterworfen geblieben waren. Im Uebrigen bestätigt es die Bestimmungen der Gesetze vom 29. Dezember 1884 und 11. Januar 1892, nach welchen die Zuschläge des Tarifs des Mutterlandes auf ausländischen, nach Algerien eingeführten Zucker anwendbar sind.

Andererseits wird gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Dezember 1895 hinsichtlich der von Algerien nach Frankreich eingeführten oder von Frankreich nach Algerien ausgeführten Waaren die Befreiung von der statistischen Gebühr, sowie in dem Verkehr zwischen beiden Ländern der Erlaß der Kaiabgabe gewährt.

Dementsprechend verordnet das neue Gesetz die Erhebung der statistischen Gebühr in Algerien von den aus dem Auslande und den Französischen Kolonien und Besitzungen eingeführten Waaren, sowie auf die Ausfuhr nach diesen Ländern, und es setzt ferner in dieser Kolonie die Kaiabgabe, wie sie durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1872 festgesetzt ist, in Gültigkeit.

Hiernach wird im Einzelnen zur Ausführung dieser Bestimmungen, welche am 1. Januar 1896 in Kraft treten, Folgendes angeordnet:

Tarifirung der Kolonialerzeugnisse.
(Art. 11 des Gesetzes.)

Zucker, Pfeffer, Piment, Zimmet, Cassia lignea, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille und Gewürznelken zahlen zwei Drittel der Zölle des Tarifs des Mutterlandes. Die neuen Zollsätze auf diese Erzeugnisse sind also (ausschließlich der Zuschläge) folgende[1]):

Zucker (einschl. desjenigen aus den Französ. Kolonien und dem Mutterlande)	in Mehlform		40 Franken für 100 kg netto raffinirten Zucker.
	raffinirt	anderer als Kandis u. gemahlener ausländischer Zucker von mehr als 98pCt.	40 Franken für 100 kg netto (effektives Gewicht).
		Kandis . . .	42,80 Franken für 100 kg netto (effektives Gewicht).

	Franken für 100 kg netto.
Pfeffer (in Körnern oder gemahlen)	138,66
Piment (in Körnern oder gemahlen)	138,66
Zimmet	138,66
Cassia lignea	138,66
Muskatnüsse, mit Schale	138,66
Desgl., ohne Schale	208
Muskatblüthe	208
Vanille	277,33
Gewürznelken (Nägelein und Nelkenstiele) . . .	138,66

Die muthmaßliche Ausbeute an Raffinade aus dem Rohzucker wird als Grundlage bei der Tarifirung des Rohzuckers in Algerien angenommen. Das Algerische Laboratorium wird mit Feststellung dieser Ausbeute beauftragt werden. Bezüglich des aus Fabriken des Mutterlandes eingeführten Zuckers kann die Zollerhebung auf Grund der in den Küstenschifffahrts-Begleitscheinen vermerkten Feinheitsgrade bewirkt werden, sofern die Interessenten einen dahin gehenden Antrag stellen und über die Identität der Waaren kein Zweifel besteht.

---

[1]) Hand. Arch. 1867 II. S. 185.
[2]) Ebenda 1872 I. S. 193.
[3]) Ebenda 1875 I. S. 351.
[4]) Hand. Arch. 1885 I. S. 82.
[5]) Ebenda 1892 I. S. 310.

[1]) Die durch die Gesetze vom 19. März 1875 und 17. Juli 1867 festgesetzten Zollsätze für Kaffee (in Bohnen, geröstet oder gemahlen) und für Tabak in Blättern oder Rippen und Tabakfabrikate erfahren keine Veränderung. (Siehe weiter unten bezüglich der Entrepot-Zuschläge.)

Die Revision der Kolli, die Entnahme von Proben und die Berechnung der Zölle erfolgen gemäß den Vorschriften in Anmerkung 90 des Tarifs (Cirkular Nr. 2505).

Die Zollbehörden haben hauptsächlich die folgenden Bestimmungen zu beachten:

Ausländischer Rohzucker von mehr als 98° wird bezüglich der Anwendung des Zollsatzes mit dem raffinirten Zucker, anderem als Kandis, gleichstellt, wogegen Zucker dieser Kategorie aus den Französischen Kolonien und dem Mutterlande nach seiner Ausbeute an Raffinade zu verzollen bleibt, sofern er einem Raffinirungsprozeß noch nicht unterzogen worden ist.

Zucker aus den Französischen Kolonien (einschl. desjenigen aus Zuckersiedereien des Mutterlandes) und ausländischer aus außereuropäischen Ländern eingeführter Zucker darf nicht nach einem geringeren Ausbeuteverhältniß als 65 pCt. abgefertigt werden; die geringste Ausbeute für Europäischen oder von Europäischen Niederlagen eingeführten Zucker beträgt 80 pCt.

Dieser letztere Zucker ist nach dem wirklichen Nettogewicht zu verzollen.

Die Vorschriften über die Zollbehandlung des zum Zuckern des Weines, des Ciders und Birnenweines[1]) verwendeten Zuckers finden in Algerien keine Anwendung.

Zucker aus den Französischen Kolonien hat, wie zum Schluß bemerkt wird, in Algerien keinen Anspruch auf Bewilligung des dem Ausbeute-Ueberschuß der inländischen Zuckersiedereien entsprechenden Fabrikationsnachlasses[2]), da der Zucker des Mutterlandes in Algerien einen solchen Vortheil ebenfalls nicht genießt.

Die Tarifirung der anderen Erzeugnisse bietet zu besonderen Erläuterungen keine Veranlassung.

Entrepot-Zuschläge (Surtaxes d'entrepôt).

(Artikel 12 des Gesetzes.)

Alle Kolonialerzeugnisse, welche in der dem Gesetz vom 17. Juli 1867 angehängten Tabelle A aufgeführt sind, unterliegen künftig im Falle der Einfuhr über Europäische Niederlagen außer dem Hauptzoll den folgenden Zuschlägen:

	Für 100 kg netto Franken.
Kaffee in Bohnen	10
Desgl., geröstet oder gemahlen	3,60
Pfeffer (in Körnern oder gemahlen)	40
Piment (in Körnern oder gemahlen)	40
Gewürznelken (Nägelein und Nelkenstengel)	40
Zimmet	40
Cassia lignea	40
Muskatnüsse, mit Schale	40
Desgl., ohne Schale	50
Muskatblüthe	50
Vanille	10
Tabak in Blättern oder in Rippen	6
Tabakfabrikate	8

[1]) Hand. Arch. 1890 I. S. 496 (Art. 2) und 1893 I. S. 65.

[2]) Ebenda 1886 I. S. 479 (Art. 2, §. 1).

Die besonderen Zuschläge auf ausländischen Zucker werden ebenso wie in Frankreich weiter erhoben. Die Sätze dieser Zuschläge werden nachstehend aufgeführt:

Zucker	in Mehlform, Europäischen Ursprungs oder aus Europäischen Niederlagen eingeführt		7 Franken für 100 kg netto (effektives Gewicht).
	raffinirt	anderer als Kandis	12 Franken für 100 kg netto nach dem Generaltarif.
			8 Franken für 100 kg netto nach dem Minimaltarif.
		Kandis	25,80 Franken für 100 kg netto nach dem Generaltarif.
			20,80 Franken für 100 kg netto nach dem Minimaltarif.

Statistische Gebühr.

(Artikel 13 des Gesetzes.)

Die durch das Gesetz vom 22. Januar 1872 (Art. 3) festgesetzte statistische Gebühr wird von den aus dem Auslande und den Französischen Kolonien und Besitzungen eingeführten und dahin ausgeführten Waaren erhoben. Die Erhebung der Abgabe wird nach den durch die Nummern 536 bis 542 der Vorbemerkungen des Tarifs festgesetzten Vorschriften ausgeführt.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1895 befreit von der statistischen Gebühr:

1) die aus Frankreich nach Algerien und umgekehrt eingeführten Erzeugnisse;
2) die nach Tabelle D des Gesetzes vom 17. Juli 1867 zollfreien Waaren, d. h. die Erzeugnisse, welche aus der Regentschaft Tunis, dem Kaiserreich Marokko oder den südlich von Algerien gelegenen Landstrichen über die Landgrenze eingeführt werden.

Die ausländischen aus dem Mutterlande nach Algerien nach Umladung oder in Folge von Lagerung oder im Transit versandten Waaren, für welche die statistische Gebühr bei ihrem Eingang in Frankreich bereits bezahlt wurde, haben bei ihrer Ankunft in der Kolonie die Gebühr nicht nochmals zu zahlen. Die Zollbehörden des Mutterlandes sind verpflichtet, den Begleitscheinen einen Vermerk beizufügen, daß die statistische Gebühr beim Eingang bereits erhoben worden ist.

Kaiabgabe.

(Artikel 14 des Gesetzes.)

Die Kaiabgabe wird jetzt in Algerien nach der Tonne Fracht hinsichtlich der Waaren oder verhältnißmäßig nach der Zahl der gelandeten Passagiere erhoben. Der erhobene Gesammtbetrag darf jedoch die Summe, welche nach der durch das Gesetz vom 30. Januar 1872 festgesetzten Abgabe zu zahlen gewesen wäre, nicht übersteigen.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1895 ordnet an, daß die Erhebung der Kaiabgabe in Zukunft ebenso wie in Frankreich stattfinden soll, d. h. auf der durch das Gesetz vom 30. Januar 1872 bestimmten Grundlage.

Die Nummern 508 und 517 bis 520 der Vorbemerkungen des Tarifs dienen als Regel für die Anwendung des neuen Abgabesatzes.

Die Schifffahrt zwischen Frankreich und Algerien bleibt von der Kaiabgabe befreit. Demgemäß dürfen die Zollämter des Mutterlandes vom 1. Januar 1896 ab die Kaiabgabe auf die aus Algerien einlaufenden Schiffe nicht weiter erheben.

Algerischer Zolltarif.

Einfuhr aus Frankreich.

Naturprodukte oder Fabrikate Französischen Ursprungs, mit Ausnahme von Zucker, und ausländische, durch Entrichtung des Zolles im Mutterlande nationalisirte Erzeugnisse werden bei direkter Einfuhr in die Häfen Algeriens zollfrei zugelassen. (Gesetz vom 17. Juli 1867, Art. 2.) Waaren, die aus Frankreich aus Niederlagen oder im Transitwege eingehen, werden in Algerien ebenso behandelt, als wenn sie aus dem Auslande kämen. Außereuropäische, aus einem Europäischen Lande in Frankreich eingeführte Waaren unterliegen dem im Tarif des Mutterlandes vorgesehenen Zuschlage.

Die statistische Gebühr wird nicht erhoben von den aus Frankreich nach Algerien eingeführten Waaren. Die Schifffahrt zwischen Frankreich und Algerien bleibt von der Kaiabgabe befreit. (Finanzgesetz vom 28. Dezember 1895, Art. 13 und 14.)

Einfuhr aus dem Auslande.

Mit Ausnahme der in Tabelle A des Gesetzes vom 17. Juli 1867 unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 19. März 1875 bewirkten Abänderungen aufgeführten Artikel [1]) unterliegen ausländische, nach Algerien eingeführte Waaren denselben Zöllen wie bei der Einfuhr nach Frankreich. (Finanzgesetz vom 29. Dezember 1884, Art. 10; Gesetz vom 11. Januar 1892, Art. 7.) Jedoch bleiben Waffen und Munition zu Kriegszwecken dem durch das Gesetz vom 17. Juli 1867 ausgesprochenen Einfuhrverbote unterworfen.

Ausländischer, nach Algerien eingeführter Zucker unterliegt den Zuschlägen, welche auf ausländischen, nach Frankreich eingeführten Zucker erhoben werden. (Gesetz vom 29. Dezember 1884, Art. 10, und Finanzgesetz vom 28. Dezember 1895, Art. 12.)

[1]) Diese Erzeugnisse werden, wie folgt, verzollt: Zucker, Pfeffer in Körnern und gemahlen, Piment in Körnern und gemahlen, Zimmet, Cassia lignea, Muskatnüsse mit Schale oder ohne Schale, Muskatblüthe, Vanille und Gewürznelken: Zwei Drittel der Zölle des Tarifs des Mutterlandes. (Finanzgesetz vom 28. Dezember 1895, Art. 11.)

Kaffee: Zollsatz durch Gesetz vom 19. März 1875 festgesetzt.

Tabak: Zollsatz durch Gesetz vom 17. Juli 1867 festgesetzt.

Diese Erzeugnisse unterliegen in Algerien, sofern sie außereuropäischen Ursprungs sind und aus Europäischen Niederlagen eingehen, außer den oben genannten Zöllen dem in der Tabelle C des Gesetzes vom 11. Januar 1892 vorgesehenen Zuschlag. (Finanzgesetz vom 28. Dezember 1895, Art. 12.)

Erzeugnisse, welche aus Ländern herstammen, denen der Minimaltarif zugestanden ist, werden auch in Algerien zu den Sätzen dieses Tarifs zugelassen.

Das Einfuhrverbot, welches im Mutterlande gegen die Einfuhr von Zündhölzern oder zu Zündhölzern vorgerichtetem Holzdraht besteht, erstreckt sich nicht auf Algerien, da das Monopol in dieser Kolonie nicht besteht. Diese Erzeugnisse werden daselbst gegen Zahlung der für die Einfuhr nach Frankreich für Rechnung des Monopols in dem Gesetz vom 11. Januar 1892 festgesetzten Zölle zugelassen. (Vergleiche Cirkular 1706 vom 23. Januar 1885.)

Bezüglich der Spielkarten ist zu unterscheiden, ob es sich um Karten mit Aufdruck des Französischen Musters (portrait français) oder um solche mit Aufdruck ausländischer Muster (portrait étranger) handelt. Im ersteren Falle ist die Einfuhr unbedingt verboten, im letzteren Falle findet der Zollsatz für Spielwaaren Anwendung. (Dasselbe Cirkular.)

Nach Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1867 werden die Naturprodukte oder Erzeugnisse aus der Regentschaft Tunis, aus dem Kaiserreich Marokko oder aus den südlich von Algerien gelegenen Landstrichen zollfrei zugelassen, jedoch nur dann, wenn sie über die Landgrenze eingeführt werden. Ausgenommen ist nur Gerberrinde Tunesischen Ursprungs, deren Einfuhr durch die Verordnung vom 14. April 1875 verboten ist.

In dem im Tarif des Mutterlandes für Bier aufgeführten Zollsatz ist die Fabrikationssteuer einbegriffen. Der Zollsatz ist in Algerien um den Betrag dieser Steuer, welche in dieser Kolonie nicht erhoben wird, gekürzt worden. Ebenso wird der Zuschlag, mit welchem der Tarif des Mutterlandes gesalzenes Fleisch Behufs Erhebung der Verbrauchssteuer für das in diesem Fleisch enthaltene Salz belegt, bei der Einfuhr nach Algerien nicht erhoben. Demgemäß wird daselbst gesalzenes Fleisch ebenso wie frisches verzollt.[1]) Der Zolltarif ist dementsprechend aufgestellt.

Die durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1872 festgesetzte statistische Gebühr wird in Algerien von den aus dem Auslande eingeführten Waaren, soweit sie nicht nach Tabelle D des Gesetzes vom 17. Juli 1867 zollfrei sind, erhoben. (Finanzgesetz vom 28. Dezember 1895, Art. 13.)

Die Kaiabgabe wird in der Weise, wie sie in Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1872 angeordnet ist, in den Häfen Algeriens erhoben. (Finanzgesetz vom 28. Dezember 1895, Art. 14.)

Ausfuhr.

Waaren, welche aus Algerien nach dem Auslande ausgeführt werden, unterliegen derselben Zollbehandlung wie bei der Ausfuhr aus dem Mutterlande. (Gesetz vom 17. Juli 1867, Art. 9.)

Die aus Algerien nach dem Mutterlande ausgeführten Waaren bleiben von der statistischen Gebühr befreit. (Finanzgesetz vom 28. Dezember 1895, Art. 13.)

[1]) Ausgenommen, wenn es sich um Fleischsorten handelt, welche im gesalzenen Zustande niedriger tarifirt werden als im frischen Zustande.

Zolltarif für Algerien.

Entsprechende Nummer des Generaltarifs des Mutterlandes.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Die Erhebung beruht auf dem Gesetz vom:	Generaltarif. Zollsätze (einschl. der Dezimen und der 4 pCt.). Erzeugnisse Europäischen Ursprungs. Franken.	Generaltarif. Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs: bei direkter Einfuhr aus außereuropäischen Ländern. Franken.	Generaltarif. Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs: bei der Einfuhr über Europäische Niederlagen. Franken.	Minimaltarif. Zollsätze (einschl. der Dezimen und der 4 pCt.). Franken.
	Einfuhr seewärts.						
17	Fleisch, gesalzen: Schweinefleisch (Schinken, Speck ꝛc.) [A]	100 kg netto	11. Januar 1892	12	12	15,60	siehe den Generaltarif
	Fleisch, gesalzen: Rindfleisch und anderes	do.	do.	25	25	28,60	siehe den Generaltarif
90	Zucker aus den Französischen Kolonien und Besitzungen (B) und den Fabriken des Mutterlandes: in Mehlform (einschl. des weißen Zuckers) nach der muthmaßlichen Ausbeute an Raffinade.	100 kg netto (raffinirten Zuckers)	11. Januar 1892 und 28. Dezember 1895	40	40	—	—
	raffinirter anderer als Kandis	100 kg netto (effektives Gewicht)	do.	40	40	—	—
	Kandis	do.	do.	42,80	42,80	—	—
91	Zucker ausländischer: in Mehlform, dessen muthmaßliche Ausbeute an Raffinade beträgt 98 pCt. oder weniger	100 kg netto (raffinirten Zuckers)	29. Dezember 1894, 11. Januar 1892 und 28. Dezember 1895	40 plus 7 Fr. für 100 kg netto auf das effektive Gewicht	40	40 plus 7 Fr. für 100 kg netto auf das effektive Gewicht	siehe den Generaltarif
	mehr als 98 pCt	100 kg netto (effektives Gewicht)	do.	52	52	52	siehe den Generaltarif
	raffinirter anderer als Kandis	do.	do.	52	52	52	48
	Kandis	do.	do.	68,60	68,60	68,60	63,60
96	Kaffee: in Bohnen	100 kg netto	19. März 1875, 11. Januar 1892 und 28. Dezember 1895	—	31,20	41,20	siehe den Generaltarif.
	Kaffee: geröstet oder gemahlen	do.		34,80	—	34,80	
99	Pfeffer (in Körnern oder gemahlen)	do.	11. Januar 1892 und 28. Dezember 1895	—	138,66	178,66	
100	Piment (in Körnern oder gemahlen)	do.	do.	—	138,66	178,66	
102	Zimmt	do.	do.	—	138,66	178,66	
103	Cassia lignea	do.	do.	—	138,66	178,66	
104	Muskatnüsse: mit Schale	do.	do.	—	138,66	178,66	
	Muskatnüsse: ohne Schale	do.	do.	—	208	258	
105	Muskatblüthe	do.	do.	—	208	258	
106	Gewürznelken (Nägelein und Nelkenstiele)	do.	do.	—	138,66	178,66	
107	Vanille	do.	do.	—	277,33	287,33	
109	Tabak in Blättern oder in Rippen	do.	17. Juli 1867, 29. Dezember 1884, 11. Januar 1892 und 28. Dezember 1895	20,80	20,80	26,80	
	Cigarren und andere Tabakfabrikate	do.		41,60	41,60	49,60	

(A) Ueber die Zollämter Algeriens ist die Einfuhr gesalzenen Schweinefleisches Amerikanischen Ursprungs **nicht gestattet.**
(B) Als Erzeugnisse der Französischen Kolonien und Besitzungen werden nur diejenigen angesehen, welche **direkt eingeführt** werden.

Dänemark.

Zolltarifentscheidungen.

(Tidsskrift for Toldvaesen, April 1896.)

Billards, bestehend aus Holz und einer mit Tuch überzogenen Schieferplatte, sind als Tischlerarbeit je nach ihrer Beschaffenheit gemäß Pos. 253 oder 254 des Tarifs zu verzollen. (Verfügung der Generalsteuerdirektion vom 8. Februar 1896.)

Damenhüte, bestehend aus einem Drahtgestell, auf dem als Mitteltheil und offenes Kopfstück ein vollständig mit Seide überzogener schmaler gefärbter Span angebracht ist, der wieder in der Mitte an einer Rosette von Perlen und Flitter befestigt ist, während an dem Hutrand eine Verzierung von gleicher Beschaffenheit herumläuft und auf jeder Seite des Hutes ein Flügel aus Seidentüll in derselben Weise befestigt ist, müssen nach dem Kopfstück und dem Seidenposament beurtheilt und, wenn auch noch ohne Futter, Band oder Elastik, so doch im Uebrigen fertig zum Gebrauch, nach Pos. 95 zum Zollsatz von 40 Schill. (= 83⅓ Oere) für das Stück mit einem Zuschlag von 50 pCt. nach Pos. 97 tarifirt werden. (Desgl. vom 13. Februar 1896.)

Spielkartenpapier, bestehend aus zwei Lagen zusammengepappten weißen Papiers, zwischen denen sich eine erst bei deren Spaltung sichtbar werdende dünne Lage Kienruß befindet, ist als präparirtes Papier nach Pos. 191, 1 Pfund zu 2,5 Schill. (= 5⁵/₂₄ Oere), zu verzollen. (Desgl. vom 17. Februar 1896.)

Sogenannter „Normal-Kieselguhrstein“ ist, da er aus Infusorienerde und gewöhnlichem Lehm, verbunden mit einem organischen Bindemittel in geringer Menge, besteht, und gleich dem sogenannten Korkstein zur Isolirung von Dampfkesseln, Wärmeleitungen ꝛc. durch Ummauerung dienen soll, als Isolirungsmasse in geformten Stücken nach Pos. 271 mit 10 pCt. des Werthes zu verzollen. (Desgl. vom 20. Februar 1896.)

Schreibpapier, welches nur mit Linien in Wasserdruck versehen ist, fällt unter Pos. 191, 1 Pfund 2,5 Schill. (= 5⁵/₂₄ Oere).

Pappschachteln um Albums sind dem Nettogewicht hinzuzurechnen. (Desgl. vom 21. Februar 1896.)

Stärkekleister, der eine bedeutende Menge Chlormagnesium enthält, ist nach Pos. 3, 1 Pfund 2 Schill. (= 4⅙ Oere), zu tarifiren. (Desgl. vom 29. Februar 1896.)

Ferrum sulphuricum, pulverisirtes Schwefeleisen, ist als chemisches Präparat nach Pos. 3, 1 Pfund 2 Schill. (= 4⅙ Oere), zu verzollen. (Desgl. vom 2. März 1896.)

Die im Handel „Nansoc“ genannte Baumwollenwaare, die zu Damen- und Kinderkleidern verwandt wird und am meisten einem Mullstoff von etwas gröberer Beschaffenheit mit eingewebten, Blätter darstellenden kleinen Figuren gleicht, ist, da das Gewebe sich als so lose erweist, daß zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum von der Dicke eines Fadens unterschieden werden kann, nach Pos. 146, 1 Pfund 48 Schill. (= 1 Krone), zu verzollen. (Desgl. vom 2. März 1896.)

Reiner Pflanzen-Zellstoff, der, als reiner nicht gummirter Holzstoff zu Verbandwatte benutzt werden soll, ist wie Baumwolle und ungummirte Watte nach Pos. 21 zollfrei. (Desgl. vom 6. März 1896.)

Spanien.

Zolltarifänderungen.

Der Position 250 des Zolltarifs (thierische Fette) wird folgende Anmerkung hinzugefügt: „Talg ist roh, wenn er die leicht sich verflüchtigenden Fettkörper enthält, welche ihm den charakteristischen mehr oder minder hervorstechenden Geruch geben. Ist dies der Fall, so ist er selbst dann nicht als gereinigt zu betrachten, wenn er geschmolzen und mit heißem Wasser gewaschen worden ist.“[1])

Im Zolltarifrepertorium sind im Hinweis unter „Sebo en rama ó sencillamente derretido en bruto“ die beiden letzten Worte „en bruto (roh)“ zu streichen. (Königliche Verordnung vom 12. Dezember 1895.)

Zolltarifentscheidungen.

Zu Beleuchtungsapparaten gehörige Prismen aus Krystallglas werden mit dem Nettogewicht nach Position 12, die dazugehörige innere Verpackung nach der Position, unter die sie ihrem Material nach fällt, verzollt. (Königliche Verordnung vom 22. Dezember 1895.)

Der in der Bestimmung 4, Fall 10, des Zolltarifs vorgesehene Konfektionszuschlag wird nicht erhoben von aus Wolle und Hanf angefertigten Teppichen, welche lediglich zur Verhinderung des Ausfaserns an den Enden gesäumt sind. (Verfügung der General-Zolldirektion vom 5. Februar 1896.)

Auf geplätteten Draht, d. h. vierkantigen oder von anderer als cylindrischer Form, finden die Positionen 50 oder 51 des Tarifs Anwendung, je nach der Nummer, die sich nach dem kleinsten Durchmesser des Querschnitts bestimmt. (Königliche Verordnung vom 26. Februar 1896.)

Schweineschmalz, mit einer geringen Menge von Speiseüberresten und sonstigen Fetten vermischt, von weicher Konsistenz, schmutzig gelblich-weißer Farbe, widerlichem Geruch und Geschmack, das unter der Bezeichnung „Küchenabfallfett“ verkauft und zur Seifenfabrikation verwendet wird, fällt unter Position 250 des Tarifs. Bevor diese Fette das Zollamt verlassen, sind sie auf Kosten der Betheiligten mit Aetznatronlauge im Verhältniß von 1 pCt. des Gewichtes der

[1]) Derartiger Talg war wie Stearin nach Position 128 verzollt worden. (D. Red.)

Waare für die Verwendung als Nahrungsmittel unbrauchbar zu machen. (Königliche Verordnung vom 27. Februar 1896.)

Pappschachteln für Wachszündkerzen, welche nicht mit Papier, auf dem sich Photo- oder Lithographien befinden, überzogen sind, und welche an der Innenseite des Deckels das Wappen Spaniens als Etikette haben, sind bis auf Weiteres nach Position 213 zu verzollen. (Königliche Verordnung vom 10. März 1896.)

Künstliche Blumen und Blätter sowie die sonstigen in Position 351 aufgeführten Artikel sind, wenn auf Karton befestigt, in der Weise zu verzollen, daß die Blumen 2c. nach Position 351, die Kartons aber besonders behandelt werden. Zu diesem Zwecke werden die entsprechenden Tarasätze festgesetzt unter Zugrundelegung der erforderlichen Daten, welche die Zollverwaltung sich beschaffen wird. (Königliche Verordnung vom 28. Februar 1896.)

Ecuador.

Ausfuhrzollzuschläge.

(The Board of Trade Journal, Februar 1896.)

Gemäß einer am 13. Dezember v. Js. in Kraft getretenen Verordnung der Ecuadorianischen Regierung werden bis zum 30. Juli d. Js. folgende Zuschläge zu den Ausfuhrzöllen erhoben:

		Sucres.
Baumwolle	46 kg brutto	0,10
Kaffee	„	1,50
Kautschuk	„	1
Häute	„	1
Toquillastroh (zur Hutfabrikation)	„	2,50
Gespaltene Stöcke	Hundert	1
Panamahüte, ordinäre	Dutzend	0,10
Desgl., feine	„	0,40
Korozonüsse	92 kg	0,05
Kakao	46 kg brutto	0,50

Vom Inkrafttreten des Tarifs ab ist die neuerdings auf die Ausfuhr von Kakao und Kaffee gelegte Abgabe von 50 Cents für den Quintal (100 Pfund) weggefallen.

Rumänien.

Zulassung von Ausländern zu Lieferungen für den Staat.

(Das Handels-Museum vom 12. März 1896.)

Der am 19./31. Januar d. J. stattgefundene Ministerrath hat Betreffs Zulassung ausländischer Konkurrenten zu Lieferungen für den Rumänischen Staat folgende Beschlüsse gefaßt:

1) In allen jenen Fällen, wo die Produktion des Landes bei vortheilhaften Preisen Gewähr für die gute Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände bietet, werden zur Submission nur inländische Konkurrenten zugelassen.

2) Nur wenn die heimische Produktion ungenügend ist oder die gestellten Preise nicht vortheilhaft sind, können ausländische Konkurrenten an den Submissionen theilnehmen.

3) Um den Preis bei Verkäufen aus freier Hand zu bestimmen, wird der in den letzten 3 Jahren für Lieferungen derselben Qualität und unter denselben Bedingungen erzielte Preis sowie der Marktpreis der fraglichen Gegenstände am Lieferungsorte zur Richtschnur dienen.

Anschließend an diese prinzipiellen Entscheidungen hat der Kriegsminister mit Verordnung vom 24. Januar / 6. Februar d. J., Ziffer 325, bestimmt, daß, falls die Betheiligung der fremdländischen Konkurrenz bei den Lieferungen für die Armee gestattet wird, dieser Umstand in den betreffenden Publikationen besonders zu erwähnen und die Verlautbarung im Auslande durch Vermittelung der Militärattachés zu veranlassen ist. Bei allen diesen Lieferungen werden die Produzenten bevorzugt, Kommissionäre und Sensale ausgeschlossen. Die ausländischen Fabriken sind gehalten, spezielle Vertreter Behufs Theilnahme an der Submission zu entsenden, und diese haben dann die bezüglichen Akten zu unterschreiben.

Wenn es jedoch dem fremden Unternehmer nicht thunlich erscheint, einen besonderen Bevollmächtigten zu schicken, so ist demselben gestattet, eine im Lande wohnhafte Person, welche sich eines guten Rufes erfreut, mit seiner Vertretung zu betrauen, unter der Bedingung, daß dieser Repräsentant bevollmächtigt sei, alle im Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten im Namen seines Mandanten zu erfüllen.

Jede Lieferungsausschreibung für das Heer ist dem Kriegsminister vorzulegen, welchem die Entscheidung zusteht, ob fremde Konkurrenten zu der fraglichen Submission Zutritt haben, oder ob dieselbe auf die inländische Konkurrenz beschränkt bleiben soll.

Diese Verordnung des Kriegsministers ist sofort nach Bekanntmachung in Kraft getreten.

Zolltarifirung von Waaren.

Briefumschläge aus assortirtem Papier nebst den entsprechenden Briefbogen in geschlossenen Schachteln oder Packetchen vereinigt und dazu bestimmt, in demselben Zustande in den Handel gebracht zu werden, sind — die Umschläge von den Bogen nicht abgesondert, sondern beide zusammen — und zwar

mit 250 Lei für 100 kg nach Art. 355b zu verzollen, wenn die Briefumschläge aus der Papiergattung des Art. 348[1]) hergestellt sind, und

mit 300 Lei für 100 kg nach Art. 354, wenn die Briefumschläge aus irgend einer anderen Papiergattung hergestellt sind.

[1]) Luxuspapier; der Zoll für die feinere Qualität ist hiernach niedriger als der für die geringere Qualität. (D. Red.)

Selbstverständlich ist, wenn die Papierbogen oder Blätter in Kolli vorgelegt werden, in denen sich zugleich auch Briefumschläge (seien es selbst die entsprechenden Briefumschläge), aber nicht in ein und denselben Schachteln oder Packetchen assortirt, also das Papier und die Umschläge getrennt befinden, jedes Erzeugniß für sich allein und je besonders nach der Gattung zu verzollen. (Cirkular des Finanzministeriums vom 13./25. Februar 1896, Nr. 12 219.)

Alle Arten von Kitt oder mit Oel zubereitetem Gyps, zum Festmachen von Glasscheiben und dergl., sind bei der Einfuhr mit 8 Lei für 100 kg nach Art. 199 des Allgemeinen Zolltarifs zu verzollen. (Ebenda vom 24. Februar 1896, Nr. 15 338.)

Chile.

Zeitweilige Zollbefreiung von Baumwoll-, Flachs- und Wollgespinnsten.

Im „Diario official“ vom 13. Februar d. Js. ist nachstehendes Gesetz verkündet worden:

Einziger Paragraph. Für die Dauer von fünf Jahren wird die Einfuhr von Baumwoll-, Flachs- und Wollgespinnsten vom Zoll befreit.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Artikel, auf welche sich die vorhergehende Bestimmung bezieht, mit einem Zoll von 15 pCt. vom Werth belastet werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kraft.

Bei der Berathung des Gesetzes wurde festgestellt, daß die Befreiung sich nicht auf Nähfäden erstrecke, sondern nur auf Material für weitere Verarbeitung zu Geweben 2c.

Bolivien.

Begünstigung der Zuckerindustrie und der Fabrikation von kondensirter Milch.

(The Board of Trade Journal, März 1896.)

Die Bolivianische Regierung hat Folgendes verordnet:

Art. 1. Für das Kapital, welches in Bolivien in Dampfmaschinen angelegt ist, die nachweislich ein Jahr lang in der Zuckergewinnung regelmäßig in Betrieb waren, wird eine Zinsgarantie von 4 pCt. geleistet. Diese Garantie wird für fünf Jahre zugesichert und wird nach Ablauf von je sechs Monaten gezahlt werden.

Art. 2. Eine Prämie von 4000 Dollars (Bolivianisch) wird für Zuckerfabriken ausgesetzt, die jährlich bis zu 4000 Quintal raffinirten Zucker produziren.

Art. 3. Prämien erster, zweiter und dritter Klasse von bezw. 2000, 1000 und 500 Dollars (Bolivianisch) werden für Zuckerraffinerien ausgesetzt, die in Bezug auf das Fabrikationsverfahren Verbesserungen einführen und letztere länger als ein Jahr in ihrem Betriebe beibehalten.

Art. 4. Eine Prämie von 3000 Dollars (Bolivianisch) wird demjenigen ausgesetzt, der die beste Fabrik für kondensirte Milch anlegt. Die Fabrik muß drei Monate hindurch in irgend einem der landwirthschaftlichen Departements der Republik täglich $34\frac{1}{2}$ kg produziren und in Uebereinstimmung mit dem vorhergehenden Artikel nachweislich ein Jahr hindurch regelmäßig in normalem Betrieb gewesen sein.

Art. 5. Zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird die Exekutive alle Bestimmungen treffen, die erforderlich sind, um den Nachweis zu führen, daß die zu prämiirende Fabrikation eine hervorragende und vorher von einem Anderen in derselben Form nicht betrieben worden ist.

Abgabenfreiheit für Französische Weine in La Paz.

(Ebenda, Februar 1896.)

Gemäß einer städtischen Verordnung genießt Französischer Wein in La Paz völlige Abgabenfreiheit. Weine Französischen Ursprungs, welche aus anderen Ländern als Frankreich eingeführt werden, sind abgabenpflichtig wie bisher. Zur Erlangung der Abgabenfreiheit müssen die Weine von einer Konsularfaktura begleitet sein.

Costa Rica.

Zollfreiheit für verschiedene Artikel.

Für folgende Artikel wird gemäß besonderer Verfügungen der Regierung bei der Einfuhr Zollfreiheit gewährt:

Material für Feldbahnen (Oktober 1894 auf 2 Jahre verlängert);

Steinkohle (seit Juli 1895);

Maschinen für die Zuckergewinnung (seit Juli 1895);

Bauholz in unbearbeitetem Zustande (Juni 1895 verlängert).

Serbien und Montenegro.

Handelsabkommen zwischen beiden Ländern.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem zwischen Serbien und Montenegro vom 30. November/4. Dezember (12. Dezember/16. Dezember) 1895 abgeschlossenen Handelsabkommen[1]) hat am 14./26. Januar d. Js. in Cettinje stattgefunden.

[1]) Hand. Arch. 1896 Märzheft I. S. 227.

Statistik.

Belgien.

Kohlen- und Eisenindustrie im Jahre 1894[1]).

Die Kohlenförderung in Belgien betrug im Jahre 1894 20 534 500 Tonnen im Werthe von 191 292 100 Franken.

Es ist dies die stärkste Förderung, welche je stattgefunden hat; sie übertrifft die des Jahres 1890, welche bis dahin die größte war, noch um 168 541 Tonnen, die von 1893 um 1 128 980 Tonnen und dem Werthe nach um 9 886 200 Franken.

Der mittlere Werth der Tonne bezifferte sich im Durchschnitt auf 9,32 Franken, d. i. 2 Centimes weniger als im Vorjahre.

Für den Betrieb der Belgischen Kohlengruben wurden im Jahre 1894 1 840 104 Tonnen verbraucht, also 9 pCt. der Gesammtförderung. Für den Verkauf verblieben somit 18 694 397 Tonnen im Werthe von 181 095 200 Franken.

Der mittlere Verkaufswerth bezifferte sich demnach pro Tonne auf 9,69 Franken, d. i. um 6 Centimes niedriger als im Vorjahre.

Die mittlere Mächtigkeit der Kohlenschicht wird auf 0,66 m, die Durchschnittstiefe der im Betriebe befindlichen Gruben auf 426 m angegeben.

Die Wirksamkeit des Belgischen Gesetzes vom 13. Dezember 1889, betreffend die Frauen- und Kinderarbeit, läßt sich daraus ersehen, daß in dem Zeitraume vom Jahre 1891, welches dem Inkrafttreten jenes Gesetzes vorausgegangen war, bis Ende des Jahres 1894 die Zahl der unter der Erde beschäftigten weiblichen Arbeiter von 3691 auf 1618 zurückgegangen ist, daß im Jahre 1894 Mädchen unter 16 Jahren unter der Erde überhaupt nicht mehr beschäftigt waren, und daß die Zahl der unter der Erde beschäftigten männlichen Arbeiter unter 16 Jahren von 8610 auf 5940 zurückgegangen, d. i. um 32 pCt. gesunken ist.

Dagegen ist die Zahl der zu Tag beschäftigten Knaben zwischen 12 und 14 Jahren und der Mädchen zwischen 16 und 21 Jahren in dem gleichen Zeitraum um 14 und 4 pCt. gestiegen.

Thatsächlich sind in den Bergwerken mehr Arbeiter beschäftigt als statistisch nachgewiesen wird; denn die Statistik giebt nur den Durchschnitt der jeweilig Beschäftigten an und berücksichtigt nicht den häufigen Wechsel, der im Arbeiterstand stattfindet.

Für den unter der Erde beschäftigten Arbeiter beziffert sich die Durchschnittsleistung im Jahre 1894 auf 237 Tonnen, d. i. um 22 Tonnen mehr als im Vorjahre. Nimmt man die zu Tage und unter der Erde beschäftigten Arbeiter zusammen, so beträgt für den Mann die Durchschnittsförderung 175 Tonnen, d. i. um 9 Tonnen mehr als im Jahre 1893.

Die tägliche Durchschnittsleistung des Arbeiters beziffert sich auf 0,59 Tonnen im Jahre 1894 gegen 0,58 Tonnen im Vorjahre.

An Arbeitslohn wurden im Jahre 1894 an 117 103 Arbeiter 110 169 800 Franken bezahlt. Der durchschnittliche Jahresverdienst eines Arbeiters der Kohlenindustrie ohne Unterschied der Beschäftigung und Qualität betrug im Jahre 1894 941 Franken, d. i. um 54 Franken mehr als im Vorjahre. Nach Abzug des Theiles vom Lohn, der für Beiträge zu Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Versicherungen 2c., an Strafgeldern einbehalten wurde, verblieb dem Arbeiter im Jahre 1894 ein mittleres Jahreseinkommen von 926 Franken oder ein Durchschnitts-Tagelohn von 3,11 Franken. Verglichen mit dem Vorjahre ist das Durchschnitts-Jahreseinkommen eines Arbeiters um 5,9 pCt., der Tageslohn um 1,6 pCt. gestiegen.

Von dem auf 3,11 Franken berechneten mittleren Tageslohn trifft auf die Arbeiter zu Tage 2,42, auf die unter Tage 3,25 Franken. Der Tageslohn der unter Tage beschäftigten Arbeiter wird, wie folgt, angegeben:

Weibliche Arbeiter über 21 Jahre	2	Franken,
„ „ unter 21 „	1,85	„
Knaben zwischen 14 und 16 Jahren ...	1,80	„
„ „ 12 „ 14 „ ...	1,30	„
Männliche Arbeiter über 16 Jahre	3,51	„

Die Erzeugungskosten einer Tonne Kohle werden im Mittel auf 8,92 Franken angegeben und stellten sich um 10 Centimes geringer als im Vorjahre. Der Durchschnittsgewinn berechnete sich pro Tonne auf 0,39 Franken gegen 0,33 Franken im Vorjahre.

71 Betriebe ergaben zusammen einen Reinverdienst von 11 636 000 Franken, 51 arbeiteten dagegen mit Verlust, der auf 3 538 600 Franken beziffert wird. Sämmtliche Gruben verdienten somit 8 097 800 Franken.

Der jeweilige Werth einer Tonne Kohle vertheilte sich in den letzten Betriebsjahren in Prozenten, wie folgt:

Betriebsjahr.	auf die Arbeiter.	auf sachliche Ausgaben.	auf den Unternehmer.
1891	52,2	33,3	14,5
1892	56,4	38,3	5,3
1893	57,1	39,4	3,5
1894	57,6	38,2	4,2
Im Durchschnitt	55,6	36,8	7,6

Die außerordentlichen Ausgaben für erste Einrichtung, für Um- und Neubauten, Vorarbeiten 2c. haben sich im Jahre 1894 auf 17 028 800 Franken belaufen, d. i. um 1 409 900 Franken mehr als im Jahre 1893. Die für diese Arbeiten im Jahre 1894 gezahlten Löhne betrugen 6 952 000 Franken, d. i. 6,3 pCt. der Gesammtsumme an Arbeitslohn gegen 5,7 pCt. im Vorjahre.

Die Kokserzeugung wird im Jahre 1894 auf 1 756 662 Tonnen angegeben, zu welchen 2 381 896 Tonnen Kohle verbraucht wurden. Die Kohle ergab demnach, von den Nebenprodukten abgesehen, einen Ertrag von 73,75 pCt. Koks. In den Koksbrennereien waren 2108 Arbeiter verwandt, der Verkaufspreis der Tonne Koks war im Mittel 12,94 Franken.

In den letzten Jahren stellten sich die Erzeugung und der Verkaufspreis von Koks, wie folgt:

	Erzeugung. Tonnen.	Verkaufspreis. Franken.
1891	1 742 075	18,67
1892	1 832 257	14,66
1893	1 683 702	13,33
1894	1 756 622	12,94

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt die Handelsbewegung der Kohle, des Koks und der Briketts in Belgien während der letzten Jahre. Hierbei sind Koks und Briketts zum Satze von 73,75 pCt. und 90 pCt. auf den zu ihrer Fabrikation erforderlichen Kohlenbedarf umgerechnet worden.

	Produktion. Tonnen.	Einfuhr. Tonnen.	Ausfuhr. Tonnen.	Verbrauch. Tonnen.
1891	19 675 644	1 816 422	6 418 982	15 073 084
1892	19 539 173	1 749 248	6 204 224	15 128 189
1893	19 410 519	1 684 869	6 571 364	14 524 024
1894	20 534 501	1 822 676	6 251 928	16 107 249

1) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 336.

An Eisenhütten waren im Jahre 1894 in Belgien 17 im Betriebe. Sie verbrauchten:

Belgisches Eisenerz	269 466	Tonnen,
Ausländisches Eisenerz ...	1 795 892	"
Belgischen Koks	705 189	"
Ausländischen Koks......	227 073	"
Kohle	8 880	"

In den Werken waren im Jahre 1894 2824 Arbeiter beschäftigt mit einem Durchschnitts-Tagelohn von 2,84 Franken.

Es wurden gewonnen:

	Tonnen.	zum Durchschnittswerth pro Tonne. Franken.
Weißes Roheisen (fonte d'affinage).	878 045	46,62
Graues Gußeisen (fonte de moulage)	80 110	47,26
Bessemer-Roheisen	170 420	57,16
Thomas-Roheisen	190 022	50,91
Zusammen...	818 597	49,85

Die Gesammtproduktion und die Preise der Hauptsorten werden für die letzten Jahre, wie folgt, angegeben:

	Gesammtproduktion. Tonnen.	Weißes Roheisen.	Graues	Bessemer-Roheisen.	Thomas-	Durchschnitt.
		Franken pro Tonne.				
1891	684 126	51	59	70	57	56
1892	753 268	46	48	65	52	51
1893	745 264	45	48	58	47	48
1894	818 597	47	47	57	51	50

Von den 54 Eisenwerken, welche Belgien besitzt, waren im Jahre 1894 6 außer Betrieb. Die 48 im Betriebe gewesenen beschäftigten 18 654 Arbeiter mit einem Durchschnittslohn von 3,18 Franken. Sie verbrauchten zusammen:

Belgisches Roheisen	890 760	Tonnen,
Ausländisches Roheisen...	98 484	"

Sie erzeugten:

	Tonnen.	Preis pro Tonne. Franken.
Handelseisen	107 881	116,24
Kleinere Eisenwaaren	125 417	116,91
Besondere Eisenwaaren	68 912	126,84
Gehämmertes Eisen	1 286	284,84
Schienen	1 285	125,68
Durchbrochenes Eisen (fendus)...	10 810	102,70
Eisen in Serpentinen	19 153	119,69
Große und dicke Bleche und Platten	88 903	130,58
Feinere Bleche	34 693	195,18

In der vorstehenden Statistik sind die kleineren nicht selbständigen Werkstätten nicht mehr berücksichtigt, welche im Wesentlichen nur altes Eisen und Abfälle verarbeiten. Hierdurch erklärt sich, daß die Zahl der statistisch für das Jahr 1894 berücksichtigten 54 Werke gegen das Vorjahr, in welchem deren 65 angegeben waren, eine Abnahme aufweist.

Unter den in der vorstehenden Uebersicht berücksichtigten Werken befinden sich 27, welche zusammen 181 888 Tonnen Rohstahl in 152 324 Tonnen feinere Stahlwaaren im Werthe von 19 157 400 Franken umgearbeitet haben. Diese Mengen und Werthe sind in der demnächst folgenden Statistik der Stahlwaarenproduktion eingerechnet worden.

In der Stahlverarbeitung waren in Belgien während des Jahres 1894 8 Werke außer Betrieb und 14 in Thätigkeit. Die letzteren beschäftigten 4159 Arbeiter mit einem durchschnittlichen Tagelohn von 3,45 Franken. Zur Verarbeitung gelangten 344 599 Tonnen Belgischer, 74 552 Tonnen ausländischer Gußstahl und 62 128 Tonnen Abfälle. Erzeugt wurden im Ganzen 405 661 Tonnen Stahlbarren im Werthe von 81,37 Franken die Tonne, an fertigen Stahlwaaren:

	Tonnen.	Preis pro Tonne. Franken.
Schienen	113 661	102,24
Bandagen	9 769	168,07
Gewalzter Stahl	166 981	114,67
Gehämmerter Stahl	5 627	158,22
Große Platten	27 602	140,93
Feinere Platten	9 378	207,02
Draht	8 300	127,86
Im Durchschnitt...............	341 318	117,77

Der Kohlenverbrauch in den Stahl- und Eisenwerken und in den Fabriken, in denen die weitere Verarbeitung von Eisen und Stahl erfolgte, bezifferte sich im Jahre 1894 auf 1 106 364 Tonnen.

In der Zeitperiode von 1883 bis 1894 ist der Kohlenverbrauch für die Tonne bearbeiteten Eisens und Stahls von 1540 kg auf 1390 kg zurückgegangen.

Italien.

Produktion und Einfuhr von Getreide und Reis in den Jahren 1886 bis 1895[1]).

Produktion.

	Weizen.	Mais.	Hafer.	Gerste.	Roggen.	Reis.
	Tausend Hektoliter.					
1886.............	42 218	30 552	5 602	3 321	1 608	8 654
1887.............	44 484	29 437	6 321	2 940	1 643	7 964
1888.............	38 800	25 606	5 855	2 615	1 384	5 097
1889.............	38 391	28 918	6 111	2 954	1 449	8 332
1890.............	46 320	26 418	6 700	3 863	1 560	6 308
1891.............	49 852	25 539	7 009	3 416	1 614	6 938
1892.............	40 767	25 419	6 075	2 797	1 498	7 260
1893.............	47 654	29 168	6 430	2 792	1 585	4 850
1894.............	42 850	21 004	6 000	2 938	1 518	5 738
1895[2])...........	37 418	21 161	5 560	2 539	?	5 959

Einfuhr.

	Weizen.	Mais.	Reis.
	Tonnen.		
1886	936 233	55 457	47 362
1887	1 015 860	26 651	41 122
1888	669 789	2 168	10 363
1889	872 748	158 356	19 993
1890	644 986	159 886	11 184
1891	464 367	37 250	15 339
1892	697 148	59 654	515
1893	861 418	25 100	64
1894	486 846	6 347	18
1895	657 811	158 696	65

1) Vergl. Hand Arch. 1891 I. S. 777.

2) Vorläufige Ermittelungen.

Hauptergebniß des Außenhandels im Jahre 1895[1]).

	Einfuhr. 1895. Lire.	Einfuhr. 1894. Lire.	Ausfuhr. 1895. Lire.	Ausfuhr. 1894. Lire.
Rohstoffe für die Industrie	460 917 106	456 941 492	176 455 300	180 356 344
Desgl. verarbeitete für die Industrie (Halbfabrikate)	219 552 282	195 831 528	358 673 746	342 259 791
Fabrikate	263 906 698	241 997 403	192 978 893	172 707 936
Nahrungsmittel	242 882 313	199 829 213	310 169 724	337 474 550
Zusammen...	1 187 258 399	1 094 599 636	1 038 277 663	1 032 798 621

Ein- und Ausfuhr nach den Kategorien des Zolltarifs.

Kategorien nach dem Zolltarif.	Einfuhr. 1895. Lire.	Einfuhr. 1894. Lire.	Ausfuhr. 1895. Lire.	Ausfuhr. 1894. Lire.
I. Spirituosen, Getränke, Oele	30 088 461	31 530 643	106 498 256	124 318 015
II. Kolonialwaaren, Drogen, Tabak	78 742 710	74 946 614	6 786 739	6 813 305
III. Chemische Erzeugnisse	48 725 733	46 313 423	39 774 393	36 637 958
IV. Farben 2c.	28 551 830	25 484 458	13 471 904	13 895 711
V. Hanf, Flachs, Jute 2c.	23 950 050	20 677 240	58 738 644	53 796 916
VI. Baumwolle	123 867 490	145 377 300	24 411 171	34 287 367
VII. Wolle, Pferde- 2c. Haare	77 915 674	73 129 564	12 628 695	13 738 923
VIII. Seide	143 228 913	105 297 970	354 648 645	319 621 595
IX. Holz und Stroh	44 232 283	38 701 305	39 962 619	37 058 457
X. Papier und Bücher	12 059 789	11 804 020	7 970 498	7 614 179
XI. Häute und Felle	49 305 595	49 460 241	30 805 510	22 224 523
XII. Erze, Metalle 2c.	138 986 599	129 071 197	26 161 723	39 690 202
XIII. Steine, Erden, Geschirr, Glas	108 605 013	131 785 933	47 817 678	46 996 910
XIV. Cerealien, Mehl 2c.	160 842 168	106 638 526	109 221 349	114 351 028
XV. Animalische Erzeugnisse 2c.	101 812 760	89 703 047	141 543 385	146 287 905
XVI. Verschiedene Gegenstände	16 342 331	14 678 155	18 336 454	15 985 627
Zusammen...	1 187 258 399	1 094 599 636	1 038 277 663	1 032 798 621
Edelmetalle	7 293 400	108 135 700	21 302 100	31 517 700
Ueberhaupt...	1 194 551 799	1 202 735 336	1 059 579 763	1 064 316 321

Großbritannien.

Staatseinkünfte in den Jahren 1894/95 und 1895/96 (1. April bis 31. März).

(Reuters Finanzchronik Nr. 15 vom 11. April 1896.)

	1894/95. In die Staatskasse gezahlt.	1894/95. Für Kommunalsteuern gezahlt.	1894/95. Zusammen.	1895/96. In die Staatskasse gezahlt.	1895/96. Für Kommunalsteuern gezahlt.	1895/96. Zusammen.
	Pfund Sterling.					
Zoll	20 115 000	195 000	20 310 675	20 756 000	203 490	20 959 490
Accise	26 050 000	4 664 808	30 714 808	26 800 000	4 710 085	31 510 085
Erbschaftssteuer	8 719 000	2 153 059	10 872 059	11 600 000	2 452 542	14 052 542
Stempel	5 721 000	—	5 721 000	7 350 000	—	7 350 000
Grundsteuer	1 015 000	—	1 015 000	1 015 000	—	1 015 000
Haussteuer	1 435 000	—	1 435 000	1 495 000	—	1 495 000
Einkommensteuer	15 600 000	—	15 600 000	16 100 000	—	16 100 000
Post	10 760 000	—	10 760 000	11 380 000	—	11 380 000
Telegraphen	2 580 000	—	2 580 000	2 840 000	—	2 840 000
Kronländer	410 000	—	410 000	415 000	—	415 000
Zinsen für Suezkanalaktien 2c.	412 976	—	412 976	689 525	—	689 525
Zusammen einschl. verschiedener Einnahmen	94 683 762	7 013 542	101 697 304	101 973 829	7 366 117	109 339 946

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 495.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Erster Theil.

1896. Gesetzgebung und Statistik. Juni.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigte Firmen.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 20, S. 118.)

Die der chemischen Fabrik C. H. Knopf & Dr. Schnizer zu Augsburg ertheilte Ermächtigung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels [1]) ist zurückgezogen worden.

Aenderung der Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten.

(Ebenda S. 119.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. April d. Js. beschlossen:

Die Grenzzahlen des zulässigen Aschengehalts für vergütungsfähiges oder gegen Einfuhrschein ausgehendes Mehl, und des niedrigsten Aschengehalts für ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassende Kleie (Bundesrathsbeschluß vom 28. November 1895) [2]) auf Grund der Ernte von 1895 bis auf Weiteres, wie folgt, festzusetzen:

	in der lufttrockenen Substanz:	in der Trockensubstanz:
Weizenmehl	2,22	2,50
Roggenmehl	1,73	1,92
Kleie aller Art	3,7	4,1

Zollfreie Ablassung von Retourwaaren, welche auf feste Rechnung in das Ausland verkauft und in das Eigenthum des ausländischen Empfängers übergegangen waren.

(Centralblatt der Preußischen Abgabengesetzgebung Nr. 10, S. 266.)

Durch Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 22. Juni 1870 waren die Provinzial-Steuerdirektoren ermächtigt worden, Zeugwaaren inländischen Ursprungs, sofern die Bedingungen des §. 113 des Vereinszollgesetzes zutreffen, als Retourgut auch dann außer Zollanspruch zu lassen, wenn die Waare bereits im Auslande angeschnitten ist. Inhalts einer allgemeinen Verfügung des Finanzministeriums vom 10. April 1896 ward hierbei davon ausgegangen, daß es keinen Unterschied mache, ob die Waare zum Kommissionsverkaufe in das Ausland gesandt oder ob sie auf feste Rechnung in das Ausland verkauft und in das Eigenthum des ausländischen Empfängers übergegangen war, sofern nur über die Eigenschaft der Waare als Retourwaare Zweifel nicht obwalten.

Zolltarifirung von bronzirten Eisenwaaren.

(Ebenda S. 267.)

Inhalts einer allgemeinen Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 11. April d. Js. ist in Frage gekommen, ob bronzirte Eisenwaaren gleich den vernirten ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit als feine Eisenwaaren nach Tarifnummer 6e 3α bezw. β zum Satz von 24 Mark zu behandeln oder wie die vermessingten Eisenwaaren der Nr. 6e 2β zum Satz von 10 Mark für 100 kg zu unterstellen seien, wenn sie nicht ihrer sonstigen Beschaffenheit nach als feine Eisenwaaren sich charakterisiren. Da in der Anmerkung 4 Absatz 4 zu „Kurze Waaren" auf Seite 254 des amtlichen Waarenverzeichnisses die vernirten Waaren als solche erklärt sind, welche durch einen Ueberzug von Lackfirniß das Aussehen von Waaren aus edlen Metallen erhalten haben, bronzirte Eisenwaaren aber nicht das Aussehen von edlen Metallen haben, so sind die Zollstellen angewiesen worden, bronzirte Eisenwaaren, soweit sie nicht gleichzeitig lackirt oder gefirnißt sind oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit höheren Zollsätzen unterliegen (zu vergl. amtliches Waarenverzeichniß Anmerkung 2, Absatz 4, zum Artikel „Eisenwaaren" und die Ziffern 10c, 12 und 13 desselben Artikels), der Nr. 6e 2 zuzuweisen.

Fassung der Artikel Säfte und Syrup im amtlichen Waarenverzeichnisse.

(Ebenda S. 269.)

Eine allgemeine Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 13. April d. Js. lautet: Nach der Bestimmung unter „Säfte" — Absatz 2, 1b — auf Seite 371

[1]) Hand. Arch. 1894 I. S. 961.
[2]) Ebenda 1896 Aprilheft I. S. 313.

des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif sind nicht alkoholhaltige, zum Genuß bestimmte Säfte aus Obst, Beeren und Rüben: „mit Zucker eingekocht, einschließlich derjenigen, welche unter dem Namen von Heilmitteln (syrop laroze, syrop pectorale, Brustsyrup 2c.) eingehen", nach Nr. 25p 1 des Tarifs mit 60 Mark für 100 kg zu verzollen. In dem Artikel „Syrup" auf Seite 443 a. a. O. ist vorgeschrieben, daß mit Frucht- oder Pflanzensäften bezw. chemischen Fabrikaten versetzter Syrup, sowie mit Syrup oder Zucker eingekochte oder versetzte Frucht- oder Pflanzensäfte 2c., sofern diese Gegenstände ausschließlich zur Verwendung als Heilmittel bestimmt und geeignet sind, der Nr. 25u zum Satze von 36 Mark und, sofern sie zu Genußzwecken verwendbar sind, der Nr. 25p 1 zum Satze von 60 Mark für 100 kg zuzuweisen sind. Unter den nach Nr. 25u zu verzollenden Gegenständen ist wiederum Brustsyrup aufgeführt, und es ist deshalb angenommen worden, daß zwischen den Bestimmungen ein Widerspruch bestehe. Ein solcher ist indessen nicht vorhanden. Die Absicht der bezeichneten Vorschriften geht unverkennbar dahin, die zum Genuß bestimmten, mit Zucker eingekochten Pflanzensäfte, auch wenn sie unter der (unzutreffenden) Bezeichnung als Heilmittel eingehen, der Nr. 25p 1, die ausschließlich zur Verwendung als Heilmittel bestimmten und geeigneten derartigen Pflanzensäfte hingegen der Nr. 25u zu unterstellen. Zu Genußzwecken verwendbare Syrupe sind in dem Artikel „Syrup" ebenfalls der Nr. 25p 1 zugewiesen. Die doppelte Aufführung von Brustsyrup rechtfertigt sich dadurch, daß unter dieser Bezeichnung namentlich beim Eingange aus dem Auslande ganz verschiedene Waaren vorkommen, von denen die einen ausschließlich als Heilmittel, die anderen auch als Genußmittel verwendbar sind.

2c.

Berichtigung von Druckfehlern im amtlichen Waarenverzeichnisse.

(Ebenda S. 269 und 270.)

Auf Seite 404 des amtlichen Waarenverzeichnisses im Artikel „Seide" unter Ziffer 1c, Zeile 1, ist die in Parenthese stehende Ziffer „9" in Ziffer „10" zu berichtigen.

Ferner hat im Artikel „Lacets" (S. 255) die statistische Nummer 776c (nicht b) und im 3. Absatz des Artikels „Thee" (S. 449) die statistische Nummer 223 (nicht 224) zu lauten.

Zolltarifirung von Dampfreinigungsapparaten.

(Ebenda Nr. 11, S. 286.)

In einem Schreiben an den Großherzoglich Luxemburgischen Generaldirektor der Finanzen vom 24. April d. Js. hat sich das Königlich Preußische Finanzministerium damit einverstanden erklärt, daß unter der Bezeichnung „pièces de machines en fonte ordinaire et bronze" eingehende sogenannte Dampfreinigungsapparate oder selbstthätige Kondensationswasserableiter, bestehend aus einem eisernen Mantel (Röhre), welcher ein in der Hauptsache aus Messing bestehendes Röhrensystem umschließt, gemäß der Bestimmung in lit. b der Anmerkungen zu 2 bei „Maschinen 2c." auf Seite 283 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif in der Regel dann nicht als Maschinentheile, sondern nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen sind, wenn sie beim Eingange nicht mit Sicherheit als Bestandtheile von Maschinen zu erkennen sind. Eine Ausnahme hiervon machen die in Rede stehenden Apparate, die nicht nur bei Dampfmaschinen, sondern auch bei Dampfleitungen, Dampfkösen, Reservoiren für Heizschlangen, Kochpfannen, Heizschlangen, Trockenkammern, Trockencylindern 2c. als Ableiter von Kondensationswasser Verwendung finden, auf Grund der bezeichneten Anmerkung dann, wenn sie zugleich mit Maschinen eingehen und unzweifelhaft dazu bestimmt sind, Bestandtheile derselben zu bilden.

Deutsches Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, Schweiz, Spanien, Tunis.

Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 18. April 1896.)

Das Ministerium des Auswärtigen von Schweden und Norwegen hat unterm 13. April d. Js. dem Schweizerischen Bundesrathe den Beitritt Norwegens zum internationalen Verbande zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst[1] angezeigt.

Italien.

Zollgesetz und Zollreglement.

(Gazzetta ufficiale vom 21. Februar 1896.)

Mittels Königlicher Verordnung vom 26. Januar 18.. ist auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 8. August 1895[2] ein neuer einheitlicher Text des Zollgesetzes erlassen worden, dessen Bestimmungen, soweit sie für den Verkehr mit Italien von Interesse sind, nachstehend mitgetheilt werden:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

2c. 2c.

Laden, Löschen und Ueberladen von Waaren.

Art. 4. Lade-, Lösch- und Ueberlade-Operationen dürfen innerhalb der Zollgrenze nur mit Genehmigung der Zollbehörde und in Anwesenheit von Zollbeamten vorgenommen werden.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 664, 1888 I. S. 689.
[2]) Ebenda 1896 Januarheft I. S. 70.

Alle zollamtlichen Handlungen müssen an den von der Zollverwaltung bestimmten Orten ausgeführt werden.

Vor vollständiger Erledigung der Lösch- und Ueberlade-Operationen dürfen die Schiffskapitäne keine neuen Waaren ohne besondere Genehmigung des Vorstehers des Zollamts an Bord nehmen.

Letzterer kann auch genehmigen, daß das Löschen und das Ueberladen der Waaren ohne Beisein von Zollbeamten erfolgt.

Waarendeklaration.

Art. 5. Vor Beginn der Zollabfertigung hat der Eigenthümer der Waaren oder dessen Vertreter eine Deklaration in der durch den folgenden Artikel vorgeschriebenen Form einzureichen.

Die Eigenthümer der Waaren können durch die Spediteure oder durch andere mit besonderer Vollmacht versehene Personen vertreten sein.

Die Vorschriften über die Zulassung von Spediteuren oder von Bevollmächtigten bei der Zollabfertigung werden durch Königliche Verordnung nach Anhörung des Staatsrathes erlassen.

Art. 6. Die Deklaration muß schriftlich erfolgen und von dem Aussteller unterzeichnet sein. Eine mündliche Deklaration ist bezüglich der Waaren, welche die Reisenden zu ihrem persönlichen Gebrauch mit sich führen, zulässig und kann in Fällen, wo örtliche Verhältnisse es rathsam machen, durch Verordnung des Finanzministers für zulässig erklärt werden.

Die schriftliche Deklaration hat zu enthalten:

a. den Namen und Vornamen des Empfängers der Waaren oder des Vertreters desselben,
b. den Herkunfts- und Bestimmungsort der Waaren,
c. Zahl und Art der Kolli, deren Zeichen und Ziffern,
d. die Bezeichnung der Waaren für jedes einzelne Kollo, Angabe der Beschaffenheit derselben nach den Benennungen des Zolltarifs und Angabe der Menge.

Außerdem ist der Werth zu deklariren, wenn es sich um Waaren handelt, die nach dem Werth zu verzollen sind.

Die Deklaration ist nichtig und wird nicht als diesem Gesetze entsprechend eingereicht angesehen, wenn sie Korrekturen Rasuren oder andere Abänderungen enthält, wenn nicht die Angaben über die Menge und den Werth, auf Grund deren die Grenzzölle zu berechnen sind, außer in Ziffern, auch in Buchstaben niedergeschrieben sind, und wenn irgend eine andere der in diesem Artikel verlangten Angaben fehlt.

Art. 7. Die Deklaration muß bei den Seezollämtern in der Regel innerhalb 15 Tage nach der Ankunft des Schiffes eingereicht werden. In Ausnahmsfällen ist der Zollamtsvorsteher befugt, diese Frist zu verlängern. Bei den Zollämtern an der Landgrenze muß die Deklaration zusammen mit dem Eingang der Waaren erfolgen.

Das Zollamt kann die Vorlage aller Dokumente, welche den Waaren beigefügt sein müssen, verlangen und muß dies thun, wenn bezüglich der Uebereinstimmung der Angaben der Deklaration mit dem Stande der Ladung Zweifel entstehen.

Das Zollamt kann dem Eigenthümer der Waaren oder dem Vertreter desselben gestatten, vor Ausstellung der Deklaration die Waaren entladen zu lassen und im Beisein eines Zollbeamten die Menge und Beschaffenheit derselben festzustellen.

Die Abänderung der vorgelegten Deklaration ist nur bezüglich der zollamtlichen Bestimmung der Waaren gestattet, sie muß aber vor Beginn der zollamtlichen Besichtigung erfolgen.

Zollrevision.

Art. 8. Nach Vorlage der Deklaration erfolgt die Revision der Waaren und die Eintragung in die Zollregister. Zu dem Zweck sind die Kolli in den Zollstellen im Beisein der Zollbeamten und der betheiligten Personen oder ihrer Vertreter zu öffnen.

Die Land- und Seeposten sind bezüglich der in der Fahrkarte verzeichneten Brief- und Kartenpackete von der Revision und den Zollvorschriften befreit.

Erhebung der Zölle und Gebühren.

Art. 9. Die Grenzzölle, die Lagergebühren, die Gebühren für den Zollverschluß (bollo) und alle anderen mit der Zollabfertigung verbundenen Abgaben werden gemäß den besonderen Gesetzen und Tarifen berechnet und erhoben.

Die Kosten für die Anlegung des Kollo-Verschlusses, für die Bleche und anderen Zollzeichen, sowie die Vergütung für die Zollbeamten bei Dienstleistungen außerhalb des Zollbezirks und der amtlichen Normaldienstzeit hat der Zollpflichtige nach den von dem Finanzminister festgesetzten allgemeinen Vorschriften zu tragen.

Der Zollpflichtige hat ferner die Trägerkosten nach den örtlichen Bestimmungen und Tarifen zu zahlen.

Die Abgaben und Unkosten sind unmittelbar nach Beendigung der zollamtlichen Abfertigung zu zahlen.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Grenzzölle die Ein- und Ausfuhrzölle und die Zuschläge.

Wirkungen des Fehlens der Deklaration.

Art. 10. Wird die Vorlage der Deklaration oder der anderen vorgeschriebenen Dokumente verweigert oder über die festgesetzten Fristen hinaus verzögert, so ist das Zollamt berechtigt, die Waaren löschen und in zollamtlichen oder anderen Niederlagen auf Gefahr und Kosten des Frachtführers oder Eigenthümers überwachen zu lassen.

Wenn binnen drei Monaten nach dem Tage der Ankunft die Deklaration nicht eingereicht oder, wenn letztere eingereicht, die Zollrevision aber nicht stattgefunden hat, so werden die Waaren als abandonirt und als zur Verfügung der Zollverwaltung Behufs Deckung der Zollabgaben stehend angesehen.

Nach Ablauf eines weiteren Monats schreitet das Zollamt zum Verkauf der Waaren in Gemäßheit der durch eine besondere Vorschrift getroffenen Bestimmungen.

Diese Fristen können bei leicht verderblichen oder gefährlichen oder bei Waaren, deren Aufbewahrung zu kostspielig ist, abgekürzt werden.

Art. 11. Die Oeffnung der Kolli muß, in Abwesenheit der betheiligten Personen, unter Zuziehung der Gerichtsbehörde erfolgen.

Der Verkaufserlös wird nach Abzug der Abgaben, Strafen und Unkosten den Eigenthümern zugestellt oder aber in der Depositenkasse (Cassa dei depositi e prestiti) hinterlegt.

Hat die Zollrevision nach Einreichung der Deklaration stattgefunden, die Zollbehörde aber den liquidirten Betrag von dem Zahlungspflichtigen nicht erlangen können, so werden die Waaren zur Verfügung der Zollverwaltung zurückbehalten.

Die Waaren dürfen nicht zu einem geringeren Preise als dem Betrage der Grenzabgaben verkauft werden, ausgenommen den Fall, daß der Erwerber sich zur sofortigen Wiederausfuhr derselben unter Beachtung der von der Zollverwaltung festgesetzten Bedingungen verpflichtet.

Solange der Verkauf noch nicht stattgefunden hat, können die Eigenthümer oder diejenigen, für welche die Waaren bestimmt waren, dieselben nach vorheriger Zahlung der Zölle, der Zuschläge, der Strafen und Unkosten übernehmen.

Handelt es sich um Waaren, welche noch nicht deklarirt und zur Einfuhr zollamtlich revidirt sind, so sind die Zölle nur zu entrichten, wenn die Waaren in den Verbrauch im Inlande übergehen.

Bleche, Plomben und andere Zollzeichen.

Art. 12. Kolli mit ausländischen Waaren, welche von einer Zollstelle zur anderen befördert werden, sind, vorbehaltlich der in Art. 36 und 61 bezeichneten Ausnahmen, zur Kennzeichnung mit Zollplomben oder anderen Zollzeichen zuversehen.

Ein besonderes Zollzeichen (Blech oder Plombe) erhalten ausländische Gewebe, vorbehaltlich der in Art. 34 bezeichneten Ausnahmen.

Der Finanminister kann die Anbringung besonderer Zollzeichen für inländische Gewebe und eines speziellen Zeichens für Gewebe, welche zur Beförderung mittels Küstenfrachtfahrt bestimmt sind, gestatten.

Der Finanzminister hat die Form und Beschaffenheit der Bleche, Plomben und der anderen Zollzeichen und die für die Anlegung derselben von den Waarenführern zu entrichtende Gebühr festzusetzen.

Sicherung der Zölle, Strafen und Kosten.

Art. 13. Die in das Zollamt unter irgend einer Zweckbestimmung eingebrachten Waaren haften, wenn sie nicht etwa der Einziehung unterliegen, der Zollverwaltung für die Zahlung der Zölle, Strafen und Unkosten jeder Art, bei deren Einziehung das Zollamt ein Vorrecht vor jedem anderen Gläubiger hat.

Die Transportmittel haften, sofern sie nicht der Einziehung unterliegen, im Voraus vor jedem anderen Gläubiger für die Zahlung der Strafen und der Gerichtskosten, welche die Eigenthümer derselben als Kontravenienten oder als im Sinne des Gesetzes verantwortliche Personen zu entrichten haben.

Zollquittung.

Art. 14. Als Ausweis über die Erfüllung der Zollformalitäten wird dem Eigenthümer der Waare eine Bescheinigung ertheilt, in welcher die Entrichtung der Grenzzölle oder die Bestellung einer Sicherheit für den Transport nach einem anderen Zollamt, oder die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung zum freien Verkehr oder für die Ausfuhr der Waaren bezeugt wird.

Die Bescheinigung des Zollamts ist das alleinige Dokument, welches die Zahlung der Grenzzölle beweist; sie gilt nicht länger als ein Jahr vom Datum ihrer Ausstellung. Eine Ausnahme wird bei den Geweben, welche bei der Zollrevision mit Blechen versehen sind, gemacht; bei diesen ist der Nachweis der Entrichtung der Grenzzölle lediglich das vom Zollamt angelegte Zollzeichen.

Nachforderung und Verjährung.

Art. 15. Zollabgaben, welche ganz oder theilweise nicht zur Hebung gelangt sind, werden mittels Zahlungsaufforderung (ingiunazione) eingefordert. Gegen diesen Akt kann innerhalb einer Nothfrist von 15 Tagen, vom Tage der erfolgten Zustellung an gerechnet, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist nur gültig, wenn der eingeforderte Betrag zuvor eingezahlt ist.

Der Anspruch auf Zahlung der Abgaben erlischt nach Ablauf von zwei Jahren von dem Tage ab, an welchem die Zahlung hätte erfolgen sollen.

Die Zollverwaltung behält jedoch noch für ein Jahr das Recht auf Ersatz des erlittenen Schadens gegen den Beamten, welchem die Schuld für die unterbliebene oder nicht vollständige Zollerhebung beizumessen ist, wenn innerhalb der gedachten Frist von zwei Jahren die Zwangsvollstreckung gegen den Steuerpflichtigen erfolglos geblieben ist, oder wenn der Beamte, welcher gegen den Steuerpflichtigen hätte einschreiten sollen, den Anspruch hat verjähren lassen.

Diese besonderen Bestimmungen finden auf Defraudationsfälle keine Anwendung.

Die Verjährung des Civilanspruchs wird unterbrochen, wenn das Strafverfahren eingeleitet ist. In diesem Falle läuft die Frist für die Civilklage vom Datum des endgültigen Urtheils des gerichtlichen Strafverfahrens ab.

Rückerstattungen.

Art. 16. Der Zollpflichtige hat Anspruch auf Rückerstattung der durch Rechenfehler oder durch Anwendung unrichtiger Zollsätze bei der Zollrevision zu viel erhobenen Beträge, sofern er innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Tage der Zahlung Anspruch erhebt und dem Antrage die Original-Zollquittung beifügt. Nach Ablauf von zwei Jahren ist der Anspruch endgültig erloschen.

Deckt die Revision der Zollpapiere Rechen- oder Tarifirungsfehler zum Schaden des Zollpflichtigen auf, so erfolgt die Rückerstattung ohne Antrag der Betheiligten.

Reklamationen bezüglich der Beschaffenheit oder des Gewichtes von Waaren, welche bereits aus dem Zollamt weggeführt sind, wird keine Folge gegeben.

Wirkungen der Einfuhr und der Ausfuhr.

Art. 17. Verzollte ausländische Waaren werden den einheimischen gleichgestellt.

Ausgeführte einheimische Waaren werden als ausländische betrachtet, ausgenommen die Fälle der Küstenfrachtfahrt, des Rundverkehrs und der Ausfuhr auf Zeit.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Titel II.

Waareneingang und Schiffsmanifest.

Eingang auf dem Seewege. Ladungsmanifest.

Art. 24. Die Kapitäne von Schiffen, welche sich innerhalb 10 km vom Ufer befinden, müssen vorbehaltlich der in Art. 32 bezeichneten Ausnahme mit einem Ladungsmanifest versehen sein.

Die Zollbeamten können sich innerhalb dieser Entfernung an Bord der Schiffe, deren Tragfähigkeit nicht über 100 Tonnen beträgt, begeben und die Vorlage des Manifestes und der anderen Ladungspapiere verlangen.

Fehlt das Manifest bei einem nach einem inländischen Hafen bestimmten Fahrzeuge oder liegen Anzeichen für eine Zuwiderhandlung vor, so ist das Fahrzeug nach dem nächsten Zollamt zu leiten und die Vorschrift des letzten Absatzes des vorhergehenden Artikels zur Ausführung zu bringen.

Bei Schiffen von höherer Tragfähigkeit beschränkt sich die Aufsicht auf die Beobachtung der Bewegungen derselben längs des Gestades, und wenn die Löschung oder Ueberladung von Waaren versucht wird, so können die Schiffspapiere verlangt werden; die Fahrzeuge werden nach dem nächsten Zollamt Behufs Aufnahme des Protokolls über die Zuwiderhandlung geleitet.

Art. 25. Das Ladungsmanifest, welches die Kapitäne der aus dem Auslande kommenden Fahrzeuge gemäß dem vorhergehenden Artikel den Finanzbeamten vorzulegen haben, muß von der Zoll- oder Hafenbehörde des Ortes, in welchem das Abgangsmanifest ertheilt ist, für das jedesmalige Auslaufen ausgestellt sein.

Die Staatsregierung kann, wenn ausnahmsweise Umstände dies verlangen, mittels Königlicher Verordnung vorschreiben, daß die aus Plätzen, an welchen Abgangsmanifeste nicht ausgestellt werden, ankommenden Schiffskapitäne mit einem von der Italienischen Konsularbehörde beglaubigten Manifest versehen sind.

Verbot des Landens an Stellen ohne Zollamt.

Art. 26. Den Fahrzeugen jeder Größe, welche Waare an Bord führen, ist verboten, die Ufer zu berühren, Anker zu werfen und an solchen Plätzen anzulegen, an welchen sich kein Zollamt befindet.

Die Fahrzeuge müssen an den dafür bestimmten Plätzen vor Anker gehen.

Einreichung des Ladungsmanifestes.

Art. 27. Der Kapitän eines Schiffes hat an jedem Hafen oder an jeder Rhede, ohne Rücksicht auf die Ursache des Einlaufens oder die Dauer des Aufenthaltes, der Zollstelle das Ladungsmanifest einzureichen. Kommt das Fahrzeug aus einem Hafen des Inlandes, so ist das Ladungsmanifest durch das in Art. 32 vorgeschriebene Abgangsmanifest zu ergänzen.

Das Zollamt kann von dem Kapitän alle übrigen Schiffspapiere verlangen und hat dies zu thun, wenn Zweifel bezüglich der Angaben des Manifestes und des Standes der Ladung entstehen.

Inhalt des Ladungsmanifestes.

Art. 28. Das Ladungsmanifest muß den Namen und die Tragfähigkeit des Schiffes, die Herkunft, die während der Reise angelaufenen Häfen, die Zahl der Schiffsmannschaft, die summarische Angabe der verschiedenen Arten der Ladung, die Zahl und Beschaffenheit der Kolli, deren Zeichen und Nummern und die Angaben über die Begleitpapiere derselben enthalten. Die Zahlen der Kolli müssen in Buchstaben wiederholt sein.

Die Eintragung des Gepäcks der Reisenden in das Manifest ist nicht erforderlich, wofern es äußerlich nicht die Form von Handelskolli hat.

Das Manifest ist in zwei Abtheilungen zu trennen, von denen die eine die ausländischen, die andere die einheimischen Waaren angiebt. In beiden Abtheilungen sind die nach verschiedenen Orten bestimmten Waaren getrennt aufzuführen.

Das Manifest muß mit Tinte ohne Korrekturen, Ausstreichungen oder Abänderungen geschrieben und vom Kapitän unterzeichnet sein.

Fehlt eins von den genannten Erfordernissen, so wird das Manifest zurückgegeben und als nicht eingereicht angesehen.

Frist zur Einreichung des Ladungsmanifestes.

Art. 29. Wird das Schiff sogleich zum freien Verkehr zugelassen, so ist das Manifest innerhalb 24 Stunden nach der Landung vorzulegen.

Erfolgt das Einlaufen während der Nacht, so beginnt der Lauf der Frist mit Sonnenaufgang.

Wenn das Schiff gemäß den geltenden Sanitätsvorschriften unter Beobachtung gestellt wird, so hat der Kapitän den Zoll- und Sanitätsbeamten eine mündliche Deklaration abzugeben; dieselben nehmen ein Protokoll über die Ansage auf.

Wird das Schiff der Quarantäne unterworfen, so ist das Manifest dem Zollamt binnen 24 Stunden nach der Ankunft durch Vermittelung der Sanitätsbehörde einzureichen.

Wirkungen des Fehlens des Manifestes.

Art. 30. Wird die Vorlage des Manifestes verweigert oder über die festgesetzte Frist hinaus verzögert, so hat das Zollamt das Recht, die Waaren löschen und in zollamtlichen

oder anderen Niederlagen auf Gefahr und Kosten des Kapitäns aufbewahren zu lassen.

Löschung und Vorführung der Waaren.

Art. 31. Behufs Löschung und Vorführung der Waaren bei dem Zollamt muß diesem eine Abschrift des Manifestes oder die Deklaration des Handeltreibenden oder seines Vertreters übergeben werden.

Die nach anderen Plätzen bestimmten Waaren können an Bord des Schiffes verbleiben; das Zollamt ist berechtigt, das Schiff unter Aufsicht zu stellen und andere für nothwendig erachtete Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Für dieselben wird ein Passirschein (lasciapassare) als sogen. Ausweis für das Auslaufen aus dem Hafen ausgestellt.

Der Kapitän muß jederzeit auf Verlangen Rechenschaft über die im Manifest bezeichneten Waaren geben.

Werden Waaren einem Zollamt vorgelegt, welches zur Abfertigung derselben nicht ermächtigt ist, so werden sie, mit einem Passirschein versehen, zurückgewiesen, sofern das Fahrzeug mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit hat; im anderen Falle werden sie mit Begleitschein (bolletta di cauzione) nach dem nächst gelegenen, zur Abfertigung ermächtigten Zollamt versehen.

Manifest und Erlaubniß zum Auslaufen.

Art. 32. Die Kapitäne haben vor der Abfahrt dem Zollamt das Abgangsmanifest der geladenen oder an Bord verbliebenen Waaren mit Angabe der Zollpapiere und der die Ladung betreffenden Dokumente zur Beglaubigung vorzulegen.

Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Kapitäne befreit, welche mit Fahrzeugen von nicht über 20 Tonnen Tragfähigkeit Küstenfrachtfahrt treiben und nur einheimische, einem Ausfuhrzoll nicht unterliegende oder einen Gesammtwerth von 25 Lire nicht übersteigende Waaren führen. Dieselben erhalten Passirscheine.

Die Zollverwaltung kann aber in besonderen Fällen die Kapitäne von der Verpflichtung zur Lösung des Passirscheines entbinden.

Die Entfernung aus dem Hafen oder der Rhede ohne schriftliche Genehmigung des Zollamts und der Hafenbehörde ist verboten; die letztere ertheilt dieselbe nur, wenn die Zahlung der Zoll- und Hafenabgaben nachgewiesen wird.

Unter der Bezeichnung Kapitäne sind alle Führer von Schiffen und Barken zu verstehen.

Titel III.

Einfuhr.

2c. 2c. 2c.

Zollamtliche Markirung ausländischer Gewebe.

Art. 34. Ausländische Gewebe werden bei der Verzollung mit einem Zollzeichen (Blech oder Plombe) nach näherer Bestimmung des Finanzministers versehen.

Hiervon sind ausgenommen:

a. Rohe glatte Gewebe aus Flachs und Hanf, 10 oder weniger Einzelfäden in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge, und Fußdecken.

b. Gewebe, welche Privatpersonen für den eigenen Bedarf mit sich einführen, wenn die Grenzabgaben 10 Lire nicht übesteigen.

c. Strumpfwirkerwaaren, kleine Gegenstände und fertige Kleidungsstücke.

Mittels Königlicher Verordnung können dieser Bestimmung andere Gewebe unterworfen oder davon befreit werden, besonders im Falle der Abänderung des Tarifs.

Die Eigenthümer sind befugt, auch alle anderen ausländischen Gewebe, bei denen dies nicht obligatorisch ist, mit dem Zollzeichen versehen zu lassen.

2c. 2c. 2c.

Titel IV.

Versendung der Waaren von einem Zollamt zum anderen; Durchfuhr.

Begleitschein zur Beförderung der Waaren von einem Zollamte zum anderen.

Art. 36. Bei ausländischen Waaren, welche von einem Zollamte nach einem anderen Behufs weiterer zollamtlicher Behandlung auf dem Landwege befördert werden, ist die in Art. 6 vorgeschriebene schriftliche Deklaration unter Bezeichnung des Bestimmungszollamts abzugeben und Sicherheit für die Gestellung der Waare innerhalb der bestimmten Frist zu leisten durch Hinterlegung oder Garantirung der Zollabgaben und des Höchstbetrages der für Nichtgestellung der Waaren festgesetzten Strafen.

Das Zollamt legt nach stattgehabter Zollrevision das Zollzeichen in folgenden Fällen Behufs Kennzeichnung an die Kolli:

1) wenn die Zölle auf die Waaren mehr als 20 Lire für 100 kg betragen und es sich nicht um Waaren von großem Umfange oder um leicht zu beschreibende Waaren handelt;
2) wenn bei den Waaren die Gefahr einer Vertauschung mit anderen ähnlichen Waaren einheimischen Ursprungs vorliegt.

Das Zollamt stellt nach Anlegung der Zollzeichen einen Begleitschein aus, in welchem außer der Angabe der Zollquittung die Frist bezeichnet ist, innerhalb deren die Waaren an das Bestimmungszollamt gelangt sein müssen, sowie die Frist, binnen welcher der Nachweis der Ankunft an das Abgangszollamt gelangen muß.

Die Urschrift des gedachten Begleitscheins muß von dem Aussteller der Waarendeklaration und, wenn Bürgschaft übernommen ist, von dem Bürgen unterschrieben sein.

Den Transporten ausländischer Waaren von einem Zollamte zum anderen auf dem Seewege muß, wenn die Tragfähigkeit des Fahrzeuges über 30 Tonnen beträgt, ein Passirschein, in allen anderen Fällen ein Begleitschein beigefügt sein.

Beförderung von Waaren ohne Zollrevision.

Art. 37. Das Zollamt kann den Begleitschein ohne vorherige Revision der Waaren ausstellen, wenn die Kolli mit der Maschine derartig hergestellt sind, daß Veränderungen an denselben nicht zu befürchten, und wenn dieselben mit den in Art. 12 angegebenen Zollzeichen bezeichnet sind, oder aber wenn die Waaren auf Kosten der Betheiligten und nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Finanzministers mit doppelter Umhüllung und doppelten Plomben versehen werden.

Die Sicherheit für die Beförderung von Waaren unter Befreiung von der Zollrevision beträgt 20 Lire für je 1 kg Bruttogewicht für Zölle und ebenso viel für Strafen.

Der Antrag auf Befreiung von der Zollrevision muß in der Deklaration unter Angabe des Bruttogewichts, der Zeichen und Zahlen der Kolli, sowie des Inhalts derselben gemäß den handelsmäßigen Benennungen des Zolltarifs gestellt sein.

Die mit der Eisenbahn beförderten Waaren können die gedachte Vergünstigung genießen, auch wenn sie sich nicht in mit der Maschine hergestellten Kolli befinden oder mit doppelter Umhüllung oder mit doppelten Plomben versichert sind, sie müssen jedoch in Waggons oder Behältern transportirt werden, welche von der Finanzverwaltung dafür zugelassen und unter Verschluß der Zollverwaltung genommen sind.

Der Eisenbahnunternehmer ist für die richtige Beförderung verantwortlich.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Erledigung der Begleitscheine.

Art. 39. Nach Eintreffen der Waaren am Bestimmungszollamt hat der Eigenthümer oder sein Vertreter innerhalb 15 Tage eine Deklaration über ihre zollamtliche Behandlung abzugeben.

Ergiebt sich bei der Revision keine Unregelmäßigkeit, so ertheilt das Zollamt eine Erledigungsbescheinigung, welche von der mit dem Begleitschein übernommenen Verpflichtung befreit.

Ergeben sich bei der Revision der Waaren Abweichungen gegen die Angaben des Begleitscheins oder gehen die Kolli mit Veränderungen ein, so ist die Ausstellung der Erledigungsbescheinigung auszusetzen oder auf diejenigen Kolli zu beschränken, bei denen Unregelmäßigkeiten nicht vorgefunden sind, bezüglich der übrigen aber ein Protokoll aufzunehmen.

Die Erledigungsbescheinigung kann auch schon vor der Revision ausgestellt werden, wenn die unter Befreiung von der Zollbesichtigung beförderten Kolli für unversehrt anerkannt werden und keinerlei Verdacht einer Zuwiderhandlung vorliegt.

In der Regel können die ohne Zollbesichtigung angelangten Waaren ohne vorherige Revision nicht zurückspedirt werden. Ausnahmen finden aber bezüglich des Gepäcks von Reisenden, bezüglich der Waarentransporte mittels der Eisenbahn und bezüglich anderer besonderer Fälle statt, in welchen die Ausführung der Revision Schwierigkeiten bietet.

Die Vorlage der Erledigungsbescheinigung bei dem Abgangszollamt giebt Anspruch auf Rückgabe der gestellten Sicherheit oder eines Theiles derselben.

Beim Ausbleiben dieser Bescheinigung veranlaßt das Abgangszollamt ein Protokoll über die Zuwiderhandlung.

Die Rückerstattung der bei dem Abgangszollamt hinterlegten Beträge kann bei dem Zollamt, bei welchem die Waaren eingetroffen sind, erfolgen.

Letzteres wird in solchen Fällen als Grenzzollamt betrachtet.

Wird die Ausstellung der Deklaration verweigert oder über die festgesetzten Fristen hinaus verzögert, so wird gemäß Art. 10 und 11 verfahren.

Waarendurchfuhr.

Art. 40. Die für den Transport ausländischer, zollpflichtiger Waaren von einem Zollamte zum anderen festgesetzten Vorschriften gelten auch für die durch das Staatsgebiet transitirenden Waaren. Die Beförderung von Waaren mit der Bestimmung von einem Zollamt zum anderen kann in Durchfuhr abgeändert und die Durchfuhr-Spedition in irgend eine andere zollamtliche Bestimmung umgeändert werden. In solchen Fällen sind die Vorschriften gemäß der anderweiten Bestimmung der Waaren zu beachten.

Ertheilung der Erledigungsbescheinigung.

Art. 41. Ist die Identität der zur Durchfuhr bestimmten Waaren und ihr Ausgang über die Zollgrenze festgestellt, so wird die Bescheinigung über die Erledigung des Begleitscheines ertheilt.

Durchfuhrgüter dürfen auf dem Seewege nur in Fahrzeugen von über 30 Tonnen Tragfähigkeit zur Ausfuhr gelangen.

Diese Vorschrift findet auch auf Waaren, welche aus Freilagern kommen, Anwendung.

Titel V.

Niederlagen und Wiederausfuhr.

Kapitel I. Zollniederlagen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Schwundvergütung.

Art. 51. Für Waaren, welche beim Lagern Schwund erleiben und in verpachteten oder Privatlagern eingelagert sind, wird bei Berechnung der Zölle eine entsprechende jährliche Vergütung für natürlichen Schwund gewährt. Die Waaren, für welche Schwundvergütung gewährt wird, und die Höhe desselben wird durch die Vorschrift zur Ausführung dieses Gesetzes bestimmt.

Für Zeiträume unter einem Jahre wird der Schwund monatweise für jeden vollen Monat berechnet.

Die Vergütung wird nur gewährt, wenn der Ausfall wirklich vorhanden ist.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Titel VI.

Ausfuhr.

Deklaration und Zollschein.

Art. 59. Die Deklaration der zur Ausfuhr bestimmten Waaren kann mündlich bei der Grenzzollstelle erfolgen.

Bezüglich derjenigen Waaren, für welche die Rückvergütung der für die Rohstoffe bei der Einfuhr gezahlten Zölle zulässig ist, hat die Deklaration schriftlich zu erfolgen.

Unterliegen die Waaren einem Ausfuhrzoll, so stellt das Zollamt nach stattgehabter Revision und Zahlung der Abgaben eine Zollquittung aus, welche außer dem Namen des Einzahlers die Menge, Beschaffenheit und den Werth der Waaren, den einzuhaltenden Weg und die Frist angiebt, binnen welcher die Waaren die Zolllinie passiren müssen. Mit Ablauf dieser Frist verliert der Schein seine Gültigkeit, ausgenommen in den Fällen, wo wegen Seegefahr die Waare nicht vollständig hat verladen werden können.

Die gezahlten Zölle werden nicht zurückvergütet, auch wenn die Ausfuhr der Waaren nicht stattgefunden hat.

Bei nicht zollpflichtigen Waaren wird nur die Waarengattung festgestellt und ein Schein ausgestellt, in welchem Menge und Werth gemäß der Deklaration angegeben werden.

Titel VII.

Küstenfrachtfahrt und Rundverkehr.

Transport einheimischer Waaren.

Art. 60. Einheimische Waaren, welche von einem Grenzplatze zur Wiedereinführung über die Zolllinie auf dem Seewege, auf gemeinsamen Flüssen und Binnenseen befördert werden, behalten die Eigenschaft einheimischer Waaren, sofern sie ausländisches Gebiet nicht berührt haben. Läuft ein Küstenfrachtschiff in Folge höherer Gewalt einen ausländischen Hafen an, so verliert die Waare deswegen nicht die Eigenschaft einer einheimischen Waare.

Der Finanzminister kann gestatten, daß Waaren ausländisches Gebiet berühren oder überschreiten dürfen, ohne deswegen als ausländische Waaren angesehen zu werden.

Zollverschluß für Kolli.

Art. 61. Der Finanzminister bestimmt, welche Waaren unter Kollozollverschluß zu legen sind. Bei ausländischen Geweben, für welche die Anlegung von Zollzeichen obligatorisch ist, beschränkt sich die Zollkontrole auf diese Zollzeichen.

Andere ausländische Gewebe und diejenigen einheimischen Gewebe, welche einer fakultativen Zollkontrole nicht unterliegen, werden entweder mit einem besonderen Zollzeichen versehen, oder in mit der Maschine hergestellte Kolli dergestalt verpackt, daß Veränderungen nicht zu befürchten sind, oder mit doppelter Umhüllung und mit Zollplomben gesichert, wie dies bei ausländischen Waaren, die unter Befreiung von der Zollrevision transportirt werden, geschieht.

Ausstellung des Begleitscheins und des Passirscheins.

Art. 62. Für den Ausgang einheimischer im Rundverkehr oder in der Küstenfrachtfahrt transportirter Waaren wird ein Passirschein ertheilt, in welchem die Beschaffenheit, Menge, die Nummern, Zeichen der Kolli und die Grenzzollämter, über welche sie ausgehen und wiedereingehen sollen, sowie die festgesetzte Frist angegeben sind. Unterliegen diese Waaren einem Ausfuhrzoll und übersteigt der Gesammtbetrag 25 Lire, so muß dagegen zur Sicherstellung des entfallenden Zollbetrages ein Begleitschein beigefügt werden.

Für Waaren, welche in der Küstenfahrt ausgehen, wird, sofern die gleichartigen ausländischen Waaren keinem Einfuhrzoll unterliegen, ein Passirschein ertheilt, und es sind nur die für die Ausfuhr vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Die Zollbeamten bescheinigen auf dem Begleitschein oder auf dem Passirschein die Verladung und den Ausgang der Waaren über die Zolllinie.

Rückkehr der Waaren in die Zolllinie.

Art. 63. Kehrt das Fahrzeug in die Zolllinie zurück, so muß das Abgangsmanifest oder der nach Art. 32 vorgeschriebene Passirschein vorgelegt werden.

Die Waaren werden revidirt und mit den Angaben des Begleitscheins oder der Passirscheine, welche den einzelnen Waarenposten beigefügt sein müssen, verglichen.

Wird die Identität derselben, wenngleich sie mit doppelter Verpackung versehen sind, nicht anerkannt oder ist die im Begleitschein oder im Passirschein angegebene Frist zur Wiedereinfuhr um drei Monate überschritten, so werden die Waaren als ausländische betrachtet.

Die gleiche Prüfung findet bei den über die Landgrenze wiedereintretenden Waaren statt; dieselben sind mit dem betreffenden Zollschein zu vergleichen und werden als ausländische Waaren angesehen, wenn ihre Identität nicht anerkannt wird oder die Frist des Zollscheines um einen Monat überschritten ist.

Küstenfahrt mit den Dampfern der vom Staate unterstützten Schifffahrtsgesellschaften.

Art. 64. Beim Transport einheimischer Waaren von einem Hafen des Landes nach einem anderen in geeigneten und nach den Vorschriften der Zollverwaltung verschlossenen Schiffsräumen der Dampfer der subventionirten Schifffahrtsgesellschaften findet lediglich eine äußere Vergleichung der Kolli mit den Ladelisten statt, in welchen die Waaren auf Grund der betreffenden Ladepolizen verzeichnet sind.

Gepäck und Gebrauchsgegenstände.

Art. 65. Die Beförderung des Gepäcks, des Handwerkzeuges und der Gebrauchsgegenstände der Reisenden und derjenigen, welche ihren Wohnort innerhalb des Staatsgebiets wechseln, unterliegt keiner Förmlichkeit, wenn ausländisches Gebiet nicht berührt wird.

2c. 2c. 2c.

Titel IX.

Uebertretungen und Schmuggel.

Kap. 1. Uebertretungen.

Strafen für Uebertretungen.

Art. 79. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird bestraft

a. mit Geldstrafe nach Verhältniß der auf der Waare ruhenden Zollabgaben, und zwar in Höhe von einem Zehntel bis zum fünffachen Betrage 2c.,

b. mit Geldstrafe im Betrage von 2 bis 500 Lire 2c. 2c.,

c. mit Verlust jeder auf Grund dieses Gesetzes gewährten Berechtigung.

Die Auferlegung dieser Strafen entbindet nicht von der Zahlung der auf Grund des Gesetzes zu entrichtenden Abgaben und Zölle.

Strafen für Fehler im Manifest.

Art. 80. Ergeben sich bei den Waaren Abweichungen gegen das Ladungsmanifest, so zahlt der Kapitän eine Strafe vom einfachen bis zum vierfachen Betrage der Zollabgabe für jedes nicht vermerkte Kollo. Haben die Kolli die nämlichen Marken und Zahlen wie die anderen im Manifest verzeichneten Kolli, so werden diejenigen als nicht eingetragen betrachtet, welche höheren Zöllen unterliegen.

Für jedes im Manifest verzeichnete, aber nicht vorgefundene Kollo ist eine Strafe von 50 bis 300 Lire zu zahlen.

Bei Sturzgütern tritt für Abweichungen gegen das Manifest eine Geldstrafe von 30 bis 300 Lire ein. Nicht strafbar sind Mehrbeträge bis zu 10 vom Hundert und Fehlmengen bis zu 5 Prozent.

Strafen für Abweichungen gegen die Deklaration.

Art. 81. Die ungenaue Deklaration der Menge und Beschaffenheit der zur Einfuhr, zur Verbringung auf Zollniederlage oder zum Transport nach einem anderen Zollamt mittelst Begleitscheins bestimmten Waaren zieht eine Geldstrafe von 2 bis 50 Lire nach sich.

Von der Anwendung dieser Strafe wird abgesehen, wenn die Differenz in Bezug auf die Menge 5 pCt. für jede Art der deklarirten Waaren nicht übersteigt. In gleicher Weise wird von der Auferlegung der Strafe bei Abweichungen bezüglich der Beschaffenheit abgesehen, wenn die deklarirten und die vorgefundenen Waaren im Tarif unter verschiedenen Unterpositionen der nämlichen Nummer aufgeführt sind und der Betrag der nach der Deklaration zu entrichtenden Zölle dem wirklich zur Berechnung gelangten Zollbetrage gleichkommt oder denselben um weniger als ein Drittel überschreitet.

Ergiebt sich, daß der Gesammtbetrag der auf Grund der Zollrevision festgestellten Zölle den auf Grund der Deklaration berechneten Zollbetrag übersteigt, und beträgt die Differenz mehr als 5 pCt., so tritt neben der genannten Strafe noch eine weitere Geldstrafe von einem Zehntel bis zum vollen Betrage der Zolldifferenz ein.

2c. 2c. 2c.

Strafen für Disziplinarübertretungen.

Art. 87. Einer Geldstrafe von 200 bis 500 Lire unterliegen Schiffskapitäne,

a. welche die Vorlage des Manifestes und der Ladungspapiere verweigern oder solche nicht besitzen, wofern im letzteren Falle nicht die Strafe für Kontrebande eintritt,

b. welche den Zollbeamten das Betreten des Schiffes verweigern,

c. welche ohne Genehmigung der Zollbehörde abzufahren versuchen.

Derselben Strafe unterliegen diejenigen, welche in der Zollaufsichtszone ohne Genehmigung Niederlagen errichten oder die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen.

Art. 88. Die Kapitäne trifft eine Geldstrafe von 20 bis 100 Lire

a. für das Fehlen des das Manifest vertretenden Passirscheines,

b. wenn die Schiffe nicht an den bestimmten Stellen vor Anker gehen,

c. für das Löschen, Laden und Ueberladen von Waaren ohne Erlaubniß der Zollbehörde und ohne Beisein von Zollbeamten,

d. für die verspätete Vorlage des Manifestes,

e. für die Unterlassung der Vorlage des Passirscheins oder des Begleitscheins, welcher den Waaren bei dem Rundverkehr und der Küstenfrachtfahrt oder beim Transport von einem Zollamt zum anderen auf dem Seewege beigefügt sein muß,

f. für die Einladung von Waaren vor vollständiger Löschung der Ladung, ohne Einholung der Genehmigung.

Dieselbe Strafe trifft die Eigenthümer oder Empfänger von Waaren, welche die schriftliche oder mündliche Deklaration nicht innerhalb der festgesetzten Fristen erstatten.

Art. 89. Eine Strafe von 5 bis 20 Lire ist zu entrichten

a. für zollfreie Waaren, welche außerhalb der erlaubten Wege oder während der Nacht aus- oder eingeführt werden,

b. für Waaren, welche nach einem anderen Zollamt oder als Durchfuhrgut transportirt werden und an dem Bestimmungszollamt erst nach Ablauf der im Begleitschein vermerkten Frist eintreffen, sofern die Verspätung nicht als gerechtfertigt nachgewiesen wird,

c. für jedes revidirte, transito beförderte oder nach einem anderen Zollamt bestimmte Kollo, wenn dasselbe äußerlich Veränderungen zeigt.

2c. 2c. 2c.

Kapitel II.

Schmuggel.

Fälle des Schmuggels.

Art. 94. Als Schmuggelwaaren werden ausländische Waaren angesehen,

a. welche während der Nacht in Häfen oder Rheden verladen oder auf dem Landwege eingeführt werden, auf unerlaubten Straßen eingehen, vom Wege abgewichen sind oder vor dem Eintreffen beim ersten Zollamt gelöscht werden,
b. welche auf gemeinsamen Binnenseen und Flüssen in Barken, die am Lande kreuzen oder mit demselben in Verbindung stehen, oder in Fahrzeugen vorgefunden werden, welche das Ufer streifen, vor Anker gehen oder landen, wo kein Zollamt sich befindet, oder in Fahrzeugen, von welchen aus die Löschung oder Ueberladung von Waaren an nicht genehmigten Stellen erfolgt, oder in Schiffsbarken von nicht über 100 Tonnen Tragfähigkeit, welche nach einem einheimischen Hafen bestimmt sind, aber ein Manifest nicht haben,
c. welche bei Personen, in Gepäckstücken, in Barken, Wagen, in Kolli oder in Geräthschaften oder mit anderen Waaren dergestalt verborgen vorgefunden werden, daß die Absicht der Zollhinterziehung anzunehmen ist.
d. 2c. 2c. 2c.
e. welche aus dem Zollamt vor der Anlegung des Revisionszeichens entfernt werden,
f. 2c. 2c. 2c.
g. welche ohne Begleitschein in Fahrzeugen von nicht über 30 Tonnen auf dem Seewege wieder ausgeführt oder in der Küstenfrachtfahrt befördert werden,
h. welche dem Zollamt an Stelle einheimischer, im Rundverkehr oder in der Küstenfahrt transportirter Waaren vorgelegt werden,
i. welche nach dem Auslande oder nach einem anderen Hafen des Landes bestimmt sind, zur Zeit der Abfahrt sich aber nicht an Bord des Schiffes befinden.

Art. 95. Von den in Pachtniederlagen oder in Privatlagern vorgefundenen Waaren, welche nicht deklarirt oder in den Registern vermerkt sind, wird angenommen, daß sie eingeschmuggelt sind.

Art. 96. Als Schmuggelwaaren werden auch diejenigen einheimischen, einem Ausfuhrzoll unterliegenden Waaren angesehen, welche ohne Vorführung beim Zollamt zur Ausfuhr gelangen.

Strafen für den Schmuggel.

Art. 97. Die Einschmuggelung von Waaren wird mit Geldstrafe vom doppelten bis zum zehnfachen Betrage des zu entrichtenden Zolles bestraft.

2c. 2c. 2c.

Civilhaftbarkeit der Unternehmer, Kapitäne, Kondukteure, Eigenthümer oder Leiter von Etablissements.

Art. 107. Für Schmuggelfälle, welche auf Eisenbahnstationen, Dampfbooten, öffentlichen Fuhrwerken, in Gasthäusern, Schänken, Kaffeehäusern oder an anderen öffentlichen Orten vorkommen, sind die Unternehmer, die Kapitäne, die Führer, die Eigenthümer oder Leiter der Etablissements civilrechtlich haftbar und verpflichtet, die Geldstrafen zu zahlen, welche ihren Untergebenen oder Gehülfen auferlegt, von letzteren aber nicht einziehbar sind.

Einziehung der Waaren.

Art. 108. Alle Waaren, deren Einschmuggelung versucht oder wirklich ausgeführt worden ist, werden konfiszirt.

Außerdem werden die Thiere, Wagen, Fahrzeuge, Schiffsbarken und jedes andere zur Beförderung der Schmuggelwaare verwendete Transportmittel konfiszirt.

Der Werth der konfiszirten Gegenstände wird gemäß den Bestimmungen über die Vertheilung der Geldstrafen getheilt.

2c. 2c. 2c.

Titel X.

Bestimmungen über die Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit.

Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit.

Art. 123. Die Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit wird durch Königliche Verordnungen nach Anhörung des Ober-Gewerbe- und Handelsraths geregelt. Die Verordnungen sind dem Parlament Behufs Umwandelung in Gesetze vorzulegen.

Art. 124. Zur Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit werden zugelassen Thiere zur Weide, zur Arbeit, zum Ueberwintern, zur Vorführung auf Märkten und Messen, ferner Getreide zum Mahlen, einschl. der Fahrzeuge und Geräthe unter der Bedingung, daß dieselben zu dem Hauptzweck, zu welchem der Zollschein ertheilt wird, dienen.

Strafen für Differenzen bei zur Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit zugelassenen Waaren.

Art. 125. Für Abweichungen bezüglich der Beschaffenheit und Menge, welche zwischen den zur Ausfuhr auf Zeit bestimmten Waaren und der Deklaration festgestellt werden, ist eine Strafe von der Hälfte bis zum dreifachen Betrage der Zolldifferenz zu zahlen, welche zu entrichten gewesen wäre, wenn es sich um ausländische gehandelt hätte.

Für Abweichungen zwischen der Deklaration und den zur Einfuhr auf Zeit bestimmmten Waaren wird eine Geldstrafe von der Hälfte bis zum dreifachen Betrage der Zölle erhoben, welche für die vorgefundenen, nach Beschaffenheit und Menge von der Deklaration verschiedenen Waaren zu entrichten wäre.

Ergeben sich bei der Wiedereinfuhr ausländischer, zur Einfuhr auf Zeit zugelassener Waaren Fehlmengen, so ist eine Strafe von einem Fünftel bis zum doppelten Betrage der entsprechenden Zölle zu zahlen.

Eine Strafe tritt nicht ein, wenn die Fehlmenge 5 pCt. nicht übersteigt.

Art. 126. Werden bei der Wiedereinfuhr der ins Ausland auf Zeit ausgeführten Waaren Abweichungen gegen die Angaben des Ausfuhrzollscheins entdeckt, so werden die als von anderer Beschaffenheit festgestellten Waaren oder die Waarenmengen von mehr als 5 pCt. als Schmuggelwaaren angesehen.

Werden bei der Wiederausfuhr von auf Zeit eingeführten ausländischen Waaren Abweichungen bezüglich der Beschaffenheit vorgefunden, so werden die in dem Begleitschein angegebenen Waaren, an deren Stelle andere vorgelegt werden, als eingeschmuggelte Waaren angesehen.

Titel XI.

Schlußbestimmungen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Reglement.

Art. 128. Mittels Königlicher Verordnung wird nach Anhörung des Staatsraths zur Ausführung dieses Gesetzes ein Reglement erlassen werden.

Das zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes ergangene **Reglement vom 13. Februar 1896** (Bollettino ufficiale des Italienischen Finanzministeriums 1896, Heft VIII, S. 232) enthält u. A. folgende Bestimmungen:

Mit der Maschine hergestellte oder mit doppelter Umhüllung und doppelten Plomben gesicherte Kolli. (Art. 37 des Gesetzes.)

Art. 59. Als mit der Maschine derartig hergestellt, daß Veränderungen an den Kolli nicht zu befürchten sind, werden solche Kolli angesehen, bei welchen die Waaren mittels Druckmaschinen so zusammengepreßt und gesichert sind, daß sie allen Stößen und Erschütterungen auf dem Transporte widerstehen, und daß, wenn angebrochen, die ursprüngliche Form nur mit großer Gewalt, großen Kosten und mit Hülfe anderer Maschinen wieder hergestellt werden kann.

Als mit doppelter Umhüllung und mit doppelten Plomben gesichert werden diejenigen Kolli angesehen, welche nach der gewöhnlichen Plombirung noch mit einer zweiten durch nochmalige Plombirung gesicherten Umhüllung auf Kosten der Interessenten versehen werden.

Anbringung der Zollzeichen an ausländischen Geweben.

Art. 166. Als „Wirkwaaren“, welche gemäß Art. 34 des Gesetzes von der Anbringung der Zollzeichen befreit sind, sind die façonnirten und die einfachen zugeschnittenen und genähten Wirkwaaren anzusehen.

Unter den gleichfalls von der Anlegung der Zollzeichen befreiten „kleinen Gegenständen“ sind zu verstehen:

a. Gewebe in Streifen, einschl. der Spitzen und Tülle, nicht über 20 cm breit.
b. Borden, Bänder und Posamenten.
c. Stücke, deren Zoll nach dem Generaltarif nicht mehr als 30 Centesimi beträgt.

Mit den „fertigen Kleidungsstücken“ werden die anderen genähten Gegenstände zu jedwedem Gebrauch gleichgestellt, mit Ausnahme der Gewebe, Spitzen und Tülle in ganzen Stücken, sowie der Shawls, Shäwlchen, der großen und kleinen Tischdecken, an welche, auch wenn sie genäht sind, die Zollzeichen angelegt werden, sofern sie nicht unter die „kleinen Gegenstände“ fallen.

Von der Anlegung der Zollzeichen sind ausgenommen die getheerten, geölten und ähnliche Gewebe, sowie die Wachs- oder Schmirgeltuche oder auf Papier geklebten Gewebe und endlich die mehr als 3 mm dicken Filze.

Anbringung der Zollzeichen an Kolli.

Art. 172. Bei der Feststellung, ob die zur Beförderung nach einem anderen Zollamt mittels Begleitscheins bestimmten Waaren so hohen Zollsätzen unterliegen, daß die in Art. 36 des Gesetzes vorgeschriebene Anlegung der Zollzeichen an die Kolli erforderlich ist, sind die Zölle nach dem General- oder nach dem Konventionaltarif je nach Lage des Falles auf Grund der gemäß Art. 161 vorzulegenden Papiere zu berechnen. Sind die Waaren nach Rauminhalt oder nach Stückzahl zu verzollen, so sind die nach dem Rauminhalt oder nach der Stückzahl berechneten Zölle nach Gewicht umzurechnen.

Die Anlegung der Zollzeichen an die Kolli erfolgt bei den folgenden Waaren, welche als leicht vertauschbar im Sinne des gedachten Artikels anzusehen sind:

1) Firnisse;
2) Gespinnste und Textilstoffe, einschl. Seilerwaaren;
3) Gewebe;
4) Papier, ausschl. Packpapier;
5) Schmiedeeisen und Stahl zweiter Bearbeitung, in Arbeiten aus kleinen Eisen- und Stahlstücken gefertigt;
6) Eisenblech, verzinkt, verbleit, verzinnt, verkupfert oder galvanisirt oder oxydirt;
7) Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Gewerbe aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl, feine, einschließlich Feilen und Raspeln;
8) Getreide und Körnerfrüchte, einschl. Gerste, Roggen, Hafer und Reis;
9) Mehl und Gries;
10) Teigwaaren aus Weizen;
11) Stärke, feine;
12) Feigen und Weinbeeren, trockene;
13) Sämereien, ölhaltige;
14) Stearinsäure;
15) Stearinlichte;
16) Wachs;
17) Fischleim;
18) Waaren, welche von einem nicht zur Abfertigung ermächtigten Zollamte weiter befördert werden, sowie Waaren, welche wegen Meinungsverschiedenheit über die Tarifirung nicht endgültig abgefertigt sind.

Das Finanzministerium kann durch eine mit Begründung versehene Verordnung gewisse von den vorgedachten Waaren von der Vorschrift der Kollokennzeichnung entbinden oder andere Waaren derselben unterwerfen, besonders im Falle der Abänderung des Zolltarifs.

Kolli, welche Flüssigkeiten enthalten, können durch einfache Anlegung der in Art. 51 vorgesehenen Zollzeichen an die Behälter gekennzeichnet werden.

Bei Getreide, Mehl, Flüssigkeiten, welche durch die Beschreibung im Begleitschein nicht ausreichend gekennzeichnet sind, und bei anderen von dem Ministerium zu bestimmenden Waaren ist gestattet, an Stelle der Anlegung der Zollzeichen an die Kolli, den einzelnen Sendungen zollamtlich verschlossene Proben beizufügen, welche dem Bestimmungszollamt als Grundlage für die erforderlichen Vergleichungen dienen.

Unter Mitwirkung des Waarenführers werden zwei Proben entnommen, von dem die eine versiegelt bei dem Abgangszollamt aufbewahrt wird.

Ausgang von Durchfuhrgut auf dem Seewege.

Art. 210. Bezüglich der mit Begleitschein bei dem Seezollamt, bei welchem der Ausgang der Waare erfolgen soll, eintreffenden Durchfuhrwaaren gelten dieselben Bestimmungen wie für die Abfertigung der von einem Zollamt zum anderen beförderten Waaren und für die Erledigung der Begleitscheine.

Die Versendung in das Ausland gilt als neue zollamtliche Operation; es muß deshalb innerhalb der in Art. 39 des Gesetzes bestimmten Frist eine „Deklaration Behufs Passirens ausländischer Waaren" mit Angabe des Bestimmungshafens erfolgen. Das Zollamt ertheilt einen „Passirschein", wie solcher für den Fall der Versendung ausländischer Waaren nach einem anderen Zollamte vorgesehen ist.

Art. 211. Der Zollamtsvorsteher kann gestatten, daß die mit Begleitschein unter Entbindung von der Zollrevision eingetroffenen ausländischen Waaren ohne Revision der Kolli zur Versendung ins Ausland auf dem Seewege gebracht werden, wenn die Kolli in so vorschriftsmäßiger Weise verschlossen sind, daß bezüglich der Ertheilung der Bescheinigung über die Erledigung des Begleitscheins keine Bedenken vorhanden sind.

In diesen Fällen werden die Waaren in dem gemäß dem vorstehenden Artikel zu ertheilenden Passirscheine nach den Angaben des Begleitscheins verzeichnet.

Beförderung von Waaren, über deren Tarifirung Meinungsverschiedenheit besteht, nach einem anderen Zollamte oder zur Durchfuhr.

Art. 212. Bei der Beförderung von Waaren, bezüglich deren Zolltarifirung Meinungsverschiedenheit mit dem Waarenführer entsteht, nach einem anderen Zollamte oder zur Durchfuhr hat das Abgangszollamt die seiner Tarifirung entsprechende Sicherheit zu verlangen und auf dem Begleitschein über den gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Erledigung von Zollstreitigkeiten vom 13. November 1887, Nr. 5028 (Serie 3)[1]) erhobenen Zollstreit einen Vermerk zu machen.

Die Verfügung über die Entscheidung in der Zollstreitsache ist von dem Abgangszollamte dem Bestimmungszollamte zur Beachtung bei dem Ausgange der Waaren oder bei der endgültigen Verzollung, welche nach Art. 164 ausgesetzt werden kann, mitzutheilen. Diese Mittheilung tritt bei den nach Grenzzollämtern beförderten und dort vorschriftsmäßig ausgeführten Waaren nicht ein.

Der Waarenführer kann die Waaren sowohl bei dem Abgangs- wie bei dem Bestimmungszollamte bis zur Entscheidung der Zollstreitigkeit belassen.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 66.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 8. Juli 1895, betreffend die Fabrikationssteuer von zubereiteter Cichorie und anderen Kaffeesurrogaten, sowie von Stärkezucker.

(Gazzetta ufficiale vom 6. und 7. Mai 1896.)

Durch Königliche Verordnungen vom 16. April d. Js. sind zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1895, Anlage A und B[1]), betreffend die Fabrikationssteuer von zubereiteter Cichorie und anderen Kaffeesurrogaten, sowie von Stärkezucker, Reglements erlassen worden.

Aus dem Reglement für die Erhebung der Steuer von zubereiteter Cichorie und anderen Kaffeesurrogaten theilen wir nachstehende Bestimmungen mit:

Art. 5. Zubereitete Cichorie und andere auch einfach gebrannte oder auch ungebrannte Stoffe, welche wie die zubereitete Cichorie oder wie Kaffee verwendet werden können, dürfen aus den Fabriken oder den Zollämtern nur in Päckchen oder unmittelbaren Behältern, die mittels amtlicher Streifen (Banderole) identifizirt sind und ein Nettogewicht von 60, 100, 200, 250, 500 und 1000 g haben, auf Niederlagen genommen oder in den Verkehr gebracht werden.

Die Päckchen und Behälter müssen mit der Fabrikmarke versehen sein und eine so ebene Außenfläche haben, daß die Identifizirungsstreifen vollständig darauf angebracht werden können.

2c.

Art. 6. Die Identifizirungsstreifen sind von dem Fabrikanten oder dem Importeur mittels Stärkekleister oder anderer Substanzen anzubringen, die geeignet sind, ein gehöriges Festkleben zu bewirken und zu verhindern, daß ohne Zerreißen des Streifens eine Entnahme aus den Päckchen oder den Behältern stattfinden kann.

2c.

Art. 14. Bei der Einfuhr von Kaffeesurrogaten aus dem Auslande hat die Anbringung der Identifizirungsstreifen an den Päckchen oder Behältern bei dem Zollamt, welchem die Waaren überwiesen werden, unter Aufsicht der Finanzbeamten zu geschehen.

Die Streifen werden vom Zollamt geliefert, an welches die Interessenten ein schriftliches Ersuchen unter Angabe de[illegible]

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 717ff.

Anzahl für jeden Typus der Päckchen und Behälter zu richten haben.

rc.

Italien und Argentinische Republik.

Konsularvertrag zwischen beiden Ländern vom 28. Dezember 1895.

Zwischen Italien und der Argentinischen Republik ist unterm 28. Dezember 1895 ein Konsularvertrag vereinbart worden, welcher am 17. April 1896, dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, in Kraft getreten ist. Der Vertrag ist nebst einem Notenaustausch vom 10./26. Januar 1896 in der Gazzetta ufficiale Nr. 106 vom 5. Mai 1896 veröffentlicht.

Belgien.

Regelung des Handels mit Honig.

(Moniteur belge vom 8. Mai 1896, S. 1760/61.)

Eine auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes vom 4. August 1890 und der Artikel 454 bis 457, 498, 500 bis 503 und 561, Ziffer 2 und 3, des Strafgesetzbuches erlassene Königliche Verordnung vom 27. April 1896 lautet:

Art. 1. Die einfache Bezeichnung „Honig" bleibt für den durch die Bienen vermittels des Honigsaftes der Blüthen oder anderer auf Pflanzen eingesammelter Säfte gebildeten Süßstoff vorbehalten.

Honig von Bienen, welche (abgesehen von der Winterfütterung) mit anderen Zuckerstoffen als den vorgenannten Säften gefüttert sind, muß eine Bezeichnung führen, welche den zur Fütterung verwandten Zuckerstoff angiebt, z. B. „Zuckerhonig" (miel de sucre), „Glykosehonig" (miel de glucose) oder auch die Bezeichnung „gemischter Honig" (miel mixte).

Art. 2. Die Ersatzmittel für Honig und die Gemische von Honig mit diesen Ersatzmitteln oder mit irgend welchen fremden Stoffen müssen die Bezeichnung tragen „Kunsthonig" (miel artificiel) oder „Mischung von Honig mit" (miel mélangé avec) dem oder jenem Fremdstoff, z. B. mit „Zucker", oder auch eine Bezeichnung, welche das Wort „Honig" nicht enthält.

Art. 3. Es ist unbedingt verboten, zu verkaufen, zum Verkauf auszustellen, im Besitz zu halten oder für den Verkauf zu befördern:

1) Honig, welcher Blüthenstaub, Wachs oder andere im Wasser unlösliche Stoffe in einem stärkeren Verhältniß als von 1 pCt. der trockenen Substanz enthält;
2) Honig, welcher mineralische Bestandtheile (Asche) in einem stärkeren Verhältniß als von 0,5 pCt. der trockenen Substanz enthält;
3) Honig, welcher Ueberreste von Insekten oder Bienenbrut enthält;
4) Honig, welcher verdorben ist.

Art. 4. Die in Artikel 1 und 2 für die besonderen Arten von Honig, die Ersatzmittel und die Gemische vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in gut sichtbaren und gleichmäßigen Schriftzeichen angebracht werden sowohl auf den Gefäßen, worin das Nahrungsmittel verkauft, zum Verkauf ausgestellt, im Besitz gehalten oder für den Verkauf im Großen oder Halbgroßen befördert wird, als auch auf den Gefäßen, in welchen dasselbe für den Verkauf im Kleinhandel ausgestellt wird.

Die Bezeichnungen müssen bei der Versendung der Waare in die Fakturen, Frachtbriefe oder Konnossemente mit aufgenommen werden.

Art. 5. Die Gefäße, in welchen Honig verkauft, zum Verkauf ausgestellt, im Besitz gehalten oder für den Verkauf im Großen oder Halbgroßen befördert, sowie auch diejenigen, in welchen er für den Verkauf im Kleinhandel ausgestellt wird, müssen den Namen oder die Firma des Fabrikanten oder Verkäufers, oder doch wenigstens eine vorschriftsmäßig niedergelegte Fabrik- oder Handelsmarke tragen.

Art. 6. Die Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit den durch das Gesetz vom 4. August 1890 vorgesehenen Strafen geahndet, unabhängig von den durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen.

Art. 7. Der Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung, welche am 1. Juli 1896 in Kraft tritt, beauftragt.

Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus den Niederlanden.

(Ebenda vom 21. Mai 1896.)

Eine Verordnung des Belgischen Ministers für Landwirthschaft rc. vom 20. Mai 1896 verfügt:

Art. 1. In Abänderung des Art. 1 der ministeriellen Verordnung vom 24. Dezember 1895[1]) ist die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh Niederländischer Herkunft, mit Ausnahme der Kühe (Thiere, die bereits gekalbt haben), über die in der angefügten Tabelle[2]) bezeichneten Zollämter und Nebenzollstellen an den darin angegebenen Tagen unter den in den Art. 3 bis 5 des Reglements über die Tuberkulose des Rindviehs aufgeführten Bedingungen gestattet.

Art. 2. Die Einfuhr und Durchfuhr von Kühen derselben Herkunft hat ausschließlich über die Zollämter Selzaete (Station), La Clinge (Station), Esschen (Station), Esschen (Dorf), Achel (Station), Maeseyck und Visé (Station) an den in der vorerwähnten Tabelle angegebenen Tagen zu erfolgen.

Art. 3. Nach Beendigung der gewöhnlichen Untersuchung der Kühe werden die Thiere auf Kosten der Einführenden der Prüfung mit Tuberkulin unterworfen. Zu diesem Zwecke sind sie in den in der Nähe der im vorhergehenden Artikel genannten

---

[1]) Hand. Arch. 1896, Februarheft I. S. 121.

[2]) Hier weggelassen.

Zollämter eingerichteten Ställen einer mindestens 48stündigen Beobachtung zu unterstellen.

zc.

Art. 4. Von der Prüfung mit Tuberkulin können diejenigen Kühe befreit werden, die nach Ansicht des aufsichtsführenden Thierarztes sich in einem so fetten Zustand befinden, daß ihre unmittelbare Bestimmung für die Schlachtbank nicht zweifelhaft ist. Diese Thiere müssen binnen längstens vierzehn Tagen nach ihrer Einfuhr geschlachtet werden.

Art. 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 29. Mai 1896 in Kraft.

Einfuhr und Durchfuhr von Kühen über die Häfen von Antwerpen, Gent und Ostende.

(Ebenda.)

Eine Verordnung des Belgischen Ministers für Landwirthschaft zc. vom 20. Mai 1896 verfügt:

Art. 1. Kühe (Thiere, die bereits gekalbt haben), die zur See, sei es zur Durchfuhr, sei es zum Eingang in den freien Verkehr, eingeführt werden, sind bei ihrer Ankunft in den Einfuhrhäfen (Antwerpen, Gent und Ostende) nach Maßgabe der Art. 3 bis 6 des Reglements vom 30. Oktober 1895 über die Tuberkulose des Rindviehs der Prüfung mit Tuberkulin zu unterwerfen.

Zu diesem Zwecke sind sie in den Quarantäneställen der genannten Häfen einer mindestens 48stündigen Beobachtung zu unterstellen.

Erweisen sich diese Ställe als unzureichend, so kann der zuständige Veterinärinspektor, der Thierarzt des betreffenden Hafens, die Benutzung anderer Ställe gestatten, die Privaten oder öffentlichen Anstalten gehören.

Art. 2. Von der Prüfung mit Tuberkulin können diejenigen Kühe befreit werden, die nach Ansicht des aufsichtsführenden Thierarztes sich in einem so fetten Zustand befinden, daß ihre unmittelbare Bestimmung für die Schlachtbank nicht zweifelhaft ist. Diese Thiere müssen binnen längstens vierzehn Tagen nach ihrer Einfuhr geschlachtet werden.

Art. 3. Die gegenwärtige Verordnung soll vom 29. Mai 1896 ab verbindlich sein.

Kosten der Behandlung des eingeführten Rindviehs mit Tuberkulin.

(Ebenda.)

Nach einer Verordnung des Belgischen Ministers für Landwirthschaft zc. vom 20. Mai 1896 haben die Importeure von Rindvieh außer den Unterhaltungskosten während der Beobachtungszeit für jedes Thier, welches der Behandlung mit Tuberkulin unterworfen wird, eine Gebühr von 2 Franken zu zahlen.

Belgien und Oranje-Freistaat.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen beiden Ländern vom 27. Dezember 1894.

(Moniteur belge vom 26. Februar 1896 Nr. 57.)

Se. Majestät der König der Belgier einerseits und Se. Excellenz der Präsident des Oranje-Freistaats andererseits haben in der Absicht, die Freundschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Belgien und dem Oranje-Freistaat zu entwickeln und zu befestigen, es für angezeigt erachtet, zur Erreichung dieses Zieles einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt: zc., welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen dem Königreich Belgien und dem Oranje-Freistaat, sowie zwischen den Bürgern beider Länder soll ohne Unterschied der Personen oder Orte immerwährender Friede und dauernde Freundschaft bestehen.

Art. 2. Zwischen dem Königreich Belgien und dem Oranje-Freistaat soll gegenseitige Handelsfreiheit stattfinden.

Art. 3. Die Bürger des einen und des anderen vertragschließenden Theils sollen für ihre Personen und ihr Eigenthum in beiden Ländern den beständigsten und vollkommensten Schutz genießen. Demgemäß sollen sie freien und leichten Zutritt zu den Gerichtshöfen haben, zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte in allen Instanzen und in allen gesetzlich festgestellten Abstufungen der Gerichtsbarkeit. Es soll ihnen freistehen, in allen Umständen Advokaten, Anwälte oder Agenten aller Klassen zu verwenden, die sie für geeignet halten möchten, in ihrem Namen zu handeln. Sie sollen endlich in dieser Beziehung dieselben Rechte und Vorrechte genießen, welche den Bürgern der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewährt werden, und denselben Bedingungen unterworfen sein, welche diesen letzteren auferlegt werden.

Art. 4. Die Belgischen Bürger im Oranje-Freistaat und die Bürger des Oranje-Freistaats in Belgien sollen von allem Militärdienst im Heere, in der Flotte, in der Miliz oder in der Nationalgarde befreit sein und dürfen in keinem Fall wegen ihres beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anderen Lasten, Beschränkungen, Taxen oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche auch von den Bürgern des Landes zu tragen sind. Ebenso wird vereinbart, daß die Bürger beider Länder, welche sich in dem Gebiet des anderen niedergelassen haben oder niederlassen werden, alle Vortheile genießen sollen, die nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen den fremden Einwanderern jetzt oder in Zukunft gewährt werden, jedoch mit der Verpflichtung, die in diesen Bestimmungen auferlegten oder ausgesprochenen Bedingungen zu erfüllen.

Art. 5. Die Belgischen Bürger im Oranje-Freistaat und die Bürger des Oranje-Freistaats in Belgien sollen vollkommene Gewissensfreiheit genießen. Sie haben sich in Allem, was die äußere Ausübung ihres Gottesdienstes betrifft, nach den Gesetzen jedes Landes zu richten.

Art. 6. Den Bürgern eines jeden der beiden vertragschließenden Theile soll es freistehen, in dem Gebiet des anderen zu reisen oder zu verweilen, Handel im Großen und im Kleinen zu treiben, wie dies den Angehörigen der meistbegünstigten Nation jetzt erlaubt ist oder in der Folge gestattet werden wird; sie können die ihnen benöthigten Häuser, Magazine und Verkaufsläden miethen und bewohnen, Waaren und Geld transportiren, Konsignationen empfangen, sowohl aus dem Innern wie aus dem Ausland, nach den Gesetzen eines jeden der beiden Länder, ohne wegen dieser Handlungen anderen Verpflichtungen, Lasten oder Beschränkungen unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Landesangehörigen auferlegt werden, vorbehaltlich der polizeilichen Maßnahmen, die in Bezug auf die meistbegünstigt Nation angewendet werden.

Die Einen wie die Anderen sollen auf dem Fuße vollständiger Gleichheit unbehindert sein, bei ihren Ein- und Verkäufen die Preise der Effekten, Waaren und Gegenstände aller Art, welche eingeführt werden oder Erzeugnisse des Landes sind, sie mögen zum Verkauf im Inland oder zur Ausfuhr bestimmt sein, zu bestimmen und festzusetzen, wobei sie sich nach den Gesetzen und den geltenden Verordnungen zu richten haben.

Sie sollen dieselbe Freiheit genießen, ihre Angelegenheiten selbst zu betreiben, ihre Deklarationen bei den Zollämtern zu machen, oder sich durch Personen, welche sie als Bevollmächtigte, Faktoren, Konsignataragenten oder Dolmetscher wählen, bei dem Ein- oder Verkauf ihrer Güter, Effekten oder Waaren vertreten zu lassen. Ferner sollen sie das Recht haben, alle Funktionen auszuüben, die ihnen von ihren Landsleuten, von Fremden oder von den Bürgern des Landes als Bevollmächtigten, Faktoren, Konsignataragenten oder Dolmetschern anvertraut werden, wenn sie sich dabei in Allem nach den Gesetzen des Landes richten, ohne daß sie als Fremde ein erhöhtes Honorar oder eine erhöhte Vergütung zu zahlen haben.

Art. 7. Die Bürger eines jeden der beiden vertragschließenden Theile sollen das Recht haben, in dem Gebiet des anderen Güter aller Art zu besitzen und darüber in derselben Weise zu verfügen, wie die Landesangehörigen.

Die Belgier sollen in dem ganzen Gebiete des Oranje-Freistaates das Recht genießen, Hinterlassenschaften, sowohl ab intestato wie auf Grund letztwilliger Verfügung, in derselben Weise wie die Bürger dieses Staates nach den Gesetzen des Landes anzutreten und zu übertragen, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde einem Abzug oder einer Abgabe unterworfen zu sein, zu welcher in gleichem Falle nicht auch die Landesangehörigen verpflichtet wären; umgekehrt sollen die Bürger des Oranje-Freistaates in Belgien das Recht genießen, Hinterlassenschaften, sowohl ab intestato wie auf Grund letztwilliger Verfügung, in derselben Weise wie die Belgier nach den Gesetzen des Landes anzutreten oder zu übertragen, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde einem Abzug oder einer Abgabe unterworfen zu sein, welche in gleichem Falle nicht auch von den Landesangehörigen erfordert würde. Dieselbe Gegenseitigkeit zwischen den Bürgern beider Länder soll rücksichtlich der Schenkungen unter Lebenden bestehen.

Bei der Ausfuhr der ererbten oder unter irgend einem Rechtstitel erworbenen Güter Seitens der Belgier in dem Oranje-Freistaat oder Seitens der Bürger des Oranje-Freistaats in Belgien soll von diesen Gütern keinerlei Abzugs- oder Auswanderungsabgabe noch auch irgend welche Abgabe erhoben werden, der nicht auch die Landesangehörigen unterworfen wären.

Die vorerwähnte Befreiung begreift nicht nur die Abzugsabgaben, welche für Rechnung der Staatskasse erhoben werden können, sondern auch alle Abzugs- und Auswanderungsabgaben, deren Erhebung Individuen, Gemeinden, öffentlichen Stiftungen, Parochien, Bezirken oder Körperschaften zustehen möchten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle künftig anfallenden Hinterlassenschaften und auf alle diejenigen Uebertragungen von Gütern im Allgemeinen Anwendung, deren Ausfuhr noch nicht bewirkt worden ist.

Art. 8. Während der von den Gesetzen der beiden Länder für die Lagerung der Waaren festgesetzten Zeit sollen von dem aus dem einen der beiden Länder in das andere eingeführten Gegenständen keine anderen Abgaben als die für Aufsicht und Lagerung bis dahin erhoben werden, daß sie zum Verbrauch im Innern, zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr versendet werden, in keinem Falle aber sollen dieselben höhere Niederlagegebühren entrichten oder anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als die aus irgend einem anderen fremden Lande eingeführten Gegenstände.

Art. 9. Die Gegenstände aller Art, welche aus Belgien kommen oder nach Belgien versendet werden, sollen bei ihrem Durchgange durch das Gebiet des Oranje-Freistaats die Behandlung genießen, welche unter gleichen Umständen auf die Gegenstände Anwendung finden, die aus dem meistbegünstigten Lande kommen oder dahin bestimmt sind.

Umgekehrt sollen die Gegenstände aller Art, welche aus dem Oranje-Freistaat kommen oder nach dem Oranje-Freistaat bestimmt sind, bei ihrem Durchgange durch das Belgische Gebiet die Behandlung genießen, welche unter gleichen Umständen auf die Gegenstände Anwendung findet, die aus dem meistbegünstigten Lande kommen oder dahin bestimmt sind.

Art. 10. Die Boden- und Industrieerzeugnisse eines der vertragschließenden Theile sollen bei der Einfuhr nach dem Gebiet des anderen, mögen sie zum Verbrauch oder zur Wiederausfuhr bestimmt sein, derselben Behandlung und keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse der in dieser Hinsicht meistbegünstigten Nation.

Keinerlei Beschränkungen und keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote sollen in dem gegenseitigen Verkehr der vertragschließenden Theile Platz greifen, die nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstreckt würden.

Jedoch wird zu Gunsten des Oranje-Freistaats das Recht vorbehalten, besondere Begünstigungen zu handhaben oder einem oder mehreren angrenzenden Staaten oder Kolonien zu gewähren, die zur Erleichterung des Grenzverkehrs den Angehörigen oder den Erzeugnissen dieser Staaten oder Kolonien jetzt oder in Zukunft gewährt werden. Diese Vortheile können von

Belgien vermöge seines Rechts auf die Behandlung als meistbegünstigte Nation nicht in Anspruch genommen werden, wenn dieselben nicht auf einen nicht angrenzenden Staat ausgedehnt werden, insbesondere auf einen derjenigen Staaten, zu welchem die Länder, denen die genannten Vortheile gewährt worden sind oder gewährt werden möchten, im Abhängigkeitsverhältniß stehen oder stehen sollten. Im letzteren Falle würde die Begünstigung unverzüglich den Belgischen Angehörigen zufallen.

Art. 11. Die Bestimmungen der Art. 8, 9 und 10 sind auf die besonderen Maßregeln nicht anwendbar, deren Anordnung die beiden Länder sich aus Gesundheitsrücksichten oder mit Beziehung auf Kriegsereignisse vorbehalten.

Art. 12. Diejenigen, den Belgiern oder den Bürgern des Oranje-Freistaats gehörigen Gegenstände aller Art, welche innerhalb der Grenzen der Gerichtsbarkeit eines der beiden vertragschließenden Theile oder auf offener See von Seeräubern weggenommen und in die Häfen, Flüsse, Rheden oder Buchten in dem Gebiet des anderen Theils verbracht oder darin entdeckt worden, sollen ihren Eigenthümern zurückgegeben werden, welche nach Umständen die Kosten der Zurückerlangung nach den Bestimmungen der zuständigen Gerichtshöfe zu erstatten haben.

Das Eigenthumsrecht muß von diesen Gerichtshöfen vorweg nachgewiesen und die Reklamation von den betheiligten Parteien, von ihren Bevollmächtigten oder von den Agenten der betreffenden Regierungen im Verlauf eines Jahres angebracht werden.

Art. 13. Zwischen den beiden vertragschließenden Theilen wird ausdrücklich vereinbart, daß, unabhängig von den vorstehenden Abmachungen, die diplomatischen Agenten und die Bürger aller Klassen des einen der beiden Staaten mit vollem Recht in dem anderen die Privilegien, Immunitäten, Abgaben-Befreiungen und -Ermäßigungen genießen sollen, welche zu Gunsten der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Derselbe Grundsatz soll auch auf die Waaren und Gegenstände aller Art Anwendung finden, welche Bürgern oder der Regierung eines der beiden Staaten gehören und sich in dem Bereich der Gerichtsbarkeit des anderen befinden.

Art. 14. Wenn in Folge des Zusammentreffens unglücklicher Umstände Streitigkeiten zwischen den beiden hohen vertragschließenden Theilen eine Unterbrechung in ihren freundschaftlichen Beziehungen veranlassen sollten, und wenn, nachdem die Mittel einer gütlichen oder versöhnlichen Berathschlagung erschöpft, der Zweck ihres beiderseitigen Wunsches nicht vollständig erreicht worden, so soll der Schiedsspruch einer mit beiden Theilen gleichmäßig befreundeten dritten Macht mit gemeinschaftlicher Zustimmung angerufen werden, um einen gänzlichen Bruch zu vermeiden.

Es wird vereinbart, daß im Falle einer Störung der gegenseitigen Beziehungen oder eines vollständigen Bruches die Landesangehörigen eines der hohen vertragschließenden Theile, welche sich in den Staaten des anderen niedergelassen haben oder daselbst wohnen und Handel oder ein anderes besonderes Gewerbe betreiben, die Befugniß haben sollen, daselbst zu verbleiben und ihr Gewerbe oder ihre Geschäfte fortzusetzen, ohne in dem Genuß ihrer Freiheit und ihrer Güter gestört zu werden, sofern sie sich friedlich verhalten und sich keiner Gesetzesübertretung schuldig machen, und ihre Güter und Effekten sollen der Beschlagnahme oder der Sequestration nicht ausgesetzt, auch keiner anderen Abgabe unterworfen sein, welche nicht auch die Landesangehörigen von Gütern derselben Art zu entrichten hätten.

Art. 15. Jedem der vertragschließenden Theile soll die Befugniß zustehen, zum Schutze seines Handels Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln zu ernennen, welche in dem Gebiet des anderen ihren Sitz haben sollen; jeder Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul muß jedoch, bevor er seinen Dienst antritt, in der gebräuchlichen Form das Exequatur oder die Ermächtigung der Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, nachsuchen, und jeder der vertragschließenden Theile soll berechtigt sein, diejenigen Orte oder Punkte seines Gebietes auszunehmen, wo ihm die Zulassung von Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln nicht genehm erscheint; dabei ist man übrigens darüber einverstanden, daß in dieser Beziehung die beiden Regierungen sich gegenseitig keinerlei Beschränkungen auferlegen werden, die in ihrem Lande nicht für alle Nationen gleichmäßig gelten.

Art. 16. Die diplomatischen Agenten, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln Belgiens in dem Oranje-Freistaat sollen alle Privilegien, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche die Agenten der meistbegünstigsten Nation in derselben Eigenschaft gegenwärtig genießen oder künftig genießen werden. Dasselbe soll in Belgien rücksichtlich der diplomatischen Agenten, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln des Oranje-Freistaats gelten.

Art. 17. Im Fall des Ablebens eines Belgischen Bürgers in dem Oranje-Freistaat oder eines Bürgers des Oranje-Freistaates in Belgien soll die zuständige Lokalbehörde davon unverzüglich den nächsten Konsularagenten der Nation, welchem der Verstorbene angehört, in Kenntniß setzen; dieser Agent soll seinerseits dieselbe Nachricht der Lokalbehörde zugehen lassen, wenn er zuerst davon Kenntniß erhält.

Die zuständige Lokalbehörde hat die genannte Nachricht durch Zustellung einer in gehöriger Form und kostenfrei ertheilten Ausfertigung der Sterbeurkunde zu vervollständigen.

Im Fall der Geschäftsunfähigkeit oder der Abwesenheit der Erben oder der Abwesenheit der Testamentsvollstrecker sollen die Agenten des Konsulardienstes gemeinschaftlich mit der zuständigen Lokalbehörde berechtigt sein, gemäß den Gesetzen ihrer beiderseitigen Länder alle zur Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen, insbesondere Siegel anzulegen und abzunehmen, das Inventarium aufzunehmen, den Nachlaß zu verwalten und zu liquidiren, kurz, alle zum Schutze der Interessen der Erben erforderlichen Maßregeln zu treffen, ausgenommen in dem Falle, daß Streitigkeiten entstehen, die durch die zuständigen Gerichtshöfe des Landes, in welchem der Heimfall stattgefunden hat, entschieden werden müssen.

Art. 18. Der gegenwärtige Vertrag soll sechs Jahre, vom

Austausch der Ratifikationsurkunden an, welcher in Brüssel innerhalb zwölf Monate oder wenn möglich früher erfolgen soll, in Kraft bleiben. Falls keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums von sechs Jahren seine Absicht, diesen Vertrag nicht zu erneuern, angezeigt haben würde, soll derselbe noch ein Jahr bestehen und verbindlich bleiben, und so fort bis dahin, wo seit dem Tage der von dem einen oder dem anderen der vertragschließenden Theile erfolgten Kündigung ein Jahr verflossen ist.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag soll von Sr. Majestät dem Könige der Belgier und von dem Volksraad des Oranje-Freistaats ratifizirt werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten denselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Brüssel, den 27. Dezember 1894.

(Unterschriften.)

Der Austausch der Ratifikationsurkunden, welcher einvernehmlich hinausgeschoben worden ist, hat zu Brüssel am 11. Februar 1896 stattgefunden.

Peru.

Konsularische Beglaubigung von Manifesten und Fakturen.

(El Peruano, Boletin oficial, vom 13. Januar 1896.)

Durch ein Dekret der Peruanischen Regierung vom 30. Dezember 1895 sind verschiedene, auf den Schiffs- und Waarenverkehr bezügliche Abänderungen, welche für die in Aussicht genommene neue Ausgabe des Peruanischen Konsular-Reglements vorgesehen sind, vom 1. März d. Js. ab in Kraft gesetzt worden.

Das Dekret lautet:

Artikel 1.

Die folgenden Vorschriften des Konsular-Reglements[1]) werden vervollständigt oder abgeändert:

Art. 123. Jeder Kapitän oder Superkargo eines Schiffes, welcher Nationalität es auch sein möge, welches in einem fremden Hafen Waaren für Peru ladet, soll dem Konsularbeamten in vierfacher Ausfertigung einen unterschriebenen Ladeschein oder ein Manifest, das die folgenden Angaben enthalten muß, für jeden Bestimmungshafen vorlegen.

1) Die Klasse und Flagge, den Namen und den Tonnengehalt des Schiffes;
2) den Herkunftsort und den Peruanischen Hafen, nach dem es fährt;
3) den Namen des Verladers, die Namen der Personen, welche Frachtgüter versenden, und derjenigen, an die man sie schickt, oder ob das Konnossement an Order ausgestellt ist;
4) die Marken, die Nummern, die Verpackungsart, das Bruttogewicht und die Maße der Frachtgüter, welche jeder Absender einschifft;
5) die Stückzahl der Güter, aus der die Fracht eines jeden Absenders besteht, und die Summe aller Frachtstücke, die im Verladungsregister enthalten sind.

Art. 124. Jede Person, die Waaren nach den Häfen der Republik versenden will, muß dem Konsularbeamten eine Faktura in vierfacher Ausfertigung vorlegen, welche ergiebt:

1) den Namen des Absenders, den des Einschiffungshafens, den Namen der Person, an welche die Sendung geht, oder ob das Konnossement auf Order lautet, den Bestimmungshafen und den Namen des Schiffes;
2) die Marken, die Numerirung und die Anzahl der Frachtstücke, die Art derselben, das Bruttogewicht jedes einzelnen, das Nettogewicht der Waaren eines jeden nebst ihrer Umschließung, wenn sie solche haben, das Maß eines jeden Frachtstücks in Centimetern, die Art und Klasse, die Menge und den Namen der Waaren eines jeden Frachtstücks, sowie Werth und Herkunft derselben.

Die Menge muß in Kilogrammen, Metern, Dutzenden und Grossen, je nach den Bestimmungen des Zolltarifs, ausgedrückt werden; zu diesem Zwecke werden die Konsuln den Kaufleuten die nöthigen Anweisungen geben.

Art. 125. Am Fuße einer jeden Faktura und vor der Unterschrift des Interessenten hat dieser unter Eid oder auf Ehrenwort die Versicherung abzugeben, daß die Erklärungen, welche darin gemacht sind, genau und mit dem Einverständniß abgegeben wurden, daß die Konsularfaktura in vorkommenden Rechtsstreiten oder im Aufklärungsverfahren gesetzlichen Werth hat.

Art. 129. Um die Richtigkeit der in den Fakturen vorhandenen Erklärungen nachzuweisen, haben die Verschiffer die unabweisbare Verpflichtung, dem Konsularbeamten die bezüglichen Original-Handelsfakturen vorzulegen.

Art. 132. In jedem Hafen, in dem Waaren, die für die Republik bestimmt sind, eingeschifft werden, um in einem auswärtigen Hafen zur Umladung zu kommen, müssen dem Konsul die betreffenden Fakturen und ein spezielles Ladungsverzeichniß in fünffacher Ausfertigung für jeden Peruanischen Hafen, unter Angabe des Ortes, wo die Umladung stattfinden soll, und, wenn möglich, des Namens des Schiffes, auf das die Waaren übergeladen werden sollen, oder wenigstens des Datums, der für das Auslaufen desselben festgesetzt ist, vorgelegt werden.

Die fünfte Ausfertigung, von der die Rede ist, hat keinen anderen Zweck als den, dem Kapitän des Kauffahrteischiffes statt eines Exemplars deren zwei, für die Zwecke, die weiter unten angegeben werden, einzuhändigen.

In dem Umladehafen soll der Konsul die Richtigkeit oder Unrichtigkeit, mit der sich die Umladung vollzogen hat, bescheinigen, wenn er die beiden Exemplare einer jeden der Waaren-Ladungsverzeichnisse, die vom ursprünglichen Konsulat ausgestellt worden sind, beglaubigt.

Das erste Exemplar des besagten Ladungsverzeichnisses, das immer dem Schiffskapitän zusteht, wird ihm zurückgegeben,

[1]) Auszugsweise im Hand. Arch. 1886 I. S. 421 und 1889 I. S. 707 mitgetheilt.

damit er es dem betreffenden Zollamt vorlegt. Das zweite behält der Konsul, um es dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten mit den übrigen Papieren, welche das Schiff betreffen, einzusenden, damit die Vollziehung der Umladung zu einem ähnlichen Zweck, wie ihn der zweite Absatz des Artikels 135 dieses Reglements ausdrückt, bewiesen werde.

Art. 138 (Absatz 3). Die Waaren, mögen sie zollfrei oder zollpflichtig sein, für die keine beglaubigten Fakturen vorgelegt werden, oder aber vorgelegt werden, ohne daß sie den Bestimmungen des Artikels 124 entsprechen, sind einer Strafe in Höhe von 25 pCt. des Zollbetrages unterworfen, unbeschadet der Verantwortlichkeit, die dem Konsularbeamten nach Artikel 144 zufallen könnte.

Falls die Fakturen nicht vorgelegt werden sollten, weil sie auf der Post verloren gegangen sind, oder in Folge anderer nachgewiesener Zufälle, können die Zollamtsverwalter den Importeuren einen billigen Ausstand gewähren, um sie herbeizuschaffen, und zwar unter genügender Bürgschaft für die Summe, welche die 25 pCt. der Strafe darstellt.

Art. 144. Jedes vom Konsul beglaubigte Dokument, welches nicht in der vorgeschriebenen Form oder mit den vorgeschriebenen Erfordernissen ausgefertigt worden ist, zieht für diesen eine Strafe nach sich, welche dem Betrage der Konsulargebühren von demselben Dokumente gleichsteht, ausgenommen den Fall, daß in der Beglaubigung der Fehler gerechtfertigt ist, wie dies Artikel 126 vorschreibt.

Konsular-Tarif.

	Soles
Art. 10. Für Ausfertigung einer Generalvollmacht	10
Art. 11. Für Ausfertigung einer Spezialvollmacht ꝛc. für jeden Akt	8
Art. 46. (Der zweite Theil dieses Artikels über Ermäßigung der Gebühren in den Häfen des Stillen Ozeans fällt fort.)	
Art. 47. Für die Beglaubigung der fünf Exemplare der Umladeverzeichnisse oder der verschiedenen speziellen Umladeverzeichnisse für Fracht, welche in einem anderen fremden Hafen für Peru umgeladen werden soll. Im Ganzen	5
Art. 48. Für die Beglaubigung der beiden Exemplare eines jeden der beiden Umladeverzeichnisse, welche nach Artikel 132 der Kapitän des Schiffes, auf das die Waare umgeladen ist, vorlegen muß. Für jede Beglaubigung	0,50
Art. 49. Für Ausfertigung oder Visirung des Gesundheitspasses eines jeden Schiffes, das Waaren nach Peru bringt oder einschifft. Im Ganzen	300
Art. 53. Für die Beglaubigung der vier Exemplare jeder Faktura. Gebühren von dem Werthe	1 pCt.
Art. 59. Für die Beglaubigung der Ausladung von Waaren ꝛc. und für die Beglaubigung der Unterschriften einheimischer oder fremder Behörden	Soles 5

Art. 168. In den Häfen der Republik sollen die Marinebehörden von den Kapitänen der Handelsschiffe die Vorlegung der Gesundheitspässe fordern, welche von den Peruanischen Konsuln im Ausgangshafen und in allen anderen Häfen, wo die Schiffe angelegt haben, ausgefertigt oder visirt worden sind. Im Falle der Unterlassung ziehen sie für jeden einzelnen Fall die entsprechenden Gebühren ein unter Verdoppelung des Betrages zu Gunsten des Fiskus und unbeschadet der civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit, welche die genannten Kapitäne auf sich laden.

Art. 169. Wenn der Kapitän eines Schiffes sein Ladungsmanifest in einem fremden Abfahrtshafen in Folge des Fehlens eines Peruanischen Konsularbeamten nicht hat visiren lassen, so kann er dieses Erforderniß im ersten Hafen, den er anläuft, nachholen unter Zahlung der Gebühren, welche im Hafen der Abfahrt hätten gezahlt werden müssen, und eines Zuschlags um die Hälfte, welcher, je nach der Sachlage, dem Konsul zusteht, der die Visirung ausführen sollte.

Art. 170, 186, 192, 194, 199 ꝛc.

Artikel 2.

Die Art. 59, 60, 188, 189, 190, 191, 193, 196 und Titel XIX werden aufgehoben.

Artikel 3.

Diese Verfügung tritt mit dem nächsten 1. März in Kraft.

Besteuerung der Spirituosen.

(Opinion nacional vom 27. Januar 1896.)

Der Kongreß der Peruanischen Republik hat unterm 18. Januar d. Js. das folgende Gesetz gegeben:

Art. 1. Die Verbrauchssteuer auf Alkohol, Weine und Bier einheimischer Erzeugung wird nach folgenden Sätzen erhoben:

	für das Liter Centavos
Traubenbranntwein	3
Alkohol von 20 Grad oder weniger	4
Desgl. von mehr als 20 bis 25 Grad	5½
Desgl. von mehr als 25 bis 30 Grad	7½
Desgl. von mehr als 30 bis 35 Grad	11
Desgl. von mehr als 35 Grad	15
Rum, der als Getränk unbenutzbar gemacht ist	1½
Wein aller Art	1½
Bier	1½

Art. 2. Für Bier, Wein und Branntwein, die aus dem Auslande eingeführt werden, ist die Verbrauchssteuer nach den folgenden Sätzen zu entrichten:

	Centavos
Bier	7
Wermuth, Anis, Cognak, Kirsch, Rum, Whisky und sonstige Spirituosen	15

	Centavos
Champagner und sonstige Schaumweine, mit Ausnahme des „Asti"	40
Roth- und Weißweine: Burgunder, Cypern, Sherry, Madeira, Portwein, Ceres (Cereza-Kap-), Frontignan, Pajarete, Malvasier, Muskateller, Pedro Jimenez, Peralta und sonstige feine Weine, einschl. des Asti und des Rheinweines	22
Weißer und rother Bordeaux, Carlon, Catalonier, Priorato, Marsala und die übrigen dieser Klasse	15

Art. 3. Die aus dem Auslande eingeführten Artikel haben die Steuer bei der Zollabfertigung in den See- und Flußämtern zu zahlen; ihre Einfuhr auf dem Landwege ist untersagt.

Die Artikel einheimischer Erzeugung zahlen die Steuer am Herstellungs- oder Verbrauchsorte nach Wahl des Besitzers derselben; auch in Zukunft sollen als Verbrauchsorte für diejenigen Artikel, deren Zuführung auf dem Seewege erfolgt, die Zollämter, und für die auf dem Landwege zugeführten die Verbrauchsstellen gelten.

Art. 4. Die Regierung kann die Erhebung der Steuer nach dem Gewicht anstatt nach dem Maße einführen, wenn sie nach vorhergegangener Prüfung die Erhebung der Steuer in jener Weise als leichter und gerechter findet. Ebenso kann sie den Alkoholmesser von Cartier durch den hunderttheiligen ersetzen, wenn sie letzteren als praktisch verwendbarer erachtet.

Art. 5. Die im Inlande bewirkten Umwandlungen, die nur in der Erhöhung oder Herabsetzung der Alkoholgrade einer Flüssigkeit bestehen, für welche die im Artikel 1 festgesetzte Steuer schon entrichtet ist, oder die Reinigung oder Verbesserung derselben (wie z. B. die Umwandlung eines Alkohols von 40 Grad in Flüssigkeiten, die gewöhnlich Rum oder Branntwein genannt werden, oder umgekehrt) sind einer erneuten Zahlung der Verbrauchssteuer nicht unterworfen.

Die im Inlande hergestellten Nachahmungen der ausländischen Branntweine und Weine, auf welche sich Artikel 2 bezieht, haben, auch wenn bereits die Verbrauchssteuer für die Rohstoffe, aus der sie hergestellt sind, entrichtet ist, einen Zuschlag in Höhe der Hälfte des Satzes, welcher nach dem erwähnten Artikel 2 auf den nachgeahmten Branntwein oder Wein gelegt ist, zu zahlen, sofern nach der deutlichen Angabe des Fabrikanten oder Verkäufers das Produkt im Inlande hergestellt wurde. Sobald versucht wird, diesen Umstand zu verbergen und den Artikel als ausländischen zu verkaufen, ist dieser Satz ganz zu entrichten.

Art. 6. Weine, welche das Ergebniß der Fabrikation und nicht der Gährung frischen Traubensaftes sind, unterliegen dem doppelten Satze der für Naturweine festgesetzten Steuer.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt von dem Zeitpunkte ab in Kraft, an dem die Regierung in den Besitz der Erhebung der Steuern tritt.

Art. 8. Alle Gesetze allgemeinen oder besonderen Charakters, die dem gegenwärtigen entgegenstehen, werden aufgehoben.

Tabakbesteuerung.

Der Kongreß der Peruanischen Republik hat unterm 18. Januar d. Js. das folgende Gesetz gegeben:

Art. 1. Die Einfuhrzölle auf Tabak aller Art und auf Cigarren und Cigarretten, welche aus dem Auslande in das Gebiet der Republik eingeführt werden, sollen spezifische sein und von dem in Artikel 3 festgesetzten Zeitpunkt ab in Gemäßheit des nachstehenden Tarifes erhoben werden:

	Centavos
Tabak aus den angrenzenden Gebieten, in Blättern, Stengeln, Rollen oder Bündeln, das Kilogramm Nettogewicht	25
Tabak von Mexiko, Central- und Südamerika, in Blättern, Stengeln, Rollen oder Bündeln, das Kilogramm Nettogewicht	50
	Sol
Tabak irgend einer anderen Herkunft, in Blättern, Stengeln, Rollen oder Bündeln, das Kilogramm Nettogewicht	1
Tabak irgend welcher Herkunft, einschließlich desjenigen aus den angrenzenden Gebieten, zum Kauen, zum Schnupfen, geschnitten oder in Fäden, und im Allgemeinen jeder bearbeitete in irgend welcher Form, die nicht diejenige der Cigarre oder Cigarrette ist, das Kilogramm Nettogewicht	1
	Soles
Cigarren, Italienische, das Kilogramm Nettogewicht	4
Cigarren irgend welcher anderen Herkunft, das Kilogramm Nettogewicht	7
Cigarretten irgend welcher Herkunft, in Päckchen, die nicht mehr als 24 Cigarretten enthalten, das Tausend Päckchen	75

Art. 2. Auf Tabak aller Art, Cigarren und Cigarretten wird eine Verbrauchssteuer nach folgenden Sätzen erhoben:

	Centavos
1) Tabak nationaler Herkunft, in Blättern, Stengeln, Rollen oder Bündeln, das Kilogramm Nettogewicht	25
2) Tabak aus Mexiko und Centralamerika, das Kilogramm Nettogewicht	40
3) Tabak aus den angrenzenden Bezirken, in Blättern, Stengeln, Rollen oder Bündeln, das Kilogramm Nettogewicht	35
4) Ausländischer Tabak irgend welcher anderen Herkunft, in Blättern, Stengeln, Rollen oder Bündeln, das Kilogramm Nettogewicht	60
	Soles
5) Ausländischer Kau- und Schnupftabak, das Kilogramm Nettogewicht	1,50
6) Ausländischer Tabak, geschnitten oder in Fäden, oder in Packeten, zum Verbrauch ohne weitere Zubereitung, das Kilogramm Nettogewicht	1,50
	Centavos
7) Ausländischer Tabak, geschnitten oder in Fäden, lose, zu weiterer Zubereitung im Lande, das Kilogramm Nettogewicht	70

8) Cigarren, importirte, irgend welcher Herkunft, in Kisten oder Packeten, das Kilogramm Nettogewicht	Soles 2
9) Cigarren, im Lande gefertigt, irgend welcher Herkunft, in Kisten oder Packeten, das Kilogramm Nettogewicht	1,50
10) Cigarretten, im Auslande gefertigt, irgend welcher Herkunft, in Päckchen oder Bündeln, deren Inhalt 24 Cigarretten nicht überschreitet, oder, wenn lose, für 24 lose Cigarretten . .	Centavos 6
11) Cigarretten, im Lande aus ausländischem Tabak irgend welcher Herkunft, jedoch mit Ausschluß der Grenzbezirke, gefertigt, das Päckchen oder Bündel, dessen Inhalt 24 Cigarretten nicht überschreitet	5
12) Cigarretten, im Lande aus einheimischem Tabak allein, oder in Mischung mit Tabak aus Mexiko, Central- oder Südamerika gefertigt, jedes Päckchen oder Bündel, welches nicht mehr als 12 Cigarretten enthält . .	1½
Dieselben für jedes Päckchen oder Bündel, welches mehr als 12, aber nicht mehr als 24 Cigarretten enthält	3
13) Tabak, einheimischer, geschnitten oder in Fäden, in Päckchen zum Verbrauch ohne weitere Zubereitung, je 50 g oder ein Theil von 50 g	3

Art. 3. Sobald die Regierung in den Besitz dieser Verbrauchssteuer tritt, ist von den Beständen an Rohtabak sowie an Cigarren und Cigarretten die Erhöhung, welche sich nach dem vorhergehenden Artikel für diese Verbrauchsabgabe ergiebt, nachzuzahlen. Differenzen, welche weniger ergeben, werden nicht zurückgezahlt.

Art. 4. Auf allen Tabak, welcher im Lande in Form von Cigarren oder Cigarretten verarbeitet, oder als Schnupftabak geschnitten oder in Fäden hergestellt wird, wird bei der Ausfuhr in das Ausland dem Exporteur, nachdem der Inhalt der Verpackung festgestellt und die Einfuhr in dem ausländischem Gebiet nachgewiesen ist, der Gesammtbetrag der auf einheimischem Rohtabak lastenden Verbrauchssteuer, also 25 Centavos für das Kilogramm Nettogewicht, zurückvergütet. Diese Rückvergütung erfolgt nicht, wenn die ausgeführten Artikel durch Maschinen hergestellt sind.

Art. 5. Die Regierung hat zur Ausführung dieses Gesetzes ein Reglement zu erlassen und die größtmöglichen mit der Sicherung der Einnahmen verträglichen Erleichterungen für die Einfuhr und den Transport der belasteten Tabake, Cigarren und Cigarretten den Produzenten, Importeuren, Fabrikanten, Kaufleuten und Verkäufern zu gewähren, damit die Aufsicht die Unternehmungen nicht lähme.

Art. 6. Die Gesetze vom 4. November 1886 und 18. November 1892,[1]) sowie alle die, welche dem gegenwärtigen entgegenstehen, werden aufgehoben.

---

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 164.

Großbritannien.

Ausführungsbestimmungen zum Waarenzeichengesetz (Merchandise marks act) von 1877.

(The Board of trade journal, März und April 1896, S. 261 u. 387.)

Durch eine generelle Verfügung (General-Order $\frac{9}{1896}$) sind die Zollbeamten ermächtigt worden, außer in den in der General-Order $\frac{7}{1889}$ [1]) angegebenen Fällen noch in nachstehend bezeichneten Fällen nach ihrem Ermessen zu handeln:

1) Sie können Umschließungen, wie Kapseln, Papierdüten 2c., welche mit Britischen Ursprungsangaben, wie dem Königlichen Wappen, Handelsbenennungen in Englischer Sprache 2c. versehen sind, ausliefern, wenn nach ihrer Ueberzeugung die Umschließungen in Verbindung mit Britischen Waaren oder mit Waaren von einer in dem Vereinigten Königreich nicht erzeugten Art verwendet werden sollen, und die Angaben auf den Umschließungen auf die Waaren, mit denen die Umschließungen verwendet werden sollen, und auf die Umschließungen selbst Bezug haben.

Umschließungen, welche mit den Namen von Firmen im Vereinigten Königreich, mit deren Waaren die Umschließungen verwendet werden sollen, bezeichnet und unmittelbar an solche Firmen adressirt sind, können ausgeliefert werden. Sind dieselben nicht so adressirt, so muß die schriftliche Einwilligung der Firmen, deren Namen sie tragen, beigebracht werden, bevor ihre Auslieferung gestattet wird.

2) Von der durch General-Order $\frac{39}{1888}$ angeordneten sofortigen Meldung über Beschlagnahme von Waaren auf Grund des Waarenzeichengesetzes kann entbunden werden, wenn diese Beschlagnahme wegen mangelnden Beweises, daß die Zeichen auf den Waaren richtig sind, stattgefunden haben, sofern die Beamten Grund zu der Annahme haben, daß solcher Beweis innnerhalb einer angemessenen Frist beigebracht werden wird. Wird dieser Beweis geführt, so können die Beamten, wenn sie davon befriedigt sind, die Waaren ausliefern. Diese Anordnung soll auch Britische Retourwaaren mit Zeichen umfassen, gegen welche, wenn sie auf Waaren fremden Ursprungs angebracht sind, Einwendungen zu erheben sein würden; ferner Waaren mit Zeichen, die den Ursprung aus einem anderen Lande als demjenigen, aus dem die Waaren eingeführt sind, angeben, wenn die betreffenden Zeichen als authentische angesehen werden.

3) Waaren mit einem Zeichen, welches in dem Handelsdepartement gemäß § 12 bis 15 der General-Order $\frac{99}{1857}$ [2]) eingetragen ist, können von den Beamten, wenn sie die Einwilligung des Eigenthümers der Marke oder seines gehörig ermächtigten Agenten erhalten, ohne Bezugnahme auf das Handelsamt ausgeliefert werden, sofern die Marke richtig gekennzeichnet ist.

---

[1]) Hand. Arch. 1889 I. S. 427.

[2]) Ebenda 1888 I. S. 251.

Eine weitere General-Order vom 17. Februar d. Js. lautet:

Mit Bezug auf die General-Order $\frac{99}{1887}$, Ziffer 27, und die General-Order $\frac{94}{1893}$, Ziffer 11, verfügt das Handelsamt, daß Mangels eines Strafantrags Waaren, welche zur Ueberladung und Durchfuhr bestimmt sind, nicht auf Grund der Waarenzeichengesetze zu beschlagnahmen sind, wenn sie nicht gegen die Bestimmungen dieser Gesetze in einem oder dem anderen der folgenden Punkte verstoßen:

a. weil sie mit Zeichen versehen sind, die einen deutlichen und unmittelbaren Anspruch auf Britischen Ursprung hervorrufen, oder

b. weil sie den Namen oder die Handelsmarke eines Fabrikanten, Kaufmanns oder Händlers im Vereinigten Königreich ohne eine Kennzeichnung tragen, daß dieser Name oder diese Handelsmarke einer bekannten Firma gehören, die ihren Hauptgeschäftssitz im Vereinigten Königreich hat, oder

c. weil sie eine eigens bei den Zollämtern eingetragene Handelsmarke tragen.

Einnehmer und (in London) Inspektoren sind ferner ermächtigt, diese Verfügung auf Waaren anzuwenden, welche zum Eingang in den freien Verkehr abgefertigt sind, aber sogleich wieder zur Ausfuhr verschifft werden sollen, wenn (durch Konnossemente, Fakturen 2c.) genügender Nachweis geführt wird, daß das Endziel der Waaren das Ausland ist.

Heranziehung der durch Agenten in England vertretenen ausländischen Geschäftshäuser zur Englischen Einkommensteuer.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

In England besteht seit längerer Zeit die Streitfrage, ob und unter welchen Voraussetzungen ausländische Firmen, welche durch Agenten in England vertreten sind, für den aus ihren Englischen Geschäften erzielten Gewinn zur Englischen Einkommensteuer herangezogen werden können oder nicht. In dieser Sache ist in einem Spezialfall unlängst eine wichtige Entscheidung getroffen worden.

Das Champagnerhaus Louis Roederer in Reims ist in London durch Agenten vertreten. Der geschäftliche Verkehr spielt sich derart ab, daß die Agenten in England Bestellungen auf Champagner der Firma Roederer suchen und die von den Kunden ertheilten Aufträge brieflich an die Firma in Reims übermitteln. Hier erfolgt die Prüfung der Bestellungen und die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung derselben. Die Versendung der Weine geschieht ab Reims auf Kosten und Gefahr der Besteller und mit einer auf den Namen der letzteren — nicht der Agenten — lautenden Faktura. Die Zahlung erfolgt entweder direkt an die Firma Roederer in Reims, oder sie wird von den Agenten in London für Rechnung der genannten Firma in Empfang genommen.

Die Firma Roederer wurde vor einigen Jahren in der Person der genannten Agenten von dem Englischen Steuerfiskus zur Einkommensteuer herangezogen. In dem von den Agenten hiergegen beschrittenen gerichtlichen Verfahren wurde in zwei Instanzen zu Gunsten des Steuerfiskus entschieden, da auf Seiten der Firma Louis Roederer der Betrieb eines Gewerbes in England für vorliegend erachtet wurde. Die nunmehr in letzter Instanz von dem House of Lords, als oberstem Gerichtshof, gefällte Entscheidung ist jedoch zu Gunsten der klagenden Agenten ausgefallen. Der Gerichtshof ging hierbei von der Ansicht aus, daß in dem hier vorliegenden Fall auf Seiten der Firma Roederer von dem Betrieb eines Gewerbes in England nicht die Rede sein könne, da sowohl der Abschluß der Verkaufsgeschäfte, wie die Erfüllung derselben nicht in England, sondern in Frankreich — in Reims — erfolge. Man könne hier daher nur von einem Handelsbetrieb der Firma mit England sprechen, welcher nach der Englischen Steuergesetzgebung in England nicht steuerpflichtig sei.

Einkommensteuer in Neusüdwales für im Ausland ansässige Waarenimporteure und Schiffsrheder.

Ein „Land- und Einkommen-Steuergesetz" für die Kolonie Neusüdwales, 59 Vict. Nr. 15, vom 12. Dezember v. Js. bestimmt u. A. in Ziffer 23, daß außerhalb der Kolonie ansässige Personen oder Gesellschaften, die in der Kolonie durch Vermittelung von Agenten oder Gesellschaften Waaren absetzen, zur Einkommensteuer herangezogen werden sollen.

Als Einkommen aus diesem Verkehr sollen 5 Prozent der Rechnungswerthe angenommen werden.

Durch Ziffer 32 und 33 der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 12. Februar d. Js. ist vorgesehen, daß Behufs Beitreibung der Einkommensteuer spätere Waarensendungen des Steuerpflichtigen mit Beschlag belegt werden können. Falls die erforderlichen Steuererklärungen nicht eingereicht werden, können bis 25 Prozent des abzuschätzenden Werthes der Einfuhrwaaren als Einkommen angenommen werden.

Nach Ziffer 34 ebenda können die Agenten bei Konsignationswaaren die auf die konsignirenden Kaufleute bezw. Firmen entfallenden Einkommensteuerbeträge bei ihren Rechnungsaufstellungen auf Grund der Steuerquittungen in Abzug bringen.

Ferner ist durch Ziffer 24 des vorgenannten Gesetzes und durch Ziffer 25 der vorgedachten Ausführungsbestimmungen festgesetzt, daß außerhalb der Kolonie ansässige Schiffsrheder oder Miether von Schiffen die Einkommensteuer in Höhe von 5 Prozent der für Passage, Fracht und Postbeförderung aus der Kolonie zu erhebenden Beträge zu entrichten haben.

Einkommen unter 200 Pfd. Sterl. für das Jahr sind gemäß Ziffer 15 des vorgedachten Gesetzes steuerfrei.

Durch ein weiteres Gesetz, 59 Vict. Nr. 17, vom 12. Dezember v. Js. ist die Einkommensteuer vorläufig auf je 6 Pence von 1 Pfd. Sterl. Einkommen festgesetzt worden.

Zolltarif für Britisch-Ostindien.

(The Gazette of India, Extraordinary, vom 4. Februar 1896.)

Eine vom General-Gouverneur von Indien unterm 3. Februar 1896 sanktionirte Regierungsakte „Nr. III vom Jahre 1896" betitelt „Ein Gesetz zur Abänderung der Indischen Tarifakte vom Jahre 1894"[1]) hat folgenden Inhalt:

An die Stelle der Tabellen II bis V der genannten Akte treten folgende Tabellen:

Tabelle II (Einfuhrtarif).

Waffen, Munition und Kriegsvorräthe,

darunter auch andere als in Nr. 1 bis 12 dieser Tabelle aufgeführte Artikel, welche „Waffen" im Sinne des Indischen Waffengesetzes sind, und Gegenstände, welche der General-Gouverneur in Rathssitzung durch Bekanntmachung in der „Gazette of India" für „Munition" oder „Kriegsvorräthe" im Sinne dieses Gesetzes erklären sollte.

	Bezeichnung der Gegenstände.	Zollsatz. Rupien.	Annas.
1)	Feuerwaffen, ausgenommen Pistolen, einschl. Gas- und Windbüchsen sowie gezogene Gewehre, Stück	50	—
2)	Läufe für dieselben, gleichviel ob einzelne oder doppelte, Stück	30	—
3)	Pistolen, Stück	15	—
4)	Läufe für dieselben, gleichviel ob einzelne oder doppelte, Stück	10	—
5)	Schloßfedern zu Feuerwaffen, einschl. zu Gas- und Windbüchsen sowie gezogenen Gewehren, Stück	8	—
6)	Gewehrschäfte, Visire, Blöcke und Walzen, Stück	5	—
7)	Revolvertrommeln, für jede aufzunehmende Patrone	2	8
8)	Patronenzieher, Zangen, Kolbenbleche, Zündnadeln, Schrauben, Schwanzschrauben, Bolzen, Griffe, Abzüge, Abzugsbügel, Deckel, Pistons, Schloßbleche und alle anderen, hierin nicht anderweit aufgeführten Theile von Feuerwaffen (einschließlich Gas- und Windbüchsen oder gezogenen Gewehren), sowie alle Werkzeuge, welche zum Reinigen, Zusammensetzen oder Laden derselben gebraucht werden, Stück	1	8
9)	Maschinen zur Herstellung oder zum Laden oder Verschließen von Patronen, Stück .	10	—
10)	Kapselmaschinen für Patronen, Stück . .	2	8

Ausnahme I. Artikel, welche unter Position 5, 6, 8, 9 oder 10 der vorstehenden Liste fallen, sind, wenn sie zu einer unter Position 1 oder 3 fallenden Feuerwaffe gehören und mit dieser Feuerwaffe in demselben Behältniß verpackt sind, zollfrei.

Ausnahme II. Folgende Artikel sind ebenfalls frei, nämlich:

a. Waffen, welche einen Theil der ordnungsmäßigen Equipirung eines Beamten bilden, der zum Tragen einer diplomatischen, militärischen, Marine- oder Polizei-Uniform berechtigt ist;

b. ein Säbel, ein Revolver oder ein Paar Pistolen, welche von einem Offizier der regulären Truppen Ihrer Majestät oder von einem in Gehalt stehenden Offizier eines Freiwilligenkorps mitgeführt oder von einem Certifikat des Kommandanten des Korps, zu welchem ein solcher Offizier gehört, oder, im Falle ein Offizier keinem Korps attachirt ist, von einem Certifikat des die Station oder den Bezirk, in welchem dieser Offizier dient, befehligenden Offiziers des Inhalts begleitet sind, daß diese Waffen von dem Offizier zum Zwecke seiner Ausrüstung eingeführt werden;

c. Säbel und Revolver, welche von einem Certifikate des General-Polizeiinspektors begleitet sind, wonach sie einen Theil der gewöhnlichen Ausrüstung von Mitgliedern der unter seinem Befehl stehenden Polizeitruppe ausmachen;

d. Säbel, welche einen Theil der Ausrüstung von in Gehalt stehenden einheimischen Offizieren Ihrer Majestät Armee bilden;

e. Säbel, welche zu Armee- oder Freiwilligenpreisen bestimmt sind;

f. Waffen, Munition und militärische Ausrüstungsgegenstände, welche mit Genehmigung der Regierung von Indien zum Gebrauch für die Truppen eines einheimischen Staates in Indien, die für den Kaiserlichen Dienst unterhalten oder organisirt werden, eingeführt werden;

g. Morris-Schlagröhren und Patentmunition, welche von Offizieren, die Britische und einheimische Regimenter oder Freiwilligenkorps befehligen, zur Instruktion ihrer Leute eingeführt werden.

Vorbehalt 1. Von den in der vorstehenden Liste unter 1 bis 10 erwähnten Gegenständen soll kein über 10 pCt. des Werthes hinausgehender Zoll erhoben werden, sofern dieselben von einer zu ihrem Besitz gesetzlich berechtigten Person zu deren Privatgebrauch in angemessener Menge eingeführt werden.

Vorbehalt 2. Wenn irgend welche anderweit eingeführte Artikel, von welchen der Zoll gemäß den Nummern 1 bis 10 erhoben worden oder zu erheben ist, von dem Importeur durch eine wie vorerwähnt gesetzlich berechtigte Person zu deren eigenem Privat-

[1]) Hand. Arch. 1894 I. S. 614 und 1895 I. S. 315.

gebrauch in angemessener Menge im Einzelnen gekauft worden sind, so kann der Importeur den Zolleinnehmer um Rückerstattung oder Erlaß (je nach Lage des Falls) des über 10 pCt. des Werthes hinausgehenden Zolls angehen; und wenn der betreffende Zolleinnehmer hinsichtlich der Identität der Artikel und darüber, daß der betreffende Importeur in sonstiger Beziehung einen Anspruch auf solche Rückerstattung oder solchen Erlaß hat, keine Zweifel hegt, so soll er dementsprechend die Rückerstattung oder den Erlaß bewilligen.

	Tarifschätzung. Rupien. Annas.	Zollsatz.
11) Schießpulver, alter Art . . .	Werth	10 pCt.
12) Alle übrigen Arten von Waffen, Munition und Kriegsvorräthen .	"	10 pCt.

Tabelle III (Einfuhrtarif).

Flüssigkeiten, Opium, Salz und gesalzene Fische.

Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Rupien.	Zollsatz. Annas.
1	Flüssigkeiten:			
	Ale, Bier und Porter . . Apfelwein und andere gegohrene Getränke . . .	Imperial Gallon oder 6 Quartflaschen.	—	1
	Liköre	Desgl.	6	—
	Spiritus, welcher zum menschlichen Genuß vollständig und dauernd unbrauchbar gemacht worden ist . . Spiritus, wenn verwendet zu Drogen, Arzneien oder Chemikalien in einem Verhältniß von weniger als 20 pCt. Spiritus der Londoner Normalstärke .	vom Werth	5 pCt.	
	Spiritus, wenn ebenso verwendet in einem Verhältniß von 20 pCt. und darüber	Imperial Gallon oder 6 Quartflaschen von dem Grad der Londoner Normalstärke.	6 Der Zollsatz wird erhöht oder vermindert in dem Maße, als der Grad des Spiritus die Londoner Normalstärke übersteigt oder geringer als diese ist.	—
	Spiritus, parfümirt, in Gebinden oder Flaschen . .	Imperial Gallon oder 6 Quartflaschen.	8	—
	Spiritus, andere Sorten .	Imperial Gallon oder 6 Quartflaschen von dem Grad der Londoner Normalstärke.	6 Der Zollsatz wird erhöht oder vermindert in dem Maße, als der Grad des Spiritus die Londoner Normalstärke übersteigt oder geringer als diese ist.	—
	Weine:			
	Champagner und alle anderen Schaumweine, welche nicht mehr als 42 pCt. Normal-Spiritus enthalten	Imperial Gallon oder 6 Quartflaschen.	2	8
	Alle anderen Weinsorten, welche nicht mehr als 42 pCt. Normal-Spiritus enthalten	Desgl.	1	—
	Alle Schaum- und stillen Weine mit einem Gehalt von mehr als 42 pCt. Alkohol von der Normalstärke unterliegen dem Zollsatz für Spiritus, andere Sorten.			
2	Opium, durch keinen Regierungspaß gedeckt . .	Ser von 80 Tolas.	24	—
3	Salz	Indisches Maund von $82^{2}/_{7}$ Pfund Avoirdupoids-Gewicht.	Der Satz, zu welchem die Accise von Salz von dem Platze, wo die Einfuhr erfolgt, jeweils zu erheben ist.	
4	Fische, naß oder trocken gesalzen	Desgl.	Derjenige Satz oder diejenigen Sätze, nicht 12 Annas übersteigend, welche der General-Gouverneur in Rathssitzung durch Bekanntmachung in der „Gazette of India“ von Zeit zu Zeit etwa bestimmt.	

Tabelle IV (Einfuhrtarif).

Allgemeine Zölle.

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Tarifschätzung. Annas.	Zollsatz.
	Lebende Thiere:				
1	Pferde, Rindvieh, Schafe und alle anderen lebenden Thiere jeder Art . . .	—	—	—	frei
	Nahrungsmittel und Getränke:				
2	Kaffee	Centner	70	—	5 pCt.
3	Früchte und Gemüse, mit Ausnahme der nicht besonders erwähnten frischen Früchte und Gemüse, welche frei sind:				
	Mandeln ohne Schale	"	48	—	"

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Annas.	Zollsatz.
	Mandeln in der Schale	Centner	15	8	5 pCt.
	Acajunüsse	"	12	—	"
	Kokosnüsse	Tausend	35	—	"
	Kokosnußkern (Kopra)	Centner	11	—	"
	Korinthen, Europäische, in Kisten	"	10	—	"
	Korinthen, Europäische, in Blechbüchsen	"	22	—	"
	Korinthen, Persische	"	14	—	"
	Datteln, trockene, in Säcken	"	5	8	"
	Datteln, frische, in Säcken	"	4	—	"
	Datteln, frische, in Töpfen und Schachteln	"	8	8	"
	Feigen, Persische, getrocknet	"	8	—	"
	Knoblauch	"	5	—	"
	Hopfen	—	—	—	frei
	Pistaziennüsse	Centner	32	—	5 pCt.
	Pflaumen, Bussora, (âlu—Bokhara)	"	20	—	"
	Rosinen, schwarze	"	10	—	"
	Rosinen, Kishmish-, Persische Golf- u. Rothe Meer-	"	15	—	"
	Rosinen, Munakka-, Persische Golf- u Rothe Meer-	"	9	—	"
	Rosinen, andere Arten	—	v. Werth		"
	Walnüsse	Centner	10	—	"
	Alle anderen Arten von Früchten u. Gemüsen	—	v. Werth		"
4	Getreide und Hülsenfrüchte, auch geschroten, aber nicht zu Mehl ausgemahlen	—	—	—	frei
5	Mineral- und kohlensaure Wasser sowie alle ungegohrenen und nicht alkoholhaltigen Getränke	—	v. Werth		5 pCt.
6	Lebensmittel, Delhändler- und Spezereiwaaren:				
	Speck in Leinwand und Büchsen, jowls u. cheeks	Pfund	—	14	"
	Rind- u. Schweinefleisch	Tierce von 3 Ctnr.	100	—	"
		Faß von 2 Ctnr.	75	—	"
	Bêche de mer (Tripang)	Centner	50	—	"
	Butter	Pfund	1	—	"
	Käse	"	—	14	"
	Chinesische Konserven	Kistchen v. 6 Gläsern	5	8	"
	Chinesische Fruchtkonserven, trocken kandirt	Pfund	—	5	"
	Kokum	Centner	5	—	"
	Fischmagen	"	100	—	"

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Annas.	Zollsatz.
	Mehl	Faß oder Sack von 200 Pfund	20	—	5 pCt.
	Ghi	Centner	40	—	"
	Spezereiwaaren, nicht anderweitig genannt	—	v. Werth		"
	Schweineschinken	Pfund	—	14	"
	Sago	Centner	8	8	"
	Haifischflossen	"	40	—	"
	Singally und Sozille	"	25	—	"
	Tapioka	"	9	8	"
	Essig, Europäischer, in Gebinden	Imperial Gallon	1	—	"
	desgl., Persischer	"	1	8	"
	desgl., einheimischer	"	—	6	"
	Alle anderen Arten von Lebensmitteln, Delhändler- und Spezereiwaaren	—	v. Werth		"
7	Gewürze:				
	Betelnüsse, Goa-	Centner	17	—	"
	desgl. in der Schale	Tausend	2	—	"
	desgl., alle anderen Arten	—	v. Werth		"
	Kardamomen, Ceylon-	Centner	150	—	"
	Schoten des Spanischen Pfeffers, trockene	"	11	—	"
	Gewürznelken	"	20	—	"
	desgl., Stengel und Köpfe	"	4	—	"
	desgl., in Samen, narlavang	"	8	8	"
	Ingwer, trockener	"	16	—	"
	Muskatblüthe	Pfund	1	8	"
	Muskatnüsse	"	1	—	"
	desgl., in der Schale	"	—	8	"
	Pfeffer, schwarzer	Centner	16	—	"
	desgl., langer	"	7	—	"
	desgl., weißer	"	30	—	"
	Alle anderen Arten von Gewürzen	—	v. Werth		"
8	Zucker:				
	Chinesischer, Kandis-	Centner	20	—	"
	Brot-	"	21	—	"
	krystallisirter Rüben-	"	13	—	"
	desgl. und weicher, Chinesischer	"	13	—	"
	desgl. und weicher, von Mauritius	"	11	—	"
	weicher oder roher, mit Ausnahme des von Mauritius und des Chinesischen	"	10	—	"
	alle sonstigen Arten einschl. zuckerhaltiger Produkte jeder Art und Konfekt	—	v. Werth		"
9	Thee, schwarzer	Pfund	—	8	"
	desgl., grün	"	—	12	"

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Tarifschätzung. Annas.	Zollsatz.
	Chemikalien, Drogen, Arzneien, Narkotika sowie Farb- und Gerbstoffe.				
10	Chemische Erzeugnisse und Präparate:				
	Schwefelsäure	Pfund	—	2	5 pCt.
	Alkali, einheimisches (sajji-khár)	Centner	1	8	"
	Alaun	"	5	—	"
	Arsenik	"	21	8	"
	desgl., China mansil	"	17	—	"
	Natron, doppeltkohlensaures	"	7	—	"
	Eisenvitriol	"	3	—	"
	Explosivstoffe, namentlich Sprenggelatine, Dynamit, Roburit, Tonit sowie alle übrigen Arten, u. einschl. der Detonatoren u. Sprengzünder	—	v. Werth		"
	Salmiak	Centner	37	—	"
	Kupfervitriol	"	15	8	"
	Schwefelblumen	"	6	—	"
	desgl. in Stangen	"	5	12	"
	desgl., roher	"	4	8	"
	Alle übrigen Arten chemischer Erzeugnisse und Präparate, einschl. Salpeter und Borax	—	v. Werth		"
11	Drogen, Arzneien und Narkotika:				
	Aloe, schwarze	Centner	14	—	"
	desgl., Sokotra	"	30	—	"
	Aloeholz	Pfund	6	—	"
	Asant, stinkender (hing)	Centner	65	—	"
	desgl., stinkender, gemeiner (hingrá)	"	21	—	"
	Atáry, Persisches	"	15	—	"
	Bânslochan (Bambuskampher)	Pfund	—	4	"
	Schwefel (amalsára)	Centner	50	—	"
	Colombowurzel	"	7	—	"
	Kampher, Bhimsaini (barás)	Pfund	70	—	"
	desgl., gereinigter, in Kuchen	"	1	4	"
	desgl., roher, pulverisirter	"	—	12	"
	Kassia lignea	Centner	22	—	"
	Chinawurzel (chobchini), rohe	"	8	—	"
	desgl., abgeschabte	"	17	8	"
	Kubeben	"	25	8	"
	Zitwer, Chinesischer	"	7	—	"
	Mauerkraut (akalkára)	"	40	—	"
	Pfefferminzkrystalle aus China und Japan	Pfund	11	8	"
	Chinin und andere Alkaloide von Cinchona	—	—	—	frei
	Salep	Centner	80	—	5 pCt.
	Sennesblätter	"	4	—	"
	Storax, flüssiger (rose melloes)	"	54	—	"
	Tabak, unbearbeitet	—	—	—	frei
	desgl., bearbeitet	—	v. Werth		5 pCt.
	Alle anderen Sorten Drogen, Arzneien und Narkotika, mit Ausnahme von Opium (wegen des letzteren vergl. Tabelle III)	—	v. Werth		"
12	Farb- und Gerbstoffe:				
	Alizarin-Farbstoff, trocken, 40 pCt.	Pfund	1	7	"
	Alizarin-Farbstoff, trocken, 50 pCt.	"	1	10	"
	Alizarin-Farbstoff, trocken, 60 pCt.	"	1	15	"
	Alizarin-Farbstoff, trocken, 70 pCt.	"	2	2	"
	Alizarin-Farbstoff, trocken, 80 pCt.	"	2	8	"
	Alizarin-Farbstoff, trocken, 100 pCt.	"	2	12	"
	Alizarin-Farbstoff, flüssig, 10 pCt.	"	—	5	"
	Alizarin-Farbstoff, flüssig, 16 pCt.	"	—	8	"
	Alizarin-Farbstoff, flüssig, 20 pCt.	"	—	10	"
	Anilin-Farbstoff, flüssig, Indigo-Blau	"	—	9	"
	Anilin-Farbstoffe, trocken	"	1	8	"
	Avarrinde	Centner	4	8	"
	Buzgand (gulpista)	"	27	—	"
	Cochenille	Pfund	1	2	"
	Galläpfel (Myrobalanen)	Centner	4	—	"
	desgl., Persische	"	35	—	"
	Krapp oder Munjeet	"	7	—	"
	Orseille-Flechte	"	5	—	"
	Sapan-Holz und -Wurzel	"	5	8	"
	Alle sonstigen Arten von Farb- oder Gerbmaterialien	—	v. Werth		"
	Metalle und Metallfabrikate.				
13	Metallkurzwaaren u. Messerschmiedewaaren, einschl. Eisenwaaren und plattirte Waaren, sowie Maschinen, Werkzeuge und Geräthe zum Hand- oder Thierbetrieb, mit Ausnahme von Wasserhebemaschinen,				

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Tarifschätzung. Annas.	Zollsatz.
	Zuckersiedereimaschinen, Oelpressen und deren Bestandtheilen, sowie anderen Maschinen und Maschinentheilen, die gewöhnlich in der Landwirthschaft oder zur Herrichtung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zum Gebrauch oder zum Verkauf gewöhnlich verwendet werden und von der Regierung durch Bekanntmachung in der Gazette of India als zollfrei ausgenommen werden können .	—	v. Werth		5 pCt.
14	Maschinen, nämlich Motore und Bestandtheile davon, einschl. Kessel und deren Bestandtheile; ferner Lokomotiven und Lokomobilen, Dampfwalzen, Feuerspritzen und andere Maschinen, bei welchen der Motor sich von den Getriebetheilen nicht trennen läßt . . . . Maschinen- und Maschinentheile, und zwar Maschinen oder Maschinensätze, die durch Elektrizität, Dampf, Wasser, Heißluft oder andere Kraft, jedoch mit Ausnahme von Hand- oder Thierkraft getrieben werden, oder welche zum Inbetriebsetzen mit anderen Getriebetheilen in Beziehung gebracht werden müssen, soweit sie bestimmt sind: a. zum Zubereiten, Egreniren, Pressen, Spinnen, Weben, Nähen, Stricken, Bleichen und Färben von Baumwolle, Jute, Hanf, Seide, Wolle oder anderen Faserstoffen und zu anderer Arbeit, die erforderlich ist, um den Rohstoff in das marktfähig verpackte fertige Fabrikat überzuführen; b. zum Schmelzen und Stampfen von Eisen- und anderen Erzen und zur Fabrikation von Eisen, Stahl und anderen Metallen; c. zur Fabrikation von Leder, Zucker, Indigo, Seide, Papier, Seife, Gas, Oel, Mehl, Tauwerk, Seilwerk und Bindfaden; d. für Reismühlen; e. zur Bearbeitung von Thee in allen Stadien, vom Trocknen des Blattes bis zum marktfähigen Verpacken einschl.; f. zum Schälen von Kaffee; g. für Druckerpressen; h. für Gießereien und Werkstätten zur Verarbeitung von Eisen und anderen Metallen; i. für Eisenbahnwerkstätten; j. für Petroleumraffinerien und zur Fabrikation von vegetabilischen Oelen; k. zum Stampfen von Knochen und Ziegeln; l. zur Lackfabrikation; m. für Töpfereien; n. für Sägemühlen; o. für Ackerbau, Bergbau, Schifffahrt, zum Baggern und Wasserheben; p. für andere Fabrikationszwecke und Industriezweige, die von der Regierung von Zeit zu Zeit etwa namhaft gemacht werden. Hierunter sind jedoch nicht begriffen Werkzeuge und Geräthe, die mit Hand- oder Thierkraft in Thätigkeit gesetzt werden; ferner sind nur	—	—	—	frei

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Tarif-schätzung. Rupien.	Annas.	Zoll-satz.
	solche Artikel als Bestandtheile von Maschinen zuzulassen, die zum Arbeiten der Maschine unumgänglich erforderlich und wegen ihrer Form oder ihrer sonstigen eigenthümlichen Beschaffenheit nicht für andere Zwecke geeignet sind. Anm.: Maschinen und deren Bestandtheile, aus anderen Materialien als Metall, sind in diese Position eingeschlossen.	—	—	—	frei
	Maschinen und deren Bestandtheile, die nicht unter die vorhergehenden zollfreien fallen	—	v. Werth		5 pCt.
15	Metalle, roh und bearbeitet, sowie Waaren aus Metall:				
	Messing:				
	Perlen, ghungri, Chinesische	Tausend	—	12	"
	Folie oder dánkpana, weiße, $10^1/_2 \times 4^1/_2$ Zoll	100 Blätter	1	4	"
	desgl., gefärbte, $10^1/_2 \times 4^1/_2$ Zoll	"	1	12	"
	altes	Centner	26	—	"
	Blech, platt oder in Rollen, ganz dünnes	"	100	—	"
	Draht	Pfund	—	7	"
	alle anderen Sorten . .	—	v. Werth		"
	Kupfer:				
	Australisches	Centner	40	—	"
	Bolzen	"	50	—	"
	Rothgießerkupfer (Braziers) und Blech . .	"	45	—	"
	Chinesische Münzen . .	"	30	—	"
	Japanisches	"	39	—	"
	Nägel, sowie Nägel aus Legirungen von Kupfer	"	50	—	"
	altes	"	33	—	"
	Masseln und Blöcke . .	"	38	—	"
	Spikerhaut, Platten und getriebene Bodenstücke .	"	48	—	"
	Ziegelkupfer, Barren, Scheiben, Hartstücke .	"	40	—	"
	Chinesisches, Weißkupferwaare	Pfund	1	2	"
	Folie oder dánkpana, weiße, $10^1/_2 \times 4^1/_2$ Zoll	100 Blätter	2	6	"
	desgl., gefärbte, $10^1/_2 \times 4^1/_2$ Zoll	"	3	3	"

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Tarif-schätzung. Rupien.	Annas.	Zoll-satz.
	Draht, einschl. Draht von Phosphorbronze . .	Pfund	—	9	5 pCt.
	Alle anderen Sorten, unbearbeitet und bearbeitet, ausgenommen umlaufsfähige Münzen der Indischen Regierung, welche zollfrei sind	—	v. Werth		"
	Gold, ungemünzt und gemünzt	—	—	—	frei
	Blattgold, Europäisches .	100 Blätter	3	4	5 pCt.
	Eisen:				
	Anker und Taue . . .	—	v. Werth		1 pCt.
	Winkel-, T- und Karnießeisen	Tonne	110	—	"
	Winkel- und T-Eisen, galvanisirt	"	160	—	"
	Desgl., verzinnt . . .	—	v. Werth		"
	Barren, Platten und Blech, Loowmoor . .	Tonne	310	—	"
	Barren aller Art, in dieser Nummer nicht besonders aufgeführt . .	—	v. Werth		"
	Deckbalken, Querbalken, Pfeiler, Träger, Bindebalken, Brückenwerk und andere Gegenstände aus Eisen, welche ausschließlich zu Bauzwecken eingeführt werden	—	v. Werth		"
	Flacheisen, Quadrateisen und Bolzeneisen, einschl. Schottisches	Tonne	94	—	"
	verzinkt	"	150	—	"
	verzinnt	—	v. Werth		"
	Bandeisen, Platten und Blech, ausgenommen Schwedisches . . .	Tonne	122	—	"
	Nägel mit eckigem Schaft, Draht- und flachköpfige	Centner	10	—	"
	Hakennägel	"	17	—	"
	Nägel, andere Arten, einschl. der verzinkten .	—	v. Werth		"
	Nageleisen	Tonne	104	—	"
	Muttern und Bolzen .	—	v. Werth		"
	altes	Centner	2	8	"
	Roheisen	Tonne	60	—	"
	Röhren und Leitungen, einschl. Verbindungsstücke dazu, wie Krümmungen, Hülsen (boots), Kniestücke, T-Stücke, Muffen, Flanschen und dergl.	—	v. Werth		"
	Platten, verzinkt	Tonne	200	—	"
	Desgl., verzinnt . . .	—	v. Werth		"

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Annas.	Zollsatz.
	Schienen, Schienenstühle und Laschen, mit Ausnahme der unter Nr. 39 genannten, ferner Schienennägel (dogspikes)	—	v. Werth		1 pCt.
	Reisschalen (bowls)	Satz von 10 Stück	6	—	„
	Desgl.	Satz von 6 Stück	3	—	„
	Desgl., nicht in Sätzen	—	v. Werth		„
	Nieten und Stoßscheiben	Centner	10	—	„
	Desgl., verzinkt	„	15	—	„
	Desgl., verzinnt	—	v. Werth		„
	Stabeisen, rundes, mit Ausnahme von Schwedischem, unter ½ Zoll Durchmesser	Tonne	105	—	„
	Tafel- und Wellblech, verzinkt	Centner	10	—	„
	Desgl., verzinnt	—	v. Werth		„
	Schwedisches, Flach-, Quadrat- und Bolzen-	„	142	—	„
	Desgl., Nageleisen	„	142	—	„
	Desgl., Rundstab-, unter ½ Zoll Durchmesser	„	160	—	„
	Draht, einschl. Zaundraht und Drahttauwerk, jedoch mit Ausnahme von Drahtgeflecht	—	v. Werth		„
	Alle anderen Sorten, einschl. Drahtgeflecht	—	v. Werth		5 pCt.
	Lametta	—	v. Werth		„
	Blei:				
	Erz, Bleiglanz	Centner	12	—	„
	Blöcke	„	10	—	„
	Röhren	—	v. Werth		„
	gewalzt	Centner	12	—	„
	Desgl. für Theekisten	—	—	—	frei
	Flittergold u. Blattmessing, Europäisches	Pfund	1	—	5 pCt.
	Desgl., Chinesisches	„	—	12	„
	Patent- oder Muntzmetall, Spikerhaut und Bolzen	Centner	40	—	„
	Desgl., desgl., alt	„	27	—	„
	Quecksilber	Pfund	1	8	„
	Vogeldunst	Centner	16	—	„
	Silber, ungemünzt oder gemünzt, mit Ausnahme der umlaufsfähigen Münzen der Regierung von Indien, welche frei sind	—	v. Werth		„
	Stahl:				
	Winkel-, Karnieß- und Federstahl	—	v. Werth		1 pCt.
	Barren und Luppen	—	v. Werth		„
	Basischer aller Art, mit Ausnahme von verzinkten oder verzinnten Blechen aus basischem Stahl	Tonne	100	—	1 pCt.
	Bleche aus basischem Stahl, verzinkt	„	210	—	„
	Desgl., verzinnt	—	v. Werth		„
	Balken, Querbalken, Pfeiler, Träger, Brückenwerk und andere Gegenstände aus Stahl, welche ausschl. zu Bauzwecken eingeführt werden	—	v. Werth		„
	Guß- und Blasenstahl aller Art, in dieser Nummer nicht besonders aufgeführt	—	v. Werth		„
	Bandstahl	Tonne	145	—	„
	Nägel	—	v. Werth		„
	Schrauben und Bolzen, sowie Nagelrundstäbe	—	v. Werth		„
	alter	Tonne	60	—	„
	Röhren und Leitungen	—	v. Werth		„
	Platten und Bleche	Tonne	130	—	„
	Desgl., mit Ausnahme solcher aus basischem Stahl, galvanisirt	„	220	—	„
	Desgl., verzinnt	—	v. Werth		„
	Schienen, Schienenstühle und Laschen, mit Ausnahme der in Nr. 93 aufgeführten, ferner Schienennägel (dogspikes)	—	v. Werth		„
	Nieten und Stoßscheiben	Tonne	220	—	„
	Desgl., galvanisirt	„	320	—	„
	Desgl., verzinnt	—	v. Werth		„
	T-Stahl	Tonne	105	—	„
	Desgl., galvanisirt	„	180	—	„
	Desgl., verzinnt	—	v. Werth		„
	Draht, mit Ausnahme von Drahtgeflecht	—	v. Werth		„
	Drahttauwerk	—	v. Werth		„
	Alle anderen Sorten, einschl. Drahtgeflecht	—	v. Werth		5 pCt.
	Zinn:				
	Block-	Centner	72	—	„
	Folie, Chinesische	Pfund	—	12	„
	andere Sorten	—	v. Werth		„
	Zink oder Spiauter:				
	Nägel	Centner	20	—	„
	in Platten und anderen Formen, weiches	„	18	—	„
	Desgl., hartes	„	13	—	„
	Blech oder Spikerhaut	„	19	—	„
	alle anderen Sorten	—	v. Werth		„
	Alle anderen Metallsorten	—	v. Werth		„
16	Oele:				
	Cajeputöl	Quart	1	4	„
	Cassiaöl	Pfund	2	8	„

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Annas.	Zollsatz.
	Kokosnußöl	Centner	16	—	5 pCt.
	Erdnußöl	"	16	—	"
	Grasöl	Pfund	1	12	"
	Gingelli- oder Tilöl . .	Centner	16	—	"
	Leinöl, Europäisches . .	Imperial Gallon	. 2	—	"
	Aetherische Oele (Otto of sorts)	Unze	15	—	"
	Petroleum, einschl. Naphta und der unter den Namen Erdöl, Rangunöl, Birmaöl, Kerosin, Paraffinöl, Mineralöl, Petrolin, Gasolin, Benzol, Benzolin, Benzin gemeinhin benannten Flüssigkeiten, sowie alle aus Petroleum, Steinkohle, Brandschiefer, kohligem Schieferthon, Torf oder einer anderen bitumi-nösen Substanz oder aus irgend welchen Petroleumprodukten hergestellten entzündlichen Flüssigkeiten	Imperial Gallon	—	—	1 Anna
	Petroleum, dessen Entflammungspunkt auf oder über 200° Fahrenheit liegt und für welches dem Zolleinnehmer genügender Nachweis geführt wird, daß es ausschl. zur Einfettung (batching) von Jute oder anderen Spinnstoffen oder zu Schmierzwecken gebraucht wird	—	v. Werth		5 pCt.
	Sandelholzöl	Pfund	7	—	"
	Walfischthran (ausgenommen Walrath) und Fischöl	Centner	15	—	"
	Holzöl	"	25	—	"
	Alle anderen Sorten Oel, einschl. Paraffinwachs	—	v. Werth		"
	Sonstige Artikel, unbearbeitet und bearbeitet.				
17	Bernstein und Bernsteinwaaren, einschl. Bernsteinimitation	—	v. Werth		"
18	Kleidungsstücke, einschl. Draperie, Kurz- und Modewaaren, sowie militärischer und anderer Uniformen und Ausrüstungsgegenstände, jedoch mit Ausschluß von Baumwollen-Strumpfwaaren (siehe diese unter Nr. 44) und von Stiefeln und Schuhen (siehe diese unter Nr. 70), sowie der von Staatsdienern zu ihrem persönlichen Gebrauch eingeführten Uniformen und Ausrüstungsgegenstände, welche frei sind	—	v. Werth		5 pCt.
19	Kunstwerke, mit Ausnahme von Bildhauerarbeiten u. Gemälden, welche dazu bestimmt sind, öffentlich aufgestellt zu werden, und welche frei sind . . .	—	v. Werth		"
20	Asbest und Waaren daraus, nicht anderweit erwähnt .	—	v. Werth		"
21	Säcke, Fässer, Kisten und andere Verpackungsgegenstände, leere, jeder Art .	—	v. Werth		"
22	Bambusrohr, gewöhnliches, Gras, Heu, Binsen, Stroh und Blätter	—	—	—	frei
23	Perlen aus jedem Material, ausgenommen Glas (siehe dieses unter Nr. 58) und Messing (siehe dieses unter Nr. 15):				
	Perlen, Chinesische:				
	Ankdána	133 1/3 Pfd.	35	—	5 pCt.
	Dagri	"	30	—	"
	Gadgadia	"	24	—	"
	Kamrakhi	"	32	—	"
	Lálri	"	44	—	"
	Nakki	"	38	—	"
	Pakhavâji	"	30	—	"
	Sulemáni	"	34	—	"
	Alle anderen Arten .	—	v. Werth		"
24	Treibriemen aus Baumwolle, Leder oder anderem Material, für Maschinen	—	—	—	frei
25	Bein- und Fischbeinwaaren	—	v. Werth		5 pCt.
26	Bücher, gedruckte, einschl. der Deckel für gedruckte Bücher, Land- und Seekarten sowie Pläne, Korrekturbogen, Musikalien und Manuskripte .	—	—	—	frei
27	Borsten und Fasern für Bürsten und Besen . .	—	—	—	frei
28	Bürsten und Besen, alle Arten	—	v. Werth		5 pCt.

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Tarifschätzung. Annas.	Zollsatz.
29	Baumaterialien, namentlich Asphalt, Mauer- und Dachziegel, Cement jeder Art, feuerfester Thon, Thonröhren, Kalk und andere Arten, nicht anderweit aufgeführt . . .	—	v. Werth		5 pCt.
30	Kunsttischlerarbeiten und Möbel	—	v. Werth		„
31	Kerzen:				
	Paraffin-	Pfund	—	6	„
	Walrath-	„	—	7	„
	Wachs-	„	1	—	„
	alle übrigen Arten . .	—	v. Werth		„
32	Rohr und Rotang, Waaren daraus und Korbwaaren:				
	Rohr, Malakka- . .	Dutzend	5	—	„
	Rotang	Centner	10	—	„
	alle anderen Arten .	—	v. Werth		„
33	Wagen und Karren, einschl. Zweiräder, Dreiräder, Jinrikshas, Rollstühle (Bath chairs), Räderfahrstühle, Lowries, Schubkarren und alle Arten von Fahrzeugen und deren Bestandtheile . . .	—	v. Werth		„
34	Futterale (leere) für Brillen, Operngläser, Juwelen und andere Gegenstände . .	—	v. Werth		„
35	Celluloidwaaren, nicht anderweit aufgeführt . . .	—	v. Werth		„
36	Kreide, gewöhnliche . . .	—	v. Werth		„
	Desgl., Französische, Messer- und Silberzeug-Pulver, Bath-Ziegel, Schmirgelpulver und Schlemmkreide	—	v. Werth		„
37	China- und Japanwaaren, einschl. Lackwaaren, jedoch mit Ausschluß von Thonwaaren, Fayence und Porzellan (siehe diese unter Nr. 47)	—	v. Werth		„
38	Wand- und Standuhren, Taschenuhren und andere Zeitmesser, sowie deren Bestandtheile	—	v. Werth		„
39	Kohle, Koks und Preßkohle	—	—	—	frei
40	Kokosnußfaser und Waaren daraus, ausgenommen Taue und Seile (siehe diese unter Nr. 42):				
	Garn jeder Art . . .	Centner	9	—	5 pCt.
	Alle anderen Arten . .	—	v. Werth		„
41	Korallen, echte	—	v. Werth		„
42	Tauwerk, Seile und Bindfaden aus Pflanzenfaser:				
	aus Kokosnußfaser, Taue, getheerte . .	Centner	17	—	5 pCt.
	Desgl., Seile . . .	„	10	—	„
	Tauwerk aus Europäischem Hanf . .	„	25	—	„
	Desgl., aus Manilahanf	„	28	—	„
	Segelgarn, Europäisches	Pfund	—	9	„
	Alle anderen Arten Tauwerk, Seile und Bindfaden. . . .	—	v. Werth		„
43	Kork und Korkwaaren:				
	Flaschenkorke	Groß	1	8	„
	Phiolenkorke	„	—	8	„
	Alle übrigen Arten . .	—	v. Werth		„
44	Baumwolle und Baumwollenwaaren:				
	Baumwolle, roh. . . .	—	—	—	frei
	Zwirn und Garn . . .	—	—	—	frei
	Nähgarn	—	—	—	frei
	Zeugwaaren, Strumpfwaaren und alle anderen nicht anderweit genannten Baumwollenfabrikate .	—	v. Werth		3½ pCt.
45	Desinfektions-Flüssigkeiten und -Pulver	—	v. Werth		5 pCt.
46	Erde, gemeiner Thon und Sand.	—	—	—	frei
47	Thonwaaren (ausgenommen Thonröhren, siehe diese unter Nr. 29), Fayence, Porzellan und imitirte oder unechte Korallen .	—	v. Werth		5 pCt.
48	Eier, Straußen- und andere, nicht montirt	—	v. Werth		„
49	Schmirgelpapier u. Schmirgelleinwand, sowie Sandpapier	—	v. Werth		„
50	Fächer aller Art, mit Ausnahme der gewöhnlichen Palmblattfächer, welche zollfrei sind	—	v. Werth		„
51	Federn, einschl. Vogelbälge	—	v. Werth		„
52	Feuerwerk aller Art, einschl. Knallpulver	—	v. Werth		„
53	Flachs und Waaren daraus, einschl. Leinenzwirn . .	—	v. Werth		„
54	Blumen, künstliche, nicht anderweit genannt . .	—	v. Werth		„
55	Ausrüstung, Takelwerk und Geräthschaften, nicht anderweit genannt, für Dampf-, Segel-, Ruder- und andere Schiffe . .	—	v. Werth		„

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Tarifschätzung. Annas.	Zollsatz.
56	Pelzwerk und Artikel daraus, nicht anderweit genannt	—	v. Werth		5 pCt.
57	Gelatine	—	v. Werth		„
58	Glas, Glaswaaren und unechte Perlen:				
	Glas, Chinesisches, alle Farben	133 1/3 Pfd.	32	—	„
	Desgl., Kron-, farbig	100 Quadratfuß	15	—	„
	Desgl., desgl. jeden Formats	„	6	—	„
	Perlen, unechte:				
	Bájria	Láth	3	—	„
	Boria	Tausend	—	10	„
	Jauria	Láth	6	—	„
	Lolakh	Tausend	—	8	„
	Nathia	„	—	3	„
	Táchia	„	—	8	„
	Wattanah	Láth	10	—	„
	Alle anderen Sorten von Glas und Glaswaaren, einschl. der unechten und der Glasperlen	—	v. Werth		„
59	Gummi, Gummiharze, sowie Waaren daraus:				
	Kopal	Centner	70	—	„
	Katechu und Gambir	„	20	—	„
	Gummigutt	Pfund	1	4	„
	Ammoniakharz	Centner	15	-	„
	Gummi arabikum	„	18	—	„
	Gummi bdellium (gewöhnliches Gummi)	„	8	—	„
	Benzoë	„	40	—	„
	Gummi bysabol (gemeines Myrrhengummi)	„	16	—	„
	Gummi olibanum oder Weihrauch	„	11	—	„
	Persisches Gummi, unechtes	„	11	—	„
	Senegal-Gummi	„	10	—	„
	Myrrhe	„	33	—	„
	Kolophonium	„	6	—	„
	Alle anderen Arten von Gummi und Gummiharzen, sowie Artikel daraus, einschl. Kautschuk und Guttapercha	—	v. Werth		„
60	Haar aller Art und Waaren daraus	—	v. Werth		„
61	Hanf, einschl. Manilahanf, und Waaren daraus (ausgenommen Tauwerk, Seile und Bindfaden, siehe diese unter Nr. 42)	—	v. Werth		„
62	Häute und Felle (mit Ausnahme der rohen oder gesalzenen, welche frei sind):				
	Häute zum Besatz (border)	Stück	33	—	5 pCt.
	Büffelhäute	20 Stück	70	—	„
	Kuhhäute	„	60	—	„
	Felle, einschl. Pergament und Velin, Goldschlägerhäute u. alle anderen Arten	„	v. Werth		„
63	Horn	—	—	—	frei
	Desgl., Waaren daraus, nicht anderweit genannt	—	v. Werth		5 pCt.
64	Instrumente, Apparate und deren Zubehör, sowie Bestandtheile derselben: Mathematische, zahnärztliche, Destillir-, Taucher-, Zeichen-, Unterrichts-, elektrische, für elektrische Beleuchtung, galvanische, Meß-, musikalische, optische, physikalische, phonographische, photographische (einschl. der Materialien für Photographie), wissenschaftliche, chirurgische, Vermessungs-, telegraphische, telephonische, Schreibmaschinen und alle anderen Arten, mit Ausnahme der von oder für Eisenbahngesellschaften eingeführten telegraphischen Instrumente und Apparate, welche zollfrei sind	—	v. Werth		„
65	Elfenbein und Elfenbeinwaaren:				
	unverarbeitet:				
	Mahlzähne des Elefanten	Centner	350	—	„
	Fangzähne des Elefanten (ausgenommen hohle Stücke, Mittelstücke und Spitzen), je über 20 Pfund wiegend, sowie hohle Stücke, Mittelstücke und Spitzen von je 10 Pfund Gewicht und darüber	„	800	—	„

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Annas.	Zollsatz.
	Fangzähne des Elefanten (ausgenommen hohle Stücke, Mittelstücke und Spitzen), nicht unter 10 Pfund und nicht über 20 Pfund wiegend, sowie hohle Stücke, Mittelstücke und Spitzen, je von geringerem Gewicht als 10 Pfund	Centner	680	—	5 pCt.
	Fangzähne des Elefanten von geringerem Gewicht als 10 Pfund (mit Ausnahme von hohlen Stücken, Mittelstücken und Spitzen) . . .	"	525	—	"
	Seekuhzähne, nicht unter 4 Pfund Gewicht. . . .	"	200	—	"
	Desgl., von nicht unter 3, jedoch unter 4 Pfund Gewicht	"	185	—	"
	Desgl., unter 3 Pfund	"	135	—	"
	Alle anderen Sorten, roh und verarbeitet	—	v. Werth		"
66	Jetwaaren	—	v. Werth		"
67	Bijouteriewaaren, einschl. Silbergeschirr und andere Gold- und Silberwaaren:				
	Silberwaaren, andere als Europäische:				
	glatte	Tola	1	—	"
	mit erhabener oder getriebener Arbeit	"	1	4	"
	Alle übrigen Sorten, mit Ausnahme der ungefaßten Edelsteine und Perlen, welche frei sind	—	v. Werth		"
68	Jute, roh	—	—	—	frei
	Desgl., Waaren daraus, mit Ausnahme gebrauchter Gunnysäcke, welche frei sind	—	v. Werth		5 pCt.
69	Lack aller Art u. Lackwaaren	—	v. Werth		"
70	Leder und Lederwaaren, einschl. Stiefel u. Schuhe, Geschirr u. Sattlerwaaren	—	v. Werth		"
71	Dünger aller Art, einschl. Thierknochen	—	—	—	frei
72	Marine- und Schiffsausrüstungsgegenstände, nicht anderweit genannt . .	—	v. Werth		5 pCt.
73	Zündhölzer aller Art . .	—	v. Werth		5 pCt.
74	Matten und Mattenstoff:				
	Fußbodenmatten, China- und Singapore-, aller Art	Hundert	60	—	"
	Alle übrigen Sorten, ausgenommen Kokosmatten (siehe diese unter Nr. 40)	—	v. Werth		"
75	Glimmer und Talk, sowie Waaren daraus . . .	—	v. Werth		"
76	Mineralien, nicht anderweit genannt	—	v. Werth		"
77	Modelle aller Art . . .	—	v. Werth		"
78	Formerschwärze u. Formersand	—	v. Werth		"
79	Oelkuchen, sowie Kleie, Trockenfutter und Viehfutter aller Art . . .	—	—	—	frei
80	Wachstuch und Fußbodenbelag, einschl. Linkrusta, Linoleum und gefirnißte Wagendecken (tarpaulins)	—	v. Werth		5 pCt.
81	Anstrich- und Malerfarben, Materialien für Maler und Kompositionen zur Anwendung auf Leder, Holz und Metall:				
	Ocker, anderer als Europäischer, in allen Farben	Centner	1	8	"
	Anstrichfarben, Kompositions-	"	65	—	"
	Desgl., Patent-Trocken-	"	10	—	"
	Berliner Blau, Chinesisches	Pfund	—	8	"
	Desgl., Europäisches .	"	1	—	"
	Mennige	Centner	14	—	"
	Terpentin	Imperial Gallon	2	—	"
	Grünspan	Centner	70	—	"
	Zinnober, Kanton- .	Kiste von 90 Packeten	95	—	"
	Bleiweiß	Centner	16	—	"
	Zinkweiß	"	25	—	"
	Alle anderen Sorten, einschl. Leim und Glaserkitt	—	v. Werth		"
82	Papier, geleimte Pappe, geformte Pappe und Karton aller Art, einschl. liniirte oder bedruckte Formulare, sowie Rechnungs- und Schreibbücher, Etiketten, Ankündigungs-Cirkulare, Abreiß- oder Tafelkalender, Weihnachts-, Oster- und andere Karten, einschl. Karten in Büchelchenform, sowie				

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Annas.	Zollsatz.
	auch Makulatur und alte Zeitungen zum Einwickeln	—	v. Werth		5 pCt.
	Papier- und Papiermaché-waaren	—	v. Werth		5 pCt.
83	Parfümerien:				
	Gowla, geschält und ungeschält	Centner	35	—	„
	Kapurkachri (Zitwer, Chinesischer)	„	9	8	„
	Patschblätter (Patchouli)	„	9	8	„
	Rosenblüthen, getrocknet	„	16	—	„
	Rosenwasser	Imperial Gallon	2	—	„
	Alle anderen Sorten, mit Ausnahme von parfümirtem Spiritus (siehe diesen in Tabelle III) .	—	v. Werth		„
84	Pfeifen und andere Geräthe zum Genuß von Tabak und anderen Narkotika .	—	v. Werth		„
85	Pech, Theer u. Dammarharz:				
	Bitumen	—	v. Werth		„
	Dammarharz	Centner	5	8	„
	Pech, Amerikanisches und Europäisches . . .	„	7	—	„
	Desgl., Steinkohlen- . .	„	2	8	„
	Theer, Amerikanischer und Europäischer	„	6	—	„
	Desgl., Steinkohlen- . .	„	3	—	„
	Desgl., Mineral- . . .	—	v. Werth		„
86	Pflanzen und Zwiebelgewächse, lebende, sowie getrocknete für Herbarien .	—	—	—	frei
87	Gips und Gipswaaren, nicht anderweit genannt	—	v. Werth		5 pCt.
88	Graphit und Graphitwaaren	—	v. Werth		„
89	Edelsteine und Perlen, ungefaßt	—	—	—	frei
90	Holz-, Stroh-, Lumpen-, Papier-Masse und Masse aus anderen Materialien	—	—	—	frei
91	Druck- und Lithographirmaterial, und zwar: Pressen, Lettern, Farben, Messinglinien, Winkelhaken, Formenrahmen, Ausschießtafeln, Lithographirsteine, jedoch mit Ausnahme von Papier .	—	—	—	frei
92	Lumpen	—	—	—	frei
93	Eisenbahnmaterial für den Oberbau und die Fahrbetriebsmittel, nämlich:				
	Cylinder, Träger und anderes Material für Brücken, Schienen, Schwellen, Trägerplatten und Laschen, Laschenbolzen, Schienenstühle, Schienen-Nägel, Kreuzungen, Schwellenbänder, Weichschienen, Weichen, Bremsvorrichtungen, Kuppelungen und Federn, Signalvorrichtungen, Drehscheiben, Wiegebrücken, Lokomotiven, Tender, Güterwagen, Personenwagen, Draisinen, Lowries, sowie deren Bestandtheile; ferner Hebekrahnen, Wasserkrahnen, Normalmaße, Draht und anderes Material für Einzäunungen, bei der Einfuhr durch oder für eine Eisenbahngesellschaft . .	—	—	—	frei
	Für die Zwecke dieser Zollbefreiung bedeutet „Eisenbahn" eine Eisenbahnlinie gemäß den Bestimmungen des Indischen Eisenbahngesetzes vom Jahre 1890 und schließt Eisenbahnen ein, welche in Eingeborenen-Staaten unter der Souzeränetät Ihrer Majestät gebaut werden, ferner solche Straßenbahnen, welche von der Regierung durch Bekanntmachung in der Gazette of India darunter besonders begriffen werden.				
94	Sämereien:				
	Ricinus	Centner	5	—	5 pCt.
	Kümmel	„	24	—	„
	Desgl., schwarzer . .	„	24	—	„
	Leinsamen	„	7	8	„
	Methi	„	4	8	„
	Senf, Raps oder Sarson	„	6	—	„
	Mohn	„	8	8	„
	Quitten, bihidána . .	„	60	—	„
	Sozira	„	24	—	„
	Til oder Gingelli . .	„	7	—	„
	Alle anderen Arten . .	—	v. Werth		„
95	Muscheln, Schildpatt und Kauris:				
	Chanks, große Muscheln, für Kameen . . .	Hundert	7	—	„

Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Annas.	Zollsatz.
	Chanks, weiße, lebend	Hundert	8	—	5 pCt.
	„ „ todt	„	4	—	„
	Kowras	„	—	10	„
	Kauris, Bazar-, gewöhnliche	Centner	3	8	„
	Desgl., Maldive-	„	8	—	„
	Desgl., Sankhla-	„	70	—	„
	Kauris, gelbe, bessere Qualität	„	4	—	„
	Perlmutter, Perlenmuscheln	„	45	—	„
	Nakhla	„	60	—	„
	Schildpatt	Pfund	10	—	„
	Desgl., nakh	„	4	—	„
	Alle anderen Arten, einschl. Muscheln und Schildpattwaaren, nicht anderweit genannt	—	v. Werth		„
96	Schiffe und andere Fahrzeuge für die Binnen- und Hafenschifffahrt, einschl. Dampfschiffe, Dampfboote, Boote und Barken, ganz oder in Theilen	—	—	—	frei
97	Seide und Seidenwaaren:				
	Floretseide	Pfund	7	8	5 pCt.
	Zeugwaaren	—	v. Werth		„
	Rohseide:				
	Châharam-, Cochinchina- und gelbe Schanghai-	Pfund	4	8	„
	Mathow-	„	3	4	„
	Andere Arten Chinesischer Seide	„	6	8	„
	Abfall- und Kachra-	„	1	4	„
	Panjam-	„	2	—	„
	Persische	„	5	—	„
	Siamesische	„	3	—	„
	Gespinnst des Tasar oder anderer wilder Raupen	„	4	—	„
	Nähseide, Chinesische	„	9	—	„
	Alle anderen Arten, ausschl. Kokons	—	v. Werth		„
98	Appretur oder Kleister für Baumwolle, Papier oder anderes Material	—	v. Werth		„
99	Seife	—	v. Werth		„
100	Exemplare für naturwissenschaftliche Sammlungen, ferner antike Münzen und Medaillen	—	—	—	frei
101	Feuerschwamm und Schwämme	—	v. Werth		5 pCt.
102	Stärke	—	v. Werth		5 pCt.
103	Schreibmaterialien, mit Ausnahme von Papier (letzteres siehe unter Nr. 82)	—	v. Werth		„
104	Stein und Marmor, sowie Waaren daraus	—	v. Werth		„
105	Strohgeflecht und Strohwaaren, nicht anderweit genannt	—	v. Werth		„
106	Talg und Fett, einschl. Stearin	Centner	20	—	„
107	Theekisten von Metall oder Holz, ganz oder in Theilen eingeführt, sofern der Zollkollektor die Ueberzeugung gewinnt, daß sie zur Verpackung von Thee zum Transport in Massenladungen (in bulk) bestimmt sind	—	—	—	frei
108	Textilfabrikate, nicht anderweit genannt	—	v. Werth		5 pCt.
109	Toilette-Requisiten, nicht anderweit genannt	—	v. Werth		„
110	Spielzeug, einschl. Bilderbücher und Requisiten für Spiele aller Art	—	v. Werth		„
111	Regenschirme, Sonnenschirme und Schattenspender aller Art	—	v. Werth		„
112	Vulkanit u. Ebonit, Waaren daraus, nicht anderweit genannt	—	v. Werth		„
113	Spazierstöcke und Stöcke für Regenschirme, Sonnenschirme und Schattenspender aller Art, mit und ohne Beschlag, Fahr-, Reit- u. andere Peitschen, Angelruthen und Angelschnüre	—	v. Werth		„
114	Wachs und Wachswaaren, mit Ausnahme von Kerzen (letztere siehe unter Nr. 31)	—	v. Werth		„
115	Holz und Bauholz (mit Ausnahme von Brennholz, welches frei ist) und Holzwaaren, nicht anderweit genannt	—	v. Werth		„
116	Wolle, roh	—	—	—	frei
	Desgl. Waaren daraus, einschl. Filz	—	v. Werth		5 pCt.
117	Alle anderen Artikel, verarbeitet oder nicht, in dieser Tabelle nicht besonders benannt	—	v. Werth		„

Tabelle V (Ausfuhrtarif).

Gegenstand.	Zollsatz.
Reis, mit oder ohne Hülse, einschl. Reismehl, jedoch ausschl. Reiskleie und Reisstaub, welche frei sind . .	3 Annas für das Indische Maund von 82²/₇ Pfund Avoirdupoids-Gewicht.

Besteuerung der Baumwollenwaaren in Britisch-Ostindien.

(The Gazette of India, Extraordinary, vom 4. Februar 1896.)

Ein Gesetz, Nr. II vom Jahre 1896 (The Cotton Duties Act 1896), welches unterm 3. Februar 1896 von dem General-Gouverneur von Britisch-Ostindien bestätigt worden ist, lautet im Auszuge:

Einleitung.

2) Das Baumwollsteuer-Gesetz vom Jahre 1894[1]) wird hierdurch aufgehoben.

3) In diesem Gesetz bedeutet:

ꝛc.

[4] Baumwollengarn das ganz oder theilweise aus Baumwolle hergestellte Garn.

[5] Unter „Baumwollenwaaren" im Sinne dieses Gesetzes sind alle Gewebe und sonstigen Artikel (mit Ausnahme von Garn und Zwirn) zu verstehen, die ganz oder theilweise aus Baumwollengarn gewebt, gewirkt oder in anderer Weise gefertigt sind.

[6] Unter „Fabrik" (mill) im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Gebäude oder jeder Ort zu verstehen, wo Baumwollenwaaren gewebt, gewirkt oder in anderer Weise durch Maschinen, mit Ausnahme solcher mit Handbetrieb, angefertigt werden.

Theil I.

Innere Steuer.

5) In den Fabriken Britisch-Ostindiens ist von allen darin hergestellten Baumwollenwaaren eine Steuer zu dem Satze von 3½ pCt. vom Werth zu erheben.

7) [1] Der General-Gouverneur in Rathssitzung kann von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung in der „Gazette of India" zum Zwecke der Steuererhebung Tarifwerthe für alle vorgenannten Waaren oder eine einzelne Gattung derselben festsetzen und die jeweils bestehenden Tarifwerthe abändern.

[2] Diese Tarifwerthe werden für die Zwecke dieses Gesetzes als die „wirklichen Werthe" der Waaren angesehen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß alle Waaren nach diesem Gesetze mit ihrem wirklichen Werth zur Steuer herangezogen werden.

Ausfuhr und Steuer-Rückvergütung.

20) [1] Wenn steuerpflichtige Baumwollenfabrikate zur See von einem Zollhafen nach einem ausländischen Hafen ausgeführt sind, so kann der Exporteur bei dem Zollkollektor im Verschiffungshafen die Rückvergütung der auf Grund dieses Gesetzes für die betreffenden Waaren entrichteten Steuer beantragen.

ꝛc.

21) [1] Die Steuer-Rückvergütung soll von dem Kollektor gewährt werden auf den genügenden Nachweis, daß das betreffende Fabrikat innerhalb zwölf Monate vor dem Tage, an welchem die Ausfuhrverschiffung erfolgt, versteuert worden ist, und daß die etwa auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erfüllt worden sind.

[2] Die Steuer-Rückvergütung soll nicht ausgeschlossen sein, wenn die Waare, für welche sie in Anspruch genommen wird, gebleicht, gefärbt oder bedruckt worden ist.

22) [1] Der General-Gouverneur in Rathssitzung kann von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung in der „Gazette of India" die Steuerrückvergütung für Baumwollenfabrikate bei der Ausfuhr nach bestimmten ausländischen Häfen untersagen.

[2] Bereits auf Grund des Art. 22 des Baumwollensteuergesetzes vom Jahre 1894 erlassene Bekanntmachungen sollen als auf Grund dieses Artikels erlassen angesehen werden.

23) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen wird keine Rückvergütung für Baumwollenfabrikate, für welche die Steuer entrichtet worden ist, gewährt:

a. wenn der Werth der betreffenden Artikel geringer ist als der Betrag der beanspruchten Steuer-Rückvergütung oder
b. wenn die beanspruchte Steuer-Rückvergütung für jede einzelne Verschiffung weniger als fünf Rupien beträgt.

Verschiedenes.

35) Die Bestimmungen im §. 10 der Indischen Tarifakte vom Jahre 1894[1]) finden auf die durch das gegenwärtige Gesetz auf Baumwollenwaaren gelegten Steuern Anwendung.

Theil II.

Binnen-Zölle.

37) [1] Zölle nach den jeweils in der Indischen Tarifakte vom Jahre 1894[1]) vorgeschriebenen Sätzen sollen erhoben werden auf Baumwollenwaaren aller Art bei der Einfuhr nach Britisch-Ostindien aus Gebieten, welche gemäß der nachstehend gewährten Befugniß als Ausland erklärt werden.

[2] Der Generalgouverneur in Rathssitzung kann durch Bekanntmachung in der „Gazette of India" innerhalb Britisch-Ostindiens gelegene oder an dasselbe angrenzende, aber nicht dazu gehörige Gebiete im Sinne dieses Paragraphen als Auslandsgebiet erklären.

[3] Der Generalgouverneur in Rathssitzung kann von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung in der „Gazette of India" die Einbringung von Baumwollenwaaren nach Britisch-Ostindien aus solchem Auslandsgebiet untersagen oder beschränken oder

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 313.

[1]) Hand. Arch. 1894 I. S. 614, 1895 I. S. 315 und vorstehend S. 480.

die Straßen vorschreiben, auf denen allein der Transport dahin gestattet ist.

[4] Die Bestimmungen im §. 19 A des Hauptgesetzes[1]) finden auf alle Waaren Anwendung, die im Widerspruch mit einer solchen Bekanntmachung nach Britisch-Ostindien eingebracht oder einzubringen versucht werden.

37) Die auf die Ausfuhrvergütung bezüglichen Bestimmungen des Hauptgesetzes finden auf alle Waaren Anwendung, für welche gemäß den Bestimmungen in diesem Theile Zoll gezahlt worden ist.

2c.

Auf Grund der ihm durch Art. 7 des vorstehenden Gesetzes übertragenen Befugniß hat der General-Gouverneur in Rathssitzung gemäß einer Bekanntmachung vom 3. Februar d. Js. für die nachstehend genannten Baumwollenwaaren (ungebleicht) die Tarifwerthe, wie folgt, festgesetzt:

	Tarifwerth für das Pfund. Annas.	Pies.
Chadars und Dhutis, glatt oder mit Rändern von nicht mehr als 1/4 Zoll, Domestics, Drillich, Jeans, Long cloth, Sallas, Betttücherzeug, Betttücher, Schirtings, T-Cloth	7	—
Chadars, Dhutis und anderes Zeug, mit Rändern von mehr als 1/4, aber nicht über 1 1/2 Zoll; Drillich und Jeans, gestreift und karrirt; gemusterte Stoffe, Hand- und Tischtücher, Hosenzeug, gerippt	8	—
Gewürfeltes Zeug (checks), Susi und andere farbige Stoffe	10	—
Flanelle (flannellettes)	10	6

Zollbefreiungen für Artikel, die in Britisch-Ostindien in der Verarbeitung von Baumwolle oder zum Verpacken von baumwollenen Webwaaren verwendet werden.

(The Board of trade journal, April 1896, S. 448.)

Durch Cirkular an die Zollbehörden vom 14. Februar d. Js. hat der General-Gouverneur in Rathssitzung auf Grund der ihm durch Abschnitt 23 des Seezollgesetzes VIII vom Jahre 1878 die nachstehenden in der Verarbeitung von Baumwolle verwendeten Artikel vom Eingangszoll befreit:

Scheerspulen; Krückchen (forks) für Webstühle; Litzen; Litzenschnüre; Litzenstricknadeln; Riemenschnüre (laces); Steuerungen (lags) für Schaftmaschinen; Nadeln für Schaftmaschinen; Schneller (Pickers) von Büffelleder und andere; Treiberbänder, Treiberhebel (levers und sticks), obere und untere; Rietfalter; Riete; Schützen (für Maschinenstühle); Federn für Webstühle; Riemen (strappings); Einschlaggabeln; insoweit die genannten Artikel nach Tabelle IV (Einfuhrtarif) der durch Gesetze XVI vom Jahre 1894 und III vom Jahre 1896 abgeänderten Indischen Tarifakt VIII vom Jahre 1894 zollpflichtig sind[1]).

Die Zollämter können ferner die nachstehend genannten Artikel ohne Zollerhebung passiren lassen, wenn diese Artikel von dem Besitzer einer Baumwollwebfabrik eingeführt und nachweislich zum Verweben von Baumwolle oder zum Verpacken von Baumwollen-Webewaaren verwendet werden:

Anilinblau, doppeltschwefelsaures Natron, Porzellanerde, Chlormagnesium, Chlorzink, Epsomsalz, feinerdigen Kalk (farina), Flanellbänder, Glaubersalz, Kleber (glutina), Glycerinersatz, Litzenfirniß, Bandeisen, Nieten für Ballen, Nähnadeln, Appreturmasse, Appreturwachs, Sodaasche, Stärke.

Zollbehandlung von Drosophoren in Britisch-Ostindien.

(Ebenda, März 1896 S. 315.)

Nach einem Cirkular der Britisch-Ostindischen Zollverwaltung vom 21. Dezember v. Js. hat die Regierung verfügt, daß Drosophoren mit Dampfbetrieb als Maschinen, welche bei der Baumwoll-Spinnerei und -Weberei Verwendung finden, nach Nr. 14 der Tabelle IV des Zolltarifs zollfrei sind. Die gleiche Behandlung kann auch auf andere Apparate erstreckt werden, die in ähnlicher Weise in Fabriken zur Feuchthaltung der Luft verwendet werden.

Erhöhung der Spirituosenzölle auf den Bahama-Inseln.

(Ebenda, Mai 1896, S. 577.)

Nach einem Gesetz, betreffend die Abänderung des Tarifgesetzes vom Jahre 1895, unterliegen während der Geltungsdauer das Tarifgesetzes vom Jahre 1895[2]) nachstehende Artikel Zollzuschlägen:

	Gallon.
Genever und Whisky, für jeden Grad über die Normalstärke nach Sykes Hydrometer	1/2 Penny
Alle anderen nicht in der Zolltabelle des Gesetzes von 1895 aufgeführten Spirituosen	5 Schill.
Desgl. für jeden Grad über die Normalstärke nach Sykes Hydrometer	1/2 Penny

Erhöhung der Spirituosenzölle in Lagos.

(Ebenda, April 1896, S. 448.)

Durch eine Verordnung des gesetzgebenden Raths der Kolonie Lagos sind die bestehenden Eingangszölle auf Spirituosen von 1 Schilling auf 2 Schilling für das Imperial Gallon erhöht worden.

Errichtung eines Zollamts in Kukuna (Sierra Leone).

(Ebenda.)

In der Kolonie Sierra Leone ist Kukuna, an oder nahe dem Großen Skarries- (Skarcies?) Strom gemäß der Zoll-

[1]) Unter „Hauptgesetz" ist das Seezollgesetz (Sea customs Act) 1878 zu verstehen.

[1]) Vergl. vorstehend S. 480 ff.
[2]) Hand. Arch. 1895 I. S. 983.

verordnung für Sierra Leone vom Jahre 1880 als Zollplatz erklärt worden.

Ausfuhrzölle für das Jahr 1896 in Trinidad und Tabago.

(Ebenda S. 449.)

Zur Unterstützung der Einwanderung werden in Trinidad und Tabago während des laufenden Jahres folgende Ausfuhrzölle erhoben:

		Schill.	Pce.
Zucker	Hogshead	5	—
„	Tierce	3	4
„	Barrel od. Sack	—	$7^1/_2$
Melasse	Puncheon	1	8
„	Halbes Puncheon	—	10
„	Kolli von weniger als einem halben Puncheon	—	6
Rum	Puncheon	3	4
Kakao	Sack	1	5
Kaffee	Sack od. Barrel	1	5
Kokosnüsse	Tausend	—	10

Fässer von 32 Engl. Zoll Umfang (truss) oder darüber werden als Hogshead, von 18 Zoll oder 32 Zoll Umfang als Tierce, und von weniger als 18 Zoll Umfang als Barrel angesehen.

Bei anderweiter Verpackung werden erhoben:

von Zucker . . . 2 Schill. 9 Pce. für je 1000 Pfund,
„ Rum . . . . 3 „ 4 „ „ „ 100 Gallonen und
„ Kakao u. Kaffee — „ $8^1/_2$ „ „ „ 100 Pfund.

Zolltarifänderungen in Westaustralien.

(Ebenda S. 450.)

Durch ein Gesetz vom Jahre 1895 (Customs Duties Repeal Act of 1895) ist in Westaustralien der Eingangszoll auf nachstehende Artikel aufgehoben worden:

Arrowroot, Sago, Tapioca, Maismehl und andere nicht besonders genannte mehlhaltige Nährstoffe.
Atlanten, Land- und Seekarten, Globen.
Säcke, und zwar Korn- und Mehlsäcke, Gunnysäcke, Erzsäcke und Sackstoff im Stück für Woll-Ballen und -Säcke.
Wollene Decken (blankets und rugs).
Kakao und Chokolade, nicht besonders aufgeführt.
Kakao in Tafeln, Blöcken.
Kakaopulver, grobes (nibs).
Kaffee, roh.
Kupfer: Draht, Stangen, Bleche und Blöcke.
Rahmscheider und Theile derselben.
Explosivstoffe aller Art, mit Ausschluß von Schießpulver (Kriegs- und Jagd-), Munition und Feuerwerk.
Eisen, galvanisirt (glatt und gewellt).
Eisendrahtgeflecht, Eisen- und Stahl-Zaundraht und dergl. Pfosten, Haspen — nur zu Einzäunungen.
Blei: gewalzt, Thee-, Abfall- und Block-Blei.
Melasse und Syrup.
Mineralöl.
Paraffinwachs.
Photographien.
Anschauungsbilder für Schulen.
Reis, Paddy: Schrot und Mehl.
Schafbeize.
Zucker.
Schwefel.
Thee.
Zinnplatten und verzinntes Eisenblech.
Wollenballen.
Zink in Blechen, gelocht und glatt, sowie in Blöcken.

Zolltarif für das Niger-Schutzgebiet.

(Deutsches Kolonialblatt 1896 Nr. 9 S. 257.)

Im Niger-Schutzgebiet ist seit dem 22. November 1895 eine beträchtliche Erhöhung des Zolltarifs[1]) in Kraft getreten, und zwar ist der Zollsatz auf Spirituosen verdoppelt, der auf Pulver verdreifacht. Der neue Tarif lautet, wie folgt:

		Schill.	Pce.
Von Wein, Porter, Ale und Bier aller Art, für jede Kiste mit 1 Dutzend alten Wein-Flaschen oder einen Theil davon	Kiste	—	6
Von Brandy, Rum, Gin, Likör und verschiedenen Spirituosen, welche nicht versüßt noch mit irgend einem Zusatz vermischt sind, derart, daß der Alkoholgehalt mittelst des Hydrometers von Sykes nicht festgestellt werden kann, und zwar wenn der Alkoholgehalt den Minimalgehalt nicht übersteigt: für jede Gallone oder einen Theil davon	Gallone	2	—
Und für jeden Grad (des Hydrometers) oder einen Theil eines Grades über den Minimalgehalt hinaus einen Zuschlagzoll für jede Gallone oder einen Theil davon	„	—	1
Von Brandy, Gin, Rum, Likör und verschiedenen Spirituosen, welche versüßt oder vermischt sind, dergestalt, daß der Alkoholgehalt in der oben angegebenen Weise nicht festgestellt werden kann, für jede Gallone oder einen Theil davon	„	2	—
Von nicht verarbeitetem Tabak, und zwar für jedes Pfund oder einen Theil davon	Pfund	—	2
Von Schießpulver, und zwar für jedes Pfund oder einen Theil davon	„	—	6
Von Salz, und zwar für jede Tonne oder einen Theil davon	Tonne	4	—

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 735.

		Schill.	Pce.
Von Blei in jederlei Gestalt, für jedes Pfund oder einen Theil davon . . .	Pfund	—	1
Von gehandelten Feuersteinschloßgewehren, welche als „Dänische Gewehre" allgemein bekannt sind	Stück	2	6

Schweiz.

Zolltarifirung von Pitch-pine-Holz und Arbeiten daraus.

(Schweizerisches Bundesblatt Nr. 17 vom 22. April 1896, S. 866.)

Eine Bekanntmachung der Schweizerischen Oberzolldirektion vom 14. April 1896 lautet:

Mit Rücksicht auf Anstände, welche sich in der letzten Zeit bei der Verzollung von sogenanntem Pitch-pine-Holz und Arbeiten daraus ergeben haben, sehen wir uns zu den nachstehenden Mittheilungen veranlaßt.

Das Pitch-pine-Holz (von pinus rigida, pinus australis zc. herstammend) qualifizirt sich als eine exotische, d. i. als eine in Europa in schlagbaren Beständen nicht vorkommende Holzart, welche somit gemäß Anmerkung ad 144 bis 147 des Tarifes als Ebenistenholz verzollbar ist, und zwar in allen ihren Formen. Es ergiebt sich hieraus die folgende Tarifanwendung:

	Tarif-Nr.	Zollsatz für 100 kg. Franken.
1) Pitch-pine in rohen Stämmen	144	0,10
2) „ „ gesägt, Fourniere ausgenommen	145	0,50
3) „ „ Fourniere	147	5,00
4) „ „ Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile aller Art aus Pitch-pine-Holz oder mit Pitch-pine-Holzfournieren	165	50,00

Es ist nun wiederholt vorgekommen, daß Sendungen aus Skandinavischem oder sonst aus Nordeuropäischem Fichtenholz unter der irrthümlichen Bezeichnung von Arbeiten aus Pitch-pine-Holz zur Verzollung angemeldet wurden, was zur Folge hatte, daß der höhere Zollsatz für Ebenistenholzarbeiten zur Anwendung kommen mußte. Es wird deshalb hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auf Reklamationen wegen angeblich zu hoher Verzollung von unrichtigerweise als Arbeiten aus Pitch-pine-Holz deklarirten Sendungen unter keinen Umständen eingetreten werden kann.

Zolltarifirung von Leisten zu Rahmen.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 30. April 1896.)

Der Bundesrath hat am 24. April d. Js. mit Bezug auf die Verzollung von Leisten zu Rahmen folgende Tarifentscheidungen genehmigt:

1) Leisten zu Rahmen, zu Thür- und Wandverkleidungen zc., roh gekehlt:
   a. in ganzen Stäben, nicht zugeschnitten, Tarif-Nr. 152, zu 3 Franken für 100 kg;
   b. zugeschnitten, Tarif-Nr. 155, zu 6 Franken für 100 kg.

2) Bei Tarif-Nr. 168 zu 10 Franken für 100 kg, Leisten (Stäbe) zu Rahmen: roh, grundirt: glatt zc., sowie bei Tarif-Nr. 170 zu 25 Franken für 100 kg, Rahmen für Spiegel und Bilder: roh, grundirt: glatt zc., hat das Komma zwischen den Wörtern roh und grundirt in Wegfall zu kommen.

Tarifentscheidungen des Eidgenössischen Zolldepartements in den Monaten Januar bis April 1896.

(Ebenda vom 12. Mai 1896.)

Tarif-Nr.	Zollsatz. Franken.	
74	2	Milchsäure.
213	16	Inhalationsapparate.
257	6	Schubkarren.
284 285	4 4,50	Die Tarifentscheidung „Stahldraht, flacher, zc." ist zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Stahldraht, flacher, zur Fabrikation von Uhrenfedern: bis und mit 10 mm Breite (über 10 mm, wie Bandeisen bezw. wie Flacheisen, nach Nr. 280 zu 1,70 Franken)".

560—581. Diverse. Sogenannte Kunstseide und Kunstseidefabrikate sind in allen ihren Formen mit der echten Seide gleichzustellen.

Portugal.

Fabrikations- und Verbrauchssteuer auf Zucker, vegetabilische Oele, Kunstbutter und Kerzen.

Wie im Maiheft des Handelsarchivs I. S. 447 mitgetheilt, war den Portugiesischen Kortes eine Gesetzesvorlage zugegangen, nach welcher u. A. eine Fabrikations- und Verbrauchssteuer auf geklärten oder raffinirten Zucker in Höhe von 15 Reis für das Kilogramm eingeführt werden sollte. Diese Vorlage hat die Genehmigung der Kortes erlangt und ist als Gesetz vom 27. April d. Js. veröffentlicht worden.

Außer der vorgedachten Zuckersteuer ist durch das Gesetz gleichzeitig eine neue Fabrikations- und Verbrauchssteuer auf vegetabilische Oele und auf Kerzen eingeführt worden.

Der Wortlaut des Gesetzes ist nach dem „Diario do Governo" vom 28. April d. Js. folgender:

Art. 1. Fabrikations- und Verbrauchssteuern werden von allen in dem gegenwärtigen Gesetze näher bezeichneten, auf dem Festlande des Königreichs und den anliegenden Inseln hergestellten und für den inländischen Verbrauch bestimmten Erzeugnissen erhoben.

Art. 2. Gleichartige, wie die nach diesem Gesetz steuerpflichtigen Erzeugnisse ausländischer Provenienz unterliegen beim Uebergang in den inländischen Verbrauch den gleichen Abgaben, welche, sofern nicht ausdrücklich anderweite Bestimmung getroffen, bei der Zollabfertigung erhoben werden.

Art. 3. Den Fabrikations- und Verbrauchssteuern, auf welche sich der Artikel 1 bezieht, sind unterworfen:

a. Rohzucker,
b. nicht flüchtige flüssige Speiseöle,
c. künstliche Butter,
d. geklärter und raffinirter Zucker, sowohl gekörnter wie krystallisirter,
e. konsistente vegetabilische Oele,
f. Kerzen jeder Art und Form für Beleuchtung.

Art. 4. Die Fabrikations- und Verbrauchssteuern auf rohen Zucker, künstliche Butter und nicht flüchtige flüssige Speiseöle sind die durch die Gesetze vom 23. Juni 1888[1]), 12. April[2]) und 10. Mai 1892[3]) eingeführten, jedoch mit den durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bedingten Abänderungen.

§. 1. Für die Zwecke des Artikels 2 werden als den nicht flüchtigen Speiseölen gleichartig alle in Artikel 69 des allgemeinen Zolltarifs aufgeführten nicht flüchtigen flüssigen Oele[4]) angesehen, und als Butter nicht allein diese, sondern auch alle Nachahmungen.

§. 2. Die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Dezember 1895[5]) mit Bezug auf die Insel Madeira bleiben unverändert.

Art. 5. Die Klärung und Raffinirung von Zucker unterliegen einer Fabrikationssteuer von 15 Reis für das Kilogramm verarbeiteten Zuckers.

Art. 6. Die Erhebung der Fabrikations- und Verbrauchssteuer, auf welche sich der vorstehende Artikel bezieht, erfolgt bei der Verzollung oder beim Ausgange des unraffinirten Zuckers aus den betreffenden Fabriken.

Art. 7. Für die Zwecke der Bestimmungen des Artikels 2 dieses Gesetzes werden als den Erzeugnissen, auf die sich der vorstehende Artikel bezieht, ähnlich angesehen der raffinirte oder geklärte, gekörnte, gemahlene oder krystallisirte Zucker, Stärkezucker (Glykose) und anderer Zucker in irgend welchem Zustande, der dazu bestimmt ist, unmittelbar in den Verbrauch überzugehen.

Einziger Paragraph. Melasse von mehr als 75 pCt. Zuckergehalt unterliegt außer dem in dem Zolltarif festgesetzten Zollsatze einer Abgabe von 10 Reis für je 10 pCt. Saccharose (nach polarimetrischer Bestimmung) ohne irgend welchen Abzug, aber ohne Ansehung der Bruchtheile der saccharimetrischen Grade.

Art. 8. Im Inlande hergestellte und für den inländischen Verbrauch bestimmte konsistente vegetabilische Oele unterliegen einer Fabrikations- und Verbrauchssteuer von 8 Reis für das Kilogramm netto.

§. 1. Die Steuer, auf die sich dieser Artikel bezieht, wird für 100 kg (untheilbar) auf die in die Fabriken gelangten Rohstoffe nach folgenden Sätzen berechnet: 40 pCt. für Palmkernöl, 70 pCt. für Kokusnuß- und Kopraöl und 50 pCt. für alle anderen konsistenten Oele von dem Nettogewicht der betreffenden Rohstoffe.

§. 2. Die Erhebung dieser Steuer erfolgt bei der Verzollung; der Eingang der genannten Rohstoffe in die Fabrik hängt von der Beibringung der betreffenden Quittung ab.

§. 3. Für die Zwecke der Bestimmungen des Artikels 2 dieses Gesetzes werden als den Erzeugnissen, auf welche die Steuer von 8 Reis für das Kilogramm entfällt, gleichartig angesehen alle fetten Oele vegetabilischen Ursprungs, die in unserem Klima gewöhnlich fest oder teigartig sind, mit Ausnahme des unraffinirten Palmöls.

Art. 9. Kerzen irgend welcher Form und Art, zu Beleuchtungszwecken verwendbar, für den inländischen Verbrauch bestimmt und im Inlande hergestellt, unterliegen der Fabrikations- und Verbrauchssteuer von 40 Reis für das Kilogramm Nettogewicht, welche auf die für nicht flüchtige Speiseöle durch das Gesetz vom 10. Mai 1892 vorgeschriebene Weise erhoben wird.

Einziger Paragraph. Mit den Kerzen, auf die sich dieser Artikel bezieht, werden für die Zwecke des Artikels 2 des gegenwärtigen Gesetzes gleichgestellt alle Erzeugnisse irgend welcher Art und Form, die für Beleuchtungszwecke gebraucht werden und aus festen Fettstoffen hergestellt sind, sowie auch Stearin in Masse oder irgend welcher anderen ähnlichen Zusammensetzung, die sofort zur Herstellung von Beleuchtungskerzen verwendet werden kann.

Art. 10. Die der Fabrikations- und Verbrauchssteuer unterworfenen Waaren, die ausgeführt oder in Zollmagazinen und Niederlagen aufgespeichert werden, sind steuerfrei.

§. 1. Die einmal ausgeführten Waaren, auf die sich dieser Artikel bezieht, werden bei der Wiedereinfuhr in jeder Hinsicht als fremde Waaren angesehen, außer wenn der Nachweis geführt wird, daß sie das Magazin des Bestimmungszollamts nicht verlassen haben, doch sind sie in diesem Falle der betreffenden Fabrikations- und Verbrauchssteuer, die bei der Einfuhr erlegt wird, unterworfen, gleichviel in welchem Zustande sich die Waare befindet.

§. 2. Die Bestimmung des letzten Theiles des vorstehenden Paragraphen ist auf solche Waaren anwendbar, die in einem Zollmagazin oder in einer Niederlage gelagert sind und in den Verbrauch übergehen sollen.

Art. 11. ꝛc.

Art. 12. Die Regierung wird ermächtigt, die für die Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften zu erlassen, indem sie die auf die Fabrikations- und Verbrauchssteuer bezüglichen reglementarischen Bestimmungen in eine einzige Vorschrift zusammenfaßt.

Art. 13. Von der Fabrikations- und Verbrauchssteuer sind keine anderen Befreiungen gestattet, als die in diesem Gesetze bestimmten.

Art. 14. ꝛc.

Art. 15. Alle entgegengesetzte Gesetzgebung wird aufgehoben.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 647.
[2]) Ebenda 1892 I. S. 671.
[3]) Ebenda S. 673.
[4]) Das sind Sesam- und Mandelöl, sowie andere als Ersatz für Speiseöl dienende Oele.
[5]) Hand. Arch. 1896, Märzheft I. S. 227 (Verordnung vom 30. [nicht 31.] Dezember 1895).

Niederlande.

Tarif der bei Berechnung der Ein- und Ausfuhrzölle in Niederländisch-Ostindien zu Grunde zu legenden Waarenwerthe für das zweite Vierteljahr 1896*).

(Im Auszuge.)

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
A. **Einfuhrwaaren.**		
1. Irdengeschirr.		
Irdengeschirr, grobes.		
Irdengeschirr, gewöhnliches in Kisten, enthaltend 40 bis 100 Dutzend Teller von 5 bis 10 Zoll Engl. [inches][1]), 75 Dutzend Ober- und Untertassen oder 36 Dutzend Spülnäpfe[2])[3]):		
weiß, mit farbigen Rändern oder weiß	Kiste	45
anderes	"	55
Opiumtöpfchen	Stück	0,15
Gendies mit Untersätzen, andere als Chinesische oder Japanische	"	0,75
Waschservice:		
weiß, mit einem Waschbecken von 33 cm oder weniger Durchmesser	der Satz[4])	2
Desgl., desgl. über 33 cm Durchmesser	"	3
farbige	"	4,50
Porzellan.		
Teller, weiße, runde, von 16 bis 18 cm[5])	Dutzend	1
" " " " 19 " 20 " [5])	"	1,12
" " " " 21 " 24 " [5])	"	1,30
" " " " über 24 cm[5])	"	3,60
" oder Schüsseln, weiße, ovale:[5])		
unter 22 cm lang	"	2,65
von 22 bis 24 cm lang	"	3,25
" 25 " 27 " "	"	3,75
" 28 " 30 " "	"	4,25
" 31 " 35 " "	"	6,35
" 36 " 40 " "	"	8,45
über 40 cm lang	"	9,15
Bouillontassen, weiß, mit Untersatz	Stück	0,40
" " " " u. Deckel	"	0,65
Eßservice, weiß	Service[6])	28,50

*) Vergl. Hand. Arch. 1890 I. S. 74.

1) Wenn nicht mehr als: 100 Dutzend zu 5 Zoll, 88 Dutzend zu 6 Zoll, 76 Dutzend zu 7 Zoll, 64 Dutzend zu 8 Zoll, 52 Dutzend zu 9 Zoll oder 40 Dutzend zu 10 Zoll auf die Kiste. Bei Abmessungen von ganzen Zöllen und Bruchtheilen werden nur die vollen Zolle berücksichtigt.

2) Näpfe, deren größter Durchmesser weniger als 6 Zoll beträgt, werden nicht als Spülnäpfe angesehen.

3) Bei Kisten von größerem oder geringerem Inhalt wird der Werth verhältnißmäßig höher oder niedriger berechnet.

4) 5 Stück.

5) Bei Abmessungen von ganzen Centimetern und Bruchtheilen werden nur die ganzen Centimeter in Rechnung gezogen.

6) Für 12 Personen, bestehend aus höchstens 103 Stücken; für 18, 24 und 36 Personen, bestehend aus höchstens 155, 206 oder 309 Stücken, das Anderthalb-, Zwei- und Dreifache des angegebenen Werthes.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Eßservice, mit farbigen Rändern	Service	65
" verziert oder vergoldet	"	75
Kaffeetöpfe, weiße	Stück	0,80
Tassen, Ober- und Unter-:		
nicht anderweit aufgeführte, ordinäre, weiße[1])	Dutzend	1,75
Desgl. mit farbigen Rändern u. Griffen[1])	"	2,25
Desgl. mit Goldstreifen[1])	"	1,85
Desgl. verziert und vergoldet, auch mit Inschriften[1])	"	2,50
Japanische, mit oder ohne Deckel, in Kistchen von 1 Dutzend, blaufarbig	"	4
Desgl, desgl. andersfarbig	"	6
Milchkannen, weiß	Stück	0,20
Wandfontainen, weiß	"	7
" vergoldet oder farbig	"	9
Saucennäpfe, weiß, mit oder ohne Deckel	"	0,75
Salatnäpfe, weiß	"	0,65
Suppenschüsseln, weiß, mit Deckel	"	2
Zuckernäpfe, weiß	"	0,40
Garnituren (tête à tête), weiß	Garnitur	3,80
Theetöpfe:		
weiß	Stück	0,76
" mit Goldstreifen	"	1
Chinesische, mit Tassen, in Rohrkörbchen	"	1,80
" ohne Tassen, in Rohrkörbchen	"	1,35
Thee- und Kaffeeservice, weiß	Service[2])	4
Fruchtschalen mit Fuß, weiß	Stück	0,60
Fruchtkörbchen, weiß	"	1,25
Waschservice:		
weiß, mit einem Waschbecken von 33 cm oder weniger Durchmesser	der Satz[3])	3,70
desgl., desgl. von über 33 cm Durchmesser	"	5
verzierte	"	8,50
farbige, mit Ausnahme der Chinesischen und Japanischen		7
Kompotnäpfchen, weiß	Stück	0,20
2. Drogen und Medizinalwaaren.		
Alaun	kg	0,09
Ammoniak, flüssiges, gereinigtes	"	0,70
" " anderes	"	0,30
Arsenik, weißer	"	0,18
" " gemahlen	"	0,25
" gelber	"	0,40
" rother	"	0,50
Benzin	Liter	0,60
Borax	kg	0,75
Karbolsäure, rohe, in Fässern	"	0,25
" " in Krügen und Büchsen	Liter	0,45
" krystallisirte	kg	2
" nicht anderweit benannte	"	1,15
Ricinusöl in Flaschen von wenigstens 3 Deciliter	Liter	1

1) Tassen auswendig nicht höher als $6^1/_2$ cm, und im Durchmesser, am oberen Rande gemessen, nicht größer als $7^1/_2$ cm, sind hierin nicht inbegriffen.

2) 16 oder 17 Stück.

3) 5 Stück.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Ricinusöl, anders als in Flaschen oder Krügen	Liter	0,50
Chlorkalium	kg	3
Chlorkalk	„	0,11
Kopal	„	0,10
Djadam (Aloë)	„	0,40
Teufelsdreck	„	0,55
Glycerin, rohes	„	0,40
„ gereinigtes	„	1,20
Häutegift, flüssiges	„	0,80
Eisenvitriol	„	0,05
Kampher, raffinirter	„	1,10
Chinin, schwefelsaures	„	27,50
„ „ in Flaschen von höchstens 30 g	„	31,50
„ salzsaures	„	38
Kupfervitriol	„	0,30
Quecksilber	„	2,60
Potasche in Töpfen	kg brutto	0,20
Quina Laroche, nicht eisen- oder stahlhaltig: in Flaschen von ungefähr 1/2 Liter	Flasche	1,60
„ „ „ „ 1/4 „	„	1,15
Rhabarberwurzel	kg	0,40
Rob Lafecteur, in gewöhnlichen halben Flaschen	1/2 Flasche	2
Safflor, Bengalischer	kg	0,70
Safran	„	45
Salicylsäure	„	12
Salpeter	„	0,20
Salpetersäure	„	0,42
Sassaparille	Flasche	1,50
Schellack	kg	1
Soda-Asche	„	0,09
Soda-Salz oder calcinirte Soda[1]	„	0,11
Soda, kaustische in Büchsen	„	0,13
„ krystallisirte, in Fässern	„	0,06
„ doppeltkohlensaure, gewöhnliche	„	0,12
„ „ gereinigte	„	0,47
Weinsteinsäure, krystallisirte	„	2,40
„ „ pulverisirte	„	1,50
Süßholz	„	0,30
Salzsäure, rohe	„	0,10
„ gereinigte	„	0,50
Schwefel in Stangen	„	0,11
Schwefelsäure, gereinigte	„	0,25
„ rohe	„	0,12
3. Eßwaaren, nicht anderweit aufgeführte.		
Kartoffeln[2]	100 kg	11
Spargel:		
sleep oder slier (Spargelsorten)	1/2 Büchse	1,05
„ „ „	1/1 Büchse	1,60
Köpfe, in Büchsen von ungefähr 2 Liter	Büchse	1,40
„ „ „ „ „ 1 „	„	0,80
„ „ „ „ „ 1/2 „	„	0,55

[1]) Das hier bezeichnete weiße Salz, auch wohl Soda-Asche genannt, ist nicht mit der eigentlichen Soda-Asche, die von grauer Farbe ist, zu verwechseln.

[2]) Kartoffeln mit Gemüse oder Früchten und Fleisch s. Fleisch.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Essigessenz, in Literflaschen	Literflasche	0,90
„ in 1/4 Literflaschen	1/4 Literflasche	0,30
Zuckerwerk und Gebäck	kg	1,50
Desgl. in Stöpselflaschen von gewöhnlicher Größe	Flasche	1,60
Zwieback:		
Englischer oder sogenannter Englischer (ice cream)	kg	1,75
Desgl. (sugar wafers)	„	2,10
Desgl. anderer in sog. 1/2 Pfd.-Büchsen[1]) oder weniger	Büchse	0,25
Englischer oder sog. Englischer, anderer in sog. 1 Pfd.-Büchsen[1]) oder weniger	„	0,45
Desgl. anderer in sog. 2 Pfd.-Büchsen[1]) oder weniger	„	0,62
Französischer, in sog. 1/2 Pfd.-Büchsen	„	0,70
„ „ „ 1 „	„	0,65
Deutscher, „ „ 1/2 „	„	0,17
„ „ „ 1 „	„	0,31
„ „ „ 2 „	„	0,45
Australischer, in Büchsen von 4 bis 5 Pfund Engl.	„	1
ordinärer[2]) oder Brot, in Fässern, Kisten oder Säcken, lose verpackt	kg	0,20
ordinärer oder Brot, lose verpackt in Büchsen von mindestens 10 kg	„	0,25
oder Brot, verpackt in Kisten oder Fässern mit Blechwänden, lose oder in Büchsen oder verlötheten Dosen, nicht anderweit aufgeführt[2])	„	0,35
Beeren- und Citronensaft	Liter	0,60
Butter:		
in Doppelfässern, mit Salz verpackt, das Faß von 6 kg oder darunter Nettogewicht[3])	kleines Faß	8,75
in Büchsen (mit Ausnahme der Austral.)	kg brutto	1,45
Bouillon und Suppen:		
nicht anderweit aufgeführt, in Büchsen von 1/2 Liter	Büchse	0,80
Desgl., desgl. von 1/4 Liter	„	0,45
Champignons	1/4 Büchse	0,22
„	1/2 „	0,40
Chokolade:		
in Küchelchen oder Tafeln, ohne Zucker	kg	1
„ „ „ mit „	„	1,50
Figuren, in Büchsen verpackt	„	2
„ und Täfelchen, in Stöpselflaschen verpackt	„	2,50
Pulver, in Büchsen	kg brutto	2,20
„ „ Flaschen	„	0,82

[1]) D. h. in festverlötheten Büchsen, nicht in gewöhnlichen Blechbüchsen.

[2]) Fancy-Zwieback, Tafelzwieback und Zwieback oder Brot, mit Butter oder Zucker vermischt, gehören als Zuckerwerk oder Gebäck nicht unter den vorgenannten Englischen Zwieback.

[3]) In Fässern von größerem Gewicht erhöht sich der Werth entsprechend; die Qualität der Butter wird nicht berücksichtigt.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Erbssuppe, in Büchsen von 1 Liter	Büchse	0,90
„ „ „ „ $^1/_2$ „	„	0,45
Extrakte aus Mandeln, Ingwer, Vanille ꝛc.	Fläschchen	1
Fleisch- und Fischextrakte	Töpfchen[1]	0,50
Kindermehl (farine lactée), in kleinen Büchsen von ungefähr $^1/_2$ kg Bruttogewicht	Büchse	0,63
Gelees, Europäische	kg brutto	1,50
Gemüse[2]), nicht anderweit aufgeführt, eingemacht, roh oder gekocht:		
Englische, in sog. 1 Pfd.-Büchsen	Büchse	0,30
„ „ „ 2 „	„	0,50
andere:		
in gewöhnlichen Flaschen oder Kannen	Flasche oder Kanne	1,10
„ $^1/_4$ Ankern	Faß	3,50
„ sog. Doppelbüchsen	Büchse	1,40
in gewöhnlichen $^1/_1$ Büchsen	„	0,95
„ $^1/_2$ Büchsen[3])	„	0,46
„ $^1/_4$ Töpfen bis 24 cm hoch und bis 44 cm Umfang	Topf	1
„ $^1/_2$ Töpfen bis 29 cm hoch und bis 50 cm Umfang	„	1,50
„ $^1/_1$ Töpfen bis 35 cm hoch und bis 60 cm Umfang	„	3
„ größeren Töpfen	„	5,50
Erbsen, Französische, au naturel	$^1/_2$ Büchse	0,26
„ „ mit Butter zubereitet	„	0,31
Honig, Australischer, in Büchsen von 1 bis 2 Pfund Engl. Nettogewicht	kg	1,65
Honig, Tafel-, in Flaschen	kg brutto	1,25
„ nicht anderweit aufgeführt	kg	0,65
Jams (Fruchtgelees):		
Englische, in Töpfen von 1 Pfd. Engl. netto	Töpfchen	0,40
Desgl., desgl. von 2 Pfd. Engl. netto	„	0,80
Desgl., und Holländische in Büchsen	Büchse	0,56
„ „ „ „ Flaschen	Flasche	0,40
Käse:		
nicht besonders aufgeführt, in Büchsen	kg brutto	0,90
„ „ „ anderer	kg	0,90
Schweizer	$^1/_4$ Büchse	0,37
	$^1/_2$ „	0,60
	$^1/_1$ „	1,10
Limburger	Büchse	1,50
grüner	kg	0,60
Gruyère	„	1,25
Kastanien, Europäische	„	0,60
Kuchen:		
in Blechbüchsen, 4 Stück enthaltend	Büchse	4
„ „ 1 „ „	„	1,10
lose verpackt	kg	0,90
Makkaroni:		
in Kistchen oder Papier verpackt	„	0,60
„ Büchsen	„	0,90
„ Stöpselflaschen von gewöhnl. Größe	Flasche	1,20

[1]) Von 1 Deciliter Inhalt.
[2]) Gemüse, mit Fleisch gekocht, s. unter Fleisch.
[3]) Zuckererbsen, nicht anderweit aufgeführt: besonderer Werth.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Marmelade, in Flaschen	kg brutto	1,50
„ „ Büchsen	„	1
Weizenmehl:		
Europäisches, in Fässern	„	0,20
in Päckchen zu 1 kg	„	0,30
Milch:		
kondensirte, als Pulver oder Gelee	„	0,57
frische, in Büchsen und anderen Verpackungen	Liter	0,60
sterilisirte (bakterienfreie), in Flaschen	„	0,30
Sellerie in Saft	$^1/_2$ Büchse	0,60
„ „ „	$^1/_1$ „	1
Suppen s. Bouillon und Erbssuppe.		
Syrup, Koch-	Liter	0,60
Zuckerwerk:		
in großen Stöpselflaschen	Flasche	2
„ kleinen „	„	1
Englisches, in sog. $^1/_2$ Pfund-Flaschen	Dutzend	2,50
„ „ „ 1 „	„	4,75
„ „ „ 0,15 kg-Fläschchen	„	2,30
„ „ Büchsen von 1 bis 5 kg	kg	0,55
anderes, lose verpackt	„	1
Trüffeln, in Büchsen oder Flaschen	kg brutto	7,90
Zwiebeln[1]), nicht sauer eingemacht	kg	0,20
Schweineschmalz:		
in Büchsen zu 1 Pfd. Englisch	Büchschen	0,40
anders verpackt	kg brutto	0,80
Vermicelli:		
in Kistchen oder Papier verpackt	kg	0,60
„ Büchsen	„	0,90
„ Stöpselflaschen von gewöhnl. Größe	Flasche	1,20
Fische:		
Anchovis, in Fläschchen von höchstens 0,25 kg brutto	Fläschchen	0,35
Desgl., in Fläschchen zu höchstens 0,45 kg brutto	„	0,65
Desgl., in Fläschchen von über 0,45 bis höchstens 0,7 kg brutto	„	1
Desgl., in Fläschchen von über 0,7 kg brutto	„	1,50
desgl., in Töpfchen von 1,75 kg brutto und darunter	Töpfchen	2,50
desgl., in Töpfchen von mehr oder weniger als 0,9 kg brutto	„	1
desgl., in anderen Töpfchen	„	1,50
Bücklinge und marinirte Heringe, in Büchsen	kg brutto	0,75
Maifische, geräucherte, in Büchsen	„	1,50
Garnelen, getrocknete	kg	0,40
Heringe, in Fäßchen von 12 Stück	Faß	1,50
„ „ „ „ 6 „	„	1
„ lose verpackt, in Salz	kg	0,20
Kabeljau	$^1/_1$ Büchse	1
„	$^1/_2$ „	0,60
Krebse, in Büchsen	kg brutto	0,65
Langfisch und Rundfisch, in Büchsen	„	1,30
Lippenfisch und Kehlfisch	kg	0,75
Austern in Büchsen	kg brutto	0,70

[1]) Zwiebeln mit Fleisch s. unter Fleisch.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Fische (Forts.):		
Sardinen, in Büchsen von etwa 0,4 kg Gewicht [1])	Büchse	0,31½
Desgl., in Büchsen von etwa 0,25 kg Gewicht [1])	"	0,18
Schellfisch	½ Büchse	0,50
Sprott	"	0,80
Stockfisch, getrocknet, lose verpackt	kg	0,65
Lachs, gedämpft oder frisch, Niederländ.	1/1 Büchse	3,50
" " " " "	½ "	2,50
" " " " "	¼ "	1,75
Desgl., Englischer oder Amerikanischer, nicht geräuchert, die ½ Büchse von ½ kg Nettogewicht oder weniger	½ "	0,32
Desgl., geräucherter	kg brutto	4
Früchte:		
Französische, kandirte	1/1 Flasche	2,50
" "	½ "	1,50
" "	¼ "	0,80
" in Wasser	1/1 "	1,35
" " "	½ "	0,75
Amerikanische und Australische, in Wasser	Büchse	0,65
andere, in Wasser	1/1 Büchse oder Flasche	1
" " "	½ Flasche	0,62½
gedämpfte, nicht in Wein	1/1 Büchse	1
" " " "	½ "	0,55
getrocknete, lose verpackt und in Büchsen:		
Tafelmandeln, Tafelrosinen an Stielen 2c., Prünellen, Birnen, Kirschen	kg	1
Süße und sauere Aepfel, geschälte Mandeln, Succade und Schnitzelfrüchte	"	0,80
Korinthen und Backrosinen	"	0,60
Pflaumen	"	0,54
getrocknete, in Stöpselflaschen von gewöhnlicher Größe	Flasche	1,60
Desgl., in Flaschen mit Schraubstöpseln, sog. Pobans, von gewöhnl. Größe von ungefähr 1½ kg netto	"	1,15
Desgl., von 1 kg netto Inhalt	"	0,90
kandirte, nicht besonders aufgeführte	kg brutto	2,50
Sauer Eingemachtes (Mixed Pickles):		
Englisches aller Art	1/1 Pintflasche	0,40
Desgl.	½ "	0,25
in vierkantigen Flaschen	Flasche	0,87
" Stöpselflaschen	"	1,50

4. Eßwaaren (Chinesische und Siamesische).

5. Eßwaaren (Persische und Bengalische).

6. Garne.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Strickbaumwolle	kg	1,50

[1]) Minderwerthige Sorten; feinere, auch mit Tomaten oder anderen Saucen zubereitet: besonderer Werth.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Gefärbte Garne:		
chokoladenfarbig	kg	1,25
roth	"	1,35
gelb und orange	"	1,35
grün	"	1,55
Häkelgarn in Knäueln, baumwollenes	"	2,75
" " Strähnen, "	"	3
Häkelseide	"	52,50
Jutegarn	"	0,38
Baumwollen-Nähgarn:		
in Knäueln, gefärbt	"	2,38
" " weiß	"	2
auf Rollen, enthaltend 500 Yards oder mehr	1000 m	0,19
Desgl., enthalt. weniger als 500 Yards und mindestens 100 Yards	"	0,29
Desgl., enthalt. weniger als 100 Yards	"	0,33
Nähseide in Strähnen, Europäische	kg	40
" " " Chinesische	"	25
Leinen-Nähgarn:		
schwarz oder weiß in Strähnen; mit Baumwolle gemischt, schwarz oder weiß in Strähnen	"	2,25
Ungebleichte Garne:		
mule twist über Nr. 50	"	1,75
" " Nr. 50 bis über Nr. 40	"	1,75
" " " 40 " " " 30	"	0,90
" " " 30 " " " 24	"	0,85
" " " 24 " " " 20	"	0,80
" " " 20 und darunter	"	0,75
Packgarn	"	0,55
Schuhmacher- und Sattlergarn:		
Sohlengarn, auch Sattler-Flachsgarn genannt, grau	"	1,10
desgl., auch Sattler-Flachsgarn genannt, orange	"	1,50
Maschinengarn	"	3,50
Schuhmachergarn (gelber Leinenfaden)	"	5,24

7. Glaswaaren.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Butterbüchsen mit Untersätzen und Deckeln, ausschließlich aus Glas	Stück	0,40
Dachpfannen, gewöhnliche, glatte, nicht gekreuzt oder gerillt	"	0,15
Gläser, sogenannte Halbkrystalle:		
Bitter-, auch sog. Römer Nr. 4 u. 5	"	0,05
Madeira-, " " " " 3	"	0,12
Wein-, " " " " 2	"	0,12
Wasser-, " " " " 3extra	"	0,12½
Sodawasser-, 1 Pint	"	0,16
" ¾ "	"	0,13
" feinere, mit geschliffenen Streifen, Sternchen und anderen Figuren	"	0,37
Gläser, Champagner-, auch sogen. Römer, dünne Nr. 2, Champagnerfaçon	"	0,28
Becher mit Fuß, 0,138 bis über 0,13 m hoch	"	0,22
desgl., 0,13 bis über 0,122 m hoch	"	0,18

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Gläser (Fortf.):		
Becher mit Fuß, 0,122 bis über 0,114 m hoch	Stück	0,14
Desgl., 0,114 m und darunter	"	0,08
Gläser, sogen. gegossene Flint-Gläser:		
Bitter-	Dutzend	0,50
Madeira-	"	0,82
Wein-	"	0,82
Wasser-	"	0,87
Sodawasser-, mit oder ohne Figuren und Streifen	Stück	0,15
Spitzbecher	"	0,03
Käseglocken mit Untersätzen, sogen. Halbkrystall	"	2
Kugelflaschen für Sodawasser	100 Stück	12
Lampengläser, Glimmer	Stück	0,50
Messerbänkchen, ausschließlich aus Glas, gewöhnliche, gegossene, geschliffene und gepreßte	Dutzend	0,75
große, geschliffene	"	1,50
Sodawasserflaschen, nicht anderweit aufgeführt	100 Stück	7
Fensterglas, ungefärbt 1)	100 □Fuß	6,30
Weinflaschen, hellfarbige	100 Stück	10
" dunkelfarbige	"	8,50
8. Gold- und Silberwaaren.		
Gold- oder Silberschnur, auf Rollen	m	0,60
" " " anders verpackt	kg	150
Silberwaaren ersten und zweiten Gehalts	g	0,16
desgl., Bengalische, wie Armbänder, Ringe, Broschen, Haarnadeln, Ketten 2c.	"	0,16
9. Eisen- und Stahlwaaren.		
Waagen ohne Zubehör	100 kg	50
Stacheldraht in Rollen	kg	0,16
Wassereimer, gewöhnliche, aus verzinktem Eisen	"	0,30
Spaniolettes (Drehriegel) mit Hebel	m	1,50
Eisengaze	qm	0,70
Gewichte	100 kg	25
Hufeisen	Stück	0,08
Eisenwaaren, grobe: Thürangeln, Schnallen, Riegel, Bügel, Ringe, Scharniere 2) u. dgl. grobe Eisenwaaren, nicht lackirt 3)	100 kg	50
Kessel, Kasserolen und anderes Küchengeräth einschl. Essenträger, Nachtservice und Waschtöpfe	"	100
Kessel, Kochtöpfe und Pfannen, innen nicht verzinnt oder glasirt, nicht anderweit aufgeführt 4)	"	45,50

1) Anders als in Kisten von 100 □ Fuß per Kiste: besonderer Werth.
2) Bocht- (Krumm-) Scharniere: besonderer Werth.
3) Gegenstände, von denen 1 Dutzend mehr als 1 kg wiegt: besonderer Werth.
4) Kasserolen gehören nicht hierunter.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Kohlenpfannen	kg	0,20
Pfannen:		
Chinesische, gegossene	100 kg	32
Europäische, gegossene, nicht verzinnt oder glasirt	"	14
Siamesische oder Chinesische, gehämmerte, zum Kochen	"	50
Säbel:		
Infanterie-, mit neusilberner Scheide	Stück	15
" " Stahlscheide	"	13
Kavallerie-	"	15
Türkische	"	25
Schrauben, Holz-	100 kg	48,50
Tortenpfannen mit Deckeln, große und kleine, einschl. Kuchen- und Gebäckformen	"	125
Pferdetrensen, sogenannte Wassertrensen und doerie-Trensen, polirt	Stück	0,25
desgl., sogenannte Wassertrensen und doerie-Trensen, verzinnt	"	0,05
Werkzeug-Garnituren	100 kg	150
Feuerzeugstahl, Chinesischer, in glatten Stücken	"	15
10. Kleidungsstücke.		
Leibchen, aus Baumwolle, gebleicht und ungebleicht, gefärbt oder bedruckt, nicht mit Seide oder Baumwolle eingefaßt oder garnirt 1)	kg	2,75
Beinkleider:		
Chinesische, aus Seide	Stück	5
" " " kleinere, für Knaben und Mädchen	"	3,50
Hochzeitshüte, Chinesische	"	5
Gurte, baumwollene, gewebte	kg	2,60
Handschuhe:		
fil d'Ecosse	Paar	0,25
baumwollene	"	0,16
Holzschuhe, aus Baumwollenzeug mit Holzsohlen	"	0,35
Strumpfbänder:		
von Baumwolle und Elastik, auch mit Seide vermischt, mit Schloß	"	0,05
von Seide und Elastik, auch mit Baumwolle gemischt, mit Schloß	"	0,35
Untermützen:		
Arabische, baumwollene, große	Stück	0,35
" " für Kinder	"	0,20
" ausschließlich aus Seide	"	5
" aus Seide und Baumwolle	"	2,50
Mützen:		
rothe Türkische, echte	"	5
" " unechte	kg	4,50
" " " gefüttert mit Seide und Mattengeflecht	Stück	1
Ueberschuhe, Gummi-, ohne Schnürlöcher	Paar	0,90

1) Leibchen, à jour gewebt, gehören nicht dahin.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Schuhe, kleine, aus Wolle, gehäkelt, gestrickt oder gewebt, ohne Leder, für Kinder	Dutzend	5
Schuhwerk, Chinesisches:		
aus Satin oder Seide und Sammet mit dicken Sohlen	Paar[1])	2,25
aus Satin oder Seide mit dicken Sohlen	"	2
aus Satin oder Seide und Baumwolle mit dicken Sohlen	"	1,50
aus Baumwolle mit dicken Sohlen	"	1,40
" " " dünnen Sohlen	"	1,10
aus Satin oder Seide und Sammet mit dünnen Sohlen	"	1,25
Schärpen, seidene, für Offiziere	Stück	10
Strohsandalen, Chinesische	Paar	0,10
Strohpantoffeln, "	"	0,18
11. Kupfer-, plattirte und Bronzewaaren.		
Kupferdraht:		
rother	100 kg	145
gelber	"	65
Kupfergaze	"	270
Gewichte:		
in hölzernen Kästchen für den Satz von 1/2 kg bis einschl. 1 g	der Satz	2,75
Desgl. von 1 kg bis einschl. 1 g	"	4
Kupferwaaren, Chinesische	100 kg	250
Knopfspieker, gelbe, weiße oder schwarze für Wagen	Groß	2,30
Leisten für Wagen, plattirte	m	0,34
" " " aus Kupfer	"	0,30
Scharniere	kg	2,75
Holzschrauben, kupferne	"	3
Mörser oder andere dergl. grobe Waaren, ausschl. aus Kupfer	"	2,75
12. Krämereiwaaren.		
Glöckchen, Chinesische, in kleinen Schachteln von 100 Stück und weniger	Schachtel	0,20
Blattgold, Blattsilber, unechtes, auch geschlagenes Metall genannt, in Päckchen	Pack[2])	0,75
Kämme:		
aus Bambus, Chinesische, sehr kleine, in Kisten von 4000 Stück	Kiste	30
Desgl., große, feine	Stück	0,05
Desgl., große, grobe	"	0,02
Chinesische, aus Horn, große oder kleine, in der größten Dimension, 11 bis 15 cm lang	"	0,04
Desgl., desgl. über 15 cm lang	"	0,10

[1]) Kinderschuhe gehören nicht hierunter.

[2]) Packen in der Größe von 8 cm im Kubik, enthaltend 10 Päckchen, jedes von 10 bis 12 Büchelchen, jedes Büchelchen nicht mehr als 12/2 oder 6/1 einzelne Blättchen enthaltend.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Rauschgold, unechtes	100 kg	250
Pulverhörner, gewöhnliche	Stück	0,40
Flaschenlack	100 kg	50
Schmelzlack (smeltlak)	"	0,54
Streichhölzchen (Holz), gewöhnlich verpackt	Groß	0,90
" " mit bengal. Feuer, verpackt	Schachteln "	2
Oesen (oeillets), weiß oder gelb, in kleinen Schachteln verpackt	1000 Stück	0,65
Pfeifen:		
Chinesische, aus Bambus	"	50
" " Weißkupfer	kg	3,65
Stecknadeln:		
lose verpackt	"	1,60
auf Papier gesteckt	2400 Stück	0,45
Angelhaken, Europäische, weiß oder schwarz	kg	2,50
Zinkspiegel, kleine, im Durchmesser nicht größer als 8 1/2 cm	Dutzend	0,20
13. Leder und Lederwaaren.		
Viehhalfter:		
aus Leder ohne Ketten	Stück	1,25
" " mit zwei Ketten	"	2
Hamen aus Leder, ohne Fassung aus Eisen, Plattirung oder Kupfer	"	5,50
Stirnbänder für Pferde:		
aus Leder	"	1,25
plattirt oder mit Plattirung gefaßt	"	2,50
Baumzeug für Pferde mit Bügel, ohne Stange oder Trense:		
aus Leder, ordinäres	"	2
" " feines	"	3
" " Garn oder Wolle	"	4,50
Leder:		
Kalbkid-	Fell	3
Kappleder	kg	7
Maroquinleder in Fellen, größer als ein Quadratmeter	"	7,50
Pink- und Pompleder	"	2
Wagen- und Zeugleder, schwarz oder blank, Europäisches und Amerikanisches	"	2,20
Desgl., Australisches	"	2
Schafleder, gefärbt[1])	"	2,30
Schuhwerk, Australisches (hellgelb)	"	1,40
Lackleder, glatt, zu Wagenleder, Gürtelriemen 2c.	"	3,25
Desgl., sogenanntes japanned splits (lackirtes Spaltleder)	"	2
Lackleder, Kalbleder, von ± 1 qm oder weniger	Fell	2,88
Desgl., Schafleder, von ± 1 qm und weniger	"	2,06
Schweinsleder, blankes	"	10
Sohlleder, Europäisches	kg	2
" Australisches	"	1,80
" anderes	"	0,90

[1]) Maroquin-, Imitation- und Goldleder fällt nicht darunter.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Pferdeleinen [1]):		
aus Seilwerk oder Baumwollgarn, für 1 Pferd	Stück	1,90
Desgl., für 2 Pferde	„	2,50
„ „ 4 „	„	8
aus Leinengarn, auch mit Leder, für 1 Pferd	„	4,50
Desgl., für 2 Pferde	„	8
aus Wolle, auch mit Leder, für 1 Pferd	„	5
„ „ „ „ „ 2 Pferde	„	10
bloß aus Leder für 1 Pferd	„	7,50
„ „ „ „ 2 Pferde	„	12
„ „ „ „ 4 „	„	30
„ „ „ „ 6 „	„	50
Unterhamen	„	2
Schaffelle mit der Wolle	„	4,50
14. Baumwollenwaaren [2]).		
Spitzenband	kg	4,20
Schnürband, gefärbtes baumwollenes	„	2,70
Band, sogenanntes weißes Köper- und Schnürband	„	2,75
Batistwaaren, nachgemachte und bedruckte, Kainspandjangs, Sarongs, Slendangs, Kain kalamkari 2c. [3])	„	2,75
Desgl., Tücher	„	3,20
Strickbaumwolle	„	1,50
Brillantés:		
gebleicht, von 36 Fäden und weniger	„	1,59
„ über 36 Fäden	„	1,76
Cotelin	„	3,05
Drillich, ungebleicht, mit Streifen von farbigem Garn	„	0,83
Desgl., andere	„	0,70
Jeans und Twills, ungebleicht	„	0,92
Gebleichte Baumwollstoffe:		
Cambrics, von 45 Fäden und weniger	„	1,20
„ mehr als 45 Fäden	„	1,65
Diagonal, gerippt	„	2,90
Drilliche [4])	„	1,05
Elefantes, von 50 Fäden und weniger	„	1,80
Desgl., mehr als 50 bis einschl. 60 Fäden	„	1,90
Jeans und Twills	„	1,42
Madapolams:		
25 Fäden und weniger	„	0,86
26 „ bis einschl. 33 Fäden	„	0,90
34 „ „ „ 40 „	„	1,48
41 „ „ „ 50 „	„	1,86

1) Darunter gehören nicht gefärbte oder satinirte Leinen.

2) Lappen als Reste von Stücken von ungleichmäßiger Länge, nicht zu einem bestimmten Zweck abgepaßt, werden bei einer Länge von 1/4 bis höchstens 1/2 Stück 20 pCt., bei geringerer Länge 30 pCt. weniger gerechnet.

Die Fäden werden mittels eines Fadenzählers gezählt, dessen Gesichtsfeld 7 mm lang und breit ist. Die Anzahl Fäden der Kette und des Einschlages, welche in das Gesichtsfeld fallen, werden zusammengezählt.

3) Nachgemachte und bedruckte Batistwaaren aller Art mit Fransen: besonderer Werth.

4) Darunter fallen nicht Drilliche, stückweise in Papier verpackt.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Madapolams (Forts.):		
51 Fäden bis einschl. 54 Fäden	kg	2,44
55 „ und darüber	„	3
Dogjesgut	„	2,35
Satins [1])	„	2
Schirting und Longcloth:		
27 Fäden und weniger	„	0,85
28 „ bis einschl. 33 Fäden	„	1
34 „ „ „ 40 „	„	1,32
41 „ „ „ 50 „	„	1,60
51 „ „ „ 54 „	„	1,90
55 „ „ „ 62 „	„	2,20
63 „ und mehr	„	3
Bedruckte Baumwollstoffe, nicht anderweit aufgeführte: [2])		
Kainspandjangs, Sarongs, Slendangs 2c.:		
Adrianopel- und Alizarinroth gefärbt und danach mit einer oder mehr Farben bedruckt	„	3,10
Adrianopel- und Alizarinroth, andere	„	2,85
Tücher:		
Adrianopel- und Alizarinroth gefärbt und danach mit einer oder mehr Farben bedruckt	„	3,17
Adrianopel- und Alizarinroth, andere	„	2,70
Matadama, rothe	„	1,75
Andere Waaren, nicht besonders aufgeführte:		
Adrianopel- und Alizarinroth, gefärbt, bedruckt [3])	Stück	2,80
Kain kalamkari, echte	kg	1,50
Satins [4])	„	3,75
Tücher	„	3
Andere [5])	„	1,60
Gefärbte Baumwollstoffe:		
Cambrics, Adrianopel- und Alizarinroth	„	4,10
„ hellgelb (crême) [6])	„	2,80
„ andere	„	3,25
Diagonal, gerippt	„	3,25
Drilliche, blaue	„	1,30
„ grüne	„	1,17
„ rothe	„	1,15
Italians und Lastings	„	2,50

1) Darunter nicht begriffen: geblümte und broschirte Sorten.

2) Darunter nicht begriffen: Batist-Prints, bedruckte Cambrics, nicht in einem Stück, sondern Tuch für Tuch abgeschnitten, dann nicht gesäumte bedruckte baumwollene Taschentücher, Japanstoffe mit bedruckten Rändern, mit Rauschgold bedruckte Kattune und bedrucktes Nesseltuch u. dergl. Stoffe.

3) Darunter fallen nicht: gezwillichte, geköperte, gerippte und broschirte.

4) Darunter fallen nicht: die sogenannten Pompadour-Satins oder Satinets.

5) Darunter fallen nicht: einzelne stückweise, ganz oder theilweise in Papier oder sonstwie ganz oder theilweise verpackte oder auf Brettchen gewickelte bedruckte Kattune, ferner diejenigen, welche gefärbt und nachher bedruckt sind, somit unappretirte oder sogenannte unappretirte bedruckte Kattune, Jeans, Twills, Batistprints und Cretonnes, sowie gezwillichte, geköperte, gerippte oder broschirte bedruckte Baumwollenstoffe 2c.

6) Halbgebleichte und danach mit verdünntem Beerengelb gefärbte Cambrics für Frauen-Kabajas.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Gefärbte Baumwollstoffe (Fortſ.):		
Satins [1])	kg	2,50
Andere, Adrianopel- und Alizarinroth [2])	„	1,85
„ nicht Adrianopel- oder Alizarinroth, nicht gezwillicht, geköpert, gerippt, broschirt oder satinirt [3])	„	2,02
Gewebte Baumwollstoffe, nicht anderweit aufgeführte:		
Bettzeug	„	1,30
Tücher, Matadama, roth	„	2,60
„ echte Palikat Madras	Tuch	0,35
„ Wasch- und Handtücher, gewürfelt	kg	1,80
„ andere [4])	„	3
Baumwollgewebe, nicht besonders aufgeführt:		
Ginghams, Citari, nachgemachte	„	4,25
Kittelzeug, blau gestreift, gezwillicht, geköpert, gerippt oder doppelfädig	„	1,85
Desgl., blau gestreift, glattes Gewebe	„	1,45
Sarongs, echte Palikat Madras, von zwei bis ein Stück	Stück	4,70
Desgl. und Kainspandjangs	kg	2
Desgl., mit seidenem Rand, imitirt Boeg	„	6,50
Slendangs	„	2,25
Andere buntgewebte Stoffe, nicht geköpert oder gezwillicht [5])	„	1,50
Schnur, baumwollene	„	3,55
Lampendocht, gewebter [6])	„	1,20
„ nicht gewebter, in Ballen	„	0,75
„ anderer	„	1
Molton-Decken, bedruckte	„	1,45
„ andere	„	0,80
Nesseltuch und dergl. Stoffe:		
Batist, Linon und Jaconnets [7]):		
von 28 bis einschl. 34 Fäden	„	2,60
„ 35 „ „ 41 „	„	3,25
„ 42 „ „ 49 „	„	3,70
„ 50 „ „ 56 „	„	4
Klamboestoff, unter 28 Fäden, karrirt, gestreift oder glatt [8])	„	1,94
Desgl., desgl., anderer [8])	„	5
Desgl., von 28 bis einschl. 34 Fäden [9])	„	4,50
Lappets (Musselinstoff), weiße	„	3
„ farbige	„	4

[1]) Darunter fallen nicht: geblümte und broschirte Gewebe.

[2]) Baumwollstoffe, gleichviel ob gezwillicht, geköpert, gerippt oder broschirt oder nicht, Stück für Stück ganz oder theilweise in Papier oder in anderer Weise, jedoch nicht auf Brettchen verpackt: besonderer Werth.

[3]) Darunter fallen nicht: in einzelnen Stücken ganz oder theilweise in Papier oder in anderer Weise verpackte Gewebe, nicht auf Brettchen.

[4]) Darunter fallen nicht: gebleichte und andere gewebte Handtücher.

[5]) Darunter nicht begriffen: imitirter Baumwollen-Trikot, Damast, Portièren und Möbelstoffe sowie Kittelzeug, anders als blau gestreift.

[6]) Darunter nicht begriffen: abgepaßte Lampendochte.

[7]) Weiße oder gebleichte. Bedruckte und gefärbte: besonderer Werth.

[8]) Weiß oder gebleicht. Gefärbter: besonderer Werth.

[9]) Weiß oder gebleicht. Gefärbte, geblümte oder broschirte, nicht gefärbt: besonderer Werth.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Nesseltuch und dergl. Stoffe (Fortſ.):		
Tarlatan, Kammertuch, Organdi, Musselin, Tülle und dergl. Gewebe [1])	kg	5,50
Ungebleichte Baumwollstoffe, nicht anderweit aufgeführte [2])	„	0,90
Büschelchen oder Knöpfe, für Fuhrwerk	1000 Stück	10
Servietten und Tafeltücher, aus Baumwolle, abgepaßte	kg	3
Stramin, aus Baumwolle	„	3,50
Tafel- und Serviettenzeug, aus Baumwolle, in Stücken ohne Ränder	„	2,50
Desgl., desgl., mit Rändern	„	2,75
15. Wollen- und Halbwollen-Waaren.		
Band	„	4
„ Spitzen-, aus Wolle	„	5,20
Bombazet (Bombasin), Düffels und Karsaai	m	0,60
Stickwolle	kg	4
Kaschmir, Pelisse und Satin aus Wolle [3])	„	7,50
Cotelin aus Wolle	„	6
„ „ Halbwolle	„	4,50
„ „ Wolle mit seidenen Blumen	„	14
„ „ Halbwolle „ „ „	„	10
Damast aus Wolle	„	4,85
Lasting, wollener, einbegriffen Italians und dergl. [4])	„	7,50
Desgl., halbwollener, einbegriffen Italians und dergl.	„	3,30
Flaggentuch	m	0,45
Wollene Decken, ordinäre grobe Sorte, pro Stück unter 1 kg wiegend, wie Decken für Eis oder Pferde	kg	1,50
16. Seidene und halbseidene Waaren.		
Tücher, gefärbte, Chinesische, ordinäre	Tuch	0,40
„ Bengalische, roth- und gelbgeblümt, in Stücken von 7 bis 8 Tüchern	Stück	4
Borten oder Band zum Einfassen	kg	22
Plangies, aus weißer Chinesischer Seide, in Stücken von 10 und mehr an einem Stück	„	13,45
Stramin, aus Seide oder Baumwolle mit Seide gemischt, 60 cm breit	m [5])	2,25
Zopfband für Chinesen	kg	20
Knopfseide, Chinesische	„	15
Stückseide, mit Silber und Gold durchwirkt	„	80

[1]) Weiß oder gebleicht, bedruckt und gefärbt. Geblümte und broschirte Gewebe: besonderer Werth.

[2]) Ungebleichte Cambrics: besonderer Werth.

[3]) Darunter nicht begriffen: Zephirtuch.

[4]) Lasting für Schuhwerk fällt nicht hierunter.

[5]) Schmaler und breiter nach Verhältniß.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Seidenstoffe, nicht anderweit aufgeführte[1]):		
mit Baumwolle gemischt, schwarze	kg	18
" " " andere glattfarbig	"	23
schwarz	"	37
andere, glattfarbig	"	52
Desgl., Arabische:		
Kalam footh, echte	"	20
" " unechte	"	15
Meseroeh	"	24
Desgl., mit unechten Goldfäden durchwirkt	"	28
Desgl., mit echten Goldfäden durchwirkt	"	48
Seidenstoffe, Chinesische, nicht anderwärts aufgeführte, nicht broschirte	"	22,50
17. Manufakturwaaren, nicht anderweit aufgeführte[2]).		
Halbleinene (Leinen und Baumwolle):		
Drilliche, gebleichte	"	3
" glatte, gebleichte, von 40 Fäden und weniger	"	4
" " gebleichte, darüber	"	5
" " ungebleichte	"	2,60
Filz, Rahmen von 4 Rollen[3])	4 Rollen	25
" in Stücken von 30×40 Engl. Länge	Stück	0,12
Wachstuch:		
imitirtes Leder, glattfarbig[4])	kg	0,90
geblümt oder mit Figuren[5])	"[4])	1,05
-Decken	Stück	0,12½
Fußdecken für Wagen, 1 m oder breiter	m	1,50
" von geringerer Breite	"	0,55
Säcke, ordinäres Gewebe oder mit Doppelfäden	kg	0,21
18. Möbel.		
Wiener Möbel oder dergl. Nachahmungen:		
Bänke, Sofas ohne Rohr an der Rückenlehne	Stück	17
Desgl., mit Rohr an der Rückenlehne	"	22
Stühle ohne Armlehnen	"	3,75
" mit Armlehnen	"	6
Schaukelstühle mit Rohr an der Rückenlehne	"	15
Stühle, Schaukel-Fauteuil:		
Nr. 7 (Thonet) mit Rohr an der Rückenlehne	"	9
Nr. 8 ohne Rohr an der Rückenlehne	"	7
" 9 mit " " "	"	8
Rauchtische	"	7

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Wiener Möbel oder dergl. Nachahmungen (Forts.):		
Rolltische für Kinder	Stück	17
Eßstühle " "	"	7
Sitzstühle " "	"	4,50
Fußbänkchen	"	1,50
19. Papier.		
Kopirbücher, eingebunden, 500 Blätter oder weniger	"	1
Desgl., darüber	"	2,50
Karten, weiße Visitenkarten	1000 Stück	3
" " für Photographien, sogenanntes Visitenkartenformat, auch im Etui	"	15
Papier:		
ohne Ende	kg	1
Glanzpapier zu Visitenkarten	"	1,10
nicht geglättete graue Pappe	"	0,15
" " weiße "	"	0,40
" " Strohpappe	"	0,10
Strohpapier	"	0,17
Kopirpapier	"	1,50
Karduspapier, atlasglänzend, weiß	"	0,40
" elefantengrau	"	0,15
Fließpapier	"	0,75
Kopirpapier, Japanisches	"	4
Fliegenpapier, "	"	0,35
Opferpapier, Chinesisches	"	0,50
Stroh- und Packpapier, Chinesisches	"	0,20
Albuminpapier, nicht präparirt	Rieß (480 Bogen)	50
" präparirt	"	200
Schulschreibhefte in 4°, liniirt oder nicht	kg	0,43
Spielkarten, Chinesische und nachgemachte	5 Doppelspiele	0,17
20. Wagen und Wagentheile.		
Achsen für Wagen, mit gewöhnlichen Oelbuchsen	Stück	8
Desgl., mit Patentbuchsen	"	12,50
Nabenringe von Neusilber	"	5
" " Eisen mit Plattirung	"	3
" " Kupfer	"	4
" " Eisen mit Kupfer	"	2
" " Eisen	"	0,75
Wagenräder:		
ohne Eisenbeschlag	"	10
mit Eisenbeschlag an der Nabe	"	12
mit eisernen Reifen und Eisenbeschlag an der Nabe	"	16
Amerikanische, ohne Eisenbeschlag	"	14
" mit eisernen Reifen und Eisenbeschlag an der Nabe	"	18
21. Schreib- und Zeichenmaterial.		
Griffel, gewöhnliche	1000 Stück	1,50
Tusche, Chinesische, in Stücken	kg	2

[1]) Satin und dergl. Stoffe, wie Chinesische, broschirte, geblümte und buntgewebte Seide fallen nicht darunter.

[2]) Die Fäden werden mittels des auf Seite 504 (Fußnote 2 zu Nr. 14) beschriebenen Fadenzählers ermittelt.

[3]) Bei mehr Rollen nach Verhältniß höher.

[4]) Wachstuch mit Wolle an der Kehrseite und Wachstuch auf beiden Seiten, lackirt oder gefärbt: besonderer Werth.

[5]) Abgepaßte wachstuchene Tischdecken und Wachstuch mit Wolle auf der Kehrseite: besonderer Werth.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Schiefertafeln für Schulzwecke, gewöhnliche:		
von höchstens 33×25 cm (einschl. Rahmen)	Dutzend	1,25
„ „ 37×27½ cm „ „	„	1,60
größere	„	2,30
Porzellantafeln, mit Futteral	„	18
Oblaten, in Kartons oder Blechdosen	kg	2,50
Pinsel, Chinesische, kleine[1])	Stück	0,02
22. Steine.		
Schmirgel, ganz	100 kg	15
„ gemahlen	„	24
„ in Körnchen	„	32
Granit, Fliesen von höchstens 18 und mindestens 15 qdcm Oberfläche:		
Europäische	Stück	1,40
Chinesische	„	0,85
Putzsteine	100 Stück	10
Taho, Gips (Tjiölo)	100 kg	10
23. Farbwaaren und Leinöl.		
Erde, rothe	kg	0,09
Ambalo	„	0,80
Anilin und dergl. Farbstoffe:		
in Gläsern und Kartons	„	9
in Büchsen	„	3
Berliner Blau in Stücken	„	1,75
„ „ pulverisirt	„	3
Pariser Blau	kg	1
Blaufel, Chinesisches	„	0,60
Bremer Grün	„	2
Bronzegrün	„	0,80
Chromgelb, Europäisches, gemahlen oder in Stücken	„	0,20
Indigo, flüssiger	„	0,16
Kugelblau	„	0,30
Königsgelb	„	1,40
Kreide, ganz, weiß	„	0,03
„ gemahlen, weiß	„	0,04
Leinöl in Fässern	Liter	0,29
„ in vierkantigen Büchsen	„	0,31
„ anders verpackt	„	0,40
Bleiweiß	kg	0,16
„ in Oel (abgerieben)	„	0,20
„ echtes Chinesisches	„	0,50
„ unechtes „	„	0,15
Mennige, Blei-	„	0,28
„ Eisen-	„	0,16
Umber, ganz	„	0,10
„ „ gesiebt	„	0,25
Pariser Grün	„	2
Patentgrün, gemahlen	„	0,25
Pottloth, ganz oder gemahlen	„	0,25
Reis, rother (Angkah)	„	0,50
Spanisch-Grün, gemahlen	„	1,40
„ „ in Ballen und Broten	„	1
Smaragd-Grün	„	0,96
Tangjoe-Oel, Chinesisches	„	0,50

[1]) Mit Kupferhülse: besonderer Werth.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Terpentinöl in vierkantigen Büchsen	Liter	0,40
„ in anderer Verpackung	„	0,50
Tjatto in Tönnchen von ± 6 kg brutto	Tönnchen	8
Ultramarin, imitirtes	kg	0,37
Zinnober, Chinesischer	„	2,50
Zinkgrün	„	0,70
Zinkweiß	„	0,20
„ in Oel (abgerieben)	„	0,21
24. Fleisch.		
Schinken in Büchsen	kg brutto	1,80
„ eingesalzen	„ [1])	1,35
„ anders verpackt	„	1,10
Pasteten in Büchsen	„	3,15
„ in Terrinen	Terrine	2
Rind- und Schweinefleisch:		
auf irgend eine Weise konservirt oder zubereitet, in Büchsen und Säcken	kg brutto	1,35
Desgl. in Flaschen	„	1,40
in Essig oder gepökelt, in kleinen Fässern oder Töpfen	„	0,90
geräuchert, gekocht, lose verpackt (Boulogner Saucischen oder Mettwurst)	kg	1,20
Speck, gesalzen oder geräuchert:		
in Fässern von mindestens 25 kg	kg brutto	0,50
„ „ „ unter 25 kg	„	0,70
„ Flaschen und Büchsen	„	0,90
„ geräuchert, in Säcken	„	0,70
Zungen:		
in sogenannten 1 Amsterdamer oder 1 Englischen Pfundbüchsen	Büchse	0,62
in sogenannten 2 Amsterdamer oder 2 Englischen Pfundbüchsen	„	1,15
in größeren Büchsen	kg brutto	1
in Fäßchen	kg	0,70
Fleisch, Australisches oder Amerikanisches, in sogenannten 1 Engl. Pfundbüchsen	Büchse	0,35
Desgl. Englisches, in sogenannten 1 Engl. Pfundbüchsen	„	0,55
Desgl. Australisches und Amerikanisches in sogenannten 2 Engl. Pfundbüchsen	„	0,60
Desgl. Englisches, in sogenannten 2 Engl. Pfundbüchsen	„	0,95
Desgl. Amerikanisches in größeren Büchsen	kg brutto	0,70
Desgl., Australisches, in Büchsen von 1,25 kg brutto oder weniger	„	0,50
Desgl., von 1,26 bis 2,50 kg brutto	„	0,40
Desgl., von 2,51 kg brutto und mehr	„	0,32
Desgl., gepökelt oder gesalzen, in Fässern von mindestens 50 kg	kg	0,35
Fleisch, nicht anderweit aufgeführt:		
geräuchert, in Säcken	kg brutto	1,25
„ in Büchsen	„	1,50
in Büchsen	„	2,25
in Flaschen	„	1,50
gepökelt oder gesalzen, in Fässern von mehr als 5 kg	kg	0,55
Desgl., von 5 kg und weniger	„	0,70

[1]) Ohne das Salz gewogen.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
25. Verschiedenes.		
Schiffswerg, Europäisches	kg	0,35
″ anderes	″	0,17
Schießpulver, crepé:		
in sogenannten 1/4 Engl. Pfundbüchsen	Büchse	0,20
″ ″ 1/2 ″ ″	″	0,35
″ ″ 1 ″ ″	″	0,65
anderes [1]	kg	1,65
Kapseln für Flaschen, nicht farbig	1000 Stück	3
Desgl. andere	″	4,35
Druckerschwärze	kg	0,75
Gram, Bengalisches	″	0,06
Haar (Menschen-), Chinesisches	″	2
″ (Roß-)	″	1,50
Schrot in Säcken	″	0,20
Hanf	″	0,70
Holzkohle (Chinesische)	″	0,02
Korken für Wein- oder Bierflaschen:		
länger als 40 mm	1000 Stück	8
40 mm lang und darunter	″	5
für Medizinflaschen	″	4
″ Sodawasserflaschen	″	10
Lampendocht, Chinesischer	kg	1,50
Leim in Stücken, Europäischer	″	0,66
Maße, zinnerne:		
Liter, doppelte	Stück	5,50
″	″	2,75
″ halbe	″	1,80
Deciliter, doppelte	″	1,20
″	″	0,90
″ halbe	″	0,60
Centiliter, doppelte	″	0,40
″	″	0,35
Matten, Chinesische, von Stroh, glatt oder mit Blöckchen, in Rollen von ± 36 m	Rolle	13,50
Matten, Kautschuk-	kg	2,50
Senf, trocken	″	1
″ angemacht	kg brutto	1,20
Olivenöl	Liter	1,25
Palmöl	″	0,33
Patentöl	″	0,50
Fischthran in Büchsen	″	0,45
″ anders verpackt	″	0,55
Putzbaumwolle, ungebleicht	kg	0,30
″ gebleicht:	″	0,55
Schiffsblöcke aus Holz:		
mit 3 Scheiben	26 mm	0,70
″ 2 ″	″	0,50
″ 1 Scheibe	″	0,25
mit eisernen Bändern, Haken und Ringen:		
mit 3 Scheiben	″	1,50
″ 2 ″	″	0,75
″ 1 Scheibe	″	0,40
Fußblöcke mit eisernem Beschlag:		
468 bis 416 mm lang	Stück	12,90
416 ″ 364 ″ ″	″	10
364 ″ 312 ″ ″	″	7,50
312 ″ 250 ″ ″	″	6,50

[1]) Rauchloses Pulver nicht darunter begriffen.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Werth: Gulden.
Scheuerleinwand	Rieß [1])	18
Scheuerpapier, Schmirgel	″ [1])	18
Weizen	hl	8,80
Vergoldung, Chinesische, echte	Kiste [2])	840
″ ″ unechte	″ [2])	160
Wachs:		
Bengalisches	100 kg	165
Japanisches und Baumwachs, rein oder vermengt	″	40
schwarzes, gereinigt	″	60
Europäisches Bienenwachs, rein oder vermengt	″	123
anderes [3])	″	134
Anis	″	25
Sternanis, geschält oder mit der Schale	″	35
Feldkümmel	″	20
Kümmel- (Komijn-), (einschl. des sogenannten Djienten-)	″	28
Koriander	″	18
Klabetsamen	kg	0,18
Moedja-moedja-Samen	100 kg	35
Mutterkraut- (Moesie- und Metie-) Samen	″	13
Radieschensamen	″	50
Soelasiesamen	″	33
Sawie- oder Senfsamen	″	25
Indigosamen	″	115
Vogelkraut-Samen (schwarzer oder weißer, besonders gut vermengt)	″	25
Wiedjinsamen	″	15
Wijhosamen	″	30
Säcke s. oben Nr. 17.		
Seife:		
gelbe Waschseife, in Stangen	kg	0,11½
graue ″ ″ ″	″	0,22
weiße ″ ″ ″	″	0,25
grüne, in Töpfen	″	0,50
″ ″ Büchsen von nicht mehr als 3 kg	″	0,45
″ ″ größeren Büchsen oder anders verpackt	″	0,25
Bengalische oder Dacca	″	0,32
Kleie, Weizen-	″	0,07
andere	″	0,04
Seide, rohe	″	16
B. Ausfuhrwaaren.		
Häute:		
Affen-	″	1
Büffel-, transparente	″	1,50
″ andere getrocknete	″	0,36
Kuh- und Rinderhäute, getrocknete	″	0,70
gesalzene	″	0,40
Roßhäute	″	0,36
Schaf- u. Ziegenhäute, ganz od. beschädigt	″	0,80
Leguanfelle	″	5,96
Hirschfelle	″	0,51

[1]) Von 480 Blättern.
[2]) Die Kiste zu 8 kleinen Kisten = 80 Päckchen; bei anderer Verpackung wird jedes Päckchen gleich 1/80 Kiste gerechnet.
[3]) Ausgenommen Erd- oder Mineralwachs.

Rußland.

Befreiung von der Accise für Naphta-Beleuchtungsöle bei der Ausfuhr nach Persien und den centralasiatischen Märkten.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 22. März / 3. April 1896.)

Durch ein am 11. März d. Js. bestätigtes Gutachten des Reichsraths ist zur Entwickelung des Absatzes von Russischen Naphta-Beleuchtungsölen nach Persien und den centralasiatischen Märkten die Accise von diesen Oelen[1]) aufgehoben worden.

Einfuhr von Adhesive plaster Seaburg u. Johnson, New-York.

Nach einem Beschluß des Medizinalrathes vom 7. März d. Js. ist die Einfuhr des Schmierpflastermittels der Fabrik von Seaburg u. Johnson in New-York „Adhesive plaster" unter Verzollung nach Artikel 113 des Zolltarifes gestattet. (Cirkular des Zolldepartements vom 18. März 1896, Nr. 6446.)

Stempelung von Gewebestücken und ähnlichen Manufakturerzeugnissen, die unter 1 Arschin Länge haben.

Unter Aufhebung des Cirkulars des Zolldepartements vom 13. Februar 1890, Nr. 2989[2]), betreffend die Nichtstempelung von Gewebestücken, welche weniger als 1 Arschin lang sind, schreibt das Zolldepartement vor, daß bei der Abfertigung aus den Zollämtern der obligatorischen Stempelung durch Anhängung von Plomben unterliegen Stücke von Geweben, Stoffen, Bändern, Spitzen und dergleichen, die zwar weniger als 1 Arschin Länge haben, auf die aber die in Artikel 218 des Zolltarifs gewährte Zollfreiheit für Muster verschiedener Stoffe und Erzeugnisse deshalb keine Anwendung finden kann, weil sie dem Aussehen und dem Charakter nach Waaren darstellen. Die Plomben sind mittels eines besonderen, für die Plombirung von Stoffabschnitten vorgeschriebenen Stempels herzustellen. Dabei kann den Kaufleuten auf ihren Wunsch, gemäß § 13 der bestehenden Regeln über Stempelung von Waaren[1]), gestattet werden, daß die bezeichneten Stücke von Manufakturerzeugnissen in der Weise vereinigt werden, daß eine einzige Plombe mittels 6 Fäden an 3 Paar derselben angehängt werden.

Von der in diesem Cirkular vorgesehenen Stempelung werden nur diejenigen zollpflichtigen Abschnitte von Manufakturerzeugnissen befreit, welche in bereits zubereitetem Zustande eingeführt werden, wie z. B. Oberleder für Vorderschuhtheile, Hutbänder und dergleichen, welche in dem den bezeichneten Regeln beigefügten alphabetischen Verzeichnisse von Waaren, welche der Stempelung nicht unterliegen, angeführt sind. (Cirkular des Zolldepartements vom 8. April 1896, Nr. 7776.)

Feststellung des zollpflichtigen Gewichts bei der Einfuhr von Eisen gleicher Sorte.

Unter Abänderung des Cirkulars vom 18. August 1888, Nr. 15 434[2]), macht das Zolldepartement den an Eisenbahnen gelegenen Zollämtern bekannt, daß es gestattet ist, eingeführtes Eisen unmittelbar aus den ausländischen Eisenbahnwagen in die Russischen umzuladen und das Gewicht Behufs Berechnung der Zollgebühren durch Verwiegen mit den Waggons auf Centesimalwaagen zu bestimmen, unter der Bedingung, daß die Waage genau ausgeglichen und die Tara der Wagen thunlichst oft nachgewogen wird, jedoch nur in solchen Fällen, wenn die ganze Ladung eines Wagens aus Eisen gleicher Sorte, d. h. Eisen einer und derselben Qualität besteht (z. B. nur aus Kesselblechen oder nur aus Schieneneisen 2c.), so daß die Entladung der Wagen Behufs richtiger Feststellung der tarifmäßigen Benennung dieser Waare nicht nöthig ist. (Cirkular des Zolldepartements vom 10. April 1896 Nr. 7973.)

Transitbeförderung von Waaren aus den südlichen und den Baltischen Häfen nach den Weißmeerhäfen und umgekehrt.

Inhalts eines Cirkulars des Zolldepartements an die Zollämter in den südlichen, Baltischen und Weißmeerhäfen vom 12. April 1896, Nr. 8162, ist es gestattet, Russische und verzollte ausländische Waaren aus den südlichen und Baltischen Häfen nach den Weißmeerhäfen und umgekehrt, sowohl auf Russischen als auch auf ausländischen Schiffen im Transit zu befördern unter der Bedingung, daß auf diese Frachten die für die Beförderung von Waaren aus den südlichen nach den Baltischen Häfen und umgekehrt geltenden Regeln Anwendung finden.

---

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 94.

[2]) Dieses Cirkular lautete: „Um den in den Zollämtern bei der Abstempelung von Waaren entstehenden Zweifeln darüber, von welcher Länge Gewebestücke noch als Abschnitte betrachtet werden können, vorzubeugen, bestätigt das Zolldepartement die frühere Bestimmung des Departements für den Auswärtigen Handel vom 9. September 1886, nach welcher die obige Frage eine Entscheidung dahin gefunden hat, daß als Abschnitte von Geweben Stücke von 1 bis 10 Arschin Länge zu betrachten sind."

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 693.

[2]) Hand. Arch. 1889 I. S. 125.

Arzneimittel, welche auf Grund der vom Medizinalrath im Jahre 1895 bewirkten Prüfung von der Einfuhr nach Rußland ausgeschlossen sind.

Inhalts eines Cirkulars des Zolldepartements vom 12. April 1896, Nr. 8154, sind von den fertigen Arzneimitteln, welche vom Medizinalrath im Jahre 1895 untersucht worden sind, und die in den Cirkularen vom vergangenen Jahre keine Aufnahme gefunden haben, folgende von der Einfuhr nach Rußland ausgeschlossen:

Aqua antipestilenziale di Sa. Maria della Scala, Roma.
Aqua antisterica C. A. Stefani, Firenze.
Alcohol Clétéas.
Antidiphtherin von Prof. Klebs.
Cigarettes d'Abyssinie d'Exibard.
Creolin-Vasogen.
Elixir hygiénique Clétéas.
Eucalyptus-Honig.
Feuilles d'Abyssinie d'Exibard.
Glycérophosphate Robin granulé.
Haemoglobinum purissimum (in Form von Lösung).
Haxelinum.
Ichthyol-Vasogen.
Jodoform-Vasogen.
Jod-Vasogen.
Dr. Michaelis Eichelkakao (mit Angabe der Wirkungsweise und Krankheiten).
Kreosol-Vasogen.
Mattews Fullers Earth.
Pâte pectorale de Nafé d'Arabic et Délaugrenier.
Pepto-Kola Robin glycérophosphate (Elixir).
Pilulae sanguinalae Krewel.
Jägers Pflaster, Montpellier.
Remède d'Abyssinie d'Exibard.
Sirop pectoral de Nafé d'Arabic et Délaugrenier.
Sirop Rami Fougerat.
Sirop of Senna prepared by Squire and Sons.
Vin Desiles.

Zollermäßigung für Bruchreis zur Stärkeerzeugung.

Ein vom Kaiser bestätigtes Gutachten des Reichsrathes vom 11. März 1896 lautet:

Der Reichsrath hat beschlossen:

Den Art. 2 des allgemeinen Zolltarifes für den Europäischen Handel (Ges. B. Bd. VI, Ausgabe von 1892) durch nachstehende Anmerkung zu ergänzen:

Bruchreis (gebrochener Reis, ohne Hülsen, dem Gewichte nach nicht mehr als 5 pCt. an ganzen Reiskörnern enthaltend), welcher für die Stärkefabrikation bestimmt ist, wird unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Vorschriften zu 10 Kop. Gold vom Pud verzollt.

In Folge dessen hat das Zolldepartement durch Cirkular vom 13. April 1896, Nr. 8290, die Zollämter angewiesen, bei der Besichtigung eines Postens Bruchreis, welcher zu Zwecken der Stärkeerzeugung aus dem Auslande eingeführt wird, mindestens 10 pCt. der Gesammtzahl der Packen nach Auswahl einer genauen Wägung zu unterziehen. Hierbei ist zur Feststellung des gesetzlich bestimmten Prozentsatzes an ganzen Reiskörnern in der Bruchmasse nach der einfachsten Methode zu verfahren, die darin besteht, daß man einem Packen, in welchem der Bruchreis eingeführt wurde, eine Probe entnimmt, diese in ein kleines leeres Gefäß, z. B. ein Wasserglas, schüttet und in diesem Gefäße einige Zeit zusammenrüttelt, so daß alle ganzen Körner an die Oberfläche der Bruchmasse kommen, die ganzen Körner vorsichtig ausliest und sowohl diese als auch den davon befreiten Bruch gesondert abwägt und aus den so erhaltenen Ergebnissen den Prozentgehalt an ganzen Reiskörnern bestimmt.

Außerdem fordert das Zolldepartement die Zollämter auf, etwaige Vorschläge zu machen über ein einfacheres und zweckmäßigeres Verfahren, das zur Vereinfachung der Besichtigung beitragen und eine richtige Berechnung der Zollgebühren gewährleisten könnte.

Frankreich.

Eingangszoll auf Acetanilid oder Antifebrin.

Für das zu den „nicht besonders genannten chemischen Produkten, nicht mit Alkoholbase" der Nr. 282 des Zolltarifs gehörige Acetanilid oder Antifebrin, für welches der 5 prozentige Werthzoll durch ministerielle Entschließung vom 15. Juli 1887 bei einem Schätzungswerth von 27,60 Franken für 1 kg in einen spezifischen Zoll von 138 Franken für 100 kg umgewandelt worden war, ist letzterer auf Grund eines Gutachtens des comité consultatif etc. vom 4. März d. Js., wonach das Acetanilid gegenwärtig keinen höheren Werth als 5 Franken für 1 kg hat, nunmehr auf 25 Franken für 100 kg festgesetzt worden. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 28. März 1896, Nr. 2652.)

Zollämter für die Einfuhr von Rindvieh. — Aenderungen in den Sanitätsgebühren.

(Journal officiel vom 12. April 1896.)

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 9. April d. Js. verfügt:

Art. 1. Die Einfuhr von Rindvieh aus dem Auslande ist, sofern das Vieh nicht als Schlachtvieh deklarirt ist, nur über die nachstehend genannten Zollstellen zulässig:

Dünkirchen, Bailleul, Wervicq-sud, Tourcoing, Blanc-Misseron, Jeumont, Anor; Givet, Mogues; Longwy, Batilly,

Avricourt; Petit Croix, Delle; Morteau, Pontarlier; Bellegarde; Modane; Fontan, Ventimille; Marseille; Cerbère; Hendaye, Béhobie; Bordeaux; La Rochelle-Pallice; Nantes, St. Nazaire; Brest; Le Légué; St. Malo; Granville, Cherbourg; Honfleur; Le Havre, Dieppe, Rouen; Boulogne, Calais.

Art. 2. Der durch Verordnung vom 23. November 1887 festgestellte Tarif der Sanitätsgebühren[1]) wird bezüglich des aus dem Auslande kommenden Rindviehs, wie folgt, abgeändert:

1) Als Schlachtvieh deklarirtes Rindvieh:
Stiere, Ochsen, Kühe, für das Stück 75 Centimen; junge Stiere, junge Ochsen, Färsen und Kälber, für das Stück 50 Centimen.

2) Nicht als Schlachtvieh deklarirtes Rindvieh:
einheitliche Gebühr von 1,50 Franken für das Stück.

Art. 3. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche mit dem 15. April 1896 in Kraft zu treten hat, sind die Minister für Ackerbau ꝛc. betraut.

Inhalts eines Rundschreibens der Generalzolldirektion vom 14. April 1896, Nr. 2660, ist die vorstehende Einfuhrbeschränkung für das nicht zum Schlachten bestimmte Rindvieh eine Folge der Verordnung vom 14. März d. Js.[2]), wonach derartiges Vieh beim Ueberschreiten der Grenze vom 15. April d. Js. ab der Tuberkulinprobe zu unterwerfen ist. Zur Durchfuhr bestimmtes, sowie aus dem pays de Gex und der freien Zone von Ober-Savoyen sowie aus Algerien und Tunis kommendes Rindvieh ist von dieser Bestimmung nicht betroffen. Für Rindvieh dieses Ursprungs und für das zur Durchfuhr bestimmte ist weder die Tuberkulinprobe, wenn es sich um Zucht-, Mast- ꝛc. Vieh handelt, noch die Zeichnung, wenn es sich um Schlachtvieh handelt, erforderlich. Die einen wie die anderen dieser Thiere können alle für die Einfuhr von Vieh geöffneten Zollstellen passiren, auch behält für dieselben der durch Verordnung vom 23. November 1887 aufgestellte Tarif der Sanitätsgebühren nach wie vor seine Gültigkeit. Um dieser Begünstigung theilhaftig zu werden, muß das aus dem Auslande kommende, nur zur Durchfuhr durch Frankreich bestimmte Rindvieh in plombirten Eisenbahnwagen durchgeführt werden.

Zolltarifirung von Waaren.

Nach einem Gutachten des „comité consultatif des arts et manufactures“ vom 5. Februar d. Js. bilden die elektrischen Transformatoren vollständige Apparate und sind ganz mit den Dynamos zu vergleichen, die, um als Motor zu dienen, einen äußeren Strom erhalten würden. Demgemäß sind diese Apparate wie dynamo-elektrische Maschinen (Tarifnummer 524) zu verzollen. (Cirkular der General-Zolldirektion vom 25. Februar 1896, Nr. 2646.)

Nach einer ministeriellen Entscheidung vom 13. Juni 1892 unterliegt zugerichtetes Pelzwerk vom Asiatischen Schaf und Mouflon in Fellen oder Vließen dem Zollsatz für „nicht genanntes zugerichtetes Pelzwerk“ (Tarifnummer 493, §. 2, Zollsatz 100 Franken für 100 kg). Dieses Pelzwerk ist nach einem Gutachten des comité consultatif ꝛc. vom 15. Januar d. Js. wegen der schönen weißen Farbe und des seidenartigen Aussehens ein ganz anderes als das von Französischen Schafen; theilweise entstammt dasselbe einer besonderen in der Mongolei und in Tibet heimischen Ziegenart. Durch ministerielle Entschließung vom 25. Februar d. Js. ist daher verfügt worden, daß das Pelzwerk vom Schaf und Mouflon Tibets, der Mongolei, Indiens und Chinas wie das unter Tarifnummer 493, §. 1, genannte Pelzwerk vom Kaukasischen Schaf und Mouflon zollfrei zu behandeln ist. (Cirkular der General-Zolldirektion vom 19. März 1896, Nr. 2651.)

Kork in Würfel oder Platten geschnitten, zur Herstellung von Pfropfen oder Fahrrädergriffen, sind nach einem Gutachten des comité consultatif etc. vom 11. März d. Js. als Halbfabrikate anzusehen und demgemäß, ebenso wie Schwimmplatten, Schwimmer und dergleichen Gegenstände als „Korkwaaren, andere“ (Tarifnummer 633, Zollsatz 5 Franken für 100 kg nach dem Minimaltarif) zu verzollen. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 30. März 1896, Nr. 2653.)

Organisation der Französischen Besitzungen an der Somaliküste.

(Journal officiel vom 24. Mai 1896.)

Durch Verordnung vom 20. Mai 1896 ist die Französische Besitzung Obock mit den Schutzgebieten von Tadjura und den Danakilländern in administrativer, gerichtlicher und finanzieller Hinsicht zu dem Schutzgebiet der Somaliküste vereinigt worden. Diese Besitzungen werden ein zusammenhängendes Ganzes unter der Benennung „Französische Somaliküste und Dependenzen“ bilden.

Dänemark.

Eingangszoll und Steuer auf Bier.

Durch ein Gesetz vom 1. April d. Js. ist bestimmt worden, daß der bisher bestehende Zoll auf Bier in Glasballons, Flaschen oder Kruken von 10 Oere für 1 Pfund brutto und auf Bier in anderen Gefäßen von 4 Oere für 1 Pfund brutto,

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 65.
[2]) Ebenda 1896 Aprilheft I. S. 339.

welcher nach den Gesetzen vom 1. April 1891[1]) und 10. April 1895[2]) vom 1. Januar d. Js. ab auf 15 bezw. 6 Oere erhöht werden sollte, noch bis zum 1. Januar 1897 unverändert in Kraft bleiben soll. Der seit dem 1. Januar d. Js. bis zum Inkrafttreten des jetzigen Gesetzes etwa erlegte höhere Zollbetrag soll auf Verlangen zurückerstattet werden.

Ebenso wird die innere Biersteuer bis zum 1. April 1897 noch mit 7 anstatt 10 Kronen für die Tonne weiter erhoben.

Zolltarifentscheidungen.

Blechwaaren (für den Gebrauch von Radfahrern), wie Beinkleiderhalter und Pumpenhalter aus Eisen- oder Stahlblech, nicht lackirt, aber mit einem (wahrscheinlich durch Eintauchen hervorgerufenen) Asphaltüberzug versehen, sowie Beinkleiderhalter aus angelaufenem Stahl sind nach Pos. 174 mit 3 Schill. (= 6¼ Oere) das Pfund zu verzollen. (Verfügung der General-Steuerdirektion vom 9. März 1896.)

Sogenannter **Pyridin-Sprit**, der fast kein Pyridin enthält, ist als Beleuchtungsflüssigkeit, die wesentlich aus Spiritus besteht, unter Pos. 36 zu tarifiren. (Desgl. vom 12. März 1896.)

Papierservietten mit farbigem Rand 2c., weißes Papier, farbig abgestreift, und Papierbeutel mit aufgedruckter Vignette und Adresse sind nach Pos. 194 mit 8 Schill. (= 16⅔ Oere) das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 24. März 1896.)

Tinctura ferri Athenstädt ist identisch mit dem pharmazeutischen Präparat Tinctura ferri composita Athenstädt, welches Eisen als wirksamen Bestandtheil und außerdem etwa 15 pCt. Alkohol, 16 pCt. Zucker und zahlreiche andere, hauptsächlich Würzstoffe in geringen Mengen enthält, ist gleich wie Tinctura Chinae und Tinctura Chinae composita nach Pos. 3 mit 2 Schill. (= 4⅙ Oere) das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 25. März 1896.)

Sogenanntes **Karbus-Umschlagpapier**, dessen Bogen gefalzt sind, so daß die Waare sich als eine Mappe oder ein Umschlag für Dokumente, gebildet aus Pappdeckel durch Umbiegen oder Falzen, darstellt, fällt unter Pos. 195, ein Pfund 16 Schill. (= 33⅓ Oere). (Desgl. vom 25. März 1896.)

Schulterkragen (Jaquets) aus Wolle mit einem Besatz von wollenen Litzen mit Einlage sind nach Pos. 160, ein Pfund 32 Schill. (= 66⅔ Oere) mit 100 pCt. Zuschlag nach Pos. 118, solche aus Wolle mit Kragen von Baumwollsammet, nach Pos. 160 ein Pfund 32 Schill. (= 66⅔ Oere) mit 50 pCt. Zuschlag zu verzollen. (Desgl. vom 26. März 1896.)

Löthungsmaterial zur Löthung elektrischer Leitungen, bestehend theils aus gezogenen Zinn- und Blei-Röhren von verschiedenem Durchmesser, theils aus dünnen zu einem Rohr zusammengerollten Streifen derselben Mischung, beide Arten bei der Fabrikation mit pulverisirtem Harz gefüllt, ist als zusammengesetzte Waare nach dem charakteristischen Bestandtheil zu tarifiren, und da der äußere Stoff als solcher angesehen werden muß, als Arbeit aus Metall nach Pos. 175 mit 1 Schill. (= 2 1/12 Oere) das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 26. März 1896.)

[1]) Hand. Arch. 1891 I. S. 785.

[2]) Ebenda 1895 I. S. 490.

Zollbehandlung von Steinkohle, Koks und Cinders.

(Austria, Aprilheft S. 240.)

Ein Dänisches Gesetz vom 26. März 1896 verfügt:

Art. 1. Die durch Gesetz vom 4. Juli 1863[1]) für Steinkohlen in Schiffsladungen als zulässig erklärte Verzollung nach Kommerzlasten des Schiffes wird aufgehoben, und der Zoll für Steinkohlen, Koks und Cinders folgendermaßen festgesetzt: a. Wenn das Gewicht nach näheren, von der Zollbehörde vorgeschriebenen Regeln angegeben werden kann: 1) Steinkohlen 4,5 Oere für 100 Pfund; 2) Koks und Cinders 7,5 Oere für 100 Pfund. — b. Andernfalls: 1) Steinkohlen 14,5 Oere für die Tonne (zu 176 Pott); 2) Koks und Cinders 12,5 Oere für die Tonne (zu 176 Pott).

Art. 2. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Zufolge Regierungsbeschlusses vom 27. März 1896 findet die Verzollung nach Gewicht unter der Bedingung statt, daß der Importeur entweder die Ladung durch autorisirte Wagemeister wägen läßt oder der Zollbehörde Verladungspapiere (Manifest, Konnossement 2c.) und Faktura vorlegt, und die Zollbehörde das in diesen Dokumenten angegebene Gewicht für richtig annimmt.

Honduras und Spanien.

Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen beiden Ländern vom 17. November 1894.

(La Gaceta. Tegucigalpa, den 31. Dezember 1894. Nr. 1120.)

Art. 1. Zwischen der Republik Honduras und Spanien soll unverletzlicher Friede und unverletzliche Freundschaft bestehen.

Art. 2 bis 4 2c.

Art. 5. In gleicher Weise wird zwischen den hohen vertragschließenden Mächten ein Abkommen dahin getroffen, daß die Angehörigen irgend eines der beiden Staaten in dem Gebiet des anderen sämmtliche Privilegien genießen sollen, welche den

[1]) Hand. Arch. 1863 II., Beilage zu Nr. 22 und Supplementband 1884.

Angehörigen der meistbegünstigten Nation, ausschließlich derer Centralamerikas, bereits zuerkannt sind oder später zuerkannt werden sollten. Die zu ihrem Schutze bestimmten Konsularagenten haben in den betreffenden Ländern dieselben Rechte wie die Agenten der meistbegünstigten Nation.

Art. 6 ꝛc.

Art. 7. Die hohen vertragschließenden Theile kommen darin überein, sobald als möglich einen Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen.

Art. 8. Die Regierungen von Honduras und Spanien behalten sich vor, diplomatische Vertreter und Konsularagenten zu ernennen, wenn sie dieses für angezeigt halten sollten.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag ist zu ratifiziren. Die Ratifikationsurkunden sind in Guatemala binnen einem Jahre vom heutigen Datum ab auszutauschen. Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und untersiegelt.

So geschehen zu Guatemala am 17. November 1894.

(Unterschriften.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind am 28. August 1895 ausgetauscht worden.

Griechenland.

Zeitweilige zollfreie Einfuhr von Wollengarnen zur Verfertigung von Flanellen, Strümpfen ꝛc.

(Austria, Aprilheft S. 241.)

Eine Königliche Verordnung vom 16. (28.) Februar 1896 verfügt:

Art. 1. Der Eigenthümer einer Fabrik zur Verfertigung von gewöhnlichen Flanellen und Strümpfen ꝛc., welcher die im Gesetze vom 10. (22.) Juli 1895[1]) eingeräumte Begünstigung der provisorischen Zollfreiheit von gebleichten, gefärbten, gezwirnten oder gedrehten Wollengarnen zur Verfertigung gewöhnlicher Flanelle, Strümpfe ꝛc. in Anspruch nehmen will, muß der Zolldeklaration den Koupon einer öffentlichen Kasse beischließen, aus welchem zu ersehen ist, daß er zur Sicherstellung des Fiskus für den Fall, daß die aus den bezogenen Garnen verfertigten Industrieprodukte nicht binnen sechs Monaten, vom Tage des Bezuges an gerechnet, zur Ausfuhr gelangen oder in Transit eingelagert werden sollten, eine dem Einfuhrzoll sowie den übrigen Taxen entsprechende Sicherheit hinterlegt hat.

Art. 2. Sowohl die Einfuhr der Garne als auch die Ausfuhr bezw. die Transiteinlagerung der bezüglichen Industrieprodukte muß im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 13. (25.) Februar 1893, betreffend die Zollfreiheit der Rohprodukte, welche in Industrieartikel verarbeitet wieder zur Ausfuhr gelangen[1]), durch ein Zollamt erster oder zweiter Klasse erfolgen. Wenn die Ausfuhr bezw. Transiteinlagerung der Industrieprodukte innerhalb des im vorhergehenden Artikel festgesetzten Zeitraumes von sechs Monaten, vom Tage des Bezuges der Garne an gerechnet, erfolgt, so wird der Koupon dem betreffenden Fabrikbesitzer zur Wiederbehebung der gestellten Sicherheit zurückgegeben; im entgegengesetzten Falle wird nach Verlauf der festgesetzten Frist die Kaution auf Grund des der Zolldeklaration beigeschlossenen Koupons von der Zollkasse eingezogen.

Art. 3. Die geringste Menge der von den Industriellen jeweilig zu beziehenden Garne wird auf 200 Oken festgesetzt.

Art. 4. Für die innerhalb des im Art. 2 festgesetzten Zeitraumes auszuführenden oder in Transit einzulagernden Industrieprodukte wird der Gehalt an Garnen auf 83 pCt. festgesetzt.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 789.

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 324.

Rumänien.

Beibringung der Originalfakturen bei Vorlage der Waarendeklarationen.

(Austria, Aprilheft S. 242.)

Eine Cirkularverordnung der Königlich Rumänischen Generaldirektion lautet:

Es ist vorgekommen, daß in Folge Anhäufung von Waaren in den Zollmagazinen, besonders zu Beginn der Saison, die eingehende Prüfung der Zolldeklarationen sehr erschwert und hierdurch Anlaß zu unrichtigen Tarifirungen und unliebsamen Verzögerungen gegeben wurde. Dies hat unter Anderem auch darin seinen Grund, daß die vorgelegten Deklarationen nicht mit den nöthigen Belegen versehen sind, welche geeignet wären, einerseits die Amtshandlung der Zollorgane zu erleichtern, und andererseits Irrthümer zu vermeiden. Dies führt entweder zu einer Schädigung der Staatskasse oder zieht für die Kaufleute Strafen und Konfiskation der Waaren nach sich. Zur Beseitigung dieser Uebelstände sowie zur Erleichterung der Zollbemessung erscheint die Vorlage der Originalfakturen unumgänglich nothwendig. Es wird daher bekannt gemacht, daß vom 1. (13.) Mai 1896 ab bezüglich der Einfuhrdeklarationen folgender Vorgang zu beobachten ist: 1) Gleichzeitig mit den Deklarationen sind auch die Frachtbriefe oder Konossemente und die vom Versender der Waare ausgestellte Originalfaktura bei der Verzollung vorzulegen; den Fakturen muß eine ungestempelte Abschrift beigegegen sein, welche der Deklaration anzuheften ist. Die Originalfakturen sind von dem mit der Prüfung und Tarifirung betrauten Beamten zu vidiren und zu datiren, und hierauf dem Deklaranten zurückzugeben, während die mit der Bestätigung der Uebereinstimmung des Wortlautes versehene Abschrift zurückbehalten ist. 2) Dieser Verpflichtung

sind weder Reisende noch Privatpersonen, welche nicht Kaufleute sind, unterworfen. Für Postpackete, welche bei einem Grenzzollamt zur Verzollung gelangen, wird die Faktura nicht verlangt.

Erhöhung der Branntweinsteuer und Wiedereinführung der Ausfuhrprämie für Branntwein. — Ermäßigung der Biersteuer.

Durch ein Rumänisches Gesetz, welches bereits vom Tage seiner Einbringung in die Kammern an in Kraft steht, ist die Branntweinsteuer[1]), welche im Jahre 1889 von 8 auf 5 Centimen für den Grad von jedem Dekaliter herabgesetzt worden war, wieder auf die frühere Höhe gebracht worden. Zugleich ist die frühere Ausfuhrprämie für Branntwein[2]), welche inzwischen aufgehoben war, wieder eingeführt worden.

Ferner ist die bisherige Biersteuer von 3 Lei für das Dekaliter auf die Hälfte herabgesetzt worden.

Bolivien.

Konsularfakturen für die Waareneinfuhr.

(Moniteur officiel du commerce vom 16. April 1896.)

Zwischen den Regierungen von Peru und Bolivien ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die Konsularfakturen über alle nach Bolivien bestimmten Waaren, selbst wenn diese über den für die Durchfuhr ausländischer Waaren nach Bolivien geöffneten Peruanischen Hafen von Mollendo gehen, von den Bolivianischen Konsularbeamten auszufertigen sind.

Um indessen jede Schwierigkeit bei der Einfuhr zu vermeiden, werden die Importeure gut thun, ihren Sendungen zwei Konsularfakturen beizugeben, von denen die eine durch den Bolivianischen, und die andere durch den Peruanischen Konsul ausgefertigt ist.

1) Hand. Arch. 1886 I. S. 399.
2) Ebenda S. 698.

Nicaragua.

Konsularfakturen für die Waareneinfuhr.

(The Board of trade journal, Maiheft 1896, S. 576.)

Nach einer von der Regierung von Nicaragua neuerdings erlassenen Verordnung sind für die Waareneinfuhr nach Nicaragua Konsularfakturen erforderlich.

Aegypten.

Schifffahrtsabgabe im Hafen von Alexandrien.*

(Journal officiel du gouvernement égyptien vom 4. u. 27. April 1896.)

Eine Khedivial-Verordnung vom 2. April d. Js. bestimmt, daß die im Art. 1 der Verordnung vom 7. Januar 1890[1]) vorgesehene besondere Abgabe von 1¼ Millesimi (5 Paras) für die gewöhnliche Meßtonne beim Einlaufen der Schiffe in den Hafen von Alexandrien und beim Auslaufen vom 1. Mai 1896 ab erhoben werden soll. Durch eine weitere Verordnung vom 23. April d. Js. ist dieser Zeitpunkt auf den 1. August 1896 hinausgeschoben worden. Durch die erstere Verordnung ist ferner die Verordnung vom 27. April 1881 außer Kraft gesetzt worden.

1) Hand. Arch. 1890 I. S. 131.

Statistik.

Deutsches Reich.

Eisenverbrauch im Deutschen Reiche einschl. Luxemburg in den Jahren 1871 bis 1895.

(Nach der Aufstellung des Statistischen Büreaus des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller.)

	1871. Tonnen.	1872. Tonnen.	1873. Tonnen.	1874. Tonnen.	1875. Tonnen.	1878. Tonnen.	1879. Tonnen.	1880. Tonnen.	1882. Tonnen.	1885. Tonnen.
1) Hohofenproduktion	1 563 682	1 988 395	2 240 575	1 906 263	1 846 345	2 147 641	2 226 587	2 729 038	3 380 806	3 687 434
2) Einfuhr:										
a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen	440 634	662 981	744 121	550 467	583 858	484 663	397 098	238 572	291 689	223 466
b. Materialeisen und Stahl, grobe Eisen und Stahlwaaren, einschl. Maschinen aus Eisen	84 418	163 244	277 651	155 434	94 010	199 188	138 215	64 893	72 689	82 605
Zuschlag zu letzterem Behufs Reduktion auf Roheisen 33 1/3 pCt.	28 140	54 414	92 550	51 811	31 337	66 396	46 072	21 631	24 230	27 535
Summe der Einfuhr	553 192	880 639	1 114 322	757 712	709 205	750 247	581 385	325 096	388 608	333 606
Summe der Produktion und Einfuhr	2 116 874	2 869 034	3 354 897	2 663 975	2 555 550	2 897 888	2 807 972	3 054 134	3 769 414	4 021 040
3) Ausfuhr:										
a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen	111 838	150 857	154 368	222 501	306 825	416 384	433 116	318 879	279 210	276 764
b. Materialeisen und Stahl, grobe Eisen- und Stahlwaaren, einschl. Maschinen aus Eisen	140 047	229 802	193 007	243 293	360 612	643 904	625 433	737 041	871 949	845 477
Zuschlag 33 1/3 pCt.	46 682	76 601	64 336	81 097	120 204	214 635	208 478	245 680	290 650	281 826
Summe der Ausfuhr	298 567	457 260	411 711	546 891	787 641	1 274 923	1 267 027	1 301 600	1 441 809	1 404 067
Einheimischer Verbrauch (1+2—3)	1 818 307	2 411 774	2 943 186	2 117 084	1 767 909	1 622 965	1 540 945	1 752 534	2 327 605	2 616 973
Pro Kopf Kilo	47,5	59,3	72,3	52,1	41,7	37,2	35	39,3	51,5	56,7
Eigene Produktion pro Kopf Kilo	40,8	48,9	55,1	46,9	43,6	49,3	50,5	61,2	74,8	79,9

	1886. Tonnen.	1887. Tonnen.	1888. Tonnen.	1889. Tonnen.	1890. Tonnen.	1891. Tonnen.	1892. Tonnen.	1893. Tonnen.	1894. Tonnen.	1895. Tonnen.
1) Hohofenproduktion	3 528 658	4 023 953	4 337 121	4 524 558	4 658 451	4 641 217	4 937 461	4 986 003	5 380 039	5 465 414
2) Einfuhr:										
a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen	169 694	164 015	225 035	356 654	405 627	250 670	215 725	227 176	211 848	199 556
b. Materialeisen und Stahl, grobe Eisen- und Stahlwaaren, einschl. Maschinen aus Eisen	72 783	88 425	90 773	113 207	143 169	121 671	100 571	100 584	102 985	105 881
Zuschlag zu letzterem Behufs Reduktion auf Roheisen 33 1/3 pCt.	24 261	29 475	30 258	37 736	47 723	40 557	33 524	33 528	34 328	35 294
Summe der Einfuhr	266 738	281 915	346 066	507 597	596 519	412 898	349 820	361 288	349 161	340 731
Summe der Produktion und Einfuhr	3 795 396	4 305 868	4 683 187	5 032 356	5 254 970	5 054 115	5 287 281	5 347 291	5 729 200	5 806 145
3) Ausfuhr:										
a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen	345 387	312 977	195 013	210 566	181 850	212 708	177 768	171 629	232 370	220 103
b. Materialeisen und Stahl, grobe Eisen- und Stahlwaaren, einschl. Maschinen aus Eisen	937 169	1 024 124	943 140	869 146	864 127	1 044 530	1 047 539	1 137 444	1 332 236	1 444 589
Zuschlag 33 1/3 pCt.	312 390	341 375	314 380	289 715	288 042	348 177	349 179	379 148	444 079	481 530
Summe der Ausfuhr	1 594 946	1 678 476	1 452 533	1 369 427	1 334 019	1 605 415	1 574 486	1 688 221	2 008 685	2 146 222
Einheimischer Verbrauch (1+2—3)	2 200 450	2 627 392	3 230 654	3 662 929	3 920 951	3 448 700	3 712 795	3 659 070	3 720 515	3 659 923
Pro Kopf Kilo	47,3	55,9	66,6	76,3	81,7	69,7	74,3	72,5	73	70,4
Eigene Produktion pro Kopf Kilo	75,8	85,6	90	94,3	97,1	93,8	98,8	98,7	105,5	106,1

Umfang des Weinverschnittgeschäfts im Jahre 1895[1]).

Zollverwaltungs-gebiet.	Menge des unter Steuerkontrole mit Verschnittwein verschnittenen: inländischen Weißweines. hl	inländischen Rothweines. hl	ausländischen Weißweines. hl	ausländischen Rothweines. hl	Ursprungsland des ausländischen Weiß- oder Rothweines (Spalte 4/5).	Menge des Verschnitt-Weines. hl	Menge des Verschnitt-Mostes. hl	Die Menge des Verschnitt-Weines oder -Mostes (Spalte 7/8) vertheilt sich auf die Herkunftsländer (Spalte 9—15) in Hektolitern: Frankreich (Algerien).	Griechenland.	Italien.	Oesterreich-Ungarn.	Spanien.	Türkei.	V. Staaten v. Amerika.	Gesammtmenge der verschnittenen Weine ꝛc. (Spalte 2/5 u. 7/8). hl
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Der Verschnitt ist ausgeführt:															
a. Von einem Weinbauer.															
Preußen	5	1721	—	—	—	487	—	29	104	226	128	—	—	—	2213
Bayern	890	1857	—	—	—	523	—	—	30	473	20	—	—	—	2770
Sachsen, Königreich	14	23	—	—	—	29	—	—	—	19	6	—	—	4	66
Hessen	153	2166	—	—	—	652	—	19	—	543	10	80	—	—	2971
Elsaß-Lothringen	6	4	—	—	—	11	—	9	—	2	—	—	—	—	21
Summe a	568	5771	—	—	—	1702	—	57	184	1263	164	80	—	4	8041
b. Von einem Weinhändler.															
Preußen	7 968	14 031	809	2582	hl Frankreich .... 2545 Italien ...... 768 Spanien ..... 74 Türkei 4	18 119	13	1822	859	13 439	1697	54	—	261	43 522
Bayern	7 123	12 838	8	456	Frankreich .... 356 Italien ...... 21 Oesterreich-Ungarn 87	12 561	—	699	519	10 236	1054	—	53	—	32 986
Sachsen, Königreich	1 010	608	—	—	—	1 680	—	69	69	1 368	121	12	—	41	3 298
Württemberg	5 727	3 732	—	—	—	5 467	—	134	129	4 046	1091	7	60	—	14 926
Baden	2 795	3 951	3	—	Italien.	3 884	—	33	68	3 661	120	—	2	—	10 633
Hessen	2 321	5 983	—	—	—	3 535	—	90	94	2 902	221	228	—	—	11 839
Mecklenburg-Schwerin	87	226	—	—	—	175	—	—	—	150	6	—	—	19	488
Thüringischer Zoll- und Steuerverein	—	193	—	—	—	94	—	21	21	20	82	—	—	—	287
Oldenburg	47	60	—	60	Frankreich.	128	—	—	—	62	66	—	—	—	295
Braunschweig	119	106	—	324	″	389	—	106	—	191	92	—	—	—	938
Anhalt	5	—	—	—	—	6	—	—	—	—	6	—	—	—	11
Lübeck	116	711	—	347	Frankreich.	573	—	—	—	403	167	—	—	3	1 747
Bremen	650	1 236	—	1413	″	2 087	—	603	13	1 822	14	—	—	135	5 386
Hamburg	821	3 022	128	820	Frankreich .... 909 Ver. Staaten von Amerika 39	3 005	—	511	111	2 132	251	—	—	—	7 796
Elsaß-Lothringen	14 950	4 986	—	47	Frankreich.	21 966	—	3643	89	17 273	829	76	56	—	41 949
Summe b	43 739	51 683	948	6049	—	73 669	13	7731	1972	57 205	5767	377	171	459	176 101
c. Von einer sonstigen Person.															
Preußen	6	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—	—	—	12
Bayern	114	155	—	—	—	59	—	6	—	53	—	—	—	—	328
Württemberg	1 001	1 925	—	—	—	1 016	—	96	26	609	247	—	38	—	3 942
Baden	73	13	—	—	—	25	—	—	13	6	6	—	—	—	111
Hamburg	19	—	—	—	—	25	—	—	—	25	—	—	—	—	44
Elsaß-Lothringen	293	125	—	—	—	442	—	161	—	262	19	—	—	—	860
Summe c	1 506	2 218	—	—	—	1 573	—	263	39	961	272	—	38	—	5 297
Dazu „ b	43 739	51 683	948	6049	—	73 669	13	7731	1972	57 205	5767	377	171	459	176 101
„ „ a	568	5 771	—	—	—	1 702	—	57	134	1 263	164	80	—	4	8 041
Ueberhaupt	45 813	59 672	948	6049	—	76 944	13	8051	2145	59 429	6203	457	209	463	189 439
	105 485		6997												
Dagegen 1894	36 205	68 183	771	7715	—	71 783	13	3431	1673	44 123	4189	17 883	70	[2]471	184 670
	104 388		8486												

[1]) Wegen der Vorjahre s. Hand. Arch. 1895 I. S. 791. — [2]) Außerdem 6 hl, deren Herkunftsland unbekannt ist.

Italien.

Wein- und Oelernte im Jahre 1895[1]).

An Wein wurden im Jahre 1895 21 843 400 hl geerntet gegen 25 816 588 hl im Jahre 1894.

Die Oelernte betrug im Jahre 1895 2 261 164 hl gegen 2 120 116 hl im Jahre 1894.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Mineralproduktion in den Jahren 1894 und 1895[2]).

(New-Yorker Handels-Zeitung vom 18. April 1896.)

Nach dem im „Engineering and Mining Journal" enthaltenen statistischen Angaben belief sich der Gesammtwerth der in den Vereinigten Staaten im Jahre 1885 produzirten Mineralien und Metalle auf 628 689 505 Dollars. Gold wurden im Jahre 1895 2 265 612 Feinunzen im Werth von 47 880 200 Dollars produzirt, eine Zunahme gegen 1894 von 7 068 995 Dollars. Die Vereinigten Staaten wurden dadurch in die vorderste Reihe unter den goldproduzirenden Ländern der Welt gerückt. Die Roheisenproduktion des Jahres war größer als in irgend einem anderen Jahr und bezifferte sich auf 9 446 308 Tonnen. Auch hier nehmen die Vereinigten Staaten die erste Stelle unter den Produzenten der Welt ein, indem sie 1 900 000 Tons mehr produzirten als England, welches vorher die erste Stelle unter den Roheisenproduzenten einnahm, und 3 600 000 Tons mehr als Deutschland, welches den dritten Rang einnahm. Die Produktion fast aller Mineralien in den Vereinigten Staaten zeigt eine bedeutende Zunahme. Die Produktion von Kohlen erreichte im Jahre 1895 die Ziffer von 196 343 000 Tonnen, eine Zunahme von 26 468 000 Tonnen gegen 1894, so daß die Produktion des Jahres der in Großbritannien nahezu gleichkommt. An Feinkupfer wurden während des Berichtsjahres 386 453 850 Pfund gewonnen. Die Vereinigten Staaten stehen als kupferproduzirendes Land weitaus in erster Reihe, als weites folgt Spanien, als drittes Chile, als viertes Deutschland, als fünftes Japan, als sechstes Südafrika und als siebentes Australien.

Die Einzelheiten der Mineralproduktion der Vereinigten Staaten ür die Jahre 1894 und 1895 finden sich in nachfolgender Tabelle. ie basirt hauptsächlich auf Fragebogen, welche an sämmtliche Werke er metallurgischen Branche gesandt und von diesen beinahe ausahmslos beantwortet worden sind.

Nichtmetallische Produkte.	Maßstab.	1894. Mengen.	1895. Mengen.
chmirgel	Tonnen	1 220	385
ranat	„	1 000	2 065
chleifsteine	„	29 980	36 389
ühlsteine	„	297	105
ripoli-Erde	„	1 663	1 788
eßsteine	„	1 715	1 609
laun	„	72 000	75 000
ntimon	„	165	1 083
sbest	„	265	1 010
alg	„	50 500	66 500
alkschiefer und Seifenstein	„	21 044	18 885
Asphalt	Tonnen	4 198	14 300
Bituminöse Steine	„	34 199	43 778
Baryt	„	23 758	20 255
Bauxit	„	10 732	14 145
Borax	Pfund	13 140 584	13 506 356
Bromin	„	379 444	394 854
Hydraulischer Cement	Fässer	7 813 766	7 694 053
Portlandcement	„	611 229	749 059
Feuerfester Thon	Tonnen	3 375 738	3 750 000
Kaolin	„	24 552	30 910
Anthracitkohle	„	52 010 433	58 362 985
Weichkohle	„	117 865 348	138 079 466
Koks	„	8 495 295	9 927 348
Kobaltoxyd	Pfund	6 550	6 400
Schwefelkies	Tonnen	14 897	14 118
Kupfersulphat	Pfund	60 000 000	45 000 400
Chromerz	Tonnen	2 653	—
Feldspath	„	18 704	22 195
Flußspath	„	6 400	4 000
Graphit	Pfund	770 846	392 008
Graphit, amorphisch	Tonnen	165	1 100
Gips	„	301 536	298 572
Eisenerz	„	11 880 000	16 950 000
Kalk	Fässer	56 750 000	60 000 000
Magnesit	Tonnen	1 370	2 200
Manganerz	„	11 785	14 883
Mica, gemahlen	Pfund	829 500	750 000
Mica-Tafeln	„	9 900	?
Monazit	„	750 000	1 900 000
Erdfarben	Tonnen	47 593	47 084
Zinnober	„	91	118
Bleiweiß	„	87 242	92 000
Zinkoxyd	„	22 814	22 690
Petroleum, rohes	Fässer	48 527 336	50 652 025
Phosphate	Tonnen	952 155	831 498
Mergel	„	225 000	217 700
Pyriten	„	107 462	81 000
Abgedämpftes Salz	Fässer	11 798 659	12 521 498
Steinsalz	„	2 341 922	1 367 638
Silica, Sand und Quarz	Tonnen	477 670	523 640
Dachschiefer	Quadratfuß	611 776	645 361
Sonstiger Schiefer	„	4 395 125	3 786 599
Kalkstein	Tonnen	3 544 396	3 390 000
Marmor	Kubikfuß	6 331 279	6 942 533
Onyx	„	1 450	800
Metalle:			
Aluminium	Pfund	817 600	900 000
Antimonium	Tonnen	220	433
Kupfer	Pfund	353 504 314	386 453 850
Gold	Unzen	1 925 619	2 265 612
Roheisen	Groß-Tonnen	6 657 388	9 466 308
Blei	Tonnen	160 867	156 854
Quecksilber	Flaschen	30 440	33 978
Silber	Unzen	49 846 875	46 331 235
Zink	Tonnen	74 004	81 858

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1895 II. S. 83 und 1892 II. S. 145.
[2]) Ebenda 1896 Januarheft I. S. 88.

Gesammtwaarenverkehr nach Ländern der Herkunft und Bestimmung, sowie Schiffsverkehr in dem mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahre 1895[1]).

1. Ein- und Ausfuhr.

Länder der Herkunft oder Bestimmung.	Einfuhr.	Ausfuhr: Amerikanischer Erzeugnisse	Ausfuhr: anderer Erzeugnisse	Ausfuhr: Zusammen.
	Werth: Dollars.			
Europa.				
Großbritannien	159 083 243	384 132 970	2 992 488	387 125 458
Deutschland	81 014 065	90 615 551	1 438 202	92 053 753
Frankreich	61 580 509	44 009 786	1 139 351	45 149 137
Niederlande	15 182 581	30 256 108	755 667	31 011 775
Italien	20 851 761	16 241 595	121 530	16 363 125
Belgien	10 141 485	24 880 835	361 745	25 242 580
Schweiz	14 988 954	17 578	—	17 578
Spanien	3 574 126	10 916 632	10 437	10 927 069
Oesterreich-Ungarn	6 510 319	2 059 742	66 030	2 125 772
Schweden und Norwegen	2 531 327	4 648 086	4 515	4 652 601
Rußland, Baltisches und weißes Meer	1 890 976	5 164 847	11 448	5 176 295
Portugal	1 690 668	2 960 526	10 870	2 971 396
Dänemark	324 827	3 430 202	45 124	3 475 326
Rußland, schwarzes Meer	1 684 412	781 420	141	781 561
Europäische Türkei	2 097 702	41 390	343	41 733
Griechenland	327 201	152 544	—	152 544
Gibraltar	7 807	379 917	1 958	381 875
Azoren und Madeira	25 963	256 195	2 589	258 784
Grönland, Island rc.	127 329	—	—	—
Nordamerika.				
Cuba	52 871 259	12 533 260	274 401	12 807 661
Britisch-Westindien	9 777 444	7 667 561	96 617	7 764 178
Haiti	2 746 539	4 759 244	333 557	5 092 801
Puerto Rico	1 506 512	1 820 203	13 341	1 833 544
St. Domingo	1 514 583	1 318 919	42 148	1 361 067
Französisch-Westindien	27 632	1 581 451	8 407	1 589 858
Niederländisch-Westindien	176 408	550 615	68 890	619 505
Dänisch-Westindien	239 775	493 570	1 646	495 216
Canada	36 574 327	47 787 501	5 067 268	52 854 769
Mexiko	15 635 738	14 582 484	423 422	15 005 906
Centralamerika:				
Guatemala	2 699 384	2 596 032	69 376	2 665 408
Salvador	3 174 677	1 236 595	24 033	1 260 628
Costa Rica	3 295 596	957 862	26 223	984 085
Nicaragua	1 538 792	967 329	106 138	1 073 467
Honduras	872 312	615 009	30 772	645 781
Neufundland u. Labrador	431 836	1 121 133	5 866	1 126 999
Bermuda-Inseln	465 707	797 788	23 776	821 564
Britisch-Honduras	181 809	394 238	8 695	402 933
Miquelon, Langley rc.	185 302	167 496	2 728	170 224
Südamerika.				
Brasilien	70 831 476	15 135 125	29 954	15 165 079
Venezuela	10 073 951	3 706 978	33 486	3 740 464
Argentinien	7 675 270	4 399 216	56 947	4 456 163
Chile	4 465 561	2 789 286	4 813	2 794 099
Columbien	3 713 682	2 498 856	97 446	2 596 302
Britisch-Guayana	2 521 704	1 684 830	20 801	1 705 631
Niederländisch-Guayana	855 508	338 687	4 822	343 509
Uruguay	2 699 648	1 240 025	21 976	1 262 001
Ecuador	821 666	734 426	915	735 341
Peru	473 315	626 897	3 488	630 385
Asien.				
Britisch-Ostindien	21 266 013	2 851 835	2 106	2 853 941
Niederländisch-Ostindien	7 727 282	1 147 019	296	1 147 315
Französisch-Ostindien	—	69 136	—	69 136
Japan	28 695 957	4 559 242	75 475	4 634 717
China	20 545 829	3 602 741	1 099	3 603 840
Hongkong	776 476	4 244 895	8 145	4 253 040
Asiatische Türkei	3 089 951	130 236	—	130 236
Asiatisches Rußland	441 013	202 852	2 085	204 937
Australasien und Polynesien.				
Britisch-Australien	4 620 828	8 938 760	75 508	9 014 268
Hawaiische Inseln	7 888 961	3 648 472	74 585	3 723 0[illegible]
Philippinen	4 731 866	119 255	—	119 [illegible]
Französisch-Oceanien	209 771	233 161	19 490	252 6[illegible]
Afrika.				
Britisch-Afrika	776 114	5 196 877	6 501	5 203 3[illegible]
Aegypten	3 628 462	137 630	64	137 6[illegible]
Französische Besitzungen in Afrika	282 790	328 250	—	328 [illegible]
Canarische Inseln	48 394	221 827	11 170	23[illegible]
Madagascar	68 675	167 920	—	167 [illegible]
Portugiesische Besitzungen in Afrika	6 629	105 898	357	106 [illegible]
Rekapitulation.				
Europa	383 645 813	620 965 254	6 962 438	627 927 [illegible]
Nordamerika	133 915 682	101 948 290	6 627 304	108 575 [illegible]
Südamerika	112 167 120	33 248 231	277 704	33 525 [illegible]
Asien	77 626 364	17 235 851	89 206	17 325 [illegible]
Australasien u. Polynesien	17 450 926	12 939 648	169 583	13 109 [illegible]
Afrika	5 709 169	6 859 750	18 092	6 377 [illegible]
Zus. einschl. aller nicht genannten Gebiete	731 969 965	793 392 599	14 145 566	807 538 [illegible]

1) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 610 und 793, sowie 1896 Märzheft I. S. 303.

2. Schiffsverkehr[1]).

Nationalität.	Eingang.				Ausgang.			
	Ueberhaupt.		Darunter mit Ladung.		Ueberhaupt.		Darunter mit Ladung.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Oesterreichisch-Ungarische	34	25 729	16	13 738	38	30 456	38	30 456
Belgische	117	325 599	104	305 548	113	317 882	113	317 882
Britische	14 718	10 503 182	10 064	7 884 528	14 837	10 751 216	9 125	9 425 694
Dänische	77	77 917	66	67 878	76	73 918	63	69 107
Niederländische	191	367 004	140	281 130	187	365 340	186	365 229
Französische	146	359 387	128	338 720	150	361 979	150	361 979
Deutsche	714	1 652 028	554	1 402 499	716	1 663 957	709	1 648 474
Italienische	288	211 860	168	135 919	281	203 562	277	200 108
Norwegische	1 299	831 511	848	457 809	1 325	872 430	1 001	699 904
Portugiesische	51	48 651	25	31 575	49	48 022	48	47 878
Russische	106	68 103	18	10 541	104	65 620	104	65 620
Spanische	166	186 757	82	126 491	240	329 009	232	318 423
Schwedische	62	43 668	21	14 628	58	40 387	57	39 897
Nicaraguanische	108	40 517	64	31 080	100	41 374	75	19 510
Chilenische	12	11 731	—	—	12	11 490	12	11 490
Hawaiische	40	56 471	38	53 652	47	57 602	29	25 182
Amerikanische (Vereinigte Staaten)[2])	10 766	4 472 830	7 055	3 496 295	10 709	4 504 227	6 008	3 333 063
Zus. einschl. der Schiffe anderer Nationalität	28 928	19 294 915	19 408	14 656 501	29 078	19 750 546	18 260	16 991 272
Dagegen 1894	30 005	19 989 663	20 093	15 040 730	30 344	20 271 690	18 666	17 484 056

Niederlande.

Schiffsverkehr im Jahre 1895[3]).

Nationalität.	Eingang.								Ausgang.							
	Mit Ladung.				In Ballast.				Mit Ladung.				In Ballast.			
	Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.	
	Anzahl.	cbm.	Anzahl.	cbm.	Anzahl.	cbm.	Anzahl.	cbm.	Anzahl.	cbm.	Anzahl.	cbm.	Anzahl.	cbm.	Anzahl.	cbm.
Niederländische	2121	4 859 071	461	208 840	18	25 179	142	41 033	2011	4 842 742	562	288 924	185	569 269	62	46 975
Belgische	34	79 813	—	—	4	653	—	—	13	84 874	—	—	22	87 060	—	—
Dänische	139	379 725	43	22 922	—	—	7	2 359	6	16 103	46	21 957	125	342 259	4	2 266
Deutsche	940	1 896 877	56	85 210	14	11 851	60	5 572	501	910 808	92	43 818	448	990 748	30	65 068
Britische	4164	9 589 163	246	188 612	382	552 878	35	17 905	2770	4 458 408	226	119 117	1678	5 529 161	49	84 752
Französische	17	33 889	8	11 145	5	4 854	1	440	25	87 943	13	7 488	16	86 537	5	7 323
Griechische	18	80 308	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	78 098	—	—
Italienische	5	28 528	19	37 103	—	—	—	—	2	10 404	4	6 225	8	14 079	15	31 222
Norwegische	204	322 894	228	257 585	3	2 606	2	1 797	95	112 246	70	53 602	112	208 421	161	215 364
Oesterreichisch-Ungarische	11	40 562	2	2 348	—	—	—	—	11	38 040	1	724	—	—	1	1 624
Portugiesische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 098	—	—	—	—
Russische	6	12 996	83	35 213	5	10 310	—	—	6	11 807	17	13 711	4	8 968	16	22 465
Spanische	81	120 662	—	—	1	4 192	—	—	18	45 738	—	—	19	79 116	—	—
Schwedische	87	143 707	47	41 794	4	8 215	2	4 139	54	75 551	30	23 048	36	71 068	14	14 097
Zusammen	7777	17 588 195	1188	890 772	486	615 738	249	73 245	5507	10 094 659	1062	575 162	2616	7 964 784	357	491 156

[1]) Die im Hand. Arch. 1895 I. S. 614 veröffentlichte Tabelle umfaßt nur den Verkehr der fremden (nicht Amerikanischen) Schiffe.

[2]) Im Jahre 1894 10 741 Schiffe von 4 654 678 Reg.-Tonnen im Eingang, darunter 7189 Schiffe von 3 586 050 Reg.-Tonnen mit Ladung, 10 895 Schiffe von 4 739 918 Reg.-Tonnen im Ausgang, darunter 6099 Schiffe von 3 616 673 Reg.-Tonnen mit Ladung.

[3]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1896 Februarheft I. S. 178.

Rußland.

Goldausbeute im Jahre 1895[1]).

(St. Petersburger Zeitung vom 12. März 1896.)

Nach vorläufiger Berechnung gelangten im Jahre 1895 auf den St. Petersburger Münzhof aus den Goldschmelz-Laboratorien insgesammt 2405½ Pud Goldlegirung, d. h. 177½ Pud oder fast 7 pCt. weniger als im Jahre 1894. Im ganzen Rußland, Finland ausgenommen, wurden bearbeitet:

	Sand u. Erze. 1000 Pud.		Sand u. Erze. 1000 Pud.
1890	1 385 447	1892	1 586 644
1891	1 423 475	1893	1 787 108

Die Ausbeute an Schlichgold betrug:

	Pud.		Pud.
1890	2402½	1892	2624¾
1891	2385¾	1893	2739

Großbritannien.

Canada.

Außenhandel und Schifffahrt in dem mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahre 1894/95[2]), sowie Waarenverkehr mit Deutschland in den Jahren 1891 bis 1895.

1. Betheiligung der verschiedenen Ländergebiete am Canadischen Außenhandel im Fiskaljahre 1894/95.

Herkunfts- oder Bestimmungsländer.	Einfuhr nach Canada in den freien Verkehr. Dollars.	Gesammt-Waarenausfuhr von Canada. Dollars.
Vereinigte Staaten von Amerika	54 634 521	34 164 567 [3])
Großbritannien..................	31 131 737	61 856 990
Deutschland.......................	4 794 159	626 976
Westindien........................	4 794 020	3 377 073
Frankreich.........................	2 585 174	335 282
China und Japan	2 528 414	378 160
Südamerika	469 172	1 649 904
Neufundland	739 850	1 837 996
Belgien	441 617	251 402
Spanien	402 479	34 101
Italien	381 594	34 325
die Niederlande	243 900	140 264
Schweiz	259 400	640
Portugal	57 140	58 781
Zus. einschl. anderer Gebiete...	105 252 511	113 638 803
Dagegen 1893/94	113 093 983	117 524 949

2. Die hauptsächlichen Waaren der Einfuhr in den freien Verkehr.

	1893/94. Werth: Dollars [1]).	1894/95. Werth: Dollars [1]).
Ale, Bier und Porter	168 346	134 101
Besen und Bürsten	106 534	86 810
Borsten, zollfrei	55 406	63 046
Brotstoffe (Pfeilwurzel, Zwieback, Reis, Makkaroni, Kleie u. s. w., Getreide und Mehl aller Art) ..	1 414 423	1 892 917
Bücher und andere Drucksachen...	1 063 381	788 020
Desgl., zollfreie	90 233	231 516
Cement	284 471	251 926
Drogen, Färbstoffe, Chemikalien und Arzneien	1 321 094	1 150 383
Desgl., zollfreie	1 683 242	1 745 169
Druckerpressen..................	59 372	137 594
Eier	13 069	14 309
Desgl., zollfreie	8 789	616
Elfenbeinfourniere, nur gesägt, zollfrei	18 626	18 836
Elfenbein, vegetabilisches........	22 591	21 369
Explosivstoffe	112 781	142 305
Farben	551 381	444 934
Fett, thierisches, für Seifenfabrikation, zollfrei	228 564	249 247
Firniß	73 822	65 639
Fische und Fischprodukte.........	465 504	398 383
Fische, zollfreie	748 332	624 207
Früchte und Nüsse, getrocknet.....	904 268	873 168
Desgl., frische	1 197 836	1 075 934
Desgl., frische, zollfreie	595 858	535 248
Geflechte, Stroh u. s. w.	57 190	54 529
Gemälde, zollfreie	402 060	272 012
Gemüse	233 440	210 795
Gewürz aller Art..................	149 773	162 707
Glas und Glaswaaren	1 209 203	1 120 986
Guttapercha, für 1893/94 auch Kautschuk u. s. w., zollfrei	199 332	182 179
Hartgummi, roh, zollfrei..........	718 254	488 566
Gummifabrikate	519 296	410 609
Häute und Felle, nicht zugerichtet, zollfrei..........................	1 866 333	1 950 530
Handschuhe aller Art	665 737	631 276
Harz, zollfrei......................	90 670	85 822
Holz und Holzfabrikate, zollpflichtige	909 098	502 705
Bau- und Nutzholz, Bohlen und Bretter, ungehobelt, roh, zollfrei	716 480	1 070 753
Holzblöcke und unbearbeitetes Rundholz, zollfrei	690 909	414 961
Korkholz, zollfrei	18 663	25 186
Rinde, zollfrei.....................	61 895	54 462
Hüte und Mützen..................	1 216 062	1 195 401
Juwelierwaaren	239 947	276 759
Kaffee	52 689	41 279
Desgl., roh, zollfrei...............	565 005	574 023

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 404.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 660.

[3]) In diesen Ziffern ist der Werth der im nicht kontrolirten Grenzverkehr nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführten Waaren nicht eingerechnet. Er wird im Fiskaljahre 1894/95, wie im Vorjahre, auf etwa 3¼ Millionen Dollars geschätzt. Auch ist die Canadische Geld- und Geldmetall-Ausfuhr, die sich ausschließlich nach den Vereinigten Staaten wendet und im Fiskaljahre 1894/95 über 4,3 Millionen betrug, nicht berücksichtigt.

[1]) 1 Dollar = 4,20 Mark.

	1893/94.	1894/95.
	Werth:	Dollars.
Kerzen	30 545	34 884
Leder und Lederfabrikate	970 577	1 215 627
Lumpen, zollfrei	191 660	193 861
Marmor und Marmorwaaren	94 657	82 536
Manufakturwaaren und deren Rohprodukte:		
Baumwolle und Baumwollenabfall, zollfrei	2 902 816	3 507 310
Baumwollenfabrikate	4 001 618	4 218 168
Baumwollengarn für Fabriken, zollfrei	91 289	101 209
Beuteltuch, zollfrei	16 786	13 786
Flachs-, Hanf- u. Jutefabrikate	1 416 476	1 386 816
Hanf, roh, zollfrei	482 289	622 396
Jutetuch, zollfrei	298 813	383 573
Krepp aller Art	42 185	34 398
Modeartikel	1 648 044	1 508 253
Seide, rohe, unbearbeit, zollfrei	203 040	123 970
Seidenfabrikate	2 481 414	2 231 272
Stickereien, soweit nicht anderweit mitgezählt	198 124	127 207
Teppiche, außer wollenen	71 443	64 679
Wolle und Wollfabrikate	9 493 629	7 952 932
Wolle, rohe, zollfrei	1 085 254	1 129 889
Mineralien, Metalle und Metallwaaren:		
Blei und Bleifabrikate	208 644	192 046
Edelsteine, roh, zollfrei	172 826	244 134
Eisen und Stahl, zollfrei	2 534 238	1 848 826
Eisen- und Stahlfabrikate	8 776 533	7 405 928
Gold- und Silberfabrikate	283 645	341 476
Kirchenglocken, zollfrei	24 785	17 088
Kohlen und Koks	3 515 845	3 376 517
Anthracitkohle, zollfrei	6 854 040	5 350 627
Kompositions- u. anderes Metall	317 145	302 892
Kupfer und Kupferfabrikate	157 539	84 105
Desgl., zollfrei	124 262	174 109
Messing und Messingfabrikate	869 857	805 916
Desgl., zollfrei	84 314	121 588
Salz	53 336	29 881
Desgl., zollfreies	328 300	332 711
Schlemmkreide, zollfrei	26 649	25 441
Thon, zollfrei	70 781	62 780
Zink, zollfrei	90 689	63 378
Zinn und Zinnfabrikate	35 877	44 370
Zinn, zollfreies	1 274 512	927 707
Modelle von Erfindungen, zollfrei	3 460	3 493
Moorhirse, zollfrei	121 297	118 744
Musikinstrumente	308 989	299 538
Oele:		
Fischöl, zollfrei	36 309	44 017
Kokosnuß- und Palmöl, zollfrei	79 918	112 065
Petroleum und Erzeugnisse daraus	426 851	436 672
Thran	36 309	44 017
Oele anderer Art	816 222	754 970

	1893/94.	1894/95.
	Werth:	Dollars.
Oelkuchen, Baumwollensamenkuchen und Mehl davon, zollfrei	23 567	50 096
Papier und Papierfabrikate	1 015 094	975 526
Pech und Theer, zollfrei	13 636	15 516
Pelze und Pelzwaaren	717 451	584 057
Pelzhäute, nicht zugerichtet, zollfrei	627 678	486 400
Pflanzenfaser	37 683	15 589
Pickels, Sauce und Kapern	74 058	65 001
Porzellan und Thonwaaren	695 514	547 935
Provisionen (Butter, Käse, Schmalz und Fleisch)	900 494	658 486
Sämereien und Wurzeln	482 608	471 182
Desgl., zollfreie	114 781	90 455
Schiffe und Schiffstheile	46 425	41 178
Segeltuch für Gurte und Schläuche, zollfrei	59 822	36 680
Seife aller Art	163 961	206 618
Seilereierzeugnisse	67 130	64 107
Netze, Schleppnetze und Angelhaken, zollfrei	444 540	518 891
Tauwerk und Werg	39 784	40 519
Spirituosen und Wein	1 444 620	1 234 029
Stein und Steinfabrikate	129 273	118 250
Tabak und Tabakfabrikate	280 811	256 444
Tabakblätter, unbearbeitet, zollfrei	1 753 992	1 362 985
Terpentinspiritus	160 428	157 486
Thee	175 998	61 327
Desgl., zollfrei	2 863 939	3 053 698
Thiere, lebend	167 316	164 891
Zuchtthiere, zollfrei	232 290	179 232
Uhren:		
Thurm- und Wanduhren und Federn dazu	121 247	109 600
Taschenuhren und Theile davon	347 081	280 899
Verpackungen	448 274	393 202
Wachstuch	211 914	141 410
Wagen	490 200	681 755
Ziegel und Dachziegel	78 124	65 863
Zucker	116 558	937 708
Desgl., zollfrei	8 882 150	6 703 359
Melasse	817 217	748 425
Zucker- und Konditorwaaren	66 268	70 330
Artikel für den Gebrauch der Dominialregierung, für Heer, Marine und Miliz	895 121	760 014
Zollfreie, nicht besonders aufgeführte Waaren:		
Bergbauerzeugnisse	95 042	298 239
Metalle	244 486	179 776
Fabrikate und Halbfabrikate	2 037 165	1 491 752
Fischereierzeugnisse	57 398	73 746
Forsterzeugnisse	121 796	55 606
Landbauerzeugnisse	177 650	240 758
Thierprodukte	252 256	248 009
sonstige	201 556	171 988
Ansiedlereffekten	3 322 499	2 540 681

3. Ausfuhr der hauptsächlichen Canadischen und nicht Canadischen Waaren.

	1893/94.	1894/95.
	Werth: Dollars.	
Bergbauprodukte:		
Asbest, 1., 2. und 3. Klasse	340 086	493 825
Kohle	3 545 251	3 782 696
Kupfer aller Art	88 352	222 657
Silber	428 707	651 737
Platin	2 444	47
Goldhaltiger Quarz, Goldstaub, Nuggets u. s. w.	318 258	612 729
Gips, roh	160 182	156 897
Glimmer	26 558	47 469
Nickel	808 799	599 568
Mineralfarben	1 901	3 968
Mineralöl, roh und raffinirt	5 448	8 958
Eisenerz	9 026	43 088
Manganerz	4 353	7 698
Blei	65 337	388 768
Phosphat	40 400	33 810
Pyrit	46 788	35 452
Salz	28 818	26 098
Sand und Kies	96 858	90 098
Schiefer	1 390	3 964
Zier- u. Bausteine u. s. w., Marmor	33 226	40 603
Fischereiprodukte, frisch, in Büchsen, getrocknet, gesalzen, geräuchert oder gepökelt:		
Stockfisch	3 423 701	3 467 061
Makrele	496 800	465 016
Scholle	60 966	120 730
Hering	486 801	479 323
Seefische, andere	49 828	61 493
Austern, frische	1 642	1 655
Hummer	2 361 250	2 144 451
Lachs	2 602 588	2 189 681
Seeforelle	30 806	16 841
Fische, sonstige	806 314	715 536
Kabeljauthran	22 890	38 205
Seehundsthran	3 136	4 681
Thran, anderer	2 812	2 582
Pelze und Häute von Seethieren und Fischen	1 060 192	1 163 962
Forsterzeugnisse:		
Holzasche	110 029	123 222
Rinde zum Gerben	148 078	193 727
Basthólz u. s. w.	28 080	54 518
Cedernholz für Schindeln	900	8 548
Brennholz	267 038	222 189
Hopfen-, Telegraphen- und andere Stangen	71 789	89 730
Knieholz u. s. w.	11 673	7 653
Lattenholz	2 685	1 450
Holzblöcke (Ulme, Schierlingstanne, Eiche, Fichte, Rothtanne u. s. w.)	2 861 847	2 233 415
Stabholz (Latten, Bretter, Brett-enden, Pfähle, Balken, Bauholz, Dauben u. s. w.)	18 625 671	17 504 302
Masten und Spieren	7 188	3 539
Pfähle und Schaftholz	61 859	67 996
Pfosten	65 717	67 358
Schindeln	754 743	689 613
Schindelpflockholz	249	105
Schwellen und Holzkeile	181 765	130 208
Daubenpflockholz	86 296	64 802
Dauben	111 739	165 955
Nutzholz, vierkantig (Esche, Birke, Ulme, Ahorn, Eiche, Roth- und Weißfichte u. s. w.)	2 649 842	1 940 775
Holz zur Papierfabrikation	398 260	468 359
Thiere und Erzeugnisse davon:		
Pferde	1 178 806	1 547 867
Rindvieh	6 499 717	7 121 148
Schweine	8 608	7 562
Schafe	849 650	1 627 089
Geflügel und andere Thiere	70 400	53 813
Knochen	53 999	27 953
Butter	1 114 712	709 126
Käse	16 267 309	15 118 894
Eier	714 056	807 991
Felle, zugerichtet	22 553	58 183
Desgl., nicht zugerichtet	1 758 890	1 584 285
Fett und Abfälle	4 222	11 111
Leimstoffe	3 919	3 640
Haar	25 354	27 492
Häute und Hörner	315 808	895 349
Honig	4 282	8 874
Schweinefett	77 173	104 563
Fleisch (Speck, Rindfleisch, Schinken, Hammelfleisch, gepökeltes Schweinefleisch, Geflügel, Wild u. Zungen)	3 227 149	4 364 786
Fleisch in Büchsen	780 744	819 868
Desgl., alles andere	56 087	70 826
Schaffelle	5 665	83 948
Talg	8 983	907
Wolle	16 332	1 057 876
Landbauerzeugnisse:		
Balsam	9 252	16 424
Kleie	96 549	87 259
Flachs	268 203	151 567
Flachssamen	205	71 308
Früchte, besonders Aepfel, frisch, getrocknet, in Büchsen eingemacht u. s. w.	1 170 335	2 436 673
Gerste	264 200	720 718
Bohnen	265 900	425 486
Buchweizen	277 033	174 056
Mais	4 955 447	800 365

	1893/94.	1894/95.
	Werth:	Dollars.
Hafer	1 236 570	323 549
Erbsen	2 891 521	1 730 659
Roggen	114 351	33 003
Weizen	9 556 788	7 326 786
Mehl aller Art	2 169 730	1 400 902
Heu	2 601 704	1 540 251
Hopfen	43 133	29 330
Malz	5 148	12 160
Ahornzucker	29 844	9 040
Klee-, Gras- und andere Sämereien	603 282	861 166
Stroh	19 769	17 809
Tabaksblätter	118 383	98 610
Gemüse in Büchsen oder eingemacht	13 785	14 114
Kartoffeln	397 992	527 882
Industrieerzeugnisse:		
Ackerbaugeräthschaften	466 479	665 667
Bücher, Flugblätter, Karten u. s. w.	81 719	82 442
Zwieback und Brod	26 922	16 423
Ziegel	33 094	6 890
Knöpfe	3 394	20 448
Gefährte, einschl. Karren, Lastwagen u. s. w.	96 864	77 253
Holzkohle	1 660	21 832
Bekleidungsartikel	42 191	44 694
Seilerwaaren, Stricke und Schnüre	19 164	51 516
Baumwollenwaaren	566 927	568 576
Baumwollenabfall	47 608	47 604
Drogen, Chemikalien und Arzneien	85 632	132 611
Farbstoffe	17 796	31 825
Elektrotypen	8 806	11 472
Schierlingstannenrinden-Extrakt	127 692	115 894
Explosiv- und Zündstoffe aller Art	29 939	98 083
Kunstdünger	31 413	32 174
Pelze	8 206	17 805
Glas und Glaswaaren	10 071	7 867
Schleifsteine	19 408	12 042
Gips, gemahlen	14 616	24 556
Haushaltungsgegenstände	1 019 570	1 046 288
Eis	3 530	4 825
Gummiwaaren	40 750	37 828
Eisenöfen	3 008	3 811
Gußwaaren	18 179	26 938
Maschinen	150 430	171 533
Nähmaschinen	17 504	17 417
Eisenabfälle	5 199	7 557
Messerschmiedewaaren u. s. w.	154 335	133 173
Stahl und Stahlwaaren	59 458	51 489
Juwelierabfälle	16 279	14 056
Tauwerk, alt und Werg	21 460	19 355
Lampen und Laternen	5 350	985
Leder (Sohl- und Oberleder, Stiefel und Schuhe, Geschirre, Sattlerwaaren u. s. w.)	1 714 024	1 376 660
Kalk	71 171	83 595
Ale und Bier	20 900	11 924
Cognak	3 681	4 720
Rum	10 927	8 321
Whisky	176 816	327 933
Wein	22 615	10 220
Metalle, außer Eisen und Stahl	41 759	55 418
Melasse	71 270	50 803
Orgeln	210 588	255 924
Pianos	61 156	47 772
Musikinstrumente, andere	4 574	7 151
Oelkuchen	205 561	94 224
Oel, anderweitig nicht aufgeführt	39 749	25 961
Photographien	2 847	3 589
Lumpen	28 245	65 713
Schiffe, ins Ausland verkauft	243 429	172 563
Seife	7 223	5 018
Steine (Granit, Marmor, Bausteine u. s. w.)	13 888	20 551
Zucker aller Art	75 322	383 137
Theer	15 377	15 645
Zinnwaaren	13 859	17 274
Cigarren und Cigaretten	28 312	34 443
Tabak, Stengel und Abfälle	27 309	11 604
Tabakfabrikate, alle anderen	51 605	46 626
Taue	71 423	92 148
Holzwaaren (leere Fässer, Thüren, Fensterrahmen und -Läden, Hausgeräth, Schwefelhölzer u. Schwefelholzspähne, Leisten, Möbel, Eimer, Wannen, Butterfässer und andere Holzgefäße, Spuhlen, Holzstoff u. s. w.)	1 385 625	1 328 159
Wollenwaaren	47 720	94 464

4. Waarenverkehr mit Deutschland.

Ein- und Ausfuhr in den mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahren 1873 bis 1895.

Fiskaljahr endend am 30. Juni.	Einfuhr in den freien Verkehr von Deutschland.	Ausfuhr nach Deutschland.
	Dollars.	
1873	1 099 925	76 553
1874	956 917	65 511
1875	748 428	91 019
1876	482 587	125 768
1877	370 594	34 324
1878	399 326	122 254
1879	440 909	112 090
1880	449 791	82 287
1881	934 266	84 932
1882	1 480 004	158 114
1883	1 809 154	133 697
1884	1 975 771	195 575
1885	2 121 269	264 075
1886	2 155 523	258 298
1887	3 235 449	437 536

Fiskaljahr endend am 30. Juni.	Einfuhr in den freien Verkehr von Deutschland.	Ausfuhr nach Deutschland.	Fiskaljahr endend am 30. Juni.	Einfuhr in den freien Verkehr von Deutschland.	Ausfuhr nach Deutschland.
	Dollars.			Dollars.	
1888	3 364 563	198 543	1892	5 583 530	942 698
1889	3 692 570	143 603	1893	3 825 763	750 461
1890	3 778 993	507 143	1894	5 841 542	2 046 052
1891	3 804 090	532 142	1895	4 794 159	626 976

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr in den mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahren 1891 bis 1895.

	1891.		1892.		1893.		1894.		1895.	
	Zollpflichtig.	Zollfrei.	Zollpflichtig.	Zollfrei.	Zollpflichtig.	Zollfrei.	Zollpflichtig.	Zollfrei.	Zollpflichtig.	Zollfrei.
	Dollars.									
Bücher und Drucksachen	23 684	5 780	31 487	7 445	36 020	1 722	40 072	20 558	31 852	2 798
Bürsten und Pinsel	20 948	—	20 730	—	27 537	—	20 980	—	19 507	—
Knöpfe	36 973	825	42 898	4 242	44 425	2 828	30 426	8 739	23 210	1 742
Baumwollenwaaren	74 295	—	116 810	—	104 626	—	136 335	177	118 138	51
Darunter Strümpfe und Socken	12 034	—	34 272	—	38 932	—	46 892	—	53 312	—
Drogen, Farbstoffe, Arzneien	50 107	44 002	76 759	60 646	64 016	82 172	84 238	83 897	3 455	140 230
Porzellan	66 806	—	83 800	—	76 810	—	98 600	—	56 874	—
Irdenwaaren, andere	4 465	—	4 533	—	6 019	—	9 967	—	14 082	—
Armbänder, Schnüre, Fransen u. s. w.	41 632	—	53 983	—	78 327	—	94 336	—	89 551	—
Spitzen, Besatz, Kragen u. s. w.	19 056	—	23 087	—	21 365	—	21 126	—	31 452	—
Spielzeug und Puppen	67 645	—	76 151	—	86 758	—	79 626	—	69 282	—
Phantasieartikel, andere	32 873	—	35 498	—	26 818	—	38 719	—	17 882	—
Pelzwerk und Waaren daraus	160 148	49 810	246 746	96 088	245 125	189 797	235 415	150 814	162 598	94 748
Glas und Glaswaaren	163 298	—	163 525	—	159 089	—	204 582	—	169 563	—
Darunter Fensterglas, Glasplatten, auch belegt	31 875	—	66 858	—	33 624	—	34 487	—	5 794	—
Handschuhe	112 340	—	145 113	—	137 590	—	167 047	—	194 423	—
Leim	16 791	—	23 064	—	23 028	—	22 954	—	20 197	—
Guttapercha, Kautschuk und Waaren daraus	17 903	200	20 764	368	20 313	56	24 072	—	14 602	228
Stiefel und Schuhe	14 697	—	15 372	—	27 056	—	28 988	—	26 745	—
Andere Lederwaaren und Leder	19 081	—	31 881	—	36 989	—	30 324	—	28 076	—
Gold und Silber, sowie Waaren daraus, einschl. Münzen	33 034	—	44 500	—	44 407	—	38 269	—	43 514	—
Eisen und Stahl und Waaren daraus:										
Röhren	72 927	—	68 464	—	44 540	—	48 018	—	21 756	—
Draht und Tauwerk	83 690	—	33 700	—	25 328	—	31 108	—	12 358	—
Messerschmiedewaaren	46 176	—	63 945	—	63 525	—	42 511	—	17 200	—
Alles andere Eisen und Stahl, sowie alle anderen Waaren daraus	132 767	48 009	168 946	73 898	206 936	42 785	323 401	46 928	220 150	12 824
Andere Metalle und Waaren daraus	38 836	40 000	86 005	49 933	40 120	52 815	46 282	38 362	30 648	65 372
Musikinstrumente und Theile davon	59 561	—	76 293	—	59 249	—	74 749	—	45 977	—
Farben	110 683	4 609	120 029	7 612	104 547	10 142	144 306	17 899	105 840	13 464
Papier und Papierwaaren	59 910	—	57 035	—	61 364	—	45 307	—	47 642	125
Seide und Seidenwaaren:										
Stückwaaren	11 129	—	13 726	—	18 249	—	42 552	—	43 561	—
Bänder	17 353	—	2 420	—	4 544	—	16 530	—	5 455	—
Andere Seide und Seidenwaaren	79 706	—	88 756	—	65 607	—	54 070	—	38 210	—
Zucker	1 057 628	—	5 310	2 128 128	24	226 432	735	1 859 516	529 564	1 205 779
Tabakpfeifen und Cigarrenspitzen u. s. w.	25 676	—	52 134	—	44 157	—	43 819	—	18 410	—
Holz und Holzwaaren	18 327	17 319	19 039	9 020	39 106	4 246	29 492	8 215	23 017	4 217
Wolle und Wollenwaaren:										
Tuch	20 808	—	22 342	—	32 478	—	30 707	—	23 825	—
Hemden, Unterzeug, Strumpfwaaren	32 936	—	32 262	—	30 285	—	37 949	—	36 029	—
Garn	14 003	—	26 853	—	23 045	—	33 315	—	30 166	—
Kleider, Mäntel u. s. w. für Frauen und Kinder	146 485	—	173 855	—	300 816	—	334 062	—	} 275 620	—
Desgl. für Männer und Knaben	20 069	—	30 302	—	25 186	—	54 862	—		
Filz	63 744	—	75 274	—	76 739	—	111 308	—	—	—
Andere Wollenwaaren	150 547	15 771	153 847	178	263 104	—	289 159	125	286 358	23

Die hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr nach Deutschland in den mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahren 1891 bis 1895.

	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.
	Dollars.				
Rindvieh	196 840	142 240	152 080	52 160	—
Buchweizen	—	—	97 304	83 772	82 046
Mais	—	—	—	999 851	60 423
Erbsen	44 471	175 379	115 852	157 774	26 554
Roggen	17 361	113 314	9 500	4 350	—
Hafer	—	—	—	73 321	—
Weizen	—	242 479	54 441	350 874	33 207
Anderes Getreide u. s. w.	18 280	72 321	58 964	225	8
Früchte, getrocknet	3 861	1 010	110 401	74 548	120 770
Künstlicher Dünger, Phosphate	6 600	17 800	16 550	—	—
Fische und Hummer in Büchsen	30 066	17 915	3 639	18 124	4 420
Heu	4 158	3 156	16 998	29 463	9 084
Ackerbaugeräthe	39 890	32 141	31 115	25 644	39 471
Asbest	—	—	—	—	27 286
Nicht besonders genannte Mineralien und Metalle, sowie Waaren daraus	27 518	12 264	20 756	22 379	38 004
Stubenorgeln	5 690	7 150	16 368	16 042	38 882
Butter	20 582	5 339	1 175	—	267
Klee- und Gras-Saat	38 296	38 931	5 384	50 079	61 515

5. Schiffsverkehr im Jahre 1894/95.

Nationalität.	Eingang.		Ausgang.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Britische	8 116	3 117 561	8 008	2 930 687
Belgische	17	20 527	12	20 040
Chilenische	3	3 530	4	4 445
Dänische	7	4 873	9	5 412
Deutsche	40	66 327	28	38 864
Französische	107	33 620	130	39 661
Hawaiische	22	46 998	23	47 190
Italienische	37	25 516	44	32 782
Nicaraguanische	28	30 917	28	30 243
Niederländische	2	1 452	2	1 452
Norwegische u. Schwedische	469	354 436	449	334 348
Oesterreichisch-Ungarische	18	20 567	10	6 731
Russische	10	6 787	11	7 704
Spanische	3	3 564	19	31 753
Amerikanische (V. St.)	5 278	1 838 857	4 938	1 868 994
Zusammen einschl. der Schiffe anderer Nationen	14 158	5 575 657	13 718	5 401 172
Dagegen 1893/94	14 297	5 775 810	14 043	5 504 726

Einfuhr und Ausfuhr der Kolonie Tasmanien im Jahre 1895[1]).

Einfuhr.

	Werth: Pfd. Sterl.
Gedruckte Bücher und Schreibmaterialen	23 518
Musikalische Instrumente	3 510
Kunstwerke, Spielwaaren, wissenschaftliche Instrumente u. s. w.	10 989
Pulver, Schrot u. s. w.	13 118
Messerschmiedewaaren	1 539
Eisen-, Kurz- und Hohlwaaren	33 598
Maschinen	39 879
Sattler- und Lederwaaren, Wagen und Wagenzubehör	5 031
Möbel	4 810
Düngemittel	14 626
Streichhölzer und Wachszündlichte	3 286
Arzeneien und Drogen	14 298
Oel- und Anstreichfarben und Chemikalien	7 703
Decken und Teppiche	3 447
Gewebe aus Baumwolle, Wolle, Seide u. s. w.	256 315
Schuhe und Stiefel	34 892
Korn-, Erzsäcke u. s. w.	28 949
Tauwerk und Zwirn	9 626
Wollsäcke	2 427
Rind- und Hammelfleisch in Büchsen	1 867
Butter, Käse und Schmalz	11 246
Zuckerbäckerwaaren	2 533
Mehl	4 134
Früchte, frische	6 573
„ getrocknete	5 126
Weizen	5 969
Reis	4 889
Zucker	90 425
Kakao und Chokolade	4 184
Kaffee	2 478
Malzgetränke	5 336
Salz	3 542
Verschiedene Reiz- und Stärkungsmittel	4 347
Spirituosen	15 754
Thee	35 017
Essig	2 184
Wein	4 759
Tabak und Cigarren	25 037
Lichte	2 623
Häute und Felle	4 042
Nicht besonders genannte thierische Stoffe	5 558
„ „ „ Pflanzenstoffe	11 678
Tapeten und anderes Papier	15 053
Samen und Pflanzen	2 340
Bauholz	10 424
Oele	14 197
Kohle, Koks u. s. w.	11 723
Irdene und Glaswaaren	8 991
Glas in Scheiben, Platten u. s. w.	1 626
Cement und Kalk	2 871
Juwelierwaaren und Silbergeräth	2 393
Kupfer und Blei	1 118
Eisen und Zinn	8 692
Eisenbleche u. s. w.	14 288
Eisenbahnmaterial	11 694
Rinder	4 882
Pferde	1 049
Schafe	7 438
Andere lebende Thiere	992
Pflanzen, Bäume und Ziersträucher	1 101
Oelkonserven	15 126

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 493.

	Werth: Pfd. Sterl.
Dem Werthzolle unterworfene Waaren	17 108
Goldmünzen	97 000
Silbermünzen	3 000
Kupfermünzen	37
Zus. einschl. der minder wichtigen Artikel...	1 094 457
	Mark 22 326 923

Ausfuhr.

	1895. Werth: Pfd. Sterl.
Gemälde, Bilder, Kupferstiche u. s. w.	24 881
Maschinen, Handwerkszeug und Zubehör	4 150
Wagen, Pferdegeschirr u. s. w. (Sattler- und Lederwaaren)	11 680
Webewaaren und Kleider	633
Butter und Käse	12 545
Konservirte und frische Früchte	161 464
Hafer	25 757
Erbsen und Bohnen	5 065
Kartoffeln	70 786
Hopfen	18 210
Häute und Felle	46 525
Talg	2 968
Wolle	202 841
Baumrinde für Gerberzwecke	33 753
Bauholz	32 685
Andere Pflanzenstoffe	1 911
Walrathöl	6 552
Eucalyptusöl	3 096
Eisen, Silber, Glanzsilber u. s. w.	2 452
Silbererz	227 916
Zinn als Erz und Metall	176 122
Pferde	2 287
Schafe	15 130
Gold	212 530
Goldmünzen	11 790
Zus. einschl. der minderwichtigen Artikel...	1 373 063
	Mark 28 010 485

Frankreich.

Ertrag der indirekten Steuern und Monopole in den Jahren 1894 und 1895[1]).

(Bulletin de Statistique, Märzheft 1896.)

	1895. Franken.	1894. Franken.
Weinsteuer	159 400 904	154 571 673
Obstweinsteuer	15 188 798	15 020 605
Alkoholsteuer	258 245 761	256 771 235
Zuschlagsteuer auf alkoholisirten Wein	2 741 358	2 738 860
Biersteuer	23 555 973	22 432 848
Steuer von Wein aus getrockneten Weinbeeren	322 475	247 633
Abgaben von 40 Centimen für jede Abfertigung (Getränke, Salz ꝛc.)	5 617 009	5 632 646
Salzabgabe	9 671 121	9 914 776
Zuckersteuer	154 221 258	151 111 660
Abgabe von der Mineralölfabrikation	—	7 980
Eingangssteuer von vegetabilischem und animalischem Oel	2 050 775	2 112 697
Abgabe von der Stearin- und Kerzenfabrikation	8 317 286	8 442 894
Verbrauchssteuer von Essig u. Essigsäure	2 826 689	2 788 160
Steuer auf den Preis der Schnellzugsbillets und auf die Fracht für Eilgutsendungen	47 650 782	46 596 295
Steuer auf sonstiges öffentliches Fuhrwerk	5 184 455	5 025 264
Lizenzen für den Kleinverkauf von Getränken	13 610 909	13 594 919
Andere Lizenzen	326 380	328 517
Spielkartensteuer	2 570 233	2 293 647
Gold- und Silbergarantiegebühren	5 174 964	4 989 495
Stempelgebühren	11 115 893	10 774 107
Geldstrafen und Konfiskationen	4 679 030	4 142 642
Verschiedene andere Steuern	15 593 416	14 750 928
Ertrag des Zündhölzermonopols	27 099 585	26 594 736
Ertrag des Tabakverkaufs	381 131 855	375 804 658
Ertrag des Verkaufs von Schießpulver	11 508 506	10 963 067
Steuer von der Fabrikation von Dynamit und Nitroglycerin	895 822	930 142

1) Wegen der Vorjahre s. Hand. Arch. 1894 I. S. 450.

Bergbau und Hüttenindustrie Frankreichs und Algeriens im Jahre 1894[1]).

(Statistique de l'industrie minérale etc.)

Bergbau.

Am 1. Januar 1894 zählte man in Frankreich und Algerien 1445 ertheilte Ermächtigungen mit einer Gesammtschürffläche von 12 098 qkm. Davon entfielen auf:

	Zahl der ertheilten Ermächtigungen.	Zahl der benutzten Ermächtigungen.	Oberfläche der ertheilten Ermächtigungen.	Oberfläche der benutzten Ermächtigungen.
Frankreich.			ha	ha
Mineralische Brennstoffe	634	312	553 927	362 509
Eisenerze	318	71	163 660	51 159
Andere metallhaltige Erze	301	65	360 222	90 515
Verschiedene Stoffe	85	29	32 119	17 448
Steinsalz	56	38	31 966	23 607
Zusammen...	1394	515	1 141 894	545 238
Algerien.				
Mineralische Brennstoffe	1	—	945	—
Eisenerze	17	5	17 771	5 384
Andere metallhaltige Erze	33	13	49 215	20 601
Zusammen...	51	18	67 931	25 985
Ueberhaupt (Frankreich und Algerien)	1445	533	1 209 825	571 223

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 656.

Gewonnen wurden im Jahre 1894:

Produkte.	In Frankreich.			In Algerien.		
	Zahl der benutzten Ermächtigungen.	Gewonnene Menge.	Werth am Orte der Gewinnung.	Zahl der benutzten Ermächtigungen.	Gewonnene Menge.	Werth am Orte der Gewinnung.
		Tonnen.	Franken.		Tonnen.	Franken.
Mineralische Brennstoffe	312	27 416 905	307 760 148	—	—	—
Eisenerze	71	3 117 234	10 265 564	5	115 627	872 701
Blei- und Silbererze	32	29 055	2 569 601	7	276	20 225
Zinkerze		80 065	4 129 334		29 703	816 959
Eisenpyrit	5	283 439	3 424 542	—	—	—
Kupfererz	—	—	—	2	—	—
Manganerz	11	32 751	1 001 373	—	—	—
Antimonerz	16	6 144	406 154	2	175	26 000
Wismutherz	1	—	—	—	—	—
Quecksilbererz	—	—	—	2	866	58 008
Bitumina	25	230 603	1 757 803	—	—	—
Schwefelhaltige Kalke	3	851	13 736	—	—	—
Alaunstein	1	354	17 700	—	—	—
Steinsalz	38	589 356	9 499 661	—	—	—
Außerdem von nicht der Konzession unterliegenden Stoffen:						
Torf	—	131 717	1 783 030	—	—	—
Eisenerz (Tagbau)	—	654 867	2 011 743	—	228 203	1 766 211
Seesalz; Algerisches Steinsalz	—	301 251	4 438 460	—	17 830	373 816
Zusammen:						
konzessionirte Stoffe	1) 515	31 786 757	340 645 616	2) 18	146 647	1 793 893
nicht konzessionirte Stoffe	—	1 087 835	8 233 233	—	246 033	2 140 027
Ueberhaupt...	.	32 874 592	348 878 849	.	392 680	3 933 920

Hütteninduſtrie.

Produkte.	Tonnen.	Werth: Franken.
Gußeisen	2 070 000	118 002 000
Handelseisen, Schienen, Bleche	786 000	128 973 000
Stahl	674 000	169 479 000
Zusammen...	3 530 000	416 454 000

Betheiligt waren daran 243 Werke.

Ferner wurden in Frankreich gewonnen:

		Menge.	Werth: Franken.
Gold	kg	876	1 203 000
Silber	"	96 955	10 665 000
Blei (aus Erzen)	Tonnen	8 758	1 829 000
Kupfer	"	6 415	6 768 000
Zink	"	23 387	9 077 000
Nickel	"	1 545	6 188 000
Aluminium	"	270	1 372 000
Antimon (Regulus, Schwefel-)	"	1 012	680 000

Betheiligt waren daran 24 Werke.

Außerdem wurden in Algerien noch gewonnen: 702 Tonnen kupfer-, gold- und silberhaltiges Erz im Werthe von 328 000 Franken und 18 Tonnen Quecksilber im Werthe von 80 000 Franken.

1) Darunter 38 Bergwerke, bei denen nur Untersuchungsarbeiten stattgefunden haben, aber noch nichts produzirt worden ist.

2) Desgl. 4 Bergwerke.

Bulgarien.

Ein- und Ausfuhr nach Herkunfts- und Bestimmungsländern im Jahre 1895[1]).

Einfuhr.

Herkunftsländer.	1893.	1894.	1895.
	Franken.		
Oesterreich-Ungarn	32 515 869	35 105 785	21 765 848
Großbritannien	20 121 376	20 173 236	15 265 811
Deutschland	12 060 058	12 096 558	8 758 935
Türkei	10 014 471	12 785 907	8 819 475
Frankreich	4 028 818	3 740 464	3 005 396
Rußland	3 388 911	4 946 722	3 401 002
Italien	2 307 723	2 694 645	1 935 656
Rumänien	2 155 150	2 828 296	1 922 605
Belgien	1 518 578	1 711 080	1 607 837
Serbien	1 194 969	1 197 014	1 077 671
Schweiz	1 045 083	1 000 878	546 648
die Niederlande	129 985	62 344	40 790
Verein. Staaten von Amerika	117 494	200 885	143 970
Griechenland	98 635	585 822	479 182
Schweden und Norwegen	58 799	60 827	67 868
Zusammen einschl. der Einfuhr von anderen Ländern	90 867 900	99 229 193	69 020 295

1) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 373.

Ausfuhr.

Bestimmungsländer.	1893.	1894.	1895.
	Franken.		
Türkei	24 510 036	26 794 851	22 505 506
Großbritannien	17 045 094	12 302 795	14 197 624
Deutschland	15 818 460	11 951 960	13 428 148
Frankreich	14 232 212	8 720 453	13 026 076
Oesterreich-Ungarn	2 300 481	2 881 902	3 222 501
Italien	2 163 191	548 399	1 195 392
Belgien	873 180	3 252 209	5 323 593
Rumänien	602 077	727 374	596 796
Griechenland	516 291	165 682	91 404
Serbien	191 989	132 128	97 990
Verein. Staaten von Amerika	35 378	—	28 231
Rußland	82 676	42 923	71 278
die Niederlande	—	396 420	292 528
Zusammen einschl. der Ausfuhr nach anderen Ländern und der Ausfuhr mit nicht bekannt gewordener Bestimmung	91 463 653	72 850 675	77 685 546

Literatur.

Die Handelsgesetze des Erdballs von Dr. Oskar Borchardt. R. von Deckers Verlag. Zu diesem Werke (vergl. Hand. Arch. 1883 I. S. 464; 1884 I. S. 336; 1885 I. S. 140 u. 500; 1886 I. S. 144; 1887 I. S. 194; 1893 I. S. 340; 1895 I. S. 374 und 1896, Aprilheft I. S. 390) ist Nachtrag III 2 erschienen, welcher das Japanische Fallimentsgesetz enthält.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68–71.

Deutsches Handels-Archiv.
Zeitschrift für Handel und Gewerbe.
Erster Theil.
1896. Gesetzgebung und Statistik. Juli.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 27. Mai 1896.

(Reichsgesetzblatt Nr. 12. S. 109.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Theiles — §§. 65 ff. — des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 31. Mai 1891[1]), sowie das Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 9. Juni 1895[2]) werden aufgehoben. An die Stelle der aufgehobenen Vorschriften des Gesetzes vom 31. Mai 1891 treten folgende Bestimmungen.

Zweiter Theil.

Zuschlag zur Zuckersteuer.

1) Gegenstand, Höhe und Erhebung des Zuschlages.

§. 65.

Von dem in einer Zuckerfabrik zur steuerlichen Abfertigung (§§. 36 ff.) gelangenden Zucker wird ein Zuschlag zur Zuckersteuer (Betriebssteuer) erhoben, welcher für die innerhalb eines Betriebsjahres abgefertigten Mengen

bis zu 4 000 000 Kilogramm einschließlich . . 0,10 Mark,
von über 4 000 000 bis zu 5 000 000 Kilogramm 0,125 „
„ „ 5 000 000 „ „ 6 000 000 „ 0,15 „

und so fort, von 1 000 000 zu 1 000 000 Kilogramm um je 0,025 Mark steigend, für je 100 Kilogramm Rohzucker beträgt.

Ferner wird nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für die einzelnen Zuckerfabriken alljährlich eine Zuckermenge (Kontingent) festgesetzt, bei deren Ueberschreitung sich der Steuerzuschlag für die das Kontingent übersteigende Zuckermenge um einen dem Ausfuhrzuschusse für Rohzucker (§. 77, Ziffer a) gleichkommenden Betrag erhöht. Fabriken, welchen, abgesehen von dem Falle des §. 67, ein Kontingent nicht zugetheilt ist, haben den erhöhten Zuschlag von ihrer gesammten Zuckererzeugung zu entrichten.

§. 66.

Der Zuschlag zur Zuckersteuer wird nach den aus der Fabrik ausgehenden Rohzuckermengen bemessen. Verläßt der Zucker die Fabrik nicht in der Form von Rohzucker, so ist das Erzeugniß zum Zweck der Steuerfestsetzung auf seinen Rohzuckerwerth umzurechnen. Nach welchem Verhältniß letzteres zu geschehen hat, bestimmt der Bundesrath.

Zucker, welcher im gebundenen Verkehr (§. 39) in die Fabrik eingebracht wird, ist nach seinem Rohzuckerwerth von der aus der Fabrik ausgehenden Menge in Abzug zu bringen.

Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation unterliegen dem Zuschlage nicht.

§. 67.

Betriebsstätten, welche ausschließlich Zucker der im §. 66 Absatz 2, gedachten Art verarbeiten, sind der Kontingentirung und der Zuschlagspflicht nicht unterworfen.

§. 68.

Mehrere in der Hand desselben Besitzers befindliche, innerhalb einer Entfernung von 10 Kilometer voneinander belegene Fabriken werden, sofern auch nur eine derselben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet ist, im Sinne der obigen Bestimmungen als eine Fabrik angesehen.

2) Zahlungspflicht und Verjährung.

§. 69.

Der Zuschlag zur Zuckersteuer (§§. 65, 66) ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt. Zur Entrichtung ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Eine Befreiung von der vorgedachten Abgabe oder eine Vergütung derselben (§§. 5, 6) findet nicht statt.

Bezüglich der Stundung und der Verjährung finden die Vorschriften der §§. 3 und 4 Anwendung.

3) Verfahren bei der Kontingentirung der Zuckerfabriken.

§. 70.

Die erstmalige Feststellung der Kontingente (§. 65) erfolgt unmittelbar nach Verkündigung dieses Gesetzes für das

[1]) Hand. Arch. 1891 I. S. 665.
[2]) Ebenda S. 530.

Betriebsjahr 1896/97 und umfaßt alle diejenigen Fabriken, welche bei Verkündigung des Gesetzes bereits im Betriebe oder zum Betriebe fertig, oder welche vor dem 1. Dezember 1895 in der Herstellung begriffen waren. Die späteren Kontingentirungen finden bis zum 1. November eines jeden Betriebsjahres für das darauffolgende Betriebsjahr statt.

§. 71.

Den nach dem 1. Dezember 1895 errichteten Fabriken wird, soweit sie nicht bereits an der erstmaligen Kontingentirung Theil genommen haben, ein Kontingent für das erste Jahr ihres Betriebes in der Regel überhaupt nicht und für das zweite Jahr nur in Höhe der Hälfte der im ordnungsmäßigen Verfahren (§§. 72, 73) zu ermittelnden Jahresmenge zugetheilt.

Ist eine Fabrik im ersten Jahre ihres Bestehens weniger als fünfzig Tage im Betriebe gewesen, so treten die in dem Gesetze für das erste Jahr ihres Betriebes vorgesehenen Folgen auch für das zweite Jahr und die für das zweite Jahr vorgesehenen Folgen für das dritte Jahr ein.

Solche Fabriken, deren Theilhabern die Verpflichtung obliegt, selbst ein ihrer Betheiligung entsprechendes Quantum Rüben zu bauen und zu liefern, und welche andere als solche Pflichtrüben im ersten Jahre ihres Bestehens nicht verarbeiten, erhalten schon in diesem ein Kontingent in Höhe der Hälfte der im ordnungsmäßigen Verfahren zu ermittelnden Jahresmenge zugetheilt.

§. 72.

Das Kontingent der einzelnen Fabrik wird nach der Zuckermenge ermittelt, welche von der Fabrik in den letzten drei Betriebsjahren unter Weglassung der niedrigsten Jahreserzeugung durchschnittlich hergestellt ist. Das Betriebsjahr, in welchem die Kontingentirung vorgenommen wird, wird, abgesehen von der erstmaligen Kontingentirung, hierbei nicht berücksichtigt.

Bei denjenigen Fabriken, bei welchen die hiernach zu berechnende Zuckermenge weniger als vier Millionen Kilogramm beträgt, wird die in einem der letzten fünf Jahre hergestellte höchste Zuckermenge, jedoch nicht über den Betrag von vier Millionen Kilogramm hinaus, der Kontingentirung zu Grunde gelegt.

§. 73.

Ist eine Fabrik noch nicht oder nicht während des ganzen im §. 72 bezeichneten Zeitraums im Betriebe gewesen, so wird unter Anhörung von Sachverständigen ermittelt, in welchem Verhältniß ihre technische Leistungsfähigkeit zu der Leistungsfähigkeit einer oder mehrerer anderer, thunlichst nahe gelegener Fabriken steht, welche während der an dem vorbezeichneten Zeitraum fehlenden Jahre in ungestörtem Betriebe gewesen sind. Nach diesem Verhältniß wird aus der Zuckermenge, welche die letzteren Fabriken in den in Rede stehenden Jahren thatsächlich erzeugt haben, für die zu kontingentirende Fabrik die Zuckermenge berechnet, welche ihr bezüglich jener Fehljahre in Anrechnung zu bringen ist.

Dies Verfahren findet sinngemäße Anwendung, wenn eine zu kontingentirende Fabrik in Folge Brandschadens oder anderer nicht vorherzusehender und unabwendbarer Ereignisse, welche den technischen Betrieb der Anstalt stören, während eines der in Betracht kommenden Jahre zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gewesen ist. Auch kann der Bundesrath die Anwendung der Vorschrift auf solche Fabriken zulassen, welche in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 durch bestimmte, bei der Anlage der Fabrik nicht vorherzusehende unabänderliche Verhältnisse an der ordnungsmäßigen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit verhindert gewesen sind. Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Fabriken, welche in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 völlig umgebaut sind oder durchweg neue maschinelle Einrichtungen erhalten haben.

Auf Antrag werden, wenn eine Zuckerfabrik vertragsmäßig den Betrieb dauernd zum Zweck der Vergrößerung anderer Zuckerfabriken im Laufe der letztvorhergegangenen drei Betriebsjahre 1893/94, 1894/95, 1895/96 eingestellt hat, die für die vergrößerten Fabriken zu ermittelnden Zuckermengen um einen Betrag erhöht, welcher der Zuckererzeugung der eingegangenen Fabrik in den Jahren vor ihrer Betriebseinstellung entspricht. Diese Bestimmung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Entfernung zwischen den in Betracht kommenden Fabriken nicht mehr als dreißig Kilometer beträgt und wenn nach Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks vom landwirthschaftlichen Standpunkte Bedenken nicht entgegenstehen, insbesondere die Verwerthung des Ertrages der bisher an der Versorgung der eingegangenen Fabrik betheiligten Rübenländereien durch die vergrößerten Fabriken im Wesentlichen gesichert erscheint.

§. 74.

Die Feststellung der Kontingente geschieht in Rohzuckerwerth; sie erfolgt endgültig durch die obersten Landes-Finanzbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesraths.

§. 75.

Die zulässige Summe der für die einzelnen Fabriken festzusetzenden Kontingente (das Gesammtkontingent) wird für das Betriebsjahr 1896/97 auf 1700 Millionen Kilogramm bestimmt. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann das Gesammtkontingent zur Erleichterung der Errichtung neuer Fabriken, welche ausschließlich Melasse entzuckern, bis um zwei Prozent des jeweiligen Gesammtkontingents erhöht werden.

Soweit eine solche Erhöhung eintritt, finden die Bestimmungen des §. 71 auf diese Art Fabriken keine Anwendung.

Für jedes fernere Betriebsjahr wird das Gesammtkontingent im vorhergehenden Jahre durch den Bundesrath festgestellt. Hierbei wird das neu festzusetzende Gesammtkontingent gegen das Gesammtkontingent des Jahres, in welchem die Festsetzung erfolgt, um das Doppelte desjenigen Betrages vermehrt, um welchen der inländische Verbrauch an Zucker in dem vorhergegangenen Rechnungsjahr den Verbrauch in dem nächst vorhergegangenen Rechnungsjahr übertroffen hat. Als verbraucht gilt der im Inlande gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzte Zucker.

Uebersteigt das hiernach festgesetzte Gesammtkontingent die

Summe der für dasselbe Jahr für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingente, so sind die letzteren verhältnißmäßig zu erhöhen, im entgegengesetzten Falle verhältnißmäßig herabzusetzen.

4) Uebertragung des Kontingents auf andere Fabriken.

§. 76.

Ist eine Fabrik durch Ereignisse der im §. 73, Absatz 2, gedachten Art außer Stand gesetzt, Zucker bis zur Höhe ihres Kontingents herzustellen, so kann die Direktivbehörde gestatten, daß der nicht erledigte Theil des Kontingents dem Kontingent anderer Fabriken, soweit diese die Verarbeitung der der ersteren Fabrik noch zur Verfügung stehenden Rohstoffe übernehmen, zugeschrieben wird.

Die Uebertragung des Kontingents oder eines Theiles desselben auf ein späteres Jahr ist unzulässig.

Dritter Theil.

Ausfuhrzuschüsse.

1) Höhe der Zuschüsse und deren Zahlung.

§. 77.

Im Falle der Ausfuhr des Zuckers oder der Niederlegung desselben in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß in einer Menge von mindestens 500 Kilogramm wird ein Ausfuhrzuschuß gewährt, welcher

a. für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt . 2,50 Mark,
b. für Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in weißen harten durchscheinenden Krystallen von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt, alle diese Zucker auch nach Zerkleinerung unter steueramtlicher Aufsicht . . . 3,55 „
c. für alle übrigen Zucker von mindestens 98 Prozent Zuckergehalt . . . . . . 3,00 „

für 100 Kilogramm beträgt.

Nach näherer Bestimmung des Bundesraths können die Ausfuhrzuschüsse auch für zuckerhaltige Waaren im Falle des §. 6, Ziffer 1, gewährt werden.

§. 78.

Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Ausfuhr oder Niederlegung.

Wird Zucker aus der Niederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik entnommen, so ist der darauf gewährte Zuschuß zurückzuzahlen. Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses.

2) Aenderung der Zuschußsätze.

§. 79.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die im §. 77 vorgesehenen Zuschußsätze vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder die Bestimmung über die Zahlung von Zuschüssen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermäßigt oder beseitigt wird. Der bezügliche Beschluß des Bundesraths ist dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Derselbe ist außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Für den Fall, daß der Bundesrath von der vorstehenden Ermächtigung Gebrauch macht, ist gleichzeitig eine der Ersparniß an Ausfuhrzuschüssen entsprechende Herabsetzung der Zuckersteuer anzuordnen.

Vierter Theil.

Zoll-, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 80.

Der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art beträgt 40 Mark für 100 Kilogramm. Unter Zucker werden auch Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) verstanden.

Der Eingangszoll für Honig, auch künstlichen, wird auf den gleichen Betrag festgesetzt. Die bestehenden Bestimmungen über die Ermittelung des Nettogewichts von Syrup in Fässern finden auf ausgelassenen Honig, auch künstlichen, sowie auf flüssigen Zucker in Fässern gleichfalls Anwendung.

§. 81.

Geht ausländischer Zucker unter Steueraufsicht zur weiteren Bearbeitung in eine Zuckerfabrik, so kann die Steuerbehörde gestatten, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer (§. 2) sich ergebenden Betrage erhoben und des Weiteren der Zucker wie unversteuerter inländischer Rübenzucker behandelt wird.

§. 82.

Wird Zucker, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage aufgenommen ist, nach dem genannten Zeitpunkt in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt, so ist dafür, unbeschadet der Rückzahlung des etwa darauf gewährten Zuschusses, der Betrag des Unterschiedes zwischen dem bisherigen und dem durch dieses Gesetz bestimmten Zuschußsatze zu entrichten.

Der gleiche Betrag ist von demjenigen Zucker zu erheben, welcher sich beim Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb einer Niederlage im gebundenen Verkehr oder in einer Zuckerfabrik befindet, in letzterem Falle jedoch nur, soweit nicht der Zucker beim Ausgange aus der Fabrik auf das Kontingent der letzteren in Anrechnung kommen würde.

Wird Zucker, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage ohne Zuschußgewährung aufgenommen ist, nach dem genannten Zeitpunkt unter Inanspruchnahme des Ausfuhrzuschusses ausgeführt oder niedergelegt, so ist dafür ein Zuschuß nur in der im Gesetze vom $\frac{\text{31. Mai 1891}}{\text{9. Juni 1895}}$ vorgesehenen Höhe zu gewähren.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf unverzollten ausländischen Zucker.

Artikel II.

Die im §. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 auf 18 Mark festgesetzte Zuckersteuer wird auf 20 Mark für 100 Kilogramm Nettogewicht erhöht.

Artikel III.

Im §. 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 kommt der Absatz 2, in den §§. 21 und 22 kommen die Worte: „oder zuerst nach dem 31. Juli 1892 fortgesetzt", im §. 42 die Worte: „bis zum 1. August 1892, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird" und im §. 43 die Bezugnahme auf §. 67 des Gesetzes in Wegfall; soweit im §. 43 auf den bisherigen §. 68 Bezug genommen ist, tritt an die Stelle des letzteren der §. 77.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt bezüglich der Vorschriften über die erstmalige Kontingentirung der Fabriken sowie über den Eingangszoll und die Zuckersteuer mit dem Tage seiner Verkündigung, im Uebrigen mit dem 1. August 1896 in Kraft.

Für Gebietstheile, welche an dem vorgenannten Tage außerhalb der Zollgrenze liegen, tritt, falls dieselben in diese Grenze eingeschlossen werden, mit dem Tage der Einschließung das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 31. Mai 1891 als „Zuckersteuergesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Alexandria", den 27. Mai 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Der auf Grund des Artikels IV des vorstehenden Gesetzes unterm 28. Mai d. Js. bekannt gemachte Text des Zuckersteuergesetzes ist im Reichs-Gesetzblatt Nr. 12, S. 117 ff. veröffentlicht.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896.

(Ebenda Nr. 13, S. 145.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirthschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche zu verstehen.

§. 2.

Für Klagen auf Grund des §. 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder

wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§. 3.

Zur Sicherung des im §. 1, Absatz 1, bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§. 814, 819 der Civilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 820 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 4.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des §. 245 des Strafgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§. 5.

Durch Beschluß des Bundesraths kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 6.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§. 7.

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 8.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mittheilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.

§. 10.

Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im §. 9, Absatz 1, bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu neun Monaten bestraft.

§. 11.

Die in den §§. 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten

Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§. 12.

Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im §. 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des §. 4 hat das Recht den Strafantrag zu stellen, jeder der im §. 1, Absatz 1, bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§. 13.

Wird in den Fällen des §. 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des §. 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§. 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urtheile der obsiegenden Partei die Befugniß zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 14.

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§. 16.

Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung Deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§. 17.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Alexandria“, den 27. Mai 1896.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Gesetz, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 27. Mai 1896.

(Ebenda S. 150.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die im §. 3, Absatz 2, des Gesetzes, betreffend die Herstellung des Nord-Ostseekanals, vom 16. März 1886[1]) bestimmte Frist, binnen welcher die Festsetzung des Tarifs für die Kanalabgabe dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath überlassen bleibt, wird bis zum 30. September 1899 erstreckt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Alexandria“, den 27. Mai 1896.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.

(Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 22, S. 126.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Mai d. Js. beschlossen:

in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren[2]), §. 1 Absatz 2 lit. a Zeile 3 die Worte: „fremder Kakaobutter

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 189.

[2]) Ebenda 1892 I. S. 725.

und" zu streichen und daselbst dem §. 1 als letzten Absatz hinzuzufügen:

„Der Kakaomasse steht im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen die Kakaobutter gleich."

Aufhebung gemischter Getreide-Transitlager.

(Ebenda S. 126.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Mai d. Js. beschlossen:

1) In den Orten Tilsit, Thorn, Inowrazlaw, Berlin, Ruhrort, Duisburg, Elbing, Rosenheim, Leipzig, Freiburg, Elsfleth, Bremen, Vegesack und Hamburg sind gemischte Transitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs genannten Waaren nicht mehr zu gestatten und sind die daselbst vorhandenen derartigen Lager mit dem Ablauf des Monats September d. Js. aufzuheben;

2) die am 1. Oktber d. Js. in den unter Ziffer 1 bezeichneten Orten auf gemischten Trasitlagern vorhandenen Bestände an ausländischem Getreide sind bis zum 1. November d. Js. entweder unter Zollkontrole in das Zollausland auszuführen bezw. auf eine öffentliche Niederlage, ein Transitlager unter amtlichen Mitverschluß, ein anderes reines oder gemischtes Lager zu verbringen oder in den freien Verkehr zu überführen.

Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerfabriken für das Betriebsjahr 1896/97.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. Juni d. Js. „Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerfabriken für das Betriebsjahr 1896/97" genehmigt. Diese Bestimmungen sind im Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 24, S. 138, abgedruckt.

Zollfreie Ablassung des zur Konservirung von Fleisch dienenden Salzes.

(Centralblatt der Preußischen Abgabengesetzgebung Nr. 13, S. 312.)

Eine allgemeine Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 28. Mai 1896 lautet:

Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 9. November 1893 [1]) ist das zur Konservirung von Fleisch dienende Salz, sofern es unter amtlicher Kontrole denaturirt oder vernichtet wird, nicht zum Nettogewichte des Fleisches zu rechnen, sondern beim Eingange seewärts zollfrei zu belassen, beim Eingange auf anderen Wegen gegen Entrichtung eines Zolls von 0,80 Mark für je 100 kg netto zu verabfolgen. Dieser Beschluß wird hinsichtlich des unter amtlicher Aufsicht vernichteten Salzes verschieden ausgelegt, indem dasselbe beim Eingange auf anderen Wegen als seewärts theils mit dem angegebenen Zoll belegt, theils zollfrei gelassen wird. Das letztere Verfahren ist das richtige.

Nach der Bestimmung in der Anmerkung zu „Salz" auf Seite 375 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif ist es zweifellos, daß der Zoll von 0,80 Mark für je 100 kg netto in den in der Anmerkung bezeichneten Fällen für das auf anderen Wegen als seewärts eingehende Salz nur dann zu erheben ist, wenn dasselbe in den freien Verkehr gesetzt (verabfolgt) wird. Wird dagegen Salz nach dem Eingange unter Zollkontrole vernichtet, so ist es nach dem allgemeinen zollrechtlichen Grundsatz zu behandeln, wonach eine Zollerhebung nicht stattfindet, wenn eine Waare in den zugelassenen Fällen unter amtlicher Aufsicht vernichtet wird. Die Bestimmungen des Gesetzes wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, welche Bestimmungen nach dem obigen Bundesrathsbeschluß bei der Zollbehandlung des in Rede stehenden Salzes in Anwendung zu bringen sind, stehen dem nicht entgegen; insbesondere behandelt §. 22 der Ausführungsbestimmungen ausschließlich Fälle, in denen nicht die Vernichtung, sondern die abgabenfreie Ablassung nach vorheriger Denaturirung des Salzes oder ohne solche stattfindet.

Großbritannien.

Zolltarifentscheidungen für die Fidschi-Inseln.

(Fiji Royal Gazette vom 4., 18. und 29. November 1895.)

Laut Beschluß der Zollkommissare für die Fidschi-Inseln vom 15. Oktober 1895 sind die nachstehend benannten Artikel, sofern sie aus emaillirtem Eisen bestehen, wie Geschirr (hollowware) zu verzollen, nämlich:

Becken, Bowlen, Bratpfannen, Kannen, Kessel, Becher, Pfannen, Pasteten-Schüsseln, Teller, Ober- und Untertassen, Kochlöffel, Seifennäpfe, Pfannen mit Stiel, Spucknäpfe, Schmor-Pfannen, Kaffeetöpfe, Theetöpfe, gerade Töpfe, Bratroste, Gelée-Formen und Deckel für diese Artikel.

Des Weiteren sind „Drahtmatratzen" wie „Möbel" und „Baumwollen-Abfälle" wie „Tuchwaaren" zu verzollen.

Laut Beschluß vom 28. Oktober 1895 unterliegt „Chamberlains Kolik-, Cholera- und Durchfall-Mittel" demselben Zoll wie „Opium".

Laut Beschluß vom 4. September 1895 ist „Golden-Syrup" demselben Zoll wie „Syrup", nämlich 2 Schilling für die Gallone, unterworfen.

Durch Beschluß vom 14. November 1895 ist bestimmt, daß Rosinen-Puddinge (Plum pudding) und Kuchen wie „Zuckerbäckerwaaren" zu verzollen sind.

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 753.

Zolltarif für Trinidad und Tabago.

Nach Art. 3 der Verordnung vom 6. Mai 1895 (Nr. 18 — 1895) werden in Trinidad und Tabago folgende Zölle erhoben:

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Zollsatz. Schilling.	Zollsatz. Pence.
Brot aller Art	Faß	—	1	—
Stiefel und Schuhe	Werth		5 pCt.	
Mauersteine	1000 Stück	—	3	—
Butter, zerlassene Butter (Ghee) oder sonstige genießbare Zubereitungen aus Fett, außer Schweineschmalz oder Oleomargarine	Pfund	—	—	1
Wagen auf Federn, vierräderig .	Stück	7	—	—
Desgl. zweiräderig	"	4	—	—
Cement	Faß	—	—	6
Käse	Pfund	—	—	1
Kokosnüsse	1000 Stück	—	10	—
Getreide aller Art, einschl. Hafer	Bushel	—	—	4
Hunde	Stück	—	10	—
Feuerwerk	Pfund	—	1	3
Weizenmehl, feines, ...	Faß von 196 Pfd.	—	3	4
Schießpulver	1 Pfund	—	—	7
Irden- und Glaswaaren . . .	Werth		5 pCt.	
Hausgeräth	"		5 pCt.	
Schweineschmalz und dessen Mischungen	100 Pfund	—	4	2
Getränke:				
Malzgetränke in Fässern . .	Gallone	—	—	10
Desgl. in Flaschen	Dutzend sogen. Quartflaschen u. so im Verhältniß.	—	1	6
Methylalkohol, welcher als solcher von der Zollbehörde anerkannt ist	Gallone	—	1	6
Alle anderen Spirituosen[1]), Branntwein, Liköre und Kordials, von nicht größerer Stärke als der Normalstärke nach Sykes Hydrometer (mit Ausnahme von Tinkturen, welche von dem Zolleinnehmer als lediglich zu medizinischen Zwecken bestimmt angesehen werden, und von spiritushaltigen Firnissen, welche von dem Zolleinnehmer als Firniß angesehen werden; dieselben sollen 5 pCt. vom Werth als Zoll zahlen)	Gallon Flüssigkeit	—	10	6
und für jeden Stärkegrad über die vorstehend genannten Stärken hinaus ein Zollzuschlag von 1 Penny für die Gallone Flüssigkeit.				

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Zollsatz. Schilling.	Zollsatz. Pence.
Wein in Flaschen:				
Schaumwein	Gallone	—	6	—
Alle anderen Weine in Flaschen von geringerer Stärke als der nachstehend angegebenen Normal-Alkoholstärke nach Sykes Hydrometer (mit Ausnahme medizinischer Zubereitungen aus Wein, welche von dem Zolleinnehmer als lediglich zu medizinischen Zwecken bestimmt angesehen werden und einem Zoll von 5 pCt. vom Werth unterliegen):				
42 Grad	"	—	3	3
und für jeden Grad über die vorgenannte Stärke hinaus ein Zuschlag von 3 Pce. für die Gallone.				
Wein in Fässern:				
alle Weine in Fässern von geringerer Stärke als der nachstehend angegebenen Normal-Alkoholstärke nach Sykes Hydrometer:				
23 Grad	"	—	1	3
32 "	"	—	1	9
42 "	"	—	3	3
und für jeden Grad über die vorgenannten Stärken hinaus ein Zuschlag von 3 Pce. für die Gallone.				
Zündhölzchen, Streichhölzer, für jedes Groß Schachteln oder sonstige Päckchen, je nicht mehr als 120 Zündhölzchen enthaltend	Groß Schachteln 2c.	—	2	6
wenn mehr als 120 Stück enthaltend, wird der Zoll in entsprechendem Verhältniß erhoben.				
Zündholzdraht in Kisten, je so viel enthaltend wie zehn Groß Streichhölzer von gewöhnlicher Länge	Kiste	—	12	6
Mehl, mit Ausnahme von feinem Weizenmehl	Faß von 196 Pfd.	—	1	6
Musketen, Flinten, Pistolen, Vogelflinten, Gewehrläufe und Gewehrschäfte	Stück	—	5	—
Oel, Kreosotöl	Werth		5 pCt.	
Kokosnußöl	Gallone	—	1	3
Petroleum	"	—	—	9
Lardöl	"	—	1	3
Alle anderen Oele	"	—	1	3
Oleomargarine	Pfund	—	—	1/1

[1]) Unter „Spirituosen" sind Spirituosen aller Art zu verstehen sowie alle mit Spiritus gemischten Flüssigkeiten und alle mit Spiritus hergestellten Mischungen, Zusammensetzungen und Präparate.

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schilling.	Pence.
Opium, einschl. aller mit Opium oder einem Opiumpräparate vermischten oder gesättigten Waaren oder Gegenstände (mit Ausnahme von Opiumtinktur, welche vom Zolleinnehmer als lediglich zu medizinischen Zwecken bestimmt angesehen wird und einem Zoll von 5 pCt. des Werths unterliegt)	Pfund	—	15	—
Ochsen, Stiere und Kühe . . .	Stück	—	10	—
Reis	100 Pfund	—	2	2
Dachschiefer, Fliesen und Dachsteine	1000 Stück	—	4	2
Seife.	100 Pfund	—	2	1
Zucker	"	—	10	—
Thee	Pfund	—	—	6
Bauholz, gesägt oder behauen .	1000 □ Fuß	—	8	4
Schindeln	1000 Stück	—	1	6
Faß-Dauben und -Bodenbretter, zusammen verpackt (shooks) .	Bund	—	—	3½
Faßdauben	1000 Stück	—	6	—
Faßreifen aus Holz	"	—	3	—
Tabak:				
unverarbeitet	Pfund	—	1	3
Cigarren und Cigarretten . .	"	—	5	—
andere Fabrikate	"	—	3	—
Webwaaren aller Art, Kleidungsstücke, Schnittwaaren . . .	Werth		5 pCt.	
Alle anderen vorstehend nicht genannten und nicht in dem nachstehenden Verzeichniß als zollfrei aufgeführten Waaren .	"		5 pCt.	

Zollfrei sind:

Gegenstände aller Art, welche für den Gouverneur oder den dienstlichen Gebrauch der Königlichen Land- und Seemacht eingeführt oder aus der Zollniederlage entnommen worden.
Gegenstände, mit Ausnahme von Oel und anderen Leuchtstoffen, zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausschmückung von Kirchen, und Wein zu gottesdienstlichen Handlungen.
Lebende Thiere aller Art (ausgenommen Hunde, Ochsen, Bullen und Kühe.)
Arrowroot.
Bücher, gebruckte, wenn nicht zollpflichtig gemäß der Verordnung Nr. 14 von 1874, und nicht Geschäftsbücher.
Musikalien, gebruckt, wenn nicht zollpflichtig gemäß der Verordnung Nr. 14 von 1874.
Edelmetalle, ungemünzt.
Rinden.
Balatagummi.
Bohnen.
Knochen und Hörner, nicht bearbeitet.
Steinkohle, Koks.
Baumwolle, roh.
Kakao, unbearbeitet.
Kaffee.
Kaffave-Brot und -Mehl.
Holzkohle.
Gewürznelken, Zimmet.
Dholl.
Dividivi.
Erde, Sand und Steine, in rohem Zustande.
Eier.
Früchte, frische (ausgenommen Kokosnüsse).
Fischleim.
Fische aller Art.
Körnerfrüchte, soweit nicht zollpflichtig.
Gram.
Pflanzen und Bäume, lebend.
Häute, roh.
Honig.
Eis.
Kalk.
Maschinen mit Dampf, Wasser, Elektrizität, Wind, Gas oder Druckluft getrieben.
Dampfkessel und Theile derselben.
Zuckersiedepfannen, Wasserröhren und alle Maschinen, die bei der Verarbeitung von Rohprodukten gebraucht werden, wenn sie als solche vom Zolleinnehmer anerkannt werden.
Schienen und andere Gegenstände zum Bau oder zur Ausbesserung von Straßenbahnen oder Eisenbahnen auf Besitzungen, Wagen und Eisenzeug für Wagen zur Verwendung auf den Bahnen, wenn sie als solche von dem Zolleinnehmer anerkannt werden.
Dünger.
Muskatblüthe.
Fleisch aller Art.
Zeitungen.
Muskatnuß.
Oelmehl.
Preßkohlen.
Farben.
Baargeld.
Samen, Knollen und Wurzeln zur Zucht oder zum Anbau.
Stärke.
Tonkabohnen.
Gemüse, frisch, nicht zubereitet oder verarbeitet.

Art. 4. Folgende Artikel genießen bei der Wiederausfuhr Zollrückvergütung in Höhe des bei der Einfuhr gezahlten Zolles, wenn die Ausfuhr unter Zollaufsicht in derselben unangebrochenen Umschließung erfolgt, in welcher sie eingeführt worden sind:

Brot, Käse, Thee, feines Weizenmehl, Reis, Malzgetränke, Wein in Fässern, Wermuth in Flaschen, Schaumwein mit Genehmigung des Zollkollektors, Spirituosen in Flaschen, raffinirter Zucker, grobes Mehl und feines Mehl, außer feinem Weizenmehl, Getreide, einschl. Hafer, Butter, Ghee und sonstige Fettpräparate mit Ausnahme von Schweineschmalz und Oleo-

margarine, Schweineschmalz, Zündhölzer, Oel aller Art, außer Petroleum, Kokosnußöl und Kreosotöl, Seife, Oleomargarine und Cement.

Dieselbe Zollrückvergütung wird gewährt bei der Wiederausfuhr von Mauer- und Dachziegeln, Schiefer, Fliesen, Bauholz, gesägt oder behauen, in Menge von wenigstens 2000 Fuß, Faßdauben und Bodenbrettern in Menge von wenigstens 40 Bündeln, Schindeln, Faßdauben und hölzernen Reifen von wenigstens 2000 Stück, Ochsen, Stiere, und Kühe mit Genehmigung des Zollkollektors.

Bei der Wiederausfuhr von Schießpulver und Petroleum in derselben unangebrochenen Umschließung, in welcher die Einfuhr erfolgte, wird eine Rückvergütung in Höhe des gezahlten Einfuhrzolles abzüglich 1 Penny für das Pfund Schießpulver und 1 Penny für die Gallone Petroleum gewährt, sofern die Wiederausfuhr unter Zollaufsicht erfolgt.

Art. 5 ꝛc.

Art. 6. Kein Rückzoll wird gewährt, wenn dessen Betrag unter 10 Schilling bleibt.

Art. 7. Waaren, deren Einfuhr in die Kolonie nicht verboten ist, unterliegen, sofern sie einen zollpflichtigen Bestandtheil enthalten, dem vollen Zoll des letzteren, und wenn sie aus mehr als einem zollpflichtigen Artikel zusammengesetzt sind, dem Zoll nach Maßgabe des höchstbelegten Artikels.

Art. 8. Wenn wegen des Zusatzes von färbenden, versüßenden oder anderen Stoffen die genaue Ermittelung des Stärkegrades von Spirituosen mittels des Hydrometers von Sykes nicht möglich ist, so kann zur genauen Feststellung des Alkoholgehalts eine Probe der Spirituosen destillirt oder auf andere vom Zollkollektor für geeignet erachtete Weise behandelt werden.

Art. 9. Alle in die Kolonie wiedereingeführten Waaren, gleichviel ob für dieselben bei ihrer ersten Einfuhr Zoll entrichtet worden ist oder nicht, unterliegen denselben Zöllen, gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und Beschränkungen, als wenn sie zum ersten Male eingeführt würden. Jedoch kann der Zollkollektor einem Werthzoll unterliegende Waaren ohne Zollentrichtung einlassen, wenn ihm der genügende Nachweis geführt wird, daß die Waaren bei ihrer früheren Einfuhr verzollt worden sind.

ꝛc.

Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Pferden in Canada.

(Canada Gazette Nr. 46 vom 16. Mai 1896.)

Eine Verordnung der Canadischen Regierung vom 6. Mai d. Js. verfügt:

1) Die Einfuhr von Pferden aus Großbritannien und dem Europäischen Festlande darf nur über die Häfen Charlottetown, P. E. J., Halifax, Neuschottland, St. John, N. B., Quebec, P. Q., und Montreal, P. Q., sowie diejenigen weiteren Häfen erfolgen, die später von dem Minister für Landwirthschaft bezeichnet werden.

2) Die Pferde müssen von einem bei ihrer Verladung von einem Thierarzte und der Ortsbehörde ausgestellten Zeugniß begleitet sein, wonach sie nicht aus einem Ort oder Raum zugeführt worden sind, wo die Druse, die Beschälseuche (maladie du coït) oder andere Infektions- oder ansteckende Krankheiten herrschten. Ein gleiches Zeugniß muß darüber vorgelegt werden, daß auch der Verschiffungsplatz zur Zeit der Verladung von ansteckenden Krankheiten frei war.

3) Alle Importeure von Pferden müssen an Eidesstatt versichern, daß das vorgelegte Zeugniß sich auf das darin beschriebene Pferd und auf kein anderes bezieht, und daß der angegebene Ort der wirkliche Herkunftsort des Pferdes ist. Jeder Versuch einer Umgehung oder falschen Darstellung hat die Beschlagnahme des Pferdes bis auf weitere Verfügung des Ministers für Landwirthschaft zur Folge.

4) Alle in den obengenannten Häfen Canadas eingehenden Pferde unterliegen daselbst der Untersuchung durch die dazu bestimmten Beamten.

Die Untersuchung erfolgt an Bord des Schiffes in dem Ankunftshafen. Entdeckt der Besichtiger eine ansteckende Krankheit, so hat er die Ausschiffung der Pferde nebst allem Futter, der Streu, den Trögen, Eimern, Decken und anderen Gegenständen, die von oder für die infizirten Thiere an Bord benutzt worden sind, zu veranlassen. Das Landen erfolgt unter seiner Aufsicht, auch hat er darauf zu achten, daß die Pferde und vorgenannten Gegenstände nach der Quarantäne gebracht werden, um daselbst nach den Weisungen des Ministers für Landwirthschaft oder seines Vertreters behandelt zu werden.

Wird keine ansteckende Krankheit festgestellt, so können die Pferde und sonstigen Gegenstände ihrer Bestimmung zugeführt werden.

5) Die aus Großbritannien und dem Europäischen Festlande eingeführten, für Montreal bestimmten Pferde sind während der Sommerschifffahrt im Hafen von Quebec zu untersuchen.

6) bis 14) ꝛc. (Einfuhr von Pferden aus den Vereinigten Staaten von Amerika.)

Zollfreie Einfuhr gewisser Bergwerks- und Schmelz-Maschinen nach Canada.

Nach Nr. 643 des Canadischen Zolltarifs vom Jahre 1894 genießen Bergwerks- und Schmelz-Maschinen von einer Klasse und Art, welche zur Zeit der Einführung in Canada nicht hergestellt wird, falls sie vor dem 16. Mai 1896 eingeführt werden, Zollfreiheit.

Die Frist zur zollfreien Einfuhr derartiger Maschinen ist nunmehr durch ein in der amtlichen „Canada Gazette“ vom 2. Mai d. Js. abgedrucktes Gesetz, 59. Vict. Chap. 8, vom 23. April d. Js. bis zum 1. Juli 1897 ausgedehnt worden.

Zollbefreiung verschiedener Artikel in Britisch-Ostindien.

(The Gazette of India vom 21. März sowie vom 11. und 25. April 1896.)

Durch Verordnungen des Governor General in Council vom 19. März bezw. 10. und 22. April d. Js. sind nachstehende Waaren in Britisch-Ostindien vom Eingangszoll befreit worden:

Weihrauch;

Wasserbehälter, welche von oder für eine in Nr. 93 der Tabelle IV (Einfuhrtarif) des Zolltarifgesetzes angegebene Eisenbahngesellschaft eingeführt werden;

Maschinen und Maschinentheile der Nr. 14 der Tabelle IV des Tarifs, welche zur Herstellung von Farbe und Komposition zur Anwendung auf Leder, Holz und Metalle dienen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

(Decisions under the tariff and navigations laws etc., Februar 1896.)

Synopsis 16 740. **Große Papierschirme zu Dekorationszwecken** waren unter der Herrschaft des Tarifs von 1890 gemäß richterlicher Entscheidung nicht als Sonnen- und Regenschirme nach §. 470 zum Satze von 45 pCt. vom Werth, sondern als Papierwaare nach §. 425 zum Satze von 25 pCt. vom Werth zu verzollen. (Nach §. 360 des neuen Tarifs sind Schirme mit Ueberzug aus Papier von dem Zollsatz von 45 pCt. vom Werth ausgeschlossen. D. Red.)

Synopsis 16 744. **Paraffin, flüssiges**, war unter der Herrschaft des Tarifs vom Jahre 1890 als destillirtes Oel nach §. 76 zum Satze von 25 pCt. vom Werth verzollt worden. Die Importeure hatten gemäß §. 671 des Tarifs (Paraffin) Zollfreiheit beansprucht. Durch richterliche Entscheidung ist dieser Anspruch als begründet anerkannt worden.

Synopsis 16 758. Unter der im §. 8 des Tarifs von 1894 mit dem Zollsatz von $^{1}/_{10}$ Cent für das Pfund aufgeführten **Thonerde** ist nur die Handelsthonerde (Thonerdehydrat) zu verstehen; die **wasserfreie Thonerde** fällt dagegen als nicht besonders aufgeführtes chemisches Salz unter §. 60 zu dem Zollsatz von 25 pCt. vom Werth. Da hiernach die Handelsthonerde im Tarif besonders vorgesehen ist, so kann Mangels einschlägiger Bestimmungen für den natürlichen Feuchtigkeitsgehalt derselben kein Abzug gewährt werden.

Synopsis 16 817 (General-Appraisers 3336). **Kopirblätter**, bestehend aus dünnem Pergamentpapier, welches auf beiden Seiten dicht mit Baumwollenzeug überzogen ist, sind als Waaren, deren werthvollster Bestandtheil Baumwollenzeug bildet, nach §. 264 des Tarifs mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Synopsis 16 819 (G. A. 3338). **Schwarzes bleihaltiges Pigment** unterliegt nach §. 52 des Tarifs einem Zoll von $1^{1}/_{2}$ Cent für das Pfund. §. 52 lautet: Bleiweiß, weiße bleihaltige Farbe und bleihaltiges Pigment (white paint and pigment containing lead). Im Gegensatz zu §. 47 (Zinkoxyd und weiße zinkhaltige Farbe oder zinkhaltiges Pigment [white paint or pigment]), wo „weiß" sich unzweifelhaft sowohl auf „Farbe" als auch auf „Pigment" bezieht, kann es zweifelhaft sein, ob dies auch im §. 52 der Fall ist. Nach dem Grundsatze, daß in Zweifelsfällen die Entscheidung zu Gunsten des Importeurs zu erfolgen hat, ist, wie Eingangs erwähnt, entschieden worden. Der in Rede stehende Artikel war als nicht besonders aufgeführtes Pigment nach §. 48 des Tarifs zu 25 pCt. vom Werth verzollt worden.

Synopsis 16 821 (G. A. 3340). **Gemälde aus Marmormosaik** unterliegen als „Marmorwaaren" nach §. 105 des Tarifs einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 824 (G. A. 3343). **Charltonweiß**, eine Farbe, bestehend aus schwefelsaurem Baryt, einem großen Theil Zinksulfid und einem geringen Prozentsatz Zinkoxyd, unterliegt als zinkhaltige Farbe nach §. 47 des Tarifs einem Zoll von 1 Cent für das Pfund.

Synopsis 16 828 (G. A. 3346). **Schafscheeren** fallen unter die „Scheeren aller Art" in §. 140 des Tarifs zum Zollsatz von 45 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 831 (G. A. 3350). **Säcke**, in denen zollfreier Dünger (Fleischmehl) eingeht, sind als gewöhnliche Umschließungen von Einfuhrwaaren mit dem Inhalt zollfrei zu lassen. Eine Ausnahme ist in dieser Hinsicht von dem Gesetz nur in besonderen Fällen gemacht, wie bezüglich gewisser Flaschen, wenn sie gefüllt eingehen (§. 90), und der Säcke und Fässer ꝛc., in welchen Salz eingeht (§. 608).

Synopsis 16 833 (G. A. 3352). **Chinesisch-Weiß**, eine aus Zinkoxyd bestehende Farbe in Täfelchen ($1 \times {}^{1}/_{2} \times {}^{1}/_{4}$ Zoll), unterliegt als trockenes Zinkoxyd nach §. 47 des Tarifs einem Zoll von 1 Cent für das Pfund. §. 48 des Tarifs (Zollsatz 25 pCt. vom Werth) sieht zwar Farben in Tuben, aber nicht Farben in Täfelchen vor.

Synopsis 16 837 (G. A. 3356). **Gefärbte Gelatinetafeln** sind in Anbetracht der Färbung nicht als Fabrikate aus Gelatine (§. 354 — Zollsatz 35 pCt. vom Werth), sondern als einfache Gelatine nach §. 19 des Tarifs zu dem Satz von 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Synopsis 16 840 (G. A. 3359). **Hohle Stahlbillets**, die zwar **Röhrenform** haben, aber nicht zu Röhren von bestimmter Verwendungsart, sondern nur in die passende Form zur Herstellung von Röhren gearbeitet worden sind, unterliegen ihrer handelsüblichen Bezeichnung gemäß dem Zoll für Stahlbillets nach §. 122 des Tarifs.

Synopsis 16 843 (A. G. 3362). **Musikblätter oder -Rollen** von gelochtem Papier für mechanische Klaviere unterliegen als Theile von Musikinstrumenten nach §. $326^{1}/_{2}$ des Tarifs einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 844 (G. A. 3363). **Hut- ꝛc. Nadeln** mit Schaft aus vergoldetem oder goldähnlich gemachtem Metall und mit Kopf aus Perlimitation oder vergoldetem ꝛc. Metall sind nicht als Schmucksachen anzusehen, sondern ihrer handelsüblichen Be-

zeichnung gemäß als Nadeln nach §. 170 des Tarifs mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Synopsis 16 846 (G. A. 3365). Gestrickte wollene Kopftücher (fascinators) sind als gestrickte wollene Kleidungsstücke nach §. 285 mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen. Als wollene Shawls (§. 281 — Zollsatz 35 und 40 pCt. vom Werth) können derartige Tücher nicht behandelt werden, weil sie weder als „Shawls" im Handel 2c. bekannt sind, noch wie diese auf den Schultern getragen werden.

Synopsis 16 848 (G. A. 3367). Sackleinwand (burlaps) aus Jute ist auch dann nach §. 424½ des Tarifs zollfrei, wenn sie farbig gewebt oder gefärbt ist. Von dieser Behandlung ist auch derartige Leinwand, welche zu Pferdedecken und anderen Zwecken verwendet wird, nicht ausgeschlossen, sofern dieselbe vor dem 28. August 1894 (dem Tage des Inkrafttretens des Tarifs) als „burlaps" im Handel gekauft und verkauft worden ist.

Synopsis 16 851 (G. A. 3370). Gebrannter Magnesit unterliegt als „anderer als Roman= 2c. Cement" nach §. 79 des Tarifs einem Zoll von 10 pCt. vom Werth. Unter §. 543 (zollfrei) fällt nur roher Magnesit, aber nicht Magnesit, welcher durch Brennen und Mahlen in einen neuen und besonderen, zu anderen Zwecken bestimmten Artikel mit einer neuen Handelsbenennung umgewandelt worden ist.

Synopsis 16 853 (G. A. 3372). Krokus, ein aus Pyritabbränden umgewandelter neuer Artikel von besonderer Benennung, Beschaffenheit und Verwendung (als Polirpulver und Farbe), ist nicht als ein im Tarif nicht genanntes Fabrikat zu verzollen, sondern unterliegt, da Farben im Tarif aufgeführt sind, dem Zoll für Farben.

Dänemark.

Zolltarifentscheidungen.

(Tidsskrift for Toldvaesen, Juni 1896.)

Hülsen zur Verpackung von Regenschirmen, die sich als ein an beiden Enden offenes, zusammengeklebtes Papierfutteral darstellen, fallen unter Pos. 194 des Tarifs, 1 Pfund 8 Schill. (= 16⅔ Oere). (Verfügung der Generalsteuerdirektion vom 31. März 1896.)

Farbe zur Imprägnirung von Holz gegen Beschädigung durch Feuer und Wasser, die im Wesentlichen aus rothem Ocker besteht, der in zerkleinertem Zustand in Leinöl mit einem geringen Zusatz von Terpentinöl aufgeschlemmt war, gehört unter Pos. 52, 1 Pfund 5 Schill. (= 10⁵/₁₂ Oere). (Desgl. vom 31. März 1896.)

Pedaltritte aus Gummi für Fahrräder, ohne Verbindung mit einem anderen Stoff, fallen unter Pos. 89, 1 Pfund 16 Schill. (= 33⅓ Oere). (Desgl. vom 1. April 1896.)

Theekannen aus emaillirtem Eisen, worauf einzelne Streifen 2c. durch eine Art Vergoldung angebracht sind, müssen, da der aufgebrannte goldähnliche Belag einer Vergoldung gleichzustellen ist, nach Pos. 172, 1 Pfund 16 Schill. (= 33⅓ Oere), verzollt werden. (Desgl. vom 7. April 1896.)

Wandleuchter und Beschläge für Schubladen sind, wenn sie nicht vergoldet, bronzirt oder mit sogenanntem Goldfirniß überzogen, sondern nur gelbgebrannt und theilweise mit einem Firniß überstrichen sind, nach Pos. 178, 1 Pfund 8 Schill. (= 16⅔ Oere), zu verzollen. (Desgl. vom 7. April 1896.)

Gegossene eiserne Knöpfe, angelaufen und in der Mitte mit einem Messingauge versehen, fallen unter Pos. 174, 1 Pfund 3 Schill. (= 6¼ Oere), wobei die Anbringung der Firma auf den Knöpfen, auch wenn die Buchstaben mit unechtem Blattgold belegt sind, ihre Tarifirung nach Pos. 172 nicht bewirkt. (Desgl. vom 10. April 1896.)

Perückenmacherarbeiten sind nach dem Stoff zu tarifiren, und es ist ohne Bedeutung, ob die Perücken auf einem Drahtgestell angebracht sind oder nicht. (Desgl. vom 15. April 1896.)

Damenhüte aus strohähnlichem Baumwollgeflecht mit Besatz, bestehend aus einem Geflecht von Span, fallen unter Pos. 96, 1 Pfund 64 Schill. (= 1 Krone 33⅓ Oere), zuzüglich 50 pCt. gemäß Pos. 97. (Desgl. vom 15. April 1896.)

Schweiz.

Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr von Weinspezialitäten.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 161 vom 13. Juni 1896.)

Eine Bekanntmachung der Schweizerischen Oberzolldirektion vom 12. Juni 1896 lautet:

Gemäß den handelsvertraglichen Vereinbarungen mit Italien¹) und Spanien²) ist für die alkoholreichen Weinspezialitäten dieser Länder, nämlich:

Marsala=, Malvasier=, Moscato=, Vernaccia=, ferner Malaga= und Xeres=Wein in Fässern,

die Vergünstigung eingeräumt, daß sie bis auf eine Alkoholstärke von 18° zum Zolle von 3,50 Franken für 100 kg ohne Monopolgebühr und Zollzuschlag in die Schweiz eingeführt werden können. Da nun aller andere Naturwein von über 15° Alkoholgehalt (Portugiesischer von über 12°) der Monopolgebühr und einem Zollzuschlag unterliegt, so ist als Ausweis für die Herkunft jeder der genannten Weinspezialitäten von über 15° Alkoholgehalt ein Ursprungszeugniß der zuständigen Ortsbehörde des Versandortes erforderlich, und zwar hat der Importeur dafür besorgt zu sein, daß dieses Ursprungszeugniß bei der Einfuhrbehandlung der betreffenden Sendung dem Einfuhrzollamt vorgelegt wird.

Die Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der kommerziellen Verständigung mit Frankreich vom 16. August 1895³), ist insoweit zu berichtigen, als es einzig in dem vorerwähnten Falle noch der Vorlage von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr von Waaren in die Schweiz bedarf.

¹) Hand. Arch. 1892 I. S. 543.
²) Ebenda 1893 I. S. 708.
³) Ebenda 1895 I. S. 716.

Belgien.

Gesetz, betreffend die Branntweinfabrikation und die Branntweineinfuhr.

(Moniteur belge No. 155 vom 3. Juni 1896.)

Ein Belgisches Gesetz vom 15. April 1896 lautet:

Kapitel I. Ausländischer Branntwein.

Grundlage und Höhe der Zölle.

Art. 1. §. 1. Die im Auslande destillirten alkoholhaltigen Flüssigkeiten unterliegen im Verhältniß zu den eingeführten Mengen folgenden Eingangsabgaben [1]):

	Für das Hektoliter Franken.
Branntwein aller Art:	
in Fässern, bei einer Alkoholstärke von 50° oder darunter nach dem Alkoholometer von Gay-Lussac, bei der Temperatur von 15° des hunderttheiligen Thermometers	100
in Fässern, bei einer Alkoholstärke von mehr als 50°, für jeden Grad	2
in Flaschen, ohne Unterschied der Stärke . .	200
Liköre, ohne Unterschied der Stärke . . .	200
andere alkoholhaltige Flüssigkeiten	134

§. 2. Als „Liköre" werden alle Branntweine angesehen, welche irgend welche Zubereitung erfahren haben. Jedoch können zubereitete Branntweine — mit Ausnahme der Zubereitungen mit Absinth —, in anderer Weise als in Flaschen eingeführt, wenn ihre wahre Alkoholstärke nicht um mehr als 2° größer ist als die scheinbare Alkoholstärke, als Branntwein aller Art in Fässern zugelassen werden, wenn bei der Einfuhr neben dem scheinbaren Stärkegrad der der Zollberechnung zu Grunde zu legende wahre Stärkegrad angegeben wird.

§. 3. Methylen, Methylalkohol, Amylalkohol sowie die gleichartigen Alkohole werden mit den „anderen alkoholhaltigen Flüssigkeiten" gleichgestellt.

§. 4. Die Eingangszölle auf die „Branntweine aller Art in Fässern" werden nach Graden und Zehntelgraden berechnet; Bruchtheile unter einem Zehntelgrad werden nicht gerechnet.

Art. 2. Die im §. 3 des Art. 1 bezeichneten Flüssigkeiten können unter den vom Finanzminister festzusetzenden Bedingungen ganz oder theilweise vom Eingangszoll frei gelassen werden, wenn sie ausschließlich zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind.

Kapitel II. Inländischer Branntwein.

Erster Abschnitt. — Grundlage und Höhe der Steuer. — Abzüge, Ermäßigung, Abgang und Befreiung.

Grundlage und Höhe der Steuer.

Art. 3. §. 1. Die Steuer von dem im Lande hergestellten Branntwein wird von der gewonnenen Lutter- (Rohspiritus-) oder Alkoholmenge zum Satze von 64 Franken für das Hektoliter von 50° nach dem Alkoholometer von Gay-Lussac bei der Temperatur von 15° des hunderttheiligen Thermometers erhoben.

§. 2. Hat der Branntwein eine geringere oder höhere Stärke oder Temperatur, so werden die Mengen zur Berechnung der Steuer auf das der Stärke von 50° bei der Temperatur von 15° zurückgeführt, und zwar mittels Reduktionstafeln, die vom Finanzminister genehmigt sind.

§. 3. Bei Feststellung der Stärke und Temperatur bleiben Bruchtheile von weniger als einem Zehntelgrad unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Bruchtheile von weniger als einem Zehntel-Liter hinsichtlich der Steuerberechnung.

Art. 4. Die Bestimmung der Stärke und Temperatur der gewonnenen Branntweine erfolgt mittels Instrumente, deren Muster vom Finanzminister festgesetzt wird.

Abzug für Verluste bei der Rektifikation.

Art. 5. §. 1. Zur Ausgleichung des bei der Rektifikation des Lutters (flegme) oder Rohspiritus sich ergebenden Abgangs kann ein Abzug gewährt werden.

§. 2. Die Höhe dieses Abzugs, der 4 pCt. der festgestellten Mengen nicht übersteigen darf, sowie die Bedingungen, an welche derselbe gebunden ist, werden von der Regierung bestimmt.

Steuerermäßigungen für landwirthschaftliche Brenner.

Art. 6. §. 1. Als landwirthschaftliche Brenner werden angesehen:

A. Diejenigen, welche im Umkreise von 5 km von der Brennerei für ihre eigene Rechnung so viel Ackerland bebauen, daß auf je ein in 24stündiger Brennperiode zur Anschreibung gelangtes Hektoliter Branntwein von 50° bei der Temperatur von 15° 10 ha Land kommen.

In Gegenden mit Weidekultur kann nach den von der Regierung festzusetzenden Bedingungen der landwirthschaftliche Betrieb ganz oder zum Theil in der Nutzung von Wiesen bestehen, deren Umfang doppelt so groß sein muß, als derjenige des entsprechenden Ackerlandes.

B. Die Genossenschaftsbrennereien.

Denselben dürfen nur Ackerbauer angehören.

Die Regierung setzt die von diesen Gesellschaften sowie von den Gesellschaftern zu erfüllenden Bedingungen fest.

§. 2. Den landwirthschaftlichen Brennereien wird eine Steuerermäßigung von 15 Centimen für das Liter Rohspiritus von 50° bei der Temperatur von 15° gewährt.

Für Brennereien, welche Hefe zum Verkauf bereiten, beträgt die Ermäßigung 10 Centimen, und der Umfang des nach den Bestimmungen im §. 1 erforderlichen Kulturlandes wird um die Hälfte erhöht.

§. 3. Landwirthschaftliche Brenner, welche die Ermäßigung genießen wollen, dürfen nur Rohspiritus (vom ersten Abtrieb gewonnenes Erzeugniß) herstellen; sie sind verpflichtet, den gesammten Rohspiritus, soweit er nicht ausgeführt oder für gewerbliche Zwecke denaturirt wird, ausschließlich an Rektifikationsanstalten oder an gewerbliche Brennereien abzuliefern.

[1]) Vergl. weiter unten S. 543.

§. 4. Die Regierung setzt die Bedingungen fest, welchen der Rohspiritus entsprechen muß, damit die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden kann.

§. 5. Als landwirthschaftliche Brennereien können unter keinen Umständen angesehen werden:

A. Diejenigen, welche Syrup, Melasse, Glykose, Wein oder Trester verwenden, oder welche aus dem Auslande eingeführte Früchte brennen;

B. diejenigen, welche den Groß- oder Kleinhandel mit destillirten oder gegohrenen Getränken betreiben.

Art. 7. §. 1. Die im §. 1 A des Art. 6 genannten landwirthschaftlichen Brennereien, welche während des gesammten Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1894 und dem 15. Dezember 1895 oder während eines Theils desselben im Betrieb gewesen sind, können ihren Rohspiritus selbst reinigen, wenn sie dies binnen 3 Monaten, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, beantragen.

2c.

§. 2. Für die im §. 1 erwähnten Brennereien wird die Steuerermäßigung gleichmäßig auf 10 Centimen für das Liter festgesetzt und der Umfang des von ihnen zu bebauenden Kulturlandes auf 3 ha für das Hektoliter erzeugten Branntweins herabgesetzt.

§. 3. Es steht ihnen frei, auf die Behandlung nach dem gegenwärtigen Artikel jederzeit zu verzichten; dieser Verzicht ist unwiderruflich.

Art. 8. §. 1. Die Steuerermäßigungen werden nur insoweit gewährt, als die Anschreibung für einen 24stündigen Zeitraum im Durchschnitt für jede Betriebsanmeldung 4 oder 5 hl Branntwein von 50° bei der Temperatur von 15° nicht übersteigt, je nachdem es sich um die Ermäßigungen nach Art. 6 oder um die Ermäßigung nach Art. 7 handelt.

§. 2. Wird in der landwirthschaftlichen Brennerei Hefe zum Verkauf hergestellt, so darf die Anschreibung 3 hl nicht übersteigen.

§. 3. Die hiervor festgestellten Höchstbeträge der Anschreibung finden auf die landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien keine Anwendung. Für diese setzt die Regierung den Höchstbetrag der Anschreibung fest, welche in keinem Fall weder 1 hl für den Gesellschafter noch 1 hl für den im Art. 6 bezeichneten Umfang des Kulturlandes überschreiten darf.

Art. 9. Keine Steuerermäßigung wird gewährt:

1) Brennern, welche unmittelbar oder mittelbar betheiligt sind:
   A. an dem Betrieb oder dem Besitz mehrerer Brennereien, wenn diese Brennereien weniger als 10 km von einander entfernt sind;
   B. an dem Verkauf des Erzeugnisses dieser Brennereien oder an dem Ankauf oder der Zubereitung der erforderlichen Rohstoffe;
2) Brennern, deren Anstalten unter der Leitung eines und desselben Verwalters stehen oder in deren Anstalten dieselben Arbeiter die Arbeiten abwechselnd verrichten.

Art. 10. 2c.

Vollständiger oder theilweiser Steuernachlaß für den zu gewerblichen Zwecken bestimmten Alkohol.

Art. 13. Vollständiger oder theilweiser Steuernachlaß kann nach erfolgter Denaturirung für Alkohol gewährt werden, der ausschließlich zu gewerblichen Zwecken, einschl. der Heizung und Beleuchtung, bestimmt ist.

Art. 14. §. 1. Die Regierung bestimmt die Höhe des Nachlasses je nach der Art des Gewerbes.

§. 2. Dieselbe ist befugt, eine besondere Gebühr zu Gunsten des Staates zum Ausgleich für die etwaigen Kosten der Denaturirung und Ueberwachung einzuführen.

Art. 15. Der Finanzminister trifft Bestimmung über:

1) das Denaturirungsverfahren;
2) die Art und das Verhältniß der Stoffe, welche dazu bestimmt sind, den Alkohol zum menschlichen Genuß untauglich zu machen;
3) die Bedingungen und Formalitäten, an welche die Gewährung des Nachlasses gebunden ist.

Art. 16. 2c.

Steuerbefreiungen.

Art. 17. Die Läuterung des Rohspiritus oder Alkohols unterliegt keinerlei Steuer.

Art. 18. Von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ab dürfen Reinigungsanstalten nur in den Arrondissementshauptorten, in der Umgegend von Gemeinden, die einen Arrondissementshauptort begreifen, oder in den von der Regierung genehmigten Plätzen errichtet werden.

Art. 19. §. 1. Die Herstellung von Likören unterliegt keiner Steuer, wenn dieselben ausschließlich mit Alkohol und Zucker oder mit wohlriechenden Extrakten und Stoffen, aus denen kein Alkohol gewonnen werden kann, bereitet werden.

§. 2. Der Steuer sind ferner nicht unterworfen Gewerbetreibende, welche sich darauf beschränken, durch Destillation Parfüms aus Pflanzen oder aus Erdbeeren, Himbeeren oder Johannisbeeren zu ziehen.

Der Finanzminister regelt die Bedingungen, denen die Arbeiten dieser Gewerbetreibenden unterworfen sind.

Abschnitt II. Allgemeine Vorschriften für die Brennereien.

Herstellung von Hefe oder Sauerteig.

Art. 53. §. 1. Jeder Brenner kann Hefe oder Sauerteig für den Bedarf seiner Fabrikation herstellen.

§. 2. Brennereien, welche Getreide verarbeiten, können Hefe zum Verkauf herstellen; die Regierung kann die Herstellung von Hefe in Brennereien gestatten, in welchen andere Rohstoffe als Getreide verwendet werden.

2c.

Kapitel VI. Ausfuhr.

Ausfuhr von Branntwein gegen Steuervergütung.

Art. 100. §. 1. Für Branntweine und die ihnen gleichgestellten Liköre erfolgt Steuervergütung, wenn sie in den im

Art. 98 §. 1 angegebenen Mindestmengen[1]) ausgeführt werden und es sich nicht um Schiffsproviant handelt; ꝛc.

§. 2. Der Finanzminister giebt eine nähere Bezeichnung der Liköre, welche mit den Branntweinen gleichgestellt werden, und setzt die Bedingungen fest, denen dieselben entsprechen müssen.

Ausfuhr von feinen Likören und von wohlriechenden Wassern gegen Steuervergütung.

Art. 102. §. 1. Bei der Ausfuhr von feinen Likören und von wohlriechenden Wassern kann für den darin enthaltenen Alkohol Steuervergütung gewährt werden.

§. 2. Der Finanzminister setzt die Bedingungen fest, denen sich die Gewerbetreibenden zu unterwerfen haben, um die im §. 1 erwähnte Steuervergütung zu erlangen.

Kapitel XI. Transitorische Bestimmungen.

Art. 151. Denjenigen Brennern, deren Anstalt vor dem 15. Dezember 1895 vorschriftsmäßig angemeldet worden ist, steht es frei, entweder nach dem System der Besteuerung der Ausbeute, wie es durch das gegenwärtige Gesetz geregelt ist, oder nach den Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1887[2]), vervollständigt oder abgeändert durch die Bestimmungen der Artikel 152 bis 157 des gegenwärtigen Kapitels, zu arbeiten.

Art. 152. Verboten ist, in einem und demselben Brennereiraum gleichzeitig nach dem Modus der Besteuerung des Raumgehalts und nach demjenigen der Besteuerung der Ausbeute zu arbeiten.

Art. 153. Die durch den §. 1 des Art. 19 des Gesetzes vom 18. Juli 1887 gewährte Ermäßigung von 15 pCt. darf 10 Centimen für das Liter steuerpflichtigen Rohspiritus von 50° bei der Temperatur von 15° nicht übersteigen.

Art. 154. Die 11. Kategorie der 5. Gattung von Rohstoffen, von denen Art. 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1887 handelt, wird, wie folgt, abgeändert:

	Steuersätze bei 24stündiger Betriebszeit.
11) Trockene Früchte, Syrup oder Zucker; gezuckerte Säfte mit einem oder mehreren stärkemehl- oder zuckerhaltigen Stoffen	Franken 15,10
11 bis) Melasse	„ 12,58

Art. 158. §. 1. Wird festgestellt, daß die in den Melassebrennereien erzielte durchschnittliche Ausbeute die gesetzliche Ausbeute um mehr als 3 pCt. übersteigt, so kann die Regierung im Laufe einer Kampagne den Steuersatz nach Maßgabe der ermittelten Mehrausbeute erhöhen.

§. 2. Ebenso verhält es sich bei der Verwendung von Stoffen, welche in der vorhergehenden Kampagne nicht mindestens 3 Monate hindurch auf Branntwein verarbeitet worden sind.

§. 3. Jedoch wird in Anwendung des Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1887 der Steuersatz am Schlusse der Kampagne nach dem Durchschnitt der während derselben festgestellten Ausbeuten von Neuem festgesetzt.

ꝛc.

Art. 159. §. 1. Den landwirthschaftlichen Brennereien, welche nach dem im Art. 7 angegebenen Modus arbeiten, wird zur Beschaffung von Ackerland, dessen Bebauung ihnen auferlegt ist, eine Frist bis zum 30. Juni 1897 gewährt.

§. 2. Denjenigen landwirthschaftlichen Brennern, welche auf den in Art. 7 angegebenen Modus verzichten, wird zur Beschaffung des im Art. 6 bezeichneten Kulturlandes eine Frist bis zum 31. Dezember 1901 gewährt. Bis zum Ablauf dieser Frist müssen sie die im §. 2 des Art. 7 bezeichnete Fläche Landes nachweisen.

Kapitel XII. Aufhebung früherer Bestimmungen. Inkrafttreten des Gesetzes.

Art. 160. Aufgehoben werden:

1) Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ab:
   - A. die Bestimmung im Art. 1 des Zuckersteuergesetzes vom 16. April 1887 und diejenige des Zolltarifs, betreffend die Zollfreiheit von Syrup und Melasse zur Branntweinbrennerei;
   - B. der Art. 2 des Budgetgesetzes vom 30. Dezember 1889;
   - C. das Branntweinsteuergesetz vom 18. Juli 1887 mit Ausnahme der Artikel 4 bis 14, 16, 19 Litt. A, B und C des §. 1, und der Ziff. 1 und 4 des §. 2, der Artikel 26, 28, 30, 32, 35, 38 bis 40, 42 bis 61, 63, 67, 71 bis 74, 77 bis 108, 120 bis 125, 132, 157, des Art. 161 §. 1 Ziff. 1, 2, 4, 5, 8, 11, 16, 18 bis 22, 24, 26, 27, 29, 30, 31 Litt. A, C, D und F, 32 bis 34, der §§. 3 und 5 desselben Artikels und der Artikel 164, 172 und 173;
2) vom 1. Januar 1898 ab die vorstehend unter Lit. C angegebenen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1887.

Art. 161. Die Regierung wird den Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bestimmen.

Eine auf Grund des Art. 161 des vorstehenden Gesetzes unterm 15. Juni 1896 erlassene Königliche Verordnung (Moniteur belge vom 18. Juni 1896, S. 2335) lautet:

Einziger Artikel: Die Artikel 13 bis 16, 72, 88, 96, §. 1 Lit. e, 126, 127, 134, 142, 144, 145, 148, 153 und 160 Ziff. 1 Lit. a werden vom 19. Juni 1896 ab in Kraft gesetzt.

Abänderung des Eingangszolls und der Fabrikationssteuer von Branntwein.

(Moniteur belge vom 18. Juni 1896.)

Ein Belgisches Gesetz vom 17. Juni d. Js. verfügt:

Art. 1. §. 1. Die Eingangszölle auf im Ausland destillirte alkoholhaltige Flüssigkeiten und auf Konserven in Branntwein werden, wie folgt, abgeändert:

---

[1]) D. i. 2 hl von 50° bei der Temperatur von 15°.

[2]) Hand. Arch. 1893 I. S. 69.

Branntwein aller Art:		Franken.
in Fässern, von 50° oder weniger nach dem Alkoholometer von Gay-Lussac, bei der Temperatur von 15° des hunderttheiligen Thermometers	hl	150
in Fässern, für jeden Grad über 50°. .	„	3
in Flaschen, ohne Unterschied des Stärkegrades	„	300
Liköre, ohne Unterschied des Stärkegrades .	„	300
Andere alkoholhaltige Flüssigkeiten . . .	„	200
Konserven in Branntwein	100 kg	120

§. 2. Als „Liköre" werden alle Branntweine angesehen, welche irgend welche Zubereitung erfahren haben. Jedoch können zubereitete Branntweine — mit Ausnahme der Zubereitungen mit Absinth —, in anderer Weise als in Flaschen eingeführt, und deren wahre Alkoholstärke nicht um mehr als 2° größer ist als die scheinbare Alkoholstärke, als Branntwein aller Art in Fässern zugelassen werden, wenn bei der Einfuhr neben dem scheinbaren Stärkegrad der der Zollberechnung zu Grunde zu legende wahre Stärkegrad angegeben wird.

§. 3. Methylen, Methylalkohol, Amylalkohol sowie die gleichartigen Alkohole werden mit den „anderen alkoholhaltigen Flüssigkeiten" gleichgestellt. Dasselbe gilt für die Zubereitungen, welche derartige Erzeugnisse oder gewöhnlichen Alkohol enthalten und die nicht als Getränke dienen, mit Ausnahme der alkoholhaltigen Parfümerien.

§. 4. Die Eingangszölle auf die „Branntweine aller Art in Fässern" werden nach Graden und Zehntelgraden berechnet; Bruchtheile unter einem Zehntelgrad werden nicht gerechnet.

Art. 2. §. 1. Die Steuer von der Branntweinfabrikation wird für die verschiedenen Arten der Stoffe, wie folgt, bemessen:

Gattung der Rohstoffe.	Klassen.	Bezeichnung der Rohstoffe.	Steuersätze. bei 24-stündiger Betriebszeit. Franken.	bei 48-stündiger Betriebszeit. Franken.
1. Gattung	1.	Nicht gebeuteltes Mehl, einzig und allein von Gerstenmalz, Roggen, gewöhnlicher Gerste oder Hafer, welche außer dem Mahlen vor der Einmaischung keine weitere Zubereitung erfahren haben. — Ohne Verwendung von Maischapparaten, und wenn die Menge der eingemaischten mehligen Stoffe — 10 hl für 24 Betriebsstunden, oder 20 hl für 48 Betriebsstunden nicht übersteigt .	17,44	19,50
	2.	mehr als 10 hl, aber nicht über 20 hl für 24 Betriebsstunden, oder mehr als 20 hl, aber nicht über 40 hl für 48 Betriebsstunden beträgt	19,53	21,17
	3.	Mit Verwendung von Maischapparaten oder wenn die Menge der eingemaischten mehligen Stoffe 20 hl für 24 Betriebsstunden oder 40 hl für 48 Betriebsstunden übersteigt	20,50	22,72
	4.	Kartoffeln	14,22	15,15
2. Gattung	5.	Verwendung, neben Gerstenmalz, von Getreide oder anderen Körnerfrüchten als Roggen, gewöhnlicher Gerste oder Hafer, welche außer dem Mahlen vor der Einmaischung keine weitere Zubereitung erfahren haben	22,28	25,31
3. Gattung	6.	Gebeuteltes Mehl	22,28	25,86
4. Gattung	7.	Topinambur (Erdäpfel) oder Topinambursaft im natürlichen Zustand	17,50	—
	8.	Runkelrüben oder Runkelrübensaft im natürlichen Zustand.	13,12	—
5. Gattung	9.	Topinambursaft, konzentrirter	21,72	—
	10.	Runkelrübensaft, konzentrirter	27,10	—
	11.	Trockene Früchte, Syrup oder Zucker, zuckerhaltige Säfte mit einem oder mehreren stärkemehl- oder zuckerhaltigen Stoffen	23,60	—
	11 bis	Melasse.	19,66	—
6. Gattung	12.	Kern- und Steinobst	5,86	—

§. 2. Die im §. 1 festgesetzten neuen Steuersätze finden auf die Brennereiarbeiten Anwendung, welche von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, ausgeführt werden; die Betriebspläne, welche in Ausführung begriffen sind, verlieren am Tage vorher um Mitternacht ihre Gültigkeit. Der Minister kann jedoch in dieser Beziehung den Brennern von mehligen Stoffen, die 48 stündigen Betrieb haben, Erleichterungen gewähren.

Art. 3. §. 1. An die Stelle des §. 1 im Art. 3 des Gesetzes vom 15. April 1896[1]) tritt folgende Bestimmung:

[1]) Vorstehend S. 541.

„Die Steuer von dem im Lande hergestellten Branntwein wird von der gewonnenen Rohspiritus- oder Alkoholmenge zum Satze von 100 Franken für das Hektoliter von 50° nach dem Alkoholometer von Gay-Lussac bei der Temperatur von 15° des hunderttheiligen Thermometers erhoben."

Art. 4. Im Falle der Abänderung der gesetzlichen Ausbeute gemäß dem Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1887[1]) soll der im Art. 3 bestimmte Abgabensatz von 100 Franken für die Feststellung des Steuersatzes für die verschiedenen Arten von Stoffen zur Grundlage genommen werden.

Art. 5. 2c.

Art. 6. Die Art. 111 bis 119 des Gesetzes vom 18. Juli 1887 und der Art. 154 des Gesetzes vom 15. April 1896 werden aufgehoben.

Art. 7. §. 1. Alle im Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Erzeugnisse, welche nach dem 15. Juni 1896 zum Uebergang in den freien Verkehr deklarirt werden, unterliegen den durch diesen Artikel festgestellten Zöllen.

§. 2. Die inländischen Branntweine, welche sich auf den öffentlichen Niederlagen befinden und nach dem 15. Juni 1896 zum Uebergang in den freien Verkehr deklarirt werden, unterliegen dem Steuersatze von 100 Franken für das Hektoliter von 50° nach dem Alkoholometer von Gay-Lussac bei der Temperatur von 15° des hunderttheiligen Thermometers.

Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Steuernachlaß für den nach erfolgter Denaturirung zu gewerblichen Zwecken bestimmten Branntwein.

(Moniteur belge vom 21. Juni 1896.)

Eine auf Grund der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 15. April 1896[2]) erlassene Königliche Verordnung vom 20. Juni 1896 verfügt:

Einziger Artikel: Die Höhe des Steuernachlasses wird für das Hektoliter Branntwein von 50° Gay-Lussac bei der Temperatur von 15° des hunderttheiligen Thermometers bis auf Weiteres festgesetzt:

Auf 36 Franken für Branntwein, welcher nach erfolgter Denaturirung zur Essigbereitung bestimmt ist, und auf 64 Franken für Branntwein, welcher nach erfolgter Denaturirung zu anderen gewerblichen Zwecken, ausgenommen Heizung und Beleuchtung, bestimmt ist.

Mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung, welche vom 22. Juni 1896 ab in Kraft tritt, wird der Finanzminister beauftragt.

Zolltarifirung von Gegenständen für die Industrie.

(Moniteur belge vom 24. Mai 1896.)

Durch eine vom Belgischen Finanzminister auf Grund der Anmerkung (16) im Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1895[3]) unterm 22. Mai d. Js. erlassene Verordnung, welche am 1. Juni in Kraft getreten ist, sind Zuthaten aus Pappe für die Schuhmacherei, wie Afterleder, Schweifungen (cambrures), Spitzenkappen 2c., die bisher als „Kurz- und Quincailleriewaaren" zum Satze von 10 pCt. des Werths verzollt wurden, dem Zollsatze der „verschiedenen Erzeugnisse für die Industrie" in Höhe von 5 pCt. des Werths unterstellt worden.

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 69.

[2]) Weiter oben S. 541.

[3]) Hand. Arch. 1895 I. S. 643 ff. (Anmerkung 16 zu T. Nr. 45).

Italien.

Zollbehandlung schwerer Mineral-, Harz- und Theeröle.

(Gazzetta ufficiale vom 3. Juni 1896.)

Eine Königliche Verordnung vom 14. Mai 1896 verfügt:

Einziger Artikel: An die Stelle von Lit. A Ziffer 3 im Art. 1 der Königlichen Verordnung vom 14. Juli 1891, betreffend die Umwandlung und Rektifizirung schwerer in- und ausländischer Oele[1]), tritt folgende Bestimmung:

„daß sie eine spezifische Viskosität, auf Wasser von 20° bezogen und mit dem Viskosimeter von Engler gemessen, von mehr als 6 haben".

Zolltarifirung von Mildiol.

(Gazzetta ufficiale vom 28. Mai 1896.)

Durch Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Mai d. Js. ist Mildiol, eine mit Mineralölen und Kreosot bereitete antiseptische Flüssigkeit, in Bezug auf die Zollbehandlung mit dem Kreolin gleichgestellt worden. Wie letzteres unterliegt es demgemäß dem Zoll der „nicht genannten, nicht alkoholhaltigen Apothekerwaaren" der Tarifnummer 69 (10 Lire für 100 kg).

Aufhebung der konsularischen Beglaubigung von Ursprungszeugnissen für gesalzenes, geräuchertes oder in anderer Weise zubereitetes Schweinefleisch.

(Bollettino ufficiale delle gabelle 1896 Heft IX, S. 438.)

Eine sanitätspolizeiliche Verordnung des Italienischen Ministeriums des Innern vom 11. März d. Js. verfügt:

Die Ursprungs-Gesundheitszeugnisse, welche nach den Verordnungen vom 1. Dezember 1895[2]) und 31. Januar 1896[3]) für die Einfuhr von gesalzenem, geräuchertem oder in anderer Weise zur Konservirung zubereitetem Schweinefleisch erforderlich sind, sollen bezüglich der Europäischen Staaten, aus denen die Einfuhr erlaubt ist, Gültigkeit haben, wenn sie von den zuständigen Ortsbehörden ausgestellt sind, ohne daß es einer konsularischen Beglaubigung bedarf.

[1]) Hand. Arch. 1891 I. S. 887.

[2]) Ebenda 1896 Januarheft I. S. 73.

[3]) Ebenda Aprilheft I. S. 343.

Ursprungszeugnisse für die Anwendung der Vertragszölle auf die Waareneinfuhr.

(Bollettino ufficiale delle gabelle, Heft X, Mai 1896.)

Auf Grund der Bestimmungen im Art. 161 des Zollreglements sind bezüglich der Anwendung der Vertragszölle auf die Waareneinfuhr vom Italienischen Finanzministerium unterm 6. Mai 1896 folgende Vorschriften erlassen worden:

§. 1. Der Antrag auf Anwendung der vertragsmäßigen Behandlung bei der Einfuhr von Waaren wird als gestellt angesehen, wenn in der Deklaration die Herkunft der Waaren aus einem diese Behandlung genießenden Lande angegeben ist.

§. 2. Zur Anwendung der Vertragszölle bei der Waareneinfuhr ist, abgesehen von den im folgenden Paragraphen angegebenen Ausnahmen, die Vorlage eines Zeugnisses erforderlich, welches den Ursprung der Waaren aus einem die Meistbegünstigung genießenden Lande bestätigt.

Als Ursprungsland wird dasjenige angesehen, in welchem die Waaren erzeugt worden sind oder die letzte industrielle Umwandlung erfahren haben, letzteren Falls ohne Rücksicht auf den Ursprung der verwendeten Rohstoffe.

Waaren, deren Ursprungsland die Meistbegünstigung genießt, verlieren, wenn sie in einem nicht meistbegünstigten Lande in den freien Verkehr getreten oder auf die öffentliche oder Zoll-Niederlage gebracht waren, den Anspruch auf die Anwendung der Vertragszölle.

§. 3. Zur meistbegünstigten Behandlung werden, ohne daß es der Vorlage eines Ursprungszeugnisses bedarf, zugelassen:

a. Die unmittelbar aus außereuropäischen, jenseits der Meerengen von Suez und Gibraltar gelegenen Ländern kommenden Waaren, sofern für dieselben die Original-Connossemente, in denen als Bestimmungsland Italien angegeben ist, vorgelegt werden.

b. Die in Postpacketen aus einem meistbegünstigten Lande nach Italien versandten Waaren.

c. Die in Packeten durch die Schweizerischen und Oesterreichisch-Ungarischen Transportgesellschaften (Messagerien) beförderten Waaren, für welche als Ursprungszeugnisse die Transportbezettelungen gelten, selbst wenn sie von den Grenzzollämtern im gewöhnlichen Eisenbahnfrachtverkehr nach einem anderen Zollamt weiterbefördert werden.

d. Die aus Freilagern kommenden Waaren, sofern nicht nach den durch Art. 14 des Freilager-Reglements gewährten Befugnissen in das Freilager Waaren derselben Art, welche nicht die vertragsmäßige Behandlung genießen, aufgenommen worden sind.

e. Die kleinen Waarenmengen, welche Reisende in ihrem Gepäck und die zur Besatzung der in den Häfen des Landes ankommenden Schiffe gehörenden Personen mit sich führen.

f. Die inländischen Waaren im Küstenverkehr, wenn sie mit nicht ordnungsmäßigem Passirschein wieder eingehen oder in Bezug auf Beschaffenheit oder Menge von den im Passirschein angegebenen abweichend befunden werden.

g. Die an die Arsenale oder andere militärische oder maritime Anstalten des Staates gerichteten Waaren, sofern sich nicht aus dem Connossement oder Frachtbrief ihre Herkunft aus einem von der Meistbegünstigung ausgeschlossenen Lande ergiebt.

h. Die Waarenumschließungen, welche für sich verzollt werden müssen, wenn für die Verzollung der darin enthaltenen Waaren die Vorlage eines Ursprungszeugnisses nicht erforderlich ist und nicht festgestellt wird, daß die Waaren aus einem von der meistbegünstigten Behandlung ausgeschlossenen Lande kommen.

i. Die ausgeführten inländischen Waaren, wenn sie aus irgend einem Grunde wieder eingeführt werden und aus den Begleitpapieren ihr inländischer Ursprung unzweifelhaft hervorgeht.

l. Der übrig gebliebene Schiffsproviant, soweit er nicht gemäß den Vorbemerkungen zum Zolltarif zollfrei zugelassen werden kann, wenn er keine Merkmale aufweist, die den Ursprung aus nicht meistbegünstigten Ländern deutlich erkennen lassen.

Für Vieh können als Ursprungszeugnisse die Gesundheitscertifikate zugelassen werden.

Außerdem wird den Zollamtsvorstehern die Befugniß ertheilt, von der Beibringung des Ursprungszeugnisses für diejenigen Waaren abzusehen, welche eine Spezialität der Produktion eines bestimmten Landes bilden.

Anmerkung: Von der Beibringung des Ursprungszeugnisses kann abgesehen werden bei rohem oder gesägtem gemeinen Holz, welches unmittelbar auf dem Landwege oder zur See aus Oesterreich-Ungarn kommt, oder bei dem aus der Schweiz kommenden Holz, welches über ein in der Provinz Sondrio gelegenes Zollamt an der Italienisch-Schweizerischen Grenze eingeführt wird.

§. 4. Die Ursprungszeugnisse haben nur Gültigkeit, wenn sie von einer der nachstehend genannten Behörden ausgestellt sind:

a. Italienischen Konsularämtern;

b. Italienischen Handelskammern im Ausland;

c. Stadtbehörden;

Anmerkung: Für die Länder des Orients und für Tunis, wo es keine Municipalbehörden giebt, müssen die Zeugnisse ausschließlich von den Italienischen Konsularämtern oder von den Italienischen Handelskammern ausgestellt werden.

d. Ausländischen Handelskammern;

e. Ausländischen Zollämtern;

Anmerkung: Für die Waaren aus Deutschland sind die von den Steuerämtern ausgestellten Zeugnisse gültig.

f. Anderen vom Finanzministerium besonders namhaft gemachten Behörden.

Anmerkung: Für die Waaren aus den öffentlichen Niederlagen von Triest und Fiume können die Ursprungszeugnisse auch von den Verwaltungen dieser Niederlagen ausgestellt werden.

Für die Waaren aus Großbritannien sowie aus Schweden und Norwegen werden als echte und eigentliche Ursprungszeugnisse die gemäß den dortigen Gesetzen vor öffentlichem Notar oder der Gerichtsbehörde abgegebenen eidesstattlichen Erklärungen anerkannt.

Ebenso sind die von Deutschen Polizeiämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse für die Waaren Deutschen Ursprungs gültig.

§. 5. Von den im vorhergehenden Paragraphen genannten Behörden ausgestellte Ursprungszeugnisse über Waaren, die Erzeugnisse eines andern Landes, als desjenigen sind, in welchem die Behörden ihren Sitz haben, werden nicht als gültig angesehen.

Von dieser Regel werden jedoch folgende Ausnahmen gemacht:

1) Für die in den großen Handelszentren eines meistbegünstigten Staates zur Niederlage gebrachten Waaren können mit besonderer Ermächtigung des Finanzministeriums und unter Beobachtung der von letzterem festgesetzten Normen und Einschränkungen die Zeugnisse angenommen werden, welche die an dem Ort der Niederlage befindlichen Behörden für aus anderen Ländern stammende Waaren ausstellen.

Anmerkung: Für die Waaren aus den öffentlichen Niederlagen von Triest und Fiume haben die von den Oesterreichischen Zollämtern, den Verwaltungen der Generalmagazine der genannten Städte und dem dortigen Italienischen Konsul ausgestellten Zeugnisse, selbst wenn die Waare anderen als Oesterreichisch-Ungarischen Ursprungs sind, Gültigkeit, sofern in denselben außer den Erfordernissen gemäß §. 6 noch angegeben sind: die direkte Herkunft der Waaren aus dem Ursprungsland, der Tag der Ankunft und des Eingangs auf die Niederlagen und, bei der Beförderung zur See, der Name des Schiffs, von dem die Waare in Triest oder Fiume gelöscht, und derjenige des Schiffes, auf welches sie zum Versand nach Italien geladen wurde.

Für die Waaren außereuropäischen Ursprungs, die aus den Niederlagen von Hamburg, Amsterdam, Antwerpen, Bremen, Liverpool, London und Rotterdam kommen, werden die von den Handelskammern des Orts der Niederlage oder dem dortigen Italienischen Konsul ausgestellten Zeugnisse als gültig anerkannt.

Für Hölzer Oesterreichisch-Ungarischen Ursprungs, die mit Bestimmung nach Italien in den Häfen des Schwarzen Meeres verladen werden, gelten die von dem Oesterreichisch-Ungarischen Konsul des Verschiffungshafens ausgestellten Zeugnisse.

Ebenso sind die in Großbritannien vor dem öffentlichen Notar oder der Gerichtsbehörde abgegebenen eidesstattlichen Erklärungen gültig, wonach die Waare aus einem außereuropäischen Lande stammt.

2) Für die Waaren, welche aus den Zollagern eines die Meistbegünstigung genießenden Landes kommen, können mit besonderer Ermächtigung des Finanzministeriums die Zeugnisse angenommen werden, welche das ausländische Zollamt, in dessen Bezirk sich das Lager befindet, ausstellt und aus denen hervorgeht, daß die Waaren aus einem andern Vertragslande stammen.

Anmerkung: Zugelassen sind gegenwärtig die von Deutschen Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse über die aus anderen Ländern stammenden Waaren, die von den Zollagern des Reichs kommen. Für die Waaren Schweizerischen Ursprungs jedoch, welche von den genannten Niederlagen kommen, muß neben dem Zeugniß des Deutschen Zollamts das von der Behörde des Ursprungsorts der Waare ausgestellte Zeugniß vorgelegt werden.

§. 6. Die Ursprungszeugnisse müssen so abgefaßt sein, daß die Bescheinigung des Ursprungs der Waare von der Behörde, die das Zeugniß ausstellt, erfolgt und nicht von dem Absender oder einem anderen Interessenten.

Anmerkung: Eine Ausnahme wird bezüglich derjenigen Zeugnisse gemacht, welche in Großbritannien sowie in Schweden und Norwegen auf Grund eidesstattlicher Erklärung ausgestellt werden (Siehe Anmerkung zu §. 4 f.)

Für die Gültigkeit der Ursprungszeugnisse ist es erforderlich, daß sie die eigenhändige Unterschrift der ausstellenden Behörde tragen und daß in ihnen angegeben ist:

a. der Name des Absenders der Waare und sein Wohnort;
b. Name und Wohnort des Empfängers;
c. Anzahl, Zeichen und Nummern der Kolli;
d. Art der Waare gemäß den handelsüblichen Bezeichnungen;
e. Bruttogewicht der Kolli oder andere Angaben, welche genügen, um die Menge der Waare genau zu bezeichnen;
f. das Transportmittel, mit dem die Versendung erfolgt;
g. das Datum der Ausstellung des Zeugnisses.

Von der Angabe der Art und Menge der Waaren in dem Zeugniß kann abgesehen werden, wenn demselben die Faktura amtlich angestempelt und diese noch mit dem Stempel der das Zeugniß ausstellenden Behörde beglaubigt wird.

Die Unterschrift der das Zeugniß ausstellenden Behörde muß durch den Amtsstempel beglaubigt und unmittelbar unter die Beschreibung der Waaren gesetzt werden.

Auf den von ausländischen Behörden und Italienischen Handelskammern im Ausland ausgestellten Zeugnissen ist die Beglaubigung der Unterschrift der Behörden durch die Konsuln nicht erforderlich.

Werden Ursprungszeugnisse von den Konsulaten ausgestellt und von einem einfachen Gehülfen oder von einem anderen nicht zum offiziellen Personal der Königlichen Kanzleien im Ausland gehörigen Beamten unterschrieben, so sind sie nur gültig, wenn die Ermächtigung zur Unterschrift ordnungsmäßig mit Zustimmung des Ministeriums des Aeußeren ertheilt worden ist.

§. 7. Die Ursprungszeugnisse können angenommen werden, auch wenn sie ein späteres Datum als das der Ankunft der Waare tragen, wenn nur kein Zweifel über ihre Echtheit auftaucht und in ihnen das Datum des Abgangs der Waare aus ihrem Ursprungsort angegeben ist.

§. 8. Ungültig sind Sammel-Ursprungszeugnisse, d. h. solche, welche mehrere für verschiedene Empfänger bestimmte Waarenpartieen umfassen, auch wenn diese gleichzeitig eingetroffen sind.

Ebenso wenig werden angenommen Zeugnisse über ver-

schiedene Sendungen, welche nach einander eintreffen. Von dieser Regel wird eine Ausnahme gemacht:

a. für die Maschinen, welche zerlegt und in mehreren Theilsendungen eingeführt werden können; für dieselben genügt es, wenn das Ursprungszeugniß zusammen mit der ersten Sendung der verschiedenen zur Zusammensetzung der Maschine bestimmten Theile vorgelegt wird;

b. für die Kolli, welche aus zwingenden Gründen in dem Abgangshafen nicht verladen werden konnten; für diese sind die Zollamtsvorsteher befugt, das zusammen mit dem vorher angelangten Theil der Ladung vorgelegte Ursprungszeugniß für gültig zu erklären.

§. 9. Die Ursprungszeugnisse können auch in fremder Sprache abgefaßt sein.

Für die in fremder Sprache — außer der Französischen — abgefaßten Zeugnisse sind die Zollämter jedoch stets berechtigt, auf Kosten der Waareneigenthümer eine offizielle Uebersetzung in Italienischer Sprache zu verlangen.

§. 10. Das Ursprungszeugniß der Waaren, für die der Vertragszoll beansprucht wird, muß bei der Verzollung der Waaren vorgelegt werden.

Bei den für die Niederlage bestimmten Waaren muß es stets vor der Einbringung der Waaren in die Magazine beigebracht werden; bei den mit Begleitschein nach einem andern Zollamt gesandten Waaren braucht es erst bei dem Empfangsamt vorgelegt zu werden.

Das Zeugniß kann, wenn es den in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Bedingungen entspricht, auch dann angenommen und für gültig erachtet werden, wenn die Zolldeklaration von einer anderen als der im Zeugniß als Empfänger bezeichneten Person abgegeben wird.

Der Beamte, welcher das Zeugniß empfängt, muß es, nachdem er es als ordnungsmäßig und gültig erkannt hat, an das Unikat der Deklaration anheften und auf das Unikat selbst wie auch auf das Duplikat über den Nachweis des Ursprungs der Waare den mit seiner Unterschrift zu versehenden Vermerk setzen: „Nachweislich .... Ursprungs".

Diese Bescheinigung hat stets, sowohl auf dem Unikat wie auf dem Duplikat der Deklarationen zu erfolgen, auch wenn es sich um Waaren handelt, bei denen das Zollamt gemäß den im §. 3 unter litt. a, g und im letzten Absatz festgestellten Ausnahmen auf die Vorlage des Ursprungszeugnisses verzichtet hat.

Wenn die Waaren mit Zollscheinen versehen sind, auf denen bereits das Recht auf vertragsmäßige Behandlung bestätigt ist, so genügt es, wenn das Zollamt diese Bestätigung in die eingereichte Deklaration überträgt.

Bezieht sich ein Zeugniß auf Waaren, welche mit mehreren Zollscheinen versehen sind, so muß es einem von diesen angeheftet und muß auf dieses bei den übrigen durch eine entsprechende Notiz verwiesen werden.

Das Vorhandensein der Bestätigungen des Ursprungsnachweises der Waaren auf den Zollscheinen ist der einzige Beleg, den die Waareneigenthümer für den Fall von Revisionserhebungen anführen können, um die Anwendung der Vertragszölle auf die Waaren zu rechtfertigen.

§. 11. Nachdem die Waaren das Zollamt verlassen haben, ist es nicht mehr gestattet, Ursprungszeugnisse zu dem Zwecke beizubringen, die Rückzahlung des zu viel bezahlten Zolles zu erlangen.

Bevor die Waaren das Zollamt verlassen, kann jedoch das Zeugniß noch angenommen werden, auch wenn schon die Zölle nach dem Generaltarif erhoben worden sind. In diesem Falle erfolgt die Berichtigung der Zollberechnung, wie in den Fällen irrthümlicher Anwendung der Zollsätze.

Falls auf Zeit eingeführte Waaren nicht wieder ausgeführt werden, ist die Beibringung des Ursprungszeugnisses nicht zulässig, wenn dies nicht schon bei der Einfuhr geschehen ist.

§. 12. Bei Streitigkeiten über die Tarifirung von Waaren, welche nach der deklarirten Beschaffenheit die Beibringung eines Ursprungszeugnisses nicht erfordern, aber gemäß der ministeriellen Entscheidung unter eine Tarifposition gebracht werden müssen, für welche eine vertragsmäßige Zollbegünstigung besteht, kann das Ursprungszeugniß auch nach Beilegung des Streites beigebracht werden, selbst wenn die Waaren schon das Zollamt verlassen haben; dies gilt aber nur unter der Bedingung, daß der Deklarant in dem Protokoll über den Streitfall sich die Beibringung des Zeugnisses für den Fall einer für ihn ungünstigen Entscheidung ausdrücklich vorbehalten hat.

In diesem Fall muß das Zeugniß spätestens einen Monat nach dem Tage der Bekanntgabe der Entscheidung des Streitfalles beigebracht werden, und es muß, wenn es ein späteres Datum, als den Tag der Ausfuhr der Waaren aus ihrem Ursprungsort trägt, außer den Erfordernissen gemäß §. 6 noch den Tag der Absendung der Waaren enthalten.

§. 13. Wenn Waaren aus Ländern, die zum Genuß der Vertragszölle zugelassen sind, unterwegs, sei es in unmittelbarer Durchfuhr oder zum Zweck der Umladung, das Gebiet eines Staates berührt haben, dem diese Begünstigung nicht eingeräumt ist, so werden sie gleichwohl zu den Vertragszöllen zugelassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a. Wenn es sich um direkte Beförderung auf dem Landwege handelt, so müssen zusammen mit dem Ursprungszeugniß die Eisenbahnfrachtpapiere vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, daß die Waare von einer Station eines Vertragsstaates mit Bestimmung nach Italien abgegangen ist.

b. Wenn die Waare durch einen nicht zu den Vertragsländern gehörigen Staat durchgeführt werden muß, um dann in einem Hafen desselben Staates verladen und auf dem Seewege ihrem Bestimmungsort in Italien zugeführt zu werden, so muß dies aus dem Ursprungszeugniß hervorgehen, auf welchem der Weg anzugeben ist, den die Waare zu nehmen hat. Fehlt eine solche Angabe, so wird das Ursprungszeugniß nicht als gültig angesehen.

c. Sind die auf dem Seewege mit der Bestimmung nach Italien beförderten Waaren in den Häfen eines Nicht-Vertragsstaats umgeladen worden, so muß außer dem

Ursprungszeugniß eine vom Italienischen Konsul beglaubigte Bescheinigung des ausländischen Zollamts am Umladeplatze vorgelegt werden, wonach die Waare, ohne auf die Niederlage gelangt zu sein, umgeladen worden ist. Die Umladebescheinigung ist nicht erforderlich, wenn für die Waaren dem Zollamt der am Ursprungsort ausgestellte Frachtbrief vorgelegt wird.

§. 14. Finden sich in den Zeugnissen Unregelmäßigkeiten, so hat das Zollamt folgendermaßen zu verfahren:

a. Wenn geringe Formfehler vorliegen, welche keinen Zweifel an der Echtheit des Zeugnisses aufkommen lassen und nicht die Uebereinstimmung, welche zwischen den vorgeführten und den in diesem Zeugniß angegebenen Waaren herrschen muß, betreffen, so kann der Zollamtsvorsteher davon absehen, indem er auf dem Zeugniß einen entsprechenden Vermerk macht.

b. Wenn das Zeugniß der Unterschrift der ausstellenden Behörde ermangelt, so ist es zurückzuweisen, dem Waareneigenthümer jedoch frei zu stellen, dasselbe mit Unterschrift gehörig versehen wieder vorzulegen. In diesem Fall kann die endgiltige Verzollung der Waaren unter Festsetzung einer entsprechenden Frist für die Wiedervorlage des Zeugnisses ausgesetzt bleiben (le merci possono essere rilasciate a daziato in sospeso).

c. Wenn das Zeugniß mit der Unterschrift versehen, diese aber nicht durch den Stempel beglaubigt ist, so ist der Zollamtsvorsteher gleichwohl zur Annahme befugt, wenn über die Echtheit der Unterschrift kein Zweifel besteht. Im entgegengesetzten Fall ist zu verfahren wie bei den nicht unterschriebenen Zeugnissen.

d. Wenn die äußeren Merkmale der Kolli und die Art der zur Verzollung vorgeführten Waaren mit den Angaben des Zeugnisses nicht übereinstimmen, so ist letzteres zurückzuweisen, und zwar ohne die Erlaubniß, ein anderes vorzulegen, ausgenommen den Fall, daß nach der Ansicht des Zollamtsvorstehers ein unfreiwilliger Irrthum vorliegt, in welchem Fall er die Befugniß hat, wie unter b angegeben, zu verfahren.

e. Liegt ein Unterschied zwischen dem ermittelten und dem in dem Zeugniß angegebenen Gewicht der Waaren vor, so ist das Zeugniß ohne die Erlaubniß zur Wiedervorlage zurückzuweisen, wofern es sich um Waaren in Kolli handelt und der Unterschied groß genug ist, um den Glauben zu erwecken, daß die zu verzollenden Kolli nicht diejenigen sind, auf die sich das Zeugniß bezieht. Ueber geringe Gewichtsunterschiede bei Waaren in Kolli kann der Zollamtsvorsteher hinwegsehen. Ist bei Sturzgütern ein Mehrgewicht im Vergleich zu der Menge, für die das Zeugniß ausgestellt wurde, vorhanden, so gilt letzteres für die ganze Waarenpartie für gültig, wenn das Mehrgewicht nicht mehr als 5 pCt. beträgt. Im entgegengesetzten Fall wird das Zeugniß als nur für die in ihm angegebene Menge gültige rachtet.

§. 15. Ungültig sind die Zeugnisse mit Aenderungen oder Streichungen, die den Verdacht erwecken könnten, daß von der zuständigen Behörde das Zeugniß nicht für diejenige Waare ausgestellt worden ist, mit welcher zusammen es vorgelegt wurde.

Wenn Zweifel an der Echtheit der Unterschrift oder der Stempel und im Allgemeinen an der Unverfälschtheit der Zeugnisse entstehen, so sind letztere von den Zollämtern dem Ministerium zum Zweck der nöthigen Untersuchungen zu übermitteln.

§. 16. Die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie größere Beschränkungen als die bisher beobachteten enthalten, finden auf Waaren, welche vor dem nächsten 1. August von ihrem Ursprungsort abgegangen sind, keine Anwendung.

Ausführungsbestimmungen zu der Anlage C des Gesetzes vom 8. August 1895, betreffend die Besteuerung der Raffination von Mineralölen.

Das durch Königliche Verordnung vom 19. April 1896 bestätigte Reglement zur Ausführung der Anlage C des Gesetzes vom 8. August 1895, betreffend die Besteuerung der Raffination von Mineralölen[1]), ist in der Gazzetta ufficiale vom 19. Mai d. Js. veröffentlicht.

Aus dem Reglement sind nachstehende Bestimmungen hervorzuheben:

Art. 14. Von der Klasse der unter Nr. 8b[2]) des Allgemeinen Zolltarifs[2]) erwähnten Erzeugnisse sind diejenigen Mineral-, Harz- und Theeröle ausgeschlossen, welche zum Schmieren von Maschinen, zur Herstellung von Leuchtgas und zur Herrichtung der Jute zum Spinnen bestimmt sind, und welche weder für sich noch vermischt zum Brennen in den gewöhnlichen Lampen verwendet werden können. Als zum Brennen in den gewöhnlichen Lampen nicht geeignet werden diejenigen Oele angesehen, bei welchen die folgenden Bedingungen zutreffen:

a. Bezüglich der Mineral-, Harz- oder Theeröle:
   1) daß sie ein höheres spezifisches Gewicht als 0,875 bei der Temperatur von 15° des hunderttheiligen Thermometers haben;
   2) daß sie intensiver gefärbt sind als dies vom Finanzministerium nach Anhörung des Central-Zolllaboratoriums festgestellte Muster;
   3) daß sie eine auf Wasser von 20° bezogene und mit dem Viskosimeter von Engler gemessene Viskosität von mehr als 8 haben;
   4) daß sie nicht mehr als 10 pCt. leichte, bis zu einer Temperatur von 310° (Centigrad) destillirende Oele enthalten.

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 719.

[2]) Früher 7b. Wegen des neuen Tarifs vergl. Hand. Arch. 1896, Märzheft I. S. 242.

b. Bezüglich der anderen Theeröle:

daß sie den vorstehend unter 1, 2 und 4 angegebenen Bedingungen entsprechen.

c. Bezüglich der bituminösen und pechigen Rückstände von der Destillation der zur Gasbereitung bestimmten Mineralöle:

1) daß sie ein höheres spezifisches Gewicht als 0,875 bei der Temperatur von 15° des hunderttheiligen Thermometers haben;
2) daß sie intensiv schwarz gefärbt sind;
3) daß sie über 20 pCt. leichte, bis zur Temperatur von 310° (Centigrad) destillirende Oele enthalten.

Die Farbe der unter a, b und c genannten Oele muß so beschaffen sein, daß sie nur mittels Destillation entfernt werden kann.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Beschaffenheit der Erzeugnisse ist ein Muster zu entnehmen und an das Finanzministerium (Generalzolldirektion) einzusenden, welches nach Anhörung des chemischen Central-Zolllaboratoriums die Entscheidung trifft.

Art. 15. Die Feststellung des Endprodukts zum Zwecke der Steuererhebung erfolgt bei der Abfertigung zur Niederlage. Das technische Amt kann unmittelbar auch die Menge nach dem Volumen des Produkts verzeichnen und dessen spezifisches Gewicht feststellen, auch ist es befugt, Maßgefäße oder graduirte Sammelgefäße anzuwenden.

Die Erzeugnisse aus Oelen und anderen Stoffen ausländischen Ursprungs werden von dem genannten Amt mit Beziehung auf den Zolltarif klassifizirt. Bei Meinungsverschiedenheiten über ihre Klassifizirung wird nach den im letzten Absatz des vorhergehenden Artikels angegebenen Vorschriften verfahren.

2c.

Art. 18. Der Nachlaß des Eingangszolles für den Rohstoff in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird nach der Menge (Gewicht) des zur Verarbeitung verwendeten Stoffes berechnet. Diese Menge ist gleich der Menge des für die Steuererhebung festgestellten Erzeugnisses, erhöht um den Fabrikationsabgang für die gesammte Menge des Rohstoffes.

Zu diesem Zwecke wird ein einheitlicher Fabrikationsabgang von 3 pCt. gewährt, welchen der Minister bis auf 5 pCt. erhöhen kann.

2c.

Der zu erlassende Zollbetrag wird im Rohstoff-Register erst abgeschrieben, wenn die Erzeugnisse aus der Fabrik in den inneren Verbrauch übergehen oder in das Ausland ausgeführt werden.

Werden die Erzeugnisse zur weiteren Verarbeitung nach einer anderen Fabrik verbracht, so erfolgt die Liquidation des zu zahlenden Zolles und die Berechnung des Zollnachlasses auf Grund der Menge des in der Reinigungsanstalt erhaltenen Endproduktes.

Ausführungsbestimmungen zu dem Salz- und Tabakmonopolgesetz.

(Bollettino ufficiale delle gabelle 1895, Heft II S. 29.)

Aus dem zur Ausführung des Gesetzes über das Salz- und Tabaksmonopol vom 15. Juni 1865 durch Königliche Verordnung vom 6. Januar 1895 erlassenen Reglement werden unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 2 durch Königliche Verordnung vom 5. April 1896 getroffenen Abänderungen (Gazzetta ufficiale vom 15. April 1896) nachstehende, insbesondere die Ein- und Durchfuhr von Salz und Tabak betreffenden Bestimmungen mitgetheilt:

Titel I.
Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr und Lagerung.
Kapitel I.
Einfuhr.
Artikel 1.
Verbot der Einfuhr von Salz zum Privatgebrauch.

Gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1865, Nr. 2397, Art. 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1883, Nr. 1445[1]), und dem Gesetz vom 28. Juli 1895, Nr. 456[2]), ist die Einfuhr von gewöhnlichem Salz (Chlornatrium) und von jeder Mischung lösbarer Salze, die mehr als 25 pCt. Chlornatrium enthält, dem Staate in seinem ganzen Gebiete, ausschließlich der dem Monopol nicht unterworfenen Inseln, vorbehalten.

Artikel 2.
Einfuhrhäfen.

Ausgenommen Fälle von höherer Gewalt können die vom Ausland kommenden Schiffe, die ganz oder theilweise mit Tabak in Blättern oder mit Tabakfabrikaten befrachtet sind, zum Zwecke von Handelsoperationen nur in die Häfen von Ancona, Bari, Brindisi, Cagliari, Catania, Civitavecchia, Genua, Livorno, Messina, Neapel, Palermo, Porto Empedocle, Reggio Calabria, Savona, Siracusa, Taranto, Trapani und Venedig einlaufen.

Die ganz oder theilweise mit Salz befrachteten Schiffe können ungehindert die Häfen von Sicilien, Sardinien und den anderen Inseln, welchen die Einfuhr von Salz gestattet ist, anlaufen.

Dieselben können ferner die Häfen von Ancona, Bari, Brindisi, Genua, Livorno, Neapel, Savona und Venedig anlaufen, um Waaren zu laden und zu löschen, falls ihre Tragfähigkeit nicht weniger als 250 Tonnen beträgt.

Ihr Aufenthalt in diesen Häfen darf ohne besondere Erlaubniß des Zolldirektors, welcher während der ganzen Aufenthaltszeit zur Verhinderung jedweden Löschens von Salz die erforderliche Anzahl von Aufsichtsbeamten auf Kosten des Kapitäns an Bord zu stationiren hat, nicht länger als drei Tage dauern.

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 547.
[2]) Ebenda 1895 I. S. 717.

Die ganz oder zum Theil mit Salz befrachteten Schiffe dürfen keinen anderen Hafen, ausgenommen im Falle von höherer Gewalt — oder solche Häfen, die in dem folgenden vierten Kapitel für die Durchfuhr vorgesehen sind, anlaufen.

Die für Rechnung des Staates mit Salz und Tabak befrachteten Schiffe haben in den ihnen von der Verwaltung vorgeschriebenen Häfen zu landen.

Artikel 3.

Nachweis des Einlaufens in Folge von höherer Gewalt.

Ueber Fälle von höherer Gewalt muß den zuständigen Behörden ordentlicher Nachweis geführt werden.

Artikel 4.

Vorlage des die höhere Gewalt bestätigenden Protokolls.

Die Kapitäne sind verpflichtet, den Zollämtern zugleich mit dem im Art. 7 des Monopolgesetzes vorgeschriebenen Manifest eine beglaubigte Abschrift des die höhere Gewalt bestätigenden Protokolls vorzulegen.

Wenn die Aussagen vor Gericht nicht vor Ablauf des für die Einreichung des Manifestes beim Zollamt vorgesehenen Zeitraums von 4 Stunden sollten gemacht werden können, so müssen die Kapitäne eine Erklärung auf dem Manifest abgeben und der fehlenden Formalität in der vom Zollamtsvorsteher zu bestimmenden Frist nachkommen.

Artikel 5.

Verweilen in den Häfen, in denen das Landen nicht gestattet ist.

Mit Salz oder Tabak befrachteten Schiffen, welche in Häfen einlaufen, in denen das Landen nicht gestattet ist, ist es verboten, Lade- und Löschoperationen vorzunehmen.

Während ihres Verweilens im Hafen werden sie von den auf Kosten des Kapitäns an Bord stationirten Aufsichtsbeamten überwacht.

Artikel 6.

Schiffsproviant und Sicherheitsleistung für denselben.

Von diesen Bestimmungen sind ausgenommen Schiffe, welche Salz oder Tabak als Schiffsproviant im Verhältniß zu dem Bedarf der Schiffsmannschaft oder zum persönlichen Bedarf der Passagiere an Bord haben.

Im Manifest ist der Schiffsproviant von den die Ladung ausmachenden Waaren und Monopolgegenständen getrennt anzugeben und genau nach Art und Menge mit dem Netto- und wirklichen Gewicht aufzuführen.

Manifeste, welche die angegebene Aufzeichnung der den Schiffsproviant bildenden Monopolgegenstände nach Art und Menge nicht enthalten, sind zurückzuweisen.

Die Zollbeamten haben bei der Schiffsrevision Art und Menge des Schiffsproviants zu prüfen und die vollständige Uebereinstimmung mit den Angaben des Manifestes festzustellen; der Proviant ist an einem sicheren Ort des Schiffes unter Zollverschluß zu legen, der erst beim Abgang des Schiffes zu lösen ist.

Wird diese Sicherheitsmaßregel nicht als ausreichend erachtet, so ist der Schiffsproviant beim Zollamt zu hinterlegen, ohne daß daraus Lagerkosten erwachsen.

Artikel 7.

Auslaufen aus den Häfen nach dem unbefugten Einlaufen.

Kapitäne, welche in Häfen einlaufen, die für Schiffe mit Ladung von Monopolgegenständen nicht zugängig sind, dürfen nach einem anderen Hafen des Landes nicht auslaufen, bevor sie von dem Zollamt einen Begleitschein über die an Bord befindlichen Monopolgegenstände erhalten haben. Der Begleitschein kann unter Zugrundelegung des aus dem Connossement ersichtlichen Gewichts ausgestellt werden, während die Schiffsluke unter Bleiverschluß zu legen ist. Verweigert der Kapitän die Sicherheitsleistung, so wird das Schiff in das Ausland zurückverwiesen.

Erfolgt das Anlaufen in Folge von höherer Gewalt, so genügt für Fahrzeuge von mehr als 50 Tonnen Tragfähigkeit an Stelle des Begleitscheins der Passirschein.

Kapitel III.

Verzollung von Tabak zum persönlichen Gebrauch.

Artikel 11.

Grenzen für die zum persönlichen Gebrauch einzuführenden Tabakmengen.

Die Einfuhr von Tabakfabrikaten, die nur zum persönlichen Gebrauch gestattet ist, wird für die im Zolltarif festgesetzten Mengen unter den daselbst angegebenen Bedingungen gewährt.

Die Einfuhrscheine werden zu Gunsten derjenigen, die den Antrag stellen, ausgefertigt.

In dem Schein werden Bestimmungsort, Zeit und der einzuhaltende Weg angegeben.

Gestattet ist die Versendung von Tabakfabrikaten zum persönlichen Gebrauch von einem Zollamt zum anderen, welches Niederlagebefugniß hat.

Derartige Versendungen werden unmittelbar vom Zollamt gestattet, ohne daß es der Erlaubniß der höheren Behörde bedarf; die Sendungen erfolgen nach erfolgter Deklaration mittels Begleitscheins, ohne Befreiung von der Revision.

Kapitel IV.

Durchfuhr.

Artikel 12.

Erlaubniß zur Durchfuhr.

Zur Durchfuhr von Tabak ist die Erlaubniß der Finanzintendanz derjenigen Provinz erforderlich, in welcher sich das zur Abfertigung befugte Eingangszollamt befindet.

Nur die Zollämter 1. Ordnung und diejenigen 2. Ordnung, erster Klasse, an der Land- und Seegrenze können Tabak zur Durchfuhr zulassen. Der Ausgang über die Zolllinie nach der Durchfuhr ist nur über die Zollämter Modena, Ventimiglia, Chiasso, Luino, Ala, Pontebba, Udine, Venedig, Ancona, Bari, Brindisi, Neapel, Livorno, Genua, Savona, Catania, Messina und Palermo gestattet.

Außerdem sind zur Ausgangsabfertigung von Tabak im Durchfuhrverkehr befugt das Zollamt von Tirano nur für unbearbeitete Tabake und dasjenige von Arcona für Tabake, welche auf dem Lago Maggiore auf Dampfschiffen ausgehen.

Der Ausgang von Tabak im Durchfuhrverkehr auf dem Seewege ist nur auf Schiffen von mehr als 100 Tonnen Tragfähigkeit gestattet.

Artikel 13.

Durchfuhr von Proben.

Die Zollämter erster Ordnung und diejenigen zweiter Ordnung der ersten und zweiten Klasse können gegen Sicherheitsleistung die Durchfuhr von Tabakproben sowie von Tabakfabrikaten, die von Reisenden auf der Durchreise mitgeführt werden, gestatten, sofern in beiden Fällen die Menge 4 kg nicht übersteigt.

Die Ausgangsabfertigung derartiger Durchfuhrsendungen erfolgt bei einem Zollamt der vorgenannten Klassen.

Artikel 14.

Durchfuhr von Salz.

Die Erlaubniß zur Durchfuhr von Salz wird vom Finanzministerium ertheilt.

In dem Erlaubnißschein sind jeweils die gewöhnlichen Fristen je nach der Entfernung und der Beschaffenheit des Weges, den die Sendung nimmt, festzusetzen. Ferner sind die Zollämter zu bezeichnen, über welche das Salz ein- und ausgehen muß. In diesen Fällen muß das Salz in Säcken von starker Leinwand, welche die Naht nach Innen haben und so gefertigt sind, daß jede Möglichkeit der Beraubung ausgeschlossen ist, vorgeführt werden.

Für solche Durchfuhr kann das Ministerium sonstige Vorsichtsmaßregeln und Formalitäten anordnen und zu deren Beobachtung sowie für die Entrichtung etwaiger Geldstrafen die Hinterlegung einer Sicherheit verlangen.

Werden Ordnungswidrigkeiten festgestellt, so kann die Erlaubniß zurückgezogen und der Transport unterbrochen werden.

Artikel 16.

Revision der Sendungen im Durchfuhrverkehr und im Verkehr von Zollamt zu Zollamt.

Sendungen von Salz und Tabak im Transit oder von Zollamt zu Zollamt dürfen nicht ohne Revision abgelassen werden, selbst wenn die Beförderung auf der Eisenbahn erfolgt.

Für diese Sendungen muß die schriftliche Deklaration gemäß der Bestimmung des Zollgesetzes und der betreffenden Ausführungsvorschriften übergeben werden.

Artikel 17.

Ausgang von Monopolgegenständen bei der Durchfuhr.

Der Ausgang von Monopolgegenständen bei der Durchfuhr darf nicht über ein anderes als das im Begleitschein angegebene Zollamt erfolgen.

Werden dieselben einem anderen Amt vorgeführt, so sind sie von diesem bis auf weitere, sofort von der Intendanz einzuholende Weisung in Verwahrung zu nehmen.

Artikel 20.

Beförderung von ausländischem Tabak.

Die Beförderung von Tabak, welcher aus dem Auslande zum persönlichen Gebrauch eingeht, hat in Kistchen oder Packeten unter zollamtlichem Siegel- oder Bleiverschluß zu erfolgen, der, wenn die Menge 1 kg übersteigt, bis zur Ankunft am Bestimmungsort erhalten bleiben muß.

Andernfalls wird der gemäß Art. 11 des Monopolgesetzes ausgefertigte Schein nicht als Ausweis über die Waare angesehen.

Ermächtigung des Zollamts zu Savona zur Eingangsabfertigung von Pflanzensendungen.

(Bollettino ufficiale delle gabelle, Heft VII von 1896, S. 214.)

Durch Verordnung des Italienischen Ministeriums für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel vom 25. Februar 1896 ist mit Bezug auf Art. 3 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881[1]) für die Einfuhr von nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflänzlingen, Sträuchern und sonstigen Vegetabilien außer den früher bezeichneten Zollämtern[2]) auch dasjenige zu Savona bestimmt worden.

Vorschriften über die Ausfuhr von Kunstgegenständen und Alterthümern.

(Bollettino ufficiale delle gabelle, VII. 1896, S. 214.)

Ein Erlaß des Italienischen General-Zolldirektors an die Zollbehörden vom 9. März 1896 lautet:

Für den Ausfuhr- und den Küstenverkehr mit Kunstgegenständen und Alterthümern haben die Zollämter künftig die nachstehenden Vorschriften zu beobachten, welche an die Stelle der im Jahre 1891 erlassenen[3]) treten:

§. 1. Die Ausfuhr und die Verladung zur Küstenfrachtfahrt von Kunstgegenständen und Alterthümern unterliegen der Genehmigung der von dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts mittels Verordnung vom 5. Februar 1896 eingesetzten Revisionsbehörden für die Ausfuhr von Kunstgegenständen und Alterthümern.

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 643.
[2]) Ebenda 1889 I. S. 163 und 1893 I. S. 793.
[3]) Ebenda 1891 I. S. 1036.

Durch diese Bestimmung bleibt die Klassifikation der Gegenstände behufs Anwendung des Zolltarifs unberührt.

§. 2. Diese Behörden haben an den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Orten ihren Sitz:

Region.	Sitz der Behörde.	Vorsitzender.
Piemont . .	Königl. Museum für Alterthümer in Turin.	Direktor des Museums.
Lombardei .	Königl. Pinakothek in Mailand.	Direktor der Pinakothek.
Venetien . .	Amt I. — Königl. Galerien in Venedig.	Direktor der Königl. Galerien.
	Amt II. — Akademie der schönen Künste in Verona.	Vorsitzender der Akademie.
Ligurien. . .	Ligurische Akademie der schönen Künste in Genua.	Vorsitzender der Akademie.
Emilia . . .	Amt I. — Königl. Pinakothek in Bologna.	Direktor der Pinakothek.
	Amt II. — Kommission für die Erhaltung der Denkmäler in Ferrara.	Vorsitzender der Kommission.
	Amt III. — Königl. Galerie in Modena (für Modena und Reggio Emilia).	Direktor der Königl. Galerie.
	Amt IV. — Königl. Galerie in Parma (für Parma und Piacenza).	Direktor der Königl. Galerie.
	Amt V. — Königl. National-Museum in Ravenna.	Direktor des Museums.
Toskana . . .	Königl. Galerien in Florenz.	Direktor der Königl. Galerien.
Marken . . .	Museum in Ancona.	Direktor des Museums.
Umbrien . .	Akademie der schönen Künste in Perugia.	Direktor der Akademie.
Latium . . .	Spezialbehörde in Rom.	Direktor der Behörde.
Südprovinzen	National-Museum in Neapel.	Direktor des Museums.
Sicilien . . .	Amt I. — Königl. National-Museum in Palermo.	Direktor des Museums.
	Amt II. — Königl. archäologisches Museum in Siracusa (für Siracusa, Caltanisetta und Catania).	Direktor des Museums.
Sardinien. .	Königl. National-Museum in Cagliari.	Direktor des Museums.

Anmerkung: Außerdem fungiren als Ausfuhrbehörde, jedoch nur für die Ertheilung der Erlaubniß für moderne Kunstgegenstände, die Königl. Institute der schönen Künste in Lucca und Carrara, das Institut der schönen Künste in Siena, die Kunstschule in Massa, die Kommissionen zur Erhaltung der Denkmäler in Pisa und Lecce, sowie die Stadtbehörden von Serravezza, Pietrasanta, Volterra und Livorno.

§. 3. Kunstgegenstände und Alterthümer, welche aus den dem früheren Kirchenstaate zugehörigen Provinzen (Ancona, Ascoli Piceno, Bologna, Forli, Ferrara, Macerata, Perugia, Pesaro, Ravenna, Rom) stammen und für das Ausland oder für andere Provinzen des Königreichs bestimmt sind, unterliegen einer Abgabe von 20 pCt. des Werthes gemäß dem noch in Kraft stehenden Artikel 15 des Edikts des Kardinals Pacca vom 7. April 1820.

Diese Abgabe wird unabhängig von dem unter Nr. 368 b des Zolltarifs auf die Ausfuhr von Sammlungs- und Kunstgegenständen (mit Ausnahme von zoologischen, botanischen und mineralogischen wissenschaftlichen Sammlungen) gelegten Grenzzoll von 1 pCt. des Werthes erhoben.

§. 4. Die durch das Edikt des Kardinals Pacca festgesetzte Abgabe von 20 pCt. ist unmittelbar an die Provinzialkasse der Ausfuhrbehörden von Bologna, Ferrara, Perugia, Ancona und Rom zu zahlen.

Die Zollämter haben, wenn es sich um Sendungen von solchen Kunstgegenständen und Alterthümern handelt, welche von der gedachten Abgabe betroffen werden, stets die Vorlegung der betreffenden Quittung der Ausfuhrbehörde zu verlangen.

§. 5. Die Erlaubnißscheine für die Ausfuhr und Küstenspedition von Kunstgegenständen und Alterthümern müssen auf Stempelpapier von 0,50 Lira geschrieben sein und folgende von dem Absender zu liefernde Angaben enthalten:

a. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Absenders und des Eigenthümers der Kunstgegenstände;
b. Zahl, Art und Zeichen der Kolli;
c. summarische Beschreibung der Art der Kunstgegenstände;
d. Werth derselben;
e. Genehmigungsvermerk der Ausfuhrbehörde.

Die Erlaubnißscheine müssen die durch Beisetzung des Oelstempels beglaubigte Unterschrift des Vorsitzenden der Ausfuhrbehörde tragen.

Erlaubnißscheine, welche nicht sämmtliche obige Angaben oder den Oelstempel der Ausfuhrbehörde enthalten, sind zurückzuweisen.

§. 6. Die Kolli, in welchen zur Ausfuhr oder zur Küstenspedition bestimmte Kunstgegenstände und Alterthümer enthalten sind, müssen von den Ausfuhrbehörden, welche den Erlaubnißschein ausstellen, plombirt werden.

Die Zollämter haben die Ausfuhr oder die Küstenspedition von Kunstgegenständen und Alterthümern in Kolli, welche nicht plombirt oder an welchen die Plomben geändert sind, nicht zu gestatten.

§. 7. Die in obiger Tabelle aufgeführten Revisionsbehörden für die Ausfuhr von Kunstgegenständen sind allein befugt, über den künstlerischen Werth der Kunstgegenstände und Alterthümer ein Urtheil abzugeben.

§. 8. Die Zollstellen haben die ohne Erlaubnißschein erfolgende Ausfuhr oder Küstenspedition von Gegenständen, hinsichtlich deren wegen der Art der Arbeit oder des augenscheinlichen Alters ein Zweifel darüber obwalten könnte, daß die Gegenstände unter die in §. 1 genannten klassifizirt werden können, zu verhindern.

§. 9. In dem im vorstehenden Paragraph vorgesehenen Fall müssen die ohne ordnungsmäßigen Erlaubnißschein zur Ausfuhr oder zur Küstenspedition vorgeführten Gegenstände

im Zollamt angehalten und auf Kosten des Betheiligten an die nächste Ausfuhrbehörde zur Prüfung eingesandt werden.

Die Zollämter haben in diesem Falle ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe an die Ausfuhrbehörde mit einzusenden.

In das Protokoll sind Vor- und Zuname des Ausführenden und, wenn möglich, des Empfängers, das Bestimmungsland, die Zahl, Art und Zeichen der Kolli und außerdem eine ausführliche Beschreibung eines jeden Gegenstandes aufzunehmen.

Wenn der Ausführende verlangt, daß, sofern der Ausfuhr oder Küstenspedition der vorgeführten Gegenstände Hindernisse entgegenstehen, die Gegenstände von der Ausfuhrbehörde demselben Zollamt wieder zugestellt werden sollen, so ist dies im Protokoll zu vermerken, welchem in diesem Falle ein Stempelbogen zu 0,50 Lira für die Ertheilung der Erlaubniß beizufügen ist.

Wenn die angehaltenen Gegenstände aus einer Provinz des ehemaligen Kirchenstaates stammen, so hat der Ausführende dafür zu sorgen, daß die im §. 3 erwähnte Abgabe von 20 pCt. des Werthes an die Ausfuhrbehörde, an welche die Gegenstände zur Prüfung gesandt werden und von welcher der erhobene Betrag an die Kasse der Provinz, aus welcher die Gegenstände stammen, abgeführt werden muß, entrichtet werden.

Erhebt der Ausführende gegen die Uebersendung der Gegenstände an die Ausfuhrbehörde Widerspruch, so hat das Zollamt dieselben zurückzubehalten, das nach obiger Vorschrift aufgenommene Protokoll an das Finanzministerium (Generalzolldirektion) einzureichen und die weiteren Weisungen abzuwarten, welche von dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts von Fall zu Fall getroffen werden.

§. 10. Zur Ausfuhr vorgeführte Postpackete mit Kunst- oder Alterthumsgegenständen müssen, wenn ihnen das vorgeschriebene Zeugniß nicht beigegeben ist, durch das Postamt dem Absender in dem Bezirk, aus welchem sie herstammen, wieder zugestellt werden.

§. 11. Die Zollverwaltung, welche als im Auftrage des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts handelnd anzusehen ist, erhält von dem letzteren alle aus der Erfüllung dieses Auftrages erwachsenden Unkosten zurückerstattet; sie trägt keine Verantwortlichkeit für die Maßnahmen, wenn sie die Ausfuhr von Gegenständen ohne Erlaubnißschein verhindert, weil sie dieselben für Kunstgegenstände oder Alterthümer hält.

Im Fall der Absender gerichtlichen Protest erhebt, haben die Intendanzen Abschrift desselben unverzüglich dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts (Generaldirektion der Alterthümer und schönen Künste) mitzutheilen und, falls weitere gerichtliche Schritte unternommen werden, auch hiervon dem gedachten Ministerium Abschrift mitzutheilen und gleichzeitig bei der Staatsadvokatur (Avvocatura erariale) zu beantragen, daß die Finanzverwaltung außer Verfolgung gesetzt werde.

Zolltarifentscheidungen.

(Decreti del ministro delle finanze per la risoluzione di controversie etc. 1895, Heft IV.)

Nr. 64. Apparate, die dazu bestimmt sind, Filzhüte vor ihrer ersten Zurichtung mittels Wasserdampf und Luft geschmeidig und stumpf zu machen, sowie zu trocknen, und die in der Hauptsache aus einem cylindrischen gußeisernen Behälter in Form eines horizontalen Kessels bestehen, der im Innern mit Röhren zum Ein- und Ausführen der Luft versehen ist, haben keine Organe, durch welche natürliche mechanische Kräfte zur Thätigkeit nach bestimmten Richtungen gezwungen werden und sind deshalb nicht als Maschinen, sondern als „Apparate aus Kupfer oder anderen Materialien zum Erwärmen ꝛc." (Nr. 227 des Tarifs [neue Nr. 242] — vertragsmäßiger Zollsatz 18 Lire für 100 kg) zu verzollen. (Verfügung vom 30. November 1895.)

Nr. 65. Kupferhammerschlag. (Ministerielle Verordnung vom 30. November 1895 — Hand. Arch. 1896 Januarheft I. S. 73.)

Nr. 66. Glasflaschen, als Umschließungen von Pfefferminzlikör, welche gemäß Art. 13 der mit Königlicher Verordnung vom 10. September 1895 erlassenen Bestimmungen über die Tara[1]) neben dem Inhalt besonders verzollt werden müssen, unterliegen dem einschlägigen Zollsatz ohne Rücksicht auf etwaige darauf angebrachte Papieretiketten. (Verfügung vom 29. Dezember 1895.)

Nr. 67. Gummischuhe mit Futter aus Zeugstoff und mit einer elastischen Borte zum Festhalten des Schuhs unterliegen dem für Schuhwerk aus Kautschuk mit Futter oder Besatz aus Stoffen bestehenden vertragsmäßigen Zollsatz von 125 Lire für 100 Paare nach Nr. 196 (neue Nr. 205) des Tarifs. (Verfügung vom 18. November 1895.)

Nr. 68. Zündkapseln (amorces) für Kinderpistolen unterliegen, da der Tarif zwischen Zündkapseln, die als Kinderspielzeug dienen, und solchen für Schußwaffen nicht unterscheidet, wie letztere dem Zoll der T. Nr. 53 d [neue Nr. 61 d]. (Verfügung vom 2. Oktober 1895.)

Nr. 69. Papier, in ganz feine Streifen geschnitten, zu Verpackungszwecken, kann nicht als Abfälle, die vom amtlichen Waarenverzeichnisse auf „Hadern und Lumpen aller Art" verwiesen sind, angesehen werden, sondern muß als zu bestimmten Zwecken in Streifen geschnittenes Papier je nach der Beschaffenheit verzollt werden. (Verfügung vom 30. November 1895.)

Nr. 70. Consommé, konzentrirtes, von Maggi, eine rothbraune Substanz von dem Aussehen und Geruch des Fleischextrakts, in Gelatineröhrchen, bestehend aus einem Gemisch von Chlornatrium mit einigen organischen Stoffen, in welchen Chlornatrium in einem Verhältniß von mehr als 25 pCt. enthalten ist, muß gemäß der Anmerkung zu Nr. 42 des Tarifs als Salz angesehen werden und ist deshalb von der Einfuhr ausgeschlossen. (Verfügung vom 30. Dezember 1895.)

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 821.

Nr. 71. „Mason's food for infants cooked, malted and pancreatised", ein Präparat, welches wegen seiner physikalisch-chemischen Eigenschaften und des Verwendungszweckes als Kindermehl anzusehen ist, unterliegt wie dieses dem Zoll für Theebiskuit [Nr. 16 — neue Nr. 17 — des Tarifs]. (Verfügung vom 12. Oktober 1895.)

Nr. 72. **Mehl oder Brot, gemischt mit zerkleinertem, getrocknetem Fleisch** unterliegt dem Zollsatz für Brot und Schiffszwieback. [T. Nr. 273 — neue Nr. 292.] (Finanzministerielle Verordnung vom 27. Mai 1895 — Hand. Arch. 1895 I. S. 586.)

Nr. 73. ꝛc.

Nr. 74. **Dampfinhalatoren mit Glasbehälter ꝛc.**, in der Hauptsache jedoch aus Weißblech bestehend, unterliegen dem Zoll der „optischen, physikalischen ꝛc. Instrumente, zu deren Herstellung augenscheinlich vorwiegend Eisen verwendet ist" [T. Nr. 228 c — neue Nr. 243 b]. (Verfügung vom vom 7. Dezember 1895.)

Nr. 75. **Rahmen aus Holz und Schmiedeeisen**, worauf Seidensammet gewickelt ist, müssen, da der Seidensammet der Verzollung nach dem wirklichen Nettogewicht unterliegt und gemäß Art. 13 Abs. 3 der Bestimmungen über die Tara nur hölzerne Rahmen von der Behandlung als Umschließungen ausgeschlossen sind, gemäß der Vorschrift im Art. 13 Abs. 1 der Bestimmungen über die Tara als innere Umschließungen für sich verzollt werden, und zwar, sofern das Schmiedeeisen vorherrscht, als Schmiedeeisen zweiter Verarbeitung. (Verfügung vom 7. Dezember 1895.)

Nr. 76. **Kapok** (Eriodendron anfractuosum Indiae), roher, ist als nicht besonders genannter vegetabilischer Spinnstoff nach Nr. 77 a des Tarifs (neue Nr. 85 a) zollfrei. (Verfügung vom 30. November 1895.)

Nr. 77. **Lactophenin** (Ministerielle Verordnung vom 29. Dezember 1895 — Handelsarchiv 1896, Februarheft I, S. 115.)

Nr. 78. **Fußbodenglanz**, ein Firniß ohne Spiritus, Terpentinessenz enthaltend, unterliegt als „Firniß ohne Spiritus, kein Mineralöl enthaltend" nach T. Nr. 73 b 2 (neue Nr. 81 b 2) dem vertragsmäßigen Zollsatz von 20 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 17. November 1895.)

Nr. 79. **Maschinen zur Fabrikation von Amianthpappe, mit Kautschukriemen, Wollfilzen und Metalltuch zusammen eingehend.** Die Maschinen an sich genießen den im Vertrage mit der Schweiz für „Maschinen zur Fabrikation des Papiers und der Papiermasse" ermäßigten Zoll von 8 Lire für 100 kg (T. Nr. 226 m — neue Nr. 240 l), da in dem Vertrage zwischen Maschinen zur Fabrikation von Papier und Pappe aus Amianth und solchen zur Herstellung von Papier und Pappe aus Holz-, Stroh- ꝛc. Masse kein Unterschied gemacht ist. Auch besteht zwischen Maschinen zur Papierfabrikation und solchen zur Pappefabrikation kein wesentlicher Unterschied und schließt der genannte Vertrag, indem er auch den Maschinen zur Fabrikation der Papiermasse die Zollbegünstigung gewährt, die Unterscheidung zwischen Papier und Pappe unbedingt aus, weil die Papiermasse ohne Unterschied sowohl zur Papierfabrikation als auch zur Herstellung von Pappe verwendet werden kann.

Die Riemen, Filze und Metalltücher sind nicht als Bestandtheile der Maschinen anzusehen, sondern für sich den einschlägigen Zollsätzen zu unterwerfen. (Verfügung vom 4. September 1895.)

Nr. 80. **Kupfermünzen, antike.** Antike Münzen unterliegen als Sammlungsgegenstände demselben Zoll wie moderne Kupfermünzen. Als Kupfermünzen, welche im Königreich keinen gesetzlichen Kurs haben, unterliegen sie nach Nr. 211 n 2 (jetzt 225 g 2) des Tarifs einem Zoll von 10 Lire für 1 kg. (Verfügung vom 18. November 1895.)

Nr. 81. **Bänder aus Baumwollensammet auf Karten gewickelt** sind nach dem wirklichen Nettogewicht zu verzollen, ohne darin das Gewicht der Karten, auf die sie gewickelt sind, zu begreifen. Nach der Vorschrift im Art. 13 Abs. 3 der Bestimmungen über die Tara sind nicht als Umschließungen anzusehen und müssen deshalb zollfrei gelassen werden: Papiere, mit denen die Packete umwickelt sind, Brettchen, Pappen, Kartons, hölzerne Rahmen, welche gewöhnlich als Einlagen für Gewebe, Sammete, Bänder und andere derartige Waaren dienen. Als „auf Karten befestigt" im Sinne der Vorschrift des Art. 14 e der Tarabestimmungen können die Sammetbänder nicht lediglich des Umstandes wegen angesehen werden, daß sie äußerlich durch einen Papierstreifen geschützt sind, der den Karton kreuzweise umgiebt. (Verfügung vom 29. November 1895.)

Nr. 82. **Taschenuhren ohne Gehäuse.** (Ministerialverordnung vom 5. Februar 1895. Hand. Arch. 1895 I. S. 261.)

Nr. 83. **Strohcellulose zur Papierfabrikation.** Es steht die Frage zur Entscheidung, ob bei der Anwendung der vertragsmäßigen Zollfreiheit für Cellulose zwischen Cellulose aus Holz und Cellulose aus Stroh zu unterscheiden und nur die erstere zollfrei zuzulassen sei. Eine solche Auslegung der betreffenden Vertragsbestimmung würde zwar in der Fassung der Nr. 182 des Vertragstarifs begründet sein, aber weder dem Geist dieser Bestimmung noch den Erwägungen wirthschaftlicher Natur entsprechen, von denen das Zugeständniß der Zollfreiheit für Cellulose eingegeben worden ist. Strohcellulose ist daher als „Holzmasse: Cellulose" zu tarifiren und nach Nr. 182 (jetzt 190 a) des Tarifs zollfrei zu lassen. (Verfügung vom 7. Dezember 1895.)

Nr. 84. **Pianoforte, aufrechtstehendes, mit mechanischem Spieldrehapparat und Heißluftmotor.** Da das Pianoforte an und für sich vollständig ist und ohne die anderen Theile als Tasteninstrument gespielt werden kann, so müssen der Spielapparat und der Motor für sich verzollt werden. Mechanische Spielapparate (Antiphonels), welche vom amtlichen Waarenverzeichniß auf die „Orgeln mit Walzen oder musikalische Spielwerke" verwiesen werden, unterliegen nach T. Nr. 237 (jetzt 252) einem Zoll von (vertragsmäßig) 1 Lira für das Stück, während der kleine Heißluftmotor nach T. Nr. 226 a 1 (wohl richtiger 226 a 2 — jetzt 240 a 2) mit 12 Lire für 100 kg zu verzollen ist. (Verfügung vom 7. Dezember 1895.)

Nr. 85. Likörständer, in einem Behälter in Form eines Tischchens, unterliegen dem Zollsatz für „Kurzwaaren" der T. Nr. 329 (jetzt 352). Das Tischchen darf nicht für sich verzollt werden, da es nur mit dem Likörständer ein zusammengehöriges Ganzes bildet und für sich keinen anderen Zwecken dienen kann. (Verfügung vom 7. Dezember 1895.)

Nr. 86. Präparirte Sattelseife, bestehend aus verseiften Fetten und Vaseline, welche die Eigenschaften einer Seife hat und, abgesehen davon, daß sie in Blechbüchsen enthalten, auch mit Anisessenz parfümirt ist, unterliegt als parfümirte Seife nach T. Nr. 64 b (jetzt 72 b) einem Zoll von 40 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 30. November 1895.)

Nr. 87. Blechbehälter, als Umschließungen von Chlorkalcium, müssen gemäß Art. 11 der Bestimmungen über die Tara vom 10. September 1895 neben dem Inhalt für sich verzollt werden. Die im letzten Absatz des Art. 11 für eiserne Behälter zum Transport von Aetznatron gemachte Ausnahme kann im vorliegenden Fall keine Anwendung finden. (Verfügung vom 30. November 1895.)

Nr. 88. Säcke aus rohem Baumwollengewebe, in denen Rohseide (zollfrei) mit einer äußeren Verpackung von Mattenstoff eingeht, sind nicht mit dem Inhalt zollfrei zu lassen, sondern gemäß Art. 10 der Bestimmungen über die Tara als zweite äußere Umschließung für sich zu verzollen. Als solche unterliegen sie der Hälfte des Gewebezolls. (Verfügung vom 12. Dezember 1895.)

Nr. 89. Medizinische Seife, parfümirt (von A. Rau-Stuttgart), in Stücken mit der entsprechenden eingepreßten Inschrift, ist, da nach der Anmerkung zu T. Nr. 62 (jetzt 70) als zusammengesetzte Medikamente alle Substanzen angesehen werden, bei denen auf der Umhüllung oder sonstwie angegeben ist, daß sie heilkräftige Eigenschaften besitzen, als zusammengesetztes Medikament zu verzollen. (Verfügung vom 22. Dezember 1895.)

Nr. 90. Pappschachteln, in denen Seidenraupen eingehen, in der Mitte des Bodens und Deckels durchbohrt und an diesen Stellen zum Durchlassen der Luft mit einem Streifen dünnen Baumwollengewebes beklebt, sind gemäß Art. 13 der Bestimmungen über die Tara vom 10. September 1895 als innere Umschließungen von Waaren für sich zu verzollen und zwar, da die Schachteln wegen der Bekleidung mit Baumwollengewebe nach dem amtlichen Waarenverzeichniß als „Kurzwaaren" anzusehen sind, als gemeine Kurzwaaren der T. Nr. 329a [jetzt 352a]. (Verfügung vom 29. Dezember 1895.)

Nr. 91. Schachteln aus Holz und Pappe, als innere Umschließungen von Sammet, deren Seitenwände aus Holz, Boden und Deckel aber aus Pappe bestehen und die innen mit weißem, außen mit farbigem Papier beklebt und an den Kanten mit Papier von anderer Farbe eingefaßt sind, fallen als innere Umschließungen von Waaren, die nach dem wirklichen Nettogewicht tarifirt sind, unter die Vorschrift in Art. 13 der Bestimmungen über die Tara vom 10. September 1895 und unterliegen mit Rücksicht auf die Papierbekleidung dem Zoll für gemeine Kurzwaaren der T. Nr. 329 a [jetzt 352 a]. (Verfügung vom 7. Dezember 1895.)

Nr. 92. Künstliche Seide. (Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1895. — Hand. Arch. 1896 Januarheft I. S. 73.)

Nr. 93. Preßbeutel aus Thierhaar zum Auspressen von Talg sind zwar durch das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif mit den auf „Krullhaar, Schnur und grobe Arbeiten aus Roßhaar" verwiesenen Preßbeuteln aus Roßhaar gleichgestellt, indessen schließt diese Gleichstellung nicht ein, daß sie auch die vertragsmäßige Begünstigung der groben Arbeiten aus Roßhaar (Zollsatz 17 Lire) genießen, vielmehr unterliegen derartige Preßbeutel dem Zollsatz von 20 Lire für 100 kg nach Nr. 123 c (jetzt 140) des Generaltarifs. (Verfügung vom 7. Dezember 1895.)

Nr. 94. Wollenteppiche, aus vier Stücken durch Nähen zusammengesetzt und mit wollener Borte eingefaßt, unterliegen gemäß der Anmerkung zu Nr. 94 c (jetzt 103 c) des Tarifs als „Wollene Borten, genäht, in einfach gesäumten Teppichen" nach T. Nr. 137 (jetzt 146) einem Zoll von 240 Lire für 100 kg nebst einem Zuschlag für die Näharbeit von (vertragsmäßig) 20 pCt. In den Verträgen ist nur die Ermäßigung des Konfektionszuschlags für lediglich gesäumte oder eingefaßte wollene Teppiche von 50 pCt. auf 20 pCt. vereinbart, dagegen enthalten dieselben keine Bestimmung darüber, daß auch die Einfassung selbst außer Betracht bleiben soll. (Verfügung vom 29. Dezember 1895.)

Nr. 95. Bandstühle, mechanische, unterliegen, da Bänder ebenso wie gewöhnliche Gewebe aus Kette und Einschlag hergestellt werden, dem vertragsmäßigen Zoll der „Maschinen und Stühle für Weberei" (7 Lire für 100 kg nach T. Nr. 226 i 1 — jetzt 240 h). Dieselben waren nach dem Generaltarif mit 10 Lire verzollt worden. (Verfügung vom 30. November 1895.)

Nr. 96. Fayence, verziert, als Sturzgut in ganzen Wagenladungen nur in Stroh verpackt eingehend. Gemäß Art. 3 der Bestimmungen über die Tara (vom 10. September 1895) sind die nach dem Bruttogewicht oder dem gesetzlichen Nettogewicht tarifirten Waaren beim Eingange als Sturzgut einschließlich des Gewichts der Materialien (Bretter, Latten, Stroh 2c.) zu verzollen, welche dazu gedient haben, die Waaren während des Transports auf den Wagen festzuhalten. Eine Ausnahme von dieser Regel ist in dem Art. 5 der Bestimmungen für gewisse nach dem Bruttogewicht tarifirte Waaren (darunter Fayence) gemacht, die in solchen Fällen mit ihrem um 18 pCt. erhöhten Gewicht zur Verzollung zu ziehen sind. Diese Ausnahme ist aber auf verzierte Fayence nicht anwendbar, weil diese nicht unter die brutto tarifirten Waaren, d. h. Waaren, deren Zollsatz nicht höher als 20 Lire für 100 kg ist, fällt, sondern bestimmungsgemäß (als Waaren, deren Zollsatz über 20 bis 40 Lire für 100 kg beträgt) nach dem gesetzlichen Nettogewicht zu verzollen ist und der Verzollung nach ihrem Bruttogewicht nur dann unterliegt, wenn sie ohne die Umschließungen, für welche eine Tara gewährt wird, eingeführt wird. Demgemäß war die Fayence im vorliegenden Falle nicht nach ihrem

um 18 pCt. erhöhten Gewicht, sondern nur einschließlich des Gewichts des Strohs zu verzollen. (Verfügung vom 29. Dezember 1895.)

Nr. 97. **Gewebe aus wollenem Streichgarn, mit einigen Kammgarnfäden in der Sahlleiste**, sind ohne Rücksicht auf diese Beimischung als Gewebe aus Streichgarn zu verzollen. Die Bestimmung im Tarif (zu T. Nr. 129 b — jetzt 138 b), wonach als Kammgarngewebe diejenigen angesehen werden, welche auch einen nicht vorherrschenden Theil dieses Stoffes enthalten, muß so verstanden werden, daß sie nur in solchen Fällen anwendbar ist, in welchen das Kammgarn einen Bestandtheil des Gewebekörpers bildet, nicht aber in Fällen, in welchen dieser Körper ganz aus Streichgarn besteht und nur in der Sahlleiste sich einige Kammgarnfäden finden, die dem Gewebe keinen besonderen Charakter geben sollen, sondern nur zur Verstärkung des Randes dienen. (Verfügung vom 14. November 1895.)

Nr. 98. **Véritable extrait de malt de la couronne**, ein medizinischer Malzextrakt, unterliegt als „zusammengesetztes Medikament" nach T. Nr. 62 (jetzt 70) einem Zoll von 120 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 22. Dezember 1895.)

Nr. 99. **Glasgefäße mit Mostrich**, mit einem Kork verschlossen und mit einem außen auf den Hals des Gefäßes geschraubten Deckel aus unedlem Metall. Gemäß Art. 13 der Bestimmungen über die Tara sind diese Gefäße neben dem Inhalt für sich zu verzollen. Da das amtliche Waarenverzeichniß „Gefäße für Apotheken und zu anderem Gebrauch, aus Glas 2c. mit Deckel aus Holz oder anderem Material" den „verzierten" Arbeiten, je nach dem Material, aus dem sie gefertigt sind, zuweist, so unterliegen derartige Glasgefäße als verzierte Glaswaaren dem Zollsatz der T. Nr. 258 c [jetzt 274 c]. (Verfügung vom 29. Dezember 1895.)

Nr. 100. **Seronen aus ungegerbter trockener Haut**, in denen Indigo eingeht, an den Rändern mittels Hautstreifen grob verbunden, sind gemäß der Ministerialentschließung vom 12. Mai 1891 als einfache trockene Häute, nicht zur Pelzwerkbereitung, anzusehen, da der Umstand, daß die Häute in Sackform gebracht und die Ränder gelocht und verbunden sind, nicht genügt, um ihnen diesen Charakter zu nehmen. Demgemäß können, da nach Art. 11 der Bestimmungen über die Tara vom 10. September 1895 Umschließungen aus Haut, in denen zollfreie Waaren eingehen, für sich zu verzollen sind, derartige Seronen nicht als „Arbeiten aus Haut" verzollt, sondern müssen als „Häute oder Felle, roh, frisch oder trocken, nicht zur Pelzwerkbereitung" nach T. Nr. 190 a (jetzt 199 a 1) zollfrei gelassen werden. (Verfügung vom 7. Dezember 1895.)

Ein- und Ausfuhr von Gewichten, Maßen und Wiege- und Meßinstrumenten.

(Bollettino ufficiale delle gabelle, Heft X, Mai 1896.)

Eine Verfügung der Italienischen Generalzolldirektion vom 5. Mai 1896 lautet:

In Bezug auf die Einfuhr und Ausfuhr von Gewichten, Maßen und Instrumenten zur Bestimmung von Maß und Gewicht sind von jetzt an die Vorschriften zu beobachten, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Alle bisher in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.

§. 1. Die Gewichte, Maße und Instrumente zur Bestimmung von Maß und Gewicht, dürfen, wenn sie ausländischer Provenienz und für den Gebrauch im Handel bestimmt sind, nur in vollständigem Zustande eingeführt werden und sind der Aichung und der Zahlung der vom Gesetz über die Gewichte und Maße (einheitlicher Text, genehmigt durch Königliche Verordnung vom 23. August 1890, Nr. 7088) festgesetzten Gebühren für eine erste Aichung unterworfen.

§. 2. Mit Ausnahme des Falls, daß die Gewichte, Maße und Wiege- und Meßinstrumente, welche eingeführt werden sollen, nachweislich nicht zum Handelsgebrauch bestimmt sind, müssen sie vom Zollamt mit Begleitschein auf das Aichungsamt abgelassen werden, um der ersten Aichung unterworfen zu werden.

Zu diesem Zweck muß der Eigenthümer oder sein Stellvertreter dem Zollamt das Aichungsamt bezeichnen, dem die Gewichte, Maße oder Instrumente überwiesen werden sollen.

§. 3. Für die im vorstehenden Paragraphen genannte Ueberweisung sind die Vorschriften des Zollgesetzes hinsichtlich des Waarentransports von einem Zollamt zum andern zu beobachten.

Der Begleitschein wird nach Hinterlegung von 50 Lire ausgestellt, die dem Höchstbetrag der von §. 31 des einheitlichen Textes der Aichgesetze festgesetzten Geldbuße entsprechen.

§. 4. Behufs Ablösung der im §. 3 genannten Sicherheit muß dem Zollamt der vom Aichungsamt ausgestellte Erledigungsschein vorgelegt werden.

Solange das Zollamt diesen Schein nicht erhalten hat, muß die Erhebung des Eingangszolles auf die zum Aichen geschickten Gewichte, Maße und Instrumente ausgesetzt bleiben.

Das Zollamt hat sich deshalb darauf zu beschränken, zusammen mit dem Begleitschein eine provisorische Zollquittung auszustellen, und zwar nach Hinterlegung der Eingangszölle, deren Betrag erst endgiltig zu vereinnahmen ist, wenn der Erledigungsschein beigebracht worden ist.

§. 5. Wenn bis zum Ablauf des von dem Begleitschein festgesetzten Zeitraumes der im vorhergehenden Paragraphen genannte Erledigungsschein nicht eingegangen ist, so muß ihn das Zollamt vom Aichungsamt einfordern; und wenn in Folge dieser Aufforderung sich herausstellen sollte, daß die Instrumente dem Aichungsamt nicht ordnungsmäßig zugegangen sind, so hat das Zollamt wegen Uebertretung des §. 31 des einheitlichen Textes der Aichgesetze ein Protokoll aufzunehmen.

Wenn dagegen die Instrumente dem Bestimmungs-Aichungsamt nachweislich zugegangen sind, so kann das Zollamt auf die Beibringung des ordnungsmäßigen Erledigungsscheins auch über den festgesetzten Zeitraum hinaus warten, da das Aichungsamt denselben nicht ausstellen darf, ehe die eingeführten Instru-

mente der vorgeschriebenen Aichung unterzogen worden sind, oder der Beweis für ihre Wiederausfuhr erbracht ist.

§. 6. Handelt es sich um Instrumente, welche für wissenschaftliche vom Staat anerkannte Anstalten bestimmt sind, so genügt es, wenn als Nachweis, daß sie nicht für den Handelsgebrauch bestimmt sind, dem Zollamt die Bescheinigung des Vorstehers des Instituts, zu dem die Anstalt gehört, vorgezeigt wird.

Sind die Instrumente für nicht gouvernementale Institute bestimmt, so muß die genannte Bescheinigung vom Präfekten oder Unterpräfekten des Platzes beglaubigt werden.

§. 7. Die aus dem Ausland kommenden Instrumente, welche den Vorschriften des Reglements für die Verfertigung der Gewichte und Maße nicht genügen, und von denen man annehmen muß, daß sie diesen Vorschriften nicht angepaßt werden können, müssen vom Empfänger ins Ausland zurückgewiesen werden, worüber dem Aichungsamt der Nachweis zu führen ist.

Zu diesem Zwecke müssen die nicht zur Einfuhr zugelassenen Instrumente dem Zollamt wieder vorgelegt werden, welches die nach §. 4 für den Betrag der Eingangszölle hinterlegte Summe zurückerstattet.

Für den Ausgang der zurückgewiesenen Instrumente aus dem Staat muß der Wiederausfuhrschein ausgestellt werden.

§. 8. Die Gewichte, Maße und Wiege- und Meßinstrumente, die im Ausland hergestellt sind und in Postpacketen eingeführt werden, werden vom Zollamt nicht direkt dem Aichungsamt, das die Aichung vorzunehmen hat, übermittelt, sondern rekommandirt durch das Postamt der Provinzialpostdirektion zugesandt, der das Bestimmungspostamt untersteht, damit sie von letzterem dem Aichmeister des Orts übergeben werden.

Der Begleitschein, der auch in diesen Fällen den Instrumenten beigegeben sein muß, um ihre Vorführung bei dem Aichungsamt zu sichern, muß von dem Zollamt auf mündliche Erklärung des Postamtsvorstehers ausgestellt werden, der gehalten ist, diesen Schein als Deklarant und Bürge zu unterschreiben.

In solchen Fällen ist davon abzusehen, das im §. 3 genannte Depositum von 50 Lire zu verlangen, vielmehr ist zur Erhebung der Eingangszölle und zur Ausstellung des Eingangsscheins wie bei den endgiltig eingeführten Packeten zu schreiten, unter dem Vorbehalt, in dem im §. 7 vorgesehenen Fall genau wie bei den wiederausgeführten Packeten zu verfahren.

Der Nachweis für die Ueberweisung der Packete an das Aichungsamt muß dem Zollamt vom Postamt mittels Vorlage des vom Aichungsamt für die Provinzialpostdirektion ausgestellten Erledigungsscheins erbracht werden.

§. 9. Die Ausfuhr der Meßinstrumente ist im Allgemeinen erlaubt, auch wenn die genannten Instrumente nicht mit dem Aichstempel versehen sind.

Rußland.

Zollfreie Wiedereinfuhr von Säcken, in welchen Hopfen ausgeführt wurde.

(Russischer Finanz-Anzeiger Nr. 17 vom 10. Mai/28. April 1896.)

Gemäß einer Verordnung des Finanzministeriums hat die durch das Gesetz vom 21. April 1895[1]) gewährte Vergünstigung der zollfreien Wiedereinfuhr von Säcken, die zur Ausfuhr von landwirthschaftlichen Erzeugnissen gedient haben, auch auf Säcke Anwendung zu finden, in denen Hopfen ausgeführt wurde. (Cirkular des Zolldepartements vom 19. April 1896 Nr. 8787.)

Grenzzollabfertigung der auf der Eisenbahn zur Zollrevision in Warschau eingehenden Güter.

(Russischer Finanzanzeiger Nr. 19 vom 24./12. Mai 1896.)

Gemäß den §§. 153 und 154 des zeitweiligen Reglements vom Jahre 1887 über die Beförderung von Frachten, die der Zollbesichtigung unterliegen, auf den Eisenbahnen dürfen Waaren, welche über die Zollämter von Alexandrowo, Granica und Sosnowice zur Besichtigung nach Warschau gerichtet werden, ohne Umladung aus den ausländischen in Russische Eisenbahnwagen weiterbefördert werden, jedoch unter der Bedingung, daß sie auf Grund der Ladungsverzeichnisse hinsichtlich der Anzahl der Kolli, der Zeichen und der Nummern in den Grenzzollämtern revidirt werden, zu welchem Zwecke der für die Revision nothwendige Theil dieser Kolli ausgeladen werden darf. Die Minister der Finanzen und der Verkehrswege haben sich nunmehr dahin geeinigt, daß unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen fortan Frachten, die zur Besichtigung in Warschau bestimmt sind, in den Grenzzollämtern überhaupt nicht ausgeladen, sondern daß nur die Waggons, in denen diese Waaren enthalten sind, mit Zollplomben versehen werden.

Hierbei sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Die ohne Revision abzufertigenden Wagen müssen von genügend fester Beschaffenheit und so gebaut sein, daß es nach Anhängung der Plombe unmöglich ist, ohne Beschädigung der Plombe den Innenraum zu erreichen; zu diesem Zweck sind die Wagen in den Grenzzollämtern einer besonders genauen Prüfung zu unterziehen;
b. die Wagen sind in den Eingangszollämtern mit besonderer Peinlichkeit zu plombiren;
c. die Ladungsverzeichnisse über solche Waaren sind in der früheren Weise einzureichen;
d. diese Frachten sind beim Ausladen im Warschauer Zollamt einer besonders scharfen Revision zu unterziehen.

Die Verwalter der Grenzzollämter verlieren jedoch hierdurch nicht das ihnen zustehende Recht, in etwaigen Zweifelsfällen vor der Weiterbeförderung nach Warschau eine Revision dieser Waaren unter Ausladung eines Theiles derselben in den Grenz-

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 545.

zollämtern vorzunehmen. (Cirkular des Zolldepartements vom 8. Mai 1896 Nr. 9940.)

Einfuhr von E. Mercks antidiphteritischem Serum und von Tube anesthésique St. Cyr à chlorure d'éthyle.

Auf Grund eines Gutachtens des Medizinalraths werden zu ungehinderter Einfuhr nach Rußland zugelassen werden:

1) Das antidiphteritische Serum, welches von der Fabrik von E. Merck in Darmstadt erzeugt wird, jedoch nur, wenn es in verlötheten Glasgefäßen unter Angabe seines Stärkegrades verschlossen ist, und
2) das Tube anesthésique St. Cyr à chlorure d'éthyle (Aethylchlorür in Glasröhren, welche an den beiden verjüngten Enden durch aufschraubbare Kapseln verschlossen sind),

beides unter Verzollung nach Art. 115 des Tarifs und unter der Bedingung, daß die Etiketten und die beigefügten Reklamen keine Hinweise enthalten auf die Wirkung oder die mit diesen Mitteln zu behandelnden Krankheiten.
(Cirkular des Zolldepartements vom 3. Mai 1896 Nr. 9618.)

Zolltarifirung von Waaren.

Auf Grund der vom Finanzminister bestätigten Verfügungen der besonderen Tarifkommission sind zu verzollen:

1) Glaspuder (Flitter von dünnem farblosem oder in der Masse gefärbtem Glase), welcher nach seiner Zusammensetzung dem Schmelze ähnlich ist, — nach Art. 68 des Zolltarifs.
2) Mit Blei überzogene kupferne Verdampfschalen für Zwecke des Fabrikbetriebes als ein Erzeugniß von Kupfer, — nach Art. 149 des Zolltarifs.
3) Gabeln aus Aluminium, — nach Art. 158 Pkt. 1 des Zolltarifs.
4) Brettchen und Rahmengestelle mit aufgeklebtem Papier mit Zeichnungen, welche auf typographischem, lithographischem, photographischem oder phototypischem Wege hergestellt und dann aus freier Hand mit Oelfarben bemalt sind, — nach Art. 178 Pkt. 1 des Zolltarifs.
5) Auf Webstühlen erzeugte baumwollene Chenille (nicht gestrickt), — nach Art. 189 des Zolltarifs.
6) Aus buntbereitetem Garn erzeugte Wollengewebe, als ungedruckte, — nach Art. 199 des Zolltarifs.
7) Kupferne Kapseln, eigens für Sprengzwecke bei bergmännischen Arbeiten, nicht für kriegstechnische Zwecke erzeugt, — nach Art. 220 b des Zolltarifs.
8) Wollene Abfälle in Gestalt von Abschnitten von Geweben, Schnüren, Stoffen u. a. m., — nach Art. 3 des Tarifs für Ausfuhrwaaren

(Cirkular des Zolldepartements vom 7. Mai 1896 Nr. 9775.)

Normirung der Zuckerproduktion.

(Deutsche St. Petersb. Zeitung vom 11./23. Juni 1896.)

Auf Grund von Berichten der Dirigirenden der Accise-Verwaltungen hat das Finanzministerium die Menge des weißen Zuckers, welche in der laufenden Kampagne von allen Fabriken des Reiches produzirt werden darf, erhöht. Das Gesammtquantum ist auf 42 465 554 Pud festgestellt worden, welche Ziffer, außer den 25½ Millionen Pud für die Bedürfnisse des inneren Marktes[1]), einem Ueberschuß von 16 965 554 Pud gleichkommt. Dieser Ueberschuß entfällt auf die Quantität Zucker, welche jede Fabrik (28 684 957 Pud) außer 60 000 Pud produzirt, im Umfange von 59,144 pCt.; zur Bildung eines unantastbaren Vorrathes von 2½ Millionen Pud entfallen auf diese Quantität 8,715 pCt. Zur Vereinfachung der Berechnung hat das Ministerium für den allgemeinen Ueberschuß 59,1 pCt. festgesetzt, für den unantastbaren Vorrath — 8,7 pCt.

Nach einem Cirkular der Dirigirenden der Accisevermaltungen wird gemäß der obigen Berechnung in der laufenden Kampagne jeder einzelnen Zuckerfabrik ohne Zahlung der Ergänzungssteuer gestattet, außer den ersten 60 000 Pud noch 40,9 pCt. ihrer auf Grund der Instruktionen festgesetzten Produktion auf den inneren Markt zu bringen. 8,7 pCt. von dem Produktionsquantum jeder Fabrik bilden den unantastbaren Vorrath der gegebenen Fabrik, während das gesammte übrige Quantum der Fabrik dem freien Ueberschuß der Fabrik zuzuzählen ist. Obigen Bestimmungen gemäß sind alle Abrechnungen mit den Fabriken umzuändern.

Spanien.

Zollbehandlung der in Briefpostsendungen eingehenden zollpflichtigen Waaren.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 24. Juni 1896.)

Auf Grund einer Königlichen Verordnung vom 20. November 1893[2]) bestehen in Spanien strenge Vorschriften, um zu verhindern, daß in Briefpoststücken zollpflichtige Gegenstände eingeführt werden. Danach war unter Anderem der Empfänger eines Briefpoststücks mit zollpflichtigem Inhalt ausnahmslos der Bestrafung wegen Zollhinterziehung ausgesetzt. Da dies für den gutgläubigen Adressaten einer solchen Sendung eine große Härte bedeutete, ist neuerdings durch eine Königliche Verordnung vom 9. Juni d. Js. bestimmt worden, daß der Adressat eines aus dem Auslande kommenden Briefpoststücks mit zollpflichtigem Inhalt, falls es nicht von vornherein nach dem Herkunftsort zurückgeleitet wird, die Wahl haben soll, dasselbe zurückzuweisen oder eine lediglich administrative Uebertretungsstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des in Betracht kommenden Zollsatzes zu entrichten. Der Betrag dieser Uebertretungsstrafe soll zwischen der Zollverwaltung und dem Beamten, der die Uebertretung entdeckt hat, getheilt werden.

[1]) Hand. Arch. 1896 Aprilheft I. S. 336.
[2]) Ebenda 1894 I. S. 865.

Wenngleich hierdurch die einschlägigen Vorschriften eine Milderung erfahren haben, so bleiben dieselben doch immerhin noch scharf genug und können zu recht empfindlichen Verlusten für die Betheiligten führen. Es kann daher Allen, die kleinere zollpflichtige Gegenstände nach Spanien zu versenden haben, nur dringend empfohlen werden, sich hierzu der Packetpost, nicht aber der Briefpost zu bedienen.

Zollbehandlung der mit ausländischen Etiketten oder Marken versehenen Waaren bei der Einfuhr aus Spanien nach den Philippinen.

(Moniteur officiel du commerce vom 11. Juni 1896.)

Nach einer Spanischen Verordnung vom 13. Februar d. Js. sind Waaren, welche aus Spanien nach den Philippinen eingeführt werden, künftig den Bestimmungen des Art. 207 des Zollreglements für Cuba und Puerto Rico [1]) unterworfen.

Danach werden Waaren, welche mit ausländischen Etiketten oder Marken eingehen, als ausländische behandelt, auch wenn sie Spanischen Ursprungs oder Spanischer Herkunft sind.

Verbot der Ausfuhr von Rohtabak von der Insel Cuba.

(Gaceta de la Habana vom 19. Mai 1896.)

Ein öffentlicher Befehl des Generalgouverneurs der Insel Cuba vom 16. Mai d. Js. bestimmt:

Art. 1. Die Ausfuhr des Rohtabaks, welcher in den Provinzen Pinar del Rio und Havana gewachsen ist, wird, mit Ausnahme des für die Bedürfnisse Spaniens erforderlichen, vorübergehend und für die Dauer der Ausnahme-Zustände auf der Insel verboten.

Art. 2. Für die Ausfuhr von Tabak der bezeichneten Herkunft auf Grund von Verträgen, welche vor dieser Verordnung abgeschlossen sind, wird eine Frist von 10 Tagen vom Tage derselben an eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist haben die Zollstellen der Insel die Ausfuhrpolicen nicht ferner zuzulassen und die Einschiffung nicht zu erlauben.

Art. 3. Die Eisenbahn- und alle See- und Land-Transportgesellschaften haben die Annahme von Tabak der erwähnten Herkunft, dessen Ausfuhr nach Spanien ausschließlich von dem Hafen von Havana gestattet ist, zum Versand nach anderen Provinzen zu verweigern.

Art. 4. Um den Fiskus für den Ausfall an Ausfuhrzoll auf den Rohtabak der erwähnten Herkunft schadlos zu halten, bleibt eine Vereinbarung zwischen den Fabrikanten und der Finanzverwaltung vorbehalten, wonach die ersteren, so lange der gegenwärtige Ausfuhrzolltarif gilt, eine gewisse Pauschsumme zu entrichten haben.

2c.

---

1) Hand. Arch. 1892 I. S. 1004 u. 1008.

Die im Art. 6 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen, datirt vom 18. Mai, sind in derselben Gaceta mit dem Befehl vom 16. Mai veröffentlicht. Sie bestimmen den 27. Mai als Anfangstermin für die Verhinderung der in dem vorhergehenden Befehl verbotenen Tabakausfuhr. Im Uebrigen enthalten sie Vorschriften für das Verfahren bei der Ausfuhr bis zum 27. Mai für die frei bleibende Ausfuhr des Tabaks nach Spanien und weitere Einzelheiten für die Verwaltungs- und Zollbeamten.

Salvador und Honduras.

Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Schiedsgerichts- und Auslieferungsvertrag zwischen beiden Ländern vom 19. Januar 1895.

(Diario oficial — San Salvador — vom 31. Januar 1896.)

Die Regierungen der Freistaaten Salvador und Honduras, erwägend, daß beide Nationen durch Bande aufrichtiger und brüderlicher Freundschaft vereinigt sind und es am nützlichsten ist, wenn diese Beziehungen durch Handlungen bekundet werden, welche auf die allgemeinen Interessen der beiden Länder kräftigend und fördernd einwirken, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: 2c., welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten und gemäß den empfangenen Weisungen den folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1. Es soll beständiger und immerwährender Friede und aufrichtige Freundschaft zwischen den Freistaaten Guatemala und Honduras bestehen. Zur Erreichung dieses Zieles werden die beiderseitigen Regierungen bestrebt sein, ihre auswärtige Politik, soweit dies angeht, einheitlich zu gestalten, in den Angelegenheiten, welche für Mittelamerika von allgemeinem Interesse sind, im Einvernehmen mit einander vorzugehen und dahin zu wirken, daß dieselbe Einheitlichkeit und Harmonie bei den übrigen Regierungen der centralamerikanischen Freistaaten herrsche. Sie werden bestrebt sein, sich auch über die Vereinigung der diplomatischen Vertretung von Salvador und Honduras im Auslande sowie über die Angleichung ihrer Gesetze und der inneren Verwaltung zu verständigen.

Art. 2. Die Regierungen von Salvador und Honduras werden in beiden Ländern beständige Eintracht und Brüderlichkeit aufrechterhalten, indem sie sich vollständig dahin einigen, den Fortschritt auf sittlichem, geistigem, kommerziellem und landwirthschaftlichem Gebiete zu fördern.

Art. 3 bis 4. 2c.

Art. 5. Um den wechselseitigen Handel zwischen den beiden Republiken zu begünstigen und ihre Interessen und ihren Verkehr enger zu knüpfen, werden die Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnisse sowie die einheimischen Industrieerzeugnisse, welche zwecks Verkaufs aus dem einen Freistaat in den anderen eingeführt werden, für frei von jeglichem Einfuhrzoll oder jeglicher Einfuhrabgabe erklärt, mit alleiniger Ausnahme der Erzeugnisse, deren Vertrieb bezw. Herstellung in jeder der

beiden Republiken zum Staatsmonopol erklärt worden ist oder in Zukunft erklärt werden wird.

Die Importeure der erwähnten Erzeugnisse müssen mit einem Begleitschein versehen sein, welchen die beiderseitigen Beamten in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Landes, aus dem die Erzeugnisse stammen, auszustellen haben.

Die Herstellung von Spirituosen oder anderen Monopolgegenständen soll in einer geringeren Entfernung als vier Leguas von der beiderseitigen Grenze nicht gestattet sein.

Art. 6. Die Hohen vertragschließenden Theile kommen überein, die Zollgrenzen zwischen Guatemala und Honduras aufzuheben, so daß die fremdländischen Waaren, die in irgend einem der beiden Länder staatliche Abgaben entrichtet haben, in das andere übergehen können, ohne zur Zahlung einer neuen Abgabe verpflichtet zu sein; doch ist hierzu die vorherige Annahme desselben Zolltarifes, welchen Kommissare beider Regierungen, sobald die letzteren es für angemessen halten werden, an dem von ihnen zu bezeichnenden Orte und Zeitpunkte aufstellen werden, erforderlich.

Art. 7. ꝛc.

Art. 8. Da die vertragschließenden Freistaaten sich gegenseitig nicht als auswärtige Nationen ansehen dürfen, so wird erklärt, daß die Salvadorener in Honduras und die Hondurener in Salvador dieselben politischen und bürgerlichen Rechte wie die Angehörigen des betreffenden Landes haben, und daß sie ihren Beruf und ihre Geschäfte ausüben dürfen, ohne daß weitere Erfordernisse nothwendig sind, als der Identitätsnachweis der Person, die Echtheit der Titel oder Diplome, sowie der entsprechende Erlaubnißschein der Regierung. Im Uebrigen haben sie sich den Gesetzen des Aufenthaltslandes zu unterwerfen. Imgleichen wird erklärt, daß der Salvadorener, welcher in Honduras politische Rechte ausübt oder öffentliche Aemter bekleidet, und der Hondurener, der sie in Salvador ausübt oder bekleidet, allen denjenigen Lasten und Diensten unterworfen ist, zu denen die Eingeborenen nach ihren eigenen Gesetzen verpflichtet sind.

Art. 9 bis 10. ꝛc.

Art. 11. Die Minister, Geschäftsträger, und Konsularagenten von Salvador werden die Hondurener im Auslande schützen, indem sie dieselben in jeder Beziehung als Salvadorener ansehen, und die diplomatischen und konsularischen Agenten von Honduras werden die Salvadorener im Auslande in gleicher Weise schützen und ansehen.

Art. 12. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Freistaaten, die in dem Gebiete des anderen sich aufhalten, sollen in Gemäßheit des Vereinbarten außer dem gleichen und umfassenden Genuß der bürgerlichen Rechte volle Freiheit haben, durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, Testament oder durch irgend einen anderen Rechtstitel jede Art von Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und über dasselbe ebenso zu verfügen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes in Gemäßheit der Gesetze es thun. Die Erben oder deren Vertreter können in das Eigenthumsrecht succediren und von letzteren selbst oder durch in ihrem Namen handelnde Agenten Besitz ergreifen, in der üblichen gesetzlichen Form und in gleicher Weise wie die Angehörigen des Landes, in welchem sie die gerichtlichen Schritte thun oder ihre Rechte geltend machen. In Abwesenheit des Erben oder seiner Vertreter wird das Eigenthum so behandelt werden, als ob es unter den gleichen Umständen einem Bürger oder Eingeborenen des Landes gehörte.

Art. 13. In keinem der im vorigen Artikel bezeichneten Fälle sollen die Angehörigen der vertragschließenden Freistaaten in dem Gebiete des anderen auf den Werth des Eigenthums, welches sie erwerben, besitzen, oder über welches sie verfügen, höhere Abgaben, Steuern oder Lasten als die Staatsangehörigen oder Eingeborenen entrichten, und es sollen die Salvadorener in Honduras und die Hondurener in Salvador ihr Eigenthum oder den Werth oder Ertrag desselben aus dem Gebiete frei ausführen können, ohne daß sie für die Ausfuhr mehr Abgaben als die Angehörigen des Landes oder die Eingeborenen zu leisten haben.

Art. 14. Die Salvadorener in Honduras und die Hondurener in Salvador sollen von dem obligatorischen Militärdienste, welcher Art er sei, zu Lande oder zu Wasser, sowie von allen Zwangsanleihen, Beitreibungen oder militärischen Requisitionen, befreit sein. Sie sollen aus keinem Grunde und unter keinem Vorwande gezwungen werden, mehr Kontributionen oder ordentliche oder außerordentliche Taxen in Friedenszeiten zu zahlen als diejenigen, welche die Angehörigen oder Eingeborenen des Landes selbst zahlen.

Die Angehörigen eines jeden der Vertrags-Freistaaten sollen in dem Gebiete des anderen außerdem das Recht des litterarischen, industriellen oder künstlerischen Eigenthums unter denselben Bedingungen genießen und in dieser Beziehung denselben Anforderungen unterworfen sein, wie die Einheimischen.

Art. 15 bis 16. ꝛc.

Art. 17. Dieselben vertragschließenden Regierungen, von dem Wunsche geleitet, bei allen Angelegenheiten, welche die beiden Ländern gemeinsamen Interessen berühren, im Einvernehmen vorzugehen, werden außer dem Bestreben, ihre auswärtige Politik gleichförmig zu gestalten und bei den anderen Staaten eine gemeinsame Vertretung zu halten, es sich angelegen sein lassen, sich über die Grundlagen zu verständigen, auf welchen später Verträge mit auswärtigen Nationen geschlossen und Konzessionen den Dampfschiffs-, Eisenbahngesellschaften ꝛc. eingeräumt werden sollen.

Art. 18. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, auf ihrem beiderseitigen Gebiete die diplomatischen und konsularischen Bevollmächtigten oder Agenten, deren Beglaubigung sie für angemessen halten, zu empfangen, sowie dieselben gemäß den internationalen, allgemein angenommenen Grundsätzen und Gebräuchen aufzunehmen und zu behandeln. Beide Regierungen behalten sich jedoch das Recht vor, den Konsuln das Exequatur zu verweigern, ferner, wenn es ertheilt worden ist, zu entziehen, wiewohl sie in dem einen oder in dem andern Falle die Gründe angeben sollen, welche sie bestimmt haben, so zu handeln.

Art. 19. Die Konsuln sollen alle Privilegien und Befreiungen genießen, die ihnen als Handelsagenten das öffentliche Recht einräumt, und sie werden sich an die Ortsbehörden richten und nöthigenfalls an die höchste Regierung wenden können, und zwar durch Vermittelung des diplomatischen Agenten ihres Landes, wenn ein solcher vorhanden ist, anderen Falls aber unmittelbar, um gegen Mißbräuche oder Verletzungen der bestehenden Verträge durch Beamte oder Behörden des Landes zum Nachtheil der Angehörigen des Staates, welchem die Konsuln dienen, vorstellig zu werden. Sie dürfen ferner ihre Landsleute vor den Behörden des Staates unterstützen, wenn dieselben wegen der von irgend einem Beamten begangenen Mißbräuche Schritte thun sollten, und dürfen in diesen Fällen die den Interessen ihrer Landsleute entsprechende Vertretung übernehmen.

Art. 20. Für den Fall, daß eine der Nation des Konsuls angehörige Person ohne Testamentsvollstrecker oder Erben in dem Gebiete des Freistaates verstirbt, soll jenem die Vertretung in allen zur Sicherung des Vermögens in Gemäßheit der Gesetze des Freistaates, wo er residirt, vorzunehmenden Handlungen zustehen. Er darf mit seinen Siegeln die Seitens der Lokalbehörde angelegten kreuzen und an dem Tage und zu der Stunde, welche diese bezeichnet, sich einfinden, sobald es angezeigt erscheint, die Siegel abzunehmen. Wenn der Konsul es unterläßt, an dem bezeichneten Tage und zur angegebenen Stunde zu erscheinen, so soll dadurch das Verfahren der Behörden nicht aufgehalten werden.

Art. 21. Die Konsuln können in ihrem Amtslokale, in dem Wohnorte der Parteien oder an Bord der Schiffe ihres Landes alle diejenigen Erklärungen und anderen Angaben entgegennehmen, welche die Kapitäne, die Bemannungen, die Passagiere, Kaufleute oder Angehörigen ihrer Nation abgeben wollen; sämmtliche Notariatsakte sollen hierin einbegriffen sein. Sie sollen außerdem das Recht haben, in ihrem Amtslokale irgend einen andern auf Uebereinkunft beruhenden Akt zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute und anderen Personen ihres Aufenthaltlandes entgegenzunehmen, ferner alle diejenigen auf Uebereinkunft beruhenden Akte, welche ausschließlich die Angehörigen des Aufenthaltlandes betreffen, sofern sich diese Akte auf die in dem Gebiete des Staates, welchem der Konsul dient, belegenen Güter oder auszuführenden Angelegenheiten beziehen. Die von dem Konsul gebührend legalisirten und mit dem Konsulatssiegel versehenen Abschriften dieser Akte sollen sowohl in dem Staate, wo sie aufgesetzt werden, als auch in dem, wo sie auszuführen sind, glaubhaft sein und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, wie wenn sie vor einem Notar oder einem anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen Landes aufgenommen worden wären, insofern diese Akte in der von den Gesetzen des Staates, welchem der Konsul angehört, verlangten Form aufgenommen und der Siegelung, Registrirung und den übrigen Formalitäten in dem Lande, wo der Akt ausgeführt werden soll, unterzogen worden sind.

Art. 22. Die Konsuln eines jeden der vertragschließenden Freistaaten werden in dem anderen mit Bezug auf Schifffahrt und Handel ebendieselben Befugnisse haben, welche in dem Freistaate, wo sie ihre Funktionen ausüben, den Konsuln der meistbegünstigten Nation zustehen.

Art. 23. Im Falle des Todes des Konsuls, seiner Abwesenheit oder anderweitigen Behinderung, seine Funktionen auszuüben, und in Ermangelung eines Vizekonsuls, welcher das Amt interimistisch verwaltet, sollen die Kanzler oder Sekretäre die konsularischen Funktionen mit dem Charakter eines Vizekonsuls provisorisch ausüben.

Art. 24. Reklamationen von Salvadorenern und Hondurenern haben die beiderseitigen diplomatischen Agenten nachdrücklich zu vertreten und zu unterstützen, um den Rechten ihrer Landsleute Geltung zu verschaffen; jedoch haben sie ihre diplomatische Verwickelung nur in Fällen von Justizverweigerung, böswilliger Verschleppung, welche der Justizverweigerung gleichzuachten ist, oder offenbarer Ungerechtigkeit nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Landes, in welchem der Einspruch erhoben wird, eintreten zu lassen.

Art. 25. Es wird erklärt, daß für Schäden und Nachtheile, welche Salvadorener oder Hondurener in Folge von Revolutionen oder politischen Unruhen erleiden, die vertragschließenden Regierungen nur dann verantwortlich sein sollen, wenn diese Schäden von ihren Behörden oder Agenten verursacht sind — für Schäden, welche durch die Parteien erzeugt worden sind, tragen die Regierungen keinerlei Verantwortung — in dem Sinne, daß darauf bezügliche Reklamationen für Salvadorener bezw. Hondurener in Uebereinstimmung mit dem behandelt und befriedigt werden, was in dem betreffenden Freistaate das Gesetz für die Reklamation der Angehörigen des Landes wegen der angegebenen Schäden und Verluste entscheidet, so daß die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile auf keinen Fall in einer besseren Lage sich befinden dürfen als die Einheimischen des anderen.

Art. 26. Die Schiffe von Salvador und Honduras sollen in den beiderseitigen Häfen als nationale angesehen werden und weder andere noch höhere Abgaben, als die Fahrzeuge des eigenen Landes entrichten.

Art. 27 bis 45. ꝛc.

Art 46. Um den Schmuggel zu verhüten, welcher zum Nachtheil der fiskalischen Interessen der beiden Länder in dem Golf von Fonseca besteht, kommen beide Regierungen überein, daß die Häfen La Union nnd Amapala sowie die übrigen in dem genannten Golf vorhandenen oder zur Eröffnung gelangenden Häfen keine Freilagerhäfen(de depósito), sondern ausschließlich Zollhäfen (de registro) sein sollen.

Art. 47. Wenn irgend einer der Artikel dieses Vertrages auf irgend eine Weise verletzt oder übertreten werden sollte oder sich ein anderer Grund zur Uneinigkeit zwischen den beiden Republiken ergeben sollte, so wird ausdrücklich vereinbart, daß keiner der beiden vertragschließenden Theile Repressalien anordnen oder genehmigen, auch nicht den Krieg erklären, wird, bis alle friedlichen Mittel der Genugthuung und des Vergleiches erschöpft worden sind. Diese Mittel sollen sein:

Die Darlegung der erfolgten Verletzungen oder Schäden in Memoranden, indem Seitens derjenigen Regierung, welche sich für beeinträchtigt hält, hinlängliche Beweise oder Zeugnisse eingereicht werden, und wenn ihr nicht die erforderliche Genugthuung gegeben wird, so ist die Entscheidung der Angelegenheit dem Schiedsspruche einer der Regierungen von Central-Amerika oder des Amerikanischen Festlandes zu unterbreiten.

Die Ernennung von Schiedsrichtern erfolgt gemeinsam durch die beiden hohen vertragschließenden Theile, spätestens innerhalb sechzig Tagen, nachdem in der amtlichen Zeitung die Note veröffentlicht ist, durch welche die andere Regierung um die Ernennung von Schiedsrichtern ersucht worden ist. Können beide Theile über den zu wählenden Schiedsrichter zu keinem Einverständniß kommen, so wird zur Ausloosung desselben unter den Regierungen von Columbien, Chile, Argentinien, Peru, Bolivien, Venezuela, Spanien und der Schweiz geschritten.

Der erste der Ausgeloosten soll der Schiedsrichter sein und, wenn derselbe nicht annimmt, alsdann der zweite und so der Reihe nach.

Die Ausloosung erfolgt in Gegenwart der Vertreter der beiden interessirten Theile durch die Abgeordneten der anderen Regierungen Central-Amerikas, welche darum von den Streitenden ersucht worden sind.

Nachdem die Ernennung des Schiedsrichters stattgefunden und letzterer die Wahl angenommen hat, werden die beiden Theile unter Festsetzung einer sechs Monate nicht übersteigenden Frist aufgefordert, gehörig bevollmächtigte Vertreter zu einer Konferenz zu entsenden, auf welcher der streitige Fall unter Vorlegung der ihn unterstützenden Dokumente darzulegen und zu vertheidigen ist. Die Vorladung kann durch einen diplomatischen oder Konsular-Agenten des Schiedsrichters oder einer anderen befreundeten Nation erfolgen.

Wenn einer der Theile, gleichviel aus welchem Grunde, es unterläßt, sich innerhalb der festgesetzten Frist mit den Beweis- und Vertheidigungsmitteln auf der Konferenz einzufinden, so hat der Schiedsrichter dessenungeachtet nach Durchsicht des Materials, welches ihm von beiden Parteien oder von einer derselben über den vorliegenden Streitfall geliefert worden ist, in der Sache zu erkennen und seinen Schiedsspruch ohne weitere Formalität zu verkünden. Der Schiedsspruch erlangt mit dem Tage seiner Verkündigung in der vorhergesehenen Form die Kraft und Gültigkeit eines verbindlichen und unwiderruflichen Vertrages zwischen den beiden vertragschließenden Theilen. Die letzteren dürfen keinerlei Einspruch gegen den Schiedsspruch erheben und haben ihn getreulich und genau zu erfüllen.

Art. 48. Da in diesem Vertrage die hauptsächlichsten Bestimmungen der früher zwischen Honduras und Salvador abgeschlossenen Verträge wiederholt oder zweckentsprechend abgeändert sind, so wird erklärt, daß sie alle ohne Wirkung bleiben und durch den gegenwärtigen aufgehoben werden, sobald derselbe in der erforderlichen Weise genehmigt worden ist und die Auswechselung der betreffenden Ratifikationen stattgefunden hat. Wenn einer von den beiden vertragschließenden Freistaaten einen oder einzelne Artikel dieses Vertrages verwirft, so bleibt er mit Bezug auf die von ihm angenommenen in dem Falle verpflichtet, daß nach erfolgter diesbezüglicher Benachrichtigung der anderen Regierung letztere der Ansicht ist, daß die verworfenen Artikel für den Bestand der von der Ablehnung ausgeschlossenen nicht unumgänglich nöthig sind.

Art. 49. Der gegenwärtige Vertrag soll dauernd und stets verpflichtend sein, soweit er sich auf Frieden und Freundschaft bezieht; insoweit er dagegen den Handel und die übrigen Bestimmungen betrifft, soll er für die Dauer von zehn Jahren in Kraft und Gültigkeit bleiben, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden ab gerechnet. Wenn jedoch nicht ein Jahr vor dem Erlöschen der bezeichneten Frist Seitens einer der Hohen vertragschließenden Theile der andere von der Absicht, den Vertrag außer Kraft treten zu lassen, offiziell in Kenntniß gesetzt worden ist, so soll er für beide verpflichtend bleiben bis zu einem Jahre, nachdem die erwähnte Benachrichtigung erfolgt ist.

Art. 50. 2c.

Art. 51. Dieser Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationen in dieser Stadt oder in Tegucigalpa in möglichst kurzer Zeit ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen zeichnen ihn die unterschriebenen Bevollmächtigten in doppelter Ausfertigung und versehen ihn mit ihren beiderseitigen Siegeln zu San Salvador am 19. Januar 1895.

(Unterschriften.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind am 20. Januar 1896 ausgewechselt worden.

Frankreich.

Anwendung des Französischen Zolltarifs auf die Komoren.

(Journal officiel vom 4. Juni 1896.)

Eine auf Grund des Gesetzes vom 11. Januar 1892, betreffend den allgemeinen Zolltarif [1]), der Verordnung vom 23. Januar 1896, betreffend die Reorganisation der Verwaltung der Kolonie Mayotte und der Besitzungen der Komoren 2c., von der Französischen Regierung unterm 23. Mai d. Js. erlassene Verordnung verfügt:

Art. 1. Die Ausnahmen von dem allgemeinen Zolltarif werden, was die Einfuhr fremder Erzeugnisse nach den Komoren (Grande Comore, Anjouan, Mohély) betrifft, gemäß der der gegenwärtigen Verordnung angehängten Tabelle festgesetzt.

Art. 2. Die in der genannten Tabelle angegebenen Sätze bilden eine einheitliche Tarifirung, welche an die Stelle der Zölle des allgemeinen und des Minimaltarifs tritt.

---

1) Hand. Arch. 1892 I. S. 810.

Art. 3. Die durch das Gesetz vom 11. Januar 1892 und die diesem Gesetz angehängten Tabellen C und D festgesetzten Entrepôtzuschläge werden auf den Komoren nicht erhoben.

2c.

Anlage zu der Verordnung vom 23. Mai 1896, betreffend die Anwendung des Französischen Zolltarifs auf die Komoren.

I. Lebende Thiere.

Schlachtvieh, Zug- und Lastvieh — frei.

III. Fischereiprodukte.

Fische, getrocknet und gesalzen, mit Ausnahme von Kabeljau, Stockfisch, Hering, Makrelen, Sardine und Anchovis — frei.

VI. Mehlhaltige Nahrungsmittel.

Getreide, Körnerfrüchte, Mehl, Linsen, Erbsen, Kap-Erbsen, Reis in der Hülse oder geschält — frei.

VII. Früchte und Sämereien.

Kokosnüsse, Bananen 2c. — frei.

Tafelfrüchte, frische — frei.

IX. Vegetabilische Oele und Säfte.

Kokosnußöl — frei.

Opium, Arabischer Hanf, Grandia und ähnliche Erzeugnisse — verboten.

XI. Holz.

Bauholz, mit Ausnahme von Brettern — frei.

XIV. Verschiedene Erzeugnisse und Abfälle.

Gemüse, frische, mit Ausnahme von Zwiebeln und Lauch — frei.

Kleie von Körnerfrüchten aller Art — frei.

XVI. Marmor, Steine, Erden.

Petroleum — 5 % vom Werth.

XVIII. Chemikalien.

Seesalz — frei.

XXV. Gewebe.

Vacoa- und Gunny-Säcke — frei.

Verschiedene Artikel.

Dünger und chemische Erzeugnisse, welche als Dünger dienen — frei.

Guatemala.

Zollfreiheit für ungeleimtes und glanzloses Druckpapier.

Nach einem in Nr. 80 des Guatemaltekischen offiziellen Organs „El Guamalteco" vom 15. April d. Js. veröffentlichten Dekret des gesetzgebenden Körpers kann ungeleimtes und glanzloses Druckpapier, welches in dem Zolltarif von Guatemala unter Nr. 1953 aufgeführt ist, zollfrei eingeführt werden.

Allgemeine und Handels-Verträge, welche Guatemala mit verschiedenen Nationen abgeschlossen hat.

Mit folgenden Staaten hat Guatemala Handels- 2c. Verträge abgeschlossen:

Deutschland: Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsular-Vertrag vom 20. September 1887 [1]), welcher am 22. Juni 1898 abläuft.

Oesterreich-Ungarn: Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 28. Februar 1870 [2]). Derselbe wurde nicht ratificirt.

Vereinigte Staaten von Amerika: Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 3. März 1849. Derselbe wurde im Jahre 1873 gekündigt und lief ab am 4. November 1874.

Honduras: Vertrag vom 10. März 1895 [3]). Derselbe läuft ab am 20. Januar 1906.

Italien: Vertrag vom 31. Dezember 1868. Derselbe wurde im Jahre 1883 gekündigt und lief ab am 20. August 1884.

Nicaragua: Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungs-Vertrag vom 27. Dezember 1883. Derselbe ist gekündigt. Der Nationalversammlung liegt ein neuer Vertrag zur Genehmigung vor.

Niederlande: Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 22. März 1856 [4]). Derselbe ist am 3. September 1873 gekündigt.

Peru: Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 20. April 1857 [5]). Derselbe ist am 3. September 1873 gekündigt.

Costarica: Der Nationalversammlung liegt ein Vertrag zur Billigung vor.

Salvador: Der Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem mit Salvador abgeschlossenen Vertrage hat nicht stattgefunden.

Abänderung des Zolltarifs.

Der am 1. Januar 1894 in Guatemala eingeführte neue Zolltarif [6]) hat durch eine Verordnung Nr. 519 vom Jahre 1895 umfangreiche Abänderungen erfahren. Die Verordnung (Decreto No. 519, Reformas a la tarifa de aduanas) ist von der Tipografia nacional in Guatemala zu beziehen.

---

1) Hand. Arch. 1888 I. S. 852.
2) Ebenda 1870 II. S. 198.
3) Ebenda 1896 Maiheft I. S. 411.
4) Ebenda 1859 I. S. 545.
5) Ebenda 1863 II. S. 572.
6) Vergl. Hand. Arch. 1894 I. S. 85.

Uruguay.

Zollfreiheit für feine Papiermasse.

(Moniteur officiel du commerce vom 30. April 1896.)

Papiermasse zur Herstellung von feinem Papier ist durch ein Gesetz vom 13. März d. J. vom Eingangszoll befreit worden.

Rumänien.

Einführung der sog. Halbprozenttaxe für die Seehäfen.

(Monitorul oficial vom 15./27. Mai 1896. — Nr. 33.)

Ein Rumänisches Gesetz vom 10./22. Mai d. Js. verordnet:

Art. 1. Die Erhebung der durch Gesetz vom 18. November 1863 geschaffenen Abgabe von einem halben Prozent auf den Werth der in den Donauhäfen zur Ein- und Ausfuhr gelangenden Waaren und Produkte[1]) findet nunmehr auch auf die Seehäfen Anwendung.

Art. 2. 2c.

Portugal.

Herabsetzung des Einfuhrzolles für gereinigtes Paraffin.

(Diario do Governo vom 23. Mai d. Js.)

Gemäß einem Gesetz vom 21. Mai d. Js. ist in dem Zolltarif der Artikel „gereinigtes Paraffin" unter Nr. 149 (Zollsatz 65 Reis für 1 kg) zu streichen und unter Nr. 99 (Zollsatz

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 555.

2 Reis für 1 kg) hinzuzufügen. Demnach besteht nunmehr bei der Verzollung zwischen gereinigtem und ungereinigtem Paraffin kein Unterschied.

Paraguay.

Einführung einer Stempelabgabe für verschiedene Waarenkategorien.

Nach Vorschrift eines im Diario oficial vom 7. Mai d. Js. veröffentlichten Gesetzes vom 4. dess. Mts. wird vom 4. Juli d. Js. an von nachbenannten Gegenständen folgender Stempel erhoben werden:

	Pesos Papier [1]).
1) von jeder Schachtel Streichhölzer und jedem Packet Cigarretten	0,01
2) von jeder Flasche Parfüm, jeder Kiste Cigarren und jeder Büchse mit Eingemachtem und Speisekonserven fremder Herkunft	0,02
3) von allen aus dem Auslande eingehenden Flaschen mit Getränken, von jedem Spiel Karten und jedem Packet Cigarretten fremder Herkunft	0,05

Die Nichtverwendung des Stempels soll mit Confiskation der betreffenden Waaren zu Gunsten der öffentlichen Wohlthätigkeit und mit einer dem Denunzianten zufallenden Geldstrafe von 5, im Wiederholungsfalle von 10 Pesos bestraft werden.

---

[1]) Zur Zeit 1,50 Pesos = etwa 1 Mark.

Statistik.

Deutsches Reich.

Die hauptsächlichsten Artikel der Ein- und Ausfuhr Deutsch-Ostafrikas im Jahre 1895 [1]).

Einfuhr.

	Ueberhaupt.		Darunter aus Deutschland.	
	Menge: Engl. Pfund.	Werth: Rupien.[2])	Menge: Engl. Pfund.	Werth: Rupien.
Baumwollengarn	14 285	10 432	647	398
Rohe baumwollene dichte Gewebe und Tücher, Amerikanisches Fabrikat	242 712	146 604	848	526
Desgl., Europäisches und Indisches Fabrikat	3 741 164	1 064 124	114 788	73 712
Gebleichte ungefärbte baumwollene dichte Gewebe, Europäisches und Amerikanisches Fabrikat	76 873	70 451	13 889	12 442
Baumwollentücher ohne Seide, Maskat- 2c. Fabrikat und Europäische Imitationen	140 370	176 305	59 604	63 266
Dichte Baumwollengewebe, einfarbig, auch Bänder, Indisches und Europäisches Fabrikat	691 877	606 309	76 879	86 444
Baumwollentücher mit Seide, auch mit Gold- und Silberfäden, Maskat-Fabrikat	9 779	26 317	559	594
Bedruckte Baumwollengewebe, als ganze Stücke und Tücher, Europäisches und Indisches Fabrikat	265 014	397 234	176 859	264 630
Baumwollene Kleider, Bett- und Tischzeug, Hüte, Regenschirme 2c.	114 526	145 541	25 991	43 438
Genähte Seidenwaaren, Tücher, Spitzen, Bänder	1 687	15 754	94	1 243
Wollene Kleider, Mützen, Filzhüte	10 976	24 571	3 535	7 026
Papier, Papierwaaren, Spielkarten	36 109	19 571	13 806	9 734
Bücher, Gemälde, Karten 2c.	26 006	18 390	6 080	9 611
Schuhmacher-, Sattler- und Polsterwaaren	17 390	29 176	2 478	8 101
Schmucksachen, ganz oder theilweise aus Gold oder Silber, goldene oder silberne Taschenuhren	631	14 849	202	4 133
Musikinstrumente, Wand-, Stutz-, Schiffs- und Weckeruhren	6 340	13 348	4 835	10 434
Chirurgische, astronomische 2c. Instrumente	24 550	18 632	23 876	17 766
Eisenbahn- und Tramwaywagen	442 782	55 090	442 248	53 925
See- und Flußfahrzeuge	Stück 12	89 211	Stück 2	10 000
Eisen, roh, auch in Schienen, Stangen und Röhren	Engl. Pfund 995 353	72 906	Engl. Pfund 915 748	65 999
Eisenblech und Eisenblechwaaren	52 762	7 452	41 716	5 494
Galvanisirtes Wellblech	408 179	43 684	289 677	29 894
Hausgeräthe aller Art, eiserne	95 803	44 961	61 730	32 776
Handwerksgeräthe aller Art, eiserne, und landwirthschaftliche Geräthe aller Art	417 340	96 617	311 684	71 993
Waffen	5 431	17 782	4 427	16 017
Draht, Nägel und Schrauben aus Kupfer und Messing	47 544	23 572	44 553	22 146
Gemünztes Kupfer	34 790	34 308	34 702	34 289
Kupfer- und Messinggeräthe aller Art	24 751	17 245	5 003	3 748
Zinn, Zink, Blei, roh, in Blöcken, Platten 2c.	31 015	12 369	7 184	1 852
Geräthe 2c. aus Zinn, Zink und Blei	42 676	13 201	8 403	6 661
Cement	848 755	26 760	773 475	24 117
Soda, Natron, Alaun, Salz, Schwefel, Arsenik	3 270 045	46 386	10 296	2 076
Petroleum	1 811 527	118 134	2 168	185
Farben aller Art, auch zubereitet, anderweit nicht genannt, Tinten, Terpentinöl, Leinöl, Holzbeizen	88 842	26 981	68 506	22 647
Seife aller Art	730 028	86 143	451 970	58 462
Schießpulver, Feuerwerkskörper, Patronen	5 898	7 317	4 950	6 788
Streichhölzer, Dynamit, Schießbaumwolle 2c.	32 875	13 793	7 896	2 733
Glaswaaren	40 540	20 334	15 899	10 378
Porzellan- und Fayencewaaren	58 788	19 552	17 192	5 860
Perlen, Japanische und Chinesische	27 399	11 821	—	—
Desgl., andere	98 620	42 053	23 075	11 836
Bauhölzer, roh und behauen, oder sonst hergerichtet, Europäische	82 597	40 833	76 124	35 101
Zimmermanns- und Korbflechterarbeiten, Europäische	42 414	16 696	28 045	10 898
Desgl., Indische	133 987	32 577	—	—
Gemüse und Obst, frisch, eingemacht und getrocknet	1 119 668	111 211	124 969	39 662
Reis ohne Schale	18 038 026	1 133 221	—	—

1) In Betreff des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 941.
2) Jahresdurchschnittskurs einer Rupie = 1,131 854 Mark.

	Ueberhaupt.		Darunter aus Deutschland.	
	Menge: Engl. Pfund.	Werth: Rupien.	Menge: Engl. Pfund.	Werth: Rupien.
Mais und Dari	1 248 956	44 888	—	—
Matama und Mamele	3 356 710	158 218	—	—
Mehl aller Art	1 549 461	105 798	57 116	8 100
Backwaaren	54 708	21 228	15 063	8 449
Zucker, Syrup und Melasse	633 436	85 074	30 636	6 594
Gewürze, nicht besonders genannte	126 666	25 938	1 935	972
Kaffee, Thee, Kakao und Chokolade	39 203	34 885	7 767	8 814
Tabak, Cigarren, Cigarretten	85 040	101 301	41 578	64 439
Butter, Milch, Schmalz, Käse, Fett, Negerbutter	266 594	153 578	47 603	40 591
Fleisch aller Art, Geflügel (nicht lebend)	988 379	148 450	74 845	62 226
Nicht moussirende Weine in Fässern und Flaschen	442 184	154 997	292 681	105 428
Schaumwein	82 550	64 221	20 679	15 927
Bier	708 591	143 358	701 592	142 022
Spirituosen mit oder ohne Zucker	184 835	91 377	91 579	48 270
Mineral- und Sodawasser	285 212	30 443	152 194	23 030
Drogen und Parfümerien, Arzneien	63 902	42 488	27 735	29 088
Indigo	27 725	8 924	9 853	3 431
Sämereien, Setzlinge 2c.	8 942	13 880	4 725	6 203
Zusammen einschließlich anderer Artikel	.	6 725 098	.	1 822 597

Ausfuhr.

	Ueberhaupt.		Darunter nach Deutschland.	
	Menge: Engl. Pfund.	Werth: Rupien.	Menge: Engl. Pfund.	Werth: Rupien.
Baumwolle und Watte	10 250	1 923	—	—
Kokosnußfasern, Stricke und Matten	108 095	5 798	80	50
Sonstige Gras- 2c. Waaren	1 684 979	59 073	650	497
Häute und Felle, unverarbeitet	112 155	19 961	1 066	1 188
Perlmutter, Edelkorallen 2c., roh	542 322	8 301	1 168	235
Schmucksachen	439	8 503	414	2 708
Rohes Schildpatt	2 442	24 788	34	20
Gemünztes Edelmetall	507	18 461	—	—
Waffen	6 935	5 153	3 932	4 061
Kalk, Kreide, Gyps	964 962	6 083	—	—
Gemünztes Kupfer	730	2 549	—	—
Thierische Fette, nicht zum Speisegebrauch, wie Talg, Leim, Lichte, Wachs	24 345	20 505	900	710
Roher Kautschuk	503 320	688 260	156 115	181 914
Kopal, roh, fossiles, und Baumglas	342 066	122 289	15 929	6 260
Elfenbein, unbearbeitet	195 648	1 259 290	629	3 991
Flußpferdzähne	27 747	32 304	254	321
Rhinozeros- und sonstige Thierhörner	28 992	49 078	1 547	978
Bauhölzer, einheimische	11 944 337	53 956	2	91
Zimmermanns- und Korbflechter-Arbeiten, einheimische	67 844	4 034	956	440
Chiroko	670 391	20 800	—	—
Bohnen und Erbsen	414 081	10 132	16 489	275
Kokosnüsse	5 407 037	114 071	127	4
Kopra	669 981	40 813	—	—
Sesam	2 511 012	143 853	111 942	6 219
Zucker, Syrup, Melasse	353 771	18 287	—	—
Tabak, Cigarren, Cigarretten	92 572	30 763	4 437	1 328
Kaffee, Thee, Kakao, Chokolade	79 420	41 229	79 408	41 221
	Stück		Stück	
Rindvieh	115	4 855	1	20
Vögel und Geflügel	1 830	4 339	15	94
Zusammen einschließlich anderer Artikel	.	2 879 368	.	268 557

China.

Auswärtiger Handel und Schifffahrt in den dem Verkehr geöffneten Chinesischen Häfen im Jahre 1895[1].

(Nach der im Auftrage des General-Zollinspektors veröffentlichten Statistik.)

Uebersicht über den Handel mit den einzelnen Ländern im Jahre 1895.

Länder und Landestheile.		Werth: Haik. Taels.	Zusammen: Haik. Taels
Großbritannien	Einfuhr daher	33 960 060	
	Ausfuhr dorthin	10 570 897	44 530 957
Hongkong[2]	Einfuhr daher	88 191 240	
	Ausfuhr dorthin	54 774 489	142 965 729
Ostindien	Einfuhr daher	16 944 390	
	Ausfuhr dorthin	2 763 730	19 708 120
Singapore und Straits Settlements	Einfuhr daher	2 535 612	
	Ausfuhr dorthin	1 886 646	4 422 258
Australien, Neuseeland 2c.	Einfuhr daher	409 049	
	Ausfuhr dorthin	1 212 193	1 621 242
Südafrika, einschließlich Mauritius	Einfuhr daher	—	
	Ausfuhr dorthin	273 459	273 459
Britisch-Amerika	Einfuhr daher	1 561 035	
	Ausfuhr dorthin	233 418	1 794 453
Ver. Staaten v. Amerika	Einfuhr daher	5 093 182	
	Ausfuhr dorthin	15 383 402	20 476 584
Südamerika	Einfuhr daher	—	
	Ausfuhr dorthin	401	401
Festland von Europa, außer Rußland	Einfuhr daher	7 552 099	
	Ausfuhr dorthin	21 172 378	28 724 477
Rußland: Odessa zur See	Einfuhr daher	1 791 658	
	Ausfuhr dorthin	4 471 840	6 263 498
Rußland u. Sibirien, über Kiachta	Einfuhr daher	—	
	Ausfuhr dorthin	8 369 541	8 369 541
Russische Mandschurei	Einfuhr daher	110 534	
	Ausfuhr dorthin	2 761 260	2 871 794
Japan	Einfuhr daher	17 195 038	
	Ausfuhr dorthin	14 821 642	32 016 680
Macao	Einfuhr daher	3 075 677	
	Ausfuhr dorthin	1 739 407	4 815 084
Philippinen	Einfuhr daher	16 675	
	Ausfuhr dorthin	161 428	178 103
Cochinchina, Tonkin und Annam	Einfuhr daher	1 405 631	
	Ausfuhr dorthin	499 562	1 905 193
Siam	Einfuhr daher	43 074	
	Ausfuhr dorthin	568 429	611 503
Java und Sumatra	Einfuhr daher	25	
	Ausfuhr dorthin	532 387	532 412
Asiatische Türkei, Persien Aegypten, Algerien und Aden 2c.	Einfuhr daher	61 981	
	Ausfuhr dorthin	1 096 702	[1]) 1 158 683
	Gesammteinfuhr	179 946 960	
Davon ab die Wiederausfuhr nach dem Auslande		8 250 245	
Bleibt:	Gesammt-Netto-Einfuhr	171 696 715	314 989 926
	Gesammtausfuhr	143 293 211	
Korea	Einfuhr daher	55 741	
	Ausfuhr dorthin	638 063	693 804

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 605.

[2]) Die Einfuhr aus Hongkong stammt aus Großbritannien, Amerika, Australien, Ostindien, den Straits Settlements 2c. und anderen Häfen Chinas. Nach diesen Ländern geht auch die Ausfuhr von Hongkong. Außer der Einfuhr in die Vertragshäfen, auf welche sich die in obiger Uebersicht angegebenen Werthbeträge beschränken, wird Süd-China reichlich mit Opium und anderen Artikeln versorgt, die aus Singapore, Siam und anderen fremden Plätzen auf einheimischen Schiffen eingeführt werden.

Uebersicht des direkten fremden Handels der einzelnen Häfen im Jahre 1895.

Häfen.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.
	Haik. Taels.	Haik. Taels.	Haik. Taels.
Tientsin	5 367 536	8 919 538	14 287 074
Tschifu	2 150 689	776 518	2 927 207
Hankau	682 191	4 695 827	5 378 018
Kiukiang	7 500	—	7 500
Wuhu	3 618	3 868	7 486
Tschinkiang	408 122	1 048 061	1 456 183
Schanghai	98 639 609	70 200 338	168 839 947
Ningpo	156 513	—	156 513
Wentschau	17 871	3 930	21 801
Futschau	4 288 869	5 137 579	9 426 448
Tamsui	887 417	268 130	1 155 547
Tainan	806 823	700 833	1 507 656
Amoy	9 688 302	3 874 765	13 563 067
Swatau	9 781 597	2 371 869	12 153 466
Canton	16 451 332	17 697 848	34 149 180
Kaulun	21 585 595	22 678 090	44 263 685
Lappa	3 075 677	1 739 402	4 815 079
Kiungtschau	1 305 244	1 084 284	2 389 528
Pakhoi	2 791 903	1 009 614	3 801 517
Lungtschau	41 299	49 651	90 950
Mengtzü	1 809 253	1 033 066	2 842 319
Zusammen	179 946 960	143 293 211	323 240 171
Davon ab: Wiederausfuhr aus Schanghai nach dem Auslande (hauptsächlich Japan und Hongkong).	5 929 821		
Wiederausfuhr aus allen übrigen Häfen nach dem Auslande	2 320 424		
Zusammen	8 250 245		8 250 245
Gesammt-Nettohandel	171 696 715	143 293 211	314 989 926

[1]) Einschl. des Koreanischen Handels.

Netto-Einfuhr fremder Waaren aus dem Auslande im Jahre 1895.

		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Opium	Pikuls	51 525	29 164 800
Baumwollenwaaren:			
Schirtings, ungebleichte glatte	Stück	5 387 489	12 314 561
Desgl., gebleichte, glatte	„	1 843 645	5 520 785
Desgl., gefärbte, glatte	„	45 499	152 343
Desgl., gefärbte, gemusterte 2c.	„	163 698	444 480
Desgl., Japanische	„	856	1 709
T-Tuch	„	1 414 302	2 177 723
Desgl., Indisches	„	369 628	448 394
Desgl., Japanisches	„	11 837	17 091
Drills, Englische	„	149 018	421 272
Desgl., Indische	„	15 346	37 146
Desgl., Niederländische	„	71 842	161 869
Desgl., Amerikanische	„	518 402	1 760 356
Desgl., Japanische	„	10 425	26 063
Jeans, Englische	„	110 940	283 016
Desgl., Niederländische	„	39 030	81 968
Desgl., Amerikanische	„	21 798	43 689
Bettzeug, Englisches	„	506 239	1 366 906
Desgl., Indisches	„	62 995	151 319
Desgl., Niederländisches	„	5 036	11 588
Desgl., Amerikanisches	„	762 095	2 286 269
Desgl., Japanisches	„	3 091	8 148
Zitz, Möbelstoffe und glatter	„	616 959	998 478
bedruckter Kattun	„	76 464	160 639
Twills, bedruckter	„	278 934	418 322
Türkischrothe Stoffe	„	450 123	1 137 742
Lastings, glatt und gemustert			
Damast	„	1 565	7 437
Sammet	„	38 088	234 226
Velveteen	„	10 291	45 832
Jaconets, Cambrics, Linons, Musseline und Dimitys	„	146 612	111 678
Taschentücher	Dutzend	441 467	199 229
Desgl., Japanische	„	23 805	11 244
Handtücher	„	189 113	61 676
Desgl., Japanische	„	92 708	35 961
Flanell	Stück	90 692	224 136
Desgl., Japanischer	„	77 399	81 817
Japanisches Baumwollentuch (Cloth)	„	85 794	62 842
Desgl. Krepp	„	83 073	66 430
Andere Baumwollenwaaren	—	—	391 521
Baumwollengarn, Englisches	Pikuls	56 007	1 304 850
Desgl., Indisches	„	1 057 046	19 417 110
Desgl., Japanisches	„	19 148	382 627
Baumwollenzwirn	„	1 909	104 188
Wollenwaaren:			
Kamelot, Englischer	Stück	78 418	871 220
Lastings	„	53 950	491 534
Long Ells	„	105 209	569 274
Spanish Stripes	„	46 184	494 791
Tuch, Broad, Medium, Habit und Russisches	„	17 882	413 964
Lustres und Orleans, glatt	Stück	2 875	24 012
Desgl., gemustert	„	1 285	4 883
Decken	Paar	12 421	44 023
Union- oder Poncho-Tuch	Stück	3 551	61 129
Flanell	„	4 152	52 274
Italienisches Tuch	„	63 138	391 160
andere Wollenwaaren	—	—	89 692
Garn und Schnur	Pikuls	2 712	215 245
Verschiedene Manufaktur-waaren:			
Segeltuch	Stück	5 645	46 739
Sacktuch	Yards	848 232	35 804
andere Zeugwaaren	—	—	158 189
Metalle:			
Eisen, Nagel-	Pikuls	270 589	623 998
Desgl., Stangen-	„	144 672	386 925
Desgl., Reifen-	„	23 179	60 680
Desgl., -Blech und -Platten	„	60 615	230 493
Desgl., -Draht	„	36 629	166 882
Desgl., Roh- und Ballast-	„	122 054	173 121
Desgl., altes	„	413 686	524 123
Desgl., -Waaren, nicht klassifizirte	—	—	144 625
Zinn in Blöcken	Pikuls	75 931	1 925 740
Weißblech	„	54 892	244 095
Blei in Mulden	„	179 618	807 817
Desgl., gewalztes (Thee- 2c. Blei)	„	2 023	10 249
Kupfer in Barren, Stäben, Blech und Nägel	„	8 925	131 768
Kupfer, -Draht	„	1 156	23 644
Desgl., -Erz und unverarbeitetes	„	15 388	280 296
Desgl., -Waaren, andere	„	1 694	34 913
Gelbmetall in Stangen, Stäben, Blech und Nägeln	„	22 953	296 222
Messingdraht	„	2 645	47 929
Stahl	„	104 865	357 982
Zink	„	3 148	17 619
Quecksilber	„	1 219	87 240
Weißmetall	„	2 811	93 492
Nickel	„	1 990	116 525
nicht besonders klassifizirte Metalle	—	—	403 031
Verschiedene Waaren:			
Säcke	Stück	15 042 688	621 426
Betelnüsse	Pikuls	59 002	289 803
Tripang	„	30 864	837 287
Vogelnester	„	936	499 177
Lama Braid	—	—	340 019
Knöpfe	Groß	384 659	130 361
Lichte	—	—	90 368
Cement	Pikuls	109 718	132 429
Cigarren und Cigaretten	—	—	279 276
Uhren	Stück	82 160	168 708
Kleider, Hüte 2c.	—	—	213 437

		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Gewürze	Pikuls	34 146	564 159
Kohle, Steinkohle	Tonnen	572 431	3 394 272
Farben	Pikuls	44 259	153 177
Baumwolle, roh	"	44 711	568 917
Anilinfarben	—	—	859 483
Palmblattfächer	Stück	36 176 405	229 532
Fische und Fischereiprodukte mit Ausnahme von Tripang, Jsinglaß und Seegras	Pikuls	281 658	3 159 247
Mehl	—	—	1 465 895
Ginseng	Pikuls	4 381	1 228 270
Fensterglas	Kisten	80 881	206 669
Glaswaare	—	—	232 185
Jndigo	Pikuls	46 602	252 752
Jsinglaß	"	5 727	130 817
Nephrit	"	4 500	281 871
Lampen	—	—	139 781
Leder	Pikuls	7 928	325 698
Maschinen	—	—	2 385 205
Mangroverinde	Pikuls	146 637	136 443
Zündhölzer	Groß	850 960	420 545
Desgl., Japanische	"	7 265 493	1 493 947
Material für Zündhölzer	—	—	115 810
Matten	Stück	6 896 055	272 849
Arzneien	—	—	711 424
Morphium	Unzen	70 339	87 022
Pilze	Pikuls	14 362	443 535
Nadeln	Tausend	1 884 645	289 736
Petroleum, Amerikanisches	Gallonen	28 055 940	3 098 214
Desgl., Russisches	"	26 566 979	3 195 106
Desgl. von Sumatra	"	2 395 035	321 977
Malerfarben	Pikuls	12 127	525 173
Pfeffer	"	52 788	478 567
Parfümerien	—	—	58 003
Stuhlrohr	Pikuls	98 531	450 748
Reis	"	10 096 448	15 622 509
Sandelholz	"	98 985	607 014
Sapanholz	"	78 587	178 584
Seegras und Agar-Agar	"	478 547	1 008 551
Seidene Stückwaaren	"	385	207 696
Halbseidene Bänder	"	103	97 879
Seife	—	—	356 529
Schreibmaterial	—	—	114 308
Hausgeräth	—	—	322 278
Zucker, brauner	Pikuls	669 667	2 517 123
Desgl., weißer	"	211 963	1 174 653
Desgl., raffinirter	"	564 748	3 402 739
Desgl., Kandis-	"	36 839	296 515
Thee, Japanischer	"	45 352	962 093
Bauholz	—	—	1 224 616
Schirme, Europäische	Stück	41 300	23 461
Desgl., Japanische	"	563 277	120 870
Wein, Bier und Spirituosen	—	—	613 584
Zus. einschl. aller anderen fremden Waaren	—	—	171 696 715

Ausfuhr einheimischer Waaren nach dem Auslande im Jahre 1895.

		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Sternanis	Pikuls	3 268	58 197
Bambus und Waaren daraus	—	—	421 930
Bohnenkuchen	Pikuls	56 638	56 471
Bohnen	"	176 556	332 971
Borsten	"	27 142	650 367
Kampfer	"	17 513	472 201
Cassia lignea	"	136 943	557 844
Vieh	Stück	233 668	977 087
Porzellan und Jrdenwaaren	Pikuls	542 287	1 541 132
Kleidungsstücke (Chinesische), Stiefel und Schuhe	—	—	2 189 969
Baumwolle, roh	Pikuls	896 096	11 202 661
Kuriositäten	—	—	61 574
Fächer	Stück	53 837 062	500 840
Federn	Pikuls	65 245	320 035
Feuerwerkskörper	"	329 100	1 961 123
Fische und Fischereiprodukte	—	—	940 611
Früchte	—	—	869 714
Fungus	Pikuls	4 605	103 642
Glaswaaren	"	24 988	442 411
Gold- und Silberwaaren	"	52	119 621
Grastuch	"	5 716	386 516
Haar	—	—	228 527
Binsenhüte	Stück	2 354 762	17 259
Hanf	Pikuls	97 926	552 639
Häute, Kuh- und Büffel-	"	115 408	980 944
Hörner, Kuh- und Büffel-	"	8 999	59 932
Leder	"	8 671	133 856
Lilienblüthen, getrocknet	"	40 618	186 296
Matten	Stück	33 220 860	668 072
Mattenzeug	Rollen	483 487	1 308 366
Medikamente	—	—	1 161 404
Moschus	Pikuls	23	372 133
Nanking	"	36 663	1 343 801
Galläpfel	"	37 827	334 843
Oel (Bohnen-, Erdnuß- 2c.)	"	222 853	1 017 675
Oel, ätherisches (Anis, Cassia 2c.)	"	1 184	201 953
Papier	"	418 940	1 986 423
Konserven	"	13 213	95 943
Provisionen und Gemüse	—	—	1 167 999
Rhabarber	Pikuls	7 412	190 235
Safflor	"	269	11 872
Samschu	"	104 094	394 206
Sesam	"	198 483	662 307
Seide:			
rohe, weiße	"	56 258	19 139 947
desgl., gelbe	"	11 365	2 258 495
rohe, wilde	"	15 942	1 967 058
„Steam Filature"	"	27 056	11 210 167
Kokons	"	24 060	1 082 742
Ausschuß	"	56 744	3 065 487
Stückwaaren	"	20 501	10 910 996

		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Seide:			
Schantung Pongees	Pikuls	2 621	419 701
andere Seidenartikel	„	5 545	632 534
Felle (Pelze), Pelzbekleidung und Decken	—	—	2 649 670
Strohgeflechte	Pikuls	117 777	2 494 073
Zucker, brauner	„	620 709	1 660 524
Desgl., weißer	„	89 550	376 907
Desgl., Kandis-	„	14 917	92 348
Talg, animalischer	„	34 804	192 278
Desgl., vegetabilischer	„	68 548	616 930
Thee, schwarzer	„	1 123 952	23 109 512
Desgl., grüner	„	244 202	4 892 725
Desgl., -Staub	„	320	1 464
Desgl., Ziegel-, schwarzer	„	424 491	3 640 209
Desgl., grüner	„	56 901	458 902
Desgl., -Täfelchen	„	15 614	347 050
Tabak in Blättern und zubereitet	„	112 014	1 416 766
Lack	„	5 849	198 620
Nudeln und Maccaroni	„	149 734	685 261
Wachs, weißes	„	4 287	534 995
Wolle	„	216 622	1 904 146
Kameelwolle	„	19 144	215 815
Zusammen einschl. aller anderen einheimischen Waaren	—	—	143 293 211

Waarenverkehr unter Transitpässen zwischen den geöffneten Chinesischen Häfen und dem Innern Chinas während des Jahres 1895.

Nationalität.	Verkehr unter Transitpässen. Einfuhr. Anzahl der Pässe.	Einfuhr. Werth: Haik. Taels.	Ausfuhr. Anzahl der Pässe.	Ausfuhr. Werth: Haik. Taels.	Zusammen. Werth: Haik. Taels.
Britische	32 403	8 856 403	1184	2 072 092	10 928 495
Amerikanische (Vereinigte Staaten)	20 379	3 010 123	195	211 669	3 221 792
Deutsche	3 551	133 518	191	535 345	668 863
Französische	6	2 362	660	1 304 939	1 307 301
Niederländische	18	2 934	19	17 987	20 921
Spanische	335	19 661	148	186 635	206 296
Schwedisch-Norwegische	1 517	81 822	65	34 438	116 260
Oesterreichisch-Ungarische	—	—	581	326 377	326 377
Belgische	62	28 077	281	165 477	193 554
Italienische	—	66	311	708 887	708 953
Japanische	2	681	—	—	681
Portugiesische	669	7 116	158	93 789	100 905
Chinesische	96 141	9 071 597	1	455	9 072 052
Zus. einschl. des Verkehrs anderer Nationen	155 083	21 214 360	3794	5 658 090	26 872 450

Schiffsverkehr.

Verkehr mit dem Auslande im Jahre 1895.

Nationalität.	Verkehr mit dem Auslande und Küstenfahrt. Ein- u. Ausgang in Vertragshäfen. Schiffe.	pCt.	Tonnengehalt.	pCt.	Werth der Ladung. Verkehr mit dem Auslande. Einfuhr.	Ausfuhr.	pCt.	Küstenfahrt. Ausgehend.	Eingehend.	pCt.	Zusammen.	pCt.
Britische	19 579	52,73	20 525 798	69,02	115 702 439	78 415 435	58,56	140 385 175	147 446 020	60,56	481 949 069	59,74
Amerikanische	92	0,25	86 427	0,29	1 176 398	556 895	0,52	58 133	57 645	0,02	1 849 071	0,23
Deutsche	2 684	7,23	2 442 185	8,21	18 768 522	11 443 012	9,11	14 058 330	14 685 878	6,05	58 955 742	7,31
Französische	266	0,72	341 345	1,15	3 329 368	13 215 137	4,99	3 433	—	—	16 547 938	2,05
Niederländische	85	0,23	89 399	0,30	601 578	347 186	0,29	29 621	27 371	0,01	1 005 756	0,13
Dänische	495	1,33	224 096	0,75	2 614 182	1 164 463	1,14	73 319	56 461	0,03	3 908 425	0,48
Spanische	2	—	5 520	—	65 994	—	0,02	—	—	—	65 994	0,01
Schwedische und Norwegische	595	1,60	429 485	1,45	4 076 611	3 211 528	2,20	885 770	1 109 436	0,42	9 283 345	1,15
Russische	90	0,24	130 218	0,44	98 816	12 878 194	3,91	62 743	39 734	0,02	13 078 987	1,62
Oesterreichisch-Ungarische	101	0,27	106 531	0,36	1 984 796	712 714	0,81	476 121	400 462	0,19	3 574 093	0,44
Italienische	—	—	—	—	—	—	—	4 640	—	—	4 640	—
Japanische	108	0,29	121 691	0,41	894 398	1 846 212	0,83	7 878	1 560	—	2 750 048	0,34
Chinesische	13 014	35,05	5 220 121	17,55	80 465 464	27 728 721	17,56	72 730 858	82 512 084	32,67	213 437 122	26,46
Zus. einschl. des Verkehrs anderer Nationen	37 132	100,00	29 737 078	100,00	179 946 960	151 543 456	100,00	228 847 362	246 419 260	100,00	806 757 038	100,00

Italien.

Einfuhr, Produktion und Verbrauch von Zucker im Jahre 1895[1]).

Jahr.	Einfuhr.		Produktion von Zucker von 90 pCt.	Einfuhr und Produktion.	Verbrauch an Zucker von 90 pCt.
	1. Klasse.	2. Klasse.			
	100 kg.	100 kg.	100 kg.	100 kg.	100 kg.
1891	13 084	830 369	15 728	859 181	925 219
1892	11 475	829 091	10 655	851 221	875 526
1893	24 121	788 630	11 471	821 222	872 610
1894	28 442	724 727	20 897	774 066	818 408
1895	8 866	720 255	26 474	755 595	812 599

An der Zuckereinfuhr waren betheiligt:

	1893.	1894.	1895.
	100 kg.	100 kg.	100 kg.
Oesterreich-Ungarn .	227 766	285 283	204 342
Frankreich	107 009	87 866	183 277
Deutschland	213 155	89 915	112 079
Großbritannien	62 630	63 267	54 284
Rußland	12 418	85 299	66 548
Britisch-Indien	42 567	25 740	12 452
Aegypten	143 094	114 058	94 462
Andere Länder	1 112	1 741	1 677

Biereinfuhr im Jahre 1895[2]).

Die Biereinfuhr nach Italien im Jahre 1895 betrug 52 545 hl gegen 47 159 hl im Vorjahre. Die Deutsche Einfuhr ist von 11 167 hl im Jahre 1894 auf 12 215 hl im Jahre 1895 gestiegen, die Oesterreichisch-Ungarische von 34 691 auf 37 491, die „anderer Länder" von 1301 auf 3839 hl; unter letzteren ist erfahrungsgemäß besonders die Schweiz zu verstehen.

Im Jahre 1896 nimmt die Aufwärtsbewegung der Biereinfuhr weiter zu, indem in den ersten 4 Monaten, bis Ende April, die Einfuhr sich auf 7832 hl gegen 7587 hl in demselben Zeitraum des Vorjahres stellt. Deutschlands Einfuhr betrug in dieser Zeit 2474 hl gegen 2389 hl im Vorjahre, Oesterreich-Ungarns Einfuhr 5007 hl gegen 4831 hl, die der „anderen Länder" aber nur 351 hl gegen 367 hl im Vorjahre.

Allgemeines.

Der internationale Kartoffelhandel Europas.

(Nach dem Pester Lloyd.)

Oesterreich-Ungarn. Im Jahre 1877 wurden in das Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet 110 233 metr. Ctr. Kartoffeln eingeführt und 79 073 metr. Ctr. ausgeführt. Im Jahre 1895 hat aber Oesterreich-Ungarn 218 018 metr. Ctr. ein- und 332 550 metr. Ctr. ausgeführt. Die ausländischen Kartoffeln liefern zumeist Deutschland und Rußland; im Frühjahr bilden die Frühjahrskartoffeln von Italien, von der Insel Malta und von Algerien einen gesuchten Artikel.

Was die Oesterreichisch-Ungarische Ausfuhr anbelangt, so geht weitaus die Hauptmenge nach dem Deutschen Reiche, ein anderer viel kleinerer Theil nach Rumänien und der Türkei; auch Aegypten befindet sich unter den Ländern, nach denen Kartoffeln ausgeführt werden.

Großbritannien führt jährlich Millionen von Centnern ein. Im Jahre 1895 hat es genau 3 758 161 Engl. Centner (50,8 kg) eingeführt und zwar 1 304 849 Centner aus Frankreich, 1 003 125 Centner von den Normannischen Inseln (Kanalinseln), 831 230 Centner von Deutschland und 618 257 Centner von anderen Staaten. Den Engländern kostet die Einfuhr dieser Knollenfrucht Millionen Gulden und sie verausgabten im Vorjahr hierfür über 11,7 Millionen Gulden. Die Ausfuhr Oesterreich-Ungarns nach England über Fiume spielt nicht, wie dies bezüglich des Mehles der Fall ist, eine Rolle. Zu erwähnen ist noch, daß Großbritannien vor mehreren Jahren noch größere Mengen von Kartoffeln einführte, als dies gegenwärtig der Fall ist (im Jahre 1877 fast 8 Millionen Engl. Centner); dies mag wohl in dem steten Zurückgehen der Getreidepreise seinen Grund haben.

Deutschland ist am internationalen Kartoffelhandel gleichfalls stark betheiligt; es führte ein im Jahre 1895 1 323 441 metr. Ctr., und zwar aus den Niederlanden und weiterher 463 000 metr. Ctr., aus Belgien 151 647 metr. Ctr., aus Rußland 299 355 metr. Ctr., aus Oesterreich-Ungarn 259 729 metr. Ctr. u. s. w. Frühjahrskartoffeln bezieht es, gleichwie Oesterreich-Ungarn, aus Italien und von der Insel Malta, wo alljährlich zwei Ernten stattfinden. Deutschland führt aber auch beträchtliche Mengen von Kartoffeln aus, und zwar nach der Schweiz, Holland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, England (im Jahre 1895 Ausfuhr 1 226 650 metr. Ctr.).

Die Schweiz zählt gleichfalls zu den Kartoffel-Einfuhrländern Europas; im Jahre 1894 hat dieselbe 294 078 metr. Ctr., zumeist aus Deutschland, eingeführt im Werthe von 1 396 803 Franken.

Die Betheiligung Italiens am internationalen Kartoffelhandel ist nicht von allzu großer Bedeutung der Menge nach; aber in Folge der günstigen südlichen Lage ist das Land im Stande, zeitig im Frühjahr Kartoffeln auszuführen, wo diese Knollenfrucht noch einen hohen Werth darstellt. Im Ganzen wurden im Jahre 1894 242 710 metr. Ctr. im angeblichen Werthe von 1,9 Millionen Lire ausgeführt, und zwar zumeist nach Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Aegypten u. s. w.

Frankreich ist ein hervorragend Kartoffeln ausführendes Land, da dessen Einfuhr 300 000 bis 400 000 metr. Ctr. beträgt, die Ausfuhr aber regelmäßig 1,5 Millionen metr. Ctr. übersteigt. Im Jahre 1895 nahm die Kartoffel-Ausfuhr folgende Richtungen: nach England gingen 666 957 metr. Ctr., nach Belgien 271 847 metr. Ctr., nach Algerien 158 343 metr. Ctr., nach Brasilien 126 558 metr. Ctr., nach anderen Ländern 303 771 metr. Ctr. Die gesammte Ausfuhr hatte einen Werth von 11,1 Millionen Franken.

Die Kartoffel-Einfuhr der Niederlande betrug im Jahre 1894 437 320 metr. Ctr. (zumeist von Preußen kommend), die Ausfuhr betrug 680 833 metr. Ctr. und ging zumeist nach Belgien, Preußen, England u. s. w.

Belgien war am internationalen Kartoffelhandel im Jahre 1894 in der Einfuhr mit 503 310 metr. Ctr., hauptsächlich aus Holland und Frankreich kommend, in der Ausfuhr mit 834 168 metr. Ctr. betheiligt. Nach Deutschland gingen 321 658 metr. Ctr., nach Großbritannien 226 575 metr. Ctr., nach Frankreich 149 484 metr. Ctr.

---

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 666. Die dort veröffentlichten Zahlen weichen zum Theil von den vorstehenden Angaben ab.

2) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 666.

Türkei.

Einfuhr und Ausfuhr der Insel Cypern im Jahre 1895.

(Bollettino di Notizie Commerciali.)

Einfuhr.

	Maßstab.	Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Mehl	Engl. Centner	5 618	2 288
Butter	"	2 036	6 525
Kaffee	"	2 238	8 850
Fische gesalzen u. Pickles	"	3 625	3 667
Reis	"	13 011	4 988
Zucker	"	11 769	8 094
Tabak in Blättern	Oken	138 896	14 196
Tumbeki	"	67 589	3 152
Bier in Fässern	Gallonen	14 144	1 141
Desgl. in Flaschen	Dutzend	1 459	892
Baumwollengarn	Oken	208 803	15 578
Steinkohle	Tonnen	2 060	2 324
Eisen und Stahl	Engl. Centner	4 835	2 070
Häute, bearbeitet	"	2 069	11 171
Holz	—	—	13 430
Lichte	Engl. Centner	898	1 744
Baumwollenwaaren	—	—	30 558
Kurzwaaren	—	—	4 373
Leinenwaaren	—	—	817
Seidenwaaren	—	—	2 850
Säcke	Stück	268 088	5 760
Wollenwaaren	—	—	16 931
Messerschmiedewaaren	—	—	1 900
Eisen u. Stahl, verarbeitet	—	—	2 981
Maschinen	—	—	2 812
Waffen und Munition	—	—	1 098
Bücher	Stück	55 300	1 185
Fässer	"	21 193	6 077
Cigarettenpapier	—	—	1 274
Drogen u. Arzneien	—	—	1 725
Thon- u. Glaswaaren	—	—	4 286
Indigo	Engl. Centner	104	3 315
Zündhölzer	Groß	13 860	1 105
Petroleum	Gallonen	263 282	7 380
Seife	Engl. Centner	5 420	6 459
Papierwaaren	—	—	2 098
Bijouterien	—	—	931
Lederwaaren	—	—	837
Musikinstrumente	—	—	439
Oele und Farben	—	—	638
Parfümerien	—	—	497
Zus. einschließlich minder wichtiger Artikel	—	—	242 068

Ausfuhr.

	Maßstab.	Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Vieh	Stück	5 522	16 182
Johannisbrot	Tonnen	34 853	61 067
Weizen	kg	306 064	28 658
Gerste	kg	522 994	29 600
Hafer	"	185 015	8 747
Pomeranzen u. Limonen	Stück	5 106 310	3 255
Trauben, getrocknete	Engl. Centner	29 711	7 028
Spirituosen	Gallonen	132 816	5 616
Wein	"	1 226 538	23 822
Baumwolle	Engl. Centner	8 034	10 538
Wolle	"	4 063	5 983
Anis	"	5 472	5 266
Häute u. Felle	"	1 460	7 807
Käse	"	4 113	5 414
Essig	Gallonen	138 928	1 418
Seidenkokons	Engl. Centner	880	9 823
Leinsaamen	"	2 879	1 194
Schwämme	Oken	1 425	1 410
Sesam	"	1 869	946
Sumach	"	12 115	2 516
Umbra	Tonnen	2 406	1 216
Zus. einschließlich minder wichtiger Artikel	—	—	274 608

Spanien.

Handel und Schifffahrt von Puerto Rico im Jahre 1893[1]).

(Estadistica general del comercio exterior de la provincia de Puerto Rico 1893.)

Antheil der einzelnen Länder an der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1893.

Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer.	Einfuhr. Pesos.	Ausfuhr. Pesos.
Spanien	5 194 205	4 182 225
Cuba	724 997	3 890 321
Verein. St. von Amerika	4 557 118	2 682 131
Großbritannien	2 255 963	541 968
Deutschland	1 190 090	1 934 606
Britisch-Indien	1 119 503	—
Frankreich	326 144	1 748 059
die Niederlande	267 455	257 256
Argentinien	88 025	—
Uruguay	60 394	—
Italien	18 807	555 387
Belgien	98 263	44
Dänemark	13 937	188 719
Santo Domingo	5 842	111 271
Schweden und Norwegen	1 419	48 547
Oesterreich-Ungarn	2 898	306 532
Portugal	427	26 403
Britische Besitzungen	1 327 527	88 394
Französische Besitzungen	3 334	132 938
Zusammen einschl. des Handels mit anderen Ländern	17 320 454	16 745 398

1) Vergl. Hand. Arch. 1893 I. S. 332.

Die hauptsächlichsten Artikel der Ein- und Ausfuhr auch in Bezug auf den Handelsverkehr mit Deutschland im Jahre 1893.

Einfuhr.

Nummer des Zolltarifs.	Waarenbenennung.	Ueberhaupt. Menge. kg	Ueberhaupt. Werth: Pesos.	Darunter von Deutschland. Menge. kg	Darunter von Deutschland. Werth: Pesos.
2	Marmor, Jaspis und Alabaster, in Fliesen, Platten oder Treppenstufen jeder Größe geschnitten, polirt oder nicht	143 745	10 062	26	2
5	Andere Steine und Erden zur Verwendung in der Industrie, in den Künsten und bei Bauten; Cement, Kalk und Gips	2 233 194	78 161	1 621 894	56 766
6	Steinkohle	17 512 927	96 321	5 000	28
6a	Koks	323 889	1 781	—	—
9	Benzin, Gasolin, Petroleum und andere Mineralöle, rektifizirt	309 457	37 134	—	—
9a	Petroleum, raffinirt	220 618	26 463	—	—
11	Hohlglas, gemeines oder ordinäres	1 192 344	83 464	519 398	36 357
12	Krystallglas und dessen Nachahmungen	94 365	35 858	8 473	4 219
13	Tafelglas und Tafelkrystall	89 452	6 705	16 825	2 859
14	Glas und Krystall mit Quecksilber-, Silber-, Patent- oder anderem Metallbelag, mit oder ohne Rahmen	12 268	8 587	4 353	3 047
15	Glas und Krystall in Figuren, Vasen, Blumenschalen ꝛc.	6 667	20 001	2 112	6 336
19	Fayence, feines Irdengeschirr, sowie Gipsfiguren	175 262	88 557	48 698	10 713
20	Porzellan	45 351	15 872	28 636	10 022
21	Thon, Fayence, Porzellan und Biskuit, in Figuren, Vasen ꝛc.	3 535	6 186	1 706	2 985
27	Gußeisen in ordinären Waaren	343 761	20 625	20 914	1 254
33	Schmiedeeisen und Stahl, von gewöhnlicher Art, in Stangen jeder Art	305 914	21 403	9 754	682
38	Desgl. in Blechen von weniger als 3 mm Dicke, sowie Reifenbleche	108 289	10 828	—	—
39	Desgl. in kalt geglätteten Blechen (pulimentados en frio), in Wellblech oder gelochten Blechen, gleichviel ob galvanisirt oder nicht	3 726 135	409 874	98 301	10 813
47	Desgl. in Nägeln, Schraubenbolzen mit geschlitztem Kopfe (Zargenzieher — tirafondos), Hakennägeln und Schuhnägeln	246 198	22 157	50 564	4 549
48	Desgl. in Feilen und sonstigem feinen Werkzeug für Künste, Gewerbe und Handwerk	76 307	53 414	12 028	8 416
53	Schmiedeeisen in Draht, zu Kabeln, Zaun- (Stachel-) Draht, Möbel-Sprungfedern, Drahtstiften und ähnlichen Waaren verarbeitet	1 045 488	130 685	382 606	47 825
56	Schmiedeeisen in nicht unter besonderen Nummern aufgeführten Waaren von grober Arbeit, in denen das Blech vorwaltet, auch wenn sie verbleit, verzinnt, verzinkt, oder mit Farbe oder Lack überstrichen sind	139 383	37 633	4 495	1 213
57	Desgl. in denselben Waaren von feiner Arbeit, d. h. wenn sie emaillirt oder mit Verzierungen aus anderen Metallen versehen sind ꝛc.	36 578	10 973	11 295	3 388
58	Desgl. in sonstigen Waaren von grober Arbeit, in denen Blech weder vorwaltet noch vorhanden ist, auch wenn sie verbleit, verzinnt, verzinkt oder mit Farbe oder Lack überstrichen sind	129 827	24 686	22 318	4 240
59	Desgl. in denselben Waaren von feiner Arbeit, d. h. wenn sie emaillirt oder mit Verzierungen aus anderen Metallen versehen sind	95 805	21 077	8 521	1 874
61	Waaren aus Weißblech	198 101	71 816	2 794	1 005
62	Nähnadeln, Stecknadeln, Schreibfedern, Bestandtheile von Taschenuhren, Häkchen und andere ähnliche Gegenstände	1 747	19 217	360	3 960
63	Messer, Vorlegemesser, Rasirmesser, Federmesser	1 439	6 475	535	2 407
68	Tragbare Feuerwaffen mit Hinterladung, sowie lose Theile von solchen	1 493	22 395	—	—
73	Kupfer und Messing in Blechen und Nägeln	22 318	12 274	358	196
78	Kupfer, Bronze und Messing in verarbeitetem Zustande, sowie alle Legirungen unedler Metalle, in denen Kupfer sich befindet, in Quincailleriewaaren, auch wenn sie lackirt sind	11 514	14 968	1 413	1 836
79	Kupfer, Bronze, Messing und Legirungen in vergoldeten, versilberten oder vernickelten Gegenständen	3 278	14 751	346	1 557
82	Zink in Tafeln, Nägeln und Draht	20 902	3 344	6 785	1 085
83	Desgl. in fertigen Waaren, auch lackirten	2 600	3 250	1 336	1 670
85	Alle übrigen, nicht besonders aufgeführten Metalle und Legirungen in verarbeitetem Zustande (Waaren daraus), lackirt oder nicht	6 767	8 458	1 641	2 051
87	Kokosnußöl und Palmöl, sowie die übrigen konsistenten Oele	6 025	1 084	—	—
88	Die übrigen vegetabilischen Oele, ausgenommen Olivenöl	150 526	40 642	821	221
94	Krapp oder Färberröthe und die übrigen Erzeugnisse des Pflanzenreichs, welche nicht unter besonderen Nummern aufgeführt sind	91 956	13 793	5 089	763
100	Farben in Pulver oder in Tafeln	61 180	10 400	13 840	2 352
101	Dergl. zubereitete und Tinten	198 901	69 615	1 612	564
110	Chlornatrium (Kochsalz)	1 842 466	13 424	—	—
111	Leim und Albumin	11 782	3 416	3 676	1 066

Nummer des Zolltarifs.	Waarenbenennung.	Ueberhaupt. Menge. kg	Ueberhaupt. Werth: Pesos.	Darunter von Deutschland. Menge. kg	Darunter von Deutschland. Werth: Pesos.
116	Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht unter besonderen Nummern aufgeführte	35 246	35 246	592	592
117	Chemische Erzeugnisse, nicht unter besonderen Nummern aufgeführte	44 971	22 485	2 266	1 133
119	Seife, gemeine	1 822 218	182 221	—	—
122	Paraffin, Stearin, animalisches Wachs und Walrath und sämmtliche Wachsarten, in verarbeitetem Zustande	247 022	88 927	10 778	3 880
123	Parfümerien, in durch Mischungen gewonnenen Toilettewassern, in Cosmetiques und Mitteln zur Pflege und Kräftigung des Haares, sowie Seifen ohne Umwickelung	33 905	13 562	340	121
124	Sonstige Parfümerieartikel, Essenzen und Essenzöle, ferner Aether, alkoholische Lösungen und Präparate zur Wein- und Likörfabrikation	28 295	42 442	918	1 377
128	Garn zum Häkeln, Sticken und Nähen	50 549	101 098	740	1 480
129	Baumwollene dichte Gewebe, glatt, roh, weiß oder gefärbt, wie Schirting (coutré) und dergl., in Stücken und Tüchern bis zu 9 Fäden	93 267	68 421	505	343
130	Desgl., von 10 bis 15 Fäden	571 650	503 050	315	277
131	Desgl., von 16 bis 19 Fäden	108 265	125 587	26	30
134	Baumwollene Gewebe der vorgedachten Klassen, von mehr als 22 Fäden, ferner die durchsichtigen und halbdurchsichtigen, glatt, weiß oder gefärbt, wie Musselin ꝛc., von 7 bis 11 Fäden	23 590	23 590	350	350
135	Desgl., von 12 bis 15 Fäden	53 887	78 136	386	559
136	Desgl., von 16 bis 19 Fäden	16 745	36 681	265	580
137	Desgl., von 20 bis 22 Fäden	4 648	13 665	121	355
138	Desgl., von 23 bis 25 Fäden	2 896	10 657	46	169
142	Baumwollene Gewebe, geköpert oder gemustert, gefärbt oder bedruckt (sogen. Phantasiegewebe), bis zu 16 Fäden	48 860	53 746	24	26
143	Desgl., von 17 Fäden und darüber	5 837	11 674	135	270
144	Baumwollene Gewebe, geköpert oder gemustert, roh, weiß und farbig, bis zu 12 Fäden	91 487	73 189	3 826	3 060
145	Desgl., von 13 Fäden und darüber	75 508	135 914	1 053	1 895
148	Baumwollenes Steppzeug in Stücken und Bettüberzügen	5 725	7 156	204	255
149	Baumwollene Gewebe, gekrempelte, wie Bombasin, rohe oder in roh bedruckte Bettdecken	89 103	38 814	—	—
150	Gewebe in weißen oder bedruckten Decken oder Bettdecken	36 066	27 770	476	366
152	Baumwollene Strumpfgewebe, roh, weiß oder farbig, in Unterjacken, Socken und dergl., mit einfachem Abschluß oder ordinärer Naht	201 421	642 532	805	2567
153	Desgl. mit feiner Naht und Doppelnaht	6 935	25 085	723	2 610
161	Kanten und Spitzen von Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, oder anderen vegetabilischen Fasermischungen, auf dem Stuhle gewebt	6 153	28 078	350	1 812
166	Bindfaden oder Segelgarne und Schnur aus Hanf, deren Dicke nicht mehr als 3 mm beträgt	25 268	12 937	3 322	1 700
168	Desgl. aus Manila, Hanf, Henequen, Pita oder Jute	78 804	20 489	52	13
170	Gewebe aus Hanf, Flachs und Jute oder deren Abfällen, mit oder ohne Baumwollenmischung, roh, auch farbig gestreift, glatt, wie Sackleinwand und dergl., in Stücken und Schnitten, bis zu 4 Fäden einschließlich	843 241	156 842	115 562	21 494
171	Desgl., aus Hanf, Flachs und Jute, mit oder ohne Baumwollenmischung, glatt, roh und halbgebleicht, auch farbig gestreift, wie Segeltuch und Zwillich, sogen. Russische, Genter oder Holländische Leinwand, Matratzenstoff, feinere Packleinwand und dergl., von 5 bis 8 Fäden	91 613	68 709	—	—
172	Dieselben Gewebe, sowie die geköperten Drilliche und Zwilliche, von 9 bis 12 Fäden	50 096	50 096	1 320	1 320
173	Desgl., desgl., von 13 bis 16 Fäden	20 865	27 124	—	—
174	Desgl., desgl., von 17 Fäden und darüber	8 452	15 523	—	—
176	Gewebe, glatte, von Flachs oder Hanf, mit oder ohne Baumwollenmischung, weiß oder gefärbt, von 9 bis 12 Fäden	11 789	14 736	239	298
177	Desgl., von 13 bis 15 Fäden	16 832	31 139	35	64
179	Desgl., von 19 bis 21 Fäden	3 907	14 143	110	398
180	Desgl., von 22 bis 24 Fäden	2 613	11 941	—	—
185	Desgl., geköpert, gemustert, sergeartig, damaskirt, mit Streifenmuster und sogen. Jipijapa, weiß oder farbig	23 797	45 214	413	784
198	Doppelte oder leichte Tuche aus Flockwolle oder Abfällen von Wolle, mit Kette aus Baumwolle, oder anderen vegetabilischen Fasern, schlicht, gemustert oder bedruckt	9 077	11 846	—	—
200	Desgl., aus reiner Wolle	10 273	35 955	24	84
203	Kaschmire aus Wolle, mit Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern in der Kette, im Schuß oder in beiden Theilen des Gewebes, wie Armure, Cheviot, Merino, sowie Reisedecken	12 180	47 502	382	1 488
204	Desgl., aus reiner Wolle	7 819	46 523	117	696

Nummer des Zolltarifs.	Waarenbenennung.	Ueberhaupt. Menge. kg	Werth: Pesos.	Darunter von Deutschland. Menge. kg	Werth: Pesos.
208	Leichte Gewebe aus Wolle, mit Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern, geköpert, glatt, sergeartig, gemustert, kaschmirartig, wollatlasartig, kleingemustert, gerippt, quergestreift ꝛc., weiß, schwarz oder farbig, wie Alpakka, Rips, Merino, merinoartige und barègeartige Gewebe und dergl., von 12 bis 15 Croisés oder Fäden	2 458	11 061	—	—
213	Strumpfgewebe aus Wollengarn oder gehäkelt in Decken, Shawls, Baschliks, Mänteln, Mützen und dergl., auch wenn sie Handarbeit aufweisen	3 280	22 960	372	2 604
216	Gewebe aus reiner Seide, glatt, schlicht, geköpert, serge-, plüsch-, sammet-, atlasartig, damaskirt, oder brochirt, in Stücken und Schnitten	1 004	25 381	16	404
217	Desgl., mit Kette oder Schuß aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern, sowie diejenigen aus Roh-, Floret-, Flock- oder Abfallseide, gleichviel ob sie in Kette oder Schuß Baumwolle oder andere vegetabilische Fasern enthalten	3 913	36 879	126	1 455
224	Papier ohne Ende, weiß oder farbig, nicht geschnitten, dessen Gewicht pro Quadratmeter 36 bis 50 g beträgt	85 824	12 051	30 070	4 209
225	Desgl., dessen Gewicht pro Quadratmeter 51 g und darüber beträgt	18 996	3 419	4 218	759
226	Desgl., von jedwedem Gewicht, geschnitten, ferner Büttenpapier, mit Bleistift oder Tinte liniirtes Papier, sowie Briefumschläge	100 961	70 672	4 550	3 185
227	Bücher, eingebunden oder nicht, und andere Drucksachen in Spanischer Sprache	24 426	15 876	80	52
235	Lösch-, ordinäres Pack- und Polirpapier (Schmirgelpapier)	657 558	78 906	72 396	8 687
237	Anderes, nicht unter besonderen Nummern aufgeführtes Papier	19 343	5 222	4 327	1 168
239	Die übrigen Pappendeckel in Bogen, mit ordinärem Papier überzogene Papp-kästchen, sowie Gegenstände aus Pappmasse oder Steinpappe in unfertigem Zustande	154 975	10 848	60 034	4 202
240	Dieselben Gegenstände in fertigem Zustande und Pappkästchen mit Verzierungen oder mit feinem Papier oder anderen Stoffen überzogen	19 799	29 698	525	787
		Tausend		Tausend	
241	Faßdauben	759 921	144 384	—	—
242	Holz, gemeines, in Brettern, Bohlen, Balken und Bauholz, ferner Rundholz und Schiffsbauholz	cbm 80 788	807 880	cbm —	—
243	Holz, gemeines, gehobelt oder gefalzt, zu Kisten oder Fußböden	14 338	172 056	—	—
		kg		kg	
246	Böttcherwaaren, zusammengesetzt oder zerlegt, für Branntweine, Weine und Liköre	973 851	77 868	453	36
247	Holz in Schnitten zu Fässern und Fäßchen (bocoyes y tercerolas), für Zucker und Honig, mit Ausschluß der Reifen und Böden	3 479 442	69 588	—	—
248	Desgl. in Schnitten zu Fässern (barriles) mit Einschluß von Reifen und Böden, ferner Besenstiele, Wäscheklammern und Stäbchen zu Streichhölzern	455 787	31 905	—	—
249	Holz, gemeines, in Tischlerwaaren und in allen Arten von Gegenständen, gleichviel ob gedreht, bemalt, lackirt oder nicht, jedoch ohne Schnitzerei, Skulpturen oder eingelegte Arbeit; ferner die gekehlten und lackirten oder zum Vergolden vorgerichteten Leisten	691 550	262 789	—	—
250	Holz, feines, in Möbeln und anderen Gegenständen, gedreht, polirt und lackirt ꝛc.	65 717	59 145	13 247	11 922
251	Holz aller Arten, in Möbeln und anderen Gegenständen, vergoldet ꝛc.	18 588	88 982	514	2 467
270	Gegerbtes Schafleder (Badanas und ähnliche)	24 811	37 216	—	—
271	Gegerbtes Kalbleder und ähnliches Leder	6 819	17 047	136	340
272	Lackleder und ähnliches Leder	7 197	30 587	32	136
		Dutzend		Dutzend	
276	Schuhe, aus Rind- und ähnlichem Leder, für Männer	9 361	140 415	3	45
277	Desgl. für Frauen	15 024	180 288	—	—
279	Desgl., aus Lack- und ähnlichem Leder, für Frauen	2 818	39 452	—	—
280	Bottinen aus Kalbleder, mit Gummizug, sowie Schnürstiefel, für Männer	9 360	243 360	—	—
281	Desgl., für Frauen	5 572	100 296	—	—
283	Desgl., aus Lack- und ähnlichem Leder, für Frauen	2 531	91 116	—	—
284	Alles andere Luxus-Schuhwerk	1 803	72 120	—	—
286	Alpargatas (Sandalen)	12 455	24 910	—	—
288	Geschirr und Saumzeug von besserer, jedoch immer noch ordinärer Qualität, wie Reitsättel, auch wenn der Sitz aus Leder besteht und sie Stickereiarbeit aufweisen oder mit Zubehör versehen sind, mit Einschluß der Schnallen und sonstigen Komplettirungstheile, sowie ferner Reisekoffer, die nur aus Leder bestehen	kg 14 822	kg 86 312	kg 159	kg 389
289	Geschirr und Saumzeug von feiner Qualität, Ausrüstungsgegenstände für Jäger, sowie Taschen aus Büffel-, Chagrin- und sonstigem ähnlichen Leder, mit Ausnahme der Damen-Handtaschen	3 312	13 248	110	440
306	Maschinen und Apparate für die Zucker- und Branntwein-Fabrikation	507 470	106 568	11 320	2 377
307	Landwirthschaftliche Maschinen und Apparate, Ackergeräth und sonstige Utensilien für die Landwirthschaft	221 027	35 364	8 569	1 371
308	Motoren jeder Art, mit oder ohne Kessel, sowie die Kessel allein	208 663	52 165	—	—
311	Näh- und Strickmaschinen, sowie Velocipede und einzelne Theile der einen und anderen	94 298	45 263	73 820	35 433

Nummer des Zolltarifs.	Waarenbenennung.	Ueberhaupt. Menge. kg	Ueberhaupt. Werth: Pesos.	Darunter von Deutschland. Menge. kg	Darunter von Deutschland. Werth: Pesos.
312	Maschinen und Maschinentheile anderer Art aus anderen Materialien, welche nicht unter besonderen Nummern des Tarifs aufgeführt sind	190 288	95 144	4 761	2 380
331	Schweinefleisch und Schweineschmalz, einschließlich Speck	3 381 019	1 014 305	240	72
332	Alles nicht unter besonderen Nummern aufgeführte Fleisch	395 020	79 004	333	66
333	Gedörrtes Fleisch (tasajo)	1 128 740	158 023	—	—
334	Butter	182 560	80 326	2 250	990
335	Kabeljau und Stockfisch, ferner frische, eingesalzene, geräucherte und marinirte Fische	9 842 430	1 279 515	22 412	2 913
337	Fische und Schaltthiere in Oel oder anders als in Blechbüchsen konservirt	90 419	45 209	614	307
339	Reis, geschälter	29 036 932	2 032 585	9 179 993	642 599
340	Weizen	12 061	723	—	—
341	Weizenmehl	18 450 690	1 291 548	—	—
342	Andere Getreidearten (ausgenommen Hirse)	614 757	24 590	—	—
343	Mehl derselben	1 538 892	76 944	—	—
346	Hülsenfrüchte, trockene	1 895 583	123 212	—	—
347	Hülsenfrüchte und Gartengewächse, eingemacht oder durch Luftentziehung konservirt, Pilze 2c.	242 290	96 916	—	—
348	Gartengewächse	4 204 371	168 174	14 000	560
349	Obst	396 120	89 612	400	40
351	Kakao aller Arten in Körnern, gemahlen, in Tafeln, und Kakaobutter	39 336	23 601	—	—
357	Olivenöl in Steinkrügen oder Blechkasten	979 269	215 439	10	2
		Liter		Liter	
360	Liköre, Cognak und andere zusammengesetzte Branntweine in Fässern oder großen Flaschen	126 027	82 767	1 508	392
361	Desgl. in Flaschen	92 577	87 022	11 576	4 630
363	Bier und künstlicher oder natürlicher Cider in Flaschen	701 137	147 238	406 504	85 365
365	Etikettweine, weiße und rothe, Dessert- oder Likör-Weine, in Fässern oder ähnlichen Behältern	74 774	87 887	—	—
366	Dieselben, in Flaschen	40 092	40 092	795	795
367	Weine anderer Art, in Fässern oder großen Flaschen	3 671 810	330 462	60 520	5 446
368	Dieselben, in Flaschen	70 568	21 170	—	—
		kg		kg	
371	Konservirte, nicht besonders aufgeführte Nahrungsmittel, sowie Eingemachtes, Mostrich und Saucen	148 378	133 540	2 886	2 597
372	Chokolade und trockene Konfitüren	188 026	150 420	1 805	1 444
374	Suppenteige, Satzmehl zu Suppen und anderen Nahrungsmitteln, sowie Brot	584 155	81 781	—	—
376	Zwieback, feiner, aller Arten	110 502	40 885	1 615	597
377	Käse	582 707	349 624	18 111	10 866
378	Fächer mit Gestell aus Bambus, Rohr oder anderen Holzarten	5 818	11 636	45	90
381	Putz- und Schmucksachen aller Art, ausgenommen goldene oder silberne	1 343	16 116	448	5 376
384	Horn, Fischbein, Meerschaum, Knochen und Masse (pasta), in verarbeitetem Zustande (Waaren daraus)	2 869	20 083	129	903
393	Streichhölzer, aus Wachs, Holz oder Pappe	8 235	16 470	—	—
396	Spiele und Spielzeug, ausgenommen solche aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Gold oder Silber	11 878	11 878	5 069	5 069
		Stück		Stück	
397	Regen- und Sonnenschirme, mit seidenem Ueberzug	5 790	14 475	310	775
398	Desgl., mit Ueberzug aus anderem Stoff	38 660	19 330	—	—
		Dutzend		Dutzend	
403	Strohhüte aus Yarey, Italienischem oder Indischem Stroh, Reisstroh oder Esparto und deren Nachahmungen aus Holz, Baumwolle oder Masse, geformt oder ungeformt, jedoch ohne Bänder, Besatz oder Futter, bis zu 5 Halmen im Quadrat von 6 mm, bezw. 60 Geflechtwindungen in der ganzen Ausdehnung des Hutes	1 980	9 900	610	3 050
409	Hüte, fertiggestellt, auch mit Bändern, Besatz und Futter, oder nur mit einzelnen dieser Zuthaten	15 557	124 456	1 185	9 480
413	Mützen und mützenförmige Kopfbedeckungen jeder Art und Größe	1 948	11 688	89	534

Ausfuhr.

Waarenbenennung.	Ueberhaupt. Menge. kg	Ueberhaupt. Werth: Pesos.	Darunter nach Deutschland. Menge. kg	Darunter nach Deutschland. Werth: Pesos.
Kaffee	22 329 261	11 611 215	3 532 016	1 836 648
Tabak	1 908 695	801 651	136 999	57 539
Centrifugalzucker	9 284 278	756 668	34 500	2 811
Moskovadezucker	31 553 416	2 050 972	95 983	6 238

	Ueberhaupt. Menge. kg	Ueberhaupt. Werth: Pesos.	Darunter nach Deutschland. Menge. kg	Darunter nach Deutschland. Werth: Pesos.
Syrup	10 189 346	856 627	—	—
Häute	249 938	47 488	116 169	22 072
Guano, mineralischer	6 807 163	612 644	1 920	172
	Stück		Stück	
Rindvieh	5 141	205 640	—	—

Schiffsverkehr im Jahre 1893.

	Eingang.			Ausgang.		
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Ladungstonnen. (1000 kg)	Schiffe.	Tonnengehalt.	Ladungstonnen. (1000 kg)
Dampfschiffe.						
Beladen ...	589	875 951	79 787	487	684 923	47 258
In Ballast .	53	63 374	—	94	143 564	—
Segelschiffe.						
Beladen ...	261	56 047	51 771	309	52 872	35 393
In Ballast .	131	13 209	—	109	20 736	—
Zusammen...	1034	1 008 581	131 558	999	902 095	82 651

Antheil der Schifffahrt der einzelnen Nationen an der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1893.

Nationalität.	Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Tonnen zu 1000 kg.					
Spanische	48 076	25 110	4 266	2 402	52 342	27 512
Britische	14 624	12 453	22 680	16 603	37 304	29 056
Deutsche	15 514	6 910	—	1 118	15 514	8 028
Französische	1 249	2 362	—	1 432	1 249	3 794
Niederländische	—	—	6	1 320	6	1 320
Schwedische und Norwegische	322	—	3 979	2 496	4 301	2 496
Dänische	2	—	282	1 213	284	1 213
Amerikanische (V.St.)	—	292	20 547	8 605	20 547	8 897
Zus. einschl. d. Schiffsverkehrs anderer Nationen........	79 787	47 258	51 771	35 393	131 558	82 651

Norwegen.

Bergbau während der Jahre 1891 bis 1893.

Der Produktionswerth des Gruben- und Hüttenbetriebes in den Jahren 1876 bis 1893 betrug:

Im Durchschnitt der Jahre:	Grubenprodukte. Kronen.	Hüttenprodukte. Kronen.
1876/1880............	3 556 900	2 750 700
1881/1885............	3 654 000	2 293 200
1886/1890............	2 522 500	1 365 800
1891/1893............	2 053 100	1 462 000
In den Jahren:		
1891	2 322 000	1 696 200
1892	1 948 000	1 294 000
1893	1 888 900	1 396 000

In den vorstehenden Grubenprodukten sind Apatit und Feldspath nicht einberechnet.

Ueber die einzelnen Bergwerksprodukte ist Folgendes zu bemerken:

Silber. Die Produktion in den staatlichen Silbergruben bei Kongsberg stellte sich, wie folgt:

Im Durchschnitt der Jahre.	Produktion von feinem Silber. kg.	In den Jahren	Produktion von feinem Silber. kg.
1876/80	4947	1891	4677
1881/85	6265	1892	4811
1886/90	6077	1893	4773

Die Silberproduktion in Vessen, welches ein Erz mit etwa $1/3$ pCt. Silber liefert, war folgende:

Im Durchschnitt der Jahre.	Produzirtes Silbererz. Tonnen.	Veranschlagter Werth. Kronen.
1879/1885	206	103 000
1886/1890	302	58 000
In den Jahren.		
1891..................	313	75 000
1892..................	291	70 000
1893..................	242	48 500

Die Silberpreise gingen in den Berichtsjahren beständig zurück, und werden für das Jahr 1891 auf 119,85, für das Jahr 1892 auf 106,35 und für das Jahr 1893 auf 91,46 Kronen pro Kilogramm veranschlagt.

Gold. Die Produktion ist geschätzt:

Im Durchschnitt der Jahre.	Auf Bömmelöen. g.	In der Silbergrube in Vessen. g.
1883/1887	5 615	—
1888/1890	17 220	2904
1891/1893	11 988	549

Hiernach beläuft sich die ganze Goldproduktion in den Jahren 1883 bis 1893 auf ungefähr 126 kg, deren Werth etwa $1/4$ Mill. Kronen ist.

An Kupfererz und Schwefelkies wurden gewonnen:

Im Durchschnitt der Jahre.	Tonnen.	Im Durchschnitt der Jahre.	Tonnen.
1876/1880........	56 950	1886/1890........	70 512
1881/1885........	81 734	1891/1893........	74 365

Der inländische Kupferverbrauch berechnet sich, wie folgt:

Im Durchschnitt der Jahre.	Produktion. Tonnen.	Einfuhr. Tonnen.	Ausfuhr. Tonnen.	Verbrauch. Tonnen.
1876/80...........	450	1000	1020	430
1881/85...........	350	1305	945	710
1886/90...........	361	1323	1085	599
1891/93...........	698	1885	1358	1198

Sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr ist verarbeitetes Kupfer und Messing und altes Kupfer mitgerechnet.

Für die Jahre 1891 bis 1893 berechnet sich hiernach der Verbrauch in runder Zahl auf 1200 Tonnen oder auf 0,6 kg pro Kopf der Bevölkerung, gegen etwa 0,87 kg in Deutschland, 0,27 kg in Oesterreich-Ungarn und 1,4 kg in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die nachfolgende Tabelle giebt die Ausfuhr in den Jahren 1876 bis 1893 an:

Im Durchschnitt der Jahre.	Kupfererz. Tonnen.	Schwefelkies. Tonnen.
1876/80	7 800	44 650
1881/85	5 069	60 220
1886/90	3 423	56 578
1891/93	4 789	48 721
In den Jahren.		
1891..................	1 649	45 659
1892..................	1 845	47 748
1893..................	11 874	52 756

Die Nickelproduktion stellte sich, wie folgt:

	Nickelerz.			Hüttenprodukte.	
	Im Ganzen gewonnen.	Verschmolzen.	Ausgeführt.	veranschlagter Inhalt von metallischem Nickel.	Werth.
	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Kronen.
Im Durchschnitt der Jahre					
1876/80.....	16 148	14 414	1751	132	917 200
1881/85.....	12 916	12 286	899	105	531 600
1886/90.....	6 122	5 775	382	78	234 800
1891/93.....	7 398	6 151	127	114	279 200
In den Jahren					
1891	12 839	8 333	40	136	373 000
1892	6 959	3 621	—	97	203 000
1893	2 397	6 498	340	110	261 500

Der Inhalt von metallischem Kobalt, welchen die Hüttenprodukte des Blaufarbenwerks zu Modum ergeben haben, kann nach einer allerdings ungenauen Berechnung, wie folgt, veranschlagt werden:

Im Durchschnitt der Jahre.	kg.	Im Durchschnitt der Jahre.	kg.
1876/80	10 222	1886/90	5 847
1881/85	8 374	1891/93	5 550

Die Eisenproduktion war folgende:

	Grubenbetrieb.		Hüttenbetrieb.		
	Eisenerz.				
	Produktion.	Ausfuhr.	Roheisen.	Stangeneisen.	Stahl.
	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.
Im Durchschnitt der Jahre.					
1876/1880.....	12 890	4510	1040	458	271
1881/1885.....	2 098	1688	827	500	241
1886/1890.....	1 078	921	460	271	201
1891/1893.....	1 041	444	456	300	207

Eine Berechnung des Eisenverbrauchs Norwegens auf Grundlage der Roheisenproduktion der Einfuhr und der Ausfuhr weist folgende Zahlen auf:

	Roheisen-Produktion.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Eisenverbrauch.	
				Im Ganzen.	Auf den Kopf der Bevölkerung.
	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	kg.
Im Durchschnitt der Jahre					
1876/80	1040	40 550	2 290	39 300	21
1881/85	827	42 052	5 757	37 122	19
1886/90	460	56 646	11 476	45 630	23
1891/93	456	77 175	13 473	64 158	32
In den Jahren					
1891............	421	80 040	13 483	66 978	?
1892............	610	73 220	13 845	59 985	?
1893............	336	78 226	13 092	65 470	?

Die Produktion von Zink in Ryfylke, welche in den Jahren 1889 bis 1890 über 3000 Tonnen jährlich betragen hat, war in den Jahren 1891 und 1892 nur sehr unbedeutend. Sie belief sich auf ungefähr 500 Tonnen jährlich.

Ein kleiner Betrieb zur Gewinnung von Rutil wurde im Jahre 1893 im Amte Nedenes eingerichtet; es wurden 7 Tonnen gewonnen, deren Werth auf 6000 Kronen veranschlagt werden kann.

Folgende nach der Handelsstatistik ausgearbeitete Tabelle zeigt die Produktion von Apatit und Feldspath:

	Apatit.		Feldspath.	
Im Durchschnitt der Jahre	Ausfuhr: Tonnen.	Werth: Kronen.	Ausfuhr: Tonnen.	Werth: Kronen.
1876/80	3464	363 000	4 809	96 000
1881/85	8440	965 000	8 520	125 000
1886/90	6639	593 920	9 225	152 640
1891/93	2733	210 000	7 266	128 100
In den Jahren				
1891..............	4258	361 900	12 257	214 500
1892..............	2427	169 900	5 936	106 800
1893..............	1513	98 300	3 506	63 100

Es ist zu bemerken, daß in den vorstehenden Angaben der für Erze angenommene Produktionswerth nach dem Zustande berechnet worden ist, in welchem diese sich in den Hütten oder an den Ausfuhrstellen befunden haben. Die Werthe sind nach dem aufgegebenen oder angenommenen Prozentinhalt sowie nach den in der Norwegischen Handelsstatistik für Metalle angesetzten Preisen mit einem passenden Abzug für Schmelzungsunkosten berechnet.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bleiproduktion in den Jahren 1894 und 1895.

(New-Yorker Handelszeitung.)

Vom geologischen Bundesbüreau ist eine Aufstellung der Bleigewinnung in den Vereinigten Staaten von Amerika während der Jahre 1894 und 1895 veröffentlicht worden. Sie ist auf Grund von Fragebogen ausgearbeitet worden, die an sämmtliche Bleiproduzenten des Landes versandt und von diesen ausnahmslos beantwortet worden sind. Aus dieser Tabelle ergiebt sich, daß in 16 Staaten des Uniongebietes Blei gewonnen wird. Von der produzirten Menge entfielen auf

	1894.	1895.
	Tonnen.	
Colorado	50 613	46 984
Idaho............................	33 308	31 638
Utah.............................	23 190	31 305
Montana	9 637	9 802
Nevada	2 254	2 583
New Mexiko.......................	2 973	3 040
Arizona	1 480	2 053
California	478	949
Washington, Oregon, Alaska, South Dakota.........................	150	381
Missouri, Kansas, Wiskonsin......	8 614	13 706
Zusammen...	132 697	142 441
Aus Mexikanischen und Kanadischen Erzen	21 000	21 477

Außerdem wurden von Weichblei im Jahre 1894 37 686 Tonnen gegen 39 890 Tonnen im Jahre 1895 gewonnen, so daß sich der Gesammtertrag einschließlich des aus Kanadischen und Mexikanischen Erzen erzielten Bleis auf 170 383 Tonnen im Jahre 1894 und auf 203 808 Tonnen im Jahre 1895 stellt.

Portugal.

Die hauptsächlichsten Artikel der Ein- und Ausfuhr sowie Schiffsverkehr im Jahre 1895[1]).

(Boletino estatistico Januar bis Dezember 1895.)

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr (zum Verbrauch) im Jahre 1895 waren:

Nummer des Portugiesischen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waare.	Einheit.	Menge.	Werth: Milréis.
1	Esel	Stück	20 537	217 647
3	Pferde, Wallache, welche mehr als das (Militär-) Maß haben	"	1 060	94 346
4	Pferde, nicht besonders aufgeführt	"	6 928	347 594
5	Wollvieh	"	58 547	107 395
6	Maulthiere	"	6 183	304 572
7	Schweine	"	28 487	203 631
8	Rindvieh	"	21 214	571 777
9	Rindvieh, Jungvieh bis zu 3 Jahren	"	11 709	169 643
15	Wolle, ungesponnen, schwarz, ungewaschen	kg	403 103	92 306
15	Abfälle von gekämmter Wolle, gefärbt oder nicht	"	167 591	127 389
16	Wolle, ungesponnen, weiß, ungewaschen	"	3 580 075	548 079
18	Wolle, ungesponnen, weiß, gewaschen	"	246 971	160 286
21	Wolle, gekämmt, weiß	"	205 449	189 102
24	Kunstwolle aus Lumpen, gefärbt oder nicht	"	221 513	70 609
26	Thierische Oele und Fette (ausgenommen Schweinefett, Schweineschmalz und Margarine)	"	1 507 120	149 326
28	Felle oder Häute, roh oder zugerichtet, frisch, von den unter 1 bis 9 des Tarifs aufgeführten Thieren	"	469 195	118 077
29	Felle oder Häute, roh oder zugerichtet, trocken, von den unter 1 bis 9 des Tarifs aufgeführten Thieren	"	1 956 674	657 851
32	Felle oder Leder, gegerbt, maroquinirt, und Maroquin	"	24 274	63 472
33	Felle oder Leder, gegerbt, nicht besonders aufgeführt	"	103 346	179 581
37	Haare	"	93 446	136 264
41	Därme	"	88 696	60 752
42	Faßdauben	1000 Stück	3 309	574 380
43	Baumwolle, roh oder in der Hülse	kg	12 821 017	2 590 329
49	Eichenrinde (zum Gerben)	"	1 489 627	55 022
58	Flachs und Hanf, roh	"	1 917 102	259 278
60	Holz, unbearbeitet, für Kunsttischlerei	"	3 097 373	86 827
62	Holz, gemeines, in Deckbalken und Ständern	cbm	11 183	88 811
62	Holz, Dielen, von mehr als 75 mm Dicke und mindestens 25 cm Breite	"	8 952	78 841
63	Holz, gemeines, gesägt, in Platten oder Tafeln von mehr als 35 mm bis einschließlich 75 mm Dicke	"	36 403	285 848
67	Pflanzenfasern (Spinnstoffe), nicht seidenhaltig und nicht besonders aufgeführt	kg	4 023 316	179 910
71	Palmöl, konsistentes	"	595 696	51 650
74	Pflanzenöle, konsistente, nicht besonders aufgeführt	"	514 079	67 447
80	Oelsamen, nicht besonders aufgeführt, einschließlich Mancarra (Guineamandel) und Kopra	"	12 871 681	455 004
81	Pflanzensäfte und Pflanzenstoffe, nicht besonders aufgeführt	"	1 324 049	52 349
82	Tabak in Blättern	"	2 597 553	651 793
85	Cement	"	10 363 701	88 487
87	Steinkohle	Tonnen	601 150	1 771 211
89	Schwefel	"	16 977	267 043
97	Mineralöle, leichte, zur Beleuchtung geeignet	kg	13 646 133	468 751
103	Stahl, gegossen, und gewalzt, nicht besonders aufgeführt	"	961 575	93 993
105	Blei, gegossen, roh oder als Bruch	"	1 936 404	95 562
110	Kupfer, reines, Messing, Bronze und ähnliche Legirungen, geschmiedet oder gewalzt, gegossen oder als Bruch	"	463 430	106 012
111	Zinn, gegossen, roh oder als Bruch	"	291 140	97 839
114	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, roh	"	27 121 654	851 069
115	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, verzinnt, galvanisirt, verzinkt oder verbleit	"	6 773 752	377 000
117	Eisen, geschmolzen oder gegossen	"	11 961 377	109 894
118	Eisendraht, einfach, polirt, galvanisirt, verzinkt, oder irgendwie zubereitet	"	5 908 438	223 852
120	Gold in Barren	"	1 284	902 800
123	Silber in Barren	"	6 781	147 334
128	Zink, gegossen, gewalzt, roh oder als Bruch	"	445 750	34 695
134	Aetzende Alkalien, fest oder aufgelöst	"	1 833 697	63 698
135	Salpetersaures Kali	"	457 170	48 605
143	Kohlensaures Natron, krystallisirt oder raffinirt, trocken	"	1 746 824	53 257
147	Schwefelsaures Kupfer	"	2 547 418	166 140

[1]) In Betreff des Vorjahres vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 814.

Nummer des Portugiesischen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waare.	Einheit.	Menge.	Werth: Milréis.
148	Alle im Tarif nicht besonders aufgeführten chemischen Produkte	kg	4 169 597	250 252
150	Künstliche Dünger für den Ackerbau	"	6 027 131	88 537
151	Papiermasse in jedem Zustande und in jeder Beschaffenheit zur Herstellung von Papier	"	2 024 496	81 932
153	Farben und Farbstoffe in Staub- oder Steinform, nicht zubereitet	"	1 764 700	211 534
154	Farbextrakte in jedem Zustande	"	568 504	142 738
155	Margarine	"	154 853	32 538
159	Medizinische und Parfümeriestoffe, nicht besonders aufgeführt	"	343 824	76 619
163	Wollengarne, nicht besonders aufgeführt, roh oder gebleicht	"	28 026	34 889
166	Shawls und Tücher	"	27 235	118 297
170	Tapeten, Teppiche und Läufer, gefärbt oder bedruckt	"	79 381	65 113
172	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht bis zu 300 g auf das Quadratmeter	"	230 069	565 229
174	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von mehr als 300 g auf das Quadratmeter	"	72 973	214 498
176	Maschen- und Strumpf-Gewebe und -Waaren	"	22 881	71 788
177	Roh-, Floret- und Tramseide, ungesponnen, weiß gemacht oder gebläut	"	12 752	93 182
182	Seidenbänder und Borten, rein oder gemischt	"	10 662	155 864
183	Tücher aus reiner Seide und solche, in denen nur Einschlag oder Kette ganz aus Seide ist, oder beide Arten gemischt, wenn im letzteren Falle die Seidenfäden im Gewebe überwiegen	"	6 761	96 560
186	Plüsch, nicht besonders aufgeführt, Sammet, Atlas und dergl., rein oder gemischt	"	8 939	96 823
187	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, aus reiner Seide	"	14 695	217 940
188	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, die nur den ganzen Einschlag oder die ganze Kette aus Seide haben, oder beide Arten gemischt, wenn im letzteren Falle die Seidenfäden im Gewebe vorherrschen	"	5 242	46 998
189	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, bei denen die Seidenfäden in geringerer Menge als im vorhergehenden Artikel bezeichnet vorhanden sind	"	21 963	75 503
217	Baumwollengarn, gezwirnt, von irgend welcher Nummer und Beschaffenheit, auf Spulen, in Knäueln, in Kartons oder irgendwie zum Kleinverkauf hergerichtet	"	238 598	292 968
228	Shawls und Tücher	"	56 402	76 906
233	Serge und Krepp, roh und ohne Zubereitung, zum Bedrucken und Färben	"	108 611	65 548
234	Serge und Krepp, gebleicht und ohne Zubereitung, zum Bedrucken und Färben	"	156 271	78 901
240	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 bis 12 kg auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger als Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	"	276 765	133 494
248	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 bis 12 kg auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger als Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	"	1 143 686	594 116
252	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, zubereitet wie: Patent, Bretagne u. s. w.	"	443 551	292 859
253	Gewebe, damascirt oder satinartig, geköpert oder sergeartig, undicht, durchscheinend oder dicht, nicht besonders aufgeführt, roh oder gebleicht	"	38 394	44 115
254	Gewebe, damascirt oder satinartig, geköpert oder sergeartig und glatt, undicht, durchscheinend oder dicht, nicht besonders aufgeführt, gefärbt oder bedruckt	"	331 662	402 555
256	Sammetartige Gewebe und Sammet, gefärbt oder bedruckt	"	35 012	61 185
259	Maschen- und Strumpf-Gewebe und -Waaren	"	27 345	70 855
260	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, roh, Nr. 1 bis 50	"	143 948	55 579
262	Leinen- oder Hanfgarn, chemisch oder natürlich gebleicht, Nr. 1 bis 50	"	58 486	34 865
267	Garn zu grober Leinwand bis Nr. 12, aus Flachs- oder Hanfwerg allein oder in Verbindung mit anderen nicht näher aufgeführten vegetabilischen Spinnstoffen, trocken, gesponnen, roh	"	168 435	41 002
270	Jutegarn oder Garn aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen, nicht besonders aufgeführt, roh	"	1 223 655	163 886
305	Posamentierwaaren aus Wolle irgend welcher Art, rein oder gemischt	"	36 800	82 181
306	Posamentierwaaren aus Seide irgend welcher Art, rein oder gemischt	"	3 177	31 264
311	Gestickte Gewebe (ausgenommen mit Gold oder Silber)	"	18 091	89 576
315	Branntwein in Gebinden oder großen Flaschen	Dekaliter rein. Alkohols	455 686	584 803
323	Getreide, nicht besonders aufgeführt	kg	5 741 704	213 630
326	Mais in Körnern	"	9 965 049	279 165
327	Weizen in Körnern	"	137 902 838	5 034 964
329	Stärke, pulverisirt, Satzmehl	"	600 377	47 935
331	Reis	"	17 434 802	798 373
332	Kartoffeln	"	5 878 924	92 021
334	Brot	"	1 655 807	87 395
335	Tapiocamehl und Mandiocamehl	"	1 896 864	63 004
337	Bohnen	"	14 035 617	446 785
339	Zucker, höher als Typus 20 der Holländischen Skala	"	1 901 594	161 782
340	Zucker, nicht besonders aufgeführt	"	24 833 740	1 793 579
342	Kaffee, in der Hülse oder enthülst	"	1 974 067	631 547
344	Thee	"	266 077	257 954

Nummer des Portugiesischen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waare.	Einheit.	Menge.	Werth: Milréis.
848	Kabeljau in jedem Zustande	kg	22 670 925	1 960 036
362	Butter, natürliche	„	466 788	244 469
367	Käse	„	193 748	64 519
372	Apparate, Maschinen jeder Art und Zubehör im Gewicht bis zu 50 kg	Stück	4 688	19 345
372a	Apparate, Maschinen jeder Art und Zubehör im Gewicht von 50 bis 100 kg	„	359	10 290
372b	Apparate, Maschinen jeder Art und Zubehör im Gewicht von 100 bis 500 kg	„	594	49 335
372c	Apparate, Maschinen jeder Art und Zubehör im Gewicht von 500 bis 1000 kg	„	299	45 287
372d	Apparate, Maschinen jeder Art und Zubehör im Gewicht von 1000 kg oder mehr	„	421	345 984
386	Instrumente, Handwerkszeuge und Geräthe für die Künste und Handwerke	kg	464 550	203 445
388	Musikinstrumente, Pianos	Stück	448	77 749
391	Nähmaschinen	„	8 934	99 552
392	Dampf-, Gas- und Heißluftmaschinen bis zu 30 nominellen Pferdekräften	„	77	23 229
392a	Dampf-, Gas- und Heißluftmaschinen von 30 bis 100 nominellen Pferdekräften	„	15	24 465
392b	Dampf-, Gas- und Heißluftmaschinen von mehr als 100 nominellen Pferdekräften	„	7	28 330
395	Schreib-, Zeichen- und Malgeräth, nicht besonders aufgeführt (ausgenommen solches aus edlem Metall)	kg	33 285	36 526
398	Taschenuhren mit Gehäuse aus Gold	Stück	4 448	53 232
399	Taschenuhren mit Gehäuse aus irgend welchem anderen Metall	„	29 822	94 083
409	Rollendes Material, nicht besonders aufgeführt, für Eisenbahnen	kg	910 219	64 146
459	Gemeines Glas, schwarz oder dunkelgrün, in Flaschen oder Kruken beliebigen Raumgehalts	„	5 681 295	230 115
464	Glas in nicht besonders im Tarif aufgeführten Arbeiten	„	143 068	91 004
469	Messerschmiedewaaren, nicht besonders aufgeführt	„	53 526	63 920
476	Kupfer, rein, Messing, Bronze und ähnliche Legirungen in nicht besonders aufgeführten Arbeiten	„	107 427	124 064
480	Eisen, geschmolzen oder gegossen, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, angestrichen oder polirt, vergoldet, versilbert, lackirt, emaillirt, verzinnt, verzinkt oder verkupfert	„	159 896	54 608
483	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, verarbeitet, Ketten, Tauwerk, Drahtseile, Ankerketten und Anker	„	703 920	74 749
484	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, roh	„	55 541	30 964
486	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten, angestrichen, polirt oder abgedreht, vergoldet, versilbert, lackirt oder emaillirt	„	44 611	81 677
492	Silber in Münzen	„	2 724	88 961
499	Karton	„	146 259	21 290
500	Pappe	„	377 164	16 545
502	Karton und Pappe, verarbeitet	„	85 574	26 011
512	Schreibpapier, weiß oder farbig, in beliebigem Zustande	„	125 644	42 311
513	Druckpapier, gewöhnliches (gewöhnliches Zeitungspapier)	„	1 058 469	75 064
515	Papier, im Tarif nicht besonders aufgeführt	„	600 089	131 454
527	Schmucksachen (ausgenommen solche aus Gold, Silber, Platin)	„	6 986	31 945
530	Knöpfe, nicht besonders aufgeführt, von jeder Beschaffenheit (ausgenommen aus Gold, Silber, Platin und Posamentierarbeit)	„	30 126	56 712
547	Tauwerk, Kabel, Schiffstaue und Stricke (ausgenommen metallene), Schnur, Stränge, Segelgarn, Bindfaden, Lunten und Lothleinen	„	130 830	38 682
559	Künstliche Blumen und Federn	„	1 317	34 861
572	Wachstuch zum Fußbodenbelag	„	147 418	29 874
575	Parfümerien aller Art	„	19 973	33 727
577	Verschiedene Kurzwaaren, nicht besonders aufgeführt: Alle Arten von Spielen (mit Ausnahme von Billard und seinem Zubehör), Peitschen und Gerten, Kinderspielzeug, Pfeifen und Cigarrenspitzen (mit und ohne Etui), Schnupftabakdosen, Masken, Sanduhren, Taschenkompasse, Vogelbauer, Streichriemen für Rasirmesser, Abstäuber, Nachtlichte, Rosenkränze und irgend welche andere ähnliche Gegenstände, die in besonderem Artikel nicht angegeben (ausgenommen aus Gold, Silber oder Platin)	„	117 080	118 724
581	Cigarren	„	27 605	71 141
590	Lichte irgend welcher Beschaffenheit zur Beleuchtung	„	296 914	59 062
	Zusammen einschl. aller übrigen Artikel	—	—	40 996 042
	Darunter Gold und Silber in Barren und Münzen	—	—	1 143 030

Die hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr im Jahre 1895 waren:

		Menge.	Werth: Milréis.
Esel	Stück	21 994	224 959
Ziegen	„	70 585	113 442
Pferde	Stück	7 643	327 813
Wollvieh	„	280 894	504 113
Maulthiere	„	6 120	268 449

		Menge.	Werth: Milréis.
Schweine	Stück	29 613	214 000
Rindvieh	„	13 246	622 410
Lebende Thiere, nicht besonders genannt	„	543 085	243 568
Wolle, ungesponnen, gewaschen	kg	669 827	167 382
Felle, roh	„	1 205 761	239 457
Kork in Platten	„	26 779 004	2 690 659
Kupfer	Tonnen	195 226	1 707 283
Salz	„	125 904	127 908
Wachs	kg	241 109	85 469
Wollene Gewebe, verarbeitet	„	78 400	63 660
Baumwollene Gewebe, roh	„	777 663	392 073
Desgl., gefärbt und bedruckt	„	362 234	360 436
Desgl., verarbeitet	„	226 586	127 345
Wein, gewöhnlicher, weißer	Dekaliter	168 860	124 336
Desgl., gewöhnlicher, rother	„	3 678 893	4 001 881
Likörwein	„	23 813	89 032
Madeira	„	228 271	733 554
Portwein	„	2 725 093	6 843 629
Weizenmehl	kg	878 521	86 957
Kartoffeln	„	10 088 339	151 388
Hülsenfrüchte, nicht besonders genannt	„	3.771 655	151 169
Thunfisch, frisch und gesalzen	„	5 004 973	150 403
Sardinen, frisch und gesalzen	„	5 751 083	169 966
Andere Fische, frisch u. gesalzen	„	1 085 505	43 729
Olivenöl	Dekaliter	274 430	525 600
Fleisch und Speck	kg	589 473	217 599
Konserven:			
Thunfisch	„	1 291 283	129 161
Sardinen	„	8 674 275	867 877
Fische, nicht bes. genannt	„	702 018	84 853
Tomaten	„	510 498	48 596
Zuckerwerk	„	334 544	100 116
Johannisbrot	„	4 217 118	44 591
Mandeln in der Schale	„	144 494	20 479
Mandelkern	„	249 943	62 652
Ananas	Stück	397 483	190 809
Feigen, trockene	kg	8 177 871	326 669
Orangen	1000 Stück	37 377	56 074
Aepfel	kg	2 645 213	55 749
Trauben	„	1 019 006	61 656
Zwiebeln	„	20 535 371	239 703
Eier	1000 Stück	21 562	205 117
Korkpfropfen	kg	2 938 866	833 174
Holz, bearbeitet, nicht besonders genannt	„	3 239 846	189 896
Goldmünzen	„	3 725	2 099 571
Silbermünzen	„	6 658	209 716
Eisenwaaren, nicht besonders genannt	„	1 177 947	112 723
Schuhzeug	Paare	139 090	69 256
Zusammen einschl. aller übrigen Artikel	—	—	29 281 113
Darunter Gold und Silber in Barren und Münzen	—	—	2 309 287

Schiffsverkehr im Jahre 1895.

	Ueberhaupt. Anzahl.	Ueberhaupt. Reg.-Tonnen.	Darunter beladen. Anzahl.	Darunter beladen. Reg.-Tonnen.
Eingang.				
In großer Fahrt:				
Dampfschiffe	4202	5 938 381	3205	4 609 895
Segelschiffe	1788	319 375	766	234 406
Zusammen	5990	6 257 757	3971	4 844 301
Küstenfahrt:				
Dampfschiffe	976	968 434	776	775 588
Segelschiffe	3364	191 271	2599	160 565
Zusammen	4340	1 159 705	3375	936 153
Ausgang.				
In großer Fahrt:				
Dampfschiffe	4152	5 855 315	3376	4 838 426
Segelschiffe	1813	311 865	1309	234 499
Zusammen	5965	6 167 180	4685	5 072 925
Küstenfahrt:				
Dampfschiffe	972	982 891	727	762 581
Segelschiffe	3347	191 774	2638	158 145
Zusammen	4319	1 174 665	3365	920 726

Frankreich.

Produktion, Ein- und Ausfuhr von Alkohol in den Jahren 1894 und 1895[1]).

(Bulletin de Statistique.)

1. Produktion.

An Alkohol wurden gewonnen:

	1894. hl	1895. hl
aus mehlhaltigen Stoffen	413 780	384 012
„ Kartoffeln	2 015	2 592
„ Melasse	817 525	846 403
„ Rüben	753 508	744 825
„ Traubenwein	161 660	61 202
„ Obstwein	72 135	45 717
„ Weintrebern und Hefe	77 274	62 592
Zus. einschl. des aus anderen Stoffen gewonnenen Alkohols	2 329 113	2 165 448

Die Anzahl der im Betriebe gewesenen gewerblichen Brennereien betrug im Jahre 1894 7542 und im Jahre 1895 6537.

2. Einfuhr.

	1894. hl	1895. hl
Reiner Alkohol	154 693	137 085
Likör	1 500	1 614

1) Vergl. Hand. Arch. 1894 I. S. 960.

3. Ausfuhr.

	1894.	1895.
	hl	hl
Reiner Alkohol	260 980	269 632
Likör	18 622	25 112

Zuckerverbrauch in den Jahren 1886 bis 1895.

(Bulletin de Statistique, April 1896.)

Jahr.	Zucker der Französischen Kolonien.	Ausländischer Zucker.	Inländischer Zucker.	Gesammtverbrauch.	Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung.
	kg	kg	kg	kg	kg
1886	74 977 557	37 855 643	314 537 465	427 370 665	11,182
1887	88 738 065	24 757 111	325 569 805	439 064 981	11,488
1888	103 132 243	35 932 164	290 835 533	429 899 840	11,248
1889	79 279 753	12 226 242	305 698 318	397 204 313	10,392
1890	73 589 902	20 946 362	373 526 741	468 063 005	12,247
1891	69 918 106	27 285 181	363 538 666	460 741 953	12,016
1892	66 813 716	26 327 765	368 246 081	461 387 562	12,033
1893	74 979 497	17 841 179	330 030 459	422 851 135	11,028
1894	60 967 921	29 327 274	343 108 730	433 403 925	11,303
1895	57 638 900	13 090 300	357 790 229	428 519 429	11,176

Rußland.

Flachs- und Hanfernte sowie Ernte von Flachs- und Hanfsamen im Jahre 1895[1]).

In den Gouvernements des Europäischen Rußlands, ausschließlich der des Weichselgebietes, sind an Flachsfaser geerntet worden:

1894..................... 14 691 563 Pud,
1895..................... 15 786 077 „

An Hanffaser ist in den hierfür hauptsächlich in Betracht kommenden Gouvernements geerntet worden:

1894..................... 6 157 500 Pud,
1895..................... 5 576 210 „

Im Europäischen Rußland, einschließlich der Weichselgouvernements und der Gouvernements Tomsk und Tobolsk (mit Ausnahme von Finland), ist geerntet worden:

	1894.	1895.
	Pud.	Pud.
Flachsfaser	26 216 713	36 210 593
Hanffaser	15 826 942	14 850 962

1) Vergl. Hand. Arch. 1896, Februarheft I. S. 189.

Der Ertrag an Samen stellt sich im Jahre 1895, wie folgt:

	Flachssamen.	Hanfsamen.
	Dessjätinen.	Dessjätinen.
Saatfläche	1 683 602	706 462
	Pud.	Pud.
Gesammternte	45 292 354	23 638 850
Aussaat	10 087 968	5 971 915
Reinertrag...	35 250 386	17 689 028
Ohne die Gouvernements Tomsk und Tobolsk....	34 824 956	16 912 278

Gußeisen-Verbrauch in den Jahren 1824 bis 1895[1]).

Jahre.	Gußeisen-Produktion.	Ausfuhr von Gußeisen und Eisen, umgerechnet in Gußeisen.	Einfuhr von Gußeisen, Eisen und Stahl, umgerechnet in Gußeisen.	Gußeisenverbrauch. Ueberhaupt.	Gußeisenverbrauch. Auf den Kopf der Bevölkerung.
	Tausend Pud.				Russ. Pfd.
1824..	8 525	. 1 807	153	6 871	4
1830..	11 169	1 980	85	9 274	7
1840..	11 331	1 299	308	10 340	7
1850..	13 892	1 137	396	13 151	8
1860..	20 467	1 282	2 955	22 140	11
1870..	21 949	1 016	48 198	69 131	32
1880..	27 375	13 125	55 008	69 258	27
1881..	28 661	706	34 553	62 508	24
1882..	28 237	762	34 993	62 468	24
1883..	29 406	728	33 227	61 905	23
1884..	31 105	598	36 581	67 088	25
1885..	32 205	761	25 815	67 259	24
1886..	32 484	895	30 164	61 753	22
1887..	37 389	855	18 899	55 433	19
1888..	40 715	527	18 540	58 728	21
1839..	45 560	799	24 731	69 492	23
1890..	56 560	626	26 358	82 292	27
1891..	61 339	725	19 937	80 551	26
1892..	65 431	1 156	19 942	84 217	28
1893..	69 992	1 829	31 586	99 749	33
1894..	80 144	300	47 511	127 355	42
1895..	88 785	—	47 602	136 387	45

1) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 950.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv.
Zeitschrift für Handel und Gewerbe.
Erster Theil.
1896. Gesetzgebung und Statistik. August.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Aufhebung des Zollzuschlags für aus Spanien und den Spanischen Kolonien kommende Waaren. (Verordnung vom 25. Juli 1896.)

(Reichsgesetzblatt Nr. 22, S. 651.)

Eine Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli d. Js. verfügt:

§. 1.

Die Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den Spanischen Kolonien kommende Waaren, vom 25. Mai 1894[1]) und die dazu erlassene Abänderungs-Verordnung vom 30. Juni 1895[2]) werden aufgehoben.

§. 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1896, betreffend die Aufhebung des Zollzuschlags für aus Spanien und den Spanischen Kolonien kommende Waaren.

(Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 32, S. 411.)

Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juli d. Js. lautet:

Da am heutigen Tage die Kaiserliche Verordnung vom 25. Mai 1894, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den Spanischen Kolonien kommende Waaren[3]) und die dazu erlassene Abänderungs-Verordnung vom 30. Juni 1895[4]) aufgehoben ist und somit auf die Boden- und Industrie-Erzeugnisse Spaniens und der Spanischen Kolonien bei deren Einfuhr nach Deutschland die Sätze des allgemeinen Deutschen Zolltarifs Anwendung finden, wird auf Grund der durch Bundesrathsbeschluß vom 14. d. Mts. dem Reichskanzler ertheilten Ermächtigung hierdurch bezüglich der Ursprungsnachweise Folgendes bestimmt:

I. Die unter dem 24. Mai 1894 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den Spanischen Kolonien kommende Waaren[1]), treten außer Kraft.

II. Für die nachstehenden Waaren, nämlich:
1) Roggen (Nr. 9 b α des Zolltarifs),
2) Weinbeeren, frische (Nr. 9 h des Zolltarifs),
3) Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle (Anmerkung zu Nr. 21 b des Zolltarifs),
4) Wein und Most, in Fässern eingehend (Nr. 25 e 1 des Zolltarifs),
5) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln (Nr. 25 h 1 des Zolltarifs),
6) Feigen, Korinthen, Rosinen (Nr. 25 h 2 des Zolltarifs),
7) getrocknete Mandeln (Nr. 25 h 3 des Zolltarifs),
8) rother Spanischer Pfeffer (Nr. 25 i des Zolltarifs),
9) frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, reife Kastanien (Nr. 25 p 2 des Zolltarifs),
10) Olivenöl in Fässern (Nr. 26 b des Zolltarifs),
11) Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt (Nr. 26 p des Zolltarifs),

finden die Zollsätze der Vertragstarife nur insoweit Anwendung, als die Abstammung dieser Waaren aus anderen Ländern als aus Spanien (das Festland, die Balearen, die Canarischen Inseln und die Präsidios) oder den Spanischen überseeischen Besitzungen (Cuba, Porto Rico, Philippinen, Guinea-Inseln ꝛc.) glaubhaft nachgewiesen wird.

III. Dieser Nachweis ist durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen ꝛc.) zu erbringen.

Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen.

IV. Beim Eingang der in Ziffer II bezeichneten Waaren aus Oesterreich-Ungarn bedarf es des Produktionsnachweises nicht; vielmehr hat gemäß Artikel 3 des mit

---

[1]) Hand. Arch. 1894 I. S. 451.
[2]) Ebenda 1895 I. S. 615.
[3]) Ebenda 1894 I. S. 451.
[4]) Ebenda 1895 I. S. 615.

[1]) Hand. Arch. 1894 I. S. 452.

diesem Staate abgeschlossenen Handelsvertrages vom 6. Dezember 1891[1]) die Ablassung zu dem vertragsmäßigen Zollsatze zu erfolgen, sofern für die betreffenden Waaren der Nachweis der Herkunft aus dem freien Verkehr des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiets erbracht wird.

V. Wenn über den Ursprung oder die Herkunft (Ziffer IV) der vorbezeichneten Waaren aus anderen Ländern als Spanien oder den Spanischen überseeischen Besitzungen Zweifel nicht bestehen, so kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung oder die Herkunft der Waare Abstand genommen werden.

VI. Für den kleinen Grenzverkehr können von den obersten Landesfinanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Beibringung von Ursprungs- und Herkunfts-Nachweisen gewährt werden.

Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896.

Die vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 genehmigten Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896[2]), welche am 1. August d. Js. in Kraft treten, sind im Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 29, S. 231, veröffentlicht.

Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines.

Die auf Grund des §. 12 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892[3]) vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. Juni d. Js. festgestellte Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines ist im Centralblatt für das Deutsche Reich, Anhang zu Nr. 27, S. 197, veröffentlicht.

Abänderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste.

(Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 27, S. 174.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Juni d. Js. beschlossen:

1) Die zum Zweck der zollamtlichen bezw. chemischen Untersuchung von Verschnitt-Wein oder -Most auf den Alkohol- ꝛc. Gehalt entnommenen und dabei vernichteten oder zu Genußzwecken unbrauchbar gewordenen Proben unterliegen nicht der Verzollung.
2) Eine wiederholte Vornahme der für den Fall eines ungünstigen Ergebnisses der zollamtlichen Untersuchung der angemeldeten Verschnitt-Weine oder -Moste angeordneten chemischen Untersuchung ist nicht zulässig.
3) In Ziffer 4 der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste[1]) erhält der zweite Satz folgende Fassung:

   Falls die zollamtliche Untersuchung ergiebt, daß die Sendung oder ein Theil derselben den vertragsmäßig festgesetzten Mindestgehalt an Alkohol bezw. Fruchtzucker und trockenem Extrakt nicht besitzt, so ist sofort von Amtswegen eine Untersuchung der beanstandeten Waarenpost durch Chemiker herbeizuführen, welche von der Direktivbehörde zu bestellen und auf das Zollinteresse zu vereidigen sind.

Abfindung der, Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien.

(Ebenda S. 176.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Juni d. Js. den folgenden Beschluß gefaßt:

Die im §. 13 Absatz 1 und 2 des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ [2]) zugelassene Abfindung der, Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien ist auf diejenigen Brennereien der bezeichneten Art zu beschränken, die in einem Betriebsjahre nicht mehr als 100 hl reinen Alkohols erzeugen.

Abänderung der Anlage B zu den Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein.

(Ebenda Nr. 30, S. 386.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juli d. Js. beschlossen, der Ziffer I 6 der Anlage B zu den Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein[3]), im Absatz 1 und 2 folgende Fassung zu geben:

„6. Aufnahmefähigkeit für Brom. 100 ccm einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, welche nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, werden mit 20 ccm einer in der gleichfalls unten angegebenen Weise verdünnten Schwefelsäure versetzt. Zu diesem Gemisch, das eine Lösung von 0,703 g Brom darstellt, wird aus einer in 0,1 ccm getheilten Bürette mit einer genügend (im Lichten etwa 2 mm) weiten Ausflußspitze tropfenweise unter fortwährendem Umrühren so lange Holzgeist hinzugesetzt, bis dauernde Entfärbung eintritt; das Tropfen soll so geregelt werden, daß in einer Minute annähernd 10 ccm Holzgeist ausfließen. Zur Entfärbung sollen nicht mehr als 30 ccm und nicht weniger als 20 ccm Holzgeist erforderlich sein.

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 77.
[2]) Ebenda 1896 Juliheft I. S. 532.
[3]) Ebenda 1892 I. S. 505.

[1]) Hand. Arch 1894 I. S. 643.
[2]) Ebenda 1895 I. S. 530.
[3]) Ebenda 1888 I. S. 428.

Die Prüfungen der Aufnahmefähigkeit für Brom sind stets bei vollem Tageslicht auszuführen, die Temperatur der Flüssigkeiten soll 20° C. nicht übersteigen."

Ermächtigung der obersten Landes-Finanzbehörden zum Erlaß des Eingangszolls auf Kakaopräparate.

(Ebenda Nr. 28, S. 229.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. Js. beschlossen:

1) Die obersten Landes-Finanzbehörden werden unter Aufhebung des Beschlusses vom 5. Juli 1888 [1]) ermächtigt, vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Aufsichtsmaßregeln Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Kakaopräparate oder zuckerhaltige Waaren für die Ausfuhr herstellen, unter der Bedingung der Ausfuhr der hergestellten Erzeugnisse für die nachweislich dazu verwendeten Mengen von

   Kakao in Bohnen (Nr. 25 m 3 des Zolltarifs),
   Kakaobutter (Nr. 25 m 5),
   ätherischen Oelen (Nr. 5 a 2),
   welche im Inlande nicht hergestellt werden,
   Arrak und Rum (Nr. 25 b 2),
   Südfrüchten (Nr. 25 h),
   Ingwer, Vanille und Zimmet (Nr. 25 i),
   Honig (Nr. 25 l),
   Südfruchtschalen u. unreifen Pomeranzen (Nr. 25 p 2),
   Thee (Nr. 25 w)

   den Eingangszoll zu erlassen.

   Der Erlaß der Abgaben erfolgt bei der Aufnahme der vorbezeichneten Waaren in die zollsicher abgeschlossenen Räume der Fabrik, vorbehaltlich der Erhebung der Beträge für die bei den Bestandsaufnahmen sich etwa ergebenden Fehlmengen.

   Von der Erhebung der Beträge für die Fehlmengen kann mit Genehmigung der Direktivbehörde ganz oder theilweise abgesehen werden, insoweit die Fehlmengen auf natürlichen Schwund oder Betriebsverlust zurückzuführen sind und kein Verdacht besteht, daß Waaren unbefugterweise aus der Fabrik entfernt oder darin verbraucht worden sind.

   In besonderen Ausnahmefällen kann die Direktivbehörde auf Antrag gestatten, daß in die Fabrik zollfrei abgelassene Waaren oder in derselben hergestellte Kakaopräparate oder Zuckerwaaren gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolls in das Inland übergeführt werden.

2) Für Gewerbebetriebe, denen die in Ziffer 1 bezeichnete Vergünstigung gewährt wird, treten folgende Abänderungen bezw. Ergänzungen des §. 21 der Anlage D der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in Kraft:

   a. Der Erlaß oder die Vergütung der Steuer erfolgt bei der Aufnahme des Zuckers in die zollsicher abgeschlossenen Räume der Fabrik, vorbehaltlich der Nacherhebung der Steuer oder der Rückforderung der Vergütung für die bei den Bestandsaufnahmen sich ergebenden Fehlmengen.
   b. Auf die Erhebung der Steuer bezw. die Rückforderung der Steuervergütung für Fehlmengen findet die Bestimmung im Absatz 3 der Ziffer 1 sinngemäß Anwendung.
   c. In Fällen der ausnahmsweisen Verzollung zuckerhaltiger Fabrikate (Absatz 4 der Ziffer 1) findet eine Erhebung der Zuckersteuer bezw. eine Rückforderung der Zuckersteuervergütung nicht statt.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 579.

Verbrauchsabgabe der kleinen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien.

(Ebenda Nr. 24, S. 142.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Mai d. Js. den folgenden Beschluß gefaßt:

„Landwirthschaftliche und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahr nicht mehr als 10 hl reinen Alkohols herstellen, dürfen vom 1. Oktober 1896 an ihr gesammtes Erzeugniß zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe versteuern. Diese Befugniß steht den neu entstandenen Brennereien der bezeichneten Art schon während derjenigen Kontingentsperiode zu, in welcher sie entstanden sind."

Ausstellung von Branntweinsteuer-Vergütungsscheinen bei der Ausfuhr von Branntweinfabrikaten ꝛc.

(Ebenda Nr. 30, S. 408.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli d. Js. beschlossen,

die Direktivbehörden zu ermächtigen, bei der Ausfuhr von Branntweinfabrikaten, sowie von flüssigen, alkoholhaltigen Parfümerien und von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern über mehrere in demselben Monate mit Ausgangsbescheinigung versehene Ausfuhranmeldungen desselben Versenders in geeigneten Fällen auf Antrag nur einen Branntweinsteuer-Vergütungsschein auszufertigen.

Abänderung von Tarasätzen.

(Ebenda.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli d. Js. beschlossen, daß vom 1. September d. Js. ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die hierunter ersichtlich gemachten Aenderungen einzutreten haben:

Tarasätze.

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts. Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	2 c 1	Eindrähtiges rohes Baumwollengarn.	Kisten.	15	14
2.	25 g 1	Geräucherter Schweineschinken.	Fässer.	16	11
3.	"	Desgleichen.	Kisten.	16	14
4.	"	Gekochte Rinderzungen in hermetisch verschlossenen Blechgefäßen.	Kisten aus weichem Holz unter 45 kg.	14	17
5.	"	Desgleichen.	Kisten aus weichem Holz von 45 kg und darüber.	18	15
6.	25 q 1 a	Sago und Sagosurrogate, Sagomehl, Tapioka.	Kisten.	14	12
7.	25 w	Thee.	Mit Stanniol ausgelegte Kisten aus weichem rohen Holz.	23	21

Aenderungen der Bestimmungen über die Tara.

(Ebenda.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli d. Js. beschlossen, daß im §. 2 der Bestimmungen über die Tara [1]) der erste Satz des siebenten Absatzes folgende Fassung erhält:

Bei der Einfuhr von Wein sowie von Petroleum in zum Transport dieser Flüssigkeiten eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderweitige unmittelbare Umschließung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht der Flüssigkeit

bei Wein 17 pCt.,

bei leichten Mineralölen der Tarifnummer 29 a 29 pCt.,

bei flüssigen Mineralschmierölen der Tarifnummer 29 b 20 pCt.

bei anderen Mineralölen 25 pCt.

dieses Gewichts zugeschlagen werden.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892.[2])

(Ebenda Nr. 29, S. 378.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 die nachstehenden Vorschriften mit der Maßgabe genehmigt, daß dieselben am 1. August d. Js. in Kraft treten:

§. 1. Für nachstehend bezeichnete Kakaowaaren wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Kakao verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß der Zoll für den verwendeten Kakao nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet.

Zur Vergütung werden vorerst nur zugelassen:

a. Kakaomasse, gemahlen, gestoßen oder gequetscht, in Teig-, Pulver- oder sonstiger Form, unentölt oder mehr oder weniger entölt, ohne Beimischung anderer Stoffe, insbesondere ohne Beimischung von Abfällen der Verarbeitung von Rohkakao (Staub, Grus, Schalen 2c.). Kakaopulver (Kakaomasse in Pulverform, mehr oder weniger entölt) darf Alkalien bis zu 3 pCt. enthalten;

b. Chokolade, welche lediglich aus einer Mischung von Kakaomasse der unter a bezeichneten Art und Zucker (Rüben- und Rohrzucker) besteht, wobei ein Zusatz von Gewürzen und medizinischen Stoffen bis zu 1 pCt. gestattet ist. Die Kakaomasse muß in der Chokolade in einer Menge von mindestens 40 pCt. vorhanden sein;

c. kakaohaltige Zuckerwaaren, einschließlich der nicht unter b fallenden Chokolade, welche mindestens 10 pCt. Kakaomasse und 50 pCt. Zucker der zu b gedachten Art enthalten.

Die Abgabenvergütung*) beträgt bis auf Weiteres:

a. für 100 kg Kakaomasse 37,10 Mark;

*) Bei der Feststellung der Vergütungssätze ist davon ausgegangen worden, daß

a. der Rohkakao bei der Verarbeitung zu Kakaomasse einen Gewichtsverlust von 25 pCt. erleidet,

b. Chokolade aus 40 pCt. Kakaomasse, 59 pCt. Zucker und 1 pCt. Gewürzen oder medizinischen Stoffen besteht und

c. kakaohaltige Zuckerwaaren mindestens 10 pCt. Kakaomasse und 50 pCt. Zucker enthalten.

Von den hiernach sich berechnenden Beträgen sollen bis auf Weiteres nur acht Zehntel erstattet werden.

[1]) Hand. Arch. 1896 Januarheft I. S. 44.

[2]) Ebenda 1892 I. S. 605.

b. für 100 kg Chokolade, einschließlich der Steuervergütung und des Ausfuhrzuschusses für den darin enthaltenen Zucker 25,70 Mark, wovon 58 pCt. auf den Kakaozoll, 37 pCt. auf die Zuckersteuer und 5 pCt. auf den Zuschuß zu verrechnen sind;

c. für 100 kg kakaohaltige Zuckerwaaren, einschließlich der Steuervergütung und des Zuschusses für den darin enthaltenen Zucker, 12,90 Mark, wovon 29 pCt. auf den Kakaozoll, 62 pCt. auf die Zuckersteuer und 9 pCt. auf den Zuschuß entfallen.

Der Kakaomasse steht im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen die Kakaobutter gleich.

§. 2. Die Abgabenvergütung wird nur Fabrikanten der nach §. 1 zur Vergütung zugelassenen Waaren auf Grund eines seitens der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Fabrik gelegen ist, ertheilten Zusagescheines gewährt. Der Zusageschein ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur solchen Fabrikanten zu ertheilen, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen und sich schriftlich verpflichten:

a. nur Kakaowaaren von der im §. 1 vorgeschriebenen Beschaffenheit mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung zur Ausfuhr zu bringen;

b. für jede zur amtlichen Abfertigung vorgeführte Sendung, welche erwiesenermaßen auch nur zum Theil den Vorschriften im §. 1 nicht entspricht, oder bei deren Abfertigung ein Mindergewicht von über 10 pCt. sich ergiebt (§. 8), eine von der Direktivbehörde festzusetzende Konventionalstrafe bis zu 1000 Mark, unabhängig von der daneben etwa verwirkten Strafe zu entrichten;

c. die Kosten für die Untersuchung der Waaren zu tragen;

d. über die Fabrikation Bücher zu führen, welche über Art und Menge der verarbeiteten Roh- und Hülfsstoffe sowie über Art, Menge und Zusammensetzung der daraus hergestellten Fabrikate genauen Aufschluß geben, und diese Bücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Die Kontrole darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsichtnahme der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebes nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

§. 3. Die Ausfuhrvergütung kann nur beansprucht werden, wenn mindestens netto 50 kg Kakaowaaren (§. 1) auf einmal zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldet werden. Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnißfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 4. Die Kakaowaaren, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird, sind bei einer von der obersten Landes-Finanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach anliegendem Muster[1]) zu benutzen. Im Falle der Versendung ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a. Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kolli,

b. Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,

c. Art und Nettogewicht der in jedem einzelnen Kollo enthaltenen Kakaowaaren,

d. Art und Menge der Gewürze, medizinischen Stoffe oder Alkalien, welche der vorgeführten Waare etwa zugesetzt sind,

e. die Erklärung des Versenders, daß die Beschaffenheit der angemeldeten Kakaowaaren der Vorschrift im §. 1 dieser Bestimmungen entspricht.

Befinden sich in einem Kollo Fabrikate, für welche verschiedene Vergütungssätze festgesetzt sind, so müssen sie durch innere Umschließungen voneinander getrennt sein.

§. 5. Für jedes zur Abfertigung gestellte Kollo ist die Art der darin enthaltenen Kakaowaaren und, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, das Brutto- und Nettogewicht amtlich zu ermitteln. Das Ergebniß ist auf der Anmeldung zu vermerken.

§. 6. Bei der Ermittelung des Brutto- und des Nettogewichts der Kakaowaaren sind die Vorschriften der §§. 46 und 51 bis 54 der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896[1]) sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 7. Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Kakaowaaren auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Waaren und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittelungen der Abfertigungsstelle.

§. 8. Abweichungen des angemeldeten von dem bei der Abfertigung festgestellten Gewicht bleiben straffrei, sofern nicht ersteres das letztere um mehr als 10 pCt. übersteigt.

§. 9. Nach Anordnung der Direktivbehörde hat die Abfertigungsstelle von Zeit zu Zeit die chemische Untersuchung der vorgeführten Kakaowaaren zu veranlassen und zu dem Zweck unter Zuziehung des Versenders oder dessen Vertreters von den derselben Vergütungsklasse angehörigen Waaren ein beziehungsweise einige Muster im Mindestgewicht von je 100 g zu entnehmen, sicher zu verpacken und mit amtlichem Siegel zu verschließen, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann. Außer dem für die demnächstige Untersuchung bestimmten Muster ist noch ein zweites Muster von je 100 g zu entnehmen, ebenso zu verschließen und bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufzubewahren.

[1]) Hier weggelassen.

[1]) Weiter oben S. 586.

Die Untersuchung erfolgt auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker.

Durch die chemische Untersuchung ist festzustellen, daß die Waare die im §. 1 dieser Bestimmungen vorgeschriebene Beschaffenheit besitzt.

Die Untersuchung hat sich insbesondere zu erstrecken auf

1) die Bestimmung des Zuckergehalts,
2) den Zusatz von Stärkezucker,
3) den Zusatz von stärkemehlhaltigen Stoffen (durch mikroskopische Untersuchung),
4) den prozentualen Gehalt an Fett, beziehungsweise den Zusatz fremder Fette,
5) den Aschengehalt; dieser ist mit Schwefelsäure nach der Scheiblerschen Methode unter Abzug eines Zehntels zu ermitteln, und die Asche ist darauf zu prüfen, ob fremde Mineralbestandtheile außer den zum Aufschließen üblichen Alkalien darin enthalten sind.

Für die weitere Abfertigung der vorgeführten Kakaowaaren ist das Ergebniß der Untersuchung nicht abzuwarten.

§. 10. Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften der §§. 11 und 12 und auf die Liquidirung der Vergütung und des Zuschusses jene des §. 17 der Anlage D der Ausführungsvorschriften zum Zuckersteuergesetz mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Liquidirung der Beträge vierteljährlich zu erfolgen hat.

Zur Versendung sind Zollbegleitscheine I zu verwenden, denen die Anmeldungen (§. 4) anzustempeln sind. Die Begleitscheine sind in das Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangs-Register für den Zollverkehr einzutragen. Die für die Einzelerledigungsscheine, die Abfertigungs-Register und die Liquidationen zu verwendenden Formulare sind von der Direktivbehörde nach Anleitung der Muster 19, 20 und 21 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen vorzuschreiben.

§. 11. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Dabei ist anzugeben, welcher Betrag der Gesammtvergütung für Chokolade und Zuckerwaaren nach dem im §. 1 dieser Bestimmungen festgestellten prozentualen Verhältniß als Zollvergütung und welcher als Zuckersteuervergütung beziehungsweise Ausfuhrzuschuß zu verrechnen ist. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Die angewiesenen Beträge sind durch das liquidirende Hauptamt an die Empfangsberechtigten auszuzahlen.

§. 12. Für Chokolade und kakaohaltige Zuckerwaaren ist neben der im §. 1 festgesetzten Vergütung die Erstattung der Zuckersteuer und die Gewährung des Ausfuhrzuschusses nach Maßgabe der Anlage D der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz nicht zulässig. Indessen bleibt den Fabrikanten von Chokolade u. s. w. unbenommen, bei der Ausfuhr oder Niederlegung ihrer Fabrikate, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, unter Verzicht auf die im §. 1 gedachte Vergütung die Gewährung der Steuervergütung und des Zuschusses für den verwendeten Zucker nach Maßgabe der vorbezeichneten Anlage D in Anspruch zu nehmen.

Zolltarifirung von eisernen Regenschirm-Gestelltheilen.

(Centralblatt der Preußischen Abgabengesetzgebung Nr. 15, S. 358.)

Inhalts einer Verfügung vom 30. Juni 1896 ist das Königlich Preußische Finanzministerium dem nachstehend mitgetheilten Gutachten der Königlich technischen Deputation für Gewerbe in Berlin vom 12. d. Mts. beigetreten, wonach gerade, also nicht in Bunde, Ringe 2c. aufgewundene, durch Plätten bezw. Façonniren aus Eisendraht hergestellte, zur Schirmfabrikation bestimmte Stäbe im Sinne des amtlichen Waarenverzeichnisses als schmiedbares Eisen in Stäben der Nr. 6 b des Zolltarifs zum Satze von 2,50 Mark für 100 kg zuzuweisen sind.

Berlin, den 12. Juni 1896.

Nach dem Deutschen Zolltarif wird Stabeisen, Draht und Blech unterschieden. Im Allgemeinen versteht man unter Stabeisen ein schmiedbares Eisen von mäßiger Länge bei einem Querschnitt von ungefähr gleicher Breiten- und Höhenabmessung, unter Draht ein Eisen von großer Länge bei geringerem Querschnitt annähernd gleicher Abmessungen in Breite und Höhe, unter Blech ein Eisen von geringer Stärke bei großer Breite und Länge.

Naturgemäß giebt es Uebergänge, und um Zweifel bei solchen Uebergängen zu beseitigen, hat das amtliche Waarenverzeichniß auf S. 90 dahin Bestimmung getroffen, daß schmiedbares Eisen in Form von Flacheisen, also gewöhnlich Stabeisen genannt, auch als Blech verzollt werde, wenn es mehr als 18 cm breit oder weniger als 1 mm Stärke habe, und daß ferner das in die Form von Bunden oder Ringen gerollte Eisen stets als Draht verzollt werde. Draht kann, wie Stabeisen, façonnirt oder nicht façonnirt sein; hat er aber eine bereits einem bestimmten Zwecke entsprechende Form, so wird er nach Anm. 2 S. 80 des amtlichen Waarenverzeichnisses als Drahtwaare behandelt. Ebenso wird nach Anm. 2 S. 42 zu bestimmten Zwecken erkennbar vorgearbeitetes Blech als Blechwaare tarifirt.

Die vorliegenden Proben sind für die Schirmfabrikation bestimmte gerade Stücke aus schmiedbarem Eisen von U-förmigem Querschnitt. Sie sind aus unzweifelhaft als Draht anzusprechendem Eisen hergestellt worden. Bei der Fabrikation haben sie die Form eines unter 1 mm starken Flacheisens durchlaufen. Da sie zwar ihre Bestimmung erkennen lassen, aber doch noch nicht die dem Zwecke entsprechende Form haben, welche ihnen vielmehr erst durch Anpressen von Köpfen und Einschlagen von Oesen gegeben werden muß, so können diese Stücke weder als Draht-, noch als Blechwaare angesehen werden. Sie können auch nicht als Blech angesprochen werden; denn der Zustand des Materials, welcher nach dem Waarenverzeichnisse als Blech zu bezeichnen ist, weil das Eisen weniger als 1 mm Stärke hatte, war nur ein Zwischenstadium, welches

an dem fertigen Stücke nicht mehr zu erkennen ist; auch ein façonnirter Draht kann unter 1 mm stark sein, ohne seinen Charakter als Draht zu verlieren.

Es bleibt also nur die Entscheidung zwischen Stabeisen und Draht übrig. Das Waarenverzeichniß spricht zwar aus, daß alles aufgerollte Eisen als Draht zu verzollen sei, nicht aber, daß unaufgerollter, d. h. gestreckter Draht als Stabeisen verzollt werden müßte. Dagegen steht der Verzollung als Draht die auf Grund unseres Gutachtens vom 29. Januar 1890 vom Herrn Finanzminister angenommene Entscheidung entgegen, daß **nur** das in Form von Bunden u. s. w. eingehende Eisen als Draht verzollt werden soll. Thatsächlich gehen auch Stäbe für Webestühle, Stricknadeln u. s. w. ein, welche ihrer geringen Abmessungen im Querschnitt wegen wohl als Draht im technischen Sinne gelten müßten, aber nach der Auslegung des Waarenverzeichnisses als Stabeisen angesehen werden.

Wir müssen uns daher dafür aussprechen, daß die vom technischen Standpunkte aus als façonnirter Draht anzusehenden geraden Stäbe für die Schirmfabrikation nach Maßgabe bisheriger Auslegungen als Eisen in Stäben nach 6 b zu verzollen sein wird.

Eine Nacharbeit im Sinne des Zolltarifs hat der Draht nicht erhalten; er ist vielmehr, bevor er in Stücke geschnitten und gerichtet worden ist, nur gehärtet und angelassen worden und hat dabei seine Farbe erhalten, welche nur durch besondere Vorkehrungen hätte vermieden werden können.

In gleichem Sinne haben wir uns auch schon früher ausgesprochen.

Königlich technische Deputation
für Gewerbe.

Verbot des Feilhaltens von Kochgeschirren aus Kupfer und Messing in Deutsch-Ostafrika.

(Deutsches Kolonialblatt Nr. 14, S. 437.)

Eine Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 6. Mai 1896 verfügt:

§. 1. Die Einfuhr von Koch-Geschirren und -Geräthschaften, welche aus Kupfer oder Messing hergestellt und für den Gebrauch der farbigen Bevölkerung bestimmt sind, ist vom 1. Juni d. Js. ab für den Umfang des ganzen Schutzgebietes verboten.

§. 2. Das Feilhalten und der Verkauf derartiger Kochgeschirre in öffentlichen Läden ist vom gedachten Termine ab verboten.

§. 3. Vom 1. August d. Js. ab sind Geschirre der bezeichneten Art, welche sich noch in öffentlichen Läden oder Waarenlagern finden, ingleichen Sendungen, welche von auswärts durch die Zollämter gehen, entschädigungslos zu beschlagnahmen.

§. 4. Ein Ausfuhrzoll wird auf die genannten Waaren nicht erhoben.

§. 5. Den Chefs der Binnenstationen bleibt die Setzung anderer Termine und Fristen vorbehalten.

§. 6. Zuwiderhandlungen werden mit 10 bis 250 Rupien in jedem einzelnen Falle bestraft.

Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn.

Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

(Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 27, S. 173.)

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der Deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895[1]) zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn eine anderweitige Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe getroffen worden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen, wie folgt, behandelt:

1) In Deutschen Häfen werden die nationalen gemäß den Verordnungen des Oesterreichischen und des Ungarischen Handelsministeriums vom 10. November 1891 ausgestellten Meßbriefe Oesterreichischer und Ungarischer Segel- und Dampfschiffe ohne Nachvermessung anerkannt.

2) In Oesterreichisch-Ungarischen Häfen werden ohne Nachvermessung anerkannt:

   a. die vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten nationalen Meßbriefe Deutscher Segel- und Dampfschiffe,

   b. die vor diesem Zeitpunkte ausgestellten nationalen Meßbriefe Deutscher Segel- und Dampfschiffe, einschließlich der nach §. 17 der Deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888[2]) unter Anwendung des Britischen Abzugsverfahrens für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume ausgestellten Spezialmeßbriefe Deutscher Dampfschiffe. Deutsche Dampfschiffe, welche nicht einen solchen Spezialmeßbrief, sondern nur einen **regelmäßigen** vor dem 1. Juli 1895 ausgestellten nationalen Meßbrief besitzen, können Behufs Ermittelung des für die Entrichtung der Schiffsabgaben maßgebenden Netto-Raumgehalts die Berechnung der Abzüge für Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den Vorschriften der unter 1 angeführten Oesterreichischen und Ungarischen Verordnungen verlangen. Außerdem können sämmtliche Deutschen Schiffe — Dampf- und Segelschiffe —, deren Meßbriefe vor dem 1. Juli 1895 ausgestellt sind den Abzug der nöthigenfalls durch Nachvermessung zu ermittelnden Räume für den Schiffsführer und für die Bootsmannsvorräthe gemäß §. 14 Nr. 2 und 4 der angezogenen Verordnungen beanspruchen. In den beiden letztgedachten Fällen erhalten die Deutschen Schiffe Meßbriefe, in welchen die An-

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 376.
[2]) Ebend 1888 I. S. 507.

gaben über den Brutto-Raumgehalt und die zur Ermittelung des Netto-Raumgehalts außer den vorangeführten in Abzug zu bringenden Räume, aus dem Deutschen Meßbrief ohne Nachvermessung übertragen werden.

Berlin, den 24. Juni 1896.

Der Reichskanzler.

Deutsches Reich und Schweden-Norwegen.

Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Schweden.

(Ebenda Nr. 28, S. 228.)

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895[1]) zwischen dem Deutschen Reich und Schweden ein anderweitiges Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe getroffen worden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen, wie folgt, behandelt:

1) In Deutschen Häfen werden die nationalen Meßbriefe Schwedischer Segel- und Dampfschiffe einschließlich der im Appendix zum Meßbrief Schwedischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über den nach der Britischen Regel ermittelten Nettoraumgehalt ohne Nachvermessung anerkannt.

Schwedische Dampfschiffe, deren Meßbriefe den Nettoraumgehalt nach der Britischen Regel nicht nachweisen, können zum Zweck der Entrichtung der Schiffsabgaben die Ermittelung des Abzuges für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den §§. 14 B und 15 der Deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 verlangen.

Schwedische Segel- und Dampfschiffe, deren Meßbriefe vor dem 1. Juli 1894 ausgestellt sind, können zu gleichem Zweck von dem in ihrem Meßbriefe nachgewiesenen Raumgehalt (jedoch nicht von dem nach der Britischen Regel ermittelten) einen nöthigenfalls durch Nachvermessung der betreffenden Räume zu ermittelnden Abzug für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Schiffsführers und zur Aufbewahrung der Bootsmannsvorräthe bestimmten Räume beanspruchen.

Können die in den beiden letzten Absätzen vorgesehenen Abzüge wegen Unthunlichkeit einer Nachvermessung nicht besonders ermittelt werden, so kann die Hafenbehörde den bezüglichen Ansprüchen der Schiffe durch einen prozentualen Abschlag von dem in dem Schwedischen Meßbriefe nachgewiesenen Nettoraumgehalt genügen, welcher zu bemessen ist

a. für den Ausgleich des Unterschiedes im Abzuge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume auf 10 pCt.,

b. für die zum persönlichen Gebrauch des Schiffsführers und die zur Aufbewahrung der Bootsmannsvorräthe bestimmten Räume zusammen auf 2 pCt. vom Nettoraumgehalt.

2) In Schwedischen Häfen werden die nationalen Meßbriefe Deutscher Segelschiffe und die vor dem 1. Juli 1895 ausgestellten regelmäßigen Meßbriefe Deutscher Dampfschiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Soweit diese Meßbriefe vor dem 1. Juli 1895 ausgestellt sind, können die Deutschen Segel- und Dampfschiffe zum Zweck der Entrichtung der Schiffsabgaben einen nöthigenfalls durch Nachvermessung der betreffenden Räume zu ermittelnden Abzug für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Schiffsführers und zur Aufbewahrung der Bootsmannsvorräthe bestimmten Räume beanspruchen.

Bei den vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten Meßbriefen Deutscher Dampfschiffe und den vor diesem Zeitpunkte gemäß §. 17 der Deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888[1]) unter Anwendung des Britischen Abzugsverfahrens ausgestellten Meßbriefen Deutscher Dampfschiffe werden die Angaben über den Nettoraumgehalt in Schwedischen Häfen nicht anerkannt. Zur Feststellung des für die Entrichtung der Schiffsabgaben maßgebenden Nettoraumgehalts werden vielmehr die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume durch Nachvermessung dieser Räume nach den Schwedischen Vorschriften ermittelt, die sonst erforderlichen Angaben aber aus dem Deutschen Meßbrief entnommen.

Soweit nach Vorstehendem eine theilweise Nachvermessung erforderlich ist, ist dieselbe auf das Maß des Nothwendigsten zu beschränken; die Gebühren für diese Nachvermessung werden nur für die thatsächlich vermessenen Räume berechnet.

Berlin, den 2. Juli 1896.

Der Reichskanzler.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

(Decisions under the tariff etc. laws, März 1896.)

Synopsis 16 883. Sonnenschirmbezüge, seidene, mit einem Ueberwerk von Filet — und gemusterter Arbeit aus Seide, welche unter der Herrschaft des Tarifs vom Jahre 1890 als Spitzen nach §. 413 zu 60 pCt. vom Werth verzollt worden waren, hätten gemäß richterlicher Entscheidung, da sie im Handel nicht als Spitzen bekannt sind, als Seidenwaaren nach §. 414 zu 50 pCt. vom Werth verzollt werden müssen.

Synopsis 16 890. Fässer aus Amerikanischem Faßholz. — Die zollfreie Einfuhr gemäß §. 387 des Tarifs wird

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 376.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 507.

nur für Fässer gewährt, deren Dauben und Bodenstäbe zugerichtet und zusammengebunden (shooks) aus den Vereinigten Staaten ausgeführt worden sind, nicht aber für Fässer aus Amerikanischen Dauben und ausländischen Bodenstäben oder für Fässer, deren Dauben und Bodenstäbe aus verschiedenen Amerikanischen Häfen verschifft worden sind.

Synopsis 16 898. Harmonikas im Werth von weniger als 2 Mark das Stück, die unter der Herrschaft des Tarifs von 1890 als Metallwaaren nach §. 215 (45 pCt. vom Werth) verzollt worden waren, hätten gemäß richterlicher Entscheidung nach §. 436 desselben Tarifs als Spielzeug (35 pCt. vom Werth) verzollt werden müssen. (Im neuen Tarif sind Musikinstrumente (§. 326½) besonders genannt und zwar mit demselben Zollsatz wie Spielzeug (25 pCt. vom Werth) [D. Red.].

Synopsis 16 900. Krepp-Seidenpapier, welches nach §. 419 des Tarifs vom Jahre 1890 als Seidenpapier zu 8 Cents für das Pfund mit Zuschlag von 15 pCt. vom Werth verzollt worden war, hätte nach richterlicher Entscheidung als nicht besonders aufgeführtes Papier nach §. 422 mit 25 pCt. vom Werth verzollt werden müssen. Maßgebend für diese Entscheidung war, daß das Papier, wenn es auch als Kreppseidenpapier fakturirt war, thatsächlich nicht das im Handel vorkommende Seidenpapier vorstellte, da es von viel schwererer und zäherer Masse hergestellt und nicht, wie fast alle Arten von Seidenpapier, auf dem Cylinder geglättet (calendered), sowie in dem Zustand, in welchem es eingeführt wurde, viel schwerer als das Seidenpapier des Handels war. Auch wurde erwiesen, daß ein ähnlicher Artikel, wie das in Rede stehende Kreppseidenpapier, im Inlande aus dem Seidenpapier des Handels gefertigt wird. (Nach §. 307 des neuen Tarifs unterliegt Seidenpapier einem Werthzoll von 35 pCt., nicht besonders aufgeführtes Papier dagegen (§. 310) nur einem Werthzoll von 20 pCt. — D. Red.).

Synopsis 16 905. Leinene Tischtücher und Servietten mit eingesticktem Anfangsbuchstaben, welche nach §. 373 des Tarifs vom 1. Oktober 1890 als gestickte Leinenwaaren mit 60 pCt. vom Werth verzollt worden waren, hätten gemäß richterlicher Entscheidung als Leinenwaaren nach der Fadenzahl verzollt werden müssen, da das Einsticken des Anfangsbuchstabens nicht genügt, um die Klassifikation der Waaren zu ändern.

Synopsis 16 951 (General-Appraisers 3379). Getreidesäcke aus Sackleinwand (burlaps). — Säcke Amerikanischer Fabrikation, welche unter Zollrückvergütung mit Mehl ausgeführt werden und demnächst leer wiedereingehen, unterliegen nicht gemäß §. 387 des Tarifs dem Eingangszoll in Höhe der gewährten Zollrückvergütung, sondern sind, da derartige im neuen Zustande hauptsächlich zum Mehltransport gebrauchte Säcke erfahrungsgemäß später nur zur Aufnahme von Hafer, Mais und Weizen und nur zuweilen auch zu anderen Zwecken Verwendung finden, als Getreidesäcke nach §. 424½ des Tarifs zollfrei.

Synopsis 16 954 (G. A. 3382). Gehäkelte Waaren sind wie Strumpfwaaren (gestrickte oder gewirkte Waaren) zu behandeln. Im vorliegenden Falle handelte es sich um gehäkelte (crocheted) sowie gewirkte und mit der Hand gestrickte Kappen, die gleichmäßig als gestrickte Kleidungsstücke nach §. 285 des Tarifs verzollt wurden.

Synopsis 16 956 (G. A. 3384). Gefärbtes Moos unterliegt gemäß Abschnitt 3 des Tarifgesetzes als theilweise fabrizirter Artikel einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 957 (G. A. 3385). Patna- oder Bengal-Reis, der 3 bis 5 pCt Reispolitur, als Reisstaub, Reismehl, Reisgries und einen geringen Prozentsatz Reisbruch enthält, unterliegt gemäß Abschnitt 4 des Zolltarifgesetzes dem höheren Zollsatz für gereinigten Reis.

Synopsis 16 959 (G. A. 3387). Asphalt „épurée", durch Verdampfen des Wassers und einiger flüchtiger Oele getrockneter roher Asphalt ist nach §. 390 des Tarifs zollfrei.

Synopsis 16 962 (G. A. 3390). Kombinirte Stahlfedern und Halter für Künstler, mit hölzernem Kiel, können weder als Stahlfedern noch als Federhalter verzollt werden, sondern sind als Waaren aus Metall und Holz, deren werthvollster Bestandtheil Metall ist, anzusehen.

Synopsis 16 963 (G. A. 3391). Kirschen in sogen. Maraschino (Bigarreaux au Suc de Marasquin), d. h. in syrupartiger Flüssigkeit ohne oder mit nicht nennenswerthem Alkoholgehalt, unterliegen als „Früchte in Zucker, Syrup oder Melasse" nach §. 218 des Tarifs einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 968 (G. A. 3396). Sapo viridis, eine reine grüne Seife in Krügen zu medizinischem Gebrauch, unterliegt als medizinische Seife nach §. 63 des Tarifs einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 969 (G. A. 3397). Piassavafasern, sortirt, in gleichmäßige Längen geschnitten und gebündelt, unterliegen als zugerichtete Fasern nach Art. 3 des Zolltarifgesetzes einem Zollsatz von 20 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 970 (G. A. 3398). Palmblätter, gefärbt, bemalt oder zu ihrer Konservirung in einer Lösung getränkt, zu Dekorationszwecken, sind als unverarbeitete Palmblätter nach §. 474 des Tarifs zollfrei, da sie durch das Bemalen, Färben oder Beizen nicht in einen neuen und anderen Artikel von besonderer Benennung, Beschaffenheit und Verwendung umgewandelt werden.

Synopsis 16 972 (G. A. 3400). Perlen, durchbohrt oder geschnitten, aber nicht gefaßt, unterliegen nach §. 337 (alle ungefaßten Perlen) einem Zoll von 10 pCt. vom Werth. Die Aufführung unter §. 337 erscheint spezieller als unter §. 338 (Edelsteine, geschnitten, aber nicht gefaßt).

Synopsis 16 975 (G. A. 3403). Graphoskope, bestehend aus Holz und Glaslinsen, unterliegen als optische Instrumente nach §. 98 des Tarifs einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 976 (G. A. 3404). Brustthee aus verschiedenen Kräutern ꝛc., nach einer bestimmten Formel zusammengemischt, kann nicht als rohe Droge angesehen werden, sondern unterliegt als medizinisches Präparat nach §. 59 des Tarifs einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 977 (G. A. 3405). Pfeifenköpfe aus Meerschaum, unfertig, insofern als sie noch nicht aus-

gebohrt sind, im Uebrigen aber offenbar zu anderem Gebrauch unverwendbar, können in diesem Zustande nicht als Raucherartikel (§. 359 — 50 pCt. vom Werth) angesehen werden, sondern müssen als nicht besonders aufgeführte und nicht verzierte Artikel aus erdigen oder mineralischen Substanzen (§. 86 — 30 pCt. vom Werth) verzollt werden.

Synopsis 16 981 (G. A. 3409). Nickel in Stangen, Blechen und Draht unterliegt als nicht besonders aufgeführte Metallwaare nach §. 177 einem Zoll von 35 pCt. vom Werth. Unter §. 167½ „Nickel, Nickeloxyd, Legirungen aller Art, deren Hauptbestandtheil dem Werth nach Nickel ist" zum Zollsatz von 6 Cents für das Pfund, fällt nur Nickel 2c. im Rohzustande.

Synopsis 16 982 (G. A. 3410). Gänsefedern, mit abgestreiftem Kiel und in Bündeln aufgemacht, zu Putzwecken, fallen als rohe, weder zugerichtete noch gefärbte oder verarbeitete Federn unter die zollfreien Federn des §. 477.

Synopsis 16 985 (G. A. 3413). Eichhörnchenschwänze, in denen die Knochen durch Flechsen ersetzt und die durch Reinigen und Färben so weit hergerichtet sind, daß sie zur Verzierung von Boas, Capes 2c. Verwendung finden können, sind nicht als Artikel aus Pelzwerk (§. 353 — 30 pCt. vom Werth) anzusehen, sondern als zugerichtetes Pelzwerk nach §. 329 mit 20 pCt. vom Werth zu verzollen.

Synopsis 16 987 (G. A. 3415). Du Barry's Revalenta Arabica ist nicht als medizinisches Patentpräparat anzusehen, sondern unterliegt als nicht besonders aufgeführter fabrizirter Artikel nach Art. 3 des Zolltarifgesetzes einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 990 (G. A. 3418). Resorcin, gereinigtes (weiße Krystalle), welches allgemein als Heilmittel Verwendung findet, unterliegt als medizinisches Steinkohlentheerpräparat nach §. 59 des Tarifs einem Zoll von 25 pCt. vom Werth. Unter die zollfreien Kohlentheerpräparate des §. 443 fällt nur das Resorcin von geringerer Qualität und unreinerer Beschaffenheit, welches zur Herstellung von Steinkohlentheerfarben verwendet wird.

Synopsis 16 992 (G. A. 3420). Formaldehyd, ein aus Ameisensäure und Alkohol hergestelltes chemisches Präparat zur Konservirung von Bier, Wein 2c. unterliegt nach §. 60 des Tarifs einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Synopsis 16 995 (G. A. 3423). Hirsesaat ist als Gras- und landwirthschaftliche Saat nach §. 611 des Tarifs zollfrei.

Synopsis 16 997 (G. A. 3425). Klappbilder aus Papier, die, wenn geöffnet, eine Kirche oder andere Gegenstände darstellen, unterliegen als Waaren aus Papier nach §. 313 des Tarifs einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Fakturenbeglaubigung bei der Einfuhr von gemünztem und ungemünztem Edelmetall.

Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt, sowie Goldstaub sind, wenn sie als Geld oder dessen Gegenwerth zur Bezahlung von ausgeführten oder auszuführenden Waaren eingeführt werden, nicht als „Waare" im Sinne des Artikels 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1890[1]) anzusehen, wonach „Waaren" im Werthe von mehr als 100 Dollars nicht ohne die Beibringung einer gehörig beglaubigten Faktura eingeführt werden dürfen. In diesem Sinne hat das Schatzamt mehrfach entschieden (Synopsis 11 895, unterm 3. Oktober 1871, und Synopsis 13 392, unterm 5. Oktober 1892). In seiner Verfügung an die Zollkollektoren vom 10. Januar 1894 (Synopsis 14 575) hat das Schatzamt bezüglich der Einfuhr von Geld ohne Konsularfaktura folgende Bestimmung getroffen: „Wenn Frachtbriefe über Geldsendungen an Personen, welche mit dem Auslande in Bank- und Handelsverkehr stehen, den Zollkollektoren vorgelegt werden, so kann das Geld auf eine mit dem Frachtbrief übereinstimmende Memorandumfaktura zur Eingangsabfertigung zugelassen und die Ausfolgung gestattet werden, nachdem die Kolli in Gegenwart eines Beamten der Abschätzungsbehörde, welcher den Inhalt zu prüfen und festzustellen hat, geöffnet worden sind." Im Allgemeinen haben hiernach die Konsuln, wenn sie glauben, daß gemünzte oder ungemünzte Edelmetalle lediglich als Waare versendet werden (z. B. bei Bergwerksprodukten), auf der Fakturabeglaubigung zu bestehen, wenn nicht vor ihnen eine eidesstattliche Erklärung abgegeben wird, daß die Sendungen bona fide als Geld oder als Tauschmittel erfolgen. (Schreiben des Schatzamtes an den Staatssekretär vom 9. März 1896, Synopsis 16 884.)

Aufhebung der Steuerfreiheit für den zu gewerblichen Zwecken oder in medizinischen oder ähnlichen Mischungen verwendeten Branntwein.

Durch ein vom Kongreß angenommenes und vom Präsidenten gutgeheißenes Gesetz ist die Bestimmung des Zolltarifgesetzes vom Jahre 1894 über die Rückvergütung der Steuer auf Alkohol, welcher zu gewerblichen Zwecken oder in medizinischen oder ähnlichen Mischungen unter Beobachtung der vom Schatzsekretär zu erlassenden Vorschriften verwendet wird, aufgehoben worden.

Dänemark.

Zolltarifentscheidungen.

(Tidsskrift for Toldvaesen, Juli 1896.)

Fleckwasser, welches, ohne Zusatz von Alkohol und Naphta, im Wesentlichen aus einem Auszug von Quilayarinde besteht, der, um der Waare Geruch zu geben, mit etwas Essigäther vermischt ist, ist als chemisches Präparat nach Pos. 3, das Pfund 2 Schilling = 4⅙ Oere, zu verzollen. (Verfügung der Generalsteuerdirektion vom 27. April 1896.)

[1]) Hand. Arch. 1890 I. S. 361 und 411 (Customs Administrative Bill).

Die Erhebung des 50 prozentigen Zuschlags für Damenhüte (Tarifnummer 97) ist nicht darin begründet, daß der Besatz von einem anderen Stoff ist als die Hüte selbst, sondern darin, daß letztere mit aufgenähten Verzierungen versehen sind, die weggenommen werden können, ohne hierdurch die Verwendbarkeit der Hüte zu verringern. In Uebereinstimmung hiermit wurde entschieden, daß Hüte aus Baumwolllitzen mit mehreren Reihen Strohgeflecht am Rande bezw. mit einem Rande ganz von Stroh dem Zuschlag unterliegen, wenn das Geflecht entfernt werden kann, ohne daß die Verwendbarkeit des Hutes verringert wird, daß aber im entgegengesetzten Falle, sowie dann, wenn der Rand aus Geflecht ist, kein Zuschlag erhoben wird. (Desgl. vom 27. April 1896.)

Bei Gläsern (zu Gummi) kann eine Glättung des oberen Randes, die nicht alle Unebenheiten entfernt hat, nicht mit einer vollständigen Abschleifung, die eine durchaus glatte Oberfläche hervorbringt und die Tarifirung von im Uebrigen ordinären Glaswaaren nach Pos. 83 begründet, gleichgestellt werden; die Gläser sind daher nach Pos. 79, ein Pfund mit 1,5 Schilling = 3 ⅛ Oere, zu verzollen. (Desgl. vom 29. April 1896.)

Gummischläuche, bekleidet mit einem segeltuchartigen imprägnirten Hanfgewebe, sind ungeachtet der Bestimmung im ersten Theile des Rundschreibens vom 18. März 1896 S. 2 fernerhin nach Pos. 143, ein Pfund 6 Schilling = 12 ½ Oere, zu verzollen. (Desgl. vom 29. April 1896.)

Futtermehl (Viehfutter), welches eine geringe, jedoch nicht wesentlich größere Menge Zucker, als sie sich in gewöhnlichem Mehl findet, enthält, ist nach Pos. 1 zollfrei. (Desgl. vom 2. Mai 1896.)

Hölzerne Radfelgen für Fahrräder, die mit einem gefirnißten Zeugstoff überzogen sind, müssen, wenn das in dem Zeugstoff befindliche Material nicht sichtbar ist, nach der tarifmäßigen Beschaffenheit des äußeren Stoffes tarifirt werden. (Desgl. vom 4. Mai 1896.)

Photogen, bestehend aus mit Pyridin denaturirtem Spiritus, ist nach Pos. 35 bezw. 36 zu verzollen. (Desgl. vom 9. Mai 1896.)

Sogenanntes „Gummiarabil", welches weder Gummi noch Leim, sondern wesentlich Dextrinsyrup enthält, fällt unter Pos. 3, 1 Pfund 2 Schilling = 4 ⅙ Oere. (Desgl. vom 15. Mai 1896.)

Salmiak- oder Lakritzenpastillen, auch mit Folie belegt, die so gut wie ausschließlich Lakritzensaft und Salmiak oder auch einen kleinen Zusatz von Anis enthalten, also aus zu Medizinen verwendeten Stoffen ohne Beimischung von Zucker bestehen, sind nach Pos. 3, 1 Pfund 2 Schilling = 4 ⅙ Oere, zu verzollen. (Desgl. vom 16. Mai 1896.)

Erstattung des für eingeführte Waarenproben erlegten Zolls bei der Wiederausfuhr.

(Ebenda.)

Die Erstattung des für eingeführte Waarenproben erlegten Zolles wird auf Antrag bei der Wiederausfuhr unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1) daß die Proben bei der Einfuhr als zur Wiederausfuhr bestimmt bezeichnet werden;

2) daß sämmtliche eingeführte Proben drei Monate nach der Einfuhr wieder ausgeführt werden;

3) daß bei der Wiederausfuhr eine schriftliche Versicherung auf Treu und Glauben über die Identität der wieder ausgeführten Waaren mit den bei der Einfuhr verzollten abgegeben wird und die Zollbehörde hiergegen nichts zu erinnern findet;

4) daß die Rückvergütung binnen 28 Tagen nach der Ausfuhr erhoben wird.

Hinzugefügt wird, daß der Antragsteller bei der Ein- und Ausfuhr der Proben über das Kopenhagener Zollamt dort von der Zollbehörde darüber unterrichtet werden wird, was er sonst noch zu beobachten hat, während, wenn die Ein- und Ausfuhr der Proben nicht über Kopenhagen geschieht, er durch die Zollkammer, bei welcher er die Proben zur Einfuhr bringt, einen mit 65 Oere gestempelten Antrag an die Generalsteuerdirektion nebst Angabe, über welches Zollamt er die Proben auszuführen beabsichtigt, einzusenden hat. (Verfügung der Generalsteuerdirektion vom 2. Mai 1896.)

Dänemark und Rußland.

Deklaration, betreffend die Schiffsvermessung.

In Folge der Abänderungen, welche das in Dänemark geltende System der Vermessung der Handelsschiffe erfahren hat, sind die Unterzeichneten, welche von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigt sind, übereingekommen, daß die am 28./16. August 1883 ausgewechselte Deklaration aufzuheben und durch eine neue Deklaration zu ersetzen sei, welche folgenden Wortlaut hat:

Art. 1. Die nach der Moorsomschen Methode vermessenen Dänischen Schiffe sind in den Häfen des Russischen Reiches zuzulassen, ebenso wie die Russischen Schiffe (einschließlich derjenigen des Großfürstenthums Finland), welche nach demselben System vermessen worden sind, in den Häfen Dänemarks zuzulassen sind, ohne daß sie in Ansehung der Entrichtung der Schifffahrtsabgaben einer neuen Vermessung unterliegen.

Die Schifffahrtsabgaben sind nach dem Nettoraumgehalt zu berechnen.

Art. 2. Da die Bestimmungen des Finländischen Reglements mit den Dänischen Bestimmungen, welche sich auf die Methode der Bestimmung der in Abschnitt H und in Absatz g des Abschnitts F des Zusatzes vom 10. März 1895 zum Dänischen Schiffsvermessungs-Reglement vom 7. September 1867 erwähnten Räume beziehen — es sind dies die zum Logis für

den Kapitän und die Schiffsmannschaft bestimmten Räume, das Kartenzimmer und die in Schiffen mit doppeltem Boden vom Wasserballast eingenommenen Räume —, nicht ganz übereinstimmen, so sind die diesbezüglichen Abzüge für Finländische Schiffe, welche einen Dänischen Hafen anlaufen, nach den in den Meßbriefen angegebenen Zahlen gemäß dem Dänischen Reglement ohne Nachvermessung des Schiffes zu berechnen.

Was Dänische Schiffe anlangt, welche Finländische Häfen anlaufen, so sind die Abzüge für die vorstehend genannten Räume nach den Zahlenangaben in den Meßbriefen gemäß dem Finländischen Reglement ohne Nachvermessung des Schiffes zu berechnen.

Art. 3. Da die Bestimmungen des Russischen Reglements mit den Dänischen Bestimmungen, welche sich auf die Methode der Berechnung der für die Schiffsmannschaft, die Maschine und die Aufnahme der Kohlen in Dampfschiffen bestimmten Räume beziehen, nicht ganz übereinstimmen, so sind die entsprechenden Abzüge für Dänische Schiffe, welche einen Russischen Hafen anlaufen, nach den Zahlenangaben in den Meßbriefen gemäß dem unter dem $\frac{\text{20. Dezember 1879}}{\text{1. Januar 1880}}$ erlassenen Reglement ohne Nachvermessung des Schiffes zu berechnen.

Diese Maßregel ist auf Russische Schiffe, welche Dänische Häfen anlaufen, anzuwenden, wenn die Kapitäne besagter Schiffe dies wünschen, und in diesem Falle ist nach den Bestimmungen des Dänischen Reglements zu verfahren.

Art. 4. Die gegenwärtige Deklaration tritt am 1./13. Juli 1896 in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Deklaration mit ihrer Unterschrift versehen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in St. Petersburg am 14./2. Mai 1896.

(Unterschriften.)

Italien.

Zolltarifentscheidungen.

(Decreti del Ministro delle Finanze per la risoluzione di controversie etc. 1896, I.)

1) Krystallisirbare Essigsäure (stark konzentrirte flüssige Essigsäure mit einem Gehalt von 99 pCt. reiner Essigsäure) kann, auch wenn deren Konzentrationsgrad so hoch ist, daß sie als Eisessig anzusehen ist, nicht als krystallisirte Essigsäure tarifirt werden. Konzentrirte Essigsäure ist durch das Waarenverzeichniß auf die „flüssige Essigsäure" verwiesen. Als solche mit einem Gehalt von mehr als 50 pCt. reiner Essigsäure unterliegt sie nach T. Nr. 31 b 3 einem Zoll von 180 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 9. März 1896.)

2) Feuerungssparer (economizzatori), Apparate zum Erwärmen des zur Speisung der Dampfkessel bestimmten Wassers, vervollkommnet und mit beweglichen Scharren (raschiatoi), sind, da derartige Apparate im Wesentlichen aus einer Vereinigung kleiner Kocher für Kessel bestehen, unter die Multitubularkessel zu verweisen, unter welcher Bezeichnung heutzutage alle die verschiedenen, aus kleinen Wasserkochern vereinigten Kessel verstanden werden. Als Multitubularkessel aus Gußeisen unterliegen sie nach T. Nr. 238 a einem Zoll von 14 Lire für 100 kg.[1]) (Verfügung vom 9. März 1896.)

3) Spielzeug aus Porzellan (kleine, in Pappschachteln verpackte Toiletteservice), unter dessen Bestandtheilen einige Stücke mit Messingdraht verziert sind, unterliegt, da Spielzeug nach dem in der Schachtel enthaltenen höchstbesteuerten Bestandtheil ohne Abzug der Schachtel zu verzollen ist, Spielzeug aus verschiedenen Materialien aber unter das von dem Waarenverzeichniß auf die „Kurzwaaren je nach der Art" verwiesene „Spielzeug anderer Art und aus anderem Material (als aus Porzellan 2c.)" fällt, als gemeine Kurzwaaren nach T. Nr. 352 a einem Zoll von 100 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 15. Februar 1896.)

4) Spielzeug aus Porzellan in Pappschachteln. Da nach dem Waarenverzeichniß derartiges Spielzeug nach dem in der Schachtel enthaltenen höchstbesteuerten Bestandtheil ohne Trennung von der Schachtel zu verzollen ist, so findet die Vorschrift im Art. 13 der Bestimmungen über die Tara,[2]) wonach die inneren Umschließungen für sich zu verzollen sind, keine Anwendung, vielmehr muß die Schachtel gemäß der genannten Bestimmung des Waarenverzeichnisses als Bestandtheil der darin enthaltenen Waare und nicht als Umschließung angesehen werden und demgemäß mit dem Spielzeug zusammen verzollt werden. (Verfügung vom 25. Februar 1896.)

5) Doppelknöpfe aus unedlem Metall mit Perlmutterscheibe unterliegen, da das Waarenverzeichniß Knöpfe aus unedlem Metall, ausgenommen gußeiserne, weder vergoldet noch versilbert, den „Kurzwaaren" zuweist, wegen ihrer Verbindung mit Perlmutter dem Zoll für feine Kurzwaaren [200 Lire für 100 kg nach T. Nr. 352 b]. (Verfügung vom 25. Februar 1896.)

6) Knöpfe für elektrische Klingeln, aus gemeinem Holz, bemalt und lackirt, mit Drücker aus Bein oder Porzellan, sind nach Maßgabe des Hauptbestandtheils, also des Holzes, welches nach seinem Gewicht, Aussehen und seiner Bestimmung dem Gegenstand den Charakter verleiht, als „Arbeiten aus gemeinem Holz, polirt oder bemalt" nach T. Nr. 178 b (Zollsatz 13 Lire für 100 kg) zu verzollen. (Verfügung vom 29. März 1896.)

7) Bouillie instantanée l'Eclair, ein Mittel gegen die Rebenkrankheiten, in der Hauptsache aus essigsaurem Kupfer mit Zusatz von Gips (schwefelsaurem Kalk) bestehend, unterliegt nach Maßgabe des wirksamen Bestandtheils, d. i. des essigsauren Kupfers, dem Zoll der nicht genannten essigsauren

---

[1]) Hierdurch wird die Entscheidung Nr. 61 vom Jahre 1891 — Hand. Arch. 1891 I. S. 703 —, wonach derartige Apparate unter die „nicht genannten Maschinen" der T. Nr. 240 *l* zum Zollsatz von 10 Lire für 100 kg fallen, modifizirt. (D. Red.)

[2]) Hand. Arch. 1895 I. S. 821 und 909.

Verbindungen [4 Lire für 100 kg nach T. Nr. 36b]. (Verfügung vom 9. April 1896.)

8) Bambusrohr, zur Erleichterung des Transports zerbrochen, ist wie rohes Bambusrohr nach T. Nr. 184a zollfrei. Als gespaltenes Rohr (T. Nr. 184b — Zollsatz 8 Lire für 100 kg) kann nur solches Rohr angesehen werden, welches durch das Spalten zu einem bestimmten Zweck oder zu einer bestimmten Arbeit geeignet gemacht ist. (Verfügung vom 1. April 1896.)

9) Holzpappe, zwar in feuchtem Zustand, aber in ganzen, weder durchlöcherten, noch in anderer Weise (zum Gebrauch als Pappe) untauglich gemachten Bogen, unterliegt nach T. Nr. 194a als gemeine Pappe einem Zoll von (vertragsmäßig) 2 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 14. Februar 1896.)

10) Pappe, geschnitten und in Schachtelform gefaltet, als innere Umschließung von Wollengeweben, ist gemäß Art. 13 der Bestimmungen über die Tara für sich zu verzollen und unterliegt als Pappe, welche durch Zerschneiden oder Falten für Papparbeiten vorgerichtet ist, vertragsmäßig dem Zollsatz der betreffenden Pappe mit einem Zuschlag von 12 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 19. Februar 1896.)

11) Holzfelgen für Fahrräder, weder gebohrt noch mit Zeugstoff überzogen oder lackirt, können in diesem Zustande nicht als Räder für Velocipede, auch nicht als unvollständige Räder angesehen werden, vielmehr müssen sie als Bestandtheile von Fahrrädern je nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind, also als Holzwaare, nach T. Nr. 178 verzollt werden. (Verfügung vom 29. Februar 1896.)

12) Korallenschnüre, bestehend in Korallen zu Röhrchen verarbeitet, die auf doppelten Leinenfaden gezogen sind, an den Enden mit einem Büschel von Leinenfäden ohne weitere Zuthaten von Metall oder anderem Material geschlossen, sind als ungefaßte Korallen nach T. Nr. 347 b 1 zollfrei. (Verfügung vom 26. Februar 1896.)

13) Kutschenlaternen aus Eisenblech, außen lackirt, innen ganz mit silberplattirtem Kupferblech bekleidet, unterliegen als silberplattirte Waaren (plaqués) dem Zoll für Silberwaaren (T. Nr. 249 — 9 Lire für 1 kg). (Verfügung vom 9. April 1896.)

14) Feigen, getrocknete, in kleinen Pappschachteln, fallen unter die „Früchte mit Essig, Salz &c. eingemacht oder auch einfach in Töpfen, Schachteln &c. konservirt“, die durch das Waarenverzeichniß den „Früchten, Gemüsen und Gartengewächsen in Essig, Salzwasser oder Oel“ zugewiesen sind, und unterliegen als solche nach T. Nr. 303a einem Zoll von 20 Lire für 100 kg. Die gesonderte Verzollung der Schachteln gemäß Art. 13 der Bestimmungen über die Tara ist hierbei ausgeschlossen, da der genannte Zollsatz nur mit Rücksicht darauf in Anwendung kommt, daß die Feigen sich in Schachteln befinden. (Verfügung vom 5. März 1896.)

15) Leinenzwirn in kleinen Knäueln, um welche ein dünner Papierstreifen mit der Angabe der Qualität des Zwirns gewickelt ist, unterliegt ohne Hinzurechnung des Gewichts der Papierstreifen der Verzollung nach dem wirklichen Nettogewicht, da gemäß §. 14, Litt. d, der Bestimmungen über die Tara Pappen, Kärtchen, Papiere &c. derselben Behandlung wie die damit eingehenden Waaren nur dann unterworfen sind, wenn die nach dem Gewicht zu verzollenden Waaren auf denselben aufgenäht oder anderweit befestigt, nicht aber, wenn sie darin eingewickelt sind. (Verfügung vom 5. März 1896.)

16) Körbe aus geschälten und gespaltenen Palmenstengeln als Umschließung von zollfreier Waare (Tomaten) sind, da Palmenstengel durch das Waarenverzeichniß mit den Weiden gleichgestellt sind, gemäß Art. 11 der Bestimmungen über die Tara für sich zu verzollen und unterliegen als grobe Korbflechterwaaren nach T. Nr. 185a einem Zoll von 8 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 9. April 1896.)

17) Irdene Krüge, unverpackt eingehend, sind gemäß dem Art. 3 der Bestimmungen über die Tara nach dem Nettogewicht zu verzollen. Die Vorschrift im §. 5 dieser Bestimmungen, wonach nach dem Bruttogewicht tarifirte Topfwaaren und dergl. Geschirr aus gebranntem Thon &c., wenn sie unverpackt eingehen, nach dem Nettogewicht unter Erhöhung um 8 pCt. zu verzollen sind, ist im vorliegenden Falle nicht anwendbar, weil Krüge nicht unter das Geschirr zu rechnen und auch in der Anmerkung zu T. Nr. 267a neben dem Geschirr besonders genannt sind. (Verfügung vom 26. Februar 1896.)

18) Hollack's Malz-Extrakt (Gesundheitsbier), bestehend aus Bier, welchem medizinische Substanzen beigemischt sind, unterliegt als zusammengesetztes Medikament nach T. Nr. 70 einem Zoll von 120 Lire für 100 kg und außerdem dem Fabrikationssteuerzuschlag für den Alkoholgehalt [2,93 Liter auf das Hektoliter]. (Verfügung vom 9. April 1896.)

19) &c.

20) Dachziegel aus Glas, innen mit einem Netzwerk aus verzinntem Eisendraht versehen, unterliegen wie gewöhnliche Dachglasziegel als „nicht geschliffenes Tafelglas“ nach T. Nr. 272b einem Zoll von 8 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 4. März 1896.)

21) Maschinen zum Verbinden der Pappen für Jacquardstühle unterliegen als nicht besonders genannte Maschinen nach T. Nr. 240 *l* einem Zoll von 10 Lire für 100 kg. [Dieselben waren als Nähmaschinen tarifirt worden.] (Verfügung vom 22. Februar 1896.)

22) Mastix aus einem Gemisch von Schwefel mit Sand und Hochofenschlacke ist durch Ministerialdekret vom 1. April 1896 mit dem bituminösen Mastix gleichgestellt worden und unterliegt als solcher nach T. Nr. 264 einem Zoll von 0,50 Lire für 100 kg.

23) Metatoluilendiamina, ein Erzeugniß, welches an und für sich keine Farbe ist, sondern dazu dient, die Farbe direkt auf der Faser hervorzubringen, unterliegt als nicht genanntes chemisches Produkt nach T. Nr. 59 einem Zoll von 10 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 9. April 1896.)

24) Sesamkuchen, mit Schwefelsäure behandelt (Tourteaux de sésame sulfurés), sind als Oelkuchen nach T. Nr. 308 zollfrei. (Verfügung vom 14. Februar 1896.)

25) Blechbüchsen, Sardinen enthaltend, 10 bis 35 cm hoch und von 20 bis 30 cm Durchmesser, können, obwohl hermetisch verschlossen, nicht als die im Art. 14 der Bestimmungen

über die Tara genannten hermetisch verschlossenen Behälter angesehen werden, welche ebenso wie die darin enthaltene Waare zu behandeln sind. Dieselben enthalten 4 bis 16 kg Fische und gehen im Detailverkauf nicht mit der Waare in die Hände des Käufers über. Da sie nach Entnahme des Inhalts wegen ihrer Größe noch zu anderen Zwecken dienen können, so sind sie neben dem Inhalt besonders zu verzollen. (Verfügung vom 25. Februar 1896.)

26) Pappschachteln, Seidentüll ꝛc. enthaltend, je zwei zusammen in einem Packet mit Umschlag von Papier und Leinwand eingehend, sind als innere Umschließungen anzusehen und als solche für sich zu verzollen. (Verfügung vom 5. März 1896.)

27) Reklamespiegel, kleine runde Taschenspiegel, verlieren dadurch, daß sie Reklamezwecken dienen, in zolltarifarischer Hinsicht nicht den Charakter von Spiegeln und unterliegen als solche nach T. Nr. 273a einem Zoll von 40 Lire für 100 kg. [Dieselben waren als gemeine Kurzwaaren tarifirt worden.] (Verfügung vom 1. April 1896.)

28) Streifen von Astrachangewebe, an den Enden zusammengenäht, fallen nicht unter die genähten Gegenstände, da nach dem Gutachten des Zollsachverständigen-Kollegiums vom 13. Februar 1896 die Vereinigung von zwei oder mehreren Stücken oder Streifen von Geweben, Spitzen ꝛc. gleicher Beschaffenheit in der Weise, daß nur die Enden zusammengenäht werden, um Stücken oder Streifen von größerer Länge zu erhalten, nicht für genügend zu erachten ist, aus den so verbundenen verschiedenen Stücken einen genähten Gegenstand im Sinne des Tarifs zu ergeben. (Verfügung vom 25. Februar 1896.)

29) Grobe Gewebe aus Chenille von Seidenabfällen im Gewicht von mehr als 200 g auf das Quadratmeter. — Gewebe, ganz oder theilweise aus Chenille hergestellt, sind zwar durch das amtliche Waarenverzeichniß den Sammetgeweben zugewiesen, auch sind Sammete aus Seide und Floretseide und Sammete aus Seide und Floretseide gemischt mit anderen Materialien sowohl im Tarif als auch im Waarenverzeichniß aufgeführt (T. Nr. 160 und 161), jedoch sind daselbst auch „grobe Gewebe von Seidenabfällen im Gewicht von mehr als 200 g auf das Quadratmeter“ genannt (T. Nr. 158). Bezüglich der Chenillegewebe ist dabei keine Ausnahme gemacht. Sofern letztere der angegebenen Gewichtsgrenze entsprechen, sind sie daher nicht als Sammet, sondern als grobe Gewebe von Seidenabfällen ꝛc. zu tarifiren. (Verfügung vom 5. März 1896.)

30) Röhren, schmiedeeiserne, für nicht explodirende Kessel zusammengekuppelt, mit Zwischenplatten und Obertheilen (testate) aus Gußeisen, unterliegen als Theile von Dampfkesseln dem Zoll von Arbeiten je nach dem Metall, aus welchem sie gefertigt sind, und zwar sind sie in Anbetracht der Arbeit, welche nach Herstellung der Röhrenform durch die Gestaltung der Schraubenköpfe und die Anbringung der Zwischenplatten ꝛc. darauf verwendet ist, und da die Röhren weniger als 7 mm stark sind, als „Schmiedeeisen zweiter Verarbeitung in Arbeiten, welche hauptsächlich aus kleinen Eisenstücken gefertigt und an ihrer ganzen Oberfläche oder an einem großen Theil derselben bearbeitet sind“, nach T. Nr. 218 b 2 [vertragsmäßig 17,25 Lire für 100 kg] zu verzollen. (Verfügung vom 9. März 1896.)

31) The renaissance — Old paint — ready mixed, welches aus einem Gemisch von Petroleumäther, Bronzepulver, Harz und Mirbanessenz besteht und alle Merkmale eines mit Mineralöl hergestellten Metallfirnisses zeigt, unterliegt als „Firniß ohne Spiritus, Mineralöl enthaltend“, nach T. Nr. 81 b 1 einem Zoll von 40 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 5. März 1896.)

Zolltarifänderungen für Getreide und Mehl.

(Gazzetta ufficiale vom 29. Juni 1896.)

Eine Königliche Verordnung vom 29. Juni d. Js. verfügt:

Art. 1. Der Allgemeine Zolltarif[1]) wird, wie folgt, abgeändert:

Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Lire.
283	Gerste	100 kg	4
	Gerste, auch gemalzt, zur Herstellung von Bier wird unter den mit Königlicher Verordnung festzusetzenden Bedingungen zollfrei zugelassen.		
284	Andere Getreidearten:		
	a. Mais, weißer	„	7,50
	b. nicht genannte	Tonne	11,50
288	Mehl:		
	b. von Reis	100 kg	11
	c. von Roggen	„	6,50
	d. von Hafer und Gerste . . .	„	6
	e. von weißem Mais	„	9,50
	f. von anderen Getreidearten, von Kastanien und Hirse . . .	„	3,15
	g. von Lein- und Baumwollensamen	„	7

Art. 2. Die gegenwärtige Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Gazzetta ufficiale in Kraft und wird dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Zahlung der Eingangszölle.

(Ebenda vom 23. Juni 1896.)

Eine auf Grund des Art. 7 der Anlage I zu dem Gesetz vom 22. Juli 1894[2]) von dem Italienischen Schatzminister unterm 19. Juni 1896 erlassene Verordnung bestimmt:

Art. 1. Die mit den Ministerialverordnungen vom 31. März, 26. Juli und 28. Dezember 1894, 19. Juni und

[1]) Hand. Arch. 1896 Märzheft I. S. 239 ff.
[2]) Ebenda 1894 I. S. 745.

14. Dezember 1895 getroffenen Bestimmungen über die Annahme von Silberscheidemünzen und von Staats- und Bankbilletten bei der Zahlung von Eingangszöllen und den Modus der bezüglichen Buchungen und Zahlungen[1]) werden bis zum 31. Dezember 1896 verlängert. Die Annahme von Silberscheidemünzen Italienischen Gepräges bleibt jedoch auf den Betrag von 100 Lire bei jeder Zahlung beschränkt.

Art. 2. 2c.

Brasilien und Peru.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern. Vom 10. Oktober 1891.

(Diario official, Estados Unidos do Brasil, 1. Mai 1896.)

Die Republiken der Vereinigten Staaten von Brasilien und Peru, in gleicher Weise von dem Wunsche geleitet, den Handel und die Flußschifffahrt in ihren Amazonas- und beiderseitigen Grenzgebieten zu erleichtern und zugleich die Bande ihrer Verbrüderung enger zu knüpfen, haben beschlossen, in einem besonderen Vertrage die Grundsätze und Grundlagen für jenen Handel und jene Schifffahrt festzusetzen und zu diesem Zweck ihre Bevollmächtigten ernannt, und zwar: 2c., welche, nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Bestimmungen vereinbart haben:

I. Die Schifffahrt auf den Brasilien und Peru gemeinsamen Strömen, sowie auf dem Javary-Flusse und seinen Nebenflüssen ist für alle Brasilianischen und Peruanischen Fahrzeuge frei und nur den in den beiden Ländern bestehenden oder noch zu erlassenden Schifffahrtsordnungen unterworfen.

II. Diese Schifffahrtsordnungen sollen für die Schifffahrt und den Handel möglichst günstig und in beiden Republiken, soweit thunlich, gleichförmig sein.

III. Die nach den Gesetzen des betreffenden Landes erworbenen oder in Besitz befindlichen und bemannten Fahrzeuge sollen als Brasilianische in den Häfen von Peru und als Peruanische in den Häfen Brasiliens angesehen werden.

IV. Die Republiken der Vereinigten Staaten von Brasilien und Peru kommen überein, die Verbindungen zwischen ihnen nicht bloß auf den Stromlinien, sondern auch auf den Landwegen, welche von dem einen zu dem anderen Gebiete führen, frei von allen und jeden Abgaben zu erklären, wobei jedoch die fiskalischen und polizeilichen Verordnungen zu beachten sind, welche jede der beiden Regierungen innerhalb ihrer Hoheitsgrenze erläßt.

V. Wenn in Ermangelung einer direkten Schifffahrtslinie vom Atlantischen Ozean nach Peru oder von Peru nach dem Atlantischen Ozean die Umladung von Waaren, die mit direktem Manifeste verschifft wurden, in irgend einem Brasilianischen Hafen nothwendig wird, in dem ein Zollamt vorhanden ist, so soll in diesem Transithafen weder die Ausschiffung noch die Oeffnung der Frachtstücke verlangt werden, und sollen dieselben, wie bei einer direkten Linie, von jeder Abgabe befreit sein.

[1]) Hand. Arch. 1896 Februarheft I. S. 115.

VI. Wenn in Ermangelung von Fahrzeugen zur Umladung der Transit der Waaren in einem Stromhafen Brasiliens oder Perus verzögert werden muß, so sind die Waaren in besonderen auf dem Wasser oder am Lande errichteten Magazinen unterzubringen.

In diesem Falle hat das betreffende Zollamt wie bisher die Magazin- und Verladungsabgaben gemäß der Gesetzgebung jedes Landes zu erheben.

VII. Behufs Weiterbeförderung der so untergebrachten Waaren muß der Konsignatär derselben ein mit dem Manifest übereinstimmendes spezifizirtes Verzeichniß der betreffenden Frachtstücke vorlegen, und zwar jedesmal über die ganze, einer und derselben Person gehörige Ladung und ohne dieselbe zu theilen; letzteres darf nur in dem Falle geschehen, wenn der Betheiligte darum nachsucht und es zur besseren Unterbringung an Bord erforderlich ist.

Dieses Verzeichniß muß die Nummern, Marken und Gegenmarken, das Bruttogewicht, Gehalt und Inhalt jedes Frachtstückes enthalten. Bei der Theilung in kleinere müssen die neuen Frachtstücke dieselben Marken und Nummern der ursprünglichen tragen, und ist ihnen nur ein alphabetischer Ordnungsbuchstabe hinzuzufügen.

VIII. Sind die Formalitäten der vorhergehenden Klausel erfüllt, und ist von dem Konsignatär oder Spediteur der Waaren die Bürgschaftserklärung hinsichtlich der bezüglichen Zollabgaben, falls die Waaren nicht an ihre Bestimmung gelangen sollten, unterzeichnet, so können dieselben zur Weiterbeförderung ausgefolgt werden.

Die Enthebung von der erwähnten Bürgschaft geschieht nach Vorlage einer Bescheinigung desjenigen Zollamtes, nach welchem die Waaren bestimmt waren; letztere muß von der Konsularbehörde beglaubigt sein.

Zu diesem Zweck ist in der Bürgschaftserklärung eine angemessene Frist zu bezeichnen, innerhalb deren der Nachweis zu erbringen ist, daß die zum Transit abgefertigten Waaren ihren Bestimmungsort erreicht haben.

IX. Von der Ausstellung einer Bürgschaftserklärung sind diejenigen Konsignatäre von Transitwaaren befreit, welche die Waaren direkt nach den Häfen von Peru auf Schiffen befördern lassen, die keinen anderen Zwischenhafen, außer Manáos und Tabatinga, anlaufen.

Ebenso sind von der Ausstellung einer Bürgschaftserklärung diejenigen Konsignatäre enthoben, welche den Transport der Waaren durch Fahrzeuge vornehmen, die, wenn sie Zwischenhäfen anlaufen, die Waaren in abgesonderten Abtheilungen unter Zollverschluß verladen. Diese Abtheilungen dürfen nur von dem Zollamt des Bestimmungshafens und in Gegenwart der Brasilianischen Konsularbehörde geöffnet werden.

In diesen beiden Fällen ist auch die Vorlage des vorerwähnten Verzeichnisses zu erlassen, und genügt für die Abfertigung die Angabe der Anzahl der Frachtstücke, ihrer Marken und Gegenmarken.

X. Die bei dem Transithandel beschäftigten Fahrzeuge sollen, je nach den Bedürfnissen des Zolldienstes, Zollbeamte

beider Republiken an Bord haben, um die Bestimmung der Waaren zu bestätigen.

XI. Bei der direkten Ausfuhr von Peru nach dem Atlantischen Ozean, mit Umladung oder Lagerung in den Brasilianischen Transithäfen, ist alles dasjenige zu beobachten, was in den vorhergehenden Bestimmungen über die Einfuhr bezüglich des Nachweises der Herkunft für den Fall vereinbart ist, daß es nöthig ist, die Waaren in den Zwischenlagern und Lagerhäusern zu Land und zu Wasser unterzubringen, wobei jede Regierung diejenigen der ihr zustehenden Akte weglassen kann, die sie für unnöthig hält.

XII. Damit die Durchfuhr der vorbezeichneten Ausfuhrartikel fortgesetzt werden kann, muß der Konsignatär auf Grund der bezüglichen Zollbegleitscheine und des Manifestes die Ausgangsabfertigung beantragen.

XIII. Außer der Verwendung von Stempelpapier oder von Stempelmarken werden für die Schriftstücke über die Abfertigung der gelagerten Waaren zum Transit keinerlei Abgaben erhoben.

XIV. Die Brasilianischen Erzeugnisse, die auf dem Amazonas und seinen Nebenflüssen in Peru eingeführt werden, und die Peruanischen Erzeugnisse, die in gleicher Weise in Brasilien eingeführt werden, sind von allen und jeden Abgaben befreit.

XV. Eine Nationalisirung der Waaren findet jedoch nicht statt, und demzufolge haben die von Brasilien nach Peru oder von Peru nach Brasilien ausgeführten ausländischen Waaren die in den betreffenden Zollämtern des Bestimmungsortes bestehenden Abgaben zu zahlen.

XVI. Die Zollämter haben außer dem Manifest, dessen Einsendung üblich ist, ein Verzeichniß der im Transit befindlichen Waaren einzusenden, so oft dies von ihren Inspektoren gefordert wird.

XVII. Der Einfuhr- und Ausfuhrhandel [1]) auf dem Javaryflusse ist sowohl auf dem Brasilianischen wie auf dem Peruanischen Ufer ganz gleichmäßigen Zollabgaben unterworfen und zwar unter folgenden Formalitäten und auf folgenden Grundlagen.

XVIII. Im Falle des Vorhandenseins eines Kontraktes mit Fahrzeugen oder Schifffahrtsgesellschaften Behufs Herabsetzung der Frachten für den Handelsverkehr auf dem Javaryflusse muß diese Herabsetzung für beide Länder gemeinsam sein, damit beim Transport dieselbe Gleichheit besteht wie bei der Erhebung der Abgaben.

XIX. Die nach dem Javaryflusse bestimmten oder von demselben herkommenden Durchgangs-Waaren oder -Produkte müssen in einem von der übrigen Ladung abgesonderten Manifeste verzeichnet sein.

XX. Das aus dem Flußgebiet des Javary kommende Gummi elastikum hat bei seinem Ausgange eine Abgabe von zehn Prozent von seinem offiziellen Werthe und alle übrigen Produkte, die aus dem genannten Gebiet ausgeführt werden, haben eine Abgabe von sieben Prozent zu zahlen.

XXI. Der offizielle Werth wird nach den letzten Verkaufspreisen der genannten Waaren und Produkte auf dem Markte von Manáos berechnet, da dieser der bedeutendste und nächstgelegene des Javaryflusses ist.

XXII. Die (nicht Brasilianischen oder Peruanischen) Einfuhrwaaren, die nach den Gebieten des Javaryflusses und nach irgend einem seiner Ufer bestimmt sind, bleiben den Abgaben unterworfen, die sie gegenwärtig nach der Brasilianischen Gesetzgebung zahlen, bis der Brasilianische Kongreß die Regierung verfassungsmäßig ermächtigt, in den Abgaben, die von dem gemischten Zollamt zu erheben sein werden, eine besondere, von einer gemischten Kommission vorzuschlagende Ermäßigung eintreten zu lassen, wobei die große Entfernung und die Handelsbedingungen jener Gebiete zu berücksichtigen sind.

XXXIII. Die Unterschiede in Bezug auf Beschaffenheit und Menge, welche sich bei der Zollabfertigung und Vergleichung ergeben, sollen der Zahlung doppelter Abgaben unterworfen werden, um Mißbräuchen vorzubeugen oder dieselben zu unterdrücken.

XXIV. Zur getreuen Ausführung der mit Bezug auf den Einfuhr- und Ausfuhrhandel des Javaryflusses getroffenen Vereinbarungen, dessen Ueberwachung und die Erhebung der Zollabgaben beschließen die hohen vertragschließenden Theile, in Tabatinga ein gemischtes Zollamt zu errichten.

XXV. Die Beamten dieses Zollamtes sollen von der Regierung Brasiliens ernannt werden. Die Regierung von Peru wird bei demselben eine fiskalische Agentur oder einen Konsularintervenient für den Dienst der Manifeste, Fakturen, Frachtbriefe und der Zollbegleitscheine bei dem Eingang von Waaren und dem Ausgang von Produkten, sowie für die Besichtigungen und Abfertigungen in den Magazinen des gemischten Zollamtes am Lande oder auf dem Wasser einsetzen.

XXVI. Eine gemischte Kommission wird eine Geschäftsordnung ausarbeiten, welche, nach Genehmigung der beiden Regierungen, in dem gemischten Zollamt beobachtet werden soll.

XXVII. Die Amtshandlungen der fiskalischen Agentur oder des Konsularintervenienten haben für alle Zwecke des Zolldienstes im Einfuhr- und Ausfuhrhandel bei den Brasilianischen Zollämtern den Vorzug.

XXVIII. Die von dem gemischten Zollamt an Zollabgaben für die Einfuhr oder die Ausfuhr nach und aus Peru erhobenen Beträge sollen monatlich in der erhaltenen Geldsorte an das Zollamt in Iquitos abgeführt werden.

XXIX. Die Fahrzeuge, welche in irgend einem Zollhafen Brasiliens einen Paß erhalten haben zur direkten Fahrt nach Iquitos oder nach irgend einem anderen Hafen am Maranhãoflusse oder dem Peruanischen Amazonas, ebenso diejenigen, die von dort kommen und nach einem ausländischen oder Brasilianischen Hafen bestimmt sind, brauchen an dem gemischten Zollamt in Tabatinga nicht anzulegen und unterliegen einer zollamtlichen und polizeilichen Untersuchung nur dann, wenn sie Passagiere aus- oder einzuschiffen haben.

XXX. Der unentgeltlich zu ertheilende Paß des gemischten Zollamtes ist für alle Fahrzeuge zum Einlaufen in den Javary-

---

[1]) Nach dem Spanischen Text nur der „Einfuhrhandel". D. Red.

fluß unerläßlich; sobald die von dort kommenden Produkte in jenem Zollamt abgefertigt sind, können die Ladungen frei von jeder weiteren Besichtigung, Belastung oder Abgabe nach ihrem Bestimmungsorte weitergehen.

XXXI. Zur besseren Zollüberwachung und zur Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen den Republiken Brasilien und Peru in dem Gebiete des Javaryflusses verpflichtet sich die Regierung Brasiliens, ihre Telegraphenlinie bis Tabatinga fortzusetzen, und die Regierung Perus, eine solche von der Grenze bis Iquitos herzustellen, woselbst das hauptsächlichste Peruanische Grenzzollamt besteht.

XXXII. Für den Fall, daß in Folge von Ueberschreitungen der Polizeiordnungen mit Bezug auf die freie Stromdurchfahrt Waaren oder die Schiffe und kleineren Fahrzeuge, welche dieselben transportiren, mit Beschlag belegt werden, haben die hohen vertragschließenden Theile vereinbart, daß die Beschlagnahme aufgehoben werden soll, sobald in Höhe des Werthes der beschlagnahmten Gegenstände genügende Bürgschaft oder Sicherheit geleistet wird.

In gleicher Weise soll, wenn die Uebertretung nur mit einer Geldbuße zu bestrafen ist, dem Uebertreter die Fortsetzung seiner Reise gestattet werden, sobald er Sicherheit für den Betrag der Geldbuße und dafür giebt, daß dieselbe innerhalb einer geeigneten Frist wirklich bezahlt wird.

XXXIII. Wenn ein Schiff der hohen vertragschließenden Theile an den Ufern des anderen scheitert, Haverei erleidet oder abandonnirt wird, soll dem genannten Schiff und seiner Bemannung der möglichste Beistand und Schutz gewährt werden und das Schiff, irgend ein Theil desselben, das gesammte Takelwerk und Zubehör, sowie alle Effekten und Waaren, die geborgen werden, oder deren Erlös, wenn sie verkauft werden müssen, sollen ihren Eigenthümern oder den gehörig bevollmächtigten Agenten getreulich verabfolgt werden.

In Ermangelung dieser letzteren soll die Uebergabe an den betreffenden Konsul oder Vizekonsul erfolgen, und es sollen nur die mit der Aufbewahrung des Eigenthums entstandenen Kosten oder solche bezahlt werden, welche in gleichen Fällen gescheiterte einheimische Schiffe zu zahlen haben; auch soll es im Falle eines Schiffbruchs oder einer Haverei den betreffenden Schiffen gestattet sein, die an Bord befindlichen Waaren oder Effekten, wenn es nöthig ist, auszuladen, ohne daß irgend welche Abgabe hierfür gefordert wird, es sei denn, daß dieselben zum Verkauf oder zum Verbrauch in dem Lande bestimmt werden sollten, in dem sie ausgeschifft wurden.

XXXIV. Jede der beiden Republiken wird in ihren Stromhäfen die früheren sogenannten Leuchtthurm- und Bojen-Abgaben zu Gunsten der Schifffahrt aufheben und durch eine einzige Tonnenabgabe ersetzen, wie solche von dem Kongreß in Washington empfohlen wurde, welche von dem Brutto-Tonnengehalt, d. h. von der gesammten Tragfähigkeit des Schiffes, erhoben wird; die genannte Abgabe trifft aber nur diejenigen Schiffe, welche direkt nach ihren Häfen fahren oder in dieselben als Zwischenhäfen einlaufen (ausgenommen die Fälle höherer Gewalt) und wenn sie in denselben laden oder löschen.

XXXV. Die Tonnenabgabe beträgt höchstens:

40 Milreis in Brasilien und 20 Soles in Peru für Schiffe bis zu 200 Tonnen,

60 Milreis in Brasilien und 30 Soles in Peru für Schiffe bis zu 400 Tonnen,

80 Milreis in Brasilien und 40 Soles in Peru für Schiffe bis zu 700 Tonnen,

100 Milreis in Brasilien und 50 Soles in Peru für Schiffe von über 700 Tonnen.

XXXVI. Frei von der Zahlung der Tonnenabgabe sind:
1) die Kriegsschiffe und Kriegstransportschiffe,
2) Schiffe von weniger als 25 Tonnen Gehalt,
3) Schiffe, die auf Grund irgend einer unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ursache sich gezwungen sehen, in den Hafen einzulaufen und demgemäß sich aus ihrer Reiserichtung zu entfernen,
4) die Yachten und sonstigen Vergnügungsfahrzeuge.

XXXVII. Mit Ausnahme der durch Artikel VI gestatteten Magazin- und Verladungs-Abgaben für die in den Magazinen untergebrachten Waaren, der Tonnenabgaben, mit welchen der Artikel XXXIV die Schiffe belegt, und der Verwendung von Stempelpapier oder Stempelmarken, auf welche sich der Artikel XIII bezieht, darf die Durchfuhr auf dem Flusse mit keinerlei direkten oder indirekten Abgaben, welches auch immer ihre Benennung oder ihr Gegenstand sein sollte, belastet werden.

XXXVIII. Die Republiken der Vereinigten Staaten von Brasilien und Peru verpflichten sich gegenseitig, nicht zu gestatten, daß die Eingeborenen gewaltsam eingefangen und von dem Gebiete der einen nach dem Gebiete der anderen Nation übergeführt werden, und daß Alle, die in dieser gewaltsamen Weise fortgeführt werden, den betreffenden Grenzbehörden zurückgegeben werden müssen, sobald sie reklamirt werden.

XXXIX. Die Stromkonvention vom 22. Oktober 1858 tritt außer Wirkung und wird durch den gegenwärtigen Vertrag ersetzt.

XL. Der gegenwärtige Vertrag soll fünf Jahre dauern und neunzig Tage nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten. Nach Ablauf der fünf Jahre bleibt der Vertrag so lange in Geltung, bis einer der hohen vertragschließenden Theile dem anderen den Wunsch mittheilt, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, und er tritt in allen seinen Wirkungen ganz außer Kraft zwölf Monate nach dieser Mittheilung.

XLI. Die Regierung Brasiliens wird die Genehmigung aller derjenigen Bestimmungen dieses Vertrages veranlassen, die nach der Bundesverfassung ausschließlich unter die Zuständigkeit des Kongresses des Staates Amazonas fallen.

Erst nach der Genehmigung dieser Bestimmungen durch den genannten Kongreß wird der gegenwärtige Vertrag gemäß der Gesetzgebung jedes der beiden Länder ratifizirt, und werden die Ratifikationen in Lima, Rio de Janeiro oder einem anderen gelegentlich zu bezeichnenden Orte ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Republiken Brasilien und Peru denselben unterzeichnet und besiegelt.
So geschehen zu Rio de Janeiro am 10. Oktober 1891.
(Unterschriften.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind am 18. März 1896 in Lima ausgetauscht worden.

Columbien.

Liquidation der Nationalbank und Ausprägung von Silberscheidemünzen.

(Diario Oficial Nr. 10 033 vom 23. Mai 1896.)

Eine die Liquidation der Nationalbank, die Amortisation des Papiergeldes und die Geschäftsordnung der Liquidations-Abtheilung und der Emissionskommission betreffende Verordnung Nr. 175 vom 30. April d. Js. verfügt:

Art. 1. Die durch den Artikel 2 des Gesetzes 70 vom Jahre 1894[1]) geschaffene Liquidationsabtheilung soll unter der direkten Aufsicht des Schatzministeriums und der durch dasselbe Gesetz gleichfalls geschaffenen Emissionskommission mit der Liquidation der Nationalbank vorgehen.

Zu diesem Zweck soll sie mit der Bezahlung der Schulden dieser Anstalt und mit der Einziehung ihrer Ausstände durch einen zuständigen Advokaten beginnen. Die Liquidation soll in dem Zeitraum und unter den Formalitäten, welche die Gesetze über diese Materie bestimmen, erfolgen, zu welchem Zwecke die Abtheilung des in diesem Artikel erwähnten Advokaten sich zu bedienen hat.

Art. 2. Durch das Schatzministerium soll zur Einziehung derjenigen 2 Millionen Franken geschritten werden, welche der letzten verfallenen Jahreszahlung entsprechen und welche die Panamakanal-Gesellschaft der Republik zu zahlen verpflichtet ist. Diese Summe soll zum Ankauf von Silberbarren verwendet werden, welche in Europa in Stücken von 10 und 20 Centavos im Feingehalt von 0,835 und gemäß den Bestimmungen des Codigo Fiscal ausgeprägt werden.

Art. 3. Gleichzeitig sollen durch dasselbe Ministerium die erforderlichen Bestimmungen erlassen werden zur Diskontirung derjenigen 4 Millionen Franken, welche den Betrag der anderen beiden Jahreszahlungen bilden und welche die Kanalgesellschaft der Republik zu zahlen hat; nach erfolgter Diskontirung dieser Summe soll der Nettobetrag gleichfalls zum Ankauf von Silberbarren behufs Ausprägung von Münzen, wie im vorigen Artikel bestimmt ist, verwandt werden.

Art. 4. Sobald die Silbermünzen, welche gemäß den Bestimmungen im Artikel 2 geprägt worden sind, in Columbien eintreffen, soll zur Einziehung und Amortisation der Kassenscheine im Betrage von 10 bezw. 20 Centavos geschritten und an deren Stelle die genannten Silbermünzen in Umlauf gesetzt werden. Durch das Schatzministerium sollen rechtzeitig die zur Ausführung dieser Bestimmungen, welche zum allgemeinen Besten erfolgten, erforderlichen Maßregeln erlassen werden unter gleichzeitiger Feststellung der wirklich erfolgten Ausführung.

Art. 5. Die Liquidationsabtheilung soll zwei Fünftel des 25 prozentigen Zuschlags auf die Einfuhrzölle, von welchen die Ziffer 1 im Artikel 6 des Gesetzes Nr. 70 handelt, und welche bei ihren Kassen von den Zollhäusern in Papiergeld eingehen, in folgender Weise verwenden: die Hälfte soll zum Ankauf von Silberbarren für die Prägung der Scheidemünzen im Feingehalt von 0,835 im Werthe von 10, 20 und 50 Centavos bis zum Gesammtbetrage von 5 Millionen Pesos, in welcher letzteren Summe der Betrag der in den Artikeln 2 und 3 dieser Verordnung angeordneten Ausprägung einbegriffen ist, verwandt werden; die andere Hälfte soll in Gegenwart des Schatzministers oder des Schatzunterstaatssekretärs durch die Emissionskommission verbrannt werden.

Art. 6. Die Liquidationsabtheilung soll keine Bankgeschäfte, wie Geldverleihung, Geschäfte in Titeln der öffentlichen Schuld, Ankauf und Verkauf von Wechseln 2c., machen. Ihre Thätigkeit ist auf dasjenige beschränkt, was durch bereits erlassene oder zu erlassende Gesetze beziehungsweise Verwaltungs-Verordnungen angeordnet ist oder werden wird.

Art. 7. Dieselbe Abtheilung soll monatlich einen Bericht über die ausgeführten Operationen erstatten und denselben gemäß dem Artikel 10 des Gesetzes Nr. 70 vom Jahre 1894 veröffentlichen.

Art. 8. Die Liquidationsabtheilung wird mit dem Umwechseln beschädigter Kassenscheine, welche ihr durch Privatpersonen zugehen oder von den öffentlichen Erhebungsstellen zu diesem Zwecke überwiesen werden, gegen neue beauftragt; nachdem diese Scheine unbrauchbar (durch Durchlöcherung) gemacht, sollen diese der Emissionskommission übergeben werden, welche die gleiche Summe in neuen Kassenscheinen gegen Empfang der alten auswechseln soll.

Art. 9. Die Liquidationsabtheilung soll gegen Kassenscheine Nickelmünzen zu $2^1/_2$ Centavos, deren Durchmesser größer ist als im Artikel 14 des Gesetzes Nr. 70 vom Jahre 1894 vorgeschrieben, umwechseln.

Art. 10. Die Nickelmünzen, welche gemäß der Bestimmung des vorhergehenden Artikels gewechselt werden, sollen von der Abtheilung der Emissionskommission in der Eigenschaft als Depot überwiesen werden; der gesetzgebende Körper soll darüber besondere Vorschriften erlassen.

Art. 11 bis 24. (Organisation 2c. der Emissionskommission.)

Gestattung der Wiedereinfuhr von Columbischen Scheidemünzen nach dem Departement Panama.

Nach Artikel 13 des Gesetzes vom 21. November 1894[1]) ist den Privatleuten die Einfuhr jeder Art von Geldmünzen

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 223.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 223.

mit alleiniger Ausnahme von Goldmünzen im Feingehalt von 0,900 in das Gebiet der Republik verboten.

Da jedoch in dem Departement Panama durch Gesetz Nr. 30 vom 25. Februar 1887 und durch Verordnungen Nr. 321 und 343 vom Jahre 1887 und 1890 die Silberwährung, und zwar in Münzen von 1 Peso und 0,50 Centavos im Feingehalt von 0,835 beziehungsweise 0,900, eingeführt und diese zur Zeit die gesetzliche Währung ist, so hat das Schatzministerium mit Rücksicht auf den daselbst sich fühlbar machenden Mangel an Silberscheidemünzen durch Bescheid vom 7. Mai d. Js. (Diario oficial vom 15. Mai 1896 Nr. 10026) genehmigt, daß der Panamakanal-Gesellschaft sowie Handelshäusern, auf Antrag die Wiedereinfuhr Columbischer Scheidemünze im Feingehalt von 0,835 in das Gebiet des Departements Panama gestattet wird.

Diejenigen, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch machen, sind jedoch gehalten, dem Gouverneur des Departements Panama hiervon Anzeige zu erstatten, damit die Prägung der Scheidemünzen festgestellt werde.

Dem Kongreß soll von diesem Bescheide Mittheilung gemacht werden.

Portugal.

Eingangszoll auf sogen. Lappings.

(Diario do Governo Nr. 131 vom 15. Juni 1896.)

Eine Königl. Verordnung vom 6. Juni d. Js. lautet:

Angesichts des mir vorgelegten Gutachtens des Obergerichts für zolltechnische Streitsachen vom 28. Mai d. Js., betreffend den Einfuhrzoll, den die mit dem Namen „lappings" bezeichneten Gewebe zu zahlen haben, auf die sich dieses Gutachten bezieht, und in Uebereinstimmung mit der Meinung dieses Gerichts, welches die genannten Gewebe als im Einfuhrzolltarif fehlend bezeichnet, halte ich für gut, gemäß Ziffer 6 im Artikel 1 der Verordnung Nr. 1, mit Gesetzeskraft vom 27. September 1894, zu bestimmen, daß die erwähnten Gewebe dem Zoll von 60 Reis für das Kilogramm unterworfen und gelegentlich unter folgender Benennung in den Zolltarif aufgenommen werden:

„Lappings — 1 kg 60 Reis".

Begünstigung der nationalen Schifffahrt.

(The Board of trade journal, Juni 1896, S. 694.)

Ein Portugiesisches Gesetz vom 21. Mai d. Js. hat folgende, die Begünstigung der nationalen Schifffahrt im Mutterlande und in den Kolonien bezweckende Bestimmungen getroffen:

1. Die Ladungssteuer (Gesetz vom 16. September 1890)[1]) wird auf die Hälfte herabgesetzt.
2. Die Einfuhr von Segelschiffen im seetüchtigen Zustande mit einem Tonnengehalt von mehr als 300 cbm ist zollfrei.
3. Alle Portugiesischen Schiffe auf langer Fahrt sollen die Portugiesischen Postsachen und Postpackete befördern und ipso facto auf die in Ziffer 1 bis 7 des Artikels 76 des Gesetzes vom 7. Juli 1880 genannten Privilegien Anspruch haben.
4. Für die von den Portugiesischen Dampfschiffen eingenommene Kohle wird der Einfuhrzoll vollständig zurückvergütet.
5. Portugiesische Konsularbeamte dürfen von Portugiesischen Fahrzeugen, die nach einem Portugiesischen Hafen bestimmt sind oder einen solchen Hafen anlaufen, keine höhere Gebühr als 10 Reis für die Netto-Tonne nach dem Moorsonschen System erheben.

Portugal und Niederlande.

Deklaration, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern, vom 5. Juli 1894.

(Nederlandsche Staats-Courant vom 7./8. Juni 1896.)

Bis zum Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen den Niederlanden und Portugal auf weitergehender Grundlage haben die Regierungen Ihrer Majestät der Königin der Niederlande und Seiner Majestät des Königs von Portugal und Algarvien folgende Deklaration vereinbart:

Art. 1. Die in dem beigefügten Tarif (Anlage A) aufgeführten Boden- und Industrieerzeugnisse der Niederlande zahlen bei direkter Einfuhr nach Portugal und nach den Inseln Madeira, Porto Santo und den Azoren die in dem genannten Tarif festgesetzten Zölle, worin alle Zuschläge einbegriffen sind.

Art. 2. Die in der beigefügten Tabelle (Anlage B) aufgeführten Boden- und Industrieerzeugnisse der Niederlande unterliegen bei direkter Einfuhr nach Portugal und den Inseln Madeira, Porto Santo und den Azoren weder anderen noch höheren Abgaben irgend welcher Art als die gleichartigen Erzeugnisse einer anderen fremden Nation.

Art. 3. Die Boden- und Industrieerzeugnisse Portugals, der Inseln Madeira und Porto Santo und der Azoren unterliegen bei direkter Einfuhr nach den Niederlanden weder anderen noch höheren Abgaben irgend welcher Art als die gleichartigen Erzeugnisse einer anderen fremden Nation.

Art. 4. Bezüglich der indirekten Einfuhr, der Durchfuhr, der Ausfuhr und der Wiederausfuhr sichern sich die beiden Regierungen gegenseitig die Behandlung als meistbegünstigte Nation zu.

Art. 5. Falls die Portugiesische Regierung allgemein einem dritten Lande die Behandlung als meistbegünstigte Nation in Handelsangelegenheiten bewilligen sollte, soll diese Behandlung ohne Weiteres und ohne besondere Vereinbarung auf die Niederlande Anwendung finden.

Art. 6. Die Zugeständnisse, welche Portugal an Spanien und Brasilien gewährt hat oder in Zukunft etwa gewährt, können von den Niederlanden auf Grund der gegenwärtigen

[1]) Hand. Arch. 1890 I. S. 743.

Erklärung nicht in Anspruch genommen werden, es versteht sich jedoch, daß, wenn Portugal die Begünstigungen, welche es Spanien oder Brasilien gewährt, irgend einem anderen Staate zu Theil werden läßt, die Niederlande die nämlichen Begünstigungen genießen sollen.

Art. 7. Alle Fragen oder Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Ausführung der gegenwärtigen Deklaration, sowie jede andere zwischen den beiden Ländern etwa entstehende Streitfrage, vorausgesetzt, daß letztere weder ihre Unabhängigkeit noch ihre Autonomie berührt, sollen, wenn sie nicht auf freundschaftlichem Wege geregelt werden können, der Entscheidung zweier Schiedsrichter unterworfen werden, von denen jede der beiden Regierungen einen ernennt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Schiedsrichtern werden letztere gemeinsam einen dritten bezeichnen, welcher endgültig entscheidet.

Art. 8. Diese Deklaration soll ein Jahr lang nach dem Austausch der Ratifikationen Geltung haben und sodann bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Kraft bleiben, an welchem die eine der beiden Regierungen sie gekündigt haben wird.

Portugal behält sich das Recht vor, diese Deklaration zu kündigen und drei Monate später außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die gegenwärtige Grenze des Alkoholgehalts der nach den Niederlanden eingeführten Weine zum Schaden der Portugiesischen Weine herabgesetzt wird, oder wenn letztere Weine in den Niederlanden mit höheren Octroi- oder Verbrauchsabgaben als die inländischen oder Weine sonstigen Ursprungs von gleicher Art belegt werden, sofern die Portugiesische Regierung nicht einer solchen Herabsetzung oder differentiellen Behandlung seitens einer dritten Regierung zugestimmt hat, ohne das Handelsabkommen, welches zwischen Portugal und diesem Lande etwa bestände, zu kündigen.

Die Niederlande machen dieselben Vorbehalte für den Fall, daß die Portugiesische Regierung den Handel oder die Schifffahrt der Niederlande in den Portugiesischen Kolonien auf einem weniger günstigen Fuße behandeln sollte als diejenigen eines dritten Landes.

Die Deklaration soll in kürzester Frist der Zustimmung der Gesetzgebung der beiden Länder unterbreitet werden und der Austausch der Ratifikationsurkunden sobald als möglich im Haag erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig ermächtigten Bevollmächtigten die gegenwärtige Deklaration unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zwei Ausfertigungen zu Lissabon am 5. Juli 1894.

(Unterschriften.)

Anlage A.

Boden- und Industrieerzeugnisse der Niederlande, welche bei der Einfuhr nach Portugal, den Inseln Madeira, Porto Santo und den Azoren außer der Vergünstigung der Behandlung der meistbegünstigten Nation weder andere noch höhere Zölle zahlen als die folgenden ermäßigten und festgelegten Abgaben (einschließlich aller Zuschlagszölle).

Tarifnummern:		Für 1 kg Reis.
aus 273.	Jute-Damast	1000
275	Packleinwand und grobe Leinwand aus Jute	150
276.	Packleinwand und grobe Leinwand aus Flachs oder aus Jute, vermischt mit Flachs oder Hanf	180
aus 288.	Nicht aufgeführte Jutegewebe, roh oder gebleicht	650
aus 291.	Säcke von Packleinwand oder grober Leinwand aus Jute	225
339.	Zucker, nach Portugiesischer Art raffinirt, und Zucker über Nr. 20 des Holländischen Standard	145
340.	Zucker, nicht besonders aufgeführt	120
367.	Käse	200
477.	Zinn, verarbeitet	200
aus 477.	Stanniolkapseln für Flaschen	160
aus 577.	Pfeifen aus Thon oder Kreide ohne Verzierungen (Inkrustationen aus anderem Material)	80
590.	Lichte aller Art mit Ausnahme der Paraffin enthaltenden	90

Anlage B.

Die unter die folgenden Nummern des geltenden Portugiesischen Zolltarifs (Gesetz vom 10. Mai 1892, Verordnung vom 17. Juni 1892) fallenden Erzeugnisse dürfen bei der direkten Einfuhr aus den Niederlanden nach Portugal, den Inseln Madeira, Porto Santo und den Azoren weder anderen noch höheren Zöllen unterworfen werden, als die gleichartigen aus einem anderen Lande herstammenden oder daselbst gefertigten Erzeugnisse.

Tarifnummern: 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 14 bis 24 einschl., 26 bis 38 einschl., 40 bis 48 einschl.; 50, 53 bis 56 einschl., 58 bis 86 einschl., 88, 91, 94, 95, 96, 100 bis 118 einschl., 121 bis 125 einschl., 127 bis 176 einschl., 179 bis 348 einschl. 350, 351, 354 bis 367 einschl., 369 bis 429 einschl., 431 bis 434 einschl., 436, 437, 438, 440, 441, 442, 444 bis 489 einschl., 491, 493 bis 517 einschl., 519 bis 558 einschl., 563, 564, 565, 567 bis 587 einschl., 590, 591 und 592.

Protokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung der unter dem gleichen Datum zwischen den Niederlanden und Portugal abgeschlossenen Deklaration zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes Protokoll errichtet:

a. Die in den Art. 1, 2 und 3 enthaltenen Worte „Boden- und Industrieerzeugnisse“ sind in dem Sinne zu verstehen, daß sie nicht nur auf die Erzeugnisse des Mutterlandes, sondern auch auf die aus dem Mutterlande

ausgeführten Erzeugnisse der beiderseitigen Kolonien Anwendung finden.

b. Die Bestimmungen des Art. 4 finden auf die die Schifffahrt betreffenden Vergünstigungen, welche in den Verträgen Portugals mit der Südafrikanischen Republik und dem Oranje-Freistaat vereinbart sind, keine Anwendung.

c. Die beiden Regierungen, welche sich bezüglich einer späteren Regelung ihrer kolonialen Beziehungen (neben den getroffenen Vereinbarungen bezüglich ihrer Besitzungen im Timor- oder Solor-Archipel) freie Hand vorbehalten, vereinbaren jedoch schon jetzt, weder die Handelsniederlassungen des einen der beiden Länder, welche bereits in den Kolonien des anderen Landes eingerichtet sind, noch die Schifffahrtsunternehmen des einen der beiden Länder, welche bereits Beziehungen zu den Kolonien des anderen haben, ungünstiger zu stellen als die Unternehmen eines dritten Landes.

d. Gegenwärtiges Protokoll, welches gleichzeitig mit der obenerwähnten Deklaration ratifizirt werden soll, wird als integrirender Theil jener Deklaration angesehen werden und die gleiche Kraft, den gleichen Werth und die gleiche Dauer haben.

Geschehen zu Lissabon am 5. Juli 1894.

(Unterschriften.)

Der Niederländische Ministerresident an den Portugiesischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Lissabon, den 9. Februar 1895.

Herr Minister,

Indem wir den Grundsatz der schiedsrichterlichen Entscheidung in unseren letzten beiden Konventionen vom 10. Juni 1893 und 5. Juli 1894 zugelassen haben, haben wir in Bezug auf die Zusammensetzung der schiedsrichterlichen Kommissionen zwei verschiedene Regeln angenommen.

Obwohl die Bestimmungen unserer Handelsdeklaration vom 5. Juli v. Js. keineswegs gegen die Grundsätze der Konvention vom 10. Juni 1893 und gegen diejenigen der Deklaration vom 1. Juli 1893, welche in Lissabon zum Zweck der Regelung der kolonialen Beziehungen unserer beiden Länder in dem Archipel von Timor und Solor geschlossen worden sind, verstoßen, schlägt die Königliche Regierung dennoch vor, festzusetzen, daß fortan jede schiedsrichterliche Kommission, zu welcher man während der Dauer der vorerwähnten Handelskonvention vom 5. Juli v. Js. und kraft der Bestimmungen der vorerwähnten Konvention vom 10. Juli 1893 oder der Deklaration vom 1. Juli 1893 Zuflucht nehmen sollte, aus zwei Schiedsrichtern bestehen solle, welche im Falle der Meinungsverschiedenheit einstimmig einen Dritten zu ernennen haben, der den Ausschlag zu geben hat.

Es besteht Einverständniß darüber, daß die Bestimmungen des Artikels 7 der obenerwähnten Konvention vom 10. Juni 1893, welche sich insbesondere auf die Zusammensetzung der Schiedsrichter-Kommissionen beziehen, voll in Kraft treten sollen, sobald die Handelsdeklaration vom 5. Juli v. Js. erloschen sein wird. Indem ich Euere Excellenz bitte, mich gefälligst wissen zu lassen, ob die Regierung Seiner Allergetreuesten Majestät diesem Vorschlage beipflichtet, benutze ich diese Gelegenheit 2c.

Der Portugiesische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Niederländischen Ministerresidenten in Lissabon.

Lissabon, den 9. Februar 1895.

Durch eine Note vom heutigen Tage haben Sie die Güte gehabt, mir einen Vorschlag Ihrer Regierung bezüglich der Zusammensetzung der in den beiden letzten zwischen Portugal und den Niederlanden abgeschlossenen Konventionen vorgesehenen schiedsrichterlichen Kommission zu unterbreiten.

Obwohl die Bestimmungen unserer Handelsdeklaration vom 5. Juli v. Js. keineswegs gegen die Grundsätze der Konvention vom 10. Juni 1893 und gegen diejenigen der Deklaration vom 1. Juli 1893, welche in Lissabon zum Zweck der Regelung der kolonialen Beziehungen unserer beiden Länder in dem Archipel von Timor und Solor abgeschlossen worden sind, verstoßen, willigt die Regierung Seiner Allergetreuesten Majestät gleichwohl darein festzusetzen, daß fortan jede Schiedsrichter-Kommission, zu welcher man während der Dauer der Handelskonvention vom 5. Juli v. Js. und kraft der Bestimmungen der obenerwähnten Konvention vom 10. Juni 1893 oder der obenerwähnten Deklaration vom 1. Juli 1893 Zuflucht nehmen sollte, aus zwei Schiedsrichtern bestehen soll, welche im Falle der Meinungsverschiedenheit einstimmig einen Dritten zu ernennen haben, welcher den Ausschlag zu geben hat.

Es besteht Einverständniß darüber, daß die Bestimmungen des Artikels 7 der obengenannten Konvention vom 10. Juni 1893, welche sich insbesondere auf die Zusammensetzung der Schiedsrichter-Kommission beziehen, in volle Kraft treten sollen, sobald die Handelsdeklaration vom 5. Juli v. Js. erloschen sein wird.

Ich benutze diese Gelegenheit 2c.

Die Auswechselung der Ratifikationen zu dem vorstehenden Abkommen hat am 22. Mai 1896 im Haag stattgefunden, wobei der Tag des Inkrafttretens desselben auf den 8. Juni 1896 festgesetzt worden ist.

Belgien.

Anerkennung der Identitätszeichen an Waarenmustern, welche von Oesterreichisch-Ungarischen Handlungsreisenden eingeführt werden.

Eine Verfügung des Belgischen Finanzministers vom 23. Mai 1896 lautet:

Die von Belgischen Handlungsreisenden nach Oesterreich-Ungarn unter zeitweiliger Zollbefreiung gemäß Art. 5 des

Vertrags vom 6. Dezember 1891 [1]) eingeführten Waarenmuster werden bei dem Eingang in diesem Lande nicht mit Identitätszeichen versehen, wenn sie Stempel der Belgischen Zollbehörde tragen.

Als Gegenleistung habe ich beschlossen, für die von den Oesterreichisch-Ungarischen Handlungsreisenden eingeführten Waarenmuster beim Eingang in Belgien dieselben Erleichterungen zu gewähren, wenn diese Muster mit Oesterreichisch-Ungarischen Zollzeichen versehen sind.

Abänderung der Königlichen Verordnung vom 18. November 1894, betreffend den Handel mit Kakao und Chokolade.

(Moniteur belge vom 28. Mai 1896.)

Eine Königliche Verordnung vom 18. Mai 1896 verfügt:

Der zweite Absatz im Artikel 1, der dritte Absatz im Artikel 2, sowie der Artikel 4 der Königlichen Verordnung vom 18. November 1894 [2]) werden, wie folgt, abgeändert:

Artikel 1, Absatz 2. Es ist gestattet, unter der Bezeichnung „Kakao" oder „Kakaopulver" Kakao, welchem zum Theil die Butter entzogen ist, ohne daß jedoch das Verhältniß dieses letzteren Bestandtheils bis unter 20 pCt. der trockenen Substanz heruntergesetzt wurde, zu verkaufen, zum Verkauf zu stellen, für den Verkauf im Besitz zu haben oder zu befördern; unter den Bezeichnungen „alkalisirter Kakao", „alkalisirter löslicher Kakao" oder „durch eine Behandlung mittels einer alkalischen Mischung löslich gemachter Kakao" denjenigen, dessen Gehalt an Alkali durch ein besonderes Verfahren erhöht wurde, ohne daß diese Zunahme, auf wasserfreies Natroncarbonat berechnet, 3 pCt. der trockenen Substanz übersteigt. Die auf die Behandlung mittels einer alkalischen Mischung bezügliche Angabe wird, falls es sich um den Besitz oder die Beförderung für die Ausfuhr handelt, nicht erfordert.

Die Bezeichnung „reiner Kakao" wird für den Kakao vorbehalten, welchem weder Butter entzogen ist, noch alkalische Mischungen oder andere Stoffe zugesetzt sind.

Artikel 2, Absatz 3. Die Erzeugnisse, welche weniger als 35 pCt. Kakao enthalten, dürfen nur unter der Bezeichnung „Kakaobonbons" oder unter einer anderen Etikette, aus der das Wort „Chokolade" und alle Ableitungen dieses Wortes ausgeschlossen bleiben müssen, verkauft, zum Verkauf gestellt, für den Verkauf in Besitz gehalten oder befördert werden. Diese letztere Bestimmung, wonach aus den Etiketten alle Ableitungen des Wortes „Chokolade" ausgeschlossen sind, findet vom 1. März 1897 ab Anwendung.

Artikel 4. Die Behälter oder Umschließungen, in welchen Kakao, Chokolade oder die Erzeugnisse, um die es sich im dritten Absatz des Artikels 2 handelt, verkauft, zum Verkauf gestellt, für den Verkauf in Besitz gehalten oder befördert werden, müssen den Namen oder die Firma sowie die Adresse des Fabrikanten oder Verkäufers oder mindestens ein ordnungsmäßig hinterlegtes Fabrikzeichen tragen.

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 212.
[2]) Ebenda 1895 I. S. 196.

Inkrafttreten des Branntweinsteuergesetzes vom 15. April 1896.

(Ebenda Nr. 183 vom 1. Juli 1896, S. 2646.)

Laut Bekanntmachung der Belgischen Zoll- und Steuerverwaltung gelangen die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1896, betreffend die Branntweinfabrikation und die Branntweineinfuhr [1]), soweit dieselben nicht schon durch den Königlichen Beschluß vom 15. Juni 1896 [2]) in Kraft gesetzt sind, vom 1. September d. Js. ab zur Anwendung.

Ausführung des Artikels 51 des Gesetzes vom 17. April 1896, betreffend die Aufnahme der Tabakpflanzungen.

(Ebenda Nr. 197 vom 15. Juli 1896, S. 2917.)

Eine auf Grund des Art. 55 des Tabaksteuergesetzes vom 17. April 1896 [3]) erlassene Königliche Verordnung vom 13. Juli d. Js. verfügt:

Einziger Artikel: Der Artikel 51 des Gesetzes vom 17. April 1896 tritt mit dem 16. Juli 1896 in Kraft.

Steuernachlaß für den zu gewerblichen Zwecken bestimmten Branntwein.

(Ebenda Nr. 201 vom 19. Juli 1896, S. 2957.)

Eine auf Grund der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 15. April 1896 [4]) erlassene Königliche Verordnung vom 18. Juli d. Js., durch welche die Verordnungen vom 15. [5]) und 20. [6]) Juni d. Js. abgeändert bezw. aufgehoben werden, lautet:

Art. 1. Steuernachlaß wird gewährt:

1) in Höhe von 36 Franken für den zur Essigbereitung bestimmten Branntwein;
2) in Höhe von 64 Franken für den zur Anfertigung von Hüten, Lacken, Kollodium, Anilinfarben und Knallquecksilber für Patronen verwendeten Branntwein,

Alles für das Hektoliter Branntwein von 50° Gay-Lussac bei einer Temperatur von 15° des hunderttheiligen Thermometers.

Art. 2. Die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1896 werden aufgehoben.

[1]) Hand. Arch. 1896 Juliheft I. S. 541.
[2]) Ebenda S. 543.
[3]) Ebenda Maiheft I. S. 431.
[4]) Ebenda Juliheft I. S. 541.
[5]) Ebenda S. 543.
[6]) Ebenda S. 545.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche vom 22. Juli 1896 ab in Kraft tritt.

Belgien und Mexiko.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern vom 7. Juni 1895.

(Ebenda Nr. 167/168 vom 15./16. Juni 1896.)

Se. Majestät der König der Belgier und Se. Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, von dem gleichen Wunsche beseelt, die herzlichen Beziehungen, welche zwischen den beiden Ländern bestehen, aufrecht zu erhalten, die Bande der Freundschaft enger zu knüpfen und die Handelsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen zu entwickeln, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag auf der Grundlage einer gerechten Gegenseitigkeit abzuschließen, und zu dem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt: ꝛc., welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die folgenden Artikel ad referendum übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen dem Königreich Belgien und den Vereinigten Staaten von Mexiko soll vollkommener Friede und aufrichtige Freundschaft herrschen. Die beiden Hohen vertragschließenden Theile werden alle Anstrengungen machen, damit diese Freundschaft und diese gute Harmonie zwischen den beiden Nationen wie zwischen den beiderseitigen Bürgern, ohne Ausnahme von Personen und Orten, beständig und immerwährend erhalten bleiben.

Art. 2. Es soll wechselseitig volle und gänzliche Handels- und Schifffahrtsfreiheit für die Angehörigen und Schiffe der Hohen vertragschließenden Theile in den Städten, Häfen, Flüssen oder irgend welchen Orten der beiden Staaten bestehen, zu welchen der Zugang den Unterthanen und Schiffen jeder anderen fremden Nation gegenwärtig erlaubt ist oder künftig gestattet wird.

Die Belgier in den Vereinigten Staaten von Mexiko und die Mexikaner in Belgien dürfen sich in jedwedem Theile der beiderseitigen Gebiete aufhalten und niederlassen; es soll ihnen frei stehen, um Handel im Großen und im Kleinen zu treiben, Häuser, Magazine und andere Räume inne zu haben und zu miethen; sie sollen in dieser Hinsicht die Rechte, Freiheiten und Befreiungen genießen, welche die Bürger oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft genießen, und sich den in dem Lande ihres Aufenthalts geltenden Gesetzen und Verordnungen unterwerfen.

Art. 3. Die Boden- und Industrieerzeugnisse Belgiens, welche nach Mexiko, und die Boden- und Industrieerzeugnisse Mexikos, welche nach Belgien zum Verbrauch, behufs Niederlegung, Wiederausfuhr oder im Durchgangsverkehr eingeführt werden, sollen derselben Behandlung und keinen anderen oder höheren Abgaben, seien es allgemeine oder Munizipal- oder Ortsabgaben, unterliegen, als die Boden- und Industrieerzeugnisse der in dieser Hinsicht meistbegünstigten Nation.

Es sollen weder in Belgien auf die Ausfuhr irgendwelcher Waaren nach Mexiko, noch in Mexiko auf die Ausfuhr irgendwelcher Waaren nach Belgien andere oder höhere Abgaben gelegt werden als diejenigen, welche auf die Ausfuhr derselben Waaren nach dem in dieser Hinsicht meistbegünstigten Lande gelegt sind.

Es sollen keinerlei Verbote oder Beschränkungen der Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem gegenseitigen Handel der beiden Länder Platz greifen, welche nicht in gleicher Weise auf alle anderen Nationen angewendet werden, ausgenommen aus gesundheitlichen Gründen oder behufs Verhinderung der Verbreitung von Viehseuchen oder zwecks Verhütung der Zerstörung von Ernten oder im Hinblick auf Kriegsereignisse.

Waaren jeder Art, welche aus einem der beiden Staaten kommen oder nach einem derselben gehen, sollen wechselseitig in dem anderen Staat von allen Durchgangsabgaben befreit sein, wofern nicht solche auf Waaren anderer Nationen gelegt sind.

Es besteht Einverständniß darüber, daß die besondere Gesetzgebung eines jeden der Staaten wegen solcher Artikel, deren Durchfuhr untersagt ist oder noch untersagt werden sollte, aufrecht erhalten bleibt und daß die beiden Hohen vertragschließenden Theile sich das Recht vorbehalten, die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition besonderen Ermächtigungen zu unterwerfen.

In Allem, was die Ortsabgaben, die Zölle, die Förmlichkeiten, die Maklergebühren betrifft, sowie in Allem, was überhaupt auf den Handel Bezug hat, sollen die Belgischen Bürger in Mexiko und die Mexikanischen Bürger in Belgien die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Art. 4. Die Kaufleute, Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, ein Gewerbe oder einen Handel betreiben, dürfen, sei es persönlich, sei es durch in ihrem Dienst stehende Handlungsreisende, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Ankäufe machen und Bestellungen, selbst unter Mitführung von Waarenproben, aufsuchen.

So lange die Kaufleute, Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden oder die Handlungsreisenden, welche in Belgien angesessen sind und für Rechnung eines Belgischen Hauses nach Mexiko reisen, von der Entrichtung jedweder Gewerbe- oder Einkommensteuer befreit sind, werden dies, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, die Kaufleute, Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden oder die Handlungsreisenden, welche in Mexiko angesessen sind und für Rechnung eines Mexikanischen Hauses in Belgien reisen, ebenfalls sein. Jedes Zugeständniß, welches in dieser Hinsicht einem anderen Staate von einem der vertragschließenden Theile gemacht wird, muß auch auf den anderen Theil ausgedehnt werden.

Gegenstände, welche zum Gebrauch als Waarenmuster von den genannten Reisenden eingeführt werden, sind von dem einen wie von dem anderen Theile auf Zeit zollfrei zuzulassen, wenn die zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder der Entrichtung der durch das Gesetz verordneten Zölle — für den

Fall, daß diese Gegenstände nicht innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten wieder ausgeführt werden sollten — erforderlichen Vorschriften oder Zollförmlichkeiten erfüllt werden.

Die erwähnte Zollfreiheit soll sich nicht auf Gegenstände erstrecken, welche in Rücksicht auf ihre Menge oder ihren Werth nicht als Waarenmuster anzusehen sind oder wegen ihrer Beschaffenheit für die Wiederausfuhr nicht identifizirt werden können.

Hierüber in dem einen wie in dem anderen Falle zu befinden, soll ausschließlich derjenige Theil befugt sein, auf dessen Gebiet die Einfuhr stattfindet.

Die Handlungsreisenden der beiden Länder sollen übrigens die Behandlung der in dieser Hinsicht meistbegünstigten Nation genießen.

Art. 5. Die Bürger eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen bezüglich des Schutzes des gewerblichen Eigenthums dieselben Rechte wie die Landesangehörigen genießen. In Ansehung des litterarischen und künstlerischen Eigenthums sollen die Bürger eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile wechselseitig in dem Gebiete des anderen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Art. 6. In Mexiko sind als Belgische und in Belgien als Mexikanische Schiffe diejenigen anzusehen, welche unter den entsprechenden Flaggen fahren und diejenigen Schiffspapiere und Dokumente führen, welche durch die Gesetze eines jeden der beiden Staaten zum Nachweise der Nationalität der Handelsfahrzeuge gefordert werden.

Art. 7. Die Belgischen Schiffe, welche Mexikanische Häfen, und die Mexikanischen Schiffe, welche Belgische Häfen mit Ladung oder Ballast anlaufen, sollen keine anderen oder höheren Tonnen-, Hafen-, Leuchtfeuer-, Lootsen-, Quarantäne- oder sonstige den Rumpf des Schiffes treffende Abgaben zahlen, als diejenigen, welchen die Schiffe der meistbegünstigten Nation unterliegen.

Art. 8. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf die Küstenschifffahrt keine Anwendung. Die Behandlung derselben richtet sich nach den bezüglichen Gesetzen der vertragschließenden Staaten.

Jedoch dürfen die Belgischen Schiffe in Mexiko und die Mexikanischen Schiffe in Belgien einen Theil ihrer Ladung in dem ersten Ankunftshafen löschen und sich demnächst mit dem Rest der Ladung in andere Häfen desselben Staates begeben, sei es, um die Löschung der Ladung zu vollenden, sei es, um ihre Rückfracht zu ergänzen; sie haben dafür in jedem Hafen keine anderen oder höheren Abgaben zu entrichten als diejenigen, welche im gleichen Falle die Schiffe der meistbegünstigten Nation zahlen.

Art. 9. Von den Tonnenabgaben und Abfertigungsgebühren, jedoch nicht von den Lootsenabgaben, sind vollständig befreit:

1) Die Schiffe, welche mit Ballast von irgend einem Platze ankommen und den angelaufenen Hafen wieder mit Ballast verlassen.

2) Die Schiffe, welche, aus einem Hafen eines der beiden Staaten kommend, einen oder mehrere Häfen anlaufen, sei es, um dort die gesammte Ladung oder einen Theil derselben niederzulegen, sei es, um dort ihre Ladung zusammenzustellen oder zu ergänzen, sofern sie den Nachweis führen, daß sie diese Abgaben bereits entrichtet haben.

3) Die für den Postdienst, sowie zur Beförderung von Reisenden und Gepäck bestimmten Dampfschiffe, sofern sie keine andere Handelsoperation ausführen.

4) Die Schiffe, welche, freiwillig oder in gezwungener Unterbrechung der Fahrt, mit Ladung einen Hafen angelaufen haben und denselben demnächst verlassen, ohne eine Handelsoperation ausgeführt zu haben.

Was jedoch die in den beiden letzten Absätzen erwähnten Schiffe anlangt, so sind die Kapitäne gehalten, binnen 36 Stunden, nachdem sie zum freien Verkehr zugelassen worden sind, bei der Zollbehörde eine von dieser für angemessen befundene Sicherheit als Bürgschaft für die Entrichtung der Tonnengelder und Abfertigungsgebühren zu hinterlegen für den Fall, daß die fraglichen Schiffe Handelsoperationen ausführen sollten.

Im Falle gezwungener Unterbrechung der Fahrt werden als Handelsoperationen nicht angesehen: die Ausladung und Wiedereinladung der Waaren Behufs der Reparatur des Schiffes oder seiner Reinigung, wenn es unter Quarantäne gestellt ist; die Umladung in ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersteren; die nothwendigen Ausgaben für die Wiederverproviantirung der Schiffsmannschaft und der Verkauf havarirter Waaren, wenn die Zollverwaltung die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Art. 10. Die Bürger einer der beiden Nationen sollen in dem anderen Staate für ihre Personen und ihr Eigenthum den vollkommensten und beständigsten Schutz genießen. Demgemäß sollen sie Zutritt zu den Gerichtshöfen haben Behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte in allen Instanzen und auf allen durch die Gesetze eingesetzten Stufen der Gerichtsbarkeit. Es soll ihnen freistehen, Advokaten, Anwälte oder Agenten zu benutzen, die sie für geeignet halten, ihre Vertretung zu übernehmen und in ihrem Namen zu handeln, dies Alles in Gemäßheit der Gesetze des Landes; sie sollen endlich in dieser Beziehung dieselben Rechte und Vorrechte genießen, welche den Landesangehörigen jetzt oder künftig gewährt werden, und hinsichtlich des Genusses dieser Freiheiten denselben Bedingungen wie diese letzteren unterworfen sein.

Art. 11. Die Hohen vertragschließenden Theile erklären, allen Handelsgesellschaften und sonstigen Handels-, industriellen oder Finanz-Vereinigungen, welche gemäß den Sondergesetzen eines der beiden Länder gebildet oder zugelassen sind, wechselseitig die Befugniß zuzuerkennen, alle Rechte auszuüben und vor Gericht aufzutreten, sei es, um eine Klage anzustrengen, sei es um ihrer Vertheidigung willen, in dem gesammten Bereich des Gebiets des anderen Staates, ohne andere Bedingung, als daß die Gesetze dieses Staates beachtet werden. Diese Gesellschaften und Vereinigungen, welche in dem Gebiete eines der Hohen vertragschließenden Theile angesessen sind, sollen

in dem Gebiete des anderen Theils diejenigen Rechte ausüben dürfen, welche den gleichen Gesellschaften aller anderen Länder zugebilligt sind.

Es versteht sich, daß die vorhergehenden Bestimmungen ebensowohl auf die Gesellschaften und Vereinigungen, welche vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages gebildet und zugelassen worden sind, wie auf diejenigen, welche es nachher werden sollten, anzuwenden sind.

Art. 12. Die Belgier in Mexiko und die Mexikaner in Belgien sollen bewegliche Güter, welche in den beiderseitigen Staatsgebieten gelegen sind, ebenso wie die Einheimischen, erwerben, besitzen und im Wege der Erbfolge, durch Testament, Schenkung oder auf irgend eine andere Weise übertragen können, ohne gehalten zu sein, andere oder höhere Erbschafts- oder Umsatzsteuer zu entrichten als diejenigen, welche man in ähnlichen Fällen den Einheimischen selbst auferlegen würde.

Was die Erwerbung und den Besitz unbeweglicher Güter anlangt, so sind die Belgier in Mexiko und die Mexikaner in Belgien wie die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Ihre Erben und gesetzlichen Vertreter sollen ihnen in Ansehung der beweglichen und unbeweglichen Güter succediren und von denselben Besitz ergreifen können, sei es persönlich oder durch Bevollmächtigung Dritter, in derselben Weise und unter denselben gesetzlichen Formen, wie die Einheimischen.

Die Bürger eines jeden der vertragschließenden Theile, welche zeitweilig oder dauernd in den Gebieten oder Besitzungen des anderen sich aufhalten, sind den Gesetzen des Landes ihres Aufenthalts, besonders denjenigen unterworfen, welche die Rechte und Pflichten der Ausländer bestimmen, und zwar in denselben Grenzen, in welchen es die Bürger oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation sind.

Art. 13. Die Belgier in Mexiko und die Mexikaner in Belgien sind von jedem persönlichen Dienst, sei es im Landheer oder in der Marine, in der Nationalgarde oder Nationalmiliz, sowie von allen Kriegsrequisitionen, Kriegskontributionen und Zwangsanleihen befreit, wofern diese Requisitionen, Anleihen oder Kontributionen nicht dem Grundeigenthum auferlegt sind, in welchem Falle sie dieselben entrichten müssen wie die Einheimischen.

In keinem Falle können sie hinsichtlich ihres Eigenthums, möge dieses beweglich oder unbeweglich sein, anderen Lasten oder Abgaben unterworfen werden, als die Bürger der meistbegünstigten Nation.

Art. 14. Die Bürger eines jeden der vertragschließenden Theile sollen wechselseitig in dem Gebiete des anderen vollständige Gewissensfreiheit genießen und ihren Religionskultus in der Weise ausüben dürfen, wie es ihnen die Verfassung und die Gesetze erlauben werden.

Art. 15. Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, ihren Gesandten, Ministern und Agenten gegenseitig dieselben Privilegien, Begünstigungen und Befreiungen zu gewähren, welche die Gesandten, Minister und öffentlichen Agenten der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft genießen.

Es ist ferner zwischen den beiden vertragschließenden Theilen vereinbart, daß die beiderseitigen Regierungen, ausgenommen die Fälle, in welchen es sich um mangelnde Ueberwachung von Seiten der Behörden des Landes oder seiner Beamten handelt, sich wechselseitig nicht verantwortlich machen werden für die Schäden, Bedrückungen oder Erpressungen, welche Bürger des einen Theils auf dem Gebiete des anderen durch Aufrührer zur Zeit eines Aufstandes oder Bürgerkrieges oder durch das Treiben wilder Stämme oder Horden erleiden sollten, die der Botmäßigkeit der Regierung nicht unterworfen sind.

Art. 16. In Erwartung des Abschlusses einer Konsularkonvention vereinbaren die beiden Hohen vertragschließenden Theile, daß die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der beiden Länder wechselseitig dieselben Rechte, Privilegien und Immunitäten genießen sollen, welche den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder noch zugestanden werden.

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich ausgewechselt werden.

Er soll 10 Jahre hindurch, vom zehnten Tage nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft bleiben.

Falls keiner der beiden Hohen vertragschließenden Theile 12 Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht kundgegeben hat, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres verbindlich bleiben von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben sollte.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Mexiko, in doppelter Ausfertigung, den 7. Juni 1895.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat in Mexiko am 25. Mai 1896 stattgefunden.

Spanien.

Anwendung der Minimaltarife auf die Deutschen Boden- und Industrie-Erzeugnisse bei der Einfuhr in Spanien, Cuba und Puerto Rico.

Gemäß einer Verordnung der Spanischen Regierung gelangt vom 25. Juli d. Js. ab auf die Deutschen Boden- und Industrie-Erzeugnisse bei der Einfuhr in Spanien, Cuba und Puerto Rico der sogenannte Minimaltarif, d. i. die zweite Kolumne der dortigen Zolltarife, zur Anwendung.

Ursprungszeugnisse für die Waareneinfuhr.

(Deutscher Reichs-Anzeiger vom 25. Juli d. Js.)

Auf Waaren Deutschen Ursprungs ist in Spanien während des Zollkrieges der sogenannte Maximaltarif zur Anwendung gebracht worden[1]) und sind in Folge dessen Ursprungszeugnisse für dieselben selbstverständlicher Weise nicht erforderlich gewesen. Nachdem vom 25. Juli d. Js. ab Deutsche Waaren in Spanien nach dem Minimaltarif zur Verzollung gelangen, sind wiederum Zeugnisse über den Deutschen Ursprung — wenigstens für eine sehr beträchtliche Anzahl von Waaren — beizubringen, damit dieselben nach letzterem Tarife abgefertigt werden. Die solcher Zeugnisse benöthigenden Waaren sind im Spanischen Zolltarif durch den Buchstaben C kenntlich gemacht; auch sind sie in dem Deutschen Handels-Archiv 1894 I. S. 529 und 883 aufgezählt. Die näheren Vorschriften über diese Atteste finden sich ebendaselbst 1892 I. Seite 279 und 1895 I. Seite 696. Danach müssen die Ursprungszeugnisse insbesondere von den zuständigen Spanischen Konsuln visirt und legalisirt werden.

Prämien für Seidenwurmzüchter und Maulbeerbaumpflanzer.

Zu dem Spanischen Gesetz vom 5. Juli 1892, betreffend die Erhebung eines Ausfuhrzolls auf Seidenkokons[2]), sind hinsichtlich der Prämien für Seidenwurmzüchter und Maulbeerbaumpflanzer durch Königl. Verordnung vom 10. Juni 1896 (Gaceta de Madrid vom 14. Juli) vorläufige Ausführungsbestimmungen erlassen worden, welche auszugsweise nachstehend mitgetheilt werden:

Art. 1. Die Erträgnisse des durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1892 festgesetzten Ausfuhrzolls auf Seidenkokons werden unter die Seidenwurmzüchter und Maulbeerbaumpflanzer nach Maßgabe der folgenden Ausführungsbestimmungen vertheilt werden:

Art. 2. Mit den bis zur ersten Vertheilung angesammelten Zollerträgnissen werden Prämien in Höhe von 500, 250 und 75 Pesetas für Seidenwurmzüchter und von 1000, 400 und 100 Pesetas für Maulbeerbaumpflanzer gebildet.

Art. 3. Die Seidenwurmzüchter, die sich um Prämien bewerben, müssen nachweisen, daß die zum Verkauf bereiten Seidenkokons ausschließlich in ihrer Züchterei aus Seidenwurmeiern hervorgebracht sind, sowie die Züchtungsmethode, Beschaffenheit und Menge des Produkts angeben.

Art. 4. Die Seidenwurmzüchter werden auf Grund der Daten des Art. 3 und der an Ort und Stelle getroffenen Feststellungen nach dem größeren oder geringeren Verdienst um die Seidenwurmzucht in 20 Klassen dergestalt eingetheilt, daß in die 20. Klasse die am meisten verdienten Züchter kommen.

Art. 5. Die Züchter der Klassen 14 bis 20 haben auf die erste (höchste), die zwischen den Klassen 7 und 14 auf die zweite und die der übrigen Klassen auf die dritte Prämie Anspruch.

Art. 6. Die Zollbeträge, die nach Mittheilung der Zollverwaltung in den Jahren 1895, 1896 und 1897 jedesmal bis zum 1. September eingegangen sind, sowie die Erträgnisse der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1897 werden zu gleichen Theilen an Seidenwurmzüchter und Maulbeerbaumpflanzer in der vorerwähnten Weise und in so viel Serien vertheilt, als der verfügbare Betrag gestattet.

Art. 7. Wenn mehrere Bewerber um eine Prämie gleich verdient sind und der verfügbare Betrag nicht für die Vertheilung der gebührenden Prämien an alle ausreicht, entscheidet das Loos.

Art. 8. Die Besitzer von Maulbeerbaumschulen, deren Produkt ausschließlich zum Futter der Seidenwürmer bestimmt ist, haben die Ausdehnung ihrer Ländereien, die fortwährend mit Maulbeerbäumen bepflanzt sind, die verschiedenen Baumsorten, die Zahl der jährlich neu gepflanzten Bäume, die eingeführten neuen Spielarten und die damit erreichten Resultate anzugeben.

Art. 9. Die Maulbeerbaumbesitzer haben die Zahl der vollentwickelten Bäume, welche seit 1892 gepflanzt sind und ausschließlich zum Futter für Seidenraupen dienen, die seit demselben Zeitpunkt eingeführten neuen Spielarten und die damit erreichten Resultate anzugeben.

Art. 10. Die Verdienste der Besitzer von Maulbeerbaumschulen und Maulbeerbäumen werden ebenso festgestellt, wie die der Seidenwurmzüchter.

Art. 11—16. 2c.

Eingangszölle auf Weizen, Weizenmehl und Kleie.

Ein Spanisches Gesetz vom 30. Juni d. Js. verfügt:

Art. 1. Die durch das Gesetz vom 9. Februar 1895 eingeführten und gegenwärtig geltenden Zollzuschläge auf Weizen, Weizenmehl und Kleie bei der Einfuhr aus dem Auslande[1]) bleiben bis zum 30. Juni 1897 in Kraft.

Art. 2. Die Regierung wird rechtzeitig einen Gesetzentwurf über die von jenem Zeitpunkte an (d. i. 30. Juni 1897) maßgebenden Zollsätze einbringen.

Art. 3. Wenn bis zum 30. Juni 1897 die Cortes das hiernach einzubringende Gesetz nicht votirt oder Ihre Majestät dasselbe noch nicht sanktionirt haben sollten, so werden die oben erwähnten Zollzuschläge bis zur Verkündigung des betreffenden neuen Gesetzes weiter forterhoben.

Verlängerung der Suspendirung der Ausfuhrzölle auf silberhaltige Bleierze.

(Hamburgische Börsenhalle Nr. 333 vom 18. Juli 1896.)

Durch ein in der amtlichen Spanischen „Gaceta" vom 2. Juli d. Js. veröffentliches Gesetz vom 30. Juni d. Js. wird die schon bestehende[2]) Suspendirung der Spanischen Ausfuhrzölle

[1]) Hand. Arch. 1894 I. S. 529.
[2]) Ebenda 1892 I. S. 894.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 249.
[2]) Ebenda 1895 I. S. 692.

auf Bleiglanz und silberhaltiges Blei sowie silberhaltige Bleiglätte (Nr. 3, 4 und 5 des Spanischen Ausfuhrzoll-Tarifs) für die ganze Dauer des Budgetjahres 1896/97 verlängert. Die Regierung bleibt jedoch ermächtigt, diese Bestimmung denjenigen Staaten gegenüber außer Wirksamkeit zu setzen, welche auf die gleichen Artikel Spaniens Ausfuhrzölle gelegt haben.

Frankreich.

Zolltarifirung von Waaren.

Cylinder aus Schmiedeeisen oder Stahl zum Transport von flüssiger Kohlensäure und von komprimirtem Gas. Diese Cylinder bestehen theils aus einer durch Ueberlappung verbundenen, theils aus einer getriebenen Röhre. Bei beiden Arten wird das eine Ende der Röhre mittels Löthung und das andere mittels eines Bronzehahnes verschlossen. Der Hahn tritt durch den Druck einer starken Schraube auf eine Ebonitplatte in Thätigkeit. Gemäß einem Gutachten des Comité consultatif des arts etc. vom 25. März 1896 sind die Behälter der ersteren Art (Röhre mit Ueberlappung) in Bezug auf die Zollbehandlung mit den Gefrierapparaten im Gewicht von weniger als 250 kg (T. Nr. 527 bis), deren Thätigkeit meistens auf der Spannung der komprimirten Gase beruht, gleichgestellt worden, während auf die aus einer getriebenen Röhre bestehenden Behälter der Zoll für die getriebenen Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl (Nr. 567) Anwendung zu finden hat. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 21. Mai 1896, Nr. 2669.)

Bromoform und Santonin. — Diese Artikel wurden bisher als chemische Erzeugnisse, zu deren Herstellung die Verwendung von Alkohol erforderlich ist, verzollt. Nach einem Gutachten des Comité consultatif etc. vom 20. Mai 1896 wird jedoch Alkohol zur Herstellung von Bromoform nicht mehr verwendet, vielmehr wird dasselbe durch Einwirkung des Broms auf krystallisirbare Essigsäure dargestellt, während Santonin in Frankreich überhaupt nicht hergestellt wird, und es deshalb nicht von Interesse ist, dasselbe mit der Alkoholabgabe zu belegen. Demgemäß werden Jodoform und Santonin aus der Klasse der „nicht genannten chemischen Erzeugnisse mit Alkoholbase" ausgeschieden; letzteres ist nach T. Nr. 282 §. 2 mit 5 pCt. vom Werth zu verzollen, während Bromoform entsprechend den Bestimmungen für Jodoform wie Brom behandelt wird. (Cirkular vom 30. Mai 1896, Nr. 2670.)

Gemische von Schweineschmalz und vegetabilischem Oel mit oder ohne Zusatz von Talg werden wie reines Schweineschmalz verzollt (T. Nr. 30 §. 3 — 14,50 Franken für 100 kg). Nach einem Gutachten des Comité consultatif etc. vom 15. April 1896 kann der beantragten Verzollung als „Speisefett" (T. Nr. 31 Minimalsatz 15 Franken für 100 kg) nicht stattgegeben werden, weil der Zollsatz der Tarifnummer 31 (Margarine, Oleomargarine, Speisefette und ähnliche Stoffe) gemäß der Anmerkung 31 zum Tarif ausschließlich auf Erzeugnisse anwendbar ist, die zum Ersatz der Butter zubereitet sind und deren Konsistenz, Geruch und Farbe imitiren, also auf Kunstbutter, auf Gemische von Fetten aller Art mit Natur- oder Kunstbutter, auf Fette mit Zusatz von Farbstoff zur Nachahmung der Butter und überhaupt auf alle Fettstoffe thierischen oder vegetabilischen Ursprungs, die, um ihnen das Aussehen der Butter zu geben, eine besondere Zubereitung erfahren haben. Als solche Speisefette können aber Gemische von Schweinefett und vegetabilischem Oele mit oder ohne Zusatz von Talg nicht angesehen werden, weil sie keines der äußeren Merkmale der Butter aufweisen (Cirkular vom 1. Juni 1896, Nr. 2671).

Kupfer oder Bronze, stark phosphorhaltig. Es handelt sich um Kupfer in Platten oder Mulden mit 8 bis 15 pCt. Phosphorgehalt. Nach einem Gutachten des Comité consultatif etc. vom 13. Mai 1896 enthalten die unter dem Namen Phosphorkupfer oder Phosphorbronze bekannten Legirungen nur einige Tausend Theile Phosphor. Die stark phosphorhaltigen Metalle werden dagegen zur Herstellung von Phosphorkupfer verwendet. Sie werden vornehmlich von chemischen Fabriken erzeugt, ihr Aussehen ist schwarz und von dem des Phosphorkupfers ganz verschieden. Sie enthalten thatsächlich Kupferphosphür und müssen als nicht genannte chemische Produkte, nicht mit Alkoholbase (T. Nr. 282 §. 2 — 5 pCt. vom Werth), verzollt werden. (Cirkular vom 8. Juni 1896, Nr. 2675.)

Typen für die Eingangsverzollung von Mehl aus Hartweizen und für die Ausgangsabfertigung von Mehl und Gries von Konten für auf Zeit eingeführten Hartweizen.

Ein im Hinblick auf das Zolltarifgesetz vom 11. Januar 1892 [1]), wonach jedem Beutelungsverhältnisse entsprechende Muster von Mehl bei den Zollämtern zu hinterlegen sind, um als Typen für die Abfertigung von Mehl zu dienen;

im Hinblick auf Art. 2 der Verordnung vom 2. Mai 1892 [2]);

im Hinblick auf die Verordnung vom 9. Februar 1894 [3]), durch welche eine Kommission zur Feststellung der im Gesetz vom 11. Januar 1892 vorgesehenen Typen eingesetzt worden ist;

im Hinblick auf die Verordnung vom 21. August 1894, durch welche diese Kommission mit der Ermittelung der Ausbeute an Gries der verschiedenen Beutelungen aus Hartweizen beauftragt worden ist, und

im Hinblick auf den von dieser Kommission in ihrer Sitzung vom 5. Juli 1895 genehmigten Bericht

von den Ministern für Handel, Landwirthschaft und Finanzen unterm 19. Oktober 1895 gefaßter Beschluß lautet:

Art. 1. Muster von Mehl aus Hartweizen, welche den von der Mehlkommission in der erwähnten Sitzung festgestellten

---

1) Anmerkung zu Tarifnummer 68. (D. Red.)

2) Hand. Arch. 1892 I. S. 688.

3) Ebenda 1894 I. S. 219.

entsprechen, und zwar zu 10, 20, 30 und 40 pCt. Beutelung, sind bei den für die Ausfuhr bestimmten Zollämtern zu hinterlegen, um bei der Abfertigung von Mehl zu 90, 80, 70, 60 pCt. Auszug und darunter als Typen zu dienen.

Die Typen von Mehl zu 30 und 40 pCt. Beutelung haben auch für die Einfuhr und für die Wiederausfuhr zu dienen.

Art. 2. Muster von Gries aus Hartweizen, welche den von der Mehlkommission in derselben Sitzung vom 5. Juli festgestellten entsprechen, sind bei den für die Ausfuhr bestimmten Zollämtern zu hinterlegen, um bei der Abfertigung von Gries, welcher zur Abschreibung von Konten für auf Zeit eingeführten Hartweizen vorgeführt wird, als Typen zu dienen.

Diese Muster entsprechen den Auszugsätzen von 50, 60, 70, 80 und 90 pCt. Für Gries von 50 pCt. Beutelung werden zwei Typen hinterlegt werden; die eine für groben und die andere für feinen Gries.

Der vorstehende Beschluß ist von der Französischen Generalzolldirektion durch Rundschreiben vom 15. Juni 1896, Nr. 2679, den nachgeordneten Zollbehörden mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht worden, daß die für Gries angenommene erste Type von 50 pCt. Auszug ist. Dieser Type habe man vor der früheren durch die Verordnung vom 24. Juni 1887 eingeführten Type von 45 pCt. den Vorzug gegeben, weil sie das normale Verhältniß der von der Mühle gelieferten Griesprodukte darstelle; indessen sei es selbstverständlich, daß die Exporteure zur Abschreibung von Konten für auf Zeit eingeführten Hartweizen auch fernerhin 55 kg Gries von den neuen Typen zu 50 pCt. vorführen müßten.

Aufhebung des Durchfuhrverbots für Vieh beim Versand aus Italien nach Spanien.

(Journal officiel vom 4. Juli 1896.)

Durch Erlaß des Ackerbauministers vom 30. Juni d. Js. ist das unterm 12. April 1892 erlassene Durchfuhrverbot [1]) für Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, die aus Italien nach Spanien versandt werden, aufgehoben worden. Die Durchfuhr dieses Viehes muß jedoch auf der Eisenbahn und in plombirten Wagen nach ärztlicher Untersuchung an der Französischen Grenze erfolgen.

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 538.

Zollfreiheit für Jutesäcke bei der Einfuhr nach Neu-Kaledonien.

(Ebenda vom 30. Juni 1896.)

Gemäß einer Verordnung der Französischen Regierung vom 24. Juni d. Js. ist in der der Verordnung vom 26. November 1892 angehängten Tabelle, enthaltend die Aenderungen, welche der Französische Zolltarif in Anwendung auf Neu-Kaledonien erleidet [1]), nachstehender Zusatz zu machen:

XXV. Gewebe. — Jutesäcke, zollfrei.

Aufhebung der Verordnung vom 21. April 1895 über die Waffenausfuhr während der Kriegsoperationen auf Madagaskar.

(Ebenda vom 4. Juli 1896.)

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 3. Juli d. Js. verfügt:

Art. 1. Die auf der Verordnung vom 21. April 1895 beruhenden Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen die Ausfuhr von Kriegs-Waffen und -Munition während der Dauer der Kriegsoperationen auf Madagaskar gestattet war, treten außer Kraft.

Art. 2. Die Verordnung vom 21. April 1895 [2]) wird aufgehoben.

Art. 3. ꝛc.

Eingangszoll auf Kolanüsse in Französisch-Guinea.

(Ebenda vom 24. Juli 1896.)

Gemäß Verordnung der Französischen Regierung vom 21. Juli d. Js. unterliegen Kolanüsse bei der Einfuhr aus dem Auslande nach Französisch-Guinea einem Zoll von 1,25 Franken für das Kilogramm.

Verbot der Einfuhr, des Verkaufes, Transports und Besitzes von Feuerwaffen und Munition auf der Insel Madagaskar.

(Ebenda vom 11. Juni 1896.)

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 6. Juni 1896 verfügt im Hinblick auf Art. 8 bis 14 der Generalakte der Brüsseler Konferenz [3]), was folgt:

Art. 1. Die Einfuhr, der Verkauf, der Transport und der Besitz von Feuerwaffen jeder Art, von Schießpulver, Kugeln und Patronen, von Dynamit und allen anderen assimilirbaren Stoffen ist, abgesehen von den nachstehend bezeichneten Fällen und Bedingungen, auf der ganzen Insel Madagaskar und deren Dependenzen verboten.

Art. 2. Feuerwaffen und Munition für den Gebrauch der Truppen und der Polizei unterliegen nicht den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

Art. 3. Der Verkauf, der Transport und der Besitz von nicht gezogenen Steinschloßgewehren, sowie von sogen. Handelspulver kann vom Generalresidenten oder von dessen Delegirten

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 58.
[2]) Ebenda 1895 I. S. 478.
[3]) Ebenda 1892 I. S. 611.

gestattet werden. Diese Bewilligung ist obligatorisch; jede Person, welche überführt wird, das Ansuchen darum unterlassen zu haben, unterliegt den im Art. 6 der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Strafen.

Art. 4. Die Einfuhr, der Transport und der Besitz von vervollkommneten Feuerwaffen und der dazu gehörigen Munition, d. h. von anderen als nicht gezogenen Steinschloßgewehren und anderem als dem vorerwähnten Schießpulver, kann vom Generalresidenten einzelnen Personen gestattet werden. Diese Bewilligung wird nur ertheilt:

1) Personen, die eine hinreichende Gewähr dafür leisten, daß die Waffe und die Munition, zu deren Gebrauch sie ermächtigt wurden, nicht Dritten überlassen, verkauft oder geschenkt werde;

2) Reisenden, die mit einer Erklärung ihrer Regierung versehen sind, wonach Waffe und Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Vertheidigung bestimmt sind.

Art. 5. Feuerwaffen und Munition, deren Einfuhr nach Madagaskar bereits stattgefunden hat, werden ausnahmsweise im Besitz der Importeure belassen, doch sind letztere verpflichtet, diese Gegenstände auf jedesmaliges Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Zu diesem Behufe muß binnen 3 Tagen nach Verkündigung und Veröffentlichung der gegenwärtigen Verordnung durch den Generalresidenten in Tananarivo und nach Veröffentlichung durch die Residenten in den einzelnen Hauptorten jeder Kaufmann mittels einer ausführlichen schriftlichen Erklärung den in seinen Magazinen befindlichen Vorrath an Waffen und Munition nachweisen.

Diese Vorräthe dürfen ohne Bewilligung des Generalresidenten oder seines Delegirten aus den Magazinen nicht entfernt werden.

Art. 6. Jede Person, welche überführt wird, entgegen den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung verbotene Waffen oder Munition eingeführt, überlassen oder verkauft zu haben, wird zu einer Geldstrafe von 1000 bis 2000 Franken und zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren oder nur zu einer dieser beiden Strafen verurtheilt.

Jede Person, welche durch Entfernung von Waffen und Munition aus einem Privatmagazin den einschlägigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zuwidergehandelt hat, unterliegt einer Geldstrafe von 500 bis 1000 Franken.

Art. 7. Die in Art. 463 des Strafgesetzbuches vorgesehenen mildernden Umstände finden Anwendung auf die im vorhergehenden Artikel berührten Fälle.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Jede Verurtheilung zieht die Beschlagnahme der in vorschriftswidriger Weise in Besitz gehaltenen, überlassenen oder verkauften Waffen und Munition, sowie auch des zu deren Einfuhr benutzten Schiffes nach sich.

Art. 8. Alle mit der gegenwärtigen Verordnung in Widerspruch stehenden und bisher, sei es in Madagaskar, sei es in dessen Dependenzen, in Wirksamkeit gewesenen Anordnungen werden aufgehoben.

Art. 9. Der Minister für die Kolonien wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Zollfreie und zollbegünstigte Einfuhr von Erzeugnissen Tunesischen Ursprungs und Tunesischer Provenienz für die Zeit vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897.

(Ebenda vom 30. Juni 1896.)

Eine auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1890[1]) unterm 29. Juni d. Js. erlassene Verordnung verfügt:

Art. 1. Die Mengen Getreide in Körnern Tunesischen Ursprungs und Tunesischer Provenienz, welche unter den im vorgenannten Gesetz angegebenen Bedingungen in der Zeit vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 in Frankreich zollfrei eingeführt werden können, werden, wie folgt, festgesetzt:

	metr. Ctr.		metr. Ctr.
Weizen	800 000	Hafer	50 000
Gerste	650 000	Mais	40 000

Art. 2. Ferner können von den nachstehend genannten Erzeugnissen Tunesischen Ursprungs und Tunesischer Provenienz in dem genannten Zeitraum in Frankreich zollfrei eingeführt werden:

	Stück		kg
Pferde	1 000	Geflügel, lebend od. todt	8 000
Esel und Maulesel . .	1 000	Wild, lebend oder todt:	
Rindvieh	25 000	Wildschweine	20 000
Schafe	30 000	anderes und Schildkröten	2 000
Ziegen	1 000		
Schweine	2 000		

Art. 3. Die nach Maßgabe des vorerwähnten Gesetzes in Frankreich einzulassende Menge Wein von frischen Trauben, Tunesischen Ursprungs und Tunesischer Provenienz, wird für die Zeit vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 auf 175 000 hl festgesetzt.

Art. 4. Für die in den Artikeln 1 und 2 des gedachten Gesetzes nicht bezeichneten Erzeugnisse Tunesischen Ursprungs und Tunesischer Provenienz, welche auf Grund des Art. 3 desselben Gesetzes bei der Einfuhr nach Frankreich die Meistbegünstigung mit den gleichartigen fremden Erzeugnissen genießen, wird der Werth der nach Maßgabe des mehrerwähnten Gesetzes und vorbehaltlich der in seinem Artikel 4 vorgesehenen Ausnahmen in der Zeit vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 zuzulassenden Mengen auf den Betrag von 6 Millionen Franken festgesetzt.

2c.

---

[1]) Hand. Arch. 1890 I. S. 494.

Schweden-Norwegen.

Aenderungen des Norwegischen Zolltarifs.

Das Norwegische Storthing hat beschlossen, daß der bis zum 2. Juli d. Js. gültig gewesene Zolltarif mit folgenden Veränderungen bis zum 30. Juni 1897 gelten soll.

Bemerkung: Die Aenderungen sind durch *liegende Schrift* hervorgehoben.

Einleitende Bestimmungen.

§. 7 Litt. c. 1 soll folgendermaßen lauten:

Heu, Stroh, geschnittenes Holz und anderes Holz 2c. . . ., bei der Ausfuhr.

§. 10. Der letzte Absatz: „Für Bier, welches hier im Lande . . . — bis — für das zur Herstellung des Bieres verwendete Malz erhoben worden ist" fällt fort.

Einfuhrtarif.

	Maßstab.	Zollsatz. Kronen.
Branntweine aller Art:		
Anm. 2. Wird Branntwein, *einschliesslich der unter No. 3, 4 und 5 genannten Aetherarten, und Spiritusfirniss* durch irgend einen Zusatz 2c.		
b. *Aether und* Spiritusfirniß . . .	kg	0,10
Champignons, Morcheln, Trüffeln und andere eßbare Pilze	"	*1*
Thiere und Eßwaaren von Thieren:		
II. B. Eßwaaren:		
5) *c. Geschlachtetes Federvieh* . . .	"	*0,25*
Sämereien:		
b. *Timotheesamen*	"	*0,10*
c. Kleesamen	"	*0,20*
d. andere Samen, die nicht besonders aufgeführt sind	—	frei
Zündhütchen, *aller Art*	—	*frei*
Glas und Glaswaaren:		
3) Patentgläser, Dachpfannen, Milchsatten, Schwimmer zu Fischnetzen, *Gläser zum Einmachen und Einlegen*	—	frei
Gartengewächse oder Feldfrüchte, eßbare:		
1) frische, sowie eingesalzene, einschließlich des Gewichts der Umschließung:		
c. Spargel, Tomaten und Artischocken	kg	*0,30*
d. andere	"	0,05
Honig	"	*0,40*
Knöpfe:		
1) Ueberzogene und übersponnene, siehe Posamentierwaaren.		
2) Von Gold, Silber und Platina, siehe diese Metalle unter: andere Arbeiten.		
3) Andere, sowie auch Knopfformen 2c.	"	0,50
Pulver, Patronen (der Zusatz: „mit oder ohne Zündhütchen" fällt fort), Feuerwerkskörper	—	frei
Gewürze:		
1) *Nelken und Nelkenstiele, sowohl gemahlene als ungemahlene* . . .	kg	*0,25*
2) Englisch Gewürz (Piment) 2c. . .	"	0,40
3) Ingwer (nicht in Zucker eingemacht) *(„Nelken und Nelkenstiele" fällt fort),* Zimmt, cassia lignea 2c. . .	"	1
Die Nummern 3, 4, 5 und 6 werden *4, 5, 6 und 7.*		
Metalle:		
II. Bearbeitete Metalle:		
A. Von verschiedenen Metallen:		
13) Handwerkszeug und Geräthschaften zum Handwerks- und Fabrikgebrauch . . 2c. . . . mit oder ohne Stiele; *Seitenventile für Dampfschiffe*	—	frei
C. Eisen:		
6) Schiffsanker, Ketten, Eisengelenke, Kloben, *Federhaken (dip-hooks),* Kauschen und Haken	—	frei
8) c. Taue, Drahtgewebe u. Gliederketten, sowie Stachel-Zaundraht *und Geflechte zu Einfriedigungen*	—	frei
G. Aluminium, Kupfer, Messing, Bronze, Neusilber und andere kupferhaltige Metalle:		
1) Platten, Bleche, Bolzen . . . 2c. . . .; ferner Patronenhülsen (der Zusatz: „mit oder ohne Zündhütchen" fällt fort) und Köpfe zu dergleichen Hülsen	—	frei
III. Metalle in Verbindungen, wie Metalloxyde, Schwefelmetalle, Chlor-, Brom-, Jod- und Cyanmetalle, Legirungen und Amalgame, soweit sie nicht unter andere Tarifsätze fallen	—	*frei*
Felle und Häute:		
B. Unbehaarte:		
a. rohe und nicht zubereitete, gesalzene	—	*frei*
Die jetzigen Buchstaben a, b, c, d werden *b, c, d, e.*		
Die Position „Zinnasche oder Zinnkalk" fällt fort.		
Kartoffelmehl, Stärke und Stärkegummi (Dextrin) einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umschließung	kg	*0,10*

Abänderung der Verordnung über die Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation in Schweden vom 19. Mai 1893.

(Schwedische Gesetzsammlung Nr. 31 von 1896.)

Durch eine Bekanntmachung der Königl. Schwedischen Regierung vom 15. Mai 1896 hat der §. 2 der Königl. Verordnung über die Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation vom 19. Mai 1893[1]) folgenden veränderten Wortlaut erhalten:

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 629.

„Der gemäß §. 1 steuerpflichtige Rohzucker wird nach dem Gewichte der zur Fabrikation verwendeten Rüben dergestalt berechnet, daß die Ausbeute von 100 kg rohen (nicht getrockneten) Rüben mit 10½ kg[1]) Zucker angenommen wird."

Der gedachte Paragraph soll in diesem abgeänderten Wortlaut vom 1. September 1896 an zur Richtschnur dienen, mit der Maßgabe jedoch, daß für Fabriken, welche auf Grund der geltenden Bestimmungen über die Berechnung der Ausbeute in gewissen Fällen in den Genuß einer niedrigeren als der im Allgemeinen festgesetzten Ausbeute-Berechnung gekommen zu sein erklären, die besagten Bestimmungen, soweit nach denselben die Ausbeute bei der betreffenden Fabrik in gewissem Verhältniß zur Ausbeute bei älteren Fabriken berechnet wird, auch ferner für die in den erwähnten Bestimmungen festgesetzte Zeit zur Richtschnur dienen sollen.

Rußland.

Zollabfertigung von unbearbeiteten Häuten.

Ein Cirkular des Zolldepartements vom 29. Mai 1896, Nr. 11 454, lautet:

Personen, welche mit unbearbeiteten Häuten handeln, sind bei dem Departement dahin vorstellig geworden, trockene und naßgesalzene unbearbeitete Häute nach der Besichtigung noch an demselben Tage entnehmen zu dürfen, ohne daß gemäß der Cirkularvorschrift vom 3. Oktober 1880, Nr. 16 756, dem Zollamtsplenum Muster solcher Häute vorgelegt werden, da dies zu Zeitverlusten und Schäden für die Händler führe.

Die Berechtigung eines solchen Antrages anerkennend, macht das Zolldepartement dem Zollressort bekannt, daß fortan unbearbeitete Häute stets im Beisein eines Sachverständigen zu besichtigen sind. Dem Plenum des Zollamtes sind Muster von Häuten nur dann vorzulegen, wenn etwaige Zweifel über die Tarifirung entstehen oder aber Seitens der Waarenempfänger Einwendungen gegen die Tarifirung erhoben werden. In solchen Zollämtern, welchen Sachverständige nicht zu Gebote stehen, hat die Besichtigung von unbearbeiteten Häuten genau nach den Bestimmungen der obigen Cirkularvorschrift zu erfolgen.

Transitverkehr von Russischen Erzeugnissen aus dem Weichselgebiet über Nieszawa—Danzig oder über Stettin nach den Baltischen und den Schwarzmeer-Häfen.

Ein Cirkular des Zolldepartements vom 23. Mai 1896, Nr. 11 031, lautet:

Auf den Bericht des Departements für Eisenbahnangelegenheiten über das Gesuch von Fabrikbesitzern und Handel- und Gewerbetreibenden um Genehmigung der Durchgangsverfrachtung von Russischem Zucker und anderen Artikeln, die keine Rohstoffe sind, aus den Gouvernements des Weichselgebietes auf der Weichsel über Nieszawa—Danzig oder über Stettin nach den Baltischen und Schwarzmeer-Häfen, sowie in umgekehrter Richtung, erachtete es der Finanzminister für nicht thunlich, den Durchgangsverkehr in der bezeichneten Richtung zu genehmigen.

Indem das Zolldepartement Obiges unter Aufhebung des Cirkulars vom 18. Juli 1884, Nr. 14 789, zur Kenntniß des Zollressorts bringt, fügt es hinzu, daß die Verfrachtung von Roherzeugnissen des Reiches und des Weichselgebietes in der obigen Richtung nach wie vor auf Grundlage der bisherigen Bestimmungen laut §§. 32 und ff. des Kabotagereglements bewirkt werden kann.

Zollbehandlung von Gegenständen, welche Stempel Russischer Firmen tragen.

(Russischer Finanzanzeiger Nr. 23 vom 21./9. Juni 1896.)

Ein Cirkular des Russischen Zolldepartements verfügt:

Angesichts der in der zollamtlichen Praxis immerwährend entstehenden Zweifel in Betreff der Zulassung von allerlei aus dem Auslande kommenden Artikeln, welche Stempel Russischer Fabrik- und Handelsfirmen tragen, befahl der Finanzminister, den Zollressorts zu erklären, daß auf Grund des Artikel 1547 des Zollustaws sowie des Cirkulars vom 12. Juni 1885, Nr. 12 246[1]), nur solche aus dem Auslande kommenden Gegenstände mit Stempeln Russischer Firmen nach Rußland nicht eingeführt werden dürfen, welche selbständige Erzeugnisse darstellen und keine ausländischen Fabrikstempel tragen; solche Gegenstände hingegen, auf denen bezw. auf deren Verpackung außer dem Namen und der Adresse der Russischen Fabrik auch noch der Stempel der ausländischen Fabrik angebracht ist, durch welchen ihre ausländische Herkunft erwiesen wird, oder solche, die zwar nur Stempel oder Adresse des Russischen Fabrikanten tragen, aber kein selbständiges Erzeugniß darstellen und, gesondert eingeführt, lediglich dazu bestimmt sind, als Verpackung, Umhüllung oder Etiketten für Erzeugnisse zu dienen, die von dem betreffenden Fabrikanten in Rußland hergestellt werden, sind ungehindert zuzulassen.

Einfuhr von Briefumschlägen mit aufgeklebten Russischen Postmarken.

Nach einer Mittheilung der Hauptverwaltung der Posten und Telegraphen sind gegen die Versendung von Briefen, Preislisten und Briefumschlägen mit aufgeklebten Russischen Marken Seitens einer Wiener Firma nach Rußland als Waare keine Bedenken geltend zu machen, sofern die betreffenden Postmarken von der Russischen Botschaft in Wien bezogen werden, worüber einer jeden Sendung eine Bescheinigung beizulegen ist. Was die Verzollung der bezeichneten Gegenstände anbetrifft, so sind Preislisten und Reklamen, welche im Aus-

[1]) Bisher 9 kg. (D. Red.)

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 679.

lande in Russischer Sprache hergestellt sind, nach Art. 178 Punkt 4 zu verzollen (Cirkular vom Jahre 1887 Nr. 13 242); die nämlichen Reklamen, sofern sie Zeichnungen oder Verzierungen enthalten, unterliegen der Verzollung nach den entsprechenden Punkten (6 und 8) des Art. 177 des Zolltarifes, je nach ihrer Bestimmung und der Art ihrer Herstellung (Cirkular vom Jahre 1895 Nr. 6 015); die Briefumschläge sind nach Art. 177 Punkt 6 des Zolltarifs zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 17. Juni 1896 Nr. 11 882)

Transitverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn über Russisches Gebiet.

Auf den Bericht des Zolldepartements genehmigte der Finanzminister den Durchgangsverkehr von ausländischen Waaren auf Russischen Eisenbahnlinien zwischen Oesterreich-Ungarn und Preußen in der Richtung Granica—Skiernewice—Alexandrowo (Pogranitschnij).

Indem das Departement Obiges zur Kenntniß des Zollressorts bringt, fügt es hinzu, daß hinsichtlich der Ordnung der bezeichneten Durchgangsbeförderung von Waaren die vom Finanzminister bestätigten Regeln über die Durchgangsbeförderung von ausländischen Waaren auf Russischen Eisenbahnen vom 26. Oktober 1890 [1]) zu beobachten sind. (Cirkular des Zolldepartements vom 20. Juni Nr. 13 234.)

Zolltarifirung von Waaren.

Nach den vom Finanzminister bestätigten Bestimmungen der Tarifkommission sind nachstehende Artikel, wie folgt, zu verzollen:

1) Fackeln in Form von Zinkcylindern mit Holzaufsätzen, mit Bengalpulverfüllung, nach Art. 53 des Zolltarifs.

2) Akaroid-Gummiharz nach Art. 87, Punkt 1, des Zolltarifs.

3) Phosphorkupfer (Legirung von Kupfer und Phosphor) nach Art. 143 des Zolltarifs.

4) Mit lichtempfindlichem Präparat überdeckte, lackirte Platten von dünnem Eisenblech, zu photographischen Zwecken, nach Art. 154, Punkt 1, des Zolltarifs.

5) Musikinstrumente aller Art unter der Bezeichnung „Mundharmonikas" nach Art. 172, Punkt 4, des Zolltarifs. Das Cirkular des Zolldepartements vom Jahre 1883 Nr. 22 903 [2]) wird aufgehoben.

6) Eisenbahn-Salonwagen mit Buffeteinrichtung, einschl. Möbel, Teppiche und alles übrige unentbehrliche Einrichtungszubehör von Personen-Salonwagen mit Buffets nach Art. 174, Punkt 7. Alle übrigen im Wagen befindlichen Gegenstände, wie z. B. Geschirr, Wäsche und dergl., nach dem Material derselben.

[1]) Hand. Arch. 1891 I. S. 175.

[2]) Ebenda 1884 I. S. 93 (Ziff. 1). Danach waren Mundharmonikas als Spielzeug zu verzollen. (D. Red.)

7) Wagen für elektrische Eisenbahnen, sofern sie nach der Anzahl der Sitzplätze im Innern und der Stehplätze auf der Plattform zweispännigen Pferdeeisenbahnwagen entsprechen, nach Art. 174, Punkt 8 des Zolltarifs; die dazu gehörenden Motore nach Art. 167, Punkt 2, sowie endlich die Segeltuchdecken (Bresente, Presennings), falls sie mit den Wagen zusammen eingeführt sind, nach dem Material.

8) Aus Hanfgespinnst hergestellte, mit Talg durchsetzte Füllung für Stopfbüchsen nach Art. 184 des Zolltarifs. (Cirkular des Zolldepartements vom 12. Juni 1896 Nr. 12 608.)

Zur Erläuterung des Cirkulars vom Jahre 1896, Nr. 155 [1]) macht das Zolldepartement dem Zollressort bekannt, daß in Folge des vom Finanzminister bestätigten Beschlusses der besonderen Tarifkommission vom 14. März 1896, Nr. 115, nach Art. 215, Punkt 2 des Zolltarifs nur Waaren aus Celluloid zu verzollen sind, nicht aber Celluloid in Blättern und Platten, wenn dieselben auch polirt sind, da der Artikel in dieser Form nach Art. 68 des Zolltarifs als Material für Erzeugnisse verzollt werden muß. (Cirkular des Zolldepartements vom 19. März 1896, Nr. 6468.)

Auf Grund der vom Finanzminister bestätigten Bestimmung des besonderen Komitees für Tarifirung von Waaren vom 20. Juni d. Js. Nr. 234 ist Magnesium in Form von feinen Feilspänen nach Art. 143 Punkt 1 des Tarifs zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 26. Juni 1896 Nr. 13 662.)

Zollfreie Einfuhr gewisser Waaren nach den Jenissei- und Ob-Mündungen.

(The Board of trade journal, Juni 1896, S. 685.)

Nach einem am $\frac{26.\text{ April}}{8.\text{ Mai}}$ d. Js. veröffentlichten Kaiserlichen Ukas können ausländische Waaren während der nächsten 3 Jahre [2]) nach den Mündungen des Jenissei und Ob unter folgenden Bedingungen zollfrei eingeführt werden:

1. Die Einfuhr wird auf gewisse Waaren und bestimmte Mengen gemäß den vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirthschaft und Domänen zu erlassenden Vorschriften beschränkt.
2. Die Zollabfertigung und Landung der Waaren, deren zollfreie Einfuhr gestattet wird, hat an den von dem Generalgouverneur von Irkutsk und dem Gouverneur von Tobolsk zu bestimmenden Punkten an den Mündungen des Jenissei und Ob zu erfolgen.

[1]) Hand. Arch. 1896 Märzheft I. S. 238.

[2]) Vergl. ebenda 1888 I. S. 778.

Rumänien.

Herabsetzung der halbprocentigen Hafengebühr.

Eine Königliche Verordnung vom 22. Juni d. Js. bestimmt:

Art I. Wir genehmigen die Abänderung der ½ procentigen Gebühren auf einige Artikel des Tarifs vom 1. April 1895[1]) nach anliegender Tabelle.

Art. II. Diese Abänderung hat mit dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft zu treten.

Art. III. Unser Minister und Staatssekretär im Departement der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Tabelle

der im Tarif für die Erhebung der ½ procentigen Gebühren abgeänderten Artikel.

Artikel des Zolltarifs[2]).	½ pCt. Gebühr für die Ein- u. Ausfuhr. Lei.	Artikel des Zolltarifs[2]).	½ pCt. Gebühr für die Ein- u. Ausfuhr. Lei.	Artikel des Zolltarifs[2]).	½ pCt. Gebühr für die Ein- u. Ausfuhr. Lei.
Für 100 kg.					
48	0,15	234	9	414	0,75
66	0,20	323	10	415	1,60
67	0,15	324	9	418	1,25
69	1	337	7,50	419	1,25
83	0,40	347	0,75	420	1,75
84	0,90	348	3	489	0,75
92	1,25	349	1,20	490	1
150	0,07½	356	5	491	1
204	0,30	405	0,00$^1/_{10}$	507 b	verboten.
205	0,30	409	0,90		

Zolltarifirung von leichten Baumwollengeweben.

Die Verfügung des Rumänischen Finanzministeriums Nr. 10 379 vom 6. Februar d. Js.[3]) ist dahin abgeändert worden:

1) daß in Zukunft bei der Einfuhr nur die Baumwollengewebe im Gewichte von 70 g oder weniger auf das Quadratmeter mit 160 Lei für 100 kg nach Art. 280, diejenigen von mehr als 70 g Gewicht auf das Quadratmeter hingegen, je nach Beschaffenheit, nach den betreffenden Sätzen im Art. 276, 277, 278 des Allgemeinen Tarifs zu verzollen sind;

2) daß diese allgemeine Regel nicht auf die stark appretirten, unter der Bezeichnung Organtin oder Tifon bekannten Baumwollengewebe[4]) anzuwenden ist, welche, selbst bei einem Gewicht von 70 g oder weniger auf das Quadratmeter, mit 45 Lei für 100 kg nach Art. 277 des Allgemeinen Tarifs zu verzollen sind.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 555 und 1896 Juliheft I. S. 565.

[2]) Ebenda 1894 I. S. 884.

[3]) Ebenda 1896 Aprilheft I. S. 315.

[4]) Nach anderer Lesart „die appretirten Gewebe aus grobem Baumwollengarn". (D. Red.)

Schweiz.

Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem Auslande.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 202, vom 18. Juli 1896.)

Der Schweizerische Bundesrath hat am 17. Juli d. Js. folgenden Beschluß gefaßt:

I. Die Einfuhr von Schweinen aus dem Ausland ist vom 20. Juli an verboten.

II. Das Schweizerische Landwirthschaftsdepartement ist ermächtigt:

1) Für Schweine über 60 kg Lebendgewicht Einfuhrbewilligungen zu ertheilen, wenn der betreffende das Gesuch vermittelnde Kanton sich verpflichtet:

a. die eingeführten Schweine in geeignete, in der Nähe von Schlachtlokalen befindliche, leicht desinfizirbare Stallungen verbringen und

b. dieselben bis zur Abschlachtung sanitätspolizeilich überwachen zu lassen.

2) Für Schweine bis und mit 60 kg Lebendgewicht (Ferkel, Aufzuchtschweine) dürfen nur ausnahmsweise Einfuhrbewilligungen ertheilt werden, wenn der betreffende das Gesuch vermittelnde Kanton sich verpflichtet:

a. die eingeführten Schweine in geeigneten, leicht desinfizirbaren Lokalen einem mindestens dreißigtägigen Stallbann zu unterwerfen und

b. sie während dieser Zeit durch einen patentirten Thierarzt wirksam überwachen zu lassen.

III. Gesuche um Einfuhrbewilligungen sind unter Angabe des Einfuhrzollamtes an die zuständigen kantonalen Behörden zu richten, welche dieselbe mit ihrem Gutachten an das Schweizerische Landwirthschaftsdepartement übermitteln.

Abänderungen der Bestimmungen über die Zoll-Reklamationen.

(Schweizerisches Bundesblatt Nr. 25.)

Ein Beschluß des Schweizerischen Bundesraths vom 29. Mai 1896 lautet:

Der Art. 169 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895[1]) wird abgeändert und lautet nun folgendermaßen:

„Reklamationen in Betreff der Zollbehandlung werden in der Regel nur dann berücksichtigt, wenn die betreffende Waare sich noch unter zollamtlicher Kontrole befindet, oder bei erwiesenermaßen unrichtiger Tarifanwendung, vorausgesetzt, daß die Waare zollamtlich revidirt worden ist. Nicht berücksichtigt werden solche, welche später als zwei Monate nach der Zollabfertigung geltend

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 383.

gemacht werden, sowie solche wegen Verzollungen, welche nach Maßgabe der Deklaration, jedoch ohne zollamtliche Revision stattgefunden haben."

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Oesterreich-Ungarn.

Zeitweise Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 111, S. 404.)

Ein mit Zustimmung beider Häuser des Reichsraths erlassenes Gesetz vom 5. Juli 1896 verfügt:

§. 1. Die im §. 1, Ziffer 1 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888[1]) für je 100 kg netto für Rübenzucker und allen Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit, mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup, mit 11 Gulden festgesetzte Verbrauchsabgabe wird auf 13 Gulden erhöht.

§. 2. Die im §. 3, erster Absatz des oben erwähnten Gesetzes für sämmtlichen während je einer Betriebsperiode aus dem Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete ausgeführten Zucker mit 5 Millionen Gulden bestimmte Maximalsumme der Ausfuhrvergütung wird auf 9 Millionen Gulden Oesterreichischer Währung festgesetzt, so daß die Unternehmer der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im §. 1 bezeichneten Art nur den diese 9 Millionen Gulden übersteigenden Betrag in der im §. 3 des Zuckersteuergesetzes angeordneten Weise an die Staatskasse zu ersetzen haben.

§. 3. Dieses Gesetz tritt bezüglich des §. 1 mit dem Tage der Kundmachung, bezüglich des §. 2 mit dem 1. August 1896 in Kraft und mit 31. Juli 1897 außer Wirksamkeit.

2c.

Großbritannien.

Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition von den Straits Settlements nach Niederländisch-Indien.

Durch einen Rathsbeschluß des Gouverneurs vom 20. Mai d. Js., veröffentlicht in der Government Gazette vom 22. dess. Mts., ist das Verbot der Ausfuhr von Waffen, Munition, Schießpulver und Bedarfsartikeln für Militär und Marine nach Niederländisch-Indien[2]) auf weitere 6 Monate, vom 1. Juni d. Js. ab, ausgedehnt worden.

Einfuhr von Explosivstoffen nach Neusüdwales.

(Deutscher Reichs-Anzeiger.)

Nach einer Verordnung des Gouverneurs von Neusüdwales vom 26. Februar d. Js. über den Verkehr mit Sprengstoffen ist das Verzeichniß der Sprengstoffe, deren Herstellung, Einfuhr, Lagerung, Versendung und Verkauf gesetzlichen Beschränkungen unterliegt[1]), ergänzt worden. Danach finden die gesetzlichen Beschränkungen künftig Anwendung auf die nachstehend aufgeführten Sprengmittel:

Wrotfalit, Amberit Nr. 1 und 2, Ardeerpulver, Karbodynamit, Kordit, Spreng-Amberit, B. N.-Pulver, Kanomit Nr. 1 und 2, Kollodiumbaumwolle, C. L.-Pulver, Greeners Pulver, Salpeter-Schießbaumwolle, Normales rauchfreies Pulver, Büchsen-Schießbaumwolle, Torisdorfs rauchfreies Pulver, van Forsters rauchfreies Pulver, Walsrode-Pulver, Zanthorit, Herkules-Pulver.

Eingangszoll auf steinerne Bildwerke in der Kolonie Victoria.

Nach einer Notiz in der Melbourner Zeitung „Argus" vom 19. Mai d. Js. sollen vom 1. August d. Js. an steinerne Bildwerke in der Kolonie Victoria nur dann zollfrei eingehen, wenn sie die Originalarbeiten eines geübten Künstlers sind. Andernfalls und namentlich wenn diese Bildwerke von gewöhnlichen Steinmetzen hergestellt und nur als Duplikate, Kopien oder Nachahmungen eines wirklichen Kunstwerks zu betrachten sind, soll der Zoll für bearbeiteten Stein darauf erhoben werden.

Uruguay und Großbritannien.

Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen beiden Ländern.

Die Regierung des Freistaats Uruguay hat den mit Großbritannien am 13. November 1895 abgeschlossenen Freundschafts-Handels- und Schifffahrtsvertrag im vorigen Jahre gekündigt. Der Vertrag ist am 22. Juni d. Js. außer Kraft getreten.

Aegypten.

Einfuhr von Bijouterien.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 176, vom 25. Juni 1896.)

Die Bestimmung, wonach Juwelen (Bijouterien) nur in Werthschachteln, nicht aber auch in Poststücken nach Aegypten Beförderung erhalten können[2]), ist aufgehoben.

Mexiko.

Zollnachlaß bei der Einfuhr von Mais in die Staaten Campeche und Yucatan.

(Französisches Journal officiel Nr. 171, vom 25. Juni 1896.)

Gemäß Verordnung vom 21. Mai 1896 genießt fremder Mais, welcher in die Staaten Campeche und Yucatan zum lokalen Verbrauch eingeführt wird, einen Zollnachlaß von 50 pCt.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 617.
[2]) Ebenda 1896 Februarheft I. S. 144.

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 267.
[2]) Ebenda 1896 Aprilheft I. S. 348.

Dominikanische Republik.

Ausfuhrzoll auf Dominikanisches Silbergeld.

(Französisches Journal officiel Nr. 145, vom 30. Mai 1896.)

Für Dominikanisches Silbergeld, welches mit der Bestimmung für fremde Märkte ausgeführt wird, ist ein Ausfuhrzoll von 3 Piastern Gold für je 100 Piaster Silber eingeführt worden, gleichviel, ob die Ausfuhr in Scheidemünze oder in ganzen Piastern erfolgt.

Persien.

Ausfuhrzoll auf Lammfelle.

(Austria, Heft VI.)

Mit Rücksicht auf die durch massenhafte Abschlachtung von Lämmern hervorgerufene Verminderung der Hammelbestände und die daraus sich ergebende Fleischtheuerung hat die Persische Regierung verfügt, daß vom 12. Juli 1896 ab auf Lammfelle ein Ausfuhrzoll von 1 Toman für das Stück erhoben werde.

Statistik.

Deutsches Reich.

Elfenbeinausfuhr aus Deutsch-Ostafrika im Jahre 1895/96[1]).

(Deutsches Kolonialblatt Nr. 14, S. 439.)

Aus Deutsch-Ostafrika wurden im Jahre 1895/96 (April 1895 bis März 1896) an Elfenbein ausgeführt:

über die Häfen:	Stück.	Gewicht Engl. Pfund.
Tanga	75	2 006 3/4
Pangani	1 225	20 491
Bagamoyo	7 488	128 971 3/4
Saadani	1 309	25 082 1/2
Dar-es-Salâm	117	2 755 1/2
Kilwa	322	6 668 1/2
Lindi	495	8 452
Mikindani	285	6 149
Zusammen...	11 316	195 577
Außerdem:		
Zähne unter 6 Pfund	924	2 890 3/4
Ueberhaupt...	12 240	198 467 3/4

Großbritannien.

Mineralproduktion Canadas im Jahre 1895. (Vorläufige Ergebnisse.)

		1895.		1894.	
Metallische Produkte.	Maßstab.	Menge.	Werth: Dollars.	Menge.	Werth: Dollars.
Kupfer	Engl. Pfund	8 789 162	949 229	8 481 685	805 760
Gold	—	—	1 910 921	—	954 451
Eisenerz	Engl. Tonnen	102 797	238 070	109 991	226 611
Blei	Engl. Pfund	23 075 892	749 966	5 792 700	188 262
Quecksilber	—	—	2 348	—	—
Nickel	—	—	1 360 984	—	2 061 120
Platin	—	—	—	—	1 000
Silber	Unzen	1 775 683	1 158 633	649 586	409 239
Zusammen...	—	—	6 370 146	—	4 646 443
Nichtmetallische Produkte.					
Asbest	Engl. Tonnen	8 756	368 175	7 630	420 825
Kohle	"	3 512 504	7 774 178	3 853 235	8 447 329
Koks	"	53 356	143 047	57 768	147 861
Graphit	"	220	6 150	?	?
Gips	"	226 178	202 608	?	?
Glimmer	—	—	65 000	—	50 000
Mineralwasser	Gallonen	707 382	111 048	511 460	95 040
Naturgas	—	—	423 032	—	813 754
Petroleum	Fässer	802 573	1 201 184	829 104	885 322
Phosphat	Engl. Tonnen	1 822	9 565	7 290	43 940
Salz	"	60 018	180 417	57 199	170 687
Pyrit	"	34 198	102 594	?	?
Zusammen einschließlich anderer Produkte	—	—	15 875 197	—	?

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 792.

Die Gesammtproduktion einschließlich des geschätzten Werthes der nicht zur Nachweisung gelangten Erzeugnisse stellte sich in den letzten 10 Jahren, wie folgt:

Jahr.	Werth: Dollars.
1895	22 500 000
1894	20 900 000
1893	19 250 000
1892	19 500 000
1891	20 500 000
1890	18 000 000
1889	14 500 000
1888	13 500 000
1887	12 500 000
1886	12 000 000

Schweiz.

Spezialhandel nach Ländern und nach Waarenkategorien im Jahre 1895[1]).

(Beilage zum I. Quartalheft 1896 der Schweizerischen Handelsstatistik.)

1. Ein- und Ausfuhr nach Ländern.

Länder.	Einfuhr. 1894. Franken.	Einfuhr. 1895. Franken.	Ausfuhr. 1894. Franken.	Ausfuhr. 1895. Franken.
Deutschland	242 854 722	278 891 065	157 109 689	164 411 253
Oesterreich-Ungarn	80 255 683	67 816 050	89 348 481	89 225 234
Frankreich	110 251 969	138 459 298	73 043 608	74 524 453
Italien	143 823 682	157 555 478	37 933 153	39 209 544
Belgien	23 035 085	23 965 377	11 531 055	10 958 378
Niederlande	3 025 339	3 621 247	4 142 669	3 999 422
Großbritannien	43 139 691	47 371 937	117 579 785	130 016 126
Rußland	55 734 590	61 783 982	22 416 259	21 865 887
Skandinavien	1 048 229	1 331 313	3 538 408	4 189 780
Dänemark	186 995	158 081	1 832 194	2 425 577
Portugal	98 154	107 560	1 435 859	1 347 236
Spanien	11 235 732	15 463 933	11 701 797	11 817 574
Griechenland	889 336	1 010 230	779 364	691 169
Donauländer	3 733 371	3 733 584	7 120 932	6 007 200
Europäische Türkei	869 047	1 048 440	5 312 197	5 027 920
Aegypten	11 002 409	14 364 656	2 441 842	2 273 146
Algier, Tunis	314 441	416 820	1 726 931	1 731 542
Westafrika, Kap	865 220	572 552	563 171	456 904
Ostafrika	98 592	109 341	779 226	755 847
Asiatische Türkei	1 277 617	2 017 176	4 645 437	3 736 538
Britisch Indien	3 917 777	4 322 148	10 809 438	9 825 179
Niederländisch Indien	6 084 305	5 611 660	3 428 026	2 884 377
Ostasien	19 953 597	23 645 818	7 447 462	7 368 535
Canada	187 445	219 430	1 199 066	2 236 029
Vereinigte Staaten	35 084 277	38 825 316	71 840 330	90 974 831
Centralamerika	4 876 627	4 789 561	4 148 745	4 770 662
Chile, Peru	454 871	384 789	1 408 903	2 928 004
Brasilien	12 619 541	13 308 185	5 706 296	5 817 447
La Plata-Länder	2 766 266	3 280 293	5 070 222	5 228 425
Uebriges Südamerika	2 137 364	1 702 939	1 171 911	1 428 442
Australien	4 061 347	4 964 157	1 596 493	1 899 764
Unbestimmbar (Schiffsproviant 2c.)	—	—	2 395 314	3 327 750
Zusammen	825 883 321	915 852 416	621 199 263	663 360 175
Hierzu: Gemünztes Edelmetall[2])	54 962 219	64 264 259	51 805 261	41 067 918

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 596. — [2]) Hauptsächlich im Verkehr mit Frankreich.

2. Ein- und Ausfuhr nach Waarenkategorien.

Nummer.	Kategorien.	Einfuhr. 1894.	Einfuhr. 1895.	Ausfuhr. 1894.	Ausfuhr. 1895.
		Franken.		Franken.	
I.	Abfälle und Düngstoffe	8 805 052	7 795 591	2 447 677	2 283 995
II.	A. Apothekerwaaren	3 042 736	2 933 197	2 664 941	2 791 566
	B. Chemikalien	17 463 827	18 407 496	4 330 084	3 969 999
	C. Farbwaaren	6 999 056	7 706 935	14 357 049	15 384 734
III.	Glas	3 838 756	4 139 121	348 870	303 226
IV.	Holz	20 453 186	24 221 293	4 336 411	4 285 757
V.	Landwirthschaftliche Erzeugnisse	6 025 965	4 089 738	409 664	310 140
VI.	Leder und Schuhwaaren	18 817 900	22 155 127	6 428 965	7 100 395
VII.	Kunst und Wissenschaft	13 315 762	14 465 546	7 212 830	6 958 758
VIII.	A. Uhren	1 602 296	1 885 427	85 914 409	89 968 330
	B. Maschinen und Fahrzeuge	20 912 767	23 598 882	26 676 363	26 147 956
IX.	A. Aluminium	38 850	46 934	2 455 973	1 906 787
	B. Blei	1 165 969	1 478 888	162 900	210 212
	C. Eisen	43 905 269	43 819 995	4 429 325	4 952 170
	D. Kupfer	7 226 788	8 910 764	682 121	919 425
	E. Nickel	619 550	672 132	34 396	38 087
	F. Zink	1 367 668	1 641 302	65 720	72 043
	G. Zinn	2 011 990	2 046 090	141 720	147 090
	H. Edle Metalle, nicht gemünzt	34 251 826	34 780 699	9 691 514	10 211 602
	I. Erze und Metalle, verschiedene	63 670	86 326	6 122	4 438
X.	Mineralische Stoffe	54 066 964	59 576 206	2 921 526	2 798 313
XI.	Nahrungs- und Genußmittel	210 960 071	233 786 197	79 099 660	78 047 607
XII.	Oele und Fette	9 327 330	8 890 008	416 360	310 283
XIII.	Papier	5 234 429	5 674 458	3 893 239	2 348 931
XIV.	A. Baumwolle	53 492 871	63 855 455	121 985 469	129 972 974
	B. Leinen ꝛc.	10 373 715	11 620 508	1 702 196	2 292 394
	C. Seide	109 341 787	137 828 980	180 991 770	207 148 366
	D. Wolle	44 113 269	52 224 410	14 677 366	14 927 365
	E. Kautschuk	2 140 820	2 408 620	2 043 058	2 423 588
	F. Stroh	1 995 643	2 727 484	7 458 182	9 166 505
	G. Konfektion	19 924 017	21 638 678	8 719 623	10 253 998
XV.	A. Thiere	71 715 653	66 296 964	15 628 031	14 405 219
	B. Thierische Stoffe	7 420 496	8 636 257	7 760 733	9 538 751
XVI.	Thonwaaren	4 544 422	5 412 191	398 811	419 436
XVII.	Verschiedene Waaren	9 308 451	10 399 522	1 206 185	1 334 740
	Zusammen	825 883 321	915 852 416	621 199 263	663 360 175

Italien.

Flachsernte im Jahre 1895.

Für Italiens Produktion, Handel und Verbrauch von Flachs in den Jahren 1891 bis 1895 werden folgende Ziffern mitgetheilt:

Jahre.	Anbaufläche. ha	Jährliche Produktion. 100 kg	Einfuhr. 100 kg	Ausfuhr. 100 kg	Zur Deckung des Bedarfs verbliebene Menge. 100 kg
1891	52 098	187 452	311	440	187 323
1892	51 858	196 988	1008	187	197 799
1893	51 902	168 655	1019	1953	167 721
1894	51 676	187 352	1955	563	188 744
1895	52 100	203 471	2578	559	205 490

Auf die verschiedenen Regionen vertheilte sich die Ernte des Jahres 1895 ungefähr, wie folgt:

Landwirthschaftliche Regionen.	Anbaufläche. ha	Ertrag (Fasern u. Werg). Im Durchschnitt. auf d. Hektar.	Ertrag (Fasern u. Werg). Insgesammt. 100 kg
Piemont	118	5,12	604
Lombardei	17 555	4,37	76 801
Venetien	1 256	3,55	4 463
Ligurien	39	3,51	137
Emilia	683	2,51	1 779
Marken und Umbrien	1 136	3,81	4 331
Toskana	1 891	2,72	5 136
Latium	516	3,65	1 881
Adriatische Südregion	5 386	3,57	19 223
Mittelländische Südregion	6 222	4,09	25 468
Sizilien	16 463	3,75	61 814
Sardinien	835	2,20	1 834
Das ganze Königreich	52 100	3,90	203 471

Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Oel in den Jahren 1884/85 bis 1893/94.

Jahre.	Oel-Produktion[1]). Hektoliter. (1 hl = 90 kg)	Oel-Produktion[1]). 100 kg	Ein- und Ausfuhr von Oel. Zeitraum von 12 Monaten nach der Ernte.	Ein- und Ausfuhr von Oel. Einfuhr. 100 kg	Ein- und Ausfuhr von Oel. Ausfuhr. 100 kg	Differenz zwischen d. Produktion u. Nettoausfuhr[2]). (Spalte 3 + 5 — Spalte 6). 100 kg	Differenz zwischen d. Produktion u. Nettoausfuhr[2]). Jährlicher Durchschnitt auf den Kopf[3]). kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1884/85	2 236 000	2 012 400	1. März 1885 bis 28. Februar 1886	154 687	391 165	1 775 922	
1885/86	2 296 000	2 066 400	1. " 1886 " 28. " 1887	49 600	673 066	1 442 934	
1886/87	3 123 000	2 810 700	1. " 1887 " 29. " 1888	48 143	634 847	2 223 996	
1887/88	1 944 000	1 749 600	1. " 1888 " 28. " 1889	25 858	494 678	1 280 780	
1888/89	2 989 000	2 690 100	1. " 1889 " 28. " 1890	57 318	522 945	2 224 473	
1889/90	1 540 000	1 386 000	1. " 1890 " 28. " 1891	27 241	414 504	998 737	5,81
1890/91	3 086 000	2 777 400	1. " 1891 " 29. " 1892	13 795	571 535	2 219 660	
1891/92	2 740 000	2 466 000	1. " 1892 " 28. " 1893	8 664	545 418	1 929 246	
1892/93	1 686 000	1 517 400	1. " 1893 " 28. " 1894	37 197	480 873	1 073 724	
1893/94	2 941 000	2 646 900	1. " 1894 " 28. " 1895	81 845	541 868	2 186 877	

[1]) Die jedes Jahr produzirte Oelmenge ist in der Veröffentlichung der Generaldirektion für Landwirthschaft in Hohlmaßen angegeben, wogegen die ein- und ausgeführte Menge in der Veröffentlichung der Generaldirektion der Zölle nach Gewicht angegeben ist. Um die Produktion mit dem Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr summiren zu können, haben wir die produzirte Menge auf Gewicht zurückgeführt, sowie die verwandelten Koeffizienten von der Generaldirektion für Landwirthschaft angenommen, welche Koeffizienten auch in der Spalte 2 dieser Zusammenstellung angegeben sind.

[2]) Diese Zahlen stellen nicht die Jahr für Jahr verbrauchte Menge dar, denn um den Konsum zu erkennen, müßte man auch Notizen über die Bewegung von Ein- und Ausgang der Vorräthe haben. Deshalb und auch bezüglich der ungenauen Produktionsangaben enthalten wir uns der näheren jährlichen Angabe. Wir beschränken uns darauf, den Durchschnitt auf den Kopf anzugeben von der vollständigen Gesammtproduktion und Netto-Einfuhr für die genannten Jahre.

[3]) Der Durchschnitt ist berechnet nach der Bevölkerungsziffer.

(Randbemerkungen des Italienischen Ministeriums.)

Produktion, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch von Bier in den Jahren 1879 bis 1895.

Jahre.	Produktion. hl	Einfuhr. hl	Ausfuhr. hl	Produktion u. Ueberschuß der Einfuhr zusammen. Wirkliche Ziffer (Spalte 2 und 3 bis Spalte 4). hl	Produktion u. Ueberschuß der Einfuhr zusammen. Jährlicher Durchschnitt aufd. Kopf[2]) Liter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1879 [1])......	112 329	43 255	140	155 444	
1880......	116 217	46 856	329	162 744	0,605
1881......	127 364	55 121	312	182 173	
1882......	131 255	56 505	832	186 928	
1883......	121 955	62 731	352	184 334	
1884......	130 271	67 455	304	197 422	0,749
1885......	163 189	79 717	304	242 602	
1886......	164 451	83 469	245	247 675	
1887......	147 960	85 740	344	233 356	
1888......	161 879	79 117	240	240 756	0,812
1889......	144 687	92 514	669	236 532	
1890......	160 942	99 483	138	260 287	
1891......	157 890	94 481	164	252 207	
1892......	106 097	68 686	167	174 616	
1893......	108 524	58 941	.	167 465	0,584
1894......	89 845	50 716 [3])	166	140 395	
1895......	107 067	56 166 [3])	265	162 968	

[1]) Für die Jahre vor 1879 ist die Menge des produzirten Bieres unbekannt, weil erst seit jenem Jahre, in welchem die Fabrikationssteuer eingeführt wurde, statistische Erhebungen gepflogen worden sind. — [2]) Auf Grund der Durchschnittsbevölkerungszahl in dem in Betracht kommenden Zeitraum. — [3]) Vergl. Hand. Arch. 1896 Juliheft I. S. 572.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Erster Theil.

1896. Gesetzgebung und Statistik. September.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Allerhöchster Erlaß, betreffend Genehmigung eines revidirten Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 4. August 1896.

(Reichsgesetzblatt Nr. 26, S. 681.)

Auf den Bericht vom 15. Juli d. Js. genehmige Ich auf Grund des Gesetzes, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal, vom 27. Mai 1896[1]) in Verbindung mit §. 3 des Gesetzes, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, vom 16. März 1886[2]) nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths den beiliegenden revidirten Abgabentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal.

Dieser Erlaß ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Wilhelmshöhe, den 4. August 1896.

Wilhelm.
von Boetticher.

Revidirter Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal.

I.

Für die Fahrt durch den Kaiser Wilhelm-Kanal werden von sämmtlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme der zur Kaiserlichen Marine und zur Kanalverwaltung gehörigen, Abgaben nach folgenden Sätzen erhoben:

1) von beladenen Fahrzeugen:

	Pfennig.
a. im allgemeinen Durchgangsverkehr:	
für die ersten 400 Registertons netto je	60
für die überschießenden bis einschließlich 600 Registertons netto je	40
für die weiter überschießenden bis einschließlich 800 Registertons netto je .	30
für die weiter überschießenden Registertons netto je	20
b. im Deutschen Küstenfrachtverkehr [Gesetz vom 22. Mai 1881[3])] bei einer Schiffsgröße bis zu 50 Registertons netto einschließlich für jede Registertone netto	40

1) Hand. Arch. 1896 Juliheft I. S. 534.
2) Ebenda 1886 I. S. 189.
3) Ebenda 1881 I. S. 629.

2) von leeren oder in Ballast laufenden Fahrzeugen

nach den um 20 Prozent verminderten Sätzen zu 1.

3) Die geringste nach Nr. 1 und 2 für eine Fahrt zu entrichtende Abgabe beträgt

	Mark.
für die unter 1b bezeichneten Fahrzeuge	6
im Uebrigen	10

4) An Schlepplohn zahlen außerdem

	Pfennig.
Segelfahrzeuge bei Benutzung der ordnungsmäßigen Schleppzüge	
für die ersten 200 Registertons netto je	40
für die überschießenden Registertons je	30
Segelfahrzeuge der unter Nr. 1b und Nr. 2 bezeichneten Art unter gleicher Voraussetzung:	
für die ersten 200 Registertons netto je	25
für die überschießenden Registertons je	20

Für die Gestellung von Schlepphülfe für Dampfer oder von besonderen Schleppern für Segelfahrzeuge setzt die Kanalverwaltung die Gebühr nach Maßgabe der Größe der gestellten Schleppdampfer und der Dauer der Benutzung fest.

5) Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabensätze unter Nr. 1 bis 3 um 10 pCt. erhöht.

6) Bei der Feststellung des Gesammtbetrages der zu entrichtenden Abgabe werden Bruchtheile einer Mark nach oben auf volle Mark abgerundet.

7) In den vorstehenden Abgaben ist der Ersatz für die Benutzung der sämmtlichen Betriebseinrichtungen des Kanals, sowie für das Lootsen zwischen den Lootsenstationen Brunsbüttel, Rübbel und Friedrichsort mit einbegriffen.

Den aus der Nordsee kommenden oder dorthin gehenden Fahrzeugen wird das für die Strecke zwischen der Nordsee und Brunsbüttel zu zahlende Elblootsgeld auf die Kanalabgabe in Anrechnung gebracht.

8) Die Bedingungen und Gebühren für die Zulassung von Fahrzeugen, welche ihre Fahrt innerhalb des Kanals beginnen oder endigen, für die Benutzung der reichsfiskalischen Hafenanlagen am Kanal, sowie für das Aufnehmen und Absetzen von Lootsen außerhalb der Lootsenstationen werden von der Kanalverwaltung festgesetzt.

II.

Dieser Tarif tritt am 1. September 1896 in Kraft. An demselben Tage tritt der Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal vom 4. Juni 1895[1]) außer Kraft.

Umrechnung ausländischer und alter Deutscher Maße in Metermaß bei der Einfuhr von Bau- und Nutzhölzern.

(Centralblatt der Preußischen Abgabengesetzgebung Nr. 16, S. 520.)

Eine allgemeine Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 23. Juni 1896 lautet, wie folgt:

Nach dem Ergebniß angestellter Ermittelungen erscheint es mit Rücksicht auf die beim Holzhandel üblichen Gebräuche nicht zweckmäßig, bei der Einfuhr von Bau- und Nutzhölzern entsprechend der Vorschrift im §. 22 des Vereinszollgesetzes auf Abgabe der speziellen Deklaration nach dem tarifmäßigen Maßstabe zu bestehen. Es wird vielmehr, soweit nicht Seitens der Waarenführer von der Befugniß des §. 27 des Vereinszollgesetzes Gebrauch gemacht wird, auch ferner die spezielle Deklaration solcher Holzsendungen nach ausländischen oder alten Deutschen Maßen zuzulassen sein. Um jedoch für die Umrechnung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird hierdurch im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler bestimmt, daß die Umrechnung nach folgenden Maßstäben zu erfolgen hat:

1	Kubikfuß	Englisches Maß	= 0,0283 cbm
1	„	Schwedisches Maß	= 0,0262 „
1	„	Althamburgisches Maß	= 0,0235 „
1	„	Rheinisches Maß	= 0,0309 „

Deutsches Reich und Chile.

Verlängerung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen beiden Ländern.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 37 S. 462.)

Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und der Republik Chile vom 1. Februar 1862[2]), welcher am 27. August v. Js. von der Chilenischen Regierung gekündigt worden war[3]), ist in der Art verlängert worden, daß die Bestimmungen des Vertrages sowie der Zusatzverhandlung vom 14. Juli 1869[4]), soweit sie nicht lediglich die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Theilen und ihren Angehörigen betreffen, erst mit Ablauf des 31. Mai 1897 außer Kraft treten.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 529.
[2]) Ebenda 1863 II. S. 505.
[3]) Ebenda 1895 I. S. 819.
[4]) Ebenda 1870 II. S. 217.

Deutsches Reich und Frankreich.

Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Frankreich.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 36, S. 457.)

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der Deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895[1]) zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich eine anderweitige Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe getroffen worden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen, wie folgt, behandelt:

I. In Französischen Häfen werden die nationalen Meßbriefe Deutscher Dampf- und Segelschiffe, einschließlich der nach §. 17 der Deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888[2]) unter Anwendung des Britischen Abzugsverfahrens für Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume ausgestellten Spezialmeßbriefe, ohne Nachvermessungen anerkannt.

a. Die Deutschen Schiffe können jedoch beanspruchen, daß Behufs Ermittelung des der Erhebung der Schiffsabgaben zu Grunde zu legenden Nettoraumgehalts der in ihren Meßbriefen nachgewiesene Nettoraumgehalt um den Inhalt derjenigen Räume vermindert werde, welche in Abweichung von den Vorschriften der Deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 nach den Französischen Vermessungsregeln nicht in den Bruttoraumgehalt einvermessen werden. Zu diesen Räumen zählen insbesondere:

Rauchzimmer, Lese- und Musikzimmer, Damensalons, Erfrischungszimmer, Eiskeller, Bäckereien, Lampenräume und sonstige Räume, welche nicht zum Transport von Reisenden oder Frachtgütern benutzbar sind.

Ist der Inhalt dieser Räume in dem Deutschen Meßbriefe angegeben, so wird er ohne Nachvermessung aus demselben übernommen, im anderen Falle aber durch Nachvermessung der Räume ermittelt.

b. Deutsche Dampfschiffe, deren Meßbriefe vor dem 1. Juli 1895 nach dem regelmäßigen Verfahren, nicht aber nach §. 17 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 ausgestellt sind, können zu dem vorbezeichneten Zweck beanspruchen, daß die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach Artikel 20 des Französischen Dekrets vom 24. Mai 1873 und den Dekreten vom 21. Juli 1887 und vom 31. Januar 1893, nöthigenfalls durch Nachvermessung dieser Räume ermittelt werden.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 376.
[2]) Ebenda 1888 I. S. 507.

c. Außerdem können sämmtliche Deutschen Dampf- und Segelschiffe, deren Meßbriefe vor dem 1. Juli 1895 ausgestellt sind, zu gleichem Zweck eine Verminderung des in ihrem Meßbriefe nachgewiesenen Nettoraumgehalts um den in diesem Meßbriefe angegebenen oder aber durch Nachvermessung zu ermittelnden Inhalt der Räume für den Schiffsführer und für die Bootsmannsvorräthe in Anspruch nehmen.

II. In Deutschen Häfen werden die nationalen Vermessungsdokumente Französischer Dampf- und Segelschiffe mit der Maßgabe ohne Nachvermessung anerkannt, daß dem darin nachgewiesenen Nettoraumgehalt der Inhalt der unter Ia bezeichneten Räume hinzugesetzt wird. Ist der Inhalt dieser Räume in dem Französischen Vermessungsdokument im Einzelnen angegeben, so wird er ohne Nachvermessung aus demselben übernommen, im anderen Falle aber durch Nachvermessung der betreffenden Räume ermittelt.

Berlin, den 11. August 1896.

Der Reichskanzler.

Deutsches Reich und Großbritannien.

Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsvermessungen in Deutschland und Großbritannien.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 33, S. 415.)

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der Deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895[1]) zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien eine anderweitige Verständigung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsvermessungen stattgefunden hat, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen, wie folgt, behandelt.

1) In Deutschen Häfen werden die Vermessungsangaben in den vom 26. August 1889 ab ausgefertigten Certifikaten (Certificates of British Registry) Britischer Schiffe ohne Nachvermessung anerkannt.

Bei solchen Certifikaten Britischer Schiffe, welche vor dem 26. August 1889 ausgefertigt sind, ist nur die Angabe über den Raum unter dem Vermessungsdeck (Space under Tonnage Deck) ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen. Behufs Feststellung des Brutto-Raumgehalts ist der Inhalt aller übrigen in diesem Raumgehalt einzurechnenden Räume nach Maßgabe der Deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 zu ermitteln. Zur Feststellung des Netto-Raumgehalts werden die abzugsfähigen Räume ebenfalls nach Maßgabe der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 ermittelt und in Abzug gebracht.

2) In Britischen Häfen werden gemäß der Geheimrathsverordnung vom 22. Februar 1896 die vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten nationalen Meßbriefe Deutscher Schiffe, sowie die auf der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 beruhenden Vermessungsangaben in den Schiffscertifikaten oder sonstigen Deutschen Schiffspapieren in derselben Weise, demselben Umfang und für dieselben Zwecke ohne Nachvermessung anerkannt, wie die Vermessungsangaben in den Certifikaten Britischer Schiffe.

Das Gleiche gilt von den älteren vor dem 1. Juli 1895, aber nach dem 1. Januar 1873 ausgestellten Meßbriefen Deutscher Schiffe, einschließlich der gemäß §. 17 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888[1]) unter Anwendung des Britischen Abzugsverfahrens für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume ausgestellten Spezialmeßbriefe Deutscher Dampfschiffe, sowie von den entsprechenden Vermessungsangaben in den Deutschen Schiffscertifikaten oder sonstigen Schiffspapieren. Denjenigen Deutschen Dampfschiffen, welche nicht einen Spezialmeßbrief der vorbezeichneten Art, sondern nur einen vor dem 1. Juli 1895 ausgestellten regelmäßigen nationalen Meßbrief besitzen, verbleibt die bisherige Befugniß, die Feststellung der Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den Britischen Vorschriften zu verlangen.

Berlin, den 28. Juli 1896.

Der Reichskanzler.

Deutsches Reich und Luxemburg.

Abkommen zwischen beiden Ländern über den Verkehr mit Branntwein. Vom 22. Mai 1896.

(Reichsgesetzblatt Nr. 25, S. 676.)

Nachdem im Großherzogthum Luxemburg durch Gesetz vom 21. März 1896 eine mit dem Deutschen Branntweinsteuergesetze vom 24. Juni 1887[2]) im Wesentlichen übereinstimmende Besteuerung des Branntweins eingeführt worden ist, wird zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung, vertreten durch: ꝛc., und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, vertreten durch: ꝛc., vorbehaltlich der Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen, folgendes Abkommen geschlossen:

I. Hinsichtlich des aus Deutschland nach Luxemburg und umgekehrt übergehenden Branntweins sowie der Branntweinfabrikate aller Art wird weder eine Rückvergütung der Branntweinsteuer (Maischbottich- oder Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Zuschlag und Brennsteuer) an den Ausführenden gewährt noch im Lande der Einfuhr eine Uebergangsabgabe erhoben. Die Befreiung von der Uebergangsabgabe tritt jedoch für Branntwein und für Branntweinfabrikate, die in Likören oder sonstigen Trinkbranntweinen bestehen, nur dann ein, wenn sie nachweis-

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 376.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 507.

[2]) Ebenda 1887 I. S. 383.

lich der Verzollung unterliegen oder unterlegen haben oder wenn die Einfuhr im freien Verkehr auf Grund eines Uebergangsscheins oder im gebundenen Verkehr auf Grund eines Branntwein-Versendungsscheins I erfolgt und die aus dem Uebergangsscheine oder Versendungsscheine sich ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden.

II. Behufs Sicherstellung der beiderseitigen Einnahmen an Branntweinsteuer für den aus einem Lande in das andere übergangsabgabefrei übergehenden Branntwein, einschließlich der Liköre und sonstigen Trinkbranntweine, wird, wie folgt, verfahren:

a. Für diejenige Branntweinmenge, welche im freien Verkehr auf Uebergangsschein von Deutschland nach Luxemburg mehr übergeführt wird als von Luxemburg nach Deutschland, erstattet Deutschland an Luxemburg — im umgekehrten Falle Luxemburg an Deutschland —:
   1) die Maischbottich- oder Materialsteuer mit . . . . $0,_{13}$ Mark,
   2) die Verbrauchsabgabe mit . . . . $0,_{70}$ Mark
   für das Liter reinen Alkohols.

b. Für denjenigen Branntwein, welcher im gebundenen Verkehr mit Branntwein-Versendungsschein I übergeht, wird
   1) wenn er der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, die Verbrauchsabgabe, und zwar stets mit $0,_{70}$ Mark für das Liter reinen Alkohols,
   2) wenn Maischbottich- oder Materialsteuer für ihn nicht erhoben ist, die Verbrauchsabgabe, und zwar stets mit $0,_{70}$ Mark für das Liter reinen Alkohols, und der auf dem Branntwein ruhende Zuschlag

   in demjenigen Lande erhoben, in welchem der Branntwein in den freien Verkehr tritt. In dem Falle zu 1 findet außerdem für die in das eine Land mehr als in das andere übergeführten Branntweinmengen eine Erstattung der Maischbottich- oder Materialsteuer mit $0,_{13}$ Mark für das Liter reinen Alkohols, wie zu a statt.

Wird Branntwein, einschließlich der Liköre und sonstigen Trinkbranntweine, aus dem freien Verkehr ohne Uebergangsschein übergeführt, so unterliegt er in dem Bestimmungslande der Uebergangsabgabe von 96 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols, sofern er nicht nachweislich verzollt ist.

III. Sollten größere Mengen ausländischen Branntweins unter Verzollung nach Luxemburg eingeführt und, nach erfolgter Verarbeitung zu Likören oder sonstigen Trinkbranntweinen, mit oder ohne Zusatz von inländischem Branntwein, im freien Verkehr mit Uebergangsschein nach Deutschland übergeführt werden, so behält sich Luxemburg — im umgekehrten Falle Deutschland — das Recht vor, den hierbei übergeführten ausländischen Branntwein bei der für die Abrechnung vorgesehenen Anschreibung außer Ansatz zu lassen. Ueber das hierbei einzuhaltende Verfahren ist vorher mit dem anderen Theile eine Verständigung herbeizuführen.

IV. Zur Ausführung der Bestimmungen unter II dieses Abkommens soll folgendes Verfahren eintreten:

a. Die Ausfertigung der Uebergangsscheine und der Versendungsscheine I für den Verkehr zwischen beiden Ländern erfolgt im Lande der Versendung und ihre Erledigung im Lande der Bestimmung durch diejenigen Behörden, welche die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Branntwein-Uebergangsscheinen oder Branntwein-Versendungsscheinen I besitzen.

   Für das Großherzogthum Luxemburg verbleibt es dabei, daß die ebengedachten Abfertigungen denjenigen beigezählt werden, welche zu dem Geschäftsbereiche der Zolldirektion und des Hauptzollamts gehören.

b. Die Abfertigung des Branntweins auf Uebergangsschein oder Versendungsschein I und das Verfahren bei Ausstellung und Erledigung dieser Scheine richtet sich nach denjenigen Vorschriften, welche in Deutschland über die Versendung von unter Steueraufsicht stehendem Branntwein, Likören und sonstigen Trinkbranntweinen gelten. Jedoch soll bei Versendung von Likören, solange nicht von einem der vertragschließenden Theile die jedesmalige Ermittelung des Alkoholgehalts für erforderlich bezeichnet wird, von dieser Ermittelung abgesehen und der Alkoholgehalt auf 35 Volumenprocent angenommen werden.

c. Ein Uebergangsschein ist nur für solchen im freien Verkehr befindlichen Branntwein auszufertigen, welcher nach den für die Abfertigung zur Ausfuhr nach dem Zollauslande bestehenden Vorschriften als vergütungsfähig zu behandeln ist. Die Ausfertigung eines Uebergangsscheins ist daher namentlich in dem Falle abzulehnen, wenn sich bei der Prüfung der zur Abfertigung vorgeführten Waare Spuren zuvoriger Denaturirung des Branntweins nachweisen lassen.

d. Von den betreffenden Abfertigungsstellen in Luxemburg wird über den Ein- und Ausgang von Branntwein, der nach Ziffer II, Absatz 1 unter a und b bei der gegenseitigen Abrechnung in Betracht kommt, je ein Notizregister geführt. In diese Notizregister sind nach der Litermenge reinen Alkohols einzutragen:
   1) die Branntweinmengen, die im freien Verkehr auf Uebergangsschein abgefertigt worden sind,
   2) die auf Versendungsschein I abgefertigten Branntweinmengen, die der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen haben.

e. Die Zolldirektion in Luxemburg stellt auf Grund der von den Luxemburgischen Abfertigungsstellen geführten Notizregister und der zugehörigen Beläge nach Ablauf jedes Rechnungsjahres zunächst eine vorläufige, dann eine schließliche Nachweisung auf, aus der die Litermenge reinen Alkohols des auf Uebergangsschein oder Versendungsschein I aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft nach Luxemburg und umgekehrt übergegangenen Branntweins, sowie die Beträge an

Maischbottich- oder Materialsteuer und Verbrauchsabgaben-Vergütung zu ersehen sind, die nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer II, Absatz 1 unter a und b wechselseitig in Aufrechnung zu bringen sind.

Die herauszuzahlenden Beträge werden auf Grund dieser Nachweisung festgestellt.

V. Die in dem Protokolle vom $\frac{\text{31. März}}{\text{14. April}}$ 1858 und dem Separatprotokolle vom 20./25. Oktober 1865 getroffenen Vereinbarungen treten mit dem 1. Oktober 1896 für die Dauer dieses Abkommens außer Kraft.

VI. Die aus Anlaß des Deutschen Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 zur Verhinderung der heimlichen Einbringung von Branntwein an der Luxemburgischen Grenze eingerichtete Deutsche Grenzbewachung kommt nach Erledigung des Nachsteuergeschäftes in Luxemburg spätestens am 1. Januar 1897 in Fortfall.

VII. Das vorstehende Abkommen tritt am 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit und bleibt für die Dauer des zur Zeit in Rechtskraft bestehenden, die Fortdauer des Zollanschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins betreffenden Vertrages vom 20./25. Oktober 1865 verbindlich.

Für den Fall jedoch, daß sich aus diesem Abkommen eine erhebliche Benachtheiligung des Brennereigewerbes im Gebiete eines der vertragschließenden Theile ergeben sollte, steht jedem der vertragenden Theile das Recht zu, auch während der Dauer des Vertrages vom 20./25. Oktober 1865 das gegenwärtige Abkommen zu kündigen. Dieses tritt alsdann mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt ist, außer Wirksamkeit, vorausgesetzt, daß dem anderen Theile vor dem 1. Juli des betreffenden Jahres die Kündigung angezeigt worden ist. Gleichzeitig mit dem Aufhören der Wirksamkeit des gegenwärtigen Abkommens gelangen die Verabredungen in den Protokollen vom $\frac{\text{31. März}}{\text{14. April}}$ 1858 und 20./25. Oktober 1865 wieder in vollem Umfange zur Anwendung.

Im Falle einer Aenderung der in Deutschland oder Luxemburg geltenden Branntweinsteuergesetze kann die Kündigung auch zu einem anderen Termine und mit kürzerer Kündigungsfrist erfolgen.

Dieses in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Abkommen ist von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden.

Berlin, den 22. Mai 1896.

(Unterschriften.)

Das vorstehende Abkommen ist Deutscherseits unter dem 23. Juli 1896 durch den Reichskanzler, Luxemburgischerseits unter dem 10. Juli 1896 durch den Staatsminister, Präsidenten der Regierung, genehmigt worden.

Deutsches Reich und Uruguay.

Kündigung des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen beiden Ländern.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 35, S. 423.)

Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischem dem Deutschen Reich und der Republik Uruguay vom 20. Juni 1892[1]) ist von der Uruguayschen Regierung gekündigt worden.

In Folge dieser Kündigung werden die Bestimmungen des genannten Vertrages am 1. August 1897 außer Kraft treten.

Belgien.

Inkrafttreten des Branntweinsteuergesetzes vom 15. April 1896.

(Moniteur belge vom 6. August 1896.)

Die Bekanntmachung im „Moniteur belge" vom 1. Juli d. Js.[2]) ist dahin abgeändert worden, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1896, betreffend die Branntweinfabrikation und die Einfuhr von Branntwein, soweit dieselben nicht schon durch den Königlichen Beschluß vom 15. Juni 1896 in Kraft gesetzt sind, erst vom 1. November d. Js. ab zur Anwendung gelangen.

Steuersätze für die Branntweinfabrikation.

(Moniteur belge vom 27./28. Juli 1896.)

Eine Königliche Verordnung vom 23. Juli 1896 lautet:

Im Hinblick auf Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1887, betreffend die Kodifikation der Branntweinsteuer-Gesetzgebung[3]), welcher lautet:

„Art. 9. §. 1. Die Regierung wird ermächtigt, jährlich einmal die gesetzlich festgestellten Ausbeuteverhältnisse, nach denen die Accise von der Branntweinbrennerei erhoben wird, in Gemäßheit der von den Verwaltungsbeamten festgestellten thatsächlichen Verhältnisse abzuändern.

§. 2. Die Königliche Verordnung über die zu erhebenden Abgabensätze wird im Laufe des Monats Juli veröffentlicht und den gesetzgebenden Kammern zu Beginn der ordentlichen Session vorgelegt."

ist Folgendes beschlossen und verordnet worden:

Art. 1. Die nachstehend angegebenen Abgaben treten an Stelle der in Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 1895[4]) festgesetzten Abgaben:

---

[1]) Hand. Arch. 1894 I. S. 652.
[2]) Ebenda 1896, Augustheft I. S. 606.
[3]) Ebenda 1893 I. S. 69.
[4]) Ebenda 1895 I. S. 674.

Gattung der Rohstoffe.	Kategorien.	Bezeichnung der Rohstoffe.	Abgaben. bei 24-stündiger Betriebszeit. Franken.	bei 48-stündiger Betriebszeit. Franken.
1. Gattung	1.	Nicht gebeuteltes Mehl, ausschl. aus Gerstenmalz, Roggen, gewöhnlicher Gerste oder Hafer, welche vor der Einmaischung außer dem Mahlen keine weitere Zubereitung erfahren haben. — Ohne Verwendung von Maischapparaten, und wenn die Gesammtmenge der eingemaischten mehligen Stoffe 10 hl für 24 Betriebsstunden, oder 20 hl für 48 Betriebsstunden nicht übersteigt .	18,00	20,30
	2.	10 hl übersteigt, aber nicht über 20 hl für 24 Betriebsstunden hinausgeht, oder 20 hl übersteigt, aber über 40 hl für 48 Betriebsstunden nicht hinausgeht .	20,10	21,20
	3.	Bei Verwendung von Maischapparaten oder wenn die Gesammtmenge der eingemaischten mehligen Stoffe 20 hl für 24 Betriebsstunden oder 40 hl für 48 Betriebsstunden übersteigt	20,50	23,80
	4.	Kartoffeln	14,20	15,15
2. Gattung	5.	Wenn außer Gerstenmalz anderes Getreide oder andere Körnerfrüchte als Roggen, gewöhnliche Gerste oder Hafer, welche vor der Einmaischung außer dem Mahlen keine weitere Zubereitung erfahren haben, verwendet werden	22,30	26,60
3. Gattung	6.	Gebeuteltes Mehl	23,70	26,60
4. Gattung	7.	Topinambours oder deren Saft in natürlichem Zustande	17,50	—
	8.	Runkelrüben oder Runkelrübensaft in natürlichem Zustande	14,10	—
5. Gattung	9.	Topinambourſaft in konzentrirtem Zustande	21,70	—
	10.	Runkelrübensaft in konzentrirtem Zustande	27,10	—
	11.	Trockene Früchte, Syrup oder Zucker, zuckerhaltige Säfte mit einem oder mehreren stärkemehl- oder zuckerhaltigen Stoffen	23,60	—
	11 bis	Melasse	21,30	—
6. Gattung	12.	Kern- und Steinobst	7,40	—

Art. 2. Die Verordnung vom 24. Juli 1895 wird aufgehoben.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche mit dem 1. August 1895 in Kraft tritt, beauftragt.

Dänemark.

Zolltarifentscheidungen.

(Tidsskrift for Toldvaesen, August 1896.)

Baumwollenwaaren, die zur Hälfte aus Baumwolle und zur Hälfte aus Leinen bestehen und bei denen die Farbe der Baumwollenfäden nicht von irgend einer Färbung, sondern lediglich von der zur Appretirung des Stoffes angewandten dunklen Schlichte herrührt, sind nach Pos. 149 mit 20 Schilling = 41⁸/₁₂ Oere das Pfund zu verzollen. (Verfügung der Generalsteuerdirektion vom 20. Mai 1896.)

Damenstrohhüte nach Maßgabe der nachstehenden 4 Proben waren von der betreffenden Zollstelle sämmtlich nach Pos. 96 mit einem Zuschlag nach Pos. 97 tarifirt worden, und zwar:

Probe 1, mit Kopfstück von Eisengarngeflechten und einer Krempe abwechselnd aus Stroh- und Spangeflechten, bezw. 4 und 3 vorn, 3 und 2 hinten;

Probe 2, mit Kopfstück aus Eisengarngeflechten und einer Krempe theils aus denselben Geflechten, woran als Verlängerung zunächst ein Strohbesatz, dann ein Spanbesatz, dann ein Strohbesatz und schließlich wieder ein Spanbesatz festgenäht war;

Probe 3, mit Kopfstück aus Eisengarngeflechten und einer Krempe aus größtentheils denselben Geflechten, nur mit einem schmalen, unweit des Randes aufgenähten Spanbesatz und einem breiteren Spanbesatz auf dem Rande selbst versehen;

Probe 4, mit Kopfstück aus Eisengarngeflechten und einer Krempe aus Spangeflechten, von denen die zwei äußersten Reihen am Rande, die übrigens von gleicher Beschaffenheit wie die übrigen Reihen Geflechte und in Falten gelegt waren, so daß sie das Aussehen eines Besatzes erhielten.

Hierzu wird bemerkt, daß die stattgefundene Tarifirung in Betreff der Proben 2, 3 und 4 richtig gewesen ist, dagegen können Hüte nach Maßgabe der Probe 1, deren ganze Krempe gleichmäßig aus Geflechten zusammengesetzt ist, ohne einen Prozentzuschlag nach Pos. 97 eingeführt werden. (Desgl. vom 22. Mai 1896.)

Fahrrädergestelle, an welche beide Räder, obgleich ohne Gummiringe, angeschraubt, sind nach Pos. 271 mit 10 pCt. vom Werthe zu verzollen.

Hinsichtlich der der Werthberechnung zu Grunde zu legenden Basis wird Folgendes bemerkt: Wenn sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß die gleichzeitig mit dem Gestelle eingeführten Theile zu dem betreffenden Fahrrad gehören, so ist der Werth nach Maßgabe des auf der Faktura angegebenen Gesammtbetrages festzusetzen, indem sämmtliche Theile nach Pos. 271 zu tarifiren sind. Gehören die Gestelle und die anderen Theile der Fahrräder nicht zusammen, so sind die Gestelle für sich nach Pos. 271 zu tarifiren, und ist der Werth derselben entweder nach Maßgabe der Faktura oder, wenn diese den gewünschten Aufschluß nicht giebt, auf Grund einer Schätzung der Zollbehörde zu ermitteln. Die übrigen Fahrrädertheile sind dann nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit zu verzollen. (Desgl. vom 26. Mai 1896.)

Damenmäntel (Dame-Overstykker), die inwendig ganz mit Seide gefüttert und am Halse mit vollseidenen Tüllstreifen versehen sind, wobei ein Stück Seide mit acht aufgenähten Atlasschleifen das Halsbund bildet, sind, da die Außenseite des Mantels als Halbseidenhauptstoff zu charakterisiren ist, auf dem ausgeschnittene, mit Seidenverzierungen gesäumte Figuren aus Wollenwaare aufgenäht sind, nach Pos. 154 mit Zuschlag von 100 pCt. (nach Pos. 118) zu verzollen. (Desgl. vom 27. Mai 1896.)

Fichtenholz, gehobelt und zugeschnitten in Form eines aufgeschlagenen Buches mit vergoldeten Rändern und einem aufgeklebten Stück weißen Papiers mit aufgedrucktem Bibelspruch, ist nach Pos. 253 mit 7 Schilling = 14 7/12 Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 28. Mai 1896.)

Sogenanntes Formblech zur Fabrikation von Cementdachsteinen, aus einer einfachen, nur etwa 1 Linie dicken Eisenplatte herausgeschnitten und mittels Pressen und Biegen roh ausgeformt, jedoch mit abgefeilten Rändern, ist nach Pos. 174 mit 3 Schilling = 6 3/12 Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl.)

Appreturmasse, bestehend aus Stärkekleister mit einem beträchtlichen Gehalt von Chlorkalcium, ist nach Pos. 3 mit 2 Schilling = 4 2/12 Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl.)

Betäubungsgas, für den Gebrauch des Zahnarztes bestimmt und in Stahlflaschen eingeführt, ist nach Pos. 3 mit 2 Schilling = 4 2/12 Oere das Pfund zu verzollen. Die Flaschen als Emballage sind zollfrei. (Desgl. vom 29. Mai 1896.)

Waare, die im Wesentlichen aus Natronseife besteht, jedoch auch Lehmerde und Kieselsäure enthält, ist als Seife nach Pos. 202 mit 1 Schilling = 2 1/12 Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 30. Mai 1896.)

Imitirte Goldledertapete, bestehend aus in der Masse gefärbter Pappe mit verhältnißmäßig schwerem Belag von einer weicheren Papiermasse, im Grunde roth gefärbt und mit erhabenen in Goldfirniß gepreßten Zierrathen, ist nach Pos. 194 mit 8 Schilling = 16 8/12 Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl.)

Hafercakes, die nicht mehr Zucker enthalten, als sich in dem zur Herstellung der Waare verwendeten Mehl selbst befindet, sind nach Pos. 121 zollfrei. (Desgl. vom 4. Juni 1896.)

Preisverzeichnisse, die am Fuße der Vorderseite des Umschlags mit der aufgedruckten Bemerkung: „Vertreter für Dänemark Herrn N. N. in Randers" versehen sind, und die auf der anderen Seite des Umschlags eine gedruckte Mittheilung des Inhalts enthalten, daß N. N. bereit ist, für die Firma, welche die Preisverzeichnisse ausgestellt hat, Aufträge entgegenzunehmen und auszugleichen ꝛc., sind, da anzunehmen ist, daß die Preisverzeichnisse von einem inländischen Handelsreisenden als Reklame verbreitet werden sollen, nach Pos. 195 mit 16 Schilling = 33 1/3 Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 6. Juni 1896.)

Sogenannte „Smaragd-Umbra", die beim Aufreiben auf Papier eine olivengrüne Farbe hervorbringt, ist, da alle grünen Farben nach Maßgabe des Textes zu Pos. 52 als zu dieser Position gehörig anzusehen sind, selbst wenn sie aus Bestandtheilen zusammengesetzt sind, von denen jeder für sich unter Pos. 53 fällt, nach Pos. 52 zu tarifiren. (Desgl. vom 8. Juni 1896.)

Moos, das im Wesentlichen aus Caraghenmoos besteht, jedoch derart mit anderen Moosarten vermischt ist, daß es keine Verwendung als Apothekerwaare finden kann, ist nach Pos. 3 mit 2 Schilling = 4 2/12 Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 10. Juni 1896.)

Geflechte aus Span von der Breite eines Zolles, durch deren untersten Theil in der Windung eine Art hohlgewebte Litze aus Baumwolle gezogen ist, sind nach Maßgabe der Geflechte nach Pos. 62 mit 24 Schilling = 50 Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl.)

Kleine, als Dekorationsgegenstände dienende Eisenblechplatten von 7 bis 8 Zoll im Durchmesser, die auf der Hinterseite mit Lackfirniß überstrichen und mit einer kleinen Oese zum Aufhängen versehen sind, während auf der Mitte der Vorderseite ein gefirnißtes Oeldruckbild aufgeklebt und von einer gemalten „Staffage" umgeben ist, so daß das Ganze von Weitem sich als Gemälde darstellt, sind als gefirnißte Blecharbeit nach Pos. 172 mit 16 Schilling = 33 1/3 Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 12. Juni 1896.)

Manufakturwaaren, die hier und da kleine Seidenpartikel enthalten, sind nach Pos. 155 mit 72 Schilling = 1,50 Kronen das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 16. Juni 1896.)

Nähtaschen aus Wollenwaaren, mit einer Seidenposamentschnur im Laufgang und oben mit einem aus Halbseide bestehenden Stoff gefüttert, fallen als Manufakturwaaren mit dem Halbseidenstoff als dem höchstbesteuerten unter Pos. 154, während Nähtaschen, die außer mit einer Seidenposamentschnur mit einem aufgeklebten Kleeblatt von Metall versehen sind, oder solche mit sechs Beinringen, durch die eine Posamentschnur gezogen ist, und die eine gemalte Dekoration enthalten, nach Maßgabe der Wollenwaaren als Hauptstoff unter Pos. 160 gehören. (Desgl. vom 18. Juni 1896.)

Stahlspeichen für Fahrräder, die an dem einen Ende mit einem Kopf versehen sind und bei denen lediglich die Gewinde fehlen, sind nach Pos. 174 mit 3 Schilling = 6 3/12 Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 23. Juni 1896.)

Dänemark und Japan.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern vom 19. Oktober 1895.

Seine Majestät der König von Dänemark und Seine Majestät der Kaiser von Japan, von dem gleichen Wunsche geleitet, das gute Einvernehmen, welches erfreulicherweise zwischen ihnen besteht, durch Ausdehnung und Hebung des Verkehrs zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu erhalten, und überzeugt, daß diese Aufgabe nicht besser als durch die Revision der zur Zeit zwischen den beiden Ländern bestehenden Verträge erfüllt werden kann, haben beschlossen, eine solche Revision auf Grundlage der Billigkeit und des gegenseitigen Vortheils vorzunehmen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: 2c., welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten in nachstehenden Artikeln vereinbart und festgestellt haben:

Art. 1. Die Angehörigen eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile sollen volle Freiheit genießen, überall die Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles zu betreten, zu bereisen oder sich daselbst niederzulassen, und sollen vollen und uneingeschränkten Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum genießen.

Sie sollen freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte; sie sollen in gleicher Weise wie die Inländer das Recht haben, Anwälte, Advokaten und Vertreter zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte vor diesen Gerichten zu wählen und zu verwenden, und in allen anderen auf die Rechtspflege bezüglichen Angelegenheiten alle Rechte und Begünstigungen der Inländer genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf die Niederlassung und das Reisen, auf den Besitz von Waaren und beweglichen Sachen aller Art, auf den Erwerb beweglichen Vermögens von Todeswegen, sei es kraft letzten Willens oder in anderer Weise, und in Bezug auf alle wie immer beschaffenen Verfügungen über Vermögen jeder Art, welches in gesetzmäßiger Weise erworben ist, die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Rechte genießen und in diesen Beziehungen keinen höheren Abgaben und Lasten unterworfen sein, als die Inländer oder die Angehörigen oder Bürger der meistbegünstigten Nation. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollkommene Gewissensfreiheit, sowie in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Reglements das Recht privater oder öffentlicher Abhaltung ihres Gottesdienstes und auch das Recht genießen, ihre betreffenden Landsleute nach ihren religiösen Gebräuchen auf den geeigneten und passend befundenen, zu diesem Zweck angelegten und unterhaltenen Plätzen zu bestatten.

Sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere Abgaben oder Steuern zu bezahlen als diejenigen, welche jetzt oder künftig von Inländern oder von Angehörigen oder Bürgern der meistbegünstigten Nation gezahlt werden.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile, welche in den Gebieten des anderen wohnen, sollen von jedem zwangsweisen Militärdienst irgend welcher Art, sei es im Heer, in der Flotte, der Bürgerwehr oder der Miliz, von allen, an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Abgaben und von allen Zwangsanleihen oder militärischen Leistungen oder Abgaben befreit sein.

Art. 2. Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Gebieten der beiden hohen vertragschließenden Theile bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile dürfen überall in den Gebieten des anderen Groß- oder Kleinhandel mit allen Arten von Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes und von Waaren, soweit sie in den Verkehr gebracht werden dürfen, sei es persönlich oder durch Beauftragte, einzeln oder in Vereinigung mit Fremden oder Inländern betreiben; sie dürfen Wohnhäuser und Waarenhäuser besitzen oder miethen und bewohnen, auch dürfen sie für Niederlassungs- und Handelszwecke Ländereien pachten, wobei sie wie die Inländer den Gesetzen, den Polizei- und Zollvorschriften des Landes unterworfen sind.

Sie sollen befugt sein, ungehindert mit ihren Schiffen und deren Ladungen alle die Plätze, Häfen und Flüsse in den Gebieten des anderen Theiles zu besuchen, welche für den fremden Handel geöffnet sind oder künftighin geöffnet sein werden, und sollen gegenseitig in Angelegenheiten des Handels und der Schifffahrt dieselbe Behandlung wie die Inländer genießen, ohne andere oder höhere Steuern, Auflagen oder Zölle irgend welcher Art oder Bezeichnung, mögen dieselben im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamter, Privater oder irgend welcher Korporationen oder Anstalten erhoben werden, zu entrichten, als diejenigen, welche von Inländern gezahlt werden. Es versteht sich jedoch, daß die in diesem und in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen die besonderen Gesetze, Verordnungen und Reglements, welche in Bezug auf Handel, Polizei und öffentliche Sicherheit in jedem der beiden Länder in Kraft sind, in keiner Weise berühren.

Art. 3. Die Wohngebäude, Waarenhäuser und Läden der Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile in den Gebieten und Besitzungen des anderen, sowie alle dazu gehörigen Räumlichkeiten, welche zu Niederlassungs- oder Handelszwecken bestimmt sind, sollen unverletzlich sein.

Es ist unzulässig, in solchen Gebäuden und Räumlichkeiten Durchsuchungen oder Haussuchungen abzuhalten, oder Bücher, Papiere und Rechnungen einzusehen und zu prüfen, ausgenommen in denjenigen Fällen und in denjenigen Formen, in welchen derartige Maßnahmen nach den Gesetzen, Verord-

nungen und Reglements auch Inländern gegenüber anwendbar sind.

Art. 4. Bei der Einfuhr in die Lande Seiner Majestät des Königs von Dänemark sollen auf Gegenstände, welche in den Gebieten und Besitzungen Seiner Majestät des Kaisers von Japan erzeugt oder verfertigt sind, von welchem Platze sie auch kommen mögen, und bei der Einfuhr in die Gebiete und Besitzungen Seiner Majestät des Kaisers von Japan sollen auf Gegenstände, welche in den Landen Seiner Majestät des Königs von Dänemark erzeugt oder verfertigt sind, von welchem Platze sie auch kommen mögen, keine anderen oder höheren Zölle gelegt werden, als auf die gleichartigen Gegenstände, welche in irgend einem fremden Lande erzeugt oder verfertigt sind; auch soll bezüglich eines in den Gebieten und Besitzungen des einen vertragschließenden Theiles erzeugten oder verfertigten Gegenstandes, von welchem Platze derselbe auch kommen möge, kein Verbot der Einfuhr in die Gebiete und Besitzungen des anderen aufrecht erhalten oder erlassen werden, welches nicht ebenso die Einfuhr des gleichartigen Gegenstandes aus irgend einem dritten Lande trifft.

Diese letztere Vorschrift findet keine Anwendung auf die sanitären und anderen Verbote, welche durch die Nothwendigkeit des Schutzes von Personen oder Vieh oder der der Landwirthschaft nützlichen Pflanzen veranlaßt werden.

Art. 5. In den Gebieten und Besitzungen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile sollen bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen des anderen auf keinen Gegenstand andere oder höhere Zölle oder Abgaben gelegt werden als diejenigen, welche bei der Ausfuhr des gleichartigen Gegenstandes nach irgend einem anderen fremden Lande jetzt oder in Zukunft entrichtet werden; auch darf nicht die Ausfuhr eines Gegenstandes aus den Gebieten und Besitzungen des einen der vertragschließenden Theile in die Gebiete und Besitzungen des anderen mit einem Verbot belegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr des gleichartigen Gegenstandes nach irgend einem anderen Lande erstreckt.

Art. 6. Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten und Besitzungen des anderen mit Bezug auf die Befreiung von Durchfuhrzöllen und in Allem, was sich auf Zollniederlagen, Ausfuhrvergütungen, Erleichterungen und Rückzölle bezieht, völlige Gleichstellung mit den Inländern genießen.

Art. 7. Alle Gegenstände, welche in die Häfen der Gebiete und Besitzungen Seiner Majestät des Kaisers von Japan auf Japanischen Schiffen gesetzmäßig eingeführt werden oder eingeführt werden dürfen, können in diese Häfen auch auf Dänischen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel welcher Benennung, unterworfen zu sein, als wenn diese Gegenstände auf Japanischen Schiffen eingeführt würden; und umgekehrt können alle Gegenstände, welche in die Häfen der Gebiete und Besitzungen Seiner Majestät des Königs von Dänemark auf Dänischen Schiffen gesetzlich eingeführt werden oder eingeführt werden dürfen, in diese Häfen auch auf Japanischen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel welcher Benennung, unterworfen zu sein, als wenn diese Gegenstände auf Dänischen Schiffen eingeführt würden. Diese gegenseitige gleiche Behandlung erfolgt ohne Unterschied, ob die betreffenden Gegenstände unmittelbar von dem Ursprungsort oder von einem anderen Platze kommen.

Ebenso soll eine völlig gleiche Behandlung auch hinsichtlich der Ausfuhr herrschen, so daß in den Gebieten oder Besitzungen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile bei der Ausfuhr eines Gegenstandes, welcher gesetzmäßig aus denselben ausgeführt wird oder ausgeführt werden darf, dieselben Ausfuhrzölle gezahlt und dieselben Ausfuhrvergütungen und Rückzölle gewährt werden sollen, gleichviel, ob die Ausfuhr auf Japanischen oder auf Dänischen Schiffen erfolgt, und ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, mag dieser ein Hafen der vertragschließenden Theile oder einer dritten Macht sein.

Art. 8. Keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtthurm-, Quarantäne- oder andere ähnliche oder entsprechende Gebühren irgend welcher Art oder Bezeichnung, die sei es im Namen oder im Interesse des Staates, sei es in demjenigen von öffentlichen Beamten, von Privaten, von Korporationen oder von Instituten irgend einer Art erhoben werden, dürfen in den Häfen der Gebiete und Besitzungen des einen Landes den Schiffen des anderen Landes auferlegt werden, sofern dieselben nicht in den gleichen Fällen ebenso und unter denselben Bedingungen den inländischen Schiffen und den Schiffen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden. Diese Gleichförmigkeit in der Behandlung soll gegenseitig auf die beiderseitigen Schiffe Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, von welchem Hafen oder Platze dieselben ankommen und wohin sie bestimmt sind.

Art. 9. Rücksichtlich der Liegeplätze, des Ladens und Löschens der Schiffe in den Häfen, Bassins, Docks, Rheden und Flüssen der Gebiete und Besitzungen beider Länder soll den inländischen Schiffen kein Vorrecht gewährt werden, das nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Landes gewährt wird; die Absicht der vertragschließenden Theile geht dahin, daß auch in dieser Hinsicht die beiderseitigen Schiffe auf dem Fuße völliger Gleichheit behandelt werden sollen.

Art. 10. Der Küstenhandel der beiden hohen vertragschließenden Theile ist von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausgenommen und soll den in Japan bezw. in Dänemark geltenden Gesetzen, Verordnungen und Reglements unterworfen sein. Es ist jedoch vereinbart, daß Japanische Staatsangehörige in den Gebieten und Besitzungen Seiner Majestät des Königs von Dänemark und Dänische Staatsangehörige in den Gebieten und Besitzungen Seiner Majestät des Kaisers von Japan in dieser Beziehung die Rechte genießen sollen, welche in Gemäßheit jener Gesetze, Verordnungen und Reglements den Angehörigen oder Bürgern irgend eines anderen Landes bewilligt sind oder künftig bewilligt werden.

Ein Japanisches Schiff, welches in einem fremden Lande mit Gütern für zwei oder mehr Häfen in den Gebieten und Besitzungen Seiner Majestät des Königs von Dänemark be-

frachtet ist, und ein Dänisches Schiff, welches in einem fremden Lande mit Gütern für zwei oder mehr Häfen der Gebiete und Besitzungen Seiner Majestät des Kaisers von Japan befrachtet ist, darf einen Theil seiner Ladung in einem Hafen löschen und seine Reise nach dem anderen Bestimmungshafen oder nach den anderen Bestimmungshäfen, sofern daselbst der Handel mit dem Ausland gestattet ist, behufs Löschung des Restes seiner ursprünglichen Ladung fortsetzen, in allen Fällen unter Beachtung der Gesetze und Zollordnungen der beiden Länder.

Die Japanische Regierung willigt indessen darein, daß Dänische Schiffe nach wie vor für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages Ladung zwischen den gegenwärtig geöffneten Häfen des Reichs befördern dürfen, ausgenommen nach oder von den Häfen von Osaka, Niigata und Ebisu-minato.

Art. 11. Kriegs- oder Kauffahrteischiffe eines jeden der hohen vertragschließenden Theile, welche durch stürmisches Wetter oder durch irgend einen anderen Unfall genöthigt werden, in einem Hafen des anderen Theiles Zuflucht zu suchen, sollen die Befugniß haben, daselbst Ausbesserungen vorzunehmen, sich alle nöthigen Vorräthe zu verschaffen und wieder in See zu gehen, ohne irgend andere Gebühren zu bezahlen als diejenigen, welche von inländischen Schiffen zu entrichten sein würden. Falls jedoch der Führer eines Kauffahrteischiffes sich genöthigt sehen sollte, über einen Theil seiner Ladung zu verfügen, um Ausgaben zu bestreiten, so soll er verpflichtet sein, sich nach den Verordnungen und Tarifen des Ortes, wohin er gekommen ist, zu richten.

Wenn ein Kriegs- oder Kauffahrteischiff des einen der vertragschließenden Theile an den Küsten des anderen strandet oder Schiffbruch leidet, so sollen die Ortsbehörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Bezirks, in welchem der Unfall stattgefunden hat, oder, wenn es derartige Konsularbeamte dort nicht giebt, den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des nächsten Bezirks benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich Japanischer in den Dänischen Küstengewässern verunglückter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Dänischen Gesetze, Verordnungen und Reglements Platz greifen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln hinsichtlich Dänischer, in den Japanischen Küstengewässern verunglückter oder gestrandeter Schiffe in Gemäßheit der Japanischen Gesetze, Verordnungen und Reglements erfolgen.

Ein derartiges gestrandetes oder verunglücktes Schiff oder Fahrzeug und alle Theile desselben, sowie alle seine Ausrüstungsgegenstände und Zubehörungen, ferner alle Güter und Waaren, welche davon gerettet worden sind, einschließlich derer, welche in die See geworfen waren, oder der Erlös dieser Gegenstände, falls sie verkauft worden sind, ebenso alle an Bord eines solchen gestrandeten oder verunglückten Schiffes oder Fahrzeuges vorgefundenen Papiere sind den Eigenthümern oder deren Beauftragten auszuhändigen, sobald sie von denselben beansprucht werden. Wenn diese Eigenthümer oder Beauftragten sich nicht an Ort und Stelle befinden, so sind alle die gedachten Gegenstände den betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten, sofern die Herausgabe von denselben innerhalb der durch die Landesgesetze festgesetzten Frist verlangt wird, auszuhändigen, und diese Konsularbeamten, Eigenthümer oder Beauftragten sollen nur die durch die Erhaltung der Güter erwachsenen Kosten, einschließlich des Bergelohnes oder anderer Kosten bezahlen, wie sie im Falle des Scheiterns eines inländischen Schiffes zu entrichten gewesen wären.

Die aus dem Schiffbruch geretteten Güter und Waaren sollen von allen Zöllen befreit sein, sofern sie nicht für den Verbrauch deklarirt werden, in welchem Falle sie die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten haben.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, welches im Eigenthum von Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile steht, in den Küstengewässern des anderen strandet oder verunglückt, so sollen die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, falls der Eigenthümer oder der Schiffsführer oder ein anderer Beauftragter des Eigenthümers nicht anwesend ist, ermächtigt sein, amtlichen Beistand zu leisten, damit den Angehörigen des betreffenden Landes die erforderliche Unterstützung gewährt wird. Derselbe Grundsatz soll in dem Falle Anwendung finden, wenn der Eigenthümer, Schiffsführer oder sonstige Beauftragte zugegen ist, indeß solchen Beistand nachsucht.

Art. 12. Alle Schiffe, welche nach Japanischem Recht als Japanische, und alle Schiffe, welche nach Dänischem Recht als Dänische Schiffe anzusehen sind, sollen im Sinne dieses Vertrages als Japanische bezw. Dänische Schiffe gelten.

Art. 13. Wenn Seeleute von einem Kriegs- oder Kauffahrteischiff eines der hohen vertragschließenden Theile innerhalb des Gebietes des anderen entweichen, so sollen die Ortsbehörden verpflichtet sein, jeden möglichen Beistand zur Wiederergreifung und Uebergabe derselben zu leisten, wenn der Konsul des Landes, welchem das Schiff oder die Seeleute angehören, oder dessen Bevollmächtigter oder Vertreter darum nachsuchen.[1])

Art. 14. Die vertragschließenden Theile kommen darin überein, daß in allen auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Angelegenheiten jede Art von Vorrecht, Begünstigung oder Befreiung, welche der eine vertragschließende Theil der Regierung den Schiffen oder den Angehörigen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen wird, sofort und bedingungslos auf die Regierung, die Schiffe oder die Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles ausgedehnt werden soll, da es ihre Absicht ist, daß Handel und Schifffahrt eines jeden Landes von dem anderen in allen Beziehungen auf den Fuß der meistbegünstigten Nation gestellt werden sollen.

Art. 15. Ein jeder der hohen vertragschließenden Theile kann Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Prokonsuln und Konsularagenten in allen Häfen, Städten und Plätzen des

[1]) Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Angehörige des Landes, in welchem die Entweichung stattfindet.

anderen mit Ausschluß derjenigen ernennen, in welchen es nicht thunlich erscheint, derartige Beamte zuzulassen.

Diese Ausnahme soll jedoch bezüglich des einen der vertragschließenden Theile nicht gemacht werden, wenn sie nicht in gleicher Weise hinsichtlich jeder anderen Macht Platz greift.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Prokonsuln und Konsularagenten sollen alle diejenigen Befugnisse ausüben und alle diejenigen Sonderrechte, Befreiungen und Begünstigungen genießen, welche den Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zustehen oder in Zukunft werden bewilligt werden.

Art. 16. Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten und Besitzungen des anderen nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten mit Bezug auf Patente, Handelsmarken und Muster denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Art. 17. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen anwendbar sein auf das Königreich Dänemark, die Faröer und Island. Ebenso sollen die Artikel 1, 2, 3, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 auf die Dänisch-Westindischen Inseln zur Anwendung kommen.

Art. 18. Der gegenwärtige Vertrag soll vom Tage seines Inkrafttretens ab an die Stelle des Freundschafts- und Handels- und Schifffahrtsvertrages sowie der Zusatzartikel vom 12. Januar 1867 (7. Tag des 12. Monats im 2. Jahre Keiou) sowie aller derjenigen Abkommen und Uebereinkünfte treten, welche in Ergänzung der Verträge zwischen den hohen vertragschließenden Theilen abgeschlossen sind oder bestehen; von demselben Tage ab verlieren dieser Vertrag, die Zusatzartikel, Uebereinkünfte, Abkommen und Vereinbarungen ihre Wirksamkeit, und demgemäß hört alsdann die bis dahin in Japan ausgeübte Gerichtsbarkeit Dänischer Gerichtshöfe auf und erreichen alle ausnahmsweisen Privilegien, Befreiungen und Immunitäten, die bis dahin die Dänischen Staatsangehörigen als einen Bestandtheil oder ein Zubehör dieser Gerichtsbarkeit genossen, unbedingt und ohne Weiteres ihr Ende, und alle diese Gerichtsbarkeit wird danach von Japanischen Gerichten übernommen und ausgeübt werden.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag soll nicht vor dem 16. Juli 1899 (16. Tag des 7. Monats im 32. Jahre Meiji) in Kraft treten. Derselbe soll in Wirksamkeit treten nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Regierung Seiner Kaiserlichen Japanischen Majestät der Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark von ihrem bezüglichen Wunsche Anzeige gemacht hat. Diese Anzeige kann zu beliebiger Zeit nach dem 16. Juli 1899 gemacht werden.

Der Vertrag soll von dem Tage seines Inkrafttretens ab zwölf Jahre in Geltung bleiben.

Jeder der hohen vertragschließenden Theile soll das Recht haben, zu irgend einer Zeit, nachdem elf Jahre vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages verflossen sind, dem anderen seine Absicht, diesen Vertrag aufhören zu lassen, anzukündigen, und mit Ablauf von zwölf Monaten nach erfolgter Kündigung soll dieser Vertrag gänzlich aufhören und endigen.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll von den hohen vertragschließenden Theilen ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen in Kopenhagen binnen sechs Monaten nach der Unterzeichnung ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Kopenhagen in doppelter Ausfertigung am 19. Oktober 1895 entsprechend dem 19. Tage des 10. Monats im 28. Jahre Meiji.

(Unterschriften.)

Protokoll.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Japan, welche es im Interesse beider Länder für rathsam erachten, gewisse Spezialfragen des wechselseitigen Verkehrs getrennt von dem heut unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrage zu regeln, haben durch ihre beiderseitigen Bevollmächtigten die folgenden Bestimmungen vereinbart:

1) Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, daß einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationen des heut unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrages der jetzt in Japan für die Einfuhr von Waaren und Gütern durch die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Kraft stehende Einfuhrtarif seine Gültigkeit verlieren soll. Von demselben Zeitpunkte ab soll der alsdann geltende allgemeine autonome Japanische Tarif unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 19 des zwischen den vertragschließenden Theilen gegenwärtig bestehenden Vertrages vom 12. Januar 1867, solange der genannte Vertrag in Kraft bleibt, und danach, gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 14 des heut unterzeichneten Vertrages, auf die Boden- oder Industrieerzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Seiner Königlich Dänischen Majestät bei der Einfuhr nach Japan Anwendung finden. Nichts in diesem Protokoll soll indessen das Recht der Japanischen Regierung beeinträchtigen, die Einfuhr folgender Gegenstände zu verbieten oder zu beschränken, nämlich: von verfälschten Drogen, Medikamenten, Lebensmitteln oder Getränken; unanständigen oder unzüchtigen Drucksachen, Bildern, Büchern, Karten, Lithographien oder Stichen, Photographien oder irgend welchen anderen unanständigen oder unzüchtigen Gegenständen; von Gegenständen, deren Einfuhr im Widerspruch mit den Japanischen Patent-, Handelsmarken- oder Urheberrecht-Gesetzen stehen würde; oder von sonstigen Gegenständen, die in sanitärer Hinsicht oder für die öffentliche Sicherheit oder Moral gefährlich sein könnten.

2) Die Regierung Seiner Königlich Dänischen Majestät willigt darin, daß vom Tage des Inkrafttretens des heut unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrages ab die einzelnen Fremdenniederlassungen den betreffenden Japanischen Gemeinden vollständig einverleibt werden. Sobald diese Einverleibung erfolgt ist, sollen diese Fremdenniederlassungen Bestandtheile der Japanischen Gemeinden bilden; die zuständigen Japanischen Behörden sollen demnach mit Bezug auf dieselben alle Ver-

bindlichkeiten und Verpflichtungen übernehmen, welche ihnen hinsichtlich der Gemeinden obliegen, und gleichzeitig sollen die öffentlichen Gelder und Vermögensgegenstände, welche diesen Niederlassungen gehören, den genannten Japanischen Behörden übergeben werden.

3) Für die Zeit, in der sich die Eröffnung des Landes für Dänische Unterthanen in der Schwebe befindet, willigt die Japanische Regierung ein, das bestehende Paßsystem derartig zu erweitern, daß Dänische Unterthanen, welche ein Empfehlungszeugniß von dem Dänischen Vertreter in Tokio oder von einem Dänischen Konsul in den geöffneten Japanischen Häfen vorlegen, auf Antrag von dem Kaiserlich Japanischen Auswärtigen Amte in Tokio oder von den Oberbehörden des Bezirkes, in welchem ein offener Hafen liegt, für jeden Theil des Landes und einen zwölf Monate nicht überschreitenden Zeitraum gültige Pässe erhalten; es besteht Einverständniß, daß die bestehenden Regeln und Vorschriften, welche für die das Innere des Reiches besuchenden Dänischen Unterthanen maßgebend sind, aufrechterhalten bleiben sollen.

4) Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß dieses Protokoll den beiden hohen vertragschließenden Theilen zugleich mit dem heute unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrage vorgelegt werden soll, und daß, wenn der genannte Vertrag ratifizirt wird, die in dem Protokoll enthaltenen Vereinbarungen in gleicher Weise als genehmigt angesehen werden sollen, ohne daß es einer weiteren förmlichen Ratifikation bedarf.

Auch wird vereinbart, daß dieses Protokoll zu gleicher Zeit mit dem Aufhören der Wirksamkeit des genannten Vertrages erlischt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dasselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Kopenhagen in doppelter Ausfertigung am 19. Oktober 1895 (19. Tag des 10. Monats im 28. Jahre Meiji).

(Unterschriften.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind am 6. Mai 1896 ausgetauscht worden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Gesetz, betreffend die Definition von Käse, die Besteuerung, die Fabrikation, den Verkauf, die Ein- und Ausfuhr von Margarine-Käse (filled cheese).

Ein Gesetz vom 6. Juni 1896 bestimmt:

1) Im Sinne dieses Gesetzes ist unter „Käse“ das Nahrungsmittel zu verstehen, welches unter der Bezeichnung Käse bekannt ist und aus Milch oder Sahne, ohne Zusatz von Butter oder sonstigen thierischen, pflanzlichen oder anderen der Milch oder Sahne fremden Oelen oder Fetten, mit oder ohne Beimischung färbender Stoffe hergestellt wird.

2) Im Sinne dieses Gesetzes sollen gewisse Substanzen und Gemische als „Margarine-Käse“ (filled cheese) bezeichnet werden, nämlich: alle aus Milch oder entrahmter Milch mit Beimischung von Butter, thierischen Oelen oder Fetten, pflanzlichen oder anderen Oelen oder der Milch fremden Zusammensetzungen als Nachahmung oder in der Form von Käse hergestellten Substanzen.

3) (Steuer auf die Herstellung und den Verkauf von Margarine-Käse.)

4) (Strafen auf Nichtbezahlung der Abgabe.)

5) (Anmeldung der Fabrikation bei der Steuerbehörde.)

6) Margarine-Käse darf vom Fabrikanten nur in Holzkisten, welche für diesen Zweck noch nicht benutzt sind, verpackt werden und muß mit Marken, Stempeln versehen und mit den eingebrannten Worten „filled cheese“ in schwarzen Buchstaben von nicht unter zwei Zoll Länge in einem Kreise mitten in der Ober- und Unterseite des Käses, sowie mit schwarzen Buchstaben von gleicher Größe in gerader Linie von der Ober- nach der Unterseite an den Längsseiten des Käses an vier voneinander gleich weit abstehenden Stellen bezeichnet sein. Die den Käse enthaltenden Kisten müssen in derselben Weise und an der gleichen Zahl von Stellen wie der Käse selbst bezeichnet sein. Zum Verkauf an Großhändler und Exporteure gelangender Käse muß in Originalverpackungen enthalten sein. Detailhändler dürfen den Margarine-Käse nur aus gestempelten Originalkisten verkaufen und müssen denselben beim Verkauf in gehörigen Umschließungen aus Holz oder Papier verpacken, welche gemäß den vom Commissioner of Internal Revenue mit Zustimmung des Schatzsekretärs zu erlassenden Vorschriften markirt und bezeichnet sind. Wer wissentlich Margarine-Käse in nicht neuen oder in nicht gehörig bezeichneten Verpackungen aus Holz oder Papier verkauft oder zum Kauf anbietet oder liefert oder zur Lieferung anbietet, oder wer in einer dem Gesetz zuwiderlaufenden Weise Margarine-Käse verpackt, oder wer ein Packet falsch bezeichnet oder an einem Packet eine geringere als die gesetzlich erforderliche Stempelmarke anbringt, soll für jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 Dollars oder mit Gefängniß von 30 Tagen bis zu einem Jahr bestraft werden.

7) (Anbringung von Plakaten in den Verkaufsstellen der Händler.)

8) Fabrikanten von Margarine-Käse haben an jedem Packet eine Aufschrift anzubringen, auf welcher neben der Nummer der Fabrikstelle, dem Distrikte und dem Staate, in welchem dieselbe belegen ist, folgende Worte aufgedruckt sind: „Zur Kenntniß: Der Verfertiger des hierin enthaltenen Margarine-Käses hat alle Erfordernisse des Gesetzes erfüllt. Jedermann wird gewarnt, diese Kiste oder den Stempel noch einmal zu verwenden oder den Inhalt des Packets zu entnehmen, ohne den Stempel zu vernichten, bei Strafe nach dem Gesetz. ꝛc. ꝛc.“

9) Von dem im Inlande hergestellten Margarine-Käse wird eine Steuer von 1 Cent für das Pfund erhoben, welche der Fabrikant zu zahlen hat. Die Steuer wird in Form von Couponmarken erhoben. ꝛc. ꝛc.

10) (Strafen auf den Verkauf von Margarine-Käse, für welchen keine Stempelabgabe entrichtet ist.)

11) Margarine-Käse der in diesem Gesetz bezeichneten Art, welcher aus dem Auslande zur Einfuhr gelangt, unterliegt neben dem Einfuhrzoll einer inneren Steuer von 8 Cents das Pfund, welche in Form von Couponmarken zur Erhebung gelangt. Der eingeführte Margarine-Käse und die denselben enthaltenden Verpackungen müssen ebenso wie bei dem im Inlande hergestellten Margarine-Käse gestempelt, markirt und bezeichnet sein.

12) (Strafen bei Einkauf von nicht gehörig gestempeltem und bezeichnetem Margarine-Käse.)

13) (Strafen bei Einkauf von Käse aus Fabriken, welche die Steuer nicht entrichten.)

14) Jeder, in dessen Hände leere Margarine-Käsekisten mit Stempel gelangen, ist verpflichtet, die daran befindlichen Stempel zu vernichten. ꝛc. ꝛc.

15) Der Commissioner of Internal Revenue ist berechtigt, Prüfungen zu veranlassen und zu entscheiden, ob etwa zur Herstellung des Margarine-Käses Stoffe verwendet worden sind, die gesundheitsschädliche Bestandtheile enthalten. In Zweifel- oder Streitfällen kann an eine hierfür bestimmte Kommission Berufung eingelegt werden, welche aus dem Generalarzt des Heeres, dem Generalarzt der Kriegsflotte und dem Sekretär für Landwirthschaft besteht. Die Entscheidung dieser Kommission ist endgültig.

16) Alle nach diesem Gesetz steuerpflichtigen Packete mit Margarine-Käse, welche ohne die erforderlichen Marken und Stempel angetroffen werden, sowie der zur menschlichen Nahrung bestimmte Margarine-Käse, welcher als gesundheitsschädliche Bestandtheile enthaltend befunden wird, verfällt den Vereinigten Staaten.

17) ꝛc.

18) Der Commissioner of Internal Revenue erläßt mit Genehmigung des Schatzsekretärs alle zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

19) Dieses Gesetz tritt 90 Tage nach der Annahme in Kraft. Bei Inkrafttreten vorgefundene Mengen von 10 Pfund an sind steuerpflichtig. ꝛc.

Brasilien.

Aufnahme des der Besatzung von Schiffen gehörenden Mundvorraths an Tabak in das Zollmanifest.

Von der Zollbehörde in Pernambuco werden seit Kurzem die Zollgesetze dahin ausgelegt, daß die den dortigen Hafen anlaufenden Schiffe in eine empfindliche Zollstrafe verfallen, wenn der der Besatzung gehörende Mundvorrath an Tabak in die Proviantliste anstatt in das Zollmanifest des Schiffes aufgenommen worden ist. Eine nachträgliche Berichtigung oder Erklärung ist von den Behörden zurückgewiesen worden.

Italien.

Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Schwefel und Erhebung einer statistischen Gebühr.

(Gazzetta ufficiale vom 25. Juli und 3. August 1896.)

Ein Italienisches Gesetz vom 25. Juli d. Js. verordnet:

Art. 1. Der Ausfuhrzoll auf rohen und raffinirten Schwefel sowie auf Schwefelblumen (Nr. 263 des Zolltarifs) wird vom 1. Oktober 1896 ab aufgehoben, und von diesem Tage ab kommt auch die gemäß Art. 1, Litt. b des Gesetzes vom 26. Dezember 1895[1]) den Exporteuren von raffinirtem und von gemahlenem Schwefel, der nicht der allgemeinen Niederlage zur Verschiffung entnommen wird, gewährte Prämie in Wegfall.

Art. 2. Bei der Einfuhr der in der angehängten Tabelle aufgeführten Waaren wird ohne Rücksicht auf die Art der Zollabfertigung, ausgenommen die Abfertigung zur Durchfuhr, eine statistische Gebühr nach den in dieser Tabelle angegebenen Sätzen erhoben.

Diese Gebühr wird nicht erhoben von Waaren:

a. welche in Mengen von nicht mehr als 20 kg eingeführt werden;

b. soweit dieselben gemäß der Vorbemerkungen zum Zolltarif oder unter dem Titel einer Erleichterung für den Grenzverkehr oder den Verkehr mit den neutralen Zonen zollfrei zugelassen werden.

Der geringste Betrag der für jede Sendung zu erhebenden statistischen Gebühr wird auf 0,10 Lira festgesetzt.

Eine Ministerialverordnung wird die Vorschriften und Bedingungen für die Anwendung der genannten Gebühr festsetzen.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 2 treten am Tage nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes in der Gazzetta ufficiale in Kraft.

Art. 4. Unbeschadet der Bestimmung im Art. 1, betreffend den Zeitpunkt der Abschaffung der durch Art. 1, Litt. b des Gesetzes vom 26. Dezember 1895 gewährten Prämie, werden die Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben, soweit sie sich auf die Ausfuhrprämien und auf die Herabsetzung des Ausfuhrzolls auf Schwefel beziehen, und zwar: die letzten 4 Absätze des Art. 1, der letzte Absatz des Art. 2 und die Art. 3, 5 und 7 ganz.

---

[1]) Nach diesem Gesetz, welches Vorschriften für die Errichtung von allgemeinen Niederlagen für Schwefel in den Häfen Siziliens enthält, wird laut Art. 1 Litt. a eine Prämie von 4 Lire für die Tonne Schwefel gewährt, der zur Niederlage gebracht und in das Ausland verschifft wird, und laut Art. 1, Litt. b eine Prämie von 2 Lire für die Tonne Schwefel, der nicht zur Niederlage gebracht, aber zur Ausfuhr an Bord verladen wird, und für die Tonne raffinirten oder gemahlenen Schwefel, der aus dem Königreich ausgeführt wird. (D. Red.)

Verzeichniß der Waaren, welche bei ihrer Einfuhr einer statistischen Gebühr unterliegen.

Benennung der Waaren.	Maß-stab.	Betrag der Gebühr. Lire.
a. Oele, nicht flüchtige, mit Ausnahme von Olivenöl — Mineral- und Theeröle — Kaffee — Melasse und Zucker — Zimmet — Pfeffer und Piment — Potasche und Aetznatron — Chlorüre — Salpetersaures Kali — Salpetersaures Natron, gereinigt — Borax oder borsaures Natron — Schwefelsaure Verbindungen, ausgenommen schwefelsaures Kupfer und schwefelsaures Natron — Paraffin, festes — Süßholzwurzel — Tamarinden in natürlichem Zustande — Chinarinde — Gummata, Harze und Gummiharze — Seifen — Gambier — Indigo — Blausaures Kali — Schwärze — Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh und gehechelt — Jutegespinnste — Baumwolle in Flocken, Masse oder Watte — Baumwollensammet — Baumwollene Spitzen — Wolle, natürliche oder im Schweiß und gewaschene Wolle — Wollabfälle und Kratzwolle — Roßhaar, roh und gefärbt — Menschenhaar, roh und gefärbt — Kunsttischlerholz, nicht geschnitten — Wurzeln für Bürsten — Kork — Rohr, Binsen und Weiden — Seilerwaaren von Esparto, Lindenbast und dergleichen — Hadern, Lumpen aller Art — Häute und Felle, roh, frisch oder getrocknet — Leimleder und Lederschnitzel — Gußeisenwaaren, roh, sowie gehobelt, abgedreht oder in anderer Weise bearbeitet — Eisenbahnschienen — Eisenblech, verzinnt, verkupfert oder auch oxydirt, einfach oder verarbeitet — Kupfer, Messing und Bronze, mit Ausnahme der Verzierungen — Nickel und dessen Legirungen mit Kupfer und Zink — Blei in Blöcken und Bruch — Zinn und dessen Legirungen mit Blei und Antimon — Thonwaaren, soweit sie einem Zoll von 3 Lire für 100 kg unterliegen — Weizen — Roggen — Hafer — Gerste — Andere Getreidearten — Kartoffeln — Reis — Mehl — Kleie — Citronen und Cedratfrüchte — Früchte, frische, nicht besonders aufgeführte — Datteln — Johannisbrot — Früchte, trockene (Mandeln, Wal- und Haselnüsse, Weinbeeren) — Pilze und Trüffeln — Sämereien — Palm- und Kokosnußöl — Vegetabilische Erzeugnisse, nicht namentlich aufgeführt — Därme — Fische, getrocknete, geräucherte und marinirte oder in Oel eingemachte — Butter — Schweineschmalz — Oelsäure (Oleïn) — Wachs — Leim — Bettfedern — Horn, Bein und andere verwandte Stoffe, roh — Düngemittel, chemische, Salze, stickstoffhaltige, kalihaltige und Phosphate, chemisch behandelte, ausschließlich der Thomasphosphate — Kautschuk und Guttapercha, roh	100 kg	0,10
b. Kohlensaures Kali — Salpetersaures Kali, roh — Schwefelsaures Kupfer und schwefelsaures Kali — Erze — Schlacken von der Schmelzung der Erze, von der Läuterung der Metalle, einschließlich der phosphorsauren mit dem Thomasverfahren gewonnenen Schlacken und der gemahlenen rohen Phosphate — Bruch, Hammerschlag und Feilspäne von Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl — Gußeisen in Gänsen — Schmiedeeisen, roh in Masseln und Stahl in Blöcken — Bausteine — Cement und hydraulischer Kalk — Ziegelsteine — Erdpeche, feste — Steinkohle	Tonne	0,10
c. Rindvieh, Schafe und Ziegen	Stück	0,10

Vorschriften für die Erhebung der statistischen Gebühr.

(Ebenda vom 26. Juli 1896.)

Eine von dem Italienischen Finanzministerium auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1896 unterm 26. dess. Mts. erlassene Verordnung verfügt:

Art. 1. Für die Anwendung der durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1896 eingeführten statistischen Gebühr sind die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

Art. 2. Die statistische Gebühr von den Waaren, welche in der dem Art. 2 des erwähnten Gesetzes angehängten Tabelle verzeichnet sind, ist zu erheben, wenn diese Waare bei der Herkunft aus dem Auslande oder aus den Freilagern in den freien Verkehr übergehen, auf Zeit eingeführt werden, zur Abschreibung von Scheinen über Ausfuhr auf Zeit wiedereingehen oder auf die Zollniederlage, sei es unter unmittelbarer Zollaufsicht, sei es in Privaträumen oder in allgemeinen Lagern, verbracht werden.

Von den auf die Zollniederlage verbrachten Waaren (vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 12) wird ohne Rücksicht auf deren schließliche Bestimmung beim Ausgang aus dem Lager keine statistische Gebühr erhoben.

Art. 3. Unabhängig von der Bestimmung im Art. 2 des Gesetzes sind von der statistischen Gebühr befreit:

a. Beschädigte Waaren, die auf Antrag des Importeurs im Sinne des Art. 1 der Vorbemerkungen zum Zolltarif vernichtet werden;

b. aus Schiffbrüchen geborgene oder aus zwingenden Gründen gelöschte Waaren, wenn sie nicht in den freien Verkehr gesetzt werden;

c. Waaren, die im Rundverkehr oder in der Küstenfahrt wiedereingehen;

d. Waaren, die in den Italienischen Häfen einfach übergeladen werden, selbst wenn sie in Erwartung des Schiffes, auf welches die Ueberladung erfolgen soll, bis zur Wiederverladung vorübergehend am Hafendamm gelagert oder in Räume, die sich in der Nähe befinden, verbracht worden sind;

e. Vieh, welches auf Zeit eingeführt wird oder zur Abschreibung von Scheinen über Ausfuhr auf Zeit wiedereingeht;

f. alle Waaren, die nach den bestehenden Bestimmungen ohne Ausstellung von Zollscheinen abgelassen werden.

Art. 4. Die statistische Gebühr ist von allen Waaren zu erheben, welche unter eine der in der Tabelle zu dem Art. 2 des Gesetzes vollständig aufgeführten Tarifpositionen oder eine Unterabtheilung derselben fallen.

Eine Ausnahme wird jedoch bezüglich der aus Harzöl und Kalk hergestellten Wagenschmiere gemacht, von welcher die für gemeine Seife eingeführte statistische Gebühr nicht erhoben wird.

Bezüglich der in die Tabelle nur theilweise aufgenommenen Positionen und Unterabtheilungen wird die statistische Gebühr nur von den besonders genannten Waaren erhoben.

Art. 5. Für die Berechnung der statistischen Gebühr kommt in jedem Falle das der Zollerhebung zu Grunde zu legende Gewicht in Betracht. Bei zollfreien Waaren wird die statistische Gebühr vom Bruttogewicht erhoben.

Gelangen mit einem Zollschein mehrere Arten von, der statistischen Gebühr unterliegenden, Waaren zur Abfertigung, so erfolgt die Berechnung nach dem Gesammtgewicht aller dieser Waaren, wobei nur diejenigen, für welche die Gebühr nach dem Satze von 10 Centesimi für 100 kg zu erheben ist, von den dem Satze von 10 Centesimi für die Tonne unterliegenden Waaren getrennt zu halten sind.

Beträgt das Gesammtgewicht aller der statistischen Gebühr unterliegenden Waaren eines einzigen Zollabfertigungspapiers mehr als 20 kg, so wird die Gebühr erhoben, auch wenn das Gewicht der einzelnen Waaren jene Grenze nicht übersteigt.

Art. 6. Das Gewicht der als Sturzgut oder Massengut vorgeführten zollfreien Waaren kann durch Abschätzung oder auf Grund des Frachtbriefes oder Connossements bestimmt werden.

Art. 7. Bei der Abfertigung der der statistischen Gebühr unterliegenden Waaren zur Durchfuhr ist für den Betrag der statistischen Gebühr Sicherheit zu leisten, auch wenn es sich um zollfreie Waaren handelt.

Art. 8. Die Berechnung der statistischen Gebühr erfolgt auf dem für die Zollabfertigung ausgestellten Papier und ist unmittelbar hinter dem Zollbetrage zu vermerken.

Art. 9. Die statistische Gebühr kann in Papiergeld entrichtet werden, und zwar sowohl für die zur Niederlage, zur Einfuhr auf Zeit oder zur Wiedereinfuhr als auch für die zum Eintritt in den freien Verkehr angemeldeten Waaren.

Art. 10. Hinsichtlich der Stempelsteuer für Zollscheine im Sinne des dritten und vierten Absatzes im Art. 18 der Vorbemerkungen zum Tarif wird die statistische Gebühr als Zolleinnahme angesehen.

Art. 11. ꝛc.

Art. 12. Für die Waaren, welche sich am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. Juli 1896 bereits auf den Zollniederlagen, sei es unter unmittelbarer Zollaufsicht, sei es in Privaträumen oder in allgemeinen Lagern, befinden, ist ohne Rücksicht auf ihre schließliche Bestimmung die statistische Gebühr beim Ausgang dieser Waaren von der Niederlage zu erheben. Werden diese Waaren bei der Entnahme von der Niederlage einem anderen Zollamt überwiesen, so erfolgt die Erhebung der statistischen Gebühr durch das Abgangszollamt, welches die Berechnung auf dem über die Waare auszufertigenden Begleitpapier vornimmt.

Auf das zur Schlußabfertigung der Waaren auszustellende Papier hat das Empfangsamt deshalb den Vermerk zu setzen, daß die statistische Gebühr bereits vom Abgangszollamt erhoben worden ist.

ꝛc.

Gesetz, betreffend die Gewährung von Bau- und Schifffahrtsprämien für inländische Dampf- und Segelschiffe.

(Gazzetta ufficiale Nr. 174 vom 24. Juli 1896.)

Ein Italienisches Gesetz vom 23. Juli 1896 lautet im Auszuge, wie folgt:

Kapitel I.

Bauvergütungen.

Art. 1. Während eines Zeitraums von zehn Jahren vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an werden die in nachfolgenden Artikeln bezeichneten Bauvergütungen gewährt.

Art. 2. Für die Schiffskörper der einheimischen oder ausländischen, in Italien gebauten See-, Binnensee- und Flußschiffe wird eine Bauvergütung von 77 Lire für die Meß-Brutto-Tonne bei Schiffsrümpfen aus Eisen oder Stahl und von 17,50 Lire bei Holzschiffen gewährt.

Zur Erlangung dieser Vergütung ist erforderlich, daß die gedachten Schiffe in die erste Klasse des Italienischen Registers (Registro italiano) oder anderer inländischer Register eingetragen sind, welche mittels Königlicher Verordnung nach Anhörung des Schiffskonstruktions-Komitees dem Italienischen Register im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels gleichgestellt sind.

Für Kriegsschiffe, welche von Ausländern bei einheimischen Schiffswerften bestellt worden sind, werden die in diesem Kapitel vorgesehenen Bauvergütungen nicht gewährt, jedoch werden die Zölle zurückvergütet, welche bei der Einfuhr der Materialien zum Bau der Schiffskörper, der Maschinen, Kessel, Hülfsapparate, sowie für Ausrüstungs- und Ersatzgegenstände und allgemein für alles zur Fertigstellung der Schiffe Erforderliche entrichtet worden sind.

Für die von der Königlichen Regierung bei inländischen Schiffswerften bestellten Kriegsschiffe sowie für die Maschinen, Kessel, Hülfsapparate, für Ausrüstungs- und Reservestücke zu solchen Schiffen wird die Königliche Marineverwaltung bei Festsetzung des Preises, welcher gegenüber den an das Ausland gezahlten Preisen zu zahlen ist, den Betrag der Eingangszölle für die zur Ausführung jener Arbeiten verwendeten Materialien in Berücksichtigung ziehen.

Die nach diesem Artikel gewährten Bauvergütungen für Schiffsrümpfe aus Eisen oder Stahl werden um 10 pCt. ermäßigt, wenn zum Bau dieser Schiffsrümpfe weniger als drei Viertel Material inländischer Fabrikation verwendet worden sind.

Eine Reduktion von 15 pCt. tritt ferner ein, wenn zu den gedachten Schiffsbauten im Auslande gebaute Maschinen und Kessel verwendet worden sind.

Eine Vergütung wird für solche Schiffskörper aus Eisen, Stahl oder Holz von jeder Tragfähigkeit nicht gewährt, welche nicht zur Seeschifffahrt bestimmt sind, sondern zum inneren Dienst, in Häfen, Rheden, Binnenseen und Flüssen dienen sollen, wie Bagger, Schleppschiffe ohne Deck, Wasserschiffe, Pontons, Barken und Boote, Bojen und Baken.

Art. 3. Die durch den geltenden Zolltarif für Barken und Boote gewährte Zollfreiheit wird aufgehoben. Mittels Königlicher Verordnung wird für diese sowie alle anderen zur Verwendung im inneren Hafendienst bestimmten kleinen Fahrzeuge ein Zoll auf die Einbringung derselben in die Häfen und Rheden Italiens festgesetzt werden.

Art. 4. Eine Bauvergütung wird für Schiffe nicht gewährt, deren Bekleidung ausschließlich aus Holz besteht, auch wenn das Gerippe innen aus Eisen oder Stahl ist.

Jeder, eine Erhöhung des Raumgehalts bewirkende Umbau eines Schiffes giebt, wenn derselbe in Italien zur Ausführung gelangt, Anspruch auf eine Vergütung, welche gemäß Art. 2 und nach dem Verhältniß des Zuwachses an Brutto-Tonnen-Inhalt zu berechnen ist.

Art. 5. Während eines Zeitraumes von zehn Jahren vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab wird eine Vergütung für den in Italien erfolgenden Bau von Schiffsmaschinen und -Kesseln gewährt.

Die Vergütung wird für Maschinen auf 12,50 Lire für jede indizirte Pferdekraft und für Kessel auf 9,50 Lire für 100 kg bemessen.

Falls für Schiffskörper, welche in Italien erbaut sind, im Auslande hergestellte Maschinen und Kessel verwendet werden sollen, so muß für dieselben, um die oben festgesetzte Vergütung zu erlangen, die Zahlung der Einfuhrabgabe erfolgt sein.

Art. 6. Für Schiffshülfsapparate, welche nicht zum Betriebsapparat gehören und in Italien innerhalb des in Art. 5 vermerkten Zeitraums von zehn Jahren erbaut sind, wird eine Bauvergütung von 11 Lire für 100 kg gewährt.

Art. 7. Die Vergütungen sowohl für die Schiffskörper wie für Maschinen, Kessel und Hülfsapparate werden, vorbehaltlich anderer Vereinbarung mit dem Besteller, an den Erbauer gezahlt.

Art. 8. Wenn Schiffe, für welche gemäß Art. 2, 5 und 6 eine Bauvergütung gezahlt worden ist, zur Verwendung im inneren Dienst in Häfen und Rheden gelangen und in das betreffende Register eingetragen werden, so haben die Besitzer derselben der Staatskasse die erhaltenen Bauvergütungen zurückzuerstatten, wenn die Eintragung in das gedachte Register innerhalb fünf Jahren vom Tage des Stapellaufs ab erfolgt.

Art. 9. Für den Zeitraum von zehn Jahren, während dessen die in diesem Kapitel bezeichneten Bauvergütungen gewährt werden, wird die durch die Gesetze vom 19. April 1872 und 30. Mai 1878 eingeführte Zollfreiheit für Materialien zu Schiffsbauten aufgehoben.

Ebenso wird die durch die Verordnung vom 14. Juli 1866 festgesetzte Bauvergütung für Schiffe aus Holz aufgehoben.

Dagegen sollen die Zölle auf Materialien ausschließlich der Verbrauchsgegenstände, welche zur Ausbesserung der in den Art. 2, 5 und 6 gedachten Schiffsgerippe aus Eisen, Stahl oder Holz, der Maschinen, Kessel und Hülfsapparate verwendet werden, rückvergütet werden.

Das gleiche Verfahren soll bezüglich der Ausrüstungs- und Reservestücke stattfinden.

Wer die in den vorstehenden Absätzen erwähnten Zölle rückvergütet haben will, hat bezüglich aller zur Ausführung der gedachten Arbeiten verwendeten Materialien ausländischen Ursprungs den Nachweis der Zahlung der im Zolltarif festgesetzten Zölle und bezüglich der einheimischen Materialien die Fakturen oder Bescheinigungen der Fabrikanlagen, in welchen sie hergestellt worden sind, zu erbringen.

Die Gesetze vom 31. Juli 1879 und 30. Juni 1889[1]) und die Königliche Verordnung vom 22. März 1888[2]) werden aufgehoben.

Art. 10. Wird während der Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Abänderung der nach dem gegenwärtigen Zolltarif erhobenen Zölle auf Schiffsbaumaterialien vorgenommen, so ist die Königliche Regierung ermächtigt, mittels Königlicher Verordnung eine entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung der Bauvergütungen festzusetzen.

Art. 11. Für Schiffe, Maschinen und Kessel, deren Bau beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Angriff genommen, werden die durch die Gesetze vom 6. Dezember 1885[3]) und 30. Juni 1889 festgesetzten Vergütungen gewährt. Für diejenigen, welche bei Ablauf dieses Gesetzes im Bau begriffen sind, wird die in den vorstehenden Artikeln festgesetzte Entschädigung gewährt unter der Bedingung, daß die Interessenten bezüglich aller zur Verwendung gelangten ausländischen Materialien den Nachweis der Zahlung der im Zolltarif festgesetzten Zölle und bezüglich der einheimischen Materialien die Fakturen oder Bescheinigungen der Fabriken, welche dieselben geliefert haben, erbringen.

Die Vergütung wird jedoch nicht gewährt, wenn die er-

---

[1]) Hand. Arch. 1889 I. S. 553.
[2]) Ebenda 1888 I. S. 395.
[3]) Ebenda 1886 I. S. 206.

bauten Schiffe nicht innerhalb zweier Jahre nach Ablauf dieses Gesetzes vom Stapel gelassen worden sind.

Kapitel II.

Schifffahrtsprämien.

Art. 12. Von der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab werden den inländischen Segel- und Dampfschiffen unter den in den folgenden Artikeln 13 und 14 festgesetzten Bedingungen Schifffahrtsprämien gewährt:

a. Wenn sie Reisen zwischen Plätzen jenseits des Suez-Kanals oder der Meerenge von Gibraltar unternehmen oder von einem Hafen des ganzen Mittelmeergebiets (einschl. des Marmara-, des Schwarzen- und des Asowschen Meeres und der Donau) ausgehend, jenen Kanal oder die genannte Meerenge oder auch diese Meeresstraßen bei der Rückkehr in das Mittelländische Meer passiren.

b. Wenn die Fahrzeuge Reisen zwischen den Häfen des ganzen Mittelmeergebietes (einschl. des Marmara-, Schwarzen- und Asowschen Meeres und der Donau) unternehmen, ausgenommen jedoch die Reisen zwischen den Häfen Italiens.

c. Den Dampfschiffen wird auch für die Fahrten zwischen den Häfen des Staates eine Schifffahrtsprämie gewährt.

Diese Prämie wird für die Meß-Brutto-Tonne und für je 1000 zurückgelegte Meilen in folgender Weise festgesetzt:

1) Für die unter a bezeichneten Reisen auf 80 Centesimi für Schiffe in den ersten drei Jahren nach der Erbauung unter Herabsetzung um 10 Centesimi bei Dampfschiffen und 15 Centesimi bei Segelschiffen für die weiteren Zeiträume von je drei Jahren.

Wenn in Folge dieser allmählichen Herabsetzung die Prämie für Segelschiffe auf 20 Centesimi gesunken ist, so bleibt sie in dieser Höhe bis zum Ablauf der Konzession konstant.

2) Für die unter b und c bezeichneten Reisen beträgt die Prämie zwei Drittel der im vorstehenden Absatz festgestellten Sätze.

Für die unter a fallenden Fahrten zur Beförderung von Auswanderern wird die Prämie nicht gezahlt, wenn in gehöriger Form konstatirt ist, daß die Rheder den gegenwärtig oder später geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften zum Schutze der Auswanderertransporte in hygienischer Beziehung 2c. zuwidergehandelt haben.

Der Marineminister kann eine Erhöhung um 50 pCt. der Prämien bei solchen im Inlande erbauten Dampfschiffen bewilligen, welche die Geschwindigkeit von wenigstens 16 Meilen in der Stunde bei voller Ladung und für eine Fahrtzeit von zwölf Stunden erreichen 2c.

Art. 13. Schifffahrtsprämien erhalten:

a. Die in die Schiffsregister eines der Seebezirke des Königreichs am Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes eingetragenen Schiffe, sofern sie im Inlande erbaut sind.

b. Im Inlande erbaute Schiffe, welche innerhalb zehn Jahren vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab in jene Register eingetragen werden.

c. Im Auslande erbaute Schiffe, sofern ihre Eintragung in die gedachten Register vor dem 1. Januar 1887 erfolgt ist.

d. Fahrzeuge, welche sich bei Ablauf des unter b bezeichneten zehnjährigen Zeitraums im Inlande im Bau befinden und innerhalb zweier Jahre nach jenem Zeitpunkte in das Schiffsregister eingetragen werden.

e. Im Auslande erbaute und in der Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. Dezember 1895 in die Schiffsregister eingetragenen Schiffe haben nur auf die Hälfte der nach Art. 12 zulässigen Prämie Anspruch.

Art. 14. Um die in Art. 12 gedachte Schifffahrtsprämie zu erhalten, müssen die Schiffe

1) in die erste Klasse des Italienischen Registers oder anderer demselben gleichgestellter inländischer Register eingetragen sein;

2) einen Bruttoraumgehalt von nicht unter 500 Tonnen bei Dampfschiffen, nicht unter 250 Tonnen bei Segelschiffen aus Eisen oder Stahl und 100 Tonnen bei Segelschiffen aus Holz im Falle des Absatzes a des vorstehenden Art. 12 und einen Bruttoraumgehalt von nicht unter 100 Tonnen im Falle des Absatzes b dieses Artikels haben;

3) Dampfschiffe nicht älter als 15, Segelschiffe nicht älter als 21 Jahre sein.

Art. 15. Von der Gewährung der Schifffahrtsprämie sind die Luftfahrzeuge und diejenigen Fahrzeuge ausgeschlossen, welche zu den Linien gehören, die unter Verträge über Seedienstleistungen fallen, einschließlich der Linien, welche ohne Subvention betrieben werden müssen.

Art. 16. Die Prämie (Art. 12) wird für die Fahrt vom äußersten Hafen, in welchem Handelsoperationen vorgenommen werden, bis zum Ankunftshafen gewährt, die Zahl der zurückgelegten Meilen wird nach der Entfernung zwischen den Abgangs- und Ankunftshäfen unter Zugrundelegung der direkten Seelinie berechnet.

Art. 17. In Kriegs-, Epidemie- und anderen außerordentlichen Fällen kann die Regierung die prämiirten Fahrzeuge requiriren.

Art. 18. Die auf die Schifffahrtsprämien Anspruch machenden Schiffe sind verpflichtet, die Briefpost und die Postpackete der Königlichen Postverwaltung unentgeltlich zu befördern.

Kapitel IV.

Hafen- und Schifffahrtsabgabe.

A. Ankergebühren.

Art. 20. Inländische Dampfschiffe und die ausländischen, kraft der Verträge den inländischen gleich zu achtenden Dampfschiffe, welche in einen Hafen, eine Rhede oder einen Küstenpunkt Italiens zu Handelsoperationen einlaufen, zahlen an Ankergebühren:

a. 1,40 Lira für die Meßtonne, wenn sie vom Auslande kommen;

b. 0,50 Lira, wenn sie ausschließlich zwischen den Häfen, Rheden und Küstenpunkten des Staates verkehren.

Diese Gebühren gelten für dreißig Tage vom Tage des Einlaufens ab. Die vorgenannten Schiffe können jedoch für zwölf Monate eine Pauschsumme im dreifachen Betrage der unter a und b dieses Artikels bestimmten Sätze an Ankergebühren entrichten.

Art. 21. Inländische Segelschiffe und die kraft der Verträge den inländischen gleich zu achtenden ausländischen Segelschiffe, welche von Häfen außerhalb des Mittelländischen Meeres nach einem Hafen, einer Rhede oder einem Küstenpunkte des Staates zu Handelsoperationen kommen, zahlen an Ankergebühren:

a. 0,50 Lira für die Tonne bei einer Tragfähigkeit von 100 Tonnen oder darunter;

b. 0,80 Lira für jede Tonne über 100 Tonnen.

Diese Gebühr gilt für ein Jahr ohne Rücksicht auf die Zahl der während dieses Zeitraums stattfindenden Landungen.

Art. 22. Inländische Segelschiffe und die kraft der Verträge den inländischen gleich zu achtenden ausländischen Segelschiffe, welche ausschl. im Mittelländischen Meere (begrenzt durch den Suezkanal und die Meerenge von Gibraltar und einschl. des Marmara-, des Schwarzen und Asowschen Meeres) Schifffahrt treiben, zahlen an Ankergebühren für die Meßtonne:

a. 0,20 Lira für jede Tonne bei 20 bis 50 Tonnen;

b. 0,40 Lira für jede Tonne über 50 bis einschl. 100 Tonnen;

c. 0,60 Lira für jede Tonne über 100 Tonnen.

Diese Gebühr gilt für ein Jahr ohne Rücksicht auf die Zahl der Ankünfte aus dem Auslande.

Segelfahrzeuge unter 20 Tonnen sind von der Ankergebühr befreit.

Art. 23. Dampf- und Segelschiffe, welche nicht über ein Fünftel oder ein Zehntel des Meßtonnengehaltes Waaren löschen oder laden, zahlen nur die Hälfte oder ein Viertel der Ankergebühr. Diejenigen, welche nicht über ein Zwanzigstel des Meßtonnengehalts Waaren löschen oder laden, zahlen für jede Tonne gelöschter und geladener Waaren eine Abgabe von 5 Lire.

Löscht oder ladet das Schiff nur Passagiere, so ist dasselbe befugt, statt der Ankergebühr eine Abgabe von 14 Lire für jeden aufgenommenen oder abgesetzten Passagier zu entrichten.

Wird eine Waarenmenge von weniger als ein Zehntel oder ein Fünftel der Meßtonnenzahl geladen oder gelöscht, so können gegen Zahlung eines Viertels oder der Hälfte der Ankergebühr und ohne daß die Zahlung der Gebühr von 14 Lire verlangt wird, so viel Passagiere eingenommen oder abgesetzt werden, als zur Vervollständigug des Zehntels oder Fünftels des Netto-Tonnengehalts bei der Anrechnung eines Passagiers gleich vier Tonnen Waaren gehören. Für die überschießende Zahl von Passagiren ist die Abgabe von 14 Lire für Jeden zu zahlen.

Die auf Grund dieses Artikels gezahlten Gebühren gelten nur für die Operationen in dem Hafen, in welchem sie erhoben werden. Wenn jedoch ein Fahrzeug in mehreren Häfen zusammengenommen die ganze Abgabe nach Maßgabe der Art. 20, 21 und 22 gezahlt hat, so kann es ohne Zahlung weiterer Ankergebühren auch in anderen Häfen Handelsoperationen vornehmen, vorausgesetzt, daß seit dem Tage des Einlaufens in den Hafen, in welchem die Gebühr zum ersten Mal erhoben, bei Dampfschiffen nicht über dreißig Tage, bei Segelschiffen nicht über ein Jahr verflossen sind.

Art. 24. Inländische Dampfer, welche als Schlepper in Häfen, auf Rheden und in Küstenplätzen des Landes dienen, zahlen eine jährliche Ankergebühr von 0,50 Lira für jede indizirte, von der betreffenden Maschine entwickelte Pferdekraft.

Art. 25. Von der Zahlung der Ankergebühr sind befreit:

a. Kriegsschiffe aller Staaten;

b. Luftfahrzeuge jeder Flagge, welche als solche von den betreffenden Regierungen anerkannt sind;

c. Boote zur Fischerei oder zur Beförderung von Passagieren oder Waaren innerhalb der Häfen, Rheden oder Küstenplätze des Staates und kleine Fahrzeuge im Allgemeinen, welche für ihre spezielle Bestimmung mit Lizenz nach Zahlung der in Art. 31, 32 und 33 dieses Gesetzes bestimmten Abgaben versehen sind;

d. die wegen Seenoth oder freiwillig einlaufenden Schiffe, wenn sie keinerlei Handelsoperationen vornehmen.

Art. 26. Die monatlichen Ankergebühren sind vor der ersten Abreise des Schiffes zu zahlen, die jährlichen bei Beginn einer jeden Periode von zwölf Monaten.

Art. 27. Die Ankergebühren werden sowohl bei Dampfschiffen wie bei Segelschiffen nach dem Netto-Registertonnengehalt berechnet. Bruchtheile über 50 Hundertstel werden für voll gerechnet, solche unter 50 Hundertstel weggelassen.]

Art. 28. Haben Italienische Schiffe in einem fremden Lande Seegebühren oder -Abgaben zu entrichten, welche den Schiffen des eigenen Landes nicht oder in anderem Maße auferlegt sind, so kann die Regierung mittels Königlicher Verordnung nach Anhörung des Ministerraths für die Schiffe dieses Landes, welche in Italienische Häfen einlaufen, solche Gebühren oder Abgaben festsetzen, welche als gleichwerthig mit den in jenem Lande den Italienischen Fahrzeugen auferlegten Mehrlasten anzusehen sind; auch ist diesen Schiffen die nach diesem Kapitel zulässige Begünstigung der Entrichtung eines Jahresabonnements für Ankergebühr und die Zahlung einer

auf Grund der geladenen oder gelöschten Waaren ermäßigten Taxe zu entziehen.

Art. 29. Für die Erhebung der Ankergebühr gelten ohne Rücksicht auf die in den Gesundheitspässen oder Schiffspapieren angegebene Herkunft oder Bestimmung der Schiffe nicht als Handelsoperationen: die Sendung von Booten an Land, das Konsigniren und Empfangnehmen von Briefen und einfachen Proben, das Einnehmen von Proviant, Kohlen und Schiffsbedürfnissen, welche nach dem Erachten der Seebehörde zur Vollendung der Reise nothwendig sind.

Das Einnehmen und die Landung von Passagieren gilt als Laden oder Löschen von Waaren, wofern die Landung nicht wegen Krankheit oder wegen höherer Gewalt nach dem Gutachten der Seebehörde erfolgt.

B. Seeabgaben.

Art. 30. Für die Ertheilung von Gesundheitspässen für einheimische und ausländische, in das Ausland gehende Schiffe sind zu zahlen:

- 0,25 Lira von Segelschiffen von weniger als 51 Tonnen,
- 0,50 Lira von Segelschiffen von 51 bis 100 Tonnen,
- 2,00 Lire von Segelschiffen von über 501 Tonnen Tragfähigkeit und von Dampfschiffen von unter 501 Tonnen Tragfähigkeit,
- 5,00 Lire von Dampfschiffen von höherer Tragfähigkeit.

Art. 39. Schiffskapitäne, Schiffsmannschaften und Passagiere, welche sich nach den Gesundheitsstationen begeben, um dort Reinigungsbäder zu nehmen und ihre beschmutzten Kleidungsstücke und häuslichen Geräthe den geeigneten Desinfektionen zu unterziehen, oder um sich der ärztlichen Observation zu unterwerfen, müssen für die Löschung und Ladung der Personen und der gebrauchten Kleidungsstücke und für die Beförderung der letzteren nach den Desinfektionsapparaten und für die Rücknahme derselben nach erfolgter Desinfektion sorgen.

Die gedachten Kapitäne haben auch für das Verbleiben der Schiffspersonen zu sorgen, welche aus sanitären Rücksichten am Lande bleiben, bevor das Schiff zum freien Verkehr zugelassen wird, vorbehaltlich des Rechts der Kapitäne auf Regreß gegen die gedachten Personen.

Kranke und im Hospital wieder hergestellte Personen zahlen eine tägliche Pension von drei Lire; Arme sind von der Zahlung befreit ꝛc.

Art. 40. Die Schiffskapitäne sind verpflichtet, die Kosten der Sanitätsmaßnahmen zu zahlen, denen die Schiffsmannschaften, Passagiere, die gebrauchten Kleidungsstücke, die Thiere und event. die Waaren und die Schiffe selbst in Häfen oder in Sanitätsstationen unterworfen werden, vorbehaltlich des Rechts der Kapitäne auf Regreß gegen die Eigenthümer der gedachten Gegenstände.

Die gedachten Kosten sollen nach einem Tarif berechnet werden, welcher von den Ministern des Innern und der Marine zu erlassen und in allen Hafenämtern und in den Sanitätsstationen zu veröffentlichen ist.

Für die ärztliche Besichtigung der Schiffsmannschaft und der Passagiere zahlen die Kapitäne bei Dampfschiffen von über 500 Tonnen 5 Lire, bei Dampfschiffen von geringerem Tonnengehalt und bei Segelschiffen 2 Lire ꝛc.

Für jeden zur Ueberwachung der Schiffe während der Isolirung erforderlichen oder zu sanitären Zwecken auf das Schiff gesetzten Wächter sind für jeden angefangenen Tag 3 Lire zu zahlen.

Die Kapitäne erhalten die Bordpapiere erst nach Zahlung der obengedachten Kosten.

Die Art. 35 und 36 des Gesetzes vom 6. Dezember 1885 werden aufgehoben.

Art. 41. Die Vergütungen für die Vermessung und die Besichtigung der Schiffe, das Miethsgeld für das Miethen und Benutzen der Staatsdocks, der Maschinen, Geräthe und der den Hafenbehörden gehörigen Keller, die Abgabe für das Lagern der Waaren und sonstigen Materialien auf den Molen, Brücken und Bankets der Häfen, Docks und am Meeresstrande werden je nach den örtlichen Verhältnissen durch Ministerialverordnung nach Anhörung des Ober-Marineraths und bei, die Handelsinteressen berührenden Gegenständen auch nach Anhörung der zuständigen Handelskammern geregelt.

Kapitel V.

Beitrag zur Kasse der Invaliden der Handelsmarine.

Art. 47. Von den in den Art. 2, 4, 5, 6, 11 und 12 dieses Gesetzes vorgesehenen Bauvergütungen an einheimische Handelsschiffe und Schifffahrtsprämien werden vorweg 5 pCt. zu Gunsten derjenigen Kasse der Invaliden der Handelsmarine entnommen, in deren Bezirk der Heimathhafen des Schiffes liegt.

Kapitel VI.

Anwendung des Gesetzes.

Art. 48. Die diesem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Dezember 1885 werden aufgehoben.

Art. 49. Die Königliche Regierung wird die Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch eine Verordnung regeln.

Zolltarifänderungen für Getreide und Mehl.

(Gazzetta ufficiale vom 1. August 1896.)

Durch Gesetz vom 26. Juli 1896 ist die Königliche Verordnung vom 29. Juni d. Js., betreffend Zolltarifänderungen für Getreide und Mehl[1]), in ein Gesetz umgewandelt worden.

---

[1]) Hand. Arch. 1896, Augustheft I. S. 598.

Verordnung, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

(Gazzetta ufficiale Nr. 194 vom 17. August 1896.)

Eine Königliche Verordnung vom 9. August 1896 bestimmt:

Art. 1. Die Nummer 183 des Generalzolltarifs wird, wie folgt, abgeändert:

Nr.	Bezeichnung der Waaren.	Maß-stab.	Einfuhr-zoll. Lire.
183.	Schiffe und andere Fahrzeuge, für die Seeschifffahrt bestimmt	—	frei
	b. zum inneren Dienst in Rheden, Häfen, auf Binnenseen, Flüssen, Kanälen und schiffbaren Gräben:		
	1) mit Schiffsrümpfen aus Eisen oder Stahl	Brutto-Meßtonne.	37,50
	2) mit Schiffsrümpfen aus Holz, auch theilweise aus Eisen oder Stahl	„	17,50

Als unter b. fallend sind anzusehen: Barken, Kähne, Bagger, Boote, Schlepper ohne Deck, Wasserboote, Pontonboote, Bojen, Barken und ähnliche Schiffsfahrzeuge. Von denselben wird neben dem Zoll auf den Brutto-Tonnengehalt des Schiffsrumpfs, ob derselbe mit den in den Schiffsreglements bezeichneten Bordausrüstungsgegenständen versehen ist oder nicht, erhoben:

1) für die Schiffsmaschinen der Zoll von 12,50 Lire für jede indizirte Pferdekraft;
2) für die Kessel der Zoll von 9,50 Lire für 100 kg;
3) für die Hülfsbordapparate, welche nicht zur Schiffsmaschine gehören, der Zoll von 11 Lire für 100 kg.

Art. 2. Auf die Klassifikation der Schiffsfahrzeuge, der Maschinen und Hülfsapparate und auf die Bestimmung des Brutto-Tonnengehalts der Schiffskörper und die Ermittelung der Pferdekräfte der Maschinen finden hinsichtlich der Einfuhrzölle die allgemeinen Schifffahrtsvorschriften Anwendung.

Art. 3. Die Hafenämter und die übrigen Behörden, welchen die Aufsicht über die zur Verwendung im inneren Dienst der Häfen, Rheden, Binnenseen, Flüsse, Kanäle und schiffbaren Gräben bestimmten Fahrzeuge obliegt, dürfen die aus dem Auslande eingehenden Fahrzeuge nicht eher zu diesem Dienst zulassen, in die betreffenden Register eintragen oder die vorgeschriebenen Licenzen ausstellen, als bis die Verzollung gemäß der gegenwärtigen Verordnung nachgewiesen ist.

Art. 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 18. August 1896 in Kraft.

Italien und Uruguay.

Kündigung des Handelsvertrages zwischen beiden Ländern.

(Bollettino ufficiale delle gabelle 1896, Heft XVI, S. 676.)

Der zwischen Italien und der Republik Uruguay bestehende Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 19. September 1885[1]) ist von der Regierung des letztgenannten Staates am 6. Juni 1896 gekündigt worden. Die Wirkungen des Vertrages hören mit dem 6. Juni 1897 auf.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 583.

Portugal.

Gewerbesteuergesetz.

(Diario do Governo Nr. 77.)

Ein Portugiesisches Gewerbesteuergesetz vom 31. März 1896 bestimmt u. A.:

Art. 5. Die Gewerbesteuer, welcher die Banken und andere einheimische und ausländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kommanditgesellschaften, sowie die Agenturen, Succursalen, Filialen und Delegationen dieser Gesellschaften und Banken unterliegen, richtet sich nach den Bestimmungen der Tabelle A zu diesem Gesetz.

Art. 16. Im Sinne dieses Gesetzes werden die Orte des festländischen Theiles des Königsreichs und der anliegenden Inseln in acht Klassen eingetheilt:

I. Klasse:

Die Stadt Lissabon in dem Umfange, den dieselbe bis zur Veröffentlichung des Gesetzes vom 18. Juli 1885 hatte.

II. Klasse:

Die Stadt Oporto, soweit dieselbe nach der Gesetzgebung vor 1893 zu dieser Klasse gerechnet wurde; die Stadt Lissabon mit Ausnahme der unter I bezeichneten Theile.

III. Klasse:

Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 12500 Seelen, soweit sie nicht unter die Klassen I und II fallen, die Theile der Stadt Oporto, welche nach der Gesetzgebung vor 1893 unter Klasse IV fielen. Villa Nova de Gaja.

IV. Klasse:

Ortschaften von 8001 bis 12 500 Seelen einschließlich.

V. Klasse:

Ortschaften von 4001 bis 8000 Seelen einschließlich.

VI. Klasse:

Ortschaften von 2001 bis 4000 Seelen einschließlich.

VII. Klasse:

Ortschaften von 501 bis 2000 Seelen einschließlich.

VIII. Klasse:

Ortschaften bis 500 Seelen einschließlich.

Art. 19. Die im ersten Theile der Tabelle B[1]) aufgeführten Gewerbe, Handwerke 2c. zahlen:

Steuer der Ortsklasse							
I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	VII. Kl.	VIII Kl.
Milreis							
900	750	500	400	350	250	220	200

[1]) Im ersten Theile der Tabelle B sind u. A. aufgeführt: Bankiers und Kapitalisten, welche gewerbsmäßig Geld- und Bankiergeschäfte machen.

Tabelle A.

Agenturen, Succursalen, Filialen, Delegationen, Korrespondenten von einheimischen oder ausländischen Gesellschaften oder Unternehmen, einschließlich der Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Antheilen. (In eigener Niederlassung oder in einer Niederlassung, in welcher irgend eine andere Agentur oder ein anderes Gewerbe ihr Kontor hat.)

Agenturen ꝛc. für Versicherungen aller Art, einschließlich Seeversicherungen, wenn dieselben Versicherungen auf die Ladung von Schiffen übernehmen, welche ihnen gehören oder an sie konsignirt sind:

In den Städten Lissabon und Oporto und in Villa Nova de Gaja:

Von dem verantwortlichen Kapital der betreffenden Gesellschaft oder des betreffenden Unternehmens bis 1000 Contos de Reis:

für je 100 Contos de Reis oder einen Bruchtheil davon — 30 Milreis.

Von dem verantwortlichen Kapital der betreffenden Gesellschaft über 1000 bis 3000 Contos de Reis, über welche Summe eine Steigerung der Steuer nicht mehr eintritt:

für je 100 Contos de Reis oder einen Bruchtheil davon — 50 Milreis.

Ist das Kapital nicht bekannt — 600 Milreis.

Agenturen ꝛc. jeder anderen Art, ausgenommen von Schiffsgesellschaften:

dieselben zahlen die speziellen in diesem Gesetz bezeichneten Abgaben.

Sind sie nicht besonders benannt, so zahlen sie in jeder Klasse von Ortschaften 600 Milreis. Auf die Berechnung aller dieser Abgaben findet das bei den Gesellschaften (Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien) aller Art unter Nr. 7 Gesagte Anwendung. Als Agenturen im Sinne dieses Gesetzes werden die mit der Regierung in Verbindung stehenden Delegationen irgend einer Gesellschaft nicht angesehen.

Banken und andere Kredit-Aktiengesellschaften, einheimische und ausländische, auf dem Festlande oder den anliegenden Inseln des Reichs angesessen:

für je 100 Contos de Reis oder einen Bruchtheil von 100 Contos de Reis des emittirten Effektivkapitals bis zur Höhe von 14 000 Contos de Reis emittirtes Kapital — 300 Milreis.

Von dem Kapital über 14 000 Contos de Reis tritt keine Steuererhöhung mehr ein.

Es wird jedoch bestimmt:

1) Der Gesammtbetrag der Abgaben für Banken, welche ihren Hauptsitz im Inlande haben, darf einschließlich der Abgaben ihrer Agenturen, Succursalen, Filialen, Delegationen oder Korrespondenten niemals weniger als 10 pCt. des als Dividende an die Aktionäre vertheilten Gewinnes des vorhergehenden Jahres ausmachen, möge der Dividende nun irgend welche andere Benennung beigelegt sein, oder möge es sich um Rückzahlungen auf das Aktienkapital und dergleichen handeln.

2) Von dem Gesammtgewinn des vorhergehenden Jahres kann an entsprechender Stelle bei der Dividendenberechnung abgezogen werden:
   a. der Ertrag an Zinsen von den Schuldverschreibungen der fundirten Portugiesischen Staatsschuld, deren Besitz durch die betreffenden Bilanzen nachgewiesen ist;
   b. der Ertrag an Rente aus Gütern, welche in die Rolle der Grundsteuer eingetragen sind;
   c. der Ertrag von Aktien anderer Banken oder Gesellschaften, welche dieser Gewerbesteuer oder einer damit identischen Abgabe unterliegen;
   d. der Ertrag aus Verträgen mit der Regierung über Zuschüsse zur Bezahlung der inaktiven Klassen.

3) Gewinntheile irgend eines Jahres, welche nicht vertheilt, sondern auf Reserve- oder Amortisationsfonds übertragen werden, unterliegen der Steuer von 10 pCt., sobald dieselben an die Aktionäre, wenn auch durch die Auflösung der Bank oder Gesellschaft, vertheilt werden.

4) Bei der Berechnung der Mindeststeuer werden den Gewinnen an den Hauptsitzen der im Inlande ansässigen Banken oder Aktiengesellschaften auch alle durch ihre Agenturen oder Succursalen außerhalb des festländischen Staatsgebietes und der anliegenden Inseln gemachten Gewinne hinzugerechnet.

5) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

6) Der Gesammtbetrag der Abgaben wird für den Zeitraum von fünf Jahren vom Tage der Errichtung oder Rekonstituirung der Bank oder Kredit-Aktiengesellschaft ab auf die Hälfte reduzirt, jedoch gilt diese Vergünstigung nur für zwei Jahre vom 1. Januar 1895 ab.

7) Für die Banken ꝛc. gilt die Bestimmung bezüglich der Gesellschaften unter Nr. 8.

Gesellschaften (Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaft auf Aktien aller Art), nicht unter das Gesetz vom 9. Mai 1872 fallend, einheimische und ausländische, Versicherungsgesellschaften aller Art:

Bei einem Haftkapital bis 1000 Contos de Reis für je 100 Contos de Reis oder einem Bruchtheil davon:

In den Städten Lissabon und Oporto — 60 Milreis.

In den Klassen III und IV — 30 Milreis.

In den anderen Klassen — 10 Milreis.

Bei einem Haftkapital über 1000 bis 3000 Contos de Reis

für je 100 Contos de Reis oder einem Bruchtheil davon:

In den Städten Lissabon und Oporto — 100 Milreis.

In den Klassen III und IV — 50 Milreis.

In den anderen Klassen — 20 Milreis.

Bei einem Kapital über 3000 Contos de Reis tritt keine Steuererhöhung weiter ein.

Gesellschaften anderer Art:

Dieselben zahlen, wenn sie in diesem Gesetz be-

sonders benannt sind, die ihnen danach auferlegten Abgaben, und sofern sie nicht besonders aufgeführt sind, entrichten sie 100 Milreis für je 100 Contos de Reis investirten Kapitals bis zum Höchstbetrage von 3000 Contos de Reis. Treiben sie Handelsgeschäfte, so zahlen sie keine geringere Taxe als die Großhandelstreibenden.

Es wird jedoch Folgendes bestimmt:

1) Der Betrag der Abgaben für die Hauptsitze der Versicherungsgesellschaften zusammen mit den Abgaben für ihre Agenturen, Succursalen, Filialen, Delegationen oder Korrespondenten darf niemals weniger als 12 pCt. des als Dividende an die Aktionäre vertheilten Gewinnes des Vorjahres ausmachen, möge der Dividende nun irgend welche andere Benennung beigelegt sein, oder möge es sich um Rückzahlungen auf das Kapital und dergleichen handeln.

2) Der Betrag der Steuer für Gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, für welche ein besonderer Steuersatz in diesem Gesetz bestimmt ist, darf von dem als Dividende an die Aktionäre im Vorjahre vertheilten Gesammtgewinn niemals weniger ausmachen als:
   8 pCt. bei Transportgesellschaften aller Art,
   9 „ bei Schifffahrtsgesellschaften,
   10 „ bei Fabriken,
   12 „ bei Betrieben aller anderen Art.

3) Handelt es sich bei den unter vorstehende Nummer fallenden Gesellschaften 2c. um Fabriken, welche nur Wolle oder andere Textilstoffe in irgend welchem Zustande verarbeiten, so unterliegen dieselben nur den besonders benannten Steuersätzen.

4) Von den in den vorstehenden Nummern bezeichneten Dividenden, welche als Mindestbetrag für die Besteuerung in Betracht kommen, können bei Berechnung des Gesammtgewinnes des Vorjahres abgezogen werden:
   a. Der Ertrag an Zinsen von Schuldverschreibungen der fundirten Portugiesischen Staatsschuld, deren Besitz durch die betreffenden Bilanzen dargethan ist;
   b. der Ertrag an Rente aus Gütern, welche in die Grundsteuerrolle eingetragen sind;
   c. der Ertrag von Aktien anderer Banken oder Gesellschaften, welche dieser Gewerbesteuer oder einer damit identischen Abgabe unterliegen;
   d. der Ertrag aus Verträgen mit der Regierung über Zuschüsse zur Bezahlung der inaktiven Klassen.

5) Gewinntheile eines Jahres, welche nicht vertheilt, sondern auf Reserve- oder Amortisationsfonds übertragen werden, unterliegen der Steuer von 8, 9, 10 bezw. 12 pCt., wenn sie auch durch die Auflösung der Gesellschaft oder des Unternehmens vertheilt werden.

   Auf den Reservefonds, welcher als Dividende an die Aktionäre oder Antheilinhaber vertheilt werden kann, findet die Steuer gemäß der allgemeinen Regel über die Dividenden Anwendung.

6) Bei Berechnung der Mindeststeuer werden den Gewinnen der Hauptniederlassungen der im Inlande ansässigen Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften auch alle durch ihre Agenturen oder Succursalen außerhalb des festländischen Staatsgebietes und der anliegenden Inseln gemachten Gewinne hinzugerechnet.

7) Das Kapital der Unternehmungen in ausländischer Währung wird bei der Berechnung der zu erhebenden Steuer nach einem gleichmäßigen Kurse in inländische Währung umgerechnet.

8) Wenn keine Dividende vertheilt und nachgewiesen ist, daß thatsächlich kein eine Vertheilung von Zinsen auf das Kapital gestattender Gewinn gemacht worden, so haben die Gesellschaften eine Frist von höchstens drei Jahren zur Zahlung der betreffenden Steuer.

   In den Bilanzen solcher Gesellschaften müssen die rückständigen Steuern unter den Passiven aufgeführt sein, und solange solche noch vorhanden, ist eine Vertheilung von Dividende in irgend welcher Form oder Benennung nicht gestattet.

Succursalen, Filialen, Delegationen, Agenturen oder Korrespondenten (mit eigenem Kontor und besonderer Direktion oder Administration) von einheimischen oder ausländischen Banken, Aktiengesellschaften und Kreditunternehmen, welche unter das Gesetz vom 9. Mai 1872 und Art. 8 des Gesetzes vom 10. April 1875 fallen, ohne Rücksicht, ob dieselben ihren Sitz im In- oder im Auslande haben.

In der I. und II. Klasse:

von je 100 Contos de Reis oder einem Bruchtheil von 100 Contos de Reis investirten Kapitals am Hauptsitze und bis zum Höchstbetrage von 14 000 Contos de Reis — 150 Milreis;

von dem über 14 000 Contos de Reis hinausgehenden Kapital wird keine weitere Steuer erhoben.

In den übrigen Klassen:

von je 100 Contos de Reis oder einem Bruchtheil von 100 Contos de Reis am Hauptsitze investirten Kapitals bis zum Höchstbetrage von 14 000 Contos de Reis — 25 Milreis.

Auf die Berechnung der Steuer findet dasjenige Anwendung, was bezüglich der einheimischen und ausländischen Banken und anderen Kreditgesellschaften unter Nr. 5 bestimmt ist. In keinem Falle dürfen sie indeß weniger als die für Bankiers und Kapitalisten bestimmten Sätze zahlen.

In den Klassen III bis VIII unterliegen die Agenturen der Bank von Portugal und deren Delegationen keiner Gewerbesteuer.

Rußland.

Vorschriften über die Herstellung von Rosinen- und Korinthenwein.

Nach dem St. Petersburger „Herold" Nr. 125 vom 17./5. Mai 1896 enthält die Nr. 50 der Sammlung von

Russischen Gesetzen und Verordnungen das Reglement über die Fabrikation von Rosinen- und Korinthenwein. Hiernach ist Folgendes bestimmt worden:

1) Die Erlaubniß zur Fabrikation von Wein aus Rosinen, Korinthen oder anderen Sorten getrockneter Trauben wird vom Finanzminister nur in solchen Städten ertheilt, in denen sich ständig ein Accisebeamter oder dessen Gehülfe aufhält.

2) Die Erlaubniß zur Produktion von Rosinenwein wird nur auf die Dauer eines Jahres, gerechnet vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, für ein bestimmtes, zu verarbeitendes Rosinenquantum ertheilt.

3) bis 9) ꝛc.

10) Alle Ingredienzien zur Weinfabrikation müssen gut sein und dürfen keinerlei Beimischungen enthalten.

11) Acht Tage vor Beginn der Fabrikation von Wein hat der Fabrikant die Accisverwaltung davon schriftlich in Kenntniß zu setzen, worauf einer der Beamten die Deklaration prüft und beim Ansetzen der Weinmischung zugegen sein muß.

12) Die Erlaubniß zur Weinfabrikation darf auf nicht weniger als 10 Pud Rosinen, Korinthen oder andere getrocknete Trauben verabfolgt werden.

13) Aus einem Pud Rosinen, Korinthen oder anderen getrockneten Trauben dürfen nicht mehr als drei Wedro Rosinenwein fabrizirt werden.

14) Auf je vier Wedro Rauminhalt der Gefäße darf nicht mehr als ein Pud Material genommen werden.

15) bis 17) ꝛc.

18) Der fertige Rosinenwein wird in der Fabrik oder in besonderen Kellern in Tonnen, deren Inhalt der Accisverwaltung bekannt sein muß, mit dem Siegel der Accise versehen, aufbewahrt. Auch in Glasgefäßen kann das fertige Produkt auf Lager gehalten werden.

19) Der Rosinenwein darf die Fabrik nur in Glasgefäßen von nicht weniger als einem Wedro Inhalt verlassen.

20) Die Glasgefäße müssen mit gelber Etikette versehen sein, auf welcher die Firma der Fabrik, der Ort, in dem sich dieselbe befindet, und die Aufschrift „Rosinenwein" in deutlicher Schrift zu lesen sind.

ꝛc.

Benennung der Zollbezirke und Sitze der Bezirks-Zollverwaltungen im Europäischen Rußland.

(Russische Gesetzsammlung Nr. 76 vom $\frac{2.\text{ Juli}}{20.\text{ Juni}}$ 1896.)

Auf Grund des am 23. Mai 1896 vom Kaiser bestätigten Gutachtens des Reichsrathes über Aenderungen in der Vertheilung der Zollbezirke sowie des Art. 8 des Zollustaws, Ausgabe von 1892, bestätigte der Finanzminister die nachstehende Festsetzung der Grenzen der einzelnen Zollbezirke des Europäischen Rußlands, die Benennungen der einzelnen Zollbezirke und die Sitze der Bezirks-Zollverwaltungen. Hiervon ist vom Finanzminister unterm 15. Juni 1896 dem dirigirenden Senate zwecks allgemeiner Bekanntmachung Mittheilung gemacht worden.

Benennung der Zollbezirke.	Grenzen der Zollbezirke.	Sitze der Bezirks-Zollverwaltungen.
St. Petersburg.	Grenze des Großfürstenthums Finland, die Meeresküsten des Finnischen und des Rigaschen Meerbusens, einschließlich Zollamt Riga als äußerster Punkt des Bezirkes. (Zu diesem Bezirke gehören auch die auf den Inseln Oesel, Dagoe, Moen und Worms befindlichen Zollstellen).	St. Petersburg.
Wilna.	Küste des Rigaschen Meerbusens jenseits des Rigaschen Zollamtes, Küste des Baltischen Meeres sowie die Preußische Grenze bis zur Zollstelle Ratschkow einschließlich.	Wilna.
Warschau.	Die Preußische Grenze von der Zollstelle Ratschkow an bis zum Zollamte Sczcypiorno einschließlich.	Warschau
Radom.	Die Preußische und weiterhin die Oesterreichische Grenze von Sczcypiorno ab bis zum Zollamte Tomaszow einschließlich.	Radom.
Radzywillow.	Die Oesterreichische und weiterhin die Rumänische Grenze vom Zollamte Tomaszow ab bis zum Zollamte Ungheni einschließlich.	Radzywillow.
Südbezirk.	Die Rumänische Grenze vom Zollamte Ungheni ab und weiterhin die Küstenstrecken des Schwarzen und des Asowschen Meeres bis zum Zollamte Jeisk als äußerster Punkt des Bezirkes.	Odessa.
Kutais.	Die Küste des Schwarzen Meeres und die Türkische Grenze bis zur Zollstelle Igdyr als erster Punkt des nächsten Zollbezirkes.	Kutais.
Baku.	Die Persische Grenze mit der Zollstelle Igdyr beginnend und weiterhin die Küste des Kaspischen Meeres bis zum Zollamte Astrachan einschließlich.	Baku.

Besichtigung von Fleisch und Fleischprodukten, welche aus dem Auslande eingeführt werden.

(Russischer Finanzanzeiger Nr. 27 vom 19./7. Juli 1896.)

Ein Cirkular des Zolldepartements vom 2. Juli 1896 lautet:

Da dem Departement Mittheilungen gemacht worden sind, daß ausländische Händler wiederholt den Versuch gemacht hätten, Schweinefleisch und Erzeugnisse aus demselben als angeblich nicht aus Schweinefleisch hergestellte Produkte über einige Zollämter einzuführen, so schreibt das Zolldepartement den Zollämtern vor, die Besichtigung von Fleischprodukten und Fleisch thunlichst genau zu bewirken und bei etwa entstehenden Zweifeln dem Departement stets Muster zwecks Untersuchung vorzulegen.

Rußland und Portugal.

Handels- und Schifffahrtsabkommen vom 9. Juli 1895.

(Russische Gesetzsammlung Nr. 53 von 1896.)

Seine Majestät der Kaiser von Rußland und Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, von dem gleichen Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten zu fördern, haben beschlossen, zu dem Ende ein Handels- und Schifffahrtsabkommen abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt: ꝛc., welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Unterthanen eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile sollen im Gebiete des anderen im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte und Vergünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend einer anderen Nation gegenwärtig gewährt sind oder noch gewährt werden, und können keinen anderen oder höheren allgemeinen oder lokalen Abgaben, Beschränkungen oder Verpflichtungen unterworfen werden als die Inländer.

Es herrscht jedoch darüber Einverständniß, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Industrie und der Polizei nicht berührt werden, welche in jedem der beiden vertragschließenden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Art. 2. Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile sollen im Gebiete des anderen bezüglich des Eigenthums der Erfindungen, der Handelszeichen und der gewerblichen oder handelsmäßigen Modelle und Muster bis zum Abschluß einer bezüglichen besonderen Uebereinkunft den nämlichen Schutz wie die Inländer genießen, vorausgesetzt, daß sie die Gesetze und Verordnungen des Landes erfüllen.

Art. 3. Rußland und Portugal gewährleisten sich gegenseitig, daß keinem anderen Lande in Zukunft in einem der vertragschließenden Staaten eine günstigere Behandlung bezüglich der Zollniederlagen, der Wiederausfuhr und der Schifffahrt im Allgemeinen zu Theil werden soll.

Diese Bestimmung soll jedoch auf die Verträge, welche Portugal mit der Südafrikanischen Republik am 11. Dezember 1875[1]) und mit dem Orange-Freistaat am 10. März 1876[2]) abgeschlossen hat, sowie auf die zwischen Portugal und Brasilien getroffenen oder später etwa zu treffenden Abmachungen keine Anwendung finden.

Art. 4. Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten Erzeugnisse Portugiesischen Ursprungs sollen in Rußland bei direkter Einfuhr die in diesem Tarife festgesetzten Zölle zahlen, vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden Artikels.

Desgleichen sollen die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten Erzeugnisse Russischen Ursprungs in Portugal bei direkter Einfuhr die in diesem Tarif festgesetzten Zölle zahlen, vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden Artikels.

Art. 5. Die in dem beiliegenden Tarif A und in der gleichfalls beiliegenden Tabelle A verzeichneten Portugiesischen Erzeugnisse sollen in Rußland bei direkter Einfuhr keine anderen oder höheren Abgaben als diejenigen entrichten, welche die nämlichen Erzeugnisse irgend welcher anderen Herkunft zahlen, mögen diese Abgaben auf der Einfuhr oder auf dem Konsum ruhen, für Rechnung des Staates oder von Gemeindeverwaltungen erhoben werden.

Desgleichen sollen die in dem beiliegenden Tarif B und in der gleichfalls beiliegenden Tabelle B verzeichneten Russischen Erzeugnisse in Portugal bei direkter Einfuhr keine anderen oder höheren Abgaben als diejenigen entrichten, welche die nämlichen Erzeugnisse irgend welcher anderen Herkunft zahlen, mögen diese Abgaben auf der Einfuhr oder auf dem Konsum ruhen, für Rechnung des Staates oder von Gemeindeverwaltungen erhoben werden.

Art. 6. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels finden keine Anwendung:

1) Auf die den Charakter von Privilegien tragenden Begünstigungen, welche Portugal an Spanien und Brasilien gewährt hat oder gewähren sollte.
2) Auf die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb einer Grenzzone bis zu 15 km Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.
3) Auf die Begünstigungen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr den Bewohnern des Gouvernements Archangel, sowie für die nördlichen und östlichen Küsten des Asiatischen Rußland (Sibirien) gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Es wird außerdem der Vorbehalt gemacht, daß die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel weder auf die besond… Abmachungen des Vertrages zwischen Rußland und Schweden u… Norwegen vom $\frac{\text{26. April}}{\text{5. Mai}}$ 1838 noch auf diejenigen Verei… barungen Anwendung finden sollen, welche die Hand… beziehungen Rußlands mit den angrenzenden Staaten u… Ländern Asiens regeln oder regeln werden. Auf diese …

---

1) Hand. Arch. 1883 I. S. 5.

2) Ebenda 1878 I. S. 165.

machungen darf in keinem Falle Bezug genommen werden, um die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse, wie sie zwischen den beiden vertragschließenden Theilen durch das gegenwärtige Abkommen begründet worden sind, abzuändern.

Art. 7. Die den Zollämtern des Einfuhrlandes zu übergebenden Begleitpapiere müssen eine Deklaration über den Ursprung der Waaren enthalten.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, als Ursprungsnachweise Bescheinigungen der Ortsbehörde des Abgangshafens oder bloß die Fakturen zu verlangen, jedoch müssen beide Arten von Urkunden von dem zuständigen Konsularbeamten beglaubigt sein. Die gedachten Bescheinigungen sollen kostenfrei ertheilt werden und die Kanzleigebühr für das Konsulatsvisum soll 900 Reis oder 1 Rubel 25 Kopeken Gold nicht übersteigen.

Art. 8. Als direkte Einfuhr, auf welche sich die Artikel 4 und 5 beziehen, gilt für den Seeverkehr die Verladung von Waaren in einem Hafen des einen der hohen vertragschließenden Theile und die Löschung derselben auf der nämlichen Reise in einem Hafen des anderen vertragschließenden Theiles ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes, und auch wenn letzteres einen Hafen einer dritten Macht als Nothhafen oder Zwischenhafen anläuft. Für den Landverkehr gilt diejenige Einfuhr als direkt, welche im Transit auf Eisenbahnen erfolgt.

Art. 9. Der direkten Einfuhr wird die Einfuhr mittelst direkten Konnossements (through bill of lading) oder mittels Frachtbriefes gleichgestellt, selbst wenn die in den gedachten Konnossements oder Frachtbriefen verzeichneten Waaren in Transitlagern der Häfen einer dritten Macht umgeladen oder eingelagert oder nach diesen Häfen mittels der Eisenbahn befördert worden sind. In allen diesen Fällen soll ein Ursprungszeugniß verlangt werden.

Art. 10. Die beiden Regierungen verpflichten sich, in längerer oder kürzerer Frist über den Abschluß eines an die Stelle des gekündigten Handelsvertrages vom 16./28. Februar 1851[1]) tretenden neuen Vertrages sich zu verständigen.

Art. 11. Das gegenwärtige Abkommen soll in Portugal für das Festland und die anliegenden Inseln (Madeira, Porto Santo und die Azoren) Anwendung finden. Es soll sieben Tage nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und fünf Jahre in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der hohen vertragschließenden Theile dem anderen zwölf Monate vor Ablauf des obengedachten Termins seine Absicht, die Wirkungen des gegenwärtigen Abkommens aufhören zu lassen, kundgiebt, soll dieses für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren in Geltung bleiben; nach Ablauf dieses letzteren Termins soll das Abkommen, wenn eine Kündigung nicht erfolgt, von Jahr zu Jahr verlängert werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dies unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen in Lissabon in doppelter Ausfertigung den 9. Juli 1895.

---

[1]) Hand. Arch. 1858 I. S. 210.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Rußland.

Russischer Tarif vom 21. Juni 1891	Waaren	Maßstab	Rubel
Aus 58	Korkholz, unbearbeitetes . . .	Pud	0,10
60	Korkholz, bearbeitetes:		
	In zubereitetem Zustande (Platten, Würfel und dergl.)	"	1,60
	In verarbeitetem Zustande .	"	2,40

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Portugal.

Portugiesischer Tarif vom 17. Juni 1892	Waaren	Maßstab	Reis
Aus 31	Felle oder Leder, lohgar gemacht .	kg	240
32	Felle oder Leder, gegerbt, maroquinirt und Maroquin . . .	"	480
Aus 33	Kalbfelle oder Leder, gegerbt, gefärbt oder geschwärzt	"	360
	Felle oder Leder, gegerbt, lackirt, glatt oder gekörnt	"	400
42	Faßdauben	vom Werth	1/2 pCt.
44	Holzreifen zu Fässern	"	1/2 pCt.
58	Flachs und Hanf, roh	kg	5
62	Holz, ordinäres, in Balken, Ständern und Dielen von mehr als 75 mm Dicke und mindestens 25 cm Breite	cbm	1200
63	Holz, ordinäres, gesägt, in Brettern oder Tafeln von mehr als 35 mm bis einschließlich 75 mm Dicke .	"	2500
84	Mineralischer Theer und mineralisches Pech	Tonne	10
97	Mineralöle, leichte, zur Beleuchtung (Dichtigkeit von 0,780 bis 0,820; Entflammungspunkt von 37 bis 49 Grad)	Liter	46
98	Mineralöle, mittlere (Dichtigkeit über 0,820 bis 0,860; Entflammungspunkt von 50 bis 150 Grad)	kg	52
344	Thee	"	900
348	Kabeljau in jedem Zustande . .	"	34
367	Käse	"	220
590	Lichte jeder Art zur Beleuchtung, ausgenommen die Lichte hauptsächlich aus Paraffin	"	90

Tabelle A.

Portugiesische Erzeugnisse, welche bei der Einfuhr nach Rußland die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Russischer Tarif vom 11. Juni 1891.	Waaren:
Aus 5.	Gewöhnliches Gemüse, nicht zubereitet, Zwiebeln und Knoblauch mit der Schale.
6.	Früchte und Beeren: Früchte und Beeren, frische, gesalzene, eingeweichte und andere aller Art, mit Ausnahme der besonders aufgeführten; Apfelsinen, Citronen und Pomeranzen, frische Citronen-, Apfelsinen- und Pomeranzenschale, getrocknet oder in Salzlake; Weintrauben, frische.
Aus 7.	Früchte und Beeren aller Art, getrocknete, als: Pflaumen, Feigen, Datteln, Rosinen und dergl., nicht in Zucker.
Aus 11.	Nüsse: Kastanien und Kokosnüsse; Mandeln, mit oder ohne Schalen.
Aus 13.	Oliven, grüne und schwarze, Gemüse, Früchte und andere Nahrungsmittel aller Art in Oel, Essig oder auf andere Weise zubereitet (Konserven), in hermetisch verschlossenen Gefäßen aus Glas, Thon, Blech oder anderem Material, mit Ausnahme der besonders aufgeführten.
Aus 18.	Kaffee, roher, in Bohnen.
Aus 19.	Kakao in Bohnen und Kakaoschalen, roh.
Aus 24.	Konditorwaaren: Konfekt, Früchte in Rum, Likör, Cognak, Syrup und Saft; Marmelade ohne Zucker.
28.	Wein: Aller Art in großen und kleinen Fässern; stille Weine in Flaschen; Schaumwein aller Art.
33.	Kochsalz aller Art.
Aus 37.	Fische: Marinirte in Oel; gesalzene und geräucherte aller Art, mit Ausnahme der Heringe.
Aus 38.	Austern und Hummern.
Aus 52.	Bienenwachs und vegetabilisches Wachs aller Art.
54.	Häute, nicht bearbeitete oder Felle, mit Ausnahme der Rauchwaaren, der Fisch- und Amphibienhäute: Trockene und trocken gesalzene; naß gesalzene.
Aus 87.	Kautschuk und Guttapercha in rohem Zustande.
Aus 117.	Pflanzenöle: Fette Oele (Oliven-, Erdnußbaum-, Sesam- und Jatropheöl); Kokosnuß- und Palmöl.
207.	Spitzen, Stickereien, Einsätze: Spitzen aller Art, Handarbeit, mit der Maschine hergestellte seidene Spitzen (Blonden), seidene Stickereien und Einsätze; Spitzen, Maschinenarbeit (Besätze), mit Ausnahme der seidenen, Stickereien und Einsätze, nicht aus Seide.

Tabelle B.

Russische Erzeugnisse, welche bei der Einfuhr nach Portugal die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Portugiesischer Tarif vom 17. Juni 1892.	Waaren:
26.	Thierische Oele und Fette (ausgenommen Schweinefett, Schweineschmalz und Margarine).
33.	Felle oder Leder, gegerbt, nicht besonders aufgeführt.
45.	Balken, Träger, Stangen und Latten.
50.	Gerstenmalz und Hefe.
53.	Werg, roh und ähnliche Erzeugnisse, die aus flachsartigen Spinnstoffen herstammen.
57.	Brennholz.
59.	Flachs und Hanf, gehechelt.
60.	Holz, unbearbeitet, für Kunsttischlerei.
61.	Holz in Fournieren für Kunsttischlerei.
64.	Holz, ordinäres, gesägt, in Platten oder Tafeln von 15 bis 35 mm Dicke.
65.	Holz, ordinäres, gesägt, in Platten oder Tafeln von weniger als 15 mm Dicke.
66.	Holz für Schiffsmasten.
80.	Oelsamen, nicht besonders aufgeführt, einschließlich Mancarra und Kopra (Kokosmasse).
97.	Mineralöle, leichte, zur Beleuchtung.
99.	Mineralöle, schwere, zum Maschinenschmieren; fossile Stoffe und Erzeugnisse daraus, nicht besonders aufgeführt.
260.	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, roh, Nr. 1 bis 50.
261.	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, roh, von Nr. 51 aufwärts.
262.	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, appretirt oder gebleicht, Nr. 1 bis 50.
263.	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, appretirt oder gebleicht, von Nr. 51 aufwärts.
264.	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, Nr. 1 bis 50.
265.	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, von Nr. 51 aufwärts.
266.	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt.
267.	Garn zu grober Leinwand bis Nr. 12 aus Flachs- oder Hanfwerg, allein oder in Verbindung mit

Portugiesischer Tarif vom 17. Juni 1892.

Waaren:

anderen nicht besonders aufgeführten vegetabilischen Spinnstoffen, trocken gesponnen, roh.

268. Dasselbe, gebleicht oder cremirt.
269. Dasselbe, gefärbt oder bedruckt.
274. Packleinen und grobe Leinwand, gefärbt oder bedruckt.
283. Segel- und Halbsegeltuch, Zwillich und grobes Leinen zu Schiffssegeln.
298. Filz in Platten, roh oder gebleicht, zum Bedrucken oder Färben.
315. Branntweine und Alkohol, einfache, in Gebinden oder großen Flaschen (Demijohns).
316. Branntwein und Alkohol, einfache, in Flaschen, Krügen oder ähnlichen Gefäßen.
317. Alkoholhaltige Getränke, nicht besonders aufgeführt.
323. Getreide in Körnern, nicht besonders aufgeführt.
325. Mehl, ausgenommen Weizenmehl.
326. Mais in Körnern.
327. Weizen in Körnern.
337. Bohnen.
351. Fische, nicht besonders aufgeführt, gesalzen, gepreßt oder geräuchert.
354. Schweine-Schmalz und -Fett.
362. Butter, natürliche.
365. Eier.
440. Kautschuk und Guttapercha, zu Gegenständen verarbeitet, nicht besonders aufgeführt.
547. Tauwerk, Kabel, Schiffstaue und Stricke (ausgenommen metallene), Schnur, Cordonnet, Segelgarn, Merlin, Lothleinen 2c.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des heut zu Lissabon zwischen Rußland und Portugal geschlossenen Handels- und Schifffahrtsabkommens zu schreiten, sind die Unterzeichneten über Folgendes übereingekommen:

1) Es besteht Einverständniß, daß die Bestimmung des letzten Absatzes des Art. 5 des Reglements über den Seehandel zur Ausführung des zwischen Portugal und Spanien abgeschlossenen Vertrages vom 27. März 1893[1]) nicht unter die in Art. 3 des obengedachten Abkommens vereinbarte Behandlung als meistbegünstigte Nation fällt.
2) Die Bestimmungen des Art. 7 und 8 des Abkommens, betreffend die Schiffsmanifeste, finden auf die Ladedeklarationen oder andere Papiere Anwendung, welche nach den Vorschriften des Einfuhrlandes die Manifeste ersetzen sollen.
3) Bezüglich der dem Abkommen beigefügten Tabelle A und Tarif B wird bestimmt, daß, wenn die Russische Regierung in Zukunft die gegenwärtig geltenden Eingangszölle auf Weine von mehr als 16 pCt. Alkohol erhöhen sollte, die Portugiesische Regierung die Eingangszölle auf Petroleum verhältnißmäßig erhöhen kann.

Das gegenwärtige Protokoll soll einen wesentlichen Bestandtheil des Abkommens, auf den es sich bezieht, bilden und sollen beide Akte in ein und derselben Urkunde ratifizirt werden.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Lissabon, den 9. Juli 1895.

Note des außerordentlichen Gesandten 2c. von Rußland an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Portugal d. d. Lissabon, den 27. Juni (9. Juli) 1895:

Die Kaiserliche Russische Regierung, welche beschlossen hat, den Zolltarif des Großfürstenthums Finland dem Zolltarif des Reiches gleichzustellen, erklärt, daß es ihre Absicht ist, nur schrittweise mit der Erhöhung des ersteren dieser Tarife vorzugehen, so daß der Finländische Tarif erst gegen Ende des Jahres 1905 endgültig mit dem Russischen gleichgestellt werden soll.

Die Kaiserliche Regierung hegt den Wunsch, jede Unsicherheit in dieser Hinsicht als für die Entwickelung der auswärtigen Handelsbeziehungen bedenklich auszuschließen, und glaubt schon jetzt, die hauptsächlichsten Termine für die schrittweise Erhöhung des Finländischen Tarifs festsetzen zu sollen.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt zu diesem Behuf, daß es nicht in ihrer Absicht liegt, mit dieser Erhöhung vor dem 19./31. Dezember des Jahres 1898 vorzugehen; von diesem Zeitpunkte ab wird der Finländische Tarif um 50 pCt. derjenigen Unterschiede erhöht werden können, welche zwischen den Sätzen des Russischen und des Finländischen Tarifs alsdann bestehen werden; nach dem 18./31. Dezember 1901 wird eine erneute Erhöhung um 25 pCt. der gedachten Unterschiede eintreten können; vom 18./31. Dezember 1903 ab behält die Kaiserliche Regierung sich volle und unbeschränkte Freiheit hinsichtlich der endgültigen Gleichstellung des Zolltarifs des Großfürstenthums Finland mit dem Zolltarif des Reichs vor.

Immerhin beschränken die vorstehenden Abmachungen, welche die Art der schrittweisen Erhöhung des Finländischen Tarifs regeln, die zuständigen Behörden des Großfürstenthums Finland nicht in ihrem Rechte, in dem genannten Tarife theilweise Aenderungen einzuführen, sofern solche in örtlichen Bedürfnissen des Handels und der Industrie ihre Begründung finden.

Es ist dabei wohl verstanden, daß die Wirkung des Handelsabkommens zwischen Rußland und Portugal vom 27. Juni (9. Juli) 1895 nebst den Bestimmungen des Schlußprotokolls, welches einen integrirenden Theil dieses Abkommens bildet, sich auf das Großfürstenthum Finland in Allem erstreckt, was darauf anwendbar ist.

In einer Note des Portugiesischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Russischen Gesandten in Lissabon vom gleichen Tage ist von diesen Erklärungen Akt genommen worden.

---

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 756.

Schweden und Norwegen.

Aenderungen im Schwedischen Zolltarif.

Am 1. Januar 1897 treten folgende Aenderungen des Schwedischen Zolltarifs in Kraft:

Nr. des Zolltarifs.	Waaren.	Einheit.	Zollsatz neuer	Zollsatz alter
			Kronen.	
97	Dextrin oder Dextringummi . .	kg	0,20	0,17
122	Speck, geräuchert	"	0,30	0,25
123	" anderer	"	0,20	0,10
	Instrumente musikalische:			
235	Pianoforte, auch gebrauchte (Zusatz neu) tafelförmige und Pianinos	Stück	150	150
236	Flügel	"	200	200
	Anmerk. (neu). Bei der Einfuhr gebrauchter Pianoforte für Rechnung solcher Personen, welche vom Auslande zuziehen oder mindestens ein Jahr im Auslande gelebt haben, findet unter den gleichen Bedingungen, wie beim „Umzugsgut" Zollfreiheit statt.			
250	Hefe aller Art	kg	0,20	0,25
322	Pulver und andere Sprengstoffe:			
	a. gewöhnliches Pulver, Salpeterpulver (sog. Schwarzpulver)	"	0,12	0,12
	b. Schießbaumwolle	"	0,30	0,12
	c. Rauchschwaches Pulver . .	"	0,50	0,12
	d. Andere Arten	"	0,20	0,12
	Metalle und nicht spezifizirte Arbeiten aus Metall:			
	C. Eisen und Stahl.			
376	Roh- und Ballasteisen, auch Eisenabfall	100 kg	frei	0,80
428	E. Platina, unbearbeitet oder bearbeitet, darunter auch Maschinen, Geräthe und Werkzeuge oder Theile davon, welche ausschließlich aus Platina hergestellt sind . .	—	frei	frei
	(Zusatz: „darunter . . . sind" neu.)			
	Regen- und Sonnenschirme:			
	Schirmtheile:			
500	Gestelle, zusammengesetzte . . .	kg	0,80	0,50
	Patronen:			
503	Mit Pulver und anderen Sprengstoffen geladen	"	0,35	0,12
	Steine, nicht spezifizirt:			
589	Unbearbeitet 2c.			
590	Bearbeitet:			
	a. Lithographische	—	frei	.
	b. Schleif- und Mühlensteine, ohne Verbindung mit anderen Stoffen	—	frei	.
591	Andere Arbeiten:			
	a. Polirte	kg	0,06	.
	b. Andere Arten	—	frei	.
	Anmerk. (wie früher).			
	589 bis 591b. (neue Redaktion).			

Ferner ist der erste Satz des §. 5 der dem Zolltarif beigefügten „Anweisung", wie folgt, abgeändert worden:

Bei eingehenden Waaren, welche nach dem Zolltarif mit gewissen Procenten des Werthes zu verzollen sind, hat der Eigenthümer der Waare anzugeben: Den Einkaufspreis unter Hinzurechnung des Werthes der Verpackung, der Versicherung, der Fracht und der sonstigen darauf verwandten Kosten, und zwar, wenn die Waare mit Schiff verfrachtet wird, bis zu dem Hafen, nach welchem sie bestimmt oder woselbst sie zu weiterer Beförderung aus dem Schiffe gelöscht wird und, wenn sie auf andere Weise verfrachtet wird, bis zum ersten Schwedischen Hafen.

Zollerhöhungen in Norwegen auf Weizen und Weizenmehl.

Das Norwegische Storthing hat beschlossen, daß vom 22. Juli d. Js. bis zum 30. Juni 1897 folgende erhöhte Einfuhrzölle gelten: Für Weizen 0,60 Kronen und für Weizenmehl 2 Kronen für 100 kg.

Spanien.

Zolltarifentscheidungen.

Stahl in Barren, dessen Moleküle beim Bruch ganz gleichartig erscheinen, wird nach Zolltarif Nr. 32 — feiner Tiegelgußstahl — solcher, dessen Moleküle ungleichartig sind, nach Zolltarif Nr. 34 — gewöhnlicher Stahl — verzollt (Königliche Verordnung vom 4. März 1896; Boletin oficial de Aduanas Nr. 378, S. 91).

Als nothwendig erforderliches Kennzeichen des Astrachan — Zolltarif Nr. 178 — ist die doppelte Kette anzusehen, von welcher eine mit dem Einschlag die Unterlage, die andere den krausen Theil des Gewebes ausmacht (Verfügung der General-Zolldirektion vom 1. April 1896; ebenda S. 92).

Kanonen nebst Zubehör sind nicht als „Material zum Bau von Kriegsschiffen" anzusehen, für welches die erlegten Zollbeträge zurückvergütet werden können (Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Dezember 1895; ebenda Nr. 379, S. 93).

Von dem Erforderniß, daß als „roh" deklarirtes Petroleum bei weniger als 16 Grad im Granierschen Apparat sich

als entzündbar erweise (Anmerkung 2 zum Zolltarif Nr. 7 bis 9), kann Abstand genommen werden, wenn es sich um Petroleum in Tankschiffen handelt, wovon ein Theil schon vor der Verzollung des Restes ausgeschifft worden ist (Königliche Verordnung vom 2. April 1896; ebenda S. 98).

Die außen mit lackirtem und goldbedrucktem Papier überzogenen Kästchen aus gewöhnlichem Holz, welche als innere Verpackung der aus dem östlichen Asien kommenden seidenen Umhängetücher (sogenannte mantones de Manila) dienen, werden als gewöhnliche Holzsachen nach Zolltarif Nr. 220 verzollt (Königliche Verordnung vom 21. Mai 1896; ebenda Nr. 383, S. 124).

Pferdedecken aus einem Jutegewebe, das mit einem reinwollenen Gewebe gefüttert ist, mit einem Gurt nebst zugehörigem Riemen werden als Sattlerartikel nach Zolltarif Nr. 246 verzollt (Cirkularerlaß der General-Zolldirektion vom 29. Mai 1896; ebenda S. 126).

Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

Der Hinweis im Repertorium zum Zolltarif unter „Verbandwatte" (Algodón fenicado) wird, wie folgt, geändert: „Mit Karbol- oder Salicylsäure, Jodoform oder anderen Stoffen zu Verbandzwecken präparirte Watte wird nach Zolltarif Nr. 119, rohe, gewaschene, entfeuchtete oder sterilisirte Watte wie bisher nach Zolltarif Nr. 129 verzollt (Königliche Verordnung vom 23. April 1896, Boletin oficial Nr. 380, S. 102).

Zollbehandlung der in Briefpostsendungen eingehenden zollpflichtigen Waaren.

(Gaceta de Madrid vom 14. Juli 1896.)

Nach einer Königlichen Verordnung vom 27. Juni 1896 lauten die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 10. Juni 1896, betreffend die zollamtliche Behandlung von Briefpoststücken mit zollpflichtigen Gegenständen,[1]) in auszugsweiser Uebersetzung, wie folgt:

1) Die Zollbeamten haben auch ferner an den Grenz- oder Hafenplätzen, an welchen die Korrespondenz aus dem Auslande entgegengenommen wird, der Uebernahme derselben beizuwohnen und zusammen mit den Vorstehern der Postämter die als „Waarenproben" bezeichneten Postsachen, welche offenbar zollpflichtige Waaren oder andere zollpflichtige Gegenstände enthalten, abzusondern und nach vorgängiger Protokollaufnahme die Rückleitung an den Herkunftsort anzuordnen.

2) Wenn in diesem Sinne verdächtige Sendungen in Form von Briefen oder eingeschriebenen Postsachen, welche die Postbeamten nicht öffnen können, ankommen, so haben die Zollbeamten nach Uebereinkunft mit der Postverwaltung die Ankunft des betreffenden Poststückes am Bestimmungsorte zu überwachen, sowie der Uebergabe an den Empfänger und Oeffnung durch denselben beizuwohnen. Sie haben dabei den Empfängern zu erklären, daß sie die Wahl haben, entweder die Annahme der Sendung zu verweigern oder die Sendung anzunehmen, unter Zahlung einer Zollstrafe in Höhe des 5- bis 10fachen Betrages des Zolls für die Artikel, die das Poststück etwa enthält, daß ihnen indessen Berufung nach den betreffenden Bestimmungen der Zollordnung freisteht.

3) Die Auferlegung und Einziehung der unter Ziffer 2 erwähnten Zollstrafe erfolgt durch die Zollbeamten, doch so, daß der Zoll und die Strafe zusammengenommen nie das Zehnfache des entsprechenden Zolles überschreiten dürfen.

4) Wenn der Empfänger des Briefs oder sonstigen Poststücks die Annahme oder Oeffnung verweigert, oder wenn er nach Empfang der ihm von der Post zugestellten Benachrichtigung nicht innerhalb dreier Tage die Sendung abholt, so wird dieselbe angehalten und die betreffende Zollverwaltung oder die Beamten, welche den Schmuggel entdeckt haben, beantragen sofort bei dem zuständigen Gerichte die Ermächtigung zur Oeffnung der Sendung. Nach erfolgter Oeffnung nimmt im ersten und dritten Falle die Zollverwaltung die vorgefundenen Artikel an sich, erklärt sie amtlich als abandonnirt und schreitet zum Verkaufe derselben auf Grund der in der Zollordnung vorgesehenen Bestimmungen, und im zweiten Falle (Verweigerung der Oeffnung von Seiten des Empfängers) findet Ziffer 3 dieser Bestimmungen Anwendung.

5) Dieser Ueberwachungsdienst am Bestimmungsorte wird nach wie vor von den Zollbeamten, falls solche vorhanden sind, anderenfalls von Beamten der Finanzverwaltung, und falls auch solche nicht vorhanden sind, von den Postbeamten versehen.

6) Die Empfangnahme von aus dem Ausland kommenden plombirten Postsäcken wird auf möglichst wenige Orte beschränkt.

7) Bei der Oeffnung dieser Säcke wird genau nach den Ziffern 1) bis 5) dieser Verordnungen verfahren.

Chile und Bolivien.

Handelsvertrag zwischen beiden Ländern vom 18. Mai 1895.

Gleichermaßen von dem Vorsatze beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu befestigen und zu erweitern, haben die Regierungen von Bolivien und Chile sich entschieden, einen Handelsvertrag abzuschließen, der die diesbezüglichen Grundlinien aufstelle, und zu ihren Vollmachtträgern ernannt: ꝛc., welche nach Austausch ihrer für formgerecht befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

I. In den Handelsbeziehungen zwischen den Republiken Bolivien und Chile herrscht das Prinzip voller und wechselseitiger Freiheit.

Die Bürger der einen wie der anderen Nation genießen im Gebiete der anderen, was den Betrieb von Handel und Industrien betrifft, gleiche Rechte wie die eigenen Volks-

[1]) Hand. Arch. 1896, Juliheft I. S. 559.

angehörigen, ohne daß man sie einer unterschiedlichen oder höheren Besteuerung, als der, welche diese tragen, unterziehen darf.

II. Die Bolivianer genießen in Chile und die Chilenen in Bolivien sämmtliche Garantien, welche die Gesetze ihren respektiven Volksangehörigen zum Schutze der Personen und des Eigenthums gewährleisten; desgleichen sind sie berechtigt, Besitz jeder Art zu erwerben, zu eignen und darüber zu verfügen, gerade wie die Staatsangehörigen, ohne in ihrer Eigenschaft als Ausländer einer Zahlung oder Abgabe unterworfen zu sein, welche die Einheimischen nicht ebenfalls trifft.

III. Die Kontrahenten gestehen gegenseitig allen etablirten und durch die besonderen Gesetze eines jeden der beiden Länder genehmigten Kompagnien und anderen Handels-, Industrie- oder Finanzgenossenschaften die Befugniß zu, von allen ihren Rechten Gebrauch zu machen und in Rechtsfragen vor den Tribunalen (als juristische Personen) zu erscheinen unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den bezüglichen Landesgesetzen unterwerfen.

IV. Bolivianer in Chile und Chilenen in Bolivien sind von jeder Militärdienstpflicht in Landheer oder Marine, Nationalgarde oder Landesmiliz frei und dürfen mit ihrem Mobiliar- wie Immobiliarvermögen keinen anderen Lasten, Einschränkungen, Steuern und Abgaben unterworfen werden als denen, welchen die eigenen Staatsangehörigen unterworfen sind.

V. Um alle Veranlassungen zur Trübung der freundschaftlichen Beziehungen aus dem Wege zu räumen, kommen die Kontrahenten dahin überein, daß in Reklamations- oder Klagefällen Privater, sowohl civiler wie krimineller Natur, die den Landesgerichten vorgelegt sind, keine diplomatische Intervention stattfinden soll; es sei denn, es handele sich um Rechtsschutzverweigerung oder im Falle offenbarer Mißachtung und Verletzung der von den Kulturnationen allgemein anerkannten Regeln des öffentlichen und privaten internationalen Rechtes. Desgleichen wird festgestellt, daß von keiner der Parteien gegen die andere wegen Schäden Nachtheile und Zwangserhebungen, unter denen ihre resp. Landsleute in Folge politischer Umwälzungen, Aufstände oder Bürgerkriege, von den Aufständischen oder Rebellen zu leiden gehabt haben, Reklamationen erhoben werden sollen, es sei denn, daß die Staatsbehörde in ihrer Pflichterfüllung gefehlt habe und nicht genügend wachsam und vorsorglich gewesen sei.

VI. Die Rohprodukte Chiles und die aus ihnen verarbeiteten Waaren, sowie Boliviens Rohprodukte und deren Elaborate, welche zur Einfuhr ins Gebiet eines bezw. beider Kontrahenten kommen, sind von allen staatlichen wie lokalen Abgaben befreit, nur nicht von denen, mit welchen die eigenen ähnlichen Gegenstände in dem Lande, wohin eingeführt wird, schon vor Inkrafttreten dieses Vertrages belegt gewesen sind. Ein besonderes Protokoll wird die volle Liste der also abgabenfreien Produkte enthalten und gleichzeitig das von den resp. Zollämtern bei der Internirung zu beobachtende Verfahren normiren.

Bis dies geschehen, bleibt der Artikel 7 des Protokolls vom 30. Mai 1885 in Kraft.

VII. Die Chilenischen Alkohole sind von der in der vorigen Klausel stipulirten Abgabenfreiheit ausgeschlossen, aber auf keinen Fall darf eine höhere Abgabe von ihnen erhoben werden als von den eingeführten Alkoholen anderer Länder. Würde die Bolivianische Regierung irgend einem Staate Zollbegünstigungen wie Privilegien gewähren, so wäre Chile mit in diese Begünstigung eingeschlossen. Im Sinne dieser Abmachung wird unter Alkohol der Branntwein über 25 Grad verstanden.

VIII. Jede von einem der Kontrahenten einer dritten Macht eingeräumte Gunst oder Erleichterung im Handel kommt auch sofort und bedingungslos dem anderen zu Gute. Im Weiteren wird keiner der Kontrahenten den anderen durch Prohibitivmaßregeln, Aufschläge auf Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrzölle, die nicht zugleich auf alle anderen Nationen Anwendung finden, belästigen, vorbehaltlich des beiderseits festgehaltenen Rechts, zu Sanitätszwecken oder bei Kriegseventualitäten besondere Maßnahmen zu treffen.

IX. Für den Durchgang der Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr nach und von Bolivien sind die mit diesem Lande durch Kommunikationsmittel in Verbindung stehenden Chilenischen Häfen Freihäfen.

X. Beide Kontrahenten machen sich anheischig, Zwecks der Hebung und Erleichterung des Handelsverkehrs der Bildung von Eisenbahnbaugesellschaften für Linien, welche die Grenzprovinzen in Verbindung setzen, Vorschub zu leisten, die schon bestehenden wirksamst zu fördern oder Garantien zu bewilligen, damit sie Zweiglinien nach den bedeutendsten Centralpunkten anlegen. Besonders werden sie die Verlängerung der Antofagasta mit Oruro verbindenden Bahn zu fördern suchen.

XI. Frei von jeder Zoll-, Lager-, Brücken- und anderer Staatsabgabe sind die in Antofagasta oder irgend einem anderen Chilenischen Hafen eingeführten und für die Verlängerung der Orurobahn bis La Paz bestimmten Lokomotiven (Maschinen), Wagen, Schwellen, Schienen und übrigen Baumaterialien. Beide kontrahirenden Regierungen werden die Höhe x. dieser Konzession gemeinsam bestimmen.

XII. Die Privatkorrespondenz zwischen beiden Republiken Chile und Bolivien muß in dem Lande, wo sie auf die Post gegeben wird, frankirt werden und cirkulirt dann portofrei in dem Lande ihrer Bestimmung.

XIII. Die offizielle Korrespondenz beider Regierungen, die ihrer diplomatischen Agenten und Konsuln, offizielle Bekanntmachungen, Drucksachen, Zeitschriften und Broschüren sind portofrei.

XIV. Falls die vorerwähnten Briefe und andere Postsachen als Transitpostgut eines der beiden Länder passiren, so ist dieses verpflichtet, sie weiter an ihre Adresse zu befördern und etwa erforderliche neue Frankirung für Rechnung des Absenders ohne weitere eigene Verantwortlichkeit vorzunehmen.

XV. Beide Regierungen verpflichten sich, für die Expedirung der Postsäcke ihres Mitkontrahenten an den vereinbarten Tagen

und auf den vereinbarten Straßen die gleiche Zahl von Posten in Dienst zu halten.

XVI. Die Kontrahenten werden die ihnen zur Entwickelung des Handelsverkehrs und zum Schutze der Rechte und Interessen ihrer resp. Landsleute angemessen erscheinende Zahl von Konsuln einer bei dem anderen akkreditiren. Diese Funktionäre genießen die dem ihnen verliehenen Konsularcharakter anhaftenden Vorrechte, Freiheiten und Prärogative.

Die Archive und Kanzleien der Konsulate sind unverletzlich. Visitationen dürfen von Niemandem in ihnen vorgenommen werden. Doch dehnt dies Privileg sich nicht auf die Archive derjenigen Konsuln aus, die zugleich Handel oder professionell etwas Anderes treiben, was nichts mit dem Konsulate zu thun hat; es sei denn, daß das Konsulat ganz getrennt verwaltet worden ist.

XVII. Die Kontrahenten kommen gleichfalls noch überein, daß, abgesehen von obigen Stipulationen, diplomatische und Konsularagenten, Bürger des einen wie des anderen Landes, Waaren der einen oder der anderen Nation jederzeit vice versa derselben Freiheiten, Bevorzugungen und Privilegien theilhaft werden, die meistbegünstigten Nationen zugestanden werden, und zwar kostenlos, wenn die Konzession ohne Gegenleistung bewilligt ist, sonst, wenn sie eine bedingungsweise war, gegen dieselbe Kompensation.

XVIII. Gegenwärtiger Vertrag hat eine obligatorische Dauer von zehn Jahren vom Tage der Ratifikationen-Auswechselung an. Nach Verlauf dieser Zeit steht es jedem der Kontrahenten frei, dem anderen den Vertrag zu kündigen, doch zwischen Kündigung und Erlöschen des Vertrages hat eine Jahresfrist zu liegen; ohne die Kündigung bleibt er in Kraft.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind am 30. April 1896 in Santiago ausgetauscht worden.

Chile und Italien.

Kündigung des Handelsvertrages zwischen Chile und Sardinien.

(Bollettino ufficiale delle gabelle 1896, Heft XVI, S. 677.)

Die Chilenische Gesandtschaft in Rom hat mittels Note vom 4. Juni 1896 Namens ihrer Regierung den zwischen der Republik Chile und dem Königreich Sardinien unter dem 28. Juni 1856 [1]) geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag, welcher in Folge stillschweigender Verlängerung immer noch in Kraft ist, gekündigt.

Die Wirkungen des Vertrages hören mit dem 4. Juni 1897 auf.

---

[1]) Hand. Arch. 1857 II. S. 610.

Nicaragua.

Konsulatsfakturen für die Waareneinfuhr [1]).

Der Präsident der Republik Nicaragua hat am 13. März d. Js. Folgendes verfügt:

1) In den Zollhäusern wird keine Faktura angenommen, welcher die konsularische Bescheinigung von dem Orte fehlt, von wo die darauf Bezug habenden Waaren kommen.

2) Die konsularische Bescheinigung, von welcher der vorhergehende Artikel handelt, muß ausgestellt sein vom betreffenden Konsul von Nicaragua in Uebereinstimmung mit dem dieses Gesetz begleitenden Muster [2]); zu diesem Zwecke ist die beschworene Erklärung nothwendig, die der Waaren einführende Kaufmann entweder selbst giebt oder von seinen Konsignatären schriftlich vor dem Konsul geben läßt, dahin lautend, daß die in der Faktura angegebene Benennung und das Gewicht der Waaren genau sind.

3) Im Falle, daß bei der im Zollhause vorgenommenen Durchsuchung sich ein Unterschied zwischen der beschworenen Erklärung und der Waare oder ihrem Gewicht herausstellt, so muß dieses Schriftstück dem Konsul, der es beglaubigt hat, wiederzugestellt werden, um den Gesetzesübertreter gerichtlich für die Fälschung zu belangen.

4) Die im vorgehenden Artikel enthaltene Bestimmung schließt nicht aus, daß der Zollhausverwalter oder ein gesetzlich bevollmächtigter Beamter eine beglaubigte Abschrift nimmt, um in Uebereinstimmung mit der Verordnung, betreffend die Steuerunterschleife, vom 5. Januar 1895 zu verfahren.

5) Wenn aus irgend einem triftigen Grunde keine Faktura mit der konsularischen Bescheinigung vorgezeigt wird, so hat der einführende Kaufmann beim Handelsministerium darum nachzusuchen, daß die Beamten des Zollhauses die Waarenballen öffnen; dieses Verfahren, einmal bewilligt, muß nothwendigerweise an Tag und Stunde, die der Minister anberaumt hat, stattfinden, und zwar in Gegenwart von zwei Engros-Kaufleuten von verschiedenen Orten, welche die Waaren nach ihrer Art und ihrem Gewicht bestimmen und diese Angaben in geschlossenen Bogen an das Handelsministerium senden.

6) Wenn laut Verordnung des Handelsministers eine Verzollung bei geöffneten Waarenballen vorgenommen wird, so müssen außer den beiden bestimmenden Kaufleuten sämmtliche Zollbeamten und außerdem zwei der ersten Hafenbeamten zugegen sein und nach Schluß der Durchsuchung ein Protokoll auf gewöhnlichem Papier aufnehmen, in welchem der ganze Hergang festgestellt wird.

7) 2c.

8) Die bestimmenden Kaufleute werden von der Zollhausverwaltung bezahlt; den Betrag hat der dabei interessirte Kaufmann im Haupt-Schatzamt zu ersetzen.

9) 2c.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1896, Juniheft I. S. 514.

[2]) Hier weggelassen.

Frankreich.

Erhöhung der Einfuhrzölle auf Zucker.

(Journal officiel vom 28. Juli 1896.)

Eine Verordnung des Präsidenten der Französischen Republik vom 26. Juli 1896 bestimmt:

Art. 1. Vom 1. August 1896 ab sind die Zuschlagzölle, welche von ausländischem, aus Europäischen Ländern eingeführtem Rohzucker und von ausländischem raffinirten Zucker jeden Ursprungs erhoben werden, wie folgt, festgesetzt:

	Franken.
Rohzucker Europäischen Ursprungs oder aus Europäischen Niederlagen eingeführt, für 100 kg netto, effektives Gewicht	10,50
Raffinirter Zucker und ähnliche Produkte, außer Kandis, Generaltarif, für 100 kg netto, effektives Gewicht	16
Desgl. desgl., Minimaltarif, für 100 kg netto, effektives Gewicht	12
Kandiszucker, Generaltarif, für 100 kg netto, effektives Gewicht	30,80
Desgl., Minimaltarif, für 100 kg netto, effektives Gewicht	25,80

Bestimmungen, betreffend die zeitweilige zollfreie Zulassung von Weizen, welcher zum Vermahlen eingeführt wird.

(Journal officiel vom 31. Juli 1896.)

Eine Verordnung des Präsidenten der Republik vom 29. Juli 1896 lautet:

Art. 1. Für Mehl, welches zur Abschreibung auf zeitweilig zollfrei zugelassenen Weichweizen bestimmt ist, wird ein neues Muster von Mehl aus Weichweizen von 50 pCt. Auszug geschaffen.

Das Muster von Mehl aus Weichweizen von 90 pCt. Auszug wird abgeschafft.

Das Muster von Gries aus Hartweizen von 55 pCt. Auszug, welches durch die Verordnung vom 24. Mai 1887 mit einem Ergebniß von 55 kg Gries auf 100 kg eingeführten Weizens geschaffen worden ist, wird abgeschafft und durch ein Muster von 50 pCt. Auszug ersetzt.

Art. 2. Muster von Mehl und Gries aus reinem Weizen, welche den durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen neuen Mustern entsprechen, sind bei allen für die Ausfuhr bestimmten Zollämtern zu hinterlegen, um daselbst als Norm für die Abfertigung der Erzeugnisse dieser Art unter den in Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung vom 2. Mai 1892[1]) vorgesehenen Bedingungen zu dienen.

Im Zweifels- oder Streitfalle sind im Einvernehmen mit dem Aussteller des Vormerkscheines oder seines Vertreters von der Zollverwaltung entnommene Proben der vorschriftsmäßigen Prüfung zu unterwerfen. Die Sachverständigen haben an der Hand des amtlichen Musters ihr Gutachten abzugeben.

---

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 688.

Art. 3. Für die Erledigung der Vormerkscheine sind beim Ausgange für jede 100 kg eingeführten Getreides die nachstehend angegebenen Mengen Mehl, Gries und Kleie vorzuführen:

1) Bei Mehl aus Weichweizen von 50 pCt. Auszug:
   50 kg Mehl von 50 pCt. Auszug; 17 kg Mehl von 80 pCt. Auszug oder 10,6 kg Mehl von 50 pCt. Auszug, 31 kg Kleie.
2) Bei Mehl aus Weich- und Hartweizen von 60 pCt. Auszug:
   60 kg Mehl von 60 pCt. Auszug, 10 kg Mehl von 80 pCt. Auszug oder 7,5 kg Mehl von 60 pCt. Auszug; 28 kg Kleie.
3) Bei Gries aus Hartweizen von 50 pCt. Auszug:
   55 kg Gries von 50 pCt. Auszug; 43 kg Kleie.

Der Unterschied von 2 pCt. wird für Abgang beim Mahlen zugestanden.

Art. 4. Gelangt die Kleie nicht zur Wiederausfuhr, so ist der Zoll von den im vorhergehenden Artikel angegebenen Mengen Kleie gemäß Artikel 165 der dem Gesetz vom 11. Januar 1892[1]) angehängten Tabelle A zu erheben.

Art. 5. Die zur Zeit geltenden Bestimmungen, betreffend die zollfreie Zulassung von Weizen auf Zeit, werden für Mehl aus Weichweizen von 70 und 80 pCt. Auszug, für Mehl aus Hartweizen von 70, 80 und 90 pCt. Auszug und für Gries aus Hartweizen von 60, 70, 80 und 90 pCt. Auszug aufrechterhalten.

Art. 6. Zum Vermahlen bestimmter ausländischer Weizen kann über alle für die Einfuhr von Getreide geöffneten Zollämter eingeführt werden.

Für die Wiederausfuhr der Mahlprodukte wird das Französische Gebiet in fünf Zonen eingetheilt:

1. Zone. Von der Direktion von Rouen bis zu derjenigen von Valenciennes einschließlich.

2. Zone. Von der Direktion von Charleville bis zu derjenigen von Epinal einschließlich.

3. Zone. Vom Zollamt Belfort bis zur Direktion von Montpellier einschließlich.

4. Zone. Von der Direktion von Perpignan bis zu derjenigen von Bordeaux einschließlich.

5. Zone. Von der Direktion von La Rochelle bis zu derjenigen von Saint-Malo einschließlich.

Die Wiederausfuhr des Mehles und Grieses kann über sämmtliche Zollämter derjenigen Zone erfolgen, in deren Bereich die Einfuhr des Getreides stattgefunden hat.

Die Zollämter für die Wiederausfuhr müssen Hafenzollämter mit öffentlicher Niederlage oder solche Grenzzollämter sein, welche für die Durchfuhr oder Einfuhr von Waaren geöffnet sind, die einem höheren Zollsatz als 20 Franken für 100 kg unterliegen.

Art. 7. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

---

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 310.

Art. 8. **Uebergangsbestimmungen:**

Bis zur Feststellung des amtlichen Musters für Mehl aus Weichweizen von 50 pCt. Auszug ist Mehl von mehr als 60 pCt. Auszug weiterhin unter den durch die Verordnung vom 2. Mai 1892 festgesetzten Bedingungen wiederauszuführen. 2c.

Zollbehandlung der nach Madagaskar eingeführten Waaren.

(Journal officiel vom 8. August 1896.)

Nachdem die Insel Madagaskar nebst Dependenzen durch Gesetz vom 6. August 1896 zu einer Französischen Kolonie erklärt worden ist, treten mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes auf der Insel für die Zollbehandlung der nach Madagaskar eingeführten Waaren die folgenden Bestimmungen in Kraft:

1) Die Französischen Erzeugnisse, welche nach der Insel eingeführt werden und geraden Weges aus Frankreich oder einer Französischen Kolonie kommen, sind zollfrei zuzulassen und unterliegen fortan nicht mehr dem Werthzoll von 10 pCt., mit welchem sie bisher belegt waren.

2) Die zollfreie Einfuhr der Französischen Erzeugnisse nach Madagaskar unterliegt der Bedingung, daß die betheiligten Französischen Kaufleute den Beamten der Zollverwaltung von Madagaskar Begleitscheine vorlegen, welche von der Verwaltung der Hauptzollämter in den Abfahrtshäfen ausgestellt sind und erweisen sollen, daß die Erzeugnisse Französischen Ursprungs sind oder in Folge Entrichtung der Zölle Anspruch auf freie Einfuhr haben.

3) Die aus Frankreich behufs Abschreibung von den Konten über die zollfreie Zulassung auf Zeit abgefertigten Waaren sind in Madagaskar bis zur endgültigen Regelung der Zollgesetzgebung der Kolonie zollfrei zuzulassen.

4) In Erwartung dieser endgültigen Regelung sind die Erzeugnisse ausländischen Ursprungs bei der Einfuhr einzig und allein mit dem gegenwärtigen Werthzoll von 10 pCt. zu belegen.

Großbritannien.

Zollfreiheit in Canada für aus Großbritannien eingeführte Erbsen zu Saatzwecken.

(The Canada Gazette vom 11. Juli 1896.)

Durch Proklamation des Canadischen General-Gouverneurs vom 12. Juni d. Js. sind auf Grund des Artikels 11 des Canadischen Zolltarifgesetzes von 1894[1]) in Großbritannien gezogene und von da eingeführte Erbsen zu Saatzwecken bis auf Weiteres für zollfrei erklärt worden.

[1]) Hand. Arch. 1894 I. S. 886.

Abänderung des Zolltarifs der Kolonie Sierra-Leone.

(Moniteur officiel du commerce Nr. 685 vom 13. August 1896.)

Die Regierung der Britischen Kolonie Sierra-Leone hat unter dem 25. Juni 1896 eine Verordnung erlassen, durch welche die Einfuhrzölle anderweit, wie folgt, festgesetzt werden:

Bezeichnung der Waaren.	Maßstab.	Zoll. Schill.	Zoll. Pence.
Salz	Tonne	8	—
Raffinirter Zucker	Engl. Ctr.	7	6
Rohzucker	desgl.	2	6
Brot, auch Biskuit in Fässern	50 Engl. Pfd. und Bruchtheile davon	—	3
Mehl in Fässern oder Halbfässern	desgl.	—	3
Mehl in Säcken oder in jeder anderen Verpackung als in Fässern oder Halbfässern	vom Werth	10 pCt.	

Vom 1. August 1896 ab wird von allen anderen, bei der Einfuhr in die Kolonie zollpflichtigen Gegenständen ein Zuschlagzoll von 10 pCt. vom Werth erhoben.

Kartoffeln und Zwiebeln sind zollfrei.

Peru.

Schließung des Hafens Iquitos.

Eine Verordnung des Präsidenten der Republik Peru vom 29. Mai d. Js. lautet:

Der Hafen von Iquitos wird für alle nationalen und fremden Herkunftsorte geschlossen; Schiffe, die diese Verordnung übertreten, verfallen den Strafen, die Artikel 5 des Handelsreglements festsetzt.

Der Artikel 5 des Peruanischen Handelsreglements lautet:

Den nationalen oder fremden Schiffen, die aus dem Auslande kommen, ist verboten, in irgend einem Hafen anzulegen, der nicht Haupthafen ist, und wenn sie es in einem Nebenhafen oder in einer zugelassenen Bucht oder an irgend einem anderen Punkte der Küste thun sollten, so werden die Kapitäne mit einer Geldstrafe von 500 Soles belegt. Falls sie irgend welche Person oder Korrespondenz aus- oder einschiffen, beträgt die Geldbuße 1000 Soles, und wenn die Aus- oder Einschiffung in Waaren besteht, so wird dem Schiffe und den gelöschten Waaren die Strafe der Beschlagnahme aufgelegt.

Uruguay und Frankreich.

Kündigung des Handelsvertrages zwischen beiden Ländern.

Die Regierung von Uruguay hat am 20. Juni d. Js. den mit Frankreich am 4. Juli 1892 abgeschlossenen Handelsvertrag[1]) gekündigt. Der Vertrag tritt am 20. Juni 1897 außer Kraft.

[1]) Hand. Arch 1893 I. S. 391.

Aegypten.

Schifffahrtsabgabe im Hafen von Alexandrien.

(Journal officiel du gouvernement égyptien vom 22. Juli 1896.)

Zufolge einer Khedivial-Verordnung vom 19. Juli d. Js. ist der Termin für die Erhebung der Schifffahrtsabgabe beim Einlaufen der Schiffe in den Hafen von Alexandrien und beim Auslaufen vom 1. August d. Js.[1]) auf den 1. Januar 1897 hinausgeschoben worden.

Mexiko.

Abschaffung der Binnenzölle (alcabalas), Errichtung eines Einfuhrzollamtes in der Stadt Mexiko, sowie Aenderung der Abgabentarife.

Durch Dekrete vom 12. Mai d. Js. ist mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. an u. A. Folgendes bestimmt worden:

1) Die Abschaffung der Konsumzölle (Binnenzölle auf ausländische Waaren) und Mauthabgaben (Abgaben von Landesprodukten) im Federaldistrikt.

2) Die Errichtung eines Einfuhrzollamtes in der Stadt Mexiko als Hülfsstation für die Hafen- und Grenzzollämter. Die Erlaubniß zur Zollabfertigung bei diesem Amt hängt für diejenigen Einfuhrgüter, welche durch eine Voruntersuchung in den Hafen- und Grenzplätzen leiden könnten, ausschließlich vom Finanzministerium ab. Effekten für die Regierung oder für diplomatische Vertreter fremder Regierungen, sowie Reisegepäck der Passagiere dürfen ohne diese Formalität auf einfache Anordnung des Zollamtsdirektors zur Revision nach der Hauptstadt gehen. Alle nach der Hauptstadt zur Verzollung gesandten Waaren dürfen 15 Tage frei, weitere 30 Tage gegen Zahlung von täglich 3 Centavos und bis zum Ablauf eines Semesters gegen Zahlung von täglich 5 Centavos für 1 Kollo in den Lagerräumen des Zollamts verbleiben.

3) Ein Zuschlag von 7 pCt. auf die Einfuhrzölle, als Ersatz für die 2 pCt., welche seither in den Häfen und an der Grenze bezahlt[2]), und für die 5 pCt., welche im Federaldistrikt als Konsumzölle erhoben wurden.

4) Die Abänderung des Zollreglements hinsichtlich der Weiterbeförderung eingeführter Waaren.

5) Die Erhöhung der Stempelabgabe auf Cigarretten und ordinäre Cigarren (recortados: in Cigarrettenform, an beiden Seiten gleichmäßig abgeschnitten) auf 35 Centavos für 100 Stempelmarken.

6) Die Abschaffung der Konsumzölle und Mauthabgaben 2c. im Territorium von Tepic und von Untercalifornien sowie der Ersatz dieser Abgaben in gleicher Weise wie für den Federaldistrikt mit einigen Modifikationen, und zwar für Untercalifornien eine Extraabgabe von 1 Peso Kollozoll für 1000 kg eingeführter Waaren (bis 200 kg frei).

---

1) Vergl. Hand. Arch. 1896, Juniheft I. S. 514.

2) Hand. Arch. 1889 I. S. 132.

Statistik.

Deutsches Reich.

Hamburgs Handel und Schifffahrt im Jahre 1895[1]).

Einfuhr.

1. Einfuhr nach Herkunftsländern.

Einfuhr seewärts von:	Menge: 100 kg netto.	Werth: Mark.
Alt-Preußischen Ostseehäfen	256 797	4 951 520
Schleswig-Holstein	62 503	959 620
Helgoland	165	32 220
Bremen	545 010	20 098 400
Mecklenburg	8 252	275 910
Oldenburg	37 739	559 160
Hannover	120 925	2 209 170
der Rheinprovinz	282 867	6 682 640
Zusammen...	1 314 258	35 768 640
Russischen Ostseehäfen	420 358	10 151 670
" Häfen am Schwarzen und Asowschen Meere	8 464 641	78 243 860
Schweden	1 246 183	18 585 300
Norwegen	644 518	17 926 600
Dänemark mit Island und Faröer	165 112	5 340 930
Großbritannien und Irland:		
Kohlen	15 839 533	18 895 520
Andere Güter	4 886 981	381 209 020
den Niederlanden	496 681	30 215 870
Belgien	298 970	19 856 150
Frankreich	1 077 396	54 631 670
Spanien, einschließlich Gibraltar	654 902	8 571 670
Portugal	629 032	14 544 280
Italien und Malta	725 906	17 484 700
Oesterreich-Ungarn	25 650	1 148 160
Griechenland und den Jonischen Inseln	98 641	3 194 560
Rumänien	1 243 997	11 955 080
Bulgarien und Serbien	121 097	1 148 640
der Europäischen Türkei	178 261	2 770 420
Britisch-Nordamerika	111 414	2 542 980
den Vereinigten Staaten am Atlantischen Meere	7 542 697	196 145 850
Mexiko	327 685	11 861 710
Guatemala	199 471	34 851 920
San Salvador	24 361	4 698 440
Nicaragua	60 425	7 773 720
Costa Rica	36 571	2 823 700
Porto Rico	39 495	6 869 240
Hayti	145 016	19 009 890
St. Domingo	72 819	4 328 050
Cuba	87 285	16 090 850
Jamaica	105 673	2 564 850
dem übrigen Westindien	71 278	1 418 300
Columbien	118 046	6 607 130
Venezuela	124 796	19 804 660
Brasilien	962 000	130 256 870

---

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 731.

Einfuhr seewärts von:	Menge: 100 kg netto.	Werth: Mark.
Uruguay	139 522	9 159 740
Argentinien	3 047 690	85 976 400
Chile	4 018 524	72 331 580
Bolivia	18 968	2 405 950
Peru	59 558	5 431 350
Ecuador	197 056	9 265 420
dem übrigen Amerika	258 640	3 414 690
Aegypten	40 672	2 394 380
Algier, Tunis, Tripolis und Marokko	77 404	3 116 560
Deutsch-Westafrika	117 270	3 741 460
dem übrigen Westafrika	1 200 227	30 904 090
dem Kaplande	55 770	8 096 850
Zanzibar	31 981	1 836 380
Deutsch-Ostafrika	2 081	542 490
dem übrigen Ostafrika	63 822	4 698 040
der Asiatischen Türkei	332 401	10 094 490
Britisch-Ostindien	4 213 202	125 176 200
Singapore	252 463	11 423 450
Siam	69 794	657 520
Niederländisch-Ostindien	70 910	4 117 620
den Philippinen	1 273	260 500
China	148 239	17 141 630
Japan	300 562	14 207 020
dem übrigen Asien	917	110 920
Australien (Festland)	355 510	84 011 640
den Südsee-Inseln	50 846	1 444 220
Zusammen einschl. der Einfuhr von anderen Ländern	63 690 362	1 661 438 100
Außerdem Kontanten...	1 074	65 603 040
Einfuhr mit den Eisenbahnen und von der Ober-Elbe:		
mit der Lübeck-Hamburger Eisenbahn	1 126 265	46 212 660
mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn	4 019 350	439 553 310
mit der Venlo-Hamburger Eisenbahn	12 548 301	353 101 620
von der Ober-Elbe	17 343 035	352 326 290
Zusammen...	35 036 951	1 191 193 880
Außerdem Kontanten...	3	29 100

	Mark.	pCt.
Zunahme der Einfuhr seewärts gegen 1894	95 374 310	= 6,09
Zunahme der Einfuhr mit den Eisenbahnen und von der Ober-Elbe gegen 1894 ..	106 027 680	= 9,77

2. Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel seewärts.

	Menge: 100 kg netto.	Werth: Mark.
Verzehrungsgegenstände.		
Kaffee	1 413 782	226 722 380
Thee	29 094	5 149 170
Kakao	137 584	14 694 760
Honig	17 296	882 140
Roher Tabak	284 348	32 686 670
	Tausend	
Cigarren	59 769	8 380 870
	kg netto.	
Cigarretten	141 500	1 079 650
	100 kg netto	
Reis	1 486 587	20 684 200
Pfeffer	42 226	2 156 370
Apfelsinen und Orangen	144 787	2 748 650
Citronen	46 647	1 109 710
Mandeln	39 202	4 232 540
Rosinen	107 019	3 644 350
Korinthen	63 002	1 864 400
Wal- und Haselnüsse	50 892	2 050 240
Frisches Obst und Gemüse	43 353	1 344 230
Anderes getrocknetes Obst	89 423	2 225 540
	hl	
Wein, ausschl. Champagner	270 858	21 393 450
	Flaschen	
Champagner	283 820	1 345 800
	hl	
Rum	16 554	1 761 400
Cognak	17 518	3 761 260
Korn-, Kartoffel-Spiritus u. -Sprit	99 066	2 143 300
Likör und anderer Branntwein	13 592	1 634 980
Bier, Meth und Malzextrakt	55 801	3 278 420
	100 kg netto	
Weizen	3 480 110	37 042 950
Roggen	4 731 447	42 198 810
Gerste	2 630 938	22 036 530
Hafer	156 632	1 637 980
Buchweizen und Hirse	123 684	1 335 320
Mais	1 878 038	16 732 520
Weizenmehl	213 572	4 185 730
Reisstaub und -Abfall, Kleie	242 889	1 682 670
	Tonnen	
Heringe	307 634	8 090 300
	100 kg netto	
Sardinen	13 649	1 900 880
Kaviar	3 380	1 162 640
Getrocknete Fische	135 100	5 886 580
Frische Fische	53 508	1 989 680
	Stück	
Schlachtvieh	3 155	490 250
	100 kg netto	
Gesalzenes und geräuchertes Fleisch	105 555	7 254 200
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genanntes zubereitetes Fleisch	36 237	2 850 810
Butter	15 040	2 661 850
Schmalz	412 862	28 690 530
Käse	24 823	2 714 320
Eier	22 267	1 470 390
Fleischextrakt	2 063	3 051 980
Konserven	12 924	1 636 100
Bau- und Brennmaterial.		
Bauholz	278 835	1 461 770
Asphalt und Asphaltsteine	249 401	1 449 880
Sand- und Granitsteine	539 089	1 562 500
Steinkohlen und Braunkohlen	15 845 782	18 923 040

	Menge: 100 kg netto.	Werth: Mark.
Rohstoffe und Halbfabrikate.		
Indigo	9 569	8 748 690
Blauholz	308 812	4 671 560
Blauholzextrakt	45 090	3 729 990
Dividivi	51 491	988 080
Galläpfel	19 474	2 160 280
Terra Japonica	42 779	1 793 950
Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte	971 049	6 749 240
Firnisse	13 763	1 419 130
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Farbewaaren	57 257	1 330 050
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte medizinische Blätter, Blüthen ꝛc.	8 132	1 058 730
Kampfer, roher	14 571	3 217 880
Guttapercha	8 613	2 229 950
Schellack	15 640	3 133 180
Harz und Galipot	323 210	8 116 310
Gummi Kopal	10 089	1 313 240
Gummi elasticum	54 241	18 819 850
	kg netto	
Oel, Pfefferminz-	55 862	1 040 580
	100 kg netto	
Desgl., Terpentin-	71 596	3 177 000
Salpeter, roh und gereinigt	3 878 429	60 659 470
Schwefel, roher	93 981	928 450
	kg netto	
Jod und Jodpräparate	76 840	2 010 940
	100 kg netto	
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Salze	39 907	2 675 580
Borax	49 286	1 184 700
Phosphor	1 745	1 019 010
Glycerin	29 181	1 722 280
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Drogen und Chemikalien	34 574	2 652 740
Schwefelkies	979 513	2 854 480
Gold- und Silbererze	74 430	8 576 500
Kobalt- und Nickelerze	19 557	2 408 880
Kupfererze, auch silberhaltige	20 460	1 215 490
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Erze	261 063	2 901 090
Roh- und Schmelzeisen	1 360 186	7 196 420
Eisen in Stangen und Platten	487 235	7 017 190
Stahl	71 870	2 727 150
Kupfer	203 711	18 888 290
Zinn	41 079	5 617 000
Blei	101 143	3 427 770
Eisenbleche, gewalzte	70 070	1 526 250
Desgl., verzinnte	46 061	1 367 360
Stahlbleche und Stahlplatten	134 072	1 468 080
Porzellan- und andere Erden	185 021	1 859 960
Roßhäute	140 434	11 295 660

	Menge: 100 kg netto.	Werth: Mark.
Rindshäute	528 637	51 918 180
Kalbfelle	81 010	3 858 450
Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	53 960	8 703 520
Pelzfelle und fertiges Pelzwerk	11 075	11 020 870
Sohlleder	28 296	5 278 250
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genanntes Leder	22 246	8 372 440
Elefantenzähne und Elfenbein	2 250	3 277 310
Perlmutterschalen	20 495	2 786 250
Knochenkohle und Knochenmehl	198 387	1 925 000
Gedärme	73 979	4 049 810
Phosphate	773 500	3 861 050
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Düngestoffe	111 871	1 885 130
Abraumsalze	152 200	3 269 150
	Stück	
Pferde	2 764	4 095 010
	100 kg netto	
Pferdehaare	7 693	2 421 890
Borsten	5 469	2 156 600
Bettfedern und Daunen	29 919	3 285 330
Thran	128 698	4 703 560
Talg	105 001	5 204 370
Wachs- und Erdwachs	38 132	5 911 330
Stearin	18 242	1 588 980
Paraffin, Vaseline	54 788	2 985 960
Margarin, Walrath	112 526	7 814 480
Raffinirtes Petroleum	1 308 872	15 832 850
Mineralschmieröle	523 056	8 523 730
Oel, Palm-	149 783	6 279 160
Desgl., Kokosnuß-	27 845	1 414 040
Desgl., Oliven-	31 360	2 596 140
Desgl., Lein-	103 081	4 738 830
Desgl., Baumwollensaat-	125 493	5 204 900
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Oele und Fette	80 656	4 202 120
Saat, Klee-	29 483	2 571 440
Desgl., Gras- und Timothee-	38 067	1 645 950
Desgl., Raps und Rüb-	314 518	6 443 880
Desgl., Lein- und Dotter-	708 525	15 257 960
Desgl., Sesam-	57 878	1 478 020
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Feld- und Gartensämereien	50 615	1 435 510
Oelkuchen	1 697 816	16 312 620
	1/100 cbm	
Holz, Cedern-	867 882	1 090 980
Desgl., Nußbaum-	2 112 609	4 036 760
	100 kg netto	
Korkholz	47 603	3 092 730
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Nutzhölzer	228 701	2 910 140
Stuhlrohr	98 796	4 181 250

	Menge: 100 kg netto.	Werth: Mark.
Oelnüsse und Kopra	1 810 370	25 201 080
Stein- und andere Drechslernüsse	196 650	3 371 650
Piassava	37 999	1 398 550
Papier- und Pappmasse	76 178	1 226 530
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte vegetabilische Rohstoffe	57 672	2 806 800
Manilahanf, Sisal &c.	41 524	1 478 920
Schafwolle	1 010 692	140 057 400
Shuddywolle	39 528	4 867 890
Baumwolle und Baumwollenabfall	1 011 892	68 195 410
Hanf und Jute	1 081 506	31 378 300
Kokosgarn	51 927	1 430 920
Baumwollengarn	148 841	29 713 010
Wollen- und Halbwollengarn	146 099	56 811 800
Jute- und Manilahanfgarn	24 391	1 365 670
Leinengarn und Leinenzwirn	13 995	4 516 410
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Rohstoffe und Halbfabrikate	11 795	1 166 080
Manufakturwaaren und Industrieerzeugnisse.		
Seiden- und Halbseidenwaaren	835	1 366 220
Wollen- und Halbwollenwaaren	20 079	15 499 400
Baumwollenwaaren	76 932	28 560 390
Pack- und Sackleinen	121 098	6 282 460
Säcke	91 603	3 176 850
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Leinenwaaren	6 521	4 982 020
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Gummifabrikate	2 925	2 001 950
Hüte und in der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Geflechte aus Stroh &c.	9 305	2 470 910
Korke	7 257	1 164 300
Feine Holzwaaren	11 582	1 510 330
Papier	114 245	4 089 300
Pappe	79 540	1 311 960
Gemälde und andere Kunstgegenstände	932	1 202 910
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Glaswaaren	56 709	1 553 940
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte grobe Eisenwaaren	92 814	3 712 470
Eiserne Nägel	32 434	1 503 780
Schreibstahlfedern	1 081	1 137 890
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte feine Eisenwaaren	39 584	6 610 790
Kupfer-, Messing- und andere Metallwaaren	25 804	2 820 770
Treibriemen	3 117	1 103 860
Maschinen und Maschinentheile	355 000	35 144 870
Waffen	12 798	8 964 070
Zündhölzer	55 782	4 025 930
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Kurzwaaren	6 384	1 846 090
Stearin- und Paraffinlichte	13 058	1 153 760

3. Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel seewärts von Deutschen Häfen.

Alt-Preußische Ostseehäfen.	Menge: 100 kg.	Werth: Mark.
Roher Tabak	517	50 570
	hl	
Korn-, Kartoffel-Spiritus und -Sprit	87 682	995 600
	100 kg	
Weizen	11 647	154 960
Hafer	10 774	131 590
Pferde- und Taubenbohnen	4 887	55 770
Andere Bohnen	5 262	101 520
Erbsen	22 606	339 090
Linsen	9 168	240 770
Roggenmehl	18 988	321 710
Käse	1 587	159 020
Bauholz	51 825	282 200
Cement	11 453	58 440
Feuerfeste Steine	5 568	55 580
Bernstein	510	100 300
Gesalzene Rindshäute	833	56 990
Grassaat	2 147	62 190
Kleesaat	639	60 590
Leinsaat	14 886	309 440
Raps und Rübsaat	7 689	170 830
Papier	1 676	68 960
Schleswig-Holstein.		
Reis	4 230	66 110
	hl	
Bier	1 821	98 620
	100 kg	
Weizen	4 392	57 600
Hafer	8 748	92 240
Brucheisen	15 156	79 830
Gelbmetall	586	51 010
Knochenfett	1 402	57 540
Papier	5 094	204 770
Helgoland.		
Hummer	165	32 220
Hannover.	Tonnen.	
Heringe	16 788	401 950
Zinnasche	697	102 640
Fässer	5 216	87 400
Pappe	73 275	1 161 580
Eisenwaaren	3 627	135 920

	Menge: 100 kg.	Werth: Mark.
Mecklenburg.		
Roher Zucker	2 963	64 500
Weizenmehl	1 832	28 780
Gesalzene Rindshäute	1 592	126 400
Oldenburg.		
Messing	530	33 390
Hohlglaswaaren	23 646	330 940
Grobe Eisenwaaren	2 504	112 680
Bremen.		
Kaffee	3 788	623 320
Thee	621	226 400
Kakao	727	84 120
Honig	797	53 330
Roher Tabak	29 469	3 302 080
Reis	257 628	5 113 920
	hl	
Wein	2 145	193 040
Rum	1 724	90 500
Likör und anderer Branntwein	3 068	232 500
Bier	32 396	1 997 430
	100 kg	
Stärke	1 977	86 650
Weizenmehl	15 539	302 500
Roggenmehl	4 360	64 670
Reisstaub und -Abfall, Kleie	30 146	188 400
Gesalzenes und geräuchertes Fleisch	2 414	147 200
Anderes zubereitetes Fleisch	1 077	50 130
Schmalz	1 249	98 290
Harz und Galipot	5 674	54 070
Schellack	754	174 570
Steinzeug und feine Thonwaaren	1 412	58 820
Eiserne Wasserfahrzeuge	718	67 210
Zündhölzer	699	53 930
Rohe Roßhäute	801	85 700
Trockene und gesalzene Rindshäute	1 961	166 920
Schaf- und Ziegenfelle	632	72 130
Raffinirtes Petroleum	6 654	130 430
Mineralschmieröle	2 835	87 730
Leinöl	6 748	330 790
Oelkuchen	4 739	60 220
Stuhlrohr	1 195	75 380
Rohe Schafwolle	8 590	1 118 890
Baumwolle und Baumwollenabfall	27 483	1 987 810
Jute und Manilahanfgarn	2 133	131 300
Pack- und Sackleinen	2 811	147 030
Säcke	2 104	113 650
Korke	463	78 520
Hohlglaswaaren	20 620	364 280
Rheinprovinz.		
Raffinaden	11 134	537 600
	hl	
Wein	11 986	658 380
	100 kg	
Malz	2 396	64 950
Bleiweiß	11 160	338 850

	Menge: 100 kg.	Werth: Mark.
Mennige	6 258	178 830
Firnisse	1 845	150 720
Zinkweiß	2 828	89 200
Zubereitete Farben	4 541	160 800
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Farbewaaren	1 476	65 230
Salpeter	1 782	74 080
Blei	2 332	55 830
Roh- und Schmelzeisen	106 083	532 130
Stangen- und Schmiedeeisen	44 719	559 780
Kupfer	839	79 210
Sesamöl	2 583	199 890
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Speiseöle	2 162	199 740
Holzstoff	1 565	51 270
Baumwollengarn	758	87 950
Papier	3 727	132 360
Eisenbahnschienen und -Laschen	9 032	100 350
Telegraphenkabel	17 532	1 064 910

Ausfuhr.

1. Ausfuhr nach Bestimmungsländern.

Ausfuhr seewärts nach:	Menge: 100 kg netto.	Werth: Mark.
Alt-Preußischen Ostseehäfen	587 820	22 884 880
Schleswig-Holstein	269 685	4 330 190
Holgoland	2 959	97 340
Bremen	998 372	43 499 620
Mecklenburg	40 230	1 386 670
Oldenburg	9 153	287 870
Hannover	237 826	14 632 060
der Rheinprovinz	230 264	9 533 800
Zusammen...	2 376 309	96 652 430
Russischen Ostseehäfen	614 278	25 432 730
" Häfen am Schwarzen und Asowschen Meere	43 574	3 124 410
Schweden	926 636	38 358 400
Norwegen	804 675	51 074 960
Dänemark einschließlich Island und Faröer	617 096	22 224 190
Großbritannien und Irland	9 685 989	391 416 260
den Niederlanden	542 677	18 897 860
Belgien	344 660	14 755 650
Frankreich	303 671	15 464 020
Spanien einschließlich Gibraltar	305 433	19 562 450
Portugal	184 441	10 844 600
Italien und Malta	388 181	9 340 840
Oesterreich-Ungarn	105 205	11 026 700
Griechenland und den Jonischen Inseln	35 830	1 402 670
Rumänien	24 572	1 410 030
Bulgarien und Serbien	4 897	307 790
der Europäischen Türkei	82 543	6 807 630
Britisch-Nordamerika	353 572	11 206 440
den Vereinigten Staaten am Atlantischen Meere	4 025 227	132 365 630

Ausfuhr seewärts nach:	Menge: 100 kg netto.	Werth: Mark.
den Vereinigten Staaten am Stillen Meere	313 761	2 568 570
Mexiko	291 953	20 718 770
Guatemala	82 246	7 753 680
dem übrigen Centralamerika	96 966	8 815 630
Portorico	146 640	3 158 820
St. Thomas	11 380	480 510
Haiti	92 839	8 552 950
St. Domingo	48 078	1 916 360
Cuba	41 262	2 785 980
Curaçao	4 982	508 240
dem übrigen Westindien	16 766	1 267 270
Columbien	57 639	6 092 570
Venezuela	202 604	13 429 240
Brasilien	1 399 943	111 325 820
Uruguay	108 537	9 096 140
Argentinien	424 154	33 722 440
Bolivien	10 329	2 028 940
Chile	664 050	38 295 900
Peru	77 286	5 854 940
Ecuador	24 030	2 287 810
dem übrigen Amerika	4 895	430 700
Aegypten, Tripolis, Tunis u. Algier	39 480	2 847 780
Marokko	24 857	2 008 090
Afrikas Westküste mit den Inseln	555 483	19 267 870
dem Kaplande	278 170	14 789 610
Madagaskar, Mauritius, Réunion und Seychellen	27 312	1 107 550
Afrikas Ostküste	161 760	10 202 930
der Asiatischen Türkei	26 055	1 326 190
Britisch-Ostindien	1 175 940	31 458 880
Singapore	45 850	4 428 830
Siam	3 606	542 060
Niederländisch-Ostindien	49 420	3 908 550
den Philippinen	46 893	3 918 100
China	258 634	40 013 070
Japan	485 914	22 778 440
Russisch-Asien	83 084	4 430 500
Australien (Festland)	597 951	13 721 770
Neu-Seeland	11 801	1 159 990
den Marschall- u. Schiffer-Inseln	3 076	342 820
den übrigen Südsee-Inseln	3 749	359 750
Zusammen einschl. der Ausfuhr nach anderen Ländern	29 778 646	1 836 773 290
Außerdem Kontanten	542	8 478 100
Ausfuhr mit den Eisenbahnen und nach der Ober-Elbe:		
mit der Lübeck-Hamburger Eisenbahn	1 524 068	83 868 000
mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn	3 698 117	339 219 180
mit der Venlo-Hamburger Eisenbahn	3 365 792	217 638 380
nach der Ober-Elbe	23 091 326	488 997 760
Zusammen	31 679 303	1 129 723 320
Außerdem Kontanten	35	8 872 400

	Mark.	pCt.
Zunahme der Ausfuhr seewärts gegen 1894	122 184 040 =	10,06
Abnahme der Ausfuhr mit den Eisenbahnen und nach der Ober-Elbe gegen 1894	7 344 900 =	0,65

2. Ausfuhr der hauptsächlichsten Artikel seewärts.

Verzehrungsgegenstände.	Menge: 100 kg netto.	Werth: Mark.
Kaffee	884 769	63 984 320
Thee	15 093	2 761 100
Kakao	41 118	4 469 800
Roher Zucker	2 603 946	54 142 090
Krystallzucker	2 179 498	60 817 680
Raffinaden	2 480 695	71 197 490
Farin	46 354	1 152 300
Roher Tabak	128 928	17 357 910
	Tausend	
Cigarren	43 350	2 464 850
	100 kg netto.	
Reis	970 251	15 026 500
Frisches Obst und Gemüse	212 588	2 669 580
	hl	
Wein ausschließlich Champagner	106 000	7 382 110
	hl	
Rum	92 129	2 198 100
Cognak	22 925	2 122 710
Korn-, Kartoffel-Spiritus u. -Sprit	178 078	5 602 320
Genever	104 936	3 456 100
Likör und anderer Branntwein	87 212	3 133 400
Bier, Meth und Malzextrakt	192 617	12 240 700
	Fl. u. Krüge	
Mineralwasser	1 786 672	1 142 820
	100 kg netto.	
Weizen	409 507	4 291 080
Roggen	181 548	1 489 310
Gerste	503 807	7 300 850
Malz	153 777	4 476 680
Bohnen	58 944	1 358 750
Hopfen	15 266	2 875 170
Kartoffeln	303 618	2 273 090
Mehl, Weizen-	298 859	5 867 800
Mehl, Roggen-	326 158	4 426 580
Kartoffelmehl und -Stärke	200 116	3 545 650
Stärke, Kraftmehl, Arrowroot	35 728	1 341 700
Graupen, Grütze, Gries	68 498	1 189 520
Brot und anderes Backwerk	19 889	1 765 920
Hefe	19 589	1 872 700
Getrocknete Fische	180 884	5 699 140
Gesalzenes und geräuchertes Fleisch	47 220	4 199 850
Butter	77 283	13 885 590
Schmalz	34 223	2 446 490
Käse	12 957	1 590 790
Eier	233 003	17 956 500
Kondensirte Milch	14 697	1 510 920
Konserven	16 340	2 008 120
Bau- und Brennmaterial.		
Cement	2 026 711	7 843 840

	Menge. 100 kg netto.	Werth: Mark.
Rohstoffe und Halbfabrikate.		
Indigo	2 753	2 742 890
Blauholz	72 749	1 174 770
Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte	55 321	1 300 060
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte vegetabilische Farben	16 477	996 700
Alizarin	527	114 260
Anilinfarben	19 544	6 904 660
Bleiweiß	4 997	177 350
Firnisse	17 610	1 207 580
Ultramarin	15 180	847 230
Vitriol	18 623	492 030
Zinkweiß und Zinkgrau	19 688	650 110
Zinnober	776	362 360
Farbewaaren	81 794	4 754 550
Kampher, roher	10 753	2 355 860
Desgl., raffinirter	3 031	1 023 550
Gummi elasticum	22 187	5 663 880
Blausaures Kali	16 168	4 122 740
Potasche	67 757	2 193 430
Salpeter, roh und gereinigt	511 853	10 515 520
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Salze	119 661	4 268 110
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Drogen und Chemikalien	68 245	8 084 880
Roh- und Schmelzeisen	326 683	2 014 480
Eisen in Stangen und Platten	417 423	6 130 600
Stahl	58 980	1 751 400
Kupfer	85 617	7 765 890
Gelbmetall	13 412	1 061 640
Zink, rohes	95 471	2 707 190
Desgl., gewalztes	38 626	1 460 790
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Metalle	18 890	1 376 680
Eisendraht	117 981	2 349 480
Stahldraht	78 848	1 541 150
	Stück	
Pferde	3 812	2 520 210
	100 kg netto.	
Roßhäute	14 876	1 572 550
Rindshäute	209 597	18 848 760
Kalbfelle	21 634	3 373 160
Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	11 259	1 562 040
Pelzfelle und fertiges Pelzwerk	4 139	5 015 670
Sohlleder	11 857	2 295 630
Anderes Leder	16 755	14 166 930
Leimleder und Lederabfall	16 366	603 840
Elefantenzähne und Elfenbein	1 009	1 788 030
Gedärme	11 873	1 483 850
Abraumsalze	2 259 319	15 655 630
Pferdehaare	4 360	2 001 630
Borsten	7 596	6 161 230
Bettfedern und Daunen	9 877	2 036 110

	Menge: 100 kg netto.	Werth: Mark.
Leim und Gelatine	21 790	1 476 430
Paraffin, Vaseline	20 005	1 012 240
Margarin, Walrath	33 833	2 288 450
Stearin	23 195	1 657 690
Thran	37 330	1 972 620
Wachs und Erdwachs	29 838	3 852 890
Mineralschmieröle	151 065	3 158 720
Palmöl	159 389	7 033 870
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Oele und Fette	48 693	1 238 490
Kleesaat	42 915	4 981 130
Lein- und Dottersaat	118 354	3 094 830
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Feld- und Gartensämereien	43 112	1 852 800
Oelkuchen	189 763	1 489 560
Oelnüsse und Kopra	87 981	2 055 480
Stein und andere Drechslernüsse	52 158	1 182 700
Lebende Pflanzen	8 232	1 065 590
Papier- und Pappmasse	110 332	2 135 790
Lumpen und altes Tauwerk	184 463	4 702 930
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte vegetabilische Rohstoffe	17 534	1 008 390
Schafwolle	154 676	19 924 910
Baumwolle und Baumwollabfall	65 561	5 240 850
Hanf und Jute	202 488	5 744 000
Baumwollengarn	36 882	10 043 860
Wollen- und Halbwollengarn	26 414	10 150 350
Kokos- und Jutegarn	26 334	1 221 670
Leinengarn und Leinenzwirn	17 147	3 625 910
Manufaktur- u. Modewaaren.		
Seiden- und Halbseidenwaaren	8 300	6 037 440
Wollen- und Halbwollenwaaren	86 874	56 975 720
Baumwollenwaaren	131 935	47 187 650
Pack- und Sackleinen	113 194	5 819 660
Säcke	56 240	2 297 260
Andere Leinenwaaren	30 626	14 686 630
Wachstuch	2 134	512 670
Haartuch	602	533 450
Herren- und Damenhüte	2 856	2 919 530
Herrenkleider	1 382	834 910
Posamentierwaaren	10 005	6 720 700
Strumpfwaaren	71 832	39 179 750
Andere Manufaktur- u. Modewaaren	19 863	13 043 930
Kunst- u. Industrieerzeugnisse.		
Segelgarn	14 227	1 674 680
Hüte und in der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Geflechte aus Stroh ꝛc.	2 015	1 040 500
Korbflechterwaaren	6 052	931 700
Korke	5 822	1 253 460
Mobilien	61 723	7 089 120
Fässer	53 628	948 580

	Menge: 100 kg netto.	Werth: Mark.
Grobe Holzwaaren	28 348	963 750
Feine Holzwaaren	108 757	9 213 330
Schirme und Schirmfournituren	3 318	1 225 180
Gummischuhe	2 197	961 750
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Gummifabrikate	7 631	4 377 100
Lederne Handschuhe	632	1 819 650
Ledernes Fußzeug	4 423	3 215 550
Andere Lederwaaren	8 356	3 758 200
Papier	597 791	27 017 230
Pappe	66 159	1 361 340
Tapeten	7 192	572 350
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Papier- und Pappwaaren	36 701	6 093 840
Schreibmaterial	6 263	1 431 160
Gedruckte Bücher	13 637	3 664 700
Gemälde und andere Kunstgegenstände	15 005	5 666 330
Demijohns	19 910	547 750
Tafelglas	17 547	585 930
Spiegel und belegtes Spiegelglas	9 531	1 339 340
Glasperlen	3 855	994 540
Andere Glaswaaren	503 361	23 563 820
Porzellan	124 511	13 993 220
Steinzeug und andere Thonwaaren	103 869	4 992 330
Eisenbahnschienen	47 849	707 940
Eiserne Röhren	26 425	921 090
Andere grobe Eisenwaaren	180 714	11 507 540
Eiserne Nägel	174 839	5 989 060
Nadeln	3 686	1 254 960
Schreibstahlfedern	96	82 190
Andere feine Eisenwaaren	279 571	32 775 270
Bleiwaaren	18 571	693 810
	kg netto.	
Pretiosen, Gold- und Silberwaaren	6 299	1 347 210
	100 kg netto.	
Zinkwaaren	5 475	675 130
Zinnwaaren	8 192	1 420 870
Kupfer-, Messing- u. andere Metallwaaren	53 836	12 062 790
Maschinen und Maschinentheile	275 796	80 492 680
Treibriemen	1 653	591 700
Klaviere 2c. und Klaviaturen	61 853	13 156 700
Andere Musikinstrumente	28 474	8 565 580
Mathematische und andere Instrumente	5 520	2 988 650
Uhren und Uhrfournituren	8 737	1 915 390
Wagen und Wagentheile	22 090	1 166 320
Gewehre	22 569	15 823 700
Geschütze und Geschütztheile	21 427	8 843 570
Dynamit und andere Sprengstoffe	17 495	4 491 610
Schießpulver	20 779	3 111 880
Messingpatronen und Zündhütchen	67 858	19 675 450

	Menge: 100 kg netto.	Werth: Mark.
Zündhölzer	120 369	8 356 810
Andere Zündwaaren	9 006	1 400 470
Bürstenbinderwaaren	6 798	1 767 810
Knöpfe	7 667	3 561 960
Spielwaaren	95 475	13 109 940
Kurzwaaren	19 562	6 840 740
Stearin- und Paraffinlichte	17 149	1 502 370
Parfümerien	10 267	1 807 890
Passagiergut	13 524	3 783 070

3. **Ausfuhr der hauptsächlichsten Artikel seewärts nach Deutschen Häfen.**

Alt-Preußische Ostseehäfen.	Menge: 100 kg.	Werth: Mark.
Kaffee	49 281	7 987 720
Kakao	1 016	114 630
Honig	1 230	65 140
Roher Tabak	1 307	114 980
Reis	12 171	218 000
Pfeffer	2 922	149 660
Cassia lignea und vera	1 322	75 660
Apfelsinen	3 150	87 050
Korinthen	2 914	52 790
Rosinen	2 257	68 530
Mandeln	2 697	318 110
Wal- und Haselnüsse	3 240	110 860
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genanntes getrocknetes Obst	1 111	64 180
	hl	
Wein	5 683	455 730
Rum	146	24 810
Cognak	295	69 080
	100 kg	
Weizen	29 300	262 720
Gerste	14 681	161 400
Mais	13 089	120 330
Weizenmehl	1 411	50 150
Graupen, Grütze, Gries	5 586	98 230
Sardinen	271	60 390
Gesalzenes und geräuchertes Fleisch	1 311	86 280
Anderes zubereitetes Fleisch	1 788	133 760
Schmalz	18 897	1 259 080
Blauholz	14 793	267 710
Gerbstoffextrakte	3 339	111 760
Terra Japonica	2 331	97 280
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte vegetabilische Färbe- und Gerbematerialien	2 275	65 940
Firnisse	4 221	201 600
Terpentinöl	2 370	81 630
Chilisalpeter	164 458	2 685 320
Schwefel	7 380	93 980
Kupfer	2 545	270 560
Rohe Roßhäute	3 556	313 370
Trockene und gesalzene Rindshäute	9 887	943 920

	Menge: 100 kg.	Werth: Mark.
Sohlleder	1 831	366 970
Gedärme	2 360	156 110
Paraffin, Vaseline	2 483	130 460
Margarin, Walrath	808	58 370
Talg	1 296	69 980
Raffinirtes Petroleum	14 993	203 690
Mineralschmieröle	16 355	842 470
Baumwollensaatöl	4 731	217 010
Leinöl	6 715	344 160
Olivenöl	807	66 420
Palmöl	1 673	78 810
Kleesaat	1 220	118 530
Leinsaat	3 017	59 590
Raps und Rübsaat	8 608	217 660
Oelkuchen	27 190	259 650
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Nutzhölzer	5 286	58 990
Stuhlrohr	687	57 030
Borke und Lohe	7 299	62 360
Säcke	8 180	257 630
Fässer	2 944	59 420
Papier	1 258	51 230
Maschinen	1 253	93 920

Helgoland.

Kaffee	69	12 650
Raffinaden	240	8 400
	hl	
Wein	41	5 680
	100 kg	
Grobe Eisenwaaren	517	10 840

Schleswig-Holstein.

Kaffee	1 030	179 320
Raffinaden	2 400	117 580
	hl	
Wein	666	55 720
	100 kg	
Weizen	66 142	720 360
Roggen	23 338	211 850
Gerste	50 791	416 190
Mais	16 054	155 320
Schmalz	942	71 550
Bauholz	21 640	105 510
Kupfer	2 854	262 640
Rohe Roßhäute	1 487	166 640
Trockene und gesalzene Rindshäute	641	69 110
Margarin	2 775	206 170
Raffinirtes Petroleum	20 014	259 370
Palmkerne	10 076	194 930
Maschinen	2 663	265 440

Hannover.

Kaffee	1 185	202 180
Thee	864	81 200
Krystallzucker	4 814	144 400

	Menge: 100 kg.	Werth: Mark.
Raffinaden	2 111	84 400
Kandis	4 588	275 270
Syrup	2 141	74 540
	hl	
Wein	745	53 280
Korn-, Kartoffel-Spiritus und -Sprit	1 816	73 130
	100 kg	
Roggen	11 056	86 190
Gerste	22 644	211 700
Weizenmehl	14 323	270 240
Roggenmehl	4 063	65 210
Graupen, Grütze, Gries	3 836	60 770
Bauholz	12 788	75 700
Stabholz	28 804	858 580
Talg	5 122	211 660
Rohe Schafwolle	91 269	10 981 400
Papier	1 702	62 260

Oldenburg.

Kaffee	173	33 680
	hl	
Korn-, Kartoffel-Spiritus und -Sprit	373	20 000
	100 kg	
Graupen, Grütze, Gries	1 104	18 890
Gelbmetall	257	21 910
Mineralschmieröle	706	21 240
Papier	333	11 900

Mecklenburg.

Kaffee	1 105	258 500
	hl	
Wein	383	58 550
	100 kg	
Weizen	6 466	62 030
Heringe	2 721	59 120
Schmalz	3 343	257 500
Raffinirtes Petroleum	11 752	178 860

Rheinprovinz.

Kaffee	4 467	783 060
Kakao	2 068	192 030
Roher Zucker	3 632	189 150
Raffinaden	18 192	922 210
Kandis	8 305	440 330
Honig	1 982	113 690
Reis	4 022	53 630
	hl	
Französischer und Spanischer Sprit	2 267	192 750
Korn-, Kartoffel-Spiritus und -Sprit	17 193	443 750
	100 kg	
Gerste	3 168	51 630
Kartoffelstärke	5 404	98 030
Kartoffelmehl	2 158	39 500
Weizenmehl	3 915	67 690
Roggenmehl	6 562	121 150

	Menge: 100 kg.	Werth: Mark.
Graupen, Grütze, Gries	3 813	79 260
Galläpfel	611	69 280
Terra Japonica	1 825	83 080
Medizinische Blätter, Blüthen ꝛc.	937	158 980
Raffinirter Kampfer	186	65 660
Borax	2 669	116 130
Bleierze	3 662	101 700
Antimonium	743	60 550
Brucheisen	22 094	91 220
Kupfer	14 741	1 076 580
Trockene und gesalzene Rindshäute	2 776	292 940
Gedärme	2 015	114 580
Thran	4 427	169 600
Mineralschmieröle	7 388	168 380
Baumwollensaatöl	4 965	238 040
Palmöl	3 017	137 430
Rüböl	5 007	248 160
In der amtlichen Hamburgischen Statistik nicht besonders genannte Nutzhölzer	5 230	80 280
Reiswurzeln	1 214	105 640
Pack- und Sackleinen	2 028	111 500
Säcke	4 725	308 470

Bremen.

Kaffee	30 943	5 100 430
Thee	722	137 690
Kakao	1 982	282 850
Raffinaden	7 218	321 670
Roher Tabak	74 354	9 753 420
Reis	135 065	2 400 960
Roher Ingwer	1 256	102 170
Korinthen	4 460	94 210
Rosinen	1 662	62 880
Mandeln	928	99 360
	hl	
Wein	19 759	1 478 240
Cognak	1 000	157 170
Französischer und Spanischer Sprit	1 756	149 700
Korn-, Kartoffel-Spiritus und -Sprit	9 725	452 050
	100 kg	
Weizen	22 047	240 990
Roggen	35 362	296 880
Gerste	20 934	220 120
Mais	7 074	65 430
Malz	4 481	130 180
Weizenmehl	69 763	1 377 300
Roggenmehl	18 433	241 240
Graupen, Grütze, Gries	3 211	68 050
Sand-, Granit- und Pflastersteine	38 309	54 730
Indigo	1 330	1 418 810
Knoppern, Valonea ꝛc.	2 985	79 630
Schellack	2 740	498 670
Gummi Kopal	925	112 540
„ elastikum	326	82 700
Terpentinöl	965	41 580
Trockene und gesalzene Rindshäute	11 326	949 780

	Menge: 100 kg.	Werth: Mark.
Kalbfelle	1 877	161 370
Thran	1 215	61 960
Mineralschmieröle	16 497	347 280
Olivenöl	712	102 480
Palmöl	1 491	81 560
Rüböl	3 771	165 720
Leinsaat	101 066	2 756 120
Oelkuchen	21 353	296 680
	1/100 cbm	
Cedernholz	249 235	342 270
	100 kg	
Korkholz	994	63 450
Stuhlrohr	10 115	466 160
Palmkerne	5 316	95 970
Schafwolle	24 632	3 301 210
Baumwolle	33 005	2 902 900
Jute	128 443	3 408 640
Pack- und Sackleinen	1 792	63 360
Säcke	4 254	154 880
Papier	3 558	131 540
Maschinen aller Art	2 383	138 180

Seeschifffahrt.

1. Angekommene Seeschiffe.

Angekommen:	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
von Deutschen Häfen, einschl. Helgoland	2847	572 874
„ Großbritannien:		
Kohlenschiffe	968	650 145
Schiffe mit anderer Ladung	2273	1 421 681
„ dem übrigen Europa	1969	1 282 357
„ Amerika	988	1 636 746
„ Afrika	162	225 253
„ Asien und Australien	236	465 437
Zusammen	9443	6 254 493
Darunter: beladene Schiffe	7783	5 813 444
„ Schiffe in Ballast	1660	441 049
„ Segelschiffe	2597	694 896
„ Dampfschiffe	6846	5 559 597

2. Abgegangene Seeschiffe.

Abgegangen:	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
nach Deutschen Häfen, einschl. Helgoland	2614	442 418
„ Großbritannien und Irland	3801	2 893 405
„ dem übrigen Europa	1742	781 683
„ Amerika	902	1 539 142
„ Afrika	188	260 221
„ Asien und Australien	199	362 838
Zusammen	9446	6 279 707
Darunter: beladene Schiffe	6940	4 336 005
„ Schiffe in Ballast	2506	1 943 702
„ Segelschiffe	2612	693 700
„ Dampfschiffe	6834	5 586 007

3. Antheil der einzelnen Nationen an der Seeschifffahrt im Jahre 1895.

Nationalität.	Eingang. Schiffe. Mit Ladung.	Schiffe. In Ballast.	Schiffe. Zusammen.	Register-Tonnen. Mit Ladung.	Register-Tonnen. In Ballast.	Register-Tonnen. Zusammen.	Ausgang. Schiffe. Mit Ladung.	Schiffe. In Ballast.	Schiffe. Zusammen.	Register-Tonnen. Mit Ladung.	Register-Tonnen. In Ballast.	Register-Tonnen. Zusammen.
Amerikanische (Ver. Staaten)	1	—	1	1 372	—	1 372	1	—	1	1 980	—	1 980
Belgische	26	2	28	32 278	1 836	34 114	22	5	27	27 041	7 031	34 072
Dänische	238	56	294	75 047	14 889	89 936	263	27	290	75 795	13 276	89 071
Deutsche überhaupt	3297	1288	4585	2 507 012	265 880	2 772 392	3591	1005	4596	2 322 573	468 619	2 791 192
darunter:												
Bremische Schiffe	509	307	816	248 311	45 300	293 611	506	307	813	245 341	52 932	298 278
Hamburgische Schiffe	2111	378	2489	2 112 659	169 770	2 282 429	2034	461	2495	1 952 295	342 732	2 295 027
Mecklenburgische Schiffe	8	1	9	5 345	922	6 267	7	3	10	3 523	3 076	6 599
Oldenburgische Schiffe	81	21	102	43 607	4 044	47 651	73	27	100	31.722	14 750	46 472
Preußische Schiffe	588	581	1169	97 090	45 344	142 434	971	207	1178	89 692	55 129	144 821
Französische	73	2	75	65 992	1 091	67 083	66	10	76	60 743	9 018	69 761
Britische	3196	141	3337	2 714 303	108 060	2 822 363	2080	1248	3328	1 486 444	1 334 746	2 821 190
Italienische	22	1	23	15 136	447	15 583	10	10	20	6 749	6 840	13 589
Niederländische	350	73	423	88 554	5 768	94 322	377	47	424	86 897	7 503	94 400
Norwegische	383	44	427	201 177	21 430	222 607	324	112	436	164 906	67 016	231 922
Oesterreichisch-Ungarische	9	3	12	7 778	1 005	8 783	4	7	11	1 315	6 415	7 730
Russische	32	3	35	19 729	1 835	21 564	27	8	35	15 760	5 564	21 324
Schwedische	116	40	156	53 248	12 086	65 334	136	20	156	56 771	7 874	64 645
Spanische	36	7	43	27 071	7 222	34 298	37	4	41	27 738	5 169	32 907
Zusammen einschl. der Schiffe anderer Nationen	7783	1660	9443	5 813 444	441 049	6 254 493	6940	2506	9446	4 386 005	1 943 702	6 279 707

4. Bestand der Hamburgischen und Altonaer Seeschiffe seit 1891.

	Hamburg. Anzahl der Seeschiffe.	Hamburg. Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Hamburg. Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen durchschnittlich pro Schiff.	Altona. Anzahl der Seeschiffe.	Altona. Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Altona. Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen durchschnittlich pro Schiff.	Zusammen. Anzahl der Seeschiffe.	Zusammen. Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Zusammen. Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen durchschnittlich pro Schiff.
1891	598	569 238	952	11	1551	141	609	570 789	937
1892	605	591 180	977	11	1551	141	616	592 731	962
1893	631	618 488	980	13	1750	135	644	620 238	963
1894	644	663 703	1031	16	1860	116	660	665 563	1008
1895	650	664 799	1023	17	1879	111	667	666 678	1000

Niederlande.

Javas und Maduras Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Handelsartikel in den Jahren 1894 und 1895[1].

Einfuhr.[2])

Waaren.	Maßstab.	1894.	1895.
Irdene Waaren	Gulden	1 748 452	1 357 992
Bier in Flaschen	Liter	1 160 777	1 130 697
Desgl. in Fässern	"	27 943	44 178
Butter	kg	146 103	108 201
Branntwein u. Cognak in Flaschen	Liter	418 955	378 814
Champagner und andere moussirende Weine	Flaschen	48 094	57 218
Eßwaaren, nicht besonders genannt	Gulden	4 937 509	4 522 125
Glas und Glaswaaren	"	674 393	496 708
Goldmünzen	"	611 324	1 339 545
Eisen in Stäben und Bündeln	"	976 827	565 913
Eisenwaaren, nicht besonders genannt	"	712 894	671 146
Genever	Liter	1 622 927	1 279 681
Käse	Gulden	142 775	132 681
Steinkohle	Tonnen	112 035	82 018
Kupfer in Platten und Blechen	Gulden	218 226	183 531
Kramwaaren	"	1 087 063	1 859 467
Leinöl	"	168 400	171 284
Likör	Liter	89 363	86 644
Streichhölzer, gewöhnliche, von Holz	Groß Schächteln	1 000 268	2 163 570
Baumwollenwaaren, rohe, ungebleichte	Gulden	6 183 140	4 994 939

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 515.
[2]) Für private Rechnung.

Waaren.	Maßstab.	1894.	1895.
Baumwollenwaaren, gebleichte ..	Gulden	12 063 937	13 501 764
Desgl., gefärbte oder bedruckte .	„	10 863 174	10 011 756
Wollen- und Halbwollenwaaren.	„	1 728 376	1 584 092
Mehl	kg	7 840 084	8 854 412
Mineralwasser	Flaschen	1 291 713	1 039 100
Petroleum	Liter	90 685 182	92 590 587
Reis, geschält	kg	126 949 801	75 404 934
Eiserne Nägel	Gulden	320 074	252 425
Stahl in Stäben, Platten und Blechen	„	80 722	81 784
Farbwaaren	„	451 513	458 486
Fische, gesalzen oder getrocknet..	kg	33 479 801	28 031 006
Desgl., andere	Gulden	286 013	273 901
Wein in Flaschen	Liter	752 377	620 756
Desgl. in Fässern	„	614 235	606 166
Säcke	Gulden	607 616	519 251
Seife	„	150 952	148 894
Zink in Platten und Blechen...	„	43 772	37 037
Silbermünzen	„	4 557 302	3 240 709

Ausfuhr.

Waaren.	Maßstab.	1894.	1895.
Arrak	Liter	1 514 288	1 300 270
Kakao	kg	852 801	920 431
Dammarharz	„	1 117 553	1 243 284
Gummi elasticum	„	71 687	27 129
Guttapercha	„	4 530	225
Häute	„	2 722 126	3 020 669
Indigo, nicht zubereitet für den inländischen Markt	„	516 588	597 012
Desgl., anderer	„	11 140	277 062
Zimmet	„	1 200	44 501
Kapok	„	1 661 096	1 888 689
Chinarinde	„	8 254 267	3 480 542
Kaffee	„	26 902 326	22 962 007
Desgl. in der Schale	„	11 519 247	8 223 749
Nelken	„	3 426	37 098
Muskatnüsse	„	46 859	36 100
Pfeffer, Schwanz-	„	200 090	345 478
Desgl., weißer	„	77 747	58 190
Desgl., schwarzer	„	5 157 006	8 871 742
Reis, geschält	„	29 114 491	30 325 439
Desgl., ungeschält	„	537 700	1 630 365
Rotang	„	782 357	1 034 257
Zucker	„	415 860 788	575 658 864
Tabak, nicht zubereitet für den inländischen Markt	„	16 177 047	15 786 174
Desgl., zubereitet für den inländischen Markt	„	761 343	687 164
Thee	„	2 729 718	4 816 693
Zinn	„	5 807 711	4 416 280
Silbermünzen	Gulden	59 972	37 305

Allgemeines.

Gesammtwerthe der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Länder für die Jahre 1890 bis 1894[1]).

(Statistical Abstract for the principal and other foreign countries No. 22.)

	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Werth: 1000 Pfund Sterling.				
Rußland.					
Einfuhr im Spezialhandel	41 607	37 934	40 388	46 355	55 957
Ausfuhr „ „	70 510	72 161	48 941	61 373	68 447
Norwegen.					
Einfuhr im Generalhandel	11 592	12 390	11 110	11 365	11 444
„ „ Spezialhandel	11 222	12 040	10 686	10 844	11 001
Ausfuhr „ Generalhandel	7 283	7 243	7 027	7 560	7 333
„ „ Spezialhandel	6 913	6 893	6 602	7 040	6 891
Schweden.					
Einfuhr im Generalhandel	20 893	20 470	19 946	18 423	19 510
Ausfuhr „ „	16 909	17 943	18 242	18 204	16 590
Dänemark.					
Einfuhr im Generalhandel	17 057	18 590	18 030	17 794	19 387
„ „ Spezialhandel	14 906	16 314	15 578	15 750	17 056
Ausfuhr „ Generalhandel	12 991	13 835	14 018	13 062	14 648
„ „ Spezialhandel	10 889	11 589	11 567	11 017	12 317
Deutsches Zollgebiet.					
Einfuhr im Spezialhandel	208 105	208 495	201 895	199 185	198 165
Ausfuhr „ „	166 405	158 805	147 745	154 650	148 130
Großbritannien.					
Einfuhr im Generalhandel	420 692	435 441	423 794	404 688	408 345
Ausfuhr „ „	328 252	309 114	291 640	277 138	273 786
„ „ Spezialhandel	263 531	247 235	227 077	218 095	215 824
Die Niederlande.					
Einfuhr im Spezialhandel	107 644	111 260	105 574	115 668	120 603
Ausfuhr „ „	90 137	94 786	94 142	92 748	92 709
Belgien.					
Einfuhr im Generalhandel	127 566	124 785	112 707	112 428	108 128
„ „ Spezialhandel	66 885	71 993	61 458	63 006	62 982
Ausfuhr „ Generalhandel	117 926	118 880	105 773	103 610	96 982
„ „ Spezialhandel	57 481	60 761	54 778	54 238	52 147
Frankreich.					
Einfuhr im Generalhandel	218 096	237 532	205 436	198 060	191 796
„ „ „	177 476	190 712	167 520	154 148	154 016
Ausfuhr im Generalhandel	193 608	189 220	182 052	173 056	164 984
„ „ Spezialhandel	150 136	142 788	138 428	129 456	123 124

Bemerkung. Die Einfuhr im Spezialhandel ist die Einfuhr für den inländischen Verbrauch, die Ausfuhr im Spezialhandel bezieht sich auf die ausgeführten inländischen Produkte und Waaren.

[1]) Wegen der Vorjahre s. Hand. Arch. 1895 I. S. 890.

	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Werth: 1000 Pfund Sterling.				
Schweiz[1].					
Einfuhr im Spezialhandel	40 101	39 281	36 503	34 896	35 234
Ausfuhr " "	28 974	28 154	27 521	27 806	26 920
Portugal[1].					
Einfuhr im Generalhandel	12 316	11 243	9 534	11 336	[3]) 10 813
" " Spezialhandel	9 969	8 890	6 937	8 619	[3]) 8 024
Ausfuhr " Generalhandel	7 194	7 163	8 139	7 984	[3]) 8 169
" " Spezialhandel	4 846	4 810	5 542	5 267	[3]) 5 380
Spanien.					
Einfuhr im Generalhandel	35 913	36 054	31 966	30 035	31 185
Ausfuhr " "	37 297	36 455	28 643	27 892	26 772
Italien[2].					
Einfuhr im Generalhandel	55 218	47 912	48 994	49 639	46 097
" " Spezialhandel	52 786	45 063	46 936	47 649	43 786
Ausfuhr im Generalhandel	38 271	37 920	40 886	40 557	43 371
" " Spezialhandel	35 838	35 072	38 327	38 568	41 060
Oesterreich-Ungarn.					
Einfuhr im Spezialhandel	50 894	51 074	51 814	55 843	58 208
Ausfuhr " "	64 281	65 559	60 227	67 122	66 288
Griechenland[1].					
Einfuhr im Generalhandel	6 146	6 221	4 642	3 918	?
" " Spezialhandel	4 831	5 614	4 772	3 659	4 398
Ausfuhr " Generalhandel	4 086	4 418	3 439	3 794	?
" " Spezialhandel	3 832	4 300	3 290	3 521	2 972
Bulgarien.					
Einfuhr im Generalhandel	3 381	3 254	3 092	3 635	3 969
Ausfuhr " "	2 842	2 843	2 986	3 659	2 914
Rumänien.					
Einfuhr im Generalhandel	14 512	17 467	15 230	17 220	16 886
Ausfuhr " "	11 038	10 986	11 415	14 826	11 768
Türkei.					
(Jahr endend d. 28. Februar.)					
Einfuhr im Generalhandel	18 937	20 623	22 099	22 020	?
Ausfuhr " "	13 655	11 553	13 828	14 015	?
China.					
Einfuhr im Generalhandel	33 397	33 436	29 918	30 186	26 486
" " Spezialhandel	32 965	32 943	29 413	29 800	25 919
Ausfuhr " Generalhandel	23 035	25 310	22 839	23 349	21 050
" " Spezialhandel	22 603	24 816	22 333	22 962	20 483

1) Einschließlich Edelmetalle und Münzen. — 2) Einschließlich des ungemünzten Silbers. — 3) Vorläufige Zahlen.

	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Werth: 1000 Pfund Sterling.				
Japan.					
Einfuhr im Generalhandel	13 299	10 642	11 393	12 063	13 308
" " Spezialhandel	13 285	10 634	11 385	12 054	13 241
Ausfuhr " Generalhandel	9 212	13 266	13 677	12 207	12 393
" " Spezialhandel	9 080	13 134	13 572	12 104	12 276
Aegypten[1].					
Einfuhr im Spezialhandel	8 291	9 441	9 328	8 946	9 507
Ausfuhr " "	12 185	14 240	13 688	13 123	12 203
Vereinigte Staaten von Amerika.					
(Jahr endend den 30. Juni.)					
Einfuhr im Generalhandel	164 440	176 024	172 375	180 500	136 457
" " Spezialhandel	161 828	173 480	169 345	177 035	131 679
Ausfuhr " Generalhandel	178 714	184 267	214 641	176 597	185 863
" " Spezialhandel	176 103	181 723	211 611	173 131	181 094
Mexiko[2].					
(Jahr endend den 30. Juni.)					
Einfuhr im Generalhandel	10 837	—	—	9 044	6 310
Ausfuhr " "	13 021	13 182	15 722	18 231	16 530
Costarica.					
Einfuhr im Generalhandel	1 323	1 670	1 078	1 167	?
Ausfuhr " "	1 824	1 223	935	855	?
Venezuela*)[2].					
Einfuhr im Spezialhandel	3 345	—	—	—	—
Ausfuhr " "	4 037	—	—	3 457	4 306
Chile*)[2].					
Einfuhr im Generalhandel	17 266	—	18 376	16 180	?
" " Spezialhandel	14 144	13 268	16 251	14 216	?
Ausfuhr " Generalhandel	14 506	14 245	13 948	15 766	?
" " Spezialhandel	14 248	13 688	13 376	15 051	?
Uruguay*).					
Einfuhr im Spezialhandel	6 743	3 954	3 834	4 098	4 958
Ausfuhr " "	6 060	5 625	5 407	5 767	6 975
Argentinische Republik*)[3].					
Einfuhr im Spezialhandel	28 448	13 442	18 296	19 245	18 558
Ausfuhr " "	20 164	19 945	22 674	18 818	20 338
Paraguay*).					
Einfuhr im Spezialhandel	545	360	497	?	?
Ausfuhr " "	580	633	872	?	?

*) Die amtlichen Werthe sind 25 pCt. unter dem wirklichen Werth. — 1) Bis Ende des Jahres 1890 einschl. der unter dem „Raftieh-System" eingegangenen Waaren. — 2) Einschließlich Edelmetalle und Münzen. — 3) Einschließlich des ungemünzten Silbers.

Griechenland.

Der Außenhandel im Jahre 1894[1]).

(Nach der amtlichen Statistik.)

Einfuhr.

Herkunftsländer.	Generalhandel. Werth in Drachmen[2]).		Spezialhandel. Werth in Drachmen.	
	1894.	1893.	1894.	1893.
Rußland	28 855 163	17 342 847	28 699 235	16 669 861
Großbritannien	33 685 184	26 466 274	30 143 708	25 406 478
Deutschland	9 357 879	8 790 119	9 394 864	7 987 448
Frankreich	8 808 746	6 633 181	8 315 497	6 568 413
Niederlande	867 717	211 897	829 656	206 988
Belgien	1 713 066	1 894 139	1 587 177	1 303 199
Schweiz	174 405	117 189	166 492	90 481
Oesterreich-Ungarn	14 074 546	12 967 590	14 385 429	12 659 894
Italien	3 056 145	2 463 339	2 577 237	2 243 272
Rumänien	256 532	69 280	256 532	68 044
Türkei	13 676 014	17 449 367	9 292 610	14 684 373
Aegypten	570 100	466 067	545 202	451 067
Tunis und Tripolis	106 922	137 087	74 827	167 980
Vereinigte Staaten von Amerika	3 262 836	2 663 244	3 123 420	2 293 077
Zusammen einschl. der Einfuhr von anderen Ländern	119 087 607	97 943 368	109 958 826	91 484 936

Ausfuhr.

Bestimmungsländer.	Generalhandel. Werth in Drachmen.		Spezialhandel. Werth in Drachmen.	
	1894.	1893.	1894.	1893.
Rußland	5 166 877	2 352 310	5 076 458	2 336 107
Großbritannien	22 157 542	35 743 403	22 150 864	35 741 870
Deutschland	2 122 023	5 819 161	2 060 275	5 196 642
Frankreich	9 549 730	13 747 292	9 509 798	13 736 121
Niederlande	2 696 172	5 239 286	2 696 172	5 239 286
Belgien	7 572 586	5 605 405	7 572 586	5 605 405
Oesterreich-Ungarn	7 686 225	7 677 169	7 603 425	7 432 476
Italien	4 831 862	2 234 805	4 828 144	2 182 694
Rumänien	1 130 009	412 094	1 121 912	405 099
Türkei	13 129 014	8 998 436	7 568 034	3 358 533
Aegypten	1 968 992	1 132 560	1 780 817	947 111
Vereinigte Staaten von Amerika	2 104 508	5 612 943	2 104 508	5 612 943
Zusammen einschl. der Ausfuhr nach anderen Ländern	80 334 990	94 848 887	74 290 906	88 033 862

Nach den Kategorien des Zolltarifs geordnet, weist die Bewegung im Außenhandel folgende Werthe auf:

Bezeichnung der Waaren.	Einfuhr. Spezialhandel. Werth in Drachmen.		Ausfuhr. Spezialhandel. Werth in Drachmen.	
	1894.	1893.	1894.	1893.
Lebende Thiere	2 298 756	2 960 440	44 875	71 550
Erzeugnisse der Viehzucht	5 352 811	5 196 776	2 559 287	2 228 998
Fischereiprodukte	3 999 700	4 077 779	1 847 130	2 359 012
Landwirthschaftliche Erzeugnisse	36 830 713	39 075 808	28 813 808	52 166 784
Oele und ölartige Substanzen	867 856	1 031 256	8 352 002	3 110 937
Walderzeugnisse	5 319 941	4 675 498	1 333 450	1 321 721
Pflanzenfarben und Gerbstoffe	796 753	480 141	53 281	37 202
Unverarbeitete Metalle und Mineralien	11 777 565	11 013 375	18 603 826	15 577 148
Apothekerwaaren und Erzeugnisse der chemischen Industrie	6 564 643	6 160 920	787 848	644 532
Verarbeitete Felle und Knochen von Thieren und Fischen	913 987	1 017 314	471 522	559 326
Möbel und sonstige Holzwaaren	190 514	196 007	34 824	65 592
Gegenstände der Zuckerfabrikation, Zucker- u. Teigbäckerei	3 129 303	2 952 036	2 216	10 217
Weine und alkoholhaltige Getränke	261 146	281 690	6 863 289	5 318 168
Garne und Gewebe	19 543 287	12 115 082	572 026	593 250
Waaren aus Esparto, Hanf und Aloëfasern und Erzeugnisse der Filz- und Hutfabrikation, künstliche Blumen	1 367 511	1 158 256	515	16 996
Erzeugnisse der Töpferei und Glasfabrikation	1 263 504	1 062 141	52 072	5 187
Verarbeitete Metalle und Mineralien	4 487 002	3 332 959	3 722 040	3 484 852
Musikalische Instrumente und wissenschaftliche Geräthe	241 261	329 823	—	—
Papier, typographische, lithographische u. photographische Erzeugnisse, Gegenstände der schönen Künste	2 054 203	1 321 051	9 006	24 642
Verschiedene Waaren	2 698 271	2 046 994	168 409	437 748

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 517.

[2]) Gleich Franken in Gold.

Die hauptsächlichen Artikel der Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel im Jahre 1894 unter besonderer Berücksichtigung des Handelsverkehrs mit Deutschland.

Einfuhr.

Nummer der Verzollungsklasse.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
		Stück.		Drachmen.	
	Rohstoffe.				
	Thierische Stoffe.				
	I. Lebende Thiere.				
1	b. Büffel, Ochsen, Kühe und Kälber von einem Gewicht bis zu 140 Oken	6 558	—	459 060	—
	Desgl. von einem Gewicht von mehr als 140 bis 300 Oken	3 695	—	554 250	—
	Desgl. von einem Gewicht von mehr als 300 Oken	860	—	172 000	—
	f. Pferde, Maulthiere und Füllen	870	—	348 000	—
	i. Schafe und Ziegen ohne Unterschied des Alters	44 010	—	660 150	—
	II. Erzeugnisse der Viehzucht.				
3	Geräucherte Zungen, Fleischextrakte, einfach oder gemischt mit anderen thierischen Substanzen, Würste, Würstchen und Mortadella in Stücken oder in Büchsen, Schinken, Fleischkonserven in kleinen oder großen Büchsen, wie auch jede andere Art präparirter, im Tarif sonst nicht aufgeführter thierischer Nahrungsmittel	Oken 4 426	Oken 1 422	8 852	2 844
4	a. Käse	26 988	454	72 868	1 226
5	a. Kochbutter, gesalzen	144 094	706	504 329	2 471
	b. Tafelbutter, ungesalzen oder halbgesalzen	2 048	234	11 264	1 287
6	a. Wolle und Haar von Thieren, unverarbeitet (d. h. ungekrempelt, ungebleicht und ungedreht), Menschenhaar, unverarbeitet, Federkiele zum Schreiben, zu Zahnstochern und anderem Gebrauch, Bettfedern, Schmuckfedern, ganz roh, Hautabfälle, Degras, Eier von Hühnern oder anderen Vögeln oder Thieren, Kokons, Seidenraupeneier, Dünger und jede andere Art thierischer, unverarbeiteter Stoffe, sowie thierische Farbstoffe	146 016	10 631	365 040	26 578
	b. Häute, unverarbeitete, trockene, gesalzene und nicht gesalzene	945 205	208 218	1 890 410	416 436
	c. Desgl., nasse, gesalzene und nicht gesalzene, sowie solche mit Erdbewurf	1 603 191	475 524	2 244 467	665 734
	d. Kermes und Cochenille	1 718	591	22 334	7 683
7	Fett, sowie Unschlittkerzen	34 053	—	61 593	—
8	Wachs von Bienen, gelbes, in Formen oder Stücken	22 907	3	80 174	11
	III. Fischereiprodukte.				
11	a. Fische, gesalzen oder in Lake, marinirt, geräuchert, in der Sonne gedörrt, außer Heringen	652 127	—	1 304 254	—
	b. Heringe	620 324	—	868 454	—
12	Fische, sogen. Aenos-Nyrrychia, Stör, Miesmuscheln, Krebse, Hummer, Thunfische in kleinen Büchsen, in Fässern 2c., wie auch alle übrigen Arten von Fischen, zur Nahrung bestimmt und in Büchsen konservirt	5 575	—	19 512	—
13	Dorsch und Stockfische	2 088 405	—	1 044 202	—
14	Tintenfische, Seespinnen, trocken oder auf sonstige Weise präparirt, und Aale	73 316	—	183 290	—
15	Kaviar, schwarzer und Fischrogen	11 661	—	39 032	—
16	Desgl., rother, jeder Art	388 967	—	388 967	—
	IV. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.				
19	Weizen und Mengkorn in Körnern	105 897 128	—	30 074 783	—
20	a. Sonstige Getreidearten in Körnern	2 662 682	—	454 038	—
	b. Malz	99 145	89 490	40 560	36 610
21	Mehle:				
	a. aus Weizen, mit oder ohne Kleie	794 057	—	252 669	—
22	a. Andere mehlhaltige Nahrungsstoffe (Sago, Tapioka, Arrowroot, Senf, Salep in Wurzeln oder gemahlen 2c.), ohne Unterschied der Zubereitung	5 466	57	10 932	114

Nummer der Verzollungs-Klasse.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Ueberhaupt.	Werth: Darunter aus Deutschland.
		Oken.		Drachmen.	
23	Reis und Kastanien	3 594 923	188 671	1 977 208	108 769
26	Hülsenfrüchte im Allgemeinen	640 857	979	211 483	323
27	Trüffeln, Hülsenfrüchte in Büchsen und andere eßbare Wurzeln in Essig, Oel oder auf sonstige Weise zubereitet und in Büchsen konservirt	3 406	301	10 218	903
28	Gemeiner Kümmel, Koriander, Anis, gemeiner Fenchel	115 959	—	81 171	—
29	Zimmet, Nelken, schwarzer Kolonialpfeffer, rother Pfeffer, Nelkenpfeffer (Piment), Ingwer, Sternanis	216 747	20	325 120	30
30	Muskatnüsse	785	3	7 850	30
31	Vanille	57	14	4 275	1 050
32	Thee	3 880	212	31 040	1 696
33	Kaffee im Allgemeinen, Cichorienwurzeln, geröstet, ganz oder gemahlen, Eicheln, einfach geröstet oder gemahlen, Feigen, geröstet oder gemahlen, und überhaupt jede Pflanzensubstanz, geröstet oder gemahlen, wie auch Kaffee, gemahlen und mit anderen Substanzen vermischt	868 045	—	2 387 124	—
36	Früchte, trockene, in der Schale	142 427	—	99 699	—
41	a. Baumwolle, unausgekernt, Flachs, roh, Jute, roh, Stroh, weiß oder farbig, wie auch Rohr in Streifen zur Stuhlflechterei, Zuckerrohr, frisches Gemüse, Zwiebeln ꝛc., fruchttragende und nicht fruchttragende Bäume, Oleander- und Salbeistengel, zur Herstellung von Pulver geeignet, Blumen, Samen jeder Art, Kakao im Rohzustande oder in Bohnen, Hopfen sowie alle anderen vegetabilischen Substanzen, nicht besonders genannt	597 258	10 400	597 258	10 400
	d. Seegras, mit Ausnahme des in Zöpfen eingeführten, zum Polstern und zu Matratzen	94 641	11 719	9 464	1 172
	e. Krappsamen	63 713	4 468	31 857	2 234
	V. Oele und ölhaltige Substanzen.				
43	Alle eßbaren und nicht eßbaren Oele (außer Speiseölen in Flaschen), mit Ausnahme der mineralischen, brenzligen sowie der aromatischen und pharmazeutischen	272 979	8 611	272 979	8 611
47	Oelhaltige Samen (Baumwollensamen, Leinsamen ꝛc.), Olivenkerne sowie alle zur Extraktion von Oel dienenden ölhaltigen Substanzen	1 959 556	—	587 867	—
	VI. Walderzeugnisse.	Kubikmeter	Kubikmeter		
49	Tannen- und Fichtenholz zum Schiffsbau	5 144	—	344 648	—
50	Holz, roh, zum Häuserbau:				
	a. Tannen- und Fichtenholz	46 073	—	3 086 891	—
	b. Balken und Bohlen von Tannen und Fichten	6 866	—	460 022	—
	d. Eichenholz	885	—	92 040	—
	Holz zur Faßbinderei:	Oken	Oken		
51	Reifen jeder Art und Dicke	1 303 688	—	91 258	—
52	Faßdauben jeder Art und Herkunft	4 175 138	—	375 762	—
53	Buchenholz im Allgemeinen	2 000 815	—	180 073	—
54	Nußbaum, Ebenholz, Mahagoni ꝛc. in Brettern ꝛc., sowie auch ordinäre zur Möbelfabrikation hergerichtete Holzarten	174 129	—	78 358	—
56	b. Korkpfropfen ohne Metall	6 647	145	16 617	363
57	Harz von der Mastixpistazie und schwarzer Mastix	15 084	—	211 176	—
58	b. Theer, trocken oder flüssig (Pech, Englischer Black und gewöhnliches Harz)	78 266	8 107	9 392	973
	c. Naphta, Kolophonium, Terpentin, Gummi, roh, und jedes andere unverarbeitete Waldprodukt, nicht besonders aufgeführt	107 562	9 259	215 124	18 518
	VII. Pflanzenfarben und Gerbstoffe.				
59	a. Pflanzenfarben jeder Art, mit Ausnahme von Indigo	101 557	9 754	40 623	3 902
	b. Indigo	20 332	227	284 648	3 178
60	Valonea (Knoppern), Baumrinde und alle anderen zum Gerben dienenden Pflanzenstoffe	3 143 214	—	471 482	—

Nummer der Verzollungs-Klasse.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Ueberhaupt.	Werth: Darunter aus Deutschland.
		Oken.		Drachmen.	
	Mineralische Stoffe.				
	VIII. Unverarbeitete Mineralien und Metalle.				
61	a. Marmor, Platten und Steine, ganz roh, Typo- und Lithographiesteine, Kiesel (Feuerstein), Borax im Rohzustande, Wetzsteine für Rasirmesser, Messer ꝛc. in jeder Form, Mühlsteine für Dampfmühlen, mit oder ohne Eisenreifen, Thonerde, Steinkohle und Braunkohle, Töpfererde, Chromsteine, Schmirgel, feste Kalksteine, Granit, Ophit, Sand, Glasfabrikationsstoffe, Kalk, Edelsteine, nicht gefaßt, Schwefelerde, Schwefel, gemahlen oder in Stücken, Magnesit und andere Arten von unbearbeiteten Mineralien, nicht besonders aufgeführt .	152 802 835	16 041	7 640 142	802
	b. Puzzolan, Cement, hydraulischer Kalk, Vicenzische und Marseiller Erde	969 352	98 107	19 387	1 962
	c. Alaun, Kreide in Stücken, Stiften oder pulverisirt (Spanisch Weiß oder Meudon-Weiß)	173 952	23 882	34 790	4 776
	d. Ocker von jeder Farbe	52 506	8 221	7 576	1 223
	e. Mineralwasser	61 557	18 653	30 778	9 327
		Kisten	Kisten		
62	Petroleum	166 197	—	797 686	—
		Oken	Oken		
	Andere Mineralöle	19 047	1 114	47 617	2 785
63	Eisen:				
	a. Eisenerz, Gußeisen, roh	1 118 146	226 260	67 089	13 572
	b. Eisen in einfachen Stangen (wie Eisenbahnschienen), in Platten jeder Dimension für Häuserbauten und anderen Gebrauch, in Trägern (Winkeleisen), in Reifen, Blechen, unverzinnt (Schwarzblech), in Sprungfedern für Möbel, in verzinnten, lackirten oder angestrichenen Blechen (Weißblech, angestrichen oder nicht) und unverarbeitetes Eisen anderer Art, nicht besonders aufgeführt .	4 235 667	1 240 774	931 847	272 970
64	Stahl. — Stahl in Stäben oder gewalzt oder in Stücken	211 375	68 446	295 925	95 824
66	Zinn. — Zinnerz, auch in Verbindung mit anderen mineralischen Stoffen, Zinn in Blöcken, Barren, Stücken oder Platten	63 740	44	191 220	132
67	Zink:				
	a. Zinkerz, auch in Verbindung mit anderen mineralischen Stoffen, geröstetes Zink, Zink, roh, in Blöcken, Stücken oder in Platten mit Legirung	76 040	28 515	38 020	14 258
68	Kupfer:				
	a. Kupfererz, einfach oder in Verbindung mit anderen mineralischen Stoffen, Kupfer oder Legirungen von Kupfer mit anderen gemeinen Metallen, in Stücken, Barren, Blechen und zerbrochene alte, nicht mehr brauchbare Kupfergeräthe	182 864	21 267	420 587	48 914
69	Bronze. — Bronze in Stücken, Barren, dicken oder dünnen Platten und Blechen ohne Vergoldung	7 219	4 373	14 438	8 746
72	Draht aller Art für Telegraphen und anderen Gebrauch aus Eisen oder Stahl oder aus Kupfer, einfach oder mit anderen Metallen legirt, Drähte aus jedem anderen Metall (außer denen aus Gold und Silber, welche zu den verarbeiteten Metallen der Kategorie XVII gehören), ferner Weißdraht oder Draht für Musikinstrumente, Eisenfeilspäne und Abfälle von anderen Metallen	496 484	207 675	1 241 210	519 188
	Industrie-Erzeugnisse.				
	IX. Apothekerwaaren und Erzeugnisse der chemischen Industrie.				
74	Wurzeln, Rinden, Kampfer	14 972	5 106	29 944	10 212
75	Kanthariden	1 059	513	6 354	3 078
79	Farbstoffe, Extrakte, Syrupe (nicht Spezialitäten)	1 220	238	3 660	714
80	Aetherische Oele (Essenzen)	2 966	806	47 456	12 896
81	Nicht flüchtige Oele, wie Mandelöl, Leberthran, Ricinusöl u. dergl., Pflaster und Salben	56 802	15 581	454 416	124 648
82	Spezialitäten:				
	a. flüssige, in gläsernen Flaschen	2 000	100	18 081	954
	b. feste, in gläsernen Flaschen	197	28	3 849	476
	c. feste, in Schachteln	801	54	18 423	1 242

Nummer der Verzollungsklasse.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Ueberhaupt.	Werth: Darunter aus Deutschland.
		Drammen.		Drachmen.	
83	a. Chinin im Allgemeinen	1 539	965	430 920	270 240
84	Alle anderen nicht aufgeführten Arzneimittel	Okn. 138 047	Okn. 48 003	828 282	288 018
85	Bruchbänder, Bandagen, Fontanellen, künstliche Brustwarzen aus Kautschuk für Säuglinge, Kautschuksonden, Saugflaschen, elastische Strümpfe, Suspensorien ꝛc., Charpie, gewöhnliche, sowie Charpie, Baumwolle und andere Artikel, in antiseptische Stoffe getränkt	6 916	3 519	8 645	4 399
86	Anilinfarben	10 373	3 265	36 305	11 428
87	Oelfarben	79 523	11 654	318 092	46 616
88	Firniß, spiritushaltig	2 497	429	2 996	525
89	a. Alle übrigen mineralischen oder metallischen, nicht flüssigen Farben, wie Mennige, Bleiweiß, Glätte, schwefelsaurer Baryt	303 415	134 295	1 517 075	671 325
	b. Alle übrigen nicht flüssigen, thierischen oder vegetabilischen Farben, die nicht besonders aufgeführt sind	13 767	1 640	61 951	7 380
90	Parfümerien, Pomaden, Oele, Seifen, Pulver, alle aromatischen Kräuter und Hölzer, wohlriechende Substanzen in Kissen aus verschiedenen Geweben (Sachets), Schminke, Puder und verschiedene Toilettenartikel in beliebiger Form	9 176	1 201	458 800	60 050
94	a. Stärke, Stärkemehl aller Art	221 458	61 842	110 729	30 919
	b. Kartoffelstärke von bitterem Geschmack in Folge von Denaturirung	24 845	18 643	3 727	2 978
95	a. Gemeiner Fischleim, Leder-, Knochen- und alle anderen Leime in festem oder flüssigem Zustande	42 722	6 336	42 722	6 336
	b. Gelatine jeder Art und Farbe	4 117	903	24 702	5 418
96	Oblaten zum Siegeln	519	292	3 114	1 752
97	Zündhölzer jeder Art (Monopol)	—	—	142 154	129 813
98	Weißes Wachs in Broten oder Stücken, Stearin und Siegellack ꝛc.	5 447	1 365	10 851	3 413
99	Ceresin, Paraffin und jedes künstliche Wachs	138 878	22 092	267 756	44 184
102	Tinte jeder Farbe, Verwendung und Qualität	12 817	8 537	32 042	21 361
103	a. Potasche, Soda, Aetznatron zur Seifen- und Glasfabrikation, Salpeter zur Puverfabrikation sowie Schwefelkohlenstoff	2 099 664	379 628	1 175 812	213 035
	b. Eisen- und Kupfervitriol	91 839	3 147	27 552	944
	c. Säuren, gereinigte, wie Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Karbolsäure u. dergl., sowie jedes andere nicht aufgeführte chemische Produkt	138 301	36 469	172 876	47 386
	d. Sogenannte Handelssäuren	59 017	4 782	35 410	2 869
104	Brenzlige Oele, darunter auch das Schmieröl für Maschinen und das Oel für Gasproduktion	15 738	421	47 214	1 263
106	Kondensirte Milch	4 543	684	9 086	1 368
108	Zündschnüre für Bergwerke	26 314	4 481	32 892	5 601
109	Schießpulver:				
	a. für Jagd und Krieg; Dynamit und Feuerwerkskörper	27 050	5 785	135 250	28 925
	X. Verarbeitete Felle und Knochen.				
111	Leder oder Sohlleder in großen oder kleinen Stücken, weißgares Vachette-Leder	21 898	632	89 592	2 528
112	Kalbleder, gefärbt oder nicht, Marokin, Ziegenleder, Bockleder, Hasenleder, Kastor, Schafleder, gefärbt oder nicht, Chagrin, Juchten und gefärbtes und lackirtes Vachette-Leder	58 871	10 557	588 710	105 570
113	Glanzleder und Kameelleder	1 054	522	15 810	7 830
114	Leder von jungen Kälbern oder Zickeln, Leder von Bisam und anderen seltenen Thieren, hier nicht genannt	319	33	9 570	990
116	Schuhwerk und Pantoffel aus wollenen, leinenen, oder baumwollenen Stoffen und aus Filz	72	61	1 080	915
117	Schuhe und Pantoffel aus seidenen oder anderen Geweben, gestickt, wie auch solche mit Silber- und Goldstickereien	28	16	2 520	1 440
118	Riemen für Säbel, Sturmbänder und alle aus Leder gefertigten Gegenstände für die Armee und die Jagd	174	51	3 480	1 020
119	Lederriemen für Transmissionen und Schweißleder für Hüte	7 710	2 132	42 405	11 726
123	Nicht besonders genanntes Pferdegeschirr (Riemen, Halfter ꝛc.)	789	504	23 670	15 120
124	Galanteriewaaren aus Leder:				
	a. Etuis, Portefeuilles jeder Art, Notizbücher, Portemonnaies, Uhrketten und sonstige Kurzwaaren aus Leder	652	284	24 776	10 792
125	Handschuhe, lederne, ohne Pelz	11 199	4 576	27 997	11 439
127	Galanteriewaaren aus Knochen oder Horn, einfach, gravirt oder verziert, wie auch solche aus Knochenguß	4 830	593	72 450	8 895

Nummer der Verzollungsklasse.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Ueberhaupt.	Werth: Darunter aus Deutschland.
		Oken.		Drachmen.	
	XI. Möbel und sonstige Holzwaaren.				
130	a. Waaren aus ordinärem Holz, vergoldet oder geschnitzt, eingelegt oder verziert, wie auch ordinäre Stöcke, Rosenkränze von Holz jeder Art, aus Sonnen- und Fruchtkernen	11 945	5 790	59 725	28 950
	b. Spindeln und Räder jeder Art für Industriewerkstätten	1 372	418	4 116	1 254
131	Kinderspielzeug aus Holz	4 000	2 309	56 000	32 326
133	Gegenstände aus ordinärem Holz, von grober Arbeit, nicht besonders genannt, sowie gebrauchte oder neue Fässer mit oder ohne eiserne Reifen, einfache Koffer oder solche mit Bekleidung von Wachstuch, von baumwollenem, Hanf- oder Leinenzeug, von Weiß- oder Schwarzblech sowie Kasten mit Tellereinrichtung (porte-assiettes)	104 770	17 456	10 477	1 745
134	Alle Arbeiten aus feineren Holzarten, einfach oder geschnitzt oder eingelegt, sowie feinere Stöcke und Koffer von Cedern- oder Palmenholz, einfach oder geschnitzt	616	185	11 088	3 330
135	d. Möbel aus feineren Holzarten, mit Ueberzug aus ordinärem Stoff, ganz gepolstert, sowie Stühle aus echtem Rohr oder aus gebogenem oder rundem Holz	9 069	2 620	45 345	13 100
	XII. Erzeugnisse der Zuckerfabrikation, der Zucker- und Teigbäckerei.				
137	Zucker jeder Qualität und Fabrikation; Stärkezucker und Syrup, Glykose jeden spezifischen Gewichts, und Honig, flüssig oder teigartig	4 702 743	6 457	8 056 784	4 197
142	Kuchen, Zwieback 2c.	7 078	1 014	42 468	6 084
	XIII. Weine und verschiedene Flüssigkeiten.				
144	b. Weine in Flaschen, nicht moussirend	21 560	—	53 900	—
	c. Weine in Flaschen, moussirend	13 586	—	67 980	—
146	b. Bier in Flaschen jeglichen Raumgehalts	34 789	9 013	43 486	11 266
148	Alkohol und Spirituosen von unter 70 Grad des 100theiligen Aräometers	22 203 [1])	487 [1])	66 609	1 461
	XIV. Garne und Gewebe.	Quintal	Quintal		
150	Baumwolle, roh	423 639	—	771 023	—
	Baumwollene Garne und Gewebe:				
152	Garne, einfache, ungebleichte:	Oken	Oken		
	a. bis zur Englischen Nummer 24	264 375	—	660 937	—
	b. über Nummer 24	16 484	—	49 452	—
153	Garne, einfache, gebleichte:				
	a. bis zur Englischen Nummer 24	28 640	—	100 240	—
154	Garne, einfache, wassergefärbte:				
	a. bis zur Englischen Nummer 24	35 914	961	143 656	3 844
155	Garne, einfache, ölgefärbte, ohne Rücksicht auf die Nummer	22 499	2 188	112 495	10 940
156	Nähgarn auf Papier oder auf Rollen, oder einfach in Docken, weiß, roh oder gefärbt, einfach oder doppelt gedreht	96 221	1 901	481 105	9 505
157	a. Gewebe, ungebleichte, nicht besonders genannte bis 36 Fäden Kette und Einschlag in 5 qmm	616 742	8	1 850 226	24
158	Gewebe, gebleichte, nicht besonders genannte	383 476	1 520	2 078 440	8 238
159	a. Gewebe aus gefärbtem Garn, gewirkt oder bedruckt, nicht besonders genannt	452 835	7 684	3 092 863	52 482
	b. Gefärbte Gewebe, wie Drill u. dergl., gestreifte Stoffe, Aladjas und karrirte Stoffe für Arbeiter und Dienstboten	43 628	5 967	130 884	17 901
	c. Gefärbte Futterstoffe	84 003	110	336 012	440
160	a. Dochte, Strippen für Schuhe	5 771	2 459	18 756	7 992
	b. Transmissionsriemen von Baumwolle	1 561	46	15 610	460
161	a. Gewebe, feine, undichte, wie Battist, Gaze, Musselin, Grenadin, Tüll, Spitzen, Kopftücher (Kalemkeria)	18 468	2 127	332 424	38 286
	b. Weißwaaren und gestickte Artikel, mit Ausnahme der fertigen Kleider	27 782	8 808	277 820	88 030

[1]) Flüssigkeitsmaß.

Nummer der Verzollungs-Klasse.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Ueberhaupt.	Werth: Darunter aus Deutschland.
		Oken.		Drachmen.	
	Baumwollene Garne und Gewebe:				
162	a. Sammet, sammetartige Gewebe und Plüsch	42 722	3 105	299 054	21 735
	b. Strumpfbänder, Bänder, einfache Fransen, Vorhängestoffe, Musselin, Möbelkattun, Pompadour, Kretonne, Satin, Schirting, über 56 Fäden hinaus, Kopftücher (Tzemberia), Strümpfe ꝛc., Abschnitte baumwollener Gewebe, mit Ausnahme solcher von Modapolams	52 416	9 720	262 080	48 600
	c. Posamentierwaaren, Kordons, Schnüre, Litzen, von Baumwolle oder von Wolle und Baumwolle	11 251	4 002	78 757	28 014
	d. Flanell in Stücken, weiß oder gefärbt, zu jedem Gebrauch	53 148	1 807	345 462	11 746
163	Segeltuch	12 092	906	36 276	2 718
165	Fertige Kleider für Frauen und Mädchen mit oder ohne Spitzen oder Stickereien	1 816	—	65 800	—
	Garn und Gewebe aus Leinen, Hanf und Jute:				
166	Näh- und Strickgarn	1 582	59	11 074	413
167	Jedes andere Garn aus Leinen, Hanf oder Jute	7 675	4 152	19 187	10 380
168	Gewebe, nicht besonders genannt:				
	a. weniger als 12 Einschlagfäden in 5 qmm, außer den groben Geweben für die Anfertigung von Säcken	55 081	10 708	165 243	32 124
	b. mit 12 Einschlagfäden und darüber in 5 qmm	5 983	443	47 864	3 544
	c. Teppiche von Hanf und Jute	13 503	91	40 509	273
169	Segeltuch	14 530	—	72 650	—
170	Spitzen und Stickereien	119	39	10 710	3 510
172	Sammet, Posamentierwaaren, Litzen, Bänder ꝛc. und Weißwaaren	1 528	637	30 560	12 740
175	Garn und Gewebe aus Wolle oder Haaren:				
	Garn:				
	a. ungebleicht, gezwirnt oder nicht	9 549	1 015	76 892	8 120
	b. gebleicht, gefärbt, gezwirnt oder nicht, mit Ausnahme der zur Fezfabrikation dienenden Garne	37 462	18 744	438 848	217 336
176	Serge, Gamaschen ꝛc. aus grober inländischer Wolle, grobe Decken für Thiere, Gürtel für Turner ꝛc., Riemen und fertige Matrosenkleider von obigen Stoffen	48 299	794	144 897	2 382
179	Schultaschen, Reisesäcke, Matrosenmützen	419	214	2 095	1 070
181	Unterjacken von Flanell in jeder Farbe, genäht, Strümpfe, Shawls, Reisemützen (sogen. Schottische) und Bett- und Tischdecken, ganz von Wolle oder von Wolle und Baumwolle, sowie Gürtel, ganz wollene oder von Wolle und Baumwolle	12 015	2 335	108 135	21 015
182	a. Plüsch, Fußreisedecken (Plaids), Bänder, Quasten, Fransen, ordinäre bedruckte Shawls, kleine gewebte Shawls, genähte Gegenstände, Satin aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle, Gewebe aus Filz, die nicht unter Lit. b. der Klasse 177 fallen, mögen diese Gegenstände aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle sein	5 778	883	57 780	8 830
	b. Posamentierwaaren, Schnüre, Litzen, Borden von Wolle oder von Wolle und Baumwolle	6 818	2 059	68 180	20 590
183	Shawls und Kaschmirshawls von Merino und Gewebe ähnlicher Art, kleine gestrickte Shawls, Spitzen, Tüll, Grenadin, Fichu, Stickereien, Häkelarbeiten mit oder ohne Beimischung von Metallfäden	1 627	204	48 810	6 120
184	Gewebe aus Wolle oder anderen thierischen Gespinnsten (Haaren), nicht besonders genannt, jeder Farbe und Herstellungsart, mit Ausnahme der fein gewebten Stoffe, wie z. B. Gaze, Tüll, Grenadin und ähnliche Arten, welche unter der vorigen Klasse begriffen sind:				
	a. bis zum Gewicht von 150 g pro Quadratmeter	12 290	482	233 510	9 158
	b. „ „ „ „ 350 „ „ „	29 525	1 428	501 925	24 276
	c. „ „ „ „ 750 „ „ „	78 179	10 039	1 172 685	150 585
	d. über das „ „ 750 „ „ „	8 644	381	112 372	4 953
185	Aehnliche Gewebe wie Klasse 184, deren Kette oder Einschlag zum großen Theil oder ganz aus Baumwolle bestehen:				
	a. bis zum Gewicht von 200 g pro Quadratmeter	79 822	2 043	957 864	24 516
	b. über das Gewicht von 200 g pro Quadratmeter	241 153	42 266	2 411 530	422 660
186	Fertige Kleider für Herren und Knaben:				
	a. ganz wollene, feine, für den Sommer	756	343	18 900	8 575
	b. ganz wollene, starke, für den Winter	2 954	2 056	59 080	41 120
	c. aus Wolle und Baumwolle, für den Sommer oder nicht	3 863	2 736	36 698	25 991

Nummer der Verzollungs-klasse.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Ueberhaupt.	Werth: Darunter aus Deutschland.
		Oken.		Drachmen.	
	Seide und Seidenwaaren:				
189	Seide, gesponnen, einfach oder doppelt gedreht, und Floretseide, weiß oder gefärbt, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen	161	67	10 465	4 355
190	Blonden und Spitzen, Fichu, Schleier, Tüll, Krepp, Gaze, Fransen und Borten mit oder ohne Metall- oder Glasverzierungen	985	88	315 200	28 160
191	Stickereien, Gewebe mit Metallfäden, Bänder, Hemd- und Strumpfwaaren, Litzen und genähte Gegenstände, nicht besonders genannt	1 302	192	130 200	19 200
193	a. Sammt und Plüsch	1 000	103	65 000	6 695
194	Seidene Gewebe jeder Farbe, nicht besonders genannt, sowie Grenadine aus Seide und Baumwolle	3 614	332	108 420	9 960
195	Seidene Gewebe, nicht besonders genannt, auch solche mit freiliegenden Spinnstoffen anderer Art	5 904	1 477	265 689	66 465
196	Posamentierwaaren und Fransen, Schnüre, außer Seide noch andere Stoffe enthaltend	854	359	25 620	10 770
	XV. Artikel aus Spartogras, Hanf, Aloëfasern, wie auch Erzeugnisse der Walkerei und Hutfabrikation, künstliche Blumen, Korbflechterwaaren, Fischnetze 2c.				
201	a. Seile aus Spartogras und alle anderen nicht genannten Gegenstände	158 255	25 593	47 478	7 677
202	Hanfgarn zur Seilfabrikation	183 333	3 820	73 333	1 528
203	Grobe Gewebe, Säcke, neu oder nicht, Seile jeder Herkunft, weiß oder getheert, Bindfaden zum gewöhnlichen Gebrauch (mit Ausnahme von Apothekerbindfaden und Schusterdraht), wie auch Schläuche von Hanf- oder Leinengewebe	1 043 178	59 221	730 224	41 454
204	Werg	30 807	3 770	12 323	1 508
208	Fez, rothe, weiße oder schwarze, jeder Herkunft und Qualität	1 898	266	24 674	3 458
209	a. Filze für Hüte	28 551	—	85 653	—
210	Hüte:				
	b. niedrige Hüte für Männer und Knaben, mit Ausnahme der fertigen Strohhüte	37 415	1 032	225 690	6 192
211	Künstliche Blumen aus Gewebe jeder Qualität, einzeln, in Kränzen, Guirlanden und Kronen, sowie auch Wachssachen mit oder ohne Bänder 2c.	160	77	22 400	10 780
212	Bearbeitete Schmuckfedern, einzeln in jeder Form	69	18	41 400	7 200
217	Kleine Luxuskörbe jeder Form, aus jedem beliebigen vegetabilischen Flechtstoff, auch in Verbindung mit Metalldraht oder mit Metallverzierungen	485	424	9 700	8 480
	XVI. Erzeugnisse der Töpferei und Glasfabrikation.				
223	d. Feuerfeste Ziegel	52 796	1 600	50 156	1 520
224	Gegenstände von gebranntem Thon, mit Glasur	264 271	8 555	66 068	2 139
225	Gegenstände von gebranntem Thon, mit Porzellan- oder anderer Glasur (mit Ausnahme von Firniß), weiß oder von einer ins Weiße spielenden Farbe, und einfach oder einfarbig mit eingepreßten Verzierungen (estampes)	317 029	147 761	174 366	81 269
226	Desgl. wie oben, mehrfarbig, modellirt, vergoldet oder anderer Art mit eingepreßten Verzierungen (estampes)	Drammen 25 837	Drammen 7 712	58 138	17 352
		Oken	Oken		
227	Porzellanwaaren, weiß oder einfach	19 983	11 650	89 923	52 423
228	Desgl., farbig, modellirt, vergoldet mit eingepreßten Verzierungen jeder Art	7 509	3 838	48 808	24 949
231	Ordinäre Flaschen, auch die großen mit Korbgeflecht, mit Ausnahme der weißen Flaschen	417 863	55 771	146 242	19 508
232	Glaswaaren, nicht besonders genannt, weiß, einfach, mit einfarbigem Gepräge und in der Masse gefärbt	145 235	54 070	137 973	49 446
233	Desgl., geschliffen oder geschnitten	6 775	3 096	15 244	6 965
234	Desgl. mit Gold oder farbigen Verzierungen, oder mehrfarbig in der Masse gefärbt, wie auch Krystallwaaren, außer den besonders genannten	13 036	3 000	45 626	13 300
235	Fensterglas:				
	a. ordinäres und Photographieplatten	393 328	123 395	235 997	74 037
	b. farbig, geschliffen, geschnitten	7 284	3 780	9 105	4 661
236	Krystalltafeln	20 056	7 146	40 112	14 292

Nummer der Verzollungs-Klasse.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Ueberhaupt.	Werth: Darunter aus Deutschland.
		Oken.		Drachmen.	
238	Glasnachahmungen von Perlen, Edelsteinen, Korallen; Kronleuchterbehänge, Glasgespinnste, Glaskugeln, Glasperlen, Röhren, Lichtschirme und Lampenglocken, getrennt eingeführt	25 304	15 413	75 912	46 239
	XVII. Bearbeitete Mineralien und Metalle.				
240	Schiefertafeln zum Schreiben, Schieferstifte, mit oder ohne Holzeinfassung, sowie Wandtafeln in Eisenblech	11 110	7 789	12 221	8 568
	Eisenwaaren:				
241	Stäbe, Träger und Brücken aus Gußeisen für Eisenbahnen . . .	451 259	100 960	135 378	30 288
242	a. Röhren aus Eisen und Träger von T-Eisen und andere . . .	1 170 955	611 444	468 382	244 589
	b. Gußeiserne Waaren in natürlicher Farbe, oder weiß gemacht, verzinnt oder angestrichen rc.	99 657	27 615	49 828	13 816
243	a. Gußeiserne Waaren für Tische, Schreibtische, Etagèren, für Kleider (Spangen), zur Beleuchtung rc., wie auch Artikel aus Weißblech	18 610	5 736	40 830	17 208
	b. Eiserne Knöpfe	4 142	978	16 568	3 912
244	Allerlei Artikel aus Schmiedeeisen, ohne Politur oder Schmirgelschliff, Lack oder Vergoldung, sondern nur verzinnt, gefirnißt, angestrichen oder gefeilt	380 083	110 338	1 140 249	331 014
245	Desgl., polirt oder mit Schmirgelschliff, vergoldet, galvanisirt, sowie Nägel, Schrauben und Drahtstifte, polirt oder vergoldet .	53 761	17 878	215 044	71 512
246	Geldschränke	18 217	1 995	18 217	1 995
247	Drahtgewebe und Drahtformen für Modistinnen	14 431	1 140	89 685	3 135
248	Nägel und Schrauben im Allgemeinen	399 948	62 766	199 974	31 383
249	Landwirthschaftliche Geräthe und Instrumente	76 962	5 337	19 240	1 334
252	a. Saug- und Druckpumpen, Feuerspritzen aus jedwedem Metall, landwirthschaftliche und industrielle Maschinen und Zubehör derselben .	31 264	4 670	31 264	4 670
	b. Motore, Dampfkessel jeder Art; Maschinentheile, Bewässerungsmaschinen und verschiedene andere Maschinen, außer den speziell angeführten	1 158 556	21 261	810 989	14 883
254	a. Kaffeemühlen, Dezimalwaagen und andere eiserne Waagen mit ihren Gewichten, auch wenn letztere für sich eingehen	6 920	1 211	17 300	3 026
255	a. Nähmaschinen	Stück 2 279	Stück 242	113 950	12 100
257	Hängeschlösser aller Art sowie einfache oder mit Bronze verzierte Schlösser	Oken 40 743	Oken 18 876	122 229	56 628
	Stahlwaaren:				
258	Schienen und Laschen für Eisenbahnen	275 829	79 000	220 663	63 200
260	Jede Art von Stahl, welche nicht besonders erwähnt ist	21 885	8 418	21 885	8 418
261	a. Feinere Stahlwaaren	2 384	364	3 814	582
	b. Nähnadeln	2 619	825	31 428	9 900
	Bleiwaaren:				
263	Röhren, Platten und Bleche zur Dachbedeckung, Blei in Rollen .	32 960	4 869	14 832	1 966
	Kupferwaaren:				
266	b. Stifte, Nägel, Schrauben aus Kupfer, einfach oder aus einer Legirung von anderen Metallen, in welchen das Kupfer vorherrscht, wie auch kupferne Röhren als Maschinentheile	18 792	—	61 074	—
269	Allerlei einfache, grob gearbeitete Artikel aus Bronze, nicht besonders genannt, Kaffeemühlen orientalischen Brauches	22 661	8 982	101 974	40 416
270	Allerlei Artikel aus Bronze, ciselirt, vergoldet, versilbert oder emaillirt	5 778	3 503	86 670	52 545
271	Artikel aus Bronze, verziert mit anderen edleren Metallen . . .	614	397	15 350	9 925
	Zinnwaaren:				
274	a. Allerlei einfache Artikel aus Zinn	9 583	663	43 128	2 984
275	a. Artikel, ciselirt, vergoldet oder emaillirt	565	319	4 096	2 313
	Silber- und Goldwaaren:				
277	Artikel aus Silber, ciselirt, vergoldet, emaillirt oder verziert mit Gold oder Platina, sowie Lampen	Drammen 12 390	Drammen 4 060	12 390	4 060
278	Artikel aus Gold und Platina, sowie Lampen	4 895	2 447	80 567	40 174
	Waaren aus nicht besonders aufgeführten Metallen:				
279	Alle versilberten Gegenstände und Verzierungen aus Weißmetall oder vernickelt; nicht besonders aufgeführte Gegenstände aus Metall, Lampen aus Weißmetall und Verzierungen aus gemeinen Metallen (Bronze rc.), vergoldet, versilbert, emaillirt oder ciselirt	Oken 3 568	Oken 777	225 440	8 280

Nummer der Verzollungs-Klasse.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Ueberhaupt.	Werth: Darunter aus Deutschland.
		Stück.		Drachmen.	
	XVIII. Musikalische Instrumente und wissenschaftliche Geräthe.				
281	Klaviere (Pianos), aufrechtstehende, neu oder gebraucht, und Harmoniums	86	22	53 750	13 750
282	Flügel	7	1	7 000	1 000
283	Violinen und andere Saiteninstrumente, neu oder nicht	1 232	48	5 789	2 600
		Oken	Oken		
287	Wissenschaftliche Instrumente	899	129	41 935	6 450
		Stück	Stück		
288	Taschenuhren, goldene oder vergoldete	168	73	12 600	5 475
289	„ silberne oder versilberte	887	493	26 610	14 790
290	„ aus anderem Material	3 685	2 401	55 275	36 015
295	Pendel- und andere große Uhren sowie Weckuhren aus Holz oder ordinären Metallen, und Werke derselben sowie Theile solcher Werke	2 693	1 474	32 316	17 688
	XIX. Papier und seine Verwendungen, typographische, kalligraphische und lithographische Artikel und Gegenstände der schönen Künste.				
		Oken	Oken		
297	Papiermasse aus jedem beliebigen Stoff, gebleicht oder nicht gebleicht, desgl. gepreßt in Tafeln oder in Rollen (in Form von Pappe)	67 663	31 000	30 449	13 950
298	Schmirgelpapier oder Glaspapier und getheertes Papier zur Dachdeckung	7 656	5 501	4 211	3 094
299	Löschpapier, blau, grau oder gelb, in kleinen oder größeren Bogen, nicht aus Baumwolle, Leinen oder Hanf, sondern von anderem Stoff, wie z. B. aus Holz 2c. verfertigt, ferner Papierstreifen zur Telegraphie	654 450	135 325	415 392	87 961
300	Druckpapier	449 151	213 206	494 476	229 606
301	Briefpapier, Tapeten	15 711	4 274	23 566	6 411
302	a. Papier zum Heften 2c. und Schreibbücher, liniirt oder nicht 2c.	16 141	5 448	20 176	6 810
303	Schreibpapier	150 011	55 812	144 892	56 382
304	a. Einfarbiges Papier für Briefumschläge, Tabakschachteln, Hutschachteln 2c.	125 760	34 099	176 064	47 739
	b. Löschpapier, rothes, Papier zum Verpacken von Garnen und anderen Waaren, grau oder blau, satinirt oder nicht, Kanevas, sowie dünnes Papier zum Einwickeln von Apfelsinen 2c., durchsichtig und porös	86 999	27 862	78 299	25 076
		Drammen	Drammen		
305	Cigarrettenpapier (Monopol)	18 000	—	168 500	—
		Oken	Oken		
306	Papier für Wechsel, Obligationen, Aktien 2c., für Briefumschläge, Phantasiepapier, gefärbt, versilbert oder vergoldet, mit Gold oder Silber broschirtes Papier, Bouquets- und Bonbons-Papier, mit spitzenartigen oder anderen Verzierungen	19 193	2 039	191 930	20 390
309	Gegenstände, aus Luxuspapier, und allerart Kinderspielzeug aus Papier, mit und ohne Bilder, wie auch Papierkragen und -Manschetten und Papierschmuck für Särge 2c.	1 161	796	37 442	25 669
310	Bonbonnieren 2c., einfache, d. h. nicht verbunden mit Metallen, Geweben, Luxusholz oder Elfenbein 2c.	497	70	14 910	2 100
311	Zeichenpapier, durchsichtig, Seidenpapier, in Millimetern liniirtes Papier, Notenpapier in Blättern und gebundenen Büchern, Papier für Photographien, Phototypien, Lithographien und Visitenkarten	12 102	9 310	78 663	60 514
312	Papiermaché und Gegenstände daraus, mit Ausnahme von Knöpfen	566	379	8 207	5 494
313	Gedruckte Bücher, gebunden oder nicht, und jeder andere Druck auf Papier, wie Musikalien	23 466	7 382	70 398	22 146
314	Lithographien, Chalkographien, Holzschnitte, Chromolithographien, Chromophotographien und sonstige Drucksachen	2 240	660	89 200	11 550
	XX. Waaren aus mehreren Stoffen und sonstige andere.				
318	Fächer:				
	a. von ordinärem Stroh und bemaltem Papier	360	67	5 400	985
	c. ordinäre, mit Ausnahme der obigen und der von Malta-Stroh oder von gewöhnlichen Federn aus Aegypten	189	90	9 450	4 500
	d. mit Griff aus Elfenbein oder Schildpatt, oder aus kostbaren Federn aus Aegypten, oder bemalt	7	7	2 030	2 030

Nummer der Verzollungs-Klasse.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Ueberhaupt.	Werth: Darunter aus Deutschland.
		Stück		Drachmen.	
319	a. Zweirädrige Wagen, gepolstert oder nicht, neu oder nicht	4	1	8 000	2 000
	b. Vierrädrige Wagen, gepolstert oder nicht, neu oder nicht	5	1	19 500	8 900
	c. Handwagen und Velocipede	379	79	24 685	5 135
321	a. Sonnen- und Regenschirme aus Leinen- oder Baumwolle, oder aus diesen Materialien gemischt, gleichviel welcher Konstruktion	6 778	1 497	33 890	7 485
	b. Desgl. aus Wolle oder gemischt	618	427	4 326	2 989
	c. Desgl. aus Halbseide	1 669	504	16 690	5 040
	d. Desgl. aus reiner Seide	1 387	172	19 418	2 408
	e. Schirme, mit Spitzen und Stickerei verziert	214	38	6 401	1 520
	f. Griffe und Gestelle für Sonnen- und Regenschirme aus ordinärem Holz oder dergleichen Metall oder von Eisen	Oken 27 679	Oken 9 303	221 432	74 424
323	Domino, Schach, Dame ꝛc. und überhaupt Gegenstände zur Unterhaltung, von jedem beliebigen Stoffe	321	158	5 778	2 844
324	a. Brillen aus Glas, Krystall oder Stein, gleichviel in welcher Fassung	54	10	8 100	1 500
	b. Operngläser, ohne Rücksicht auf die Fassung	27	18	2 700	1 800
325	c. Stücke, Platten, Streifen, Stäbe, Röhren ꝛc. aus Kautschuk und Guttapercha, mit anderen Stoffen gemischt oder nicht, sowie Huteinfassung aus Baumwolle mit Gummi getränkt	5 439	882	76 146	21 148
	e. Gummizüge für Stiefel oder anderen Gebrauch, mit anderen Textilstoffen gemischt oder nicht, und ähnliche Artikel	7 691	1 207	107 674	16 898
	g. Baumwollengewebe, durchsichtig, zu Kleiderfutter, in Gummi oder irgend einer anderen Leimsubstanz getränkt, um ihnen Steifigkeit zu geben	6 165	1 298	110 970	23 364
329	a. Kleine Spiegel für Soldaten und Bauern aus ordinärem Holze, aus Messing oder irgend einem anderen ordinären Metall oder aus Pappe	Stück 6 407	Stück 3 864	19 221	10 092
	b. Andere Spiegel, ausgenommen solche mit und ohne Rahmen von $^1/_2$ qm und aufwärts	2 157	839	18 334	7 129
331	a. Federmesser mit Heften aus Holz, gewöhnlichem Metall, Mischmetall oder aus gemeinem Knochen	Oken 359	Oken 129	5 205	1 900
332	a. Wachsleinwand für Tapeten und Kleidungsstücke aus Wachsleinwand	14 083	1 556	84 198	9 836
	b. „ für den Fußboden	16 442	536	29 596	965
	Knöpfe:				
333	a. aus Elfenbein oder Perlmutter	367	208	11 010	6 240
	b. aus Knochen, Horn, Porzellan, Papiermaché, Holz oder Glas oder in Verbindung mit unedlem Metall	9 784	3 986	58 704	23 909
	c. aus Seide, Lasting oder Wolle	666	208	8 991	2 927
334	Lampen, nicht besonders aufgeführt	30 083	10 909	180 498	65 454
335	a. Messer, Gabeln und Rasirmesser mit Griff aus Silber, Gold oder Platina, oder vergoldet, oder aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder Koralle, mit oder ohne Etui aller Art	172	48	8 256	2 304
	b. Messer, Gabeln und Rasirmesser mit Griff mit Silberplattirung, oder aus Nickellegirung (wie unter Nr. 279 erwähnt), oder aus Holz, und Rasirmesser mit Griff aus Knochen, Horn oder Mischmetall, in Etuis oder nicht	2 234	597	33 510	8 952
	c. Messer und Gabeln mit Griff aus Knochen, Horn oder Mischmetall, in Etuis oder nicht	3 836	74	32 606	629
338	Schußwaffen:	Stück	Stück		
	a. Gewehre, Vorderlader mit einem Lauf	251	200	6 275	5 000
	b. „ Hinterlader mit einem Lauf	565	134	28 250	6 700
	c. „ Vorderlader mit zwei Läufen	202	77	12 120	4 620
	d. „ Hinterlader mit zwei Läufen	128	25	19 200	3 750
	f. Revolver	896	172	22 400	4 875
340	a. Patronenhülsen	Oken 1 985 200	Oken 1 167 200	22 922	13 107
341	c. Kleiderbürsten aus Federn oder Haaren	1 209	95	21 762	1 710
	d. Wichs- und Scheuerbürsten, Striegelbürsten, Cylinderbürsten, Putzbürsten für den militärischen Gebrauch	50 507	3 415	50 507	3 415
346	d. Bonbonnieren aus Seide oder Sammet, mit oder ohne Metall, Leder, Holz oder anderem Stoff	94	74	8 930	7 030
348	a. Präsentirteller aus Schmiedeeisen, Schwarzblech, Weißblech oder aus Holz, oder aus einer Verbindung dieser Stoffe, bemalt, lackirt oder nicht, und die aus Bronze, Messing, Zink oder Zinn	8 188	3 906	61 410	29 493
	b. Präsentirteller, ganz oder theilweise versilberte, oder aus plattirtem Silber oder aus Nickellegirung (wie in Klasse 279 vorgesehen)	402	148	26 132	9 622

Nummer der Verzollungs-Klasse.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Ueberhaupt.	Werth: Darunter aus Deutschland.
		Okken.		Drachmen.	
349	Kronleuchter aus Glas oder Krystall, mit oder ohne Metall (mit Ausnahme von Silber und Gold)	1 518	669	6 451	2 843
351	Rahmen aus Holz oder Papier, mit Gewebe bekleidet	210	64	5 040	1 536
353	Bleistifte mit Holzfassung	4 145	8 176	24 870	19 056
354	Puppen, angekleidete	728	65	43 680	3 900
		Paar	Paar		
357	Handschuhe, von Leder oder nicht, mit Pelz	1 541	457	7 705	2 285
		Okken	Okken		
358	Kinderspielzeug, nicht aus Holz oder Papier, sondern aus ordinären Metallen	1 254	429	15 673	5 360
361	b. Pinsel zum Anstrich der Wände mit Oel und Wasserfarben	2 640	978	3 300	1 223
368	Petschafte, Blitzableiter, Weberkämme aus jedem Stoff, Bierhefe, Luftpumpen Amerikanischer Erfindung, galvanoplastische Maschinen, Uhrtheile (Stunden- und Minutenzeiger, Zifferblätter, Federn ꝛc., mit Ausnahme der Gehäuse), Torpedos, Laffetten, Lumpen, Lymphstoff, entomologische Sammlungen, Antiquitäten und Antiquitäten- und andere wissenschaftliche Sammlungen, natürliches und künstliches Eis, Fäden aus Amianth	1 823	711	29 168	11 376
	Im Griechischen Zolltarif nicht besonders aufgeführte Artikel	—	—	1 098 451	321 898

Ausfuhr.

Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter nach Deutschland.	Werth: Ueberhaupt.	Werth: Darunter nach Deutschland.
	Okken.		Drachmen.	
Käse	224 959	—	803 696	—
Kokons	79 223	—	633 784	—
Seide, gespult oder gezwirnt	1 217	—	79 105	—
Desgl., roh oder gesotten, unverarbeitet	9 162	—	320 670	—
Unverarbeitete Felle	115 032	11 346	1 045 554	19 288
Wolle	54 517	—	109 034	—
Schwämme	92 022	40	1 840 440	800
Rosinen und Korinthen	322 127 000	18 972 728	22 548 890	1 328 091
Orangen, Citronen, Cedrate, Mandarinen	1 754 379	5 760	210 525	691
Feigen	—	—	2 858 796	1 512
Tafelfrüchte, frische	374 691	—	74 938	—
Desgl., trockene	188 043	—	75 217	—
Tabak in Blättern von Nauplia und Argolis	712 090	121	498 463	85
Desgl. aus anderen Provinzen	1 145 141	145 978	1 717 711	218 967
Hülsenfrüchte	363 077	19 820	163 385	8 919
Kartoffeln	448 930	—	112 232	—
Getreide	162 140	—	40 535	—
Andere Cerealien	1 071 544	11 900	171 447	1 904
Andere Vegetabilien	—	—	245 986	—
Olivenöl	7 693 644	12 794	6 924 280	11 514
Oliven	2 875 394	4 636	1 298 927	2 686
Vallonea	—	—	1 239 491	1 826
	Tonnen	Tonnen		
Silberhaltiges Blei	15 432	—	8 425 872	—
Bleiglanz	4 980	—	2 250 960	—
Manganeisen	167 750	—	2 684 000	—
Zinkerz (Galmei)	21 178	—	3 642 616	—
Zinkblende	1 563	—	243 828	—
Nicht besonders genannte Erze	93 542	3 968	747 336	31 744
	Quintal	Quintal		
Schmirgel	105 733	82 600	380 639	297 360
	Okken.		Drachmen.	
Nicht besonders genannte Mineralien	—	—	182 689	12 500
Seife, gewöhnliche	708 264	—	602 024	—
Schießpulver	36 081	—	180 405	—
Häute und Vachettes	23 203	—	92 812	—
Andere Felle, bearbeitet	45 715	—	365 720	—
Wein in Fässern	17 753 465	425 598	4 970 971	119 166
Cognak	587 430	635	1 762 290	1 905
Baumwollengarn	84 306	—	337 224	—
Gewebe aus Wolle oder Haar	18 555	—	148 440	—
Goldmünzen	—	—	3 670 690	4 410

Schiffsverkehr im Jahre 1894.

Nationalität.	Eingang. Anzahl.	Eingang. Tonnen.	Ausgang. Anzahl.	Ausgang. Tonnen.
Russische	130	211 801	134	219 147
Schwedische und Norwegische	18	15 937	13	10 365
Dänische	27	30 052	26	27 064
Britische	580	649 374	480	536 952
Deutsche	54	59 258	39	48 793
Französische	201	281 260	197	272 017
Niederländische	27	22 505	27	21 675
Oesterreichisch-Ungarische	539	481 518	514	445 937
Italienische	437	312 900	431	318 627
Türkische	748	41 489	770	89 481
Samiotische	8	1 214	6	549
Aegyptische	92	88 100	90	86 401
Griechische	2043	416 825	1701	459 731
Zusammen einschl. der Schiffe anderer Nationalität	4900	2 612 258	4428	2 469 791

Italien.

Ein- und Ausfuhr von Wein in den Jahren 1894 und 1895[1]).

Einfuhr.

Wein in Gebinden.

Herkunftsländer.	1895.		1894.	
	hl	Lire.	hl	Lire.
Griechenland	66 735	1 534 905	44 303	1 531 514
Oesterreich-Ungarn	18 478	424 994	9 609	365 142
Europäische Türkei	8 335	191 705	669	25 422
Asiatische Türkei	4 853	111 619	—	—
Asien	2 509	57 707	2 274	86 412
Frankreich	1 510	34 730	1 471	55 898
Spanien	1 345	30 935	915	34 770
Deutschland	250	5 750	159	6 042
Schweiz	162	3 726	184	6 992
Zus. einschl. der Einfuhr von anderen Ländern	104 223	2 397 129	56 619	2 113 522

Wein in Flaschen.

Herkunftsländer.	1895.		1894.	
	100 Flaschen.	Lire.	100 Flaschen.	Lire.
Frankreich	1 531	585 850	1 255	439 250
Deutschland	181	63 350	205	71 750
Großbritannien	69	24 150	53	18 550
Schweiz	57	19 950	40	14 000
Oesterreich-Ungarn	44	15 400	49	17 150
Zus. einschl. der Einfuhr von anderen Ländern	1 905	666 750	1 630	570 500

Ausfuhr.

Wein in Gebinden.

Bestimmungsländer.	1895.		1894.	
	hl	Lire.	hl	Lire.
Oesterreich-Ungarn	626 889	16 286 114	927 302	21 827 946
Schweiz	215 142	6 373 692	225 570	5 188 110
Argentinien	228 681	5 945 706	223 856	5 148 688
Deutschland	133 194	3 463 044	106 182	2 242 186
Brasilien	106 373	2 765 698	93 679	2 154 617
Malta	80 928	2 104 128	112 225	2 581 175
Großbritannien	41 952	1 090 752	23 894	549 562
Frankreich	34 710	902 460	39 536	909 328
Tunis[1])	30 872	802 672	34 006	782 138
Aegypten	26 410	686 660	21 764	500 572
Vereinigte Staaten von Amerika und Canada	24 827	645 502	27 553	633 719
Uruguay	23 038	598 988	24 736	568 928
Paraguay	15 661	407 186	359	8 257
Andere Afrikanische Staaten	13 155	342 030	15 014	345 322
Kolonie Eritrea	13 091	340 366	—	—
Andere Südamerikanische Staaten	7 854	204 204	892	20 516
Belgien	4 515	117 390	2 449	56 327
Niederlande	4 466	116 116	7 783	179 009
Tripolis	3 374	87 724	1)	1)
Centralamerikanische Staaten	2 423	62 998	10 505	241 615
Algerien	1 659	43 134	670	15 410
Europäische Türkei	1 295	33 670	941	21 643
Dänemark	854	22 204	1 260	28 980
Rumänien	815	21 190	148	3 404
Asien und Britische Besitzungen	660	17 160	1 118	25 714
Peru	529	13 754	3 262	75 026
Serbien und Montenegro	345	8 970	2 758	63 434
Asiatische Türkei	243	6 318	818	18 814
Australien	163	4 238	1 775	40 825
Zus. einschl. der Ausfuhr nach anderen Ländern	1 675 023	43 550 598	1 911 987	43 975 701

Wein in Flaschen.

	1895.		1894.	
	100 Flaschen.	Lire.	100 Flaschen.	Lire.
Vereinigte Staaten von Amerika und Canada	8 908	1 425 280	7 830	1 252 800
Brasilien	6 832	1 093 120	5 217	834 720
Argentinien	6 571	1 051 360	5 131	820 960
Großbritannien	2 300	368 000	2 375	380 000
Frankreich	2 220	355 200	3 456	552 960
Uruguay	1 812	289 920	1 152	184 320
Aegypten	1 566	250 560	1 555	248 800
Kolonie Eritrea	1 091	174 560	—	—
Centralamerikanische Staaten	690	110 400	571	91 360
Deutschland	627	100 320	516	82 560
Tunis[1])	351	56 160	376	60 160
Asien und Britische Besitzungen	305	48 800	736	117 760
Asiatische Türkei	279	44 160	7	1 120
Chile	254	40 640	122	19 520
Europäische Türkei	239	38 240	396	63 360
Andere Afrikanische Staaten	231	36 960	501	80 160
Peru	198	31 680	83	13 280
Schweiz	174	27 840	147	23 520
Westindien	159	25 440	—	—
Oesterreich-Ungarn	119	19 040	299	47 840
Andere Südamerikanische Staaten	114	18 240	—	—
China	102	16 320	30	5 280
Andere Asiatische Staaten	95	15 200	54	8 640
Belgien	94	15 040	160	25 600
Mexiko	87	13 920	—	—
Rußland	81	12 960	120	19 200
Tripolis[1])	25	4 000	376	60 160
Zus. einschl. der Ausfuhr nach anderen Ländern	35 840	5 734 400	31 164	4 986 240

1) Vergl. Hand. Arch. 1896 Augustheft II. S. 370.

1) Für 1894 Tunis und Tripolis zusammengefaßt.

Rußland.

Ergebniß des Außenhandels im Jahre 1895 (Vorläufige Angaben)[1].

(Journal de St. Pétersbourg.)

	1895.	1894.	1895.	1894.
	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Werth: 1000 Rubel.			
Lebensmittel	67 652	66 197	385 647	428 437
Rohstoffe und Halbfabrikate	282 373	314 464	260 044	201 674
Thiere	2 883	2 734	15 138	12 179
Fabrikate	136 493	131 841	30 201	21 966
Zusammen...	489 401	515 236	691 030	664 256

Deutsches Reich.

Ein- und Ausfuhr Kameruns im Jahre 1895[2].

(Deutsches Kolonialblatt vom 1. September 1896.)

Einfuhr nach Kamerun.

	Maßstab.	Menge.	Werth: Mark.
Rum, Genever und Spiritus	Liter	1 376 359	777 490
Liköre	„	26 497	35 731
Feuerwaffen	Stück	6 233	89 906
Pulver	kg	180 952	182 608
Salz	„	2 848 855	317 726
Reis	„	950 614	214 279
Tabak	„	145 227	240 439
Gewebe, Manufakturwaaren	„	281 103	1 310 849
Blei und Bleiwaaren	„	4 654	2 249
Bürstenbinderwaaren	„	447	1 002
Drogen und Farben	„	52 422	35 083
Eisen und Eisenwaaren	„	560 844	263 146
Flachs-, Hanf- u. dergl. Gespinnste	„	6 683	10 416
Getreide und sonstige Erzeugnisse des Landbaues	„	49 010	15 841
Glaswaaren und Porzellan	„	54 108	89 398
Bau- und Nutzholz, sowie Holzwaaren	„	1 347 696	285 612
Instrumente und Maschinen	„	8 885	18 153
Kautschuk- (Gummi-) Waaren	„	288	1 613
Kupfer- und Messingwaaren	kg	24 354	84 471
Leder und Lederwaaren	„	1 936	12 045
Gold- und Silberwaaren	„	32	3 681
Hüte und Schirme	„	10 398	57 205
Kurzwaaren	„	10 880	26 830
Leinen- und Seilerwaaren	„	81 662	54 671
Litterarische und Kunstgegenstände	„	4 176	13 071
Cigarren	„	1 216	11 033
Bier	„	144 011	81 236
Wein	„	84 246	55 377
Mineralwasser	„	52 781	42 218
Sonstige Verzehrungsgegenstände, Materialwaaren ꝛc.	„	721 831	505 679
Oele, Fette, Lichte	„	16 845	13 657
Papier und Papierwaaren	„	5 977	8 213
Petroleum	„	63 678	21 327
Seife und Parfümerien	„	128 523	49 090
Steinwaaren	„	13 148	3 657
Stroh- und Bastwaaren	„	1 878	1 758
Theer und Pech	„	27 129	4 665
Steinkohlen	„	1 243 848	63 011
Thonwaaren	„	19 194	10 677
Thiere und thierische Produkte	„	2 298	4 236
Cement, Kalk	„	385 194	29 264
Wellblech, Zinn- und Zinkwaaren	„	68 905	26 560
Uhren	„	129	3 593
Möbel, Haushaltungs- u. Schiffsinventariengegenstände	„	40 046	74 467
Munition	„	12 798	10 724
Reise- und Passagiereffekten	„	5 319	28 331
Wasserfahrzeuge nebst Zubehör	„	35 319	53 578
Gemünztes Geld	„	—	427 200
Zus. einschl. aller anderen Artikel	—	—	5 658 192

Ausfuhr aus Kamerun.

	Maßstab.	Menge.	Werth: Mark.
Palmöl	Liter	3 431 403	1 038 263
Palmkerne	kg	5 974 757	1 122 293
Gummi elasticum	„	352 502	1 102 802
Elfenbein	„	43 349	569 099
Ebenholz	„	534 012	69 129
Mahagoniholz	„	40 790	3 097
Tabak	„	3 481	18 110
Kakao	„	141 973	127 031
Kaffee	„	900	1 580
Kolanüsse	„	11 947	11 319
Zus. einschl. aller anderen Artikel	—	—	4 089 843

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 951.

[2]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1896, Aprilheft I. S. 349.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68–71.

Nummer des Serbischen Tarifs.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
		kg.		Franken.	
32	Garne aus Schafwolle oder Kunstwolle, aus Kameel- oder Biberhaaren, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, ein- oder mehrdrähtig	88 901	35 462	492 955	214 768
36	Grobe Tuche, wie Halinatuch, Loden, Azor und dergl.	15 183	—	64 148	—
40	Teppiche, außer groben von anderen Thierhaaren als Ziegenhaar, abgepaßt oder nicht, ferner Decken aller Art, mit Ausnahme von Pferde- und groben Bettdecken und leichten Tischdecken	6 504	374	28 642	2 555
41 {	Flanelle, Wattmols, feine Filze	18 061	8 988	83 702	31 001
	Tuche und tuchartige Stoffe für Herrenbekleidung	76 847	11 818	653 561	94 952
42	Leichte, dünne Stoffe, welche gewöhnlich zu Damenkleidern dienen (Orleans, Thibet, Cachemir, Mohairs, Barège und dergl.), Möbelstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagetücher, Shawls, shawlartige Gewebe, auch mit Fransen oder Quasten; Wollenplüsch, Wollensammet	61 875	6 659	589 574	69 746
44	Brennholz	52 930	—	220 840	—
45	Bretter, Latten u. s. w.	14 625	—	420 468	—
58	Tischler- und Drechslerwaaren, polirt	137 846	361	146 412	569
61	Bronzirte und vergoldete Leisten und Rahmen aus Holz	3 812	963	3 957	758
		Stück	Stück		
71	Wagen für Tramways	16	—	86 118	—
		kg	kg		
86	Fische, frische	168 623	—	69 936	—
87	Sardinen in Fäßchen oder Salzlake und alle anderen Fische, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	92 481	329	87 442	288
104	Gezuckerte Früchte, Kandis-, gefärbte Zuckerwaaren, sowie Bonbons aller Art	6 648	380	14 855	1 017
108	Wein in Fässern	2 880 742	—	619 843	—
111	Rum, Liqueur, Cognak in Fässern	6 850	794	18 890	1 702
113	Bier in Fässern	141 857	101 015	28 277	19 015
114	Tafelessig, Essigessenz	163 021	1 967	53 949	1 857
118	Steinsalz	21 726 323	—	1 174 810	—
119	Steinkohle und Braunkohle	15 584 631	—	288 813	—
131	Fertige Gegenstände unter 5 kg Gewicht, mit oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, soweit sie nicht unter Kurzwaaren fallen, polirt	21 328	2 475	10 453	1 260
134	Feine Fayence und Porzellan, einfarbig oder weiß, auch weiß mit farbigen Randstreifen und Verzierungen; irdene Pfeifen; alle diese auch mit Deckeln und Beschlägen aus unedlen Metallen	123 185	14 113	69 214	7 749
135	Desgl., mehrfarbig, bemalt, vergoldet, versilbert; Thonwaaren in Verbindung mit anderen gemeinen, polirten u. s. w. Materialien, soweit sie nicht zu den Kurzwaaren gehören	21 786	4 033	39 999	7 334
137	Hohlglas in seiner natürlichen Farbe; rohe Glas- und Emailmasse, Gußplatten zu Dach- und Bodenbelag, gerippt oder nicht	205 726	—	45 636	—
138	Desgl., weißes	176 592	—	58 195	—
139	Desgl. der Nrn. 137 und 138 mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern; gepreßtes Glas und mattirtes Glas ohne oder mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	104 012	7 910	65 651	4 084
140	Glas, geschliffenes, geätztes, gravirtes, gemustertes (mit Ausnahme des oben genannten gepreßten und des mattirten Glases), gefärbtes, vergoldetes, versilbertes, belegtes; Glasbehänge für Kronleuchter, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, -Schmelz und Glasflüsse	44 109	4 063	78 347	9 058
141	Glaswaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, sofern sie nicht unter eingerahmte Spiegel oder Kurzwaaren fallen	12 904	518	21 921	1 349
142	Eingerahmte Spiegel, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen, bis 0,60 m hoch	4 362	519	6 627	830
147	Eisen und Stahl in Stäben, Quadrat-, Band-, Flach-, Rund-, Eck-, Winkeleisen und -Stahl aller Art, Eisen- und Stahlplatten	2 987 112	636 430	553 825	100 689
148	Eisenbahnmaterial aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme des zu den Maschinen und Transportmitteln gehörigen), z. B. Eisenbahnschienen, Schienenbefestigungsmaterial, Bestandtheile für den Bau oder die Reparatur von Fahrbetriebsmitteln, Ausweich- (Wechsel-) Vorrichtungen, Kreuzungen und dergl., Eisenkonstruktionen zu Bauten für Eisenbahnzwecke	355 146	289 079	90 078	64 911
149	Eisen- oder Stahlblech und Eisen- oder Stahldraht ohne Unterschied	662 190	88 983	201 895	24 646
151	Nägel, Drahtstifte, Nieten, Bolzen, Pflöcke, Klammern, Schrauben und Eisendeckel für Kochtöpfe	1 131 135	213 513	306 858	57 092
152	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, weder abgefeilt noch angestrichen, bloß in Verbindung mit Holz oder Gußeisen	192 617	18 495	93 276	8 993

Nummer des Serbischen Tarifs.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
		kg.	kg.	Franken.	Franken.
153	Geräthe und Werkzeuge aus Eisen oder Stahl: Dung- und Heugabeln, Krampen, Hauen, Schaufeln, Rechen, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Eggen, Pflüge, Stößel, Meißel; ferner Hämmer, Zangen und Amboffe über 5 kg: — alle diese ohne Unterschied der Bearbeitung, auch mit Griffen, Heften, Stielen und dergl. von Holz .	147 632	8 783	117 844	4 492
154	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, abgefeilt oder angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost); alle Schlosserwaaren (mit Ausnahme von Schlössern und Schlüsseln), Spengler- und andere Blechwaaren, Drahtwaaren: alle diese Waaren auch abgefeilt oder angestrichen, mit oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien	172 746	20 142	151 275	19 364
155	Desgl., Draht oder Blech, verzinnt oder verzinkt (Weißblech- und Weißdrahtwaaren), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien; Schlösser und Schlüssel	80 208	31 331	119 912	43 804
156	Alle polirten, lackirten, emaillirten und bronzirten Waaren (mit Ausnahme des emaillirten Kochgeschirres), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	40 829	4 986	77 011	9 559
	Gußeisenwaaren oder deren Imitationen:				
157	weder abgefeilt, angestrichen, emaillirt, noch mit anderem Metall oder Metalllegirungen belegt, auch in Verbindung mit Holz oder mit geschmiedetem oder gewalztem Eisen	473 595	121 180	188 472	29 754
158	abgefeilt, angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost), emaillirt, bronzirt, mit anderem gemeinen Metall oder einer Metalllegirung belegt, lackirt, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	46 332	1 159	81 440	771
159	polirt	4 885	942	8 026	1 717
162	Bleiwaaren: Kugeln, Schrot, Blei für Fenstereinfassungen, Röhren und alle groben Waaren, d. i. im Einzelgewichte über 2,5 kg; ferner Buchdruckerlettern	57 581	2 176	36 518	2 666
	Zinkwaaren:				
164	grobe, d. i. im Einzelgewichte über 2,5 kg	470	—	502	—
165	Alle anderen Waaren, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht zu den Kurzwaaren gehören	8 298	229	8 837	997
169	Halbfabrikate aus Kupfer in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht	68 958	379	113 883	564
	Messing, auch Tomback und Bronze:				
173	Ordinäre Gußwaaren: Glocken, Schellen, Kanonen, Mörser, Stößel, Leuchter, Plätteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Meßstäbe und dergl. Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Geräthschaften u. s. w. aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	13 836	1 318	48 094	4 235
174	Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- und Drahtwaaren aller Art. .	8 418	3 905	85 551	17 497
	Nickel und Nickellegirungen (Neusilber, Packfong, Alpakka):				
176	Waaren aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	766	94	7 622	1 222
177	Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- oder Drahtwaaren aller Art .	710	62	9 261	928
	Häute und Felle:				
182	Roh, von Rindvieh, Büffeln, Pferden und Schweinen	541 470	42 866	778 403	74 924
185	Roh oder mit den Haaren zugerichtet, von wilden Thieren mit feinem Pelz, sowie Astrachan, echt oder imitirt	786	710	27 846	26 023
	Häute und Felle, gegerbte:				
187	Sohlenleder, ferner Blankleder, unlackirt, und Leder aller Art für Opanken	157 659	1 492	442 281	6 416
188	Abfallleder aller Art und daraus erzeugtes künstliches Sohlenleder. . . .	2 113	788	10 481	5 140
189	Ordinäre Leder, d. i. alles naturfarbige Leder, ferner schwarze Leder (auch gewichst, genarbt, gezogen) vom Pferd, Rind und Kalb (mit Ausnahme der unter Nr. 187 und 188 genannten Leder)	26 600	3 108	173 490	26 441
190	Alles andere Leder, auch lackirt und bronzirt	8 531	1 664	84 500	17 084
	Felle, zu Pelzwerk zusammengenäht:				
192	von wilden Thieren mit feinem Pelz der Nr. 185	166	187	7 687	6 470
193	von allen anderen, ausgenommen von Schafen und Ziegen	117	94	1 831	1 336
196	Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder überzogen, oder auch damit zusammengeklebt, desgleichen elastische Gewebe und Wirkwaaren, sowie alle anderen Kautschuk- oder Guttaperchawaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Kleidungsstücken und Schuhwaaren	6 823	1 189	68 784	11 292
204	Kaffee, roh	495 811	—	1 051 285	—
207 {	Chokolade und Chokoladesurrogate	8 059	1 295	18 094	2 748
	Thee	1 589	341	10 199	1 814

Nummer des Serbischen Tarifs.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
		kg.	kg.	Franken.	Franken.
209	Zucker, raffinirt	8 996 871	—	1 710 262	—
212	Reis	1 086 721	186 870	324 550	36 971
222	Säuren und Salze, flüssig, krystallisirt, in Stücken oder gepulvert, mit Ausnahme des gewöhnlichen Kochsalzes und der nicht im Tarif besonders benannten Säuren und Salze	21 763	4 988	88 620	7 442
226	Bleizucker, Salmiak, Weinstein	10 712	1 019	11 621	1 069
239	Hydraulischer Kalk, Cement	2 094 275	160 000	154 511	8 585
244	Zubereitete oder zusammengesetzte Arzneiwaaren, Parfüms und dergl.; Tinkturen, Sirupe, Liqueure, Wein und andere als Arzneimittel verwendete Getränke; Mundwasser, Extrakte, Essenzen, Balsame u. s. w., Schminke u. s. w., wohlriechende oder ätherische Oele u. s. w., Pomaden und andere Parfümeriewaaren, mit Ausnahme der wohlriechenden Seife; ferner alle wenn auch nicht zubereiteten Arzneimittel, chemische Produkte und Parfüms, wenn sie in Flaschen, Töpfen, Leder, Leinwand oder anderen Umschließungen oder in besonderen Umhüllungen verschnürt oder versiegelt sind, für den Detailhandel adjustirt	17 126	5 864	131 021	42 302
246	Lackfirnisse	6 658	1 014	15 021	2 544
249	Zündhölzchen aller Art	300 248	—	300 390	—
	Stärke, Stärkegummi	88 260	9 051	44 427	4 627
251	Dochte aller Art	2 437	740	5 168	1 468
252	Raketen, Lunten, Petarden	3 339	2 505	6 125	4 596
	Patronen für Gewehre und Geschütze	2 646	924	11 126	2 955
260	Kermes, Hennablätter, Gallen	7 872	431	16 957	1 701
	Indigo	6 019	839	61 102	8 441
261	Zubereitete gemeine, aus Erden und Mineralien gewonnene Farben in Stücken oder gepulvert: Ocker, Englischroth, Baryt u. s. w.; ferner Graphit, Knochen- und Pflanzenkohle (Rußschwarz), Ruß und weiße Kreide ohne Papierumhüllung	193 336	4 126	30 953	1 110
262	Anilinfarben	15 991	6 863	68 935	28 255
263	Alle anderen chemisch zubereiteten Farben, in Stücken, gepulvert oder flüssig, einschließlich der bunten Zeichenkreide und Kreide in Papierumhüllung	23 467	4 665	44 831	13 857
265	Oliven-, Samen- und andere im Tarif nicht besonders benannte vegetabilische Oele, auch flüssiger Terpentin und Firniß	819 551	10 352	621 044	10 510
266	Nuß-, Lein- und Ricinusöl, vegetabilisches und Mineralöl zu technischen Zwecken, Kokosnuß- und Palmöl; dicker Terpentin	278 019	49 240	157 599	27 655
269	Petroleum	6 595 557	—	1 276 331	—
	Andere Mineralöle	195 707	29 332	50 688	6 211
274	Stearin, Paraffin, Palmitin	26 972	7 235	28 741	7 306
275	Seife, nicht parfümirte	190 633	—	85 691	—
276	Desgl., parfümirte	73 799	4 804	95 456	6 885
277	Wachs-, Stearin-, Paraffin-, Palmitin- und dergl. Kerzen	93 092	—	107 914	—
		Stück	Stück		
278	Näh- und Strickmaschinen	702	87	48 176	1 919
	Feuerspritzen	12	1	12 715	1 408
		kg	kg		
	Maschinen, zerlegt und Maschinentheile	417 463	86 912	885 167	46 891
279	Astronomische, optische, mathematische, mechanische, medizinische, chirurgische, physikalische und sonstige Instrumente zu verschiedenem wissenschaftlichen Gebrauch und für Laboratorien	11 055	1 104	114 607	18 989
		Stück	Stück		
281	Pianos, Pianinos, Harmoniums, Physharmonikas, Kirchenorgeln	27	2	16 234	1 698
		kg	kg		
285	Flinten	3 871	534	29 570	4 644
	Pistolen und Revolver	15 272	840	127 737	5 954
287	Baumwolle, roh oder karbätscht	70 530	—	61 172	—
	Baumwollengarne, einfach oder gezwirnt, auch in Detailadjustirung:				
	Roh oder gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:				
288	bis Nr. 30 Englisch	596 428	6 044	1 044 657	11 914
289	über Nr. 30 Englisch	24 487	168	111 853	813
	Gefärbt oder bedruckt:				
290	bis Nr. 30 Englisch	84 891	5 263	272 490	18 879
291	über Nr. 30 Englisch	9 865	184	61 502	809
294	Baumwollenwaaren, roh, außer Barchent (Molleton) und anderen ähnlichen Stoffen	97 509	—	183 480	—
295	Baumwollenwatte in Tafeln	20 769	1 123	38 553	2 343

Nummer des Serbischen Tarifs.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
		kg.		Franken.	
296	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe (Kalmuck und dergl.), Zwillich und Drillich, Oxforde, Zephyre und Gradl, Schöckl, d. i. farbig gewebte, karrirte Bettzeuge; Decken und Teppiche ohne Unterschied der Erzeugung; alle diese Waaren ohne Unterschied, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	124 887	2 697	408 188	9 336
297	Hosenzeuge, Rockstoffe, Piqués und dergl. Gewebe; alle diese ohne Unterschied gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	35 167	2 786	120 720	11 606
298	Tischzeuge und Tücher (Taschen-, Hals- und Kopftücher), buntgewebt oder bedruckt	50 047	1 632	345 194	9 306
299	Futterorgandine und Steifapprets	8 213	—	19 676	—
	Alle anderen dichten Gewebe aus Baumwolle, nicht bestickt (Sammet ausgenommen):				
300	gebleicht	91 145	321	296 754	1 147
301	gefärbt oder farbig gewebt	67 107	427	288 340	2 178
302	bedruckt	41 204	770	224 663	3 620
	Feine und leichte Gewebe aus Baumwolle, wie Jaconet, Linon, Musselin, Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch, Gewebe mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern:				
303	gebleicht	1 842	311	15 314	3 114
304	gefärbt oder farbig gewebt	9 966	416	84 845	4 126
305	Sammet und Plüsch	2 465	562	24 808	5 650
306	Gaze, Blonden, Maschinenspitzen, Englischer Tüll, Bobbinet, Petinet (mit Ausnahme der Futterorgandine und der Steifapprets)	2 894	236	47 391	3 923
	Gewebe aus Hanf, Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle:				
312	Sack- und Packstoffe, grobe, sowie fertige Säcke daraus	169 634	573	124 946	556
313	Pflaumensäcke, schwere, im Gewichte von 1 kg und mehr pro Stück . .	181 925	—	74 040	—
315	Gemeine Hausleinwand und andere ähnliche starke Leinwand aus Flachs oder Hanf (wie Flank, Numerasch, Kalameika und dergl.); Zwillich für Militärbekleidung, Segelleinen und andere starke Leinengewebe; alle diese auch gebleicht, jedoch nicht gefärbt	70 812	26 571	162 489	65 174
316	Sackzwillich und gemeine Hausleinwand u. s. w., gefärbt, ferner geköperte Leinwand für Bettzeug, Matratzen, Strohsäcke, Möbelüberzüge, Kanevas gefärbte Futterleinwand und farbige karrirte Bettzeuge	17 676	1 131	61 594	3 833
322	Spagat, Schläuche, Gurten, Eimer, Netze, Feuerlösch- und Turnrequisiten und dergl.), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	19 457	1 851	88 725	3 223
325	Seidengarne aller Art, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien . . .	471	82	14 335	1 150
	Gewebe:				
326	Halbseidene, außer Bändern und Sammet	4 286	367	131 667	11 694
327	Ganzseidene (auch mit Aufputz von irgend einem anderen Material) mit Ausnahme der Bänder und von Sammet	1 427	74	124 229	6 609
329	Ganzseidene und halbseidene Sammete und Plüsch	1 184	295	58 152	10 394
330	Halbseidene Bänder, auch aus Sammet	623	56	22 775	3 176
332	Schmuckgegenstände für Herren und Frauen aus gemeinen Materialien . . .	3 025	128	36 931	1 323
342	Leonischer Draht, leonische Gespinnste, Plätte, Flitter, Lahn, Kraus, Bouillons, Blattmetall, Rauschgold und Rauschsilber aus unedlen Metallen	2 374	900	23 060	8 214
343	Desgl., aus echt versilberten oder vergoldeten Metallen	1 074	389	26 883	12 663
	Kurzwaaren:				
345	aus gemeinen Steinen, Glas u. s. w., in oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien	3 016	892	11 465	3 361
346	Desgl. aus Papier, Pappendeckel, Pappmasse oder Papiermaché, ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	3 861	1 331	12 462	4 111
347	Luxuspapeterie auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien . .	513	105	2 627	1 438
348	Kurzwaaren aus Holz, Flechtarbeit und anderen gemeinen Pflanzenstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 347 besonders benannten), ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	20 116	2 086	80 612	10 511
	Desgl. aus Eisen, Stahl, Kupfer, Blei, Zinn u. s. w., in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:				
349	Messerschmiedwaaren und Eßbestecke (Messer und Gabeln) auch mit Griffen aus diesen Metallen oder aus Holz, Porzellan u. s. w. . .	6 376	563	35 969	4 705

Nummer des Serbischen Tarifs.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt. kg.	Menge. Darunter aus Deutschland. kg.	Werth. Ueberhaupt. Franken.	Werth. Darunter aus Deutschland. Franken.
	Kurzwaaren aus Eisen, Stahl, Kupfer, Blei, Zinn u. s. w., in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:				
349	Metallknöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Näh-, Strick-, Stick-, Steck- und Haarnadeln (mit Ausnahme der Schmucknadeln), auch vergoldet oder versilbert; Schnürstifte, Oesen, Ringe, Hafteln und Schnallen	14 806	2 849	51 118	9 476
350	andere, wie: kleine Glocken für Tisch- und Büreaugebrauch; Taschen- und Reißschreibzeuge; Stahlperlen, Uhrschlüssel, Fischangeln, Sporen; Maulkörbe und Halsbänder für Hunde; Uhrenpendel, Zifferblätter für Taschen- und Wanduhren; Spielmarken; Messerscheiden (Kanien); Cigarren- und Cigarettenspitzen, Pfeifen; Taschenlaternen; Etuis (Futterale); Pulverhörner; Nadel- und Schreibfederbüchschen, Tabakdosen, Taschenfeuerzeuge; Petschafte, Lineale, kleinere für Büreaus und zum Zeichnen, Schreibtischgarnituren, Figürchen und ähnliche kleine Nippestischgegenstände u. s. w.	7 600	2 079	47 650	9 294
	Schreibfedern	949	10	9 449	151
351	Desgl. aus Alpakka, Packfong und Nickel, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	738	179	11 038	2 792
354	Desgl. aus Bein, Horn, Kautschuk, Guttapercha, Hartgummi, Celluloid und dergl. Kompositionen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	8 333	1 453	69 372	12 289
355	Desgl. aus Leder oder behaarten Fellen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	1 659	813	22 371	5 603
356	Desgl. aus Webe- und Wirkwaaren, in Verbindung mit gemeinen Materialien, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, soweit sie nicht zu den Nähtereiwaaren u. s. w. gehören und nicht speziell tarifirt sind	866	70	6 286	1 204
362	Waaren aus Silber und Aluminium, auch echt vergoldet oder in Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina	63	9	8 834	1 586
365	Uhren	3 957	1 673	54 384	15 850
367	Kinderspielzeug aller Art	6 829	2 388	19 846	6 142
368	Kleidungen und andere Konfektionen mit Einschluß der Wäsche	88 401	681	915 666	11 014
	Band-, Wirk- und Strumpf-, Posamentier- und Knopfwaaren:				
370	aus Wolle	10 210	986	101 804	10 616
371	aus Baumwolle	5 515	739	38 701	4 589
372	aus Leinen	487	56	4 166	674
373	aus Seide (mit Ausnahme der Bandwaaren)	272	17	15 828	1 492
374	aus Halbseide (mit Ausnahme der Bandwaaren)	510	11	15 084	497
375	Posamenterie, Borten, Tressen, Schnüre, Besatzartikel aus vergoldeten oder versilberten Metallfäden	467	45	12 521	1 248
376	Band-, Posamentier- und Knopfwaaren, mit Fäden aus Gold oder Silber	15	4	1 632	415
381	Herrenhüte, fertig ausgerüstete, ohne Unterschied des Materials und des Aufputzes, mit Ausnahme von Seidenhüten und der ordinären Bauernhüte aus Filz	10 840	150	200 872	2 613
387	Stickereien auf Baumwolle, Wolle oder Leinen	642	61	18 555	1 988
397	Schuhwaaren mit Ausnahme der aus Holz, sowie von Opanken und ordinären Stiefeln aus gemeinem Leder, ohne Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	26 683	237	269 817	955

Ausfuhr.

Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt. kg	Menge. Darunter nach Deutschland. kg	Werth. Ueberhaupt. Franken.	Werth. Darunter nach Deutschland. Franken.
Früchte, frische	7 899 064	—	451 504	—
Pflaumen	28 808 699	5 723 774	6 565 959	1 242 808
Bohnen, Erbsen, Linsen	1 628 964	—	242 591	—
Weizen	62 825 846	90 560	6 556 054	9 256
Roggen	1 950 726	973 408	184 744	92 043
Gerste	4 198 868	—	334 744	—
Hafer	11 974 397	—	1 152 358	—

Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt. kg	Menge. Darunter nach Deutschland. kg	Werth. Ueberhaupt. Franken.	Werth. Darunter nach Deutschland. Franken.
Mais	3 804 971	—	875 303	—
	cbm	cbm		
Faßdauben	6 306	—	485 605	—
	Stück	Stück		
Ochsen und Stiere	58 822	—	9 085 500	—
Kühe	5 332	—	540 200	—
Fette und halbfette Schweine	94 476	—	7 602 040	—
Magere Schweine	5 032	—	100 016	—
Schafe	66 368	—	584 965	—
Ziegen	21 274	—	201 972	—
Geflügel, lebend	166 591	—	210 784	—
	kg	kg		
Desgl., nicht lebend	367 951	—	306 668	—
Pflaumenmus	6 784 325	504 353	2 021 930	151 986
Branntwein, gewöhnlicher	613 710	—	222 563	—
Kupfer, gegossen	157 987	—	162 244	—
Schaf- und Ziegenfelle, roh	1 961 408	46 000	3 618 207	100 892
Felle von gewöhnlichem Wild	13 841	1 744	94 696	19 708
Schweineschmalz und Butter	135 549	—	135 435	—
Hanf und Flachs, gebrochen	180 877	—	91 894	—
Seilerwaaren	746 496	—	750 918	—

Rumänien.

Erzeugung von Spirituosen.

Im Finanzjahre 1892/93 waren 43 Brennereien vorhanden, darunter 18 mit Einrichtungen nach neuem System, 25 mit älteren Apparaten (Pistorius und Gall); sie verarbeiteten 473 507 Doppelcentner Mais, 7545 Doppelcentner Weizen, 47 308 Doppelcentner Kartoffeln, 1500 Doppelcentner Melasse, 107 393 Doppelcentner Gerste und Hafer und 20 269 Doppelcentner Roggen. Erzeugt wurden 194 735 hl absoluten Alkohols. Im Jahre 1895 gab es mehr als 50 größere Brennereien.

Im Finanzjahre $\frac{\text{1. April 1894}}{\text{31. März 1895}}$ wurden an Spirituosen erzeugt und an Steuern hierfür vereinnahmt:

	Produktion. Liter.	Steuer. Franken.
Sprit	26 773 087 mit 284 823 414 Graden	11 741 179
Bier 1)	4 154 848	1 246 455
Weinbranntwein	326 558 mit 1 314 185 Graden	65 796
	zusammen...	13 053 430

Eingeführt wurden im Jahre 1894/95 an Spirituosen und davon Abgaben erhoben:

Einfuhr.	Abgaben. Franken.
Sprit 141 228 Liter mit 930 856 Graden	46 594
Bier 9015 Liter	2 704
Liqueure 18 635 Liter	11 181
zusammen...	60 479

1) Im Finanzjahre 1890/91 gab es in Rumänien 24 Brauereien, im Finanzjahre 1894/95 etwa 30, darunter 8 größere.

Im Kalenderjahre 1894 wurden 23 305 kg Bier eingeführt, davon aus Deutschland 11 460 kg, aus Oesterreich-Ungarn 9756 kg.

Rußland.

Der auswärtige Handel Finlands und die Schiffahrt im Jahre 1894 1).

1. Ein- und Ausfuhr nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.

Herkunfts- oder Bestimmungsländer.	Einfuhr. 1893.	Einfuhr. 1894.	Ausfuhr. 1893.	Ausfuhr. 1894.
	Werth: 1000 Finnische Mark.			
Rußland	50 122	47 604	40 073	43 646
Schweden	7 341	8 901	5 407	4 957
Norwegen	1 874	772	35	56
Dänemark	5 617	3 870	14 800	18 840
Deutschland	36 146	49 018	7 844	8 977
Niederlande	72	84	3 691	5 304
Belgien	1 484	2 441	3 506	4 173
Großbritannien	14 263	17 062	25 420	32 816
Frankreich	2 124	2 040	9 268	11 496
Spanien	1 433	1 746	4 799	5 350
Portugal	415	498	121	98
Italien	407	427	155	17
Afrika	348	86	111	202
Transatlantische Länder	4 786	4 085	49	31
Zus. einschl. des Handels mit anderen Ländern	126 244	138 703	114 777	135 965

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 498.

2. Ein- und Ausfuhr nach Waarengruppen im Jahre 1894 und Deutschlands Antheil an diesem Handelsverkehr.

Waarengruppen.	Einfuhr. Ueberhaupt.	Einfuhr. Darunter aus Deutschland.	Ausfuhr. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Darunter nach Deutschland.
	Werth: 1000 Finnische Mark.			
Lebende Thiere	33	2	2 844	—
Thierische Produkte (Fleisch ꝛc.)	2 202	40	25 475	706
Fische (frisch, gesalzen, geräuchert ꝛc.)	1 119	68	2 207	—
Getreide und Backwerk	34 328	11 211	2 576	—
Gemüse, Gartenfrüchte, Kartoffeln ꝛc.	797	147	111	—
Früchte und Beeren	1 428	939	159	44
Konserven	258	96	153	30
Kolonialwaaren:				
Kaffee und Kaffeesurrogate	13 419	10 131	} 86	} 34
Thee	356	95		
Kakao	103	28		
Zucker	7 678	3 497		
Salz	1 295	74		
Gewürze	736	678		
Tabak	2 029	616		
Getränke	4 361	1 283	6	3
Drogen	335	284	7	3
Haare, Borsten, Hörner	932	188	82	24
Häute und Felle	4 571	2 690	3 467	335
Pelzwerk	349	224	248	21
Lebende Blumen, Pflanzen, Bäume	3 237	869	1 115	42
Holz und Holzwaaren	1 237	376	63 069	6 662
Holzmasse, Papier und Papierwaaren	553	322	11 934	567
Spinnmaterialien	8 677	784	65	—
Garn	4 030	832	1 091	—
Gewebe	10 528	3 991	5 425	12
Fertige Kleider, Hüte und Strumpfwaaren	3 089	1 323	267	1
Gummi, Harz, Theer	2 402	637	2 072	399
Oele und Fette	5 166	696	491	7
Parfümerien	194	123	1	—
Mineralien (Steine, Erden ꝛc.) und Waaren daraus	3 708	696	3 582	—
Chemische Produkte	1 376	407	7	—
Explosivstoffe	119	23	12	—
Farben und Farbstoffe	1 972	1 438	177	—
Metall und Metallwaaren	7 288	1 374	4 071	4
Maschinen, Motore ꝛc.	4 902	1 322	835	27
Instrumente und Uhrmacherarbeiten	857	605	64	1
Wagen	66	27	132	—
Wasserfahrzeuge	764	65	2 575	8
Litterarische und Kunstgegenstände, Bücher, Manuskripte ꝛc.	766	266	190	14
Luxusartikel, Galanteriewaaren	684	440	1	—
Zusammen einschl. anderer Artikel	138 703	49 013	135 965	8 977

3. Waarenverkehr mit Deutschland im Jahre 1894.

Einfuhr.

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck.	Menge. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck.	Werth. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.
	kg.		Finnische Mark.	
Thiere, lebende	—	—	1 359	—
Fleisch und Speck, gesalzen, geräuchert oder gedörrt	1 653	4 013	2 479	6 020
Wurst	634	—	1 141	—
Käse	12 484	852	28 089	1 917
Heringe, gesalzen, Holländische	1 597	} 417 695	1 118	} 62 654
Desgl., desgl., andere	16 146		2 422	
	hl	hl		
Bohnen, Türkische	172	58	3 440	1 160
	kg	kg		
Desgl., andere	8 562	—	2 398	—
Gerste	—	2 187 858	—	339 118
Roggen	—	3 746 084	—	468 261
Erbsen	255 188	8 694	76 556	2 608
Mais	—	1 538 240	—	199 971
Reis in der Schale	386 522	1 281 725	73 439	243 527
Desgl., enthülst	96 225	31 550	20 207	6 625
Weizenmehl und Weizenkleie	4 339 939	13 199 233	781 189	2 375 862
Gerstenmehl	22 950	19 800	3 902	3 366
Roggenmehl	485 470	42 283 784	63 111	5 496 892
Malz	—	221 740	—	48 783
Buchweizengrütze	66 294	—	16 573	—
Hafergrütze	15 001	—	9 001	—
Gerstengrütze	1 873 089	806 767	412 080	177 489
Mannagrütze	108 458	103 865	37 960	36 353
Weizengrütze	208 368	423 105	66 678	135 394
Sagogries	4 580	—	2 978	—
Reisgries	106 364	87 831	24 464	20 201
Pfefferkuchen und ähnliches Backwerk	1 424	563	4 982	1 971
Hefe, gepreßt	658	—	1 447	—
Stärke	80 897	3 658	48 538	2 195
Kartoffeln	816 142	181 103	12 646	7 244
Kartoffelmehl	71 497	259 761	25 024	90 916
Schwämme, eingelegt	451	421	2 030	1 895
Gemüse und Küchengartengewächse, frisch oder getrocknet	3 330	—	4 662	—
Früchte und Beeren:				
frisch oder in Wasser eingelegt:				
Nüsse	2 045	5 911	1 677	4 847
Birnen	45 048	—	36 038	—
Weintrauben	7 400	—	9 472	—
Aepfel	254 358	1 460	152 615	876
Apfelsinen und Pomeranzen	65 542	23 364	39 326	14 018
Citronen	14 244	8 601	9 970	6 020
Mandeln	30 067	5 532	66 147	12 170
Pflaumen	1 092	—	1 528	—
andere	6 919	—	4 844	—
getrocknete, ungezuckerte:				
Citronen-, Apfelsinen- ꝛc. Schalen	4 900	—	6 860	—
Datteln	1 660	1 836	4 067	4 499
Feigen	17 107	4 370	18 818	4 807
Pflaumen	86 014	38 286	120 461	53 601
Rosinen und Korinthen	284 614	7 501	187 691	6 001
Zwetschen	146 476	21 972	117 180	17 578
andere	9 551	5 337	12 417	6 938
Fruchtsaft, ungezuckert und ohne Spiritus	19 490	6 421	12 669	4 173
Konserven:				
Fleisch, Wurst ꝛc.	591	510	1 478	1 276
Pasteten und Fleischextrakt	304	374	2 918	3 591
Sardellen und Thunfisch	2 110	4 906	6 119	14 227
andere Fische	676	1 843	2 028	5 529
Gemüse ꝛc.	7 848	3 522	21 975	9 862
Hummern und Krebse	2 470	3 690	9 880	14 760
Kaffee	3 702 741	799 326	8 146 030	1 758 517

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck.	Menge. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck.	Werth. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.
	kg.	kg.	Finnische Mark.	Finnische Mark.
Kaffee, havarirt	6 315	—	14 169	—
Cichorien, gebrannt und andere Kaffeesurrogate	17 583	501 955	7 033	150 587
Desgl., roh	227 275	—	68 183	—
Blüthenthee, grüner und gelber Thee	675	175	5 400	1 400
Schwarzer und anderer Thee	12 048	13 785	40 963	46 869
Kakaomasse und -Pulver, sowie Chocolade	4 241	1 660	19 509	7 637
Zucker:				
roh	10 472	—	4 189	
raffinirter	1 209 490	6 783 144	507 985	2 848 920
havarirter	—	117 784	—	47 193
Kandis-	12 544	—	6 648	—
Syrup, außer Frucht- und Honigsyrup	403 230	28 941	88 711	6 367
Honig	18 311	5 476	13 733	4 107
Konfekt zc.	4 222	1 024	11 821	2 867
	hl	hl		
Kochsalz	12 486	20 901	27 469	45 982
	kg	kg		
Anis	5 124	841	3 075	505
Fenchel und Koriander	12 041	—	10 837	—
Hopfen und Hopfenextrakt	63 986	28 041	319 930	140 205
Lakritzen	24 947	2 267	49 894	4 534
Senf, trocken	715	—	1 287	—
Desgl., zubereitet	476	—	1 000	—
Soja und Saucen	—	496	—	1 984
Ingwer	4 900	—	6 125	—
Zimmet	17 047	—	12 785	—
Kardamom	6 395	—	31 975	—
Lorbeerblätter	4 614	—	2 538	—
Muskat	730	—	7 300	—
Nelken	2 020	—	1 515	—
Pfeffer und Piment	45 272	1 637	54 327	1 964
Safran	189	—	20 790	—
Vanille	53	—	2 279	—
Tabak, unbearbeitet, in Blättern	47 505	124 919	104 511	274 822
Desgl., desgl., in Stengeln	20 514	475 973	5 129	118 994
Cigarren	6 177	1 097	92 655	16 455
Cigarretten	131	—	1 834	—
Rauchtabak und Schnupftabak	169	—	1 191	—
Arrak	7 967	14 906	11 154	20 869
Cognak in Fässern	20 950	3 433	41 900	6 866
	Stück	Stück		
Desgl., in Flaschen	2 880	523	12 240	2 223
	kg	kg		
Rum in Fässern	56 696	1 681	85 044	2 522
	Stück	Stück		
Desgl., in Flaschen	6 223	—	24 892	—
Liqueur in Flaschen	1 873	3 728	7 492	14 912
Alle Arten aus Branntwein und Wein mit Zusatz von Zucker zc.	kg	kg		
bereitete Getränke in Fässern	999	—	1 549	—
Bier in Fässern	10 167	—	3 661	—
Wein:				
nicht moussirender, in Fässern	359 309	163 388	646 756	294 098
	Stück	Stück		
in Flaschen	21 908	1 012	65 724	3 036
moussirender, in Flaschen	4 822	—	24 110	—
Mineralwasser	15 261	—	10 683	—
	kg	kg		
Essig und Essigsäure	3 705	—	1 112	—
Aether, nicht über 0,72 spezifisches Gewicht bei + 15° Celsius	2 313	—	4 857	—

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck.	Menge. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck.	Werth. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.
	kg.	kg.	Finnische Mark.	Finnische Mark.
Spiritus zu medizinischen Zwecken	758	733	2 047	[illegible]
Insektenpulver und Fliegenpapier	1 197	—	4 908	—
Apothekerwaaren, zollfrei	—	—	261 018	6 816
Borsten, unbearbeitet	803	—	4 015	—
Federn	350	—	1 050	—
Pferdehaare, unbearbeitet	917	—	2 751	—
Kämme von Horn, Knochen und Kautschuk	1 121	182	13 452	[illegible]
Knöpfe von Horn zc.	11 781	951	141 372	[illegible]
Malerpinsel	129	—	903	—
Bürstenbinderwaaren in Verbindung mit unpolirtem Holz oder Eisen	810	—	3 645	—
Desgl. in Verbindung mit polirtem Holz	85	—	1 020	—
Roßhaargewebe	109	—	2 834	—
Häute und Felle:				
roh, gesalzen	466 874	796 371	476 212	[illegible]
trockene	430 892	223 298	637 720	[illegible]
zubereitete, kleinere	1 475	2 929	10 473	[illegible]
desgl., größere	5 919	5 853	19 237	[illegible]
Lackleder	348	376	3 087	[illegible]
Schuhzeug	5 034	9 796	85 578	[illegible]
Saffian-, Glacé- und Sämischleder	240	250	2 880	[illegible]
Handschuhe, auch Arbeiten von Sämisch- und Glacéleder	449	229	53 880	[illegible]
Sattlerwaaren	502	—	3 766	—
Andere Lederwaaren	1 736	580	10 069	[illegible]
Schaffelle	622	—	2 923	—
Zobel-, schwarzbraune Fuchsfelle zc.	15	10	1 077	[illegible]
Bisamfälle und -Schwänze	238	—	7 036	—
Andere Felle	2 272	275	89 416	[illegible]
Pelzfutter, Muffen zc. von Bisam.	382	93	16 589	[illegible]
Desgl., anderer Art	2 852	299	80 734	[illegible]
Bäume, lebende	—	—	53 097	[illegible]
Lein- und Hanfsamen	—	82 790	—	[illegible]
Blumen und Blumenzwiebeln	—	—	24 667	—
Kanariensamen	6 358	—	3 180	—
Heu-, Klee-, Timothee- u. Wickensamen	827 892	24 176	557 417	[illegible]
Andere Sämereien	14 394	—	43 182	—
Weizenkleie	—	56 925	—	[illegible]
Oelkuchen und Kraftfutter	—	45 830	—	[illegible]
Stroh, Bast zc.	3 342	11 411	668	[illegible]
Rohr zc.	21 140	6 883	29 596	[illegible]
Fußmatten	539	1 114	646	[illegible]
Bastmatten zu Verpackungen zc.	719	4 158	762	[illegible]
Stroh- zc. Geflechte	82	—	512	—
Andere einfache Waaren von Stroh zc.	746	—	1 044	—
Korbmacherwaaren, feine	1 549	689	7 281	[illegible]
Gerberrinde zc.	11 114	8 345	1 668	[illegible]
Gerbstoffextrakte	88 770	2 202	20 262	[illegible]
Karden	—	1 289	—	[illegible]
Kork, ungeschnitten	—	34 810	—	[illegible]
Schwämme, Bade- zc.	195	—	4 875	—
Nutzholz:				
ausländisches, auch wohlriechendes	26 396	30 877	12 703	[illegible]
in Tafeln oder Fournieren	5 128	3 511	3 101	[illegible]
anderes	—	—	23 485	[illegible]
Holzwaaren:				
Holzwecken	12 816	6 249	10 509	[illegible]
Tischler- und Drechslerwaaren, nicht lackirt, gebeizt, fournirt, nicht überzogen	6 501	7 217	7 884	[illegible]

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Erster Theil.

1896. Gesetzgebung und Statistik. Oktober.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Revidirter Abgabentarif für den Streckenverkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 38, S. 466.)

Auf Grund der Bestimmung zu 8 des „Revidirten Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal" vom 4. d. Mts.[1]) hat das Kaiserliche Kanalamt unter dem 21. August d. Js. Folgendes bestimmt:

§. 1.

Fahrzeuge, welche, von der Elbe oder der Ostsee kommend oder dahin gehend, ihre Fahrt durch den Kanal an einem Platze innerhalb der beiden Endschleusen beendigen oder beginnen, haben an Abgaben für jede Registerton netto zu entrichten:

a. für das Passiren einer der Endschleusen . 20 Pfennig,
b. für jede Strecke von 5 km . . . . . 1 „
mindestens aber (zu a und b zusammen) 4 Mark.

§. 2.

Ausgenommen hiervon sind:

1) Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881)[2]) bis 50 Registertons netto einschließlich, die für jede Registerton netto
 a. für das Passiren einer der Endschleusen 10 Pfennig,
 b. für jede Strecke von 5 km . . . . 1 „
 mindestens aber (zu a und b zusammen) 3 Mark.
2) Fahrzeuge, die nachweislich an einem der durch den Kanal abgeschnittenen Wasserläufe der Burg-Kudenseeer Niederung beheimathet sind, und die deshalb für die Strecke von der Elbe bis km 23 einschließlich
 überhaupt für jede Registerton netto . 10 Pfennig,
 mindestens aber . . . . 1 Mark
 zu zahlen haben.

§. 3.

Fahrzeuge, die ihre Fahrt durch den Kanal innerhalb der beiden Endschleusen beginnen und beendigen, zahlen für jede Registerton netto und jede Strecke von 5 km . 1 Pfennig,
mindestens aber . . . . 1 Mark.

§. 4.

Kleinere offene, nur durch Ruder oder Segel zu bewegende Boote fahren im Kanal frei, für das Passiren einer der Endschleusen zahlen sie . . . . 1 Mark.

§. 5.

An Schlepplohn ist zu entrichten bei Benutzung der regelmäßigen von der Kanalverwaltung abgelassenen Schleppzüge für jede Strecke von 5 km

a. für die ersten 200 Registertons netto je 2 Pfennig,
b. für die überschießenden je . . . . . 1,5 „
 mindestens aber je . . . . 10 „

Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr bis 50 Registertons netto einschließlich zahlen stets nur den Satz zu b.

§. 6.

Leere oder in Ballast gehende Fahrzeuge zahlen nur die um 20 pCt. verminderten Sätze der §§. 1 bis 3 und 5. Diese Verminderung bezieht sich jedoch nicht auf die bei den einzelnen Sätzen festgestellten Minimalsätze.

Passagier- wie Lustfahrzeuge gelten stets als beladene Fahrzeuge.

§. 7.

Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabensätze der §§. 1 bis 6 um 10 pCt. erhöht.

§. 8.

Die nach Vorstehendem zu entrichtenden Abgaben werden je für sich auf volle 10 Pfennig in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pfennig gar nicht, von 5 Pfennig ab für volle 10 Pfennig gerechnet werden.

Desgleichen werden Bruchtheile von einer halben Registerton und mehr für eine volle Registerton gerechnet, kleinere Bruchtheile außer Ansatz gelassen.

§. 9.

Lootspflichtige Schiffe, die von einem am Kanal belegenen Schiffsliegeplatze aus ihre Fahrt durch den Kanal antreten oder dort beendigen, haben dem Lootsen alsbald beim Betreten des Schiffes vor Antritt der Kanalfahrt ein nach der Entfernung zwischen dem betreffenden Schiffsliegeplatze und der nächsten Kanallootsen-Station in der Kanallinie und dem Satze von 20 Pfennig für das Kilometer zu berechnendes Wegegeld zu zahlen. Der Lootse hat auf Verlangen spezifizirte Quittung zu ertheilen.

[1]) Hand-Arch. 1896, Septemberheft I. S. 623.
[2]) Ebenda 1881 I. S. 629.

§. 10.

Wünscht bei freiwilligem — länger als zwei Stunden dauerndem — Aufenthalt innerhalb der Kanalstrecke der Schiffsführer für die Dauer jenes den Lootsen an Bord zu behalten, so hat er dafür eine besondere Gebühr von 1 Mark für jede überschießende — angefangene oder vollendete — Stunde zu zahlen.

Revidirter Tarif für Schlepplöhne im Kaiser Wilhelm-Kanal.

(Ebenda S. 467.)

In Ergänzung und auf Grund der Bestimmung zu 4 (am Schlusse) des „Revidirten Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal" vom 4. ds. Mts.[1]) hat das Kaiserliche Kanalamt unter dem 21. August ds. Js. Folgendes bestimmt:

§. 1.

Segelschiffe, welche durch einen besonderen Schleppdampfer der Kanalverwaltung durch den Kanal geschleppt werden, haben an Schlepplohn zu entrichten

a. wenn sie durch den ganzen Kanal geschleppt werden:
   1) für einen Schleppdampfer der Klasse A 180 Mark,
   2) „ „ „ „ „ B 135 „
   3) „ „ „ „ „ C 90 „

b. wenn sie nur durch einen Theil des Kanals geschleppt werden, für jede Strecke von 10 km (angefangene für voll gerechnet):
   1) für einen Schleppdampfer der Klasse A 15,00 Mark,
   2) „ „ „ „ „ B 12,50 „
   3) „ „ „ „ „ C 10,00 „

§. 2.

Erleidet durch die Schuld des Schiffsführers der Antritt oder die Vollendung der Kanalfahrt eine Verzögerung von mehr als 2 Stunden, so sind für jede angefangene oder volle Stunde der weiteren Verzögerung Gebühren nach den Sätzen zu I b zu entrichten.

§. 3.

Dampfer, welche den Kanal nicht mit eigener Kraft durchfahren wollen oder können, oder denen dies von der Kanalverwaltung mit Rücksicht auf die eigene Sicherheit, die der übrigen den Kanal befahrenden Schiffe oder endlich auf die Kanalanlagen selbst untersagt werden muß, haben für das Schleppen durch Schleppdampfer der Kanalverwaltung die gleichen Abgaben zu entrichten, wie Segelfahrzeuge.

§. 4.

Dampfschiffe, die den Kanal mit eigener Kraft durchfahren, denen aber auf Anordnung der Eingangs-Hafenbehörde oder auf eigenen Wunsch ein Schleppdampfer zur event. Hülfeleistung beigegeben wird, zahlen die Hälfte der zu I und II bestimmten Sätze.

[1]) Hand.-Arch. 1896, Septemberheft I. S. 623.

Ergiebt sich im Laufe der Fahrt die Nothwendigkeit, daß der Dampfer wirklich geschleppt werden muß, so ist für die Strecke, auf der dies geschehen, die Differenz gegen die vollen Sätze zu I und II im Ausgangshafen nachzuzahlen.

Zollbehandlung von weißer künstlicher Seide.

(Centralblatt der Preußischen Abgabengesetzgebung Nr. 17, S. 544.)

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 12. Februar 1894[1]) hat der Königlich Preußische Finanzminister auf Grund des nachstehenden Gutachtens der technischen Deputation für Gewerbe hierselbst vom 20. Juni d. Js., betreffend die Zollbehandlung von weißer künstlicher Seide, die Zollstellen unter dem 23. Juli d. Js. angewiesen, weiße künstliche Seide bis auf Weiteres nach Nr. 30a des Zolltarifs zollfrei zu lassen.

Gutachten der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe vom 20. Juni 1896.

(Im Auszuge.)

Betrifft Zollbehandlung von weißer künstlicher Seide.

2c.

Die künstliche Seide wird überhaupt nicht weiß gefärbt, weder in der Masse, aus welcher die Fäden gezogen werden, noch in Fadenform. Die weiße Farbe ist der Masse eigen; darauf eben beruht es, daß das fadenförmige Erzeugniß der natürlichen Seide substituirt wird.

Um die künstliche Seide zu „nuanciren", werden wohl geringe Farbzusätze gemacht, um den gelblichen Farbenton der Masse aufzuheben, wie dies auch bei Zucker und Cellulose geschieht; von einem eigentlichen Weißfärben ist aber bisher nicht die Rede.

Die weiße, künstliche Seide ist daher unseres Erachtens nach Tarifnummer 30a zollfrei zu lassen, so lange nicht ein Färbeverfahren zur Anwendung kommt, welches den Fäden eine ausgesprochene weiße Farbe ertheilt und als solches durch Untersuchung nachweisbar ist.

Belgien.

Zolltarifirung von Gegenständen für die Industrie.

(Moniteur Belge vom 27. August 1896.)

Durch eine vom Belgischen Finanzministerium auf Grund der Anmerkung (16) im Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1895[2]) unterm 21. August d. Js. erlassene Verordnung, welche am 1. September in Kraft getreten ist, sind Graphitstifte zur Bleistiftfabrikation, welche bisher als Kurz- und Quincailleriewaaren zum Satze von 10 pCt. des Werths verzollt wurden, dem Zollsatze der „verschiedenen Erzeugnisse für die Industrie" in Höhe von 5 pCt. des Werths unterstellt worden.

[1]) Hand.-Arch. 1894 I. S. 243.
[2]) Ebenda 1895 I. S. 643 ff. (Anmerkung 16 zu T. Nr. 45).

Regelung des Handels mit Zucker.

(Moniteur belge vom 16. September 1896 S. 3919/3920.)

Eine auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes vom 4. August 1890 und der Artikel 454 bis 457, 498, 500 bis 503 und 561, Ziffer 2 und 3, des Strafgesetzbuchs erlassene Königliche Verordnung vom 31. August 1896 lautet:

Art. 1. Behufs Anwendung dieser Verordnung sind unter „Zucker oder gewöhnlichem Zucker (weißem Zucker, Kandiszucker), Raffinade, Sirup oder Melasse von Zuckerraffinerien" Waaren zu verstehen, welche im Wesentlichen aus unmittelbar und ausschließlich aus dem Saft des Zuckerrohrs, aus Zuckerrüben oder anderen Pflanzen gewonnener Saccharose bestehen.

Von den anderen Zuckerarten sind insbesondere unter der Benennung „Glykose, Glykosesirup, Zucker oder Sirup aus Stärkemehl, Mais oder anderen Getreidearten" Waaren hervorzuheben, welche im Wesentlichen aus Dextrose bestehen, die durch die Umwandlung von stärkemehlhaltigen Stoffen unter der Einwirkung von Säuren und die nachträgliche Ausscheidung dieser letzteren durch eine besondere Behandlung gewonnen wird.

Art. 2. Die Waaren jeder der beiden in Artikel 1 bestimmten Arten, welche mit anderen Stoffen vermischt sein sollten, dürfen nur verkauft, zum Verkauf ausgestellt, im Besitz gehalten oder für den Verkauf im Großen oder Halbgroßen befördert oder für den Verkauf im Kleinhandel ausgestellt werden, wenn sie mit einer Aufschrift versehen sind, welche den Zusatzstoff erkennen läßt, oder aber mit einer Aufschrift, welche keine der im Artikel 1 angeführten Benennungen enthält. Diese Aufschriften müssen gut sichtbar sein. Bei der Versendung müssen dieselben in die Fakturen und Frachtbriefe oder Konnossemente mit aufgenommen werden.

Ein leichtes Bläuen des Zuckers mit unschädlichen Farben wird jedoch ohne Vorbehalt zugelassen.

Art. 3. Es ist unbedingt verboten, zu verkaufen, zum Verkauf auszustellen, im Besitz zu halten oder für den Verkauf zu befördern:

1) Erzeugnisse, welche ein übermäßiges Verhältniß von mineralischen Stoffen enthalten, d. i. auf 100 Theile Trockensubstanz:
   bei weißem Zucker mehr als 0,2 Theile,
   „ Raffinade „ „ 2,5 „
   „ Glykose „ „ 0,8 „
2) Glykose oder andere der im Artikel 1 bezeichneten Waaren, welche mehr als 0,05 Theile freie Säuren (in Schwefelsäure berechnet) auf 100 Theile Trockensubstanz oder berechenbare Mengen Kleesäure, kleesaurer Salze oder arsenikhaltiger Zusammensetzungen enthalten;
3) Zucker, welcher berechenbare Mengen giftiger Metallzusammensetzungen: Blei, Zink, Baryum ꝛc. enthält;
4) Zucker, welcher stark verdorben, z. B. mit Schimmel überzogen oder mit Arachniden bedeckt ist;
5) Sirup, welchem fäulnißwidrige Mittel zugesetzt sind.

Art. 4. Die Behälter, in welchen Zucker im Großen oder Halbgroßen geliefert wird, müssen in deutlichen Schriftzeichen den Namen oder die Firma sowie den Wohnort des Fabrikanten oder Verkäufers oder doch wenigstens ein vorschriftsmäßig hinterlegtes Zeichen tragen.

Art. 5. Die Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit den durch das Gesetz vom 4. August 1890 vorgesehenen Strafen geahndet, unbeschadet der Anwendung der durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen.

Art. 6. Der Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung, welche am 1. Oktober 1896 in Kraft tritt, beauftragt.

Regelung des Handels mit Mus und Säften von Pflanzenstoffen, mit Konfitüren, Gelees und Sirups.

(Ebenda vom 20. September 1896 S. 3989/3990.)

Eine auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes vom 4. August 1890 und der Artikel 454 bis 457, 498, 500 bis 503 und 561, Ziffer 2 und 3, des Strafgesetzbuchs erlassene Verordnung vom 31. August 1896 lautet:

Art. 1. Behufs Anwendung dieser Verordnung sind unter Mus, Saft, Konfitüren (eingelegten Früchten, Fruchtmus, Teig), Sirup oder Gelee von der oder jener Frucht oder von Pflanzensaft (Johannisbeere, Himbeere, Erdbeere, Kirsche, Pflaume, Aprikose, Apfel, Birne, Orange, Citrone, Zuckerrübe, Gummi ꝛc.) Erzeugnisse zu verstehen, welche ausschließlich aus den Bestandtheilen dieser Früchte oder Gewächse, gegohren oder ungegohren, gekocht oder ungekocht, mit oder ohne Beimischung (wenn es sich um Konfitüren, Gelees oder Sirups handelt) von Rohr- oder Rübenzucker zusammengesetzt sind. Unter Orgeade-Sirup versteht man eine Auflösung von Zucker in Mandelmilch mit oder ohne Beimischung von Orangenblüthenwasser.

Art. 2. Die Erzeugnisse der in Artikel 1 bezeichneten Art, in welchen andere Stoffe vorhanden sind als diejenigen, welche in dem genannten Artikel namentlich angegeben sind, wie Glykose, Farbstoffe, Duftstoffe, fremde Säuren oder verdickende Stoffe, müssen in ihrer Benennung die Worte „vermischt mit Glykose, Farbstoffen, Duftstoffen, Säuren ꝛc." enthalten, um das Vorhandensein dieser Stoffe anzuzeigen. Jedoch dürfen die die Beimischung von anderen fremden Stoffen als Glykosezucker betreffenden Angaben ersetzt werden durch den Ausdruck „Kunst" (Beispiel: „Johannisbeer-Kunstsirup"), und die die Beimischung von Farbstoff oder Weinsteinsäure betreffenden Angaben durch das Wort „Handels . ." (Beispiel: „Handels-Johannisbeersirup"). Die Gelees (sogenannte Sirups) von Aepfeln und Zuckerrüben, in welchen diese letzteren Früchte in einem Verhältniß von nicht mehr als 15 pCt. der Gesammtheit der Grundstoffe dazwischen gekommen sind, müssen „Apfelgelee (oder -Sirup)" oder „Gelees mit Früchten gemischt" genannt werden.

Art. 3. Die Beimischung einer kleinen Menge Kirschsaft zu den Johannisbeer- und Himbeersirups wird ohne Vorbehalt zugelassen.

Ebenso wird ein Alkoholzusatz zu den Sirups bis zu 3 pCt. gestattet.

Art. 4. Es ist unbedingt verboten, den Sirups, Gelees, Konfitüren 2c. fäulnißwidrige Stoffe, giftige Farbstoffe oder andere giftige Stoffe beizumischen, sowie auch Erzeugnisse, welche diese Stoffe enthalten, oder verdorbene Erzeugnisse zu verkaufen, zum Verkauf auszustellen, im Besitz zu halten oder für den Verkauf zu befördern.

Art. 5. Die in Artikel 1 und 2 vorgeschriebenen und die Art der verwendeten Grundstoffe angebenden Benennungen müssen in gleichmäßigen und gut sichtbaren Schriftzeichen auf den Gefäßen angebracht werden, in welchen diese Erzeugnisse verkauft, zum Verkauf ausgestellt, im Besitz gehalten oder für den Verkauf im Großen oder Halbgroßen befördert werden, sowie auf den Gefäßen, in welchen dieselben für den Verkauf im Kleinhandel ausgestellt werden.

Diese Bezeichnungen müssen bei der Versendung in die Fakturen und Frachtbriefe oder Konnossemente mit aufgenommen werden.

Art. 6. Die Behälter, in welchen Mus und Säfte von Pflanzenstoffen, Konfitüren, Sirups und Gelees verkauft, zum Verkauf ausgestellt, im Besitz gehalten oder für den Verkauf im Großen oder Halbgroßen befördert werden, und diejenigen, in welchen diese Waaren für den Verkauf im Kleinhandel ausgestellt werden, müssen den Namen oder die Firma, sowie den Wohnort des Fabrikanten oder Verkäufers, oder doch wenigstens ein vorschriftsmäßig hinterlegtes Fabrik- oder Handelszeichen tragen.

Art. 7. Die Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit den durch das Gesetz vom 4. August 1890 vorgesehenen Strafen geahndet, unbeschadet der Anwendung der durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen.

Art. 8. Der Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung, welche am 1. Januar 1897 in Kraft tritt, beauftragt.

Zolltarifentscheidungen.

(Austria, 1896, Heft VII. S. 438.)

Es sind zu verzollen:

Fässer, alte, welche zum Transport von Petroleum gedient haben und sodann zur Versendung von Melasse verwendet werden: Wie „Holzwaaren: zusammengesetzt oder zerlegt" (T. Nr. 6, §. 8). Werden jedoch derartige Fässer von Gewerbetreibenden eingeführt, von denen es dem Zollamte durchaus notorisch ist, daß sie solche Fässer zur Ausfuhr ihrer Produkte verwenden, oder werden dieselben von Gewerbetreibenden wieder eingeführt, welche sie zur Ausfuhr belgischer Produkte nach dem Auslande benutzt haben, so werden dieselben als „Emballagen, gebrauchte, nicht als Kaufgegenstand eingehend" (T. Nr. 20) zollfrei zugelassen.

Wagen, hölzerne; Holz, gebogenes, zur Wagenfabrikation vorbereitet; Butter-Formen und -Bretter; Jochhölzer zum Tragen von Eimern und Körben; Jalousierollstäbe und Mausefallen, hölzerne: Wie „Holzwaaren, andere" (T. Nr. 6, §. 9).

Hüte, in der Art der sog. Matrosen-, Kadetten- oder Amazonenhüte 2c., sowohl für Knaben als für Frauen und Mädchen passend: Wie „Männerhüte aller Art" (T. Nr. 27, §. 4).

Dieselben Hüte für Frauen, eingefaßt und mit einem durch eine Schleife festgehaltenen Bande, selbst wenn die Schleife mittels einer Schnalle oder eines anderen ähnlichen Gegenstandes festgehalten wird: Wie „Wäsche und Frauenkleider aller Art: einfach genäht, ohne Verzierung oder Stickerei" (T. Nr. 27, §. 2). Es ist jedoch selbstverständlich, daß, wenn Hüte mit Blumen, Federn, aufgesetzten Schleifen oder anderen Verzierungen aus Perlen, Jet 2c. garnirt sind, dieselben unter die folgende Rubrik „Wäsche und Frauenkleider, alle anderen" (T. Nr. 27, §. 3) fallen.

Glühstrümpfe aus Baumwolle, zugleich mit den Gasbrennern eingehend: Wie „ganz oder theilweise konfektionirte Waaren" (T. Nr. 27, §. 6).

Pferdedecken aus Jute, eingefaßte, mit Eisenschnallen tragenden Lederbändern zum Zumachen: Wie die vorstehenden.

Elektrische und Magnesiumlampen spezieller Konstruktion, ausschließlich in Laboratorien verwendet: Wie „wissenschaftliche Instrumente und Apparate" (T. Nr. 29).

Klöppel zu Dreschflegeln; Spindeln für Spinnereien; Spulen für Webereien; große Schöpfkellen für Jauche; Schaufeln und Klopfer, hölzerne: Wie „Maschinen, mechanische Geräthe und Werkzeuge aus Holz" (T. Nr. 33, §. 3).

Gasbrenner, elektrische Bogen- und Glühlampen, Stromunterbrecher, Umschalter, Kreisstromabsteller, Böden 2c. zu elektrischen Lampen: Wie „Maschinen, mechanische Geräthe 2c." (T. Nr. 33).

Löffel und Gabeln, hölzerne: Wie „Kurzwaaren und Quincailleriewaaren: Besonders angeführte Artikel" (T. Nr. 38, §. 1).

Phantasiespangen zu Gürteln, Mänteln 2c.: Wie vorstehend.

Stößer aus Neusilber oder Ruolz zum Zerdrücken von Zucker in Wassergläsern: Wie vorstehend.

Cigarrenspitzen und Pfeifen, zum Theil aus Bernstein bestehend, falls der Bernstein dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bildet: Wie vorstehend.

Wäscheklammern, Kaffeebüchsen, Salzfässer, Schubladenknöpfe, Flaschenverkorker, Näpfe, Speiseschüsseln, Wollschlägel, Bretter zum Messerschärfen, Pfefferdosen, Hähne, Teigmangen, Salzbüchsen, Geldschüsseln, Flaschenleerer, sämmtlich aus Holz: Wie „Kurzwaaren und Quincailleriewaaren, andere" (T. Nr. 38, §. 2).

Colophonium, in kleine Döschen eingeschmolzen, für Geigen: Wie vorstehend.

Statuetten mit religiösen Darstellungen, aus verschiedenen Stoffen hergestellt, unter Glasstürzen: Wie vorstehend.

Stößer, metallene, andere als aus Neusilber, Ruolz, Gold, Silber oder Platina, zum Zerdrücken von Zucker in Wassergläsern: Wie vorstehend.

Pfeifen (Spielzeug) aus gebackenem Thon in Form von Vögeln: Wie vorstehend.

Schnürriemen zu Schuhwerk, lederne, mit Eisenstiften versehen: Wie vorstehend.

Stößer aus Gold, Silber oder Platina zum Zerdrücken von Zucker in Wassergläsern: Wie „Goldschmiedearbeiten" (T. Nr. 39, §. 24).

Platten, runde, aus Weißblech, einfach mit der Scheere zugeschnitten: Wie „Weißblech, nicht verarbeitet" (T. Nr. 39, §. 16).

Kaviar in Fässern von geringer Dimension: Wie „Fischkonserven in Büchsen ꝛc." (T. Nr. 50, §. 2).

Zeichenkohle, in einfachen, zur Verpackung nothwendigen Pappschachteln eingeführt: Wie „Farben und Farbtinkturen" (T. Nr. 62).

Kleine befranste Tischtücher aus Leinen, sog. „Tischläufer": Wie „Gewebe aus Leinen, Hanf oder Jute, alle anderen" (T. Nr. 64).

Frankfurter Würstchen, mit Cayennepfeffer gewürzt: Wie „Konserven, anders als in Büchsen ꝛc., von Fleisch" (T. Nr. 67, §. 10).

Lampenbrenner und Lampenfüße, getrennt eingeführt: Wie „Waaren" desjenigen Stoffes, aus welchem sie bestehen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

(Decisions under the tariff etc. laws, April und Mai 1896.)

Synopsis 17 024. **Steifleinwand**, aus Jutesackleinwand hergestellt, ist nicht wie letztere nach §. 424 1/2 des Tarifs zollfrei, sondern unterliegt als Waare aus Jute nach §. 277 einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Synopsis 17 047 (General-Appraisers 3428). **Nagelfeilen** sind nicht als Feilen nach §. 141 (Zollsatz 35 Cents für das Dutzend), sondern als nicht besonders genannte Metallwaaren nach §. 177 (Zollsatz 35 pCt. vom Werth) zu verzollen. **Nagelscheeren** (manicure scissors) unterliegen nach §. 140 einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Synopsis 17 048 (G. A. 3429). **Untersätze aus Pappe mit Ueberzug aus lithographirtem Papier** unterliegen, wenn die Lithographien nicht den werthvollsten Bestandtheil bilden, als Waaren aus Papier nach §. 313 einem Zoll von 20 pCt. vom Werth. Dieselben waren als Lithographien verzollt worden.

Synopsis 17 057. **Putzpasta in Ziegelform**, im Wesentlichen aus einer stark kieselhaltigen Erde bestehend, sind, ebenso wie Bathziegel, als Artikel aus erdigen Substanzen nach §. 86 mit 30 pCt. vom Werth zu verzollen.

Synopsis 17 058 (G. A. 3439). **Zinkfolie und Folie, deren werthvollster Bestandtheil Kupfer ist**, können nicht als Zink- und Kupferblech verzollt werden, sondern unterliegen als nicht besonders aufgeführte Waaren aus Metall nach §. 177 einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Synopsis 17 060 (G. A. 3441). **Pantoffelobertheile aus gesticktem Baumwollensammet im Stück**, dessen Stickerei so angebracht ist, daß es in Pantoffelobertheile mit je einem gestickten Muster zerlegt werden kann, unterliegen als gestickte Artikel nach §. 276 einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

Synopsis 17 065 (G. A. 3446). **Taschentücher, baumwollene, mit Spitze umsäumt**, sind nicht als „gestickte Taschentücher" oder als „Artikel, ganz oder theilweise aus Spitzen" nach §. 276 mit 50 pCt. vom Werth, sondern als Bekleidungsgegenstände nach §. 258 mit 40 pCt. vom Werth zu verzollen.

Synopsis 17 115. **Polirsteine aus Achat für Buchbinder**, gefaßt oder ungefaßt, zur Herstellung des Goldschnitts, für welche als Polirsteine nach §. 684 des Tarifs vom Jahre 1890 Zollfreiheit beansprucht worden war, sind als nicht besonders aufgeführte Fabrikate gemäß Abschnitt 4 des Zolltarifgesetzes mit 20 pCt. vom Werth verzollt worden.

Synopsis 17 138. **Ingwerbier in Flaschen.** Gemäß richterlicher Entscheidung ist der Verzollung lediglich der Marktwerth des Inhalts zu Grunde zu legen, weil nach §. 248 des Tarifs vom Jahre 1894 auf Flaschen, in denen Ingwerbier eingeht, kein besonderer oder Zuschlagzoll erhoben werden darf. Für diesen Fall treten mithin der Art. 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1890[1]), wonach die einem Werthzoll unterliegenden Waaren nach dem Marktwerth einschl. des Werthes aller Umschließungen zu verzollen sind, und der §. 88 des Tarifs, welcher die besondere Verzollung von gefüllten oder leeren Flaschen vorsieht, außer Wirksamkeit.

Synopsis 17 142. **Korinthen** unterliegen gemäß richterlicher Entscheidung nach §. 217 des Tarifs einem Zoll von 1 1/2 Cent für das Pfund. Dieser Zollsatz ist nicht auf Korinthen, welche von der Insel Zante kommen, beschränkt; unter den im Tarif genannten Zante-Korinthen sind vielmehr alle getrockneten Weinbeeren zu verstehen, wie sie auf dem Griechischen Festlande, im Archipel und an anderen Plätzen, und zwar in weit größerem Maße als auf der Insel Zante, gewonnen werden. Die Entscheidung der General-Appraisers [Synopsis 16 004 — G. A. 3028[2])], wonach Patras-Korinthen den nicht besonders genannten getrockneten Früchten im §. 489 des Tarifs (zollfrei) zugewiesen wurden, wird dadurch aufgehoben.

Synopsis 17 150 (G. A. 3467). **Weizenstroh**, zu Dekorationszwecken mit großer Sorgfalt und beträchtlichen Kosten in der Sonne getrocknet, ist als unbearbeitetes Stroh nach §. 497 des Tarifs zollfrei.

Synopsis 17 151 (G. A. 3468). **Zerbrochene Thonpfeifenstiele**, nur noch für Laboratorienzwecke geeignet, sind nach §. 86 des Tarifs zollpflichtig.

Synopsis 17 155 (G. A. 3472). **Kämmlinge von Kaninchenhaar oder Kaninchenfell**, die bei der Zurichtung der Felle für Hutmacherzwecke gewonnen und zum Polstern

---

[1]) Hand. Arch. 1890 I. S. 361 und 411.

[2]) Ebenda 1896, Septemberheft I. S. 668.

verwendet werden, unterliegen als Pelzabfälle dem Zoll für die nicht besonders genannten Abfälle nach §. 362 des Tarifs (10 pCt. vom Werth). Dem Antrage, diese Kämmlinge als Haar von nicht besonders genannten Thieren nach §. 504 zollfrei zu lassen, wurde nicht stattgegeben.

Synopsis 17 163 (G. A. 3480). Flintglasröhren für Syphonflaschen unterliegen als Flaschenglaswaaren nach §. 88 des Tarifs einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

Synopsis 17 165 (G. A. 3482). Tisch-Messer und -Gabeln, einschl. des Griffes nicht über 5 Zoll lang, sind als Spielzeug nach §. 321 mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Synopsis 17 166 (G. A. 3483). Weiße Spalthäute von Lämmern, Schafen oder Zickeln, auf der Narbenseite in Alaun und Eiweiß gegerbt, fallen unter die nicht besonders aufgeführten Häute des §. 341 zum Zollsatz von 20 pCt. vom Werth. Abfälle von diesen Häuten (canepins) unterliegen als nicht besonders aufgeführtes Leder nach §. 340 einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

Synopsis 17 167 (G. A. 3484). Lapping oder Maschinenfilz, eine aus Wolle und Leinen bestehende nicht verfilzte Webewaare, deren werthvollster Bestandtheil Wolle ist, ist nach §. 282 mit 40 pCt. vom Werth zollpflichtig.

Synopsis 17 176 (G. A. 3493). Gemahlene Iriswurzel in kleinen Umschließungen ist, obwohl dieser Artikel unzweifelhaft zum Parfümiren von Kleidern 2c. verwendet wird, nicht als Parfümerie nach §. 61 (Zollsatz 40 pCt. vom Werth), sondern, da er im Handel als Droge bekannt ist, als solche nach §. 16½ mit 10 pCt. vom Werth zu verzollen.

Synopsis 17 177 (G. A. 3494). Chinesischer vegetabilischer Talg ist als Talg nach §. 645 zollfrei.

Synopsis 17 179 (G. A. 3496). Sapphire, ungeschliffene zur Uhrenfabrikation, sind nach §. 467 zollfrei. In diesem Paragraphen ist kein Unterschied gemacht, ob die zur Uhrenfabrikation bestimmten Edelsteine roh oder geschliffen sein müssen.

Synopsis 17 186 (G. A. 3503). Schlüsselketten von Stahl, an dem einen Ende mit einem Ring versehen, fallen unter die „stählernen Ketten aller Art" im §. 137 des Tarifs zum Zollsatz von 30 pCt. vom Werth. Dieselben waren als nicht besonders aufgeführte Metallwaaren nach §. 177 mit 35 pCt. vom Werth verzollt worden.

Ausdehnung der Frist für das Löschen der auf Schiffen eingeführten Ladung.

(Decisions under the tariff etc. laws, Mai 1896, Nr. 17108.)

Durch Rundschreiben vom 12. Mai 1896 hat das Schatzdepartement die Aufmerksamkeit der Zollbeamten auf das nachstehende unterm 9. Mai 1896 vollzogene Gesetz gelenkt:

Der Paragraph 2880 der revidirten Statuten der Vereinigten Staaten wird, wie folgt, abgeändert:

„§. 2880. Wenn Waaren in einen Hafen der Vereinigten Staaten aus fremden Häfen auf Schiffen eingeführt werden, so hat der Zollkollektor, wenn das Schiff weniger als 500 Reg.-Tonnen hat, nach Ablauf von zehn Werktagen, wenn es 500 bis unter 1000 Reg.-Tonnen hat, nach Ablauf von 15 Werktagen, wenn es 1000 bis unter 1500 Reg.-Tonnen hat, nach Ablauf von 20 Werktagen, und wenn es 1500 Reg.-Tonnen und darüber hat, nach Ablauf von 25 Werktagen — gesetzliche Feiertage und solche Tage, an denen die Witterung das Entladen des Schiffes mit Sicherheit für die Ladung verhindert, eingeschlossen — nach der Zeit, innerhalb deren der Kapitän dem Kollektor des Bezirks die Verklarung zu übergeben hat, diejenigen Waaren in Besitz zu nehmen, die außer den in die Verklarung als nach einem anderen Bezirk oder einem fremden Hafen bestimmt aufgenommenen vorgefunden werden; 2c."

Rumänien.

Begünstigungen für die Zuckerfabriken.

(Austria 1896, Heft VIII. S. 518.)

Ein Rumänisches Gesetz vom 14. Mai 1896 verfügt:

Einziger Artikel. Die im Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 bewilligten Begünstigungen werden den zu errichtenden Zuckerfabriken während eines Zeitraums von 15 Jahren, von der Errichtung der Fabrik an gerechnet, ertheilt. Die bereits bestehenden Fabriken werden sich auch der Begünstigungen dieses Gesetzes während des gleichen Zeitraumes erfreuen, diese Frist ist jedoch mit dem Tage ihrer Betriebseröffnung als begonnen zu betrachten.

(Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 lautet, wie folgt: „Der Staat garantirt eine Prämie von 16 Bani pro Kilogramm für weißen Zucker, der aus Zuckerrüben oder anderen im Lande gebauten Pflanzen durch die bereits bestehenden oder im Laufe von 15 Jahren mit Bewilligung der Regierung neu gegründeten Fabriken erzeugt wird.")

Beibringung der Originalfakturen bei Vorlage der Waarendeklarationen.

(Ebenda, S. 520.)

Ein Cirkular der Rumänischen Zolldirektion vom 29. Juli 1896 lautet:

Die Zollämter werden angewiesen, vom 1. Oktober 1896 angefangen, von den Importeuren die Vorweisung der Originalfakturen[1]) nebst einer ungestempelten Abschrift nur für Waaren, welche in den Artikeln des Zolltarifs enthalten und in dem angeschlossenen Verzeichniß angeführt sind, zu begehren. Gleichzeitig werden dieselben aufmerksam gemacht, daß die Abschriften der Originalfakturen, welche den Einfuhrdeklarationen beizuschließen sind, die Waarengattung sowie das Nettogewicht eines jeden Kollo zu enthalten haben. Die Kaufpreise hingegen sind nur für Waaren der T. Nr. 142, 510, 531 und 569 an-

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1896, Juniheft I. S. 513. (Das Inkrafttreten der bezüglichen Verordnung [vom 27. Februar 1896] war mehrfach hinausgeschoben worden.)

zugeben, und die amtlichen Expeditionsbüreaus, welche der Generaldirektion der Rumänischen Bahnen oder der Generalpostdirektion angehören, werden in Ermangelung der Fakturen die zollamtlichen Deklarationen verfassen (aufnehmen) können, nachdem sie eine Vorrevision der Waaren vorgenommen haben.

Verzeichniß der Waaren, bei deren Verzollung die Vorweisung der Originalfakturen gestattet ist.

Tarifnummer.	
66 und 67.	Zucker, roh und raffinirt.
142.	Zubereitete Arzeneien und Spitalgegenstände.
140 bis 180.	Parfümerien, chemische Stoffe und Produkte.
240 „ 244.	Handschuhe und Schuhwaaren aus Leder und Stoffen.
245 „ 247.	Pelzwaaren.
254 „ 262.	Wollene Gewebe, Shawls, Wirkwaaren, Posamentierwaaren, Spitzen und Teppiche.
270.	Filzwaaren, feine oder halbfeine.
276 bis 283.	Baumwollene Gewebe, Wirkwaaren, Posamentierwaaren und Spitzen.
293 „ 310.	Leinene Gewebe, Wirkwaaren, Posamentierwaaren und Zwirnspitzen.
304.	Seidengarne.
305 bis 308.	Stoffe, Geflechte, Posamentierwaaren und Spitzen aus reiner Seide.
309 „ 312.	Gewebe, Wirkwaaren, Posamentierwaaren und Spitzen aus anderen Textilstoffen als Seide, in Verbindung mit Gold, Silber oder gewöhnlichen vergoldeten oder versilberten Metallfäden.
316.	Stickereien aus Gold- oder Silberfäden.
317 bis 319.	Gewebe, Wirkwaaren und Posamentierwaaren aus Wolle, bis zu 20 pCt. des Gewichtes mit Seide gemischt.
323 „ 325.	Gewebe, Wirkwaaren und Posamentierwaaren aus Baumwolle, bis zu 20 pCt. des Gewichtes mit Seide gemischt.
329 „ 331.	Gewebe, Wirkwaaren und Posamentierwaaren aus Leinen und Hanf, bis zu 20 pCt. des Gewichtes mit Seide gemischt.
336 „ 340.	Fertige Kleidungsstücke aus Stoffen.
341 „ 343.	Hüte aus Stroh und Seide und Militärkappen.
344 „ 358.	Papier, Pappe und Waaren daraus.
421 „ 431.	Gold, Silber, Platin, Bijouterien und Goldarbeiten.
432.	Aluminium und Arbeiten daraus.
433 und 434.	Feine und gewöhnliche Imitations-Bijouterien.
436 bis 441.	Uhren, Pendeluhren und Uhrmacherarbeiten.
498.	Chirurgische Instrumente.
510.	Erze jeder Art.
531.	Naturgeschichtliche Gegenstände.
557.	Modeartikel.
559 bis 561.	Feine Kurzwaaren.
562.	Gewöhnliche Kurzwaaren.
569.	Wissenschaftliche Instrumente.
576.	Akkordeons, Harmonikas und Aristons.

Großbritannien.

Zolltarif für Mauritius[1]).

(The Board of trade journal, Juni 1896.)

	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz: Rupien.
1	Ale, Bier, Porter, Apfel- und Birnenwein in Fässern	hl	7,85
	Desgl. in Flaschen von höchstens 1 Liter	Dutzend-Flaschen	1,20
	Desgl. in Flaschen von höchstens ½ Liter	„	0,60
2	Mandeln	100 kg	3,85
3	Anker, große und kleine	„	1,65
4	Thiere:		
	Hunde	Stück	6,05
	Esel, Pferde, Maulesel	„	0,60
	Rindvieh	„	0,25
	sonstige lebende Thiere	„	0,10
5	Thierkohle	1000 kg	0,30
6	Arrowroot	100 kg	2,75
7	Asphalt	1000 kg	1,40
8	Assa foetida	100 kg	7
9	Speck, Schinken, Würste, Zungen	„	5
10	Säcke, Taschen aus Leinwand (leer)	100 Stück	0,80
	Desgl. aus Vacoa- und Madagaskar-Stroh (leer)	„	0,10
	Desgl. aus sonstigen Stoffen (leer)	„	1,20
11	Rinde	1000 kg	11
12	Gerste	100 kg	1
	Perlgraupen	„	2,85
13	Bohnen	„	1
14	Rind- und Schweinefleisch, gesalzen	„	2
15	Zwieback, nicht versüßt	„	1,10
16	Bitumen	1000 kg	1,40
17	Kleie	100 kg	0,80
18	Messingwaaren	„	12,10
19	Brot	„	1
20	Mauer- und Dachziegel	Hundert	0,10
21	Schwefel:		
	gewöhnlicher	100 kg	0,70
	raffinirter	„	1,30
22	Flaggentuch (bunting)	Meter	0,15
23	Butter, Margarine oder sonstige als Butter verkaufte oder gebrauchte Stoffe	100 kg	4,50
24	Kampher:		
	roh	„	9
	gereinigt und in Pulverform	„	12,50
25	Lichte:		
	Paraffin-	„	3
	Walrath-	„	3
	Wachs-	„	10
	Kompositions- und sonstige	„	3
26	Segelleinwand	„	3,30
27	Kautschuk, verarbeitet	„	18
28	Zündhütchen (zu Perkussionsgewehren)	Tausend	0,20
29	Kapseln (Flaschen-)	Hundert	1,10

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 I. S. 31.

	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz: Rupien.
30	Kardamom, gewöhnliches	100 kg	2,30
	Desgl., klein	〃	33
31	Spielkarten.	v. Werth	25 pCt.
32	Patronen:		
	nicht geladen	Hundert	0,20
	geladen	〃	0,25
33	Fässer, leere, alte und neue . . .	Stück	0,55
34	Cement	100 kg	0,30
35	Zimmet	〃	3
36	Holzkohle	〃	0,10
37	Käse	〃	5
38	Chillies (getrockneter rother Pfeffer)	〃	2
39	Choorah (harziger Extrakt von cannabis indica)	〃	0,70
40	Gewürznelken	〃	5
41	Pfeifenthon und feuerfester Thon .	1000 kg	5
42	Kohlen, Koks und Preßkohlen . .	〃	0,55
43	Kakao und Chokolade	100 kg	13,20
44	Kokosnüsse	Hundert	0,05
45	Kaffee	100 kg	5
46	Kokosfaser	〃	0,85
47	Kupfer, altes	〃	3
	Desgl. Bleche, Stangen, Bolzen, Nägel 2c. (roth)	〃	8,80
	Desgl., desgl. (Gelbmetall) . . .	〃	4,40
48	Kopra und Poonac (Koprakuchen) .	〃	0,10
49	Seilerwerk:		
	von Kokosfaser.	〃	2
	desgl., geölt.	〃	4,10
	von Hanf	〃	2,20
	desgl., geölt.	〃	5
50	Korke und Spunde	1000 kg	0,55
51	Maismehl	100 kg	5
52	Baumwolle:		
	rohe Baumwolle	〃	1,90
	Dochte	〃	2,75
	Abfall	〃	1,95
53	Knallkörper (detonators)	Tausend	5
54	Dholl	100 kg	1,10
55	Farbholz	1000 kg	11
56	Dynamit	100 kg	14
57	Eier, frische und konservirte . . .	Tausend	2,20
58	Filz zum Verdichten	100 Platten	0,60
59	Jute, Rafia und andere Faserstoffe aller Art.	100 kg	3,30
60	Brennholz	2 cbm	0,15
61	Feuerwerkskörper	Werth	16,5pCt.
62	Fische:		
	getrocknet oder gesalzen	100 kg	1
	gepökelt	〃	1,35
63	Früchte:		
	getrocknete (ausgenommen Kokosnüsse)	〃	2,50
	Früchte und Gemüse, frisch . .	Kollo v. 50 kg	0,25
64	Gambier oder Katechu	100 kg	2,20
65	Gandia	1 kg	22
66	Ghee (zerlassene Butter)	100 kg	12
67	Ingwer, getrocknet	〃	1,65

	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz: Rupien.
68	Glas:		
	Fensterglas	100 Meter	2,20
	Flaschen, leere	100 Stück	0,10
69	Leim	100 kg	3,30
70	Gram (Hülsenfrucht)	〃	1,10
71	Wagenschmiere	〃	1,10
72	Gummi:		
	Gummi arabicum	〃	2,20
	Kopalgummi	〃	8,80
73	Schießpulver:		
	Jagdpulver	〃	6
	Sprengpulver	〃	1,10
74	Heu und Stroh	〃	0,15
75	Hanf, nicht zubereitet	〃	2,75
76	Häute:		
	roh und gesalzen	〃	3,30
	gegerbt	〃	4,95
77	Schweineschmalz	〃	4,15
78	Honig	hl	3
79	Hopfen	100 kg	1,65
80	Hörner	Tausend	0,85
81	Roßhaar	100 kg	5,50
82	Gummi elasticum (India rubber), verarbeitet	〃	17,60
83	Indigo, Preußisch-Blau, Ultramarin-Blau und dergl. zur Wäsche verkaufte oder gebrauchte Artikel . .	1 kg	1,10
84	Eisen, Drahtgeflecht und galvanisirt	100 kg	3
	Desgl. Roh-	1000 kg	2,20
	Desgl. Stabeisen, Bänder, Röhren, Draht, Nägel, galvanisirte Bleche, Ketten 2c.	〃	8
85	Yams (Brotfrucht)	100 kg	3,50
86	Gelees	〃	3,50
87	Blei, Platten und Röhren . . .	〃	1,40
88	Bleischrot	〃	3
89	Sohlleder	〃	8
90	Citronensaft	hl	3,30
91	Linsen	100 kg	0,65
92	Kalk	〃	0,20
93	Limonensaft	hl	3,30
94	Makkaroni	100 kg	3,30
95	Muskatblüthe	1 kg	0,60
96	Maschinen und Apparate zur Fabrikation und Raffination von Zucker, Rum und anderen Erzeugnissen der Kolonie	1000 kg	1,10
	Desgl. bei Benutzung des Krahnes	〃	2,10
97	Mais	100 kg	0,80
98	Malz	〃	1,65
99	Dünger aller Art, sowie die folgenden Stoffe, wenn sie zur Düngerfabrikation, zur Herstellung anderer Erzeugnisse der Kolonie oder als Desinfektionsstoff eingeführt werden:		
	1) Ammoniaklösung	1000 kg	0,30
	2) Knochen, Knochenmehl, Knochenöl u. aufgeschlossene Knochen	〃	0,30

	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz: Rupien.
	Noch: Dünger aller Art.		
	3) Karbolsäure		
	4) Kohlensaurer Baryt . . .		
	5) Chlorkalk, Chlorkalium . .		
	6) Chlormangan		
	7) Chlornatron, Natronlösung .		
	8) Chlorzink		
	9) Steinkohlen und Holzruß .		
	10) Getrocknetes Muskelfleisch und getrocknetes Blut . .		
	11) Aether.		
	12) Fische und sonstige havarirte und von den Sanitätsbeamten der Zollbehörde als lediglich z. Düngerbereitung tauglich erklärte Gegenstände		
	13) Kalk, kohlensaurer Kalk, schwefelsaurer Kalk oder Gips, phosphorsaurer und hyperphosphorsaurer Kalk .		
	14) Salpetersaures, kieselsaures und kohlensaures Kali und Natron	1000 kg	0,30
	15) Ueberchlorsaures Eisen . .		
	16) Uebermanganfaures Kali .		
	17) Phosphorsaures Natron . .		
	18) Phosphorsäure, feste . . .		
	19) Substanzen, von den Landwirthen zur Verwendung bei der Vertilgung von Insekten oder anderen der Landwirthschaft schädlichen Parasiten eingeführt. . .		
	20) Schwefelsaures Eisen. . .		
	21) Schwefelsaures und salzsaures Ammoniak und andere Ammoniaksalze . . .		
	22) Schwefelsaures Kali . . .		
	23) Schwefelsaures Zink . . .		
	24) Schwefelsäure		
	25) Harnsaure Salze u. schwefelsaures Harnsalz		
100	Marmelade	100 kg	3,50
101	Zündhölzchen in Schachteln mit nicht über 100 Stück	Groß	1,10
	Mehr als 100 Stück enthaltende Schachteln zahlen verhältnißmäßig mehr.		
102	Matten und Mattenstoff	100 kg	2,75
103	Melasse	"	1,10
104	Moos	"	10
105	Senf, zubereitet	"	3,30
	Nüsse:		
106	Arecanuß	"	2
	Desgl., gekocht	"	5
	Galläpfel	"	2,50
107	Pistaziennüsse	"	1,10
	Walnüsse	"	3,60
	aller anderen Art	"	2,50

	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz: Rupien.
108	Muskatnüsse	100 kg	4,50
109	Werg	"	3,30
110	Hafermehl	"	1,65
111	Hafer	"	1,10
112	Oele:		
	Ricinusöl	"	3,30
	Sesam-, Senf- und Pistazienöl .	"	2,75
	Kokosnußöl (wenn nicht von den Oelinseln eingeführt)	hl	1,65
	Desgl. (wenn von den Oelinseln eingeführt)	"	0,06*)
	*) Außer einem Betrage von 4000 Rupien, welcher gemäß Verordnung Nr. 41 vom Jahre 1875 von den Besitzern der Oelinseln entrichtet wird.		
	Olivenöl in Kisten von nicht über 12 Liter	Kiste	0,55
	Klauenfett	hl	4
	Petroleum	"	3,30
	Rüböl.	"	2,75
	Leinöl	"	1,95
	alle anderen Arten (ausgenommen parfümirte)	"	2,75
113	Opium:		
	roh	1 kg	22
	gereinigt	"	44
114	Cigarrettenpapier	1 kg Bruttogewicht	4,40
115	Erbsen	100 kg	1
116	Pfeffer:		
	weißer	"	16,50
	schwarzer	"	11
117	Pech	"	0,55
118	Gipsstuck	"	4,10
119	Pollard (Englischer Weizen) . . .	"	1
120	Rabannahs (nicht über 2 m) . . .	100 Stück	1,65
121	Spanisch Rohr	100 kg	0,55
122	Reis	"	0,60
123	Tauwerk:		
	Kokosfaser-	"	2
	Desgl., geölt	"	4,10
	Hanf-	"	2,20
	Desgl., geölt	"	5
124	Harz	"	0,75
125	Sago	"	1
126	Salz	"	1
127	Formsand	1000 kg	0,85
128	Sämereien:		
	Anissamen	100 kg	3
	Koriander	"	3
	Sesam, Leinsamen, Senf, Hirse, Mohn u. alle anderen Sämereien	"	1
129	Faßdauben, das Bündel nur zur Herstellung eines Barrels, Fasses oder einer Drittel-Pipe (tierçon) ausreichend, und verhältnißmäßiger Zoll bei größeren Bündeln. . .	Bündel	0,55
130	Felle, Schaf- und Ziegenfelle (gegerbt)	100 kg	6,60

	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz: Rupien.
131	Schiefer und Steine zum Bauen und Pflastern	Hundert	0,15
132	Seife, ordinäre, mit Ausschluß der wohlriechenden	100 kg	1,40
133	Aetznatron	″	0,80
134	Schlagloth	″	3,85
135	Spirituosen, einfache oder zusammengesetzte, deren Stärke den Normalgehalt nach Sykes Hydrometer nicht übersteigt, und verhältnißmäßig höherer Zoll für größeren Alkoholgehalt	Liter	1,20
136	Stärke	100 kg	0,85
137	Stahl, unverarbeitet	″	2,20
138	Zucker:		
	Rohzucker	″	1,65
	raffinirter und Kandiszucker . .	″	5,25
139	Eisenvitriol	″	0,55
	Kupfervitriol	″	1,65
140	Talg	″	2,20
141	Tamarinden	″	0,75
142	Tapioka	″	1,65
143	Theer.	″	0,55
144	Thee	1 kg	0,10
145	Weißblech	100 kg	1,40
146	Zinnblöcke	″	8,80
147	Tabak:		
	verarbeitet	1 kg	2,45
	unverarbeitet	″	1,85
	desgl., auf einer der zu Mauritius gehörigen Inseln (ausgenommen die Seychellen) gewonnen . .	″	0,35
	Cigarren und Schnupftabak . .	″	3,30
148	Syrup	100 kg	1,10
149	Gelbwurz	″	2
150	Terpentin	hl	2,20
151	Bindfaden:		
	Hanf-	100 kg	2,45
	alle anderen Arten	″	1,65
152	Vanille	1 kg	1,65
153	Firniß aller Art	hl	5,50
154	Fadennudeln	100 kg	3,30
155	Essig	hl	1,40
156	Wachs:		
	Bienen-	100 kg	6,60
	Siegel- und Flaschenlack . . .	″	2,20
157	Weizen	″	0,60
158	Weizenmehl	″	0,90
159	Wein in Fässern	hl	7,65
	Außerdem ein Zuschlag von 1,20 Rupien für jeden Grad Alkohol oder Bruchtheil eines solchen über 18 Grad nach Gay Lussacs Alkoholometer pro 1 hl bei Bordeaux-, Provencer und ähnlichen Weinen.		
	Desgl. in Flaschen von höchstens 1 Liter	Dutzend	1,50
	Desgl. in Flaschen von höchstens 1/2 Liter	″	0,75
	Schaumwein:		
	Champagner und andere . . .	Flasche von höchstens 1 Liter	0,10
		Halbeflasche von höchstens 1/2 Liter	0,05
160	Alle Erzeugnisse, Waaren und Artikel, nicht anderweit mit Zoll belegt und nicht anderweit aufgeführt oder nicht ausdrücklich als zollfrei bezeichnet	v. Werth	10 pCt.

Zollfreie Artikel.

1. Ballast, wenn aus Sand oder Steinen bestehend.
2. Glasflaschen, gefüllt eingehend (mit Ausnahme von feinen Flaschen oder Karaffen).
3. Instrumente für Militärmusikbanden.
4. Eis.
5. Lehrmittel für Freischulen.
6. Gegenstände für den Gebrauch des Gouverneurs.
7. Bürgerliche, Marine- und Militär-Uniform-Artikel zum persönlichen Gebrauch der Einbringer.
8. Proviant und Vorräthe aller Art, welche für die Kolonial-Regierung oder mit besonderer Genehmigung des Gouverneurs für fremde Kriegsschiffe eingeführt oder vom Zolllager entnommen werden.
9. Kleidungsstücke, Gepäck und Werkzeuge zur Ausübung eines Gewerbes, welche Personen gehören, die nach der Kolonie kommen, sofern die Gegenstände drei Monate vor oder nach ihrem Besitzer eintreffen.
10. Erzeugnisse, welche nach erfolgter Verzollung in gesetzlich zulässiger Weise aus- und demnächst wieder eingeführt werden, sofern die Wiedereinfuhr innerhalb einer Frist von drei Jahren vom Tage ihrer Ausfuhr ab erfolgt, die Identität der Waaren dem Zolleinnehmer genügend dargethan wird und die Erzeugnisse noch den Personen gehören, welche sie ausgeführt haben oder für ihre Rechnung haben ausführen lassen.
11. Gegenstände und Probestücke (thierische, mineralische und vegetabilische) zum Studium der Naturgeschichte, einschließlich lebende Pflanzen und vegetabilische Erzeugnisse zum Studium der Botanik.
12. Thiere und Erzeugnisse (ausgenommen Oel, Spirituosen und Tabak) von den zu Mauritius gehörigen Inseln, ausgenommen die Seychellen.
13. Bücher und Musiknoten.
14. Edelmetall, gemünzt und ungemünzt.
15. Blutegel.
16. Sämereien für Garten- und Ackerbau.
17. Geflügel.

18. Erzeugnisse, welche von den Militärbehörden für allgemeine Zwecke der Landstreitkräfte Ihrer Majestät nach Mauritius eingeführt werden.
19. Durchfuhrwaaren, welche direkt von Schiff zu Schiff verladen werden.

Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist.

Kranke oder solche Weinreben, welche von ausländischen, verseuchten oder verdächtigen Plätzen herrühren.

Geringwerthiges oder falsches Geld.

Waaren ausländischer Fabrikation und deren Umschließungen, welche die Namen, Handelsmarken oder Zeichen von im Vereinigten Königreich wohnhaften Fabrikanten tragen.

Druckwerke, Gemälde, Bücher, Karten, Lithographien oder sonstige Abdrücke und Artikel anstößiger oder obscöner Art.

Rindvieh, Schafe oder sonstige Thiere, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

Getragene Kleider.

Die in Art. 14 der Waarenzeichen-Verordnung vom Jahre 1888 bezeichneten Waaren.

Zolltarifentscheidungen in Britisch-Ostindien.

(The Board of trade journal, August 1896.)

In Folge der Herabsetzung des Eingangszolls auf **Baumwollenwaaren** von dem allgemeinen Satze von 5 pCt. auf 3½ pCt. vom Werth waren bezüglich der Tarifirung gewisser Artikel, die, obwohl sie aus Baumwolle gefertigt sind und deshalb als Baumwollenwaaren (Nr. 44 der Tabelle IV der durch Gesetz III vom Jahre 1896 abgeänderten Indischen Tarifakte vom Jahre 1894)[1]) tarifirt werden können, Zweifel darüber entstanden, ob diese Artikel nicht richtiger anderen Tarifpositionen zuzuweisen und demgemäß zu 5 pCt. anstatt zu 3½ pCt. vom Werth zu verzollen sein möchten.

Die betreffenden Artikel sind:

1) Strumpfwaaren, und zwar Unterjacken und Unterbeinkleider, sowie Vereinigungen beider, Socken, Strümpfe, Mützen.
2) Steppdecken (sogen. Alhambras), Bettdecken und Bet-Teppiche (praying carpets),
3) Taschentücher, Handtücher, Shawls, einzeln oder in Längen eingehend.
4) Sammete und Velveteens.
5) Sammet mit obenliegender Seide oder mit Seide gemischt.
6) Musseline, mit Seide oder Wolle gestickt.
7) Dhutis und Saris, mit Seide gestickt.
8) Häkelgarn.
9) Stopfgarn.

Für die Abfertigung dieser Artikel sind den Zollbeamten nachstehende Weisungen zugegangen:

1) Strumpfwaaren können streng genommen als Kleidungsstücke tarifirt werden, wenn die Artikel, wie die oben genannten, derart aufgemacht (façonnirt) sind, daß sie lediglich als Kleidungsstücke verwendet werden können. Strumpfwaaren waren indessen von der Tarifposition „Kleidungsstücke" im Tarif von 1875 ausgeschlossen und blieben es auch in dem Tarif vom Jahre 1894. Alle derartige Artikel sind daher, auch wenn sie wirklich Kleidungsstücke sind, als „Baumwollenwaaren" nach Nr. 44 zu dem niedrigeren Satze von 3½ pCt. vom Werth zu verzollen. Diese Tarifirung erscheint auch aus dem Grunde angezeigt, weil gleichartige Artikel in Indischen Fabriken angefertigt werden und nach dem Baumwollensteuergesetz[1]) nur einer Abgabe von 3½ pCt. unterliegen.

2) Alhambras, Bettdecken und Bet-Teppiche wurden zufolge Regierungsverordnung vom 18. Oktober 1894 als Gegenstände des Kurzwaaren- (Putzwaaren-) Handels wie „Kleidungsstücke" behandelt. Damals waren baumwollene Zeugwaaren nach dem Tarif zollfrei und für die genannten Artikel wurde die Behandlung als Zeugwaaren verlangt. Dieses Verlangen war unzulässig, denn handelsüblich wurden diese Artikel nicht als Zeugwaaren klassifizirt, und da im Sinne des Gesetzes nur baumwollene Zeugwaaren und nicht andere Arten von Baumwollenwaaren, die vernünftigerweise irgend einer Tarifposition zugewiesen werden konnten, zollfrei sein sollten, so wurde verordnet, daß, da Baumwollenwaaren in den Tariftabellen nicht aufgeführt sind, diese Artikel unter „Kleidungsstücken" in der Unterabtheilung der „Kurzwaaren", worunter stets Draperie begriffen wurde, zu klassifiziren sind. Hätte die Position „Baumwollenwaaren" in dem Tarif bestanden, so hätten diese Artikel mit gleicher Berechtigung so tarifirt werden können, und da jene Position jetzt in dem Tarif vorhanden ist, so ist sie der geeignete Ort für diese Waaren, welche deshalb künftig als „Baumwollenwaaren, andere als Zeugwaaren" sowohl vom Standpunkt des Tarifs als auch für die Handelsstatistik zu behandeln sind.

3) Taschentücher, Handtücher und Shawls, gleichviel ob einzeln oder in Längen, die nur durch die Kette zusammengehalten werden, eingeführt, müssen als Bekleidungsgegenstände, welcher Ausdruck Kurzwaaren und Draperie umfaßt, angesehen werden. In gewebten Stücken eingeführt, sind sie als Zeugwaaren zu behandeln.

4) und 5) Insoweit Sammete und Velveteens aus reiner Baumwolle gefertigt sind, müssen sie als Baumwollenwaaren (Zeugwaaren) behandelt werden; sind sie mit oben liegender Seide gefertigt oder mit Seide gemischt, so sind sie gemäß Abschnitt 21 des Seezollgesetzes so zu behandeln, als beständen sie aus dem höher belegten Fabrikat.

6) und 7) Bei strenger Anwendung des Abschnitts 21 des Seezollgesetzes würden Musseline, Dhutis und Saris, mit Seide oder Wolle gestickt, wie die unter 5) erwähnten Artikel zu behandeln sein. Die Regierung wünscht jedoch nicht, daß Waaren, welche im Wesentlichen Baumwollenwaaren sind, bloß deshalb einem höheren Zollsatz unterstellt werden sollen, weil sie mit einem schmalen Rand oder einer kleinen Stickerei zur Ver-

1) Hand. Arch. 1896, Juniheft I. S. 480.

1) Hand. Arch. 1896, Juniheft I. S. 493.

zierung versehen sind. Die Zollämter können daher diese und andere derartige Artikel, wenn sie nur mit einem schmalen Rand von Gewebe oder Stickerei aus Seide oder Wolle versehen sind, als Baumwollenwaaren abfertigen.

8) Häkelgarn ist in der Zollfreiheit für Nähgarne nicht einbegriffen; es ist als „Baumwollenwaaren anderer Art" zollpflichtig.

9) Stopfgarn ist dagegen nichts weiter als Nähgarn und sollte als solches zollfrei eingehen.

Lederschnüre (lacing) sind als Leder nach Nr. 70 des Tarifs IV zu verzollen.

Blech und Winkeleisen, für besondere Behälter oder Bottiche gefertigt und bestimmt, so daß sie zum allgemeinen Gebrauch ungeeignet sind, sind nicht die im Handel als „Blech" und „Winkeleisen" bekannten Artikel und deshalb mit 5 pCt. vom Werth zu verzollen; Bolzen unterliegen dagegen einem Zoll von 1 pCt.

Vorschriften über die Anwendung des in Britisch-Ostindien für denaturirten Spiritus bestehenden Spezialzolls.

Für Spiritus, welcher für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht und ausschließlich zum Gebrauch für gewerbliche oder chemische Zwecke bestimmt ist, besteht in Britisch-Ostindien ein spezieller Werthzoll von 5 pCt. (Tabelle III, Ziffer 1 des Einfuhrtarifs)[1]. Ueber die Feststellung und Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen der in den Hafen von Bombay eingeführte Spiritus als solchergestalt wirksam und dauernd unbrauchbar gemacht angesehen und wie er gegebenenfalls in diesen Zustand versetzt werden soll, hat die Regierung auf Grund der ihr durch §. 155 des Seezollgesetzes vom Jahre 1878 ertheilten Ermächtigung die folgenden Vorschriften erlassen:

1) Wenn ein Importeur gemäß §. 86 des Seezollgesetzes zu dem oben erwähnten Gebrauch bestimmten Spiritus bei der Zollbehörde anmeldet, so hat er in der Zolldeklaration oder dem dazu gehörigen Privatmanifest anzugeben, ob er ihn gegen Zahlung des obigen Spezialzolles einzuführen beabsichtigt oder ob er den gewöhnlichen, durch das Indische Tarifgesetz für Spiritus festgesetzten Zoll — nämlich 6 Rupien für die Imperialgallone oder 6 Quartflaschen von der Londoner Normalstärke — zahlen will.

2) Bei Zahlung des gewöhnlichen Zolles wird der Spiritus in üblicher Weise zugelassen. Wird die Zahlung des Spezialzolles beansprucht, so sollen die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

3) Ist der Spiritus aus dem Vereinigten Königreiche eingeführt, und legt der Importeur ein von einer Zoll- oder Steuerbehörde des Vereinigten Königreichs unterzeichnetes Zeugniß vor, und giebt er selbst auf seinem Zollschein oder dem Privatmanifest eine Erklärung dahin ab, daß der Spiritus wirksam und dauernd für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht ist, so soll er gegen Zahlung des Spezialzolls zugelassen werden, wenn der Zollbehörde das vorgelegte Zeugniß genügt, oder wenn sie auf Grund einer von ihr etwa veranlaßten und durch den Zollamtsprüfer vorgenommenen Prüfung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Spiritus für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht ist.

4) Ist der Spiritus aus einem anderen Lande als dem Vereinigten Königreiche oder aus dem Vereinigten Königreiche ohne das oben erwähnte Zeugniß eingeführt, so soll er von einem Zollamtsprüfer untersucht werden, und wenn die Zollbehörde auf den Bericht des Prüfers hin sich überzeugt hat, daß der Spiritus für den menschlichen Genuß unbrauchbar ist, soll er gegen Zahlung des Spezialzolls zugelassen werden.

5) Kein Spiritus, sofern er nicht auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 3 und 4 gegen Zahlung des Spezialzolls zugelassen ist, soll gegen Zahlung des Spezialzolls zugelassen werden, wenn er nicht vor seiner Entfernung aus dem Zollamt in demselben und in Gegenwart eines Zollamtsprüfers durch Beimischung von Holzgeist (Methylalkohol), und zwar von 1 Gallone Holzgeist auf 9 Gallonen des eingeführten Spiritus, für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht worden ist.

6) Der Importeur oder sein Agent und bevollmächtigter Angestellter hat auf eigene Kosten den erforderlichen Holzgeist zu besorgen und die Mischung vorzunehmen. Vor dem Gebrauch soll der von dem Importeur oder seinem Agenten oder bevollmächtigten Angestellten besorgte Holzgeist von einem Zollamtsprüfer an den an Zollamtsstelle hinterlegten Mustern von Holzgeist von anerkannter Beschaffenheit geprüft werden.

Entspricht der erstere nicht dem Muster, so soll nach Anordnung des Zollverwalters ein weiterer Zusatz zu dem eingeführten Spiritus gemacht werden.

7) Nach gehöriger Vermischung soll der Zollamtsprüfer, in dessen Gegenwart die Mischung erfolgt ist, dies auf der Zolldeklaration oder dem Privatmanifest des Importeurs bescheinigen, und der vermischte Spiritus soll darauf gegen Zahlung des darauf ruhenden Spezialzolles zugelassen werden.

8) Ist ein Importeur mit der Entscheidung des Zollamtsprüfers gemäß einer der vorstehenden Bestimmungen nicht einverstanden, so soll eine Probe des fraglichen Spiritus zur Untersuchung und Berichterstattung dem Regierungs-Analytiker übersandt werden, dessen Entscheidung endgültig sein soll.

Zollfreie Einfuhr von Gestellen zum Dörren von Theeblättern in Britisch-Ostindien.

(Ebenda vom 4. Juli 1896.)

Laut Bekanntmachung der Indischen Regierung vom 3. Juli d. Js. können Gestelle, welche zum Dörren von Thee-

[1] Hand. Arch. 1896, Juniheft I. S. 480.

blättern bestimmt sind, in Britisch-Ostindien künftig zollfrei eingeführt werden.

Herabsetzung des Eingangszolls auf Opium bei der Einfuhr auf dem Landwege nach der Präsidentschaft Bombay zur Wiederausfuhr über den Hafen von Bombay.

(The Gazette of India vom 23. Juli 1896.)

Laut Bekanntmachung des Indischen Finanz- und Handels-Departements hat die Indische Regierung unterm 23. Juli d. Js. beschlossen, den Zoll auf Opium, welches auf dem Landwege nach der Präsidentschaft Bombay eingeführt wird, um auf dem Seewege über den Hafen von Bombay ausgeführt zu werden, um 50 Rupien für die Kiste herabzusetzen.

Demgemäß sind nunmehr für jede Kiste von 140¼ Pfund avoir du poids-Gewicht zu zahlen 625 Rupien, falls die Erlaubniß zur Ausfuhr in Ajmere, und 600 Rupien, falls diese Erlaubniß anderwärts ertheilt wurde.

Italien.

Vorschriften für die Anwendung der Vorbemerkungen zum Zolltarif.

(Bolletino ufficiale delle gabelle 1896, Heft XII. S. 582.)

Eine Verfügung des Italienischen Generalzolldirektors vom 31. Mai 1896 lautet:

Für die Anwendung der Vorbemerkungen zum Zolltarif[1]) sind von den Zollämtern künftig die folgenden Vorschriften zu beachten:

Vernichtung beschädigter Waaren.

§. 1. Wenn der Eigenthümer einer beschädigten Waare, von dem durch Artikel 1 der Vorbemerkungen zum Tarif gewährten Recht Gebrauch machend, deren Vernichtung auf seine Kosten verlangt, so ist dieselbe in Gegenwart des Eigenthümers, eines Zollrevisionsbeamten und eines Finanzwachbeamten vorzunehmen.

2c.

Verzollung von zerlegten, auf mehrere Frachtstücke vertheilten Gegenständen.

§. 2. Das Zollamt hat gemäß Art. 2 der Vorbemerkungen zum Tarif zu verfahren:

a. Wenn mehrere Frachtstücke mit verschiedenen Waarenstücken, die, miteinander verbunden, im Tarif oder im Waarenverzeichniß genannte Gegenstände bilden, mit einer oder mehreren auf dieselbe Person lautenden Deklarationen und mit dem Antrage auf die gleiche Zollbehandlung gleichzeitig zur Abfertigung vorgeführt werden;

[1]) Hand. Arch. 1896, Märzheft I. S. 239.

b. wenn, nachdem die Revision oder auch die Berechnung und Zahlung der Zölle für ein oder mehrere, einen Theil der genannten Gegenstände enthaltenden Frachtstücke stattgefunden hat, die anderen Theile jener Gegenstände, bevor die Frachtstücke das Zollamt verlassen haben, mit dem Antrage auf die gleiche Zollbehandlung und mit einer auf dieselbe Person lautenden Deklaration zur Abfertigung gestellt werden und der auf die bereits abgefertigten Frachtstücke berechnete Zoll niedriger ist als derjenige, welcher für die vollständigen Gegenstände zu erheben sein würde.

In diesem letzteren Falle liegt es dem Revisionsbeamten oder dessen Stellvertreter ob, die bereits abgefertigten Frachtstücke einer nochmaligen Revision zu unterziehen und in der im folgenden §. 4 angegebenen Weise den Zoll von Neuem zu berechnen;

c. wenn die gemäß den geltenden Bestimmungen von dem dazu Befugten ausgeführte oder veranlaßte Nachrevision ergiebt, daß Waaren in mehreren noch nicht vom Zollamte entfernten Frachtstücken, die zueinander in den im Art. 2 der Vorbemerkungen zum Tarif genannten Beziehungen stehen, getrennt verzollt und zusammen mit einem niedrigeren Zoll belegt worden sind als demjenigen, welcher für die aus der Vereinigung der verschiedenen Stücke sich ergebenden Gegenstände zu erheben wäre.

§. 3. Die Anwendung des Art. 2 der Vorbemerkungen zum Tarif kann von dem Waareneigenthümer nur bei der Revision beansprucht werden, wenn die verschiedenen Frachtstücke, welche den in diesem Artikel genannten Bedingungen entsprechen, zusammen mit dem Antrage auf gleiche Zollbehandlung und mit einer oder mehreren auf dieselbe Person lautenden Deklarationen zur Abfertigung gestellt werden.

§. 4. 2c.

§. 5. Ergiebt sich bezüglich der Anwendung des Art. 2 der Vorbemerkungen zum Tarif zwischen dem Zollamt und dem Zollpflichtigen eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen, in welchen es sich darum handelt, ob die verschiedenen in mehreren Kolli enthaltenen Waarenstücke verbunden einen im Tarif oder im Waarenverzeichniß genannten Gegenstand bilden, oder in welchen die Klassifikation des Gegenstandes, welchen diese Stücke zu bilden bestimmt sind, streitig ist, nach den Vorschriften des Gesetzes über das Zollstreitverfahren[1]) zu verfahren.

In den anderen Fällen werden die Anstände auf einfachen Bericht des Zollamts oder auf Ansuchen der Interessenten von dem Ministerium entschieden.

Befreiungen von den Ein- und Ausgangszöllen.

§. 6. Die Genehmigung zur zollfreien Abfertigung von Gegenständen für Souveräne, Häupter fremder Regierungen und Prinzen von Geblüt det regierenden Familien, welche zum

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 66.

Aufenthalt im Königreich ankommen, wird von Fall zu Fall von dem Finanzministerium auf Ansuchen ertheilt, welches entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Seitens des bei der Italienischen Regierung beglaubigten diplomatischen Vertreters des betreffenden Hofes gestellt wird.

Dem Antrage muß eine, die summarische Angabe der Art und Menge der zollfrei einzuführenden Gegenstände enthaltende Deklaration beigefügt sein.

Die Deklaration kann entweder von dem den Antrag stellenden diplomatischen Vertreter oder von einem zum Gefolge der hohen Reisenden gehörenden und dazu ermächtigten Beamten unterschrieben sein.

In dem Antrage auf Zollbefreiung muß das Zollamt, welchem die Gegenstände vorgeführt worden sind oder vorgeführt werden sollen, und der mit der Uebernahme betraute Beamte bezeichnet sein.

Bei der Revision der zollfrei abzulassenden Gegenstände ist mit der größten Rücksicht zu verfahren; im Großen und Ganzen hat sich dieselbe auf die Feststellung zu beschränken, daß die vorgeführten Gegenstände den deklarirten entsprechen.

Die Zollbefreiung erstreckt sich nicht auf die Gegenstände von Personen, welche sich im Gefolge der Souveräne, der Häupter fremder Regierungen oder der Prinzen von Geblüt befinden.

§. 7. (Zollbefreiung von Gegenständen für den Pontifex Maximus und für die diplomatischen Vertretungen.)

§. 15. Die gemäß den Art. 9, 10 und 11 der Vorbemerkungen zum Tarif bestehenden Zollbefreiungen werden von den Zollämtern ohne besondere Ermächtigung gegen Vorlage der nach jenen Artikeln erforderlichen Papiere gewährt.

Die im Art. 9, Ziffer 3, der Vorbemerkungen genannten gebrauchten Effekten müssen auch dann zollfrei zugelassen werden, wenn sie in Postpacketen eingehen. In solchen Fällen genügt es, wenn die Zollämter sich auf die Feststellung beschränken, daß es sich um gebrauchte Effekten handelt, und dies auf der Eingangsdeklaration ersichtlich machen.

Den Zollbefreiungsanträgen von Personen, welche ihren Wohnsitz nach dem Königreich verlegen, muß außer der Bescheinigung des Munizipiums des zum neuen Wohnsitz erwählten Ortes ein Verzeichniß aller gebrauchten Möbel und Effekten, die innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vom Tage der Ueberfiedelungserklärung ab einzuführen sind, beigefügt sein. Die Einfuhr dieser Möbel und Effekten kann nach und nach innerhalb des festgesetzten Zeitraums erfolgen, jedoch muß auch in diesem Falle das Gesammtverzeichniß bei der ersten Einfuhr zusammen mit dem Anzugsattest übergeben werden. Späteren Anträgen auf zollfreie Einfuhr von Möbeln und Effekten, die in dem Verzeichniß nicht angegeben sind, wird nicht stattgegeben.

Sowohl zu dem Antrag als auch zum Verzeichniß ist Stempelpapier zu 50 Centesimi zu verwenden ꝛc. Das Attest des Munizipiums ist von der Stempelabgabe befreit.

Werden die gebrauchten Möbel und Effekten vor Ertheilung des Anzugsattestes eingeführt, so kann das Zollamt dieselben unter einstweiliger Verzollung ablassen, vorausgesetzt, daß der vorschriftsmäßige Antrag und das Verzeichniß vorgelegt werden.

ꝛc.

Verzollung von Tabak zum persönlichen Gebrauch.

§. 16. Um verarbeiteten Tabak zum persönlichen Gebrauch innerhalb der im Art. 17 der Vorbemerkungen zum Tarif vorgesehenen Grenzen einführen zu dürfen, hat sich derjenige, zu dessen Gebrauch dieser Tabak dienen soll, mit einem schriftlichen Antrage an das zuständige Amt zu wenden.

Als ungültig werden Anträge angesehen, die von Spediteuren oder anderen Beauftragten für denjenigen, für den der Tabak bestimmt ist, gestellt werden.

Unzulässig ist die Verzollung von Tabak für Vereinigungen, wie Gesellschaften, Klubs ꝛc., oder für Personen, welche als Vertreter solcher Vereinigungen fungiren.

Die Beförderung von Tabak, welcher zum persönlichen Gebrauch in größeren Mengen als 1 kg eingeht, muß in Kistchen oder Packeten unter zollamtlichem Siegel- oder Bleiverschluß, der bis zur Ankunft am Bestimmungsort unversehrt zu erhalten ist, erfolgen.

Anderenfalls wird der Zollschein nicht als gültiger Ausweis über den Tabak angesehen.

ꝛc.

Stempelsteuer von Zollscheinen.

§. 17. Alle im Art. 18 der Vorbemerkungen zum Tarif nicht ausdrücklich genannten Zollscheine unterliegen der Stempelabgabe von 0,10 Lira gemäß dem dritten Absatz des genannten Artikels. Jedoch ist zu bemerken, daß die Scheine über Einfuhr auf Zeit (Vormerkscheine) unter die Begleitscheine fallen, für welche die Stempelabgabe auf 1 Lira festgesetzt ist; daß nicht als Zollscheine anzusehen und deshalb der Stempelsteuer nicht zu unterwerfen sind die Erledigungsbescheinigungen für Begleitscheine oder für Scheine über Einfuhr auf Zeit; daß dagegen mit einer Stempelabgabe von 0,10 Lira zu belegen sind die Ausgangserlaubnißscheine, welche den Schiffen gemäß dem Art. 32 des Zollgesetzes ertheilt werden.

ꝛc.

Lagergebühren.

§. 18. Wenn bezüglich der zum Eingang deklarirten Waaren das vorschriftsmäßige Zollstreitverfahren erhoben wird und die betreffenden Waaren bis zur Entscheidung beim Zollamt verbleiben, so müssen die Lagergebühren für die Zeit von dem Tage ab, an welchem das Protokoll errichtet worden ist, bis zu dem auf die Eröffnung der Ministerialentscheidung hinsichtlich der Klassifizirung der Waaren folgenden Tage von dem Zollpflichtigen nur in dem Falle ganz entrichtet werden, daß gemäß der Ministerialentscheidung die den Gegenstand des Streitverfahrens bildende Waare in der Gesammtheit höher als nach der Deklaration zu verzollen ist. Für die ganze obengenannte Zeit werden jedoch keine Lagergebühren erhoben, wenn

die Waare in der Gesammtheit einer Tarifnummer zugewiesen wird, welche die Anwendung eines gleichen oder niedrigeren Zollsatzes, als der Deklaration gemäß bezahlt worden wäre, zur Folge hat.

Wenn nach der Ministerialentscheidung die den Gegenstand des Streitverfahrens bildenden Waaren theils einem höheren und theils einem gleichen oder niedrigeren Zollsatze unterstellt werden, als demjenigen, welcher nach der Deklaration geschuldet sein würde, so ist der Zollpflichtige nur verpflichtet, für die Zeit der Lagerung der Waare beim Zollamt die Hälfte der Lagergebühren zu entrichten.

In vorstehender Weise wird auch bei der Erhebung der Lagergebühren für Waaren verfahren, die bis zum Bekanntwerden der Ergebnisse der vom Zollamt für die Tarifirung der Waaren geforderten vorläufigen Analysen in den Zollmagazinen verblieben.

Für Waaren, deren Verzollung nicht ohne besondere Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen darf, wird für die Zeit von dem Tage der Vorlage der Eingangsdeklaration ab bis zu dem Tage, an welchem den Betheiligten die Einfuhrerlaubniß bekannt gegeben wird, kein Lagergeld erhoben. Von denjenigen Waaren, für welche die Einfuhrerlaubniß nicht ertheilt wird, ist das gesammte Lagergeld zu entrichten.

Italien und Peru.

Konsularkonvention zwischen beiden Ländern. Vom 25. Februar 1893.

Die zwischen Italien und Peru am 25. Februar 1893 abgeschlossene Konsularkonvention, deren Ratifikationen am 11. Juni 1896 ausgetauscht worden sind, ist in der Gazzetta ufficiale vom 16. Juli d. Js. veröffentlicht.

Dänemark.

Zolltarifentscheidungen.

(Tidsskrift for Toldvaesen, September 1896.)

Verbindungs- und Kniestücke für gegossene Gasrohre sind nach Tarifnummer 169 mit 0,25 Schilling = 25/48 Oere für das Pfund zu verzollen. (Verfügung der Generalsteuerdirektion vom 25. Juni 1896.)

Korsets aus Leinen und Baumwolle, bei denen die Färbung der letzteren von der angewendeten Schlichte herrührt, und mit einem Besatz von undichten, unter T. Nr. 146 gehörenden Baumwollenwaaren sind nach T. Nr. 149 mit 20 Schilling = 41⅔ Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 26. Juni 1896.)

Eiweißlösung in Wasser ist als Farbstoff ebenso wie getrocknetes Eiweiß nach T. Nr. 53 mit 1 Schilling = 2 1/12 Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 29. Juni 1896.)

Lampentheile aus Stein (imitirtem Onyx), von denen zwei zusammen das Fußstück und die beiden anderen eine Säule bilden und welche daher, auch wenn sie getrennt zur Verzollung eingehen, doch als ein zusammengehöriges Ganzes zu betrachten sind, da sie zusammen das Fußstück einer sogenannten „Standlampe" ausmachen, sind nach T. Nr. 225 mit 16 Schilling = 33⅓ Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 6. Juli 1896.)

Einfarbiger Baumwollenstoff mit eingewebten Federn ist nach T. Nr. 55 mit 2 Rdl. = 4 Kronen das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 8. Juli 1896.)

Brodschneidemaschinen mit Untersatz, Schwungrad, Handhabe ꝛc. aus Guß, einer Klinge aus blankem Gußstahl und einem Gehäuse aus angestrichenem Eisenblech, im Gesammtgewicht von etwa 50 Pfund, sind mit Rücksicht auf die, einen beträchtlichen Theil der Maschinen ausmachenden gußeisernen Gegenstände nach T. Nr. 173 mit 1 Schilling = 2 1/12 Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 11. Juli 1896.)

Papier, nicht mit Kreide, sondern mit Kaolin belegt, ist ohne Rücksicht auf seine Farbe nach T. Nr. 194 mit 8 Schilling = 16⅔ Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 13. Juli 1896.)

Künstliche Blätter von verschiedener Form, Größe und Farbe — wie ein künstliches Eichenblatt am Stiel und drei künstliche Rosenblätter an einem Stengel — sind als fertige künstliche Blumen nach T. Nr. 17 mit 2 Rdl. = 4 Kronen das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 13. Juli 1896.)

Künstliche Pflanzen, wenn sie ausschließlich als zu Dekorationszwecken dienend zu betrachten sind, indem sie z. B. in irdenen, mit Moos ausgefütterten Blumentöpfen derart angebracht sind, daß sie im Hinblick auf das Größenverhältniß zwischen Pflanzen und Blumentöpfen als Dekorationsgegenstände bezeichnet werden müssen, sind nach T. Nr. 76 (Galanteriewaaren) mit 16 Schilling = 33⅓ Oere das Pfund zu verzollen, während sie in den Fällen, in welchen der Blumentopf eigentlich nicht als zur Pflanze gehörig betrachtet werden kann — wenn z. B. die Pflanze in einem sehr kleinen irdenen Topf mittels einiger roh verarbeiteter Holzstücke angebracht ist —, als fertige künstliche Pflanzen unter T. Nr. 17: 1 Pfund 2 Rdl. = 4 Kronen, gehören. (Desgl. vom 13. Juli 1896.)

Kirschlorbeerblätter gehören unter T. Nr. 3 (Apothekerwaaren): 1 Pfund 2 Schilling = 4⅙ Oere, und **Lorbeerblätter** unter T. Nr. 125 (Gewürze): 1 Pfund 3 Schilling = 6¼ Oere. (Desgl. vom 13. Juli 1896.)

Offene Jutestoffe — Futterleinen ähnlich — von ganz einfachem und sehr unregelmäßigem Gewebe sind ohne Rücksicht auf Kleisterzusatz, wenn ihre Farbe weiß ist, nach T. Nr. 150 mit 12 Schilling = 25 Oere das Pfund zu verzollen, während solche von grauer oder schwarzer Farbe unter T. Nr. 149: ein Pfund 20 Schilling = 41⅔ Oere gehören. (Desgl. vom 13. Juli 1896.)

Zollfreiheit von Ledermehl als Düngemittel.

(Ebenda.)

Gemäß dem Gesetze vom 4. Juli 1863 §. 18 ff. hat das Dänische Generalsteuerdirektorat das Oberzollinspektorat für

Kopenhagen ermächtigt, für Ledermehl, über dessen Verwendung als Düngemittel für die Zollbehörde keine Zweifel bestehen, unter der Bedingung Zollfreiheit zu gewähren, daß die Importeure in jedem einzelnen Falle eine Versicherung auf Treu und Glauben darüber abgeben, daß die Waare ausschließlich zu diesem Gebrauche eingeführt wird.

Rußland.

Zolltarifirung von Waaren.

Laut Cirkular des Zolldepartements vom 2. August 1896, Nr. 15 940, sind auf Grund der vom Finanzminister bestätigten Beschlüsse der besonderen Tarifkommission die nachstehenden Waaren, wie folgt, zu verzollen:

1) Hölzerne, theils geschnitzte, theils gedrehte Schachfiguren, ohne Inkrustation, Einsatzstücke und Verzierungen — nach Art. 61, Pkt. 3, des Zolltarifs, zusammen mit den Kästen, in welchen sie eingeführt werden; hölzerne Schachbretter, ohne Einsatzstücke, Inkrustation und Verzierungen — nach den entsprechenden Punkten des Art. 61 des Zolltarifs. Das Cirkular vom Jahre 1886, Nr. 5717[1]), wird aufgehoben.
2) Das ausländische Präparat „Alcool de Menthe de Riglès“ — nach Art. 119, Pkt. 1, des Zolltarifs; gleichzeitig ist dies Präparat in Gemäßheit der vom Minister des Innern bestätigten Verfügung des Medizinalrathes in dem Verzeichnisse der Medikamente, deren Einfuhr verboten ist, zu streichen.
3) Aus Papiermaché gepreßte Erzeugnisse in Form von kleinen, flachen Schalen, ohne Verzierungen und unbearbeitet, sofern dieselben nicht das Aussehen von Schnitz- oder Drechslerarbeit haben — nach Art 177, Pkt. 2, des Zolltarifs.

Auf Beschluß der besonderen Tarifkommission sollen laut Zirkulars des Zolldepartements vom 27. August 1896 Nr. 17645 verzollt werden:

1) Lakritzen ohne Beimischung von wohlschmeckenden Stoffen nach Art. 112 des Tarifs;
2) Stereoskope nach Art. 170 des Tarifs.

Das Zirkular Nr. 28842 vom Jahre 1885[2]) wird aufgehoben.

Nach einem Cirkular des Russischen Zolldepartements vom 3. September/22. August d. Js., Nr. 17 187, sind laut Beschluß der besonderen Tarifkommission vom 7. August d. Js. zu verzollen:

1) Täschnerwaaren jeder Art (Taschen, Geldbörsen, Cigarrentaschen und dergl.) aus Saffian, Sämisch- und Glacéleder nach Art. 57 Pkt. 3 des Zolltarifs. Die diesbezüglichen Cirkulare Nr. 21 510 vom Jahre 1894[1]) und Nr. 1403 vom Jahre 1895[2]) werden hiermit aufgehoben.
2) Wassermesser, je nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind, nach Art. 167 Pkt. 1 oder Pkt. 2 des Zolltarifs. Das diesbezügliche Cirkular Nr. 5596 vom Jahre 1892[3]) wird hiermit aufgehoben.
3) Porzellanähnliche Knöpfe, wie im Cirkular Nr. 16 709 vom Jahre 1894 erwähnt, nach Art. 212 Pkt. 2 des Zolltarifs zum Zollsatz von 40 Kopeken Gold pro Pfund, als Glasknöpfe. Das Cirkular Nr. 16 709 vom Jahre 1894[4]) wird aufgehoben.
4) Buntfarbige Glasperlen auf Fäden nach Art. 214 Pkt. 2 des Zolltarifs. Das diesbezügliche Cirkular Nr. 20 969 vom Jahre 1894[5]) wird aufgehoben.
5) Celluloidwäsche nach Art. 215 Pkt. 2 des Zolltarifs. Das Cirkular Nr. 21 510 vom Jahre 1894[6]) wird aufgehoben.
6) Für ausgeführte Remontirungen auf Russischen und verzollten ausländischen Schiffen, sowie für Maschinen, Kessel und andere Zubehörstücke, durch welche entsprechende abgenutzte Gegenstände ersetzt werden, sind die tarifmäßigen Zollgebühren zu erheben. Das Cirkular Nr. 16 787 vom Jahre 1888[7]) wird aufgehoben.

Angabe der Art der Verpackung von eingeführten Waaren in den Deklarationen.

(Ebenda Nr. 32 vom 23./11. August 1896.)

Laut Cirkular des Zolldepartements vom 1. August 1896, Nr. 15 853, müssen in den Deklarationen über Einfuhrwaaren in Verpackungen, für die, je nach der Beschaffenheit derselben, in der Taratabelle verschiedene Taraprocente vorgesehen sind (wie z. B. in einfachen oder Doppelsäcken, geflochtenen Körben und dergl.), unerläßlich Angaben darüber enthalten sein, in welcher von den in der Taratabelle namhaft gemachten Verpackungen die betreffende Waare eingeführt wird. Fehlen diese Angaben, so ist die Deklaration als nicht vorschriftsmäßig ausgeführt, auf Grund des Art. 586 des Zollustaws dem Waarendeklaranten zur Berichtigung wieder zuzustellen. Weigert sich der Waarendeklarant, eine Berichtigung im obigen Sinne zu

---

1) Hand. Arch. 1886 I. S. 280.
2) Ebenda I. S. 120; danach waren Stereoskope als Spielwaaren (Art. 215) zu verzollen.

1) Hand. Arch. 1895 I. S. 129.
2) Ebenda S. 312.
3) Ebenda 1892 I S. 565.
4) Nicht veröffentlicht. Durch dasselbe waren porzellanähnliche Knöpfe dem vertragsmäßigen Zollsatz für Porzellanknöpfe (25 Kopeken für das Pfund) zugewiesen worden. (D. Red.).
5) Hand. Arch. 1895 I. S. 128 (Ziffer 6).
6) Ebenda S. 129 (Ziffer 6).
7) Ebenda 1889 I. S. 10 (Zollfreiheit für Schiffsbestandtheile).

bewirken, so verfällt er auf Grund des Art. 1480 des Zollustaws einer Accidenzstrafe für unvollständige Deklaration der Waare.

Ausführungsbestimmungen zum Russisch-Portugiesischen Handelsabkommen.

(Ebenda.)

Laut Cirkular des Zolldepartements vom 7. August 1896, Nr. 16 206, hat anläßlich des am 16. April d. Js. in Kraft getretenen Handelsabkommens zwischen Rußland und Portugal [1]) der Finanzminister Folgendes verfügt:

1) Die Vorlage von Ursprungszeugnissen, welche gemäß den in der Nr. 31 der Gesetzsammlung veröffentlichten Regeln [2]) behufs Anwendung von Vertragszollsätzen auf die eingeführten Waaren obligatorisch ist, ist von den Zollämtern nur bei folgenden Waaren zu verlangen: Arrak, Rum und dergl. (Art. 27 des Tarifs), Blei in Barren und dergl. (Art. 146,2 des Tarifs) und Zink (Art 147,1 und 2), und
2) die Zollsätze, welche durch den zum Handelsabkommen zwischen Rußland und Portugal beigefügten Tarif A für Kork und Korkerzeugnisse festgesetzt sind, sind auf Grund des Rechtes der Meistbegünstigung auch auf Provenienzen aus Deutschland und anderen Ländern anzuwenden.

Beide obige Bestimmungen finden auf sämmtliche einschlägige Waaren Anwendung, für welche bis zum Tage des Inkrafttretens des Handelsabkommens mit Portugal, d. h. bis zum 28./16. April d. Js. von den Zollämtern die Zollgebühren noch nicht erhoben waren.

Einfuhr gedruckter Bücher und Zeitschriften in fremden Sprachen.

(Ebenda Nr. 85 vom 13./1. September 1896.)

Laut Cirkular des Zolldepartements vom 27. August 1896 Nr. 17 646 sind nach einem vom Finanzminister bestätigten Beschluß der besonderen Tarifkommission als Bücher und Zeitschriften, die im Auslande in fremden Sprachen gedruckt sind (Art. 178, Ziffer 3, des Tarifs), sowohl solche zu verstehen, die ausschließlich in einer fremden Sprache gedruckt sind, als auch solche, welche Citate, Auszüge und einzelne Sätze in Russischer Sprache ohne selbständige Bedeutung enthalten. Die Cirkulare Nr. 19 095 vom Jahre 1882 [3]), Nr. 16 621 vom Jahre 1888 [4]), Nrn. 22 027 und 25 015 vom Jahre 1891 [5]) und Nr. 5288 vom Jahre 1896 [6]) werden aufgehoben.

[1]) Hand. Arch. 1896, Septemberheft I. S. 646.
[2]) Ebenda 1893 I. S. 380 und 1894 I. S. 369.
[3]) Ebenda 1882 I. S. 831.
[4]) Ebenda 1889 I. S. 126.
[5]) Ebenda 1892 I. S. 12 und 256.
[6]) Ebenda 1896 Maiheft, I. S. 445.

Zollfreie Einfuhr von Blechbüchsen für Fischkonserven über den Hafen von Archangelsk.

(Russische Gesetzsammlung Nr. 96 vom 9. August 1896.)

Ein auf Beschluß des Ministerkomitees am 10. Mai 1896 erlassener Kaiserlicher Befehl verordnet:

Zeitweilig für die Dauer von 5 Jahren sind über das Zollamt von Archangelsk zollfrei einzulassen:

a. Blechbüchsen, die zum Verpacken von Fisch dienen, und
b. in obige Büchsen verpackte Fische Russischer Herkunft unter der Bedingung, daß dieselben bei der Ankunft im Zollamte der Zollstempelung unterworfen werden.

Spanien.

Anwendung der in den einzelnen Handelsverträgen eingeräumten Zollvergünstigungen auf alle Vertragsstaaten.

(Gaceta de Madrid vom 26. August 1896.)

Ein Spanisches Gesetz vom 24. August d. Js. verordnet:

Einziger Artikel.

Die Regierung wird ermächtigt, auf die Einfuhr der Boden- und Industrie-Erzeugnisse der Schweiz, Schwedens, Norwegens, der Niederlande und Dänemarks in Spanien in gleicher Weise und auf jedes einzelne der genannten Länder die Zollvergünstigungen anzuwenden, welche sich aus den betreffenden, mit ihnen geschlossenen Handels-Verträgen und -Abkommen [1]) ergeben und in Geltung stehen, unter der Voraussetzung, daß diese Staaten nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit den Spanischen Waaren diejenigen Ermäßigungen und Vortheile des Zolltarifs zu Theil werden lassen, welche sie irgend einem dritten Staate eingeräumt haben oder einräumen.

Zollfreie Einfuhr von Kriegsmaterial.

(Ebenda.)

Ein Spanisches Gesetz vom 24. August 1896 verfügt:

Einziger Artikel. Bis auf Weiteres genießen Zollfreiheit: Artillerie-Stücke und das zur Bedienung und zum Transport derselben gehörige Material, Handwaffen, Munition und Patronen, sowie Maschinen und Werkzeuge, gewöhnliches und vernickeltes Messing u. dergl. Stahl, zur Herstellung der vorerwähnten Gegenstände, soweit der Ankauf durch das Kriegs- und Marineministerium im Auslande erfolgt.

[1]) Vertrag mit der Schweiz — Hand. Arch. 1893 I. S. 708.
„ „ Schweden — Hand. Arch. 1894 I. S. 57.
„ „ Norwegen — Hand. Arch. 1894 I. S. 60.
„ „ den Niederlanden — Hand. Arch. 1894 I. S. 64.
„ „ Dänemark — Hand. Arch. 1894 I. S. 824.

Aenderung der Zolltarifirung von schmiedeeisernen und stählernen Röhren.

(Ebenda vom 4. September 1896.)

Ein Spanisches Gesetz vom 29. August d. Js. verordnet:

Einziger Artikel. Die Positionen 43, 44 und 45 des Zolltarifs bilden von jetzt ab nur eine Position in folgender Fassung:

Schmiedeeisen und Stahl in Röhren jeder Art, mit Einschluß der galvanisirten und der mit Messingblech überzogenen: Erster Tarif 26 Peseten, zweiter Tarif 24 Peseten.

Erhebung einer Transportsteuer.

(Gaceta de Madrid, vom 31. August 1896.)

Ein Spanisches Gesetz vom 30. August 1896 verfügt:

Artikel 1.

Um die Kriegsmarine des Königreichs zu verstärken, wird auf die Dauer von 15 Jahren eine vorübergehende Transportsteuer auf den Personen- und Waarenverkehr der Küste und der Landgrenze Spaniens sowie der umliegenden Inseln gelegt, und zwar sowohl für den Eingang wie auch für den Ausgang.

Artikel 2.

Auf Grund dieser Steuer werden im Seeverkehr folgende Sätze pro Tonne erhoben werden:

Im Küstenschifffahrtsverkehr:

a. 0,10 Peseta für Eisenerze und 0,12 Peseta für die übrigen Waaren im Handelsverkehr zwischen den Spanischen Häfen der Halbinsel, Balearen, Kanarischen Inseln und Spanischen Besitzungen an der Nord-Afrikanischen Küste.

b. 0,50 Peseta für Zucker und Wein und 2 Peseten für die übrigen Artikel im Verkehr mit Cuba, Puerto-Rico und den Philippinen.

Im Handelsverkehr mit Europa und mit der Afrikanischen Küste des Mittelmeeres sowie des Atlantischen Ozeans bis zum Cap Bojador:

c. 0,10 Peseta für Eisenerze, welche über das Mittelmeer und den Guadalquivir ausgeführt werden; 0,20 Peseta für die als gehaltlos (pobres) klassifizirten Erze; 0,25 Peseta für Eisen in Barren (lingote); eine Peseta für Steinkohlen und Koks, silberhaltigen Bleiglanz und andere nicht als gehaltlos klassifizirte Erze, sowie für nicht silberhaltiges Blei in Barren und für Wein; endlich 1,25 Peseta für die übrigen Waaren.

Im Handelsverkehr mit den übrigen Ländern:

d. 0,20 Peseta für die als gehaltlos klassifizirten Erze; eine Peseta für Wein und 3 Peseten für alle anderen Artikel.

Die Klassifizirung der Erze im Sinne der vorstehenden Bestimmungen liegt dem Finanzminister ob, welcher die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen hat.

Artikel 3.

Die Reisenden im Seeverkehr haben die Steuer nach folgender Skala zu entrichten:

	Peseten.
Reisende bei der Einschiffung im Küstenverkehr	0,50
Reisende bei der Einschiffung nach Cuba und Puerto-Rico und bei der Ausschiffung bei Ankunft von diesen Inseln	7,50
Desgl. für die Philippinen	10,00
„ für Algerien und Marokko	2,00
„ für Gibraltar und Portugal	2,00
„ für das übrige Europa	5,00
„ für die übrigen Länder	10,00

Die Verwaltungs- und Ueberwachungskommission für diese Steuer wird die zu entrichtenden Beträge nach Reisenden-Klassen auf Grund dieser Skala festsetzen.

Artikel 4.

Im Eisenbahnverkehr wird jede Fahrkarte und jeder Abfertigungsschein für Personen-, Gepäck- und Waarenbeförderung mit einer Steuer von 0,05 Peseta belegt.

Artikel 5.

Der Ein- und Ausfuhrverkehr mittels Eisenbahn wird mit den unter Art. 2 Ziffer c angegebenen Steuersätzen per Tonne von 1000 kg belegt.

Artikel 6.

Ausgenommen von den Steuersätzen dieses Gesetzes bleiben

1) das Kochsalz (Chlornatrium);
2) im Küstenschifffahrtsverkehr Eisen in Barren (lingote);
3) leere Fässer und gebrauchte Säcke, beides als Retourwaare;
4) alle Artikel, welche von Spanischen Segelschiffen unter 100 Register-Tonnen geführt werden;
5) Steinkohlen und Koks jeder Art und Herkunft, welche für die Eisen- und Metallindustrie verwendet werden, sowie die aus Spanischen Häfen kommenden Eisenerze, welche in inländischen Eisenetablissements verarbeitet werden; für letztere Ausnahme sind jedoch die Bestimmungen des Real orden vom 30. Juni 1895 zu beachten.

Artikel 7.

Die Schifffahrtssteuer wird mit keinerlei Zu- oder Aufschlägen für Hafenbauten oder irgend welche andere Zwecke belegt werden.

Artikel 8.

Der Minister de Ultramar wird auf Grund dieser Schifffahrts- und Handelssteuer für die ganze Dauer derselben

eine Einnahme von jährlich zwei Millionen Peseten in seine Budgets aufnehmen.

Artikel 9.

Von der Gesammteinnahme aus diesen Steuern während ihrer ganzen Dauer wird die Regierung mindestens 80 Millionen Peseten für Erbauung von Kriegsschiffen und Anschaffung von Kanonen, Ausrüstung, Maschinen für dieselben 2c. in den Staatsarsenalen und in den Werften und Fabriken des Landes verwenden. Das ausländische Rohmaterial hierfür hat, wenn solches auch in Spanien zu haben ist, die Zollsätze nach Maßgabe des allgemeinen Zolltarifs zu entrichten; die eventuelle Zollbefreiung, welche gegenwärtig noch in der Form der Rückvergütung des Zollbetrages gewährt wird, fällt weg. Der etwaige Ueberschuß der Steuer, welcher nicht zur Beschaffung von Kriegsschiffen ausgegeben worden ist, muß in analoger Weise zum Ankauf von Schiffen verwendet werden, welchen dann die Regierung wegen Zeitgewinns oder aus sonstigen anerkannten Gründen auch im Auslande vornehmen kann.

Artikel 10.

Zur Verwaltung und Ueberwachung der richtigen Verwendung dieser Steuer wird eine Kommission (Junta) niedergesetzt, welche den Titel führt: „Junta de Administracion y vigilancia“. Dieselbe wird unter dem Vorsitz eines Vize-Admirals der Flotte aus dem Direktor für Flottenmaterial im Marine-Ministerium, den General-Direktoren für Tresor- und Zollsachen, einem Chef-Ingenieur der Flotte, drei ausgewählten bedeutenden Rhedern und drei Vertretern der drei ersten Häfen zusammengesetzt sein.

Artikel 11.

Diese Junta wird für sich und mit Zustimmung des Finanzministers ein Reglement aufstellen. Das genannte Ministerium wird in zweiter und letzter Instanz auf dem Verwaltungswege über die mit Berufung angefochtenen Beschlüsse der Junta befinden.

Artikel 12.

Nach Ablauf der ersten sechs Jahre der fünfzehnjährigen Geltungsperiode dieser Steuer wird die „Junta de administracion y vigilancia“ die Sätze der Art. 2 und 3 dieses Gesetzes einer Revision unterziehen und die Regierung von dem Ergebnisse verständigen. Die Regierung wird hierauf eventuell ihre entsprechenden Anträge an die Cortes stellen.

Artikel 13.

Zum Vollzug dieses Gesetzes wird der Finanzminister die entsprechenden Verfügungen treffen. Derselbe wird auch ermächtigt, mit der Provinzial-Deputation der Kanarischen Inseln eine Einigung über die Erhebung der Steuer auf Steinkohle und Koks für diese Inseln zu treffen.

Artikel 14.

Die Regierung wird den Anträgen der Gesellschaften und Etablissements für Schiffsbau entsprechend die geeigneten Maßregeln treffen, um diese Industrie zu heben.

Artikel 15.

Nach Anhörung der Handels-, Gewerbe- und Schifffahrtskammern der betreffenden Häfen sowie der Hafenbau-Kommissionen kann die Regierung in billigem Umfange die Zuschläge herabsetzen, welche gegenwärtig auf Grund gewisser Gesetze über Hafenbauten auf der durch Titel V der Zollverordnungen eingeführten Schifffahrtssteuer lasten, um auf diese Weise die an einigen Orten drückenden Abgaben dieser Art zu ermäßigen.

Uebergangs-Bestimmung.

Der Waarenverkehr, welcher sich nachweislich und unmittelbar auf Grund von Verträgen vollzieht, welche vor dem 20. Juni d. Js. abgeschlossen worden sind, bleibt von den vorübergehenden Steuern auf den Personen- und Waarenverkehr von Spanien und den umliegenden Inseln befreit.

Uebersetzung der Ursprungszeugnisse.

(Boletin oficial de la Direccion General de Aduanas vom 10. Juni 1896, S. 116.)

Mehrere vereidete Dolmetscher hatten die Abänderung der Littera C [1]) der 12. Bestimmung des Zolltarifs verlangt, und zwar in der Richtung, daß die vereideten Dolmetscher in erster Linie das Recht haben sollen, die Ursprungszeugnisse zu übersetzen und, wo keine Dolmetscher vorhanden sind, die als Dolmetscher dienenden Schiffsmakler und die übrigen Kategorien, welche an der angeführten Stelle aufgeführt sind, und zwar nach der dortigen Reihenfolge.[2])

Diesem Verlangen ist Inhalts eines Ministerialerlasses vom 19. Mai d. Js. stattgegeben worden, jedoch unbeschadet des den Konsuln der Vertragsstaaten zustehenden Rechtes, die von den Behörden ihres betreffenden Landes ausgestellten Schriftstücke dieser Art zu übersetzen.

Frankreich.

Anwendung von Zollgesetzen 2c. auf die Kolonien.

(Journal officiel vom 2./6. 1896.)

Durch Verordnung vom 20. Mai 1896 ist auch[3]) der Art. 16 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1895[4]) auf die Kolonien, Französischen Besitzungen und Schutzländer Hinterindiens, in welchen das Gesetz vom 11. Januar 1892[5]) in Kraft ist, für anwendbar erklärt worden.

---

[1]) Regel 3 der 12. Bestimmung im Hand. Arch. 1892 I. S. 271 ff.

[2]) Handelsmakler, Ortsausschüsse für Ackerbau, Industrie und Handel, sowie die Konsuln derjenigen Nationen, welcher die Waaren angehören.

[3]) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 471.

[4]) Hand. Arch. 1896 Aprilheft I. S. 339.

[5]) Ebenda 1892 I. S. 310 ff.

Zollbehandlung der in einem Europäischen Lande mit Säure behandelten Knochen und Hornzapfen außereuropäischen Ursprungs.

Hornzapfen, die mit Salzsäure behandelt worden sind, um ihnen ihr mineralisches Gefüge von phosphorsaurem Kalk zu nehmen und nur den knorpeligen Theil, der leicht in Gallerte übergeführt werden kann, bestehen zu lassen, werden ebenso wie die in Gallerte verwandelten Knochen zollamtlich wie Leimleder behandelt. Die Zubereitung, welche die mit Säure behandelten Hornzapfen und die in Gallerte übergeführten Knochen erfahren, bildet nach einem Gutachten des comité consultatif etc. eine Umwandlung des Rohstoffes, so daß diese Hornzapfen und Knochen den Charakter von Hartstoffen verlieren und in einen der Gallerte nahe kommenden Zustand übergeführt werden, wenn sie auch meistentheils ihre ursprüngliche Form behalten. Das Komitee hat deshalb vorgeschlagen, als Ursprungsländer der mit Säure behandelten Knochen und Hornzapfen diejenigen Länder anzusehen, in denen die Behandlung mit Säure stattgefunden hat und demgemäß dergleichen Knochen und Hornzapfen außereuropäischen Ursprungs, welche ihre Behandlung mit Säure in einem Europäischen Lande erfahren haben, nicht der surtaxe d'entrepôt zu unterwerfen. Dieser Vorschlag hat die ministerielle Genehmigung gefunden. Die Thatsache der Behandlung mit Säure in einem Europäischen Lande muß indessen durch eine mit dem Konsularvisa versehene Bescheinigung der Ortsbehörden dargethan sein. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 25. Juni 1896, Nr. 2685.)

Zolltarifirung von gefrorenem Lachs.

Gefrorener Lachs, d. h. in Kühlräumen lose aufbewahrter Lachs, zeigt nach einem Gutachten des comité consultatif etc. vom 27. Mai d. Js. keine Merkmale der eigentlichen Konserve im Sinne des Tarifs. Derselbe ist daher als frischer Fisch (Nr. 45 des Tarifs) und nicht als im natürlichen Zustande konservirter Fisch (Nr. 47) zu verzollen. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 25. Juni 1896, Nr. 2686.)

Zolltarifirung von feinen Biskuits ohne Zucker.

Feine Biskuits ohne Zucker, Eiweiß oder andere Zuthaten (Englische und andere derartige Biskuits), welche Mangels einer besonderen Tarifposition bisher mit dem Schiffszwieback (Tarifnummer 75) gleichgestellt waren, sind in Anbetracht, daß sie aus bestem Weizenmehl hergestellt werden und der bisherige Zollsatz mit dem Zollsatz für den Rohstoff in keinem Verhältniß steht, künftig wie Pfefferkuchen (Tarifnummer 328) zu verzollen. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 6. Juli 1896, Nr. 2697.)

Zollfreie Einfuhr von Bananen aus Französisch-Guinea.

(Journal officiel vom 26. August 1896.)

Auf Grund des Artikels 3, Abs. 2, des Zolltarifgesetzes vom 11. Januar 1892 hat die Französische Regierung unterm 22. August d. Js. Folgendes verfügt:

Art. 1. Bananen aus Französisch-Guinea sind bei ihrer Einfuhr in Frankreich von allen Zöllen befreit.

Art. 2. Diese Zollbegünstigung ist an die nachstehenden Bedingungen geknüpft:

a. Die Bananen müssen direkt eingeführt werden;
b. sie müssen von einem von den Lokalbehörden ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein.

Außerdem wird die Menge, auf welche die Zollbegünstigung gemäß Art. 1 anzuwenden ist, alljährlich auf Grund der von dem Gouverneur gelieferten amtlichen Statistiken durch Verordnungen bestimmt, welche der Präsident der Republik auf Vorschlag des Kolonialministers und des Finanzministers erlassen wird.

2c.

Schweden-Norwegen.

Besteuerung der ausländischen Handlungsreisenden in Norwegen.

Ein Norwegisches Gesetz vom 27. Juli d. Js. verfügt:

§. 1. Ausländer oder im Auslande ansässige und hier im Reiche nicht steuerpflichtige Norwegische Unterthanen, welche mit oder ohne Muster das Land bereisen und für eigene Rechnung oder als Vertreter für Rechnung Anderer Waaren, welche später vom Auslande geliefert werden sollen, feilbieten oder Geschäfte über solche einleiten oder abschließen, sollen bei ihrer Ankunft im Reiche einen Handelspaß bei der nächsten Polizeibehörde lösen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Schwedische Staatsangehörige, welche auf dieselbe Weise Schwedische Naturprodukte oder Fabrikate feilbieten oder über dieselben Geschäfte abschließen, solange Norweger dieselbe Begünstigung in Schweden genießen.

§. 2. Der Handelspaß ist im Voraus mit einer Steuer von 100 Kronen für den Kalendermonat zu bezahlen und wird nicht für eine kürzere Zeit als einen Monat ausgestellt. Der Paß kann für längere Zeit auf einmal ausgestellt werden, doch immer für volle Monate, und soll dann die ganze Steuer im Voraus bezahlt werden. Die Steuer fällt der Staatskasse zu.

§. 3. Den Polizeibehörden liegt die Kontrole darüber ob, daß steuerpflichtige Handlungsreisende mit einem Handelspaß versehen sind. Jeder solcher Reisende ist verpflichtet, überall, wo er Geschäfte abzuschließen sucht, seinen Paß der Polizei vorzuzeigen. Die Polizei hat den Vorzeigungsvermerk unentgeltlich einzutragen.

§. 4. Uebertretungen dieses Gesetzes werden in den für Polizeisachen vorgeschriebenen Formen verfolgt und mit Geld-

strafen von 100 bis 500 Kronen bestraft; außerdem ist die im §. 2 bestimmte Steuer für die Zeit zu erlegen, während welcher der ungesetzliche Handel getrieben worden ist. Die Geldstrafen fallen der Staatskasse zu.

§. 5. Die Form und den Wortlaut des Handelspasses, sowie die übrigen reglementarischen Bestimmungen, welche durch dieses Gesetz nothwendig werden, bestimmt der König.

§. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Niederlande.

Oeffnung des Hafens Sabangbay auf der Insel Weh (Atjeh und Dependenzen) für den Handel.

Der Hafen von Sabangbay auf der Insel Weh (Atjeh und Dependenzen) ist für den Handel geöffnet.

Veränderungen in dem Tarif der bei Berechnung der Ein- und Ausfuhrzölle in Niederländisch-Ostindien zu Grunde zu legenden Waarenwerthe.

Der im diesjährigen Juniheft des Handelsarchiv I. S. 498 veröffentlichte Tarif der bei Berechnung der Ein- und Ausfuhrzölle in Niederländisch-Ostindien zu Grunde zu legenden Waarenwerthe hat für das dritte Vierteljahr 1896 nachstehende Aenderungen erfahren:

		Gulden.
Unter A 2: Sodasalz oder kalzinirte Soda . .	kg	0,09
(Bisher 0,11 Gulden.)		
Die Fußnote 1) ist weggefallen.		
Unter A 14: Drillich, ungebleicht, mit farbigem Garn gestreift oder karrirt	kg	0,83
(Der Zusatz „oder karrirt" ist neu.)		
Baumwollengewebe, nicht besonders genannt: Aufnahme folgender Fußnote: Andere als auf der Maschine gewebte Waaren, sofern sie nicht besonders genannt sind: Besonderer Werth.		
Sarongs, echte Palikat Madras	Stück	4,70
(Der Zusatz „von 2 m 1 Stück" ist weggefallen.)		
Bedruckte Baumwollenstoffe, nicht anderweit aufgeführt:		
andere Waaren, nicht besonders aufgeführt:		
Adrianopel- und Alizarinroth, farbig bedruckt	kg	2,80
Adrianopel- und Alizarinroth, bedruckt, andere	kg	1,90
(Letztere sind neu aufgenommen.)		
Unter A 19: Fliegenpapier, Japanisches und Chinesisches	kg	0,50
(Bisher war nur Japanisches Fliegenpapier mit einem Werth von 0,35 Gulden aufgeführt.)		

Nicaragua.

Regelung der Ausfuhr von Kautschuk.

(Gaceta oficial vom 21. Juli 1896.)

Um dem Verschwinden der Kautschukbäume in den Waldungen von Nicaragua vorzubeugen und zum Anbau derselben in planmäßigen Pflanzungen in Uebereinstimmung mit dem Prämiengesetz zu ermuthigen, hat der Präsident des Freistaates unterm 13. Juli d. Js. Folgendes verfügt:

1) Vom 1. Januar nächsten Jahres an ist die Ausfuhr von Kautschuk, der nicht aus angelegten Pflanzungen, wie die Gesetze vom 6. März 1883 und vom 23. März 1887 vorschreiben, gewonnen ist, aus allen Häfen des Freistaates verboten.

2) Dieses Verbot soll zehn Jahre lang in Kraft sein, vom oben erwähnten Tage an gerechnet. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Verordnung über Steuerunterschleife bestraft und ziehen neben dem Verlust des Kautschuks eine Strafe vom Vierfachen seines Werthes nach sich.

3) Es darf nur Kautschuk, der in planmäßig angelegten Pflanzungen, wie vorhin erwähnt, in Uebereinstimmung mit den Prämiengesetzen von 1883 und 1887 gewonnen worden ist, ausgeführt werden; zu diesem Zwecke müssen daher die Exporteure ihre Pflanzungen in dem Steueramte ihres Bezirks unter Angabe der Zahl und des Alters der Bäume einschreiben lassen. Diese Einschreibung wird unentgeltlich besorgt und muß jedes Jahr in den ersten Tagen des Januar wiederholt werden, um gültig zu sein. Außerdem müssen sich die Exporteure in demselben Steueramte unter Vorzeigung ihrer laufenden Matrikel mit auf den Inhaber lautenden Passirzetteln versehen und eine Abschrift derselben und der Passirzettel beim Finanzministerium einreichen.

4) Alle diejenigen, welche den nationalen Waldungen Kautschuk entnehmen, werden als Schleichhändler angesehen und als solche vom Gericht oder einer Polizeibehörde abgeurtheilt und bestraft.

5) Das gegenwärtige Gesetz muß der gesetzgebenden Körperschaft vorgelegt werden.

Schweiz.

Zolltarifirung von gußeisernen Heizkörpern.

Nach einer im Schweizerischen Bundesblatt Nr. 35 vom 26. August d. Js. enthaltenen Bekanntmachung der Schweizerischen Oberzolldirektion hat dieselbe in Betreff der Anwendung des Schweizerischen Zolltarifs auf gußeiserne Heizkörper folgende Erläuterung erlassen:

Gemäß der Tarifposition Nr. 286 [1]) werden nur ganz grobe rohe Eisengußwaaren, ohne Ornamentirung, zu 2,50 Franken für 100 kg zugelassen. Alle anderen Eisengußwaaren, d. h.

[1]) Die angezogenen Tarifpositionen beziehen sich auf den Schweizerischen Gebrauchstarif.

auch solche, welche zwar roh, jedoch adjustirt, d. h. fertig zum Montiren sind, und alle ornamentirten Eisengußwaaren ohne Rücksicht darauf, ob dieselben adjustirt sind oder nicht, unterliegen dem Zollsatz von 5 Franken für 100 kg nach Nr. 287 des Tarifs.

Es ergiebt sich hieraus die nachstehende Tarifanwendung:

1) Gußeiserne Heizkörper aller Art, ornamentirt, montirt oder demontirt:
   adjustirt . . . . . Tarif Nr. 287 5 Franken.
2) Heizelemente aus Gußeisen, einzeln eingeführt:
   a. roh, nicht ornamentirt Tarif Nr. 286 2,50 Franken.
   b. ornamentirt . . . „ „ 287 5 „
   c. roh, aber adjustirt, d. h. fertig zum Montiren „ „ 287 5 „

Argentinische Republik.

Abänderung der Vorschriften über Konsularfakturen.

(The Board of trade journal, August 1896.)

Die Vorschriften über Konsularfakturen für die nach Argentinischen Häfen bestimmten Waaren, wonach die Angabe des Gewichts und Gehalts jedes Frachtstücks in den Konnossementen und Manifesten erforderlich war, sind, wie folgt, abgeändert worden:

„Die Argentinischen Konsuln haben bei Legalisirung der General-Schiffsmanifeste nicht die Angabe des Gewichts und Gehalts jedes Frachtstücks zu fordern, sondern statt dessen von den Verschiffern in den bezüglichen Konnossementpartien für jedes Frachtstück das Gewicht oder den Gehalt nach Maßgabe der bezahlten Fracht zu verlangen, wenn die Ladung in Kisten oder Ballen verpackte Waaren (Fabrikate) umfaßt, und in anderen Fällen das Gesammtgewicht oder den Gesammtgehalt.

Die Zollämter dürfen keine Waaren passiren lassen, wenn die zur Aushändigung erforderlichen Frachtpapiere nicht den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen entsprechen."

Uruguay.

Transitverkehr nach Brasilien über Rivera und San Eugenio.

(The Board of trade journal, August 1896.)

Das Verbot der zollfreien Wiederausfuhr gewisser Waaren im Transit nach Brasilien über Rivera und San Eugenio[1]) ist wieder aufgehoben und die Frist für die Lagerung von Waaren aller Art an den genannten Orten von 15 Tagen auf 3 Monate ausgedehnt worden. In einem Manifest aufgeführte Waarensendungen können in den Lagerhäusern getheilt werden, jedoch ist das Aufbrechen der Frachtstücke nicht gestattet.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 871.

Chile und Großbritannien, Frankreich und Belgien.

Geltungsdauer der Handelsverträge Chiles mit Großbritannien, Frankreich und Belgien.

Die Handelsverträge Chiles mit Großbritannien[1]), Frankreich[2]) und Belgien[3]), welche von der Chilenischen Regierung gekündigt worden sind[4]), bleiben noch ein Jahr nach dem als Datum der Zustellung der einjährigen Kündigung angenommenen 31. Mai 1896, also bis zum 31. Mai 1897, in Geltung.[5])

Ecuador.

Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Gerste.

(Moniteur officiel du commerce vom 27/8. 96.)

Durch Verordnung vom 9. Juni d. Js. hat die Regierung von Ecuador den Einfuhrzoll auf Gerste von 2 Centavos auf ½ Centavo für das Kilogramm Bruttogewicht ermäßigt.

Brasilien.

Ermächtigung der Zollinspektoren und der Vorsteher der Bundes-Steuerstellen (delegados fiscaes) zur Legalisirung der Unterschriften der Brasilianischen Konsuln auf Schriftstücken, die im Auslande ausgefertigt sind.

Eine Verordnung des Präsidenten der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien vom 30. Juli d. Js., Nr. 2320, lautet:

Art. 1. Die Inspektoren der Zollämter sind befugt, die Unterschriften der Brasilianischen Konsularbehörden auf Schriftstücken zu legalisiren, welche im Auslande ausgestellt sind und in dem Gebiete desjenigen Staates benutzt werden sollen, in

[1]) Ebenda 1856 I. S. 325.
[2]) Ebenda 1850 I. Ges. S. 188 und 1854 I. Ges. S. 280.
[3]) Ebenda 1860 II. S. 532.
[4]) Ebenda 1895 I. S. 788, 819 und 863.
[5]) Wegen des Vertrages mit dem Deutschen Reich vergl. Hand. Arch. 1896 Septemberheft I. S. 624.

dem sich das betreffende Zollamt befindet, sowie dafür die Stempelgebühren zu erheben, welchen derartige Schriftstücke unterworfen sind.

Bei dieser Legalisirung dürfen nur Stempelmarken des Bundes verwandt werden.

Art. 2. In den Staaten, in welchen keine Zollämter bestehen, sind die Vorsteher der Steuerstellen (delegados fiscaes) der Bundesregierung hierzu befugt.

Art. 3. Die entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Ausschließung der fremden Schiffe von der Küstenschifffahrt.

(Ebenda.)

Durch eine Brasilianische Verordnung vom 2. Juli 1896 ist das Gesetz vom 11. Oktober (richtiger November) 1892[1]), welches die Küstenschifffahrt auf die nationale Flagge beschränkt, in Kraft gesetzt worden. Das Gesetz, dessen Anwendung seit Dezember 1894 auf zwei Jahre hinausgeschoben war[2]), tritt am 5. Dezember 1896 in Kraft.

Luxemburg.

Branntweinsteuergesetzgebung.

Das Luxemburgische Gesetz vom 21. März 1896, die Besteuerung des Branntweins betreffend, ist nebst den hinsichtlich der Verwaltung der Branntweinsteuer in Luxemburg noch in Kraft stehenden älteren Finanzgesetzen, sowie dem Großherzoglichen Beschlusse vom 27. Juli d. Js., betreffend die Nachsteuer zur Verbrauchsabgabe von Branntwein, und dem Großherzoglichen Beschlusse vom 9. August d. Js., betreffend das Verfahren in den beim Staatsrath anhängigen Streitsachen bezüglich der Besteuerung des Branntweins, in den Nrn. 43, 48 und 49 des „Memorial des Großherzogthums Luxemburg“ vom 15. Juli, 5. und 12. August d. J. veröffentlicht.

1) Hand. Arch. 1893 I. S. 92.
2) Ebenda 1895 I. S. 130 und 201.

Dominikanische Republik.

Einfuhrzoll auf Getreide.

(Moniteur officiel du commerce vom 20/8. 1896.)

Auf Grund einer Verordnung vom 18. Juni 1896 ist auf die Einfuhr von Getreide nach der Dominikanischen Republik ein Zoll von 3,50 Piaster für den Centner gelegt worden.

Erhebung eines Zuschlages zu den Einfuhrzöllen.

(Austria 1896, Heft VIII. S. 522.)

Ein Gesetz vom 23. Mai 1896 verfügt:
Zu den bei der Waareneinfuhr zu entrichtenden Zöllen ist ein besonderer Zuschlag von 6 pCt. vom Werth zu erheben. Hiervon ausgenommen sind die Hafen- und Strandgebühren.

Dominikanische Republik und Großbritannien.

Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen beiden Ländern.

Die London Gazette vom 21. August d. Js. enthält eine Bekanntmachung des Britischen Auswärtigen Amtes, wonach der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Großbritannien und der Dominikanischen Republik vom 6. März 1850[1]) Dominikanischerseits unter dem 14. Juli d. Js. gekündigt worden ist und demzufolge mit Ausnahme der auf den Frieden und die Freundschaft zwischen den beiden Ländern und ihren Angehörigen und Bürgern bezüglichen Bestimmungen am 14. Juli 1897 außer Kraft tritt.

1) Hand. Arch. 1851 I. S. 571.

Statistik.

Deutsches Reich.

Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des Preußischen Staates im Jahre 1895[1]).

Uebersicht über die Bergwerksproduktion und die Gewinnung von Kochsalz (Chlornatrium) aus wässeriger Lösung im Jahre 1895[2]).

	Menge: Tonnen.	kg	Werth: Mark.
I. Bergwerksproduktion.			
1. Mineralkohlen u. Bitumen.			
Steinkohlen	72 621 509	—	479 554 422
Braunkohlen	20 114 877	—	46 111 407
Asphalt	14 391	—	178 635
Erdöl	1 612	—	185 784
Summe 1 ...	92 752 389	—	526 030 248
2. Mineralsalze.			
Steinsalz	278 325	826	1 811 444
Kainit	513 096	696	7 219 802
Andere Kalisalze	558 846	478	6 831 717
Bittersalze	6 788	988	54 804
Borazit	139	694	33 023
Summe 2 ...	1 357 197	682	15 450 790
3. Erze.			
Eisenerze	3 726 724	709	22 800 035
Zinkerze	706 179	080	10 573 128
Bleierze	140 991	322	11 647 791
Kupfererze	623 419	586	15 197 806
Silber- und Golderze	12	009	94 502
Kobalterze	120	122	25 190
Nickelerze	2 058	252	16 760
Antimonerze	24	450	873
Arsenikerze	3 046	—	121 840
Manganerze	39 882	125	423 662
Schwefelkies	115 050	975	806 642
Sonstige Vitriol- und Alaunerze	125	143	751
Summe 3 ...	5 357 633	773	61 708 980
Summe I......	99 467 220	455	603 190 018
II. Kochsalzgewinnung aus wässeriger Lösung (Chlornatrium).	278 961	528	7 031 347

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 874.
[2]) Einschließlich der 1/2 und 4/7 Antheile an der Produktion der Schaumburger Steinkohlenbergwerke bei Obernkirchen und der Kommunion-Unterharzischen Erzbergwerke am Rammelsberge, sowie der Kochsalzproduktion der Großherzoglich Hessischen Saline Theodorshalle bei Kreuznach.

Uebersicht über die Produktion der Hütten im Jahre 1895[1]).

Produkte.	Menge: Tonnen.	kg	Werth: Mark.
Holzkohlenroheisen	13 161	256	1 495 579
Steinkohlen- und Koksroheisen	3 765 613	281	174 349 807
Zusammen Roheisen...	3 778 774	537	175 845 386
Zink (Blockzink)	150 122	818	41 588 878
Blei (Blockblei)	99 585	801	19 934 932
Glätte	2 458	380	549 612
Kupfer (Blockkupfer)	22 068	993	19 923 314
Kupferstein	766	185	194 192
	kg		
Silber	245 527,06		21 504 182
Gold	653,18		1 820 634
	Tonnen.	kg	
Reines Nickelmetall	698	374	2 464 572
Blaufarbwerkprodukte	44	723	576 411
	kg		
Kadmium	7 047,00		39 238
	Tonnen.	kg	
Zinn (Handelswaare)	848	640	1 018 368
Wismuth	1	—	7 000
Antimon (Legirungen)	923	562	294 642
Mangan (und Legirungen)	65	800	137 200
Arsenikalien	1 788	415	393 451
Schwefel	1 818	864	136 340
Schwefelsäure	416 239	487	11 579 483
Eisenvitriol	8 626	524	120 741
Kupfervitriol	1 922	131	555 619
Gemischter Vitriol	112	171	14 894
Zinkvitriol	2 640	785	157 062
Nickelvitriol	91	390	97 300
Farbenerden	2 058	731	155 451
Zusammen...	4 491 657	311	299 108 402
	kg 253 227,19		

Rußland.

Münzprägung in den Jahren 1891[2]) bis 1895.

(St. Petersburger Zeitung vom 7. August 1896.)

Münzen aus:	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.
	Nominalwerth in Rubeln.				
Gold 900. Probe	2 735 140	720 090	3 000 120	3 000 105	50 000 560
Silber 900. Probe	1 195 024	2 133 011	1 489 014	3 007	4 605 053
Desgl. 500. "	2 351 504	1 650 000	1 750 004	400 001	199 001
Kupfer	225 000	107 850	552 151	485 000	542 065
Zusammen...	6 446 668	4 610 951	6 791 289	3 888 113	55 346 680

[1]) Einschließlich des 4/7 Antheils an der Produktion der Kommunion-Unterharzischen Hütten.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1891 I. S. 434.

Außenhandel des Europäischen Rußlands im Jahre 1895.[1])

Der Gesammtumsatz des Russischen auswärtigen Handels über die Europäische Grenze (unter Einschluß der Schwarzmeergrenze des Kaukasus sowie des Handelsverkehrs mit Finland) erreichte im Jahre 1895 den Werthbetrag von 1 180 431 000 Rubel gegen 1 179 492 000 Rubel im Jahre 1894 und 1 016 624 000 Rubel im Jahre 1893.

Einfuhr.

Es wurden eingeführt:

	1893.	1894.	1895.
	Tausend Rubel.		
Lebensmittel	72 985	66 197	67 652
Rohstoffe und Halbfabrikate	259 027	314 464	282 373
Thiere	1 337	2 734	2 883
Fabrikate	88 607	131 841	136 493
Zusammen...	421 956	515 236	489 401

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr in den Jahren 1894 und 1895 waren:

	Menge: Tausend Pud.		Werth: Tausend Rubel.	
	1894.	1895.	1894.	1895.
Korngetreide und Kartoffeln	806	376	502	186
Reis, bearbeitet	243	225	742	700
Mehl, Malz, Grütze	206	188	899	367
Gemüse	201	155	207	272
Apfelsinen, Citronen, Pomeranzen, frische	2 080	2 221	3 836	3 506
Früchte und Beeren	385	414	1 765	1 851
Oliven, Kapern	166	151	467	446
Nüsse, Mandeln, Pistazien	549	629	1 545	1 428
Nelken und andere Gewürze	184	185	1 844	1 838
Korinthen	1 152	1 466	908	1 117
Anis, Kümmel	834	219	427	235
Kaffee	408	401	5 851	5 604
Kakao	60	61	722	770
Thee	825	933	16 913	19 163
Tabak in Blättern u. Packen	58	50	1 567	1 824
Cigarren	1,4	1,4	665	632
Hopfen	50	34	1 110	691
	Tausend Flaschen.			
Arrak, Rum, Branntwein	451	439	1 056	1 056
	Tausend Pud.			
Traubenweine in Fässern	518	542	5 816	4 709
	Tausend Flaschen.			
Desgl. in Flaschen	859	904	2 329	2 318
	Tausend Pud.			
Mineralwasser	2 598	3 011	664	857
Kochsalz	687	631	164	143
Käse	62	52	854	679
Kuh- und Schafbutter	75	47	905	584
Fische, frische	202	275	622	876
Desgl., marinirte u. Kaviar	87	85	1 114	1 209
Desgl., gesalzene, geräucherte (außer Heringen)	154	121	215	179
Heringe, getrocknete Fische	7 413	7 170	10 178	9 913
Thiere, verschiedene	—	—	2 734	2 883
Düngestoffe, verschiedene	3 113	2 334	1 403	1 012
Hörner, Hufe u. dergl.	39	36	373	693
Thierisches Fett	571	573	1 931	1 705
Olein, Oleinsäure	58	30	242	125
Ozokerit	142	100	486	312
Ceresin, Paraffin, Vaselin und dergl.	342	302	2 997	2 946
Häute, unbearbeitete	1 554	956	9 407	6 154
Desgl., bearbeitete	5	5	270	199
Felle, verschiedene	30,1	23,3	5 017	3 652
Lederfabrikate	23	12,4	1 139	813
Werthvolle Holzgattungen	164	161	296	287
Korkholz, unbearbeitet	421	517	1 769	1 829
Holzerzeugnisse, Böttcherwaare, Dauben	118	137	127	188
Tischler- u. Drechslerarbeiten	—	—	1 374	1 686
Heu und Stroh, ungereinigt	294	310	96	77
Pflanzentheile und Samen	440	434	896	814
Lebende Pflanzen	268	294	947	1 062
Körbe, Matten und dergl.	18	24	414	528
Thone für gewerbliche und Bauzwecke	3 872	3 370	1 045	869
Feuerfeste Ziegel und Dachziegel u. dergl.	5 143	6 470	1 372	1 633
Gips in Stücken, ungebrannter, fetter Kalk u. dergl.	286	423	78	105
Edelsteine, Halbedelsteine und Korallen	0,8	0,7	1 771	2 340
Steine zu Pflasterungszwecken	6 406	5 504	323	311
Töpferwaaren	831	982	1 101	1 300
Fayence- und Porzellanfabrikate	58	57	1 065	1 076
Glasfabrikate	—	—	2 515	2 342
Steinkohlen, Torf, Holzkohlen	120 124	117 680	13 331	13 149
Koks	17 775	18 932	2 314	2 404
Theer, Pech, Anthrazen, Naphtalin u. a. m., roh	644	785	597	657
Kolophonium, Bierbrauerpech	1 446	1 423	1 664	1 728
Terpentin und Terpentinöl	39	45	164	244
Benzoeharz, gewöhnlicher Kampfer	44	38	422	508
Gummi aller Arten u. dergl.	351	341	7 739	7 770
Chemikalien und Drogeriewaaren	5 740,3	5 433,3	13 042	12 430
Darunter:				
Schwefel	*1 343*	*1 192*	*960*	*582*
Borax	*54*	*66*	*70*	*47*
Schwerspat, Witherith	*387*	*468*	*101*	*159*
Salmiak und Ammoniak	*63*	*94*	*226*	*282*
Magnesiumchlorid, Bittersalz, Kaliumchlorid u. dergl.	204	236	186	195
Essigpulver (essigsaurer Kalk)	102	125	134	167
Chlorkalk, Bleichlauge	444	399	908	794
Aetznatron und Aetzkali	436	394	1 051	980

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 951, vergl. auch ebenda 1896, Septemberheft I. S. 682.

	Menge: Tausend Pud. 1894.	Menge: Tausend Pud. 1895.	Werth: Tausend Rubel. 1894.	Werth: Tausend Rubel. 1895.
Natriumbicarbonat und Kaliumbicarbonat	81	80	230	227
Soda und Potasche	305	333	457	542
Schwefelsäure	39	18	67	28
Kupfer- und Zinkvitriol	107	83	459	354
Staßfurter (Grün-) Salze	317	273	141	103
Chilesalpeter	860	752	894	624
Glaubersalz	222	196	248	200
Oele, vegetabilische Fette	751	722	5 773	5 648
Kokos- und Palmöl	200	192	942	802
Aetherische und wohlriechende Oele	4,1	4,0	454	459
Kosmetische Waaren	11,3	13,2	792	831
Farben und Farbstoffe	4 037,8	3 907,1	14 788	16 133
Vegetabilische Pigmente	2 777	2 551	2 697	2 535
Färbethone, roh u. gereinigt	349	374	534	537
Kreide	269	309	287	254
Berliner Blau, Pariser Blau	13	12	213	216
Indigo	38,8	62,1	3 876	5 110
Blei- und Zinkweiß	221	219	754	695
Metalle, unbearbeitete:				
Gußeisen	8 330	7 753	5 749	5 568
Eisen	11 460	13 816	21 545	25 346
Blech	1 268	1 824	3 727·	5 482
Stahl	2 979	3 207	9 481	7 508
Aluminiumkupfer	683	673	7 458	6 275
Zinn	206	214	1 718	1 755
Blei	1 878	1 804	4 050	4 551
Zink	506	561	2 200	2 412
Fabrikate aus Gold	997	1 098	604	577
Desgl. aus Silber	8 636	11 021	474	606
Andere Metallfabrikate:				
Aus Kupfer, Kupfer- und anderen Legirungen	93	94	2 304	2 427
Aus Gußeisen	284	354	1 156	1 504
„ Eisen und Stahl	1 003	1 114	6 005	6 777
„ Blech	112	107	1 489	1 302
„ Draht	190	201	2 724	2 771
Hieb- und Schießwaffen	87,2	28,6	6 169	1 579
Sensen, Sicheln, Spaten u. dergl.	351	339	2 677	2 627
Handwerkszeug	385	343	3 351	3 118
Gasmesser, Dampfmaschinen, Lokomotiven, Maschinentheile ꝛc.	5 479	5 986	46 071	53 076
Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe	1 009	939	5 334	5 556
Mathematische, Physikalische ꝛc. Apparate	29,8	34,4	1 890	2 198
Uhrmacherwaaren	—	—	5 193	5 710
Musikinstrumente	—	—	1 875	2 408
Lumpen	93	285	173	538
Papiermasse und Cellulose	1 726	2 036	2 971	3 528
Schreibmaterial	1 274,5	1 524,1	5 417	6 804
Gemälde und Bücher	82	87	2 323	2 394
Rohe Baumwolle	11 272	7 488	88 655	59 439
Rohe Jute	903	923	2 193	2 374
Flachs und Hanf	36	84	93	191
Rohseide, Seidenwatte, Kokons	42,3	45,8	6 682	6 704
Wolle und Wollhaare, ungekämmte, ungesponnene	829	907	11 371	15 609
Baumwollengespinnste	144	131	4 285	4 240
Gespinnste aus Jute	18	25	326	393
Gewundene Seide, Seide zum Nähen, Gespinnste aus Floretseide, ungefärbte	18,9	12,5	6 053	4 038
Desgl., gefärbte	1,6	1,5	501	441
Wolle, gekämmte, gesponnene, gewundene	374	358	17 086	16 216
Baumwollenfabrikate	65,1	60,7	2 489	2 260
Hanf- und Flachsfabrikate	92,1	128,1	1 639	1 696
Tücher, Stoffe und Bänder, seidene	2,3	2,2	1 218	1 191
Desgl., halbseidene	1,1	1,3	284	312
Wollenfabrikate	60,1	67,3	3 854	4 625
Wäsche und Kleidungsstücke	2,1	2,3	518	579
Galanterie- und Toilette-artikel, Spielwaaren	29,8	28,7	2 160	2 084

Ausfuhr.

	1893. Tausend Rubel.	1894. Tausend Rubel.	1895. Tausend Rubel.
Lebensmittel	332 390	428 437	385 647
Roh- und halbbearbeitete Stoffe	226 149	201 674	260 044
Thiere	12 777	12 179	15 138
Fabrikate	23 352	21 966	30 201
Zusammen	594 668	664 256	691 030

Die Ausfuhr der hauptsächlichsten Artikel in den Jahren 1894 und 1895 gestaltete sich, wie folgt:

Lebensmittel.	Menge: Tausend Pud. 1894.	Menge: Tausend Pud. 1895.	Werth: Tausend Rubel. 1894.	Werth: Tausend Rubel. 1895.
Getreide und Mehl:				
Weizen	204 584	237 108	142 518	154 307
Roggen	81 587	91 764	42 879	49 226
Gerste	152 984	108 166	66 518	48 725
Hafer	94 394	66 738	61 610	37 452
Buchweizen	2 187	1 535	1 648	1 124
Hirse	1 911	1 567	978	853
Mais	58 256	25 611	32 725	14 077
Erbsen	8 547	10 038	6 495	7 305
Bohnen, Linsen	3 640	3 363	3 465	3 867
Buchweizengrütze u. dergl.	898	752	1 082	823
Hirsengrütze	152	130	437	326
Weizenmehl	3 550	3 962	6 260	5 649
Roggenmehl	4 392	3 978	3 641	2 945
Verschiedenes Mehl	150	124	118	123
Kleie und andere Abfälle	21 625	19 592	10 044	8 545
Kartoffeln	2 162	2 313	414	428
Anis	142	168	364	363

Lebensmittel.	Menge: Tausend Pud. 1894.	Menge: Tausend Pud. 1895.	Werth: Tausend Rubel. 1894.	Werth: Tausend Rubel. 1895.
Kochsalz	44	82	21	15
Gemüse	825	1 154	356	360
Trockene Früchte	3	1	13	8
Fleisch, frisches	154	223	719	1 024
Desgl., gesalzenes, geräuchertes ꝛc.	56	78	332	410
Schweineschmalz	32	14	269	90
Käse	80	37	174	224
Kuhbutter	329	308	8 329	3 116
Kunstbutter	18	4	108	21
Eier (Millionen Stück)	955	1 411	15 485	19 775
Eiweiß und Eigelb	74	104	381	599
Rübenmelasse	138	1	63	2
Konfekt, eingemachte Früchte und Zuckergebäck	49	60	441	511
Kaviar	146	196	1 761	1 969
Fische, frische	150	211	721	1 076
Desgl., gesalzene, geräucherte, marinirte ꝛc.	477	621	1 413	1 851
Sandzucker	3 699	3 843	13 522	11 075
Raffinadezucker	173	188	964	755
	Millionen Grad.			
Spiritus	230	177	2 806	1 843
	Tausend Pud.			
Liköre u. dergl.	21	34	361	648
Traubenweine in Fässern	17	14	87	75
	Tausend Flaschen.			
Desgl. in Flaschen	73	226	59	99
	Tausend Pud.			
Tabak in Blättern	311	227	1 358	907
Desgl., geschnitten	18	26	281	683

Rohe und halbbearbeitete Stoffe.	Menge: Tausend Pud. 1894.	Menge: Tausend Pud. 1895.	Werth: Tausend Rubel. 1894.	Werth: Tausend Rubel. 1895.
Holz:				
Kiefernstämme	—	—	4 826	8 894
Fichtenstämme	—	—	1 398	1 459
Balken, vierkantige (Brussen)	—	—	2 447	2 838
Bretter	—	—	25 514	25 940
Nußbaum- und Palmenholz	206	146	273	250
Werkholz	—	—	2 838	3 279
Sämereien:				
Leinsamen	14 628	26 121	18 799	30 678
Hanfsamen	768	1 353	887	1 607
Raps- und Rübsamen	6 085	11 348	5 545	7 452
Mohn- und Sonnenblumensamen	908	650	2 162	1 890
Futtergräser	2 024	1 541	2 696	3 407
Lakritzenwurzel	838	846	852	883
Heu und Stroh	1 688	224	708	52
Oelkuchen:				
Leinsamenkuchen	8 620	8 490	7 374	6 243
Hanfsamenkuchen	842	597	607	886
Sonnenblumen-Samenkuchen	2 847	8 648	1 915	2 453
Andere Oelsamenkuchen	1 100	756	799	521
Flachs	8 804	13 782	42 989	67 685
Flachshede und Werg	1 340	1 627	4 529	4 679
Hanf	2 937	3 874	13 703	17 974
Hanfwerg	469	555	1 151	1 238
Schaf- und Ziegenfelle	192	262	2 518	2 617
Hasen- und Kaninchenfelle	19	33	255	522
Häute	352	541	3 723	5 156
Darunter bearbeitete	*15*	*16*	*370*	*398*
Knochen	1 695	1 130	1 362	824
Darunter gemahlene	*1 394*	*812*	*1 142*	*589*
Phosphorite und andere Düngemittel	935	926	612	637
Roßmähnen und -Schweife	82	1 369	86	1 304
Borsten, nicht bearbeitete	122	155	6 006	6 657
Haare	33	50	150	171
Daunen	3	7	137	225
Federn	96	107	1 541	1 857
Flachsgespinnste	4	8	49	46
Hanfgespinnste	123	110	463	448
Lumpen und Lappen	139	218	191	291
Thierisches Fett	91	121	443	563
Seidenkokons	4,5	8,0	140	109
Seidenabfälle	11,2	13,2	299	162
Rohseide	2,7	1,5	239	138
Wolle:				
Gewöhnliche, nicht gewaschene	269	301	1 982	2 208
Fabrikmäßig gewaschene	207	157	1 944	1 618
Peregon (gereinigte Wolle)	53	107	806	1 212
Kameelwolle	202	213	852	718
Wollkämmlinge	6	10	32	55
Gewöhnliche Steine	3 176	3 236	119	137
Steinkohle	461	382	52	43
Manganerz	8 965	10 110	2 985	3 038
Unbearbeitete Metalle:				
Eisen	71	529	148	1 152
Platin	0,1	0,3	544	1 945
Quecksilber	9	26	410	958
Holztheer	1 051	984	486	425
Naphta und Naphtaprodukte:				
Beleuchtungsöle	43 024	51 496	13 746	20 065
Schmieröle, nicht gereinigte	1 750	3 246	1 120	2 007
Desgl., gereinigte	4 740	4 411	3 491	3 547
Naphtarückstände	8 287	8 284	1 005	1 121
Terpentin	259	184	718	544
Farben und Farbstoffe	22	18	48	33
Pottasche	15	14	31	36
Apothekerwaaren	65	77	512	659
Fischbein	5,9	8,3	67	114
Vegetabilische Oele (außer Hanf-, Lein-, Sonnenblumen und Anisöl)	85	125	381	561
Hopfen	23	67	403	650

Thiere.	Menge: Tausend Stück. 1894.	Menge: Tausend Stück. 1895.	Werth: Tausend Rubel. 1894.	Werth: Tausend Rubel. 1895.
Hausgeflügel	5 051	6 030	4 929	4 949
Todtes Geflügel und Wild	943	1 442	472	943

Thiere.	Menge: Tausend Pud. 1894.	Menge: Tausend Pud. 1895.	Werth: Tausend Rubel. 1894	Werth: Tausend Rubel. 1895.
Rinder und Kühe	6	5	387	338
Schweine	55	82	2 069	3 275
Hammel und Schafe	71	56	288	232
Pferde &c.	37,1	51,1	3 641	5 057
Fabrikate.	Tausend Pud.			
Ziegelsteine	—	—	13	15
Porzellan- und Fayence-fabrikate	12	10	111	112
Glasfabrikate	22	9	138	105
Fabrikate von Silber	—	—	93	50
Desgl. von Kupfer	12	7	249	156
Desgl. von Gußeisen......	147	142	881	838
Desgl. von Eisen.........	529	315	1 321	2 558
Desgl. von Stahl	17	1 414	87	2 009
Feuerwaffen	11,6	9,8	965	979
Maschinen	44	118	436	1 090
Holzerzeugnisse	170	183	446	411
Guttapercha und Gummi-fabrikate	60	112	1 752	2 634
Schuhwerk (außer aus Gummi)	6,1	5,1	243	211
Andere Lederfabrikate	3	2	117	68
Bastmatten	92	111	165	192
Flachs- und Hanferzeugnisse	169	145	1 340	1 160
Darunter:				
Taue, Seile, Bindfaden .	*130*	*96*	*794*	*607*
Leinwand	29	31	360	406
Seidenstoffe	0,2	0,8	71	109
Baumwollengewebe	57	73	2 155	2 792
Wollenfabrikate	70	70	2 182	2 265
Darunter:				
Tuche..................	*18*	*10*	*920*	*754*
Wollene Teppiche.......	*30*	*43*	*921*	*1 184*
Wäsche, Kleidungsstücke, Pelze	13,3	13,3	1 107	1 134
Kosmetische Artikel	1,8	1,7	84	82
Galanteriewaaren.........	6,0	5,1	550	440
Betten und Matratzen	1	2	10	15
Stearinkerzen	35	45	285	378
Mathematische Instrumente	0,8	4,3	57	98
Gemälde	—	—	162	100
Zündhölzchen............	10	6	112	70

Vereinigte Staaten von Amerika.

Mineralienproduktion im Jahre 1895[1].

(Nach der vom United States Geological Survey herausgegebenen Tabelle.)

Metallische Produkte.	Maßstab.	1895. Menge.	1895. Werth: Dollars.
Roheisen	Long Tons[2]	9 446 308	105 198 550
Silber	Troy Unzen	55 727 000	72 051 000
Gold	Troy Unzen	2 254 760	46 610 000
Kupfer	Pfund	381 106 868	38 682 347
Blei..................	Short Tons	161 440	10 655 040
Zink..................	"	89 686	6 278 020
Quecksilber	Flaschen	36 104	1 337 131
Aluminium	Pfund	920 000	464 600
Antimon.	Short Tons	450	68 000
Nickel................	Pfund	10 302	3 091
Zusammen einschl. and. metallischer Produkte .	—	—	281 348 679
Nichtmetallische Produkte.			
Bituminöse Steinkohle..	Short Tons	135 118 193	115 749 771
Pensylvania-Anthracit ..	Long Tons	51 785 122	82 019 272
Bausteine	—	—	34 688 816
Petroleum	Barrels	52 983 526	57 691 279
Naturgas..............	—	—	13 006 650
Ziegelthon.............	—	—	9 000 000
Anderer Thon	Long Tons	860 000	800 000
Cement	Barrels	8 731 401	5 482 254
Mineralwasser..........	Gallonen	21 463 543	4 254 237
Phosphat..............	Long Tons	1 038 551	3 606 094
Salz	Barrels	13 669 649	4 423 084
Kalkstein, Zusatz für Eisen	Long Tons	5 247 949	2 623 974
Zink, weißer..........	Short Tons	20 710	1 449 700
Gips	"	265 503	807 447
Borax	Pfund	11 918 000	595 900
Mineralfarben.........	Short Tons	50 695	621 562
Schleifsteine	—	—	205 768
Fasertalk	Short Tons	39 240	370 895
Asphalt..............	"	68 163	348 281
Seifenstein	"	21 495	266 495
Edelsteine	—	—	113 621
Pyrite	Long Tons	99 549	322 845
Corundum u. Schmirgel	Short Tons	2 102	106 256
Oelschieferstein &c.......	—	—	155 881
Baryt, roher..........	Long Tons	21 529	68 321
Bromin	Pfund	517 421	134 343
Flußspat	Short Tons	4 000	24 000
Feldspat.............	Long Tons	12 900	119 775
Manganerz	"	9 547	71 769
Feuerstein	"	28 500	239 400
Monazit.............	Pfund	1 573 000	137 150
Graphit.............	—	—	52 582
Schwefel	Short Tons	1 800	42 000
Zus. einschl. anderer nicht-metallischer Produkte .	—	—	339 882 044
Werth (schätzungsweise) der nicht specifizirten Mineralprodukte.....	—	—	1 000 000
Ueberhaupt...	—	—	622 230 723

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1896, Januarheft I. S. 88, vergl. ebenda Juniheft I. S. 517, die dort veröffentlichten Zahlen weichen von den obigen ab.

[2]) Long ton = 2240 Engl. Pfd. = 1016 kg. Short ton = 2000 Engl. Pfd. = 907,18 kg.

Außenhandel in dem mit dem 30. Juni 1896 endenden Fiskaljahre 1895/96[1]). Gesammtergebnisse.

(Monthly Summary of Finance and Commerce of the United Staates, June 1896.)

1. Ein- und Ausfuhr von Waaren nach Gruppen.

Einfuhr.

	1894/95.	1895/96.
Zollfreie Waaren:	Werth: Dollars.	
Nahrungsmittel und lebende Thiere..	152 936 787	123 674 270
Rohstoffe für die Industrie	162 049 113	186 431 647
Artikel zur Weiterverarbeitung eingeführt	25 259 684	29 854 940
Zum Verbrauch fertige Gegenstände..	15 465 693	20 496 034
Gegenstände des Luxus rc.	7 522 518	9 315 045
zusammen...	363 233 795	369 771 936
Zollpflichtige Waaren:		
Nahrungsmittel und lebende Thiere..	82 803 842	113 821 659
Rohstoffe für die Industrie	29 070 697	22 951 536
Artikel zur Weiterverarbeitung eingeführt	48 396 971	64 878 779
Zum Verbrauch fertige Gegenstände..	122 731 448	124 778 005
Gegenstände des Luxus rc.	85 733 212	84 008 109
zusammen...	368 736 170	409 938 088
Ueberhaupt...	731 969 965	779 710 024

Ausfuhr.

	1894/95.	1895/96.
Amerikanische Erzeugnisse:		
Erzeugnisse der Landwirthschaft......	553 210 026	569 841 714
Waaren	183 595 743	228 489 893
Erzeugnisse des Bergbaues	18 509 814	20 412 153
Erzeugnisse der Waldwirthschaft......	28 576 235	33 718 204
Erzeugnisse der Fischerei	5 328 807	6 585 814
Verschiedene	4 171 974	4 152 701
zusammen...	793 392 599	863 200 487
Fremde Erzeugnisse:		
Zollfreie	7 484 148	9 486 930
Zollpflichtige	6 661 418	9 919 521
zusammen...	14 145 566	19 406 451

2. Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber.

	1894/95.		1895/96.	
		Darunter von oder nach Deutschland.		Darunter von oder nach Deutschland.
	Werth: Dollars.		Werth: Dollars.	
Goldeinfuhr ...	35 146 734	1 376 762	31 720 487	119 016
Goldausfuhr ...	66 131 183	14 857 754	112 309 186	29 020 672
Silbereinfuhr ..	9 552 520	12 328	13 106 548	3 311
Silberausfuhr..	47 227 317	81 317	59 862 956	2 762 079

1) Vergl. Hand. Arch. 1896, Juniheft I. S. 518.

3. Antheil der einzelnen Länder an dem Außenhandel.

Länder.	Einfuhr.		Ausfuhr Amerikanischer und anderer Erzeugnisse.	
	1894/95.	1895/96.	1894/95.	1895/96.
	Werth: Dollars.		Werth: Dollars.	
Europa.				
Oesterreich-Ungarn	6 510 319	7 644 154	2 125 772	2 504 026
Azoren und Madeira	25 963	22 121	258 784	204 800
Belgien..................	10 141 485	13 776 014	25 242 580	27 006 250
Dänemark	324 827	334 616	8 475 326	6 571 400
Frankreich	61 580 509	66 267 854	45 149 137	46 973 955
Deutschland	81 014 065	94 240 708	92 053 753	97 949 950
Gibraltar	7 807	31 114	381 875	407 564
Griechenland	327 201	720 132	152 544	191 046
Italien..................	20 851 761	22 142 488	16 363 125	19 143 606
Niederlande	15 182 581	13 295 767	31 011 775	39 022 899
Portugal	1 690 668	2 255 731	2 971 396	3 156 991
Rußland, Baltisches und Weißes Meer	1 890 976	2 116 427	5 176 295	6 298 427
Rußland, Schwarzes Meer.	1 684 412	1 510 507	781 561	1 198 223
Spanien	3 574 126	4 131 184	10 927 069	11 486 664
Schweden und Norwegen..	2 531 327	3 320 321	4 652 601	5 036 766
Schweiz	14 988 954	14 080 033	17 578	32 954
Europäische Türkei	2 097 702	2 665 127	41 733	34 905
Großbritannien	159 083 243	169 962 987	387 125 458	405 623 127
zusammen einschl. anderer Gebiete	383 645 813	418 627 792	627 927 692	672 890 858
Nordamerika.				
Bermuda-Inseln	465 707	522 674	821 564	1 042 158
Britisch-Honduras	181 809	200 212	402 933	571 615
Britische Besitzungen:				
Dominium von Canada	36 574 327	40 875 183	52 854 769	59 689 597
Neufundland u. Labrador	431 836	324 435	1 126 999	1 398 125
Centralamerikanische Staaten:				
Costa Rica............	3 295 596	3 835 187	984 085	1 198 612
Guatemala	2 699 384	2 077 354	2 665 408	3 158 059
Honduras	872 312	778 002	645 781	610 621
Nicaragua	1 538 792	1 268 922	1 073 467	1 269 015
Salvador	3 174 677	1 166 970	1 260 628	1 608 573
Mexiko	15 635 788	17 456 225	15 005 906	19 450 256
Westindien:				
Britisch-Westindien	9 777 444	10 803 824	7 764 178	8 732 477
Dänisch-Westindien	239 775	310 339	495 216	537 228
Niederländisch-Westindien	176 408	163 134	619 505	622 906
Französisch-Westindien ..	27 632	20 886	1 589 848	1 530 326
Haiti	2 746 539	1 697 618	5 092 801	4 423 502
St. Domingo	1 514 583	2 895 069	1 361 067	1 064 116
Cuba	52 871 259	39 969 653	12 807 661	7 530 880
Puerto Rico	1 506 512	2 296 653	1 833 544	2 100 094
zusammen einschl. anderer Gebiete	68 860 152	58 157 176	31 563 830	26 541 529
Südamerika.				
Argentinische Republik	7 675 270	9 309 665	4 456 163	5 979 047
Brasilien	78 831 476	71 059 046	15 165 079	14 258 187
Chile	4 465 561	4 760 874	2 794 099	3 431 808
Columbien	3 713 682	4 970 092	2 596 302	3 382 588
Ecuador	821 666	763 643	735 341	689 416
Guyana:				
Britisch-Guyana	2 521 704	3 424 319	1 705 631	1 749 193
Niederländisch-Guyana..	855 508	957 247	343 509	361 657
Französisch-Guyana.....	25 065	23 319	86 073	103 854

Länder.	Einfuhr.		Ausfuhr Amerikanischer und anderer Erzeugnisse.	
	1894/95.	1895/96.	1894/95.	1895/96.
	Werth: Dollars.		Werth: Dollars.	
Peru	473 315	712 696	630 385	991 228
Uruguay	2 699 648	3 242 428	1 262 001	1 489 353
Venezuela	10 073 951	9 649 911	3 740 464	3 838 746
zusammen einschl. anderer Gebiete	112 167 120	108 873 240	33 525 935	36 296 984
Asien.				
China	20 545 829	22 022 944	3 603 840	6 923 303
Ostindien:				
Britisch-Ostindien	21 266 013	20 360 686	2 853 941	3 240 783
Niederländisch-Ostindien	7 727 282	14 854 046	1 147 315	1 560 901
Französisch-Ostindien	—	78 158	69 136	163 955
Hongkong	776 476	1 419 635	4 253 040	4 691 201
Japan	23 695 957	25 536 419	4 634 717	7 688 415
Asiatisches Rußland	441 013	346 649	204 937	565 493
Asiatische Türkei	3 089 951	3 266 205	130 236	43 757
zusammen einschl. anderer Gebiete	77 626 364	87 926 198	17 325 057	25 119 969
Oceanien.				
Britisch-Australasien	4 620 828	7 579 259	9 014 268	12 748 074
Französisch-Oceanien	209 771	251 812	252 651	219 251
Hawaiische Inseln	7 888 961	11 757 704	3 723 957	3 985 707
Philippinen	4 731 366	4 982 857	119 255	162 446
zusammen einschl. anderer Gebiete	17 450 926	24 576 452	13 109 231	17 126 722
Afrika.				
Britisch-Afrika	776 114	1 732 147	5 203 378	11 290 995
Kanarische Inseln	48 394	44 979	232 997	266 192
Französisch-Afrika	282 790	406 916	328 250	266 213
Liberia	9 775	11 547	18 159	22 689
Madagaskar	68 675	19 637	167 920	489 139
Portugiesisch-Afrika	6 629	16 006	106 255	800 658
Aegypten	8 628 462	7 860 218	137 694	215 540
Tripolis	90 776	106 357	—	519 154
zusammen einschl. anderer Gebiete	5 709 169	11 172 979	6 377 842	13 870 760
Ueberhaupt einschl. aller übrigen Länder und Gebiete	781 969 965	779 710 024	807 538 165	882 606 938

Finland.

Außenhandel im Jahre 1895. (Hauptergebnisse)[1].

(St. Petersburger Zeitung.)

Wie man der „P. Z." aus Helsingfors schreibt, beziffert sich, laut den soeben veröffentlichten offiziellen Daten, der Handelsumsatz Finlands im Jahre 1895 auf 291,5 Mill. Finnische Mark (1 Finnische Mark = 1 Frank). Die Waareneinfuhr betrug in dem genannten Jahre 150,3 Mill. Finnische Mark, die Waarenausfuhr 141,2 Mill. Finnische Mark. Rußland betheiligte sich an dem Handelsumsatz Finlands mit 97,5 Mill. Finnische Mark; dann kommen als nächste in der Reihe: Deutschland mit 62,6 und Großbritannien mit 55,2 Mill. Finnische Mark.

---

1) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 336 und 498.

Frankreich.

Der Außenhandel und die Schifffahrt im Jahre 1895[1].

(Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères.)

Generalhandel[2]).

Der Werth des Generalhandels Frankreichs mit seinen Kolonien und den fremden Staaten wird für das Jahr 1895, Ein- und Ausfuhr von Waaren aller Art zusammengenommen, auf 9509 Mill. Franken geschätzt. Die Summe ist um 589 Mill. größer als die im Vorjahre und um 260 Mill. niedriger als der für das Vorjahr berechnete Durchschnitt des vorhergegangenen fünfjährigen Zeitraumes.

Der Werth der Einfuhr hat die Summe von 4920 Mill. erreicht; dieser Betrag ist um 125 Mill. höher als der des Vorjahres und um 335 Mill. kleiner als der des fünfjährigen Durchschnitts.

Der Werth der Ausfuhr betrug 4589 Mill.; er ist um 464 Mill. höher als der im Jahre 1894 und um 75 Mill. höher als der für das Vorjahr berechnete Durchschnitt des vorhergegangenen fünfjährigen Zeitraumes.

Spezialhandel[3]).

Es betrugen Ein- und Ausfuhr zusammengenommen 7094 Mill. Franken gegen 6928 Mill. Franken im Jahre 1894.

An dem Spezialhandel ist die Einfuhr mit 3720 Mill.[3]) und die Ausfuhr mit 3374 Mill.[3]) betheiligt.

Ergebniß nach Art des Transports.

Ein- und Ausfuhr zusammengenommen ergaben im Jahre 1895 für den Landtransport einen Werth von 2875,2 Mill. Franken und für den Seetransport einen Werth von 6633,7 Mill. Franken. Betrachtet man diese beiden Arten des Verkehrs für sich, so ergiebt sich als Werth der

---

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 808.

2) Bei der Einfuhr umfaßt der Generalhandel alle Waaren, welche aus dem Auslande, den Kolonien und von der Großfischerei zu Lande und zur See sowohl zum Verbrauch als auch für die Niederlage, zur Durchfuhr, zur Wiederausfuhr oder zeitweiligen Zulassung (admission temporaire) eingehen, und der Spezialhandel die zur Verfügung der Importeure gelassenen Waaren, d. h. sämmtliche zollfreien Waaren und, soweit es sich um zollpflichtige Gegenstände handelt, die verzollten Mengen, ferner den vom Auslande oder von den Kolonien eingehenden zur zeitweiligen zollfreien Zulassung deklarirten Zucker.

Bei der Ausfuhr umfaßt der Generalhandel alle aus Frankreich ausgeführten Französischen und fremden Waaren und der Spezialhandel die ausgeführten einheimischen Waaren und die fremden Waaren, welche nach zollfreier Zulassung, oder nachdem sie durch Erlegung des Eingangszolles nationalisirt worden sind, in das Ausland zurückgehen, ferner Zucker, der nach zeitweiliger Zulassung (admission temporaire) in raffinirtem Zustande ausgeführt wird.

3) Mit Ausnahme von Zucker sind die fremden Waaren, welche zeitweilig zugelassen wurden, um eine Umgestaltung oder eine weitere Bearbeitung in Frankreich zu erfahren, weder in der Einfuhr noch in der Ausfuhr des Spezialhandels einbegriffen. Sie hatten im Jahre 1895 bei der Einfuhr einen Werth von 100 Mill. Franken.

Der Werth der nach erfolgter Bearbeitung wieder ausgeführten Erzeugnisse betrug 161 Mill. Franken.

Einfuhr zu Lande	1462,3	Mill. Franken,
„ zur See	3457,3	„ „
zusammen ...	4919,6	Mill. Franken.
Ausfuhr zu Lande	1412,9	Mill. Franken,
„ zur See	3176,4	„ „
Zusammen ...	4589,3	Mill. Franken.

An der Gesammtsumme für den Seetransport ist die Französische Flagge mit 3325 Mill. betheiligt, und zwar in dem Verkehr mit den Französischen Kolonien und Besitzungen sowie bei der Großfischerei mit 815 Mill. Franken und in dem Verkehr mit dem Auslande mit 2510 Mill. Franken. Der Antheil der fremden Flaggen betrug 3309 Mill. Franken.

Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Die Länder, mit welchen im Jahre 1895 der bedeutendste Waarenaustausch stattgefunden hat, sind folgende:

Einfuhr.

	Generalhandel.		Spezialhandel.	
	1894.	1895.	1894.	1895.
Herkunftsländer.		Millionen Franken.		
Großbritannien	628,7	662,1	480,2	496,0
Deutschland	394,6	388,3	310,3	310,2
Schweiz	283,6	381,7	66,6	67,3
Belgien	437,1	353,4	371,9	288,1
Vereinigte Staaten von Amerika	384,7	310,5	327,0	283,2
Spanien	223,6	272,4	174,7	213,0
Algerien	213,8	253,3	207,7	245,7
Rußland	309,9	244,6	282,0	194,8
Italien	198,4	192,6	121,6	114,6
Argentinien	179,1	192,0	168,1	179,7
Britisch-Indien	230,2	184,3	211,7	163,4
Brasilien	90,0	166,7	56,0	84,6
China	121,0	158,5	97,9	137,2
Türkei	116,9	118,4	94,7	92,4
Haiti	69,2	88,4	49,4	47,9
Oesterreich-Ungarn	90,0	76,3	87,5	72,6
Australien	60,6	76,2	55,4	68,7
Japan	59,7	70,0	49,4	58,9
Chile	51,9	55,7	51,6	54,9
Schweden	65,3	55,5	68,8	54,7
Niederlande	40,5	51,2	35,5	45,9
Venezuela	48,0	44,7	25,7	23,3
Rumänien	35,1	40,9	29,9	21,0
Uruguay	24,1	36,5	23,0	35,7
Tunis	29,4	35,1	28,4	33,9
Aegypten	31,0	32,8	30,2	29,7
Columbien	32,1	30,8	12,2	9,8
Saint Pierre und Miquelon und Seefischerei	27,7	29,8	27,6	29,8
Französisch-Hinterindien	29,8	22,5	28,2	21,8
Niederländisch-Ostindien	19,7	22,2	19,7	21,8
Norwegen	26,3	21,3	26,3	21,3
Senegal und Französische Niederlassungen an der Westküste Afrikas	23,9	19,9	22,7	17,2
Britische Kolonien in Amerika.	17,0	18,9	12,6	13,9
Martinique	20,5	18,4	19,2	18,0
Réunion (Bourbon)	17,3	18,3	13,7	14,0
Tripolis und Marokko	15,1	16,0	11,8	12,1
Spanische Kolonien in Amerika	15,2	12,4	8,6	8,5
Guadeloupe	17,6	12,1	16,1	11,7
Mexiko	15,8	11,7	14,1	10,5
Portugal	11,1	10,1	8,3	7,1
Griechenland	17,9	9,2	14,8	5,8
Französische Besitzungen in Australasien	11,6	9,1	11,5	8,7
Nicht besonders genannte Gebiete in Afrika	15,8	8,8	10,2	6,7
Britische Besitzungen in Afrika	10,5	8,8	8,6	7,3
Peru	4,0	7,9	3,6	6,7
Philippinen	5,6	7,4	4,6	6,7

Ausfuhr.

	Generalhandel.		Spezialhandel.	
	1894.	1895.	1894.	1895.
Bestimmungsländer.		Millionen Franken.		
Großbritannien	1120,5	1252,7	912,9	999,6
Belgien	567,2	583,5	478,0	496,8
Vereinigte Staaten von Amerika	264,1	444,6	185,8	288,7
Deutschland	387,3	409,4	324,6	333,8
Schweiz	257,1	293,9	129,9	163,2
Algerien	217,3	222,6	199,3	203,2
Italien	150,5	189,3	98,1	134,3
Spanien	185,5	181,6	108,7	108,7
Brasilien	123,3	120,4	80,1	75,8
Türkei	85,8	83,0	52,8	51,2
Niederlande	69,0	67,2	47,5	45,6
Französisch-Hinterindien	29,1	64,4	16,7	22,7
Argentinien	64,4	55,1	50,5	43,6
Mexiko	30,2	38,9	19,4	23,8
Tunis	36,4	36,5	19,9	20,2
Aegypten	34,2	33,7	22,8	19,3
Senegal u. Französische Niederlassungen an der Westküste Afrikas	38,4	30,7	25,2	19,9
Rußland	31,6	29,9	23,8	22,0
Columbien	27,6	27,0	18,6	19,8
Oesterreich-Ungarn	20,7	25,9	14,4	17,2
Britisch-Indien	19,4	24,6	13,4	11,7
Chile	12,5	19,9	10,0	16,3
Japan	34,9	19,7	12,3	12,5
Dänemark	15,1	18,8	13,9	15,4
Portugal	16,0	17,9	12,3	14,4
China	20,0	15,3	2,8	3,1
Uruguay	10,8	14,7	7,7	10,6
Australien	7,7	14,4	2,6	3,4
Martinique	16,2	14,4	14,4	12,5
Tripolis und Marokko	13,9	12,7	9,3	8,1
Madagaskar, Mayotte	1,9	12,5	1,2	8,5
Britische Besitzungen in Afrika	13,4	12,3	4,9	4,1
St. Thomas	9,9	12,3	6,6	9,2
Französisch-Guyana	9,3	12,1	8,1	10,7

Bestimmungsländer.	Generalhandel. 1894.	1895.	Spezialhandel. 1894.	1895.
	Millionen Franken.			
Guadeloupe	15,5	11,9	14,1	10,2
Haiti	17,4	11,0	14,0	8,3
Schweden	11,2	10,0	9,5	7,6
Griechenland	10,8	9,8	8,8	7,6
Réunion (Bourbon)	10,4	8,7	9,1	7,9
Philippinen	10,5	8,7	1,3	0,9
Rumänien	12,5	7,4	7,4	4,1
Saint Pierre, Miquelon und Seefischerei	7,3	7,2	5,8	5,5
Französische Besitzungen in Australasien	7,9	6,4	6,8	5,3
Norwegen	6,1	6,3	5,4	5,0
Venezuela	6,2	5,4	4,9	4,0
Britische Besitzungen am Mittelmeer	4,5	4,3	2,6	2,8
Britische Kolonien in Amerika	3,7	4,2	3,1	3,8
Spanische Kolonien in Amerika	4,7	3,9	3,7	2,8
Niederländisch-Ostindien	3,2	2,8	2,5	2,4
Nicht besonders aufgeführte Gebiete Afrikas	8,3	2,0	4,2	1,0

Gattung der Waaren.

Nach Waarengattungen vertheilt sich die Einfuhr, wie folgt:

	im Generalhandel: Mill. Franken.	im Spezialhandel: Mill. Franken.
Nahrungsmittel	1456	1036
Fabrikationsstoffe	2273	2101
Fabrikate	1191	583
Zusammen...	4920	3720

Die Ausfuhr vertheilt sich nach Waarengattungen, wie folgt:

	im Generalhandel: Mill. Franken.	im Spezialhandel: Mill. Franken.
Nahrungsmittel	967	591
Fabrikationsstoffe	1060	874
Fabrikate	2562	1909
Zusammen...	4589	3374

Summarische Uebersichten mit Unterscheidung der Waarengattungen.

Einfuhr im Spezialhandel in den Jahren 1894 und 1895.

	1894. Mill. Franken.	1895. Mill. Franken.
Wolle	317,2	307,5
Seide und Floretseide	182,6	226,4
Wein	144,8	211,9
Kaffee	146,6	177,2
Baumwolle	168,7	167,2
Steinkohle und Koks	171,7	166,8
Getreide	363,1	162,0
Oelhaltige Sämereien und Früchte	198,6	156,7
Häute und Pelzwerk, roh	115,9	134,5
Hölzer, gemeine	147,5	130,1
Vieh	132,0	112,0
Flachs	52,1	60,0
Maschinen	57,0	58,6
Gewebe von Seide und Floretseide	41,9	50,2
Erze	52,6	49,1
Kupfer	34,3	44,3
Salpetersaures Natron	38,0	43,1
Wollengewebe	43,6	42,0
Pferde	25,0	38,5
Seefische	35,6	38,2
Butter und Käse	33,3	37,0
Baumwollene Gewebe	32,9	34,5
Petroleum, Schieferöl und Essenzen daraus	29,1	33,8
Fleisch, frisch, gesalzen oder anderweitig konservirt	43,3	33,5
Tabak in Blättern	26,9	32,1
Häute, zubereitet	22,0	28,0
Jute, roh oder gebrochen	18,8	27,0
Tafelfrüchte	38,3	25,9
Zucker von den Französischen Kolonien	33,2	25,8
Hölzer, exotische	25,9	24,5
Werkzeuge und Metallwaaren	23,8	24,5
Papier, Pappe, Bücher, Stiche	23,0	24,4
Reis	30,9	23,5
Blei	26,2	23,1
Kakao	24,8	23,1
Fett aller Art	25,4	22,9
Hülsenfrüchte und Mehl daraus	20,2	21,9
Hanf	16,1	18,3
Samenöl und Oel aus ölhaltigen Früchten, ausgenommen Olivenöl	17,3	17,0
Baumwollengarn	16,7	15,4
Olivenöl	20,8	14,9
Indigo	12,6	14,2
Wollengarn	9,8	13,6
Zinn, roh	14,6	13,1
Branntwein	11,3	12,2
Zucker, fremder	17,9	11,8
Zuckerrüben-, Luzernen- und Kleesamen	20,2	9,9
Zink	13,9	9,9
Schmiedeeisen und Stahl	11,0	9,8
Matten oder Geflechte aus Stroh	9,7	9,5
Uhren	9,3	9,4
Goldschmiedewaaren und Bijouterien	9,1	8,7
Gewebe aus Flachs, Hanf oder Ramie	7,8	8,6
Lederwaaren	8,6	8,5
Schwefel	8,4	8,0
Garn aus Flachs, Hanf oder Ramie	6,3	5,7
Hopfen	7,3	4,4
Guano und anderer Dünger	5,0	3,7
Tabak, fabrizirt oder zubereitet	2,3	3,7
Safran	1,9	2,6
Stroh- 2c. Hüte	2,6	2,2
Gußeisen	2,5	2,0
Salpetersaures Kali	0,5	0,3
Andere Waaren	640,1	640,7

Ausfuhr im Spezialhandel in den Jahren 1894 und 1895.

	1894. Mill. Franken.	1895. Mill. Franken.
Wollene Gewebe	242,3	323,1
Gewebe aus Seide oder Floretseide	223,5	270,8
Wein	232,7	222,4
Kunsttischler-, Spiel- und Bürstenmacher-Waaren, Brillen, Fächer, Knöpfe, Regenschirme, Möbel, sonstige, Holzwaaren und Artikel der Pariser Industrie	154,2	158,8
Wolle, roh, gekämmt, gefärbt und Abfälle	128,6	153,2
Seide	89,1	126,2
Baumwollene Gewebe	113,1	118,3
Häute, zugerichtet	81,1	104,9
Kleider und Wäsche	101,3	95,8
Häute und Pelzwerk, roh	65,7	93,6
Lederwaaren	80,4	82,9
Werkzeuge und Metallwaaren	56,3	67,9
Modewaaren und künstliche Blumen	48,6	66,3
Chemische Produkte	56,8	61,9
Käse und Butter	65,9	61,3
Papier und Waaren daraus	47,6	51,3
Töpferwaaren, Glas und Krystall	48,0	49,1
Branntwein, Likör	54,4	48,1
Hölzer, gemeine	48,7	44,4
Oele, nicht flüchtige, außer Olivenöl	34,1	40,8
Zucker, raffinirter, und Farin	48,4	40,6
Maschinen	35,0	37,0
Kupfer	28,8	34,0
Baumwolle	26,7	33,1
Wollengarn	18,5	31,1
Tafelfrüchte	33,3	29,2
Zucker, roh	49,1	25,2
Lumpen	17,6	24,1
Pferde und Maulthiere	27,0	24,0
Farbholzextrakt	17,4	23,0
Seefische und marinirte Fische	23,8	22,8
Goldschmiedewaaren und Bijouterien	20,5	22,7
Schmiedeeisen und Stahl	18,3	21,4
Steinkohle und Koks	12,6	19,9
Zuckerrüben-, Luzernen-, Klee-Samen	13,7	19,6
Oelkuchen	20,7	19,2
Baumaterial	20,1	18,8
Eier	14,9	18,5
Uhren	17,4	16,2
Fleisch, frisch, gesalzen oder anderweitig konservirt	18,2	16,1
Gewebe aus Hanf, Flachs oder Ramie	14,0	15,0
Waffen	24,6	13,8
Getreide	15,3	13,8
Zusammengesetzte Arzneien	13,4	13,7
Flachs und Hanf	13,2	13,5
Parfümerien	12,2	13,0
Sammlungsgegenstände, nicht im Handelsverkehr befindlich	11,3	12,5
Musikalische Instrumente	12,0	11,1
Farben	9,2	10,4
Kartoffeln und Hülsenfrüchte	13,6	10,2
Garn aus Hanf, Flachs oder Ramie	5,5	9,9
Vieh	11,2	9,8
Fett	10,5	9,6
Seife, nicht parfümirte	8,2	8,6
Haare aller Art	8,5	7,3
Olivenöl	6,4	6,0
Stearinwaaren, Arbeiten aus Wachs, Kerzen	4,7	5,2
Indigo	4,4	3,9
Oelhaltige Sämereien und Früchte	4,1	3,0
Baumwollengarn	2,6	2,6
Tabak, fabrizirt	1,4	1,7
Hüte aus Filz, Wolle oder Seide	2,1	1,6
Safran	1,8	1,6
Andere Waaren	418,5	443,4

Verkehr mit Deutschland.

1. Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich im Spezialhandel im Jahre 1895.

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Goldschmiedewaaren und Bijouterien	Gramm	4 104 616	2 757 110
Steinkohle und Koks	100 kg	15 552 681	27 804 216
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder aus Baumwolle	kg	1 182 701	12 453 837
Maschinen	„	14 313 786	16 221 176
Erze	1000 kg	1 239 879	18 455 188
Felle und Pelzwerk, roh	kg	5 096 200	13 898 124
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder aus Seide	„	235 001	11 921 242
Chemische Produkte	—	—	12 364 772
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder aus Wolle	kg	814 025	8 372 883
Töpferwaaren, Glas, Krystall	„	26 725 554	12 048 248
Papier, Pappe, Bücher u. Stiche	„	3 092 628	10 060 423
Werkzeug und Metallwaaren	„	7 324 112	9 650 474
Häute, zubereitet	„	622 238	6 158 847
Bier	„	15 652 775	7 826 379
Schafe	Stück	185 353	7 970 200
Lederarbeiten und Pelzwerk	—	—	6 075 494
Sämereien zur Saat	kg	5 611 159	6 748 667
Garn aller Art	—	—	5 581 583
Spielwaaren	kg	768 638	4 409 294
Eisen und Stahl	„	56 276 400	2 426 200
Wolle und Abfälle von Wolle	„	8 022 314	5 838 880
Theerfarbstoffe	„	909 445	5 402 480
Holzmasse und Lumpen	„	19 381 525	5 281 155
Hölzer, gemeine	1000 kg	86 483	4 676 469
Fleisch, frisch, gesalzen oder anderweitig konservirt	kg	2 041 042	4 028 796
Hanf	„	5 416 140	4 216 130
Kupfer	„	2 103 600	2 810 322
Kartoffeln und Gemüse	„	11 957 107	2 808 952
Kleider und Wäsche	„	73 970	2 527 088
Uhren	—	—	2 210 742

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Hopfen	kg	1 640 163	2 788 277
Meerschaumwaaren	„	12 599	2 771 780
Oelhaltige Früchte u. Sämereien	„	10 828 063	2 581 214
Schmuckfedern	„	57 182	2 556 521
Melasse	„	36 148 222	2 530 547
Farben	kg	1 413 844	2 293 392
Tabak in Blättern und Rippen	„	911 491	1 203 168
Gold und Platina	Gramm	822 410	1 647 340
Flachs	kg	2 824 700	1 930 114
Haare aller Art	„	355 061	1 856 348
Baumaterial	100 kg	1 318 711	1 692 189
Steine und Erden	kg	44 321 769	1 772 222
Sammlungsgegenstände, welche nicht im Handel sind	—	—	1 736 749
Flüchtige Oele und Essenzen	kg	25 241	886 930
Baumwolle	„	1 816 559	1 689 400
Bijouterien, unecht, auch vergoldet ꝛc.	„	68 227	1 227 653
Pferde	Stück	1 402	1 569 400
Fische	kg	1 233 859	1 511 326
Arbeiten aus Kautschuk und Guttapercha	„	182 068	1 344 762
Nähnadeln	„	114 944	1 360 910
Wagnerarbeit	„	320 269	1 253 832
Zink	„	3 661 264	1 279 147
Käse	„	792 552	1 064 997
Musikinstrumente	—	—	780 000
Seide und Floretseide	kg	130 527	793 964
Blei	„	3 004 210	880 742
Leimleder, thierische Abfälle ꝛc., roh	„	2 395 798	769 181
Holzwaaren	„	2 342 342	765 581
Gewebe aus Flachs, Hanf oder Ramie	„	81 135	592 641
Bettfedern	„	116 719	700 314
Möbel	„	297 539	595 078
Sauerkraut	„	4 325 751	648 865
Walfischbarten	„	12 198	670 890
Nickel	„	207 537	664 107
Indigo	„	30 958	340 538
Kautschuk und Guttapercha, roh oder gegossen	„	101 609	609 654
Elfenbein	„	30 587	581 153
Seeschiffe	Tonnen	1 947	568 030
Arzneistoffe	kg	252 325	550 839
Haare	„	174 023	545 977
Kunsttischlerarbeiten	„	51 984	438 114
Optische Instrumente u. Rechenmaschinen	„	44 687	446 870
Perlen, echte	Gramm	29 100	494 700
Erdwachs	kg	396 934	448 535
Waffen und Munition	„	25 514	277 819
Cerealien (Getreide und Mehl)	100 kg	20 117	410 208
Bitumen und Steinkohlentheer	kg	6 360 120	433 568
Knöpfe und Bürstenbinderwaaren	„	46 996	270 246
Gummi, exotischer	„	343 098	411 718

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Steine, verarbeitet	kg	3 963 871	424 436
Tafelfrüchte	„	1 312 588	400 420
Bernstein	„	7 958	397 900
Stroh- ꝛc. Hüte	„	70 174	343 661
Butter	„	131 622	355 170
Viehfutter	„	2 377 887	354 305
Kaffee	„	145 923	357 615
Gewebe aus Haaren	„	32 502	313 603
Geflügeleier	„	300 164	330 180
Chemische und chirurgische Instrumente	„	20 882	292 348
Branntwein	hl	829	137 531
Tabak, fabrizirt	kg	5 052	163 055
Kokosfaser, Piassava u. dergl.	„	430 600	279 910
Korbmacherwaaren	„	123 622	253 014
Messerschmiedewaaren	„	20 500	166 110
Mahl- und Schleifsteine	Stück	7 578	273 199
Clichés	kg	10 813	269 340
Wein	hl	7 912	256 360
Drahtgewebe	kg	67 210	250 910
Dünger	„	4 076 517	245 289
Filz	„	35 650	213 997
Stärke	„	713 328	228 265
Raffinirter Zucker	„	533 990	176 212
Zus. einschl. aller anderen Artikel	—	—	310 202 290

2. Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland im Spezialhandel im Jahre 1895.

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Kaffee	kg	922	2 336
Felle und Pelzwerk, roh	„	10 229 122	29 021 121
Wein	hl	234 126	25 292 706
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder aus Seide oder Floretseide	kg	255 825	22 155 203
Baumwolle	„	19 479 680	17 531 710
Wolle und Abfälle von Wolle	„	6 591 339	14 055 889
Kleider und Wäsche	„	117 894	10 929 077
Felle, zubereitet	„	1 253 945	10 363 069
Oelkuchen	„	62 242 057	10 581 150
Gewebe ꝛc. aus Wolle	„	688 035	8 301 806
Farbholzextrakt	„	6 281 947	8 108 065
Werkzeuge und Metallwaaren	„	3 139 328	6 605 678
Garn aller Art	„	1 893 709	6 682 086
Seide und Floretseide	„	442 460	5 550 665
Pferde	Stück	6 620	5 849 150
Spielwaaren	kg	628 758	5 875 885
Chemische Produkte	„	8 110 846	4 647 966
Eisen und Stahl	„	189 832 927	4 734 101
Tafelfrüchte	„	21 732 786	4 172 055
Papier, Pappe, Bücher, Stiche	„	1 462 922	4 189 676
Maschinen	„	2 392 940	3 575 667
Kork, bearbeitet	„	44 594	267 594
Kakao in Bohnen	„	25 658	37 710

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Bijouterien und Golbarbeiterwaaren	Gramm	4 147 831	3 770 157
Lederarbeiten und Pelzwerk	kg	185 940	3 803 486
Schmuckfedern	"	31 038	3 745 814
Gewebe 2c. aus Baumwolle	"	247 484	3 361 882
Sämereien	"	2 851 425	3 207 604
Uhren	—	—	2 454 459
Lumpen	kg	6 029 048	3 188 073
Tabak in Blättern und Rippen	"	6 360	6 042
Kautschuk und Guttapercha, roh	"	354 221	2 125 826
Oele, nicht flüchtige	"	3 585 815	2 266 029
Rinde zum Gerben	"	21 747 326	2 870 647
Vanille	"	52	2 756
Getreide und Mehl	100 kg	72 632	1 200 038
Töpferwaaren, Glas, Krystall	kg	5 002 678	2 479 021
Steinkohle und Koks	100 kg	350 300	601 599
Kupfer	kg	809 301	1 922 809
Steine und Erden	"	68 654 983	1 806 834
Branntwein	hl	13 682	1 933 603
Perlen, feine	Gramm	113 587	1 930 979
Safran	kg	17 964	1 077 840
Waffen und Munition	"	335 542	1 899 802
Modewaaren u. künstliche Blumen	—	—	1 890 893
Sammlungsgegenstände	—	—	1 699 594
Fleisch, frisch, gesalzen 2c.	kg	951 465	1 613 147
Möbel und andere Holzwaaren	"	1 970 754	1 628 127
Thierische Fette, nicht von Fischen	"	2 568 227	1 348 022
Flüchtige Oele und Essenzen	"	83 725	1 180 375
Baumaterial	100 kg	711 490	1 249 720
Hölzer, gemeine	1000 kg	31 211	1 054 000
Fische, frisch, gesalzen oder anders konservirt	kg	861 322	1 075 051
Farben	"	3 942 434	1 084 128
Parfümerien	"	740 998	1 089 772
Wagnerarbeiten	"	233 881	961 252
Walfischbarten, roh	"	22 368	894 720
Mahl- und Schleifsteine	Stück	63 887	857 220
Gewebe, Bänder 2c. aus Flachs, Hanf oder Ramie	kg	43 365	845 967
Musikinstrumente	—	—	834 951
Erze	kg	40 464 202	755 771
Kleie und Viehfutter	"	5 177 183	606 143
Arzneistoffe	"	337 234	573 956
Trüffeln	"	29 161	699 864
Waaren aus Kautschuk oder Guttapercha	"	62 906	692 965
Vieh	Stück	2 047	662 370
Optische, Präzisions- 2c. Instrumente	kg	67 620	676 200
Gemüse, auch konservirt	"	1 670 113	685 262
Käse	"	516 057	681 195
Bijouterien, unechte, auch vergoldet 2c.	"	89 317	671 553
Hölzer, ausländische	"	1 769 603	382 643
Silber, gezogen, gewalzt, in Fäden	Gramm	5 889 340	647 832
Tabak, fabrizirt	kg	48 360	303 404
Gummi, reiner	kg	386 576	460 036
Haare	"	201 406	489 604
Indigo	"	40 882	449 702
Harze, roh	"	5 822 651	465 832
Butter	"	160 836	433 674
Fischbeinimitationen	"	56 894	426 706
Degras	"	602 420	421 694
Wachs, thierisches	"	34 199	112 857
Geflechte aus Stroh 2c.	"	25 371	256 892
Geflügel, lebend	"	243 121	376 809
Brillen, Lorgnetten 2c.	"	30 432	365 184
Nickel	"	113 124	362 519
Phormium tenax, Abaka 2c.	"	858 298	334 733
Bitumen und Steinkohlentheer	"	4 189 695	350 306
Knochen und Hörner von Thieren	"	911 410	349 112
Terpentinessenz	"	697 622	348 831
Aluminium	"	77 104	346 968
Leim	"	560 258	336 155
Bettfedern	"	115 700	329 745
Zusammengesetzte Arzneien	"	78 183	286 771
Kartoffeln und Hülsenfrüchte	"	4 808 960	281 869
Schwämme	"	13 110	209 810
Pflanzen und Sträucher	"	519 168	267 400
Verschiedene Artikel der Pariser Industrie	—	—	261 078
Haare, bearbeitet	kg	72 197	233 824
Schwefel	"	2 949 161	228 075
Katechu	"	197 525	118 515
Postkolli	"	2 519 790	87 796 850
Zus. einschl. aller anderen Artikel	—	—	333 810 930

Zeitweilige Einfuhr.

Mit Ausnahme von Zucker stellen die mit Beding der Wiederausfuhr zeitweilig eingeführten und im Jahre 1895 verarbeiteten Waaren, wie schon erwähnt, einen Werth von 100 Mill. Franken gegen 77 Mill. im Vorjahre dar.

Diese 100 Mill. vertheilen sich, wie folgt:

	Mill. Franken.
Weizen (Körner)	60,5
Garn aus Seide und Floretseide, roh	13,0
Kupfer, roh	1,9
Gießereiroheisen	1,7
Olivenöl, rohes	3,3
Gerste	2,8
Seidengewebe, rein oder gemischt, roh	1,7
Oelsämereien und Früchte aller Art	0,7
Palmöl	2,6
Gefeintes Roheisen	0,7
Wollengewebe, rein oder gemischt	1,7
Eisen, gewalzt, in Stäben, Koks-	1,2
Schwarzblech	0,7
Kakao	0,7
Oel aus Sämereien, roh	0,4
Andere Waaren	6,5

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Hopfen	kg	1 640 163	2 788 277
Meerschaumwaaren	„	12 599	2 771 780
Oelhaltige Früchte u. Sämereien	„	10 828 063	2 581 214
Schmuckfedern	„	57 182	2 556 521
Melasse	„	36 148 222	2 530 547
Farben	kg	1 413 844	2 293 392
Tabak in Blättern und Rippen	„	911 491	1 203 168
Gold und Platina	Gramm	822 410	1 647 340
Flachs	kg	2 824 700	1 930 114
Haare aller Art	„	355 061	1 856 348
Baumaterial	100 kg	1 318 711	1 692 189
Steine und Erden	kg	44 321 769	1 772 222
Sammlungsgegenstände, welche nicht im Handel sind	—	—	1 736 749
Flüchtige Oele und Essenzen	kg	25 241	886 930
Baumwolle	„	1 816 559	1 689 400
Bijouterien, unecht, auch vergoldet ꝛc.	„	68 227	1 227 653
Pferde	Stück	1 402	1 569 400
Fische	kg	1 233 859	1 511 326
Arbeiten aus Kautschuk und Guttapercha	„	182 068	1 344 762
Nähnadeln	„	114 944	1 360 910
Wagnerarbeit	„	320 269	1 253 832
Zink	„	3 661 264	1 279 147
Käse	„	792 552	1 064 997
Musikinstrumente	—	—	780 000
Seide und Floretseide	kg	180 527	793 964
Blei	„	3 004 210	880 742
Leimleder, thierische Abfälle ꝛc., roh	„	2 395 798	769 181
Holzwaaren	„	2 342 342	765 581
Gewebe aus Flachs, Hanf oder Ramie	„	81 135	592 641
Bettfedern	„	116 719	700 314
Möbel	„	297 589	595 078
Sauerkraut	„	4 825 751	648 865
Walfischbarten	„	12 198	670 890
Nickel	„	207 537	664 107
Indigo	„	30 958	340 538
Kautschuk und Guttapercha, roh oder gegossen	„	101 609	609 654
Elfenbein	„	30 587	581 153
Seeschiffe	Tonnen	1 947	568 030
Arzneistoffe	kg	252 325	550 839
Haare	„	174 023	545 977
Kunsttischlerarbeiten	„	51 984	438 114
Optische Instrumente u. Rechenmaschinen	„	44 687	446 870
Perlen, echte	Gramm	29 100	494 700
Erdwachs	kg	396 934	448 535
Waffen und Munition	„	25 514	277 819
Cerealien (Getreide und Mehl)	100 kg	20 117	410 208
Bitumen und Steinkohlentheer	kg	6 360 120	483 568
Knöpfe und Bürstenbinderwaaren	„	46 996	270 246
Gummi, exotischer	„	343 098	411 718
Steine, verarbeitet	kg	3 963 871	424 436
Tafelfrüchte	„	1 312 588	400 420
Bernstein	„	7 958	397 900
Stroh- ꝛc. Hüte	„	70 174	343 661
Butter	„	131 622	355 170
Viehfutter	„	2 377 887	354 305
Kaffee	„	145 923	357 615
Gewebe aus Haaren	„	32 502	313 603
Geflügeleier	„	300 164	330 180
Chemische und chirurgische Instrumente	„	20 882	292 348
Branntwein	hl	829	137 531
Tabak, fabrizirt	kg	5 052	163 055
Kokosfaser, Piassava u. dergl.	„	430 600	279 910
Korbmacherwaaren	„	123 622	253 014
Messerschmiedewaaren	„	20 500	166 110
Mahl- und Schleifsteine	Stück	7 578	273 199
Clichés	kg	10 818	269 340
Wein	hl	7 912	256 360
Drahtgewebe	kg	67 210	250 910
Dünger	„	4 076 517	245 289
Filz	„	35 650	213 997
Stärke	„	713 828	228 265
Raffinirter Zucker	„	533 990	176 212
Zus. einschl. aller anderen Artikel	—	—	310 202 290

2. Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland im Spezialhandel im Jahre 1895.

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Kaffee	kg	922	2 336
Felle und Pelzwerk, roh	„	10 229 122	29 021 121
Wein	hl	234 126	25 292 705
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder aus Seide oder Floretseide	kg	255 825	22 155 203
Baumwolle	„	19 479 680	17 531 710
Wolle und Abfälle von Wolle	„	6 591 339	14 055 889
Kleider und Wäsche	„	117 894	10 929 077
Felle, zubereitet	„	1 253 945	10 363 069
Oelkuchen	„	62 242 057	10 581 150
Gewebe ꝛc. aus Wolle	„	638 035	8 301 808
Farbholzextrakt	„	6 231 947	8 108 065
Werkzeuge und Metallwaaren	„	3 139 328	6 605 678
Garn aller Art	„	1 393 709	6 682 086
Seide und Floretseide	„	442 460	5 550 665
Pferde	Stück	6 620	5 849 150
Spielwaaren	kg	628 758	5 875 885
Chemische Produkte	„	8 110 846	4 647 966
Eisen und Stahl	„	189 832 927	4 734 101
Tafelfrüchte	„	21 732 786	4 172 055
Papier, Pappe, Bücher, Stiche	„	1 462 922	4 189 676
Maschinen	„	2 392 940	3 575 667
Kork, bearbeitet	„	44 594	267 594
Kakao in Bohnen	„	25 653	37 710

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Bijouterien und Goldarbeiterwaaren	Gramm	4 147 831	3 770 157
Lederarbeiten und Pelzwerk	kg	185 940	3 803 486
Schmuckfedern	„	31 038	3 745 814
Gewebe zc. aus Baumwolle	„	247 484	3 361 882
Sämereien	„	2 851 425	3 207 604
Uhren	—	—	2 454 459
Lumpen	kg	6 029 048	3 183 073
Tabak in Blättern und Rippen	„	6 360	6 042
Kautschuk und Guttapercha, roh	„	354 221	2 125 826
Oele, nicht flüchtige	„	3 585 815	2 266 029
Rinde zum Gerben	„	21 747 326	2 870 647
Vanille	„	52	2 756
Getreide und Mehl	100 kg	72 632	1 200 038
Töpferwaaren, Glas, Krystall	kg	5 002 678	2 479 021
Steinkohle und Koks	100 kg	350 300	601 599
Kupfer	kg	809 301	1 922 809
Steine und Erden	„	68 654 983	1 806 834
Branntwein	hl	13 682	1 938 603
Perlen, feine	Gramm	113 587	1 930 979
Safran	kg	17 964	1 077 840
Waffen und Munition	„	335 542	1 899 802
Modewaaren u. künstliche Blumen	—	—	1 890 893
Sammlungsgegenstände	—	—	1 699 594
Fleisch, frisch, gesalzen zc.	kg	951 465	1 613 147
Möbel und andere Holzwaaren	„	1 970 754	1 628 127
Thierische Fette, nicht von Fischen	„	2 568 227	1 348 022
Flüchtige Oele und Essenzen	„	83 725	1 180 875
Baumaterial	100 kg	711 490	1 249 720
Hölzer, gemeine	1000 kg	31 211	1 054 000
Fische, frisch, gesalzen oder anders konservirt	kg	861 322	1 075 051
Farben	„	3 942 434	1 084 128
Parfümerien	„	740 998	1 089 772
Wagnerarbeiten	„	233 881	961 252
Walfischbarten, roh	„	22 368	894 720
Mahl- und Schleifsteine	Stück	63 887	857 220
Gewebe, Bänder zc. aus Flachs, Hanf oder Ramie	kg	43 365	845 967
Musikinstrumente	—	—	834 951
Erze	kg	40 464 202	755 771
Kleie und Viehfutter	„	5 177 183	606 143
Arzneistoffe	„	837 234	573 956
Trüffeln	„	29 161	699 864
Waaren aus Kautschuk oder Guttapercha	„	62 906	692 965
Vieh	Stück	2 047	662 370
Optische, Präzisions- zc. Instrumente	kg	67 620	676 200
Gemüse, auch konservirt	„	1 670 113	685 262
Käse	„	516 057	681 195
Bijouterien, unechte, auch vergoldet zc.	„	39 317	671 558
Hölzer, ausländische	„	1 769 603	382 643
Silber, gezogen, gewalzt, in Fäden	Gramm	5 889 340	647 832
Tabak, fabrizirt	kg	48 360	303 404
Gummi, reiner	kg	386 576	460 036
Haare	„	201 406	489 604
Indigo	„	40 882	449 702
Harze, roh	„	5 822 651	465 832
Butter	„	160 836	433 674
Fischbeinimitationen	„	56 894	426 706
Degras	„	602 420	421 694
Wachs, thierisches	„	34 199	112 857
Geflechte aus Stroh zc.	„	25 371	256 892
Geflügel, lebend	„	243 121	376 809
Brillen, Lorgnetten zc.	„	30 432	365 184
Nickel	„	113 124	362 519
Phormium tenax, Abaka zc.	„	858 298	334 733
Bitumen und Steinkohlentheer	„	4 189 695	350 306
Knochen und Hörner von Thieren	„	911 410	349 112
Terpentinessenz	„	697 622	348 831
Aluminium	„	77 104	346 968
Leim	„	560 258	336 155
Bettfedern	„	115 700	329 745
Zusammengesetzte Arzneien	„	78 183	286 771
Kartoffeln und Hülsenfrüchte	„	4 808 960	281 869
Schwämme	„	13 110	209 810
Pflanzen und Sträucher	„	519 168	267 400
Verschiedene Artikel der Pariser Industrie	—	—	261 078
Haare, bearbeitet	kg	72 197	238 324
Schwefel	„	2 949 161	228 075
Katechu	„	197 525	118 515
Postkolli	„	2 519 790	37 796 850
Zus. einschl. aller anderen Artikel	—	—	333 810 930

Zeitweilige Einfuhr.

Mit Ausnahme von Zucker stellen die mit Beding der Wiederausfuhr zeitweilig eingeführten und im Jahre 1895 verarbeiteten Waaren, wie schon erwähnt, einen Werth von 100 Mill. Franken gegen 77 Mill. im Vorjahre dar.

Diese 100 Mill. vertheilen sich, wie folgt:

	Mill. Franken.
Weizen (Körner)	60,5
Garn aus Seide und Floretseide, roh	13,0
Kupfer, roh	1,9
Gießereiroheisen	1,7
Olivenöl, rohes	3,3
Gerste	2,8
Seidengewebe, rein oder gemischt, roh	1,7
Oelsämereien und Früchte aller Art	0,7
Palmöl	2,6
Gefeintes Roheisen	0,7
Wollengewebe, rein oder gemischt	1,7
Eisen, gewalzt, in Stäben, Koks-	1,2
Schwarzblech	0,7
Kakao	0,7
Oel aus Sämereien, roh	0,4
Andere Waaren	6,5

Seefischerei.

Die zum Stockfischfang ausgerüsteten Fahrzeuge haben im Jahre 1895 einen Ertrag von 511 325 Doppelcentnern, und zwar an frischem und getrocknetem Kabeljau (Stockfisch), Thran, ungereinigtem Leberthran, Rogen und Abfällen geliefert oder 65 692 Doppelcentner mehr als im Jahre 1894.

Die Ausfuhr von Stockfisch gegen Gewährung von Prämien belief sich auf 94 624 Doppelcentner gegen 103 962 Doppelcentner im Jahre 1894.

Der Ertrag der Heringsfischerei belief sich auf 369 605 Doppelcentner gegen 389 682 im Jahre 1894.

Niederlageverkehr.

Das Gesammtgewicht der im Jahre 1895 auf den Niederlagen eingegangenen Waaren aller Art beziffert sich auf 26 951 953 Doppelcentner im Werthe von 658 Mill. Franken gegen 27 478 323 Doppelcentner im Werthe von 560 Mill. Franken im Jahre 1894.

Durchfuhrverkehr.

Die im Jahre 1895 durch Frankreich durchgeführten fremden Waaren hatten ein Gewicht von 5 727 748 Doppelcentnern oder 35 382 Doppelcentner weniger als im Jahre 1894. Ihr Werth belief sich auf 656 Mill. Franken oder 126 Mill. mehr als im Jahre 1894.

Baumwollengewebe nahmen den ersten Rang ein mit 143 Mill. Franken. Demnächst kamen Seidengewebe mit 109 Mill., Gold- und Silberwaaren sowie Bijouterien mit 45 Mill., Uhren mit 28 Mill., Wollengewebe mit 22 Mill., Getreide, Kaffee und Seide mit je 17 Mill., Korkwaaren und Garne mit je 16 Mill., Käse mit 7 Mill. ꝛc.

Unter Hinzurechnung der Waaren, die nach erfolgter zeitweiliger Zulassung wieder ausgeführt worden sind, erhält man für das Jahr 1895 10 087 625 Doppelcentner im Werthe von 817 Mill. Franken gegen 8 794 696 Doppelcentner im Werthe von 669 Mill. Franken im Jahre 1894.

Als Herkunftsländer nehmen dem Werthe nach den ersten Rang ein: die Schweiz, Deutschland, Belgien, Italien, Großbritannien, Spanien und Mexiko.

Die Länder der Bestimmung waren der Reihe nach: Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, die Schweiz, Spanien, Brasilien, Italien, Deutschland, Belgien, Mexiko ꝛc.

Schifffahrtsverkehr.

Die Zahl der Seereisen, die unter allen Flaggen und von beladenen Fahrzeugen, Dampf- und Segelschiffen zwischen Frankreich und den Kolonien, der Großfischerei oder dem Auslande stattgefunden haben, belief sich im Jahre 1895 auf 44 406, die dabei betheiligten Fahrzeuge hatten einen Gehalt von 22 494 000 Reg.-Tonnen. Gegen das Jahr 1894 ergiebt dies eine Abnahme um 914 Reisen und um 86 000 Reg.-Tonnen.

Die Französische Marine war an diesem Verkehr bezüglich des Tonnengehalts mit 35 pCt. betheiligt.

Der Antheil der Französischen Flagge an der Dampfschifffahrt betrug bezüglich des Tonnengehaltes 36 pCt., an der Segelschifffahrt 30 pCt.

Die Länder, mit welchen Frankreich den bedeutendsten Seeverkehr unterhalten hat, sind:

	Gesammt-Tonnengehalt. 1895. Reg.-Tonnen.	Gesammt-Tonnengehalt. 1894. Reg.-Tonnen.
Großbritannien	7 959 396	7 776 948
Algerien	2 469 251	2 259 948
Spanien	1 362 230	1 295 861
Vereinigte Staaten von Amerika (Atlantischer Ocean)	1 389 091	1 467 508
Rußland	1 113 181	1 327 949
Italien	839 672	851 767
Deutschland	811 335	830 355
Argentinien	613 939	508 908
Britisch-Ostindien	578 535	619 665
die Niederlande	489 529	525 926
Schweden	410 374	478 138
Türkei	405 132	437 127
Chile	304 088	260 373
Brasilien	268 874	189 731
Belgien	253 257	278 868
Tunis	248 533	251 507
Columbien	208 231	166 830
Japan	190 857	167 456
Oesterreich-Ungarn	164 661	226 356
Rumänien	159 734	166 138
Mexiko	159 421	187 059
Norwegen	142 730	169 480
Senegal und Französische Niederlassungen an der Westküste Afrikas	139 077	160 134
Niederländisch-Indien	124 580	96 563
Tripolis	114 059	167 386
Französisch-Hinterindien	103 298	118 529

Bestand der Französischen Handelsmarine.

Der Bestand der Handelsmarine, Segel- und Dampfschiffe zusammengenommen, betrug im Jahre 1895 15 598 Fahrzeuge von 887 078 Reg.-Tonnen.

Davon entfallen auf:

	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
Kleinfischerei	10 752	93 688
Großfischerei	464	40 875
Küstenfahrt	1 731	85 558
Schifffahrt in Europäischen Meeren und im Mittelländischen Meere	484	204 444
Große Fahrt	444	408 231
Lootsenfahrzeuge, Schlepper, Yachten ꝛc.	1 723	59 282

Großbritannien.

Schifffahrtsbewegung des Vereinigten Königreichs im Jahre 1895[1]).

(Nach dem Annual statement of the navigation and shipping of the United Kingdom for the year 1895.)

An dem Schifffahrtsverkehr des Vereinigten Königreichs, und zwar in der Fahrt von und nach dem Auslande und den Britischen Besitzungen, sowie in der Küstenfahrt waren betheiligt:

	Eingehend.		Ausgehend.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische Schiffe:				
Segelschiffe	140 260	10 505 898	116 861	9 275 203
Dampfschiffe	217 029	71 443 267	207 182	66 431 965
Zusammen...	357 289	81 949 160	323 543	75 707 168
Fremde Schiffe:				
Segelschiffe	11 955	3 632 540	11 884	3 608 281
Dampfschiffe	15 086	8 724 694	14 579	8 485 875
Zusammen...	27 041	12 357 234	26 463	12 094 106
Im Ganzen:				
Segelschiffe	152 215	14 138 438	128 245	12 883 484
Dampfschiffe	232 115	80 167 961	221 761	74 917 840
Ueberhaupt...	384 330	94 306 394	350 006	87 801 274

An dem Verkehr von und nach dem Auslande und den Britischen Besitzungen allein waren betheiligt:

	Eingehend.		Ausgehend.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische Schiffe:				
Segelschiffe	4 492	1 878 988	4 392	1 912 958
Dampfschiffe	33 042	27 296 294	32 891	27 603 686
Zusammen...	37 534	29 175 282	37 283	29 516 644
Fremde Schiffe:				
Segelschiffe	10 249	3 193 708	10 377	3 245 852
Dampfschiffe	12 931	7 632 701	13 036	7 774 987
Zusammen...	23 180	10 826 409	23 413	11 020 839
Im Ganzen:				
Segelschiffe	14 741	5 072 696	14 769	5 158 810
Dampfschiffe	45 973	34 928 995	45 927	35 378 673
Ueberhaupt...	60 714	40 001 691	60 696	40 537 483

An dem Schiffsverkehr von und nach dem Auslande und den Britischen Besitzungen allein waren die einzelnen Nationen, wie folgt, betheiligt:

Nationalität.	Im Eingang.				Im Ausgang.			
	Ueberhaupt.		Darunter Dampfschiffe.		Ueberhaupt.		Darunter Dampfschiffe.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische	37 534	29 175 282	33 042	27 296 294	37 283	29 516 644	32 891	27 603 686
Russische	769	320 969	148	102 899	773	324 278	157	108 706
Schwedische	2 396	990 728	1 201	649 661	2 436	1 003 634	1 227	653 778
Norwegische	5 995	2 604 049	1 962	984 077	6 104	2 660 795	2 011	1 027 924
Dänische	2 764	961 730	1 376	748 329	2 832	990 006	1 371	764 898
Deutsche	3 705	1 940 358	2 521	1 561 703	3 664	1 948 284	2 481	1 570 067
Niederländische	1 915	1 150 098	1 454	1 078 719	1 909	1 156 936	1 458	1 087 845
Belgische	1 811	551 513	1 298	550 515	1 288	537 969	1 279	537 247
Französische	3 147	929 250	2 053	772 775	3 119	909 493	2 068	761 193
Spanische	666	645 210	647	638 860	698	682 184	671	674 121
Italienische	198	156 115	24	29 765	227	180 197	31	39 252
Oesterreichisch-Ungarische	90	95 839	72	84 084	106	113 953	80	96 115
der Vereinigten Staaten v. Amerika	94	323 700	66	285 266	97	332 825	67	288 793
Zus. fremder Nationalität einschl. des Schiffsverkehrs der nicht besonders aufgeführten Nationen.	23 180	10 826 409	12 931	7 632 701	23 413	11 020 839	13 036	7 774 987
Ueberhaupt...	60 714	40 001 691	45 973	34 928 995	60 696	40 537 483	45 927	35 378 673

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 797.

Der auswärtige Handel im Jahre 1895[1].

(Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and British possessions for the year 1895.)

Werth der Einfuhr und Ausfuhr des Vereinigten Königreichs.

Einfuhr.

	1891. Pfd. Sterl.	1892. Pfd. Sterl.	1893. Pfd. Sterl.	1894. Pfd. Sterl.	1895. Pfd. Sterl.
Aus dem Auslande	335 645 256	325 741 370	312 628 233	314 038 475	320 607 157
Aus Britischen Besitzungen	99 223 939	97 517 269	91 440 827	93 497 443	95 104 310
Zusammen...	434 869 195	423 258 639	404 069 060	407 535 918	415 711 467
Dazu Postpackete	572 069	535 243	619 118	808 892	978 191
Gesammteinfuhr	435 441 264	423 793 882	404 688 178	408 344 810	416 689 658
Ausfuhr.					
Britische Erzeugnisse	246 139 687	226 075 173	217 052 514	214 715 197	224 552 085
Postpackete	1 095 463	1 001 880	1 042 351	1 109 136	1 337 931
Zusammen...	247 235 150	227 077 053	218 094 865	215 824 333	225 890 016
Ausländische und Kolonialprodukte	61 878 568	64 563 113	59 043 405	57 961 534	59 942 391
Gesammtausfuhr	309 113 718	291 640 166	277 138 270	273 785 867	285 832 407
Davon (ausschl. der Postpackete) nach:					
dem Auslande	215 256 192	209 939 868	198 028 718	194 626 107	209 030 493
Britischen Besitzungen	92 762 063	80 698 918	78 067 201	78 050 624	75 463 983
Deutschlands Antheil beträgt:					
an der Einfuhr	27 031 743	25 726 738	26 364 849	26 874 470	26 992 559
an der Ausfuhr	29 944 361	29 641 814	27 954 494	29 217 328	32 736 651
Von letzterer entfallen auf:					
Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs	18 804 329	17 583 412	17 698 457	17 796 129	20 580 866
und auf fremde Waaren und Kolonialprodukte	11 140 032	12 058 402	10 256 037	11 421 199	12 155 785

Die Einfuhr und die Ausfuhr (Britischer Erzeugnisse) vertheilten sich im Jahre 1895 auf die einzelnen Länder, wie folgt:

Aus oder nach:	Einfuhr. Werth:	Ausfuhr Britischer Erzeugnisse. Pfd. Sterl.
Rußland: nördlichen Häfen	13 211 128	5 978 121
„ südlichen Häfen	11 525 791	1 026 416
Schweden	8 784 256	8 020 555
Norwegen	3 831 727	1 895 889
Dänemark	9 799 328	2 699 734
Dänisch-Westindischen Inseln	23 637	60 023
Deutschland	26 992 559	20 580 866
Deutschen Besitzungen in Westafrika	48 431	66 418
„ „ „ Ostafrika	807	5 475
den Niederlanden	28 419 477	7 374 125
Java	870 419	1 739 730
Anderen Niederländischen Besitzungen im Indischen Ocean außer Borneo und Neu-Guinea	8 894	224 254
Niederländisch-Westindische Inseln	9 835	65 158
„ -Guayana	23 241	63 066
Belgien	17 545 636	7 324 871
Frankreich	47 470 583	13 869 863
Algerien	549 362	264 905
Französischen Besitzungen in Westafrika	221 704	282 727
Französischen Besitzungen in Ostafrika	—	3 835
Bourbon (Réunion)	7	4 160
Französischen Besitzungen in Ostindien	2 222	4 640
Französisch-Indochina	11 044	196 722
Französischen Besitzungen in Nordamerika	—	9 024
Französisch-Westindischen Inseln	50	106 909
„ -Guayana	4 350	4 085
Portugal	2 491 926	1 461 501
Azoren	70 266	43 807
Madeira	56 986	80 572

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 798.

Aus oder nach:	Einfuhr. Werth:	Ausfuhr Britischer Erzeugnisse. Pfd. Sterl.
Portugiesischen Besitzungen in Westafrika	88 875	406 473
Portugiesischen Besitzungen in Ostafrika	44 045	586 517
Portugiesischen Besitzungen in Ostindien	—	11 158
Macao	18 662	814
Spanien	11 314 518	3 638 453
Kanarischen Inseln	410 103	398 000
Spanischen Häfen in Nordafrika	—	44 114
„ Besitzungen in Westafrika einschließlich Fernando Po	1 020	10 008
Philippinen- u. Ladronen-Inseln	1 606 271	415 803
Spanisch-Westindischen Inseln	131 567	943 793
Italien	3 132 720	5 545 947
Italienischen Besitzungen i. Ostafrika	—	8
Oesterreich-Ungarn	1 221 783	1 715 605
Griechenland	1 241 406	806 328
Montenegro	—	51
Bulgarien	21 283	159 026
Rumänien	2 118 505	891 917
Türkischen Besitzungen:		
der Europäischen Türkei	1 601 684	2 483 369
„ Asiatischen Türkei	4 149 858	2 864 416
Aegypten	9 524 507	3 348 061
Tripoli	229 982	66 459
Tunis	72 273	303 384
Marokko (mit Ausnahme der Häfen in Spanischem Besitz)	404 400	629 783
Kongo-Freistaat	21 064	99 882
Westküste von Afrika (nicht besonders genannt)	52 123	53 729
Abessinien	—	10 416
Madagascar	139 005	66 277
Arabien (Maskat)	—	33 304
Persien	175 857	372 770
Siam	157 994	139 845
China (ausgen. Hongkong u. Macao)	3 343 865	5 258 101
Japan	1 143 382	4 688 207
Inseln im Stillen Ocean (ausgen. Fidschi-Inseln)	190 529	101 952
den Vereinigten Staaten v. Amerika:		
der Atlantischen Küste	81 795 563	27 062 521
der Pacifischen Küste	4 758 297	885 591
Haiti und St. Domingo	53 216	359 027
Mexiko	467 331	1 522 022
Centralamerika	976 014	1 316 401
den Vereinigten Staaten v. Columbien	434 893	1 227 244
Venezuela	58 410	802 964
Ecuador	117 957	250 858
Peru	1 371 088	681 401
Chile	3 436 142	3 246 238
Brasilien	3 614 155	7 322 986
Uruguay	460 946	1 348 626
der Argentinischen Republik	9 084 497	5 349 091
Paraguay	—	7 364

Aus oder nach:	Einfuhr. Werth:	Ausfuhr Britischer Erzeugnisse. Pfd. Sterl.
Walfischfang	14 997	293
Zus. von oder nach dem Auslande einschl. der Einfuhr von und der Ausfuhr nach den nicht besonders aufgeführten Ländern	321 159 448	155 888 492
Britische Besitzungen.		
Kanal-Inseln	1 184 212	943 258
Gibraltar	44 037	449 868
Malta und Gozo	90 167	668 405
Westafrikanischen Niederlassungen:		
Gambia	87 193	25 903
Sierra Leone	219 509	245 283
Goldküste	394 189	420 791
Lagos	1 034 650	391 356
Niger-Protektorat	428 963	475 471
Ascension	129	2 571
St. Helena	571	14 762
Südafrika:		
Kap der guten Hoffnung	4 709 259	8 979 455
Natal	716 745	1 602 023
Ostafrika:		
Protektorate v. Zanzibar u. Pemba	225 113	58 441
Anderen Britischen Protektoraten ꝛc.	2 660	33 460
Mauritius	97 795	235 410
Aden	259 204	196 997
Ostindien:		
Bombay	5 867 665	9 555 499
Madras	4 007 846	2 365 576
Bengal	14 872 776	11 056 070
Birma	1 683 028	1 728 824
Zusammen Ostindien	26 431 315	24 706 569
Straits Settlements	4 645 446	1 970 316
Ceylon	4 524 843	979 460
Britisch-Borneo	290	6 648
Hongkong	759 441	1 897 766
Australien:		
Westaustralien	336 120	983 038
Südaustralien	2 618 389	1 543 630
Viktoria	7 236 248	8 935 869
Neusüdwales	11 310 785	5 458 220
Queensland	3 178 796	1 928 977
Tasmanien	274 441	337 952
Neuseeland	8 383 058	3 092 403
Fidschi-Inseln	24 960	34 334
Britisch-Nordamerika:		
Dominium von Canada	12 798 469	5 284 446
Neufundland und Labradorküste	602 101	254 189
Bermudas	1 006	91 303
Britisch-Westindischen Inseln	1 863 673	2 104 874
Britisch-Honduras	201 553	74 354
Britisch-Guayana	765 111	537 328
Falkland-Inseln	129 632	33 725
Zus. von oder nach Britischen Besitzungen einschl. der Einfuhr von und der Ausfuhr nach den nicht besonders aufgeführten	95 530 210	70 001 524

Einfuhr der hauptsächlichen Artikel (ausländischer und Kolonialprodukte) im Jahre 1895 und Antheil Deutschlands an dieser.

	Maßstab.	Menge.		Werth: Pfd. Sterl.	
		Ueberhaupt.	Darunter von Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter von Deutschland.
Alkali	Centner	184 114	40 384	114 586	36 457
Ochsen und Stiere	Stück	413 337	—	7 150 812	—
Kühe	"	1 880	—	31 049	—
Kälber	"	348	—	1 179	—
Schafe und Lämmer	"	1 065 470	—	1 782 544	—
Hengste	"	810	—	74 947	—
Stuten	"	10 318	717	268 990	7 686
Wallachs	"	22 964	3 041	577 553	37 180
Andere Thiere	—	—	—	53 936	13 194
Gewehre, Pistolen ꝛc.	—	—	—	79 297	780
Explosivstoffe ꝛc.	—	—	—	98 600	27 111
Kunstwerke, außer Gemälde	—	—	—	76 990	3 926
Asphalt und Bitumen	Tonnen	26 968	6 647	72 976	18 573
Speck	Centner	4 063 418	—	7 925 979	—
Schinken	"	1 289 518	1 118	2 898 018	3 690
Perlen	Pfund	2 576 188	116 064	88 514	6 996
Fleisch, gesalzen	Centner	219 956	763	286 511	1 218
Fleisch, frisch	"	2 191 037	—	4 275 548	—
Bücher	"	47 095	7 976	283 299	37 218
Messingwaaren, nicht besonders genannt	"	82 221	13 187	170 981	56 729
Borsten	Pfund	8 964 750	684 857	556 204	108 907
Butter	Centner	2 825 662	112 338	14 245 230	565 093
Margarine	"	940 168	21 059	2 557 170	53 869
Knöpfe und Agraffen, nicht von Metall	Groß	3 580 533	617 607	310 515	51 752
Kautschuk	Centner	241 553	13 814	3 760 178	95 212
Kautschukwaaren	Pfund	3 909 569	1 780 683	550 108	266 887
Käse	Centner	2 133 819	2 155	4 675 130	5 863
Chemikalien	—	—	—	1 276 670	252 926
Porzellan- und Irdenwaaren	Centner	237 811	75 736	686 575	216 876
Pendeluhren und Theile davon	—	—	—	474 556	34 695
Zuckerwerk	Centner	50 526	1 043	101 606	3 489
Kupfererz	Tonnen	99 757	—	574 503	—
Kupfer, Regulus und Präcipitat	"	91 267	259	2 232 860	4 930
Kupfer, unbearbeitet, in Barren, Blöcken ꝛc.	"	42 031	968	1 808 965	41 385
Kupfer, theilweise bearbeitet	"	507	164	28 111	7 216
Kupferwaaren, nicht besonders genannt	—	—	—	182 100	9 987
Tauwerk und Bindfaden	—	—	—	647 109	45 810
Kork, roh	Tonnen	17 554	222	205 537	3 593
Kork, verarbeitet	Pfund	10 118 249	—	589 455	—
Weizen	Centner	81 749 955	752 990	22 531 176	214 094
Gerste	"	23 618 867	840 030	5 538 405	308 690
Hafer	"	15 528 810	748 640	3 723 465	178 873
Roggen	"	956 420	23 360	207 974	5 947
Erbsen	"	2 422 851	114 700	693 828	35 357
Bohnen	"	4 130 538	410 570	1 079 780	118 471
Mais	"	33 944 350	101 770	7 808 860	26 647
Weizenmehl	"	18 868 410	243 870	7 679 018	86 474
Hafermehl und -Grütze	"	468 941	—	277 736	—
Baumwolle, roh	"	15 687 881	1 076	30 429 428	2 441
Baumwollengarn	Pfund	7 424 649	5 720 880	379 349	287 723
Baumwollene Mussellins	Yards	554 470	—	9 001	—
Andere baumwollene Schnittwaaren	"	46 756 997	1 877 354	824 024	37 554
Baumwollene Strumpfwaaren	—	—	—	387 548	140 282
Andere Baumwollenwaaren	—	—	—	1 760 408	358 463
Diamanten	Karat	3 607 750	—	4 754 085 [1])	—
Perubalsam	Centner	32 206	593	58 804	2 775
Opium	Pfund	383 066	—	193 569	—
Andere Drogen und Arzneien	—	—	—	1 012 466	95 599
Rinde zum Gerben	Centner	384 959	24 951	146 491	12 055
Cochenille	"	5 813	—	38 411	—
Katechu und Gambier	Tonnen	25 545	185	556 120	4 997

1) Der Werth ist bei dem Gesammtwerth der Einfuhr nicht mit einbegriffen.

	Maßstab.	Menge.		Werth: Pfd. Sterl.	
		Ueberhaupt.	Darunter von Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter von Deutschland.
Anilin	—	—	—	376 320	47 315
Alizarin	—	—	—	302 218	—
Andere Steinkohlentheer-Farben	—	—	—	31 455	3 304
Gerb- und Farbextrakte	—	—	—	441 127	9 474
Indigo	Centner	83 071	86	1 392 534	1 302
Krapp, Krappwurzel, Garancin und Munjeet	〃	6 054	—	8 110	—
Myrobalanen	〃	617 800	—	190 889	—
Sumach	Tonnen	15 618	—	157 221	—
Valonea	〃	35 605	—	395 943	—
Andere Gerb- und Farbstoffe	Centner	278 646	11 215	280 802	5 708
Kampecheholz	Tonnen	58 964	1 522	406 784	9 477
Andere Farbhölzer	〃	20 254	1 294	120 347	6 028
Eier	groß Hundert	12 722 586	3 406 578	4 003 446	916 821
Stickereien und Häkelarbeit	—	—	—	690 641	11 309
Mehlhaltige Stoffe und Produkte daraus	—	—	—	1 140 390	277 980
Bettfedern	Centner	29 833	9 031	96 091	34 967
Schmuckfedern	Pfund	993 963	—	1 031 987	—
Fische, frische:					
Heringe	Centner	767 598	—	119 564	—
Schellfische	〃	275 734	—	224 918	—
andere	〃	192 545	15 883	344 729	24 010
Fische, gepökelt oder gesalzen:					
Sardinen	〃	140 178	—	427 113	—
andere	〃	1 082 588	5 127	1 862 147	7 818
Flachs	Tonnen	87 848	1 396	2 998 778	40 785
Flachsheede	〃	14 778	291	272 062	6 619
Künstliche Blumen	—	—	—	412 559	1 006
Früchte:					
Mandeln	Centner	121 120	1 211	340 409	2 643
Aepfel, roh	Bushels	3 292 262	27 330	960 273	7 946
Kirschen, roh	〃	195 632	37 524	96 047	11 860
Weintrauben, roh	〃	865 287	—	486 981	—
Limonen	〃	1 165 490	—	365 320	—
Nüsse	—	—	—	547 882	—
Orangen	Bushels	7 708 719	—	2 111 190	—
Birnen, roh	〃	407 146	7 618	166 696	2 154
Pflaumen, roh	〃	401 080	164 839	166 045	40 804
andere, roh	〃	1 249 563	191 976	518 261	79 753
desgl. getrocknete	Centner	325 664	—	241 105	—
eingemachte (nicht mit Zucker)	Pfund	45 856 313	—	342 587	—
Fensterglas, Glasschirme und -Cylinder	Centner	1 036 352	98 880	533 338	99 431
Glasplatten, kannelirt oder roh	〃	48 990	281	53 065	874
Desgl., andere	〃	193 186	2 103	237 809	2 793
Glasflaschen	Groß	750 856	378 926	362 136	184 974
Andere Glaswaaren	Centner	717 587	248 372	1 288 828	457 805
Golderz	Tonnen	851	—	200 269	—
Gummi:					
Arabischer	Centner	68 351	690	169 282	1 736
Kauri	〃	69 912	—	185 035	—
Lack, Schellack, Körnerlack, Färbelack	〃	114 122	—	629 459	—
anderer	〃	136 011	2 060	335 842	4 242
Guttapercha	〃	48 077	1 388	389 258	9 957
Haare:					
Kuh-, Ochsen-, Stier- oder Elenn-Haar	〃	66 319	5 913	88 728	5 008
Pferdehaar	〃	34 043	8 701	225 992	55 548
anderes	—	—	—	264 670	11 221
Strohhüte und -Mützen	Pfund	729 942	—	130 552	—
Heu	Tonnen	118 816	5 183	403 633	17 374
Hanf	〃	93 594	8 471	2 012 499	221 657
Hanfheede	〃	4 357	1 883	75 168	27 087
Andere vegetabilische Spinnstoffe, die denselben Zwecken dienen, wie Hanf und Flachs	〃	9 601	340	152 919	8 115
Häute, rohe, trocken	Centner	491 547	33 097	1 153 757	76 827
Desgl., nasse	〃	771 133	144 593	1 650 369	246 964
Honig	〃	26 032	—	41 302	—

	Maßstab.	Menge.		Werth: Pfd. Sterl.	
		Ueberhaupt.	Darunter von Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter von Deutschland.
Hopfen	Centner	217 161	15 400	644 505	53 811
Hörner und Hufe	Tonnen	6 692	217	191 995	7 012
Eisen:					
Eisenerz	„	4 450 811	—	2 977 952	—
Roheisen	„	93 119	—	431 272	—
Stangen-, Winkel- ꝛc. Eisen	„	67 749	—	549 534	—
Altes Eisen und alter Stahl	„	15 715	—	49 244	—
Stahl, unbearbeitet	„	10 862	266	95 003	3 552
Nähmaschinen	—	—	—	236 931	101 688
Eiserne Träger und Balken	Tonnen	69 200	—	436 384	—
Eiserne Achsen ꝛc.	Centner	35 632	—	22 144	—
andere Eisen- oder Stahlwaaren	„	3 267 767	309 979	2 839 827	408 090
Hausenblase	„	7 342	69	87 972	1 113
Elfenbein, animalisches	„	10 911	491	467 976	20 777
Jute	Tonnen	392 025	1 198	4 358 036	14 780
Seidenspitzen	—	—	—	289 570	—
Baumwollenspitzen	—	—	—	850 927	—
Schweineschmalz	Centner	1 742 688	—	2 941 941	—
Bleierz	Tonnen	31 726	—	159 480	—
Blei in Blöcken oder Platten	„	162 924	6 793	1 654 073	70 396
Leder, unzugerichtet	Pfund	102 844 223	2 020 088	4 708 903	75 022
Leder, zugerichtet	„	38 637 687	1 622 355	3 236 894	279 298
Lackleder	„	471 520	—	104 674	—
Lederne Stiefel und Schuhe	Dtzd. Paar	132 058	5 954	399 065	16 846
Lederne Handschuhe	„	2 030 619	30 570	2 177 926	27 934
Andere Leder- oder solche Waaren, bei denen Leder der hauptsächlichste Bestandtheil ist	—	—	—	408 408	35 483
Leinengarn	Pfund	25 658 917	2 567 504	998 416	113 564
Leinenwaaren	—	—	—	381 930	91 257
Süßholz	Centner	31 173	—	74 974	—
Manganerz	Tonnen	131 519	—	296 948	—
Bohnen zu Dünger	„	74 056	1 805	320 051	9 725
Guano	„	49 842	751	392 309	5 017
Salpetersaures Natron	„	122 687	1 524	998 897	11 440
Phosphorsaurer Kalk	„	359 659	—	633 314	—
Anderer Dünger	„	73 472	59 403	151 260	124 029
Zündhölzer	—	—	—	362 900	7 733
Fleisch, nicht besonders aufgeführtes, gesalzen oder frisch	Centner	237 468	2 580	490 650	3 714
Fleisch in anderer Weise konservirt:					
Rindfleisch	„	470 739	5 483	1 164 491	9 555
Hammelfleisch	„	200 471	—	334 607	—
anderes Fleisch	„	184 943	1 466	540 908	4 395
Metalle, nichts besonders aufgeführt, unbearbeitet	Tonnen	1 929	107	107 334	19 239
Desgl., bearbeitet	„	2 617	650	281 781	58 145
Desgl. alt	„	3 737	1 090	86 463	32 142
Milch, kondensirte	Centner	545 394	6 104	1 083 559	9 036
Moosstreu	Tonnen	85 603	2 192	94 032	2 493
Musikalische Instrumente	—	—	—	996 193	563 018
Hammelfleisch, frisches	Centner	2 611 435	6 562	4 595 678	15 730
Nüsse und Kerne zur Oelgewinnung	Tonnen	68 245	—	768 783	—
Desgl., andere	—	—	—	106 563	—
Oel:					
Thran oder Walfischspeck	Tuns	23 644	1 650	378 513	23 970
Walrath	„	953	—	27 935	—
thierisches	Centner	48 778	—	78 894	—
Kastor-	„	159 551	—	168 493	—
Kokosnuß-	„	285 016	—	321 550	—
Oliven-	Tuns	14 834	—	522 811	—
Palm-	Centner	1 262 933	192 772	1 320 690	221 029
Samen-	Tonnen	36 031	4 603	721 807	102 867
Terpentin	Centner	503 683	—	520 065	—
chemisches, flüchtiges und wohlriechendes	Pfund	1 689 221	86 985	276 673	12 720
anderes	—	—	—	197 987	10 278
Leinsaatkuchen	Tonnen	212 448	30 403	1 166 786	173 194
Baumwollensaatkuchen	„	95 100	—	413 511	—
Oleomargarine	Centner	103 789	3 150	212 528	4 815

	Maßstab.	Menge.		Werth: Pfd. Sterl.	
		Ueberhaupt.	Darunter von Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter von Deutschland.
Zwiebeln, roh	Bushels	5 734 768	861 516	696 428	44 568
Erz, nicht besonders aufgeführt	Tonnen	45 378	933	314 009	5 605
Malerfarben und Schminke	—	—	—	873 911	172 674
Papier, unbedruckt	Centner	2 083 924	460 713	2 046 271	459 482
Papier, bedruckt	"	76 898	9 615	254 054	25 509
Pappe	"	1 529 740	276 200	545 405	101 844
Stoffe zur Papiererzeugung:					
Leinen- und Baumwollen-Lumpen	Tonnen	25 033	3 333	229 645	35 235
Esparto und andere vegetabilische Fasern	"	186 408	—	791 286	—
Holzmasse	"	297 095	4 835	1 574 302	41 106
andere	"	25 058	3 064	181 713	20 591
Paraffin	Centner	720 804	1 912	755 790	2 156
Parfümerien außer parfümirtem Spiritus	Pfund	1 751 564	22 620	180 386	1 702
Petroleum	Gallonen	177 146 628	436 551	3 368 904	17 924
Pickles ꝛc. in Salz oder Essig	"	1 757 963	23 511	111 526	2 252
Bilder und Gemälde	Stück	29 684	1 197	302 864	11 392
Pech	Centner	138 844	19 682	43 106	6 039
Pflanzen, Blüthen ꝛc.	—	—	—	364 615	30 187
Platina	Troy-Unzen	60 529	—	79 191	—
Graphit	Tonnen	10 860	1 754	177 420	18 450
Schweinefleisch, gesalzen	Centner	220 168	719	269 829	1 090
Desgl., frisch	"	288 284	—	664 946	—
Kartoffeln	"	3 758 156	831 230	1 169 922	176 214
Geflügel und Wildpret	—	—	—	605 160	39 254
Drucksachen, Stiche und Photographien	—	—	—	432 490	111 825
Eisen- und Kupferpyrite	Tonnen	582 463	—	987 165	—
Quecksilber	Pfund	3 724 053	—	334 558	—
Kaninchen	Centner	120 279	—	315 594	—
Lumpen, wollene, zu anderen Zwecken als zu Dünger	Tonnen	37 616	11 714	730 743	231 786
Reis	Centner	5 431 248	308 098	1 982 406	137 431
Harz	"	1 427 569	—	346 798	—
Sago und Sagomehl	"	694 040	—	226 868	—
Salpeter	"	228 477	97 822	213 653	94 415
Saucen und Würzen, nicht besonders aufgeführt	Pfund	5 822 303	1 394 459	52 482	4 322
Samen:					
Klee- und Gras-	Centner	396 280	76 567	855 524	203 327
Baumwollen-	Tonnen	374 111	—	1 750 437	—
Lein-	Quarters	1 969 987	30 772	3 366 113	50 553
Raps	"	325 393	11 491	307 348	17 802
Gartensämereien, nicht besonders aufgeführt	Pfund	4 432 534	746 360	140 328	31 154
Wicken und Linsen	Bushels	623 690	183 310	101 614	30 559
sonstige zur Oelgewinnung	Quarters	97 544	17 134	164 083	27 098
Desgl., andere	Centner	827 001	20 869	312 050	16 233
Muscheln	—	—	—	391 272	1 768
Seide:					
Hülsen und Abfall	Centner	56 435	263	506 940	2 987
Roh-	Pfund	1 585 835	—	1 002 206	—
Seidengarn	"	460 444	—	374 811	—
Seidenwaaren	—	—	—	15 237 298	6 674
Silbererz	—	—	—	1 746 444	17 010
Felle:					
Ziegenfelle, unzugerichtet	Stück	13 906 969	151 018	1 201 066	14 879
Kaninchenfelle	"	35 086 719	774 626	265 940	6 236
Seehunds-	"	663 719	4 190	490 720	6 563
Schaf-, unzugerichtet	"	15 682 442	212 357	1 465 282	23 182
andere, zugerichtet (nicht Leder)	"	253 192	35 007	47 055	13 728
Pelzwerk	"	10 310 461	557 558	1 118 215	92 242
Waaren aus Pelzwerk	—	—	—	740 518	27 883
Schiefertafeln	Stück	15 686 189	—	71 689	—
Gewürze:					
Zimmet	Pfund	1 645 340	—	48 001	—
Ingwer	Centner	88 260	881	167 101	1 551
Pfeffer	Pfund	26 710 660	123 460	299 468	1 524
andere	"	15 798 412	1 829 208	336 069	20 960
Schwämme	"	1 288 727	30 338	158 837	3 181

	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter von Deutschland.	Werth: Pfd. Sterl. Ueberhaupt.	Werth: Pfd. Sterl. Darunter von Deutschland.
Schreibmaterial, außer Papier	—	—	—	161 869	18 069
Steine, Marmor, roh und bearbeitet	Tonnen	574 884	464	680 977	7 223
Stroh	„	41 531	1 984	99 652	4 580
Strohgeflechte für Hüte und Mützen	Pfund	10 598 797	—	749 421	—
Sukkade und mit Zucker eingemachte Früchte	Centner	152 982	—	250 831	—
Zucker:					
raffinirter	„	14 145 143	9 382 266	9 409 538	6 099 999
unraffinirter	„	17 009 997	6 827 954	8 274 875	3 255 890
Melasse	„	904 158	43 756	212 696	5 507
Glykose	„	1 315 866	68 823	605 780	38 001
Stearin und Talg	„	2 175 822	10 476	2 575 071	8 484
Theer	Fässer	121 591	—	85 865	—
Zinnerz	Tonnen	4 705	309	149 221	4 468
Zinn in Blöcken 2c.	Centner	832 028	—	2 631 038	—
Waaren aus Zinn	—	—	—	16 114	13 586
Spielzeug	—	—	—	997 647	459 944
Vegetabilien, roh, nicht besonders aufgeführt	—	—	—	1 277 266	48 533
Taschenuhren und Theile davon	—	—	—	828 143	224
Wachs	Centner	45 851	13 590	194 047	28 808
Fischbein	„	4 464	—	141 659	—
Holz:					
Brennholz	Loads	2 008 206	191 290	2 726 302	365 138
Eichen-, behauen	„	108 508	28 880	630 799	134 683
Teak-, behauen	„	59 466	—	574 882	—
anderes, behauen	„	84 581	5 477	249 453	9 870
gesägt oder gespalten	„	4 926 426	60 096	10 305 483	144 192
anderes	„	135 560	5 171	390 433	12 028
Dauben	„	144 751	20 021	594 616	195 524
Mahagoni	Tonnen	34 848	1 228	270 712	8 112
anderes Tischlerholz	„	98 638	867	629 502	12 128
Hausbalkenwerk	—	—	—	762 838	123 452
Wolle:					
Alpakka, Vigogne und Lama	Pfund	4 423 860	257 420	290 797	14 517
Ziegen-	„	25 758 928	—	1 878 992	—
Schaf-	„	770 955 203	3 296 768	26 025 960	113 996
andere	„	1 630 266	420 478	67 757	13 792
Garn	„	19 638 481	2 968 061	2 045 773	314 620
Wollenwaaren	—	—	—	11 106 748	1 016 533
Hefe	Centner	192 579	38 341	491 351	87 440
Zinkerz	Tonnen	37 496	1 074	147 890	10 244
Zink in Tafeln	„	62 525	20 621	933 894	308 065
Zinkwaaren	Centner	387 212	107 231	375 192	106 687

Ausfuhr der hauptsächlichen Artikel im Jahre 1895.

1. Britische Erzeugnisse.

	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter nach Deutschland.	Werth: Pfd. Sterl. Ueberhaupt.	Werth: Pfd. Sterl. Darunter nach Deutschland.
Alkali	Centner	6 248 800	110 000	1 557 533	32 249
Pferde:					
Hengste	Stück	583	350	65 038	21 397
Stuten	„	3 603	503	158 160	19 153
Wallachs	„	17 378	412	331 684	9 323
Rindvieh	„	7 951	—	132 418	—
Kleidungsstücke	—	—	—	4 525 313	77 002
Waffen und Munition:					
Kugeln von Eisen	Centner	31 783	5 815	131 947	24 079
Gewehrpulver	Pfund	8 046 800	—	181 507	—
sonstige Munition	—	—	—	1 371 096	119 955
Kanonen	Centner	22 118	2 484	318 599	79 943

	Maßstab.	Menge.		Werth: Pfd. Sterl.	
		Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
Waffen und Munition:					
Gewehre, Büchsen	Stück	123 867	617	229 922	8 605
Säcke, leere	Dutzend	2 226 297	313 799	443 262	46 963
Bier	Fässer	432 742	13 767	1 523 703	44 455
Zwieback und Brot	Centner	209 020	5 150	553 296	9 045
Stoffe zum Bleichen	"	1 412 300	46 600	500 717	15 600
Bücher, gedruckte	"	180 629	4 946	1 228 183	46 318
Messing und Messingwaaren	"	107 182	5 320	418 601	24 165
Mauersteine	Tausend	58 666	4 635	177 989	11 075
Butter	Centner	18 430	—	101 801	—
Lichte	Pfund	23 380 400	—	385 703	—
Kautschukwaaren	—	—	—	1 190 885	151 967
Eisenbahnwagen für Personen	—	—	—	277 581	2 489
Desgl. für Güter	—	—	—	513 138	—
Fahrräder	—	—	—	1 386 420	90 319
Andere Wagen 2c.	—	—	—	209 751	8 605
Cement	Tonnen	395 484	—	641 551	—
Käse	Centner	10 476	898	38 291	8 610
Chemikalien, nicht besonders genannt	—	—	—	2 165 873	212 487
Thonerde	Tonnen	311 734	36 674	347 654	84 620
Uhren	—	—	—	69 719	1 496
Kohle:					
Steinkohle	Tonnen	31 714 906	4 105 274	14 600 326	1 680 723
Koks und Schmiedekohle	"	700 064	82 272	464 843	18 514
Preßkohle	"	686 482	6 172	368 684	3 167
Kohlenprodukte einschl. Naphta, Paraffin und Oel daraus, Petroleum, Pech und Theer	—	—	—	1 573 731	287 688
Kakao und Schokolade	Pfund	2 579 300	—	135 776	—
Kupfer:					
unbearbeitet, in Blöcken 2c.	Centner	590 927	182 871	1 344 913	300 287
bearbeitet und Waaren:					
Misch- oder Gelbmetall	"	298 233	6 134	629 906	13 411
andere Arten	"	313 601	4 709	844 031	14 919
Schwefelsaures Kupferoxyd	Tonnen	39 461	—	593 803	—
Tauwerk und Bindfaden	Centner	230 518	12 476	428 159	18 054
Malz	Quarters	81 699	—	154 003	—
Weizenmehl	Centner	288 428	—	111 104	—
Baumwolle und Baumwollenwaaren:					
Garn, ungebleicht	Pfund	211 521 600	48 028 100	7 455 996	1 970 104
Desgl., gebleicht und gefärbt	"	40 467 400	162 600	1 835 199	9 407
Schnittwaaren, ungebleicht	Yards	2 107 429 100	14 801 800	15 582 186	192 457
Desgl., gebleicht	"	1 279 339 800	10 985 300	11 758 340	139 734
Desgl., bedruckt	"	996 882 300	13 013 400	10 498 765	160 892
Desgl. gefärbt oder aus gefärbtem Garn	"	648 816 000	10 789 400	8 918 155	186 254
Spitzen und Patentmaschengewebe	—	—	—	1 961 812	219 647
Strümpfe und Socken	Dtzd. Paar	812 723	—	220 414	—
Andere Strumpfwaaren	—	—	—	195 818	2 266
Nähgarn	Pfund	23 800 300	3 633 000	3 160 556	360 921
andere Waaren	—	—	—	2 157 810	42 394
Farbstoffe aus Steinkohlentheer	—	—	—	212 647	21 340
Desgl. andere	—	—	—	260 899	14 451
Porzellan- und Irdenwaaren	—	—	—	153 015	2 031
Desgl., andere	—	—	—	1 889 318	43 773
Apparate für elektrische Beleuchtung	—	—	—	335 929	3 671
Fische, frisch und gesalzen:					
Heringe	Fässer	1 425 115	941 596	1 626 889	1 092 676
Lachs	Centner	7 161	—	41 451	—
andere	—	—	—	614 066	53 803
Flachs und Hanf	Centner	44 427	1 303	191 004	3 658
Möbel- und Polsterwaaren	—	—	—	517 430	22 374
Glas:					
Tafel-	Quadratfuß	1 446 000	—	79 715	—
Flint-	Centner	94 211	3 397	214 334	14 820
gemeine Flaschen	"	680 650	—	324 901	—
andere Glaswaaren	"	224 836	33 010	170 758	22 672
Fett, Talg	"	518 991	—	531 540	—

	Maßstab.	Menge.		Werth: Pfd. Sterl.	
		Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
Putzwaaren	—	—	—	1 352 778	39 092
Metall- und Messerschmiedewaaren	Centner	290 084	14 589	1 856 582	106 381
Hüte:					
Filz-	Dutzend	471 690	18 790	670 426	33 903
Stroh-	"	717 112	2 315	396 944	1 612
Häute, rohe	Centner	217 031	60 518	355 631	92 078
Landwirthschaftliche Geräthe	—	—	—	879 989	8 775
Andere Geräthe	—	—	—	860 338	46 021
Wissenschaftliche Geräthe	—	—	—	277 804	18 340
Eisen und Stahl:					
altes Eisen	Tonnen	97 100	826	252 540	1 598
Roheisen	"	861 184	219 415	2 056 832	440 318
Eisen in Stangen	"	125 932	1 489	755 399	7 826
Winkel 2c. -Eisen	"	18 058	1 750	98 618	8 560
Eisenbahnschienen	"	374 318	—	1 432 911	—
Schwellen für Schienen	"	44 056	—	170 860	—
andere Schienen	"	89 183	—	293 265	—
Draht (ausgenommen Telegraphendraht)	"	42 220	1 171	711 188	35 124
Eisen in Blechen und Platten	"	48 802	1 625	349 774	8 141
Desgl. verzinkt	"	204 205	1 854	2 251 374	21 834
Reifen	"	53 096	—	338 165	—
Weißblech	"	366 120	4 688	4 239 193	59 024
Anker, Ketten, Kabel	"	19 553	3 242	275 760	48 670
Röhren	"	47 215	358	686 591	6 344
Nägel, Schrauben	"	16 528	888	306 328	4 070
nicht besonders aufgeführtes Gußeisen und Waaren daraus	"	121 961	855	907 770	9 530
anderes Eisen und Waaren daraus, nicht besonders aufgeführt	"	83 607	1 276	1 551 158	32 719
Stahl in Stangen	"	86 928	17 290	1 189 038	180 238
Stahl in Blechen	"	108 395	34 372	700 250	180 239
Schwarzblechplatten zum Verzinnen	"	31 313	4 981	305 936	49 895
Stahlwaaren	"	23 344	356	620 640	9 957
Jute:					
Garn	Pfund	34 725 800	782 100	355 854	7 694
Schnittwaaren	Yards	254 679 600	1 948 500	2 168 912	16 931
Blei in Mulden	Tonnen	22 559	1 459	235 078	15 030
Blei in Platten oder Röhren 2c.	"	19 146	162	258 118	1 874
Leder:					
unbearbeitet	Centner	159 087	27 755	1 422 747	284 327
Stiefel und Schuhe	Dtzd. Paar	674 620	8 843	1 580 680	9 433
andere Waaren	—	—	—	355 912	29 761
Leinengarn	Pfund	17 045 600	8 270 600	965 926	258 023
Leinene Schnittwaaren, ungebleicht oder gebleicht	Yards	178 865 500	3 546 200	3 488 369	163 764
Desgl., bedruckt, gefärbt 2c.	"	20 235 800	—	399 525	—
Leinenes Segeltuch	"	4 486 800	498 200	192 367	26 070
Leinener Nähzwirn	Pfund	2 401 500	286 500	263 947	39 249
Andere Leinenwaaren	—	—	—	1 006 817	44 246
Zündhölzer	—	—	—	87 319	1 841
Maschinen:					
Dampfmaschinen:					
Lokomotiven	—	—	—	798 027	3 028
landwirthschaftliche	—	—	—	646 562	78 639
andere	—	—	—	1 338 453	64 798
Maschinen, nicht mit Dampfbetrieben:					
landwirthschaftliche	—	—	—	797 886	174 543
Nähmaschinen	—	—	—	913 787	227 230
für Bergwerke	—	—	—	716 562	—
für die Textilindustrie	—	—	—	6 151 503	826 280
andere	—	—	—	3 788 242	228 283
Dünger:					
schwefelsaurer Ammoniak	Tonnen	112 337	24 140	1 187 988	248 771
anderer	"	216 216	85 691	761 061	80 505
Fleisch, Speck oder Schinken	Centner	116 445	—	897 539	—
Arzneien	—	—	—	1 048 310	87 735
Metalle, nicht besonders aufgeführt, und Waaren daraus	—	—	—	458 238	75 581
Milch, kondensirte	Centner	81 733	—	166 740	—
Musikalische Instrumente	—	—	—	159 293	9 813

	Maßstab.	Menge.		Werth: Pfd. Sterl.	
		Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
Oel:					
Leinsaat-	Tonnen	29 284	8 647	627 275	169 821
Baumwollensaat	"	17 616	7 885	812 202	129 673
anderes Samenöl	"	2 254	235	50 834	5 073
anderes	—	—	—	330 237	64 701
Oeltuch	Quadrat-Yards	22 433 200	1 633 300	857 430	53 590
Oleomargarine	Centner	35 781	5 257	51 687	8 382
Malerfarben und Materialien	—	—	—	1 556 579	88 211
Papier:					
Schreib-, Druck-, Pack-	Centner	627 560	4 387	956 876	15 465
Tapeten	"	64 316	2 041	148 204	7 708
Pappe	"	24 911	—	45 839	—
anderes und Waaren aus Papier	"	190 055	6 470	285 771	15 456
Parfümerien	—	—	—	97 008	6 256
Pickles, Saucen, Würzen ꝛc.	—	—	—	1 236 962	16 628
Gemälde	Stück	10 909	1 547	338 731	98 247
Vergoldete und versilberte Waaren	—	—	—	306 739	19 976
Drucksachen, Stiche, Photographien ꝛc.	—	—	—	120 126	26 381
Provisionen, nicht besonders aufgeführt	—	—	—	546 883	15 516
Lumpen, ausgenommen wollene, und andere Stoffe zur Papiererzeugung	Tonnen	49 258	4 028	293 821	16 168
Sattler- und Riemerwaaren	—	—	—	474 641	8 859
Salz	Tonnen	740 548	22 041	546 219	11 362
Sämereien	Centner	231 900	73 210	263 949	57 431
Seide:					
Garn	Pfund	708 213	62 993	296 395	35 108
breite Stoffe	Yards	2 815 500	186 600	335 932	20 103
Tücher, Shawls, Schärpen	—	—	—	386 144	11 418
Bänder	—	—	—	32 946	—
Spitzen	—	—	—	140 670	10 350
andere Waaren	—	—	—	149 559	12 015
halbseidene breite Stoffe	Yards	4 014 800	226 200	345 292	37 813
Felle und Pelzwerk:					
Britische Schaffelle, unzugerichtet	Stück	4 757 604	248 101	266 638	5 208
Britische, andere	—	—	—	193 464	—
fremde in Großbritannien, zugerichtet	Stück	3 636 406	11 820	627 172	4 903
Seife	Centner	728 398	3 893	756 704	6 400
Spiritus	Probegallonen	4 153 280	29 600	1 559 462	11 928
Schreibmaterialien, außer Papier	—	—	—	860 098	75 990
Schiefertafeln	Stück	30 083 300	22 727 000	176 023	121 479
Schleifsteine, Mühlsteine ꝛc.	Tonnen	26 082	2 878	141 754	7 383
Zucker:					
raffinirter	Centner	966 210	9 659	574 013	5 739
Melasse, Syrup und Glykose	"	847 589	6 926	148 266	2 839
Telegraphendraht und telegraphische Apparate	—	—	—	782 875	21 638
Zinn, unbearbeitet	Centner	118 412	8 434	383 604	27 750
Regen- und Sonnenschirme	—	—	—	455 939	11 820
Holz, bearbeitet:					
Dauben	—	—	—	106 174	2 440
anderes	—	—	—	275 131	12 467
Wolle:					
Schaf-	Pfund	21 667 200	2 614 100	858 560	116 919
Flock- und Lumpen-	"	15 597 400	8 169 800	359 386	189 642
Kämmlinge	"	13 756 200	6 000 200	692 960	292 877
Abfallwolle	"	8 491 900	419 100	112 408	13 768
gekämmte oder karbätschte Wolle	"	14 260 500	4 260 600	932 902	273 995
Wollengarn:					
Garn, (karbätscht)	"	1 222 100	143 500	118 984	11 282
Kammgarn	"	59 848 800	36 555 700	5 253 329	3 152 013
Alpakka- und Mohairgarn	"	12 788 800	7 305 900	1 785 833	996 842
anderes	"	5 003 800	1 138 900	100 822	23 017
Wollene Gewebe:					
schwere, breite, ganzwollene	Yards	10 429 300	1 216 400	2 164 013	307 887
desgl., halbwollene	"	18 833 300	998 300	1 757 337	126 311
schwere, schmale, ganzwollene	"	993 100	77 600	146 403	13 075
leichte, breite, ganzwollene	"	7 991 700	450 100	957 275	105 117

	Maßstab.	Menge.		Werth; Pfd. Sterl.	
		Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
Wollene Gewebe:					
leichte, breite halbwollene	Yards	11 197 300	609 200	750 246	53 477
leichte, schmale, ganzwollene	"	2 926 200	116 500	192 760	8 897
Desgl., halbwollene	"	4 735 100	105 700	191 954	5 167
Kammgarngewebe:					
breite, ganzwollene	"	26 278 100	785 800	4 307 357	185 993
Desgl. halbwollene	"	5 030 500	175 800	598 155	20 043
schmale, ganzwollene	"	1 842 000	13 800	300 821	2 265
Desgl., halbwollene	"	2 676 800	271 200	276 290	52 646
Lasting, Futterstoffe &c., Kleiderstoffe, ganzwollene	"	19 185 600	152 500	943 557	13 159
Desgl., halbwollene	"	109 025 600	1 049 700	3 793 097	45 053
Flanell	"	11 465 500	—	369 258	—
Teppiche	"	8 279 500	193 600	858 056	29 974
Decken	Paare	1 273 101	—	494 265	—
Shawls	Stück	614 699	8 023	92 260	1 265
Grobe Decken (rugs, coverlets, wrappers)	"	1 897 508	20 087	450 595	8 580
Strumpfwaaren	—	—	—	832 877	34 027
Kleine und nicht besonders genannte Waaren	—	—	—	188 701	9 103
Zink in Blöcken	Centner	179 173	29 914	109 492	18 497
Postpackete	—	—	—	1 387 931	192 102

2. Fremde und Kolonial-Waaren.

	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter nach Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter nach Deutschland.
Speck	Centner	216 479	25 397	352 279	40 201
Rindfleisch, gesalzen	"	60 011	5 426	73 131	6 375
Borsten	Pfund	1 287 006	494 300	160 323	46 835
Butter	Centner	57 530	3 995	283 529	13 890
Kautschuk	"	202 485	45 852	2 265 586	527 434
Käse	"	61 352	—	174 013	—
Chemikalien	—	—	—	210 063	50 637
Kakao	Pfund	11 936 297	2 972 992	326 694	78 399
Kaffee	Centner	439 084	106 446	2 045 652	519 119
Kupfer, unbearbeitet, in Stangen, Blöcken &c.	Tonnen	7 338	1 451	329 939	64 568
Tauwerk und Bindfaden	—	—	—	99 054	33 238
Mehl	Centner	241 306	—	117 425	—
Baumwolle, roh	"	1 815 041	141 949	3 587 876	244 010
Abfall von Baumwolle und von Baumwollengarn	Pfund	43 906 040	21 025 108	425 062	207 231
Baumwollen-Schnittwaaren, außer Musselin	Yards	19 682 338	—	287 829	—
Chinarinde	Centner	29 286	12 438	40 553	13 574
Opium	Pfund	181 050	—	94 671	—
Andere Drogen	—	—	—	438 569	125 827
Katechu und Gambier	Tonnen	8 479	655	200 430	15 119
Indigo	Centner	51 227	16 528	954 227	308 929
Mehlhaltige Substanzen und Fabrikate daraus	—	—	—	108 162	6 547
Schmuckfedern	Pfund	467 851	99 520	534 328	130 374
Sardinen, gesalzen	Centner	35 761	—	101 314	—
Andere gesalzene oder gepökelte Fische	"	286 522	6 299	420 941	20 626
Flachs	Tonnen	3 001	—	100 381	—
Mandeln	Centner	43 625	9 081	136 088	21 675
Weintrauben, roh	Bushels	117 404	12 847	70 540	8 065
Orangen	"	836 679	50 895	196 626	13 346
Früchte, getrocknete, nicht besonders genannt	Centner	185 750	18 444	115 709	12 916
Galläpfel	"	20 873	11 280	47 280	25 620
Gummi arabicum	"	40 307	12 096	72 489	18 417
Kauri	"	36 663	10 987	108 901	35 227
Gummi, Lack, Schellack &c.	"	73 348	23 732	884 936	122 118
Gummi, nicht besonders genannt	"	70 996	16 730	211 556	51 800
Guttapercha	"	12 536	4 096	100 408	28 066
Pferdehaare	"	15 167	3 594	127 958	34 166
Hanf	Tonnen	27 477	2 714	582 254	56 374
Häute, rohe, trockene	Centner	297 852	79 557	745 127	188 981
Desgl., nasse	"	270 129	21 657	475 073	37 135
Stangen-, Winkel- &c. Eisen	Tonnen	22 819	—	174 989	—
Eisen, nicht besonders genannt	Centner	684 843	7 250	499 934	23 730
Elfenbein, thierisches	"	6 363	2 524	272 857	88 493
Jute	Tonnen	117 983	19 811	1 397 484	216 114

	Maßstab.	Menge.		Werth: Pfd. Sterl.	
		Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
Seidenspitzen	—	—	—	147 681	—
Schweineschmalz	Centner	282 524	189 026	490 114	323 095
Bleierz	Tonnen	12 035	4 106	88 175	24 661
Blei in Blöcken und Platten	〃	17 695	5 529	180 468	55 733
Leder, unzugerichtet	Pfund	25 702 120	2 983 912	1 699 465	233 882
Leder, zugerichtet	〃	3 878 345	208 072	265 813	19 004
Lederne Handschuhe	Dtzd. Paar	134 460	—	162 913	—
Zündhölzer	—	—	—	103 836	—
Rindfleisch, anderes als durch Salzen konservirt	Centner	44 656	8 507	94 112	21 228
Milch, kondensirt	〃	115 270	—	232 671	—
Nüsse mit Kern, gewöhnliche, zur Oelgewinnung	Tonnen	43 619	6 145	464 092	63 962
Olivenöl	Tuns	4 784	258	183 278	8 997
Palmöl	Centner	799 218	125 596	821 848	129 699
Saatöl	Tonnen	4 484	1 653	90 789	31 231
Parfümerien und Parfümeriestoffe	Pfund	83 610	4 948	40 861	7 972
Petroleum	Gallonen	1 761 246	529 418	53 738	6 782
Schweinefleisch, gesalzen	Centner	18 933	2 760	25 984	3 962
Quecksilber	Pfund	2 776 631	106 346	248 293	9 724
Reis	Centner	2 637 429	32 824	957 444	14 924
Klee- und Grassamen	〃	46 443	21 785	114 402	57 063
Leinsaat	Quarters	113 481	10 395	211 218	19 044
Muscheln	—	—	—	302 805	39 039
Seidengarn	Pfund	44 799	39 840	82 318	29 249
Seidenwaaren, breite Stoffe	—	—	—	258 093	24 092
Seidene Bänder	—	—	—	273 221	—
Andere Seidenwaaren	—	—	—	128 703	4 540
Silbererz	—	—	—	370 953	131 502
Ziegenfelle, unzugerichtet	Stück	13 101 890	202 835	1 143 831	15 327
Kaninchenfelle	〃	30 685 896	7 241 124	225 037	44 876
Seehundsfelle	〃	48 238	18 402	65 806	18 370
Schaffelle, unzugerichtet	〃	5 235 786	529 017	478 372	40 221
Pelzwerk	〃	7 837 907	5 414 947	934 162	601 816
Waaren aus Pelzwerk	—	—	—	162 875	45 447
Gewürze:					
Zimmet	Pfund	1 192 873	269 000	39 755	7 640
Ingwer	Centner	39 742	2 481	63 787	5 163
Pfeffer	Pfund	14 018 045	3 414 000	153 303	40 985
andere	〃	12 366 321	3 279 240	188 150	38 300
Rum	Probegallonen	1 082 738	361 014	169 888	66 797
Schwämme	Pfund	304 774	44 814	66 572	6 119
Strohgeflechte für Hüte und Mützen	〃	4 972 009	1 303 682	404 832	82 266
Raffinirter Zucker, außer Lump- und Brotzucker	Centner	116 083	4 195	74 591	2 884
Rohzucker aus Zuckerrohr und anderen Stoffen, außer Rüben	〃	225 739	—	120 556	—
Melasse	〃	230 028	—	65 049	—
Talg und Stearin	〃	890 715	249 128	998 612	284 314
Thee von Britisch-Ostindien	Pfund	3 973 531	425 100	202 216	19 154
Thee von Ceylon	〃	7 147 086	2 288 919	339 216	99 953
Chinesischer Thee	〃	18 439 724	2 372 817	773 586	91 981
Zinn in Blöcken 2c.	Centner	414 209	53 922	1 318 711	170 776
Tabak, unverarbeitet	Pfund	6 651 927	—	177 113	—
Cigarren	〃	269 611	—	127 112	—
Wachs	Centner	16 250	5 683	77 419	29 675
Rothwein in Fässern und Flaschen	Gallonen	595 460	73 466	212 877	15 523
Weißwein in Fässern	〃	374 518	48 624	119 332	9 691
Schaumwein	〃	138 251	—	224 343	—
Teakholz	Loads	4 744	2 174	50 685	22 648
Schafwolle	Pfund	404 187 913	120 466 243	15 137 236	4 974 494
Wollentuch (cloth)	Yards	931 797	—	144 539	—
Wollenstoffe (stuffs)	〃	9 448 339	71 471	584 666	3 446
Andere Wollenwaaren	—	—	—	191 220	9 719

Australien.

Wollausfuhr in den Jahren 1885/86 bis 1894/95.

Wollsaison.	Ausfuhr nach: Groß-britannien. Ballen.	Dünkirchen. Ballen.	Antwerpen. Ballen.	Hamburg u. Bremen. Ballen.	Havre. Ballen.	Marseille. Ballen.	Amerika. Ballen.	verschiedenen Häfen. Ballen.
1885/86	947 000	—	37 000	3 500	—	8 000	25 500	—
1886/87	912 000	1 000	74 500	12 000	2500	12 000	16 000	—
1887/88	1 047 000	—	77 000	25 000	3500	9 500	20 000	—
1888/89	1 009 000	—	62 000	20 000	3000	7 000	39 000	—
1889/90	1 164 000	—	130 000	59 000	3000	9 000	13 000	—
1890/91	1 152 000	50 000	132 000	61 000	—	5 000	33 000	2000
1891/92	1 285 000	102 000	87 000	80 000	—	8 000	42 000	1000
1892/93	1 098 000	117 000	120 000	144 000	—	24 000	38 000	2000
1893/94	1 252 000	177 000	131 000	116 000	—	25 000	18 000	2000
1894/95	1 263 000	155 000	142 000	141 000	—	25 000	45 000	4000

Gold-Ein- und -Ausfuhr Südaustraliens in den Jahren 1894 und 1895[1]).

Einfuhr.

Jahr.	Herkunftsland.	Gemünzt. Pfd. Sterl.	In Barren. Pfd. Sterl.	Zusammen. Pfd. Sterl.
1894	Deutschland	94	—	97 3/4
	Westaustralien	—	3 3/4	
1895	Großbritannien	20 000	—	136 109
	Viktoria	72 000	—	
	Westaustralien	—	44 109	

1) Vergl. Hand. Arch. 1894 II. S. 254.

Ausfuhr.

Bestimmungsland.	Gemünzt. 1894.	Gemünzt. 1895.	In Barren. 1894.	In Barren. 1895.	Zusammen. 1894.	Zusammen. 1895.
	Pfd. Sterl.					
Großbritannien	31 250	30 500	738	—	97 392	115 782
Neusüdwales	14 000	14 000	3 185	9 100		
Viktoria	220	—	37 995	58 877		
Westaustralien	10 000	3 305	—	—		

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv.
Zeitschrift für Handel und Gewerbe.
Erster Theil.
1896. Gesetzgebung und Statistik. November.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen rc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Aenderung der Brennsteuervergütung bei der steuerfreien Verwendung von Branntwein zu gewerblichen rc. Zwecken.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 44, S. 497.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Oktober d. Js. den nachstehenden Beschluß gefaßt:

An Stelle der im §. 20 Lit. b der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 16. Juni 1895[1]) vorgesehenen Brennsteuervergütung werden vom 1. November d. Js. ab bei der steuerfreien Verwendung von Branntwein zu gewerblichen rc. Zwecken folgende Brennsteuervergütungen für jedes Liter reinen Alkohols gewährt:

a. in denjenigen Fällen, in denen Branntwein zur Essigbereitung verwendet wird, 0,06 Mark,

b. in denjenigen Fällen, in denen Branntwein mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, 0,015 Mark.

Deutsches Reich und Spanien.

Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in beiden Ländern.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 42, S. 483.)

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der Deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895[2]) zwischen dem Deutschen Reich und Spanien ein anderweitiges Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe getroffen worden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen vom 1. Oktober 1896 ab, wie folgt, behandelt:

I. In Deutschen Häfen werden die nationalen Meßbriefe Spanischer Schiffe, und zwar sowohl die regelmäßigen wie die nach der alten Deutschen Regel ausgestellten Spezialmeßbriefe der Dampfschiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Den Spanischen Dampfschiffen steht jedoch das Recht zu, für die Entrichtung der in den Deutschen Häfen zur Erhebung gelangenden Schiffsabgaben die Feststellung der Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den Deutschen Vorschriften (§§. 14B und 15 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895) zu verlangen.

II. In Spanischen Häfen[1]) werden

a. die vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten nationalen Meßbriefe Deutscher Segelschiffe und Suezkanal-Meßbriefe Deutscher Dampfschiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Die vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten regelmäßigen Meßbriefe Deutscher Dampfschiffe werden mit der Maßgabe anerkannt, daß die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den in Spanien geltenden Vorschriften, soweit möglich ohne Nachvermessung, zu berechnen sind.

b. Bezüglich der vor dem 1. Juli 1895 ausgestellten nationalen Meßbriefe Deutscher Schiffe verbleibt es bei den bisherigen Vereinbarungen, wonach

1) die regelmäßigen Deutschen Meßbriefe in Spanien ohne Nachvermessung anerkannt werden, den Dampfschiffen aber das Recht zusteht, für die Entrichtung der Spanischen Schiffsabgaben die Feststellung der Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den Spanischen Vorschriften zu verlangen,

2) die Deutschen Suezkanal-Meßbriefe in Spanien ohne Nachvermessung anzuerkennen sind.

Costa Rica.

Umlauf und Einfuhr von Silbermünzen.

(La Gaceta vom 4. Juli 1896.)

Der konstitutionelle Kongreß des Freistaates Costa Rica hat in Erwägung, daß es für die wirthschaftlichen Interessen des Landes nothwendig ist, so weit wie möglich die Zunahme des Silbergeldes zu vermeiden, welches wegen seines Minderwerthes und der steten Kursschwankungen ein Verkehrsmittel von unbestimmtem Werth bietet und, falls es in den Freistaat ferner eingeführt werden und einen gesetzlichen Kurs behalten sollte, die Annahme eines anderen, besseren Zahlmittels und

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 615 ff.

[2]) Ebenda 1895 I. S. 376.

[1]) Durch eine in der Gaceta de Madrid veröffentlichte Verfügung ist als Tag des Inkrafttretens des Abkommens der 1. Oktober für die Halbinsel und der 1. November für die Kolonien festgesetzt worden.

die Einführung eines neuen Geldsystems auf festerer Grundlage erschweren würde, auf Anregung der vollziehenden Gewalt unterm 3. Juli 1896 bestimmt:

Art. 1. Bis zur Einführung eines neuen Geldsystems in dem Freistaate bleibt die Prägung nationalen Silbergeldes verboten.

Art. 2. Sämmtliche fremdländischen Silbermünzen, gleichviel von welchem Gewicht oder Feingehalt, werden von dem gesetzlichen Umtausch im Lande für ausgeschlossen erklärt.

Art. 3. Die gegenwärtig in Umlauf befindlichen fremdländischen Silbermünzen müssen in 30 Tagen, von dem Datum des gegenwärtigen Dekrets ab gerechnet, der Generalverwaltung der Renten zum Austausch gegen nationale Münzen zum gesetzmäßigen Werth, zu welchem sie in Umlauf sind, übergeben werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums verfallen diejenigen, welche nicht eingereicht sind, den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels.

Art. 4. Mit dem heutigen Tage haben die Rentenverwaltungen sich der Annahme fremdländischer Silbermünzen für Steuer- oder sonstige Zahlungen an den Fiskus zu enthalten.

Art. 5. Während der im Art. 3 festgesetzten 30 Tage bleibt die Einfuhr fremdländischen Silbergeldes in den Freistaat verboten. — Dasjenige, welches während dieser Zeit in den Häfen zum Zwecke der Einfuhr erscheinen sollte, wird je nach Wahl des Importeurs entweder wieder eingeschifft werden oder es verbleibt in Verwahrung der betreffenden Zollbehörde.

Art. 6. Das gemäß dem Art. 3 zum Austausch gegen nationale Münze übergebene fremdländische Silbergeld muß ausgeführt und im Auslande für Rechnung der Staatskasse verkauft werden.

Art. 7. Gegenwärtiges Gesetz ändert die entsprechenden Bestimmungen der Art. 486 und 489 des fiskalischen Gesetzbuches ab und hebt alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen auf.

Uebergangsartikel. Die vollziehende Gewalt ist ermächtigt, entgegen der Bestimmung dieses Gesetzes, der Bank von Costa Rica unter den Bedingungen, welche sie im öffentlichen Interesse für zuträglich erachtet, und bis zu einer Höhe und bis zu einem Zeitpunkte, die sie für nothwendig halten sollte, die Beibehaltung desjenigen fremdländischen Silbergeldes, welches sie gegenwärtig in ihren Kassen aufbewahrt, als Theil ihres Baar-Reservefonds zu gestatten.

Einräumung von Vorrechten an die Nord- und Südamerikanische Internationale Expreß- und Transport-Gesellschaft.

(Ebenda vom 10. Juli 1896.)

Der konstitutionelle Kongreß des Freistaates Costa Rica hat unter dem 8. Juli 1896 folgenden, am 3. Juni zwischen dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Vertreter der Nord- und Südamerikanischen Internationalen Expreß- und Transport-Gesellschaft abgeschlossenen Kontrakt gebilligt:

I.

Die genannte Gesellschaft wird in dem Lande ein allgemeines Expreß-, Transport- und Handelsgeschäft einrichten und ausbeuten, hauptsächlich zu dem Zwecke, alle Arten von Waaren, Gold und Metalle in Barren in Empfang zu nehmen, zu transportiren und abzuliefern. Zu diesem Behufe werden ihr alle Land- und Wasserstraßen Costa Ricas zur Verfügung stehen. Die Transporte der Gesellschaft verstehen sich sowohl von dem Auslande nach dem Freistaate, als von dem Freistaate nach dem Auslande.

II.

Die Gesellschaft darf zur Entwickelung ihres Geschäfts alle erforderlichen Gebäude kaufen oder miethen und an den Ufern der Flüsse und Seen Landungseinrichtungen treffen.

III.

Zu diesen Bauten bewilligt die Regierung der Gesellschaft in jedem Falle bis zu 35 Ar von etwa verfügbaren Staatsländereien.

IV.

Die Gesellschaft darf die erforderlichen Betriebsreglements erlassen, jedoch nicht in Widerspruch mit den Gesetzen des Landes.

V.

Im Hinblick darauf, daß die Gesellschaft die erste ist, welche den Expreßdienst in großem Umfange einrichtet, und unter Berücksichtigung der großen Schwierigkeiten des Unternehmens bewilligt die Regierung der Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgern auf 25 Jahre eine Ermäßigung der Frachtsätze auf den Staatseisenbahnen von 25 pCt.

VI.

Die Gesellschaft darf zu ihrem ausschließlichen Gebrauch Telegraphen- und Telephonlinien errichten, doch behält sich die Regierung die kostenfreie Benutzung derselben vor.

VII.

Während der folgenden 25 Jahre wird die Gesellschaft auf den Staatstelegraphen für jede 10 Worte nicht mehr als 20 Centavos Landesmünze zahlen.

VIII.

Die Gesellschaft wird keine anderen Steuern zahlen als die allgemeinen Landessteuern.

IX.

Die Regierung bewilligt der Gesellschaft und ihren Rechtsnachfolgern die Befreiung von dem Einfuhrzoll für Mustersendungen. Dieselben müssen jedoch in besonderen Gebäuden ausgestellt und dürfen in keinem Falle verkauft werden.

Die Gesellschaft darf ihre Baumaterialien zollfrei einführen.

X.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Regierung Sicherheit zu stellen gegen einen etwaigen Mißbrauch der Zollbefreiungen, die ihr bewilligt worden sind.

XI.

In Uebereinstimmung mit den fiskalischen Gesetzen und den Zollreglements wird die Gesellschaft die größtmögliche Beschleunigung bei der Abfertigung der durch ihre Vermittelung eingeführten Waaren genießen. Sobald die Besichtigung und die übrigen Formalitäten des Gesetzes erledigt sind, kann die Gesellschaft Alles, was durch ihre Vermittelung eingeführt ist, herausnehmen; sie bleibt der Regierung für den Betrag der Gebühren des Fiskus verantwortlich und hat demgemäß die Befugniß, den entsprechenden Betrag von den Empfängern einzuziehen.

XII.

Die Gesellschaft kann aus den Zollämtern des Freistaates die für die betreffende Zollzone bestimmten Waaren entnehmen.

XIII.

Die Gesellschaft soll einen Bevollmächtigten in der Hauptstadt des Freistaates einsetzen.

XIV.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren eine hinreichende Zahl von Agenten in den wichtigsten Fabrikstädten der Vereinigten Staaten von Amerika, von Costa Rica und anderen Amerikanischen Nationen anzustellen. Ebenso wird sie Verbindungen mit den Gesellschaften gleicher Art, die Geschäfte in den Vereinigten Staaten und in Europa machen, anknüpfen.

XV.

Vorstehender Kontrakt darf weder an eine fremde Nation noch an eine fremde Regierung übertragen werden, dagegen ist eine Cession an Personen und Gesellschaften unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten gestattet. Eine Kopie der Cessionsurkunde wird zur Bestätigung dem Minister für öffentliche Arbeiten vorgelegt werden. Ein Duplikat dieser wird auf dem Staats-Departement der Vereinigten Staaten von Amerika niedergelegt werden.

XVI.

Alle der Expreß-Gesellschaft in dem Vertrage gewährten Rechte und Freiheiten gelten für den Zeitraum von 50 Jahren.

XVII.

Dieser Kontrakt wird hinfällig, 1) wenn die Gesellschaft nicht in zwei Jahren ihre Arbeiten beginnt, 2) wenn sie nach Einrichtung des Geschäfts ihre Arbeiten während eines längeren Zeitraums als sechs Monate unterbricht, ohne den Beweis höherer Gewalt zu erbringen.

XVIII.

Die Streitigkeiten werden durch Schiedsspruch entschieden. Falls einer der beiden Theile keinen Schiedsrichter ernennt, wird das Verfahren von den Landesgerichten eingeleitet werden.

XIX.

Falls dieser Kontrakt für hinfällig erklärt werden sollte, hat die Expreß-Gesellschaft das Recht, ihre Geschäfte ohne die besondere Konzession nach den allgemeinen Gesetzen des Landes weiter zu führen.

XX.

Dieser Kontrakt erfordert zur Gültigkeit die Genehmigung des konstitutionellen Kongresses.

Aufhebung des Tabakmonopols.

(Ebenda vom 14. August 1896.)

Ein Dekret des konstitutionellen Kongresses des Freistaates Costa Rica vom 12. September d. Js. bestimmt:

Art. 1. Mit dem heutigen Tage wird das Tabakmonopol aufgehoben und der freie Anbau von Tabak in dem ganzen Freistaate gestattet.

Art. 2. Ebenso wird die Einfuhr von Kautabak und solchem in Blättern gestattet und werden, außer den bestehenden Kai- und Theaterabgaben, der erstere mit 1,10 Peso, der letztere mit 1,75 Peso Zoll für jedes Kilogramm belastet.

Art. 3. Die Einfuhr, auf welche sich der voraufgehende Artikel bezieht, wird 6 Monate nach dem Datum des gegenwärtigen Dekrets gestattet sein, jedoch kann dieser Zeitpunkt nach Ermessen der vollziehenden Gewalt um weitere 3 Monate hinausgeschoben werden.

Art. 4. Während des festgesetzten Zeitraums vor Einfuhr von Kautabak und solchem in Blättern in das Land ist die vollziehende Gewalt ermächtigt, in der bisher geltenden Art und Weise den öffentlichen Bedarf zu beschaffen.

Art. 5. Das gegenwärtige Dekret hebt die entgegenstehenden fiskalischen Bestimmungen [1]) auf und erweitert mit dem Zeitvorbehalt, auf welchen sich der Art. 3 bezieht, den bestehenden Zolltarif.

Oesterreich-Ungarn.

Abänderung der Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr ꝛc. von Waffen und Munition.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 182, S. 565.)

Eine von den Oesterreichischen Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium unterm 1. Oktober 1896 getroffene Verordnung, mit welcher einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Januar 1853 (R. G. Bl. Nr. 16) wegen Vollzug des Allerhöchsten Waffenpatents vom 24. Oktober 1852 (R. G. Bl. Nr. 223), abgeändert werden, lautet:

Artikel I.

Die §§. 2, 5, 6 und 8 der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 werden in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben fernerhin zu lauten:

---

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 29.

§. 2.

Zur Erlangung eines Waffen- oder Munitionsgeleitscheines genügt die mündliche Anmeldung. Zur Ausstellung eines solchen Geleitscheines sind die K. K. Polizeibehörden, und wo solche nicht bestehen, die polizeilichen Behörden erster Instanz ermächtigt, welche jedoch bei vorkommenden Anständen und Bedenken die Weisungen der vorgesetzten Behörde einzuholen haben.

In jenen Fällen, in welchen es sich um die Ein- oder Durchfuhr von Präparaten handelt, die dem Pulvermonopol unterliegen, sowie von Gegenständen, welche solche Präparate enthalten, bedarf es zur Erlangung des Munitionsgeleitscheines des Nachweises, daß die im §. 19 der Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung vorgeschriebene monopolbehördliche Bewilligung zum Bezuge, bezw. zur Durchfuhr der betreffenden Sendung aus dem Auslande von Seite der hierzu kompetenten Behörde (derzeit K. und K. Reichs-Kriegsministerium) bereits ertheilt worden ist.

§. 5.

Als Munition sind bei der Versendung anzusehen:

1) Schwarzpulver (Schieß- und Sprengpulver), Schießbaumwolle, sowie alle anderen zum Schießen verwendbaren Explosivmittel.

2) Fertige Patronen für Feuerwaffen, Hohlgeschosse für Feuerwaffen und die Bestandtheile solcher Patronen und Geschosse, sofern in diesen Patronen, Hohlgeschossen oder deren Bestandtheilen Explosivstoffe irgend welcher Art enthalten sind. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere auch Flobert-Munition, Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen, Zünder für Geschosse.

3) Sonstige Gegenstände jeder Art für Kriegszwecke, welche was immer für Explosivstoffe enthalten.

4) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

§. 6.

Bei Einlieferungen von ledigem oder patronirtem Pulver (§. 5, Punkt 1 und 2) aus den Privat-Pulverwerken und von den autorisirten Pulvererzeugern an die ärarischen Magazine, dann bei Versendung von Pulver aus letzteren an die lizenzirten Pulver-Groß- und Kleinverschleißer, an Bergwerks- und Bauunternehmer und an Steinbruchbesitzer, desgleichen bei Pulversendungen der Groß- an die Kleinverschleißer und umgekehrt, endlich bei Pulverfrachten der lizenzirten Verschleißer an die Konsumenten — gleichviel ob das Pulver in den Originalgefäßen des ärarischen Verlages, oder in einer anderen, nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Art verpackt ist — vertreten die Seitens der Artilleriezeugs- (Filial-) Depots und ihrer Verwaltungsabtheilungen gegen Entrichtung der Gestehungskosten stempelfrei ausgegebenen Plakate die Stelle der für Munitionssendungen sonst vorgeschriebenen Geleitscheine.

Die Plakate enthalten die Bezeichnung des Pulvers (Sorte) unter Angabe des Brutto- und Nettogewichtes, sowie des ärarischen Verlages, für welchen dasselbe bestimmt ist, oder aus welchem dasselbe stammt, den Namen (Firma) und Wohnort des Versenders und des Empfängers, sowie den Vermerk: „Dieses Plakat vertritt gemäß §. 6 der durch die Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1896 (R. G. Bl. Nr. 182) modifizirten Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 39) die Stelle des Munitionsgeleitscheines."

Die Plakate müssen auf der Außenseite des zum Transporte bestimmten Gefäßes (Verpackungsmittels) deutlich und fest in der Weise angebracht sein, daß dieselben beim Oeffnen des Gefäßes (Verpackungsmittels) zerrissen werden.

§. 8.

Bei Ein- und Durchfuhrsendungen von Waffen und Munition haben die Eingangszollämter die Ausfertigungsdaten der Waffen- und Munitionsgeleitscheine auf der zollamtlichen Ausfertigung für die bezüglichen Waffen- und Munitionstransporte anmerkungsweise ersichtlich zu machen; die Waffen- und Munitionsgeleitscheine sind sohin dem Frachtbriefe bezw. der Postbegleitadresse anzuschließen.

Die monopolsbehördliche Bewilligung zum Bezuge bezw. zur Durchfuhr von dem Pulvermonopol unterliegenden Sendungen ist stets der zollamtlichen Ausfertigung anzuschließen.

Artikel II.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen modifizirte Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 39) findet auf die Seitens der Militärverwaltung, sowie auf die an dieselbe zur Aufgabe gelangenden Waffen- und Munitionssendungen — ausgenommen die im §. 6 bezeichneten Munitionssendungen — keine Anwendung. Rücksichtlich dieser Sendungen gelten die diesbezüglichen besonderen militärischen Vorschriften bezw. die von der Militärbehörde den Parteien ertheilten Weisungen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ergänzung bezw. Abänderung des Verzeichnisses jener Italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertifikaten für Italienischen Wein ermächtigt sind.

(Ebenda Nr. 184, S. 575.)

Eine Kundmachung des Oesterreichischen Finanzministeriums vom 23. August 1896 lautet:

Das in der Verordnung vom 1. Dezember 1892 unter e enthaltene Verzeichniß jener Italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertifikaten für die zur Einfuhr in das Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet bestimmten Weine ermächtigt sind[1]), wird dahin ergänzt bezw. abgeändert, daß an die Stelle der „Reale stazione agraria" in Mailand, welche durch Königliches Dekret aufgehoben worden ist, die „Scuola superiore d'agricoltura" in Mailand zu treten hat.

---

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 9.

Zollbehandlung von flüssigem Ammoniak.
(Ebenda Nr. 185.)

Eine Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. Oktober 1896 lautet:

Im Einvernehmen mit den betheiligten Königlich Ungarischen Ministerien wird das amtliche alphabetische Waarenverzeichniß zum allgemeinen Zolltarif für das Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet ergänzt bezw. abgeändert, wie folgt:

Als neues Schlagwort ist nach dem Schlagworte „Amidon" aufzunehmen:

„Ammoniak, flüssiges (durch hohen Druck oder starke Abkühlung in den tropfbar flüssigen Zustand gebrachtes Ammoniakgas), in schweren eisernen Behältnissen im Grunde des Art. IV des Zollgesetzes[1]) T. Nr. 324 . . . . 4 fl."

„— wässerige Lösungen davon, s. Salmiakgeist."

„Anmerkung. Bei der Einfuhr von flüssigem Ammoniakgas in eisernen Behältnissen ist derselbe Vorgang zu beobachten, welcher laut Anmerkung 2 zum Schlagworte „Kohlensäure" für die Zollbehandlung von flüssiger Kohlensäure in derlei Umschließungen vorgezeichnet ist."

Das Schlagwort „Ammonium" hat zu lauten: „Flüssiges, s. Ammoniak und Salmiakgeist."

Beim Schlagworte „Salmiakgeist" ist zum Schlusse die Verweisung aufzunehmen: „s. auch Ammoniak."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Portugal und Schweden-Norwegen.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Portugal und Norwegen vom 31. Dezember 1895.

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, in gleichem Maße von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Norwegen und Portugal zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt: ꝛc., welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen Norwegen und Portugal soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiet des anderen in Bezug auf Handel und Industrie dieselben Begünstigungen genießen, welche den Angehörigen irgend einer anderen Nation jetzt oder künftig gewährt werden, und dürfen keinen anderen oder höheren allgemeinen oder örtlichen Steuern, Beschränkungen oder Verpflichtungen unterworfen werden, als denjenigen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 487.

Artikel 2.

Die Angehörigen der hohen vertragschließenden Theile dürfen über alles Vermögen, welches sie in den beiderseitigen Gebieten besitzen, durch Schenkung, Verkauf, Tausch, letzten Willen oder auf andere Weise nach Belieben verfügen und ihre Kapitalien gänzlich aus dem Lande nehmen.

Ebenso können die Angehörigen eines der beiden Staaten, wenn sie zur Erbschaft von in dem anderen gelegenen Gütern befähigt sind, von den Gütern, welche ihnen, selbst ab intestato, zugefallen sind, unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten Besitz nehmen, und die gedachten Erben sollen nicht gehalten sein, andere oder höhere Erbschaftssteuern zu entrichten, als diejenigen, welche in gleichartigen Fällen den Landesangehörigen selbst auferlegt werden würden.

Artikel 3.

Norwegen und Portugal verbürgen sich gegenseitig, daß kein anderes Land in Zukunft eine günstigere Behandlung genießen soll in Hinsicht des Verbrauchs, der Lagerung, der Wiederausfuhr, der Durchfuhr, der Umladung der Waaren, der Rückvergütungen, sowie der Ausübung von Handel und Schifffahrt im Allgemeinen.

Artikel 4.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, gegeneinander keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbot zu erlassen, welches nicht gleichzeitig auf die anderen Nationen angewendet wird.

Dieser Grundsatz soll keine Anwendung finden auf Waaren, welche Gegenstand eines Staatsmonopols oder eines zeitweiligen Verbots oder einer zeitweiligen Beschränkung aus Gesundheitspolizeirücksichten sind, oder in Voraussicht von Kriegsereignissen.

Artikel 5.

Die in dem Tarif A dieses Vertrages aufgezählten Erzeugnisse Portugiesischen Ursprungs werden bei direkter Einfuhr in Norwegen zu den durch den genannten Tarif festgesetzten Zollsätzen zugelassen.

Artikel 6.

Die in dem Tarif B dieses Vertrages aufgezählten Erzeugnisse Norwegischen Ursprungs werden bei direkter Einfuhr in Portugal zu den in dem genannten Tarif festgesetzten Zollsätzen zugelassen.

Artikel 7.

Die in dem Tarif A und der Tabelle I dieses Vertrages aufgezählten Erzeugnisse Portugiesischen Ursprungs werden bei direkter Einfuhr in Norwegen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt.

Artikel 8.

Die in dem Tarif B und der Tabelle II dieses Vertrages aufgezählten Erzeugnisse Norwegischen Ursprungs werden bei direkter Einfuhr in Portugal auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt.

Artikel 9.

Die direkte Einfuhr, von der in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, besteht in der Verladung der Waaren in einem Hafen des einen der hohen vertragschließenden Theile und in der Löschung derselben auf der nämlichen Reise in einem Hafen des anderen vertragschließenden Theils, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes, auch wenn dieses einen oder mehrere Häfen einer dritten Macht als Zwischenhafen oder Nothhafen anläuft. Als Nachweis gelten das Manifest und die Konnossemente.

Der direkten Einfuhr wird die Einfuhr unter direktem Konnossement (through bill of lading) gleichgestellt, selbst wenn die in dem gedachten Konnossement verzeichneten Waaren in den Niederlagen einer dritten Macht umgeladen oder eingelagert worden sind. In diesem Falle soll das Ursprungszeugniß verlangt werden.

Artikel 10.

Die der Zollbehörde des Einfuhrlandes vorgelegten Manifeste müssen die Angabe des Ursprungs der Waaren enthalten. Zum Beweise dieses Ursprungs behalten sich die hohen vertragschließenden Theile gleichwohl vor, von der Ortsbehörde des Ausfuhrplatzes ausgestellte Zeugnisse oder nur die Fakturen zu verlangen; alle diese Schriftstücke müssen von dem zuständigen Konsularbeamten visirt sein.

Die Gebühr für das Konsularvisa soll 1000 Reis oder 4 Kronen nicht übersteigen.

Artikel 11.

Falls die Portugiesische Regierung in allgemeinen Ausdrücken einem dritten Lande die Behandlung der meistbegünstigten Nation hinsichtlich des Handels zugesteht, soll diese Behandlung ipso jure und ohne weitere Bestimmungen auf Grund der Gegenseitigkeit in Bezug auf diese Behandlung auf Norwegen Anwendung finden.

Artikel 12.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der hohen vertragschließenden Theile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder anderer Körperschaften auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theils nicht höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes oder anderer Provenienz. Jedoch soll nichts entgegenstehen, daß das Portugiesische Getreide, welches in Norwegen zur Herstellung von Malz verwendet wird, ebenso wie das aus anderen fremden Ländern eingeführte Getreide mit einer besonderen inneren Abgabe belegt werden kann.

Artikel 13.

Die Norwegische und die Portugiesische Regierung werden durch alle nach der beiderseitigen Gesetzgebung zulässigen Mittel verhindern, daß landwirthschaftliche oder industrielle Erzeugnisse mit einer falschen Herkunftsangabe, aus welcher unmittelbar oder mittelbar Norwegen oder Portugal oder eine Norwegische oder Portugiesische Gegend oder Oertlichkeit als Ursprungsland oder Ursprungsort ersichtlich ist, in einem oder dem anderen der beiden Staaten verkauft oder daselbst eingeführt werden.

Artikel 14.

Die Norwegischen Handlungsreisenden, welche in Portugal für Rechnung eines in Norwegen etablirten Hauses reisen, sollen in allen Beziehungen wie die Handlungsreisenden irgend einer anderen Nation behandelt werden, und umgekehrt soll dies auch für die Portugiesischen Handlungsreisenden in Norwegen der Fall sein.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll hinsichtlich Portugals ausschließlich in dem Mutterlande und auf den anliegenden Inseln Madeira, Porto Santo und Azoren zur Ausführung kommen.

Artikel 16.

Für den Fall, daß über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zwischen den beiden vertragschließenden Theilen eine Streitfrage entstehen sollte, die nicht auf gütliche Weise im Wege des diplomatischen Schriftwechsels beigelegt werden könnte, kommen dieselben überein, die Frage einem Schiedsgericht zu übertragen, dessen Entscheidung zu achten und loyal auszuführen sie sich verpflichten.

Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen. Jeder der vertragschließenden Theile soll eines bezeichnen, welches außerhalb seiner Staatsangehörigen und der Landesbewohner zu wählen ist. Diese beiden Mitglieder wählen das dritte. Wenn sie sich über dessen Wahl nicht verständigen können, so soll der dritte Schiedsrichter von einer, von Seite der beiden Schiedsrichter oder in Ermangelung des Einverständnisses durch das Loos bestimmten Regierung ernannt werden.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll nach Annahme durch die beiderseitigen Volksvertretungen ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Lissabon ausgewechselt werden.

Artikel 18.

Sieben Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden soll der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten und er soll 5 Jahre von dem Tage des Inkrafttretens ab in Kraft bleiben.

Falls keiner der hohen vertragschließenden Theile 12 Monate vor dem genannten Zeitpunkt seine Absicht, den Vertrag außer Kraft treten zu lassen, kundgiebt, soll er bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab verbindlich bleiben, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile gekündigt hat.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Lissabon, am 31. Dezember 1895.

(L. S.) Unterschriften.

Tarif A.
Zölle bei der Einfuhr nach Norwegen.

Nr. des Norwegischen Tarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.
205	Kork, roh	—	frei
206	— Pfropfen ohne Beschlag und Sohlen	—	frei
Aus 208	— Andere Korkwaaren . . .	kg	0,13
415	Kochsalz, rohes und raffinirtes .	—	frei
	Weine, auch China- und andere medizinische Weine:		
	von nicht mehr als 23° Alkoholgehalt:		
530	in Fässern oder Krügen .	kg	0,11½
531	in Flaschen	Liter	0,11½
	von mehr als 23°, aber nicht mehr als 25° Alkoholgehalt:		
532	in Fässern oder Krügen .	kg	0,36
533	in Flaschen	Liter	0,36

Tarif B.
Zölle bei der Einfuhr nach Portugal.

Nr. des Portugiesischen Tarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz. Reis.
150	Walguano und Fischguano sowie natürliche Dünger für die Landwirthschaft	kg	0,3
Aus 151	Holzmasse zur Papierfabrikation	"	1
348	Kabeljau, gesalzen und getrocknet	"	39
Aus 357	Fischmehl	"	20
Aus 357	Konzentrirte Milch	"	200
Aus 495	Nägel, polirte, zum Hufbeschlag	"	100

Tabelle I.
Waaren Portugiesischer Erzeugung, welche die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Nr. des Norwegischen Tarifs.	Bezeichnung der Waaren:
	Baumwolle:
Aus 36	13) Spitzen.
Aus 38	15) Stickereien.
58	Kakao in Bohnen und Kakaoschalen.
	Eßwaaren in hermetisch verschlossenen Büchsen, einschl. des Gewichts dieser Umschließungen:
Aus 70	1) Sardinen.
Aus 72	3) andere (Thunfisch und andere Sorten Fisch).
	Essig:
	1) in Fässern:
Aus 80	a. mit einem Essigsäuregehalt von nicht mehr als 10 pCt.
Aus 81	b. mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10 pCt.
	Früchte:
	1) frische:
Aus 98	a. Apfelsinen und Citronen.
99	b. Weintrauben.
100	c. Aepfel und Birnen.
101	d. Andere, einschl. der eßbaren Beeren.
	2) getrocknete:
Aus 102	Pflaumen.
104	Feigen und Feigenkäse.
107	andere im Tarif nicht besonders genannte Früchte.
Aus 110	4) Früchte, kandirt, Fruchtkonserven in Zucker oder in Branntwein, einschl. der unmittelbaren Umschließung.
135	Kautschuk und Guttapercha.
Aus 153	Strohhüte.
156	Melonen.
183	Thonwaaren, gemeine, glasirt oder bemalt.
184	Fayence.
Aus 185	Porzellan.
186	Kaffee, roh.
190	Kuchen und Backwerk mit Zusatz von Vanille, Succade, Honig, Zucker, Sirup rc.
203	Kokosnüsse.
207	Korkpfropfen mit Beschlag.
	Leinen:
Aus 267	14) Spitzen.
Aus 268	15) Stickereien.
Aus 280	Eßwaaren in luftdicht verschlossenen Behältern, Früchte, Gemüse und Suppenkräuter.
Aus 283	Mandeln.
	Waaren:
305	a. aus Gold.
Aus 306	b. aus Silber.
326	Blei in Blöcken.
357	Haselnüsse.
	Oele:
360	a. Olivenöl.
Aus 361	b. Palm-, Kokosnuß-, Erdnuß- und Sesamöl.
	Häute und Felle:
	A. behaarte, die nicht unter Pelzwerk genannt sind und nicht als solches tarifirt werden können:
	a. roh, gesalzen oder nicht:
428	1) trockene.
429	2) grüne.
Aus 453	Marmor, Alabaster und Schiefer, roh oder bearbeitet.
464	Zuckerbäckerwaaren.
Aus 465	Mineralwasser.
	Tabak:
482	in Blättern.
484	Cigarren und Cigarretten.

Nr. des Norwegischen Tarifs.	Bezeichnung der Waaren:
485	Rauch-, Kau- oder in anderer Weise zubereiteter Tabak.
	Holz und Holzwaaren:
Aus 488	1) Schachten, Etuis, Nähnecessaires und andere dergl. kleine Gegenstände im Einzelgewicht von nicht mehr als 1500 g.
	Weine, auch China- oder andere medizinische Weine: von mehr als 25°:
	in Flaschen oder Krügen.
	in anderen Umschließungen.
	Weinhefe:
Aus 535	trockene.
536	Weinstein, roh oder gereinigt, krystallisirter Weinstein und Weinsteinrahm.
548	Wachs.

Tabelle II.

Waaren Norwegischer Erzeugung, welche die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Nr. des Portugiesischen Tarifs.	Waaren:
12	Thierische Abgänge oder Produkte, welche in dem Generaltarif nicht besonders aufgeführt sind.
Aus 14	Fischleim.
Aus 26	Fischthran und Walfischthran, sowie andere im Generaltarif nicht genannte thierische Fette.
28, 29, Aus 34, Aus 35	Häute und Felle, roh.
42	Faßdauben.
44	Holzreifen zu Fässern.
45	Balken, Träger und Stangen.
Aus 60	Holz, unbearbeitet, zum Schiffsbau.
62	Holz, gemeines, in Deckbalken, Ständern und Dielen von mehr als 75 mm Dicke und mindestens 25 cm Breite.
63	Holz, gemeines, gesägt, in Platten oder Tafeln von mehr als 35 mm bis einschl. 75 mm Dicke.
64	Holz, gemeines, gesägt, in Platten oder Tafeln von 15 bis 35 mm Dicke.
65	Holz, gemeines, gesägt, in Platten oder Tafeln von weniger als 15 mm Dicke.
66	Holz für Schiffsmasten.
Aus 79	Harze.
Aus 81	Theer.
Aus 84	Mineralisches Pech.
Aus 85	Cement und gebrannter Gips.
Aus 86	Hydraulischer Kalk.
90	Eis.
Aus 92	Marmor, roh.
Aus 93	Marmor, gesägt.
Aus 94	Steine und Erden, roh, für Industrie-, Kunst- und Bauzwecke.
Aus 99	Asphalt und Bitumen.
Aus 114	Faßreifen, eiserne.
Aus 148	Sprengstoffe, nicht genannte.
Aus 159	Leberthran, gereinigt, zu medizinischem Gebrauch.
315, 316	Branntwein, Alkohol.
Aus 317	Liköre.
319	Bier.
350	Fische, nicht genannte, frische, ohne Zubereitung oder nur mit dem zu ihrer Aufbewahrung erforderlichen Salz.
351	Fische, nicht genannte, gesalzen, geräuchert oder gepökelt.
Aus 351	Rogen.
357	Konserven zum Genuß.
362, 363	Butter, natürliche und künstliche.
367	Käse.
Aus 369, 370, 371, 372, 373	Maschinen, außer Dampfmaschinen.
Aus 386	Ackerbaugeräthe.
Aus 390	Brillen.
Aus 392	Dampfmaschinen, mit Ausnahme der Lokomotiven und Lokomobilen.
406, 407, 408	Segel- und Dampfschiffe.
Aus 409	Dampfmaschinen — Lokomotiven und Lokomobilen.
444, 445, 446	Holz, verarbeitet, wie in diesen Positionen näher angegeben.
447	Holz, gesägt und hergerichtet zu nicht besonders genannten Gegenständen.
448	Holz, gemeines, gesägt und hergerichtet zu Fußböden.
Aus 449	Holz, gesägt und hergerichtet zu Kisten jeder Art.
453, 454, 455	Geschirr aus Thon, Steinzeug, Fayence u. Porzellan.
459, 460, 461, 462, 468, 464	Glas und Krystall (Hohlglaswaaren, Fensterglas, Spiegelglas u. in anderen Nummern des Generaltarifs nicht genannte Glasgegenstände.)

Nr. des Portugiesischen Tarifs.	Waaren:
Aus 495	Nägel und Schrauben von Eisen.
499, 500, 501, 502	Pappe, Karton und Pappwaaren.
512, 513, 514, 515	Schreibpapier, Druckpapier, bemaltes oder bedrucktes Papier und nicht besonders genanntes Papier.
519	Briefumschläge und Düten aus Papier.
527	Schmucksachen aus Glas.
537	Papparbeiten, nicht besonders genannt, verziert oder nicht.
548	Dynamit und Pulver ohne Patronen.
553	Zündröhren und Minenzünder.
554	Zündkapseln.
Aus 565	Zündhölzer.
576	Pulver in Patronen.
Aus 577	Künstliche Blumen aus Papier.

Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, welche die Einrichtung regelmäßiger Schifffahrtsverbindungen zwischen den beiden Ländern für nothwendig befunden haben, sind über Folgendes übereingekommen:

Solange die Norwegische Regierung eine Dampfschiffslinie auf dem Mittelländischen Meere unterhält, soll ein Schiff dieser Linie einmal im Monat auf der Rückreise nach Norwegen Lissabon und Porto anlaufen. Falls es zu schwierig sein sollte, bis Porto weiterzufahren, darf das Schiff Leixoes anlaufen.

Die Zeiten für die Abfahrt der Schiffe von Lissabon und Porto (oder Leixoes) müssen in gewöhnlicher Weise und 8 bis 10 Tage im Voraus bekannt gemacht werden.

Es besteht Einverständniß, daß Unregelmäßigkeiten in den Fahrten, soweit sie durch zufällige Begebenheiten oder unvorhergesehene Umstände veranlaßt sind, nicht zur Folge haben sollen, daß der heute abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag ungültig wird oder der Norwegischen Regierung irgend welche Verantwortlichkeit erwächst.

Die obengedachten Schiffe sollen die Vorrechte genießen, welche in Folge der Portugiesischen Gesetze den Postdampfschiffen zugestehen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Protokoll unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

(L. S.) (Unterschriften.)

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des heute zu Lissabon zwischen Norwegen und Portugal abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Vorbehalte abgegeben:

1) Die Bestimmungen der Art. 1, 3, 4, 6, 8, 11 und 12 des am heutigen Tage unterzeichneten Vertrages finden keine Anwendung auf die Begünstigungen, welche Portugal ausschließlich Spanien und Brasilien gewährt hat oder gewähren wird; auch soll Portugal auf Grund der Art. 1, 3, 4, 5, 7, 11 und 12 desselben Vertrages keinen Anspruch auf die Begünstigungen haben, welche Norwegischerseits Schweden und Dänemark gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden, noch auf die besonderen Vortheile, welche Rußland in seinen Beziehungen mit Norwegen genießt.

Jedoch wird Portugal Norwegen die Begünstigungen gewähren, welche es Spanien in dem Vertrage vom 27. März 1893[1]), Art. 20, und in der Konvention vom 29. Juni 1894[2]), Art. 2, 3, 4, 12 und 13 des Reglements III, zugestanden hat.

2) Bei Anwendung der Behandlung als meistbegünstigte Nation hinsichtlich der Schifffahrt darf Norwegen sich nicht auf die Verträge berufen, welche Portugal mit der Südafrikanischen Republik am 11. Dezember 1875[3]) und mit dem Oranje-Freistaat am 10. März 1876[4]) abgeschlossen hat.

3) Mit Beziehung auf Art. 4 des obengenannten Vertrages dürfen Waaren, die nicht Portugiesischen Ursprungs sind und aus Portugal nach Norwegen auf dem Landwege oder zur See eingeführt werden, nicht mit höheren Zuschlägen belegt werden als denjenigen, welchen die Waaren derselben Art unterliegen, wenn sie nach Norwegen aus anderen Europäischen Ländern auf anderem als direktem Wege auf Norwegischen Schiffen eingeführt werden; und umgekehrt dürfen Waaren, die nicht Norwegischen Ursprungs sind und aus Norwegen nach Portugal auf dem Land- oder Seewege eingeführt werden, nicht mit höheren Zuschlägen belegt werden als denjenigen, welchen die Waaren derselben Art unterliegen, wenn sie nach Portugal aus anderen Europäischen Ländern auf anderem als direktem Wege auf Portugiesischen Schiffen eingeführt werden.

4) Die in den Art. 5, 7 und 12 des obengedachten Vertrages vereinbarte Behandlung findet Anwendung auf die Erzeugnisse der Portugiesischen Kolonien, welche aus dem Mutterlande nach Norwegen ausgeführt werden.

5) Jede Ermäßigung, welche Norwegischerseits für Weine anderer als Portugiesischer Herkunft bei einem Alkoholgehalt von weniger als 23° gewährt wird, soll auf die diese Grenze nicht überschreitenden Portugiesischen Weine Anwendung finden.

6) Für den direkt aus Norwegen nach Portugal eingeführten Kabeljau wird kein Ursprungszeugniß gefordert werden, solange alle anderen Länder, die dieses Erzeugniß ausführen, dieselben Rechte genießen wie diejenigen, welche Norwegen zugestanden sind.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dies unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 756.

[2]) Enthält die Ausführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Vertrage. (D. Red.)

[3]) Ebenda 1883 I. S. 5.

[4]) Ebenda 1878 I. S. 165.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Lissabon am 31. Dezember 1895.

(L. S.) (Unterschriften.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind am 3. September 1896 in Lissabon ausgetauscht worden.

Belgien.

Gebühren für das Beladen und Löschen der Schiffe außerhalb der vorgeschriebenen Zeit.

(Moniteur belge vom 10. September 1896.)

Ein Erlaß des Belgischen Finanzministeriums vom 15. September 1896 lautet:

Die Bestimmungen im Art. 3 des Erlasses vom 25. Dezember 1877 [1]) werden dahin abgeändert, daß die für das Beladen und Löschen der Schiffe außer den durch das Reglement vorgeschriebenen Tagen und Stunden zu entrichtende Gebühr auf den gleichmäßigen Betrag von 1 Franken für die Stunde und den Beamten festgesetzt wird. Außerdem wird der Mindestbetrag der für jede Ermächtigung zu erhebenden Gebühr auf 10 Franken herabgesetzt. Der gegenwärtige Erlaß tritt am 15. September 1896 in Wirksamkeit.

Zolltarifentscheidungen.

(Austria 1896, Heft IX.)

Es sind zu verzollen:

Faßspunde, Haken zu Kleiderrechen, Siebreifen, Spundzapfen, Kübel, große Schachteln mit oder ohne Lederriemen; große Kreuze, Bürsten- und Werkzeugstiele; Räder zum Abhaspeln von Wolle ꝛc., nicht ausgefütterte kleine Niststöcke zu Vogelkäfigen, Hutständer für Modistinnen, Rattenfallen, Aschensiebe — alle diese Gegenstände aus Holz: Wie „Holzwaaren" (T. Nr. 6).

Das „Higgins' Photo-Mounter" genannte, in kleinen Glasflaschen importirte Produkt zum Aufkleben von Photographien auf Pappe: Wie „Drogueriewaaren" (T. Nr. 19.)

Das „Vanilin" genannte Produkt: Wie „Spezereien, andere" (T. Nr. 22, §. 3).

Schleifen zum Aufputz von Sonnen- und Regenschirmen: Wie „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaaren aller Art: ganz oder theilweise konfektionirte Waaren, welche den vorerwähnten nicht zuzurechnen sind" (T. Nr. 27, §. 6).

Mützen: Wie „Männerkleider aus reiner oder mit Textilstoffen gemischter Wolle, wobei die Wolle dem Gewichte nach vorherrscht" (T. Nr. 27, §. 4), bezw. wie „Männerkleider, alle anderen" (T. Nr. 27, §. 5), je nach der Art des Gewebes, aus dem sie bestehen.

[1]) Hand. Arch. 1878 I. S. 51.

In der entsprechenden Form zugeschnittenes Tuch zum Ausschlagen von Triktrakspielen: Wie „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaaren aller Art: ganz oder theilweise konfektionirte Waaren, welche den vorerwähnten nicht beizurechnen sind" (T. Nr. 27, §. 6).

Säcke aus Leinen ꝛc. zur Waarenverpackung: Wie vorstehend.

Vorhänge, konfektionirte, das heißt nach dem Weben gezackt, gesäumt, ausgefüttert, mit Fransen besetzt ꝛc.: Wie vorstehend.

Zum Ausfüttern von Treppenteppichen dienende sogenannte Pads, aus einer Mischung von Schwamm, Wolle, Haar ꝛc. bestehend und zum größeren Theil mit Leinen überzogen: Wie vorstehend.

Sicherheitslampen für Bergleute: Wie „Maschinen, mechanische Geräthe und Werkzeuge" (T. Nr. 33).

Theile von Maschinen, zu gleicher Zeit eingeführt: Falls die Theile eine vollständige Maschine darstellen, gemäß dem in der Gesammtheit vorherrschenden Stoffe; falls dieselben jedoch nicht eine vollständige Maschine darstellen, wird jeder Einzeltheil auf Grund des in demselben vorherrschenden Stoffes abgefertigt.

Butterstempel, Flachsklöppel, Käsepressen und -Trockengestelle, Köcher für Mäher, Pumpenstücke oder -Theile, Sägerahmen — alle diese Artikel aus Holz: Wie „Maschinen, mechanische Geräthe und Werkzeuge: aus Holz" (T. Nr. 33, §. 3).

Kamin-Feuerschaufeln und -Zangen: Wie „Kurzwaaren und Quincailleriewaaren, andere" (T. Nr. 38, §. 2).

Bogen, Pfeile, Bogensehnen und Bogenfutterale: Wie vorstehend, falls es sich um Kinderspielzeug handelt; Bogen und Pfeile anderer Art fallen unter „Waffen" (T. Nr. 3). Die fertigen Sehnen sind je nach der Art der Bogen, zu denen sie gehören, unter die ersterwähnte bezw. die zweite Kategorie einzubegreifen; die Bogenfutterale sind je nach ihrer Beschaffenheit aus Leder oder Gewebe entweder als „Häute und Felle, zu Waaren verarbeitet" (T. Nr. 48, §. 5) oder aber als „Kleidungsstücke, Wäsche- und Konfektionswaaren: ganz oder theilweise konfektionirte Waaren, welche den obenerwähnten nicht zuzurechnen sind" (T. Nr. 27, §. 6) abzufertigen.

Blendlaternen, Knopfloch- (Schaffner), Taschen-, Fahrradlaternen und ähnliche: Wie „Kurzwaaren und Quincailleriewaaren, andere" (T. Nr. 38, §. 2).

Buttermesser, Topfdeckel, Trichter, Croquetspiele, Kegel- und Kugelspiele, Fleischklopfhämmer, Mehl-, Salz- u. dergl. -Schaufeln, Knopfbürsten, Schachteln, kleine, mit oder ohne Charniere, kleine Kreuze, Pfeile oder Bolzen, kleine, fertig oder nicht, Stößer, Hackbretter für Gemüse ꝛc., Holzgriffe zu Eimerhenkeln, Citronenpressen, Kreisel mit oder ohne Eisenspitze — alle diese Gegenstände aus Holz: Wie vorstehend.

Enkaustische Masse, Pomade, Fette ꝛc. zum Glänzendmachen oder Reinigen von Möbeln, Fußböden, Metallgegenständen ꝛc. oder zum Unterhalt von Metallgegenständen, Oefen, Küchenöfen, Linoleum-, Leder- oder Schuhwaaren ꝛc.: Wie vorstehend, falls

diese Produkte in den gewöhnlich beim Detailverkauf verwendeten Behältern eingehen; falls in anderen Verpackungen, gehen dieselben zollfrei ein, wenn zu deren Zusammensetzung keine zoll- oder accisenpflichtige Substanz verwendet wird.

Die „Pocket-kodak" genannten photographischen Apparate: Wie „Kurzwaaren und Quincailleriewaaren, andere" (T. Nr. 38, §. 2).

Krüge aus verzinntem Blech zum Milchtransport: Wie „Metalle: Eisen in Waaren" (T. Nr. 39, §. 10).

Petroleumöfchen: Wie „Möbel" (T. Nr. 40).

Pfeifengestelle, kleine Nippeskonsolen und kleine Eckentische für Nippes, aus Holz: Wie vorstehend.

Hängelampen für Hausgänge oder Hausfluren: Wie vorstehend.

Uhrgehäuse und -Werke, gleichzeitig importirt, so daß es zur Feststellung der Uhren genügt, die Werke in die Gehäuse einzustellen: Wie „Uhren" (T. Nr. 42).

Gefärbte Gelatine in Blättern zur Anfertigung von Flitter für Modewaaren: Wie „Produkte, verschiedene, für die Industrie" (T. Nr. 54).

Wichse aller Art, eigentliche, in beliebigen Verpackungen, mit Ausnahme der mit Methylen, gewöhnlichem Alkohol, Methyl-, Amyl- oder einem sonstigen Alkohol zubereiteten, welche unter „Alkoholische Getränke, andere" (T. Nr. 32, §. 4) fällt: Wie „Farben und Farbstoffe" (T. Nr. 62).

Bronzepulver in kleinen bronzirten Glasröhren: Wie vorstehend. Die kleinen Pinsel, welche gewöhnlich mit diesem Artikel eingeführt werden, fallen unter „Kurzwaaren und Quincailleriewaaren, andere" (T. Nr. 38, §. 2).

Bänder mit auf der Maschine gestickten Inschriften zur Garnirung von Mützen oder Hüten: Wie „Bandwaaren" des betreffenden Gewebes (T. Nr. 64 Posamentierwaaren).

Teppiche, gesäumte, und Vorlegeteppiche (sog. Foyers) mit angesetzten Fransen: Wie „Teppiche" des betreffenden Gewebes (T. Nr. 64 Posamentierwaaren).

Vorhänge im Stück, auch festonirte: Wie „Gewebe" der betreffenden Art (T. Nr. 64).

Foulards, nach dem Weben einfach in Formate zugeschnitten: Wie vorstehend.

Spitzen aller Art, auch die im Handel als Möbel, Guipure-, Kunstspitzen ꝛc. bekannten, falls mit der Hand hergestellt oder geklöppelt: Wie „Spitzen aus Baumwolle, Wolle oder Seide, mit der Hand gefertigt oder geklöppelt" (T. Nr. 64).

Glaslaternen, kugel- oder glockenförmige, mit oder ohne Nebentheile: Wie „Glaswaaren, andere" (T. Nr. 66, §. 3).

Motorfahrräder (Bicycles, Tricycles, Automobiles): Wie „Wagen" (T. Nr. 70).

Rumänien.

Branntwein- und Bierbesteuerung [1]).

Die älteren Rumänischen Gesetze über die staatliche Besteuerung der Spirituosen vom 20. April 1867, 25. Januar 1874 [1]), 2. Juli 1879 und 20. Juni 1879 sind durch das großentheils noch heute geltende Gesetz vom 14. Februar 1882 aufgehoben worden.

Die durch das letztere festgesetzten staatlichen Verbrauchsabgaben, nämlich:

1) auf Sprit und Branntwein, für den Grad von jedem Dekaliter $2^1/_2$ Bani,
2) auf Bier jeder Art, von jedem Dekaliter 1,50 Lei,
3) auf Liköre, vom Dekaliter 3 Lei.

wurden durch Gesetz vom 28. März 1885 [2]) zu 1) auf 4 Bani und weiter durch das Gesetz vom 30. März 1886 [3]), wie folgt, erhöht:

Branntwein und Bier, sowohl einheimischer Erzeugung als aus dem Auslande eingeführt, zum inneren Verbrauch bestimmt:

a. Branntwein aus Getreide, Kartoffeln, Wurzeln u. dergl., für den Grad von jedem Dekaliter	8 Bani,
b. Branntwein aus Obst, Weintrestern oder Weinhefe, für den Grad von jedem Dekaliter	4 „
c. Bier aller Art und von jeder Qualität, vom Dekaliter	2 Lei,
d. Liköre, ohne Unterschied der Art und der Bezeichnung, vom Dekaliter	6 „

Durch Gesetz vom 28. März 1889 ist sodann die Abgabe zu a und b auf Branntwein einheitlich mit 5 Bani für den Grad vom Dekaliter und diejenige zu c auf Bier mit 3 Lei vom Dekaliter festgesetzt worden.

Endlich hat ein Gesetz vom $\frac{\text{20. April}}{\text{2. Mai}}$ 1896 die Steuer zu a und b auf Branntwein wieder erhöht, und zwar einheitlich auf 8 Bani und diejenige zu c auf Bier wieder ermäßigt, und zwar auf den früheren Satz von $1^1/_2$ Lei.

Das neue Gesetz führt ferner die Ausfuhrprämie für Alkohol wieder ein.

Schon nach dem obenerwähnten Gesetze vom 25. Januar 1874 waren die für die Ausfuhr bestimmten Branntweine, Spirituosen und Biere von der Alkoholsteuer befreit. Eine Ausfuhrprämie war sodann eingeführt worden durch die Gesetze vom 28. März 1885, 30. März 1886 (Art. II) und 22. Juni 1886 [4]), und zwar für Getreidespiritus in Höhe von $2^1/_2$ Bani, für Branntwein (Cognak) aus Wein, Obst, Weintrestern und Weinhefe in Höhe von $1^1/_2$ Bani für den Grad vom Dekaliter. Diese Ausfuhrprämie ist durch Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 1889 beseitigt worden, doch blieben die für die Ausfuhr bestimmten Alkohole steuerfrei.

Das Gesetz vom Jahre 1896 greift auch in dieser Beziehung auf die frühere Gesetzgebung zurück, indem es für Getreidespiritus eine Ausfuhrprämie von 3 Bani für den Grad vom

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1896 Juniheft I. S. 514.

[1]) Hand. Arch. 1874 I. S. 427.
[2]) Ebenda 1885 I. S. 473.
[3]) Ebenda 1886 I. S. 399.
[4]) Ebenda 1886 I. S. 399 und 698.

Hektoliter bewilligt. Durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. April 1896 ist der Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 1889 aufgehoben worden, also auch der Absatz 2 dieses Art. 8, welcher bestimmt:

„Die für die Ausfuhr bestimmten Alkohole bleiben von der im Art. 1 vorgesehenen Abgabe befreit."

Die Aufhebung dieser Bestimmung ist aber belanglos, da der Art. 13 des Gesetzes vom 14. Februar 1882 noch in Geltung ist; derselbe lautet:

„Art. 13. Für die zur Ausfuhr bestimmten Spirituosen sind die betreffenden Abgaben beim Verlassen des Bereichs der Fabrikräumlichkeiten zu hinterlegen; dieselben werden dem Hinterleger nach erfolgter Ausfuhr erstattet."

Neben der Staatssteuer unterliegen Bier und Spirituosen nach dem sogenannten Maximalsteuergesetz[1]) vom 1. Juni 1893 noch bedeutenden Kommunalabgaben.

Aus den Gesetzen vom Jahre 1889 und 1896 werden die wichtigsten Bestimmungen nachstehend mitgetheilt:

Gesetz vom 28. März 1889, betreffend die Modifizirung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über die spirituösen Getränke.

Art. 1. Die Verbrauchsabgaben auf die spirituösen Getränke, die im Absatz a und b des Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 1886 vorgesehen sind, werden in gleichmäßiger Weise auf 5 Bani vom Grad für jeden Dekaliter festgesetzt, die im Absatz c vorgesehenen auf 3 Lei für jeden Dekaliter.

Art. 2. Zwecks Erleichterung der Feststellung und der Erhebung wird die Abgabe für Branntwein, der aus Pflaumen, Trestern, Wein und Weinhefe erzeugt wird, nach dem Umfange der betreffenden Ländereien erhoben werden; hierbei sollen von jedem Hektar Pflaumenanpflanzung je 10 Lei, von jedem Hektar bearbeiteten Weingartens je 3 Lei gezahlt werden.

Hektarbruchtheile zahlen die Abgabe nach Verhältniß.

Die Pflaumenanpflanzungen werden nach der Zahl der Pflaumenbäume berechnet; es werden 600 Pflaumenbäume gleich einem Hektar gerechnet.

Außer den in diesem Artikel vorgesehenen Taxen wird keine Kommunal-, Bezirks-, Wege- und Erhebungsabgabe erhoben.

Art. 3. rc.

Art. 6. Die Bestimmungen, welche in den beiden letzten Absätzen des Art. 1 und Absatz 1 des Art. 12 des Gesetzes vom 29. März 1886 enthalten sind, werden und bleiben aufgehoben.

Art. 8. Die Entschädigungen, welche durch die Gesetze vom 28. März 1885 und 22. Juni 1886 bei der Ausfuhr von Alkohol und Branntwein bewilligt wurden, werden und bleiben aufgehoben.

Die für die Ausfuhr bestimmten Alkohole bleiben von der im Art. 1 vorgesehenen Abgabe befreit.

Art. 9. rc.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 863 ff.

Gesetz vom $\frac{\text{20. April}}{\text{2. Mai}}$ 1896, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Feststellung und die Erhebung der Steuer auf die spirituösen Getränke.

Art. I. An die Stelle des Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 1889 tritt folgende Bestimmung:

„Die Verbrauchsabgabe auf die spirituösen Getränke, die in den Absätzen a und b unter Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 1886 vorgesehen sind, werden einheitlich auf 8 Bani vom Grad für jeden Dekaliter festgesetzt; die im Absatz c vorgesehene Abgabe wird auf 1½ Lei für jeden Dekaliter festgesetzt."

Art. II. Der letzte Absatz im Art. 1 des im Jahre 1889 abgeänderten Gesetzes vom 29. März 1886 wird, wie folgt, ersetzt:

„Die Fabriken von Alkoholen, welche der Abgabe von 8 Bani für den Grad unterliegen, müssen Kontrole- und Meßapparate nach Vorschrift des Finanzministeriums besitzen; die Kosten derselben sind zu Lasten der Fabrikanten.

Die Anwendung von Schwefel bei der Gährung des Rohmaterials ist streng verboten."

Art. III. Der Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 1889 wird, wie folgt, ersetzt:

„Den Fabrikanten von Spiritus aus Cerealien wird vom Staate eine Ausfuhrprämie von höchstens 3 Bani für den Grad und jeden Dekaliter bewilligt.

Diese Prämie soll nach den ausgeführten Spritmengen berechnet werden und wird nach Erbringung des Beweises gezahlt, daß die bei der Fabrikation des Alkohols verbrauchten Rohmaterialien im Lande selbst erzeugt worden sind.

Der überschlägliche Betrag für diese Prämie wird in den vorangegebenen Grenzen jährlich durch das Budgetgesetz des Staates festgestellt werden."

Art. IV. Der Fonds für die Zahlung dieser Prämien wird jährlich in das Ausgabenbudget des Finanzministeriums aufgenommen; der Betrag dafür darf in keinem Falle den achten Theil des Ergebnisses der Steuer auf Alkohol aus Getreide im vorhergegangenen Jahre überschreiten.

Art. V. In transitorischer Weise soll für das laufende Jahr 1896/97 der Fonds für die Zahlung der Ausfuhrprämien durch Hinterlegung des achten Theils der Abgaben, die von dem Getreidealkohol erhoben werden, bei der Depositen- und Hinterlegungskasse gebildet werden; der Betrag der Ausfuhrprämie wird für dieses Jahr auf 2 Bani für den Grad und Dekaliter festgesetzt.

Die bei der Depositenkasse nach der Liquidirung des Ausfuhrkontos zur Verfügung verbleibenden Summen werden an den Staatsschatz als Einnahme aus den Verbrauchsabgaben auf Alkohol für das Jahr 1896/97 abgeführt.

Art. VI. rc.

Art. VII. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, so-

weit sie die Erhöhungen von Abgaben betreffen, in Kraft vom Tage der Verlesung der königlichen Botschaft ab, durch welche der Entwurf in der Kammer der Abgeordneten eingebracht worden ist.

Dänemark.

Zolltarifentscheidungen.

(Tidsskrift for toldvaesen, Oktober 1896.)

Körbe, in deren Geflecht eine Baumwollschnur verschlungen ist, sind nach Pos. 76 mit 16 Schill. = $33^1/_3$ Oere das Pfund zu verzollen. **Lose Henkel für Körbe** fallen unter Position 63, ein Pfund 10 Schill. = $20^5/_6$ Oere. (Verfügung der Generalsteuerdirektion vom 21. Juli 1896.)

„Polysulfin" zum Walken von Tuchwaaren (Soda mit einer kleinen Beimischung von unterschwefligsaurem Natron) ist als unreine Soda nach Pos. 217 zollfrei. (Desgl. vom 22. Juli 1896.)

Dampfhämmer, versehen mit Cylinder, Stempel und Schieberkasten, sind als Maschinen anzusehen und daher, mögen sie ganz oder in einzelnen Theilen eingeführt werden, nach Pos. 271 mit 10 pCt. vom Werth zu verzollen, wenn dies vor der Klarirung verlangt wird. (Desgl. vom 25. Juli 1896.)

Kippwagen, bestehend aus einem Untertheil von grobem Schmiedeeisen mit vier gußeisernen Rädern und einem Obertheil aus zusammengenieteten Eisenplatten, zum Transport von Erde, Kies ꝛc. auf Schienen dienend, sind, da sie nur bestimmt sind, durch Handkraft vorwärtsbewegt zu werden, nicht nach Pos. 265, sondern nach Pos. 173, ein Pfund 1 Schill. = $2^1/_{12}$ Oere, zu tarifiren. (Desgl. vom 30. Juli 1896.)

Sogenannte **Glühringe**, d. i. kleine, geschlossene Messingringe, die mit Asbest umgeben sind und am Lampendocht zur Erhöhung der Lichtstärke angebracht werden sollen, sind nach Pos. 271 mit 10 pCt. vom Werth zu verzollen. (Desgl. vom 4. August 1896.)

Kesselstein-Auflösungsmasse, aus roher, mit unbestimmbaren organischen Stoffen vermischter Soda bestehend, ist nach Pos. 271 mit 10 pCt. vom Werth zu verzollen. (Desgl. vom 8. August 1896.)

Federhalter von gepreßtem Holz mit Metallhülse und eingesteckter Stahlfeder fallen, da der Halter das Charakteristische ist, als zusammengesetzte Waare unter Pos. 254, ein Pfund 3 Schill. = $6^1/_4$ Oere. (Desgl. vom 8. August 1896.)

Maschinenpackungen, aus einer inneren lose geflochtenen Schnur von weißem Baumwollengarn von etwa $^1/_2$ Zoll Dicke, die von einem festen Geflecht von Baumwollengarn umgeben ist, bestehend, fallen unter Pos. 146, ein Pfund 48 Schill. = 1 Krone. (Desgl. vom 12. August 1896.)

Glaswaaren, die sich als runde Platten mit einer Erhöhung in der Mitte darstellen, sind, da sie nicht nur zu Fensterscheiben verwandt werden können, sondern hauptsächlich zur Einfassung in sogenannte Glasmosaiken dienen, nach Pos. 83 mit 7 Schill. = $14^7/_{12}$ Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 12. August 1896.)

Fluorchrom, im Wesentlichen eine Verbindung von Fluor und Chrom, welche in Wasser leicht auflösbar ist und diesem eine intensiv grüne Farbe mittheilt, ist als grüne Erde (Farbe) nach Pos. 52, ein Pfund 5 Schill. = $10^5/_{12}$ Oere, zu tarifiren. (Desgl. vom 14. August 1896.)

Teppichnägel, bei denen der Messingnagel durch eine lose sitzende geriffelte Hülse von $^1/_2$ Zoll Länge gesteckt wird, fallen wegen dieser Zusammensetzung als Messingwaare unter Pos. 178, ein Pfund 8 Schill. = $16^2/_3$ Oere, jedoch sind, wenn die Gegenstände getrennt eingeführt werden, die Messingnägel nach Pos. 176, ein Pfund 3 Schill. = $6^1/_4$ Oere, und nur die Messinghülsen nach Pos. 178, ein Pfund 8 Schill = $16^2/_3$ Oere, zu verzollen. (Desgl. vom 17. August 1896.)

Dichte weiße Baumwollenstoffe, mit eingestickten Blumen, sowie Knöpfen und Knopflöchern von weißem Baumwollengarn, sind nach Pos. 150, ein Pfund 12 Schill. = 25 Oere, zu tarifiren [vergl. Anmerkung zu Pos. 146]. (Desgl. vom 19. August 1896.)

Bleiklumpen, die anscheinend als Uhrgewicht oder Gegengewicht für Hängelampen verwandt werden sollen und sich als ein cylinderförmig gegossenes Stück Blei mit einem kleinen, mit Schraubengang versehenen Loch an dem einen Ende darstellen, fallen unter Pos. 178, ein Pfund 8 Schill. = $16^2/_3$ Oere. (Desgl. vom 19. August 1896.)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

(Decisions under the tariff etc. laws, Juni 1896.)

Synopsis 17 205. **Künstlerfarben in Tuben** unterliegen, obwohl sie im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, gemäß richterlicher Entscheidung nach §. 48 einem Zoll von 25 pCt. vom Werth. Unter diesen Paragraphen fallen alle Farben in Tuben, zum Unterschied von den in den §§. 38 bis 47 genannten, soweit sie in großen Mengen oder pfundweise gehandelt werden.

Synopsis 17 239. **Tischtücher und Servietten mit eingesticktem Anfangsbuchstaben.** Auf eine Anfrage von Interessenten hat das Schatzdepartement unterm 29. Juni d. Js. erwidert, daß die richterliche Entscheidung, wonach Tischtücher ꝛc. mit eingesticktem Anfangsbuchstaben nicht als Stickereien, sondern als Zeugwaaren nach der Fadenzahl zu verzollen sind [1]), einstweilen bis zum Austrag eines ähnlichen, der richterlichen Entscheidung unterliegenden Falles nicht zur Richtschnur bei der Zollabfertigung genommen werden soll.

Synopsis 17 243/44 (General-Appraisers 3505/6). **Baumwollener Jacquard-Satin oder Brokat-Satin, sowie Französische Dimities**, sämmtlich Baumwollenzeuge mit erhabenen, durch die Jacquardvorrichtung hervorgebrachten Mustern, sind nicht als Baumwollendamast, sondern als Baumwollenzeug nach der Fadenzahl zu verzollen.

[1]) Hand. Arch. 1896 Augustheft I, S. 592. (Synopsis 16 905.)

Synopsis 17 250 (G. A. 3512). Spitzennadeln mit metallenem Schaft und Köpfen ganz oder theilweise aus Metall, Glas, Celluloid ꝛc., in Form von Thieren, Blumen ꝛc. oder als Nachahmung von Edelsteinen sind weder als Schmucksachen noch als Celluloid- ꝛc. Waaren, sondern als Stecknadeln nach §. 170 zu verzollen [1]).

Synopsis 17 255 (G. A. 3517). Baumwollenzeug, gebleicht, mit eingewebten farbigen Mustern (Madrasmusselin, gemusterter Musselin, bunte Musseline) ist als farbiges Baumwollenzeug zu verzollen.

Synopsis 17 258 (G. A. 3520). Zier-Haarnadeln aus Metall und Glas oder mit edelsteinartigen Verzierungen unterliegen als Haarnadeln nach §. 170 des Tarifs einem Zoll von 25 pCt. vom Werth. Als Schmucksachen (jewelry — §. 336 — 35 pCt. vom Werth) können nur Artikel verzollt werden, welche mit edlen Metallen belegt oder aus edlen Metallen gefertigt sind, nicht aber unechte Schmucksachen, welche gewöhnlich unter der Bezeichnung Galanterie-Schmucksachen (millinery ornaments) vorkommen.

Synopsis 17 270 (G. A. 3532). Glaskügelchen, farbige, zu Putzwecken, nicht gebohrt, sind nicht als Glasperlen (§. 99 — 10 pCt. vom Werth) anzusehen, sondern müssen als farbige Artikel aus Glas (§. 89 — 40 pCt. vom Werth) verzollt werden.

Synopsis 17 272 (G. A. 3534). Linon und Mull, nur durch Bläuen ꝛc. beim Waschen leicht gefärbt, können nicht als gefärbte Zeuge verzollt werden.

Synopsis 17 281 (G. A. 3543). Epheu-, Ahorn- ꝛc. Blätter aus Papier, zum Gebrauch für Zuckerbäcker, aber nicht für Putzwecke geeignet, unterliegen als Papierwaare nach §. 313 des Tarifs einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Synopsis 17 282/83 (G A. 3544/45). Seidene Kleider mit Pelzfutter unterliegen, sofern das Pelzwerk den werthvollsten Bestandtheil bildet, nach §. 353 des Tarifs einem Zoll von 30 pCt. vom Werth. Wollene Kleider mit Pelzfutter unterliegen dagegen gemäß richterlicher Entscheidung als Artikel theilweise aus Wolle dem Zollsatz des §. 284 oder 285 des Tarifs.

Untersuchung des zur Ausfuhr bestimmten Rindfleisches.

Laut Cirkulars des Schatzdepartements an die Zollämter ꝛc. vom 25. Juni d. Js. soll gemäß einem Erlaß des Ackerbaudepartements vom 19. Juni d. Js. mit Rücksicht darauf, daß es bisher unmöglich war, an allen Orten, wo Rindfleisch für die Ausfuhr zubereitet und verpackt wird, die Fleischbeschau einzurichten, von der Beibringung der nach Art. 2 des durch das Gesetz vom 2. März 1895 abgeänderten Gesetzes vom 3. März 1891 [2]) erforderlichen Gesundheitsbescheinigung bis zum 15. März 1897 abgesehen werden. (Decisions under the tariff etc. laws, Juni 1896, Synopsis 17 234.)

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1894 I. S. 672. (Synopsis 14 706.)

[2]) Hand. Arch. 1892 I. S. 411 und 1895 I. S. 858.

Spanien.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 30. August 1896, betreffend die Erhebung einer Transportsteuer.

(Gaceta de Madrid vom 26. September 1896.)

Das zur Ausführung der durch Gesetz vom 30. August 1896 eingeführten Transportsteuer [1]) durch Königliche Verordnung vom 24. September d. Js. erlassene provisorische Reglement bestimmt Folgendes:

Kapitel I.

Von der zur Verwaltung und Ueberwachung der Steuer eingesetzten Kommission.

Art. 1 und 2 (zählen die Obliegenheiten der Kommission auf und regeln deren Beziehungen zum Finanzministerium).

Kapitel II.

Von der Transportsteuer auf Waaren im Seeverkehr.

Art. 3 (enthält wörtlich die Bestimmungen von Art. 2 des Gesetzes über die für den Seeverkehr geltenden Sätze).

Art. 4. Diese Steuer wird auf Grund der eben angegebenen Sätze auf der Halbinsel und auf den Balearen durch die Zollstellen, auf den Kanarischen Inseln aber und in den Besitzungen an der Afrikanischen Küste durch die Registrirungsbehörde (registro) eingehoben. Sowohl bei der Ladung wie beim Löschen ist sie von den Konsignatären der betreffenden Schiffe zu entrichten.

Art. 5. Unter dem Ausdruck „minerales pobres" im Sinne von Art. 2 lit. c. und d. des Gesetzes vom 30. August 1896 sind im Anschluß an die Bezeichnungen der amtlichen Statistik zu verstehen:

Eisenerz (pirita de hierro), Schwefelkies (mineral de azufre), Phosphorit (fosforita), Bildstein (esteatita), Ocker (ocres), Flußspath (espato fluor), Schwerspath (espato pesado), Kaolin (caolin), Thon (arcillas)

und die übrigen Steine und Erden, welche zu Bauten sowie für Kunst und Gewerbe benutzt werden, jedoch mit Ausschluß von Marmor, Jaspis und Alabaster.

Die Sachverständigen der Zollverwaltung haben .... im einzelnen Falle die betreffenden Artikel zu klassifiziren.

Art. 6. Von den Transportsteuern bleiben im Seeverkehr befreit:

(hier folgt mit unwesentlichen Abweichungen die wörtliche Wiedergabe von Art. 6, Ziffer 1 bis einschließlich 6 des Gesetzes vom 30. August 1896);

g. die Ladungen, welche in Art. 356 [2]) der Zollverordnungen bezeichnet sind;

h. die Lebensmittel und Vorräthe, von welchen Art. 370 [3]) der Zollverordnungen spricht;

[1]) Hand. Arch. 1896 Oktoberheft I. S. 700. Durch Verordnung vom 10. September ist die genannte Steuer vom 1. Oktober d. Js. ab in Hebung gesetzt worden (D. Red.).

[2]) Gewisse Küstenstrecken.

[3]) Salztransporte.

i. diejenigen Waaren, welche erweislich und unmittelbar auf Grund von Verträgen verladen wurden, welche vor dem 20. Juni d. Js. abgeschlossen worden sind.

Diejenigen, welche solche Verträge für sich anrufen können, haben dieselben innerhalb eines Monats, von der Veröffentlichung dieses Reglements angefangen, bei der betreffenden Zollbehörde vorzulegen, welche sie dann der Verwaltungs- und Ueberwachungskommission zur zuständigen Entscheidung übermittelt.

Art. 7. Um der Begünstigung von Art. 6, Ziffer e (Steuerbefreiung von Kohlen und Koks für die Spanische Metallindustrie) theilhaftig zu werden, müssen

a. die betreffenden Ladungen im Schiffsmanifest ausdrücklich als für die betreffenden Unternehmungen, Gesellschaften, Fabriken und Etablissements der Eisen- und Metallindustrie bestimmt aufgeführt sein, welche ihrerseits die Ermächtigung des Finanzministers zur Einführung der betreffenden Ladungen erbeten haben müssen. Diese Ermächtigung muß in Form einer Real orden in der Gaceta veröffentlicht werden und die Zollstelle bezeichnen, über welche die Ladungen eingeführt werden sollen.

Die eben erwähnte Konsignation muß auch im Konnossement des Verladungsortes enthalten und von dem Spanischen Konsul des Abgangshafens visirt sein.

Beim Fehlen einer dieser Erfordernisse wird die betreffende Steuerbefreiung nicht zur Anwendung kommen.

b. ist erforderlich, daß die Abfertigungsdeklaration von den betreffenden Gesellschaften 2c. selbst oder durch eine von denselben ausdrücklich dazu ermächtigte Person abgegeben werde. Der betreffende Deklarant hat hierbei durch seine Unterschrift zu bestätigen, daß die betreffenden Ladungen ausschließlich für die angegebenen Etablissements der Eisen- und Metallindustrie bestimmt sind; auch ist der Ort anzugeben, wo sich das betreffende Etablissement befindet, und die Art der Beförderung vom Seehafen nach demselben.

Art. 8 (enthält die analogen Bestimmungen des vorhergehenden Artikels mit Bezug auf den Küstenschifffahrtsverkehr).

Art. 9 (Kontrolirungsdienst).

Art. 10 (Strafandrohung gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der eventuellen Steuerbefreiung für Kohlen und Koks).

Art. 11 (Bestimmungen über Erhebung und Verrechnung der Steuer).

Art. 12 (Verbuchung der Steuer durch die Erhebungsstellen).

Art. 13 und 14 (Die Beziehungen der Erhebungsstellen zur Kommission und zum Finanzministerium).

Kapitel III.

Von der Passagiersteuer im Seeverkehr.

Art. 15. Die Passagiersteuer ist im Seeverkehr vom Konsignatär des betreffenden Schiffes nach folgenden Sätzen zu entrichten:

(Hier folgen die Sätze vom Art. 3 des Gesetzes mit den von der Kommission festgesetzten Abstufungen.)

Art. 16 (Einzelne Steuerbefreiungen auf Grund von Art. 356, 357, §. 2 und 369 der Zollverordnungen,[1]) ferner für Schiffbrüchige, Kinder unter 3 Jahren, sowie bei Seereisen von weniger als 40 Seemeilen).

Art. 17. Erhebung, Verbuchung und Kontrolirung der Steuer.

Kapitel IV.

Stempelsteuer im Eisenbahnverkehr.

Art. 18. Erhebung der Steuer von 5 Centimos für jede Fahrkarte und jeden Abfertigungsschein (für Eilgut, Frachtgut und Postpackete) durch die betreffende Eisenbahnunternehmung mittels einer Stempelmarke. Befreit bleiben nur die internationalen Transittransporte.

Art. 19 und 20. Erhebung und Verrechnung der Steuer.

Kapitel V.

Transportsteuer im Landverkehr.

Art. 21 (Erhebung der Steuer durch die Grenzzollbehörde).

Art. 22, einschl. 25 (Erhebungsmodus und Verrechnung).

Kapitel VI.

Strafen, Allgemeine Bestimmungen.

Art. 26 (Strafbestimmungen gegen Defraudationen, sowie unvollständige und mangelhafte Führung von Schiffspapieren).

Die Verheimlichung, zu niedrige Angabe und Ungenauigkeit in den für die Erhebung dieser Steuer maßgebenden Daten wird, wie folgt, bestraft:

a. Wenn sich in der Gesammtladung für den betreffenden Hafen im Verhältniß zum Schiffsmanifest oder zur Ausfuhrdeklaration oder zu den Küstenschifffahrts-Papieren ein Ueberschuß von mehr als 5 pCt. ergiebt, so ist der fünffache Betrag der Steuer zu bezahlen, welche auf den Differenzbetrag trifft, und zwar berechnet nach denjenigen Theilen der Ladung, welche den Ueberschuß bilden;

b. für unrichtige Angabe der Bezeichnung oder der Gattung einer Waare ist, wenn diese Unrichtigkeit auf die Berechnung der Steuer Einfluß übt, der Betrag der Steuerdifferenz als Strafe zu bezahlen;

c. für Verladen oder Löschen von Waaren, welche der Steuer unterliegen, ohne richtige Deklaration ist der zwei- bis fünffache Betrag der betreffenden Steuer zu bezahlen;

d. für unrichtige Angabe des Bestimmungsortes wird, wenn dieselbe auf die Steuer von Einfluß ist, sofort nach Aufdeckung dieser Unrichtigkeit die richtig gestellte Steuer und außerdem der fünffache Betrag der Steuerdifferenz als Strafe erhoben;

e. wenn ein Segelschiff seinen Tonnengehalt unter 100 Tonnen angegeben hat und diese Angabe sich als unrichtig her-

[1]) Gewisse Küstenstrecken, Transporte für den Staat und Militärtransporte.

ausstellt, wird der fünffache Betrag der der Ladung entsprechenden Steuer als Strafe erhoben;

f. bei zu geringer Angabe der Passagiere bei der Einschiffung oder Ausschiffung wird der zehnfache Betrag der auf die fehlende Zahl treffenden Steuer als Strafe erhoben.

Im Landverkehr werden sinngemäß die gleichen Strafen zur Anwendung kommen.

Art. 27. Der Rückfall in eine der im Art. 26 aufgezählten Uebertretungen wird mit dem dreifachen Betrage der dort angegebenen Strafen beahndet.

Kapitel VII.

Ueber das administrative Verfahren.

Art. 28 und 29 betreffen das Verfahren bei Reklamationen.

Uebergangsbestimmung.

Art. 30. Bis zur Herstellung der Stempelmarken (Kapitel IV) wird die Stempelsteuer baar und ohne Marke entrichtet.

Zolltarifentscheidungen.

Akkumulatoren sind ebenso wie galvanische Säulen nach dem vorherrschenden Bestandtheil zu verzollen. Akkumulatoren, bei welchen den Hauptbestandtheil eine Bleiplatte mit einem mit Bleioxyd gefüllten Gitterwerk bildet, werden demgemäß nach Zolltarifnummer 86 und die dazugehörigen Stromvertheiler nach den Zolltarifnummern, unter welche ihre Hauptbestandtheile entfallen, z. B. 2, 73, 74, 220, 222, verzollt (Königliche Verordnung vom 2. September 1896; Boletin oficial de Aduanas vom 10. Oktober 1896, Nr. 394).

Maschinentheile aus Stahl, welche so weit fertig sind, daß nur noch die Anpassungsarbeiten vorzunehmen sind und, soweit sie nicht unter die Regel 2 der Anmerkung 46[1] zum Zolltarif fallen, sind nicht nach Tarifnummer 41, sondern nach Tarifnummer 268 zu verzollen (Königliche Verordnung vom 2. September 1896; Boletin Nr. 394).

Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif in Bezug auf Kalksuperphosphat.

Im amtlichen Waarenverzeichniß (Repertorium) zum Zolltarif wird bei dem Hinweis unter superfosfato de cal (Kalksuperphosphat) die bisherige Zolltarifnummer 251 (natürliche Düngemittel) in 252 (künstliche Düngemittel) abgeändert (Königliche Verordnung vom 2. September 1896, Boletin Nr. 394).

Wegfall des Ursprungszeugnisses für Röhren von Schmiedeeisen oder Stahl.

Für schmiedeeiserne und stählerne Röhren jeder Art einschließlich der galvanisirten und mit Messingblech überzogenen (früher Tarifnummern 43 bis 45, welche durch das Gesetz vom 29. August 1896[1]) in eine Nummer zusammengezogen worden sind), ist fortan ein Ursprungszeugniß[2]) nicht erforderlich (Königliche Verordnung vom 18. September 1896; Boletin Nr. 394).

¹) Anmerkung 52 im Handelsarchiv 1892 I. S. 271 ff.

Bestimmungen über die Waarendurchfuhr nach Portugal.

(Gaceta de Madrid vom 27. September 1896.)

Ein Erlaß des Spanischen Finanzministers an den Spanischen Generalzolldirektor vom 14. September d. Js. lautet:

Nachdem die Portugiesische General-Zollverwaltung die von den beiderseitigen Delegirten in Vorschlag gebrachten Abänderungen hinsichtlich der Waarendurchfuhr durch beide Länder genehmigt hat, haben Seine Majestät der König und, Namens desselben, die Königin-Regentin des Reiches im Einverständniß mit den Anträgen der General-Zolldirektion zu bestimmen geruht:

1) In der Transportbezettelung (hojas de ruta) der durch Spanien transitirenden, nach Portugal bestimmten Waaren, worauf Art. 8 der Anlage 5 zum Handelsvertrage vom 27. März 1893[3]) Bezug hat, soll stets ausdrücklich das Land, aus welchem das Durchfuhrgut herrührt, angegeben sein, und zwar unter Verantwortlichkeit der Zollbeamten, welche besagte Bezettelung beglaubigt haben;

2) die an der Portugiesischen Grenze in Eisenbahnstationen errichteten Spanischen Zollämter haben den Empfang der im Transit eingehenden, aus Portugal herrührenden Waaren zu bescheinigen;

3) wenn in irgend einem der vorerwähnten Zollämter die Wiederausfuhr oder Rücksendung im Transit aus dem Nachbarlande eingegangener Waaren nach ebendemselben Lande beantragt wird, so darf besagte Operation nur nach erfolgtem Einvernehmen zwischen den General-Zolldirektionen beider Länder, welche die für jeden Einzelfall zu beobachtenden speziellen Förmlichkeiten bezw. Einschränkungen zu vereinbaren haben, ausgeführt werden;

4) die Durchfuhr der im Verzeichniß A des vorerwähnten Vertrages einbegriffenen Waaren auf gewöhnlicher Landstraße ist verboten;

5) vorstehende Abänderungen sollen von Seiten der Spanischen Zollämter vom Tage des Empfanges der gegenwärtigen Weisungen ab zur Ausführung gebracht werden.

Aenderungen in der Steuergesetzgebung.

Im Anschluß an das Budgetgesetz für die Spanische Halbinsel auf das Finanzjahr 1896/97 hat die amtliche Gaceta de Madrid vom 31. August d. Js. ein von den Cortes genehmigtes

¹) Hand. Arch. 1896 Oktoberheft I. S. 700.

²) Vergl. Hand. Arch. 1894 I. S. 529 und 883.

³) Hand. Arch. 1893 I. S. 772.

und von der Königin-Regentin unter dem 30. dess. Mts. sanktionirtes Gesetz veröffentlicht, welches im Spanischen Steuerwesen mehrfache Aenderungen anordnet.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Spezialsteuer auf Industrie-Alkohol und Branntwein.

Art. 4. Die Spezialsteuer auf Industrie-Alkohol und Branntwein, d. h. auf Alkohol und Branntwein aus Honig, Melasse, Getreide, Knollenfrüchten und anderen Stoffen, die nicht Erzeugnisse oder Rückstände von Weintrauben sind[1]), wird auf 37,50 Peseten für das Hektoliter festgesetzt, und zwar ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt und gleichviel, ob die Waare innerhalb der Halbinsel bezw. auf den anliegenden Inseln hergestellt ist oder aus den überseeischen Spanischen Besitzungen oder dem Auslande eingeführt wird. Der Finanzminister ist ermächtigt, eine besondere Aufsichtsbehörde einzusetzen, um den vollen Ertrag dieser Steuer zu sichern.

Steuer auf Zucker und Glykose.

Art. 5. Die Bestimmungen im Art. 9 des Budgetgesetzes auf das Finanzjahr 1892/93[2]), sowie im Art. 71 desselben Gesetzes auf das Finanzjahr 1893/94[3]), betreffend innere Steuer auf Zucker und Glykose, bleiben in Kraft. Der Finanzminister ist ermächtigt, die mit den Zuckerfabrikanten der Halbinsel getroffenen bezüglichen Pauschalirungs-Abkommen nach Ablauf zu erneuern; jedoch ist in diesem Falle die auf 25 Tonnen für das Hektar bezifferte Produktion in Zukunft auf 30 Tonnen zu veranschlagen.

Die Fabrikanten von Moorhirse- (Sorghum-) Zucker entrichten die Steuer derart, daß die Produktion besagten Pflanzenstoffes auf 15 Tonnen für das Hektar, der Zuckerertrag auf 2 pCt. veranschlagt wird.

Steuer auf Pulver und Sprengstoffe.

Art. 11. Der Staat hat in Zukunft die in Art. 53 des Budgetgesetzes für 1895/96[4]) vorgesehene Steuer auf Pulver und Sprengstoffe in Selbstverwaltung zu nehmen.

Salzsteuer.

Art. 13. Die Salzsteuerquote von jährlich 25 Centimos auf den Kopf der Bevölkerung wird auf 50 Centimos erhöht.

---

[1]) Hand. Arch. 1893 I. S. 719.

[2]) Ebenda 1892 I. S. 937.

[3]) Derselbe bestimmt, daß die Pauschalirungs-Abkommen, welche behufs Entrichtung der im Art. 9 des Budgetgesetzes für 1892/93 vorgesehenen Steuer mit den Glykosefabrikanten abgeschlossen worden, auf Grundlage des Ertrages des in den Siedereien verarbeiteten Rohmaterials zu vereinbaren sind. Dieser Ertrag ist derart zu beziffern, daß er dem Verhältniß entspricht, welches zwischen dem (im gedachten Gesetze) auf 5 pCt. veranschlagten Ertrage des Rohr- und Rübenmaterials und derjenigen Zuckermenge liegt, welche aus diesem Material thatsächlich gewonnen wird. Das Quantum der fabrizirten Glykose ist nach Maßgabe der verwendeten Apparate auf Grund der Menge des verarbeiteten Materials zu berechnen.

[4]) Hand. Arch. 1895 I. S. 692.

Abänderung der Spezialtarife zum Zolltarif für das von gewissen Eisenbahngesellschaften eingeführte Material.

(Gaceta de Madrid vom 27. September 1896.)

Ein Spanisches Gesetz vom 24. September 1896 verordnet:

Artikel 1.

Die Spezialtarife Nr. 1 und 2 des geltenden Zolltarifs, betreffend die Zölle auf das Material, welches die im Art. 34 und bezw. 19 der Budgetgesetze 1877/78 und 1876/77 erwähnten Eisenbahngesellschaften einführen, sowie die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1888 werden aufgehoben.

Artikel 2.

Das nach Verkündigung dieses Gesetzes von den Eisenbahngesellschaften eingeführte Material unterliegt nachstehenden Zollsätzen:

Nr. des Zolltarifs.	Waaren.	Zollsatz für 100 kg Peseten.
33	Eisenbahnschienen aus Eisen und Stahl . .	4,50
35	Schienenlaschen	8
35	Bahnschwellen aus Eisen und Stahl, Querverbindungsstangen, Klemmplatten, Schrauben und die übrigen Stücke zu ihrer Befestigung	8
35	Eisen und Stahl in Reifen für Räder von Lokomotiven und Eisenbahnwagen, Achsen, geradlinige (rectos), und Federn. . . .	9
35	Eisen und Stahl in Rädern von über 100 kg für Eisenbahnen, auf oder ohne die dazugehörigen Achsen	12
35	Federn aus Stahl aller Sorten für Lokomotiven, Tender, Personen und Güterwagen	9
47	Schrauben, Schraubenmuttern, Hakennägel und Schraubenbolzen für die Bahn . .	14
55	Weichen, vollständige, aus Eisen und Stahl, und einzelne Theile derselben	14
	Dachgestelle aus Eisen und Stahl für Lokomotiven, Tender, Personen- und Güterwagen	11
55	Eiserne Kuppelungen für Lokomotiven, Tender, Personen- und Güterwagen	11
56	Eisen- und Stahltheile für Brücken, Dachwerk von Stationsgebäuden und Werkstätten	11,50
	Rahmen aus Eisen und Stahl für Tender, Personen- und Güterwagen	11,50
270	Drehscheiben	13
265	Lokomotiven, Tender und die nicht besonders genannten dazugehörigen Theile	16
275	Personenwagen erster Klasse sowie solche mit Abtheilen erster und zweiter Klasse . . .	26
	Personenwagen zweiter Klasse sowie solche mit Abtheilen zweiter und dritter Klasse	22
	Personenwagen dritter Klasse sowie solche mit Abtheilen dritter Klasse und Gepäckwagen	20
276	Güterwagen jeder Art	13
75	Kupferrohre für Eisenbahnen	46,20

Artikel 3.

Die vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich nicht auf diejenigen Eisenbahnunternehmungen, welche event. in ihren Konzessionen die Zollfreiheit zugestanden erhalten haben, und zwar so lange, als ihnen diese Begünstigung zugestanden worden ist.

Ursprungszeugnisse für die Waareneinfuhr aus Deutschland.

Während die Spanischen Konsuln in Deutschland seit der Beseitigung des Zollkrieges nur solche Ursprungszeugnisse beglaubigen durften, in denen der Fabrikant der Waare selbst den Deutschen Ursprung bescheinigt[1]), hat die Spanische Regierung nunmehr alle Spanischen Konsuln in Deutschland sowie die Spanischen Zollstellen angewiesen, die früheren Formulare für Ursprungszeugnisse, wie sie vor Ausbruch des Zollkrieges mit Spanien in Gebrauch gewesen, vorläufig wieder anzuerkennen.

Aenderungen der Zoll- und Steuergesetzgebung für die Philippinen.

Durch das in der amtlichen Gaceta de Madrid vom 24. August d. Js. veröffentlichte, mittels Königlichen Dekrets vom 21. dess. Mts. verkündete Budget der Philippinen-Inseln für das Etatsjahr 1896/97 sind die Ausfuhrzölle[2]), wie folgt, festgesetzt worden:

Nr. der Position.	Waarengattung.	Verzollungs-Einheit.	Zollsatz. Pesos.
1	Manilahanf, roh und verarbeitet . .	100 kg Bruttogew.	0,75
2	Indigo	"	0,50
3	" geringerer Sorte (tintarron) .	"	0,05
4	Reis	"	2
5	Zucker	"	0,10
6	Frische und getrocknete Kokosnüsse (Copra)	"	0,10
7	Tabak, verarbeitet, aller Arten und Provenienzen	"	3
8	Desgl., roh in den Provinzen Cagayan, Isabela und Nueva Vizcaya (Insel Luzón) geerntet	"	3
9	Desgl., desgl., auf den Visayao-Inseln und Mindanao geerntet	"	2
10	Desgl., desgl., in den übrigen Provinzen des Archipels geerntet . .	"	1,50

Diese Zollbestimmungen treten am Tage nach Veröffentlichung des Dekrets in der Gaceta de Manila in Kraft.

Die Provenienz des Rohtabaks ist mittels Ursprungszeugnisses nachzuweisen.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 696.

[2]) Ebenda 1893 I. S. 95; 1894 I. S. 747 und 1895 I. S. 699.

Ferner wird durch das vorgedachte Budget eine Abladesteuer eingeführt in Höhe von 2 pCt. von dem Werth der Waaren aller Gattungen und Provenienzen, die in den Philippinen-Archipel eingeführt werden. Diese Steuer wird ebenfalls vom Tage nach der Veröffentlichung des erwähnten Dekrets in der Gaceta de Manila an zur Hebung gelangen. Waaren, welche die letzten Provenienzhäfen vor dem gedachten Zeitpunkt verlassen haben, sind von der Entrichtung der Abladesteuer befreit. Solange eine besondere Werthtabelle für die Philippinen nicht vorhanden ist, wird die Abladesteuer auf Grund der Werthtabelle für die Spanische Halbinsel vom 12. Mai 1896 berechnet. Der durch das Königliche Dekret vom 5. Juli 1895[1]) eingeführte transitorische Zuschlag von 4 pCt. auf die im Zolltarif vom 7. Januar 1891 festgesetzten Zollsätze kommt dagegen in Wegfall.

Außer der Abladesteuer soll endlich eine Verbrauchssteuer von den in folgender Tabelle aufgeführten Waaren ohne Unterschied der Provenienz nach Maßgabe der dabei angegebenen Sätze erhoben werden:

Waarengattung.	Einheit.	Steuer. Pesos.
Branntwein jeder Art (in hölzernen Behältern und Carafons)	Liter.	0,20
Desgl. in Flaschen	"	0,30
Bier	"	0,10
Hülsenfrüchte und Gartengewächse, trockene und frische	kg	0,02
Weizenmehl	100 kg	0,50
Gewöhnliches Salz (Chlornatrium) . . .	"	1
Petroleum und mineralische Oele aller Arten	"	1

Auch diese Verbrauchssteuer tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Dekrets in der Gaceta de Manila in Geltung. Diejenigen Sendungen, welche die letzten Provenienzhäfen vor dem bezeichneten Zeitpunkt verlassen haben, sind von der Entrichtung der Verbrauchssteuer befreit.

Spanien und Vereinigte Staaten von Amerika.

Vereinbarung über den Schutz des geistigen Eigenthums.

Inhalts eines in der „Gaceta de Madrid" vom 9. Juli d. Js. veröffentlichten Notenaustausches vom 6./15. Juli d. Js. hat die Königlich Spanische Regierung den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika in Spanien sowie in den Spanischen überseeischen Provinzen und Besitzungen in Bezug auf das geistige Eigenthum (an Werken der Kunst und Litteratur) dieselben Rechte wie den Spanischen Staatsangehörigen eingeräumt und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika die

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 699.

nach §. 13 des Gesetzes vom 13. März 1891[1]) für die Ausdehnung des Urheberrechts auf die Bürger oder Unterthanen auswärtiger Staaten erforderliche Bedingung hinsichtlich der Spanischen Staatsangehörigen (durch Proklamation vom 10. Juli d. Js.) als erfüllt erklärt.

Spanien und Türkei.

Handelsabkommen zwischen beiden Ländern.

Nach einer zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffenen Vereinbarung wird nunmehr Spanien die zweite Kolumne des Zolltarifs und die Tarifbegünstigungen der Vertragsstaaten, jedoch mit Ausschluß der besonderen Begünstigungen, welche Portugal genießt[2]), auch auf Türkische Waaren anwenden, welche bisher nach der ersten Kolumne verzollt wurden. Die Türkei gewährt dagegen für die Einfuhr aus Spanien auf Grund des Vertrages vom 14. September 1782 die Rechte der Kapitulationen, d. i. die Meistbegünstigung.

Rußland.

Zolltarifirung von Waaren.

Laut Cirkulars des Zolldepartements vom 31. August 1896, Nr. 17 805, ist nach einem Gutachten des Medizinaldepartements und auf Beschluß der besonderen Tarifkommission das aus Schwefelpulver mit Beimischung von Arsenik bestehende Littlesche Pulver zur Behandlung von Schafen, „Little's patent powder Dip“, nach Art. 91, Punkt 2, des Zolltarifs, die Littlesche Flüssigkeit zur Behandlung von Schafen, „Little's non poisonous Fluid Sheep Dip“, nach Art. 112 des Zolltarifs zu verzollen und nur unter der Bedingung einzulassen, daß die Herausgabe dieser Präparate aus den Zollämtern und deren Vertrieb auf Grund der allgemeinen Bestimmungen für den Verkauf von giftigen Substanzen nur nach Rezepten geschieht, die von Veterinärärzten unterschrieben sind.

Laut Cirkulars des Zolldepartements vom 11. September 1896, Nr. 18 619, sollen nach einer vom Finanzminister bestätigten Entscheidung der besonderen Tarifkommission verzollt werden:

1) Bilder zum Ausschneiden aus Papier, in Bogen oder einzelne, ohne Anzeichen von Buchbinderarbeit, nach Art. 177, Ziff. 6 oder 7, je nach der Bestimmung der Waare; dieselben Bilder mit Anzeichen von Buchbinderarbeit (Versteifungen, Verklebungen, Befestigungen mittels Metallstifte, als Ersatz für das Zusammenkleben, selbst unter Anwendung einfacher Materialien, die bei Herstellung von Buchbinder- und Kartonnagearbeiten unentbehrlich sind), wenn sie nicht unter den Begriff Galanteriewaaren fallen, nach Art. 177, Ziff. 8.

[1]) Hand. Arch. 1891 I. S. 620.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1896 Oktoberheft I. S. 699.

2) Bilder zum Bemalen, in Heftchen oder in unzerschnittenen Bogen, nach Art. 177, Ziff. 6. Das Zollcirkular Nr. 10 568 vom Jahre 1883[1]) über Hefte mit Kolorirbildern wird hiermit abgeändert.

3) Die Desinfektionsmittel Chinosol und Kresochin, deren Einfuhr durch eine vom Minister des Innern bestätigte Entscheidung des Medizinalraths gestattet ist, nach Art. 112.

Anwendung einer Bestimmung (Art. 1482) des Zollstatuts.

Laut Cirkulars des Zolldepartements vom 3. September 1896, Nr. 17 998, waren bei einem Zollamt in einer aus dem Auslande eingetroffenen Postsendung Hutfilze ohne Kennzeichen, daß dieselben zu Hüten geformt waren, zur Verzollung eingegangen. In der Deklaration zu dieser Sendung war die Zahl der Filze mit 4 Stück angegeben, während die Besichtigung ergab, daß ein jedes Stück aus drei verschiedenen kreisrunden Filzen gleicher Abmessung bestand, die an der Peripherie durch einen an sie angenähten, mit Seide umsponnenen Draht verbunden waren. Da nach Art. 210, Punkt 2, des Zolltarifs Hutstumpen ohne jegliches Kennzeichen von Modellirung zu Hutform stückweise verzollt werden und eine derartige Verbindung mehrerer Stumpen zu einem als ein Versuch zu erachten ist, die Zollbehörde zu hintergehen und einen Theil der Waare der Verzollung zu entziehen, erklärt das Zolldepartement dem Zollressort, daß in ähnlichen Fällen, gleichviel, ob die Waare nach einer Deklaration, einem Verzeichniß oder nach dem Buch besichtigt würde, gemäß der Verfügung des dirigirenden Senates in der Sache Abikajew (Ukas vom 25. Juli 1883, Nr. 141 — vergl. nachstehend) der Art. 1482 des Zollstatuts in Anwendung zu bringen ist.

Der Art. 1482 des Zollstatuts lautet in Uebersetzung:

Wenn bei der Besichtigung in Kisten, Fässern, Kästen und Packen doppelte Böden oder Wände entdeckt werden, in denen Waaren versteckt sind, um sie der Verzollung zu entziehen, so werden nicht nur die versteckten und verheimlichten, sondern auch alle anderen in diesem Packen, Kasten oder Fasse befindlichen Waaren konfiszirt, und es wird wegen der Bestrafung für Verheimlichung der Waaren nach Art. 1459 dieses Statuts und nach Art. 806 des Strafgesetzbuchs verfahren. (Geldstrafen im Betrage von 10 pCt. des Werthes bei zollfreien Waaren, vom Doppelten des Werthes bei verbotenen Waaren, vom Fünffachen des Zolles bei zollpflichtigen Waaren.)

Der Ukas des dirigirenden Senats vom 25. Juli 1883, Nr. 141, lautet in Uebersetzung:

Als Eigenthümer einer vom Auslande angelangten Waare, der für Verletzung der Zollvorschriften verantwortlich ist, gilt

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 507. (Danach waren derartige Bilder als Kinderspielzeug — neuer Tarif Nr. 215 — zu verzollen.)

der Empfänger der Waare und überhaupt diejenige Person, an welche die Waare adressirt ist, nicht aber der Absender im Auslande.

Verbot der Einfuhr von Heilmitteln 2c.

Nach einem vom Minister des Innern bestätigten Gutachten des Medizinalrathes ist der Apparat unter der Bezeichnung „Menschenliebe" sowie das dazu gehörende Pulver im Hinblick auf die Unsittlichkeit ihrer Bestimmung, ferner sind die fertigen ausländischen Medikamente unter der Bezeichnung „Ellimans Universal Embrocation" und „Estratto di Tamarindo" von der Einfuhr nach Rußland ausgeschlossen. (Cirkular des Zolldepartements vom 31. August 1896, Nr. 17 805.)

Einfuhr des Homburger Salzes.

Durch eine vom Minister des Innern bestätigte Verfügung des Medizinalrathes ist die Einfuhr des Homburger Salzes nach Rußland gestattet, wenn das Salz als nicht dosirte Waare versandt wird und die Etiketten keine Anpreisung über die Heilwirkung enthalten.

Abgrenzung der Zollbezirke.

(Warschawski Dniewnik vom 11./23. September 1896.)

Die neue Eintheilung der Zollbezirke[1]) ist auf Anordnung des Zolldepartements mit dem 1./13. September d. Js. in Kraft getreten.

Die das Königreich Polen betreffenden Neuerungen bestehen im Wesentlichen darin, daß von dem bisherigen Wirballener, nunmehrigen Wilnaer Zollbezirk die Grenzstrecke Reschkow—Janow (mit der Eisenbahnstation Grajewo) abgetrennt und mit dem nunmehrigen Warschauer, bisherigen Kalischer Zollbezirk (dessen Chef auch bisher schon seinen Sitz in Warschau hatte) vereinigt wird, sowie daß von dem letzteren die Grenzstrecke südlich von Kalisch mit den wichtigen Eisenbahnstationen Sosnowice und Graniza an den neugebildeten Radomer Bezirk abgegeben wird, der außerdem den Polnischen Theil des bisherigen Radziwilower Zollbezirks umfaßt.

Demgemäß sind folgende Zollbehörden von dem bisherigen Kalischer Zollbezirk zum Radomer Zollbezirk übergegangen:

die Zollämter: Wieruszow, Praszka, Herby, Sosnowice, Granica und Modrzejów;

die Nebenzollämter: Podgrabowo, Gola, Podlenze, Gniazdowo, Niezdara und Czeladz;

die Uebergangspunkte: Boleslawice und Niesulowice.

Zum Bestande des Warschauer Zollbezirks gehören gegenwärtig folgende Zollbehörden:

die Verwaltung des Warschauer Zollbezirks;

das Warschauer Hauptzollamt;

die Zollämter I. Klasse: Alexandrowo, Nieszawa, Mlawa, Szczypiorno, Slupcy und Grajewo;

die Zollämter II. Klasse: Vincenta (Kreis Kolno), Zielun, Osiek, Dobrzyn, Lubicz, Piotrkow (Kreis Nieszawa) und Peisern;

die Nebenzollämter: Reszki (bei Rajgrod, Kreis Szczuczyn), Tworki (Kreis Szczuczyn), Bogusze, Karwow (bei Szynkowka, Kreis Rypin), Sluzewo, Zakrzewo, Wilczyn und Grodisko;

die Uebergangspunkte: Czarnow, Dombrowa (Kreis Ostrolenka), Chorzele, Janow, Peplówka, Mlawa, Radzejow, Stulsk, Polajewo, Gostynczyk, Czelnochow und

die Zoll-Brandwache „Rothes Kreuz" bei dem Zollamt Nieszawa.

[1]) Hand. Arch. 1896 Septemberheft I. S. 645.

Zolltarifirung von Schaffellen in Finland.

Durch eine anläßlich eines Einzelfalls getroffene Senatsentscheidung sind Schaffelle in Bezug auf die Zollbehandlung bei der Einfuhr nach Finland mit „Fellen von anderem Hornvieh" gleichgestellt worden.

Heranziehung der ausländischen Handlungsreisenden zur Gewerbesteuer in Finland.

Aus Anlaß eines Spezialfalles, in welchem der Handlungsreisende eines Deutschen Geschäftshauses in Finland zur Gewerbesteuer herangezogen worden war, weil er eine andere als die Deutsche Nationalität besaß, hat die Kaiserlich Russische Regierung die Entscheidung getroffen, daß es bei der Frage, ob die Handlungsreisenden Deutscher Häuser zur Finnischen Gewerbesteuer heranzuziehen seien, nach dem Sinne des Deutsch-Russischen Handelsvertrages nicht auf die Nationalität des Reisenden, sondern auf die der Firma ankomme.

Rußland und Großbritannien.

Abkommen zwischen beiden Ländern vom 12./24. August 1896, betreffend die Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Zanzibar.

(Britische Parlamentsdrucksache.)

Die Regierung Ihrer Britischen Majestät, handelnd im Namen Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar, einerseits, und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Rußland, andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen in Zanzibar zu regeln, haben Folgendes vereinbart:

Artikel I.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers sollen in den Staaten des Sultans in Bezug auf Handel und Schifffahrt sowie in allen anderen Beziehungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen; sie sollen für ihre Waaren und ihre Schiffe bei der Ausfuhr wie bei der Einfuhr nur diejenigen Abgaben zu entrichten haben, welchen die Angehörigen

der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig unterworfen werden.

Die Unterthanen Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar sollen, sofern sie die Landesgesetze beobachten, in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers in Bezug auf Handel und Schifffahrt sowie in allen anderen Beziehungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen; sie sollen für ihre Waaren und ihre Schiffe bei der Ausfuhr wie bei der Einfuhr nur diejenigen Abgaben zu entrichten haben, welchen die Angehörigen der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig unterliegen.

Es versteht sich jedoch, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels keine Anwendung finden auf:

1) die Begünstigungen, welche für die Einfuhr oder die Ausfuhr den Bewohnern des Gouvernements Archangel sowie für die nördlichen und östlichen Küsten des Asiatischen Rußlands (Sibirien) gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.
2) die besonderen Abmachungen des Vertrages zwischen Rußland und Schweden und Norwegen vom 26. April (5. Mai) 1838 noch auf diejenigen Vereinbarungen, welche die Handelsbeziehungen mit den angrenzenden Staaten und Ländern Asiens regeln oder regeln werden. Auf diese Abmachungen darf in keinem Falle Bezug genommen werden, um die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse, wie sie zwischen den beiden vertragschließenden Theilen durch das gegenwärtige Abkommen begründet worden sind, abzuändern.

Artikel II.

Seine Majestät der Kaiser von Rußland soll das Recht haben, in den Staaten Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar Konsuln zu ernennen. Diese Konsuln sollen auf demselben Fuße behandelt werden und dieselben Vorrechte, Freiheiten und Befreiungen genießen wie diejenigen der meistbegünstigten Nation.

Umgekehrt soll Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar das Recht haben, in Rußland Konsuln zu ernennen, welche dieselben Rechte, Freiheiten und Vorrechte wie diejenigen der meistbegünstigten Nation genießen sollen.

Artikel III.

Das gegenwärtige Abkommen soll 10 Jahre vom Tage seiner Unterzeichnung ab in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der hohen vertragschließenden Theile vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Abkommens aufhören zu lassen, kundgiebt, soll dasselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab verbindlich bleiben, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile es kündigt.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, im Einvernehmen in das gegenwärtige Abkommen während seiner Dauer solche abändernde oder zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen, welche sich nach der Erfahrung als nützlich ergeben haben.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu London, in doppelter Ausfertigung am 12./24. August 1896.

(Unterschriften.)

Italien.

Ausführungsvorschriften zum Branntweinsteuergesetz.

(Gazzetta ufficiale vom 15. Juli 1896.)

Durch Königliche Verordnung vom 5. Juli d. Js. ist zu dem als Anlage D zu Art. 2 des Finanzgesetzes vom 8. August 1895 veröffentlichten Branntweinsteuergesetz [1]), dessen einheitlicher Text durch Königliche Verordnung vom 30. Januar 1896 festgesetzt worden ist [2]), ein Ausführungsreglement erlassen worden, aus welchem die nachstehenden Bestimmungen mitgetheilt werden:

ꝛc.

Ausfuhr.

Art. 83. Zur Abfertigung für die Ausfuhr nach dem Auslande von Branntwein, welcher bei der Bereitung der typischen Weine und der Liqueure verwendet wird, von Branntwein, welcher den gewöhnlichen Weinen, den Mosten und Früchten in natura hinzugesetzt wird, sowie von Cognak sind nur die Zollämter erster Ordnung sowie diejenigen der ersten Klasse zweiter Ordnung befugt, sofern nicht mittels besonderer Bestimmungen Anderes vorgesehen ist.

Art. 84. Bezüglich der Ausfuhr der typischen Weine, welche nicht im Beisein von Finanzbeamten verschnitten worden sind, sowie bezüglich der Ausfuhr der Liqueure mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung sind die Bestimmungen im zweiten Absatze des Art. 50 des Zollgesetzes zu beachten.

Der Exporteur hat in der Deklaration nicht nur die Menge, sondern auch die Alkoholstärke des typischen Weines oder des Liqueures, welcher ausgeführt werden soll, anzugeben, und das Ausgangszollamt hat die bei der Untersuchung gefundene Menge in Zahlen und in Worten einzutragen.

Außerdem entnimmt das Zollamt zwei Proben von je einem Liter, wenn es sich um typische Weine handelt, und von je einem halben Liter, wenn es sich um Liqueure handelt, versiegelt dieselben mit dem Zollsiegel und dem Siegel des Interessenten, und übersendet sie auf Kosten des Exporteurs dem technischen Finanzamt, welchem die Provinz untersteht, in der sich die Weinbereitungsanstalt befindet, Behufs der Untersuchung in der im folgenden Artikel angegebenen Weise, sofern nicht besagtes Zollamt zur Ausführung einer solchen Untersuchung befugt ist.

Den Exporteuren steht es frei, mindestens 3 Tage vor der Entnahme der typischen Weine oder der Liqueure aus der Anstalt von dem technischen Finanzamt zu verlangen, daß die Untersuchung am Orte ausgeführt werde. In solchem Falle

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 719.
[2]) Ebenda 1896 Aprilheft I. S. 343.

hat der Interessent die Kosten für die dem abgeordneten Personal zustehende Entschädigung zu tragen.

Der bezügliche Antrag ist unter Vorlage der Ausfuhrdeklaration zu stellen. Auf dieser vermerkt das technische Amt das Datum des Eingangs und bescheinigt die Uebereinstimmung zwischen dem Unikat und dem Duplikat. Hierauf schreitet es zur Feststellung der Menge und des Stärkegrades der typischen Weine oder der Liqueure, welche ausgeführt werden sollen, und giebt in dem zur Aufnahme des Untersuchungsergebnisses bestimmten Raum, unter Hinzufügung einer Angabe über die auf die Umschließungen aufgedrückten Siegel, die Bescheinigung ab.

Die Deklaration wird von dem technischen Amt sogleich in mit Siegel verschlossenem Umschlag dem Exporteur Behufs gleichzeitiger Vorlegung mit der Waare bei dem Ausgangszollamt übersandt.

Nachdem das Zollamt die Siegel für unverletzt erkannt hat, verwandelt es die Deklaration in einen Begleitschein und übergiebt das Duplikat nach Abtrennung dem Interessenten.

Wird das Ergebniß der Untersuchung von der Finanzverwaltung oder von dem Interessenten angefochten, so ist die zweite Probe dem Ministerium zu übersenden, welches eine abermalige Untersuchung anordnet, deren Ergebniß als endgültig anzusehen ist. Dem Interessenten ist Tag und Stunde der neuen Untersuchung anzuzeigen, damit er derselben beiwohnen oder sich vertreten lassen kann.

Art. 85. Die Menge des bei der Bereitung der typischen Weine verwendeten Branntweins wird durch Anwendung der Formel

$$G = \frac{100}{100 - X} (a - X)$$

ermittelt, in welcher a den wirklichen Alkoholgehalt des verschnittenen Weines und X denjenigen des natürlichen Weines bezeichnet.

Die Bestimmung des wirklichen Alkoholgrades der typischen Weine und der Liqueure geschieht durch Destillation, unter Benutzung der von der Verwaltung gelieferten und amtlich beglaubigten Apparate.

Setzt man in der Formel für a die bei der Destillationsprobe ermittelten Werthe und für X die in Art. 13 des Gesetzes festgesetzten Werthe, so erhält man, in Graden ausgedrückt, die einem Hektoliter typischen Weines hinzugesetzte Menge absoluten Alkohols, für welche Steuerrückvergütung liquidirt wird.

Handelt es sich um Liqueure, so wird für die gesammte Alkoholmenge, welche bei der Destillationsprobe ermittelt wird, Steuerrückvergütung liquidirt.

Der wirkliche Alkoholgrad der typischen Weine oder der Liqueure, welcher bei der Untersuchung der Proben festgestellt worden, ist auf dem Ausgangsschein in Zahlen und in Worten ersichtlich zu machen.

Art. 86. Um die Rückvergütung der Steuer für den den typischen Weinen hinzugesetzten oder für den in den Liqueuren enthaltenen Branntwein zu erhalten, ist ein Gesuch an den Finanzintendanten der Provinz, in welcher der Exporteur seinen Wohnsitz hat, zu richten.

Dem Gesuche sind die Ausfuhrscheine, auf denen der Alkoholgrad der ausgeführten typischen Weine oder der Liqueure angegeben ist, im Original beizufügen. Die Einreichung des Gesuchs muß innerhalb des in Art. 15 des Gesetzes vorgeschriebenen Zeitraums erfolgen.

Art. 87. Die Fabrikanten, Reiniger und Großhändler, welche Branntwein in natura ausführen oder auf die Zollniederlagen mit dem Anspruch auf Erlaß der Fabrikationssteuer bringen wollen, müssen sich mit einem Begleitschein versehen, auf welchen die Bestimmungen der Art. 61, 62 und 63 Anwendung finden. Sie haben außerdem der Zollbehörde die Deklaration vorzulegen, unter Angabe der Menge und des Stärkegrades des Branntweins und unter Bezugnahme auf den Begleitschein.

Das gleiche Verfahren ist bei der Ausfuhr von Cognak zu beobachten.

Wenn Branntwein aus einer der ständigen Ueberwachung nicht unterworfenen Brennerei entnommen wird, so darf die zu entnehmende Minimalmenge jedesmal nicht unter 2 hl betragen; handelt es sich dagegen um Cognak, so darf die Minimalmenge nicht unter 1 hl betragen.

Art. 88 Die Operationen des Verschneidens der gewöhnlichen Weine, der Moste und der Früchte, welche ausgeführt werden sollen, können in den zollamtlichen Räumen und in den Weinbereitungsanstalten stattfinden.

Jedoch kann der Vorsteher des Zollamts oder des technischen Finanzamts auf Ansuchen des Interessenten genehmigen, daß die Operationen in anderen Räumen vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß die letzteren zur Ausübung einer wirksamen Ueberwachung sowohl des beim Verschneiden zu verwendenden Branntweins als auch des verschnittenen Weines geeignet sind, und der Interessent den zur Ueberwachung des Vermischens abgeordneten Beamten die Reise- und Aufenthaltskosten zahlt.

Wenn das Vermischen außerhalb der zollamtlichen Räume oder der Weinbereitungsanstalt stattfindet, so hat die Ueberführung des Branntweins vom Zollamt oder vom Magazin der Weinbereitungsanstalt nach der Stelle, wo das Verschneiden vorgenommen werden soll, unter dem Geleit von Aufsichtsbeamten zu erfolgen.

Es steht in dem Belieben des Exporteurs, an Stelle des Geleits die Ausfertigung eines Begleitscheins zu verlangen.

Art. 89. Behufs Verschneidens der gewöhnlichen Weine, des Mostes und der Früchte mit ausländischem Alkohol, unter Befreiung von dem Fabrikationssteuerzuschlag, hat der Exporteur dem Zollamt eine Deklaration zu einem Passirschein für ausländische Waaren vorzulegen, in welcher außer den vom Zollgesetz geforderten Angaben auch genaue Angaben über die Menge der zu verschneidenden Weine, Moste oder Früchte sowie über die Menge und den Stärkegrad des zu verwendenden Branntweins gemacht sein müssen.

Das Verschneiden ist in Gegenwart eines Zollbeamten vorzunehmen, welcher auf besagter Passirschein-Deklaration das Vermischen zu bescheinigen und die Menge und den Stärkegrad des wirklich verwendeten Branntweins in Worten zu wieder-

holen hat. Außerdem hat er den Eingangszoll zu liquidiren, für welchen der beigefügte Hebeschein abgetrennt wird, unter Bezugnahme auf den Passirschein für auswärtige Waaren.

Nachdem die Zahlung bewirkt ist, wird die Passirschein-Deklaration in einen Begleitschein umgewandelt und dem Exporteur Behufs Einschiffung der Waaren zugestellt.

Wenn die Ausfuhr auf dem Landwege erfolgt und das Zollamt sich nicht an der äußersten Grenze befindet, so hat der Exporteur an Stelle der Passirschein-Deklaration eine andere für die Beförderung an das Grenzzollamt mittels Begleitscheins vorzulegen, wie bei ausländischen Waaren verfahren wird, welche von einem Zollamt nach einem anderen verbracht werden, im Uebrigen aber die weiter oben gegebenen Vorschriften zu befolgen.

Art. 90. Behufs Verschneidens der gewöhnlichen Weine, des Mostes und der Früchte mit einheimischem Branntwein in den zollamtlichen Räumen oder an anderen, vom Vorsteher des Zollamts dazu bezeichneten Orten hat der Interessent eine Ausfuhr-Deklaration vorzulegen, welche, außer den vom Zollgesetz geforderten Daten, Angaben über die Menge der zu verschneidenden Weine, Moste oder Früchte sowie über die Menge und den Stärkegrad des zu verwendenden Branntweins enthalten muß, unter Bezugnahme auf den Begleitschein, welcher für den Transport des Branntweins gedient hat, oder auch auf das Register, in welchem der Branntwein eingetragen ist.

Das Zollamt verfährt wie im vorhergehenden Artikel, abgesehen von der Erhebung des Zolles, verwandelt die Deklaration in einen Begleitschein und übersendet, nach erfolgter Feststellung der Ausfuhr des vermischten Produktes, den Begleitschein und den Erledigungsschein den im letzten Absatz des Art. 87 bezeichneten Aemtern. In den Bescheinigungen auf dem Begleitschein hat das Zollamt das Vermischen zu erwähnen.

Art. 91. Wird beabsichtigt, das Vermischen in der Weinbereitungsanstalt oder in anderen als den zollamtlichen Räumen oder in Räumen, welche von dem Vorsteher des Zollamts dazu bestimmt worden sind, auszuführen, so ist die Ausfuhrdeklaration, von welcher im vorhergehenden Artikel die Rede ist, dem technischen Finanzamt 3 Tage vorher oder innerhalb desjenigen kürzeren Zeitraumes vorzulegen, welcher gemeinschaftlich festgesetzt sein sollte.

Das technische Amt stellt die Uebereinstimmung des Unikats mit dem Duplikat fest und trifft Bestimmung bezüglich der Beaufsichtigung des Vermischens.

Hat das Vermischen stattgefunden, so setzen die Beamten, welche demselben beigewohnt haben, die gleiche Bescheinigung sowohl auf das Unikat als auch auf das Duplikat der Deklaration in den für die Aufnahme des Untersuchungsbefundes bestimmten Raum und wiederholen in Worten die Menge und den Stärkegrad des verwendeten Branntweins.

Das Mischungsprodukt geht alsdann wegen der auf dem verwendeten Branntwein haftenden Steuer mittels Begleitscheins, unter Bezugnahme auf die oben angegebene Ausfuhrdeklaration, nach dem Grenzzollamt.

Auf die Ausstellung des Begleitscheins, die Anbringung der Siegel auf den Umschließungen und die auf die Begleitscheine zu setzenden Bescheinigungen finden die Bestimmungen der Art. 61, 62 und 63 Anwendung.

Art. 92. Der Begleitschein und die Ausfuhrdeklaration sind dem Zollamt zugleich mit dem Mischungsprodukt vorzulegen.

Nachdem das Zollamt die Unversehrtheit der Siegel festgestellt hat, verwandelt es die Deklaration in einen Begleitschein, wobei es im Uebrigen wie in den Art. 89 und 90 verfährt.

Art. 93. Die in den zollamtlichen Räumen mit einheimischem Branntwein vermischten Produkte müssen sogleich ausgeführt werden.

In der Regel müssen ebenfalls sogleich ausgeführt werden die in diesen Räumen mit ausländischem Branntwein vermischten Produkte und auch diejenigen, welche unter Aufsicht des technischen Finanzamts mit einheimischem Branntwein vermischt worden sind.

Sollte sich jedoch in Folge besonderer oder unvorhergesehener Umstände die Ausfuhr der im zweiten Absatz bezeichneten Produkte verzögern, so ist in folgender Weise zu verfahren:

Bei ausländischem Branntwein hat der Interessent an Stelle der Passirschein-Deklaration eine Niederlagedeklaration vorzulegen, auf welche das Zollamt die Bescheinigungen, von welchen in Art. 89 die Rede ist, setzt.

Bei Branntwein inländischer Erzeugung ist für die Vorführung der Waaren bei dem Zollamt eine entsprechende Frist zu bewilligen, welche zugleich die Zeit des Aufschubs an dem Orte, wo das Verschneiden ausgeführt wird, einschließt. Sollte sich jedoch der Aufschub auf länger als 10 Tage erstrecken, so sind die Mischungsprodukte in ein mit doppeltem Schlüssel verschlossenes Magazin zu verbringen. Die Erledigung des Begleitscheins, welcher für den Transport des Branntweins nach dem Orte des Verschneidens gedient hat, ist nicht zu bewilligen, bis der neue Begleitschein für die Beförderung des vermischten Weines nach dem Grenzzollamt ausgestellt ist.

Art. 94. Wenn das technische Finanzamt von dem Zollamt den in den Art. 87, 90 und 92 erwähnten Begleitschein erhält, so stellt es den Steuererlaß nach Maßgabe des Art. 14 des Gesetzes unter Abrechnung der Fabrikationsnachlässe und unter Abschreibung vom Lagerregister fest.

Bei Fabriken, welche die Steuer im Voraus zahlen, ist der Betrag der Steuer, die auf den für die verschiedenen Bearbeitungen ausgeführten Branntwein zu vergüten ist, gut zu schreiben.

2c.

Maßnahmen in hygienischer Hinsicht.

Art. 100. Die Rückstände der Rektifikation (teste e code) müssen unter Aufsicht des technischen Finanzamts mit rohem halbprocentigen Dippelschen Thieröl oder auch mit einem Gemisch von $^1/_2$ pCt. Pyridin und 2 pCt. Methylalkohol oder mit

solchen anderen Substanzen denaturirt werden, welche von der Verwaltung auf Grund eines entsprechenden Gutachtens des Ober-Gesundheitsrathes vorgeschrieben werden sollten.

Ueber die erfolgte Denaturirung ist ein von dem Finanzbeamten und dem Interessenten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Die Menge der denaturirten Rückstände, für welche die Erstattung von 40 Lire für den Hektoliter bewilligt werden darf, wird festgesetzt:

a. auf 2 pCt., wenn der gereinigte Spiritus aus stärkehaltigen und zuckerhaltigen Substanzen gewonnen wurde;

b. auf 3 pCt., wenn der Spiritus aus Wein oder Weinhefe gewonnen wurde;

c. auf 6 pCt., wenn der Spiritus von der Destillation von Weintrestern, Früchten ꝛc. herstammt.

Die Erstattung erfolgt mittels Nachlasses auf die Steuerschuld; sie ist für den bereits in freien Verkehr gebrachten Spiritus nicht zulässig.

Art. 101. Abgesehen von der Ueberführung des Branntweins aus den Fabriken nach den Reinigungsanstalten ist die Entnahme von Branntwein aus den Fabriken und Reinigungsanstalten nur unter den folgenden Bedingungen gestattet:

1) Branntwein, welcher aus Stärke und stärkehaltigen Substanzen, aus den Rückständen der Zuckerfabrikation und Zuckerraffination, aus Runkelrüben und Topinambours (tartufi di canna) gewonnen ist, darf nicht weniger als 95 Grade des amtlichen Centesimal-Alkoholometers anzeigen;

2) Branntwein, welcher aus Früchten, Weintrestern, Honig, verschiedenen Wurzeln und anderen in Ziffer 1 nicht begriffenen Stoffen hergestellt ist, ausgenommen Branntwein aus Wein, darf nicht weniger als 90 Grade dieses Alkoholometers anzeigen;

3) Branntwein aus Wein und Weinhefe darf nicht weniger als 85 Grade dieses Alkoholometers anzeigen;

4) Aquavite oder auch Cognak aus Wein müssen einen Alkoholgehalt zwischen 40 und 65 Graden desselben Alkoholometers haben.

Art. 102. Gestattet ist nicht die Einfuhr aus dem Auslande:

1) von Rückständen von der Reinigung, wenn sie nicht auf die in Art. 100 vorgeschriebene Weise denaturirt sind;

2) von Alkohol, welcher nicht wenigstens 95 Grade des amtlichen Centesimal-Alkoholometers anzeigt.

Art. 103. Das in Absatz 5 des Art. 8 des Gesetzes gemachte Zugeständniß, betreffend die Aufbewahrung des steuerpflichtigen Branntweins in den Lagerräumen der Anstalten, in welchen die für die Ausfuhr bestimmten Weine, Moste und Früchte verschnitten werden; die in Art. 10 des Gesetzes vorgesehene Steuerermäßigung für den zur Essigfabrikation verwendeten Branntwein; die Steuerrückvergütungen und Steuererlasse, welche in den Art. 13 und 14 des Gesetzes vorgesehen sind, unterliegen der Bedingung, daß der Alkohol die in Art. 101 vorgeschriebenen Eigenschaften hat.

Den Beamten der Verwaltung wird die Befugniß ertheilt, Proben der verschnittenen Weine, Moste und Früchte und auch der Liqueure, welche ausgeführt werden sollen, zu entnehmen, um sie in den vom Ministerium des Innern damit beauftragten Laboratorien untersuchen zu lassen.

Die Bewilligung der Steuerrückvergütung und der Steuererlasse ist in diesem Falle von den Ergebnissen der Untersuchung abhängig.

Art. 104. Die Ueberwachung der Branntweine in hygienischer Beziehung ist den Sanitätsbehörden übertragen; dieselben sind befugt, in den Fabriken und Reinigungsanstalten Besichtigungen vorzunehmen.

Mit dieser Ueberwachung können auch die Finanzbeamten beauftragt werden. Diese dürfen sich in einem solchen Falle nicht darauf beschränken, den alkoholometrischen Grad der verschiedenen Branntweinsorten mit Bezug auf Art. 101 festzustellen, sondern müssen sich außerdem von den sonstigen Eigenschaften, aus denen erhellt, ob der Spiritus genügend gereinigt ist, überzeugen.

Das Ministerium des Innern wird, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, diesen Beamten die erforderlichen Weisungen ertheilen, damit sie in der Lage sind, die verschiedenen Branntweinsorten durch Vergleichung mit zu gelegener Zeit hergestellten Proben zu erkennen.

Doch werden die endgültigen Entscheidungen bezüglich verdächtiger Branntweine von dem Ausfall der Untersuchungen in den in Art. 103 bezeichneten Laboratorien abhängig gemacht, welchen die Beamten die entnommenen Proben zuzustellen haben.

ꝛc.

Zolltarifirung des gerösteten und mit etwas Zucker vermischten Leguminosenmehls.

(Gazzetta ufficiale vom 19. Oktober 1896.)

Durch Verordnung des Italienischen Finanzministeriums vom 15. Oktober d. Js. ist das als Nahrungsmittel dienende geröstete und mit etwas Zucker vermischte Leguminosenmehl auf Grund des Artikels 4 der Vorbemerkungen zum Zolltarif bezüglich der Zollbehandlung mit dem Kindermehl, welches durch das amtliche Waarenverzeichniß den Theebiskuits (T. Nr. 17) zugewiesen ist, gleichgestellt worden.

Einfuhr von medizinischen Spezialitäten, sowie von Medizinalwaaren, zusammengesetzten Medikamenten und chemischen Erzeugnissen mit Alkoholbase.

(Bollettino ufficiale delle gabelle 1896, S. 595.)

Unter Aufhebung der früheren Bestimmungen hat der Italienische Generalzolldirektor für die Einfuhr von medizinischen Spezialitäten, sowie von Medizinalwaaren, zusammengesetzten Heilmitteln und chemischen Erzeugnissen mit Alkoholbase unterm 18. Juni 1896 Folgendes verfügt:

§. 1. Gemäß dem Artikel 14 der Vorbemerkungen zum Zolltarif[1]) und auf Grund der Bestimmungen im Artikel 27 des Gesetzes zum Schutz der Hygiene und der öffentlichen Gesundheit ist zur Einfuhr der medizinischen Spezialitäten, welche als Geheimmittel oder Geheimspezifika in den Verkehr gebracht werden, die Genehmigung des Ober-Gesundheitsraths erforderlich.

Als Geheimmittel oder Geheimspezifika, deren Verkauf unter Geheimhaltung der Zusammensetzungsformel gestattet werden kann, werden neu erfundene Substanzen angesehen, welche besondere Heilkräfte besitzen.

§. 2. Demgemäß können die Zollämter alle diejenigen medizinischen Spezialitäten ungehindert einlassen, auf deren Umschließungen die Zusammensetzungsformel angegeben ist, sofern sich aus dieser Formel ergiebt, daß das Erzeugniß ausschließlich aus Substanzen zusammengesetzt ist, die in der amtlichen italienischen Pharmakopöe verzeichnet sind.

Dagegen ist die Erlaubniß des Ober-Gesundheitsraths für die Einfuhr derjenigen medizinischen Spezialitäten erforderlich, auf deren Umschließungen die Zusammensetzungsformel nicht angegeben ist, sowie derjenigen, auf deren Umschließungen zwar diese Formel angegeben ist, in deren Zusammensetzung indessen nach dieser Formel in der amtlichen Pharmakopöe nicht verzeichnete Substanzen enthalten sind.

§. 3. Den Betheiligten liegt es ob, in den im zweiten Absatz des vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Fällen die Einfuhrerlaubniß einzuholen und alle dazu erforderlichen Schritte bei dem Ober-Gesundheitsrath zu thun, die Uebersendung der Muster, sofern dieselbe gefordert wird, nicht ausgeschlossen.

Die Zollämter haben sich deshalb in den genannten Fällen darauf zu beschränken, die Verzollung der Medikamente abzulehnen, bis die Einfuhrerlaubniß in gehöriger Form vorliegt. Dem Einführenden kann auf Antrag gestattet werden, nach Entrichtung des Zolls von jeder Art der Medikamente ein Muster zu entnehmen, um dasselbe zusammen mit dem Ansuchen um die Einfuhrerlaubniß dem Ober-Gesundheitsrath zu übersenden.

Die Einfuhrerlaubniß wird von dem Ministerium des Innern dem Finanzministerium übermittelt, welches seinerseits davon dem Zollamt Mittheilung macht.

§. 4. In der angehängten Tabelle A sind die medizinischen Spezialitäten angegeben, deren Einfuhr als Geheimmittel oder Geheimspezifika bereits gestattet worden ist.

§. 5. Für die Einfuhr der im Tarif nicht besonders genannten Medizinalwaaren, zusammengesetzten Medikamente und chemischen Erzeugnisse, welche Alkohol enthalten oder zu deren Herstellung Alkohol verwendet worden ist, haben die Zollämter die ministerielle Entschließung über die darin enthaltene oder zur Herstellung verbrauchte Alkoholmenge, von welcher der Fabrikationssteuerzuschlag erhoben werden muß, herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke haben die Zollämter zur Aufnahme des Protokolls, zur Identifizirung und Einsendung der Muster zu schreiten, gemäß den Vorschriften des Gesetzes über das Zollstreitverfahren vom 13. November 1887[1]) und des dazu erlassenen Reglements.

Wird gegen die Klassifikation der zur Abfertigung gestellten Erzeugnisse hinsichtlich der Tarifanwendung kein Einspruch erhoben und bestreitet der Einführende nicht, daß die Erzeugnisse Alkohol enthalten oder unter Verwendung von Alkohol hergestellt sind, so genügt es, wenn in dem Protokoll angegeben wird, daß die Einsendung des Musters zur Bestimmung der Alkoholmenge, von welcher der Zuschlag zu erheben ist, erfolgt sei, ohne weitere Ausführungen in dem für die Aufnahme der Meinung des Einführenden und derjenigen des Revisionsbeamten bestimmten Theil des Protokolls.

Handelt es sich um medizinische Spezialitäten von der im Absatz 2 des §. 2 angegebenen Art, so haben die Zollämter mit der Abfassung des Protokolls und mit der Einsendung der Muster behufs Bestimmung der Alkoholmenge zu warten, bis ihnen die Erlaubniß des Ober-Gesundheitsraths zur Einfuhr des Erzeugnisses zugegangen ist.

§. 6. In Erwartung der ministeriellen Entschließung über die Alkoholmenge, welche bei der Erhebung des Zuschlags zu Grunde zu legen ist, können die im vorhergehenden Paragraphen genannten Erzeugnisse gegen Hinterlegung des von dem Zollamt beanspruchten Zolls und der Alkoholzuschlagsabgabe zu dem nach dem Zolltarif für alkoholhaltige Parfümerien bestehenden Satze abgelassen werden.

§. 7. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf die kleinen Mengen von Medizinalwaaren, welche von Reisenden in ihrem Gepäck mitgeführt werden und augenscheinlich zum persönlichen Gebrauch auf der Reise bestimmt sind.

In solchen Fällen haben die Zollämter die Medizinalwaaren zur Einfuhr zuzulassen, ohne die Erlaubniß des Ober-Gesundheitsraths zu verlangen, auch wenn es sich um Geheimmittel oder Geheimspezifika handelt.

Sofern Erzeugnisse mit Alkoholbase in Frage kommen, für welche der Alkoholgehalt oder die zu ihrer Herstellung verbrauchte Alkoholmenge noch nicht festgestellt worden ist, muß der Zuschlag nach dem für alkoholhaltige Parfümerien geltenden Satze erhoben werden.

§. 8. Für die in der angehängten Tabelle B aufgeführten Erzeugnisse, für welche der Alkoholgehalt oder die zu ihrer Herstellung verbrauchte Alkoholmenge bereits bestimmt worden ist, muß der Zuschlag nach dem bei jedem derselben angegebenen Satze erhoben werden. Auf die in dieser Tabelle aufgeführten medizinischen Spezialitäten finden stets die im §. 2 enthaltenen Bestimmungen Anwendung; demgemäß können diejenigen unter ihnen, welche in dem Verzeichniß der zur Einfuhr als Geheimmittel oder Geheimspezifika bereits zugelassenen medizinischen Spezialitäten aufgeführt sind (siehe Tabelle A), nicht ohne die Erlaubniß des Ober-Gesundheitsraths eingeführt werden, wenn sie nicht den im ersten Absatz des §. 2 angegebenen Bedingungen entsprechen.

---

[1]) Hand. Arch. 1896, Märzheft I. S. 239.

[1]) Hand. Arch. 1888, I. S. 66.

Tabelle A.

Verzeichniß der Medizinalwaaren, deren Einfuhr als Geheimmittel oder Geheimspezifika gestattet ist[1]).

Aqua emostatica, Lechelle,
Airol (Hoffmann, Traub & Co. in Basel),
Alephin (Hühneraugentinktur) der chemischen Fabrik Hermann und Adolph Lubszynski in Berlin,
Antipyreticum von Salvator Penny in New-York,
Eukalyptus-Bonbons, Ranvel,
Hawley's Kapseln von cascara sagrada,
Cerebrine,
Wasmuths Hühneraugenpflaster,
Konfekt Gelineau,
Cutiura Resolvent,
Knolls Diuretin (Knoll & Cie. in Ludwigshafen),
Eisen-Mangan-Peptonat von Keysser,
Elixir gegen die Migräne, von L. W. Studer in Bern.
Elixir Godineau,
Elixir de Kola-Monavon (von Monavon in Lyon),
Elixir de protocloruro de ferro con hipofosfitos (von Vivas Perez – Spanien),
Elixir Tiroidin (Allen & Hanburys),
Elixir Virginia (Moride & Co. in Paris),
Emulsion Hogg (von Hogg in Paris),
Enos Fruit Salt,
Lebensessenz von Dr. J. G. Kiesow in Augsburg,
Essenz des Dr. R. Weißmann in Leipzig (Arnica in Lösung von Wasser, Alkohol und Aether),
Extrakt von Hamamelis Virginiana,
Eupeptique-Monavon (von Monavon in Lyon),
Ferratin (Firma Baehringer & Söhne),
Eisen-Quassia-Liqueur (von Caruana Dinglin in Malta),
Fluid magnesia von Dinnorford,
Magentropfen des H. Antonio von Padua, zubereitet von Cristofoletti Giacomo in Görz,
Matico-Einspritzung von Grimault.
Lactophenin (von Baehringer & Söhne),
Lebensbitter von A. Helmich in Dortmund,
Terpentinliniment Elliman,
Laville-Liqueur (E. Comar in Paris),
Listerin,
Loretin (Farbwerke früher Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M.),
Wismuth-Loretin (dasselbe),
Malakin der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel,
Papier Fayard,
Papiers Blinst,
Cocaïn-Pasta Hondé,
Süßholzpasta von Georgi,
Pepto-Kola Robin,
Pillen von Laville (Comar in Paris),
Pillen von Reblinger & Co. in Augsburg,
Blutreinigungspillen Krewel,
Sandel-Pillen Midy,
Schweizerpillen des Apothekers R. Brandt in Zürich,
Pirantin (Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M.),
Abführungstropfen von Dr. Oidtmann in Maastricht,
Restoralactis von Salvator Penny in New-York,
Rheumatic-Cure (Swanson, Chicago),
Rowlands Kalidor (A. Rowland & Sons in London),
Kola-Saccharür-Monavon (Monavon in Lyon),
Safe-Cure (A. Rowland & Sons in London),
Salicilatos de bismuto y cerio (salicylsaures Wismuth und Cerium) (von Juan Vivas Perez—Spanien),
Syrup Blancard mit Eisenjodür,
Hypophosphit-Sirup von Fellows,
Pomeranzenschalensirup von Laroze,
Cigarretten von Indischem Hanf, von Grimault,
Cigarretten von Datura, Tatula,
Cigarretten Fay,
Cigarretten Gicquel,
Untergallussaures Wismuth (Hoffmann Traub & Co. in Basel),
Tabletten von cascara sagrada von Burroughs Wellcome & Co. in London,
Tamarindien von Grillon,
Aromatische Eisentinktur (Athenstaedt & Redeker in Hamelingen),
Magentinktur des Chemikers und Apothekers Piccoli Gabriele in Laibach,
Jodthymol (Hoffmann Traub & Co. in Basel),
Canets Salbe (Diachilon comp.),
Vin Désiles-Cordial régénérateur des Dr. A. C. Désiles,
Vin jodo tannique phosphaté (von Girard in Paris),
Vin de Kola Monavon (von Monavon in Lyon),
Vin Majeur, zubereitet von Imbert in Draguignon (Var.),
Antimon-Wein (Firma Oliveira Scalera & Co. in Porto),
Aromatischer Wein (do.),
Chinawein (do.),
Zusammengesetzter Chinawein (do.),
Wein von grauer China (do.),
Eisenchinawein (do.),
Chininwein (do.),
Herbstzeitlosewein (do.),
Zusammengesetzter Digitaliswein (do.),
Eisenwein (do.),
Enzianwein (do.),
Brechwurzwein (do.),
Ahornwein (do.),
Zusammengesetzter Ahornwein (do.),
Rhabarberwein (do.),
Meerzwiebelwein (do.),
Zusammengesetzter Meerzwiebelwein (do.),
Wincarnis oder Liebigs Fleischextrakt und Malzwein (Coleman & Co. in London).

---

1) Die vom Ober-Gesundheitsrath ertheilte Erlaubniß zur Einfuhr dieser Erzeugnisse läßt die Klassifikation derjenigen, welche zolltarifarisch nicht als zusammengesetzte Heilmittel zu behandeln sind, unberührt.

Ferner:

Laut Verfügung vom 30. Juli 1896 (Bollettino ufficiale 1896, S. 797):

Argonin (Meister, Lucius & Brüning, Höchst a. M.),
Beef iron Wine (Burroughs Wellcome & Co., London),
Phenamin (von einer Firma in Falkenberg und Grünau bei Berlin),
Dermatolpulver (Meister, Lucius & Brüning, Höchst a. M.),
Vin Desvilles.

Laut Verfügung vom 31. Juli 1896 (Ebenda S. 830):

Acidum sulfotumelicum (Tumenolpulver von Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M.),
Agatin des Dr. Roß (do.),
Amygdophenin (do.),
Antinosin (Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft Rhenania in Aachen),
Carniferrin des Dr. Siegfried (Meister, Lucius & Brüning, Berlin),
Caseina sodica (do.),
Dermatol der DDr. Heinz und Liebrecht (Meister, Lucius & Brüning, Höchst a. M.),
Diaphterin (Oxychinaseptol — von Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M.),
Eudoxin (Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft Rhenania in Aachen),
Ferripyrin (Meister, Lucius & Brüning in Berlin),
Hypnalum (do.),
Jodopyrin (do.),
Lysidin des Dr. Ladenburg (flüssig, 50 pCt.) (do.),
" " " " (krystallisirt, doppelweinsteinsaures) (do.),
Migränin (do.),
Nitragin (do.),
Nosophen (Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft Rhenania in Aachen),
Symphorol (Caffeïnsulfosaure Salze) (Meister, Lucius & Brüning, Berlin),
Tannigen Bayer (Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co, Elberfeld),
Migränintäfelchen (Meister, Lucius & Brüning, Berlin),
Tolylantipyrin (do.),
Tuberculin des Dr. Koch (do.),
Handels-Tumenol (do.),
Sulfon-Tumenol (Tumenolöl) (do.),
Tussol (Antipyrin-Mandelmilch) (do.),
Urethan (Aethylurethan) (do.).

Laut Verfügung vom 22. September 1896 (Ebenda S. 842):

Haematogen Hommel (Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M.),
Tonnenol (do.),
Ozonwein „vin surozoné“ (Apotheker Dominé, Paris),
Aristol (Friedr. Bayer & Cie., Elberfeld),
Salophen (do).
Trional (do.),
Selactol des Dr. Walle, hergestellt von der Firma Karl Fr. Töllner in Bremen.

Tabelle B.

Verzeichniß der Medizinalwaaren, für welche die Menge des in ihnen enthaltenen oder zu ihrer Herstellung verwendeten Spiritus bereits festgestellt worden ist. (a)

Benennung der Heilmittel.	Maßstab.	Menge des Alkohols.	Zu erhebender Zollzuschlag.
		Liter	Lire
Anatherin-Wasser des Dr. Popp	100 kg (b)	18,333	33
Aqua antiapoplectica von Weißmann	"	40	72
Ayer's compound concentrated extract of sarsaparilla, präparirt von Dr. J. C. Ayer & C. Lowell, Mass. . . .	"	12,560	22,61
Amargo aromatico oder Amargo Angostura	hl	48	86,40
Amaro blanqui	100 kg (b)	23,910	43,04
Amaro San Salvator von Giovanni Cipollini	"	15,869	28,56
Amer Picon	"	23,603	42,48
Bromidia von Apotheker Battle & Co., St. Louis	"	6,837	12,31
Cérébrine (Coca-Théine analgésique, Pausodun), hergestellt von Apotheker Eug. Fournier, Issy—Paris	"	7,400	13,32
Cérébrine bromée (Coca-Théine-Broma-analgésique Pausodun), hergestellt von Apotheker Eug. Fournier, Issy—Paris .	"	9,180	16,52
China Serravallo ferruginosa, hergestellt von der Apotheke Serravallo in Triest . . .	"	8,440	15,19
Chloralhydrat	"	80	144
Coca-tonic-champagne (Wein, zubereiteter, v. Laurent Perrier & Co. in Bouzy bei Reims) .	hl	13,700	24,66
Karmeliter Melissengeist (eau de mélisse des Carmes) von Boyer	100 kg (b)	35,935	64,68
Melissenwasser (eau de mélisse) der Abtei Fécamp	"	36,624	65,92
Eau royale von Dardel in Chambéry	"	40,778	73,40
Eisenbitter von F. Mosimann .	"	13,667	24,60
Eisenpeptonat-Essenz von Rudolf Piazzola	"	2,784	5,01
Nährelixir (élixir alimentare) von Ducrò	"	10,360	18,65
Aromatisches Eisenpeptonatelixir (élixir de peptonate de fer aromatisé) v. Rudolf Piazzola	"	2,784	5,01
Gesundheitselixir (élixir de santé) von Bonjeau . . .	"	11,420	20,56

(a) Von denjenigen Erzeugnissen, für welche als Maßstab für die Berechnung des Zuschlags ohne Bezugnahme auf die Fußnote b) 100 kg angegeben sind, ist dieser Zuschlag vom wirklichen Nettogewicht zu erheben.

(b) Ohne Abzug des Gewichts des unmittelbaren Behälters.

Benennung der Heilmittel.	Maßstab.	Menge des Alkohols.	Zu erhebender Zollzuschlag.
		Liter	Lire
Verdauungselixir Bonty . . .	100 kg (b)	7,642	13,75
Elixir Mariani mit Peruanischer Koka	"	15,870	28,57
Elixir végétal et vital china-china (Kräuter- und Lebenselixir von Chinarinde) von Brum Perod & Cie. . . .	"	43,791	78,82
Elixir végétal (Kräuterelixir) Grande Chartreuse . . .	"	26	46,80
Weinhaltiges Elixir von Laroche	"	9,864	17,75
Aetherischer Extrakt von canabis indica	kg	3,554	6,40
Aetherischer Eucalyptus-Extrakt	"	3,554	6,40
" Farrenextrakt . .	"	3,554	6,40
Euphorin des Dr. Chaboud .	100 kg (b)	4,250	7,65
Excelsior Amaro G. Rovighi, erfunden von Giulio Rovighi, Guastalla frères succ. in Nizza	"	16,480	29,66
Eisenquassia, präparirt vom Apotheker und Chemiker Franz Caruana Dingli in Malta .	"	11,350	20,43
Kamillentropfen von Dr. Rainer	"	36,734	66,12
Hesperidin (Magenbitter aus der Schale von naranja amarca)	hl	28,770	51,79
Hollacks Malzextrakt-Gesundheitsbier	"	2,930	5,27
Kola-Pausodun oder Kolanußelixir, bereitet vom Apotheker Eug. Fournier	100 kg (b)	7,530	13,55
Liniment Boyer	"	12,414	22,34
Linkes Eisenalbuminat . . .	"	7,413	13,34
Liqueur des Dr. Laville . . .	"	6,900	12,42
Antidiabetischer Liqueur, bereitet vom Apotheker und Chemiker Franz Caruana Dingli in Malta	"	11,620	20,92
Marien-Balsam	"	41,613	74,90
Marvellous Embrocation von W. Clark	"	5,280	9,50
Mignon au vin de Malaga von B. Mignon Marseillan (Hérault)	"	9,668	17,40
Orangen-Liqueur, bereitet von Ernst L. Arp in Kiel . . .	"	18,993	34,19
Pepto-Kola Robin	100 kg	16,360	29,45
Eisenpeptonat Robin	100 kg (b)	0,737	1,33
Gelatinekapseln mit Aethyläther gefüllt	kg	1,179	2,12
Pond's Hamameliseextrakt (Extrakt von hamamelis virginiana) .	100 kg	16,100	28,98
Rancio-Kina Apéritif (abführender Chinawein) von Wittwe F. Cavallié, St. Thibiry (Hérault)	100 kg (b)	8,960	16,13
Restitutionsfluid von A. Costella in Göfting	"	53,620	96,52
Restitutionsfluid für Pferde, bereitet vom Apotheker Franz Joh. Kwidza in Wien . .	"	32,580	58,64
Sapo Kalinus	100 kg	5,330	9,59

Benennung der Heilmittel.	Maßstab.	Menge des Alkohols.	Zu erhebender Zollzuschlag.
		Liter	Lire
Sirop de H. Aubergier, bereitet von H. Aubergier in Clermont Ferrant	100 kg (b)	0,293	0,53
Sirop de Henry Mure au bromure de potassium exempt d'iodure (jodfreier Bromkalisyrup), bereitet von H. Mure in Pont St. Esprit (Gard) .	"	0,615	1,11
Bromkalisirup Laroze . . .	100 kg	3,770	6,79
Sassaparilla-Sirup Bristol . .	100 kg (b)	7	12,60
Chloralsirup Follet	"	2,060	3,71
Reinigungssirup von Pomeranzenschalen mit Jodkalium von J. P. Laroze	100 kg	3,770	6,79
Pomeranzenschalen-Sirup. Tonisches Mittel gegen die Nervosität von J. P. Laroze. .	"	3,880	6,98
Solution d'exalgine von Blancard	100 kg (b)	4,296	7,73
Sulfonal	"	60	108
Solutio extracti guaranae compos. von B. W. Studer in Bern	"	2,338	4,21
Trional	"	80	144
Urethan von E. Merck . . .	100 kg	80	144
Vin bi-digestif mit Pepsin und Diastase von Chassaing . .	100 kg (b)	8,738	15,73
Vin Désiles-Cordial régénérateur des Dr. A. G. Désiles .	100 kg	18,420	33,16
Vin de peptone von Chapoteaut	100 kg (b)	9,134	16,34
Vin de St. Raphael	hl	14,370	25,87
Vin de Drusart	100 kg (b)	8,168	14,70
Vin de Vial, tonique reconstituant au quina, suc de viande et lactophosphate de chaux	"	8,930	16,07
Vin Urané Pesqui	"	5,700	10,26
Vin diurétique amer de la charité von J. H. Marais .	"	7,423	13,36
Vin toni-nutritif à la peptone von Dufresne	"	10,470	18,85
Vin nutritif au quinquina et au cacao von Bugeand . .	"	8,324	14,98
Vin tonique Mariani à la coca du Pérou	"	6,702	12,06
Eisenpeptonwein Robin . . .	"	5,764	10,37
Wein „Coca-tonic-champagne" von Laurent Perrier & Co. in Bouzy bei Reims . . .	hl	13,700	24,66
Pepsinwein von Ernst L. Arp in Kiel	100 kg (b)	5,302	9,54
Wein mit Bolivianischer Koka von Grimault	"	11,587	20,86
Myrthenwein	"	5,065	9,12
Vlahov. Magenelixir	hl	41,300	74,34
Vomi-purgatif Le Roy . . .	100 kg (b)	7,700	13,86

Zolltarifirung von Kofferbeschlägen.

Aus Anlaß eines Spezialfalles hat das Italienische Finanzministerium entschieden, daß Kofferbeschläge aus Metall, welche bisher wie die Möbelbeschläge den Kurzwaaren (mercerie) zugewiesen waren, künftig nach dem Metall, aus dem sie bestehen, zu verzollen sind.

Zolltarifirung von kreppartigen Wollengeweben, sogenannten „Crepons".

Wollener Krepp unterliegt nach dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Italienischen Zolltarif dem Zoll für wollenen Tüll (7 Lire für das Kilogramm — T. Nr. 145). Aus Anlaß eines Spezialfalles hat das Italienische Finanzministerium verfügt, daß kreppartige Wollengewebe, sogenannte „Crepons", das sind Kammgarngewebe, deren erhabene kreppartige Figuren weder durch ein Appreturverfahren noch durch eine Drehung oder Zwirnung der Kette und Schußfäden, sondern auf der Jacquardmaschine hervorgebracht sind, nicht als Tüll, sondern als Kammgarngewebe je nach ihrer Schwere nach Tarifnummer 138b 1, 2 oder 3 zu verzollen sind.

Zolltarifentscheidungen.

(Decreti del Ministro delle Finanze per la risoluzione di controversie etc. 1896, II.)

Nr. 32. Essigsäure, wenn auch nur theilweise krystallisirt, unterliegt dem Zollsatz für krystallisirte Essigsäure (T. Nr. 31 c — 200 Lire für 100 kg.). Von dieser Behandlung ist dagegen die krystallisirbare Essigsäure ausgeschlossen, welche in flüssigem Zustande zur Verzollung gestellt wird. (Verfügung vom 15. Juni 1896.)

Nr. 33. Analgen, ein Derivat des Chinolin, welches den Charakter der Alkaloide hat, ist als nicht genanntes Alkaloid nach T. Nr. 34 b mit 5 Lire für das Kilogramm zu verzollen. (Verfügung vom 15. Juni 1896.)

Nr. 34. Strohhüte für Männer, ohne Band oder andere äußere Garnitur, im Innern des Kopfes aber mit Tüllfutter und einem Zeugstreifen versehen, unterliegen als garnirte Strohhüte nach T. Nr. 188 einem Zoll von 100 Lire für 100 Stück. (Verfügung vom 15. Juni 1896.)

Nr. 35. Kalciumkarbür fällt unter die nicht genannten chemischen Erzeugnisse der T. Nr. 59 zum Zollsatz von 10 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 4. Mai 1896.)

Nr. 36. Straßenkehrmaschinen unterliegen als nicht besonders genannte Maschinen nach T. Nr. 240 *l* einem Zollsatz von 10 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 15. Mai 1896.)

Nr. 37. Pappe in Bogen, auf der einen Seite mit durch Trockenpressung hergestellten Verzierungen versehen, ist als Pappe je nach der Beschaffenheit nach T. Nr. 194 zu verzollen. Die bloße Trockenpressung ist nicht als eine Bearbeitung anzusehen, die in zolltarifarischer Hinsicht die Zuweisung solcher Pappe zu den Papparbeiten als begründet erscheinen lassen könnte. Auch als Stich (stampa) kann derartige Pappe nicht behandelt werden, weil nach dem amtlichen Waarenverzeichniß eine solche Klassifizirung nur für Papier mit Trockenpressung zulässig ist. (Verfügung vom 15. Mai 1896.)

Nr. 38. Cataplasme instantané antiseptique von Dr. Lelièvre, Paris, fällt als medizinisches Pflaster unter die nicht genannten zusammengesetzten Medikamente der T. Nr. 70 zum Zollsatz von 120 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 15. Mai 1896.)

Nr. 39. Schmiedeeiserne Säulen für elektrische Straßenbahnen, bestehend aus vier aneinander geschlossenen Röhren, die theils aus Walzeisen von weniger als 7 mm Stärke, zum überwiegenden Theil aber aus stärkerem Walzeisen gefertigt sind, müssen als Schmiedeeisen zweiter Bearbeitung in Arbeiten, die hauptsächlich aus starken Eisenstücken gefertigt sind, angesehen und aus den in der Entscheidung Nr. 30 vom Jahre 1896[1]) angegebenen Gründen der T. Nr. 218 a 2 (an ihrer ganzen Oberfläche oder an einem großen Theil derselben bearbeitet) zugewiesen werden. (Verfügung vom 15. Juni 1896.)

Nr. 40. Fahrräderlaternen, in der Hauptsache aus Messing gefertigt, sind wie Laternen für Kutschwagen, mit denen sie Aehnlichkeit haben, oder wie Handlaternen, Sicherheitslaternen u. dergl. gemäß den Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses als Arbeiten je nach dem Material, aus dem sie hauptsächlich gefertigt sind, zu verzollen. Lampenartikel aller Art aus Messing sind aber von dem amtlichen Waarenverzeichniß den „Verzierungen" aus Messing zugewiesen. Als solche unterliegen sie, sofern sie weder vergoldet noch versilbert sind, nach T. Nr. 225 h einem Zoll von 75 Lire für 100 kg. (Verfügung vom 11. Mai 1896.)

Nr. 41. Lignosulfit des Dr. Hartmann, ein in der Medizin verwendetes Erzeugniß in Flaschen mit Etikette, auf welcher seine medizinischen Eigenschaften angegeben sind, ist sowohl wegen seiner Verwendung als auch gemäß der Bestimmung in der Anmerkung (b) zu T. Nr. 70 als zusammengesetztes Medikament nach T. Nr. 70 mit 120 Lire für 100 kg zu verzollen. (Verfügung vom 15. Mai 1896.)

Nr. 42. Milbiol (Ministerialdekret vom 21. Mai 1896. — Hand. Arch. 1896, Juliheft I. S. 545).

Nr. 43. Uebermangansaures Kali, welches von dem amtlichen Waarenverzeichniß auf die nicht genannten chemischen Erzeugnisse (T. Nr. 59) verwiesen wird, unterliegt dem in den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn für mangansaure Salze festgesetzten Zollsatz von 4 Lire für 100 kg, da im Sinne dieser Vertragsbestimmung zwischen mangansauren und übermangansauren Salzen nicht zu unterscheiden ist. (Verfügung vom 10. Juni 1896.)

Nr. 44. Antike Gemälde, einfach auf Holzrahmen aufgespannt. — Bemalte Leinwand ist durch das amtliche Waarenverzeichniß auf die Sammlungsgegenstände verwiesen und als solche den Bestimmungen des Tarifs gemäß als Arbeit

---

[1]) Hand. Arch. 1896, Augustheft I. S. 596 ff.

je nach dem Material, aus welchem sie gefertigt ist, zu verzollen. Da bemalte Leinwand nach den Vorschriften des amtlichen Waarenverzeichnisses in zolltarifarischer Hinsicht mit der bedruckten Leinwand gleichzustellen ist, so ist, unter Außerachtlassung des nebensächlichen Holzrahmens, der Zoll für bedruckte Gewebe je nach der Art zu erheben. (Verfügung vom 15. Juni 1896.)

Nr. 45. Sprotten (clupea sprattus), eine von den Heringen (clupea harengus) wohl zu unterscheidende, aber derselben Art wie die sardella papalina (clupea papalina) angehörende Fischart, sind, wenn sie gesalzen eingehen, wie die nach den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn zollfrei zu behandelnden Sardellen, insbesondere clupea papalina, als gesalzene Sardellen nach T. Nr. 326 ebenfalls zollfrei zu lassen. (Verfügung vom 15. Mai 1896.)

Nr. 46. Wollengewebe mit Seidenbeimischung. — Die Feststellung des Prozentsatzes der Seidenbeimischung hat lediglich im Verhältniß zu den im Körper des Gewebes vorhandenen anderen Materialien, also ohne Rücksicht auf die die Sahlleiste bildenden anderen Spinnstoffe, zu erfolgen. (Verfügung vom 10. Juni 1896.)

Nr. 47. „Brunswick Black“, ein in Steinzeugflaschen in den Handel kommender Firniß der „Grocers Association Limited“ in London, der neben Terpentineffenz zwar etwas Aceton, aber keinen Spiritus enthält, ist, obwohl Aceton durch das amtliche Waarenverzeichniß mit dem Spiritus gleichgestellt ist, nicht als Alkoholfirniß anzusehen, sondern als anderer, nicht Mineralöl enthaltender Firniß nach T. Nr. 81 b 2 zu verzollen. (Verfügung vom 11. Mai 1896.)

Erhebung eines Ausfuhrzolls auf den von der Englisch-Sizilianischen Schwefel-Gesellschaft ausgeführten Schwefel.

(Gazzetta ufficiale vom 8. August 1896.)

Inhalts einer in ein Gesetz umzuwandelnden Königlichen Verordnung vom 27. Juli d. Js. ist zwischen der Italienischen Regierung und der am 11. Juli 1896 in London gegründeten „Anglo-Sicilian Sulphur Company“ unter dem 27. Juli d. Js. eine Vereinbarung getroffen worden, wonach die Gesellschaft sich verpflichtet, als Abfindung für alle direkten oder indirekten, staatlichen oder kommunalen Abgaben, denen sie nach den Italienischen Gesetzen für ihre Anerkennung oder für ihren Geschäftsbetrieb sowohl hinsichtlich des aufgewendeten Kapitals als auch bezüglich der Gewinnung, des Erwerbs und des Verkaufs des Schwefels unterworfen werden kann (ausgenommen die Grundsteuer nebst der Zuschlagsteuer und die Registrirungsabgabe von der Uebertragung der Schwefelgruben und der auch zeitweiligen Abtretung des Rechtes auf die Gewinnung des Minerals), eine feste Entschädigung von 1 Lira für jede von ihr aus Sizilien ausgeführte Tonne Schwefel zu zahlen. Diese Abgabe wird von den Zollämtern bei der Ausfuhr des Schwefels sowohl nach dem Auslande als auch nach den anderen Provinzen des Königreichs erhoben. Gemäß einem Ministerialerlasse vom 12. August 1896 (Gazzetta ufficiale vom 17. August 1896) ist die Vereinbarung auf alle in Nr. 263 des Zolltarifs genannten Erzeugnisse anzuwenden, nämlich rohen oder raffinirten Schwefel und Schwefelblumen.

Zollbehandlung gewisser Waaren bei der Einfuhr nach Massaua.

(Gazzetta ufficiale vom 2. September 1896.)

Eine Königliche Verordnung vom 16. August d. Js. lautet:

Art. 1. Vom 1. September 1896 ab sind für die nachbenannten fremdländischen Waaren bei der Einfuhr nach Massaua folgende Zölle zu entrichten: Weizen 7,50 Lire für 100 kg; Weizenmehl 10 Lire für 100 kg; Kleie 1 Lira für 100 kg.

Art. 2. Für die Erhebung dieser Zölle gelten dieselben Vorschriften, welche auch bei der Entrichtung der für andere Waaren festgesetzten Zölle zur Zeit in Kraft stehen.

Italien und Bulgarien.

Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens zwischen beiden Ländern.

(Gazzetta ufficiale vom 24. September 1896.)

Ein Italienisches Gesetz vom 11. August d. Js. lautet:

Einziger Artikel. Die Königliche Verordnung vom 6. Februar 1896, durch welches die Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens zwischen Italien und Bulgarien bis zum 12. Januar 1897 (31. Dezember 1896 a. St.) genehmigt worden ist[1]), wird in ein Gesetz verwandelt.

Italien und Tunis.

Gegenseitige Zollbehandlung der Waareneinfuhr.

(Gazzetta ufficiale vom 30. September 1896.)

Eine Italienische Verordnung vom 27. September 1896 bestimmt:

Art. 1. In Bezug auf die Zollbehandlung Tunesischer Waaren bei der Einfuhr nach Italien und Italienischer Waaren bei der Einfuhr nach Tunis tritt bis auf Weiteres keine Aenderung ein.

Art. 2. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 29. September d. Js.[2]) in Wirksamkeit.

---

[1]) Hand. Arch. 1896 Aprilheft I. S. 344.

[2]) D. i. an dem Tage, an welchem der Italienisch-Tunesische Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 8. September 1868 — Hand. Arch. 1869 I. S. 147 — in Folge der Kündigung Seitens der Französischen Regierung außer Kraft ist. (D. Red.)

Niederlande.

Zolltarif für die Residentschaft Ostküste von Sumatra¹).

(Archief van Handel en Nijverheid, 1896 S. 120.)

Der Generalgouverneur von Niederländisch-Indien hat durch Verordnung vom 14. Dezember 1895 mit Wirkung vom 1. Januar 1896 ab bestimmt:

An die Stelle des Tarifs der Ein- und Ausfuhrzölle in der Beilage H der Verordnung vom 16. Oktober 1885, sowie der Abänderungen desselben durch die Verordnung vom 28. November 1885, durch Art. 1 §§. B der Verordnung vom 21. April 1894, Art. 5 der Verordnung vom 10. Dezember 1894 und durch Art. 1 §. A der Verordnung vom 25. Januar 1886 und Art. 1 §. A der Verordnung vom 21. April 1894 tritt nachstehender Tarif:

Tarif der Ein- und Ausfuhrzölle auf Siak und in den Landschaften Pelalawan, Bangka, Tanah Poetih, Koeboe, Panei, Kotta Pinang, Bila Koewalo nebst dem zugehörigen Stromgebiet des Flusses Leidong, Assahan, Batoe Bara, Tandjong, Si Paré Paré, Pagoewaran, Padang, Bedagei, Serdang, Danei, Pertjont, Deli Hamperan, Perak, Langkat und Tamian (Residentschaft Ostküste von Sumatra).

Art. 1. Der Einfuhrzoll beträgt:

Waaren.	Maßstab.	Zoll.
Thonwaaren (gebrannt) u. Porzellan	Werth	4 pCt.
Desgl., Dachziegel, Ziegel und Backsteine	—	frei
Arrakfässer	—	frei
Atappen, Kadjangmatten und dergl. inländisches Deckenmaterial	—	frei
Essig aller Art, in Fässern	hl	2 Guld.
Desgl., desgl., in Flaschen	"	2,50 "
Beinschwarz	—	frei
Bier in Fässern	hl	4 Guld.
Desgl. in Flaschen	"	4,50 "
Blech		frei
Blechwaaren	Werth	6 pCt.
Bücher, Land- und Seekarten, Stiche, Bilder und Musikalien, lose, geheftet oder gebunden²)	—	frei
Schießpulver	Werth	4 pCt.
Cement	—	frei
Getränke, nicht anderweit aufgeführt	Werth	6 pCt.
Eßwaaren, nicht besonders aufgeführt	"	6 "
Fabrik- und Dampfmaschinen, Maschinen, Werkzeuge, Apparate und Geräthschaften zum Gebrauch in der Landwirthschaft, in Fabriken und im Dampfmaschinenbau, im Bergbau, im Gewerbe oder Handwerk, auch einzelne Theile davon, wenn sie von den Beamten als solche anerkannt werden	—	frei
Gambier	100 kg	20 Guld.
Garn	Werth	4 pCt.
Branntwein¹): Genever und Branntwein aller Art, wie Cognak, Whisky, Rum, Arrak	hl	25 Guld.
Branntwein¹): Liqueure aller Art	"	37,50 "
Glas und Glaswaaren aller Art	Werth	6 pCt.
Blattgold und Blattsilber	"	6 "
Gold und Silber in Stangen, Barren oder Stücken, gemünzt und Goldstaub	—	frei
Gold und Silber, Gold- und Silberwaaren, Galons, Posamentierwaaren und Draht	Werth	6 pCt.
Harz	—	frei
Holz, gesägt oder ungesägt, Schiffsbau- und Zimmerholz einschl. Masten, Spieren, Ruder und anderes Rundholz	—	frei
Holzwaaren	Werth	4 pCt.
Eis	—	frei
Eisen in Stäben, Stücken, Stangen oder Platten, Eisenbahnschienen, Laschen u. Verbindungsplatten für Eisenbahnen, Wasserleitungs- u. Gasröhren, Achsen, Buchsen und Räder²), gegossen oder gezogen, eiserne Ladeboote oder Prahmen, Rahmenwerk zu eisernen Gebäuden, Magazinen oder Lagerhäusern, eiserne Brücken und Theile davon, eiserne Dachdecken u. Gossen, nicht galvanisirt, Bolzen und Nägel, Eisendraht, Schiffsanker, Schiffsketten, -Spillen und -Wanten, Telegraphendraht und Kabel	—	frei
Eisen, Eisenwaaren, gegossen, geschlagen, gewalzt oder geschmiedet, nicht besonders aufgeführt	Werth	6 pCt.
Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische und optische	—	frei
Juwelen, Perlen und Edelsteine, gefaßt oder nicht	—	frei
Kerzen	100 kg	12 Guld.
Kalk	—	frei
Kokosnüsse und Kokosnußöl	—	frei
Kleidungsstücke, fertige, gewebt oder gestrickt	Werth	6 pCt.
Steinkohlen und Koks	—	frei
Kupfer, rohes und gares, geschlagen oder gewalzt, einschl. Platten und Bleche zur Schiffsverhäutung, Muntzmetall, Bolzen und Nägel	—	frei
Kupfer, fertige Kupferwaaren, nicht lackirt, vergoldet oder bemalt, Bronzewaaren und Kupferdraht	Werth	6 pCt.

¹) Vergl. Hand. Arch. 1892 I. S. 940 ff.

²) Stiche und Bilder in Rahmen sind als Möbel anzusehen.

¹) Unbeschadet der an den Pächter zu zahlenden Einfuhrabgabe gemäß dem Pachtreglement, festgestellt durch die Verordnung vom 16. Oktober 1885.

²) Achsen, Buchsen und Räder, zu Wagen gehörend, werden bei der Einfuhr als Wagen verzollt.

Waaren.	Maßstab.	Zoll.
Krämerwaaren[1]	Werth	4 pCt.
Leder und Lederwaaren	"	6 pCt.
Blei, roh, gewalzt und gezogen . .	—	frei
Blei, bearbeitet, nicht bes. aufgeführt	Werth	6 pCt.
Manufakturwaaren, Leinzeug und Stoffe: von Baumwolle, roh, weiß, oder gebleicht, gefärbt oder bedruckt, von Seide, Wolle, Hanf, Flachs und Werg, Band, Schnur, Posamentierwaaren und alle anderen nicht bes. aufgeführten Waaren .	Werth	4 pCt.
Mehl	100 kg	1,50 Guld.
Dünger	—	frei
Möbel	Werth	6 pCt.
Mineralwasser, natürliches oder künstliches	100 Krüge od. Flaschen	3,50 Guld.
Musikinstrumente	Werth	6 pCt.
Opium	100 kg	160 Guld.[2]
Pferde, Esel und Maulesel . . .	—	frei
Papier aller Art, Tapeten, Noten-, Bunt-, Kartenpapier, Pappe, Schreibbücher und Register, weiß oder liniirt . , ...	Werth	6 pCt.
Pech	—	frei
Petroleum	hl	0,25 Guld.
Räucherwerk und Parfümerien . .	Werth	6 pCt.
Reis, geschält oder ungeschält . .	—	frei
Wagen und Theile von solchen[3] .	Werth	6 pCt.
Gemälde	—	frei
Schreib- und Zeichenmaterialien .	Werth	6 pCt.
Spielkarten, Europäische[4] . . .	12 Spiele	1 Guld.
Desgl., Chinesische	Werth	6 pCt.
Stahl in Stangen, Platten und Blechen, Eisenbahnschienen, Laschen u. Verbindungsplatten für Eisenbahnen	—	frei
Stahl, Stahlwaaren, nicht bes. aufgeführt	Werth	6 pCt.
Stroop, Fruchtsäfte	100 Flaschen	10 Guld.
Desgl., mit Spiritus versetzt . .	als Liköre	s. Branntwein
Tabak, chinesischer	100 kg	12 Guld.
Desgl., anderer und Schnupftabak .	"	6 "
Desgl., Manila-Cigarren	"	200 "
Desgl., anderer Cigarren und Cigaretten	"	50 "
Theer	—	frei
Thee	1 kg	0,15 Guld.
Tauwerk, Kabel und geschlagene Wanten und sonstiges Tauwerk .	—	frei
Uhrwerke, Taschen-, Wand-, und Standuhren	Werth	6 pCt.
Vieh, lebendes	—	frei
Farbwaaren, sowohl trockene als nasse, sowie Leinöl	Werth	4 pCt.

1) Wenn erforderlich, wird durch den Generalgouverneur näher bestimmt, welche Artikel zu den Krämerwaaren gehören.

2) Nur bei der Einfuhr längs des Tamian-Flusses oder dessen Zugängen zur See, sonst frei.

3) Eisenbahnwagen und Theile davon sind zollfrei.

4) Als Spiel werden höchstens 52 Karten gerechnet.

Waaren.	Waaren.	Zoll.
Fische, frische	—	frei
Desgl., gesalzen od. getrocknet, lose oder verpackt eingeführt	Werth	4 pCt.
Fleisch aller Art	"	6 "
Feuerwaffen und Theile von solchen	"	4 "
Wein in Fässern	hl	9 Guld.
Desgl. in Flaschen	"	10,50 "
Desgl., Champagner und andere Schaumweine	100 Flaschen	21 "
Segeltuch	—	frei
Zink, roh und gewalzt, einschl. Verhäutungsplatten und Bleche, Bolzen und Nägel	—	frei
Zinkwaaren, nicht gefirnißt, lackirt oder bemalt	Werth	6 pCt.
Salz[1]	100 kg	1,75 Guld.
Alle anderen Waaren, nicht bes. aufgeführt oder nicht unter den voraufgeführten einbegriffen . . .	Werth	4 pCt.

Verweisungen.

Absynth wie Liqueur siehe unter Branntwein.
Achsen, Buchsen und Räder s. Eisen.
Amboße wie Eisen in Stäben.
Amfioen wie Opium.
Anker s. Eisen.
Apparate (Fabrik-) s. Fabrikgeräthe 2c.
Arak s. Branntwein.
Backsteine s. Thonwaaren.
Band s. Manufakturwaaren.
Bandeisen s. Eisen in Stäben.
Barren s. Gold.
Batist und Kammertuch wie Manufakturwaaren.
Beerensaft wie Getränke, nicht bes. aufgeführt.
Betten und Matratzen wie Möbel.
Bijouterien nicht aus Gold oder Silber wie Krämerwaaren.
Bilder s. Bücher.
Blech, Kupfer-, s. Kupfer.
Desgl., Stahl-, s. Stahl.
Desgl., Zink-, s. Zink.
Bolzen aus Kupfer s. Kupfer.
Brillengläser, Glaskorallen und andere Nippes aus Glas wie Krämerwaaren.
Bronzewaaren wie Kupferwaaren s. Kupfer.
Buchsen, Achsen und Räder s. Eisen.
Bürstenbinderwaaren wie Krämerwaaren.
Buntpapier s. Papier.
Butter wie Eßwaaren.
Chirurgische Instrumente s. Instrumente.
Chlorcalcium, roh, s. Beinschwarz.

1) Bei der Einfuhr über das Zollamt Bagan-api-api zollfrei, ausgenommen den Fall der Beförderung auf dem Rokan-Fluß nach einem Gebiet außerhalb der Salzpacht.

Cigarren s. Tabak.
Cognak s. Branntwein.
Coks s. Steinkohlen.
Cider oder Apfelwein wie Getränke, nicht bes. aufgeführt.
Dachglas wie Glas und Glaswaaren.
Dachziegel s. Thonwaaren.
Desgl. von Glas wie Glas und Glaswaaren.
Dampfmaschinengeräth s. Fabrikgeräth.
Decken s. Manufakturwaaren.
Draht, Gold- s. Gold und Silber.
Desgl. Eisen- s. Eisen.
Desgl. Kupfer- s. Kupfer.
Desgl. Stahl- s. Stahlwaaren, nicht bes. aufgeführt.
Desgl. Silber- s. Gold und Silber.
Desgl. Zink- s. Zinkwaaren.
Druckerpressen wie Fabrikwerkzeuge.
Edelsteine s. Juwelen.
Eisendraht s. Eisen.
Eisenwaaren s. Eisen.
Esel und Maulesel s. Pferde.
Fensterglas wie Glas und Glaswaaren.
Feuerspritzen wie Fabrikgeräthe 2c.
Feuerspritzenschläuche wie Fabrikgeräthe 2c.
Feuerwaffen s. Waffen.
Früchte mit Branntwein versetzt, wie Liqueure, s. Branntwein.
Galanteriewaaren, nicht aus Gold oder Silber, wie Krämerwaaren.
Garkupfer s. Kupfer, roh und gar.
Gasmesser wie Fabrikgeräth.
Gasröhren s. Eisen.
Gemünztes Gold oder Silber s. Gold und Silber.
Desgl. Kupfer s. Kupfer.
Genever s. Branntwein.
Geräthschaften s. Fabrikgeräth.
Gewebte oder gestrickte Kleidungsstücke s. Kleidungsstücke.
Glaskorallen s. Brillengläser.
Glaswaaren s. Glas.
Guano wie Dünger.
Handschuhe wie Kleidungsstücke, fertige.
Handwerkzeuge s. Fabrikgeräthe.
Hanfwaaren s. Manufakturwaaren.
Hüte und Mützen wie Kleidungsstücke, fertige.
Hunde wie Vieh.
Jagdgewehre s. Feuerwaffen.
Kabel s. Tauwerk.
Käse wie Eßwaaren.
Kammertuch wie Manufakturwaaren.
Kanten und Tüll wie Manufakturwaaren.
Karotten wie Tabak, anderer und Schnupftabake s. Tabak.
Karten, Land- und Seekarten s. Bücher.
Kartenpapier s. Papier.
Kasimir wie Manufakturwaaren.
Kautschuk für Fabriken wie Fabrikgeräth 2c.
Ketten (Schiffs-) s. Eisen.
Koffermacherarbeiten wie Leder und Lederwaaren.
Koks s. Steinkohlen.
Kokosnußöl s. Kokosnüsse.
Krystall wie Glas und Glaswaaren.
Küchensirup wie Eßwaaren.
Künstliche Blumen wie Kleidungsstücke.
Künstliches Wasser s. Mineralwasser.
Kupferdraht s. Kupfer.
Kupfermünzen s. Kupfer.
Kupferstangen zu Bolzen s. Kupfer.
Kupferwaaren s. Kupfer.
Ladeboote s. Eisen.
Laken wie Manufakturwaaen.
Land- und Seekarten s. Bücher.
Landwirthschaftliche Geräthe wie Fabrikgeräthe.
Lederwaaren s. Leder.
Leinöl s. Farbwaaren.
Leinwand s. Manufakturwaaren.
Liqueure s. Branntwein.
Linnen wie Manufakturwaaren.
Maschinen s. Fabrikgeräthe 2c.
Masten s. Holz.
Mathematische Instrumene s. Instrumente.
Matratzen wie Möbel.
Maulesel s. Pferde.
Messer und Messerschmiedewaaren wie Krämerwaaren.
Metall wie Kupfer.
Modewaaren wie Kleidungsstücke.
Mützen s. Hüte.
Musikalien s. Bücher.
Nägel s. Eisen, Kupfer oder Zink.
Nähmaschinen wie Fabrikgeräthe 2c.
Natürliches Mineralwasser s. Mineralwasser.
Neusilber (sogenanntes) wie Kupfer.
Notenpapier s. Papier.
Oel (Kokosnuß-) s. Kokosnüsse.
Oel (Lein-) s. Farbwaaren.
Optische Instrumente s. Instrumente.
Pappe s. Papier.
Parfümerien s. Räucherwerk.
Posamentierarbeiten aus echtem Gold oder Silber wie Gold und Silber.
Desgl. aus unechtem Gold oder Silber wie Krämerwaaren.
Desgl., andere s. Manufakturwaaren.
Perlen s. Juwelen.
Perry oder Birnensaft wie Getränke, anderweitig nicht genannt.
Photographische Apparate wie Fabrikgeräthe 2c.
Physikalische Instrumente s. Instrumente.
Pistolen wie Feuerwaffen.
Platten (eiserne) s. Eisen.
Desgl. (kupferne) s. Kupfer.
Desgl. (Stahl-) s. Stahl.
Desgl. (Zink-) s. Zink.
Plattirte Waaren wie Krämerwaaren.

Porzellan s. Thonwaaren.
Prahme (eiserne) s. Eisen.
Provisionen s. Eßwaaren.
Räder, Buchsen, Achsen s. Eisen.
Rahmenwerk zu eisernen Gebäuden, Magazinen und Packhäusern s. Eisen.
Regen- und Sonnenschirme wie Kleidungsstücke.
Registerbücher (weiß oder mit Linien) wie Papier.
Ruder (hölzerne) s. Holz.
Rum s. Branntwein.
Rundholz s. Holz.
Säcke (leinene und andere) wie Manufakturwaaren.
Sattlerwaaren wie Leder und Lederwaaren.
Schafe und Lämmer wie Vieh, lebend.
Schiffsketten s. Eisen.
Schnupftabak s. Tabak.
Schreibbücher s. Papier.
Schuhwaaren wie Leder und Lederwaaren.
Seekarten s. Bücher.
Seidenwaaren s. Manufakturwaaren.
Silber s. Gold und Silber.
Sirup s. Stroop.
Sonnenschirme s. Regenschirme.
Speck wie Fleisch.
Spiauter wie Zink.
Spieren s. Holz.
Spills (Schiffs-) s. Eisen.
Stäbe (eiserne) s. Eisen.
Desgl. (kupferne) s. Kupfer.
Stahlwaaren s. Stahl.
Standuhren s. Uhrwerke.
Staubgold s. Gold.
Stiche und Bilder s. Bücher.
Stoff aus Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf oder Seide s. Manufakturwaaren.
Strümpfe wie Kleidungsstücke, fertige.
Tapeten s. Papier.
Taschenuhren s. Uhrwerke.
Telegraphenkabel s. Eisen.
Teppiche, Fußteppiche, Wandteppiche und Tischdecken aller Art wie Manufakturwaaren.
Theekistenblei wie Blei, roh und gewalzt.
Tischdecken s. Teppiche.
Treibriemen wie Fabrikgeräth ꝛc.
Tressen, echte, s. Gold und Silber.
Desgl., unechte, wie Krämerwaaren.
Tücher und Shawls wie Manufakturwaaren.
Waaren und Bänder aus Seide s. Manufakturwaaren.
Wanduhren s. Uhrwerke.
Wanten (geschlagen) s. Tauwerk.
Werkzeuge s. Fabrikgeräthe.
Wollenwaaren s. Manufakturwaaren.
Wurst wie Fleisch.
Zeichenbedarf s. Schreib- und Zeichenmaterial.
Zeichnungen wie Gemälde.
Ziegel wie Thonwaaren.
Zimmerholz s. Holz.

Art. 2. Außer den nach vorstehendem Artikel zollfrei eingehenden Waaren sind frei:

1) Alle zum Gebrauch oder für Rechnung der Regierung eingeführten Waaren.
2) Alle Erzeugnisse der Niederländisch-Ostindischen Besitzungen, in welchen von der Niederländisch-Ostindischen Verwaltung Zölle erhoben werden, ferner Baumwollwaaren, Tabak und Cigarren bei Vorlegung eines Nachweises der Ausfuhr aus diesen Besitzungen.

   Alle Erzeugnisse anderer Niederländisch-Ostindischen Besitzungen und der in Freundschaft mit der Niederländischen Regierung lebenden inländischen Staaten des östlichen Archipels, mit Ausnahme von Gambier, gewebten Baumwollwaaren, Tabak und Cigarren.
3) Leibesbedürfnisse der Reisenden.
4) Waaren, für welche bei einer Niederländisch-Ostindischen Zollstelle Eingangszoll gezahlt ist.

Wird indeß an dem zweiten Einfuhrplatze ein höherer Eingangszoll erhoben, so wird die Zollbefreiung nur für den bereits bezahlten Betrag gewährt.

Art. 3. Ausfuhrzölle werden erhoben:

Waare.	Maßstab.	Zoll.
Balam- und Soenteifrüchte . . .	Kojan von 40 Pikuls	10 Gulden
Benzoë, Damar, Getah und andere Gummi- und Harz-Sorten . . .	Werth	5 pCt.
Holz, mit Ausnahme von Schiffsbau- und Zimmerholz, Masten, Spieren, Rudern und anderem Rundholz	"	5 "
Häute	Werth	5 "
Indigo, nicht für den inländischen Markt bereitet	1 kg	0,10 Gulden
Elfenbein und Nashornhörner . .	Werth	5 pCt.
Koelit Bakau und Koelit-Tengar .	Kojan von 40 Pikuls	2,50 Gulden
Kaffee	100 kg	1 Gulden
Rohr aller Art	Werth	5 pCt.
Sago	100 kg	0,40 Gulden
Zucker	"	0,15 "
Tabak, nicht für den inländischen Markt bereitet	"	1 Gulden
Tabak, anderer	"	2 "
Zinn	"	3,50 Gulden
Fett aus Balam- u. Soenteifrüchten	Werth	5 pCt.
Vogelnester	"	6 "
Wachs	100 kg	8 Gulden

Art. 4. Vom Ausfuhrzoll sind befreit:

1) Waaren, welche zum Gebrauch oder für Rechnung der Regierung ausgeführt werden.
2) Waaren, für welche bei einem Niederländisch-Ostindischen Zollamt Ausfuhrzoll bereits bezahlt ist.

Wird indeß an dem zweiten Ausfuhrplatze ein höherer Ausgangszoll erhoben, so wird die Befreiung nur für den bereits bezahlten Betrag gewährt.

Großbritannien.

Zolltarifänderungen in der Kolonie Gambia.

(Austria 1896, Heft IX.)

Die Einfuhrzölle wurden für nachstehende Waaren abgeändert, wie folgt:

Spirituosen und alkoholhaltige Wasser, weder versüßt noch mit einem die Feststellung des Stärkegrades derselben nach Sykes' Hydrometer verhindernden Produkte vermischt, für die Imp. Gallone Normalstärke 3 Schill. und im Verhältniß für jede höhere oder niedrigere Stärke, als die Normalstärke. — Wein von beliebigem Stärkegrad, Bordeauxwein in Fässern ausgenommen, für die Imp. Gallone 2 Schill. — Bordeauxwein in Fässern, für die Imp. Gallone 1 Schill. — Malzgetränke, für die Imp. Gallone 1 Schill. — Kola- oder Gurunüsse für das Pfund 2 Pce. — Alle nicht einem spezifischen Zoll unterliegenden Gegenstände und Waaren entrichten 7 ½ pCt. vom Werth.

Aenderungen im Zolltarif der Kolonie Barbados und Bemessung der dortigen Tonnengebühren.

(Ebenda.)

I. Die verschiedenen Ansätze der Tabelle A zur Zollakte von 1895 [1]) unterliegen einer Erhöhung von 20 pCt. der entsprechenden Beträge, und die so erhöhten Gebühren sind in der Weise zu erheben und zu verrechnen, wie dies in der erwähnten Zollakte von 1895 vorgeschrieben ist. Diese Verordnung hat bis einschl. 31. Dezember 1896 in Wirksamkeit zu bleiben. (Ausfuhrzölle bestehen auf Barbados nicht.)

II. Alle Schiffe, welche Waaren löschen oder an Bord nehmen, entrichten entweder 1 Schill. für die Registerton oder aber eine Tonnengebühr im Verhältniß zum Gewicht oder Volumen der gelöschten bezw. eingenommenen Waaren, ohne daß jedoch in letzterem Falle der Gesammtbetrag der Tonnengebühr mehr als die bei Berechnung zu 1 Schill. für die Registerton sich ergebende Summe betragen soll.

Zollfreiheit für das in den Hafen von Calcutta eingeführte, zur Herstellung glasirter Steinzeugwaaren bestimmte Salz.

(Report of the committee of the Bengal chamber of commerce 1895.)

Für Salz, welches in den Hafen von Calcutta eingeführt und mit Genehmigung der Regierung von Bengalen an Fabrikanten von glasirten Steinzeugwaaren abgegeben wird, kann auf Grund der dem Generalgouverneur durch Art. 23 des Indischen Seezollgesetzes VIII vom Jahre 1878 ertheilten Ermächtigung der nach dem Britisch-Ostindischen Tarif zu erhebende Zoll gänzlich erlassen werden. (Zollcirkular Nr. VIII vom 18. September 1894.)

Zollrückvergütung für unbestellbare Postpackete bei der Wiederausfuhr aus Britisch-Ostindien.

(Ebenda.)

Inhalts eines Zollcirkulars Nr. X vom 12. Oktober 1894 ist das bis dahin in Bombay beobachtete Verfahren, für Postpackete, die als unbestellbar über die Zollgrenze Britisch-Ostindiens wiederausgeführt werden, den Eingangszoll zu erstatten, auch auf die übrigen Britisch-Ostindischen Häfen, in welchen Packete von ausländischen Packetposten eingehen, ausgedehnt worden.

Zolltarifänderungen in Natal.

(The Board of trade journal Oktober 1896, S. 443.)

Durch ein Gesetz vom 8. Juni d. Js. hat der Zolltarif der Kolonie Natal folgende Aenderungen erfahren:

Die Registrirungsgebühr für zollfreie Artikel ist aufgehoben worden. Angorahaar und nicht zugerichtete Straußenfedern sind auf die Freiliste gesetzt worden.

In der Freiliste ist ferner an die Stelle von „Maschinen oder Bestandtheile von Maschinen, welche durch Dampf-, Wasser- oder Thierkraft getrieben werden", gesetzt worden: „Maschinen oder deren Bestandtheile, und zwar landwirthschaftliche, Bergbau-, Sägemaschinen, oder Maschinen für industrielle Zwecke".

Der Zuschlag auf den Fakturenwerth der einem Werthzoll unterliegenden Waare ist von 10 auf 5 pCt. herabgesetzt worden.

Zolltarifänderungen auf den Bahama-Inseln.

(Ebenda S. 442.)

Durch ein das Zolltarifgesetz vom Jahre 1895 abänderndes Gesetz ist auf Fahrräder (Zwei- und Dreiräder) bei der Einfuhr nach den Bahama-Inseln an Stelle der bisherigen Zölle [1]) ein Zoll von 5 Schill. für das Stück gelegt worden. Krankenfahrstühle sind vom Eingangszoll befreit worden.

---

[1]) Hand. Arch. 1896 Januarheft I. S. 75.

[1]) 25 pCt. vom Werth (d. Red.).

Zolltarif der Kolonie Sierra Leone.

(Ebenda S. 442.)

Bei der Waareneinfuhr nach der Kolonie Sierra Leone werden jetzt folgende Zölle erhoben:

Nummer.	Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Zollsatz. Schilling.	Zollsatz. Pence.
1	Ale, Bier und Porter . .	Gallon	—	—	6
2/3	Desgl., in Flaschen . . .	Dutzend Quartflaschen	—	1	—
		Dutzend Pintflaschen	—	—	6
4	Brot (Zwieback, in Fässern)	50 Pfund	—	—	3
4a	Patronen, mit Flintenkugeln	100 Stück	—	5	—
5	Cigarren, Cigarretten und alle Tabakfabrikate . .	Pfund	—	2	—
6	Mehl in Fässern	50 Pfund	—	—	3
	Desgl. in anderen Umschließungen	Werth		10 pCt.	
6a	Schießpulver	Faß von 100 Pfund	—	6	—
	Gewehre:				
7	Steinschloß- (Handels-).	Stück	—	2	6
8	Perkussions-	"	—	4	—
9	gezogene, Vorderlader .	"	—	5	—
10	Hinterlader, ein- oder doppelläufige . . .	"	—	10	—
11	Desgl., gezogene . . .	"	1	—	—
12	Metallkurzwaaren aller Art	Centner	—	3	—
13	Bauholz (Sägewaaren). .	1000 Fuß	—	8	—
14	Petroleum (Kerosinöl) . .	Gallon	—	—	6
15	Salz.	Ton	—	8	—
16	Spirituosen:				
	Cognak	Gallon	—	3	—
	Kordials.	"	—	3	—
	Genever	"	—	3	—
	Rum	"	—	3	—
	Whisky und andere . .	"	—	3	—
17	Zucker, unraffinirt . . .	Centner	—	2	6
18	Desgl., raffinirt	"	—	7	6
19	Tabak, unverarbeitet. . .	Pfund	—	—	4
20	Wein, außer Rothwein. .	Gallon	—	1	6
21	Desgl., Rothwein . . .	"	—	1	—

Alle anderen einem spezifischen Zoll nicht unterliegenden Waaren seit dem 1. August 1896 10 pCt. vom Werth.

Frankreich.

Zolltarifirung von Lincrusta oder Lincrusta Walton.

Seit einigen Jahren wird unter dem Namen Lincrusta oder Lincrusta Walton ein Artikel zur Verzierung der Zimmerwände hergestellt, der aus einer mittels Holz- oder Pappemehls und Oel erzeugten und auf starkes, auch durch Baumwollenzeug verstärktes Papier gestrichenen Masse besteht und bemalt, mit Metall überzogen, verziert und gepreßt wird, so daß die Tapete ein reliefartiges Aussehen erhält und eine Nachahmung von geschnitzten Holzpaneelen, Korduan oder Kunstmalereien en relief darstellt.

Dieser Artikel, welcher im Tarif nicht besonders aufgeführt ist, war bisher mit der Wachsleinwand (Tarifnummer 431 — Zollsatz 40 Franken) oder dem künstlichen Leder (Tarifnummer 477 — Zollsatz 25 Franken) gleichgestellt, je nachdem er durch Baumwollenzeug verstärkt war oder nicht. Nachdem gegen diese Tarifirung unter Hinweis auf die erheblich höheren Zölle, welchen das Französische Erzeugniß im Auslande unterliegt, Vorstellungen erhoben worden waren, hat das comité consultatif nunmehr erklärt, daß die Linkrusta nach ihrer Herstellungsart, ihren Reliefverzierungen und ihrem Werth eine Luxustapete darstelle, welche sich den unter den feinen Kartonnagen begriffenen Artikeln stark nähere, weshalb sie mit den verzierten Kartonnagen (Nr. 464 bis — Zollsatz 70 Franken) gleichzustellen sei.

Dieser Vorschlag hat die ministerielle Genehmigung gefunden. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 25. August 1896, Nr. 2711.)

Dichtigkeit des Stringyback- und Huon Pine-Holzes.

Auf Grund eines gemäß der Anmerkung zu Tarifnummer 128 vom comité consultatif ꝛc. unterm 29. Juli d. Js. abgegebenen Gutachtens ist die mittlere Dichtigkeit für das Stringybackholz, auch weißes Australisches Eichenholz genannt, eine Abart des Australischen Eukalyptus (eucalyptus siderophora oder fibrosa), auf 1000 kg und für Huon Pine-Holz (Dacrydium Franklini), eine von den Ufern des Huonflusses auf der Insel Tasmania stammende, für Schiffsbauten sehr geschätzte Konifere, auf 650 kg für das Kubikmeter festgesetzt worden. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 31. August 1896, Nr. 2714.)

Zollbehandlung von Kapwolle bei der Einfuhr aus Europäischen Ländern.

Nach Tarifnummer 682 (Tabelle C des Tarifs) ist Kapwolle in der Masse oder in Vließen von der surtaxe d'entrepôt bei der Einfuhr aus Europäischen Ländern befreit. Da im Handel die Bezeichnung „Kapwolle" sich nicht auf das Erzeugniß der eigentlichen Kapkolonie beschränkt, sondern auch der aus den anderen Südafrikanischen Besitzungen Großbritanniens stammenden Wolle beigelegt wird, in der Praxis es auch nicht möglich ist, die in jenen Gebieten gewonnene Wolle, welche von gleicher Beschaffenheit ist und in gleichen Verpackungen in den Verkehr kommt, zu unterscheiden, so ist verfügt worden, daß die in der Tabelle C des Zolltarifs unter Nr. 682 enthaltene Bezeichnung Kapwolle für alle aus den Britischen Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten der Kapgegend (Kapkolonie, Natal, Wal-

fischbai, Pondoland und Sululand) stammende Wolle in Masse und in Vließen zu verstehen ist. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 25. August 1896, Nr. 2712.)

Einfuhr von Brieftauben.

Nachdem durch ein Gesetz vom 22. Juli d. Js. (Journal officiel vom 31. dess. Mts.) die Bedingungen festgestellt worden sind, unter welchen die Errichtung von Taubenschlägen für Brieftauben in Frankreich gestattet ist, sind durch eine Verordnung vom selben Tage auch Bestimmungen über die Einfuhr von Brieftauben aus dem Auslande getroffen worden. Gemäß Art. 1 dieser Verordnung ist die Einfuhr von Brieftauben, ohne Rücksicht auf die Art der Verwendung, nur aus solchen Ländern zulässig, die in dieser Hinsicht Gegenrecht üben. Diese Länder sind Spanien, Großbritannien, Belgien, Niederlande und Luxemburg. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 21. September 1896, Nr. 2720.)

Ergänzung der Bestimmungen über die zeitweilige zollfreie Zulassung von Weizen.

(Journal officiel vom 22. Oktober 1896.)

Eine Verordnung der Französischen Regierung vom 21. Oktober d. Js. verfügt:

Art. 1. Die Bestimmungen im Artikel 3 der Verordnung vom 29. Juli 1896 [1]) werden, wie folgt, ergänzt:

Weizenmehl von 60, 70 und 80 pCt. Auszug wird zur Abschreibung von Konten für zeitweilig eingeführten Weizen zugelassen, wenn es mit der dem deklarirten Auszugssatze entsprechenden Type übereinstimmt.

Die Interessenten haben zu deklariren, ob es sich um Mehl aus hartem oder um Mehl aus weichem Weizen handelt, damit die genaue Uebereinstimmung der Erzeugnisse mit der amtlichen Type festgestellt werden kann.

Art. 2 ꝛc.

Zollämter für die Einfuhr von Rindvieh.

(Ebenda vom 28. Oktober 1896.)

Gemäß den Verordnungen der Französischen Regierung vom 22. und 24. September, sowie vom 22. Oktober d. Js. kann Rindvieh, welches nicht als Schlachtvieh deklarirt ist und deshalb der Tuberkulinprobe unterworfen werden muß, außer über die im Artikel 1 der Verordnung vom 9. April d. Js. genannten Zollämter [2]) auch über die Zollämter le Villers (Doubs), Bourg-Madame (Ostpyrenäen) und l'Hospitalet (Ariège) nach Frankreich eingeführt werden.

[1]) Hand. Arch. 1896 Septemberheft I, S. 654.

[2]) Ebenda 1896 Juniheft I. S. 510.

Zollbegünstigte Einfuhr von Erzeugnissen der Französischen Kolonien.

(Journal officiel vom 24. Juli 1896.)

Eine auf Grund des Dekrets vom 30. Juni 1892, betreffend die zollfreie oder zollbegünstigte Einfuhr von gewissen Erzeugnissen der Kolonien [1]), unterm 21. Juli d. Js. erlassene Französische Verordnung lautet:

Art. 1. Für die nachstehend genannten Kolonialerzeugnisse werden die Mengen, welche vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 unter den in den Dekreten vom 30. Juni 1892 und 25. Oktober 1895 [2]) angegebenen Bedingungen in Frankreich eingeführt werden können, wie folgt, bemessen:

Französisch-Guinea.

Kaffee 25 000 kg.

Elfenbein-Küste.

Kaffee 80 000 kg.

Nossi-Bé.

Vanille 1200 kg.
Rum 20 000 Liter.

Sainte Marie de Madagaskar.

Gewürznelken 50 000 kg.
Kaffee 2000 kg.
Vanille 150 kg.

Französische Besitzungen in der Südsee.

Vanille 5000 kg.

ꝛc.

Ferner ist durch Verordnung vom 21. Oktober d. Js. (Journal officiel vom 24. Oktober 1896) die Menge der gemäß der Verordnung vom 22. August d. Js. [3]) aus Französisch-Guinea zollfrei einzulassenden Bananen für den Zeitraum vom 26. August 1896 bis 30. Juni 1897 auf 30 000 kg festgesetzt worden.

Serbien.

Gesetz über die Gemeinde-Waagegebühr (Kantarina) vom 31. Januar 1896.

(Austria, Juliheft 1896.)

Alles, was im öffentlichen Verkehr nach Gewicht und Hohlmaß von mehr als 25 kg oder Liter verkauft wird, muß auf der Gemeindewaage abgewogen werden, wofür die Waagegebühr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten ist. — Die Waagegebühr wird zu Gunsten jener Gemeinde erhoben, in welcher die Waare zum Verkauf gelangt. Für Waaren, die von auswärts bezogen werden, wird die Waagegebühr ein- für allemal vom Zollamt der betreffenden Gemeinde und zu Gunsten derselben erhoben. — Einzelne Industrieerzeugnisse können Seitens der Regierung von der Entrichtung der Waagegebühr befreit

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 889.

[2]) Ebenda 1895 I S. 929.

[3]) Ebenda 1896 Oktoberheft S. 702.

werden. — Die Waagegebühr hat der Verkäufer zu entrichten; dieselbe kann für ein und dieselbe Waare nur einmal erhoben werden. — Durchfuhrgüter, sowie solche Artikel, die Behufs Verkaufs ins Ausland ausgeführt werden, unterliegen nicht dem Abwägen Seitens der Gemeinde; auch ist für derlei Güter keine Waagegebühr zu entrichten. Für Güter, welche den Eisenbahnen zur Weiterbeförderung übergeben und dort Behufs Feststellung des Gewichts abgewogen werden, sowie auch für solche, die im Artikel 9 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif angegeben sind, ist keine Waagegebühr zu entrichten. — Für Güter von mehr als 25 kg oder Liter ist, falls sie durch dieses Gesetz nicht ausgenommen sind, folgende Waagegebühr zu erheben, und zwar: Bis einschl. 50 kg oder Liter 0,05 Dinar; über 50 kg oder Liter bis einschl. 100 kg oder Liter 0,10 Dinar; über 100 kg oder Liter für je 50 kg oder Liter 0,05 Dinar. — Für das Abwägen von Stroh, Heu, Kalk, Braun- und Steinkohlen, Cement, Erde und rohen Steinen wird nur die Hälfte der vorgeschriebenen Taxe erhoben. — Verkäufer, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit 10 bis 100 Dinar zu Gunsten der Lokalgemeinde bestraft. — Dieses Gesetz tritt sofort nach Sanktionirung desselben in Wirksamkeit; alsdann hat das bisherige Gesetz über die Gemeindewaagegebühr (Kantarina) vom 25. April 1890, sowie alle auf Grund jenes Gesetzes erlassenen Anordnungen, insoweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehen, außer Kraft zu treten.

Peru.

Salzsteuer.

(The Board of trade journal, September 1896 S. 320.)

Durch Verordnung der Peruanischen Regierung vom 18. Juli d. Js. ist die Einfuhr von Salz nach Peru verboten und inländisches Salz zum häuslichen Gebrauch mit einer Abgabe von 5 Cents für das Kilogramm belegt worden. Zu gewerblichen Zwecken bestimmtes Salz, welches zum Genuß ungeeignet gemacht ist, unterliegt einer Abgabe von 1 Cent für das Kilogramm.

Nicaragua.

Konsulatsfakturen für die Waareneinfuhr.

Am 13. März d. Js. ist in dem Freistaat Nicaragua ein Dekret mit Gesetzeskraft erlassen worden [1]), wonach die Fakturen sämmtlicher in Nicaragua eingeführten Waaren der Beglaubigung durch den Konsul des Freistaats an der Ursprungsstelle der Waaren bedürfen. Die nach dem Betrage der Fakturenwerthe abgestuften Gebühren für diese konsularischen Beglaubigungen sind durch ein Dekret vom 14. März d. Js. geregelt worden.

Durch ein späteres Dekret vom 12. Mai d. Js. hat die Regierung des Freistaats den Wirkungsbeginn dieser Bestimmungen um 90 Tage vom Erlaß dieses neuen Dekrets an, also bis zum 11. August d. Js., hinausgeschoben. Demgemäß sind dann auch unter dem 31. Juli d. Js. die Konsuln des Freistaats angewiesen worden, Gebühren, die von ihnen etwa vor dem 11. August auf Grund der neuen Bestimmungen erhoben sein sollten, zurückzuzahlen.

[1]) Hand. Arch. 1896 Septemberheft I. S. 653.

Statistik.

Serbien.

Außenhandel im Jahre 1895 [1]).

(Statistique du commerce extérieur du royaume de Serbie.)

Gesammtaußenhandel nach Mengen und Werth in den Jahren 1894 und 1895.

	Maßstab.	1895. Menge.	1895. Werth: Franken.	1894. Menge.	1894. Werth: Franken.
Einfuhr	cbm	79 087	28 239 715	106 057	34 881 173
	Stück	1 418 498		2 321 730	
	kg	77 830 851		74 625 364	
Ausfuhr	cbm	26 079	43 390 451	45 850	46 023 249
	Stück	846 408		948 591	
	kg	142 603 101		147 339 764	
Durchfuhr	cbm	3 463	24 868 872	4 752	18 037 363
	Stück	43 702		23 906	
	kg	32 101 948		29 629 379	
Zusammen	cbm	108 629	96 499 038	156 659	98 941 785
	Stück	2 308 608		3 294 227	
	kg	252 535 900		251 594 507	

Antheil der hauptsächlichsten Staaten an der Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren 1894 und 1895.

Länder der Herkunft oder Bestimmung.	Einfuhr. 1895.	Einfuhr. 1894.	Ausfuhr. 1895.	Ausfuhr. 1894.
	Werth: Franken.			
Amerika	1 162 558	1 447 073	—	—
Oesterreich-Ungarn	16 624 006	20 529 099	38 745 520	41 116 624
Belgien	181 242	284 654	—	—
Bosnien und Herzegowina	44 843	44 079	451 801	240 947
Bulgarien	111 149	104 233	532 975	648 599
Griechenland	19 147	11 423	—	—
Großbritannien	2 435 005	3 592 153	—	—
Italien	397 249	637 120	—	4 690
Deutschland	1 928 470	2 814 133	1 616 831	1 982 412
Rumänien	1 213 381	1 182 741	184 749	252 456
Rußland	1 340 988	658 402	—	—
Türkei	2 086 335	2 517 401	1 421 039	1 542 644
Frankreich	362 493	446 689	427 570	234 867
Schweiz	299 971	572 786	9 966	—
Zus. einschließlich anderer Staaten	28 239 715	34 881 173	48 390 451	46 023 249

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 956.

Einfuhr nach Waarengruppen und Herkunftsländern im Jahre 1895.

Nummer des Tarifs.	Waarengattungen.	Einfuhr aus: Amerika.	Oesterreich-Ungarn.	Belgien.	Groß-britannien.	Italien.	Deutsch-land.	Rumänien.
		Werth: Franken.						
I.	Papier	—	623 364	544	40	21 101	58 398	—
II.	Garten- und Felderzeugnisse	—	480 609	—	276	280	137 464	67
III.	Wolle und Haare	—	1 238 534	1 990	286 593	15 437	419 033	1 000
IV.	Holz und Fabrikate von Holz und Pflanzen, sowie Fahrzeuge	—	1 126 961	—	—	2 502	2 726	200
V.	Thiere und thierische Produkte	—	163 220	—	—	—	288	28 307
VI.	Eßwaaren und Getränke	—	202 875	—	1 753	84 620	27 050	937
VII.	Steine, Erden und Glas	—	930 808	4 625	3 026	8 954	32 010	1 182 810
VIII.	Metalle	—	1 788 044	12 523	63 404	286	396 026	—
IX.	Häute, Leder, Kautschuk, Guttapercha und Wachstuch	171 208	1 079 342	185	124 019	41 229	190 803	—
X.	Kolonialwaaren und Südfrüchte	962 920	1 929 415	—	193 488	108 249	42 271	60
XI.	Arzneien, Chemikalien und Farben	3 954	1 068 366	2 567	16 094	769	133 131	—
XII.	Fettprodukte	24 476	703 136	6 209	204 049	22 828	59 242	—
XIII.	Maschinen, Instrumente und wissenschaftliche Gegenstände, sowie Waffen	—	521 095	135 213	25 562	—	79 346	—
XIV.	Baumwolle, Hanf und Flachs	—	2 274 413	17 187	1 514 383	22 685	164 440	—
XV.	Seide	—	233 844	—	582	36 047	33 524	—
XVI.	Kurzwaaren	—	476 395	249	499	3 420	112 778	—
XVII.	Nähereiwaaren, Stickereien und Wirkwaaren	—	1 838 357	—	1 237	28 842	39 945	—
XVIII.	Abfälle	—	228	—	—	—	—	—
	Zusammen...	1 162 558	16 624 006	181 242	2 435 005	397 249	1 928 470	1 213 381
	Dagegen 1894...	1 447 073	20 529 099	284 654	3 592 153	637 120	2 814 133	1 182 741

Nummer des Tarifs.	Waarengattungen.	Einfuhr aus: Rußland.	Türkei.	Frankreich.	Schweiz.	Zusammen einschl. der Einfuhr aus den nicht aufgeführten Ländern.	Dagegen 1894.
		Werth: Franken.					
I.	Papier	1 380	52	40 386	—	745 265	713 643
II.	Garten- und Felderzeugnisse	—	923 933	30	—	1 498 094	1 492 575
III.	Wolle und Haare	—	161 832	17 037	1 925	2 218 910	3 057 238
IV.	Holz und Fabrikate von Holz und Pflanzen, sowie Fahrzeuge	—	496	457	—	1 140 503	1 340 789
V.	Thiere und thierische Produkte	26 524	30 128	341	—	275 539	309 051
VI.	Eßwaaren und Getränke	171	506 355	21 897	4 292	858 256	1 461 256
VII.	Steine, Erden und Glas	—	18 071	4 383	—	2 186 200	2 197 527
VIII.	Metalle	1 802	7 052	11 425	2 084	2 808 750	3 320 027
IX.	Häute, Leder, Kautschuk, Guttapercha und Wachstuch	20	19 968	19 485	5 885	1 663 459	2 915 994
X.	Kolonialwaaren und Südfrüchte	1 823	164 203	5 729	4 461	3 423 620	3 431 285
XI.	Arzneien, Chemikalien und Farben	—	9 636	28 881	651	1 264 657	1 258 567
XII.	Fettprodukte	1 294 120	84 125	40 905	—	2 461 844	1 875 138
XIII.	Maschinen, Instrumente und wissenschaftliche Gegenstände, sowie Waffen	—	330	80 817	—	842 398	810 282
XIV.	Baumwolle, Hanf und Flachs	—	96 345	14 118	260 911	4 364 688	6 759 158
XV.	Seide	3 273	32 410	38 066	5 038	382 779	507 723
XVI.	Kurzwaaren	56	6 445	34 149	9 885	653 396	821 403
XVII.	Nähereiwaaren, Stickereien und Wirkwaaren	11 819	24 319	4 387	4 844	1 950 891	2 608 840
XVIII.	Abfälle	—	635	—	—	1 031	677
	Zusammen...	1 340 988	2 086 335	362 498	299 971	28 289 715	—
	Dagegen 1894...	658 402	2 517 401	446 689	572 786	34 881 173	—

Ausfuhr nach Waarengruppen und Bestimmungsländern im Jahre 1895.

Nummer des Tarifs.	Waarengattungen.	Ausfuhr nach: Oesterreich-Ungarn.	Bosnien.	Bulgarien.	Deutschland.	Rumänien.	Türkei.	Frankreich.	Zus. einschl. der Ausfuhr nach d. nicht besonders aufgeführten Ländern.	Dagegen 1894.
		Werth: Franken.								
I.	Papier	—	149	22	—	—	67	—	238	70
II.	Garten- und Felderzeugnisse	14 429 496	85 366	13 810	1 344 107	149 998	13 727	—	16 045 970	13 094 521
III.	Wolle und Haare	99 509	131	14 331	138	200	34 372	—	148 681	84 810
IV.	Holz, Fabrikate von Holz und Pflanzen, sowie Fahrzeuge	375 719	5 580	155 864	—	14 329	5 009	—	556 001	568 324
V.	Thiere und thierische Produkte	18 097 792	334 205	21 664	—	10 857	463 987	55 000	18 983 505	26 726 680
VI.	Eßwaaren und Getränke	1 950 238	6 309	6 556	151 986	—	298 776	—	2 413 865	819 772
VII.	Steine, Erden und Glas	105 533	14 394	11 046	—	—	19 431	—	150 404	212 614
VIII.	Metalle	217 576	283	402	—	125	1 226	—	219 612	342 892
IX.	Häute, Leder, Kautschuk, Guttapercha und Wachstuch	3 222 857	—	—	120 600	—	1 586	372 570	3 717 613	2 641 131
X.	Kolonialwaaren und Südfrüchte	—	1 558	807	—	—	2 300	—	4 665	1 867
XI.	Arzneien, Chemikalien und Farben	55 844	537	2 126	—	1 610	219	—	60 336	45 207
XII.	Fettprodukte	27 971	180	38 753	—	—	125 588	—	192 492	136 361
XIII.	Maschinen, Instrumente und wissenschaftliche Gegenstände, sowie Waffen	8 063	—	—	—	—	268	—	3 331	4 558
XIV.	Baumwolle, Hanf und Flachs	113 917	1 337	268 577	—	6 034	452 961	—	842 826	1 282 647
XV.	Seide	—	61	—	—	—	—	—	61	328
XVI.	Kurzwaaren	—	123	10	—	1 596	186	—	1 915	481
XVII.	Nähereiwaaren, Stickereien und Wirkwaaren	7 090	1 542	7	—	—	1 336	—	9 975	7 400
XVIII.	Abfälle	38 915	46	—	—	—	—	—	38 961	53 586
	Zusammen	38 745 520	451 801	532 975	1 616 831	184 749	1 421 039	427 570	43 390 451	—
	Dagegen 1894	41 116 624	240 947	648 599	1 982 412	252 466	1 542 644	234 867	46 023 249	—

Die hauptsächlichsten Artikel der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1895, und Antheil Deutschlands an diesem Waarenverkehr.

Einfuhr.

Nummer des Serbischen Tarifs.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
		kg.	kg.	Franken.	Franken.
1	Löschpapier, ordinäres (grau oder weiß); Packpapier	310 273	74 705	74 233	15 326
3	Schreib-, Druck-, Zeichenpapier und sonstiges nicht unter Nr. 1 benanntes Papier, ausgenommen Cigarretten- und Seidenpapier	552 463	1 496	223 796	3 348
4	Cigarrettenpapier	43 639	10 890	107 856	22 000
4	Seidenpapier in Bogen	1 181	584	2 298	699
5	Buntpapier, lackirtes und bronzirtes (sogen. Gold- und Silberpapier); Transparentpapier (mit Fett oder Wachs getränkt); auf Leinwand aufgeklebtes Papier	6 299	671	13 203	1 909
8	Briefpapier mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Kartons aller Art und Ausstattung; Bilderpapier	5 753	2 741	16 731	9 236
10	Couverts, ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Kartons aller Art und Ausstattung	16 544	2 687	24 188	2 961
21	Frische Weintrauben	795 956	—	136 185	—
21	Früchte, getrocknet	815 975	—	127 656	—
25	Mehl aus Getreide	405 662	—	85 910	—
26	Tabak in Blättern, Tabakrippen und Tabakabfälle	106 337	219	544 130	880
28	Schafwolle, roh, gewaschen oder gekämmt, nicht gefärbt	143 040	—	231 712	—
29	Wollenabfälle und Kunstwolle aller Art	2 770	2 770	5 131	5 131

Nummer des Serbischen Tarifs.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
		kg.	kg.	Franken.	Franken.
32	Garne aus Schafwolle oder Kunstwolle, aus Kameel- oder Biberhaaren, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, ein- oder mehrdrähtig	88 901	35 462	492 955	214 768
36	Grobe Tuche, wie Halinatuch, Loden, Azor und dergl.	15 183	—	64 148	—
40	Teppiche, außer groben von anderen Thierhaaren als Ziegenhaar, abgepaßt oder nicht, ferner Decken aller Art, mit Ausnahme von Pferde- und groben Bettdecken und leichten Tischdecken	6 504	374	28 642	2 555
41 {	Flanelle, Wattmols, feine Filze	18 061	8 988	83 702	81 001
	Tuche und tuchartige Stoffe für Herrenbekleidung	76 847	11 813	653 561	94 952
42	Leichte, dünne Stoffe, welche gewöhnlich zu Damenkleidern dienen (Orleans, Thibet, Cachemir, Mohairs, Barège und dergl.), Möbelstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagetücher, Shawls, shawlartige Gewebe, auch mit Fransen oder Quasten; Wollenplüsch, Wollensammet	61 875	6 659	589 574	69 746
44	Brennholz	52 930	—	220 840	—
45	Bretter, Latten u. s. w.	14 625	—	420 468	—
58	Tischler- und Drechslerwaaren, polirt	137 846	361	146 422	569
61	Bronzirte und vergoldete Leisten und Rahmen aus Holz	3 812	963	3 957	758
		Stück	Stück		
71	Wagen für Tramways	18	—	86 113	—
		kg	kg		
86	Fische, frische	168 623	—	69 936	—
87	Sardinen in Fäßchen oder Salzlake und alle anderen Fische, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	92 481	329	87 442	288
104	Gezuckerte Früchte, Kandis-, gefärbte Zuckerwaaren, sowie Bonbons aller Art	6 648	380	14 355	1 017
108	Wein in Fässern	2 880 742	—	619 843	—
111	Rum, Liqueur, Cognak in Fässern	6 850	794	18 890	1 702
113	Bier in Fässern	141 857	101 015	28 277	19 015
114	Tafelessig, Essigessenz	163 021	1 967	53 949	1 857
118	Steinsalz	21 726 323	—	1 174 810	—
119	Steinkohle und Braunkohle	15 584 631	—	288 813	—
131	Fertige Gegenstände unter 5 kg Gewicht, mit oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, soweit sie nicht unter Kurzwaaren fallen, polirt	21 328	2 475	10 453	1 260
134	Feine Fayence und Porzellan, einfarbig oder weiß, auch weiß mit farbigen Randstreifen und Verzierungen; irdene Pfeifen; alle diese auch mit Deckeln und Beschlägen aus unedlen Metallen	123 185	14 113	69 214	7 749
135	Desgl., mehrfarbig, bemalt, vergoldet, versilbert; Thonwaaren in Verbindung mit anderen gemeinen, polirten u. s. w. Materialien, soweit sie nicht zu den Kurzwaaren gehören	21 786	4 033	39 999	7 834
137	Hohlglas in seiner natürlichen Farbe; rohe Glas- und Emailmasse, Gußplatten zu Dach- und Bodenbelag, gerippt oder nicht	205 726	—	45 636	—
138	Desgl., weißes	176 592	—	58 195	—
139	Desgl. der Nrn. 137 und 138 mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern; gepreßtes Glas und mattirtes Glas ohne oder mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	104 012	7 910	65 651	4 034
140	Glas, geschliffenes, geätztes, gravirtes, gemustertes (mit Ausnahme des oben genannten gepreßten und des mattirten Glases), gefärbtes, vergoldetes, versilbertes, belegtes; Glasbehänge für Kronleuchter, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, -Schmelz und Glasflüsse	44 109	4 063	78 347	9 058
141	Glaswaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, sofern sie nicht unter eingerahmte Spiegel oder Kurzwaaren fallen	12 904	518	21 921	1 349
142	Eingerahmte Spiegel, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen, bis 0,60 m hoch	4 362	519	6 627	830
147	Eisen und Stahl in Stäben, Quadrat-, Band-, Flach-, Rund-, Eck-, Winkeleisen und -Stahl aller Art, Eisen- und Stahlplatten	2 987 112	636 430	553 825	100 639
148	Eisenbahnmaterial aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme des zu den Maschinen und Transportmitteln gehörigen), z. B. Eisenbahnschienen, Schienenbefestigungsmaterial, Bestandtheile für den Bau oder die Reparatur von Fahrbetriebsmitteln, Ausweich- (Wechsel-) Vorrichtungen, Kreuzungen und dergl., Eisenkonstruktionen zu Bauten für Eisenbahnzwecke	355 146	289 079	90 078	64 911
149	Eisen- oder Stahlblech und Eisen- oder Stahldraht ohne Unterschied	662 190	88 983	201 895	24 646
151	Nägel, Drahtstifte, Nieten, Bolzen, Pflöcke, Klammern, Schrauben und Eisendeckel für Kochtöpfe	1 131 135	213 513	306 853	57 092
152	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, weder abgefeilt noch angestrichen, bloß in Verbindung mit Holz oder Gußeisen	192 617	18 495	93 276	8 993

Nummer des Serbischen Tarifs.	Waarenbezeichnung.	Menge.		Werth.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
		kg.		Franken.	
153	Geräthe und Werkzeuge aus Eisen oder Stahl: Dung- und Heugabeln, Krampen, Hauen, Schaufeln, Rechen, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Eggen, Pflüge, Stößel, Meißel; ferner Hammer, Zangen und Amboffe über 5 kg: — alle diese ohne Unterschied der Bearbeitung, auch mit Griffen, Heften, Stielen und dergl. von Holz .	147 632	8 783	117 844	4 492
154	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, abgefeilt oder angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost); alle Schlosserwaaren (mit Ausnahme von Schlössern und Schlüsseln), Spengler- und andere Blechwaaren, Drahtwaaren: alle diese Waaren auch abgefeilt oder angestrichen, mit oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien	172 746	20 142	151 275	19 364
155	Desgl., Draht oder Blech, verzinnt oder verzinkt (Weißblech- und Weißdrahtwaaren), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien; Schlösser und Schlüssel	80 203	31 331	119 912	43 804
156	Alle polirten, lackirten, emaillirten und bronzirten Waaren (mit Ausnahme des emaillirten Kochgeschirres), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	40 829	4 936	77 011	9 559
	Gußeisenwaaren oder deren Imitationen:				
157	weder abgefeilt, angestrichen, emaillirt, noch mit anderem Metall oder Metalllegirungen belegt, auch in Verbindung mit Holz oder mit geschmiedetem oder gewalztem Eisen	473 595	121 180	138 472	29 754
158	abgefeilt, angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost), emaillirt, bronzirt, mit anderem gemeinen Metall oder einer Metalllegirung belegt, lackirt, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	46 332	1 159	31 440	771
159	polirt	4 885	942	8 026	1 717
162	Bleiwaaren: Kugeln, Schrot, Blei für Fenstereinfassungen, Röhren und alle groben Waaren, d. i. im Einzelgewichte über 2,5 kg; ferner Buchdruckerlettern	57 581	2 176	36 518	2 566
	Zinkwaaren:				
164	grobe, d. i. im Einzelgewichte über 2,5 kg	470	—	502	—
165	Alle anderen Waaren, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht zu den Kurzwaaren gehören	3 293	229	8 837	997
169	Halbfabrikate aus Kupfer in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht	68 958	379	113 883	554
	Messing, auch Tomback und Bronze:				
173	Ordinäre Gußwaaren: Glocken, Schellen, Kanonen, Mörser, Stößel, Leuchter, Plätteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Meßstäbe und dergl. Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Geräthschaften u. s. w. aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	13 836	1 313	43 094	4 235
174	Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- und Drahtwaaren aller Art. .	8 413	3 905	35 551	17 497
	Nickel und Nickellegirungen (Neusilber, Packfong, Alpakka):				
176	Waaren aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen.	766	94	7 622	1 222
177	Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- oder Drahtwaaren aller Art .	710	62	9 261	923
	Häute und Felle:				
182	Roh, von Rindvieh, Büffeln, Pferden und Schweinen	541 470	42 366	778 403	74 924
185	Roh oder mit den Haaren zugerichtet, von wilden Thieren mit feinem Pelz, sowie Astrachan, echt oder imitirt	786	710	27 846	26 023
	Häute und Felle, gegerbte:				
187	Sohlenleder, ferner Blankleder, unlackirt, und Leder aller Art für Opanken	157 659	1 492	442 281	6 416
188	Abfallleder aller Art und daraus erzeugtes künstliches Sohlenleder. . . .	2 113	788	10 481	5 140
189	Ordinäre Leder, d. i. alles naturfarbige Leder, ferner schwarze Leder (auch gewichst, genarbt, gezogen) vom Pferd, Rind und Kalb (mit Ausnahme der unter Nr. 187 und 188 genannten Leder)	26 600	3 108	173 490	26 441
190	Alles andere Leder, auch lackirt und bronzirt	8 531	1 664	84 500	17 084
	Felle, zu Pelzwerk zusammengenäht:				
192	von wilden Thieren mit feinem Pelz der Nr. 185	166	137	7 687	6 470
193	von allen anderen, ausgenommen von Schafen und Ziegen	117	94	1 831	1 336
196	Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder überzogen, oder auch damit zusammengeklebt, desgleichen elastische Gewebe und Wirkwaaren, sowie alle anderen Kautschuk- oder Guttaperchawaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Kleidungsstücken und Schuhwaaren	6 823	1 189	68 784	11 292
204	Kaffee, roh.	495 811	—	1 051 285	—
207 {	Chokolade und Chokoladesurrogate	8 059	1 295	18 094	2 748
	Thee	1 589	341	10 199	1 814

Nummer des Serbischen Tarifs.	Waarenbezeichnung.	Menge.		Werth.	
		Ueberhaupt	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
		kg.		Franken.	
209	Zucker, raffinirt	8 996 871	—	1 710 262	—
212	Reis	1 086 721	186 870	824 550	86 971
222	Säuren und Salze, flüsig, krystallisirt, in Stücken oder gepulvert, mit Ausnahme des gewöhnlichen Kochsalzes und der nicht im Tarif besonders benannten Säuren und Salze	21 763	4 983	88 620	7 442
226	Bleizucker, Salmiak, Weinstein	10 712	1 019	11 621	1 069
239	Hydraulischer Kalk, Cement	2 094 275	160 000	154 511	8 585
244	Zubereitete oder zusammengesetzte Arzneiwaaren, Parfüms und dergl.; Tinkturen, Sirupe, Liqueure, Wein und andere als Arzneimittel verwendete Getränke; Mundwasser, Extrakte, Essenzen, Balsame u. s. w., Schminke u. s. w., wohlriechende oder ätherische Oele u. s. w., Pomaden und andere Parfümeriewaaren, mit Ausnahme der wohlriechenden Seife; ferner alle wenn auch nicht zubereiteten Arzneimittel, chemische Produkte und Parfüms, wenn sie in Flaschen, Töpfen, Leder, Leinwand oder anderen Umschließungen oder in besonderen Umhüllungen verschnürt oder versiegelt sind, für den Detailhandel adjustirt	17 126	5 864	131 021	42 302
246	Lackfirnisse	6 658	1 014	15 021	2 544
249	Zündhölzchen aller Art	800 248	—	800 390	—
	Stärke, Stärkegummi	88 260	9 051	44 427	4 627
251	Dochte aller Art	2 437	740	5 168	1 468
252	Raketen, Lunten, Petarden	3 339	2 505	6 125	4 596
	Patronen für Gewehre und Geschütze	2 646	924	11 126	2 955
260	Kermes, Hennablätter, Gallen	7 872	431	16 957	1 701
	Indigo	6 019	839	61 102	8 441
261	Zubereitete gemeine, aus Erden und Mineralien gewonnene Farben in Stücken oder gepulvert: Ocker, Englischroth, Baryt u. s. w.; ferner Graphit, Knochen- und Pflanzenkohle (Rußschwarz), Ruß und weiße Kreide ohne Papierumhüllung	193 336	4 126	30 953	1 110
262	Anilinfarben	15 991	6 863	68 935	28 255
263	Alle anderen chemisch zubereiteten Farben, in Stücken, gepulvert oder flüssig, einschließlich der bunten Zeichenkreide und Kreide in Papierumhüllung	23 467	4 665	44 831	13 857
265	Oliven-, Samen- und andere im Tarif nicht besonders benannte vegetabilische Oele, auch flüsiger Terpentin und Firniß	819 551	10 352	621 044	10 510
266	Nuß-, Lein- und Ricinusöl, vegetabilisches und Mineralöl zu technischen Zwecken, Kokosnuß- und Palmöl; dicker Terpentin	278 019	49 240	157 599	27 655
269	Petroleum	6 595 557	—	1 276 331	—
	Andere Mineralöle	195 707	29 332	50 688	6 211
274	Stearin, Paraffin, Palmitin	26 972	7 235	28 741	7 806
275	Seife, nicht parfümirte	190 633	—	85 691	—
276	Desgl., parfümirte	78 799	4 304	95 456	6 835
277	Wachs-, Stearin-, Paraffin-, Palmitin- und dergl. Kerzen	93 092	—	107 914	—
		Stück	Stück		
278	Näh- und Strickmaschinen	702	87	48 176	1 919
	Feuerspritzen	12	1	12 715	1 408
		kg	kg		
	Maschinen, zerlegt und Maschinentheile	417 463	36 912	885 167	46 891
279	Astronomische, optische, mathematische, mechanische, medizinische, chirurgische, physikalische und sonstige Instrumente zu verschiedenem wissenschaftlichen Gebrauch und für Laboratorien	11 055	1 104	114 607	18 939
		Stück	Stück		
281	Pianos, Pianinos, Harmoniums, Physharmonikas, Kirchenorgeln	27	2	16 234	1 698
		kg	kg		
285	Flinten	3 871	534	29 570	4 644
	Pistolen und Revolver	15 272	840	127 737	5 954
287	Baumwolle, roh oder kardätscht	70 530	—	61 172	—
	Baumwollengarne, einfach oder gezwirnt, auch in Detailadjustirung:				
	Roh oder gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:				
288	bis Nr. 30 Englisch	596 428	6 044	1 044 657	11 914
289	über Nr. 30 Englisch	24 487	168	111 353	813
	Gefärbt oder bedruckt:				
290	bis Nr. 30 Englisch	84 891	5 263	272 490	18 879
291	über Nr. 30 Englisch	9 865	134	61 502	809
294	Baumwollenwaaren, roh, außer Barchent (Molleton) und anderen ähnlichen Stoffen	97 509	—	183 480	—
295	Baumwollenwatte in Tafeln	20 769	1 123	38 553	2 343

Nummer des Serbischen Tarifs.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
		kg.	kg.	Franken.	Franken.
296	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe (Kalmuck und dergl.), Zwillich und Drillich, Oxforde, Zephyre und Gradl, Schödl, d. i. farbig gewebte, karrirte Bettzeuge; Decken und Teppiche ohne Unterschied der Erzeugung; alle diese Waaren ohne Unterschied, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	124 887	2 697	408 188	9 336
297	Hosenzeuge, Rockstoffe, Piqués und dergl. Gewebe; alle diese ohne Unterschied gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	35 167	8 786	120 720	11 606
298	Tischzeuge und Tücher (Taschen-, Hals- und Kopftücher), buntgewebt oder bedruckt	50 047	1 688	845 194	9 306
299	Futterorgandine und Steifapprets	8 213	—	19 676	—
	Alle anderen dichten Gewebe aus Baumwolle, nicht bestickt (Sammet ausgenommen):				
300	gebleicht	91 145	321	296 754	1 147
301	gefärbt oder farbig gewebt	67 107	427	288 340	2 178
302	bedruckt	41 204	770	224 663	3 620
	Feine und leichte Gewebe aus Baumwolle, wie Jaconet, Linon, Musselin, Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch, Gewebe mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern:				
303	gebleicht	1 842	311	15 314	3 114
304	gefärbt oder farbig gewebt	9 966	416	84 845	4 126
305	Sammet und Plüsch	2 465	562	24 808	5 650
306	Gaze, Blonden, Maschinenspitzen, Englischer Tüll, Bobbinet, Petinet (mit Ausnahme der Futterorgandine und der Steifapprets)	2 894	286	47 891	3 923
	Gewebe aus Hanf, Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle:				
312	Sack- und Packstoffe, grobe, sowie fertige Säcke daraus	169 634	578	124 946	586
313	Pflaumensäcke, schwere, im Gewichte von 1 kg und mehr pro Stück	131 925	—	74 040	—
315	Gemeine Hausleinwand und andere ähnliche starke Leinwand aus Flachs oder Hanf (wie Flank, Numerasch, Kalameika und dergl.); Zwillich für Militärbekleidung, Segelleinen und andere starke Leinengewebe; alle diese auch gebleicht, jedoch nicht gefärbt	70 812	26 571	162 489	65 174
316	Sackzwillich und gemeine Hausleinwand u. s. w., gefärbt, ferner geköperte Leinwand für Bettzeug, Matratzen, Strohsäcke, Möbelüberzüge, Kanevas gefärbte Futterleinwand und farbige karrirte Bettzeuge	17 676	1 131	61 594	3 833
322	Spagat, Schläuche, Gurten, Eimer, Netze, Feuerlösch- und Turnrequisiten und dergl.), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	19 457	1 351	38 725	3 223
325	Seidengarne aller Art, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	471	32	14 335	1 150
	Gewebe:				
326	Halbseidene, außer Bändern und Sammet	4 286	367	131 067	11 694
327	Ganzseidene (auch mit Aufputz von irgend einem anderen Material) mit Ausnahme der Bänder und von Sammet	1 427	74	124 229	6 609
329	Ganzseidene und halbseidene Sammete und Plüsch	1 184	295	58 152	10 394
330	Halbseidene Bänder, auch aus Sammet	623	56	22 775	3 176
332	Schmuckgegenstände für Herren und Frauen aus gemeinen Materialien	8 025	128	36 931	1 323
342	Leonischer Draht, leonische Gespinnste, Plätte, Flitter, Lahn, Kraus, Bouillons, Blattmetall, Rauschgold und Rauschsilber aus unedlen Metallen	2 374	900	23 060	8 214
343	Desgl., aus echt versilberten oder vergoldeten Metallen	1 074	389	26 883	12 663
	Kurzwaaren:				
345	aus gemeinen Steinen, Glas u. s. w., in oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien	3 016	892	11 465	8 361
346	Desgl. aus Papier, Pappendeckel, Pappmasse oder Papiermaché, ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	3 861	1 331	12 462	4 111
347	Luxuspapeterie auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	518	105	2 627	1 438
348	Kurzwaaren aus Holz, Flechtarbeit und anderen gemeinen Pflanzenstoffen (mit Ausnahme der unter Nr. 347 besonders benannten), ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	20 116	2 086	80 612	10 511
	Desgl. aus Eisen, Stahl, Kupfer, Blei, Zinn u. s. w., in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:				
349	Messerschmiedwaaren und Eßbestecke (Messer und Gabeln) auch mit Griffen aus diesen Metallen oder aus Holz, Porzellan u. s. w.	6 876	568	35 969	4 705

Nummer des Serbischen Tarifs.	Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Werth. Darunter aus Deutschland.
		kg.		Franken.	
	Kurzwaaren aus Eisen, Stahl, Kupfer, Blei, Zinn u. s. w., in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:				
349	Metallknöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Näh-, Strick-, Stick-, Steck- und Haarnadeln (mit Ausnahme der Schmucknadeln), auch vergoldet oder versilbert; Schnürstifte, Oesen, Ringe, Hafteln und Schnallen	14 806	2 849	51 118	9 476
350	andere, wie: Kleine Glocken für Tisch- und Büreaugebrauch; Taschen- und Reißschreibzeuge; Stahlperlen, Uhrschlüssel, Fischangeln, Sporen; Maulkörbe und Halsbänder für Hunde; Uhrenpendel, Zifferblätter für Taschen- und Wanduhren; Spielmarken; Messerscheiden (Kanien); Cigarren- und Cigarrettenspitzen, Pfeifen; Taschenlaternen; Etuis (Futterale); Pulverhörner; Nadel- und Schreibfederbüchsen, Tabakdosen, Taschenfeuerzeuge; Petschafte, Lineale, kleinere für Büreaus und zum Zeichnen, Schreibtischgarnituren, Figürchen und ähnliche kleine Nippestischgegenstände u. s. w.	7 600	2 079	47 650	9 294
	Schreibfedern	949	10	9 449	151
351	Desgl. aus Alpakka, Packfong und Nickel, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien . .	738	179	11 038	2 792
354	Desgl. aus Bein, Horn, Kautschuk, Guttapercha, Hartgummi, Celluloid und dergl. Kompositionen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	8 333	1 458	69 372	12 289
355	Desgl. aus Leder oder behaarten Fellen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	1 659	813	22 371	5 603
356	Desgl. aus Webe- und Wirkwaaren, in Verbindung mit gemeinen Materialien, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, soweit sie nicht zu den Nähtereiwaaren u. s. w. gehören und nicht speziell tarifirt sind	366	70	6 286	1 204
362	Waaren aus Silber und Aluminium, auch echt vergoldet oder in Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina	63	9	8 834	1 586
365	Uhren	3 957	1 673	54 384	15 850
367	Kinderspielzeug aller Art	6 829	2 388	19 846	6 142
368	Kleidungen und andere Konfektionen mit Einschluß der Wäsche	88 401	681	915 666	11 014
	Band-, Wirk- und Strumpf-, Posamentier- und Knopfwaaren:				
370	aus Wolle	10 210	986	101 804	10 616
371	aus Baumwolle	5 515	739	38 701	4 589
372	aus Leinen	487	56	4 166	674
373	aus Seide (mit Ausnahme der Bandwaaren)	272	17	15 828	1 492
374	aus Halbseide (mit Ausnahme der Bandwaaren)	510	11	15 034	497
375	Posamenterie, Borten, Tressen, Schnüre, Besatzartikel aus vergoldeten oder versilberten Metallfäden	467	45	12 521	1 248
376	Band-, Posamentier- und Knopfwaaren, mit Fäden aus Gold oder Silber . .	15	4	1 632	415
381	Herrenhüte, fertig ausgerüstete, ohne Unterschied des Materials und des Aufputzes, mit Ausnahme von Seidenhüten und der ordinären Bauernhüte aus Filz	10 840	150	200 872	2 613
387	Stickereien auf Baumwolle, Wolle oder Leinen	642	61	18 555	1 983
397	Schuhwaaren mit Ausnahme der aus Holz, sowie von Opanken und ordinären Stiefeln aus gemeinem Leder, ohne Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	26 683	237	269 317	955

Ausfuhr.

Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt. kg	Menge. Darunter nach Deutschland. kg	Werth. Ueberhaupt. Franken.	Werth. Darunter nach Deutschland. Franken.
Früchte, frische	7 899 064	—	451 504	—
Pflaumen	28 803 699	5 723 774	6 565 959	1 242 808
Bohnen, Erbsen, Linsen	1 628 964	—	242 591	—
Weizen	62 325 846	90 560	6 556 054	9 256
Roggen	1 950 726	973 408	184 744	92 043
Gerste	4 198 868	—	334 744	—
Hafer	11 974 397	—	1 152 358	—

Waarenbezeichnung.	Menge. Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Werth. Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
	kg	kg	Franken.	Franken.
Mais	3 804 971	—	875 803	—
	cbm	cbm		
Faßdauben	6 306	—	435 605	—
	Stück	Stück		
Ochsen und Stiere	58 822	—	9 085 500	—
Kühe	5 332	—	540 200	—
Fette und halbfette Schweine	94 476	—	7 602 040	—
Magere Schweine	5 032	—	100 016	—
Schafe	66 368	—	584 965	—
Ziegen	21 274	—	201 972	—
Geflügel, lebend	166 591	—	210 784	—
	kg	kg		
Desgl., nicht lebend	367 951	—	306 668	—
Pflaumenmus	6 734 325	504 353	2 021 930	151 986
Branntwein, gewöhnlicher	613 710	—	222 568	—
Kupfer, gegossen	157 987	—	162 244	—
Schaf- und Ziegenfelle, roh	1 961 408	46 000	3 618 207	100 892
Felle von gewöhnlichem Wild	13 841	1 744	94 696	19 708
Schweineschmalz und Butter	135 549	—	135 435	—
Hanf und Flachs, gebrochen	180 877	—	91 894	—
Seilerwaaren	746 496	—	750 918	—

Rumänien.

Erzeugung von Spirituosen.

Im Finanzjahre 1892/93 waren 43 Brennereien vorhanden, darunter 18 mit Einrichtungen nach neuem System, 25 mit älteren Apparaten (Pistorius und Gall); sie verarbeiteten 473 507 Doppelcentner Mais, 7545 Doppelcentner Weizen, 47 308 Doppelcentner Kartoffeln, 1500 Doppelcentner Melasse, 107 893 Doppelcentner Gerste und Hafer und 20 269 Doppelcentner Roggen. Erzeugt wurden 194 735 hl absoluten Alkohols. Im Jahre 1895 gab es mehr als 50 größere Brennereien.

Im Finanzjahre $\frac{\text{1. April 1894}}{\text{31. März 1895}}$ wurden an Spirituosen erzeugt und an Steuern hierfür vereinnahmt:

	Produktion. Liter.	Steuer. Franken.
Sprit	26 778 037 mit 234 823 414 Graden	11 741 179
Bier[1])	4 154 848	1 246 455
Weinbranntwein	326 558 mit 1 314 185 Graden	65 796
zusammen		13 053 430

Eingeführt wurden im Jahre 1894/95 an Spirituosen und davon Abgaben erhoben:

Einfuhr.	Abgaben. Franken.
Sprit 141 228 Liter mit 930 856 Graden	46 594
Bier 9015 Liter	2 704
Liqueure 18 635 Liter	11 181
zusammen	60 479

1) Im Finanzjahre 1890/91 gab es in Rumänien 24 Brauereien, im Finanzjahre 1894/95 etwa 30, darunter 8 größere.

Im Kalenderjahre 1894 wurden 28 305 kg Bier eingeführt, davon aus Deutschland 11 460 kg, aus Oesterreich-Ungarn 9756 kg.

Rußland.

Der auswärtige Handel Finlands und die Schiffahrt im Jahre 1894[1]).

1. Ein- und Ausfuhr nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.

Herkunfts- oder Bestimmungsländer.	Einfuhr. 1893.	Einfuhr. 1894.	Ausfuhr. 1893.	Ausfuhr. 1894.
	Werth: 1000 Finnische Mark.			
Rußland	50 122	47 604	40 073	43 646
Schweden	7 341	8 901	5 407	4 957
Norwegen	1 374	772	35	56
Dänemark	5 617	3 870	14 300	18 840
Deutschland	36 146	49 018	7 844	8 977
Niederlande	72	84	3 691	5 304
Belgien	1 484	2 441	3 506	4 173
Großbritannien	14 263	17 062	25 420	32 816
Frankreich	2 124	2 040	9 268	11 498
Spanien	1 483	1 746	4 799	5 350
Portugal	415	498	121	98
Italien	407	427	155	17
Afrika	348	86	111	202
Transatlantische Länder	4 786	4 085	49	31
Zus. einschl. des Handels mit anderen Ländern	126 244	138 703	114 777	136 965

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 498.

2. Ein- und Ausfuhr nach Waarengruppen im Jahre 1894 und Deutschlands Antheil an diesem Handelsverkehr.

Waarengruppen.	Einfuhr. Ueberhaupt.	Einfuhr. Darunter aus Deutschland.	Ausfuhr. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Darunter nach Deutschland.
	Werth: 1000 Finnische Mark.			
Lebende Thiere	83	2	2 844	—
Thierische Produkte (Fleisch ꝛc.)	2 202	40	25 475	706
Fische (frisch, gesalzen, geräuchert ꝛc.)	1 119	68	2 207	—
Getreide und Backwerk	34 328	11 211	2 576	—
Gemüse, Gartenfrüchte, Kartoffeln ꝛc.	797	147	111	—
Früchte und Beeren	1 428	939	159	44
Konserven	258	96	153	30
Kolonialwaaren:				
Kaffee und Kaffeesurrogate	13 419	10 131		
Thee	356	95		
Kakao	103	28		
Zucker	7 678	3 497	86	34
Salz	1 295	74		
Gewürze	736	678		
Tabak	2 029	616		
Getränke	4 361	1 283	6	8
Drogen	835	284	7	8
Haare, Borsten, Hörner	932	188	82	24
Häute und Felle	4 571	2 690	3 467	335
Pelzwerk	349	224	248	21
Lebende Blumen, Pflanzen, Bäume	3 237	869	1 115	42
Holz und Holzwaaren	1 237	376	63 069	6 662
Holzmasse, Papier und Papierwaaren	553	322	11 934	567
Spinnmaterialien	8 677	784	65	—
Garn	4 030	832	1 091	—
Gewebe	10 528	3 991	5 425	12
Fertige Kleider, Hüte und Strumpfwaaren	3 089	1 323	267	1
Gummi, Harz, Theer	2 402	637	2 072	399
Oele und Fette	5 166	696	491	7
Parfümerien	194	123	1	—
Mineralien (Steine, Erden ꝛc.) und Waaren daraus	3 708	696	3 582	—
Chemische Produkte	1 376	407	7	—
Explosivstoffe	119	23	12	—
Farben und Farbstoffe	1 972	1 438	177	—
Metall und Metallwaaren	7 288	1 374	4 071	4
Maschinen, Motore ꝛc.	4 902	1 822	835	27
Instrumente und Uhrmacherarbeiten	857	605	64	1
Wagen	66	27	132	—
Wasserfahrzeuge	764	65	2 575	8
Litterarische und Kunstgegenstände, Bücher, Manuskripte ꝛc.	766	266	190	14
Luxusartikel, Galanteriewaaren	684	440	1	—
Zusammen einschl. anderer Artikel	138 703	49 013	135 965	8 977

3. Waarenverkehr mit Deutschland im Jahre 1894.

Einfuhr.

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck.	Menge. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck.	Werth. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.
	kg.		Finnische Mark.	
Thiere, lebende	—	—	1 359	—
Fleisch und Speck, gesalzen, geräuchert oder gedörrt	1 653	4 013	2 479	6 020
Wurst	634	—	1 141	—
Käse	12 484	852	28 089	1 917
Heringe, gesalzen, Holländische	1 597	417 695	1 118	62 654
Desgl., desgl., andere	16 146		2 422	
	hl	hl		
Bohnen, Türkische	172	58	3 440	1 160
	kg	kg		
Desgl., andere	8 562	—	2 398	—
Gerste	—	2 187 858	—	339 118
Roggen	—	3 746 084	—	468 261
Erbsen	255 188	8 694	76 556	2 608
Mais	—	1 538 240	—	199 971
Reis in der Schale	386 522	1 281 725	73 439	243 527
Desgl., enthülst	96 225	31 550	20 207	6 625
Weizenmehl und Weizenkleie	4 339 939	13 199 233	781 189	2 375 862
Gerstenmehl	22 950	19 800	3 902	3 366
Roggenmehl	485 470	42 283 784	63 111	5 496 892
Malz	—	221 740	—	48 783
Buchweizengrütze	66 294	—	16 573	—
Hafergrütze	15 001	—	9 001	—
Gerstengrütze	1 873 089	806 767	412 080	177 489
Mannagrütze	108 458	103 865	37 960	36 353
Weizengrütze	208 368	423 105	66 678	135 394
Sagogries	4 580	—	2 978	—
Reisgries	106 364	87 831	24 464	20 201
Pfefferkuchen und ähnliches Backwerk	1 424	563	4 982	1 971
Hefe, gepreßt	658	—	1 447	—
Stärke	80 897	3 658	48 538	2 195
Kartoffeln	816 142	181 103	12 646	7 244
Kartoffelmehl	71 497	259 761	25 024	90 916
Schwämme, eingelegt	451	421	2 030	1 895
Gemüse und Küchengartengewächse, frisch oder getrocknet	3 330	—	4 662	—
Früchte und Beeren:				
frisch oder in Wasser eingelegt:				
Nüsse	2 045	5 911	1 677	4 847
Birnen	45 048	—	36 038	—
Weintrauben	7 400	—	9 472	—
Aepfel	254 358	1 460	152 615	876
Apfelsinen und Pomeranzen	65 542	23 364	39 326	14 018
Citronen	14 244	8 601	9 970	6 020
Mandeln	30 067	5 532	66 147	12 170
Pflaumen	1 092	—	1 528	—
andere	6 919	—	4 844	—
getrocknete, ungezuckerte:				
Citronen-, Apfelsinen- ꝛc. Schalen	4 900	—	6 860	—
Datteln	1 660	1 836	4 067	4 499
Feigen	17 107	4 370	18 818	4 807
Pflaumen	86 044	38 286	120 461	53 601
Rosinen und Korinthen	234 614	7 501	187 691	6 001
Zwetschen	146 476	21 972	117 180	17 578
andere	9 551	5 337	12 417	6 938
Fruchtsaft, ungezuckert und ohne Spiritus	19 490	6 421	12 669	4 173
Konserven:				
Fleisch, Wurst ꝛc.	591	510	1 478	1 276
Pasteten und Fleischextrakt	304	374	2 918	3 591
Sardellen und Thunfisch	2 110	4 906	6 119	14 227
andere Fische	676	1 843	2 028	5 529
Gemüse ꝛc.	7 848	3 522	21 975	9 862
Hummern und Krebse	2 470	3 690	9 880	14 760
Kaffee	3 702 741	799 326	8 146 030	1 758 517

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck.	d. übrigen Deutschland.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck.	d. übrigen Deutschland.
	kg.		Finnische Mark.	
Kaffee, havarirt	6 315	—	14 169	—
Cichorien, gebrannt und andere Kaffeesurrogate	17 583	501 955	7 033	150 587
Desgl., roh	227 275	—	68 183	—
Blüthenthee, grüner und gelber Thee	675	175	5 400	1 400
Schwarzer und anderer Thee	12 048	13 785	40 963	46 869
Kakaomasse und -Pulver, sowie Chocolade	4 241	1 660	19 509	7 637
Zucker:				
roh	10 472	—	4 189	—
raffinirter	1 209 490	6 788 144	507 985	2 848 920
havarirter	—	117 734	—	47 193
Kandis-	12 544	—	6 648	—
Syrup, außer Frucht- und Honigsyrup	403 230	28 941	88 711	6 367
Honig	18 311	5 476	13 733	4 107
Konfekt 2c.	4 222	1 024	11 821	2 867
	hl	hl		
Kochsalz	12 486	20 901	27 469	45 982
	kg	kg		
Anis	5 124	841	3 075	505
Fenchel und Koriander	12 041	—	10 837	—
Hopfen und Hopfenextrakt	63 986	28 041	319 930	140 205
Lakritzen	24 947	2 267	49 894	4 534
Senf, trocken	715	—	1 287	—
Desgl., zubereitet	476	—	1 000	—
Soja und Saucen	—	496	—	1 984
Ingwer	4 900	—	6 125	—
Zimmet	17 047	—	12 785	—
Kardamom	6 395	—	31 975	—
Lorbeerblätter	4 614	—	2 538	—
Muskat	730	—	7 800	—
Nelken	2 020	—	1 515	—
Pfeffer und Piment	45 272	1 637	54 327	1 964
Safran	189	—	20 790	—
Vanille	53	—	2 279	—
Tabak, unbearbeitet, in Blättern	47 505	124 919	104 511	274 822
Desgl., desgl., in Stengeln	20 514	475 973	5 129	118 994
Cigarren	6 177	1 097	92 655	16 455
Cigarretten	131	—	1 834	—
Rauchtabak und Schnupftabak	169	—	1 191	—
Arrak	7 967	14 906	11 154	20 869
Cognak in Fässern	20 950	3 433	41 900	6 866
	Stück	Stück		
Desgl., in Flaschen	2 880	523	12 240	2 223
	kg	kg		
Rum in Fässern	56 696	1 681	85 044	2 522
	Stück	Stück		
Desgl., in Flaschen	6 223	—	24 892	—
Liqueur in Flaschen	1 873	3 728	7 492	14 912
Alle Arten aus Branntwein und Wein mit Zusatz von Zucker 2c.	kg	kg		
bereitete Getränke in Fässern	999	—	1 549	—
Bier in Fässern	10 167	—	3 661	—
Wein:				
nicht moussirender, in Fässern	359 309	163 388	646 756	294 098
	Stück	Stück		
in Flaschen	21 908	1 012	65 724	3 036
moussirender, in Flaschen	4 822	—	24 110	—
Mineralwasser	15 261	—	10 683	—
	kg	kg		
Essig und Essigsäure	3 705	—	1 112	—
Aether, nicht über 0,72 spezifisches Gewicht bei + 15° Celsius	2 313	—	4 857	—

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck.	d. übrigen Deutschland.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck.	d. übrigen Deutschland.
	kg.		Finnische Mark.	
Spiritus zu medizinischen Zwecken	758	733	2 047	1 979
Insektenpulver und Fliegenpapier	1 197	—	4 908	—
Apothekerwaaren, zollfrei	—	—	261 018	6 516
Borsten, unbearbeitet	803	—	4 015	—
Federn	350	—	1 050	—
Pferdehaare, unbearbeitet	917	—	2 751	—
Kämme von Horn, Knochen und Kautschuk	1 121	182	13 452	2 184
Knöpfe von Horn 2c.	11 781	951	141 372	11 412
Malerpinsel	129	—	903	—
Bürstenbinderwaaren in Verbindung mit unpolirtem Holz oder Eisen	810	—	3 645	—
Desgl. in Verbindung mit polirtem Holz	85	—	1 020	—
Roßhaargewebe	109	—	2 834	—
Häute und Felle:				
roh, gesalzen	466 874	796 371	476 212	812 [illegible]
trockene	430 892	223 298	637 720	330 461
zubereitete, kleinere	1 475	2 929	10 473	20 736
desgl., größere	5 919	5 853	19 237	19 025
Sackleder	343	376	3 087	3 384
Schuhzeug	5 034	9 796	85 578	166 552
Saffian-, Glacé- und Sämischleder	240	250	2 880	3 600
Handschuhe, auch Arbeiten von Sämisch- und Glacéleder	449	229	53 880	27 450
Sattlerwaaren	502	—	3 766	—
Andere Lederwaaren	1 736	580	10 069	3 564
Schaffelle	622	—	2 923	—
Zobel-, schwarzbraune Fuchsfelle 2c.	15	10	1 077	1 060
Bisamfälle und -Schwänze	238	—	7 036	—
Andere Felle	2 272	275	89 416	11 553
Pelzfutter, Muffen 2c. von Bisam.	382	93	16 539	3 233
Desgl., anderer Art	2 852	299	80 734	10 145
Bäume, lebende	—	—	53 097	[illegible]
Lein- und Hanfsamen	—	32 790	—	13 116
Blumen und Blumenzwiebeln	—	—	24 667	—
Kanariensamen	6 358	—	3 180	—
Heu-, Klee-, Timothee- u. Wickensamen	327 892	24 176	557 417	[illegible]
Andere Sämereien	14 894	—	43 182	—
Weizenkleie	—	56 925	—	[illegible]
Oelkuchen und Kraftfutter	—	45 830	—	[illegible]
Stroh, Bast 2c.	3 342	11 411	668	[illegible]
Rohr 2c.	21 140	6 883	29 596	[illegible]
Fußmatten	539	1 114	646	[illegible]
Bastmatten zu Verpackungen 2c.	719	4 158	762	[illegible]
Stroh- 2c. Geflechte	32	—	512	—
Andere einfache Waaren von Stroh 2c.	746	—	1 044	—
Korbmacherwaaren, feine	1 549	689	7 281	[illegible]
Gerberrinde 2c.	11 114	8 345	1 668	[illegible]
Gerbstoffextrakte	33 770	2 202	20 262	[illegible]
Karden	—	1 289	—	[illegible]
Kork, ungeschnitten	—	34 810	—	[illegible]
Schwämme, Bade- 2c.	195	—	4 875	—
Nutzholz:				
ausländisches, auch wohlriechendes	26 396	30 877	12 703	[illegible]
in Tafeln oder Fournieren	5 128	3 511	3 101	[illegible]
anderes	—	—	23 485	[illegible]
Holzwaaren:				
Holzzwecken	12 816	6 249	10 509	[illegible]
Tischler- und Drechslerwaaren, nicht lackirt, gebeizt, fournirt, nicht überzogen	6 501	7 217	7 884	[illegible]

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck.	Menge. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck.	Werth. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.
	kg.	kg.	Finnische Mark.	Finnische Mark.
Holzwaaren:				
Tischler- und Drechslerwaaren:				
lackirt 2c., nicht überzogen	11 351	4 932	25 533	8 891
desgl., überzogen	531	—	1 610	—
vergoldet oder versilbert	1 501	283	2 846	715
Zimmermannsarbeiten	—	—	8 034	2 883
Böttcherwaaren, Dauben	—	—	224 767	9 182
Stöcke und Pfeifenrohre	338	—	1 216	—
Rahmen	212 Meter 504	— Meter —	8 488	—
	kg	kg		
Holzmasse, Papiermasse, Steinpappe	16 930	27 011	6 772	10 804
Papier:				
Pack-, Makulatur- und Löschpapier	41 306	1 575	24 785	945
Druck- und Tapetenpapier	9 738	2 014	9 738	2 014
Schreibpapier und weißes Glanzpapier	5 872	1 623	8 221	2 272
Postpapier und Spielkarten	8 202	1 074	14 764	1 888
Kreidepapier, geglänzt, Blankettpapier 2c.	1 050	—	1 890	—
Zeichen-, Notenpapier, Kreidepapier, ungeglänzt	8 013	490	14 423	881
Anderes feines	2 335	587	4 208	1 056
Dachpappe 2c.	—	227 331	—	56 883
Sand-, Schmirgel- 2c. Papier	4 828	—	4 828	—
Papiertapeten und Borbüren	418	—	1 239	—
Papierwaaren, unbemalt, unlackirt	5 078	—	20 312	—
Desgl., bemalt, lackirt 2c.	438	—	2 190	—
Pappschachteln	968	—	968	—
Etiketts	2 017	222	20 170	2 220
Andere Papierwaaren	10 212	527	102 120	5 270
Schafwolle, ungefärbt	44 568	2 855	138 704	8 565
Shoddy	26 120	—	50 150	—
Baumwolle, roh	245 208	340 289	245 208	340 289
Baumwollwatte	3 875	—	4 894	—
arn:				
Baumwollen-:				
gebleicht und ungebleicht	2 910	—	5 820	—
gefärbt	68 906	—	234 280	—
gezwirnt	8 428	1 310	63 211	9 825
Leinen-, Hanf- oder Jute-:				
ungebleicht, gebleicht, ungefärbt, gefärbt	1 999	504	9 995	2 520
gezwirnt	760	—	6 840	—
Wollen-, ungefärbt	9 182	6 606	48 615	81 879
Desgl., gefärbt	33 778	26 915	160 422	127 847
Nähseide	1 168	249	70 080	14 940
Segelgarn	18 712	—	37 424	—
ile und Taue, nicht von Metall	12 968	2 731	10 874	2 185
inder und Chenille:				
von Seidensammet, Seidenplüsch und Seide	152	13	91 280	1 820
halbseidene	1 849	254	129 430	17 780
wollene	7 057	1 558	105 855	23 870
andere	2 637	875	31 644	10 500
nevas, wollener	196	—	2 940	—
sgl., anderer	1 079	272	7 558	1 904
pisserien	446	13	23 192	676
itzen, baumwollene	861	137	30 135	4 795
sgl., andere	214	23	12 840	1 380
ll, baumwollener	146	—	2 482	—
sgl., anderer	59	14	5 605	1 380
chnetze	989	188	11 868	1 656

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck.	Menge. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck.	Werth. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.
	kg.	kg.	Finnische Mark.	Finnische Mark.
Baumwollene Gewebe:				
Buchbindertuch	479	—	2 395	—
Plüsch, Felbel, Sammet	2 554	278	25 540	2 780
andere, dichte, einfarbige	23 039	2 630	138 234	15 780
Desgl., desgl., mehrfarbige	13 211	1 170	92 477	8 190
undichte	693	80	11 761	1 360
mit seidenen Rändern 2c.	252	—	2 520	—
Wollene und halbwollene Gewebe:				
gewalkte:				
Tuch und Halbtuch	994	—	17 892	—
Flanell und Boy	7 196	302	100 744	4 228
Fries, Filz, Pferdedecken	3 378	421	30 357	3 789
andere	46 228	1 681	647 122	23 534
ungewalkte:				
undichte	234	27	14 040	1 620
andere, auch Plüsch	145 589	6 263	1 747 068	75 156
mit seidenen Rändern 2c.	619	—	12 380	—
Maschinenfilz, Preßtuch	20 963	2 722	167 704	21 776
Flaggentuch	394	—	7 092	—
Fußdecken, gewebte	4 864	—	19 456	—
Desgl., von Filz	190	—	570	—
Gewebe von Flachs, Hanf oder Jute:				
Leinwand	451	—	4 059	—
Damast und Drell	606	—	7 272	—
Segeltuch und Fußdeckengewebe	4 838	—	7 258	—
Gröbere Hanf- und Jutegewebe	2 910	—	17 460	—
Polsterleinen	439	237	2 064	1 114
Sackleinen, grobes	2 034	—	1 831	—
Schläuche und Eimer von Leinen- oder Hanfgeweben	1 222	—	12 220	—
andere	300	69	2 700	621
Gewebe von Seide:				
undichte	85	4	8 750	1 000
Felbel und Plüsch	86	—	8 600	—
andere, auch Sammet	325	40	32 500	4 000
Halbseidene Gewebe:				
Felbel und Plüsch	287	33	11 480	1 320
andere	2 698	194	202 350	14 550
Oeltuch, Linoleum 2c.	7 884	—	5 918	—
Bettzeug mit Federn 2c. gestopft oder mit Sprungfedern versehen	461	—	1 158	—
	Stück	Stück		
Mützen für Männer außer Pelzmützen	4 872	462	9 744	924
	kg	kg		
Damenmäntel und Ueberkleider anderer Art ohne Pelzwerk	20 690	60	413 800	1 200
Kleider anderer Art und Wäsche:				
von Wolle oder Halbwolle	2 077	241	51 925	6 025
von Baumwolle, Flachs, Hanf oder Jute	11 644	1 048	163 016	14 602
von Seide oder Halbseide	1 962	114	98 100	5 700
Hüte:				
	Stück	Stück		
von Wolle, Haar, Filz, Seide 2c. ohne Band 2c.	9 335	334	37 340	1 336
	kg	kg		
von Stroh, ohne Band, Spitzen 2c.	404	—	18 988	—
mit Band 2c.	7	—	574	—
anderer Art, ohne Band 2c.	446	—	15 610	—
Hutstumpen	357	—	4 998	—
Posamentierwaaren von Seide	254	54	7 366	1 566
Desgl., von Wolle	1 126	180	10 697	1 711
Desgl., andere	450	109	3 150	763
Strumpfwirkerwaaren:				
von Seide	255	25	12 011	1 179
von Wolle	10 637	918	189 976	17 259

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck.	Menge. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck.	Werth. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.
	kg.		Finnische Mark.	
Strumpfwirkerwaaren:				
andere	7 136	546	67 079	5 133
Regenschirme:	Stück	Stück		
von Seide	835	—	4 175	—
von Wolle	2 750	—	8 250	—
andere, auch Schirmgestelle	13 249	—	26 498	—
Sonnenschirme:				
seidene, einfach (ungefüttert)	3 044	—	21 308	—
wollene	194	—	582	—
andere, auch Schirmgestelle	1 375	—	2 063	—
	kg	kg		
Zeugknöpfe	741	138	6 965	1 297
Hosenträger und Strumpfbänder	3 464	387	55 424	6 192
Licht- und Lampendochte	2 561	188	12 293	902
Bandagen, chirurgische, nicht besonders genannt	1 301	—	2 993	—
Asphalt in fester Form	185 001	459 420	11 100	27 565
Guttapercha und Gummi, unbearbeitet	983	—	11 796	—
Wachs, unbearbeitet	949	504	3 891	2 066
Guttapercha und Gummi:				
zu Zeug verarbeitet	231	—	1 248	—
Kleider	889	—	16 002	—
für medizinische und chirurgische Zwecke	535	40	9 095	680
in anderen Waaren ohne Verbindung mit anderen Stoffen	887	95	8 870	950
desgl., in Verbindung mit anderen Stoffen	1 166	417	9 328	3 336
Wachstuchschirme und sonstiges Zubehör für Mützen	1 083	—	3 791	—
Wachstuch, Malertuch	3 333	895	13 332	3 580
Wachslichte	481	189	1 924	756
Wachsfiguren, auch anatomische Abbildungen	123	—	2 153	—
Andere Wachsarbeiten	106	—	996	—
Lack, Siegellack und Siegelharz	2 433	305	9 732	1 220
Lackfirniß mit Spiritus	1 343	—	4 029	—
Oelfirniß	12 667	3 997	25 334	7 994
Hausenblase und Gelatine	5 069	283	80 414	1 698
Leim, anderer	62 747	25 711	40 785	16 712
Benzoeharz, Ambra, grauer	148	—	3 108	—
Gummi arabicum, Gummi-Tragant rc.	8 421	7 880	38 684	31 520
Kampher	4 219	318	25 314	1 908
Harz und Kolophonium	297 570	549 553	83 320	153 875
Harpüse, Enduit metallique und Karbolineum	39 747	24 478	19 874	12 239
Oele:				
Leinöl, ungekocht	845	1 984	507	1 190
Rüböl	1 426	25 557	785	14 056
gekocht oder Malerfirniß	1 622	—	1 054	—
Baum- oder Olivenöl in Fässern	74 438	59 506	66 995	53 556
Desgl., in Flaschen	3 578	419	10 734	1 257
Kokos-, Palm-, Spermacetiöl	14 636	48 489	13 172	43 640
Palmkernöl	67 715	248 488	44 015	161 517
anderes festes Oel	9 677	18 175	11 613	21 809
Mineralöl, roh	8 592	11 765	1 719	2 353
Petroleum	3 697	116 318	591	18 611
Benzin, Photogen und andere Brennöle	3 685	2 017	2 027	1 109
Maschinenöl	10 207	51 095	4 083	20 438
anderes gereinigtes Mineralöl	2 716	6 121	1 222	2 755

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck.	Menge. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck.	Werth. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.
	kg.		Finnische Mark.	
Terpentin und Terpentinöl	8 557	1 526	6 846	1 221
Schmiere für Barbierriemen und für Metallpolitur	1 535	441	1 842	529
Maschinen- und Wagenschmiere	3 486	14 436	872	3 610
Glycerin	5 183	543	9 071	951
Paraffin	2 768	—	1 938	—
Stearin	508	20 000	711	28 000
Schmalz	835	177 643	1 002	106 5[illegible]
Mark, nicht gereinigt	—	14 089	—	5 636
Thran und Spermacett	11 559	16 892	6 936	10 135
Paraffinlichte	302	1 218	574	2 314
Stearinlichte	629	—	893	—
Seife, nicht parfümirt	3 251	639	4 552	895
Wohlriechende Wasser, spiritushaltige, in einfachen Flaschen	5 026	503	58 805	5 865
Flüchtige Oele, wohlriechende	685	86	39 730	4 966
Pomade rc., auch wohlriechender Essig	124	—	1 240	—
Puder, parfümirt	139	—	1 306	—
Seife, parfümirt, auch Seifenpulver	1 596	109	9 257	632
Kosmetische Waaren anderer Art	85	—	1 105	—
Pott- und Perlasche	10 865	1 569	5 106	737
Cement	18 051	944 019	776	40 593
Gips, unbearbeiteter Gipsstein und Patentpasta	28 721	—	2 872	—
Bronzepulver	2 957	136	16 872	1 420
Erden, nicht besonders genannt	244 975	279 118	10 930	6 420
Sand, auch Streusand	5 474	251 433	1 648	3 890
Schleif- und Wetzsteine	41 653	7 757	4 998	931
Bimstein und Scheuerstein	3 462	716	1 385	286
Schmirgel in Stücken und pulverisirt	7 859	—	4 322	—
Steinkohle	240 164	1 040 333	4 562	19 766
Talkstein	3 526	35 712	847	8 571
Andere Mineralien	117 828	1 158 615	7 207	50 632
Gipswaaren	1 790	—	4 296	—
Waaren aus Marmor, Porphyr rc.	1 062	670	1 897	855
Asbestwaaren	3 673	301	12 856	1 064
Diamanten für Glaser	4	—	1 129	—
Lithographiesteine	8 736	—	3 245	—
Mühlsteine	161 569	30 457	28 075	5 320
Waaren aus Schiefer	16 186	3 852	12 948	3 062
	Stück	Stück		
Mauer- und Dachsteine	—	190 626	—	17 156
	kg	kg		
Vasen- und anderes Zierrath aus gewöhnlichem Thon, bemalt rc.	1 403	—	1 683	—
Töpferwaaren zu metallurgischem und chemischem Gebrauch	8 459	18 585	5 075	11 151
Desgl., andere	2 414	1 787	1 449	1 071
Spiegelglas und Spiegel:				
bei einer Oberfläche bis einschl. 2143 qcm	6 999	481	27 996	1 924
	qcm	qcm		
bei einer Oberfläche von 2144 bis 4285 qcm	2 085 557	—	6 257	—
von 4286 bis 6122 qcm	279 033	—	1 256	—
von 6123 bis 8570 qcm	629 838	—	3 779	—
von 8571 bis 12 243 qcm	886 111	—	2 703	—
von 16 529 bis 22 038 qcm	59 787	—	538	—
	kg	kg		
Uhrglas	187	110	3 553	2 050
Brillenglas rc.	54	—	1 188	—
Glaswaaren, ungeschliffene, ungefärbte	71 722	8 557	100 411	11 979
Desgl., gefärbte und mattgeschliffene	81 646	5 551	66 457	11 657

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck.	Menge. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck.	Werth. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.
	kg.	kg.	Finnische Mark.	Finnische Mark.
Holzwaaren:				
Tischler- und Drechslerwaaren:				
lackirt 2c., nicht überzogen	11 351	4 932	25 583	8 891
desgl., überzogen	531	—	1 610	—
vergoldet oder versilbert	1 501	283	2 846	715
Zimmermannsarbeiten	—	—	3 034	2 883
Böttcherwaaren, Dauben	—	—	224 767	9 182
Stöcke und Pfeifenrohre	338	—	1 216	—
Rahmen	212 Meter 504	— Meter —	3 488	—
Holzmasse, Papiermasse, Steinpappe	kg 16 930	kg 27 011	6 772	10 804
Papier:				
Pack-, Makulatur- und Löschpapier	41 308	1 575	24 785	945
Druck- und Tapetenpapier	9 738	2 014	9 738	2 014
Schreibpapier und weißes Glanzpapier	5 872	1 623	8 221	2 272
Postpapier und Spielkarten	8 202	1 074	14 764	1 933
Kreidepapier, geglänzt, Blankettpapier 2c.	1 050	—	1 890	—
Zeichen-, Notenpapier, Kreidepapier, ungeglänzt	8 013	490	14 423	881
Anderes feines	2 335	587	4 203	1 056
Dachpappe 2c.	—	227 331	—	56 833
Sand-, Schmirgel- 2c. Papier	4 828	—	4 828	—
Papiertapeten und Bordüren	413	—	1 239	—
Papierwaaren, unbemalt, unlackirt	5 078	—	20 312	—
Desgl., bemalt, lackirt 2c.	438	—	2 190	—
Pappschachteln	963	—	968	—
Etiketts	2 017	222	20 170	2 220
Andere Papierwaaren	10 212	527	102 120	5 270
Schafwolle, ungefärbt	44 568	2 855	133 704	8 565
Shoddy	26 120	—	50 150	—
Baumwolle, roh	245 203	340 289	245 203	340 289
Baumwollwatte	3 375	—	4 894	—
Garn:				
Baumwollen-:				
gebleicht und ungebleicht	2 910	—	5 820	—
gefärbt	68 906	—	234 280	—
gezwirnt	8 428	1 310	63 211	9 825
Leinen-, Hanf- oder Jute-:				
ungebleicht, gebleicht, ungefärbt, gefärbt	1 999	504	9 995	2 520
gezwirnt	760	—	6 840	—
Wollen-, ungefärbt	9 182	6 606	43 615	81 379
Desgl., gefärbt	83 773	26 915	160 422	127 847
Nähseide	1 168	249	70 080	14 940
Segelgarn	18 712	—	37 424	—
Seile und Taue, nicht von Metall	12 968	2 731	10 374	2 185
Bänder und Chenille:				
von Seidensammet, Seidenplüsch und Seide	152	13	21 280	1 820
halbseidene	1 849	254	129 430	17 780
wollene	7 057	1 558	105 855	23 370
andere	2 637	875	31 644	10 500
Canevas, wollener	196	—	2 940	—
Desgl., anderer	1 079	272	7 553	1 904
Tapisserien	446	13	23 192	676
Spitzen, baumwollene	861	137	30 135	4 795
Desgl., andere	214	23	12 840	1 380
Tüll, baumwollener	146	—	2 482	—
Desgl., anderer	59	14	5 605	1 380
Fischnetze	989	138	11 868	1 656

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck.	Menge. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck.	Werth. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.
	kg.	kg.	Finnische Mark.	Finnische Mark.
Baumwollene Gewebe:				
Buchbindertuch	479	—	2 895	—
Plüsch, Felbel, Sammet	2 554	273	25 540	2 730
andere, dichte, einfarbige	23 089	2 630	138 234	15 780
Desgl., desgl., mehrfarbige	13 211	1 170	92 477	8 190
undichte	693	80	11 781	1 360
mit seidenen Rändern 2c.	252	—	2 520	—
Wollene und halbwollene Gewebe:				
gewalkte:				
Tuch und Halbtuch	994	—	17 892	—
Flanell und Boy	7 196	302	100 744	4 228
Fries, Filz, Pferdedecken	3 378	421	30 357	3 789
andere	46 228	1 681	647 122	23 534
ungewalkte:				
undichte	234	27	14 040	1 620
andere, auch Plüsch	145 589	6 263	1 747 068	75 156
mit seidenen Rändern 2c.	619	—	12 380	—
Maschinenfilz, Preßtuch	20 963	2 722	167 704	21 776
Flaggentuch	394	—	7 092	—
Fußdecken, gewebte	4 864	—	19 456	—
Desgl., von Filz	190	—	570	—
Gewebe von Flachs, Hanf oder Jute:				
Leinwand	451	—	4 059	—
Damast und Drell	606	—	7 272	—
Segeltuch und Fußdeckengewebe	4 838	—	7 258	—
Gröbere Hanf- und Jutegewebe	2 910	—	17 460	—
Polsterleinen	439	237	2 064	1 114
Sackleinen, grobes	2 034	—	1 881	—
Schläuche und Eimer von Leinen- oder Hanfgeweben	1 222	—	12 220	—
andere	300	69	2 700	621
Gewebe von Seide:				
undichte	35	4	8 750	1 000
Felbel und Plüsch	36	—	3 600	—
andere, auch Sammet	325	40	32 500	4 000
Halbseidene Gewebe:				
Felbel und Plüsch	287	33	11 480	1 320
andere	2 698	194	202 350	14 550
Oeltuch, Linoleum 2c.	7 884	—	5 913	—
Bettzeug mit Federn 2c. gestopft oder mit Sprungfedern versehen	461	—	1 153	—
Mützen für Männer außer Pelzmützen	Stück 4 872	Stück 462	9 744	924
Damenmäntel und Ueberkleider anderer Art ohne Pelzwerk	kg 20 690	kg 60	413 800	1 200
Kleider anderer Art und Wäsche:				
von Wolle oder Halbwolle	2 077	241	51 925	6 025
von Baumwolle, Flachs, Hanf oder Jute	11 644	1 043	163 016	14 602
von Seide oder Halbseide	1 962	114	98 100	5 700
Hüte:				
von Wolle, Haar, Filz, Seide 2c. ohne Band 2c.	Stück 9 335	Stück 334	37 340	1 336
von Stroh, ohne Band, Spitzen 2c.	kg 404	kg —	18 988	—
mit Band 2c.	7	—	574	—
anderer Art, ohne Band 2c.	446	—	15 610	—
Hutstumpen	357	—	4 998	—
Posamentierwaaren von Seide	254	54	7 366	1 566
Desgl., von Wolle	1 126	180	10 697	1 711
Desgl., andere	450	109	3 150	763
Strumpfwirkerwaaren:				
von Seide	255	25	12 011	1 179
von Wolle	10 637	918	199 976	17 259

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck.	Menge. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck.	Werth. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.
	kg.		Finnische Mark.	
Metalle und Metallwaaren:				
Eisen und Stahl und Waaren daraus:				
Schmiede- oder Gußwaaren:				
gefeilt	188 261	10 408	96 783	7 286
geschliffen	23 768	1 223	35 653	1 835
feingeschliffen oder polirt	6 203	490	55 827	4 410
Nägel von 5 cm Länge und darüber:				
galvanisirt	2 296	—	1 148	—
andere	3 291	—	954	—
Nägel unter 5 cm Länge, Drahtstifte 2c.	46 871	—	22 498	—
Stecknadeln	557	—	2 339	—
Sattler- und Packnadeln, Pfriemen	1 059	53	10 590	530
Näh- und andere Nadeln	967	69	19 340	1 380
Heftel und Haken	2 189	470	19 701	4 230
Stricknadeln	994	—	2 982	—
Kupfer und Messing und Waaren daraus:				
Kupfer und Messing, unbearbeitet	10 664	—	20 262	—
Werkzeuge, Nägel, Stifte und Schrauben	3 646	—	10 988	—
Draht	16 775	—	36 905	—
Tauwerk	240	—	1 081	—
Gewebe	8 498	—	25 069	—
Alle übrigen Waaren	21 323	3 921	76 763	14 115
Silber, unbearbeitet	329	—	42 770	—
Desgl., bearbeitet	127	20	15 782	5 298
Zinn, unbearbeitet, auch Zinnfolie	1 881	4 008	8 950	8 406
Zinnwaaren, unpolirt, ungefärbt	1 451	—	6 819	—
Desgl., polirt, gefärbt	13 188	147	76 490	853
Zink oder Spelter, unbearbeitet	3 504	26 599	1 927	14 630
Desgl., bearbeitet, unpolirt	1 292	610	2 455	1 159
Desgl., polirt	8 356	2 082	19 686	4 775
Antimon und Spießglanz	1 407	696	1 548	765
Blattgold und Blattsilber, unecht	61	11	7 168	1 293
Desgl., echt	14	18	4 900	6 800
Metallfolie und Flittermessing	258	—	955	—
Quecksilber	780	—	4 134	—
Andere Metalle, unverarbeitet	1 524	—	1 829	—
Buchdruckerlettern	15 643	330	109 501	2 310
Metallknöpfe	1 982	147	28 189	1 720
Gewichte und Wagschalen	1 260	—	3 780	—
Maschinen 2c.:				
Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften	11 526	21 054	11 882	20 170
Elektrische Maschinen und Apparate	21 278	1 704	108 878	10 405
Photographische Apparate	2 260	188	20 878	5 463
Auswechselungs-Riemen und -Schnüre	18 047	2 882	108 282	17 292
Lokomotiven	4 020	—	9 240	—
Lokomobilen	1 850	—	2 500	—
Feuerspritzen	3 134	—	8 000	—
Maschinen und Werkzeuge für Wasserleitungen, zollfrei	—	696	—	1 700
Andere Maschinen von Eisen oder Stahl	590 940	60 576	856 780	77 940
Desgl., von anderen unedlen Metallen	5 818	574	27 069	1 975
Spritzenschläuche	1 409	—	7 045	—

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck.	Menge. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck.	Werth. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland.
	Stück.		Finnische Mark.	
Instrumente:				
Fortepianos	22	143	17 970	114 260
Kammerorgeln, Harmoniums	—	21	—	5 150
Positive und Harfen, größere	4	—	900	—
	kg	kg		
Andere musikalische Instrumente	4 723	1 353	40 389	11 979
Zubehör zu musikalischen Instrumenten	617	884	7 725	3 283
Teleskope, Mikroskope	—	—	5 666	—
Brillen, Lorgnetten 2c.	616	77	17 791	1 903
Optische Instrumente, nicht besonders genannt	85	—	2 062	—
Manometer	—	—	6 912	—
Wasser- und Gasmesser	—	—	3 731	—
Thermometer und Barometer	—	—	12 592	2 456
Andere Instrumente	2 878	291	38 058	6 812
Uhrmacherarbeiten:				
	Stück	Stück		
Taschenuhren mit goldenem Gehäuse	870	239	36 017	11 738
Desgl., mit silbernem Gehäuse oder Gehäuse von anderem Metall	8 285	2 743	112 039	39 613
Wanduhren, einfache	3 677	1 024	12 249	3 676
Uhrwerke, andere	6 439	1 288	53 241	12 666
	kg	kg		
Desgl., nach Gewicht verzollt	878	—	3 211	—
Uhrtheile	1 614	172	15 921	3 276
	Stück	Stück		
Wagen mit Federn	55	—	1 540	—
Desgl., ohne Federn	1 072	325	19 296	5 350
Segelschiffe von Holz	—	2	—	15 000
	Reg.-Tons	Reg.-Tons		
	—	759		
	Stück	Stück		
Dampfschiffe	—	3	—	49 321
	kg	kg		
Büchereinbände	379	—	3 222	—
Komptoir- und Kontobücher	1 539	—	5 387	—
Bücher, andere, und Manuskripte	—	—	88 984	6 181
Stiche, Lithographien, Photographien 2c.	—	—	9 471	—
Karten und Globus	—	—	2 895	—
Noten	—	—	3 063	2 370
Naturalien und Sammlungsgegenstände	—	—	3 248	—
Gemälde und Zeichnungen	—	—	13 569	[illegible]
Bleistifte	3 981	408	71 658	7 344
Tinte und Tintenpulver	5 473	—	7 662	—
Stahlfedern	864	76	28 912	2 128
Tintenfässer	316	—	1 106	—
Mundlack und Oblaten	126	—	605	—
Schreib- u. Zeichenmaterial, anderes	370	—	5 180	—
Kinderspielsachen	12 133	5 202	52 994	25 653
Künstliche Blumen von Papier	77	—	1 925	—
Desgl., andere	164	—	12 300	—
Angeln mit Zubehör	213	—	4 005	—
Perlen von Glas, Metall 2c.	191	—	1 146	—
Fächer	36	—	1 440	—
Tabakpfeifen:				
von Porzellan, ohne Beschlag	294	—	764	—
andere, ohne Beschlag	1 389	—	3 334	—
mit Beschlag aus unedlen Metallen	55	—	1 298	—

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck. kg.	Menge. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland. kg.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck. Finnische Mark.	Werth. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland. Finnische Mark.
Glaswaaren, geschliffene, ungefärbte	3 721	1 803	10 977	3 845
Steingut:				
weiß oder einfarbig	18 727	623	17 800	592
mehrfarbig	26 650	2 151	50 635	4 087
vergoldet oder versilbert	2 240	—	5 264	—
Porzellan, weiß oder einfarbig	12 405	852	37 215	2 556
Desgl., mit vergoldeten Verzierungen	518	—	2 072	—
Alaun	11 841	356 586	1 539	46 356
Chlorkalk und Bleichwasser	4 715	—	1 085	—
Salmiak	2 739	1 486	2 789	1 486
Salpeter, gereinigt	4 552	—	2 731	—
Salpetersäure und Scheidewasser	2 753	3 477	2 753	3 447
Salzsäure oder Chlorwasserstoffsäure	67 356	27 220	13 471	5 444
Soda	29 258	298 935	5 852	59 787
Schwefel und Schwefelblume	11 117	19 010	1 334	2 281
Schwefelsäure und Vitriolöl	23 926	127 964	3 589	19 194
Vitriol	10 093	45 598	707	3 192
Ammoniak und Ammoniaksalze	14 880	2 479	12 648	2 107
Bleizucker	8 377	—	5 864	—
Borax	4 142	—	3 976	—
Phosphor	559	—	3 354	—
Glaubersalz und schwefelsaures Natron	250 185	421 997	17 513	29 539
Kali, chromsaures	7 134	2 615	8 561	3 138
Desgl., chlorsaures	3 721	2 812	5 210	3 937
Magnesia	1 640	—	1 476	—
Natron, salpetersaures oder Chilesalpeter	6 588	39 497	1 647	9 874
Desgl., kieselsaures (Wasserglas) und doppeltkohlensaures	6 798	45 558	1 359	9 112
Oxalsäure, Citronen-, Weinstein-, Essigsäure	2 428	1 114	4 856	2 228
Holzessig	3 541	—	708	—
Schwerspath	13 694	18 217	2 739	3 643
Weinstein	1 972	1 328	5 128	3 453
Chemikalien, andere, zollpflichtige	37 747	8 505	75 494	10 511
Desgl., zollfreie	1 019	—	935	—
Jagdpulver	850	—	1 700	—
Patronen, geladene	1 796	236	7 184	944
Zündschnur	987	—	987	—
Zündhütchen	1 271	—	11 489	—
Farben und Farbstoffe:				
Beinschwarz, Kienruß	3 350	—	1 005	—
Schuhwichse	5 476	14 482	2 464	6 516
Druckerschwärze	20 621	4 611	37 118	8 300
Ocker	56 840	128 339	6 252	14 118
Anilin, Pikrinsäure und Theerfarben	81 968	15 996	447 552	223 944
Alkannawurzel, Dividivi rc.	2 582	—	1 807	—
Berliner- und Pariserblau, Ultramarin und Waschblau	8 602	2 150	17 204	4 300
Bleiweiß	20 840	54 173	8 336	21 669
Extrakt von Indigo u. Cochenille rc.	775	223	2 713	781
Desgl., von Krapp	236	—	1 892	—
Desgl., anderer	4 693	2 791	5 632	3 349
Galläpfel	2 751	1 831	4 676	3 113
Farberden, nicht besonders genannt	56 960	37 036	19 936	12 962
Farbholz in Blöcken, Sumach	7 225	161 701	939	21 021
Desgl., geraspelt	185 790	132 925	80 656	21 933
Indigo, ausschl. Extrakt	12 060	247	108 540	2 223
Krapp, gemahlen	4 053	4 146	4 053	4 146
Kreide, weiß, gemahlen oder geschlemmt	—	228 654	—	8 460

Waaren.	Menge. Einfuhr aus: Lübeck. kg.	Menge. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland. kg.	Werth. Einfuhr aus: Lübeck. Finnische Mark.	Werth. Einfuhr aus: d. übrigen Deutschland. Finnische Mark.
Farben und Farbstoffe:				
Miniaturfarben und Tusche in einfachen Kästchen	1 137	66	11 370	660
Mennige	4 361	8 350	1 962	3 758
Katechu und Japanische Erde	22 189	42 728	13 314	25 637
Zinkweiß	16 966	120 564	8 484	60 283
Farben, feinere, nicht besonders genannt	35 415	27 612	141 660	110 448
Farben und Farbstoffe, andere	6 636	3 817	1 810	1 462
Metalle und Metallwaaren:				
Blei, unbearbeitet, Blei- und Silberglätte	51 895	12 107	17 645	4 116
Desgl., bearbeitet, auch Schrot und Kugeln	603	—	578	—
Waaren aus Bronze und ähnlichen Legirungen, das Stück über 425 g wiegend, nicht vergoldet oder versilbert	408	—	4 080	—
Tischmesser, Gabeln und Löffel, auch versilbert	717	—	14 340	—
Waaren aus Bronze rc., das Stück über 425 g wiegend, vergoldet rc.	416	—	6 240	—
Golddrahtwaaren	27	—	2 205	—
Goldarbeiten, andere	—	1	—	6 904
Eisen und Stahl und Waaren daraus:				
Schmelzstücke, Millbars	8 170	—	1 226	—
Stangen- und Winkeleisen	105 598	124 882	19 008	22 478
Feineisen (Finjern)	—	300 582	—	66 128
Platten von einer Dicke von 3 mm und darüber	7 138	—	1 999	—
Desgl., unter 3 mm dick	98 239	—	27 507	—
Platten, verzinnt	2 062	7 089	1 444	4 963
Eisenbahnschienen nebst Laschen und Bodenplatten	56 387	—	7 894	—
Tuben und Röhren, gezogen, galvanisirt	4 501	6 302	2 025	1 638
Desgl., andere	71 997	—	18 719	—
Draht mit anderen Metallen überzogen	6 548	27 864	2 357	10 031
Desgl., nicht mit anderen Metallen überzogen	6 322	—	2 087	—
Waaren aus Blech, größere	48 488	8 236	29 093	4 942
Desgl., aus lackirtem oder verzinntem Blech, bemalt rc.	2 009	3 820	8 036	7 640
Desgl., andere	30 583	—	61 166	—
Drahtseile	7 970	1 785 (zusammen für Drahtseile bis Desgl., andere)	8 826	1 785 (zusammen für Drahtseile bis Desgl., andere)
Drahtgewebe	2 660		2 926	
Waaren aus Draht, bemalt rc.	498		1 494	
Desgl., andere	6 404		6 404	
Gußwaaren, grobe, unbearbeitet	58 864	2 467	15 804	642
Desgl., bearbeitet	1 933	3 122	676	1 098
Schmiedewaaren, grobe, unbearbeitet	18 268	—	5 807	—
Kleinere Gußwaaren und einfachste Grobschmiedearbeit, mit Emaille oder unedlem Metall überzogen	1 747	687	1 747	687
Desgl., unüberzogen	27 720	5 211	13 861	2 606
Gewöhnliche Grobschmiedearbeit, überzogen	42 826	1 158	47 109	1 273
Desgl., unüberzogen	91 214	4 218	54 729	2 531

Italien.

Auswärtiger Handel im Jahre 1895[1]).

(Nach der amtlichen Aufstellung des „Movimento commerciale" für das Jahr 1895.)

Der Generalhandel und Spezialhandel gestaltete sich nach den Waarenkategorien des Italienischen Zolltarifs und den Transportwegen (Land- und Seeweg), wie folgt:

Nummer der Kategorie.	Bezeichnung der Waare.	Generalhandel. Einfuhr. Landweg.	Generalhandel. Einfuhr. Seeweg.	Generalhandel. Einfuhr. Zusammen.	Generalhandel. Ausfuhr. Landweg.	Generalhandel. Ausfuhr. Seeweg.	Generalhandel. Ausfuhr. Zusammen.	Spezialhandel. Gesammteinfuhr.	Spezialhandel. Gesammtausfuhr.
		Werthe in Lire.							
I.	Spirituosen, Getränke und Oele	7 264 754	32 970 904	40 235 658	22 419 824	94 226 129	116 645 453	30 088 461	106 498 256
II.	Kolonialwaaren, Drogen u. Tabak	4 725 304	79 761 313	84 486 617	1 495 582	11 048 396	12 543 978	78 729 378	6 786 739
III.	Chemische Produkte, Medizinalwaaren, Harze und Parfümerien	8 207 073	41 005 845	49 212 918	3 401 102	36 859 587	40 260 689	48 727 642	39 775 413
IV.	Farben und Waaren für Gerberei und Färberei	12 950 921	16 372 769	29 323 690	1 514 394	12 729 370	14 243 764	28 551 830	13 471 904
V.	Hanf, Flachs, Jute und andere spinnbare Vegetabilien, ausgenommen Baumwolle	13 577 903	10 618 668	24 196 571	19 712 253	39 192 392	58 904 645	24 030 570	58 738 644
VI.	Baumwolle	19 478 990	113 599 923	133 078 913	9 656 399	23 966 195	33 622 594	123 867 490	24 411 171
VII.	Wolle, Haare und Pelze	56 062 144	24 020 065	80 082 209	9 541 176	5 254 054	14 795 230	77 915 674	12 628 695
VIII.	Seide	110 027 416	45 401 709	155 429 125	316 572 597	50 276 260	366 848 857	143 228 913	354 648 645
IX.	Holz und Stroh	21 925 792	23 192 656	45 118 448	18 018 646	22 830 138	40 848 784	44 232 283	39 962 619
X.	Papier und Bücher	10 071 940	2 030 385	12 102 325	1 605 346	6 407 688	8 013 034	12 059 789	7 970 498
XI.	Häute und Felle	13 109 835	37 862 035	50 971 870	6 124 605	25 847 180	31 971 785	49 305 595	30 305 510
XII.	Mineralien, Metalle und Metallarbeiten	78 156 122	61 430 763	139 586 885	8 365 669	18 545 308	26 910 977	138 837 631	26 161 723
XIII.	Steine, Erden, Geschirre, Glas und Krystalle	17 550 647	91 291 554	108 842 201	6 022 830	41 927 704	47 950 534	108 710 173	47 818 506
XIV.	Getreide, Mehl, Teigwaaren u. vegetabilische Produkte, welche in anderen Kategorien nicht enthalten sind	4 039 169	187 013 239	191 052 408	54 310 398	84 538 579	138 848 977	160 842 168	108 638 737
XV.	Thiere und thierische Abfälle, welche in anderen Kategorien nicht enthalten sind	43 083 879	62 623 874	105 706 753	102 462 566	42 973 812	145 436 378	101 813 760	141 543 385
XVI.	Verschiedene Gegenstände	11 692 232	4 867 254	16 559 486	9 618 547	8 941 242	18 559 789	16 846 851	18 347 154
XVII.	Edelmetalle	7 207 700	1 385 700	8 593 400	22 582 100	20 000	22 602 100	7 293 400	21 802 100
	Zusammen	439 131 821	835 448 156	1 274 579 477	613 423 534	525 584 034	1 139 007 568	1 194 581 608	1 059 009 699

An dem Spezialhandel (ausschließlich der Edelmetalle) waren im Jahre 1895, verglichen mit dem Vorjahren, betheiligt:

		In der Einfuhr: 1893.	In der Einfuhr: 1894.	In der Einfuhr: 1895.	In der Ausfuhr: 1893.	In der Ausfuhr: 1894.	In der Ausfuhr: 1895.
		Tausend Lire.					
Europa:							
Oesterreich-Ungarn	mit	120 160	115 430	132 980	119 540	126 078	114 361
Belgien	„	28 099	24 788	27 558	21 850	21 749	18 165
Dänemark	„	1 219	945	1 060	1 670	1 494	632
Frankreich	„	158 724	130 977	161 963	148 006	148 986	136 393
Deutschland	„	146 631	139 864	144 119	145 506	142 684	170 175
Großbritannien	„	251 510	251 933	234 659	104 415	121 575	114 588
Griechenland	„	3 126	7 175	6 355	5 096	6 978	6 537
Malta	„	1 160	675	738	14 099	10 286	9 002
Niederlande	„	3 945	3 459	4 085	10 507	14 528	10 789

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 751.

		In der Einfuhr: 1893.	1894.	1895.	In der Ausfuhr: 1893.	1894.	1895.
		Tausend Lire.					
Europa:							
Portugal	mit	650	558	822	1 615	1 574	2 735
Rumänien	„	10 607	3 328	12 568	769	1 923	1 520
Rußland	„	130 501	71 894	103 848	8 529	13 892	12 660
Spanien	„	10 419	10 781	11 345	8 486	12 678	11 792
Schweden und Norwegen	„	10 042	9 600	9 094	1 767	2 458	3 270
Schweiz	„	51 407	43 338	45 598	187 589	202 649	187 255
Europäische Türkei	„	20 630	12 089	18 830	16 761	16 838	18 920
Asien.							
Asiatische Türkei	„	7 717	3 895	4 016	1 227	2 435	2 383
Britische Besitzungen	„	69 734	74 645	59 473	14 907	13 533	19 636
China	„	7 783	13 517	20 028	525	888	1 260
Japan	„	735	955	1 146	473	154	175
Afrika.							
Aegypten	„	22 472	21 181	9 821	10 129	10 604	12 238
Tunis }	„	4 530	5 082	6 153	5 179	7 669	8 367
Tripolis }				254			769
Algerien	„	1 115	1 455	2 415	339	327	617
Eritrea }	„	180	535	226	1 785	1 747	1 845
Das übrige Afrika }				340			896
Amerika.							
Vereinigte Staaten von Amerika und Canada	„	95 634	107 353	124 182	81 629	91 197	101 846
Centralamerika	„	8 183	7 770	2 411	1 448	1 919	1 121
Westindien	„	924	41	1 312	—	509	57
Brasilien	„	3 383	5 924	7 040	5 773	11 095	15 821
Peru	„	2 712	1 132	2 614	1 402	1 123	2 327
Argentinische Republik	„	15 663	20 502	25 638	37 317	29 565	35 638
Uruguay	„	828	987	1 630	4 709	6 705	8 691
Chile	„	—	2	24	92	631	1 459
Australasien und Polynesien	„	445	2 685	2 419	791	1 717	2 012
Zusammen einschl. anderer Länder		1 191 228	1 094 649	1 187 289	964 188	1 026 506	1 037 708

Ein- und Ausfuhr nach Waaren im Jahre 1895 und Antheil Deutschlands an diesem Waarenverkehr.

Einfuhr.

Waaren.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Lire. Ueberhaupt.	Werth: Lire. Darunter aus Deutschland.
Kategorie I.					
Mineralwasser, natürliches und künstliches, sowie kohlensaures Wasser	metr. Ctr.	19 773	950	1 285 245	61 750
Wein in Fässern	hl	104 223	250	2 397 129	5 750
Desgl. in Flaschen	100 Flaschen	1 905	181	666 750	63 350
Bier in Fässern	hl	52 545	12 215	2 101 800	488 600
Desgl. in Flaschen	100 Flaschen	3 621	2 276	271 575	170 700
Spiritus, reiner, in Fässern	hl	5 873	3 722	252 539	160 046
Desgl., versüßter oder gewürzter, in Fässern	„	2 002	220	290 290	31 900
Desgl. in Flaschen von mehr als 1/2 Liter bis zu 1 Liter	100 Flaschen	577	51	134 441	11 883
Cognak in Fässern	hl	1 108	9	387 800	3 150
Desgl. in Flaschen von mehr als 1/2 Liter bis zu 1 Liter	100 Flaschen	494	6	197 600	2 400
Aether und Chloroform	metr. Ctr.	72	50	18 000	12 500
Olivenöl	„	50 982	—	4 843 290	—
Baumwollensaatöl	„	3 399	—	220 985	—
Fischthran, ungereinigt	„	14 466	2 299	650 970	103 455
Leinöl	„	3 949	77	249 205	4 920
Oele, nicht flüchtige, nicht genannte	„	725	31	61 625	2 635

Waaren.	Maßstab.	Menge.		Werth: Lire.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
Terpentinöl	metr. Ctr.	17 223	710	1 377 840	56 800
Andere Harz- und Theeröle	"	122 453	2 153	1 714 842	30 142
Petroleum	"	686 170	1 773	12 007 975	31 027
Rosenöl	kg	39	20	39 000	20 000
Oele von Pomeranzen und deren Varietäten	"	974	690	15 097	10 695
Desgl. von Gewürznelken	"	969	826	6 783	5 782
Pfefferminzöl	"	1 877	924	75 080	36 960
Oele, flüchtige, nicht genannte	"	32 420	18 833	648 400	376 660
Hefe	metr. Ctr.	1 215	61	121 500	6 100
Kategorie II.					
Kaffee, roh	metr. Ctr.	119 956	290	28 789 440	69 600
Cichorien und andere Kaffesurrogate, getrocknet	"	23 089	3 187	577 225	79 675
Desgl., gemahlen oder nur gebrannt	"	384	98	19 200	4 900
Melasse	"	6 553	1 017	78 636	12 204
Zucker erster Klasse	"	8 866	85	819 176	1 260
Desgl. zweiter Klasse	"	720 255	112 044	19 446 885	3 025 188
Konfekte und Konserven in Zucker oder Honig	"	1 039	150	166 240	24 000
Theebiskuit	"	408	22	48 960	2 640
Kakao in Bohnen	"	5 642	28	1 128 400	5 600
Kakao, gebrochen, gemahlen oder in Masse	"	782	20	195 500	5 000
Chokolade	"	1 322	—	356 940	—
Zimmet	"	1 404	12	308 880	2 640
Pfeffer und Piment	"	15 227	48	1 294 295	4 080
Thee	"	398	80	167 160	33 600
Vanille	"	48	8	225 600	37 600
Senf, flüssig, gemahlen oder eingemacht	"	721	118	86 520	14 160
Tabak in Blättern und Rippen	"	162 270	363	24 340 500	54 450
Havanna- und Manila-Cigarren	kg	34 044	680	851 100	17 000
Kategorie III.					
Borsäure	metr. Ctr.	759	590	41 745	32 450
Gallus-, Gerbsäure, unreine	"	12 679	587	507 160	23 480
Essigsäure, unreine	"	1 053	160	32 648	4 960
Salpetersäure	"	101	84	6 969	2 346
Weinsteinsäure	"	1 668	834	449 010	225 180
Phenylsäure	"	838	477	65 864	37 206
Essigsäure, flüssige (einschl. gewöhnlichen Essigs), mehr als 10 und weniger als 50 pCt. an reiner Essigsäure enthaltend	"	95	71	4 465	3 337
Desgl., desgl. 50 pCt. oder mehr an reiner Essigsäure enthaltend	"	481	481	45 695	45 695
Säuren, nicht genannte	"	2 491	1 658	996 400	663 200
Potasche und Aetznatron, unreines	"	98 640	6 497	2 170 080	142 934
Chininsalze	kg	16 143	13 599	887 865	747 945
Alkaloide, nicht genannte, und deren Salze	"	5 849	3 858	1 052 820	694 440
Eisen-, Blei- und Zinnoxyd	metr. Ctr.	7 929	1 110	277 515	38 850
Zinkoxyd	"	5 764	1 458	288 200	72 900
Essigsaure Thonerde, essigsaures Eisen, Blei und Kupfer	"	2 124	1 485	191 160	133 650
Kohlensaures Blei	"	547	42	30 085	2 310
Kohlensaures Natron	"	199 488	72 540	1 795 392	652 860
Kohlensaures Kali	"	6 882	1 478	344 100	73 900
Chlorkalk, Chlorkali und Chlornatrium	"	58 235	2 362	931 760	37 792
Chlorcalcium	"	1 643	618	11 501	4 326
Chlorkalium	"	27 665	26 550	580 965	557 550
Chlormagnesium	"	1 532	1 249	12 256	9 992
Salpetersaures Silber	kg	714	659	74 970	69 195
Natronsalpeter, raffinirter, und Kalisalpeter	metr. Ctr.	5 695	4 831	199 325	169 085
Natronsalpeter, roher	"	126 701	2 806	2 914 123	64 538
Borax und borsaures Natron	"	1 012	338	55 660	18 590
Schwefelsaure Thonerde, schwefelsaures Kali und andere Alaune	"	33 647	1 149	403 764	13 788
Schwefelsaurer Baryt	"	5 079	2 615	66 027	33 995
Schwefelsaures Kupfer und Zink	"	141 124	1 218	5 644 960	48 720
Schwefelsaures Natron	"	61 668	17 987	246 652	71 948

Waaren.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Lire. Ueberhaupt.	Werth: Lire. Darunter aus Deutschland.
Schwefelsaures Kali	metr. Ctr.	2 622	1 480	73 416	41 440
Weinstein	„	1 178	—	105 570	—
Schwefelquecksilber	„	105	65	68 250	42 250
Zündhölzer	„	142	130	6 390	5 850
Phosphor	„	257	2	151 630	1 180
Holzessigsaures Eisen, Blei, desgl. Kalk und Thonerde	„	1 159	839	104 310	75 510
Paraffin, festes	„	25 655	1 088	1 667 575	70 720
Chemische Produkte, nicht genannte	„	40 481	12 978	3 643 290	1 168 020
Jagdpulver	„	79	16	27 650	5 600
Patronen, gefüllte	„	30	6	10 200	2 040
Zünd- und Sprengkapseln	„	115	36	97 750	30 600
Kräuter, Blüthen, Blätter, Flechten und Wurzeln, medizinische, nicht genannte, außer Süßholzwurzel	„	2 699	288	674 750	72 000
Cassia und Tamarinden in natürlichem Zustande	„	7 537	—	241 184	—
Kampher, gereinigter	„	123	61	61 500	30 500
Chinarinde	„	1 444	310	173 280	37 200
Medizinalwaaren, nicht genannte	„	9 250	2 140	1 665 000	385 200
Zusammengesetzte Medikamente, nicht genannte	„	766	216	383 000	108 000
Gummen, Harze und Gummiharze, einheimische, rohe	„	33 487	1 678	669 740	33 560
Desgl., alle anderen	„	100 364	421	17 061 880	71 570
Seife, gemeine	„	9 974	1 864	498 700	93 200
Desgl., parfümirte	„	644	325	225 400	113 750
Glycerinseife	„	140	68	21 000	10 200
Siegellack	„	14	14	3 780	3 780
Parfümerien, alkoholische	„	355	106	213 000	63 600
Desgl., nicht alkoholische	„	477	112	286 200	67 200
Kategorie IV.					
Hölzer, Wurzeln, Rinden 2c., zum Färben oder Gerben, nicht gemahlen	metr. Ctr.	373 321	3 175	8 586 383	73 025
Gambier	„	6 459	—	297 114	—
Indigo	„	4 165	556	4 998 000	667 200
Blutlaugensalz, gelbes und rothes	„	1 264	186	252 800	37 200
Farben aus Theer und anderen bituminösen Substanzen, in trockenem Zustande	„	12 682	9 150	8 623 760	6 222 000
Desgl., teigartig oder flüssig	„	6 278	4 753	878 920	665 420
Farbextrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	„	7 290	1 307	831 060	148 998
Farben in Täfelchen, Pulver 2c.	„	8 764	5 986	1 577 520	1 077 480
Firniß mit Spiritus	„	142	58	21 300	8 700
Desgl. anderer Art	„	7 922	839	1 742 840	184 580
Farbstifte, nicht gefaßte, und Stifte mit glänzender oder polirter Fassung	„	272	220	155 040	125 400
Desgl., andere	„	175	131	36 750	27 510
Buchdruckerschwärze	„	651	508	58 590	45 270
Tinte aller Art	„	1 337	135	93 590	9 450
Schuhwichse in Schachteln	„	2 227	1 796	162 571	131 108
Desgl., andere	„	313	67	11 894	2 546
Beinschwarz und gebrannte Knochen	„	3 113	1 335	68 486	29 370
Kienruß	„	328	145	19 024	8 410
Schwarz, nicht genanntes	„	702	414	37 206	21 942
Kategorie V.					
Hanf, roh	metr. Ctr.	2 180	168	181 050	13 855
Flachs, roh	„	2 578	909	283 580	99 990
Jute, roh	„	171 474	48	5 487 168	1 536
Sonstige vegetabilische Spinnstoffe, außer Baumwolle, roh	„	29 810	269	536 580	4 842
Tauwerk, auch getheert:					
von mehr als 2 mm Stärke	„	2 573	490	205 840	39 200
von 2 mm Stärke und weniger	„	199	85	19 900	8 500
Netze	„	29	16	7 250	4 000
Gespinnste aus Flachs, einfach, roh	„	5 244	9	1 328 770	2 272
Desgl., aus Jute, einfach, roh	„	3 647	105	218 820	6 300

Waaren.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Lire. Ueberhaupt.	Werth: Lire. Darunter aus Deutschland.
Gespinnste aus Flachs, einfach, gelaugt oder gebleicht	metr. Ctr.	33 237	461	9 963 132	138 190
Desgl., aus Flachs oder Hanf, gezwirnt:					
roh	"	287	137	94 355	45 040
gebleicht	"	333	57	125 815	21 536
gefärbt	"	29	7	11 625	2 806
Gespinnste aus Jute, gezwirnt	"	34	14	4 845	1 995
Garne aus Flachs und Hanf zum Nähen, auf Spulen ꝛc.	"	324	25	132 840	10 250
Jutegewebe, rohe, glatte	"	312	87	24 960	2 960
Desgl., sammetartige	"	115	47	14 950	6 110
Gewebe aus Flachs:					
rohe	"	444	104	135 030	31 629
gelaugte oder gebleichte, glatte	"	2 414	241	1 136 685	113 480
gebleichte, gemusterte und damascirte	"	37	4	19 040	2 059
farbige oder gefärbte, glatte	"	241	101	91 610	38 392
farbige oder gefärbte, gemusterte und damascirte	"	10	3	4 200	1 260
Gewebe aus Hanf:					
rohe, glatte	"	114	68	35 645	21 262
gefärbte oder farbige, glatte	"	44	15	17 880	5 925
bedruckte, glatte	"	16	4	10 560	2 640
Geölte ꝛc. Gewebe zum Fußbodenbelag, Theertuch ꝛc.	"	131	17	42 575	5 525
Wachsleinwand	"	821	19	270 930	6 270
Posamentierwaaren aus Flachs und Hanf	"	35	9	29 750	7 650
Bänder und Borten aus Flachs und Hanf	"	36	20	32 400	18 000
Spitzen und Tüll	kg	808	148	269 005	49 580
Genähte Gegenstände:					
Säcke, Betten und Tischwäsche, Handtücher und dergl.	metr. Ctr.	13 649	1 453	2 729 800	290 600
Kragen, Manschetten und Hemden	"	34	11	32 300	10 450
andere	"	641	332	487 160	252 320
Kategorie VI (Baumwolle).					
Baumwolle in Flocken oder Masse	metr. Ctr.	1 074 628	2 058	96 716 520	184 770
Baumwollenwatte	"	906	752	95 130	78 960
Garn, einfaches:					
roh	"	4 405	101	818 790	18 774
gebleicht	"	235	8	46 025	1 566
gefärbt	"	254	97	56 410	21 542
Garn, gezwirnt:					
roh	"	3 815	108	869 905	27 029
gebleicht	"	655	52	151 590	12 035
gefärbt	"	1 107	691	820 865	200 287
Nähgarn auf Rollen ꝛc.	"	3 605	1 088	1 622 700	489 600
Vigognewolle, einfach, gefärbt	"	556	551	183 440	132 240
Fischnetze aus Baumwolle	"	67	67	22 780	22 780
Gewebe, glatte:					
roh	"	10 356	275	2 941 880	78 107
gebleicht	"	5 936	1 198	1 846 920	872 744
farbig gewebt oder gefärbt	"	5 896	1 145	2 057 045	436 494
bedruckt	"	11 379	2 585	6 376 020	1 420 440
Gewebe, gemustert und damascirt:					
roh	"	801	6	260 325	1 960
gebleicht	"	779	123	315 495	49 815
farbig oder gefärbt	"	755	109	832 200	47 960
bedruckt	"	284	88	183 180	24 510
Gewebe, broschirt	"	25	4	18 625	2 180
Gewebe mit Kettenstich gestickt	"	8	3	5 400	2 025
Gewebe mit Plattstich gestickt	"	303	45	383 295	56 925
Tüll, gebleicht oder gefärbt	"	127	20	213 360	33 600
Musselin und gazeartige oder gegitterte Gewebe:					
glatte:					
gebleicht	"	134	20	134 670	20 100
farbig oder gefärbt	"	245	31	222 950	28 210
bedruckt	"	10	3	11 900	3 570
gemustert	"	83	8	98 770	9 520
broschirt	"	36	3	47 880	3 990
mit Plattstich gestickt	"	4	2	11 020	5 510

Waaren.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Lire. Ueberhaupt.	Werth: Lire. Darunter aus Deutschland.
Geölte 2c. Gewebe	metr. Ctr.	114	43	28 500	10 750
Wachstuch	"	1 270	247	419 100	81 510
Schmirgeltuch	"	355	282	81 650	53 360
Strumpfwaaren, einfache	"	85	39	30 600	14 040
Desgl., geformte	"	20	10	8 100	4 050
Lampendochte	"	55	34	26 125	16 150
Posamentierwaaren	"	325	155	185 250	88 350
Borten und Bänder	"	208	134	94 640	60 970
Spitzen	kg	38 442	15 284	807 282	320 964
Sammet, gemeiner gefärbt	metr. Ctr.	448	89	278 160	50 730
Desgl., bedruckt	"	17	12	11 475	8 100
Sammet, feiner:					
gebleicht	"	12	4	7 680	2 560
gefärbt	"	1 098	427	834 480	324 520
bedruckt	"	109	35	91 015	29 225
Gewebe, gemischte:					
mit Seide in geringerem Maße als 12 pCt.	"	326	215	293 400	193 500
mit Wolle in geringerem Maße als 50 pCt.:					
farbig oder gefärbt	"	3 110	1 810	2 363 600	1 375 600
bedruckt	"	333	9	253 080	6 840
gemustert und damascirt	"	674	65	512 240	49 400
mit Seide in geringerem Maße als 12 pCt. und mit Wolle in geringerem Maße als 50 pCt.	"	216	17	173 880	13 685
mit Metallfäden:					
aus echtem Gold oder Silber oder vergoldet und versilbert	kg	3 817	1 253	183 216	60 144
aus unedlem Metall	"	1 805	1 007	17 147	9 566
Genähte Gegenstände:					
Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher und dergl.	metr. Ctr.	350	69	92 750	18 285
Kragen, Manschetten und Hemden	"	59	31	45 430	23 870
andere	"	1 038	622	648 750	388 750
Kategorie VII (Wolle und Haare).					
Wolle:					
roh oder in Schweiß	metr. Ctr.	41 491	34	5 186 375	4 250
gewaschen	"	27 660	1 541	8 851 200	493 120
Kunst-	"	1 321	452	171 730	58 760
gefärbt	"	650	—	234 000	—
gekrämpelt	"	249	14	102 090	5 740
gekämmt	"	25 004	9 996	12 251 960	4 898 040
gekämmt, gefärbt	"	264	18	139 920	9 540
Kunstwolle, gefärbte	"	395	253	63 200	40 480
Abfälle und Kratzwolle	"	27 190	7 613	2 990 900	837 430
Pferdehaar, roh	"	6 241	3 187	1 622 660	828 620
Krull-Pferdehaar: Schnur und grobe Waaren aus Pferdehaar	"	218	79	109 000	39 500
Menschenhaar, roh	"	2 935	784	3 052 400	815 360
Streichgarn, einfach:					
bis zu 10 000 m auf 1 kg	"	184	12	44 220	3 960
über 10 000 m auf 1 kg	"	132	31	61 020	14 340
Kammgarn, einfach:					
bis zu 50 000 m auf 1 kg	"	2 753	860	1 574 355	491 834
über 50 000 m auf 1 kg	"	2 722	1 647	1 817 425	1 100 196
Desgl., gezwirnt:					
bis zu 50 000 m auf 1 kg	"	5 626	975	3 698 040	640 575
über 50 000 m auf 1 kg	"	296	194	231 900	151 987
Gewebe aus gekrempelter Wolle, einfach:					
im Gewicht von 300 g und weniger auf den Quadratmeter	"	518	208	393 680	154 280
im Gewicht von mehr als 300 g, aber nicht mehr als 500 g	"	2 024	994	1 376 320	675 920
im Gewicht von mehr als 500 g	"	2 824	1 494	1 666 160	881 460
Gewebe aus gekämmter Wolle, einfach:					
im Gewicht von 200 g und weniger auf den Quadratmeter	"	12 015	4 775	12 015 000	4 725 000
im Gewicht von mehr als 200 g, aber nicht mehr als 500 g	"	12 796	2 308	10 748 640	1 938 720
im Gewicht von mehr als 500 g	"	1 985	700	1 409 850	497 000

Waaren.	Maßstab.	Menge.		Werth: Lire.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
Bedruckte Gewebe:					
von gekrämpelter Wolle:					
im Gewicht von 300 g und weniger auf den Quadratmeter	metr. Ctr.	15	4	14 100	3 760
im Gewicht von mehr als 300 g, aber nicht mehr als 500 g	"	34	14	29 240	12 040
im Gewicht von mehr als 500 g	"	21	7	16 170	5 390
von gekämmter Wolle:					
im Gewicht von 200 g und weniger auf den Quadratmeter	"	1 429	584	1 686 220	689 120
im Gewicht von mehr als 200 g, aber nicht mehr als 500 g	"	16	10	16 320	10 200
im Gewicht von mehr als 500 g	"	16	14	14 240	12 460
Wollene Gewebe:					
broschirt	"	7	5	8 120	5 800
mit Kettenstich gestickte	"	12	5	14 400	6 000
mit Plattstich gestickte	"	26	19	40 040	29 260
Filze, bis zu 3 mm dick	"	32	16	19 200	9 600
Desgl., über 3 mm dick:					
für Schiffe	"	740	—	37 000	—
für Klaviere	"	11	8	29 700	21 600
andere	"	387	152	348 300	136 800
Pferdehaargewebe, zu Sieben	"	100	7	90 000	6 300
Strumpfwaaren, einfache	"	48	30	55 200	34 500
Desgl., geformte	"	102	67	157 080	103 180
Posamentierwaaren aus Wolle und anderen Spinnstoffen mit Ausnahme von Seide, die weniger als 50 pCt. Wolle enthält	"	1	1	1 250	1 250
Andere Posamentierwaaren	"	251	216	361 440	311 040
Borten und Bänder	"	42	36	48 300	41 400
Knöpfe	"	14	9	10 920	7 020
Spitzen und Tüll	kg	44 998	16 425	1 529 932	558 450
Fußteppiche aus Wolle und Kratzwolle	metr. Ctr.	3 379	893	1 588 130	419 710
Teppiche, andere, aus Wolle und Kratzwolle	"	167	14	81 830	6 860
Gewebe mit Metallfäden aus echtem Gold oder Silber oder vergoldet oder versilbert	kg	202	183	26 260	23 790
Desgl. mit Metallfäden aus unedlem Metall	"	216	158	14 472	10 586
Genähte Gegenstände	metr. Ctr.	998	555	1 796 400	999 000
Kategorie VIII (Seide).					
Seidenraupeneier	kg	8 678	—	2 169 500	—
Kokons	metr. Ctr.	23 657	15	26 022 700	16 500
Seide, gezogene, rohe:					
einfache	"	19 837	229	78 396 900	847 300
doublirte oder gezwirnte	"	200	69	840 000	289 800
gefärbte	kg	295 677	108 519	13 305 465	4 883 355
Nähseide	"	5 185	2 359	233 325	106 155
Abfälle von Seide:					
Strusi zc.	metr. Ctr.	5 899	20	3 244 450	11 000
andere, rohe	"	4 233	205	952 425	46 125
gekämmte	"	67	24	83 750	30 000
gesponnene	"	411	74	595 950	107 300
Sammet und Plüsch aus Seide oder Floretseide, glatter	kg	7 559	2 512	1 209 440	401 920
Desgl., gemusterter	"	576	217	103 680	39 060
Gewebe aus Seide oder Floretseide:					
schwarze, glatte	"	4 157	830	257 734	51 460
desgl., gemusterte	"	1 962	358	145 188	26 492
farbige, glatte	"	1 195	728	93 210	56 784
andere, glatte	"	22 808	4 099	1 915 872	344 316
farbige, gemusterte:					
Fichus zc., nicht genäht	"	342	131	31 464	12 052
andere	"	13 162	3 521	1 316 200	352 100
gegitterte (graticolati):					
Seidenbeuteltuch	"	1 676	21	120 672	1 512
andere, glatte	"	3 323	518	225 961	35 224
gemusterte	"	1 097	194	89 954	15 908
Sammet, gemischt zc.:					
glatt	"	34 474	19 247	1 447 908	808 374
gemustert	"	1 234	698	67 870	38 390

Waaren.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Lire. Ueberhaupt.	Werth: Lire. Darunter aus Deutschland.
Gewebe, gemischt:					
schwarze, glatte	kg	5 840	3 173	163 520	88 844
schwarze, gemusterte	"	3 359	1 150	120 924	41 400
farbige, glatte	"	26 003	18 835	1 092 126	581 070
farbige, gemusterte	"	13 562	5 189	678 100	259 450
Gewebe, gestickt, mit Plattstich	"	1 397	411	174 625	51 750
Desgl., gewöhnliche, aus Seidenabfällen, glatte	"	618	142	15 450	3 550
Bänder und Borten aus Seide und Floretseide	"	26 099	10 312	2 087 920	824 960
Desgl., aus Seide oder Floretseide, gemischt	"	34 285	18 134	1 234 260	652 824
Strumpfwaaren, einfache	"	2 286	1 321	171 450	99 075
Desgl., abgepaßte	"	51	51	4 590	4 590
Posamentierwaaren	"	6 943	4 357	312 435	196 065
Spitzen und Tüll:	"				
glatte	"	10 678	1 681	1 067 800	168 100
gemusterte	"	25 469	7 014	3 693 005	1 017 030
Gewebe mit Metallfäden:	"				
aus echtem Gold oder Silber oder vergoldet 2c.	"	1 038	235	171 270	38 775
aus unedlem Metall	"	227	106	18 614	8 692
Knöpfe	"	639	483	7 668	5 796
Genähte Gegenstände	"	29 961	11 590	4 344 345	1 680 550
Kategorie IX.					
Holzkohle	Tonnen	16 702	178	1 085 524	10 726
Brennholz	"	76 643	—	1 762 789	—
Holz, gemeines:					
roh oder bloß mit der Axt behauen	"	36 558	—	1 754 784	—
viereckig behauen, der Länge nach geschnitten	"	418 027	109	29 261 890	7 630
Holz zu Zündhölzchen	metr. Ctr.	5 415	4 351	64 980	52 212
Ebenistenholz, nicht geschnitten	"	8 046	251	209 196	6 526
Desgl., der Länge nach geschnitten	"	4 084	—	368 060	—
Fässer mit hölzernen Reifen	hl Gehalt	6 803	502	34 015	2 510
Desgl. mit eisernen Reifen	"	93 739	24 547	656 173	171 829
Möbel von gemeinem, gebogenem Holze, nicht gepolstert	metr. Ctr.	4 695	59	704 250	8 850
Sonstige Möbel von gemeinem Holz, nicht gepolstert	"	1 315	495	197 250	74 250
Möbel aus Ebenistenholz, nicht gepolstert	"	668	168	864 650	92 400
Desgl., von gemeinem Holz, gepolstert	"	162	33	51 840	10 560
Desgl., von feinem Holz, fournirt oder eingelegt, gepolstert	"	147	27	80 850	14 850
Rahmen und Leisten zu Rahmen:					
nicht polirte 2c.	"	7	7	980	980
andere	"	156	54	42 120	14 580
Wurzeln zu Bürsten	"	2 031	1 283	227 472	188 096
Kork, bearbeitet	"	2 564	5	717 920	1 400
Geräthe und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz, roh	"	4 994	1 154	249 700	57 700
Desgl., polirt und bemalt:					
Spindeln und Spulen	"	1 837	53	128 590	3 710
andere	"	1 842	392	165 780	35 280
Hölzerne Kurzwaaren	"	942	221	282 600	66 300
Spielzeug, hölzernes	"	163	21	57 050	7 350
Personenwagen für gewöhnliche Straßen mit mehr als 2 Rädern	Stück	4 264	1 459	1 705 600	583 600
Desgl. mit mehr als 2 Rädern und nicht mehr als 5 Federn	"	57	12	68 400	14 400
Schiffe, Barken, Kähne	Reg.-Tonnen	20 844	1 159	2 223 220	124 874
Rohr, Binsen und Flechtweiden, roh	metr. Ctr.	25 254	698	505 080	13 960
Desgl., gezogen oder gefärbt	"	613	319	107 275	55 825
Korb- und Mattenflechtarbeiten, feine	"	552	200	151 800	55 000
Geflechte zu Hüten, aus Stroh	"	759	102	163 185	21 930
Desgl. aus Rinde 2c.	"	168	118	63 840	44 840
Seilerwaaren von Esparto 2c.	"	6 523	104	423 995	7 280
Strohhüte, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	100 Stück	1 022	63	122 640	7 560
Kategorie X.					
Lumpen, animalische	metr. Ctr.	12 068	105	965 440	8 400
Desgl., gemischte	"	7 147	357	107 205	5 355

Waaren.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Lire. Ueberhaupt.	Werth: Lire. Darunter aus Deutschland.
Papiermasse, außer Cellulose, trocken	metr. Ctr.	31 945	10 770	511 120	172 320
Cellulose	"	107 806	26 318	8 234 180	789 390
Papier:					
weiß oder in der Masse gefärbt	"	5 343	1 780	400 725	133 500
liniirt	"	195	84	16 965	7 308
weißes oder in der Masse gefärbtes, zu Converts geformt	"	284	108	35 500	13 500
farbiges, vergoldetes oder bemaltes Papier einschließlich des zur Lithographie und Photographie	"	5 251	3 021	840 160	483 360
Löschpapier	"	233	102	19 805	8 670
Packpapier, auch gefärbt in der Masse:					
nur auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	"	588	257	20 580	8 995
nicht durch den Cylinder geglättet, Strohpapier	"	12 304	4 417	246 080	88 340
Kupferstiche, Lithographien und Anzeigekarten	"	2 138	1 321	2 138 000	1 321 000
Pappe, gemeine	"	51 328	674	1 026 560	13 480
Desgl., feine	"	591	335	56 145	31 825
Arbeiten aus Papier und Pappe:					
Knöpfe	"	180	168	54 000	50 400
andere	"	2 118	1 113	1 057 250	554 750
Bücher und Noten, gedruckt, in Italienischer Sprache, in losen Bogen oder einfach geheftet	"	895	70	165 900	29 400
Noten mit Italienischem Text und Bücher mit gemischtem Text, lose oder geheftet	"	145	102	60 900	42 840
Bücher und Noten in anderen Sprachen, in losen Bogen oder einfach geheftet	"	1 146	565	492 780	242 950
Desgl., gedruckt, in irgend einer Art gebunden	"	980	415	539 000	228 250
Kategorie XI.					
Felle, roh, frisch oder getrocknet, nicht zu Pelzwerk geeignet:					
von Stieren und Kühen	metr. Ctr.	148 374	5 482	28 191 060	1 041 580
von Kälbern	"	4 262	973	1 235 980	282 170
von Ziegen und Schafen	"	33 218	16	4 982 700	2 400
von Lämmern	"	774	124	363 780	58 280
von Zicklein	"	867	23	256 900	16 100
Felle, roh, frisch oder getrocknet, zu Pelzwerk	"	92	28	41 400	12 600
Felle, mit dem Haar gegerbt:					
feine	"	157	89	361 100	204 700
gemeine	"	644	254	354 200	139 700
Felle, ohne Haar gegerbt, nicht fertig gemacht, ausgenommen Schaffelle	"	1 022	185	357 700	67 750
Desgl., Schaffelle	"	1 141	77	593 320	40 040
Lackleder	"	1 365	820	1 774 500	1 066 000
Fertig zugerichtetes Sohlenleder	"	42	10	12 390	2 950
Maroquinirtes Leder	"	24	20	21 600	18 000
Anderes Leder, zubereitet	"	9 657	4 984	6 615 045	3 414 040
Felle, ohne Haar gegerbt, fertig gemachte:					
Ziegenfelle	"	228	144	672 600	424 800
Lammfelle	"	118	89	241 900	182 450
Leder, zu Schäften 2c. zugeschnitten	"	669	145	535 200	116 000
Lederstreifen zu Hutfutter	"	484	115	677 600	161 000
Pelzwaaren:					
Muffen	kg	122	28	6 100	1 400
andere	"	4 599	1 781	114 975	44 525
Handschuhe, lederne	100 Paar	334	50	86 840	13 000
Schuhwerk:					
aus Leder oder Stoffen, mit Ausschluß von Seide oder Sammet	"	249	27	194 220	21 060
aus Kautschuk mit Futter oder Besatz aus Stoffen	"	367	83	293 600	66 400
anderes	"	106	15	95 400	13 500
Riemen, fertige, zu Transmissionen	metr. Ctr.	1 132	210	735 800	136 500
Arbeiten aus gegerbtem Leder ohne Haare, nicht genannte	"	600	257	390 000	167 050
Kategorie XII.					
Bleierz, auch silberhaltiges	Tonnen	8 901	—	1 424 160	—
Kupfererz	"	1 600	408	800 000	204 000

Waaren.	Maßstab.	Menge.		Werth: Lire.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
Schlacken von der Schmelzung der Erze und von der Raffinirung der Metalle und Metallwaaren	metr. Ctr.	113 156	25 169	565 780	125 845
Bruchstücke, Hammerschlag und Feilspäne von Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	"	1 798 023	514 661	13 485 172	8 859 957
Gußeisen in Gänsen	"	1 318 700	14 581	10 549 600	116 248
Gußeisenwaaren, grobe, rohe:					
Bestandtheile von Möbeln ꝛc.	"	1 002	501	27 054	13 527
andere Gegenstände	"	37 366	10 648	672 588	191 664
Desgl., gehobelte, abgedrehte:					
Bestandtheile von Möbeln ꝛc.	"	4 646	1 639	269 468	95 062
andere	"	4 524	2 015	167 388	74 555
Desgl., mit Verzierungen aus anderem Metall oder verzinnt ꝛc.:					
Bestandtheile von Möbeln ꝛc.	"	3 512	1 671	280 960	133 680
Lampen und Lampentheile	"	997	437	99 700	43 700
andere	"	1 886	1 181	113 160	70 860
Schmiedeeisen, rohes, in Masseln, und Stahl in Blöcken	"	52 362	35 335	654 525	441 687
Schmiedeeisen, gewalzt oder gehämmert, in Stäben, Stangen oder Barren:					
im Querschnitt mit Durchmesser oder Seitenlänge:					
von 7 mm oder weniger	"	263 330	150 918	4 081 615	2 339 229
von 7 mm oder weniger, aber mehr als 5 mm	"	86 864	50 264	1 476 688	854 488
von 5 mm oder weniger (ausschl. des Drahts)	"	25 336	11 241	456 048	202 338
Schmiedeeisen und Stahl zu Draht gewalzt oder geschlagen:					
im Durchmesser von 5 mm oder weniger, aber mehr als $1\frac{1}{2}$ mm	"	1 659	289	33 180	5 780
im Durchmesser von $1\frac{1}{2}$ mm oder weniger	"	910	175	21 840	4 200
Eisen- und Stahlblech:					
von 4 mm Stärke und darüber	"	69 702	45 873	1 394 040	917 460
von weniger als 4 mm und mehr als $1\frac{1}{2}$ mm Stärke	"	7 819	4 662	172 018	102 564
von $1\frac{1}{2}$ mm und weniger	"	63 228	18 705	1 517 472	328 920
Eisen und Stahl in Röhren aus Blech:					
von 4 und mehr Millimeter Dicke	"	19 632	9 937	588 960	298 110
von weniger als 4 und mehr als $1\frac{1}{2}$ mm	"	24 070	11 844	770 240	363 008
von $1\frac{1}{2}$ mm und weniger	"	496	212	17 856	7 632
Schmiedeeisen und Stahl geschmiedet oder gegossen in groben Arbeiten:					
in Stücken von 50 kg und darüber (Anker, Radachsen, Ambosse ꝛc.)	"	21 191	9 385	635 730	281 550
desgl. von geringerem Gewicht	"	7 745	276	293 574	10 488
Eisenbahnschienen	"	66 385	6 781	829 818	84 768
Eisen und Stahl zweiter Verarbeitung in Gegenständen, welche hauptsächlich aus grobem Eisen oder Stahl gefertigt sind:					
Gegenstände, welche nur an einem kleinen Theil ihrer Oberfläche gehobelt ꝛc. sind	"	7 058	2 584	232 914	83 622
Gegenstände, welche an ihrer ganzen Oberfläche oder einem großen Theil derselben gehobelt ꝛc. sind	"	33 014	16 649	1 452 616	782 556
Gegenstände, verzinnt, verbleit ꝛc.	"	679	169	81 918	7 948
desgl., oxydirt, emaillirt ꝛc. oder mit anderen Metallen, Glas oder Thonwaaren verbunden	"	184	127	12 880	8 890
welche hauptsächlich aus kleinen Eisen- und Stahlstücken gefertigt und nur an einem kleinen Theil ihrer Oberfläche gehobelt ꝛc. sind	"	657	218	28 908	9 592
welche an ihrer ganzen Oberfläche oder einem großen Theil derselben gehobelt ꝛc. und verzinnt ꝛc. sind	"	48 780	13 590	3 658 500	1 019 250
Geschirr (Pfannen und dergl.) aus Eisenblech	"	583	421	26 650	21 050
oxydirte, emaillirte ꝛc. Gegenstände in Verbindung mit anderen Metallen, Glas- oder Thonwaaren	"	10 712	5 741	1 071 200	574 100
Eisenblech, mit Zink oder Blei überzogen oder galvanisirt, einfaches:					
$1\frac{1}{2}$ mm oder weniger dick	"	2 004	738	120 160	29 520
verarbeitet zu verschiedenen einfachen Waaren aus Blech von einer Dicke von $1\frac{1}{2}$ mm und weniger	"	322	28	14 490	1 260
desgl. in Verbindung mit anderen Materialien von mehr als $1\frac{1}{2}$ mm Dicke	"	130	108	5 980	4 968
Eisenblech, mit Zinn, Kupfer überzogen oder oxydirt, einfaches:					
von $1\frac{1}{2}$ mm und geringerer Dicke	"	16 253	332	780 144	15 936
Eisenblech mit Zinn, Kupfer überzogen oder oxydirt, verarbeitet: einfache Waaren aus Blech von $1\frac{1}{2}$ mm und geringerer Dicke	"	1 893	786	138 189	57 378
Desgl., in Verbindung mit anderen Materialien von $1\frac{1}{2}$ mm und geringerer Dicke	"	606	226	63 630	[illegible]3 780

Waaren.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Lire. Ueberhaupt.	Werth: Lire. Darunter aus Deutschland.
Stahl:					
gehärteter, in Stangen und Stäben	metr. Ctr.	460	22	23 000	1 100
desgl., in Draht	"	85	68	5 525	4 420
Federn jeder Art	"	3 217	1 857	141 548	81 708
Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerke aus Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl:					
gemeine:					
Aexte, Pflüge, Beile ꝛc.	"	2 182	1 747	117 828	94 338
desgl., abgeschliffen, gefirnißt, verzinkt, verbleit ꝛc., nicht emaillirt oder polirt (bruniti)	"	1 569	942	100 416	60 288
feine:					
Winden, Waagen ꝛc.	"	7 394	4 566	665 460	410 940
Sicheln und Sensen	"	2 679	218	241 110	19 620
Geräthschaften ꝛc., emaillirt ꝛc., aber nicht polirt (bruniti)	"	569	380	75 108	50 160
Feilen und Raspeln:					
von 1 bis 10 Hieben pro Centimeter Länge	"	1 129	404	95 965	34 340
von 11 bis 20 Hieben	"	1 300	238	130 000	23 800
von 21 und mehr Hieben	"	290	72	34 800	8 640
Kupfer, Messing und Bronze:					
in Blöcken, Rosetten, Feilspänen und Bruch	"	43 489	1 880	4 958 772	157 320
in Stangen, Platten und Blechen	"	7 634	2 316	1 114 564	338 136
Röhren	"	1 755	229	343 980	44 884
Draht jeder Stärke	"	2 159	1 843	367 030	228 310
mit dem Hammer gestreckt, grobe Arbeiten	"	4	—	752	—
Verzierungen, nicht vergoldet oder versilbert	"	2 108	944	560 728	251 104
Brenner und Galerien für Lampen	"	150	120	35 100	28 080
nicht besonders aufgeführte Arbeiten	"	3 232	1 872	795 072	460 512
vergoldet oder versilbert:					
in Stäben, in Draht	"	207	102	86 940	42 840
auf Fäden von Textilstoffen gesponnen	"	52	13	54 600	13 650
in anderen Arbeiten	"	249	72	443 220	128 160
gestochene Walzen und Platten zum Druck	"	4 246	3 767	1 443 640	1 280 780
Münzen	"	1 727	—	1 727 000	—
Metallgewebe von Eisen oder Stahl	"	961	170	148 955	26 350
Metallgewebe von Messing oder Kupfer	"	455	328	227 500	164 000
Nickel und Nickellegirungen:					
in Würfeln, Mulden und Bruch	"	271	128	85 365	40 320
in Blech, Stangen und Draht	"	1 645	612	748 475	278 460
in vergoldeten oder versilberten Arbeiten	"	77	8	157 850	16 400
in anderen Arbeiten	"	493	26	532 440	28 080
Blei und Bleilegirungen:					
in Mulden und Bruch	"	9 472	—	265 216	—
in Röhren	"	289	169	9 248	5 408
in Buchdrucklettern	"	482	354	141 708	104 076
andere Arbeiten, einschl. Kugeln und Schrot	"	1 556	805	62 240	32 200
Zinn und Zinnlegirungen:					
in Blöcken ꝛc.	"	14 840	24	2 582 160	4 176
gewalzt in Blechen	"	357	107	71 400	21 400
in anderen Arbeiten	"	216	93	43 200	18 600
desgl., lackirt	"	300	134	63 000	28 140
Zink:					
in Blöcken und Bruch	"	23 780	13 480	951 200	539 200
in Platten und Blechen	"	29 787	16 349	1 489 350	817 450
sonstige Arbeiten, unvergoldet und unversilbert, nicht verziert oder lackirt	"	679	467	61 110	42 030
desgl., aber verziert oder lackirt	"	840	592	159 600	112 480
desgl., vergoldet oder versilbert	"	58	33	11 890	6 765
Arsenik in metallischem Zustande	"	12	12	1 740	1 740
Antimon in metallischem Zustande	"	416	—	36 192	—
Quecksiber	"	103	3	46 865	1 365
Metalle, nicht genannt, roh	"	9 333	179	345 321	6 623
Metalle in Arbeiten jeder Art	"	179	106	46 540	27 560
Flinten, vollständige	Hundert	113	9	565 000	45 000

Waaren.	Maßstab.	Menge.		Werth: Pfd. Sterl.	
		Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
Flintentheile	metr. Ctr.	25	4	12 500	2 000
Pistolen und Revolver, vollständige	Hundert	96	3	96 000	3 000
Pistolen- und Revolvertheile	metr. Ctr.	56	3	28 000	1 500
Waaren aus Eisen oder Stahl, polirt (bruniti)	"	442	234	92 820	49 140
Näh- und Stecknadeln	"	734	570	734 000	570 000
Maschinen:					
Dampfmaschinen, feststehende, ohne Kessel	"	3 702	1 845	388 710	193 725
desgl., halbfeste, mit Kessel über 300 kg im Gewicht	"	657	262	65 700	26 200
andere Dampfmaschinen	"	630	216	69 300	23 760
Kessel mit vielen Sieberöhren	"	2 550	632	242 250	60 040
Kessel, andere	"	2 391	502	191 280	40 160
Wasser- und Windmotoren rc.	"	3 384	432	304 660	38 880
Lokomotiven ohne Tender	"	2 418	441	265 980	48 510
Lokomobilen	"	5 975	240	687 125	27 600
Schiffsmaschinen	"	1 239	—	260 190	—
Landwirthschaftliche Maschinen	"	17 434	5 820	1 569 060	478 800
Spinnmaschinen	"	65 431	5 887	8 113 444	729 988
Maschinen und Stühle für Weberei	"	65 867	12 279	7 245 370	1 350 690
Desgl. für Wirkerei	"	666	579	73 260	63 690
Werkzeugmaschinen	"	8 291	5 353	746 190	481 770
Dynamo-elektrische Maschinen von mehr als 1000 kg Gewicht	"	4 799	842	1 175 755	206 290
Desgl., von 1000 kg und darunter	"	1 995	764	618 450	236 840
Elektrische Akkumulatoren	"	29	15	4 350	2 250
Nähmaschinen:					
ohne Tisch, und Handmaschinen	"	4 414	3 585	1 191 780	967 950
mit Tisch	"	7 843	349	1 380 368	61 424
Maschinen, nicht genannte	"	52 331	19 060	5 756 410	2 096 600
Nähmaschinentheile	"	812	126	312 620	48 510
Theile von dynamo-elektrischen Maschinen	"	1 601	458	560 350	158 550
Maschinentheile, andere	"	35 353	14 059	4 242 360	1 687 080
Apparate von Kupfer und anderen Metallen zum Erwärmen, Raffiniren rc.	"	2 971	1 721	772 460	417 460
Instrumente, optische, mathematische rc.:					
aus Kupfer, Bronze oder Stahl:					
mit Ferngläsern oder Mikroskopen oder mit Kreiseintheilungen versehen, Fernrohre, Linsen rc.	"	1 007	581	3 021 000	1 743 000
ohne optische Vorrichtung und ohne Kreis- oder Gradeintheilung	"	1 345	666	2 017 500	999 000
andere, zu deren Herstellung hauptsächlich Eisen verwendet ist	"	830	355	830 000	355 000
Kratzenbeschläge	"	872	219	959 200	240 900
Eisenbahnwagen:					
Güterwagen und Tender	"	1 119	225	67 140	13 500
Personenwagen 3. Klasse	"	1 378	789	132 288	70 944
Gold:					
gewalzt, als Blech und Lahn	kg	358	184	1 002 400	515 200
in Bändern von mindestens 1 mm Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm Durchmesser	"	642	33	1 701 300	87 450
auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	"	366	71	1 006 500	195 250
Blattgold	"	485	441	169 750	154 350
Silber:					
roh	"	2 845	1 819	284 500	181 900
gewalzt, sowie zu Draht gezogen	"	2 329	574	267 835	66 010
auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	"	1 085	120	141 050	15 600
Blattsilber	"	2 587	2 471	89 306	93 898
Goldschmiedewaaren und goldenes Geschirr	hg	12	5	4 200	1 750
Silberschmiedewaaren, auch vergoldet, und Geschirr von Silber	kg	8 423	5 485	2 105 750	1 371 250
Juwelierwaaren von Gold: Ketten	hg	6 414	4 627	2 244 900	1 619 450
Desgl., andere	"	13 989	11 019	4 896 150	3 856 650
Desgl. von Silber, auch vergoldet	kg	3 328	2 512	765 440	577 760
Taschenuhren in goldenen Gehäusen	Stück	28 250	101	1 582 000	5 656
Desgl. in anderen Gehäusen	"	330 258	2 975	3 302 580	29 750
Tafel- Bilder- oder Pendeluhren ohne Gehäuse	"	1 770	282	30 090	4 794
Desgl., mit Gehäuse	"	1 073	294	36 482	9 996
Schwarzwälder Uhren	"	1 391	1 391	12 519	12 519
Weckeruhren ohne Stundenschlag	"	2 379	466	14 382	2 769

Waaren.	Maßstab.	Menge.		Werth: Lire.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
Uhren nach sogenanntem Amerikanischen System	Stück	834	568	5 838	3 976
Orgeln mit Walzen und musikalische Spielwerke	"	3 478	1 128	59 126	19 091
Gehäuse zu Tafel-, Bilder- oder Pendeluhren	"	1 227	300	12 270	3 000
Uhrfournituren	metr. Ctr.	888	761	3 019 200	2 587 400
Kategorie XIII.					
Rubinen, Smaragde, Diamanten rc.	hg	601	186	9 150 730	2 070 714
Achat, Opal, Onyx	kg	394	29	389 010	24 953
Marmor und Alabaster in Statuen	metr. Ctr.	200	21	60 000	6 300
Desgl., andere Waaren	"	1 826	358	82 170	16 110
Bausteine, roh	Tonnen	47 942	—	958 840	—
Mühlsteine	"	275	68	88 000	21 760
Andere Bausteine, gesägt rc.	"	1 833	271	109 980	16 260
Farberden	metr. Ctr.	9 336	664	112 082	7 968
Amianth und Asbest	"	5 308	—	238 860	—
Lithographiesteine	"	1 584	1 584	55 440	55 440
Porzellanerde	Tonnen	2 924	204	116 960	8 160
Gips	"	17 102	828	598 570	11 306
Andere Erden rc., nicht erzhaltige	"	78 220	1 731	2 562 700	60 585
Cement und hydraulischer Kalk	"	15 120	461	680 400	20 745
Gebrannte Steine:					
Mauersteine, gemeine Dachziegel, rohe Fliesen u. feuerfeste Backsteine	"	18 791	1 090	482 685	38 150
Dachziegel nach Marseiller und Pariser Art und Hohlziegel	"	832	803	33 280	12 120
Bitumina, feste	metr. Ctr.	60 753	630	486 024	5 040
Steinkohle und Koks	Tonnen	4 804 787	25 384	86 095 740	507 680
Graphit	metr. Ctr.	2 163	1 563	64 890	46 890
Thonwaaren, gemeine	"	24 217	3 049	363 255	45 735
Desgl., andere	"	1 118	890	32 715	11 700
Majolika oder Arbeiten aus farbiger Masse:					
Fliesen und gemeines Steingut	"	3 463	1 081	69 260	21 620
weiß oder farbig auf einfachem Grunde	"	601	133	16 828	3 724
verschieden bemalt oder anders verziert	"	99	30	4 455	1 350
Irdene Waaren oder Arbeiten aus weißem Thon:					
weiße, und feines Steingut	"	3 264	2 194	163 200	109 700
verschieden gefärbt oder bemalt, vergoldet rc.	"	4 221	2 547	422 100	254 700
Porzellan, weißes	"	2 822	1 426	232 200	142 600
Desgl., farbiges, vergoldet oder sonstwie verziert	"	2 522	1 090	428 740	185 300
Glas- oder Krystalltafeln, nicht geschliffen:					
nicht geschliffenes, gewöhnliches Fensterglas, die in der Länge und Breite zusammen messen:					
weniger als 120 cm	"	5 161	—	118 708	—
von 120 bis 200 cm	"	3 083	176	92 490	5 280
mehr als 200 cm	"	1 279	67	51 160	2 680
andere	"	4 827	936	115 848	22 464
Glas- oder Krystalltafeln, geschliffen, nicht belegt, die in der Länge und Breite zusammen messen:					
bis zu 160 cm	"	2 549	745	229 410	67 050
mehr als 160 cm	"	3 765	189	470 625	23 625
Spiegel in Rahmen und Spiegelglas, geschliffen und belegt, die in Länge und Breite zusammen messen:					
nicht mehr als 160 cm	"	586	375	87 900	56 250
mehr als 160 cm	"	16	—	2 880	—
Glas- und Krystallwaaren, einfach geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen und nicht geschnitten	"	34 871	17 180	1 220 485	601 300
Desgl., farbig, geschliffen, mit Schmirgel abgerieben und gravirt	"	15 996	6 742	1 279 680	539 360
Glas- und Krystallwaaren, bemalt, emaillirt, vergoldet rc.	"	4 052	1 109	445 720	121 990
Weißes oder farbiges Hohlglas, einfach geblasen, nicht geschnitten, nicht polirt rc.	"	181	39	19 910	4 290
Glas- und Krystallwaaren, mit Einschnitten rc. zur Bezeichnung der Theilung in Millimeter oder Grade	"	877	248	70 160	19 840
Flaschen, gemeine	"	25 606	4 012	332 878	52 156
Demijohns	"	518	135	8 721	2 295
Konterien	"	385	156	38 500	15 600
Glasflüsse und Schmelz in Stücken rc.	"	61	14	4 575	1 050

Waaren.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter aus Deutschland.	Werth: Lire. Ueberhaupt.	Werth: Lire. Darunter aus Deutschland.
Kategorie XIV.					
Weizen	Tonnen	657 811	—	95 382 595	—
Gerste	"	45 172	164	6 324 080	22 960
Mais	"	158 696	—	19 043 520	—
Hülsenfrüchte, trocken	"	16 019	58	3 363 990	12 180
Roggen	"	2 690	—	309 350	—
Anderes Getreide	"	9 972	23	1 138 710	3 335
Hafer	"	9 140	10	1 462 400	1 600
Kastanien	"	647	—	106 755	—
Kartoffeln	"	3 950	974	316 000	77 920
Weizenmehl	metr. Ctr.	13 221	—	304 083	—
Kleie	"	89 032	—	712 256	—
Satzmehl	"	103 803	28 712	3 114 090	861 360
Reisstärke	"	75	—	4 125	—
Andere Stärke, gewöhnliche	"	6 511	2 253	292 995	101 385
Feine Stärke in Schachteln	"	8 840	1 725	574 600	112 125
Cedraten	"	16 078	—	482 340	—
Andere frische Früchte	"	15 805	—	881 975	—
Datteln	"	3 129	—	375 480	—
Johannisbrot	"	99 459	—	994 590	—
Mandeln ohne Schale	"	3 705	—	500 175	—
Wal- und Haselnüsse	"	14 830	280	815 650	15 400
Weintrauben, getrocknet	"	11 218	—	448 720	—
Pflaumen, getrocknet	"	6 502	—	325 100	—
Früchte, Gemüse und Gartengewächse in Essig, Salzwasser oder Oel	"	2 824	106	282 400	10 600
Pilze	"	1 011	31	404 400	12 400
Hopfen	"	648	622	194 400	186 600
Sämereien, ölhaltige:					
Ricinussamen	"	58 629	—	1 465 725	—
Lein-, Raps-, Rübsamen	"	285 016	—	8 550 480	—
Sesamsamen und Erdnüsse	"	155 052	—	4 341 456	—
Andere	"	7 870	—	196 750	—
Sämereien, nicht ölhaltige	"	88 401	653	3 978 045	29 385
Palm- und Kokosnußöl	"	42 081	402	2 609 022	24 924
Oelkuchen von Nüssen und anderem Material	"	82 878	—	994 536	—
Gemüse und Gartengewächse, frische	"	1 686	—	42 150	—
Nicht besonders genannte vegetabilische Produkte	"	51 992	20 722	779 880	310 830
Kategorie XV.					
Pferde	Stück	21 718	312	20 197 740	290 160
Maulthiere	"	1 146	—	618 840	—
Ochsen	"	586	—	268 700	—
Kühe	"	4 571	—	2 011 240	—
Ochsen und Stiere, junge	"	3 669	—	1 187 890	—
Kälber	"	8 561	—	1 326 955	—
Fleisch, gesalzen und geräuchert ꝛc.	metr. Ctr.	1 030	23	221 450	4 925
Geflügel, lebend	"	881	17	121 578	2 346
Fleischextrakt und Bouillontafeln	"	1 132	43	962 200	36 550
Wildpret	"	356	11	106 800	3 300
Därme, gesalzene	"	9 147	586	914 700	58 600
Fische, frische	"	5 059	29	505 900	2 900
Desgl., getrocknet oder geräuchert	"	359 444	11 257	19 769 420	619 135
Desgl. in Salzlake außer Sardinen	"	51 527	3 910	3 703 070	273 700
Sardinen, gesalzen und gepreßt	"	55 957	150	2 797 850	7 500
Desgl., marinirt ꝛc. in Büchsen	"	29 832	25	4 541 130	4 125
Desgl., in anderer Weise konservirt	"	1 986	50	278 870	7 500
Kaviar	"	121	21	96 800	16 800
Butter, frisch	"	1 346	153	323 040	36 720
Käse	"	67 362	1 320	11 114 730	217 800
Eier von Geflügel	"	1 221	106	158 730	13 780
Schweineschmalz	"	4 392	20	439 200	2 000
Andere Fette	"	160 095	3 906	8 805 225	214 830
Stearinsäure	"	19 850	2 487	2 084 250	261 135

Waaren.	Maßstab.	Menge.		Werth: Lire.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
Oelsäure	metr. Ctr.	20 530	208	1 231 800	12 180
Stearinlichte	„	1 993	48	239 160	5 760
Wachs, gelbes, unverarbeitet	„	1 267	53	354 760	14 840
Desgl., verarbeitet	„	145	29	47 850	9 570
Desgl., weißes, verarbeitet	„	35	7	15 050	3 010
Leim, Tischler-	„	5 914	1 287	354 840	77 220
Desgl., Fisch-	„	1 052	428	226 180	92 020
Schmuckfedern, rohe	kg	1 664	460	141 440	39 100
Desgl., bearbeitete	„	4 964	2 281	1 538 840	707 110
Bettfedern	„	45 621	2 431	684 315	36 465
Menschenhaar, unverarbeitet	„	1 695	—	101 700	—
Desgl., verarbeitet	„	172	56	17 200	5 600
Schwämme, gemeine, rohe	metr. Ctr.	653	20	326 500	10 000
Korallen, rohe	kg	9 261	222	555 660	13 320
Korallen, bearbeitet, nicht gefaßt	„	500	29	90 000	5 220
Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt, roh	metr. Ctr.	826	20	652 000	40 000
Desgl., verarbeitet, außer Knöpfen	„	176	99	1 936 000	1 089 000
Perlmutterknöpfe	„	525	164	2 520 000	787 200
Horn, Knochen und anderes dergleichen Material, roh	Tonnen	7 404	23	888 480	2 760
Desgl., verarbeitet, ausgenommen Knöpfe	metr. Ctr.	697	193	83 640	23 160
Dünger	Tonnen	75 705	8 597	6 813 450	323 730
Kategorie XVI.					
Kurzwaaren, gemeine:					
Tuschkasten aus Holz ꝛc.	metr. Ctr.	108	125	71 100	56 250
Pinsel aus feinem Haar ꝛc.	„	979	607	538 450	333 850
andere	„	5 157	2 138	3 145 770	1 304 180
Desgl., feine:					
deren hauptsächlichstes Material aus Leder besteht	„	43	33	86 000	66 000
Pfeifen, Cigarrenspitzen ꝛc. aus Meerschaum	„	57	1	267 900	4 700
Spielzeug aller Art	„	198	96	132 660	64 320
andere	„	1 285	513	1 831 125	731 025
Glaskurzwaaren	„	82	25	38 950	11 875
Fächer, ordinäre	„	314	30	119 320	11 400
Desgl., feine	„	254	18	762 000	54 000
Kirchenorgeln	„	195	128	37 050	24 320
Orgeln, tragbare	Stück	19	8	2 945	1 240
Pianofortes, tafelförmige und aufrechtstehende	„	1 066	706	671 580	444 780
Desgl., flügelförmige	„	112	74	145 600	96 200
Harmoniums	„	115	42	41 400	15 120
Saiteninstrumente:					
im Gewicht von 400 g und weniger	„	939	789	14 085	11 835
von größerem Gewicht	„	4 099	2 896	102 475	72 400
Blasinstrumente im Gewicht von 400 g und weniger	„	202	75	3 484	1 275
Blasinstrumente von größerem Gewicht	„	1 363	313	54 520	12 520
Musikinstrumente, nicht genannte	„	9 925	7 083	248 125	177 075
Einzelne Theile musikalischer Instrumente	metr. Ctr.	137	35	89 050	22 750
Saiten für Musikinstrumente	„	15	10	15 000	10 000
Kautschuk und Guttapercha:					
roh	„	4 647	909	3 345 840	654 480
in geschnittenen Platten und Waaren daraus	„	271	134	433 600	214 400
Fäden	„	442	38	663 000	57 000
andere Arbeiten, mit Einschluß derjenigen aus Hartgummi	„	807	491	540 690	328 970
in Schläuchen und in Platten mit Metalldraht oder mit Metallgewebe	„	23	16	7 130	4 960
mit Geweben verbunden, ausgenommen die gummirten Gewebe im Stück, sowie die Kleidungsstücke und Reiseartikel	„	640	493	294 400	226 780
Posamentierwaaren, Bänder und elastische Gewebe	„	201	68	311 550	105 400
Elektrische Drähte und Kabel	„	505	347	133 375	82 225
Hüte von Seide und Halbseide, ausgenommen die garnirten Damenhüte	Hundert	8	1	8 400	1 050
Hüte, von Filz für Knaben und Männer mit Ausnahme der Bauernhüte	„	616	24	277 200	10 800
Andere aller Art, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	„	86	24	40 850	11 400

Waaren.	Maßstab.	Menge.		Werth: Lire.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.
Garnirte Damenhüte aller Art	Hundert	60	8	84 000	11 200
Künstliche Blumen	kg	8 995	3 998	719 600	319 840
Bestandtheile künstlicher Blumen	"	4 535	2 395	113 375	59 875
Seidene Schirme	Hundert	27	5	27 000	5 000
Schirmfournituren	metr. Ctr.	720	504	288 000	201 600
Pinsel mit oder ohne Stiel	"	448	363	492 800	399 300
Gemälde und Statuen	—	—	—	121 787	86 716
Kategorie XVII.					
Gold, roh, Bruchgold rc.	kg	1 119	978	2 909 400	2 542 800
Desgl. in Münzen	"	784	33	2 430 400	102 800
Silber in Münzen der lateinischen Union	"	9 768	73	1 953 600	14 600

Ausfuhr.

Waaren.	Maßstab.	Menge.		Werth: Lire.	
		Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
Kategorie I.					
Wein in Fässern	hl	1 675 028	133 194	43 550 598	3 463 044
Desgl. in Flaschen	Hundert	35 840	627	5 734 400	100 320
Spiritus, versüßter oder gewürzter in Fässern	hl	2 566	—	218 110	—
Spiritus in Flaschen über 1/2 Liter bis 1 Liter	Hundert	9 369	10	2 108 025	2 250
Olivenöl	metr. Ctr.	441 790	34 469	46 387 950	3 622 080
Oele, nicht flüchtige, nicht genannte	"	1 389	331	118 065	28 135
Terpentinöl	"	307	208	24 560	16 640
Mineral- rc. Oel, schwere, andere	"	2 908	1 984	40 712	27 776
Oele, flüchtige: Oele von Pomeranzen und deren Varietäten	kg	485 923	25 891	7 531 806	501 310
Desgl., nicht genannte	"	20 612	113	412 240	2 260
Kategorie II.					
Konfekte und Konserven mit Zucker oder Honig	metr. Ctr.	16 428	702	2 628 480	112 320
Chocolade	"	365	17	98 550	4 590
Senfsamen	"	17 386	2 127	695 440	85 080
Spezereien, nicht genannte	"	14 695	73	3 159 425	15 695
Kategorie III.					
Borsäure	metr. Ctr.	20 395	952	917 775	42 840
Gallus- und Gerbsäure, unreine	"	6 590	412	131 800	8 240
Weinsteinsäure	"	3 320	—	830 000	—
Kohlensaures Blei	"	4 805	—	264 275	—
Borax und borsaures Natron	"	5 520	1 141	303 600	62 755
See- und Steinsalz	"	209 395	—	2 303 345	—
Schwefelsaurer Baryt	"	10 538	—	136 994	—
Weinstein	"	173 658	8 158	15 629 220	734 220
Cremor Tartari	"	625	—	118 750	—
Zündhölzer	"	5 001	—	225 045	—
Zündkerzen aus Stearin, Wachs und dergl.	"	12 606	54	2 521 200	10 800
Chemische Produkte, nicht genannte	"	20 313	878	1 828 170	79 020
Medizinische Kräuter rc., nicht genannte	"	19 049	1 255	1 904 900	125 500
Manna in Sorten oder in Röhren	"	2 745	620	960 750	217 000
Limonen-, Pomeranzen- rc. Schalen, frisch und getrocknet	"	12 702	478	317 550	11 950
Citronen- und Limonensaft	"	39 010	175	2 340 600	10 500
Süßholzsaft	"	15 203	1 269	2 432 480	203 040

Waaren.	Maßstab.	Menge.		Werth: Lire.	
		Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
Medizinalwaaren, nicht genannnte	metr. Ctr.	16 445	2 015	2 220 075	272 025
Zusammengesetzte Medikamente, nicht genannte	"	1 910	27	955 000	13 500
Gummen, Harze und Gummenharze, einheimische	"	1 668	211	33 360	4 220
Desgl., alle anderen	"	1 746	390	296 820	66 300
Seife, gemeine	"	29 044	107	1 597 420	5 885
Desgl., parfümirte	"	2 269	—	453 800	—
Parfümerien, nicht alkoholhaltig	"	517	233	206 800	93 200
Kategorie IV.					
Hölzer, Wurzeln, Rinde ꝛc. zum Färben und Gerben, nicht gemahlen	metr. Ctr.	188 966	22 236	4 724 150	555 900
Desgl., gemahlen	"	262 346	18 615	7 345 688	521 220
Indigo	"	460	14	552 000	16 800
Trockene Theerfarben	"	315	8	214 200	5 440
Färbende Extrakte aus Farbhölzern ꝛc.	"	729	110	83 106	12 540
Farben in Täfelchen, Pulvern ꝛc.	"	1 616	16	113 120	1 120
Firniß ohne Spiritus	"	591	—	130 020	—
Stiefelwichse in Schachteln	"	1 838	—	134 174	—
Kategorie V.					
Hanf, roh	metr. Ctr.	475 899	112 485	40 451 415	9 561 225
Hanf, Flachs, Jute ꝛc., gehechelt	"	32 142	3 884	4 564 164	551 528
Seilerwaaren und Tauwerk, auch getheert:					
von mehr als 2 mm Stärke	"	17 233	50	1 981 795	5 750
von 2 mm Stärke und weniger	"	4 254	30	744 450	5 250
Gespinnste aus Flachs, roh	"	842	55	172 990	11 300
Gespinnste aus Hanf, einfach, roh:					
bis zu 7000 m auf das Kilogramm	"	26 504	—	4 878 160	—
von mehr als 7000 m bis zu 15 000 m auf das Kilogramm	"	968	131	212 960	28 820
Flachs- und Hanfgarn, gezwirnt, roh	"	277	86	67 915	21 085
Gespinnste aus Flachs und Hanf zum Nähen für den Detailverkauf hergerichtet	"	299	—	122 590	—
Gewebe aus Jute, rohe, glatte	"	9 490	17	759 200	1 360
Gewebe aus Flachs, roh	"	587	14	156 185	3 725
Desgl., gebleicht, glatt	"	305	12	115 940	4 562
Desgl., farbige oder gefärbte glatte	"	525	—	127 995	—
Desgl., aus Hanf, roh, glatt	"	1 856	70	452 995	17 085
Desgl., gefärbte, glatte	"	605	—	238 975	—
Flachs- und Hanftuch, getheert, geölt ꝛc.	"	168	6	54 600	1 950
Leinene ꝛc. Spitzen und Tülle	kg	1 259	—	421 765	—
Säcke, Betten, Tischwäsche, Handtücher ꝛc.	metr. Ctr.	15 562	30	3 112 400	6 000
Kategorie VI. (Baumwolle).					
Baumwolle, roh	metr. Ctr.	44 060	5 607	1 762 400	224 280
Baumwollengarn:					
einfach, roh	"	1 978	9	301 420	1 371
desgl., gebleicht	"	1 152	—	205 420	—
desgl., gefärbt	"	2 688	—	520 285	—
gezwirnt, gebleicht	"	801	—	160 110	—
desgl., gefärbt	"	3 757	16	899 220	3 829
Gewebe, glatte:					
roh	"	678	—	166 410	—
gebleichte	"	1 772	6	487 100	1 649
farbig gewebt oder gefärbt	"	41 043	926	12 869 245	289 999
bedruckte	"	3 501	94	1 933 625	51 917
Gewebe, gemustert, gefärbt	"	2 365	29	1 040 600	12 760
Tüll, gebleichter oder gefärbter	"	170	—	285 600	—
Posamentierwaaren außer Dochten	"	186	—	106 020	—
Borten und Bänder	"	251	—	114 205	—
Spitzen	kg	4 851	82	101 871	1 722
Genähte Gegenstände:					
Säcke, Bett- und Tischwäsche ꝛc.	metr. Ctr.	399	—	105 735	—
Kragen, Manschetten und Hemden für Männer	"	70	—	53 900	—
Andere	"	4 427	127	2 766 875	79 375

Waaren.	Maßstab.	Menge.		Werth: Lire.	
		Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
Kategorie VII (Wolle).					
Wolle, roh oder im Schweiß	metr. Ctr.	22 495	11 567	4 499 000	2 318 400
Desgl., gewaschen	"	3 957	875	1 424 520	315 000
Abfälle von Wolle	"	3 040	630	834 400	69 300
Pferdehaar, roh	"	4 186	1 218	1 088 360	316 680
Desgl., Krullhaare, Schnur und grobe Waaren	"	1 894	472	947 000	286 000
Menschenhaar, roh	"	2 489	371	224 010	33 890
Gewebe, einfache, von gekrempelter Wolle: im Gewicht					
von 300 g und weniger auf den Quadratmeter	"	314	10	238 640	7 600
von mehr als 300 g, aber nicht mehr als 500 g pro Quadratmeter	"	1 347	56	915 960	38 080
von mehr als 500 g	"	559	15	329 810	8 850
Gewebe, einfache, von gekämmter Wolle: im Gewicht					
von 200 g und weniger pro Quadratmeter	"	92	4	92 000	4 000
von mehr als 200 g, aber nicht mehr als 500 g pro Quadratmeter	"	314	11	263 760	9 240
Strumpfwaaren, façonnirte	"	71	—	109 340	—
Posamentierwaaren	"	140	2	210 680	2 880
Genähte Gegenstände	"	809	2	1 456 200	3 600
Kategorie VIII (Seide).					
Seidenraupeneier	kg	3 248	500	1 186 800	175 000
Kokons, ausgenommen Doppelkokons	metr. Ctr.	3 612	74	4 384 400	88 800
Seide, gezogene, roh, einfach	"	25 464	2 814	122 227 200	13 507 200
Desgl., roh, dublirte oder gezwirnte	"	32 794	15 855	173 808 200	84 031 300
Seide gezogene, gefärbt	kg	13 867	669	624 015	30 105
Nähseide zum Einzelverkauf hergerichtet	"	4 371	117	196 695	5 265
Seidenabfälle, Strusi ꝛc., roh	metr. Ctr.	7 982	1 025	5 587 400	717 500
Desgl., andere, roh	"	8 105	730	2 836 750	255 500
Desgl., gekämmt	"	3 241	14	4 051 250	17 500
Desgl., gesponnen	"	4 617	1 445	10 157 400	3 179 000
Sammet und Plüsch aus Seide oder Floretseide, glatt	kg	1 846	16	215 360	2 560
Gewebe aus Seide oder Floretseide:					
schwarze, glatte	"	91 180	8 860	5 653 160	549 320
desgl., gemusterte	"	7 640	682	565 360	50 468
farbige, glatte	"	140 176	17 193	11 774 784	1 444 212
desgl., gemusterte	"	22 016	2 222	2 201 600	222 200
Gewebe, gemischte ꝛc.:					
schwarze, glatte	"	28 542	2 752	799 176	77 056
farbige, glatte	"	67 902	5 718	2 851 884	240 156
desgl., gemusterte	"	9 847	401	492 350	20 050
Ordinäre Gewebe von Seidenabfällen ꝛc., mit anderen Materialien gemischt oder nicht, glatte	"	33 687	1 191	842 175	29 775
Borten und Bänder	"	7 789	—	619 120	—
Posamentierwaaren	"	2 764	104	124 380	4 680
Genähte Gegenstände	"	26 533	168	3 316 625	21 000
Kategorie IX.					
Holzkohle	Tonnen	45 228	—	2 803 826	—
Brennholz	"	4 661	105	287 182	2 415
Holz, gemeines, roh oder bloß mit der Axt behauen	"	3 453	315	224 445	20 475
Desgl., vierkantig behauen, der Länge nach geschnitten	"	39 172	512	2 742 040	35 840
Brettchen zu Schachteln ꝛc., Reifen	metr. Ctr.	14 387	—	690 576	—
Kunsttischlerholz, geschnitten der Länge nach	"	2 816	117	150 540	7 605
Fässer mit eisernen Reifen	hl-Gehalt	255 050	498	1 785 350	3 486
Möbel von gemeinem gebogenen Holze, ungepolstert	metr. Ctr.	204	—	30 600	—
Desgl., desgl., von anderem gemeinen Holz	"	5 695	458	854 250	68 700
Desgl., von feinem Holz, fournirt, geschnitzt	"	9 006	606	5 403 600	363 600
Desgl., gepolstert aus feinem Holz	"	387	70	174 150	31 500
Rahmen	"	1 119	80	302 130	21 160

Waaren.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter nach Deutschland.	Werth: Lire. Ueberhaupt.	Werth: Lire. Darunter nach Deutschland.
Wurzeln zu Bürsten	metr. Ctr.	41 934	6 951	5 032 080	834 480
Kork, roh	"	21 503	2 968	1 182 665	163 240
Desgl., bearbeitet	"	706	7	197 680	1 960
Geräthe und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz, roh	"	48 779	750	2 438 950	37 500
Desgl., polirt oder bemalt außer Spindeln und Spulen	"	6 978	216	628 020	19 440
Hölzerne Kurzwaaren, gemeine	"	836	29	250 800	8 700
Personenwagen für gewöhnliche Straßen:					
mit mehr als 2 Rädern	Stück	266	15	106 400	6 000
Schiffe, Barken, Kähne	Reg. Tons.	1 468	22	555 300	8 322
Rohr, Binsen und Weiden, gezogen oder gefärbt	metr. Ctr.	1 851	—	323 925	—
Korb- und Mattenflechterarbeiten, grobe	"	7 282	201	873 840	24 120
Desgl., feine	"	575	43	158 125	11 825
Geflechte aus Stroh zu Hüten	"	12 168	638	6 084 000	319 000
Desgl. aus Bast, Esparto ꝛc. zu Hüten	"	825	69	313 500	26 220
Strohhüte, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	Hundert	49 056	1 050	5 886 720	126 000
Kategorie X.					
Papier, weißes, oder in der Masse gefärbt, unliniirt	metr. Ctr.	36 577	777	2 633 544	55 944
Packpapier, grobes, rauh	"	45 287	—	905 740	—
Stiche, Lithographien und Etiketten	"	1 806	60	1 806 000	60 000
Pappe, feine	"	2 747	35	260 965	3 325
Waaren aus Pappe und Papier	"	1 387	86	554 800	34 400
Bücher und Musikalien, gedruckte, in Italienischer Sprache, lose oder einfach geheftet	"	1 588	98	666 960	41 160
Desgl., in anderer Sprache gedruckt	"	585	38	251 550	16 340
Bücher und Musikalien, gebunden	"	889	141	488 950	77 550
Kategorie XI.					
Häute, roh, frisch oder trocken, nicht zu Pelzwerk:					
von Rindvieh (Großvieh)	metr. Ctr.	88 131	3 685	11 897 685	497 475
von Kälbern	"	2 253	310	563 250	77 500
von Schafen und Ziegen	"	1 139	118	170 850	17 700
von Lämmern	"	10 163	4 110	4 776 610	1 931 700
von Zickeln	"	5 563	153	3 894 100	107 100
andere	"	1 204	460	102 340	39 100
Fertiges Sohlleder	"	8 451	27	2 493 045	7 965
Fertiges anderes Leder, außer maroquinirtem	"	8 342	168	2 289 270	115 080
Leimleder und Lederabfälle	"	9 307	644	139 605	9 660
Lederne Handschuhe	100 Paar	16 895	1 118	2 565 300	155 820
Schuhwerk aus Leder oder Stoffen mit Ausnahme von Seide oder Sammet	"	1 867	492	1 066 260	383 760
Anderes Schuhwerk	"	130	—	117 000	—
Kategorie XII.					
Eisenerz	Tonnen	164 867	—	1 643 670	—
Bleierz	"	6 622	—	1 059 520	—
Kupfererz	"	5 859	—	439 425	—
Zinkerz	"	111 227	—	8 342 025	—
Erze, nicht besonders genannte	"	2 072	—	103 600	—
Eisen und Stahl zweiter Verarbeitung, d. h. Gegenstände, welche hauptsächlich aus großen Eisen- oder Stahlstücken gefertigt sind und nur an einem kleinen Theile ihrer Oberfläche gefeilt ꝛc. sind, verzinnt, verbleit ꝛc.	metr. Ctr.	3 753	100	281 475	7 500
Einfache Waaren aus Eisenblech überzogen mit Zinn, Kupfer oder auch oxydirt von $1^1/_2$ mm und geringerer Dicke	"	9 233	—	674 009	—
Kupfer ꝛc. in Arbeiten, nicht vergoldet oder versilbert	"	368	16	97 888	4 256
Desgl., in anderen Arbeiten, ausgenommen Brenner ꝛc. für Lampen	"	871	29	214 266	7 134
Druck-Walzen und -Formen, gravirt	"	219	48	74 460	16 320
Blei und Bleilegirungen:					
in Mulden und Bruch	"	21 535	1 725	602 980	48 300
in Röhren	"	4 493	—	143 776	—
in Buchdruckerlettern	"	266	6	78 204	1 764
in anderen Arbeiten einschl. Schrot und Kugeln	"	10 165	—	406 600	—

Waaren.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter nach Deutschland.	Werth: Lire. Ueberhaupt.	Werth: Lire. Darunter nach Deutschland.
Antimon in metallischem Zustande	metr. Ctr.	2 541	212	221 067	18 444
Quecksilber	"	2 181	—	969 605	—
Flinten, vollständige	Hundert	85	—	175 000	—
Landwirthschaftliche Maschinen	metr. Ctr.	1 919	39	172 710	3 510
Maschinen, nicht besonders genannte	"	5 002	455	550 220	50 050
Maschinentheile	"	9 180	932	1 106 795	112 530
Instrumente, optische mit Ferngläsern ꝛc. oder mit Kreiseintheilungen versehen aus Kupfer, Bronze, Messing, Stahl	"	225	14	675 000	42 000
Desgl., für Physik, Chemie aus Kupfer ꝛc. nicht mit einer optischen Vorrichtung versehen und ohne Kreiseintheilungen	"	281	12	421 500	18 000
Desgl., andere, zu deren Herstellung vorwiegend Eisen verwendet ist	"	120	23	120 000	23 000
Silber, rohes, in Barren, Staub oder Bruch	kg	37 013	14 501	4 182 469	1 638 613
Silberwaaren, auch vergoldet ꝛc.	"	2 711	33	677 750	8 250
Juwelierwaaren von Gold, außer Ketten	hg	645	—	225 750	—
Kategorie XIII.					
Marmor, roh	Tonnen	75 462	9 828	4 527 720	589 680
Alabaster, roh	metr. Ctr.	1 761	1 450	22 898	18 850
Marmor und Alabaster in Platten von weniger als 16 cm Stärke	"	423 531	3 774	4 028 544	35 853
Desgl. in Platten von 16 cm Stärke und mehr	"	7 602	1 745	64 617	14 833
Marmor und Alabaster in Statuen	"	1 846	10	408 800	3 000
Desgl. in anderen Arbeiten	"	151 228	744	4 491 440	33 480
Steine, zum Bauen, roh	Tonnen	25 751	333	886 265	4 995
Farberden	metr. Ctr.	19 233	4 433	211 563	48 763
Gips	Tonnen	8 719	147	92 975	3 675
Kalk und andere Steine, Erden und nichtmetallische Mineralien	"	45 139	9 457	1 128 475	236 425
Cement und hydraulischer Kalk	"	4 534	234	181 360	9 360
Mauersteine, gemeine Dachziegel, feuerfeste Backsteine	"	114 661	132	3 210 508	3 696
Hohlziegel ꝛc.	"	12 516	1 132	425 544	38 488
Schwefel, roh oder raffinirt, und Schwefelblumen	metr. Ctr.	3 175 661	174 895	20 641 796	1 136 818
Bitumina, fest	"	95 355	56 835	286 065	170 505
Steinkohle und Koks	Tonnen	16 497	—	329 940	—
Graphit	metr. Ctr.	31 533	518	126 132	2 072
Thonwaaren, zum gewöhnlichen Gebrauch	"	28 601	—	354 015	—
Majolika und Arbeiten aus farbiger Masse, verschieden bemalt oder anders verziert	"	3 126	96	140 670	4 320
Fayence oder Arbeiten aus weißer Masse:					
weiß	"	2 813	—	140 650	—
verschieden farbig ꝛc.	"	3 094	168	309 400	16 800
Porzellan, weißes	"	1 372	220	137 200	22 000
Spiegel in Rahmen und Spiegelglas, geschliffen und belegt, von nicht mehr als 160 cm	"	385	47	57 750	7 050
Desgl., von mehr als 160 cm	"	335	36	69 300	6 480
Glas- und Krystallwaaren, einfach geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen und nicht geschnitten	"	1 403	116	49 105	4 060
Desgl., farbig, in der Masse gefärbt ꝛc.	"	751	126	60 080	10 080
Desgl., bemalt, emaillirt ꝛc.	"	1 034	248	118 740	26 730
Konterien	"	53 551	8 750	5 355 100	875 000
Kategorie XIV.					
Gerste	Tonnen	3 208	—	449 120	—
Mais	"	10 978	122	1 700 815	18 910
Hülsenfrüchte	"	25 346	50	5 322 660	10 500
Körnerfrüchte, nicht besonders genannte außer Roggen	"	904	237	181 080	34 365
Kastanien	"	13 227	1 496	2 182 455	246 840
Kartoffeln	"	19 155	5 198	1 532 400	415 840
Reis, ungeschält	"	1 549	13	278 820	2 340
Desgl., halb bearbeitet	"	2 766	—	539 370	—
Reis, bearbeitet	"	36 171	118	11 574 720	37 760
Weizenmehl	metr. Ctr.	96 102	350	2 210 346	8 050
Mehl aus anderen Getreidearten, Reis, Kastanien ꝛc.	"	4 883	58	102 543	1 218
Gries	"	6 349	—	158 725	—
Kleie	"	34 366	1 203	274 928	9 624
Mehlteigwaaren	"	102 012	3 531	3 570 420	123 585
Orangen und Limonen	"	2 198 686	117 019	32 980 290	1 755 285

Waaren.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter nach Deutschland.	Werth: Lire. Ueberhaupt.	Werth: Lire. Darunter nach Deutschland.
Citronen und Cedrate	metr. Ctr.	8 184	1 930	245 520	57 900
Trauben, frische	„	130 365	76 139	2 527 665	1 598 919
Früchte, frische, nicht genannte	„	133 467	34 300	3 336 675	857 500
Johannisbrot	„	47 943	5 763	479 430	57 630
Pistazien	„	745	23	521 500	16 100
Mandeln ohne Schalen	„	113 214	46 966	15 283 890	6 340 410
Desgl. mit Schalen	„	1 759	183	96 745	10 065
Wal- und Haselnüsse	„	105 287	16 478	5 790 785	906 015
Früchte, ölhaltige, nicht besonders genannte	„	2 031	61	203 100	6 100
Feigen, getrocknete	„	112 100	2 228	2 578 300	51 244
Weintrauben, getrocknete	„	2 568	—	115 560	—
Pflaumen, getrocknet	„	75	24	3 750	1 200
Trockene Früchte, nicht besonders genannte	„	7 840	2 706	329 280	113 652
Gemüse ꝛc. zubereitet in Essig, Salzwasser oder Oel	„	26 084	507	2 608 400	50 700
Pilze	„	1 593	—	687 200	—
Sämereien, ölhaltige	„	19 697	199	521 595	4 975
Desgl., nicht ölhaltige	„	31 081	14 704	2 486 480	1 176 320
Oelkuchen	„	90 430	15 882	1 085 160	190 584
Gemüse und Gartengewächse, frische	„	160 584	52 397	4 014 600	1 309 925
Vegetabilische Erzeugnisse, nicht genannte	„	166 112	15 828	2 491 680	237 420
Kategorie XV.					
Pferde	Stück	3 481	17	1 914 550	9 350
Maulthiere	„	453	—	244 620	—
Esel	„	2 095	—	230 450	—
Ochsen	„	30 488	252	15 548 880	128 520
Stiere	„	1 822	35	783 460	15 050
Kühe	„	4 912	57	1 478 600	17 100
Ochsen und Stiere, junge	„	551	5	170 810	1 550
Kälber	„	4 841	29	750 355	4 495
Schafe	„	31 158	—	498 528	—
Schweine im Gewicht von mehr als 20 kg bis 50 kg	„	8 541	46	341 640	1 840
Desgl. im Gewicht von mehr als 50 kg bis 100 kg	„	36 124	34	2 889 920	2 720
Desgl. im Gewicht von mehr als 100 kg	„	6 404	—	608 380	—
Fleisch, frisch	metr. Ctr.	6 815	13	817 800	1 560
Desgl., gesalzen, geräuchert oder in anderer Weise zubereitet	„	17 570	255	3 777 550	54 825
Geflügel, lebendes	„	69 840	28 014	9 568 920	3 865 932
Desgl. geschlachtetes	„	20 920	2 009	3 347 200	321 440
Wildpret	„	8 536	85	1 060 800	25 500
Fische, frische	„	12 216	405	1 221 600	40 500
Desgl., getrocknete und geräucherte, außer Sardinen	„	1 014	30	55 770	1 650
Desgl. in Salzlake außer Sardinen	„	11 894	91	920 680	7 280
Desgl., marinirte oder in Oel eingemachte in Büchsen	„	2 429	12	382 920	1 800
Desgl., konservirt in anderer Weise	„	2 331	1 253	347 720	187 950
Milchextrakt	„	4 794	—	838 950	—
Butter, frische	„	19 337	212	4 640 880	50 880
Desgl., gesalzene	„	24 769	693	6 068 405	169 785
Käse	„	78 089	856	12 884 685	141 240
Eier von Geflügel	„	246 792	45 258	32 082 960	5 883 240
Schweineschmalz	„	1 718	21	171 800	2 100
Anderes Fett	„	1 934	83	106 370	4 565
Honig	„	2 871	70	223 938	5 460
Wachs, gelbes, nicht verarbeitet	„	1 914	239	535 920	66 920
Desgl., weißes, verarbeitetes	„	844	61	362 920	26 230
Tischlerleim	„	5 568	65	334 080	3 900
Schmuckfedern, roh	kg	2 789	51	195 230	3 570
Bettfedern	„	94 516	15 438	945 160	154 380
Menschenhaar, nicht verarbeitet	„	28 659	164	1 719 540	9 840
Desgl., verarbeitet	„	5 490	32	823 500	4 800
Schwämme, gemeine, roh	metr. Ctr.	810	10	155 000	5 000
Desgl., feine, verarbeitet	„	37	5	166 500	22 500
Korallen, roh	kg	25 867	1 595	1 552 020	95 700
Desgl., bearbeitet, nicht gefaßt	„	121 907	1 039	21 943 260	187 020
Desgl., gefaßt, außer in Gold	„	26 924	—	5 384 800	—

Waaren.	Maßstab.	Menge. Ueberhaupt.	Menge. Darunter nach Deutschland.	Werth: Lire. Ueberhaupt.	Werth: Lire. Darunter nach Deutschland.
Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt, roh	metr. Ctr.	445	19	890 000	88 000
Desgl., verarbeitet, außer Perlmutterknöpfe	"	45	4	495 000	44 000
Horn, Knochen, verarbeitet	"	2 611	63	313 320	7 560
Knöpfe aus Knochen und Horn	"	1 384	252	738 520	133 560
Dünger	Tonnen	6 083	517	547 470	46 530
Kategorie XVI.					
Kurzwaaren, gemeine	metr. Ctr.	1 966	46	1 058 280	24 840
Desgl., feine	"	282	4	267 900	3 800
Pianofortes, tafelförmige und aufrechtstehende	Stück	194	7	110 580	3 990
Saiteninstrumente im Gewicht von mehr als 400 g	"	14 032	298	350 800	7 450
Blasinstrumente im Gewicht von mehr als 400 g	"	1 326	85	53 040	3 400
Kautschuk 2c., roh	metr. Ctr.	198	3	142 560	2 160
Desgl., in Fäden	"	119	34	178 500	51 000
Kautschuk- und Gummiwaaren, andere einschl. der aus Hartgummi	"	2 059	68	1 379 530	45 560
Desgl., verarbeitet zu Posamentierwaaren 2c.	"	250	19	387 500	29 450
Drähte und Kabel zu elektrischen Zwecken	"	2 673	40	1 098 025	11 750
Hüte aus Filz für Männer und Knaben mit Ausnahme der Bauernhüte	Hundert	13 438	412	4 703 300	144 200
Künstliche Blumen	kg	14 896	18	1 191 680	1 440
Seidene Schirme	Hundert	280	—	196 000	—
Gemälde und Statuen	—	—	—	4 673 227	982 527
Sammlungsgegenstände, andere	—	—	—	1 825 989	372 505
Kategorie XVII.					
Gold, roh 2c.	kg	2 759	1 772	7 172 400	4 607 200
Goldmünzen	"	3 139	316	9 780 900	979 600
Silbermünzen	"	21 989	932	4 397 800	186 400

Oesterreich-Ungarn.

Ungarns Waarenverkehr im Jahre 1895[1]).

(Nach der von dem Königlich Ungarischen Statistischen Landesbüreau herausgegebenen Statistik.)

Es bezifferte sich der Werth der

		1895.	1894.	1893.
		1000 Gulden.		
Waareneinfuhr[2])	auf	543 977	546 278	513 696
Waarenausfuhr[2])	"	504 812	562 564	524 543

An der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1894 waren hauptsächlich betheiligt:

	Einfuhr[2]). Werth: Gulden.	Ausfuhr[2]). Werth: Gulden.
Oesterreich	441 769 390	389 939 037
Bosnien und Herzegowina	8 125 757	7 259 942
Deutschland und Luxemburg	30 881 292	48 934 388
Schweiz	1 509 276	5 942 802
Italien	5 586 754	9 369 353
Frankreich	1 910 873	13 220 038
Belgien	678 980	1 973 207
Niederlande	1 360 694	1 966 945
Großbritannien	5 705 951	10 297 453
Rußland	4 533 092	1 575 811
Rumänien	8 524 748	8 080 477
Serbien	17 388 928	3 647 731
Bulgarien und Ostrumelien	608 966	2 376 356
Europäische Türkei	3 482 641	1 514 026
Asiatische Türkei	363 006	469 264
Vorderindien und Ceylon	2 340 435	33 525
Hinterindien	3 445 859	63
Japan	476 795	—
Aegypten	1 161 808	53 296
Nordamerika	1 513 792	1 041 933
Peru	325 400	—
Brasilien	1 127 733	907 919

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 963.

[2]) Ohne Edelmetalle und Münzen.

Der Verkehr mit edlen Metallen und Münzen umfaßte:

	1895.	1894.	1893.
	1000 Gulden.		
eingehend	19 105	38 196	28 984
ausgehend	7 434	5 191	418

Der Verkehr mit dem Deutschen Zollgebiete gestaltete sich, wie folgt:

Einfuhr aus Deutschland und Luxemburg im Jahre 1895.

	Menge. 100 kg.	Werth: 1000 Gulden.
Steinkohle	4 757 562	3 330
Tabakfabrikate	3 687	1 911
Bücher	4 617	1 560
Maschinenbestandtheile	26 827	1 207

	Menge: 100 kg.	Werth: 1000 Gulden.
Koks	1 049 564	1 155
Tabak, roh	6 553	1 147
Andere Sämereien	25 222	1 115
Bilder auf Papier, Farbendruckbilder	607	684
Pumpen, Krahne und Arbeitermaschinen	10 650	672
Pelzwerk, zugerichtet	755	665
Rindshäute, rohe	9 563	570
Theerfarbstoffe	1 117	559
Schafwollstoffe	1 249	527
Zink, roh, alt und in Abfällen	20 301	457
Streich-, Blas- und sonstige Musikinstrumente	860	451
Goldarbeiterwaaren	6	432
Instrumente, gemeinnützige	694	431
Eisen, roh	82 832	378
Lokomobilen	7 072	326
Indigo	461	325
Instrumente, wissenschaftliche	285	285
Heringe	18 894	274
Eisen- und Stahlblech	20 882	271
Waaren aus Platina und sonstigen edlen Metallmischungen	2	236
Raps-, Leinsamen- und Ricinus-Oel	10 229	233
Lack- und anderes feines Leder	286	229
Seidenstoffe	64	226
Pflüge und Plugbestandtheile	4 489	222
Schmiedeeisenwaaren	12 256	220
Oberleder	684	218
Oelgemälde auf Leinwand	104	208
Palm- und Kokosnußöl, vegetab. Talge	8 026	201
Pflanzen und Pflanzentheile, getrocknet	24 260	196
Messerschmiedewaaren	410	193
Eisen und Stahl in Stäben	16 718	192
Kinderspielwaaren	966	182
Nähmaschinen und Nähmaschinenbestandtheile	1 531	168
Dampfdreschmaschinen	3 434	154
Silberarbeiterwaaren	30	137
Salpeter	13 192	132
Frauenkleider	107	105
Taschenuhren	8	85
Zinn, roh, alt und in Abfällen	672	55
Waaren aus echten leonischen Drähten	6	33
Reis	1 939	31
Kürschnerwaaren, fertige	16	26
Steinmetzarbeiten	601	12
Zusammen einschl. anderer Waaren	—	30 881
Außerdem Einfuhr von edlen Metallen und Münzen	106,10	10 234

Ausfuhr nach Deutschland und Luxemburg im Jahre 1895.

	Menge:	Werth: 1000 Gulden.
	Stück	
Schweine	79 115	4 945
	100 kg	
Gerste	601 188	4 208
	Stück	
Ochsen	15 951	4 195
	100 kg	
Bettfedern	15 471	3 478
Mehl	226 259	2 444
Rinden zum Gerben	340 214	1 531
Schafwolle, rohe	15 687	1 481
Pflaumen, gedörrte	90 677	1 451
Eier	38 894	1 400
Faßdauben	166 907	1 335
Weizen	177 676	1 279
Obst, frisches	103 677	1 139
Kleesaat- und Luzernensamen	21 178	1 095
Wein in Fässern	35 868	897
Geflügel aller Art, todt	12 747	892
Eisenerz	1 127 278	884
Bohnen	92 863	882
Sägewaaren, hart	123 840	729
Möbel aus gebogenem Holze	12 824	635
Rindshäute, roh	8 847	553
Geflügel aller Art, lebend	Stück 354 571; 100 kg 2 692	493
Kalbfelle, roh	2 529	455
Gerbstoffextrakte	27 485	441
	Stück	
Pferde	1 055	393
	100 kg	
Kleie	86 529	386
Malz	33 537	361
Mais	54 477	350
Lamm- und Kitzfelle, roh	3 408	332
Pflaumenmus	16 178	295
Mineralwasser	24 598	283
Därme und Blasen	3 148	259
Roßhäute, roh	2 629	243
Schaf- und Ziegenfelle, roh	3 932	212
Wildhäute, roh	137	158
Bast, Schilf, Rohr	28 563	136
Waaren aus Platina und sonstigen edlen Metallmischungen	1	118
Bau- und Werkholz, hart	34 373	114
Pelzwerk, zugerichtet	261	93
Papiermasse	6 266	70
Oelkuchen	13 475	69
Oelgemälde auf Leinwand	32	64
Schweinefette, Schmeer	1 295	62
Stearin- und Palmitinsäure	1 121	39
Korn	5 307	32
Herrenkleider	97	26
Damenkleider	45	24
Zwiebeln und Knoblauch	3 664	22
Torpedo	16	16
Hafer	720	5
Weinhefe	305	2
Stroh	259	—
Zusammen einschl. anderer Waaren	—	43 934
Außerdem Ausfuhr von edlen Metallen und Münzen	196,18	766

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Erster Theil.

1896. Gesetzgebung und Statistik. Dezember.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Ergänzung des Verzeichnisses I der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit der Schiffsbaumaterialien).

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 46, S. 505.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Oktober d. Js. beschlossen, Naphta-Motoren den in dem Verzeichniß I der Anlage A zu dem Schiffsbau-Regulativ vom 17. Juli 1889 [1]) aufgeführten speziell nachweisbaren metallenen Gegenständen gleichzustellen.

Zollamtliche Behandlung der aus dem Hamburgischen Freihafengebiete mit der Post eingehenden Theeproben.

(Ebenda.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Oktober d. Js. beschlossen, daß die Bestimmung in Ziffer 1 des Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli 1882 [2]) bezw. im §. 4, Absatz 5a des Postzollregulativs auf die aus dem Hamburgischen Freihafengebiete mit der Post eingehenden Theeproben im Einzelgewichte von brutto 250 g und weniger keine Anwendung findet.

Abänderung des §. 9 des Zollregulativs für Reisstärkefabriken.

(Ebenda Nr. 48, S. 576.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober d. Js. beschlossen:

Im §. 9 des Zollregulativs für Reisstärkefabriken [3]) erhält Absatz 2 Ziffer 1 folgende Fassung:

1) Die zur Vermischung mit Reisstärke bestimmte Stärke aus anderen Stoffen (Weizen, Kartoffeln ꝛc.) ist bei der Einbringung in die Reisstärkefabrik der Steuerbehörde anzumelden und demnächst in einem besonderen, unter steueramtlichem Mitverschluß stehenden Raume aufzubewahren. Andere, nicht stärkehaltige Zusatzstoffe dürfen nur in bestimmten, der Steuerbehörde vorher anzuzeigenden Fabrikräumen aufbewahrt werden.

Verlängerung der Gährfristen in Brennereien.

(Ebenda.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober d. Js. den folgenden Beschluß gefaßt:

Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, zuverlässigen Brennereibesitzern die Erlaubniß zu ertheilen, daß sie die Maische statt am dritten oder vierten erst am fünften Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abbrennen dürfen.

Die vorbezeichnete Ermächtigung kann im Bedürfnißfalle auf die Direktivbehörden übertragen werden.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 47, S. 508.)

Der Bundesrath hat beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879 [1]), die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, die Zustimmung zu ertheilen und dieselben an Stelle der zur Zeit gültigen Ausführungsbestimmungen und der dieselben abändernden oder ergänzenden Bundesrathsbeschlüsse vom 1. Januar 1897 an in Kraft zu setzen.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879.

I. Gattung und Menge der Waaren.

§. 1.

1) Bei den Anmeldungen für die Waarenverkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§. 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichniß zu Grunde zu legen. Dasselbe führt in fortlaufender Nummernfolge die Waaren einzeln oder in Gruppen in der Reihenfolge

---

[1]) Hand. Arch. 1889 I. S. 548.

[2]) Ebenda 1882 I. S. 656.

[3]) Ebenda 1895 I. S. 301.

[1]) Hand. Arch. 1879 II. S. 105.

der Haupt- und Unterabtheilungen des Zolltarifs auf und bezeichnet für jede Waarengattung den Maßstab der Anschreibung (Kilogramm, Festmeter, Faß, Stück, Werth).

2) Als alphabetisches Register zu dem statistischen Waarenverzeichniß dient das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif, welches bei jedem Waarenartikel die Nummer, unter welcher derselbe im statistischen Waarenverzeichniß aufgeführt ist, angiebt.

3) Soweit im statistischen Waarenverzeichniß für die Aus- und Durchfuhr allgemeinere Waarenbenennungen durch Zusammenfassung einzelner Nummern, wie bei Spielwaaren, Eisenwaaren rc. zugelassen sind, ist dies bei den betreffenden Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses besonders ersichtlich gemacht.

4) In dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind so genau nach ihren handelsüblichen Benennungen unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, zu bezeichnen, daß hiernach die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses eingereiht werden kann.

5) In Fällen, wo an Stelle der Anmeldescheine die Zoll- und Steuerdeklarationen treten (§. 4 des Gesetzes), bewendet es rücksichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung der Gattung und Menge der Waaren bei den zoll- und steuergesetzlichen Vorschriften. Bei der Durchfuhr von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland, ohne Zollkontrole auf Grund direkter Begleitpapiere, sowohl aus dem freien Verkehr stammender als auch ausländischer von Niederlagen im Zollgebiet herkommender, genügt eine Benennung der Waaren nach den zollamtlichen Vorschriften für die Abfertigung mit Deklarationsschein oder Zollbegleitschein.

6) Wenn in besonderen Fällen bei der Einfuhr Befreiung von der zollamtlichen Revision der Waaren durch Bundesrathsbeschluß gestattet ist, wie bei der Rückbeförderung von Ausstellungsgütern aus dem Ausland, und von dem zunächst zur Deklaration Verpflichteten genügende statistische Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland der Waaren nicht zu erlangen sind, so haben die Anmeldestellen die mangelhaften statistischen Angaben durch Einziehung von Erkundigungen bei den Empfängern der Waaren zu ergänzen. Zu diesem Behufe können sie die Vermittelung der Zoll- und Steuerstellen in Anspruch nehmen, in deren Bezirk die Waarenempfänger wohnen. Ausstellungsgüter, welche nicht vormerklich behandelt werden, sind bei der Ein- und Ausfuhr als solche ausdrücklich in den Anmeldescheinen zu bezeichnen.

7) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart.

8) Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, wie Eisenbahnfahrzeuge, Wagen, Schlitten, Hüte, Mützen, Taschenuhren, auch Gehäuse und Werke dazu, ferner Heringe nach Faß, Wasserfahrzeuge, für welche die statistische Gebühr nach Gewicht zur Erhebung gelangt, ist neben der Stückzahl auch das Nettogewicht anzugeben.

9) Wenn bei der Anmeldung von Eisenbahnfahrzeugen, Wagen oder Schlitten sich der Absender zur Angabe des Nettogewichts außer Stand erklärt, so hat der Waarenführer, welcher die Beförderung übernimmt, das Nettogewicht derselben event. durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

10) Für Wasserfahrzeuge sind außer dem Nettogewicht (Eigengewicht des Schiffes, Deplacement des leeren Schiffes) Stückzahl und Werth, außerdem bei Seeschiffen Brutto- und Nettoregistertons, bei Flußschiffen Tragfähigkeit bis zur Tiefladelinie nach Gewichtstonnen anzugeben.

11) Bei der Ausfuhr von Branntwein und alkoholhaltigen Fabrikaten aus dem freien Verkehr ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung zu bezeichnen. Gehen derartige Waaren unter Steuerkontrole aus, so genügen für die Bezeichnung der Gattung die Angaben der Abfertigungspapiere. Außerdem ist der Alkoholgehalt in Litern reinen Alkohols anzugeben.

12) Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waaren unter steueramtlicher Kontrole ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung, das Nettogewicht des darin enthaltenen Zuckers, sowie der in Anspruch genommene Zuschuß- bezw. Vergütungssatz anzugeben.

II. Herkunft und Bestimmung der Waaren.

§. 2.

1) Bei der Einfuhr ist das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr das Land der Bestimmung, bei der Durchfuhr das Land der Herkunft und der Bestimmung anzugeben. Im Verkehr mit den Freihafengebieten und Freibezirken sind außerdem die Vorschriften der §§. 3 und 4 zu beachten.

2) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, wohin die Versendung der Waare gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden, außer Betracht.

3) Bei der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft, bei der Ausfuhr dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem Deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist bei einem derartigen Waarenbezug das eigentliche Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland anzugeben.

4) Fremde Waaren, die im Ausland veredelt wurden, sind dem Eigenhandel desjenigen Landes zuzurechnen, in welchem die Veredelung vorgenommen worden ist.

5) Werden Waaren auf Bestellung oder im Auftrage eines in- oder ausländischen Exporteurs, Kommissionärs 2c. nach dem Auslande versendet, so ist als Bestimmungsland das Land anzugeben, für dessen Verbrauch die Waaren bestimmt sind, oder welches als Endziel der Sendung bekannt ist. So sind z. B. inländische Eisenbahnschienen, die an einen Niederländischen Kommissionär geliefert werden, um in Venezuela eingeführt zu werden, nicht mit dem Bestimmungsland „Niederlande", sondern mit dem Bestimmungsland „Venezuela" anzuschreiben.

6) Ist das eigentliche Bestimmungsland nicht zu ermitteln, so ist als Bestimmungsland das Land, in welchem der Kommissionär 2c. seine Niederlassung hat, anzugeben unter Beifügung des Vermerks „Transit".

§. 3.

1) Die von dem Zollgebiet ausgeschlossenen Gebietstheile des Deutschen Reichs sind, soweit sie als selbständige Handelsgebiete in Betracht kommen, als Herkunfts- und Bestimmungsland zu deklariren, und zwar die Preußische Insel Helgoland und die Badischen Zollausschlüsse ohne Einschränkung, die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde jedoch nur in den nachstehend bezeichneten Fällen.

2) Als Herkunftsland sind die Freihafengebiete anzugeben, wenn es sich um daselbst erzeugte oder bearbeitete Waaren handelt.

3) Als bearbeitet im Sinne der vorstehenden Vorschrift wird eine Waare angesehen, wenn sie durch die im Freihafengebiet erhaltene Behandlung:

1. eine Beschaffenheit erlangt hat, daß sie dadurch unter eine andere statistische Nummer, als diejenige, welcher sie früher angehörte, fällt, oder
2. zwar nicht in ihrer Beschaffenheit, aber doch in ihrem Handelswerthe wesentlich verändert, oder
3. mit Waaren anderer Gattung oder Provenienz gemischt oder verbunden worden ist.

4) Der Bearbeitung im Freihafengebiet wird gleichgestellt, wenn eine Waare von einem Lager des Freihafengebiets in das Zollgebiet gebracht, hier für Rechnung des Lagerinhabers bearbeitet oder veredelt und alsdann nach dem Freihafengebiet wieder zurückgeführt wird, ohne daß zur Zeit der Zurückführung nach dem Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waare aus dem Freihafengebiet getroffen ist.

5) In allen anderen Fällen ist dasjenige Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren in das Freihafengebiet gelangt sind, oder wenn dieses Land nicht bezeichnet werden kann, das Ursprungsland anzugeben.

6) Die vorstehenden Bestimmungen über die Freihafengebiete als Herkunftsland gelten auch dann, wenn die Einfuhr aus einem Freihafengebiet nicht in das unmittelbar angrenzende Zollgebiet, sondern nach einem Zollgebietshafen über See erfolgt.

7) Als Bestimmungsland sind die Freihafengebiete nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgeführten Waaren zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr über die Zollgrenze gegen eines dieser Freihafengebiete das schließliche Bestimmungsland noch nicht bezeichnet werden kann.

8) In allen anderen Fällen ist das Land zu deklariren, nach welchem die Waaren von dem Freihafengebiet aus versendet werden sollen.

9) Von den nach dem Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven aus dem Zollgebiet ausgeführten Waaren, die nicht zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, für die aber das Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven vorläufig als Bestimmungsland zum Zweck zeitweiliger Lagerung angegeben worden ist, sind nach erfolgter Ausfuhr aus dem Freihafengebiet die Bestimmungsländer dem Kaiserlichen Statistischen Amt von dem handelsstatistischen Büreau zu Hamburg bezw. der Hafenverwaltung in Cuxhaven nachträglich mitzutheilen.

10) Wird eine Waare zur Lagerung nach dem Freihafengebiet Bremerhaven oder Geestemünde verbracht, um demnächst nach dem Ausland ausgeführt zu werden, und ist deren schließliches Bestimmungsland noch nicht bekannt, so ist in den Anmeldepapieren ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe zur vorläufigen Lagerung im Freihafengebiet bestimmt ist. Der Anmeldepflichtige ist alsdann gehalten, das schließliche Bestimmungsland, sobald es ihm bekannt geworden ist, der Anmeldestelle schriftlich mitzutheilen. Als Absender, dem die Anmeldepflicht obliegt, gilt in diesem Falle derjenige, welcher die Waare in Bremerhaven oder Geestemünde (Zollgebiet) in Empfang genommen hat und zur Ausfuhr nach dem Freihafengebiet deklarirt.

§. 4[1]).

1) Die Freibezirke bilden als Freilager einen Bestandtheil des Zollgebiets, und es finden daher für deren Waarenverkehr mit dem Zollgebiet hinsichtlich der Deklaration des Herkunfts- und Bestimmungslandes die für Niederlagen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der durch die Natur der Freibezirke gebotenen Abweichungen Anwendung. Bei Waarensendungen im Verkehr mit den Freibezirken ist demgemäß das Herkunftsland anzugeben, wenn Waaren von dem Ausland nach den Freibezirken eingeführt werden, oder wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibezirken in den freien Verkehr des Zollgebiets gebracht werden.

2) Das Herkunfts- und zugleich das Bestimmungsland ist anzugeben, wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibezirken nach dem Auslande versendet werden.

3) Sendungen von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibezirken sind gleich inländischen Gütern, die in Zollniederlagen aufgenommen werden, für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden.

---

[1]) Zur Zeit bestehen Freibezirke in Brake und Bremen. Nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 4. Mai 1894, 28. Oktober 1895 und 5. März 1896 ist die Errichtung von Freibezirken auch für Altona, Neufahrwasser und Stettin genehmigt worden; diese Freibezirke sind jedoch noch nicht eröffnet worden.

§. 5.

Bei der Aus- oder Durchfuhr von Gegenständen, die zur Verproviantirung von Schiffen bestimmt und der Anmeldepflicht unterworfen sind, ist das Schiff nach seinem Namen und seiner Nationalität zu bezeichnen.

§. 6.

1) Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der Staaten (Zollgebiete), Kolonien oder Schutzgebiete, wobei mindestens die in der Anlage 1 genannten Länder ꝛc. zu unterscheiden sind; an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden.

2) Handelsplätze mit Freihäfen wie Kopenhagen, Triest dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsland nicht angegeben werden, vielmehr ist statt derselben das Herkunfts- event. das Ursprungsland, bezw. das eigentliche Bestimmungsland anzugeben.

III. Anmeldestellen.

§. 7.

1) Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (§. 3 des Gesetzes) liegt den Landesregierungen ob.

2) Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§. 3 des Gesetzes) ist von Seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen.

3) Die Zolldirektivbehörde kann in Seehandelsplätzen auch außerhalb des Grenzbezirks (im Binnenland) gelegene Zollstellen, sowie außerhalb der Zollgrenze (im Auslande) gelegene Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldeämtern erklären. In welchen sonstigen Fällen andere als die im Gesetze genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldeämtern bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath (§. 3 Abs. 3 des Gesetzes).

4) Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden und die den einzelnen Anmeldestellen zugetheilten Grenzstrecken und Verkehrsarten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

1) Die im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke und Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

2) Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt den Zolldirektivbehörden ob. Erfolgt die Ankunft der Waarensendung oder deren Aufgabe zur Beförderung am Sitze der Anmeldestelle außerhalb der Geschäftsstunden der letzteren, so müssen die Waarenführer die Anmeldung der Sendung, unter Gestellung der Waaren, alsbald beim Wiederbeginn der Geschäftsstunden der Anmeldestelle bewirken.

3) Für den Eisenbahnverkehr sind die Geschäftsstunden der Anmeldestellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

§. 9.

Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach §. 7 Absatz 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

IV. Anmeldescheine.

Verpflichtung zur Ausstellung.

§. 10.

1) Die Ausstellung der Anmeldescheine liegt dem Absender der Waare ob, d. h. demjenigen, welcher durch Ausstellung des Frachtbriefes, Konnossements ꝛc. den Frachtvertrag abschließt, sofern er seinen Wohnsitz im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen hat.

2) Wohnt der Absender der Waaren im Ausland, so trifft die Pflicht der Ausstellung des Anmeldescheins den Waarenführer.

3) Bei der Ausfuhr kann jedoch für einen im Deutschen Zollgebiet, bei der Einfuhr für einen in den Zollausschlüssen wohnenden Absender der Waarenführer die Ausstellung des Anmeldescheins übernehmen, sofern er nicht Vertreter einer öffentlichen Transportanstalt ist oder zu den die Güterbeförderung gewerbsmäßig betreibenden Personen gehört.

4) Der Versender, d. h. derjenige, für dessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird, hat dem Absender (Spediteur) die für die Ausstellung des Anmeldescheins erforderlichen statistischen Angaben durch Uebergabe einer Erklärung nach Muster der Anlage 5 zu liefern.

5) In den Fällen, in welchen nach §. 4 des Gesetzes die Anmeldescheine durch Zoll- oder Steuerdeklarationen ersetzt werden, geht die Verpflichtung zur Aufnahme der erforderlichen statistischen Angaben in diese auf den Zoll- oder Steuerdeklaranten über.

6) Der Aussteller haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

7) Der Anmeldeschein ist am Schlusse der Eintragungen mit Ort und Datum der Ausstellung und mit der Unterschrift des Ausstellers zu versehen. Diese Unterschrift wird durch einen bloßen Stempelabdruck oder durch einen Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt.

Formulare zu den Anmeldescheinen.

§. 11.

1) Zu den Anmeldescheinen kommen Formulare nach Muster der Anlagen 2 bis 10 von verschiedenfarbigem Papier zur Anwendung, und zwar:

2. für die Einfuhr: weiß,
3. für die Ausfuhr: grün,
4. für die Ausfuhr durch Spediteure: grün,
5. Erklärungen für die Ausfuhr: grün mit blauem Rande,
6. für die Durchfuhr: gelb,

für den Verkehr von Inland zu Inland durch das Ausland:

7. mit Gütern des freien Verkehrs: rosa,
8. mit unverzollten ausländischen Gütern: rosa mit gelbem Rande.

2) An Stelle dieser Formulare treten für den Verkehr der Freibezirke seewärts, mit Ausnahme der vorstehend unter 7 und 8 vorgesehenen, besondere, Güterdeklarationen genannte Formulare nach Muster der Anlagen 9 und 10, und zwar:

9. für die Einfuhr: grau,
10. für die Ausfuhr: grün.

3) Die Anmeldung in- und ausländischer Waaren zum Ausgang aus den Freibezirken seewärts durch das Ausland nach dem Inlande hat mit den vorstehend unter 7 und 8 bezeichneten Formularen zu erfolgen.

§. 12.

1) Die Reichsdruckerei (Berlin SW., Oranien-Straße Nr. 90—94) verkauft die Formulare zu den Anmeldescheinen und Erklärungen in Mengen von 100 Exemplaren oder in Vielfachen von Hundert. Die von der Reichsdruckerei gedruckten Formulare sind mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amts versehen.

2) Einzeln werden die Formulare zu den Anmeldescheinen unentgeltlich von allen Anmeldestellen verabfolgt. In größerer Anzahl können dieselben von den Anmeldeämtern im Grenzbezirk oder im Innern von denjenigen Anmeldeämtern, welche von den Direktivbehörden dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

3) Außerdem verkaufen die Postämter Formulare zu Ausfuhranmeldescheinen mit eingedrucktem Werthzeichen von 5 Pfennig.

§. 13.

1) Die Formulare zu den Anmeldescheinen und Erklärungen können auch von Privatdruckereien hergestellt werden, doch darf dann weder der Reichsstempel noch die Bezeichnung „Kaiserliches Statistisches Amt" aufgedruckt sein. Im Uebrigen müssen dergleichen Formulare den im §. 11 gegebenen Vorschriften vollständig entsprechen.

2) Die Anmeldescheine müssen, wo sie auch angefertigt sein mögen, von gleicher Form, Größe und Einrichtung sein, wie die in der Reichsdruckerei hergestellten.

3) Oeffentliche Transportanstalten können die von Privatdruckereien hergestellten Formulare zu Anmeldescheinen mit ihrem Stempel versehen lassen.

§. 14.

1) Ein Anmeldeschein soll in der Regel nur den Inhalt eines einzelnen Frachtbriefes umfassen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch:

1. bei der Einfuhr die als Anmeldescheine zur Verwendung kommenden Zolldeklarationen über zollfreie Güter;
2. bei der Ausfuhr Sendungen an verschiedene Empfänger, die von ein und demselben Absender gleichzeitig über ein und dieselbe Anmeldestelle ausgeführt werden.

2) In beiden Fällen erfolgt die Berechnung der statistischen Gebühr nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen. Letztere sind besonders zu bilden für verpackte oder unverpackte Waaren, Massengüter und Vieh.

V. Anmeldung der Waaren.

§. 15.

1) Die Anmeldung liegt dem Waarenführer ob und wird bewirkt durch Uebergabe des Anmeldescheins bei der Anmeldestelle.

2) Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldescheine oder Interimsscheine (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes und §. 17 Absatz 4) an die Anmeldestellen bei der Ausfuhr stets, bei der Einfuhr, soweit Zolldeklarationen nicht abgegeben werden, schriftlich zu erklären, daß dieselben alle der Anmeldepflicht unterliegenden Güter umfassen.

3) Auf Erfordern sind, soweit dies nicht anderweitig ausdrücklich vorgeschrieben ist, den Anmeldestellen alle über die Sendungen vorhandenen Frachtkarten, Ladeverzeichnisse, Schiffsmanifeste &c. zur Einsichtnahme vorzulegen.

A. Einfuhr.

§. 16.

Das Zollgebiet mit Ausnahme der Freibezirke.

1) Die statistische Anmeldung der in das Zollgebiet eingehenden Waaren hat gleichzeitig mit der zollamtlichen Abfertigung zu erfolgen und schließt sich hinsichtlich der Angabe über Gattung und Menge der Waaren den verschiedenen Zollabfertigungsarten an. Die nach dem Vereinszollgesetze über die eingehenden Waaren schriftlich abzugebenden Deklarationen vertreten die Anmeldescheine. In denselben ist alsdann außer der Gattung und Menge der Waaren das Herkunftsland event. das Ursprungsland anzugeben.

2) Bei der zollamtlichen Abfertigung kommen demgemäß die Eingangsdeklarationen, auch Ladungsverzeichnisse und Manifeste als Anmeldescheine in Anwendung und bedarf es nicht der Abgabe eines besonderen Anmeldescheins. Nach denselben sind die statistischen Angaben bis zur erfolgten Anschreibung in einer Verkehrsnachweisung in den Abfertigungspapieren und Zollregistern festzuhalten.

3) Die statistischen Angaben über zollpflichtige Gegenstände, deren mündliche Zolldeklaration zugelassen ist, können summarisch den Zolleinnahmebüchern entnommen werden. In allen übrigen Fällen, in welchen die Abgabe einer schriftlichen Zolldeklaration nicht erfolgt, ist zur statistischen Anmeldung das Formular nach dem Muster der Anlage 2 oder 6, sofern es sich nicht um kleinen Grenzverkehr handelt, in Anwendung zu bringen.

4) Beim Eingang in den freien Verkehr ist die Gattung der Waare nach Anleitung des Zolltarifs zu benennen. Sofern aber das statistische Waarenverzeichniß eine speziellere Waarenbenennung als letzterer vorschreibt, hat die Ermittelung der Waarengattung durch die zollamtliche Revision zu erfolgen.

5) Für die mit Zollbegleitpapieren zur Weiterabfertigung gelangenden Waaren können jedoch die für die zollamtliche Abfertigung genügenden Waarenbenennungen zugelassen werden.

6) Wenn der Waarenführer sich außer Stand erklärt, eine zuverlässige Deklaration abzugeben, und damit den Antrag

auf Vornahme der zollamtlichen Revision (Absatz 2 des §. 27 des Vereinszollgesetzes) verbindet, so ersetzt der Revisionsbefund die Anmeldung in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Herkunftslandes verpflichtet.

7) Bei der Schlußabfertigung können Waarenführer oder Waarenempfänger bereits früher von einem Zolldeklaranten gemachte statistische Angaben nach besserem Wissen ergänzen oder berichtigen lassen.

8) Die Erledigungsämter haben Zweifel erregende Angaben von Herkunftsländern mit den Waarenempfängern zu erörtern und nöthigenfalls die Berichtigung herbeizuführen.

§. 17.

Die Freibezirke.

1) Die im §. 16 getroffenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die aus dem Auslande land- und flußwärts in die Freibezirke sowie auf die aus den Freibezirken in in das übrige Zollgebiet eingehenden Waaren.

2) Für die seewärts in die Freibezirke aus dem Auslande eingehenden Waaren hat die Anmeldung mit Formular nach dem Muster der Anlage 9 (Güterdeklaration) zu erfolgen.

3) In diese Güterdeklarationen sind außer den Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland noch aufzunehmen:

1. der Name und der Tag der Ankunft des Schiffes, mit welchem die Waare eingegangen ist;
2. Zahl und Art der Kolli der Waaren.

4) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesammtbruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung mit angemeldet wird. Die Nachlieferung des Anmeldescheins (der Güterdeklaration) binnen achttägiger Frist ist gegen Einreichung eines Interimsscheins, welcher die unverpackten Güter nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet.

B. Ausfuhr.

§. 18.

Zur Anmeldung der ausgehenden Güter ist der Anmeldestelle von dem Waarenführer ein Anmeldeschein oder, sofern die Ausfuhr aus einem Freibezirk seewärts erfolgt, eine Güterdeklaration nach Muster der Anlage 3, 4 oder 10 bezw. eine Zoll- oder Steuerdeklaration zu übergeben.

§. 19.

Der Absender ist berechtigt, bei der Versendung von Waaren nach dem Ausland Angaben über die Bestimmung derselben, welche er zur Wahrung geschäftlicher Interessen geheim halten will, dem Ausfuhranmeldeschein in verschlossenem, an die Anmeldestelle, über welche die Waaren ausgehen sollen, adressirtem Briefumschlag beizufügen. Die gleiche Berechtigung hat der Auftraggeber eines Spediteurs hinsichtlich der nach der Bestimmung im §. 10 und 20 von ihm auszustellenden Erklärung. Derartige Briefumschläge müssen mit den Anmeldescheinen fest verbunden sein. In den Ausfuhranmeldescheinen bezw. Erklärungen selbst ist in diesem Falle dasjenige fremde Land, wohin die Waaren zunächst gelangen sollen, anzugeben und dabei auf den beigefügten Brief Bezug zu nehmen.

§. 20.

Im freien Verkehr unmittelbar ausgehende Güter.

1) Die Anmeldung erfolgt mit Anmeldeschein nach Muster der Anlage 3.

2) Ist der Absender ein Spediteur, so hat er einen besonderen Anmeldeschein für Spediteure nach Muster der Anlage 4 abzugeben und demselben Erklärungen seiner Auftraggeber beizufügen, die Gattung, Menge und Bestimmungsland in der für Anmeldescheine vorgeschriebenen Ausführlichkeit enthalten müssen und mit dem Anmeldeschein fest zu verbinden sind. Zu den Erklärungen ist das Formular Anlage 5 zu verwenden.

Die zu einer Sendnng gehörigen Erklärungen sind unter fortlaufenden Nummern in den Spediteuranmeldeschein zu verzeichnen und am Schlusse desselben die gebührenpflichtigen Mengen in Gesammtsummen anzugeben.

3) Ist der Spediteur Versender und Absender in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der zu versendenden Waare aus eigenem Wissen bekannt ist, so hat er zur Anmeldung einen Anmeldeschein nach Muster der Anlage 3 zu verwenden und sich auf demselben ausdrücklich als „Versender" zu bezeichnen.

§. 21.

Unter Zoll- oder Steuerkontrole ausgehende Güter.

1) Werden Waaren unter Zoll- oder Steuerkontrole ausgeführt, so treten die über dieselben ausgestellten zoll- oder steueramtlichen Begleitpapiere an Stelle der Anmeldescheine, und es sind in dieselben alle für die Ausfuhr erforderlichen statistischen Angaben aufzunehmen. Dies findet auch Anwendung auf Güter des freien Verkehrs, welche mit Gütern unter Zoll- und Steuerkontrole in einem Kollo zusammengepackt zur Ausfuhr gelangen.

2) Güter des freien Verkehrs, welche nach den Vorschriften im §. 43 des Eisenbahnzollregulativs mit zollkontrolepflichtigen Gütern unter Eisenbahnwagenverschluß ausgeführt werden, sind der Anmeldestelle (Grenzausgangsamt) durch Uebergabe des von der Eisenbahnverwaltung über die Beiladung aufgestellten Verzeichnisses unter Beifügung der Anmeldescheine anzumelden. Bei Herstellung dieses Verzeichnisses kann die Eisenbahnverwaltung am Verladungsort die namentliche Aufführung der Waaren durch den Hinweis auf die beigefügten Ausfuhranmeldescheine ersetzen.

3) Beiladungen dieser Art in anderen Verschlußräumen als Eisenbahnwagen sind durch Uebergabe der einzelnen Anmeldescheine bei der Anmeldestelle anzumelden.

§. 22.

Nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde beziehungsweise über diese nach fremden Ländern ausgehende Güter.

1) Bei der Ausfuhr nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, oder über dieselben nach fremden Ländern, hat die Anmeldung nach Maßgabe der in den §§. 3, 20 und 21 gegebenen Vorschriften zu geschehen.

2) Die Bestimmungen im Absatz 1 des §. 6 des Gesetzes gelten jedoch nur dann, wenn der Frachtbrief ausdrücklich die Auslieferung der Waare im Freihafengebiet vorschreibt und die Sendung zum ungetheilten Ausgang dahin bestimmt ist. Ist in diesem Falle dem binnenländischen Aussteller des Ausfuhranmeldescheins das Bestimmungsland der Waare nicht bekannt, so ist an dessen Stelle der Vermerk aufzunehmen „vom Frachtbriefadressaten auszufüllen". Der Letztere hat das Bestimmungsland alsdann vor Empfangnahme der Waaren von dem Waarenführer unter Beifügung seiner Unterschrift in den Anmeldeschein einzutragen.

3) Bei allen anderen aus dem Binnenland zunächst nach den im Zollgebiet belegenen Theilen der Städte Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde gehenden Gütern, welche erst von dort aus nach den Freihäfen oder fremden Ländern versendet werden, gelten die genannten Plätze als Versendungsorte, und als Versender die in denselben wohnenden Frachtbriefadressaten, in deren Eigenhandel die Waaren vor der Ausfuhr nach dem Ausland übergegangen sind. Ist der Frachtbriefadressat ein Spediteur, so hat er die für Spediteure gegebenen Vorschriften zu beachten. (Vergl. §. 20.)

4) Bei der Ausfuhr von Waaren auf Flußfahrzeugen, die nicht von der Oberelbe kommen, oder mit Fuhren, Lastthieren oder Trägern nach dem Freihafengebiet von Hamburg zur Weiterbeförderung über See ist in dem Anmeldeschein oder der denselben ersetzenden zoll- oder steueramtlichen Bezettelung das Schiff oder der Empfänger anzugeben, dem die Waaren abgeliefert werden sollen.

§. 23.

Ueber Zollgebietshäfen seewärts ausgehende Güter.

1) Bei der Verschiffung von Waaren aus einem im Deutschen Zollgebiet belegenen Hafen seewärts sind die erforderlichen Anmelde- oder Interimsscheine (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes) vor der Verladung in das Schiff vom Schiffsführer oder in dessen Vertretung vom Schiffsexpedienten der Anmeldestelle am Verladungsort zu übergeben. Die Anmeldung ist zu bewirken, sobald eine Sendung an der Ladestelle des Schiffes angekommen und zur Beförderung aufgegeben ist.

2) Den Beamten der Anmeldestelle ist Behufs Revision der Waaren durch äußere Besichtigung und Prüfung der Anmeldepapiere Zutritt zu dem Schiffe und den Laderäumen zu gewähren, und es sind ihnen auf Erfordern die über die Ladung ausgestellten Frachtpapiere vorzulegen und jede sonstige zweckdienliche Auskunft zu ertheilen.

3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Einnahme von Ballast Anwendung, wenn solcher nach seiner Beschaffenheit als Handelswaare anzusehen ist.

4) Nach Beendigung der Verladung hat der Schiffsführer oder in dessen Vertretung der Schiffsexpedient der Anmeldestelle eine Abschrift des Manifestes oder des Ladebuchs bezw. der Ladeliste einzureichen. Dieselbe ist mit der unterschriftlichen Versicherung des Schiffsführers oder seines Vertreters zu versehen, daß darin alle geladenen Waaren des namentlich zu benennenden Schiffes aufgeführt und die Anmeldescheine über alle darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Bei den ohne Ladung ausgehenden Schiffen ist diese Versicherung von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter gegebenenfalls auf dem Anmeldeschein über Proviant abzugeben.

§. 24.

Ausfuhr aus den Freibezirken nach dem Ausland.

a) Seewärts.

1) Waaren, welche aus den Freibezirken seewärts nach dem Ausland ausgeführt werden, sind mit den als Güterdeklarationen benannten besonderen Anmeldescheinen anzumelden. In denselben ist außer Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland noch anzugeben:

1. Zahl und Art der Kolli,
2. Tag der Verladung,
3. Name des Schiffes, in welchem die Waare ausgehen soll oder ausgegangen ist.

2) An Stelle des Herkunftslandes ist das Ursprungsland zu nennen, wenn ersteres nicht zu ermitteln ist.

3) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts eines Kollo und die Angabe des Bruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung angemeldet wird.

4) Die Nachlieferung einer Güterdeklaration kann binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins, welcher die unverpackten Waaren nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet werden.

5) Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für Zuladeschiffe, die einem in See gehenden Schiffe Waaren zuführen. Für die aus den Freibezirken seewärts nach dem Ausland beladen abgehenden Schiffe ist von dem Schiffsführer nach Beendigung der Verladung oder von dem Schiffsexpedienten innerhalb drei Tagen nach dem Abgang des Schiffes aus den Freibezirken der Zollabfertigungsstelle, bei welcher die Ladung angemeldet wurde (§. 18), ein Ladeverzeichniß einzuliefern, welches alle verladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen übereinstimmen und die mit der Unterschrift des Schiffsführers oder seines Vertreters versehene Erklärung enthalten muß, daß alle in dem namentlich zu bezeichnenden Schiffe verladenen Güter in dem Ladeverzeichniß aufgeführt sind, und daß die über die Ladung des Schiffes übergebenen Anmeldescheine — Güter-

deklarationen oder Interimsscheine — alle verladenen, der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

6) Für Waaren, welche mit der Bestimmung nach Zollgebietshäfen seewärts ausgehen und in den Freibezirken von Seeschiffen selbst oder deren Zuladeschiffen eingenommen werden, ist das Herkunftsland, oder wenn dieses nicht ermittelt werden kann, das Ursprungsland der Waaren in dem Frachtmanifest zu verzeichnen und Abschrift des letzteren vor Abgang des Schiffes der Anmeldestelle vorzulegen. Die Abschrift muß die unterschriftlich vollzogene Erklärung des Schiffsführers enthalten, daß darin alle in dem namentlich zu benennenden Schiffe geladenen Waaren verzeichnet und daß alle Anmeldescheine über die darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Je nachdem die Waaren ausländischen oder inländischen Ursprungs sind, sind sie mit Anmeldeschein nach Muster der Anlage 7 oder 8 zu versehen.

b) Land- und flußwärts.

7) Bei der Ausfuhr von Waaren aus den Freibezirken land- und flußwärts, und zwar inländischer sowohl als ausländischer, sind für die Anmeldung die Zollbegleitpapiere oder Anmeldescheine nach Muster der Anlagen 3 bis 6 in Anwendung zu bringen. In den Zollbegleitpapieren und in den Anmeldescheinen ist für die fraglichen Güter das Herkunfts- und das Bestimmungsland anzugeben. Im Falle das Herkunftsland nicht ermittelt werden kann, ist das Ursprungsland anzugeben. In den Anmeldescheinen nach Muster der Anlagen 3 bis 6 ist neben dem Herkunftsland auch der Freibezirk zu benennen.

§. 25.

Versendung von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibezirken.

Güter des freien Verkehrs, welche nach den Freibezirken versendet werden, sind für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden. Desgleichen auch nicht Güter, welche von Zoll- oder Steuerniederlagen oder Konten mit Begleitpapieren dahin verbracht werden.

§. 26.

Ausfuhr mit der Post.

Bei der Ausfuhr mit der Post können die Ausfuhranmeldescheine durch Duplikate der den Sendungen beizugebenden Zolldeklarationen vertreten werden.

C. Durchfuhr.

§. 27.

Durchfuhr von Ausland zu Ausland durch das Zollgebiet.

1) Die Anmeldung erfolgt mittels der für den Durchgangsverkehr auszustellenden Zollbegleitpapiere.

2) Für die im freien Verkehr durchgehenden Güter kommen Anmeldescheine nach Muster der Anlage 6 in Anwendung.

3) Wird bei der Ausfuhr von Gütern des freien Verkehrs von dem Absender durch Vorlage von Korrespondenzen oder auf sonstige Weise bei dem Anmeldeamt (Zoll- oder Steuerstelle) des Absendungsortes dargethan, daß es sich hierbei um eine unmittelbare oder mittelbare Durchfuhr (mit vorübergehender, die Frist von 30 Tagen nicht überschreitender Lagerung im freien Verkehr oder Umspedition) handelt, ohne daß die Güter in den Eigenhandel des Deutschen Zollgebiets übergegangen waren, so sind dieselben mit Anmeldeschein für die Durchfuhr nach Muster der Anlage 6 anzumelden. Das Anmeldeamt des Absendungsortes hat in solchen Fällen als Grenzeingangsstelle zu fungiren, den Anmeldeschein mit vorschriftlichem Vermerk zu versehen und sodann dem Anmeldepflichtigen wieder zuzustellen. Die bei der Ablassung der Güter zur Einfuhr in den freien Verkehr bei dem ersten Eingangsamt entrichtete statistische Gebühr ist dem Anmeldepflichtigen durch Vermittelung derjenigen Anmeldestelle, welcher der Nachweis über die Eigenschaft der Güter als Durchfuhrgüter erbracht worden ist, von der Eingangsanmeldestelle zu erstatten.

§. 28.

Durchfuhr vom Inland durch das Ausland nach dem Inland.

1) Bei Versendungen von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland dienen die zur zollamtlichen Abfertigung ausgestellten Deklarationsscheine und Zollbegleitscheine sowie Ladungsverzeichnisse als Anmeldescheine. Für die zum Transport durch das Ausland nicht mit zollamtlichen Begleitpapieren versehenen Güter kommen Anmeldescheine nach dem Muster der Anlage 7 und 8 in Anwendung, und zwar:

1. für Güter aus dem freien Verkehr von rosa Papier,
2. für unverzollte ausländische Güter, die von Niederlagen (Freibezirken oder Konten) versendet werden, von rosa Papier mit gelbem Rande.

2) Die unter 2 bezeichneten Anmeldescheine sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren auszustellen, wenn die letzteren nur auf das Grenzausgangsamt gerichtet sind.

3) Wenn Durchfuhr- oder Deklarationsscheingüter (§. 45, Absatz 1) auf dem Transport mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle nach Abstempelung wieder eingehändigten Anmeldeschein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben gleichfalls abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat.

§. 29.

Durchfuhr von dem Ausland durch das Inland über See zur Wiedereinfuhr nach dem Inland.

Werden Waaren unter Zollkontrole aus einem Freihafengebiet über Land nach einem Zollgebietshafen gesandt, um von diesem aus über See ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert zu werden (z. B. von Hamburg über Kiel nach Stettin), so sind von dem Absender

außer den Zollbegleitpapieren für den Landtransport Anmeldescheine nach Muster der Anlage 6 auszustellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Waaren aus dem Ausland unter Zollkontrole nach einem Zollgebietshafen und von diesem aus auf dem Seewege ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert werden (z. B. von Thorn über Danzig nach Lübeck). In dem Ladungspapier (Manifest) für den Seetransport ist das Herkunftsland auf Grund der Anmeldescheine anzugeben.

D. Veredelungsverkehr.

§. 30.

1) Wenn Waaren zur Veredelung, d. i. zur Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung, eingeführt werden (§. 115 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes), so ist in der Zolldeklaration von dem Anmeldepflichtigen eine Erklärung abzugeben, ob die Veredelung für inländische oder ausländische Rechnung erfolgen soll.

2) Eine für inländische Rechnung stattfindende Veredelung wird angenommen, wenn die Waare nach bewirkter Veredelung zur freien Verfügung eines Inländers steht, eine für ausländische Rechnung stattfindende Veredelung dagegen, wenn die weitere Verfügung über die veredelte Waare einem Ausländer zusteht.

3) Bei der Anmeldung zur Ausfuhr nach bewirkter Veredelung ist vom Anmeldepflichtigen eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Veredelung für in- oder ausländische Rechnung stattgehabt hat und welche Mengen und Gattungen von inländischen Stoffen Behufs Herstellung wesentlicher Bestandtheile der Waaren mitverwendet worden sind, wobei für Angaben der Mengen Abschätzung genügt.

4) Die Anmeldung von Waaren zur Veredelung im Ausland (§. 115 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes) erfolgt durch Uebergabe der Zollabfertigungspapiere.

5) Beim Wiedereingang der im Ausland veredelten Waaren ist in der Zolldeklaration anzugeben, ob und in welcher Menge ausländische Stoffe zur Veredelung Mitverwendung gefunden haben.

6) Waaren, welche zur handwerksmäßigen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung im kleinen Grenzverkehr ein- oder ausgeführt werden, sind in die statistischen Nachweisungen nicht aufzunehmen.

E. Vormerkverkehr.

§. 31.

Waaren, die zum vorübergehenden Gebrauch, zur Ansicht, zur Ausstellung, zum ungewissen Verkauf, zum Meß- und Marktverkehr ein- oder ausgeführt werden (§§. 112 bis 114 des Vereinszollgesetzes) und der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, werden für die Statistik durch Uebergabe der Zollpapiere angemeldet und in den Verkehrsnachweisungen erst dann zur Anschreibung gebracht, wenn diese Waaren ganz oder theilweise im Inland oder Ausland verbleiben.

F. Der kleine Grenzverkehr.

§. 32.

1) Im kleinen Grenzverkehr, d. i. im nachbarlichen Verkehr von Grenzorten, welche wechselseitig in der Regel nicht mehr als 15 km von der Grenze entfernt liegen, genügt die mündliche Anmeldung. Weitergehende Erleichterungen können die Zolldirektivbehörden zugestehen.

2) Roh- und Hülfsstoffe für Fabriken und andere Anstalten der Großindustrie, Waaren des Großhandels müssen jedoch auch beim Verkehr im Grenzbezirk schriftlich angemeldet werden.

VI. Prüfung der Anmeldescheine.

§. 33.

Prüfung durch die Waarenführer.

1) Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, die Anmeldescheine bei der Entgegennahme von den Absendern zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu versehen (§. 38). Dabei ist der Inhalt der Anmeldescheine mit demjenigen der Frachtbriefe oder sonstiger der Sendung beigegebenen Papiere zu vergleichen; außerdem ist zu prüfen, ob der Anmeldeschein formell den ertheilten Vorschriften entspricht. Wenn der Anmeldeschein dem Frachtbriefe und etwaigen, für die Zolldeklaration im Ausland rc. beigegebenen Papieren in den Angaben über Gattung und Menge nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt. Das Land, in welchem der Absendungs- oder Bestimmungsort nach dem Frachtbriefe gelegen ist, braucht mit den Angaben des Anmeldescheins hinsichtlich des Herkunfts- oder Bestimmungslandes nicht übereinzustimmen.

2) Im Falle der Versendung von Waaren in Sammelladungen (Anlage 4, Erläuterung 1) ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmeldeschein beigefügt sind.

3) Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldescheinen hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waaren ergänzen oder berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersetzen zu lassen.

§. 34.

Prüfung durch die Anmeldestellen.

1) Die Anmeldestellen haben die Anmeldescheine sofort bei der Empfangnahme zu prüfen und bei unvollständig befundenen Anmeldescheinen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach eigener Ermittelung herbeizuführen. Von der ihnen nach §. 8 des Gesetzes beigelegten Befugniß zur Revision der Waaren und Vergleichung der Frachtpapiere Behufs Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen (wovon Postsendungen ausgenommen sind) haben die Anmeldestellen nach Anleitung

der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfang Gebrauch zu machen.

2) Bei der Anmeldung von Sammelladungen haben sich die Anmeldestellen auch davon zu überzeugen, ob der Anforderung des §. 33 Absatz 2 Genüge geleistet ist.

3) Die nach den zoll- oder steuergesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen und speziellen Revisionen haben sich auf Prüfung und Richtigstellung der statistischen Angaben zu erstrecken. Insbesondere ist bei der Einfuhr die Gattung der Waaren von den Revisionsbeamten stets so genau zu ermitteln, daß die Waare nach dem Revisionsbefund einer statistischen Nummer mit Sicherheit zugerechnet werden kann.

4) Zweifelhaft erscheinende Angaben über das Land der Herkunft oder Bestimmung von Waaren sind bei der Einfuhr mit den Empfängern, bei der Ausfuhr mit den Absendern, geeignetenfalls mit den Versendern, zu erörtern.

5) Bei derartigen Erörterungen Seitens der Anmeldestellen kann die Vermittelung der Zoll- und Steuerstellen, in deren Bezirk die Empfänger, Absender oder Versender wohnen, in Anspruch genommen werden.

VII. Befreiungen von der Anmeldung und Erleichterungen in der Anmeldepflicht.

§. 35.

Befreiungen.

1) Von der Anmeldepflicht sind ausgenommen:

a. die im §. 5 des Zolltarifgesetzes genannten Gegenstände.

Die Befreiung von der Anmeldung bei der Ausfuhr derartiger Gegenstände tritt nur dann ein, wenn die bei der Einfuhr gemachten Voraussetzungen in entsprechender Weise auch bei den zur Ausfuhr bestimmten Gütern zutreffen;

b. Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 g und weniger;

c. als Transportmittel dienende See- und Flußschiffe mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien (Takelage, Anker, Ketten, Tauwerk, Segel, Steuermanns-, Bootmanns- und Zimmermannsgut, Boote mit Zubehör, Maschineninventar und Reservetheile), mögen dieselben an Bord bleiben oder an Land gebracht werden; die übrigen beweglichen Inventarienstücke jedoch nur, solange sie an Bord bleiben, oder soweit sie in ein amtlich beglaubigtes Inventarienverzeichniß eingetragen oder als Reisegeräth nach §. 5 Ziffer 4 des Zolltarifgesetzes zollfrei sind.

Wenn dagegen See- oder Flußschiffe von Bewohnern oder Gesellschaften des Zollgebiets im Auslande oder von anderen Personen oder Gesellschaften im Zollgebiet erworben sind, so unterliegen sie bei dem ersten Ein- und Auslaufen nach dem Erwerb oder der Veräußerung der Anmeldepflicht.

Ferner sind von der Anmeldepflicht ausgenommen Mund- und andere Vorräthe für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und der Passagiere, sowie Vorräthe für das Schiff, und zwar beim Eingang, soweit dieselben den muthmaßlichen Bedarf während des Aufenthalts des Schiffes im Zollgebiet nicht übersteigen, beim Ausgang, soweit dieselben Gegenstände zur Verproviantirung inländischer Schiffe dienen.

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Schiffsproviant, welcher auf ein ausländisches Schiff verbracht oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet ausgeführt wird, um demnächst auf ein inländisches Schiff verbracht zu werden;

d. Floßgeräthschaften, welche auf ein- oder ausgehenden Flößen zur Fahrt dienen und zu den gewöhnlichen Floßutensilien gehören;

e. die zollfreien Gegenstände, welche von Reisenden bei der Benutzung öffentlicher Transportanstalten unter dem Reisegepäck mitgeführt werden, auch wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht als Reisegeräth angesehen werden können;

f. die von inländischen Fischern im Meere oder in anderen das Zollgebiet begrenzenden Gewässern gefangenen und an das Land gebrachten frischen Fische, Muscheln, Schalthiere und dergleichen, mit Ausnahme der Austern und Hummern, soweit dieselben zollpflichtig sind;

g. Erden, Steine, Muschelschalen, Seetang und ähnliche an sich (ihrer Beschaffenheit nach) zollfreie Gegenstände, welche von Inländern vom Grunde des Meeres und anderer, das Zollgebiet begrenzender Gewässer gewonnen oder darin aufgefischt und an das Land gebracht werden;

h. Schiffsballast, sofern derselbe in Erde, Sand, Kies 2c. oder in rohen Steinen besteht und nicht als Handelswaare anzusehen ist;

i. die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, sowie die Postsendungen aus dem Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet;

k. Sendungen ausländischer Gerichte an inländische oder umgekehrt in Kriminalprozessen;

l. Ueberladungen in einem Zwischenhafen von Zuladeschiffen in ein Seeschiff oder von einem Seeschiffe in Leichterschiffe;

m. Waaren, welche seewärts in die Freibezirke ein- und ohne Umladung auf demselben Schiffe nach einem anderen Hafen wieder ausgehen;

n. die über die Grenze gegen die Freihafengebiete ein- und ausgehenden, sowie die über die Grenzen gegen die Freibezirke eingehenden Fuhren von Latrinen-, Stall- oder Straßendünger, Kehricht und Bauschutt;

o. Waaren, die aus einem Theil eines Freihafengebietes auf einer inländischen Straßenstrecke nach einem anderen Theile desselben geführt werden;

p. Waaren, welche beim Ein- oder Ausgang seewärts nach oder aus dem Freihafengebiet Hamburg durch

das zwischen der Zollgrenze am Ausfluß der Elbe und dem Freihafengebiet liegende Zollgebiet unmittelbar durchgeführt werden, ohne Rücksicht, ob der Transport land- oder flußwärts oder mit Umladung auf der Unterelbe oder in einem Hafen derselben erfolgt;

q. Waaren, welche auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal und der Unterelbe nach der Ostsee oder Nordsee, oder von der Ostsee nach dem Freihafengebiet Hamburg oder umgekehrt unmittelbar durch das Zollgebiet durchgeführt werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Umladung während des Transports.

2) Die Zolldirektivbehörden sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Durchfuhren von Inlandsgütern durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren von Auslandsgütern durch das Zollgebiet nach dem Ausland von der Anmeldepflicht zu befreien. Gleiche Ausnahmen können auch in Fällen des örtlichen Bedürfnisses im kleinen Grenzverkehr sowie bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnissen des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht und des Fischfanges, Brennmaterial ꝛc.) bewilligt werden.

§. 36.

Erleichterungen.

1) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnißfalle Handeltreibenden ihres Bezirks auf Antrag gestatten, daß sie bei Zusammenpackung verschiedener zur Ausfuhr bestimmter Waaren in einem Kollo den Gesammtinhalt hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach Bruttogewicht nebst Verpackungsart anmelden, wenn sie nachweisen, daß sie die Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts speziell nicht anzugeben vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der Sendung mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen (Ausfuhranmeldescheine bezw. Erklärungen für die Ausfuhr) sind im Voraus vom Hauptamt des Wohnortes des betreffenden Handeltreibenden mit der Firma des letzteren und der Bemerkung „Gattung allgemein“ unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

2) Die Nachlieferung von Anmeldescheinen binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheines, der unverpackte Güter nur nach Gattung, Stückgüter nur nach Art der Kolli nachweist, wird beim unmittelbaren Ausgang zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes).

3) Bei den auf Grund direkter Frachtpapiere ꝛc. mit gelbem Anmeldeschein zur Durchfuhr angemeldeten Waaren ist eine allgemeine Bezeichnung der Waarengattung nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung zugelassen.

4) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnißfalle gestatten, daß bei der Ausfuhr von Massenartikeln dieselben unter Ausstellung eines Anmeldescheins und Entrichtung der darauf zu berechnenden statistischen Gebühr auch dann zusammen angemeldet werden, wenn die Ausfuhr nicht auf einmal, sondern nach und nach, jedoch ohne längere Unterbrechung erfolgt.

VIII. Statistische Gebühr.

§. 37.

1) Die nach §. 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft. Diese halten auch Formulare zu den Ausfuhranmeldescheinen, welche mit einem zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempel von 5 Pfennig versehen sind, zum Verkauf bereit. Außerdem werden Stempelmarken einzeln bei den Anmeldestellen käuflich abgegeben.

2) Die Stempelmarken sind mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr“ und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, nämlich für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig, sowie von 1 Mark bezeichnet.

§. 38.

1) Die Stempelmarken sind auf den Anmeldescheinen oder den nach §. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papieren aufzukleben und demnächst von der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

2) Von Anmeldescheinen ausgeschnittene Werthstempel dürfen als Marken zum Aufkleben Behufs Entrichtung der statistischen Gebühr nicht verwendet werden.

3) Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, die Stempelmarken auf den statistischen Anmeldescheinen außer mit der Bezeichnung der Expeditionsstelle mittels Feder oder Stempel (§. 33), auch mit der Angabe des Datums in Zahlen und des Namens des expedirenden Beamten in möglichst kleiner Schrift zu versehen, und zwar in der Art, daß die eine Hälfte der Stempelmarke zur Abstempelung durch die Anmeldestellen freibleibt.

4) Stempelmarken, welche vor ihrem Gebrauche mit einem Firmen- oder sonstigen das Eigenthum nachweisenden Zeichen in Form eingelochter Buchstaben ꝛc. versehen werden, sind zulässig, vorausgesetzt, daß die Marken als echt und noch nicht gebraucht kenntlich sind.

§. 39.

1) Unbrauchbar gewordene Marken oder Formulare mit eingedruckten Werthzeichen, welche von einer Anmeldestelle noch nicht entwerthet sind, können durch die Postanstalten gegen neue Marken und Formulare unentgeltlich umgetauscht werden.

2) Bei Nacherhebung von zu wenig oder bei Rückvergütung von zu viel erhobener statistischer Gebühr greift das Verfahren hinsichtlich der Nacherhebung und Rückvergütung der Zollgefälle Platz.

§. 40.

1) Die statistische Gebühr ist für die in jedem einzelnen Anmeldeschein oder in einem dessen Stelle vertretenden Zoll- oder Steuerpapier aufgeführten Gesammtmengen, ausgeschieden nach verpackten, unverpackten Waaren, Massengütern und Vieh, besonders zu berechnen.

2) Die statistische Gebühr wird bei verpackten Waaren, sofern das Nettogewicht angegeben ist, nach diesem, anderenfalls nach dem Bruttogewicht berechnet.

3) Die Gebührensätze betragen:

5 Pfennig für je 500 kg ganz oder theilweise verpackter oder für je 1000 kg unverpackter Waaren;
10 Pfennig für je 10 000 kg Massengüter;
5 Pfennig für je 5 Stück Vieh (Nr. 39 des Zolltarifs).

4) Für Güter, die nach Stückzahl anzumelden sind, für welche aber die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zu entrichten und letzteres deshalb vom Absender anzugeben ist (§. 1), kann dasselbe durch Abschätzung Seitens des die Beförderung der Sendung übernehmenden Waarenführers ermittelt werden, wenn der Absender zur Angabe desselben außer Stande sich erklärt.

§. 41.

1) Für die Berechnung der statistischen Gebühr von Massengütern (§. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes) ist lediglich die Menge der zur Anmeldung gelangenden Massengüter und nicht der Umstand entscheidend, ob die deklarirten Mengen eine volle Wagenladung bilden.

2) Gelangen Massengüter in Mengen zur Anmeldung, welche, wenn die Waaren nicht Massengüter wären, nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes einer geringeren Gebühr als 10 Pfennig unterliegen würden, so ist der niedrigere Satz zu entrichten.

3) Unter „Wagenladungen" im Sinne des §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes sind nicht bloß Ladungen in Eisenbahnwagen, sondern auch Ladungen in anderen Wagen zu verstehen.

4) Wenn bei Geflügel ꝛc., welches in eigens zu seinem Transport eingerichteten Wagen verwahrt befördert wird, und welches daher gemäß §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gebührenpflichtig ist, der Absender außer Stande sich erklärt, das Eigengewicht der Thiere anzugeben, so ist solches von dem Waarenführer durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

§. 42.

1) Wenn Massengüter mit Nichtmassengütern, beide in ganz oder theilweise verpacktem oder beide in unverpacktem Zustande, in ein und demselben Anmeldeschein angemeldet werden, so ist die statistische Gebühr nur dann von beiden Waarengattungen gesondert nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 bezw. Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zu erheben, wenn diese Beträge zusammen hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher für Nichtmassengüter nach der Gesammtmenge beider Waarengattungen zu entrichten sein würde. Berechnet sich dagegen der letztere Betrag als der geringere, so hat dieser zur Erhebung zu gelangen.

2) Befindet sich von den in einem Anmeldeschein angemeldeten Massengütern und Nichtmassengütern die eine der beiden Waarengattungen in verpacktem, die andere in unverpacktem Zustande, so ist die statistische Gebühr stets gesondert nach den für jede Waarengattung bestimmten Sätzen zu erheben.

3) Für verpackte und unverpackte Waaren im Gesammtgewicht von nicht mehr als 500 kg ist nur der einmalige Stempelbetrag von 5 Pfennig zu erheben.

§. 43.

Enthält eine Wagenladung Massengüter mehrerer gesonderter Sendungen, über welche verschiedene Anmeldungen abgegeben worden sind, so ist für die in ein und derselben Anmeldung deklarirten Massengüter:

a. wenn sie in ganz oder theilweise verpacktem Zustande eine Menge von mehr als 500 kg oder unverpackt eine Menge von mehr als 1000 kg umfassen, die Gebühr für je 10000 kg mit 10 Pfennig zu entrichten, und für Bruchtheile dieser Mengeneinheit von 10 000 kg die volle Gebühr zu berechnen;
b. wenn sie geringere Mengen, als vorstehend zu a angegeben, umfassen, die Gebühr nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 bezw. 2 des Gesetzes zu entrichten.

IX. Befreiung von der statistischen Gebühr.

§. 44.

1) Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. an sich zollpflichtige, aber auf Grund besonderer zollgesetzlicher Vorschriften oder besonderer Bestimmungen des Zolltarifs zollfreie Waaren, wie Retourwaaren, inländische im Ausland veredelte Waaren, für Fabriken eingehende Kautschukdrucktücher, seewärts eingehende gesägte Steinblöcke ꝛc., das für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks nach Zolltarifnummer 13 c 1, Anmerkungen a und b, zollfrei abzulassende Bau- und Nutzholz ꝛc.; außerdem Waaren, bei welchen die Befreiung vom Zoll bei der Einfuhr aus einem Vertragsstaate erst nach Erfüllung einer besonderen Vorschrift des Tarifs, z. B. nach amtlicher Denaturirung, eintritt.

   Die Befreiung von der statistischen Gebühr erstreckt sich dagegen nicht auf die nach dem allgemeinen Tarif zollpflichtigen, nach dem Vertragstarif aber zollfreien Waaren;
2. inländische Güter bei der Versendung mit Deklarationsschein durch das Ausland;
3. inländische Güter, welche zur Veredelung im Ausland angemeldet werden;
4. Güter, welche unter Zollkontrole versendet und
   a. durch das Deutsche Zollgebiet durchgeführt oder von Niederlagen nach dem Ausland ausgeführt,
   b. auf Niederlagen für unverzollte Güter verbracht werden;

5. Güter, für welche ein Eingangszoll entrichtet worden ist;
6. Güter, welche zur zoll- oder steueramtlichen Abfertigung zum Zweck der Vergütung oder des Erlasses von Abgaben angemeldet werden; dazu gehören jedoch nicht Waaren, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen aus dem freien Verkehr des Inlandes ausgeführt werden;
7. Postsendungen.

2) Die Befreiung findet aber nicht statt:
1. für zollfreie Waaren, welche mit zollpflichtigen in einem Kollo zusammengepackt eingehen;
2. für Waaren des freien Verkehrs, welche mit Waaren, auf denen ein Zoll- oder Steueranspruch haftet, oder für welche Erlaß oder Vergütung von Abgaben in Anspruch genommen wird, in einem Kollo zusammengepackt oder nur zusammen verladen und unter Kontrole mit diesem ausgeführt werden.

In gleicher Weise sind zu behandeln bei der Ausfuhr: inländische aus dem freien Verkehr stammende Waaren, welche bei der Veredelung ausländischer Waaren im Inland mitverwendet worden sind, bei der Einfuhr: ausländische zollfreie Waaren, welche bei der Veredelung inländischer Waaren im Ausland mitverwendet worden sind. Die Menge solcher Stoffe ist in dem Abfertigungspapier anzugeben.

§. 45.

1) Von der statistischen Gebühr sind ferner befreit Durchfuhrsendungen im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere:
a. vom Ausland durch das Zollgebiet nach dem Ausland,
b. aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet

unter der Bedingung, daß der Anmeldestelle, bei welcher die erste Anmeldung zu erfolgen hat, ein mit den erforderlichen statistischen Marken beklebter Anmeldeschein vorgelegt wird, der dem Waarenführer nach erfolgter Abstempelung zurückzugeben ist. Auf Grund dieses Anmeldescheins wird nach bewirkter Durchfuhr der verwendete Betrag an statistischer Gebühr von der letzten Anmeldestelle dem Waarenführer baar zurückerstattet.

2) Eine direkte Durchfuhr wird angenommen, wenn aus den der Anmeldestelle vorzulegenden Frachtpapieren sich ergiebt, daß eine in das Zollgebiet eingehende Waare nach einem im Ausland gelegenen Ort, und eine aus dem Zollgebiet ausgehende Waare nach einem im Zollgebiet gelegenen Ort gerichtet ist.

3) Eine direkte Durchfuhr darf ferner angenommen werden, wenn beim Mangel direkter Frachtpapiere durch Vorlage von Korrespondenzen bei der Anmeldestelle nachgewiesen wird, daß ein Spediteur mit der Ausstellung der zur Durchfuhr erforderlichen Papiere beauftragt ist und die letzeren vorgelegt werden. In diesem Falle hat die Anmeldestelle einen Vermerk über die vorgenommene Prüfung in den Anmeldeschein aufzunehmen.

§. 46.

1) Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§. 45) im Zollgebiet, bezw. die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren im Ausland verbleiben, so ist der Anmeldeschein für die im Inland verbleibenden Waaren sofort nach Eintritt der Aenderung der Bestimmung, und nachdem er hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) Seitens des Waarenführers vorzulegen; der Anmeldeschein über die im Ausland verbliebenen Waaren dagegen ist Seitens des Absenders der Waaren innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung, unter Angabe des Bestimmungslandes, der Anmeldestelle des Ausgangs zuzustellen.

2) Ist der Anmeldeschein noch nicht mit statistischen Marken im erforderlichen Betrage versehen gewesen, so hat dies im ersteren Falle durch den Waarenführer, im letzteren Falle durch den Absender der Waaren zu geschehen.

3) Wird die Bestimmung einer zum Durchgang durch das Zollgebiet ohne Zollkontrole auf Grund direkter Begleitpapiere angemeldeten Waarensendung in der Weise geändert, daß ein Theil derselben im Zollgebiet verbleibt, so ist über diesen Theil von dem Anmeldepflichtigen der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) ein neuer, mit Gebührenmarken vorschriftsmäßig versehener Anmeldeschein nach Muster der Anlage 2 unter Beifügung des ursprünglich ausgestellten Anmeldescheins vorzulegen. Die betreffende Anmeldestelle hat sodann als Eingangsanmeldestelle hinsichtlich des neuen Anmeldescheins zu fungiren und den ersten Anmeldeschein mit entsprechendem Vermerk über die veränderte Bestimmung eines Theiles der Waaren und deren berichtigte statistische Anmeldung zu versehen und denselben dem Waarenführer zurückzugeben.

4) Der beim Eingang auf dem Anmeldeschein verwendete Gebührenbetrag ist von der Ausgangsanmeldestelle unverkürzt zu erstatten.

5) Wenn von einer zum Durchgang durch das Ausland bestimmten Sendung inländischer Güter ein Theil im Ausland verblieben ist, so hat die Anmeldestelle am Wiedereingangsort auf dem zur Vorlage gebrachten Anmeldeschein einen Vermerk über Gattung und Menge der im Ausland verbliebenen Waaren zu machen und dieselben in der Nachweisung für die Ausfuhr unter Verrechnung der vorschriftlichen statistischen Gebühr anzuschreiben, wenn der Anmeldeschein mit Marken bereits versehen war. Sofern sich jedoch auf dem Anmeldeschein noch nicht Stempelmarken im erforderlichen Betrage befunden haben, hat der Waarenführer vor Uebergabe an die Anmeldestelle denselben für die im Ausland verbliebenen Waaren mit solchen zu versehen.

§. 47.

Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der im §. 45 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr

bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittels der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Uebergangsbestimmung.

Die in den §§. 7 und 52 der bisherigen Ausführungsbestimmungen[1]) genannten Formulare, Anlagen 2a bis e, 3 und 4, dürfen noch bis Ende des Jahres 1897 verwendet werden.

Anlage 1.

Verzeichniß der Länder der Herkunft und Bestimmung.

I. Europa mit den einzelnen Außereuropäischen Besitzungen Europäischer Staaten.

1. Freihäfen: Hamburg, Cuxhaven.
2. Freihäfen: Bremerhaven, Geestemünde.
3. Zollausschluß Helgoland.
4. Badische Zollausschlüsse.
5. Belgien mit Einschluß des neutralen Gebiets Moresnet.
6. Bulgarien und die autonome Türkische Provinz Ostrumelien.
7. Britische Besitzungen am und im Mittelländischen Meer (Gibraltar und Inselgruppe Malta), sowie die Insel Cypern.
8. Dänemark mit den Färoern, Grönland und Island.
9. Frankreich mit Corsica, sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco.
10. Griechenland mit den Jonischen Inseln, den Kykladen und nördlichen Sporaden.
11. Großbritannien und Irland mit der Insel Man und den Britischen Kanalinseln.
12. Italien mit Einschluß von San Marino.
13. Niederlande.
14. Norwegen mit Einschluß von Spitzbergen.
15. Oesterreich-Ungarn mit Einschluß von Bosnien und Herzegowina, sowie von Liechtenstein.
16. Portugal mit den Azoren und Madeira.
17. Rumänien.

18a. Rußland in Europa und Asien ohne Finland.

18b. Finland.

19. Schweden.
20. Schweiz.
21. Serbien.
22. Spanien mit den Canarischen Inseln und den Spanischen Besitzungen am und im Mittelländischen Meer, nämlich: die Balearen, Ceuta und die übrigen Besitzungen an der Maroccanischen Küste, die Pityusen ꝛc.
23. Türkei in Europa (ohne Bosnien und Herzegowina, sowie ohne Bulgarien und die autonome Provinz Ostrumelien) mit den Türkischen Besitzungen in Asien (Kleinasien mit Samos, Kurdistan, Syrien ꝛc. mit Ausnahme von Cypern, Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und am Rothen Meer, letztere jedoch ohne den Aegyptischen Antheil [Halbinsel Sinai]), und in Afrika (Barka [Bengasi] und Tripoli), ferner Montenegro.

II. Afrika

(soweit nicht oben bei 16, 22, 23 eingerechnet).

24. Abessinien, ferner die Italienischen Besitzungen am Rothen Meer, sowie die Französischen und Britischen Besitzungen an der Afrikanischen Küste des Golfs von Aden.
25. Aegypten mit der Halbinsel Sinai.
26. Algerien.
27. Britisch-Ostafrika mit den Britischen Inseln Amiranten, Mauritius, Seychellen, Sokotra und mit Einschluß von Sansibar, Pemba ꝛc.
28. Britisch-Südafrika: Kapkolonie, Basuto-, Betschuana-, Nyassa-, Sulu- und Tonga-Land; Besitzungen der Britisch-Südafrikanischen Gesellschaft und Natal.
29. Britisch Westafrika: Gambia, Goldküste, Lagos, Nigergebiet, Sierra Leone; Inseln Ascension, St. Helena und Tristan d'Acunha.
30. Deutsch-Ostafrika.
31. Deutsch-Südwestafrika, sowie die Walfischbai.
32. Deutsch-Westafrika: Kamerun und Togo.
33. Französisch-Westafrika: Besitzungen und Schutzgebiete am Niger (Französisch-Sudan) und Senegal (Senegambien ꝛc.); Französisch Guinea, Dahome, Französisch Kongo, Zahnküste.
34. Kongostaat.
35. Liberia.
36. Madagaskar und die übrigen Französischen Inseln an der Ostküste von Afrika: Comoro, Mayotte, Réunion ꝛc.
37. Marocco.
38. Oranje-Freistaat.
39. Portugiesisch-Ostafrika: Moçambique.
40. Portugiesisch-Westafrika: Angola, Bissao, Bolama und Cacheo an der Küste von Senegambien; Kongodistrikt; Capverdische Inseln, Inseln do Principe und St. Thomé.
41. Südafrikanische Republik (Transvaal) und Swasiland.
42. Tunis.
43. Uebriges Afrika.

III. Asien

(soweit nicht oben bei 7, 18a, 23 und 25 eingerechnet).

44. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien und im Indischen Ocean ꝛc., nämlich: Britisch-Indien, die britischen Ansiedlungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Malakka, Penang, Singapore ꝛc.), die Britischen Schutzgebiete auf der Malaiischen Halbinsel, die Inseln: Andamanen, Ceylon, Keeling-(Kokos-)

[1]) Hand. Arch. 1889. I. S. 144.

Inseln, die Lakediven, Malediven, Nikobaren und Tschagos-Inseln; Britisch Borneo, Labuan, Sarawak.

45. China mit Einschluß von Honkong und Makao.

46. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien: Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon; Anam, Cambodja, Cochinchina und Tonkin.

47. Japan.

48. Korea.

49. Niederländische Besitzungen im Indischen Ocean ꝛc. mit Einschluß der unabhängigen Gebiete auf den Ostindischen Inseln, nämlich: Borneo-Gruppe, Celebes-Gruppe, die Molukken mit den Amboinen, der nordwestliche Theil von Neuguinea, die Südwest-(Servatty-)Inseln, Sumatra-Gruppe mit Banka, Billiton und Riouw, die Sunda-Inseln Java und Madura, kleine Sunda-Inseln zwischen Bali und Timor (beide einschließlich — von letzteren die westliche Hälfte —).

50. Persien.

51. Portugiesische Besitzungen in Vorderindien und auf den Ostindischen Inseln ꝛc.: Stadt und Gebiet Damao, Insel Diu, Stadt und Gebiet Goa, östliche Hälfte von Timor.

52. Siam.

53. Spanische Besitzungen in Asien und auf den Australasischen Inseln, nämlich: Corolinen, Marianen, Palau-Inseln und Philippinen mit Sulu-Inseln.

54. Uebriges Asien, nämlich Afghanistan, Arabien (soweit nicht bei Nr. 23 und 25 eingerechnet) mit den Britischen Besitzungen Aden, Inseln Kameran, Kuria-Muria und Perim; ferner Beludschistan ꝛc.

IV. Amerika

(soweit nicht oben bei 8 eingerechnet).

55. Argentinische Republik mit Einschluß der (Britischen) Falkland-Inseln.

56. Bolivien.

57. Brasilien.

58. Britisch-Nordamerika mit den Bermuda-Inseln.

59. Britische Besitzungen in Westindien, Central- und dem nördlichen Südamerika, nämlich: Britische kleine Antillen (Leeward- und Windward-Inseln), Anguilla, Antigua, Barbados, Barbuda, St. Christopher (St. Kitts), Dominica, Grenada und Grenadinen, St. Lucia, Montserrat, Nevis, Redonda, Tobago, Trinidad, St. Vincent, Virgin- oder Jungfern-Inseln; Bahama- nebst Caicos-, Inagua- und Turks-Inseln; Caymanns-Inseln und Jamaica; ferner Britisch-Guiana und Britisch-Honduras.

60. Chile.

61. Columbien.

62. Costarica.

63. Dänische Besitzungen in Westindien, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln, St. Croix, St. Jean (St. John) und St. Thomas.

64. Dominicanische Republik.

65. Ecuador mit den Galapagos-Inseln.

66. Französische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln Guadeloupe mit Dependenzen (St. Barthélemy, La Désirade, Marie-Galante, St. Martin — nördlicher Theil —, Les Saintes) und Martinique; ferner Französisch-Guiana, sowie die Inseln Miquelon und St. Pierre.

67. Guatemala.

68. Honduras, Nicaragua, Salvador.

69. Mexiko.

70. Niederländische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln St. Eustatius, St. Martin (südlicher Theil), Saba; Inseln Aruba, Bonaire, Curaçao; ferner Niederländisch-Guiana (Kolonie Surinam).

71. Paraguay.

72. Peru.

73. Republik Haiti.

74. Spanische Besitzungen in Amerika, nämlich: Cuba und Portorico.

75. Uruguay.

76. Venezuela (Vereinigte Staaten von Venezuela) mit den Vogel- und anderen zugehörigen Inseln.

77. Vereinigte Staaten von Amerika.

V. Australasien und Polynesien

(soweit nicht oben bei 49 und 53 eingerechnet).

78. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: Festland Australien; die Inseln Auckland, Britisch-Neuguinea, Caroline, Fanning, Fidji, Gilbert-Inseln, Hervei-(Cook-)Inseln, Kermandec, Lord Howe, Malden, Manihiki-Inseln, Neu-Seeland, Norfolk, Rotumah, Starbuck, Tasmania, Union-Inseln ꝛc.

79. Deutsche Schutzgebiete in der Südsee: Deutscher Antheil an Neuguinea (Kaiser Wilhelmsland mit dem Bismarck-Archipel und dem Deutschen Antheil an den Salomon-Inseln) sowie die Marschall-Inseln.

80. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: Gambier-(Mangarewa-), Gesellschafts-Inseln [Tahiti], Marquesas-Inseln; Neucaledonien und Dependenzen (Loyalty-Inseln), Paumotu-Inseln, Tubuai-Uvea- und Wallis-Inseln, sowie die neuen Hebriden.

81. Samoa-(Schiffer-)Inseln.

82. Uebriges Polynesien einschließlich Hawaiische (Sandwich-) Inseln.

83. Nicht ermittelt (seewärts).

Anlage 2.
(Auf weißem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Einfuhr.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft der Waaren[2]).	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses[3]).	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht[4]). kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab.
[1]) 15 Ballen G R 1/15	Vereinigte Staaten von Amerika	15	rohe Baumwolle	—	1875	—
1 Kahn	Mexiko	147	Blauholz	3000	—	—
10 Ballen A B 1/10	Britisch-Australien	880	rohe Schafwolle	—	929	—

(Ort), den ....ten ....189......

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

(Siehe Erläuterungen auf der Rückseite.)

(Rückseite.)

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.

[2]) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem Deutschen Zollgebiet ursprünglich erfolgt ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wurde, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herstammt, zu deklariren. In der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassnng hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem Deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke dürfen als Herkunftsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur für die daselbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren anzugeben. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien sind unzuläſſig.

[3]) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.

[5]) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Herkunftslandes mit dem Absendungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumlden, so können denselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Anlage 3.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Ausfuhr.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Bestimmung der Waaren [2]).	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses [3]).	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren. Nettogewicht [4]). kg	Menge der Waaren. Bruttogewicht. kg	Menge der Waaren. Anderweiter Maßstab.
[1]) 1 Schiff	Belgien	287	Erden, nicht besonders gen.	12000	—	—
2 Fässer Q 1/2	Schweden	686	Syrup	225	253	—
1 Eisenbahnwagen	Frankreich	411	Brennholz	10000	—	—
4 Kisten L 1/4	Rußland	114	Anilin	1000	—	—

(Ort) ...., den ..... ten .... 189......

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

(Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

(Rückseite.)

Erläuterungen.

¹) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

²) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weitersendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

³) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

⁴) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

⁵) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

⁶) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

⁷) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Anlage 4.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein der Spediteure für die Ausfuhr.

Name und Wohnort des Auftraggebers.	Nummer der angefügten Erklärung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe ꝛc.	Der Kolli: Zahl.	Der Kolli: Art.	Der Kolli: Zeichen und Nummer.	Menge: ganz oder theilweise verpackte Waaren (Kilogramm)	Menge: unverpackte Waaren (Kilogramm)	Menge: Massengut (Kilogramm)	Vieh (Stück.)
August Müller zu Berlin	1	Dampfer „Condor"	10	Kisten	M 1/10	4 000	—	—	—
"	2	"	20	Fässer	M 1/20	3 000	—	—	—
"	3	"	—	—	—	—	—	50 000	—
"	4	"	—	—	—	—	—	—	20
"	5	"	100	Ballen	M 1/100	1 000	—	—	—
"	6	"	50	Kisten	M 1/50	2 500	—	—	—
Friedrich Schultze zu Stettin	7	Eisenbahnwagen Elberfeld Nr. 3156	—	—	—	—	—	8 000	—
"	8	" Nr. 3157	—	—	—	—	—	10 000	—
Friedrich Schultze zu Stettin	9	Eisenbahnwagen Stettin Nr. 2873	—	—	—	—	—	10 000	—
"	10	" Nr. 2874	—	—	—	—	—	2 000	—
"	11	"	—	—	—	—	—	5 000	—
Heinrich Lehmann zu Breslau	12	Kahn „Olga"	5	Kisten	L 1/5	2 500	800	—	—
"	13	"	—	—	—	—	—	1 000	—
"	14	"	20	Fässer	L 1/20	1 000	—	—	—
"	15	"	100	Ballen	L 1/100	1 000	—	—	—
	16 bis 30 ꝛc.								

Hinsichtlich Gattung, Menge und Bestimmung der Waaren verweise ich auf die anliegenden .... Erklärungen.

(Ort), den .... ten .... 189...... .
(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).
(Siehe Erläuterungen auf Seite 4)
(d. i. auf der Rückseite).'

(Rückseite.)

Erläuterungen.

[1]) Bei der Ausfuhr von Waaren in das Ausland hat der Spediteur als Absender für die von ihm abzugebenden Ausfuhr-Anmeldescheine das vorstehende Formular zu verwenden und eine von seinem Auftraggeber (Versender) unterschriebene Erklärung für die Ausfuhr anzufügen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmeldeschein beigefügt sind.

[2]) Die dem Spediteur von dem Versender übergebenen Erklärungen sind mit fortlaufenden Nummern in dem Spediteur-Anmeldeschein zu verzeichnen und mit demselben fest zu verbinden. Am Schlusse des Spediteur-Anmeldescheins sind die gebührenpflichtigen Mengen in Gesammtsummen anzugeben.

[3]) Ist der Spediteur Versender (d. h. derjenige, für dessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird) und Absender (d. h. derjenige, welcher durch Ausstellung des Frachtbriefes, Konnossements ꝛc. den Frachtvertrag abschließt) in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der von ihm zu versendenden Waare aus eigenem Wissen bekannt ist, so hat er zur Anmeldung den gewöhnlichen, grünen Anmeldeschein für die Ausfuhr zu verwenden und sich auf demselben ausdrücklich als „Versender" zu bezeichnen.

[4]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Anlage 5.
(Auf grünem Papier mit blauem Rande.)
Nr. ....

Statistik des Waarenverkehrs.

Erklärung für die **Ausfuhr**.

Zahl und Art der Kolli 2c.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Bestimmung der Waaren [2]).	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses [3]).	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht [4]). kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1]) 5 Kisten F 1/5	Rußland	141	Dividivi	1000	—	—
15 Fässer A 1/15	Dänemark	759	Petroleum, raffinirt	2000	—	—
30 Ballen G 1/30	Frankreich	688	unbearbeitete Tabakblätter	2000	—	—
20	Schweiz	864	Kühe	—	—	Stück 20

(Ort) ...., den ... ten .... 189 ....

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).

Die Erklärungen unterliegen **nicht** der statistischen Gebühr. (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

(Rückseite.)

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

[2]) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weitersendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

[3]) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller der Erklärung nicht dazu im Stande sein sollte.

[4]) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

[5]) Uebereinstimmung des in der Erklärung angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu **einem** Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers einer Erklärung ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Anlage 6.
(Auf gelbem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Durchfuhr durch das Deutsche Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft der Waaren[2]).	Land der Bestimmung der Waaren[2]).	Gattung der Waaren und (darunter) Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses[3]).	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht[4]). kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1]) 3 Eisenbahnwagen	Großbritannien	Oesterreich-Ungarn	Witherit 285 b	30 000	—	—
10 Ballen F 1/10	Rußland	Frankreich	Flachs 314	—	750	—
4 Säcke R K 92/95	Frankreich	Oesterreich-Ungarn	Kurkume 222	157	160	—
100 Säcke E P 101/200	Oesterreich-Ungarn	Belgien	Kleesaat 354	—	7 500	—

(Ort), den .... ten .... 189........

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

(Rückseite.)

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

[2]) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wird, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herstammt, als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur dann anzugeben, wenn die von dort eingegangenen Waaren daselbst erzeugt oder bearbeitet wurden, als Bestimmungsland nur dann, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien sind unzulässig.

[3]) Die statistischen Nummern werden von der Anmeldestelle eingetragen, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.

[5]) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Herkunfts- und Bestimmungslandes mit dem Absendungs- und Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheines ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

.............................., den .... ten .... 189........

Anlage 7.
(Auf rosa Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen von Gütern des freien Verkehrs vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

....

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe 2c.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses²).	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren. Netto-gewicht. kg	Brutto-gewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
¹) 1 Schiff	281	Rohe weiße Kreide	45 000	—	—
2 Eisenbahnwagen	351	Grassamen in Säcken	—	10 000	—
1 Kiste W. H. 29	107	Albumin	21	24	—
5 Fässer R. S. 1/5	153	Glycerin, gereinigtes	240 (einschl. Fässer)	—	—
2 Ballen M. 6/7	318	Manilahanf, gehechelt	112	—	—

(Ort)................., den.........ten.................. 189..........

....
Unterschrift (Firma) des Ausstellers³).

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

¹) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart.

²) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

³) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

(Rückseite.)

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

...., den.........ten.................................. 189..........

Anlage 8.
(Auf rosa Papier mit gelbem Rande.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen von unverzollten ausländischen Gütern vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

....

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe 2c.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft, aus welchem die Waaren auf Niederlagen 2c. gebracht worden sind.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses²).	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren. Netto-gewicht. kg	Brutto-gewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
¹) 20 Säcke A. 1/20	Brasilien	649	Roher Kaffee	1500	1515	—
1 Kiste ♣. 18	Großbritannien	42	Gefärbte, dichte baumwollene Gewebe	—	110	—
10 Fässer S. 91/100	Niederlande	711	Leinöl	2100 (einschl. Fässer)	—	—
1 Faß J. C. E. 205	Frankreich	607	Wein	235 (einschl. Faß)	—	—
20 Fässer K. 1/20	Norwegen	645	Gesalzene Heringe	—	—	20 Faß

(Ort)................., den.........ten.................. 189..........

....
Unterschrift (Firma) des Ausstellers³).

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

¹) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.

²) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

³) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

(Rückseite.)

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

...., den.........ten.................................. 189..........

Anlage 9.
(Auf grauem Papier.)

Güterdeklaration zur Einfuhr

von See in den Freibezirk*) ....

Unterzeichnete .... deklarir .... hierdurch zur Einfuhr von (Land oder Hafen, woher das Schiff kommt) ....
empfangen mit ....

am ....

Zahl und Art der Kolli.	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichniß.	Herkunftsland.	Menge der Waaren.		
			Netto-gewicht	Brutto-gewicht	Anderweiter Maßstab.
			in Kilogramm.		
10 Ballen F 1/10	unbearbeitete Tabakblätter . . .	Brasilien	1000	1050	—
25 Fässer K L 1/25	Palmöl	Großbritannien	7525 (einschl. Fässer)	—	—

...., den ....ten .... 189 .....

(Rückseite.)

Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit" bezw. „am" der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Ankunft der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und Art der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Ausland. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das Herkunftsland der Waare. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem Freibezirk oder über denselben hinaus ursprünglich erfolgt ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umspedition, durchgeführt ist, bleiben bei Angabe der Herkunft der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien 2c., sind unzulässig;
4. das Gewicht in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichniß andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen.

---

*) Für die Zwecke der Oldenburgischen bezw. Bremischen Statistik sind Zusätze zulässig.

Anlage 10.
(Auf grünem Papier.)

Güterdeklaration zur Ausfuhr

nach See aus dem Freibezirk*) ....

Unterzeichnete ...... deklarir...... hierdurch zur Ausfuhr nach (Land oder Hafen, wohin das Schiff geht) ....
verladen mit ....

am ....

Zahl und Art der Kolli.	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichniß.	Herkunfts- event. Ursprungsland.	Bestimmungsland.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht (in Kilogramm)	Bruttogewicht (in Kilogramm)	Anderweiter Maßstab.
30 Fässer T 1/30	Rohzucker	Deutschland	Niederlande	—	11 595	—
5 Kisten EB 1/5	Feine Waaren aus Schmiedeeisen	Großbritannien	Rußland	1 000	1 065	—

.............................., den .... ten .... 189 ....

(Rückseite.)

Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit" bezw. „am" der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Verladung der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und Art der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Ausland unter Hinzufügung des Herkunftslandes oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, des Ursprungslandes. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das Bestimmungsland der Waare. Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzusehen, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umspedition, durchgeführt wird, bleiben bei Angabe der Bestimmung der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien zc., sind unzulässig;
4. das Gewicht in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichniß andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

*) Für die Zwecke der Oldenburgischen bezw. Bremischen Statistik sind Zusätze zulässig.

Deutsches Reich und Japan.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern. Vom 4. April 1896.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 37, S. 715.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Japan, von dem gleichen Wunsche geleitet, das gute Einvernehmen, welches erfreulicherweise zwischen Ihnen besteht, durch Ausdehnung und Hebung des Verkehrs zwischen Deutschland und Japan zu erhalten, und überzeugt, daß diese Aufgabe nicht besser als durch die Revision des zur Zeit zwischen den beiden Ländern bestehenden Vertrages erfüllt werden kann, haben beschlossen, eine solche Revision anf Grundlage der Billigkeit und des gegenseitigen Vorteils vorzunehmen, und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Herrn Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein,

und

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Vicomte Siuzo Aoki,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den nachstehenden Handels- und Schifffahrtsvertrag vereinbart und festgestellt haben:

Artikel I.

Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Theile sollen volle Freiheit genießen, überall die Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles zu betreten, zu bereisen oder sich daselbst niederzulassen, und sollen vollen und uneingeschränkten Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum genießen.

Sie sollen freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte; sie sollen in gleicher Weise wie die Inländer das Recht haben, Anwälte, Advokaten und Vertreter zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte vor diesen Gerichten zu wählen und zu verwenden, und in allen anderen auf die Rechtspflege bezüglichen Angelegenheiten alle Rechte und Begünstigungen der Inländer genießen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf die Niederlassung und das Reisen, auf den Besitz von Waaren und beweglichen Sachen aller Art, auf den, sei es kraft letzten Willens oder in anderer Weise erfolgenden Erwerb von Todeswegen bei solchem Vermögen aller Art, welches sie unter Lebenden erwerben dürfen, und in Bezug auf alle wie immer beschaffenen Verfügungen über Vermögen jeder Art, welches in gesetzmäßiger Weise erworben ist, die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Rechte genießen und in diesen Beziehungen keinen höheren Abgaben und Lasten unterworfen sein, als die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollkommene Gewissensfreiheit, sowie in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Reglements das Recht privater oder öffentlicher Abhaltung ihres Gottesdienstes und auch das Recht genießen, ihre betreffenden Landsleute nach ihren religiösen Gebräuchen auf den geeigneten und passend befundenen, zu diesem Zweck angelegten und unterhaltenen Plätzen zu gestatten.

Sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere Abgaben oder Steuern zu bezahlen als diejenigen, welche jetzt oder künftig von Inländern oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation gezahlt werden.

Artikel II.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile, welche in den Gebieten des anderen wohnen, sollen von jedem zwangsweisen Militärdienst irgend welcher Art, sei es im Heer, in der Flotte, der Bürgerwehr oder der Miliz, von allen an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Abgaben und von allen Zwangsanleihen oder militärischen Leistungen oder Abgaben befreit sein.

Artikel III.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Theile bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile dürfen überall in den Gebieten des anderen Groß- oder Kleinhandel mit allen Arten von Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes und von Waaren, soweit sie in den Verkehr gebracht werden dürfen, sei es persönlich oder durch Beauftragte, einzeln oder in Vereinigung mit Fremden oder Inländern betreiben, sie dürfen Wohnhäuser, Fabrikgebäude, Waarenhäuser, Läden und sonstige Räumlichkeiten besitzen oder miethen und bewohnen, auch dürfen sie für Niederlassungs-, Industrie- und Handelszwecke Ländereien pachten, wobei sie wie die Inländer den Gesetzen, den Polizei- und Zollvorschriften des Landes unterworfen sind.

Sie sollen befugt sein, frei und sicher mit ihren Schiffen und deren Ladungen alle die Plätze, Häfen und Flüsse in den Gebieten des anderen Theiles zu besuchen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr von Waaren geöffnet sind oder künftighin geöffnet sein werden, und sollen gegenseitig in Angelegenheiten des Handels, der Industrie und der Schifffahrt dieselbe Behandlung wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen, ohne andere oder höhere Steuern, Auflagen oder Zölle irgend welcher Art oder Bezeichnung, mögen dieselben im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamter, Privater oder irgend welcher Korporationen oder Anstalten erhoben werden, zu entrichten, als diejenigen, welche von Inländern oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation gezahlt werden, immer in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Reglements des betreffenden Landes.

Artikel IV.

Die Wohngebäude, Fabriken, Waarenhäuser und Läden der Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile in den Gebieten des anderen, sowie alle dazu gehörigen Räumlichkeiten, welche zu Niederlassungs-, Industrie- und Handelszwecken bestimmt sind, sollen unverletzlich sein.

Es ist unzulässig, in solchen Gebäuden und Räumlichkeiten Durchsuchungen oder Haussuchungen abzuhalten, oder Bücher, Papiere und Rechnungen einzusehen und zu prüfen, ausgenommen in denjenigen Fällen und in denjenigen Formen, in welchen derartige Maßnahmen nach den Gesetzen, Verordnungen und Reglements auch Inländern gegenüber anwendbar sind.

Artikel V.

Bei der Einfuhr in Deutschland sollen auf Gegenstände, welche in Japan erzeugt oder verfertigt sind, von welchem Platze sie auch kommen mögen, und bei der Einfuhr in Japan sollen auf Gegenstände, welche in Deutschland erzeugt oder verfertigt sind, von welchem Platze sie auch kommen mögen, keine anderen oder höheren Zölle gelegt werden, als auf die gleichartigen Gegenstände, welche in irgend einem fremden Lande erzeugt oder verfertigt sind.

Auch soll bezüglich eines in den Gebieten des einen vertragschließenden Theiles erzeugten oder verfertigten Gegenstandes, von welchem Platze derselbe auch kommen möge, kein Verbot der Einfuhr in die Gebiete des anderen aufrechterhalten oder erlassen werden, welches nicht ebenso die Einfuhr des gleichartigen Gegenstandes aus irgend einem dritten Lande trifft. Diese letztere Vorschrift findet keine Anwendung auf die sanitären und anderen Verbote, welche durch die Nothwendigkeit veranlaßt werden, die öffentliche Gesundheit, die Erhaltung des Viehes oder der der Landwirthschaft nützlichen Pflanzen zu sichern.

Artikel VI.

In den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Theile sollen bei der Ausfuhr nach den Gebieten des anderen auf keinen Gegenstand andere oder höhere Zölle oder Abgaben gelegt werden als diejenigen, welche bei der Ausfuhr der gleichartigen Gegenstände nach irgend einem anderen fremden Lande jetzt oder in Zukunft entrichtet werden; auch darf nicht die Ausfuhr eines Gegenstandes aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile in die Gebiete des anderen mit einem Verbot belegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr der gleichartigen Gegenstände nach irgend einem anderen Lande erstreckt.

Artikel VII.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen mit Bezug auf die Befreiung von Durchfuhrzöllen und in Allem, was sich auf Zollniederlagen, Ausfuhrvergütungen, Erleichterungen und Rückzölle bezieht, völlige Gleichstellung mit den Inländern genießen.

Artikel VIII.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den die Gebiete des einen der vertragschließenden Theile besuchenden Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden des anderen Theiles eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen der durch die Landesgesetze bestimmten Frist unverkauft wieder ausgeführt werden, und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder für die Zurücklieferung in die Niederlage nothwendigen Zollförmlichkeiten. Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern unmittelbar am ersten Einfuhrort durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherheitsstellung gewährleistet werden.

Ferner werden Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, sofern sie nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, beiderseits frei von Eingangsabgaben zugelassen, auch wenn ihre Einbringung auf anderem als dem im vorausgehenden Absatz bezeichneten Wege erfolgt.

Artikel IX.

Wird innerhalb der Gebiete eines der vertragschließenden Theile im ganzen Lande oder in einem beschränkten Umkreise, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung einer Gemeinde oder Korporation, von der Hervorbringung, der Herstellung oder dem Verbrauch eines Artikels eine innere Abgabe erhoben, so darf der gleiche Artikel, wenn er aus den Gebieten des anderen Theiles eingeführt wird, in diesem Lande oder diesem Umkreise nur mit einer gleichen und mit keiner höheren oder lästigeren Abgabe belegt werden.

Keinerlei Abgaben dürfen erhoben werden, falls in diesem Lande oder in diesem Umkreise Artikel derselben Art nicht erzeugt oder hergestellt werden, oder, wenn sie auch daselbst erzeugt oder hergestellt werden, nicht von derselben Abgabe getroffen sind.

Artikel X.

Alle Gegenstände, welche in Japanische Häfen auf Japanischen Schiffen gesetzmäßig eingeführt werden oder eingeführt werden dürfen, können in diese Häfen auch auf Deutschen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel welcher Benennung, unterworfen zu sein, als wenn diese Gegenstände auf Japanischen Schiffen eingeführt würden; und umgekehrt können alle Gegenstände, welche in Deutsche Häfen auf Deutschen Schiffen gesetzlich eingeführt werden oder eingeführt werden dürfen, in diese Häfen auch auf Japanischen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel welcher Benennung, unterworfen zu sein, als wenn diese Gegenstände auf Deutschen Schiffen eingeführt würden. Diese gegenseitige gleiche Behandlung erfolgt ohne Unterschied, ob die betreffenden Gegenstände unmittelbar von dem Ursprungsort oder von einem anderen Platze kommen.

Ebenso soll eine völlig gleiche Behandlung auch hinsichtlich der Ausfuhr herrschen, so daß in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Theile bei der Ausfuhr eines Gegenstandes, welcher gesetzmäßig aus denselben ausgeführt wird, dieselben Ausfuhrzölle gezahlt und dieselben Ausfuhrvergütungen und Rück-

zölle gewährt werden sollen, gleichviel, ob die Ausfuhr auf Japanischen oder auf Deutschen Schiffen erfolgt, und ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, mag dieser ein Hafen der vertragschließenden Theile oder einer dritten Macht sein.

Artikel XI.

Keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtthurm-, Quarantäne- oder ähnlichen Gebühren irgend welcher Art oder Bezeichnung, die, sei es im Namen oder im Interesse des Staates, sei es in demjenigen von öffentlichen Beamten, von Privaten, von Korporationen oder von Instituten irgend einer Art erhoben werden, dürfen in den Gebieten des einen Landes den Schiffen des anderen Landes auferlegt werden, sofern dieselben nicht in den gleichen Fällen ebenso und unter denselben Bedingungen den inländischen Schiffen und den Schiffen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden. Diese Gleichförmigkeit in der Behandlung soll gegenseitig auf die beiderseitigen Schiffe Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, von welchem Hafen oder Platze dieselben ankommen, und wohin sie bestimmt sind.

Artikel XII.

Rücksichtlich des Ankerplatzes, des Ladens und Löschens der Schiffe in den Häfen, Bassins, Docks, Rheden und Flüssen der Gebiete beider Länder soll den inländischen Schiffen kein Vorrecht gewährt werden, das nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Landes gewährt wird; die Absicht der vertragschließenden Theile geht dahin, daß auch in dieser Hinsicht die beiderseitigen Schiffe auf dem Fuße völliger Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel XIII.

Der Küstenhandel der beiden vertragschließenden Theile wird durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht berührt; derselbe soll den Gesetzen, Verordnungen und Reglements jedes der beiden Länder unterworfen sein. Es ist jedoch vereinbart, daß Japanische Staatsangehörige in Deutschland und Deutsche Reichsangehörige in Japan in dieser Beziehung die Rechte genießen sollen, welche in Gemäßheit jener Gesetze, Verordnungen und Reglements den Angehörigen irgend eines anderen Landes bewilligt sind oder künftig bewilligt werden.

Ein Japanisches Schiff, welches in einem fremden Lande mit Gütern für zwei oder mehr Deutsche Häfen befrachtet ist, und ein Deutsches Schiff, welches in einem fremden Lande mit Gütern für zwei oder mehr Japanische Häfen befrachtet ist, darf einen Theil seiner Ladung in einem der Bestimmungshäfen löschen und seine Reise nach dem anderen oder nach den anderen Häfen, sofern daselbst die Einfuhr oder Ausfuhr von Waaren gestattet ist, Behufs Löschung des Restes seiner ursprünglichen Ladung fortsetzen, in allen Fällen unter Beachtung der Gesetze und Zollordnungen der beiden Länder.

Die Japanische Regierung willigt indessen darein, daß Deutsche Schiffe nach wie vor für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages Ladung zwischen den gegenwärtig geöffneten Häfen befördern dürfen, ausgenommen nach oder von den Häfen von Osaka, Niigata und Ebisu-minato.

Artikel XIV.

Kriegs- oder Kauffahrteischiffe eines jeden der vertragschließenden Theile, welche durch stürmisches Wetter oder durch irgend einen anderen Unfall genöthigt werden, in einem Hafen des anderen Theiles Zuflucht zu suchen, sollen die Befugniß haben, daselbst Ausbesserungen vorzunehmen, sich alle nöthigen Vorräthe zu verschaffen und wieder in See zu gehen, ohne irgend andere Gebühren zu bezahlen, als diejenigen, welche von inländischen Schiffen zu entrichten sein würden. Falls jedoch der Führer eines Kauffahrteischiffes sich genöthigt sehen sollte, über einen Theil seiner Ladung zu verfügen, um Ausgaben zu bestreiten, so soll er verpflichtet sein, sich nach den Verordnungen und Tarifen des Ortes, wohin er gekommen ist, zu richten.

Wenn ein Kriegs- oder Kauffahrteischiff des einen der vertragschließenden Theile an den Küsten des anderen strandet oder Schiffbruch leidet, so sollen die Ortsbehörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Bezirks, in welchem der Unfall stattgefunden hat, oder, wenn es derartige Konsularbeamte dort nicht giebt, den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des nächsten Bezirks benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich Japanischer in den Deutschen Küstengewässern verunglückter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Deutschen Gesetze, Verordnungen und Reglements Platz greifen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln hinsichtlich Deutscher, in den Japanischen Küstengewässern verunglückter oder gestrandeter Schiffe in Gemäßheit der Japanischen Gesetze, Verordnungen und Reglements erfolgen.

Ein derartiges gestrandetes oder verunglücktes Schiff oder Fahrzeug und alle Theile desselben, sowie alle seine Ausrüstungsgegenstände und Zubehörungen, ferner alle Güter und Waaren, welche davon gerettet worden sind, einschließlich derer, welche in die See geworfen waren, oder der Erlös dieser Gegenstände, falls sie verkauft worden sind, ebenso alle an Bord eines solchen gestrandeten oder verunglückten Schiffes oder Fahrzeuges vorgefundenen Papiere sind den Eigenthümern oder deren Beauftragten auszuhändigen, sobald sie von denselben beansprucht werden. Wenn diese Eigenthümer oder Beauftragten sich nicht an Ort und Stelle befinden, so sind alle die gedachten Gegenstände den betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten, sofern die Herausgabe von denselben innerhalb der durch die Landesgesetze festgesetzten Frist verlangt wird, auszuhändigen, und diese Konsularbeamten, Eigenthümer oder Beauftragten sollen nur die durch die Rettung und Erhaltung der Güter erwachsenen Kosten, einschließlich des Bergelohnes, bezahlen, wie sie im Falle des Scheiterns eines inländischen Schiffes zu entrichten gewesen wären.

Die aus dem Schiffbruch geretteten Güter und Waaren sollen von allen Zöllen befreit sein, sofern sie nicht für den Verbrauch deklarirt werden, in welchem Falle sie die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten haben.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, welches im Eigenthum von Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile steht,

in den Küstengewässern des anderen strandet oder verunglückt, so sollen die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, falls der Eigenthümer oder der Schiffsführer oder ein anderer Beauftragter des Eigenthümers nicht anwesend ist, ermächtigt sein, amtlichen Beistand zu leisten, damit den Angehörigen des betreffenden Landes die erforderliche Unterstützung gewährt wird. Derselbe Grundsatz soll in dem Falle Anwendung finden, wenn der Eigenthümer, Schiffsführer oder sonstige Beauftragte zugegen ist, indeß solchen Beistand nachsucht.

Artikel XV.

Alle Schiffe, welche nach Deutschem Recht als Deutsche, und alle Schiffe, welche nach Japanischem Recht als Japanische Schiffe anzusehen sind, sollen im Sinne dieses Vertrages als Deutsche beziehungsweise Japanische Schiffe gelten.

Artikel XVI.

Die vertragschließenden Theile kommen darin überein, daß in allen auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Angelegenheiten jede Art von Vorrecht, Begünstigung oder Befreiung, welche der eine vertragschließende Theil der Regierung, den Schiffen oder den Angehörigen irgend eines anderen Staates gegenwärtig eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen wird, sofort und bedingungslos auf die Regierung, die Schiffe oder die Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles ausgedehnt werden soll, da es ihre Absicht ist, daß Handel und Schifffahrt eines jeden Landes von dem anderen in allen Beziehungen auf den Fuß der meistbegünstigten Nation gestellt werden sollen.

Artikel XVII.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschließlich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte, wie die eigenen Angehörigen unter der Voraussetzung genießen, daß sie die hierfür vom Gesetze vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Artikel XVIII.

Die vertragschließenden Theile sind über Folgendes einverstanden:

Die einzelnen Fremdenniederlassungen in Japan sollen den betreffenden Japanischen Gemeinden einverleibt werden und hinfort Bestandtheile der Japanischen Gemeinden bilden.

Die zuständigen Japanischen Behörden sollen demnach mit Bezug auf dieselben alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen übernehmen, welche ihnen hinsichtlich der Gemeinden obliegen, und gleichzeitig sollen die öffentlichen Gelder und Vermögensgegenstände, welche diesen Niederlassungen gehören, den genannten Japanischen Behörden übergeben werden.

Sobald diese Einverleibung erfolgt, sollen die bestehenden, zeitlich unbegrenzten Ueberlassungsverträge, unter welchen jetzt in den gedachten Niederlassungen Grundstücke besessen werden, bestätigt und hinsichtlich dieser Grundstücke sollen keine Bedingungen irgend einer anderen Art auferlegt werden, als sie in den bestehenden Ueberlassungsverträgen enthalten sind.

Die Besitzrechte an diesen Niederlassungsgrundstücken können in Zukunft von ihren Besitzern frei und, ohne daß es dazu, wie bisher in gewissen Fällen der Genehmigung der konsularischen oder Japanischen Behörden bedarf, an Inländer oder Ausländer veräußert werden.

Im Uebrigen gehen die nach den ursprünglichen Ueberlassungsverträgen den Konsularbehörden zustehenden Funktionen auf die Japanischen Behörden über.

Alle Ländereien, welche von der Japanischen Regierung für öffentliche Zwecke der Fremdenniederlassung bisher zinsfrei hergegeben worden sind, sollen, unbeschadet der aus der Gebietshoheit sich ergebenden Rechte, frei von allen Steuern und Lasten den öffentlichen Zwecken, für welche sie ursprünglich bestimmt worden, dauernd erhalten bleiben.

Artikel XIX.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Gebiete.

Artikel XX.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Tage seines vollen Inkrafttretens ab an die Stelle des Vertrages vom 20. Februar 1869, sowie derjenigen Abkommen und Uebereinkünfte, welche in Ergänzung des letzteren Vertrages abgeschlossen sind oder bestehen. Von demselben Tage ab verlieren jene früheren Vereinbarungen ihre Wirksamkeit, und demgemäß hört alsdann die bis dahin in Japan ausgeübte Gerichtsbarkeit Deutscher Gerichtsbehörden auf und erreichen alle ausnahmsweisen Privilegien, Befreiungen und Immunitäten, die bis dahin die Deutschen Reichsangehörigen als einen Bestandtheil oder einen Ausfluß dieser Gerichtsbarkeit genossen, ohne Weiteres ihre Endschaft. Diese Gerichtsbarkeit wird alsdann von Japanischen Gerichten übernommen und ausgeübt werden.

Artikel XXI.

Der gegenwärtige Vertrag mit Ausnahme des Artikels XVII soll — jedoch nicht vor dem 17. Juli 1899 — in Kraft treten nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Japan der Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, von ihrem Wunsche, den Vertrag in Kraft zu setzen, Anzeige gemacht hat. Der Vertrag soll von seinem Inkrafttreten ab 12 Jahre in Geltung bleiben.

Jeder der vertragschließenden Theile soll das Recht haben, zu irgend einer Zeit, nachdem 11 Jahre vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages verflossen sind, dem anderen seine Absicht, diesen Vertrag aufhören zu lassen, anzukündigen, und mit Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Kündigung soll der gegenwärtige Vertrag gänzlich aufhören und endigen.

Der Artikel XVII des gegenwärtigen Vertrages soll schon mit dem Tage des Austausches der Ratifikationen in Kraft treten und, sofern nicht von den vertragschließenden Theilen noch ein Anderes vereinbart werden sollte, so lange in Geltung bleiben, bis die übrigen Bestimmungen des Vertrages ihre Wirksamkeit verlieren.

Artikel XXII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 4. April 1896.

(L. S.) (Unterschriften.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 18. November 1896 in Berlin stattgefunden.

Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben gleichzeitig mit dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom heutigen Tage noch folgende Bestimmungen vereinbart:

1. Zu Artikel I des Vertrages.

Die Japanische Regierung ist damit einverstanden, noch vor der Eröffnung des Landes für Deutsche Reichsangehörige das bestehende Paßsystem derartig zu erweitern, daß Deutsche Reichsangehörige, welche ein Empfehlungszeugniß des Deutschen Vertreters in Tokio oder eines Deutschen Konsuls in den geöffneten Japanischen Häfen vorlegen, auf Antrag von dem Japanischen Auswärtigen Amt in Tokio oder von den Oberbehörden des Bezirks, in welchem ein offener Hafen liegt, für jeden Theil des Landes und für einen 12 Monate nicht überschreitenden Zeitraum gültige Pässe erhalten; es besteht Einverständniß, daß die bestehenden Regeln und Vorschriften, welche für die das Innere des Reichs besuchenden Deutschen Reichsangehörigen maßgebend sind, aufrechterhalten bleiben sollen.

2. Zu Artikel I und III.

Zwischen den vertragschließenden Theilen besteht Einverständniß darüber, daß die Angehörigen des einen Theiles in den Gebieten des anderen Theiles auch zu dem Erwerb und Besitz von Hypothekenrechten an unbeweglichen Sachen in gleicher Weise wie die Inländer zugelassen werden.

3. Zu Artikel V.

Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, daß sechs Monate nach dem Austausch der Ratifikationen des heute unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrages der hier beigefügte Einfuhrtarif — unbeschadet der Bestimmungen des Artikels XIX des zwischen den vertragschließenden Theilen gegenwärtig bestehenden Vertrages von 1869, solange der genannte Vertrag in Kraft bleibt, und danach, gemäß den Bestimmungen der Artikel V und XVI des heute unterzeichneten Vertrages — auf die darin genannten Gegenstände, soweit sie Deutsche Boden- oder Industrieerzeugnisse sind, bei der Einfuhr nach Japan Anwendung finden soll. Nichts in diesem Protokoll oder dem beigefügten Tarif soll indessen das Recht der Japanischen Regierung beeinträchtigen, die Einfuhr folgender Gegenstände zu verbieten oder zu beschränken, nämlich: von verfälschten Drogen, Medikamenten, Lebensmitteln oder Getränken; unanständigen oder unzüchtigen Drucksachen, Bildern, Büchern, Karten, Lithographien oder Stichen, Photographien oder irgend welchen unanständigen oder unzüchtigen Gegenständen; von Gegenständen, deren Einfuhr im Widerspruch mit den Japanischen Gesetzen über den Schutz der Erfindungen, Handelsmarken oder Urheberrechte stehen würde; oder von sonstigen Gegenständen, die in sanitärer Hinsicht oder für die öffentliche Sicherheit oder Moral gefährlich sein könnten.

Die in dem genannten Tarif aufgeführten Werthzölle sollen, soweit als es für thunlich erachtet werden wird, in spezifische Zölle, die in der gegenwärtigen Japanischen Silberwährung zu berechnen sind, durch eine Nachtragskonvention umgewandelt werden, welche zwischen den beiden Regierungen sobald als möglich abgeschlossen werden soll; als Grundlage für diese Umwandlung sollen die Durchschnittspreise genommen werden, welche in den Japanischen Zollübersichten während der dem Tage des gegenwärtigen Protokolls vorhergehenden sechs Kalendermonate nachgewiesen worden sind, unter Zuschlag der Kosten für Versicherung und Transport vom Kauf-, Erzeugungs- oder Fabrikationsplatze bis zum Landungshafen, sowie eventuell der Kommissionsspesen.

Es besteht jedoch Einverständniß darüber, daß hinsichtlich der unter den Nummern 2, 11, 18, 19, 20, 21, 24, 30, 31, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 44, 47, 48, 56, 59 des beigefügten Tarifs aufgeführten Gegenstände die zwischen Japan und Großbritannien vereinbarte Umrechnung der Werthzölle in spezifische Zölle für die Deutsche Einfuhr maßgebend sein soll.

Solange und soweit die Umwandlung in spezifische Zölle nicht erfolgt ist, sollen die Werthzölle in Gemäßheit der am Schlusse des beigefügten Tarifs aufgeführten Vorschrift erhoben werden.

Für die in dem beigefügten Tarif nicht aufgeführten Gegenstände soll, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels XIX des Vertrages von 1869 und der Artikel V und XVI des heute unterzeichneten Vertrages, sechs Monate nach dem Austausch der Ratifikationen des letzteren der Japanische Generaltarif Geltung erlangen, mit der Maßgabe jedoch, daß dieser Generaltarif sowie etwaige spätere Abänderungen desselben sechs Monate zuvor bekannt gemacht sein müssen, ehe sie auf die Deutsche Einfuhr in Japan zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Sobald und soweit die vorgenannten Tarife Geltung erlangen, soll der jetzt in Japan für Deutsche Güter und Waaren geltende Tarif seine Wirksamkeit verlieren.

In allen anderen Beziehungen sollen die Bestimmungen des bestehenden Vertrages und der dazu nachträglich getroffenen Vereinbarungen bedingungslos bis zum Inkrafttreten des heute unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrages in Wirksamkeit bleiben.

4. Zu Artikel XVII.

Es besteht Einverständniß darüber, daß in jedem der beiden vertragschließenden Länder den Angehörigen des anderen Theiles der Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschließlich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dann gewährt werden muß, wenn die hierfür vom Gesetze vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Uebrigens behalten sich die vertragschließenden Theile den Abschluß eines besonderen Vertrages über die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenschutzes vor und werden seinerzeit in entsprechende Verhandlungen eintreten.

Ferner erklärt die Japanische Regierung, daß sie, bevor die Deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Japan in Wegfall kommt, der internationalen Berner Konvention, betreffend das Urheberrecht (geistiges Eigenthum), beitreten werde.

5. Zu Artikel XX.

Es besteht Einverständniß darüber, daß trotz des mit dem vollen Inkrafttreten des heute unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrages an sich eintretenden Wegfalls der in Japan ausgeübten Gerichtsbarkeit Deutscher Gerichtsbehörden dennoch diese Gerichtsbarkeit bezüglich aller Angelegenheiten, welche zur Zeit des vollen Inkrafttretens des Vertrages bereits rechtshängig sind, bis zur endgültigen Entscheidung fortdauern soll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß dieses Protokoll den beiden vertragschließenden Theilen zugleich mit dem heute unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrage vorgelegt werden soll, und daß, wenn der genannte Vertrag ratifizirt wird, die in dem Protokoll enthaltenen Vereinbarungen in gleicher Weise als genehmigt angesehen werden sollen, ohne daß es einer weiteren förmlichen Ratifikation bedarf.

Auch wird vereinbart, daß die Bestimmungen dieses Protokolls zu gleicher Zeit mit dem Aufhören der Wirksamkeit des genannten Vertrages außer Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dasselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 4. April 1896.

(L. S.) (Unterschriften.)

Anlage.

Tarif.

Zölle bei der Einfuhr in Japan.

Laufende Nummer.	Gegenstände.	Werthzölle. Prozent.
	Baumwollene Gewebe:	
1	Sammet und sammetartige Gewebe (velvets, velveteens)	10
2	Baumwollene Gewebe aller Art, in diesem Tarif nicht anderweitig aufgeführt, rein oder gemischt mit Flachs, Hanf oder anderen Spinnstoffen, einschließlich Wolle, die Baumwolle jedoch vorherrschend	10
3	Blei, roh, in Blöcken und Tafeln	5
	Chemikalien und Medizinalwaaren:	
4	Amorpher Phosphor	10
5	Basisch-salpetersaures Wismuth-Oxyd (subnitrate of bismuth)	10
6	Bromverbindungen (bromide)	10
7	Chinin	8
8	Chlorsaures Kali	10
9	Dynamit	10
10	Jodkalium	10
11	Kalisalpeter	5
12	Salicylsäure	10
	Draht:	
13	Telegraphendraht	5
14	Eisen- und Stahldraht, sowie schwache Stäbe aus Eisen oder Stahl, von nicht mehr als 1/4 Zoll Englisch im Durchmesser	10
	Eisen und Stahl:	
15	roh und Ingots	5
16	Schienen	5
	Stangen, Stäbe, Platten und Bleche:	
17	aus Eisen	7 1/2
18	aus Stahl	7 1/2
19	Galvanisirtes Blech, sowohl glattes als Wellblech	10
20	Verzinntes Blech	10
21	Röhren	10
22	Eisenbahn-Personenwagen, sowie Theile davon	5
23	Eiserne Nägel, auch Drahtstifte	10
24	Eiserne Schrauben, Bolzen und Muttern, auch galvanisirt	10
	Fensterglas, gewöhnliches:	
25	nicht gefärbt und nicht bunt	8
26	gefärbt, bunt oder geschliffen	10
	Farben und Farbwaaren:	
27	Anilinfarben	10
28	Alizarinfarben	10
29	Blauholzextrakt	10
30	Oelfarbe	10
	Garne:	
31	aus Baumwolle	8
32	aus Leinen, Hanf oder Jute für Webezwecke	8

Laufende Nummer.	Gegenstände.	Werthzölle. Prozent.
	Garne:	
	aus Wolle, auch Kammwolle:	
33	für Webezwecke	8
34	für andere Zwecke	8
35	Garne aller Art, in diesem Tarif nicht anderweitig aufgeführt	10
36	Halbseidener Atlas, aus Baumwolle mit obenliegender Seide (silk faced cotton satins)	10
37	Hopfen	5
38	Hüte, einschließlich Filzhüte	10
39	Kautschukwaaren	10
40	Leinene Gewebe	10
	Leder:	
41	Sohlleder	15
42	anderes	10
43	Lokomotiven, sowie Theile davon	5
	Milch:	
44	kondensirt oder eingedampft	5
45	sterilisirt	5
46	Papier aller Art	10
47	Paraffinöl	10
48	Paraffinwachs	5
49	Portlandcement	5
50	Uhren, mit Ausnahme von Taschenuhren, sowie Theile davon	10
	Wollene, auch kammwollene Gewebe aller Art, rein oder gemischt mit anderem Material, die Wolle jedoch vorherrschend:	
51	Decken	10
52	Flanell	10
53	Musselin	10
54	Tuch	10
55	Zanella (Italian cloth)	10
56	andere Gewebe	10
	Zink:	
57	in Mulden, Blöcken und Tafeln . . .	5
58	in Blechen	7½
59	Zucker, raffinirt	10

Vorschrift für die Berechnung der Werthzölle.

Die nach diesem Tarif zu zahlenden Werthzölle sollen berechnet werden von dem wirklichen Preise der Gegenstände an dem Kauf-, Erzeugungs- oder Fabrikationsplatze unter Zuschlag der Kosten für Versicherung und Transport vom Kauf-, Erzeugungs- oder Fabrikationsplatze bis zum Landungshafen, sowie eventuell der Kommissionsspesen.

Berlin, den 4. April 1896.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des vereinbarten Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Japan zu schreiten, hält es der unterzeichnete Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs für wünschenswerth, noch einige, bereits im Laufe der Verhandlungen erörterte Punkte außer Zweifel zu stellen, indem er folgenden Voraussetzungen Ausdruck giebt, nämlich:

1) daß, wenn auch den Fremden in Japan nach den zur Zeit dort geltenden Gesetzen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken noch versagt ist, hierdurch die Befugniß der Deutschen Reichsangehörigen nicht berührt wird, daselbst zur Erreichung der in Artikel I und III des Vertrages angegebenen Zwecke, gleich den Inländern und nach Maßgabe der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen emphyteutische, superficiarische und sonstige dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben und persönlichen Mieths- oder Pachtrechten an Grundstücken durch Eintragung in die hierfür bestimmten Register den Charakter dinglicher Rechte zu verschaffen;

2) daß die Kaiserlich Japanische Regierung darauf Bedacht nehmen wird, in allen für den Handel besonders wichtigen Plätzen ihres Landes, den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend, Waarenhäuser und zollfreie Niederlagen zu errichten;

3) daß, da das Eigenthum an den im Artikel XVIII des Vertrages erwähnten Niederlassungsgrundstücken dem Japanischen Staate verbleibt, die Besitzer oder deren Rechtsnachfolger für ihre Grundstücke außer dem kontraktmäßigen Grundzins Abgaben oder Steuern irgend welcher Art nicht zu entrichten haben werden;

4) daß die vor oder unter der Herrschaft des Vertrages wohl erworbenen Rechte der Angehörigen des einen Theiles in den Gebieten des anderen Theiles auch nach Ablauf des Vertrages unverändert bestehen bleiben.

Indem der Unterzeichnete einer gefälligen Aeußerung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Seiner Majestät des Kaisers von Japan, Herrn Vicomte Aoki, darüber entgegensehen darf, ob die vorbezeichneten Voraussetzungen zutreffen, würde er es zugleich mit verbindlichstem Dank erkennen, darüber unterrichtet zu werden, welchen Zeitpunkt die Kaiserlich Japanische Regierung für die im ersten Absatz des Artikels XXI vorgesehene Anzeige in Aussicht genommen hat.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß, um Herrn Vicomte Aoki die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Freiherr von Marschall.

An den außerordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister
Seiner Majestät des Kaisers von Japan,
Herrn Vicomte Aoki
2c. 2c. 2c.

Berlin, den 4. April 1896.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Kaisers von Japan beehrt sich Seiner Excellenz dem Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs, Herrn Freiherrn Marschall von Bieberstein, auf die Note vom heutigen Tage zu

erwidern, daß die darin unter Nummer 1 bis 4 zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen, welche den Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken, die Errichtung von Waarenhäusern, die Steuerfreiheit der Grundstücke in den Fremdenniederlassungen und die Erhaltung wohlerworbener Rechte nach Ablauf des Vertrages zum Gegenstande haben, in allen Punkten zutreffend sind.

Gleichzeitig unterläßt der Unterzeichnete nicht, kraft besonderer Ermächtigung der Kaiserlich Japanischen Regierung, mit Rücksicht auf die entsprechende Anfrage des Herrn Freiherrn von Marschall, Folgendes mitzutheilen:

Die Kaiserlich Japanische Regierung hält es für wünschenswerth, daß die Gesetzbücher des Japanischen Reichs thatsächlich in Wirksamkeit sind, sobald das zwischen Japan und Deutschland gegenwärtig bestehende Vertragsverhältniß seine Geltung verliert; sie verpflichtet sich deshalb, die im ersten Absatz des Artikels XXI des Vertrages vorgesehene Anzeige nicht eher zu machen, als bis diejenigen Theile der genannten Gesetzbücher, welche sich jetzt noch in Vorbereitung befinden, in Kraft gesetzt sein werden.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß, um Seiner Excellenz dem Herrn Freiherrn von Marschall die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Vicomte Aoki.

An
Seine Excellenz den Staatsminister,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts
des Deutschen Reichs Herrn Freiherrn
Marschall von Bieberstein
rc. rc. rc.

Konsularvertrag zwischen beiden Ländern.
Vom 4. April 1896.

(Veröffentlicht im Reichs-Gesetzblatt Nr. 37, S. 732.)

Deutsches Reich und Frankreich.

Handelsabkommen zwischen beiden Ländern wegen Tunis.

Zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich ist unter dem 18. November d. Js. ein Abkommen getroffen worden, welches nach Analogie der von Frankreich mit anderen Ländern, insbesondere mit Italien und Oesterreich-Ungarn geschlossenen Verträge der Deutschen Einfuhr in Tunis die Behandlung der meistbegünstigten Nation mit Ausnahme Frankreichs zu sichern bezweckt.

In Folge dessen werden die Deutschen Waaren, welche seit dem 16. Oktober d. Js., dem an diesem Tage in Kraft getretenen neuen Tunesischen Generalzolltarif unterworfen waren, nunmehr gleichberechtigt mit der Einfuhr der übrigen Vertragsländer behandelt. Hiernach unterliegt die Deutsche Einfuhr in Tunis, da für die Vertragsländer dort vorläufig noch der frühere Tunesische Zolltarif Anwendung findet, bis auf Weiteres wiederum den gleichen Zöllen wie vor dem 16. Oktober.

Es haben mithin zu entrichten:

	vom Werth
alle nicht besonders benannten Waaren	8 pCt.
goldene Uhren	1/3 „
silberne und andere Uhren	1 „
goldene, mit Edelsteinen besetzte Bijouterien	1/4 „
andere goldene Bijouterien	1/2 „
silberne Bijouterien	1 „
Goldwaaren mit einem Feingehalt von 750/1000 und darüber	3 „
Wein und Spirituosen	10 „

Zollfrei sind: Getreide, Bücher und Zeitungen, Gold- und Silberbarren, Pferde und Rindvieh, Schafe und Ziegen, Schweine, lebendes und todtes Wild und Geflügel; ferner landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, wenn nachgewiesen wird, daß diese zum Privatgebrauch und nicht für den Handel bestimmt sind. Zollfrei sind außerdem Zuchtthiere zur Verbesserung einheimischer Rassen.

Serbien.

Die Organisation der Handelsgerichte.

Ein Serbisches Gesetz vom 12./24. Dezember 1859[1]) lautet:

§. 1. Einem obwaltenden Bedürfnisse entsprechend wird in Belgrad ein Handelsgericht errichtet.

§. 2. Dieses Gericht ist nicht bloß für die Stadt, sondern auch für den Kreis Belgrad zuständig.

§. 3. Dasselbe hat den gleichen Rang wie die Kreisgerichte.

§§. 4 bis 15. rc.

§. 16. Das Handelsgericht ist zuständig:

1) für alle Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen und Vergleichen in Handelssachen, zwischen Kaufleuten, Handwerkern und Bankiers;
2) für Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf ein Handelsgeschäft beziehen, ohne Unterschied der Personen;
3) für alle durch das Handelsgesetzbuch oder Spezialgesetze dem Handelsgerichte überwiesenen Fälle.

Bemerkung. Gemäß §. 3 der Deklaration vom 22. Januar 1860, Nr. 297, sind Sicherungsmaßregeln für Forderungen aus Handelsgeschäften — Arrest, Sequester, Schuldhaft, Kaution — beim Handelsgericht zu erwirken, auch ist daselbst deren Aufrechterhaltung zu beantragen, ausgenommen den Fall einer Hypothek und Vormerkung, deren Eintragung, wenn sie auch wegen einer aus Handelsgeschäften herrührenden Forderung beantragt wird, dennoch beim zuständigen Kreisgerichte zu erfolgen hat. Die Umwandlung in definitive Hypothekenbestellung kann jedoch entweder bei dem Gerichte erfolgen, bei

1) Vergl. Hand. Arch. 1860 I. S. 191.

welchem die Eintragung stattgefunden hat, oder beim Handelsgericht, in welchem Falle aber der Antragsteller rechtzeitig das zuständige Kreisgericht zu verständigen hat.

§. 17. Das Gesetz betrachtet als Handelsgeschäft:

1) jeden Kauf von Bodenerzeugnissen, Waaren, überhaupt von Mobilien zum Zwecke des Weiterverkaufs, sei es in ursprünglichem oder verarbeitetem Zustande;
2) jeden Vertrag oder Vergleich zwischen Kaufleuten, außer wenn nachgewiesen wird, daß der Vertrag oder Vergleich nicht zu Handelszwecken abgeschlossen wurde;
3) jedes Kommissions- und Transportgeschäft (zu Wasser und zu Lande);
4) jedes Lieferungsgeschäft;
5) jede Bankoperation;
6) jede aus Wechseln herrührende Verpflichtung, gleichviel zwischen welchen Personen;
7) Bauunternehmungen jeder Art.

§. 18. In den Geschäftsbereich des Handelsgerichts fällt auch Alles, was auf einen kaufmännischen Konkurs sich bezieht.

§. 19. Hingegen gehören nicht zur Zuständigkeit des Handelsgerichts:

1) Prozesse gegen Eigenthümer, Bebauer oder Winzer, welche Bodenerzeugnisse oder selbsterzeugte Getränke zum Gegenstand haben;
2) Prozesse gegen Kaufleute wegen Zahlung aus Bodenerzeugnissen, Getränken oder Gegenständen, die für ihren Hausbedarf angekauft worden sind.

§. 20. Das Handelsgericht wird auch die Vollstreckung seiner Erkenntnisse in derselben Weise wie die Kreisgerichte anordnen.

§. 21. Erkenntnisse und alle sonstigen vom Handelsgerichte ausgehenden Aktenstücke tragen die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters und des Sekretärs nebst beigefügtem Gerichtssiegel.

§. 22. Solange in den übrigen Kreisstädten nicht das Bedürfniß zur Errichtung besonderer Handelsgerichte hervortritt, werden diejenigen Fälle, welche gemäß §§. 16, 17 und 18 dieses Gesetzes in den Bereich des Handelsgerichts gehören, von den bestehenden Kreisgerichten erledigt, so zwar, daß die Bearbeitung derselben in der für das Handelsgericht vorgeschriebenen Form zu erfolgen hat. Auch sind in jeder Kreisstadt je zwölf Personen aus dem Handelsstande und den Zünften für die Dauer eines Jahres zu wählen, und jeder Partei, welche in eine der in den obigen §§. 16 bis 18 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten verwickelt ist, steht es frei, ein Gerichtsmitglied durch eine dieser gewählten zwölf Personen ersetzen zu lassen; das Verzeichniß derselben erhält der Kreisgerichtsdirektor vom Gemeindegericht. Will eine Partei, nach erfolgter Belehrung über ihre Befugniß, trotzdem von derselben keinen Gebrauch machen, so haben die ordentlichen Mitglieder des Kreisgerichts über den Rechtsstreit zu entscheiden.

Dänemark.

Zolltarifentscheidungen.

(Tidsskrift for toldvaesen, November 1896.)

Sogenannte **Emaillewaaren** (z. B. eine Kaffeekanne aus emaillirtem Blech, auf der eine Art Vergoldung in einzelnen Streifen angebracht ist) sind als vergoldete oder bronzirte Blecharbeiten nach Pos. 172 zu tarifiren, auch wenn die auf der Blechwaare angebrachte Bronzirung im gewöhnlichen Sinne nicht als das Charaktergebende angesehen werden kann. (Verfügung der Generalsteuerdirektion vom 22. August 1896.)

Gepreßtes Moos ohne Zusatz, welches nach vorheriger Imprägnirung als Verbandzeug benutzt werden soll, ist nach Pos. 271 mit 10 pCt. vom Werthe zu verzollen. (Desgl. vom 25. August 1896.)

Kesselsteinlösungsmasse (Schäffers Masse) ist nach Pos. 271 mit 10 pCt. vom Werthe zu verzollen. (Desgl. vom 26. August 1896.)

Für **Kiefernholz** (Pos. 249), welches in ganzen Eisenbahnwagenladungen eingeführt wird, ist das auf Verlangen des Deklaranten durch Abzug der auf dem Wagen angegebenen Tara vom Gesammtgewicht ermittelte Nettogewicht nach dem Verhältniß von 34 Pfund = 1 Kubikfuß umzurechnen. (Desgl. vom 28. August 1896.)

Eiserne Fässer, hergestellt aus elektrisch zusammengeschweißten Eisenplatten von etwa 1 Linie Dicke und mit eisernen Reifen versehen, sind nach Pos. 174 mit 3 Schilling = 6¼ Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 28. August 1896.)

Sogenannter **Gummileim**, bestehend aus mit Natron behandeltem Stärkekleister, ist nach Pos. 3 mit 2 Schilling = 4⅙ Oere das Pfund zu verzollen. (Desgl. vom 1. September 1896.)

Zeugstoff aus in der Kette rohem, im Einschlag vermuthlich gefärbtem Jutegarn hergestellt, jedoch von so losem Gewebe, daß er nicht als Fußteppich (Pos. 144) benutzt werden kann, ist nach Pos. 149 mit 20 Schilling = 41⅔ Oere zu verzollen. (Desgl. vom 2. September 1896.)

Perlenbesätze (Agrements) fallen unter Pos. 146, ein Pfund 48 Schilling = 1 Krone. (Desgl. vom 4. September 1896.)

Gußeiserne Brennstempel, deren Gußränder abgefeilt sind, fallen unter Pos. 174, ein Pfund 3 Schilling = 6¼ Oere. (Desgl. vom 9. September 1896.)

Manufakturwaaren, die durch abgebundene Fäden eine gewisse Aehnlichkeit mit bedruckten Waaren erhalten, fallen deshalb nicht unter Pos. 147, sondern sind nach Pos. 148, ein Pfund 24 Schilling = 50 Oere zu verzollen. (Desgl. vom 11. September 1896.)

Natürliches **Kasseler Braun** in Stücken, ein Mineral, welches, in Wasser aufgelöst, diesem eine schwache schwarze oder dunkelbraune Farbe giebt, fällt als Farbenerde unter Pos. 53, ein Pfund 1 Schilling = 2$^{1}/_{12}$ Oere. (Desgl. vom 12. September 1896.)

Tintenlöscher, bestehend aus einer mit buntem Papier überklebten, etwa 2 Zoll breiten und 4 Zoll langen Pappplatte, an welche ein Stück braunen Filzes und eine dicke Lage weißen Löschpapiers mittels Kleister befestigt sind und die außerdem mit einer Art Handhabe, bestehend aus einem kurzen Stück Baumwollenband mit Seidenstickerei am Rande, versehen ist, fallen als Papparbeit unter Pos. 195, ein Pfund 16 Schilling = 33⅓ Oere. (Desgl. vom 21. September 1896.)

Erstattung des für konsignirte Jagdgewehre erlegten Zolles bei der Wiederausfuhr.

(Ebenda.)

Die Rückzahlung des Einfuhrzolles für wiederausgeführte Jagdgewehre, die der Antragsteller von einer Deutschen Gewehrfabrik in Konsignation erhält, ist unter der Bedingung bewilligt worden, daß

a. die Gewehre bei der Einfuhrverzollung mit Zollplombe versehen werden, wozu die der Zollbehörde gelegene Zeit abgewartet werden muß;

b. das Gewicht für jede Sendung wiederausgeführter Gewehre mindestens 20 Pfund beträgt;

c. die Quittungen für den Einfuhrzoll nicht über 6 Monate alt sind und die Identität der wiederausgeführten mit den eingeführten Gewehren von demjenigen, dem die Bewilligung ertheilt wurde, auf Treu und Glauben versichert wird;

d. die Zollplombe unbeschädigt ist und die Zollbehörde nichts zu bemerken findet;

e. die Rückzahlung binnen 28 Tagen nach der Wiederausfuhr gefordert wird. (Verfügung der Generalsteuerdirektion vom 25. August 1896.)

Ermittelung des Nettogewichts von Chemikalien, die in hermetisch verschlossenen eisernen Gefäßen eingeführt werden.

(Ebenda.)

Die Oberzollinspektion in Kopenhagen ist ermächtigt, zu gestatten, daß Waaren wie Kohlensäure, Ammoniak, Stickstoffoxyd, Sauerstoff, Wasserstoff ꝛc., die in hermetisch verschlossenen eisernen Behältern, für welche die Tara anzugeben ist, eingeführt werden, uneröffnet eingehen können und daß das Nettogewicht nach der Faktura unter den bisher für derartige Einfuhr erlassenen Bedingungen (cfr. Cirkular vom 19. August 1878) festgesetzt wird. (Verfügung der Generalsteuerdirektion vom 26. August 1896.)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

(Decisions under the tariff etc. laws, Juli 1896.)

Synopsis 17328 (General-Appraisers 3548). Carbolineum Avenarius, im Wesentlichen ein Erzeugniß der Destillation von Holztheer, unterliegt als destillirtes Oel nach §. 60 des Tarifs einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Synopsis 17336 (G. A. 3556). Elfenbeinfourniere für Klaviertasten sind nicht als „Elfenbein, gesägt oder in Blöcken geschnitten" nach §. 519 des Tarifs zollfrei, sondern unterliegen als Fabrikate aus Elfenbein nach §. 324 einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Synopsis 17337 (G. A. 3557). Bergkrystall, nur auf einer Seite geschliffen, um die Beschaffenheit des Steines zu zeigen, ist als ungeschliffener Edelstein nach §. 338 mit 10 pCt. vom Werth zollpflichtig, soweit nicht auf Grund des §. 625 die Zollfreiheit für mineralogische Gegenstände, welche für Sammlungen oder wissenschaftliche Zwecke, aber nicht zum Verkauf eingeführt werden, beansprucht wird.

Synopsis 17342 (G. A. 3562). Lambrequins aus baumwollenen Spitzen sind ebenso wie Spitzenvorhänge nach §. 276 des Tarifs mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

Synopsis 17344 (G. A. 3564). „Tyne Castle Canvas" ein gepreßtes Fabrikat aus Flachsleinwand und einer Lage Papier zu Tapeten, unterliegt als Waare, deren werthvollster Bestandtheil Flachs ist, nach §. 277 des Tarifs einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Synopsis 17345 (G. A. 3565). Paraffinöl ist gemäß richterlicher Entscheidung nicht als destillirtes Oel (§. 76, Zollsatz 25 pCt. vom Werth) zu verzollen, sondern ebenso wie weiches Paraffin nach §. 578 zollfrei.

Synopsis 17346 (G. A. 3567). Sogen. rohe Karbolsäure, bestehend aus rohem Phenol, rohem Kresol (fälschlich zuweilen Karbol- und Kresylsäure genannt) und gleichartigen oder anderen Stoffen in Verbindung mit Wasser, aus welcher erst durch chemische und mechanische Bearbeitung die krystallinische Karbolsäure oder die Karbolsäure des Handels hergestellt wird, kann weder als eine zu medizinischen oder chemischen noch auch zu industriellen Zwecken bestimmte oder geeignete Säure (nach §. 473 des Tarifs von 1890 und §. 363 des neuen Tarifs zollfrei) angesehen werden, sondern ist als nicht besonders aufgeführtes Steinkohlentheerpräparat, außer Farben und Farbstoffen (nach §. 19 des Tarifs von 1890 Zollsatz 20 pCt. vom Werth, nach §. 443 des neuen Tarifs zollfrei) zu behandeln.

Synopsis 17351 (G. A. 3571). Sprotten, in Gewürz oder in Oel eingelegt in Büchsen ꝛc., fallen, da sie im Handel als Anchovis oder Sardinen bekannt sind, unter §. 208 des Tarifs.

Synopsis 17352 (G. A. 3572). Thonwaaren, die durch Eintauchen in eine farbige Glasur gleichzeitig gelb gefärbt und glasirt sind, unterliegen dem Zollsatz für einfache gemeine gelbe Thonwaaren (§. 83 — 20 pCt. vom Werth). Dieselben waren als nicht besonders aufgeführte Artikel aus erdigen

Substanzen nach §. 86 (Zollsatz 40 bezw. 30 pCt. vom Werth) verzollt worden.

Synopsis 17353 (G. A. 3573). Wollene Reisedecken unterliegen, da im Tarif nur Fußbodendecken (rugs for floors) und Shawls genannt sind, als nicht besonders aufgeführtes Wollenfabrikat dem Zollsatz des §. 283 des Tarifs.

Synopsis 17354 (G. A. 3574). Tanninpulver, ein wässeriger Galläpfelextrakt in Pulverform, ist wie Gerbsäure oder Tannin nach §. 5 des Tarifs mit 60 Cents für das Pfund zollpflichtig.

Oesterreich-Ungarn.

Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Seilerwaaren".

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 198, S. 590.)

Gemäß einer Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Oktober 1896 sind im Einvernehmen mit den betheiligten Königlich Ungarischen Ministerien die Bestimmungen der Anmerkung 2 zum Schlagworte „Seilerwaaren" des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife in nachstehender Weise ergänzt worden:

Nach dem ersten Absatze dieser Anmerkung 2 ist als neuer Absatz einzufügen:

In Zweifelsfällen, ob Stricke (Nr. 151 a) oder Packfäden, Peitschenschnüre u. dergl. (Nr. 151 b) vorliegen, ist die Dicke der Fabrikate als maßgebend zu erachten und sind hiernach jene von 5 mm Dicke und mehr nach Nr. 151 a, jene unter 5 mm Dicke nach Nr. 151 b abzufertigen.

Nach dem zweiten (nunmehr dritten) Absatze ist als neuer Absatz einzuschalten:

In Zweifelsfällen, ob Bindfaden der Nr. 151 b oder für den Detailverkauf adjustirte gezwirnte Leinengarne der Nr. 137 d 2 vorliegen, ist die Anzahl der Meter, welche auf 100 g gehen, in der Weise maßgebend, daß bei zweidrähtigen Fabrikaten jene, wovon 240 m oder mehr auf 100 g gehen, bei drei- oder mehrdrähtigen jene, wovon 160 m oder mehr auf 100 g gehen, nach Nr. 137 d 2, derlei schwerere hingegen nach Nr. 151 b abzufertigen sind.

Einfuhr von Tafeltrauben in Fässern.

(Ebenda Nr. 203, S. 594.)

Gemäß einer Verordnung der Oesterreichischen Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 8. November 1896 sind im Einvernehmen mit der Königlich Ungarischen Regierung die unter Postnummer 3 des Anhanges der auf Grund der internationalen Konvention vom 3. November 1881[1]) und des Gesetzes vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, erlassenen Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Behandlung von Tafeltrauben, dahin abgeändert, daß Tafeltrauben in Hinkunft auch in Fässern — ohne Rücksicht auf die Größe der letzteren — eingeführt werden können, wenn die Fässer weder Weinreben noch Weinlaub enthalten.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den Zoll-(Eingangs-)Aemtern bekannt wird.

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 643.

Zollbehandlung von sodahaltigem Glaubersalz.

(Ebenda Nr. 207, S. 602.)

Gemäß einer Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. Oktober 1896 ist im Einvernehmen mit den betheiligten Königlich Ungarischen Ministerien die Anmerkung zum Schlagworte „Glaubersalz" des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife, wie folgt, zu ergänzen:

Das vielfach im Handel unter der Bezeichnung „Sulfat" (calcinirtes Glaubersalz) vorkommende, bei der Darstellung von kohlensaurem Strontian (Strontianit) aus Cölestin als Abfallprodukt gewonnene Glaubersalz, welches namentlich für Glashütten bezogen wird, weist in der Regel einen gewissen Sodagehalt auf, welcher davon herrührt, daß das erwähnte Mineral mit einem Ueberschusse von Soda aufgeschlossen werden muß.

Derartiges erwiesenermaßen sodahaltiges Glaubersalz darf nur dann nach Tarifnummer 319 b zum Zollsatze von 20 Kreuzern per 100 kg abgefertigt werden, wenn durch die zu veranlassende chemische Analyse eines amtlich zu entnehmenden Musters konstatirt wird, daß der fragliche Sodagehalt sich offenbar nicht als absichtliche Beimengung darstellt und 10 pCt. nicht überschreitet.

Schweiz.

Tarifentscheidungen des schweiz. Zolldepartements in den Monaten Mai/Oktober 1896.

(Schweizerisches Bundesblatt Nr. 43 vom 21. Oktober 1896.)

Tarifnummer.	Zollsatz. Franken.	Bezeichnung der Waare.
15	8	Dünger, künstlicher, in Packeten, Gläsern, Dosen, Büchsen ꝛc. (sog. Blumendünger).
34	0,30	Calciumcarbid.
69	7	Acetylen.
72	2	Chromsäure.
618	0,30	Lindenbast.
619	1,50	Lindenbast.
720	20	Kinderspielkarten, sofern sich dieselben nicht zum Spielen eines der gewöhnlichen Kartenspiele eignen.

Italien.

Uebersicht der Italienischen Handelsverträge.

(Nach dem Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale, Supplement zum April-Juniheft 1896, und auf den neuesten Stand ergänzt.)

Staaten.	Handelsverträge und Konventionen[1]).					Veröffentlicht im Handels-Archiv
	Abgeschlossen am	In Kraft getreten am	Kündigungsfrist.	Dauer.	Bedingungen für die Zollbehandlung.	
Aegypten[2])	—	—	—	—	—	—
Argentinische Republik	1. Juni 1894 (K). 31. Jan. 1895 (Z P).	28. Febr. 1896.	12 Monate.	Unbestimmt.	Meistbegünstigung.	1896 I. S. 435.
Belgien	11. Dezbr. 1882 (V).	1. Jan. 1883.	—	1 Jahr nach Kündigung.	Desgl.	1883 I. S. 42.
Bulgarien	31. Juli und 31. Aug. 1895 (N).	13. Jan. 1895.	—	12. Jan. 1897.	Desgl.	1896 I. S. 344 u. 762.
Chile	28. Juni 1856 (V).	6. März 1857.	—	4. Juni 1897. Gekündigt.	Desgl. —	1857 II. S. 610. 1896 I. S. 653.
China	26. Oktbr. 1866 (V).	30. Juni 1868.	—	Unbestimmt.	Meistbegünstigung.	1868 I. S. 434.
Columbien	27. Oktbr. 1892 (V).	10. Novbr. 1894.	12 Monate.	10. Novbr. 1904.	Desgl.	1894 I. S. 875.
Costa Rica	14. April 1863 (V).	13. April 1864.	—	1 Jahr nach Kündigung.	Desgl.	—
Dänemark	1. Mai 1864 (V).	24. Novbr. 1864.	12 Monate.	Desgl.	Desgl.	—
Deutschland	6. Dezbr. 1891 (V).	1. Febr. 1892.	Desgl.	31. Dezbr. 1903.	Vertragstarif und Meistbegünstigung.	1892 I. S. 118.
Dominikanische Republik	18. Oktbr. 1886 (V). 5. Jan. 1889[3]).	10. Aug. 1890.	Desgl.	10. Aug. 1900.	Meistbegünstigung.	1890 I. S. 635.
Griechenland	1. April 1889 (V).	26. Mai 1889.	Desgl.	26. Mai 1899.	Desgl.	1889 I. S. 389.
Großbritannien[4])	15. Juni 1883 (V).	1. Juli 1883.	—	1 Jahr nach Kündigung.	Desgl.	1883 I. S. 517 u. 1884 I. S. 311.
Hawaii	22. Juli 1863 (V).	3. Novbr. 1867.	—	Desgl.	Desgl.	—
Honduras	31. Dezbr. 1868 (V).	14. Juli 1874.	—	Desgl.	Desgl.	1876 I. S. 167.
Japan	25. Aug. 1866 (V).	1. Jan. 1867.	12 Monate.	Unbestimmt. Der Revision nach 1 Jahr zuvor erfolgter Kündigung unterworfen[5]).	Desgl.	1868 II. S. 803 u. 1869 I. S. 605.
Kongostaat	19. Dezbr. 1884 (K).	14. Juni 1885.	—	Unbestimmt.	Desgl.	1885 I. S. 317.
Korea	26. Juni 1884 (V).	24. Juli 1886.	12 Monate.	Desgl.	Desgl.	1886 I. S. 590.
Liberia	23. Oktbr. 1862 (V).	6. Mai 1863.	—	1 Jahr nach Kündigung.	Desgl.	—
Madagaskar	6. Juli 1883 (K).	11. Juni 1884.	—	Unbestimmt.	Desgl.	1885 I. S. 401.
Marokko[6])	30. Juni 1825 (V).	6. Oktbr. 1825.	—	Desgl.	Desgl.	—
Mexiko	16. April 1890 (V).	23. Juli 1891.	12 Monate.	23. Juli 1901.	Desgl.	1891 I. S. 1060.
Montenegro	28./16. März 1883 (V).	14./2. Aug. 1883.	—	1 Jahr nach Kündigung.	Desgl.	1883 I. S. 667.
Niederlande	24. Novbr. 1863 (V).	12. Novbr. 1864.	—	Desgl.	Desgl.	1865 I. S. 42.

[1]) V = Vertrag; K = Konvention; D = Deklaration; N = Notenaustausch; Z P = Zusatzprotokoll.

[2]) Da Aegypten der Türkischen Oberhoheit untersteht, so bilden die zwischen Italien und der Türkei bestehenden Kapitulationen die Grundlage für die Handelsbeziehungen zwischen Italien und Aegypten.

Die zwischen Italien und Aegypten am 1. Februar 1892 abgeschlossene Handelskonvention (Hand. Arch. 1892 I. S. 629) ist nicht in Kraft, da sie noch nicht die Zustimmung des Italienischen Parlaments gefunden hat.

[3]) Zusatzakte zum Vertrage vom 18. Oktober 1886.

[4]) Die Britischen Kolonien genießen die Begünstigungen dieses Vertrages. Ausgenommen sind: Canada, Kapkolonie, Britisch-Ostindien und Südaustralien.

[5]) Am 1. Dezember 1894 ist mit Japan ein neuer Vertrag abgeschlossen worden, welcher die Klausel der meistbegünstigten Nation enthält und am 16. Juli 1899 in Kraft treten soll.

[6]) Italien ist dem Deutsch-Marokkanischen Handelsvertrage vom 1. Juni 1890 beigetreten. Vergl. Hand. Arch. 1896 I. S. 935. (D. Red.)

Staaten.	Handelsverträge und Konventionen.					Veröffentlicht im Handels-Archiv
	Abgeschlossen am	In Kraft getreten am	Kündigungsfrist.	Dauer.	Bedingungen für die Zollbehandlung.	
Oesterreich-Ungarn .	6. Dezbr. 1891 (V).	1. Febr. 1892.	12 Monate.	31. Dezbr. 1903.	Vertragstarif und Meistbegünstigung.	1892 I. S. 172.
Oranje-Freistaat . .	9. Jan. 1890 (V).	12. Mai 1891.	Desgl.	12. Mai 1897.	Meistbegünstigung.	1891 I. S. 935.
Paraguay	22. Aug. 1893 (V).	20. Novbr. 1894.	Desgl.	20. Novbr. 1898.	Desgl.	1895 I. S. 177.
Persien	20. Septbr. 1862 (V).	15. Dezbr. 1862.	—	1 Jahr nach Kündigung.	Desgl.	—
Peru	23. Dezbr. 1874 (V).	7. Novbr. 1878.	—	Desgl.	Desgl.	1879 I. S. 130.
Rumänien	23. Dezbr. 1892 (K).	31. Jan. 1893.	12 Monate.	Unbestimmt.	Desgl.	1893 I. S. 214.
Rußland	16./28. Sept. 1863 (V).	13. Novbr. 1863.	—	1 Jahr nach Kündigung.	Desgl.	1864 I. S. 81.
Salvador	27. Oktbr. 1860 (V).	9. Mai 1861.	—	Desgl.	Desgl.	—
Schweden u. Norwegen	14. Juni 1862 (V).	13. Septbr. 1862.	—	Desgl.	Desgl.	1862 II. S. 445.
Schweiz	19. April 1892 (V).	1. Juli 1892.	12 Monate.	31. Dez. 1903 [1]).	Vertragstarif und Meistbegünstigung.	1892 I. S. 543.
Serbien	10. Mai 1880 (D).	10. Mai 1880.	—	1 Jahr nach Kündigung.	Meistbegünstigung.	1880 II. S. 137.
Siam	3. Oktbr. 1868 (V).	1. Jan. 1871.	12 Monate.	Unbestimmt. Der Revision nach 1 Jahr zuvor erfolgter Kündigung unterworfen.	Desgl.	1872 I. S. 149.
Spanien	29. Juni 1892 (N).	1. Juli 1892.	—	Verlängert auf unbestimmte Zeit.	[2])	1894 I. S. 683.
Südafrikanische Republik (Transvaal) .	6. Oktbr. 1886 (V).	10. Septbr. 1888.	—	1 Jahr nach Kündigung.	Meistbegünstigung.	1888 I. S. 912.
Tunis [3])	—	—	—	—	—	—
Türkei	25. Oktbr. 1823 [4]).	—	—	Ewig.	[5])	—
Uruguay	19. Septbr. 1885 (V).	16. Juli 1886.	—	6. Juni 1897. Gekündigt.	Meistbegünstigung. —	1886 I. S. 533. 1896 I. S. 642.
Venezuela	19. Juni 1861 (V).	20. Septbr. 1862.	—	1 Jahr nach Kündigung.	Meistbegünstigung.	1863 I. S. 169.
Vereinigte Staaten von Amerika	26. Febr. 1871 (V).	17. Novbr. 1871.	—	Desgl.	Desgl.	1872 I. S. 189.
Zanzibar	28. Mai 1885 (V).	30. Dezbr. 1886.	—	Unbestimmt.	Desgl.	1887 I. S. 50.

Zolltarifentscheidungen.

(Decreti del Ministro delle Finanze per la risoluzione di controversie etc. 1896, III.)

48) Knöpfe von Bein oder Horn, schildpattartig gefärbt. — In den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland ist für Knöpfe von Bein oder Horn ohne Unterschied ein Zollsatz von 50 Lire für 100 kg vereinbart. Diese Bestimmung bedeutet ihrem Sinne nach die einfache Wiederaufnahme der in dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn vom Jahre 1887 enthaltenen Bestimmung, wonach die Knöpfe aus Bein oder Horn als Kurzwaaren aus Holz zu tarifiren waren und es mithin ausgeschlossen war, zwischen den gewöhnlichen Knöpfen aus Bein oder Horn und den schildpattartigen zu

[1]) Der Vertrag kann nach 12 Monate zuvor erfolgter Kündigung am 1. Januar 1898 außer Kraft gesetzt werden.

[2]) Auf die Spanische Einfuhr in Italien finden die Zölle Anwendung, welche in den Verträgen Italiens mit Oesterreich-Ungarn, Deutschland und der Schweiz, wie sie am 1. Juli 1892 in Kraft standen, vereinbart sind. Auf die Spanischen Provenienzen finden mithin keine Anwendung die Vertragszölle für Weine und Baumwollengewebe, da diese erst nach dem genannten Tage in Kraft getreten sind.

[3]) Der Vertrag zwischen Italien und Tunis vom 8. September 1868 (Hand. Arch. 1869 I. S. 147) ist von Seiten Frankreichs gekündigt worden und demgemäß am 29. September 1896 außer Kraft getreten. Der am 28. September 1896 zwischen Frankreich und Italien wegen Tunis abgeschlossene Handelsvertrag unterliegt noch der Zustimmung des Italienischen Parlaments. Einstweilen ist in der gegenseitigen Behandlung der beiderseitigen Provenienzen auf dem Fuße der Meistbegünstigung keine Aenderung eingetreten. (Hand. Arch. 1896 I. S. 762.)

[4]) Kapitulationen.

[5]) Die Kapitulationen enthalten nicht ausdrücklich die Klausel der meistbegünstigten Nation, im Ganzen bedeuten sie jedoch, soweit sie sich auf alle civilisirten Staaten erstrecken, ein Begünstigungsregime, welches die Gegenseitigkeit der Behandlung erfordert.

unterscheiden. Nun ist zwar die entsprechende Vereinbarung im Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom Jahre 1891 mit Bezug auf die, die Waaren aus Bein und Horn umfassende Tarifnummer erfolgt, indessen ist nicht zu verkennen, daß es in der Absicht der beiden vertragschließenden Theile gelegen hat, die in dem früheren Italienisch-Oesterreichisch-Ungarischen Vertrage enthaltene Bestimmung ihrer Geltung nach ungeschmälert zu bestätigen. Demgemäß hat der in den neueren Verträgen vereinbarte Zollsatz von 50 Lire für 100 kg für alle Knöpfe aus Bein oder Horn zu gelten. (Verfügung vom 7. August 1896.)

49) Männerhemden und Unterbeinkleider aus farbigem Baumwollenzeug, mit gesticktem Namenszeichen und gestickter Krone. — Nach der Vorschrift des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif bleiben einfach gestickte Namenszeichen und Wappen bei der Tarifirung von Leib-, Bett- und Tischwäsche außer Betracht. Unter Wäsche (Weißzeug — biancheria) ist nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht nur Wäsche aus weißem Baumwollen-, Leinen- oder Hanfgewebe, sondern auch solche aus farbigem oder bedrucktem Zeug zu verstehen. (Verfügung vom 10. August 1896.)

50) Listerin, ein von der Lambert Farmacal Company in St. Louis in den Handel gebrachtes Präparat in Flaschen mit einem, die medizinischen Eigenschaften desselben angebenden Etikett unterliegt als zusammengesetztes Medikament nach T. Nr. 70 einem Zollsatz von 120 Lire für 100 kg und wegen seines Alkoholgehalts dem Fabrikationssteuerzuschlag unter Zugrundelegung von 32,62 Liter Alkohol auf 100 kg des wirklichen Nettogewichts. (Verfügung vom 9. August 1896.)

51) Pappschachteln als Verpackung von feiner Stärke sind nicht für sich, sondern mit dem Inhalt zusammen zu dem Tarifsatze für Stärke in Schachteln zu verzollen, da dieser Satz auch den Zoll für den Behälter umfaßt, sofern es sich um Schachteln, wie sie gewöhnlich zum Transport der genannten Waare verwendet werden, handelt. Auf die Schachteln findet mithin Art. 14, Litt. b der Tarabestimmungen[1]) Anwendung. (Verfügung vom 7. August 1896.)

52) Majolikaschalen, innen von weißer und außen von brauner Farbe, unterliegen als einfarbige Majolikawaaren nach T. Nr. 269 b einem Zoll von 10 Lire für 100 kg. Die andere Färbung der Außenseite im Vergleich zu der Innenseite genügt nicht, um die Schalen als verschiedenfarbige anzusehen. Unter letzteren sind im Sinne des Tarifs solche Majoliken zu verstehen, welche zur Verzierung mit verschiedenen nebeneinander und auf derselben Oberfläche liegenden Farben gefärbt, aber nicht solche, welche innen wie außen einfarbig, wenn auch auf beiden Flächen nicht von gleicher Farbe sind. (Verfügung vom 9. August 1896).

53) Kupferblechstreifen mit Zeichnungen, die nach dem Walzen aufgepreßt sind, fallen wegen dieser Bearbeitung nach dem Walzen unter die Kategorie der Arbeiten (lavori) aus Kupfer. Falls die Zeichnungen gleichmäßig über die ganze Fläche vertheilt sind, erhalten die Blechstreifen nicht den Charakter von Verzierungen im Sinne des Tarifs (T. Nr. 225 h), vielmehr sind derartige Streifen als nicht besonders aufgeführte Arbeiten nach T. Nr. 225 k mit 30 Lire für 100 kg zu verzollen. (Verfügung vom 31. Juli 1896.)

54) Zeugstoff für Gestelle (Carcassen), bestehend aus zwei miteinander verbundenen schleierartigen Baumwollengeweben, unterliegen gemäß der Bestimmung des amtlichen Waarenverzeichnisses, wonach die aus zwei verschiedenen aufeinandergelegten und miteinander verbundenen Stoffen bestehenden Gewebe nach dem am höchstbelegten Gewebebestandtheile zu verzollen sind, dem Zoll der schleierartigen Baumwollengewebe. (Verfügung vom 9. August 1896.)

55) Hutgeflechte aus Span und Seide, ersterer dem Gewicht nach vorherrschend, fallen nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse unter die Hutgeflechte aus Stroh, Bast, Esparto und sind als solche nach T. Nr. 186 a mit 40 Lire für 100 kg zu verzollen, auch wenn sie im Verhältniß von weniger als 50 pCt. mit Seide gemischt sind. Auf die Geflechte aus Stroh, Span und dergleichen findet weder die Anmerkung zu Nr. 126 des Tarifs noch die Bestimmung des amtlichen Waarenverzeichnisses bezüglich der Tarifirung der aus verschiedenen Textilstoffen zusammengesetzten Posamentierwaaren Anwendung, vielmehr gelten diese Bestimmungen nur für Posamentierwaaren, die größtentheils aus Textilstoffen der Kategorien V, VI, VII und VIII des Tarifs bestehen, wie dies auch in der Anmerkung zu der genannten Tarifnummer 126 ausgeführt ist. (Verfügung vom 10. August 1896.)

56. Kloset-Becken und -Röhren aus emaillirtem Steinzeug (grès) unterliegen wegen der Glasur dem Zollsatz des feinen Steinzeugs. (T. Nr. 268 b, 16 Lire für 100 kg.) (Verfügung vom 7. August 1896.)

57) „Vermouth Cristal", Wermuth von P. Taillan u. Cie. in Cette, welcher neben den charakteristischen Bestandtheilen des Weines Stoffe enthält, die den Naturweinen nicht eigenthümlich sind, ist als versüßter Branntwein zu verzollen. (Verfügung vom 10. August 1896.)

Schifffahrtsabgaben von Fahrzeugen Französischer Nationalität.

(Gazzetta ufficiale vom 29. Oktober 1896.)

Im Hinblick auf das Gesetz vom 23. Juli 1896, betreffend die Begünstigungen der Handelsmarine[1]), und die am 1. Oktober d. Js. in Paris unterzeichnete Deklaration wegen Aufhebung der differentiellen Schifffahrtsabgaben zwischen Italien und Frankreich hat eine Königliche Verordnung vom 26. Oktober d. Js. verfügt:

Vom 1. November d. Js. ab finden die in dem vorgenannten Gesetze angegebenen Schifffahrtsabgaben auf die Schiffe unter Französischer Flagge in derselben Höhe wie für die nationalen Fahrzeuge Anwendung, gleichviel ob jene Schiffe

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 821 und 909.

[1]) Hand. Arch. 1896 Septemberheft I. S. 637.

aus dem Auslande oder aus einem Italienischen Hafen kommen, jedoch bleibt die Küstenschifffahrt der nationalen Flagge vorbehalten.

Schifffahrtsabgaben und Behandlung der Tunesischen Fahrzeuge in den Italienischen Häfen.

(Gazzetta ufficiale vom 9. November 1896.)

Eine Italienische Verordnung vom 26. Oktober 1896 verfügt:

Einziger Artikel: In Bezug auf die Schifffahrtsabgaben und die Behandlung der Fahrzeuge unter Tunesischer Flagge, welche die Italienischen Häfen anlaufen, tritt bis auf Weiteres keine Aenderung ein.

Großbritannien.

Eingangszoll auf Kakaobutter. — Einfuhr von Spirituosen, Tabak, Cigarren und Schnupftabak.

(Archief van Handel en Nijverheid 1896, S. 366.)

Kakaobutter, welche bei der Einfuhr in Großbritannien bisher zollfrei war, unterliegt jetzt einem Eingangszoll von 1 Penny für das Pfund.

Ferner ist durch dasselbe Gesetz bestimmt worden, daß der Mindestgehalt der Fässer, in welchen Spirituosen in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, künftig 9 Gallonen (anstatt 20 Gallonen) betragen soll. Tabak, Cigarren und Schnupftabak können in Verpackungen von mindestens 80 Pfund brutto (anstatt netto) eingeführt werden.

Einfuhr von Vieh.

Nach einem Gesetz vom 20. Juli 1896 (Gesetz zur Abänderung des Viehseuchengesetzes vom Jahre 1894) darf vom 1. Januar 1897 ab lebendes Vieh in das Vereinigte Königreich nicht anders eingeführt werden — abgesehen von besonderen Fällen, wie z. B. mit der Bestimmung für Ausstellungen —, als wenn es zum Schlachten an den Landungsplätzen bestimmt ist.

Zolltarifentscheidungen für die Fidschi-Inseln.

Durch Verordnungen des Zollkommissars für die Fidschi-Inseln sind folgende Entscheidungen über die Zolltarifirung von Waaren getroffen worden:

Durch Verordnung vom 20. April 1896:

Karbolseife ist als „Seife" (Luxus-, parfümirte oder medizinische) zu verzollen.

Zuckerguß ist als „Zucker" und

Klammern für Schienen sind als „Metall-Kurzwaaren" zu klassifiziren.

Durch Verordnung vom 25. August 1896:

Selterwasser-Apparate sind als „Metall-Kurzwaaren" zu verzollen,

Gummischläuche sind als „Gummiwaaren" zu klassifiziren und

Pelton-Scheiben und -Blöcke als „Metall-Kurzwaaren" zuzulassen.

Zolltarif für Britisch-Guayana.

(The Board of Trade journal, August 1896.)

Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Dollars.	Zollsatz. Cents.
Arrowroot	Pfund	—	1
Speck und Speck-Schinken	"	—	2
Rindfleisch, welches von dem Zollverwalter als gesalzen oder gepökelt erkannt wird	Faß v. 200 Pfund	1	—
Waschblau	Pfund	—	1/2
Kleie, Mittel- und feine Sorten	"	—	1/4
Brot, Schiffszwieback oder andere Arten	100 Pfund	—	50
Mauerziegel	1000 Stück	1	—
Schiffseimer und Eimer aller Art	Dutzend	—	25
Bullen, Kühe, mit oder ohne Kälber, Färsen, Stiere und Ochsen	Stück	5	—
Butter von Milch oder Rahm	Pfund	—	2
Kerzen, Diamant-, aus hydraulisch gepreßter Komposition, Spermaceti-, Wachs- oder andere, mit Ausnahme der gewöhnlichen Talglichte	"	—	5
Talglichte	"	—	1
Spielkarten, nicht mehr als 53 Karten auf das Päckchen	Päckchen	—	6
Patronen, gefüllte, für Flinten, Büchsen	100 Stück	1	50
Cement	Faß v. 400 Pfund	—	25
Käse	Pfund	—	2
Chloralhydrat	"	—	30
Chloroform	"	—	72
Schokolade und Kakao, zubereitet, jedoch nichts als Konfekt	"	—	4
Cigarren und Cigarretten	"	2	—
Bretter (clapboards)	1000 lfd. Fuß	1	—
Steinkohle einschl. der Verpackung	Hogshead	—	32
Desgl., Preßkohle und Koks, lose	Tonne	—	50
Kakao, roh	Pfund	—	3
Kaffee, sowie alle Imitationen und Surrogate desselben, Cichorien, Löwenzahn und Taraxakum, roh	"	—	3
Collodium	Gallon	5	—
Konfekt, einschl. gezuckerter Konserven	Sog. Pfund	—	5
Tauwerk, einschl. Beschlagseisingen	112 Pfund	1	—
Korken, geschnitten	Pfund	—	10
Mais, gequetschtes und gemahlenes Viehfutter	"	—	1/[illegible]
Maisbesen	Dutzend	—	20
Maismehl und Hafermehl	100 Pfund	—	25
Hunde	Stück	5	—
Esel	"	1	—
Dynamit, Schießbaumwolle, Lithofrakteur und alle anderen Explosivstoffe, mit Ausnahme von Schießpulver, welche von dem Zollbeamten als Explosivstoffe für Sprengzwecke erkannt werden	Pfund	—	4
Schießpulver und Zünder, welche von dem Zollbeamten als Explosivstoffe für Sprengzwecke erkannt werden	"	—	1

Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz.	
		Dollars.	Cents.
Schießpulver und alle anderen Explosivstoffe mit Ausnahme von Feuerwerkskörpern, die von dem Zollbeamten nicht als Explosivstoffe für Sprengzwecke erkannt werden	Pfund	—	20
Feuerwerkskörper, welche nach der Meinung des Zollbeamten mit der Absicht gefertigt wurden, einen pyrotechnischen Effekt hervorzurufen	"	—	40
Essenzen, geschmackgebende	Pint	—	60
Aether, Essig-	Pfund	—	42
Desgl. Schwefel-	Gallon	3	—
Jodäthyl	"	3	—
Fisch, getrocknet	112 Pfund	—	50
Desgl., gesalzen, und zwar:			
Makrele	Faß v. 200 Pfund	1	—
Lachs	"	2	—
Alle anderen Arten (einschl. Forelle)	"	—	25
Desgl., konservirt in Büchsen oder Flaschen	Pfund	—	1
Desgl., geräuchert	"	—	½
Mehl, feines, aller Art	Faß v. 196 Pfund	1	—
Ganje	Pfund	6	—
Knoblauch	"	—	¼
Gelatine	"	—	5
Ghee (ausgekochte Butter)	"	—	2
Ingwer, roh	"	—	2
Ziegen, mit oder ohne Lämmer	Stück	—	25
Getreide aller Art, nicht besonders aufgeführt, sowie alle Arten von Bohnen, Erbsen, und Hülsenfrüchte jeder Art und Bezeichnung, ganz oder gespalten	Pfund	—	¼
Gummen	"	—	3
Haar	"	—	5
Schinken und alles andere getrocknete oder geräucherte Fleisch, einschl. Würste, jedoch nicht in Büchsen	"	—	2
Heu und Häcksel	100 Pfund	—	10
Schweine und Ferkel aller Art	Stück	2	—
Honig	Pfund	—	5
Faßreifen, eiserne	112 Pfund	—	10
Desgl., hölzerne	1000 Stück	1	50
Pferde, Zuchthengste, weniger als 14½ Hände hoch	Stück	100	—
Desgl., alle anderen	"	10	—
Fischleim	Pfund	—	5
Schweineschmalz	"	—	1
Desgl., gemischt (compound) oder gewässert	"	—	3
Sägewaaren, auf einer oder beiden Seiten zugerichtet, oder genuthet und gespundet, oder genuthet oder gespundet	1000 Fuß Brettmaß	3	—
Desgl. aller anderen Art [1]	"	2	—

[1]) Sägewaaren von Fichten- und Weißtannenholz nicht genuthet, gespundet oder zugerichtet, genießen einen Abzug von 5 pCt. für Spaltung (splits).

Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz.	
		Dollars.	Cents.
Malzgetränke in Fässern	Gallon	—	12
Desgl. in Flaschen	Dutzend sogenannter Quartflaschen	—	30
Desgl.	Dutzend sogenannter Pintflaschen	—	15
Zündhölzer aller Art einschl. Zündkerzen	14 400 Stück	—	60
Zündholzdraht in Kisten, welche ein für 10 Groß Zündhölzer der gewöhnlichen Länge erforderliches Quantum enthalten	Kiste	3	75
Fleisch, frisch	Pfund	—	1½
Fleisch, konservirt in Büchsen	"	—	2
Medizinische Präparate, aus Spiritus hergestellt oder spiritushaltig, mit Ausnahme von Patent- oder Geheimmitteln	Flüssigkeitsgallon	—	50
Milch, kondensirt und Zusammensetzungen damit	Pfund	—	1
Maulthiere	Stück	10	—
Musketen, Büchsen, Flinten und Vogelflinten	"	2	—
Hafer	Pfund	—	¼
Oleomargarine und butterartige Substanzen	"	—	2
Opium, einschl. des pulverisirten für medizinische Zwecke, Charas und Bhang	"	6	—
Opiumextrakt	"	12	—
Oele mit Ausnahme von Gasolin oder rohem Petroleum (sofern die Einfuhr von dem Gouverneur im Rath zugelassen ist), deren Entflammbarkeit bei einer Temperatur von weniger als 73 Grad Fahrenheit gemäß dem in England durch die Petroleum-Akte von 1879 eingeführten Test festgestellt wird	Gallon	3	—
Petroleum, roh, mit Genehmigung des Gouverneurs im Rath	"	—	5
Alle anderen Oele einschl. Ricinusöl und Gasolin, mit Genehmigung des Gouverneurs im Rath eingeführt (mit Ausnahme von ätherischen, medizinischen und wohlriechenden Oelen)	"	—	25
Farben und Farbstoffe	112 Pfund	—	25
Pfeffer	Pfund	—	1
Zündhütchen	Hundert	—	4
Pickles und Saucen in Flaschen	Quart	—	4
" " " "	Pint	—	2
Pistolen einschl. Revolver	Stück	5	—
Pech	Faß	—	50
Schweinefleisch, welches von dem Zollbeamten als gesalzen oder gepökelt angesehen wird	Faß von 200 Pfund	1	—
Reis	100 Pfund	—	35

Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Dollars.	Cents.
Harz	Faß	—	50
Sago	Pfund	—	1
Salpeter	"	—	1
Schafe	Stück	1	—
Schindeln aller Art	1000 Stück	—	50
Dauben und Bodenbretter zusammenverpackt in Bündeln (shooks) für 1 Puncheon oder 2 Hogsheads oder 3 Barrels	Pack	—	8
Schrot	Pfund	—	2
Dachschiefer, Fliesen und Ziegel	1000 Stück	1	—
Schnupftabak	Pfund	1	50
Seife und Seifenpulver, parfümirte, feine und Toiletten-	"	—	2
Desgl., alle anderen Arten	"	—	1/2
Gewürze, Pfeffer und alle Sämereien, mit Ausnahme von Gartensämereien	"	—	1
Alkohol und Branntwein; für jedes Gallon von der Normalstärke nach Sykes Hydrometer, und zwar Spirituosen aller Art, mit Ausnahme von parfümirtem Sprit, jedoch mit Einschluß von Naphtageist oder Methylalkohol, die so gereinigt sind, daß sie als Getränk dienen können, ferner alkoholhaltige Mischungen und Präparate	Gallon	2	75
Alkohol, parfümirter, nicht von größerer als der vorgenannten Normalstärke	" Flüssigkeit	3	—
Alkohol, parfümirter, von größerer als der vorgenannten Normalstärke	"	6	—
Alkohol, versüßt, Liqueure, Bitters und Cordials oder andere alkoholhaltige Präparate in Flaschen, die in einer Weise zur Abfertigung gestellt werden, daß ersichtlich ihre Stärke sich nicht ermitteln läßt	Gallon	4	—
Naphtageist, Methylalkohol, Spiritus, Aether und Chloroform, mit Holzgeist versetzt, von dem Zollbeamten als nicht trinkbar befunden	"	—	50
Stärke aller Art	Pfund	—	1
Faßdauben und Faßbodenstäbe, weißeichene	1000 Stück	2	—
Faßdauben aller anderen Art	"	1	50
Stearin	Pfund	—	1 1/2
Zucker	"	—	3
Talg, Schmierfett, Wagenfett und ähnliche Mischungen	"	—	1
Tapioka	"	—	1
Theer	Faß	—	50
Thee	Pfund	—	12
Tabak in Blättern, in Kolli von nicht unter 800 Pfund	"	—	40
Tabak in Blättern, in kleineren Kolli	"	—	55
Tabak, verarbeitet (mit Ausnahme von Cigarren, Cigarretten und Schnupftabak)	"	—	90
Tabakpfeifen von Thon	Groß	1	—
Zungen, gepökelt, getrocknet oder geräuchert	Pfund	—	2
Terpentin, roh	Gallon	—	50
Terpentinspiritus	"	—	18
Bindfaden	Pfund	—	2
Firniß und Politur, ohne Alkohol	Gallon	—	18
Desgl., denaturirten (mit Holzgeist versetzten) Alkohol enthaltend, und in Folge dessen zum Genuß ungeeignet	"	—	50
Desgl., Alkohol anderer Art enthaltend, zahlt den Zoll wie alkoholhaltige Mischungen oder Präparate. Sogenannte „internationale Komposition" oder Rathjens Komposition, sowie jeder andere nach der Meinung des Zollbeamten ähnliche Artikel wird als alkoholhaltiger Firniß und alkoholhaltige Politur angesehen.			
Gemüse, in Büchsen konservirt	Pfund	—	2
Essig und Ersatzmittel für Essig, weniger als 10 pCt. Essigsäure enthaltend	Gallon	—	10
Desgl., 10 pCt. Essigsäure und darüber enthaltend, sowie Essigsäure	"	—	60
Wachs von Bienen	Pfund	—	6
Paraffin- und Mineralwachs	"	—	2
Schlemmkreide, andere als zu Düngungszwecken	"	—	1/2
Wein, dessen deklarirter Werth nicht über 2 Dollars pro Gallon und dessen Alkoholgehalt weniger als 26 pCt. nach Sykes Hydrometer beträgt:			
in Fässern	Gallon	—	55
in Flaschen	Dtzd. Quartflaschen	1	10
in Flaschen	Dtzd. Pintflaschen	—	55
Wein aller anderen Art, in Fässern	Gallon	—	88
Desgl., in Flaschen	Dtzd. Quartflaschen	2	20
Desgl., in Flaschen	Dtzd. Pintflaschen	1	10
Hefenteig und Preßhefe	Pfund	—	6

Größere oder geringere Mengen der vorstehend aufgeführten Waaren zahlen die entsprechenden Sätze.

Zollfreie Artikel.

Thiere, lebende, und zwar nur Vieh, welches nachweislich zu Zuchtzwecken eingeführt wird, Ichneumons und Geflügel.

Thierkohle.

Artikel, für den Lootsendienst der Kolonie eingeführt.

Artikel, welche bei den Zollämtern als persönliches Gepäck von in der Kolonie aus dem Ausland ankommenden Reisenden abgefertigt werden.

Artikel, welche von dem Zollbeamten mit Genehmigung des Gouverneurs als zum amtlichen Gebrauch des Konsulats

eines fremden Landes oder Platzes bestimmt abgefertigt werden, unter der Bedingung, daß nach den Gesetzen und dem Brauch des betreffenden Landes oder Platzes ein solches Vorrecht auch dergleichen Artikeln für die daselbst bestellten Britischen Konsulate gewährt wird.

Bruchstein und Straßenschotter aller Art.

Edelmetall, gemünzt und ungemünzt.

Baumwollensamen.

Feuerspritzen.

Frische Fische und Schildkröten.

Früchte, Gemüse und Feldfrüchte, nicht konservirt und nicht mit spezifischen Zollsätzen aufgeführt.

Waaren, Vorräthe, Waffen und Munition, auf Veranlassung der Kolonial-Regierung eingeführt.

Pferde, Gepäck und Geräth von Offizieren im Dienst der Königlichen Armee und Marine.

Eis.

Kalk aller Art.

Maschinen, worunter die folgenden:
- Mauer- und Dachziegelmaschinen.
- Eiserne Krahnbacks (punts), eiserne Brücken- und Gitterstäbe.
- Wehre oder Schleusen für Seebefestigungen oder Wasserzufuhr.
- Lokomotiven und Eisenbahnmaterial.
- Barkassen (launches).

Maschinen sowie Apparate und Draht für elektrische Beleuchtung.

Maschinen und Geräthe für Wasserwerke, Wasserbehälter und Laternenpfähle nebst Zubehör, Pflastersteine und Randsteine für Straßenpflaster, Drainröhren, sowie andere mit Genehmigung der Regierung von dem Bürgermeister und Stadtrath von Georgetown oder Neu-Amsterdam ausschließlich zu ihrem eigenen Gebrauch eingeführte Maschinen.

Maschinen zum Drainiren des Landes oder zur Verwendung in Bergwerksarbeiten oder zur Zubereitung des Erzeugnisses aus Rohstoffen oder zur Zubereitung von Düngern, gleichviel ob zum Verkauf oder auf Privatrechnung eingeführt.

Maschinen für Sägemühlen, Gießereien und Fabriken aller Art.

Maschinen für Dampfboote und Barken, sowie Platten, Winkel und andere Materialien und Hülfsmittel für den Bau von Dampfbooten und Barken.

Maschinen, Retorten, Gasometer und Röhren zur Anlegung von Gasanstalten in der Kolonie.

Pfannen, Siedekessel, Cisternen und andere Gefäße, welche zum ausschließlichen Gebrauch in der Zuckerfabrikation oder zur Ansammlung und Lieferung von Wasser eingeführt werden.

Dampfkessel aller Art, Dampfkessel-Platten und -Röhren, Dampfpflüge, Dampfbagger und Dampfprahme.

Dünger, einschl. salpetersaures Natron, Gips und Schlemmkreide.

Materialien und Kirchengeräthe, welche eigens für christliche Stätten der Andacht in die Kolonie eingeführt werden.

Melasse.

Verpackungen, in denen Waaren eingeführt werden, und zwar Korbflaschen, Flaschen und andere Behälter mit Ausnahme von Koffern und Körben und mit Ausnahme von Hogsheads und Puncheons, in denen nicht Kohle, Kalk, Wein oder Spiritus eingehen.

Muster und Proben gemäß den zu diesem Zwecke von der Regierung erlassenen Vorschriften.

Photographien und Stiche, ohne Rahmen.

Gedruckte Bücher, welche nach der Verordnung Nr. 14 vom Jahre 1851 nicht zollpflichtig sind, sowie Manuskripte.

Druckerpressen und Lettern, Druckpapier und Druckerschwärze, eingeführt durch oder für den Leiter einer Zeitung oder Druckerei zum ausschließlichen Gebrauch für sein Geschäft.

Proviant und Vorräthe aller Art, durch die Königliche Regierung zum Gebrauch für die Königliche Land- oder Seemacht eingeführt.

Salz.

Nähmaschinen.

Naturgeschichtliche Anschauungsmuster; Gartensämereien, Zwiebeln und Wurzeln; Bäume, Pflanzen, Reben und Sämereien sowie Körner aller Art zur Zucht oder zum Anbau.

Telegraphische Instrumente und andere Materialien, die durch Telegraphen-Gesellschaften eingeführt und zum Bau und für den Gebrauch auf ihren Werken, in den Büreaus und den Stationen in der Kolonie erforderlich sind.

Uniformen, Waffen, Munition, Ausrüstungs- und Beutestücke, durch und für die Königliche Land- und Seemacht oder die Kolonialmiliz oder eine von dem Gouverneur anerkannte Freiwilligentruppe oder Schützenvereinigung eingeführt.

Wein, Spirituosen, Liqueure und Lebensmittel durch und für den Gouverneur eingeführt.

Alle Dampf- und anderen Schiffe, Lokomotiven, Wagen, rollendes Eisenbahnmaterial, Eisenbahnschienen und solche andere hierin noch nicht als zollfrei vorgesehene Materialien und Zubehör, welche die Regierung zum Bau und zur Unterhaltung einer Eisenbahn zwischen dem Demerara-Fluß und dem Essequebo-Fluß auf Grund des unterm 11. Dezember 1893 zwischen der Sproston Dock and Foundry Company und der Regierung dieser Kolonie geschlossenen Vertrages für erforderlich hält.

Alle von einem Einwandererschiff zur Unterhaltung der durch dasselbe auf Grund des Frachtvertrages angebrachten Einwanderer gelöschten Vorräthe, welche gemäß einer demnächst beizubringenden Bescheinigung des General-Einwanderungs-Kommissarius entsprechende Verwendung gefunden haben.

Alles Material zur Verwendung bei Eisenbahnen oder anderen besonderen Anlagen, die nach Ansicht der Regierung für die Entwickelung der Hülfsquellen im Innern der Kolonie von Werth sind.

Ausfuhrzölle in Westaustralien.

Durch Gesetz vom 17. Juli 1895, 59 Vict. Nr. 1, sind die Ausfuhrzölle auf Sandelholz, Perlmutterschalen und glanzlose Muscheln aufgehoben worden.

Es werden hiernach nur noch folgende Ausfuhrzölle erhoben:

auf Guano . . . 10 Schill. für die Tonne,
auf Pferde . . . 1 Schill. für das Stück.

Aufhebung des Einfuhrverbots für Salicylsäure in Westaustralien.

Das im Jahre 1892 in der Kolonie Westaustralien erlassene Verbot der Einfuhr von Salicylsäure [1]) ist nach kurzer Zeit wieder aufgehoben worden.

Guatemala.

Zeitweilige Zoll- und Abgabenfreiheit für gewisse Waaren.

(El Guatemalteco, 19. September 1896.)

Mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre in Guatemala stattfindende Central-Amerikanische Ausstellung hat die dortige Regierung, um nach Möglichkeit einer Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände während der Zeit der Ausstellung vorzubeugen, am 12. Oktober eine Verordnung erlassen, der zufolge die nachstehend verzeichneten Waaren, wenn sie über den pacifischen Hafen San José eingeführt und in der Zollbehörde der Hauptstadt registrirt werden, in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Juni nächsten Jahres volle Zoll- und Abgabenfreiheit genießen sollen:

Kabeljau und Heringe, getrocknet, gesalzen, geräuchert oder gepökelt, in Gefäßen aller Art.
Oliven in Salzwasser, in Oel oder gefüllt, in Gefäßen aller Art.
Kapern, in Gefäßen aller Art.
Haselnüsse.
Hafer, enthülst oder geschält.
Reis.
Olivenöl in Gefäßen aller Art.
Biskuits aller Art.
Würste, auch Fleischwürste, Mortadella 2c.
Kakao in Bohnen, gemahlen oder in Masse, mit oder ohne Zucker.
Krebse.
Fleisch, konservirt, getrocknet, gesalzen oder geräuchert.
Kastanien.
Kaviar.
Bier.
Konfituren u. Zuckerwerk aller Art.
Pflaumen.
Gerste, geschält.
Lebensmittel-Konserven, nicht besonders aufgeführt.
Schokolade aller Art.
Datteln.
Pickles aller Art.
Fleischextrakt.
Fadennudeln und Maccaroni.
Früchte, getrocknete, nicht bes. aufgeführt.
Früchte im Saft oder in Zucker eingemacht.
Kuchen aller Art.
Ingwer.
Mehl aus Weizen aller Art.
Mehl aus Hafer, Gerste, Reis, Bohnen und Roggen.
Feigen, getrocknete.
Schinken, geräuchert, gesalzen oder konservirt.
Hummer.
Milch, kondensirt.
Gemüse aller Art.
Butterkuchen mit Zucker (mantequilla).
Seemuscheln.
Senf, gemahlen oder zubereitet.
Nüsse.
Gewürzbrot.
Rosinen.
Fische.
Käse.
Sago.
Salz, raffinirt.
Lachs.
Würzen.
Sardinen.
Thee.
Speck, geräuchert.
Weizen.
Trauben.
Essig in Glasflaschen.
Wein, rother Tisch-
Bohnen.
Kartoffeln.
Schweineschmalz.
Badewannen aller Art.
Fahnen.
Stiefelwichse.
Kochherde, eiserne, und einzelne Theile derselben.
Bettstellen von Eisen, Messing oder Bronze.
Matratzen von Eisen- u. Stahldraht.
Backpfannen, eiserne.
Kaffeemaschinen.
Mais-Schälmaschinen.
Spermacetilichte.
Stearinlichte.
Besen.
Zündhölzer und Wachszündkerzen, mit Ausnahme der bengalischen.
Filter aller Art.

Costa Rica.

Aufhebung des Branntweinmonopols. — Eingangszoll auf Branntwein-Destillir- und Rektifikations-Apparate.

(The Board of Trade journal, Oktober 1896.)

Durch Verordnung vom 25. August d. Js. ist für einen Zeitraum von wenigstens 10 Jahren von der Veröffentlichung ab das Monopol der Rum- (aguardiente) Fabrikation aufgehoben und die Destillation von Rum und ähnlichen Spirituosen, unter Beobachtung gewisser Vorschriften, deren wichtigste nachstehend mitgetheilt werden, gestattet worden.

Brennblasen von weniger als 100 Liter Leistungsfähigkeit in der Stunde mit den entsprechenden Apparaten zum Rektifiziren des Spiritus dürfen nicht aufgestellt worden.

Für die Erlaubniß zum Brennen sind jährlich 3000 Dollars je nach Befinden der Exekutive in viertel- oder halbjährlichen Raten zu entrichten.

Die Steuer auf die gebrannte Flüssigkeit darf höchstens 1 Dollar und muß mindestens 75 Cents für das Liter Rum (aguardiente) von 21 Grad oder darüber betragen. Flüssigkeiten von höherem Stärkegrad und Alkohol unterliegen der Steuer auf dieser Grundlage nach Maßgabe des Stärkegrades, auf welchen sie destillirt sind.

Für Rum, welcher ausgeführt wird, wird die gezahlte Steuer zurückvergütet.

Apparate zum Destilliren und Rektifiziren von Spiritus unterliegen einem Eingangszoll von 2 Cents für das Kilogramm.

---

[1]) Hand. Arch 1892 I. S. 1029.

Das Verbot der Einfuhr von Alkohol und Rum wird aufgehoben und der Eingangszoll für diese Artikel auf 2,40 Dollars für das Kilogramm von 40 Grad festgesetzt. Flüssigkeiten von größerem oder geringerem Stärkegrad zahlen im Verhältniß.

Die Exekutive ist ermächtigt, den Brennereien durch Vertrag das Recht zu verleihen, ihren Betrieb auf 10 Jahre einzurichten, auch den Betrieb der Staatsanstalten nach Maßgabe der Zunahme der privaten Produktion zu beschränken und die Staatsanstalten zu schließen, sobald der Ertrag der privaten Brennereien dem Bedarf des Landes genügt.

Die Exekutive hat binnen sechs Monaten nach dem Tage der Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Verordnung tritt 30 Tage nach Veröffentlichung dieser Ausführungsbestimmungen in Kraft.

Frankreich.

Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus den Niederlanden.

(Journal officiel vom 21. November 1896.)

Durch Erlaß vom 20. November 1896 hat der Französische Ackerbauminister die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Niederlanden verboten.

Aufhebung der Zuschläge zu den Schifffahrtsabgaben von Italienischen Fahrzeugen.

(Journal officiel vom 27. Oktober 1896.)

Nachdem unter dem 1. Oktober d. Js. zwischen der Französischen und der Italienischen Regierung ein Notenaustausch darüber stattgefunden hat, daß die Küstenschifffahrt auch ferner der nationalen Flagge vorbehalten bleiben, die Italienischen Schiffe aber in den Französischen und Algerischen Häfen und die Französischen Schiffe in den Italienischen Häfen vom 1. November d. Js. ab denselben Schifffahrtsabgaben wie die nationalen Schiffe unterliegen sollen, hat eine Verordnung der Französischen Regierung unterm 21. Oktober d. Js. verfügt:

Art. 1. Die Verordnung vom 17. Juli 1886, betreffend die Erhebung von Zuschlagsabgaben von Italienischen Schiffen, welche die Französischen und Algerischen Häfen anlaufen[1]), verliert vom 1. November d. Js. ab ihre Wirksamkeit.

Art. 2. 2c.

Eingangszoll auf Theobromin.

Nach einem Gutachten des comité consultatif des arts etc. vom 24. Juli d. Js. sind zur Herstellung von einem Kilogramm Theobromin mit den vollkommensten Apparaten mindestens 25 Liter Alkohol erforderlich. Demgemäß ist diese Alkoholmenge, an Stelle der bisherigen von 30 Litern, künftig der Verzollung von Theobromin (als nicht genanntes chemisches Produkt mit Alkoholbase — Tarifnummer 282) zu Grunde zu legen. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 19. August 1896 Nr. 2710.)

1) Hand. Arch. 1886 I. S. 480.

Ergänzung der Bestimmungen über die zeitweilige zollfreie Zulassung von Weizen.

Ein Cirkular der Französischen Generalzolldirektion vom 22. Oktober 1896, Nr. 2726, lautet:

Durch Verordnung vom 21. Oktober 1896[1]) sind die Bestimmungen über die zeitweilige zollfreie Zulassung von Weizen abgeändert worden, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bisher die Erledigung der Vormerkscheine mit sich brachte.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 29. Juli d. Js.[2]) müssen die Konten über Hartweizen durch Mehl aus Hartweizen, und die Konten über Weichweizen durch Mehl aus Weichweizen erledigt werden.

Diese Verpflichtung hat zur Folge, daß die Ausfuhr von Mehl in gewisser Richtung erschwert wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, bestimmt der Artikel der Verordnung vom 21. Oktober d. Js., daß die Weizenmehle von 60, 70 und 80 pCt. Auszug zur Abschreibung von Konten für zeitweilig eingeführten Weizen zugelassen werden, sofern sie mit der dem deklarirten Auszugssatze entsprechenden Type übereinstimmen.

Die Interessenten haben anzugeben, ob es sich um Mehl aus hartem oder um Mehl aus weichem Weizen handelt, damit die genaue Uebereinstimmung der Erzeugnisse mit der amtlichen Type festgestellt werden kann.

Aus diesen Bestimmungen erhellt, daß die Mehle von 60, 70 und 80 pCt. Auszug, gleichviel ob sie von hartem oder von weichem Weizen herrühren, ohne Unterschied zur Erledigung von Vormerkscheinen über Hartweizen oder über Weichweizen dienen können.

Es versteht sich indessen, daß nicht Mehl aus Hartweizen von 50 pCt. Auszug zur Erledigung von Vormerkscheinen über Weichweizen vorgeführt werden darf. Ebenso können Mehle aus Weichweizen von 90 pCt. nicht zur Erledigung von Vormerkscheinen über Hartweizen dienen.

Fabrikationsnachlaß für Zucker der Französischen Kolonien im Betriebsjahre 1896/97.

Auf Grund des Art. 2, §. 1, des Gesetzes vom 13. Juli 1886[3]) hat der nach dem Mutterlande verschiffte Zucker der Französischen Kolonien Anspruch auf einen Fabrikationsnachlaß, welcher dem Durchschnitt der von der einheimischen Zucker-

1) Hand. Arch. 1896 Novemberheft I. S. 769.
2) Ebenda Septemberheft. I. S. 654.
3) Ebenda 1886 I. S. 479.

fabrikation während des Vorjahres erzielten Rendementsüberschüsse entspricht.

Dieser Durchschnittssatz betrug für die Campagne 1895/96 26,88 pCt. Demgemäß ist dem Zucker der Französischen Kolonien, welcher vom 1. September 1896 bis 31. August 1897 nach dem Mutterlande verschifft wird, ein Fabrikationsnachlaß von 26,88 pCt. zu gewähren. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 2. Oktober 1896, Nr. 2724.)

Branntweinbesteuerung in Madagaskar.

(L'Avenir de Madagascar, 12. September 1896.)

Ein mit Zustimmung des Französischen General-Residenten unterm 25. August d. Js. für Madagaskar erlassenes Gesetz trifft über die dortige Branntweinbesteuerung folgende Bestimmungen:

Art. 1. Die Herstellung von Alkohol und von Erzeugnissen mit Alkoholbase unterliegt in Madagaskar einer Steuer von 120 Franken für das Hektoliter reinen Alkohols.

Art. 2. Die Herstellung von Alkohol ist in Tananarivo und in den sonstigen Städten gestattet, in welchen eine Französische Residentschaft oder ein Französisches Zollamt besteht. Die Fabrikanten daselbst sind vor Ausübung ihres Gewerbebetriebes zur Abgabe einer Anmeldung verpflichtet, auch haben sie sich den Revisionen der Steuerbeamten und allen etwa geforderten Formalitäten zu unterwerfen.

Art. 3. An allen anderen Orten bleibt die Herstellung von Alkohol grundsätzlich verboten. Sollte die Regierung dieses Verbot zu Gunsten einer Ortschaft oder eines Distrikts aufheben zu sollen glauben, so ist daselbst im Wege der öffentlichen Ausschreibung einer einzigen Anstalt das alleinige Recht der Herstellung zu gewähren. An die Stelle des Staates tritt hinsichtlich der Steuererhebung der Unternehmer; das Meistgebot erstreckt sich auf den von ihm an die Staatskasse abzuführenden jährlichen Pachtpreis.

Art. 4. Alkohol und Erzeugnisse mit Alkoholbase unterliegen ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und ihre Herkunft bei der Einfuhr in Madagaskar derselben Steuer wie der im Lande hergestellte Alkohol. Diese Steuer tritt zu dem Eingangszoll hinzu und wird gleichzeitig mit diesem und in derselben Weise erhoben.

Art. 5. Bier, Apfelwein und Birnenmost, sowie ausschließlich von der Gährung frischer Trauben herrührende Weine sind bei der Einfuhr von dieser Verbrauchsabgabe befreit.

Jedoch werden die Erzeugnisse, deren natürliche Stärke durch Zusatz von Alkohol, und zwar bezüglich der Weine über 13° und bezüglich der anderen Getränke über 8° erhöht ist, wie Alkohol behandelt.

Art. 6. Das gegenwärtige Gesetz gelangt acht Tage nach seiner Veröffentlichung auf alle nach Madagaskar eingeführten Erzeugnisse zur Anwendung; was die im Lande hergestellten Erzeugnisse betrifft, so werden die Generalgouverneure durch Verordnungen, welche der Genehmigung und der Visirung der Französischen Residenten unterliegen, die Bedingungen für die Anwendung festsetzen.

Vorübergehende Ermäßigung des Tunesischen Ausfuhrzolls auf Datteln.

(Journal officiel de la Rép. franç. vom 19. November 1896.)

Durch Verordnung vom 24. Oktober 1896 sind mit Wirkung bis zum 1. Juli 1897 die Tunesischen Ausfuhrzölle auf „Degla"-Datteln von 12 Franken auf 6 Franken für 100 kg und auf „Horra"-Datteln von 5 Franken auf 2,50 Franken für 100 kg ermäßigt worden.

Niederlande.

Veränderungen in dem Tarif der bei Berechnung der Ein- und Ausfuhrzölle in Niederländisch-Ostindien zu Grunde zu legenden Waarenwerthe.

Der Tarif der Waarenwerthe für Niederländisch-Ostindien[1]) hat für das vierte Vierteljahr 1896 nachstehende Aenderungen erfahren:

Unter A 3, Fische, ist statt „Lachs, Englischer und Amerikanischer" zu setzen: „Lachs, Englischer oder Amerikanischer ꝛc."

Fische, Lachs, nicht geräuchert, in ½ Büchsen von ½ kg und darunter:

Australischer . . . . . Büchse 0,29 Gulden.

Früchte, Amerikanische und Australische, in Wasser, Büchse 0,46 Gulden anstatt 0,65 Gulden.

Unter A 14 Gefärbte Baumwollenstoffe:

Cambrics, hellgelb (crême) und die dazu gehörige Anmerkung sind zu streichen; dafür ist bei „Cambrics, andere" als Anmerkung aufzunehmen: „Cambrics, hellgelb oder crême — besonderer Werth."

Unter A 14:

Moltondecken, bedruckte, Japanische . .	kg	1 Gulden
„ „ andere*) . . .	„	1,45 „
„ andere, weiße*)	„	0,80 „

*) Gefärbte Moltondecken — besonderer Werth.

Unter A 16 ist statt „Seidenstoffe, Chinesische, nicht anderweit aufgeführte, nicht broschirte" zu setzen: „Seidenstoffe, Chinesische und Japanische, nicht anderweit aufgeführte, nicht broschirte."

Unter A 24, Fleisch, Australisches, gepökelt oder gesalzen, in Fässern:

von über 50 kg	kg	0,35 Gulden
„ 25 bis einschl. 50 kg . . .	„	0,40 „
„ über 10 bis einschl. 25 kg .	„	0,45 „
„ 10 kg und darunter . . .	„	0,50 „

---

[1]) Hand. Arch. 1896 Juniheft I. S. 498 und Oktoberheft I. S. 703.

Belgien.

Zeitweilige Entnahme von einfachem rohen Baumwollengarn aus der öffentlichen Niederlage unter theilweiser Befreiung vom Eingangszoll mit der Bestimmung zum Zwirnen für die Ausfuhr.

(Moniteur belge vom 6. November 1896.)

Eine Königliche Verordnung vom 3. November 1896 verfügt:

Art. 1. Unter den vom Finanzminister vorzuschreibenden Bedingungen und Formalitäten können einfache rohe Baumwollengarne, welche gezwirnt und demnächst ausgeführt werden sollen, der öffentlichen Niederlage zeitweilig unter theilweiser Befreiung vom Eingangszoll entnommen werden.

Art. 2. Die Verordnung vom 15. Juli 1895 [1]) wird aufgehoben.

Auf Grund der vorstehenden Verordnung hat der Belgische Finanzminister unterm 4. November d. Js. u. A. verfügt:

Die Frist für die Wiederverbringung auf die Niederlage wird auf sechs Monate festgesetzt. Jede Abfertigung von Garn aus der Niederlage muß sich auf mindestens 500 kg erstrecken. Die Abfertigung erfolgt gegen Entrichtung eines Eingangszolls von 2 Franken für 100 kg. Die Wiedereinlagerung muß in der angegebenen Frist in Posten von wenigstens 100 kg erfolgen, und zwar 100 kg gezwirnten Garns für 100 kg einfachen Garns.

Inkrafttreten des Branntweinsteuergesetzes vom 15. April 1896.

(Ebenda vom 7. November 1896.)

Eine Königliche Verordnung vom 2. November 1896 verfügt:

Einziger Artikel: Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1896, betreffend die Branntweinfabrikation und die Branntweineinfuhr [2]), soweit sie nicht bereits durch Verordnung vom 15. Juni 1896 [3]) in Kraft gesetzt und durch Gesetz vom 17. Juni 1896 [4]) abgeändert oder aufgehoben sind, treten am 1. Dezember 1896 in Kraft.

Der Finanzminister wird mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz.

(Ebenda vom 7. November 1896.)

Eine auf Grund des Artikels 6, §§. 2, 3 und 4 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. April 1896 [2]) erlassene Königliche Verordnung vom 3. November 1896 verfügt hinsichtlich der Steuerermäßigung für die landwirthschaftlichen Brennereien:

Einziger Artikel: Die durch Art. 6, §. 2, des Gesetzes vom 15. April 1896 festgesetzte Steuerermäßigung ist ausschließlich auf die direkten Erzeugnisse der Destillation von Stoffen anwendbar, die der alkoholischen Gährung unterworfen worden sind und weder eine Rektifikation noch Reinigung irgend welcher Art erfahren haben.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche am 1. Dezember 1896 in Kraft zu treten hat.

Eine weitere Verordnung vom 4. November 1896 trifft darüber Bestimmung, welche landwirthschaftlichen Brennereien gemäß Art. 6, §. 1A, des Gesetzes als Brennereien in Gegenden mit Weidekultur anzusehen sind. Ferner setzt eine Verordnung vom 5. November 1896 die Bedingungen fest, welchen die Genossenschaftsbrennereien (Art 6, §. 113, des Gesetzes) entsprechen müssen, um die zu ihren Gunsten vorgesehenen besonderen Vortheile zu genießen, und eine weitere Verordnung vom gleichen Tage bezeichnet die zur Ausfuhrabfertigung von Branntwein gegen Steuervergütung befugten Steuerstellen.

Belgien und Schweiz.

Verständigung über die gegenseitige Anerkennung der Identitätszeichen an Waarenmustern, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 3. November 1896.)

Infolge einer Verständigung mit der Belgischen Regierung werden in Zukunft zollpflichtige Waarenmuster, die Schweizerische Handlungsreisende vorübergehend zollfrei in Belgien einführen wollen, von den Zollbüreaus dieses Landes nicht mehr mit besonderen Identitätszeichen versehen, wenn sie bereits die Erkennungsmerkmale (Bleie, Siegel, Stempel 2c.) eines Schweizerischen Zollamts tragen.

Immerhin behält sich die Belgische Zollverwaltung das Recht vor, weitere Erkennungszeichen an den Mustern anzubringen, wenn sie es als unumgänglich nothwendig erachtet, um die Identität der Muster bei der Wiederausfuhr feststellen zu können.

In gleicher Weise und unter dem nämlichen Vorbehalte werden auch die von Belgischen Reisenden unter Zollvormerk in die Schweiz eingeführten Waarenmuster behandelt.

Hawaiische Inseln.

Eingangszoll auf Wein.

(Journal officiel de la Rép. franç., 20. November 1896.)

Das Parlament der Republik Hawaii hat ein Gesetz angenommen, wonach die Ausführung des Art. 25 des allgemeinen

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 649.

[2]) Hand. Arch. 1896 Juliheft I. S. 541.

[3]) Ebenda Augustheft I. S. 606 und Septemberheft I. S. 627.

[4]) Ebenda Juliheft I. S. 543.

Zolltarifs suspendirt wird und für einen Zeitraum von fünf Jahren vom 1. Januar 1897 ab ausländische Weine aller Art, welche bona fide vom Traubensaft herrühren und einen geringeren Alkoholgehalt als 18° haben, zollfrei zugelassen werden.

Bordeaux- und andere leichte Weine von mehr als 18 und weniger als 21° unterliegen nach wie vor dem Zollsatz von 40 Cents für das Dutzend Flaschen in Kisten und von 15 Cents für das Gallon in Fässern.

Portugal.

Zolltarifänderungen.

(The Board of Trade journal, Oktober 1896.)

Durch eine Königliche Verordnung ist der Portugiesische Zolltarif, wie folgt, abgeändert worden:

Mit Bezug auf Posamentierwaaren aus Jute ist in Nr. 308 des Tarifs — Posamentierwaaren aus Flachs irgend welcher Art, rein oder gemischt — hinzuzusetzen „und ähnliche Artikel".

Mit Bezug auf Celluloid in Tafeln ist folgende Position aufzunehmen:

Masse aller Art (Nachahmungen von Holz, Stuck, Leder 2c.), nicht anderweit aufgeführt . 1 kg 30 Reis.

Mit Bezug auf Löwenfelle ist folgende Position aufzunehmen:

Häute oder Felle, mit dem Haar, roh oder zugerichtet, von Thieren, die nicht in Nr. 1 bis 9 des Tarifs genannt sind . . . . 1 kg 300 Reis.

Außerdem ist in Tarifnummer 35 — Felle mit dem Haar 2c. — hinzuzusetzen „nicht anderweit aufgeführt".

Endlich ist mit Bezug auf Baumstämme von Madeira folgende neue Position aufzunehmen:

Holz, roh, nicht anderweit genannt . 1 kg 1 Real.

Bulgarien.

Anwendung des Gewerbesteuergesetzes auf die fremden Staatsangehörigen.

Inhalts einer Cirkularnote des Bulgarischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. September d. Js. (a. St.) haben nunmehr sämmtliche Mächte endgültig ihre Zustimmung zur Anwendung des neuen Gewerbesteuergesetzes[1]) auf ihre in Bulgarien lebenden Staatsangehörigen ertheilt, so daß der Anwendung desselben auf die fremden Staatsangehörigen keine Hindernisse mehr entgegenstehen. Als Anfangstermin der Heranziehung ist der 1./13. Juli d. Js. festgesetzt worden.

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 632 und 1896 Maiheft I. S. 391.

Rußland.

Maßnahmen zur Regulirung des Zuckermarktes.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 26. Oktober / 7. November 1896.)

Das von den Zuckerfabriken auf den inländischen Markt zu bringende Zuckerquantum, die Höhe der unantastbaren Zuckervorräthe auf den Fabriken und die äußersten Zuckerpreise für die Periode 1896/97[1]) sind durch eine Allerhöchst bestätigte Resolution des Ministerkomitees vom 2. Oktober d. Js., wie folgt, normirt worden: das für den inländischen Konsum bestimmte Zuckerquantum auf 28000000 Pud; der obligatorische unantastbare Zuckervorrath in den Fabriken auf 2500000 Pud und der äußerste Preis für weißen Krystall-Sandzucker (einschl. Accise) für die Zeit vom 1. September 1896 bis zum 1. Januar 1897 — 4 Rubel 65 Kopeken pro Pud und vom 1. Januar bis zum 1. September 1897 — 4 Rubel 90 Kopeken pro Pud. Hierbei ist die Bestimmung getroffen, daß die Heranziehung der Zuckervorräthe vom Finanzminister in dem Falle gestattet werden kann, wenn im Kiewschen Rayon bei der Lieferung des Zuckers auf die Stationen der Südwest-Eisenbahnen und der Fastowo-Bahn während zweier Wochen die Preise sich im Mittel über 4 Rubel 65 Kopeken oder 4 Rubel 90 Kopeken Baarzahlung für weißen Krystall-Sandzucker in den obengenannten Zeiträumen stellen.

Aufhebung von Beschränkungen bei der Einfuhr von lebenden Schweinen.

Ein Cirkular des Russischen Zolldepartements vom 17. Oktober 1896, Nr. 21266, lautet:

Durch das in der Gesetzsammlung Nr. 101 vom 17. August 1896 veröffentlichte, am 6. Mai 1896 Allerhöchst bestätigte Reichsrath-Gutachten sind die bisherigen Beschränkungen in der Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem Auslande aufgehoben.

Da nach einer Mittheilung des Ackerbaudepartements dem Ministerium für Ackerbau und Staatsdomänen immer noch Gesuche von Privatpersonen um Gestattung der Einfuhr von lebenden Schweinen über das eine oder das andere Zollamt zugehen, so weist das Zolldepartement, um unnöthigen Schriftwechsel zu vermeiden, die Zollämter an, in Fällen, in welchen es sich um die Einfuhr von Zuchtschweinen nach dem Reiche handelt, die Importeure auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1896 hinzuweisen.

Zollfreie Einfuhr von Säcken zur Ausfuhr von Getreide und Mehl.

Durch eine in der Gesetzsammlung Nr. 119 vom 30. (18.) Oktober d. Js. veröffentlichte Kaiserliche Verordnung

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Hand. Arch. 1896 Januarheft I S. 56 und 57, Aprilheft I. S. 336.

vom 12. September d. Js. ist die den Häfen des Schwarzen, des Asowschen und des Baltischen Meeres gewährte Zollfreiheit bei der Einfuhr ausländischer Säcke, die zur Ausfuhr von Getreide und Mehl bestimmt sind [1]), auch auf die Häfen des Weißen Meeres ausgedehnt worden, und zwar unter denselben Bedingungen und für den gleichen Zeitraum, wie bei jenen.

Mexiko.

Zollfreie Einfuhr von Wagebalken und Gewichten metrischen Systems.

(Moniteur officiel du commerce vom 22. Oktober 1896.)

Auf Grund einer Verordnung vom 31. August d. Js. ist in Mexiko die zollfreie Einfuhr von Wagebalken und Gewichten gestattet, die dem metrischen System angepaßt sind.

Spanien.

Anwendung der der Schweiz, Schweden, Norwegen und Dänemark zugestandenen Zolltarifbegünstigungen auf die Niederländischen Boden- und Industrieerzeugnisse.

(Gaceta de Madrid vom 21. Oktober 1896.)

Eine Königliche Verordnung vom 20. Oktober d. Js. lautet:

Auf Grund der in dem Gesetze vom 24. August d. Js. [2]) enthaltenen Ermächtigung bestimme Ich, was folgt:

Art. 1. Auf die Boden- und Industrieerzeugnisse der Niederlande sind außer den in der Spanisch-Niederländischen Handelsdeklaration enthaltenen Tarifbegünstigungen auch diejenigen zur Anwendung zu bringen, welche in den Handelsverträgen und Handelsabkommen mit der Schweiz, mit Schweden Norwegen und Dänemark enthalten sind.

Art. 2. Diese Bestimmung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Gaceta de Madrid in Kraft.

Zollbehandlung von unechtem Blattgold in Heften.

(Ebenda vom 11. November 1896.)

Durch eine Königliche Verordnung vom 28. Oktober d. Js. ist verfügt worden, daß in Zukunft unechtes Blattgold in Heften, welches auf Grund der Bestimmung 5 Ziffer 4 Absatz 1 des Spanischen Zolltarifgesetzes mit Einschluß des Verpackungspapiers verzollt wurde, ebenso wie bisher echtes Blattgold in Heften gemäß Absatz 2 a. a. O. nach dem Nettogewicht verzollt werden soll, während die Verpackungspapiere nach der für sie zutreffenden Nummer des Zolltarifs zu behandeln sind.

[1]) Hand. Arch. 1895 I. S. 184.
[2]) Ebenda 1896 Oktoberheft I. S. 699.

Zolltarifirung künstlicher Pflastersteine, Ziegel und Fliesen aus Schlacke.

(Austria, Oktober 1896.)

Eine Königliche Verordnung vom 11. September 1896 bestimmt:

1) Künstliche Quadersteine aus Schlacke zum Pflastern sind auch fernerhin nach T. Nr. 5, wohin sie ihrer Beschaffenheit nach gehören, zu verzollen.

2) Bei Aufstellung eines neuen Zolltarifs ist die Aufnahme einer neuen Tarifposition für derlei künstliche Pflastersteine, Ziegel und Fliesen mit gleichzeitiger entsprechender Erhöhung des betreffenden Zollsatzes in Erwägung zu ziehen.

Venezuela.

Zolltarifirung von Erdharzöl zum Schwärzen und Einfetten von Pferdegeschirr.

(Gaceta oficial vom 30. September 1896.)

Durch Verfügung des Finanzministeriums vom 25. September d. Js. ist Erdharzöl zum Schwärzen und Einfetten von Pferdegeschirr der vierten Klasse des Zolltarifs (Zollsatz 75 Centimos für das Kilogramm) zugewiesen worden.

Zolltarifirung von Calciumcarbid zur Herstellung von Acetylengas für Beleuchtungszwecke.

(Ebenda vom 13. Oktober 1896.)

Inhalts einer Verfügung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1896 hat der Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela bestimmt, daß Calciumcarbid (carburo de calcio), das nur zur Herstellung von Acetylengas für Beleuchtungszwecke dient, bei der Einfuhr über die Zollämter der Republik nach der ersten Tarifklasse (d. h. zollfrei — D. Red.) zu behandeln ist.

Brasilien.

Zollbehandlung des der Besatzung von Schiffen gehörenden Mundvorraths an Tabak.

(Diario oficial vom 24. Oktober 1896.)

Ein Cirkular des Brasilianischen Finanzministers vom 23. Oktober 1896 lautet:

Da Seitens der Zollämter der Republik nicht einheitlich verfahren wird in Bezug darauf, ob der Tabak zu den Gegenständen zu zählen ist, welche die in Art. 401 der Zusammenstellung der Gesetze der Zollämter und Zollerhebungsstellen erwähnte Proviantliste ausmachen; ferner in Anbetracht, daß der Tabak und die Tabakpräparate allgemeine Genußmittel an Bord der Schiffe sind, weise ich die Inspektoren dieser Aemter an, die Aufnahme des Tabaks in die genannte Liste aus Nachsicht (por tolerancia) zu gestatten, jedoch nur in einer Menge, die zur Besatzung des Schiffes im richtigen Verhältniß steht. Die entgegenstehenden Bestimmungen, welche früher über diese Angelegenheit erlassen worden sind[1]), werden hiermit widerrufen.

Bolivien.

Konsularfakturen für die Waareneinfuhr über den Peruanischen Hafen von Mollendo.[2])

(Austria, Oktober 1896.)

Gemäß Art. 1 eines Protokolls vom 29. Oktober 1894, welches von Seite der Peruanischen Regierung mittels Dekretes vom 31. desselben Monats genehmigt wurde, können die über Mollendo nach Bolivien transitirenden Waaren mit Fakturen einlangen, welche von den am Absendungsort residirenden Konsuln dieser Republik bestätigt wurden, und laut Art. 3 haben die Kapitäne der die betreffenden Waaren befördernden Schiffe dem Peruanischen Konsul im Einschiffungshafen ein Manifest in vierfacher Ausfertigung vorzuweisen, welchem die von den Bolivianischen Konsularbeamten bestätigten Fakturen beigeschlossen sind. Durch die vorerwähnten Bestimmungen ist die Intervention der Peruanischen und Bolivianischen Konsuln deutlich festgestellt, wenn es sich um eine Ausfuhr nach Bolivien auf dem Weg über Mollendo handelt, das heißt, wenn die Bestätigung des Manifestes oder Konossements des Schiffes den Peruanischen Konsuln obliegt, und wenn die Bestätigung der Fakturen in die Zuständigkeit der Bolivianischen Konsuln fällt, welche den ersteren die von ihnen beglaubigten Fakturen zu übergeben haben, um sowohl die Genauigkeit des Manifestes festzustellen, als auch die Papiere zu ergänzen, welche an die Zollbehörde in Mollendo abzugeben sind. Der auf dem angeführten Protokoll beruhende Vorgang wird seit Januar 1896 beobachtet.

---

[1]) Hand. Arch. 1896 Septemberheft I. S. 635.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1896 Juniheft S. 514.

Statistik.

Schweden und Norwegen.

Ein- und Ausfuhr Norwegens im Jahre 1895[1]).

Handelsumsatz Norwegens mit dem Auslande in den Jahren 1886 bis 1895.

Jahr.	Gewicht. Einfuhr.	Gewicht. Ausfuhr[2]).	Werth. Einfuhr.	Werth. Ausfuhr[2]).
	Millionen kg.		Millionen Kronen[3]).	
1886	1363,6	1694,5	135,2	102,8
1887	1376,5	1778,3	133,7	106,6
1888	1620,2	1859,6	158,4	122,4
1889	1822,2	2179,9	191,6	132,7
1890	1730,6	2167,7	208,7	131,1
1891	1909,9	2115,5	223,0	130,4
1892	1920,2	2153,6	200,0	126,5
1893	1985,4	2196,8	204,6	136,1
1894	2178,7	2162,6	206,0	132,0
1895	2281,4	2186,7	222,3	137,3

Vertheilt man sämmtliche Einfuhrartikel auf die beiden großen Hauptgruppen: Einfuhr zum Verbrauch und Einfuhr zur Verarbeitung, so stellt sich das Resultat für die 5 letzten Jahre, wie folgt:

Jahr.	Absolute Zahl. Einfuhr zum Verbrauch.	Absolute Zahl. Einfuhr zur Verarbeitung.
	Millionen Kronen.	
1891................	144,7	78,3
1892................	132,2	67,8
1893................	133,8	70,8
1894................	132,4	73,6
1895................	138,7	83,6

Der Werth der Ausfuhr Norwegens nach Waarengruppen in den Jahren 1891 bis 1895 stellte sich, wie folgt:

Jahr.	Produkte aus Forstbetrieb und Holzindustrie.	Fischereiprodukte.	Andere Norwegische Artikel.	Wiederausfuhr ausländischer Waaren.	Zusammen.
	Millionen Kronen.				
1891	44,20	44,91	34,97	6,30	130,38
1892	42,06	43,80	32,98	7,64	126,48
1893	44,15	46,05	36,52	9,37	136,09
1894	44,37	43,56	36,11	7,96	132,00
1895	43,92	44,93	39,56	8,87	137,28

Auf die einzelnen Waarengattungen vertheilte sich die Ein- und Ausfuhr im Jahre 1895, wie folgt:

Waarengattung.	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.
Lebende Thiere (hauptsächlich Vieh)	2 083 000	812 700
Eßwaaren von Thieren...........	12 922 500	44 854 500
Getreide, Mehl und Mehlfabrikate .	32 194 700	285 800

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1896 Januarheft I. S. 82.

[2]) Einschließlich wieder ausgeführter ausländischer Waaren.

[3]) 1 Krone = 1,125 Mark.

Waarengattung.	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.
Kolonialwaaren	26 047 200	17 900
Früchte, Gartengewächse ꝛc.	3 321 200	205 800
Spirituosen und andere Getränke	4 721 400	148 300
Spinnstoffe	6 095 200	257 600
Garn, Zwirn, Seilerwaaren ꝛc.	6 237 700	398 500
Manufakturwaaren von Spinnstoffen	26 365 600	5 643 100
Haare, Federn, Häute, Knochen, Horn ꝛc.	6 653 800	6 444 900
Fabrikate von Haaren, Häuten, Knochen, Horn ꝛc.	1 856 200	193 400
Talg, Oel und ähnliche Stoffe	10 664 500	6 485 000
Fabrikate von Talg, Oel ꝛc.	1 421 200	28 200
Holz, nicht bearbeitetes und halbbearbeitetes	5 232 100	27 777 800
Holz, bearbeitetes	3 642 900	15 833 000
Farbstoffe und Farben	1 137 400	166 400
Verschiedene andere Pflanzenstoffe (z. B. Viehfutter, Bast, Stroh, Samen)	3 319 900	1 071 800
Papier und Papierwaaren	2 018 600	5 961 600
Andere Fabrikate von Pflanzenstoffen (z. B. Kork, Korbmacherarbeiten ꝛc.)	439 100	27 400
Mineralien, Rohstoffe	18 200 600	2 643 300
Desgl., Fabrikate	3 012 000	1 774 200
Metalle, roh und halbbearbeitete	7 979 600	1 404 400
Desgl., bearbeitete	11 447 100	3 203 500
Schiffe, Wagen, Maschinen ꝛc.	22 046 400	1 727 600
Waaren, die nicht unter die vorstehenden Rubriken fallen (z. B. Apothekerwaaren, Lampen, Bücher, Malereien ꝛc.)	3 250 300	1 041 700

Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel im Jahre 1895 waren:

	Werth: Kronen.
Kaffee	14 826 300
Roggen	14 647 200
Schiffe	14 351 800
Steinkohle, Schmiedekohle und Koks	14 012 200
Manufakturwaaren aus Wolle	13 074 900
Mehl	7 978 100
Manufakturwaaren aus Baumwolle	7 377 600
Arbeiten aus Eisen	6 961 700
Gerste, unvermahlen	6 343 600
Garn und Zwirn	5 524 700
Zucker	5 396 000
Maschinen und Maschinentheile	4 679 400
Paraffinöl und Petroleum	3 637 200
Oele (ausgenommen Paraffinöl und Petroleum)	3 541 100
Häute, unbehaart, geloht und andere	3 464 000
Wein	2 977 800
Stangen- und Bandeisen, Schiffsknie ꝛc.	2 928 500
Speck und Talg	2 803 100
Mineralien: Fabrikate aus Erde, Thon, Glas; Glaswaaren	2 742 300
Tabak	2 692 600
Wolle	2 419 700
Manufakturwaaren aus Leinen, Hanf, Jute ꝛc.	2 255 100
Samen und Pflanzen	1 879 400
Flachs, Hanf, Werg, Jute	1 851 300
Baumwolle	1 755 800
Salz (Kochsalz), roh und raffinirt	1 735 100
Früchte	1 724 900
Arbeiten aus Häuten	1 721 600
Bücher, Kupferstiche	1 705 900
Butter (gewöhnliche) und künstliche	1 667 900
Häute mit Haarbedeckung, unzubereitete, trocken und roh	1 605 600
Manufakturwaaren aus Seide und Halbseide	1 584 900
Branntwein und Spiritus	1 506 500
Eisenplatten	1 442 300
Syrup, gewöhnlicher und Melasse	1 428 600
Geräthe und Werkzeuge	1 304 100
Manufakturwaaren aus verschiedenen Stoffen	1 293 000
Kupfer, Messing ꝛc., roh und in Platten	1 215 900
Andere Geräthschaften	1 149 200
Uhren	1 137 900
Kupfer ꝛc., bearbeitet	1 088 300
Weizen, unvermahlen	1 004 200

Am Waarenverkehr mit Norwegen betheiligten sich im Jahre 1895 die folgenden Länder:

	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.
Großbritannien	64 277 200	47 881 600
Deutschland	58 590 200	17 193 100
Schweden	33 535 100	23 141 000
Rußland und Finland	21 200 900	3 794 900
Dänemark	9 363 500	4 808 900
Belgien	8 998 500	4 738 800
Niederlande	8 491 100	6 714 700
Außereuropäische Länder	8 246 800	4 319 300
Frankreich	4 431 300	6 053 900
Italien und Oesterreich-Ungarn	1 333 900	5 345 600
Spanien	767 300	12 899 700

Deutschland betheiligte sich im Jahre 1895 mit folgenden Waarengattungen am Handelsverkehr:

	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.
Lebende Thiere (hauptsächlich Vieh)	14 700	6 400
Eßwaaren von Thieren	1 290 500	7 929 600
Getreide, Mehl und Mehlfabrikate	8 775 800	9 000
Kolonialwaaren	13 892 000	1 100
Früchte, Gartengewächse ꝛc.	1 108 400	31 000
Spirituosen und andere Getränke	1 177 100	85 000
Spinnstoffe	1 799 200	23 300
Garn, Zwirn, Seilerwaaren ꝛc.	991 900	7 000
Manufakturwaaren von Spinnstoffen	10 146 400	5 600
Haare, Federn, Häute, Knochen, Horn ꝛc.	1 969 500	1 467 200
Fabrikate von Haaren, Häuten, Knochen, Horn ꝛc.	538 800	49 200
Talg, Oel und ähnliche Fette	2 041 200	2 070 700
Fabrikate von Talg, Oel ꝛc.	235 400	1 000
Holz, nicht bearbeitetes und halbbearbeitetes	206 800	1 166 900
Desgl., bearbeitetes	522 900	481 400
Farbstoffe und Farben	450 600	1 000
Verschiedene andere Pflanzenstoffe (z. B. Viehfutter, Bast, Stroh, Samen)	1 618 200	629 900
Papier und Papierwaaren	622 100	1 175 000 [1]
Andere Fabrikate von Pflanzenstoffen (z. B. Kork, Korbmacherarbeiten ꝛc.)	179 400	21 900

[1] Fast ausschließlich nach Hamburg für den Versand nach überseeischen Plätzen.

	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.
Mineralien, Rohstoffe	984 500	242 200
Desgl., Fabrikate	735 600	420 900
Metalle, roh und halbbearbeitete	969 100	500 300
Desgl., bearbeitete	2 597 400	363 500
Schiffe, Wagen, Maschinen ꝛc.	4 206 900	80 000
Waaren, die nicht unter die vorstehenden Rubriken fallen (z. B. Apothekerwaaren, Lampen, Bücher, Malereien ꝛc.)	1 515 800	216 200

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr aus Deutschland nach Norwegen im Jahre 1895 waren:

	Werth: Kronen.
Kaffee	8 181 300
Manufakturwaaren von Wolle	6 457 700
Weizenmehl	3 889 700
Zucker	2 949 600
Roggenmehl	2 811 900
Maschinen und Maschinentheile	1 881 600
Tabak	1 739 200
Manufakturwaaren aus Baumwolle	1 444 500
Eisenwaaren	1 388 100
Manufakturwaaren aus Seide und Halbseide	1 134 600
Flachs, Hanf, Jute, Werg	993 300
Wein	967 300
Oele (außer Paraffinöl und Petroleum)	925 700
Garn und Zwirn	905 000
Häute, mit Haarbedeckung, unzubereitete, trockene und rohe	808 700
Uhren	791 000
Speck	741 900
Samen und Pflanzen	701 400
Schiffe	692 600
Viehfutter	682 100
Wolle	653 400
Speck und Talg	625 800
Kupfer, Messing, roh und in Platten	589 900
Mineralien (Fabrikate aus Erde, Thon, Glas; Glaswaaren)	586 200
Andere Manufakturwaaren von verschiedenen Stoffen	565 200
Kupfer, bearbeitet	554 000
Bücher, Kupferstiche	535 000
Bohnen, Erbsen, Linsen, ungemahlen	492 600
Arbeiten aus Häuten	483 400
Reis, geschälter (Reisgrütze und Reismehl)	473 300
Musikalische Instrumente	461 400
Weizen, unvermahlen	455 800
Roggen	427 800
Früchte	408 400
Häute, unbehaart, geloht und andere	397 200
Haare und Federn	374 400
Manufakturwaaren aus Flachs, Hanf, Jute ꝛc.	331 800
Hopfen, gewöhnlicher	319 200

Die hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr aus Norwegen nach Deutschland im Jahre 1895 waren:

	Werth: Kronen.
Heringe, gesalzen	3 010 700
Klippfisch[1])	2 639 300
Thran	1 994 800
Trockenfisch[1])	1 529 900
Packpapier	1 171 600
Geschnittenes Holz, Planken, Bretter	657 500
Fischguano	654 700
Kleie	623 200
Häute von zahmen Thieren	603 100
Behauene Steine	396 500
Nägel und Spiker aus Eisen	356 400
Frische Fische	355 600
Holz, gehauen und rund	288 300
Kupfer, gereinigt	240 000
Desgl., in Metall, alt	209 600
Zündhölzer	200 100
Holz in Stäben	184 900
Holzmasse und Cellulose	181 900

[1]) Fast ausschließlich nach Hamburg im Transitverkehr.

Schiffsankauf. Ueber den Ankauf von Dampf- und Segelschiffen Norwegens in den letzten 10 Jahren giebt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Jahr.	Dampfschiffe.			Segelschiffe.		
	Anzahl.	Reg.-Tons.	Werth: Kronen.	Anzahl.	Reg.-Tons.	Werth: Kronen.
1886	4	937	328 000	49	26 470	1 105 000
1887	14	11 772	1 816 000	91	56 073	1 948 000
1888	25	15 564	3 446 000	136	88 768	3 570 000
1889	38	25 813	6 919 000	171	102 147	7 762 000
1890	42	26 525	9 604 000	204	114 823	9 284 000
1891	38	29 346	8 863 000	156	76 376	6 693 000
1892	14	9 772	2 476 000	110	58 352	4 181 000
1893	34	31 863	6 483 000	102	60 986	2 409 000
1894	35	29 221	5 743 000	101	46 507	2 203 000
1895	59	58 496	12 417 000	86	40 392	1 934 000

Rußland.

Handelsverkehr mit Deutschland in den wichtigsten Waaren im Jahre 1895[1]).

Einfuhr aus Deutschland.

Artikel des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Menge: 1000 Pud.
2, 1	Reis, verarbeitet	128
5, 1—3	Gemüse aller Art	49
6, 1	Früchte, Beeren ꝛc.	39
26, 1	Hopfen	33
33	Kochsalz aller Art	379
37, 4	Heringe ꝛc., gesalzen	897
41	Düngestoffe	525
	Häute, unbearbeitete:	
54, 1	trockene und trocken gesalzene	139
54, 12	naß gesalzene	401
	Desgl., verarbeitete:	
55, 1—2	kleine Saffian-	11
55, 3	große Saffian-	15
61, 3	Hölzerne Schnitzarbeit	8
65, 1—2	Thon ꝛc., Kreide	1 609
65, 4	Hydraulische Bindestoffe, Cement ꝛc.	700
66, 1—7	Steine, unedle ꝛc.	1 303
71, 1—4	Schmirgel, Bimstein	98
72, 1	Ziegel, gewöhnliche	212
72, 2	Desgl., feuerfeste	1 649
73	Thonröhren	432
74	Töpferwaaren	174
75, 2	Fayencewaaren mit einfarbigen Mustern	5
79, 1	Steinkohle, Holzkohle, Torf	11 746
79, 2	Koks	7 465
83	Asphalt	106
89	Staßfurter Salz	261
93	Borax	46
103, 1	Chilesalpeter	700

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 952, vergl. auch ebenda 1896 Oktoberheft I. S. 707.

Artikel des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Menge: 1000 Pud.
105, 1	Soda und Pottasche	93
108, 1	Schwefelsäure	9
111	Antrachinon, Brechweinstein	9
112	Chemikalien, nicht besonders benannte	199
125, 1	Farbholz 2c.	472
125, 2	Mineralfarbstoffe	190
126	Orseille, Katechu 2c.	98
128	Indigo	17
131	Blei und Zinkweiß	77
133	Kupferfarben	8
139, 1—2	Gußeisen in Gänsen 2c.	774
140, 1	Eisen in Bändern und Sorten	5 137
140, 2	Eiserne Schienen	111
140, 3—4	Eisen in Blättern	3 499
142, 1	Stahl in Bändern und Sorten	418
142, 2	Stählerne Schienen	150
142, 3—4	Stahl in Blättern 2c.	80
146	Blei	315
147	Zink	430
149, 1—2	Fabrikate aus Kupfer	63
150, 1	Gußeiserne Abgüsse	141
150, 3	Gußeiserne Fabrikate	74
152	Eisen- und Stahlkessel-Arbeiten	157
153, 1	Eisen- und Stahlfabrikate, nicht besonders benannte:	
	über 5 Pfund	212
153, 2	von 5 Pfund und weniger	57
153, 3	Vorhängeschlösser 2c.	10
154, 1—2	Blechfabrikate	66
155, 1—2 und Anmerkung	Eisen- und Stahldraht	36
155, 2	Kupferdraht	28
156, 1	Fabrikate aus Eisen- und Stahldraht	43
156, 2	Fabrikate aus Kupferdraht	15
156, 3	Drahtnägel	4
158, 1	Messerwaaren in Einfassung von gewöhnlichem Material	4
160	Sensen und Sicheln	80
161	Handwerkszeuge	173
167, 1	Maschinen, Apparate aus Kupfer u. dergl.	2
167, 2	Gasmesser, Wassermesser	1 384
167, 4	Landwirthschaftliche Maschinen	385
167, 5	Lokomobilen und vollständige Dreschmaschinen	21
		Stück
172, 1	Flügel, untransportable Orgeln	352
172, 2	Pianinos	1 691
172, 3	Transportable Orgeln, Harfen	1 141
		1000 Pud
172, 4	Musikalische Instrumente aller Art	20
176, 1	Lumpen aller Art	257
176, 2a	Papiermasse	107
176, 2b	Cellulose	193
177	Schreibpapierwaaren	91
178, 3—4	Bücher	58
179, 1	Rohbaumwolle	439
179, 2	Rohe Jute	106
180, 2	Rohe Seide	10
181	Wolle und Flaumhaar	614
183	Baumwollengarn	57
185	Seide, gewunden	4
186, 1	Gekämmte Wolle	114
186, 2	Gesponnene Wolle	45
186, 3	Gewundene Wolle	106
187—189	Baumwollene Gewebe	33
199	Gewebte und gestickte Zeuge aus Wolle	21
		Stück
210, 1	Hüte aus Filz und Halbfilz	24 845
	Sonnen- und Regenschirme:	
211, 1	überzogen mit Seide oder Halbseide	5 755
211, 3	nicht besonders benannte	22 845

Ausfuhr nach Deutschland.

Bezeichnung der Waaren.	1000 Rubel.
Lebensmittel	70 286
Rohstoffe u. Halbfabrikate	91 288
Thiere	11 655
Fabrikate	3 369
Zusammen	176 598
	1000 Pud.
Davon im Einzelnen:	
Weizen	17 985
Roggen	29 974
Gerste	21 151
Hafer	6 180
Mais	822
Erbsen	4 196
Linsen und Bohnen	2 503
Kleie	—
Kartoffeln	1 714
	1000 Stück
Eier	431 858
Cigarretten	31 202
	1000 Pud
Sandzucker, weiß und gelb	424
Fische, frische	142
Holz, gewöhnliches, und zwar:	1000 Rubel
Balken:	
aus Eichenholz	131
„ Kiefernholz	3 629
„ Tannenholz	1 069
Flaches Scheitholz 2c.	895
Bretter, Latten 2c.	3 972
Pfähle, Wallbäume	110
Brennholz und Reisig	291
Holz, verarbeitet	750
	1000 Pud
Leinsaat	3 548
Raps und Rübsamen	1 192
Hanfsaat	623
Oelrückstände	5 463

Bezeichnung der Waaren.	1000 Pud.
Heu	45
Stroh	103
Flachs	3 879
Flachsheede	717
Hanf	2 155
Hanfheede	112
Häute, unverarbeitete:	
große	86
kleine	281
Knochen in Pulverform	537
Roßmähnen	33
Roßschweife	16
Borsten	118
Federn	49
Rohwolle:	
ungewaschen	70
gewaschen	3
gewaschen u. gereinigt	17
Steine, gewöhnliche	3 001
Schlacke	342
Steinkohle	79
Eisenerz	691
Kerosin und leichte Oele	659
Naphtaschmieröl:	
gereinigt	358
ungereinigt	372
Rückstände	46
Fischleim	2
Hopfen	20
	1000 Stück
Geflügel, lebend	4 980
Desgl., todt (Wild)	363
Schweine	82
Pferde	39
	1000 Pud
Flußkrebse	47
Gummischuhe	75

Getreideausfuhr über die Europäische Grenze im Jahre 1895[1]).

	Menge: 1000 Pud.	Werth: 1000 Rubel.
Weizen	217 083	142 209
Roggen	88 982	47 621
Gerste	101 669	45 956
Hafer	66 328	37 222

Hiervon Ausfuhr nach:

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
	1000 Pud.			
Großbritannien	57 536	15 549	23 642	36 060
Italien	32 037	648	2 209	308
den Niederlanden	29 488	14 916	12 712	10 616
Frankreich	26 997	313	2 159	6 343
Deutschland	17 985	29 974	21 151	6 179
Griechenland	9 928	677	231	—
Belgien	5 857	435	5 186	4 558
Rumänien	4 786	3 981	2 336	—
Oesterreich-Ungarn	3 946	1 830	1 720	1 728
Schweden	526	4 558	330	67
Dänemark	518	4 793	5 590	205
Norwegen	20	5 004	2 133	—

Italien.

Hanfernte im Jahre 1896[2]).

Nach den dem Ackerbauministerium zugekommenen telegraphischen Nachrichten beträgt die Hanfernte im Jahre 1896 762 550 Doppelcentner gegen 754 195 im Vorjahr.

Java.

Zuckerausfuhr in der Saison 1895/96 (vom 1. Juli 1895 bis 31. Mai 1896) verglichen mit den Vorjahren[3]).

Ausfuhr nach:	1893/94. Tonnen.	1894/95. Tonnen.	1895/96. Tonnen.
Europa	229 541	123 771	292 371
Amerika	22 331	127 658	111 784
Australien	43 196	32 684	15 007
China	119 645	129 085	139 768
Britisch-Indien	5 000	7 561	5 500
Singapore	18 170	30 094	16 103
Zusammen einschl. der Ausfuhr nach anderen Ländern	437 887	450 860	580 541

Großbritannien.

Schiffsbau in den Jahren 1875 bis 1895.

(Statistical tables showing the progress of British trade and production, 1854—1895.)

Jahr.	Erbaut.					
	Für Briten.			Für Andere.		
	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Zusammen.	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Zusammen.
	Reg.-Tons.					
1875	241 646	178 905	420 551	3 711	47 796	51 507
1876	236 890	123 475	360 365	4 198	13 457	17 655
1877	212 320	221 330	433 650	2 194	15 075	17 269
1878	141 165	287 080	428 245	7 108	35 366	42 474
1879	59 115	297 720	356 835	2 464	46 692	49 156
1880	57 480	346 361	403 841	585	68 470	69 055
1881	92 420	408 764	501 184	1 348	106 346	107 694
1882	145 700	521 575	667 275	2 139	113 637	115 776
1883	146 818	621 758	768 576	1 272	122 368	123 640
1884	162 234	335 208	497 442	10 945	79 887	90 832
1885	208 411	196 975	405 386	10 683	24 943	35 626
1886	138 362	154 638	293 000	6 887	31 641	38 528
1887	81 279	225 440	306 719	5 848	64 631	70 479
1888	75 696	407 445	483 141	20 697	70 109	90 806
1889	117 481	554 024	671 505	19 666	163 558	183 224
1890	123 224	528 789	652 013	25 468	135 157	160 625
1891	191 917	478 682	670 599	37 693	101 201	138 894
1892	258 700	434 091	692 791	28 372	80 385	108 757
1893	114 895	380 393	495 288	8 979	80 407	89 386
1894	89 156	485 460	574 616	10 472	84 404	94 876
1895	54 155	465 467	519 622	10 562	117 450	128 012

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 951. — [2]) Vergl. Hand. Arch. 1896 I. S. 189. — [3]) Wegen der Saison 1892/93 s. Hand. Arch. 1893 II. S. 588.

Kohlen- und Metallgewinnung in den Jahren 1889 bis 1895[1].

(Ebenda.)

Jahr.	Steinkohle.	Roheisen[2].	Feinkupfer.	Metallisches Blei.	Weißzinn.	Zink.	Silber aus Blei.
	Millionen Englische Tonnen.		Englische Tonnen.				
1889	177	8,3	905	35 604	8 912	9 392	306 149
1890	182	7,9	936	33 590	9 602	8 582	291 724
1891	185	7,4	720	32 205	9 353	8 891	279 792
1892	182	6,7	495	29 540	9 270	9 349	271 259
1893	164	7,0	425	29 698	8 837	9 284	274 100
1894	188	7,4	447	29 687	8 327	8 133	275 696
1895	190	?	?	?	?	?	?

Frankreich.

Rübenzuckerproduktion im Betriebsjahr 1895/96 (1. September bis 31. August)[3].

(Journal officiel vom 25. September 1896.)

	Zahl der im Betriebe gewesenen Fabriken.	Zahl der Arbeitstage.	Verarbeitete Rüben. kg	Belastung raffinirter Zucker. kg	Ausbeute. Raffinirter Zucker. 1. Produkt. kg	2. Produkt. kg	Andere Produkte. kg	Zusammen. kg	Von 100kg Rüben wurden gewonnen raffinirter Zucker. kg	Mittlere Saftdichte der verarbeiteten Rüben.
Abonnirte Fabriken	353	21 873	5 395 149 835	418 124 147	426 218 178	99 943 369	36 723 881	562 885 428	10,43	7,8
Fabriken unter Nachlaßsystem	1	17	1 284 280	99 532	74 000	38 338	—	112 338	8,75	8,3
Zugleich Branntwein brennende Fabriken	2	126	15 050 000	—	616 091	144 013	3 759	763 863	5,07	—
Zusammen	356	22 016	5 411 484 115	[4]418 223 679	426 908 269	100 125 720	36 727 640	563 761 629	10,42	7,8
Dagegen 1894/95	367	28 982	7 137 736 794	552 298 896	493 504 342	126 256 752	48 363 954	668 125 048	9,36	7,2

Produktion, Verbrauch und Ausfuhr von Stärkezucker im Betriebsjahr 1895/96[5].

(Ebenda.)

	Zahl der Fabriken.	Produktion. kg	Aus den Fabriken abgegangen: zum Verbrauch. kg	zur Ausfuhr. kg	zur Niederlage. kg	zur Bierbrauerei. kg	Zusammen. kg
1895/96	18	38 549 378	28 132 930	1 083 142	2 008 159	6 438 943	37 663 174
Dagegen 1894/95[6]	19	33 571 908	24 291 850	1 273 343	1 352 178	5 312 800	32 229 671

1) Vergl. Hand. Arch. 1890 I. S. 58.
2) Einschließlich Roheisen aus fremden Erzen.
3) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 888 und 1896 Aprilheft I. S. 386.
4) Einschließlich der Belastung der zugleich Branntwein brennenden Fabriken mit 734 461 kg beträgt die gesammte Belastung 418 958 140 kg.
5) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 888.
6) Berichtigte Zahlen.

Allgemeines.

Weizen- und Roggen-Produktion der Welt im Jahre 1896[1].

(Nach dem Pester Lloyd.)

Die Ernte von Weizen und Roggen ist nach den Schätzungsergebnissen im Jahre 1896 im Vergleiche zum vorjährigen mittelmäßigen Ertrage positiv schwächer. Wenn nämlich die Ergebnisse aller Staaten zusammengefaßt werden, so ergiebt sich, daß in den auf Einfuhr angewiesenen Staaten Europas der Ertrag des Weizens 272 Mill. hl, des Roggens 142 Mill. hl beträgt. In den Ausfuhrländern beziffert sich die Ernte von Weizen auf 553 Mill. hl, von Roggen auf 282 Mill. hl. Insgesammt wurden demnach geerntet:

	Weizen. Mill. hl.	Roggen. Mill. hl.
1896	825	424
1895	875,5	480

Produktions- und Verbrauchsverhältnisse von Weizen.

a. Einfuhrländer.

	Territorium. ha	Durchschnittlich. hl	Gesammtproduktion. Millionen hl	oder metr. Ctr.	1895 er Einfuhr. Millionen metr. Ctr.	Jahresbedarf. Millionen hl	oder metr. Ctr.	Defizit. Millionen hl	oder metr. Ctr.
Großbritannien	750 000	26,00	19,50	15,20	54,20	82,85	64,00	65—66	51,00
Frankreich	6 926 000	17,20	119,00	88,50	4,70	125,00	96,00	8—10	7,00
Deutschland	2 000 000	17,00	34,00	29,50	13,80	55,00	43,00	14—15	11,20
Italien	4 600 000	9,50	43,70	33,70	6,60	50,00	38,50	7—8	5,80
Oesterreich	1 000 000	12,00	12,00	9,40	13,00	32,00	26,20	16—18	13,00
Niederlande	71 000	18,10	2,00	1,50	4,00	8,00	6,20	6,00	4,50
Schweiz	—	—	2,00	1,50	4,20	8,00	6,20	6,00	4,50
Belgien	270 000	27,70	7,50	5,80	10,30	18—20	14,40	13—14	10,00
Dänemark	60 000	25,80	1,55	1,30	0,50	2,20	1,50	0,80	0,60
Schweden und Norwegen	—	—	1,80	1,35	1,80	4,20	3,20	2,50	1,80
Spanien	—	—	25,50	19,50	2,10	35,00	26,50	12,00	9,00
Portugal	—	—	1,90	1,40	1,70	5,00	3,80	3,30	2,50
Griechenland	—	—	1,20	0,90	1,30	3,00	2,30	1,30	1,00
Zusammen...	—	—	271,65	209,55	118,20	429,9	331,80	158,90	121,90

Ausfuhr- und Produktionsländer.

	Territorium. ha	Durchschnittlich. hl	Gesammtproduktion. Millionen hl	oder metr. Ctr.	1895 er Ausfuhr. Millionen metr. Ctr.	Jahresbedarf. Millionen hl	oder metr. Ctr.	Ueberschuß. Millionen hl	oder metr. Ctr.
Rußland, Kaukasus, Sibirien	16 046 000	8,25	132,00	100,00	40,00	100,00	76,00	30—35	24,70
Ungarn (Kroatien und Slavonien)	3 117 900	16,50	51,50	40,70	15,40	40,00	31,50	13,00	10,00
Rumänien	1 322 000	18,50	24,50	19,00	9,75	10,00	7,60	13,00	10,00
Bulgarien und Ostrumelien	1 550 000	10,00	16,50	12,20	3,86	10,00	7,60	5,50	4,20
Serbien	—	—	3,50	2,70	0,65	2,70	2,00	0,85	0,65
Türkei (Europäische)	—	—	16,00	12,50	1,50	12,00	9,20	3,00	2,20
Kleinasien	—	—	26,50	20,00	1,00	24,00	18,00	2,00	1,50
Ostindien	8 000 000	8,00	64,00	48,50	7,50	70,00	53,00	[2]	[2]
Vereinigte Staaten v. Amerika	14 020 695	11,00	154,00	118,50	35,30	128,00	98,50	35—40	28,90
Canada	—	—	17,50	13,30	5,70	12,00	9,20	5—6	4,20
Argentinien	2 200 000	7,50	16,50	12,50	10,30	10,00	7,60	[2]	[2]
Chile	550 000	10,00	5,50	4,20	1,00	3,50	2,60	[2]	[2]
Australien	1 400 000	6,90	9,70	7,40	—	10,00	7,60	[3]	[3]
Algerien	1 375 000	5,16	7,10	5,40	1,10	5,50	4,20	[2]	[2]
Aegypten	400 000	10,00	4,00	3,00	—	4,50	3,40	[3]	[3]
Tunis und Tripolis	—	—	4,00	3,00	1,00	2,50	2,00	[3]	[3]
Zusammen...	—	—	552,80	422,90	184,06	444,70	340,00	112,85	86,35

1) Vergl. Hand. Arch. 1895 I. S. 892.
2) Haben ihren Ueberschuß bereits ausgeführt.
3) Hatten keinen Ueberschuß, sie hatten kleine Einfuhr, weil die Ernte schlecht ausgefallen ist.

Schweiz.

Außenhandel nach Waarengattungen im Jahre 1895 und Antheil Deutschlands daran [1]).

(Nach der amtlichen Schweizerischen Statistik.)

1. Ein- und Ausfuhr (Spezialhandel) und Antheil Deutschlands daran.

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr. Menge. Ueberhaupt.	Einfuhr. Menge. Darunter aus Deutschland.	Einfuhr. Werth. Ueberhaupt.	Einfuhr. Werth. Darunter aus Deutschland.	Ausfuhr. Menge. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Menge. Darunter nach Deutschland.	Ausfuhr. Werth. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Werth. Darunter nach Deutschland.
	I. Abfälle und Düngestoffe.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
1	Animalische Abfälle	64 849	42 603	832 345	575 140	15 449	6 738	155 112	67 560
3	Gekrätz, Asche u. Schlacken von Edelmetallen	2 040	7	277 365	755	1 055	3	195 930	5 951
4	Andere mineralische Abfälle	37 105	8 223	74 210	16 446	31 833	21 587	129 311	81 808
6	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Johannisbrot; Malzkeime, Malzträber, auch getrocknete; Abfallprodukte der Müllerei ꝛc., für Viehfütterung; Kornrade	188 861	82 216	2 311 897	306 052	104 441	70 888	641 232	367 993
7	Lumpen, mit Ausnahme der Düngelumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur ꝛc.; Lederschnitzel und Abfälle von gegerbten Häuten; Schlackenwolle	26 963	19 806	566 223	415 926	47 322	36 070	934 598	748 411
8	Stalldünger; Hornmehl, Ledermehl ꝛc.	80 831	29 427	173 393	44 140	87 198	46 939	146 295	72 233
9	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl ꝛc.; Chilisalpeter	276 400	166 830	2 000 051	1 084 395	263	161	3 115	2 072
	II. Chemikalien.								
11	Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Hölzer, Kräuter, Wurzeln u. a., ganz, unzerkleinert, in rohem Zustande	5 575	827	397 618	62 025	238	76	30 996	9 761
13	Drogerien (Pflanzensäfte und -Extrakte), Harze und Gummiharze zu pharmazeutischen Zwecken und für Parfümerien	2 316	880	444 672	168 960	2 005	535	388 544	184 336
14	Alkaloide	52	37	265 600	192 400	175	5	1 124 194	42 332
15	Nicht genannte chemische und andere Produkte, soweit sie nicht unter Nr. 25/74 fallen; Chinaextrakt; Kampher, raffinirter	859	652	257 700	195 600	90	18	110 024	15 749
16	Milchzucker	8	8	1 120	1 120	980	504	128 608	64 182
18	Süßholzsaft	620	29	105 307	4 930	101	3	13 093	944
19	Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moorextrakte.	20 405	11 490	599 355	287 250	2 837	481	119 936	19 915
20	Pulver, Pastillen, Pflaster, ätherische Oele und Essenzen ꝛc., in Engrospackung	442	271	356 150	216 800	896	828	432 311	364 567
21	Pharmazeutische Präparate in Detailpackung, sofern nicht unter Nr. 22 fallend	386	116	270 200	81 200	341	287	323 116	252 653
24	Parfümerien und kosmetische Mittel in Detailpackung	340	160	170 000	80 000	51	7	31 521	5 301
26	Gummi	2 004	—	324 060	—	—	—	—	—
27	Copalharz, Damarharz; Sandarak; Stocklack	359	3	69 430	270	1	1	111	43
28	Andere rohe Harze u. Kolophonium; Pech	21 503	4 080	417 309	102 000	202	172	6 080	4 587
29	Schwefel, roh und gereinigt	23 228	—	255 508	—	—	—	—	—
30	Theer, flüssig	2 807	2 541	8 861	7 115	67 828	49 226	201 836	139 500
32	Weinstein, roh	642	286	89 880	40 040	1 535	486	206 601	58 638
34	Aetzkali, Aetznatron, Kali- u. Natronlauge	22 933	17 765	619 191	479 655	105	42	3 627	1 742
36	Chlorkalk	11 078	2 351	232 638	49 371	137	101	4 000	2 758
37	Gerbstoffextrakte, flüssige	4 459	246	160 731	8 856	9 437	2 325	598 568	124 409

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 596 und 876, vergl. auch ebenda 1896 Augustheft I. S. 620 (Spezialhandel der Schweiz nach Ländern und Waarenkategorien).

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		Menge.		Werth.		Menge.		Werth.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
		100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
38	Glätte	1 911	690	66 885	24 150	109	100	5 428	4 998
39	Salzsäure	49 760	49 058	298 560	294 348	890	696	11 012	8 742
40	Schwefelsäure	39 979	37 733	319 832	301 864	729	447	9 342	4 850
42	Soda, kalcinirt	60 015	55 762	690 173	641 263	4	2	96	66
43	Thonerde, essigsaure, schwefelsaure	13 273	10 442	185 822	146 188	91	83	2 351	1 951
44	Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol	9 800	6 688	309 488	200 640	1 797	1 397	25 733	15 797
45	Arsenige Säure; Baryt; Beinschwarz; Kalk; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Schwefelblüthen; Wasserglas zc.	40 396	26 818	646 336	429 088	5 311	4 679	72 026	60 522
46	Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation	10 973	10 414	1 316 760	1 249 680	666	77	110 711	17 730
47	Anthracen; Benzoesäure; Benzin; Bittermandelöl, künstliches; Karbolsäure, rohe; Naphtalin; Paraffin; Toluol; Vaselin, gereinigt	16 590	10 205	663 600	408 200	397	111	27 459	8 028
48	Arsensäure; Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Chloraluminium, Chlorzink; Grünspan; Kalk, doppeltschwefligsaurer; Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Rhodansalz (Rhodankalium); Schwefelarsenik; Zinkstaub	24 061	17 591	1 563 965	1 143 415	927	721	75 248	50 958
49	Katechu	10 788	3 003	604 128	168 168	—	—	—	—
50	Gallussäure; Gerbsäure; Gerbstoffextrakte, feste	887	718	149 125	142 600	823	167	144 823	29 637
51	Glycerin	1 872	1 367	183 456	133 966	571	560	42 339	40 855
53	Kali, blausaures, gelbes, chlorsaures, chromsaures, rothes	1 378	327	227 370	53 955	7 365	137	878 460	21 628
54	Kleesäure (Oxalsäure); Sauerkleesalz	689	638	51 675	47 850	80	8	9 890	229
55	Natron, arsenikfaures, flüssiges zc.	1 460	626	24 820	10 642	831	826	8 676	8 238
56	Oleïn (Oelsäure)	3 952	125	202 124	6 687	830	287	22 688	18 945
57	Phtalsäure (Alizarinsäure); Resorcin	480	320	311 750	232 000	38	12	40 579	11 391
58	Pottasche	2 709	686	116 487	29 498	18	9	1 031	521
59	Ricinusöl zu technischen Zwecken; Türkischrothöl	3 832	330	195 432	16 830	489	31	37 184	2 262
60	Salicylsäure	107	100	48 150	45 000	3	1	2 063	1 006
61	Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist	3 147	3 095	110 145	108 325	567	473	22 232	16 451
62	Salpeter, raffinirter	1 569	1 439	78 450	71 950	17	10	1 485	1 034
63	Salpetersäure	2 878	2 811	120 876	118 062	8	2	487	99
64	Schwefeläther	678	678	57 630	57 630	—	—	—	—
65	Stearin	8 170	4	714 874	350	32	—	3 474	24
66	Terpentinöl	7 452	39	410 979	11 700	—	—	—	—
68	Zinnsalze	945	600	85 050	54 000	320	217	32 084	17 917
70	Borsäure; Karbolsäure (Phenylsäure), reine; Phosphorsäure; sowie andere nicht genannte flüssige Säuren in Mengen von mehr als 10 kg in einem Gefäß; Schwefelkohlenstoff; Wasserstoffsuperoxyd	4 318	3 318	518 160	398 160	795	194	53 827	20 073
71	Brechweinstein; Cyankalium; Phosphor	259	167	77 700	50 100	17	4	3 799	682
72	Brom und Bromsalze; Jod und Jodverbindungen; Magnesia, kohlensaure, und andere im Tarif nicht genannte mineralische Verbindungen für den gewerblichen Gebrauch	2 645	1 279	925 750	447 650	990	308	328 260	131 539
73	Citronensäure; Weinsteinsäure	1 036	616	296 296	176 176	38	25	6 356	4 499
74	Albumin; Buchdruckerwalzenmasse; Käselabextrakt; ferner alle anderen im Tarif nicht besonders genannten zubereiteten Hülfsstoffe	1 730	951	224 900	123 630	731	469	69 414	29 174
75	Kartoffelmehl	16 292	8 064	391 008	193 536	14	—	586	4

Gebrauchstarifs-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr. Menge. Ueberhaupt.	Einfuhr. Menge. Darunter aus Deutschland.	Einfuhr. Werth. Ueberhaupt.	Einfuhr. Werth. Darunter aus Deutschland.	Ausfuhr. Menge. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Menge. Darunter nach Deutschland.	Ausfuhr. Werth. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Werth. Darunter nach Deutschland.
		100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
76	Stärke aller Art, Dextrin, Stärkegummi, in Engrospackung	12 059	6 668	488 387	270 054	131	21	8 676	1 300
77	Desgl., desgl., in Detailpackung	8 379	5 472	393 813	257 184	98	16	4 916	1 269
79	Weingeist, Sprit 2c., denaturirt	44 497	347	1 523 114	8 328	54	—	1 941	—
80	Pyrotechnische Präparate	89	77	32 930	28 490	17	10	9 490	4 236
81	Sprengmaterialien, Dynamit 2c.; Munition für Handfeuerwaffen	243	116	41 310	19 720	817	19	93 724	6 291
82	Sprengschnüre	358	312	107 400	93 600	1	—	282	—
84	Zündhölzer	1 383	1 157	76 065	63 635	371	107	26 043	7 798
86	Wagenschmiere	1 708	1 414	44 278	36 764	89	—	5 058	21
87	Wichse	805	417	57 960	30 024	928	547	88 444	39 546
88	Leim, roh (Tischlerleim)	6 875	4 244	584 375	360 740	1 960	1 473	172 913	124 201
89	Desgl., gereinigt (Gelatine); Fischleim	516	201	98 847	88 190	1 409	325	458 016	114 063
91	Farbhölzer in Blöcken	15 563	113	362 902	1 582	—	—	—	—
92	Farbbeeren, -Rinden, -Wurzeln 2c., roh	18 100	—	721 188	—	568	302	15 273	12 240
93	Farberden, gemahlen, geschlemmt, gepulvert 2c.	23 686	6 861	280 698	123 498	970	858	11 934	8 457
94	Farbbeeren, -Hölzer, -Rinden, -Wurzeln 2c., gemahlen 2c.	5 964	102	178 259	2 550	282	128	24 119	5 347
95	Indigo	546	9	856 525	1 350	734	554	74 567	51 177
97	Alizarin, künstliches, trocken oder in Teig	3 130	3 040	704 250	684 000	82	14	39 939	3 180
98	Krappextrakt 2c.; Garancine, Indigolösung	3 601	755	896 110	83 050	5 322	1 595	516 287	142 151
99	Kienruß und Mennige	2 674	2 218	120 330	99 810	32	11	1 754	626
100	Bleiweiß und Zinkweiß, nicht abgerieben	9 684	7 063	435 780	317 835	33	15	1 801	697
101	Desgl., abgerieben	3 735	1 148	205 425	63 140	61	29	3 208	976
102	Chromgelb; Chromgrün; Schweinfurtergrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	3 093	2 543	468 950	381 450	72	18	13 049	1 978
103	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer	2 432	2 312	1 824 000	1 734 000	24 762	3 754	14 597 888	2 525 030
104	Andere nicht genannte bunte Farben	1 207	1 098	301 750	274 500	31	15	7 421	1 848
105	Farben, zubereitete, in Schachteln, Flaschen 2c.	423	278	211 180	189 000	17	2	11 468	2 081
106	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß	2 864	1 708	570 440	256 200	227	78	54 519	19 957
107	Oelfirniß	261	168	28 666	20 160	107	69	9 602	4 787
	III. Glas.								
108	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	7 302	956	175 248	22 944	—	—	—	—
109	Fensterglas, gewöhnliches (naturfarbiges)	47 188	3 563	1 004 334	81 949	—	—	—	—
112	Flaschen aus gewöhnlichem schwarzen, braunen, grünen Glas	17 925	10 618	268 875	159 270	884	152	12 738	3 741
	Hohlglas und Glaswaaren:								
114	nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden 2c., aus halbgrünem Glas	7 248	5 481	178 832	131 544	19	1	678	59
115	Desgl., desgl., aus gewöhnlichem farblosen (weißen) Glas	15 705	10 647	581 616	404 586	182	14	36 845	3 305
116	geschliffene, gravirte, farbige	5 339	3 051	630 170	335 610	95	10	88 470	11 077
117	matte, bemalte, vergoldete und andere Glaswaaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien	1 612	676	209 560	87 880	419	180	132 536	32 760
124	Spiegelglas, unbelegtes, von 18 qdm und darüber	2 568	1 311	410 880	209 760	—	—	—	—
125	Desgl., belegtes, unter 18 qdm	258	202	51 600	40 400	—	—	—	—
126	Spiegel, unter 18 qdm, mit dem Rahmen gemessen	374	335	82 280	73 700	2	1	1 282	472
127	Spiegelglas, belegtes, und Spiegel von 18 qdm und darüber, mit dem Rahmen gemessen	1 614	1 157	355 080	254 540	14	1	6 739	430

Gebrauchstarif-Nummer	Bezeichnung der Waare	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		Menge.		Werth.		Menge.		Werth.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
	IV. Holz.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
	Brennholz, Reisig, Holzborke:								
128	Laubholz	885 510	631 636	1 890 514	1 452 763	232 541	13 942	477 305	24 493
129	Nadelholz	548 574	458 325	1 196 250	1 008 315	23 177	4 564	47 460	6 730
130	Torf, Lohkuchen	89 063	66 621	224 720	186 573	6 888	604	12 870	1 210
131	Gerberrinde, Gerberlohe	82 153	6 188	895 248	64 974	5 638	3 331	48 483	31 205
132	Holzkohle	72 732	46 355	625 945	403 288	23 640	268	198 995	2 703
	Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder bloß mit der Axt beschlagen:								
133	Laubholz	94 301	63 638	618 826	404 070	27 036	16 032	141 644	78 031
134	Nadelholz	281 188	166 826	1 355 010	800 765	195 818	2 471	627 769	15 275
136	Rebstecken	9 452	5 121	80 286	43 528	5 058	631	27 141	2 730
137	Faßholz, rohes	31 968	6 550	646 201	137 550	215	—	2 257	—
138	Andere eichene Schnittwaaren, Fourniere ausgenommen	120 271	22 241	2 015 199	378 097	4 233	364	50 584	4 978
	Bretter, Latten, Schindeln:								
139	von Laubholz	63 371	13 448	621 967	131 790	12 229	2 808	110 219	29 273
140	von Nadelholz	667 538	151 627	5 857 875	1 319 155	59 005	15 642	513 981	135 103
141	Balken, Schwellen ꝛc., andere als eichene	99 568	74 425	745 710	558 187	1 869	167	14 850	1 160
143	Flechtweiden, geschält oder gespalten	2 387	266	128 296	10 640	87	28	388	103
145	Ebenistenholz, gesägt, Fourniere ausgenommen	23 307	28	508 800	1 400	1	—	22	—
146	Fourniere aus gemeinen Holzarten	1 498	721	164 780	79 810	10	5	1 556	930
149	Korkholz, verarbeitet, Sohlen, Stöpsel ꝛc.	1 172	76	468 800	30 400	56	6	25 023	6 297
150	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz; Holzwolle	9 153	5 589	137 295	83 835	8 824	2 398	115 178	26 990
151	Gebrauchte Petroleumfässer	6 123	3 660	122 460	73 200	3 288	56	54 167	859
152	Holzwaaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation	11 408	8 465	319 284	237 020	6 654	3 790	318 625	206 643
154	Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	7 678	1 385	190 083	34 625	1 245	36	62 108	1 356
	Holzwaaren, fertige, aus gemeinem Holz, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht fournirt, soweit sie nicht unter Nr. 160 u. 161 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten ꝛc.:								
155	ohne Metallbeschläge	4 097	2 678	218 396	139 256	464	179	42 051	22 013
158	mit Metallbeschlägen, soweit nicht unter Nr. 159 fallend	966	599	77 280	47 920	108	11	12 277	1 639
159	Böttcher- und Küblerwaaren	3 539	2 099	134 482	79 762	910	84	23 511	3 149
160	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel- und Möbeltheile (Korbflechterwaaren ausgenommen), fertige, aus gemeinen Holzarten, rohe	4 411	2 921	441 100	292 100	1 884	528	208 978	56 875
161	Möbel ꝛc., aus gemeinen Holzarten: aus gebogenem Holz, nicht gepolstert	2 740	321	356 200	41 730	116	8	28 287	1 151
162	bemalt, gefirnißt, fournirt	3 022	2 125	401 750	276 250	613	194	106 958	39 851
163	polirt	4 855	4 105	1 019 890	862 050	522	208	103 169	43 212
164	geschnitzt, gepolstert	1 939	830	633 800	186 750	406	52	157 058	20 190
165	Möbel ꝛc. aller Art, aus Ebenistenholz oder mit Ebenistenholzfournieren	349	56	133 160	20 160	24	1	5 994	424
	Andere Holzwaaren:								
166	bemalt, polirt, lackirt	1 054	808	295 120	226 240	128	66	43 500	17 908
167	geschnitzt	70	51	25 600	17 850	578	199	552 636	203 582
168	Leisten zu Rahmen, roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung	471	205	44 570	18 450	—	—	277	100
169	verziert, bemalt, geschnitzt ꝛc.	1 173	1 125	263 850	253 125	11	—	2 326	[illegible]
171	Rahmen für Spiegel und Bilder, verziert ꝛc.	918	638	309 676	202 604	79	34	25 757	[illegible]
173	Korbflechterwaaren, grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr- oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt	1 008	482	152 278	67 480	82	59	11 318	8 581

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		Menge.		Werth.		Menge.		Werth.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
174	Korbflechterwaaren, feine:	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
	roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt ꝛc., nicht in Verbindnng mit anderen Materialien, Holz ausgenommen	578	529	179 670	168 990	21	8	7 702	1 214
175	in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe ausgenommen	101	70	38 010	26 600	2	1	794	393
179	Bürstenbinderwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	648	570	167 180	148 200	97	18	64 194	12 332
180	Desgl., feine	290	178	282 000	142 400	9	1	10 777	1 233
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.								
181	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, im Tarif nicht besonders genannt	9 441	1 800	161 582	16 200	2 588	2 040	57 748	40 662
182	Gras- und Kleesaat	7 783	1 733	711 130	155 970	18	8	930	430
183	Andere Sämereien	6 970	1 171	758 810	134 665	32	14	3 823	1 884
184	Heu	92 904	25 334	460 347	114 003	20 163	11 955	123 283	73 820
185	Laub, Schilf, Stroh	164 609	53 128	773 342	289 076	2 721	980	13 004	4 787
186	Oelsamen und Oelfrüchte	12 802	1 396	333 927	36 296	132	64	5 338	2 726
188	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:								
	in Kübeln oder Töpfen, oder mit Wurzelballen	4 229	1 799	615 550	179 900	444	148	49 710	7 616
189	nicht in Kübeln oder Töpfen, ohne Wurzelballen	3 279	1 392	192 525	55 680	607	225	54 088	17 978
	VI. Leder, Lederwaaren, Schuhwaaren.								
190	Sohlenleder	18 011	2 484	3 327 535	695 520	1 484	1 056	528 139	375 144
191	Zeugleder und Riemenleder; Kalbleder, braun und gewichst	1 633	790	980 390	474 000	1 387	389	1 197 504	275 062
192	Uebrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder	18 375	7 391	8 409 825	3 695 500	195	33	148 818	22 297
193	Vorgearbeitete Bestandtheile von Lederwaaren, Schuhwaaren ausgenommen	100	27	180 000	48 600	3	—	2 576	322
194	Lederwaaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel	905	607	1 518 900	1 081 900	28	8	37 404	10 179
195	Schuhwaaren, vorgearbeitete Bestandtheile aus Leder	486	413	581 717	545 160	3	1	3 399	1 268
196	Andere vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art	233	200	280 600	260 000	143	2	42 816	1 737
197	Lederschuhe:								
	grobe	1 272	1 252	759 750	751 200	128	8	76 108	1 560
198	feine	2 122	1 349	2 861 500	1 780 680	2 471	69	3 287 061	119 770
199	Schuhwaaren:								
	aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle	29	18	42 600	18 000	68	1	116 228	1 218
200	aus anderen Geweben, mit Ledersohle	1 544	1 458	1 227 350	1 166 400	1 946	22	1 642 079	19 364
201	aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle	534	259	163 000	90 650	11	2	9 268	1 700
202	aus Kautschuk	987	155	578 750	85 250	—	—	—	—
203	Filzschuhe ohne Ledersohle	72	64	34 560	30 720	—	—	170	140
205	Handschuhe, lederne	119	64	1 199 000	608 000	2	1	13 495	6 051
	VII. Litterarische, wissenschaftliche, technische und Kunstgegenstände.								
206	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten	13 872	9 500	7 303 874	5 130 000	6 334	3 692	2 689 969	1 668 452
207	Musikalien	546	483	367 550	328 610	71	32	54 866	23 594
208	Holzschnitte ꝛc., Photographien auf Papier, Gemälde und Zeichnungen, ohne Rahmen und soweit sie nicht unter Nr. 482 fallen	1 147	679	1 758 580	1 090 717	1 027	262	1 967 114	607 508

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr. Menge. Ueberhaupt.	Einfuhr. Menge. Darunter aus Deutschland.	Einfuhr. Werth. Ueberhaupt.	Einfuhr. Werth. Darunter aus Deutschland.	Ausfuhr. Menge. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Menge. Darunter nach Deutschland.	Ausfuhr. Werth. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Werth. Darunter nach Deutschland.
		100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
209	Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzplatten, Clichés; Lithographiesteine mit Zeichnungen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt	115	78	200 560	186 815	49	30	70 569	37 267
210	Pianinos, Tafel- und Flügelklaviere, Harmoniums; auch zerlegt	2 661	2 217	665 162	552 033	235	17	85 577	5 300
211	Uebrige Saiten-, Blas- und Schlaginstrumente, auch zerlegt	837	673	480 851	249 683	31	18	119 196	69 492
212	Bestandtheile für musikalische Instrumente	363	297	218 889	110 187	3	1	7 042	1 906
213	Instrumente und Apparate, astronomische 2c., ungefaßte optische Gläser	521	364	842 554	549 800	281	79	740 831	177 277
214	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser	126	63	407 704	228 387	23	5	62 773	27 679
215	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen	2 497	1 792	1 094 218	766 504	676	111	759 128	97 115
216	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel	266	208	460 625	212 235	449	36	217 739	22 274
217	Bildhauerarbeiten aller Art	367	32	267 105	22 329	29	8	15 650	2 205
220	Abgüsse und Formerarbeiten aus Gips 2c.	481	299	138 863	87 614	72	29	23 048	9 422
221	Glasmalereien und Photographien auf Glas	85	71	108 931	75 536	13	9	30 283	16 374
222	Naturalien	195	84	138 427	68 554	95	43	112 421	51 354
	VIII. Mechanische Gegenstände.								
223	Vorgearbeitete Bestandtheile und Rohwerke von Taschenuhren	122	2	642 912	8 242	120	9	744 902	32 465
227	Uhren mit Federtrieb, Taschenuhren ausgenommen, nach Amerikanischem System, sowie Schwarzwälder Federtriebuhren mit hölzernem Gestell, und fertige Bestandtheile von solchen	717	701	285 147	273 686	17	2	18 780	1 633
228	Andere Uhren mit Federtrieb und fertige Bestandtheile von solchen	279	232	224 805	149 075	50	21	90 417	35 266
229	Musikwerke und fertige Bestandtheile	164	111	101 516	72 631	3 754	432	2 713 026	518 084
230	Taschenuhren:	Stück	Stück			Stück	Stück		
	mit Gehäusen von Nickel oder anderem unedlen Metall	4 319	2 361	23 754	12 985	1 600 428	264 864	14 909 958	2 493 801
231	mit Gehäusen von Silber	186	2	2 418	26	2 534 692	619 705	33 643 159	7 756 778
232	mit Gehäusen von Gold	410	—	24 600	—	581 499	197 594	32 442 828	9 170 568
233	Chronographen, Repetiruhren 2c.	9	5	8 600	2 000	3 439	464	888 780	139 151
234	Fertige Uhrwerke für Taschenuhren	2 959	48	26 631	432	290 101	1 081	2 126 976	17 512
235	Gehäuse für Taschenuhren: von Nickel oder anderem unedlen Metall	11 190	—	133 984	—	44 497	1 458	73 116	4 367
236	von Silber	7 412	19	44 472	114	15 730	8 986	98 389	19 907
237	von Gold	2 523	1 991	62 400	39 820	7 954	2 884	636 278	296 492
238	Andere fertige Bestandtheile von Taschenuhren	100 kg 29	100 kg 5	217 500	87 500	100 kg 230	100 kg 53	1 570 341	432 459
239	Dampfkessel	3 811	3 473	175 306	159 758	8 126	1 050	598 644	99 333
240	Dynamo-elektrische Maschinen	2 351	2 247	528 975	505 575	14 609	2 548	3 634 323	643 448
241	Eiserne Konstruktionen (Brücken, Eisenbahnmaterial)	22 859	14 827	1 120 781	815 485	21	8	1 306	516
242	Land- und hauswirthschaftliche Maschinen	10 947	8 002	1 094 700	800 200	2 143	523	214 526	46 728
243	Müllereimaschinen	1 087	503	163 050	75 450	28 677	8 350	3 309 172	393 689
244	Nähmaschinen	8 476	5 404	1 684 020	1 026 760	105	34	49 448	12 560
245	Spinnerei- und Zwirnereimaschinen	7 323	8 263	878 760	391 560	16 044	4 148	2 074 060	556 919
246	Stickmaschinen	Stück. 258	Stück. 221	748 425	730 500	Stück. 785	Stück. 11	929 989	27 969
247	Strick- und Wirkmaschinen	100 kg 177	100 kg 157	67 260	59 660	100 kg 549	100 kg 12	359 575	9 773
248	Webstühle und Webereimaschinen	4 808	2 866	294 825	153 790	50 579	13 649	3 983 108	1 164 526

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr. Menge. Ueberhaupt.	Einfuhr. Menge. Darunter aus Deutschland.	Einfuhr. Werth. Ueberhaupt.	Einfuhr. Werth. Darunter aus Deutschland.	Ausfuhr. Menge. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Menge. Darunter nach Deutschland.	Ausfuhr. Werth. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Werth. Darunter nach Deutschland.
		100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
249	Werkzeugmaschinen	10 965	8 146	1 073 770	773 870	2 374	794	429 833	152 287
250	Andere Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte	70 598	56 034	8 484 900	6 443 910	62 769	16 110	8 636 824	2 216 357
251	Lokomotiven	765	683	116 390	102 450	3 809	5	550 680	1 615
252	Maschinentheile, roh, vorgearbeitete: aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl, im Gewicht von mindestens 50 kg pro Stück. Ferner ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh, vorgearbeitete, aus Schmiedeeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher. Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder, Randbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete. Röhren aus Schmiedeeisen oder Stahl, gewunden, in Spiralen, Schlangen u. dergl.	40 214	33 278	2 734 552	2 262 564	1 668	1 562	80 312	73 934
253	desgl., soweit sie nicht unter Nr. 252 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirt	6 121	5 262	887 545	762 990	1 310	1 099	142 054	101 227
254	Treibriemen aller Art	1 026	413	581 742	284 171	777	111	518 091	71 185
255	Kratzen und Kratzenbeschläge	115	48	86 250	86 000	246	72	293 891	75 802
256	Ackergeräthe, wie Pflüge, Eggen zc.	1 738	689	169 834	67 552	55	39	6 069	4 252
257	Oekonomie- und Lastwagen, -Schlitten	1 292	653	58 140	29 835	213	42	12 798	2 605
258	Kinderwagen und Kinderschlitten	1 150	1 045	169 830	142 120	29	7	5 864	1 192
259	Andere Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport; Krankenfahrstühle	1 119	337	178 040	58 920	222	55	81 135	9 780
		Stück	Stück			Stück	Stück		
260	Fahrräder	6 332	3 441	1 833 448	1 004 850	172	51	80 450	29 638
263	Gepäck- und Güterwagen zc.: für Normalbahnen	72	4	216 218	12 274	—	—	—	—
264	für andere Bahnen; Rollwagen aller Art	645	562	152 425	138 510	20	2	7 720	840
	IX. Metalle.	100 kg	100 kg			100 kg	100 kg		
267	Aluminium, rein	40	40	14 800	14 800	4 909	3 170	1 855 536	1 199 600
272	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	20 289	9 666	598 524	285 147	1 924	1 253	43 936	29 886
273	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt	18 041	6 992	443 394	287 728	263	86	16 655	6 499
275	Buchdruckerlettern, neu	1 064	831	393 315	307 470	272	61	147 243	31 921
277	Eisenerze	74 022	8 321	220 402	23 299	4	4	28	28
278	Roheisen in Masseln; Rohstahl in Ingots; Brucheisen und Alteisen	620 544	189 515	4 649 274	1 516 120	63 168	684	383 878	2 932
279	Eisenbahnschienen, Façoneisen, Eisenblech, hiernach nicht besonders genannt; Wellrohre, rohe	737 188	715 853	10 584 027	10 021 942	2 457	98	55 848	3 297
280	Eisenbahnschinen, weniger als 15 kg pro laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundeisen unter $7^1/_2$ cm Dicke; Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 281 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 qcm Querschnittfläche; dekapirte Bleche unter Vorbehalt der nöthigen Kontrolmaßregeln	218 665	176 966	4 247 268	2 654 490	1 847	263	68 492	12 188
281	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	41 030	40 895	574 784	572 530	13	4	253	53

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		Menge.		Werth.		Menge.		Werth.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
		100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
282	Eisenblech unter 8 mm Dicke:								
	roh	44 720	39 070	919 632	781 400	174	26	10 623	3 888
283	verbleit, verkupfert ꝛc.	80 248	21 152	4 331 910	846 080	175	43	15 041	6 732
284	Draht:								
	roh	5 502	3 805	244 380	121 760	224	12	53 053	1 383
285	verbleit, verkupfert ꝛc.	9 420	8 938	430 250	402 210	69	20	10 759	2 743
286	Eisengußwaaren:								
	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung	70 189	41 730	1 579 408	918 060	2 660	672	127 232	37 317
287	andere	27 741	18 765	1 554 705	938 250	903	281	99 527	26 424
288	Röhren, gezogene, gewalzte, rohe, aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht	59 728	59 210	1 799 610	1 776 300	2 317	1 376	268 009	186 371
289	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht, ganz grobe, rohe, vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugschaaren; Wagenachsen; Ambosse; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen	42 656	38 676	1 958 890	1 740 420	2 256	1 391	288 635	218 376
290	Laschen und Unterlagsplatten ꝛc.; Sensen und Sicheln, auch abgeschliffen	4 543	3 325	343 790	282 750	91	16	18 294	2 784
291	Andere gemeine Waaren aus Schmiedeeisen ꝛc., auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe übertüncht, getheert, ganz oder theilweise lackirt, gefirnißt oder bronzirt; ferner Pfannen, verzinnt oder inwendig abgeschliffen	42 805	23 882	4 126 050	2 104 380	4 942	1 282	805 024	322 671
292	Desgl., abgeschliffen, verzinnt (Pfannen ausgenommen), verzinkt	22 060	16 075	2 874 040	1 929 000	2 444	1 001	919 383	346 980
293	Feine Waaren aus Schmiedeeisen ꝛc. (mit Ausnahme von landwirthschaftlichen und Gartenwerkzeugen), auch in Verbindung mit anderen Materialien:								
	ganz oder theilweise polirt ꝛc.	3 537	2 832	1 204 825	920 400	812	158	327 297	102 468
294	emaillirt	2 588	2 256	582 400	507 600	2 495	6	415 507	1 329
295	vernickelt	634	511	195 500	153 300	36	8	27 170	8 392
291 } 295 }	Uhrmacherwerkzeug	59	2	70 800	2 400	419	113	610 859	180 523
296	Messerschmiedewaaren	1 163	839	814 100	587 300	21	4	51 299	6 218
297	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandtheile	184	61	460 000	152 500	1 952	32	395 227	19 174
300	Kupfererze	2 033	1 780	132 145	115 700	182	38	9 672	2 557
301	Kupfer, rein oder legirt:								
	in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonenmetall	6 932	1 504	808 819	172 960	7 589	2 518	592 551	216 201
302	gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	33 983	24 743	5 267 865	3 835 165	342	87	77 327	18 707
303	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung	929	510	329 795	181 050	125	17	54 657	8 540
304	Kabel aller Art	3 609	3 352	1 010 520	988 560	128	12	84 707	5 776
305	Kupferschmied-, Roth- u. Gelbgießerwaaren	3 172	2 837	1 221 220	899 745	199	80	128 566	58 936
307	Kupfer, vergoldet oder versilbert, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen; Bronzewaaren	92	19	110 400	22 800	18	2	20 658	3 727
309	Nickel, rein oder legirt, gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	1 131	762	508 632	342 900	28	26	4 607	3 675

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		Menge.		Werth.		Menge.		Werth.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
		100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
310	Waaren aus Nickel oder aus Nickellegirungen, Neusilberwaaren	174	129	130 500	96 750	8	3	6 748	3 457
311	Zink: in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	2 287	945	102 915	42 525	2 047	238	57 872	6 642
312	gewalzt, gezogen, Blech, Draht	27 993	4 595	1 371 657	225 155	85	13	5 516	620
313	Zinkwaaren: roh	570	397	94 050	65 505	41	5	6 497	948
314	polirt, bemalt, gefirnißt	316	275	72 680	63 250	5	2	2 158	847
315	Zinn: in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	9 892	54	1 681 640	9 180	66	50	8 951	6 215
316	rein oder legirt (Britanniametall) gehämmert, gewalzt, Blech, Stanıol, Draht	823	282	80 710	70 500	408	3	127 552	438
317	Waaren aus Zinn oder Zinnlegirungen: roh	125	89	45 000	32 040	8	1	2 574	135
318	polirt, bemalt, gefirnißt	519	417	238 740	191 820	18	7	8 013	2 680
319	Gold: unbearbeitet	58	9	20 116 096	8 060 244	11	4	8 591 738	1 854 160
320	in Münzen	65	9	20 060 856	2 793 118	55	20	17 121 038	6 141 154
321	Silber: unbearbeitet	554	191	6 042 960	2 076 995	97	24	1 118 258	284 947
322	in Münzen	2 210	9	44 203 403	187 885	1 197	26	23 946 875	522 117
324	Gold, Silber, Platina, gewalzt, in Platten, Streifen	89	10	1 097 830	185 558	12	1	2 125 162	295 836
325	Blattgold und Blattsilber; Gold- und Silberdraht, -Faden; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden	8	5	275 643	185 602	2	—	461 181	10 018
326	Plattirte, im Feuer oder auf elektrochemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren	293	188	726 026	476 495	4	1	13 509	4 721
327	Gold- und Silberschmiedewaaren, Bijouterie, echt	128	90	6 512 244	4 389 766	23	9	2 837 381	799 781
	X. Mineralische Stoffe.								
331	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Kies; Sand in offenen Wagenladungen	6 443 298	675 239	2 681 592	553 696	644 559	584 005	332 589	280 272
332	Asbest, roher; Gips und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	279 028	129 088	1 473 361	903 616	28 387	12 153	134 473	59 293
333	Polirbare Steinarten in rohen Blöcken; Bausteine aus polirbaren Steinarten	58 087	12 516	508 697	112 644	8 103	4 929	36 162	20 183
334	Bimsteine, Feuersteine, Kryolith, Magnesit, Putzsteine, gewaschener Sand, Schmirgel, Speckstein, Trippel, Wienerkalk	13 095	7 136	506 635	264 032	111	59	7 349	3 173
335	Lithographiesteine ohne Zeichnung	2 559	2 550	56 298	56 100	1	1	218	110
336	Asbest in Tafeln oder Rahmen, auch mit Gewebeeinlage	271	246	27 100	24 600	3	—	580	65
337	Andere Asbestfabrikate	483	447	91 770	84 930	16	6	6 181	1 846
338	Dachschiefer	34 595	2 060	242 165	14 420	8 459	365	17 224	2 644
340	Mühlsteine und Porzellanwalzen ohne Stuhlung	6 097	2 609	289 825	52 180	755	675	5 664	4 594
341	Schleifsteine ohne Stuhlung	9 989	8 886	55 064	46 128	1 261	819	4 822	2 425
342	Wetzsteine	909	132	172 710	25 080	98	33	19 770	5 043
343	Schmirgelleinewand	316	289	63 200	47 800	2	—	902	44
344	Schmirgelpapier; Glas- und Rostpapier	767	505	61 360	40 400	7	2	2 357	488
347	Gips, gebrannt oder gemahlen	167 836	74 193	306 886	133 547	31 982	25 808	53 426	40 620
349	Kalk, hydraulischer	270 854	1 333	540 724	2 666	54 468	43 726	100 148	77 156

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		Menge.		Werth.		Menge.		Werth.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
		100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
350	Romancement	245 545	4 780	688 513	14 340	1 866	1 055	5 986	4 747
351	Portlandcement	266 306	187 573	1 133 428	750 292	3 376	1 880	17 645	9 694
355	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten: roh; gesägte Marmor-, Granit- und andere Steinplatten	42 791	4 088	770 383	73 584	8 402	1 096	29 819	13 199
356c	polirt, geschliffen, ornamentirt, aus Marmor und Granit; vorgearbeitete Statuenkörper	2 470	716	172 860	50 120	287	37	27 506	5 757
357	Edelsteine aller Art, ungefaßt	12	1	316 450	23 800	12	3	624 403	276 675
359	Steinkohle	10 805 756	7 923 792	82 238 148	22 978 997	—	—	—	—
360	Braunkohle	59 966	322	147 157	789	—	—	—	—
361	Koks	1 055 718	713 212	8 884 946	2 496 242	31 371	14 040	89 775	37 998
362	Briketts	1 925 334	840 063	5 026 044	2 058 154	805	678	2 983	2 514
363	Asphalt und Erdharze	22 171	14 987	189 848	89 922	198 842	75 652	900 539	383 684
364	Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltröhren, Holzcement	6 178	5 658	111 204	101 754	3 058	744	45 116	8 975
365	Petroleum und Petroleumdestillate	514 389	612	6 594 164	15 300	—	—	—	—
366	Andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder gereinigt	49 814	6 645	1 098 639	96 352	17	11	890	505
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.								
367	Schweineschmalz	28 881	41	2 358 010	4 920	18	11	2 324	1 574
369	Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstbutter	10 430	1 967	1 233 360	228 172	94	24	15 993	4 050
370	Kakaobohnen und -Schalen	22 056	62	3 728 240	930	—	—	—	—
371	Kakaopulver, Schokoladeteig	213	87	95 850	16 650	1 314	867	513 829	348 813
372	Schokolade	47	19	12 770	5 130	9 747	605	3 248 909	274 581
373	Eier	72 018	1 912	8 286 664	200 760	180	155	21 136	18 101
377	Früchte, in Zucker eingemacht oder kandirt	629	49	119 460	9 800	332	7	39 453	1 744
378	Andere Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren	1 727	374	329 090	63 580	2 617	227	727 485	69 307
379	Alle anderweitig nicht genannten Konserven und Gegenstände des feineren Tafelgenusses	585	119	160 850	35 700	68	8	26 001	3 021
380	Frische Fische	12 400	3 021	2 320 190	241 680	4 543	450	608 137	77 041
381	Fische, getrocknet 2c., soweit nicht unter Nr. 382 fallend	5 881	453	301 090	27 180	18	—	1 775	—
382	Fische, getrocknet 2c., in Gefäßen bis und mit 5 kg, sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern	3 640	184	760 030	46 000	—	—	—	—
383	Fleisch, frisch geschlachtetes	22 851	4 786	2 880 070	710 400	18 138	26	3 321 074	5 053
384	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrter	26 046	1 153	3 477 040	207 540	280	40	71 931	8 793
385	Lebendes Geflügel	6 875	380	1 002 610	41 800	107	87	24 641	18 899
386	Getödtetes Geflügel	19 325	440	4 325 350	52 800	118	62	87 387	20 512
387	Wildpret	4 092	1 436	505 864	172 320	165	9	56 822	2 455
388	Wurstwaaren	4 781	1 021	1 185 170	245 040	281	40	79 980	11 434
389	Fleischextrakt	503	3	394 980	3 000	557	126	550 196	105 687
390	Obst, genießbare Beeren, frisch	61 138	19 274	1 317 971	424 028	64 620	44 802	958 516	639 598
391	Frische Weintrauben, zum Tafelgenuß	9 504	842	355 900	50 520	294	235	28 479	21 582
392	Frische Weintrauben, zur Kelterung; auch eingestampft	52 002	339	953 301	6 441	4	—	68	—
393	Kastanien, frisch oder getrocknet	20 518	—	252 966	—	3 181	266	51 653	7 832
394	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint, eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation	31 269	793	1 241 230	51 545	2 462	468	171 759	25 459
395	Frucht- und Beerensäfte, Latwergen, Obstmus, ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol	608	398	78 000	47 760	—	—	—	—

Gebrauchstarif-Nummer	Bezeichnung der Waare	Einfuhr. Menge. Ueberhaupt.	Einfuhr. Menge. Darunter aus Deutschland.	Einfuhr. Werth. Ueberhaupt.	Einfuhr. Werth. Darunter aus Deutschland.	Ausfuhr. Menge. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Menge. Darunter nach Deutschland.	Ausfuhr. Werth. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Werth. Darunter nach Deutschland.
		100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
396	Getrocknete Weintrauben, zur Weinbereitung dienlich	11 713	29	351 890	870	—	—	—	—
397	Orangen, Citronen	23 944	38	466 895	1 330	—	—	—	—
398a	Getrocknete Tafeltrauben	2 221	—	199 190	—	3	1	317	134
398b	Datteln, Feigen, Mandeln, Haselnüsse	12 620	1	886 120	60	76	52	12 050	9 059
399	Kartoffeln	240 020	156 726	1 362 057	799 803	25 553	2 279	201 760	16 686
400	Andere frische Gemüse	157 541	87 476	2 364 535	1 312 140	2 138	1 555	69 775	46 877
403b	Gemüse, konservirt, in Essig oder anderswie eingemacht, in Gefäßen von 5 kg oder weniger	2 395	179	207 130	12 530	24	2	3 626	325
404	Weizen	3 762 628	32 409	61 318 789	486 135	1 533	421	26 840	7 421
405	Roggen	78 460	38 482	936 860	461 784	49	49	633	628
406	Hafer	768 554	249 370	10 693 565	3 428 887	1 258	501	20 152	7 424
407	Gerste	125 665	49 935	2 338 028	973 732	378	356	6 459	6 049
409	Mais	276 709	37	3 463 064	555	222	212	3 817	3 653
410	Bohnen	19 591	505	362 432	9 342	162	16	4 429	502
411	Erbsen	11 186	1 317	218 125	25 681	46	2	1 432	65
413	Reis in Hülsen	49 287	—	858 063	—	—	—	—	—
414	Reis in geschälten Körnern	52 105	—	1 390 738	—	—	—	—	—
415	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte, in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze	149 374	10 296	2 704 124	216 216	388	110	14 821	3 845
416b	Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten	340 152	70 287	6 795 834	1 757 175	30 326	3 289	658 281	80 619
418	Teigwaaren	2 243	90	103 528	10 800	2 457	374	149 634	21 025
420	Gewürze aller Art	2 967	—	640 720	—	—	—	—	—
421	Honig	2 616	77	209 101	10 010	152	46	32 081	9 420
422	Hopfen	4 796	3 920	1 565 200	1 215 200	—	—	—	—
425	Kaffeesurrogate aller Art, in trockener Form	5 465	5 136	304 195	282 480	1 350	59	89 420	7 649
426	Cichorienwurzeln, getrocknete; geröstete Feigen zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	44 657	5 938	723 407	103 915	—	—	—	—
427	Weichkäse	11 059	5 529	1 160 220	442 320	386	35	62 955	6 173
428	Hartkäse	4 894	250	568 920	25 000	224 516	42 385	37 633 404	7 271 891
429	Malz	312 884	34 528	9 230 130	1 018 576	170	100	5 387	3 037
430	Frische Milch	53 830	12 379	758 620	173 306	25 891	24 693	413 198	894 938
431	Kondensirte Milch	9	6	900	600	188 172	594	18 500 924	62 477
432	Sago und Tapioca, offen	2 453	323	110 320	16 150	—	—	—	—
434	Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoole, Mutterlauge	78 401	2 988	313 604	11 952	510	416	3 648	1 846
437	Suppen, kondensirte, Sago, Tapioca ꝛc. und ähnliche Suppenartikel, in Packeten ꝛc., für den Detailverkauf, Kindermehl ausgenommen	615	162	83 490	17 820	2 998	1 565	658 410	360 243
438	Kindermehl in Packeten, Büchsen ꝛc.	38	9	6 840	1 620	13 013	2 310	2 573 861	454 061
441	Unverarbeitete Tabakblätter	58 306	1 258	6 940 536	86 802	3 197	1 407	464 887	220 484
443	Rauch-, Schnupf- und Kautabak	431	101	195 918	34 845	306	21	60 571	3 143
444	Cigarren und Cigarretten	1 106	344	1 421 710	330 240	2 207	158	2 340 983	165 516
446	Melasse und Syrup	14 028	2 447	271 246	44 046	—	—	—	—
447	Roh- und Krystallzucker; Stampf-(Pilé-) Zucker; Abfallzucker; Traubenzucker in fester Form	319 360	52 887	10 158 215	1 692 384	—	—	—	—
448	Zucker in Hüten, Platten, Blöcken ꝛc.	120 185	47 966	4 026 502	1 582 878	—	—	—	—
449	Zucker, geschnitten oder fein gepulvert	68 226	35 026	2 566 239	1 366 014	—	—	—	—
		hl	hl			hl	hl		
450	Bier und Malzextrakt in Fässern	62 936	52 245	1 730 738	1 436 737	8 230	39	255 365	1 502
		100 kg	100 kg			100 kg	100 kg		
452	Bierhefe	253	241	12 125	10 845	441	17	128 029	5 825
453	Preßhefe	516	348	59 425	40 020	118	2	10 092	146

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr. Menge. Ueberhaupt.	Einfuhr. Menge. Darunter aus Deutschland.	Einfuhr. Werth. Ueberhaupt.	Einfuhr. Werth. Darunter aus Deutschland.	Ausfuhr. Menge. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Menge. Darunter nach Deutschland.	Ausfuhr. Werth. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Werth. Darunter nach Deutschland.
		hl	hl			hl	hl		
455	Naturwein in Fässern	1 060 087	21 076	30 580 111	737 660	3 989	1 348	321 210	117 606
		100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
457	Naturwein in Flaschen ꝛc.	2 050	566	324 055	84 900	1 085	103	166 871	16 379
459	Schaumwein in Flaschen	2 366	266	674 050	54 530	437	16	88 469	3 881
		hl	hl			hl	hl		
460	Weingeist, Alkohol, in Fässern	40 609	8 055	1 209 586	278 542	24	—	2 123	—
461	Branntwein und andere geistige Getränke, welche nicht unter die sogenannten Liköre fallen: in Fässern	4 409	62	886 085	11 780	467	8	131 314	2 434
		100 kg	100 kg			100 kg	100 kg		
462	in Flaschen oder Krügen	317	19	108 450	3 990	854	8	123 018	2 373
463	Liköre	492	41	144 875	5 535	2 786	56	623 611	12 769
464	Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen, bis zu 18° Alkoholgehalt	1 581	—	139 112	—	5 108	679	515 786	72 274
	XII. Oele und Fette.								
465	Olivenöl in Fässern	11 612	—	977 487	—	—	—	—	—
466	Andere Speiseöle in Fässern	20 276	301	1 419 320	21 070	33	16	3 727	1 647
467	Leinöl, roh, in Fässern	21 095	280	1 160 225	15 400	46	45	2 894	2 804
468	Andere fette, nicht medizinische Oele in Fässern; Pflanzenwachs	46 591	14 948	2 442 346	754 874	—	—	—	—
471	Talg	13 069	1 240	769 422	71 300	585	152	41 533	12 063
472	Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten; Walrat	4 537	1 095	226 850	54 750	1 548	431	157 814	42 608
473	Kerzen aller Art	1 053	293	107 406	29 886	177	9	25 005	1 431
474	Gewöhnliche Seifen	26 872	1 285	1 406 257	56 540	591	115	40 544	8 913
475	Parfürmirte Seifen	863	558	314 050	139 500	87	22	20 872	5 318
	XIII. Papier.								
476	Faserstoffe zur Papierfabrikation: in nassem Zustande	6 584	5 386	93 876	74 704	31 570	314	264 810	4 420
477	getrocknet	13 851	9 515	371 266	285 450	39 818	2 382	974 997	56 502
478	Packpapier, nicht satinirtes, einfarbig; Wachs- und Theerpapier	5 881	4 630	177 996	138 900	1 085	297	58 886	13 301
479	Druckpapier, Schreibpapier, Packpapier, satinirtes, Lösch-, Fließ- und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier, einfarbig	13 064	8 139	976 580	651 120	3 160	675	319 149	67 266
480	Mehrfarbiges Papier aller Art, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, Papiertapeten	6 969	4 832	1 087 810	628 160	99	7	32 436	2 441
481	Briefpapier und Enveloppen, auch mit Verzierungen, in einfachen oder verzierten Kartons, sowie alle anderen nicht besonders genannten Papiere	2 077	1 521	384 980	273 780	243	41	92 701	19 387
482	Etiketten, Formulare ꝛc., bedruckt oder lithographirt; Enveloppen aller Art	4 478	3 587	895 600	717 400	1 836	804	418 582	188 263
483	Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzkarton; Lederkarton	10 556	3 736	211 120	74 720	1 516	1 346	37 226	30 943
484	Pappendeckel, weißer, und Preßspäne; Pappendeckel mit Papier überzogen; Kartenpapier	2 935	1 979	117 880	79 160	138	51	19 108	5 170
485	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	2 759	2 290	965 650	801 500	890	193	130 524	50 327
486	Papierwäsche	1 442	1 429	432 600	428 700	—	—	—	—
	XIV. A. Baumwolle.								
488	Baumwolle, rohe	258 182	—	31 195 370	—	—	—	—	—
489	Baumwollabfälle	13 518	4 105	1 193 228	369 450	23 477	16 351	1 409 408	959 970
490	Baumwollwatte	252	197	44 651	35 460	26	17	4 538	2 832

Gebrauchstarifs-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		Menge.		Werth.		Menge.		Werth.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
	Garn:	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
	einfach, roh:								
491	bis und mit Nr. 40 Englisch	774	177	142 165	32 745	28 759	14 095	6 619 754	3 360 512
492	Nr. 41 Englisch und darüber	548	8	219 590	2 480	20 934	13 822	6 508 307	4 381 167
493	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt .	7 655	96	3 118 380	41 760	1 357	531	610 627	258 852
494	gebleicht, einfach oder dublirt	42	12	15 585	4 980	2 259	415	735 209	137 615
	gefärbt:								
495	einfach	2 532	2 490	586 245	572 700	11 627	147	3 113 983	43 962
496	dublirt	851	724	385 078	333 040	389	169	228 437	117 732
497	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	3 851	1 915	2 370 600	1 225 600	650	75	338 918	36 842
498	Glatter Tüll, roh	3 379	9	2 367 750	8 550	165	160	136 528	131 176
	Andere glatte oder geköperte Rohgewebe:								
499	im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 qm	12 997	922	6 001 230	368 800	13 595	9 209	4 396 537	3 022 787
500	im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 qm, mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	6	3	1 770	900	212	92	125 860	57 259
501	im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 qm, mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert	502	4	440 735	2 360	1 060	531	933 126	386 861
	Gebleichte Gewebe, glatt oder geköpert:								
502	über 7 kg per 100 qm	1 622	1 151	667 185	477 665	2 204	67	1 078 246	47 731
503	bis und mit 7 kg per 100 qm	63	30	41 150	20 400	832	37	785 425	43 205
	Buntgewebte Gewebe, glatt oder geköpert:								
504	über 7 kg per 100 qm	677	365	384 200	211 700	13 183	79	6 523 665	57 764
505	bis und mit 7 kg per 100 qm	31	23	30 700	23 000	251	13	198 080	9 188
	Gefärbte Gewebe, glatt oder geköpert:								
506	über 7 kg per 100 qm	4 222	2 257	1 835 345	993 080	6 933	237	3 230 636	198 658
507	bis und mit 7 kg per 100 qm	214	125	127 570	75 000	540	33	351 004	28 296
	Bedruckte Gewebe, glatt oder geköpert:								
508	über 7 kg per 100 qm	3 726	2 363	2 595 400	1 654 100	11 020	156	7 115 637	98 680
509	bis und mit 7 kg per 100 qm	69	54	62 840	50 220	3 819	16	2 892 492	20 925
510	Buchbinderleinwand	361	135	126 250	47 250	—	—	—	—
511	Gemusterte Gewebe, Piqués, Basins, Damast, Brillantés, roh	120	43	52 300	19 350	3 146	2 874	1 535 440	1 388 993
512	Sammetartige und broschirte Gewebe, broschirter Tüll und Bobbinet-(Spitzen-) Gewebe ausgenommen, roh	9	2	5 483	1 380	255	75	154 384	55 429
513	Plattstichgewebe und Bobbinet-(Spitzen-) -Gewebe, roh	29	15	55 000	27 000	227	187	378 507	315 167
514	Gemusterte Gewebe, Piqués 2c., gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt	2 756	2 025	2 154 340	1 620 000	1 211	84	1 088 409	34 713
515	Sammetartige und broschirte Gewebe, broschirte Bobbinetgewebe ausgenommen, gebleicht 2c., broschirter Tüll, auch roh .	1 597	672	2 257 240	954 240	184	4	313 566	4 130
516	Plattstichgewebe und Bobbinetgewebe, gebleicht 2c.	672	555	1 366 749	1 110 440	2 924	143	5 346 421	334 993
519	Decken, ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, gebleicht 2c.	744	486	551 035	362 070	2	1	3 366	1 205
520	Decken mit Posamentierarbeit oder genähtem Saum	219	197	189 150	171 390	1	1	1 284	431
521	Shawls, Schärpen 2c.	50	36	31 000	21 600	4	3	6 733	4 158
522	Bänder- und Posamentierwaaren	861	713	1 033 950	855 600	435	18	550 028	30 188
523	Kettenstich-Vorhänge	14	11	23 550	18 150	6 017	27	9 824 141	64 168
524	Andere Kettenstich-Stickereien (Taschentücher, Halstücher, Kragen 2c.)	6	5	9 000	7 500	1 118	26	1 700 433	46 701
525	Plattstichstickereien, auf der gewöhnlichen Stickmaschine oder auf der Schiffchenmaschine hergestellt; Besatzartikel	6	5	13 744	10 758	23 161	554	49 758 873	2 214 012
526	Plattstichstickereien auf Tüll	3	3	13 235	12 555	285	4	1 270 032	50 058

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr. Menge. Ueberhaupt.	Einfuhr. Menge. Darunter aus Deutschland.	Einfuhr. Werth. Ueberhaupt.	Einfuhr. Werth. Darunter aus Deutschland.	Ausfuhr. Menge. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Menge. Darunter nach Deutschland.	Ausfuhr. Werth. Ueberhaupt.	Ausfuhr. Werth. Darunter nach Deutschland.
		100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
527	Andere Plattstichstickereien (Spezialitäten und Roben)	13	11	46 445	37 240	3 867	182	10 611 844	719 140
528	Handstickereien	26	21	261 100	211 500	2	1	24 805	3 905
529	Spitzen	251	164	612 157	394 680	3	1	26 946	3 968
530	Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand zu Verpackungszwecken	447	352	93 800	70 400	3	3	1 062	925
531	Wachstuch zu Möbeln rc.; Wachstaffet	1 399	553	472 145	185 255	10	6	4 656	2 969
532	Linoleumteppiche	4 523	442	625 295	59 670	16	2	8 637	458
	XIV. B. Flachs, Hanf, Jute rc.								
533	Flachs rc., roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt	16 757	3 142	1 516 945	298 490	286	150	22 788	14 330
534a	Garn: aus Hanf, bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebaucht	1 738	414	191 180	45 540	316	8	59 210	1 142
534b	aus Leinen, Ramie, bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebaucht	241	102	26 510	11 220	138	16	31 228	3 051
535	aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen, bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebaucht	3 436	1 405	206 160	84 300	7	6	352	237
536	aus den sub Nr. 533 genannten Spinnstoffen, über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht	4 618	385	1 040 475	82 755	253	176	48 230	31 897
537	gezwirnt, gebleicht	2 217	698	618 875	191 950	113	72	42 241	33 120
538	gefärbt	47	7	14 570	2 170	5	—	1 631	—
539	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, für den Detailverkauf hergerichtet	538	104	349 570	67 600	29	3	9 856	1 431
540	Packtuch aus Leinen, Hanf, Ramie, unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert	1 965	289	245 625	36 125	94	25	34 640	8 612
541	Packtuch aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen, unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert	18 290	3 361	1 187 725	218 465	5	3	641	295
542	Gewebe: aus Leinen, Hanf, Ramie, roh oder gebaucht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 mm im Geviert	1 645	553	377 958	121 660	106	5	34 397	3 224
543	aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen, roh oder gebaucht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 mm im Geviert	60	34	10 200	5 780	2	—	708	—
544	aus Leinen, Hanf, Ramie, roh oder gebaucht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 mm im Geviert	1 554	294	619 530	113 190	73	12	40 678	5 217
546	aus Leinen, Hanf, Ramie, roh oder gebaucht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	4 610	1 427	3 887 860	1 255 760	406	54	489 935	94 999
547	aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen, roh oder gebaucht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	196	148	127 400	96 200	4	—	5 086	508
549	Bänder und Posamentierwaaren	181	114	217 200	136 800	102	11	312 455	31 025
550	Stickereien und Spitzen	41	20	165 240	81 760	108	12	999 405	111 425
551	Stricke, Taue	1 066	236	159 900	35 400	54	4	9 046	1 182
552	Andere Seilerarbeiten	1 451	1 152	348 240	276 480	479	10	75 723	4 378
553	Gurten, Schläuche, Säcke	628	337	188 400	101 100	260	107	70 885	15 715
556	Gewebte Teppiche	373	91	95 650	22 750	—	—	118	—

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		Menge.		Werth.		Menge.		Werth.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
	XIV. C. Seide.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
558	Abfälle von Seide	10 459	725	3 233 085	181 250	8 934	2 021	1 248 218	593 601
559	Gekämmte Floretseide	10 783	480	11 549 975	860 000	1 457	785	1 515 790	807 425
560	Grège (ungezwirnte Rohseide)	7 244	—	22 579 120	—	1 729	1 088	5 560 585	3 384 906
561	Ungezwirnte Floretseide	381	293	577 350	454 150	950	387	1 847 710	763 884
562	Gezwirnte Rohseide (Organzine und Trame), soweit nicht unter Nr. 566/568 fallend	19 439	116	89 420 293	534 244	7 132	5 824	31 811 791	26 489 306
563	Rohe Floretseide, gezwirnt, soweit nicht unter Nr. 566/568 fallend	332	152	486 750	228 000	9 991	7 903	22 881 346	17 800 154
564	Seide, abgekocht (abgeschält), gefärbt, soweit nicht unter Nr. 566/568 fallend	82	53	345 884	237 814	1 399	1 051	7 486 723	5 870 315
565a	Floretseide, abgekocht (abgeschält), gefärbt, soweit nicht unter Nr. 566/568 fallend	38	33	110 537	98 072	39	16	89 103	47 842
565b	Gefärbte Resten- und Ausschußseide	126	51	186 426	63 534	28	10	39 468	16 706
566	Näh-, Stick-, Cordonnet-, Posamentierseide, roh, soweit nicht unter 568-b fallend	10	8	37 796	27 252	337	109	1 208 174	397 732
567	Näh-, Stick-, Cordonnet-, Posamentier-Floretseide, roh, soweit nicht unter Nr. 568 b fallend	8	2	12 619	3 221	110	66	227 264	151 629
568a	Gefärbte Näh-, Stick-, Cordonnet-, Posamentierseide und -Floretseide, soweit nicht unter Nr. 568 b fallend	27	26	48 399	43 334	235	72	786 915	218 436
568b	Näh-, Stick-, Cordonnet-, Posamentierseide und -Floretseide, auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen	61	30	166 292	99 238	202	51	864 505	217 360
569	Seidenbeuteltuch	—	—	—	—	272	51	3 943 931	756 079
570	Andere Gewebe aus reiner Seide	544	123	3 472 628	843 106	12 099	965	67 519 610	6 802 078
571	Gewebe aus Floretseide	24	16	22 920	11 419	54	3	197 225	9 112
572	Gewebe aus Halbseide	212	35	313 268	104 492	6 070	16	13 340 730	68 428
573	Shawls: aus Seide	45	8	278 855	39 359	823	238	5 891 771	1 775 619
574	aus Halbseide	7	4	24 442	7 928	9	—	33 664	1 476
575	Bänder: aus Seide	400	310	1 818 082	1 285 793	4 782	59	15 304 852	465 255
576	aus Halbseide	42	27	175 445	102 255	8 411	82	22 535 476	189 722
577	Posamentierwaaren: aus Seide	133	69	496 463	196 116	4	—	26 311	800
578	aus Halbseide	18	7	48 134	16 785	7	—	40 060	—
579	Stickereien	11	3	87 977	15 533	194	29	2 940 694	522 005
580	Spitzen	56	8	429 886	59 428	7	1	94 417	4 877
	XIV. D. Wolle, rein oder gemischt.								
582	Wolle, roh und gewaschen; Wollabfälle, Kämmlinge, Kunstwolle	44 365	4 403	7 756 790	1 210 825	9 558	6 792	1 859 261	1 241 687
583	Wolle, gemahlen, gefärbt, gekämmt; Kammzug	9 040	3 464	3 587 620	1 385 600	176	142	56 519	43 289
584	Streichgarn, roh, einfach oder dublirt	354	60	130 180	21 000	19	—	7 252	190
585	Kammgarn, roh, einfach oder dublirt; Watte	2 807	1 877	1 487 710	994 810	12 876	6 717	8 784 209	4 517 262
587	Kammgarn, roh, drei- oder mehrfach gezwirnt	277	118	156 550	63 130	88	9	55 209	5 565
588	Streichgarn, gebleicht, gefärbt, einfach oder dublirt	962	716	421 550	279 240	86	4	27 713	1 225
589	Kammgarn, gebleicht, gefärbt: einfach oder dublirt	1 023	724	726 015	532 140	107	12	70 504	6 161
591	drei- oder mehrfach gezwirnt	312	126	250 650	107 100	46	8	38 222	6 152
592	Garne auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen	3 188	1 616	2 415 020	1 260 480	980	699	702 700	490 172
594	Rohe Streichgarngewebe	562	350	239 770	105 000	98	38	85 658	34 526
595	Rohe Kammgarngewebe	112	55	97 965	43 450	707	326	512 394	174 148

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		Menge.		Werth.		Menge.		Werth.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
596	Gebleichte, gefärbte, bedruckte Streichgarn- und Kammgarngewebe:	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
	im Gewichte von mehr als 300 g pro qm	14 981	8 712	10 071 980	4 922 280	485	30	494 426	31 433
597	im Gewichte von 300 g und darunter pro qm	16 157	11 577	16 295 350	11 577 000	1 468	19	1 765 987	25 533
598	Rohe und farbige Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation	261	31	156 600	18 600	—	—	436	80
599	Filztücher zur Papierfabrikation	131	116	104 800	92 800	241	45	210 235	35 847
600	Decken: ohne Näharbeit	1 199	753	479 600	301 200	132	—	26 275	111
601	mit Näharbeit	160	109	112 000	76 300	37	2	24 666	1 641
602	Grobe Bodenteppiche, ohne Fransen oder Näharbeit	228	151	102 600	67 950	1	—	407	107
603	Andere Bodenteppiche	2 497	1 031	2 671 790	1 103 170	15	3	14 024	2 495
604	Shawls	243	208	487 400	374 400	3	1	5 423	708
605	Bänder	243	223	437 400	401 400	—	—	827	432
606	Posamentierwaaren und Litzen	934	852	2 988 800	2 726 400	5	1	15 259	1 846
607	Stickereien und Spitzen	97	90	283 160	216 456	40	2	158 387	12 393
608	Filzstoffe	713	416	377 890	220 480	5	2	3 839	1 145
609	Filzwaaren ohne Näharbeit: roh	121	88	36 300	26 400	6	1	3 426	652
610	gebleicht, gefärbt, bedruckt	258	80	365 410	108 000	1	1	1 071	448
	XIV. E. Kautschuk und Guttapercha.								
612	Kautschuk 2c., geschnitten, in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen	430	299	301 000	209 300	41	21	30 820	6 168
613	Kautschuk 2c., gezogen, in Fäden	441	52	573 300	67 600	5	—	2 378	15
614	Kardentücher	213	8	170 400	6 400	5	—	3 180	—
615	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	1 240	1 112	810 400	722 800	35	15	23 971	8 508
616	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle 2c.	178	134	213 600	160 800	2 019	227	2 338 584	280 572
617	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe, und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren	339	209	294 920	181 830	19	8	19 877	6 233
	XIV. F. Stroh, Rohr, Bast 2c.								
618	Stroh, sortirtes Rohr, Kokosfaser, Seegras, Waldhaar 2c.: roh	12 808	1 891	1 058 378	16 692	1 057	845	125 377	42 657
619	gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen	23 533	12 918	525 656	187 311	590	434	75 825	48 555
920a	Besen aus Sorgho	4 486	2	179 440	80	82	2	4 142	163
620b	Grobe Waaren aus Stroh 2c., Matten, Körbe, Besen aus Reisstroh 2c.	913	529	136 950	79 350	226	192	11 464	7 421
621	Geflechte	2 592	20	770 060	5 000	4 086	377	5 880 833	263 498
622	Feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben 2c.	38	20	57 000	30 000	949	111	8 068 864	393 686
	XIV. G. Konfektion und Modewaaren.								
623	Leibwäsche aus Baumwolle	432	289	451 025	252 875	79	2	123 272	3 712
624	Korsetten aus Baumwolle	1 053	869	1 043 300	825 550	4	3	8 266	3 156
625	Andere Konfektionswaaren aus Baumwolle	1 775	1 560	1 566 750	1 326 000	70	11	98 210	14 0[illegible]
626	Leibwäsche aus Leinen, Jute, Ramie 2c.	495	422	861 100	717 400	17	2	31 500	4 244
627	Andere Konfektionswaaren aus Leinen, Jute, Ramie 2c.	403	279	540 700	362 700	17	5	37 816	8 206

Gebrauchstarif-Nummer	Bezeichnung der Waare	Einfuhr. Menge. Ueberhaupt	Einfuhr. Menge. Darunter aus Deutschland	Einfuhr. Werth. Ueberhaupt	Einfuhr. Werth. Darunter aus Deutschland	Ausfuhr. Menge. Ueberhaupt	Ausfuhr. Menge. Darunter nach Deutschland	Ausfuhr. Werth. Ueberhaupt	Ausfuhr. Werth. Darunter nach Deutschland
		100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
628	Krawatten aus Seide oder Halbseide	271	218	678 420	521 952	1	1	4 698	2 238
629	Andere Konfektionswaaren aus Seide oder Halbseide	168	93	742 783	345 592	23	5	132 664	17 395
630	Konfektionswaaren aus Wolle oder Halbwolle	5 774	5 070	6 531 450	5 577 000	183	20	375 200	50 187
631	Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art	8	4	41 014	19 891	1	—	12 556	1 589
632	Wirkwaaren aus Baumwolle	2 205	2 032	1 650 700	1 524 000	1 147	17	1 190 653	24 263
633	Wirkwaaren aus Leinen	3	2	4 200	2 800	1	—	1 389	168
634	Wirkwaaren aus Seide oder Halbseide	76	62	456 617	352 208	714	6	3 034 005	46 166
635	Wirkwaaren aus Wolle oder Halbwolle	2 316	2 074	2 520 400	2 177 700	1 243	30	2 333 034	60 775
636	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen &c., Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- und Federbesatz	227	150	623 647	411 812	38	4	409 165	85 717
637	Nicht genannte Putzmacherwaaren; künstliche Blumen, Schmuckfedern	269	158	1 085 604	574 663	12	2	22 689	4 021
638	Fertig geformte Filzhüte, nicht ausgerüstet	175	83	315 720	161 345	2	1	3 931	845
639	Andere fertig geformte Hüte, nicht ausgerüstet	240	166	412 454	269 404	1 007	20	1 604 269	41 052
640	Ausgerüstete Filzhüte	429	238	1 009 429	468 152	10	2	20 097	4 118
641	Andere ausgerüstete Hüte	73	30	257 750	72 069	227	16	683 807	51 795
642	Bettzeug, fertig gefüllt	76	44	84 600	39 600	49	8	16 984	1 789
643	Regen- und Sonnenschirme: baumwollene	99	79	41 950	35 550	16	8	7 489	1 679
645	halbseidene	130	118	125 150	112 100	3	—	7 060	884
646	seidene	27	15	55 715	27 816	2	—	6 569	938
647	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn	1 548	1 325	342 800	265 000	4	1	6 155	1 191
648	Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche	431	212	107 700	58 000	182	10	73 284	9 743
649	Wagendecken (Blachen), fertige, aus Segeltuch	262	242	78 600	72 600	7	2	3 768	850
	XV. A. Thiere.	Stück	Stück			Stück	Stück		
651	Pferde	10 201	3 830	8 208 599	3 401 647	2 088	738	1 668 906	712 835
654	Füllen	2 127	85	1 080 580	38 325	150	71	49 280	21 960
655	Esel	865	7	57 418	1 438	58	7	6 545	960
656	Ochsen	54 810	5 911	30 723 773	3 278 181	874	217	178 029	107 140
657	Zuchtstiere	6 768	289	2 845 525	97 036	2 448	1 820	1 459 280	1 178 650
658	Kühe, geschaufelt	11 579	4 049	4 716 237	1 780 872	13 427	8 034	7 284 421	4 181 940
659	Rinder, geschaufelt	3 135	710	1 279 860	315 148	3 594	1 960	1 656 155	1 030 280
660	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 661 fallend	4 583	4 068	1 188 943	1 087 580	4 819	436	795 969	152 320
661	Mastkälber über 60 kg Gewicht	10 881	97	1 193 327	13 561	4 032	3 396	489 405	326 182
662	Kälber bis und mit 60 kg Gewicht	2 598	69	154 245	2 931	10 145	4 870	374 861	114 742
663	Schweine: über 60 kg Gewicht	91 447	12 427	10 380 558	1 340 625	895	29	77 410	2 930
664	bis und mit 60 kg Gewicht	25 857	7 953	1 187 567	336 889	3 810	1 794	67 269	81 967
665	Schafe	81 231	24 317	2 877 828	977 300	3 452	314	96 282	8 440
666	Ziegen	1 489	180	37 464	4 617	2 591	1 887	71 078	54 990
667	Bienenstöcke, gefüllt	1 895	97	34 110	1 746	633	362	9 874	5 282
668	Nicht genannte Thiere	5 892	1 262	294 600	63 100	1 336	690	160 145	98 164
	XV. B. Thierische Stoffe.	100 kg	100 kg			100 kg	100 kg		
669	Häute, rohe, gesalzene, getrocknete	8 673	3 459	862 566	345 900	44 663	23 457	5 074 338	2 637 932
670	Felle, rohe, gesalzene, getrocknete	3 726	2 199	1 235 659	725 670	13 149	5 846	3 383 418	1 806 595
671	Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete, mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten &c.	383	258	485 956	335 400	52	20	177 890	47 054
672	Felle, zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dergl.	49	35	133 040	105 000	4	1	69 494	12 009

Gebrauchstarif-Nummer	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		Menge.		Werth.		Menge.		Werth.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
		100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
673	Thierhaare, nicht anderweitig genannte...	1 816	772	188 335	46 820	761	608	46 875	34 690
674	Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	691	192	483 700	134 400	22	13	15 488	6 454
675	Pferde- und Büffelhaare, roh...........	2 606	47	814 430	14 570	30	19	11 066	6 511
676	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, gesponnen, zugerichtet................	1 706	947	674 400	359 860	329	160	151 443	59 623
677	Menschenhaare	9	4	113 880	42 860	—	—	2 164	320
678	Perückenmacher- und Haararbeiten	2	2	68 880	45 360	—	—	3 044	523
679	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 673 fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen.......	490	397	122 500	99 250	2	2	322	156
681	Bettfedern..........................	3 775	3 361	1 698 750	1 512 450	48	20	15 999	9 827
682	Daunen..........................	273	270	273 000	270 000	6	3	5 408	2 401
683	Blasen, Därme, Käselab	5 751	1 644	499 924	164 400	1 961	803	521 297	250 133
684	Wachs, einschließlich Ceresin............	1 765	649	474 170	227 150	48	22	10 089	5 546
686	Hörner, roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe..............	1 430	275	114 765	16 500	561	100	14 980	2 823
690	Fischbein, abgeschliffen...............	9	4	47 050	19 050	—	—	—	—
693	Waschschwämme	129	22	258 000	44 000	—	—	—	—
	XVI. Thonwaaren.								
694	Dachziegel, roh.........................	104 868	73 564	855 629	235 405	10 242	6 351	26 261	16 771
696	Feuerfeste Steine........................	88 757	58 347	436 618	262 561	587	289	4 723	2 215
697	Backsteine, Platten, Fliesen, roh	281 478	94 780	900 484	284 340	45 925	39 166	82 539	67 158
698	Dachziegel, Backsteine, gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt	5 181	3 698	55 105	86 980	121	49	557	214
699	Thonröhren ohne Muffen, Thonfliesen und -Platten, einfarbig, glatt, gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt; architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten	3 645	2 990	66 786	53 820	147	61	1 598	770
700	Thonfliesen und -Platten, mehrfarbig bemalt, bedruckt, mit erhabenen und vertieften Verzierungen................	926	625	80 100	50 000	77	—	1 793	120
702	Gasretorten............................	2 317	1 177	32 438	16 478	89	10	823	300
703	Ofenkacheln und aufgesetzte Kachelöfen aller Art	5 170	4 755	206 860	190 200	133	78	5 310	1 927
704	Steinzeugfliesen und -Platten: roh, aus einerlei Masse und von einerlei Farbe..........................	20 491	19 904	164 221	159 232	7	2	193	33
705	geschiefert, geschliffen, glasirt, einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mancherlei Masse und von mehrerlei Farbe..........................	7 419	3 744	133 950	67 392	7	1	135	30
707	Muffenröhren, Kanalisationsbestandtheile, soweit sie nicht unter Nr. 708 fallen...	38 902	11 573	285 902	92 584	452	378	2 843	2 293
708	Kanalisationsbestandtheile (Waterclosets) aus Porzellan und feinem Steingut ...	1 403	259	198 370	33 670	13	5	2 642	972
709	Gemeine Töpferwaaren mit grauem oder röthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; gemeine Steinzeugwaaren; Isolatoren aus Porzellan	10 386	7 423	363 510	259 805	1 843	1 272	71 284	41 075
710	Töpferwaaren mit weißem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; alle Töpferwaaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen...........	14 389	11 909	1 186 570	952 720	2 749	42	142 508	15 339
711	Porzellan aller Art	6 159	2 843	852 810	369 590	72	28	67 181	20 984

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		Menge.		Werth.		Menge.		Werth.	
		Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter aus Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.	Ueberhaupt.	Darunter nach Deutschland.
	XVII. Verschiedene Waaren.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.	100 kg	100 kg	Franken.	Franken.
712	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte ...	258	156	667 427	291 564	28	3	94 027	15 437
713	Schmuckgegenstände, soweit nicht unter Nr. 827 oder 712 fallend, aus Holz, gewöhnlichem Bein, Glas 2c. oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	601	430	1 091 795	719 775	20	8	59 538	17 611
714	Andere nicht besonders genannte gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren aller Art	8 766	6 205	5 697 900	4 083 250	542	156	711 485	196 275
715	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandtheile von solchen mit Ausnahme der Glascylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montirt, d. h. nicht mit Messingtheilen und dergl. versehen	1 374	1 239	270 270	223 020	32	7	18 107	3 095
716	Reiseartikel aus Leder..................	157	125	117 750	93 750	8	1	8 339	733
717	Andere Reiseartikel aller Art...........	124	102	34 100	28 050	5	1	1 903	481
718	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzte, mit Holzschäftung; Schiefer, eingerahmt und Griffel	641	596	205 010	184 760	1 174	80	49 550	6 683
719	Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe, nicht anderswo genannt; Siegellack	2 334	1 628	947 220	594 220	103	18	65 559	14 176
720	Spielzeug aller Art..................	5 529	4 781	1 368 050	1 195 250	188	90	99 162	71 928
723	Antiquitäten..........................	—	—	—	—	325	202	232 025	93 651
	Zus. einschl. aller anderen Waaren ohne gemünztes Edelmetall	—	—	915 856 016[1])	273 891 065	—	—	663 360 175	164 411 253
	Hierzu gemünztes Edelmetall	—	—	64 264 259	2 981 008	—	—	41 067 918	6 663 271

2. Unmittelbare Durchfuhr im Jahre 1895 im Verkehr mit Deutschland nach Waarenkategorien.

Nummern.	Waarenkategorien.	Eingang aus:								
		Deutschland.						Oesterreich.	Frankreich.	Italien.
		Ausgang nach:								
		Deutschland.	Oesterreich.	Frankreich.	Italien.	Spanien.	anderen Ländern.	Deutschland.		
		100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto
I	Abfälle und Düngstoffe	2 482	2 457	1 410	60 581	—	—	195	1 252	5 169
II	Chemikalien	3 042	99	11 585	107 353	192	912	1 291	11 502	57 017
III	Glas	444	9	6 307	14 143	1 105	19	89	491	1 257
IV	Holz	11 984	518	6 456	8 744	200	481	1 905	26 521	14 995
V	Landwirthschaftliche Erzeugnisse	165	—	76	545	—	—	—	1 531	9 233
VI	Leder und Schuhwaaren	49	8	344	6 080	190	82	1	863	629

[1]) Die Zahl weicht um ein Geringes von der im Hand. Arch. 1896 Augustheft I. S. 620 veröffentlichten ab.

Nummern.	Waarenkategorien.	Eingang aus: Deutschland.						Oesterreich.	Frankreich.	Italien.
		Ausgang nach:								
		Deutschland.	Oesterreich.	Frankreich.	Italien.	Spanien.	anderen Ländern.	Deutschland.		
		100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto
VII	Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände..........	44	30	1 038	2 292	251	38	13	35	970
VIII	A. Uhren und Uhrenbestandtheile	5	—	62	1 666	182	29	—	11	12
				Stück	Stück		Stück		Stück	
	Taschenuhren und Gehäuse	—	—	450	4 344	—	1 004	—	76	—
				100 kg netto	100 kg netto		100 kg netto		100 kg netto	
	B. Maschinen und Fahrzeuge.	1 025	106	7 610	80 822	1 249	600	27	1 820	2 895
IX	A. Aluminium	—	—	—	31	—	—	—	184	38
	B. Blei	20	—	32	288	12	—	—	—	5
	C. Eisen	1 634	164	4 573	640 432	276	267	25	807	872
	D. Kupfer	29	51	140	5 359	184	9	1	205	210
	E. Nickel	3	—	4	399	1	—	—	—	4
	F. Zink	6	359	19	4 226	3	—	18	2	2
	G. Zinn..................	—	—	61	207	18	—	—	1	1
	H. Edle Metalle..........	2	—	2	49	—	—	—	2	8
	I. Andere Metalle..........	—	—	5	81	—	—	—	—	100
X	Mineralische Stoffe..........	7 184	4 677	3 367	296 919	15	1	954	12 241	47 801
XI	Nahrungs- und Genußmittel..	5 638	1 092	6 732	16 970	99	59	5 631	10 759	199 726
		hl		hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl
	Bier, Wein, Branntwein, Sprit: in Fässern	3 459	—	9 033	447	2 236	38	1 166	1 703	38 265
		100 kg netto		100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto
XII	Oele und Fette	84	59	43	2 067	10	—	1	3 267	6 745
XIII	Papier	879	100	7 477	28 516	132	169	74	2 772	761
XIV	A. Baumwolle	600	273	1 366	10 217	556	4 631	7	2 357	6 824
	B. Flachs, Hanf, Jute rc.....	54	23	803	1 990	10	12	2	266	44 321
	C. Seide	429	180	441	1 795	68	982	99	8 899	20 162
	D. Wolle, rein oder gemischt..	223	549	1 661	18 758	174	1 164	44	3 146	4 327
	E. Kautschuk und Guttapercha	1	—	516	783	21	402	—	1	121
	F. Stroh, Rohr, Bast rc.	38	2	13	804	—	35	—	3 658	8 705
	G. Konfektions- und Modewaaren	643	11	860	2 984	55	687	45	417	2 479
		Stück	Stück	Stück	Stück		Stück	Stück	Stück	Stück
XV	A. Thiere	126	8	100	256	—	129	63	16	2 171
		100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto		100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto
	B. Thierische Stoffe.........	488	61	5 940	8 948	114	401	9	5 712	3 027
XVI	Thonwaaren	1 242	354	1 477	18 766	311	32	3	243	9 359
XVII	Verschiedene Waaren	77	545	7 892	3 084	758	91	5	380	1 070
	Zusammen 1895.. 100 kg	38 464	11 727	78 262	1 335 344	6 181	11 058	10 439	99 345	448 845
	Stück	126	8	550	4 600	—	1 143	63	92	2 171
	hl	3 459	—	9 033	447	2 236	38	1 166	1 703	38 265
	Dagegen 1894... 100 kg	27 729	11 276	77 222	1 339 189	5 909	7 566	15 461	102 709	479 432
	Stück	244	—	2 641	8 533	—	—	14	1 600	4 271
	hl	3 625	41	7 551	350	1 768	34	894	2 305	28 054

3. Veredelungsverkehr in den hauptsächlichsten Artikeln mit Deutschland im Jahre 1895[1]).

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredelung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweizerische Waaren, veredelt in Deutschland.
			100 kg netto	100 kg netto
91	Farbholz	zum Mahlen	33	—
			528	—
128	Brennholz: Laubholz	zum Sägen	275	67
129	Brennholz: Nadelholz	zum Sägen	109	—
131	Gerberrinde	zum Mahlen	76	—
133	Nutzholz, roh: Laubholz	zum Sägen	2 660	1 193
		zum Schneiden	159	11
134	Nutzholz, roh: Nadelholz	zum Sägen	3 305	856
		zum Schneiden	242	93
140	Bretter 2c., von Nadelholz	zum Sägen	176	—
186	Oelsamen	zum Oelen	39	48
190	Sohlenleder	zum Klopfen	52	—
			Stück	
234	Fertige Uhrwerke	zum Dekoriren und Vergolden	*228*	—
235	Gehäuse von Nickel 2c.	zum Oxydiren	*39*	—
237	Gehäuse von Gold	zum Fertigstellen	*170*	—
		zum Graviren	*132*	—
		zum Dekoriren	*157*	—
		zum Poliren	*96*	—
			100 kg netto	
250	Maschinentheile	zum Abgießen	—	146
253	Druckwalzen	zum Graviren	*68*	4
279	Schienen, Blech: grobe Dimensionen	zum Biegen	30	—
		für Weichen	—	*784*
280	Schienen, Stabeisen 2c.: feine Dimensionen	zum Schleifen	—	24
		zum Stanzen und Schleifen	—	29
290	Laschen 2c.	für Weichen	—	*225*
291	Andere gemeine Schmiedewaaren, roh 2c.	zum Schleifen	1	88
			—	*4*
		zum Behauen	—	26
		zum Vernickeln	*1*	22
		zum Montiren	—	*108*
292	Andere gemeine Schmiedewaaren, abgeschliffen 2c.	zum Lackiren	—	89
347	Gips, gemahlen	zum Brennen	884	—
404	Weizen	zum Mahlen	13 016	3 734
		zum Schroten	2	69
		zum Dreschen	90	—
405	Roggen	zum Mahlen	835	731
		zum Schroten	15	149
406	Hafer	zum Mahlen	16	135
		zum Schroten	11	71
407	Gerste	zum Mahlen	251	867
		zum Schroten	152	82
482	Papier, zugeschnitten	zu Düten	17	51
		zu Couverts	38	58
483	Pappendeckel, gemeiner	zum Zeichnen	—	40
			100 kg netto	100 kg netto
488	Baumwolle, rohe	zum Färben	—	*43*
		zum Zwirnen	7	*31*
		zum Bleichen	6	34
			—	*3*
		zum Färben	*2 070*	*166*
492	Baumwollengarne, einfach, roh: feine	zum Färben	—	104
			—	*54*
493	Baumwollengarne, gezwirnt	zum Färben	8	91
			111	*162*
499	Baumwollengewebe, rohe, glatte: schwere	zum Bleichen	—	18
			76	*759*
		zum Bleichen und Appretiren	*1*	*146*
		zum Färben	—	235
			726	*1 228*
		zum Färben und Appretiren	—	*201*
		zum Färben und Bedrucken	*231*	*122*
		zum Bedrucken	*924*	*3 938*
504	Baumwollengewebe, bunte: schwere	zur Konfektion	2	91
511	Baumwollengewebe, gemusterte, roh	zum Bleichen	*52*	*206*
		zum Bleichen und Appretiren	—	*22*
		zum Färben	*398*	*37*
		zum Bedrucken	*89*	*283*
516	Plattstichgewebe:			
	Tüll	Kettenstichstickerei	—	*929*
	Musselin	Kettenstichstickerei	—	*540*
		Plattstichstickerei	*14*	*116*
	Andere Gewebe, roh oder weiß	Plattstichstickerei	*41*	*303*
523	Kettenstichstickereien: Vorhänge	zum Ausschneiden	—	*39*
524	Kettenstichstickereien: andere	zum Bleichen und Appretiren	—	*31*
541	Packtuch aus Jute	zum Appretiren	—	*35*
562	Organzine und Trame	zum Färben	315	12
			627	*1 548*
563	Gezwirnte Floretseide	zum Färben	1	18
			—	*58*
564	Seide, abgekocht, gefärbt	zum Winden	42	—
			48	—
570	Gewebe aus reiner Seide	zum Appretiren	*379*	—
575	Bänder aus Seide	zum Appretiren	61	—
595	Rohe Kammgarngewebe	zum Färben	*4*	*106*
		zum Färben und Bedrucken	—	*43*
		zum Bedrucken	5	—
			27	*359*
596	Wollengewebe, schwere: gefärbte 2c.	zur Konfektion	13	22
597	Wollengewebe, leichte: gefärbte 2c.	zum Appretiren	—	*38*
621	Treffen aus Stroh	zum Bleichen	*86*	—
682	Baumwollene Wirkwaaren	zum Besetzen	116	1

[1]) Die gewöhnlichen Ziffern betreffen den Veredelungsverkehr im Grenzgebiet, die kursiven den allgemeinen Veredelungsverkehr.

Gebrauchstarif-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredelung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweizerische Waaren, veredelt in Deutschland.
			100 kg netto	100 kg netto
635	Wollene Wirkwaaren	zum Waschen	—	1
			—	*139*
669	Rohe Häute	zum Gerben	*578*	8
670	Rohe Felle	zum Gerben	—	1
			—	*31*
Zusammen 1895	Veredelungsverkehr im Grenzgebiet	100 kg	23 718	9 176
	Allgemeiner Veredelungsverkehr	100 kg	*7 301*	*13 230*
		Stück	*872*	—
Ueberhaupt 1895		100 kg	31 019	22 406
		Stück	872	—
Dagegen 1894		100 kg	26 233	17 465
		Stück	659	—

4. **Zusammenstellung der wichtigsten Veredelungsarten der Textilindustrie im Verkehr mit Deutschland im Jahre 1895.**

Bezeichnung der Waare.	Art der Veredelung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweizerische Waaren, veredelt in Deutschland.
		100 kg netto	100 kg netto
Baumwollengarne	zum Bleichen	18	39
		—	*3*
Baumwollengewebe	—	—	18
		129	*965*
Baumwollenstickereien	—	*1*	—
Leinengewebe	—	—	1
		—	*2*
Wollengewebe	—	—	*14*
Strohgeflechte 2c.	—	*86*	—
Baumwollene Wirkwaaren	—	—	*60*
Baumwollengewebe	zum Bleichen und Appretiren	*5*	*173*
Baumwollenstickereien	—	*4*	*34*
Strohgeflechte	zum Bleichen und Färben	*4*	—
Baumwolle, roh	zum Färben	—	*43*
Baumwollengarne	—	4	195
		2 182	*389*
Baumwollengewebe	—	—	235
		1 124	*1 265*
Leinengewebe	—	—	*17*
Seide und Floretseide	—	316	30
		634	*1 609*
Seidene Gewebe	—	5	—
		3	*1*
Wollengarne	—	—	1
Wollengewebe	—	*4*	*114*
Konfektion	—	—	[illegible]
Baumwollengewebe	zum Färben und Bedrucken	*231*	1[illegible]
Seidengewebe	—	*6*	—
Wollengewebe	—	—	[illegible]
Baumwollengewebe	zum Färben und Appretiren	—	[illegible]
Seidene Gewebe	—	13	—
		16	
Wollengewebe	—	—	
Baumwollengewebe	zum Bedrucken	—	
		1 013	4[illegible]
Seide und Floretseide	—	—	
		—	
Seidengewebe	—	*2*	
Wollengewebe	—	5	—
		27	3[illegible]
Baumwollengarne	zum Appretiren	1	1[illegible]
Baumwollengewebe	—	*13*	[illegible]
Leinengewebe	—	*1*	3[illegible]
Seidene Gewebe	—	96	—
		381	—
Wollengewebe	—	—	[illegible]
Elastische Gewebe	—	—	[illegible]
Seidenbänder	zum Appretiren und Moiriren	1	—
	zum Appretiren und Cylindriren	*2*	—
Seidenbänder	zum Moiriren	26	—
		7	—
Seidenbänder	zum Cylindriren	13	—
Baumwollengewebe	zur Kettenstichstickerei	*1*	14[illegible]
	zur Plattstichstickerei	1	—
		60	4[illegible]
Wollengewebe	—	*1*	—
Konfektion	—	1	—
		9	—

Niederländisch-Ostindien.

Außenhandel und Schifffahrt im Jahre 1895 [1]).

(Nach der Aufstellung des Finanzdepartements in Batavia.)

Der Werth der Einfuhr betrug:

für Privatrechnung	1894.	1895.
auf Java und Madura:	Gulden.	Gulden.
an Waaren	112 115 398	98 405 233
an Baargeld	5 168 122	4 598 970
auf den Nebenbesitzungen:		
an Waaren	46 442 504	46 645 812
an Baargeld	3 777 618	3 695 188
Zusammen	167 503 632	153 345 203

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1895 I. S. 953.

für Regierungsrechnung	1894. Gulden.	1895. Gulden.
auf Java und Madura:		
an Waaren	6 116 556	7 773 059
an Baargeld	1 000 000	—
auf den Nebenbesitzungen:		
an Waaren	595 041	412 032
Zusammen...	7 711 597	8 185 091
Ueberhaupt...	175 215 229	161 530 294

Die Ausfuhr betrug

	1894.	1895.
für Privatrechnung		
auf Java und Madura:		
an Waaren	187 062 364	151 693 305
an Baargeld	84 972	40 805
auf den Nebenbesitzungen:		
an Waaren	45 122 315	49 958 934
an Baargeld	793 805	1 114 257
Zusammen...	183 063 456	202 806 801
für Regierungsrechnung		
auf Java und Madura:		
an Waaren	17 022 361	22 066 911
auf den Nebenbesitzungen:		
an Waaren	—	214 098
Zusammen...	17 022 361	22 281 009
Ueberhaupt...	200 085 817	225 087 810

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr durch Private waren im Jahre 1895:

	Maßstab.	Menge.	Werth: Gulden.
Irdenwaaren:			
Dachpfannen, Ziegel &c.	—	—	85 508
andere	—	—	1 879 971
Essig in Flaschen	Liter	90 719	22 729
Bier in Flaschen	„	1 895 940	947 970
„ in Fässern	„	147 295	58 918
Blech	—	—	535 699
Blechwaaren	—	—	105 498
Bücher	—	—	258 490
Schießpulver	kg	70 309	105 463
Cement	—	—	453 196
Koks	Tonnen	8 281	52 496
Getränke, nicht anderweit genannt	—	—	813 479
Drogen und Arzneien	—	—	1 827 306
Eßwaaren:			
Butter in Fässern	kg	125 439	188 158
„ andere	„	809 343	1 214 014
Ghee (Persische Butter)	„	94 537	94 537
Eßwaaren:			
Schinken	—	—	221 557
Käse	—	—	152 174
Tripang	kg	27 989	27 989
Fisch, gesalzen oder getrocknet	„	81 475 905	6 295 181
„ anderer	—	—	339 240
Fleisch	—	—	481 762
andere	—	—	8 227 944
Fabrikgeräthe und Dampfmaschinen	—	—	2 654 419
Gambier	kg	4 188 179	1 047 045
Webegarn	—	—	2 873 119
Garn, anderes	—	—	954 922
Arrak	Liter	175 701	87 850
Branntwein in Flaschen	„	402 644	603 966
Genever in Flaschen	„	1 766 261	706 504
„ in Fässern	„	97 325	24 331
Liköre	„	94 741	189 482
Parfümerien, alkoholische	„	61 629	246 516
Rum	„	8 994	15 290
Whisky	„	126 510	187 512
Anderer Branntwein	„	8 560	29 960
Geräthschaften	—	—	40 379
Glas und Glaswaaren	—	—	617 748
Gold- und Silberwaaren	—	—	230 211
Harz	—	—	193 347
Schiffsbau- und Zimmerholz	—	—	633 248
Anderes Holz	—	—	29 269
Holzkohlen	—	—	43 444
Holzwaaren	—	—	269 461
Eisen und Stahl, sowie Waaren daraus:			
Schienen &c.	—	—	462 088
Eiserne Brücken und Theile davon	—	—	101 538
Dachbedeckungsmaterial	—	—	773 808
Röhren	—	—	211 161
Thelegraphendraht	—	—	80 005
Eisen in Stäben und Bündeln	—	—	697 208
Eisen und Stahl, nicht besonders genannt	—	—	541 996
Spiker, eiserne	—	—	368 310
Eisen u. Stahlwaaren, nicht besonders genannte	—	—	1 084 226
Instrumente, mathematische, optische und chirurgische	—	—	131 992
Musikinstrumente	—	—	161 046
Kerzen	kg	123 888	86 722
Kalk	„	2 300 630	69 019
Kleider	—	—	1 718 821
Kaffee, geschält	kg	1 291 624	1 291 624
Sattlerwaaren	—	—	34 825
Steinkohle	Tonnen	88 683	1 263 732
Kupfer in Blechen u. Platten	—	—	195 087
Kupfer, anderes	—	—	87 152
Kupferwaaren: Spiker	—	—	28 359
Kupferwaaren, andere	—	—	358 659
Kramwaaren	—	—	3 863 271
Korken	—	—	47 970
Lampen	—	—	477 717
Leder und Lederwaaren	—	—	464 021
Blei	—	—	115 181
Bleiwaaren	—	—	23 341
Streichhölzer, gewöhnliche, hölzerne	Groß Schachteln	2 471 867	2 224 680
Maschinen für Zuckerfabriken	—	—	1 180 585

	Maßstab.	Menge.	Werth: Gulden.
Baumwollenwaaren:			
roh, ungebleichte	—	—	6 263 408
gebleichte	—	—	14 892 515
gefärbte und bedruckte	—	—	13 837 887
Wollen- u. Halbwollenwaaren	—	—	1 642 893
Seiden- u. Halbseidenwaaren	—	—	1 612 158
Säcke	—	—	613 011
Segeltuch	—	—	81 661
Manufakturwaaren, andere	—	—	4 436 318
Matten und Flechtwerk	—	—	177 936
Mehl	kg	11 750 387	1 880 062
Dünger	—	—	2 820 073
Möbel	—	—	539 993
Mineralwasser	Flaschen	1 501 138	800 227
Modewaaren	—	—	955 009
Nelken	kg	73 566	44 140
Petroleum	Liter	102 595 618	5 129 781
Katjangöl	„	271 178	54 235
Kokosnußöl	„	1 153 112	345 934
Leinöl	—	—	202 619
Oele, andere	—	—	291 015
Opium	kg	166 381	3 827 620
Pferde	Stück	716	71 600
Papier	—	—	1 614 138
Parfümerien, nicht anderweitig genannte	—	—	133 977
Reis, geschält	kg	146 482 023	16 648 202
Desgl., ungeschält	„	334 225	16 711
Wagen	—	—	190 926
Salpeter	kg	288 759	57 751
Schreib- u. Zeichenmaterialien	—	—	144 530
Spielkarten, Europäische	Spiele	142 876	28 475
Desgl., Chinesische	—	—	134 887
Eisenbahnmaterial, rollendes	—	—	730 038
Stahl in Blechen u. Platten 2c.	—	—	114 296
Stahlwaaren, nicht besonders genannte	—	—	23 555
Steine, bearbeitet	—	—	143 764
Desgl., feuerfeste	—	—	50 719
Zucker	kg	3 535 484	707 096
Tabak:			
Cigarren, Manila-	„	100 208	801 664
Desgl., andere	„	135 087	540 848
Chinesischer	„	1 054 872	1 054 872
Manila-	„	143 925	215 887
anderer	„	529 105	529 300
Theer	—	—	100 948
Thee	kg	1 569 257	1 569 257
Zinn	„	106 819	106 819
Zinnwaaren	—	—	15 753
Tauwerk	—	—	242 952
Uhren	—	—	265 005
Küferarbeit	—	—	26 572
Vieh, lebendes	—	—	1 596 663
Farbwaaren	—	—	590 746
Schußwaffen	—	—	93 613
Feuerwerk	—	—	917 841
Wachs	kg	1 553 834	1 087 684
Wein, Schaum-	Flaschen	72 533	217 599
Wein, in Flaschen	Liter	946 185	851 567
Desgl. in Fässern	„	745 737	447 442
Sämereien	—	—	178 500
Seife	—	—	291 817
Kleie	—	—	207 959
Seide, rohe	—	—	103 327
Zink in Blech u. Platten	—	—	90 075
Zinkwaaren	—	—	10 912
Salz	kg	12 179 714	730 783
Schwefel	„	183 930	18 393

Für Regierungsrechnung wurden hauptsächlich eingeführt:

	Maßstab.	Menge.	Werth: Gulden.
Dachpfannen	—	—	58 724
Munition	—	—	33 330
Bier in Flaschen	Liter	52 425	26 212
Bier in Fässern	„	760 227	304 091
Schießpulver	kg	37 786	56 604
Drogen und Arzeneien	—	—	237 186
Dynamit	—	—	20 000
Eßwaaren:			
Butter	kg	86 906	130 359
Fleisch	—	—	101 355
andere	—	—	318 117
Fabrik- u. Dampfmaschinen	—	—	597 395
Branntwein	Liter	79 293	109 964
Glas- und Glaswaaren	—	—	40 067
Eisenbahnschienen 2c. von Eisen und Stahl	—	—	283 340
Eiserne Brücken u. Theile davon	—	—	267 194
Eiserne Röhren	—	—	43 875
Telegraphendraht	—	—	3 309
Eisen in Stäben u. Bündeln	—	—	64 642
Eisen, anderes	—	—	132 411
Eiserne Spiker	—	—	13 425
Eisenwaaren, andere	—	—	217 526
Instrumente, mathematische 2c.	—	—	67 152
Kleidungsstücke	—	—	161 603
Kupferwaaren	—	—	25 334
Kramwaaren	—	—	65 694
Leder und Lederwaaren	—	—	33 843
Baumwollenwaaren:			
rohe, ungebleichte	—	—	41 991
gebleichte	—	—	58 187
gefärbte und bedruckte	—	—	131 484
Wollen- u. Halbwollenwaaren	—	—	325 738
Säcke	—	—	57 285
Segeltuch	—	—	34 356
Andere Manufakturwaaren	—	—	38 648
Leinöl	—	—	19 074
Anderes Oel	—	—	191 050
Opium	—	—	1 684 120
Papier	—	—	83 015
Eisenbahnmaterial, rollendes	—	—	1 780 985

	Maßstab.	Menge.	Werth: Gulden.
Steine, bearbeitete	—	—	40 070
Desgl., feuerfeste	—	—	30 549
Tauwerk	—	—	25 490
Farbwaaren	—	—	78 300

Die hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr durch Private im Jahre 1895 waren:

	Maßstab.	Menge.	Werth: Gulden.
Kakao	kg	960 291	768 222
Kopra	„	42 722 636	4 699 490
Drogen und Arzeneien	—	—	200 618
Tripang	kg	406 668	406 668
Fische, gesalzen oder getrocknet	„	7 827 900	1 565 580
Vogelnester	—	—	188 019
Eßwaaren, nicht bes. genannt	—	—	443 790
Muskatblume (foelie)	kg	286 258	572 516
Gambier	„	8 029 832	2 007 460
Arrak	Liter	1 300 855	130 086
Gummi, Benzoe-	kg	1 320 263	1 320 263
Gummi, Dammar-	„	2 460 134	1 476 080
Gummi elasticum	„	102 535	205 070
Gummi, Kopal-	„	5 718 838	2 287 535
Guttapercha	„	1 347 834	1 347 834
Gutta, andere	„	1 397 570	1 048 177
Sandelholz	—	—	49 571
Schiffsbau- und Zimmerholz	—	—	850 009
Häute	kg	3 935 869	2 861 522
Eisenwaaren	—	—	67 852
Indigo, nicht für den inländischen Markt zubereitet	kg	585 012	2 047 542
Desgl., anderer	„	294 892	58 978
Kassiavera	„	944 686	188 937
Kapok	„	2 131 273	532 818
Baumwolle, roh	„	2 814 504	422 175
Chinarinde	„	3 480 855	1 044 256
Kleidungsstücke	—	—	632 280
Kaffee, geschält	kg	31 347 847	31 347 847
Desgl., in der Schale	„	8 342 354	6 673 884
Kupferwaaren	—	—	56 578
Kramwaaren	—	—	82 138
Baumwollenwaaren, gefärbte oder bedruckte	—	—	482 034
Andere Manufakturwaaren	—	—	226 047
Matten und Flechtwerk	—	—	141 796
Tapiokamehl	kg	6 427 285	1 028 365
Nelken	„	110 607	66 364
Muskatnüsse	„	1 184 674	1 658 548
Petroleum	Liter	36 330 411	2 906 482
Katjangöl	„	3 918 719	783 744
Kokosnußöl	„	1 870 774	561 232
Pferde	Stück	576	57 600
Pfeffer, Schwarz-	kg	345 478	518 217
Desgl., weißer	„	1 613 174	483 952
Desgl., schwarzer	„	6 758 437	1 013 765
Pinangnüsse	„	3 901 471	312 117
Reis, enthülster	„	30 790 880	3 079 088
Desgl., unenthülster	„	3 872 202	193 610
Rotang	kg	11 586 993	1 738 049
Sago	„	4 010 806	240 648
Muscheln	—	—	198 076
Schildpatt	kg	12 252	232 788
Zucker	„	575 662 043	80 592 686
Tabak, nicht für den inländischen Markt bereitet	„	31 718 215	31 718 215
Tabak, anderer	„	1 214 697	1 093 227
Thee	„	4 816 698	2 649 184
Zinn	„	4 416 766	3 533 413
Vogelbälge	—	—	148 298
Sämereien	—	—	78 044

Ferner wurden für Regierungszwecke hauptsächlich ausgeführt:

	Maßstab.	Menge.	Werth: Gulden.
Chinarinde	kg	334 072	100 222
Kaffee, geschält	„	16 673 565	16 673 565
Zinn	„	6 884 028	5 507 222

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr aus Deutschland[1]) waren im Jahre 1895:

	Maßstab: Gulden.		Maßstab: Gulden
Irdenwaaren	18 075	Baumwollenwaaren,	
	Liter	gebleichte	20 877
Bier in Flaschen	83 915	Baumwollenwaaren,	
	Gulden	gefärbte od. bedruckte	63 239
Drogen und Arzneien	12 019	Wollen- u. Halbwollen-	
Eßwaaren, außer Butter	13 539	waaren	74 718
Fabrikgeräthe und		Seiden- u. Halbseiden-	
Dampfmaschinen	17 560	waaren	1 714
Garn, nicht zum Weben	8 541	Manufakturwaaren,	
	Liter	andere	48 079
Branntwein in Flaschen	21 452	Dünger	24 000
	Gulden	Modewaaren	8 390
Glas und Glaswaaren	21 660	Papier	7 923
Eisen- u. Stahlwaaren,			kg
nicht bes. genannt	22 986	Wachs	31 131
Kleider	18 357		Liter
Kramwaaren	105 491	Wein in Flaschen	7 390
	Groß Schachteln		
Streichhölzer, gewöhnliche, hölzerne	22 000		

Ausgeführt[1]) wurden nach Deutschland von hauptsächlichen Waaren im Jahre 1895:

	Maßstab: kg		Maßstab: kg
Kopra	617 995	Indigo	14 346
Gummi, Dammar-	12 796	Kaffee	280 795
Gummi, Kopal-	29 133	Reis, geschält	484 201
Schiffsbau- u. Zimmer-	Gulden	Tabak	28 896
mannsholz	15 000	Thee	4 492

[1]) Die Deutschen Waaren, die in großer Menge über Nichtdeutsche Häfen nach Niederländisch-Indien gelangen, sind in obiger Uebersicht nicht berücksichtigt; es umfassen daher obige Werthe nur einen Theil der eingeführten Deutschen Waaren. Auch die Zahlen für die Ausfuhr nach Deutschland werden auf Genauigkeit keinen Anspruch machen können.

Schiffsverkehr mit dem Auslande im Jahre 1895.

Eingang.

Nationalität.	Dampfschiffe.				Segelschiffe in Europäischer Weise ausgerüstet.				Segelschiffe in inländischer Weise ausgerüstet.				Zusammen.			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.
Niederländische	106	551 400	—	—	16	57 250	8	10 639	—	—	—	—	122	608 650	8	10 639
Britische	329	936 721	41	242 014	24	94 842	9	47 617	—	—	—	—	353	1 031 563	50	289 631
Französische	28	64 647	1	5 084	3	3 374	3	8 047	—	—	—	—	31	68 021	4	13 131
Deutsche	104	217 367	3	11 018	7	22 741	3	6 071	—	—	—	—	111	240 108	6	17 089
Dänische	—	—	—	—	2	2 035	1	1 937	—	—	—	—	2	2 035	1	1 937
Schwedische	—	—	—	—	—	—	1	1 604	—	—	—	—	—	—	1	1 604
Norwegische	3	7 507	6	30 871	12	21 859	13	27 964	—	—	—	—	15	29 366	19	58 835
Oesterr.-Ungarische	—	—	—	—	—	—	1	2 753	—	—	—	—	—	—	1	2 753
Italienische	1	1 105	—	—	5	14 841	1	2 168	—	—	—	—	6	15 946	1	2 168
Amerikanische	—	—	—	—	6	24 548	5	20 006	—	—	—	—	6	24 548	5	20 006
Britisch-Indische	61	10 551	—	—	1	862	—	—	1	99	—	—	63	11 512	—	—
von Pulo Penang	605	251 924	2	289	10	1 890	—	—	225	17 823	6	553	840	271 137	8	842
von Malakka	—	—	—	—	—	—	—	—	284	9 482	—	—	284	9 482	—	—
von Singapore	1058	496 528	2	6 433	51	8 692	8	1 103	493	60 467	15	1 349	1602	565 687	25	8 885
Siamesische	1	779	—	—	—	—	—	—	100	14 911	1	276	101	15 690	1	276
Chinesische	—	—	2	12 303	2	1 146	—	—	67	7 530	3	424	69	8 676	5	12 727
Australische	19	49 548	1	4 493	1	2 775	—	—	—	—	—	—	20	52 323	1	4 493
Niederl.-Indische	1028	942 315	9	7 877	22	6 651	1	84	216	8 813	42	1 201	1266	957 779	52	9 112
Zusammen einschl. der Schiffe anderer Nationalität	3350	3 540 296	68	325 884	166	263 608	49	129 943	1406	119 411	69	8 822	4922	3 923 315	186	459 649

Ausgang.

Nationalität.	Dampfschiffe.				Segelschiffe in Europäischer Weise ausgerüstet.				Segelschiffe in inländischer Weise ausgerüstet.				Zusammen.			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.
Niederländische	101	528 778	—	—	14	56 988	—	—	—	—	—	—	115	585 766	—	—
Britische	429	1 152 973	50	52 877	35	137 607	5	3 603	—	—	—	—	464	1 290 580	55	56 480
Französische	27	66 568	—	—	5	9 266	—	—	—	—	—	—	32	75 834	—	—
Deutsche	94	196 029	10	21 123	11	28 173	3	10 747	—	—	—	—	105	224 202	13	31 870
Dänische	—	—	—	—	3	3 900	—	—	—	—	—	—	3	3 900	—	—
Schwedische	—	—	—	—	5	9 461	1	1 598	—	—	—	—	5	9 461	1	1 598
Norwegische	8	36 005	—	—	22	44 004	1	1 388	—	—	—	—	30	80 009	1	1 388
Italienische	—	—	—	—	5	15 707	1	2 611	—	—	—	—	5	15 707	1	2 611
Amerikanische	5	30 657	—	—	11	48 936	1	4 488	—	—	—	—	16	79 593	1	4 488
Britisch-Indische	64	16 591	—	—	1	840	1	862	1	180	—	—	66	17 611	1	862
von Pulo Penang	356	113 063	233	139 622	9	1 251	—	—	156	10 882	94	11 902	521	125 196	327	151 524
von Malakka	1	277	—	—	—	—	—	—	293	9 829	9	800	294	10 106	9	800
von Singapore	926	405 767	1	2 267	64	10 580	—	—	307	30 675	220	33 938	1297	447 022	221	36 210
Siamesische	3	6 771	—	—	—	—	—	—	—	—	77	11 680	3	6 771	77	11 680
Chinesische	4	13 000	—	—	2	87	—	—	58	7 064	1	217	64	20 151	1	217
Australische	18	39 647	—	—	1	2 775	1	4 156	—	—	—	—	19	42 422	1	4 156
Niederl.-Indische	1017	872 486	29	28 621	24	6 520	—	—	275	9 077	15	906	1316	888 083	44	29 527
Zusammen einschl. der Schiffe anderer Nationalität	3059	3 493 517	324	244 793	216	376 696	15	29 591	1094	67 786	418	59 460	4369	3 937 949	757	333 844

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71.

